



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

DIE
EMISCHE
DUSTRIE



82
*
9
3

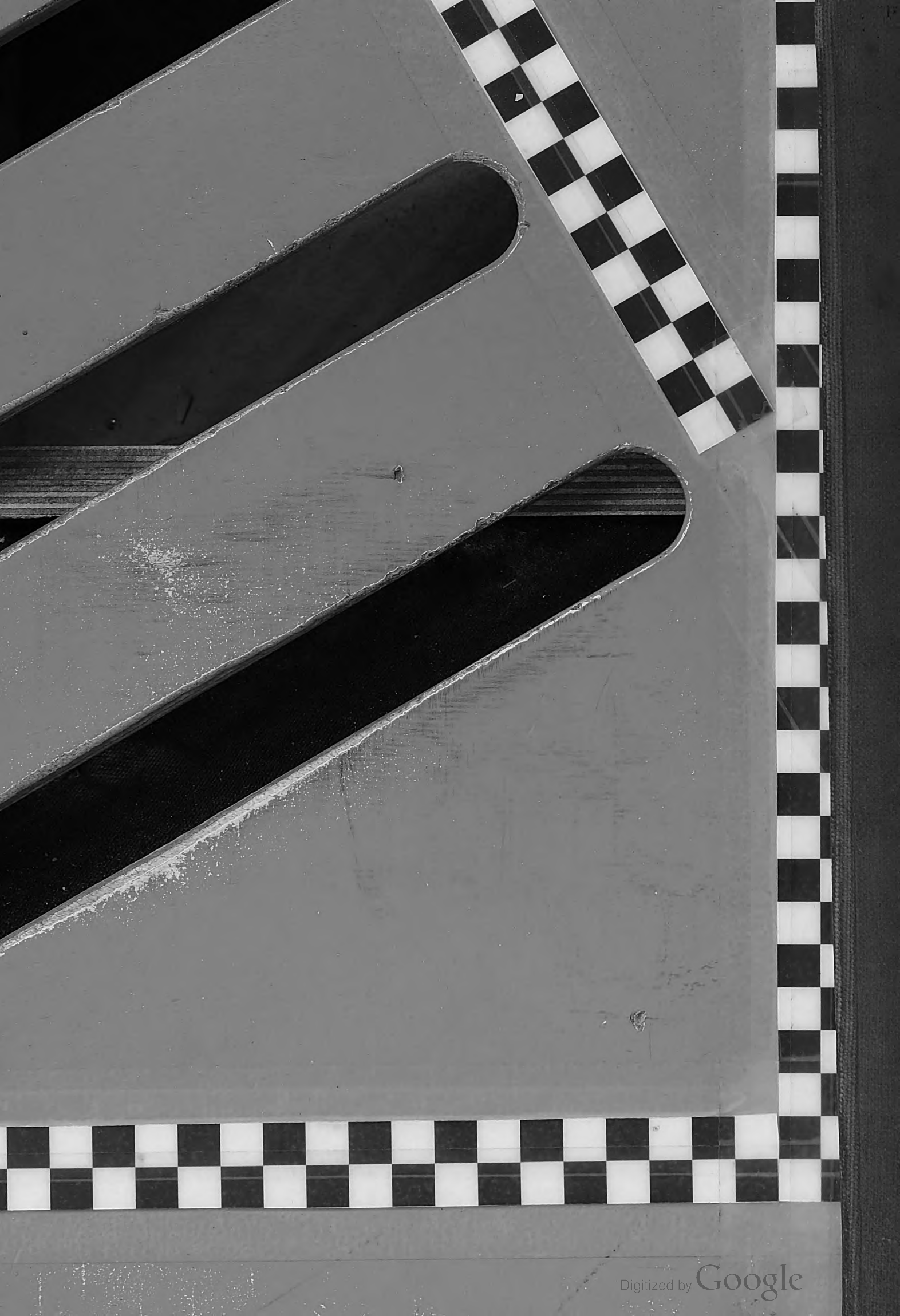


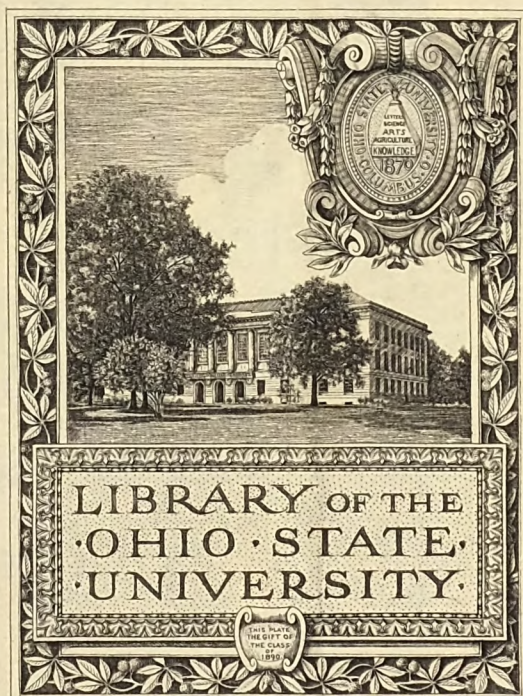
TP
1*
CS
vsl.pta

2

1928

51





T. E. French Del 1915.

A. N. Macdonald Sc.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN
INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

OHIO STATE
UNIVERSITY

51. JAHRGANG * BERLIN, DEN 7. JULI 1928 * NUMMER 27

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstraße 3 / Drahtanschrift: Alchimie Berlin / Fernsprecher: Lützow 1040—1042, 6064—6066.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie.

1. *Vorsitzender:* Geheimrat Professor Dr. Bosch.

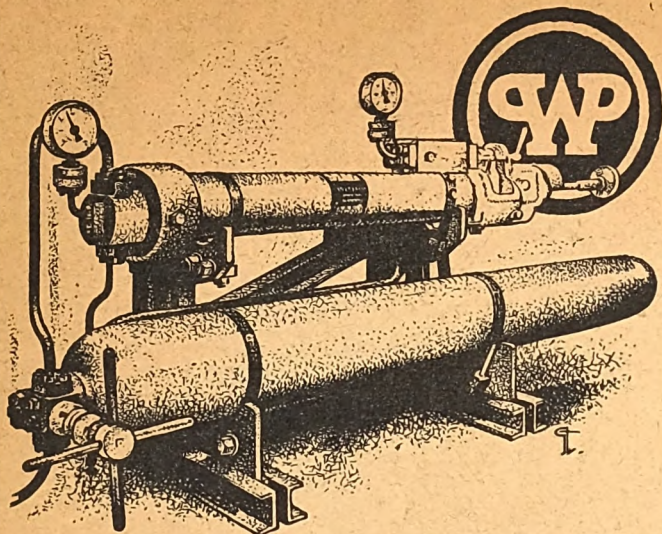
2. *stellvertretender Vorsitzender:* Direktor Dr. Bueb.

1. *stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender:*
Generaldirektor Dr. Pietrkowski.

Schatzmeister: Direktor Dr. Zeiß.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

VERLAG CHEMIE, G. M. B. H., BERLIN



Hydraulischer Akkumulator

mit Druckluftbelastung in liegender Bauart
für jede Grösse u. jeden Druck bis 600 at-DRP



Arbeitet stossfrei u. präzis,
ist niedrig gebaut, leicht,
handlich und übersichtlich.

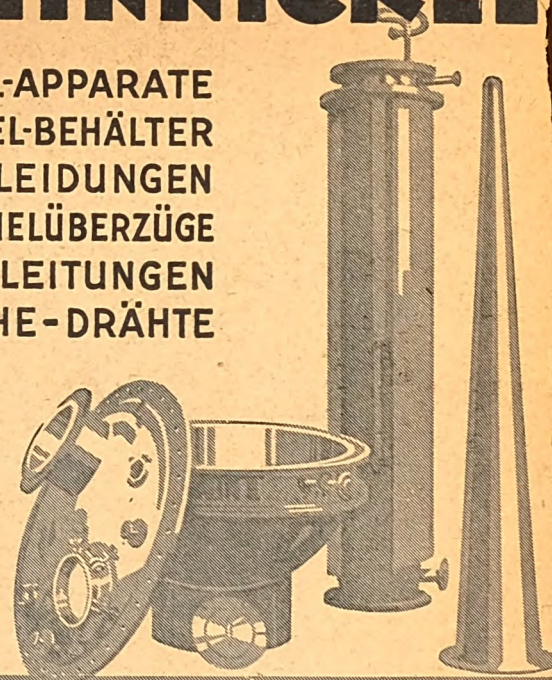
WERNER & PFLEIDERER

CANNSTATT - STUTTGART

BERLIN - DRESDEN - FRANKFURT/M. - HAMBURG - KÖLN 1914

REINNICKEL

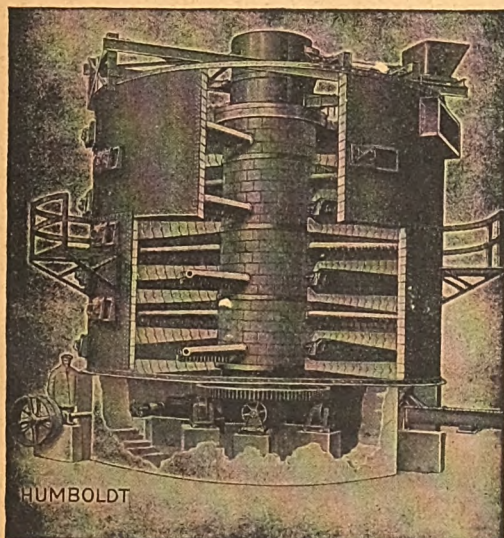
CHEM.-APPARATE
KESSEL-BEHÄLTER
AUSKLEIDUNGEN
TROMMELÜBERZÜGE
ROHRLEITUNGEN
BLECHE - DRÄHTE



BERNDORFER METALLWARENFABRIK
ARTHUR KRUPP, A.G. BERNDORF, N.-ÖSTERR.

HUMBOLDT

Hüttenwerkseinrichtungen



Mechanische Röstöfen
für Pyrit- und Blende-Röstung
sowie für chlorierende Röstung

Extraktions- und Brikettieranlagen
vollständig autom., „neues System Ramén“

MASCHINENBAU-ANSTALT HUMBOLDT KÖLN-KALK

KERASOLITH

das Beste

für säurefeste, flüssigkeitsdichte

Schutzschichten

in Behältern, Bottichen, Gruben,
Türmen, Kanälen, Rinnen etc.
und für

Fußbodenbeläge

Vielfach bewährt!

Keramchemie G.m.b.H.
Gießen

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A

Handelsbräuche und Abgaben bei der Einfuhr 968
 Einfuhr von Kunstseide und Ausfuhr von Zibet 1132
 Aldehyd
 r. Staaten, Ablehnung des Antrages auf Untersuchung der Produktionskosten 823
 Einfuhr 1187
 (s. a. Holzverkohlungen und Lösungsmittel), Inland:
 Ausnahmetarif 873
 Inland:
 Britanien, Verzollung 1374, 1412
 Staaten, Normen 851
 Inland:
 Ausnahmetarif für Kalkrückstände der A.-Erzeugung 922
 Inland:
 en, Zusammenschluß der Acetylen- und Sauerstoff-Industrie 241
 e Fabrik 1269
 Agrar
 en, Die Gewinnung 24
 Staaten, Steigende Bedeutung der Industrie 497
 en
 Handelsregelung
 sion des Zolltarifs 20, 69, 824
 rtfestsetzungen für Ausfuhrprodukte 69, 442, 1127
 rtfestsetzungen für Quecksilber 69, 356, 1018, 1213
 rtfestsetzungen für Petroleumprodukte 69, 607, 824, 1267
 Handelsvertrag mit der Schweiz 97, 718
 rtfestsetzung für Kinofilme 157
 rtfestsetzungen für Kunstseidegarne 157, 897, 1213
 Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln 180
 Handelsabkommen mit Ungarn 270, 578
 rtfestsetzungen für Zündhölzer 270
 rtfestsetzungen für Düngemittel 382
 Handelsabkommen mit Syrien 745
 rtfestsetzungen für Lein- und Ricinusöl 1099, 1127
 Handelsvertrag mit Palästina 1417
 Industrie und Handel
 ehmende Nachfrage nach billigen Druckfarben 132
 Einfuhr von Mineralwasser 132
 eide Produktion von Kohlensäure 526
 Einfuhr von Rohphosphaten 852
 der Alkaliindustrie 996
 enhandel in Phosphaten im Jahre 1927 996
 schiedenes
 Schritten über den Verkehr mit Aethyläther 20
 erungsausschreibungen 132, 359, 411, 467
 gemittelkontrolle 1018
 schmittelkontrolle 1290
 ngummi (s. Gummen)
 Gesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln
 .Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken
 emersdorf, Milch in Stettin 668
 .Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-
 Halke 472
 .Gesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheide-
 adel, Berlin 274
 .Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez.
 in a. Rh. 697
 .Gesellschaft Georg Egestorffs Salzwärke und Che-
 e Fabriken, Hannover 529
 .Gesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg
 .Gesellschaft Siegenger Dynamit-Fabrik, Köln 669

Alaun (s. die verschiedenen Alaune)

Albanien

Provisorischer Handelsvertrag mit Ungarn 327
 Einfuhrverbot für Süßstoff 579
 Zulassung des Auslandes zu den Ausschreibungen 1215
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland 1288

Albumin (s. a. Eiprodukte)

China, Produktion von Eialbumin 105
 Estland, Zollrückerstattung 98
 Aufhebung der Verordnung betr. Zollrückerstattung 918
 Rußland, Entwicklung der Industrie 582

Algier

Einfuhr aus Schweden im Jahre 1926 104
 Erzproduktion 329
 Produktion und Ausfuhr von mineralischen Rohstoffen im Jahre 1927 526
 Der Markt für Kupfersulfat 800
 Küstenabgaben 1376
 Erhöhung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol 1376
 Sprengstoffsteuer 1376
 Gebühren für Patentanmeldungen 1377

Alkohole (s. a. d. einzelnen)

Italien, Abänderung der Verbrauchs-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern 1097
 Niederlande, Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern 1332

Alkaloide (s. a. d. einzelnen, Arzneimittel und Betäubungs- mittel)

Britisch-Indien, Zollfreiheit 580
 Großbritannien, Produktion 168
 Italien, Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 1004

Aluminium

Palästina, Zollfreie Einfuhr für Folien 102

Aluminiummennige (s. a. Farben)

Frankreich, Produktion aus Bauxit 1420

Aluminiumoxyd

Ausnahmetarif 13 zur Weiterverarbeitung auf Aluminium 969

Aluminiumsalze

Ver. Staaten, Produktion 1031

Aluminiumsulfat

Argentinien, Errichtung einer neuen Fabrik 996
 Australien, Antrag auf Zollerhöhung 70
 Canada, Verwendung zur Schädlingsbekämpfung 996
 Ammelburg, Direktor Dr. Alfred, Dr. med. vet. E. h. 900

Ammoniak

Niederlande, Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem A. 665
 Ungarn, Zur Frage der Zollerhöhung 521

Ammoniakalaun

Ausnahmetarif 946

Ammoniumcarbonat

Rußland, Normen 661

Ammoniumchlorid (s. a. Stickstoffverbindungen)

Ausfuhr ausnahmetarif 98 825, 873

Ammoniumphosphat (s. a. Stickstoffverbindungen), Inland:

Ausfuhr ausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak, Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat, phosphorsäuren Kaliammonsalpeter 158
 Donaumuschlagtarif für phosphorsaures Ammoniak usw. 239

Ausfuhr ausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak usw. 825, 873

Ausfuhr ausnahmetarif 120 für phosphorsaures Ammoniak usw. 825

Ausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw., zur Verarbeitung auf phosphorsäuren Kaliammonsalpeter 1184

- Ausland:
Britisch-Indien, Zollfreiheit 637
- Ammoniumrhodanid**
Ver. Staaten, Mit 25% zollpflichtig 719
- Ammoniumsulfat**, Inland:
 Ausnahmetarif 93 1337
- Ausland:
Tschechoslowakei, Der Zollkoeffizient 17
- Ammoniumsulfat und Ammonsulfatsalpeter** (s. a. Stickstoffverbindungen)
 Ausfuhrnahmetarif 98 825, 873
 Ausfuhrnahmetarif 120 825
- Amylacetat**
Spanien, Verzollung 795
- Angola**
 Reform der Währung 129, 847
 Neuer Zolltarif 691, 797
 - Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 1132
- Anissamen**
Rumänien, Exportgebühr 1333
- Anthrachinon**
Ver. Staaten, Neue Verfahren zur Herstellung 1421
- Antimon** (s. a. Erze und Metalle)
Canada, Errichtung einer Hütte 210
China, Die Industrie im Jahre 1927 656
 Die Industrie im ersten Vierteljahr 1928 814
Mexiko, Die Industrie 885
- Apfelsäure**
Ver. Staaten, Produktion von synthetischer A. 1159
- Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands**
 Jahreshauptversammlung 308
- Arbeitsbedingungen**, Bestgestaltung 849
- Arbeitsmarkt**
 Dezember 1927 130, Januar 1928 240, Februar 357, März 496, April 608, Mai 746, Juni 849, Juli 947, August 1074, September 1185, Oktober 1337
- Argentinien**
 Aus der chemischen Industrie 7
 Bleifarbenverbot 20, 69
 Zolltarifentscheidungen 157, 205, 270, 356, 467, 494, 720, 745, 797, 872, 1018, 1267
 Pflanzenschutzmittelkontrolle 356
 Aus der Caseinindustrie 555
 Der Chemikalienverbrauch 570
 Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt 607
 Verschiffungspapiere 796
 Caseinausfuhr 827
 Der Arzneimittelmarkt 961
 Errichtung einer neuen Schwefelsäure- und Aluminiumsulfatfabrik 996
 Verzollung von Magnesiumsilicofluorid für technische Zwecke 1045
 Zollfreier Veredelungsverkehr 1072
 Konsulatsfakturen 1072
 Gründung einer neuen chemischen Fabrik 1104
 Zolltarifliche Maßnahmen gegen hochschutzzöllnerische Länder 1336
- Arienheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller bei Rheinbrohl** 332
- Arsen und Arsenverbindungen** (s. a. einzelne Verbindungen, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel, Erze)
 Weltproduktion von Arsenik 733
Australien, Beabsichtigte Zollerhöhung auf Arsenverbindungen 442, 495
 Verhandlung über den Zollerhöhungsantrag auf Arsenverbindungen 552
Canada, Produktion und Ausfuhr von Arsenik im Jahre 1927: 1187
Großbritannien, Verwendung von arsenhaltigen Schafwaschmitteln 770
Rußland, Die Arsenvorkommen 596
Türkei, Arsenvorkommen in der Nähe von Smyrna 723
Ver. Staaten, Produktion von Arsenverbindungen 1926/27 583
- Arzneimittel** (s. a. Arsenverbindungen, Betäubungsmittel, Desinfektionsmittel, Alkaloide), Inland:
 Herabsetzung der Preise für Diphtherieheilserum 125
 Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 549, 605
 Handel mit A. 664
 Vorratszeichen der chemisch-pharmazeutischen Industrie 946
 Verurteilung wegen Heilmittelfälschung 1046, 1157
- Dürfen Präparate, denen nicht frei verkäufliche chemische Stoffe lediglich beigemischt sind, außerhalb von Apotheken feilgehalten werden? 1184
- Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX sprechend“ 1419
- Ausland
Argentinien, Der Markt 961
Australien, Protest gegen die Veröffentlichung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten 946
 Bestimmungen über die Etikettierung in Westaustralien 1240
Bolivien, Verzollung von pharmazeutischen Präparaten dem neuen Tarif 101
 Kontrolle 1072, 1240
Brasilien, Behandlung bei der Einfuhr 45
 Aenderung der Verbrauchssteuern für pharmazeutischezeugnisse 157
 Der Markt 911
 Die Gewinnung von Rohdrogen 1159
Britisch-Indien, Kontrolle verlangt 991
 Einführung einer Abgabe für pharmazeutische Spezialitäten 1127
Bulgarien, Freigabe der Einfuhr für medizinische Präparate 237
 Verzollung von Verbandmaterialien 408
Canada, Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food Drugs Act“ 356
 Kontrolle 467
Chile, Kontrolle 238
 Erteilung von Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 663, 1183
 Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 823
 Produktion und Handel von pharmazeutischen Spezialitäten 1088
China, Steigende Nachfrage nach ausländischen Arzneimitteln 331
 Der Markt in Peking 696
 Der Markt für Tierarzneimittel 225
Columbien, Abänderung der Bestimmung über die Spezialitätenkontrolle 300
 Die Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten 691
 Abänderung der Kontrolle 1017
 Ausfuhr von Ipecacuanha und Tolubalsam 1188
 Erteilung von Lizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 1213
Cuba, Kontrolle vorgeschlagen 442
 Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 744
 Spezialitätenkontrolle 1376
Danzig-Polen, Einschränkung des Gebrauchs ausländischer Arzneimittel 156
 Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten 156
 Kontrolle von Sera und Vaccinen 918, 942
 Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten 942, 989
 Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten 966
 Einfuhr von zusammengesetzten Heilmitteln für zahnärztliche Zwecke 989
 Zensurpflicht für Inserate über Arzneimittel usw. 989
 Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1123
 Aus der pharmazeutischen Industrie 1200, 1294
 Der Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten 121
Estland, Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 966
 Einfuhrverbot für homöopathische Arzneimittel 1211
Finnland, Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten 29
 Besteuerung von Husten tabletten 297
Frankreich, Erhebung der Umsatzsteuer von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten 461
 Erhebung der Einfuhrabgabe von synthetisch-organischen Heilmitteln 742
Französisch-Guayana, Befreiung von zusammengesetzten und Chinin von der Einfuhrtaxe 205
Französisch-Indochina, Die Arzneimittelgesetzgebung 74
Gilbert- u. Ellice-Inseln, Zollfreie Einfuhr unter bestimmten Bedingungen 301
 Kontrolle 468
Griechenland, Definition der pharmazeutischen Spezialitäten 205
 Kontrolle des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten 355
 Spezialitätenkontrolle 440
 Die Verzollung von Asthma-Zigaretten 521
Großbritannien, Herstellung, Verkauf und Einfuhr von therapeutischen Stoffen 125
 Antrag auf Zollfreiheit für Yatren 577

- Der Handel mit pharmazeutischen Produkten 692
 Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel 1237
Honduras, Zollfreie Einfuhr für Neo-Salvarsan und einfache Chinsalze 579
Italien, Die Lage der pharmazeutischen Industrie 183
 Anmeldung von pharmazeutischen Spezialitäten 237
 Staatskontrolle der pharmazeutischen Industrie 355
 Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 549, 605
 Einrichtung einer Versuchsstation für Medizinalpflanzen 611
 Neues Spezialitätengesetz angekündigt 744
 Spezialitätenkontrolle 811
 Zugelassene biologische Erzeugnisse 944, 1070
Japan, Die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie 144
 Gründung einer Ausfuhrgesellschaft 1047
Lettland, Liste zur Einfuhr zugelassener A. 179
 Zollbehandlung von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccinen 465, 492, 578, 690, 1238
 Der Anbau von Arzneipflanzen 722
Litauen, Regelung der Einfuhr 894
Mexiko, Kontrolle 441, 467, 1071, 1085
 Zulassung von Spezialitäten 991
Mozambique, Spezialitätenkontrolle 847
Neuseeland, A., die unter Verwendung von vergälltem Branntwein hergestellt werden dürfen 1045
 Kontrolle von giftigen A. 1240
Niederlande, Geheimmittelliste 178, 267, 605
 Kontrolle von Sera und Vaccinen 379, 821
 Verkaufsabkommen im Handel 496
 Bestimmungen über die Rückerstattung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr zucker- und süßholzextraktthaltiger A. 57
 Aus der pharmazeutischen Industrie 874
Norwegen, Spezialitätenkontrolle vorgeschlagen 821
Polen (s. Danzig-Polen)
Porto Rico, Regelung des Handels 896
Portugal, Spezialitätenkontrolle 744
Rumänien, Amtliche Einführung des Calmette-Tuberculosserums 72
Rußland, Die pharmazeutische Industrie 57
 Absatzregelung für Arzneipflanzen 947
Schweiz, Abänderung des Apothekengesetzes 1266
Schweiz, Schweizerisches Serum- und Impfinstitut Bern 302
Spanien, Verkaufsvorschrift für Rotlaufserum 237
 Verzollung von organotherapeutischen Erzeugnissen 381
 Verkaufspreise für pharmazeutische Spezialitäten 719
 Zentralisierung der Spezialitätenkontrolle 1070
 Propaganda für den Anbau von Arzneipflanzen 1075
Südafrikanische Union, Gesetzesvorlage über die Kontrolle von Arznei- und Desinfektionsmitteln 356
 Gesetzentwurf betr. die Kontrolle 1291
Syrien u. Libanon, Zollbegünstigte Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 1184
 Verzollung von pharmazeutischen Produkten 1213
 Zollfreiheit für Tierarzneimittel 1336
Tschechoslowakei, „Medica“ Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte 209, 747
 Spezialitätenkontrolle 464
 Die Verzollung von bakteriologischen Produkten und Sera 634
Turkei, Die Einfuhr pharmazeutischer Produkte 102
 Errichtung einer pharmazeutischen Fabrik durch den Verband der türkischen Apotheker 132
 Einreichung von pharmazeutischen Proben an das Hygieneministerium zwecks Erwirkung der Einfuhrerlaubnis 552
 Einschränkung der Anzahl der bestehenden Apotheken 553
 Das Spezialitätengesetz 812
 Gründung eines „Zentralinstituts für Gesundheitsschutz“ 827
 Festsetzung von Höchstpreisen für pharmazeutische Produkte 852
 Nalierung von Apotheken 876
 Pharmazeutische Fabrik der Konstantinopler Apotheker 1188
 Spezialitäteneinfuhr 1336
 Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1417
Ungarn, Neue Liste zugelassener Spezialitäten 439
 Liste zugelassener Tierarzneimittel und Spezialitäten 521
Tierarzneimittelkontrolle 606
Uruguay, Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten 1213
Venezuela, Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen 1061
Ver. Staaten, Toleranzen für Subcutan- und gewöhnliche Tabletten 237, 441
 Toleranzen für komprimierte Tabletten 635
 Markierung von Schachteln für medizinische Präparate 636
 Der Außenhandel in biologischen Erzeugnissen 732
 Außenhandel in Arzneimitteln 748
 Definition des Begriffs „Antiseptikum“ 796
 Produktion von A. aus Steinkohlenteer im Jahre 1927 971
 Einschreiten der Federal Trade Commission gegen die einheitliche Preisregelung für A. 995
 Vorgeschlagene Toleranzen für medizinische Tabletten 1182
 Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend“ 1419
Asphalt
 Tarifizierung von Kaltasphalt 495
Asthma-Zigaretten
Griechenland, Die Verzollung 521
Aether
Aegypten, Vorschriften über den Verkehr 20
Danzig-Polen, Kontrolle 354
 Verordnung betr. die Einfuhr 578
 Einfuhr aus Danzig nach Polen 966
Jugoslawien, Zollbehandlung von gemischten Aethern 1265
Norwegen, Die Steuer 379
Aetherische Oele (s. a. d. einzelnen)
 Die Industrie 2, 30, 55, 83, 113, 139, 166, 194, 218, 255, 286, 310, 342, 367, 396, 420, 450, 478, 511, 539, 562, 591, 622, 646, 674, 702, 730, 755, 781, 806
Australien, Prämien für die Produktion von Pfefferminzöl 900
Britische Malayenstaaten, Belebung der Patschuliölindustrie 1132
Bulgarien, Langsame Zunahme der Rosenkulturen 693
 Die Rosenernte 722
Ceylon, Die Ausfuhr von Citronellöl 583
Cypern, Gewinnung 1132
Estland, Produktion von Kadeöl 799
Frankreich, Zollermäßigung 16
Großbritannien, Verzollung 1042
Irischer Freistaat, Versuchsweiser Anbau von aromatischen Pflanzen zur Gewinnung von äth. Oelen 993
Italien, Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 1004
 Ungünstige Lage der Bergamottölindustrie 1243
Japan, Geringe Pfefferminzernte 74
Mexiko, Zollfreie Ausfuhr 467
Peru, Gewinnung 1104
Réunion, Ausfuhr 1132
Rumänien, Verzollung 99
 Exportgebühr für Anis- und Coriandersamen 1333
Spanien, Ausfuhr nach den Ver. Staaten 851
 Die Zollwünsche der Fabrikanten 1154
Syrien, Einfuhrverbot 745
Ungarn, Aufnahme der Produktion von Rosenöl 1075
Ver. Staaten, Einfuhr aus Spanien 851
 Normen für Zimtöle 1421
Aethylacetat
Australien, Verzollung 607
Aethylenglykol
Canada, Zollfreiheit 823
Chile, Zollfreie Einfuhr 607
Aetzalkalien (s. Laugen)
Aetzende Stoffe. Eilgutbeförderung von ä. St. der Anlage C 1418
Aetznatron (s. a. Laugen)
Australien, Aus der Industrie 1189
Finnland, Produktion und Einfuhr 923
Italien, Aus der Industrie 1186
Japan, Rückgang der Ausfuhr 527
 Die Industrie 877, 972
Mexiko, Einfuhr 1341
Niederländisch-Indien, Steigende Nachfrage 331
Schweden, Das Rinman-Verfahren zur Verwertung von Schwarzlauge 1074
 Auer von Welsbach, Freiherr Carl, zum 70. Geburtstag 948
 Aufschläger, Geh.-Rat Dr. Gustav, zum 75. Geburtstag 109
Außenhandel
 Der Anteil Deutschlands an der polnischen Chemikalien-einfuhr 359
 Die Bezüge Sowjet-Rußlands an chemischen Produkten aus Deutschland 748
 Kupfersulfateinfuhr aus Deutschland in Bulgarien 748
 Merkblätter für den deutschen A. 964, 1014
Außenhandelsstatistik
 Die neue rechtliche Grundlage 207
 Neuregelung der deutschen A. 688, 907, 932
 Verordnung über statistische Marken 1209
 Erleichterung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs 1287

Außenhandelsstatistik für Chemikalien

- Brasilien in den Jahren 1925 und 1926 888
 Britisch-Indien in den Jahren 1925/26 und 1926/27 600, 629
 in den Jahren 1926/27 und 1927/28 889
 Canada in den Jahren 1926/27 und 1927/28 890, 912, 936
 China in den Jahren 1926 und 1927 1407
 Deutschland in den Jahren 1926 und 1927 119, 147
 Deutsche Reparationsausfuhr in den Jahren 1927 und 1926 1318
 Dänemark in den Jahren 1926 und 1927 375
 Finnland in den Jahren 1926 und 1927 890, 1371
 Frankreich in den Jahren 1926 und 1927 294, 321, 401
 Großbritannien in den Jahren 1925 und 1926 9, 61, 90
 in den Jahren 1925, 1926 und 1927 172, 200, 227, 260
 Java i. J. 1927 598
 Jugoslawien in den Jahren 1926 und 1927 760, 788, 815
 Lettland i. J. 1927 657
 Madura i. J. 1927 598
 Niederlande in den Jahren 1926 und 1927 434, 457
 Niederländisch-Indien in den Jahren 1927 und 1926 1260, 1283, 1327
 Norwegen in den Jahren 1926 und 1927 376
 Oesterreich in den Jahren 1926 und 1927 1147, 1176, 1204, 1232
 Polen in den Jahren 1926 und 1927 840, 865
 Rußland in den Wirtschaftsjahren 1926 und 1927 486, 545
 Schweden in den Jahren 1926 und 1927 375
 Tschechoslowakei in den Jahren 1926 und 1927 984, 1009, 1034, 1062, 1089, 1118
 Ver. Staaten in den Jahren 1926 und 1927 685, 713, 736
 Einfuhr synthetischer Erzeugnisse Mai-Juni 1928 962

Ausstellungswesen

- Deutschlands Beteiligung an der Weltausstellung Barcelona 1929 496
 Internationale Ausstellung in Barcelona 608
 Der Mißbrauch von Ausstellungs-Auszeichnungen und seine Bekämpfung 992
 Bestimmungen über die Verzollung der auf den internationalen Ausstellungen in Sevilla und Barcelona verkauften Waren 1288

Australien

- Außenhandelsregelung**
 Zolltarifentscheidungen 21, 46, 70, 129, 328, 409, 442, 848, 922, 969, 1019, 1073, 1155, 1240
 Weitere Verschiebung des Inkrafttretens von „deferred duties“ 46
 Protest gegen den amerikanischen Zolltarif 69
 Antrag auf Zollerhöhung für Aluminiumsulfat 70
 Kein Dumpingzoll mehr für Waren aus Oesterreich 102
 Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über die Strohverpackungen 206
 Zollerhöhungen für Menthol und Thymol beantragt 300
 Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bleiweiß 300
 Anwendung des britischen Vorzugstarifes für gewisse Waren australischer Erzeugung bei der Einfuhr nach Neu-Seeland 357
 Verschiebung der Zollerhöhung für Patronen 382, 1099
 Annahme der Tarifvorlage 409
 Glucose-Zoll 409
 Inkrafttreten der neuen Zölle 442
 Beabsichtigte Zollerhöhung auf Arsenverbindungen 442
 Dumping-Zoll auf Zündhölzer aus Schweden 468
 Zollerhöhung für Arsensalze beantragt 495
 Zollfreiheit für Chilesalpeter 523
 Verhandlung über den Zollerhöhungsantrag für Arsenverbindungen 552
 Ein- und Ausfuhrverbot für Betäubungsmittel 607
 Verzollung von Aethylacetat und Chinaholzöl 607
 Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens einiger Zölle 745
 Strohverpackungen 745
 Antrag auf Erhöhung des Wasserstoffsuperoxydzolles 825
 Einspruch gegen die für Pyrit beantragte Zollfreiheit 848
 Zollerhöhung für Leinöl beantragt 922
 Zulassung von eidesstattlichen Erklärungen in deutscher Sprache 946
 Vorübergehende Aufhebung des Zollabkommens auf Gegenseitigkeit mit Neu-Seeland 1073
 Höherer Zollschatz für Calciumcarbid verlangt 1184
 Aufhebung des Einfuhrverbots für Strohverpackungen aus den Ver. Staaten 1214
 Die Bezeichnung von Kunstseide als „rayon“ unzulässig 1240

Verhandlung über den Einfuhrzoll für Wasserstoffsuperoxid 1291

- Industrie und Handel**
 Die chemische Industrie 89
 Schwierigkeiten in der Radiumindustrie 211
 Aus der Düngemittelindustrie 211
 Produktion von Schieferöl 211
 Gewinnung von Tantalit 527
 Aus der chemischen Industrie 556, 1298
 Fusion in der chemischen Industrie 696
 Erzproduktion in Tasmanien 696
 Versorgung der Industrie mit Schwefel 709
 Aufnahme der Produktion fester Kohlensäure 827
 Prämien für die Produktion von Pfefferminzöl 900
 Entdeckung eines Ilmenitlagers 924
 Die Carbidindustrie in Tasmanien 924
 Entdeckung von Osmiridiumvorkommen in Tasmanien
 Aus der Schwefelsäureindustrie 1103
 Aus der Aetznatronindustrie 1189
 Vorkommen von Helium 1189
 Die Farben- und Lackindustrie 1189
 Aus der Glycerinindustrie 1189
 Fusion in der Düngemittelindustrie 1244
 Aus der Lithoponeindustrie 1343

- Verschiedenes**
 Verwendung von Superphosphaten in der Lederindustrie 640
 Verzicht auf die Repressalienklausel 793
 Protest gegen die Veröffentlichung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten 946
 Normen für Rohstoffe der Farben- und Lackindustrie
 Bevorstehende Neuregelung der Düngemittelkontrolle
 Bestimmungen über die Etikettierung von Arzneimitteln
 Westaustralien 1240

B

- Bakelit** (s. Harze, synthetische)
Bakterienkulturen
 Lettland, Zollfreiheit für B. für die Milchwirtschaft 57
Balsame (s. a. d. einzelnen Naval Stores)
 Ver. Staaten, Einfuhr 1258
Bariumcarbonat
 Ver. Staaten, Der Einfuhrzoll um 50% erhöht 440
Bariumchlorid
 Italien, Erzeugung 971
 Ver. Staaten, Produktionskostenuntersuchung 871
 Der Markt 979
Bariumnitrat
 Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutzzoll 1042
Bariumsulfat
 Danzig-Polen, Zollermäßigung 127, 297
Bariumsulfat, Inland:
 Deutsch-belgischer Spezialtarif für Schwerspat 383
Ausland:
 Canada, Produktion und Verbrauch von Schwerspat 87
 Frankreich, Die Gewinnung von Schwerspat 1158
 Großbritannien, Gewinnung von Schwerspat in Schottland 130
 Italien, Die Schwerspatindustrie 1339
 Venezuela, Verzollung 157
 Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Herstellung 611
Baum, Generaldirektor Hugo † 853
Bauxit (s. a. Mineralien)
 Entdeckung eines Lagers in Nordafrika 358
 Britisch-Guayana, Produktion 384
 Frankreich, Produktion von Aluminiummennige aus B. 14
 Jugoslawien, Die Lager 1203
 Ungarn, Produktion 23
 Ver. Staaten, Flotation 996
 Die Produktion 1031
Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld 1160
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München 470
Bayerische Stickstoff-Werke Aktiengesellschaft, München 469
Belgien
 Außenhandelsregelung
 Verlängerung der Geltung des Gesetzes vom Jahre 1921 über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Jugoslawien 126
 Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit der Türkei 177
 Handelsvertrag mit Jugoslawien 177

Handelsvertrag mit Frankreich 266, 297, 324, 345, 378, 438
 Zolltarifentscheidungen 325, 353, 462, 633
 Verzeichnis der Waren, für welche noch eine Ausfuhr-
 bewilligung erforderlich ist 353
 Südafrikanischer Frachtdumping-Ausgleichszoll gegen bel-
 gisches Superphosphat 409
 Aufhebung der im Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei
 vereinbarten Zollbindung für Kunstseide 465
 Zollerhöhungen 520
 Handelsvertrag mit Persien 633
 Aufschubung der geplanten Zolltarifrevision 742, 793
 Zolländerung 893
 Eintarifierungen 965, 1014, 1042, 1068, 1210
 Vorläufiges Handelsabkommen mit Litauen 1068
 Handelsvertrag mit der Türkei 1181
 Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 1332
 Zolldeklarationen 1332
 Provisorischer Handelsvertrag mit China 1332
 Kündigung des Modus vivendi mit Spanien 1415

Industrie und Handel
 Aus der Zündholzindustrie 47, 771
 Produktion von Carbid 47
 Aus der chemischen Industrie 159, 1101, 1158, 1242, 1378,
 1420
 Die Kobalterzeugung 183
 Die Lage der Kunstseideindustrie 208
 Die Zündholzindustrie 241
 Produktion von chemischen Erzeugnissen 330
 Aus der Kunstseideindustrie 330, 798
 Produktion von Radium 383, 874
 Vertragsabschluß mit dem schwedischen Zündholztrust 553
 Kohleverflüssigung 581
 Chemikalieneinfuhr im Jahre 1927 970
 Die Marktlage für plastische Massen 993
 Rationelle Gewinnung der Nebenprodukte der Steinkohlen-
 verkokung 1242
 Entwicklung der Schwefelsäureindustrie 1294

Verschiedenes
 Pauschalumsatzsteuer für Textilabfälle 66
 Zulassung von Sprengstoffen 235, 325, 407, 605
 Pauschalumsatzsteuer für Alkohol 378
 Senkung der Transportsteuer auf den Eisenbahnen 821
 Die geplante Steuerreform 1042
 Einschränkung der Hereinnahme von Sachlieferungen 1268

Belgischer Kongostaat
 Ausfuhr von Kopal 73
 Einfuhrerlaubnis für über Matadi eingeführte Waren 101
 Günstige Aussichten des Cinchonaanbaus 210

Benzin (s. a. Motortreibmittel und Mineralöle), Inland:
 Ausnahmetarif 14d für synthetisches Benzin 301, 357, 442,
 495, 848, 1073, 1127
 Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin 239, 328, 1073,
 1377

Ausland:
 Danzig-Polen, Aufhebung der Verbrauchssteuer 871
 Syrien, Verbrauchssteuer 1073
 Benzol (s. a. Motortreibmittel und Teerprodukte)

Inland:
 Ausnahmetarif 1337

Ausland:
 Frankreich, Produktion 956
 Großbritannien, Statistik 850
 Polen, Der Absatz 359

Benzol-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung 749
 Benzoylmorphin (s. Betäubungsmittel)
 Bergamottöl (s. a. ätherische Öle)
 Italien, Ungünstige Lage der Industrie 1243

Bermuda-Inseln
 Wertkästchenverkehr mit Deutschland 941
 Verschiffungspapiere 1098

Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie
 Lohnnachweis 52
 Die Berufsgenossenschaft 308
 Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr
 1927 308
 Bericht über die Vorstandssitzung am 14. März 1928 430,
 454
 Rückgang der Unfälle in den gewerblichen Betrieben 448
 Sektion V, Leipzig 588
 Sektion VI, Mannheim 616
 Sektion IV, Köln 644
 Aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1927 706

Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten
 im Jahre 1927 nach 728
 Reichsunfallverhütungswoche 1337

**Betäubungsmittel (s. a. d. einzelnen, Arzneimittel und Alka-
 loide), Inland:**

Einfuhr durch die Post ins Saargebiet 153
 Bekanntmachung über Ausfuhr 549, 917
 Vereinbarung zwischen Deutschland und den Ver. Staaten
 über Beaufsichtigung des Verkehrs 688

Ausland:

Aegypten, Einfuhrkontrolle 180

Kontrolle 1290

Australien, Ein- und Ausfuhrverbot 607

Britisch-Honduras, Kontrolle 1098

Bulgarien, Kontrolle 493, 1414

Canada, Einbeziehung von Eucodal und Dicodid in die
 Rauschmittelgesetzgebung 691

Ausdehnung der Kontrolle auf die Acylderivate des Mor-
 phins 1098

Costa Rica, Ausdehnung der Kontrolle auf Heroin 1416

Danzig, Einbeziehung von Benzoylmorphin in die Gesetz-
 gebung 1264

Danzig-Polen, Kontrolle 577, 871, 1069

Erythrea, Kontrolle 1290

Finnland, Kontrolle 1238

Frankreich, Zollabfertigung 1331

Einfuhr 1412

Großbritannien, Ausfuhrverbot für Narkotika 66, 821,
 1095

Bevorstehende Einbeziehung der Diallylbarbitursäure in die
 Rauschmittelgesetzgebung? 378

Allonal fällt nicht unter die Kontrolle 869

Kontrolle 941

Codein fällt nicht unter die Kontrolle 1331

Einbeziehung des Benzoylmorphins in die Kontrolle 1412

Hongkong, Abänderung des Rauschmittelgesetzes 691

Irak, Kontrolle 1376

Italienisch-Somali-Land, Kontrolle 1290

Niederlande, Kontrolle 633

Niederländisch-Indien, Ein- und Ausfuhr 69

Norwegen, Kontrolle 689

Rumänien, Regelung des Verkehrs 492

Rußland, Einfuhrregelung 179

Kontrolle 776

Salvador, Einfuhr 944

Spanien, Kontrolle 662

Zentralisierung der Kontrolle 1070

Änderung der Bestimmungen über die Kontrolle 1288

Südafrikanische Union, Einbeziehung des Codeins in die

Rauschmittelgesetzgebung 1376

Tanganyika, Einfuhrkontrolle 328

Kontrolle 1267

Türkei, Einfuhr 945

Ver. Staaten, Einfuhrquoten 303, 1097

Kontrolle der Einfuhr 441

Besteuerung der Produktion und der Einfuhr 662

Vereinbarung mit Deutschland über Beaufsichtigung des

Verkehrs 688

Kontrolle 1266

Bienenwachs (s. Wachs)

Binz, Prof. Dr. A., zum 60. Geburtstag 1244

**Blausäure (s. a. Gifte, Cyanide und Schädlingsbekämpfungs-
 mittel)**

Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrie-
 schutzzoll 96

Blei, Inland:

Schutzantrag für die westdeutsche Industrie 1377

Ausland:

Spanien, Gründung eines Syndikats 611

Bleicherde, Ausnahmetarif für Salzsäure zur Herstellung von
 B. 720, 825, 1184

Bleifarben (s. a. Farben und die einzelnen Produkte)

Argentinien, Verbot 20, 69

Oesterreich, Aus der Industrie 898

Rußland, Produktion in Petersburg 1102

Ungarn, Aus der Industrie 131

Bleiglätte (s. Bleiverbindungen)

Bleistifte, Inland:

Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte in Canada
 180

Ausland:

Britisch-Indien, Produktion 385

Canada, Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte 180

Frankreich, Aus der Industrie 182

Bleiverbindungen (s. a. die einzelnen und Farben), Inland:
Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. 442, 664, 825, 1377
Ausfuhrnahmetarif 85 (Bleiglätte usw.) über die trockene Grenze 664

Ausland:

Ver. Staaten, Absatz im Jahre 1926 159

Aus der Industrie im Jahre 1926 799

Produktion von Bleisalzen im Jahre 1927 1115

Bleiweiß (s. a. Farben, Bleifarben und Bleiverbindungen)

Australien, Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls 300

Großbritannien, Die Industrie 182, 599

Schweiz, Die Stellungnahme der Schw. in der Bleiweißfrage 348

Südafrikanische Union, Brit. Vorzugszoll 1019

Ungarn, Ratifizierung der Konvention 205

Bleizucker, Seehafenausnahmetarif 102

Bolivien

Der neue Zolltarif 68

Verzollung von pharmazeutischen Präparaten nach dem neuen Tarif 101

Einfuhrgebühren 238

Geplante Erhöhung der Umsatzsteuer und Einführung einer Luxussteuer 551

Zuschlag zu Postsendungen 580, 945

Zollermäßigungen 691, 968

Regelung der Einfuhr von Waffen und Munition 719

Zollfreie Einfuhr von Waren 720, 796

Anwendung von Zollermäßigungen 744

Keine Bestimmungen über Branntweinvergällung 876

Verschiffungspapiere 897

Herabsetzung des Einfuhrzolls für Paraffin und Gasolin 920

Herabsetzung der Konsulargebühren 920

Arzneimittelkontrolle 1072, 1240

Konsulargebühren 1266

Bonhoeffler, Direktor Dr. Otto, zum 40jährigen Geschäftsjubiläum 932

Borate (s. a. Mineralien), Inland:

Einfuhrnahmetarif für Bormineral 46, 102, 664

Ausland:

Ver. Staaten, Gewinnung 910

Borax, Inland:

Einfuhrnahmetarif 46, 102, 664

Rheinumschlagtarif 1337

Ausland:

Frankreich, Veredelungsverkehr für Rohborax 204

Großbritannien, Der Handel 770

Italien, Zolländerung 298

Borkalk

Einfuhrnahmetarif 46, 102, 664

Rheinumschlagtarif 1337

Borneo (Nord), Neuer Zolltarif 69

Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 1188

Borsäure

Großbritannien, Der Handel 770

Italien, Zolländerungen 298

Börsennotierungen, Berliner 28, 52, 80, 108, 136, 164, 188, 216, 244, 280, 336, 364, 388, 416, 448, 476, 504, 532, 560, 588, 616, 644, 672, 700, 728, 752, 776, 804, 832, 856, 880, 904, 928, 952, 976, 1000, 1024, 1052, 1080, 1108, 1136, 1164, 1192, 1220, 1248, 1272, 1300, 1348, 1380, 1428

Bosch, Geh.-Rat Dr.-Ing. Karl, Dr.-Ing. E. h. 772

Branntwein (s. a. Alkohole), Inland:

Änderung der „Technischen Bestimmungen“ zum Branntweinmonopolgesetz 350

Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein 366

Änderung der Branntweinübernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27 und des Jahresbrennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein sowie des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1927/28 377

Änderung der Branntwein-Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alkohol absolutus 377

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken 843

Regelung des Brennrechts, der Uebernahme und Verkaufspreise für Branntwein, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1928/29 1040

Branntweinerzeugung und -absatz im Betriebsjahr 1927/28: 1278

Ausland:

Algier, Erhöhung der Verbrauchsabgabe 1376

Belgien, Pauschalumsatzsteuer 378

Bolivien, Keine Vergällungsbestimmungen 876

Britisch-Indien, Verzollung von alkoholhaltigen Erzeugnissen 720

Canada, Neue Vergällungsvorschriften 1297

Dänemark, Herabsetzung der Steuer gefordert 326

Estland, Verordnung über die Herstellung alkoholhaltiger Produkte 1181

Frankreich, Verkaufspreise für Industrie-Alkohol 410

Großbritannien, Vergällung von Alkohol 21

Verbrauch von vergälltem Alkohol 469

Irischer Freistaat, Zollfreie Einfuhr von Weingeistlacker vorgeschlagen 549

Vergällung 688

Italien, Vergällung 899

Änderung der Verbrauchs-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern für Alkohole 1097

Japan, Einfuhr weingeisthaltiger Parfümerien 637

Lettland, Keine Vergällungsbestimmungen für weingeisthaltige Erzeugnisse 521

Marokko, Besteuerung von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten 20

Neu-Seeland, Arzneimittel, die unter Verwendung von vergälltem B. hergestellt werden dürfen 1045

Niederlande, Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern für Alkohole 1332

Norwegen, Der Zuschlag zur Steuer 235

Steuer 379, 742

Paraguay, Verbrauchssteuer 45

Polen, Preise 71, 209, 241

Der Monopolrat zur Preisfrage 71

Angestrebte Verbilligung zur Herstellung von Kosmetika 383

Besteuerung und Festsetzung der Verkaufspreise 464

Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 765

Rumänien, Neuorientierung der Gesetzgebung 640

Amtliche Preise 1096

Schweden, Vorschriften für die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien und Kosmetika 606

Südafrikanische Union, Vergällung für den Betrieb von Motoren 948

Tripolis, Erhöhung der Fabrikationssteuer für Alkohol 20

Tschechoslowakei, Herabsetzung der Pauschalumsatzsteuer 965

Türkei, Die Abgaben für alkoholische Parfümerien 356

Ver. Staaten, Vorläufig keine Änderung der bestehenden Vergällungsvorschriften 303

Verordnung über die Verwendung von denaturiertem Alkohol 662

Besteuerung alkoholischer Parfümerien 691

Brasilien

Außenhandelsregelung

Zolltarifentscheidungen 45, 68, 238, 494, 636, 768, 847, 872, 897, 967, 1072, 1183, 1266

Entrichtung der Zollgebühren 45

Behandlung von Arzneimitteln 45

Verzollung von Lieferungen für staatliche und städtische Behörden 157

Verschiffungspapiere 846

Die neue Zollstation in Bello Horizonte 920

Zollfreie Einfuhr 967, 1018

Bevorstehende Zolltarifrevision 1072, 1266, 1416

Umrechnungskurs für Papier-Milreis 1072

Erhöhung des Einfuhrzolls für Gasolin 1099

Geplante Einführung von Vorzugszöllen für andere süd-amerikanische Länder 1126

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs nicht vor 1930 1126

Erhöhung der Gasolinabgaben 1213

Eintarifierung 1240

Erhebung der Gasolinabgaben 1335

Konsulatsfakturen 1336

Ersatz verlorenegegangener Konsulatsfakturen 1416

Industrie und Handel.

Ausfuhr von Carnaubawachs 73

Handel mit den Ver. Staaten 131

Ausfuhr von Manganerzen 242

Gewinnung von Carnaubawachs 469

Der Handel mit Carnaubawachs 695

Die Lage der Carnaubawachsindustrie 876

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926

888

Der Markt für Arzneimittel 911
 Einfuhr von Chemikalien aus der Schweiz 1131
 Die Gewinnung von Rohdrogen 1159
 Der Verbrauch an Toiletteartikeln 1203
 Neues Unternehmen in der Manganerzindustrie 1243
 Fusion in der Zündholzindustrie 1422
Verschiedenes
 Änderung der Verbrauchssteuern für Parfümerien und pharmazeutische Erzeugnisse 157
 Düngemittelkontrolle 328
 Anmeldung von Patenten und Warenzeichen 664
Brennbare Flüssigkeiten
 Beförderungsvorschriften 639
 Die Vorschriften über den Eisenbahnversand vom 1. Okt. 1928 929
 Haftung der Bahn für Verlust 1293
Britisch-Guayana
 Einfuhrkontrolle für Schwefelsäure 300, 1045
 Änderungen des Zolltarifs 382
 Produktion von Bauxit 384
 Wertkästchenverkehr mit Deutschland 941
 Verschiffungspapiere 1072
Britisch-Honduras
 Abänderung der Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung britischer Waren 327
 Geplante Aufhebung der Zollvergünstigung für Medizinale 579
 Rauschmittelkontrolle 1098
 Verschiffungspapiere 1098
Britisch-Westindien
 Verschiffungspapiere 1098
Britische Besitzungen
 Ausdehnung der Meistbegünstigung von seitens Jugoslawiens auf sämtliche britischen Besitzungen 871
 Zollrückvergütung in Canada bei der Ausfuhr nach brit. Besitzungen 1416
Britische Malayenstaaten
 Über die Verwendung von Alaun in der Kautschukindustrie 24
 Einfuhr von Parfümerien usw. 184
 Die Produktion von Dammarharzen 273
 Außenhandel in Kopal- und Dammarharz 498
 Produktion von Wolframerzen 900
 Neue Essigsäurefabrik 924
 Belebung der Patschuliölindustrie 1132
 Absatz von Parfümerien und Kosmetika 1132
Britische Salomoninseln, Verzollung von Treibölen 1073
Brom
 Frankreich, Produktion im Elsaß 851
Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk
 Barnsdorf bei Nürnberg 304
Brüning, Hermann † 1021
Brunel
 Zolltarifänderung 1267
Bulgarien
 Außenhandelsregelung
 Liste der bei der Einfuhr zollfreien Chemikalien 39
 Meistbegünstigungsvertrag mit Griechenland 99
 Wertfestsetzung von Ausfuhrprodukten 99
 Freigabe der Einfuhr für medizinische Präparate 237
 Handelsvertrag mit der Türkei 269, 579, 990, 1070
 Provisorischer Handelsvertrag mit Estland 298
 Wertfestsetzung von Rosenöl 381
 Verzollung von Verbandsmaterialien 408
 Banderolierung der eingeführten Parfümerien 440
 Zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn 521
 Zollfreiheit für die Wareneinfuhr aus Anlaß des Erdbebens 550
 Zollobfreiungen 690
 Aufgehobene Zollobfreiungen 690
 Wertfestsetzung zur Erhebung der Ausfuhrzölle usw. 795
 Erhöhung des Zollaufgeldes 846
 Der Zweck der letzten Zollerhöhungen 918
 Die Regierung zur Zollerhöhung 1070
 Abänderung der Liste der zoll- und oktroiagabenfrei eingeführten Rohstoffe und Halbfabrikate 1125
 Erhöhung des Zollaufgeldes? 1265
Industrie und Handel
 Der Produktionswert der chemischen Industrie 72
 Der Markt für Parfümerien 272
 Chemikalienverbrauch 383
 Langsame Zunahme der Rosenkulturen 693
 Die Rosenernte 722
 Nupfersulfateinfuhr aus Deutschland 748

Verschiedenes
 Privilegierte Unternehmungen 103, 241, 272, 610, 640
 Submissionen 131, 582, 610, 771, 948, 994, 1047, 1129, 1269, 1295, 1339, 1421
 Das Industrieschutzgesetz 298, 579, 722
 Künstliche Düngemittel 359
 Schädlingsbekämpfung 381
 Verzögerung in der Annahme des Industrieschutzgesetzes 440
 Rauschmittelkontrolle 493, 1414
 Das Volksgesundheitspflegegesetz 554
 Moratorium 582
 Verlängerung des Erdbebenmoratoriums 722
 Ungeeignete Exportpropaganda 850
Butanol (s. a. Alkohole und Lösungsmittel)
 , Ver. Staaten, Einfuhr und Produktion 875
Butylacetat (s. a. Lösungsmittel)
 , Ver. Staaten, Einfuhr und Produktion 875
Byka-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 556

C

Cadmium
 Canada, Produktion 555
 Polen, Produktion 524
 Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie 1057
Calciumacetat (s. a. Holzverkohlungen)
 Canada, Produktion 497
 Japan, Der Markt 1298
 Ver. Staaten, Produktion 1927 554
Calciumarsenat
 Ver. Staaten, Zollfreiheit beantragt 45
Calciumbiphosphat
 Großbritannien, Bevorstehende Fortsetzung der Verhandlungen über den Zoll 519, 577
 Entscheidung über den Zoll 633
 Die Verzollung 1068
Calciumcarbid (s. Carbid)
Calciumcarbonat (s. a. Kreide)
 Britisch-Indien, Erklärung des Ausdrucks „carbo lime“ 969
Calciumchlorid
 Canada, Zunehmender Verbrauch 876
 Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Gewinnung 1296
Calciumcitrat
 Italien, Amtliche Minimalverkaufspreise 1296
Campher
 Frankreich, Produktion von synthetischem C. 665, 993
 Großbritannien, Ungünstige Aussichten der Kulturen im Britischen Reich 692
 Japan, Staatseinnahmen aus dem Monopol 385
 Ausfuhr- und Preisgestaltung 498
 Vom Monopol 1269
 Ver. Staaten, Die Einfuhr 1129
Campheröl
 Großbritannien, Verzollung 964
Canada
 Außenhandelsregelung
 Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte 180
 Bevorstehende Änderungen des Zolltarifs 237
 Vorgeschlagene Änderungen des Zolltarifs 269, 300
 Änderung der Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs beabsichtigt 300
 Neue französische Zölle auf canadische Waren 352
 Inhaltsangabe und Markierungszeichen auf Konnossementen und Rechnungen 408
 Zolltarifänderungen 441, 493
 Einfuhrverbot für Verpackungsmaterial aus Heu, Stroh usw. 441
 Zertifikate bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Giften 551
 Zollbehandlung canadischer Waren in Frankreich 567, 763
 Zollfragen in der Farbenindustrie 636
 Bevorstehende Zollerhöhung für Natriumsulfat 662
 Warenbegleitpapiere 796
 Zollfreiheit für Aethylenglykol 823
 Anwendung der Markierungsvorschriften 846
 Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus Neufundland 871
 Dumpingzollerhebung für im Ausland verbrauchsaufpflichtige Waren 895
 Meistbegünstigung für lettländische Erzeugnisse 895
 Zollobfreiung 895
 Gegenseitige Meistbegünstigung mit Spanien 919
 Meistbegünstigung für Ungarn 944
 Gegenseitige Meistbegünstigung mit Portugal 1044

Handelsvertrag mit Rumänien 1044
 Gegenseitige Meistbegünstigung mit Estland 1069
 Zollentscheidungen 1071, 1098
 Handelsvertrag mit Jugoslawien 1098
 Meistbegünstigung für Waren aus Litauen 1098
 Bestimmung des Verzollungswertes 1125
 Bestimmungen über die Einbeziehung von Verbrauchssteuern in den zollpflichtigen Wert 1125, 1155
 Meistbegünstigung in Ungarn 1153
 Dumpingzölle auf britische Kunstseide 1155, 1182
 Die Bevorzugung britischer Erzeugnisse 1290, 1416
 Zur Frage des Abschlusses eines Handelsabkommens mit Deutschland 1331
 Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 1335
 Sanitäre Kontrolle der Düngemittelfuhr 1335
 Zollrückvergütung bei der Ausfuhr nach Neufundland u. a. britischen Besitzungen 1415
Industrie und Handel
 Entdeckung von radioaktiven Mineralien 23
 Aus der chemischen Industrie 23, 183, 444, 852, 1159
 Die Graphitindustrie 59
 Produktion von Kunstseide 104
 Produktion von Natriumsulfat 159
 Produktion von Farbstoffen, Tinten und Farben 210
 Errichtung einer Antimonhütte 210
 Aus der Bergbauindustrie 320
 Die Alkaliindustrie 330
 Produktion von „verschiedenen chemischen Erzeugnissen“ 331
 Fusion in der Zündholzindustrie 384
 Produktion von Eisenoxyden 444
 Absatzmöglichkeiten für Mineralwässer 469
 Produktion von Methanol und Calciumacetat 497
 Produktion von Cadmium 555
 Produktion von Ferrolegierungen 555
 Bevorstehende Ausbeutung der Pechblende vorkommen 695
 Produktionscensus der chemischen Industrie 1927 709
 Zunehmender Verbrauch von Calciumchlorid 876
 Produktion und Verbrauch von Schwefspat 876
 Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1926/27 und 1927/28 890, 912, 936
 Aus der Superphosphatindustrie 900
 Produktion von Casein 996
 Aus der Kunstseideindustrie 996
 Organisation der Parfümerieindustrie 1076
 Der Natriumsulfatmarkt 1104
 Rückgang der Schwefelsäureproduktion im Jahre 1927 1104
 Chemikalienverbrauch der Seifenindustrie 1104
 Produktion von Talk 1104
 Die Lage der Holzverkohlungsindustrie im Jahre 1927 1130
 Censusbericht der Farben- und Lackindustrie 1131
 Chemikalienverbrauch der Sprengstoffindustrie 1159
 Produktion und Ausfuhr von Arsenik im Jahre 1927 1187
 Steigende Produktion von Schwerchemikalien 1187
 Aus der Sprengstoffindustrie 1188
 Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toilettepräparate 1216
 Produktion verschiedener Metalle im Jahre 1927 1297
 Produktion von kohlensäurehaltigen Getränken 1340
 Chemikalienverbrauch der Insektenbekämpfungsmittelindustrie 1340
 Produktion von Platinmetallen 1340
 Zunahme der Kobaltproduktion im Jahre 1927 1422
 Der gegenwärtige Stand der Kohlehydrierung 1422
Verschiedenes
 Herabsetzung der Verbrauchssteuer 270
 Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food and Drugs Act“ 356
 Düngungsversuche 411
 Arzneimittelkontrolle 467
 Aenderung der Düngemittelgesetzgebung geplant 493
 Bevorstehende Herabsetzung der Umsatzsteuer 579
 Einbeziehung von Eucodal und Dicodid in die Rauschmittelgesetzgebung 691
 Herabsetzung der Umsatzsteuer 744, 920
 Verwendung von Aluminiumsulfat zur Schädlingsbekämpfung 996
 Ausdehnung der Rauschmittelkontrolle auf die Acylderivate des Morphins 1098
 Düngemittelkontrolle 1145
 Neue Vergällungsvorschriften für Alkohol 1297
Canarische Inseln, Ausfuhr von Cochenille 131
Carbid, Inland:
 Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 664
 Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid 1073

Ausland:

Der Verbrauch Europas 158
 Australien, Die Industrie in Tasmanien 924
 Höherer Zollschatz verlangt 1184
 Belgien, Produktion 47
 Frankreich, Die Industrie 692
 Griechenland, Erhöhung der Verbrauchssteuer 440
 Japan, Beschlüsse des Kartells 412
 Nigeria, Bestimmungen über die Einfuhr 1336
 Rußland, Exportpreis 241
 Spanien, Die Industrie 924
 Südafrikanische Union, Einfuhr 184

Carnaubawachs (s. a. Wachs)

Brasilien, Ausfuhr 73
 Gewinnung 469
 Der Handel 695
 Die Lage der Industrie 876

Caro, Geheimrat Prof. Dr. N., Ehrensensator der Universität Rostock 972**Casein**

Argentinien, Aus der Industrie 555
 Ausfuhr 827
 Canada, Produktion 996
 Estland, Zollrückerstattung 98, 918
 Finnland, Verbrauch 23
 Schweden, Zollrückerstattung für Caseinleim 178
 Tschechoslowakei, Produktion 1186
 Ver. Staaten, Die Marktlage 995

Cedrol

Ver. Staaten, Untersuchung eines neuen Verfahrens zur Gewinnung 924

Celluloid (s. a. plastische Massen), Inland:

Aenderung des Taratsatzes 378
Ausland:
 Die Industrie 130
 China, Produktion 331
 Peru, Zollbehandlung 768
 Rußland, Aus der Industrie 1242, 1295
 Spanien, Versendung in Postpaketen 205

Cellulose

Internationales Kartell 328
 Italien, Rückerstattung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide 408, 1154

Celluloselacke (s. a. Lacke)

Rußland, Produktion 23

Ceresin (s. Erdwachs)**Ceylon**

Produktion und Ausfuhr von Papain 73
 Die Graphitindustrie 74
 Versorgung mit Zündhölzern 132
 Umrechnungssatz für Zollgebühren 158
 Beachtung der Merchandise Marks Act bei Warensendung 206
 Einfuhr von Düngemitteln 360
 Die Ausfuhr von Citronellöl und Papain 583
 Aus der Graphitindustrie 583
 Einfuhr von Phosphordüngemitteln 611
 Die ungünstige Lage der Graphitindustrie 695
 Einfuhr von Farben und Lacken im Jahre 1927 924
 Beachtung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung 1127

Chaulmoograöl

Verwendung des Gorliöls als Ersatz für Ch. 1101
 Porto Rico, Gewinnung 640

Chemikalienpreise, ausländische 26, 50, 78, 107, 135, 162, 18, 215, 243, 278, 306, 334, 362, 387, 414, 447, 474, 502, 53, 559, 587, 614, 642, 670, 699, 727, 751, 774, 802, 830, 85, 879, 903, 927, 951, 975, 999, 1022, 1050, 1079, 1106, 113, 1162, 1191, 1219, 1247, 1270, 1299, 1346, 1379, 1426.

Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg 500

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau 556

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell u. Sthamer A. C. in Hamburg 584

Chemische Fabrik P. Beiersdorf u. Co. Aktiengesellschaft Hamburg 412

Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul-Dresden 49

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik u. Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust 877

Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert G. m. b. H., Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich 528

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl u. Heidtmann, Aktiengesellschaft Harburg-Wilhelmsburg 1423

Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft, Nieder-
Walluf am Rhein 641
Chemische Werke Carl Buchner u. Sohn Aktiengesellschaft
München 133
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft
Reichenbach, Oberlausitz 500
Chemische Werke vorm. H. u. E. Albert, Amöneburg bei Wies-
baden-Biebrich 696
Chile
Außenhandelsregelung
Zolltarifentscheidungen 68, 101, 238, 663
Annahme der Zolltarifvorlage in der Kammer 157
Der Stand der Zolltarifrevision 180
Annahme des neuen Zolltarifes durch den Senat 205
Der neue Zolltarif 270, 288, 356, 382
Erhöhung der Konsulatsgebühren 270
Einfuhrzoll für Petroleum 409
Halbgebühren 467
Ausschließung der Konsulargebühren aus den Cifpreisen 522
Zollfreie Einfuhr von Rohglycerin und Aethylenglykol 607
Erteilung von Einfuhrlicenzen für pharmazeutische Spezial-
itäten 663, 1183
Einfuhrverbot für Stroh usw. als Warenverpackungen 720,
1240
Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif 813, 847
Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 823
Verschiffungspapiere 847
Meistbegünstigungsvertrag mit Norwegen 920
Die Zollbehörde sieht den Empfänger der Ware als deren
Besitzer an 945
Einfuhrzölle 1183, 1213
Zolldeklarationen 1240
Industrie und Handel
Jodaufuhr in den Jahren 1913—1925 104, 210
Die Quecksilbereinfuhr im Jahre 1926 160
Tiefenperaturverkokung 210
Voraussichtliches Sinken der Jodpreise 331, 411
Einfuhr von Kunstseide 384
Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 655
Der Jodhandel 800
Produktion und Handel in pharmazeutischen Spezialitäten
1083
Ausfuhr von Bienenwachs und Einfuhr von Paraffinwachs
1341
Verschiedenes
Arzneimittelkontrolle 238
Besteuerung von Markenschutzangaben 664
Vorgehen der Regierung der Ver. Staaten gegen die chile-
nische Jodindustrie? 1102
Förderung der Schwefelsäureproduktion 1188
Das neue Warenzeichengesetz 1377
China
Außenhandelsregelung
Zollerhöhung in der Provinz Kwantung 382, 637, 663
Zolltarifvertrag mit den Ver. Staaten 848
Zollvertrag mit Deutschland 906
Zollerhöhung für Kunstseide verlangt 1073
Ungewißheit über die Auswirkungen des neuen Zolltarifs
1127
Zollzuschläge 1267
Die Zollverhandlungen 1291
Provisorischer Handelsvertrag mit Belgien 1332
Die Zollpolitik 1336
Handelsvertrag mit Norwegen 1337
Handelsvertrag mit Italien 1375
Der neue Zolltarif 1376, 1417
Annahme des deutsch-chinesischen Handelsvertrages im
Deutschen Reichstage 1412
Industrie und Handel
Aus der chemischen Industrie 24
Produktion von Eialbumin 105
Der Markt für Tierarzneimittel 225
Chemikalieneinfuhr aus Großbritannien 271
Farbstoffeinfuhr im Jahre 1926 274
Die Wolframproduktion 274
Produktion von Celluloid 331
Steigende Nachfrage nach ausländischen Arzneimitteln in
Tientsin 331
Teerproduktion 360
Produktion von Holzöl 412
Chemikalieneinfuhr aus den Niederlanden 469
Aus der Sprengstoffindustrie 527
Die Lage des Farbstoffmarktes 527
Die Entwicklung der Farben- und Lackindustrie in Shanghai
556

Die Antimonindustrie im Jahre 1927 656
Einfuhr von Chemikalien 684
Der Arzneimittelmekmarkt in Peking 696
Schwefel 771
Die Antimonindustrie im ersten Vierteljahr 1928 814
Das Holzölgeschäft im Jahre 1927 864
Produktion von Ephedrin 972
Der Anstrichfarbenmarkt in Nordchina 1076
Ausfuhr von Süßholzwurzeln aus der Mongolei 1188
Der Markt für Schuhputzmittel in der Mandschurei 1188
Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1927 1342
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927
1407
Verschiedenes
Anmeldung von Patenten und Mustern 302
Neueintragung von Handelsmarken 969
Förderung der Industrie 1076
Mächtigkeitsprotest gegen die Neueintragung von Handels-
marken 1157
Chinin und Cinchona (s. a. Alkaloide und Arzneimittel),
Inland:
Ausnahmetarif für Abfälle der Verarbeitung von China-
rinde 21
Ausland:
Belgischer Kongostaat, Günstige Aussichten des Cinchona-
anbaus 210
Britisch-Indien, Gewinnung von Chinarinde und Chinin 997
Verfälschungen von Chinintabletten 1216
Erythrea, Cinchonakulturversuche 1159
Französisch-Guayana, Befreiung von Chinin von der Ein-
fuhrtaxe 205
Französisch-Indochina, Cinchonakulturen 611
Guadeloupe, Keine Zollfreiheit für Chinin usw. 1416
Honduras, Zollfreie Einfuhr für einfache Chininsalze 579
Japan, Ausfuhr von Chinin im Jahre 1927 1105
Niederlande, Vom Chinarindenmarkt 771
Niederländisch-Indien, Aus der Chininindustrie 132
Preissteigerungspolitik auf dem Chininmarkt 800
Peru, Produktion von Chinarinde 359
Syrien, Einfuhr von Chinin und Chininsalzen 1127
Türkei, Einfuhrverbot für gefärbte Chinintabletten 663
Uganda, Aussichten der Gewinnung von Chinarinde 640
Ver. Staaten, Die Regierung nimmt den Kampf gegen das
holländische Chininmonopol auf 466
Der Kampf der Regierung gegen das Chininmonopol 525
Bevorstehende Einigung mit dem Kina Bureau 799
Einigung mit dem Kina Bureau 1102
Chinosol
Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutz-
zoll 1042
Chlor
Seehafenausfuhrtarif für Chl., verflüssigt 1045
Chlorate (s. a. die einzelnen)
Schweiz, Verwendung zur Unkrautvertilgung 22
Chlorkalk, Inland:
Seehafenausfuhrtarif 1045
Ausland:
Japan, Krisis der Industrie 48
Rückgang der Ausfuhr 527
Einschränkung der Produktion 640
Chlorophyll
Ver. Staaten, Technische Verwendung von Chl.-Derivaten 72
Chlormethyl
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-
zoll 154
Chromerze (s. a. Erze),
Produktion 158
Neu-Caledonien, Ausfuhr im Jahre 1926: 385
Chromhydroxyd
Großbritannien, Gesuch um Befreiung von Industrieschutz-
zoll 519
Chromverbindungen
Jugoslawien, Verzollung 381
Citronellöl (s. a. ätherische Oele)
Ceylon, Die Ausfuhr 583
Citronensäure
Großbritannien, Die Industrie 225
Italien, Monopol 383
Zusammenschluß in der Industrie 444
Cocain (s. a. Betäubungsmittel und Alkaloide)
Großbritannien, Um den Schlüsselindustriezoll 234
Produktion 665
Codein (s. Betäubungsmittel)

Cochenille (s. a. Farbstoffe)
Canarische Inseln, Ausfuhr 131

Columbien

Zollentscheidungen 68, 157, 238, 300, 442, 494, 663, 691, 1072, 1155, 1213
 Verbrauchssteuer für Gasolin 157, 551
 Bezahlung der Gebühren für Konsularfakturen in den Zollämtern 180
 Abänderung der Bestimmungen über die Spezialitätenkontrolle 300
 Konsulatsfakturen 327
 Handelsabkommen mit Schweden 379
 Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelmonopol 494
 Chemikalienverbrauch 497
 Die Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten 691
 Begleitpapiere für Warensendungen 744
 Verschiffungspapiere 896
 Abänderung der Arzneimittelkontrolle 1017
 Ausfuhr von Ipecacuanha und Tolubalsam 1188
 Einfuhrverbot für Süßstoff 1213
 Erteilung von Lizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 1213

Concordia, chemische Fabrik auf Actien, Leopoldshall 668

Coriandersamen

Rumänien, Exportgebühr 1333

Costa Rica

Herabsetzung des Zolles für flüssige Holzkonservierungsmittel 20
 Eintarifierung von getrockneten oder pulverisierten Eiern 270
 Eintarifierung von „Natrium chloricum“ 409
 Verschiffungspapiere 1044
 Konsulargebühren 1071, 1183, 1376
 Verzollung von Puder 1071
 Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Heroin 1416

Cremor tartari (s. Weinstein)

Cuba

Bevorstehende Zollfreiheit für Rohstoffe für die Industrie 19
 Die Wirkungen des neuen Zolltarifs 45
 Handelsvertrag mit Spanien 156
 Verzollung von Teer 237
 Arzneimittelkontrolle vorgeschlagen 442
 Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 744
 Bestimmungen über Konsularfakturen 796
 Verbot der Zugabe von Waren usw. 920, 1071
 Neue Umsatzsteuer 944
 Verschiffungspapiere 991
 Die Verzollung von Kunstdünger 1044
 Taratsatz für photographische Platten 1044
 Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen 1071, 1125, 1335
 Zolltarifentscheidungen 1126, 1376
 Der Absatz von Toilettepräparaten 1145
 Die Frage des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Deutschland 1236
 Beschlagnahme absichtlich falsch deklarierter Waren 1290
 Einfuhrregelung für Reklamematerial 1335
 Spezialitätenkontrolle 1376

Curaçao

Produktion von Phosphaten 132

Cyanide (s. a. Gifte, Blausäure und Schädlingsbekämpfungsmittel), Inland:

Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium 206

Ausland:

Italien, Zollfreiheit für die Schädlingsbekämpfung 298

Cypern

Gewinnung von ätherischen Oelen 1132

D

Dachpappe, Inland:

Zolltarifentscheidung 378

Ausland:

Japan, Die Fabrikation von Bedachungsmaterialien 771

Dahomey, Einfuhr von Zündhölzern 73

Dammarharz (s. Harze)

Dänemark

Außenhandelsregelung

Kennzeichnung von Einfuhrwaren 16

Handelsvertrag mit Spanien 43

Änderungen im Zollgesetz und Zolltarif 178

Vorgeschlagene Tarifänderungen 325

Änderungen im Zolltarif 463, 520

Zolltarifentscheidungen 549, 764, 793

Hafengebühren 689

Der neue Zolltarif 742

Einfuhrverbote 793

Umtarifierungen 793

Abänderung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung für Zündhölzer 1237

Industrie und Handel

Fabrikation von Nitroglycerinpulver im staatlichen Pulverwerk 103

Aus der Superphosphatindustrie 103

Der Außenhandel im Jahre 1927 208

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 375

Aus der chemischen Industrie 553

Der Warenaustausch mit Norwegen im Jahre 1927 610

Aus der Zündholzindustrie 640, 665

Die chemische Industrie im Jahre 1927 1279

Die Mineralwasserindustrie 1338

Verschiedenes

Vorschlag zu einem neuen Giftgesetz 178, 325

Uebereinkommen mit Sowjet-Rußland über gegenseitigen Warenmarkenschutz 240

Die Besteuerung der Mineralöle „Terlitol“ und „Esso (Annox)“ 267

Kleinverkaufsvorschrift für Zündhölzer 267

Herabsetzung der Branntweinsteuer gefordert 326

Danzig

Angabe der Positionen in Danziger Einfuhrbewilligungen

Die chemische Industrie im Jahre 1927 71

Einbeziehung von Benzoylmorphin in die Rauschmittgesetzgebung 1264

Danzig-Polnisches Zollgebiet

Provisorischer lettisch-polnischer Handelsvertrag 17, 408

Ausfuhrzoll für rohe Knochen 17

Beifügung von Mustern zu den Deklarationen 17

Zolltarifentscheidungen 17, 44, 98, 156, 236, 268, 326, 346, 578, 660, 794, 943, 1069, 1124, 1264, 1288, 1412

Die Aufschreibung des Inkrafttretens der polnischen Handelszölle 44

Abänderung des Konventionszolles für Ferrosilicium 44

Der Ausfuhrzoll für Espenholz 44

Zur Frage der Zollvalorisierung 67, 155

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland und Zollvalorisierung 96

Die Richtlinien für die Revision des Zolltarifs 97

Einführung der Maximalzölle 126, 156

Bevorstehende Zollermäßigung für Bariumsalze 127

Vorschriften für den Handel mit künstlichen Düngemitteln 127

Ursprungszeugnisse 156

Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten 156

Ausführungsbestimmungen zur Süßstoffverordnung 156

Die Valorisierung der Zölle 171, 205

Zulassung von amerikanischen kosmetischen Präparaten 179

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Farbstoffen 179

Abwehr der Zollerhöhungen in der Tschechoslowakei 204

Aufhebung von Einfuhrverboten 204, 353

Herkunftsbezeichnungen im Kleinhandel 205

Anwendung der valorisierten Zölle 235

Konventionszölle für estländische Waren 235

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen 236, 742

Die Berechnung von Zollsätzen im künftigen Tarif 236

Einfuhrabgabe für Luxuswaren 236

Oesterreich gegen die Zollerhöhungen 236

Handelsvertrag mit Estland 268

Ausfuhrerleichterungen für Danziger Erzeugnisse 268, 346

Die Zollerhebung 297

Zollermäßigung für Bariumsalze 297, 326

Festsetzung von Zollsätzen in der neuen Währungseinheit 326

Einfuhrbewilligungen für Waren aus „dritten“ Ländern 326

Ubersendung der Einfuhrbewilligung auf amtlichem Wege 326

Aethylätherkontrolle 354

Kontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs 354, 606

Düngemittelkontrolle 379

Völlige Aufhebung der Zollfreiheit für Superphosphate verlangsamt 439

Zum vorläufigen Handelsabkommen mit Lettland 439

- Anwendung des Minimaltarifs gegenüber Polen in Frankreich 462
 Besteuerung von Mineralölen 464, 1375
 Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen betr. Zollrückerstattung 490
 Neue Gebühren für Ursprungszeugnisse usw. 577
 Betäubungsmittelkontrolle 577, 871, 1069
 Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr 577
 Verordnung betr. die Einfuhr von Aethyläther 578
 Stand der Zolltarifrevision 690
 Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 742, 844, 870, 893, 918
 Zur Anwendung der Einfuhrverbote für einige Waren 764
 Zollermäßigungen 765, 894, 1238
 Zollbehandlung von Kohlenelektroden 765, 794
 Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 765
 Aufhebung des Ausfuhrzoll für Glycerinabläugen 845
 Feststellung des Verzollungsgewichts 845
 Minimalzoll für polnische Erzeugnisse in Frankreich 870
 Aufhebung der Verbrauchssteuer für Benzin 871
 Kontrolle von Sera und Vaccinen 918, 942
 Zollabkommen Danzig-Polen 942
 Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten 942, 989
 Erhöhung der Einfuhrzölle für Kunstseide 965
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseidegarn 966
 Zollbehandlung von Colloidumwolle 966
 Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten 966
 Einfuhr von Aethyläther aus Danzig nach Polen 966
 Einfuhr von zusammengesetzten Heilmitteln für zahnärztliche Zwecke 989
 Zollabfertigung von Mustern und Proben 989
 Zensurpflicht für Inserate über Arzneimittel usw. 989
 Zollbehandlung von Mineralwässern 1015
 Außerkrafttreten des Handelsabkommens mit Griechenland 1070
 Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1123
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat geplant 1123
 Warenbegleitpapiere 1124
 Verzollung von Kunstseide 1153
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat 1211
 Der Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten 1211
 Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung für Glycerinabläugen 1264
 Zollermäßigung für Schwefelsäure geplant 1264
 Zollermäßigung für Schwefelsäure 1288
 Einfuhrzollermäßigungen 1288
 Ausfuhrzollermäßigungen für Danziger Erzeugnisse 1333
 Verzollung von Faktis und anderen Gummiersatzmitteln 1333
 Der zukünftige Zolltarif 1333
Dezomethylendiguandidinhydrochlorid
 Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-zoll 96
Desinfektionsmittel (s. a. Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und die einzelnen Erzeugnisse)
 Peru, Monopol für Kresolseifendesinfektionsmittel 996
 Südamerikanische Union, Gesetzesvorlage über die Kontrolle 136
Der Staaten, Definition des Begriffs „Antiseptikum“ 796
Deutsch-englische Handelsbeziehungen, die Entwicklung 1303, 1355, 1398
Deutsch-russischer Ausschuss der Wirtschaft 922
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum 772
Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene
 Gewerbehygienischer Vortragskurs in Magdeburg 182
 Gewerbehygienischer Vortragskurs in Dortmund 443
 5. Jahreshauptversammlung in Dresden 721, 873, 1057
 Fortbildungskursus für Aerzte über gewerbliche Berufskrankheiten in Bonn 992
 Jahresberichte Nr. 4: Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927/28, Frankfurt a. M., 1928, im Selbstverlag 1100
Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt a. M. 75, 1189, 1379
Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Berlin 724
Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Hamburg 75
 Deutsches Eigentum in den portugiesischen Kolonien, Freigabe 798
Diallylbarbitursäure (s. a. Betäubungsmittel)
 Großbritannien, Einbeziehung in die Rauschmittelgesetzgebung? 378
Diamco Akt.-Ges. für Glühlicht Berlin 697
Diammonphosphat (s. Ammoniumphosphat)
 Dicotid (s. Betäubungsmittel)
Dicyandiamid
 Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutz-zoll 1123
Dinitrophenol
 Britisch-Indien, D. und Sprengstoffgesetz 968
Dion, Direktor Jacob, Dr.-Ing. E. h. 828
Dominica
 Erhöhung des Einfuhrzuschlags 552, 1071
Dominicanische Republik
 Der Markt für Schuhputzmittel 183
 Erhöhung der Gasolinsteuer 920
 Verschiffungspapiere 1071
Dornheim, G. C., A.-G.
 Kein Interessengemeinschaftsvertrag mit der I. G. Farbenindustrie A. G. 922
Drogen (s. Arzneimittel)
Druckfarben (s. Farben)
Duden, Prof. Dr. phil., Dr.-Ing. h. c. Paul, Ehrensenator der Universität Marburg 772
 Zum 60. Geburtstag 1160
Duisberg, Geheimrat Prof. Dr. C., Ehrensenator der Universität Rostock 972
Düngemittel, künstliche (s. a. Phosphate, Stickstoffverbindungen und die einzelnen Produkte): Inland:
 Ausnahmetarif 11 21, 46, 70, 102, 129, 158, 182, 206, 239, 270, 328, 357, 383, 409, 442, 495, 523, 580, 639, 664, 692, 720, 825, 1073, 1099, 1156, 1241, 1291
 Ausfuhrnahmetarif 41 70, 129, 158, 207, 922, 946, 1377
 Verlängerung der Ausnahmetarife 11 und 41 443
 Verfahren bei der zollfreien Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln aus Deutschland in Frankreich 462
Ausland:
 Aegypten, Wertfestsetzungen zum Zwecke der Zollerhebung 382
 Kontrolle 1018
 Australien, Aus der Industrie 211
 Bevorstehende Neuregelung der Kontrolle 1214
 Fusion in der Industrie 1244
 Brasilien, Kontrolle 328
 Bulgarien 359
 Canada, Düngungsversuche 411
 Abänderung der Gesetzgebung geplant 493
 Kontrolle 1145
 Sanitäre Kontrolle der Einfuhr 1335
 Ceylon, Einfuhr 360
 Columbien, Monopol 494
 Cuba, Die Verzollung 1044
 Danzig-Polnisches Zollgebiet, Vorschriften für den Handel 127
 Kontrolle 379
 Finnland, Kontrolle 690
 Französisch-Ozeanien, Zollfreie Einfuhr 991
 Griechenland, Die Lage der Industrie 1102
 Großbritannien, Kontrolle in Schottland 297, 717
 Zusammenschluß in der schottischen Industrie 1338
 Irischer Freistaat, Censusbericht über die Industrie im Jahre 1926 1003
 Aus der Industrie 1158
 Japan, Verbrauch 1188
 Jugoslawien, Erleichterung für die Einfuhr 1070
 Tarabestimmungen für gewisse Stickstoffdüngemittel 1070
 Lettland, Der Verbrauch 544
 Litauen, Einfuhr 103
 Staatliche Kontrolle der Einfuhr 765
 Marokko (frz. Zone), Kontrollbestimmungen 580
 Mexiko, Kontrolle 156
 Neu-Seeland, Einfuhr 184
 Inkrafttreten der Kontrolle 239
 Preisvereinbarungen im Handel 304
 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1927 1268
 Niederländisch-Indien, Steigende Nachfrage 331
 Porto Rico, Zunehmender Verbrauch 445
 Rußland, Der Produktionsplan der Industrie 1075
 Salvador, Konsulargebühren 1183
 Spanien, Einspruch gegen die geplante Erhöhung der Zölle 1182
 Tschechoslowakei, Zufriedenstellende Lage der Fabriken 22
 Aus der Industrie 994
 Zusammenschluß im Handel 1186
 Ungarn, Die Lage der Industrie 359

- Ver. Staaten*, Antrag auf Ausschluß von Düngemitteln aus der Antidumping-Gesetzgebung 381
 Produktionskostenuntersuchung für Stickstoffd. beantragt 635
 Aus der Industrie 799
 Jahresversammlung der National Fertilizer Association 1422
Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel u. Co. 641

E

Ecuador

- Aenderung des Zollgesetzes 20
 Das Zollgesetz vom 6. Juni 1927 32
 Zolltarifänderungen 68, 180, 663, 1417
 Einfuhrverbot für Zündmittel 101
 Zolltarifentscheidung 101
 Erste Enttäuschung über das Zündholzmonopol 273
 Konsultationsfakturen 129, 382, 945, 1376
 Produktion von Schwefel 583
 Verschiffungspapiere 872, 1290
 Aenderungen des Zollgesetzes 1017
 Zollbehandlung zusammengepackter Waren 1155
 Patentgesetz 1156
 Warenzeichengesetz 1418

Eichordnung, Verordnung betr. Aenderung und Ergänzung 66

Eiprodukte (s. a. Albumin)

- Costa Rica*, Eintarifierung von getrockneten oder pulverisierten Eiern 270

Ver. Staaten, Produktionskostenuntersuchung 767, 1070

Eisenoxyd (s. a. Farben und Ocker)

- Canada*, Produktion 444
Ver. Staaten, Ablehnung eines Antrages auf Erhöhung des Einfuhrzolls 967

Eisessig (s. Essigsäure)

Elektroden und Elektrodenkohle, Inland:

- Ausfuhrnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen 608, 946
 Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen 639
 Zolltarifentscheidung: Platten aus formbarer Kohle 659
 Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden in den Ver. Staaten 1095

Ausland:

- Danzig-Polen*, Zollbehandlung von Kohlenelektroden 765, 794
Schweden, Der Zoll für Magnetitelektroden 126
Ver. Staaten, Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden 1095

Ephedrin

- China*, Produktion 972

Erdwachs (s. a. Mineralöle)

- Italien*, Einfuhr von Ceresin auf Zeit 100, 1044
Polen, Die Gewinnung im ersten Halbjahr 1927 272

Erythrea

- Cinchonakulturversuche 1159
 Betäubungsmittelkontrolle 1290

Erze (s. a. Mineralien und die einzelnen Erze)

- Algier*, Produktion 329
Australien, Produktion in Tasmanien 696
Frankreich, Produktion 329
 Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927 553
Griechenland, Produktion 72
Großbritannien, Die Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1927 1157
Marokko (Franzö. Zone), Produktion 384
Mexiko, Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927 1297
Neu-Caledonien, Ausfuhrtaxe 70
Peru, Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1926 242
Rumänien, Bergbau- und Hüttenproduktion im Jahre 1926 72
 Neue Preise für staatliche Mineralprodukte 875
Rußland, Gewinnung von „seltene“ E. 1158
Spanien, Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 241
Südafrikanische Union, Produktion der Bergbaubetriebe 73
Süd-Rhodesien, Produktion im Jahre 1927 695
Tunis, Produktion 329

Esenholz

- Danzig-Polnisches Zollgebiet*, Der Ausfuhrzoll 44
Rußland, Einkäufe des Schwedentrusts 411

Essenzen

- Syrien*, Einfuhrverbot 1019

Essigsäure (s. a. Holzverkohlung), Inland:

- Bekanntmachungen über die Steuer 66, 204, 324, 438, 577, 717, 843, 893, 1040, 1152, 1263, 1412
 Sechsfachausnahmetarif 102, 873
 Die Bezeichnung des aus Essigsäure hergestellten Essigs 678

Ausland:

- Britische Malayaenstaaten*, Neue Fabrik 924
Rußland, Verkaufsvorschrift für Essigessenz 18
Tunis, Besteuerung 872
Ungarn, Fabrikation 272
 Aufhebung der Zollfreiheit für Eisessig 492
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie 1231

Estland

- Außenhandelsregelung**
 Handelsvertrag mit Griechenland 18
 Das Goldzollaufgeld 98
 Zollrückerstattung für Casein und Albumin 98, 918
 Konventionszölle für estl. Waren in Polen 235
 Handelsvertrag mit Polen 268
 Die neuen Zollmaßnahmen 268
 Provisorischer Handelsvertrag mit Bulgarien 298
 Provisorischer Handelsvertrag mit Lettland 380
 Zur Frage der Zollunion mit Lettland 380
 Ursprungszeugnisse 465, 1069, 1153, 1182
 Inkrafttreten eines Minimal- und Maximal-Zolltarifs 578
 Zolltarifänderungen 661
 Hafengebühren 661
 Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 794, 822
 Handelsabkommen mit Italien 846
 Keine Höchstzölle für deutsche Waren 871
 Stempelsteuer auf Fakturen über ausländische Waren 911
 1182
 Aufhebung der Verordnungen betr. Zollrückerstattung f. Zündhölzer 943
 Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 966
 Meistbegünstigung für Waren aus Jugoslawien 1015
 Inkrafttreten der Maximalzölle 1043
 Provisorisches Handelsabkommen mit Litauen 1069
 Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada 1069
 Einfuhrverbot für homöopathische Arzneimittel 1211
 Der Handelsvertrag mit Deutschland 1412

Industrie und Handel

- Aus der Zündholzindustrie 272, 359, 496, 898
 Produktion von Kadeöl und anderen Destillationsprodukten 799
 Die Zündholzindustrie 826
 Ausbeutung von Phosphoritlagern 1128

Verschiedenes

- Wirtschaftskonferenz der baltischen Staaten 465
 Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz n. Sowjet-Rußland 721
 Höchstpreise für Zündhölzer geplant 875
 Verordnung über die Herstellung alkoholhaltiger Produkte 1181
 Metallbehälter für Kosmetika usw. 1413

Eucodal (s. Betäubungsmittel)

- Explosivstoffe** (s. a. Munition, Patronen, Schießpulver, Feuerwerk, Kriegsmaterial und einzelne Erzeugnisse), Inland:
 Gesetz über Schußwaffen und Munition 461, 821

Ausland:

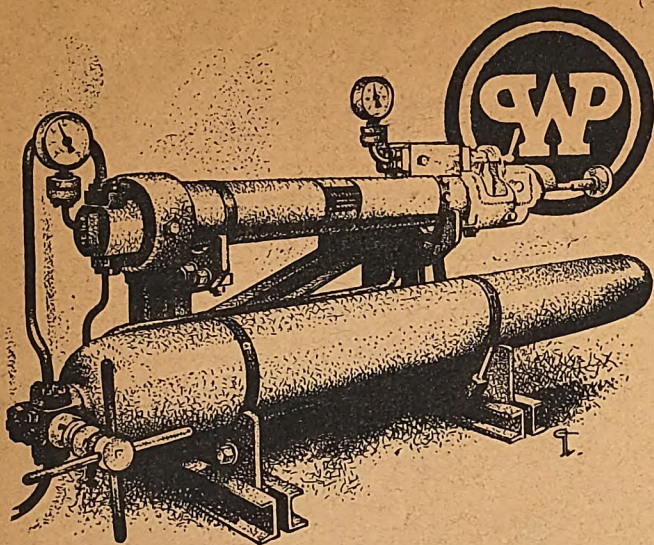
- Algier*, Sprengstoff-Steuer 1376
Australien, Verschiebung der Zollerhöhung für Patronen 382, 1099
Belgien, Zulassung von Sprengstoffen 235, 325, 407, 605
Bolivien, Regelung der Munitionseinfuhr 719
Britisch-Indien, Zur Einfuhr zugelassene E. 637
 Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz 968
Canada, Chemikalienverbrauch der Sprengstoffindustrie 1159
 Aus der Sprengstoffindustrie 1188
China, Aus der Sprengstoffindustrie 527
Cuba, Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen 1071, 1125, 1335
Dänemark, Fabrikation von Nitroglycerinpulver im staatlichen Pulverwerk 103
Danzig-Polen, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen 235, 326, 742
Frankreich, Aus der Sprengstoffindustrie 47
 Zulassung von neuen Grubensprengstoffen 204
 Neue Vorschriften über die Angaben auf Sendungen von Schwarzpulver 234
Großbritannien, Ausfuhrverbot für Sprengstoffe 66
 Ausfuhrlicenzen für Sprengstoffe und Munition 438
 Censusbericht der Sprengstoff- und Feuerwerkindustrie 60
 Ausfuhrverbotene Sprengstoffe 821, 1095
 Generallicenz für die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen gewisser Art 821, 1095
Lettland, Bestimmungen über den Erwerb und Versand 52
Mexiko, Zollsenkung für Schießbaumwolle 1416

Neu-Guinea, Bestimmungen über den Verkehr 746
Inkrafttreten der Verordnung 1073
Neu-Seeland, Bestimmungen über die Verpackung, Lagerung
usw. von „explosiven Gütern“ 663
Nicaragua, Einfuhrverbot für Munition usw. 157
Norwegen, Transportvorschriften für Sprengstoffe 17
Einfuhrerlaubnis für Waffen und Munition 267
Das Gesetz über Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Munition usw. 379
Polen, Produktion und Verbrauch von Sprengmaterial im Jahre 1926 103
Portugal, Verbot der Errichtung neuer Schießpulverfabriken 1215
Schweden, Verordnung 689
Tschechoslowakei, Ausfuhr von Munition 159
Türkei, Das Pulver- und Sprengstoffmonopol 525
Ungarn, Neuregelung der Einfuhr von Kriegsmaterial 578
Venezuela, Einfuhr 1072

F

Färbstoffe
Danzig-Polen, Verzollung 1333
Farben (s. a. die einzelnen u. Bleifarben)
Ägypten, Zunehmende Nachfrage nach billigen Druckfarben 132
Australien, Normen für Rohstoffe der Industrie 1076
Die Industrie 1189
Britisch-Indien, Zunahme der Einfuhr von Malfarben 498
Canada, Produktion 210
Zollfragen in der Industrie 636
Censusbericht der Industrie 1131
Ceylon, Einfuhr im Jahre 1927 924
China, Die Entwicklung der Industrie in Shanghai 556
Der Anstrichfarbenmarkt in Nordchina 1076
Frankreich, Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffen enthaltenden Druckfarben 16
Produktion von Aluminiummennige aus Bauxit 1420
Großbritannien, Normen 96, 605, 1215
Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr 1287
Irischer Freistaat, Produktion von Ocker 71
Verwendung von Färbemitteln bei Genußmitteln 1042
Niederlande, Die Industrie 444
Niederländisch-Indien, Nachfrage in Sumatra 360
Österreich, Verwendung bei der Herstellung von Cosmetika und Gebrauchsgegenständen 1413
Rumänien, Neues Unternehmen 971
Rußland, Der Trust „Lakokraska“ 712
Die Qualität der Malerfarben 826
Schweden, Produktion und Einfuhr 159
Syrien und Libanon, Verzollung von Erdfarben 1291
Tschechoslowakei, Die Lage der Industrie 302
Ungarn, Aufhebung der Zollfreiheit für Glanzweiß 44
Aus der Industrie 1075
Ver. Staaten, Gesetzentwurf betr. Kontrolle 237
Die Industrie im ersten Halbjahr 1927 568
Unlautere Handelsgebräuche in der Industrie 827, 1269
Die Industrie 885
Färbung in der Druckfarbenindustrie 996
Aus der Industrie 1103
Farbölzer
Jamaica, Krisis in der Blauholzindustrie 695
Farbstoffe (s. a. die einzelnen Teerprodukte), Inland:
Die Einfuhr von deutschen F. und Chemikalien nach Frankreich 917
Freigabe der Einfuhr französischer F. nach Deutschland 917
Die Einfuhr von deutschen F. nach Tunis 1041
Ausland:
Canada, Produktion von F. und Tinten 210
Canarische Inseln, Ausfuhr von Cochenille 131
China, Die Lage des Marktes 527
Einfuhr im Jahre 1926 274
Einfuhr im Jahre 1927 1342
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 179
Frankreich, Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffen enthaltenden Druckfarben 16
Produktion von synthetischem Indigo 71
Die Einfuhr im Jahre 1926 272
Die Einfuhr von deutschen F. und Chemikalien 917
Freigabe der Einfuhr französischer F. nach Deutschland 917
Produktion 923
Großbritannien, Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine mit Hilfe britischer Farbstoffe hergestellte Zeichentinte 96
Produktion 1926 207

Einfuhrlicenzen im Jahre 1927 324
Einfuhrlicenzen für Tinten 378
Die Baumwollindustrie gegen die Dyestuffs Act 438
Produktion und Einfuhr 553
Produktion im Jahre 1927 747
Um die Zölle 964
Die Entwicklung der Industrie 1144
Einfuhr 1157
Abänderung der Kontrolle der Einfuhr vorgeschlagen 1209
Irischer Freistaat, Verwendung von Färbemitteln bei Genußmitteln 1042
Italien, Zusammenschluß in der Industrie 330
Japan, Geplante Zollerhöhung 129, 1267
Um die Zölle 206
Klagen der Industrie über unlautere amerikanische Konkurrenz 304
Das Einfuhrverbot 494
Die Industrie 583
Kapitalherabsetzung in der Industrie 1422
Persien, Einfuhrbestimmungen 945
Polen, Bildung eines Kartells 923
Rußland, Produktion von Schwefelschwarz 23
Siam, Einfuhr 360
Spanien, Einfuhrverbotene F. und Zwischenprodukte 1016
Lockerung der Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle 1154
Ergänzung der Liste der einfuhrverbotenen F. 1334
Tschechoslowakei, Zur Frage der Verzollung von Teerfarbstoffen 268
Keine Lizenzgebühr für Teerfarben mit Kochsalz-Beimischung 1042
Tunis, Die Einfuhr von deutschen F. 1041
Ver. Staaten, Die Einfuhr im Jahre 1927 196
Weitere Produktionszunahme im Jahre 1927 481
Ursprungsbezeichnung 1212
Produktion im Jahre 1927 1259
Ausfuhr von Farbstoffpäckchen 1296
Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf 800
Ferrocyanalium
Österreich, Schönen von Weinen mit gelbem Blutlaugensalz 380
Ferrolegierungen, Inland:
Verkehr mit Ferrosilicium und anderen Eisen-Silicium-Legierungen 490
Ausland:
Canada, Produktion 555
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Abänderung des Konventionszoll für Ferrosilicium 44
Frankreich, Produktion von Ferromangan 130
Großbritannien, Ferrosiliciumabkommen mit Norwegen 609
Norwegen, Ferrosiliciumabkommen mit Großbritannien 609
Die Ausfuhr 1339
Schweden, Ausdehnung der Industrie 22
Aus der Industrie 159
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Ferro-Phosphor-Erzeugung 23
Normen für Ferrophosphor 899
Feuergefährliche Flüssigkeiten (s. Brennbare Flüssigkeiten)
Feuerwerk (s. a. Explosivstoffe)
Großbritannien, Censusbericht der Industrie 609
Fidschi-Inseln
Erhöhung der Ausfuhrabgabe 21
Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Paketpost 1291
Filme (s. photographische Filme)
Finnland
Außenhandelsregelung
Zolltarifentscheidungen 18, 179, 297, 381, 465, 661, 766, 823, 1069, 1096
Änderungen des Zolltarifs 67, 98, 744
Handelsvertrag mit der Türkei 69
Handelsvertrag mit Griechenland 99
Versendung von zollpflichtigen Waren mit der Briefpost 127
Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Österreich 179
Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit der Türkei 180
Begleitpapiere 297
Die Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten 297
Handelsabkommen mit Schweden 606
Staatliche Prüfung des Chilesalpeters bei der Einfuhr 744
Stand der Zolltarifrevision 823, 1069
Handelsprovisorium mit Litauen 1124
Handelsvertrag mit Spanien 1154, 1265
Eintarifierungen 1182
Der Zolltarif für 1929 1375
Bei der Einfuhr zu beachtende Bestimmungen 1375



Hydraulischer Akkumulator

mit Druckluftbelastung in liegender Bauart
für jede Grösse u. jeden Druck bis 600 at-D.R.P.



Arbeitet stossfrei u. präzis,
ist niedrig gebaut, leicht,
handlich und übersichtlich.

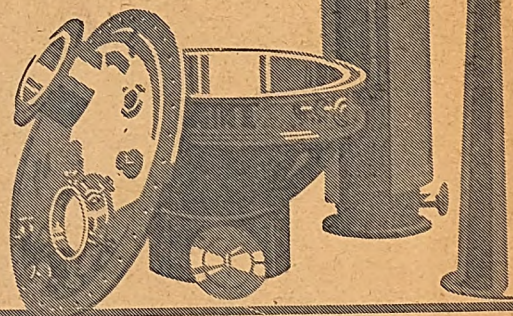
WERNER & PFLEIDERER

CANNSTATT - STUTTGART

BERLIN - DRESDEN - FRANKFURT/M. - HAMBURG - KÖLN /RH

REINNICKEL

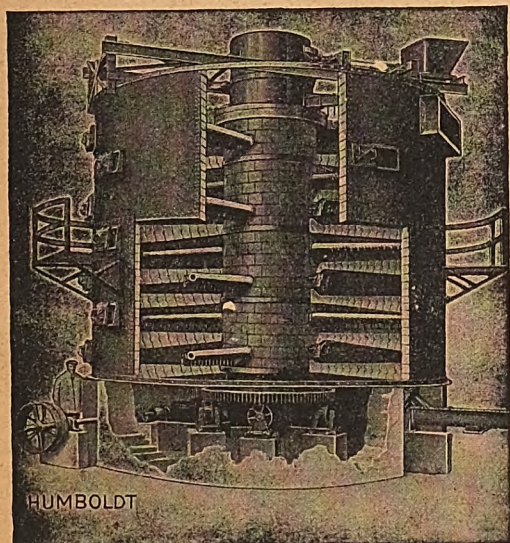
CHEM.-APPARATE
KESSEL-BEHÄLTER
AUSKLEIDUNGEN
TROMMELÜBERZÜGE
ROHRLEITUNGEN
BLECHE - DRÄHTE



BERNDORFER METALLWARENFABRIK
ARTHUR KRUPP, A.G. BERNDORF, N.-ÖSTER

HUMBOLDT

Hüttenwerkseinrichtungen



Mechanische Röstöfen
für Pyrit- und Blende-Röstung
sowie für chlorierende Röstung

Extraktions- und Brikettieranlagen
vollständig autom., „neues System Ramén“

MASCHINENBAU-ANSTALT HUMBOLDT KÖLN-KALK

KERASOLITH

das Beste

für säurefeste, flüssigkeitsdichte

Schutzschichten

in Behältern, Bottichen, Gruben,
Türmen, Kanälen, Rinnen etc.
und für

Fußbodenbeläge

Vielfach bewährt!

Keramchemie G.m.b.H.
Gießen

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A

Albanien
Handelsbräuche und Abgaben bei der Einfuhr 968
Einfuhr von Kunstseide und Ausfuhr von Zibet 1132
Acetaldehyd
Ver. Staaten, Ablehnung des Antrages auf Untersuchung der Produktionskosten 823
Einfuhr 1187
Aceton (s. a. Holzverkohlungs- und Lösungsmittel), Inland:
Seehafenausnahmetarif 873
Ausland:
Großbritannien, Verzollung 1374, 1412
Ver. Staaten, Normen 851
Acetylen, Inland:
Ausnahmetarif für Kalkrückstände der A.-Erzeugung 922
Ausland:
Polen, Zusammenschluß der Acetylen- und Sauerstoffindustrie 241
Neue Fabrik 1269
Agar-Agar
Japan, Die Gewinnung 24
Ver. Staaten, Steigende Bedeutung der Industrie 497
Ägypten
Außenhandelsregelung
Revision des Zollltarifs 20, 69, 824
Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte 69, 442, 1127
Wertfestsetzungen für Quecksilber 69, 356, 1018, 1213
Wertfestsetzungen für Petroleumprodukte 69, 607, 824, 1267
Handelsvertrag mit der Schweiz 97, 718
Wertfestsetzung für Kinofilme 157
Wertfestsetzungen für Kunstseidegarne 157, 897, 1213
Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln 180
Handelsabkommen mit Ungarn 270, 578
Wertfestsetzungen für Zündhölzer 270
Wertfestsetzungen für Düngemittel 382
Handelsabkommen mit Syrien 745
Wertfestsetzungen für Lein- und Ricinusöl 1099, 1127
Handelsvertrag mit Palästina 1417
Industrie und Handel
Zunehmende Nachfrage nach billigen Druckfarben 132
Einfuhr von Mineralwasser 132
Steigende Produktion von Kohlensäure 526
Ausfuhr von Rohphosphaten 852
Aus der Alkaliindustrie 996
Außenhandel in Phosphaten im Jahre 1927 996
Verschiedenes
Vorschriften über den Verkehr mit Äthyläther 20
Lieferungsausschreibungen 132, 359, 411, 467
Düngemittelkontrolle 1018
Rauschmittelkontrolle 1290
Kautschukgummi (s. Gummien)
Kautschukgesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln 472
Kautschukgesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommernsdorf-Milch in Stettin 668
Kautschukgesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke 472
Kautschukgesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheide-Handel, Berlin 274
Kautschukgesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rh. 697
Kautschukgesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover 529
Kautschukgesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg
Kautschukgesellschaft Siegenger Dynamit-Fabrik, Köln 669

Alaun (s. die verschiedenen Alaune)
Albanien
Provisorischer Handelsvertrag mit Ungarn 327
Einfuhrverbot für Süßstoff 579
Zulassung des Auslandes zu den Ausschreibungen 1215
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland 1288
Albumin (s. a. Eiprodukte)
China, Produktion von Eialbumin 105
Estland, Zollrückerstattung 98
Aufhebung der Verordnung betr. Zollrückerstattung 918
Rußland, Entwicklung der Industrie 582
Algier
Einfuhr aus Schweden im Jahre 1926 104
Erzproduktion 329
Produktion und Ausfuhr von mineralischen Rohstoffen im Jahre 1927 526
Der Markt für Kupfersulfat 800
Küstenabgaben 1376
Erhöhung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol 1376
Sprengstoffsteuer 1376
Gebühren für Patentanmeldungen 1377
Alkohole (s. a. d. einzelnen)
Italien, Abänderung der Verbrauchs-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern 1097
Niederlande, Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern 1332
Alkaloide (s. a. d. einzelnen, Arzneimittel und Betäubungsmittel)
Britisch-Indien, Zollfreiheit 580
Großbritannien, Produktion 168
Italien, Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 1004
Aluminium
Palästina, Zollfreie Einfuhr für Folien 102
Aluminiummennige (s. a. Farben)
Frankreich, Produktion aus Bauxit 1420
Aluminiumoxyd
Ausnahmetarif 13 zur Weiterverarbeitung auf Aluminium 969
Aluminiumsalze
Ver. Staaten, Produktion 1031
Aluminiumsulfat
Argentinien, Errichtung einer neuen Fabrik 996
Australien, Antrag auf Zollerhöhung 70
Canada, Verwendung zur Schädlingsbekämpfung 996
Ammeburg, Direktor Dr. Alfred, Dr. med. vet. E. h. 900
Ammoniak
Niederlande, Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem A. 665
Ungarn, Zur Frage der Zollerhöhung 521
Ammoniakalaun
Ausnahmetarif 946
Ammoniumcarbonat
Rußland, Normen 661
Ammoniumchlorid (s. a. Stickstoffverbindungen)
AusfuhrAusnahmetarif 98 825, 873
Ammoniumphosphat (s. a. Stickstoffverbindungen), Inland:
AusfuhrAusnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak, Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat, phosphorsaurer Kaliammonsalpeter 158
Donaumuschlagtarif für phosphorsaures Ammoniak usw. 239
AusfuhrAusnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak usw. 825, 873
AusfuhrAusnahmetarif 120 für phosphorsaures Ammoniak usw. 825
Ausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw., zur Verarbeitung auf phosphorsaurer Kaliammonsalpeter 1184

Ausland:
Britisch-Indien, Zollfreiheit 637
Ammoniumrhodanid
Ver. Staaten, Mit 25% zollpflichtig 719
Ammoniumsulfat, Inland:
 Ausnahmetarif 93 1337
 Ausland:
Tschechoslowakei, Der Zollkoeffizient 17
Ammoniumsulfat und Ammonsulfatsalpeter (s. a. Stickstoffverbindungen)
 Ausfuhrnahmetarif 98 825, 873
 Ausfuhrnahmetarif 120 825
Amylacetat
Spanien, Verzollung 795
Angola
 Reform der Währung 129, 847
 Neuer Zolltarif 691, 797
 Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 1132
Anissamen
Rumänien, Exportgebühr 1333
Anthrachinon
Ver. Staaten, Neue Verfahren zur Herstellung 1421
Antimon (s. a. Erze und Metalle)
Canada, Errichtung einer Hütte 210
China, Die Industrie im Jahre 1927 656
 Die Industrie im ersten Vierteljahr 1928 814
Mexiko, Die Industrie 885
Äpfelsäure
Ver. Staaten, Produktion von synthetischer A. 1159
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands
 Jahreshauptversammlung 308
Arbeitsbedingungen, Bestgestaltung 849
Arbeitsmarkt
 Dezember 1927 130, Januar 1928 240, Februar 357, März 496, April 608, Mai 746, Juni 849, Juli 947, August 1074, September 1185, Oktober 1337
Argentinien
 Aus der chemischen Industrie 7
 Bleifarbenverbot 20, 69
 Zolltarifentscheidungen 157, 205, 270, 356, 467, 494, 720, 745, 797, 872, 1018, 1267
 Pflanzenschutzmittelkontrolle 356
 Aus der Caseinindustrie 555
 Der Chemikalienverbrauch 570
 Ausfuhrzoll für Quebracho und Quebrachoextrakt 607
 Verschiffungspapiere 796
 Caseinausfuhr 827
 Der Arzneimittelmarkt 961
 Errichtung einer neuen Schwefelsäure- und Aluminiumsulfatfabrik 996
 Verzollung von Magnesiumsilicofluorid für technische Zwecke 1045
 Zollfreier Veredelungsverkehr 1072
 Konsulatsfakturen 1072
 Gründung einer neuen chemischen Fabrik 1104
 Zolltarifliche Maßnahmen gegen hochschutzzöllnerische Länder 1336
Arieheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arieheller bei Rheinbrohl 332
Arsen und Arsenverbindungen (s. a. einzelne Verbindungen, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel, Erze)
 Weltproduktion von Arsenik 733
Australien, Beabsichtigte Zollerhöhung auf Arsenverbindungen 442, 495
 Verhandlung über den Zollerhöhungsantrag auf Arsenverbindungen 552
Canada, Produktion und Ausfuhr von Arsenik im Jahre 1927: 1187
Großbritannien, Verwendung von arsenhaltigen Schafwasmitteln 770
Rußland, Die Arsenvorkommen 596
Türkei, Arsenvorkommen in der Nähe von Smyrna 723
Ver. Staaten, Produktion von Arsenverbindungen 1926/27 583
Arzneimittel (s. a. Arsenverbindungen, Betäubungsmittel, Desinfektionsmittel, Alkaloide), Inland:
 Herabsetzung der Preise für Diphtherieheils Serum 125
 Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 549, 605
 Handel mit A. 664
 Vorratszeichen der chemisch-pharmazeutischen Industrie 946
 Verurteilung wegen Heilmittelfälschung 1046, 1157

Dürfen Präparate, denen nicht frei verkäufliche chemische Stoffe lediglich beigemischt sind, außerhalb von Apotheken feilgehalten werden? 1184
 Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend“ 1419
 Ausland
Argentinien, Der Markt 961
Australien, Protest gegen die Veröffentlichung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten 946
 Bestimmungen über die Etikettierung in Westaustralien 1240
Bolivien, Verzollung von pharmazeutischen Präparaten nach dem neuen Tarif 101
 Kontrolle 1072, 1240
Brasilien, Behandlung bei der Einfuhr 45
 Aenderung der Verbrauchssteuern für pharmazeutische Erzeugnisse 157
 Der Markt 911
 Die Gewinnung von Rohdrogen 1159
Britisch-Indien, Kontrolle verlangt 991
 Einfuhrung einer Abgabe für pharmazeutische Spezialitäten? 1127
Bulgarien, Freigabe der Einfuhr für medizinische Präparate 237
 Verzollung von Verbandmaterialien 408
Canada, Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food and Drugs Act“ 356
 Kontrolle 467
Chile, Kontrolle 238
 Erteilung von Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 663, 1183
 Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 823
 Produktion und Handel von pharmazeutischen Spezialitäten 1088
China, Steigende Nachfrage nach ausländischen A. in Tientsin 331
 Der Markt in Peking 696
 Der Markt für Tierarzneimittel 225
Columbien, Abänderung der Bestimmung über die Spezialitätenkontrolle 300
 Die Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten 691
 Abänderung der Kontrolle 1017
 Ausfuhr von Ipecacuanha und Tolubalsam 1188
 Erteilung von Lizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 1213
Cuba, Kontrolle vorgeschlagen 442
 Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 744
 Spezialitätenkontrolle 1376
Danzig-Polen, Einschränkung des Gebrauchs ausländischer A. 156
 Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten 156
 Kontrolle von Sera und Vaccinen 918, 942
 Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten 942, 989
 Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten 966
 Einfuhr von zusammengesetzten Heilmitteln für zahnärztliche Zwecke 989
 Zensurpflicht für Inserate über Arzneimittel usw. 989
 Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1123
 Aus der pharmazeutischen Industrie 1200, 1294
 Der Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten 1211
Estland, Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 966
 Einfuhrverbot für homöopathische Arzneimittel 1211
Finnland, Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten 297
 Besteuerung von Hustentabletten 297
Frankreich, Erhebung der Umsatzsteuer von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten 461
 Erhebung der Einfuhrabgabe von synthetisch-organischen Heilmitteln 742
Französisch-Guayana, Befreiung von zusammengesetzten A. und Chinin von der Einfuhrtaxe 205
Französisch-Indochina, Die Arzneimittelgesetzgebung 745
Gilbert- u. Ellice-Inseln, Zollfreie Einfuhr unter bestimmten Bedingungen 301
 Kontrolle 468
Griechenland, Definition der pharmazeutischen Spezialitäten 205
 Kontrolle des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten 355
 Spezialitätenkontrolle 440
 Die Verzollung von Asthma-Zigaretten 521
Großbritannien, Herstellung, Verkauf und Einfuhr von therapeutischen Stoffen 125
 Antrag auf Zollfreiheit für Yatren 577

- Der Handel mit pharmazeutischen Produkten 692
 Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel 1237
Honduras, Zollfreie Einfuhr für Neo-Salvarsan und einfache Chininsalze 579
Italien, Die Lage der pharmazeutischen Industrie 183
 Anmeldung von pharmazeutischen Spezialitäten 237
 Staatskontrolle der pharmazeutischen Industrie 355
 Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 549, 605
 Einrichtung einer Versuchsstation für Medizinalpflanzen 611
 Neues Spezialitätengesetz angekündigt 744
 Spezialitätenkontrolle 811
 Zugelassene biologische Erzeugnisse 944, 1070
Japan, Die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie 144
 Gründung einer Ausfuhrsgesellschaft 1047
Lettland, Liste zur Einfuhr zugelassener A. 179
 Zollbehandlung von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccinen 465, 492, 578, 690, 1238
 Der Anbau von Arzneipflanzen 722
Litauen, Regelung der Einfuhr 894
Mexiko, Kontrolle 441, 467, 1071, 1085
 Zulassung von Spezialitäten 991
Mozambique, Spezialitätenkontrolle 847
Neu-Seeland, A., die unter Verwendung von vergälltem Branntwein hergestellt werden dürfen 1045
 Kontrolle von giftigen A. 1240
Niederlande, Geheimmittelliste 178, 267, 605
 Kontrolle von Sera und Vaccinen 379, 821
 Verkaufsabkommen im Handel 496
 Bestimmungen über die Rückerstattung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr zucker- und süßholzextraktaltiger A. 577
 Aus der pharmazeutischen Industrie 874
Norwegen, Spezialitätenkontrolle vorgeschlagen 821
Polen (s. Danzig-Polen)
Porto Rico, Regelung des Handels 896
Portugal, Spezialitätenkontrolle 744
Rumänien, Amtliche Einführung des Calmette-Tuberculosenserums 72
Rußland, Die pharmazeutische Industrie 57
 Absatzregelung für Arzneipflanzen 947
Salvador, Abänderung des Apothekengesetzes 1266
Schweiz, Schweizerisches Serum- und Impfinstitut Bern 302
Spanien, Verkaufsvorschrift für Rotlaufserum 237
 Verzollung von organotherapeutischen Erzeugnissen 381
 Verkaufspreise für pharmazeutische Spezialitäten 719
 Zentralisierung der Spezialitätenkontrolle 1070
 Propaganda für den Anbau von Arzneipflanzen 1075
Südafrikanische Union, Gesetzesvorlage über die Kontrolle von Arznei- und Desinfektionsmitteln 356
 Gesetzentwurf betr. die Kontrolle 1291
Syrien u. Libanon, Zollbegünstigte Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 1184
 Verzollung von pharmazeutischen Produkten 1213
 Zollfreiheit für Tierarzneimittel 1336
Tschechoslowakei, „Medica“ Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte 209, 747
 Spezialitätenkontrolle 464
 Die Verzollung von bakteriologischen Produkten und Sera 634
Türkei, Die Einfuhr pharmazeutischer Produkte 102
 Errichtung einer pharmazeutischen Fabrik durch den Verband der türkischen Apotheker 132
 Einreichung von pharmazeutischen Proben an das Hygieneministerium zwecks Erwirkung der Einfuhrerlaubnis 552
 Einschränkung der Anzahl der bestehenden Apotheken 555
 Das Spezialitätengesetz 812
 Gründung eines „Zentralinstituts für Gesundheitsschutz“ 827
 Festsetzung von Höchstpreisen für pharmazeutische Produkte 852
 Schließung von Apotheken 876
 Pharmazeutische Fabrik der Konstantinopler Apotheker 1188
 Spezialitäteneinfuhr 1336
 Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1417
Ungarn, Neue Liste zugelassener Spezialitäten 439
 Liste zugelassener Tierarzneimittel und Spezialitäten 521
 Tierarzneimittelkontrolle 606
Uruguay, Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten 1213
Venezuela, Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen 1061
Ver. Staaten, Toleranzen für Subcutan- und gewöhnliche Tabletten 237, 441
 Toleranzen für komprimierte Tabletten 635
 Markierung von Schachteln für medizinische Präparate 636
 Der Außenhandel in biologischen Erzeugnissen 732
 Außenhandel in Arzneimitteln 748
 Definition des Begriffs „Antiseptikum“ 796
 Produktion von A. aus Steinkohlenteer im Jahre 1927 971
 Einschreiten der Federal Trade Commission gegen die einheitliche Preisregelung für A. 995
 Vorgeschlagene Toleranzen für medizinische Tabletten 1182
 Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend“ 1419
Asphalt
 Tarifierung von Kaltasphalt 495
Asthma-Zigaretten
Griechenland, Die Verzollung 521
Aether
Aegypten, Vorschriften über den Verkehr 20
Danzig-Polen, Kontrolle 354
 Verordnung betr. die Einfuhr 578
 Einfuhr aus Danzig nach Polen 966
Jugoslawien, Zollbehandlung von gemischten Aethern 1265
Norwegen, Die Steuer 379
Aetherische Oele (s. a. d. einzelnen)
 Die Industrie 2, 30, 55, 83, 113, 139, 166, 194, 218, 255, 286, 310, 342, 367, 396, 420, 450, 478, 511, 539, 562, 591, 622, 646, 674, 702, 730, 755, 781, 806
Australien, Prämien für die Produktion von Pfefferminzöl 900
Britische Malayenstaaten, Belebung der Patschuliölindustrie 1132
Bulgarien, Langsame Zunahme der Rosenkulturen 693
 Die Rosenernte 722
Ceylon, Die Ausfuhr von Citronellöl 583
Cypern, Gewinnung 1132
Estland, Produktion von Kadeöl 799
Frankreich, Zollermäßigung 16
Großbritannien, Verzollung 1042
Irischer Freistaat, Versuchsweiser Anbau von aromatischen Pflanzen zur Gewinnung von äth. Oelen 993
Italien, Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 1004
 Ungünstige Lage der Bergamottölindustrie 1243
Japan, Geringe Pfefferminzernte 74
Mexiko, Zollfreie Ausfuhr 467
Peru, Gewinnung 1104
Réunion, Ausfuhr 1132
Rumänien, Verzollung 99
 Exportgebühr für Anis- und Coriandersamen 1333
Spanien, Ausfuhr nach den Ver. Staaten 851
 Die Zollwünsche der Fabrikanten 1154
Syrien, Einfuhrverbot 745
Ungarn, Aufnahme der Produktion von Rosenöl 1075
Ver. Staaten, Einfuhr aus Spanien 851
 Normen für Zimtöle 1421
Aethylacetat
Australien, Verzollung 607
Aethylenglykol
Canada, Zollfreiheit 823
Chile, Zollfreie Einfuhr 607
Aetzalkalien (s. Laugen)
Aetzende Stoffe, Eilgutbeförderung von ä. St. der Anlage C 1418
Aetznatron (s. a. Laugen)
Australien, Aus der Industrie 1189
Finnland, Produktion und Einfuhr 923
Italien, Aus der Industrie 1186
Japan, Rückgang der Ausfuhr 527
 Die Industrie 877, 972
Mexiko, Einfuhr 1341
Niederländisch-Indien, Steigende Nachfrage 331
Schweden, Das Rinman-Verfahren zur Verwertung von Schwarzlauge 1074
Auer von Welsbach, Freiherr Carl, zum 70. Geburtstag 948
Aufschläger, Geh.-Rat Dr. Gustav, zum 75. Geburtstag 109
Außenhandel
 Der Anteil Deutschlands an der polnischen Chemikalieneinfuhr 359
 Die Bezüge Sowjet-Rußlands an chemischen Produkten aus Deutschland 748
 Kupfersulfateinfuhr aus Deutschland in Bulgarien 748
 Merkblätter für den deutschen A. 964, 1014
Außenhandelsstatistik
 Die neue rechtliche Grundlage 207
 Neuregelung der deutschen A. 688, 907, 932
 Verordnung über statistische Marken 1209
 Erleichterung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs 1287

Außenhandelsstatistik für Chemikalien

- Brasilien in den Jahren 1925 und 1926 888
 Britisch-Indien in den Jahren 1925/26 und 1926/27 600, 629
 in den Jahren 1926/27 und 1927/28 889
 Canada in den Jahren 1926/27 und 1927/28 890, 912, 936
 China in den Jahren 1926 und 1927 1407
 Deutschland in den Jahren 1926 und 1927 119, 147
 Deutsche Reparationsausfuhr in den Jahren 1927 und 1926 1318
 Dänemark in den Jahren 1926 und 1927 375
 Finnland in den Jahren 1926 und 1927 890, 1371
 Frankreich in den Jahren 1926 und 1927 294, 321, 401
 Großbritannien in den Jahren 1925 und 1926 9, 61, 90
 in den Jahren 1925, 1926 und 1927 172, 200, 227, 260
 Java i. J. 1927 598
 Jugoslawien in den Jahren 1926 und 1927 760, 788, 815
 Lettland i. J. 1927 657
 Madura i. J. 1927 598
 Niederlande in den Jahren 1926 und 1927 434, 457
 Niederländisch-Indien in den Jahren 1927 und 1926 1260, 1283, 1327
 Norwegen in den Jahren 1926 und 1927 376
 Oesterreich in den Jahren 1926 und 1927 1147, 1176, 1204, 1232
 Polen in den Jahren 1926 und 1927 840, 865
 Rußland in den Wirtschaftsjahren 1926 und 1927 486, 545
 Schweden in den Jahren 1926 und 1927 375
 Tschechoslowakei in den Jahren 1926 und 1927 984, 1009, 1034, 1062, 1089, 1118
 Ver. Staaten in den Jahren 1926 und 1927 685, 713, 736
 Einfuhr synthetischer Erzeugnisse Mai/Juni 1928 962

Ausstellungswesen

- Deutschlands Beteiligung an der Weltausstellung Barcelona 1929 496
 Internationale Ausstellung in Barcelona 608
 Der Mißbrauch von Ausstellungs-Auszeichnungen und seine Bekämpfung 992
 Bestimmungen über die Verzollung der auf den internationalen Ausstellungen in Sevilla und Barcelona verkauften Waren 1288

Australien

- Außenhandelsregelung**
 Zolltarifentscheidungen 21, 46, 70, 129, 328, 409, 442, 848, 922, 969, 1019, 1073, 1155, 1240
 Weitere Verschiebung des Inkrafttretens von „deferred duties“ 46
 Protest gegen den amerikanischen Zolltarif 69
 Antrag auf Zollerhöhung für Aluminiumsulfat 70
 Kein Dumpingzoll mehr für Waren aus Oesterreich 102
 Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über die Strohverpackungen 206
 Zollerhöhungen für Menthol und Thymol beantragt 300
 Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bleiweiß 300
 Anwendung des britischen Vorzugstarifes für gewisse Waren australischer Erzeugung bei der Einfuhr nach Neu-Seeland 357
 Verschiebung der Zollerhöhung für Patronen 382, 1099
 Annahme der Tarifvorlage 409
 Glucose-Zoll 409
 Inkrafttreten der neuen Zölle 442
 Beabsichtigte Zollerhöhung auf Arsenverbindungen 442
 Dumping-Zoll auf Zündhölzer aus Schweden 468
 Zollerhöhung für Arsensalze beantragt 495
 Zollfreiheit für Chilesalpeter 523
 Verhandlung über den Zollerhöhungsantrag für Arsenverbindungen 552
 Ein- und Ausfuhrverbot für Betäubungsmittel 607
 Verzollung von Aethylacetat und Chinaholzöl 607
 Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens einiger Zölle 745
 Antrag auf Erhöhung des Wasserstoffsuperoxydzolles 825
 Einspruch gegen die für Pyrit beantragte Zollfreiheit 848
 Zollerhöhung für Leinöl beantragt 922
 Zulassung von eidesstattlichen Erklärungen in deutscher Sprache 946
 Vorübergehende Aufhebung des Zollabkommens auf Gegenseitigkeit mit Neu-Seeland 1073
 Höherer Zollschutz für Calciumcarbid verlangt 1184
 Aufhebung des Einfuhrverbots für Strohverpackungen aus den Ver. Staaten 1214
 Die Bezeichnung von Kunstseide als „rayon“ unzulässig 1240

Verhandlung über den Einfuhrzoll für Wasserstoffsuperoxyd 1291

Industrie und Handel

- Die chemische Industrie 89
 Schwierigkeiten in der Radiumindustrie 211
 Aus der Düngemittelindustrie 211
 Produktion von Schieferöl 211
 Gewinnung von Tantalit 527
 Aus der chemischen Industrie 556, 1298
 Fusion in der chemischen Industrie 696
 Erzproduktion in Tasmanien 696
 Versorgung der Industrie mit Schwefel 709
 Aufnahme der Produktion fester Kohlensäure 827
 Prämien für die Produktion von Pfefferminzöl 900
 Entdeckung eines Ilmenitlagers 924
 Die Carbidgeindustrie in Tasmanien 924
 Entdeckung von Osmiridiumvorkommen in Tasmanien 997
 Aus der Schwefelsäureindustrie 1103
 Aus der Aetznatronindustrie 1189
 Vorkommen von Helium 1189
 Die Farben- und Lackindustrie 1189
 Aus der Glycerinindustrie 1189
 Fusion in der Düngemittelindustrie 1244
 Aus der Lithoponeindustrie 1343
Verschiedenes
 Verwendung von Superphosphaten in der Lederindustrie 640
 Verzicht auf die Repressalienklausel 793
 Protest gegen die Veröffentlichung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten 946
 Normen für Rohstoffe der Farben- und Lackindustrie 1076
 Bevorstehende Neuregelung der Düngemittelkontrolle 1214
 Bestimmungen über die Etikettierung von Arzneimitteln in Westaustralien 1240

B

- Bakelit** (s. Harze, synthetische)
Bakterienkulturen
 Lettland, Zollfreiheit für B. für die Milchwirtschaft 578
Balsame (s. a. d. einzelnen Naval Stores)
 Ver. Staaten, Einfuhr 1258
Bariumcarbonat
 Ver. Staaten, Der Einfuhrzoll um 50% erhöht 440
Bariumchlorid
 Italien, Erzeugung 971
 Ver. Staaten, Produktionskostenuntersuchung 871
 Der Markt 979
Bariumnitrat
 Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutz Zoll 1042
Bariumsulfat
 Danzig-Polen, Zollermäßigung 127, 297
Bariumsulfat, Inland:
 Deutsch-belgischer Spezialtarif für Schwespat 383
Ausland:
 Canada, Produktion und Verbrauch von Schwespat 876
 Frankreich, Die Gewinnung von Schwespat 1158
 Großbritannien, Gewinnung von Schwespat in Schottland 130
 Italien, Die Schwespatindustrie 1339
 Venezuela, Verzollung 157
 Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Herstellung 611
Baum, Generaldirektor Hugo † 853
Bauxit (s. a. Mineralien)
 Entdeckung eines Lagers in Nordafrika 358
 Britisch-Guayana, Produktion 384
 Frankreich, Produktion von Aluminiummennige aus B. 1420
 Jugoslawien, Die Lager 1203
 Ungarn, Produktion 23
 Ver. Staaten, Flotation 996
 Die Produktion 1031
Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld 1160
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München 470
Bayerische Stickstoff-Werke Aktiengesellschaft, München 469
Belgien
Außenhandelsregelung
 Verlängerung der Geltung des Gesetzes vom Jahre 1923 über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren 16
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Jugoslawien 126
 Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit der Türkei 177
 Handelsvertrag mit Jugoslawien 177

- Handelsvertrag mit Frankreich** 266, 297, 324, 345, 378, 438
Zolltarifentscheidungen 325, 353, 462, 633
Verzeichnis der Waren, für welche noch eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist 353
Südafrikanischer Frachtdumping-Ausgleichszoll gegen belgisches Superphosphat 409
Aufhebung der im Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei vereinbarten Zollbindung für Kunstseide 465
Zollerhöhungen 520
Handelsvertrag mit Persien 633
Aufschiebung der geplanten Zolltarifrevision 742, 793
Zolländerung 893
Eintarifierungen 965, 1014, 1042, 1068, 1210
Vorläufiges Handelsabkommen mit Litauen 1068
Handelsvertrag mit der Türkei 1181
Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 1332
Zolldeklarationen 1332
Provisorischer Handelsvertrag mit China 1332
Kündigung des Modus vivendi mit Spanien 1415
- Industrie und Handel**
Aus der Zündholzindustrie 47, 771
Produktion von Carbid 47
Aus der chemischen Industrie 159, 1101, 1158, 1242, 1378, 1420
Die Kobalterzeugung 183
Die Lage der Kunstseideindustrie 208
Die Zündholzindustrie 241
Produktion von chemischen Erzeugnissen 330
Aus der Kunstseideindustrie 330, 798
Produktion von Radium 383, 874
Vertragsabschluß mit dem schwedischen Zündholztrust 553
Kohleverflüssigung 581
Chemikalieneinfuhr im Jahre 1927 970
Die Marktlage für plastische Massen 993
Rationelle Gewinnung der Nebenprodukte der Steinkohlenverkokung 1242
Entwicklung der Schwefelsäureindustrie 1294
- Verschiedenes**
Pauschalumsatzsteuer für Textilabfälle 66
Zulassung von Sprengstoffen 235, 325, 407, 605
Pauschalumsatzsteuer für Alkohol 378
Senkung der Transportsteuer auf den Eisenbahnen 821
Die geplante Steuerreform 1042
Einschränkung der Hereinnahme von Sachlieferungen 1268
- Belgischer Kongostaat**
Ausfuhr von Kopal 73
Einfuhrerlaubnis für über Matadi eingeführte Waren 101
Günstige Aussichten des Cinchonaanbaus 210
- Benzin (s. a. Motortreibmittel und Mineralöle), Inland:**
Ausnahmetarif 14d für synthetisches Benzin 301, 357, 442, 495, 848, 1073, 1127
Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin 239, 328, 1073, 1377
- Ausland:**
Danzig-Polen, Aufhebung der Verbrauchssteuer 871
Syrien, Verbrauchssteuer 1073
- Benzol (s. a. Motortreibmittel und Teerprodukte)**
Inland:
Ausnahmetarif 1337
Ausland:
Frankreich, Produktion 956
Großbritannien, Statistik 850
Polen, Der Absatz 359
- Benzol-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung** 749
Benzoylmorphin (s. Betäubungsmittel)
Bergamottöl (s. a. ätherische Öle)
Italien, Ungünstige Lage der Industrie 1243
- Bermuda-Inseln**
Wertkästchenverkehr mit Deutschland 941
Verschiffungspapiere 1098
- Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie**
Lohnnachweis 52
Die Berufsgenossenschaft 308
Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1927 308
Bericht über die Vorstandssitzung am 14. März 1928 430, 454
Rückgang der Unfälle in den gewerblichen Betrieben 448
Sektion V, Leipzig 588
Sektion VI, Mannheim 616
Sektion IV, Köln 644
Aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1927 706
- Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten im Jahre 1927 nach** 728
Reichsunfallverhütungswoche 1337
- Betäubungsmittel (s. a. d. einzelnen, Arzneimittel und Alkaloide), Inland:**
Einfuhr durch die Post ins Saargebiet 153
Bekanntmachung über Ausfuhr 549, 917
Vereinbarung zwischen Deutschland und den Ver. Staaten über Beaufsichtigung des Verkehrs 688
- Ausland:**
Aegypten, Einfuhrkontrolle 180
Kontrolle 1290
Australien, Ein- und Ausfuhrverbot 607
Britisch-Honduras, Kontrolle 1098
Bulgarien, Kontrolle 493, 1414
Canada, Einbeziehung von Eucodal und Dicodid in die Rauschmittelgesetzgebung 691
Ausdehnung der Kontrolle auf die Acyllderivate des Morphins 1098
Costa Rica, Ausdehnung der Kontrolle auf Heroin 1416
Danzig, Einbeziehung von Benzoylmorphin in die Gesetzgebung 1264
Danzig-Polen, Kontrolle 577, 871, 1069
Erythrea, Kontrolle 1290
Finnland, Kontrolle 1238
Frankreich, Zollabfertigung 1331
Einfuhr 1412
Großbritannien, Ausfuhrverbot für Narkotika 66, 821, 1095
Bevorstehende Einbeziehung der Diallylbarbitursäure in die Rauschmittelgesetzgebung? 378
Allonal fällt nicht unter die Kontrolle 869
Kontrolle 941
Codein fällt nicht unter die Kontrolle 1331
Einbeziehung des Benzoylmorphins in die Kontrolle 1412
Hongkong, Abänderung des Rauschmittelgesetzes 691
Irak, Kontrolle 1376
Italienisch-Somali-Land, Kontrolle 1290
Niederlande, Kontrolle 633
Niederländisch-Indien, Ein- und Ausfuhr 69
Norwegen, Kontrolle 689
Rumänien, Regelung des Verkehrs 492
Rußland, Einfuhrregelung 179
Kontrolle 776
Salvador, Einfuhr 944
Spanien, Kontrolle 662
Zentralisierung der Kontrolle 1070
Abänderung der Bestimmungen über die Kontrolle 1288
Südafrikanische Union, Einbeziehung des Codeins in die Rauschmittelgesetzgebung 1376
Tanganyika, Einfuhrkontrolle 328
Kontrolle 1267
Türkei, Einfuhr 945
Ver. Staaten, Einfuhrquoten 303, 1097
Kontrolle der Einfuhr 441
Besteuerung der Produktion und der Einfuhr 662
Vereinbarung mit Deutschland über Beaufsichtigung des Verkehrs 688
Kontrolle 1266
- Bienenwachs (s. Wachs)**
Binz, Prof. Dr. A., zum 60. Geburtstag 1244
- Blausäure (s. a. Gifte, Cyanide und Schädlingsbekämpfungsmittel)**
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 96
- Blei, Inland:**
Schutzantrag für die westdeutsche Industrie 1377
Ausland:
Spanien, Gründung eines Syndikats 611
- Bleicherde, Ausnahmetarif für Salzsäure zur Herstellung von** B. 720, 825, 1184
- Bleifarben (s. a. Farben und die einzelnen Produkte)**
Argentinien, Verbot 20, 69
Oesterreich, Aus der Industrie 898
Rußland, Produktion in Petersburg 1102
Ungarn, Aus der Industrie 131
- Bleiglätte (s. Bleiverbindungen)**
- Bleistifte, Inland:**
Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte in Canada 180
Ausland:
Britisch-Indien, Produktion 385
Canada, Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte 180
Frankreich, Aus der Industrie 182

Bleiverbindungen (s. a. die einzelnen und Farben), Inland:
Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. 442, 664, 825, 1377
Ausfuhrnahmetarif 85 (Bleiglätte usw.) über die trockene Grenze 664

Ausland:

Ver. Staaten, Absatz im Jahre 1926 159

Aus der Industrie im Jahre 1926 799

Produktion von Bleisalzen im Jahre 1927 1115

Bleiweiß (s. a. Farben, Bleifarben und Bleiverbindungen)

Australien, Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls 300

Großbritannien, Die Industrie 182, 599

Schweiz, Die Stellungnahme der Schw. in der Bleiweißfrage 348

Südafrikanische Union, Brit. Vorzugszoll 1019

Ungarn, Ratifizierung der Konvention 205

Bleizucker, Seehafenausnahmetarif 102

Bolivien

Der neue Zolltarif 68

Verzollung von pharmazeutischen Präparaten nach dem neuen Tarif 101

Einfuhrgebühren 238

Geplante Erhöhung der Umsatzsteuer und Einführung einer Luxussteuer 551

Zuschlag zu Postsendungen 580, 945

Zollermäßigungen 691, 968

Regelung der Einfuhr von Waffen und Munition 719

Zollfreie Einfuhr von Waren 720, 796

Anwendung von Zollermäßigungen 744

Keine Bestimmungen über Branntweinvergällung 876

Verschiffungspapiere 897

Herabsetzung des Einfuhrzolls für Paraffin und Gasolin 920

Herabsetzung der Konsulargebühren 920

Arzneimittelkontrolle 1072, 1240

Konsulargebühren 1266

Bonhoeffer, Direktor Dr. Otto, zum 40jährigen Geschäftsjubiläum 932

Borate (s. a. Mineralien), Inland:

Einfuhrnahmetarif für Bormineral 46, 102, 664

Ausland:

Ver. Staaten, Gewinnung 910

Borax, Inland:

Einfuhrnahmetarif 46, 102, 664

Rheinumschlagtarif 1337

Ausland:

Frankreich, Veredelungsverkehr für Rohborax 204

Großbritannien, Der Handel 770

Italien, Zolländerung 298

Borkalk

Einfuhrnahmetarif 46, 102, 664

Rheinumschlagtarif 1337

Borneo (Nord), Neuer Zolltarif 69

Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 1188

Borsäure

Großbritannien, Der Handel 770

Italien, Zolländerungen 298

Börsennotierungen, Berliner 28, 52, 80, 108, 136, 164, 188, 216, 244, 280, 336, 364, 388, 416, 448, 476, 504, 532, 560, 588, 616, 644, 672, 700, 728, 752, 776, 804, 832, 856, 880, 904, 928, 952, 976, 1000, 1024, 1052, 1080, 1108, 1136, 1164, 1192, 1220, 1248, 1272, 1300, 1348, 1380, 1428

Bosch, Geh.-Rat Dr.-Ing. Karl, Dr.-Ing. E. h. 772

Branntwein (s. a. Alkohole), Inland:

Aenderung der „Technischen Bestimmungen“ zum Branntweinmonopolgesetz 350

Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein 366

Aenderung der Branntweinübernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27 und des Jahresbrennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein sowie des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1927/28 377

Aenderung der Branntwein-Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alkohol absolutus 377

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken 843

Regelung des Brennrechts, der Uebernahme und Verkaufspreise für Branntwein, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1928/29 1040

Branntweinerzeugung und Absatz im Betriebsjahr 1927/28: 1278

Ausland:

Algier, Erhöhung der Verbrauchsabgabe 1376

Belgien, Pauschalumsatzsteuer 378

Bolivien, Keine Vergällungsbestimmungen 876

Britisch-Indien, Verzollung von alkoholhaltigen Erzeugnissen 720

Canada, Neue Vergällungsvorschriften 1297

Dänemark, Herabsetzung der Steuer gefordert 326

Estland, Verordnung über die Herstellung alkoholhaltiger Produkte 1181

Frankreich, Verkaufspreise für Industrie-Alkohol 410

Großbritannien, Vergällung von Alkohol 21

Verbrauch von vergälltem Alkohol 469

Irischer Freistaat, Zollfreie Einfuhr von Weingeistlacken vorgeschlagen 549

Vergällung 688

Italien, Vergällung 899

Abänderung der Verbrauchs-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern für Alkohole 1097

Japan, Einfuhr weingeisthaltiger Parfümerien 637

Lettland, Keine Vergällungsbestimmungen für weingeisthaltige Erzeugnisse 521

Marokko, Besteuerung von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten 20

Neu-Seeland, Arzneimitteln, die unter Verwendung von vergälltem B. hergestellt werden dürfen 1045

Niederlande, Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern für Alkohole 1332

Norwegen, Der Zuschlag zur Steuer 235

Steuer 379, 742

Paraguay, Verbrauchssteuer 45

Polen, Preise 71, 209, 241

Der Monopolrat zur Preisfrage 71

Angestrebte Verbilligung zur Herstellung von Kosmetika 383

Besteuerung und Festsetzung der Verkaufspreise 464

Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 765

Rumänien, Neuorientierung der Gesetzgebung 640

Amtliche Preise 1096

Schweden, Vorschriften für die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien und Kosmetika 606

Südafrikanische Union, Vergällung für den Betrieb von Motoren 948

Tripolis, Erhöhung der Fabrikationssteuer für Alkohol 20

Tschechoslowakei, Herabsetzung der Pauschalumsatzsteuer 965

Türkei, Die Abgaben für alkoholische Parfümerien 356

Ver. Staaten, Vorläufig keine Aenderung der bestehenden Vergällungsvorschriften 303

Verordnung über die Verwendung von denaturiertem Alkohol 662

Besteuerung alkoholischer Parfümerien 691

Brasilien

Außenhandelsregelung

Zolltarifentscheidungen 45, 68, 238, 494, 636, 768, 847, 872, 897, 967, 1072, 1183, 1266

Entrichtung der Zollgebühren 45

Behandlung von Arzneimitteln 45

Verzollung von Lieferungen für staatliche und städtische Behörden 157

Verschiffungspapiere 846

Die neue Zollstation in Bello Horizonte 920

Zollfreie Einfuhr 967, 1018

Bevorstehende Zolltarifrevision 1072, 1266, 1416

Umrechnungskurs für Papier-Milreis 1072

Erhöhung des Einfuhrzolls für Gasolin 1099

Geplante Einführung von Vorzugszöllen für andere südamerikanische Länder 1126

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs nicht vor 1930 1126

Erhöhung der Gasolinabgaben 1213

Eintarifierung 1240

Erhebung der Gasolinabgaben 1335

Konsulatsfakturen 1336

Ersatz verlorengegangener Konsulatsfakturen 1416

Industrie und Handel.

Ausfuhr von Carnaubawachs 73

Handel mit den Ver. Staaten 131

Ausfuhr von Manganerzen 242

Gewinnung von Carnaubawachs 469

Der Handel mit Carnaubawachs 695

Die Lage der Carnaubawachsindustrie 876

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 888

Der Markt für Arzneimittel 911
 Einfuhr von Chemikalien aus der Schweiz 1131
 Die Gewinnung von Rohdrogen 1159
 Der Verbrauch an Toiletteartikeln 1203
 Neues Unternehmen in der Manganerzindustrie 1243
 Fusion in der Zündholzindustrie 1422
Verschiedenes
 Aenderung der Verbrauchssteuern für Parfümerien und pharmazeutische Erzeugnisse 157
 Düngemittelkontrolle 328
 Anmeldung von Patenten und Warenzeichen 664
Brennbare Flüssigkeiten
 Beförderungsvorschriften 639
 Die Vorschriften über den Eisenbahnversand vom 1. Okt. 1928 929
 Haftung der Bahn für Verlust 1293
Britisch-Guayana
 Einfuhrkontrolle für Schwefelsäure 300, 1045
 Aenderungen des Zolltarifs 382
 Produktion von Bauxit 384
 Wertkästchenverkehr mit Deutschland 941
 Verschiffungspapiere 1072
Britisch-Honduras
 Abänderung der Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung britischer Waren 327
 Geplante Aufhebung der Zollvergünstigung für Medizinalweine 579
 Rauschmittelkontrolle 1098
 Verschiffungspapiere 1098
Britisch-Westindien
 Verschiffungspapiere 1098
Britische Besitzungen
 Ausdehnung der Meistbegünstigung von seiten Jugoslawiens auf sämtliche britischen Besitzungen 871
 Zollrückvergütung in Canada bei der Ausfuhr nach brit. Besitzungen 1416
Britische Malayaenstaaten
 Ueber die Verwendung von Alaun in der Kautschukindustrie 24
 Einfuhr von Parfümerien usw. 184
 Die Produktion von Dammarharzen 273
 Außenhandel in Kopal- und Dammarharz 498
 Produktion von Wolframerzen 900
 Neue Essigsäurefabrik 924
 Belebung der Patschuliölindustrie 1132
 Absatz von Parfümerien und Kosmetika 1132
Britische Salomoninseln, Verzollung von Treibölen 1073
Brom
 Frankreich, Produktion im Elsaß 851
Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk
 Barnsdorf bei Nürnberg 304
Brüning, Hermann † 1021
Brunei
 Zolltarifänderung 1267
Bulgarien
 Außenhandelsregelung
 Liste der bei der Einfuhr zollfreien Chemikalien 39
 Meistbegünstigungsvertrag mit Griechenland 99
 Wertfestsetzung von Ausfuhrprodukten 99
 Freigabe der Einfuhr für medizinische Präparate 237
 Handelsvertrag mit der Türkei 269, 579, 990, 1070
 Provisorischer Handelsvertrag mit Estland 298
 Wertfestsetzung von Rosenöl 381
 Verzollung von Verbandsmaterialien 408
 Banderolierung der eingeführten Parfümerien 440
 Zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn 521
 Zollfreiheit für die Wareneinfuhr aus Anlaß des Erdbebens 550
 Zollbefreiungen 690
 Aufgehobene Zollbefreiungen 690
 Wertfestsetzung zur Erhebung der Ausfuhrzölle usw. 795
 Erhöhung des Zollaufgeldes 846
 Der Zweck der letzten Zollerhöhungen 918
 Die Regierung zur Zollerhöhung 1070
 Abänderung der Liste der zoll- und oktroiagabefrei eingeführten Rohstoffe und Halbfabrikate 1125
 Erhöhung des Zollaufgeldes? 1265
Industrie und Handel
 Der Produktionswert der chemischen Industrie 72
 Der Markt für Parfümerien 272
 Chemikalienverbrauch 383
 Langsame Zunahme der Rosenkulturen 693
 Die Rosenernte 722
 Kupfersulfateinfuhr aus Deutschland 748

Verschiedenes
 Privilegierte Unternehmungen 103, 241, 272, 610, 640
 Submissionen 131, 582, 610, 771, 948, 994, 1047, 1129, 1269, 1295, 1339, 1421
 Das Industrieschutzgesetz 298, 579, 722
 Künstliche Düngemittel 359
 Schädlingsbekämpfung 381
 Verzögerung in der Annahme des Industrieschutzgesetzes 440
 Rauschmittelkontrolle 493, 1414
 Das Volksgesundheitspflegegesetz 554
 Moratorium 582
 Verlängerung des Erdbebenmoratoriums 722
 Ungeeignete Exportpropaganda 850
Butanol (s. a. Alkohole und Lösungsmittel)
 Ver. Staaten, Einfuhr und Produktion 875
Butylacetat (s. a. Lösungsmittel)
 Ver. Staaten, Einfuhr und Produktion 875
Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 556

C

Cadmium
 Canada, Produktion 555
 Polen, Produktion 524
 Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie 1057
Calciumacetat (s. a. Holzverkohlungen)
 Canada, Produktion 497
 Japan, Der Markt 1298
 Ver. Staaten, Produktion 1927 554
Calciumarsenat
 Ver. Staaten, Zollfreiheit beantragt 45
Calciumbiphosphat
 Großbritannien, Bevorstehende Fortsetzung der Verhandlungen über den Zoll 519, 577
 Entscheidung über den Zoll 633
 Die Verzollung 1068
Calciumcarbid (s. Carbid)
Calciumcarbonat (s. a. Kreide)
 Britisch-Indien, Erklärung des Ausdrucks „carbo lime“ 969
Calciumchlorid
 Canada, Zunehmender Verbrauch 876
 Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Gewinnung 1296
Calciumcitrat
 Italien, Amtliche Minimalverkaufspreise 1296
Campher
 Frankreich, Produktion von synthetischem C. 665, 993
 Großbritannien, Ungünstige Aussichten der Kulturen im Britischen Reich 692
 Japan, Staatseinnahmen aus dem Monopol 385
 Ausfuhr- und Preisgestaltung 498
 Vom Monopol 1269
 Ver. Staaten, Die Einfuhr 1129
Campheröl
 Großbritannien, Verzollung 964
Canada
 Außenhandelsregelung
 Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte 180
 Bevorstehende Aenderungen des Zolltarifs 237
 Vorgeschlagene Aenderungen des Zolltarifs 269, 300
 Aenderung der Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs beabsichtigt 300
 Neue französische Zölle auf canadische Waren 352
 Inhaltsangabe und Markierungszeichen auf Konnossementen und Rechnungen 408
 Zolltarifänderungen 441, 493
 Einfuhrverbot für Verpackungsmaterial aus Heu, Stroh usw. 441
 Zertifikate bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Giften 551
 Zollbehandlung canadischer Waren in Frankreich 567, 763
 Zollfragen in der Farbenindustrie 636
 Bevorstehende Zollerhöhung für Natriumsulfat 662
 Warenbegleitpapiere 796
 Zollfreiheit für Aethylenglykol 823
 Anwendung der Markierungsvorschriften 846
 Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus Neufundland 871
 Dumpingzollerhebung für im Ausland verbrauchsabgabepflichtige Waren 895
 Meistbegünstigung für lettländische Erzeugnisse 895
 Zollbefreiung 895
 Gegenseitige Meistbegünstigung mit Spanien 919
 Meistbegünstigung für Ungarn 944
 Gegenseitige Meistbegünstigung mit Portugal 1044

- Handelsvertrag mit Rumänien 1044
 Gegenseitige Meistbegünstigung mit Estland 1069
 Zollentscheidungen 1071, 1098
 Handelsvertrag mit Jugoslawien 1098
 Meistbegünstigung für Waren aus Litauen 1098
 Bestimmung des Verzollungswertes 1125
 Bestimmungen über die Einbeziehung von Verbrauchssteuern in den zollpflichtigen Wert 1125, 1155
 Meistbegünstigung in Ungarn 1153
 Dumpingzölle auf britische Kunstseide 1155, 1182
 Die Bevorzugung britischer Erzeugnisse 1290, 1416
 Zur Frage des Abschlusses eines Handelsabkommens mit Deutschland 1331
 Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 1335
 Sanitäre Kontrolle der Düngemittelaufnahme 1335
 Zollrückvergütung bei der Ausfuhr nach Neufundland u. a. britischen Besitzungen 1415
- Industrie und Handel**
 Entdeckung von radioaktiven Mineralien 23
 Aus der chemischen Industrie 23, 183, 444, 852, 1159
 Die Graphitindustrie 59
 Produktion von Kunstseide 104
 Produktion von Natriumsulfat 159
 Produktion von Farbstoffen, Tinten und Farben 210
 Errichtung einer Antimonhütte 210
 Aus der Bergbauindustrie 320
 Die Alkaliindustrie 330
 Produktion von „verschiedenen chemischen Erzeugnissen“ 331
 Fusion in der Zündholzindustrie 384
 Produktion von Eisenoxyden 444
 Absatzmöglichkeiten für Mineralwässer 469
 Produktion von Methanol und Calciumacetat 497
 Produktion von Cadmium 555
 Produktion von Ferrolegierungen 555
 Bevorstehende Ausbeutung der Pechblendevorkommen 695
 Produktionscensus der chemischen Industrie 1927 709
 Zunehmender Verbrauch von Calciumchlorid 876
 Produktion und Verbrauch von Schwespat 876
 Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1926/27 und 1927/28 890, 912, 936
 Aus der Superphosphatindustrie 900
 Produktion von Casein 996
 Aus der Kunstseideindustrie 996
 Organisation der Parfümerieindustrie 1076
 Der Natriumsulfatmarkt 1104
 Rückgang der Schwefelsäureproduktion im Jahre 1927 1104
 Chemikalienverbrauch der Seifenindustrie 1104
 Produktion von Talk 1104
 Die Lage der Holzverkohlungsindustrie im Jahre 1927 1130
 Censuserbericht der Farben- und Lackindustrie 1131
 Chemikalienverbrauch der Sprengstoffindustrie 1159
 Produktion und Ausfuhr von Arsenik im Jahre 1927 1187
 Steigende Produktion von Schwerchemikalien 1187
 Aus der Sprengstoffindustrie 1188
 Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toilettepräparate 1216
 Produktion verschiedener Metalle im Jahre 1927 1297
 Produktion von kohlensäurehaltigen Getränken 1340
 Chemikalienverbrauch der Insektenbekämpfungsmittelindustrie 1340
 Produktion von Platinmetallen 1340
 Zunahme der Kobaltproduktion im Jahre 1927 1422
 Der gegenwärtige Stand der Kohlehydrierung 1422
- Verschiedenes**
 Herabsetzung der Verbrauchssteuer 270
 Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food and Drugs Act“ 356
 Düngungsversuche 411
 Arzneimittelkontrolle 467
 Aenderung der Düngemittelgesetzgebung geplant 493
 Bevorstehende Herabsetzung der Umsatzsteuer 579
 Einbeziehung von Eucodal und Dicodid in die Rauschmittelgesetzgebung 691
 Herabsetzung der Umsatzsteuer 744, 920
 Verwendung von Aluminiumsulfat zur Schädlingsbekämpfung 996
 Ausdehnung der Rauschmittelkontrolle auf die Acyllderivate des Morphins 1098
 Düngemittelkontrolle 1145
 Neue Vergällungsvorschriften für Alkohol 1297
- Canarische Inseln, Ausfuhr von Cochenille 131**
- Carbid, Inland:**
 Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 664
 Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid 1073
- Ausland:**
 Der Verbrauch Europas 158
 Australien, Die Industrie in Tasmanien 924
 Höherer Zollschatz verlangt 1184
 Belgien, Produktion 47
 Frankreich, Die Industrie 692
 Griechenland, Erhöhung der Verbrauchssteuer 440
 Japan, Beschlüsse des Kartells 412
 Nigeria, Bestimmungen über die Einfuhr 1336
 Rußland, Exportpreis 241
 Spanien, Die Industrie 924
 Südafrikanische Union, Einfuhr 184
- Carnaubawachs (s. a. Wachs)**
 Brasilien, Ausfuhr 73
 Gewinnung 469
 Der Handel 695
 Die Lage der Industrie 876
- Caro, Geheimrat Prof. Dr. N., Ehrensensator der Universität Rostock 972**
- Casein**
 Argentinien, Aus der Industrie 555
 Ausfuhr 827
 Canada, Produktion 996
 Estland, Zollrückerstattung 98, 918
 Finnland, Verbrauch 23
 Schweden, Zollrückerstattung für Caseinleim 178
 Tschechoslowakei, Produktion 1186
 Ver. Staaten, Die Marktlage 995
- Cedrol**
 Ver. Staaten, Untersuchung eines neuen Verfahrens zur Gewinnung 924
- Celluloid (s. a. plastische Massen), Inland:**
 Aenderung des Tarassatzes 378
- Ausland:**
 Die Industrie 130
 China, Produktion 331
 Peru, Zollbehandlung 768
 Rußland, Aus der Industrie 1242, 1295
 Spanien, Versendung in Postpaketen 205
- Cellulose**
 Internationales Kartell 328
 Italien, Rückerstattung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide 408, 1154
- Celluloselacke (s. a. Lacke)**
 Rußland, Produktion 23
- Ceresin (s. Erdwachs)**
- Ceylon**
 Produktion und Ausfuhr von Papain 73
 Die Graphitindustrie 74
 Versorgung mit Zündhölzern 132
 Umrechnungssatz für Zollgebühren 158
 Beachtung der Merchandise Marks Act bei Warensendungen 206
 Einfuhr von Düngemitteln 360
 Die Ausfuhr von Citronellöl und Papain 583
 Aus der Graphitindustrie 583
 Einfuhr von Phosphordüngemitteln 611
 Die ungünstige Lage der Graphitindustrie 695
 Einfuhr von Farben und Lacken im Jahre 1927 924
 Beachtung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung 1127
- Chaulmoograöl**
 Verwendung des Gorliöls als Ersatz für Ch. 1101
 Porto Rico, Gewinnung 640
- Chemikalienpreise, ausländische 26, 50, 78, 107, 135, 162, 187, 215, 243, 278, 306, 334, 362, 387, 414, 447, 474, 502, 531, 559, 587, 614, 642, 670, 699, 727, 751, 774, 802, 830, 855, 879, 903, 927, 951, 975, 999, 1022, 1050, 1079, 1106, 1134, 1162, 1191, 1219, 1247, 1270, 1299, 1346, 1379, 1426.**
- Chemische Düngerefabrik Rendsburg in Rendsburg 500**
- Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau 556**
- Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell u. Sthamer A. G. in Hamburg 584**
- Chemische Fabrik P. Beiersdorf u. Co. Aktiengesellschaft Hamburg 412**
- Chemische Fabrik von Heyden A. G., Radebeul-Dresden 498**
- Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik u. Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust 877**
- Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert G. m. b. H., Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich 528**
- Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl u. Heide mann, Aktiengesellschaft Harburg-Wilhelmsburg 1423**

Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft, Nieder-Walluf am Rhein 641
Chemische Werke Carl Buchner u. Sohn Aktiengesellschaft München 133
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft Reichenbach, Oberlausitz 500
Chemische Werke vorm. H. u. E. Albert, Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich 696
Chile
 Außenhandelsregelung
 Zolltarifentscheidungen 68, 101, 238, 663
 Annahme der Zolltarifvorlage in der Kammer 157
 Der Stand der Zolltarifrevision 180
 Annahme des neuen Zolltarifes durch den Senat 205
 Der neue Zolltarif 270, 288, 356, 382
 Erhöhung der Konsulatsgebühren 270
 Einfuhrzoll für Petroleum 409
 Hafengebühren 467
 Ausschließung der Konsulargebühren aus den Cifpreisen 522
 Zollfreie Einfuhr von Rohglycerin und Aethylenglykol 607
 Erteilung von Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 663, 1183
 Einfuhrverbot für Stroh usw. als Warenverpackungen 720, 1240
 Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif 813, 847
 Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 823
 Verschiffungspapiere 847
 Meistbegünstigungsvertrag mit Norwegen 920
 Die Zollbehörde sieht den Empfänger der Ware als deren Besitzer an 945
 Eintarifierungen 1183, 1213
 Zolldeklarationen 1240
Industrie und Handel
 Jodausfuhr in den Jahren 1913—1925 104, 210
 Die Quecksilbereinfuhr im Jahre 1926 160
 Tieftemperaturverkokung 210
 Voraussichtliches Sinken der Jodpreise 331, 411
 Einfuhr von Kunstseide 384
 Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 655
 Der Jodhandel 800
 Produktion und Handel in pharmazeutischen Spezialitäten 1088
 Ausfuhr von Bienenwachs und Einfuhr von Paraffinwachs 1341
Verschiedenes
 Arzneimittelkontrolle 238
 Besteuerung von Markenschutzeingaben 664
 Vorgehen der Regierung der Ver. Staaten gegen die chilenische Jodindustrie? 1102
 Förderung der Schwefelsäureproduktion 1188
 Das neue Warenzeichengesetz 1377
China
 Außenhandelsregelung
 Zollerhöhung in der Provinz Kwantung 382, 637, 663
 Zolltarifvertrag mit den Ver. Staaten 848
 Zollvertrag mit Deutschland 906
 Zollerhöhung für Kunstseide verlangt 1073
 Ungewißheit über die Auswirkungen des neuen Zolltarifs 1127
 Zollzuschläge 1267
 Die Zollverhandlungen 1291
 Provisorischer Handelsvertrag mit Belgien 1332
 Die Zollpolitik 1336
 Handelsvertrag mit Norwegen 1337
 Handelsvertrag mit Italien 1375
 Der neue Zolltarif 1376, 1417
 Annahme des deutsch-chinesischen Handelsvertrages im Deutschen Reichstage 1412
Industrie und Handel
 Aus der chemischen Industrie 24
 Produktion von Eialbumin 105
 Der Markt für Tierarzneimittel 225
 Chemikalieneinfuhr aus Großbritannien 271
 Farbstoffeinfuhr im Jahre 1926 274
 Die Wolframproduktion 274
 Produktion von Celluloid 331
 Steigende Nachfrage nach ausländischen Arzneimitteln in Tientsin 331
 Teerproduktion 360
 Produktion von Holzöl 412
 Chemikalieneinfuhr aus den Niederlanden 469
 Aus der Sprengstoffindustrie 527
 Die Lage des Farbstoffmarktes 527
 Die Entwicklung der Farben- und Lackindustrie in Shanghai 556

Die Antimonindustrie im Jahre 1927 656
 Einfuhr von Chemikalien 684
 Der Arzneimittelmarkt in Peking 696
 Schwefel 771
 Die Antimonindustrie im ersten Vierteljahr 1928 814
 Das Holzölgeschäft im Jahre 1927 864
 Produktion von Ephedrin 972
 Der Anstrichfarbenmarkt in Nordchina 1076
 Ausfuhr von Süßholzwurzeln aus der Mongolei 1188
 Der Markt für Schuhputzmittel in der Mandschurei 1188
 Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1927 1342
 Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 1407
Verschiedenes
 Anmeldung von Patenten und Mustern 302
 Neueintragung von Handelsmarken 969
 Förderung der Industrie 1076
 Mächteprotest gegen die Neueintragung von Handelsmarken 1157
Chinin und Cinchona (s. a. Alkaloide und Arzneimittel), Inland:
 Ausnahmetarif für Abfälle der Verarbeitung von Chinarinde 21
Ausland:
 Belgischer Kongostaat, Günstige Aussichten des Cinchonanbaus 210
 Britisch-Indien, Gewinnung von Chinarinde und Chinin 997
 Verfälschungen von Chinintabletten 1216
 Erythrea, Cinchonakulturversuche 1159
 Französisch-Guayana, Befreiung von Chinin von der Einfuhrtaxe 205
 Französisch-Indochina, Cinchonakulturen 611
 Guadeloupe, Keine Zollfreiheit für Chinin usw. 1416
 Honduras, Zollfreie Einfuhr für einfache Chininsalze 579
 Japan, Ausfuhr von Chinin im Jahre 1927 1105
 Niederlande, Vom Chinarindenmarkt 771
 Niederländisch-Indien, Aus der Chininindustrie 132
 Preissteigerungspolitik auf dem Chininmarkt 800
 Peru, Produktion von Chinarinde 359
 Syrien, Einfuhr von Chinin und Chininsalzen 1127
 Türkei, Einfuhrverbot für gefärbte Chinintabletten 663
 Uganda, Aussichten der Gewinnung von Chinarinde 640
 Ver. Staaten, Die Regierung nimmt den Kampf gegen das holländische Chininmonopol auf 466
 Der Kampf der Regierung gegen das Chininmonopol 525
 Bevorstehende Einigung mit dem Kina Bureau 799
 Einigung mit dem Kina Bureau 1102
Chinosol
 Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutz-zoll 1042
Chlor
 Seehafenausfuhrtarif für Chl., verflüssigt 1045
Chlorate (s. a. die einzelnen)
 Schweiz, Verwendung zur Unkrautvertilgung 22
Chlorkalk, Inland:
 Seehafenausfuhrtarif 1045
Ausland:
 Japan, Krisis der Industrie 48
 Rückgang der Ausfuhr 527
 Einschränkung der Produktion 640
Chlorophyll
 Ver. Staaten, Technische Verwendung von Chl.-Derivaten 72
Chlormethyl
 Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-zoll 154
Chromerze (s. a. Erze),
 Produktion 158
 Neu-Caledonien, Ausfuhr im Jahre 1926: 385
Chromhydroxyd
 Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-zoll 519
Chromverbindungen
 Jugoslawien, Verzollung 381
Citronellöl (s. a. ätherische Oele)
 Ceylon, Die Ausfuhr 583
Citronensäure
 Großbritannien, Die Industrie 225
 Italien, Monopol 383
 Zusammenschluß in der Industrie 444
Cocain (s. a. Betäubungsmittel und Alkaloide)
 Großbritannien, Um den Schlüsselindustriezoll 234
 Produktion 665
Codein (s. Betäubungsmittel)

Cochénille (s. a. Farbstoffe)
Canarische Inseln, Ausfuhr 131

Columbien

Zollentscheidungen 68, 157, 238, 300, 442, 494, 663, 691, 1072, 1155, 1213
 Verbrauchssteuer für Gasolin 157, 551
 Bezahlung der Gebühren für Konsularfakturen in den Zollämtern 180
 Abänderung der Bestimmungen über die Spezialitätenkontrolle 300
 Konsulatsfakturen 327
 Handelsabkommen mit Schweden 379
 Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelmonopol 494
 Chemikalienverbrauch 497
 Die Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten 691
 Begleitpapiere für Warensendungen 744
 Verschiffungspapiere 896
 Abänderung der Arzneimittelkontrolle 1017
 Ausfuhr von Ipecacuanha und Tolubalsam 1188
 Einfuhrverbot für Süßstoff 1213
 Erteilung von Lizenzen für pharmazeutische Spezialitäten 1213

Concordia, chemische Fabrik auf Actien, Leopoldshall 668

Coriandersamen

Rumänien, Exportgebühr 1333

Costa Rica

Herabsetzung des Zolles für flüssige Holzkonservierungsmittel 20
 Eintarifierung von getrockneten oder pulverisierten Eiern 270
 Eintarifierung von „Natrium chloricum“ 409
 Verschiffungspapiere 1044
 Konsulargebühren 1071, 1183, 1376
 Verzollung von Puder 1071
 Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Heroin 1416

Cremor tartari (s. Weinstein)

Cuba

Bevorstehende Zollfreiheit für Rohstoffe für die Industrie 19
 Die Wirkungen des neuen Zolltarifs 45
 Handelsvertrag mit Spanien 156
 Verzollung von Teer 237
 Arzneimittelkontrolle vorgeschlagen 442
 Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 744
 Bestimmungen über Konsularfakturen 796
 Verbot der Zugabe von Waren usw. 920, 1071
 Neue Umsatzsteuer 944
 Verschiffungspapiere 991
 Die Verzollung von Kunstdünger 1044
 Tarasatz für photographische Platten 1044
 Kontrolle der Herstellung. Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen 1071, 1125, 1335
 Zolltarifentscheidungen 1126, 1376
 Der Absatz von Toilettepräparaten 1145
 Die Frage des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Deutschland 1236
 Beschlagnahme absichtlich falsch deklarierter Waren 1290
 Einfuhrregelung für Reklamematerial 1335
 Spezialitätenkontrolle 1376

Curaçao

Produktion von Phosphaten 132

Cyanide (s. a. Gifte, Blausäure und Schädlingsbekämpfungsmittel), Inland:

Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium 206

Ausland:

Italien, Zollfreiheit für die Schädlingsbekämpfung 298

Cypern

Gewinnung von ätherischen Ölen 1132

D

Dachpappe, Inland:

Zolltarifentscheidung 378

Ausland:

Japan, Die Fabrikation von Bedachungsmaterialien 771

Dahomey, Einfuhr von Zündhölzern 73

Dammarharz (s. Harze)

Dänemark

Außenhandelsregelung
 Kennzeichnung von Einfuhrwaren 16
 Handelsvertrag mit Spanien 43
 Änderungen im Zollgesetz und Zolllarif 178

Vorgeschlagene Tarifänderungen 325

Änderungen im Zolllarif 463, 520

Zolltarifentscheidungen 549, 764, 793

Hafengebühren 689

Der neue Zolllarif 742

Einfuhrverbote 793

Umtarifierungen 793

Abänderung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung für Zündhölzer 1237

Industrie und Handel

Fabrikation von Nitroglycerinpulver im staatlichen Pulverwerk 103

Aus der Superphosphatindustrie 103

Der Außenhandel im Jahre 1927 208

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 375

Aus der chemischen Industrie 553

Der Warenaustausch mit Norwegen im Jahre 1927 610

Aus der Zündholzindustrie 640, 665

Die chemische Industrie im Jahre 1927 1279

Die Mineralwasserindustrie 1338

Verschiedenes

Vorschlag zu einem neuen Giftgesetz 178, 325

Uebereinkommen mit Sowjet-Rußland über gegenseitigen Warenmarkenschutz 240

Die Besteuerung der Mineralöle „Terlitol“ und „Esso (Antinnox)“ 267

Kleinverkaufsvorschrift für Zündhölzer 267

Herabsetzung der Branntweinsteuer gefordert 326

Danzig

Angabe der Positionen in Danziger Einfuhrbewilligungen 44

Die chemische Industrie im Jahre 1927 71

Einbeziehung von Benzoylmorphin in die Rauschmittelsgesetzgebung 1264

Danzig-Polnisches Zollgebiet

Provisorischer lettisch-polnischer Handelsvertrag 17, 408

Ausfuhrzoll für rohe Knochen 17

Beifügung von Mustern zu den Deklarationen 17

Zolltarifentscheidungen 17, 44, 98, 156, 236, 268, 326, 380, 464, 578, 660, 794, 943, 1069, 1124, 1264, 1288, 1412

Die Aufschiebung des Inkrafttretens der polnischen Maximalzölle 44

Abänderung des Konventionszolles für Ferrosilicium 44

Der Ausfuhrzoll für Espenholz 44

Zur Frage der Zollvalorisierung 67, 155

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland und die Zollvalorisierung 96

Die Richtlinien für die Revision des Zolltarifs 97

Einführung der Maximalzölle 126, 156

Bevorstehende Zollerhöhung für Bariumsalze 127

Vorschriften für den Handel mit künstlichen Düngemitteln 127

Ursprungszeugnisse 156

Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten 156

Ausführungsbestimmungen zur Süßstoffverordnung 156

Die Valorisierung der Zölle 171, 205

Zulassung von amerikanischen kosmetischen Präparaten 179

Abwehr der Zollerhöhungen in der Tschechoslowakei 204

Aufhebung von Einfuhrverboten 204, 353

Herkunftsbezeichnungen im Kleinhandel 205

Anwendung der valorisierten Zölle 235

Konventionszölle für estländische Waren 235

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen 235, 326, 742

Die Berechnung von Zollsätzen im künftigen Tarif 236

Einfuhrabgabe für Luxuswaren 236

Oesterreich gegen die Zollerhöhungen 236

Handelsvertrag mit Estland 268

Ausfuhrerleichterungen für Danziger Erzeugnisse 268, 354

Die Zollerhebung 297

Zollerhöhung für Bariumsalze 297, 326

Festsetzung von Zollsätzen in der neuen Währungseinheit 326

Einfuhrbewilligungen für Waren aus „dritten“ Ländern 326

Ubersendung der Einfuhrbewilligung auf amtlichem Wege 326

Aethylätherkontrolle 354

Kontrolle von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs 354, 606

Düngemittelkontrolle 379

Völlige Aufhebung der Zollfreiheit für Superphosphate verlangt 439

Zum vorläufigen Handelsabkommen mit Lettland 439

- Anwendung des Minimaltarifs gegenüber Polen in Frankreich 462
 Besteuerung von Mineralölen 464, 1375
 Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen betr. Zollrückerstattung 490
 Neue Gebühren für Ursprungszeugnisse usw. 577
 Betäubungsmittelkontrolle 577, 871, 1069
 Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr 577
 Verordnung betr. die Einfuhr von Aethyläther 578
 Stand der Zolltarifrevision 690
 Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 742, 844, 870, 893, 918
 Zur Anwendung der Einfuhrverbote für einige Waren 764
 Zollermäßigungen 765, 894, 1238
 Zollbehandlung von Kohlenelektroden 765, 794
 Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 765
 Aufhebung des Ausfuhrzoll für Glycerinabläugen 845
 Feststellung des Verzollungsgewichts 845
 Minimalzoll für polnische Erzeugnisse in Frankreich 870
 Aufhebung der Verbrauchssteuer für Benzin 871
 Kontrolle von Sera und Vaccinen 918, 942
 Zollabkommen Danzig-Polen 942
 Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten 942, 989
 Erhöhung der Einfuhrzölle für Kunstseide 965
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseidegarn 966
 Zollbehandlung von Collodiumwolle 966
 Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten 966
 Einfuhr von Aethyläther aus Danzig nach Polen 966
 Einfuhr von zusammengesetzten Heilmitteln für zahnärztliche Zwecke 989
 Zollabfertigung von Mustern und Proben 989
 Zensurpflicht für Insetate über Arzneimittel usw. 989
 Zollbehandlung von Mineralwässern 1015
 Außerkrafttreten des Handelsabkommens mit Griechenland 1070
 Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1123
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat geplant 1123
 Warenbegleitpapiere 1124
 Verzollung von Kunstseide 1153
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat 1211
 Der Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten 1211
 Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung für Glycerinabläugen 1264
 Zollermäßigung für Schwefelsäure geplant 1264
 Zollermäßigung für Schwefelsäure 1288
 Einfuhrbewilligungen 1288
 Ausfuhrzollermäßigungen für Danziger Erzeugnisse 1333
 Verzollung von Faktis und anderen Gummiersatzmitteln 1333
 Der zukünftige Zolltarif 1333
- Dekamethyldiguanidinhydrochlorid**
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-zoll 96
- Desinfektionsmittel** (s. a. Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und die einzelnen Erzeugnisse)
Peru, Monopol für Kresolseifendesinfektionsmittel 996
Südafrikanische Union, Gesetzesvorlage über die Kontrolle 356
Ver. Staaten, Definition des Begriffs „Antiseptikum“ 796
- Deutsch-englische Handelsbeziehungen, die Entwicklung** 1303, 1355, 1398
- Deutsch-russischer Ausschuß der Wirtschaft** 922
- Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum** 772
- Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene**
 Gewerbehygienischer Vortragskurs in Magdeburg 182
 Gewerbehygienischer Vortragskurs in Dortmund 443
 5. Jahreshauptversammlung in Dresden 721, 873, 1057
 Fortbildungskursus für Aerzte über gewerbliche Berufskrankheiten in Bonn 992
 Jahresberichte Nr. 4: Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927/28, Frankfurt a. M., 1928, im Selbstverlag 1100
- Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt a. M.** 75, 1189, 1379
- Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Berlin** 724
- Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Hamburg** 75
- Deutsches Eigentum in den portugiesischen Kolonien, Freigabe** 798
- Diallylbarbitursäure** (s. a. Betäubungsmittel)
Großbritannien, Einbeziehung in die Rauschmittelgesetzgebung? 378
- „Diamco“ Akt.-Ges. für Glühlicht Berlin** 697
- Diammonphosphat** (s. Ammoniumphosphat)
 Dicodid (s. Betäubungsmittel)
- Dicyandiamid**
Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutz-zoll 1123
- Dinitrophenol**
Britisch-Indien, D. und Sprengstoffgesetz 968
- Dion, Direktor Jacob, Dr.-Ing. E. h.** 828
- Dominica**
 Erhöhung des Einfuhrzuschlags 552, 1071
- Dominicanische Republik**
 Der Markt für Schuhputzmittel 183
 Erhöhung der Gasolinsteuer 920
 Verschiffungspapiere 1071
- Dornheim, G. C., A.-G.**
 Kein Interessengemeinschaftsvertrag mit der I. G. Farben-industrie A. G. 922
- Drogen** (s. Arzneimittel)
- Druckfarben** (s. Farben)
- Duden, Prof. Dr. phil., Dr.-Ing. h. c. Paul**, Ehrensenator der Universität Marburg 772
 Zum 60. Geburtstag 1160
- Duisberg, Geheimrat Prof. Dr. C.**, Ehrensenator der Universität Rostock 972
- Düngemittel, künstliche** (s. a. Phosphate, Stickstoffverbindungen und die einzelnen Produkte); *Inland*:
 Ausnahmetarif 11 21, 46, 70, 102, 129, 158, 182, 206, 239, 270, 328, 357, 383, 409, 442, 495, 523, 580, 639, 664, 692, 720, 825, 1073, 1099, 1156, 1241, 1291
 Ausfuhrnahmetarif 41 70, 129, 158, 207, 922, 946, 1377
 Verlängerung der Ausnahmetarife 11 und 41 443
 Verfahren bei der zollfreien Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln aus Deutschland in Frankreich 462
- Ausland*:
Aegypten, Wertfestsetzungen zum Zwecke der Zollerhebung 382
 Kontrolle 1018
Australien, Aus der Industrie 211
 Bevorstehende Neuregelung der Kontrolle 1214
 Fusion in der Industrie 1244
Brasilien, Kontrolle 328
Bulgarien 359
Canada, Düngungsversuche 411
 Abänderung der Gesetzgebung geplant 493
 Kontrolle 1145
 Sanitäre Kontrolle der Einfuhr 1335
Ceylon, Einfuhr 360
Columbien, Monopol 494
Cuba, Die Verzollung 1044
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Vorschriften für den Handel 127
 Kontrolle 379
Finnland, Kontrolle 690
Frzösisch-Ozeanien, Zollfreie Einfuhr 991
Griechenland, Die Lage der Industrie 1102
Großbritannien, Kontrolle in Schottland 297, 717
 Zusammenschluß in der schottischen Industrie 1338
Irischer Freistaat, Censurbericht über die Industrie im Jahre 1926 1003
 Aus der Industrie 1158
Japan, Verbrauch 1188
Jugoslawien, Erleichterung für die Einfuhr 1070
 Tarabestimmungen für gewisse Stickstoffdüngemittel 1070
Lettland, Der Verbrauch 544
Litauen, Einfuhr 103
 Staatliche Kontrolle der Einfuhr 765
Marokko (frz. Zone), Kontrollbestimmungen 580
Mexiko, Kontrolle 156
Neu-Seeland, Einfuhr 184
 Inkrafttreten der Kontrolle 239
 Preisvereinbarungen im Handel 304
 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1927 1268
Niederländisch-Indien, Steigende Nachfrage 331
Porto Rico, Zunehmender Verbrauch 445
Rußland, Der Produktionsplan der Industrie 1075
Salvador, Konsulargebühren 1183
Spanien, Einspruch gegen die geplante Erhöhung der Zölle 1182
Tschechoslowakei, Zufriedenstellende Lage der Fabriken 22
 Aus der Industrie 994
 Zusammenschluß im Handel 1186
Ungarn, Die Lage der Industrie 359

- Ver. Staaten*, Antrag auf Ausschluß von Düngemitteln aus der Antidumping-Gesetzgebung 381
 Produktionskostenuntersuchung für Stickstoffd. beantragt 635
 Aus der Industrie 799
 Jahresversammlung der National Fertilizer Association 1422
Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel u. Co. 641

E

Ecuador

- Aenderung des Zollgesetzes 20
 Das Zollgesetz vom 6. Juni 1927 32
 Zolltarifänderungen 68, 180, 663, 1417
 Einfuhrverbot für Zündmittel 101
 Zolltarifentscheidung 101
 Erste Enttäuschung über das Zündholzmonopol 273
 Konsulatsfakturen 129, 382, 945, 1376
 Produktion von Schwefel 583
 Verschiffungspapiere 872, 1290
 Aenderungen des Zollgesetzes 1017
 Zollbehandlung zusammengepackter Waren 1155
 Patentgesetz 1156
 Wareneichengesetz 1418

Eichordnung, Verordnung betr. Aenderung und Ergänzung 66

Eiprodukte (s. a. Albumin)

- Costa Rica*, Eintarifierung von getrockneten oder pulverisierten Eiern 270
Ver. Staaten, Produktionskostenuntersuchung 767, 1070

Eisenoxyd (s. a. Farben und Ocker)

- Canada*, Produktion 444
Ver. Staaten, Ablehnung eines Antrages auf Erhöhung des Einfuhrzolls 967

Eisessig (s. Essigsäure)

Elektroden und Elektrodenkohle, Inland:

- Ausfuhrnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen 608, 946
 Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen 639
 Zolltarifentscheidung: Platten aus formbarer Kohle 659
 Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden in den Ver. Staaten 1095

Ausland:

- Danzig-Polen*, Zollbehandlung von Kohlenelektroden 765, 794
Schweden, Der Zoll für Magnetitelektroden 126
Ver. Staaten, Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden 1095

Ephedrin

- China*, Produktion 972

Erdwachs (s. a. Mineralöle)

- Italien*, Einfuhr von Ceresin auf Zeit 100, 1044
Polen, Die Gewinnung im ersten Halbjahr 1927 272

Erythrea

- Cinchonakulturversuche 1159
 Betäubungsmittelkontrolle 1290

Erze (s. a. Mineralien und die einzelnen Erze)

- Algier*, Produktion 329
Australien, Produktion in Tasmanien 696
Frankreich, Produktion 329
 Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927 553
Griechenland, Produktion 72
Großbritannien, Die Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1927 1157
Marokko (Französ. Zone), Produktion 384
Mexiko, Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927 1297
Neu-Caledonien, Ausfuhrtaxe 70
Peru, Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1926 242
Rumänien, Bergbau- und Hüttenproduktion im Jahre 1926 72
 Neue Preise für staatliche Minenprodukte 875
Rußland, Gewinnung von „seltenen“ E. 1158
Spanien, Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 241
Südafrikanische Union, Produktion der Bergbaubetriebe 73
Süd-Rhodesien, Produktion im Jahre 1927 695
Tunis, Produktion 329

Esenholz

- Danzig-Polnisches Zollgebiet*, Der Ausfuhrzoll 44
Rußland, Einkäufe des Schwedentrusts 411

Essenzen

- Syrien*, Einfuhrverbot 1019

Essigsäure (s. a. Holzverkohlung), Inland:

- Bekanntmachungen über die Steuer 66, 204, 324, 438, 577, 717, 843, 893, 1040, 1152, 1263, 1412
 Seehafenausnahmetarif 102, 873
 Die Bezeichnung des aus Essigsäure hergestellten Essigs 678

Ausland:

- Britische Malayaestaaten*, Neue Fabrik 924
Rußland, Verkaufsvorschrift für Essigessenz 18
Tunis, Besteuerung 872
Ungarn, Fabrikation 272
 Aufhebung der Zollfreiheit für Eisessig 492
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie 1231

Estland

Außenhandelsregelung

- Handelsvertrag mit Griechenland 18
 Das Goldzollaufgeld 98
 Zollrückerstattung für Casein und Albumin 98, 918
 Konventionszölle für estl. Waren in Polen 235
 Handelsvertrag mit Polen 268
 Die neuen Zollmaßnahmen 268
 Provisorischer Handelsvertrag mit Bulgarien 298
 Provisorischer Handelsvertrag mit Lettland 380
 Zur Frage der Zollunion mit Lettland 380
 Ursprungszeugnisse 465, 1069, 1153, 1182
 Inkrafttreten eines Minimal- und Maximal-Zolltarifs 578
 Zolltarifänderungen 661
 Hafengebühren 661
 Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 794, 822
 Handelsabkommen mit Italien 846
 Keine Höchstzölle für deutsche Waren 871
 Stempelsteuer auf Fakturen über ausländische Waren 918, 1182

Aufhebung der Verordnungen betr. Zollrückerstattung für Zündhölzer 943

- Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten 966
 Meistbegünstigung für Waren aus Jugoslawien 1015
 Inkrafttreten der Maximalzölle 1043
 Provisorisches Handelsabkommen mit Litauen 1069
 Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada 1069
 Einfuhrverbot für homöopathische Arzneimittel 1211
 Der Handelsvertrag mit Deutschland 1412

Industrie und Handel

- Aus der Zündholzindustrie 272, 359, 496, 898
 Produktion von Kadeöl und anderen Destillationsprodukten 799
 Die Zündholzindustrie 826
 Ausbeutung von Phosphoritlagern 1128

Verschiedenes

- Wirtschaftskonferenz der baltischen Staaten 465
 Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Sowjet-Rußland 721
 Höchstpreise für Zündhölzer geplant 875
 Verordnung über die Herstellung alkoholhaltiger Produkte 1181
 Metallbehälter für Kosmetika usw. 1413

Eucodal (s. Betäubungsmittel)

Explosivstoffe (s. a. Munition, Patronen, Schießpulver, Feuerwerk, Kriegsmaterial und einzelne Erzeugnisse), Inland:

- Gesetz über Schußwaffen und Munition 461, 821

Ausland:

- Algier*, Sprengstoff-Steuer 1376
Australien, Verschiebung der Zollerhöhung für Patronen 382, 1099
Belgien, Zulassung von Sprengstoffen 235, 325, 407, 605
Bolivien, Regelung der Munitionseinfuhr 719
Britisch-Indien, Zur Einfuhr zugelassene E. 637
Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz 968
Canada, Chemikalienverbrauch der Sprengstoffindustrie 1159
 Aus der Sprengstoffindustrie 1188
China, Aus der Sprengstoffindustrie 527
Cuba, Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen 1071, 1125, 1335
Dänemark, Fabrikation von Nitroglycerinpulver im staatlichen Pulverwerk 103
Danzig-Polen, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen 235, 326, 742
Frankreich, Aus der Sprengstoffindustrie 47
 Zulassung von neuen Grubensprengstoffen 204
 Neue Vorschriften über die Angaben auf Sendungen von Schwarzpulver 234
Großbritannien, Ausfuhrverbot für Sprengstoffe 66
 Ausfuhrlicenzen für Sprengstoffe und Munition 438
 Censusbericht der Sprengstoff- und Feuerwerkindustrie 609
 Ausfuhrverbotene Sprengstoffe 821, 1095
 Generallicenz für die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen gewisser Art 821, 1095
Lettland, Bestimmungen über den Erwerb und Versand 520
Mexiko, Zollsenkung für Schießbaumwolle 1416

Neu-Guinea, Bestimmungen über den Verkehr 746
Inkrafttreten der Verordnung 1073
Neu-Seeland, Bestimmungen über die Verpackung, Lagerung usw. von „explosiven Gütern“ 663
Nicaragua, Einfuhrverbot für Munition usw. 157
Norwegen, Transportvorschriften für Sprengstoffe 17
 Einfuhrerlaubnis für Waffen und Munition 267
 Das Gesetz über Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Munition usw. 379
Polen, Produktion und Verbrauch von Sprengmaterial im Jahre 1926 103
Portugal, Verbot der Errichtung neuer Schießpulverfabriken 1215
Schweden, Verordnung 689
Tschechoslowakei, Ausfuhr von Munition 159
Türkei, Das Pulver- und Sprengstoffmonopol 525
Ungarn, Neuregelung der Einfuhr von Kriegsmaterial 578
Venezuela, Einfuhr 1072

F

Faktis

Danzig-Polen, Verzollung 1333

Farben (s. a. die einzelnen u. Bleifarben)

Ägypten, Zunehmende Nachfrage nach billigen Druckfarben 132
Australien, Normen für Rohstoffe der Industrie 1076
 Die Industrie 1189
Britisch-Indien, Zunahme der Einfuhr von Malfarben 498
Canada, Produktion 210
 Zollfragen in der Industrie 636
 Censusbericht der Industrie 1131
Ceylon, Einfuhr im Jahre 1927 924
China, Die Entwicklung der Industrie in Shanghai 556
 Der Anstrichfarbenmarkt in Nordchina 1076
Frankreich, Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffen enthaltenden Druckfarben 16
 Produktion von Aluminiummennige aus Bauxit 1420
Großbritannien, Normen 96, 605, 1215
 Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr 1287
Irischer Freistaat, Produktion von Ocker 71
 Verwendung von Färbemitteln bei Genußmitteln 1042
Niederlande, Die Industrie 444
Niederländisch-Indien, Nachfrage in Sumatra 360
Oesterreich, Verwendung bei der Herstellung von Cosmetika und Gebrauchsgegenständen 1413
Rumänien, Neues Unternehmen 971
Rußland, Der Trust „Lakokraska“ 712
 Die Qualität der Malerfarben 826
Schweden, Produktion und Einfuhr 159
Syrien und Libanon, Verzollung von Erdfarben 1291
Tschechoslowakei, Die Lage der Industrie 302
Ungarn, Aufhebung der Zollfreiheit für Glanzweiß 44
 Aus der Industrie 1075
Ver. Staaten, Gesetzentwurf betr. Kontrolle 237
 Die Industrie im ersten Halbjahr 1927 568
 Unlautere Handelsgebräuche in der Industrie 827, 1269
 Die Industrie 885
 Fusion in der Druckfarbenindustrie 996
 Aus der Industrie 1103

Farbhölzer

Jamaica, Krisis in der Blauholzindustrie 695

Farbstoffe (s. a. die einzelnen Teerprodukte), **Inland**:

Die Einfuhr von deutschen F. und Chemikalien nach Frankreich 917
 Freigabe der Einfuhr französischer F. nach Deutschland 917
 Die Einfuhr von deutschen F. nach Tunis 1041
Ausland:
Canada, Produktion von F. und Tinten 210
Canarische Inseln, Ausfuhr von Cochenille 131
China, Die Lage des Marktes 527
 Einfuhr im Jahre 1926 274
 Einfuhr im Jahre 1927 1342
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 179
Frankreich, Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffen enthaltenden Druckfarben 16
 Produktion von synthetischem Indigo 71
 Produktion im Jahre 1926 272
 Die Einfuhr von deutschen F. und Chemikalien 917
 Freigabe der Einfuhr französischer F. nach Deutschland 917
 Produktion 923
Großbritannien, Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine mit Hilfe britischer Farbstoffe hergestellte Zeichentinte 96
 Produktion 1926 207

Einfuhrlizenzen im Jahre 1927 324
 Einfuhrlizenzen für Tinten 378
 Die Baumwollindustrie gegen die Dyestuffs Act 438
 Produktion und Einfuhr 553
 Produktion im Jahre 1927 747
 Um die Zölle 964
 Die Entwicklung der Industrie 1144
 Einfuhr 1157
 Abänderung der Kontrolle der Einfuhr vorgeschlagen 1209
Irischer Freistaat, Verwendung von Färbemitteln bei Genußmitteln 1042
Italien, Zusammenschluß in der Industrie 330
Japan, Geplante Zollerhöhung 129, 1267
 Um die Zölle 206
 Klagen der Industrie über unlautere amerikanische Konkurrenz 304
 Das Einfuhrverbot 494
 Die Industrie 583
 Kapitalherabsetzung in der Industrie 1422
Persien, Einfuhrbestimmungen 945
Polen, Bildung eines Kartells 923
Rußland, Produktion von Schwefelschwarz 23
Siam, Einfuhr 360
Spanien, Einfuhrverbotene F. und Zwischenprodukte 1016
 Lockerung der Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle 1154
 Ergänzung der Liste der einfuhrverbotenen F. 1334
Tschechoslowakei, Zur Frage der Verzollung von Teerfarbstoffen 268
 Keine Lizenzgebühr für Teerfarben mit Kochsalz-Beimischung 1042
Tunis, Die Einfuhr von deutschen F. 1041
Ver. Staaten, Die Einfuhr im Jahre 1927 196
 Weitere Produktionszunahme im Jahre 1927 481
 Ursprungsbezeichnung 1212
 Produktion im Jahre 1927 1259
 Ausfuhr von Farbstoffpäckchen 1296
Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf 800
Ferrocyanallium
Oesterreich, Schönen von Weinen mit gelbem Blutlaugensalz 380
Ferrolegierungen, Inland:
 Verkehr mit Ferrosilicium und anderen Eisen-Silicium-Legierungen 490
Ausland:
Canada, Produktion 555
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Abänderung des Konventionszoll für Ferrosilicium 44
Frankreich, Produktion von Ferromangan 130
Großbritannien, Ferrosiliciumabkommen mit Norwegen 609
Norwegen, Ferrosiliciumabkommen mit Großbritannien 609
 Die Ausfuhr 1339
Schweden, Ausdehnung der Industrie 22
 Aus der Industrie 159
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Ferro-Phosphor-Erzeugung 23
 Normen für Ferrophosphor 899
Feuergefährliche Flüssigkeiten (s. Brennbare Flüssigkeiten)
Feuerwerk (s. a. Explosivstoffe)
Großbritannien, Censusbericht der Industrie 609
Fidschi-Inseln
 Erhöhung der Ausfuhrabgabe 21
 Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Paketpost 1291
Filme (s. photographische Filme)
Finnland
Außenhandelsregelung
 Zolltarifentscheidungen 18, 179, 297, 381, 465, 661, 766, 823, 1069, 1096
 Änderungen des Zolltarifs 67, 98, 744
 Handelsvertrag mit der Türkei 69
 Handelsvertrag mit Griechenland 99
 Versendung von zollpflichtigen Waren mit der Briefpost 127
 Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Oesterreich 179
 Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit der Türkei 180
 Begleitpapiere 297
 Die Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten 297
 Handelsabkommen mit Schweden 606
 Staatliche Prüfung des Chilesalpeters bei der Einfuhr 744
 Stand der Zolltarifrevision 823, 1069
 Handelsprovisorium mit Litauen 1124
 Handelsvertrag mit Spanien 1154, 1265
 Eintarifierungen 1182
 Der Zolltarif für 1929 1375
 Bei der Einfuhr zu beachtende Bestimmungen 1375

- Industrie und Handel**
 Verbrauch von Casein 23
 Chemikalienhandel mit Frankreich 330
 Verbrauch von Superphosphaten 553
 Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 890, 1371
 Produktion und Einfuhr von Aetznatron 923
 Aus der chemischen Industrie 1158
Verschiedenes
 Gesundheitspflegegesetz 99
 Die Zündholzsteuer im Jahre 1928 127
 Besteuerung von Hustentabletten 297
 Abänderung der Verordnung über den Handel mit Giften 492
 Liste der amtlich zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel 635
 Futter- und Düngemittelkontrolle 690
 Betäubungsmittelkontrolle 1238
 Warenzeichenschutz 1418
Firnis (s. a. Lackfirnis)
Rußland, Einschränkung des Verbrauchs 826
Fischöle (s. a. Tran)
Frankreich, Der Markt 89
Fliegenfänger (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Flotationsmittel
Mexiko, Zollfreiheit 1416
Rußland, Geplante Produktion 693
Schweden, Die Verzollung kresolphosphorsäurehaltiger Fl. 491
Ver. Staaten, Verbrauch im Bergbau 497
 Neues Verfahren zur Flotation von geringgradigen Phosphaten 583
 Flotation von Bauxit 996
Flußspat (s. a. Mineralien)
 Die Weltproduktion 1086
Ver. Staaten, Die Industrie 1086
 Erhöhung des Einfuhrzolls 1155
 Bericht der Tariff Commission zur Zollerhöhung 1212
Formaldehyd (s. a. Holzverkohlung), *Inland*:
 Seehafenausnahmetarif 873
Ausland:
Großbritannien, Herstellung 329
Frankreich
Außenhandelsregelung
 Verlängerung der Saarzollabkommen 15
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Mexiko 16
 Handelsvertrag mit der Schweiz 16, 96, 117, 234, 266
 Zollermäßigung für ätherische Öle 16
 Bestimmungen über die Einfuhr von Teerfarbstoffe enthaltenden Druckfarben 16
 Zolltarifentscheidungen 16, 234, 689, 718
 Zollauskünfte des „Bulletin Douanier“ 43
 Keine Befreiung von der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr nach Monaco 43
 Neufestsetzung der Zündholzpreise und Genehmigung der Einfuhr von Spezialtypen 66
 Die Abänderung in der Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe beschlossen 153
 Keine Konsularfaktur für wertvollpflichtige Postsendungen 154
 Ein- und Ausfuhrverbote 154
 Die Zoll-Zusatzvorlage 177, 190
 Einfuhrabgabe für Pyrite 177
 Die Pauschalablösung der 26%igen Reparationsabgabe 204, 324
 Veredlungsverkehr für Rohborax 204
 Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet 233
 Ausdehnung des Handelsabkommens mit Deutschland auf Französisch-Indochina 233
 Neue Vorschriften über die Angaben auf Sendungen von Schwarzpulver 234
 Saarabkommen 247
 Annahme der Handelsverträge mit Deutschland und der Schweiz 266
 Handelsvertrag mit Belgien 266, 297, 324, 345, 378, 438
 Annahme der Zoll-Zusatzvorlage 266, 325
 Zollfreiheit für tunesische Produkte 267, 847
 Zeitweilige Zulassung leerer Säcke 267
 Inkraftsetzung des Zollzusatzgesetzes 325
 Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Schweiz 324, 346, 378, 438
 Einstellung der Reparationsabgabe 350
 Inkrafttreten des Saarzollabkommens 351
 Zollbehandlung deutscher Naturlieferungen 351, 843, 1236
 Die neuen Zollsätze gemäß dem Gesetz vom 2. März 351
 Neue Zollsätze für amerikanische und canadische Waren 352.
 Revision der Zollsätze für Petroleumprodukte 352
 Veredlungsverkehr mit Graphit 353
 Zollabkommen mit Italien 355
 Ratifizierung des Saarabkommens 377
 Annahme des Zusatzabkommens mit Italien 378
 Die Änderungen des Zolltarifs durch das Gesetz vom 2. März 378
 Gebühr für Konsularvisa 378
 Verzollung von Eisenbehältern für chemische Produkte 378
 Abkommen über die Abänderung des Erhebungsverfahrens der Abgabe von der deutschen Einfuhr nach Frankreich 394
 Zolländerungen gemäß dem Handelsvertrag mit Italien 407
 Gesetz betr. die Einfuhr von Petroleum, Petroleumderivaten und -rückständen 407, 1095
 Inkrafttreten des Zollabkommens mit Italien 408
 Wertzölle und Einfuhrumsatzsteuer für chemische Erzeugnisse 438
 Ausfuhr auf Zeit (Veredlungsverkehr) 438
 Verzollung von Reparationsnachlieferungen 461
 Erhebung der Umsatzsteuer von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten 461
 Verfahren bei der zollfreien Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln aus Deutschland 462
 Veredlungsverkehr für ungezwirnte Kunstseidegarne und Kunstseideabfälle verlangt 462
 Anwendung des Minimaltarifs gegenüber der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn und Oesterreich 462
 Ausfuhr auf Zeit von leerem Verpackungsmaterial 462
 Hafengebühren 462, 577, 689
 Die Zölle für radiumhaltige Erzeugnisse 519
 Änderungen von Oktroiabgaben 520
 Revision des Handelsvertrages mit Oesterreich 549
 Die Zollbehandlung amerikanischer Waren 567, 763
 Zolldeklarationen für Reparationsnachlieferungen 577
 Handelsabkommen mit Persien 577
 Zollbehandlung von Kunstseide 577
 Zollermäßigungen für österreichische Waren auf Grund des neuen Handelsvertrags 605
 Zum Handelsvertrag mit Oesterreich 633
 Anbringung des Vermerks „importé de . . .“ auf Reklameartikeln, die französische Marken tragen 660
 Anträge auf Begünstigung einiger Waren französischen Ausfuhrinteresses in den Vereinigten Staaten 662, 895
 Zollbehandlung von deutschen Natural-Reparationslieferungen für den Aufbau der befreiten Gebiete 688
 Erweiterung des Handelsvertrages mit Deutschland 717, 754, 778, 1374
 Kündigung des Handelsvertrags mit Griechenland 719
 Dreifache Zolldeklaration für Reparationslieferungen 741
 Abschluß des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei 742
 Erhebung der Einfuhrabgaben von synthetisch-organischen Heilmitteln 742
 Beratung über die französischen Anträge auf Untersuchung von Produktionskosten in den Vereinigten Staaten 744
 Eintarifierungen 763, 898, 1042
 Teilweise Inkraftsetzung der ergänzenden Vereinbarungen zum Handelsvertrage mit Deutschland 821
 Berichtigung zum Handelsabkommen mit Deutschland 821
 Handelsvertrag mit Litauen 821, 918, 964, 988
 Die Saarkontingente 858
 Zusatzprotokoll zum Saarabkommen 869
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Oesterreich 869
 Minimalzoll für polnische Erzeugnisse 870
 Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien 917
 Freigabe der Einfuhr französischer Farbstoffe nach Deutschland 917
 Erleichterte Bestimmungen über Ursprungszeugnisse 917
 Einfuhrbehandlung von Petroleumprodukten 918
 Anwendung des französischen Zolltarifs auf verschiedene Waren in Tunis 920
 Vergünstigungen bei der Ausfuhr von Kupfersulfat 941
 Filmpreise 942, 1014, 1331
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Griechenland 1014
 Verzollung von französischen Parfümerien in den Ver. Staaten 1070
 Minimalzoll für Kaliumcarbonat aus der Tschechoslowakei 1123

- Ursprungszeugnisse für Mineralwässer 1152
 Verzollung von Petroleumprodukten 1209, 1331
 Die Wertschätzung der aus Frankreich nach den Ver.
 Staaten eingeführten Waren 1239
 Zollfreie Einfuhr von deutschen Sachlieferungen 1263
 Abänderung des Handelsvertrages mit Großbritannien ver-
 langt 1287
 Begleitpapiere für Pakete 1287, 1331
 Zollabfertigung von Betäubungsmitteln 1331
 Einfuhr von Betäubungsmitteln 1412
- Industrie und Handel**
 Die Naval-Stores-Ernte 46
 Aus der Sprengstoffindustrie 47
 Produktion von synthetischem Indigo 71
 Der Fischölmarkt 89
 Entdeckung von Kobaltvorkommen 103
 Produktion von Ferromangan 130
 Verkaufspreise für Nicotinextrakte 131
 Aus der Bleistiftindustrie 182
 Aus der chemischen Industrie 208, 271, 383, 581, 721,
 851, 923, 1101, 1215, 1241, 1294, 1338
 Produktion von Farbstoffen im Jahre 1926 272
 Einfuhr von Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927
 294, 321
 Aufträge auf Reparationskonto 328
 Erzproduktion 329
 Die Organisation der Holzverkohlungsindustrie 329
 Chemikalienhandel mit Finnland 330
 Die Pyritindustrie 358
 Die Schwerchemikalienindustrie im Jahre 1927 358
 Die Produktion von Naval Stores 358, 874
 Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 401
 Fusionsplan in der chemischen Industrie 410
 Verkaufspreise für Industrie-Alkohol 410
 Die Kunstseidenindustrie 542
 Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927 553
 Produktion von synthetischem Campher 665, 993
 Keine Verpachtung des Zündholzmonopols 692
 Die Carbidindustrie 692
 Bromproduktion im Elsaß 851
 Der Verbrauch von Phosphatdünger 898
 Produktion von Farbstoffen 923
 Produktion von Kaliumpermanganat 923
 Produktion von Teer und Benzol 956
 Jahresbericht der Etablissements Kuhlmann 970
 Die Lithoponeindustrie 993, 1158
- Aufnahme der Produktion von synthetischem Campher im
 Elsaß 993
 Der Absatz von Reinigungs- und Insektenvertilgungsmitteln
 1029
 Ungarischer Boykott gegen die französische Parfümindustrie
 1075
 Die Gewinnung von Schwerspat 1158
 Produktion von aktiver Kohle 1186
 Aus der Kunstseideindustrie 1186
 Herabsetzung der Produktionskosten für Schwefelsäure
 1294
 Der Markt für Schuhputzmittel 1338
 Produktion von Aluminiumnageln aus Bauxit 1420
- Verschiedenes**
 Pauschalumsatzsteuer für Kupfersulfat 96
 Bestimmungen des Budgets für 1928 66
 Patentgebühren 103
 Zulassung von neuen Grubensprengstoffen 204
 Bestimmungen über die Anwendung arsenhaltiger Verbin-
 dungen in der Landwirtschaft 325
 Versteuerung von Schwefel 378, 407, 717
 Verstärkte Heranziehung der Sachlieferungen 798
- Französische Kolonien** (s. a. d. einzelnen)
 Inkraftsetzungen der Tarifänderungen gemäß dem deutsch-
 französischen Handelsvertrag 153
 Neuregelung des Zollregimes 717, 843
 Die französischen Kolonien und die Sachlieferungen 747
 Ursprungszeugnisse 964
- Französisch-Guayana** (s. a. Guayana)
 Befreiung von zusammengesetzten Arzneimitteln und Chinin
 von der Einfuhrtaxe 205
 Zolltarifänderungen 551, 580
 Verschiffungspapiere 1126
- Französisch-Indochina**
 Anwendung des deutsch-französischen Handelsabkommens
 233
 Holzverkohlung 385
 Cinchonakulturen 611
- Die Arzneimittelgesetzgebung 745
 Produktionssteuern und Ausfuhrzölle 848
 Erschließung neuer Phosphatlager 1076
 Ausbeutung der Phosphatlager in Kambodscha 1216
 Erhebung der Zündholzverbrauchssteuer 1240
 Neuer Zollltarif 1417
- Französisch-Kongo**, Außenhandel in chemischen Erzeugnissen
 73
Französisch-Ozeanien (s. a. Ozeanien)
 Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln 991
- Französisch-Westafrika**
 Zollkoeffizienten für Ein- und Ausfuhr 101
 Festsetzung neuer Erhöhungskoeffizienten 921
 Einrechnung der Erhöhungskoeffizienten in die Zollsätze
 1240
- Frowein, Abr.**, 50 Jahre alt 1021
Fürsorge der chemischen Industrie für die Wissenschaft 1377
Futtermittel
 Finnland, Kontrolle 690
- G**
- Gans, Geheimrat Dr. Leo**, zum 85. Geburtstage 833
 Ehrenbürger der Stadt Frankfurt a. M. 877
- Gase** (s. a. d. einzelnen)
 Ver. Staaten, Das Naturgas als Rohstoff der chemischen
 Industrie 1173
- Gasolin** (s. a. Mineralöle und Motortreibmittel)
 Bolivien, Herabsetzung des Einfuhrzolls 920
 Brasilien, Erhöhung des Einfuhrzolls 1099
 Erhöhung der Abgaben 1213
 Erhebung der Abgaben 1335
 Britisch-Indien, Abgaben vorgeschlagen 1099
 Columbien, Verbrauchssteuer 157, 551
 Dominikanische Republik, Erhöhung der Steuer 920
 Malta, Erhöhung des Zolls beantragt 866
 Panama, Zoll 68
 Peru, Bevorstehende Erhöhung der Verbrauchssteuer 1126
 Erhöhung der Steuer 1240
 Polen, Aus der Industrie 209
 Ver. Staaten, Steuern 1415
- Gasruß** (s. Ruß)
- Gaze** (s. a. Verbandmaterialien)
 Großbritannien, Herkunftsbezeichnungszwang befürwortet
 1068
- Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden** 360
- Gelatine**
 Großbritannien, Ursprungsbezeichnung 43, 605, 821, 1068
 Bericht der Ständigen Handelsmarken-Kommission 351
 Befürwortung des Herkunftsbezeichnungszwangs 438
 Ver. Staaten, Produktion 851
- Gelatinierungsmittel**
 Ver. Staaten, Neues G. 104
- Gerbstoffe** (s. a. d. einzelnen), Inland:
 Vereinheitlichung der Analyse 538
 Ausland:
 Italien, Aus der Industrie der G.-Auszüge 994
 Mauritius, Einfuhrzoll für G.-Auszüge 637
 Rußland, Gerbextrakt aus Fichtenrinde 1243
 Ver. Staaten, Verbrauch im Jahre 1927 899
 Die Zukunft der Kastaniengerbstoffe 1421
- Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in
 Wiesbaden** 470
- Gewürznelken**
 Sansibar, Die Ausfuhrzölle 1127
- Getränke** (s. a. Mineralwasser)
 Canada, Die Produktion von kohlenensäurehaltigen G. 1340
 Norwegen, Die Umsatzsteuer für kohlenensäurehaltige, alko-
 holfreie G. 379
 Ver. Staaten, Der Verbrauch von Limonaden und anderen
 alkoholfreien G. 852
- Gielen, Dir. Emil**, Zum 70. Geburtstag 245
- Gifte** (s. a. die einzelnen), Inland:
 Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen 407
 Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Han-
 del mit Giften 490
 Neuregelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutzmitteln
 508, 1181
 Eilgutbeförderung von giftigen Stoffen der Anlage C. 1418
- Ausland:
 Canada, Zertifikate bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen
 Giften 551
 Dänemark, Vorschlag zu einem neuen G.-Gesetz 178, 325
 Finnland, Abänderung der Verordnung über den Handel 492

- Gilbert u. Ellice-Inseln*, Kontrolle 468
Neu-Seeland, Kontrolle von giftigen Arzneimitteln 1240
Oesterreich, Neue Verordnung geplant 1015
G.-Gesetz 1264
Rußland, Einfuhrregelung 179
Schweden, Nachtrag zum G.-Gesetz 764
Togo, G.-Gesetz 797
Türkei, Verordnung 897
Ver. Staaten, Schutzvorschriften auf den Verpackungen von G.-Stoffen 579
- Gilbert- und Ellice-Inseln**
 Zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln unter bestimmten Bedingungen 301
 Arzneimittel- und Giftkontrolle 468
- Gilsonit** (s. a. Mineralien)
Ver. Staaten, Die Vorkommen 852
- Glanzweiß** (s. a. Farben)
Ungarn, Aufhebung der Zollfreiheit 44
- Glucose**
Australien, Zoll 409
Italien, Rückerstattung der Steuer 944
 Einfuhr auf Zeit 1375
- Glycerin**
 Der Weltmarkt 625
Australien, Aus der Industrie 1189
Chile, Zollfreie Einfuhr von Rohgl. 607
Danzig-Polen, Aufhebung des Ausfuhrzolles für Gl.-Laugen 845
 Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung von Gl.-Ablaugen 1264
Großbritannien, Aus der Industrie 684
 Die Lage des Marktes 993
Mozambique, Monopol für die Produktion 1160
Rußland, Ausfuhr 722
Ver. Staaten, Der Markt 595
- Goldküste**
 Produktion und Ausfuhr von Manganerzen 411
 Ausfuhr von Manganerzen im Jahre 1927 997
 Verbrauch von Parfümerien und Toiletteseifen 1132
- Th. Goldschmidt A.-G. Essen** 528
- Gorliöl**
 Verwendung als Ersatz für Chaulmoograöl 1101
- Graphit** (s. a. Mineralien), Inland:
 Ausnahmetarif 15 825
 Ausland:
 Die Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Canada 59
Ceylon, Die Industrie 74
 Die ungünstige Lage der Industrie 695
Frankreich, Veredlungsverkehr 353
Madagaskar, Ausfuhr 526
Rußland, Die ukrainischen Graphite 864
 Vorkommen 1295
Ver. Staaten, Steigerung der Produktion 72
 Die Industrie im Jahre 1927 827
 Die Industrie 1103
- Graphitflegel**
 Ausnahmetarif 946
- Griechenland**
 Außenhandelsregelung
 Die deutsch-griechischen Handelsvertragsverhandlungen 15
 Zur Handelspolitik 18
 Handelsvertrag mit Estland 18
 Handelsvertrag mit Lettland 44, 236
 Revision des Zoltarifs 67, 766
 Meistbegünstigungsvertrag mit Bulgarien 99
 Handelsvertrag mit Finnland 99
 Der Zoll auf rohe Milchsäure 99
 Die Oktroi-Abgabe für zollfreie Waren 128
 Statistische Taxe 128, 327, 661
 Definition des Ursprungslandes 298
 Handelsvertrag mit Deutschland 338, 378
 Versicherung von Waren, die im Zollamt von Piräus lagern 440
 Die Verzollung von Asthma-Zigaretten 521
 Einfuhr von gebrauchten Säcken 635
 Ablehnung des Handelsvertrags mit Sowjet-Rußland 690
 Inkrafttreten des Handelsvertrags mit Deutschland 717
 Kündigung des Handelsvertrags mit Frankreich 719
 Ursprungszeugnisse 767
 Zoltarifänderungen 846
 Handelsvertrag mit Norwegen 919
 Kündigung von Handelsverträgen 943
 Verzollung von gereinigten Mineralölen 966
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich 1014
 Erleichterungen im Opiumexport 1015
- Außenkrafttreten des Handelsabkommens mit Polen 1070
 Handelsvertrag mit Spanien 1125
 Ratifikation des Handelsabkommens mit Deutschland 1209
 Die Regelung der Handelsbeziehungen zu Sowjet-Rußland 1211
 Erhöhung des Zolkoeffizienten 1212
 Ratifizierung des Handelsvertrages mit Jugoslawien 1265
 Verzollung der aus Spanien eingeführten Waren nach dem Generaltarif 1288
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Albanien 1288
 Verzollung griechischer Waren in Spanien nach den Maximalsätzen 1334
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Norwegen 1375
- Industrie und Handel**
 Mineral- und Erzproduktion 72
 Die Schwefeleinfuhr 209
 Einfuhr von Schwefelkohlenstoff 209
 Gründung einer chemischen Fabrik 209
 Die Einfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1927 548
 Die chemische Industrie im Jahre 1927 679
 Die Lage der Düngemittelindustrie 1102
 Aus der chemischen Industrie 1186
- Verschiedenes**
 Das neue Patent- und Warenzeichengesetz 70
 Lieferungs Ausschreibung 104
 Definition der pharmazeutischen Spezialität 205
 Spezialitätenkontrolle 355, 440
 Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Calciumcarbid 440
 Schädlingsbekämpfung 444
 Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken 639
 Neues Gesetz für Staatslieferungen 1339
- Grimm, ö. o. Prof. Dr. H. G.**, Honorarprofessor a. d. Universität Würzburg 877
- Großbritannien**
 Außenhandelsregelung:
 Einfuhr von Mustern zollpflichtiger Chemikalien 16
 Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll:
 Metaldehyd 16
 Blausäure und Dekamethylendiguandihydrochlorid 95
 Chlormethyl- und Radiumverbindungen 154
 Milchsäureäthylester, R-Kaliumchlorat u. R-Titanoxyd 177
 Pharmakopöe-Milchsäure 266
 Vanadium-Kieselsäure-Verbindungen und Chromhydroxyd 519
 Zirkoniumoxyd 821
 Seltene Erden 917
 Bariumnitrat und Chinosol 1042
 Dicyandiamid 1123
 Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine? 43
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Mexiko 66
 Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Narkotika 66, 821, 1095
 Nichtanwendung des Industrieschutzzolles auf leihweise überlassene Behälter 66
 Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine mit Hilfe britischer Farbstoffe hergestellte Zeichentinte 96
 Modus vivendi mit Salvador 125
 Herstellung, Verkauf und Einfuhr von therapeutischen Stoffen 125
 Der Zollschatz der Feinchemikalienindustrie 125
 Die prinzipielle Bedeutung des Calciumbiphosphat-Falles für die Auslegung des Industrieschutzgesetzes 125
 Führer für Importeure und Exporteure 126
 Befreiung vom Industrieschutzzoll und Verlängerung der Befreiung 177
 Um den Schlüsselindustriezoll für Cocain und Milchsäure 234
 Zum Handelsvertrag mit Spanien 298
 Aenderung der Bedingungen für die Gewährung des britischen Vorzugstarifs in Canada beabsichtigt 300
 Vorzugszölle für britische Waren in Mauritius 300
 Handelsvertrag mit Jugoslawien 324
 Farbstoffeinfuhrlizenzen im Jahre 1927 324
 Aenderungen der Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung britischer Waren in Britisch-Honduras 327
 Meistbegünstigungsabkommen mit Haiti 351
 Bericht der Ständigen Handelsmarken-Kommission über Leim und Gelatine 351
 Einfuhrlizenzen für Tinten 378
 Untersuchungen der Handelsmarken-Kommission 383, 793
 Befürwortung des Herkunftsbezeichnungszwangs für Leim und Gelatine 438
 Ausfuhrverbotene Waren und Ausfuhrlicenzen für Sprengstoffe und Munition 438
 Die Baumwollindustrie gegen die Dyestuffs Act. 438
 Befreiungen vom Schlüsselindustriezoll 461

- Vorgeschlagene Zoll- und Steueränderungen 490
 Zoll- und Steueränderungen 519
 Bevorstehende Fortsetzung der Verhandlungen über den Calciumbiphosphatzoll 519
 Ausdehnung des Handelsvertrages mit Deutschland auf den britischen Schutzstaat Sarawak 549
 Die Zollerhöhung für Kohlenwasserstofföle 549
 Handelsvertrag mit Persien 577
 Zollfreiheit für Radiumverbindungen 577
 Antrag auf Zollfreiheit für Yatren 577
 Ausdehnung des englischen Schlüsselindustriezolles auf phosphorsaures Calcium? 577
 Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine 605, 821, 1068
 Entscheidung über den Calciumbiphosphatzoll 633
 Zollbehandlung von Waren, die zollpflichtige Öle enthalten 633
 Meistbegünstigung in Spanisch-Guinea 659
 Zollabkommen mit Haiti 717
 Einspruch der Farben- und Lackfabrikanten gegen den Zoll auf Terpentinöl 717
 Annahme der Zölle für Kohlenwasserstofföle 763
 Gegen Heraussetzung der Schutzzölle 763
 Zeitweilige Zollbefreiung für chemische Erzeugnisse 793
 Außerkrafttreten des Handelsvertrages mit Mexiko 793
 Generallizenz für die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen gewisser Art 821, 1095
 Ablehnung des Modus vivendi mit Salvador 846
 Die künftige Zollpolitik 893
 Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost 964, 1237
 Verzollung von Campheröl 964
 Um die Farbstoffzölle 964
 Neue Bestimmungen über die Erhebung des Schlüsselindustriezolles von wertvollpflichtigen Waren 988, 1002
 Ursprungsbezeichnung für Kohlepapiere 988
 Transportvorschriften für Schwefelkohlenstoff 988
 Verlängerung von Befreiungen vom Industrieschutzzoll 1041
 Verzollung von ätherischen Ölen 1042
 Die Verzollung von Calciumbiphosphat 1068
 Herkunftsbezeichnungszwang für Watte, Gaze usw. 1068
 Um die Berechnung der Schlüsselindustriezölle 1095
 Protest gegen die zeitliche Begrenzung der Befreiungen vom Industrieschutzzoll 1123
 Dumpingzölle auf britische Kunstseide in Canada 1155, 1182
 Der zollpflichtige Wert 1181
 Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseide 1209
 Abänderung der Kontrolle der Farbstoffeinfuhr vorgeschlagen 1209
 Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier 1237
 Beschleunigung der Zollabfertigung 1237
 Die Zollwünsche der Parfümerieindustrie 1263
 Handelsvertrag mit Panama 1263
 Abänderung des Handelsvertrages mit Frankreich verlangt 1287
 Die Vorschläge der Regierung zur Schutzzollpolitik 1287
 Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Farben und Lacken 1287
 Die Bevorzugung britischer Waren in Canada 1290, 1416
 Befreiung und Verlängerung der Befreiung verschiedener Chemikalien vom Schlüsselindustriezoll 1331
 Um die Berechnung der Schlüsselindustriezölle 1374
 Verzollung von Aceton 1374, 1412
 Industrie und Handel
 Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 u. 1926 9, 61, 90
 Ueber die Preisvereinbarungen im Spezialitätenhandel 15
 Aus der chemischen Industrie 71, 329, 358, 410, 468, 523, 721, 850, 874, 898, 1074, 1101, 1128, 1157, 1268, 1378
 Gewinn von Schwerspat in Schottland 130
 Produktion von Alkaloiden 168
 Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925, 1926 und 1927 172, 200, 227, 260
 Die Bleiweißindustrie 182
 Farbstoffproduktion 1926 207
 Die Lage des Wismutmarktes 207
 Die Citronensäureindustrie 225
 Die chemische Industrie im Jahre 1927 253, 283
 Chemikalienausfuhr nach Chile 271
 Herstellung von Formaldehyd 329
 Produktion von Lithiumsalzen 410
 Produktion von raffinirtem Platin im Jahre 1924 410
 Verbrauch von vergälltem Alkohol 469
 Produktion und Einfuhr von Farbstoffen 553
 Produktionscensus der chemischen Industrie 1924 572
 Die Phosphatdüngerindustrie 575
 Die Bleiweißindustrie 599
 Censusbericht der Sprengstoff- und Feuerwerkindustrie 1924 609
 Ferrosiliciumabkommen mit Norwegen 609
 Aus der Kunstseideindustrie 609
 Jahresbericht der Imperial Chemical Industries, Ltd. 639
 Die Chemikalienausfuhr nach Südamerika 654
 Produktion von Milchsäure 665
 Produktion von Cocain 665
 Aus der Glycerinindustrie 684
 Der Handel mit pharmazeutischen Produkten 692
 Ungünstige Aussichten der Campherkulturen im Britischen Reich 692
 Produktion von Farbstoffen im Jahre 1927 747
 Der Handel mit Borax und Borsäure 770
 Verwendung von arsenhaltigen Schafwaschmitteln 770
 Ermäßigung des Wismutpreises 798
 Die Entwicklung der Kunstseidenindustrie 814
 Sinkende Preise für Wismutsalze 826
 Vom Chemikalienmarkt 850
 Benzolstatistik 850
 Ungünstige Lage der Holzverkohlungsindustrie 923
 Teerproduktion der Gasanstalten im Jahre 1927 923
 Die mineralischen und tierischen Rohstoffe des Britischen Reiches 956
 Aus der Industrie der Opiumalkaloide 960
 Die pflanzlichen Rohstoffe des Britischen Reiches 980, 1007
 Die Lage des Glycerinmarktes 993
 Der Außenhandel mit Chemikalien im ersten Halbjahr 1928 1030
 Entwicklung der Farbenphotographie 1101
 Die Kunstseidenindustrie 1116
 Die Entwicklung der Farbstoffindustrie 1144
 Die Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1927 1157
 Einfuhr von Farbstoffen 1157
 Verbrauch von Sumach 1185
 Chemikalienausfuhr nach der Südafrikanischen Union 1268
 Produktionsindex der chemischen Industrie 1293
 Die Lage des Terpentinölmarktes 1293
 Der Stand der Tieftemperaturverkokung 1294
 Die Teerproduktion in England und Wales 1294
 Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen 1303, 1355, 1398
 Zusammenschluß in der schottischen Düngemittelindustrie 1338
 Verschiedenes
 Vergällung von Alkohol 21
 Normen für Farben 96, 605, 1215
 Düngemittelkontrolle in Schottland 297, 717
 Bevorstehende Einbeziehung der Diallylbarbitursäure in die Rauschmittelgesetzgebung? 378
 Allonal fällt nicht unter die Rauschmittelkontrolle 869
 Patentfragen im Verein britischer Chemikalien-Fabrikanten 873
 Die Tätigkeit der Alkali-Inspektoren 935
 Rauschmittelkontrolle 941
 Vorschläge zur Abänderung des Patentgesetzes 1241
 Codein fällt nicht unter die Betäubungsmittelkontrolle 1331
 Einbeziehung des Benzoylmorphins in die Betäubungsmittelkontrolle 1412
 Guadeloupe
 Ausfuhr von Vanille und Vanillon 527
 Verschiffungspapiere 1126
 Zollbefreiungen 1183
 Keine Zollfreiheit für Chinin usw. 1416
 Guano (s. a. Düngemittel)
 Neufundland, Ausfuhr von Walfischguano 183
 Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke) in Hamburg 360
 Guatemala
 Umtarifung von Phenolphthalein 19
 Handelsvertrag mit Italien 327, 408
 Beabsichtigte Zolltarifrevision 607
 Verschiffungspapiere 967
 Der Parfümeriemarkt 1216
 Guayana (s. a. d. einzelnen Gebiete)
 Aus der chemischen Industrie 23
 Gummen
 Sudan, Produktion von Akaziengummi 184
 Ungünstige Lage der Gummi-arabicum-Industrie 996

- Produktion und Ausfuhr von Gummi arabicum 1341
Persien, Ausfuhr von Tragantgummi 611
Türkei, Vom Tragantgummimarkt 749
 Gewinnung von Tragantgummi 1297
Ver. Staaten, Einfuhr 1258
Gummi arabicum (s. Gummien)
Gummiersatzmittel
Danzig-Polen, Verzollung 1335

H

- Haber, Geh.-Rat Dr.-Ing. Fritz, Dr.-Ing. E. h.** 772
 Zum 60. Geburtstage 1301
Haën, E. de, A.-G. Seelze bei Hannover 724
Haiti
 Einfuhr von Parfümerien 131
 Ursprungszeugnisse 237
 Meistbegünstigungsabkommen mit Großbritannien 351
 Zollbestimmungen 552
 Entdeckung von Quecksilbervorkommen 640
 Verzicht auf die Repressalienklausel 688
 Zollabkommen mit Großbritannien 717
 Verschiffungspapiere 1044
 Zolltarifänderungen 1071
Handelsabkommen Deutschlands mit
China 906, 1412
Estland 1412
Frankreich 266, 717, 754, 778, 821, 1374
Griechenland 338, 378, 717, 1209
Italien 549, 605
Japan 15, 300, 378, 390, 741
Jugoslawien 1152
Litauen 1181, 1209
Mexiko 15
Panama 110, 1412
Paraguay 112, 266
Persien 351, 549
Saargebiet, 247, 351, 377, 858, 869
Sarawak 549
Siam 407, 778, 1152
Spanisch-Guinea 741
Südafrikanische Union 964, 1250, 1374, 1412
Handelskammergutachten
 Industrie- und Handelskammer zu Berlin 240, 302, 552, 769,
 946, 992, 1045, 1184, 1241
 Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau 410,
 523, 992
 Handelskammer Reutlingen 769
 Industrie- und Handelskammer Mannheim 825
Handelsvertragsverhandlungen Deutschlands mit
Canada 1331
Cuba 1236
Griechenland 15
Polen 96
Rumänien 1236
Tschechoslowakei 1236
Harnstoff (s. a. Stickstoffverbindungen und Düngemittel)
 Inland:
 AusfuhrAusnahmetarif 98 für künstlichen H. 825, 873
 Ausland:
Ver. Staaten, Keine Produktionskostenuntersuchung 1212
Harnstoffammonphosphat (s. Ammoniumphosphat)
Harze, natürliche (s. a. Naval Stores)
 Inland:
 Mineralöl zum Auflösen von H. 233
 Ausland:
Belgischer Kongostaat, Ausfuhr von Kopalharz 73
Britische Malayastaaten, Die Produktion von Dammar-
 harz 273
 Außenhandel in Kopal- und Dammarharz 498
Neu-Seeland, Rückgang der Kauriharzausfuhr 852
Niederländisch-Indien, Die Ausfuhr von Kopal- und Dammar-
 harz 900
Ver. Staaten, Einfuhr 1258
Harze, synthetische (s. a. plastische Massen), Inland:
 Zolltarifentscheidung betr. Bakelit 1152
 Ausland:
 Weltproduktion von Kunstharzen 639
 Kunstharze aus Leuchtgas 1020
Ver. Staaten, Untersuchung der Tarifkommission betr. un-
 lauterer Wettbewerb bei der Einfuhr von Kunstharzen 100
 Die Kunstharzindustrie 140
 Die Berufung gegen das Gutachten der Tarifkommission
 betr. das Einfuhrverbot von „Bakelit, Form C“, beim
 „Court of Customs Appeals“ 205

- Verhandlungen der Tarifkommission über das beantragte
 Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 298
 Vorläufiges Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 327
 Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 381
 Dauerndes Einfuhrverbot für Phenolharzfolien vorgeschlagen
 440
 Zum Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 466
 Rechtsgültigkeit des Urteils betr. das Einfuhrverbot für
 Phenolharz 690

- Haeuser, Geh.-Reg.-Rat Dr. A.** 772
Heine u. Co. A.-G., Leipzig 749, 900
Helium
Australien, Vorkommen 1189
Ver. Staaten, Erschließung neuer Quellen 585
Henkel, Kommerzienrat Fritz
 Zum 80. Geburtstage 281
 Ehrenbürger von Düsseldorf 445
Henkel, Fritz jr. Dr. E. h. 666
Heroin (s. Betäubungsmittel)
Holzkonservierungsmittel (s. Konservierungsmittel)
Holzöl
Australien, Verzollung 607
China, Produktion 412
 Das Geschäft im Jahre 1927 864
Neu-Seeland, Versuchsweise Gewinnung von Tungöl 1189
Holztee (s. Holzverkohlungs, Teer und Naval Stores)
Holzverkohlungs (s. a. d. einzelnen Erzeugnisse)
Canada, Die Lage der Industrie im Jahre 1927 1130
Frankreich, Die Organisation der Industrie 329
Französisch-Indochina 385
Großbritannien, Ungünstige Lage der Industrie 923
Mexiko, Reform der Industrie 1188
Ver. Staaten, Antrag auf Aenderung des Zolltarifs betr.
 Holztee und Holzteeöl 45
 Bildung einer Verkaufsorganisation für Methanol und andere
 Holzverkohlungsprodukte 330
Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz 749
Honduras
 Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 45
 Der Markt für Toilettepräparate 526
 Abgeänderte Bestimmung über Zollanmeldung 551
 Zollfreie Einfuhr für Neo-Salvarsan und einfache Chinin-
 salze 579
 Neue Steuern bei der Einfuhr 846
 Verschiffungspapiere 991
Hongkong
 Abänderung des Rauschmittelgesetzes 691

I

- I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt am Main** 74, 75, 105,
 469, 498, 1077, 1133, 1189
 Abkommen mit der Sterling Products Company über syn-
 thetische Riechstoffe 357
 Kein Interessengemeinschaftsvertrag mit der G. C. Dorn-
 heim A.-G. 922
Ilmenit (s. Titanerze)
Impfstoffe (s. Arzneimittel)
Indien, Britisch
Außenhandelsregelung
 Befreiungen vom Einfuhrzoll für Mineralwasserflaschen und
 Kohlensäurebomben 21
 Der Zolltarif vom 1. Januar 1928 145
 Zollfreiheit für Fässer usw. 239, 607
 Verzollung von Postpaketen 300
 Zolldeklarationen im Hafen von Bombay 409
 Zollfragen in der Zündholzindustrie 523
 Zollfreiheit für Alkaloid 580
 Zur Einfuhr zugelassene Explosivstoffe 637
 Zollfreiheit für Ammoniumphosphat 637
 Währungsangaben in Fakturen 663
 Verzollung von alkoholhaltigen Erzeugnissen 720
 Beantragter Zollschatz für die chemische Industrie 745, 848,
 921, 1184
 Forderungen auf Zollrückerstattung 769
 Erklärung des Ausdrucks „carbo lime“ 969
 Schutz der Zündholzindustrie 1073, 1099
 Gasolinabgaben vorgeschlagen 1099
 Vorläufig keine Einfuhrzölle für Petroleumprodukte 1099
 Inkraftsetzung des Schutzgesetzes für die Zündholzindustrie
 1155
Industrie und Handel
 Aus der Schellack-Industrie 105
 Aus der chemischen Industrie 118, 704
 Produktion von Bleistiften 385

Produktion und Ausfuhr von Opium 445
 Zunahme der Einfuhr von Kunstseide und Malfarben 498
 Ricinussamenernte 583
 Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1925/26 und 1926/27 600, 629
 Ricinussamen und Ricinusöl 877
 Chemikalienausfuhr in den Fiskaljahren 1926/27 und 1927/28 889
 Gewinnung von Wolfram in Birma 924
 Gewinnung von Chinarinde und Chinin 997
 Entdeckung eines bedeutenden Pyritvorkommens 997
 Entwicklung der Naval-Stores-Industrie 1104
 Amtliche Minimalverkaufspreise für Calciumcitrat 1296
 Das Thymolproblem 1296
 Produktionsbedingungen und Preisbildung für Manganerze 1342
 Der Sennesblättermarkt 1342
 Verschiedenes
 Die Formulierung der Schiedsklausel bei Geschäftsverträgen 827
 Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz 968
 Arzneimittelkontrolle verlangt 991
 Warnung vor unzuverlässigen Firmen 997
 Einführung einer Abgabe für pharmazeutische Spezialitäten? 1127
 Protest gegen die Einführung eines Warenzeichenregisters 1127
 Verfälschungen von Chinintabletten 1216
Indien, Niederländisch- (s. a. Java und Madura)
 Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln 69
 Verzollungswerte für das erste Vierteljahr 1928 129
 Vervollständigung der Liste zollfreier Einfuhrwaren 129
 Zolltarifentscheidungen 129
 Aus der Chininindustrie 132
 Die Vanilleproduktion 211
 Steigende Nachfrage nach Düngemitteln und Aetznatron 331
 Nachfrage nach Farben und Lacken in Sumatra 360
 Produktion von Naval Stores 385
 Verzollungswerte für das zweite Vierteljahr 1928 468
 Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie im Jahre 1926 527
 Preisteigerungspolitik auf dem Chininmarkt 800
 Die Ausfuhr von Kopal- und Dammarharz 900
 Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926 1260, 1283, 1327
 Der Alkalimarkt in Java 1297
Indigo (s. a. Farbstoffe)
Tschechoslowakei, Verzollung 1015
Industriespionage 302, 1377
Insektenschutzmittel (s. Schädlingbekämpfungsmittel)
Institut für Industrielle Psychotechnik an der Technischen Hochschule Berlin, 10 Jahre 1377
Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen A.-G. 723.
Ipecacuanha
Columbien, Ausfuhr 1188
Irak
 Zolltarifänderungen 824
 Wertfestsetzungen für Kunstseidengarn 825
 Eintragung von Fabrikmarken 849
 Einfuhrzollbehandlung von Postpaketen 921
 Anmeldung und Erteilung von Patenten 1100
 Die Patentgebühren nach dem neuen Gesetz 1156
 Abänderung des Zollgesetzes 1214
 Rauschmittelkontrolle 1376
Irischer Freistaat
 Der Chemikalienhandel 58
 Produktion von Ocker 71
 Zollfreie Einfuhr von Weingeistlacken vorgeschlagen 549
 Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr 605
 Zoll- und Steueränderungen 659, 741
 Branntweinvergällung 688
 Außenhandel in Phosphordüngemitteln 851
 Betriebszählung 970
 Versuchsweiser Anbau von aromatischen Pflanzen zur Gewinnung von ätherischen Ölen 993
 Censusbericht über die Düngemittelindustrie im Jahre 1926 1003
 Verwendung von Konservierungs- und Färbemitteln bei Getreidemitteln 1042
 Handelsvertrag mit Portugal 1125
 Aus der Düngemittelindustrie 1158
 Einfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1928 1185
 Zollpolitik 1287

Island

Der Goldzollzuschlag 205
 Zolländerungen 408
 Änderung von Wert- und Warenzöllen 491
 Zollerhöhung 794
 Verschiffungspapiere 1374

Italien

Außenhandelsregelung
 Stabilisierung der Lira und des Gold-Zollzuschlages 18
 Wertfestsetzungen für die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 68
 Handelsvertrag mit Litauen 100
 Zolltarifänderungen 100
 Einfuhr von Paraffin und Ceresin auf Zeit 100, 1044
 Das Zollstreitverfahren 100
 Abfassung von Zollbeschwerden 128
 Zollfreiheit für Cyanide für die Schädlingbekämpfung 298
 Zolländerungen für Borverbindungen 298
 Handelsvertrag mit Guatemala 327, 408
 Eintarifierungen 327
 Zollabkommen mit Frankreich 355, 378
 Französische Zolländerungen gemäß dem Handelsvertrag mit Italien 407
 Inkrafttreten des Zollabkommens mit Frankreich 408
 Rückerstattung der Umsatzsteuer für Cellulose bei der Ausfuhr von Kunstseide 408, 1154
 Ausfuhrzölle für weinsäurehaltige Rohstoffe 466
 Ein- und Ausfuhr auf Zeit 521
 Deutsch-italienisches Abkommen über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 549, 605
 Handelsvertrag mit Ungarn 795, 1414
 Einfuhr von Kunstseide auf Zeit 795
 Handelsabkommen mit Estland 846
 Handelsvertrag mit Persien 871
 Verzollung von Kaliumxanthogenat 944
 Zollbehandlung von Mineralölrückständen bei der Einfuhr 944
 Einfuhr auf Zeit 944
 Rückerstattung der Glucosesteuer 944
 Wertfestsetzungen für ätherische Öle, Riechstoffe und Alkaloide bei der Einfuhr 1004
 Zollbehandlung der zwecks Veredlung „auf Zeit“ eingeführten und nicht rechtzeitig wieder ausgeführten Waren 1070
 Abänderung der Einfuhrzusatzsteuer usw. für Alkohole 1097
 Zur Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit zugelassene Waren 1097
 Zollkontroversen und Zollauskünfte 1122
 Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen 1154
 Inkrafttreten des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages mit Jugoslawien 1288
 Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von mineralöhlhaltigen Erzeugnissen 1333
 Einfuhr von Glucose auf Zeit 1375
 Handelsvertrag mit China 1375
Industrie und Handel
 Bildung eines Weinsäuresyndikats 72
 Aus der chemischen Industrie 104, 1378, 1421
 Die Lage der pharmazeutischen Industrie 183
 Direkte Verwendung von gemahlenden Phosphoriten in der Landwirtschaft 303
 Zusammenschluß in der Farbstoffindustrie 330
 Citronensäuremonopol 383
 Aus der chemischen Industrie 411, 496, 693
 Zusammenschluß in der Citronensäureindustrie 444
 Die Montecatini-Gesellschaft 496
 Verkaufspreise für Tabaklauge 497, 1269
 Kunstseideausfuhr 1927 611
 Fusion in der Kunstseideindustrie 693
 Quecksilberbergwerk Monte Amiata 748
 Die Lage des sizilianischen Schwefelbergbaus 787
 Preissenkungsaktion der Bimssteinindustrie 799
 Bevorstehende Stilllegung der Sodafabrik Monfalcone? 851
 Die chemische Industrie in den Jahren 1926 und 1927 882
 Betriebszählung 948
 Erzeugung von Chlorbarium 971
 Gewinnung von Terpentinöl und Kolophonium 994
 Produktion und Verbrauch von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 994
 Aus der Industrie der Gerbstoffauszüge 994
 Die Entwicklung der Talkindustrie 994
 Die Sumachproduktion 1115
 Aus der Aetznatronindustrie 1186
 Ungünstige Lage der Bergamottölindustrie 1243
 Die chemische Industrie 1312
 Die Schwerspatindustrie 1339

- Vom sizilianischen Schwefelbergbau 1378
 Die Entwicklung der chemischen Industrie 1421
 Verschiedenes
 Anmeldung von pharmazeutischen Spezialitäten 237
 Staatskontrolle der pharmazeutischen Industrie 355
 Mahnung an die Exporteure zu größerem Verantwortungsgefühl 444
 Einrichtung einer Versuchsstation für Medizinalpflanzen 611
 Neues Spezialitätengesetz angekündigt 744
 Spezialitätenkontrolle 811
 Umsatzsteuer für Kaliumsalze 823
 Vergällung von Alkohol 899
 Zugelassene biologische Erzeugnisse 944, 1070
 Abänderung der Verbrauchs-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern für Alkohole 1097
Italienisch-Somali-Land. Betäubungsmittelkontrolle 1290

J

Jagdgerät (s. Munition)**Jamaika**

- Die neuen Zölle 101
 Krisis in der Blauholzindustrie 695
 Kontrolle der Wachsausfuhr 1017

Japan

- Außenhandelsregelung**
 Der deutsch-japanische Handelsvertrag 15, 378, 390
 Änderungen der Tarifrevisionsvorlage 69
 Teilweise Revision des Zolltarifs 102
 Protest der Kunstseidenindustrie gegen die Erhöhung des Cellulosezolls 102
 Geplante Erhöhung der Farbstoffzölle 129, 1267
 Vorläufig keine Änderungen des Zolltarifs 158
 Um die Farbstoffzölle 206
 Zollschutzwünsche der chemischen Industrie 239
 Bevorstehende Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland 300
 Die Tarifrevision auf unbestimmte Zeit vertagt 300
 Beantragte Zolländerungen 356
 Das Farbstoffeinfuhrverbot 494
 Einfuhr weingeisthaltiger Parfümerien 637
 Zum Handelsvertrage mit Deutschland 741
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Lettland 966
 Handelsvertrag mit Neu-Seeland 1073
 Zollherabsetzung für Luxuswaren verlangt 1155
 Handelsvertrag mit Persien 1184
Industrie und Handel
 Die Gewinnung von Agar-Agar 24
 Krisis der Chlorkalkindustrie 48
 Die finanziellen Schwierigkeiten der Firma Hoshi 74
 Geringe Pfefferminzernte 74
 Fabrikation von Morphin 74
 Aus der Zündholzindustrie 105
 Die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie 144
 Klagen der Farbstoffindustrie über unlautere amerikanische Konkurrenz 304
 Ausfuhr von Kreosotöl nach den Ver. Staaten 332
 Vor der Bildung eines Chemietrusts 360
 Der Parfümerie- und Toiletteseifenmarkt 385
 Aus der chemischen Industrie 385, 594, 666
 Die chemische Industrie auf der Leipziger Messe 412
 Vom Chemikalienmarkt 412, 1342, 1422
 Aus der Kunstseidenindustrie 412, 555
 Aufhebung von Produktionseinschränkungen in der chemischen Industrie 468
 Starker Rückgang der Kunstseideinfuhr 469
 Ausfuhr- und Preisgestaltung für Campher 498
 Die Lage der Kunstseidenindustrie 1927 498
 Rückgang der Chlorkalk- und Aetznatronausfuhr 527
 Produktion von Superphosphat 527
 Produktionsmöglichkeiten der chemischen Industrie 527
 Errichtung einer Sodafabrik in Kwantung 555
 Die Farbstoffindustrie 583
 Einschränkung der Chlorkalkproduktion 640
 Vom Superphosphatmarkt 666
 Die Unternehmungen der Kunstseidenindustrie 696, 749
 Errichtung einer Sodafabrik 696
 Aus der Superphosphatindustrie 696
 Titanvorkommen 696
 Pyrethrum 696, 877
 Die Fabrikation von Bedachungsmaterialien 771
 Die Aetznatronindustrie 877, 972
 Die Erzeugung von Methanol 877
 Gründung einer Arzneimittelausfuhrsgesellschaft 1047

- Die Lage auf dem Chemikalienmarkt 1048
 Die elektrochemische Industrie 1082
 Die Lage der Kunstseidenindustrie 1104
 Ausfuhr von Chinin im Jahre 1927 1105
 Der Chemikalienmarkt im September 1160
 Verbrauch von Düngemitteln 1188
 Entdeckung von Kalilagern auf Sachalin 1244
 Der Chemikalienmarkt in der ersten Hälfte des Oktober 1244
 Preissteigerung für Menthol 1269
 Vom Camphermonopol 1269
 Kohleverflüssigung 1269
 Der Calciumacetatmarkt 1298
 Kapitalherabsetzung in der Farbstoffindustrie 1422
 Verschiedenes
 Schutz der Superphosphatindustrie 74
 Stärkere Förderung der chemischen Industrie verlangt 74
 Staatseinnahmen aus dem Camphermonopol 385
 Beschlüsse des Carbidkartells 412
 Beschlüsse der Superphosphatindustrie 494
 Förderung der Industrie 556
 Subsidien für die Sodaindustrie 948
 Förderung des Außenhandels 1021
 Ratifikation der Opiumkonvention 1240
Java (s. a. Indien, Niederländisch-)
 Ausbeutung von Schwefelvorkommen 498
 Chemikalien-Außenhandel 598
Jemen
 Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif 206
Jod
 Chile, Ausfuhr in den Jahren 1913—1925 104, 210
 Voraussichtliches Sinken der Preise 331, 411
 Der Handel 800
 Vorgehen der Regierung der Ver. Staaten gegen die chilenische Industrie? 1102
 Ver. Staaten, Vorgehen der Regierung gegen die chilenische Industrie? 1102
Jugoslawien
Außenhandelsregelung
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Belgien 126
 Ausstellung von Begleitpapieren für Postpakete 156
 Handelsvertrag mit Belgien 177
 Herabsetzung des Kupfervitriolzollens 298
 Handelsvertrag mit Großbritannien 324
 Zolltarifänderungen 355
 Verbindliche Zolltarifauskünfte 381
 Verzollung von Chromverbindungen 381
 Tarabestimmungen für flüssige Produkte 381, 550
 Zolltarifentscheidungen 466, 690, 1015
 Zollherabsetzung für Schwefel 607
 Zulassung von Wertkästchen 661
 Ausdehnung der Meistbegünstigung auf sämtliche britische Besitzungen 871
 Tarabestimmungen 895
 Meistbegünstigung für Waren aus Estland 1015
 Erleichterungen für die Einfuhr von Mineralölen und chemischen Düngemitteln 1070
 Tarabestimmungen für gewisse Stickstoffdüngemittel 1070
 Handelsvertrag mit Canada 1098
 Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Deutschland 1152
 Verzollung von Eisenfässern 1182
 Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 1264
 Zollbehandlung von gemischten Aethern 1265
 Ratifizierung des Handelsvertrages mit Griechenland 1265
 Inkrafttreten des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages mit Italien 1288
 Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Durchfuhrsendungen 1414
Industrie und Handel
 Die Opiumproduktion 209
 Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toiletteseifen 554
 Förderung des Opiumbaues 693
 Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926 760, 788, 815
 Die Opiumernte 899
 Verhandlungen mit dem Schwedentrust 1075
 Die Bauxitlager 1203
 Annahme der Gesetzesvorlage über die Verpachtung des Zündholzmonopols 1243
 Das Abkommen mit dem schwedischen Zündholztrust 1295
 Verschiedenes
 Pflanzenschutzmittelkontrolle 327
 Abänderung des Patentgesetzes 664

- Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 1214
- Jungferninseln**
Zollzuschlag 768
- K**
- Kadeöl** (s. a. ätherische Oele)
Estland, Produktion 799
- Kalialaun**, Inland:
Seehafenausnahmetarif 70
Ausnahmetarif 96 1268, 1377
- Ausland:**
Brit. Malayenstaaten, Ueber die Verwendung in der Kautschukindustrie 24
- Kaliammonsalpeter**, phosphorsaurer (s. Ammoniumphosphat)
- Kaliumcarbonat** (s. a. Laugen)
Frankreich, Minimalzoll für K. aus der Tschechoslowakei 1123
Tschechoslowakei, Minimalzoll bei der Einfuhr nach Frankreich 1123
- Kaliumchlorat**
Danzig-Polen, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr geplant 1123
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 1211
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-zoll 177
- Kaliumchlorid**
Ausnahmetarif 178 für Chlorkaliumlösung 383
- Kaliumnitrat**
Ver. Staaten, Untersuchung über die Produktionskosten 493
- Kaliumpermanganat**
Frankreich, Produktion 923
Ver. Staaten, Verhandlungen der Tarifkommission über die beantragte Erhöhung des Einfuhrzolls 299, 635
Vorläufiger Bericht der Tariff Commission über den Antrag auf Zollerhöhung 440
Untersuchung über die Produktionskosten 493
Zollerhöhung 1289, 1334
- Kaliumsalze** (s. a. die einzelnen, Titankaliumoxalat und Mineralien)
Italien, Umsatzsteuer 823
Japan, Entdeckung von Lagern auf Sachalin 1244
Rußland, Die Lager von Ssolikamsk 1101
Spanien, Entdeckung neuer Kalilager 924
Ver. Staaten, Das Kaliproblem 1103
- Kaliumxanthogenat**
Italien, Verzollung 944
Rußland, Verzollung 1211
- Kalkrückstände**
Ausnahmetarif für K. der Acetylenherzeugung 922
- Kalksalpeter** (s. a. Stickstoffverbindungen)
Ausfuhrnahmetarif 98 825, 873
Ausfuhrnahmetarif 120 825
- Kalkstickstoff** (s. a. Stickstoffverbindungen und Düngemittel)
Schweden, Vorschlag zur Zollfreiheit 154
Zollfreiheit 439
- Kalle u. Co., Aktiengesellschaft Wiesbaden-Biebrich** 613
- Kamerun**
Bescheinigungen über die Qualität der Ausfuhrwaren 46
Amtliche Wertfestsetzungen für Ausfuhrwaren 328
- Kaolin**
Ausnahmetarif 184 zur Gewinnung von Aluminiumvorle-gung 692
- Kartellerörterungen des Salzburger Juristentages** 1169
- Kastl, Geh.-Rat Dr. Ludwig** zum 50. Geburtstag 997
- Kauriharz** (s. Harze)
- Kenya**
Zum Handelsverkehr 238
Versuchskulturen 445
- Kastaniengerbstoffe** (s. Gerbstoffe)
- Kerzen**
Marokko (franz. Zone), Der Markt 331
Polen, Bevorstehender Zusammenschluß der Fabriken 1020
Rußland, Akzise-Abgabe 1069
- Kieselsäure**
Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutz-zoll für Vanadium-Kieselsäure-Verbindungen 519
- Kirchner, Oberregierungsrat Dr.** zum 60. Geburtstag 506
- Knochen**, Inland:
Gründung einer Einkaufsgesellschaft in der Knochen-industrie 922
- Ausland:**
Gegen Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen 15
Abbau der Ausfuhrbeschränkungen 328
- Die internationale Konferenz zur Beseitigung der Ausfuhr-verbote von Knochen 741
- Die Vereinbarungen über die Erleichterung der Ausfuhr 763
- Danzig-Polnisches Zollgebiet**, Ausfuhrzoll für rohe K. 17
- Tschechoslowakei**, Die verlangte Freigabe der Ausfuhr 126
- Erhöhung der Preise 131
- Ausfuhrzoll beantragt 1096
- Türkei**, Eine neue Verarbeitungsanlage 583
- Aus der K. verarbeitenden Industrie 997
- Uruguay**, Wertfestsetzungen bei der Ausfuhr 382, 920, 1213
- Kobalt** (s. a. Erze)
Belgien, Die Erzeugung 183
Canada, Zunahme der Produktion im Jahre 1927 1422
Frankreich, Entdeckung von Vorkommen 103
- Kohle** (s. a. Holzverkohlung und Elektroden)
Frankreich, Produktion von aktiver Kohle 1186
Ver. Staaten, Untersuchung des Marktpreises für Kohle-blöcke 823
Untersuchung der Produktionskosten für Entfärbungskohle 944
- Kohlensäure** (s. a. Mineralwasser und Getränke), Inland:
Aus der Industrie 283
Das Eigentumsrecht der Lieferantin von K. an den leeren Flaschen verjährt erst in 30 Jahren 1157
- Ausland:**
Aegypten, Steigende Produktion 526
Australien, Aufnahme der Produktion fester K. 827
Britisch-Indien, Einfuhrzollbefreiung für K.-Bomben 21
Canada, Die Produktion von kohlensäurehaltigen Ge-tränken 1340
Norwegen, Die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alko-holfreie Getränke 379
Schweden, Aufnahme der Produktion von fester K. 1158
Schweiz, Aus der Industrie 970
- Kohlenwasserstofföle** (s. Oele)
- Kohlepapiere**
Großbritannien, Ursprungsbezeichnung 988, 1237
- Kohleverflüssigung**
Belgien 581
Canada, Der gegenwärtige Stand der Kohlehydrierung 1422
Japan 1269
- Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft**, Berlin 666
- Kolophonium** (s. a. Naval Stores, Harze und Terpentinöl)
Italien, Gewinnung 994
Spanien, Vorschlag zur Errichtung eines Syndikats 694
Kein Monopol 995
Organisation der Industrie 1047
Ver. Staaten, Normen 104
- Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke**
- Koholyt Aktiengesellschaft Berlin** 1245
- Konservierungsmittel**
Costa Rica, Herabsetzung des Zolls für flüssige Holzkonservierungsmittel 20
Irischer Freistaat, Verwendung bei Nahrungsmitteln 1042
Ver. Staaten, Neues K. 996
Verbrauch von Holzkonservierungsmitteln 1340
- Kopalharz** (s. Harze)
- Korund** (s. Schleifmittel)
- Kosmetika** (s. a. Parfümerien und die einzelnen Erzeugnisse)
Brasilien, Verbrauch an Toiletteartikeln 1203
Brit. Malayenstaaten, Absatz 1132
Canada, Chemikalienverbrauch der Seifenindustrie 1104
Absatzmöglichkeiten für Toilettepräparate 1216
Costa Rica, Verzollung von Puder 1071
Cuba, Der Absatz von Toilettepräparaten 1145
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zulassung von amerikanischen K. 179
Estland, Metallbehälter 1413
Goldküste, Verbrauch von Toiletteseifen 1132
Honduras, Der Markt für Toilettepräparate 526
Japan, Der Parfümerie- und Toiletteseifenmarkt 385
Jugoslawien, Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toiletteseifen 554
Malta, Einfuhr von Toilettepräparaten 184
Marokko (franz. Zone), Regelung der Einfuhr, des Ver-kaufs usw. von Seife 1072
Oesterreich, Verwendung von Farben bei der Herstellung 1413
Polen, Zur Lage der Toiletteseifenindustrie 359
Angestrebte Branntweinverbilligung zur Herstellung von K. 383
Der Markt 1294

- Portugal**, Der Markt 104
Rußland, Akzise-Abgabe 1015
Schweden, Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen K. 606
Schweiz, Blei- und Zinkgehalt in Metalltuben usw. 764
Spanien, Die Stempelsteuer für Zahnpflegemittel 1044
Tunis, Verbrauchssteuer für Seifen 270
Ungarn, Lage der Feinseifenindustrie 582
 Vertrieb von Zahncreme und K. in Metallpackungen 1043
 Besteuerung von Toilettepräparaten 1336
Ver. Staaten, Zulassung in Polen 179
 Der Absatz von Toilettepräparaten 1230
Köttitz Ledertuch- und Wachstuch-Werke, Aktiengesellschaft Köttitz bei Coswig (Bez. Dresden) 641
Krauss, Dr. phil. Constantin † 584
Kreide (s. a. Calciumcarbonat)
Ver. Staaten, Untersuchung der Tarifkommission über die Gesteinskosten 662
 Bericht der Tariff Commission über die Produktionskosten für Schlammkreide und gefällte Kreide 690
 Das Ergebnis der Produktionsuntersuchung für Schlammkreide und gefällte K. 795
Krekeler, Dir. Dr. Karl, 40jähriges Geschäftsjubiläum 730
Kreosot (s. a. Teerprodukte)
Niederlande, Produktion 241
Kreosotöl (s. a. Teerprodukte)
Japan, Ausfuhr nach den Ver. Staaten 332
Ver. Staaten, Normen für Hartholz-K. 554
 Steigender Verbrauch 1020
Kresolphosphorsäure
Schweden, Die Verzollung K.-haltiger Flotationsmittel 491
Kresoleifendesinfektionsmittel
Peru, Monopol 996
Kriegsmaterial (s. a. Schießpulver, Munition, Patronen und Explosivstoffe)
Ungarn, Neuregelung der Einfuhr 578
Kühler, Direktor Fritz † 1423
Kunsthorn (s. a. plastische Massen)
Rußland, Errichtung einer Caseinkunsthornfabrik 875
Kunstleder
Ver. Staaten, Die Industrie 1297
Kunstseide, Inland:
 Zusammenarbeit in der Vistrafaserindustrie 1241
Ausland:
 Weltproduktion 383
 Durchlässigkeit für ultraviolette Strahlen 1101
Abessinien, Einfuhr 1132
Aegypten, Wertfestsetzungen für K.-Garne 157, 897, 1213
Australien, Die Bezeichnung als „rayon“ unzulässig 1240
Belgien, Die Lage der Industrie 208
 Aus der Industrie 330, 798
 Aufhebung der im Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei vereinbarten Zollbindung in der Tschechoslowakei 465
Britisch-Indien, Zunahme der Einfuhr 498
Bulgarien, Zollfreie Einfuhr von Garn 521
Canada, Produktion 104
 Aus der Industrie 996
 Dumpingzölle auf britische K. 1155, 1182
Chile, Einfuhr 384
China, Zollerhöhung verlangt 1073
Danzig-Polen, Erhöhung der Einfuhrzölle 965
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Garn 966
 Verzollung 1153
Frankreich, Veredelungsverkehr für ungezwirnte Kunstseidegarne und Kunstseideabfälle verlangt 462
 Die Industrie 542
 Zollbehandlung 577
 Aus der Industrie 1186
Großbritannien, Aus der Industrie 609
 Die Entwicklung der Industrie 814
 Die Industrie 1116
 Dumpingzölle in Canada 1155, 1182
 Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr 1209
Irak, Wertfestsetzungen für K.-Garn 825
Italien, Rückerstattung der Umsatzsteuer für Cellulose bei der Ausfuhr 408, 1154
 Ausfuhr 1927 611
 Fusion in der Industrie 693
 Einfuhr auf Zeit 795
Japan, Protest der Industrie gegen die Erhöhung des Cellulosezolls 102
 Aus der Industrie 412, 555
 Starker Rückgang der Einfuhr 469
 Die Lage der Industrie 1927 498
 Die Unternehmungen der Industrie 696, 749
 Die Lage der Industrie 1104
Niederlande, Der Außenhandel 208
 Ausfuhr 330
 Aus der Industrie 609, 947, 994
 Die Industrie im Jahre 1927 960
Norwegen, Gründung einer Fabrik 640
Oesterreich, Oesterr.-tschechoslowakische Beratungen 898
 Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscosefabriken 1074
Persien, Einfuhrverbot 328, 442
Peru, Der Zoll 522
Rumänien, Voraussichtliche Zollerhöhung 440
Rußland, Aus der Industrie 103, 582
Salvador, Verzollung von Garn 1266
Schweiz, Aus der Industrie 553, 1215
 Die Industrie 862
Spanien, Aus der Industrie 1243
Tschechoslowakei, Zoll 97
 Zollbegünstigte Einfuhr für Exportzwecke 155
 Um den Zoll 179, 268
 Aufhebung der im Handelsvertrag mit Belgien vereinbarten Zollbindung 465
 Zusammenschluß in der Industrie 553
 Erstrebte Zollermäßigung 634
 Zollherabsetzung bevorstehend 660
 Zollbegünstigtes Kontingent ab 20. August 871
 Tschechoslowakisch-österreichische Beratungen 898
 Erhöhung der Zölle 918
 Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscosefabriken 1074
 Zollbegünstigtes Kontingent erschöpft 1211
Türkei, Produktion 23
Ungarn, Aus der Industrie 875, 1075
 Für Herabsetzung der Zölle 1043
Ver. Staaten, Große Zunahme der Einfuhr 1927 210
 Aus der Industrie 359, 611
 Die Industrie gegen die Antitrustgesetzgebung 1215
Kupfercarbonat
Ver. Staaten, K. zur Bekämpfung des Weizenstinkbrands 497
Kupfernitrat
 Abtarifizierung 357
Kupfersulfat, Inland:
 AusfuhrAusnahmetarif für Kupfervitriol 1241
Ausland:
Algier, Der Markt 800
Bulgarien, Einfuhr aus Deutschland 748
Frankreich, Pauschal-Umsatzsteuer 96
 Vergünstigungen bei der Ausfuhr 941
Jugoslawien, Herabsetzung des Kupfervitriolzolls 298
Kupfervitriol (s. Kupfersulfat)
Kupfervitriolkalkgipsmehl
 Ausnahmetarif 156, 182

L

- Lacke** (s. a. d. einzelnen)
Australien, Normen für Rohstoffe der Industrie 1076
 Die Industrie 1189
Canada, Censusbericht der Industrie 1131
Ceylon, Einfuhr im Jahre 1927 924
China, Die Entwicklung der Industrie in Shanghai 556
Großbritannien, Abgaberückerstattung bei der Ausfuhr 1287
Irischer Freistaat, Zollfreie Einfuhr von Weingeistlacken vorgeschlagen 549
Niederlande, Die Industrie 444
 Aus der Industrie 1294
Niederländisch-Indien, Nachfrage in Sumatra 360
Rußland, Produktion von Celluloselacken 23
 Der Trust „Lakokraska“ 712
 Erweiterung der Produktion von Oellacken 923
Schweden, Der Zoll für Lacklösungsmittel 126
 Produktion und Einfuhr 159
Tschechoslowakei, Die Lage der Industrie 302
Ver. Staaten, Die Industrie im ersten Halbjahr 1927 568
 Unlautere Handelsgebräuche in der Industrie 827, 1269
 Die Industrie 885
 Aus der Industrie 1103
Lackfirnis (s. a. Firnis)
Schweden, Zollrückerstattung 844
Lakritzen (s. Süßholz)
Landmann, Generaldirektor, Dr.-Ing. E. h. 185

Latelnamerika

Unzweckmäßigkeit der französischen Sprache in der Auslandskorrespondenz nach L. 947

Laugen (s. a. d. einzelnen)

Spanien, Regelung der Herstellung und des Verkaufs 1265, 1354

Ungarn, Neue Bestimmungen für den Vertrieb von Ätzalkalien 1333

Lebertran (s. Tran)

Lecinwerk Dr. Ernst Laves, Hannover, 20jähriges Bestehen 696

Leim, Inland:

Lieferbedingungen für Leder- und Knochenleim 665

Ausland:

Großbritannien, Ursprungsbezeichnung 43, 605, 821, 1068

Bericht der Ständigen Handelsmarken-Kommission 351

Befürwortung des Herkunftsbezeichnungszwangs 438

Niederlande, Aus der Industrie 771

Tschechoslowakei, Erhöhung der Preise 131

Ver. Staaten, Verhandlung über die beantragte Zoll-erhöhung 466

Verhandlung über die Produktionskosten 522

Normen für „Marineleim“ 635

Produktion 851

Leinöl

Aegypten, Wertfestsetzungen 1099

Australien, Zollerhöhung beantragt 922

Ungarn, Zur Zollerhöhung 156

Ver. Staaten, Die Untersuchung der Produktionskosten 744

Normen 971

Keine Zollherabsetzung 1155

Bericht über die Produktionskosten 1289, 1334

Aufschiebung der Verhandlung über die Produktionskosten 1376

Lettland**Außenhandelsregelung**

Provisorischer Handelsvertrag mit Polen 17, 408

Handelsvertrag mit Griechenland 44

Zolltarifentscheidungen 44, 439, 578, 606, 690, 743, 795, 823, 966, 1015, 1043, 1069, 1096, 1153, 1238, 1265, 1413

Der neue Zolltarif 67, 313, 354, 380, 465

Zollfreie Einfuhr auf Zeit 127

Zum neuen Zolltarif 156

Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel 179

Stand der Zolltarifrevision 236, 268

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland 236

Ursprungszeugnisse 354, 439, 465, 766, 989, 1153

Provisorischer Handelsvertrag mit Estland 380

Zur Frage der Zollunion mit Estland 380

Minimalzölle für Waren aus Litauen 380, 408

Uebergangsbestimmungen zum neuen Zolltarif 439

Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen 439, 743, 943

Zum vorläufigen Handelsabkommen mit Polen 439

Zollbehandlung von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera und Vaccinen 465, 492

Zollfreie Mineralwässer 465, 1015

Berechnung des Verzollungsgewichts 465

Konsulargebühren 465

Taratarif 491

Zollrückerstattungen 492, 634, 661, 743, 845, 1015, 1043, 1238

Zollfreiheit für Bakterienkulturen für die Milchwirtschaft 578

Verzollung von Sera und Vaccinen 578

Zollfreie Einfuhr von Waren 578, 634, 795, 1265, 1333

Untersuchung von Chemikalien bei der Einfuhr 606

Verzollung von Waren, die auf Grund des Freiterritorialrechts hergestellt werden 634

Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten 690, 1238

Einfuhreinschränkung 743

Eintarifierungen 823, 1153

Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 845

Meistbegünstigung in Canada 895

Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte 943, 1043, 1069, 1153, 1238, 1288

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Japan 966

Keine Umsatzsteuer für Einfuhrwaren 966

Zur Einfuhr zugelassene Viehfuttermittel 1043

Zollabfertigung von Waren nach dem Minimaltarif ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen 1096

Zollerhöhung? 1263, 1374

Industrie und Handel

Ausfuhr von Zündhölzern 183

Der Kunstdüngerverbrauch 544

Verhandlungen mit dem schwedischen Zündholztrust 582

Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1927 657

Abschluß eines Abkommens mit dem schwedischen Zündholztrust 665

Der Anbau von Arzneipflanzen 722

Die chemische Industrie 735

Aus der Zündholzindustrie 898

Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 1002

Der Kampf um das Zündholzmonopol 1047

Verschiedenes

Herabsetzung der Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte 44

Zündholzsteuer 439

Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten 465

Bestimmungen über den Erwerb und Versand von Explosivstoffen 520

Keine Vergällungsbestimmungen für weingeisthaltige Erzeugnisse 521

Leicht entflammbare Stoffe 606

Beitritt zur Opiumkonvention 606

Amtliche Kurse für ausländische Valuta 795

Kontrolle der Herstellung von chemischen usw. Präparaten 918, 1015

Verbotene Verwendung von Methanol 918

Besteuerung von Geschäftsreisenden 966

Leucit

Ver. Staaten, Verwendung 924

Leukonin

Tschechoslowakei, Zulassung als Trübungsmittel für Emailgeschirr 524

Leunaammonphosphat (s. Ammoniumphosphat)**Leunasalpeter** (s. Ammonsulfatsalpeter)**Libanon** (s. Syrien)**Liberia**

Zolländerungen 1267

Lickfett, Direktor Kurt † 366

Liebig, Justus v., zur Wiederrichtung seines Geburtshauses 609

Limonaden (s. Getränke)

Lindgens, Emil, zum 70. Geburtstag 1105

Litauen**Außenhandelsregelung**

Handelsvertrag mit Italien 100

Minimalzölle bei der Einfuhr nach Lettland 380, 408

Zollzuschläge für Waren aus Nichtvertragsstaaten 408, 578

Zolländerungen 718, 1069

Staatliche Kontrolle der Kunstdüngereinfuhr 765

Handelsvertrag mit Frankreich 8, 21, 918, 964, 988

Regelung der Arzneimittelfuhr 894

Keine Umsatzsteuer für Einfuhrwaren 943

Ursprungszeugnisse 1043, 1069

Vorläufiges Handelsabkommen mit Belgien 1068

Provisorisches Handelsabkommen mit Estland 1069

Meistbegünstigungsabkommen mit Sowjet-Rußland 1069

Zollerhöhung gegenüber Nichtvertragsstaaten 1096

Meistbegünstigung mit Canada 1098

Handelsprovisorium mit Finnland 1124

Ergänzung des Zollgesetzes 1153

Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Deutschland 1181

Handelsabkommen mit Ungarn 1181

Freigabe von Selterssalz und Selterspastillen 1181

Der Handelsvertrag mit Deutschland 1209

Handelsübereinkommen mit Oesterreich 1412

Industrie und Handel

Kunstdüngereinfuhr 103

Die Aufnahme der Produktion von Superphosphaten beabsichtigt 209

Der Markt für Chemikalien 875

Phosphatvorkommen 898

Verschiedenes

Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten 465

Chemisches Untersuchungsamt für das Memelgebiet 1069

Deutsch-litauisch-russischer Gütertarif 692

Patentgesetz 769

Patent- und Warenzeichengebühren 770

Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz 1020

Literatur

- Fortschritte der Heilstoffchemie. Dargestellt von Dr. J. Houben, Ober-Reg.-Rat u. o. Mitgl. d. Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, a. o. Professor a. d. Universität Berlin 77, 830
- Farbtonkarte für Fahrzeuganstriche 78
- 10 Jahre deutsche Normung 78
- Zollhandbuch für die Schweiz. Nach den amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. F. v. Napolski 78
- Die wirtschaftlichen Kräfte der Welt. Herausgegeben von der Dresdner Bank, Berlin 1927 78
- Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland 78
- Kali-Kalender 1928. Bearbeitet von Dr. C. Hermann 78
- Schuldnernot. Wie hilft man sich in Zahlungsnöten? Aus der Rechtspraxis des Schuldners. Von Dr. jur. Ed. Karlemeyer 78
- Textilchemische Erfindungen. Von Dr. Adolf Lehne 78
- Technische Fortschrittsberichte. Fortschritte der chemischen Technologie in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Prof. Dr. B. Rassow, Leipzig 78
- Kombination Norit-Knochenkohle als Entfärbungsanlage. Von Dr. techn. Fr. Nosek 78
- Der Güterverkehr und seine Veränderungen in der Nachkriegszeit. Sonderheft 5 der Vierteljahresshefte zur Konjunkturforschung 106
- Der Weg zur wirtschaftlichen Gesundung der Welt. Von Sir George Paish 106
- Der gewerbliche Rechtsschutz in der U.d.S.S.R. auf der Grundlage der Deutsch-Russischen Staatsverträge. Von Prof. I. J. Heifetz, Leningrad 107
- Kartelle und Staat, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des In- und Auslandes. Von Dr. Oswald Lenich 107
- Jahresbericht V der Chemisch-Technischen Reichsanstalt 1926 160
- Steuerreform als wirtschaftliche Nothilfe. Von Dr. F. von Lilienthal, Oberregierungsrat beim Landesfinanzamt 160
- Deutsch-Russisches Vertragswerk vom 12. Oktober 1925. Herausgegeben von R. Glanz, Syndikus des Deutsch-Russischen Vereins 184
- Die deutsche Justiz. Von Eugen Schiffer, Reichsminister a. D. 184
- Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit. Herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Dr. Friedrich Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung 184
- Die Herstellung der Sprengstoffe. Von Theodor Mente 214
- Der Verkehr mit Sprengstoffen. Von Dr.-Ing. Denker 215
- Unfallverhütung bei Sprengarbeiten in Steinbrüchen 215
- Samuel Gompers. Arbeiterschaft und Volksgemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Hermann Luft 243
- Handkommentar der Reichsverfassung. Von Dr. Fritz Poetzsch-Heffter, Ministerialdirektor, Sächs. Mitglied des Reichsrats 527
- Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine E. V. 528
- Die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen über Ausstellungen und Messen 528
- Preußisches Feuerpolizeirecht. Von F. W. Fischer, Geh. Reg.-Rat und Ministerialrat im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt, und W. Mahly, Amtsrat im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt 528
- Zollhandbuch für das Deutsche Reich. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von O. Lang, Ministerialamtmann im Reichswirtschaftsministerium 586
- Das österreichische Patentgesetz. Von Hofrat Dr. Ferdinand Arlt, Rat des Patentamts 586
- Handelswichtige anorganische Chemikalien. Bearbeitet von Dr. J. Bischoff 586
- Evolution de la Fabrication de l'acide sulfurique par le procédé des chambres de plomb dans les dernières années. Von de Jussieu 586
- Gli acidi inorganici solforico, nitrico, cloridrico. Fabbricazione, macchinari e impianti. Von Dr. Antonio Aita und Prof. Henry Molinari 586
- L'industria chimico-industriale del solfato di rame e le miscele cupriche fungicide ed anticrittogamiche. Von E. Crivelli 586
- Dizionario di sinonimi e composti chimici con relative formule e pesi molecolari e le terminologie. Von Prof. Calisto Craveri 586
- Griechenlands wichtigste Handels- und Industrie-Firmen 1928. Herausgegeben von der Griechischen Handelskammer in Deutschland 586
- Entwurf eines Gesetzes über den Ausgleich von Inflationsverlusten aus der Veräußerung von Grundstücken nebst Begründung. Von Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag und Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth 614
- Die Verflüssigung der Kohle nach Fr. Bergius. Von Dr. Walter Friedmann 614
- Grafes Handbuch der organischen Warenkunde mit Einschluß der mechanischen Technologie und technischen Warenprüfung. Herausgegeben von Prof. Dr. Victor Grafe 670
- Die aktive Kohle, ihre Herstellung und Verwendung. Von Dr. Oskar Kausch, Oberregierungsrat und Mitglied des Reichspatentamts 670
- Eine neue internationale Fachzeitschrift für Kunstdüngung 698
- Kolloidchemie der Stärke. Von Prof. Dr. M. Samec 698
- Taschenkommentar der Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. 830
- Enzyklopädie der technischen Chemie, unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Ullmann, Genf. I. Band 902
- Gewerbliche Abwässer, ihre Reinigung, Beseitigung und nutzbare Verwendung. Bearbeitet von Bruno Böhm, Gewerberat i. R. in Breslau 926
- Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker. Aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker. Schriftleitung: Prof. Dr. Rau, Stuttgart 926
- Taschenkommentar des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 sowie der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 nebst ergänzenden Vorschriften. Von Reichsgerichtsrat a. D. Ernst Conrad 926
- Smith-Habers Praktische Übungen zur Einführung in die Chemie. Von V. Kohlschütter, Professor für Chemie an der Universität Bern 926
- Synthetische und isolierte Riechstoffe und ihre Herstellung. Von Dr. Rudolf Knoll, Wien 926
- Kunstseide. Von Dr. O. Faust, Mannheim-Waldhof 926
- Kaufverträge und Lieferverträge. Von Dr. Erwin Hirschfeld 950
- Der Kartellzwang nach § 9 der Kartellverordnung, unter Berücksichtigung des Rechtszustandes vor Erlass der Kartellverordnung. Von Dr. Wilhelm Luley 950
- Textilchemische Erfindungen. Von Dr. Adolf Lehne, früherer Abteilungsvorsitzender im Kaiserl. Patentamt, Professor und Vorsteher der Textilchemischen Abteilung der Technischen Hochschule in Karlsruhe (Baden) 951
- Kartellrundschaue. Herausgegeben von Dr. S. Tschiersky, Reichswirtschaftsgerichtsrat. Zum Deutschen Juristentag in Salzburg 1050
- Gesetzentwurf zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens. Von Reichsminister a. D. Eugen Schiffer. 1050
- Wie schütze ich meinen Betrieb vor Feuerschaden? Von Dipl.-Ing. Rudolf Bethke 1050
- Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Herausgegeben in Verbindung mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag 1134
- Die Eisenbahnverkehrsordnung. Von Reichsbahndirektor Dr. Th. Kittel, Reg.-Rat Dr. K. Friebe und Dr. E. Hay 1134, 1218
- Die schweizerische Salz- und Sodaindustrie. Von Dr. E. Waldmeyer 1191
- Die Eisenbahnverkehrsordnung 1218
- Kurzes Lehrbuch der Chemie in Natur und Wirtschaft. Von Prof. Carl Oppenheimer, Berlin, und Prof. Johann Matula, Wien 1344
- Konjunkturlehre. Von Dr. Ernst Wagemann, Professor a. d. Universität Berlin, Präsident des Statistischen Reichsamts und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung 1345
- Die chemische Industrie des Deutschen Reiches, Jahrg. 1928/29. Deutsche Wirtschaftsbücherei. Band 9 1425
- Chemie und Patentrecht. Von Dr. Emil Müller, Chemiker und Patentanwalt 1425
- Regelung des Arbeitsschutzes, insbesondere der Arbeitszeit. Von Dr. Friedrich Syrup, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1425
- Lithiumsalze
Großbritannien, Produktion 410

Lithopone (s. a. Farben und Zinkverbindungen), Inland:

Ausnahmetarif 59 442, 664, 825, 1377

Aus der Industrie 947

Ausland:*Australien*, Aus der Industrie 1343*Frankreich*, Die Industrie 993, 1158*Ver. Staaten*, Steigender Verbrauch 1296**Löhne, Tarifstundenlöhne der chemischen Industrie in Reichspfeinnigen 443, 580****Lösungsmittel (s. a. die einzelnen)***Schweden*, Der Zoll für Lacklösungsmittel 126*Ver. Staaten*, Produktion 759**Luxemburg (s. a. Belgien)**

Ermäßigung der Ausfuhrabgabe 462

M**Madagaskar**

Produktion von Phosphaten 132

Verbrauchssteuerpflichtige Produkte und Wertfestsetzungen für zollpflichtige Ausfuhrprodukte 239

Ausfuhr von Vanille und Graphit 526

Berechnung der Wertausfuhrzölle 720

Entdeckung von Platinlagern 852

Madura (s. a. Indien, Niederländisch)

Chemikalien-Außenhandel 1927 598

Magnesit und Magnesium*Ver. Staaten*, Produktion 1033**Magnesiumsilicofluorid***Argentinien*, Verzollung für technische Zwecke 1045**Malchow, Baurat Max, 75 Jahre 1298****Malta**

Einfuhr von Toilettepräparaten 184

Erhöhung des Gasolinzolls beantragt 966

Malzextrakt.*Schweden*, Die Verzollung von lebertranhaltigen M. 1152**Manganerze (s. a. Erze)**

Die Weltproduktion 1202

Brasilien, Ausfuhr 242

Neues Unternehmen in der Industrie 1243

Brit.-Indien, Produktionsbedingungen und Preisbildung 1342*Goldküste*, Produktion und Ausfuhr 411

Ausfuhr im Jahre 1927 997

Marokko, Produktion 695*Rußland*, Bildung einer Export-Organisation 971

Die Ausbeutung der Lager von Tschiatyry 1295

Südafrikanische Union, Ausbeutung der Lager von Postmasburg 900*Ver. Staaten*, Gewinnung 826

Die Verwertung der geringgrädigen M. 1296

Mangansalze*Ver. Staaten*, Verwendung in der Landwirtschaft 1076**Manganschlamm**

Zolltarifentscheidung 1068

Mann, Direktor Dr. Rudolf

40jähriges Geschäftsjubiläum 218

Dr. med. h. c. 274

Marineleim (s. Leim)**Markt- und Preisberichte**

Chemikalien, ausländische 26, 50, 78, 107, 135, 162, 187, 215, 243, 278, 306, 334, 362, 387, 414, 447, 474, 502, 531, 559, 587, 614, 642, 670, 699, 727, 751, 774, 802, 830, 855, 879, 903, 927, 951, 975, 999, 1022, 1050, 1079, 1106, 1134, 1162, 1191, 1219, 1247, 1270, 1299, 1346, 1379, 1426

Stickstoffdüngemittel, Dezember 1927 24, Januar 1928 160, Februar 278, März 387, April 502, Mai 642, Juli 855, August 975, September 1079, Oktober 1191, November 1345

Die Stickstoffpreise für das neue Düngejahr 726

Marokko

Einfuhrverbot für marokkanische Phosphate in den Ver. Staaten 327

Marokko (Französische Zone)

Besteuerung von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten 20

Die Phosphatausfuhr 1927 73

Produktion von Sandarak 210

Der Markt für Kerzen 331

Keine Ursprungszeugnisse mehr 351

Erzproduktion 384

Die Einfuhr chemischer Produkte 445

Liste der zugelassenen Waren 552

Kontrollbestimmungen für pflanzliche Erzeugnisse und Düngemittel 580

Produktion von Manganerzen 695

Keine zwecklosen Angebote! 771

Reparationsmaterial für Marokko 798

Mineralvorkommen 827

Regelung der Einfuhr, des Verkaufs usw. von Seifen 1072

Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 1341

Marokko (Tangerzone)

Einfuhr von Zündhölzern 104

Neues Zollregime 1290

Martinique

Verschiffungspapiere 1126

Mauritius

Vorzugszölle für britische Waren 300

Einfuhrzoll für Gerbstoffauszüge 637

Änderungen im Zolltarif 797

Medizinalweine*Britisch-Honduras*, Geplante Aufhebung der Zollvergünstigung 579**Mengel, Dr. Hermann**, Ehrensensator der Universität Marburg 772**Mennige (s. a. Farben, Bleifarben und Bleiverbindungen)***Ungarn*, Förderung des Verbrauchs von inländischer M. 722

Rückgang der Einfuhr 1294

Menthol (s. a. Riechstoffe)*Australien*, Zollerhöhung beantragt 300*Japan*, Preissteigerung 1269*Mexiko*, Produktion beabsichtigt 1216**Metaldehyd.***Großbritannien*, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-zoll 16**Metalle (s. a. d. einzelnen)****Inland:**

Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen M. 1420

Ausland:*Canada*, Produktion verschiedener M. im Jahre 1927 1297**Methanol (s. a. Holzverkohlungen, Alkohole und Lösungsmittel)****Inland:**

Seehafenausfuhrtarif für Holzgeist 873

Ausland:*Canada*, Produktion 497*Japan*, Die Erzeugung 877*Lettland*, Verbotene Verwendung 918*Ungarn*, Aufhebung der Zollfreiheit 492*Ver. Staaten*, Bildung einer Verkaufsorganisation 330

Produktion 554

Produktionskostenuntersuchung für synthetisches M. beantragt 635

Mexiko**Außenhandelsregelung**

Verlängerung des Handelsvertrages mit Deutschland 15

Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich 16

Verlängerung des Handelsvertrages mit Großbritannien 66

Zolländerungen 128, 157, 636, 662, 691, 871

Änderungen des Ausfuhrzolltarifs 128, 205, 920

Zollfreie Ausfuhr von ätherischen Ölen 467

Vorgehen englischer und französischer Parfümerieproduzenten gegen die mexikanischen Einfuhrbestimmungen 493

Konsulargebühren 522

Zolltarifentscheidungen 636, 691

Zollfreie Einfuhr auf Zeit von Umschließungen 636

Aus dem neuen Zollgesetz 786

Außerkräfttreten des Handelsvertrages mit Großbritannien 793

Verpackungsvorschriften 796

Konsulatsakturen 871

Ausfuhrzoll für Schwefel 944

Inkrafttreten des Zollgesetzes 991

Warenbegleitpapiere 1098

Zollsenkung für Schießbaumwolle 1416

Zollfreiheit für Flotationsmittel 1416

Industrie und Handel

Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 526

Produktion von Schwefelsäure 695

Die Antimonindustrie 885

Reform der Holzverkohlungsindustrie 1188

Produktion von Menthol beabsichtigt 1216

Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927: 1297

Einfuhr von Aetznatron 1341

Verschiedenes

Eröffnung des Hygiene-Instituts 73

Düngemittelkontrolle 156

Arzneimittelkontrolle 441, 467, 1071, 1085

Pflanzenschutzmittelkontrolle 796

- Einführung des metrischen Systems 920
 Patentgesetz 969
 Handelsmarkengesetz 969
 Zulassung von Spezialitäten 991
Milchsäure, Inland:
 Ausfuhrabschmettarif 1418
 Ausland:
Griechenland, Der Zoll auf rohe M. 99
Großbritannien, Um den Schlüsselindustriezoll 234
 Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll für Pharma-
 kopie-Milchsäure 266
 Produktion 665
Milchsäure-Aethylester
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-
 zoll 177
Milde, Dir. Dr.-Ing. E. h. Emil, 50jähriges Dienstjubiläum 877
Miller, Exzellenz v., Ehrenpräsident der Weltkraftkonferenz
 Berlin 1930 948
Mineralien (s. a. Erze und die einzelnen Mineralien)
Algier, Produktion und Ausfuhr von min. Rohstoffen im
 Jahre 1927 526
Canada, Entdeckung von radioaktiven M. 23
Aus der Bergbauindustrie 320
Griechenland, Produktion 72
Großbritannien, Die mineralischen Rohstoffe des Britischen
 Reiches 956
Marokko (frz. Zone), Vorkommen 827
Ver. Staaten, Die Gilonit-Vorkommen 852
Mineralöle (s. a. Motortreibmittel und die einzelnen Produkte)
 Inland:
 M. zum Auflösen von Harz 233
 Ausland:
Aegypten, Wertfestsetzungen für Petroleumprodukte 69,
 607, 824, 1267
Australien, Produktion von Schieferöl 211
Britisch-Indien, Vorläufig keine Einfuhrzölle für Petroleum-
 produkte 1099
Chile, Einfuhrzoll für Petroleum 409
Dänemark, Besteuerung der Mineralöle „Perlitöl“ und „Esso
 (Antinox)“ 267
Danzig-Polen, Besteuerung 464, 1375
Frankreich, Revision der Zollsätze für Petroleumprodukte
 352
 Gesetz, betr. die Einfuhr von Petroleum, Petroleumderivaten
 und -rückständen 407, 1095
 Einfuhrbehandlung von Petroleumprodukten 918
 Verzollung von Petroleumprodukten 1209, 1331
Griechenland, Verzollung von gereinigten M. 966
Italien, Zollbehandlung von Mineralölrückständen bei der
 Einfuhr 944
 Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen 1154
 Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von mineralöl-
 haltigen Erzeugnissen 1333
Jugoslawien, Erleichterung für die Einfuhr 1070
Lettland, Herabsetzung der Verbrauchssteuer für Petroleum-
 produkte 44
Polen, Zur Gründung des Naphthasyndikats 131
 Regelung des Inlandsverkaufs von Petroleumprodukten 1020
Spanien, Herstellung von petroleumhaltigen Insektennitteln
 1075
Tschechoslowakei, Gegen Umsatzsteuerpauschale 1288
Mineralwasser (s. a. Kohlensäure u. Getränke)
Aegypten, Einfuhr 132
Britisch-Indien, Befreiung vom Einfuhrzoll für Flaschen 21
Canada, Absatzmöglichkeiten 469
Dänemark, Die Industrie 1338
Danzig-Polen, Verzollung 1015
Frankreich, Ursprungszeugnisse 1152
Italien, Zollbehandlung von Rückständen bei der Einfuhr 944
Lettland, Zollfreie M. 465, 1015
Litauen, Freigabe der Einfuhr von Selterssalz und Selters-
 pastillen 1181
Norwegen, Aus der Industrie 103
 Die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alkoholfreie Ge-
 tränke 379
Persien, Geplante Errichtung einer Sodawasserfabrik 1160
Spanien, Regelung der Ausbeutung von Mineralquellen 554
 Einfuhr 1097, 1288
Tschechoslowakei, Ausfuhr 582
 Für Aufhebung der Steuer 1043
Ungarn, Ein- und Ausfuhr 525
 Zollfreie Einfuhr 743, 918
Mischke, Direktor Paul † 1298
Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin 470
Molybdän (s. a. Erze)
Ver. Staaten, Gewinnung 1129
Monaco, Keine Befreiung von der Umsatzsteuer in Frankreich
 bei der Ausfuhr nach Monaco 43
Montanwachs (s. a. Wachs)
Tschechoslowakei, Keine Einfuhrgebühr 1069
Morphin (s. a. Alkaloide, Betäubungsmittel und Opium)
 Weltproduktion 523, 721
Japan, Fabrikation 74
Motortreibmittel (s. a. die einzelnen und Mineralöle)
Britische Salomoninseln, Verzollung von Treibölen 1073
Palästina, Zollfreiheit für Flugzeugmotorentreibstoffe 442
Persien, Betriebsstoffsteuer 46
Sudan, Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer 1099
Mozambique
 Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 46
 Der neue Zolltarif 205
 Fakturen 239
 Spezialitätenkontrolle 847
 Unzulässigkeit der Bezeichnung „Delagoa Bay“ für Lourenço
 Marques 968
 Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Union 1127
 Monopol für die Produktion von Glycerin 1160
Mühlen, Direktor Wilhelm, 35jähriges Geschäftsjubiläum 1048
Mühsam, Dr. Kurt † 360
Müller, Direktor Dr. K., 25jähriges Dienstjubiläum 925
Munition (s. a. Explosivstoffe, Patronen und Schießpulver),
 Inland:
 Gesetz über Schußwaffen und M. 461, 821
 Ausland:
Bolivien, Regelung der Einfuhr 719
Großbritannien, Generallizenz für die Ausfuhr 821, 1095
Nicaragua, Einfuhrverbot 157
Norwegen, Einfuhrerlaubnis 267
 Gesetz über Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf 379
Tschechoslowakei, Ausfuhr 159
Venezuela, Einfuhr und Verkauf von Jagdgerät 1266
Mutterkorn
Spanien, Der Markt 995
Ver. Staaten, Kontrolle der Einfuhr 19
 Einfuhr 47
 Die Handhabung der Bestimmungen über die Einfuhr-
 kontrolle 1290
- N**
- Nährpräparate**
Canada, Neue Ausführungsbestimmungen zur „Food and
 Drugs Act“ 356
Venezuela, Verzollung 157
Natriumacetat
 Seehafenausnahmetarif 102
Natriumbichromat
Ver. Staaten, Der Markt 694
Natriumchlorat
Costa Rica, Eintarifierung von „Natrium chloricum“ 409
Natriumphosphat
Ver. Staaten, Normen für Trinatriumphosphat 899
 Produktionskostenuntersuchung 1212
 Festsetzungen der Verhandlungen über den Zoll 1239
 Veröffentlichung des Berichtes über die Produktions-
 kosten 1265
 Bericht der Tariff Commission zur beantragten Zoll-
 erhöhung 1334
Natriumsilicat, Inland:
 Ausnahmetarif 62 für Wasserglas 1127
 Ausland:
Ver. Staaten, Zunehmende Produktion von Natronwasser-
 glas 694
 Produktion 875
Natriumsilicofluorid
Ver. Staaten, Die Untersuchung der Produktionskosten 920
 Zollerhöhung 1017
 Verbrauch und Einfuhr 1103
Natriumsulfat
Canada, Produktion 159
 Bevorstehende Zollerhöhung 662
 Der Markt 1103
Rußland, Geplante Erweiterung der Produktion 1243
Ver. Staaten, Verbrauch 183
 Ablehnung des Antrages auf Untersuchung der Produktions-
 kosten 823
Natriumverbindungen
Ver. Staaten, Gewinnung von natürlichen N. 910
Natronsalpeter, künstlicher
 Ausfuhrabschmettarif 98: 825, 873

- Nauru** (s. Ozeanien).
- Naval Stores** (s. a. Harze, Terpentinöl, Kolophonium, Teer und Harze)
- Britisch-Indien*, Entwicklung der Industrie 1104
- Frankreich*, Die Ernte 46
- Die Produktion 358, 874
- Niederländisch-Indien*, Produktion 385
- Ver. Staaten*, Betriebsverbesserungen in der Industrie 1130
- Produktion und Verbrauch 1226
- Neo-Salvarsan** (s. a. Arzneimittel)
- Honduras*, Zollfreie Einfuhr 579
- Neu-Caledonien**.
- Ausfuhrtaxe für Erze und deren Verarbeitungsprodukte 70
- Ausfuhr von Chromerzen im Jahre 1926 385
- Ausfuhrzölle 552
- Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927 1189
- Neufundland**
- Ausfuhr von Walfischtran und Walfischguano 183
- Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus Neufundland in Canada 871
- Zollrückvergütung in Canada bei der Ausfuhr nach Neufundland 1416
- Neu-Guinea-Territorium**
- Zollbefreiungen 495
- Bestimmungen über den Verkehr mit Explosivstoffen 746
- Inkrafttreten der Explosivstoffverordnung 1073
- Neu-Seeland**
- Außenhandelsregelung**
- Der neue Zolltarif 470
- Meistbegünstigung für neuseeländische Waren bei der Einfuhr nach Deutschland 15
- Zollbehandlung deutscher Waren 43
- Meistbegünstigung in Spanien 128
- Zolltarifentscheidungen 300, 328, 356, 495, 607, 691, 720, 969, 1156
- Anwendung des britischen Vorzugstarifs für gewisse Waren australischer Erzeugung 357
- Einfuhrverbot für mit dem Staatswappen versehene Artikel 607
- Handelsvertrag mit Japan 1073
- Vorübergehende Aufhebung des Zollabkommens auf Gegenseitigkeit mit Australien 1073
- Einfuhrverbot für Verpackungen aus Stroh und Häcksel 1377
- Industrie und Handel**
- Einfuhr von Putz- und Poliermitteln 105
- Einfuhr von Düngemitteln 184
- Produktion verschiedener Bodenerzeugnisse 211
- Preisvereinbarungen im Düngemittelhandel 304
- Rückgang der Kauriharzausfuhr 852
- Ausbeutung von Quecksilberlagerstätten 877, 1298
- Neue Superphosphatfabrik 900
- Neu-Seeland als Absatzgebiet für chemische Produkte 982
- Gewinnung von Platin 997
- Versuchsweise Gewinnung von Tungöl 1189
- Einfuhr verschiedener chemischer Erzeugnisse im Jahre 1927 1343
- Verschiedenes**
- Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln 46
- Inkrafttreten der Düngemittelkontrolle 239
- Bestimmungen über die Verpackung, Lagerung usw. von explosiven und gefährlichen Gütern 663
- Arzneimittel, die unter Verwendung von vergälltem Branntwein hergestellt werden dürfen 1045
- Kontrolle von giftigen Arzneimitteln 1240
- Ausführungsbestimmungen zum Düngemittelgesetz von 1927 1268
- Neuwertversicherung** 609, 1293
- Nicaragua**
- Rückerstattung von Zöllen und Einfuhrabgaben 20
- Zolltarifentscheidungen 157
- Einfuhrverbot für Munition usw. 157
- Verschiffungspapiere 1017
- Nickelverbindungen**
- Ausnahmetarif für Nickellammonsulfat 21
- Nicotin** (s. a. Alkaloide, Schädlingsbekämpfungsmittel und Betäubungsmittel)
- Frankreich*, Verkaufspreise für Extrakte 131
- Niederlande**
- Außenhandelsregelung**
- Südafrikanischer Dumping-Zoll auf holländisches Superphosphat 101
- Zolltarifentscheidungen 463
- Bestimmungen über die Rückerstattung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr zucker- und süßholzextraktthaltiger Arzneimittel 577
- Handelsvertrag mit Persien 1123
- Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern für Alkohole 1332
- Industrie und Handel**
- Aus der chemischen Industrie 158, 692, 851, 1128
- Der Außenhandel in Kunstseide 208
- Produktion von Kreosot 241
- Zur Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 272
- Kunstseidausfuhr 330
- Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 434, 457
- Die Farben- und Lackindustrie 444
- Chemikalienausfuhr nach China 469
- Verkaufsabkommen im Arzneimittelhandel 496
- Aus der Kunstseideindustrie 609, 947, 994
- Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem Ammoniak 665
- Vom Chinارينdenmarkt 771
- Aus der Leimindustrie 771
- Aus der pharmazeutischen Industrie 874
- Die Kunstseidenindustrie im Jahre 1927 960
- Aus der Lackindustrie 1294
- Verschiedenes:**
- Geheimmittelliste 178, 267, 605
- Kontrolle von Sera und Vaccinen 379, 821
- Die Regierung der Ver. Staaten nimmt den Kampf gegen das holländische Chininmonopol auf 466
- Der Kampf der Regierung der Ver. St. gegen das Chininmonopol 525
- Betäubungsmittelkontrolle 633
- Bevorstehende Einigung der Ver. Staaten mit dem Kina Bureau 799
- Einigung der Regierung der Ver. Staaten mit dem Kina Bureau 1102
- Niederl. Guayana** (s. a. Guayana)
- Zolltarifänderungen 579, 823, 1072
- Nigeria**
- Zolltarifänderung 494
- Bestimmungen über die Einfuhr von Calciumcarbid 1336
- Nitroglycerin** (s. Explosivstoffe)
- Nitrophoska** (s. Ammoniumphosphat und Stickstoffverbindungen)
- Normung im chemischen Apparatebau** 874
- Norwegen**
- Außenhandelsregelung:**
- Zolltarifentscheidungen 66, 97, 155, 267, 353, 439, 463, 491, 689, 764, 794, 844, 870, 942, 1015, 1095, 1123, 1153, 1181, 1237, 1332
- Aufhebung des Goldzollzuschlages 155
- Einfuhrerlaubnis für Waffen und Munition 267
- Versteigerung nicht aus dem Zollgewahrsam genommener Waren 267
- Das Gesetz über Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Waffen und Munition nebst Zubehörteilen 379
- Zolländerungen 577, 742, 822
- Änderungen in der Zollgesetzgebung 634
- Berechnung des Verzollungswertes 764
- Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 795
- Ausfuhrabgabe für Lebertran 844, 942
- Handelsvertrag mit Griechenland 919
- Meistbegünstigungsvertrag mit Chile 920
- Abänderung des Handelsvertrages mit Spanien 1212
- Verzollung von Waren, die vor Einführung eines erhöhten Zollsatzes bestellt wurden 1237
- Zollbehandlung von Briefpostsendungen und Warenproben 1332
- Handelsvertrag mit China 1337
- Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland 1375
- Behandlung von Verpackungsmaterial bei der Einfuhr 1412
- Industrie und Handel**
- Aus der Zündholzindustrie 22
- Aus der Mineralwasserindustrie 103
- Die Tranindustrie im Jahre 1927: 208
- Die elektrochemische Industrie 272
- Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 376

Ferrosiliciumabkommen mit Großbritannien 609
 Der Warenaustausch mit Dänemark im Jahre 1927 610
 Gründung einer Kunstseidefabrik 640
 Gewinnung von Pyriten 898
 Die Ausfuhr von Ferrolegierungen 1339
 Verschiedenes
 Transportvorschriften für Sprengstoffe 17
 Der Zuschlag zur Branntweinsteuer 235
 Die Branntwein- und Aethersteuer 379
 Die Umsatzsteuer für kohlenensäurehaltige alkoholfreie Getränke 379
 Betäubungsmittelkontrolle 689
 Die Branntweinumsatzsteuer 742
 Spezialitätenkontrolle vorgeschlagen 821

O

Ocker (s. a. Farben und Eisenoxyd)
Irischer Freistaat, Produktion 71
Oele (s. a. die einzelnen)
Großbritannien, Die Zollerhöhung für Kohlenwasserstofföle 549
 Zollbehandlung von Waren, die zollpflichtige Oele enthalten 633
 Annahme der Zölle für Kohlenwasserstofföle 763
Portugal, Ausfuhr 237, 269
Tschechoslowakei, Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Steinkohlenteeröle 1375
Oellacke (s. a. Lacke)
Rußland, Erweiterung der Produktion 923
Opium (s. a. Betäubungsmittel und Alkaloide)
 Kommission 468
 Inkraftsetzung der Konvention 741
Britisch-Indien, Produktion und Ausfuhr 445
Griechenland, Erleichterungen im Export 1015
Großbritannien, Aus der Industrie der O.-Alkaloide 960
Japan, Ratifikation der Konvention 1240
Jugoslawien, Die Produktion 209
 Förderung des Anbaus 693
 Die Ernte 899
Lettland, Beitritt zur Konvention 606
Persien, Einschränkung des Anbaus 132
 Anbau und Handel 445
 Einführung des Monopols 921
Türkei, Syndikat für die Ausfuhr 21
 Vom Markt 303, 555, 748, 1076
 Das Ernteergebnis 948
 Standardisierung 1188
Ungarn, Produktion von Opiumalkaloiden beabsichtigt 23
 Produktion von Opiumalkaloiden 72
Ver. Staaten, Keine Teilnahme an der Konvention 1098
Osmiridium (s. a. Platinmetalle)
Australien, Entdeckung von Vorkommen in Tasmanien 997
Oesterreich
 Außenhandelsregelung
 Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr 17
 Kein australischer Dumpingzoll mehr für Waren aus Oesterreich 102
 Zolltarifentscheidungen 127, 155, 354, 718, 1375
 Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Finnland 179
 Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an Oesterreich gewährten Befreiungen von den Einfuhrverboten auf deutsche Waren 204
 Gegen die polnischen Zollerhöhungen 236
 Anwendung des Minimaltarifs gegenüber Oesterreich in Frankreich 462
 Revision des Handelsvertrages mit Frankreich 549
 Zollermäßigungen für österreichische Waren in Frankreich auf Grund des neuen Handelsvertrags 605
 Zum Handelsvertrag mit Frankreich 633
 Der neue Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten 718
 Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn 743, 794
 Aenderung der Erläuterungen zum Zolltarif 743
 Handelsvertrag mit Persien 825, 945
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 869
 Zur Frage einer Zolltarifrevision 1015
 Abänderung des Handelsübereinkommens mit Spanien 1375
 Handelsübereinkommen mit Litauen 1412
 Industrie und Handel
 Tschechoslowakisch-österreichische Kunstseide-Beratung 898
 Aus der Bleifarbenindustrie 898
 Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscose-Kunstseidefabriken 1074

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 1147, 1176, 1204, 1232

Verschiedenes

Branchenpropaganda 98
 Schönen von Weinen mit gelbem Blutlaugensalz 380
 Die neue Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung 541
 Verordnung betr. Markenmeldungen 608
 „Ausschließlich“ deutscher Gerichtsstand 771
 Aenderung der Zündmittelsteuer 822
 Neue Giftverordnung geplant 1015
 Verkehr mit Verbandmaterialien 1124
 Abänderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände 1211
 Giftgesetz 1264
 Besteuerung von Vertreterverträgen 1331
 Verwendung von Farben bei der Herstellung von Kosmetika und Gebrauchsgegenständen 1413

Ozeanien (s. a. Französisch-Ozeanien)

Ausbeutung der Phosphatlager auf Nauru 133
 Produktion und Ausfuhr von Phosphaten 274
 Produktion von Phosphaten auf Nauru 997

P

Palästina

Der neue Zolltarif 102
 Zollfreie Einfuhr für Aluminiumfolien 102
 Zollbefreiungen 180
 Sendungen nach Transjordanien 180
 Ergänzungen des Zolltarifs 356
 Zollfreiheit für Flugzeugmotorentreibstoffe 442
 Keine Zollgrenze gegen Transjordanien 522
 Nachtrag zum Zolltarif 552
 Aus der Zündholzindustrie 583
 Hafengebühren 745
 Die chemische Industrie 1104
 Durchgangsverkehr nach Transjordanien 1267
 Handelsvertrag mit Aegypten 1417

Panama

Bestimmungen über Konsularfakturen 68, 382
 Gasolinzoll 68
 Einfuhr von Parfümerien 73
 Handelsvertrag mit Deutschland 110
 Verschiffungspapiere 1017
 Handelsvertrag mit Großbritannien 1263
 Annahme des Handelsvertrages mit Deutschland im Deutschen Reichstage 1412

Papain

Ceylon, Produktion und Ausfuhr 73
 Ausfuhr 583
Samoa, Produktion 184

Paradichlorbenzol

Ver. Staaten, Verwendung zur Schädlingsbekämpfung 1103

Paraffin (s. a. Mineralöle und Wachs), Inland:

Veredelungsverkehr 324

Ausland:

Bolivien, Herabsetzung des Einfuhrzolls 920
Italien, Einfuhr auf Zeit 100, 1044
Polen, Exportpreise 665

Paraguay

Zolltarifentscheidungen 20
 Alkoholverbrauchssteuer 45
 Verlängerung des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland 112, 266
 Ausfuhr im Jahre 1926 132
 Verschiffungspapiere 945

Paraldehyd

Ver. Staaten, Ablehnung des Antrages auf Untersuchung der Produktionskosten 823
 Einfuhr 1187

Parfümerien (s. a. Kosmetika und die einzelnen Erzeugnisse)

Brasilien, Aenderung der Verbrauchssteuern 157
Britische Malayenstaaten, Einfuhr 184
 Absatz 1132
Bulgarien, Der Markt 272
 Banderolierung der eingeführten P. 440
Canada, Organisation der Industrie 1076
 Absatzmöglichkeiten 1215
Frankreich, Verzollung bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten 1070
 Ungarischer Boykott gegen die französische Industrie 1075
Goldküste, Verbrauch 1132
Großbritannien, Die Zollwünsche der Industrie 1263
Guatemala, Der Markt 1216

- Haiti*, Einfuhr 131
Japan, Der Parfümeriesifenmarkt 385
 Einfuhr weingeisthaltiger P. 637
Jugoslawien, Absatzmöglichkeiten 554
Mexiko, Vorgehen englischer und französischer Produzenten gegen die mexikanischen Einfuhrbestimmungen 493
Panama, Einfuhr 73
Peru, Einfuhrverbot für Lance-Parfums 1098
 Aufschiebung des Einfuhrverbots für Lance-Parfums 1126
 Verzollung von parfümierten Seifen 1335
Polen, Zusammenschlußbestrebungen in der Industrie 383
 Der Markt 1294
Portugal, Der Markt 104
Rußland, Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis für die Industrie 924
 Akzise-Abgabe 1015
Schweden, Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen P. 606
Tschechoslowakei, Bestimmungen über die Einfuhr 179
 Gegen Herabsetzung der Zölle 379
 Gegen die Verstaatlichung der Kölnischwasser-Erzeugung 747
 Luxussteuer für Kölnisch-Wasser 942
Tunis, Die Einfuhr 73
 Verbrauchssteuer 238
Türkei, Die Abgaben für alkoholische P. 356
Ungarn, Boykott gegen die französische Industrie 1075
Uruguay, Besteuerung 1336
Ver. Staaten, Besteuerung alkoholischer P. 691
 Der Zoll 944
 Verzollung von französischen P. 1070
- Patente, deutsche in den Ver. Staaten**
 Anmeldung der Entschädigungsansprüche aus beschlagnahmten U.S.A.-Patenten 444
 Freigabe deutscher Amerika-Patente und Entschädigungsansprüche 608
 Fristablauf für Entschädigungen auf U.S.A.-Patente 721
 Das Schicksal der deutschen chemischen Patente in den Ver. Staaten 1214
 Die Bewertung der beschlagnahmten Amerika-Patente 1268
 Deutsche gewerbliche Schutzrechte und amerikanisches Freigabegesetz 1326
 Der Stand der amerikanischen Patententschädigungsverfahren 1420
- Patentwesen (s. a. Warenzeichen), Inland:**
 Nummernliste der deutschen Patentschriften 240
 Zahlung patentamtlicher Gebühren durch Wechsel 271
 Der Gesetzentwurf zur Aenderung des Patentgesetzes und Warenzeichengesetzes 618
- Ausland:**
Algier, Gebühren für Patentanmeldungen 1377
Brasilien, Anmeldung von Patenten 664
China, Anmeldung von Patenten 302
Ecuador, Patentgesetz 1156
Frankreich, Patentgebühren 103
Griechenland, Das neue Patent- und Warenzeichengesetz 70
Großbritannien, Patentfragen im Verein britischer Chemikalien-Fabrikanten 873
 Vorschläge zur Aenderung des Patentgesetzes 1241
Irak, Anmeldung und Erteilung von Patenten 1100
 Die Patentgebühren nach dem neuen Gesetz 1156
Jugoslawien, Abänderung des Patentgesetzes 664
Litauen, Patentgesetz 769
 Patentgebühren 770
 Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz 1020
Mexiko, Patentgesetz 969
Persien, Registrierung von Patenten 130
 Erfinderschutz 721
Polen, Patentgesetz 1045
Rußland, Die Auswertung von Erfindungen 969
 Neues Patentgesetz 1100
Schweden, Aenderungen in der Bekanntmachung über Patentgesuche 496
 Aenderungsvorschläge zur Patentverordnung 496
 Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Patenten 639
Türkei, Patent- und Markenschutz 922
Venezuela, Neues Patentgesetz 240
Ver. Staaten, Patententscheidungen 523
- Patronen (s. a. Explosivstoffe, Schießpulver und Munition)**
Australien, Verschiebung der Zollerhöhung 382, 1099
- Patschuliöl (s. a. ätherische Oele)**
Britische Malayaenstaaten, Belebung der Industrie 1132
- Pechblende (s. radioaktive Mineralien)**

Persien

Außenhandelsregelung

- Ratifizierung des Handelsabkommens mit Rußland 156
 Durchbrechung des sowjet-russischen Außenhandelsmonopols im Handelsvertrag mit Persien 236
 Einfuhrverbot für Kunstseidengarne 328, 442
 Ablauf des Handelsvertrages mit Deutschland 351
 Der Handelsvertrag mit Sowjet-Rußland 370
 Neuer Zolltarif 409, 467
 Vorschriften über die Durchfuhr durch Rußland nach Persien 521
 Vorläufiger Handelsvertrag mit Deutschland 549
 Der Zolltarifentwurf 566
 Handelsvertrag mit Großbritannien 577
 Handelsabkommen mit Frankreich 577
 Kündigung der sowjet-russisch-persischen Zollkonvention seitens Persiens 579
 Modus vivendi mit den Ver. Staaten 607
 Handelsvertrag mit Belgien 633
 Handelsverträge mit Oesterreich und der Tschechoslowakei 825
 Vorläufig kein Luxusollgesetz 825
 Der neue Zolltarif 848
 Handelsvertrag mit Italien 871
 Neue Einfuhrkontingente für persische Waren in Sowjet-Rußland 918
 Handelsvertrag mit Oesterreich 945
 Einfuhrbestimmungen für Farbstoffe 945
 Vorläufiges Handelsabkommen mit der Schweiz 968
 Neue Zollverordnung 1045
 Vorläufiges Handelsabkommen mit Schweden 1073
 Handelsvertrag mit den Niederlanden 1123
 Handelsvertrag mit Japan 1184
- Industrie und Handel**
 Einschränkung des Opiumanbaus 132
 Aus der Zündholzindustrie 132
 Opiumanbau und -handel 445
 Ausfuhr von Tragantgummi 611
 Bevorstehende Schließung der Zündholzfabrik in Täbris 695
 Geplante Errichtung einer Sodawasserfabrik 1160
- Verschiedenes**
 Betriebsstoffsteuer 46
 Registrierung von Patenten 130
 Erfinderschutz 721
 Einführung des Opiummonopols 921

Peru

Außenhandelsregelung

- Annahme der Zolltarifvorlage 20
 Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 46
 Der neue Zolltarif 424, 467
 Der Zoll für Kunstseide 522
 Zollfreie Einfuhr von Wachs 636
 Zolltarifentscheidungen 663
 Hafengebühren 744
 Zollzuschläge 768
 Zollbehandlung von Celluloid 768
 Zollfreie Einfuhr 796
 Zolllieferung von Erzeugnissen zu industriellen Zwecken 846
 Verschiffungspapiere 896
 Einfuhrverbot für Lance-Parfums 1098
 Aufschiebung des Einfuhrverbots für Lance-Parfums 1126
 Bevorstehende Erhöhung der Verbrauchssteuer für Gasolin 1126
 Verzollung von Waren zum gewerblichen Gebrauch 1183
 Erhöhung der Gasolinsteuer 1240
 Verzollung parfümierter Seifen 1335
- Industrie und Handel**
 Produktion und Ausfuhr von Guano 132
 Produktion von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1926 242
 Produktion von Chinarinde 359
 Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 978
 Monopol für Kresolseifendesinfektionsmittel 996
 Gewinnung von ätherischen Oelen 1104
- Verschiedenes**
 Warenzeichenschutz 873
- Petersen, Gustav † 997**
Pfaff, Dr. Siegfried † 589
Pfefferminzöl (s. a. ätherische Oele)
Australien, Prämien für die Produktion 900
Japan, Geringe Pfefferminzernte 74
- Pflanzenschutzmittel (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)**

Phenanthren*Ver. Staaten*, Verzollung 1017**Phenol***Ver. Staaten*, Die Produktionskosten 273**Phenolharz** (s. Harze, synthetische)**Phenolphthalein***Guatemala*, Umtarifierung 19**Philippinen**

Produktion von Zündhölzern 445

Ursprungsbezeichnung 1336

Phosgen

Zur Explosion in Hamburg 581

Phosphate (s. a. die einzelnen und Düngemittel), Inland:

Ausfuhrnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak, Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat, phosphorsauren Kaliammonsalpeter 158, 239

Ausnahmetarif 157: 639

Durchfuhrtarif 1418

Ausland:

Geringe Aussichten für das Zustandekommen eines nordafrikanischen Kartells 130

Aegypten, Ausfuhr von Rohphosphaten 852

Außenhandel 996

Ceylon, Einfuhr 611*Curaçao*, Produktion 132*Estland*, Ausbeutung von Phosphoritlagern 1128*Frankreich*, Der Verbrauch von Ph.-Dünger 898*Franz.-Indochina*, Erschließung neuer Lager 1076

Ausbeutung der Lager in Kambodscha 1216

Großbritannien, Die Phosphatdüngerindustrie 575*Irischer Freistaat*, Außenhandel 851*Italien*, Direkte Verwendung von gemahlenen Phosphoriten in der Landwirtschaft 303*Litauen*, Vorkommen 898*Madagaskar*, Produktion 132*Marokko*, Die Ausfuhr 1927 73Einfuhrverbot in den *Ver. Staaten* 327*Nauru*, Ausbeutung der Lager 133

Produktion 997

Polen, Produktion von Reformphosphaten 71

Die Phosphoritvorkommen 554

Portugal, Entdeckung von Vorkommen 273*Rußland*, Ausbeutung der Phosphoritlager im Gouvernement Wjatka 851*Südafrikanische Union*, Die Vorkommen 40

Direkte Verwendung von Rohph. zu Düngezwecken 1021

Ausbeutung von Vorkommen 1132

Tahiti, Ausfuhr 212*Tunis*, Ermäßigung der Ausfuhrgebühr 768

Ausfuhr im Jahre 1927 1131

Ver. Staaten, Entdeckung im Yellowstone-Park 469

Neues Verfahren zur Flotation von geringgradigen Ph. 583

Phosphor, Ausnahmetarif 11 g für Rohphosphor 357**Photographische Platten, Filme und Papiere***Aegypten*, Wertfestsetzung für Kinofilme 157*Cuba*, Taratsatz für photographische Platten 1044*Frankreich*, Filmpreise 942, 1014, 1331*Großbritannien*, Entwicklung der Farbenphotographie 1101*Trinidad*, Verzollung von Kinofilmen 580*Tschechoslowakei*, Zollherabsetzung auf unbelichtete Filme bevorstehend 660**Phthalsäureanhydrid***Ver. Staaten*, Steigender Verbrauch 1021**Pietrkowski, Generaldirektor Dr.**, Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 304**Plastische Massen** (s. a. die einzelnen Erzeugnisse)*Belgien*, Die Marktlage 993*Ver. Staaten*, Die Industrie 1142**Platin**

Die Weltproduktion 983

Großbritannien, Produktion von raffiniertem Pl. im Jahre 1924 410*Madagaskar*, Entdeckung von Lagern 852*Neu-Seeland*, Gewinnung 997*Rußland*, Die Industrie 655

Die Lage der Industrie 748

Förderung der Industrie 1075

Sierra Leone, Entdeckung 104*Südafrikanische Union*, Aus der Industrie 384, 695

Absatz 1927 273

Platinmetalle (s. a. die einzelnen und Erze)*Canada*, Produktion 1340*Ver. Staaten*, Die Industrie 876**Polen** (s. a. Danzig-Polnisches Zollgebiet)

Branntweinpreise 71, 209, 241

Der Branntweinmonopolrat zur Preisfrage 71

Produktion von Reformphosphaten 71

Zur Lage der chemischen Industrie 71, 1242

Produktion und Verbrauch von Sprengmaterial im Jahre 1926 103

Aus der Tätigkeit des Normungskomitees 131

Zur Gründung des Naphthasindikats 131

Einschränkung des Gebrauchs ausländischer Arzneimittel 156

Die Konjunktur der chemischen Industrie 169, 198

Aus der Gasolinindustrie 209

Verjährung von Wechselforderungen gegen polnische Schuldner 241

Zusammenschluß der Acetylen- und Sauerstoffindustrie 241

Die Erdwachsgewinnung im ersten Halbjahr 1927 272

Versuche zur Herstellung von reinem Wasserstoff 272

Der Anteil Deutschlands an der Chemikalieneinfuhr 359

Der Absatz von Benzol 359

Zur Lage der Toiletteseifenindustrie 359

Zusammenschlußbestrebungen in der Parfümerieindustrie 383

Angestrebte Branntweinverbilligung zur Herstellung von Kosmetika 383

Förderung der Industrie 410

Die Lage auf dem Schwefelsäuremarkt 444

Besteuerung von Branntwein und Festsetzung der Verkaufspreise 464

Produktion von Cadmium 524

Die Phosphoritvorkommen 554

Der Verband der chemischen Industrie 610

Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 649

Exportpreise für Paraffin 665

Handelsbilanz der chemischen Industrie im Jahre 1927 785

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 840, 865

Besteuerung der Handelsvertreter ausländischer Firmen 845, 1123

Bildung eines Farbstoffkartells 923

Bemühungen zur Hebung der Schwefelsäurefabrikation 971

Regelung des Inlandsverkaufs von Petroleumprodukten 1020

Bevorstehender Zusammenschluß der Kerzenfabriken 1020

Patentgesetz 1045

Muster- und Warenzeichenschutz 1073

Aus der pharmazeutischen Industrie 1200, 1294

Neue Acetylenfabrik 1269

Die organisch-chemische Industrie 1281

Der Markt für Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse 1294

Poliermittel*Neu-Seeland*, Einfuhr 105**Poersch, Direktor Carl** † 1133**Porto Rico**

Zunehmender Verbrauch von Düngemitteln 445

Gewinnung von Chaulmoograöl 640

Regelung des Arzneimittelhandels 896

Portugal

Außenhandelsregelung

Erhöhung des Zollzuschlages in Funchal 19

Nebengebühren bei der Wareneinfuhr 100

Oelausfuhr 237, 269

Ursprungsnachweis für Güter, die von einem deutschen Rheinhafen nach Portugal auf Durchkonnossemente verschifft werden 297

Wertverzollung bei der Ausfuhr 355

Änderung der Konsulatsgebühren 355

Ermäßigung der Hafenabgaben 551

Zum Warenverkehr mit den portugiesischen Kolonien 719

Zollrückerstattungen 823

Ursprungszeugnisse für Güter, die auf Durchkonnossemente verschifft werden 846

Aufhebung der Zollfreiheit für verschiedene Waren 846

Zolltarifänderung 871, 895

Zollzuschläge 895

Sonderabgabe bei der Einfuhr 919

Zollfreie Einfuhr von Verpackungsmitteln 919

Frachtdokumente 1016

- Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada 1044
 Handelsvertrag mit Irland 1125
 Ursprungszeugnisse für indirekt verladene Waren 1265
 Eintarifierung 1376
 Ursprungszeugnisse für Waren aus ausländischen Freihäfen 1415
- Industrie und Handel**
 Der Markt für Parfümerien und Kosmetika 104
 Entdeckung von Phosphatvorkommen 273
 Uebernahme des Zündholzmonopols durch den Schwedens-trust 995
- Verschiedenes**
 Spezialitätenkontrolle 744
 Verbot der Errichtung neuer Schießpulverfabriken 1215
 Beitritt zu der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums 1377
- Portugiesische Kolonien, Freigabe des deutschen Eigentums** 798
- Puder** (s. a. Kosmetika)
Costa Rica, Verzollung 1071
- Putzmittel** (s. a. Reinigungsmittel)
Neu-Seeland, Einfuhr 105
Italien, Preissenkungsaktion der Bimssteinindustrie 799
- Pyrethrum** (s. a. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Japan 696, 877
Spanien, Produktion von Blüten 554
- Pyrite** (s. a. Erze)
 Die Weltreserven 575
 Vor der Erneuerung der internationalen Pyritkonvention 993
Britisch-Indien, Entdeckung eines bedeutenden Vorkommens 997
Frankreich, Einfuhrabgabe 177
 Die Industrie 358
Norwegen, Gewinnung 898
Spanien, Vorkommen 640
 Gewinnung 694
Ver. Staaten, Zunehmende Gewinnung 863

Q

- Quebracho** (s. a. Gerbstoffe)
Argentinien, Ausfuhrzoll für Q. und Q.-Extrakt 607
- Quecksilber**
 Zunahme der Produktion 302, 329
 Weltproduktion 357
 Preissteigerung am Markt 468
 Kontingentierung der Produktion 721
 Die Lage des Marktes 947
 Die Verkaufsstelle des Kartells 1101
 Weltproduktion und Welthandel 1227
 Der Markt unter der Kartellherrschaft 1378
Aegypten, Wertfestsetzung 69, 356, 1018, 1213
Chile, Die Einfuhr im Jahre 1926 160
Haiti, Entdeckung von Vorkommen 640
Italien, Bergwerk Monte Amiata 748
Neu-Seeland, Ausbeutung von Lagerstätten 877, 1298
Türkei, Ausbeutung von Gruben 611
Ver. Staaten, Steigerung der Produktion Kaliforniens 273
 Wiederinbetriebnahme eines Bergwerks in Kalifornien 924
 Die Produktion 1021
 Entdeckung eines neuen Vorkommens 1076

R

- Radium und Radiumverbindungen**
 Weltverbrauch von Radium 70
Australien, Schwierigkeiten in der Radiumindustrie 211
Belgien, Produktion von Radium 383, 874
Frankreich, Die Zölle für radiumhaltige Erzeugnisse 519
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-zoll für Radiumverbindungen 154
 Zollfreiheit für Radiumverbindungen 577
Südafrikanische Union, Produktion von Radium 359
Tschechoslowakei, Erzeugung von Radiumpräparaten unter staatlicher Beteiligung 131
 Produktion 359
Ver. Staaten, Einstellung der Radiumproduktion 972
- Radioaktive Mineralien**
Canada, Entdeckung 23
 Bevorstehende Ausbeutung der Vorkommen 695
- Raschig, Dr. Friedrich** † 137
- Rasquin, Franz** † 498
- Rationalisierungskonferenz, eine deutsch-amerikanische in Berlin** 1338

Rauschmittel (s. Betäubungsmittel)**Rechtsprechung**

- Die Bedeutung der Klausel „Glückliche Ankunft vorbe-halten“ 663
 Ausstellung eines reinen Konnossements gegen Revers 770
 Spediteurhaftung 848
 Zur Frage der Feststellung von Beschädigungen im Ueber-seeverkehr 873
 Kommt es für die Anwendung des Eisenbahngütertarifes auf die chemische Zusammensetzung oder die wirtschaft-liche Verwertbarkeit des Gutes an? 897
 Vorratszeichen der chemisch-pharmazeutischen Industrie 946
 Die Klangwirkung im Warenzeichenrecht 1046
 Verurteilung wegen Heilmittelfälschung 1046, 1157
 Das Eigentumsrecht der Lieferantin von Kohlensäure an den leeren Flaschen verjährt erst in 30 Jahren 1157
 Dürfen Präparate, denen nicht frei verkäufliche chemische Stoffe lediglich beigemischt sind, außerhalb von Apo-theken freigegeben werden? 1184
 Versicherung des Verkaufswertes 1241
 Haftung der Bahn für Verlust feuergefährlicher Flüssig-keiten 1293
 Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend“ 1419

Reichshaushaltsplan

- Wirtschaftsfragen im R. 1928 54

Reichsverband des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Groß-handels

- Errichtung einer Verständigungsstelle 1214

Reinigungsmittel (s. a. Putzmittel)

- Frankreich*, Der Absatz 1029

Reparationsabgaben

- Die Abänderung in der Erhebung der französischen 26%igen Reparationsabgabe beschlossen 153
 Die Pauschalablösung der französischen 26%igen Repara-tionsabgabe 204, 324
 Einstellung der französischen Reparationsabgabe 350
 Abkommen über die Abänderung des Erhebungsverfahrens der Abgabe von der deutschen Einfuhr nach Frankreich 394
 Dawesplan und Reparationen 1349

Reparationslieferungen

- Französische Aufträge auf Reparationskonto 328
 Zollbehandlung von Reparations-sachlieferungen in Frank-reich 351, 461, 843, 1236
 Zolldeklarationen für Reparations-sachlieferungen nach Frankreich 577
 Zollbehandlung von deutschen Natural-R. für den Aufbau der befreiten Gebiete in Frankreich 688
 Dreifache Zolldeklaration für R. nach Frankreich 741
 Die französischen Kolonien und die Sachlieferungen 747
 Verstärkte Heranziehung der Sachlieferungen in Frank-reich 798
 Reparationsmaterial für Marokko 798
 Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien nach Frankreich 917
 Zollfreie Einfuhr von deutschen Sachlieferungen in Frank-reich 1263
 Einschränkung der Hereinnahme von Sachlieferungen in Belgien 1268
 Deutsche Reparationsausfuhr an chemischen Erzeugnissen in den Jahren 1927 und 1926 1318

Repressalienklausel

- Verzicht Haitis 688
 Verzicht Australiens 793

Réunion

- Ausfuhr von ätherischen Ölen 1132

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln 667**Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesell-schaft, Berlin** 724**Rhodesien (Süd-)**

- Meistbegünstigung in Spanien 128
 Erzproduktion im Jahre 1927 695
 Zollfreiheit für Ausgangsmaterialien zur Sprengstoff-Her-stellung 1155

Ricinusöl

- Aegypten*, Wertfestsetzungen 1099, 1127
Britisch-Indien, Ricinusöl 877
Rußland, Produktion 330

Ricinussamen*Britisch-Indien*, Ernte 583

Ricinussamen 877

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S. 972**Riechstoffe** (s. a. d. einzelnen)

Abkommen zwischen der Sterlings Products Company mit der I. G. Farbenindustrie Akt. Ges. über synthetische R. 357

Italien, Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 1004*Ver. Staaten*, Einfuhr synthetischer R. 1243**Riedel, J. D., Aktiengesellschaft Berlin** 723**Rommenhölzer, Generalkonsul C. G., Dr.-Ing. E. h.** 556**Rosenkulturen** (s. a. ätherische Oele)*Bulgarien*, Langsame Zunahme 693

Die Rosenernte 722

Rosenöl (s. a. ätherische Oele)*Bulgarien*, Wertfestsetzung 381*Ungarn*, Aufnahme der Produktion 1075**Rüdlin, Exzellenz †** 160**Rumänien****Außenhandelsregelung**

Änderung von Durchschnittswerten 18

Zolltarifrevision 67, 99, 180, 269, 298, 521, 690, 719, 766, 795, 845, 1124, 1182

Zolltarifentscheidungen 67, 298, 966, 990, 1096, 1124, 1238, 1288

Verzollung von ätherischen Oelen usw. 99

Ausfuhrabgaben in hochwertiger Valuta 127

Änderungen des Ausfuhrzolltarifs 127, 355, 661

Zollbehandlung verschiedener chemischer Erzeugnisse 127

Industrievertreter und Reisende 269

Verlängerung der Gültigkeit der Durchschnittswerte 355, 719, 1043

Voraussichtliche Erhöhung des Zolls auf Kunstseide 440

„Lapit“ zur Einfuhr freigegeben 440

Für Abschaffung der Exportgebühren 1043

Handelsvertrag mit Canada 1044

Zu den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 1236

Exportgebühr für Anis- und Coriandersamen 1333

Die Siebenbürger Industriellen fordern Aufhebung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr 1333

Industrie und Handel

Bergbau- und Hüttenproduktion im Jahre 1926 72

Gründung einer Sauerstofffabrik 851

Neue Preise für staatliche Mineralprodukte 875

Neues Farbenunternehmen 971

Amtliche Branntweinpreise 1096

Verschiedenes

Submissionen 72, 411

Amtliche Einführung des Calmette-Tuberculosenserums 72

Änderungen der Vorschriften betr. Zusätze zu Nahrungsmitteln und Getränken 408

Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln 492

Neuorientierung der Spritgesetzgebung 640

Devisenkontrolle 718

Gesetz zum Schutz der nationalen Industrie 990

Ruß (s. a. Farben)*Ver. Staaten*, Die Entwicklung der Gasrußindustrie 838**Rußland****Außenhandelsregelung**

Ratifizierung des Handelsabkommens mit Persien 156

Einfuhrregelung für Betäubungsmittel, Gifte und stark wirkende Mittel 179

Durchbrechung des Außenhandelsmonopols im Handelsvertrag mit Persien 236

Zolltarifänderungen 326, 635, 1413

Der Handelsvertrag mit Persien 370

Erneute Durchbrechung des Außenhandelsmonopols durch Zugeständnisse an die Türkei 423

Vorschriften über die Durchfuhr nach Persien 521

Kündigung der sowjet-russisch-persischen Zollkonvention 579

Warenbegleitpapiere 661

Ablehnung des russisch-griechischen Handelsvertrages 690

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zündhölzern 823

Neue Einfuhrkontingente für persische Waren 918

Vorschriften für die Einfuhr feuergefährlicher Chemikalien 918

Änderung des Ausfuhrzolltarifs 966

Meistbegünstigungsabkommen mit Litauen 1069

Akzise-Abgabe für Kerzen 1069

Verzollung von Kaliumxanthat 1211

Die Regelung der Handelsbeziehungen zu Griechenland 1211

Der Transitverkehr durch das Gebiet der U.d.S.S.R. 1211

Industrie und Handel

Produktion von Schwefelschwarz 23

Produktion von Celluloselacken 23

Die pharmazeutische Industrie 57

Aus der chemischen Industrie 103, 771, 875, 1243

Aus der Kunstseideindustrie 103, 582

Gewinnung pflanzlicher Rohstoffe 131

Die Konjunktur der chemischen Industrie im ersten Halbjahr 1926/27 223

Exportpreis für Calciumcarbid 241

Die Schwerchemikalienindustrie im Wirtschaftsjahr 1925/26 318

Preisfestsetzung für eingeführtes Superphosphat 330

Produktion von Ricinusöl 330

Die Ausgestaltung des Chemiesyndikats 383

Esenholzeinkäufe des Schwedentrusts 411

Auflösung eines Chemietrusts 411

Die Lage der Terpentinenindustrie 451

Förderung der Schweißindustrie 469

Chemikalien-Einfuhr in den Jahren 1926 und 1927 486, 545

Rohstoffe für die chemische Industrie 524

Aus der Zündholzindustrie 524, 1129

Neugründungen 524

Die chemische Industrie in Sibirien 582

Entwicklung der Albuminindustrie 582

Die Arsenvorkommen 596

Die Lage der chemischen Industrie 610

Aus der Produktionstätigkeit der Schwerchemikalienindustrie im Jahre 1926/27 627

Die Platinindustrie 655

Finanzielle Schwierigkeiten innerhalb der chemischen Industrie 665

Intensivierung der chemischen Industrie 666

Exportpropaganda 693

Der Bedarf an Superphosphat 693

Geplante Produktion von Flotationsmitteln 693

Erhöhung der Gesteungskosten für Sodaprodukte 693

Der Farben- und Lacktrust „Lakokraska“ 712

Neue Chemietrusts 722

Ausfuhr von Glycerin 722

Die Lage der Platinindustrie 748

Die Bezüge an chemischen Produkten aus Deutschland 748

Der Chemikalienmarkt im Jahre 1926/27 758

Die Qualität der Malerfarben 826

Ausfuhr chemischer Erzeugnisse 838

Ausbeutung der Phosphoritlager im Gouvernement Wjatka 851

Die ukrainischen Graphite 864

Errichtung einer Caseinkunstthornfabrik 875

Erweiterung der Produktion von Oellacken 923

Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis für die Parfümerieindustrie 924

Absatzregelung für Arzneipflanzen 947

Inbetriebnahme eines neuen Terpentineröls 948

Bildung einer Manganerzexport-Organisation 971

Liquidation des Trusts „Uralplatina“ 1020

Die mineralischen Rohstoffe 1032

Der Produktionsplan der Kunstdüngerindustrie 1075

Die chemische Industrie im ersten Halbjahr 1927/28 1083

Die Kalilager von Ssolikamsk 1101

Aus der Tätigkeit des Chemiesyndikats 1101, 1295

Produktion von Bleifarben in Petersburg 1102

Das Moskauer „Chemiekombinat“ 1129

Geplante Erweiterung der Salmiakproduktion 1129

Gewinnung von „seltenen“ Erzen 1158

Die Aussichten der Holzverarbeitenden chemischen Industrie 1158

Vom Chemikalienmarkt 1215

Aus der Celluloidindustrie 1242, 1295

Geplante Erweiterung der Sulfatproduktion 1243

Erweiterungspläne innerhalb der chemischen Industrie 1295

Entdeckung ausgedehnter Vorkommen von natürlicher Soda 1295

Die Ausbeutung der Manganlager von Tschiatyury 1295

Graphitvorkommen 1295

Produktion und Verbrauch von Soda 1339

Verschiedenes

Verkaufsvorschrift für Essigessenz 18

Uebereinkommen mit Dänemark über gegenseitigen Warenmarkenschutz 240

Schädlingsbekämpfung 383

Die Verwendung ausländischer Schädlingsbekämpfungsmittel 640
 Normen für Ammoniumcarbonat 661
 Deutsch-litauisch-russischer Gütertarif 692
 Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Estland 721
 Rauschmittelkontrolle 766
 Einschränkung des Firnisverbrauchs 826
 Bildung eines gemeinsamen Deutsch-Russischen Ausschusses der Wirtschaft 922
 Normen für chemische Erzeugnisse 923, 971, 1075
 Die Auswertung von Erfindungen 969
 Akzise-Abgabe für Parfümerien und Kosmetika 1015
 Die Neugestaltung des Konzessionswesens 1020, 1129
 Förderung der Platinindustrie 1075
 Förderung der Industrie der Schädlingsbekämpfungsmittel 1075
 Neues Patentgesetz 1100
 Die Zulassung ausländischer Handelsunternehmen 1158
 Gerbextrakt aus Fichtenrinde 1243
 Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin 471

S

Saargebiet

Verlängerung der Saarländischen Zollabkommen 15
 Die Bedeutung der Abrede „franko verzollt“ 153
 Einfuhr von Betäubungsmitteln durch die Post 153
 Verlängerung der deutschen Zollstundungen 233
 Saarabkommen 247
 Inkrafttreten des Saarländischen Zollabkommens 351
 Ratifizierung des Saarabkommens 377
 Zollerlaß für das Saargebiet 407
 Die Saarkontingente 858
 Zusatzprotokoll zum Saarabkommen 869
 Wegfall des Ursprungsnachweises für deutsche Sendungen auf Grund des Saarländischen Zollabkommens 988
 Erstattung von Zöllen auf Grund des Saarländischen Zollabkommens 1014
 Erleichterung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs 1287

Saattbeizen (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)

Saccharin-Fabrik Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost 413

Safran

Spanien, Bestimmungen über die Ausfuhr 493

Salmiak (s. a. Stickstoffverbindungen)

Rußland, Geplante Produktionserweiterung 1129

Salpeter (s. Stickstoffverbindungen und Düngemittel)

Salvador

Wegfall der Einfuhrabgabe von 2½ % 19
 Modus vivendi mit Großbritannien 125
 Zolltarifänderungen 441, 493
 Ablehnung des Modus vivendi mit Großbritannien 846
 Konsulargebühren 872
 Einfuhr von Rauschmitteln 944
 Verschiffungspapiere 968
 Konsulargebühren für Düngemittel 1183
 Visierung von Ursprungszeugnissen 1213
 Verzollung von Kunstseidegarn 1266
 Abänderung des Apothekengesetzes 1266

Salzsäure

Ausnahmetarif 185 zur Herstellung von Bleicherde 720, 825, 1184

Sambras, Dr. Leo † 749

Samoa

Produktion von Papain 184

Samoa (West)

Meistbegünstigung in Spanien 128
 Zollzuschlagsgebühr 768, 1073

Sandarak (s. a. Harze, natürliche)

Französisch-Marokko, Produktion 210
 Sansibar (Protektorat), Die Ausfuhrzölle für Gewürznelken 1127

St. Thomas

Der Chemikalienmarkt 184

St. Lucia

Zolländerungen 68
 Inkrafttreten des revidierten Zolltarifs 328
 Erhöhung der Einfuhrzusatztaxe 1072

Santonin

Ver. Staaten, Produktion 497

Sarawak

Vereinheitlichung der Maße und Gewichte 102
 Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf S. 549

Sauerstoff, Inland:

Aus der Industrie 1128

Ausland:

Polen, Zusammenschluß der Acetylen- und Sauerstoffindustrie 241

Rumänien, Gründung einer Fabrik 851

Ungarn, Gründung einer neuen Fabrik 923

Gründung einer Fabrik in Budapest 1242

Seifen (s. a. Kosmetika und Parfümerien)

Canada, Chemikalienverbrauch der Industrie 1104

Goldküste, Verbrauch von Toiletteseifen 1132

Japan, Der Parfümerie- und Toiletteseifenmarkt 385

Jugoslawien, Absatzmöglichkeiten für Toiletteseifen 554

Marokko (franz. Zone), Regelung der Einfuhr, des Verkaufs usw. 1072

Peru, Monopol für Kresolseifendesinfektionsmittel 996

Verzollung von parfümierten S. 1335

Polen, Zur Lage der Toiletteseifenindustrie 359

Tunis, Verbrauchssteuer 270

Ungarn, Lage der Feinseifenindustrie 582

Selen

Ver. Staaten, Produktion 411

Seltene Erden

Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-zoll 917

Selterssalz (s. Mineralwässer)

Sennesblätter

Brit.-Indien, Der Markt 1342

Sera (s. Arzneimittel)

Siam

Einfuhr von Farbstoffen 360

Handelsvertrag mit Deutschland 407, 778, 1152

Änderung des Zollgesetzes 720

Siena (s. a. Farben)

Südafrikanische Union, Entdeckung und Ausbeutung eines Lagers 924

Sierra Leone

Entdeckung von Platin 104

Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926 104

Sikkative

Ver. Staaten, Normen für flüssige S. 1159

Siliciumcarbid (s. Schleifmittel)

Silverberg, Generaldirektor Dr. jur. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. h. c. Paul, 25jähriges Jubiläum 1048

Soda (s. a. Laugen)

Italien, Bevorstehende Stilllegung der Fabrik Monfalcone? 851

Japan, Errichtung einer Fabrik in Kwantung 555

Errichtung einer Fabrik 696

Subsidien für die Industrie 948

Rußland, Erhöhung der Gestehungskosten für Sodaprodukte 693

Entdeckung ausgedehnter Vorkommen von natürlicher S. 1295

Produktion und Verbrauch 1339

Sodawasser (s. Mineralwasser)

Sorge, Dr. h. c. Kurt † 978

Soziale Struktur

Die Tendenzen 1381

Spanien

Außenhandelsregelung

Handelsvertrag mit Dänemark 43

Valuta-Zollzuschläge 45, 156, 327, 408, 551, 662

Die Zolltarifrevision 100, 846, 1044, 1154, 1212, 1238

Meistbegünstigung für Waren aus Südafrika, Süd-Rhodesien, Neu-Seeland und West-Samoa 128

Handelsvertrag mit Cuba 156

Versendung von Celluloid in Postpaketen 205

Zum Handelsvertrag mit Großbritannien 298

Zolltarifentscheidungen 298, 381, 522, 551, 966, 990, 1016, 1070, 1334

Fakturen in deutscher Sprache 327

Verzollung von organotherapeutischen Erzeugnissen 381

Bestimmungen über die Safranausfuhr 493

Zollnachzahlungen 607

Fortfall der spanischen Zollbindung im Handelsvertrage mit Schweden 661

Erhebung von Eilgebühren für Beglaubigung von Ursprungszeugnissen durch die Konsulate 767

Verzollung von Amylacetat 795

Berichtigung des Zolltarifs 846

Exportüberwachung 895

Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada 919

Umstellung der Zollberechnung auf Gold 944, 966, 990, 1044, 1212

- Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Handelsvertrage mit Schweden 1015
 Einfuhrverbotene Farbstoffe und Zwischenprodukte 1016
 Die Stempelsteuer für Zahnpflegemittel 1044
 Einfuhr von Mineralwasser 1097, 1288
 Handelsvertrag mit Griechenland 1125
 Ursprungszeugnisse 1125
 Handelsvertrag mit Finnland 1154, 1265
 Die Zollwünsche der Fabrikanten von ätherischen Oelen 1154
 Lockerung der Bestimmungen über die Kontrolle der Farbstoffeinfuhr 1154
 Einspruch gegen die geplante Erhöhung der Düngemittelzölle 1182
 Abänderung des Handelsvertrages mit Norwegen 1212
 Kündigung des Handelsvertrages mit der Schweiz 1265
 Inkrafttreten des neuen Zollltarifs wahrscheinlich am 1. Januar 1929 1265
 Verzollung spanischer Waren in Griechenland nach dem Generaltarif 1288
 Inkrafttreten des neuen Zollltarifs nicht vor 1930 1288
 Bestimmungen über die Verzollung der auf den internationalen Ausstellungen in Sevilla und Barcelona verkauften Waren 1288
 Ergänzung der Liste der einfuhrverbotenen Farbstoffe 1334
 Verzollung der aus Griechenland eingeführten Waren nach den Maximalsätzen 1334
 Abänderung des Handelsübereinkommens mit Oesterreich 1375
 Aufschiebung des Inkrafttretens des neuen Zollltarifs 1375
 Meistbegünstigung für die Vereinigten Staaten 1415
 Kündigung des Modus vivendi mit Belgien 1415
- Industrie und Handel**
 Aus der chemischen Industrie 209
 Produktion der Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 241
 Gewinnung von Nebenprodukten in den Gasanstalten 384
 Die Superphosphatindustrie 497
 Aus der chemischen Industrie 543
 Produktion von Pyrethrumblüten 554
 Gründung eines Bleisyndikates 611
 Produktion von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926 611
 Pyritvorkommen 640
 Vorschlag zur Errichtung eines Kolophoniumsyndikats 694
 Gewinnung von Pyriten 694
 Ausfuhr von ätherischen Oelen nach den Ver. Staaten 851
 Die Calciumcarbidindustrie 924
 Entdeckung neuer Kalilager 924
 Kein Kolophoniummonopol 995
 Der Mutterkornmarkt 995
 Organisation der Kolophonium- und Terpentindölindustrie 1047
 Propaganda für den Anbau von Arzneipflanzen 1075
 Aus der Kunstseideindustrie 1243
 Aus der Teerdestillationsindustrie 1296
- Verschiedenes**
 Fabrikationssteuer für Süßstoff 68
 Verkaufsvorschrift für Rotlaufserum 237
 Eingeschränkte Zulassung zu staatlichen Ausschreibungen 303
 Regelung der Ausbeutung von Mineralquellen 554
 Rauschmittelkontrolle 662
 Verkaufspreise für pharmazeutische Spezialitäten 719
 Verlängerung des Industrieschutzes 875
 Anmeldung von Warenzeichen 992
 Zentralisierung der Spezialitäten- und Rauschmittelkontrolle 1070
 Herstellung von petroleumhaltigen Insektenmitteln 1075
 Beachtung von Bestimmungen des Warenzeichengesetzes 1127
 Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen 1159
 Die Zollhinterziehungen der Rio Tinto 1159
 Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Laugen 1265, 1334
 Abänderung der Bestimmungen über die Betäubungsmittelkontrolle 1288
 Einigung der Rio Tinto mit der Regierung 1296
- Spanische Kolonien** (s. a. d. einzelnen)
 Diskriminierung Deutschlands 351
- Spanisch-Guinea**
 Neuer Zollltarif 20, 69
 Die Anwendung des neuen Zollltarifs 180
- Meistbegünstigung für britische Waren 659
 Gegenseitige Meistbegünstigung mit Deutschland 741
- Sprengstoffe** (s. Explosivstoffe)
- Südafrikanische Union**
Außenhandelsregelung
 Dumpingzoll auf holländisches Superphosphat 102
 Meistbegünstigung in Spanien 128
 Zollltarifentscheidungen 180, 239, 494, 1183, 1267
 Frachtdumping-Ausgleichszoll gegen belgisches Superphosphat 409
 Aenderung des Weinsteinzolls 442, 522
 Vorgeschlagene Zollherabsetzungen 467, 522
 Zollltarifänderungen 745, 921
 Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Deutschland 964, 1250
 Zollwünsche der Handelskammern 1018
 Britischer Vorzugszoll für Bleiweiß 1019
 Handelsvertrag mit Mozambique 1127
 Zum Handelsvertrag mit Deutschland 1374
 Annahme des Handelsvertrages mit Deutschland im deutschen Reichstage 1412
- Industrie und Handel**
 Die Phosphatvorkommen 40
 Produktion der Bergbaubetriebe 73
 Industriecensus für 1925/26 105
 Die Einfuhr von Carbid 184
 Teerproduktion 211
 Absatz von Platin 1927 273
 Produktion von Radium 359
 Aus der Platinindustrie 384, 695
 Ausbeutung der Manganlager von Postmasburg 900
 Entdeckung und Ausbeutung eines Sienalagers 924
 Ausbeutung von Phosphatvorkommen 1132
 Chemikalieneinfuhr aus Großbritannien 1268
- Verschiedenes**
 Gesetzesvorlage über die Kontrolle von Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmitteln 356
 Vergällung von Spiritus für den Betrieb von Motoren 948
 Direkte Verwendung von Rohphosphaten zu Düngezwecken 1021
 Gesetzentwurf betreffend die Arzneimittelkontrolle 1291
 Einbeziehung des Codeins in die Rauschmittelgesetzgebung 1376
- Sudan**
 Produktion von Akaziengummi 184
 Ungünstige Lage der Gummiarabicum-Industrie 996
 Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer für Motortreibmittel 1099
 Faktorenbestimmungen 1290
 Produktion und Ausfuhr von Gummi arabicum 1341
- Sulfitablauge**, Gewinnung von Vanillin aus S. 1269
- Sumach** (s. a. Gerbstoffe)
 Großbritannien, Verbrauch 1185
 Italien, Die Produktion 1115
 Ver. Staaten, Einfuhr 1186
- Superphosphat** (s. a. Düngemittel), **Inland**:
 Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von S. 328, 720, 825, 1156
 DurchfuhrAusnahmetarif 848
- Ausland**:
 Superphosphat auf dem Weltmarkt 1194, 1222, 1254, 1274, 1307, 1358, 1403
 Australien, Verwendung in der Lederindustrie 640
 Belgien, Südafrikanischer Frachtdumpingausgleichszoll gegen belgisches S. 409
 Canada, Aus der Industrie 900
 Dänemark, Aus der Industrie 103
 Danzig-Polen, Völlige Aufhebung der Zollfreiheit verlangt 439
 Finnland, Verbrauch 553
 Irischer Freistaat, Außenhandel 851
 Japan, Schutz der Industrie 74
 Beschlüsse der Industrie 494
 Produktion 527
 Vom Markt 666
 Aus der Industrie 696
 Litauen, Die Produktionsaufnahme beabsichtigt 209
 Neu-Seeland, Neue Fabrik 900
 Niederlande, Südafrikanischer Dumpingzoll auf holländisches S. 101
 Rußland, Preisfestsetzung für eingeführtes S. 330
 Der Bedarf 693
 Schweden, Neues Verfahren zur Herstellung von hochgrädigem S. 1242
 Spanien, Die Industrie 497

Südafrikanische Union, Dumpingzoll auf holländisches S. 102
Frachtdumping, Ausgleichszoll gegen belgisches S. 409
Uruguay, Erhöhung der Produktion von Knochensuperphosphaten 996
Ver. Staaten, Aufgabe der Bezeichnung „Acid phosphate“ 299

Süßholz

China, Ausfuhr von Süßholzwurzeln aus der Mongolei 1188
Finnland, Die Zollbehandlung von Lakritzenpräparaten 297
Niederlande, Bestimmungen über die Rückerstattung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr zucker- und süßholzextrakt-haltiger Arzneimittel 577
Ver. Staaten, Ablehnung von Anträgen auf Untersuchung der Produktionskosten für Süßholzwurzeln und Süßholz-extrakt 719

Süßstoff, Inland:

Aenderung der Verordnung über den Verkehr 793, 1122

Ausland:

Albanien, Einfuhrverbot 579
Columbien, Einfuhrverbot 1213
Polen, Ausführungsbestimmungen zur Süßstoffverordnung 156
Spanien, Fabrikationssteuer 68
Türkei, Strenge Einfuhrkontrolle 239

Syrien und Libanon

Zollfreie Einfuhr verschiedener Erzeugnisse für den land-wirtschaftlichen Bedarf 607
 Zollherabsetzung geplant 637
 Handelsabkommen mit Aegypten 745
 Einfuhrverbot für ätherische Oele 745
 Bevorstehende Zollermäßigungen 769
 Zolländerungen 824
 Einfuhrverbot für Essenzen usw. 1019
 Verbrauchssteuer für Benzin 1073
 Einfuhr von Chinin und Chininsalzen 1127
 Zollbegünstigte Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 1184
 Verzollung von pharmazeutischen Produkten 1213
 Verzollung von Erdfarben 1291
 Zollfreiheit für Tierarzneimittel 1336

Sch

Schädlingsbekämpfungsmittel (s. a. Desinfektionsmittel und die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
 Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen 407
 Neuregelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutz-mitteln 508, 1181

Kennzeichnung der vom Deutschen Pflanzenschutzdienst erprobten Pflanzenschutzmittel 869

Ausland:

Argentinien, Pflanzenschutzmittelkontrolle 356
Bulgarien, Schädlingsbekämpfung 381
Canada, Verwendung von Aluminiumsulfat zur Schädlings-bekämpfung 996
 Chemikalienverbrauch der Insektenbekämpfungsmittel-industrie 1340
Columbien, Monopol 494
Finnland, Liste der amtlich zugelassenen S. 635
Frankreich, Bestimmungen über die Anwendung arsenhaltiger Verbindungen in der Landwirtschaft 325
 Absatz von Insektenvertilgungsmitteln 1029
Griechenland, Schädlingsbekämpfung 444
Italien, Zollfreiheit für Cyanide für die Schädlings-bekämpfung 298
Jugoslawien, Pflanzenschutzmittelkontrolle 327
Lettland, Verzeichnis der zollfreien S. und Saatbeizen 439, 743, 943
Mexiko, Pflanzenschutzmittelkontrolle 796
Neuseeland, Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutz-mitteln 46
Rußland, Schädlingsbekämpfung 383
 Die Verwendung ausländischer S. 640
 Förderung der Industrie 1075
Schweden, Zulassung einer Saatbeize 267
Schweiz, Verwendung von Chloraten zur Unkrautvertilgung 22
Spanien, Herstellung von petroleumhaltigen Insektenmitteln 1075
Ungarn, Zulassung arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel 268
 Einfuhrverbot für arsenhaltige Fliegenvertilgungsmittel 407
Ver. Staaten, Bekämpfung der Boll weevil mit Hilfe von Flugzeugen 104
 Kupfercarbonat zur Bekämpfung des Weizenstinkbrands 497
 Ausfuhr von Insektenvertilgungsmitteln 582

Neue Mittel zur Bekämpfung von Bohrwürmern 875
 Verwendung von Paradichlorbenzol zur Schädlingsbekämp-fung 1103
 Verwendung des Schweinfurtergrüns zur Moskitobekämp-fung 1103
 Ausfuhr 1186

Schellack

Britisch-Indien, Aus der Industrie 105

Schering-Kahlbaum A. G., Berlin 667

Schieferöl (s. a. Mineralöle)

Australien, Produktion 211

Schießbaumwolle (s. Explosivstoffe)

Schießpulver (s. a. Explosivstoffe, Patronen und Munition)
Dänemark, Fabrik von Nitroglycerinpulvern im staatlichen Pulverwerk 103

Frankreich, Neue Vorschriften über die Angaben auf Sen-dungen von Schwarzpulver 234

Portugal, Verbot der Errichtung neuer Fabriken 1215

Türkei, Das Monopol 525

Schleifmittel (s. a. Korund), Inland:

Ausfuhr ausnahmetarif für Siliciumcarbid, Schleifscheiben, Schmirgel, Korund usw. 1418

Ausland:

Tschechoslowakei, Zollbehandlung von Korund 1153

Ver. Staaten, Die Produktion im Jahre 1927 826

Schmirgel (s. Schleifmittel)

Schuhputzmittel

China, Der Markt in der Mandschurei 1188

Dominicanische Republik, Der Markt 183

Frankreich, Der Markt 1338

Tschechoslowakei, Unbefriedigende Lage der Fabriken 22

Schumacher, Direktor Albert, 40jähriges Dienstjubiläum 1021

Schweden**Außenhandelsregelung**

Kritik des neuen Zollltarifs 16
 Zollltarifentscheidungen 66, 178, 407, 463, 550, 633, 718, 844, 870, 1152, 1210, 1375, 1412

Der Zoll für Magnetitelektroden 126

Der Zoll für Lacklösungsmittel 126

Vorschlag zur Zollfreiheit für Kalkstickstoff 154

Die Zollrückerstattung 178

Zollrückerstattung für Caseinleim 178

Handelsvertrag mit der Türkei 206, 267

Zurückstellung der Zollltarifrevision 297

Handelsabkommen mit Columbien 379

Zollfreiheit für Kalkstickstoff 439

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Erhebung besonderer Zollabgaben 463

Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes 463

Australischer Dumping-Zoll auf Zündhölzer aus Schweden 468

Die Verzollung kresolphosphorsäurehaltiger Flotationsmittel 491

Handelsabkommen mit Finnland 606

Zollrückerstattung für von der Veredelungsindustrie un-benutzt wieder ausgeführte Waren 660, 742

Fortfall der spanischen Zollbindungen 661

Zollltarifänderungen 689

Vereinfachung der Zollrückerstattungsbestimmungen 742

Industrie-Enquete über Zölle 844

Zollrückerstattung für Lackfirnis 844

Stand der Zollltarifrevision 918

Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Handelsvertrage mit Spanien 1015

Vorläufiges Handelsabkommen mit Persien 1073

Die Verzollung von lebertranhaltigen Malzextrakten 1152
 Vorgeschlagene Aenderungen der Zollrückerstattungsbestim-mungen 1263

Industrie und Handel

Ausdehnung der Industrie der Ferrolegierungen 22

Produktion an chemischen Erzeugnissen im Jahre 1926 41

Die Produktionsunkosten der chemischen Industrie im Jahre 1926 47

Ausfuhr nach Algier 104

Aus der Industrie der Ferrolegierungen 159

Produktion und Einfuhr von Farben und Lacken 159

Zündhölzer aus Kiefernholz 208

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 375

Die Lage der chemischen Industrie 581

Aus der Zündholzindustrie 610, 970

Die chemische Industrie im Jahre 1927 834

Die chemische Industrie 1112

Aufnahme der Produktion von fester Kohlensäure 1158

Verschiedenes

- Zulassung einer Saatbeize 267
 Aufhebung des Stüßstoffverbots gefordert 491
 Aenderungen in der Bekanntmachung über Patentgesuche 496
 Aenderungsvorschläge zur Patentverordnung 496
 Vorschriften über die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien und Kosmetika 606
 Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Patenten 639
 Handelsbräuche in der chemischen Industrie 681
 Explosivstoffverordnung 689
 Nachtrag zum Giftgesetz 764
 Das Rinman-Verfahren zur Verwertung von Schwarzlaug 1074
 Neues Verfahren zur Herstellung von hochgrädigem Superphosphat 1242
Schwefel (s. a. Mineralien)
Australien, Versorgung der Industrie mit S. 709
China 771
Ecuador, Produktion 583
Frankreich, Erhebung der Umsatzsteuer 378, 717
 Versteuerung 407
Griechenland, Die Einfuhr 209
Italien, Die Lage des sizilianischen Bergbaus 787
 Vom sizilianischen Bergbau 1378
Java, Ausbeutung von Vorkommen 498
Jugoslawien, Zollherabsetzung 607
Mexiko, Ausfuhrzoll 944
Tunis, Gründung einer Raffinerie 73
Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch 683
 Die Industrie 1060
Schwefelkies (s. a. Mineralien)
 Ausnahmetarif 2 e 639
Schwefelkohlenstoff
Griechenland, Einfuhr 209
Großbritannien, Transportvorschriften 988
Schwefelsäure, Inland:
 Ausnahmetarif 22 206, 239, 442
 Ausnahmetarif 11 i zur Superphosphatherstellung 328, 720, 825, 1156
 Die deutsche Industrie und ihre Rohstoffgrundlage 1110
 Ausland:
Argentinien, Errichtung einer neuen Fabrik 996
Australien, Aus der Industrie 1105
Belgien, Entwicklung der Industrie 1294
Britisch-Guayana, Einfuhrkontrolle 300, 1045
Canada, Rückgang der Produktion im Jahre 1927 1104
Chile, Förderung der Produktion 1188
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollermäßigung geplant 1264
 Zollermäßigung 1288
Frankreich, Herabsetzung der Produktionskosten 1294
Mexiko, Produktion 695
Polen, Die Lage auf dem Markt 444
 Bemühungen zur Hebung der Fabrikation 971
Ungarn, Die Lage der Industrie 359
Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch 683
Schwefelschwarz (s. a. Farbstoffe)
Rußland, Produktion 23
Schweflige Säure
Ungarn, Aufnahme der Produktion 610
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1927 1186
Schweinfurter Grün (s. a. Farben)
Ver. Staaten, Verwendung zur Moskitobekämpfung 1103
Schweiz
 Außenhandelsregelung
 Vorläufiger Abschluß der Zollverhandlungen mit Frankreich 16
 Handelsvertrag mit Frankreich 96, 117, 234, 266
 Handelsvertrag mit Aegypten 97, 718
 Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an die Schweiz gewährten Befreiungen von den Einfuhrverboten auf deutsche Waren 204
 Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Frankreich 324, 346, 378, 438
 Aufhebung der Ausfuhrverbote 439
 Zolltarifentscheidungen 439, 844
 Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande 490
 Provisorisches Handelsabkommen mit Aegypten 718
 Vorläufiges Handelsabkommen mit Persien 968
 Eröffnung eines Zollfreilagers in St. Gallen 989
 Aenderung der statistischen Gebühren 1210
 Kündigung des Handelsvertrages mit Spanien 1265

Industrie und Handel

- Die Lage der chemischen Industrie 21
 Die Zündholzindustrie 22
 Chemikalienaußenhandel im Jahre 1927 71
 Schweizerisches Serum- und Impfinstitut Bern 302
 Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel 523
 Aus der Kunstseideindustrie 553, 1215
 Gesellschaft für chemische Industrie in Basel 581
 F. Hofmann — La Roche & Co. A. G., Basel 610
 Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A. G., Basel 747
 Ausfuhr von Chemikalien in der ersten Hälfte des Jahres 1928 798
 Die Kunstseideindustrie 862
 Der Markt für technische Chemikalien 874
 Aus der Kohlensäureindustrie 970
 Chemikalien-Außenhandel in den ersten 9 Monaten 1928 1128
 Chemikalienausfuhr nach Brasilien 1131
 Aus der chemischen Industrie 1215
 Verschiedenes
 Verwendung von Chloraten zur Unkrautvertilgung 22
 Die Stellungnahme der Schweiz in der Bleiweißfrage 348
 Blei- und Zinkgehalt in Metalltuben usw. 764
Schwerspat (s. Bariumsulfat)
 St
Sterling Products Company
 Abkommen mit der I. G. Farbenindustrie A. G. über synthetische Riechstoffe 357
Steuermilderungsgesetz, Verlängerung der Geltungsdauer 849
Stickstoffkonferenz, 2. internationale 506, 534
Stickstoffverbindungen (s. a. Düngemittel und die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
 Marktbericht Dezember 1927 24, Januar 1928 160, Februar 278, März 387, April 502, Mai 642, Juli 855, August 975, September 1079, Oktober 1191, November 1345
 Verfahren bei der zollfreien Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln aus Deutschland in Frankreich 462
 Die Preise für das neue Düngejahr 726
 Ausland:
Australien, Zollfreiheit für Chilesalpeter 523
Finnland, Staatliche Prüfung des Chilesalpeters bei der Einfuhr 744
Jugoslawien, Tarabestimmungen für gewisse Stickstoffdüngemittel 1070
Ver. Staaten, Produktionskostenuntersuchung für Stickstoffdüngemittel beantragt 635
 Das Schicksal der Gesetzesvorlage betr. die Muscle-Shoals-Anlage 767
 T
Tabaklaug
Italien, Verkaufspreise 497, 1269
Tahiti
 Ausfuhr von Phosphaten und Vanille 212
Talkum (s. a. Mineralien)
Canada, Produktion 1104
Italien, Die Entwicklung der Industrie 994
Ver. Staaten, Die Produktion 924
 Die Industrie 995
Tanganyika
 Zum Handelsverkehr 238
 Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln 328
 Ausfuhr von Bienenwachs 800
 Rauschmittelkontrolle 1267
Tantalit (s. a. Erze)
Australien, Gewinnung 527
Technische Hochschule Stuttgart, Hundertjahrfeier 948
Teer (s. a. Naval Stores und Holzverkohlungen), Inland:
 Taritierung von Kaltteer 495
 Ausland:
 Die Weltproduktion 609
China, Produktion 360
Cuba, Verzollung 237
Frankreich, Produktion 956
Großbritannien, Produktion der Gasanstalten im Jahre 1927 923
 Die Produktion in England und Wales 1294
Südafrikanische Union, Produktion 211
Teerprodukte (s. a. die einzelnen und Holzverkohlungen), Inland:
 Die deutsche Braunkohlenteer- und Steinkohlenteerdestillation im Jahre 1926 82

- Ausland:**
Belgien, Rationelle Gewinnung der Nebenprodukte der Steinkohlenverkokung 1242
Spanien, Gewinnung von Nebenprodukten in Gasanstalten 384
 Aus der Teerdestillationsindustrie 1296
Tschechoslowakei, Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Steinkohlenteeröle 1375
Ver. Staaten, Die Lage der Teerdestillationen 694
 Gewinnung 1159, 1322, 1367
Terpentin (s. a. Harze und Naval Stores)
Rußland, Die Lage der Industrie 451
Terpentinöl
 Der Markt 130
Großbritannien, Einspruch der Farben- und Lackfabrikanten gegen den Zoll 717
 Die Lage des Marktes 1293
Italien, Gewinnung 994
Rußland, Inbetriebnahme eines neuen Werkes 948
Spanien, Organisation der Industrie 1047
Tschechoslowakei, Zur Frage der Besteuerung der T.-Einfuhr durch die Umsatzsteuer 43
 Pauschalierung der Umsatzsteuer 97
 Gegen Umsatzsteuerpauschale 1288
Teufer, Bernhard, Direktor, 60 Jahre alt 1216
Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktien-Ges. Oberilm i. Thür. 133
Thymol (s. a. Riechstoffe)
Australien, Zollerhöhung beantragt 300
Italien, Das Problem 1296
Tieftemperaturverkokung (s. a. Teerprodukte)
Chile 210
Großbritannien, Der Stand 1294
Ver. Staaten, Der Stand 1130
Tinten (s. a. Farbstoffe)
Canada, Produktion 210
Großbritannien, Verweigerung der Einfuhrlizenz für eine mit Hilfe britischer Farbstoffe hergestellte Zeichentinte 96
 Einfuhrlizenzen 378
Titanerze (s. a. Erze)
Australien, Entdeckung eines Ilmenitlagers 924
Japan, Vorkommen 696
Titankaliumoxalat
Ver. Staaten, Ablehnung des Antrags auf Untersuchung der Produktionskosten 719
Titanoxyd (s. a. Farben), Inland:
 Verzollung von Titandioxyd 351
 Ausland:
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutz-zoll für R.-Titanoxyd 177
Togo
 Giftgesetz 797
Tolubalsam
Columbien, Ausfuhr 1188
Tragantgummi (s. Gummien)
Tran
Neufundland, Ausfuhr von Walfischtran 183
Norwegen, Die Industrie im Jahre 1927 208
 Ausfuhrabgabe für Lebertran 844, 942
Schweden, Die Verzollung von lebertranhaltigen Malz-extrakten 1152
Transjordanien
 Einführung der palästinensischen Währung 206
 Keine Zollgrenze gegen Palästina 522
 Durchgangsverkehr durch Palästina 1267
Treiböle (s. Motortreibmittel)
Triäthanolamin
Ver. Staaten, Gewinnung 1186
Trinidad
 Verzollung von Kinofilmen 580
Tripolis
 Erhöhung der Fabrikationssteuer für Alkohol 20
Tschechoslowakei
 Außenhandelsregelung
 Das neue Zollgesetz 17
 Der Zulkoeffizient für Ammoniumsulfat 17
 Neufestsetzung von Verzollungswerten 17
 Zur Frage der Besteuerung der Terpentinöleinfuhr durch die Umsatzsteuer 43
 Durchführungsverordnung zum Zollgesetz 97
 Kunstseidezoll 97
 Die verlangte Freigabe der Knochenausfuhr 126
 Der Stand der Einfuhrkontrolle 155
 Zollbegünstigte Kunstseideinfuhr für Exportzwecke 155
 Um den Kunstseidezoll 179, 268
 Bestimmungen über die Einfuhr von Parfümerien 179
 Anwendung der an Oesterreich, die Schweiz und Ungarn gewährten Befreiungen von den Einfuhrverboten auf deutsche Waren 204
 Abwehr der polnischen Zollerhöhungen 204
 Zur Frage der Verzollung von Teerfarbstoffen 268
 Rückerstattung der Gebühren für Ausfuhrbewilligungen 326
 Gegen Herabsetzung der Parfümeriezölle 379
 Anwendung des Minimaltarifs gegenüber der Tschechoslowakei in Frankreich 462
 Aufhebung der im Handelsvertrag mit Belgien vereinbarten Zollbindungen für Kunstseide 465
 Erstrebte Zollermäßigung für Kunstseide 634
 Die Verzollung von bakteriologischen Produkten und Sera 634
 Zur Verzollung von Chemikalien in Eisenfässern 634
 Herabsetzung von Zöllen auf Kunstseide und unbelichtete Filme bevorstehend 660
 Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich 742
 Revision von Zollpositionen verlangt 742
 Handelsabkommen mit Polen 742, 844, 870, 893, 918
 Bevorstehende Zolländerungen 764
 Das Exportförderungsgesetz 794
 Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag mit Estland 794
 Handelsvertrag mit Estland 822
 Zolltarifentscheidungen 822, 845, 1264
 Handelsvertrag mit Persien 825
 Zolländerungen 844, 893, 942
 Zollbegünstigtes Kunstseide-Kontingent ab 20. August 871
 Verzollung mechanischer Gemische 871
 Erhöhung der Kunstseidezölle 918
 Revision der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz 965
 Meistbegünstigte Behandlung bei der Verzollung von Reklamedrucksachen 965
 Verzollung von Indigo 1015
 Keine Lizenzgebühr für Teerfarben mit Kochsalz-Beimischung 1042
 Ausdehnung des Bewilligungsverfahrens bei der Ausfuhr 1069
 Keine Einfuhrgebühr für Montanwachs 1069
 Für Knochen Ausfuhrzoll beantragt 1096
 Fortfall der Lizenzgebühr für Ausfuhrbewilligungen 1096
 Minimalzoll für Kaliumcarbonat in Frankreich 1123
 Zollbehandlung von Korund 1153
 Zollbegünstigtes Kunstseidenkontingent erschöpft 1211
 Zu den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 1236
 Aufhebung von Einfuhr- und Ausfuhrverboten 1237
 Handelsvertrag mit Jugoslawien 1264
 Handelsvertrag mit Canada 1335
 Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Steinkohlenteeröle 1375
Industrie und Handel
 Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 22, 908
 Zufriedenstellende Lage der Kunstdüngerfabriken 22
 Unbefriedigende Lage der Schuhputzmittelfabriken 22
 Die soziale Belastung der Industrie 47
 Erhöhung der Knochen- und Leimpreise 131
 Erzeugung von Radiumpräparaten unter staatlicher Beteiligung 131
 Ausfuhr von Munition 159
 „Medica“ Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte 209, 747
 Die Lage der Farben- und Lackindustrie 302
 Jahresversammlung des Verbandes der chemischen Industrie 359
 Produktion von Radium 359
 Zusammenschluß in der Kunstseideindustrie 553
 Ausfuhr von Mineralwasser 582
 Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig 665
 Aus der Zündholzindustrie 747
 Gegen die Verstaatlichung der Kölnisch-Wasser-Erzeugung 747
 Vereinigte Carborundum und Elektrizitätswerke A.-G. 748
 Fusion in der chemischen Industrie 799
 Die Konjunktur in der chemischen Industrie 826
 Tschechoslowakisch-österreichische Kunstseide-Beratung 898
 Aus der chemischen Industrie 970, 1075

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 984, 1009, 1034, 1062, 1089, 1118
 Aus der Kunstdüngerindustrie 994
 Zusammenschluß der industriellen Spitzenorganisationen 1047

Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscose-Kunstseidefabriken 1074
 Zusammenschluß im Düngemittelhandel 1186
 Produktion von Casein 1186
 Die Konjunktur in der chemischen Industrie 1215

Verschiedenes

Die Umsatzsteuerpflicht der Vertreter ausländischer Häuser 43
 Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Terpentinöl 97
 Zur Frage der Besteuerung von Handelsvertretern 353
 Spezialitätenkontrolle 464
 Zulassung von Leukonin als Trübungsmittel für Emaillegeschirr 524
 Freier Devisenverkehr 844
 Luxussteuer für Kölnisch-Wasser 942
 Herabsetzung der Pauschal-Umsatzsteuer für Spiritus 965
 Umsatzsteuer von Vertreterprovisionen 965
 Für Aufhebung der Mineralwasser-Steuer 1043
 Gewinnung von Vanillin aus Sulfitablauge 1269
 Gegen Umsatzsteuerpauschale bei Terpentin- und Mineralöl 1288

Tungöl (s. Holzöl)

Tunis

Die Einfuhr von Parfümerien 73
 Gründung einer Schwefelraffinerie 73
 Verbrauchssteuer für Parfümerieprodukte 238
 Keine Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen für deutsche Waren 266
 Zollfreiheit für tunesische Produkte bei der Einfuhr nach Frankreich 267
 Seifen-Verbrauchssteuer 270
 Erzproduktion 329
 Ermäßigung der Ausfuhrgebühr für Phosphate 768
 Zollfreiheit für französische Erzeugnisse 847
 Besteuerung von Essigsäure 872
 Anwendung des französischen Zolltarifs auf verschiedene Waren 920
 Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen 1041
 Ausfuhr von Phosphaten im Jahre 1927 1131

Türkei

Außenhandelsregelung
 Handelsvertrag mit Finnland 69
 Die Vorbereitungen zu einem neuen Zolltarif 102
 Die Einfuhr pharmazeutischer Produkte 102
 Schutzzöllnerische Tendenzen für den neuen Zolltarif 158
 Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit Belgien 177
 Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Finnland 180
 Handelsvertrag mit Schweden 206, 267
 Inbetriebsetzung der Monopolzündholzfabrik und Inkrafttreten des Einfuhrverbots 206
 Teilweise Behebung von Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit der Türkei 233
 Strenge Kontrolle der Süßstoffeinfuhr 239
 Handelsvertrag mit Bulgarien 269, 579, 990, 1070
 Ursprungszeugnisse 382, 409, 768, 824, 1336
 Durchbrechung des sowjetrussischen Außenhandelsmonopols durch Zugeständnisse an die Türkei 423
 Einreichung von pharmazeutischen Proben an das Hygieneministerium zwecks Erwirkung der Einfuhrerlaubnis 552
 Für Staatslieferungen keine Ursprungszeugnisse erforderlich 552
 Postsendungen 552
 Zollvorschriften für Warensendungen nach Konstantinopel 607
 Einfuhrverbot für gefärbte Chinintabletten 663
 Oktroiabgaben in Konstantinopel 691
 Stand der Zolltarifrevision 824, 1072, 1213
 Aufhebung des Herkunftsbezeichnungszwanges für Exportwaren 848
 Warenbegleitpapiere 897, 1099
 Einfuhr von Betäubungsmitteln 945
 Chemische Untersuchung von Waren bei der Einfuhr 945
 Zollfreie Einfuhr von Mustern 1019
 Zollerklärungen 1099
 Handelsvertrag mit Belgien 1181
 Herabsetzung der Hafengebühren in Konstantinopel 1184
 Der bevorstehende Ablauf der Handelsverträge 1240

Herabsetzung des Einfuhrzolls für im Tarif nicht genannte Waren 1291
 Spezialitäteneinfuhr 1336
 Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1417

Industrie und Handel

Syndikat für Opiumausfuhr 21
 Produktion von Kunstseide 23
 Errichtung einer pharmazeutischen Fabrik durch den Verband der türkischen Apotheker 132
 Aus der chemischen Industrie 211
 Vom Opiummarkt 303, 555, 748, 1076, 1297
 Der Valonea-Markt 360, 1297
 Das Pulver- und Sprengstoffmonopol 525
 Produktion von Bienenwachs 525
 Vom Zündholzmonopol 555
 Einschränkung der Anzahl der bestehenden Apotheken 555
 Eine neue Knochenverarbeitungsanlage 583
 Ausbeutung von Quecksilbergruben 611
 Auflösung des Zündholzmonopols 666
 Die Valonea-Extrakt-Fabrikation in Smyrna 683
 Arsenvorkommen in der Nähe von Smyrna 723
 Aus der Zündholzindustrie 748
 Vom Tragantgummimarkt 749
 Schließung von Apotheken 876
 Das Erntergebnis für Opium 948
 Aus der knochenverarbeitenden Industrie 997
 Pharmazeutische Fabrik der Konstantinopler Apotheker 1188
 Keine Rückgabe des Zündholzmonopols an die Monopols-gesellschaft 1243
 Gewinnung von Valonea im Jahre 1927 1243
 Keine Erhöhung des Alkoholpreises 1297
 Gewinnung von Tragantgummi 1297

Verschiedenes

Viehseuchenbekämpfung 23
 Die Abgaben für alkoholische Parfümerien 356
 Das Spezialitätengesetz 812
 Gründung eines „Zentralinstitutes für Gesundheitsschutz“ 827
 Festsetzung von Höchstpreisen für pharmazeutische Produkte 852
 Förderung der einheimischen Industrie 876
 Giftverordnung 897
 Patent- und Markenschutz 922
 Standardisierung des Opiums 1188
 Steuerliche Benachteiligung fremder Firmen 1378

U

Uganda

Zum Handelsverkehr 238
 Aussichten der Gewinnung von Chinarinde 640

Unfallheilkunde und Berufskrankheiten, V. Internationaler Kongreß in Budapest, 1928 552

Ungarn

Außenhandelsregelung
 Aufhebung der Zollfreiheit für Glanzweiß 44
 Zur künftigen Gestaltung der Außenhandelspolitik 67
 Verlängerung von Zollkrediten 67
 Zolltarifentscheidungen 98, 156, 380, 550, 660, 823
 Zur Zollerhöhung auf Leinöl 156
 Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an Ungarn gewährten Befreiungen von den Einfuhr-verboden auf deutsche Waren 204
 Handelsabkommen mit Aegypten 270, 578
 Provisorischer Handelsvertrag mit Albanien 327
 Zollfreie Einfuhr gewisser für öffentliche Institute bestimmter Waren 380
 Einfuhrverbot für arsenhaltige Fliegenvertilgungsmittel 407
 Der Zollschatz der chemischen Industrie 407
 Anwendung des Minimaltarifs gegenüber Ungarn in Frankreich 462
 Aufhebung der Zollfreiheit für Eisessig und Methanol 492
 Aufhebung autonomer Zollerleichterungen für verschiedene chemische Erzeugnisse 521
 Zur Frage der Zollerhöhung von Ammoniak 521
 Neuregelung der Einfuhr von Kriegsmaterial 578
 Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Oesterreich 743, 794
 Zollfreie Mineralwassereinfuhr 743, 918
 Handelsvertrag mit Italien 795, 1414
 Beabsichtigte Revision der Handelsverträge 943
 Zolldeklarationen 943

- Meistbegünstigung in Canada 944
 Kein Systemwechsel in der Handelspolitik 966
 Ausfertigung der Stammerklärungen 989, 1043
 Für Herabsetzung der Kunstseidenzölle 1043
 Zolltarifänderungen 1096, 1375
 Meistbegünstigung für Canada 1153
 Eintarifierungen 1153, 1181
 Handelsabkommen mit Litauen 1181
- Industrie und Handel**
 Aus der chemischen Industrie 23
 Produktion von Opiumalkaloiden beabsichtigt 23
 Produktion von Bauxit 23
 Produktion von Opiumalkaloiden 72
 Aus der Bleifarbenindustrie 131
 Die chemische Industrie im Jahre 1927 143
 Essigsäurefabrikation 272
 Die Lage der Kunstdünger- und Schwefelsäureindustrie 359
 Ein- und Ausfuhr von Mineralwasser 525
 Lage der Feinseifenindustrie 582
 Aufnahme der Produktion von schwefliger Säure 610
 Fusion in der chemischen Industrie 610
 Kampf um das Zündholzmonopol 692
 Förderung des Verbrauchs von inländischer Mennige 722
 Annahme der Zündholzvorlage 748
 Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1927 859
 Aus der Kunstseideindustrie 875, 1075
 Gründung einer neuen Sauerstoff-Fabrik 923
 Aus der Zündholzindustrie 971
 Die chemische Industrie im Jahre 1927 1026, 1054
 Boykott gegen die französische Parfum-Industrie 1075
 Aufnahme der Produktion von Rosenöl 1075
 Aus der Farbenindustrie 1075
 Gründung einer Sauerstoff-Fabrik in Budapest 1242
 Chemikalieneinfuhr im ersten Halbjahr 1928 1242
 Rückgang der Mennige-Einfuhr 1294
- Verschiedenes**
 Ratifizierung der Bleiweiß-Konvention 205
 Zulassung arsenhaltiger Fliegenvertilgungsmittel 268
 Neue Liste zugelassener Spezialitäten 439
 Liste zugelassener Tierarzneimittel und Spezialitäten 521
 Tierarzneimittelkontrolle 606
 Umsatzsteuerpauschalierung für Zündhölzer 690
 Besteuerung ausländischer Vertreter 743, 765
 Geschäftsabschlüsse nur mit einheimischen Vertretern 771
 Vertrieb von Zahncreme und Kosmetika in Metallpackungen 1043
 Protektionismus bei Ausschreibungen in Budapest 1047
 Neue Bestimmungen für den Vertrieb von Aetzalkalien 1333
 „Union“ Fabrik chemischer Produkte Stettin 332, 386
 Unkrautvertilgungsmittel (s. Schädlingsbekämpfungsmittel)
- Uruguay**
 Wertfestsetzungen für Knochen bei der Ausfuhr 382, 920, 1213
 Zollbehandlung von Waren „einschließlich Umschließungen“ 493
 Zolltarifänderungen 720
 Taraherabsetzung 768
 Konsulatsgebühren 847
 Verschiffungspapiere 945
 Erhöhung der Produktion von Knochensuperphosphaten 996
 Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten 1213
 Gewichts- und Inhaltsangaben auf Behältern 1267
 Besteuerung von Parfümerien und Toilettepräparaten 1336
- V**
- Vaccine** (s. Arzneimittel)
Valonea
 Türkei, Der Markt 360
 Die Extrakt-Fabrikation in Smyrna 683
 Gewinnung im Jahre 1927 1243
Vanadium (s. a. Erze)
 Großbritannien, Beantragte Befreiung vom Industrieschutz-zoll für Vanadium-Kieselsäure-Verbindungen 519
 Ver. Staaten, Aus der Industrie 330
Vanille
 Guadeloupe, Ausfuhr 527
 Madagaskar, Ausfuhr 526
 Niederländisch-Indien, Die Produktion 211
 Tahiti, Ausfuhr 212
Vanillin
 Tschechoslowakei, Gewinnung aus Sulfitablauge 1269
Vanillon
 Guadeloupe, Ausfuhr 527

- Venezuela**
 Der Zolltarif von 1927 87
 Verzollung von Bariumsulfat und Nährpräparaten 157
 Neues Patentgesetz 240
 Änderungen des Zolltarifs 300, 1045
 Eintarifierungen 467
 Errichtung eines Freihafens in der Bucht von Turiamo 896, 991
 Verschiffungspapiere 944
 Konsularfakturen 1045
 Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen 1061
 Einfuhr von Explosivstoffen 1072
 Einfuhr und Verkauf von Jagdgerät 1266
Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. Hauptversammlung 1244
Verbandmaterialien (s. a. Gaze und Watte)
 Oesterreich, Verkehr 1124
Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main 529
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
 Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses 504
 Hauptversammlung 1109
 Verlegung der Geschäftsstelle 1221, 1273
 Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Dezember 1387
 Die wirtschaftspolitische Arbeit des Vereins z. W. 1388
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg 1298
Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner u. Consorten in Köln a. Rh. 1048
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld 412
Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft Frankfurt am Main 472
Vereinigte Staaten von Nordamerika
 Außenhandelsregelung
 Kontrolle der Mutterkorneinfuhr 19
 Datum des Inkrafttretens von Entscheidungen der Zollgerichtshöfe 19
 Gesetzesvorlage betr. die Aufhebung der Sektion 315 des Tarifs („flexible provisions“) 19
 Zolltarifentscheidungen 19, 45, 68, 101, 156, 180, 237, 299, 327, 382, 441, 466, 522, 691, 719, 768, 796, 823, 871, 895, 920, 990, 1070, 1098, 1155, 1213, 1239, 1290, 1335, 1415.
 Zollfreiheit für Calciumarsenat beantragt 45
 Antrag auf Änderung des Zolltarifs betr. Holzteer und Holzteeröl 45
 Handelsvertrag mit Honduras 45
 Australischer Protest gegen den Zolltarif 69
 Der Unterschied zwischen dem amerikanischen Verkaufspreis und „Vereinigten-Staaten-Wert“ einer Ware 86
 Zulässigkeit der Abänderung von Zolldeklarationen vor der Abschätzung 100
 Untersuchung der Tarifkommission betr. unlauteren Wettbewerb bei der Einfuhr von Kunstharzen 100
 Untersuchung von mißbräuchlicher Ausnutzung der Gewährung von Zollrückvergütung 128
 Der gegenwärtige Stand der Verhandlungen der U. S. Tarif Commission betreffend Produktionskosten 128
 Zulassung von kosmetischen Präparaten in Polen 179
 Die Berufung gegen das Gutachten der Tarifkommission betr. das Einfuhrverbot von „Bakelit, Form C“ beim „Court of Customs Appeals“ 205
 Zollstrafen für falsche Deklarationen 237
 Unzulässigkeit der Bezeichnung einer nicht in England hergestellten Seife als „englische Seife“ 237
 Gesetzentwurf betreffend Farbenkontrolle 237
 Beglaubigung von Konsulatsfakturen durch das amerikanische Konsulat in Berlin 266
 Verhandlungen der Tarifkommission über das beantragte Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 298
 Verhandlungen der Tarifkommission über die beantragte Erhöhung des Einfuhrzolls für Kaliumpermanganat 299, 635
 Einfuhrquoten für Rauschmittel 303, 1097
 Vorläufiges Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 327
 Einfuhrverbot für marokkanische Rohphosphate 327
 Gesetzentwurf über die Bildung von Einfuhrmonopolen 327
 Neue französische Zölle für amerikanische Waren 352
 Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 381
 Antrag auf Ausschluß von Düngemitteln aus der Anti-dumping-Gesetzgebung 381

- Gegen die „flexible provisions“ 382
 Zollerhöhung für Wolframerte beantragt 382
 Gesetzmäßigkeit der „flexible provisions“ 408
 Produktionskostenuntersuchungen der Tarifkommission 408
 Dauerndes Einfuhrverbot für Phenolharzfolien vorge-
 schlagen 440
 Vorläufiger Bericht der Tarif Commission über den An-
 trag auf Zollerhöhung für Kaliumpermanganat 440
 Der Einfuhrzoll für Bariumcarbonat um 50% erhöht 440
 Kontrolle der Einfuhr von Rauschmitteln 441
 Jahresbericht der United States Tariff Commission für
 1927 452, 514
 Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für
 Leim 466
 Zum Einfuhrverbot für Phenolharzfolien 466
 Untersuchung über die Produktionskosten für Kalium-
 permanganat 493
 Untersuchung über die Produktionskosten für Kalium-
 nitrat 493
 Verhandlung über die Produktionskosten für Leim 522
 Untersuchung über die Produktionskosten für Wolfram-
 erze 522, 607
 Ablehnung von Zollerhöhungsanträgen durch die Tarif
 Commission 551
 Die Zollbehandlung amerikanischer Waren in Frankreich
 567, 763
 Schutzvorschriften auf den Verpackungen von Gift-
 stoffen 579
 Modus vivendi mit Persien 607
 Gesetzentwurf zur Schaffung von Zollfreizonen 635
 Verhandlungen über die Erhöhung der Einfuhrzölle für
 Weinsäure und Cremor tartari 635
 Produktionskostenuntersuchung für Stickstoffdüngemittel
 und synthetisches Methanol beantragt 635
 Markierung von Schachteln für medizinische Präparate 636
 Besteuerung der Produktion und der Einfuhr von Be-
 täubungsmitteln 662
 Französische Anträge auf Begünstigung einiger Waren
 französischen Ausfuhrinteresses 662, 895
 Antrag auf Aufhebung der „flexible provisions“ 662
 Untersuchung der Tarifkommission über die Gestehungs-
 kosten für Kreide 662
 Rechtsgültigkeit des Urteils betr. das Einfuhrverbot für
 synthetisches Phenolharz 690
 Bericht der Tarif Commission über die Produktionskosten
 für Schlammkreide und gefällte Kreide 690
 Der neue Handelsvertrag mit Oesterreich 718
 Einwendungen gegen den Antrag auf Aufhebung der
 „flexible provisions“ 719
 Verschiebung des Termins für die Verhandlungen über
 die für Weinsäure und Cremor tartari beantragte Zoll-
 erhöhung 719
 Ablehnung von Anträgen auf Untersuchung der Produk-
 tionskosten für Süßholzwurzeln, Süßholzextrakt und
 Titan-Kaliumoxalat 719
 Ammoniumrhodanid mit 25% v. W. zollpflichtig 719
 Beratung über die französischen Anträge, auf Untersuchung
 von Produktionskosten 744
 Die Untersuchung der Produktionskosten für Leinöl 744
 Bevorstehende Zolltarifrevision 767
 Die Tätigkeit der Tarif Commission in Europa 767
 Untersuchung der Produktionskosten für Eieralbumin und
 Eigelb 767
 Zollpflichtiger Wert von Wasserstoffsperoxyd 767
 Handelsvertrag mit Norwegen 795
 Das Ergebnis der Produktionskostenuntersuchung für
 Schlammkreide und gefällte Kreide 795
 Untersuchung des Marktpreises für Kohleblöcke 823
 Ablehnung der Anträge auf Untersuchung der Produktions-
 kosten für Acetaldehyd, Paraldehyd und Natriumsulfat
 823
 Handelsvertrag mit Lettland 845
 Zolltarifvertrag mit China 848
 Produktionskostenuntersuchung für Bariumchlorid 871
 Zolltarifrevision 895
 Die Untersuchungen der Produktionskosten für Weinsäure
 und Cremor tartari 895, 919
 Kritik der Schutzzollpolitik 919
 Die Untersuchung der Produktionskosten für Natrium-
 silicofluorid 920
 Der Zoll für Parfümerien 944
 Untersuchung der Produktionskosten für Entfärbungs-
 kohle 944
 Ablehnung eines Antrages auf Erhöhung des Einfuhrzolls
 für Eisenoxyd 967
 Vorbereitungen der U. S. Tariff Commission zur Zolltarif-
 revision 990
 Verzollung von Phenanthren 1017
 Zollerhöhung für Natriumsilicofluorid 1017
 Verzollung von französischen Parfümerien 1070
 Produktionskostenuntersuchung für Eiprodukte 1070
 Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden 1095
 Erhöhung des Einfuhrzolls für Flußspat 1155
 Keine Zollerabsetzung für Leinöl 1155
 Die Tarif Commission für Abänderung der „flexible
 provisions“ 1182
 Ursprungsbezeichnung für Farbstoffe 1212
 Um die Erhöhung des Weinsäurezolls 1212
 Produktionskostenuntersuchung für Natriumphosphat 1212
 Keine Produktionskostenuntersuchung über Harnstoff 1212
 Bericht der Tarif Commission zur Zollerhöhung für Fluß-
 spat 1212
 Zollrückerstattungen 1212, 1290
 Die Wertschätzung der aus Frankreich eingeführten Waren
 1239
 Stand der Verhandlungen über den Weinsäurezoll 1239
 Festsetzung der Verhandlungen über den Natriumphosphat-
 zoll 1239
 Veröffentlichung des Berichtes über die Produktionskosten
 für Natriumphosphate 1265
 Zollerhöhung für Kaliumpermanganat 1289, 1334
 Der Kurs der Zollpolitik nach der Präsidentenwahl 1289
 Erhebung von Antidumpingzöllen 1289
 Bevorstehende Fertigstellung von Produktionskosten-
 berichten 1289
 Bericht über die Produktionskosten für Leinöl 1289, 1334
 Die Handhabung der Bestimmungen über die Kontrolle
 der Einfuhr von Mutterkorn 1290
 Bericht der Tarif Commission zur beantragten Zoll-
 erhöhung für Natriumphosphate 1334
 Aufschub der Verhandlung über die Produktionskosten
 für Leinöl 1376
 Meistbegünstigung in Spanien 1415
 Vorverhandlungen für die Tarifrevision 1415
 Industrie und Handel
 Die Chemikalienausfuhr nach dem Fernen Osten 38
 Einfuhr von Mutterkorn 47
 Konferenz der chem. Industrie 48, 384
 Aus der chemischen Industrie 48, 273, 303, 330, 694,
 899, 971, 1216, 1243
 Steigerung der Graphitproduktion 72
 Handel mit Brasilien 131
 Die Kunstharzindustrie 140
 Absatz von Blei- und Zinkverbindungen im Jahre 1926 159
 Die Leistungsfähigkeit der organisch-chemischen Industrie
 159
 Verbrauch von Natriumsulfat 183
 Die Farbstoffeinfuhr im Jahre 1927 196
 Große Zunahme der Kunstseideinfuhr 210
 Jahresbericht der DuPont-Gesellschaft für 1927 210
 Die Produktionskosten für Phenol 273
 Steigerung der Quecksilberproduktion Kaliforniens 273
 Bildung einer Verkaufsorganisation für Methanol und
 andere Holzverkohlungsprodukte 330
 Aus der Vanadiumindustrie 330
 Aus der Kunstseideindustrie 359, 611
 Die chemische Industrie 372, 399
 Produktion von Selen 411
 Entdeckung von Phosphaten im Yellowstone-Park 469
 Weitere Zunahme der Farbstoffproduktion im Jahre
 1927 481
 Steigende Bedeutung der Agar-Agar-Industrie 497
 Produktion von Santonin 497
 Verbrauch von Flotationsmitteln im Bergbau 497
 Die Superphosphatindustrie im ersten Halbjahr 1927 525
 Produktion von Methanol und Calciumacetat 1927 554
 Die Farben- und Lackindustrie im ersten Halbjahr 1927 568
 Ausfuhr von Insektenvertilgungsmitteln 582
 Erschließung neuer Heliumquellen 583
 Produktion von Arsenverbindungen 1926/27 583
 Der Glycerinmarkt 595
 Die Entwicklung der chemischen Industrie im ersten Viertel
 des 20. Jahrhunderts 626
 Produktion und Verbrauch von Schwefel und Schwefel-
 säure 683

- Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927 685, 713, 736
 Die Lage der Teerdestillationen 694
 Zunehmende Produktion von Natronwasserglas 694
 Der Natriumbichromatmarkt 694
 Die Alkaliindustrie 705
 Der Außenhandel in biologischen Erzeugnissen 732
 Außenhandel in Arzneimitteln 748
 Die Produktion von Lösungsmitteln 759
 Aus der Düngemittelindustrie 799
 Aus der Industrie der Zink- und Bleiverbindungen im Jahre 1926 799
 Die Produktion von Schleifmitteln im Jahre 1927 826
 Gewinnung von Manganerzen 826
 Die Graphitindustrie im Jahre 1927 827
 Die Entwicklung der Gasrußindustrie 838
 Einfuhr von ätherischen Ölen aus Spanien 851
 Produktion von Leim und Gelatine 851
 Die Gilonitvorkommen 852
 Der Verbrauch von Limonaden und anderen alkoholfreien Getränken 852
 Zunehmende Gewinnung von Pyriten 863
 Einfuhr und Produktion von Butanol und Butylacetat 875
 Produktion von Natriumsilicat 875
 Die Industrie der Platinmetalle 876
 Die Farben- und Lackindustrie 885
 Verbrauch von Gerbstoffen im Jahre 1927 899
 Die Konjunktur der chemischen Industrie im ersten Halbjahr 1928 899
 Gewinnung von Boraten und natürlichen Natriumverbindungen 910
 Die Produktion von Talkum 924
 Produktion von Zinnoxid 924
 Wiederinbetriebsetzung eines Quecksilberbergwerks in Kalifornien 924
 Einfuhr synthetischer Erzeugnisse, Mai—Juni 1928 962
 Produktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer im Jahre 1927 971
 Einstellung der Radiumproduktion 972
 Der Bariumchloridmarkt 979
 Die Talkindustrie 995
 Die Lage des Caseinmarktes 995
 Fusion in der Druckfarbenindustrie 996
 Der Chemikalienaußenhandel im ersten Halbjahr 1928 1005
 Steigender Verbrauch von Kreosotöl 1020
 Steigender Verbrauch von Phthalsäureanhydrid 1021
 Die Produktion von Quecksilber 1021
 Die Produktion von Bauxit und Aluminiumsalzen 1031
 Produktion von Magnesit und Magnesium 1033
 Die Entwicklung der Cadmiumindustrie 1057
 Die Schwefelindustrie 1060
 Entdeckung eines neuen Quecksilbervorkommens 1076
 Die Flußspatindustrie 1086
 Das Kaliproblem 1103
 Aus der Farben- und Lackindustrie 1103
 Die Graphitindustrie 1103
 Verbrauch und Einfuhr von Natriumsilicofluorid 1103
 Chemikalienausfuhr im ersten Halbjahr 1928 1114
 Produktion von Zink- und Bleisalzen im Jahre 1927 1115
 Die Einfuhr von Campher 1129
 Gewinnung von Molybdän 1129
 Die Zündholzproduktion 1130
 Produktion von Alkalien im Jahre 1927 1130
 Betriebsverbesserungen in der Naval-Stores-Industrie 1130
 Der Stand der Tieftemperaturverkokung 1130
 Die Industrie der plastischen Massen 1142
 Gewinnung von Teerdestillationsprodukten im Jahre 1927 1159
 Produktion von synthetischer Äpfelsäure 1159
 Das Naturgas als Rohstoff der chemischen Industrie 1173
 Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln 1186
 Einfuhr von Sumach 1186
 Produktion von schwefliger Säure im Jahre 1927 1186
 Gewinnung von Triäthanolamin 1186
 Einfuhr von Acet- und Paraldehyd 1187
 Fusion du Pont-Grasselli 1216
 Produktion und Verbrauch von Naval Stores 1226
 Der Absatz von Toilettepräparaten in amerikanischer Darstellung 1230
 Die Entwicklung der Essigsäureindustrie 1231
 Einfuhr synthetischer Riechstoffe 1243
 Die Einfuhr von Gummen, Harzen und Balsamen 1258
 Die Produktion von Farbstoffen im Jahre 1927 1259
 Ausfuhr von Farbstoffpäckchen 1296
 Steigender Verbrauch von Lithopone 1296
 Die Kunstlederindustrie 1297
 Die Gewinnung von Teerprodukten und anderen synthetischen organischen Chemikalien 1322, 1367
 Verbrauch von Holzkonservierungsmitteln 1340
 Die Zukunft der Kastaniengerbstoffe 1421
 Jahresversammlung der National Fertilizer Association 1422
 Verschiedenes
 Neues Verfahren für die Ferro-Phosphor-Erzeugung 23
 Technische Verwendung von Chlorophyllderivaten 72
 Normen für Kolophonium „FF.“ 104
 Bekämpfung der Boll weevil mit Hilfe von Flugzeugen 104
 Neues Gelatinierungsmittel 104
 Toleranzen für Subcutan- und gewöhnliche Tabletten 237, 441
 Aufgabe der Bezeichnung „Acid phosphate“ für Superphosphat 299
 Vorläufig keine Aenderung der bestehenden Alkoholvergällungsvorschriften 303
 Klagen der japanischen Farbstoffindustrie über unlautere amerikanische Konkurrenz 304
 Anmeldung der Entschädigungsansprüche aus beschlagnahmten U. S. A.-Patenten 444
 Die Regierung nimmt den Kampf gegen das holländische Chininmonopol auf 466
 Warenzeichenentscheidung 496, 1100, 1268
 Kupfercarbonat zur Bekämpfung des Weizenstinkbrands 497
 Patent- und Warenzeichenentscheidungen 523
 Der Kampf der Regierung gegen das Chininmonopol 525
 Normen für Hartholzkreosotöl 554
 Neues Verfahren zur Flotation von geringgradigen Phosphaten 583
 Freigabe deutscher Amerika-Patente und Entschädigungsansprüche 608
 Neues Verfahren zur Herstellung von Bariumsulfat 611
 Toleranzen für komprimierte Tabletten 635
 Normen für „Marineleim“ 635
 Zweite internationale Braunkohlenkonferenz 1928 640
 Verordnung über die Verwendung von denaturiertem Alkohol 662
 Vereinbarung mit Deutschland über Beaufsichtigung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln 688
 Besteuerung alkoholischer Parfümerien 691
 Fristablauf für Entschädigungen auf U. S. A.-Patente 721
 Das Schicksal der Gesetzesvorlage betreffend die Muscle Shoals-Anlage 767
 Definition des Begriffs „Antiseptikum“ 796
 Bevorstehende Einigung mit dem Kina Bureau 799
 Unlautere Handelsgebräuche in der Farben- und Lackindustrie 827, 1269
 Normen für Aceton 851
 Neue Mittel zur Bekämpfung von Bohrwürmern 875
 Normen für Ferrophosphor 899
 Normen für Trinatriumphosphat 899
 Verwendung der Leucite 924
 Untersuchung eines neuen Verfahrens zur Gewinnung von Cedrol 924
 Normen für Leinöl 971
 Einschreiten der Federal Trade Commission gegen die einheitliche Preisregelung für Arzneimittel 995
 Neues Konservierungsmittel 996
 Flotation von Bauxit 996
 Gesetzentwurf betr. die Kontrolle der Kleinhandelspreise durch die Produzenten 1017
 Verwendung von Mangansalzen in der Landwirtschaft 1076
 Keine Teilnahme an der Genfer Opiumkonvention 1098
 Einigung mit dem Kina Bureau 1102
 Vorgehen der Regierung gegen die chilenische Jodindustrie? 1102
 Verwendung von Paradichlorbenzol zur Schädlingsbekämpfung 1103
 Verwendung des Schweinfurter Grüns zur Moskito-bekämpfung 1103
 Normen für flüssige Sikkative 1159
 Vorgeschlagene Toleranzen für medizinische Tabletten 1182
 Das Schicksal der deutschen chemischen Patente 1214
 Die Kunstseideindustrie gegen die Antitrustgesetzgebung 1215
 Rauschmittelkontrolle 1266
 Die Bewertung der deutschen Patente 1268
 Neues Verfahren zur Gewinnung von Calciumchlorid 1296
 Die Verwertung der geringgradigen Manganerze 1296
 Deutsche gewerbliche Schutzrechte und Freigabegesetz 1326

- Gasolinsteuern 1415
 Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend“ 1419
 Der Stand der Patententschädigungsverfahren 1420
 Normen für Zimtöl 1421
 Neue Verfahren zur Herstellung von Anthrachinon 1421
- Verkehrswesen**
 Ausnahmetarif für Abfälle der Verarbeitung von China-
 rinde 21
 Ausnahmetarif für Nickellammonsulfat 21
 Ausnahmetarif 11 für Düngemittel 21, 46, 70, 102, 129,
 158, 182, 206, 239, 270, 328, 357, 383, 409, 442, 495, 523,
 580, 639, 664, 692, 720, 825, 1073, 1099, 1156, 1241, 1291
 Einfuhrausnahmetarif für Borax, Borkalk und rohes Bor-
 mineral 46, 102, 664
 Ausfuhrausnahmetarif 41 für Düngemittel 70, 129, 158,
 207, 922, 946, 1377
 Seehafenausnahmetarif für Kalialaun 70
 Seehafenausnahmetarif für Essigsäure 102
 Seehafenausnahmetarif für Bleizucker und Natriumacetat
 102
 Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung
 129, 158, 270, 495, 746, 1184
 Ausfuhrausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak,
 Leunaammonphosphat, Harnstoffammonphosphat, phos-
 phorsäuren Kaliammonsalpeter 158
 Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission 180, 637, 1291
 Ausnahmetarif 156 für Kupfervitriolkalkgipsmehl 182
 Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure 206, 239, 442
 Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium 206
 Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin 239, 328, 1073,
 1377
 Donaumschlagtarif für phosphorsaures Ammoniak usw.
 239
 Die neue „Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr“. 239
 Aufgabe leerer Privatwagen in geschlossenen Zügen 271
 Zusammenstellung der Beratungsgegenstände der Ständigen
 Tariffkommission 301
 Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. A
 und Teil I, Abt. B 301
 Ausnahmetarif 14d für synthetisches Benzin 301, 357, 442,
 495, 848, 1073, 1127
 Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure zur Superphosphather-
 stellung 328, 720, 825, 1156
 Bedingungen für die Einstellung von Privatwagen 357
 Behälterwagenverzeichnis 357
 Abtarifizierung von Kupfernitrat 357
 Ausnahmetarif 178 für Chlorkaliumlösung 383
 Deutsch-belgischer Spezialtarif für Schwerspat 383
 Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfracht-
 verkehr sowie den Eisenbahn-Personen- und Gepäck-
 verkehr 409
 Vorschriften für die Beförderung von bedingungsweise zu-
 gelassenen Gegenständen auf elektrisch betriebenen
 Strecken 409
 Einführung neuer Frachtbriefe am 1. Oktober 1928 442
 Ausnahmetarif 59 (Bleiglätte usw.) 442, 664, 825, 1377
 Verlängerung der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel
 443
 Tarifizierung von Kaltasphalt und Kaltteer 495
 Anlage I des Internationalen Uebereinkommens über den
 Eisenbahnfrachtverkehr 523
 Neuregelung der Vorschriften für den Eisenbahnversand
 brennbarer Flüssigkeiten zum 1. Juni 1928 536, 552
 Ausfuhrausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen 608, 946
 Neue Eisenbahnverkehrsordnung 637
 Ausnahmetarif 2e für Schwefelkies 639
 Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen 639
 Ausnahmetarif 157 für Phosphate 639
 Beförderungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten 639
 Frachtbriefformulare 664, 692, 798
 Ausfuhrausnahmetarif 85 für Bleiglätte usw. über die
 trockene Grenze 664
 Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 664
 Verzeichnis der Tarife 692, 721
 Ausnahmetarif 184 für Kaolin zur Gewinnung von Alu-
 miniumvorlegierung 692
 Deutsch-litauisch-russischer Gütertarif 692
 Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von
 Bleicherde 720, 825, 1184
 Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abt. A und Abt. B
 769
 Merkblätter für den Reiseverkehr 769
- Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B, gültig vom
 1. April 1928 797
 Briefumschläge mit unzulässigem Aufdruck 825
 Ausnahmetarif 15 für Graphit usw. 825
 Ausfuhrausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak
 usw. 825, 873
 Ausfuhrausnahmetarif 120 für phosphorsaures Ammoniak
 usw. 825
 Durchfuhr-Ausnahmetarif für Superphosphat 848
 Seehafenausfuhrtarif für Aceton, Essigsäure, Holzgeist und
 Formaldehyd 873
 Verpackungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten 873
 Ausnahmetarif für Kalkrückstände der Acetylenherzeugung
 922
 Die Vorschriften über den Eisenbahnversand brennbarer
 Flüssigkeiten vom 1. Oktober 1928 929
 Ausnahmetarif für Graphitschmelztiegel 946
 Ausnahmetarif für Ammoniakalaun usw. 946
 Ausnahmetarif 13 für Aluminiumoxyd zur Weiter-
 verarbeitung auf Aluminium 969
 Neue Eisenbahngütertarife zum 1. Oktober 1928 991
 Allgemeine Erhöhung der Reichsbahn-Gütertarife 1019
 Neuer Frachtsatzzeiger 1020
 Neues Heft A des Reichsbahn-Gütertarifs 1020
 Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. B 1045
 Seehafenausfuhrtarif für Chlor, verflüssigt, und Chlorkalk
 1045
 Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid 1073
 Pflicht des Eisenbahnbeamten, bei Zweifel über die An-
 wendung des Tarifes Auskunft über das Gut vom Ver-
 sender einzuholen 1099
 Die Güterwagen der Deutschen Reichsbahn 1100
 Ausnahmetarif 62 für Wasserglas 1127
 Anhang zum Eisenbahngütertarif Teil I A 1156
 Ausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw., zur
 Verarbeitung auf phosphorsäuren Kaliammonsalpeter 1184
 Ausfuhrausnahmetarif für Kupfervitriol 1241
 Ausnahmetarif 96 für Kalialaun 1268, 1377
 Behälterwagen-Verzeichnis 1337
 Ausnahmetarif für Benzol 1337
 Rheumschlagtarif für Borkalk, Borax usw. 1337
 Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak 1337
 Eilgutbeförderung von giftigen und ätzenden Stoffen der
 Anlage C 1418
 Ausfuhrausnahmetarif für Milchsäure 1418
 Ausfuhrausnahmetarif für Siliciumcarbid, Schleifscheiben,
 Schmirgel, Korund usw. 1418
 Durchfuhrtarif für Phosphate 1418
- Versammlungskalender** 28, 52, 80, 108, 136, 164, 188, 216, 244,
 280, 308, 336, 364, 388, 416, 448, 476, 504, 532, 560, 588, 616,
 644, 672, 700, 728, 752, 776, 804, 832, 856, 880, 904, 928, 952,
 976, 1000, 1024, 1052, 1080, 1108, 1136, 1164, 1192, 1220,
 1248, 1272, 1300, 1348, 1380, 1428
- Viehfuttermittel**
 Lettland, Zur Einfuhr zugelassene 1043
- Vulkanfaser**
 Zusammenschluß in der Industrie 357
- W**
- Wachs** (s. a. Carnaubawachs, Erdwachs und Montanwachs)
 Chile, Ausfuhr von Bienenwachs und Einfuhr von Paraffin-
 wachs 1341
 Jamaika, Kontrolle der Ausfuhr 1017
 Peru, Zollfreie Einfuhr 636
 Tanganyika, Ausfuhr von Bienenwachs 800
 Türkei, Produktion von Bienenwachs 525
- Waltran** (s. Tran)
- Warenzeichen** (s. a. Patentwesen), Inland:
 Die revidierte Pariser Verbandsübereinkunft 418
 Der Gesetzentwurf zur Aenderung des Patentgesetzes und
 Warenzeichengesetzes 618
 Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Uruguay 798
 Die Klangwirkung im Warenzeichenrecht 1046
- Ausland:
 Internationale Hinterlegung von Mustern und Modellen in
 Bern 639
 Brasilien, Anmeldung 664
 Britisch-Indien, Protest gegen die Einführung eines Waren-
 zeichenregisters 1127
 Chile, Besteuerung von Markenschutzeingaben usw. 664
 Das neue Warenzeichengesetz 1377
 China, Anmeldung von Mustern 302

- Neueintragung von Handelsmarken 969
 Mächtigkeitsprotest gegen die Neueintragung von Handelsmarken 1157
Dänemark, Uebereinkommen mit Sowjet-Rußland über gegenseitigen Warenmarkenschutz 240
Ecuador, Warenzeichengesetz 1418
Estland, Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Sowjet-Rußland 721
Finnland, Warenzeichenschutz 1418
Griechenland, Das neue Patent- u. Warenzeichengesetz 70
 Eintragung von Fabriks- und Handelsmarken 639
Irak, Eintragung von Fabrikmarken 849
Italien, Markenschutz 46
Jugoslawien, Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 1214
Litauen, Gebühren 770
Oesterreich, Die Markenschutznovelle 46
 Verordnung betr. Markenmeldungen 608
Mexiko, Handelsmarkengesetz 969
Peru, Warenzeichenschutz 873
Polen, Muster- und Warenzeichenschutz 1073
Portugal, Beitritt zu der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums 1377
Rußland, Uebereinkommen mit Dänemark über gegenseitigen Warenmarkenschutz 240
 Abkommen über gegenseitigen Warenzeichenschutz mit Estland 721
Spanien, Anmeldung 992
 Beachtung von Bestimmungen des Warenzeichengesetzes 1127
Türkei, Patent- und Markenschutz 922
Uruguay, Schutz deutscher Warenbezeichnungen 798
Ver. Staaten, Warenzeichenentscheidungen 496, 523, 1100, 1268
Wasserbuch und Grundbuch nach dem Preussischen Wassergesetz vom 7. April 1913 1402
Wassergesetz, das preussische, und die chemische Industrie 954
Wasserglas (s. Natriumsilicat)
Wasserrechtssachen, Zuständigkeit der Behörden 1082
Wasserstoff
Polen, Versuche zur Herstellung von reinem W. 272
Wasserstoffsuperoxyd
Australien, Antrag auf Zollerhöhung 825
 Verhandlung über den Einfuhrzoll 1291
Ver. Staaten, Zollpflichtiger Wert 767
Watte (s. a. Verbandmaterialien)
Großbritannien, Herkunftsbezeichnungszwang befürwortet 1068
Watter, Direktor Alfred Freiherr von † 1048
Weidlich, Richard, Dr. jur. Dr. rer. nat., zum 25jährigen Geschäftsjubiläum 1160
 Ehrendoktor 1216
Weinberg, Generalkonsul Carl v., Dr. rer. pol. h. c. 853
Weinsäure
 Der Welthandel 484, 517
 Die Lage der Industrie 1138, 1166, 1392
Italien, Bildung eines Syndikats 72
 Ausfuhrzölle für weinsäurehaltige Rohstoffe 466
Ver. Staaten, Verhandlungen über die Einfuhrzollerhöhung 635
 Verschiebung des Termins für die Verhandlungen über die beantragte Zollerhöhung 719
 Die Untersuchung der Produktionskosten 895, 919
 Um die Erhöhung des Zolls 1212
 Stand der Verhandlungen über den Zoll 1239
Weinstein
 Der Welthandel von Cremor tartari 484, 517
Südafrikanische Union, Aenderung des Zolls 442, 522
Ver. Staaten, Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls 635
 Verschiebung des Termins für die Verhandlungen über die beantragte Zollerhöhung 719
 Die Untersuchung der Produktionskosten 895, 919
Weltkraftkonferenz
 Die Brennstofftagung der Weltkraftkonferenz London 1928 798
 Zur Brennstofftagung der W. 1046
Werschen-Weissenfelder Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft, Halle a. d. S. 668
Wertkästchen nach den Bermuda-Inseln und nach Britisch-Guayana 941
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin 445
Wirtschaftliche Tagesfragen 1, 29, 53, 81, 109, 138, 165, 189, 217, 246, 282, 309, 337, 365, 389, 417, 449, 477, 505, 533, 561, 590, 617, 645, 673, 701, 729, 753, 777, 805, 833, 857, 881, 905, 953, 977, 1001, 1025, 1053, 1081, 1109, 1137, 1165, 1193, 1221, 1249
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskoksyndikat, Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. 611
Wismut (s. a. Erze)
Großbritannien, Die Lage des Marktes 207
 Ermäßigung des Preises 798
 Sinkende Preise für W.-Salze 826
Wolff, Dr. h. c. Oskar, zum 70. Geburtstag 190
Wolfram (s. a. Erze)
Britisch-Indien, Gewinnung in Birma 924
Britisch-Malayenstaaten, Produktion v. Erzen 900
China, Die Produktion 274
Ver. Staaten, Zollerhöhung für Wolframerze beantragt 382
 Untersuchung über die Produktionskosten für Wolframerze 522, 607

Y

Yatren (s. a. Arzneimittel)
Großbritannien, Antrag auf Zollfreiheit 577

Z

Zahnpflegemittel (s. Kosmetika)
Zentralhandelsregister
 Auszüge 24, 48, 76, 102, 133, 160, 185, 212, 242, 275, 304, 332, 361, 386, 413, 446, 472, 501, 529, 557, 584, 613, 641, 669, 697, 725, 750, 772, 800, 828, 853, 877, 901, 925, 949, 973, 997, 1022, 1048, 1077, 1105, 1133, 1161, 1190, 1216, 1245, 1269, 1298, 1343, 1379, 1423.
Zibet (s. a. Riechstoffe)
Abessinien, Ausfuhr 1132
Zink
 Schutzantrag für die westdeutsche Industrie 1377
Zinkverbindungen (s. a. Lithopone und Farben), Inland:
 Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkgrau und Zinkweiß 442, 664, 825, 1377
 Ausland:
Ver. Staaten, Absatz im Jahre 1926 159
 Aus der Industrie im Jahre 1926 799
 Produktion von Zinksalzen im Jahre 1927 1115
Zimtöl (s. a. ätherische Oele)
Ver. Staaten, Normen 1421
Zinnoxid
Ver. Staaten, Produktion 924
Zirkoniumoxyd
Großbritannien, Gesuch um Befreiung vom Industrieschutzzoll 821
Zolltariffragen (s. a. Handelsabkommen)
 Meistbegünstigung für neuseeländische Waren b. d. Einfuhr nach Deutschland 15
Zolltarifentscheidungen
 Latschenkiefer-Badeextrakt 15
 Hoch-Geh-Backpulver 15
 Schreibmaschinenbänder aus natürlicher Seide 125
 Sulfitablauge 177
 Mineralöl zum Auflösen von Harz 233
 Titandioxyd 351
 Dachpappen 378
 Résolin 605
 Platten aus formbarer Kohle 659
 Kruschen-Salz 1041
 Manganschlamm 1068
 Büchsen aus einem zellhornähnlichen Stoffe (Bakelit) 1152
 Zollbehandlung deutscher Waren in Neu-Seeland 43
 Inkraftsetzungen der Tarifänderungen gemäß dem deutsch-französischen Handelsvertrag in französischen Kolonien 153
 Kein Dumpingzoll mehr auf deutsche Bleistifte in Canada 180
 Anwendung der von der Tschechoslowakei vertragsmäßig an Oesterreich, die Schweiz und Ungarn gewährten Befreiungen von den tschechoslowakischen Einfuhrverboten auf deutsche Waren 204
 Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet 233
 Teilweise Behebung von Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit der Türkei 233

- Ausdehnung des deutsch-französischen Handelsabkommens auf Französisch-Indochina 233
 Ursprungsnachweis für Güter, die von einem deutschen Rheinhafen nach Portugal auf Durchkonnossemente verschifft werden 297
 Veredelungsverkehr mit Hartparaffin 324
 Fakturen in deutscher Sprache nach Spanien 327
 Zollbehandlung von Reparationssachlieferungen in Frankreich 351, 461, 843, 1236
 Keine Ursprungszeugnisse mehr bei der Einfuhr nach Französisch-Marokko 351
 Diskriminierung Deutschlands in den spanischen Kolonien 351
 Aenderung des Tarasatzes für Celluloid 378
 Zollerlaß für das Saargebiet 407
 Verzeichnis der meistbegünstigten Länder 438
 Erleichterungen in der Zollbehandlung von Ausfuhr-Postsendungen mit zollpflichtigen Waren 461
 Handelsübliche Umschließungen für Waren der Pos. 352 461
 Zolldeklarationen für Reparationssachlieferungen nach Frankreich 577
 Zollbehandlung von deutschen Reparationssachlieferungen für den Aufbau der befreiten Gebiete in Frankreich 688
 Dreifache Zolldeklaration für Reparationslieferungen nach Frankreich 741
 Zollbehandlung mechanischer Gemenge von Waren 809
 Keine Höchstzölle für deutsche Waren in Estland 871
 Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien nach Frankreich 917
 Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif 941
 Wegfall des Ursprungsnachweises für deutsche Sendungen auf Grund des Saarzollabkommens 988
 Handelsübliche Umschließungen 988
 Erstattung von Zöllen auf Grund des Saarzollabkommens 1014
 Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden in den Ver. Staaten 1095
 Zollfreie Einfuhr von deutschen Sachlieferungen in Frankreich 1263
 Die autonome Zollsenkungsaktion 1273, 1360
 Erhöhung der Zollwertgrenze, bis zu der die mündliche Anmeldung genügt 1412
- Zündhölzer**
 Die Industrie 1197
 Australien, Dumping-Zoll auf Z. aus Schweden 468
 Belgien, Aus der Industrie 47, 771
 Die Industrie 241
 Vertragsabschluß mit dem schwedischen Zündholztrust 553
 Brasilien, Fusion in der Industrie 1422
 Britisch-Indien, Zollfragen in der Industrie 523
 Schutz der Industrie 1073, 1099
 Inkraftsetzung des Schutzgesetzes für die Industrie 1155
 Canada, Fusion in der Industrie 384
 Ceylon, Versorgung 132
- Dänemark, Kleinverkaufsvorschriften 267
 Aus der Industrie 640, 665
 Abänderung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung 1237
 Dahomey, Einfuhr 73
 Ecuador, Einfuhrverbot 101
 Erste Enttäuschung über das Monopol 273
 Estland, Aus der Industrie 272, 359, 496, 898
 Die Industrie 826
 Höchstpreise geplant 875
 Aufhebung der Verordnungen betr. Zollrückerstattung 943
 Finnland, Die Steuern im Jahre 1928 127
 Frankreich, Neufestsetzung der Preise und Genehmigung der Einfuhr von Spezialtypen 66
 Keine Verpachtung des Monopols 692
 Französisch-Indochina, Erhebung der Verbrauchssteuer 1240
 Japan, Aus der Industrie 105
 Jugoslawien, Verhandlungen mit dem Schwedentrust 1075
 Annahme der Gesetzesvorlage über die Verpachtung des Monopols 1243
 Das Abkommen mit dem Schwedentrust 1295
 Lettland, Ausfuhr 183
 Steuer 439
 Verhandlungen mit dem schwedischen Zündholztrust 582
 Abschluß eines Abkommens mit dem Schwedentrust 665
 Aus der Industrie 898
 Der Kampf um das Monopol 1047
 Marokko (Tangerzone), Einfuhr 104
 Norwegen, Aus der Industrie 22
 Oesterreich, Aenderung der Zündmittelsteuer 822
 Palästina, Aus der Industrie 583
 Persien, Aus der Industrie 132
 Bevorstehende Schließung der Fabrik in Täbris 695
 Philippinen, Produktion 445
 Portugal, Uebernahme des Monopols durch den Schwedentrust 995
 Rußland, Aus der Industrie 524, 1129
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 823
 Schweden, Zündhölzer aus Kiefernholz 208
 Australischer Dumpingzoll auf Z. aus Schweden 468
 Aus der Industrie 610, 970
 Schweiz, Die Industrie 22
 Tschechoslowakei, Aus der Industrie 747
 Türkei, Inbetriebsetzung der Monopolfabrik und Inkrafttreten des Einfuhrverbots 206
 Vom Monopol 555
 Auflösung des Monopols 666
 Aus der Industrie 748
 Keine Rückgabe des Monopols an die Monopolgesellschaft 1243
 Ungarn, Pauschalierung der Umsatzsteuer 690
 Kampf um das Monopol 692
 Annahme der Vorlage 748
 Aus der Industrie 971
 Ver. Staaten, Die Produktion 1130

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 7. Juli 1928

Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. Juli 1928.

Die neue Reichsregierung hat gestern dem Reichstag ihr Programm unterbreitet. Bei der überragenden Stellung, die heute in der staatlichen Betätigung die Wirtschaftsfragen einnehmen, überrascht es nicht, daß das Kabinett Müller dieses Gebiet in den Richtlinien seiner künftigen Amtsführung besonders ausgiebig behandelt und unter den Fragen der Innenpolitik dem Außenhandel die erste Stelle einräumt.

Ein rückhaltsloses Bekenntnis zu den Ergebnissen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz leitet die Ausführungen ein, wobei die Regierung in der angenehmen Lage ist, ihre Uebereinstimmung mit der Stellungnahme ihrer Vorgängerin zu betonen. Sie will zu ihrem Teil für die Verwirklichung der Genfer Beschlüsse beitragen und sich insbesondere an den Arbeiten zur Senkung der aus den protektionistischen Bestrebungen der Nachkriegszeit hervorgegangenen Zollüberhöhungen beteiligen. Diese Ankündigung wird in allen am Welthandel beteiligten Kreisen der deutschen Wirtschaft auf Zustimmung zu rechnen haben. Der Beratende Wirtschaftsausschuß hat auf seiner letzten Tagung Mitte Mai dieses Jahres einen praktischen Vorschlag zu einem Versuch eines internationalen Zollabbaus gemacht, dessen Durchführung zweifellos die Möglichkeit bietet, festzustellen, ob auf diesem Gebiet überhaupt irgendwelche Aussichten zu einer Besserung auf Grund internationaler Vereinbarungen bestehen. Es soll zunächst versucht werden, Abkommen über einige Warengruppen zu treffen, wobei man mit solchen Erzeugnissen beginnen will, die nach ihrer Art und ihrer Stellung im internationalen Handel für eine Verständigung die besten Chancen bieten. Sobald man über eine beschränkte Anzahl solcher Produkte eine Einigung erzielt hat, will man vor Beginn der Verhandlungen den in Betracht kommenden Interessentengruppen, Produzenten, Händlern und Verbrauchern, Gelegenheit geben, sich über ihre Stellungnahme schlüssig zu werden.

Die Angelegenheit ist inzwischen dadurch einen Schritt vorwärts gekommen, daß die Ständige Wirtschaftskommission folgende Objekte für Zollsenkungen durch Kollektivverträge in Vorschlag gebracht hat: Aluminium, Eisenhalbfabrikate, Zement, Rund- und Schnittholz, Cellulose und Papier, Reis, frische Früchte und Gemüse. Es fragt sich nun, welches Ziel man diesen Verhandlungen zugrunde legen wird. Bei früheren Erörterungen über einen internationalen Zollabbau ist der Vorschlag gemacht, es sollten alle Länder mit Schutzzolltarifen von den einzelnen, internationalen Vereinbarungen unterliegenden Tarifpositionen einen einheitlichen prozentualen Nachlaß durchführen. Eine solche Regelung könnte aber niemals zu gerechten Wettbewerbsverhältnissen im Welthandel führen. Denn während dieser prozentuale Abbau in einem Lande mit mäßigem Zollschutz, wie in Deutschland, zu Zollsätzen führen könnte, die der heimischen Produktion keinen Schutz mehr gewähren, würde in Ländern mit hohen Schutzzöllen, wie in den Vereinigten Staaten, derselbe Nachlaß noch immer die prohibitive Wirkung des Zolles bestehen lassen. Andererseits dürfte es auch

aussichtslos sein, eine Verständigung über einen Einheitszollsatz herbeizuführen, da die Zollhöhe von dem Inlandspreis, der von den Produktionskosten entscheidend beeinflusst wird, abhängt. Es könnte sich mithin wohl nur um eine Verständigung über Maximalsätze handeln, wobei dann allerdings damit zu rechnen wäre, daß diejenigen Länder, deren Zollhöhe unter diesem Satz liegt, eine Erhöhung bis zu der vereinbarten Höchstgrenze vornehmen würden, wodurch dann der Höchstzoll zu dem Weltzoll werden würde. Immerhin handelt es sich hier um ein Gebiet, auf dem praktische Arbeit zu leisten ist, der sich Deutschland sicher nicht versagen wird.

Wenn dann aber das Regierungsprogramm die Wiederaufnahme der autonomen Zollsenkungsaktion auf der Grundlage der Vorschläge des Reichswirtschaftsrats in nahe Aussicht stellt, so dürfte diese Ankündigung in industriellen Kreisen keineswegs auf Zustimmung zu rechnen haben. Hierüber ist an dieser Stelle wiederholt ausgiebig gesprochen worden. Der Kernpunkt der Frage besteht darin, daß es für ein mit ausländischen Zahlungsverpflichtungen im höchsten Grade überlastetes Land wie Deutschland unmöglich ist, seinen an sich schon mäßigen Zollschutz abzubauen, während alle anderen Länder in viel günstigerer Wirtschaftslage im Protektionismus beharren oder ihn sogar noch steigern. Als Bismarck, veranlaßt durch die Rückkehr der meisten europäischen Länder zum Schutzzollsystem, sich entschloß, auch der deutschen Wirtschaft einen mäßigen Zollschutz wiederzugeben, leitete er diese Aktion im April 1878 mit der folgenden ersten offiziellen Ankündigung ein: „Unsere Handelspolitik huldigt im weitesten Maße dem System des Freihandels und die Vorzüge desselben an und für sich sollen nicht bestritten werden, insofern dabei die Gegenseitigkeit unter den Völkern gewährt ist, — ohne Gegenseitigkeit schädigt der Freihandel denjenigen, der sich ‚edel‘ dem Prinzip zu opfern bereit ist.“ Ist unsere Wirtschaftslage so günstig, daß wir uns aus Edelmuth opfern könnten?

In allen programmatischen Erklärungen früherer Regierungen fand sich bei der Erörterung der Steuerpolitik jedesmal die Zusicherung, daß die neue Regierung es für ihre selbstverständliche Pflicht betrachte, im Interesse einer allgemeinen Preissenkung eine Entlastung des auf der Wirtschaft ruhenden außerordentlichen Steuerdrucks herbeizuführen. In dem gestrigen Regierungsprogramm findet sich darüber kein Wort. Es spricht lediglich von der drückenden Steuerlast, die insbesondere auf den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung liegt und eine Erleichterung notwendig macht. Ein Berliner demokratisches Blatt gibt eine Erklärung dafür; es bezeichnet als typisch an dem Regierungsprogramm seine Betrachtung der ganzen Wirtschaft vom Standpunkt des Konsumenten aus. Dagegen sei nichts einzuwenden, weil die Produktion für den Konsum da ist und nicht umgekehrt. Entscheidend sei nur, was man zum Nutzen des Verbrauchers der Produktion zumuten zu können glaubt. Ueber dieses Problem zu sprechen, habe das Kabinett gestern versäumt, vermutlich aus Rücksichtnahme auf die mangelnde Einsicht des Durchschnittswählers. — Bl.

(2156)

Direktor Dr. Karl Krekeler

zum 40jährigen Geschäftsjubiläum.

Am 9. Juli 1928 blickt der Vorsitzende des Direktoriums des Werkes Leverkusen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Herr Dr. phil., Dr.-Ing. h. c., Dr.-Ing. e. h. Karl Krekeler auf eine vierzigjährige Tätigkeit in diesem Weltunternehmen zurück.

Nach seiner Promotion in Göttingen trat er im Alter von 23 Jahren als Chemiker in das damals noch kleine Mutterhaus, die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld, ein. Durch seine unermüdliche Tatkraft, sein reiches Wissen und sein hervorragend technisches Verständnis erregte er schon nach kurzer Zeit die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten. In den ersten Jahren war Herr Dr. Krekeler im wissenschaftlichen Laboratorium tätig und erwarb sich hier durch die epochemachende Erfindung des Diamant-schwarz F, die er in Gemeinschaft mit dem verstorbenen Dr. Lauch machte, ein dauerndes Verdienst um das Werk und die Entwicklung der deutschen Farbenindustrie überhaupt. Seiner Veranlagung entsprechend wandte er sich dann in den nächsten Jahren in erster Linie der Betriebsführung zu, wo er sich durch die Einführung von zahlreichen neuen Produkten in die Großfabrikation und durch Verbesserung der technischen Einrichtungen schon bald so auszeichnete, daß ihm immer weitere Betriebe unterstellt wurden und ihm allmählich die gesamte technische Leitung der Farbstoffbetriebe übertragen wurde. Das außergewöhnlich schnelle Aufblühen der Elberfelder Farbenfabriken ist zu einem erheblichen Teil sein Verdienst. Der Erweiterung seines Wirkungskreises entsprechend wurde er 1901 zum Prokuristen, 1906 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied und 1912 zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt. Als bei der im Jahre 1926 vollzogenen Fusion der deutschen Farbenindustrie der bisherige Vorsitzende des Direktoriums der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Herr Geheimrat Professor Dr. Duisburg zum Vorsitzenden des Verwaltungs- und Aufsichtsrates der neugegründeten I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft gewählt wurde, übernahm Herr Dr. Krekeler den Vorsitz im Direktorium der Betriebsgruppe Niederrhein, zu der die Werke Leverkusen, Elberfeld, Uerdingen usw. gehören.

Seine weitumfassenden Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gesamtgebiet der chemischen Technik finden ihre Würdigung darin, daß er zum Vorsitzenden des Technischen Ausschusses der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ernannt wurde.

Mit noch immer jugendlicher Rüstigkeit und Tatkraft waltet er seines verantwortlichen Amtes, und es ist im Interesse der deutschen chemischen Industrie zu hoffen, daß er seine wertvolle Kraft ihr noch lange Jahre widmen kann. Alle, die ihn näher kennengelernt und ihn auch seiner vortrefflichen menschlichen Eigenschaften wegen schätzen gelernt haben, wünschen ihm zum heutigen Tage von Herzen Glück. (2158)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Die Ausfuhr von Geraniumöl aus Réunion, die sich um 1900 herum in der Nähe von 20 000 kg jährlich bewegte, ist in den nächsten zehn Jahren schnell gestiegen und erreichte im Jahre 1910 über 60 000 kg. Nach einem mäßigen Rückgange in den Jahren 1911 bis 1913 ist in der Nachkriegszeit wieder eine bedeutende Zunahme erfolgt, wie die folgende Tabelle zeigt.

Ausfuhr von Geraniumöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	44 600	1 036
1912	44 000	1 365
1913	37 600	66)
1920	59 800	66)
1921	72 800	66)
1922	68 500	66)
1923	83 900	3 425
1924	115 500	5 241
1925	173 200	4 570
1926	148 100	2 387

Die Hauptmengen der Gesamtausfuhr von Geraniumöl gehen nach Frankreich, so z. B. im Jahre 1926 137 900 kg; andere Bestimmungsländer waren in diesem Jahre die Vereinigten Staaten mit 8000 kg und Großbritannien mit 1900 kg.

Am Londoner Markte erzielte das Geraniumöl Bourbon in der Nachkriegszeit folgende Locopreise (per lb.):

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1920	43,0	35,0
1921	37,0	14,0
1922	26,0	18,0
1923	36,0	26,0
1924	36,0	29,0
1925	29,0	13,0
1926	13,0	10,0

Im Jahre 1927 hielten sich die Preise ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres; der höchste Preis war 13 sh. 6 d. per lb. (Mai und Juni) und der niedrigste Preis 10 sh. 9 d. per lb. (Februar). Das Jahr schloß mit 12 sh. 3 d. bis 12 sh. 6 d. per lb. Der Preisrückgang der letzten Jahre ist auf die starke Zunahme der Produktion zurückzuführen.

Das Geraniumöl findet in der Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie als Ersatz für das kostbare Rosenöl Anwendung.

Vetiveröl. Während das Vetiveröl vor dem Kriege größtenteils in europäischen Fabriken aus eingeführten Wurzeln destilliert wurde, hat sich diese Industrie in Réunion nach dem Kriege sehr lebhaft entwickelt, so daß Réunion jetzt der Produktionsmenge nach beurteilt, den wichtigsten Produzenten dieses ätherischen Oeles darstellt; allerdings bleibt die Qualität des in Réunion gewonnenen Vetiveröls, da es durch Destillation über direktem Feuer erhalten wird, hinter der Qualität der in Europa destillierten Oele zurück.

Als Produzenten von Vetiverwurzeln kommen außer Réunion besonders Niederländisch-Indien, ferner Britisch-Indien und die Philippinen in Betracht; die in diesen Ländern gewonnenen Wurzeln werden jedoch größtenteils in Europa und den Vereinigten Staaten verarbeitet.

Die Stammpflanze des Vetiveröls ist eine Grasart, *Vetiveria zizanioides* Stapf. Zur Destillation werden die Wurzeln verwandt, die in frischem Zustande durchschnittlich 0,5 bis 0,9% Oel abgeben.

Ueber die Entwicklung der Produktion geben die folgenden, der Ausfuhrstatistik entnommenen Zahlen Aufschluß.

Ausfuhr von Vetiveröl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	800	22
1912	1 200	42
1923	8 600	300
1924	6 500	395
1925	9 600	664
1926	10 500	654

Die Ausfuhr geht praktisch vollständig nach Frankreich; so gingen im Jahre 1926 10 100 kg dorthin und 400 kg nach den Vereinigten Staaten.

66) Nicht verfügbar.

Ueber die Schwankungen der Preise für Vetiveröl-Bourbon am Londoner Markte (per lb., loco) gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	45,0	18,0
1922	23,0	19,0
1923	32,0	19,0
1924	52,0	32,0
1925	55,0	50,0
1926	50,0	40,0

Im Jahre 1927 setzte sich die Abwärtsbewegung des Preises in verstärktem Maße fort; die niedrigsten Preise betrugen 20 sh. per lb.

Das Vetiveröl wird in der Parfümerie- und Toilette-seifenindustrie verwandt, besonders als Fixiermittel.

Ylang-Ylang-Oel. Die Gewinnung von Ylang-Ylang-Oel erfolgt in Réunion etwa seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Ihren Höhepunkt erreichte diese Industrie in den Jahren 1920 bis 1922; von da ab zeigt die Produktion unter der Konkurrenz von seitens Madagaskars rückläufige Tendenz.

Die Produktion betrug in der Zeit vom Jahre 1907 bis zum Jahre 1910 im Durchschnitt etwa 1000 kg jährlich und stieg dann plötzlich bis zum Jahre 1913 auf über 4000 kg. Die gleiche Produktion wurde auch noch in den ersten Nachkriegsjahren erreicht (1920 fast 5000 kg); über die weitere Entwicklung unterrichtet die folgende Tabelle:

Ausfuhr von Ylang-Ylang-Oel.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	1 200	175
1912	2 500	335
1923	2 500	85
1924	3 200	100
1925	3 500	104
1926	2 800	104

Infolge des Rückganges der Preise für Ylang-Ylang-Oel sind die Ausfuhrwerte der Nachkriegsjahre trotz der Zunahme der ausgeführten Mengen bedeutend niedriger als die Werte der Vorkriegsausfuhr.

Von der Gesamtausfuhr des Jahres 1926 gingen 2600 kg nach Frankreich und 200 kg nach den Vereinigten Staaten.

Andere ätherische Oele. Außer den drei genannten ätherischen Oelen produziert Réunion noch verschiedene andere ätherische Oele, wie Citronellöl, Lemongrasöl, Gewürznelkenöl, Patschuliöl und Basilicumöl. Bei den ersten drei Oelen handelt es sich um je einige hundert kg jährlich, bei den beiden letzteren um geringere Mengen als 100 kg. Die Gesamtausfuhr dieser ätherischen Oele betrug im Jahre 1925 1800 kg gegenüber 350 kg im Jahre 1912. Im Vergleich zu den auf diesen Gebieten führenden Produktionsländern spielt die Produktion dieser ätherischen Oele in Réunion demnach eine ganz untergeordnete Rolle.

Seychellen.

Die Gründung der Industrie ätherischer Oele erfolgte auf den Seychellen im Jahre 1906, als die Produktion von Zimtblätteröl aufgenommen wurde. Im Jahre 1907 betrug die gesamte Ausfuhr von ätherischen Oelen kaum 200 kg im Werte von etwa 3000 RM. Bis zum Ausbruch des Krieges ging die Entwicklung nur langsam vor sich, nahm dann aber während des Krieges ein schnelles Tempo an, so daß gegen Ende des Krieges eine beträchtliche Produktion erreicht wurde, die sich in der Nachkriegszeit nicht mehr erheblich verändert hat. Gegenwärtig ist die Industrie der ätherischen Oele auf den Seychellen die zweitwichtigste Industrie; an erster Stelle steht die Copraindustrie.

Das wichtigste ätherische Oel oder, richtiger gesagt, das einzige wichtige ätherische Oel, das auf den Seychellen produziert wird, ist das Zimt-

blätteröl. Alle anderen ätherischen Oele spielen im Vergleich zu diesem eine untergeordnete Rolle.

Die jährliche Gesamtproduktion, die vor dem Kriege einem Werte von nur wenigen tausend RM. entsprach, hat sich in der Nachkriegszeit vervielfacht und beträgt seit einigen Jahren im Durchschnitt rund 0,5 Millionen RM. Die Zunahme ist fast ausschließlich auf die erhöhte Produktion von Zimtblätteröl zurückzuführen. Einen Anhalt zur Beurteilung der Produktion bietet die folgende Tabelle über die Ausfuhr von ätherischen Oelen aus den Seychellen.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	900	4
1912	2 400	10
1913	4 400	22
1920	45 000	640
1921	40 000	270
1922	45 000	66)
1923	40 000	480
1924	36 000	440
1925	48 000	580
1926	48 000	500

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind Frankreich und Großbritannien; ersteres nimmt über die Hälfte und Großbritannien etwa ein Drittel der Gesamtausfuhr ab.

Zimtblätteröl. Die Herstellung von Zimtblätteröl wurde auf den Seychellen im Jahre 1906 aufgenommen und betrug bis zum Jahre 1911 einschließlich nur einige hundert kg jährlich. Vom Jahre 1912 ab hat sich diese Industrie mit großer Geschwindigkeit ausgedehnt, besonders während der Kriegszeit und der ersten Nachkriegsjahre.

Die bedeutendsten Weltproduzenten von Zimtblätteröl sind Ceylon und die Seychellen, die abwechselnd den ersten Platz einnehmen. Bis zum Jahre 1911 war Ceylon der bedeutendste Produzent, im Jahre 1912 traten die Seychellen an die erste Stelle, und seit dem Jahre 1924 ist wieder Ceylon an der Spitze; allerdings ist der Unterschied zwischen den in beiden Ländern produzierten Mengen gegenwärtig nur gering. Die in anderen Produktionsgebieten, wie z. B. Madagaskar, hergestellten Mengen sind für den Weltmarkt von geringer Bedeutung.

Das sogenannte chinesische Zimtöl (Cassiaöl) ist eigentlich auch ein Zimtblätteröl, wird jedoch von einer anderen Stammpflanze gewonnen und ist von ganz anderer Zusammensetzung; es ist deshalb bei den vorstehenden Erörterungen nicht berücksichtigt worden.

Die Produktion und Ausfuhr von Seychellen-Zimtblätteröl betrugen während der letzten drei Vorkriegsjahre im Durchschnitt 1500 kg im Werte von 8000 RM. und bewegten sich in dieser Zeit in aufsteigender Linie. Seit dem Jahre 1920 liegt die jährliche Ausfuhr in der Nähe von 40 000 kg, d. h. sie stellt den größten Teil der Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen aus den Seychellen dar. Nennenswerte Veränderungen sind seit dem Jahre 1920 nicht erfolgt.

Andere ätherische Oele. Die übrigen auf den Seychellen gewonnenen ätherischen Oele sind Basilicumöl, Ingweröl, Lemongrasöl, Nelkenblätteröl, Patschuliöl, Ylang-Ylang-Oel und Zimtöl. Die Produktion von Patschuliöl beträgt jährlich etwa 1000 kg oder etwas darüber, während es sich bei den anderen Oelen durchweg nur um verhältnismäßig geringe Mengen handelt, bei Lemongrasöl, Nelkenblätteröl und Zimtöl um je einige hundert kg jährlich und bei den übrigen um geringere Mengen als 100 kg. Die Gesamtausfuhr dieser ätherischen Oele liegt gegenwärtig in der Nähe von 2000—3000 kg jährlich. Steigendes Interesse zeigte sich während der letzten Jahre für die Destillation von Patschuliöl, Lemongrasöl und Basilicumöl.

60) Nicht verfügbar.

Außerdem führen die Seychellen jährlich einige tausend kg Moschuskörner aus.

Versuche zur Herstellung von Vetiveröl haben keine Erfolge gezeitigt, während für Palmarosaöl, das versuchsweise hergestellt worden ist, gute Aussichten bestehen.

Sansibar.

Ueber die Gewinnung von ätherischen Oelen im Sansibar-Protektorat liegen keine neueren Nachrichten vor; außer geringen Mengen Nelkenöl scheinen keine ätherischen Oele in technischem Maßstabe produziert zu werden, obgleich verschiedentlich auf die Möglichkeit zur Herstellung von Zimtblätteröl hingewiesen worden ist.

Die Bedeutung, die dieses Protektorat für die Industrie der ätherischen Oele hat, liegt darin, daß es die Hauptmengen der zur Gewinnung von Nelkenöl und Nelkenstielöl dienenden Rohstoffe liefert.

Die Nelkenindustrie ist die wichtigste Industrie des Sansibar-Protektorats und besteht bereits etwa 100 Jahre. Das Protektorat liefert seit langem den Hauptteil der Weltproduktion von Gewürznelken, während der letzten Jahre schätzungsweise rund drei Viertel. Andere Länder, die Gewürznelken in größeren Mengen hervorbringen, sind besonders die Britischen Malayenstaaten und Madagaskar mit je 1,2 bis 1,5 Millionen kg jährlich. Außerdem erfolgt der Anbau von Nelkenbäumen in verschiedenen anderen Gebieten der Erde, wie in Britisch-Indien, Niederländisch-Indien, Ceylon, Siam, Westindien, Réunion, dem Kongostaat usw. Zur Destillation des Gewürznelkenöls dienen in erster Linie die Nelken aus dem Sansibar-Protektorat; seit einer Reihe von Jahren werden daneben auch Nelken aus Madagaskar und Britisch-Indien für Destillationszwecke verbraucht. Die Industrie der ätherischen Oele nimmt neben dem Gewürzhandel einen großen Teil der gesamten Nelkenproduktion Sansibars auf.

Der größte Teil der Weltproduktion von Gewürznelkenöl, die einige hunderttausend kg jährlich beträgt, wird in Europa und den Vereinigten Staaten gewonnen. In Europa sind fast alle Länder, die ätherische Oele hervorbringen, wie Deutschland, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Italien und die Tschechoslowakei, an der Produktion von Gewürznelkenöl, das zu den wichtigsten aller ätherischen Oele gehört, beteiligt.

Im Vergleich zu der Produktion in diesen Ländern ist die Produktion in den Ländern, die die Gewürznelken hervorbringen, von geringer Bedeutung. Als einzige Ausnahme kann Madagaskar angesehen werden, das in der Nachkriegszeit steigende Mengen Gewürznelkenöl auf den Markt gebracht hat (im Jahre 1926 31 100 kg).

Das führende Produktionsgebiet im Sansibar-Protektorat ist die Insel Pemba; die Insel Sansibar kommt erst an zweiter Stelle. Pemba brachte während der letzten Jahre im Durchschnitt 70% der gesamten Nelkenproduktion des Protektorats auf. Zur Destillation des Nelkenöls werden besonders die Nelken aus Pemba verwandt, während die in Sansibar gewonnenen Nelken überwiegend in den Gewürzhandel gehen. Im Handel werden jedoch auch die ersteren als Sansibarnelken bezeichnet.

Der Umfang der Kulturen beträgt zurzeit etwa 25 000 ha, von denen zwei Drittel auf Pemba entfallen.

Die Stammpflanze des Gewürznelkenöls ist *Eugenia caryophyllata* Thunb. Die Ernte der Nelken beginnt gewöhnlich im Juli und dauert mit Unterbrechungen während der Regenzeit bis zum Februar des folgenden Jahres. Die Oelausbeute aus Sansibar-

nelken liegt zwischen 16 und 19%; Nelken anderer Herkunft liefern bisweilen bis zu 21% Oel.

Die Produktion von Gewürznelken ist im Sansibar-Protektorat von Jahr zu Jahr außerordentlich starken Schwankungen ausgesetzt. Da die Ernte während der letzten drei Jahre ausnahmsweise regelmäßig gut ausgefallen ist (auch für die Saison 1926/27 ist von einer guten Ernte berichtet worden), sind die Preise für Gewürznelken bedeutend gesunken, so daß die Verwaltung des Sansibar-Protektorats bereits den teilweisen Ersatz der Nelkenkulturen durch rentablere Kulturen (z. B. Cocospalmen) in Erwägung gezogen hat. Mitbestimmend hierbei ist die Konkurrenz, die der Nelkenindustrie durch das synthetische Vanillin (aus Guajacol, das seinerseits aus Steinkohlenteer gewonnen wird) entstanden ist; während das Vanillin früher ausschließlich aus dem Nelkenöl (Eugenol) hergestellt wurde, erfolgt jetzt auch die Fabrikation auf synthetischem Wege in großen Mengen, so daß die in den letzten Jahren erfolgte Senkung des Vanillinpreises ebenfalls den Nelkenpreis beeinflusst hat. Im Falle einer weiteren größeren Senkung des Vanillinpreises oder einer größeren Steigerung des Nelkenpreises käme die Vanillinindustrie, die jetzt noch große Mengen Nelkenöl bzw. Eugenol verarbeitet, nicht mehr als Verbraucher hierfür in Betracht.

Ueber die Entwicklung der Nelkenproduktion im Sansibar-Protektorat unterrichten die folgenden Zahlen.

Produktion von Gewürznelken.

Jahr	Pemba 1000 kg	Sansibar 1000 kg	Insgesamt 1000 kg
1911/12	9 245	3 438	12 683
1912/13	1 657	493	2 150
1913/14	10 133	2 312	12 445
1920/21	5 025	3 682	8 707
1921/22	3 192	1 045	4 237
1922/23	10 965	4 628	15 593
1923/24	3 760	1 191	4 951
1924/25	8 265	3 826	12 091
1925/26	6 235	3 481	9 716

(Fortsetzung folgt.)

(3278)

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in biologischen Erzeugnissen.

Einer in den „Commerce Reports“ veröffentlichten Abhandlung zufolge stellte der gesamte Außenhandel der Vereinigten Staaten in biologischen Erzeugnissen im Jahre 1927 einen Wert von 1,75 Millionen \$ dar, von denen 99% auf die Ausfuhr entfielen. Letztere betrug 1,73 Millionen \$ und hatte im Vergleich zum Vorjahre um 21% zugenommen.

Der Wert der amerikanischen Produktion von biologischen Erzeugnissen (Seren, Antitoxinen und Vaccinen) betrug im Jahre 1925 nach dem Berichte des Bureau of the Census 10,62 Millionen \$ gegenüber 14,20 Millionen \$ im Jahre 1923. Die Zahl für das Jahr 1925 ist zu niedrig angegeben, da hierbei nur die Produktion derjenigen Firmen eingerechnet ist, die biologische Erzeugnisse als Hauptezeugnisse herstellen, während die Produktion derjenigen Unternehmen, die die biologischen Erzeugnisse nicht als Hauptezeugnisse herstellen, zu den Produktionszahlen anderer Industrien eingerechnet ist. Der Hauptproduktionsstaat ist Michigan mit einem Produktionswerte in Höhe von 2,37 Millionen \$, an zweiter Stelle steht der Staat New York mit 1,52 Millionen \$.

Die Ausfuhr zeigt in den letzten Jahren sehr befriedigende Fortschritte. Im Jahre 1924 betrug der Wert der Ausfuhr (1,06 Millionen \$) mehr als das Doppelte der Vorjahresausfuhr (1923: 0,42 Millionen \$). Eine bedeutende Zunahme zeigt auch die Ausfuhr des

Jahres 1925 in Höhe von 1,25 Millionen \$. Da der Absatz von biologischen Erzeugnissen im Auslande mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Entwicklung als befriedigend bezeichnet werden.

Der Handel von biologischen Erzeugnissen unterliegt der Staatskontrolle. Der Verkauf und die Anpreisung von Erzeugnissen für menschliche Verwendung unterliegen der Aufsicht des Public Health Service des Treasury Department. Die Lizenzen werden vom Schatzsekretär nach Befürwortung durch den Generalarzt des Public Health Service erteilt. Die herstellenden Anlagen unterliegen der Kontrolle, und Proben der zum Verkauf hergestellten Erzeugnisse werden regelmäßig untersucht. Die Lizenzen werden sowohl ausländischen wie einheimischen Unternehmen erteilt.

Die Kontrolle der für Veterinärzwecke bestimmten biologischen Erzeugnisse wird von dem Bureau of Animal Industry des Department of Agriculture ausgeübt. Der Betrieb derartiger Unternehmen ist ebenfalls von der Erlangung einer Lizenz abhängig, ebenso wie die herstellenden Anlagen regelmäßig kontrolliert werden.

Ueber die Kontrollbestimmungen im Auslande enthält der Bericht folgende Angaben:

In einigen Ländern sind die Herstellung und der Vertrieb von biologischen Erzeugnissen durch den Staat monopolisiert. In Griechenland wird der größte Teil dieser Erzeugnisse von dem mikrobiologischen Laboratorium des griechischen Landwirtschaftsministeriums hergestellt, und in Italien werden die Vaccine in einem privaten Laboratorium unter staatlicher Kontrolle hergestellt.

In Rumänien ist die Einfuhr von biologischen Erzeugnissen verboten. Im vorigen Sommer wurde jedoch anlässlich einer Kinderlähmungsepidemie von der Regierung eine besondere Erlaubnis zur Einfuhr bestimmter Mengen von Seren erteilt.

Die Regierung Dänemarks stellt die für Veterinärzwecke benötigten Vaccine her und verteilt sie an die Viehhalter zu den Gesteungskosten. In Schweden produziert das staatliche veterinär-bakteriologische Institut in Stockholm biologische Erzeugnisse für Veterinärzwecke.

Für amerikanische biologische Erzeugnisse sind deshalb die Absatzmöglichkeiten in Europa nicht besonders günstig. Portugal, Spanien und Großbritannien sind praktisch die einzigen europäischen Verbraucher von amerikanischen biologischen Erzeugnissen; von diesen bezieht Spanien von Jahr zu Jahr steigende Mengen.

Die besten Absatzmöglichkeiten bieten den amerikanischen Produzenten die Märkte in Nord- und Südamerika. Anticholerasen für Schweine werden in beträchtlichen Mengen nach Mexiko, Spanien und verschiedenen südamerikanischen Ländern, besonders Peru, ausgeführt. Fast alle in Peru verbrauchten biologischen Erzeugnisse werden (mit vorstehender Ausnahme) von dem Institut für Landwirtschaft, mikrobiologische Seren und Vaccine hergestellt.

Die Produktion von Schlangenvirus wird in Brasilien in großem Umfange betrieben. Die wirtschaftlichen Schäden infolge der Schlangenbisse werden auf jährlich rund 8 Millionen \$ geschätzt. 4800 Personen werden jährlich getötet und fast 20 000 arbeitsunfähig gemacht.

In Mexiko werden von der Gesundheitsbehörde gewisse Vaccine kostenlos geliefert. In Japan werden Seren und Vaccine unter staatlicher Aufsicht hergestellt und an die Bevölkerung zu den Selbstkosten abgegeben.

In China scheint der Absatz von Seren mit dem Fortschritt der Aufklärung gute Aussichten zu bieten, desgleichen in Indien. In Australien werden fast alle Seren und Vaccine hergestellt, einzelne biolo-

gische Erzeugnisse für Veterinärzwecke müssen indessen eingeführt werden.

Der bedeutendste ausländische Verbraucher von amerikanischen biologischen Erzeugnissen ist Argentinien, das Cuba, das jetzt an zweiter Stelle steht, von dem ersten Platze verdrängt hat. In den einzelnen Ländern schwankt jedoch die Nachfrage von Jahr zu Jahr mitunter beträchtlich, je nach dem Auftreten der Krankheiten.

Insgesamt stellen die Länder Südamerikas die besten Absatzgebiete dar. Von den 16 bedeutendsten Ausfuhrländern sind über die Hälfte südamerikanische Länder. Argentinien allein nahm im Jahre 1927 über 21% der amerikanischen Gesamtausfuhr von biologischen Erzeugnissen auf. Auf Cuba entfielen 15%, auf Mexiko 12%, auf Spanien 10%, auf Canada 9% und auf Großbritannien 5%. Bedeutende Zunahmen weist die Ausfuhr nach Spanien, Mexiko, Peru, Chile und Venezuela auf.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der amerikanischen Ausfuhr von biologischen Erzeugnissen auf die 16 bedeutendsten Abnehmer in den letzten Jahren (Werte in 1000 \$).

					1. Quart.	
	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Mexiko	9,3	133,2	194,4	204,6	216,2	48,2
Cuba	86,7	250,8	256,2	292,3	263,1	63,2
Argentinien	68,1	114,6	107,7	187,7	366,9	40,6
Portugal	52,3	127,3	59,3	36,0	59,3	17,9
Spanien	1,8	33,9	94,2	99,7	182,8	51,3
Canada	86,5	90,8	124,5	139,9	150,3	51,0
Großbritannien	40,0	67,8	67,7	74,6	85,3	41,0
China	—	25,8	37,8	43,4	33,3	11,1
Philippinen	3,9	37,1	55,8	39,7	22,6	18,7
Britisch-Indien	21,0	20,6	28,4	33,4	49,0	17,5
Columbia	6,6	10,7	28,2	37,3	48,1	8,9
Peru	0,6	13,6	22,5	32,7	27,2	7,4
Chile	0,7	16,1	24,0	23,7	20,1	2,0
Venezuela	0,3	8,8	19,7	17,7	24,0	7,9
Brit.-Südafrika	7,7	11,0	22,6	17,5	17,8	1,5
Australien	13,6	14,9	11,3	12,5	35,2	14,6

Gesamtausfuhr: 419,7 1054,9 1248,9 1439,2 1729,9 432,4

Im Vergleich zu der Ausfuhr ist die Einfuhr zurzeit belanglos. Letztere betrug während der letzten Jahre 8000 \$ (1923), 3000 \$ (1926) und 17 000 \$ (1927).
(2080)

Die Weltproduktion von Arsenik.

Einem vom „Oil, Paint and Drug Reporter“ veröffentlichten Bericht des United States Bureau of Mines entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Produzenten von raffiniertem und rohem weißen Arsenik (Arsentrioxyd) in den Vereinigten Staaten berichteten im Jahre 1926 über eine Produktion von 6759 short t. Davon waren 5895 t raffinierter Arsenik (99% rein) und 864 t roher Arsenik. Der größte Teil dieser Produktion wurde als Nebenprodukt in den Blei- und Kupferhütten gewonnen; die Produktion der Jardine Mining Company ist jedoch ebenfalls eingerechnet.

Die Hüttenbetriebe, die raffinierten weißen Arsenik, rohen weißen Arsenik und Arsenikflugstaub für Verkaufszwecke produzierten, waren die der American Smelting & Refining Company in Tacoma, Washington, und Murrav, Utah, die der United States Smelting, Refining & Mining Company in Midvale, Utah, und die der Anaconda Copper Mining Company in Anaconda, Montana, und Tovele, Utah.

Ueber eine Produktion von rohem Arsensulfid oder metallischem Arsen wurde nicht berichtet.

Der gesamte Absatz der Produzenten an raffiniertem und rohem Arsenik belief sich im Jahre 1926 auf 11 805 short t im Werte von 674 350 \$, d. h. 2,856 c. per lb. In diesen Absatzzahlen sind 5046 t, die den aus früheren Jahren verbliebenen Lagerbeständen entnommen worden sind, eingerechnet. 10 977 t raffinierter

Arsenik wurden insgesamt für 627 708 \$ verkauft, ein lb. erzielte demnach einen Durchschnittspreis von 2,859 c. 828 t roher Arsenik brachten 46 642 \$ ein, d. h. 2,817 c. per lb.

Die folgende Aufstellung zeigt den Absatz von weißem Arsenik durch alle Produzenten der Vereinigten Staaten während der letzten zehn Jahre:

Jahr	Raffinierter t	Rohr t	Gesamtwert 1000 \$	Durchschnittswert c. per lb.
1917	6 151	...	1 118	9,1
1918	6 323 ^{*)}	...	1 213	9,6
1919	6 029 ^{*)}	...	1 182	9,8
1920	10 942	560	2 021	8,8
1921	3 427	1 359	718	7,5
1922	8 905	1 122	1 475	7,4
1923	12 357	1 914	2 809	9,8
1924	12 270	2 183	2 655	9,2
1925	11 240	1 077	1 199	4,9
1926	10 977	828	674	2,9

Die amerikanische Einfuhr von weißem Arsenik ist von 9316 short t im Jahre 1925 auf 7703 t im Jahre 1926 gesunken. Der größte Teil (und zwar 5353 t) stammte aus Mexiko. Aus Canada wurden 1504 t und aus Japan 357 t eingeführt. Der Rest stammte aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland und Britisch-Indien.

Nähere Einzelheiten über die Einfuhr von Arsenverbindungen zeigen die folgenden Aufstellungen:

Jahr	Weißer Arsenik		Arsensulfid (Realgar und Auripigment)	
	short t	1000 \$	short t	1000 \$
1917	1 178	265	2 777	410
1918	1 847	441	4 842	841
1919	4 389	624	2 151	317
1920	3 740	533	4 080	684
1921	1 669	253	3 343	531
1922 ¹⁾	1 081	164	3 815	472
1923 ²⁾	10 152	1 985	1 097	268
1924 ³⁾	8 877	1 597	234	45
1925 ⁴⁾	9 316	1 076	476	63
1926 ⁵⁾	7 703	510	283	41

Jahr	Schafwaschmittel		Schweinfurter Grün und Londoner Purpur ⁶⁾	
	lbs.	1000 \$	lbs.	1000 \$
1917	?)	15,8	48	0,2
1918	?)	23,5	...	...
1919	146 803	12,3	18	0,014
1920	70 168	5,2	772	0,3
1921	61 377	6,4	325	0,12
1922	70 390	4,9	3 866	0,7
1923	87 739	5,2	100 781	20,6
1924	114 801	10,8	76 241	15,7
1925	73 477	4,9	2 880	0,7
1926	119 947	10,1	4 747	1,0

Der wichtigste Verbraucher von weißem Arsenik ist nach Angaben der Produzenten die Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie (hauptsächlich für die Herstellung von Bleiarsenat, Calciumarsenat und Schweinfurter Grün), die etwa 75% des gesamten, von den Produzenten während des Jahres 1926 verkauften Arsens abnahm. Die Glasindustrie verbraucht 15%, und 8% entfallen auf die Fabrikation von flüssigen Unkrautvertilgungsmitteln (Natriumarsenat).

^{*)} Ein Teil der Produktion der Jahre 1918 und 1919 bestand aus elementarem Arsen. Für die Jahre 1920 und 1921 ist elementares Arsen in den obigen Zahlen nicht eingerechnet. In den Jahren 1922 bis 1926 wurde kein elementares Arsen produziert.

¹⁾ Dazu 41 296 lbs. Arsensäure im Werte von 4195 \$, und 22 487 lbs. metallisches Arsen im Werte von 3484 \$, eingeführt in der Zeit vom 22. September bis 31. Dezember 1922. Vorher in Tarif nicht besonders genannt.

²⁾ Dazu 166 354 lbs. Arsensäure im Werte von 15 597 \$, 174 415 lbs. metallisches Arsen im Werte von 37 314 \$ und 26 lbs. Bleiarsenat im Werte von 9 \$.

³⁾ Dazu 420 lbs. Arsensäure im Werte von 121 \$, 122 467 lbs. metallisches Arsen im Werte von 23 684 \$, 3585 lbs. Bleiarsenat im Werte von 525 \$ und 3172 lbs. Calciumarsenat im Werte von 278 \$.

⁴⁾ Dazu 59 112 lbs. Arsensäure im Werte von 2676 \$, 149 018 lbs. metallisches Arsen im Werte von 31 918 \$, 10 467 lbs. Bleiarsenat im Werte von 1514 \$ und 1074 lbs. Calciumarsenat im Werte von 135 \$.

⁵⁾ Dazu 2340 lbs. Arsensäure im Werte von 165 \$, 174 490 lbs. metallisches Arsen im Werte von 35 745 \$ und 1057 lbs. Calciumarsenat im Werte von 284 \$.

⁶⁾ Abfallprodukt für die Schädlingsbekämpfung mit etwa 40% Arsenik und 25% Kalk; der Rest besteht aus Eisen-, Aluminiumverbindungen usw.

⁷⁾ Nicht verfügbar.

Der Verbrauch von geringgradigen Arsenerzeugnissen zum Konservieren von Grubenböhlern und der unteren, eingegrabenen Teile von Telegraphenstangen und Zaunpfählen ist im Steigen begriffen. Vollständige Statistiken über die Produktion derartiger Erzeugnisse sind nicht verfügbar.

Während des am 30. Juni 1926 beendeten Jahres verbrauchten 28 Anlagen (nach Angaben des Bureau of Census) 1056 short t raffinierten weißen Arsenik für die Herstellung von Calciumarsenat, 2692 t für Bleiarsenat und 1128 t für Schweinfurter Grün. Diese Schädlingsbekämpfungsmittelfabrikanten stellten ungefähr zwei Drittel dieser gesamten Industrie dar, so daß der Gesamtverbrauch an weißem Arsenik für die Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln für den oben genannten Zeitabschnitt zu 7300 short t angenommen werden kann.

Nach der Statistik des American Bureau of Metal betrug die Gesamtlieferung von weißem Arsenik während des am 30. Juni 1926 abgelaufenen Jahres 16 587 t, von denen 9365 t von den amerikanischen Raffineuren geliefert und 7222 t durch Einfuhr beschafft wurden.

Die wichtigsten Länder, die an der Weltproduktion von Arsenerzen und weißem Arsenik beteiligt sind, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Für das Jahr 1926 liegen nur wenige Angaben vor; Mexiko produzierte in diesem Jahre 7119 short t Arsenik.

Produktionsland und Produkt.	1924 met. t	1925 met. t
Algerien:		
Bleiarsenat	9 335	6 750
(Arsenikgehalt)	1 587	1 215
Australien:		
Neusüdwaales:		
Erze und Konzentrate	4 487	3 400
Weißer Arsenik	328	301
Queensland:		
Erze	?)	1 133
Weißer Arsenik	573	...
Südastralien:		
Erze	69	102
(Arsenikgehalt)	?)	?)
Victoria:		
Weißer Arsenik	437	?)
Oesterreich:		
Erze ⁸⁾	560	89
(Arsenikgehalt)	40	15
Arsenikgehalt von Golderzen	216	237
Belgien:		
Weißer Arsenik	1 850	?)
Brasilien:		
Weißer Arsenik	146	?)
Canada:		
Weißer Arsenik	1 631	910
Arsenikgehalt von Erzen und Konzentrat ⁹⁾	465	648
China:		
Erze ⁸⁾	472	395
Weißer Arsenik ⁹⁾	237	94
Korea:		
Erze	...	?)
Weißer Arsenik	...	107 ^{*)}
Tschechoslowakei:		
Erze	217	?)
(Arsenikgehalt)	?)	?)
Frankreich:		
Erze	14 029	28 990
Weißer Arsenik	802	?)
Deutschland:		
Erze und Konzentrate ¹⁰⁾	10 818	?)
(Arsenikgehalt)	3 499	?)
Griechenland:		
Weißer Arsenik	1 096	?)
Italien:		
Erze	147	4
(Arsenikgehalt)	33	1
Japan:		
Erze	7 416	?)
Weißer Arsenik	3 703	3 485

Produktionsland und Produkt.	1924 metr. t	1925 metr. t
Mexiko:		
Weißer Arsenik	2 551	4 193
Peru:		
Erze	...	?)
Weißer Arsenik	...	11941)
Portugal:		
Erze	279	76
Weißer Arsenik	874	1 092
Südrhodesien:		
Erze	533	170
(Arsenikgehalt)	?)	?)
Schweden:		
Erze	80	110
(Arsenikgehalt)	19	21
Schweiz:		
Erze	?)	?)
(Arsenikgehalt)	?)	?)
Türkei:		
Erze	?)	?)
(Arsenikgehalt)	?)	?)
Südafrikanische Union:		
Weißer Arsenik	96	31
Vereinigtes Königreich:		
Erze	304	12)
Weißer Arsenik und Arsenflugs- staub	3 258	2 586
Vereinigte Staaten:		
Weißer Arsenik	13 111	11 174

9) Ausschließlich der arsenikhaltigen Gold- und Silbererze.

9) Ausfuhr.

10) Produzierte Konzentrate und ohne vorherige Konzentration verkaufte Erze.

11) Ausfuhr der Anglo-French Ticapampa Silver Mining Co. Ltd.

12) Produktion ist erfolgt, Zahlen sind aber nicht veröffentlicht worden. (542)

Die chemische Industrie Lettlands.

Nachstehende Ausführungen sind unter Benutzung von Meldungen der „Chem.-Ztg.“ und anderer Blätter zusammengestellt worden.

Die Bedingungen für die Entwicklung einer chemischen Industrie im heutigen Lettland sind äußerst ungünstig. An Rohstoffen ist in ausreichenden Mengen nur Kalk im Lande vorhanden. Als Heizmaterial wird Holz aus den reichen Wäldungen und Torf verwandt; Kohle fehlt vollständig. Das Absatzgebiet erstreckt sich in der Hauptsache auf das Inland, da eine Konkurrenz mit den westlichen Ausfuhrländern in den benachbarten Randstaaten so gut wie ausgeschlossen ist und der russische Markt stark an Bedeutung eingebüßt hat. Die Kaufkraft der 1,8 Millionen zählenden, zu über 60% in der Landwirtschaft beschäftigten Bevölkerung Lettlands ist sehr schwankend, da sie zum größten Teil vom Ernteergebnis abhängt.

Wohl hat die lettländische Regierung durch eine entsprechende Zollpolitik versucht, die Entstehung einer chemischen Industrie zu begünstigen, doch haben nur einige Nebenzweige im bescheidenen Ausmaße Fuß fassen können. Zu ihnen gehören: Oele, Seifen, Kerzen, Farben, Lacke, Zündhölzer, Superphosphat.

Vor dem Kriege betrug der Produktionswert der chemischen Industrie auf dem Gebiete des heutigen Lettland 27 Millionen Rubel. (Nicht eingerechnet ist die Gummiindustrie.)

Im Kriege wurde fast die gesamte Industrie des Landes von der russischen Regierung vernichtet, indem beim Herannahen der Front etwa 95% der Facharbeiter und Maschinen ins Innere Rußlands „evakuiert“ wurden. Nach Abschluß des Friedens mit Sowjetrußland gelang es, einen Teil der Maschinen zurückzuerhalten, und die chemische Industrie konnte sich wieder allmählich erholen.

Die Klein- und Mittelbetriebe waren die ersten, die nach dem Eintreten normaler Verhältnisse die Arbeiten wieder aufnehmen, wobei sie sich zunächst auf die Befriedigung des Inlandsbedarfs einstellten. Hierzu gehören in erster Linie die Seifen- und Kerzenfabriken, denen sich eine große Anzahl chemischer

Laboratorien, ohne großzügig in technischer Beziehung ausgerüstet zu sein, anschloß. Ferner sind die wieder erneuerten Oelmühlen und Zündholzfabriken zu nennen. Die in jener Zeit entstandenen Farben- und Lackfabriken verdienen hingegen eher die Bezeichnung von Farbenmischfabriken, da für die Herstellung feinerer chemischer Farben wegen Mangels der erforderlichen Rohstoffe, wie Anilin, Benzol usw., die nötige Grundlage fehlt.

Von den chemischen Betrieben nehmen gegenwärtig die Oelmühlen die erste Stelle ein. Deren Produktionswert belief sich 1925 nach amtlicher Statistik auf rund 5,8 Mill. Ls. Dieser Fabrikationszweig verdient als bodenständig bezeichnet zu werden, da er auf der Verarbeitung einheimischer Produkte beruht.

Einen namhaften Aufschwung hat in Lettland die Zündholzfabrikation, insbesondere in den letzten Jahren, genommen. Dieser Industriezweig ist ebenfalls als bodenständig anzusehen, da Lettland über vorzüglichen Espenholz verfügt, das nicht nur zur Zündholzherstellung benutzt wird, sondern auch zur Ausfuhr gelangt.

Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der lettländischen Industrie ist die Erneuerung der Superphosphatfabrik in Mühlgraben, bei Riga, zu erwähnen, die den inländischen Markt mit Phosphaten versorgen und den Import möglichst herabmindern soll. Ursprünglich bestand dortselbst die 1892 gegründete „Erste russische Superphosphatfabrik“, die im Herbst 1926 wieder eröffnet wurde. Von großer Bedeutung ist, daß sie auch die Fabrikation von Schwefelsäure aufnehmen soll, für die bereits 1880 infolge der damaligen russischen Schutzzollpolitik eine Fabrik eröffnet wurde.

Die Mühlgrabener Superphosphatfabrik hat angeblich eine Produktionskapazität von 400 000 Sack jährlich; sie hat 1927 260 000 Sack hergestellt und soll im laufenden Jahr die Produktion auf 300 000 Sack steigern. Dem Vernehmen nach werden zurzeit Verhandlungen mit Rußland über die Lieferung von 200 000 Sack für die kommende Herbstsaison geführt. Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme dieser Fabrik ist seit dem Jahre 1926 eine erhebliche Steigerung der Einfuhr von Rohphosphaten zu verzeichnen.

An der industriellen Produktion Lettlands im Jahre 1926 waren die einzelnen Zweige der chemischen Industrie wie folgt beteiligt:

	Mill. Ls.
Holz- und Naphthadestillationsprodukte . . .	5,58
Oele und Fette	4,78
Zündhölzer	2,60
Seifen, Kerzen, Kosmetika	2,43
Farben	2,18
Knochenmehl	1,03
Teerprodukte (Dachpappe)	0,72
Säuren, Basen, Salze	0,70
Lacke	0,63
Pharmazeutika	0,60
Tinte, Schuhcreme und Wagenschmiere . . .	0,35
Leim und Gelatine	0,08
Kondensierte Gase	0,06
Kunstdünger	*)

Ueber die einzelnen Hauptzweige der chemischen Industrie seien noch folgende Einzelheiten angeführt:

Am 1. Januar 1928 waren für Zündhölzer fünf als Großbetriebe zählende Fabriken (mit mehr als 100 Arbeiter, insgesamt etwa 900 Arbeiter) vorhanden, und zwar die Firmen: „Vulkan“ in Goldingen nebst einer Zweigfabrik in Libau, „Komet“ in Riga, „Stars“ in Zabeln und „Vesuv“ in Riga. Die Gesamtproduktion betrug 1925: 186,4 Mill. Schachteln à 75 Zündhölzer. 1926: 178 Mill. Schachteln, 1927: 195 Mill. Schachteln. Etwa zwei Drittel der Produktion werden im Inlande verbraucht. Der Ausfuhrwert betrug 1925: 1,17 Mill. Ls., 1926: 1,23 Mill. Ls.

*) 1926 statistisch noch nicht erfaßt.

(Fortsetzung auf S. 740.)

Außenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927†).

Einfuhr.

(Schluß zu Nr. 26.)

Warengattung	1926		1927		Warengattung	1926		1927	
	1000lbs*)	1000 \$	1000lbs*)	1000 \$		1000lbs*)	1000 \$	1000lbs*)	1000 \$
Bienenwachs und anderes tierisches Wachs	4 622	1 604	5 041	1 635	Süßholzextrakt i. Pasten-, Rollens od. anderer Form (zollpflichtig)	916	198	724	162
Albumin a. n. g.	274	105	.	.	Desgleichen, unter Zollverschluß .	23	5	.	.
Wachswaren	49	25	.	.	Opium, roh, mit 8,5% od. mehr Morphingehalt . .	144	952	145	1 044
Bienenwachs, gebleicht .	372	164	.	.	Senna	3 695	241	2 558	179
Knochenschwärze, Knochenkohle usw. . .	1 694	82	.	.	Leinsamen . 1000 Bushels	22 316	40 941	21 821	37 780
Caseinverbindungen (Caseinkunsthorn u. ähnl.): in Blöcken, Scheiben, Stangen u. and. Formen in Halb- oder Fertigfabrikaten	35	19	.	.	Leinöl, roh oder gekocht dto. (außerdem aus Cuba lbs.	9 610	677	946	77
Weinessig 1000 Gall.	242	116	.	.	Ricinusöl	72	0,01	.	.
Hefe	1 229	64	.	.	Aetherische u. destillierte Oele, insgesamt	450	47	.	.
Gummen, Harze u. Balsame, insgesamt		32 012		32 536	Zimtöl		6 504		6 449
Lackgummen und -harze	103 251	20 309			Geraniumöl	322	475	378	488
Danimarharz	15 156	2 280	15 492	2 128	Rosenöl . 1000 Unzen	222	527	186	469
Kauriharz	5 456	952	4 092	589	Bergamottöl	36	380	26	297
Schellack	31 296	10 515	25 102	10 395	Citronellöl	76	418	104	628
Andere Lackharze a. n. g.	51 344	6 563	49 291	6 924	Lavendelöl	1 320	745	1 466	612
Stock-, Knopflack . . .	13 806	3 497	.	.	Spiköl	106	410	323	927
Sandarak	190	48	.	.	Pomeranzenöl	88	94	400	723
Kopal u. and. Lackharze	37 347	3 017	.	.	dto. (außerdem unter Zollverschluß)	497	946	.	.
Terpentin, Teer u. Pech .	.	517	.	350	Pomeranzenöl	1	2	204	495
Terpentinöl . 1000 Gall.	307	196	.	.	Sandelholzöl	213	525	4	16
Terpentinbalsam	194	20	.	.	Bittermandelöl	6	18	.	.
Holzteer und -pech . . .	.	.	.	.	Anisöl	8	19	.	.
Barrels von je 280 lbs.	40	293	.	.	Campheröl	123	68	.	.
Burgunder Pech	88	8	.	.	Kümmelöl	2 335	217	.	.
Campher, natürl., roh . .	2 019	1 158	1 690	810		12	15	.	.
Campher, natürlicher, gereinigt	1 104	735	1 481	823	Ylang-Ylang-Oel (Canangaöl)	27	148	.	.
Campher, synthetischer .	2 870	1 524	2 934	1 263	Limettöl	48	279	.	.
Chiclegummi, roher . . .	8 547	4 281	12 167	6 156	Linaloeöl	101	208	.	.
Chiclegummi, raffiniert oder vorbereitet	0,1	0,1	.	.	Neroliöl	0,7	50	.	.
Balsame, rohe, nicht alkoholhaltig	313	164	413	204	Origanumöl	18	24	.	.
Copaiba-Balsam	166	42	.	.	Palmarosaöl	2	4	.	.
Kanada-Balsam	7	7	.	.	Petitgrainöl	63	107	.	.
Peru-Balsam	49	65	.	.	Rosmarinöl	104	44	.	.
Tolu-Balsam	42	33	.	.	Thymianöl	104	53	.	.
Styrax	20	6	.	.	Amberöl	3	0,6	.	.
Andere rohe Balsame . .	29	13	.	.	Kamillenöl lbs.	6	0,1	.	.
Gummen u. Harze a. n. g.: Arabisches Gummi	9 907	977	8 057	691	Birkenteeröl	1	0,3	.	.
Tragant-Gummi	1 415	740	1 464	756	Cajeputöl	9	5	.	.
Asa foetida	73	16	.	.	Cedratöl	0,5	1	.	.
Benzoeharz	117	40	.	.	Nelkenöl	3	5	.	.
Drachenblut	44	20	.	.	Eucalyptusöl	230	79	.	.
Kadaya	1 987	210	.	.	Fenchelöl	1	0,6	.	.
Mastix	43	17	.	.	Jasminöl lbs.	22	0,2	.	.
Myrrhe	55	7	.	.	Wacholderöl	9	16	.	.
Kolophonium	10 557	575	.	.	Veilchenwurzöl . lbs.	295	10	.	.
Fichtenharz	3	2	.	.	Patschuliöl	7	32	.	.
Tragasolgummi	885	42	.	.	Pfefferminzöl	16	164	.	.
Gummen und Harze n. b. g.	6 853	633	14 818	1 446	Japanisches Pfefferminzöl	30	120	.	.
Amber und Ambroid, unverarbeitung	4	26	.	.	Fichtennadelöl	21	4	.	.
Geigenharz	36	18	.	.	Rosenholzöl lbs.	220	0,6	.	.
Chinarinde und andere chininhaltige Rinden . .	3 906	1 056	1 936	546	Baldrianöl lbs.	80	0,4	.	.
Insektenpulver	9 853	1 219	8 993	1 220	Andere n. b. g. alkoholfreie ätherische Oele .	139	290	.	.
Süßholzwurzel	43 767	1 382	80 195	2 174	Andere, alkoholenthalt. ätherische Oele:				
					20% od. weniger lbs.	83	1	.	.
					mehr als 20%, aber n. mehr als 50% lbs.	132	0,6	.	.
					mehr als 50% . lbs.	395	0,4	.	.
					Alle and. ätherischen Oele	3 331	2 043	3 496	1 793

*) Soweit nicht anders angegeben.

†) Die vorläufigen Veröffentlichungen der Einfuhr 1927 sind nicht so weitgehend unterteilt wie die Angaben für 1926.

Warengattung	1926		1927	
	1000 lbs*)	1000 \$	1000 lbs*)	1000 \$
Farb. u. Gerbstoffe, insgesamt		7 857		10 103
Blauholz 1000 t	25	510	32	578
Myrobalanen 1000 t	14	488	27	978
Quebrachoholz 1000 t	32	510	61	1 068
Sumach:				
gemahlen t	3 118	248	4 573	267
ungemahlen t	753	55		
Valonea	19 413	332	10 435	245
Gambir, Catechu	4 016	366	3 939	276
Alle anderen rohen Farb- und Gerbstoffe	66 661	1 309	76 543	1 550
Brasilholz	942	11		
Cochenille	154	53		
Orseille, Lackmus	178	27		
Divi-Divi	1 752	33		
Gelbholz	9 865	78		
Hemlockrinde	7 200	32		
Mangroverinde	13 743	197		
Safran	4	78		
Galläpfel	3 165	306		
Eichenrinde	1	0,01		
Curcumawurzel	840	39		
Akaziengerbrinde	19 826	354		
Rohe n. b. g. Gerbstoffe	3 515	62		
Farbextrakte, nicht weingeisthaltig:	5 477	39		
Chlorophyll	10	10		
Catechuextrakt	512	39		
Gelbholzextrakt	8	2		
Blauholzextrakt	1 364	115		
Kreuzbeerenextrakt	13	2		
Safflorextrakt	3	4		
Sumachextrakt	77	7		
Andere nicht alkoholhaltige u. medizinische Extrakte	340	36		
Farbextrakte, insgesamt .	2 373	229	275	131
Gerbstoffe, nicht weingeisthaltig:				
Quebrachoholzextrakt . .	101 528	3 721	112 002	4 930
Mangroveextrakt	2 279	65		
Akaziengerbstoffextrakt . .	110	5		
Valonea u. Myrobalanenextrakt	75	4		
Andere n. b. g. Gerbstoffe	505	27		
Gerbstoffe, a. n. g., insgesamt	2 928	97	1 792	82
Agar-agar	466	321	366	230
Pflanzenleim:				
weniger als 40 ct. p. lb.	400	0,04		
Künstliches Roßhaar:				
einfach	217	271		
zwei- und mehrfach gewirnt	19	24		
Künstliches Roßhaar und Waren daraus		767		177
Kunstseide, insgesamt . . .	4 528	1 413	2 299	639
Kunstseidenabfall	4 093	1 149		
Kunstseidenabfallgarn:				
einfach	97	78		
zweimal gewirnt	78	89		
Kunstseidengarn:				
einfach	9 057	8 583		
zweimal gewirnt	294	284		
Kunstseidengarn, insges. Inlaid-Linoleum Sq. yd. ¹⁾	10 063	9 051	16 218	13 628
	713 413	879	622 031	690
Andere Linoleum Sq. yd. ¹⁾	781 442	859	469 971	476
Paraffiniertes od. Wachs-papier	32	11		

Warengattung	1926		1927	
	1000 lbs*)	1000 \$	1000 lbs*)	1000 \$
Paraffin u. Paraffinwachs	9 983	652	20 462	1 187
Künstl. Edelsteine:				
geschnitten od. facett. ungeschnitten		2 510		2 670
Korund, natürlicher . . . t	4 831	302	1 133	70
Schmirgel, natürlicher t	4 237	183	4 126	71
Siliciumcarbid, Carborundum, Crystolon, Carbolon, Electrolon usw. . . .	61 815	1 792		
Aluminium enthaltende Schleifmittel, wie Alundum, Aloxite, Exolon, Lionite, Borocarbon usw.	46 242	1 201		
Wetz- und Mühlsteine t	45	1		
Schleifsteine t	2 012	120		
Korundum und Schmirgel, gemahlen, gepulvert oder raffiniert	306	13		
Schmirgel u. Sandpapier	562	87		
Künstl. Schleifmittel, gemahlen, gepulvert oder raffiniert	397	28		
Elektrodenkohlen:				
unbearbeitet	9	1		
für elektr. Bogenlampen 1000 Stck.	4 732	126		
für elektr. Schmelzöfen und für Elektrolyse .	262	14		
Kohlebürsten 1000 Stck.	806	80		
Platten, Stäbe und in and. Form zur Herstellung von Kohlebürsten	254	253		
Kryolith 1000 t	8	558	5	411
Flußspat 1000 t	68	746	64	595
Eisenpyrite, natürl., Gasreinigungsmasse, über 25% Schwefel enthaltend 1000 t	366	857	251	648
Talkum, Steatit:				
roh und ungemahlen .	399	16		
gemahlen, gereinigt, gepudert	46 853	437		
geschnitten, in Blättern, Stiften, Würfeln, Scheiben, od. anderen Formen	189	8		
Talkum, Steatit insges.	48 692	564	50 246	545
Magnesit, roh	1 216	7		
Magnesit, calciniert . . .	29 516	328	20 703	232
Magnesit, totgebrannt, gekörnt	151 069	1 111	99 745	728
Graphit, amorpher	16 500	162		
Graphit, kristallinisch, in Blöcken	10 516	434		
Graphit in kristallinisch. Flocken	5 316	326		
Graphit insgesamt	32 387	924	34 857	722
Monazitsand und andere Thoriumerze t	299	24		
Schwefel und Schwefelgestein t	48	1		
Schwefel in anderer Form	400	24		
Whitherit	6 760	81		
Ferrolegierungen, insges. Manganerz (von Cuba) 1000 t		19 405		16 425
	14	225	13	142
Manganerz, über 30 % Mangan enthaltend 1000 t	291	9 388		
Manganlegierungen:				
Ferromangan, 30% oder mehr Mangan enthalt. über 1% Kohlenstoff 1000 t	48	4 365		
nicht üb. 1% Kohlenstoff t	47	13		
Andere Manganlegierungen t	123	32		

*) Soweit nicht anders angegeben. ¹⁾ 1 Square yard = 0,8361 m².

Warengattung	1926		1927		Warengattung	1926		1927	
	1000lbs*)	1000 \$	1000lbs*)	1000 \$		1000lbs*)	1000 \$	1000lbs*)	1000 \$
Chromerz . . . 1000 t	215	1 705	222	1 739	Wolfram und Wolfram-				
Chrom und Chromlegie-					legierungen insges. . .	3 442	871	1 614	308
rungen:					Vanadiumerz t	7 471	914	6 199	561
Ferrochrom, mit einem					Tantalerz lbs.	350	0,1	.	.
Gehalt von 3% oder					Molybdänerz und Kon-				
mehr Kohlenstoff . .	33	3	.	.	zentrate	13	11	.	.
mit einem Gehalt von					Ferromolybdän, Molyb-				
weniger als 3% Kohlen-	1 109	120	.	.	dänmetall- und -pulver,				
stoff					Calciummolybdat und				
Chrom oder Chrom-	1 120	0,1	.	.	andere Molybdänlegie-				
metall . . . lbs.	44	3	.	.	rungen lbs.	604	1	.	.
Chromvanadium . . .					Chrom u. Zirkumsilizium				
Ferrosilicium, 8 % und					u. Calciumsilizium . . .	76	5	.	.
weniger als 60% Silicium					Spiegeleisen weniger als				
enthaltend	29 152	1 373	.	.	30% Mangan über 1%				
60% und weniger als 80%					Kohlenstoff t	8 783	257	.	.
Silicium enthaltend . .	53	3	.	.	Ferrotitan und Titan .	51	9	.	.
90% und mehr Silicium					Tantal und nicht eisen-				
enthaltend lbs.	1	0,01	.	.	haltige Tantallegierungen				
Ferrosilicium insges. .	29 398	1 386	17 364	1 026	lbs.	137	20	.	.
Wolframerze (Wolfra-					Ferrophosphor	2 487	83	.	.
mite, Scheelite, Ferberite,					Ferrozirkon, Zirkon und				
Hubnerite, Stolzite und					Zirkonferrosilicium lbs.	783	0,04	.	.
Raspite) u. Konzentrate	2 535	567	.	.	Ferrobore lbs.	100	0,2	.	.
Wolfram, Ferrowolfram,					Andere Ferrolegerungen				
Wolframpulver, Wolfram-					a. n. g.	2 201	182	.	.
säure und andere Wolf-					Bauxit, roh . . . 1000 t	282	1 187	357	1 572
ramverbindungen . . .	330	117	.	.	Antimonerz	8 112	287	10 988	278
Ferrochromwolfram;					Spießglanz, Antimon, ge-				
Chromwolfram; Chrom-					saigert	4 080	344	24 740	2 516
cobaltwolfram	19	8	.	.	Antimon Regulus . . .	23 012	3 144		
Wolframnickel und Wolf-					Cobalterz	154	56		
ramlegierungen n. b. g. lbs.	71	0,4	.	.	Cobaltmetall	387	821	468	844
					Quecksilber	1 948	1 784	1 849	2 189

A u s f u h r .

Chemikalien und vers-					Calciumcarbid	4 534	184	4 873	197
wandte Produkte:					Chlorkalk oder Bleich-				
Gesamt		124 856	.	131 828	pulver	20 858	388	16 689	311
Steinkohlenteerprodukte					Kupfersulfat (blauer				
Gesamt		14 093	.	17 097	Vitriol)	4 799	231	6 207	321
Benzol . . . 1000 Gall.	19 137	5 513	25 794	6 665	Dextrin (British gum) .	22 200	906	24 659	1 002
Steinkohlenteer u. pech,					Formaldehyd	2 387	226	2 240	207
roh . . . 1000 Barrels	216	883	673	3 256	Glycerin	768	192	699	144
Andere rohe Kohlenteer-					Vaselin	5 095	899	5 275	869
destillate	25 368	663	14 201	438	Desinfektionsmittel und				
Zwischenprodukte . . .	1 750	340	2 423	353	Schädlingsbekämpfungsm-				
Fertigprodukte aus Stein-					mittel	13 190	2 722	.	.
kohlenteer:					Nicotin u. Tabakextrakt			2 307	641
Teerfarbstoffe	25 812	5 950	26 766	5 491	And. landwirtschaftliche				
Arzneimittel	733	387	655	328	Schädlingsbekämpfungsm-				
Andere Fertigprodukte	1 746	357	4 134	565	mittel für den Haushalt .			14 983	3 650
Medizinische u. pharmaz.					Kaliumverbindungen				
Präparate					a. n. g.	3 356	319	2 930	488
Chininsulfat und and.					Natriumverbindungen				
Chininsalze 1000 Unz.	289	144	252	113	insgesamt	346 038	8 427	391 547	9 675
Antitoxine, Sera und					Natriumbichromat und				
Impfstoffe		1 439		1 730	-chromat	8 527	531	8 907	565
Medizinische Pflaster .	445	585	315	422	Natriumcyanid	1 883	305	1 299	213
And. mediz. u. pharm.					Borax	28 610	1 257	73 908	2 422
Präparate		17 509	.	17 839	Soda, calziniert	39 533	936	40 802	977
Technische Chemikalien					Natriumsilicat (Wasser-				
Gesamt		31 130	.	35 689	glas)	48 345	396	54 886	432
Schwefelsäure	9 224	174	7 513	166	Kristallsoda	12 653	160	12 742	164
And. Säuren und An-					Kaustische Soda	103 295	3 112	100 889	2 994
hydride	16 382	830	14 247	789	Natriumbicarbonat . . .	19 339	373	18 287	338
Methanol, rein und de-					Andere Natriumverbin-				
naturiert . . 1000 Gall.	417	312	311	263	dungen	83 854	1 357	79 826	1 569
And. Alkohole rein u.					Waschpulver u. -flüssig-				
denaturiert 1000 Gall.	425	235	477	467	keiten	4 935	263	5 488	317
Ammoniak u. Ammon-					Metallputzmittel	2 285	338	2 402	361
verbindungen außer									
Ammonsulfat	4 878	675	4 338	561					
Aluminiumsulfat . . .	44 063	521	42 258	492					
Backpulver	4 501	1 634	4 747	1 710					
Calciumacetat	18 589	626	11 634	409					

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926		1927		Warengattung	1926		1927	
	1000 lbs*)	1000 \$	1000 lbs*)	1000 \$		1000 lbs*)	1000 \$	1000 lbs*)	1000 \$
Schuhputzmittel	3 393	996	3 512	994	Andere Zahnpflegemittel	491	359	697	383
Andere Putzmittel	3 500	628	3 380	642	Andere Toilettezubereitungen	1 760	1 281	2 006	1 548
Andere technische Chemikalien	95 241	9 400	.	10 514	Photographische Artikel insgesamt	.	18 603	.	18 698
Pigmentfarben, Malerfarben, Lacke, insgesamt	.	18 888	.	20 906	Cameras	437	1 621	474	2 461
Erdfarben, Ocker, Umbra, Sienna, Tünche usw.	31 955	1 006	37 320	1 132	Camerateile, auß. Linsen	.	702	.	892
Zinkoxyd	29 323	1 917	28 939	1 819	Sensibilisierte Filme, unbelichtet 1000 Lin. Fuß	41 437	1 033	49 514	1 354
Lithopone	3 881	200	4 220	223	Belichtete Filme insges. 1000 Lin. Fuß	220 627	7 731	231 995	7 231
Beinschwarz u. Lampenruß	3 529	242	3 016	189	desgl. Negative 1000 Lin. Fuß	6 601	1 335	9 449	1 456
Gasruß	39 210	3 623	54 431	4 600	desgl. Positive 1000 Lin. Fuß	214 027	6 396	222 546	5 776
Mennige und Glätte	1 550	175	2 858	271	Andere photographische Filme, unbelichtet 1000 Stck.	23 457	4 371	20 940	3 500
Bleiweiß	12 478	1 119	12 095	947	Photographische Trockensplatten . . 1000 Dtzd.	1 000	526	664	370
And. chemische Farben	5 576	707	4 046	523	Photographisches Papier	1 830	1 471	1 915	1 576
Emaillfarben 1000 Gall.	432	1 147	480	1 213	And. photograph. Zubehör	.	1 149	.	1 314
And. zubereitete Farben 1000 Gall.	2 208	4 590	2 634	5 378	Füllbleistifte u. Bleistiftminen . . 1000 Dtzd.	3 460	819	3 661	711
Andere Farben	9 973	2 120	9 968	1 999	Andere Bleistifte 1000 Dtzd.	6 557	1 325	5 780	1 197
Oellacke . . 1000 Gall.	631	1 128	482	870	Schreibtinte	.	209	.	195
Andere Lacke einschl. Celluloselacke, 1000 Gall.	476	912	802	1 740	Druckerschwärze und lithographische Tinte	10 895	1 439	10 741	1 301
Düngemittel insgesamt 1000 t	1 103	20 040	1 273	17 724	Andere Tinten	585	219	842	287
Ammonsulfat t	181 125	9 824	140 492	6 827	Kleister und Gummilösung	3 335	373	3 419	327
Canada	2 283	128	3 119	170	Kohlepapier	1 111	843	1 189	880
Cuba	5 612	291	15 544	737	Schreibmaschinen-Farbbänder . . 1000 Dtzd.	209	637	217	658
Uebrig. Westindien und Bermudainseln	2 700	164	3 678	193	Dachbedeckungsmaterial: flüssig oder fest	7 618	366	7 912	411
China, Hongkong und Kwantung	5 460	320	1 823	99	Asphalt-Dachbedeckung in 1000 Quadratfuß	938	1 212	859	1 152
Niederl. Ostindien	62 704	8 469	54 650	2 724	Asbest-Dachbedeckung in 1000 Quadratfuß	95	559	68	509
Japan	66 856	3 590	30 927	1 467	Andere Dachbedeckung in 1000 Quadratfuß	144	295	132	285
Philippinen	13 302	728	15 052	733	Zündhölzer	583	103	631	95
Andere Länder	22 208	1 134	15 699	703	Pyroxylin-Erzeugnisse in Blättern, Stäben, Röhren	2 323	1 712	1 530	1 303
Andere Stickstoffdüngemittel t	9 639	566	8 951	492	Kerzen	1 253	255	1 146	263
Hochwertige Phosphatgesteine 1000 t	104	1 196	129	890	Vulkanfaser: Platten, Streifen, Stangen und Röhren	5 354	1 590	4 285	1 264
Land pebble phosphate 1000 t	645	3 240	789	3 843	Gelatine	282	214	307	197
Superphosphate 1000 t	64	937	107	1 614	Leim, tierischer	2 463	381	2 352	384
Fertige Mischdünger 1000 t	26	1 009	15	618	Glucose	146 718	4 594	135 634	4 403
Andere Düngemittel 1000 t	72	3 268	83	3 441	Mineralwässer, natürl. u. künstl. 1000 Gall.	256	192	215	175
Sprengstoffe und Schießbedarf insgesamt	.	4 223	.	3 455	Kolophonium 1000 Bbl. zu je 500 lbs.	1 094	24 633	1 382	23 074
Rauchloses Pulver	614	453	236	168	Belgien	23	509	27	431
Anderes Schießpulver	672	163	484	179	Deutschland	232	5 331	324	5 326
Sprengpulver	1 694	126	2 957	226	Italien	30	610	32	506
Dynamit	16 221	2 331	12 110	1 808	Niederlande	41	871	74	1 171
Andere Sprengstoffe	921	277	767	136	Schweden	26	575	25	393
Sicherheitszünder 1000 Lin. Fuß	83 710	515	91 191	564	England	237	5 300	303	4 973
Fulminate, Spreng- und Zündkapseln 1000 Stck.	66 617	358	33 989	373	And. Europa	26	581	64	1 070
Seife u. Toilettezubereitungen	.	16 806	.	16 854	Canada	61	1 331	65	1 100
Toilette, oder Luxusseife	8 975	3 038	8 186	2 801	Cuba	17	407	16	282
Waschseife	60 767	4 120	56 230	3 878	Argentinien	83	1 922	88	1 598
Andere Seife	13 625	1 245	12 992	1 183	Brasilien	103	2 373	146	2 375
Parfümerie- u. Toilette-wasser	.	391	.	374	Uruguay	10	234	14	253
Talkum und andere kosmetische Puder	3 289	1 727	3 254	1 621	And. Südamerika	25	584	31	506
Cremes, Schminken und andere Kosmetika	2 889	1 624	2 958	1 707	Niederland.-Ostindien	42	930	52	802
Zahnpasten	3 119	3 021	3 828	3 357	Japan	88	1 940	77	1 307
					Australien	17	408	13	254
					Andere Länder	33	726	82	625

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926		1927		Warengattung	1926		1927	
	1000 lbs*)	1000 \$	1000 lbs*)	1000 \$		1000 lbs*)	1000 \$	1000 lbs*)	1000 \$
Terpentinöl 1000 Gall.	11 587	10 636	15 810	9 505	Columbien	8 726	537	7 655	366
Belgien	257	236	710	399	Peru	4 937	288	4 809	206
Deutschland	739	686	2 036	1 253	Anderes Südamerika	9 185	576	10 553	515
Niederlande	916	820	2 309	1 307	China, Hongkong und Kwantung	39 695	2 476	19 024	932
England	6 682	5 877	7 579	4 109	Japan	16 193	1 032	6 702	391
Canada	896	761	1 091	615	Philippinen	1 926	108	1 681	91
Argentinien	478	589	436	417	Brit. Südamerika	4 240	253	3 169	174
Brasilien	218	236	212	184	Anderer Länder	8 378	499	11 055	560
Anderes Südamerika	247	257	293	252	Natürlicher Asphalt und Erdpech:				
Australien	721	736	714	618	Nicht verarbeitet				
Brit. Südafrika	82	92	84	75	1000 t	34	906	36	1 034
Anderer Länder	349	347	346	276	Verarbeitet	52 175	977	59 137	1 249
Holzterpentin 1000 Gall.	685	530	681	395	Asbest, unverarbeitet t	986	86	276	49
Holzteer und Pech					Elektroden f. elektrische Oefen	13 711	1 641	13 729	1 858
1000 bl. zu je 500 lbs.	14	220	28	255	Anderer Elektroden	30 577	1 361	32 997	1 298
And. Gummien u. Harze	3 095	845	3 756	1 097	Schwefel, roh				
Ginseng	180	2 640	169	2 557	Gesamt 1000 t	577	10 918	789	16 269
Anderer vegetabilische Rohdrogen	4 922	937	4 864	1 030	Frankreich	92	1 826	127	2 791
Pfefferminzöl	68	571	213	833	Deutschland	108	2 160	176	3 806
Anderer ätherische Oele	3 067	1 125	3 612	1 284	Niederlande	20	412	51	1 105
Blauholzextrakt	1 862	204	2 724	253	Spanien	6	127	12	263
Anderer Farbstoffextrakte	666	138	1 048	97	England	27	519	36	745
Farb- u. Gerbstoffe, roh					Anderes Europa	18	304	21	440
1000 t	1	60	2	82	Canada	159	2 961	165	2 988
Kastanienholzextrakt	6 176	175	5 875	176	Mexiko	19	318	12	270
And. Gerbstoffextrakte (vegetabilische und chemische)	24 847	1 262	30 824	1 605	Südamerika	16	303	12	254
Kunstseidene Garne	400	521	401	754	Australien	67	1 178	115	2 337
Paraffin, ungerichtet	70 948	3 658	76 123	2 748	Neuseeland	27	464	26	533
Paraffin, gereinigt	264 636	15 277	264 174	12 282	Anderer Länder	18	347	37	738
Paraffin, insgesamt	335 584	18 934	340 297	15 030	Schwefel, raffiniert, sublimiert u. Schwefelblume	12 002	236	30 267	529
Belgien	7 933	454	10 695	517	Magnesia und Fabrikate daraus	6 579	323	5 553	315
Deutschland	17 160	995	14 711	640	Graphit und Fabrikate daraus, ausgenommen Schmelztiegel	4 284	512	3 650	436
Irischer Freistaat	4 582	236	6 609	233	Ferromangan u. Spiegeleisen 1000 t	1	44	2	62
Italien	48 548	2 872	41 324	2 073	Ferrowolfram, Wolframmetall und -draht	29	156	20	165
Niederlande	8 744	493	12 890	519	Anderer Ferrolegierungen	6 032	618	7 294	849
Spanien	16 616	976	17 891	881	Bauxit und andere Aluminiumerze und Konzentrate 1000 t	88	4 741	122	7 800
Schweden	6 287	334	7 645	299					
England	84 526	3 966	107 330	4 062					
Anderes Europa	7 477	449	5 613	276					
Zentralamerika	6 569	414	7 140	367					
Mexiko	12 583	749	18 439	793					
Cuba	3 018	193	3 275	182					
Argentinien	9 616	581	14 274	642					
Chile	8 593	453	7 814	312					

*) Soweit nicht anders angegeben.

(1929)

(Fortsetzung von S. 735.)

Der einzig vorhandene Betrieb für Mineralöle sind die „Mineralölwerke von O. Oelrich & Co.“ in Riga mit 150 Arbeitern, die Mineralöle, medizinische und technische Vaselineöle, Maschinenöle u. dergl. herstellen. Die Rohstoffe müssen ausschließlich vom Auslande bezogen werden. In erster Linie dient die Produktion der Deckung des Inlandsbedarfs; doch werden darüber hinaus gewisse Mengen Weißöle, medizinische, Auto- und Spezialöle nach Indien, Italien, Skandinavien und Südamerika ausgeführt.

Als wichtigste Unternehmen für Pflanzenöle sind zu nennen: A.-G. Libauer Oelfabrik vorm. Kieler in Libau mit 50 Arbeitern (hergestellt werden u. a. Leinöl und Firnis), A.-G. der Rigaer Dampfmühle vorm. W. Hartmann mit 30 Arbeitern (Lein- und Soyabohnenschrot), J. Kalnin & A. Baumann in Riga mit 25 Arbeitern (Leinöl, Firnis, Oelkuchen).

Für die Herstellung von Seifen und Kerzen sind mit Ausnahme der Firma A. Brieger in Riga, die etwa 60 Arbeiter beschäftigt, kleinere Betriebe mit bis zu

höchstens 20 Arbeitern vorhanden. Von diesen sind zu nennen die Firmen: „Venus“, Tomberg, Kleingarn, Mielentz und „Florange“ in Riga. Die Produktion erstreckt sich fast ausschließlich auf billige Ware, wie Haushalts- und einfache Toilettenseifen, grüne und Glycerinseife.

Parfümeriewaren werden außer durch die vorstehend genannten Seifenfabriken von einer Reihe kleiner chemischer Laboratorien hergestellt, von denen „Lux“ und „Zea“ in Riga zu erwähnen sind. Hierbei ist zu bemerken, daß die im Lande hergestellten Parfümeriewaren durchweg von mangelhafter Qualität sind und hauptsächlich auf dem Lande und bei der einfacheren Stadtbevölkerung Absatz finden. Der Aufmachung wegen werden die benötigten Flaschen aus dem Auslande bezogen. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Zollverhältnisse (Gewichtszoll) haben verschiedene ausländische Firmen im Lande Abfüllstationen errichtet, so für Haarwasser, Eau de Cologne usw. Insgesamt umfaßt die Seifen- und Parfümerieindustrie 16 Betriebe mit etwa 150 Arbeitern.

Die vorhandenen Farbenfabriken zählen zu den Mittel- und Kleinbetrieben, die sich in der Hauptsache mit der Verarbeitung der vom Auslande bezogenen Pigmente befassen. Der größte Betrieb ist die A.-G. der Blei- und Zinkfarbenwerke in Riga mit etwa 50 Arbeitern, die Blei- und Zinkweiß, Blei- und Orangenmennige und Bleiglätte herstellt. Außerdem ragen hervor die Farbenfabriken „Star“ in Riga mit 30 Arbeitern (Stofffarben) und Dr. Leverkus & Söhne in Riga mit 30 Arbeitern (Ultramarin, Jahresproduktion etwa 600 t). Von den vorhandenen Lackfabriken sind zu nennen die Firmen: W. Hjordt, J. C. Koch, A.G., und Ed. Rosit in Riga mit je 25 Arbeitern, die Spiritus- und Oellacke, Emaillelacke, Speziallacke und Oelfarben herstellen. Für Mineralfarben müssen die erforderlichen Rohstoffe, ausgenommen Kreide, eingeführt werden. Unter dem Schutze eines sehr hohen Einfuhrzölles ist von einigen Farbenfabriken auch die Herstellung chemischer Farben aufgenommen worden; dem Vernehmen nach sind die einheimischen Erzeugnisse indessen von sehr mangelhafter Beschaffenheit.

Der Bedarf des Landes an Leim wird ausschließlich durch die einheimische Produktion gedeckt. Besonders zu erwähnen ist die A.-G. für Knochenkohlenfabrikation

und andere Knochenprodukte in Riga mit 13 Arbeitern, die sich mit der Herstellung von Knochen- und Lederfett, Lederleim, entleimtem und nicht entleimtem Knochenmehl befaßt.

Die jährliche Einfuhr an Teer beträgt 100 bis 125 Waggons, hiervon wurden im Jahre 1927 55 Waggons zur Herstellung von Dachpappe benutzt, der Rest fand für Asphalt, Dachteerung usw. Verwendung. Dachpappe wird hergestellt von den Firmen Carl Nevermann & Co., J. Walter, „Gudron“ Joh. J. Sprogis, E. Ansohn & Co. und A. Krams in Riga, die zusammen etwa 80 000 bis 100 000 Rollen im Jahr erzeugen.

Arzneimittel, verschiedene kosmetische Erzeugnisse, Schuhcreme usw. werden in einer großen Anzahl von Apotheken, Laboratorien und sonstigen kleinen Betrieben hergestellt; die Einfuhr ist durch einen teilweise sehr hohen Einfuhrzoll außerordentlich erschwert. Der Pressebericht über den Verkauf der kürzlich in Riga stattgefundenen Drogistenausstellung übertreibt zwar das Loblied auf die Güte der ausgestellten Waren stark. Die Ausstellung beweist aber doch, daß die einheimische Produktion unter dem Schutze hoher Einfuhrzölle der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse überaus hinderlich ist. (2000)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zum deutsch-japanischen Handels- und Schifffahrtsvertrag.

Zwischen der Deutschen Botschaft in Tokio und der Japanischen Regierung hat ein Notenwechsel stattgefunden, durch den vereinbart worden ist, daß Artikel 7 des deutsch-japanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 20. Juli 1927 („Chem. Ind.“ S. 390) für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sowohl auf deutscher wie auf japanischer Seite die Behörden der Zollverwaltung und sämtliche Industrie- und Handelskammern zuständig sind. (2114)

Gegenseitige Meistbegünstigung zwischen Deutschland und Spanisch-Guinea.

Nach telegraphischer Meldung der deutschen Botschaft in Madrid ist mit der spanischen Regierung ein Notenaustausch vollzogen worden, wonach deutsche Waren vom 1. Juli d. Js. ab bei der Einfuhr nach Spanisch-Guinea die Meistbegünstigung genießen. Umgekehrt werden vom gleichen Datum ab Erzeugnisse Spanisch-Guineas bei der Einfuhr nach Deutschland meistbegünstigt behandelt werden. (2086)

Dreifache Zolldeklaration für Reparationslieferungen nach Frankreich.

Anläßlich der Aufhebung des Einzelerhebungsverfahrens bei der 26%igen Reparationsabgabe und deren Ersatz durch ein System von Pauschalzahlungen in Frankreich ist zur Ueberwachung der Einfuhr von Reparationslieferungen bestimmt worden, daß künftig die Zolldeklarationen für Reparationslieferungen in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind*). Die dritte Ausfertigung, die zu Kontroll- und statistischen Zwecken dient, wird vom Zollamt mit einem besonderen Stempel „Prestations en nature“ versehen und durch Vermittlung der zuständigen Zolldirektionen an das Büro für Reparationsleistungen beim französischen Finanzministerium monatlich dreimal eingesandt.

Bei Reparationslieferungen, die für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete bestimmt sind und die gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 1928 einen 40%igen Abschlag auf die Zollsätze des Minimaltarifs genießen, bedarf es einer dritten Ausfertigung der Zolldeklaration nicht. Es genügt hier die Vorlegung der Bescheinigung der Dienststellen des Ministeriums für die befreiten Gebiete, aus der hervorgeht, daß die Waren zu dem angeführten Abschlag zugelassen werden (sogen. certificat d'admissibilité).

Es ist hierbei zu beachten, daß vom 16. April 1928 ab nicht nur die in den Dekreten vom 28. Juli und 30. Dezember 1922 aufgeführten Waren, sondern sämtliche Erzeugnisse, die als Reparationslieferungen für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete eingeführt werden, den angegebenen 40%igen Abschlag genießen. („I. u. H.“) (2138)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 577.

Ausland.

Die internationale Konferenz zur Beseitigung der Ausfuhrverbote von Knochen. Am 29. v. M. ist die Sonderkonferenz für die Beseitigung der Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle für Häute und Knochen in Genf zusammengetreten, um die im März ausgearbeiteten Protokolle auf Grund der Stellungnahme der einzelnen Länder endgültig festzulegen. Die Konferenz hat ihre Arbeiten am 2. Juli d. J. zum Abschluß gebracht. Nach dem Protokoll über die Ausfuhr von Knochen soll in sämtlichen Ländern bis zum 1. April 1929 die Aufhebung der Ausfuhrverbote erfolgen mit Ausnahme von Italien, dem ein späteres Datum unter der Bedingung zugestanden wurde, daß es sobald als möglich geschehe. Der Ausfuhrzoll auf Knochen wurde nach einem Bericht der „Frankf. Ztg.“ allgemein auf 1,50 Goldfranken für 100 kg festgesetzt mit Ausnahme folgender zwei Ländergruppen: Oesterreich, Ungarn und die Tschechoslowakei, die einen Zoll bis zu 3 Goldfranken je 100 kg behalten können, sowie Polen, Südslawien, Rumänien, Finnland, Estland und Lettland, die volle Freiheit für die Festsetzung des Zollmaximums erhalten. Dabei ist vorgesehen, daß einzelne Länder unter sich den Knochenausfuhrzoll ganz aufheben können, was namentlich von einigen westeuropäischen Ländern bald in Aussicht genommen werden dürfte. Ferner wird ebenfalls für einige westeuropäische Länder ein besonderes Abkommen über die Einfuhrzölle für Leim und Gelatine befürwortet, wodurch die Herabsetzung der Ausfuhrzölle für Knochen erleichtert würde.

Dieses Ergebnis der Konferenz kann als befriedigend nicht angesehen werden. Denn wenn den oben genannten sechs Ländern das Recht zugesprochen ist, die Höhe des Ausfuhrzölles selbst festzusetzen, dann besteht die Möglichkeit, daß der Ausfuhrzoll in einer Höhe angesetzt wird, die einem Ausfuhrverbot gleichkommt. (2147)

Inkraftsetzung der Opiumkonvention. Der ständige Vertreter Canadas beim Völkerbund hat im Ratssekretariat die Ratifikationsurkunde seines Landes zur Genfer Opiumkonvention vom Februar 1925 niedergelegt. Damit ist die für das Inkrafttreten der Konvention nötige Anzahl von sieben Ratifikationen durch Ratsstaaten erreicht. Vertragsmäßig tritt die Konvention nunmehr nach drei Monaten in Kraft. Die Schaffung des in der Konvention vorgesehenen Zentralkontrollamtes, für das die nächste Völkerbundsversammlung die Kredite zu genehmigen hat, hat in weiteren drei Monaten zu erfolgen. (2153)

Irischer Freistaat. Zoll- und Steueränderungen. Zu unserm auf S. 659 und S. 660 der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen, der „I. u. H.“ entnommenen Bericht erfahren wir von zuständiger Seite, daß die Meldung über eine Verlängerung der McKenna-Zölle für unbelichtete Filme auf einem Druckfehler der „I. u. H.“ beruht.

Unbelichtete Filme sind, wie auch in den vorhergehenden Jahren, von der Verlängerung ausgenommen. (2149)

Frankreich. Abschluß des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei. Am 2. Juli d. Js. ist ein neuer Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei unterzeichnet worden. Während das erste Abkommen von 1920 nur ein Rahmenvertrag war, schuf das zweite Abkommen von 1923 mit dem Zusatzvertrag von 1924 eine Grundlage für Tarifvereinbarungen. Der neue Vertrag enthält nach Mitteilungen Prager Zeitungen umfangreiche tarifarische Vereinbarungen. Frankreich hat für eine Reihe von Erzeugnissen, an denen die Tschechoslowakei ein Ausfuhrinteresse hat, Ermäßigungen seines Minimaltarifs zugestanden, während die Tschechoslowakei ebenfalls Zollerabsetzungen für Waren des französischen Ausfuhrinteresses eingeräumt hat. Ferner hat Frankreich der Tschechoslowakei die „tatsächliche Meistbegünstigung“ zugestanden, also anscheinend nicht die Meistbegünstigung de jure, die auch Oesterreich in dem kürzlich abgeschlossenen Verträge mit Frankreich nicht erreicht hat.

Sobald über die Tarifvereinbarungen zuverlässige Mitteilungen vorliegen, kommen wir auf den Vertrag zurück. (2148)

Erhebung der Einfuhrabgabe von synthetisch-organischen Heilmitteln. Gemäß einem von der Generalzolldirektion einer Firma erteilten Bescheid ist bei der Erhebung der Einfuhrabgabe von synthetisch-organischen Produkten in Aufmachung als Arzneimittel, in gleicher Weise wie bei der Erhebung des Wertzoll, der Kleinverkaufspreis zugrunde zu legen, ohne die im allgemeinen stattfindende Hinzufügung des Zolls und eventueller innerer Abgaben zu dem Wert der Produkte. (2085)

Belgien. Aufschiebung der geplanten Zolltarifrevision. „Journ. Ind.“ (Paris) schreibt: Wir glauben zu wissen, daß die belgische Ministerkommission für Wirtschafts- und Handelsvertragsfragen in einem Gutachten die Aufschiebung der für den 1. Juli vorgesehenen Inkraftsetzung der revidierten Zölle empfohlen hat*). Es handelt sich dabei um die allgemeine Erhöhung der spezifischen Zölle, um diese der Francwertung anzupassen. Da aber einerseits seit der Stabilisierung der belgischen Währung schon einzelne Zollerhöhungen stattgefunden haben, und andererseits Verhandlungen mit mehreren Staaten schweben oder in Aussicht genommen sind, so wurde beschlossen, die allgemeine Erhöhung bis zum glücklichen Abschluß dieser Verhandlungen, der nicht vor einigen Monaten zu erwarten ist, aufzuschieben. (2108)

* Vgl. „Chem. Ind.“ S. 520.

Dänemark. Der neue Zolltarif. Bereits auf S. 463 und S. 520 der „Chem. Ind.“ hatten wir die in diesem Jahre vorgenommenen Änderungen des Zolltarifs gebracht. Inzwischen liegt der amtliche Wortlaut des neuen Tarifs vor („Lovtidenden“ A. — Nr. 24), dem wir nachträglich noch folgende Aenderungen entnehmen:

In der Position 186 (Garn und Zwirn) ist der Zollsatz der Unterabteilungen a und c von 5 Kr. in 3 Kr. je kg zu ändern.

Bei der Position 273 (Lichtempfindliches photographisches Papier) ist unter den Tarabestimmungen hinzuzufügen: „Nach Befund.“

Position 308 erfährt folgende Aenderung:

Kreditlager:

	Anschreibung	Abschreibung
Lakritzensaft	150 kg	25 kg (statt 50 kg)

(2081)

Schweden. Vereinfachung der Zollrückerstattungsbestimmungen. Der Vorschlag der Sachverständigen zur Vereinfachung der Zollrückerstattungsbestimmungen ist nach „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning“ jetzt vorgelegt worden. Man hat die bisher in vielen Verordnungen zerstreuten Bestimmungen zusammengefaßt. Das Recht zur Bewilligung einer Rückerstattung wird der Generalzolldirektion übertragen. Die Bewilligungen werden auf Grund der Buchführung der Gewerbetreibenden erteilt. Deshalb ist eine genaue Prüfung der Qualifikation der Antragsteller erforderlich, die von der Generalzolldirektion in Zusammenarbeit mit dem Handelsamt, nötigenfalls mit den Handelskammern, vorgenommen wird. (2109)

Zollrückerstattung für von der Veredlungsindustrie unbenutzt wieder ausgeführte Waren. In Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 660 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir „Svensk Författningssamling“, daß die genannte Bestimmung am 1. Juli 1928 in Kraft getreten ist. (2083)

Norwegen. Die Branntweinumsatzsteuer. Nach „Norsk Lovtidende“ ist vom 1. Juli 1928 ab für den Branntwein, der durch A/S. Vinmonopolet zum einheimischen Verbrauch abgegeben wird, eine Umsatzsteuer von 20% des Bruttoverkaufspreises (einschl. Steuer) zu zahlen. Ausgenommen ist Spiritus, der auf Grund besonderer Bewilligung ohne Bezahlung der gewöhnlichen Herstellungssteuer oder des Zolls für wissenschaftliche, technische oder ähnliche Zwecke ausgeliefert wird.

Dem Finanz- und Zolldepartement steht es zu, Spiritus von mehr als 94% Alkoholgehalt, der für die Herstellung von Seifen, Parfümen, Toilettenwasser, Haarwasser, Mundwasser, Essenzen u. dergl. dient, von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn der Spiritus ein wesentlicher Faktor bei der Herstellung ist, und wenn die Verhältnisse im übrigen eine Steuerbefreiung als erforderlich und befugt erscheinen lassen.

Auch in anderen, ganz speziellen Fällen kann das Departement unter gewissen, von ihm festzusetzenden Bedingungen eine Befreiung von der Umsatzsteuer genehmigen.

Nähere Bestimmungen über die Berechnung und Erlegung der Steuer werden vom Finanz- und Zolldepartement ausgefertigt. (2082)

Zolländerung. Anlässlich der Behandlung des neuen Zolltarifs wurde nach „Norges Handels og Sjøfartstidende“ im Storting vorgeschlagen, Fettsäuren zur Herstellung von Seifen vom Einfuhrzoll zu befreien sowie den Zoll für Fichtennadelöl von 2,50 Kronen auf 7 Øre je kg herabzusetzen. Während der erste Vorschlag abgelehnt wurde, nahm man den zweiten einstimmig an. (2072)

Tschechoslowakei. Handelsabkommen mit Polen. Die polnisch-tschechoslowakischen Wirtschaftsverhandlungen, die in Warschau geführt wurden, haben am 27. Juni mit der Unterzeichnung der vier Protokolle zu dem Rahmenvertrag vom 23. April 1925 ihren Abschluß gefunden. Die Protokolle enthalten die Novellisierung der Listen der konventionellen Ermäßigungen, welche beiderseitig gewährt wurden, und regulieren die Frage des tschechoslowakischen Exports nach Polen.

Wie „Prag. Tagbl.“ meldet, wurden in der Mehrzahl der Fälle für die polnischen Vertragszölle Sätze festgesetzt, die der Höhe der vor der Valorisierung gültig gewesenen Sätze entsprechen.

Darüber hinaus wurden in einigen wichtigen Exportartikeln, für welche im alten Vertrag keine Vereinbarungen bestanden hatten, Ermäßigungen bis nahe den Zollsätzen vor der Valorisierung erzielt. Schließlich wurde in einigen Spezialartikeln eine Reduktion unter die vor der Valorisierung geltenden Zollsätze erreicht.

Wichtig ist, daß Polen im neuen Zusatzvertrag von dem bisherigen System abgeht, die Vertragszölle prozentual festzusetzen, vielmehr jetzt die Zölle in absoluten Ziffern festlegt. Dadurch ist Sicherheit geboten, daß während der Vertragsgültigkeit keine neuen Zollerhöhungen erfolgen, wie es früher bei dem prozentualen Zollsysteem der Fall war.

Weiterhin wurden auch bei der Ein- und Ausfuhr für einige wichtige Exportwaren ausreichende Kontingente vereinbart.

Von tschechoslowakischer Seite wurden an dem Vertrag fast keine Veränderungen vorgenommen.

Das Datum des Inkrafttretens des Zusatzabkommens ist noch nicht bekannt, da dasselbe erst den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden muß. Unter Umständen wird es provisorisch auf dem Verordnungswege in Kraft treten. (2153)

Revision von Zollpositionen verlangt. Industrielle Kreise fordern vom Finanzministerium eine Revision einzelner Zolltarifpositionen. Diese Forderung wird damit begründet, daß die bisherigen Positionen infolge der wenig detaillierten Bestimmungen sowie mit Rücksicht auf die vielen Erfindungen der Technik und insbesondere der chemischen Industrie den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. („Prag. Tagbl.“) (2097)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen. „Dz. U.“ Nr. 64 veröffentlicht eine Verordnung vom 13. Juni 1928, betr. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen, in welcher die auf Grund der Verordnung vom 29. Februar 1928 geltenden Rückerstattungssätze für die bei der Herstellung von Sprengstoffen verwendeten importierten Rohstoffe (s. „Chem. Ind.“, S. 235 und 326) wie folgt abgeändert werden:

Warenbezeichnung	Rückerstattung in Zloty je 100 kg
Luntentpolver	9,—
Sprengsalpeter, Lignosit u. dergl.	26,—
Luntent	45,50
Kapseln	104,—
Dynamit	28,50
Nitroglycerin	41,50
Trotyl	32,50
Rauchloses Pulver	260,—

Die Verordnung ist am 25. Juni 1928 in Kraft getreten. (2136)

Oesterreich. Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn. Im Nationalrat ist, wie der Wiener „Handel“ berichtet, eine Regierungsvorlage eingebracht worden, die das zweite Zusatzabkommen zu dem bestehenden Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Ungarn enthält. Durch dieses Abkommen treten sowohl auf österreichischer wie auf ungarischer Seite wichtige Änderungen in einzelnen Zollpositionen ein, von denen die chemische Industrie die Zollbefreiung von Kunstseide (aus Pos. 194 aus a: Kunstseide, rohweiß, nicht gefärbt; einfach, von weniger als 100 Denier) in Oesterreich interessiert. (2090)

Änderungen der Erläuterungen zum Zolltarif. Im „Bundesgesetzblatt“, Stück 47, vom 26. Juni 1928 ist eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juni 1928 veröffentlicht, durch welche die Erläuterungen zum Zolltarif abgeändert werden. Nachstehend bringen wir die Verordnung im Auszuge:

In Bemerkung (2) zu Nr. 91 sind in der 3. Zeile die Worte „derlei Wässer“ durch „Tafelwässer“ zu ersetzen.

In Bemerkung (8) e zu Nr. 107 sind in der 5. Zeile die Worte „oder flüssige“ und in der 6. und 7. Zeile die Worte „jedoch nicht alkoholhaltig“ zu streichen.

In der 7. Zeile dieser Bemerkung hat die Zitierung in der Klammer zu lauten: „(flüssige, auch alkoholhaltige Likörpatronen, Nr. 518)“.

In der Bemerkung (7) zu Nr. 118 ist in der 9. Zeile nach „usw.“ einzuschalten: „schließlich mit emulgierenden Stoffen, wie Alkali, Sulfitecelluloseextrakt und anderer (sogenannte Kaltasphalte)“.

In Bemerkung (6) zu Nr. 122 ist die „Nr. 528“ auf „Nr. 510 A“ abzuändern.

In der Bemerkung (3), Zeile 2 und 5, zu Nr. 129 ist das Wort „Teer“ durch „Steinkohlenteer“ zu ersetzen.

Die allgemeine Bemerkung IV, 10, zu dem Klassen XVIII—XXI ist in Absatz (1) wie folgt zu ergänzen:

Posamentierwaren und deren Elemente werden auf dem Schnurrad, der Gimpen- oder Plattiermaschine durch Drehen oder durch Umspinnen einer Einlage (Seele) hergestellt. Hierunter fallen zum Beispiel: gedrehte Schnüre, Fransen, Picots, Gori, Gimpen, plattierte Biesen, Krepinen, Besätze u. dgl. Manche Posamentierwaren, wie Quasten, Pompons usw., werden auch auf einfache Weise mit der Hand gearbeitet. Ferner gehören hierher Chenillen, bestehend aus wenigen Kettenfäden (auch aus dünnem Draht) und einem beiderseitig vorstehenden Schuß, der als geschlossener oder gerade oder wellenförmig geschnittener Poil durch die erfolgte Drehung der Kette quirlständig festgehalten ist.“

In Bemerkung (12) zu Nr. 365 ist in der 3. Zeile nach dem Worte „aber“ einzuschalten „mit Ausnahme des Temperroheisens“.

Am Schlusse dieser Bemerkung ist anzufügen:

„Temperroheisen mit höchstens 0,8% Mangan und weniger als 1,5% Silicium, das ausschließlich von Tempergießereien verwendet wird, ist wie Gießereiroheisen zu behandeln. Sollte das Vorliegen von Temperroheisen nicht schon aus der Art des beziehenden Betriebes feststellbar sein, so ist wie in den vorhergehenden Fällen die Beibringung eines Zeugnisses über den Mangan- und Siliciumgehalt zu verlangen.“

In der Bemerkung (25) zu Nr. 500 ist der 3. Absatz zu streichen.

Im 5. Absatz, Zeile 1, der Bemerkung (8) zu Nr. 502 ist die Klammerbezeichnung (Eisensesquisulfid) auf (Eisensesquichlorid) abzuändern.

In Bemerkung (4) zu Nr. 506 sind in der 2. und 3. Zeile die Worte „höchstens 25% ihres Gewichtes“ zu streichen.

Die Bemerkung (5) zu Nr. 506 hat zu lauten: (5) Ammonphosphat, Nr. 500 i 2.

Die Bemerkung (6) zu Nr. 506 hat zu entfallen.

Die Bemerkung (7) ist mit „(6)“ zu bezeichnen.

Im zweiten Absatze der Bemerkung (1) zu Nr. 511 ist am Schlusse an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und anzufügen: „sowie Bem. (1) zu Nr. 523“.

In Bemerkung 2 (1) zu Nr. 523 ist als zweiter Absatz aufzunehmen: „Zinkoxyd, künstlich gefällt, für pharmazeutische oder kosmetische Zwecke, Nr. 511“.

(2133)

Ungarn. Zollfreie Mineralwässereinfuhr. Ungarn hat im Handelsvertrag der Tschechoslowakei (vgl. „Chem. Ind.“ 1927, S. 941) die zollfreie Einfuhr von Mineralwässern zugestanden, die im Schlußprotokoll des Vertrages angeführt sind. Die tschechoslowakisch-ungarische Handelskammer hat sich auf Wunsch ihrer Mitglieder an die tschechoslowakische Regierung mit dem Ersuchen gewandt, das Verzeichnis dieser Mineralwässer noch zu ergänzen. Wie verlautet, hat nun die ungarische Regierung durch eine Verordnung des Finanzministeriums die Liste der Mineralwässer erweitert, die vom 27. Juni zollfrei nach Ungarn eingeführt werden können. Ein Zoll wird nur auf Flaschen nach dem Gewicht der leeren Flaschen erhoben. („Prag. Tagbl.“) (2095)

Besteuerung ausländischer Vertreter. Die „Mitteilungen des Allg. Dtsch. Textilverbandes“, Reichenberg, schreiben: „Mit Rücksicht auf das in der letzten Zeit offenbar verschärfte Vorgehen ungarischer Steuerbehörden gegen ungarische Vertreter ausländischer Firmen dürfte es angezeigt sein, darauf aufmerksam zu machen, daß der ungarischen Umsatzsteuer einerseits Geschäfte über im Auslande befindliche, an ungarische Kunden zur Lieferung gelangende Waren unterliegen, die von den ungarischen Vertretern abgeschlossen wurden, andererseits Lieferungen, die von einem ungarischen Lager der Auslandsfirma durchgeführt werden. Es ist also, um die Besteuerung aus dem Titel des Geschäftsabschlusses durch den Vertreter zu vermeiden, unbedingt notwendig, daß für Vorsorge zu treffen, daß einwandfrei der Nachweis erbracht werden kann, daß der betreffende Abschluß erst durch die Bestätigung des Verkäufers, nicht schon durch die Entgegennahme einer Bestellung durch den Vertreter zustande kam. Wird unter diesen Umständen trotzdem eine Steuer vorgeschrieben, so haben Rechtsmittel dagegen wohl alle Aussicht auf Erfolg. — Bemerkung sei noch, daß die Rechtslage in Ungarn außerordentlich stark den Bestimmungen des tschechoslowakischen Umsatzsteuergesetzes ähnelt, weshalb im Zusammenhang auf den Erlaß des tschechoslowakischen Finanzministeriums Z. 78 958/27—III/23 verwiesen sei, der die Erfordernisse der Umsatzsteuerfreiheit von Geschäften inländischer Vertreter für ausländische Firmen klarstellt. Dieser Erlaß besagt im wesentlichen, daß der Abschluß eines Geschäftes durch den Vertreter nur dann nicht angenommen wird, wenn im Schlußbrief oder dem sonstigen Schriftstück über die Bestellung oder Lieferung ausdrücklich vermerkt ist, daß die Bestellung oder das abgeschlossene Geschäft von der Genehmigung der vertretenen Firma abhängt.“ (2089)

Lettland. Einfuhreinschränkung. Im Zusammenhang mit der durch die Ueberschwemmungen hervorgerufenen Krise in der lettlandischen Getreidewirtschaft und der Notwendigkeit, im Herbst d. J. große Getreideeinkäufe im Auslande zu tätigen, hat die lettlandische Regierung alle Behörden angewiesen, Aufträge nur in Ausnahmefällen nach dem Auslande zu vergeben. Hiervon erhofft die Regierung eine Einschränkung des Valutaabflusses nach dem Auslande, da größere Valutamengen für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung auf dem Einfuhrwege erforderlich sind. Daneben befaßt sich das Finanzministerium gegenwärtig mit der Frage eventueller Einfuhrverbote. (2152)

Verzeichnis der zollfreien Schädlingbekämpfungsmittel und Saatbeizen. Die auf S. 439 veröffentlichte Liste der Schädlingbekämpfungsmittel usw., die nach Pos. 112, 10 Anm. zollfrei eingehen, ist durch Verordnung Nr. 201 („Vald. Vestn.“ vom 26. Juni 1928) ergänzt worden durch:

8. Fungimors (Dr. Rother).

Die Verordnung ist am 26. Juni in Kraft getreten. (2069)

Zollrückerstattungen. Dem auf S. 634 der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen Verzeichnis der Firmen, die Anspruch auf Zollrückerstattung für Kunstseide haben, ist laut Verordnung Nr. 199 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ v. 26. Juni 1928) hinzuzufügen:

12. Strickerei „Stern und Meilach“.

(2068)

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 200 („Vald. Vestn.“ vom 26. Juni 1928) werden nachstehende Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen verzollt:

Warenbezeichnung	Pos.
Bonnoplast mit einem Vermerk auf der Ware selbst oder auf der Verpackung, daß Arzneimittel enthalten sind	113,1 b
Bonnoplast, ohne den genannten Vermerk	wie Gewebe
Leukoplast mit einem Vermerk auf der Ware oder auf der Verpackung, daß Arzneimittel enthalten sind	113,1 b
Leukoplast, ohne den genannten Vermerk	wie Gewebe
Munition für Zwecke des Kriegsministeriums	frei

Die Verordnung ist am 26. Juni 1928 in Kraft getreten. (2070)

Finnland. Staatliche Prüfung des Chilesalpeters bei der Einfuhr. Nach „Finlands Författningssamling“ hat das Landwirtschaftsministerium die Zollämter beauftragt, eingeführte Chilesalpeterpartien sofort nach einer Probeentnahme an den Empfänger auszuhändigen, unter der Bedingung, daß letzterer die Ware auf eigenem Lager so lange beläßt, bis ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit durch das staatliche agrikulturchemische Laboratorium erwiesen ist. Anderenfalls ist die Ware unverzüglich wieder auszuführen. (2112)

Zolltarifänderungen. Der finnische Staatsrat hat in Abänderung des Beschlusses vom 30. Dezember 1927 (vgl. „Chem. Ind.“ S. 98), betreffend Erhöhung der Zölle für verschiedene Waren, die während des Jahres 1928 nach Finnland eingeführt werden, verordnet, daß fortan für nachstehende Waren folgende Zollsätze bei der Einfuhr nach Finnland erlegt werden sollen:

für die unter Pos. 25 des finnischen Zolltarifes fallenden Waren (Fleischextrakt usw. in nicht luftdicht verschlossenen Behältern) 15 Fmk. je kg.;

für die unter Pos. 146 fallenden Waren (Konserven in luftdicht verschlossenen Behältern, Fleischextrakt usw.) 25 Fmk. je kg. („I. u. H.“) (2101)

Portugal. Spezialitätenkontrolle. Nach einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer wird in Kürze ein Dekret veröffentlicht werden, das die Herstellung, Einfuhr usw. von pharmazeutischen Spezialitäten regelt. Von den für ausländische Spezialitäten geltenden Bestimmungen sei hervorgehoben, daß diese nur nach Portugal eingeführt werden dürfen, wenn die Etiketts und Gebrauchsanweisungen in portugiesischer Sprache gedruckt sind; außerdem soll der Verkauf von ausländischen Spezialitäten durch besondere Abgaben belastet werden. Falls der Entwurf genehmigt wird, dürfte es fraglich sein, wie das Journal schreibt, ob in Zukunft überhaupt noch eine ausländische Spezialität in Portugal verkauft werden wird; derartig seien die Schwierigkeiten, die dem Absatz ausländischer Spezialitäten gemacht werden sollen. (2143)

Italien. Neues Spezialitätengesetz angekündigt. Der italienische Ministerrat hat, wie bekanntgegeben wird, einem Gesetzesvorschlag zugestimmt, durch den das Kgl. Gesetzdekret vom 7. August 1925 Nr. 1732 über die Herstellung und den Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten eine Abänderung erfährt, und zwar zu dem Zweck, die Bestimmungen zum Schutze des öffentlichen Wohls und der Moral wirksamer zu gestalten und die Maßnahmen des einheimischen Gesetzes mit einigen Nützlichkeitsbetrachtungen internationaler Art in Übereinstimmung zu bringen. („I. u. H.“) (2115)

Ver. St. von Nordamerika. Beratung über die französischen Anträge auf Untersuchung von Produktionskosten. Wie wir auf S. 662 der „Chem. Ind.“ berichteten, ist von französischer Seite der Antrag gestellt worden, es möchte in Untersuchungen über die Produktionskosten verschiedener Erzeugnisse eingetreten werden. Die Tariff Commission hat laut „U. S. Daily“ mit ihren Untersuchungen über die Herstellungskosten der betreffenden Produkte in den Ver. Staaten und Frankreich begonnen. Die Arbeiten der Kommission sind jedoch noch nicht so weit gediehen, als daß dem Department of State ein Bericht über die Untersuchungen vorgelegt und ein bestimmter Vorschlag gemacht werden könnte.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie enthält die Zahl der in die Untersuchungen einbegriffenen Produkte Parfümerien und Rohweinstein. (2107)

Die Untersuchung der Produktionskosten für Leinöl. Wie „U. S. Daily“ schreibt, dürften die Verhandlungen über die

Ergebnisse der Produktionskostenuntersuchungen für Leinöl schwerlich vor Ablauf einiger Monate stattfinden können. Ausführliches Material über die ausländischen und einheimischen Produktionskosten soll zwar vorliegen, es ist der Tariff Commission aber trotzdem noch nicht möglich gewesen, zu entscheiden, welcher fremde Staat als das hauptsächlich konkurrierende Land anzusehen ist. Man hat sich noch nicht Klarheit darüber verschaffen können, ob Holland oder Großbritannien als Hauptlieferant von Leinöl fungiert. Daten über die Produktionskosten des Ausgangsmaterials — der LeinSaat — in Argentinien konnten ebenfalls nicht beigebracht werden. (2106)

Canada. Herabsetzung der Umsatzsteuer. Auf S. 579 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über eine bevorstehende Herabsetzung der Umsatzsteuer von 4% auf 3%, die mit Wirkung vom 17. Februar 1928 in Kraft treten sollte. Ergänzend teilen wir mit, daß die entsprechende Bill, wie in Canada üblich, mit der Einbringung im Parlament bereits am 17. Februar vorläufig in Kraft getreten ist. (2150)

Cuba. Kontrolle der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten. Nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ besteht unter den amerikanischen Exporteuren von Arzneimitteln große Bestürzung, da die cubanischen Regierungsbeamten seit kurzem eine alte Arzneimittelverordnung wieder anwenden.

Das Gesetz wurde im Jahre 1920 in Kraft gesetzt und betrifft alle in bestimmten Packungen befindlichen Arzneimittel und Nahrungsmittel, besonders pharmazeutische Spezialitäten, sowohl in als auch ausländischer Herkunft. Das Gesetz verbietet den Verkauf dieser Waren, wenn diese nicht beim cubanischen Generalinspektor der Pharmazie eingetragen worden sind. Der Antrag auf Eintragung muß den Handelsnamen (sofern ein solcher für das Erzeugnis angewandt wird), die wichtigsten Bestandteile, den Hersteller und den verantwortlichen cubanischen Agenten angeben, für eingeführte Waren außerdem den Ort, an dem sich die herstellende Fabrik befindet, und eine Versicherung enthalten, daß die Herstellung der Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den im Ursprungslande herrschenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und daß die Qualität der Waren die gleiche ist wie die Qualität der in anderen Ländern unter dem gleichen Handelsnamen verkauften Waren. Aus verschiedenen Gründen sind diese Bestimmungen bisher nicht genau angewandt worden, so daß sich viele Spezialitäten im Umlauf befinden, die nicht eingetragen sind. (2144)

Columbien. Begleitpapiere für Warensendungen. „U. S. Daily“ veröffentlicht folgende Notiz:

Gemäß dem columbischen Zollgesetz gelten Warensendungen, die bei ihrem Eintreffen in columbischen Häfen nicht von beglaubigten Konsularfakturen und Frachtbriefen begleitet sind, als Konterbande und unterliegen der Konfiskation. Verschiedene columbische Konsulate haben in letzter Zeit sogenannte „carta de aviso“ ausgestellt, die an Stelle der ordnungsmäßigen Begleitpapiere gleichzeitig mit der betreffenden Warenpartie zum Versand gelangten, während die Konsularfakturen und die Frachtbriefe erst später eintrafen.

Die columbischen Zollbehörden haben diese Praxis bisher stillschweigend geduldet. Neuerdings ist jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß Warensendungen auch dann als Konterbande angesehen werden, wenn sie an Stelle der Konsularfaktur und des Frachtbriefes lediglich von der „carta de aviso“ begleitet sind. (2140)

Peru. Hafengebühren. Laut „Commerce Reports“ sind bei der Wareneinfuhr über den Hafen von Callao allgemein 2 Soles je 1000 kg zu zahlen; der Satz für 1000 kg ausgeführte Waren beträgt 1 Sol.

Diese Einnahmen werden von der Regierung zum Bau von neuen Hafenanlagen und eines Trockendocks verwendet. (2073)

Bolivien. Anwendung von Zollermäßigungen. Das neue bolivianische Zolltarifgesetz vom 28. September 1927 sieht im § 7 eine Ermäßigung der Zollsätze auf 50% der im Tarif angegebenen Beträge für Waren vor, die in die östlichen Provinzen Beni, Santa Cruz, dem Kolonialgebiet (nördliches Bolivien) und dem Gran Chaco zum Verbrauch in diesen Gebieten eingeführt werden. Hierzu hat die Regierung Ausführungsbestimmungen erlassen, durch die diese Bestimmungen gewisse Einschränkungen erfahren. Danach werden die über das Zollamt in Yacuiba (im Süden Boliviens) für die Provinz Santa Cruz eingeführten Waren von der Zollermäßigung überhaupt nicht berührt. Weiterhin fallen künftig die nachstehend aufgeführten Waren nicht unter die Ermäßigung: Oele, Essen-

zen der Pos. 230 a, b, c (Essenzen zur Herstellung von Parfüm, Likören und Süßigkeiten), ferner Oele, Brillantinen, Haarwässer, Lavendelwasser, Kölnisch-Wasser usw., die unter die Pos. 231, 232, 235 und 236 fallen, echte und unechte Steine der Pos. 940.

Die über die Grenzzollämter in Puerto Suarez und Puerto Sucre eingeführten Waren genießen ohne weiteres nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1926 vollständige Zollfreiheit. („I. u. H.“) (2011)

Argentinien. Zolltarifentscheidungen. (Laut „Boletin Oficial“ vom 12. Mai.)

Leim mit Zusatz von Zinksulfid ist im Zolltarif nicht vorgesehen und wird daher mit 25% v.W. verzollt.

Flüssige Lackfarben werden nach Pos. 3232 verzollt. „Bismatix“ eine Asphaltbitumenpaste mit Naphtharückständen ist im Zolltarif nicht vorgesehen und wird mit 25% v.W. verzollt.

Gereinigter Steinkohlenteer wird nach Pos. 72 verzollt.

Removedor und Reducer „Dural“, enthaltend Aethylalkohol, Aceton, Aldehydverbindungen und Petroleumleichtöle werden mit 25% v.W. verzollt.

Paste zum Polieren von Anstrichen wird mit 25% v.W. verzollt.

Rotvioletter Lack, enthaltend Aether und Cellulose, wird nach Pos. 2886 verzollt.

Gewöhnliche Seife, enthaltend pulverisierten Quarz und eine aromatische Essenz, wird nach Pos. 3137 verzollt.

„Duralwachs“, Paste zum Polieren, bestehend aus Wachs, organischen Farben und Naphtha, wird mit 25% v.W. verzollt.

„Metal-Cleauer, Dural“, Flüssigkeit zur Reinigung von Möbeln, wird nach Pos. 785 verzollt.

Magnesiamilch in Fässern wird mit 25% v.W. verzollt.

Flüssige Lackfarbe, enthaltend Erdölbenzin, Leinöl, polymerisiertes Öl und eine Mineralfarbe (Zinkoxyd oder eine Bleiverbindung) wird nach Pos. 3232 verzollt.

Lack, ein Gemisch von trocknendem Öl, Harz und verdunstendem Lösungsmittel, wird mit 25% v.W. (Schätzungswert: 0,60 \$ je kg + 60% Aufschlag) verzollt. (2135)

Südafrikanische Union. Zolltarifänderungen. Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal“ zufolge sind die vom Finanzminister am 4. April vorgeschlagenen Zolltarifänderungen als Customs Duties Amendment Act, Nr. 19 of 1928, mit einigen Abänderungen angenommen worden. Die Zollermäßigungen sind infolgedessen am 7. Juni in Kraft getreten, während die Zollerhöhungen bereits seit dem 5. April Anwendung finden. Nähere Einzelheiten liegen noch nicht vor (vgl. „Chem. Ind.“ S. 467 u. S. 522). (2142)

Palästina. Hafengebühren. „Official Gazette“ Nr. 213 veröffentlicht eine Verordnung, in der die Bedingungen, unter denen die Ladung und Löschung sowie die Güterabfertigung im Hafen von Haifa erledigt werden, eine genaue Regelung erfahren. Der Verordnung ist eine Liste beigegeben, in der die einzelnen Gebührensätze festgelegt sind. (2075)

Syrien. Handelsabkommen mit Aegypten. Wie aus Beirut gemeldet wird, wird demnächst ein Handelsabkommen zwischen den syrischen Staaten (Staat Syrien, Republik Libanon, Staat der Alaouiten und Drusenstaat) und Aegypten in Kraft treten. Das Abkommen sieht vor, daß die syrischen Erzeugnisse in Aegypten Meistbegünstigung genießen, während die ägyptischen Erzeugnisse in Syrien wie die Erzeugnisse der Völkerbundstaaten behandelt werden. Sie genießen demnach nicht die bevorzugte Behandlung, die gewissen an Syrien angrenzenden Staaten gewährt wird. („I. u. H.“) (2071)

Einfuhrverbot für ätherische Oele. Durch Verordnung Nr. 1959 vom 29. Mai 1928 werden die Einfuhr, der Verkehr und die Lagerung von Anisöl, Sternanisöl und Fenchelöl in den unter französischem Mandat stehenden Staaten der Levante verboten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird nur dann gemacht, wenn die Waren noch vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom Absender direkt nach den Mandatsgebieten expediert sind (Nachweis durch Konsularvisum), oder wenn besondere Verhältnisse eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen. Das Einfuhrverbot ist einen Tag nach Veröffentlichung dieser Verord-

nung durch Aushang in Kraft getreten. — Das Verbot betreffend den Verkehr und die Lagerung tritt am 29. August 1928 in Kraft. (2134)

Britisch-Indien. Beantragter Zollschatz für die chemische Industrie. „I. u. H.“ schreibt: „Die deutsche Industrie hat ein außerordentliches Interesse am indischen Markt für Chemikalien. Indien kauft große Mengen von Essigsäure, Magnesiumchlorid usw. Ein Schutz Zoll würde daher den deutschen Export nach Indien schwer schädigen. Muß doch daran erinnert werden, daß im Jahre 1914, bei Kriegsausbruch, Indien, das seine Chemikalien vorwiegend aus Deutschland kaufte, so von allen Lieferungen entblößt war, daß es minderwertige japanische Ware in ungenügenden Quantitäten schon damals mit den fünffachen Preisen bezahlen mußte.“

Schon 1923 war ein Antrag auf einen Schutz Zoll gestellt, aber abgelehnt worden. Jetzt beschäftigt sich der Tariff Board Calcutta erneut mit einem Antrag der wenigen Werke, darunter der Pioneer Magnesia Works in Kharagoda und der Okha Salt Works, Baroda, den Zoll auf einige der wichtigsten Chemikalien zu erhöhen. Der Zoll beträgt gegenwärtig 15% ad valorem und soll auf 25 bis 30% heraufgesetzt werden. Die indische chemische Industrie will sich verpflichten, die Produktion so zu erhöhen, daß der einheimische Bedarf gedeckt wird.“ (2154)

Indochina. Die Arzneimittelgesetzgebung. Durch Verordnung vom 22. Juni 1928 werden die Bestimmungen der französischen Arzneimittelgesetzgebung, und zwar die Verordnungen über Geheimmittel, über den Verkauf neuer Arzneimittel und über die Abgabe zubereiteter Medikamente an das Publikum, auch in Indochina zum Gesetz erhoben („Journal Officiel“). (2110)

Australien. Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens einiger Zölle. Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal“ ist das Inkrafttreten der Zölle für Aceton (Pos. 6 [B]), Citronensäure (Pos. 279 [A]) und die in der Pos. 397 (D) enthaltenen Spreng- und Schießstoffe (Jagdpulver usw.) (vgl. „Chem. Ind.“ S. 46) auf den 1. Januar 1929 verschoben wurden. (2141)

Strohverpackungen*). Die australische Regierung fordert für die Verwendung von Strohverpackungsmaterial bei Warensendungen die Beifügung einer Unbedenklichkeitserklärung. Nach einer von der australischen Regierung erlassenen Bekanntmachung (Nr. 178, „Board of Trade Journal“ Nr. 1637) wird hinsichtlich der Unbedenklichkeitserklärung verlangt, daß bei der Verwendung von Strohverpackungsmaterial bestätigt wird, daß das zur Herrichtung von Strohwaren oder zur Verpackung verwendete Stroh reines Getreidestroh ist und 3 Monate lang vor seiner Verwendung frei von jeder Berührung mit Tieren, die von der Maul- und Klauenseuche befallen werden können, gelagert hat oder auf Lager gehalten worden ist.

Kann diese Erklärung nicht abgegeben werden, so wird die Beibringung einer Bescheinigung verlangt, wonach das Stroh nach einer der nachstehend mitgeteilten drei Verfahrenarten behandelt worden ist:

- a) Es muß der Einwirkung von frischem Dampf in einem verschlossenen Raume ausgesetzt worden sein, wobei eine Temperatur von mindestens 185° F in allen Teilen des Raumes mindestens 10 Minuten lang gehalten worden ist;
- b) es muß lose in einem Raume gelagert sein, der eine Temperatur von mindestens 65° F hatte und durch und durch mit 10 Flüssigkeitsunzen einer Formaldehydlösung (die mindestens 37% an Gewicht Formaldehyd enthält) auf je 1000 Quadratfuß des Raumes besprengt worden sein; der erwähnte Raum muß sofort in solcher Weise verschlossen worden sein, daß ein Entweichen der Formaldehyddämpfe ausgeschlossen war; und mindestens acht Stunden lang verschlossen gehalten worden sein; oder
- c) es muß lose in einem verschlossenen Raume gelagert haben und im feuchten Zustand einer Hitzeeinwirkung von einer Temperatur von mindestens 260° F ausgesetzt worden sein, und diese Temperatur muß im ganzen Raume mindestens 2 Stunden lang gehalten worden sein.

Das Reichsministerium des Innern teilt hierzu mit, daß für die Ausstellung der von der australischen Regierung geforderten Unbedenklichkeitserklärung die nachstehend aufgeführten Dienststellen in den deutschen Ländern zuständig sind:

in Preußen: die Ortspolizeibehörden,
in Bayern: die Bezirkspolizeibehörden.

* Vgl. „Chem. Ind.“ 1927, S. 994 u. S. 1281, 1928, S. 206.

in Württemberg: die Polizeibehörden,
 in Baden: die Bezirksämter,
 in Thüringen: die Kreisämter, in den Stadtkreisen die Stadtvorstände,
 in Mecklenburg-Schwerin: die Kreistierärzte,
 in Braunschweig: die Landespolizeibehörden (Kreisdirektionen, für die Stadt Braunschweig das Polizeipräsidium),
 in Oldenburg: die beamteten Tierärzte,
 in Anhalt: die Kreispolizeibehörden,
 in Bremen: das Landesgesundheitsamt (Abt. Veterinärbehörde),
 in Lippe: die Regierung — Wirtschaftsabteilung — in Detmold,
 in Lübeck: das Gesundheitsamt (Veterinärwesen),
 in Mecklenburg-Strelitz: die Kreistierärzte,
 in Waldeck: der Landesdirektor in Arolsen,
 in Schaumburg-Lippe: die Polizeibehörden.

Nach weiterer Mitteilung des Reichsministeriums des Innern sind seitens der Regierung von Sachsen, Hessen und Hamburg Dienststellen für die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht namhaft gemacht worden, weil nach Ansicht dieser Regierungen die australischen Vorschriften für den deutschen Exporteur als kaum erfüllbar angesehen werden und weil die Möglichkeit der Verwendung anderen Packmaterials als Stroh gegeben sei. (2119)

Neu-Guinea. Bestimmungen über den Verkehr mit Explosivstoffen. In der „Commonwealth of Australia Gazette“ vom 24. Mai wird eine Explosivstoff-Verordnung bekanntgegeben, die an einem durch Veröffentlichung in der „New Guinea Gazette“ festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft tritt. Unter den Begriff „Explosivstoff“ im Sinne dieser Verordnung fallen „Dynamit, Nitroglycerin und jegliche andere Substanz, die diesen Produkten ähnlich ist oder für die gleichen Zwecke Verwendung findet. Diese Erzeugnisse werden durch Veröffentlichung in der „New Guinea Gazette“ als Explosivstoffe im Sinne dieser Verordnung gekennzeichnet“.

Für die Einfuhr oder den Vertrieb von Explosivstoffen ist die Einholung einer Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird für ein Jahr erteilt; sie erlischt jeweils am 30. Juni. Die Lizenzgebühr beträgt 1 £ jährlich. Wird eine Lizenz nach Ablauf des Juli eines Jahres erworben, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend derjenigen Frist, die für die Laufzeit der Lizenz übrig bleibt.

Außer den für Uebertretungsfälle vorgesehenen Strafbestimmungen enthält die Verordnung Vorschriften über die Anwendung von Explosivstoffen für bestimmte Zwecke sowie Bestimmungen über ihren Vertrieb. (2139)

VERKEHRSWESEN

Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil II Nr. 30 vom 3. Juli 1928, ist folgende Verordnung veröffentlicht:

Die Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93) und die Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 401) werden wie folgt geändert:

Bei Randziffer 80 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 82) wird unter dem Buchstaben e) vor dem mit den Worten „Zündladungen für Torpedos“ beginnenden Absatz der folgende neue Absatz eingefügt:

Für Zündladungen, die zu höchstens 5 Stück in entsprechend ausgebohrten Holzklötzen verpackt sind, gelten folgende Vorschriften:

Die Holzklötze und die sie dicht umschließenden Zinkblechbüchsen müssen dem in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegten Muster entsprechen. Der Deckel der Zinkblechbüchse ist durch ein über den unteren Rand des Deckels und den Büchsenunterteil geklebtes Band luftdicht zu verschließen. Höchstens 20 solcher Zinkblechbüchsen sind in eine haltbare Holzkiste von mindestens 22 mm Wandstärke so zu verpacken, daß ein Schlottern des Inhalts ausgeschlossen ist. Eine Ueberkiste ist nicht erforderlich.

Aufschrift wie bei a) für Sprengkapseln angegeben.

Bei Randziffer 123 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 128) wird am Schlusse des Abs. (2) als neue Zeile nachgetragen:

Bei Verwendung von starken Eisenfässern (Trommeln) mit wasserdichtem Verschlusse sind für Stoffe der Ziffer 1 keine Schutzumhüllungen erforderlich.

Bei Randziffer 133 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 138) wird die Ziffer 2 gefaßt:

2. Ferrosilicium, auf elektrischem Wege gewonnen, mit einem Gehalt an Silicium von mehr als 30 vom Hundert und weniger als 70 vom Hundert, ferner auf demselben Wege hergestellte Legierungen von Ferrosilicium mit anderen Metallen, z. B. Mangan, Aluminium.

Bei Randziffer 134 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 139) wird der Abs. (3) gefaßt:

(3) Die Stoffe der Ziffer 2 sind in starke, fest zusammengefügte Behälter, die das Ausströmen von Gasen gestatten, oder in starke, wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall zu verpacken. Bei Aufgabe als Wagenladung ist jedoch keine besondere Verpackung erforderlich.

Bei Randziffer 136 (in der Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 bei Randziffer 141) wird

1. im Abs. (1) die Angabe unter c) gestrichen und die Angabe unter d) — künftig c) — gefaßt:

c) in beliebiger Menge die Stoffe der Ziffer 2, 6, 7 und 9; doch ist die Beipackung von Stoffen der Ziffer 6 c zu Säuren oder sauren Salzen verboten.

2. der Abs. (5) gefaßt:

(5) Die Stoffe der Ziffer 2 sind völlig trocken und in völlig trockenen Behältern aufzuliefern. Zur Beförderung dürfen offene oder gedeckte Wagen verwendet werden, jedoch müssen bei Aufgabe als Wagenladung die gedeckten Wagen mit Lüftungsöffnungen versehen und diese geöffnet sein. An den gedeckten Wagen sind in diesem Falle Zettel mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Luftklappen öffnen! Vor der Entladung unbedingt lüften! Kein offenes Licht!“

Berlin, den 25. Juni 1928.

(2146)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Mai 1928.

Im Verlaufe des Monats Mai hat sich nach dem „Reichsarbeitsblatt“ die Arbeitsmarktlage weiter gebessert, da die saisonbedingte Aufnahmefähigkeit in der Landwirtschaft und besonders im Baugewerbe weiter angehalten hat. Doch dürfte sich die saisonmäßige Entlastung des Arbeitsmarktes nunmehr ihrem Ende nähern. In den übrigen Berufsgruppen ist die Entwicklung des Arbeitsmarktes uneinheitlich. Doch überrascht diese Tendenz nach dem Stande der Wirtschaftslage, wie ihn das Institut für Konjunkturforschung für Ende Mai festgestellt hat, nicht. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Lage auf den Arbeitsmarkt zeigen sich in einer Steigerung der Kurzarbeiterziffer (nach der Gewerkschaftsstatistik) und in einer erhöhten Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden in den zunächst besonders betroffenen Industriegruppen: dem Spinnstoffgewerbe und der Lederindustrie, in denen die Arbeitsmarktlage im Mai demnach als weiter ungünstig zu kennzeichnen ist; dies gilt besonders für den Arbeitsmarkt der Frauen. Inwieweit durch die Lage des rheinisch-westfälischen Bergbaus und der Eisenindustrie der Arbeitsmarkt ungünstig beeinflusst werden wird, ist zunächst noch nicht zu ersehen, wenngleich aus einzelnen schwerindustriellen Arbeitsamtsbezirken bereits größere Entlassungen gemeldet werden. Im Ganzen betrachtet, fiel die Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden bei den Arbeitsnachweisen von rund 1 387 000 Ende April auf rund 1 246 000 Personen Ende Mai 1928, d. h. um etwa 10%. Für den gegenwärtigen Stand kennzeichnend ist es, daß die Ziffern der verfügbaren Arbeitssuchenden wie die der unterstützten Arbeitslosen Ende Mai dieses Jahres niedriger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres sind. Bei den Ziffern der unterstützten Arbeitslosen hat sich in der zweiten Maihälfte das Abnahmitempo bereits erheblich und stärker verlangsamt als in der ersten Maihälfte. Die Zahl der in der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung unterstützten Arbeitslosen zusammen betrug 762 000 Ende Mai gegenüber 785 000 Mitte Mai. Von dem Rückgang um insgesamt 23 000 Personen entfällt der größere Teil mit über 12 000 auf die Arbeitslosenversicherung. Die Rückgangsbewegung ist in der zweiten Maihälfte in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken nicht mehr einheitlich; es zeigen sich bei einzelnen Landesarbeitsämtern, besonders bei den Frauen, bereits Zunahmen an Hauptunterstützungsempfängern, insbesondere in der Arbeitslosenversicherung, die

jedoch weniger wegen ihrer absoluten Höhe als wegen der Entwicklungsrichtung, die sie zum Ausdruck bringen, bedeutsam sind. Diese uneinheitliche Entwicklung des Arbeitsmarktes prägt sich in der ersten Junihälfte nach den neuesten Berichten einiger Landesarbeitsämter noch kräftiger aus. (2120)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Die französischen Kolonien und die Sachlieferungen.

Im französischen Senatsausschuß für die Kolonien wurde an dem Kolonialminister wegen der geringen Ausnutzung der deutschen Sachlieferungen für die Erschließung des französischen Kolonialreiches Kritik geübt. Es wurde mit Bedauern festgestellt, daß nach Auffassung des Kolonialministers das riesige Kolonialreich von dem französischen Anteil an der Dawesannuität nur 2,7% aufnehmen könne, und einmütig die Ansicht ausgesprochen, daß die Nutzbarmachung der deutschen Sachlieferungen für die Kolonien unter einem viel großzügigeren Gesichtspunkt betrachtet werden müsse. Der Vorsitzende des Ausschusses wurde beauftragt, dem Minister die Auffassung des Ausschusses in entschiedener Weise zur Kenntnis zu bringen und ihn aufzufordern, sofort nach den Parlamentsferien sein Programm zur Verwendung der Sachlieferungen für die französischen Kolonien festzulegen. („I. u. H.“) (2102)

Ausland.

Großbritannien. Produktion von Farbstoffen im Jahre 1927. Nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal“ hat das Handelsamt auf Grund freiwilliger Angaben der Produzenten die Gesamtproduktion von Farbstoffen im Vereinigten Königreich während des Jahres 1927 berechnet. Die Angaben sind nicht ganz vollständig; die Produktion der Firmen, die keinen Bericht erstattet haben, kann jedoch im Vergleich zu der Gesamtproduktion vernachlässigt werden. Danach betrug die Produktion im Jahre 1927:

Farbstoffklasse	schwarz 1000 lbs.	blau 1000 lbs.	braun 1000 lbs.	grün 1000 lbs.	orange 1000 lbs.
Direktbaumwollfarbst.	2 172	1 012	422	143	276
Säurewollfarbstoffe	1 439	1 317	104	295	501
Chrom- und Beizenf. (incl. Alizarin)	1 468	760	530	107	662
Basische Farbstoffe	8	338	128	172	123
Schwefelfarbstoffe	5 397	296	993	196	32
Küpfen. (incl. Indigo)	166	7 600	31	141	127
F. für Farblacke	—	—	—	76	0,4
Öl-, Sprit- u. Wachsf. u. verschiedene F.	410	415	71	5	63
Insgesamt:	11 060	11 738	2 279	1 136	1 784

Farbstoffklasse	rot 1000 lbs.	violett 1000 lbs.	gelb 1000 lbs.	Insgesamt 1000 lbs.
Direktbaumwollfarbst.	721	75	795	5 116
Säurewollfarbstoffe	1 340	479	759	6 233
Chrom- und Beizenf. (incl. Alizarin)	3 536	50	388	7 502
Basische Farbstoffe	451	452	345	2 015
Schwefelfarbstoffe	105	—	99	7 117
Küpfen. (incl. Indigo)	244	284	225	8 819
F. für Farblacke	988	—	74	1 138
Öl-, Sprit- u. Wachsf. u. verschiedene F.	89	29	30	1 111
Insgesamt:	7 473	1 368	2 714	39 552

Schweiz. Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A. G., Basel. Auf der kürzlich stattgefundenen Generalversammlung machte der Vorsitzende u. a. folgende Mitteilungen: Das Unternehmen sei zurzeit mit der planmäßigen Verwirklichung des industriellen Programms beschäftigt, das an der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar von seiten der Verwaltung dargelegt worden war. Ueber die Tragweite der Vereinbarung der Lonza mit der Enka wurde ausgeführt: Die Interessengemeinschaft mit der Enka umfaßt die Erzeugung von Acetylcellulose und die Verarbeitung derselben zu Kunstseide nach dem sogenannten Trockenspinnverfahren. Die Enka bringt technische und kommerzielle Erfahrungen auf dem Textilgebiet, die Lonza die ihrigen auf dem chemischen Gebiet ein. Die so zusammengelegten Erfahrungen sollen in neuen Gründungen verwertet werden, an welchen sich beide Gesellschaften auf paritätischer Grundlage beteiligen können. Eine offene und freundschaftliche Zusammen-

arbeit der beiden Gruppen dürfte wohl Gewähr bieten für eine gesunde und fachkundige Entwicklung der gemeinsamen Unternehmen. Es wurde hervorgehoben, daß beabsichtigt ist, vorsichtig und schrittweise zu Werke zu gehen, so daß selbst bei günstiger Entwicklung längere Zeit vergehen werde, bis aus der Betätigung in der Kunstseide nennenswerte Gewinne der Lonza zufließen.

Außerdem erschien eine neue Fassung des Firmennamens erwünscht. Da das Wort Elektrizitätswerk nur ein einziges Arbeitsgebiet bezeichnet, ist es als Kennzeichen eines Unternehmens, das auf verschiedenen Gebieten tätig ist, nicht mehr geeignet. Der Name wurde geändert in „Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A. G.“ („Lonza Usines Electriques et Chimiques S. A.“). („N. Zürich. Ztg.“) (2096)

Tschechoslowakei. Gegen die Verstaatlichung der Kölnischwasser- Erzeugung. Kürzlich fand die Schlußsitzung des Subkomitees des Wirtschaftsrates statt, die den Verhandlungen über das neue Spritgesetz gewidmet war. Den Hauptpunkt bildete ein Antrag bezüglich der Zentralisierung der Erzeugung von Mund- und Kölnischwasser. Der Experte Dr. Groß sprach sich gegen diesen Antrag aus. Er wies darauf hin, daß die Industrie 80grädiges Kölnischwasser von ausgezeichneter Qualität bereits erzeuge, das sie als nicht markierte Ware im Detailverkauf zu 70 öKr. für den Liter absetze. Dabei arbeite sie mit einem Spiritus, der infolge der Steuern und Abgaben 37 öKr. pro Liter koste. Würde der Industrie jener Spiritus zur Verfügung gestellt werden, der für die Erzeugung von Mund- und Kölnischwasser unter staatlicher Aufsicht beantragt wird, d. i. um etwa 12 öKr. ein Liter, so würde der Preis für Kölnischwasser auf 30 öKr. sinken. Es sei daher der Zentralisierungsantrag unzweckmäßig. Bei dieser Gelegenheit betonte Dr. Groß neuerdings die Forderung der Parfümerieindustrie nach einer Herabsetzung des Spirituspreises. („Prag. Tagbl.“) (2151)

Aus der Zündholzindustrie. Wie bekannt, wurde im Juli 1927 ein Abkommen zwischen der Solo-Zündholzgesellschaft mit dem schwedischen Zündholztrust abgeschlossen.* Durch diesen Schritt hat sich, wie „Chemicky Listy“ schreiben, die tschechoslowakische Zündholzindustrie einen dauernden Absatz im Auslande verschafft.

Der Schwedentrust hat in London eine Verkaufsstelle für tschechoslowakische Zündhölzer, das „Solodepartement“ errichtet. Mit Hilfe dieser Verkaufszentrale können die tschechoslowakischen Zündhölzer (mit der Markierung „Made in Czechoslovakia“) auch auf Märkten verkauft werden, die für die tschechoslowakischen Exporteure nicht zugänglich sind. Die Zündholzausfuhr ist bereits bedeutend gestiegen.

Mit Ausnahme der slowakischen Fabriken, die größtenteils für den Inlandsmarkt arbeiten, sind in der Tschechoslowakei jetzt sieben Fabriken in Betrieb, und zwar zwei in Schüttenhofen, je eine in Böhmischa-Budweis, Lipnik, Tyrnau und Neusohl, deren Majorität vom Schwedentrust aufgekauft wurde, und eine in Cinadievo.

Vor einiger Zeit wurde eine gemeinsame Prager Verkaufsstelle der Firmen A. G. Solo und Schell u. Neffe, Schüttenhofen, errichtet, die den Absatz in den tschechischen Gebieten regelt. Eine entsprechende Verkaufsstelle wurde für die Slowakei und Karpathenrußland in Rosenberg errichtet, in welcher alle dortigen Betriebe vertreten sind (drei Fabriken der Firma Solo, Velká Bytča, Reiter jun., die Rosenberger Aktiengesellschaft und Gutenberg in Sillein). (2092)

* Vgl. „Chem. Ind.“ 1927, S. 822.

„Medica“ Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte. Die „Medica“ hielt kürzlich ihre Generalversammlung ab. Für 1927 wird zuzüglich des Vortrages von 14 977 öKr. ein Reingewinn von 307 293 öKr. (i. V. 254 944 öKr.) ausgewiesen, aus dem eine Dividende von 6% = 12 öKr. (i. V. 10 öKr.) verteilt wird.

Im Geschäftsbericht wird auf die fortschreitende Konsolidierung der Werke und auf die zufriedenstellende Beschäftigung verwiesen. Die Fabrik in Wysotschan habe einen weiten Teil ihres Programms realisiert. Die radiologische Abteilung werde mit der Erzeugung von radioaktiven Präparaten beginnen, sobald die formale Genehmigung des Gesundheitsministeriums vorliegt. Die Fabrik in Kralup sei das ganze Jahr hindurch genügend beschäftigt gewesen. Neben der normalen Produktion (Stein- und Braunkohlenteerdestillation) wurde besonderes Augenmerk dem modernen Straßenbau zugewandt. Mit der International Colfix Ltd. in London sei es zu einer Vereinbarung über die Einführung einer Harzemulsion in den heimischen Handel gekommen. Die Großdrogerie

weise einen steigenden Umsatz auf, auch die Apotheke „Zum weißen Engel“ habe angemessene Ergebnisse erzielt. Die jugoslawische „Medica“ habe infolge der ungünstigen Verhältnisse in Jugoslawien nur einen kleinen Gewinn aufzuweisen.

Im laufenden Jahre seien sämtliche Abteilungen und Werke gut beschäftigt. („*Prag. Tagbl.*“) (2099)

Vereinigte Carborundum und Elektrizitätswerke A.-G. Die Vereinigte Carborundum und Elektrizitätswerke A.-G. hielt vor kurzem ihre Generalversammlung ab. Der vorgelegte Rechnungsabschluß 1927 weist einen Reingewinn von 111 872 öKr. aus, der sich nach Hinzurechnung des vorgetragenen Vorjahrgewinnes von 159 308 öKr. auf 271 180 öKr. erhöht. Es wurde beschlossen, wie im Vorjahr, von der Auszahlung einer Dividende abzusehen und den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsbericht führt aus, daß das abgelaufene Geschäftsjahr befriedigend war. Wenn trotzdem die Ausschüttung einer Dividende nicht vorgeschlagen werde, so sei die Erwägung maßgebend, daß es in Anbetracht der noch bestehenden wirtschaftlichen Schwankungen ratsam erscheine, auf die innere Kräftigung des Unternehmens Wert zu legen. Die Filialen Wien und London sowie die Tochterunternehmen in Paris haben sich im letzten Jahre erfreulich entwickelt, weshalb nunmehr auch in Italien eine Tochtergesellschaft errichtet wurde.

Im laufenden Jahre sind die Werke, wie erklärt wird, voll beschäftigt, und man glaubt, bei anhaltend guter Konjunktur in diesem Jahre mit einem günstigen Abschluß rechnen zu können. („*Prag. Tagbl.*“) (2098)

Ungarn. Annahme der Zündholzvorlage. Das ungarische Abgeordnetenhaus hat die von der Opposition wegen des mit dem Schwedentrust abgeschlossenen Vertrages aus heftigste bekämpfte Zündholzvorlage angenommen. (Vgl. „*Chem. Ind.*“ S. 692.) (2074)

Sowjet-Rußland. Die Lage der Platinindustrie. Die russische Platingewinnung im Ural, die durch den Trust „Uralplatin“ betrieben wird und der eine Raffinerie in Swerdlowsk und eine Fabrik zur Erzeugung von Platinwaren in Moskau angegliedert sind, hat in den letzten Jahren stark zunehmende Produktionsziffern aufzuweisen. Im Jahre 1926/27 wurden für die Bergwerke fünf große elektrische Bagger aus Amerika angeschafft. Die Betriebe stehen mit verschiedenen Forschungsstellen in Verbindung.

Die Entwicklung wird durch folgende Produktionszahlen gekennzeichnet:

	1 000 Unzen	Anteil an der Weltproduktion in %	
1923	37,4	41,7	
1924	56,9	46,3	
1925	94,8	59,3	
1926	92,7	56,0	(1655)

Die Bezüge an chemischen Produkten aus Deutschland. In dem Organ der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. „Die Volkswirtschaft der UdSSR.“ Nr. 10 ist eine Zusammenstellung der im ersten Halbjahr 1927/28 von der Handelsvertretung erteilten Aufträge an die verschiedenen Industriezweige Deutschlands enthalten. Daraus ergeben sich für die chemische Industrie folgende Zahlen in 1000 Goldrubel:

	Okt./Dez. 1927	Jan./März 1928
Chemische Produkte	2 858	4 849
Pharmazeutische Produkte	2 645	2 309

Zu den Zahlen für chemische Produkte wird darauf hingewiesen, daß bei diesen Lieferungen der 300-Millionen-Kredit keine Rolle gespielt hat. Trotzdem weisen diese Bestellungen gegenüber dem vorhergegangenen Halbjahre eine beträchtliche Zunahme auf. Dabei entfällt die größte Zunahme in erster Linie auf Gerbstoffe und ätherische Öle.

In demselben Heft wird über die Aussichten für eine weitere Entwicklung der chemischen Industrie berichtet, daß das für diesen Industriezweig aufgestellte fünfjährige Produktionsprogramm einen besonders intensiven Ausbau für Schwerchemikalien vorsieht. Nach fünf Jahren soll die gesamte Jahresproduktion der chemischen Industrie einen Wert von 972 Millionen Rubel erreichen, was einer Steigerung um 133% gleichkommt. Das Hauptgewicht soll dabei auf die Entwicklung der organischen Industrie, der Säure-, der Sodafabrikation und anderer Industriezweige gelegt werden. Eine besonders große Produktionssteigerung ist für die Superphosphat-

phatindustrie vorgesehen, die zum Ende des Jahres 500 000 t Düngemittel liefern soll, womit sie den Umfang der Vorkriegsproduktion um das 42-fache übersteigen würde. (1771)

Bulgarien. Kupfersulfateinfuhr aus Deutschland. Die belgische Handelspresse weist auf die zunehmende Bedeutung hin, welche das Kupfersulfat belgischer Herkunft am bulgarischen Markt einnimmt. Die bulgarischen Käufe an diesem Material seien in letzter Zeit bereits wesentlich größer gewesen als die Bezüge an deutschem Kupfersulfat. Sie ständen in der bulgarischen Gesamteinfuhr an zweiter Stelle hinter den Bezügen aus England. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Zahlen, auf welche sich das Brüsseler „Bulletin Commercial“ hierbei stützt, veraltet sind. Sie umfassen nämlich nur die Jahre 1925 und 1926. In diesen beiden Jahren ist die deutsche Kupfersulfatausfuhr nach Bulgarien in der Tat zurückgegangen, nämlich von 485 t auf 360 t. Eine entsprechende Ermäßigung hat aber auch die deutsche Ausfuhr an Kupfersulfat im Laufe der beiden genannten Jahre nach anderen Ländern erfahren. Das belgische Blatt übersieht aber, daß sich die Verhältnisse im Jahre 1927 wieder wesentlich günstiger für Deutschland entwickelt haben. („*I. u. H.*“) (2116)

Italien. Quecksilberbergwerk Monte Amiata. Der Bericht für das am 31. März beendete Geschäftsjahr erwähnt die inzwischen erfolgreich zu Ende geführten Verhandlungen über ein Abkommen zwischen den italienischen Quecksilberproduzenten und Spanien zur Kontingentierung der Erzeugung.* Die Kontingentierung zwischen den beiden führenden Produktionsländern und gemeinsame Absatzorganisation sollen die Konkurrenz ausschalten, die allein dem ausländischen Verbrauch zugute gekommen sei. Bei der Monte Amiata allein sind, wie aus der Bilanz ersichtlich, infolge der Ueberproduktion die Quecksilbervorräte in einem Jahre von 4 auf 25 Mill. Lire gestiegen, jedoch sei ein Teil davon schon im neuen Betriebsjahr abgesetzt worden. Der Reingewinn beträgt 15,93 (21,25) Mill. Lire, woraus, wie telegraphisch mitgeteilt, eine Dividende von 45% (60) ausgerichtet wird. („*Frankf. Ztg.*“) (2104)

* Vgl. „*Chem. Ind.*“, S. 721.

Ver. St. von Nordamerika. Außenhandel in Arzneimitteln. Die Arzneimittelausfuhr aus den Ver. Staaten nahm nach Veröffentlichungen in den „Commerce Reports“ im 1. Vierteljahr 1928 um 5% zu und erreichte damit eine Summe von 5 180 000 \$. In jeder Warengruppe sind Aufbesserungen zu verzeichnen. — Zum ersten Male ist die Gruppe „alle übrigen Arzneimittel“ folgendermaßen unterteilt worden: Mittel, 1. zum äußeren Gebrauch: 1 012 000 \$; 2. zum inneren Gebrauch mit Einschluß von Sirupen, Pillen, Pulvern, Tabletten und Tonica: 2 835 000 \$; 3. alle anderen medizinischen und pharmazeutischen Zubereitungen: 748 000 \$. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die drei ersten Monate des Jahres 1928.

Im gleichen Zeitraum belief sich die Einfuhr dieser Erzeugnisse auf nur ein Fünftel der Gesamtausfuhr, d. h. auf 1 340 000 \$. Ein Rückgang trat beim Menthol, einem der wichtigsten Artikel dieser Gruppe, ein, der in der Hauptsache das synthetische Produkt aus Deutschland betraf. Aus Japan wurden insgesamt 92 000 lbs. im Werte von 330 000 \$ eingeführt. Die Bezüge an „allen übrigen Arzneimitteln“ aus Italien haben im Laufe des letzten Jahres ständig zugenommen und erreichten im ersten Viertel dieses Jahres eine Höhe von 130 000 \$. (1806)

Türkei. Aus der Zündholzindustrie. Auf S. 666 der „*Chem. Ind.*“ berichteten wir über die Auflösung des Zündholzmonopolkontrakts zwischen der Regierung und der belgischen Finanzgruppe.

Nach „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning“ sind jetzt Verhandlungen zwischen der türkischen Regierung und dem Schwedentrust zwecks Neuregelung des Monopols im Gange, im Laufe derer der Trust die Summe von 225 000 £ als Vergütung angeboten hat. (2034)

Vom Opiummarkt. Wie wir den „Wirtschaftlichen Mitteilungen der Deutschen Bank“ entnehmen, ist auf dem türkischen Opiummarkt für die ersten beiden Maiwochen nichts besonderes zu verzeichnen. Die aus dem Auslande eingegangenen Aufträge blieben auf die Marktlage ohne Einfluß. Umgesetzt wurden in dieser Zeit: 31 Kisten „Droguist“ zu 23,— bis 27,— Ltq. für die Oka, 11 Kisten „Soft“ zu 29,— bis 32,50 Ltq. für die Oka, 3 Kisten „Malatia“ zu 31,— bis 31,50 Ltq. für die Oka. In der zweiten Monatshälfte machte sich eine größere Festigkeit der Preise bemerkbar, die auf die wenig günstigen Nachrichten über den Ernteverlauf anzeigten. In der zweiten Monatshälfte wurden um-

gesetzt: 61 Kisten „Droguist“ zu 24,— bis 27,25 Ltq. für die Oka, 38 Kisten „Soft“ zu 30,50 bis 33,— Ltq. für die Oka, 3 Kisten „Malatia“ zu 31,— bis 33,— Ltq. für die Oka. Die Spekulation hat 10 Kisten „Droguist“, die verfügbar waren, zu 26,— bis 27,50 Ltq. aufgekauft und hat weitere 10 Kisten mit 1½% Morphium von einer Smyrnaer Firma, lieferbar Juli, zu 24 Ltq. für die Oka übernommen. Der Markt schloß in so fester Tendenz, daß vorhandene Aufträge nicht gedeckt werden konnten, da die Abgeber fehlten. Letztere zogen es vor, etwas zu warten, um die Aussichten der neuen Ernte besser beurteilen zu können. Der Vorrat stellte sich Ende Mai auf: 533 Kisten „Droguist“, 119 Kisten „Soft“, 86 Kisten „Malatia“.

Vom Tragantgummimarkt. Die Umsätze in Tragantgummi waren im Mai stärker als im April. 170 Sack sind verkauft, 300 Sack sind nach Hamburg, Marseille und New York verladen worden. Der Vorrat stellt sich auf etwa 850 Sack. Es notierten:

Fiori	400 Pstr. für die Oka
Blanche I	300 „ „ „ „
Blanche II	260—290 „ „ „ „
Biondo I	225—230 „ „ „ „
Biondo II	210—220 „ „ „ „
Jaune I	200—210 „ „ „ „
Jaune II	180—200 „ „ „ „
Djalo	130—150 „ „ „ „
Scarto	80—90 „ „ „ „

(„Wirtsch. Mitteilungen der Deutschen Bank“). (2131)

Japan. Die Unternehmungen der Kunstseideindustrie. Zu unserer Meldung auf S. 696 der „Chem. Ind.“ erhalten wir von unterrichteter Seite die Mitteilung, daß die „Oriental Rayon Co.“ (japanisch: „Toyo Rayon K. K.“) bereits die Menge von 6600 lbs. täglich produziert, und daß auch Erweiterungsbauten zur Vergrößerung der Produktion auf etwa 16 000 lbs. in Arbeit sind. (2091)

Neu-Seeland. Vorkommen und Gewinnung von Quecksilber. „Chemist and Druggist“ schreibt: Durch die Presse ist die Nachricht gegangen, daß ein Ingenieur der Imperial Chemical Industries, Ltd., in Nord-Australien ausgedehnte Quecksilberlager entdeckt habe, und daß dieses Unternehmen 800 acres Land erworben habe, um die Forschungen nach Quecksilber aufzunehmen. Wenn man auch hoffen darf, daß diese Versuche von Erfolg begleitet sein werden, so sind doch in Anbetracht der bisherigen Ergebnisse auf diesem Gebiete einige Zweifel angebracht. Innerhalb der letzten Jahre sind verschiedene Gesellschaften gegründet worden, die die neuseeländischen Zinnoberlagerstätten auszubeuten beabsichtigten; wie sich jedoch aus den Statistiken ergibt, hat die produzierte Menge Quecksilber bisher in keinem Jahre 1 cwt. überstiegen. (2078)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Leo Sambras †. Am 29. Juni d. J. entschlief das Vorstandsmitglied der „Union“ Fabrik chemischer Produkte in Stettin, Dr. Leo Sambras. Die Gesellschaft verliert in dem Entschlafenen einen Mann von hoher wissenschaftlicher Begabung, einen tatkräftigen Industriellen und einen auf ihrem Spezialgebiet hervorragend tüchtigen Mitarbeiter. Seine Freude am Beruf, für den er alles einsetzte, sein gerader, aufrechter Sinn, verbunden mit der Lauterkeit seines Charakters, sichern ihm dankbare Anerkennung und treues Gedenken für alle Zeiten. (2127)

Geschäftliches.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz. Der Vorstand hat über das 26. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die Versorgung der Fabriken mit Holz war zufriedenstellend, dagegen ließen die Holzpreise nach wie vor zu wünschen übrig. Die im Betriebe befindlichen Fabriken waren voll beschäftigt. Der Absatz der Produkte konnte weiter gesteigert werden, bei allerdings niedrigeren Preisen als im Vorjahr. Die erwartete Besserung bei der Atlas Ago Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Mölkau bei Leipzig, ist eingetreten. Für das am 31. 3. abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Dividende von 10% ausgeschüttet werden, die im neuen Geschäftsjahr bei uns zur Verbuchung kommt. Die Chemische Fabrik von J. E. Devrient A.G., Zwickau in Sachs., hat ihre Erträge zu Abschreibungen verwendet. Wir haben einen Teil des Aktienkapitals dieser Gesellschaft an eine befreundete Firma abgetreten und dadurch eine Sicherstellung der Rohstoffbasis erreicht. Gemeinsam planen wir, eine Rationalisierung der Betriebe durchzuführen. Für diese Neuanlage werden noch größere Mittel aufzuwenden sein. Von

unseren ausländischen Beteiligungen haben die Bantlinsche Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Perecin, und die Union Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Aussig, keine Dividende ausgeschüttet. Die Betriebsüberschüsse werden zur weiteren inneren Stärkung der Unternehmungen verwendet. Unser Werk Liesing bei Wien hat mit 48 930,38 S. zum Ergebnis beigetragen. Unser in Amerika beschlagnahmtes, in der Bilanz noch nicht bewertetes Barguthaben beträgt laut Mitteilung des Verwalters des feindlichen Vermögens 1 003 790,41 \$ einschließlich Zinsen. Die Höhe der zu kürzenden amerikanischen Steuern und Gebühren ist nicht bekannt. Ebenso steht noch nicht fest, wann die Auszahlung der vom amerikanischen Kongreß freigegebenen 80% erfolgen wird. In den letzten Monaten haben wir Auslandsverbindungen angeknüpft, die es uns ermöglichen sollen, eine Reihe unserer Produkte auch in anderen Ländern, vorwiegend in England, herzustellen. Die allgemeine technische Umstellung unserer Werke, von der wir im letzten Geschäftsbericht Mitteilung machten, ist weiter fortgeschritten. Der oben berichtete Rückgang der Preise unserer Produkte konnte durch die Betriebsverbesserungen und -erweiterungen wettgemacht werden. Der Ausbau ist jedoch noch nicht abgeschlossen, er wird vielmehr auch im laufenden Jahr noch erhebliche Mittel beanspruchen. Die Rationalisierung des Betriebes erfordert noch erhöhte Abschreibungen auf die vorhandenen Anlagen. Hierzu kommt, daß unsere stillgelegten Werke in Hochspeyer, Biebrich und Münster bisher noch nicht abgestoßen werden konnten. Leider sind die Aussichten auf dem Grundstücksmarkt nicht günstig, so daß wir mit einem baldigen Verkauf nicht rechnen können. Obwohl das Ergebnis die Ausschüttung einer Dividende zulassen würde und auch die Zukunftsaussichten nicht ungünstig sind, halten wir es im Interesse der weiteren inneren Stärkung unseres Unternehmens und mit Rücksicht auf die noch erforderlichen Investitionen für richtig, von einer Dividendenzahlung abzusehen.“ Der Reingewinn wird zur Abschreibung auf die Holzverkohlungsanlagen und Beteiligungen verwendet. (2128)

Heine & Co. A.-G., Leipzig. In der am 26. Juni d. J. stattgehabten Bilanzsitzung der Heine & Co. Aktiengesellschaft berichtete der Vorstand über eine günstige Weiterentwicklung der Gesellschaft. Bei kaum erhöhten Unkosten konnte der Umsatz erheblich gesteigert werden. Die flüssige Bilanz zeigt, nach reichlichen Abschreibungen, eine gesunde finanzielle Lage des Unternehmens. Seitens des Aufsichtsrats wurde beschlossen, mit der Ausschüttung der Dividende wieder zu beginnen. Für das vergangene Geschäftsjahr sollen, bei fast unverändertem hohen Vortrag, 3% auf die Stammaktien, 6% auf die Vorzugsaktien ausgeschüttet werden, da bei der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage und der empfindlichen Geldknappheit Vorsicht geboten erscheint, zumal auch im laufenden Geschäftsjahr mit höheren Unkosten infolge von Lohnsteigerungen usw. zu rechnen ist. (2094)

Benzol-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erteilt: „Im abgelaufenen Berichtsjahr hat die Benzolverzeugung unserer Werke einerseits infolge Auswirkung des Beitritts der Vereinigten Stahlwerke A.G., andererseits durch die nicht unwesentliche Vermehrung der Kokserzeugung eine Zunahme von rund 50% gegenüber dem Vorjahre erreicht. Obwohl die Benzolpreise im Laufe des Berichtsjahres infolge wesentlicher Ermäßigung der Benzinpreise und des Konkurrenzkampfes auf dem Betriebsstoffmarkt wiederholt herabgesetzt werden mußten, ist es uns doch gelungen, die Mehrbewertung des Benzols gegenüber dem Benzin im wesentlichen aufrechtzuerhalten. Der Absatz war unter Berücksichtigung der vermehrten Erzeugung befriedigend. Sehr wesentlich beeinflusst worden ist die Marktlage durch die Zerrüttung auf dem Benzinmarkt, Ueberproduktion an Benzin im Auslande und durch die erhebliche Einfuhr von amerikanischem Benzol, die gegenüber dem Vorjahre um mehr als 100% zugenommen hat. Diese Mehreinfuhr von Benzol ist auf die durch das Bestehen unseres Verbandes und durch unsere Absatzbemühungen einigermaßen gehaltene deutsche Preislage und auf die vom Deutschen Reich gewährte Einfuhrprämie zurückzuführen, da bei der Einfuhr von Benzin ein Zollsatz von 7,50 M. per 100 kg erhoben wird, während Benzol zollfrei eingeführt werden kann.

Am 6. Mai ist die Dauer des Lieferungsvertrages des Benzolverbandes um 10 Jahre verlängert worden. Die mit der Benzolvereinigung des Ostens G. m. b. H. gepflogenen Verhandlungen haben im August 1927 zum Abschluß eines Kartellvertrages geführt. Am 6. Mai ist die Bergwerksgesellschaft Hermann auf die Rheinischen Stahlwerke und am 28. Oktober die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks ver. Helene & Amalie auf die Friedr. Krupp A.G. übergegangen. (2132)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chem. Fabrikation „Cemes“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stuttgart, Lange Str. 61. Die Firma ist am 16. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 22. 5. 1928 mit Nachtrag vom 12. 6. 1928. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb der Einheitsschuhsahne unter der Schutzmarke „Cemes“ und anderer chemischer Artikel. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Geschäftsführer: Carl Mährle, Fabrikant, Obertürkheim, Josef Börtlein, Steinbruchbesitzer, Pfullingen.

Apotheker Kuttner und Starke, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 19. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien aller Art, vor allem pharmazeutische Chemikalien, sowie der Erwerb und die Veräußerung von Chemikalien. Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte zu machen, die mit dem Zwecke des Unternehmens auch nur indirekt zusammenhängen, sowie sich an ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen oder sie zu erwerben oder ihre Vertretung zu übernehmen. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Apotheker Leo Kuttner, Berlin, Apotheker Hans Starke, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 5. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

„Bebri“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 19. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Artikel, insbesondere der unter dem Namen „Bebri“ bekannten Präparate, sowie alle Geschäfte, welche hiermit in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder die Vertretung solcher Unternehmungen zu übernehmen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Peter Franz Graf Bopp von Oberstadt, Berlin, Kaufmann Nate Mock, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 6. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer selbständig.

Hanseatische Dachpappenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Schnelsen. Die Firma ist am 27. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 2. 1928 festgestellt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Ludwig Hermann Beckmann in Schnelsen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Konstanz in Baden, Zweigniederlassung Bruchhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Koloman Roka wurde zum Vorstandsmitglied ernannt. Die bisherigen Prokuristen Eugen Bauder und Geo Hubert, beide in Konstanz, wurden zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Laufach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokura des Kaufmanns Eugen Siegle in Frankfurt a. M. ist erloschen. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger und den Chemikern Dr. Eugen Bossung und Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M., ist Gesamtprokura erteilt derart, daß jeder derselben in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Zeichnung und Vertretung der Zweigniederlassung Laufach berechtigt ist.

Metallochemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 19. 6. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 25. 5. 1928 ist der § 4 des Gesellschaftsvertrags (Geschäftsjahr) geändert.

M. Weltenberg & Co. Chem.-techn. Fabrik, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Josef Hermann Liebermann, Kaufmann, Berlin,

ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 13. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach Köln verlegt sowie der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 1 (Sitz), 14 Abs. 2 (Berufung der Generalversammlung durch den Vorstand), 17 (Aufsichtsratsvergütung), 30 (Vorsitz in der Generalversammlung), 32 (Verteilung des Reingewinns) und 33 (Tantieme für Vorstand und Angestellte) geändert worden.

Liquidationen.

Oberschlesische Thomasphosphatwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: Oppeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oppeln ist am 20. 6. 1918 eingetragen: Auf Antrag ist die Liquidation der Gesellschaft erneuert, da sich nachträglich herausgestellt hat, daß noch Vermögen vorhanden ist. Liquidator ist der Kaufmann Albert M. Zieger in Oppeln.

Gußmann & Raab, chemisch-technische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Weissenburg i. B. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eichstätt ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Mit Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 2. 1928 hat sich die Firma aufgelöst. Liquidator ist Raab, Adolf, Kaufmann in Weissenburg i. B.

Chemisches Werk Maingau, Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Robert Weintraud wird aus dem Amt des Liquidators auf seinen Antrag entlassen und der Bücherrevisor Erwin Reiner in Offenbach a. M. gemäß § 295 HGB. als solcher bestellt.

Chemische Fabrik Neumidol-Werk Hermann Neumeister, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Prokura von Herbert Otto Hermann Neumeister ist erloschen. Zum Liquidator ist bestellt Adelgunde Alexandrine Neumeister, geb. Müller, in Leipzig.

Strehlow & Wermuth, Parchimer Dachpappen- und Teerproduktenfabrik, Sitz: Parchim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Parchim ist eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Bücherrevisor Wilhelm Röpcke in Güstrow.

Konkurse.

Eisenschutz Zonca-Union, Aktiengesellschaft, Farbenfabriken in Düsseldorf, Nordstr. 34. Das Amtsgericht Düsseldorf macht unterm 20. 6. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 10,45 Uhr, das Vergleichsverfahren eröffnet wurde. Als Vertrauensperson ist Dr. rer. pol. Erich Trescher in Düsseldorf bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist bestimmt auf den 21. 7. 1928, vormittags 9½ Uhr, vor dem Amtsgericht.

Farben-, Lacke- und Pflanzenleimfabrik in Stettin, Oberwick. Das Amtsgericht Stettin macht unterm 23. 6. 1928 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Werner Kannenberg am gleichen Tage, nachmittags 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens eröffnet wurde. Der Kaufmann Arthur Lüdke in Stettin, wird zur Vertrauensperson bestellt. Zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag des Schuldners wird Termin auf den 25. 7. 1928, vormittags 9½ Uhr, anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen ist auf der Geschäftsstelle 6 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Sitz: Oldenburg. Das Amtsgericht Oldenburg macht unterm 25. 6. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma das Verfahren nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Löschungen.

Chemische Fabrik Rowa Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 6. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Frankfurter Trockenplatten-Fabrik E. vom Werth & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Metallchemie, Fabrik metallurgischer und chemischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eisleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisleben ist am 21. 5. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Hubert Kochs jun. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: Aschaffenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist

am 22. 6. 1928 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht.

Calderara & Bankmann Parfümerien- und Feinseifen-Aktiengesellschaft. — Dr. Ernst Caspary Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Fabrikate, beide Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Ammarite Fabrik chemisch-technischer Produkte GmbH., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Hainholz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Terpenwerk, Aktiengesellschaft, Graben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. Baden ist am 18. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. Nolte GmbH., Chemische Fabrik vormals Hörmann & Co., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Brandenburger chemische Lack-Fabrik, Wilhelm Stellmacher (vorm. Deutsches Standard-Werk für chemische & Lack-Fabrikation G. Reinhard Beuster), Sitz: Brandenburg (Havel). In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg a. d. H. ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 30. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)	
Aetzkali (fest, 85–95%) 530–540	Kupfersulfat (krist.) 440–455
Aetznatron (fest, entfärbt) 234–237	Magnesiumcarbonat (leicht) 460 bis 470
Alaun (gew., in Stücken) 161–164	Magnesiumchlorid (geschm.) 88–91
Aluminiumacetat (in Lsg., 15° Bé) 201–205	Magnesiumsulfat (techn.) 107–111
Aluminiumsulfat (17%) 95–96	Mennige (versch. Sorten) 600–650
Ammoniak (22° Bé) 170–174,50	Natriumbicarbonat (techn.) 127 bis 130
Ammonphosphat (krist.) 620–640	Natriumbichromat (krist.) 540–550
Ammonsulfat (gew.) 160	Natriumchlorat (krist.) 430–440
Bariumchlorid (krist.) 154–157	Natriumhyposulfat (krist., techn.) 173 bis 176
Bariumsuperoxyd (87%) 635–650	Natriumhyposulfat (photogr.) 190–200
Bleiglätte (pulverförmig) 595–610	Natriumnitrit (krist.) 420–425
Bleiweiß (pulverförmig) 575–590	Natriumsulfat (krist., neige) 44–46,50
Blutlaugensalz (gelbes) 1626–1650	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43,50 bis 45
Blutlaugensalz (rotes) 3600–3650	Natriumsulfat (krist.) 123–128
Bromkalium (rein) 2725–2775	Natronsalpeter 163,50
Calciumcarbid (in Stücken) 168–170	Salmiak (pour piles) 425–440
Calciumphosphat (pulverförmig) 172 bis 176	Salpetersäure (36°, weiß) 220–235
Chlorcalcium (geschm.) 70–72	Salzsäure (20–21°, gew.) 45–48
Chlorkalium (gew.) 83–86	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 191–194,50
Chlorkalk (105–110°) 106–108	Schwefelsäure (66°) 57–59
Chromalaun (krist.) 290–300	Soda (calc., 98–99%) 76–80
Eisenchlorid (trocken) 67–68,50	Soda (krist.) 41–42,75
Eisensulfat (krist.) 302–306	Zinkchlorid (fest) 420–430
Jodkalium (weiß) 310–315 (kg)	Zinksulfat (krist., techn.) 176–179
Kalialpeter (gereinigt) 415–425	Zinkweiß (versch. Sorten) 640–825
Kaliumchlorat (krist.) 425–435	Zinnchlorid 3475–3500
Kaliummetabisulfat (krist.) 700–725	Zinnchlorür 2475–2500
Kaliumpermanganat (techn.) 1500 bis 1525	Zinnoxid (pulverförmig) 5175–5275
Kaliumsulfat (gereinigt) 200–210	
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1525 bis 1575	
Holland (Amsterdam), 27. Juni 1928. Preise in Gulden per 100 kg*.)	
Aceton (techn., 99–100%) 82–85	Borax (krist.) 22–23
Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–7,75	Borsäure (krist.) 46–47
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43,50 bis 44,50	Bromkali 165–170
Ammoniak (25%) 11,60–12	Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Anilinnöl 71–73	Chlorbarium 7,50–8,50
Anilinsalz 72–74	Chlorcalcium (70–75%) 4,25–5
Antichlor 9,25–10	Chlorkalk 6,50–7
Arsenik (weißer) 22,50–24	Chlormagnesium (geschm.) 5,60–6,10
Aetznatron (76–77%) 15,50–16	Chlorzink 25–26
Benzaldehyd 157,50–162,50	Chromalaun 17,50–18,50
Benzoesäure 167,50–172,50	Citronensäure 225–230
Benzol (90%) 26–29	Eisenvitriol 4,50–5,25
Betanaphthol 71–73	Essigsäure (80%, techn.) 37,50–39
Bittersalz 3,20–3,45	Essigsäures Natrium 24,50–25,50
Bleizucker 44,50–45,50	Formaldehyd (40 Vol.-%) 46–47,50

* Wenn nicht anders angegeben.

Glaubersalz (krist.) 2,50–2,75	Natronwasserglas (38–40°) 5,50–6
Glycerin (2X raff.) 77–80	Oxalsäure (krist.) 35–37
Harnstoff —	Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39–42
Jodoform —	Rhodanammonium 125–140
Kalialaun (in Stücken) 9–10	Salicylsäure —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81–84	Salmiak (krist.) 19,25–20
Kalialpeter (99%) 23,75–24,25	Salpetersäure (36°) 14,50–16,50
Kaliumbichromat 42,50–44,50	Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Kupfersulfat (98–100%) 30–32	Schwefelkohlenstoff 18,75–19,50
Lithopone (Rotsiegel) 20,50–23,50	Schwefelnatrium (60–62%) 10,50 bis 11,25
Milchsäure (50 Vol.-%) —	Schwefelsäure (66° Bé) 4,25–4,75
Morphium — (kg)	Soda (98–100%) 6,75–7,25
Natriumbicarbonat 11–12,25	Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110
Natriumbichromat 33–35	Weinsäure 170–175
Natriumnitrit 23–25	Zinkweiß (Rotsiegel) 36,75–38,50
Natriumsulfat 10,75–12	
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47–49	
Natronsalpeter 15,50–16,75	
Italien (Mailand), Ende Juni 1928. Preise in Lire per 100 kg*.) (frachtfrei, verzollt, Mailand).	

Aceton 805	Kaliumnitrat (rein, 99%) 213
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815	Kaliumpermanganat (techn.) 465
Alkohol (vergällt, 94%) 330	Kalk, citronensäure 450
Ammonak (flüssig, wasserfrei) 640	Kalkstickstoff (15–16%) 73
Ammonium, kohlen-saures (Stücke) 315	Knochenkohle (Ia) 523
Ammonium, kohlen-saures (Pulver) 285	Knochenkohle (IIa) 213
Ammoniumperchlorat 755	Kupfervitriol (98–99%) 224
Ammonsulfat (20–21%) 96	Lithopone (30%, inländ.) 230
Aetzkali (88–92%) 265	Lithopone (ausländ.) 240
Aetznatron (70–72%) 137	Magnesia, citronensäure 1250
Aetznatron (76–78%) 157	Magnesia, schwefelsäure (krist.) 55
Arsenige Säure (99%) 192	Mannit 37 (kg)
Benzin 310	Mennige 299
Bleiglätte 303	Milchsäure (50%) 295
Bleiweiß 316	Naphthalin (weiß, Schuppen) 128
Borax (99%) (krist.) 192	Naphthalin (chem. rein) 370
Borax (Pulver) 202	Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 158
Borsäure (rein, große Schuppen) 373	Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 42
Borsäure (krist.) 348	Natriumphosphat 132
Brechweinstein 1030	Natriumnitrat (roh) 101
Calciumcarbid 80	Natriumnitrat (raff., 99,9%) 147
Campher (raff.) 26	Natriumbicarbonat 130
Carbolsäure (weiß, krist.) 655	Natriumnitrit (96–98%) 210
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350	Natriumhyposulfat 116
Chlorbarium (krist.) 108	Oele, flüchtige:
Chlorcalcium (75–80%, für Kühl-anlagen) 62	Bergamottöl 245 (kg)
Chlorkalk (100–105) 77	Bittermandelöl 160 (kg)
Chlorkalk (110–115) 86	Mandarinöl 340 (kg)
Chlormagnesium (geschmolzen) 65	Orangenöl 160 (kg)
Chromalaun 230	Rosmarinöl 44 (kg)
Citronensäure (krist., bleifrei) 1660	Salbeiöl 50 (kg)
Dextrin (gelb) 260	Citronenöl 120 (kg)
Dextrin (weiß) 275	Oxalsäure (krist.) 310
Eisessig (98–99%) 930	Ruß (inländ.) 119
Eisenmennige (inländisch) 103	Ruß (ausländ.) 575
Eisenmennige (ausländisch) 147	Salmiak (klein, krist.) 190
Eisenoxydul (schwarz) 56	Salmiak (Stücke) 365
Essigsäure (40%, techn.) 218	Salmiakgeist (18° Bé) 150
Flußsäure (50%, techn.) 415	Salicylsäure 15 (kg)
Formaldehyd (40%) 540	Salpetersäure (42° Bé) 161
Gerbstoffe:	Salzsäure (20–21° Bé) 22
Steinechelehe (toskanisch) 40	Schwefelantimon 270
Myrobalanen 98	Schwefelkohlenstoff 180
Valonea (Smyrna Ia) 100	Schwefelnatrium (60–62%) 133
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30° Gerbsäure) 124	Schwerspät (gemahlen) 49
Quebrachoextrakt (trocken, Marks-Krone) 288	Tonerde, schwefelsäure 85
Glaubersalz (techn., krist.) 38	Ultramarin 700
Glaubersalz (entwässert) 50	Wasserglas (38–40° Bé) 37
Glycerin (techn., 28° Bé) 398	Wasserglas (Stücke) 57
Glycerin (rein, 28° Bé) 530	Weinhefe (28% Weinsäure) 125
Kaliumbichromat 490	Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 42n
Kaliumchlorat (techn.) 293	Weinstein (raff., 98–99%) 1028
Kaliumchlorat (rein) 340	Weinsäure (krist., bleifrei) 1310
Kaliummetabisulfat 310	Zink, schwefelsaures (krist.) 115

Jugoslawien (Belgrad), 30. Juni 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45	Salmiak 13
Ammoniak 8,50	Salpeter 19
Antichlor 6	Salpetersäure 15
Borax (krist.) 16	Salzsäure 4
Borax (Pulver) 17	Schwefelnatrium (64%) 11
Borsäure 19,50	Schwefelsäure 4,30
Formaldehyd (40%) 25	Soda (bic.) 8
Oxalsäure 25	
Polen, 18.–23. Juni 1928. (Freise, soweit nicht anders vermerkt, in Papier-zloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)	
Aceton —	Carbolneum 48,50
Aetzkali (88–92%) 193	Carbolsäure (rein) —
Aetznatron —	Ceresin (gelb) 310
Ameisensäure (85%, Preis in Gold-zloty) —	Chlorammonium (techn., krist.) 170
Ammoniak 50	Chlorammonium (in Stücken) 310
Ammoniak-soda —	Chlorkalk —
Ammonsulfat (inkl. Verp.) —	Chloroform (für Narkose) —
Antichlor 9,60 (kg)	Chloroform (rein) —
Antimon 2,60 (kg)	Chlorzinklaugne (50%) —
Benzol (handelsübl., 90%) —	Essigsäure (techn. 30%) —
Benzol (rein) —	Formaldehyd (30%) —
Bleiacetat —	Glaubersalz (calc., ungem.) —
Bleiglätte 135	Glaubersalz (krist.) 15
Borax (in Pulverform) 150	Glycerin (pharm.) —
Bromkalium 850	Glycerin (techn., weiß, 28° Bé) 360
Bromnatrium 860	Glycerin (chem. rein, 28° Bé) 450
Calciumcarbid 59,50–63,50	Harztee 40
	Holztee, 1. Sorte 45
	Holztee, 2. Sorte 23

Kalialaun 68
 Kalisalpeter 150
 Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp. —
 Knochenleim —
 Knochenmehl (entleimt, 30% P₂O₅) —
 Kohlensäurer Kalk 8,90
 Kresole —
 Kupfersulfat 130
 Lederleim —
 Leinöl 255
 Methanol (rein, 99%) —
 Methanol (techn.) —
 Naphthalin (rein, in Schuppen) —
 Naphthalin (roh, gepreßt) —
 Natriumacetat —
 Natriumbisulfat —
 Natrionwasserglas (38° B_e) 28
 Oleum (20%, Preis in Goldzloty) —
 Vereinigte Staaten (New York), 18.
 Aceton (ab Fabrik) 0,13
 Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½—0,05½
 Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
 Aluminiumsulfat (commercial) 1,10 bis 1,55 (100 lbs.)
 Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
 Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
 Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
 Ammoniak (26°, tanks) 0,02½—0,02½
 Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08½ bis 0,10
 Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
 Amylacetat (techn.) — (Gall.)
 Amylacetat (raff.) — (Gall.)
 Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,01 bis 0,05
 Äther (U.S.P.; für Narkose) 0,20
 Äthylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
 Äthylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,69—2,74 (Gall.)
 Äthylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof., tanks) 0,43 (Gall.)
 Ätzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,071½—0,073½
 Ätznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
 Bariumchlorid (krist.) 55—63 (t)
 Bariumnitrat 0,08½—0,08½
 Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
 Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
 Bleiglatte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
 Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
 Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
 Borax (krist.) 0,03½
 Borsäure (barrels) 0,07½—0,08½
 Brom 0,45—0,47
 Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0,1875 (tanks)
 Calciumarseniat 0,06½—0,07
 Calciumcarbid 0,05—0,06
 Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
 Campher (jap. raff.) 0,62—0,63
 Chlor (flüssig, i. Stahlfl., ab Fabr.) 0,05½
 Chlorkalk (100 lbs.) 2—2,35
 Chloroform (techn.) 0,20—0,25
 Chloroform (U.S.P.) 0,30
 Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
 Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
 Cremor tartari (einheim.) 0,26½ bis 0,27
 Cyankalium 0,55—0,60
 Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
 Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
 Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
 Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
 Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
 Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
 Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
 Formaldehyd 0,07½
 Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
 Glycerin (Dynamit) 0,12½—0,12½/s
 Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18
 Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,42
 Kalisalpeter (krist.) 0,07½—0,08
 Kaliumbichromat 0,08½—0,09
 Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43

Paraffin 150
 Pyridin (rein, pro kg) —
 Ricinusöl (in Büchsen) 368—398
 Ricinusöl (med.) 400—410
 Ricinusschrot 12
 Salpetersäure (30° B_e umgerechnet auf 100% HNO₃) —
 Salzsäure (techn.) (19—22%) 12
 Salzsäure (chem. rein) 70
 Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) —
 Schwefelsäure (techn. 66° B_e) 150
 Superphosphat (16%) —
 Steinkohlenteer 34
 Terpentinöl —
 Toluol (rein) —
 Vaseline (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —
 Zinkweiß 150

Juni 1928. Preise in Dollar per lb. *)

Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09
 Kaliumjodid 3,65—3,70
 Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,18
 Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
 Lithopone (einheim.) 0,05½
 Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
 Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
 Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
 Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
 Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
 Methanol (97%, tanks) 0,44 nom. (Gall.)
 Methanol (gereinigt, tanks) 0,40½ bis 0,41 (Gall.)
 Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
 Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
 Natriumacetat 0,05½—0,06
 Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
 Natriumbichromat 0,07—0,07½
 Natriumbisulfat (nitratecake) 4,50 bis 5,50 (t)
 Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
 Natriumchlorat 0,05½—0,06
 Natriumfluorid 0,08½—0,10
 Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
 Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½—0,08
 Natriumsulfolat 0,47—0,49
 Natriumsulfat (Wasserglas, ab Fabr.) 60° 1,65 (100 lbs.)
 Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
 Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,75 (100 lbs.)
 Natriumsulfid (krist.) 0,03—0,03½
 Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11½ bis 0,12
 Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
 Oxalsäure 0,11—0,11½
 Phosphor, gelber 0,32—0,37½
 Phosphor, roter 0,60—0,65
 Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
 Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
 Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05½/s—0,057½/s
 Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
 Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
 Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
 Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
 Schwefeldioxyd (wasserfrei; in Stahlzyl.) 0,17—0,18
 Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
 Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
 Soda (krist. ab Werk) 1 (100 lbs.)
 Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 1,32 (100 lbs.)
 Strontiumnitrat —
 Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
 Tannin (techn.) 0,35—0,40
 Terpentinöl 0,53—0,54 (Gall.)
 Tetrachlorkohlenstoff 0,06½—0,07
 Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
 Zinkcarbonat 0,10—0,11
 Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½/s—0,06½/s
 Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
 Zinksulfat 0,03½—0,03½

Zinnchlorid 0,15
 Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½
 Zinnoxid 0,56
Kohlenteerprodukte:
 Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
 Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
 Anilinöl (tanks) 0,15
 Anthracen (80—85%) —
 Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
 Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
 Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
 Benzidin (Base) 0,67—0,74
 Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
 Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
 Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
 Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
 Benzylchlorid (techn.) 0,25
 Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
 Betanaphthol (techn.) 0,22
 Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.

Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
 Carbonsäure (U.S.P.) 0,15—0,16
 Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
 Chlorbenzol 0,08½—0,09½
 Dimethylanilin 0,30—0,32
 Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
 Dinitrophenol 0,30—0,34
 Diphenylamin 0,42
 H-Säure 0,68—0,72
 Nitrobenzol 0,09½—0,11
 Orthoamidophenol 2,15—2,25
 Paranitranilin 0,52—0,53
 Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
 Pikrinsäure 0,30
 Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
 Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
 Sulfanilsäure 0,15—0,16
 Tolidin 0,86—0,90
 Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
 Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.) (2100)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 7. 28	27. 6. 28	Aktien	4. 7. 28	27. 6. 28
Byk-Guldenw.	90,—	83,—	Nitritfabrik	—	—
Chem. F. Buckau . . .	93,50	91,—	Kokswerkeu. Chem. . .	—	—
„ Grünau	81,50	81,—	Fabriken	110,75	111,75
„ v. Heyden	121,—	123,25	Rasquin. Farb.	124,25	128,—
„ Milch & Co.	—	—	Rh. W. Sprengst. . . .	—	101,50
„ Gelsenk.	79,50	80,—	Phen.-Kunheim Ver. . .	—	—
„ W. Albert	92,—	89,—	ein chem. F. A.-G. . .	—	—
„ W. Brockhues	97,—	97,50	J. D. Riedel	38,25	38,75
Concordia chem. F. . .	3,75	38,50	Rütgerswerke	100,25	99,50
Dynamit Nobel	128,—	130,—	H. Scheidemann	—	—
Egestorff. Salzw. . . .	117,—	117,—	Scherling. Chem. . . .	288,—	284,—
Fahlberg. List	119,50	118 1/2	Sprengst. Carb.	105,—	—
I. G. Farbenindustr. . .	279,—	272,75	Staßfurter Chem. . . .	28,—	26,50
Gehe & Co.	74,—	75,50	Thür. Bleiweiß.	46,25	48,50
Th. Goldschmidt	98,—	98,25	Union Fabr. chem. P. . .	54,—	51,50
Harkort Bergw.	—	30 3/4	Ver. chem. Wk. Chl. . .	156,—	58,25
Heine & Co.	65,—	65,—	„ Glanzstoff F.	692,—	701,—
Linde's Eismasch. . . .	180,—	172,25	„ Ultramarinfabr. . . .	154,25	153 1/2
Lithopone-Fabrik	—	—			

Devisen	4. 7. 28	30. 6. 28	Devisen	4. 7. 28	30. 6. 28
Argentinien	1,776	1,779	Jugoslawien	7,370	7,367
Canada	4,175	4,173	Dänemark	112,17	112,17
Japan	1,945	1,945	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,936	20,93	Portugal	18,85	18,85
Türkei	2,140	2,134	Norwegen	112,05	112,02
England	20,41	20,407	Frankreich	16,435	16,44
Ver. Staaten	4,1875	4,1845	Tschechoslowakei	12,400	12,403
Brasilien	0,499	0,500	Schweiz	80,70	80,67
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,022	3,022
Holland	168,77	168,65	Spanien	69,14	68,96
Griechenland	5,420	5,410	Schweden	112,34	112,26
Belgien	58,45	58,45	Oesterreich	59,02	58,96
Danzig	81,63	81,60	Ungarn	72,96	72,92
Finnland	10,537	10,527	Rumänien	—	2,55
Italien	22,605	22,625			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

	R.-M.	R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,33	58,33
Mexiko 100 Pesos	203,14	203,14
Peru 1 Pfund	16,97	16,97
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel	21,51 (= 1 Tschernowez)	21,51
Argentinien 100 Goldpesos	406,22	406,22
Brit.-Hongkong 100 Dollar	212,96	212,96
Brit.-Ostindien 100 Rupien	153,09	153,09
British Straits Settlements 100 Dollar	235,84	235,84
Chile 100 Pesos	51,68	51,68
China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	278,33	278,33

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4. 7. 28	27. 6. 28
Elektrolytkupfer	139 1/2	139 1/2
Orig. Hüttenrohzie (freier Verkehr) . . .	—	—
Zink, umgeschmolzen	—	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	360	350
Antimon-Regulus	85—90	87—92
Silber in Barren per 1 kg	81 1/2—83	81 1/2—83

Versammlungskalender.

21. Juli: Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr, bei Herrn Notar Dr. Rebattu, Hamburg. Adolphsbrücke 4.
 Behringwerke Aktiengesellschaft Marburg-Lahn, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Frauenkirchhof 4—7. (2105)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 14. Juli 1928

Nr. 28

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. Juli 1928.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich, denen im Beginn ein schneller und glatter Verlauf prophezeit wurde, sind einstweilen zum Stillstand gekommen und sollen im Oktober wieder neu aufgenommen werden. Nach Mitteilungen eines führenden Mitgliedes der deutschen Delegation gegenüber einem österreichischen Pressevertreter ist es bisher noch nicht gelungen, über eine Frage von besonderer Wichtigkeit eine Verständigung zu erzielen, nämlich darüber, in welchem Umfang es Deutschland möglich sein wird, auf die von österreichischer Seite in den bisherigen Abkommen gewährten Zollzugeständnisse zu verzichten. Um diese auf den ersten Blick überraschende Frage zu verstehen, muß man sich über die Tendenz klar werden, welche die Handelspolitik Oesterreichs gegenwärtig verfolgt.

Oesterreich hatte in der Nachkriegszeit mehrfach eine Umgestaltung seines Zolltarifs vorgenommen, wobei im allgemeinen das Prinzip eines gemäßigten Zollschutzes vorherrschte. Aber die hiervon erwartete Besserung seiner Wirtschaftslage ist nicht eingetreten. Die Handelsbilanz hat sich vielmehr in den letzten Jahren dadurch nicht unwesentlich verschlechtert, daß nennenswerte Erfolge in der Exportförderung nicht erzielt wurden, gleichzeitig aber die Einfuhr ausländischer Waren sich wesentlich steigerte. Es bildete sich deshalb in den maßgeblichen amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen die Ueberzeugung heraus, daß eine Besserung der Wirtschaftslage nur durch eine Abkehr von der bisherigen Handels- und Zollpolitik und eine Sicherung des heimischen Marktes für die inländische Produktion zu erreichen wäre. Zu diesem Zweck wurde zunächst eine Zolltarifrevision durchgeführt, die in erster Linie der österreichischen Landwirtschaft einen verstärkten Schutz gewährte, daneben aber auch auf industriellem Gebiet manche Erhöhungen brachte.

Der Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs standen nun aber eine große Anzahl von Bindungen entgegen, die Oesterreich in seinen Handelsverträgen der letzten Jahre zur Erreichung günstiger Ausfuhrbedingungen zugestanden hatte. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit einer Revision aller bestehenden Tarifverträge mit dem Ziel, vom Vertragsgegner einen Verzicht auf bisher gewährte Zollermäßigungen zu erreichen. Die gegenwärtige österreichische Handelspolitik bewegt sich also in der entgegengesetzten Richtung, wie die Entschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz. Man will keine Zollermäßigungen gewähren, sondern Zollerhöhungen durchsetzen. Dieses Ziel ist naturgemäß nur dadurch zu erreichen, daß Oesterreich selbst auf Zollvergünstigungen verzichtet, die ihm früher zugestanden waren. Eine Reihe von Verträgen sind bereits nach diesem Prinzip abgeschlossen, so der Vertrag mit der Tschechoslowakei, mit Ungarn, Frankreich und mit Jugoslawien. Der letztere Vertrag ist in dieser Beziehung besonders charakteristisch, denn Oesterreich hat darin zur Erreichung eines verstärkten Zollschutzes für seine Viehzucht wesentlich erhöhte Vieh- und Fleischzölle durchgesetzt und als Gegenleistung für eine ganze Reihe von Erzeugnissen auf die bisherigen Zollermäßigungen von jugoslawischer Seite verzichtet. Mit diesem Verträge ist das Programm der

österreichischen Handelspolitik in bezug auf den agrarischen Schutz zum Abschluß gebracht.

In den Vertragsverhandlungen mit Deutschland handelt es sich nun darum, festzustellen, bis zu welchem Grade wir bereit sind, auf die eingeräumten industriellen Vertragssätze der von der letzten österreichischen Tarifrevision betroffenen Positionen zu verzichten. Daß hierbei nur wirtschaftliche Rücksichten maßgebend sein können, ist begreiflich. Deutschlands enorme Zahlungsverpflichtungen zwingen uns zu einer Steigerung der Ausfuhr nach allen Ländern, wir können daher ohne Gegenleistungen auf keine Vorteile verzichten, deren Durchsetzung uns seinerzeit Opfer aufgelegt hat. Diesem Standpunkt scheint man auch in den maßgebenden österreichischen Kreisen Rechnung zu tragen. Wenigstens hat die österreichische Delegation für den wirtschaftlichen Zusammenschluß beider Länder im Hinblick auf die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland an die österreichischen Wirtschaftsverbände die dringende Mahnung gerichtet, keine Forderungen aufzustellen, die auf eine Erhöhung der Zollsätze hinauslaufen. Die Verhandlungen mit Deutschland müßten stets unter Berücksichtigung des handelspolitischen Endzieles, des Wirtschaftszusammenschlusses geführt werden.

Mit diesem Endziel, der Zollunion, steht nun allerdings die neue Richtung der österreichischen Handelspolitik, Sicherung des heimischen Marktes der heimischen Produktion, nicht ganz im Einklang. Vielmehr ist dabei aber der Gedanke maßgebend, daß als die wichtigste Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Zusammenschluß eine gute Wirtschaftslage zu betrachten ist. Daß aber erhebliche Unterschiede in dem Zollniveau zweier Länder einem wirtschaftlichen Zusammenschluß, der sich doch hinter einer gemeinsamen Zollgrenze vollziehen muß, große Schwierigkeiten bereiten, ist unbestreitbar. Auf österreichischer Seite betrachtet man auch den deutschen Zollschutz überwiegend als unzulänglich.

Daß unser industrieller Zollschutz sehr mäßig ist, beweist eine soeben vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Zusammenstellung über die deutschen Zollerträge in den letzten beiden Jahren. Daraus geht hervor, daß die Zolleinnahmen im Jahre 1927, dem Jahre der Hochkonjunktur, um 383,7 Mill. M. gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind. Der Gesamtertrag im verflossenen Jahr stellt sich auf 1224,1 Mill. M. An dieser recht beträchtlichen Zahl sind die Erzeugnisse der chemischen Industrie, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbstoffe, mit nur 7,9 Mill. beteiligt; das ist für einen Industriezweig von der Bedeutung, wie sie die deutsche chemische Industrie hat, ein minimaler Betrag, der allerdings nicht überrascht, wenn man bedenkt, daß 60% der Produktion unserer chemischen Industrie keinen Zollschutz genießt. Auch sonst zeigt die Veröffentlichung, daß im allgemeinen der Zollschutz der deutschen Industrie nur als sehr mäßig zu betrachten ist. Denn von dem Gesamtbetrage der Zolleinnahmen in Höhe von 1,2 Milliarden Mark entfallen nahezu 74% auf die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Nahrungs- und Genussmittel. Die gesamte industrielle Erzeugung ist mithin an dem Zolleinkommen nur mit einem Viertel beteiligt. Und trotzdem beschäftigt sich bereits die neue Regierung mit dem autonomen Zollabbau! — Bl.

Die Erweiterungen des deutsch-französischen Handelsvertrages.

Die „Saarwirtschaftszeitung“ veröffentlicht den Wortlaut der am 20. Juni 1928 unterzeichneten Protokolle zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927, dem wir nachstehenden, die chemische Industrie interessierenden Auszug entnehmen:

Aus dem I. Protokoll.

Artikel 2.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit den in der Liste B genannten Erzeugnissen die Verzollung nach den dort aufgeführten Positionen und unter den in dieser Liste vorgesehenen Bedingungen gesichert wird.

Artikel 3.

Die Deutsche Regierung erklärt hinsichtlich der in der Liste C aufgeführten Erzeugnisse, daß sie bei Erfüllung der in dieser Liste vorgesehenen Bedingungen nach den dort aufgeführten Positionen verzollt werden können.

Artikel 4.

Die Deutsche Regierung erklärt, daß sie hinsichtlich der in der Liste D aufgeführten Erzeugnisse eine autonome Zollsenkung ins Auge faßt, deren Ausmaß von den Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland abhängt.

Aus Artikel 5.

Aus I. Für die Anwendung des Art. 9 Absatz 2 erklärt die Französische Regierung, daß sie bei Veränderungen des Zollschemas oder der Art der Tarifierung hinsichtlich der Erzeugnisse der Liste B die dort vorgesehenen Zollsätze selbst dann nicht erhöhen wird, wenn infolge der etwa vorzunehmenden Zollherabsetzungen für Auspositionen eine Verminderung der durchschnittlichen Zollbelastung gegenüber den vorgesehenen Zollsätzen sich ergeben würde.

Die Deutsche Regierung erklärt, daß hinsichtlich der in der Liste E vorgesehenen Zollsätze eine Erhöhung gegenüber Frankreich nach deutscher Auffassung von Meistbegünstigung und Bindung nicht in Frage kommt.

Aus Artikel 6.

Postpakete deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft sind von der Beibringung des Ursprungszeugnisses bei ihrer Einfuhr von Deutschland nach Frankreich befreit, ebenso wie Sendungen von 5 kg und weniger, die mit Flugzeug eingeführt werden.

Ebenfalls befreit vom Nachweis des Ursprungs bei ihrem Eingang nach Frankreich sind u. a. aus Deutschland eingeführte

Superphosphate in Säcken, die mit deutschen Fabrikmarken versehen sind.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Zollverwaltung auf jeden Fall die Möglichkeit behält, das gesetzliche Sachverständigenverfahren (expertise légale) in Anspruch zu nehmen, wenn ihr der Ursprung der Sendung zweifelhaft erscheint.

Aus Artikel 7.

Die Deutsche Regierung wird die nach Artikel 3 erforderlichen Maßnahmen und die Französische Regierung die nach den Artikeln 2 und 6 erforderlichen Maßnahmen unverzüglich treffen.

Aus Liste B.

Pos. des französisch. Zolltarifs aus 115	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsätze in frs.
	Gummen und Bernstein, geschmolzen, Gummiester, harzige Erzeugnisse, geschmolzen oder gefällt, Bernstein oder Kopalsalz u. alle künstl. zubereiteten Harzerzeugnisse, mit Ausnahme der Kunstharze nach Art des Bakelith, Albertol, Plastose, hergestellt auf dem Wege einer Kondensation v. Aldehyden m. Phenolen, Aminen und Amiden, usw.	100 kg	25,— ¹⁾
	0376 bis ²⁾		

¹⁾ Der Zollsatz findet Anwendung seit dem Inkrafttreten des Dekrets vom 30. August 1927, ratifiziert durch das Gesetz vom 2. März 1928.

²⁾ Erzeugnisse, die durch Verbindung oder Mischung von Naturharzen mit Kunstharzen oder anderen entsprechenden Erzeugnissen entstanden sind, unterliegen der Zollbehandlung der Pos. 0376 bis, erster Absatz, wenn sie in Öl löslich und in ihrer Gesamtheit sich nicht polymerisierend sind. In allen anderen Fällen unterliegen sie der Zollbehandlung der Pos. 0376 bis, zweiter Absatz.

Aus Liste C.

Pos. des deutschen Zolltarifs Zu 130	Gegenstand	Ergebnis der Verhandlungen
	Salbenartiges Wollfett, destillat und Wollfettstearin.	Die deutsche Regierung ist damit einverstanden, daß die fraglichen Waren in Zukunft der Pos. 130 zugewiesen werden.

Aus Liste D.

Pos. des deutschen Zolltarifs aus 648	Bezeichnung der Waren	
	Platten aus formbarer Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gaskohle, für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitisiert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen.	

Aus dem II. Protokoll.

Die Deutsche und die Französische Regierung sind anlässlich der Besprechungen, die sie über die Durchführung des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 gepflogen haben, übereingekommen, hinsichtlich einiger Erzeugnisse folgende Abänderungen des Handelsabkommens vom 17. August 1927 zu vereinbaren:

Aus der 1. Liste E.

Pos. des französisch. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsätze in frs.
0127	Zinnoxid, braun	100 kg	625,—
0250	Collodium, enthaltend: mehr als 10% lösliche Cellulose auf Basis von Alkoholäther	„	225,— ¹⁾ ²⁾
	mehr als 10% lösliche Cellulose auf Basis anderer Lösungsmittel	„	225,— ¹⁾ ²⁾
0289 bis	Dichlor- und Tetrachlor- phthalsäuren und ihre An- hydride	kg	16,25
0347	Coffein und seine Salze	„	25,—

¹⁾ Ausschließlich gegebenenfalls der inneren Abgaben für Alkohol.
²⁾ Außer den obigen Zöllen ist für jedes Kilogramm lösliche Cellulose über 10% eine Abgabe von 4 frs. für das Kilogramm zu zahlen.

Aus der 2. Liste E.

Pos. des deutschen Zolltarifs aus 384	Bezeichnung der Waren	Zollsatz
	3. Die Position „aus 384“ erhält folgende Fassung: Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), im allgemeinen Tarif anderw. nicht genannt frei	

Die vorstehende Vereinbarung soll den gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie soll ratifiziert und sobald als möglich in einer Form in Kraft gesetzt werden, die von den beiden Regierungen in gemeinsamem Einvernehmen festgesetzt werden soll. (2191)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Die durchschnittliche Ausfuhr von Gewürznelken, die den Hauptausfuhrartikel des Sansibar-Protektorats darstellen, ist in der Nachkriegszeit gestiegen; in den letzten Jahren betrug sie im Durchschnitt über 10 Millionen kg jährlich im Vergleich zu etwa 8 Millionen kg in den letzten Vorkriegsjahren. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung.

Ausfuhr von Gewürznelken.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	9 190 000	8 910
1912	6 920 000	6 980
1913	8 080 000	8 410
1920	3 910 000	9 020
1921	8 500 000	12 400
1922	9 480 000	13 830
1923	10 190 000	20 820
1924	8 600 000	16 280
1925	11 140 000	20 320
1926	8 050 000	13 280
1927	13 180 000	16 720

Das wichtigste Bestimmungsland ist Britisch-Indien, in zweiter Linie folgen die Vereinigten Staaten und Großbritannien und dahinter die anderen Länder Europas, Frankreich, Deutschland, die Niederlande usw.

Der Londoner Locopreis (per lb.) für Gewürznelkenöl (90—92% Eugenol) schwankte in den letzten Jahren innerhalb der in der folgenden Tabelle wieder gegebenen Grenzen.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	12,6	5,0
1922	11,6	7,6
1923	9,6	6,0
1924	9,3	7,0
1925	7,6	6,3
1926	6,9	5,10

Das Jahr 1927 brachte eine weitere Ermäßigung des ohnehin schon niedrigen Preisniveaus. Es eröffnete mit 5 sh. 6 d. bis 6 sh. per lb. und schloß mit 4 sh. 8 d. bis 4 sh. 9 d. per lb.

Das Gewürznelkenöl wird zur Herstellung von Parfümerien, billigen Toiletteseifen, Essenzen und Likören verwandt; wichtig ist es auch für die Riechstoffindustrie, der es als Ausgangsstoff für die Gewinnung von Eugenol, Isoeugenol und Vanillin dient.

Außer den Gewürznelken führt Sansibar bedeutende Mengen von Nelkenstielen aus; durch Destillation wird aus diesen das Nelkenstielöl, das dem Nelkenöl sehr ähnlich ist, gewonnen, und zwar in einer Ausbeute von 5—6%. Die Ausfuhr ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Ausfuhr von Nelkenstielen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	260	260
1912	510	510
1913	880 000	330
1920	2 360 000	840
1921	2 630 000	830
1924	1 250 000	650
1925	2 110 000	1 140
1926	2 010 000	980

Unter den Bestimmungsländern steht Deutschland an erster Stelle; andere wichtige Bestimmungsländer sind Großbritannien und Britisch-Indien.

Der Preis des Nelkenstielöls liegt um eine Kleinigkeit unter dem Preise des Nelkenöls.

Aegypten.

In Aegypten besteht keine Industrie ätherischer Oele, so daß dieses Land nur als Verbraucher in Betracht kommt. Der Verbrauch ist, wie aus der

unten folgenden Einfuhrstatistik hervorgeht, seit einigen Jahren ziemlich konstant.

Die wichtigsten Verbraucher sind die Parfümerie- und die Essenzenindustrie. Verlangt werden auf dem ägyptischen Markte hauptsächlich Rosenöl, Bergamottöl, Pomeranzenöl, Citronenöl, Gewürznelkenöl, Pfefferminzöl, Veilchenöl, Mimosablütenöl usw.

Ueber die Einfuhr von ätherischen Oelen (außer Terpentingöl und Terpentingölersatzmitteln) enthält die amtliche Außenhandelsstatistik Aegyptens die folgenden Zahlen:

Einfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	39 193	930
1921	30 421	400
1922	24 165	410
1923	24 361	420
1924	30 218	490
1925	30 876	620
1926	33 583	670
1927	30 735	560

Herkunftsland	1924	1925	1926	1927
Deutschland	M. 68) 3 632	4 303	6 340	6 631
	W. 69) 59	75	107	115
Frankreich	M. 3 734	7 137	9 174	4 112
	W. 75	131	181	109
Griechenland	M. 4	9		
	W. 70) 70)	70)		
Großbritannien	M. 5 760	5 370	7 005	5 380
	W. 80	89	110	84
Italien	M. 3 761	5 007	3 420	2 645
	W. 49	73	84	72
Niederlande	M. 5 817	2 842	1 439	3 031
	W. 73	66	28	40
Oesterreich	M. 211	13		
	W. 2	70)		
Schweiz	M. 667	1 563	1 783	2 970
	W. 46	111	88	85
Tschechoslowakei	M. 107	229		
	W. 2	3		
Türkei	M. 4	2		
	W. 1	70)		
Ungarn	M. 28			
	W. 1			
Aden	M. 92	52		
	W. 1	1		
Britisch-Indien	M. 5 869	3 147	2 961	2 841
	W. 96	58	57	47
Ceylon	M. 178	1 072		
	W. 1	6		
Japan	M. 54			
	W. 2			
Persien	M. 3			
	W. 1			
Syrien	M. 17	24		
	W. 70)	70)		
Vereinigte Staaten	M. 356	1		
	W. 4	70)		
Tunis	M. 12			
	W. 70)			
Andere Länder	M. 6	11	1 461	3 125
	W. 70)	70)	10	13
Insgesamt: M.	30 218	30 876	33 583	30 735
W.	490	620	670	560

Algerien.

In Algerien hat die Industrie der ätherischen Oele nach dem Kriege eine günstige Entwicklung genommen, die in erster Linie auf die Ausdehnung der Geraniumölindustrie zurückzuführen ist.

Das wichtigste ätherische Oel, das in Algerien produziert wird, ist das Geraniumöl; erst in sehr großem Abstände folgen dahinter Neroliöl und zahlreiche andere ätherische Oele. Auch in der Gewinnung dieser Oele sind teilweise erhebliche Fortschritte zu verzeichnen.

Die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe werden teilweise von Kulturen (besonders Geraniumöl

68) M. = Menge in kg.

69) W. = Wert in 1000 RM.

70) Unter 500 RM.

67) Von der Statistik nicht nachgewiesen.

und Neroliöl) und teilweise von der spontanen Vegetation geliefert. Die letztere ist in Algerien sehr üppig entwickelt und bietet viele Rohstoffe, die bisher kaum oder nur in geringem Maße ausgenutzt werden. Von den wildwachsenden Pflanzen verdienen besonders Lavendel, Majoran, Myrten, Pfefferminze, Rosmarin, Thymian usw. Erwähnung.

Gewisse Rückschlüsse auf die Gesamtproduktion von ätherischen Ölen gestattet die folgende Ausfuhrstatistik, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß von verschiedenen in Algerien produzierten ätherischen Ölen nicht unbedeutende Mengen im Lande selbst verbraucht werden.

Gesamtausfuhr von ätherischen Ölen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	17 200	1 230
1921	19 100	1 070
1922	18 800	1 360
1923	63 600	2 740
1924	ee)	ee)
1925	73 200	2 490
1926	151 000	3 500

Unter den Bestimmungsländern nimmt Frankreich die erste Stelle ein; ein großer Teil der dort hin ausgeführten ätherischen Öle wird jedoch nach anderen Ländern weiter versandt. Nähere Einzelheiten über die Ausfuhr finden sich weiter unten.

Der algerische Verbrauch von ätherischen Ölen ist infolge der Ausdehnung der Parfümerieindustrie ziemlich bedeutend und wird teilweise durch die inländische Produktion gedeckt.

Die folgenden Zahlen über die algerische Gesamteinfuhr von ätherischen Ölen sind nach der amtlichen Außenhandelsstatistik berechnet worden. Terpentinöl und Harzöl, sowie synthetische und künstliche Riechstoffe, die in der Statistik besonders aufgeführt werden, sind nicht eingerechnet.

Gesamteinfuhr von ätherischen Ölen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	7 200	900
1921	5 700	790
1922	4 500	730
1923	2 800	70
1924	ee)	ee)
1925	4 600	160

In der Einfuhrstatistik werden die ätherischen Öle zurzeit in vier Positionen geführt:

1. „Rosenöl“. Die Einfuhr betrug im Jahre 1920 37 kg im Werte von 65 000 RM., im Jahre 1922 130 kg im Werte von 143 000 RM. (vollständig aus Frankreich) und in den Jahren 1921, 1923 und 1925 0 bis 1 kg.
2. „Geraniumöl“. Die Einfuhr schwankte in der Zeit von 1922 bis 1925 zwischen 60 und 530 kg jährlich im Werte von 5000 bis 37 000 RM. und stammte praktisch vollständig aus Frankreich.
3. „Andere ätherische Öle.“ Die Einfuhr, in die bis zum Jahre 1921 die terpenfreien ätherischen Öle eingerechnet wurden, betrug:

Jahr	kg	1000 RM.
1920	5 600	723
1921	5 728	790
1922	3 659	396
1923	2 735	66
1924	ee)	ee)
1925	4 083	124

Herkunftsland	1922 kg	1923 kg	1925 kg
Frankreich	3 141	2 447	3 860
Großbritannien	10	19	
Italien	331	216	223
Tunis	175	35	
Schweiz		18	

4. „Terpenfreie ätherische Öle.“ Diese Position besteht erst seit dem Jahre 1922, in dem die

ee) Nicht verfügbar.

Einfuhr 450 kg im Werte von 155 000 RM. betrug und vollständig aus Deutschland stammte. In den Jahren 1923 und 1925 wurden keine terpenfreien ätherischen Öle nach Algerien eingeführt.

Geraniumöl. In Algerien erfolgt die Gewinnung von Geraniumöl, das im Handel zum Unterschied von dem Bourbon-Geraniumöl als „afrikanisches“ Geraniumöl bezeichnet wird, bereits seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts. Nach einer günstigen Entwicklung bis in die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts hinein setzte im Jahre 1907 ein Rückgang ein, der bis zum Jahre 1922 angehalten hat. Von da ab haben sich die Kulturen wieder bedeutend ausgedehnt.

Das führende Produktionsland für Geraniumöl war in der Nachkriegszeit bisher Réunion, dessen Produktion jahrelang ein Mehrfaches der algerischen Geraniumölproduktion betrug. Infolge der Entwicklung dieser Industrie in Algerien seit dem Jahre 1923 ist die algerische Produktion jetzt jedoch wieder dichter an die Produktion Réunions herangerückt.

Das algerische Produktionsgebiet für Geraniumöl ist die Mitidjaebene (unmittelbar hinter Algier); die Zentren dieser Industrie sind Boufarik und Blida. Die Stammpflanze ist *Pelargonium capitatum* oder *Pelargonium graveolens*.

Das Kraut wird jährlich zwei- bis dreimal geerntet. Der erste Schnitt erfolgt im Frühjahr, der zweite im Juni und Juli und der dritte, wenn überhaupt, im Oktober und November. Der Jahresertrag schwankt zwischen 10 und 40 kg Oel pro ha und beträgt im Durchschnitt 20–25 kg.

Der größte Teil der Produktion wird von drei Genossenschaften kontrolliert, die sich zwecks Stabilisierung der Preise zusammenzuschließen beabsichtigen.

Die algerische Ausfuhr von Geraniumöl bewegte sich in den letzten Jahrzehnten innerhalb weiter Grenzen. Im ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts wurden jährlich im Durchschnitt 45 000 kg ausgeführt (in den günstigsten Jahren über 60 000 kg und in schlechten Jahren nur 30 000 kg). In den letzten Vorkriegsjahren und den ersten Nachkriegsjahren lag das Niveau viel niedriger; seit dem Jahre 1923 ist jedoch wieder ein starker Anstieg der Ausfuhr zu verzeichnen.

Ausfuhr von Geraniumöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	28 500	ee)
1912	24 900	ee)
1913	38 400	ee)
1920	14 780	1 090
1921	14 400	790
1922	13 940	960
1923	42 715	2 450
1924	ee)	ee)
1925	66 553	2 260
1926	143 800	3 330

Im Jahre 1927 soll die Ausfuhr 85 600 kg betragen haben.

Ueber die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern enthält die amtliche Statistik die folgenden Zahlen.

Bestimmungsland	1922 kg	1923 kg	1925 kg
Frankreich	13 050	31 865	43 313
Großbritannien		3 560	5 370
Deutschland			230
Japan			550
Vereinigte Staaten	340	7 100	17 070
Französisch-Marokko		190	20
Tunis	550		
Insgesamt:	13 940	42 715	66 553

Die am Londoner Markte notierten Preise für afrikanisches (algerisches) Geraniumöl (per lb., loco) wiesen in den letzten Jahren folgende Schwankungen auf.

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	44,0	22,0
1922	40,0	30,0
1923	34,0	25,0
1924	40,0	28,6
1925	30,0	13,0
1926	12,6	9,10

Das Jahr 1927 brachte im Vergleich zu den Vorjahren ziemlich beständige Preise. Die höchste Notierung lautete auf 12 sh. 6 d. (Mai) und die niedrigste auf 10 sh. 9 d. (Februar). Das Jahr schloß mit 11 sh. 6 d. bis 11 sh. 9 d. per lb.

Neroliöl. Bezüglich der Produktion von Neroliöl nimmt Algerien nach Frankreich die zweite Stelle unter den Produzenten dieses Oeles ein. Im Vergleich zu der französischen Produktion ist die algerische von weit geringerer Bedeutung.

Ueber die Ausfuhr enthält die amtliche Statistik Algeriens die folgenden Zahlen.

Ausfuhr von Neroliöl.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	90	119
1921	150	211
1922	257	311
1923	370	142
1924	66)	66)
1925	290	104

Als Bestimmungsland kommt nur Frankreich in Betracht, das während der letzten Jahre die gesamte Ausfuhr aufnahm.

Andere ätherische Oele. Alle anderen ätherischen Oele, die in Algerien produziert werden, sind in der Außenhandelsstatistik mit Ausnahme des Rosenöls⁷¹⁾ in der Position „Nicht besonders genannte ätherische Oele“ zusammengefaßt. Ueber die Entwicklung dieser Ausfuhr in der Nachkriegszeit unterrichtet die folgende Tabelle.

Ausfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1920	2 300	20
1921	4 500	70
1922	4 600	95
1923	10 500	145
1924	66)	66)
1925	6 400	128
1926	8 000	168

Bestimmungsland	1922 kg	1923 kg	1925 kg
Frankreich	4 300	9 700	6 300
Frankzösmarokko	300	200	
Ver. Staaten		600	

Die für diese Position in Betracht kommenden ätherischen Oele stellen eine stattliche Reihe dar; in Anbetracht des Umstandes, daß die Gesamtausfuhr dieser ätherischen Oele jährlich nur einige tausend kg beträgt, muß man annehmen, daß es sich bei den einzelnen Oelen nur um geringe Mengen handeln kann, die im Vergleich zu den jeweilig bedeutendsten Produzenten dieser Oele kaum ins Gewicht fallen. Die in Betracht kommenden ätherischen Oele sind: Basilicumöl in geringen Mengen; Cassieblütenöl aus den Blüten von *Acacia Farnesiana* Willd.; Cypressenöl; Eucalyptusöl in verhältnismäßig geringen Mengen, obgleich Eucalyptusbäume in Algerien weit verbreitet sind; Lavendelöl aus wildwachsenden und kultivierten Pflanzen (die Kulturen sind in den letzten Jahren ausgedehnt worden); Petitgrainöl in Mengen von wenigen hundert kg jährlich; Pfefferminzöl aus wildwachsender Pfefferminze; Poleiöl, eins der wichtigeren Oele dieser Gruppe; Rautenöl, das für den Weltmarkt ebenfalls von größerer Bedeutung ist; Rosmarinöl aus wildwachsenden Pflanzen; Thymianöl; Verbenaöl usw.

⁷¹⁾ Das Rosenöl ist in der Ausfuhrstatistik spezifiziert; vom Jahre 1920 bis zum Jahre 1925 ist jedoch kein Rosenöl aus Algerien ausgeführt worden.

Gute Aussichten bestehen ferner für die Gewinnung von Jasminöl und anderen Jasminerzeugnissen, sowie Salbeiöl, Lorbeerblätteröl, Myrtenöl, Majoranöl, verschiedenen Citrusölen, Rosenöl usw.

Versuche zum Anbau von Rosen sind seit einer Reihe von Jahren im Gange. Ebenso wird die Kultur von Campherbäumen empfohlen, da die seit einigen Jahren unternommenen Versuche sehr aussichtsreich erscheinen; die vollen Erfolge können sich jedoch erst nach 20 bis 25 Jahren zeigen, da die meisten Bäume jetzt erst wenige Jahre alt sind.

Uebrige Länder Afrikas.

Unter den übrigen Ländern Afrikas befinden sich nur noch wenige, die als Produzenten von ätherischen Oelen Erwähnung verdienen.

In Tunis werden verschiedene ätherische Oele produziert, z. B. Blütenöle, wie Neroliöl, Rosenöl und Jasminöl, ferner Geraniumöl, Majoranöl, Myrtenöl, Poleiöl, Rosmarinöl, Thymianöl usw. Für den Welthandel spielt diese Produktion jedoch nur eine ganz untergeordnete Rolle, da die gesamte Ausfuhr von ätherischen Oelen im Jahre 1926 nur 10 800 kg im Werte von 21 000 RM. betrug gegenüber 29 500 kg im Werte von 70 000 RM. im Jahre 1913.

Von der Ausfuhr des Jahres 1926 gingen 8056 kg nach Frankreich, 2737 kg nach Algerien und 5 kg nach den Vereinigten Staaten. Von der Ausfuhr des Jahres 1913 ging der größte Teil nach Großbritannien (11 744 kg), Frankreich (7598 kg) und Italien (7086 kg).

Die tunesische Einfuhr von ätherischen Oelen betrug im Jahre 1926 nur 350 kg im Werte von 12 000 RM. und stammte größtenteils (287 kg) aus Frankreich.

Im übrigen ist die Lage dieser Industrie hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Rohstoffe ungefähr die gleiche wie in Algerien, wenn man vom algerischen Geraniumöl absieht; in den vielen wildwachsenden Pflanzen (Rosmarin, Myrten, Thymian usw.) stehen große Mengen von Rohstoffen zur Verfügung, die nur in geringem Maße verwertet werden. Die Boden- und klimatischen Bedingungen sind für die Entwicklung der Pflanzen sehr günstig.

Der Anbau von Riechpflanzen wird in Tunis bereits seit langer Zeit betrieben. Vielfach werden die von kultivierten Pflanzen gewonnenen Rohstoffe, wie Orangenblüten, Rosen usw., jedoch nur zur Destillation der Blütenwässer verwandt; an Oelen wird wohl nur das Orangenblütenöl (Neroliöl) in größeren Mengen (bis zu 100 kg jährlich) gewonnen. Die Geraniumkulturen werden seit einigen Jahren erweitert, verschwinden jedoch noch gänzlich hinter den algerischen Geraniumkulturen.

In Marokko stehen ebenso wie in Algerien und Tunis viele von der spontanen Vegetation gebotene Rohstoffe zur Verfügung; die Produktion von ätherischen Oelen erfolgt jedoch mit Ausnahme des Atlascedernöls nur in sehr geringen Mengen und wird fast vollständig im Inlande verbraucht. Teilweise beschränkt sich auch die Verarbeitung auf die Destillation der Blütenwässer.

Die spontane Vegetation ist ungefähr die gleiche wie in Algerien.

Von den angebauten Riechpflanzen sind besonders Rosen, Citronen- und Pomeranzenbäume, Krauseminze, Schwertlilien und Majoran zu nennen.

Der Anbau von Rosen erfolgt in beträchtlichem Maßstabe; die Gewinnung von Rosenöl steckt jedoch noch in den ersten Anfängen. Die Hauptmenge der Rosen wird auf Rosenwasser verarbeitet; ein Teil der Rosen wird auch ausgeführt, in den letzten Jahren 50 000 bis 60 000 kg. Die gepflückten Neroliblüten werden an Ort und Stelle zur Gewinnung von Orangenblütenwasser verwandt. Der Anbau von Schwertlilien, die die Iriswurzel liefern, ist in den letzten Jahren

sehr ausgedehnt worden; die Ausfuhr von Iriswurzeln betrug im Jahre 1925 27 600 kg. In Marokko selbst werden nur wenig Wurzeln verbraucht. Majoran wird besonders in der Tangerzone angebaut; die Ausfuhr betrug im Jahre 1925 13 400 kg. Gute Ergebnisse haben ferner Kulturversuche mit Geranium, Lavendel, Rosmarin und Thymian geliefert. Der Anbau von Geranium entwickelt sich immer mehr und wird als aussichtsreich angesehen.

(Fortsetzung folgt.)

(3279)

Der sowjetrussische Chemikalienmarkt im Jahre 1926/27.

Die nachstehenden Ausführungen sind einem Artikel von J. J. Naumow aus dem „Journal chimicheskoi promyshlennosti“ entnommen.

Nach einer Reihe von Jahren der sogenannten „Aufbauperiode“, im Laufe deren die Industrie in Sowjet-Rußland sich von Jahr zu Jahr zusehends entwickelte, zeigt das Jahr 1926/27 ein starkes Nachlassen der Aufwärtsbewegung.

Der Chemikalienabsatz der acht Chemie-Trusts* (Chimugolj, Ssewerochim, Moschimosnowa, Leningrader [St.-Petersburger] Farbentrust, Anilintrust, Koksobenzol, Lakokraska und Ljeßochim) im Jahre 1926/27 belief sich auf 121,5 Millionen Goldrubel, d. h. war gegenüber 1925/26 um 11,5% gestiegen.

In den vorhergehenden Jahren waren die Umsätze der genannten Trusts folgendermaßen angewachsen: im Jahre 1923/24 um 69%, im Jahre 1924/25 um 65% und im Jahre 1925/26 um 56% gegenüber den Vorjahren.

In der übrigen Großindustrie der Sowjetunion machte sich das Nachlassen der Entwicklung in ähnlicher Weise bei den Umsätzen bemerkbar: sämtliche Trusts und Syndikate setzten im Durchschnitt im Jahre 1926/27 um 19% mehr ab als im Vorjahre, dessen Zunahme an Umsätzen wiederum gegenüber 1924/25 46% betrug. Am stärksten war jedoch die chemische Industrie von der Ungunst der Lage betroffen worden.

Bei den einzelnen Trusts gestalteten sich die Umsätze in den letzten Jahren wie folgt:

Trusts	in 1000 Goldrubel	Erhöhung in % gegenüber dem Vorjahr	in 1000 Goldrubel	Erhöhung in % gegenüber dem Vorjahr
	1924/25		1925/26	
Südl. Chemietrust (ohne Glas) . . .	15 740	33	28 362	80,1
Ssewerochim . . .	13 008	51,6	17 514	32,3
Moschimosnowa . . .	3 345	31,4	4 524	35,2
Leningrader Farbentrust . . .	7 018	59,2	9 276	32,2
Anilintrust . . .	9 858	120	18 027	82,8
Acetomethyl . . .	1 953	28,3	2 675	37
Koksobenzol . . .	4 804	117,5	10 165	112,9
Lakokraska . . .	13 597	106,4	18 413	35,4
Insgesamt:	69 323	64,9	108 956	56
	1926/27		1927/28	
Südl. Chemietrust (ohne Glas) . . .	32 280	13,8	40 650	25,9
Ssewerochim . . .	17 564	0,2	20 789	15,8
Moschimosnowa . . .	4 794	5,9	8 500	77,2
Leningrader Farbentrust . . .	9 494	2,3	17 340	80,1
Anilintrust . . .	21 139	17,2	22 633**)	7,8
Acetomethyl . . .	4 124***)	—	6 802	65
Koksobenzol . . .	13 638	34,1	19 115	56,4
Lakokraska . . .	19 152	4	25 151	26
Insgesamt:	121 500	11,5	160 980	32,5

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hat die Entwicklung im Jahre 1926/27 bei einigen Trusts sehr geringe Fortschritte gemacht; beim Ssewerochim, dem Leningrader Farbentrust und dem Trust Lakokraska kann man von einer Entwicklung gegenüber dem Vorjahre eigentlich überhaupt nicht sprechen.

Die Ursachen für die schlechte Konjunktur auf dem Chemikalienmarkt reichen z. T. bis in die zweite Hälfte des Jahres 1925/26 hinein; im Zusammenhang mit der damaligen Finanzkrise in der staatlichen Industrie wurde der gesamte Industrieplan revidiert und stark reduziert. Auf diese Weise stieg die Produktion der staatlichen Industrie gegenüber dem Vorjahre nicht, wie anfangs geplant worden war, um ca. 50%, sondern nur um 40%. Eine analoge Reduktion der geplanten Bautätigkeit wurde ebenfalls vorgenommen.

Die Revision des Industrieplanes um die Mitte des Jahres 1925/26 machte sich auf dem Chemikalienmarkt äußerst ungünstig bemerkbar. Von vielen industriellen und Bauunternehmen waren im Hinblick auf die bevorstehende großzügige Entwicklung in der ersten Hälfte des Jahres 1925/26 große Chemikalieneinkäufe getätigt worden. Als die erwarteten Aufträge nicht erfolgten, bemühten sich die Käufer, die sämtlich ebenfalls in finanziellen Schwierigkeiten waren, die eingekauften Chemikalien so schnell als möglich wieder zu verkaufen. Dadurch entstanden naturgemäß auf dem Markte große Anhäufungen von Chemikalien, die schlecht verkauft werden konnten.

Für das Jahr 1926/27 sah der Industrieplan von vornherein für die gesamte staatliche Industrie nur eine Produktionszunahme um 15% gegenüber dem Vorjahre vor. Infolgedessen und infolge der soeben gemachten schlechten Erfahrungen hielten sich die Käufer zu Beginn des Berichtsjahres stark zurück.

Die bezeichnete ungünstige Lage begann sich bereits voll im vierten Quartal 1925/26 auszuwirken, das an Stelle der sonst beobachteten Belebung, eine erhebliche Absatzverringerung gegenüber dem dritten Quartal brachte. Noch ungünstiger wurde die Lage im ersten Quartal 1926/27, in welcher Zeit die acht Trusts nur für 25,7 Mill. Rbl. absetzen konnten, gegenüber 29,1 Mill. Rbl. im vierten Quartal 1925/26.

In den beiden folgenden Vierteljahren trat ebenfalls keine Besserung ein. Die industriellen Verbraucher waren noch immer im Besitz großer Chemikalienbestände, die sie mit großer Zurückhaltung ergänzten. Erst im letzten Quartal des Berichtsjahres macht sich wieder eine Belebung auf dem Chemikalienmarkte bemerkbar.

Die vier Trusts mit vorwiegend Schwerchemikalienproduktion tätigten im Berichtsjahr folgende Abschlüsse (in 1000 Rbl.):

Trusts	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Insges.
Chimugolj . . .	7 639	5 651	7 010	17 376	37 676
Ssewerochim . . .	3 605	3 466	2 418	7 631	17 120
Moschimosnowa . . .	1 094	1 087	647	1 105	3 933
Leningrader Farbentrust . . .	1 132	1 334	305	2 053	4 824
Insgesamt . . .	13 470	11 538	10 380	28 165	63 553

Aus den angeführten Zahlen ist die zunehmende Verschlechterung der Konjunktur bis zum 4. Quartal ersichtlich. Dagegen verbesserte sich die Lage im vierten Quartal so erheblich, daß annähernd dieselben Mengen verkauft werden konnten, wie in den drei vorhergehenden Quartalen zusammen.

Bei den übrigen Chemietrusts (Anilintrust, Ljeßochim, Koksobenzol) gestaltete sich die Konjunktur in derselben Weise; eine Ausnahme hiervon bildet der Trust Lakokraska (Farben und Lacke), der im ersten Halbjahr mehr verkaufte als im zweiten.

Die Produktion der staatlichen chemischen Industrie vergrößerte sich im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre im Durchschnitt um 10,2%.

Im Verhältnis zu dem oben genannten prozentualen Anstieg des Absatzes (11,5%) bewegt sich die Produktionssteigerung in normalen Grenzen. Immerhin

* Der Chemikalienabsatz der acht Trusts umfaßt 92—93% des Gesamtabsatzes der sowjetrussischen Großindustrie.

** Nach neuen Angaben soll der Industrieplan für den Anilintrust einen Umsatz von 26 Millionen Gold-Rbl. (entspr. einer Erhöhung um 24% gegenüber dem Vorjahre) vorsehen.

*** In der zweiten Hälfte des Jahres wurden die Trusts Russkaja Smola und Acetomethyl zum Trust Ljeßochim vereinigt.

überstiegen die Lagerbestände am 1. Oktober 1927 diejenigen zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres bei Berücksichtigung der in beiden Jahren verschiedenen Preise.

Die Wertzunahme der Lagerbestände zum 1. Oktober 1927 im Verhältnis zum 1. Oktober 1926 bei sechs Trusts zeigen die folgenden Angaben:

	Lagerbest. in 1000 Rbl.	
	am 1. 10. 26	am 1. 10. 27
Chimugolj	3 719	3 480
Ssewerochim	3 111	2 900
Moschimosnowa	462	1 114
Leningrader Farbentrust	987	1 017
Koksobenzol	1 522	2 500
Ljeßochim	694	627
Insgesamt	9 801	11 638
Proz. Verhältnis zu den Jahresumsätzen	12,4	13,4

Im allgemeinen war die Nachfrage nach Chemikalien während der ganzen Berichtsperiode äußerst träge. Das Bestreben der Käufer, möglichst geringe Lagerbestände anzulegen, führte dahin, daß auch bei schon abgeschlossenen Verträgen die Lieferungsfristen stets bis zum äußersten Termin hinausgeschoben wurden. Namentlich das Textilsyndikat bereitete in dieser Hinsicht immer neue Schwierigkeiten.

Sehr schlecht konnte Schwefelsäure abgesetzt werden. Das Angebot überstieg so weit die Nachfrage, daß die Trusts gezwungen waren sich in den Preisen dauernd zu unterbieten, um überhaupt verkaufen zu können.

Besonders schwierig gestaltete sich auch der Absatz von Düngemitteln. Superphosphat konnte nicht einmal bei Gewährung von sechsmonatigen Krediten verkauft werden, Ammonsulfat konnte dagegen in geringen Mengen exportiert werden.

Ein Ueberangebot bestand fernerhin in Schädlingsbekämpfungsmitteln, Kupfervitriol, Formaldehyd, Magnesiumsulfat, Phenol, Benzol, Anilin, Schwefelschwarz und eine Reihe von Farben und Lacken aus einheimischen Rohstoffen besonders Mineralfarben.

Dafür konnte eine ganze Reihe von Erzeugnissen, für welche im Vorjahre die Nachfrage das Angebot überstiegen hatte (Pottasche, Chromsalze u. a.), im Berichtsjahre in Mengen auf den Markt gebracht werden, die, namentlich im zweiten Halbjahr, die Nachfrage mehr oder weniger decken konnten.

Nicht befriedigt wurde die Nachfrage für folgende Erzeugnisse: calcinierte Soda, Natriumbicarbonat, Chromkali, einige Farben, Azofarbstoffe, Kolophonium; außerdem im ersten Halbjahr: Essigsäure, Aceton und einige andere Produkte.

An Erzeugnissen der Sodaindustrie wurden im Berichtsjahre 126 500 t verkauft (nur 12,7% mehr als im Vorjahre) bei einer Aufnahmefähigkeit des Marktes für 175 000 t. Hieraus folgt, daß der Bedarf an „Soda“produkten im Berichtsjahr nur zu 73—74% gedeckt werden konnte.

Aehnlich lagen die Verhältnisse für Pottasche. An Stelle von Chromkali, das fast gar nicht hergestellt wurde, wurde Chromnatron auf den Markt gebracht. Die Nachfrage für Azo- und andere Farbstoffe wurde durch einheimische Produktion zu 45—47%, für hochwertige Farben und Lacke zu 75—80% gedeckt.

Im finanziellen Ergebnis des Geschäftsjahres macht sich neben den angeführten Faktoren noch äußerst ungünstig bemerkbar die Preissenkungsaktion der chemischen Industrie, da sie nicht, wie programmäßig vorgesehen war, auf Grund einer allgemeinen Preissenkung im gesamten Wirtschaftsleben der Sowjetunion vorgenommen werden konnte, sondern zum Teil trotz erhöhter Rohstoffpreise, Arbeitslöhne usw., erfolgte.

Die Entwicklung des Großhandelsindex in der chemischen Industrie zeigt die folgende Tabelle an:

Industriezweig	1. 10. 26	Durchschnitt im Jahre 1925/26	1. 10. 27	Durchschnitt im Jahre 1926/27
Schwerchemikalien	1661	1652	1547	1598
Teerfarbstoffe	1617	1679	1390	1497
Farben u. Lacke	2453	2326	2107	2198
Verarbeitung von Forstprodukten	3816	2950	3581	3676

Als Resultat aller angeführten Ursachen ergab sich für die chemische Industrie ein starkes Zurückbleiben hinter den vom Industrieplan vorgesehenen Absatzziffern.

Die acht oben genannten Trusts setzten im Berichtsjahr für 121,5 Mill. Rbl. Chemikalien ab, während im Industrieplan die Summe von 151,9 Mill. Rbl. vorgesehen war, d. h. im Durchschnitt wurde der Plan nur zu 80% erfüllt, wobei zu beachten ist, daß bei einigen Trusts der Plan nur zu 60% erfüllt wurde.

Von den einzelnen Trusts wurde das Programm für den Chemikalienabsatz folgendermaßen erfüllt:

Trusts	in %	Trusts	in %
Chimugolj	77,5	Koksobenzol	97,0
Ssewerochim	82,4	Lakokraska	77,3
Moschimosnowa	63,2	Anilintrust	90,0
Leningrad. Farbentrust	60,0	Ljeßochim	96,0

Es sei noch erwähnt, daß ein weiterer wichtiger Faktor ebenfalls viel zur schlechten Konjunktur auf dem Chemikalienmarkt beigetragen hat; das ist die Unorganisiertheit der sowjetrussischen chemischen Industrie in handelspolitischer Hinsicht. Die einzelnen Trusts waren, größtenteils aus Kapitalmangel, jeweils von der Konjunktur in den Chemikalien verbrauchenden Industrien abhängig und gerieten daher völlig in die Hand der letzteren. Man hofft, diesen Uebelstand durch die Gründung des Chemiesyndikats*) abgeschafft zu haben.

Der Chemikalienabsatz von 6 Trusts (in Mill. Rbl.) im Berichtsjahr verteilte sich auf folgende Verbraucher:

Trusts	Insgesamt	Industrie und Volkskommissariat	Staatl. Handelsgesellschaft	Genossenschaften	Private	Kleinhandel	Export
Chimugolj	32,3	18,0	8,1	4,4	0,5	0,5	0,8
Ssewerochim	17,5	14,3	0,8	1,6	0,8	—	—
Anilintrust	21,1	16,9	1,2	1,5	0,2	1,4	—
Lakokraska	19,5	6,6	6,2	4,8	0,6	0,9	—
Leningrader Farbentrust	9,5	5,5	1,9	1,4	0,7	—	—
Koksobenzol	13,6	9,1	1,2	0,3	0,2	—	2,6
Insgesamt	113,2	70,2	19,4	14,0	3,0	2,8	3,4
Anteile in %	100,0	62,0	17,1	12,5	2,8	2,6	3,1

*) Vgl. „Chem. Ind.“ 1927, S. 1372.

(1083)

Die Produktion von Lösungsmitteln in den Vereinigten Staaten.

Wie wir einem in der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin.“ veröffentlichten Aufsatz entnehmen, sind in der Lösungsmittelindustrie der Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre einige unvorhergesehene Ereignisse eingetreten.

Die Nachfrage nach Lösungsmitteln ist ständig gestiegen, trotzdem liegt die Produktionskapazität für eine Reihe von Lösungsmitteln über dem jetzigen Bedarf der Industrie. Die scharfe Konkurrenz, die eventuell zur Ausschaltung der kleineren Unternehmen führen kann, hat verschiedene Veränderungen und Schwankungen in dieser Industrie verursacht. Die weitere Entwicklung scheint jedoch durch die Konkurrenz und die ermäßigten Preise nicht bedroht zu sein.

Aus der folgenden Tabelle, die die letzten amtlichen Produktionszahlen der Tarifkommission wiedergibt, ist die steigende Bedeutung einer Reihe von Lösungsmitteln ersichtlich. (Fortsetzung auf S. 763.)

Außenhandel Jugoslawiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Einfuhr:

Stat. Nr. ¹⁾	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. ¹⁾	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.
478	Quecksilber	51	570	31	263		Italien	63	62		
	Italien	28	313	23	194		Ungarn	450	213		
	Deutschland	13	150	3	22		Deutschland	1 278	626		
479	Quecksilberamalgam	4	83	3	31		Polen	152	20		
	Oesterreich	2	43	1	12		Niederlande	11	7		
	Deutschland	1	22	0,6	12		Tschechoslowakei	669	96		
480	Quecksilberverbindungen und -salze	65	795	65	713	493	Ammonnitrat	10 437	11 341	5 962	5 148
	Oesterreich	27	318	20	199		Deutschland	8 276	8 747	5 961	5 144
	Italien	4	61	7	150		Norwegen	2 159	2 592	—	—
	Ungarn	1	9	—	—	497	Künstliche Mineral- und Quellsalze	20	26	36	63
	Deutschland	28	326	29	281		Oesterreich	14	19	18	33
	Tschechoslowakei	4	73	8	65		Deutschland	4	4	4	12
481	Schwefel, roh, nicht ge- reinigt	3 979	603	3 211	509	499	Brom und Bromsalze, Jod und Jodsalze	85	1 407	78	1 175
	Italien	3 968	594	3 206	503		Oesterreich	4	94	3	38
482	Schwefel, gereinigt, und Schwefelblumen	30 245	8 431	33 154	8 356		Deutschland	77	1 258	60	800
	Oesterreich	110	31	27	20		Frankreich	1	15	0,3	3
	Italien	29 891	8 319	33 014	8 009		Niederlande	2	27	—	—
	Deutschland	204	66	41	132	500	Weißer Arsenik (arsenige Säure)	68	96	137	215
483	Metallsulfide	283	150	27	65		Oesterreich	14	21	20	36
	Italien	126	45	0,2	0,3		Deutschland	53	69	100	133
	Deutschland	19	56	25	62	501	Schwefelarsen, gelb und rot	36	53	3)	—
	Niederlande	129	38	—	—		Griechenland	1	7	—	—
484	Gewöhl. Phosphor und roter Phosphor	92	238	107	268		Deutschland	34	44	—	—
	Oesterreich	2	8	0,4	2	502	Natrium- und Kalium- Ferrocyamid und ähnliche Oesterreich	855	966	538	681
	Italien	3	2	—	—		Oesterreich	216	321	170	249
	Deutschland	87	227	106	266		Großbritannien	21	23	11	11
485	Antimon, metallisch	65	74	26	52		Deutschland	572	578	276	347
	Oesterreich	32	63	15	34		Tschechoslowakei	44	40	1	13
	Deutschland	32	11	0,9	2	503	Alaun, Aluminiumsulfat, Natriumaluminat, kristal- lisiert	3 134	1 342	3 816	1 592
486	Brechweinstein und seine Derivate	25	62	11	24		Oesterreich	1 587	687	577	215
	Deutschland	11	23	7	15		Belgien	15	4	—	—
	Frankreich	13	37	—	—		Griechenland	31	9	131	28
487	Borax, roh, und Bor- säure, roh	24	18	11	4		Großbritannien	68	15	52	14
	Deutschland	3	3	0,1	0,05		Italien	10	6	12	3
	Ver. St. v. Amerika	20	14	—	—		Deutschland	1 203	570	2 470	1 070
	Oesterreich	0,2	0,2	10	4		Tschechoslowakei	220	101	567	261
488	Borax, gereinigt, in Pak- kungen bis ½ kg einschl. Deutschland	0,6	1	3	4	504	desgl. calciniert, gemahlen oder pulverisiert	417	316	326	203
	Deutschland	0,3	0,4	2	3		Oesterreich	188	61	41	30
	Tschechoslowakei	0,3	0,2	0,1	0,5		Deutschland	229	255	283	177
489	Borax in ander. Packung. Oesterreich	4 114	2 724	2 536	1 758	505	Tonerde, Tonerdehydrat Oesterreich	4 802	6 600	3 574	5 527
	Großbritannien	501	374	1 487	1 017		Oesterreich	2 414	3 761	1 851	3 486
	Italien	213	129	178	93		Großbritannien	71	67	128	80
	Deutschland	23	19	15	11		Italien	331	398	397	600
	Ver. St. v. Amerika	572	619	316	286		Deutschland	1 162	1 641	494	678
	Tschechoslowakei	37	74	8	21		Polen	374	210	212	30
490	Borsäure, rein	106	113	66	82		Frankreich	281	266	239	191
	Oesterreich	14	26	10	17		Niederlande	13	14	—	—
	Italien	2	3	0,3	0,5		Tschechoslowakei	149	208	173	393
	Deutschland	89	82	50	58	506	Aluminiumchlorid	19 416	3 579	12 390	2 731
491	Ammoncarbonat	1 267	705	6 175	3 480		Oesterreich	12 423	2 387	6 628	1 483
	Oesterreich	545	276	3 099	1 269		Ungarn	22	6	20	8
	Großbritannien	15	21	99	90		Deutschland	6 332	1 001	5 352	1 150
	Deutschland	541	302	2 328	1 682		Tschechoslowakei	630	182	157	58
	Polen	150	92	—	—	507	Calciumphosphat	108	33	2 183	1 082
492	Andere Ammonsalze	4 355	2 073	3)	—		Oesterreich	3	2	1 171	385
	Oesterreich	1 647	972	—	—		Deutschland	4	8	579	475
	Großbritannien	75	70	—	—	508	Magnesiumcarbonat, künstliches; Magnesium- oxyd; Strontiumcarbonat; Calciumsulfat, künstliches und ähnl. Verbindungen . Oesterreich	2 241	1 180	3)	—
							Italien	516	170	—	—
								780	439	—	—

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1926 nicht nachgewiesen.

Stat. Nr.1)	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr.1)	Warengattung	1927		1926		
		Menge in dz.2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz.2)	Wert in 1000 Din.			Menge in dz.2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz.2)	Wert in 1000 Din.	
509	Deutschland	807	513			520	Natriumbisulfat, Calcium- und Natriumsulfat, -bisul- fit, -hydrosulfat; Kalium- und Natriumsulfat; Ka- liumsulfat und -bisulfat .	8 451	3 344	6 546	3 152	
	Frankreich	98	35				Oesterreich	4 394	874	2 656	652	
	Tschechoslowakei	35	17				Griechenland	52	21	116	41	
	Chilesalpeter und synthe- tischer Natronsalpeter	8 573	2 808	4 107	1 414		Großbritannien	197	55	18	3	
	Oesterreich	150	30	0,1	0,1		Italien	224	89	284	68	
	Großbritannien	243	75	300	187		Ungarn	181	68	10	16	
	Italien	399	115	1 454	408		Deutschland	2 009	1 872	2 653	2 125	
	Deutschland	664	245	1 177	479		Frankreich	15	16	48	34	
Tschechoslowakei	345	114	—	—	Niederlande		466	145	—	—		
Chile	6 773	2 229	817	278	Tschechoslowakei		912	204	706	136		
510	Ammonnitrit	—	—	3)			521	Bariumchlorat, Kalium- und Natriumchlorat, Na- triumphosphat, Natrium- thiosulfat	2 788	1 423	2 389	1 063
511	Natriumnitrit	38	34	32	34			Oesterreich	1 678	749	359	305
Oesterreich	8	7	7	6	Ungarn			10	9	845	357	
Deutschland	24	23	20	24	Deutschland			960	570	1 123	354	
Norwegen	4	4	—	—	Frankreich	17		8	14	12		
512	Kaliumnitrat	5 319	4 391	142	108	Tschechoslowakei		9	19	31	22	
Oesterreich	574	483	63	55	Schweiz	111		66	0,1	0,2		
Deutschland	4 719	3 876	55	27	522	Chlor, verdichtet, Chlor- wasser und Chlorkalk		714	159	412	112	
Tschechoslowakei	20	22	19	21		Oesterreich	46	36	14	25		
513	Natriumcarbonat, roh, auch calciniert	161	65	511		103	Italien	629	78	133	21	
	Oesterreich	5	3	123		31	Tschechoslowakei	23	22	12	12	
	Italien	123	28	388	72	523	Schwefelsäure, handels- üblich	1 300	418	1 025	235	
	Deutschland	12	4	0,1	0,1		Oesterreich	920	229	304	81	
	Frankreich	20	31	0	0		Griechenland	12	3	6	2	
514	Natriumcarbonat, kri- stallisiert	26	24	40	37		Italien	66	13	106	21	
	Oesterreich	11	8	18	15	Deutschland	301	172	169	98		
	Großbritannien	3	4	—	—	524	Schwefelsäure, rauchend; Schwefelsäureanhydrid	352	127	405	126	
	Italien	3	1	1	0,3		Oesterreich	20	5	347	85	
	Deutschland	3	6	9	19		Griechenland	35	15	25	5	
Tschechoslowakei	6	6	0,1	0,2	Italien		2	0,4	1	2		
515	Kaliumcarbonat	1 130	680	966	683	Deutschland	295	106	18	18		
	Oesterreich	74	72	91	75	525	Schwefelkohlenstoff, Schwefelwasserstoff, Chlorschwefel u. Tetra- chlorkohlenstoff	1 106	459	775	432	
	Belgien	24	7	—	—		Oesterreich	92	90	54	65	
	Griechenland	11	4	26	7		Deutschland	121	117	63	90	
	Großbritannien	342	82	26	7		Frankreich	129	25	4	2	
	Ungarn	240	154	39	33	Tschechoslowakei	764	228	654	274		
	Deutschland	363	293	389	245	526	Salpetersäure	4 575	1 763	2 597	775	
	Tschechoslowakei	72	59	390	311		Oesterreich	1 037	405	2 094	618	
	516	Kalium- und Natriumbi- carbonat	2 304	965	2 683		1 072	Deutschland	3 534	1 354	328	111
Oesterreich		1 479	588	1 386	532		Salzsäure	4 922	946	3 588	641	
Belgien		29	7	116	34	Oesterreich	3 309	594	2 475	418		
Griechenland		11	8	114	39	Griechenland	5	3	4	1		
Großbritannien		260	84	585	205	Italien	127	20	131	21		
Italien	59	21	15	5	Deutschland	296	140	368	102			
Ungarn	108	55	123	54	Tschechoslowakei	1 183	187	603	95			
Deutschland	296	172	166	109	527	Kohlensäure, Chrom- säure; Phosphorsäure u. schweiflige Säure und alle anderen Säuren a. n. g.	926	903	2 334	1 709		
Frankreich	60	28	106	40		Oesterreich	629	494	1 821	1 490		
517	Aetznatron	843	400	3)			Italien	8	9	186	31	
	Oesterreich	80	78	—		—	Ungarn	52	144	75	37	
	Griechenland	14	5	—	—	Deutschland	187	212	68	87		
	Großbritannien	651	251	—	—	Rumänien	50	40	167	42		
	Italien	70	27	—	—	528	Eisenvitriol; Chloreisen	435	127	430	54	
Deutschland	27	38	—	—	Oesterreich		3	1	4	1		
Tschechoslowakei	2	1	—	—	Griechenland		6	2	121	14		
518	Aetzkali	455	331	2 115	878		Großbritannien	8	2	—	—	
	Oesterreich	24	18	47	49	Italien	369	46	124	15		
	Griechenland	10	5	343	126	Deutschland	5	14	8	5		
	Großbritannien	166	57	571	220	Tschechoslowakei	44	63	151	16		
	Italien	43	19	816	247							
	Ungarn	35	7	69	47							
Deutschland	171	222	119	128	529							
519	Natriumsulfat und Na- triumsulfat	4 186	1 657	3 155		1 239	Oesterreich	3	1	4	1	
	Oesterreich	1 167	454	1 151		413	Griechenland	6	2	121	14	
	Deutschland	1 393	637	1 917		803	Großbritannien	8	2	—	—	
	Niederlande	1 447	519	—		—	Italien	369	46	124	15	
	Tschechoslowakei	158	32	50	8	Deutschland	5	14	8	5		

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1928 nicht nachgewiesen.

Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.
530	Kupfervitriol	71 975	41 133	91 734	50 211	541	Essigsäure, roh	3 006	3 252	210	325
	Oesterreich	5 001	1 922	457	183		Belgien	2 544	2 719	179	294
	Großbritannien	4 890	2 566	10 943	6 172		Großbritannien	150	261	—	—
	Italien	48 478	28 786	54 370	31 084		Deutschland	0	0,05	14	16
	Ungarn	53	35	—	—		Niederlande	312	271	—	—
	Deutschland	13 016	7 451	25 491	12 520	542	Calciumacetat	2 591	1 064	4)	—
	Ver. St. v. Amerika	531	370	—	—		Belgien	1 861	760	—	—
531	Chlorzink u. Zinkvitriol	683	452	3)	—		Deutschland	152	71	—	—
	Oesterreich	74	44	—	—		Frankreich	145	67	—	—
	Großbritannien	5	3	—	—		Schweden	432	166	—	—
	Deutschland	474	305	—	—	543	Essigessenz, Essigsäure, mehr als 80 g Säure pro Liter enthaltend	1 384	26	4 114	85
	Tschechoslowakei	130	99	13	15		Oesterreich	87	3	1 165	32
532	Gold-, Platinsalze	38	30	—	—		Griechenland	319	4	31	0,5
	Oesterreich	26	21	13	15		Großbritannien	365	5	—	—
	Deutschland	7	2	—	—		Deutschland	613	13	790	30
	Frankreich	1	4	—	—	544	Oxalsäure und Oxalate, Tannin, Gallus- u. Pyro- gallussäure	1 477	1 197	1 309	1 119
	Tschechoslowakei	4	3	—	—		Oesterreich	43	71	70	71
533	Silbersalze aller Art	832	222	480	236		Belgien	112	55	—	—
	Oesterreich	64	28	83	30		Deutschland	946	776	952	772
	Griechenland	3	0,5	—	—		Frankreich	8	9	0	0,3
	Deutschland	753	190	339	178		Niederlande	364	272	247	183
	Frankreich	7	2	31	10		Tschechoslowakei	4	13	6	23
	Tschechoslowakei	5	2	26	18	545	Salicylsäure	150	391	101	271
534	Essigsäure Salze, Blei- zucker	74	179	58	280		Oesterreich	3	15	0	0,2
	Oesterreich	32	38	22	103		Ungarn	13	33	2	6
	Ungarn	2	7	0,7	3		Deutschland	129	322	99	264
	Deutschland	34	116	10	51		Frankreich	5	21	0	1
	Frankreich	1	3	6	12	546	Weinstein und Kalium- citrat und tartrat, nicht gereinigt	125	4	129	6
	Tschechoslowakei	4	15	13	102		Oesterreich	5	0,1	28	1
535	Zinnsalze a. n. g., Kupfer- u. Bleinitrat, Nickelsulfat, Nickeloxyd u. Nickel- ammonsulfat	312	390	74	191		Griechenland	120	4	77	2
	Oesterreich	38	94	49	113	547	Weinstein und Kalium- citrat und tartrat, ge- reinigt	3 823	81	5 360	139
	Ungarn	60	103	0,5	2		Oesterreich	1 333	26	2 823	72
	Deutschland	206	171	22	69		Italien	775	23	621	20
	Tschechoslowakei	8	22	0,4	5		Deutschland	1 165	28	1 347	34
536	Calciumcarbid, Alumi- niumcarbid und andere Metall-Carbide a. n. g.	124	32	6	4		Frankreich	100	3	—	—
	Oesterreich	119	29	2	2	548	Gelatine u. Fischleim	14 510	571	14 323	455
	Italien	4	2	4	2		Oesterreich	934	52	1 728	70
	Deutschland	0,7	1	—	—		Belgien	607	47	1 345	30
537	Verdichtete Gase, a. n. g.	217	283	136	311		Bulgarien	13	0,1	—	—
	Oesterreich	97	69	30	53		Großbritannien	272	14	13	1
	Italien	101	177	67	118		Italien	472	18	185	9
538	Glühstrümpfe 1000 Stck.	290	1 217	346	1 260		Ungarn	24	0,7	20	2
	Oesterreich	119	597	155	628		Deutschland	10 939	390	5 460	226
	Griechenland	0,2	1	0,6	3		Norwegen	230	4	—	—
	Italien	2	11	3	17		Frankreich	928	22	1 091	23
	Ungarn	4	28	0,4	2		Ceylon	34	1	—	—
	Deutschland	164	571	182	580		Tschechoslowakei	647	20	4 322	87
539	Alle anderen Metalle, Metalloide, Salze u. an- organische Verbindungen a. n. g.	1 010	2 303	1 049	2 289		Schweiz	10	0,5	—	—
	Oesterreich	172	401	140	327	549	Eiweiß und Casein	264	426	500	777
	Großbritannien	68	100	14	25		Ungarn	206	250	418	503
	Italien	11	24	4	10		Deutschland	36	121	67	201
	Ungarn	203	151	178	125		Frankreich	12	21	2	10
	Deutschland	522	1 567	530	1 091	550	Tischler-, Maler- und Schusterleim	829	1 383	1 024	1 667
	Frankreich	11	24	2	8		Oesterreich	344	436	482	652
	Tschechoslowakei	28	27	127	590		Großbritannien	33	34	32	37
	Schweiz	4	5	2	2		Italien	17	25	51	55
540	Citronen-, Wein- und Milchsäure	681	1 892	644	1 583		Ungarn	166	380	180	433
	Oesterreich	222	701	214	537		Deutschland	133	241	95	184
	Griechenland	16	54	27	74		Frankreich	41	77	14	55
	Großbritannien	31	100	26	68		Tschechoslowakei	80	168	78	198
	Italien	228	710	248	659	551	Spodium, Knochen- und Blutkohle	205	155	376	280
	Deutschland	161	249	118	207		Italien	47	45	2	4
	Frankreich	22	73	11	30		Deutschland	107	61	80	60
							Frankreich	42	23	229	125
						552	Walzenmasse, Hekto- graphenmasse	193	719	211	780
							Oesterreich	121	462	118	437
							Deutschland	42	141	23	112
							Schweiz	25	99	56	168

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1926 nicht nachgewiesen.

4) 1926 in Pos. 541 enthalten.

(Fortsetzung folgt.)

(2179)

(Fortsetzung von Seite 759.)

Die Zunahme der Produktion von Essigester, Amylacetat, Amylalkohol und Butylacetat ist fast ausschließlich auf die Ausbreitung der Celluloseackindustrie zurückzuführen. (Die folgenden Zahlen stellen die produzierten Mengen dar, für vergällten Alkohol und Rohmethanol in 1000 Gallonen und für alle übrigen Lösungsmittel in 1000 lbs.)

	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Vergällter Alkohol	33 346	57 565	67 687	81 808	105 376	95 449 ^{a)}
Rohmethanol	6 809	8 594	6 878	7 651	7 949	7 820
Aceton		8 743				
Tetrachlorkohlenstoff	11 166	3 514	14 275	16 163	18 999	16 533
Chloroform		1 805	1 301	1 306	1 910	
Aether	4 017	5 104	5 315	5 355	5 900	5 203
Essigester	16 144	25 888	27 223	26 679	43 661	50 273
Amylacetat	1 692	3 207	1 514	1 338	2 702	2 691
Butylacetat	2 468	1 816	7 096	16 473	27 240	26 653
Butylalkohol	4 000 ^{a)}	^{b)}	14 250 ^{a)}			
Amylalkohol		1 130		155	565	

Ueber die Produktion von Butylalkohol stehen keine Angaben zur Verfügung, und die vorhandenen Schätzungen schwanken beträchtlich. Eine vor einiger Zeit veröffentlichte Schätzung gab die Jahresproduktion zu 36 Millionen lbs. und eine erst kürzlich veröffentlichte Schätzung zu etwa 20 Millionen lbs. an.

Während des Jahres 1927 sind in der Herstellung verschiedener Lösungsmittel beträchtliche Fort-

^{a)} Geschätzt.^{b)} Ueber 4,6 Millionen lbs.^{c)} Angenäherte Zahl.^{d)} Fiskaljahr bis 30. 6. 1927.

schritte zu verzeichnen, wie auf dem Gebiete des synthetischen Methanols, des synthetischen Amylalkohols, der Glykolester, des Butylpropionats usw.

Die Produktion von Rohmethanol hat sich ungefähr auf dem Stande des Vorjahres gehalten; die Holzverkohlungsindustrie befindet sich jedoch nach wie vor in einer sehr prekären Lage. Die Produktion von synthetischem Methanol ist durch die Tarifserhöhung gefördert worden.

Die bedeutendste Maßnahme für die Lösungsmittelindustrie war im letzten Jahre der Beschluß der Prohibitionsbehörde, die Produktion von Aethylalkohol einzuschränken. Die Produzenten von technischem Alkohol haben demzufolge ein ereignisreiches Jahr hinter sich. Die Produktion war während des am 30. Juni 1927 abgelaufenen Fiskaljahres geringer als im Vorjahre, und die Preise waren im ersten Teil des Jahres 1927 äußerst niedrig. Im Oktober wurde die Verordnung des Schatzamtes, betreffend die Regelung und Einschränkung der Produktion von Alkohol für technische Zwecke, erlassen.

Die Prohibitionsbehörde glaubt, durch diese Maßnahme der Abgabe von Alkohol an Spekulanten und unzuverlässige Unternehmen besser vorbeugen zu können. Man erwartet, daß einige Produzenten vorübergehend ihre Anlagen stilllegen werden, um die Wünsche der Prohibitionsbehörde zu erfüllen.

Nach Schätzungen der Prohibitionsbehörde soll der Bedarf der Vereinigten Staaten an technischem Alkohol im Jahre 1928 85 Millionen Gallonen betragen. (1920)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Die Vereinbarungen über die Erleichterung der Knochenausfuhr.

„N. Fr. Presse“ schreibt: „Bei den Genfer Beratungen über die Beseitigung der Export- und Importbeschränkungen ist eine Vereinbarung über die Ausfuhrzölle für Knochen getroffen worden, nach der Oesterreich ebenso wie Ungarn und die Tschechoslowakei einen Ausfuhrzoll von maximal 3 Goldfrancs erheben darf (vgl. „Chem. Ind.“ S. 741). In der österreichischen Landwirtschaft herrscht bezüglich dieser Frage keine volle Uebereinstimmung. Während sich ein Teil für die völlige Freigabe der Knochenausfuhr ausspricht, treten andere Kreise mit Rücksicht auf die Verwendung des Knochenmehls als Düngemittel für eine Beschränkung des Exports ein. Die chemische Industrie, insbesondere die Leim- und Knochenmehlerzeugung, ist in Anbetracht der Aufbringung des Rohmaterials gegen eine Freigabe des Exports. Gegenwärtig unterliegen Knochen einem strengen Ausfuhrverbot und es sind, obwohl auch eine Ausfuhrabgabe existiert, in der letzten Zeit fast gar keine Exportbewilligungen erteilt worden. Nunmehr wird die Ausfuhr prinzipiell freigegeben, doch dürfte die Höhe des Ausfuhrzolls einem übermäßigen Export entgegenwirken.“ (2188)

Großbritannien. Annahme der Zölle für Kohlenwasserstofföle. In der Sitzung vom 25. Juni 1928 hat der Ausschuß des Unterhauses bei der Beratung der Finanzbill die Sektion 2 des Gesetzentwurfs, die den neuen Zoll für Petroleumöle (Kohlenwasserstofföle) von 4 d. per Gallone behandelt, nach langer und lebhafter Debatte angenommen. (Vgl. „Chem. Ind.“ SS. 490, 519, 717.)

Der Ertrag des Zolls ist in erster Linie dazu bestimmt, die Deckung für die Senkung der Munizipalitäts- und Grafenschaftsabgaben zu bilden, die die Regierung im Interesse der Landwirtschaft und der Industrie plant. Die Opposition hat deshalb gegen den Zoll geltend gemacht, daß es sinnlos sei, zu diesem Zweck einen Artikel wie Treiböle mit einem Zoll zu belasten, die in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben im weitesten Umfange gebraucht werden.

Auf Antrag des Vertreters des Schatzamtes ist auch eine ganze Reihe von Anträgen auf Freilassung bestimmter Be-

triebszweige von dem Zoll abgelehnt worden. Derartige Anträge bezogen sich z. B. auf Treiböle für besondere Zwecke und auf Terpentinöl für die Fabrikation von Farben und Lacken. („I. u. H.“) (2223)

Gegen Heraufsetzung der Schutzzölle. Die britische Farbstoff-Verbraucher-Vereinigung, die „Colour Users Association“, hat auf ihrer Jahresversammlung in Manchester betont, es sei nötig, eine noch weitere Rationalisierung der englischen Farbstoffindustrie durchzuführen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Farbstoffproduzenten und Verbrauchern herbeizuführen. Die letztere Forderung müsse schon mit Rücksicht auf den nahenden Ablauf der englischen Farbstoffeinfuhrgesetze erhoben werden. Es sei nicht anständig, daß 1930 die Schutzzölle im Farbstoffimport eine Heraufsetzung erfahren, da schon jetzt die weiterverarbeitende Industrie Millionen von Pfund Sterling jährlich mehr zahlen müsse, als die europäische Konkurrenz. Die englischen Farbstoffverbraucher seien zwar gern bereit, einen etwas höheren Preis für das inländische Erzeugnis zu bezahlen, jedoch dürften die Forderungen nicht übersteigert werden. (2193)

Frankreich. Die Verzollung von Waren amerikanischen und canadischen Ursprungs. „Journal Officiel“ vom 2. und 3. Juli 1928 bringt folgende Verordnung: Vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1928 ab, durch das der Zolltarif auf Grund des französisch-italienischen Handelsvertrages vom 7. März 1928 modifiziert wird, sind nachstehende Waren amerikanischen und canadischen Ursprungs (soweit letztere zurzeit höheren Zollsätzen unterliegen), die unter den üblichen Bedingungen nach Frankreich eingeführt werden, vorläufig folgendermaßen zu verzollen:

Position des franz. Zolltarifs	Warengattung	Zoll in frs. je 100 kg
aus 141	Watte, wasseraufsaugend, imprägniert oder für pharmazeutische Zwecke	168,—
aus 189	Schwefel, gepulvert, gereinigt, raffiniert, sublimiert	11,70
0215	Weinsäure	60,—

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 567.

(2225)

Eintarifierung. Laut „Bulletin Douanier“ Nr. 572 ist Rosenholzöl unter die Position 112: „Flüchtige Öle oder Essenzen“ aufgenommen worden und wird wie Rosenöl verzollt. (2199)

Schweiz. Blei- und Zinkgehalt in Metalltuben usw. Das Schweiz. Gesundheitsamt hat vor einiger Zeit folgende interne Anweisung gegeben: Zu Artikel 345 Abs. 4 L. M. V. Metalltuben und Verschlüsse für kosmetische Mittel: Metalltuben und Verschlüsse dürfen höchstens 1% Blei oder Zink enthalten. Die gleiche Anforderung ist auch an die Ausgußvorrichtungen von Mundwässern zu stellen. („J. u. H.“) (2202)

Dänemark. Zolltarifentscheidungen. (Rundschreiben Nr. 1, 1928, des Departements für Zoll- und Verbrauchsabgaben.)

Es ist abzufertigen nach Position:

3, 13: Kohlensäure-Bad in fertigen Kleinverpackungen, bestehend aus 1. saurem Natriumsulfat in Form grüner, von Bleifolie umschlossener Platten und 2. pulverförmigem saurem Natriumcarbonat, verpackt in Papiertüten.

4, 21: Ein Reinigungs- und Entfettungsmittel, bestehend aus einer wässrigen Lösung von Natriumsilicat und Aetzkali.

7, 2: Isopropylalkohol.

8, 45: „Cohesant“.

8, 46: Ein Mittel zum Weichmachen von Leder, genannt „Eukesolöl“, das sich wie ein höherer Alkohol (Glycol) verhält.

8, 47: Ein Waschmittel, bestehend aus Natriumsulfat, Soda und den Natriumsalzen von Sulfonsäuren.

8, 48: Ein pastaförmiges Rattengift, daß ein Thalliumpräparat enthält. Die Ware wird teils in Aluminium Dosen, teils in lackierten Zinntuben eingeführt.

8, 49: Hexachloräthan.

46, 9: „Erana-Essenz“ (Arrak), bestehend aus einer wässrigen Auflösung von Pflanzenschleim, Geschmacks- und Geruchstoffen und ungefähr 20% Fruchtäther.

46, 10: Ein Linderungsmittel gegen Zahnschmerzen, bestehend aus einem Gemisch von Aethern, Oelen und Branntwein, das nach Nelkenöl riecht.

46, 11: „Cinnamon Langdale“, eine nach Zimt riechende Flüssigkeit, die ungefähr 65 Volumen-% Branntwein, 2,5% Oel und einen gelben Farbstoff enthält.

49, 1: „Tartrid“, eine alkalische wässrige Auflösung eines gerbsäurehaltigen Pflanzenextrakts.

50, 17: „Kron Forgrund“, ein Firnis mit Gehalt an Mangan und Harz, gelöst in einer Mischung von Erdöldestillaten und Aether.

52, 3: Ein Frostschutzmittel, genannt „Arktis“, eine salbenartige Masse, bestehend aus Kreide, Lehm und Eisensfarbe sowie unverseifbarem Oel.

103, 1: Kunstdünger „Nitrophoska“.

121, 2: Calcium carbonicum, von dem nicht eindeutig ermittelt werden kann, ob es aus natürlichem Calciumcarbonat durch Schlämmung oder durch Fällung hergestellt ist.

122, 13: Sogenanntes Oelschwarz, bestehend aus pulverisiertem, kohlehaltigem Lehmstiefer.

122, 14: Ein Mauerabdichtungsmittel, genannt „Prufit“, bestehend aus gelöschtem Kalk, Gips und geringen Mengen Oel.

142, 3: „Erana-Essenz“ (Vanille), eine wässrige Auflösung von Pflanzenschleim, die mit Geschmacks- und Geruchstoffen sowie mit Vanillin versetzt ist. (2198)

Schweden. Nachtrag zum Giftgesetz. Den schwedischen Zollämtern wird in „Tullverkets Författningssamling“ mitgeteilt, daß die Medizinaldirektion folgende, zur Bekämpfung von schädlichen Insekten beim Gartenbau und dergleichen dienende nicotinhaltige Zubereitungen unter die giftigen Stoffe der II. Klasse einreicht:

Nicotinhaltige Spritzflüssigkeiten, höchstens 10% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltige Verdampfungsflüssigkeiten, höchstens 35% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltiges Papier, höchstens 30% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltige Seife, höchstens 10% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltige Räucherpulver, höchstens 30% Nicotin enthaltend.

Nicotinhaltige Räucherkerzchen, höchstens 35% Nicotin enthaltend. (2200)

Norwegen. Berechnung des Verzollungswertes. Wie das Finanz- und Zolldepartement der Zollverwaltung mitteilt, ist der Verzollungswert einer wertvollpflichtigen Sendung auf der Grundlage des Preises festzusetzen, den der inländische Käufer zu entrichten hat, unter Abzug des darin eingeschlossenen Zolles. (2187)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet“ Nr. 10 und 11).

Kunsthorn, genannt „Herolith“, in Form von Platten, runden und viereckigen Stangen, Röhren usw. darf unter Bezugnahme auf den kgl. Beschluß vom 2. Juni 1922 auf Antrag bis auf weiteres unter den üblichen Bedingungen zollfrei eingeführt werden.

„Tamol N.N.O.“, ein Egalisier- und Klärmittel zur Färbung von Leder, bestehend aus den Alkalisalzen — im wesentlichen Natronsalzen — von Sulfonsäuren eines Naphthalin-formaldehyd-Kondensationsprodukts, ist nach „Salze 12“ abzufertigen.

„Fußboden-Zinolin“, bestehend aus einem Gemisch von Terpentinöl und Terpentinölersatzstoffen in einer Menge von 80% sowie aus Paraffinwachs und einer fettartigen Substanz, etwas Farbe und Bariumcarbonat —, und „Zinolin-Möbelpolitur“, bestehend aus einem hochsiedenden Petroleumdestillat, ungefähr 50% Wasser, geringen Mengen einer fettartigen Substanz und Parfüm, sind beide nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Gerbmittel (Nachgerbungsextrakt), genannt „Kepeco-Walkpulver“, bestehend aus tierischem Leim, Mehl, Rohrzucker, Traubenzucker, amorpher Kieselsäure und kleinen Mengen einer organischen Säure, ist unter die letzte Position des Tarifs aufgenommen worden. — Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement auf Antrag, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,08 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wird.

„Correcting Fluid“, eine dicke, mit Fluorescein gefärbte Flüssigkeit, die beträchtliche Mengen Aethyläther enthält, ist nach „Branntwein 3“ zollpflichtig. — Unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 unter „Branntwein“ gestattet das Departement auf Antrag, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden darf.

„Bubisal“, eine Flüssigkeit zum Gebrauch bei der Wasserondulation in Frisiersalons, ein branntweinfreies, parfümiertes, stark wasserhaltiges kosmetisches Spezialpräparat, das Glycerinersatzstoffe, organische Salze und eine Kohlehydratverbindung enthält, ist nach „Wohlriechende Wasser b“ abzufertigen.

„Bagrosin“, ein „darmregulierendes“ Präparat, gehört nach Aussage des Medizinaldirektors unter A III a (sympi medicinati) der Bekanntmachung vom 14. März 1919 und ist folglich Gegenstand des Apotheken-Kleinhandels; da die Zusammensetzung des Präparats nicht angegeben ist, gehört es unter die Geheimmittel, deren Einfuhr und Verkauf verboten ist. (2169)

Tschechoslowakei. Bevorstehende Zolländerungen.*) Das Finanzministerium hat den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch welche einige Zollsätze und Erläuterungen zu ihnen abgeändert und ergänzt werden.

Bemerkung 1 zu Zollposition 244 wird aufgehoben und durch einen neuen Wortlaut ersetzt, der besagt: Kunstseide, rohe oder weiße, ungefärbt, einfach oder verwoben, gegen Bewilligungsscheine für Fabriken eingeführt, welche Seide und Halbseide, Gewebe und Bänder, seidene und halbseidene Wirk-, Strick- und Posamentierwaren erzeugen, Zollsatz 1,50 öKr. je 1 kg. Für unbelichtete Filme wird der Koeffizient 3 festgesetzt. Neu geregelt werden die Erläuterungen zu Zollpositionen 168 (Asphalt), 170 (Asphaltpflaster), 244 (Kunstseide), 406 (Schleifpapier), 407 (Schleiftuch usw.) und 600 (Erdalkalisalze).

Wie gemeldet wird, hätte die Verordnung über die Bewilligung der Einfuhr von 400 000 kg Kunstseide zu ermäßigtem Zollsatz von 1,50 öKr. je kg schon am 1. Juli erlassen werden sollen. Infolge politischer Einflüsse ist aber eine Verzögerung eingetreten, die jedoch, wie erklärt wird, bloß formalen Charakters sein soll. Nunmehr scheint es der Intervention der interessierten Korporationen gelungen zu sein, die Vorlage des Verordnungsentwurfes zu erreichen, so daß zu erwarten ist, daß die Verordnung nun doch in absehbarer Zeit publiziert werden dürfte. („Prag. Tagbl.“) (2184)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 680.

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zur Anwendung der Einfuhrverbote für einige Waren. Angesichts der Zweifel, die in einigen Zollämtern bei der Anwendung der Einfuhrverbote auftauchen, erläutert das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel zusätzlich und in Verfolg des Rundschreibens vom 3. 3. 1928 (vgl. „Chem. Ind.“, S. 353) folgendes:

1. Die verbindlichen allgemeinen Verbote der Einfuhr nach Polen sind in der Verordnung des Ministerrats vom 10. 2. 28 über die Aufhebung des Einfuhrverbots für einige Waren enthalten (vgl. „Chem. Ind.“, S. 204).

Waren, die aus dem Deutschen Reich „stammen“ oder „eintreffen“, unterliegen dem Einfuhrverbot nach Polen nicht nur dann, wenn sie von obiger Verordnung umfaßt sind, sondern auch in dem Falle, wenn sie in der Verordnung des Ministerrats vom 17. 6. 25 (Dz. Ust. Nr. 61 Pos. 430) und vom 11. 7. 25 (Dz. Ust. Nr. 69 Pos. 486) enthalten sind.

Als aus dem Deutschen Reich „stammende“ Waren sind solche anzusehen, die in Deutschland erzeugt oder umgearbeitet worden sind (nicht weniger als 50% des Wertes der Ware entfallen zusammen auf deutsche Arbeit und deutsches Material).

Als aus dem Deutschen Reich „eintreffende“ Waren sind die Waren zu betrachten (ob sie nun aus dem Deutschen Reich oder aus einem dritten Lande stammen), die nach Polen auf einen Eisenbahn-, Schiffs-, Post- und dergleichen Warenaufgabebeleg eingeführt sind, der in Deutschland, mit Einschluß der deutschen Häfen (Freibeirke in den deutschen Häfen und dergleichen), ausgestellt ist. („Danz. Zollbl.“) (2177)

Zollermäßigungen. „Dz. Ustaw“, Nr. 68, veröffentlicht eine Verordnung, wonach mit Genehmigung des Finanzministers ein Nachlaß der Einfuhrzölle u. a. auf folgende Waren zugestanden wird:

Pos.	Ware	Ermäßigung in % des Normalzolls
108, 4 a	Salpetersäure, conc. (über 40° Bé)	75
135	Organisch-synthetische Farbstoffverbindungen zur Erzeugung von Pigment-Lacken	60

Diese Zollermäßigungen gelten vom 8. Juli bis einschl. 31. Dezember 1928, und zwar auch für jene Länder, für die der Maximaltarif in Anwendung gebracht wird. (2230)

Zollbehandlung von Kohlenelektroden. „Dziennik Ustaw“ vom 30. Juni 1928 veröffentlicht eine Verordnung vom 22. Juni 1928 betr. Zollerleichterungen, der wir folgendes entnehmen:

Bei der Einfuhr von nicht im Lande hergestellten Kohlenelektroden, welche zur Erzeugung von Carbid, Kalkstickstoff und Ferrosilicium bestimmt sind, kann auf Grund einer Genehmigung des Finanzministeriums der Zoll um 10% ermäßigt werden.

Diese Verordnung ist am 1. Juli 1928 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 31. Dezember 1928. (2204)

Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz. „Dz. U.“ Nr. 60 veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers, die die bestehenden Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz ergänzt bzw. abändert.

Wir entnehmen der Verordnung:

Die Fiskalabgabe wird bei der Verzollung erhoben.

Der abgabepflichtige Alkoholgehalt wird grundsätzlich für Kosmetika zu 70%, für Parfümerien zu 85%, für alkoholische Extrakte und Essenzen zu 70%, für Arzneimittel und Pharmazeutika zu 80% festgesetzt.

Eine Rückerstattung der Abgaben kann bei der Ausfuhr branntweinhaltiger Erzeugnisse erfolgen.

Parfümerien und Kosmetika, die mit Branntwein zu ermäßigten Preisen hergestellt werden, müssen einen Alkoholgehalt von mindestens 60° Tr. aufweisen. Für verschiedene Friseurartikel wird ein Mindestgehalt von 45° zugelassen. Alkoholgehalt und Nettogewicht des Flüssigkeitsinhalts müssen auf der Etikette angegeben sein.

Branntwein zu ermäßigten Preisen wird u. a. zur Herstellung von Essigsäureäthylester und Ameisensäureäthylester für den Export abgegeben.

Methanol darf nicht enthalten sein in: Genußmitteln, Heil- und Kräftigungsmitteln, Parfümerien, Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Nägel, in Mundwässern.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Formalinprodukte und Produkte, in denen geringe, technisch nicht zu vermeidende Mengen von Methanol enthalten sind.

Die Vergällungsvorschriften werden (bezogen auf 1 hl absoluten Alkohol) wie folgt ergänzt: zur Herstellung von Brauereiglasur und Appretur für Gummierzeugnisse: 1 kg Kolophonium oder 6 kg Schellack; zur Herstellung von botanischen, zoologischen und medizinischen Präparaten: 1 l Phthalsäure-diäthylester oder 1 l flüssiges Phenol oder 1 l Petroleumbenzin; zur Fabrikation von Seifen und verwandten Erzeugnissen: 1 kg Ricinusöl und 0,4 kg Aetzkali oder Aetznatron; zur Herstellung von Fetten und Salben, Spinnerei- und Walkölen, sowie Caseinkunstthorn*): 5 l Petroleumbenzin; zur Herstellung von Tafelessig: Essigsäure in solchem Verhältnis, daß der Gehalt an wasserfreier Säure im Gemisch mindestens 10% des Alkoholgehaltes und dieser 20 Vol.% der Gesamtmischung nicht überschreitet.

Außerdem ist der Finanzminister berechtigt, für besondere Zwecke andere Vergällungsmittel zuzulassen. (2137)

* Im amtlichen Text ist der geschützte Name „Galalith“ angeführt.

Oesterreich. Handelsvertrag mit Jugoslawien. Wie „N. Fr. Presse“ meldet, ist am 9. Juli 1928 in Wien ein Zusatzabkommen zum österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrag unterzeichnet worden, welches eine ziemlich durchgreifende Revision des jetzt geltenden Wirtschaftsvertrages darstellt.

Die chemische Industrie interessieren folgende Vereinbarungen:

In Berücksichtigung seines geringen Interesses an dem Export nach Oesterreich hat Jugoslawien bei nachstehenden Artikeln auf die bisherigen vertraglichen Ermäßigungen im österreichischen Tarif verzichtet: Schwefelsäure, nicht rauchende, Natriumsulfat, Aluminiumsulfat.

Die Zugeständnisse auf österreichischer Seite sind zum Teile solche im jugoslawischen, zum Teile solche im österreichischen Tarif. Im jugoslawischen Tarif wurde von Oesterreich teils auf bisher eingeräumte vertragliche Ermäßigungen, die für die österreichische Ausfuhr nach Jugoslawien von geringerer Bedeutung sind, ganz verzichtet, teils einer Hinaufsetzung der bisherigen Vertragssätze zugestimmt. Zu letzterer Gruppe gehört flüssige Kohlensäure, für welches Produkt ein Vertragssatz von 12,50 Dinar je 100 kg (bisher 10.— Dinar) festgesetzt wurde. (2229)

Ungarn. Besteuerung ausländischer Vertreter*). Da Unklarheiten darüber herrschen, wann tschechoslowakische Exporteure die Umsatzsteuer in Ungarn zu zahlen haben, hat die tschechoslowakische Gesandtschaft in Budapest eine authentische Information beschafft, der wir folgendes entnehmen:

In Ungarn wurde die Umsatzsteuer mit Gesetz XXXIX/1921 vom 3. August 1921, mit Wirksamkeit ab 1. September 1921, eingeführt. Das Gesetz enthält u. a. folgende Bestimmungen:

§ 34. **Zahlungspflicht.** Die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer obliegt demjenigen, der eine umsatzsteuerpflichtige selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Mit den im Inlande nicht ständig ansässigen sowie den im Auslande sich aufhaltenden Personen haftet solidarisch ihr inländischer Geschäftsführer oder Bevollmächtigter für die Umsatzsteuer, wie auch für sämtliche sonstigen weiterhin festgesetzten Pflichten.

§ 38. **Einfuhr.** Bei der Einfuhr aus dem Zollausslande hat der erste inländische Beschaffer gleichzeitig mit dem Zoll eine Umsatzsteuer von 3% des Kaufpreises zu entrichten.

Zu diesem Gesetze wurde vom Finanzministerium die Durchführungsverordnung Z. 130.000/1921 vom 24. August 1921 herausgegeben.

Der die tschechoslowakischen Exporteure berührende Teil der Verordnung besagt folgendes:

Eine Erwerbstätigkeit übt im Inlande jeder aus, der a) im Inlande eine Betriebsstätte, einen Betrieb, ein Lager oder ein Büro hat, b) der im Inlande wohnhaft ist oder sich dort zu Erwerbszwecken aufhält, c) der einen im Inlande wohnhaften Vertreter hat, der hier in seinem Namen eine Erwerbstätigkeit ausübt. (Siehe auch Abs. 1, § 2 der Durchführungsordnung 130.000/1921.)

Nach Absatz c) ist die tschechoslowakische Firma, die in Ungarn ihren Vertreter hat und durch ihn Geschäfte im Inlande endgültig abschließt, zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet. Ob der Vertreter zum endgültigen Abschluß von Geschäften ermächtigt ist, wird in erster Reihe durch den Vertrag des ungarischen Vertreters mit der tschechoslowakischen Firma bestimmt; besteht kein solcher, erachten ihn die ungarischen Finanzbehörden als hierzu ermächtigt, die bestreitende Partei hat den Gegenbeweis zu liefern.

Die tschechoslowakische Firma ist zur Entrichtung der Umsatzsteuer in dem Falle nicht verpflichtet, wenn ihr ungarischer Vertreter die Geschäfte bloß vermittelt. Die Vermittlungstätigkeit nehmen die ungarischen Finanzbehörden als erwiesen an, wenn der Vertreter nachweist, daß er keine Vollmacht zum Abschlusse von endgültigen Geschäften hat. In einem jeden einzelnen Falle prüfen die Finanzbehörden sehr sorgfältig die Begleitumstände darauf hin, ob es sich um einen endgültigen Abschluß von Geschäften im Inlande handelt. („Mittlg. d. Allg. Dt. Textilverb. Reichenberg.“) (2217)

* Vgl. „Chem. Ind.“, S. 743.

Litauen. Staatliche Kontrolle der Kunstdüngereinfuhr. Litauen führt mit jedem Jahr immer mehr Kunstdünger ein. 1927 wurden 55 000 t Superphosphat eingeführt. Im laufenden Jahr ist die Kunstdüngereinfuhr noch höher als im Vorjahre. Da bei der Kunstdüngereinfuhr viele Fälschungen vorkommen sollen, hat, wie aus Kowno gemeldet wird, das Landwirtschaftsministerium einen Gesetzentwurf betreffend Kunstdüngereinfuhrkontrolle ausgearbeitet. (2172)

Lettland. Ursprungszeugnisse. Um in Lettland die Verzollung nach dem Minimaltarif zu beanspruchen, müssen Ursprungszeugnisse vorgelegt werden. Da es bisher vielen Importeuren usw. nicht möglich war, die in gehöriger Form abgefaßten Ursprungszeugnisse*) zu beschaffen, ist es gestattet, bis zum 1. September 1928 solche Waren, die mit unvollständigen Ursprungszeugnissen eingeführt sind, gegen Hinterlegung des Höchstzollsatzes aus dem Zollager freizugeben und dem Verfügungsberechtigten der Waren einen Monat Zeit zur Einreichung neuer, in richtiger Form abgefaßter oder ergänzter Ursprungszeugnisse zu geben. Auf Grund der neu vorgelegten Zeugnisse wird dann die Differenz zwischen dem Maximal- und Minimalsatz zurückgezahlt. (2226)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 354, 439, 465.

Finnland. Zolltarifentscheidungen. (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 21—23.)

Es ist abzufertigen nach Position:

- 158: Der Medizinalwein „Antanemin“ mit einem Branntweingegehalt von 13,5%. Zur Einfuhr ist die Erlaubnis der Branntweinabteilung des Sozialministeriums einzuholen.
- 872: „Frotol“, ein fetthaltiges, parfümiertes, Heilmittel enthaltendes Präparat.
- 873: „Mawi Enthaarungscreme“, Calciumsulfid enthaltend, parfümiert.
- 941: „Eutersalbe Rotscheck“, ein fetthaltiges, parfümiertes, Heilmittel enthaltendes Präparat.
- 941: „Urbanus Pillen“, ein zubereitetes Arzneimittel gegen Magenkrankheiten, Kopfschmerzen, Rheumatismus und dergl.
- 936: Der flüssige, tierische Leim „Seccotine“.
- 201: „Glanzgarne Bouclé“ genanntes Effektgarn, aus kurzen Kunstfasern gesponnen; soll nicht Seide imitieren.
- 922: Das Flotationsmittel „Phosokresol“.
- 922: „Tetra-Bombe“), bestehend aus Tetrachlorkohlenstoff in geschlossenem Glase; auch die Blechschachtel, in der sich die Bombe befindet, ist als Umschließung in das Warengewicht mit einzurechnen.
- 941: Ein Beizmittel für Acetatseide, genannt „Celloxan“, ein in Wasser gelöstes Kondensationsprodukt aromatischer Verbindungen.

Kola, (Dallmann) Pastillen (Pos. 123) sind der Zuckerwarensteuer nicht unterworfen. (2215)

*) Soll wahrscheinlich „Tetra-Bombe“ heißen. D. Red.

Sowjet-Rußland. Rauschmittelkontrolle. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ vom 18. Juni 1928 enthält eine Verordnung vom 23. Mai 1928, die den freien Verkehr von Opium, Opiumderivaten und deren Salzen im Gebiet der U.d.S.S.R. verbietet.

Die Unternehmen, denen das Recht auf Produktion und Vertrieb von Opiumalkaloiden erteilt wird, werden auf dem Wege der Gesetzgebung benannt werden.

Die Regelung der Ein- und Ausfuhr erfolgt durch das Handelskommissariat der U.d.S.S.R. (2205)

Rumänien. Die Zolltarifvorlage. Die Arbeiten der Zolltarifrevisionskommission sind abgeschlossen. Der Entwurf liegt nunmehr der Ueberprüfungskommission vor, die indessen, wie bereits berichtet (vgl. „Chem. Ind.“ S. 719) ihre Tätigkeit augenblicklich unterbrochen hat.

Der neue Zolltarif sieht wie bisher Minimal- und Generalzölle vor. Die Höhe der Generalsätze ist noch nicht festgelegt worden; sie werden voraussichtlich das 1½ bis 2fache der Minimalsätze betragen.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus dem Entwurf, wie er der Ueberprüfungskommission vorgelegt wurde. Berücksichtigung haben nur die Änderungen erfahren, die sich gegenüber unserer Veröffentlichung auf S. 452, Jahrg. 1927, der „Chem. Ind.“ ergeben haben.

Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, nimmt die rumänische Industrie an den Arbeiten der Ueberprüfungskommission nicht teil, so daß mit Ermäßigungen gegenüber den von der Revisionskommission vorgeschlagenen Sätzen gerechnet werden kann.

Pos.	Warenbezeichnung	Alter Minimalzoll Papierlei*) je 100 kg**)	Neuer Minimalzoll
275 a)		3 760,—	4 500,—
b)		5 000,—	6 250,—
281		5 120,—	5 100,—
314	Fischöle und alle anderen flüssigen tierischen Öle:		
a)	hydriert	400,—	800,—
b)	sulfuriert	400,—	1 000,—

Pos.	Warenbezeichnung	Alter Minimalzoll Papierlei*) je 100 kg**)	Neuer Minimalzoll
316	Tierische Talge und Fette zur industriellen Verwendung und durch Denaturierung ungenießbar gemacht	1 200,— 1 600,—	400,— 400,—
	(a und b fallen fort)		
341		1 280,— 1 200,—	1 200,— 1 200,—
	(a und b fallen fort)		
343	Vegetabilische Leime aus Kartoffeln und Getreide:		
a)	Papp- und Schusterleim	1 500,—	3 500,—
b)	andere, n. b. g.	1 500,—	1 200,—
	(fällt weg)		
370		2 000,—	800,—
373		2 000,—	1 500,—
374			
375	Leinöl, gekocht, sowie and. gekochte vegetabilischen Öle, auch vermengt mit Sikkativen für Lacke	1 600,—	1 500,—
375	bis Chinaholzöl, für Lackfabriken		400,—
	Bemerkung. Die Einfuhr von Chinaholzöl ist nur Lackfabriken auf Grund einer besonderen Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.		
382	Ricinusöl:		
a)	roh oder gereinigt	1 680,—	1 680,—
b)	sulfuriert (Türkischrotöl)	2 160,—	2 160,—
	Bemerkung. Nach Pos. 382 werden auch andere sulfurierte vegetabilische Öle verzollt.		
584		3 000,—	3 000,—
585		6 000,—	4 000,—
894		3 000,—	2 500,—
897		250,4	250,—
899		5 000,—	2 500,—
900		270,4	270,—
901		kg 7,2	7,—
902		1 500,—	1 200,—
910	(fällt weg)		
911		kg 18,4	18,—
916	a)	700,—	600,—
b)		600,—	500,—
c)	Natürliche medizinische Mineralwässer	454,4	300,—
919		1,6	6,—
920	a)	6,4	6,—
b)		18,4	18,—
921		1,6	1,2
923		20,—	45,—
924	Schwefel:		
a)	roh	2,4	2,—
b)	gereinigt, auch Stangenschwefel u. Schwefelblume (Text von Pos. 925)	8,—	7,—
c)	Bänder und Platten aus Schwefel zum Ausräuchern von Fässern und and. Gefäßen (Text von Pos. 926)	104,—	50,—
925	(fällt weg)		
926	(fällt weg)		
929		1,6	1,—
974	bis Talk:		
a)	in natürlichem Zustand	50,4	90,—
b)	gemahlen oder in Pulverform	120,—	180,—
975	a)	44,8	15,—
b)		175,2	45,—
1060	a)	kg 20,—	10,—
b)		kg 1 000,—	100,—
1086		104,—	88,—
1088		1 000,—	800,—
1089		800,—	700,—
1090		2 400,—	1 800,—
1091		2 400,—	2 000,—
1092		1 200,—	1 050,—
1093	Kerzen aus reinem Paraffin	2 400,—	3 000,—
1094	a)	752,—	750,—
b)	unverändert		
c)	Bergwachs		200,— (2188)

*) 1 Papierlei = 1 Goldlei × Koeff. (40).

**) Wenn nicht anders angegeben.

Griechenland. Revision des Zolltarifs. (Vgl. „Chem. Ind.“ S. 67.) Die mit der Revision des Zolltarifs betraute Kommission hat nach einer Meldung aus Athen ihre Arbeiten abgeschlossen. Nachdem über die leitenden Grundsätze Einigung erzielt war, wurde auf Grund derselben ein

neuer Zolltarif aufgestellt, der nach Vornahme einiger Ergänzungen in kurzem dem Finanzminister zur endgültigen Festlegung vorgelegt werden soll.

Wann der neue Tarif der Kammer vorgelegt werden wird, steht noch nicht fest. Bis auf weiteres bleibt daher der bisherige Tarif in Kraft. (2195)

Ursprungszeugnisse. In Griechenland sind zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigt: 1. Zollbehörden, 2. Handels- und Industriekammern, 3. die beteiligten Ausfuhrfirmen mit der Maßgabe, daß die von ihnen ausgestellten Ursprungszeugnisse zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch die Zollbehörden oder die für den Sitz der Firmen zuständigen Handels- und Industriekammern bedürfen. („Reichszollbl.“) (2160)

Spanien. Erhebung von Eilgebühren für Beglaubigung von Ursprungszeugnissen durch die Konsulate. Nach einem spanischen Dekret vom 13. Januar 1927 wird, wenn von irgendeinem Beteiligten die vorzugsweise Vornahme einer amtlichen Handlung oder der Ausfertigung eines Papiers beantragt wird, ein Zuschlag von 50%, der in dem spanischen Konsulargebührentarif verzeichneten Gebühren erhoben. Nach einer amtlichen Mitteilung aus Madrid sind die spanischen Konsulate unter dem 15. Juni 1928 angewiesen worden, die erwähnte Eilgebühr nur in solchen Fällen anzuwenden, in denen der konsularische Sichtvermerk im Augenblick der Vorlage der Urkunde verlangt wird, daher die gewöhnliche Abfertigung der sonst schwebenden Dienstgeschäfte aufgehalten und somit die Gewährung einer vorzugsweisen Erledigung vorliegt. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß gemäß Artikel 29 des Konsulartarifs für den Sichtvermerk von Ursprungszeugnissen nur 25% des Zollobtrages erhoben werden, wenn für die in dem Ursprungszeugnis aufgeführten Waren bei ihrer Einfuhr in Spanien an Zoll ein Betrag von weniger als 20 Peseten zu erlegen ist. („I. u. H.“) (2203)

Ver. St. von Nordamerika. Bevorstehende Zolltarifrevision. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, wurde gelegentlich einer Sitzung des Finanzkomitees des Senats angekündigt, daß der Kongreß sich bei seiner nächsten Sitzungsperiode bzw. in nächster Zukunft mit einer Revision des amerikanischen Zollwesens zu befassen haben werde.

Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, das jetzt geltende Zolltarifgesetz begünstige einzelne Produktionszweige zum Nachteil anderer. Insbesondere würden die Verbraucherinteressen bei der derzeitigen Handhabung der Zollpraxis ganz außer acht gelassen.

Der künftige Zolltarif würde den Zweck haben, eher internationalen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, als lokalen oder nationalen. Die Vereinigten Staaten insbesondere hätten allen Grund, jeglichen im Verkehr mit anderen Ländern möglichen wirtschaftspolitischen Komplikationen, die durch die Ausübung der amerikanischen Zollbestimmungen hervorgerufen werden könnten, rechtzeitig vorzubeugen. Besonders zu berücksichtigen sei die Tatsache, daß an verschiedene fremde Staaten umfangreiche Anleihen gewährt seien und noch gewährt würden. Eine gute Verzinsung dieses Kapitals läge im ureigensten amerikanischen Interesse; um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, seien aber die ausländischen Schuldner gezwungen, sich für ihre Erzeugnisse ein möglichst weites Absatzfeld, insbesondere auch in den Vereinigten Staaten, zu erschließen. Die amerikanische Zollgesetzgebung und das vertragliche Verhältnis zum Auslande müßten daher diesen Wechselbeziehungen angepaßt werden. (2219)

Das Schicksal der Gesetzesvorlage betreffend die Muscle-Shoals-Anlage. Seit längerer Zeit beschäftigt sich das Parlament der Vereinigten Staaten mit einer Gesetzesvorlage, die die Schaffung einer staatlichen Gesellschaft, der „Muscle-Shoals Corporation of the United States“ mit einem Kapital von 10 Millionen \$ vorsieht. Diese Gesellschaft sollte die Stickstoffwerke am Tennessee im Staate Alabama, die seit Jahren stillliegen, wieder in Betrieb nehmen und den amerikanischen Landwirten besonders billige Düngemittel liefern. Immer wieder wurde dieses Problem diskutiert, und man kam lange Zeit hindurch zu keiner Einigung. Die amerikanische Düngemittelindustrie protestierte lebhaft gegen die Verwirklichung des Projektes, wobei nicht nur mit dem Argument operiert wurde, daß die Begründung einer staatlichen Stickstoffindustrie den Privatunternehmen ein sicheres Ende bereiten würde; man wies vielmehr auch ganz prinzipiell auf die Nachteile einer Verstaatlichung eines so bedeutsamen Industriezweiges hin. Demgegenüber wurde von den Verfechtern des Planes betont, in den Vereinigten Staaten bestünde zurzeit nicht ein einziges Privatunternehmen, das sich mit der

Bindung atmosphärischen Stickstoffes befaßt. Von einer Konkurrenz zwischen staatlicher und privater Produktion könne deshalb keine Rede sein. Die Schaffung einer leistungsfähigen nationalen Stickstoffindustrie habe nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch eine immense Bedeutung. Ferner wurde hervorgehoben, daß die Inbetriebnahme der Muscle-Shoals-Werke einen weiteren Ausbau der Wasserkraftanlagen bedingen würde; die notwendigen Dammbauten aber würden erheblich zur Vervollkommenung der Flußschiffahrtsstraßen beitragen.

Die heißumstrittene Vorlage wurde schließlich am 16. Mai mit 251 gegen 165 Stimmen im Parlament angenommen. Im Senat wurde die Frage am 24. Mai diskutiert. Auch hier wurde die Vorlage bestätigt, und zwar mit 47 gegen 28 Stimmen.

Der volle Wortlaut des Gesetzentwurfes ist im „United States Daily“ vom 26. Mai veröffentlicht.

Die Entscheidung des Präsidenten mußte innerhalb der gesetzmäßigen Frist von 10 Tagen, in diesem Fall bis zum 10. Juni, getroffen werden. Obwohl der Präsident eher für die Aufnahme einer privaten als einer staatlichen Produktion in den Muscle-Shoals-Werken war, hat er davon abgesehen, innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Frist sein Veto gegen die Durchführung der Beschlüsse der parlamentarischen Körperschaften einzulegen. Aber auch eine Bestätigung des Gesetzes ist nicht erfolgt, so daß ein sogenanntes „pocket-veto“ vorliegt.

Die Pläne zur Schaffung einer staatlichen Stickstoffproduktion haben demnach zunächst eine Verwirklichung nicht gefunden. (2208)

Die Tätigkeit der Tariff Commission in Europa. Laut „U. S. Daily“ hat die Tariff Commission den Beschluß gefaßt, noch in diesem Sommer Vertreter nach Europa zu entsenden, die mit den hier bereits tätigen Mitarbeitern der Commission verschiedene aktuelle Zollfragen erörtern und auch mit ausländischen Interessenten Fühlung nehmen sollen. Ins einzelne gehende Pläne bezüglich des Tätigkeitsbereichs der neu zu entsendenden Vertreter der Tariff Commission sind noch nicht ausgearbeitet. Fest steht lediglich, daß diese Tätigkeit den Grund für weitere Untersuchungen über ausländische Produktionskosten legen soll.

Besonders eingehend sollen verschiedene, mit den Produktionskostenuntersuchungen in Frankreich zusammenhängende Fragen erörtert werden. (2220)

Untersuchung der Produktionskosten für Eieralbumin und Eigelb. Auf den 10. Juli waren von der Tariff Commission Verhandlungen über die für Eieralbumin und Eigelb, in gefrorenem Zustande, getrocknet, oder auf andere Weise präpariert oder konserviert, beantragte Produktionskostenuntersuchung gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 angesetzt. Ergebnisse der Verhandlungen liegen noch nicht vor. (2189)

Zollpflichtiger Wert von Wasserstoffsuperoxyd. In den „Treasury Decisions“ wird eine Entscheidung des U. S. Court of Customs Appeals betr. den der Verzollung zugrunde zu legenden Preis veröffentlicht.

Aus Oesterreich wurde Wasserstoffsuperoxyd zu einem Faktorenpreis von 29 c. je kg eingeführt. Der Zollabschätzer legte jedoch der Verzollung einen Wert von 3,60 österr. Schilling je kg, zuzüglich 4½% Steuer, insgesamt also von 3,762 Schilling je kg zugrunde.

Gegen diese Veranlagung legte die importierende Firma Berufung ein. Die Untersuchungen der amerikanischen Gerichtsbehörden ergaben folgendes:

Die exportierende Firma ist das einzige Unternehmen, welches in Oesterreich Wasserstoffsuperoxyd herstellt. Dieses Unternehmen — die Oesterreichischen Chemischen Werke — verkauft seine gesamte Produktion, soweit sie für den österreichischen Verbrauch bestimmt ist, durch die Firma Neuber, beliefert also die österreichischen Verbraucher nicht direkt. Von der Gesamtproduktion entfallen nicht mehr als 5% auf den österreichischen Verbrauch, der Rest wird ausgeführt. 8 bis 10% der Ausfuhr richten sich nach den Vereinigten Staaten.

Die österreichischen Inlandspreise schwanken je nach den gelieferten Mengen (4200 kg bis weniger als 1200 kg) zwischen 3,60 und 4,10 österr. Schilling je kg (zuzüglich 4½%). Es sind dies die Preise, wie sie von der Firma Neuber gestellt werden, während diese Firma das Wasserstoffsuperoxyd von den Oesterreichischen Chemischen Werken zu 2,075 Schilling für die pharmazeutische bzw. 1,80 Schilling je kg für die technische Qualität bezieht. Hinzu kommen 4½% Umsatzsteuer.

Das U. S. Court of Customs Appeals kam zu dem Ergebnis, daß für im Großhandel übliche Mengen Wasserstoffsuperoxyd in Oesterreich im freien Handel zu derjenigen Zeit, als die

in Rede stehenden Lieferungen nach den Vereinigten Staaten erfolgten, ein Preis von 3,60 Schilling je kg zuzüglich 4% üblich gewesen sei. Der vom Zollabschätzer angenommene Preis von 3,762 österr. Schilling je kg Wasserstoffsuperoxyd einschl. Verpackung muß daher im vorliegenden Fall als „ausländischer Marktwert“ angesehen und der Verzollung richtigerweise zugrunde gelegt werden. (2123)

Zolltarifentscheidungen. Kunstseideabfall. Zur Einfuhr gelangte eine Ware, die als Kunstseideabfall bezeichnet wurde. Die Verzollung erfolgte nach Pos. 1213 mit 20 c. per lb., aber nicht weniger als 25% v. W., also zu dem für „Kunstseideabfall, nicht weiter als auf Kammzug oder Vorgespinnst verarbeitet“ vorgesehenen Satz. Die Untersuchung ergab, daß es sich um das beim Verspinnen der Kunstseidefäden erhaltene Fasergewirr handelte, welches im „Picker“ (picker) durch Garnettieren für das Kämmen vorbereitet war. Gegen die Verzollung mit 20 c. per lb., aber nicht weniger als 25% v. W. wurde Einspruch erhoben; die Streitfrage gelangte vor dem U. S. Customs Court zur Entscheidung. Das Urteil lautete dahin, daß zwar das beim Verspinnen der Kunstseidefäden abfallende Fasergewirr, wie beantragt, nach Pos. 1213 mit 10% v. W. zollpflichtig sei, daß aber das vorliegende Produkt sich bereits in einem für das Kämmen vorbereiteten Stadium befände und mithin zu dem für „Kunstseideabfall, nicht weiter als auf Kammzug oder Vorgespinnst verarbeitet“ vorgesehenen Satz zu verzollen sei. Hierfür genüge allein die Tatsache, daß die Ware irgendwie „weiterverarbeitet“ sei; die Weiterverarbeitung brauche noch nicht ein Stadium zu ergeben, das als „Kunstseideabfall, nicht weiter als auf Kammzug oder Vorgespinnst verarbeitet“ angesehen werden müsse.

Peperiton wurde als aromatisches Produkt nach Pos. 61 mit 45% v. W. verzollt. Verlangt wurde Verzollung nach Pos. 5 mit 25% v. W. Die Untersuchung ergab, daß das Produkt kein Parfüm oder Parfümstoff ist, sondern eine chemische Verbindung. Dem Antrag auf Eintarifierung in die Pos. 5 mit 25% v. W. wurde daher seitens des U. S. Customs Court stattgegeben.

Ätherisches Oel. Iriskonkret wurde nach Pos. 61 mit 45% v. W. verzollt. Dem Antrag nach Eintarifierung in die Pos. 59 mit 25% v. W. als ätherisches Oel wurde stattgegeben.

Farbstiftminen. Gegen die Entscheidung des U. S. Customs Court, wonach farbige Füllungen für mechanische Schreibstifte nicht nach Pos. 1452 mit 40% v. W., sondern nach der gleichen Position mit 6 c. per Gros als „Minen für Bleistifte, weder in Holz noch in einer anderen Fassung“ zollpflichtig sind, wurde seitens der Zollbehörde Protest eingelegt. Die Angelegenheit wird vor dem U. S. Court of Customs Appeals zur Behandlung kommen.

Markierung von Einfuhrwaren. Das Court of Customs Appeals hat entschieden, daß u. a. die nachstehenden Produkte mit der im Zollgesetz vorgesehenen Markierung, aus der das Ursprungsland ersichtlich sein muß, nicht versehen werden können, und daß demnach die Unterlassung dieser Kennzeichnung keinen Verstoß gegen bestehende Bestimmungen darstellt:

Photographische Chemikalien aus Steinkohlenteer in Pulverform, enthalten in einem Glasgefäß von 1 lb. Inhalt; Druckfarben in Pastenform, enthalten in Zinnumschließungen; Aluminiumpulver, in Papierumschließungen, die in einer Holzkiste enthalten sind; Lupulinpulver, in Zinnumschließungen. (2190)

Jungferninseln. Zollzuschlag. Wie „Board of Trade Journal“ mitteilt, wird durch Verordnung Nr. 2 vom 29. März 1928 ein Zuschlag von 2% auf die Einfuhrzölle aller nach den Jungferninseln eingeführten Waren erhoben. Dieses Aufgeld tritt an Stelle der früher zu zahlenden Kai- und Leichtergebühren. (2209)

Peru. Zollzuschläge. Nach einer in der „West Coast Leader“ vom 10. April 1928 von einem Handelsattaché veröffentlichten Abhandlung über den neuen peruanischen Zolltarif finden die allgemeinen Zuschläge, die in den peruanischen Häfen bisher galten, weiter Anwendung. Die einzige Änderung, die eingetreten ist, besteht darin, daß der Zuschlag von 20% der Zölle jetzt in Chimbote, Pisco und Talara ebenso wie in Paita Anwendung findet. Der Zuschlag im Hafen von Callao beträgt noch wie früher 19% des Zolles und in allen anderen Häfen 18% des Zolles. Außerdem werden weiter allgemeine Zuschläge, die bis 2% der Zölle betragen, auf alle Einfuhrsendungen im Fracht- und Postpaketverkehr erhoben und der fünfprozentige Wertzollzuschlag auf alle Waren, die in Postpaketen eingeführt werden.

Besondere Zuschläge werden weiter, wie folgt, erhoben: für pharmazeutische Spezialitäten 6% v. W., für Parfüms und

Wachsmittel 10% v. W., für Gasolin im Hafen von Salaverry 10 Centavos für die amerikanische Gallone.

Nach der Veröffentlichung dieser Abhandlung ist noch eingeführt worden: durch Gesetz vom 25. Februar 1928 eine Einfuhr- und Ausfuhrabgabe zur Ausführung von Hafenarbeiten in Callao*, durch Gesetz vom 7. März 1928 eine Zuschlagsabgabe für Alkohol und Alkoholerzeugnisse im Departement Lima und in der Provinz Callao. (2162)

* Vgl. „Chem. Ind.“ S. 744.

Zollbehandlung von Celluloid. Nach einer Präsidialverfügung unterliegt Celluloid in Blättern, Platten oder Barren einem Zoll von 10% v. W. (Regel 46 des Zolltarifs), wenn es zu gewerblichen Zwecken in Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird. („I. u. H.“) (2201)

Brasilien. Zolltarifentscheidungen. Kunstharz, n. b. g., war nach Pos. 129 (kg 1200 Reis) zur Abfertigung angemeldet worden; die Zollprüfungsstelle stellte Galalithplatten fest. Die Verzollung erfolgte nach Pos. 83, zum Satze von 2\$ 000 je kg.

Seife, als „einfache Medizinalseife“ angemeldet, wurde als „zusammengesetzte Medizinalseife“ nach Pos. 297, 2 zu 3\$ 000 je kg verzollt.

Eine Ware war als Benzin zum Satze von \$ 200 je kg angemeldet, sollte aber als „chemisches Erzeugnis n. b. g.“ mit 50% v. W. verzollt werden. Die Prüfungsstelle veranlaßte die Abfertigung als „Toluol“ (Pos. 328, 50% v. W.).

„Medizinische Lösungen“ und „Zusammengesetzte Pulver“ sollten als chemische Erzeugnisse, n. b. g. (Pos. 328, 50% v. W.), verzollt werden. Die Prüfungsstelle entschied, das Pulver sei nach Pos. 293 (8\$ 000 je kg), die Lösung als „Urosin“ nach Pos. 227 (3\$ 200 je kg) zu verzollen.

„Salol“ (Pos. 301) war angemeldet worden und sollte nach Pos. 328 (50% v. W.) abgefertigt werden. Die Prüfungsstelle entschied, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des chemischen Laboratoriums, daß die Ware als „Acetamidosalol“ nach Pos. 301,5 wie Naphtholsalicylat zu verzollen sei (5\$ 000 je kg).

Eine Firma wollte „Oelfarbe mit und ohne Zusatz von Harz“ zu 500 und 100 Reis je kg einführen. Das Zollamt veranlaßte die chemische Untersuchung durch das staatliche Laboratorium. Auf Grund des Prüfungsergebnisses wurde Oelfarbe mit Harz nach Pos. 173 (\$ 500 je kg), Lack, n. b. g., nach Pos. 175 (1\$ 000 je kg) und unreines Terpentinöl nach Pos. 162 (\$ 100) verzollt.

Angemeldet war „Beize zum Vergolden“ (500 Reis je kg), festgestellt wurde „Lack, n. b. g.“, und nach Pos. 175 (1\$ 000 je kg) verzollt.

Nach derselben Position wurde eine Ware verzollt, die als „chemisches Erzeugnis, n. b. g.“, angemeldet worden war. („Rev. Aduan.“) (2093)

Uruguay. Taraherabsetzung. Gemäß Dekret vom 10. Mai 1928 wird der für den Zolltarifabschnitt „Pharmazeutika und Chemikalien“ festgesetzte Tarasatz für Eisenumhüllungen auf 10% herabgesetzt. („Diario Oficial“ vom 21. Mai 1928.) (8261)

Tunis. Ermäßigung der Ausfuhrgebühr für Phosphate. Mit Wirkung vom 1. Juni 1928 ist die bei der Ausfuhr von Phosphaten zu entrichtende Gebühr, auf 0,50 fr. je t ermäßigt worden. („I. Off. Tunisien.“) (2214)

West-Samoa. Zollzuschlagsgebühr. Wie „Board of Trade Journal“ mitteilt, wird durch eine Hafen- und Zolldienstverordnung vom 1. Juli 1928 ab auf alle Waren (zollpflichtige und zollfreie), die in das Gebiet von West-Samoa eingeführt werden, eine Hafen- und Zolldienstgebühr in Höhe von 2½% v. W. erhoben. Als Grundlage für die Berechnung des Wertes der Waren dienen die Bestimmungen des neuseeländischen Zollgesetzes von 1913, betreffend die Erhebung der Wertzölle.

Der Administrator dieses Territoriums kann durch Bekanntmachung gewisse Waren oder Warengruppen von der Zahlung des Aufgeldes befreien. (2210)

Türkei. Ursprungszeugnisse. Die nach der Türkei bestimmten deutschen Ursprungszeugnisse werden in den seltensten Fällen von den Exporteuren mit der notwendigen Sorgfalt ausgefüllt. Um der Gefahr der Zurückweisung unvollständig oder unrichtig ausgefüllter Zeugnisse durch die

Zollbehörden zu entgehen, empfiehlt es sich dringend, die vorgedruckten Rubriken, namentlich die auf das Roh- und Reingewicht bezüglichen, sowie die Angaben betreffs Zeichen und Nummer der Gepäckstücke, der Bezeichnung der Markierung der einzelnen Kolli ganz genau und mit Sorgfalt auszufüllen. (2221)

Syrien und Libanon. **Bevorstehende Zollermäßigungen.** In Beirut haben schon seit einiger Zeit Verhandlungen zwischen der Mandatsregierung und Mitgliedern der dortigen Handelskammer über eine Herabsetzung der Einfuhrzölle stattgefunden (vgl. „Chem. Ind.“, S. 637). Wie nunmehr aus Beirut gemeldet wird, treten am 3. September 1928 ermäßigte Zölle für Syrien und das Libanongebiet in Kraft. In der betreffenden Verordnung ist für eine Reihe Waren Zollfreiheit vorgesehen, für viele Waren der Wertzoll von 25% auf 11% herabgesetzt und wiederum für andere Waren ein spezifischer Zoll festgesetzt. („I. u. H.“) (2183)

Britisch-Indien. **Forderungen auf Zollrückerstattung.** In der Zollvorschrift Nr. 2 vom 16. März 1928 wird festgestellt, daß ein Protest, der gleichzeitig mit der Zahlung eines Zollbetrages abgegeben wird, bereits praktisch als eine Behauptung betrachtet wird, daß der Zoll in der festgesetzten Höhe auf Grund eines „Mißverständnisses“ der Gesetze durch den betreffenden Zollbeamten erhoben wurde; der Protest wird daher als eine Berufung auf Sektion 40 des Seezollgesetzes behandelt.

Wenn ein allgemeiner Protest bezüglich einer ganzen Reihe von gleichartigen Fällen eingereicht wird, so ist es nicht nötig — solange die allgemeine Untersuchung noch schwebt — für jede folgende Zollzahlung einen besonderen Protest abzugeben, um sich vor der Anwendung der Fristbestimmungen in Sektion 40 zu schützen. Voraussetzung dabei ist, daß sich der allgemeine Protest auf einen bestimmten Paragraphen des Zollgesetzes bezieht, auf Grund dessen eine allgemeine Verfügung erlassen werden kann, die automatisch und ohne weitere Prüfung der Waren bei allen ähnlichen Sendungen zur Anwendung kommt. (2216)

VERKEHRSWESEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A und Abt. B. Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1928 tritt der Nachtrag VIII zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A vom 15. März 1926 in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, Aenderungen und Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung nebst Ausführungsbestimmungen sowie Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen II und III.

Ferner tritt mit Gültigkeit vom 15. Juli 1928 der Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, vom 1. April 1928 in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

In den Nachträgen enthaltene Tarifierhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nach § 6 (5) EVO. erst am 15. September 1928 in Kraft, sofern nicht in den Nachträgen ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Nähere Auskünfte erteilen die Tarif- und Verkehrsbüros der deutschen Eisenbahnverwaltungen. Beide Nachträge können von den deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahnauskunftei für Güterverkehr, Berlin SW 11, Askaniischer Platz 5, käuflich bezogen werden. (2185)

Merkblätter für den Reiseverkehr.

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf hat in Gemeinschaft mit der dortigen Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel ein Merkblatt für die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Auslandsreisen herausgegeben, das jetzt in zweiter, die inzwischen eingetretenen Aenderungen berücksichtigender Auflage vorliegt. Sie faßt die Bestimmungen aller Länder über die Mitnahme von Geld und allen sonstigen Zahlungsmitteln bei der Einreise, Ausreise und Durchreise zusammen. Preis 0,40 M. ausschl. Porto.

Die Handelskammer Stuttgart, Auskunfts-Abteilung, hat von der in den letzten drei Jahren erschienenen Zusammenstellung der Deutschen Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes eine vierte Ausgabe nach dem Stande vom Juni 1928 unter Mitarbeit des Leiters einer württembergischen Paßstelle herausgegeben. Preis 4,— M. (2165)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Antimonoxyd. 1. Nach der im Berliner Metallhandel vorherrschenden Auffassung hat bei einem Abschluß über Antimonoxyd, bei dem der Preis fob Bordeaux, die Lieferung Mai ab Hütte und die Zahlung gegen fob-Dokumente ausbedungen waren, die Untersuchung im Bestimmungshafen Hamburg nach Ankunft der Ware zu erfolgen. Die Bedingung „Lieferung Mai ab Hütte“ ist dahin aufzufassen, daß die Verladung im Mai ab Hütte geschehen und nicht, daß die Zurverfügungstellung der Ware im Mai auf der Hütte erfolgen sollte. Da der Preis fob Bordeaux festgesetzt war und die Zahlung gegen fob-Dokumente erfolgen sollte, so konnte der Käufer erst durch Aufnahme der fob-Dokumente, d. h. durch Zahlung, die Verfügung über die Ware erlangen und sie erst nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen Hamburg untersuchen. Eine Untersuchung französischen Antimonoxys im Verschiffungshafen pflegt im allgemeinen auch schon deshalb nicht vorgenommen zu werden, weil dieses Material von den französischen Hütten in der Regel in gleichmäßiger und bekannter Beschaffenheit geliefert wird und der Käufer daher mit einer bestimmten Qualität rechnen kann.

2. Das anorganische Untersuchungslaboratorium Dr. Benzan in Hamburg ist vom Vorstand der Berliner Metallbörse für die chemische Untersuchung von Kupfer zugelassen, dagegen nicht für die Probenahme, da die Inhaber wohl nicht für die Probenahme vereidigt sind. Von der Berliner Metallbörse sind für die Untersuchung von Antimonoxyd keinerlei Richtlinien vorgeschrieben. Es ist aber bekannt, daß das genannte Laboratorium in der Untersuchung von Antimon und Antimonoxyd große Erfahrung besitzt. C 2622/28 (XII A 4). (2222)

Handelskammer Reutlingen.

Zu der Frage, wer bei Lieferung „Frei Anschlußgleis“ an einen Empfänger, dessen Anschlußgleis von einer Privatbahn abzweigt, die von der Privatbahn für die Stellung auf das Anschlußgleis beim Empfänger erhobenen Gebühren zu tragen habe, hat die Handelskammer Reutlingen festgestellt, daß die Klausel „Lieferung frei Anschlußgleis“ im Geschäftsverkehr allgemein dahin ausgelegt wird, daß der Lieferant alle bis zur Stellung auf das Anschlußgleis beim Empfänger entstehenden Kosten zu tragen hat, insbesondere also auch die Kosten der Ueberführung vom Staatsbahngleis auf das Privatbahngleis und vom Privatbahngleis auf das Anschlußgleis. Die Gebühr für die Beförderung vom Privatbahngleis auf das Anschlußgleis wird zwar von der Endstation gewöhnlich nicht mit der Versandstation verrechnet, sondern der Einfachheit halber in der Regel direkt vom Empfänger eingezogen, diesem steht es jedoch dann frei, diese Spesen dem Absender aufzurechnen, bzw. an der Rechnung in Abzug zu bringen. („I. u. H.“) (2161)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Litauen. **Patentgesetz.** Das litauische Amtsblatt „Vyriausybės žinios“ vom 14. Mai 1928 veröffentlicht ein Patentgesetz, dem wir nachstehendes entnehmen:

Patente für Erfindungen und Verbesserungen werden sowohl litauischen Staatsangehörigen als auch Ausländern erteilt. Im Auslande wohnhafte Personen müssen sich eines in Litauen ansässigen Vertreters bedienen.

Nicht patentiert werden u. a.: Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen; chemische Stoffe, Heil-, Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie nicht ein neues Herstellungsverfahren festsetzen; Erfindungen und Verbesserungen, welche bis zum Tage der Anmeldung in der Presse Litauens oder des Auslandes ausführlich oder teilweise beschrieben waren oder in Litauen bereits offenkundig benutzt wurden.

Der Patentanmelder hat einen entsprechenden Antrag an das Finanzministerium zu richten, unter Beifügung einer Quittung der Lietuvos Bankas über die Einzahlung von 40 Lit. an das Finanzministerium, einer Beschreibung der Erfindung oder Verbesserung und gegebenenfalls von Zeichnungen und Modellen. Die Beschreibung kann auch in einer fremden Sprache eingereicht werden, jedoch mit der Bedingung, daß innerhalb dreier Monate eine Uebersetzung in litauischer Sprache nachgereicht wird.

Ergänzungen zur Beschreibung, zu den Zeichnungen und Modellen können ebenfalls binnen drei Monaten nachgereicht werden.

Drei Monate nach dem Tage der Anmeldung wird das gesamte Material drei Monate lang zur Besichtigung ausgestellt. In dieser Zeit können von dritter Seite Beanstandungen eingereicht werden. Falls solche Beanstandungen erfolgen, wird der Patentanmelder aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate dazu zu äußern.

Das Patent für eine Erfindung oder Verbesserung wird dem ersten Anmelder erteilt. Schwebt ein gerichtliches Verfahren über die Aneignung einer fremden Erfindung, so wird die Erteilung des Patents bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt.

Bürger fremder Staaten, deren Regierungen mit Litauen einen Vertrag zum Schutze gewerblichen Eigentums auf der Grundlage der Priorität abgeschlossen haben, genießen, wenn sie in einem dieser Staaten eine Erfindung zum Patent angemeldet haben, zur Erlangung des Patents auch in Litauen Prioritätsrechte auf die Dauer von zwölf Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet.

Patente werden für jeden Zeitraum bis zu 15 Jahren erteilt.

Vor Ablauf der Patentdauer kann der Inhaber ein Zusatzpatent erhalten, dessen Gültigkeit zugleich mit der Gültigkeitsdauer des Hauptpatents erlischt.

Alle Veröffentlichungen erfolgen in den „Vyriausybės žinios.“ (2174)

Patent- und Warenzeichengebühren. Im litauischen Amtsblatt „Vyriausybės žinios“ ist ein Gesetz veröffentlicht, das die Gebührenerhebung für Patente, Warenzeichen und Fabrikmuster regelt. Für Patente sind folgende Gebühren zu zahlen:

Im 1. bis 3. Jahr einschl. der Inanspruchnahme: je 40 Lit., im 4. Jahr 60 Lit., im 5. Jahr 80 Lit., im 6. Jahr 100 Lit. Von da ab erhöht sich die Gebühr in jedem weiteren Jahr je um 25 Lit. bis zur Höchstsumme von 350 Lit. im 15. Jahr.

Die Gebühr für das 1. Jahr wird bei der Ausstellung des Patents, für die folgenden Jahre zu Beginn eines jeden Jahres entrichtet.

Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Fristen wird eine Geldstrafe erhoben. Wird die Gebühr im Laufe von drei Monaten nicht entrichtet, so verliert das Patent seine Gültigkeit.

Für ein Zusatzpatent wird eine einmalige Gebühr von 100 Lit. erhoben.

Ferner sind folgende Gebührensätze festgesetzt: Für die Anmeldung von Warenzeichen 10 Lit. im Jahr, für Fabrikmuster (Modelle und Zeichnungen) jährlich 5 Lit., für den Antrag auf Uebertragung eines Warenzeichens auf den Besitzer eines anderen Unternehmens vor Ablauf der Schutzfrist 25 Lit. (2173)

RECHTSPRECHUNG

Ausstellung eines reinen Konnossements gegen Revers.

Gegenstand eines Geschäftes nach Uebersee war Ammoniumsulfat in Säcken, zu verladen nach Spanien. Der Käufer hatte bei einer deutschen Bank ein Akkreditiv zu stellen, und die Bank war angewiesen, die Auszahlung nur gegen reines Mate's receipt vorzunehmen. Die Ware wurde nun verladen, und die Verkäuferin ersuchte die Schiffahrtsgesellschaft um Ausstellung „reiner“ Konnossemente, ein Ersuchen, dem die Gesellschaft indessen nicht entsprechen zu können glaubte, weil die Säcke teilweise vom Inhalt gelb durchschlagen waren. Sie fertigte daher die Papiere mit dem Vermerk aus „Säcke vom Inhalt gelb durchschlagen“, und die Bank zahlte infolgedessen weisungsgemäß nicht aus. Nunmehr vereinbarten Verkäuferin und Schiffahrtsgesellschaft, daß neue Papiere auszustellen seien, die jenen Vermerk nicht enthielten, und daß die Verkäuferin der Gesellschaft für allen Schaden haften solle, falls Beanstandungen seitens des Käufers kämen. Die Bank regulierte jetzt auf Grund des Akkreditivs, da ihr „reine“ Konnossemente präsentiert wurden. — Die Ware kam beschädigt im Bestimmungshafen an, sie mußte umgepackt werden, und der Käufer beanspruchte Ersatz der entstandenen Kosten. Die Schiffahrtsgesellschaft bezahlte und verlangte nun von der Verkäuferin Deckung auf Grund des Reverses.

In dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg wandte die Verkäuferin ein, das Fortlassen jenes Vermerkes sei für das Entstehen des Schadens gar nicht ursächlich gewesen, denn nicht die Tatsache, daß die Säcke bei Verladung vom Inhalt gelb durchschlagen gewesen seien, habe im Bestimmungshafen ein Umsacken notwendig gemacht, sondern die Ursache läge in der Eigenart der Ware selbst. Schwefelsaures

Ammonium greife die Verpackung immer an, das sei bekannt, und der Schaden wäre ebenso entstanden, wenn die Säcke nicht gelb durchschlagen gewesen wären. Weil das aber bekannt sei, habe der Käufer die Pflicht gehabt, die Ware dem Schutz einer Versicherung gegen inneren Verderb zu unterstellen und wenn er dies nicht getan habe, wie tatsächlich der Fall, könne er Ansprüche überhaupt nicht geltend machen, um so mehr als zwischen ihr, der Verkäuferin, und dem Käufer eine Haftung für inneren Verderb der Ware vertraglich ausgeschlossen worden sei.

Außerhalb des praktischen Falles gesehen, könnten die Einwendungen der Verkäuferin an sich schon begründet sein, denn der Schaden brauchte nicht unbedingt dadurch entstanden zu sein, daß die Säcke bereits bei Verladung gelb durchschlagen waren, wie auch der Käufer mit Rücksicht auf den vertraglichen Ausschluß der Haftung für inneren Verderb in seinem eigensten Interesse Versicherung hätte nehmen müssen, weil eben die Verkäuferin nicht für derartige Schäden aufzukommen hatte, aber die Vereinbarung mit der Schiffahrtsgesellschaft, entgegen der wahren Sachlage reine Konnossemente auszufertigen, und ihr Gebrauch zwecks Erlangung des bei der Bank unter ganz bestimmten Voraussetzungen hinterlegten Betrages, stellte eine Verletzung des Vertrages dar, die grundsätzlich schadensersatzpflichtig machte. Wenn nämlich gegen reines Mate's receipt gekauft wird, kann der Käufer beanspruchen, daß sich die Ware im Zeitpunkt der Einladung in das Schiff in auch äußerlich völlig einwandfreiem Zustande befindet, und er muß auch darauf vertrauen können, daß der Inhalt der Konnossemente nicht in Widerspruch mit dem wahren Sachverhalt steht. Dieser Rechtsanspruch des Käufers wurde hier verletzt durch eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB. und die Verkäuferin mußte für allen daraus entstehenden Schaden haften. Hierzu gehört auch der Aufwand für das Umsacken, der dem Käufer nicht entstanden wäre, wenn bei Ausstellung des Mate's receipt ordnungsmäßig verfahren wäre, weil nämlich dann die Säcke mit dem Ammoniumsulfat als nicht vertragsmäßig geliefert, von ihm sogleich der Verkäuferin hätten wieder zur Verfügung gestellt werden können.

Bei dieser Rechtsauffassung mußte das Hamburger Gericht ein Urteil (— H XIII 132/27) auf Schadensersatzleistung gegen die Verkäuferin fällen. (2163)

INDUSTRIEUNDHANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Der Handel mit Borax und Borsäure. Die folgenden Angaben sind der jährlichen Sonderausgabe der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ entnommen:

Bekanntlich hatten die englischen Hersteller von Borpräparaten viele Jahre hindurch nur der — nicht sehr fühlbaren — Konkurrenz Amerikas die Spitze zu bieten. Eine direkte Folge davon war, daß der Markt auf Monate hinaus ziemlich fest stand. Während dieser Zeit fand sich auch Borax und Borsäure aus Italien auf dem Weltmarkt, doch wurde die italienische Borsäure in England entweder auf Grund von Uebereinkommen nicht angeboten oder aber durch einheimische Firmen eingeführt und abgesetzt.

Seit einiger Zeit indessen bietet ein italienischer Produzent seine Erzeugnisse in offener Konkurrenz an, und auch die Vertreter der amerikanischen Boraxhersteller scheinen sich viel stärker als bisher um das englische Geschäft zu bemühen. Die natürlichen Konsequenzen sind beträchtlich niedrigere Preise für Borax und Borsäure sowie durch und durch unbeständige Marktverhältnisse. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Preise noch weiter fallen werden. (2206)

Verwendung von arsenhaltigen Schafwaschmitteln. Wie das „Chemical Trade Journal“ berichtet, erließ der Landwirtschaftsminister im Jahre 1926 eine Verordnung, durch die die Verwendung von arsenhaltigen Mitteln bei der zweiten Waschung von Schafen verboten wurde, wenn bei der ersten Waschung bereits ein ähnliches Mittel verwandt wurde. Diese Verordnung wurde infolge zahlreicher Beschwerden der Landwirte erlassen, die bei den in kurzen Abständen erfolgten Waschungen mit arsenhaltigen Mitteln ernstliche Verluste an Schafen erlitten hatten.

Kürzlich sind die Landwirte wieder um Aufhebung dieses Verbots eingekommen, da die Fabrikanten der arsenhaltigen Schafwaschmittel die Garantie für alle entstehenden Verluste übernommen haben, wenn die Gebrauchsanweisungen genau innegehalten werden und den Fabrikanten Gelegenheit ge-

geben wird, die entstehenden Schäden zu untersuchen. Der Landwirtschaftsminister hält es unter diesen Umständen für angebracht, das Verbot vom Jahre 1926 wieder aufzuheben; eine entsprechende Verordnung soll veröffentlicht werden. (2042)

Belgien. Aus der Zündholzindustrie. Nach „Algemeen Handelsblad“ wird der schwedische Zündholztrust in Belgien unter dem Namen Central Match Cy. eine Gesellschaft gründen, deren Kapital 5 Millionen frs. betragen soll. (2170)

Niederlande. Vom Chinarindenmarkt. Wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst“ meldet, wurden auf der am 6. Juni d. J. in Amsterdam abgehaltenen Versteigerung 969 Kilo pharmazeutischer Chinchona succirubra angeboten, wovon vor und während der Versteigerung 295 Ballen und 430 Kisten veräußert wurden, zusammen 27 360 kg, und 605 kg Chininsulfat. Die Stimmung war fest.

Die Ausfuhr von Chinarinde hat im Jahre 1927 5897 t gegen 6039 t im vorhergehenden Jahre betragen. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres stellte sie sich auf 212,3, 432,7 und 412,3 t gegen 332,2, 247,2 und 608,8 t im vorigen Jahre. Die Chininausfuhr aus Java betrug in diesen drei Monaten 946, 1351 und 2887 kg gegen 1567, 1082 und 1440 kg in der gleichen Zeit des Vorjahres. (2176)

Aus der Leimindustrie. Dem Jahresbericht der Leim- und Gelatinefabrik „Delft“ für 1927 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Die Leimpreise waren sehr gedrückt, während für Knochen gegen Ende 1927 und in den ersten Monaten dieses Jahres erhöhte Notierungen zu verzeichnen waren.

Der Markt für Gelatine war während des ganzen Jahres sehr matt; die Preise gingen weiter zurück, wogegen sich die Rohstoffe auf fast gleicher Höhe hielten.

Die Konkurrenz, der wir auf verschiedenen Märkten die Spitze zu bieten hatten, wird durch die hohen Produktionskosten im Lande — eine Folge der drückenden Steuerbelastung und Arbeitsgesetze — sehr erschwert.

Erfreulich ist dagegen, daß trotz des schwachen Gelatine-marktes die finanziellen Resultate günstiger gewesen sind als im vorigen Jahr. Unter den vorliegenden Verhältnissen mußte allerdings von der Verteilung einer Dividende Abstand genommen werden.

Der europäische Leimmarkt ist seit einigen Monaten fester gestimmt und die Aussichten für dieses Fabrikat dementsprechend gut. Die Lage der knochenverarbeitenden holländischen Industrie krankt jedoch an dem Umstande, daß die Ausfuhr des Rohmaterials zollfrei ist. („Algern. Handelsbl.“) (2207)

Oesterreich. „Ausschließlich“ deutscher Gerichtsstand. Reichsdeutsche Firmen vereinbaren in Verträgen mit Vertretern usw. in Oesterreich häufig als Gerichtsstand den Sitz der deutschen Firma in Deutschland. Trotz dieser Vertragsbestimmungen erklären sich die österreichischen Gerichte in solchen Fällen für zuständig, und zwar aus dem Grunde, weil in dieser Vereinbarung die Bestimmung fehlt, daß das deutsche Gericht „ausschließlich“ zuständig ist. Diese Praxis der Gerichte ist auch in allen Fällen von dem Obersten Gerichtshof in Oesterreich gutgeheißen worden.

Es ist daher zu empfehlen, daß in solchen Gerichtsstandsvereinbarungen das Wort „ausschließlich“ oder eine ähnliche Bestimmung aufgenommen wird, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, daß der deutsche Gerichtsstand unter allen Umständen den österreichischen Gerichtsstand ausschließt. („I. u. H.“) (2181)

Ungarn. Geschäftsabschlüsse nur mit einheimischen Vertretern. Die Budapester Handels- und Gewerkekammer hat vor kurzer Zeit einen Beschluß gefaßt, wonach die ungarischen Fachverbände aufgefordert werden, Waren aus dem Auslande nach Möglichkeit nur von solchen Firmen zu beziehen, die für Ungarn einen einheimischen Vertreter bestellt haben. — In einer mißverständlichen Auslegung dieses Beschlusses hat daraufhin der angesehene „Landesverein der ungarischen Eisenhändler und Industriellen“ an die deutsche, österreichische und tschechische Gesandtschaft in Budapest ein Schreiben gerichtet, in welchem ausländische Firmen, die ihre ungarische Vertretung auflösen, mit Boykott bedroht werden.

Da dieses Schreiben auch in der ungarischen Presse erwähnt wurde, nahm der deutsche Gesandte in Budapest Veranlassung, die Angelegenheit mit dem Vorstand des Landesvereins zu besprechen. Dabei hat sich herausgestellt, daß bezüglich deutscher Firmen tatsächlich kein konkreter Be-

schwerdefall vorgebracht werden konnte. Der Landesverein hat sich daraufhin bei der deutschen Gesandtschaft entschuldigt, und gleichzeitig für entsprechende Aufklärung in der Budapester Presse Sorge getragen. („I. u. H.“) (2180)

Sowjet-Rußland. Aus der chemischen Industrie. Laut „Ekon. Sch.“ wird in Kürze der Bau einer Phosphoritfabrik in der Nähe der Eisenbahnstation Polpino im Gouvernement Brjansk in Angriff genommen werden. Die Jahreskapazität soll 19 000 t Phosphoritmehl betragen. Es ist vorgesehen, daß das neue Werk bereits im Herbst dieses Jahres in Gang gesetzt wird, damit es in der Lage ist, die vorgeschriebenen Mengen Phosphoritmehl für die Frühjahrsbestellung 1929 zu liefern. Die Gegend um Polpino ist reich an Phosphoritlagern. Man rechnet damit, daß die Fabrik auf über 100 Jahre mit Rohstoffen an Ort und Stelle versorgt ist.

Wie „Ekon. Sch.“ meldet, soll die Fabrik „Krasnoje Plamja“ in Petersburg, die bisher in Arrende war und Kirchenlichte herstellte, demnächst zur Fabrikation von ätherischen Ölen übergehen. Es werden im ganzen 16 verschiedene Öle hergestellt werden, die zurzeit aus dem Auslande eingeführt werden müssen. Der Bedarf der Petersburger Fettindustrie an ätherischen Ölen soll zu 50% von der „Krasnoje Plamja“ gedeckt werden.

In Kiew ist die Chloroformfabrik des „Ukrmedtorg“ (Ukrainische Arzneimittelhandelsgesellschaft), die 1½ Jahre lang stillgestanden hatte, wieder in Gang gebracht worden. Die Jahresproduktion beträgt 20 t. Der Chloroformbedarf der Ukraine wird angeblich fortan im Lande gedeckt werden können.

Im Rayon von Alagir (Nordkaukasus) ist mit dem Bau einer Holzverkohlungsanlage begonnen worden. Die Produktion von Essigsäure, Holzkohle, Methanol und Kreosot ist in Aussicht genommen worden.

„Oil Paint and Drug Rep.“ vom 21. Mai 1928 schreibt: Die erste russische Produktion von synthetischem Campher in halbfabrikmäßigem Maßstabe begann in der chemischen Fabrik in Ochtensk nach erfolgreichen Versuchen. (2014)

Bulgarien. Submission. Am 31. Juli d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 9500 kg Calciumcarbid statt. Annahme der Angebote bis 2—3 Uhr nachmittags. Die Submissionspapiere stehen im Materialbüro zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 99 750 Lewa. Kautions 5% des Voranschlages.

In Deutschland sind die Submissionspapiere in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, in der Zeit von 10—2 Uhr erhältlich. („Darjawen-Westnik.“) (2224)

Marokko. Keine zwecklosen Angebote! Von maßgebender Seite Algiers wird darauf aufmerksam gemacht, daß teils direkt, teils über die Botschaft in Paris häufiger Angebote eingehen, wie sie für ein Land mit entwickelter Industrie, nicht aber für ein so ganz vorwiegend landwirtschaftliches Gebiet wie Marokko in Betracht kämen. Solche Angebote seien auf absehbare Zeit hinaus völlig aussichtslos. („I. u. H.“) (2182)

China. Schwefel. Wie ein vom „Engin. and Min. Journal“ veröffentlichter Bericht besagt, wird wahrscheinlich mehr als die Hälfte der chinesischen Schwefelproduktion zur Herstellung von Schwarzpulver und Feuerwerk verbraucht. Ein geringer Teil wird als Düngemittel und eine noch geringere Menge in der chemischen, Textil- und anderen Industrien verbraucht.

Wegen der Bedeutung des Schwefels für die Munitionsfabrikation unterliegen die Gewinnung und der Verkauf von Schwefel im allgemeinen der Kontrolle durch die Regierung. Zur Betätigung auf diesem Gebiete sind behördliche Konzessionen erforderlich.

Pyrite sind in China weitverbreitet; der Umfang der einzelnen Lager ist jedoch, soweit bekannt ist, nur gering. (1883)

Japan. Die Fabrikation von Bedachungsmaterialien. Der jährlich vom „Japan Advertiser“ herausgegebenen Uebersicht über Finanz, Industrie und Handel entnehmen wir folgende Angaben:

Der japanische Verbrauch an Bedachungsmaterialien läßt sich auf Grund von verschiedenen Handelsberichten auf ungefähr 10 000 000 Yen per Jahr veranschlagen, wovon für 1 700 000 Yen durch Einfuhr gedeckt werden. — Seit vielen Jahren haben ausländische Firmen dieser Branche in Japan

festen Fuß gefaßt. Trotz der ständig wachsenden Konkurrenz von seiten der einheimischen Industrie haben sie ihren Absatz auf der gleichen Höhe erhalten können. Doch erwartet man, den Markt im Laufe von etwa 10 Jahren aufgeben zu müssen, da die Japaner gelernt haben, diese Waren in einwandfreier Qualität selbst herzustellen. — Die wichtigsten ausländischen Marken auf dem japanischen Markt sind Malthoid, Ruberoid und Certain-teed. (1843)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimrat Dr.-Ing. Karl Bosch und **Geheimrat Dr.-Ing. Fritz Haber** erhielten aus Anlaß der Liebig-Wöhler-Feier in Darmstadt die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber für übertragende Verdienste auf technischem wissenschaftlichem Gebiet, besonders dem der Ammoniaksynthese. (2192)

Ehrungen seitens der Universität Marburg. Bei Gelegenheit der diesjährigen Hauptversammlung des Marburger Universitätsbundes wurden von der Universität Marburg u. a. die folgenden Ehrungen verliehen:

Die neu geschaffene Ehrenplakette für verdiente Ehren-Senatoren erhielt als erster Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, der langjährige Vorsitzende des Universitätsbundes, dem bereits früher die philosophische und medizinische Fakultät Marburgs den Ehrendoktor verliehen haben. Außerdem wurde Prof. Dr. phil., Dr.-Ing. h. c. Paul Duden, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Universität Marburg und den Universitätsbund sowie in Würdigung seiner Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten der Universität Marburg die Würde eines Ehrensenators verliehen. Diese letztere Ehrung wurde auch dem Chemiker Dr. Hermann Mengel aus Höchst a. M. zuteil auf Grund seiner vorbildlichen Verdienste um die Schaffung und Organisation verschiedener Ortsgruppen des Universitätsbundes. (2168)

Geschäftliches.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Die ersten vier Monate des abgelaufenen Geschäftsjahres brachten uns erfreulicherweise einen wesentlich besseren Auftragseingang als die gleichen Monate des vorausgegangenen Jahres, so daß unsere Lager einschließlich des aus 1926 übernommenen Bestandes von 57 000 t trotz größerer Erzeugung bereits im Laufe des Monats März geräumt wurden. Die Erzeugung in schwefelsaurem Ammoniak im Jahre 1927 wies mit 366 616 t eine Steigerung gegenüber 1926 von 22,3% auf. Während der Frühjahrsabsatz als ausgezeichnet angesprochen werden konnte, machte sich gegen Ende des Jahres als Folge der schlechten Ernteergebnisse und der außerordentlichen Notlage der Landwirtschaft eine starke Unlust zum Bezuge von Düngemitteln bemerkbar. Trotzdem ist es uns gelungen, im Jahre 1927 den Gesamtabsatz so weit zu steigern, daß wir am 31. Dezember 1927 mit einem Bestande von nur 66 000 t ins neue Jahr getreten sind, eine Menge, die unter Berücksichtigung der dauernd im Steigen begriffenen Erzeugung als günstig zu bezeichnen ist. Auch im vorliegenden Jahre ist uns beim Absatz das mit der I. G. Farbenindustrie getätigte Abkommen auf Belieferung der Chemischen Werke Lothringen mit Ammoniak zur Herstellung von Leunasalpeter zustatten gekommen. Die Preise für das Inland bewegten sich in folgender Weise je kg Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak frei deutscher Empfangsstation: im Januar —99 M., im Februar 1,— M., im März 1,— M., bis Mitte April 1,— M., bis Ende April —99 M., im Mai —98 M., im Juni —98 M., im Juli —85 M., im August —86 M., im September —88 M., im Oktober —90 M., im November —90 M., im Dezember —92 M. Nicht unberücksichtigt darf bleiben, daß der erfreulich hohe Absatz zum erheblichen Teil auf die Verbesserung der Ware bei einer großen Anzahl unserer Mitglieder zurückzuführen ist, da es uns dadurch möglich gewesen ist, auch wieder Lieferungen nach dem Auslande in größerem Umfange auszuführen. Die erzeugten Mengen salzsauren Ammoniaks konnten auch im Berichtsjahre, und zwar zum größten Teil im Ausland, abgesetzt werden. Mit der Gewerkschaft Mont-Cenis wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach auch die aus der neuen Anlage stammende synthetische Ware durch die DAVV. abgesetzt werden wird. Am 6. Mai ist die Gesellschaft für Teerverwertung dem Lieferungsvertrag beigetreten. Am 6. Mai bzw. am 28. Oktober ist die Bergwerksgesellschaft Hermann auf die Rheinischen Stahlwerke und die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Ver. Helene & Amalie auf die Friedr. Krupp A.-G. übergegangen. (2175)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische Fabrik Bork Gesellschaft mit beschränkter Haftung Essen. Die Firma ist am 22. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Betrieb einer chemischen Fabrik in Bork in Westfalen zwecks Aufarbeitung von Rückständen aller Art, insbesondere zwecks Regenerierung von Abfallschwefelsäure sowie die Erzeugung und der Handel in chemischen Produkten aller Art. Das Stammkapital beträgt 150 000 M. Geschäftsführer sind Hermann Sprenger, Kaufmann in Essen und Joseph Grubenbecher, Kaufmann in Essen. Je zwei Geschäftsführer sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke Friedrich Thörl, Sitz: Harburg. Zweigniederlassung in Bergedorf. Die Firma ist am 28. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bergedorf eingetragen. Inhaber: Kommerzienrat Friedrich Thörl in Hamburg. Dem Kaufmann Heinrich Freie in Bergedorf ist Einzelprokura erteilt worden.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G. Zweigniederlassung Hölriegelskreuth. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Neubestellt: a) ordentliche Vorstandsmitglieder: Dr. Richard Linde und Rudolf Wucherer in München, b) stellvertretende Vorstandsmitglieder: Otto Hippenmeyer und Dr. Hugo Ombeck in Wiesbaden. Prokura des Dr. Richard Linde und Rudolf Wucherer gelöscht. Die neubestellten vier Vorstandsmitglieder sind je mit einem nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

G. Siegle & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Dr.-Ing. Adolf Theurer, Stuttgart, hat Gesamtprokura, zeichnungsberechtigt in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Gräflich von Landsberg-Velen und Gemen'schen chemische Fabrik, Berg- und Hüttenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Grevenbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Förde ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Direktor Wilhelm Heuell ist am 17. 5. 1928 gestorben, seine Geschäftsführung daher erloschen. Zum alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft ist Direktor Wilhelm Hertin zu Balve in der Gesellschafterversammlung vom 25. 5. 1928 berufen. § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist dahin abgeändert: Der Sitz der Gesellschaft ist Wocklum bei Balve.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Brücken. In das Handelsregister des Amtsgerichts Birkenfeld a. d. Nahe ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in § 27, Abs. 1, §§ 4, 5, 7, 33, Ziff. 2, §§ 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21, Ziff. 5 und 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnummeriert.

Dr. H. Heinricy & Co. Kosmetische und chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 5. 2. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Geschäftsteile und der Vertretung abgeändert. Das Stammkapital ist auf 600 M. umgestellt und sodann um 1400 M. auf 2000 M. erhöht. Der Geschäftsführer Schmitz ist abberufen.

Chemische Fabrik Opladen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 22. 6. 1928 eingetragen: § 1 der Satzung, betr. den Sitz der Gesellschaft, ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafter vom 12. 6. 1928 geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Opladen verlegt.

Henkel & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Dem Anton Hock in Düsseldorf, Franz Hermanns, daselbst, und dem Franz Schötz, daselbst, ist Prokura derart erteilt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Freiberger Chemische Werke vorm. A. Brunne & Co. Richard R. Otto in Freiberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg i. Sa. ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Die Firma lautet künftig Otto & Richter, vorm. Freiberger Chemische Werke.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 ist der § 26, Abs. 1, Ziffer 2 und 5 des Gesellschaftsvertrags, betr. den Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung, geändert.

Aktiengesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 sind die §§ 16, Abs. 2 über die Einberufung der Generalversammlung und 17, Abs. 1, Satz 1, über die Berechtigung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Gesellschaftsvertrags geändert. § 23 der Satzung über die Verteilung des Jahresgewinnes ist auf Grund desselben Beschlusses durch Hinzufügung eines Absatzes 5 erweitert.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neuröden, ernannt worden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kerteß und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt a. M. gehören dem Vorstande nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln. Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst a. M., Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen, Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst a. M., Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Diplomingenieur in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Diplomingenieur in Höchst a. M., Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Diplomkaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokura des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider, Neuröden, Wilhelm Bindernagel, Höchst a. M., Arthur Heinrichs, Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, und Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzänderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. Ts., wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. Ts., wohnt jetzt in Frankfurt a. M.

Friedr. Wilh. Remy & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist in Remynol Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik für Lacke, Farbenfabrikate und chemische Erzeugnisse vorm. Friedr. Wilh. Remy & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert. § 1 des Gesellschaftsvertrags (Firma) ist geändert. (Beschluß vom 11. 6. 1928.)

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: Waidmannslust b. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 12. 7. 1927 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 6000 M. durch Einziehung der Vorzugsaktien Lit. B und seine Erhöhung um 1000 000 M. beschlossen. Die Herabsetzung und Erhöhung sind durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 2 200 000 M. Ferner ist der Gesellschaftsvertrag durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 11./18. 6. 1928 in § 4 abgeändert.

Neolitwerk Aktiengesellschaft, Sitz: Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 19. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 12. 1926 ist das Grundkapital um bis zu 30 000 M. auf bis zu 90 000 M. erhöht. Die Erhöhung ist um 20 000 M. auf den Betrag von 80 000 M. durchgeführt.

Hermann Adelmann, Fabrik chem. Produkte in Hall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hall (Schwäbisch) ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Neue Inhaberin: Frieda Adelmann, geb. Linke, Ehefrau des bisherigen Inhabers Hermann Adelmann, Fabrikanten in Hall; die Firma lautet nur noch: Hermann Adelmann. Die im Betrieb des bisherigen Inhabers begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf die neue Inhaberin nicht übergegangen.

Süddeutsche Düngergesellschaft mit beschränkter Haftung vormals J. P. Lanz & Cie., Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Hans Wirth und Eberhard Rub sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Dr. Erich Meyer, Mannheim, ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Otto Stützer und des Dr. Erich Meyer ist erloschen.

Action-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Hugo Baum ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Kommanditgesellschaft Spatwerke H. von Verschuer und Co. in Oberkirch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberkirch in Baden ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Die Pretzschner u. Fritzscheing Erzbergwerke und Chemische Werke Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Dresden ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Der persönlich haftende Gesellschafter Hans Freiherr von Verschuer in Oberkirch ist aus der Gesellschaft ausgetreten.

Gödecke & Co. Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 7. 1927 und 31. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag völlig neu festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse und Apparate. Die Bestimmungen des bisherigen Gesellschaftsvertrages über die Vertretung der Gesellschaft sind aufgehoben. Dr. Arthur Horowitz und Eugen Schäffer sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Leonhard Kluffinger, Berlin. Prokuristen: 1. Bruno Kirchhoff, Berlin. 2. Dr. Henryk Cohn, Berlin. 3. Willy Jende, Berlin. Je zwei von ihnen vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

Hessische Kunstfeuerwerkerei Otto Günther, Sitz: Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Geschäft samt Firma ist auf Margarete, geborene Reuter, Ehefrau des Kaufmanns Otto Günther, in Darmstadt übergegangen. Die Prokura der Otto Günther Ehefrau Margarete, geborene Reuter, ist erloschen. Kaufmann Otto Günther in Darmstadt ist zum Prokuristen bestellt.

Dachpappen-Fabrik von Riedeberg & Möller, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Jens Jacobsen. Die an A. M. Jacobsen erteilte Prokura ist erloschen.

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 17 (Hinterlegungsstellen der Aktien) geändert.

Bleifarbwirk Wilhelmsburg, G. m. b. H., Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 21. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 5. 1928 ist das Stammkapital um 100 000 M. auf 150 000 M. erhöht. Der Gesellschaftsvertrag ist dementsprechend geändert.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf bei Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle/Saale ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Otto Häffner ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Die Prokura für Moritz Simon ist erloschen.

Conradsdorfer Superphosphatfabrik Maurice Halphen in Conradsdorf bei Halsbrücke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg i. Sa. ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Die Prokura des Fabrikdirektors Richard Dux in Freiberg ist erloschen. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Leo Dux in Freiberg.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 6. 10. 1911 ist in § 3 durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 25. 6. 1928 auf Grund der ihm von der Generalversammlung vom 31. 5. 1928 erteilten Ermächtigung laut der notariellen Niederschriften von den gleichen Tagen abgeändert worden. Das Grundkapital von 6 400 000 M. zerfällt nunmehr in 36 000 Aktien zu je 140 M., 1 130 Aktien zu je 100 M. und 1 247 Aktien zu je 1000 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten.

Pabst & Lambrecht, Zweigniederlassung von G. Siegle & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Stuttgart, in Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Dem Chemiker Dr.-Ing. Adolf Theurer in Stuttgart ist Gesamtprokura in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen erteilt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Bensberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensberg ist am 1. 7. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. phil. Lothar Hertel zu Berlin-Wilmersdorf, Wilhelm Teichmann zu Berlin-Halensee, Dr. Harry Schmidt, Chemiker zu Zerbst, Anhalt. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Butzbacher Farbenfabrik in Butzbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butzbach ist am 15. 6. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Butzbacher Farbenfabrik, Inhaber Gläßner und Patz.**

Heko-Werk Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschlusse der Generalversammlung vom 17. 3. 1928 ist das Grundkapital um 50 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 100 000 M. Ferner ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 entsprechend geändert.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Franz Grundhöfer in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Alpine Pharmazeutika Aktiengesellschaft, Sitz: Füssen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempten, Allgäu, ist am 23. 6. 1928 eingetragen: Vorstandsmitglied Dr. Walter Schepang ist ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied ist Erich Ries, Kaufmann in München.

Glasglühlicht-Gesellschaft Hamburg mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers F. A. Macziossek ist beendet. Landgerichtsdirektor a. D. Dr. jur. Adolf Gerdes, zu Berlin-Grünwald, und Paul Ihlenfeld, Kaufmann, zu Berlin-Lichtenberg, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt worden.

Organotherapeutische Werke G. m. b. H., Osnabrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 1. 1926 ist das Stammkapital auf 60 000 M. erhöht, der Gegenstand des Unternehmens erweitert und der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt Herstellung und Vertrieb medizinischer, organotherapeutischer Präparate und Beteiligung an ähnlichen Unternehmen.

Alkaliwerke Sigmundshall, Aktiengesellschaft zu Bokeloh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt a. Rübenberge ist am 3. 7. 1928 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: 1. der Bergbau jeder Art; 2. die Verarbeitung und Verwertung von Bergwerkserzeugnissen; 3. der Betrieb sonstiger industrieller Unternehmungen; 4. der Erwerb von bergbaulichen, industriellen und kommerziellen Unternehmungen jeder Art sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen. Die 600 Vorzugsaktien zu je 80 M. sind in 480 Vorzugsaktien zu je 100 M. umgewandelt. Der Aufsichtsrat kann auch bestimmen, daß zwei Prokuristen allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Im übrigen ist der Gesellschaftsvertrag durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 5. 1928 geändert und neu gefaßt.

Süddeutsches Serum-Institut Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts Münchens ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 11. 6. 1928 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe der einge-reichten Niederschrift beschlossen. Neu bestellte Geschäftsführer: Friedrich Cremer, Ingenieur in München, und Max Wessig, Geheimrat in Berlin.

Liquidationen.

Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 28. 6. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 24. 3. 1921 ist in § 10 durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 1928 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Jeder Liquidator ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz Aktiengesellschaft in Reichenbach i. V. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach i. V. ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 6. 1928 hat sich laut Notariatsurkunde vom gleichen Tage die Gesellschaft aufgelöst. Die Vorstandsmitglieder Kaestner und Beger sind ausgeschieden. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Max Kaestner und der Rechtsanwalt Dr. Schöffler, beide in Reichenbach i. V.

Schlesierwerke, Oel- und chemische Produktenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Deutsch-Lissa. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neumarkt i. Schl. ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Friedrich Georg Hirschfeld ist als Geschäftsführer ausgeschieden und an seiner Stelle der Prokurist Franz Deutsch in Breslau zum Geschäftsführer bestellt. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 11. 1927 aufgelöst. Geschäftsführer Franz Deutsch ist Liquidator.

Löschungen.

Chemische Fabrik Hucowerk G. m. b. H., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 11. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht worden.

Chemische Fabrik Hakenfelde, Aktiengesellschaft, Sitz: Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Curt Rothe, Vereinigte Farben- und Wachsprodukte-Fabrik, Commandit-Gesellschaft, Gera. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Schimmel & Co in Miltitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Markranstädt ist am 20. 6. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2198)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 23. Juni 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Mineralfarben 5—20
Alaun 8,50	Natriumbicarbonat 12
Ammoniumsulfat (Stücke) 20	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Naphthalin 14,50
Anilinfarben 190—450	Paraffin 33
Bittersalz 8	Fech 9,50
Borsäure 65	Ricinusöl 65
Carbid 18	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 30	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 90	Salzsäure 10
Eisensulfat 5	Schellack 250—350
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9,50
Glycerin 85	Schwefel (Stangen) 11,50
Kastaniextrakt 25	Schwefelsäure 20
Kolophonium 18	Soda (gewöhnl.) 6
Kupfersulfat (engl.) 23	Stearin 60
Kupfersulfat (belg.) 22,80	Spermazetöl 55
Leim 34	Vaselin 18
Lanolin 11	Weinsäure 160
Mennige 30	Weinstein —

England (London), 4. Juli 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 67/0/04	Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Alaun (in Stücken) 8/10/04	Aetznatron (76%) 15/7/63
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Amelsensäure (85%) 461	Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/104 (lb.)	Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/04	Bariumchlorid 9
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26/0/0	Bariumsulfat 4—6
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Bleiglätte (ausländ.) 29
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	Bleinitrat 37/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0	Bleiweiß (ausländ.) 36/10/0
Arsenik (weiß, Cornwall) 17/0/0	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Bleizucker (weiß) 40/0/0
 Borax (krist.) 20/0/0¹
 Borsäure (krist.) 30/0/0²
 Brechstein (43–44%) 0/0/10%
 (lb.)
 Calciumchlorid 5/0/0²
 Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/6½ (lb.)
 Chlorkalk (35%) 7/0/0²
 Citronensäure (lb.) 0/1/10½
 Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/3/0¹
 Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0¹
 Essigsäure (80%) 1/16/0¹ (cwt.)
 Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16¹
 Flußsäure (59–60%) 0/0/7½¹ (lb.)
 Formaldehyd (40%) 36/10/0
 Glaubersalz 2/10/0
 Glycerin (roh, 80%) 35¹
 Glycerin (s. G. 1260) 70/0/0¹
 Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6%
 (lb.)
 Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
 Kalisalpeter (raff.) 21
 Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
 Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
 Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2½ (lb.)
 Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
 Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
 Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
 Kupfersulfat 26
 Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0¹
 Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff)
 35/10/0
 Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
 Magnesiumsulfat (comm.) 3
 Magnesiumsulfat (pharm.; B.F.)
 4/10/0
 Milchsäure (50%) 44/0/0
 Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
 Natriumarsenit (45%) 26/0/0
 Natriumcarbonat 10/10/0¹
 Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
 Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis
 62%) 14/0/0
 Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
 Natriumhyposulfit (comm.) 9/0/0²
 Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
 Natriumnitrit (auf 100% bezog.)
 19/10/0
 Natriumperborat 0/0/1½ (lb.)
 Natriumphosphat 12
 Natriumsulfid (conc.; 60–65%) 9/15/0
 Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
 Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
 Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.)
 29/15/0¹
 Pottasche (96–98%; ab Schiff) 24/15/0
 Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)

1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
 2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. Juli 1928.

Ammonsulfat 18 (Sack zu 75 kg)
 Bleiweiß 13,50–14,20
 Chilesalpeter 17 (Sack zu 75 kg)
 Firnis 14,50–16
 Gerbextrakt —
 Glucose 7,50
 Holzteer 3,50–4
 Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
 Leinöl (auf 90% bez.) —
 Nigrosin, wasserlös. 88
 Norgesalpeter 19 (in Fässern zu 400 kg)
 Ocker 3,10–4,30
 Pech —
 Phenol —

Japan (Osaka), 15. Juni 1928.

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.
 Aluminiumsulfat 6
 Ameisensäure (90%) 36,50
 Ammoniumcarbonat 20
 Ammoniumchlorid 20
 Ammoniumsulfat 180 (t)
 Arsenik 8,50
 Aetzkali 21,50
 Aetznatron 9,65
 Bariumcarbonat 28
 Bariumchlorid 11,50
 Bariumnitrat 25,50
 Bariumsulfat 5,50
 Bariumsuperoxyd 42
 Bleiacetat 26,50
 Bleiweiß 27,30
 Borax, krist. 10,70
 Borsäure 40 (100 kg)
 Borsäure, in Pulverform 40 (100 kg)
 Calciumacetat, einheim. 11
 Calciumcarbonat, einheim. 6
 Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
 Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
 Chromalaun 14,50
 Eisenvitriol 2,80
 Essigsäure (99%) 40,50
 Essigsäure (48%, techn.) 19,70
 Kaliumblutlaugensalz, gelbes 43,50
 Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
 Kaliumbichromat, einheim. 25,50
 Kaliumchlorat 18
 Kaliumchlorid 150 (t)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Rhodianbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
 Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis
 0/0/11½ (lb.)
 Salmiak (firsts, subl. i. Stücken)
 2/2/6 (cwt.)
 Salpetersäure (80% Tw.) 21/0/0¹
 Schwefelkohlenstoff 24/0/0¹
 Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0¹
 Soda (calc.; 58%) 6/2/6²
 Soda (krist.) 5/0/0²
 Tannin (comm.; 78–82%) 0/1/3 (lb.)
 Terpentintöl 47/5/0
 Weinsäure (lb.) 0/1/4
 Zinkchlorid (Lösung 102° T.W.) 12/0/0¹
 Zinksulfat (krist.) 10/10/0
 Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)
 Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.
 Acetanilid 1/5–1/8
 Acetylsalicylsäure 2/7–2/8
 Amidol 7/6–9
 Amidopyrin 8–8/3
 Benzoesäure (B. P.) 2–3/3
 Bromkalium 1/9½–1/11
 Bromnatrium 2–2/2
 Calomel 6/4–6/5
 Chininsulfat (oz.) 1/8–1/9
 Chloralhydrat 3/2–3/4
 Hexamethylentetramin 2/3–2/6
 Hydrochinon 3/9–4
 Methylsalicylat 1/5–1/9
 Natriumsalicylat (Pulver) 1/7–1/9
 Phenacetin 2/6–2/9
 Pyrogallussäure (krist.) 7/3
 Salicylsäure (B. P.) 1/6–1/9
 Salol 2/4
 Sublimat (i. Stücken) 5/9–5/10
 Sublimat (i. Pulver) 5/2–5/3
 Kohlenwasserstoffprodukte. Preise in sh. und d. per lb.
 Alphanaphthylamin 1/3
 Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
 Benzaldehyd 2/3
 Benzindinbase (auf 100% bez.) 3/3
 Betanaphthol 0/10
 Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.)
 0/8½
 Dinitrotholol (66–68° C.) 0/9
 H-Säure 3
 Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
 Nitronaphthalin 1/3
 Paranitranilin 1/8
 Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.)
 1/10
 Sulfanilsäure 0/8½

Preise in Ekr. per Pud*.)
 Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu
 6 Pud)
 Phosphorit (estn., 28–30%) — (Sack
 zu 100 kg)
 Seifenstein (72%) 4,85–5,10
 Soda (inländ.) 1,70–1,90
 Soda (ausländ.) —
 Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80–3,10
 Superphosphat (18–20%) 5,60 (Sack
 zu 100 kg)
 Thomasmehl (16–17%) 5,10 (Sack
 zu 100 kg)
 Zinkweiß (ausländ.) 13–13,60
 Zündhölzer — (Originalkiste =
 5000 Dosen)

Preise in Yen per 50 kg*.)

Kaliumcyanid 37,50
 Kaliumnitrat 24,50
 Kaliumsulfat 20
 Kobaltchlorid 285
 Kobaltoxyd 530
 Kupfervitriol 18,80
 Magnesiumcarbonat 19
 Magnesiumsulfat 5
 Mennige 29
 Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
 Natriumbichromat 21,30
 Natriumnitrit 15
 Natriumperoxyd 60
 Natriumphosphat 13,50
 Natriumsilicat 7,80
 Natriumsulfat, krist. 4,10
 Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
 Natriumsulfid 5,80
 Natriumsulfat 7
 Natriumthiosulfat 7,40
 Natronblutlaugensalz, gelbes 29,50
 Nickel-Ammoniumsulfat 32
 Nickelsulfat 32
 Oxalsäure 20
 Phenol 53,50
 Pottasche (95%) 25
 Pottasche (80%) 18,50
 Quecksilber 398
 Soda, calc. 4,90
 Soda (z. Waschen) 4
 Zinkoxyd 60 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*.)

Amylacetat 2,55
 Arsenik 0,40
 Äthyläther (250 g) 0,48
 Benzoesäure 1,33
 Bleiacetat 0,45
 Brom 1,70
 Bromcampher 5
 Bromkalium 1,30
 Bromnatrium 1,28
 Chininchlorhydrat 21
 Chloralhydrat 2
 Chloroform 1,10
 Citronensäure 1,70
 Cocainchlorhydrat 28,70 (25 g)
 Coffein 4,75
 Colodium 1,30
 Eisessig 0,58
 Formaldehyd 0,46
 Gallussäure 0,70 (25 g)
 Gelatine 1,40
 Guajacol 0,63
 Guajacolcarbonat 3,10
 Heroinchlorhydrat 20 (25 g)
 Jod 12,10
 Jodkalium 9
 Jodnatrium 12,10
 Jodoform 13,90
 Kalium-Antimonyltartrat 2
 Kalumbicarbonat 0,68
 Kaliumbitartrat 0,90
 Kaliumchlorat 0,45

Oesterreich (Wien), 6. Juli 1928. Preise in Schilling per kg.
 Nur Angebot.

Aetzkali (88–92) 122
 Aetznatron (128–130; Solvay) 59
 Alaun (in Stücken) 35
 Ameisensäure (85%) 165
 Antichlor (krist.) 43
 Bittersalz (in Säcken) 25
 Bleiglätte (B.B.U.) 122
 Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
 Borax (krist.) 85
 Carbonsäure 39–41%, weiß, krist.)
 270
 Chlorbarium, krist. (98–100%) 36
 Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75)
 16,50
 Chlorkalk (110–115) 27
 Chromalaun (inländ.) 66
 Chromkali (grob krist.) 152
 Chromnatron 130
 Essigsäure (80%, f. Genußzw.) 273
 Glaubersalz (krist.) 14,50
 Glycerin (28° Bé, chem. rein) 275

Polen, 2. Hälfte Juni 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papier-
 zloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Kalkstickstoff (granul., pro kg N,
 inkl. Verp. 1,95
 Knochenleim 250
 Knochenleim (entleimt, 30% P₂O₅) 19
 Kohlensäurer Kalk 8,90
 Kresole 135
 Kupfersulfat 130
 Lederleim 400
 Leinöl 255
 Methanol (rein, 99%) —
 Methanol (techn.) 250
 Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
 Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
 Natriumacetat 125
 Natriumbisulfat 20
 Natronwasserglas (38° Bé) 28
 Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
 Paraffin —
 Phosphorite, rohe, aus Rachow 3,50
 Phosphoritmehl aus Rachow (16,5%,
 P₂O₅) 6,56–7,50
 Pyridin (rein, pro kg) 12
 Ricinusöl (in Büchsen) 368–398
 Ricinusöl (med.) 400–410
 Ricinusschrot 12
 Salpetersäure (30° Bé umgerechnet
 auf 100% HNO₃) 110
 Salzsäure (arsenfrei) 8
 Salzsäure (techn.) (19–22%) 12
 Salzsäure (chem. rein) 70
 Schwefelnatrium (60–62%, Preis in
 Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
 Schwefelsäure (66° Bé) 6,98 (Preis in
 Goldzloty)
 Superphosphat (16%) 13,12–13,76
 Steinkohlenteer 34
 Terpentintöl —
 Toluol (rein) 103
 Vaseline (techn., mit Faß, frei
 Drohobycz) —
 Zinkweiß 150

Spanien (Barcelona), Mai 1928.

Anorganische Produkte.
 Aetznatron (76–77°) 44
 Aluminiumsulfat (17–18, in Stück.,
 en gros) 35
 Ammoniak (21–22°) 68
 Ammoniumcarbonat 150
 Ammoniumjodid 130 (kg)

Preise in Pesetas per 100 kg*.)

Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
 Antimonpentasulfid (Goldschwefel,
 rein) 5
 Bariumcarbonat 50
 Blanc fixe (pulverförmig) 80
 Bleiglätte (en gros) 136
 Bleijodid 55 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Bleinitrat (krist.) 185
 Borax (krist. u. pulverförmig) 69,50
 bis 72,50
 Borsäure (pulverförmig) 126
 Calciumcarbid 50—60
 Chromalaun (gew.) 72
 Chromalaun (rein, krist.) 48
 Cyankalium — (kg)
 Cyannatrium — (kg)
 Eisenoxyd (rein) 95
 Jod 75 (kg)
 Kaliumarseniat 75
 Kaliumbichromat 142
 Kaliumchlorat 110
 Kaliumjodid 74 (kg)
 Kaliummetabisulfat (krist.) 160
 Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
 Kohlensäure (in Stahlflasch.) 1 (kg)
 Magnesia (calc., schwer) 100
 Magnesiumcarbonat 3,50
 Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
 Magnesiumsulfat 18
 Mennige (en gros) 138
 Natriumarseniat 300
 Natriumbichromat 124
 Natriumbisulfat (flüssig, 38—40°) 17
 Natriumbisulfat (krist.) 85
 Natriumhyposulfat (techn.) 49
 Natriumjodid 86 (kg)
 Natriummetabisulfat 110
 Natriumnitrit 4 (kg)
 Natriumphosphat (krist.) 65
 Natriumsulfat 10
 Natriumsulfat (wasserfrei) 143
 Natriumsulfat (krist.) 60
 Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
 Fottasche 130
 Salmiak 120
 Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
 Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
 Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
 Salzsäure (über 20°) 16
 Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
 Schwefelsäure (gew., 66°) 18
 Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
 Silbernitrat 130 (kg)
 Soda (Solvay) 23
 Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
 Zinkoxyd (schneeweiß) 190
 Zinksulfat 65
 Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. Preise per kg*.)

Aceton 4,40
 Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
 Ammoniumacetat (flüssig) 2
 Ammoniumoxalat 6,50
 Amylacetat 7
 Amylalkohol (technisch) 5
 Amylalkohol (extra rein) 5,50
 Amylsalicylat 27
 Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
 Benzol 125 (100 kg)
 Bleiacetat (flüssig) 2
 Campher 12
 Carbonsäure (technisch) 4,25
 Citronensäure (krist.) 7
 Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
 Eisenoxalat 3,50
 Essigsäure (technisch, 40%) 80
 (100 kg)
 Essigsäure (kristallisierbar) 275
 (100 kg)
 Glycerin (doppelt destilliert, 30°)
 310 (100 kg)
 Kaliumacetat 3,50
 Kreosotöl 280 (1000 kg)
 Methanol 3,25
 Methylsalicylat 10
 Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150
 (100 kg)
 Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
 Nitrobenzol 4

Tschechoslowakei (Frag), 6. Juli 1928. Preise in öKr. per 100 kg*.)
 (exkl. Verpackung).

Aceton (ab Werk) 14,50
 Alcaun 1,90
 Amelsensäure (80%) 9
 Antichlor 2
 Benzoesäure 28
 Benzoesaures Natron 28
 Bittersalz 1
 Bleiglätte 6,25
 Bleimennige (inland.) 6
 Borsäure 6,80
 Chlorkalk (110—115) 1,90
 Chlorsaures Kali 7,25

Oxalsäure 1,50
 Resorcin 18
 Terpinolöl 125 (100 kg)
 Weinsäure (krist.) 400 (100 kg)
 Pharmazeutische Produkte.
 Preise per kg*.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
 Acetylsalicylsäure 11,50
 Ammoniumbromid 8
 Antipyrin (Lucius) 36,50
 Atropinsulfat 0,70 (g)
 Benzoesäure 8
 Chininbromid (gereinigt) 165
 Chininsulfat 125
 Chloralhydrat 16
 Chloroform 9,25
 Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
 Coffein 47
 Jodoform 90
 Kaliumbromid (rein) 6
 Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
 Kalomel 19
 Magnesiumsulfat 1
 Menthol (krist.) 100
 Milchsäure 11
 Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
 Natriumbenzoat 7,50
 Natriumbromid 8
 Natriumcarbonat 0,50
 Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
 Natriumsalicylat (krist.) 8
 Opium 180—230
 Phenacetin 21
 Phenolphthalein 23
 Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
 Phenylidimethyl-dimethylamino-
 pyrazolon (Pyramidon) 150—185
 Pyrogallussäure (Merck) 32
 Quecksilberoxyd (gelb) 20
 Salicylsäure 3,90
 Salol 13,50
 Santonin 2,50 (g)
 Äthyläther (65°) 4,25
 Seignettesalz 3,25—4
 Strychninsulfat 140 (100 g)
 Sublimat 16,50
 Sulfonal 65
 Thymol (krist.) 50
 Vanillin 90
 Vaseline (weiß) 2
 Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
 Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
 Bicalciumphosphat 200
 Eisensulfat (pulverförmig) 13
 Eisensulfat (krist.) 13
 Kupfersulfat (98—99%) 83
 Natronsalpeter (15—16% N) 33
 Superphosphate (Kalk, 18—20% lös-
 liche Phosphorsäure) 11
 Superphosphate (13—15% lösliche
 Phosphorsäure) —
 Superphosphate (Knochen, 18—20%
 lösliche Phosphorsäure und ¼ bis
 2% N) 15
 Thomasschlacke 16
 Tricalciumphosphat 165

Ätherische Öle und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
 Citronenöl 35
 Eugenol 35
 Eucalyptusöl 5
 Geraniol 30
 Isoeugenol 38
 Lavendelöl (40—42%) 80
 Lemongrasöl 16
 Orangenöl (gepresst) 32
 Rosmarinöl 5
 Terpineol —
 Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
 Pfefferminzöl 240
 Salmiak (98—100%) 5
 Salpetersäure 2,80

Salicylsäure 34
 Salzsäure 0,80
 Schwefel 2,20

(2187)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 7. 28	4. 7. 28	Aktien	11. 7. 28	4. 7. 28
Byk-Guldenw.	88,—	90,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	93,50	Kokswerk u. Chem.	—,—	—,—
„ Gröna	81,—	81,50	Fabriken	110,—	110,75
„ v. Heyden	125,75	121,—	Rasquin, Farb.	124,50	124,25
„ Fahlberg & Co.	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
„ Geisenk.	74,—	79,50	Rhen.-Kunheim Ver- ein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ W. Albert	94,75	92,—	J. D. Riedel	40,50	38,25
„ W. Brockhaus	94,—	97,—	Rütgerswerke	98,—	100,25
Concordia chem. F.	34,50	36,75	H. Scheidemann	—,—	—,—
Dynamit Nobel	125,—	128,—	Schering, Chem.	288,—	288,—
Egestorff Salzw.	118,—	117,—	Sprengst. Carb.	105,—	105,—
Fahlberg, List	117,50	119,50	Staßfurter Chem.	27 1/2	28,—
I. G. Farbenindustr.	262,75	270,—	Thür. Bleiweiß	48,—	46,25
Gehe & Co.	73,25	74,—	Union Fabr. chem. P.	51,75	54,—
Th. Goldschmidt	95,—	98,—	Ver. chem. Wk. Chl.	153,—	156,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	629,—	692,—
Heine & Co.	62,50	65,—	„ Ultramarinfabr.	154,—	154,25
Linde's Eismasch.	188,—	180,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	11. 7. 28	9. 7. 28	Devisen	11. 7. 28	9. 7. 28
Argentinien	1,770	1,770	Jugoslawien	7,370	7,870
Canada	4,181	4,176	Dänemark	112,10	112,13
Japan	1,936	1,936	Island	92,25	92,25
Ägypten	20,92	20,928	Portugal	18,90	18,80
Türkei	2,140	2,142	Norwegen	112,08	112,08
England	20,395	20,402	Frankreich	16,415	16,43
Ver. Staaten	4,1935	4,180	Tschechoslowakei	12,428	12,411
Brasilien	0,501	0,499	Schweiz	80,80	80,70
Uruguay	4,265	4,265	Bulgarien	8,040	8,022
Holland	168,82	168,74	Spanien	69,12	69,14
Griechenland	5,420	5,410	Schweden	112,82	112,28
Belgien	58,45	58,44	Oesterreich	59,14	59,06
Danzig	81,53	81,55	Ungarn	78,07	72,96
Finnland	10,551	10,534	Rumänien	2,68	2,56
Italien	21,98	21,976			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,33	Argentinien 100 Goldpesos	406,22
Mexiko 100 Pesos	203,14	Brit.-Hongkong 100 Dollar	212,96
Peru 1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien 100 Rupien	153,09
Union der So- zialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel	21,51 (= 1 Tschernowez)	British Straits- Settlements 100 Dollar	235,84
		Chile 100 Pesos	51,68
		China- Shanghai 100 Tael (Silb.)	278,33

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 7. 28	4. 7. 28
Elektrolytkupfer	139 3/4	139 3/4
Orig. Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	—	—
Zink, umgeschmolzen	—	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	850	850
Antimon-Regulus	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg	80 1/2—82	81 1/2—83

(2228)

Versammlungskalender.

24. Juli: Metall- und Farberwerke Aktiengesellschaft, Oker am Harz, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr, in Hannover, in den Geschäftsräumen der Hannoverschen Bank, Filiale der Deutschen Bank.
- Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vorm. Frank, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Straße 61/66 III.
25. Juli: Parfümeriefabrik vormals Josef Reichelt, Spezialfabrik für Hand-, Nagel-, Schönheitspflege-Präparate und Utensilien, Berlin, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin W 35, Lützowstraße 31.
- Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co., Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Berlin, Viktoriastraße 13 pl.
27. Juli: F. Ad. Richter & Cie. A.-G. Chemische Werke, Rudolstadt in Thüringen, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen der Darmstädter und Nationalbank in Ludwigshafen am Rhein.
28. Juli: Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel, ord. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, auf der Amtsstube des Notars Justizrat Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.
31. Juli: Chemische Fabrik Dr. Rupp & Dr. Wischin A.-G., München, ord. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, in den Räumen des Notariats München XI, Kaufinger Straße 29. (2197)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 21. Juli 1928

Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Juli 1928.

Der im Beginn dieses Monats in Genf zusammengetretenen Diplomatenkonferenz zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote ist es trotz zahlreicher Widerstände von den verschiedensten Seiten im letzten Augenblick doch noch gelungen, ein Abkommen zustande zu bringen, dessen Inkrafttreten allerdings noch von gewissen Voraussetzungen abhängt. Die Tatsache der Unterzeichnung dieses Abkommens hat der kürzlich aus seiner Stellung als Leiter der französischen Handelspolitik zurückgetretene Herr Serruys in einem Interview als ein Ereignis von größter wirtschaftlicher und politischer Bedeutung gefeiert. Er erklärte, man habe anscheinend noch nicht begriffen, daß diese Konferenz das erste gelungene Experiment einer internationalen Organisation des europäischen Wirtschaftslebens bedeutet, die allen Ländern ein besseres und billigeres Dasein schaffen soll. Derartige Ausführungen kann man nur als starke Uebertreibung bezeichnen, die geeignet ist, vollkommen irrige Vorstellungen über das bisher Erreichte zu erwecken und die Bestrebungen auf internationale wirtschaftliche Vereinbarungen zu kompromittieren.

Endgültig zustande gekommen ist bisher nur eine Vereinbarung über die Knochenausfuhr. Aber auch hierbei wird man sich klar darüber werden müssen, ob damit wirklich ein nennenswerter Erfolg erzielt ist. Bekanntlich hatte sich eine gegen Ende des verflossenen Jahres abgehaltene Konferenz, an der Vertreter der Knochenverarbeitenden Industrien aus 16 Ländern beteiligt waren, gegen jede Vereinbarung über die Regelung der Ausfuhr von Knochen ausgesprochen. Da man aber in Genf unbedingten Wert auf das Zustandekommen einer Vereinbarung legte, versuchte man, ein Kompromiß abzuschließen, in dem auch dem Standpunkt der gänzlich widerstrebenden Staaten Rechnung getragen wurde. Nach einem Vorschlage des österreichischen Delegierten Dr. Schüller kam folgende Vereinbarung zustande. Alle Länder verzichteten auf die Aufrechterhaltung eines Ausfuhrverbotes. Aber sie verzichteten keineswegs auf die Erhebung von Ausfuhrzöllen, und das ist der springende Punkt in der ganzen Frage. Nämlich gerade diejenigen Länder, die als Lieferanten von Knochen eine erhebliche Rolle spielen, Polen, Rumänien und Jugoslawien, lehnten jegliche Bindung in bezug auf die Höhe ihrer Ausfuhrzölle ab. Um trotzdem eine Verständigung herbeizuführen, mußte man ihnen volle Autonomie in dieser Beziehung zugestehen, während für die westlichen europäischen Länder ein Ausfuhrzoll von höchstens 120 M. pro Waggon und für vier weitere Länder, Oesterreich, Ungarn, die Tschechoslowakei und Italien, ein Zoll von 240 M. festgesetzt wurde. Diese Regelung bedeutet nichts weiter, als daß die drei Länder mit Zollautonomie ihre Ausfuhrverbote aufrechterhalten werden. Polen beispielsweise hat erst kürzlich seinen Ausfuhrzoll auf Knochen nahezu verdoppelt, er beträgt zurzeit 1489 M. pro Waggon. Da bei diesem Zoll niemand Knochen aus Polen kaufen wird, besteht das Ausfuhrverbot tatsächlich weiter. Der Erfolg dieses Abkommens ist mithin nur ein Scheinerfolg, denn das Ziel der Vereinbarung, eine Ausfuhrhemmung durch

ein internationales Abkommen zu beseitigen, ist nicht erreicht.

Ob sich das endgültige Ergebnis des am 10. Juli unterzeichneten Abkommens über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote als ein wirklicher Erfolg herausstellen wird, bleibt abzuwarten. Wie erinnerlich, war es auf der im Herbst vorigen Jahres abgehaltenen diplomatischen Konferenz nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen gelungen, ein vorläufiges Abkommen zu vereinbaren, in dem sich die Vorbehalte für die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote auf ein erträgliches Maß beschränkten. Aber die beteiligten Staaten konnten bis zum 1. Februar d. J. weitere Vorbehalte anmelden. Hiervon hatte man recht ausgiebigen Gebrauch gemacht. Insbesondere meldete die Tschechoslowakei, die bekanntlich für ihren industriellen Ausfuhrüberschuß von 80% der Gesamtproduktion in hohem Grade auf die Erschließung der Weltmärkte angewiesen ist, eine derartige Menge neuer Einfuhrverbote an, daß jede Verständigung von vornherein ausgeschlossen war.

In mühseligen Verhandlungen ist es dann im Beginn des laufenden Monats in Genf gelungen, die Tschechoslowakei und einige andere Staaten, die sich in Einfuhrverbotsanträgen stark übernommen hatten, zur Einsicht zu bekehren. Der größere Teil der nachträglichen Anträge wurde zurückgezogen. Aber dabei ist keinerlei Garantie gegeben, daß nicht an die Stelle des Einfuhrverbots Einfuhrzölle treten, die genau die gleiche prohibitive Wirkung haben. So hat dann auch die Tschechoslowakei auf das beantragte Einfuhrverbot für Schweine verzichtet, aber sofort den geltenden Zollsatz für Schweine auf den sechsfachen Betrag erhöht. Dieses eine Beispiel zeigt, welchen Wert derartige Abkommen über Ein- und Ausfuhrverbote haben können, wenn nicht gleichzeitig Bindungen über die Höhe der Ein- und Ausfuhrzölle vereinbart werden.

Die Voraussetzung für das Zustandekommen der Vereinbarung über die Ein- und Ausfuhrverbote ist, daß bis zum 30. September 1929 18 Staaten, zu denen auch die Vereinigten Staaten gehören, das Abkommen ratifizieren. Falls dies zutrifft, soll es am 1. Januar 1930 in Kraft treten. Herr Serruys, der von diesem Abkommen den Anbruch des goldenen Zeitalters für die Menschheit erwartet, scheint ohne weiteres anzunehmen, daß die 18 Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten, unterzeichnen werden. Aber gerade er hätte allen Anlaß, mit seinen Prophezeiungen vorsichtig zu sein.

Denn die Vereinigten Staaten haben auf der Konferenz eine Niederlage erlebt, deren Wirkung abzuwarten bleibt. Sie betrachteten es als selbstverständlich, daß mit dem Inkrafttreten des Abkommens alle Einfuhrbeschränkungen, die in verschiedenen Ländern gegen amerikanische Filme bestehen, aufgehoben werden. Frankreich hat hiergegen entschiedenen Einspruch erhoben und in Uebereinstimmung mit den anderen Delegierten den Standpunkt vertreten, daß die Filmeinfuhr keine wirtschaftliche, sondern eine kulturelle Frage sei. Auch der deutsche Vertreter, Staatssekretär Trendelenburg, vertrat denselben Standpunkt mit den Worten: „Europa hat das Recht und die Pflicht, seine Kultur und seine Zivilisation zu schützen“. — Was wird Charlie Chaplin dazu sagen? —

Bl. (2302)

Die Erweiterungen des deutsch-französischen Handelsvertrags.

In Ergänzung zu unserer Veröffentlichung auf S. 754 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Reichsanzeiger“ vom 12. Juli noch folgende Einzelheiten der deutsch-französischen Vereinbarungen:

Die Deutsche und die Französische Regierung, die durch das am 20. Juni 1928 unterzeichnete Protokoll gewisse aus der Anwendung des deutsch-französischen Handelsabkommens sich ergebende Fragen geregelt haben, haben im übrigen gewisse Fragen verwaltungsmäßiger oder verordnungsmäßiger Art klarstellen wollen, die nach den Erfahrungen der letzten Monate im Interesse der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern einer Lösung bedürfen, und haben zu diesem Zweck Schreiben gewechselt.

*

Nachstehend veröffentlichen wir Auszüge aus den die chemische Industrie betreffenden Schreiben des deutschen Delegationsführers an den französischen Delegationsführer vom 20. Juni 1928:

Im Verlauf der Verhandlungen, die zur Unterzeichnung eines Protokolls zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 geführt haben, hat die deutsche Delegation Ihre Aufmerksamkeit auf die Schwierigkeiten gelenkt, die den deutschen Exporteuren einiger in Frankreich einer inneren Abgabe unterworfenen Erzeugnisse aus der Verpflichtung entstehen, die Steuerzeichen, die zum Beweise der Entrichtung der genannten inneren Abgaben dienen, bei den Zollstellen anzubringen.

Sie hatten die Güte, mir mitzuteilen, daß auf Ihren Antrag der Herr Minister der Finanzen beschlossen hat, die deutschen Hersteller von pharmazeutischen Spezialerzeugnissen zu ermächtigen, sich in Frankreich bei den Hauptbestellen der Verwaltung der indirekten Steuern mit Steuerzeichen zu versehen, die zum Beweise der Entrichtung der inneren Abgaben dienen, und diese Steuerzeichen vor der Einfuhr auf den den Bestimmungen gemäß abgemessenen Schachteln und Verpackungen anzubringen.

Ich habe die Güte, Ihnen für diese Mitteilung zu danken, von der ich namens der Deutschen Regierung Kenntnis nehme.

*

Bei Unterzeichnung des Protokolls vom 20. Juni 1928 zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 hat die Deutsche Delegation Sie gebeten, die Verzollungsbedingungen bei der Einfuhr gewisser Waren nach Frankreich näher anzugeben.

Sie haben die Güte gehabt, mir folgende gewünschten Angaben zu machen:

1. Erzeugnis „Cyclon“: Der Umstand, daß die Bezeichnung „Blausäure“ aus Sicherheitsgründen auf dem Behältnis angebracht ist, in dem sich das auf Grundlage von Blausäure hergestellte Erzeugnis „Cyclon“ befindet, ändert an der Eintarifierung des genannten Erzeugnisses nichts.

Ich habe die Güte, Ihnen für diese Mitteilung, von der ich im Namen der Deutschen Regierung Kenntnis nehme, zu danken.

*

Mit Schreiben vom 20. Juni 1928 hatten Sie die Güte, mir folgendes mitzuteilen:

„Um dem von Ihnen ausgedrückten Wunsche nachzukommen, habe ich die Güte, Ihnen mitzuteilen, daß die Französische Regierung der Deutschen Regierung gern die Zusicherung gibt, daß trotz des bestehenden Monopols kein Einfuhrverbot für Collodium (Pos. 0250 des französischen Zolltarifs) erlassen werden wird.“

Ich beehre mich, Ihnen für diese Mitteilung zu danken, von der ich namens der Deutschen Regierung Kenntnis genommen habe.

Einem weiteren Schreiben vom 20. Juni 1928 des deutschen Delegationsführers an den französischen Delegationsführer entnehmen wir:

„Die Deutsche Delegation hat gegen die Erhöhungen der französischen Zollsätze, die aus Anlaß der Änderungen der Nomenklatur vorgenommen worden sind, Einspruch erhoben auf Grund der Auslegung, die sie dem Artikel 9 des Abkommens vom 17. August 1927 gibt. Nach dieser Auslegung steht der französischen Regierung nicht das Recht zu, irgendeinen Zollsatz der Positionen zu erhöhen, die in der Liste B oder in den in Absatz 1 des Artikels 6 aufgenommenen Nummern der Liste A erscheinen.“

Die Französische Delegation hat die abweichende Auslegung, die sie dem Artikel 9 gibt, aufrechterhalten. Auf diese Auslegung hat die Französische Regierung die von ihr vorgenommenen Tarifänderungen gestützt, indem sie der Ansicht ist, Erhöhungen gewisser im Absatz 1 des Artikels 6 gebundener Positionen vornehmen zu dürfen, wenn diese Erhöhungen als Ausgleich für Herabsetzungen bei anderen dieselben Erzeugnisse betreffenden Positionen dienen, so daß die durchschnittliche Zollbelastung nicht erhöht wird.“

Eine Verständigung über die grundsätzliche Frage konnte nicht erzielt werden.

Die deutsche Delegation macht im vorliegenden Falle*) den Verzicht auf ihren Einspruch abhängig von: 1. der Rückerstattung des Unterschiedes zwischen dem vor dem Inkrafttreten der Zollnovelle erhobenen und dem neuen Zoll; 2. von der Zusicherung, daß die französische Regierung im Falle einer neuen Tarifierung der betreffenden Ware den Schaden berücksichtigen wird, den Deutschland erlitten hat. (2244)

*) Betrifft nicht die chemische Industrie.

Der deutsch-siamesische Handelsvertrag.

Der Reichstag hat am 12. Juli d. J. den Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam angenommen.

Artikel I.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Siam sollen dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft herrschen.

Artikel II.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragsschließenden Teiles sind ebenso wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt, das Gebiet des anderen Teiles zu betreten, darin zu reisen und sich dort niederzulassen, vorausgesetzt, daß sie die Vorschriften und Bedingungen einhalten, die die Landesgesetze allgemein für Ausländer enthalten. Sie sind ebenso wie die Inländer oder wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt, sich dort auf dem Gebiete der Religion, des Unterrichts und der Wohltätigkeit zu betätigen und jedem gesetzlich zulässigen Handel, Gewerbe, Geschäft, industriellen Unternehmen, Beruf, Studien- und Forschungsunternehmen nachzugehen; Häuser, Fabriken, Lagerhäuser und Läden als Eigentum zu besitzen, zu mieten oder innezuhaben, selbstgewählte Vertreter zu beschäftigen; und überhaupt alles zu tun, was zur Ausübung des Handels gehört oder nötig ist.

In allem, was Eigentums- oder Nutzungsrechte jeder Art, ihren Erwerb und Besitz oder die Verfügungsbefugnis darüber betrifft, sind die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragsschließenden Teiles auf dem gesamten Gebiete des anderen Vertragsteils ebenso gestellt wie die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragsschließenden Teiles sind befugt, über ihr Eigentum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, letztwillige Verfügung oder auf andere Weise unter den nämlichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen zu verfügen. Es steht ihnen ferner frei, den Erlös des Verkaufs ihres Eigentums oder überhaupt alles, was ihnen gehört, auszuführen, ohne daß sie Bedingungen unterworfen oder zu Abgaben herangezogen werden, die andersgeartet oder höher sind als die, die unter gleichen Umständen für die eigenen Staatsangehörigen oder die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation gelten.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragsschließenden Teiles werden im Gebiete des anderen Teiles zu keinen anderen oder höheren Abgaben herangezogen, als die eigenen Staatsangehörigen oder die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation. Jedoch sind die Hohen Vertragsschließenden Teile berechtigt, Einwandererabgaben zu erheben, vorausgesetzt, daß die Meistbegünstigung gewährt wird.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen der Hohen Vertragsschließenden Teile erhalten im Gebiete des anderen Vertragsteils vollsten Schutz und Sicherheit für Personen und Eigentum und genießen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Vergünstigungen, die den Inländern gewährt sind oder gewährt werden sollten, vorausgesetzt, daß sie sich den Inländern auferlegten Bedingungen unterwerfen.

Sie sind in dem Gebiete des anderen Vertragsteils von Militärdienstpflicht in Landheer, Marine und Luftflotte sowie in der Landwehr oder der Miliz befreit, ebenso von allen Abgaben, die als Ablösung der persönlichen Militärdienstpflicht auferlegt werden, und von Zwangsanleihen.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragsschließenden Teiles genießen in dem Gebiete des anderen volle Gewissensfreiheit und nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen das Recht, Gottesdienst abzuhalten.

Artikel III.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile sichern sich volle gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen ihren Gebieten zu.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile sind befugt, mit ihren Schiffen und Ladungen alle Orte, Häfen und Flüsse im Gebiete des anderen Vertragsteils frei und ungehindert zu besuchen, die dem Außenhandel und der ausländischen Schifffahrt jetzt oder künftig geöffnet sind; sie genießen dort bei Beachtung der Landesgesetze die gleichen Rechte, Vergünstigungen, Freiheiten und Befreiungen in Handel und Schifffahrt wie jetzt oder künftig die eigenen Staatsangehörigen oder die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation.

Artikel IV.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes Hohen Vertragsschließenden Teiles genießen in bezug auf Patente, Warenzeichen, Herkunftsbenennungen, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Modelle, Urheberrechte und Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes in dem Gebiete des anderen bei Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten den nämlichen Schutz wie eigene Staatsangehörige oder die Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation.

Artikel V.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile vereinbaren, daß der Einfuhr und Ausfuhr von Handelswaren zwischen den beiden Ländern keine Verbote oder Be-

schränkungen auferlegt werden, vorbehaltlich folgender Ausnahmen, soweit diese auf alle Länder in gleicher Weise oder auf die Länder anwendbar sind, bei denen die nämlichen Bedingungen zutreffen:

1. Verbote oder Beschränkungen für Kriegsmunition und unter außergewöhnlichen Umständen auch für anderen Kriegsbedarf;
2. Verbote oder Beschränkungen aus Gründen der Landessicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheitspflege;
3. Verbote oder Beschränkungen für Waren, die jetzt oder künftig Gegenstand eines Staatsmonopols sind;
4. Verbote oder Beschränkungen zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge oder von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben;
5. Verbote oder Beschränkungen für gewisse Waren, wenn die Landesgesetze die Erzeugung, den Verbrauch, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren verbieten oder in ähnlicher Weise beschränken.

Artikel VI.

Hinsichtlich der Durchfuhr von Handelswaren aus oder nach dem Gebiete des einen der Hohen Vertragsschließenden Teile durch das Gebiet des anderen Teiles werden beide Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs enthalten sind.

Artikel VII.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen der Hohen Vertragsschließenden Teile haben zur Wahrung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Vertragsteils. Es steht ihnen ebenso wie eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation frei, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Vertreter zur Wahrung oder Verteidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten zu wählen und zu bestellen. Den Staatsangehörigen oder Untertanen des einen Hohen Vertragsschließenden Teiles darf der Zutritt zu den Gerichten des anderen nicht durch Bedingungen oder Leistungen erschwert werden, die nicht auch für die eigenen Staatsangehörigen oder für Staatsangehörige oder Untertanen der meistbegünstigten Nation gelten.

Artikel VIII.

Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften und Vereinigungen, die nach den Gesetzen des einen Hohen Vertragsschließenden Teiles bereits bestehen oder noch gegründet werden und in dessen Gebiet ihren Sitz haben, sind auf dem Gebiete des anderen Vertragsteils nach Maßgabe der Gesetze des Landes befugt, ihre Rechte auszuüben und als Kläger oder Beklagte vor Gericht zu erscheinen. Derartige Gesellschaften und Vereinigungen haben das Recht, unter den Bedingungen, die in der Gesetzgebung des letztgenannten Landes niedergelegt sind, insbesondere nach Einholung der erforderlichen Ermächtigung, wo die Gesetze des Landes eine solche fordern, sich dort niederzulassen, Zweiggemeinschaften oder Vertretungen zu gründen und ihr Geschäft zu betreiben.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit genießen solche Gesellschaften und Vereinigungen die nämliche Behandlung, wie sie ähnliche Gesellschaften und Vereinigungen der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig genießen.

Solche Gesellschaften und Vereinigungen sind keine andern oder höheren Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art zu zahlen verpflichtet, als sie von den einheimischen Gesellschaften und Vereinigungen oder von den Gesellschaften und Vereinigungen der meistbegünstigten Nation zu zahlen sind.

stigten Nation bezahlt werden. Sie sind auch von allen Zwangsanleihen befreit.

In allem, was Eigentums- oder Nutzungsrechte jeder Art, ihren Erwerb und Besitz oder die Verfügungsbefugnis darüber betrifft, sind diese Gesellschaften und Vereinigungen ebenso gestellt wie die Gesellschaften und Vereinigungen der meistbegünstigten Nation, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Artikel IX.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes Hohen Vertragsschließenden Teiles werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen Teiles hinsichtlich des Betrags, der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie hinsichtlich aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Artikel X.

Die inneren Abgaben, die in dem Gebiet eines der Hohen Vertragsschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Provinzen, Gemeinden oder Korporationen, auf der Erzeugung, der Herstellung oder dem Verbrauch eines Gegenstandes liegen, dürfen unter keinem Vorwand die Erzeugnisse des anderen Teiles höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen oder des meistbegünstigten Landes.

Artikel XI.

Alle Waren, gleichviel welcher Art und welchen Ursprungs, deren Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Lagerung in dem Gebiete des einen Hohen Vertragsschließenden Teiles gestattet ist, wenn sie durch einheimische Schiffe oder durch Schiffe der meistbegünstigten Nation befördert werden, können in diesem Gebiet eingeführt, ausgeführt, durchgeführt oder gelagert werden, wenn sie durch Schiffe des anderen Vertragsteils befördert werden; diese Waren genießen die nämlichen Vergünstigungen und werden keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Belastungen oder Beschränkungen unterworfen als denen, die für gleichartige Waren gelten, die durch einheimische Schiffe oder durch Schiffe der meistbegünstigten Nation befördert werden.

Vorstehende Bestimmung gilt nicht für die Sonderbehandlung, die einer der Hohen Vertragsschließenden Teile bei der Einfuhr in sein Gebiet für Fische zugesteht, die von Mannschaften einheimischer Schiffe gefangen worden sind. Fische, die von Schiffen eines der Hohen Vertragsschließenden Teile gefangen worden sind, werden jedoch bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Vertragsteils nicht ungünstiger behandelt als Fische, die von Schiffen eines dritten Landes gefangen worden sind.

Artikel XII.

Beim Anweisen von Liegeplätzen, beim Laden und Löschen von Schiffen in dem Gebiet eines der Hohen Vertragsschließenden Teile und überhaupt hinsichtlich aller Förmlichkeiten und Bestimmungen, denen Handelsschiffe, ihre Besatzungen und Ladungen gegebenenfalls unterliegen, sollen den einheimischen Schiffen keine Vorrechte oder Vergünstigungen eingeräumt werden, die nicht im gleichen Maße auch den Schiffen des anderen Vertragsteils gewährt werden; die Absicht der Hohen Vertragsschließenden Teile geht dahin, daß die Schiffe beider Hohen Vertragsschließenden Teile in dieser Hinsicht gleich behandelt werden sollen.

Artikel XIII.

Die Nationalität der Schiffe wird nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen des Landes bestimmt, dem sie angehören, und zwar auf Grund von Urkunden und Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt und an Bord mitgeführt werden.

Artikel XIV.

Bei Erhebung von Tonnens-, Hafens-, Lots-, Leuchfeuer-, Quarantäne- oder ähnlichen oder entsprechenden Gebühren gleichviel welcher Bezeichnung, die im Namen oder für Rechnung der Regierung, öffentlicher Beamter, Privater, von Körperschaften oder Anstalten irgendeiner Art erhoben werden, genießen die Schiffe jedes Hohen Vertragsschließenden Teiles in den Häfen und Gewässern des anderen zum mindesten ebenso günstige Behandlung wie einheimische Schiffe oder Schiffe anderer fremder Länder.

Artikel XV.

Die Küstenschifffahrt der beiden Hohen Vertragsschließenden Teile ist von den Bestimmungen dieses Vertrags ausgenommen und wird nach den Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften eines jeden Hohen Vertragsschließenden Teiles geregelt. Jeder Vertragsteil kann jedoch für seine Schiffe die Befugnisse und Vorrechte beanspruchen, die den Schiffen dritter Länder eingeräumt werden, vorausgesetzt, daß er den Schiffen des anderen Vertragsteils die nämlichen Befugnisse und Vorrechte gewährt.

Artikel XVI.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsfahrzeug eines der Hohen Vertragsschließenden Teile in den Gewässern oder Häfen des anderen Staates gestrandet ist oder Schiffbruch erlitten hat oder wegen Seeschadens oder Seenot in einen Hafen des anderen Staates hat einlaufen müssen, so genießen das Fahrzeug, seine Passagiere und seine Ladung die nämlichen Vergünstigungen und Befreiungen, die die Gesetze und Vorschriften dieses Staates jetzt oder künftig in ähnlichen Fällen einheimischen Fahrzeugen oder Fahrzeugen der meistbegünstigten Nation gewähren. Dem Schiffsführer und der Mannschaft wird im nämlichen Maße wie eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation Beistand und Hilfe geleistet. Die Waren, die aus einem gestrandeten oder schiffbrüchigen oder gezwungenermaßen einen Nothafen anlauenden Handelsfahrzeug eines der Hohen Vertragsschließenden Teile geborgen worden sind, unterliegen in dem Gebiete des anderen Hohen Vertragsschließenden Teiles keinerlei Zöllen, sofern die Waren nicht in den inneren Verbrauch dieses Staates übergehen.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsfahrzeug, das einem der Hohen Vertragsschließenden Teile gehört, an der Küste des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, werden die Ortsbehörden unverzüglich den örtlich zuständigen oder den nächsten Konsularbeamten des Flaggenstaates davon benachrichtigen.

Artikel XVII.

Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten mit dem Sitze in Städten und Häfen des anderen Teiles ernennen, wo solche Beamte anderer Mächte ihren Sitz haben dürfen.

Sie sollen ihr Amt nicht antreten, bevor ihnen das Exequatur oder eine andere erforderliche Ermächtigung erteilt worden ist.

Die Konsularbeamten und -agenten genießen im Gebiete des anderen Teiles alle Ehrenbezeugungen, Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten, die den Konsularbeamten und -agenten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden. Keiner der Hohen Vertragsschließenden Teile wird jedoch auf Grund der Meistbegünstigungsklausel für seine Konsularbeamten und -agenten weitergehende Ehrenbezeugungen, Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten beanspruchen, als er den Konsularbeamten des anderen Teiles gewährt.

Artikel XVIII.

Bei der Wiederergriffung von Personen, die von den Schiffen eines der Hohen Vertragsschließenden Teile entwichen sind, leisten die Ortsbehörden dem Konsular-

beamten dieses Teiles, der seinen Sitz im Gebiete des anderen Teiles hat, den gesetzlich zulässigen Beistand. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Staatsangehörige des Vertragsteils, von dessen Ortsbehörden Beistand erbeten wird.

Artikel XIX.

Falls ein Staatsangehöriger eines der Hohen Vertragsschließenden Teile im Gebiete des andern sterben sollte, ohne in dem Lande seines Ablebens bekannte Erben oder von ihm ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, sollen die zuständigen örtlichen Behörden sofort den nächsten Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehöriger der Verstorbene war, von der Tatsache seines Ablebens in Kenntnis setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den beteiligten Parteien übermittelt werde.

Falls ein Staatsangehöriger eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ohne letzten Willen oder Testament im Gebiete des anderen Vertragsschließenden Teiles stirbt, soll der Konsularbeamte des Staates, dessen Angehöriger der Verstorbene war, und des Konsularbezirkes, in dem der Verstorbene zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, soweit es das am Orte geltende Recht erlaubt, bis zur Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder bis zur Bestellung eines Nachlaßpflegers als berufen gelten, das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen zu dessen Erhaltung und Schutz in Verwahrung zu nehmen. Ein solcher Konsularbeamter kann nach dem Ermessen eines Gerichts oder einer anderen für die Verwaltung von Nachlässen zuständigen Behörde seine Ernennung zum Nachlaßverwalter beanspruchen, vorausgesetzt, daß die Gesetze des Ortes, wo der Nachlaß verwaltet wird, es gestatten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in den Fällen Anwendung, in denen ein Staatsangehöriger oder Untertan eines der beiden Hohen Vertragsschließenden Teile, der Vermögen im Gebiete des anderen Teiles besitzt, außerhalb dieses Gebietes stirbt, ohne in dem Lande, in dem sich das Vermögen befindet, einen Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Artikel XX.

Die beiden Hohen Vertragsschließenden Teile vereinbaren, daß alle etwaigen Streitigkeiten zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung von Bestimmungen des vorliegenden Vertrags auf Antrag eines der Teile einem Schiedsgericht vorgelegt werden sollen.

Der Schiedsgerichtshof, dem solche Streitigkeiten vorzulegen sind, ist der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag, sofern die beiden Hohen Vertragsschließenden Teile nicht im Einzelfall anderes vereinbaren.

Artikel XXI.

Die Bestimmungen dieses Vertrags über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung gelten nicht für:

1. Begünstigungen, die jetzt oder künftig einem angrenzenden Staate zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden;
2. Begünstigungen, die jetzt oder künftig einem dritten Staate auf Grund einer Zollvereinigung gewährt werden;
3. Begünstigungen, die jetzt oder künftig durch Abkommen einem dritten Staate zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder zur Sicherung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen gewährt werden;
4. Begünstigungen, die jetzt oder später einem angrenzenden Staate für das Befahren oder die sonstige Benutzung von See aus nicht befahrbarer Grenzwasserstraßen gewährt werden.

Artikel XXII.

Dieser Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt von diesem

Tage an für fünf Jahre. Falls keiner der Hohen Vertragsschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf dieser fünfjährigen Frist die Absicht kundgegeben hat, von dem Vertrage zurückzutreten, so behält dieser bindende Kraft bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Tage seiner Kündigung durch einen der Hohen Vertragsschließenden Teile.

Artikel XXIII.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden so bald wie möglich in Bangkok ausgetauscht werden. Der Vertrag ist in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt worden; es wird vereinbart, daß in Fällen strittiger Auslegung der englische Wortlaut für Sinn und Zweck des Vertrags maßgebend ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hierunter ihre Namen gesetzt und ihre Siegel begedrückt.

Gegeben in doppelter Ausfertigung in Bangkok am siebenten April des Jahres eintausendneuhundertundachtundzwanzig der christlichen Zeitrechnung entsprechend dem siebenten Tage des ersten Monats des Jahres zweitausendvierhundertundeinundsiebzig der buddhistischen Zeitrechnung.

Protokoll, betreffend das Vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Siam.

Vor der heutigen Unterzeichnung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Siam haben die Bevollmächtigten der beiden Hohen Vertragsschließenden Teile folgendes vereinbart:

Wenn der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag in Kraft tritt, verliert das am 28. Februar 1924 zu Berlin unterzeichnete Vorläufige Deutsch-Siamische Wirtschaftsabkommen seine Gültigkeit, mit Ausnahme des Protokolls, welches endgültig in Kraft bleibt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hierunter ihre Namen gesetzt und ihre Siegel begedrückt.

Gegeben in doppelter Ausfertigung in Bangkok am siebenten April des Jahres eintausendneuhundertundachtundzwanzig der christlichen Zeitrechnung entsprechend dem siebenten Tage des ersten Monats des Jahres zweitausendvierhundertundeinundsiebzig der buddhistischen Zeitrechnung. (2242)

Die Industrie der ätherischen Öle.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Über die marokkanische Ausfuhr von ätherischen Ölen liegen bis zum Jahre 1925 keine Zahlen vor, da die ätherischen Öle bis dahin in der Statistik Französisch-Marokkos anscheinend neben verschiedenen anderen Ölen in der Position „Nicht besonders genannte Öle“ geführt wurden. Im Jahre 1926 erscheint in der Statistik zum ersten Male die Position Cedernöl (Atlascedernöl); die Ausfuhr betrug 4315 kg im Werte von 6000 RM. Die Gewinnung dieses Öls erfolgt durch Destillation von Sägemehl und Abfällen von der Bearbeitung des Holzes der Atlasceder, *Cedrus atlantica*, von der große Wälder vorhanden sind.

In früheren Jahren kann die Ausfuhr auch nicht bedeutend gewesen sein, da die Ausfuhr von „n. b. g. Ölen“ im Jahre 1925 nur 6191 kg im Werte von 7000 RM., im Jahre 1924 2134 kg im Werte von 5000 RM. und im Jahre 1923 2024 kg im Werte von 2000 RM. betrug.

Die Einfuhr Französisch-Marokkos an ätherischen Ölen betrug während der Jahre 1923 bis 1926 durchschnittlich 800 kg im Werte von 7000 RM.

In Französisch-Westafrika stehen viele Rohstoffe zur Gewinnung von ätherischen Ölen zur Verfügung, wie Moschuskörner, Vetiverwurzeln, Lemon-

gras, Citronellgras, Patschuliblätter und zahlreiche andere. Die Gewinnung von ätherischen Oelen beschränkt sich bisher jedoch auf das Lemongrasöl, das fälschlicherweise häufig als Citronellöl bezeichnet wird. Die Stammpflanze ist *Cymbopogon citratus*; die Ausfuhr aus der Kolonie Elfenbeinküste, dem Hauptproduktionsgebiete, belief sich im Jahre 1925 auf 8000 kg. Geringe Mengen, etwa 1000 kg jährlich, werden auch aus Französisch-Guinea ausgeführt.

In der Kenya-Kolonie wird seit kurzem ein Mawahöl genanntes ätherisches Öl produziert, das im Geruch dem Geranium- und Palmarosaöl ähnelt. Die Stammpflanze ist eine kultivierte Grasart, deren botanischer Name noch nicht ermittelt worden ist. Die Produktion soll gegenwärtig 12000 kg jährlich betragen.

Außer dem Mawahöl werden in dieser Kolonie, die gute Aussichten besitzt, sich zu einem wichtigen Produktionslande für ätherische Oele zu entwickeln, Geraniumöl, Vetiveröl und einige andere ätherische Oele in technischem Maßstabe gewonnen.

Als Produzent von Rohstoffen für die Gewinnung von ätherischen Oelen sei noch Sierra Leone erwähnt, das neben Britisch-Indien und Jamaica zu den wichtigsten Produzenten von Ingwer gehört. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1926 2,81 Millionen kg Ingwer im Werte von 1,47 Millionen RM. und im Jahre 1925 2,50 Millionen kg im Werte von 2,43 Millionen RM. gegenüber durchschnittlich 2,01 Millionen kg im Werte von 0,85 Millionen RM. in den Jahren 1911 bis 1913. Nach kürzlich vorgenommenen Untersuchungen liefern auch die Abfälle vom Schälen des Ingwers ein brauchbares Ingweröl. Eine geringe Ingwerproduktion wird auch von Nigeria aufgebracht.

Deutschland.

Deutschland nimmt unter den ätherischen Oele produzierenden Ländern in verschiedenen Richtungen hin eine hervorragende Stellung ein. Es steht neben einigen anderen Ländern in der ersten Reihe der bedeutendsten Produzenten; besonders aber ist die deutsche Industrie in wissenschaftlicher Beziehung immer führend gewesen.

Diesem Umstande ist in erster Linie die glänzende Entwicklung zu verdanken, die die deutsche Industrie der ätherischen Oele in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege genommen hat. Im Laufe der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde in der deutschen Industrie der ätherischen Oele das erste Versuchslaboratorium eingerichtet, das zugleich das erste seiner Art auf der ganzen Erde war, und bereits wenige Jahre später setzte der Aufschwung dieser Industrie ein, den die Umstellung von den früheren empirischen Herstellungsverfahren auf wissenschaftliche Grundlage mit sich brachte. Während die meisten anderen bedeutenden Produktionsländer, wie z. B. Frankreich, Italien, Japan usw., die Entwicklung ihrer Industrien den günstigen klimatischen Bedingungen und den großen Mengen zur Verfügung stehender inländischer Rohstoffe verdanken, ist Deutschland, das in dieser Hinsicht von der Natur ziemlich stiefmütterlich behandelt worden ist, nur durch die Auswertung seiner wissenschaftlichen Leistungen in die Lage versetzt worden, eine Industrie ätherischer Oele in großem Maßstabe zu entwickeln.

Die glänzenden Fortschritte, die die deutsche Industrie der ätherischen Oele gerade in den letzten Vorkriegsjahren wieder zu verzeichnen hatte, sind durch den Ausbruch des Weltkrieges jäh unterbrochen worden. Die weitere Entwicklung dieses Industriezweiges ist ebenso wie die der meisten anderen Zweige der deutschen chemischen Industrie durch die folgenden Worte gekennzeichnet: die Herr Geheimrat Dr. Hauser in seiner Begrüßungsansprache anlässlich der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie

Deutschlands“ am 11. November 1927 in Frankfurt a. M. an die Festversammlung richtete:

„Der Krieg hat der chemischen Industrie (Deutschlands) schwere Wunden geschlagen; aber der Industrie ist es doch gelungen, wieder festen Boden zu fassen und sich wieder zu stärken.“

Auch auf dem Gebiete der ätherischen Oele hat sich in der Nachkriegszeit eine allmähliche Besserung vollzogen, so daß die schlimmsten Zeiten als überwunden angesehen werden können und die Hoffnung besteht, daß die deutsche Industrie der ätherischen Oele die ihr auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen, von denen auch das Ausland in reichem Maße profitiert hat, zukommende Stellung wiedererlangen wird. Trotz der bereits eingetretenen Besserung ist die Gesamtlage dieser Industrie jedoch noch nicht befriedigend.

Die Gründung der deutschen Industrie ätherischer Oele erfolgte in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

Die jetzige Firma Schimmel & Co. Aktiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Miltitz bei Leipzig, die auf dem Gebiete der ätherischen Oele und Riechstoffe nicht nur in Deutschland führend ist, sondern auch als die größte Firma dieser Branche auf der ganzen Erde angesehen werden kann, gehört zu den ältesten deutschen Unternehmen auf diesem Gebiete. Das Grundkapital beträgt 6 Millionen RM. und befindet sich vollständig in den Händen der Gründer. Die Gründung dieser Aktiengesellschaft, die aus den offenen Handelsgesellschaften Schimmel & Co. in Miltitz bei Leipzig und E. Sachsse & Co. in Leipzig-Reudnitz hervorgegangen ist, erfolgte im Jahre 1927. Die beiden letzteren Firmen sind jedoch viel älter.

Die Firma Schimmel & Co. geht auf das Jahr 1829 zurück; sie ist im Jahre 1854 aus der Firma Spahn und Schimmel, früher Spahn und Büttner in Leipzig, hervorgegangen. Im Jahre 1900 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Miltitz bei Leipzig verlegt.

Die Firma E. Sachsse & Co. in Leipzig-Reudnitz, die im Jahre 1927 in der Firma Schimmel & Co. Aktiengesellschaft aufgegangen ist, ist im Jahre 1859 gegründet worden.

Ein weiteres bedeutendes Unternehmen Deutschlands auf dem Gebiete der ätherischen Oele ist die Firma Heine & Co. in Leipzig und Gröba, deren Gründung im Jahre 1853 erfolgte.

Besonders erwähnt sei ferner noch die Firma Heinrich Haensel in Pirna (Sachsen), die im Jahre 1841 gegründet worden ist und sich durch die Gründung der Industrie der terpenfreien ätherischen Oele besondere Verdienste erworben hat.

Außer den vorstehend genannten Firmen bestehen in Deutschland noch einige weitere, die ätherischen Oele herstellen und sich daneben größtenteils ebenso wie die oben genannten mit der Herstellung von natürlichen und synthetischen Riechstoffen befassen, wie überhaupt diese beiden Industriezweige in Deutschland sehr innig miteinander verbunden sind.

Die in den deutschen Fabriken zur Gewinnung von ätherischen Oelen verarbeiteten Rohstoffe stammen größtenteils aus dem Auslande, da das deutsche Klima zum Anbau von Riechpflanzen nur wenig geeignet ist. Wenn es trotzdem den führenden deutschen Firmen gelungen ist, wichtige Riechpflanzen, wie besonders Rosen, in Deutschland zu akklimatisieren, so sind diese Leistungen unter Berücksichtigung der in Deutschland herrschenden klimatischen Verhältnisse besonders hoch zu bewerten. Viele andere wichtige Riechpflanzen, die in Südeuropa (Mittelmeergebiet) prächtig gedeihen, können in Deutschland aber nicht für technische Zwecke kultiviert werden, sei es, daß die Pflanzen überhaupt nicht gedeihen oder nicht die Riechstoffe entwickeln wie in wärmeren Gegenden. Zu dieser Kategorie gehören z. B. Lavendel, Salbei, Thymian usw. sowie vor allen Dingen die meisten Blütenöle liefernden

Pflanzen, die in Südfrankreich die Grundlage der Riechstoffindustrie bilden.

Andere Faktoren, die die Gewinnung von einheimischen Rohstoffen in Deutschland sehr erschweren, sind die hohen Bodenpreise und die hohen Kosten, die die Einbringung der Ernten verursacht.

Die spontane Vegetation Deutschlands liefert außer dem ostpreussischen Kümmel nur wenig Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Oelen. Seit einiger Zeit wird indessen auch der ostpreussische Kümmel nicht mehr industriell verwertet.

Die deutsche Industrie hat infolge dieser Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung von jeher ihr besonderes Augenmerk auf die Herstellung synthetischer Erzeugnisse, wie synthetischer Oele, besonders Blütenöle, und synthetischer Riechstoffe, gerichtet.

Die Zahl der ätherischen Oele, die in Deutschland in technischem Maßstabe produziert werden, beträgt einige Dutzend, da die deutschen Fabriken die meisten ätherischen Oele herstellen, denen irgendwelche technische Bedeutung zukommt. Ausgenommen hiervon sind naturgemäß diejenigen Oele, die infolge der Beschaffenheit der Rohstoffe oder der hohen Kosten für deren Transport nur in den Ländern gewonnen werden können, die auch die Rohstoffe hervorbringen; hierzu gehören z. B. die Agrumenöle (Citrusöle), Cassiaöl, Citronellöl, die Eucalyptusöle, Geraniumöl, Lemongrasöl, Rosmarinöl, Sternanisöl, Ylang-Ylang-Oel und verschiedene andere Blütenöle.

Die deutsche Industrie hat es sich indessen nicht nehmen lassen, sich auch mit diesen Oelen intensiv zu befassen, und zwar in Form der Veredelung, der in Deutschland große Bedeutung zukommt. Die Veredelung besteht in der Rektifizierung der rohen ätherischen Oele (Entfernung von unerwünschten, den Geschmack oder Geruch störenden Bestandteilen). Ein weiterer wichtiger Zweig dieser Industrie ist die Herstellung von terpenfreien und sesquiterpenfreien ätherischen Oelen; dieser umfaßt beinahe alle ätherischen Oele, denen eine technische Bedeutung zukommt.

Die wichtigsten Oele, die Deutschland gänzlich aus inländischen Rohstoffen gewinnt, sind gegenwärtig Angelicawurzelöl, Calmusöl, Dillöl, Hopfenöl, Liebstocköl und Petersilienöl. Keinem dieser Oele kommt jedoch eine so ausgesprochene Bedeutung zu, und keines dieser Oele ist für Deutschland so typisch, wie z. B. das Lavendelöl für Frankreich, das Pfefferminzöl für Japan und die Vereinigten Staaten, die Grasöle für Britisch-Indien, Ceylon und Niederländisch-Indien usw.

Außer den Rohstoffen, die zur Herstellung der vorstehend aufgeführten, gänzlich aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oelen dienen, liefert der deutsche Boden noch für drei wichtige Oele die Rohstoffe; es sind dieses Fenchelöl, Kamillenöl und Wacholderbeeröl. Außer den inländischen Rohstoffen werden jedoch zur Herstellung dieser Oele auch ausländische Rohstoffe in großem Maßstabe herangezogen.

Außerdem produziert Deutschland verschiedene andere ätherische Oele von geringerer Bedeutung aus inländischen Rohstoffen und eine stattliche Reihe von ätherischen Oelen aus ausländischen Rohstoffen; unter letzteren befinden sich zahlreiche Oele von größerer Bedeutung.

Das weitaus bedeutendste Produktionsgebiet Deutschlands für ätherische Oele ist von jeher Sachsen gewesen, und zwar befindet sich das Zentrum dieser Industrie in Leipzig und Umgebung. Als Produktionsgebiete für Rohstoffe kommen verschiedene Gegenden Deutschlands in Betracht, besonders Thüringen und Sachsen.

Bei der Betrachtung der Statistik über den deutschen Außenhandel in ätherischen Oelen ist zu beachten, daß das Fichtennadelöl mit dem Terpinöl und

Harzgeist zusammen in einer Position geführt wird und infolgedessen in den weiter unten folgenden Außenhandelszahlen nicht eingerechnet worden ist. Noch ungünstiger macht sich für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung bemerkbar, daß Menthol und Mentholtifte von der Statistik in der gleichen Position geführt werden wie die ätherischen Oele.

Nach dem Warenverzeichnis zum deutschen Zolltarif sind in den weiter unten folgenden Außenhandelszahlen außer den natürlichen ätherischen Oelen auch die daraus hergestellten konzentrierten und terpenfreien ätherischen Oele, sowie die künstlichen ätherischen Oele einbegriffen. Soweit diese jedoch chemisch einheitliche Stoffe darstellen, werden sie wie Riechstoffe behandelt und infolgedessen nicht zu den ätherischen Oelen gezählt. Ebensovienig sind die im Handel vielfach als künstliche flüchtige Oele bezeichneten Ester eingerechnet. Abfallterpene werden dagegen den ätherischen Oelen gleichgestellt.

Die im folgenden wiedergegebenen statistischen Daten über den deutschen Außenhandel in ätherischen Oelen geben die Mengen als Nettogewichte einschließlich unmittelbarer Umschließung an.

Für die Jahre 1920 bis 1922 sind infolge der Inflationsverhältnisse keine Wertangaben vorhanden.

Die deutsche Ausfuhr von ätherischen Oelen ist in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Weltkrieges mit großer Geschwindigkeit gestiegen. Sie betrug im Jahre 1880 172 300 kg im Werte von 2,58 Millionen RM., im Jahre 1900 390 000 kg im Werte von 4,66 Millionen RM. und in den Jahren 1911—1913 im Durchschnitt 798 000 kg im Werte von 11,13 Millionen RM.

Das Niveau der letzten drei Vorkriegsjahre ist bisher in der Nachkriegszeit nicht wieder erreicht worden; die durchschnittliche Jahresausfuhr in der Zeit von 1925 bis 1927 betrug 503 000 kg im Werte von 9,19 Millionen RM.

Die Reparationslieferungen werden in der Ausfuhrstatistik erst seit dem Jahre 1927 eingerechnet; die Ausfuhr auf Reparationskonto betrug im Jahre 1927 900 kg ätherische Oele im Werte von 3 000 RM. und ging nach Belgien. Bis zum Jahre 1926 einschließlich sind die Reparationslieferungen in der deutschen Ausfuhrstatistik nicht eingerechnet; für die vorliegenden Zwecke hat dieses jedoch keine Bedeutung, da die oben erwähnte Ausfuhr nach Belgien (im Dezember 1927) bisher die einzige in der ganzen Nachkriegszeit erfolgte Ausfuhr von ätherischen Oelen auf Reparationskonto ist.

Ueber die Entwicklung der deutschen Ausfuhr von ätherischen Oelen gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen und Menthol.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	595 800	8 090
1912	725 500	9 650
1913	1 073 900	15 660
1920	129 100	
1921	148 800	
1922	353 200	
1923	407 000	5 490
1924	383 900	7 590
1925	430 400	10 180
1926	477 100	8 780
1927	600 700	8 610

Die folgende Aufstellung zeigt die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern. Für das Jahr 1927 liegen bisher nur Mengenangaben und diese auch nur für einige Länder vor. Auch in den übrigen Jahren sind die Angaben über die Bestimmungsländer nicht ganz vollständig, sondern auf die wichtigeren Bestimmungsländer beschränkt.

Bestimmungsland	1913	1924	1925	1926	1927
Belgien	M. ⁷²⁾ 17 800 W. ⁷³⁾ 159		1 700 31	2 100 31	
Bulgarien	M. 6 300 W. 89		1 500 48	1 100 41	
Dänemark	M. 8 100 W. 146	7 300 148	5 200 140	8 600 159	
Danzig	M. W.	5 100 143	3 000 53	2 400 39	2 100
Estland	M. W.		1 000 34	1 500 45	
Finnland	M. 3 100 W. 37		1 000 42	2 300 66	
Frankreich	M. 102 100 W. 1 562	3 600 51	2 200 62	14 200 56	
Griechenland	M. 2 900 W. 47	4 100 91	6 200 124	4 100 96	
Großbritannien	M. 114 700 W. 1 446	23 400 261	30 000 379	32 300 240	42 700
Italien	M. 29 100 W. 426	9 700 192	12 700 226	13 100 189	14 900
Jugoslawien	M. W.	6 000 145	5 900 184	6 500 211	11 500
Lettland	M. W.	4 400 90	4 200 103	3 600 100	
Litauen	M. W.		1 300 34	1 100 29	
Niederlande	M. 29 100 W. 306	56 500 991	49 200 1 025	36 400 608	36 400
Norwegen	M. 5 500 W. 101	5 200 137	5 300 145	7 300 159	
Oesterreich	M. W.	14 700 368	20 200 461	28 700 484	37 700
Oesterreich-Ungarn	M. 90 200 W. 1 694				
Ostpolen	M. W.	23 100 764	14 400 444	16 700 420	27 800
Poln.-Oberschlesien	M. W.	1 500 26	2 900 57		2 300
Westpolen	M. W.	4 400 146	3 300 125	1 800 39	3 600
Portugal	M. 2 200 W. 44		2 400 49	1 600 48	
Rumänien	M. 15 800 W. 119	7 400 174	5 200 153	6 400 197	6 500
Rußland	M. 99 600 W. 1 980	11 800 458	45 600 1 389	28 900 1 052	20 200
Schweden	M. 16 800 W. 268	8 200 244	9 400 299	16 200 411	16 300
Schweiz	M. 20 400 W. 244	16 200 281	17 200 331	17 900 274	21 500
Spanien	M. 46 900 W. 334	12 700 53	7 700 134	6 300 123	
Tschechoslowakei	M. W.	20 700 457	25 600 637	20 800 464	30 200
Ungarn	M. W.	7 100 219	10 400 268	13 200 326	16 600
Britisch-Indien	M. 25 700 W. 339	6 200 158	7 800 182	18 300 301	18 800
China	M. 5 900 W. 190	21 900 169	15 200 160	24 300 185	15 400
Hongkong	M. W.	2 700 146			
Japan	M. 41 200 W. 689	42 500 399	15 100 295	22 100 326	13 600
Niederl.-Indien	M. 7 000 W. 89	1 900 54	6 600 160	6 200 129	13 600
Siam	M. W.	2 000 33	600 19	1 200 27	
Türkei	M. 8 300 W. 109	5 000 89	5 300 113	5 600 121	8 700
Austral. Bund	M. 12 000 W. 140				
Aegypten	M. 5 200 W. 68		2 500 48	3 500 57	5 000
Brit.-Westafrika	M. W.	7 800 63			
Argentinien	M. 9 200 W. 166	3 500 109	5 600 113	6 800 166	10 500
Brasilien	M. 13 400 W. 286	7 800 184	9 800 284	7 600 203	16 000
Canada	M. 9 400 W. 76		1 000 26	1 900 89	

⁷²⁾ M = Menge in kg netto einschließlich unmittelbarer Umschließung.
⁷³⁾ W = Wert in 1000 RM.

Bestimmungsland	1913	1924	1925	1926	1927
Chile	M. 4 700 W. 149	2 700 91	3 700 123	4 300 118	
Cuba	M. 2 300 W. 53				
Mexiko	M. 3 700 W. 104	3 800 93	3 300 98	4 200 125	
Salvador	M. 200 W. 3		200 17	600 22	
Venezuela	M. 1 100 W. 20		1 500 36	2 200 65	
Ver. Staaten	M. 271 100 W. 3 677	15 300 411	37 000 1 242	51 900 711	87 700

Die deutsche Einfuhr von ätherischen Oelen weist ebenso wie die Ausfuhr in den letzten Jahrzehnten außerordentlich starke Steigerungen auf. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1880 166 400 kg im Werte von 2,54 Millionen RM., im Jahre 1900 463 400 kg im Werte von 5,84 Millionen RM. und in den Jahren 1911 bis 1913 im Durchschnitt 1 465 000 kg im Werte von 24,39 Millionen RM.

Der wertmäßige Rückgang der Einfuhr in der Nachkriegszeit ist bei weitem stärker als der Rückgang der Ausfuhr; die durchschnittliche Einfuhr betrug in den Jahren 1925 bis 1927 jährlich 1 357 000 kg im Werte von 17,15 Millionen RM.

Die jetzige Einfuhrstatistik unterteilt die nach Deutschland eingeführten ätherischen Oele in zwei Positionen:

1. „Orangen-, Citronen-, Bergamott- und andere Citrusfruchtsöle.“
2. „Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl und andere flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte).“

Aus diesen beiden Positionen berechnet sich die Gesamteinfuhr folgendermaßen:

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen und Menthol.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	1 251 500	17 810
1912	1 578 400	24 820
1913	1 566 000	30 530
1920	708 900	
1921	615 300	
1922	1 138 300	
1923	678 600	14 140
1924	810 700	17 410
1925	1 264 700	21 110
1926	1 473 200	15 260
1927	1 333 100	15 090

Angaben über die Herkunftsländer finden sich weiter unten bei den beiden einzelnen Positionen; die Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen aus den einzelnen Ländern kann aus diesen beiden Tabellen bequem entnommen werden. Angaben sind nur für die wichtigeren Herkunftsländer vorhanden.

Es folgen die statistischen Daten über die Einfuhr der in der ersten Position geführten ätherischen Oele.

Einfuhr von Citrusölen.

Jahr	kg	1000 RM.
1911	110 500	1 768
1912	111 600	2 232
1913	105 800	2 751
1920	56 500	
1921	82 800	
1922	85 300	
1923	74 700	1 291
1924	108 700	1 964
1925	149 200	2 465
1926	119 000	2 348
1927	166 000	3 101

In der folgenden Tabelle über die Verteilung der Einfuhr von Citrusölen (ebenso bei der Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen, s. weiter unten) nach Her-

kunfts ländern sind die Wertangaben für das Jahr 1924 fortgelassen, da für dieses Jahr ein amtlicher Einheitswert (eine Folgerscheinung der Inflation) berechnet wurde, nach dem auch die Werte der Einfuhr aus den verschiedenen Ländern berechnet wurden. Für das Jahr 1927 liegen ebenso wie bei der Ausfuhr nur vorläufige Angaben vor.

Herkunftsland	1913	1924	1925	1926	1927
Frankreich . M. ⁷²⁾	6 500	5 800	11 600	15 400	19 300
W. ⁷³⁾	169		342	325	
Großbritannien M.	3 100	4 200	8 700		
W.	81		77		
Italien . . . M.	73 300	82 500	110 800	87 500	116 400
W.	1 906		1 809	1 751	
Oesterreich- Ungarn . . . M.	1 400				
W.	36				
Schweiz . . . M.	200		1 700	1 600	
W.	5		29	26	
Spanien . . . M.	200	4 400	2 100	1 400	
W.	5		28	24	
Brit.-Indien . M.	8 900		1 300	2 000	
W.	232		18	30	
Niederl.-Indien M.	3 200		2 400	2 200	
W.	83		26	21	
Ceylon . . . M.	4 000				
W.	104				
Brit. Amerika M.	2 000				
W.	52				
Ver. Staaten . M.	1 200	3 000	5 500	5 100	
W.	31		61	93	

In verschiedenen Jahren erscheinen Britisch-Indien, Niederländisch-Indien und Ceylon als Herkunftsländer für Citrusöle. Anscheinend handelt es sich hier um falsche statistische Anschreibungen (vielleicht ist das „Citronellöl“ irrtümlicherweise als „Citronenöl“ angeschrieben worden?), da Deutschland aus diesen Ländern bisher keine Citrusöle eingeführt hat. Nach dem Warenverzeichnis zum Zolltarif fallen nur die ätherischen Öle aus den Schalen der Citrusfrüchte unter diese Position. (3279)

(Schluß folgt.)

Handelsbilanz der chemischen Industrie Polens im Jahre 1927.

Wir entnehmen „Przegląd Gospodarczy“ folgende Ausführungen:

Die Handelsbilanz der chemischen Industrie Polens gestaltete sich in den letzten fünf Jahren in folgender Weise:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
		in 1000 Zloty	
1923	151 240	61 989	— 89 251
1924	125 250	38 400	— 86 850
1925	139 174	36 518	— 102 656
1926	208 391	54 508	— 153 883
1927	342 150	44 666	— 297 484

Analysiert man die einzelnen Einfuhrpositionen, so ist vor allem die Steigerung der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln um ca. 30 Millionen Zloty zu nennen; ferner ist die Einfuhr der Halbprodukte der Fettindustrie um ca. 20 Millionen, der organischen Zwischenprodukte um 5 Millionen, der verschiedenen Halbprodukte um 8 Millionen Zloty gestiegen. Dieses Ansteigen der Einfuhr auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Halbprodukte sowie der künstlichen Düngemittel ist eine durch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Landes durchaus begründete Erscheinung. Beunruhigend ist hingegen das Anwachsen der Einfuhr von Fertigfabrikaten im Berichtsjahr um 68 Millionen Zloty. In der Hauptsache ist für diese Erscheinung der zu geringe Zollschutz verantwortlich zu machen. Auch die zu spät erfolgte Zollvalorisierung hatte für die chemische Industrie nachteilige Folgen, und es ist fraglich, ob diese „allzu niedrige und verspätet erfolgte Umrechnung der Zölle“ imstande sein wird, in Zukunft

dem Zufluß ausländischer Waren entgegenzuwirken, so daß auch in den nächsten Jahren eine Besserung der Handelsbilanz der chemischen Industrie Polens fraglich erscheinen muß.

Der prozentuale Anteil der verschiedenen Warengruppen in den Ein- und Ausfuhrpositionen wird durch nachstehende Zahlen erläutert:

Waren	1926	1927	1926	1927
	Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr
	%	%	%	%
Rohstoffe	25	21	3	4
Halbprodukte	31	29	30	28
Fertigfabrikate	44	50	67	68
	100	100	100	100

Die Verringerung der Ausfuhr um ca. 10 Millionen Zloty gibt zu Befürchtungen keinen Anlaß, da die polnische chemische Produktion auf den inneren Konsum eingestellt ist und die Ausfuhr auf diesem Gebiete eher einen Konjunkturcharakter trägt und erst dann größere Bedeutung erlangen wird, wenn der Entwicklungsprozeß der chemischen Industrie zu einem gewissen Abschluß gekommen ist.

Im einzelnen gestaltete sich die Außenhandelsbilanz im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre wie folgt:

Bezeichnung	1926	1927	1926	1927
	Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr
	in 1000 Zloty			
Anorganische Industrie:				
Rohprodukte	21 405	43 731	1 086	1 686
Halbprodukte	232	—	—	—
Fertigfabrikate	16 726	34 294	18 441	14 051
	38 363	78 025	19 527	15 737

Fettindustrie:				
Rohstoffe	13 161	13 435	—	48
Halbprodukte	58 204	77 576	104	564
Fertigfabrikate	7 208	8 233	383	555
	78 573	99 244	487	1 167

Industrie der trockenen Destillation:				
Rohstoffe	2 768	884	—	79
Halbprodukte	1 333	1 623	12 815	8 963
Fertigfabrikate	7 947	6 995	3 891	5 685
	12 048	9 502	16 706	14 727

Synthetische Industrie:				
Rohstoffe	—	—	—	100
Halbprodukte	3 291	8 540	—	128
Fertigfabrikate	24 179	37 424	1 156	1 037
	27 470	45 964	1 156	1 265

Verschiedene Industrien:				
Rohstoffe	10 793	14 179	317	123
Halbprodukte	1 128	9 444	3 548	2 869
Fertigfabrikate	40 016	85 792	12 767	8 778
	51 937	109 415	16 632	11 770
	208 391	342 150	54 508	44 666

Auf dem Gebiete der anorganischen Produkte wäre vor allem die Einfuhr künstlicher Düngemittel im Betrage von ca. 54 Millionen Zloty zu erwähnen. Sämtliche Positionen der künstlichen Düngemittel zeigen eine bedeutende Erhöhung der Einfuhr; dies ist einerseits auf die relativ hohen Preise für landwirtschaftliche Produkte, andererseits auf die wachsende Kreditaktion der Regierung zurückzuführen.

Trotz der Steigerung der Kunstdüngereinfuhr im Jahre 1927 betrug der Import nur etwa 25 Prozent des gesamten Verbrauchs mit insgesamt 850 000 Tonnen. Nach Meinung des Landwirtschaftsministeriums wird der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln weiter steigen.

Die Ausfuhr von Superphosphaten ist von 13 000 Tonnen im Jahre 1926 auf 46 000 Tonnen im Jahre 1927 gestiegen. Diese Steigerung ist auf die günstige Gestaltung der Transporttarife zurückzuführen, die den

Fabriken in den Grenzgebieten eine Ausfuhr nach Deutschland, der Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn und Rumänien ermöglichten.

Im Jahre 1927 wurden 28 000 Tonnen Schwefelsäure, d. h. 5000 Tonnen mehr als im Jahre 1926, ausgeführt. Der Wert stieg um 400 000 Zloty auf 1 900 000 Zloty.

Die Ausfuhr von Ferro- und Ferricyaniden im Berichtsjahre (der Fabrik „Azot“ in Jaworzno) betrug 865 Tonnen, hatte sich also gegenüber dem Vorjahre nicht verändert. Man rechnet mit einer Exportsteigerung auf diesem Gebiet im laufenden Jahre, da bei der Ausfuhr von Ferro- und Ferricyaniden jetzt Zollrückerstattungen bewilligt werden.

Das Auslandsgeschäft der Salzverarbeitenden Industrie zeigte im Jahre 1927 eine weitere Verschlechterung. Durch die verhältnismäßig hohen Preise für Gewerbesalz in Polen wurde die Ausfuhr erschwert. Andererseits konnten die auf billigeren Rohstoff basierenden ausländischen Produkte mit Leichtigkeit auf dem polnischen Markte konkurrieren, um so mehr, als die „entwerteten Zölle“ im Jahre 1927 nur in ungenügendem Maße die inländische Produktion schützten. Die nachstehende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten:

Waren	1926	1927	1926	1927
	Einfuhr		Ausfuhr	
	in 1000 Zloty			
Ammoniak- und Kristallsoda	14	17	1543	1156
Aetznatron und Aetzkali	250	458	1127	932
Glaubersalz und wasserfreies Natriumsulfat	45	64	129	130
Natriumbisulfat, Natriumbisulfid und Natriumthiosulfat	328	452	—	—
Natriumsulphydrat	422	246	—	—
Natriumsulfid	118	156	70	53
Salzsäure	27	27	72	61
	1204	1420	2941	2332

Die Lage dieses Industriezweiges wird noch erschwert durch die besonderen Erleichterungen, welche die Freie Stadt Danzig genießt, da diese billiges Salz mit einem niedrigen Zollsatz einführt und so imstande ist, den polnischen Markt mit billigen chemischen Produkten zu überschwemmen. Man erwartet im Jahre 1928 eine Besserung auf dem Gebiete der Salzverarbeitenden Industrie, vor allem im Zusammenhang mit der inzwischen erfolgten Umrechnung der Zölle und infolge der Preisermäßigung für einige für die chemische Industrie bestimmte Salzsorten.

Die Handelsbilanz der Fettindustrie zeigt im Berichtsjahre eine Erhöhung der Einfuhr um 20 Millionen auf 91 Millionen Zloty. Die Steigerung betrifft hauptsächlich Rohstoffe und Halbfabrikate, und ist auf die rasch fortschreitende Entwicklung dieses Industriezweiges zurückzuführen. Die Einfuhr von Fertigfabrikaten der Fettindustrie (Seifen, Seifenpulver, Oelfarben, Lacke, Firnisse usw.) ist in dem Berichtsjahre um 1 Million Zloty auf 8,2 Millionen gestiegen. Diese Einfuhrerhöhung betrifft jedoch lediglich Seifenpulver.

Die Industrie der trockenen Destillation der Kohle zeigt im Berichtsjahre als einzige eine positive Handelsbilanz. Gegenüber dem Vorjahre läßt sich eine Verringerung der Einfuhr von Rohstoffen um ca. 2 Millionen sowie der Fertigfabrikate um 1 Million Zloty feststellen. Gleichzeitig senkte sich auch die Ausfuhr der Halbfabrikate um ca. 4 Millionen Zloty, während die Ausfuhr der Fertigprodukte um ca. 2 Millionen Zloty stieg. Die günstige Lage dieses Industriezweiges ist auf die bedeutend erhöhte Produktion von Koks im Jahre 1927 zurückzuführen, die eine bisher noch nie erzielte durchschnittliche Monatsproduktion von 114,388 t erreichte.

Die Einfuhr von Rohteer und präpariertem Teer stieg im Jahre 1927 sehr erheblich im Vergleich zum Vorjahre:

	1926	1927
	t	t
Rohteer	577	9743
Präparierter Teer	945	4027

Eine erhebliche Verringerung weist die Ausfuhr von Rohbenzol von 3,9 Millionen Zloty auf 1,7 Millionen Zloty im Jahre 1927 auf; hingegen stieg in derselben Zeit die Ausfuhr von gereinigtem Benzol von 2,4 Millionen Zloty auf 3,7 Millionen Zloty sowie der gereinigten Carbonsäure von 0,6 Millionen Zloty auf 1,3 Millionen Zloty, ein Zeichen für die wachsende Tendenz der Verarbeitung von Halbprodukten im Inlande.

Auf dem Gebiete der Holzverkohlungen ist eine Verringerung der Einfuhr im Berichtsjahre im Vergleich zum Jahre 1926 eingetreten, was auf die ständig steigende inländische Produktion von Kolophonien zurückzuführen ist. Gestiegen ist die Ausfuhr von rohem Terpentinöl sowie von Holzkohle, obwohl hier die Konkurrenz aus Mangel an speziellen Eisenbahnwagen nicht völlig ausgenutzt werden konnte.

In der synthetischen Industrie ist vor allem die Steigerung der Farbstoffeinfuhr um 100% gegenüber 1926 beachtenswert; die inländische Produktion nahm nur um 10 bis 15% zu.

Die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen und Parfümerien stieg von 12,8 Millionen Zloty im Jahre 1926 auf 18,4 Millionen Zloty im Berichtsjahre. Demgegenüber hat sich die Fabrikation dieser Artikel im Verhältnis zum Vorjahre kaum verändert, wenn gleich qualitativ große Fortschritte zu verzeichnen sind.

Die Handelsbilanz der Kunstseideindustrie hat sich gegenüber dem Vorjahre grundlegend geändert. So stieg die Einfuhr der Kunstseide von 1,6 Millionen Zloty auf 8,2 Millionen Zloty, hingegen verringerte sich die Ausfuhr dieses Produktes um 2 Millionen auf 1 Million Zloty. (2269)

Aus dem neuen mexikanischen Zollgesetz.

Am 1. September 1928 tritt in Mexiko ein neues Zollgesetz in Kraft. Wir entnehmen dem im „Diario Oficial“ vom 31. Mai 1928 veröffentlichten Wortlaut folgende Bestimmungen:

I. Ausfertigung der Dokumente im Ausland.

Der Absender hat dem mexikanischen Konsul oder Konsularagenten des Verschiffungshafens 4 Exemplare der auf den Empfänger der Waren ausgefertigten Fakturen zur Visierung vorzulegen. Falls die Waren an dem betreffenden Hafenplatz nicht notiert werden, so sind die Fakturen von dem Konsul bzw. Konsularagenten des Verkaufsortes und darauf nochmals von dem Konsul des Verschiffungshafens zu visieren. Die Originalfaktura, die der Absender visiert zurückerhält, ist zusammen mit dem Abfertigungsgesuch (s. u.) der Zollbehörde vorzulegen. Die Fakturen müssen enthalten: 1. spezifizierte, handelsübliche Aufstellung der Waren nach Art, Menge und Wert, und zwar den Nettobetrag für jede Warengattung und zugleich etwaige Abzüge für jede Gattung einzeln (anstatt vom ganzen Rechnungsbetrag). Der Wert ist in der Valuta des Landes, in dem die Faktura ausgestellt wird, oder in einer von diesem Land für den Export zugelassenen Valuta anzugeben; 2. Name des Verkaufsortes und gegebenenfalls Ursprungsland der Waren; 3. Signierungen, Art und Nummer der Frachtstücke und ihre Gesamtzahl; 4. Datum der Fakturausfertigung, Unterschrift des Verkäufers mit der Versicherung, daß der angegebene Wert dem wahren entspricht; 5. Frachten und Unkosten der Waren vom Verkaufsort bis zum Verschiffungshafen müssen getrennt aufgeführt werden. Die Fakturen müssen noch vor der Ankunft der Waren in Mexiko konsularisch visiert sein.

II. Zolldeklaration.

Die Deklaration muß unter der Bezeichnung „Gesuch um Einfuhrabfertigung“ (pedimento de despacho

de importación) nach Muster in vierfacher Ausführung zugleich mit der visierten Originalfaktur dem Zollamt eingereicht werden. Das Gesuch muß deutlich und in einer Form, die nachträgliche Zusätze ausschließt, geschrieben sein; falls es zwei oder mehr Blätter umfaßt, sind diese fortlaufend zu numerieren. Die Deklaration muß enthalten: Signierungen, Nummerierung, Anzahl der Frachtstücke, Bruttogewicht eines jeden, Tarifbezeichnung der Waren, ihr Wert, Herkunfts- und Ursprungsland, Name und Adresse des Empfängers, Nummer des Schiffskonnossements, Ort der konsularischen Visierung, Nummer der Faktur. Die Teilsumme der Frachtstücke wird am Schluß eines jeden Blattes in Ziffern die Totalsumme in Worten angegeben. Falls sich in einer einzigen Verpackung mehrere verschieden verpackte Stücke befinden, muß deren Anzahl angegeben werden, falls es sich nicht um übliche mit der Natur der Ware zusammenhängende Verpackungen handelt. Die Tarifbezeichnung der Waren kann nach der Nomenklatur des Zolltarifs oder in sonstigen handelsüblichen und deutlichen Bezeichnungen stattfinden.

Ferner sind anzugeben: die legalen und Netto-Gewichte jeder Ware, Anzahl der Stücke, Paare usw., die zur Grundlage für die Anwendung des Zollsatzes dienen (Gewichte und Maße metrisch), Zolltarifabschnitt und Zollsatz. Falls die Ware im Tarif nicht genannt ist, werden ihr Handelsname und alle zu ihrer Charakterisierung dienenden Angaben aufgeführt mit Zusatz „in Angleichung“ (de asimilación). Falls der Wert der Waren von der Höhe der Zollgebühren abhängig gemacht wird, muß dies in der Deklaration vermerkt werden.

Wenn in demselben Frachtstück oder in einem Posten nach Inhalt und Gewicht gleichförmiger Frachtstücke Waren enthalten sind, die unter sich verschieden sind und darunter solche, die nach dem Bruttogewicht verzollt werden, so ist das legale Gewicht einer jeden Ware anzugeben. Die Deklaration des legalen Gewichts erfolgt unbeschadet der Deklaration des Nettogewichts, welche jede der Waren erfordert, die nicht nach dem Bruttogewicht verzollt werden. Den Abfertigungsgesuchen ist ein Begleitschreiben in doppelter Ausführung mit der Unterschrift des Beteiligten beizufügen, in dem Signierungen, Nummern, Zahl, Art und Gesamtsumme der Frachtstücke anzugeben sind; gleichsignierte und -numerierte Stücke brauchen nicht einzeln aufgeführt zu werden, vorausgesetzt, daß sie sich in einer einzigen Deklaration unterbringen lassen. In einem einzigen Abfertigungsgesuch können Waren einer und derselben Schiffsladung vereinigt werden, auch wenn sie auf verschiedene Zolldokumente*) verteilt sind. Die Verteilung von Waren eines einzigen Zolldokuments auf verschiedene Abfertigungsgesuche kann gestattet werden, besonders dann, wenn es sich um Sonderbehandlung von Explosivstoffen handelt.

Wenn die Angaben des Gesuches vom Zollamt verifiziert sind, hat der Antragsteller auf dem Zollamt dem Gesuch folgendes hinzuzufügen: „Ich beantrage, daß die in diesem Gesuch aufgeführten Waren zollamtlich untersucht werden.“ (Solicito que se practique el reconocimiento aduanal de los efectos que ampara este pedimento.)

Vorzugsweise werden u. a. untersucht Explosivstoffe und leicht veränderliche Waren. Solche Waren können auf Antrag auch an Bord der Schiffe untersucht werden.

Von gleichartigen Frachtstücken müssen mindestens 10% für die zollamtliche Untersuchung geöffnet werden.

Bei Gegenständen, deren Gewicht sich durch Feuchtigkeitsanziehung oder Austrocknung verändern können, wird folgendermaßen verfahren: bei einer Gewichtszunahme bis zu 3% des deklarierten Gewichts wird das resultierende Gewicht verzollt, bei einer darüberhinausgehenden Zunahme werden zusätzliche Ge-

bühren erhoben, und zwar außer denen für das resultierende Gewicht noch die für die Differenz zwischen festgestelltem und deklariertem Gewicht. Wenn die Zunahme des Gewichts bis zu 3% nach Ansicht der Zollbehörde nicht auf Feuchtigkeitsanziehung beruht, entscheiden die höheren Instanzen.

Bei Waren, die im Zolltarif nicht verzeichnet sind und deshalb „assimiliert“ werden müssen, hat der Beteiligte gegen die tarifliche Einordnung ein Einspruchsrecht innerhalb einer dreitägigen Frist.

Bei Beschädigungen, die vor der Zolluntersuchung eintreten, werden Zollgebühren nicht erhoben, wenn die Beschädigung zum totalen Verlust der Ware führt oder die Waren vom Verzoller wegen teilweiser Beschädigung ganz aufgegeben werden, andernfalls werden die Gebühren ermäßigt, z. B. für Flüssigkeiten, die durch Verschütten an Gewicht verloren haben. Kommt die Ware infolge der Beschädigung in eine andere Tarifklasse, so wird nach dieser verzollt.

An Gebühren für Visierung der Fakturen werden erhoben: bei einem Rechnungsbetrag 1. bis zu 10 Pesos: frei; 2. von mehr als 10 bis weniger als 100 Pesos: 2,— \$; 3. von 100 und mehr Pesos: 4,— \$.

Postsendungen bedürfen keines Visums.

(2272)

Die Lage des sizilianischen Schwefelbergbaus.

In den „Commerce Reports“ wird folgender Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Messina veröffentlicht:

Die sizilianische Schwefelförderung betrug 1927 insgesamt 231 441 metr. t gegenüber 208 741 metr. t im Vorjahre. Im Vergleich zum Jahre 1900 ist die Produktion um annähernd 50% zurückgegangen; die Ursachen dieses Rückganges dürften zum großen Teil der Konkurrenz des amerikanischen Produktes auf fast allen Märkten zuzuschreiben sein. Die Steigerung der Produktion im Jahre 1927 wird auf die Verbesserung der Lirakurses und auf eine geringe Senkung der Einstandspreise zurückgeführt.

Die größte Monatsproduktion wurde 1927 im Juli mit 28 703 metr. t erreicht; im August sank sie auf 18 239 metr. t, betrug aber immerhin noch mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Dagegen sank die Produktion im Dezember unter die im Dezember 1926 geförderte Menge.

Abgesetzt wurden im Jahre 1927 268 621 metr. t Schwefel, während 1926 nur 232 190 metr. t verkauft werden konnten. Die Lagervorräte sanken von 245 199 metr. t am 31. Dezember 1923 auf 94 541 metr. t Ende 1926 und weiter auf 59 697 t zum Jahresschluß 1927.

Obwohl die Produktionskosten im letzten Jahr gesenkt werden konnten, befindet sich die sizilianische Schwefelindustrie in einer keineswegs günstigen Lage. Einem befriedigenden Geschäftsgang stehen u. a. die eingeeengte Förderung und das niedrige Niveau der erzielbaren Preise hindernd entgegen.

Der italienische Wirtschaftsminister berichtete der Deputiertenkammer am 21. März d. J. über die Lage der sizilianischen Schwefelindustrie, wobei er der Erwartung Ausdruck verlieh, daß das neue Bergbaugesetz geeignet sein würde, diesem daniederliegenden Industriezweig neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Um Kapitalinvestitionen genügenden Anreiz zu bieten, sei es erforderlich, einen über die Amortisierung hinausgehenden Ertrag der zu finanzierenden Unternehmen sicherzustellen. Vor allem müsse im derzeitigen Ausbeutungsmodus der Schwefelminen ein gründlicher Wandel geschaffen werden. Das zur Zeit angewandte System („Estaglio“) beruht darauf, daß die Mineninhaber von ihren Konzessionären auf jeden Fall 30 bis 70% des jährlichen Gesamtertrages des betreffenden Unternehmens erhalten, wodurch eine rationelle Ausbeutung der Gruben unmöglich gemacht wird.

(Fortsetzung auf S. 793)

*) Gemeint sind wahrscheinlich die visierten Fakturen.

Außenhandel Jugoslawiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Einfuhr.

(Fortsetzung zu Nr. 28)

Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.
553	Chinin u. seine Salze kg	4 689	1 053	6 317	1 541		Großbritannien . . .	3	0,2	201	13
	Oesterreich . . .	5	2	18	8		Italien . . .	150	4	528	10
	Griechenland . . .	70	7	32	12		Ungarn . . .	3 981	42	221	19
	Großbritannien . . .	8	0,7	18	3		Deutschland . . .	2 776	346	2 185	393
	Italien . . .	3	1	1 517	781		Frankreich . . .	469	31	264	48
	Ungarn . . .	101	11	—	—		Niederlande . . .	415	27	320	4
	Deutschland . . .	3 731	899	2 453	545		Tschechoslowakei . . .	325	27	300	51
	Frankreich . . .	36	14	—	—		Schweiz . . .	25	3	37	11
	Niederlande . . .	719	109	2 275	191	562	desgl. mit Weingeist oder Aether . . . kg	7 547	708	4 376	522
	Schweiz . . .	16	10	4	1		Oesterreich . . .	1 491	86	118	81
554	Coffein, Nicotin, Spar- tein, Codein usw. kg	1 986	1 047	1 981	797		Großbritannien . . .	30	2	9	0,9
	Oesterreich . . .	74	17	70	30		Italien . . .	197	9	218	30
	Großbritannien . . .	231	168	143	88		Ungarn . . .	58	5	78	13
	Ungarn . . .	8	3	—	—		Deutschland . . .	2 639	284	1 447	204
	Deutschland . . .	1 283	660	1 621	626		Frankreich . . .	984	185	1 025	64
	Ver. St. v. Amerika . . .	17	6	—	—		Niederlande . . .	70	10	69	20
	Frankreich . . .	63	11	—	—		Tschechoslowakei . . .	2 074	127	1 342	152
	Niederlande . . .	65	51	2	0,6		Schweiz . . .	6	0,7	53	5
	Tschechoslowakei . . .	60	25	84	34	563	Zubereitete Arzneimittel, dosierte Arzneimittel . . .	1 372	26 732	938	18 841
	Schweiz . . .	185	109	61	20		Oesterreich . . .	128	1 375	114	1 861
555	Collodium, flüssiges Cel- loidin, Chloroform . kg	8 877	283	10 610	286		Großbritannien . . .	26	366	22	367
	Oesterreich . . .	134	14	281	24		Italien . . .	30	187	27	211
	Deutschland . . .	8 394	261	9 606	232		Ungarn . . .	370	10 203	129	2 698
	Niederlande . . .	32	1	—	—		Deutschland . . .	577	10 756	414	10 37
	Tschechoslowakei . . .	317	8	708	28		Frankreich . . .	138	2 093	150	2 398
556	Gerbstoffe, Gerbextrakte a. n. g. . .	12 361	8 355	40 404	23 947		Niederlande . . .	20	341	3	112
	Argentinien . . .	359	251	533	297		Tschechoslowakei . . .	30	350	22	370
	Oesterreich . . .	968	575	1 361	861	564	Schweiz . . .	40	908	40	674
	Belgien . . .	1	2	—	—		Pflaster . . .	48	757	35	703
	Griechenland . . .	40	40	5	12		Oesterreich . . .	4	64	6	142
	Großbritannien . . .	97	97	6 336	3 735		Deutschland . . .	34	528	22	427
	Brit.-Indien . . .	218	223	—	—		Frankreich . . .	4	54	1	38
	Italien . . .	12	8	172	70		Tschechoslowakei . . .	2	31	3	60
	Ungarn . . .	150	60	3	3	565	Photographische organ. Chemikalien . . . kg	7 376	655	8 234	694
	Deutschland . . .	1 696	1 682	2 785	1 847		Oesterreich . . .	1 415	115	969	113
	Ver. St. v. Amerika . . .	8 153	5 024	27 816	16 184		Belgien . . .	2	0,4	—	—
	Frankreich . . .	102	52	308	160		Großbritannien . . .	40	12	9	1
	Tschechoslowakei . . .	564	343	440	409		Italien . . .	39	3	13	1
557	Quebracho . . .	22 578	15 189	3)	—		Ungarn . . .	67	8	2	0,5
	Oesterreich . . .	10	10	—	—		Deutschland . . .	5 220	466	6 546	524
	Griechenland . . .	8	4	—	—		Ver. St. v. Amerika . . .	21	1	52	4
	Großbritannien . . .	101	80	—	—		Frankreich . . .	434	35	573	42
	Brit.-Indien . . .	247	165	—	—		Niederlande . . .	4	0,3	6	0,8
	Deutschland . . .	361	294	—	—		Tschechoslowakei . . .	109	11	51	7
	Ver. St. v. Amerika . . .	21 755	14 586	—	—		Schweiz . . .	21	2	11	0,6
	Frankreich . . .	98	50	—	—		Schweden . . .	4	0,4	—	—
558	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe kg	225	52	195	66	566	Andere organische, che- mische und pharmazeu- tische Präparate . . .	1 913	9 903	903	7 442
	Oesterreich . . .	52	16	76	26		Oesterreich . . .	212	885	144	972
	Großbritannien . . .	5	1	—	—		Ungarn . . .	42	210	39	184
	Italien . . .	2	1	1	0,3		Deutschland . . .	1 081	6 590	531	4 911
	Deutschland . . .	99	20	73	15		Polen . . .	80	84	30	21
	Niederlande . . .	4	0,4	—	—		Ver. St. v. Amerika . . .	194	43	4	25
	Tschechoslowakei . . .	45	10	23	11		Frankreich . . .	82	390	55	353
	Schweiz . . .	18	5	4	3		Tschechoslowakei . . .	153	1 246	53	507
559	Lackritzensaft, roh oder gekocht . . .	59	154	37	61		Schweiz . . .	47	237	20	203
560	Lackritzensaft, gereinigt . . .	35	97	32	97	567	Pflanzliche und tierische Farbstoffe in Pulverform a. n. g. . .	866	1 081	725	887
561	Künstliche Balsame, Ex- trakte u. Essenzen, Tink- turen, Wasser, nicht par- fümiert, für medizinische oder technische Zwecke, mit Ausnahme von Farb- und Gerbextrakten, ohne Weingeist u. Aether kg	9 840	561	6 627	687		Oesterreich . . .	96	84	17	23
	Oesterreich . . .	1 451	62	1 063	58		Aegypten . . .	199	264	10	12
	Griechenland . . .	12	1	244	5		Großbritannien . . .	395	478	373	500
	Dänemark . . .	233	19	1 199	78		Brit.-Indien . . .	10	6	25	11
							Italien . . .	31	84	20	8
							Jamaika . . .	10	5	—	—
							Ungarn . . .	0,1	0,4	2	1
							Deutschland . . .	63	93	85	55
							Türkei . . .	15	21	27	64
							Frankreich . . .	26	23	5	19

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1926 nicht nachgewiesen.

Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.
568	Cochenille und tierischer Kermes kg	3 567	261	2 141	157		Griechenland	27	19	48	30
	Griechenland	887	51	246	11		Großbritannien	39	88	76	89
	Großbritannien	240	20	—	—		Italien	25	20	60	41
	Italien	209	4	263	21		Deutschland	18	23	8	18
	Deutschland	30	2	78	7		Frankreich	40	64	27	31
	Peru	5	0,5	—	—		Niederlande	64	44	—	—
	Frankreich	1954	153	1 498	115	577	Tschechoslowakei	75	100	335	281
	Spanien	242	25	—	—		Zinkolith, Lithopone, Zinkgrau	3 716	2 508	3 157	2 291
569	Carmin u. and. Coche- nillezubereitungen . kg	491	16	1 476	27		Oesterreich	40	32	278	247
	Oesterreich	8	1	41	1		Belgien	47	28	44	24
	Deutschland	462	11	1 249	22		Italien	18	12	10	6
	Tschechoslowakei	21	4	5	0,5		Deutschland	760	488	717	443
570	Erdfarben	6 393	1 833	5 285	1 583		Polen	168	166	—	—
	Oesterreich	790	258	240	92		Niederlande	2 283	1 539	1 010	902
	Griechenland	20	6	10	6	578	Tschechoslowakei	401	243	973	608
	Italien	124	35	26	11		Bleiweiß, Bleiglätte und Bleimennige	1 794	1 950	2 511	3 261
	Ungarn	14	11	142	56		Oesterreich	1 688	1 798	1 932	2 608
	Deutschland	608	181	197	103		Aegypten	18	40	—	—
	Frankreich	4 814	1 310	4 457	1 263		Großbritannien	7	9	3	5
	Tschechoslowakei	22	11	212	52		Italien	44	62	273	239
571	Eisenfarben	2 635	1 265	1 744	697		Deutschland	10	13	35	50
	Oesterreich	57	32	367	163		Polen	5	6	—	—
	Italien	288	89	106	35	579	Tschechoslowakei	22	22	258	349
	Deutschland	1 874	1 020	536	217		Bronzefarben	311	1 173	218	979
	Frankreich	22	4	6	2		Oesterreich	129	534	92	430
	Niederlande	22	10	—	—		Großbritannien	9	19	0	0,2
	Spanien	369	105	653	235		Italien	1	6	1	4
572	Natürlicher und künst- licher Indigo und Indigo- karmin	457	2 948	350	2 531		Deutschland	149	568	122	531
	Oesterreich	23	172	30	110	580	Frankreich	22	44	0,4	2
	Belgien	60	145	—	—		Andere Metallfarben, a. n. g.	193	530	114	281
	Ungarn	29	92	14	35		Oesterreich	20	39	15	37
	Deutschland	298	2 143	313	2 203		Deutschland	166	459	64	174
	Frankreich	13	151	11	55		Tschechoslowakei	7	30	12	51
	Schweiz	20	121	18	73	581	Chrom-, Antimon- und Cobaltfarben	384	1 001	299	1 292
573	Farbextrakte kg	9 910	148	15 006	234		Oesterreich	196	283	75	110
	Oesterreich	951	16	3 008	63		Belgien	6	45	—	—
	Dänemark	47	1	—	—		Großbritannien	29	33	10	40
	Italien	23	0,2	8	0,2		Italien	4	6	9	8
	Ungarn	131	8	649	12		Ungarn	2	18	22	42
	Deutschland	1 176	29	2 538	50		Deutschland	146	608	183	1 090
	Frankreich	6 910	87	7 912	102		Tschechoslowakei	1	6	0,2	2
	Tschechoslowakei	657	8	314	2	582	Rauchschwarz, Frank- furterschwarz, natürlich, pulverisiert	844	850	729	668
	Schweiz	15	0,4	—	—		Oesterreich	147	109	226	172
574	Synthetische organische Farben	5 707	31 496	4 077	23 406		Deutschland	501	466	265	150
	Oesterreich	194	981	213	920		Ver. St. v. Amerika	114	183	19	32
	Griechenland	4	22	4	12		Tschechoslowakei	75	87	150	274
	Italien	18	48	12	51	583	Mit Ultramarin, Anilin- farben u. anderen chem. Farben bis zu 2% ge- schönte Farben	129	163	41	45
	Ungarn	191	924	65	368		Oesterreich	50	57	7	8
	Deutschland	3 915	23 101	2 968	18 019		Deutschland	2	5	30	24
	Polen	23	79	8	35		Tschechoslowakei	77	100	0,2	0,4
	Frankreich	505	2 601	356	1 494	584	Pigmente und Farblacke a. n. g.	2 787	8 220	2 779	7 276
	Niederlande	29	142	14	68		Oesterreich	953	3 228	1 177	3 242
	Tschechoslowakei	90	334	57	297		Belgien	3	6	0	0
	Schweiz	739	3 263	358	1 993		Griechenland	38	115	28	119
575	Zinkoxyd	8 674	8 884	8 433	9 393		Großbritannien	60	306	51	225
	Oesterreich	104	100	104	118		Italien	98	200	54	91
	Belgien	14	16	99	71		Ungarn	72	312	99	237
	Griechenland	10	9	4	7		Deutschland	765	2 703	680	1 968
	Italien	28	26	145	128		Ver. St. v. Amerika	62	157	23	68
	Deutschland	319	262	184	184		Frankreich	497	466	347	274
	Polen	284	303	302	291		Niederlande	141	400	184	548
	Frankreich	334	293	40	61		Tschechoslowakei	82	274	114	424
	Niederlande	711	981	137	234		Schweiz	15	55	21	76
	Tschechoslowakei	6 868	6 893	7 399	8 273						
576	Ultramarin	2 894	3 929	2 773	3 102						
	Oesterreich	1 638	2 499	1 446	1 833						
	Belgien	949	1 071	763	757						

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1926 nicht nachgewiesen.

Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.
585	Tintenpulver . . . kg	482	33	461	37	599	Farb- oder Kopierstifte				
	Oesterreich	343	22	263	20		kg	782	57	551	42
	Ungarn	16	1	—	—		Oesterreich	341	25	159	13
	Deutschland	74	6	171	14		Deutschland	293	20	355	28
	Tschechoslowakei . . .	49	4	21	2		Tschechoslowakei . . .	131	12	33	2
586	Schreibtinte, flüssig . .	174	407	169	382	600	Schreibstifte mit anderer Fassung:				
	Oesterreich	164	379	161	366		Bleistifte, schwarze . .	336	2 322	290	2 161
	Deutschland	2	5	1	6		Oesterreich	27	162	30	201
	Tschechoslowakei . . .	7	23	2	4		Deutschland	174	1 120	147	1 031
587	Hektographen- u. Litho- graphentinte u. ähnliche						Tschechoslowakei . . .	131	1 005	94	859
	kg	1 767	117	2 717	193	601	Farb- oder Kopierstifte	200	1 680	160	1 591
	Oesterreich	890	67	1 321	92		Oesterreich	20	180	27	257
	Großbritannien	85	6	878	52		Deutschland	94	833	91	858
	Italien	23	1	2	0		Tschechoslowakei . . .	83	652	38	439
	Ungarn	16	1	92	10	602	Chinesische Tusche . .	102	654	118	759
	Deutschland	262	26	227	24		Oesterreich	71	478	90	582
	Frankreich	18	2	12	1		Deutschland	9	69	13	83
	Tschechoslowakei . . .	219	7	185	14		Rumänien	4	14	—	—
	Schweiz	254	7	—	—		Tschechoslowakei . . .	17	90	13	75
588	Schreibmaschinen- Farb- bänder und ähnliche kg	4 108	778	3 802	736	603	Leinölfirnis	593	339	261	347
	Oesterreich	1 697	301	1 738	359		Oesterreich	16	43	21	51
	Italien	9	2	5	0,7		Italien	10	10	55	69
	Ungarn	2	0,4	—	—		Deutschland	26	44	28	38
	Deutschland	1 413	306	1 525	297		Niederlande	515	203	118	144
	Ver. St. v. Amerika . .	270	52	238	32		Tschechoslowakei . . .	19	26	3	5
	Frankreich	50	9	38	5	604	Weingeistlack . . . kg	4 098	148	7 848	352
	Tschechoslowakei . . .	585	94	257	42		Oesterreich	1 434	53	1 123	39
	Schweiz	43	8	—	—		Großbritannien	452	6	282	14
	Schweden	39	6	—	—		Italien	10	0,4	20	0,8
589	Stempel-Farben	42	215	83	345		Ungarn	46	2	—	—
	Oesterreich	30	152	61	209		Deutschland	1 132	51	3 174	147
	Großbritannien	0,4	1	0,6	5		Ver. St. v. Amerika . .	59	4	6	0
	Italien	0	0	0	0		Frankreich	42	12	9	0
	Deutschland	12	56	19	112		Tschechoslowakei . . .	724	21	3 063	147
	Ver. St. v. Amerika . .	0	0	0	0		Schweiz	1	0	171	5
	Frankreich	0	0,3	—	—	605	Oel-Lacke, Asphaltlacke und ähnliche	689	2 043	788	2 626
	Tschechoslowakei . . .	0,8	5	2	18		Oesterreich	247	601	236	626
590	Graphit, roh, gewaschen, calciniert u. pulverisiert .	9 938	1 144	16 277	1 586		Großbritannien	53	215	49	168
	Oesterreich	9 284	902	15 424	1 394		Deutschland	124	439	162	532
	Deutschland	136	136	150	89		Ver. St. v. Amerika . .	4	15	9	32
591	Graphit in Verpackungen für den Kleinverkauf . .	1 940	635	1 514	378		Frankreich	51	67	8	20
	Oesterreich	987	205	712	122		Niederlande	16	37	46	127
	Ungarn	416	298	—	—		Tschechoslowakei . . .	173	616	219	977
	Deutschland	0	0	0,2	0,6	606	Siegellack rot oder schwarz, gewöhnlicher kg	6 469	248	7 005	299
	Tschechoslowakei . . .	536	132	801	255		Oesterreich	843	45	915	49
592	Schneiderkreide	193	147	189	186		Belgien	2	0,1	—	—
	Oesterreich	68	53	60	65		Italien	9	0,3	19	0,9
	Ungarn	5	5	0,8	0,6		Ungarn	2	0	105	3
	Deutschland	2	1	4	2		Deutschland	300	13	32	1
	Tschechoslowakei . . .	117	87	121	115		Rußland	3	0,2	—	—
594	Farbige Schreibkreide . .	100	316	61	205		Frankreich	63	4	118	3
	Oesterreich	34	96	28	88		Niederlande	98	5	1 108	62
	Deutschland	28	80	14	70		Tschechoslowakei . . .	5 143	180	4 311	164
	Tschechoslowakei . . .	36	129	15	43		Schweiz	6	0,4	—	—
595	Billardkreide kg	450	17	653	20	607	Anderer Siegellack . kg	280	18	432	35
596	Schleifstifte	321	258	138	192		Oesterreich	71	5	89	4
	Oesterreich	19	38	51	81		Deutschland	90	4	56	3
	Deutschland	301	319	85	102		Frankreich	16	1	20	1
597	Anderer Schreibstifte kg	5 875	214	3 258	173		Tschechoslowakei . . .	103	8	267	26
	Oesterreich	1 461	52	726	27	608	Oel- u. Harz-Mastix kg	6 443	70	8 919	109
	Deutschland	30	95	996	47		Oesterreich	3 662	43	5 273	73
	Tschechoslowakei . . .	13	60	1 488	97		Großbritannien	14	0,1	36	0,7
598	Schreibstifte mit gewöhn- licher Holzfassung:						Italien	1 224	10	686	7
	Bleistifte, schwarze kg	708	31	846	55		Deutschland	1 232	13	2 066	22
	Oesterreich	250	10	348	19		Ver. St. v. Amerika . .	60	0,6	—	—
	Deutschland	429	19	431	32		Frankreich	4	0	24	0,8
							Tschechoslowakei . . .	247	4	829	5
						609	Anderer Mastix	353	846	353	940
							Oesterreich	193	406	256	613
							Deutschland	97	285	54	185

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.
610	Ver. St. v. Amerika . . .	27	61	0	0,9
	Frankreich . . .	11	34	15	64
	Tschechoslowakei . . .	13	23	14	26
	Aether kg	4 066	359	3 869	476
	Oesterreich	911	71	591	90
	Ungarn	393	59	538	96
	Deutschland	2 157	176	1 274	144
611	Frankreich	137	9	11	2
	Tschechoslowakei . . .	412	32	1 226	118
	Kognaköl, Oenanthather . . . kg	110	13	68	7
	Oesterreich	42	4	25	2
612	Deutschland	31	5	27	3
	Frankreich	35	4	11	1
	Amylalkohol, Methanol, Aceton, Formaldehyd kg	2 507	74	3 819	123
	Oesterreich	403	12	1 263	37
613	Deutschland	1 707	47	1 277	54
	Ver. St. v. Amerika . . .	124	2	—	—
	Frankreich	56	7	—	—
	Tschechoslowakei . . .	217	5	682	27
	Pflanzenteer, Kautschuk, Hirschhorn, Terpentin, Harz und Campher-Oel . . .	6 046	7 217	5 489	7 507
	Oesterreich	1 353	1 843	1 590	2 181
	Griechenland	140	153	233	329
614	Italien	92	99	158	243
	Deutschland	722	927	279	366
	Polen	121	80	418	447
	Rußland	198	178	—	—
	Ver. St. v. Amerika . . .	381	245	197	86
	Frankreich	2 718	3 354	1 954	3 206
	Tschechoslowakei . . .	65	81	161	149
	Schweiz	21	33	0,3	2
	Schweden	225	208	481	471
	Wacholder, Fichten, nadel, Lavendel, Lorbeer, u. Rosmarinöl kg	1 979	187	1 042	185
	Oesterreich	334	49	151	44
	Italien	424	10	—	—
615	Deutschland	788	58	681	78
	Frankreich	139	21	44	20
	Niederlande	24	3	23	2
	Tschechoslowakei . . .	74	7	59	11
	Schweiz	196	40	83	29
	Jasmin, Bergamotte, Bittermandel, Rosen, u. ähnliche Oele . . . kg	16 062	4 425	12 926	3 963
	Argentinien	7	9	—	—
	Oesterreich	779	447	763	481
	Belgien	3	0,7	—	—
	Bulgarien	31	12	59	27
616	Griechenland	37	9	—	—
	Dänemark	116	30	—	—
	Großbritannien	549	69	197	30
	Italien	677	165	452	112
	Ungarn	29	11	91	18
	Deutschland	9 677	2 573	7 706	2 268
	Norwegen	74	22	6	1
	Ver. St. v. Amerika . . .	240	74	11	8
	Frankreich	1 448	453	1 446	513
	Niederlande	960	221	688	162
	Tschechoslowakei . . .	351	96	418	121
	Schweiz	1 060	228	1 053	211
	Spanien	24	5	—	—
	Künstliche Riechstoffe kg	9 099	1 417	7 704	1 444
	Oesterreich	278	41	129	69
617	Belgien	9	1	—	—
	Griechenland	88	4	386	32
	Dänemark	70	25	—	—
	Großbritannien	41	11	26	7
	Italien	6	1	8	1

Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.
618	Ungarn	4	1	4	3
	Deutschland	5 290	831	4 078	703
	Norwegen	37	7	—	—
	Polen	8	0,7	—	—
	Rumänien	5	0,7	—	—
	Frankreich	1 485	213	1 360	188
	Niederlande	802	85	631	101
	Tschechoslowakei . . .	74	9	472	165
	Schweiz	899	184	600	173
	Schweden	3	2	—	—
	Salben und Mineral-Oele, parfümiert kg	300	40	429	32
	Oesterreich	8	1	10	2
619	Deutschland	226	21	118	17
	Frankreich	29	5	23	3
	Tschechoslowakei . . .	19	2	24	4
	Schweiz	18	11	2	1
	Wohlrriechende Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer kg	8 367	2 199	11 700	3 194
	Oesterreich	274	99	465	137
	Belgien	12	2	1	0,1
	Griechenland	19	3	31	5
	Großbritannien	279	49	303	104
	Italien	78	12	111	17
	Ungarn	43	17	11	2
	Deutschland	720	199	536	147
620	Rumänien	4	2	1	0,4
	Ver. St. v. Amerika . . .	1	0,3	3	1
	Frankreich	6 831	1 797	10 005	2 749
	Niederlande	2	0,7	8	1
	Tschechoslowakei . . .	84	5	170	11
	Schweiz	16	10	55	21
	Spanien	4	2	—	—
	Toilette-Essig kg	258	58	197	45
	Oesterreich	13	8	4	2
	Griechenland	3	1	—	—
	Italien	4	1	—	—
	Deutschland	56	10	3	0,6
621	Frankreich	182	38	167	38
	Natürliche aromatische Wässer, erhalten durch Destillation ätherischer Oele, weder weingeist- noch ätherhaltig:				
	in Umschließungen, im ganzen über 1 kg wiegend kg	95	3	135	24
	Deutschland	7	1	54	4
622	Frankreich	83	2	15	4
	Tschechoslowakei . . .	5	0,2	8	1
	in Umschließungen, im ganzen bis zu 1 kg einschl. wiegend . . . kg	52	14	378	36
	Oesterreich	20	5	364	29
623	Frankreich	19	3	—	—
	Niederlande	1	0,3	—	—
	Tschechoslowakei . . .	12	6	—	—
	Künstliche aromatische Wässer, weder weingeist- noch ätherhaltig:				
624	in Umschließungen, im ganzen über 1 kg wiegend kg	27	7	65	12
	Oesterreich	4	1	10	2
	Deutschland	2	0,8	21	3
	Frankreich	21	6	34	8
625	in Umschließungen, im ganzen bis zu 1 kg einschl. wiegend . . . kg	348	177	147	69
	Oesterreich	18	8	28	5
	Ungarn	2	0,4	1	0,1
	Deutschland	112	47	22	5
	Frankreich	214	121	81	50
	Tschechoslowakei . . .	2	0,6	4	2
	—	—	—	—	—

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.
624	Antiseptisch, Zahnwasser, Zahnpulver, -seife und -paste	201	1 363	224	1 545	640	Zündkapseln aller Art, gefüllt oder leer	130	1 454	42	400
	Oesterreich	15	153	4	62		Oesterreich	70	880	3	39
	Großbritannien	12	143	10	94		Italien	21	189	19	155
	Deutschland	15	131	14	139		Deutschland	27	292	19	196
	Ver. St. v. Amerika	3	45	3	26		Polen	11	90	—	—
	Frankreich	150	842	179	1 059	641	Zündhölzer aus Holz od. aus Papier	—	—	—	—
	Schweiz	2	23	7	109	642	Zündhölzer aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen kg	195	46	59	12
625	Puder, Pomaden, rote u. weiße Schminke, Haar- färbemittel u. ähnliche	400	6 454	413	7 592		Oesterreich	132	42	18	2
	Oesterreich	19	271	19	343		Tschechoslowakei	53	3	41	10
	Großbritannien	8	165	6	98		Deutschland	10	1	—	—
	Ungarn	4	43	2	33	643	Wachs-Fackeln kg	104	10	171	27
	Deutschland	33	389	35	535		Oesterreich	4	0,5	24	2
	Ver. St. v. Amerika	10	210	10	201		Italien	7	0,8	2	0,2
	Frankreich	322	5 295	332	6 240		Deutschland	8	0,3	—	—
626	Künstliche Düngemittel, natürliche Phosphate	34 441	996	183 659	6 592		Tschechoslowakei	85	8	145	25
	Marokko	19 000	643	42 000	1 018	644	Pech- u. Teerfackeln kg	494	10	7 853	88
	Deutschland	302	17	358	79		Oesterreich	358	5	7 652	82
	Italien	301	20	51 834	2 713		Deutschland	80	3	40	2
	Frankreich	14 500	254	48 464	1 635		Tschechoslowakei	56	2	114	2
627	Knochenmehl	370	51	89 581	6 959	645	Antimon-, Magnesium-, Zink- u. and. Fackeln kg	283	24	532	56
	Oesterreich	368	50	1 363	332		Oesterreich	104	9	157	15
	Italien	—	—	77 949	5 274		Italien	3	0,3	—	—
628	Thomasschlacke	14 202	1 709	3)	—		Deutschland	86	7	217	24
	Oesterreich	151	18	—	—		Ver. St. v. Amerika	3	0,3	—	—
	Deutschland	3 001	457	—	—		Frankreich	36	4	52	6
	Frankreich	11 050	1 234	—	—		Tschechoslowakei	40	4	91	10
629	Superphosphate	6 147	366	3)	—		Schweiz	11	1	15	1
	Italien	6 144	364	—	—	646	Andere Beleuchtungs- artikel, a. n. g.	372	3 570	339	3 016
630	Andere künstliche Dünge- mittel	1 205	113	3)	—		Oesterreich	106	981	87	706
	Oesterreich	155	9	—	—		Italien	20	217	29	183
	Frankreich	1 050	104	—	—		Deutschland	190	2 051	182	1 963
631	Schießpulver, Sprengstoffe sowie Zünder und andere Zündwaren:	—	—	—	—		Polen	10	78	—	—
	Schießpulver, rauchl. kg	1 133	130	3 308	278		Tschechoslowakei	45	236	10	71
	Oesterreich	555	81	2 795	239	790	Kunstseide, roh, ungefärbt und weiß	1 864	16 037	794	8 067
	Deutschland	578	49	513	39		Oesterreich	377	3 606	255	2 550
632	Schwarzpulver kg	15	1	—	—		Belgien	263	2 218	81	900
	Großbritannien	15	1	—	—		Großbritannien	5	81	1	11
633	Dynamit	1 352	4 511	2 051	6 922		Italien	531	3 922	170	1 433
	Oesterreich	958	3 450	1 262	4 859		Ungarn	35	348	26	303
	Deutschland	143	406	789	2 063		Deutschland	447	4 307	196	2 074
	Polen	250	654	—	—		Frankreich	5	62	3	19
634	Andere Sprengstoffe	704	1 556	632	1 480		Niederlande	18	139	—	—
	Oesterreich	390	616	209	432		Tschechoslowakei	121	760	35	357
	Italien	5	30	—	—		Schweiz	60	593	20	317
	Deutschland	310	910	401	910	791	Kunstseide, gefärbt	1 054	12 821	615	8 089
635	Raketen und Feuerwerke aller Art	114	521	327	1 351		Oesterreich	462	6 040	190	2 543
	Oesterreich	24	95	202	693		Belgien	90	1 025	45	713
	Ungarn	43	167	67	309		Großbritannien	3	62	2	33
	Deutschland	40	204	45	201		Italien	182	1 646	121	1 513
	Tschechoslowakei	7	53	12	133		Ungarn	92	1 029	44	599
636	Militärpatronen, gefüllt	—	—	—	—		Deutschland	113	1 507	103	1 324
637	Patronen, leer, mit oder ohne Zünder	—	—	—	—		Norwegen	6	55	—	—
638	Andere Patronen, gefüllt	161	960	131	828		Frankreich	3	46	5	89
	Oesterreich	19	140	5	50		Tschechoslowakei	61	682	77	780
	Belgien	37	206	27	132		Schweiz	42	721	29	490
	Italien	12	57	21	119	1033	Celluloid und ähnliche Stoffe, nicht bearbeitet	401	1 174	171	928
	Deutschland	88	517	71	479		Oesterreich	35	72	77	435
639	Andere Patronen, leer, mit oder ohne Zünder	319	1 179	222	817		Großbritannien	263	648	—	—
	Oesterreich	87	357	12	51		Ungarn	4	17	0,8	4
	Italien	210	688	194	673		Deutschland	72	324	69	409
	Deutschland	21	130	15	196		Frankreich	1	3	4	18
							Tschechoslowakei	21	91	20	61
							Schweiz	5	20	—	—

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1926 nicht nachgewiesen.

(Fortsetzung folgt.)

(2170)

(Fortsetzung von S. 787).

Die italienische Regierung trägt sich mit der Absicht, die Schwefelgruben zu verstaatlichen. Die bisherigen Mineninhaber sollen dann in Zukunft nur noch als Konzessionäre fungieren und lediglich denjenigen Teil des Ertrages erhalten, der nach Begleichung der Zinsen und der Amortisationskosten übrig bleibt.

Man ist sich darüber klar, daß es der sizilianischen Schwefelproduktion nur dann möglich ist, mit den Amerikanern zu konkurrieren, wenn eine Reihe tech-

nischer Verbesserungen vorgenommen werden. Insbesondere müßten die Transport- und Verladevorrichtungen auf einen neuzeitlichen Stand gebracht werden.

Wie beachtlich die Konkurrenz der Schwefelproduktion in den Vereinigten Staaten ist, geht auch daraus hervor, daß dort 1927 mehr als 2 Mill. t Schwefel gefördert wurden. Die Verkäufe betrugen im gleichen Jahr 2 139 371 long t, wovon 1 350 000 t im Lande verbraucht wurden. Der Rest gelangte zur Ausfuhr.

(2243)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff.

„Reichsgesetzbl.“, Teil I, Nr. 27, vom 16. Juli 1928 veröffentlicht nachstehende Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Juli 1928 zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff (Inlandspackungen).

Auf Grund des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926 („Reichsgesetzbl.“ I S. 409) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I.

§ 2 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 467) erhält folgende Fassung:

Benzoesäuresulfimid darf für den Verbrauch im Inland nur in den für den Inlandsabsatz bestimmten, von der Reichsregierung genehmigten Fabrikpackungen abgegeben oder zur gewerblichen Verwendung oder Weiterveräußerung bezogen werden; diese Packungen müssen eine für den Käufer leicht erkennbare Aufschrift tragen, die in deutscher Sprache enthält:

- die Angabe des Inhalts nach deutschem Gewichte, bei Tabletten nach der Stückzahl,
- eine Angabe darüber, welchen Mengen Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
- die Angabe „Von der Reichsregierung genehmigte Inlandspackung“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1928 in Kraft. (2276)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Verzicht Australiens auf die Repressalienklausel.

Nach Meldung aus London hat nunmehr auch die australische Regierung auf ihr Repressalienrecht aus § 18 Annex II zu Teil VIII des Versailler Vertrags verzichtet. (2277)

Ausland.

Großbritannien. Zeitweilige Zollbefreiung für chemische Erzeugnisse. Auf Grund einer Verordnung des englischen Schatzamtes sind für die Zeit vom 9. Juli bis 31. Dezember Vanadium-Silicat-Verbindungen, die hauptsächlich als Kontaksubstanz bei der Gewinnung von Schwefelsäure verwandt werden, von dem auf der Schlüsselindustrie lastenden Zoll befreit. (2281)

Untersuchungen der Handelsmarkenkommission. Nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal“ wird die Handelsmarken-Kommission Untersuchungen über die Markierung*) von verschiedenen Arten von Baumwollwatte, Gaze und hygienischen Binden am 30. und 31. Juli 1928 anstellen. (2301)

Außerkrafttreten des Handelsvertrages mit Mexiko. Der englisch-mexikanische Handelsvertrag vom Jahre 1888 wurde am 22. Dezember 1926 von seiten der mexikanischen Regierung aufgesagt. Nachdem er dann in der Folgezeit dreimal um je sechs Monate verlängert worden war, konnte schließlich eine abermalige Erneuerung nicht mehr erreicht werden. Seit dem 30. Juni 1928 besteht zwischen den beiden Ländern ein vertragsloser Zustand. (2284)

*) Ursprungsbezeichnung.

Belgien. Aufschiebung der geplanten Zolltarifrevision. Auf S. 742 der „Chem. Ind.“ berichteten wir nach einer französischen Quelle über die Aufschiebung der seitens der belgischen Regierung geplanten Zolltarifrevision. Hierzu schreibt uns der Reichsverband der Deutschen Industrie: Im französisch-belgischen Handelsabkommen vom 23. Februar 1928 (in Kraft getreten am 15. April 1928) hat Belgien Frankreich gegenüber Bindungen zugestanden, die teils auf die jetzt geltenden Zölle, teils aber auf höhere als die jetzt geltenden Koeffizienten abgestellt sind. Aus dieser Tatsache war der Schluß zu ziehen, daß die belgische Regierung eine umfassende Zolltarifrevision vorbereitet. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, hat der belgische Ministerrat beschlossen, den Plan der Zolltarifrevision vorläufig zurückzustellen. Es wird angenommen, daß die Entschließung der belgischen Regierung durch die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz wesentlich beeinflusst worden ist und daß die beabsichtigten Zollerhöhungen vielleicht endgültig aufgegeben werden. (2254)

Dänemark. Einfuhrverbote. Durch eine in „Lovtidenden A.“ veröffentlichte Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Gemische von Chlorsäure oder Perchloraten mit organischen Stoffen, Schwefel oder dergl., als Sprengstoffe anzusehen sind, die unter die Bestimmungen der §§ 1—8 des Gesetzes Nr. 74 vom 7. IV. 1899 und unter das geltende Verbot der Einfuhr von Sprengstoffen fallen. (2232)

Umtarifierungen. Ein Rundschreiben des Departements für Zoll- und Verbrauchsabgaben bringt in Verbindung mit dem neuen Zolltarif (vgl. S. 742) eine Reihe von Umänderungen früherer, in den Tarifierungs-Rundschreiben seit dem 1. Juli 1924 veröffentlichter Zolltarifentscheidungen.

Danach sind von jetzt ab abzufertigen nach Position:

50, 18: Chemische rote und weiße Farben in Kleinverkaufspackungen zu je 500 g. Die Farben sind in Papier, tüten und Pappkartons mit aufgedruckter Gebrauchsanweisung und dergl. verpackt.

50, 19: „Lampriit-Lederschwarze“, bestehend aus Benzol, Spiritus und Farbstoff. Die Ware wird in einer Glasflasche eingeführt, die für sich nach Pos. 88 mit 18 Øre je kg zu verzollen ist; außerdem wird ein kleiner Schwamm beigegeben.

261, 9: Ein Präparat zur Entfernung alter Malerfarbe, genannt „Paint remover“, ein Gemisch von Aceton mit Teerdestillaten (u. a. Benzol).

261, 10: Petroleum-Naphthensäure ohne Rücksicht darauf, ob die Ware durchsichtig ist oder nicht. — (2211)

Zolltarifentscheidungen. (Rundschrb. Nr. 1, 1928, des Departements für Zoll- und Verbrauchsabgaben.)

Es ist abzufertigen nach Position:

262, 13: Hexanol.

262, 14: Sogenanntes Gerböl, bestehend aus einer Mischung von Erdöl mit weicher Seife.

262, 15: Lederreinigungsmittel:

a) „Kleurerhersteller“, bestehend aus Mineralöl, emulgiert mit Wasser, in chlorierten Kohlenwasserstoffen.

b) „Lederreinigungsmittel“, eine Emulsion von Mineralöl, chlorierten Kohlenwasserstoffen und dünner Seifenlösung.

262, 16: Sogenanntes „Sangajol-Parfüm“, eine Mischung von Terpentinöl, Schwerbenzin und Harzöl.

284, 11: Die Tabakparfüms:

a) „Betun“,

b) „Tobacco Flavor Nr. 5“ und

c) „Honey Flavor“ (Isopropylalkohol enthaltend).

284, 12: „Erana-Essenz“ (Ananas), eine wässrige Lösung von Pflanzenschleim mit Zusatz von Geschmacks- und Geruchsstoffen sowie von 3% eines höheren Alkohols.

284, 13: Parfümstoffe für die Seifenfabrikation: „Methyl-Protocatechualdehyd“, „Yaracumhivan“, „Zimtsäuremethyl“, „Bourbonal“ und „Batavero krist.“, sämtlich mit vanilleähnlichem Duft.

284, 14: Das Abmagerungsbad „Osmos“, bestehend aus Seifenspänen und verschiedenen Chemikalien.

284, 15: Fichtennadelöl.

284, 16: Parfümstoffe für die Seifenherstellung:

- a) Acetophenin,
- b) Citronellol,
- c) Diphenyloxyl,
- d) Hydroxycitronellol,
- e) Isoeugenol,
- f) Rhodinol,
- g) Solverol,
- h) Portugalwasseröl.

363, 12: Parfümstoffe für die Seifenherstellung:

- a) Benzoesäure-Methylester,
- b) Linalylacetat,
- c) Terpinylacetat.

(2196)

Island. Zollerhöhung. Auf S. 491 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über eine am 4. April 1928 erfolgte Erhöhung der Zölle von 10% auf 15% bzw. von 20% auf 30%.

Wie „Norges Utenrikshandel“ mitteilt, gilt diese Zollerhöhung zeitweilig und tritt mit Ablauf des Jahres 1930 außer Kraft.

(2304)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet.“)

„Uricedin Stroschein“, ein Arzneimittel, bestehend aus verschiedenen Natriumsalzen, Eisen usw., ist nach „Apothekerwaren b“ zu verzollen.

„Flerhenol“, ein Egalisierungsmittel zum Färben und Bleichen, bestehend aus der wässrigen Auflösung eines sulfurierten Oeles und dessen Alkalisalzen, einer Art Türkischrotöl und geringen Mengen von Petroleumdestillat ist nach „Oele lb“ zu verzollen.

„Anisol“, ein Insektenvertreibungsmittel, bestehend aus technisch reinem Phenolmethyläther, ist nach „Branntwein 5“ abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung unter der Position „Insektenpulver“ bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Kesselreinigungsmittel, genannt „Vulkasito“, bestehend aus wasserfreier Soda, kristallisiertem Alaun und Graphitpulver; abzufertigen nach Position „Salze 8“.

Bengalische Zündhölzer gehören unter „Munition 10“.

Die Gerbmittel „Neradol D.“, „Neradol N.D.“, „Gerbstoff T.“ und „Gerbstoff N.“ sind nach „Salze 12“ abzufertigen.

Tabletten zum Schlichten von Baumwollgarnen, bestehend aus einer festen wasserhaltigen Emulsion von Paraffinwachs, für deren Herstellung als Emulgator kleine Mengen Seife und Alkalisalze einer sulfurierten organischen Verbindung benützt werden, sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. — Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement bis auf weiteres die zollfreie Einfuhr dieser Ware.

„Clover Cream“, ein Ersatzstoff für Cremor tartari, bestehend aus Maisstärke, etwas Fett und etwa 50% saurem phosphorsaurem Natrium, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen.

(2169)

Tschechoslowakei. Das Exportförderungsgesetz. Wie „Prag. Tagbl.“ meldet, ist dem Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, durch welchen das Finanzministerium ermächtigt wird, den Exportindustrien die Umsatz- und Transportsteuer zurückzuerstatten. Wir entnehmen dem Entwurf folgende Einzelheiten:

Der Finanzminister wird ermächtigt, Export-Unternehmungen oder Vereinigungen solcher Betriebe ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

die Umsatz- oder Luxussteuer, die für Lieferungen von solchen Rohstoffen und Halbfabrikaten entrichtet wurde, welche Exportbetriebe zur Verarbeitung von Waren verwendet haben, welche ausgeführt oder als Bestandteile in der Erzeugung von Exportwaren oder als Verpackung beim Export verwendet wurden;

die Transportsteuer, welche für den Warentransport nach dem Ausland und für den Transport von Rohstoffen

und Halbfabrikaten zur Erzeugung von Exportwaren entrichtet wurde.

Bedingung für die Rückstellung der Steuern ist, daß die Steuern einen Posten bilden, durch welchen die Konkurrenzfähigkeit eines Industriezweiges beim Export gefährdet werden könnte.

In der Begründung wird ausgeführt:

Die Umsatz-, Transport- und Kohlensteuer belasten die Industrieerzeugnisse vor ihrer Fertigstellung und bilden eine Komponente der Erzeugungskosten und des Preises auch dann, wenn das Produkt ausgeführt wird. Hierdurch erschweren diese Steuern die Konkurrenz der inländischen Erzeugnisse im Ausland in jenen Fällen, wo im Ausland solche Steuern nicht oder in geringerer Höhe bestehen. Diese Steuern bilden vielfach einen großen Teil der fiskalischen Belastung der Produktion, was in einem Exportstaat, wie die Tschechoslowakei, mit der wirtschaftlichen Konstruktion des Landes nicht in Einklang steht. Ein vollständiger Abbau dieser Steuern ist aus Budgetgründen derzeit nicht möglich. Es kann jedoch, soweit die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland gefährdet ist, eine Erleichterung in der Form gewährt werden, daß die Steuern, welche die exportierten Erzeugnisse belasten, zurückerstattet werden. Bezüglich der Kohlensteuer wurde der Finanzminister schon im Juli 1926 ermächtigt, sie den Produzenten jener Waren zurückzuerstatten, bei denen sie die Konkurrenzfähigkeit im Ausland bedrohen könnte. Zweck des Gesetzes ist, Wirtschaftskrisen zu verhindern, welche zeitweilig in einigen Industriezweigen in Erscheinung treten, Beschäftigungslosigkeit hervorrufen und auf das Staatsbudget nicht nur dadurch Einfluß haben, daß sie einen Rückgang der Steuereinkünfte bewirken, sondern auch dadurch, daß sie den Staat zur Zahlung von Arbeitslosenunterstützung zwingen.

(2239)

Austausch der Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag mit Estland. In Reval wurden die Ratifikationsurkunden zum Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakei und Estland ausgetauscht. Der Vertrag ist am 17. Juli in Kraft getreten. („I. u. H.“)

(2300)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollbehandlung von Kohlenelektroden. Auf S. 765 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über eine Verordnung des Finanzministers, derzufolge der Zoll für nicht im Lande hergestellte Kohlenelektroden, welche zur Erzeugung von Carbid, Kalkstickstoff und Ferrosilicium bestimmt sind, um 10% ermäßigt werden kann. Zur Berichtigung dieser Meldung teilen wir mit, daß mit Genehmigung des Finanzministers nicht nur eine Zollermäßigung um 10%, sondern ein ermäßigter Zoll, der 10% des Normalzolls beträgt, Anwendung finden kann.

(2303)

Zolltarifentscheidungen. In einer Sitzung des Sachverständigenrates wurden folgende Entschlüsse gefaßt:

Zu Pos. 139, 4: Die Verzollung von Ferrosilicium erfolgt nach der Pos. 139, 4.

Zu Pos. 35, 5: Das als Futtermittel dienende Blutmehl wird mit Rücksicht auf den Albumingehalt in Höhe von 83,5% nach Pos. 35, 5 verzollt.

Zu Pos. 124, 5: Die Verzollung von trockenem Gerbstoffextrakt, welcher zum Kleben von Fässern verwendet wird, enthaltend trockene Sulfatlauge, erfolgt nach Pos. 124, 5. („Wiad. Przem. Chem.“)

Zu Pos. 112: Das Finanzministerium hat entschieden, daß Milchwucker nach Pos. 112, 25c als organisches chemisches Erzeugnis zu verzollen ist. Entgegengesetzte frühere Bestimmungen werden aufgehoben. („Danz. Zollbl.“)

(2218)

Oesterreich. Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn. Das zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-ungarischen Handelsvertrag, über das wir bereits auf S. 743 der „Chem. Ind.“ berichteten, hat in Oesterreich Gesetzeskraft erlangt. Uns liegt nunmehr der amtliche Wortlaut des Abkommens vor („Bundesgesetzbl.“ v. 13. Juli 1928, 50. Stück), dem wir als Ergänzung zu unserer früheren Meldung folgendes entnehmen:

In der Anlage A (zum österreichischen Zolltarif) des Zusatzabkommens vom 9. April 1926 (vgl. „Chem. Ind.“ 1926, S. 732) werden folgende Änderungen vorgenommen: Der Vertragssatz von Goldkr. 2,60 für Schwefelsäure, nicht rauchend, der Pos. 499 d 1 wird in Goldkr. 2,80 je 100 kg geändert; neu vereinbart worden ist ein Vertragssatz von 12,— Goldkr. je 100 kg für „Kleber, Schusterpapp“ aus Pos. 510.

Aus der Anlage B (zum ungarischen Tarif) des Zusatzabkommens von 1926 wird gestrichen: Pos. 416 b „andere Druckfarben“, Zollsatz 40,— Goldkr. je 100 kg.

Im Schlußprotokoll zum Zusatzabkommen von 1926 sind ebenfalls Abänderungen vorgenommen worden, von denen die chemische Industrie folgende Zusatzerklärung zum ungarischen Zolltarif interessiert:

Zu Pos. 277: Natriumbicarbonat, technisch rein, ist nach dieser Position zu verzollen. In Fässern oder großen Kisten ohne innere Umschließung verpacktes Natriumbicarbonat ist nicht als chemisch reines Natriumbicarbonat zu behandeln.

Das Abkommen ist provisorisch am 15. Juli 1928 in Kraft getreten. Es gilt zunächst für die Dauer eines Jahres und kann (zusammen mit dem Abkommen von 1922 und dem Zusatzabkommen von 1926), erstmalig zum Jahresablauf, mit drei-monatiger Frist gekündigt werden. (2256)

Letland. Amtliche Kurse für ausländische Valuta. In einer Verordnung des Finanzministers vom 6. Juli 1928, veröffentlicht in „Vald. Vestn.“ Nr. 148, werden zum Zwecke der Erhebung von Steuern und Abgaben in ausländischer Valuta amtliche Kurse festgesetzt. 100 Reichsmark werden danach 123,46 Lat gleichgesetzt. Die Verordnung gilt ab 10. Juli 1928 bis auf weiteres. (2293)

Zollfreie Einfuhr von Waren. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 214 („Vald. Vestn.“ vom 12. Juli 1928) wird das Verzeichnis der Waren, welche von der Fournierfabrik „Julius Potempa A.G.“ zoll- und akzisefrei eingeführt werden dürfen*), wie folgt ergänzt:

Schleif- und Polierstoffe (Pos. 71, 1—3); Alizarin, Farbstoffe usw. (Pos. 135); Farben und Farbstoffe usw. (Pos. 137, 1 und 5). (2291)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 634.

Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnungen Nr. 213 u. 215 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn.“ vom 11. und 12. Juli 1928, sind nach Pos. 112, 9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Dibenzoylperoxyd ab 11. Juli 1928;
Vulkacit (hergestellt von den Firmen „Lehmann u. Voss“, Hamburg; „Joseph Clermont“, Aachen; „Rubber Regenerating Co.“ Ltd., Manchester) ab 12. Juli 1928. (2292)

Rumänien. Stand der Zolltarifrevision. Wie „Argus“ berichtet, hat die Zolltarif-Überprüfungskommission ihre Arbeiten wieder aufgenommen. Nach Fertigstellung soll der Tarif dem Industriellenverband, der Union der Handelskammern, der Vereinigung der Landwirtschaftskammern und den landwirtschaftlichen Verbänden zur Meinungsäußerung vorgelegt werden.

Man glaubt, daß die Überprüfungskommission mit der Bearbeitung gegen Ende Juli fertig werden wird. (2268)

Bulgarien. Wertfestsetzungen zur Erhebung der Ausfuhrzölle usw. In einem Schreiben der Zollabteilung des Finanzministeriums an die Zollämter werden die Werte der Ausfuhrwaren zum Zwecke der Erhebung der Zölle und (ab 1. Juli 1928) der Stempelabgabe im Betrage von 3‰ wie folgt festgesetzt:

Ild. Nr.	Warenbezeichnung	Werte in Lewa*) für die Erhebung der	
		Zölle	Stempelabgabe
13	Rosenwasser, kg	30,—	30,—
17	Holzkohle, kg	2,50	2,50
42	Holzteer, kg	15,—	15,—
52	Rosenkonkret, kg	1 000,—	1 000,—
52	Rohe und entfettete Knochen, gemahlen, kg	—	1,—
80	Rosenöl, gewöhnliches, kg	—	45 000,—
81	Rosenöl aus Rosenkonkret, kg	—	15 000,—
96	Opium, kg	—	2 300,—
133	Manganerz, t	15,—	15,—
145	Gelbholz, kg	—	3,50
150	Leim, kg	—	30,—

Die in vorstehendem Verzeichnis nicht enthaltenen Waren, die bei der Ausfuhr einem Wertzoll unterliegen, werden nach den Tagesgroßhandelspreisen verzollt; die Stempelabgabe von nicht genannten Waren wird nach den „wirklichen“ Preisen erhoben. („Darjawan Westnik“ vom 30. Juni 1928.) (2283)

Italien. Handelsvertrag mit Ungarn. Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm.“ zufolge ist zwischen Italien und Ungarn am 4. Juli in Rom ein neuer Handels-

*) Im amtlichen Text ist das Wort „Lewa“ nicht enthalten, welcher Umstand auf ein Versehen zurückzuführen sein dürfte. D. Red.

Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden. Außer der gegenseitig zugestandenen Meistbegünstigung enthält der Vertrag für die wichtigsten Ausfuhrerzeugnisse beider Länder Tarifabreden, über die jedoch noch nichts Näheres mitgeteilt worden ist. Der Vertrag soll 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und drei Jahre in Kraft bleiben. (2250)

Einfuhr von Kunstseide auf Zeit. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 2. Juli 1928 veröffentlichtes königliches Dekretgesetz vom 7. Juni wird die Liste der zur zollfreien Einfuhr auf Zeit zugelassenen Waren wie folgt ergänzt:

Kunstseide in Bändchen für die Herstellung von Bändern aus Kunst- und Naturseide und für die Herstellung von Geflechten für Hüte.

Die Erlaubnis gilt zunächst für ein Jahr. Die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg und die Wiederausfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen. (2251)

Spanien. Verzollung von Amylacetat. Wir entnehmen aus „El Eco de las Aduanas“ vom 7. 7. 1928:

Nach einer Mitteilung der Tarifkommission des Wirtschaftsrates an die Generalzolldirektion wird Amylacetat (bzw. in diesem Fall ein Gemisch von mehr als 50% Amylacetat mit etwa 47% Xylol) nicht nach der für Ester geltenden Pos. 933, sondern nach Pos. 932*) (Aether) verzollt, unter welcher Position es auch im Warenverzeichnis aufgeführt ist. (2289)

Ver. St. von Nordamerika. Handelsvertrag mit Norwegen. Am 5. Juni 1928 ist in Washington ein Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Norwegen unterzeichnet worden. Dieses Abkommen, das an Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 4. Juli 1827 (mit Schweden und Norwegen) treten wird, ist auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung aufgebaut, jedoch mit der Einschränkung der üblichen Nachbarländerklausel.

Die Bestimmungen des Abkommens erstrecken sich nicht auf Svalbard (Spitzbergen) und den Panamakanal. Der Vertrag ist zunächst auf drei Jahre abgeschlossen und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die spätere Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. (2236)

Das Ergebnis der Produktionskostenuntersuchung für Schlammkreide und gefällte Kreide. „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet über die vor der U. S. Tarif Commission stattgehabten Verhandlungen, betreffend die für Schlammkreide beantragte Produktionskostenuntersuchung folgendes:

Eine vorläufige Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse zeigte, daß die Herstellungskosten in Belgien nur 28,42 % derjenigen in den Vereinigten Staaten ausmachen. Man kam daher zu dem Schluß, daß eine Zollerhöhung berechtigt sei.

Die Importeure und Verbraucher von Schlammkreide führten aus, daß die von der Tarif Commission gesammelten Daten nicht verwendbar seien, weil es sich bei der in den Vereinigten Staaten hergestellten Schlammkreide um ein Produkt handle, daß sowohl in bezug auf das Herstellungsverfahren, als auch in bezug auf die Verwendungsmöglichkeiten sich von dem belgischen Erzeugnis durchaus unterscheidet. Der überwiegende Teil der belgischen Einfuhr soll lediglich zur Herstellung von Glaserkitt Verwendung finden, während dieses Produkt in der Kautschuk-, der Farben-, der Linoleumproduktion und in der keramischen Industrie kaum verkäuflich ist. Demgegenüber soll wiederum das amerikanische Erzeugnis sich zur Herstellung von Glaserkitt nicht eignen.

Im Widerspruch zu den Ausführungen der Importeure standen die Mitteilungen der amerikanischen Produzenten insofern, als sie behaupteten, auch das von ihnen hergestellte Produkt finde in der Glaserkitterzeugung weitgehende Verwendung und stünde hier in scharfer Konkurrenz mit dem belgischen Erzeugnis. Irgend welche Angaben über das Herstellungsverfahren und die Preise derjenigen Qualitäten ihrer Ware, die mit dem ausländischen Produkt in Konkurrenz stehen, gaben die Amerikaner nicht aus der Hand. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, es gäbe so viele verschiedene Arten amerikanischer Schlammkreide, daß absolut präzise Angaben dieser Art nicht möglich seien. Im allgemeinen trafen aber die Untersuchungsergebnisse der Tarif Commission zu.

*) An einer Stelle der Entscheidung der Generalzolldirektion ist die Pos. 943 genannt. U. E. handelt es sich um einen Druckfehler, da aus dem übrigen Text hervorgeht, daß die Pos. 932 gemeint ist; wir haben uns überdies davon überzeugt, daß Amylacetat im Warenverzeichnis tatsächlich der Pos. 932 zugewiesen wird. D. Red.

Die Erzeuger von Glaserkitt wiesen insbesondere darauf hin, daß eine Erhöhung des Zolles für Schlammkreide ihre Konkurrenzfähigkeit vermindern und eine starke Einfuhr ausländischen Glaserkitts zur Folge haben würde.

Eine weitere Verhandlung in dieser Angelegenheit findet am 23. Juli statt. (2281)

Definition des Begriffs „Antiseptikum“. Seine Untersuchungen bezüglich des Gebrauchs der Bezeichnung Antiseptikum für gewisse Erzeugnisse hat das amerikanische Department of Agriculture nach „Chemicals“ folgendermaßen zusammengefaßt:

Durch die Food, Drug and Insecticide Administration wurden die im Handel befindlichen, als Antiseptika bezeichneten Erzeugnisse geprüft. In Beantwortung der zahlreichen Anfragen von Kaufleuten, ob es nach der Federal Food and Drugs Act richtig sei, diese Waren „Antiseptika“ zu nennen, veröffentlicht das Department folgende Definition:

Die gebräuchlichen Sachwörterbücher bringen für das Wort „Antiseptikum“ zwei Bedeutungen: Ein „Antiseptikum“ muß Bakterien entweder töten oder ihr Wachstum verhindern. Solche Produkte, wie Salben und Verbände, die lange Zeit mit dem Körper in Berührung bleiben, können füglich als „Antiseptika“ bezeichnet werden, wenn sie das Wachstum von Bakterien verhindern. Andererseits dürfen Mund- und Gurgelwässer sowie ähnliche Präparate, die nur wenige Augenblicke zur Einwirkung gelangen und daher nicht das Wachstum verhindern können, nur dann mit Recht „Antiseptika“ genannt werden, wenn sie unter den Anwendungsbedingungen, d. h. in der vorgeschriebenen Verdünnung und Einwirkungszeit, die Bakterien abtöten. (2234)

Zolltarifentscheidung. Im „U. S. Daily“ wird folgende Entscheidung des U. S. Customs Court veröffentlicht:

Aluminiumsulfat mit weniger als 15% Aluminiumoxyd und nicht mehr als $\frac{1}{10}\%$ Eisenoxyd entsprechende Mengen Eisen enthaltend, ist nach Pos. 6 mit $\frac{3}{8}$ c. je lb. zollpflichtig.

Der Antrag der Rhodia Chemical Company auf Eintarifierung des Produktes in den letzten Absatz der Pos. 6 mit 25% v. W. unter „alle anderen Aluminiumsalze n. b. g.“ wurde abgewiesen. (2280)

Canada. Warenbegleitpapiere. Die Zollabteilung des Department of National Revenue hat am 9. Juni 1928 ein Zirkular erlassen, welches Vorschriften über die Ausstellung der Fakturen und Frachtbriefe zu den Warensendungen nach Canada enthält.

Um die Zollabfertigung der aus allen Ländern eingeführten Waren zu erleichtern, werden die Versender darauf aufmerksam gemacht, daß die Fakturen die Marken und Nummern der Packstücke enthalten müssen. Ebenso sollen die Frachtbriefe in der Weise ausgestellt sein, daß sich daraus deutlich Name und Adresse des Empfängers, die Marken, Nummern und die Art der Packstücke ergeben.

Die Fakturen müssen gemäß den geltenden Gesetzen und Reglements bescheinigt sein.

Der Frachtbrief muß mit der Schreibmaschine oder von Hand mit Tinte oder unauslöschlichem Bleistift leserlich ausgestellt sein. Er muß alle vorgeschriebenen Angaben enthalten und die Sendung begleiten. Der Frachtbrief muß mit dem Konnossement und dem Verschiffungsauftrag übereinstimmen.

Für Sendungen in die Zollniederlage (in bond) ist ein besonderer Frachtbrief auszustellen, der auf der Vorderseite wie auf der Rückseite in großen Buchstaben die Angabe „In Bond“ zu tragen hat.

Bei offen verladenen Waren ist die Anzahl der Stücke, Bündel, Bushels usw. anzugeben.

Bei Eilfrachtsendungen müssen Name und Adresse des Versenders wie Name und Adresse des Empfängers deutlich auf jedem Packstück angegeben sein. Als weiteres Erkennungszeichen soll das Packstück den Wert des Inhalts ersichtlich machen.

Diese Bestimmungen, die nicht auf leicht verderbliche Waren Anwendung finden, treten am 1. August in Kraft. (2259)

Mexiko. Pflanzenschutzmittelkontrolle. „Diario Oficial“ vom 1. Juni 1928 veröffentlicht Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 15. November 1924 (Ley de Plagas), das den Verkehr mit Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten regelt.

Danach sind die genannten Mittel bei der Oficina Federal para la Defensa Agrícola anzumelden. Bei den Gesuchen um Zulassung ist anzugeben: Zusammensetzung des Mittels, physikalische Eigenschaften, Dosierung

und Gebrauchsanweisung; Proben sind beizufügen. Gleichzeitig sind die vorgeschriebenen Gebühren für Analysen usw. einzusenden.

Die zugelassenen Pflanzenschutzmittel müssen in Verpackungen verkauft werden, auf denen die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Inhalts, das Herstellungsdatum (bei leicht verderblichen Mitteln), Dosierung und Gebrauchsanweisung in spanischer Sprache an gut sichtbarer Stelle angegeben sein müssen. Außerdem muß die Verpackung einen Vermerk tragen, daß das Produkt von der Oficina a Federal zugelassen ist (Angabe der Nummer des Zulassungszeugnisses). (2278)

Verpackungsvorschriften. Einem Bericht des „U. S. Daily“ zufolge hat der mexikanische Präsident ein Gesetz unterzeichnet, wonach sämtliche Waren nur nach Gewicht, Maß oder Volumen unter Zugrundelegung des metrischen Systems zum Verkauf gebracht werden dürfen. Der Verkauf von „Packungen“ als solchen, ohne bestimmte Abmessung nach Gewicht usw., würde demnach verboten sein. Man befürchtet, daß durch diese Maßnahmen insbesondere der Vertrieb von Patentmedizinen nachteilig beeinflusst würde, da der mexikanische Markt für einzelne Produkte kein so erhebliches Absatzgebiet darstellt, als daß sich die Einführung neuer Packungen speziell für den Versand nach Mexiko lohnen würde.

Vor der Inkraftsetzung dieser neuen Verordnung soll den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur kritischen Äußerung gegeben werden. (2297)

Cuba. Bestimmungen über Konsularfakturen. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat die cubanische Regierung verfügt, daß ab 1. September d. J. Konsularfakturen von den cubanischen Zollämtern nur dann als gültig anerkannt werden dürfen, wenn sie in spanischer Sprache ausgestellt sind. (2279)

Peru. Zollfreie Einfuhr. Ein im „El Peruano“ Nr. 120 vom 29. 5. 1928 veröffentlichtes Gesetz bestimmt, daß Materialien, die der Stadtrat von Callao für städtische Arbeiten einführt, von Konsular-, Zoll- und Zollzusatzgebühren befreit sind. (2270)

Bolivien. Zollfreie Einfuhr. In Ergänzung der im Zolltarifgesetz vom 28. September 1927 vorgesehenen Zollbefreiungen, ist ein Gesetz vom 29. Januar 1928 ergangen, wonach eine Befreiung von staatlichen Abgaben für solche fremden Waren zugestanden wird, die eingeführt werden: für staatliche Zwecke; von den Stadtverwaltungen für öffentliche Arbeiten, Wohlfahrtseinrichtungen und für Unterrichtszwecke; von der Eisenbahn- und anderen Gesellschaften auf Grund ihrer Verträge, wobei es ausschließliches Recht des Kongresses ist, Befreiungen vom Einfuhrzoll zuzugestehen. („I. u. H.“) (2298)

Argentinien. Verschiffungspapiere. Das Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington hat unter dem Titel „Preparing Shipments to Latin America, Consular and Customs Regulations“ eine Zusammenstellung der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere nach dem Stande vom 1. Januar 1928 veröffentlicht.

Danach gelten für Argentinien folgende Bestimmungen: Nach den argentinischen Einfuhrbestimmungen muß mit jeder Sendung je ein konsularisch beglaubigtes Ursprungszeugnis und Konnossement mit demselben Schiffe reisen. Beide Papiere sind in spanischer Sprache in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Konsulatsfaktura ist nicht unbedingt erforderlich, aber rätlich, wenn es sich um für Argentinien neuartige Güter handelt, für deren Abschätzung sie gute Dienste leisten kann.

Muster und Kataloge in größeren Posten können auf Paket-Empfangsschein reisen, der aber auch konsularisch beglaubigt sein muß.

Bei den harten Zollstrafen selbst bei offenkundigen Schreibfehlern ist peinlichste Prüfung aller Einzelheiten dringend anzuraten; Korrekturen können notfalls durch besondere Erklärung — ebenfalls dreifach einzureichen — innerhalb drei Tagen nach Abgang des Schiffes erfolgen.

Die Konsulatsgebühren betragen:

Konnossement dreifach (einschl. Ursprungszeugnis)	U. S. \$ 4.—
jede weitere Kopie	U. S. \$ 1.—
Paket-Empfangsscheinigung Wert bis U. S. \$ 20.—	U. S. \$ 1.—
Paket-Empfangsscheinigung Wert bis U. S. \$ 100.—	U. S. \$ 2.—
Korrektur dreifach	U. S. \$ 8.—

Bei der Verpackung ist zu berücksichtigen, daß die Zölle bzw. die zollamtlichen Abschätzungen auf dem „inneren Bruttogewicht“, also Ware mit unmittelbarer Umschließung basieren.

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von 22 lbs. sowie Seitenmaß von 19 engl. Zoll zugelassen. Zwei Kopien der Zollerklärung sind beizufügen.

Mit (möglichst eingeschriebener) Briefpost können Waren bis zu einem Höchstgewicht von 4 lbs. 6 ozs. und im Ausmaß 18 : 18 : 18 engl. Zoll befördert werden.

Für den gewöhnlichen Musterversand ist Kennzeichnung durch entsprechende Aufschrift, sowie ein Höchstgewicht von 18 ozs. und ein Höchstmaß von 12 : 8 : 4 engl. Zoll vorgeschrieben. Diese Musterversandungen sind frei von Dokumenten, zollfrei und in den Postgebühren begünstigt.

Die Frist für die Deklaration der Güter in Argentinien beträgt acht Tage ab Ankunft des Schiffes, für die zollamtliche Erklärung der Einzelheiten sechzehn Tage. Unter Zollverschluß werden Güter höchstens bis zu zwei Jahren gelagert. (2258)

Zolltarifentscheidung. Schwedische Titanfarbe, bestehend aus Titanoxyd und Bariumsulfat, wurde laut „Boletín Oficial“ als „Farbe in Pulverform“ nach Pos. 3229 mit 25% v. W. (Schätzungswert 0,20 \$ je kg + 60% Aufschlag) verzollt. Die Angaben auf S. 720 der „Chem. Ind.“ sind ungültig. (2294)

Togo. Giftgesetz. „Journal Officiel“ veröffentlicht für die französische Kolonie Togo ein Giftgesetz, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Präparate zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen müssen mit stark riechenden Stoffen vermischt und auffällig gefärbt sein. — Der Verkauf und die Anwendung von löslichen Arsenverbindungen zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen und Fliegen ist verboten. — Der Verkauf und die Anwendung von arsen-, blei- und quecksilberhaltigen Verbindungen zum Beizen von Getreide, zur Unschädlichmachung von Kadavern und zur Vertilgung von Unkraut auf Gartenwegen und Sportplätzen ist verboten. — Der Verkauf von Pikrotoxin, von Kokkelskörnern und Präparaten daraus ist verboten, mit Ausnahme zur Herstellung von Arzneien.

Toilettenartikel, wie Enthaarungsmittel oder dergl., die giftige Stoffe enthalten, müssen den Bestimmungen über die Verpackung von Giften genügen, d. h. die Umschließung muß mit dem Namen des Giftes in schwarzen Buchstaben auf orangerotem Grunde und außerdem mit der Bezeichnung „Poison“ versehen sein. (2266)

Angola. Neuer Zolltarif. In Ergänzung des auf S. 691 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten, einer französischen Quelle entstammenden Berichtes über den neuen Zolltarif von Angola entnehmen wir den „Commerce Reports“ folgende Angaben:

Waren, die aus fremden (nicht portugiesischen) Häfen eingeführt werden, unterliegen dem vollen Zoll; gelangen sie jedoch in portugiesischen Schiffen zur Einfuhr, so sind nur 90% des vollen Zollbetrages zu entrichten. In Portugal erzeugte, verarbeitete oder nationalisierte Waren haben nur 40% des Zolles zu zahlen*; Waren, die aus Portugal oder seinen Kolonien wieder ausgeführt wurden, sowie Waren, die unter dem Regime der Zollrückerstattung zur Ausfuhr gelangen, zahlen 80%, und endlich solche Produkte, die in portugiesischen Kolonien erzeugt oder verarbeitet sind, 50% des vollen Zollbetrages. Die Zollvergünstigung wird den Erzeugnissen letzter Art jedoch nur dann gewährt, wenn die betreffende Kolonie aus Angola stammenden Waren die gleiche Vorzugsbehandlung zuteil werden läßt.

Der neue Tarif sieht für eine Reihe ausländischer Waren, die mit portugiesischen Erzeugnissen in keiner oder in einer nur geringen Konkurrenz stehen, gegenüber den bisherigen Zöllen ermäßigte Sätze vor. Dies gilt z. B. für Petroleumprodukte, während der Zoll für pharmazeutische Spezialitäten eine Erhöhung erfahren hat. Ueber die Höhe der neuen Sätze enthält der amerikanische Bericht keine Angaben.

Der Aufbau des am 1. Juli in Kraft getretenen Tarifs weicht von der ursprünglichen Form stark ab. Die Zölle sind in der Mehrzahl der Fälle Wertzölle. Als zollpflichtiger Wert gilt der Preis der Waren am Ursprungsort, zuzüglich aller Unkosten (Fracht, Versicherung, Kommissionsgebühr usw.), die beim Transport bis zum Zollamt in Angola entstehen. Der Importeur muß nach Möglichkeit Fakturen beibringen; handelt es sich um f. o. b.-Preise, so sind Einzelheiten über die Versandkosten anzugeben. Für Zwecke der Zollerhebung

wird die Faktur nur dann als maßgebend betrachtet, wenn sie zum Zeitpunkt der Deklaration vorliegt, nicht aber, wenn sie nachgereicht wird. Sind f. o. b.-Preise angegeben, ohne daß aus der Faktur Einzelheiten über die Versandkosten ersichtlich wären, so wird als zollpflichtiger Wert der Faktorenpreis zuzüglich 20% angenommen.

Soweit der Tarif spezifische Zölle enthält, werden sie vom Nettogewicht der Waren erhoben. Die Ermittlung dieses zollpflichtigen Gewichts erfolgt, indem vom Bruttogewicht ein bestimmter Prozentsatz als Taraabschlag in Abzug gebracht wird.

Die Ausfuhrzölle werden fast ausschließlich vom Werte der Waren erhoben. Von Ausfuhrzöllen auf Rohstoffe der chemischen Industrie nennt der Bericht folgende:

„Almeidina“-Harz: bei der Ausfuhr nach portugiesischen Häfen 1%, bei der Ausfuhr nach fremden Häfen 2% v. W.; Kopalharz und andere Harze, Medizinalpflanzen: entsprechend 3% bzw. 6%; Wal- und Fischöl, Walfischguano: entsprechend 3% bzw. 8%; Wachs: entsprechend 8% bzw. bei der Ausfuhr nach fremden Häfen in portugiesischen Schiffen 10%, in fremden Schiffen 11%; Mineralien und Waren n. b. g.: einheitlich 3%. (2296)

* Nach der französischen Quelle im allgemeinen halb soviel wie gleichwertige Ware aus anderen Ländern.

Mauritius. Aenderungen im Zolltarif. Nach Mitteilung im „Board of Trade Journal“ werden durch die Zolltarifverordnung Nr. 4 vom 31. März 1928 gewisse Zolländerungen zum Gesetz erhoben.

U. a. sind folgende Güter der Liste der zollfreien Waren hinzugefügt worden: Tierkohle; Arrowroot; Asphalt und Bitumen; Campher (roh, raffiniert und gepulvert); Leim; Aetznatron, Stoffe, von denen bewiesen werden kann, daß sie zum Gebrauch als Desinfektionsmittel in die Kolonie eingeführt werden; Schädlingsbekämpfungsmittel; Eisensulfat, Kupfersulfat.

Folgende Position des Einfuhrtarifs erfährt eine Aenderung: aus 87 Petroläther je hl 7,50 Rs.

Eine weitere Verordnung (Nr. 5, 1928), die sogenannte Vorzugszolltarif-Verordnung, über deren am 15. November 1927 erfolgtes Inkrafttreten wir bereits auf S. 300 der „Chem. Ind.“ berichteten, bezweckt eine Erniedrigung des bisherigen Vorzugstarifbetrages für gewisse, in Großbritannien und Irland hergestellte und von dort versandte Waren. Ferner wird eine Reihe von Artikeln der Liste der einen Vorzugstarif genießenden Waren hinzugefügt und bestimmt, daß in gewissen Fällen auch auf Waren canadischen Ursprungs der Vorzugstarif anzuwenden ist.

Für die folgenden Positionen sind neue bzw. geänderte Vorzugszölle für britische Waren festgesetzt worden:

Pos. d. Zolltarifs	Nr. in der Liste des Vorzugstarifs	Warengattung	Zollsatz für Großbritannien und Irland	andere Länder
73	14	Indigo, Preußischblau u. Ultramarin	Rs. 1,— je kg	Rs. 2,50 je kg
133	20	Parfümerien u. Toiletteartikel sowie zur Herstellung dieser Waren verwendete Stoffe . .	10% v. W.	15% v. W.

(2212)

VERKEHRSWESEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B, gültig vom 1. April 1928.

Mit Gültigkeit vom 20. Juli 1928 treten im vorgenannten Tarif nachstehende die chemische Industrie interessierende Aenderungen und Ergänzungen ein:

Auf Seite 41 des Tarifs ist im Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter als Ziffer 49a nachzutragen:

„49a. Magnesiumsulfatlauge, rohe, aus der Bittersalzerzeugung.“

Ferner ist auf Seite 43 im Verzeichnis V der zur Beförderung in Privatwagen (ausgenommen Behälterwagen) zugelassenen Güter bei Ziffer 26 hinter „Soda, calcinierte“ nachzutragen „und kristallisierte“.

Der Hinweis KW auf Seite 252 des Tarifs erhält folgende Fassung:

KW: Chlormagnesiumlauge, rohe (Endlaugen von der Verarbeitung der Kalirohsalze) und Magnesiumsulfatlauge, rohe, aus der Bittersalzerzeugung.

In die Tarifstelle „Salze“ der Klasse F ist als neue Ziffer 4 nachzutragen:

„4. Magnesiumsulfatlauge, rohe, aus der Bittersalz-
erzeugung.“

In der Tarifstelle „Soda“ der Klasse D ist der Hinweis
„PW: Calcinierte“ zu ändern in „PW: Calcinierte und
kristallisierte“. (2299)

Frachtbriefformulare.

„Reichsgesetzbl.“, Teil II, Nr. 32, veröffentlicht nach-
stehende Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 4. Juli
1928: Die jetzt zugelassenen Frachtbriefe und Frachtbrief-
duplikate dürfen noch bis zum 31. März 1929 verwendet
werden. Nach dem 30. September 1928 dürfen jedoch nur
noch solche Frachtbriefe und Frachtbriefdoppel hergestellt
werden, die den Bestimmungen der am 1. Oktober 1928 in
Kraft tretenden neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom
16. Mai 1928 („Reichsgesetzbl.“, II, S. 401 ff.) entsprechen.
(Vgl. „Chem. Ind.“ S. 692.) (2240)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Uruguay.

„Reichsgesetzbl.“, Teil II, Nr. 32, veröffentlicht nach-
stehende Verordnung des Reichsministers der Justiz vom
7. Juli 1928:

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze
der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 („Reichsgesetzbl.“
1923, II, S. 445) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in
Uruguay deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang
wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen
Schutze zugelassen werden. (2241)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Freigabe des deutschen Eigentums in den portugiesischen Kolonien.

Wie im vorigen Jahre für die Kolonien Moçambique und
Angola hat jetzt die portugiesische Regierung auch für Cap
Verde und Guinea angeordnet, daß die Immobilien und nicht
eingezogenen Kredite, die deutschen Staatsangehörigen seiner-
zeit beschlagnahmt wurden, nunmehr zurückerstattet werden.
(2233)

Verstärkte Heranziehung der Sachlieferungen in Frankreich.

Das französische Finanzministerium veröffentlicht über
die Verwendung des französischen Anteils aus der vierten
Dawes-Annuität eine Mitteilung, in der erklärt wird, daß die
Frankreich aus dieser Annuität zur Verfügung stehenden
Kredite bereits jetzt vergeben sind, und daß angesichts des
stets wachsenden Interesses französischer Kaufleute und
Industrieller an den Sachlieferungen für das fünfte Annuitäts-
jahr die Ausführung eines großzügigen Arbeitsprogramms in
Aussicht genommen werden könnte.

Die einzigen Arbeiten, die aus der vierten Annuität,
übrigens nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil, be-
zahlt wurden, sind für die autonomen Häfen und Eisenbahn-
gesellschaften erfolgt. Man kann unter diesen Umständen
damit rechnen, daß die fünfte Annuität, die zum ersten Male
den Normalbetrag erreicht, mühelos verwendet werden wird.
Das Finanzministerium arbeitet augenblicklich im Benehmen
mit mehreren Handelskammern und Berufsvertretungen
Vertragstypen für die Zusammenarbeit zwischen der
deutschen und der französischen Industrie aus, durch die
die Durchführung des Dawesplanes unter Bedingungen, die
die beiden Parteien vollständig zufriedenstellen, gesichert
werden soll. („I. u. H.“) (2245)

Reparationsmaterial für Marokko.

Der Staatsanzeiger von Marokko veröffentlicht einen
Gesetzesentwurf, durch den Marokko ermächtigt wird, für
öffentliche Bauten eine Anleihe aufzunehmen. Der Gesetz-
entwurf gibt der Regierung von Marokko die Erlaubnis,
die Lieferung des Eisenbahnmaterials und des
Materials für öffentliche Bauten in Höhe bis
zu 30 Millionen RM. nach dem Dawesplan zu beschaffen.
(2295)

Ausland.

Die Brennstofftagung der Weltkraftkonferenz London 1928.

Unter allen Gegenwartsfragen der Technik hat das
Energieproblem von jeher eine besondere Stellung einge-
nommen. Viele unter den belangreichen technischen Er-
rungenschaften des letzten Jahrhunderts sind nichts anderes
als neuartige Formen seiner Lösung. Um den Fachleuten der

ganzen Welt Gelegenheit zu bieten, mit Staatsmännern,
Wissenschaftlern, Vertretern der öffentlichen Meinung und
den Energieverbrauchern zur Erörterung der wichtigsten
Fragen aus der Energietechnik und Energiewirtschaft zu-
sammenzukommen und ihre Lösung durch gemeinsamen
Meinungsaustausch zu fördern, wurde zur Bearbeitung des
ganzen umfassenden Aufgabenkreises im Jahre 1924 die erste
große Weltkraftkonferenz nach London einberufen,
der im Jahre 1926 eine Teilkonferenz über Wasserkraft-
benutzung und Binnenschifffahrt in Basel folgte. Als nächste
Veranstaltung im Rahmen der Weltkraftkonferenz steht nun-
mehr gleichfalls eine Teilkonferenz, die Brennstofftagung (Fuel
Conference) in London vom 24. September bis 6. Oktober
1928 bevor.

Das Programm der Tagung sieht nicht weniger als
170 Berichte vor, unter denen Deutschland mit 17 Beiträgen
vertreten ist. Sie werden im einzelnen nicht mündlich vor-
getragen, sondern stehen bereits vor der Konferenz den
Interessenten gedruckt zur vorherigen Durcharbeitung zur
Verfügung und werden lediglich in geschlossener Form von
Generalberichterstattem gemeinsam zur Erörterung gestellt.
Die Berichte umfassen die Gebiete der festen, flüssigen und
gasförmigen Brennstoffe und gehen ausführlich auf die
mannigfachen Aufgaben ihrer Behandlung, Lagerung, Ver-
wendung und Beförderung unter besonderer Berücksichtigung
der Fernversorgung ein. Weiterhin werden die Fragen der
Abhitzeverwertung und Tieftemperaturverkokung, der wissen-
schaftlichen Ausbildung in der Brennstofftechnik, der organi-
satorischen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der
Brennstoffe, sowie internationaler Vereinbarungen über Be-
stimmungen, Maßeinheiten, Untersuchungsmethoden u. a. m.
behandelt.

Im Hinblick auf die außerordentliche Wichtigkeit der
Probleme ist mit einer großen Teilnehmerzahl, insbesondere
aus Deutschland, zu rechnen. Darum sei die rechtzeitige
Anmeldung durch das Deutsche Nationale Komitee der Welt-
kraftkonferenz, Berlin NW 7, Ingenieurhaus, dringend emp-
fohlen. Zur Teilnahme an der Tagung berechtigt der Erwerb
der Mitgliedschaft gegen einen Beitrag von 30 sh.; dieser
ermäßigt sich für Mitglieder der dem Deutschen Nationalen
Komitee angehörenden Verbände auf 20 sh. — Als Ort für
die im Juni 1930 abzuhaltende zweite Vollkonferenz ist Berlin
vorgesehen. (2238)

Großbritannien. Ermäßigung des Wismutpreises. Die
Wismutkonvention hat den höhe-
ren Preis, den sie für Wismutmetall festsetzte (9 sh je lb.*)
nicht halten können. Der Preis ist mit Wirkung ab 9. Juli auf
7 sh. 6 d. herabgesetzt worden. Der Preis liegt jetzt niedriger
als vor der Wiedererrichtung der Konvention, die unter der
Führung von Johnson Matthey & Co., London, steht. („I.
u. H.“) (2237)

Belgien. Aus der Kunstseideindustrie. Société gén-
rale de Soie Artificielle par le pro-
cédé Viscose. Die Gesellschaft erzielte im Geschäft-
jahr 1927 einen Reingewinn von 35,2 Mill. frs. gegen 31 Mill.
frs. im Vorjahr; es wird eine Dividende von 300 frs. (brutto),
gegen 256 frs. im Vorjahr, vorgeschlagen.

Soie de Valenciennes. Die nicht ganz befriedigen-
den Ergebnisse des Geschäftsjahres 1927 sind nach dem Ge-
schäftsbericht auf die Nachwirkungen der Krise in der Kunst-
seideindustrie zu Ende des Jahres 1926 und auf die Instabilität
der französischen Währung zurückzuführen. Im Laufe des
Jahres 1927 konnten aber die angesammelten Bestände ab-
gestoßen werden und auch der Eingang von Bestellungen war
zufriedenstellend. Der Fabrikbetrieb und die Qualität des
Produkts sind verbessert worden, und man darf hoffen, daß
die mit jedem neuen Unternehmen verbundenen Schwierig-
keiten jetzt überwunden sind.

Es ist daher beschlossen worden, den zurückgestellten
Plan einer Verdoppelung der Produktion wieder aufzunehmen,
und von einer a. o. Generalversammlung die Vollmacht zu
einer Erhöhung des Aktienkapitals bis zu 60 Mill. frs. zu
erbitten; diese Kapitalerhöhung gründet sich auf einen im
Juli zwischen der Gesellschaft und dem Bankhaus Erlanger
in London abgeschlossenen Vertrag. (1362)

Schweiz. Ausfuhr von Chemikalien in der ersten Hälfte des
Jahres 1928. Nachstehende Angaben über die
Chemikalienausfuhr im ersten Halbjahr 1928 im Vergleich
mit den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1913 und 1927
entnehmen wir einer Veröffentlichung der eidgenössischen
Oberzolldirektion.

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 207.

Waren	1913 dz	1927 dz	1928 dz
Düngemittel, aufgeschlossene	65 822	263 854	176 231
Kunstseide	2 065	15 224	17 539
Ferrosilicium, Ferrochrom	79 395	41 284	23 750
Parfümerien	699	1 861	2 138
Calciumcarbid	146 262	33 807	37 202
Soda, calciniert	1	11	21
Formaldehyd, Aldehyd	—	1 794	1 527
Gerbstoffextrakte	6 492	10 016	10 628
Anilinfarben	35 240	34 746	37 481
Indigo	8 744	5 561	9 345

(2252)

Tschechoslowakei. Fusion in der chemischen Industrie. Wie die Prager „Wirtschaft“ meldet, haben die auf Fusion der Aktienfabrik zur Erzeugung von Chemikalien in Kolin mit der Kunstdünger- und Chemikalien-Aktienfabrik in Schlan abzielenden Verhandlungen zu einem positiven Ergebnis geführt. Die Schlaner Gesellschaft geht vollkommen in der Kolin Kunstdünger A.G. auf, die aus diesem Grunde ihr Aktienkapital von 15 Millionen Kronen auf 20 Millionen Kronen erhöhen wird.

Das Aktienkapital der Schlaner Fabrik, die zum Konzern der Živnostenská banka gehörte, betrug 6 Millionen Kronen, für 1926 ist eine Dividende von 8%, d. s. 32 Kronen, gezahlt worden. Die Schlaner Gesellschaft befaßt sich mit der Erzeugung von Superphosphaten, Kunstdünger, Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Knochenleim, Pflanzen- und Speiseölen usw. Durch die Fusion erfährt die Position der Kolin Dünger im Superphosphatkartell eine wesentliche Stärkung. (2255)

Estland. Produktion von Kadeöl und anderen Destillationsprodukten. Unter dem Namen „Amylderivat“ ist kürzlich in Reval ein chemisches Unternehmen gegründet worden, das Öle und chemische Erzeugnisse gänzlich aus inländischen Rohstoffen produzieren wird. Eins der Haupterzeugnisse wird Kadeöl sein, für das von seiten der Lederindustrie große Nachfrage besteht. Seit einigen Jahren besteht Knappheit für Kadeöl. Außerdem wird das Unternehmen aus Holzabfällen Pech, Methanol und Aceton gewinnen, die bisher eingeführt werden. Mit Hilfe der von inländischen Brennereien gelieferten Fuselöle sollen ferner Amylalkohol, Amylacetat, Butylacetat und Holzkonservierungsmittel hergestellt werden. (2126)

Italien. Preissenkungsaktion der Bimssteinindustrie. Die wichtigsten Firmen der italienischen Bimssteinindustrie haben ein Uebereinkommen zur Verbilligung der Produktion und des Verkaufs abgeschlossen, um der Konkurrenz des künstlichen Bimssteins begegnen zu können. („I. u. H.“) (2246)

Ver. St. von Nordamerika. Bevorstehende Einigung mit dem Kina Bureau. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ meldet, ist mit einer baldigen Beilegung der zwischen dem Kina Bureau in Amsterdam und der Regierung der Vereinigten Staaten entstandenen Differenzen zu rechnen. Diese Differenzen hatten ihren Ursprung bekanntlich darin, daß die amerikanischen Behörden die Tätigkeit des Kina Bureau in den Vereinigten Staaten als gegen das Sherman Anti-Trust-Gesetz und das Wilson-Tarifgesetz verstoßend ansahen und demzufolge die Beschlagnahme umfangreicher Chinin-Lieferungen anordneten*). Neuerdings sollen nun in Amsterdam und Paris Verhandlungen zwischen Vertretern der zuständigen amerikanischen Behörden und solchen des Kina Bureau stattgefunden und zu einer Einigung geführt haben. Einzelheiten des Verhandlungsergebnisses sind nicht bekannt geworden, es verlautet jedoch, daß einige Vertreter des Kina Bureau nach den Vereinigten Staaten zu reisen beabsichtigen, um dort das Verhandlungsergebnis in Form eines Vertrages zu fixieren.

Der Firma R. W. Greef & Co., New York, soll seitens der amerikanischen Regierung die Erlaubnis erteilt werden, zur Deckung des amerikanischen Bedarfs voll ausreichende Mengen Chinaalkaloide nach den Vereinigten Staaten einzuführen. (2287)

*) S. „Chem. Ind.“, S. 466 u. 525.

Aus der Düngemittelindustrie. „Chemicals“ bringen eine Uebersicht über den vierten jährlichen Kongreß der National Fertilizer Association, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Im Laufe der Tagung wurde darauf hingewiesen, daß ein gemeinsamer Pressefeldzug zur weiteren Bekanntmachung der

Ziele und Probleme der Düngemittelindustrie von allergrößter Wichtigkeit für ihren glücklichen Fortbestand sei; deshalb wurde vorgeschlagen, ein Aufgeld von 5 c. je t oder ungefähr 1/10% bei Engros-Verkäufen zur Errichtung eines jährlichen Fonds von 350 000 \$ für die drei bis fünf Jahre lange Durchführung einer solchen Reklame zu erheben. Besonders müßte gegen die unwirtschaftliche Gewohnheit der Bauern, Düngemittel nur nach dem Preise und nicht nach dem Gehalt an ausnutzbarer Pflanzennahrung einzukaufen, angegangen werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß der jetzige Düngemittelverbrauch der Vereinigten Staaten mit ungefähr 7 500 000 t völlig unzureichend sei, den Bedarf des Bodens zu decken. — Zum Schluß wurde beschlossen, zwei Vertreter der Gesellschaft in diesem Sommer zum Studium des Düngemittelhandels nach Europa zu entsenden. (2235)

Aus der Industrie der Zink- und Bleiverbindungen im Jahre 1926. Die nachfolgenden Ausführungen sind einer von A. Stoll verfaßten und vom Department of Commerce herausgegebenen Schrift entnommen:

Produktion.

Die Höhe der Produktion an Zink- und Bleifarben und -salzen läßt sich durch nachstehende Angaben über den Absatz veranschaulichen. Dabei wurden indes die zu Anfang und Ende des Jahres vorhandenen Lagerbestände unberücksichtigt gelassen; ferner sind die von den Erzeugern im eigenen Betriebe verbrauchten Mengen mit in den Absatz eingerechnet worden, dessen Gesamtwert sich auf ungefähr 106 253 000 \$ im Jahre 1926 gegenüber 114 016 000 \$ im Jahre 1925 belief.

Absatz an einheimischen Bleifarben.

	1917 Menge sh. t	1925 Menge sh. t	Wert ¹⁾ 1000 \$	1926 Menge sh. t	Wert ¹⁾ 1000 \$
Bleiweiß:					
trocken	27 869	43 426	8 623	37 968	7 511
mit Öl an-					
gerieben	87 331	120 479	31 353	111 845	28 663
Basisches Bleisulfat:					
weiß ²⁾	8 231	14 996	2 692	12 271	2 221
bläulich ³⁾	1 369	1 090	210	1 236	225
Mennige	41 669	9 446	42 550	9 181	
Orange	25 478				
Mennige		840	237	813	229
Bleiglätte	44 102	86 546	18 587	82 540	16 364

Die statistischen Angaben über den Absatz von Bleiarseniat und Bleiacetat werden alle zwei Jahre durch das Bureau of the Census zusammengestellt. Die Zahlen für 1925 sind: Bleiarseniat; 5 969 sh. t im Werte von 1 777 552 \$. Bleiacetat; 1251 sh. t im Werte von 359 686 \$.

Absatz an einheimischen Zinkfarben und -salzen.

	1917 Menge sh. t	1925 Menge sh. t	Wert ¹⁾ 1000 \$	1926 Menge sh. t	Wert ¹⁾ 1000 \$
Zinkoxyd ³⁾	107 586	151 354	21 441	146 923	20 340
Bleihaltiges Zinkoxyd ³⁾	23 450	31 750	3 966	23 859	3 111
Lithopone	63 713	145 019	15 186	159 931	16 062
Zinkchlorid (50% Bé)	—	45 619	2 004	45 724	2 151
Zinksulfat	—	5 332	270	3 649	195

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über Menge und Herkunft des in den Farben und Salzen enthaltenen Bleis und Zinks. Die Zahlen für Blei schließen das im Zinkoxyd und im bleihaltigen Zinkoxyd enthaltene Blei in sich ein. Das für Bleiarseniat und -acetat verbrauchte Metall ist unberücksichtigt geblieben.

Herkunft	1925 in sh. t	1926 in sh. t
	Blei in Farben	Blei in Farben
	Zink in Farben	Zink in Farben
	Salzen	Salzen
Einheim.		
Erz	17 547	110 554
Metall	256 064	33 581
Abfallmaterial ⁴⁾	—	11 714
	10 928	1 029
	12 480	10 084

¹⁾ Als Fabrik, ausschließlich Behälter.

²⁾ Dargestellt durch vollständige bzw. teilweise Oxydation von Bleisulfid.

³⁾ Zinkoxyd mit mehr als 5% Blei ist unter „bleihaltiges Zinkoxyd“ aufgenommen worden.

⁴⁾ Zinkaschen, Abschaum, Schlacken und Almetall.

Preisschwankungen.

Die wöchentlichen Notierungen des basischen Bleisulfats standen vom Anfang des Jahres bis Mitte November konstant bei 10—10½ c. per lb., fielen dann aber bis auf 9—9½ c., die Preiskurve des Bleiweiß hatte auf der Basis 10½—9½ c. einen ganz entsprechenden Verlauf. Die Forderungen für Bleiglätte, „gepulverte Handelsware, in Fässern“, schwankten während des Jahres beträchtlich, und zwar zwischen 10½—11½ c. mit fallender Tendenz gegen Ende des Jahres. Für Mennige, „trocken, in Fässern“, zahlte man beim Jahresanfang 12½ c. per lb. und 11½ beim Jahresende; die niedrigsten Buchungen — 11 c. — fielen in den Frühling. Orange Mennige, „nach amerikanischer Art hergestellt, in Fässern“, fiel während des Jahres nach einigen kleineren Schwankungen von 14¼ auf 13½—14½ c. Zinkoxyd, bleifrei, hielt sich bis in den Oktober bei 7¼ c. und fiel dann auf 7—7½ c. Die Notierung der Lithopone war von Januar bis Mai 6¼—6½ cents, von Juni bis November 6¼ cents und im Dezember 5¾ cents. Zinkchlorid und -sulfat standen das Jahr hindurch relativ fest bei 3—4 cents. (1842)

Chile. Der Jodhandel. In einem Schreiben an die Vereinigung der Jodproduzenten kennzeichnet der chilenische Finanzminister folgende Mißstände im Jodhandel: Der Handel mit Jod ist seit Jahrzehnten in den Händen von Generalagenten, die ihrerseits durch zahlreiche Zwischenhändler mit einem begrenzten Kreis von Käuferfirmen des Auslands in Verbindung stehen. Die Folge dieses Monopols sind durch Produktionsbeschränkung künstlich hochgehaltene Preise und dadurch auch mangels aktiver Propaganda bedingte Absatzbeschränkung. Infolge des verzweigten Zwischenhandels wird ferner der Produzent in Unkenntnis über die Marktlage gehalten. Zur Behebung dieser Mißstände macht der Minister folgende Vorschläge: Freier Verkauf oder Erweiterung des Verkaufs auch an andere Käuferfirmen; Organisation der Verkäufe ausschließlich von Chile aus; Preispolitik, die eine Verbrauchssteigerung ermöglicht, unter Ausschaltung der Generalagenten; Anstellung von sachkundigen Beamten, möglichst Chilenen, die sich ausschließlich mit dem Jodhandel befassen. Die Neuregelung soll möglichst bei Ablauf der bestehenden Verträge im Juni 1929 in Kraft treten. („Quimica e Industria“.) (2271)

Algier. Der Markt für Kupfersulfat. Algier hat einen starken Verbrauch von Kupfersulfat zur Bekämpfung der Pilzkrankheiten der Reben und Kartoffeln.

Die Einfuhr, die im Durchschnitt der letzten Jahre 8000 t betrug, verteilte sich auf die einzelnen Herkunftsländer wie folgt (in t):

	1924	1925	1926	1927
Frankreich	7 100	5 183	5 370	4 285
England	3 414	797	523	1 243
Belgien	122	477	813	599
Italien	10	67	985	1 246
Tunis	—	22	—	—

Gesamteinfuhr 10 655 6 546 7 691 7 373

Die Einfuhr geht ausschließlich über den Hafen von Algier, wo die wichtigsten Importhäuser ihren Sitz haben. (2260)

Tanganyika. Ausfuhr von Bienenwachs. Einem Bericht des „Chemical Trade Journal“ zufolge betrug die Ausfuhr von Bienenwachs aus dem Tanganyikagebiet im Jahre 1927 11 169 cwt. und hat damit um 80% im Vergleich zum Vorjahr zugenommen und die Vorkriegshöhe wieder erreicht. Der Wert der Ausfuhr, der im Jahre 1927 80 863 £ betrug, lag um 10 000 £ über dem Wert der Ausfuhr des Jahres 1913. (2263)

Niederländisch-Indien. Preissteigerungspolitik auf dem Chininmarkt. In der „Ostasiatischen Rundschau“, Heft 14, sind folgende Ausführungen enthalten:

Mehr als neun Zehntel des Weltbedarfs an Chinin werden von Niederländisch-Indien gedeckt. Die durch das holländische Chininbureau kontrollierten Mengen betrugen 1926: 660 000 kg, 1927: 700 000 kg, 1928: 725 000 kg Rinde. Hierzu kommen jährlich rund 200 000 kg von Außenseitern und 80 bis 90 000 kg aus anderen Ländern, hauptsächlich aus Britisch-Indien. In den letzten Jahren macht sich eine wachsende Unzufriedenheit mit der Ausübung des Chinin-Verkaufsmonopols durch das Amsterdamer Bureau auch seitens der Pflanzler in Holländisch-Indien bemerkbar. Im Jahre 1918 hatten sich die Chininfabriken zur Abnahme von jährlich 515 000 kg Rinde verpflichtet. Jetzt werden aber nur noch rund 300 000 kg im

Jahre abgenommen, während der Ertrag der Plantagen auf Java insgesamt mehr als 800 000 kg ausmacht. Die Preissteigerungspolitik der holländischen Chininfabriken hat die Chininverbrauchenden Länder gezwungen, ihren Bedarf nach Möglichkeit einzuschränken. So kauft Sowjetrußland, wo der Einkauf nur durch den Staat geschieht, z. B. jährlich nur 140 000 kg, wogegen sein Bedarf auf wenigstens 250 000 kg geschätzt wird. Ein Vergleich der jetzt für Chinin bezahlten Preise ergibt gegen die Vorkriegszeit eine Steigerung um 150 bis 200%, und wie sehr die holländischen Chininfabriken ihre Monopolstellung ausnutzen, geht aus den Jahresabschlüssen hervor, die eine Dividendenverteilung von jährlich 35 bis 55% erlauben. Auch die Regierungsplantagen erzielen Jahresgewinne, die durchschnittlich das investierte Stammkapital wesentlich übertreffen. (2288)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Im letzten Geschäftsjahr dauerte der schon im vorigen Jahresbericht erwähnte Preiskampf in verschärftem Maße an, ebenso die ungünstige Lage auf dem Bleimarkt. Nach schwierigen Verhandlungen ist es erst Ende des Jahres gelungen, sowohl in Deutschland wie auch mit den ausländischen Wettbewerbern für Bleiweiß zu einer Verständigung zu gelangen, die aber auf das Ergebnis des letzten Jahres keinen Einfluß mehr haben konnte. Im Mennigegeschäft konnte eine Verständigung bisher nicht erzielt werden. Infolge dieser Umstände brachte das Geschäftsjahr einen Verlust von 39 661,35 M., der sich durch den vorjährigen Verlustvortrag von 15 750,62 M. auf 55 411,97 M. erhöht. Hierzu kommen die Abschreibungen, die wir vorschlagen zu bemessen mit 37 900,31 M., so daß sich ein Verlust ergibt von 93 312,28 M. Die im Vorjahr begonnenen Neu- und Umbauten unserer Anlagen, die durch Aufnahme neuer Verfahren sowie zur Rationalisierung unseres Betriebes erforderlich waren, sind nahezu vollendet und auf den Anlagekonten in Zugang gebracht. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr können noch nicht beurteilt werden, da der Preiskampf in Mennige andauert und die steuerlichen Lasten nach wie vor außerordentlich hoch sind.“

In der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juni, in der alle Aktien vertreten waren, wurde der Abschluß genehmigt und ein turnusmäßig ausscheidendes Mitglied des Aufsichtsrats wiedergewählt.

In der sich daran anschließenden außerordentlichen Hauptversammlung, in der ebenfalls sämtliche Aktien vertreten waren, wurde einstimmig der Zusammenschluß der Farbwerke A.-G., Düsseldorf, mit den Firmen Chemische Fabrik Freiweinstein Dr. Hermann Bopp, Freiweinstein, und Toelle & vom Hofe, Köln-Deutz, mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ab genehmigt unter Erhöhung des Aktienkapitals auf 1 500 000 M. und Abänderung des Namens der Firma in Vereinigte Farbwerke Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf. Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt die Herren: Dr. Hermann Bopp, Freiweinstein, Dr. Ernst Toelle, Köln-Deutz, und Carl Rempel, Frankfurt a. M. Das Werk in Köln-Deutz wird stillgelegt, und erwartet man aus dem Zusammenschluß ein rentableres Arbeiten. (2247)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragen.

Kreuz-Hammer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 3. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Großhandel von beziehungsweise mit Kreuz-Hammer-Präparaten, insbesondere Seifen, Toilettemitteln, Drogen und sonstigen chemischen Präparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hans Posch, Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 5. 1928 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik „Roka“ Pieper, Freitag & Co., Sitz: Mülheim, Ruhr. Die Firma ist am 3. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim, Ruhr, eingetragen. Gesellschafter sind: 1. Chemiker Julius Pieper zu Mülheim, Ruhr, 2. Apotheker Peter Abels zu Mülheim, Ruhr, 3. Kaufmann Emil Freitag zu Düsseldorf-Oberkassel. Die Gesellschaft hat am 1. 6. 1928 begonnen. Zur Vertretung sind nur die Gesellschafter Julius Pieper und Emil Freitag ermächtigt, und zwar nur gemeinschaftlich.

Chemische Fabrik Rudolf Barthel, Sitz: Dresden, Industriegelände, Eingang G. Die Firma ist am 10. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Fabrikbesitzer Rudolf Barthel in Dresden ist Inhaber. Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten.

Böselager & Walderdorff Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München, Baierbrunner Str. 14—16. Die Firma ist am 11. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 5. 1928 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit künstlichen Düngemitteln. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Dr. Erich Netschert, Diplomlandwirt in München.

Personal, Kapital und Statutenänderungen.

Calla Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 6. 1928 eingetragen: Kaufmann Erich Heynemann in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

J. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: Barmen, Zweigniederlassung Pfersee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 5. 7. 1928 eingetragen: An Dr. Werner Schlie, Kaufmann, Barmen, ist Prokura mit einem Vorstandsmitglied erteilt.

Reformator-Farbwerk, Aktiengesellschaft zu Mellendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgwedel ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Der Hüttendirektor Paul König in Hannover ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin. Zweigniederlassung Schönebeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck/Elbe ist am 6. 6. 1928 eingetragen: Dem Volkswirt Dr. phil. Lothar Hertel, Berlin-Wilmersdorf, dem Kaufmann Wilhelm Teichmann, Berlin-Halensee, und dem Chemiker Dr. Harry Schmidt, Zerbst, Anh., ist Prokura erteilt. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, stellvertretenden Vorstandsmitglied oder Prokuristen.

Chemische Fabrik Dr. Rudolf Hauschka, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Neuß, wohn der Sitz von Köln neu ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 9. 1923 errichtet. Durch Gesellschafterbeschuß vom 14. 12. 1923 und 7. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 bezüglich des Sitzes und vom 29. 11. 1924 in § 5 bezügl. des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Produkte und chemischer Geräte sowie der Handel mit diesen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 1500 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der bisherige Geschäftsführer Direktor Otto Waldhausen ist abberufen. An seiner Stelle ist der Kaufmann Manfred Boeckle in Neuß zum Geschäftsführer bestellt.

Weißbach & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Ansgar Johannes Neisen ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Kaufmann Ernst Ronneburg in Alfeld a. d. L. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. In der Gesellschafterversammlung vom 12. 6. 1928 ist beschlossen worden, das Stammkapital um 2000 M. auf 3000 M. zu erhöhen. In derselben Versammlung ist der Gesellschaftsvertrag neu gefaßt. Hervorgehoben wird: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von Polituren, Beizen, Mattierungen, Lacken und ähnlichen Erzeugnissen, sowie allen Erzeugnissen gleicher und ähnlicher Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu begründen, auch sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Die Geschäftsführer Richard Weißbach und Ernst Ronneburg sind nur berechtigt, die Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten.

Buntfarbenfabrik „Farula“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. 6. 1928 ist der § 6 des Gesellschaftsvertrags aufgehoben worden. Hans Rudolf Constantin Schmidt ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Westfalen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Recklinghausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Recklinghausen ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura der Ehefrau Kaufmann Moritz Rhée und der Ehefrau Kaufmann Max Katz ist erloschen.

Dr. Kurt Rüger's Keramisch-Chemische Werke, Sitz: Waldenburg-Altwasser. In das Handelsregister des Amts-

gerichts Waldenburg, Schles., ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Erich Lante in Weißstein ist Prokura erteilt. Die Prokura des Herbert Schmidt ist erloschen.

Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 23 geändert.

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 11, 15 und 20 geändert.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Kruppamühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 3. 7. 1928 eingetragen worden, daß den Herren Direktor Fritz Reuter in Berlin-Friedenau, Volkswirt Dr. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee und Chemiker Dr. Harry Schmidt in Zerbst, Anh., Prokura in der Weise erteilt ist, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

„Dragoco“, A.-G., Aetherische Öle und künstliche Riechstoffe zu Holzminden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Holzminden ist am 30. 6. 1928 eingetragen, daß a) zum weiteren Vorstandsmitglied der Kaufmann August Bellmer zu Holzminden bestellt ist und die Vorstandsmitglieder Gerberding und Bellmer jeder zur alleinigen Vertretung der Aktiengesellschaft berechtigt sind, b) dem Kaufmann Alfred Fischer zu Holzminden in der Weise Prokura erteilt ist, daß er die Firma gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied zeichnen und vertreten kann.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken, Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 21. 7. 1928 sind § 5 (der Betrag, zu welchem Aktien ausgegeben werden) und § 18 (Teilnahme an Generalversammlungen und Ausübung des Stimmrechts) geändert.

Radeberger Dachpappenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Radeberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Radeberg ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Die Firma lautet künftig: Radeberger Pappfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist in § 4 Satz 1 durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. 6. 1928 laut Protokoll des Amtsgerichts Radeberg vom gleichen Tage abgeändert worden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Werke Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen am Rhein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neurössen, ernannt worden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kertész und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt am Main gehören dem Vorstände nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln. Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst, Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D., Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen a. Rh., Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst, Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Dipl.-Ingenieur in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Dipl.-Ingenieur in Höchst, Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Dipl.-Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider, Neurössen, Wilhelm Binder-nagel, Höchst a. M., Arthur Heinrichs, Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frank-

furt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bochum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein a. T., wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Robert Pötsch, bisher Bad Soden a. T., wohnt jetzt in Frankfurt a. M.

Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 6. 7. 1928 eingetragen, daß die Herabsetzung des Grundkapitals um 50 000 M. und Wiedererhöhung um 50 000 M. durchgeführt ist. Das Grundkapital beträgt jetzt 150 000 M.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., Werke: Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 29. 6. 1928 eingetragen: Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst a. M., Udo Barthelmeß, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen, Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst a. M., Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Dipl.-Ing. in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Dipl.-Ing. in Höchst a. M., Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Dipl.-Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider, Neurössen, Wilhelm Bindernagel, Höchst a. M., Arthur Heinrichs, Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzänderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bochum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein a. T., wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Robert Pötsch, bisher in Bad Soden a. T., wohnt jetzt in Frankfurt a. M.

Das bisher stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neurössen, ernannt worden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kerteß und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt a. M., gehören dem Vorstand nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln.

Warnecke & Böhm Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 7. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 10. 11. 1927 hat eine neue Satzung errichtet, welche durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 6. 1928 in § 10 geändert ist. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb aller Arten von Farben, Lacken und chemischen Produkten, insbesondere die Fortführung der früher von der offenen Handelsgesellschaft in Firma Warnecke & Böhm in Berlin-Weißensee betriebenen Farben- und Lackfabrik, sowie die Beteiligung an anderen, dem Betrieb der Gesellschaft verwandten Unternehmungen. Die Vorstandsmitglieder Georg Dietzel und Heinrich Richard Brinn vertreten jeder die Gesellschaft allein. Sind außer ihnen noch mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch diese gemeinschaftlich oder durch eines von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Rudolf Thomas ist erloschen. Prokura ist erteilt den Kaufleuten Karl Ahrens und Hanns Walter Brose, beide in Dresden. Sie dürfen die

Gesellschaft nur je mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen gemeinsam vertreten.

Metallchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Walter Gordon und Louis Levy sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann August Haßlinghaus senior in Düsseldorf ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik in Züschen, Zweigniederlassung des Vereins für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Medebach ist am 28. 6. 1928 eingetragen: Die dem Kaufmann Eugen Siegle in Frankfurt erteilte Prokura ist erloschen. Dem Kaufmann Heinrich Pflüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung und dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 ist die Satzung im § 27 Abs. 1, §§ 4, 5, 7, 33 Ziffer 2, 36 (Stimmrecht), 18 und 33 geändert, § 21 Ziffer 5 und 6 sind gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7—11 entsprechend umnummeriert.

Liquidationen.

Farbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hönningen a. Rhein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. Rhein ist am 18. 6. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum alleinigen Liquidator ist Dr. Fritz Eulenstein in Köln bestellt.

Lösungen.

Schlesische Auerlicht-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Schimmel & Co. Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben und die Firma hier erloschen.

Chemische Fabriken Gladbeck, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gladbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gladbeck ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Konkurse.

Otto und Dr. Quarch, G. m. b. H., Chemische Fabrik in Grettstadt. Das Amtsgericht Schweinfurt macht unterm 4. 7. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt ist auf den 8. 8. 1928, vormittags 8½ Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, 3. Festsetzung des Honorars und der Auslagen des Konkursverwalters, 4. Beschlußfassung über die nicht beitreibbaren Außenstände, 5. Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse. (2275)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 14. Juli 1928. Preise in frs. per 100 kg*)	
Aetzkali (fest, 85—95%) 555—570	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1450 bis 1475
Aetznatron (fest, entfärbt) 225—228	Kupfersulfat (krist.) 455—470
Alaun (gew., in Stücken) 160—163	Magnesiumcarbonat (leicht) 470—485
Aluminiumacetat (in Lsg., 15° B ϵ) 190—195	Magnesiumchlorid (geschm.) 90—92
Aluminiumsulfat (17%) 100—105	Magnesiumsulfat (techn.) 102—108
Ammoniak (22° B ϵ) 180—185	Mennige (versch. Sorten) 550—625
Ammonphosphat (krist.) 635—650	Natriumbicarbonat (techn.) 130—133
Ammonsulfat (gew.) 162,50	Natriumbichromat (krist.) 530—540
Bariumchlorid (krist.) 150—153	Natriumchlorat (krist.) 420—430
Bariumsuperoxyd (87%) 640—650	Natriumhyposulfat (krist., techn.) 175—177
Bleiglätte (pulverförmig) 560—570	Natriumhyposulfat (photogr.) 190 bis 195
Bleiweiß (pulverförmig) 540—555	Natriumnitrit (krist.) 430—440
Blutlaugensalz (gelbes) 1550—1575	Natriumsulfat (krist., neige) 46,50 bis 48
Blutlaugensalz (rotes) 3450—3475	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Bromkalium (rein) 2875—2950	Natriumsulfat (krist.) 127—130
Calciumcarbid (in Stücken) 170—175	Natronsalpeter 163
Calciumphosphat (pulverförmig) 175 bis 180	Salmiak (pour piles) 420—430
Chlorcalcium (geschm.) 65—69	Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Chlorkalium (gew.) 89—92	Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Chlorkalk (105—110°) 110—113	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62°) 195—200
Chromalaun (krist.) 315—325	Schwefelsäure (66°) 58—60
Eisenchlorid (trocken) 61—64	Soda (calc., 98—99%) 72—76
Eisensulfat (krist.) 275—280	Soda (krist.) 42—43
Jodkalium (weiß) 310—315 (kg)	Zinkchlorid (fest) 450—465
Kalisalpeter (gereinigt) 430—435	Zinkkalk (krist., techn.) 175—180
Kalliumchlorat (krist.) 450—475	Zinkweiß (versch. Sorten) 625—800
Kalliummetabisulfat (krist.) 725—750	Zinnchlorid 3325—3375
Kalliumpermanganat (techn.) 1525 bis 1575	Zinnchlorür 2500—2550
Kalliumsulfat (gereinigt) 210—225	Zinnoxid (pulverförmig) 5200—5250
Kalliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 28. Juni 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110
 Aluminiumsulfat (17–18%) 100
 Ammoniak (20–22%) 132,50
 Ammoniak (28–29%) 225
 Ammoniumphosphat (neige) 460
 Antimonoxyd (weiß) 510–600
 Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600–620
 Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
 Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 270
 Aetzalkali (88–92%) —
 Aetznatron (76–77%, weiß) 155
 Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 90–120
 Bariumchlorid (krist.) 120–125
 Bariumnitrat —
 Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
 Bariumsuperoxyd (85–87%) 500
 Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
 Bleinitrat 580
 Bleisulfat —
 Bleiweiß (pulverförmig) 375
 Borax (raff., krist.) 259
 Borsäure (krist.) 371
 Brom (gew.) 23 (kg)
 Bromkalium 21 (kg)
 Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
 Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabr.) 137,50
 Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162
 Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) —
 Chlor (flüssig) 160
 Chlorkalk (105/110) 80–87
 Chlorschwefel 625
 Chromalaun 225
 Chromoxyd (grün) 14 (kg)
 Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
 Cyannatrium (98–100%, auf KCN bezogen) 1000
 Eisenvitriol —
 Flußsäure 525
 Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
 Jodkalium 229 (kg)
 Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
 Kaliblutlaugensalz; gelbes 9–9,75 (kg)
 Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
 Kalisalpetar (raff., neige) 295–300
 Kaliumbichromat 575
 Kaliumchlorat (krist.) 380
 Kaliumchromat —
 Kaliummetabisulfid 550
 Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
 Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
 Kaliumsulfid (Baréges) —
 Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 135
 Kaliwasserglas (pharm.) 145
 Kohlensäure (flüssig) —
 Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
 Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
 Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
 Kupfersulfat 360–365
 Lithopone (30%) 225
 Magnesiumchlorid (krist.) 70
 Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15–25%) 42–45 (kg)
 Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
 Mangansulfat (trocken) 450
 Mennige (versch. Sorten) 375–410
 Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik einschl. Säcke) 93,50
 Natriumbichromat 425
 Natriumbisulfid (trocken) 188
 Natriumchlorat 375
 Natriumfluorid 550
 Natriumhydroxyd 12,25 (kg)
 Natriumhyposulfid (techn.) 140
 Natriumhyposulfid (photogr.) 146
 Natriummetabisulfid (pulverförmig) 198
 Natriumnitrat 375
 Natriumperoxyd (90–92%) 14 (kg)
 Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
 Natriumphosphat (gew.) 195
 Natriumsulfat (krist.) 37–39
 Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38–40
 Natriumsulfid (conc., geschmolzen, 60 bis 62%, Dép. Nord) 143–173
 Natriumsulfid (wasserfrei) 240
 Natronsalpeter (neige) 215
 Natronwasserglas (neutr. 35%) 48
 Nickelammonsulfat £ 36 (t)
 Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
 Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
 Olenum (20%) 49,50
 Olenum (60%) 78,25
 Phosphorsäure (60%, weiß arsenfrei) 600
 Pottasche (95–98%) —
 Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 335–340

*) Wenn nicht anders angegeben.

Salpetersäure (36%) 160

Salzsäure (20–21%, wagon corbie) 30
 Schwefel (raff., en pains) —
 Schwefelblumen (subl.) 155
 Schwefelkohlenstoff 255
 Schwefelblei (Kali-) —
 Schwefelsäure (66%) 40
 Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
 Silbernitrat (krist. oder geschmolz.) 381 (kg)
 Soda (Solvay, 98–100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
 Soda (krist., ab Fabr. einschl. Säcke) 32
 Uranoxyd, rot 89 (kg)
 Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
 Wismutsubnitrat 130 (kg)
 Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 105–130
 Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 410
 Zinkstaub (Dép. Nord) 445
 Zinksulfat (eisenfrei) 100
 Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400–690
 Zinnchlorid (wasserfrei) 1835
 Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1975
 Zinnüber (rein, hitzebeständ.) — (kg)
 Zinnoxid 34 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteeerprodukte: (Preise in frs. per kg*)

Acetanilid 19,50
 Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
 Acetylsalicylsäure 36,50
 Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
 Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
 Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
 Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
 Amylacetat 16–18
 Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75–20
 Amylsalicylat 42
 Anilin, salzsaures 10,25
 Anilindiol 10,25
 Antipyrin 80
 Aether (ab Fabrik) 7,75
 Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,05
 Aethylacetat (ab Fabr.) 10–10,25
 Benzaldehyd 27,50
 Benzol (90%, ohne Steuer) 195 bis 215 (t)
 Betanaphthol —
 Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
 Campher 35
 Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 765 (100 kg)
 Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 1125 (100 kg)
 Chinin, salzsaures (Codex) 529
 Chininsulfat 437
 Chloralhydrat (ab Fabr.) 32
 Chloräthyl —
 Chloromethyl —
 Chloroform (rein) 19
 Citronensäure (krist.) 28
 Cocain, salzsaures 2600–3200
 Codein 3600–3785
 Coffein (rein) 100
 Cumarin 125
 Diäthylbarbitursäure 85–100
 Essigsäure (98–100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
 Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
 essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600 (100 kg)
 essigs. Kalk (grau, 80–82%) 200 bis 220 (100 kg)
 essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg)
 essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
 essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
 essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
 Formaldehyd (40%) 550
 Furfural (ab Fabrik) 10,50
 Gallussäure (pharm.) 45
 Gallussäure (techn.) 35
 Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
 Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
 glycerinphosphorsaurer Kalk 58
 Hexamethylentetramin 25–32
 H-Säure 32
 Hydrochinon 60
 Isoeugenol 195
 Jodoform 315
 Methylacetat 9,50
 Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
 Methanol (90% Regie) 700 (hl)
 Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
 Milchsäure (pulverförmig) 750–825 (100 kg)

Morphin, salzsaures 3000–3250
 Moschus (Keton) 325
 Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
 Nitrobenzol 6,75
 Oxalsäure 500–545 (100 kg)
 Parantiranilin 26,50 (kg)
 Pilocarpin (salpetersaures) 1250
 Piperazin 285
 Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
 Pyramidon 149
 Resorcin (pharm.) 55–62
 Salicylsäure 14,50–18
 Salol 43,50
 Santonin —
 Strychnin 380
 Strychninsulfat (neutr.) 320
 Tannin (Codex 1908) 41

Holland (Amsterdam), 11. Juli 1928. Preise in Gulden per 100 kg*.)

Aceton (techn., 99–100%) 82–85
 Aluminiumsulfat (17–18%) 7,50–8
 Ameisensäure (85 Vol.-%) 43,50–44,50
 Ammoniak (25%) 11,50–12,25
 Anilinöl 71–73
 Anilinsalz 72–74
 Antichlor 9,25–10
 Arsenik (weißer) 22,50–24
 Aetznatron (76–77%) 15,50–16
 Benzaldehyd 157,50–162,50
 Benzoesäure 167,50–172,50
 Benzol (90%) 26–29
 Betanaphthol 71–73
 Bittersalz 3,20–3,45
 Bleizucker 44,50–45,50
 Borax (krist.) 23–24
 Borsäure (krist.) 46–47
 Bromkali 165–170
 Carbonsäure (chem. rein, 40%) 90 bis 95
 Chlorbarium 7,50–8,50
 Chlorcalcium (70–75%) 4,25–5
 Chlorkalk 6,40–6,90
 Chlormagnesium (geschm.) 5,60–6,10
 Chlorzink 25–26
 Chromalaun 17,50–18,50
 Citronensäure 225–230
 Eisenvitriol 4,50–5,25
 Essigsäure (80%, techn.) 37,50–39
 Essigsaures Natrium 24,50–25,50
 Formaldehyd (40 Vol.-%) 46–47,50
 Glaubersalz (krist.) 2,50–2,75
 Glycerin (2× raff.) 77–80
 Harnstoff —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Mitte Juli 1928. Preise in Lire per 100 kg*.) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 810
 Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
 Alkohol (vergällt, 94%) 330
 Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
 Ammonium, kohlen-saures (Stücke) 320
 Ammonium, kohlen-saures (Pulver) 290
 Ammoniumperchlorat 760
 Ammonsulfat (20–21%) 98
 Aetzalkali (88–92%) 270
 Aetznatron (70–72%) 136
 Aetznatron (76–78%) 156
 Arsenige Säure (99%) 198
 Benzin 300
 Bleiglätte 305
 Bleiweiß 315
 Borax (99%, krist.) 191
 Borax (Pulver) 202
 Borsäure (rein, große Schuppen) 375
 Borsäure (krist.) 350
 Brechweinstein 1025
 Calciumcarbid 79
 Campher (raff.) 27
 Carbonsäure (weiß, krist.) 655
 Carbonsäure (flüssig, 95%) 350
 Chlorbarium (krist.) 107
 Chlorcalcium (75–80%, für Kühl-anlagen) 63
 Chlorkalk (100–105) 76
 Chlorkalk (110–115) 86
 Chlormagnesium (geschmolzen) 64
 Chromalaun 240
 Citronensäure (krist., bleifrei) 1670
 Dextrin (gelb) 250
 Dextrin (weiß) 275
 Eisessig (98–99%) 930
 Eisenmennige (inländisch) 100
 Eisenmennige (ausländisch) 148
 Eisenoxydul (schwarz) 58
 Essigsäure (40%, techn.) 220
 Flußsäure (50%, techn.) 415
 Formaldehyd (40%) 550
 Gerbstoffe:
 Steinechelohe (toskanisch) 40
 Myrobalanen 97
 Valonea (Smyrna Ia) 99
 Kastanienextrakt (25° BÉ, 28–30% Gerbsäure) 125
 Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 288
 Glaubersalz (techn., krist.) 39
 Glaubersalz (entwässert) 51
 Glycerin (techn., 28° BÉ) 400
 Glycerin (rein, 28° BÉ) 528
 Kaliumbichromat (510)
 Kaliumchlorat (techn.) 295
 Kaliumchlorat (rein) 345
 Kaliummetabisulfid (305)
 Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
 Kaliumpermanganat (techn.) 490
 Kalk, citronensaurer 450
 Kalkstickstoff (15–16%) 74
 Knochenkohle (Ia) 520
 Knochenkohle (IIa) 215
 Kupfervitriol (98–99%) 223
 Lithopone (30%, inländ.) 235
 Lithopone (ausländ.) 250
 Magnesia, citronensaure 1250
 Magnesia, schwefelsaure (krist.) 70
 Mannit 36 (kg)
 Mennige 300
 Milchsäure (50%) 295
 Naphthalin (weiß, Schuppen) 128
 Naphthalin (chem. rein) 370
 Natriumbisulfid (geschmolzen, 60 bis 62%) 158
 Natriumbisulfid (flüssig, 38° BÉ) 42
 Natriumphosphat 132
 Natriumnitrat (roh) 98
 Natriumnitrat (raff., 99,9%) 146
 Natriumbicarbonat 128
 Natriumnitrit (98–99%) 210
 Natriumhyposulfid 116
 Oele, flüchtige:
 Bergamottöl 250 (kg)
 Bittermandelöl 160 (kg)
 Mandarinenöl 370 (kg)
 Orangenöl 180 (kg)
 Rosmarinöl 45 (kg)
 Salbeöl 50 (kg)
 Citronenöl 130 (kg)
 Oxalsäure (krist.) 310
 Ruß (inländ.) 125
 Ruß (ausländ.) 575
 Salmiak (klein, krist.) 195
 Salmiak (Stücke) 380
 Salmiakgeist (18° BÉ) 155
 Salicylsäure 14 (kg)
 Salpetersäure (42° BÉ) 161

*) Wenn nicht anders angegeben.

Salzsäure (20–21° B_e) 22
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60–62%) 130
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsäure 85
Ultramarin 700
Wasserglas (38–40° B_e) 37
Wasserglas (Stücke) 57

Vereinigte Staaten (New York), 9. Juli 1928. Preise in Dollar per lb.*).
Aceton (ab Fabrik) 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½–0,14
Ammoniak (26°, tanks) 0,02½–0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08–0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,12
Amylacetat (techn.) 1,65 (Gall.)
Amylaceat (high test) 1,90
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70–2,75 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; tanks) 0,44 (Gall.)
Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 57–64 (t)
Bariumnitrat 0,08½–0,08¾
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd 0,12–0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13–0,13½
Borax (krist.) 0,03
Borsäure (barrels) 0,07¼–0,08¼
Brom 0,45–0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0,1875 (tanks)
Calciumarsenat 0,06–0,07
Calciumcarbid 0,05–0,06
Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,62–0,63
Chlor (flüssig, i. Stahlfl., ab Fabr.) 0,06¼
Chlorkalk (100 lbs.) 2–2,35
Chloroform (techn.) 0,18–0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,28–0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½–0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,55–0,60
Cyannatrium (96–98%; einheim.) 0,18–0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Essig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90–9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30–0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13–0,13½
Formaldehyd 0,07½
Glaubersalz (ab Werk) 1–1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12½–0,12¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18–0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38–0,42
Kalisalpete (krist.) 0,07¼–0,08
Kaliumbichromat 0,08¼–0,09
Kaliumchromat (krist.) 0,42–0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50–3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30–5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼ (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70–1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Weinhefe (28% Weinsäure) 125
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 428
Weinstein (raff., 98–99%) 1030
Weinsäure (krist., bleifrei) 1320
Zink, schwefelsaures (krist.) 114
Zinkstaub 400
Zinkweiß (inländ.) 320
Zinkweiß (ausländ.) 340
Zinnober 61 (kg)

Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,44 nom. (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,40½ bis 0,41 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62–0,64
Natriumacetat 0,05½–0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07–0,07¼
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¼–0,06
Natriumfluorid 0,08½–0,10
Natriumbisulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,07¼–0,08
Natriumsalicylat 0,47–0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr.) 60° 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21–23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25–3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfid (krist.) 0,03–0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11–0,11½
Phosphor, gelber 0,35–0,40
Phosphor, roter 0,55–0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05¾–0,057½
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
Salpetersäure (36°) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; in Stahlzyl.) —
Schwefelkohlenstoff 0,05–0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist. ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 132 (100 lbs.)
Strontiumnitrat —
Tannin (U.S.P.) 0,87–0,93
Tannin (techn.) 0,35–0,40
Terpentinöl 0,57–0,58 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼–0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10–0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¼–0,06¾
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½–0,03¾
Zinnchlorid 0,14½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36½
Zinnoxid 0,55

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80–0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80–85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80–0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15–1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60–0,65
Benzidin (Base) 0,67–0,74
Benzoessäure (U.S.P.) 0,60–0,61
Benzoessäure (techn.) 0,57–0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)

Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55–0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,15–0,16
Cresylsäure (97–99%) 0,73–0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½–0,09¼
Dimethylanilin 0,30–0,32
Dinitrobenzol 0,15½–0,16¼
Dinitrophenol 0,30–0,34
Diphenylamin 0,42

H-Säure 0,68–0,72
Nitrobenzol 0,09½–0,11
Orthoamidophenol 2,15–2,25
Paranitranilin 0,52–0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20–0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40–0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37–0,42
Sulfanilsäure 0,15–0,16
Tolidin 0,86–0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

(2257)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 7. 28	11. 7. 28	Aktien	18. 7. 28	11. 7. 28
Byk-Guldenw.	88,—	88,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Koks- u. Chem. Fabrik	112,—	110,—
„ Grünau	77,—	81,—	Rasquin. Farb.	120,—	124,50
„ v. Heyden	123,50	125,75	Rh. W. Sprengst. . . .	96,50	—,—
„ Milch & Co.	76,—	74,—	Rhen.-Kunheim Ver- ein chem. F. A.-G. . .	—,—	—,—
„ Gelsenk.	89,25	94,75	J. D. Riedel	40,—	40,50
„ W. Albert	91,50	94,—	Rütgerswerke	96,—	98,—
„ W. Brockhues	33,75	34,50	H. Scheidemann	—,—	—,—
Concordia chem. F. . . .	122,—	125,—	Scherling. Chem.	310,—	288,—
Dynamit Nobel	118,—	118,—	Sprengst. Carb.	105,—	105,—
Egestorff. Salzw.	117,—	117,50	Staßfurter Chem. . . .	26 1/2	27 1/2
Fahlberg. List	258,50	262,75	Thür. Bleiweiß.	42,—	48,—
I. G. Farbenindustr. . . .	70,50	73,25	Union Fabr. chem. P. . .	50,75	51,75
Gehe & Co.	94,—	95,—	Ver. chem. Wk. Chl. . . .	149,—	153,—
Th. Goldschmidt	61,—	62,50	„ Glanzstoff F.	610,—	629,—
Harkort Bergw.	184,50	188,—	„ Ultramarinfabr. . . .	153,25	154,—
Heine & Co.	—,—	—,—			
Linde's Eismasch.	—,—	—,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	18. 7. 28	16. 7. 28	Devisen	18. 7. 28	16. 7. 28
Argentinien	1,768	1,772	Jugoslawien	7,265	7,375
Canada	4,174	4,182	Dänemark	112,03	112,12
Japan	1,919	1,930	Island	92,25	92,30
Aegypten	20,903	20,92	Portugal	18,70	18,85
Türkei	2,140	2,139	Norwegen	111,93	112,07
England	20,372	20,395	Frankreich	16,40	16,41
Ver. Staaten	4,1895	4,1950	Tschechoslowakei	12,417	12,432
Brasilien	0,502	0,501	Schweiz	80,68	80,73
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,020	3,030
Holland	168,67	168,79	Spanien	68,96	68,98
Griechenland	5,420	5,430	Schweden	112,16	112,28
Belgien	58,36	58,42	Oesterreich	59,09	59,18
Danzig	81,46	81,55	Ungarn	73,—	73,10
Finnland	10,54	10,555	Rumänien	—,—	2,55
Italien	21,95	21,97			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 162 vom 13. Juli 1928.)

	R.-M.	R.-M.		R.-M.	R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,42	Argentinien	100 Goldpesos	405,43
Mexiko	100 Pesos	200,90	Brit.-Hongkong	100 Dollar	210,19
Peru	1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,68
Union der So- zialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tschernowonez)	21,53	British Straits- Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,70
			China- Shanghai	100 Tael (Silb.)	277,79

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 7. 28	11. 7. 28
Elektrolytkupfer	139 3/4	139 3/4
Orig. Hüttenrohnickel (freier Verkehr) . . .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85–90	85–90
Silber in Barren per 1 kg	80 1/4–81 1/4	80 1/4–82

(2278)

Versammlungskalender.

6. August: Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen Bockenheimer Anlage 45 zu Frankfurt a. M.
Metallgesellschaft Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen Bockenheimer Anlage 45, Frankfurt a. M.
Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Cöpenick, ord. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Hotel „Der Kaiserhof“, Berlin, Eingang Wilhelmplatz. (2274)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungermittler.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 28. JULI 1928

Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. Juli 1928.

Wenn der Reichstag im Spätherbst seine Beratungen wieder aufnimmt, wird er auf finanzpolitischem Gebiet sich zuerst mit der auf Grund eines Parteiantrages bereits beschlossenen Senkung der Lohnsteuer zu befassen haben, gegen die der Reichsrat mit sehr knapper Mehrheit auf einen Einspruch verzichtet hat. Es ist an dieser Stelle vor einiger Zeit auf die äußerst gespannte Lage hingewiesen, in der sich die Reichsfinanzen nach dem Etat für das laufende Jahr befinden, dessen Balancierung nur unter der Voraussetzung aufrechterhalten werden kann, daß die auf der Hochkonjunktur des verflossenen Jahres beruhenden Ertragserschätzungen sich nicht als zu optimistisch erweisen.

Nun hat vor einigen Tagen eine Großbank, die Berliner Handels-Gesellschaft, einen Ueberblick über unsere finanzielle Lage entworfen, von dem man wünschen möchte, daß er bei der künftigen Beschlußfassung über die Lohnsteuersenkung berücksichtigt würde. Diese Maßnahme steht allerdings im Einklang mit einer gesetzlichen Bestimmung aus dem Dezember 1927, nach der eine Senkung der Lohnsteuer eintreten soll, wenn ihr Ertrag im laufenden Jahr den Etatsansatz von 1300 Millionen übersteigt. Ob dies der Fall sein wird, läßt sich mit Sicherheit erst nach Ablauf des Steuerjahres feststellen; da aber nach den bisherigen Erträgen dieser Steuer voraussichtlich der Etatsansatz überschritten wird, hat man die Ermäßigung der Lohnsteuer schon vor der Vertagung des Reichstages beschlossen. Ohne weiteres ist zugegeben, daß ein Bedürfnis nach einer Senkung der Lohnsteuer und der gesamten Einkommensteuer besteht. Denn durch die außerordentlich hohe steuerliche Inanspruchnahme der Einkommen wird nicht nur die Kaufkraft des heimischen Marktes stark beeinträchtigt, sondern es leidet auch die Sparfähigkeit und die Neubildung von Inlandskapital in hohem Grade. Diese letztere Erwägung hat der Reichskanzler als maßgebend für die Senkung der Lohnsteuer bezeichnet.

Aber er hat gleichzeitig eine Nacherhebung rückständiger Vermögenssteuern in Aussicht gestellt, die im Jahre 1926 aus Gründen der Steuermilderung niedergeschlagen waren. Diese Maßnahme verhindert nicht nur in noch weit höherem Grade die Kapitalneubildung, sondern sie führt sogar zu einer Verminderung des vorhandenen Kapitals. Denn die Vermögenssteuer ist heute in einem Ausmaß überspannt, daß sie zum großen Teil nur aus der Substanz gezahlt werden kann. In dem reichen Deutschland der Vorkriegszeit belief sich im letzten Friedensjahr der Ertrag der Vermögenssteuer auf rund 80 Millionen M. Dagegen soll im laufenden Jahr trotz der ungeheuerlichen Verluste an Vermögen infolge der Inflation die Vermögenssteuer 520 Millionen M. aufbringen! Und zu dieser enormen Summe soll noch die Nachzahlung von 41 Millionen erhoben werden. Wenn sich diese Nacherhebung tatsächlich als notwendig erweist, dann stehen wir einer Finanzlage gegenüber, bei der ein Verzicht auf einen Teil des Lohnsteuerertrages mit den Grundsätzen einer besonnenen Finanzpolitik nicht in Einklang zu bringen ist. Bei den Beratungen über die Lohnsteuersenkung

im Reichsrat hat der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums die Maßnahme mit der „Besonderheit der Lage, die mit dem Regierungswechsel zusammenhängt“, gekennzeichnet. Das ist vorsichtig ausgedrückt, aber ganz eindeutig.

Wenn sich tatsächlich ein Ueberschuß aus der Lohnsteuer über den Etatsansatz ergeben sollte, dann wäre er dringend benötigt zur Deckung von unvermeidlichen Ausfällen auf anderen Gebieten. Nach der Berechnung der Berliner Handels-Gesellschaft wird der neue Reichsfinanzminister schätzungsweise zunächst für die Deckung eines Ausfalles von rund 400 Millionen Mark Sorge zu tragen haben. Ob es möglich sein wird, in annähernd dieser Höhe Ersparnisse zu machen, erscheint mehr wie zweifelhaft, denn bisher hat die Ausgabenseite des Reichshaushalts stets eine wachsende Tendenz gehabt, der die Einnahmen durch weiteres Anziehen der Steuerschraube angepaßt werden mußten. Die Handelsgesellschaft glaubt deshalb auch annehmen zu können, daß neue Wege zur Erleichterung der künftigen Finanzgebarung gefunden werden müssen, das heißt, daß eine weitere Steigerung der auf der deutschen Wirtschaft ruhenden Steuerlast zu erwarten ist. Diese dürfte, da die Besitzsteuern keine Möglichkeit einer Erweiterung zulassen, auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern zu erwarten sein.

Die künftige Finanzpolitik der Reichsregierung wird mithin nicht nur keine steuerliche Entlastung, die einen Preisabbau ermöglichte, bringen, sondern die Industrie wird mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß infolge einer wachsenden Steuerlast eine weitere Steigerung der Produktionskosten eintritt, durch welche die schon heute im Inland und Ausland bestehenden Absatzschwierigkeiten noch verschärft werden. Daraus muß dann eine weitere Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hervorgehen, die sich in der Zunahme der sozialen Lasten auswirkt.

Noch von einem anderen Gesichtspunkt aus erscheint ein Abbau der Lohnsteuer im Herbst in hohem Grade bedenklich. Nach Äußerungen des Reparationsagenten Parker Gilbert ist zu erwarten, daß gegen Ende dieses Jahres die Frage einer endgültigen Festsetzung unserer Zahlungsverpflichtungen zwischen den beteiligten Ententestaaten den Gegenstand von Erörterungen bilden wird. Bei dem engen Zusammenhang, in dem diese Regelung mit der Frage der interalliierten Kriegsschulden steht, hat auch Frankreich ein Interesse daran, baldmöglichst Klarheit über die Möglichkeit einer Abdeckung seiner amerikanischen Schulden durch die deutschen Reparationszahlungen zu erhalten. Daß es hierbei der äußersten Anstrengungen von deutscher Seite bedürfen wird, um die Festsetzung der Leistungen in Einklang zu unserer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bringen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ist es nun zweckmäßig, gerade in dieser Zeit, wo der Reparationsagent jedenfalls eine erneute Nachprüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit vornehmen wird, auf Steuereinnahmen zu verzichten, ohne daß ein zwingender Grund vorliegt und ohne daß die Möglichkeit eines Ersatzes durch andere, die Wirtschaft nicht noch stärker schädigende Abgaben besteht? Man sollte meinen, daß die Rücksichten auf eine für Deutschland tragbare Endregelung der Reparationszahlungen den aus den Wahlen hervorgegangenen innerpolitischen Bedürfnissen vorangehen. — Bl. (2396)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Schluß.)

Ueber die zweite für die Einfuhr von ätherischen Oelen in Betracht kommende Position enthält die deutsche Statistik folgende Zahlen.

Einfuhr von n. b. g. ätherischen Oelen und Menthol.

Jahr		kg	1000 RM.		
1911		1 141 000	16 040		
1912		1 466 800	22 586		
1913		1 460 200	27 778		
1920		652 400			
1921		532 500			
1922		1 053 000			
1923		603 900	12 847		
1924		702 000	15 444		
1925		1 115 500	18 650		
1926		1 354 200	12 910		
1927		1 167 100	11 991		
Herkunftsland	1913	1924	1925	1926	1927
Bulgarien . . M. ⁷²⁾	1 400	600	300	600	400
W. ⁷³⁾	2 100		200	588	
Frankreich . . M.	91 600	57 600	89 400	74 700	77 900
W.	5 954		3 020	2 189	
Großbritannien M.	37 500	21 200	30 300	27 000	47 600
W.	2 625		817	760	
Italien . . . M.	15 600	17 400	16 700	19 400	23 600
W.	112		529	757	
Niederlande . M.	26 600	8 100	16 400	7 200	14 500
W.	372		453	133	
Oesterreich . M.		1 500	2 000	1 700	
W.			77	23	
Oesterreich- Ungarn . . . M.	42 600				
W.	596				
Rußland . . . M.	9 600				
W.	154				
Schweiz . . . M.	2 200	4 600	10 900	7 000	9 500
W.	35		351	253	
Spanien . . . M.	46 900	38 800	53 200	54 900	60 200
W.	516		813	445	
Tschechoslow. M.		2 000	2 000	1 600	
W.			84	29	
Ungarn . . . M.		3 000	5 100	3 600	
W.			126	88	
Brit.-Indien . M.	53 700	43 200	30 000	77 000	55 000
W.	1 074		449	884	
Ceylon . . . M.	90 400	21 400	48 900	29 500	34 000
W.	307		271	217	
China . . . M.	184 200	84 500	125 500	79 800	76 000
W.	1 564		1 091	441	
Franz.-Indien M.	17 300	6 500	10 700	8 300	
W.	277		83	68	
Japan . . . M.	503 700	288 200	503 900	705 100	326 300
W.	5 223		7 557	3 509	
Niederl.-Indien M.	95 900	44 600	83 600	102 700	123 200
W.	1 151		984	711	
Algerien . . . M.	4 200		1 200	2 400	
W.	168		33	43	
Brit.-Ostafrika M.	3 200			4 900	
W.	35			52	
Argentinien . M.	1 300		1 000	1 800	
W.	22		15	31	
Mexiko . . . M.	20 600	1 500	2 500	1 500	
W.	453		62	25	
Paraguay . . M.	4 200	3 600	4 600	5 000	
W.	101		174	77	
Ver. Staaten . M.	137 600	29 200	27 000	29 000	41 700
W.	4 262		655	701	
Franz. Amerika M.	23 600	5 500			
W.	496				
Austral. Bund M.	41 100	12 600	37 100	99 800	208 200
W.	119		528	719	

Angelicawurzelöl. Die Gewinnung von Angelicawurzelöl erfolgt in Deutschland bereits seit vielen Jahrzehnten. Andere Länder, in denen dieses

Oel hergestellt wird, sind die Tschechoslowakei, die Niederlande usw. Das bedeutendste Produktionsland ist Deutschland.

Die wichtigsten deutschen Produktionsgebiete für Angelicawurzeln sind Thüringen und Sachsen. Der Umfang der dortigen Kulturen wurde im Jahre 1924 auf 30—40 ha geschätzt; von einer anderen Seite ist diese Schätzung jedoch als zu niedrig bezeichnet worden. Für die Destillation des Oels kommt besonders die thüringische Wurzel in Betracht. Die Stammpflanze ist *Archangelica officinalis* Hoffm.

Das Angelicawurzelöl findet zur Herstellung von Likören, Suppenwürzen und für medizinische Zwecke Verwendung.

Calmusöl. An der Gewinnung von Calmusöl sind neben Deutschland verschiedene andere Länder Europas beteiligt, wie Ungarn, Rußland, die Niederlande, Großbritannien usw. Außerhalb Europas ist Britisch-Indien als Produzent zu nennen.

Die Stammpflanze ist *Acorus Calamus* L.; zur Gewinnung des Oeles dient die Wurzel.

Verwendung findet das Calmusöl in der Parfümerie-, Seifen- und kosmetischen Industrie, ferner zur Herstellung von Likören und in der Medizin.

Dillöl. Der Dill wird in vielen Ländern angebaut und auch in verschiedenen Ländern zur Gewinnung des ätherischen Oeles verwandt. In Europa sind Deutschland, Großbritannien, die Niederlande, Spanien, die Tschechoslowakei usw., und außerhalb Europas Britisch-Indien und die Vereinigten Staaten als Produzenten von Dillöl zu nennen.

In Deutschland wird Dill an verschiedenen Stellen angebaut, besonders in Thüringen, Sachsen und Bayern.

Die Stammpflanze ist *Anethum graveolens* L. Das ätherische Oel wird aus den Samen gewonnen, die Oelausbeute liegt zwischen 2,5 und 4%.

Das Dillöl wird zur Herstellung von Parfümerien und Seifen, sowie von Likören und Suppenwürzen verwandt.

Hopfenöl. Das Hopfenöl wird zwar nur in geringen Mengen hergestellt; infolge des hohen Preises, den dieses Oel erzielt, stellt indessen auch eine geringe Produktion schon einen verhältnismäßig hohen Wert dar.

Auch die Gewinnung dieses Oels erfolgt noch in anderen Ländern Europas, wie z. B. in Großbritannien und der Tschechoslowakei.

Zur Destillation werden die Blüten von *Humulus Lupulus* L. verwandt; die Oelausbeute beträgt 0,5 bis über 1%.

Als Verbraucher des Hopfenöls sind die Parfümerie-, Seifen- und Toilettemittelindustrie zu nennen.

Liebstocköl. Der Anbau der Liebstockpflanze erfolgt in Deutschland besonders in Mittelthüringen, wo im Jahre 1924 schätzungsweise 10—15 ha angebaut waren. Nach einer anderen Quelle soll dagegen die Anbaufläche bedeutend größer sein.

Die Stammpflanze ist *Levisticum officinale* Koch. Zur Herstellung des Oels werden die Wurzeln als Ausgangsmaterial verwandt.

Das Liebstocköl wird zur Herstellung von Getränken und Gewürzextrakten verwandt.

Petersilienöl. Die Petersilie wird in fast allen Ländern mit gemäßigttem Klima angebaut, vielfach jedoch nur als Gewürz verwandt. Die Gewinnung von Petersilienöl erfolgt außerhalb Deutschlands noch in verschiedenen Ländern, wie z. B. in der Tschechoslowakei, Großbritannien, den Vereinigten Staaten usw.

Die Stammpflanze des Petersilienöls ist *Petroselinum sativum* Hoffm. Das ätherische Oel, das auch als Petersiliensamenöl bezeichnet wird, wird aus den Samen durch Destillation gewonnen; die Oelausbeute bewegt sich zwischen 2 und 7%.

⁷²⁾ M. = Menge in kg netto einschließlich unmittelbarer Umschließung.
⁷³⁾ W. = Wert in 1000 RM.

Als Verbraucher des Petersilienöls kommen die Parfümerie-, Seifen-, Likör- und Gewürzextraktindustrie in Betracht.

Fenchelöl. Das Fenchelöl gehört zu den ersten der in Deutschland in technischem Maßstabe produzierten ätherischen Öle und hat viele Jahrzehnte hindurch unter den aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Ölen eine der ersten Stellen eingenommen.

Andere Länder, die an der Produktion von Fenchelöl beteiligt sind, sind die Tschechoslowakei, Spanien, Ungarn, Britisch-Indien usw., die im eigenen Lande gewonnenen Fenchel verarbeiten; außerdem erfolgt die Destillation in anderen Ländern, die den Fenchel hierzu aus dem Auslande beziehen. Die Hauptmengen von Fenchel für die Oeldestillation liefert gegenwärtig Rumänien.

Der Anbau von Fenchel erfolgt in Deutschland hauptsächlich in Thüringen. Der hier geerntete Fenchel geht jedoch nur noch in geringem Maße in die Fabriken ätherischer Öle; der Hauptabnehmer ist der Drogenhandel. Die deutschen Fabriken beziehen ihren Bedarf an Fenchel seit einiger Zeit größtenteils aus Rumänien, da sich der rumänische Fenchel erheblich billiger als deutscher Fenchel stellt. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß das aus deutschem Fenchel destillierte Öl von feinerer Qualität ist. Die thüringische Fenchelernte wird auf 400 000 kg jährlich geschätzt.

Die Stammpflanze des Fenchelöls ist *Foeniculum vulgare* Miller. Zur Destillation werden die Früchte verwandt, die hierbei je nach Herkunft im allgemeinen 4–6% ätherisches Öl abgeben.

Das Fenchelöl wird zur Herstellung von Getränken, Arzneimitteln und Zuckerwaren verwandt.

Kamillenöl. Zur Herstellung von Kamillenöl werden in Deutschland ebenso wie zur Herstellung von Fenchelöl in- und ausländische Rohstoffe verarbeitet.

Die Stammpflanze des Kamillenöls, *Matricaria Chamomilla* L., ist in den meisten Ländern Europas anzutreffen; für die Destillation des Öls kommen besonders ungarische Kamillen in Betracht.

Der Hauptteil der Kamillenölproduktion wird von der Parfümerie-, Toiletteseifen- und kosmetischen Industrie aufgenommen.

Wacholderbeeröl. Der Wacholder ist in Deutschland weit verbreitet und auch außerhalb Deutschlands in zahlreichen Ländern mit gemäßigttem Klima anzutreffen. Neben geringen Mengen deutscher Wacholderbeeren verarbeiten die deutschen Fabriken in erster Linie aus Italien eingeführte Beeren. Die Stammpflanze ist *Juniperus communis* L.

Das Wacholderöl wird hauptsächlich zur Herstellung von Spirituosen und in geringerem Maße auch medizinisch verwandt.

Andere ätherische Öle. Aus einheimischen Rohstoffen werden in Deutschland außer den bereits genannten noch folgende ätherische Öle in technischem Maßstabe produziert:

Alantöl	Pastinacöl
Angelicasamenöl	Petersilienblätteröl
Arnicaöl	Schafgarbenöl
Arnicaöl	Schlangenzwurzelöl, canad.
Birkenknospenöl	Schwarzkümmelöl
Coniferennadelöl	Senföl (echtes)
Estragonöl	Weinbeeröl
Möhrensamenöl	Wermutöl
Muskateller Salbeiöl	Ysopöl.
Pappelknospenöl	

Verschiedene Arznei- und Gewürzpflanzen, die in Deutschland (zum Teil in größerem Umfange) angebaut werden, kommen dagegen nicht als Rohstoffe für die Gewinnung von ätherischen Ölen in Betracht, da sie normalerweise infolge der hohen Preise nur vom Drogen- und Gewürzhandel aufgenommen werden können. Für die Gewinnung von ätherischen Ölen kommen nur einige in Betracht, und dieses auch nur,

wenn die Ernte z. B. durch Frost beschädigt ist und infolgedessen zu niedrigen Preisen abgegeben werden muß.

Die in Deutschland angebauten und zurzeit nicht zur Herstellung von ätherischen Ölen verwandten Pflanzen sind z. B. Baldrian, Coriander, Krauseminze, Kümmel, Majoran, Pfefferminze und Thymian. Ob gegenwärtig in Deutschland noch nennenswerte Mengen Pfefferminzöl hergestellt werden, konnte vom Verfasser nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Der Anbau erfolgt zwar noch an verschiedenen Stellen (Gesamtumfang der Kulturen schätzungsweise 100 ha); das Kraut wird jedoch zurzeit anscheinend vollständig vom Drogenhandel aufgenommen.

Der Vollständigkeit halber muß noch ein wichtiger deutscher Rohstoff erwähnt werden, und zwar handelt es sich um die in Deutschland angebauten Rosen, obgleich Rosenöl als solches nicht mehr in Deutschland destilliert wird. Die Firma Schimmel & Co., Aktiengesellschaft, unterhält ihre Rosenkulturen in Miltitz nach wie vor, gewinnt die Rosenduftstoffe aber nur noch durch Extraktion mit flüchtigen Lösungsmitteln. Die Ernte betrug in den günstigsten Jahren bis zu 250 000 kg Rosen, liegt aber normalerweise darunter. Der Rosenextrakt gelangt jedoch ebensowenig wie die von der Firma Heine & Co. gewonnenen Blütenöle in den Handel; vielmehr werden diese Blütenprodukte von den herstellenden Firmen als Grundlage für die Fabrikation von künstlichen Blütenölen verwandt. Die Firma Heine & Co. baut außer Rosen noch den sogenannten deutschen Jasmin (*Philadelphus coronarius*), Veilchen und andere Blumen für diese Zwecke an.

Auf dem Gebiete der Blütenöle zeigt sich in der deutschen Industrie besonders die Tendenz, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in der Praxis auszuwerten, da Deutschland von Natur aus nicht in der Lage ist, auf diesem Gebiete mit den führenden ausländischen Produzenten, wie Frankreich, Bulgarien usw., zu konkurrieren. Die in Deutschland produzierten Blütenöle werden daher auf synthetischem Wege gewonnen; als Grundlage hierzu werden natürliche Blütenöle verwandt, die teilweise in Deutschland gewonnen und teilweise aus dem Auslande bezogen werden.

Das erste künstliche Blütenöl, Neroliöl (Orangenblütenöl), wurde im Jahre 1895 von Schimmel & Co. in den Handel gebracht; im nächsten Jahre folgten bereits künstliches Jasminöl und künstliches Ylang-Ylangöl und im Jahre 1899 weitere künstliche Blütenöle, wie Rosenöl, Hyacinthenblütenöl usw.

Hinsichtlich der ausschließlich aus eingeführten Rohstoffen hergestellten ätherischen Öle haben sich in der Nachkriegszeit teilweise erhebliche Veränderungen vollzogen, die zum Teil auf die Gründung neuer Industrien im Auslande (z. B. der Sandelholzölindustrie in Britisch-Indien), zum Teil auf die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung (z. B. Rückgang der Aniskulturen in Rußland) und zum Teil auf die Fortschritte in der synthetischen Herstellung von Riechstoffen (z. B. die synthetische Herstellung von Thymol, durch die die Gewinnung von Thymol aus Ajowanöl und damit die Destillation von Ajowanöl unrentabel geworden ist) zurückzuführen sind. Insgesamt stellt dieser Zweig jedoch nach wie vor die Hauptmenge der in Deutschland produzierten ätherischen Öle dar.

Unter den in Deutschland ausschließlich aus ausländischen Rohstoffen hergestellten ätherischen Ölen befindet sich eine ganze Reihe von Ölen, denen größere Bedeutung zukommt. Es sind dieses besonders:

Bittermandelöl	Guajakholzöl
Cardamomenöl	Gurjunbalsamöl
Cedernholzöl	Ingweröl
Copaivabalsamöl	Irisöl

Kümmelöl	Pfefferöl
Muskatnußöl	Pimentöl
Moschuskörneröl	Sandelholzöl, ostind.
Nelkenöl	Sandelholzöl, westind.
Nelkenstielöl	Vetiveröl
Patschuliöl	Zimtöl aus Ceylonzimt.
Perubalsamöl	

Andere ätherische Oele, die aus eingeführten Rohstoffen in technischem Maßstabe hergestellt werden, sind:

Asafoetidaöl	Labdanumharzöl
Baldrianöl	Mastixöl
Cubebenöl	Matikoöl
Cuminöl	Myrrhenöl
Curaçaoschalenöl	Opoponaxöl
Elemiöl	Spanischhopfenöl
Galbanumöl	Storaxöl
Galgantöl	Tolubalsamöl
Kostuswurzelöl	Weihrauchöl.

Ein weiterer wichtiger Zweig der deutschen Industrie ätherischer Oele ist die schon erwähnte Veredelung von rohen ätherischen Oelen in- und ausländischer Produktion; in erster Linie handelt es sich jedoch um ätherische Oele, die in Deutschland nicht hervorgebracht werden. Von der beträchtlichen Zahl der unter diese Gruppe fallenden ätherischen Oele seien besonders die fraktionierten Campheröle genannt, die bei der Gewinnung von Safrol aus Rohcampheröl anfallen und hauptsächlich von der Seifen- und Lackindustrie verbraucht werden.

Weltproduktion.

Einen Anhalt zur Beurteilung der gegenwärtigen Weltproduktion von ätherischen Oelen gibt die folgende Tabelle, in der die wichtigsten Ausfuhrländer für ätherische Oele zusammengestellt sind. Die Länder sind nach den Werten ihrer durchschnittlichen Ausfuhr während der letzten Jahre geordnet; es muß jedoch besonders betont werden, daß die für die einzelnen Länder angegebenen Zahlen infolge der Verschiedenartigkeit der Nomenklatur der Außenhandelsstatistiken nicht direkt miteinander verglichen werden können. Die Mengen sind nicht miteinander vergleichbar, da es sich teilweise um Nettogewichte, teilweise um Bruttogewichte und teilweise um Nettogewichte einschließlich unmittelbarer Umschließung handelt. Andere Faktoren, die sowohl den Vergleichswert der Mengen als auch den Vergleichswert der Werte sehr herabmindern, sind die, daß bei verschiedenen Ländern die synthetischen ätherischen Oele eingerechnet sind, daß die Ausfuhr in Postpaketen nur teilweise berücksichtigt ist und daß für viele Länder noch keine Zahlen für das Jahr 1927 (z. T. fehlen auch die Zahlen für frühere Jahre) vorliegen.

Für die wichtigsten Ausfuhrländer, d. h. die Länder, deren durchschnittliche Ausfuhr von ätherischen Oelen während der letzten Jahre mindestens 1 Million RM. betrug, ergeben sich folgende Zahlen. (Bei den Ländern, für die nicht alle Zahlen für die Jahre 1925 bis 1927 zur Verfügung stehen, ist der Durchschnitt nach den bisher bekannten Zahlen berechnet worden.)

Ausfuhr von ätherischen Oelen⁷⁴⁾.

Ausfuhrland		1925	1926	1927	Durchschnitt
Frankreich	M. ⁷⁵⁾	1 226	1 317	1 330	1 291
	W. ⁷⁶⁾	32,9	28,9	22,6	28,1
Italien	M.	1 124	962	949	1 012
	W.	14,9	21,7	25,1	20,6
Deutschland	M.	430	477	601	503
	W.	10,2	8,8	8,6	9,2
Japan	M.	1 165	1 895	1 609	1 556
	W.	9,8	10,4	6,0	8,7
Vereinigte Staaten	M.	630	1 422	1 735	1 262
	W.	7,0	7,1	8,9	7,7

⁷⁴⁾ Amtliche Zahlen, soweit nicht anders angegeben.

⁷⁵⁾ M. = Menge in 1000 kg.

⁷⁶⁾ W. = Wert in Millionen RM.

Ausfuhrland		1925	1926	1927	Durchschnitt
Niederländ.-Indien	M.	1 054			1 054
	W.	7,5			7,5
Britisch-Indien ⁷⁷⁾	M.	382	380		381
	W.	6,3	6,0		6,1
Formosa ⁷⁸⁾	M.	4 425			4 425
	W.	6,0			6,0
Bulgarien	M.	2	3		3
	W.	2,7	6,3		4,5
Réunion	M.	188	163		176
	W.	5,4	3,2		4,3
Spanien ⁷⁹⁾	M.				400—500
	W.				über 4
Großbritannien	M.	175	202		189
	W.	3,7	4,0		3,9
Ceylon	M.	707	704		706
	W.	4,3	3,3		3,8
Algerien	M.	73	151		112
	W.	2,5	3,5		3,0
Niederlande	M.	257	278	285	273
	W.	3,0	2,9	3,0	3,0
China	M.	479	450		465
	W.	2,9	2,7		2,8
Australien ⁷⁷⁾	M.				
	W.	2,4	2,4	1,9	2,2
Brit.-Westindien ⁷⁹⁾	M.		70—80		70—80
	W.		2,0		2,0
Französ.-Guayana ⁸⁰⁾	M.	80			80
	W.	1,5—2			1,5—2
Französ.-Indochina ⁸⁰⁾	M.	237			237
	W.	1,2—1,5			1,2—1,5
Paraguay ⁸⁰⁾	M.	75	91		83
	W.	1,2	1,2		1,2
Madagaskar	M.	60	72		66
	W.	0,8	1,3		1,1

Die Summe der insgesamt während der letzten Jahre aus diesen Ländern ausgeführten ätherischen Oele ergibt sich aus der obigen Tabelle pro Jahr im Durchschnitt zu rund 15 Millionen kg im Werte von 130 bis 135 Millionen RM.

Um von dieser Zahl zu der durchschnittlichen Weltproduktion von ätherischen Oelen zu gelangen, muß man noch die Differenzen zwischen Produktion und Ausfuhr einiger wichtiger Produktionsländer (besonders Frankreichs, Deutschlands, Japans, der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, der Niederlande und Australiens) und die Produktion der in der obigen Tabelle nicht enthaltenen Länder, unter denen sich sicherlich noch einige befinden, deren durchschnittliche Jahresproduktion Werte von über 1 Million RM. darstellt (wie z. B. Rußland) berücksichtigen.

Für die in der obigen Tabelle nicht enthaltenen Länder läßt sich die Gesamtproduktion noch mit einiger Gewißheit schätzen, da es sich teilweise um außereuropäische Länder handelt, bei denen die Produktion mit der Ausfuhr praktisch identifiziert werden kann. Für diese Länder ergibt sich die Gesamtproduktion von ätherischen Oelen zu höchstens 1 Million kg im Werte von höchstens 10 Millionen RM. Wie man sieht, fällt sie im Vergleich zu der Gesamtausfuhr der wichtigeren Produktionsländer nicht mehr sonderlich ins Gewicht.

Anders verhält es sich dagegen mit den Differenzen zwischen Produktion und Ausfuhr der führenden Produktionsländer, d. h. mit dem Absatz der Fabriken der führenden Produktionsländer innerhalb der eigenen Landesgrenzen. Bei den meisten dieser Länder liegen hierüber bedauerlicherweise gar keine Anhaltspunkte vor.

Die durchschnittliche Weltproduktion von ätherischen Oelen während der letzten Jahre betrug schätzungsweise

⁷⁷⁾ Fiskaljahre.

⁷⁸⁾ Geschätzte Produktion.

⁷⁹⁾ Mengen und Werte geschätzt.

⁸⁰⁾ Werte geschätzt.

20—22 Millionen kg
im Werte von
200—250 Millionen R.M.

Infolge der oben erwähnten Schwierigkeiten mußte beiden Schätzungen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden; die Größenordnung, in der sich diese Zahlen bewegen, kennzeichnet jedoch die Bedeutung, die der Industrie der ätherischen Öle zukommt, in ausreichender Weise. (3270)

Zollbehandlung mechanischer Gemenge von Waren.

Von Regierungsrat Scherer, Reichsfinanzministerium,
Berlin.

Die nachfolgenden Ausführungen haben besonders für die chemische Industrie aktuelle Bedeutung, da aus dem Ausland eingehende Chemikalien häufig zwar wirtschaftlich als Individua, zolltariflich aber als Gemenge anzusehen sind. Stellt man hier, wie es die vom Verfasser bekämpfte Ansicht will, die zolltarifliche Behandlung auf die Trennungsmöglichkeiten ab und verneint die Anwendbarkeit der Gemengevorschrift, weil die Bestandteile nur auf anderem als mechanischem Wege getrennt werden können, dann würde sich allmählich ein durchaus unerwünschter Tarifzustand herausstellen.

Ueber die Zollbehandlung von Waren, die aus mehreren verschieden tarifierten Bestandteilen bestehen, enthält der Zolltarif von 1902 bei den einzelnen Tarifstellen zahlreiche Vorschriften. Soweit solche besonderen Vorschriften nicht erlassen sind, greifen die Vorbemerkungen zum amtlichen Warenverzeichnis ergänzend mit allgemeinen Vorschriften ein. Die Zollbehandlung mechanischer Gemenge von Waren ist hierbei in der Vorbemerkung 9 zum amtlichen Warenverzeichnis geregelt. Diese Vorbemerkung schreibt u. a. folgendes vor:

(Abs. 1.) Wenn für mechanische Gemenge von Waren, die verschiedenen Tarifstellen angehören, eine besondere Tarifvorschrift nicht besteht und die Aussonderung der Bestandteile untunlich erscheint oder von den Beteiligten abgelehnt wird, so sind solche Gemenge bei Zollfreiheit oder bei gleicher Zollbelegung aller Bestandteile derjenigen Tarifstelle zu zuweisen, unter welche der vorwiegende Bestandteil fällt, beim Vorhandensein nur eines zollpflichtigen Bestandteiles der für diesen Bestandteil zutreffenden Tarifstelle und beim Vorhandensein mehrerer zollpflichtiger Bestandteile, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, derjenigen Tarifstelle, welche dem am höchsten belegten Bestandteil entspricht.

(Abs. 4.) Mechanische Gemenge, deren Bestandteile miteinander fest verbunden sind, gelten nicht als mechanische Gemenge im Sinne dieser Vorschrift.

Die allgemeinen Vorschriften über die Zollbehandlung von Waren, die aus verschiedenen tarifierten Bestandteilen bestehen, und mit ihnen die Vorschriften der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis gewinnen in steigendem Maße an Bedeutung, je größer bei der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung der Kreis der Waren wird, für die der Zolltarif und das Warenverzeichnis Einzelvorschriften nicht enthalten und vielfach auch in Zukunft nicht werden aufnehmen können, wenn nicht die Uebersichtlichkeit des Zolltarifs in Frage gestellt werden soll. Bei dieser Sachlage ist es besonders wichtig, daß die den Zolltarif und das Warenverzeichnis ergänzenden allgemeinen Vorschriften klare Rechtsgrundlagen schaffen und eine einheitliche Auslegung sicherstellen. Die Frage, ob die Vorschriften der Vorbemerkung 9 zum geltenden Warenverzeichnis diesen Notwendigkeiten Rechnung tragen, begegnet in jüngster Zeit vielfach Zweifeln. Diese Vorschriften werden seit kurzem nicht mehr einheitlich ausgelegt. Die Unklarheiten, die hieraus entstanden sind, haben bereits große Unsicherheit in die Verwaltungspraxis getragen. Da diese Unsicherheit bei der oben dargelegten Bedeutung der Vorschriften in gleicher Weise für die heimische Wirtschaft wie auch für die Reichsfinanz-

verwaltung zu erheblichen Schwierigkeiten führt, ist es dringend geboten, die bestehenden Zweifelsfragen rasch zu klären.

Der Feststellung dessen, was nach der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis geltendes Recht ist, wird es dienlich sein, wenn die Frage der Zollbehandlung mechanischer Gemenge im Zusammenhang mit ihrer geschichtlichen Entwicklung erörtert wird.

Vorschriften über die Zollbehandlung mechanischer Gemenge sind nicht erst mit dem geltenden Zolltarif geschaffen worden. Auch das frühere Zolltarifrecht hat die Zollbehandlung der mechanischen Gemenge geregelt. Das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarif vom 15. Juli 1879 enthält in Ziffer 3 f u. a. die folgende Vorschrift:

(Abs. 1.) Mechanische Gemenge aus verschiedenen tarifierten Bestandteilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatz zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandteil des Gemenges unterliegt, sofern dieser nicht in einer nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Die Vorbemerkung 3 f zum Warenverzeichnis brachte danach nur Vorschriften darüber, wie mechanische Gemenge zu verzollen waren. Sie sprach als Grundsatz aus, daß für die Verzollung mechanischer Gemenge der höchst tarifierte Bestandteil maßgebend ist, und stellte in das Ermessen der Zollbehörde, zu beurteilen, welche Bestandteile in unerheblicher Menge vorhanden sind und bei der Tarifierung außer Betracht bleiben können. Den Begriff „mechanisches Gemenge“ erläuterte die frühere Vorbemerkung 3 f nicht. Sie überließ die Bestimmung dieses Begriffs den Zollbehörden. Diese haben, ohne daß jemals ersichtlich Zweifel zutage getreten wären, als mechanische Gemenge alle Waren behandelt, die durch bloßes Vermengen oder Vermischen ihrer Bestandteile hergestellt waren. Die Beschaffenheit der Bestandteile blieb unberücksichtigt, sofern sie nur nicht über das bloße Vermengen oder Vermischen hinaus in irgendeine feste Verbindung zueinander gebracht waren. Insbesondere blieb unberücksichtigt, ob die einzelnen Bestandteile des Gemenges ohne weiteres bei der Zollabfertigung ausgesondert werden konnten oder ob die Aussonderung der Bestandteile, wie etwa bei pulver- und mehlartigen Gemengen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war oder auf mechanischem Wege überhaupt nicht erfolgen konnte¹⁾.

War demgegenüber beabsichtigt, durch die Vorbemerkung 9 im geltenden Warenverzeichnis Vorschriften über die Auslegung des Begriffs „mechanisches Gemenge“ zu geben und mit einer solchen Begriffsbestimmung etwa den Kreis der Waren, die früher zolltariflich als mechanische Gemenge behandelt wurden, in anderer Weise zu umgrenzen? Die Verwaltungspraxis hat diese Frage verneint. Sie hat auch nach dem Inkrafttreten des geltenden Zolltarifs alle die Gemenge, die bereits nach der Anschauung der früheren Verwaltungspraxis als mechanische Gemenge im Sinne des Zolltarifrechts angesehen wurden, der Zollbehandlung nach Vorbemerkung 9 des Warenverzeichnisses unterworfen²⁾.

¹⁾ Als mechanische Gemenge wurden von der früheren Verwaltungspraxis u. a. folgende Waren behandelt: ein Düngemittel, bestehend aus einem Gemenge von Tonerde mit kohlensaurem Natron, kohlensaurem Kalk, Chlornatrium (Kochsalz) und schwefelsaurem Ammoniak; ein Gemenge von gemahlenem Kalk (Kalkstaub) und Gasruß (PrFM. vom 5. 10. 1893 III 12 505); ein Gemenge von gedarrten und gerösteten Eicheln; ein Gemenge von Mehl mit Kochsalz (PrFM. vom 29. 8. 1878 III 10 011); ein Gemisch der rohen Mehle von Weizen, Gerste und Johannisbrot, gewürzt durch Bockshornsamens- und Alteeuwurzelmehl (PrFM. vom 23. 1. 1886 III 143); eine Feuerlöschmasse in Pulverform, bestehend aus Kochsalz, doppeltkohlensaurem Natron, schwefelsaurem Natron, kohlensaurem Kalk und Silicat. — Zu vgl. Appel-Beherend, Kommentar zum deutschen Zolltarif, 1897, Anmerkung zu Abs. 1 der Vorbemerkung 3 f zum amtlichen Warenverzeichnis.

²⁾ Ueber die Zollbehandlung mechanischer Gemenge sind in den Nachrichtenblättern für die Zollstellen und in den Reichszollblättern zahlreiche Entscheidungen und Zollauskünfte veröffentlicht. Um nur einige in diesem Zusammenhang wichtige Beispiele herauszugreifen, sei verwiesen auf die

Die Gegenüberstellung des früheren und des geltenden Rechtes und die sich aus der geschichtlichen Entwicklung ergebenden Schlußfolgerungen werden zeigen, daß die Verwaltungspraxis die vorstehend aufgeworfene Frage wohl mit Recht verneint hat.

Die Vorbemerkung 9 zum geltenden Warenverzeichnis hat, wie der Vergleich mit der früheren Vorbemerkung 3 f ergibt, in das geltende Zolltarifrecht dem Sinne nach unverändert die Vorschrift übernommen, daß mechanische Gemenge beim Vorhandensein mehrerer zollpflichtiger Bestandteile, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, derjenigen Tarifstelle zuzuweisen sind, welche dem am höchsten belegten Bestandteil entspricht. Darüber hinaus bringt sie eine Reihe von Vorschriften, die gegenüber der früheren Regelung der Zollbehandlung mechanischer Gemenge teilweise bedeutsame Neuerungen bringen. Um die Frage beantworten zu können, inwieweit die Verwaltungspraxis nach dem Inkrafttreten des geltenden Zolltarifs berechtigt war, sich in der Frage, welche Waren im Sinne des Zolltarifs als mechanische Gemenge zu behandeln sind, der früheren Verwaltungspraxis anzuschließen, muß geprüft werden, welche Bedeutung diesen Aenderungen der früheren Vorschriften zukommt.

Die Vorbemerkung 9 dehnt die Vorschriften über die Zollbehandlung mechanischer Gemenge auch auf solche Gemenge aus, bei denen sämtliche Bestandteile zollfrei oder mit den gleichen Zöllen belegt sind oder bei denen von mehreren nur ein Bestandteil zollpflichtig ist. Sie schreibt vor, daß in diesen Fällen das Gemenge der Tarifstelle des vorwiegenden oder des einzigen zollpflichtigen Bestandteils zuzuweisen ist. Sie trifft damit für Waren, die durch die frühere Vorbemerkung 3 f nicht erfaßt waren, unter Berücksichtigung der besonderen tariflichen Beschaffenheit ihrer Bestandteile, ebenso wie die frühere Vorbemerkung 3 f innerhalb ihres Anwendungsbereichs, nur Bestimmungen darüber, welche Tarifstellen anzuwenden sind. Irgendwelche Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs „mechanisches Gemenge“ bietet die Vorbemerkung 9 mit dieser Neuregelung dagegen nicht. Dies letztere gilt auch für den Teil der Vorschriften der Vorbemerkung 9, durch die abweichend von der früheren Regelung die Entscheidung der Frage, welche Bestandteile in einer für die Tarifierung unerheblichen Menge vorhanden sind, dem Ermessen der Zollbehörde entzogen wird. Diese Neuerung verfolgt sichtlich nur den einzigen Zweck, durch die Ausschaltung des persönlichen Ermessens der Zollabfertigungsbeamten eine gleichmäßige Behandlung aller mechanischen Gemenge zu gewährleisten.

Weitere Aenderungen bringt die Vorbemerkung 9 im Abs. 4, der bestimmt, daß mechanische Gemenge, deren Bestandteile fest miteinander verbunden sind, zolltariflich nicht als mechanische Gemenge gelten, und weiterhin im Abs. 1 mit der Vorschrift, die die Anwendung der Vorbemerkung, davon abhängig macht, daß die Aussonderung der Bestandteile untunlich erscheint oder von den Beteiligten abgelehnt wird. Diesen beiden Aenderungen wird neuerdings die Bedeutung einer Begriffsbestimmung beigegeben nicht in dem Sinne, daß durch sie positiv umgrenzt wird, was im Sinne der Vorbemerkung 9 als „mechanische Gemenge“ zu gelten hat, sondern in dem Sinne, daß durch sie aus dem Kreis der Waren, die von der früheren Vorbemerkung 3 f erfaßt waren, bestimmte Warengruppen ausgeschieden werden sollen. Diese Anschauung geht davon aus, daß sich aus dem Zweck des Abs. 4 der Vorbemerkung 9 und insbesondere aus dem Vergleich mit Abs. 1 a. a. O. ergebe, daß im Sinne des Abs. 4 die Bestandteile eines mechanischen Gemenges fest miteinander verbunden seien, wenn ihre Aussonderung bei der Zollabfertigung infolge ihrer Verbindung un-

möglich und nicht nur, wie im Abs. 1 vorausgesetzt, untunlich oder ablehnbar ist⁹⁾. Der Wortlaut des Abs. 4 läßt eine solche Auslegung nicht zu. Abs. 4 nimmt aus den Vorschriften der Vorbemerkung 9 die Waren aus, deren Bestandteile „fest miteinander verbunden sind“. Nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung liegt eine „feste Verbindung“ dann nicht vor, wenn die Bestandteile lediglich zusammengemengt sind und lose, wenn auch in kleinen und kleinsten Teilen, aneinander liegen. Der engen Wortauslegung sollen jedoch Sinn und Zweck des Abs. 4 und sein Zusammenhang mit Abs. 1 entgegenstehen. Ueber Sinn und Zweck des Abs. 4 gibt seine Entstehungsgeschichte Aufschluß. Zu dem Entwurf des geltenden Warenverzeichnisses, der vom früheren Reichsschatzamt den Bundesregierungen zur Stellungnahme zugeleitet wurde, hat (zu vgl. Zusammenstellung der Anträge der Bundesregierungen zu den Vorentwürfen eines Warenverzeichnisses zum neuen Zolltarif und einer Anleitung für die Zollabfertigung, Ziff. 52) der Statthalter von Elsaß-Lothringen den Antrag gestellt, den Abs. 4 zu streichen. Der Antrag war damit begründet, daß mechanische Gemenge, deren Bestandteile fest miteinander verbunden sind, weder technisch noch sprachgebräuchlich Gemenge seien, und daß es daher überflüssig sei, sie im Sinne der Tarifbestimmungen nicht als mechanische Gemenge gelten zu lassen. Das Reichsschatzamt hat die Streichung des Abs. 4 abgelehnt und dazu bemerkt, daß sich seine Beibehaltung empfehle, weil vielfach Waren, die aus mehreren fest miteinander verbundenen Bestandteilen hergestellt waren, irrtümlich als mechanische Gemenge tarifiert worden seien. Diese Bemerkung des Reichsschatzamtes zeigt klar, daß durch die Vorschriften des Abs. 4 nicht solche Waren getroffen werden sollen, die die Verwaltungspraxis früher ständig als mechanische Gemenge behandelt hatte, sondern nur solche Waren, die auch schon unter der Geltung des alten Zolltarifs als mechanische Gemenge nicht tarifiert werden durften. Die Bemerkung bringt deutlich zum Ausdruck, daß die frühere Verwaltungsübung durch den Abs. 4 der Vorbemerkung 9 nicht eingeschränkt werden sollte. Dem Abs. 4 kommt nur die Bedeutung einer Klarstellung von Zweifeln darüber zu, daß Waren, die nicht durch bloßes Vermengen oder Vermischen entstanden sind, nicht als mechanische Gemenge angesehen werden dürfen.

Stehen der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des Abs. 4 der Vorbemerkung 9 der Anschauung entgegen, daß er den Begriff „mechanisches Gemenge“ einschränken wolle, so bleibt noch zu untersuchen, welcher Art die Ergänzungen sind, die der Abs. 1 a. a. O. gegenüber den früheren Vorschriften erhalten hat, und ob diese Ergänzungen mit dem Abs. 4 in einem für seine Auslegung irgendwie bedeutungsvollen Zusammenhang stehen. Nach dem früheren Tarifrecht waren grundsätzlich alle mechanischen Gemenge nach dem am höchsten belegten Bestandteile zu verzollen. Der Zollpflichtige konnte der ihm ungünstigen Zollbehandlung der Ware nur dadurch entgehen, daß er die einzelnen Bestandteile für sich gesondert zur Verzollung stellte. Im geltenden Recht ist die Verzollung einer Ware als mechanisches Gemenge davon abhängig gemacht, „daß die Aussonderung der Bestandteile untunlich erscheint, oder von dem Beteiligten abgelehnt wird“. Diese Erweiterung der früheren Vorschriften

⁹⁾ In dem Urteil IV A 203/27 vom 28. 6. 1927 (Mrozek, Steuerrechtsprechung in Karteiform, Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis, R. 1 und Ziff. 1927 S. 342 führt der RFH. aus:

Im Sinne von Abs. 4 der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis sind, wie aus dem Zwecke der Bestimmungen und insbesondere aus dem Vergleich mit Abs. 1 a. a. O. erhellt, die Bestandteile eines mechanischen Gemenges dann fest miteinander verbunden, wenn ihre Aussonderung bei der Zollabfertigung infolge ihrer Verbindung unmöglich und nicht nur, wie im Abs. 1 vorausgesetzt, „untunlich“ oder ablehnbar ist. Es kommt somit auf den Begriff des „Festverbundenseins“, auf die Möglichkeit an, die Bestandteile ohne weiteres mechanisch zu trennen. Daß die Bestandteile durch Einwirkung eines chemischen oder physikalischen Verfahrens getrennt werden können, steht ihrer Eigenschaft als „fest miteinander verbunden“ im Sinne der erörterten Tarifvorschrift nicht entgegen.

Die gleichen Ausführungen enthält das Urteil IV A 379/27 vom 23. 11. 1927 (RFH. Bd. 22, S. 181, Mrozek-Steuerrechtsprechung in Karteiform, Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis R. 3 und Ziff. 1928 S. 17).

Auskünfte A 665/06, A 244/08, A 424/10, A 425/10, A 28/26 und die Mitteilung 1912 S. 258 („ätzende Salze“). Vgl. ferner RFH. IV A 495/26 vom 7. 12. 1926 (Mrozek, Steuerrechtsprechung in Karteiform, TNr. 230 R. 1) und IV A 264/26 vom 30. 6. 1926 (Mrozek, Steuerrechtsprechung in Karteiform, TNr. 312, R. 1).

hat ihren Grund darin, daß das geltende Tarifrecht offenbar gegenüber der Zollbehandlung der mechanischen Gemenge eine grundsätzlich andere Stellung einnimmt. Das geltende Tarifrecht geht davon aus, daß bei der Einfuhr von mechanischen Gemengen die Aussonderung der Bestandteile und damit die Verzollung der einzelnen Bestandteile nach ihrer Menge und Beschaffenheit grundsätzlich vorgenommen werden darf. Insbesondere dadurch, daß den Beteiligten das Recht eingeräumt wird, bei der Verzollung von mechanischen Gemengen die Aussonderung der Bestandteile abzulehnen, wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich die Beschaffenheit des einzelnen Bestandteiles für die Verzollung maßgebend sein soll und daß die Verzollung der Ware als mechanisches Gemenge mit Rücksicht darauf, daß sie für den Beteiligten ungünstige Folgen nach sich zieht, nur dann eintreten soll, wenn sich der Beteiligte durch die Ablehnung der Aussonderung selbst mit der ungünstigen Zollbehandlung einverstanden erklärt. Der Abs. 1 der Vorbemerkung 9 ist danach als eine Vorschrift zu werten, die eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regel schafft, daß bei mechanischen Gemengen die Bestandteile für sich verzollt werden können. Neben dem Fall, daß die Aussonderung von den Beteiligten abgelehnt wird, sieht Abs. 1 der Vorbemerkung 9 die Verzollung einer Ware als mechanisches Gemenge auch dann vor, wenn die Aussonderung der Bestandteile „untunlich“ erscheint. Diese Vorschrift trägt den Bedürfnissen des Abfertigungsverkehrs Rechnung und kann nur den Zweck verfolgen, Störungen des Abfertigungsverkehrs hintanzuhalten. Als Ausnahmenvorschrift wird sie nur dann Anwendung finden können, wenn der Aussonderung der Bestandteile Schwierigkeiten entgegenstehen, die vom Abfertigungsbeamten nicht beseitigt werden können. Sie wird stets dann Anwendung finden müssen, wenn bei gegenseitiger Abwägung der Interessen des Zollpflichtigen und der Interessen des Zollabfertigungsverkehrs die letzteren überwiegen. Die Frage, ob die Interessen des Zollpflichtigen zurückstehen müssen, hat der Abfertigungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Erwägungen, die der Abfertigungsbeamte hierbei anzustellen hat, werden für ihn zu dem Ergebnis, daß die Aussonderung der Bestandteile untunlich ist, stets dann führen, wenn ihr für den Abfertigungsdienst nicht überwindbare Schwierigkeiten entgegenstehen, d. h. wenn sie, vom Standpunkte des Zollabfertigungsbeamten aus gesehen, „nicht möglich“ ist. Die Auffassung, daß im Sinne des Abs. 4 der Vorbemerkung 9 die Bestandteile eines mechanischen Gemenges dann fest miteinander verbunden seien, wenn ihre Aussonderung „bei der Zollabfertigung infolge ihrer Verbindung unmöglich“ ist, dürfte danach wohl kaum begründet sein. Es zeigt sich im Gegenteil, daß die Fälle, die nach dieser Anschauung durch die Anwendung des Abs. 4 aus dem Geltungsbereich der Vorschriften über die Zollbehandlung von mechanischem Gemenge ausgeschlossen würden, gerade durch den Abs. 1 a. a. O. erfaßt werden sollen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Vorbemerkung 9, ebenso wie die Vorbemerkung 3 f den Begriff „mechanische Gemenge“ nicht bestimmt. Abs. 4 der Vorbemerkung 9 stellt nur klar, was früher Rechts war, und hat jedenfalls nicht die Bedeutung einer das frühere Zolltarifrecht einschränkenden Auslegungsvorschrift. Ein mechanisches Gemenge im Sinne der Vorbemerkung 9 liegt stets dann vor, wenn die Bestandteile auf mechanischem Wege lediglich vermengt oder vermischt sind. Entscheidend dafür, was zolltariflich als mechanisches Gemenge anzusehen ist, ist nur die Frage, wie die Gemenge als solche entstanden sind. Die Frage, ob die Bestandteile eines mechanischen Gemenges auf mechanischem Wege voneinander getrennt werden können oder nicht, spielt für die Begriffsbestimmung überhaupt keine Rolle. Diese letztere Frage hat nur Bedeutung für den Zollpflichtigen insofern, als ihm die Vorschriften des Abs. 1 der Vorbemer-

kung 9 das Recht geben, die Bestandteile des Gemenges unter gewissen Voraussetzungen auszusondern. Mit der Vorbemerkung 9 steht es mithin durchaus in Einklang, daß auch pulver- oder mehlartige Gemenge ihren Vorschriften unterworfen werden⁴⁾.

Gegen die Auffassung, daß „fest verbunden“ im Sinne des Abs. 4 der Vorbemerkung 9 alle Waren seien, deren Bestandteile bei der Zollabfertigung nicht ausgedüngt werden können, dürfte auch die Tatsache sprechen, daß die Vorbemerkung 9 für die Zollbehandlung mechanischer Gemenge verschiedener Getreidearten besondere Vorschriften trifft. Selbst dann, wenn solche Gemenge nur in geringen Mengen eingehen, wird praktisch die Aussonderung der Bestandteile wohl in allen Fällen „bei der Zollabfertigung unmöglich“ sein. Wären die Bestandteile dann als „fest verbunden“ anzusehen, so müßten derartige Gemenge nach Abs. 4 der Vorbemerkung 9 behandelt werden, mit der Folge, daß sie, weil eine besondere Tarifvorschrift für solche Gemenge nicht besteht, nach § 3 des Vereinszollgesetzes zollfrei belassen werden müßten. Aus den Vorschriften der Vorbemerkung 9 ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß ein solches Ergebnis nicht beabsichtigt gewesen ist. Andernfalls wären nicht gerade für Gemenge von Getreide ganz besondere Vorschriften in die Vorbemerkung 9 aufgenommen worden. (2355)

⁴⁾ Dies wird noch bestätigt durch die Stellungnahme des früheren Reichsschatzministers zum Beispiel gegenüber dem Antrage einer Bundesregierung, dem Stichwort „Backpulver“ die Worte „und ähnliche Mischungen“ beizufügen. Zu diesem Antrag hat das Reichsschatzamt bemerkt: „Soweit die Backpulver doppeltkohlensaures Natron enthalten, enthält das Stichwort in seiner jetzt abgeänderten Fassung für ihre Zollbehandlung die erforderliche Anleitung. Andere Backpulver können nur nach den Bestimmungen über die mechanischen Gemenge in der Vorbemerkung 9 tarifiert werden.“ (Zu vgl. Zusammenstellung der Anträge der Bundesregierung, Ziffer 226.)

Spezialitätenkontrolle in Italien.*)

Das italienische Amtsblatt „Gazzetta Ufficiale“ vom 7. Juli 1928 veröffentlicht ein Gesetzdekret über Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten vom 3. Juni 1928, welches nachstehende Aenderungen des Gesetzesdekrets vom 7. August 1925 enthält:

Art. 1. Die Fristen, von denen in den Artikeln 13 und 14 des am 9. Januar 1927 in ein Gesetz umgewandelten Gesetzesdekrets vom 7. August 1925 die Rede ist, werden bis zum 30. Juni 1929 verlängert.

Diese Verlängerung ist jedoch nicht anwendbar auf die Herstellung und den Handel medizinischer Spezialitäten, welche Eigenschaften und Wirkungen anpreisen, die in irgendwelcher Weise der Moral und der guten Sitte zuwider sind, sowie auch nicht auf diejenigen Spezialitäten, denen sichere Heilwirkungen gegen Krebs, Flechten (Lupus) und Lungenschwindsucht zugeschrieben werden.

Art. 2. Die Gesuche um Bewilligung der weiteren Herstellung medizinischer Spezialitäten im Sinne des Art. 13 des Gesetzesdekrets vom 7. August 1925, sowie die Gesuche um Bewilligung des weiteren Handels mit medizinischen Spezialitäten im Sinne des Art. 14 desselben Gesetzesdekrets und diejenigen zur Erlangung der Ermächtigung der weiteren Herstellung der in Art. 12 des gleichen Gesetzesdekrets angegebenen Erzeugnisse zum Zwecke des Verkaufs, müssen beim Ministerium des Innern bis zum 31. Dezember 1928 eingereicht werden.

Für die Einschreibung medizinischer Spezialitäten und für die Ermächtigung zur Herstellung der in Art. 12 des Gesetzesdekrets vom 7. August 1925 genannten Erzeugnisse zum Zwecke des Verkaufs, die nach Ablauf der hierfür angegebenen Frist nachgesucht werden, wird unterschiedslos die in Ziffer 3 der Tabelle A zum Gesetzesdekret vom 7. August 1925 angeführte Gebühr (1000 Lire für jede Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten) erhoben.

Art. 3. Auf den Verkauf an das Publikum von medizinischen Spezialitäten, die Angaben über den Gebrauch für Kinder aufweisen, finden, wenn jene

* Vgl. „Chem. Ind.“, Jahrg. 1925, S. 740, u. Jahrg. 1927, S. 473.

Spezialitäten einen oder mehrere toxische Stoffe enthalten, die eine betäubende Wirkung in einem das in Tabelle A zum Reglement vom 9. November 1923 angegebene Verhältnis nicht übersteigendem Maße ausüben, die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des Art. 61 des mit Dekret vom 1. August 1907 genehmigten bereinigten Textes der Gesundheitspolizeigesetze Anwendung.

Der Minister des Aeußern wird außerdem ermächtigt, nach Anhören der beratenden Zentralkommission für medizinische Spezialitäten zu bestimmen, auf welche andern Erzeugnisse hinsichtlich des Verkaufs an das Publikum die Bestimmungen dieses Artikels angewandt werden sollen.

Art. 4. In Fällen, in denen, durch Gesetzesbestimmungen oder Präfektoralverordnungen, für vorbeugende oder heilende Eingriffe auch zu tierärztlichen Zwecken der Gebrauch von Sera, Impfstoffen und dgl. obligatorisch erklärt wird, können für die erforderliche Verwendung unter der Aufsicht der provinzialen Gesundheitsämter diesen die genannten Produkte direkt von den sie herstellenden Instituten geliefert werden.

Art. 5. Die Ziffern 3, 4, 5 und 6 der Beilage A zum Gesetzesdekret vom 7. August 1925 werden durch die folgenden ersetzt:

3. Gebühr für die gesundheitspolizeiliche Einschreibung ausländischer oder einheimischer medizinischer Spezialitäten, für jede Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten 1000 Lire.

4. Gebühr für die gesundheitspolizeiliche Neueinschreibung ausländischer oder einheimischer Spezialitäten, deren Zusammensetzung geändert wurde, für jede Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten 100 Lire.

5. Jährliche Gebühr für jede eingeschriebene ausländische oder einheimische Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten 250 Lire.

6. Gebühr für die gesundheitspolizeiliche Einschreibung bereits bestehender ausländischer oder einheimischer Spezialitäten, die bis zum 31. Dezember 1928 angemeldet werden, für jede Spezialität, Serie oder Kategorie von Spezialitäten 500 Lire. ⁽²³⁰⁶⁾

Das türkische Spezialitätengesetz.

Im Amtsblatt der Türkei, „Resmî Gazeta“, vom 26. Mai 1928, wird das Gesetz (Nr. 1262) über pharmazeutische und medizinische Präparate vom 21. Mai 1928 veröffentlicht, welches wir nachstehend im Auszuge wiedergeben.

Aus Art. 1.

Einfache oder zusammengesetzte Medikamente jeder Art, die unter dem Namen ihres Herstellers oder unter einem speziellen Namen in den Handel gebracht werden, deren Herstellung und Zusammensetzung durch die Vorschriften der Pharmakopoe nicht geregelt sind, und die in einer bestimmten und den wissenschaftlichen Regeln entsprechenden Form hergestellt werden, werden als „pharmazeutische und medizinische Präparate“ bezeichnet.

Art. 2.

Nachstehend aufgeführte Mittel werden nicht zu den pharmazeutischen und medizinischen Präparaten gerechnet:

- jede Art Sera und Lymphen, die keine stark wirkenden Mittel enthalten, und für die Bakteriotherapie bestimmte Mikrobenemulsionen,
- Extrakte, die für physiologische Reaktionen bestimmt sind, Ambozepturen und ähnliche Mittel,
- medizinische Nahrungsmittel und Seifen, die in der Kategorie der Arzneimittel nicht einbegriffen sind,
- aller Art Toiletteartikel, die keine stark wirkenden Mittel und giftigen Substanzen enthalten, mit Ausnahme von Haarwässern, Haarfärbemitteln, Zahnpulvern, Zahnwässern und Zahnpasten.

Die Herstellung von Mitteln aus den im Abschnitt a) erwähnten Sera, Lymphen und für die Bakteriotherapie bestimmten Mikrobenemulsionen und im Abschnitt b) erwähnten Extrakten für physiologische Reaktionen, Ambozepturen und ihnen ähnlichen Stoffen unterliegt aber am Orte ihrer Ausführung der Kontrolle des Staates*), wobei die angefertigten Mittel die vom Ministerium für Volksgesundheit vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen müssen.

Die Herstellung dieser Mittel im Inlande ohne Genehmigung ist verboten.

Aus Art. 3.

Bevor die im Auslande hergestellten Präparate eingeführt werden, muß eine entsprechende Erlaubnis vom Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge eingeholt werden.

Aus Art. 7.

Das Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge prüft das Gesuch und analysiert die Muster. Ferner wird festgestellt, ob der Antragsteller die durch dieses Gesetz bestimmte Berechtigung besitzt, ob das Präparat den Regeln der Heilkunde entspricht und ob der Preis angemessen ist.

Das Ministerium bestimmt ferner, ob das Präparat auf ärztliches Rezept oder frei verkauft wird.

Aus Art. 8.

Anträge auf Genehmigung für eingeführte Präparate werden nur in dem Falle angenommen, wenn sie von Besitzern von Apotheken und Drogerien, die zur Ausübung des Gewerbes in der Türkei berechtigt sind, oder von den in der Türkei wohnhaften Vertretern der Herstellerfirmen gestellt worden sind. Um die Genehmigung für solche Präparate zu erhalten, muß ein Antrag an das Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge gestellt werden.

Dem Antrage müssen beigefügt werden:

- Formeln und Gebrauchsanweisungen, die vom örtlichen türkischen Konsul beglaubigt sind;
- eine beglaubigte Abschrift der Genehmigung, wenn eine solche für den freien Verkauf oder für den Verkauf auf Rezept im Ausfuhrlande vorhanden ist, und fünf Muster des Präparates.

Der Antrag wird nach der im Art. 7 erwähnten Art bearbeitet.

Art. 9.

Spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages beim Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge muß das Untersuchungsverfahren abgeschlossen sein und dem Antragsteller eine Antwort erteilt werden.

Art. 11.

Für etwaige Veränderungen in der Zusammensetzung, der äußeren Form, der Gebrauchsanweisung und der Benennung des Präparates ist eine Genehmigung des Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge erforderlich.

Art. 12.

Auf der äußeren Verpackung des Präparates und auf der in der Packung enthaltenen Gebrauchsanweisung sollen deutlich der Name des Herstellers, der Ort der Herstellung, die Nummer der Genehmigungsurkunde, die Art der Verwendung und der Preis angegeben werden. Wenn in der Zusammensetzung des Präparates stark wirkende Mittel und giftige Arzneien vorhanden sind, so sollen in einer die Aufmerksamkeit auf sich lenkenden Weise die Art und das Quantum dieser Mittel und Arzneien bezeichnet werden. Falls die Genehmigung zum Verkauf nur auf ärztliches Rezept lautet, ist auch dieser Umstand deutlich zu vermerken.

Aus Art. 13.

Jede Propaganda durch Anpreisung von Eigenschaften, die die Präparate nicht besitzen, oder durch Uebertreibung ist verboten. Reklameangaben für die Presse oder die Gebrauchsanweisungen unterliegen der

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 827.

vorhergehenden Genehmigung des Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge.

Aus Art. 15.

Die Gebühren für Analysen und Genehmigungs-urkunden betragen je 25 T.Pf. Die Zahlung der Analysentaxe erfolgt bei Antragstellung; die Gebühren für die Genehmigungsurkunden werden bei Aushändigung der Urkunde geleistet.

Aus Art. 16.

Die aus dem Auslande eingeführten Präparate unterliegen der Verbrauchssteuer (Istihlak Wergissi) je nach ihrem Preise. Die Steuer beträgt von dem auf der Umhüllung des Präparates angegebenen Verkaufspreise

bei Preisen bis	25 Piaster	=	1 Piaster
"	"	50	" = 2 "
"	"	100	" = 3 "
"	"	über 100	" = 5 "

Aus Art. 17.

Die Verbrauchssteuer von eingeführten Präparaten wird bei der Zollabfertigung erhoben. Die Umhüllung eines jeden Präparates wird mit einer Marke beklebt, deren Art und Gestalt vom Finanzministerium und vom Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge festgesetzt wird. Das Aufkleben der Marken liegt dem Besitzer des Präparates ob. Die Marken sollen so aufgeklebt werden, daß beim Öffnen der Umhüllung des Präparates die Marken zerrissen werden müssen.

Art. 21.

Die Art der Anwendung dieses Gesetzes wird durch eine Verordnung bestimmt.

Aus Art. 22.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Es ist jedoch erlaubt, daß Präparate, deren Einfuhr augenblicklich unter der Bedingung genehmigt ist, daß die Genehmigung im Laufe von drei Monaten erneuert wird, im Laufe von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb der Türkei verkauft werden. Nach sechs Monaten werden die Mengen der Präparate, die noch im Lande vorhanden sind, festgestellt und von jedem Präparat nach einer vom Ministerium für Volksgesundheit und sozialen Fürsorge herzustellenden Liste Abgaben erhoben.

Art. 23.

Mit der Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden der Justizminister, der Finanzminister und der Minister für Volksgesundheit und soziale Fürsorge beauftragt. (2310)

Ausführungsbestimmungen zum chilenischen Zolltarif.

Dem „Diario Oficial“ vom 29. Mai 1928 entnehmen wir folgende Ausführungsbestimmungen zum chilenischen Zolltarif*):

In Zweifelsfällen werden die Waren nach dem höheren Tarifsatz verzollt; Reklamation hat bei dem Zoll-Administrator zu erfolgen, der außer dem betreffenden Zollbeamten einen von dem Verzoller bezeichneten Sachverständigen anhören muß. Gegen den Entscheid des Administrators ist Berufung an den Zoll-Superintendenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Reklamation bzw. Berufung muß an dem auf den Bescheid folgenden Wochentag erfolgen. Während der noch schwebenden Reklamation können die Waren zurückgezogen werden, wenn Muster und vollständige Gebühren hinterlegt sind.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waren mit allen inneren und äußeren Behältern und Umhüllungen verstanden. Unter Nettogewicht wird das Gewicht der hüllenlosen oder der von Behältern und Hüllen befreiten, einfach gebündelten Waren verstanden. Unter legalem Gewicht wird verstanden das Gewicht der Waren mit allen inneren Behältern einschließlich Binden, Schachteln, Packungen, in welchen die Waren innerhalb der äußeren, einfachen oder doppelten Verpackung, die ihnen als gemeinsamer Behälter dient,

untergebracht sind, mit Ausschluß von Stroh, Hobelspänen, Papieren, Sägemehl usw. Bei lose in Kisten, Fässern oder andern Behältern verpackten pulverförmigen oder flüssigen Waren wird das Bruttogewicht als legales Gewicht betrachtet.

Der Zoll-Superintendent entscheidet über die Höhe der Tara, die vom Bruttogewicht gewisser Waren, die nach Nettogewicht verzollt werden, abzuziehen ist, und bestimmt ferner die Belastung von Waren, die unverpackt oder mit einfacher Umhüllung nach Bruttogewicht oder solcher, die unverpackt nach legalem Gewicht verzollt werden.

Bei der Abmessung oder Abwägung werden die Maßeinheiten (Gramm, Kilo, metr. Quintal, Kubikmeter usw.) bis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, jedoch bei Zollsätzen von mehr als 10 Pesos per Einheit nur bis zum nächsten Zehntel dieser Einheit.

Behälter und Umhüllungen werden in den folgenden Fällen als von ihrem Inhalt unabhängige Waren angesehen und demgemäß verzollt:

1. wenn sie nicht gewöhnlich und handelsüblich sind, d. h. nicht nur ausschließlich zur Bewahrung und Transportierung der Objekte dienen;

2. wenn sie bestimmt sind, den Inhalt durch übermäßiges Gewicht zu verteuern, oder wenn ihre Qualität nicht derjenigen der Ware entspricht, sondern einem höheren Zollsatz unterliegt;

3. wenn deutlich hervorgeht, daß sie weiterhin noch als Gefäß, Behälter, Schmuck oder ähnliches in einer von ihrer ursprünglichen Bestimmung abweichenden Art dienen sollen. Etsui und Futterale gelten gleichfalls als Waren, falls sie nicht wissenschaftliche Instrumente, Maschinen, Werkzeuge usw. in üblicher Art enthalten.

Als gewöhnliche Behälter werden die Eisentonnen angesehen, die zum Transport von Oelen, Fetten usw. dienen.

Erläuterungen zum Tarif.

Als Artikel mit Teilen von Celluloid, Galalith, Bakelit, Gummi usw. gelten nur solche, die nicht mehr als 20% davon enthalten.

Feuerwerksraketen (cohetes-sorpresas) werden als nicht besonders genanntes Spielzeug abgefertigt.

Als dem Degras analoge Produkte werden diejenigen Präparate betrachtet, die oxydierte Fischöle zur Grundlage haben.

Die Arsenobenzolpräparate der Positionen 778 und 1040 werden auf Rechnung des Staates eingeführt.

Nach Pos. 954 werden nur unreine chemische Produkte abgefertigt, die für industrielle Verwendung bestimmt sind und aus Elementen oder chemischen Verbindungen oder Gemischen von solchen oder mit anderen Naturprodukten bestehen.

Synthetische Düngemittel (Pos. 1058) sind solche, deren konstituierende Hauptbestandteile durch Synthese vereinigt sind, z. B. Kalkstickstoff, basisches Calciumnitrat usw.

Künstliche Düngemittel (Pos. 1057) sind solche, die nur Reinigungs- oder Umformungsprozesse durchgemacht haben, wie Kaliumnitrat, Kaliumsulfat, Staßfurter Salze, Thomasschlacke usw.

Rektifiziertes Terpentingöl ist eine neutrale Flüssigkeit von der Dichte 0,86—0,87 bei 15°; zwischen 155 und 165° destillieren mindestens 85%. Auf dem Wasserbad darf nicht mehr als 2% Rückstand bleiben.

Mineralteer (Pos. 1077) ist die dicke schwärzliche Flüssigkeit von spezifischem Gewicht 1,1—1,3, die durch Kondensation der bei der trockenen Destillation der Steinkohle entstehenden flüchtigen Produkte erhalten wird.

Lacke sind die Lösungen von Harzen, Pyroxylin, Celluloid, Guttapercha usw. in trocknenden Oelen oder in flüchtigen Lösungsmitteln.

Rektifiziertes Petroleumbenzin ist das Petroleumdestillat, das zwischen 60 und 80° siedet und oberhalb 80° nicht mehr als 5% Rückstand hinterläßt.

Rektifiziertes Benzol siedet zwischen 80 und 81° und hat die Dichte 0,88 bei 15°.

Mineralpech ist der feste oder halbfeste Rückstand der teilweisen Destillation des Steinkohlenteers oder des Petroleum.

Mineralwachs schmilzt bei 60° oder höher.

Pharmazeutika der Pos. 994 (Drogas medicinales) sind einfache, pflanzliche oder tierische Naturprodukte, ihre flüssigen Extrakte und einfache Tinkturen.

Rektifizierter Petroläther ist das zwischen 40 und 60° siedende Petroleumdestillat, das bei 60° nicht mehr als 5% Rückstand hinterläßt.

*) S. „Chem. Ind.“ S. 288, 356, und 382.

Verdickte Medizinal-extrakte (Pos. 1001) sind aus Drogen erhaltene Produkte, die je nach der Herstellung trocken, hart oder weich wie Bienenhonig sind.

Ligroin ist das zwischen 80 und 120° siedende Petroleumdestillat.

Weichparaffin schmilzt unterhalb 60°.

Parfümerien sind aromatische Präparate oder Produkte, die bestimmt sind, Personen oder Gegenstände zu parfümieren mit Ausnahme pharmazeutischer und chemischer Produkte und solcher, in denen das Parfüm nur den Zweck hat, andere Gerüche des betreffenden Produktes zu neutralisieren.

Pharmazeutische Produkte (Pos. 1055) sind alle aus zwei oder mehr arzneilichen Substanzen bestehende Präparate, wie die zusammengesetzten Tinkturen und andere dosierte und direkt verwendbare Präparate.

Für Drogen, Getränke, Nahrungsmittel und andere Substanzen, die unter die durch Art. 17 des Reglements für die Einfuhr verbotenen Waren fallen könnten, muß der Importeur beim Zollamt Entnahme von Proben beantragen, die vom Administrator zur chemischen Analyse weggeschickt werden. Diese Maßnahme kann unterbleiben, wenn eine glaubhafte Analyse vorliegt, die von einem vom Ursprungsstaat anerkannten Beamten usw. ausgeführt und von dem betreffenden chilenischen Konsul beglaubigt ist. Das Zertifikat muß außer den Ergebnissen der Analyse die Erklärung enthalten, daß der Artikel im Ursprungsland für den Verbrauch unter denselben Bedingungen geeignet und erlaubt ist, unter denen er importiert werden soll und in Uebereinstimmung mit den dort herrschenden Vorschriften. Das Zertifikat ist der Deklaration beizufügen, bzw. je eine Abschrift, falls die betr. Artikel auf mehrere Deklarationen verteilt sind. Bei der Beurteilung der Drogen usw. werden sich die Administratoren an die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Prinzipien halten. (2361)

Die Entwicklung der englischen Kunstseidenindustrie.

Von allen englischen Industrien hat sich die Kunstseidenindustrie in der Nachkriegszeit bei weitem am schnellsten entwickelt. Gegen Ende des Krieges wurde Kunstseide in England nur von einem Unternehmen hergestellt. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der produzierenden Gesellschaften mit großer Geschwindigkeit erhöht.

Als Folge hiervon zeigt sich eine ständig steigende Produktion von Kunstseide. Vor kurzem wurde auf die Gefahr einer Ueberproduktion hingewiesen; die Industrie hat jedoch ihre glänzende Entwicklung fortgesetzt, und von verschiedenen Seiten ist sogar betont worden, daß die Hauptentwicklungsperiode noch bevorsteht.

Gegenwärtig beträgt die Zahl der Kunstseide produzierenden Gesellschaften in Großbritannien zwölf. Die Gesamtproduktion liegt zurzeit in der Nähe von 22 000 t jährlich, von denen der Hauptteil auf Viscose entfällt. Daneben werden auch bedeutende Mengen Acetatseide produziert.

Das Gesamtkapital der englischen Kunstseidenindustrie ist gegenwärtig etwa 33 Millionen £. Die Courtaulds allein trägt hierzu 20 Millionen £ und die British Celanese 6 Millionen £ bei. Sobald alle jetzt bestehenden Projekte zur Ausführung gelangt sein werden, wird die englische Gesamtproduktion wohl 40 000—50 000 t jährlich erreichen.

Im Laufe des Jahres 1927 hat die Industrie große Fortschritte gemacht. Die Produktion und der Verbrauch sind im Vergleich zum Jahre 1926 um rund die Hälfte gestiegen; auch die Ausfuhr weist eine fast ebenso große Zunahme auf. Nähere Einzelheiten hierüber zeigt die folgende Aufstellung:

	1926	1927
	1000 lbs.	1000 lbs.
Produktion	25 488	38 803
Verbrauch	21 449	32 934
Einfuhr	2 301	2 701
Ausfuhr	5 839	8 358
Wiederausfuhr	501	211

Die Zahl der englischen Kunstseideunternehmen ist, wie schon erwähnt, in dauernder Zunahme begriffen. In Schottland ist die North British Artificial Silk Company gegründet worden, deren Kapital etwa 1,5 Millionen \$ beträgt. Eine andere Gesellschaft von etwa der gleichen Größe ist die Yorkshire Artificial Silk Company. Die Union Artificial Silk Company richtet in Nottingham eine Fabrik, an der auch die Niederlande interessiert sind, zur Herstellung von Viscose ein. Die Firma J. & P. Coats, Ltd., hat die Produktion einer neuen Art Kunstseide aufgenommen. Die Courtaulds, Ltd., hat die Kapazität ihrer großen Fabrik in Wolverhampton verdoppelt, und die British Acetate Silk Corporation hat Aktien im Betrage von etwa 10 Millionen \$ zur öffentlichen Zeichnung ausgesetzt. Die letztere Gesellschaft wird die jetzt von der Bulmer Rayon Company betriebene Viscose- und Acetatseidefabrik in Stowmarket übernehmen; das endgültige Programm sieht eine Produktion von 25 t Viscose und 50 t Acetatseide pro Woche vor. (2121)

Die chinesische Antimonindustrie im ersten Vierteljahr 1928*).

„Commerce Reports“ entnehmen wir folgende Angaben über die Lage der Antimonindustrie in China:

Die Produktion von Antimonregulus in der Provinz Hunan wies mit 1300 long t im Monat Januar, 1200 long t im Monat Februar und 1900 long t im Monat März eine erhebliche Zunahme gegenüber den letzten Monaten des Jahres 1927 auf. Ende März waren in der Provinz Hunan 30 Schmelzereien in Betrieb. Die gesamte Vierteljahres-Produktion geht allerdings nicht über die des entsprechenden Zeitraumes im Jahre 1926 hinaus.

Die Nachfrage war gering, so daß am Ende des Vierteljahres ziemlich beträchtliche Bestände unverkauft auf Lager genommen werden mußten. Diese ungewöhnlich hohen Lagerposten in Sikwanschan, Tschangscha und Hankou wurden für Ende März auf 4000 long t geschätzt. Auch die Verschiffungen nach Hankou bzw. Shanghai für den Uebersee-Export litten stark unter der unsicheren militärischen und politischen Lage.

Die Ausfuhrstatistik von Shanghai gibt, wie wir schon früher berichteten, sowohl die direkten Verschiffungen von diesem Hafen aus, als auch die „Wiederexporte“ von Hankou über Shanghai an. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß direkte Auslandsvershiffungen ab Hankou infolge des ungünstigen Wasserstandes erst vom April ab möglich sind, lassen sich folgende Daten der Ausfuhrstatistik von Shanghai als ziemlich zuverlässiges Bild der Gesamtausfuhr von Antimon im ersten Vierteljahr 1928 ansehen.

Bestimmungsland	Regulus	Rohantimon	Antimonoxyd
	Mengen in long t		
Vereinigte Staaten	1425	135	260
Großbritannien	877	175	75
Frankreich	166	264	25
Japan	428	10	—
Deutschland	100	301	135
Italien	65	30	5
Holland	160	30	115
Uebrige Länder	29	55	25
Insgesamt	3250	1000	640

Die Verschiffungsschwierigkeiten und der nicht unbeträchtliche Produktionsüberschuß führten im Laufe des ersten Vierteljahres zu einer ungewöhnlichen Senkung der Preise in Tschangscha und Hankou. (2329)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 656.

Außenhandel Jugoslawiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

E i n f u h r.

(Fortsetzung und Schluß zu Nr. 29.)

Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. 1)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. 2)	Wert in 1000 Din.
1034	Celluloid und ähnliche Stoffe, bearbeitet kg	9 419	822	5 795	485	235	Farbhölzer kg	1 833	16	2 996	15
	Oesterreich	1 013	66	1 292	115		Quebrachholz u. andere Hölzer und Rinden:				
	Ungarn	729	30	449	29	237	in Blöcken	2 094	607	1 453	367
	Deutschland	6 871	644	3 696	295		Großbritannien	1 281	427	980	233
	Frankreich	517	58	173	24		Deutschland	459	106	465	132
	Tschechoslowakei . .	203	17	125	10		Frankreich	200	40	—	—
1037	Filmbänder, Kinofilme	191	11 750	221	10 767	238	in kleinen Stücken kg	11 525	41	69 010	203
	Oesterreich	34	3 652	56	4 783		Griechenland	1 557	9	2 997	11
	Belgien	5	93	20	272		Italien	4 953	12	2 272	5
	Dänemark	0,3	12	—	—		Deutschland	5 015	20	7	0,3
	Großbritannien	3	436	7	404		Großbritannien	—	—	48 195	14,8
	Italien	1	86	1	51	239	Myrobalanen, Galläpfel, Kino, Sumach u. andere				
	Japan	0,3	4	—	—		Gerbstoffe, a. n. g. . .	4 064	1 306	6 505	1 500
	Litauen	0,1	3	—	—		Albanien	1 375	160	1 664	180
	Ungarn	17	289	23	582		Bulgarien	640	93	1 761	258
	Deutschland	84	4 400	64	2 632		Venezuela	425	113	—	—
	Polen	0	1	0	1		Griechenland	400	259	763	324
	Ver. St. v. Amerika . .	19	1 253	26	1 083		Brit.-Indien	645	306	159	74
	Frankreich	23	1 438	20	810		Italien	432	135	1 507	363
	Tschechoslowakei . . .	3	78	2	80		Deutschland	51	25	2	3
	Schweiz	0,3	6	0,2	3		Frankreich	44	129	7	17
1135	Sand, Glas, Schmirgel- und ähnliches Papier	1 430	1 496	1 121	1 323	243	Terpentinbalsam . . .	28	50	4)	
	Oesterreich	216	330	206	336		Oesterreich	23	36		
	Italien	21	20	48	44		Deutschland	0,7	2		
	Deutschland	1 174	1 074	825	880	244	Andere Weich- u. Hart- harze	3 461	4 463	4)	
	Ver. St. v. Amerika . .	12	45	26	41		Oesterreich	1 117	1 187		
1136	Blau, Kohle, Fett, und Toilettepapier	256	1 413	230	1 237		Belgien	72	96		
	Oesterreich	174	831	156	778		Griechenland	116	79		
	Großbritannien	21	168	28	167		Großbritannien	131	353		
	Deutschland	29	198	28	175		Brit.-Indien	14	47		
	Ver. St. v. Amerika . .	5	40	2	5		Italien	39	90		
	Tschechoslowakei . . .	21	147	14	99		Ungarn	25	19		
1148	Photographisches Papier, nicht sensibilisiert kg	2 347	167	1 523	95		Deutschland	1 169	1 947		
	Oesterreich	747	47	617	39		Niederlande	54	87		
	Großbritannien	5	0,3	—	—		Tschechoslowakei . . .	70	523		
	Ungarn	30	2	8	0	245	Gummi arabicum in Stücken:	652	860	414	558
	Deutschland	1 276	98	892	56,6		Aegypten	149	182	45	61
	Frankreich	93	5	—	—		Großbritannien	390	458	213	267
	Tschechoslowakei . . .	195	15	—	—		Deutschland	24	32	23	36
1149	Photographisches Papier, sensibilisiert	658	5 080	593	4 375		Frankreich	35	77	9	21
	Oesterreich	49	423	47	406	246	Gummi arabicum in Lösung kg	810	22	4 038	82
	Belgien	27	206	19	190		Oesterreich	399	14	1 059	34
	Großbritannien	46	406	11	91		Großbritannien	10	0,2	1 459	19
	Ungarn	137	969	147	834		Italien	19	0,7	—	1
	Deutschland	229	1 704	209	1 656		Ungarn	14	0,2	29	—
	Frankreich	155	1 283	151	1 136		Deutschland	342	6	114	4
	Tschechoslowakei . . .	9	66	5	42		Tschechoslowakei . . .	26	1	853	16
	Schweiz	7	19	0,8	7	247	Kolophonium, roh . . .	18 156	12 625	10 826	7 911
112	Exotische Arzneipflanzen oder Teile davon, nicht zerkleinert	213	370	205	304		Oesterreich	1 517	1 126	1 199	1 013
113	Andere Arzneipflanzen, nicht zerkleinert . . .	114	212	53	142		Griechenland	3 271	1 747	2 355	1 530
114	Exotische Arzneipflanzen, geschnitten od. gerieben	134	380	129	415		Italien	188	186	182	116
115	Andere Arzneipflanzen, geschnitten od. gemahlen	170	540	156	501		Deutschland	416	293	130	41
168	Bienenwachs	444	1 721	341	1 075		Portugal	172	121	—	—
174	Knochenöle und -fette .	411	426	804	821		Ver. St. v. Amerika . .	2 545	1 398	918	626
175	Wollfett, Degras u. and. künstl. Fette	1 872	1 584	3 118	1 976		Frankreich	9 283	7 086	5 555	4 135
176	Fischöl und Fischtran; Spermacet u. Spermacet- öl	4 743	4 021	4 624	4 079		Niederlande	108	80	—	—
							Tschechoslowakei . . .	500	429	146	115
							Spanien	156	160	125	100
						248	Geigenharz kg	1 110	52	1 003	68
							Deutschland	273	18	290	18
							Tschechoslowakei . . .	778	30	310	19
						249	Gummen und natürliche Balsame, a. n. g. . . .	1 696	1 377	1 144	1 174
							Oesterreich	223	252	137	157
							Griechenland	237	202	355	183

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1926 nicht nachgewiesen.

Stat. Nr. ¹⁾	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. ¹⁾	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.
250	Ungarn	246	286	—	—	338	Andere Essenzen und Extrakte, a. n. g. . . kg	496	39	382	29
	Deutschland	19	36	14	24		Oesterreich	61	5	56	3
	Portugal	108	40	—	—		Belgien	12	2	—	—
	Ver. St. v. Amerika . . .	111	50	—	—		Italien	4	0,4	—	—
	Frankreich	617	322	13	20		Deutschland	207	15	297	23
	Tschechoslowakei	131	184	618	774		Ver. St. v. Amerika . . .	12	0,5	—	—
	Natürliche Balsame:						Frankreich	38	2	—	—
	Weihrauch und Myrrhe:						Niederlande	27	2	—	—
	Griechenland	12	25	28	39		Tschechoslowakei	126	12	18	1
	Großbritannien	517	849	415	681		Schweiz	4	0,3	—	—
251	Brit. Indien	66	97	112	150	356	Schweden	5	1	—	—
	Italien	28	52	33	44		Veroneser Erde, roh . . .	—	—	9500	3
	Deutschland	17	43	6	17		Kölnische Erde, roh kg	11	0,2	—	—
	Frankreich	59	120	28	50		Oesterreich	6	0,1	—	—
	Ceylon	12	22	38	58		Deutschland	5	0,1	—	—
	Tschechoslowakei	12	27	—	—		Ungarn	—	—	9500	3
	Campher kg	7883	484	4955	362	358	Andere Farberden, roh, a. n. g.	8415	342	8510	423
	Oesterreich	451	36	187	22		Oesterreich	1670	78	1262	66
	Bulgarien	6	0,5	—	—		Italien	1022	78	264	12
	Griechenland	142	20	162	10		Ungarn	4054	85	4284	111
	Dänemark	7	2	—	—		Deutschland	201	19	564	46
	Großbritannien	1428	63	15	1		Tschechoslowakei	1435	77	2022	152
	Brit. Indien	67	5	—	—	363	Bimsstein, Schmirgel, Wiener Kalk, Tripel, Carborund und ähnliche Stoffe zum Glätten und Polieren, roh	59	21	69	32
	Italien	741	35	853	34		desgl., gekörnt oder ge- mahlen:				
	Japan	136	10	152	14		für den Kleinverkauf hergerichtet	24	42	45	55
	Ungarn	6	0,2	0	0,2		Andere Polier- und Reiz- nigungsmittel	1110	580	1064	547
	Deutschland	4413	274	2927	222		Kreide und Talkum, roh	215	11	38	5
	Persien	10	0,4	—	—		Kreide, gemahlen, ge- schlämmt oder calciniert	13571	1517	8886	1044
	Frankreich	476	38	431	34		Talkum, gemahlen, ge- schlämmt oder gebrannt	3487	606	3897	583
252	Holzteer	605	117	841	170		Magnesit, in Stücken ³⁾	519	1	1359	56
	Albanien	439	78	489	88		Magnesit, gemahlen oder calciniert ³⁾	17716	2756	16845	2240
	Oesterreich	11	7	10	5		Baryt und Witherit in Stücken:				
	Italien	152	29	173	57		Baryt ⁴⁾	909	57	150	6
	Leinöl	8110	6473	*)	—		Witherit ⁵⁾	—	—	—	—
	Olein und andere flüs- sige Fettsäuren	3525	3294	2550	2396		Baryt, gemahlen ⁶⁾	3132	355	4689	522
	Medizinische Weine kg	2172	88	6418	126		Witherit, gemahlen ⁷⁾ kg	7	0,1	—	—
	Oesterreich	57	1	7	0,1		Strontianit ⁸⁾	—	—	4863	240
	Italien	8	0,2	4089	40		Cölestin ⁹⁾	—	—	—	—
	Ungarn	25	1	0	0,1		Fluorit ⁹⁾	6226	271	—	—
296	Deutschland	25	1	45	1	383	Bauxit ⁹⁾	1849	34	—	—
	Frankreich	2018	83	2186	74		Ozokerit und Erdwachs .	707	480	861	626
	Tschechoslowakei	39	2	81	11		Oesterreich	20	17	104	66
	Essenzen und Extrakte, weder weingeist- noch ätherhaltig:						Belgien	0,4	0,2	—	—
	für die Herstellung von Kaffee, Limonaden und ähnl. Getränken						Italien	74	61	108	146
	Oesterreich kg	1845	157	881	69		Deutschland	569	375	436	296
	Großbritannien	176	11	464	29		Ver. St. v. Amerika . . .	2	0,9	—	—
	Italien	15	1	4	0,8		Frankreich	2	3	—	—
	Deutschland	82	6	89	6		Tschechoslowakei	40	23	208	100
	Frankreich	1245	112	271	26						
336	Niederlande	14	1	12	1	432					
	Tschechoslowakei	24	3	14	3						
	Schweiz	283	23	23	2						
	zur Zubereitung und zum Würzen von Nah- rungsmitteln . . . kg	8310	310	389	18						
	Oesterreich	7955	293	62	3						
	Belgien	2	0,1	3	0,4						
	Großbritannien	200	7	83	4						
	Ungarn	3	0,3	2	0,2						
	Deutschland	52	2	99	6						
	Ver. St. v. Amerika . . .	5	2	60	1						
337	Frankreich	13	1	—	—						
	Niederlande	2	0,2	3	0,3						
	Tschechoslowakei	74	5	51	1						
	Schweiz	4	0,3	12	0,3						

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1926 nicht nachgewiesen.

4) 1926 einschl. Dolomit.

5) 1926 einschl. Witherit.

6) 1926 in den Pos. 376 u. 378 enthalten.

7) 1926 einschl. Cölestin, Fluorit und Bauxit.

8) 1926 in Pos. 380 enthalten.

Stat. Nr.¹)	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr.¹)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.²)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz.²)	Wert in 1000 Din.			Menge in dz.²)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz.²)	Wert in 1000 Din.
435	Leichtöle, wie Benzol, Toluol, Xylol	3 311	2 049	5 377	2 212	462	Andere als gewöhnliche Seife	1 104	4 472	1 396	5 901
	Oesterreich	589	276	1 308	505		Oesterreich	370	1 376	466	1 955
	Italien	35	18	21	11		Großbritannien	65	285	132	457
	Ungarn	182	109	0,2	0,3		Ungarn	129	683	62	302
	Deutschland	58	59	29	40		Deutschland	291	1 040	296	1 363
	Tschechoslowakei	2 448	1 588	4 018	1 654		Frankreich	210	933	351	1 429
436	Schweröle, wie An- thracenöl, Phenol- und Kreosotöl	13 913	3 323	26 653	6 085	464	Glycerin: roh	146	277	344	551
	Oesterreich	5 220	1 337	2 887	692	465	Oesterreich	145	273	343	548
	Großbritannien	57	42	—	—		gereinigt	170	389	201	530
	Italien	176	39	320	62		Paraffinsalbe, Vaseline und Vaselinealbe (nicht parfümiert u. geschmack- los), Lanolin und alle Lanolinverbindungen, auch die nicht parfü- mierten:				
	Ungarn	191	53	1 550	377	466	in Fässern	1 235	1 202	1 063	745
	Deutschland	229	57	2 449	622	467	in anderen Behältern	53	103	549	269
	Polen	153	30	—	—	470	Gewöhnliche schwarze Schuhcreme, für den Kleinverkauf zubereit. kg	5 010	118	4 412	131
	Rumänien	38	6	1 611	289		Oesterreich	3 364	31	806	14
	Niederlande	57	17	—	—		Griechenland	405	18	253	7
	Tschechoslowakei	7 792	1 742	17 837	4 043		Großbritannien	13	0,3	—	—
437	Benzin in Zisternen oder Tanks:	109 094	37 521	189 095	82 386		Italien	8	0,5	80	2
	Oesterreich	253	121	124	87		Ungarn	50	2	—	—
	Großbritannien	1 848	687	4 524	1 725		Deutschland	957	59	185	5
	Italien	1 198	402	438	257		Ver. St. v. Amerika	3	0,2	—	—
	Polen	1 282	787	816	447		Frankreich	130	5	3073	103
	Rumänien	103 162	34 939	179 005	77 998		Tschechoslowakei	80	2	15	0,7
	Ver. St. v. Amerika	1 352	586	4 079	1 805	471	Gewöhnliche schwarze Schuhcreme, anders zu- bereitet kg	590	8	573	20
438	Benzin in anderen Be- hältern:	3 381	937	1 968	716		Oesterreich	511	6	180	6
	Oesterreich	0,6	1	29	32		Ungarn	36	2	—	—
	Großbritannien	0,7	2	10	8		Deutschland	29	0,3	368	13
	Italien	1	0,6	28	20		Ver. St. v. Amerika	9	0,2	—	—
	Deutschland	1	1	4	4		Tschechoslowakei	5	0,3	15	0,4
	Rumänien	3 378	932	1 756	608	472	Andere Schuhcreme, an- ders zubereitet	926	2 853	1 206	3 643
445	Naphthalin, Anthracen, Phenol, Pyridinbasen u. and. Derivate des Steins- kohlenters, a. n. g.	4 844	3 113	3 384	2 291		Oesterreich	145	509	169	618
	Oesterreich	109	116	603	311		Belgien	29	98	124	189
	Belgien	1 426	996	—	—		Griechenland	22	84	62	181
	Großbritannien	164	203	3	3		Großbritannien	31	81	53	138
	Italien	31	24	54	52		Deutschland	100	420	46	205
	Deutschland	973	1 058	1 261	1 079		Ver. St. v. Amerika	1	8	2	5
	Tschechoslowakei	2 027	584	1 395	789	473	Andere Schuhcreme, an- ders zubereitet	581	1 565	723	2 204
446	Kresolseifenlösung, Kres- olin und ähnliche Präpa- rate	1 133	903	243	720		Oesterreich	185	378	177	447
	Oesterreich	162	235	64	143		Deutschland	100	192	61	184
	Belgien	828	500	—	—		Ungarn	71	150	83	194
	Deutschland	18	34	130	462		Tschechoslowakei	8	21	5	14
	Niederlande	117	121	—	—	474	Flüssige Reinigungs- und Poliermittel, für den Klein- verkauf zubereitet	23	76	46	148
447	Bienenwachswaren	92	396	44	198		Oesterreich	7	30	18	59
448	Pflanzenwachswaren	191	575	222	565		Italien	3	4	0	0,07
449	Bienenwachsabfälle kg	60	1	1	0		Deutschland	2	6	2	8
450	Ceresin, auch mit Pa- raffin vermischt	250	354	442	638		Ver. St. v. Amerika	10	30	10	22
451	Paraffin, gereinigt	23 516	14 377	25 253	19 905	475	Flüssige Reinigungs- und Poliermittel, anderweitig zubereitet kg	391	14	1 694	57
452	Stearin- und Palmitin- säure u. ähnliche Stoffe, deren Schmelzpunkt über 40° liegt	679	905	723	1 039		Oesterreich	136	6	1 262	33
453	Spermacet, gereinigt	29	94	18	62		Italien	7	0,2	0	0,2
455	Wachskerzen	5	16	11	23		Ungarn	23	1	0	0,4
456	Paraffin-, Stearin-, Sper- macet- und ähnliche Kerzen	118	141	75	108		Deutschland	154	5	563	18
							Frankreich	19	1	17	2
							Niederlande	10	0,05	—	—
							Tschechoslowakei	42	2	23	2

¹) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

²) Soweit nicht anders angegeben.

Ausfuhr.

Stat. Nr. ¹⁾	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. ¹⁾	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.
	Metallsulfide	³⁾		154	28	376	Citronensäure . . . kg	2	0,1	1	0,07
349	Schwefel, roh . . . kg	12	0,2	⁴⁾		377	Essigsäure	12	12	0,1	0,1
350	Schwefel, gereinigt . .	2	0,8	2	2		Albanien	0	0,1	—	—
351	Antimon, metallisch . .	886	558	559	495		Oesterreich	2	2	0,1	0,1
352	Borsäure, rein	2	0,9	⁴⁾			Ungarn	7	5	—	—
353	Ammoniaksoda	183 466	33 736	146 667	30 420		Deutschland	3	5	—	—
	Oesterreich	4 950	1 087	13 180	2 585	378	Calciumacetat	11 296	15 986	⁴⁾	
	Ungarn	55 657	12 028	70 716	15 110	380	Salicylsäure	4	12	⁴⁾	
	Tschechoslowakei . . .	122 860	25 621	62 772	12 725	381	Weinsäure	9	4	0,05	0,1
354	Ammoniak	4	2	⁴⁾		382	Andere Säuren	17	12	⁴⁾	
355	Ammoncarbonat . . kg	90	0,5	⁴⁾		383	Weinstein	3 449	2 382	1 768	997
356	Ammonchlorid . . . kg	78	1	302	8	384	Tischlerleim	5 009	3 309	4 028	2 983
358	Bromsalze kg	25	0,6	⁴⁾			Albanien	0,1	0,1	—	—
359	Manganat	2	0,4	⁴⁾			Oesterreich	0,5	0,7	5	5
360	Alaune	1	1	1	1		Großbritannien	150	150	—	—
	Calciumchlorid	³⁾		156	35		Italien	4 716	3 060	4 023	2 978
361	Künstliche Tonerde . .	25 786	5 024	⁴⁾			Ungarn	0,1	0,2	—	—
362	Bleiasche	1 957	267	⁴⁾			Türkei	142	98	—	—
363	Bittersalz	5	0,9	⁴⁾			Tschechoslowakei . . .	0,1	0,1	—	—
364	Aetznatron	53 963	30 373	25 250	14 890	385	Eiweiß	166	61	⁴⁾	
365	Natriumbicarbonat . kg	2	0	⁴⁾		386	Casein	5	8	⁴⁾	
366	Natriumsulfat (Glaubersalz)	25	5	112	19	387	Gelatine	5	13	⁴⁾	
	Natriumbisulfat	³⁾		8	3	388	Pech	1	3	⁴⁾	
367	Chlorkalk	5 851	1 488	2 834	1 207	389	Spodium	216	87	⁴⁾	
	Oesterreich	1 263	322	2 010	807		Italien	1	2	—	—
	Italien	1 537	416	823	401		Ungarn	215	85	—	—
	Niederlande	3 001	750	—	—	390	Chinin kg	1	0,8	⁴⁾	
368	Schwefelsäure	420	52	1 121	684	391	Kastanienholzextrakt z.				
	Salzsäure kg	³⁾		26	0,3		Gerben	79 370	44 886	⁴⁾	
369	Salpetersäure . . . kg	41	0,7	13 751	109		Oesterreich	5 523	2 698		
	Kohlensäure	³⁾		13	19		Belgien	506	110		
370	Andere Säuren	86	37	⁴⁾			Bulgarien	1 807	873		
371	Eisenvitriol	2 382	271	⁴⁾			Dänemark	162	130		
372	Kupfervitriol	2 740	1 022	775	163		Großbritannien	1 134	512		
	Albanien	19	8	35	13		Italien	18 129	9 150		
	Oesterreich	686	300	—	—		Ungarn	12 783	5 502		
	Italien	148	71	3	2		Deutschland	1 376	826		
	Rumänien	1 887	643	477	120		Polen	412	201		
373	Essigsäure Salze . . .	33	20	203	124		Rumänien	8 190	3 737		
	Ungarn	33	20	71	70		Rußland	13 852	11 241		
	Italien	0,1	0,1	—	—		Niederlande	2 551	1 038		
	Oesterreich	—	—	85	15		Tschechoslowakei . . .	12 842	8 793		
374	Calciumcarbid	179 046	47 010	128 640	29 258		Schweiz	104	75		
	Albanien	51	13	1	0,7	392	Eichenholzextrakt zum				
	Argentinien	112	33	2 171	455		Gerben	80 533	33 005	⁴⁾	
	Oesterreich	1 647	460	1 021	279		Oesterreich	10 461	4 097		
	Bulgarien	585	168	1 320	278		Bulgarien	1 044	486		
	Griechenland	9 190	2 568	4 421	1 008		Aegypten	240	69		
	Aegypten	100	25	—	—		Großbritannien	14 773	4 591		
	Großbritannien	53 257	11 889	35 491	6 661		Italien	12 489	4 386		
	Italien	43 899	11 373	25 259	6 130		Ungarn	8 005	2 856		
	Ungarn	6 796	1 957	7 252	1 678		China	110	70		
	Deutschland	31 045	8 866	17 916	5 060		Deutschland	13 400	6 096		
	Portugal	4 010	754	5 089	720		Norwegen	72	20		
	Ver. St. v. Amerika . .	1 250	293	—	—		Polen	1 825	870		
	Türkei	163	48	27	8		Portugal	312	139		
	Frankreich	22 277	7 371	—	—		Rumänien	2 172	1 250		
	Niederlande	4 664	1 192	28 671	6 982		Rußland	150	50		
							Frankreich	306	163		
							Niederlande	2 673	841		
							Tschechoslowakei . . .	12 296	6 881		
							Schweiz	205	140		
						393	Andere Gerbextrakte .	29 157	13 313	127 511	59 524
							Oesterreich	—	—	17 934	10 038
							Albanien	1 970	923	—	—
							Belgien	104	75	600	204
							Bulgarien	805	302	1 559	790
							Griechenland	2	2	111	55

¹⁾ Stat.-Nr. des Jahres 1927.²⁾ Soweit nicht anders angegeben.³⁾ 1927 nicht nachgewiesen.⁴⁾ 1926 nicht nachgewiesen.

Stat. Nr.)	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr.)	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz.)	Wert in 1000 Din.			Menge in dz.)	Wert in 1000 Din.	Menge in dz.)	Wert in 1000 Din.
	Italien	1 304	554	25 076	8 616	419	Formaldehyd	2 593	3 965	2 402	2 436
	Ungarn	7 972	3 535	27 497	8 722		Großbritannien	862	962	1 694	1 612
	Deutschland	651	182	6 893	2 405		Italien	1 572	2 830	529	550
	Polen	148	60	714	548		Ungarn	61	73	62	73
	Rumänien	8 261	3 326	12 712	7 298		Schweiz	98	100	—	—
	Ver. St. v. Amerika	405	270	—	—	420	Terpentinöl	19	94	22	87
	Tschechoslowakei	7 534	4 084	18 156	11 684	421	Acetonöl	231	210	1 287	2 478
394	Künstl. Extrakte, ohne Aether od. Weingeist kg	46	1	4)	—		Ungarn	227	200	—	—
	Extrakte mit Aether und Weingeist für medizini- sche und industrielle Zwecke kg	5)	—	5	0,3		Italien	4	9	976	1 923
395	Zubereit. Arzneimittel	41	235	25	395		Frankreich	0,2	1	0,2	0,3
396	Trichloräthyl	6 407	4 210	4 296	2 834	422	Großbritannien	—	—	249	404
	Oesterreich	1 864	1 188	1 058	629		Rosmarinöl	77	320	59	193
	Griechenland	214	202	259	201		Oesterreich	—	—	2	6
	Aegypten	32	32	—	—		Albanien	1	2	—	—
	Ungarn	1 332	899	924	556		Großbritannien	12	55	—	—
	Deutschland	149	89	—	—		Italien	60	251	57	187
	Großbritannien	—	—	233	332		Deutschland	3	12	—	—
	Rumänien	4	3	—	—		Chile	0,2	0,5	—	—
	Türkei	151	151	—	—	424	Aetherische Oele, a. n. g.	173	290	39	124
	Tschechoslowakei	2 662	1 648	1 776	1 060		Albanien	0	0,2	2	7
397	Pharmazeutische Pro- dukte, a. n. g.	375	440	—	—		Oesterreich	13	65	36	112
398	Organische chemische Produkte, a. n. g.	722	971	57	172		Italien	0,8	3	1	6
399	Farberden	2 489	827	3 411	868		Ungarn	159	220	—	—
	Albanien	8	7	5	3		Deutschland	0,4	2	—	—
	Oesterreich	180	52	94	40	425	Parfümerien mit Aether oder Weingeist . . . kg	10	1	15	1
	Bulgarien	157	15	—	—	426	Riechwasser kg	91	2	4)	—
	Griechenland	309	223	106	53	427	Parfümerien, a. n. g., und Kosmetika	3	38	18	27
	Italien	1 292	365	2 183	531	428	Kalkstickstoff	283 038	72 868	228 452	60 144
	Ungarn	431	118	648	145		Oesterreich	71 390	17 595	36 374	9 731
	Deutschland	2	2	—	—		Griechenland	1 148	312	—	—
	Rumänien	108	45	375	95		Italien	144 758	37 895	163 969	42 182
	Tschechoslowakei	1	1	0,5	0,2		Deutschland	6 282	1 369	—	—
400	Vegetabilische Farben	4	20	157	153		Polen	29 100	8 730	—	—
401	Mineralfarben	573	107	314	76	429	Tschechoslowakei	30 360	6 967	28 109	8 231
	Albanien	0	0	1	2		Kalkstickstoff, geölt	29 800	8 940	4)	—
	Griechenland	26	5	—	—		Italien	15 800	4 740	—	—
	Italien	11	2	157	40	430	Polen	14 000	4 200	—	—
	Ungarn	466	87	155	34		Künstliche Düngemittel, a. n. g.	178 701	19 769	304 941	50 997
	Rumänien	70	14	—	—		Oesterreich	780	80	628	48
402	Farbextrakte kg	3	0,4	29	0,6		Belgien	764	77	—	—
403	Synthetische organische Farben	11	19	155	801		Bulgarien	300	30	—	—
404	Anilinfarben	34	104	641	885		Danzig	19 708	1 966	—	—
405	Zinkoxyd	6	0,5	0,1	0,4		Italien	154 410	17 351	230 330	43 493
406	Kupferfarben kg	5	0,5	4)	—		Ungarn	938	81	300	24
408	Firnislacke, Farbblacke	7	46	40	378		Deutschland	900	98	—	—
409	Oelfarben kg	35	2	4)	—		Ver. St. v. Amerika	600	60	71 133	7 269
410	Stempelfarben	16	28	4)	—		Tschechoslowakei	301	26	2 550	233
411	Flüssige Tinten kg	6	0,2	21	0,5	431	Superphosphat	132 471	12 162	101 321	11 440
	Graphit 5)	—	—	133	5		Bulgarien	951	88	—	—
412	Bleistifte	1	26	0,4	2		Ungarn	131 415	12 062	79 061	8 990
413	Schreibkreide kg	4	0,3	4)	—		Tschechoslowakei	105	12	—	—
	Chinesische Tusche 5)	—	—	1	0,4		Oesterreich	—	—	21 803	2 399
415	Methanol	7 556	15 429	8 155	13 917	432	Knochenmehl	22 076	3 261	21 726	2 491
416	Aceton	7 079	10 489	9 500	13 612		Oesterreich	2	0,4	500	80
417	Amylalkohol	33	34	46	250		Großbritannien	1	0,1	—	—
418	Fuselöl	218	240	4)	—		Italien	21 922	3 234	20 701	2 346
							Deutschland	152	26	100	10
							Frankreich	0,2	0,05	—	—
						433	Patronen für Kinder- pistolen	1	5	4)	—
						434	Kaliumchlorat kg	5)	—	64	0,5
							Andere Zündwaren	2	1	4)	—
						476	Kunstseide	23	258	0,6	8
							Ungarn	13	110	—	—
							Deutschland	0,7	8	—	—
							Rumänien	9	140	—	—
							Oesterreich	—	—	0,6	8

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1927 nicht nachgewiesen.

4) 1926 nicht nachgewiesen.

Stat. Nr. ¹⁾	Warengattung	1927		1926		Stat. Nr. ¹⁾	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.			Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.	Menge in dz. ²⁾	Wert in 1000 Din.
552	Celluloid	11	17	3	16	189	Holzkohle	611425	54 079	531480	48 385
553	Celluloidabfälle	2	0,2	2	0,2		Albanien	2	0,3	—	—
554	Celluloidwaren a. n. g.	3	48	3	36		Oesterreich	2 841	271	640	50
555	Filme	6	70	4)	—		Griechenland	52 843	4 982	87 328	8 352
581	Cellulose	105385	30 467	85 965	23 482		Italien	503503	44 061	377276	34 202
595	Photographisches Papier	3	5	6	15		Ungarn	51 917	4 733	65 920	5 755
652	Ferrosilicium	48 879	23 150	4)	—		Deutschland	160	15	28	3
	Oesterreich	16 428	7 990	—	—		Schweiz	158	16	96	8
	Italien	8 505	3 555	—	—	194	Kastanienholz	7 741	1 113	4 379	500
	Ungarn	3 021	1 620	—	—	212	Galläpfel	2 512	226	2 460	300
	Deutschland	518	327	—	—	221	Opium	824	62 133	875	46 666
	Polen	9 176	4 058	—	—		Belgien	9	490	—	—
	Rumänien	1 608	1 058	—	—		Griechenland	597	45 834	675	36 107
	Tschechoslowakei	8 972	4 069	—	—		Großbritannien	5	250	—	—
	Schweiz	653	474	—	—		Ungarn	3	203	2	100
657	Ferromangan	971	493	4)	—		Deutschland	85	6 153	120	6 289
	Oesterreich	151	92	—	—		Frankreich	49	4 149	—	—
	Tschechoslowakei	820	401	—	—		Schweiz	75	5 555	52	2 727
10	Industrie- und Arznei- pflanzen	305154	251258	216035	266042	222	Schellack	7	53	4	16
	Albanien	7	4	0,7	0,8	223	Wohlrriechende Harze	0,2	3	4)	—
	Oesterreich	37 367	6 514	17 532	12 225	224	Natürliche Balsame kg	2	0,2	4)	—
	Belgien	2 216	3 216	5	4		Harze kg	4)	—	3	0,2
	Bulgarien	3	3	—	—	225	Andere Harze a. n. g.	15	56	4)	—
	Griechenland	2 166	444	1 122	141	226	Holzteer	267	143	123	101
	Großbritannien	704	175	190	58	234	Oelsäure	105	125	1 097	777
	Italien	30 753	12 827	62 879	24 275	249	Medizinische Weine	4	9	3	6
	Ungarn	113306	13 097	30 183	4 931	254	Mineralwässer	19 969	2 100	17 409	2 349
	Deutschland	35 777	152134	28 556	117 164	298	Magnesit	302	31	100	3
	Polen	3 245	3 950	3 062	11 412	299	Bauxit	973295	10 903	967154	11 079
	Rumänien	61	59	1	1		Italien	101190	1 397	2	0,06
	Rußland	51	13	—	—		Deutschland	130000	1 390	57 001	580
	Ver. St. v. Amerika	2 458	2 337	31 293	4 206		Ver. St. v. Amerika	229500	2 290	627000	7 166
	Frankreich	665	4 173	1 204	1 038		Niederlande	512500	5 825	282700	3 312
	Niederlande	4 873	4 779	610	122		Tschechoslowakei	105	1	—	—
	Tschechoslowakei	70 844	46 228	38 510	86 460	306	Chromerz	100694	2 322	4)	—
	Schweiz	658	1 306	881	3 998	309	Manganerz	5700	163	4)	—
33	Erdwachs	13	50	26	50	310	Antimonerz	500	50	4)	—
34	Erdwachskerzen	14	25	9	20	311	Pyrit	411803	5 282	4)	—
68	Anis	842	492	1 559	692	327	Kreosot	365	371	4)	—
	Griechenland	842	492	1 559	692	328	Kreosotöl	113	18	300	258
90	Blätter und Blüten für Insektenvertilgungspräp. Großbritannien	7 345	8 334	5 250	4 950	329	Teeröl	120	49	179	39
	Italien	5 546	6 248	5 057	4 737	330	Benzol	3	5	27	4
	Ver. St. v. Amerika	1 634	1 823	193	212	331	Benzin	134	130	0,1	0,2
	Frankreich	141	228	—	—	337	Wachskerzen	1	3	0,6	3
91	Insektenpulver	795	880	4)	—	338	Stearinkerzen	10	16	4)	—
	Albanien	0,1	0,4	—	—	339	Paraffinkerzen	0,04	0,1	6	13
	Oesterreich	2	1	—	—	342	Toiletteseife	0,6	2	1	5
	Bulgarien	3	3	—	—	343	Medizinische Seife	1	3	4)	—
	Griechenland	0,1	0,2	—	—	344	Bleichflüssigkeiten	6 111	798	1 291	195
	Italien	427	509	—	—		Oesterreich	764	94	332	42
	Ungarn	8	12	—	—		Italien	319	40	53	16
	Deutschland	0,6	2	—	—		Ungarn	5	0,9	273	48
	Rumänien	4	2	—	—		Deutschland	151	24	—	—
	Ver. St. v. Amerika	351	351	—	—		Rumänien	2 628	337	302	50
92	Pflanzen f. Insektenver- tilgungspräparate, a. n. g. Italien	34	23	4)	—		Tschechoslowakei	2 244	302	265	27
93	Rosmarinblätter	280	86	4)	—	345	Glycerinwasser	509	103	4)	—
	Italien	280	86	—	—	346	Glycerin, gereinigt	217	258	176	310
95	Belladonna-Wurzeln und Blätter	208	208	4)	—	347	Glycerin, roh	1 966	3 294	1 734	2 826
	Italien	11	11	—	—	348	Schuhcreme	2	4	0,6	0,7
	Niederlande	198	198	—	—						

1) Stat.-Nr. des Jahres 1927.

2) Soweit nicht anders angegeben.

3) 1927 nicht nachgewiesen.

4) 1926 nicht nachgewiesen.

RUNDSCHAU

AMTLICHE
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil I, Nr. 28 vom 20. Juli 1928 ist die Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 veröffentlicht. Die Verordnung trägt das Datum vom 13. Juli 1928. (2322)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Teilweise Inkraftsetzung der ergänzenden Vereinbarungen zum deutsch-französischen Handelsvertrage*).

In Artikel 7 des ersten deutsch-französischen Protokolls vom 20. Juni 1928 haben sich die deutsche und die französische Regierung verpflichtet, zur Ausführung der Abmachungen, die nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften unterliegen, sondern auf verwaltungs- oder verordnungsmäßigem Wege zur Anwendung gebracht werden sollen, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Als Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen haben, nach einer amtlichen Meldung, die beiden Regierungen inzwischen den 1. August 1928 vereinbart. Zu den Abmachungen dieser Art gehört auch die französische zugestandene Befreiung vom Ursprungszeugniszwang für gewisse deutsche Einfuhrwaren. Bei den bis zum 31. Juli 1928 deklarierten Waren ist daher die Beibringung eines Ursprungszeugnisses zur Inanspruchnahme des Minimaltarifs noch erforderlich. (2333)

* Vgl. „Chem. Ind.“, S. 754 u. 778.

Berichtigung zum deutsch-französischen Handelsabkommen.

Im „Reichsgesetzbl.“ II, Nr. 34 ist eine „Zweite Berichtigung“ zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 veröffentlicht. Soweit es sich nicht um Druckfehler handelt, die bei der Veröffentlichung des Abkommens auf S. 893, Jahrg. 1927, der „Chem. Ind.“ schon berücksichtigt worden waren, werden die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Korrekturen nachfolgend wiedergeben.

Pos.	Zu berichtigen:	Richtig:
Aus Liste B.		
178 bis B	Carborundum od. Carborandum (Siliciumcarbid)	Siliciumcarbid (Carborundum oder Carborandum)
0213 bis	0213 bis	0206 bis
0213 ter	0213 ter	0206 ter
0381 (hint. quat.)	0381	0381 quinques.
294	Pyroline (33. Zeile der Position auf S. 906 der „Chem. Ind.“)	Pyronine.
308	mit frs. 5,— od. weniger im Minimaltarif belegt	mit frs. 5,— od. weniger für 100 kg im Minimaltarif belegt.
313	Stärke	Satzmehl.
Aus Liste E.		
aus 92	aus 92	92
Aus dem Zeichnungsprotokoll.		
Zu Art. 12	1928 (Zeile 2 der 2. Spalte auf Seite 912 der „Chem. Ind.“)	1927
Zu Art. 12	und deren Salze (I) Diamidophenole (Zeile 46 und 47, Spalte 2, S. 912 der „Chem. Ind.“)	und deren Salze. (I) Diamidophenole.

(2398)

Ausland.

Großbritannien. Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine. Nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal“ soll die Verordnung über die Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine, von der wir auf S. 351, 438 und 605 der „Chem. Ind.“ berichteten, am 13. Oktober in Kraft treten. (2378)

Gesuch um Befreiung von Zirkoniumoxyd vom Industrieschutzzoll. Nach einer Bekanntmachung des Handelsamtes im „Board of Trade Journal“ ist ein Gesuch um Befreiung von

Zirkoniumoxyd vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 eingegangen.

Auf dieses Gesuch bezügliche Mitteilungen sind an den Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London SW 1, innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum der Veröffentlichung (19. Juli 1928), zu richten. (2379)

Ausfuhrverbotene Sprengstoffe und Narkotika. „Board of Trade Journal“, Nr. 1648 veröffentlicht nachstehende, vom 1. Juli 1928 ab gültige Liste der Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Narkotika, welche alle früheren Listen außer Kraft setzt.

Sprengstoffe.

Alle Sprengstoffe mit Ausnahme der folgenden: Sprenggelatine, Dynamit, Gelatinedynamit, Gelignit, Monobel, Rex-Pulver, Rockit, Supercliffit Nr. 1 und 2, Superrippit, Tonit oder Schießbaumwollpulver Nr. 1, Vikings-Pulver; Zündhütchen, Sprengkapseln, „Bonbons“, elektrische Zünder, Sicherheitszündschnüre; Feuerwerk; Nebelsignale.

Außerdem folgende Artikel und ihre Bestandteile: Patronen mit Ladungen aller Art (vgl. aber oben); Land- und Seeminen; Granaten; Flammenwerfer; Torpedos; Projektile aller Art (mit Ausnahme der Munition für Luftdruckgewehre); Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszündschnüre).

Narkotika.

Cocain und seine Salze sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,1% Cocain.

Diamorphin (Heroin) und seine Salze sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,1% Diamorphin.

Ecgonin und seine Salze sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,1% Ecgonin.

Morphin und seine Salze sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,2% Morphin.

Opium (Rohopium und medizinisches Opium). — Die Ausfuhr von präpariertem Rauchopium ist absolut verboten. (2316)

Generallizenz für die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen gewisser Art. Nach dem „Board of Trade Journal“ Nr. 1648, ist die „offene Generallizenz“ für die Ausfuhr der Sprengstoffe: Dynobel, Samsonite, Thames-Pulver, Subulit Nr. 1, Supersubulit, Barwick und Hertford sowie von Munition für nichtgezogene Gewehre nach allen Bestimmungen, orten mit Ausnahme gewisser Zonen in Afrika und Asien erneuert worden. (2360)

Frankreich. Handelsvertrag mit Litauen. In Paris ist zwischen den beiden Ländern ein Handelsvertrag abgeschlossen worden. Frankreich gewährt Litauen für die wichtigsten litauischen Waren die Anwendung des Minimaltarifs. Für andere Waren wird Litauen gegenüber, wie dies bei Lettland und Estland bereits der Fall ist, der Mitteltarif angewendet. Litauen gewährt Frankreich Zollvergünstigungen hinsichtlich einer Reihe von Positionen des litauischen Tarifs. Außerdem verpflichtet sich Litauen, französische Waren vor Nachahmung zu schützen. Der Vertrag enthält die baltische Klausel. Er tritt am 15. August 1928 mit halbjähriger Kündigungsfrist in Kraft. Der Abschluß einer Tarifkonvention ist vorgesehen. („I. u. H.“) (2367)

Belgien. Senkung der Transportsteuer auf den Eisenbahnen. Das belgische Finanzministerium hat im „Moniteur Belge“ vom 7. Juli 1928 eine Verordnung erlassen, die eine Senkung der Verkehrssteuer vorsieht. Bisher ruhte eine Steuer von 2% auf allen Verträgen über den Transport von Waren, jetzt ist diese Steuer auf 2⁰/₁₀₀ ermäßigt worden. (2392)

Niederlande. Kontrolle von Sera und Vaccinen. Im „Staatsblad“, Nr. 208, wird ein Beschluß veröffentlicht, durch den der 1. Oktober 1928 als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. April 1927 („Gesetz über Sera und Vaccine“) sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (vgl. „Chem. Ind.“, S. 379) festgesetzt wird. (2328)

Norwegen. Spezialitätenkontrolle vorgeschlagen. Nach „Board of Trade Journal“ ist dem norwegischen Storting ein Gesetzentwurf über die Regelung des Handels mit pharmazeutischen Präparaten und dergl. vorgelegt worden.

In dem Entwurf wird bestimmt, daß „pharmazeutische Spezialitäten“ in Norwegen nur nach Erhalt einer von den

zuständigen norwegischen Behörden ausgestellten Erlaubnis in den Handel gebracht werden dürfen. Die Waren müssen dem Medizinal-Direktor vorgelegt, von letzterem anerkannt und mit einer einregistrierten Nummer versehen sein. Bei norwegischen Spezialitäten hat diese Vorlegung durch den Fabrikanten, bei ausländischen Präparaten durch einen Vertreter in Norwegen zu erfolgen. Als „pharmazeutische Spezialität“ gilt ein Arzneimittel, das in einer durch Form und Mengeninhalte charakteristischen Kleinverpackung auf den Markt gebracht wird. Alle pharmazeutischen Spezialitäten haben eine Aufschrift zu tragen, die außer dem Namen des Artikels und des Herstellers sowie der Registrierungsnummer Angaben über die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Präparats enthält. Ohne besondere Erlaubnis des Medizinaldirektors für jeden einzelnen Fall darf auf der Etikette nur noch eine kurze Gebrauchsanweisung enthalten sein.

Chemisch einheitliche Substanzen, die in Packungen zum sofortigen Gebrauch verkauft werden, und dosierte Mengen solcher Substanzen, die nur einen wirksamen Bestandteil enthalten, ferner Sera, Vaccine und andere Bakterienpräparate sind von der Registrierung befreit. Die Behörden können auch alte, viel benutzte Volksmittel von der Registrierung ausnehmen. Medizinische Präparate, die in ihrer Zusammensetzung ganz oder hauptsächlich mit einer in dem norwegischen Arzneibuch oder in pharmazeutischen Handbüchern angegebenen Vorschrift übereinstimmen, dürfen in der Regel nicht als Spezialitäten registriert werden.

Uebertriebene oder irreführende Anpreisungen von Medikamenten sind verboten. Die öffentliche Ankündigung besonderer Medikamente usw., die als Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten angeboten werden, kann untersagt werden, wenn dies aus allgemeinen Gesichtspunkten notwendig erscheint. (2341)

Zolltarifänderungen. In „Norsk Lovtidende“ Nr. 27 werden folgende Abänderungen des Zolltarifs bekanntgemacht:

Pos.	Warengattung	Zollsatz in Kr. je kg
	Celluloid:	
	b) bearbeitet	
96	3. Transparentes Viscosepapier*)	0,50
	4. n. b. g. (früher 3)	2,—
zu 571	Fichtennadelöl (vgl. S. 472 der „Chem. Ind.“)	0,07 (2375)

*) Amtlicher Text: „Cellophan, Sidac, Viscosepapier u. dgl.“

Tschechoslowakei. Handelsvertrag mit Estland. Ueber das Inkrafttreten des tschechoslowakisch-estnischen Handelsvertrages berichteten wir bereits auf S. 794 der „Chem. Ind.“. Der Vertrag beruht auf dem Grundsatz gegenseitiger Meistbegünstigung und ist vorläufig für die Dauer eines Jahres mit automatischer Verlängerung und gegenseitiger sechsmonatiger Kündigungsfrist abgeschlossen worden.

Nach dem Verträge ist die Einfuhr von estländischem Casein (aus Pos. 612 des tschechoslowakischen Zolltarifs) zur Erzeugung von Kunstthorn nach der Tschechoslowakei gegen Erlaubnisschein zollfrei. (2393)

Zolltarifentscheidungen. (Aus dem „Nachrichtenblatt des Finanzministeriums“, Juniheft 1928.)

Zu Pos. 141a: Stäbe aus imitiertem Schildpatt, aus Celluloid hergestellt, von kreisrundem oder linsenförmigem Querschnitt oder von einem Querschnitt von der Form eines Kreissegments.

Derartige Stäbe aus imitiertem Schildpatt sind in Betracht dessen, daß sie zur Weiterverarbeitung noch nicht hergerichtet und im Sinne der ersten Bestimmung der Erklärung zu Pos. 141 unbearbeitet sind, in die Pos. 141, a einzureihen.

Zu Pos. 141b: Trolit in Platten und Stäben. Die Zusammensetzung ist ähnlich der des Celluloids; an Stelle des Camphers ist jedoch Triphenylphosphat enthalten; es ist dem Parkesin ähnlich, in der Bearbeitung dem Galalith.

Das Zollamt hatte die Ware der Pos. 141, b (künstliche Schnitzstoffe, n. b. g., nicht weiter verarbeitet) zugewiesen, während von Seiten des Importeurs die Anwendung der Pos. 141, a (Celluloid in Platten und Stäben, nicht weiter verarbeitet) verlangt wurde.

Die Eintarifierung nach Pos. 141, b wurde als richtig anerkannt.

Zu Pos. 488 f: Magnesium in Stangen, nicht weiter verarbeitet, war nach Ansicht des Zollamts nach Pos. 496, d 1

(Stäbe aus anderen gewöhnlichen Metallen, stärker als 0,5 mm) zu verzollen.

Auf Antrag des Importeurs wurde die Ware gemäß Pos. 488 f behandelt.

Zu Pos. 503 a: Löt paste „Fludor“ in Tuben, mit Gebrauchsanweisung versehen.

Befund des Zollamts: Löt mittel in Tuben, Pos. 627.

Forderung der Partei: Weichlot (für Klempner), Position 503 a.

Entscheidung: Die strittige Ware ist ein gemahlenes Löt mittel mit Zusatz von Fett und Zinkchlorid und einer unbedeutenden Menge Harz und Ammoniumchlorid. Den Charakter der erwähnten Paste bestimmt das Weichlot, welches der Menge nach überwiegt. Demzufolge ist diese Paste ohne Rücksicht auf die Packung im Sinne der Bestimmung des 1. Absatzes Art. VI des Gesetzes über den Zolltarif vom 13. Februar 1906, Nr. 20 d. RG. als Weichlot zu verzollen nach Pos. 503 a.

Zu Pos. 604 f 2: Präparat „Nedrosol“.

Befund des Zollamts: Kreolinpräparat, Pos. 604 f 2.

Forderung der Partei: Chemisches Produkt, n. b. g., Pos. 622.

Entscheidung: Das Präparat „Nedrosol“ besteht aus einer Lösung von Harzseife in Wasser und schwerem Steinkohlenteeröl. Mit Berücksichtigung der Bestimmung des 1. Absatzes der 6. Erklärung zur Pos. 604 muß diese Ware in die Position 604 f 2 eingereiht werden.

Zu Pos. 622: „Nitrophoska“ ist ein Kunstdünger, welcher hauptsächlich aus Chloriden, Sulfaten, Nitraten und Kaliphosphaten und Ammoniumphosphaten besteht. In Betracht dieser Zusammensetzung ist das Produkt in die Pos. 622 einzureihen. (2371)

Oesterreich. Aenderung der Zündmittelsteuer. „Bundesgesetzbl.“ vom 18. Juli 1928, 52. Stück, veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums über die Zündmittelsteuer, die wir nachfolgend im Auszuge wiedergeben:

Zum Verbrauch im Inlande wird folgende neue Einzelpackung von Zündhölzchen zugelassen:

Packung XII: ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündliche, buntköpfige Zündhölzchen (Salonzündhölzchen) in zylinderförmigen Dosen aus Karton mit 55 bis 56 Millimeter äußerer Höhe und 40 bis 41 Millimeter äußeren Durchmessers mit nicht mehr als 110 Stück Inhalt.

Je 100 Einzelpackungen sind zu einem Pack zu vereinigen. Eine Kiste hat 25 Pack zu enthalten.

Die Zündmittelsteuer für 100 Einzelpackungen der im § 1 bezeichneten Art wird bis auf weiteres mit 5 S., die Zündmittelsteuer zuzüglich Warenumsatzsteuer mit 6,60 S festgesetzt.

Für 100 Einzelpackungen der im Inlande erzeugten Zündhölzchen werden an Zündmittelsteuer zuzüglich Warenumsatzsteuer und an Zündmittelsteuer allein bis auf weiteres nachstehende Steuerbeträge festgesetzt:

Bezeichnung der Zündhölzchen	Packung	Z. + W.**) Z.***)	
		f. 100 Einzelpackungen S	S
ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündl.	Schweden, Normalformat	Nr. I	0,60 0,46
	Schweden, Merkur	Nr. II	0,60 0,46
	Schweden, Westen	Nr. III	0,60 0,46
andere ungeschwefelte	Mikado Nr. 56 (werden derzeit nicht erzeugt)	Nr. IV	— —
	1000er Schwefel (werden derzeit nicht erzeugt)	Nr. V	— —
	Schwefel Nr. 65	Nr. VI	0,95 0,72
ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündl.	1000er Wirtschafts-zünder	Nr. VII	5,95 4,52
	1000er Wirtschafts-zünder	Nr. VIII	7,47 5,67
ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündl.	Schweden, Pappzünder in Buchform	Nr. IX	0,44 0,33
	Schweden, Holzzünder in Buchform	Nr. X	0,44 0,33
ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündl.	Zündkerzchen a. Wachs buntköpfige Salonzündhölzchen	Nr. XI *)	2,—
		Nr. XII	6,60 5,—

*) Für die Packung Nr. XI ist die Warenumsatzsteuer nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer gesondert zu entrichten.

**) Zündmittelsteuer zuzügl. Warenumsatzsteuer.

***) Zündmittelsteuer.

Bei der Einfuhr von Zündhölzchen über die Zollgrenze ist die Zündmittelsteuer nach den in der letzten Kolonne der obigen Tabelle für gleichartige inländische Erzeugnisse festgesetzten Steuerbeträgen mittels Steuerzeichen (Art. II, § 7a, Abs. 4, der Verordnung vom 25. Juli 1924, BGBl. Nr. 267) zu entrichten.

Gemäß Artikel II, § 7a, Abs. 4, der vorbezeichneten Verordnung werden die für je 100 Stück Steuerzeichen entfallenden Steuerbeträge bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

für Steuerzeichen in weißer Farbe . . .	7,— S
„ „ „ rosa Farbe . . .	5,— S
„ „ „ lichtgrüner Farbe . . .	2,40 S
„ „ „ lichtblauer Farbe . . .	2,— S
„ „ „ grauer Farbe . . .	1,40 S
„ „ „ lichtbrauner Farbe . . .	0,50 S

Ungarn. Zolltarifentscheidung. Gemäß „Budapesti Közlöny“ vom 12. Juli 1928 kann Kohleelektroden-Altmaterial (Bruch) zollfrei eingeführt werden. (2330) (2326)

Lettland. Eintarifierungen. „Vald. Vestn.“ vom 17. Juli veröffentlicht eine Verordnung des Zolldepartements (Nr. 224), welche eine Liste von Yatren-Präparaten enthält, die in Pos. 113,2 eintarifiert werden. Die Verordnung ist am 17. Juli in Kraft getreten. (2362)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 221 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ vom 17. Juli 1928) werden folgende Erzeugnisse nach Pos. 112,9b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) verzollt:

Dr. Vogels Beizzusatz und Dr. Vogels Sparbeize. (Herstellerfirma: Max Hoeck, Düsseldorf-Oberkassel).

Sparbeize „Adacid“. (Herstellerfirma: Rostschutz G. m. b. H., Halle).

Methylacetat (hergestellt von der Firma I. G. Farbenindustrie A. G.).

Redomin.

Isoltan.

Diese Verordnung ist am 17. Juli 1928 in Kraft getreten. (2363)

Finnland. Stand der Zolltarifrevision. Obgleich die Frage der Vorlage eines neuen finnischen Zolltarifentwurfs für das nächste Jahr im finnischen Staatsrat noch nicht behandelt worden ist, kann doch schon jetzt gesagt werden, daß Finnland auch im nächsten Jahre gezwungen sein wird, sich mit einem weiteren Provisorium zu behelfen, also mit dem jetzigen Zolltarif, nötigenfalls mit kleineren Änderungen. Die Arbeiten für den in Aussicht genommenen neuen Zolltarif nehmen so viel Zeit in Anspruch, daß sie bis zum Beginn des nächsten Jahres schwerlich beendet sein werden. Der mit der Ausarbeitung der Vorschläge für den neuen Zolltarif befaßte Ausschuß hat seine Arbeit für diesen Sommer abgeschlossen und wird erst im Herbst wieder zusammentreten. Wann sein Vorschlag vorliegen wird, läßt sich daher noch nicht sagen. (2331)

Zolltarifentscheidungen. (Rundschreiben der Zolldirektion Nr. 24.) Es sind abzufertigen nach Position:

824 „Echtdeck, Bordeaux neu konz.“,
„Echtdeckschwarz“,
„Echtdeck, Carmin“ und
„Schutzlack B. A. S. F., konz.“. Die vier Präparate sind branntweinfreie Zaponlacke.

914 Frigeo-Limonadentabletten, bestehend aus zwei in Stanniol gemeinsam verpackten Tabletten, von denen die eine Citronensäure, die andere Soda, Zucker und ein wenig einer geschmackgebenden Essenz enthält. Auch „Frigo Trinktabletten“ sind von jetzt ab nach dieser Position abzufertigen (d. h. nicht mehr nach Pos. 123). (2374)

Sowjet-Rußland. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zündhölzern. Laut Verordnung der Haupt-Zollverwaltung vom 18. Mai 1928, veröffentlicht in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen“ vom 10. Juli 1928, wird bei der Ausfuhr von Zündhölzern einheimischer Produktion ein Zollrückerstattungssatz von 0,44 Rbl. je 1000 Schachteln festgesetzt.

Die Verordnung ist bereits am 1. Mai 1928 in Kraft getreten. (2364)

Italien. Umsatzsteuer für Kaliumsalze. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 9. Juli 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 21. Juni werden zwecks Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr folgende neuen Minimalwerte festgesetzt:

Chlorkalium, 50—52% Kaliumoxyd, Pos. 715 e des Zolltarifs: Minimalwert 80 Lire per dz.

Kaliumsulfat, 48—50% Kaliumoxyd, Pos. 715 e des Zolltarifs: Minimalwert 100 Lire per dz.

Die neuen Sätze sind am 1. Juli 1928 in Kraft getreten. (2369)

Portugal. Zollrückerstattungen. Durch ein Dekret vom 11. Juli d. J. wird bestimmt, daß die Einfuhrzölle für Rohstoffe zurückgezahlt werden, wenn die Waren, die aus den eingeführten Stoffen hergestellt worden sind, binnen einem Jahre ausgeführt werden. Ebenso werden 10% der Stempelgebühr unter den angegebenen Bedingungen erstattet. Falls die Einfuhr von Rohstoffen entbehrlich wird, weil der heimische Markt sie unter guten Bedingungen liefern kann, ist der Finanzminister ermächtigt, die Erstattung der Einfuhrzölle bei der Ausfuhr im entsprechenden Verhältnis anzuordnen. („Diario do Governo“, Nr. 160.) (2381)

Ver. St. von Nordamerika. Untersuchung des Marktpreises für Kohleblöcke. Wie „U. S. Daily“ berichtet, beschäftigt sich das U. S. Customs Court mit der Untersuchung des Marktpreises für Kohleblöcke. Den Anlaß hierzu boten Einfuhren dieser Erzeugnisse, die durch die Morganite Brush Co. getätigt wurden. Einheimische Unternehmen, insbesondere die Union Carbide Company, nehmen starkes Interesse an diesen Untersuchungen. Die noch ausstehende Entscheidung des U. S. Customs Court dürfte für die Festsetzung des Marktwertes eingeführter Kohleblöcke von allgemeiner Gültigkeit sein. (2337)

Ablehnung der Anträge auf Untersuchung der Produktionskosten für Acetaldehyd, Paraldehyd und Natriumsulfat. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet, hat die Tariff Commission es abgelehnt, in die beantragte Untersuchung der Produktionskosten von Acetaldehyd, Paraldehyd und Natriumsulfat einzutreten. Die Vorarbeiten haben ergeben, daß in diesen Fällen die Vorbedingungen für die Abänderung des Zolles gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 nicht gegeben sind. (2335)

Zolltarifentscheidung. In den „Treasury Decisions“ wird folgende Entscheidung des U. S. Customs Court bekanntgegeben:

Eine Sendung arabischen Gummis hatte während des Seetransports Schaden gelitten, so daß die Ware ihren Charakter als Gummi arabicum völlig verloren hatte. Das Produkt mußte daher zum halben Preise verkauft werden. Die zum Versand gelangte Menge war trotz der die Qualität verändernden Einflüsse die gleiche geblieben.

Das U. S. Customs Court entschied, daß das Produkt zolltariflich als arabischer Gummi zu gelten habe und demnach nach Pos. 11 mit ½ c. je lb. zollpflichtig sei und nicht nach Pos. 1587 als „Produkt zur Bereitung von Leim“ zollfrei eingehen könne. (2394)

Canada. Zollfreiheit für Aethylenglykol. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in Sektion 284 der Customs Act (Kap. 42, R. S. 1927) verordnet der Generalgouverneur, daß Aethylenglykol, wenn es zum Gebrauch in der canadischen Industrie bestimmt ist, bis zum Ende der nächsten Parlamentsitzung nach Canada zollfrei eingeführt werden darf. Die Ware ist im Zolltarif unter Position 788 aufgenommen worden. („Canada Gazette“, Nr. 1.) (2376)

Niederländisch-Guayana. Zolltarifänderungen. (Aus dem „Gouvernements Advertentieblad“ von Surinam.)

Essigsäure, 100 g wasserfreie Säure oder mehr im Liter enthaltend, auch wenn zu Heilzwecken eingeführt, wird nach Pos. 4 mit 1 Gulden je Liter verzollt.

Unsere Meldung auf S. 579 der „Chem. Ind.“ über die Zollbefreiung für Verpackungen ist folgendermaßen zu ergänzen:

Die Zollbefreiung für Verpackungen gilt auch in den Fällen, in denen die Verpackung bei der Einfuhr von Waren gebraucht wird, die außer mit einem spezifischen auch mit einem Wertzoll belastet sind. (2383)

Chile. Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten. In dem am 29. April 1925 in Kraft getretenen chilenischen Gesetz über die Umsatzsteuer für Parfümerien und pharmazeutische Spezialitäten, über das wir auf S. 417 und 785, Jahrgang 1925, berichtet haben, befindet sich folgende Bestimmung: „Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (29. April 1930) ist die Einfuhr von medizinischen

Spezialitäten, spezifischen Mitteln und biologischen Erzeugnissen fremder Herkunft für die menschliche Gesundheitspflege und den tierärztlichen Gebrauch nicht mehr gestattet, es sei denn, daß solche von der zuständigen Gesundheitsbehörde als für die öffentliche Gesundheit oder zur Bekämpfung von Krankheiten bei Tieren oder Pflanzen notwendig erklärt worden sind."

Unter Hinweis auf diese Bestimmung schreibt der schweizerische Konsul in Valparaiso folgendes: „Die ausländischen Hersteller von Spezialitäten werden demnach gut tun, sich rechtzeitig vorzusehen und ihre Produkte entweder hier in Chile herstellen oder abfüllen zu lassen, und zwar vermittelt erfahrener Agenten oder Drogenimporteure, da die Vorschriften seitens der Sanitätsbehörden äußerst streng sind. Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß der eine oder andere Artikel noch für einige Zeit eingeführt werden kann auf Grund eines neuen Gesetzes oder eines Regierungsdekrets, aber auf jeden Fall arbeiten die hiesigen Apotheker sehr darauf hin, daß das Gesetz, wie oben angeführt, nicht abgeändert wird. Die Apothekerkongresse und selbst das größte chilenische Importhaus von Spezialitäten haben ein Interesse daran; hat doch letzteres Importhaus bereits eine große Spezialitätenfabrik im Konsularbezirk Valparaiso seit einigen Jahren in vollem Betriebe.“ (2323)

Aegypten. Zolltarifrevision. Auf Grund von Vorschlägen ausländischer Sachverständiger hat die ägyptische Regierung die Durchführung einer Zolltarifrevision beschlossen, die in Kraft treten soll, sobald im Jahre 1931 die Wirtschaftsverträge mit dem Ausland abgelaufen sind. Die Zollreform besteht in der Hauptsache in der Einführung von zwei verschiedenen hohen Tarifen für sämtliche Artikel, die bei niedrigen Preisen als Gebrauchswaren, bei höheren Preisen als Luxuswaren qualifiziert werden können, in welchem letzteren Falle ein beträchtlich höherer Zoll zu zahlen ist. Ein ägyptischer Finanzausschuß ist bereits nach Frankreich abgereist, um im Zusammenhang mit der beschlossenen Zollreform die französischen Erhebungsmethoden einem eingehenden Studium zu unterziehen.

Nach einer Meldung des „Board of Tr. Journ.“ sollen Vorschläge interessierter Kreise zur Reform bis spätestens April 1929 eingereicht werden. (Vgl. „Chem. Ind.“, S. 69.) (2344)

Wertfestsetzungen für Erdölprodukte. Durch Bekanntmachung im ägyptischen „J. off.“, Nr. 59, werden die auf S. 607 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Werte wie folgt geändert:

No.	Produkt	Wert per 1000 kg £E. Millièmes
3	Benzin aller Art, amerikanisches . . .	8 600
4	Benzin aller Art, anderen Ursprungs . . .	8 250
5	Heiz- und Diesöl, jeden Ursprungs . . .	2 550
6	Solar- und Gasöl, jeden Ursprungs . . .	3 650

Der vorliegende Tarif gilt bis zum 31. August 1928. Er folgt bis zum 15. August 1928 keine Kündigung, so verlängert sich seine Gültigkeit stillschweigend um zwei Monate und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. (2308)

Türkei. Stand der Zolltarifrevision. Einer Nachricht der Zeitschrift „La République“ zufolge soll der neue türkische Zolltarif demnächst fertiggestellt werden. Der neue Zolltarif sieht einen weitgehenden Schutz für einheimische Rohstoffe vor, während Rohmaterialien, die im Inlande nicht gewonnen werden, zollfrei eingeführt werden können. Die Entwicklung der türkischen Industrie soll durch Erhebung hoher Einfuhrzölle auf Fertigwaren unterstützt werden. (2327)

Ursprungszeugnisse. In einem Runderlaß des türkischen Außenministeriums in Angora an die türkischen Konsulate über die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse wird festgestellt, daß an manchen Orten die Handelskammern den Wert der in den Ursprungszeugnissen bezeichneten Waren nicht angeben. Da in den Mustern der mit der türkischen Regierung abgeschlossenen Handelsverträge keine Spalte vorhanden ist, in der der Wert der Waren bezeichnet wird, ist es nach dem Runderlaß in diesen Fällen nicht richtig, die Interessenten zu zwingen, durch die Handelskammern in den Ursprungszeugnissen den Wert der Waren beglaubigen zu lassen.

Wie aus den Erläuterungen einer Ausführungsverordnung hervorgeht, haben die Beteiligten den Nachweis, daß die Warenwerte mit den örtlichen Werten übereinstimmen, durch Urkunden oder auf eine andere Art und Weise zu führen. Daher kann eine von der zuständigen Handelskammer be-

glaubigte Rechnung der Waren gefordert und im Konsulat aufbewahrt und die Gebühr nach dem Wert dieser Rechnung festgestellt werden. Der auf der Rechnung angegebene Wert kann durch andere Urkunden bestätigt, und zu diesem Zweck können Sachverständige hinzugezogen werden. („J. u. H.“) (2391)

Syrien und Libanon. Zolländerungen. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 769 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Moniteur Officiel“ vom 18. 7. 1928 die nachstehenden Angaben:

Folgende Waren sind bei der Einfuhr zollfrei, wenn sie aus einem dem Völkerbunde angehörenden Lande oder den Vereinigten Staaten stammen:

Quebracho-, Kastanien-, Sumach-, Eichen-, Myrobalanen-, Mimosen- und andere flüssige oder feste pflanzliche Gerbstoffauszüge;

Degras (Gerberfett);

Chrom*);

Farberden;

Farbholz- und andere flüssige oder feste pflanzliche Farbstoffauszüge;

Anilin- und Teerfarbstoffe;

Indigo, natürlicher und synthetischer;

Chinin und Chininsalze.

Unter den Waren, für die der Einfuhrzoll von 25% auf 11% des Wertes herabgesetzt wird, befinden sich folgende, die für die chemische Industrie Interesse haben:

Kunstseidegarn, einfach oder gezwirnt, nicht für den Kleinverkauf hergerichtet;

Seidenabfälle (Schappe), einfach oder gezwirnt, nicht für den Kleinverkauf aufgemacht;

Bitumina und Asphalt;

Schwefelnatrium;

Jod, Jodide und Jodoform;

Pharmazeutische Erzeugnisse, mit Ausnahme der pharmazeutischen Spezialitäten.

Von Schwefelsäure für gewerbliche Verwendung wird für 100 kg ein Zoll von 12 libano-syrischen Goldpiastern nach dem Normaltarif erhoben.

Die neuen Zölle treten am 3. September 1928 in Kraft. (2368)

*) Wahrscheinlich sind Chromverbindungen gemeint

Irak. Zolltarifänderungen. Durch das in „Iraq Government Gazette“ Nr. 25 veröffentlichte Zolltarifgesetz Nr. 27/1928 werden nachstehende Zolltarifänderungen vom 15. Juni 1928 ab in Kraft gesetzt:

Art. 11. Der Einfuhrzoll von 48 Rs. je Imperial Gallone auf branntweinhaltige Parfümerien wird auf 40 Rs. ermäßigt.

Art. 12. Der Einfuhrzoll auf Motorenbenzin, wie er im Art. 3 des „Oil and Oil Products Duties Law“ Nummer 48/1927 definiert ist, wird von 5 auf 4 Annas je Imperial Gallone ermäßigt.

Art. 13. Der Einfuhrzoll auf branntweinfreie Parfümerien und Toilettenartikel, ausschließl. Seife, wird von 20% v. W. auf 15% v. W. ermäßigt.

Art. 14. Sämtliche Düngemittel dürfen zollfrei eingeführt werden. Bei künstlichen Düngemitteln ist dabei Voraussetzung, daß der Importeur zur Zeit der Einfuhr ein vom Director-General of Agriculture ausgestelltes Zertifikat vorlegt, in dem bescheinigt wird, daß das Düngemittel ausschließlich zu Düngezwecken eingeführt wird.

Art. 16. Der Einfuhrzoll auf Zündhölzer beträgt 1 Rupie 4 Annas per Gros Schachteln zu je 60 Zündhölzern anstatt 1 Rupie per Gros Schachteln zu je 60 Zündhölzern plus 15% v. W.

Art. 17. Der Einfuhrzoll auf mechanische oder automatische Zünder (Aaddaha) beträgt 50% v. W.

Art. 20. Folgende Einfuhrzollsätze finden für nachstehende Waren Anwendung:

	Maßstab	Rs	Annas
Kerzen, gefärbte	1 kg		2½
ungefärbte	1 kg		2
Natriumcarbonat (Wasch-			
soda)	50 kg	1	12
Henna	1 kg		1
Indigo	1 kg	1	2

Art. 23. Der Ausfuhrzoll auf Süßholzswurzeln beträgt 8 Annas je mtr. t. (2340)

Wertfestsetzungen für Kunstseidengarn. Der Berechnung des gesetzlichen Werteinfuhrzolls auf Kunstseidentwist und -garn ist laut Verordnung („Iraq Government Gazette“, Nr. 25) ein Wert von 5 Rs. je kg zugrunde zu legen. Der Zoll beträgt 20% v. W. — Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in der „Official Gazette“ in Kraft getreten. (2318)

Persien. Handelsverträge mit Oesterreich und der Tschechoslowakei. Am 17. Juni d. J. sind in Teheran zwischen Persien und Oesterreich sowie zwischen Persien und der Tschechoslowakei vorläufige Abkommen unterzeichnet worden. Bezüglich der Zollbehandlung von Einfuhrwaren wurde vereinbart, daß österreichische bzw. tschechoslowakische Waren bei der Einfuhr nach Persien den persischen Mindesttarif sowie etwaige Ermäßigungen dieses Tarifs und persische Waren bei der Einfuhr nach Oesterreich bzw. der Tschechoslowakei die Meistbegünstigung genießen werden.

Das persisch-tschechoslowakische Abkommen ist bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1928 vorläufig in Kraft gesetzt worden. („I. u. H.“) (2366)

Vorläufig kein Luxusollgesetz. Einer aus Teheran eingegangenen Meldung zufolge ist die ursprünglich geplante Einführung eines Einfuhrverbotes für Luxuswaren bzw. eines Luxusollgesetzes von der persischen Regierung anscheinend fallen gelassen worden. Da der persische Minimalzolltarif (vgl. „Chem. Ind.“, S. 566) durch das englisch-persische Zollabkommen vom 10. Mai 1928 (vgl. „Chem. Ind.“, S. 577) auf acht Jahre gebunden ist, ist mit einer Inkraftsetzung des Entwurfes eines Luxusollgesetzes in Persien bis auf weiteres nicht zu rechnen. (2309)

Australien. Antrag auf Erhöhung des Wasserstoffsuperoxydzolles. Wie wir „Chemical Trade Journal“ entnehmen, ist seitens der Crystal Chemical Works, Ltd. beim Commonwealth Tariff Board die Erhöhung des Einfuhrzoll für 10%iges Wasserstoffsuperoxyd auf 2 sh. 6 d. je Gallone beantragt worden. Der neue Zoll soll gegenüber sämtlichen Ländern Anwendung finden. Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß die Firma, die im Jahre 1916 mit der Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd begann, ihre Produktionskapazität, die 100 000 Gallonen jährlich beträgt, wegen der Konkurrenz der Einfuhrware nur zur Hälfte ausnutzen könne. Die Verhandlungen über den Zollerhöhungsantrag sind vertagt worden. (2359)

VERKEHRSWESEN

Briefumschläge mit unzulässigem Aufdruck.

Die Deutsche Reichspost macht erneut darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der Postordnung die Absenderangaben sowie die Reklamen des Absenders nur auf der Rückseite und dem linken Drittel der Vorderseite der Briefumschläge angebracht sein dürfen. Ferner müssen Umschläge, deren Rückseite zu Aufdrucken benutzt wird, am oberen Rande der Rückseite einen mindestens 2½ cm breiten freien Raum haben, der zur Niederschrift postdienstlicher Vermerke benötigt wird. Für den Aufbruch von Umschlägen, die über das zulässige Maß mit Aufdrucken auf der Vorder- oder der Rückseite versehen sind, ist eine Frist von 2½ Jahren gewährt worden. Diese Frist läuft am 30. September 1928 ab. Mit einer Verlängerung der Aufbrauchfrist über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht zu rechnen. Die Versender werden daher gut tun, sich nur auf den Aufbrauch vorhandener Bestände an unzulässigen Umschlägen zu beschränken und nicht — wie von den Postanstalten vielfach wahrgenommen worden ist — Neudrucke herstellen zu lassen, die bis zum 30. September 1928 nicht aufgebraucht werden können. Nach diesem Zeitpunkt müssen Briefumschläge, die den Postordnungsbestimmungen nicht genügen, von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. („Reichsanzeiger“ Nr. 168 vom 20. Juli 1928.) (2342)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 23. Juli 1928 ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter Ziffer 3 B, D, E und F des Geltungsbereiches die Station Leer (Ostfriesland) als Versandstation nachgetragen worden. (2384)

Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat.

Mit Gültigkeit vom 26. Juli 1928 sind im Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure die Stationen Ammendorf, Gablingen und Rheinfelden (Baden) als Versandstationen nachgetragen worden. (2389)

Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde.

Mit Gültigkeit vom 26. Juli 1928 sind im Ausnahmetarif 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde (vgl. „Chem. Ind.“, Nr. 26, vom 30. 6. 1928, S. 720) die Stationen Nienburg (Weser) und Scheune als Versandstationen und die Station Rendsburg als Empfangsstation nachgetragen worden. (2387)

Ausnahmetarif 15 für Graphit usw.

Im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 15 für Graphit (Roh- und Reingraphit), auch gemahlen, und Graphitstaub wird mit Gültigkeit vom 1. August 1928 unter den am Empfangsgebiet beteiligten Privateisenbahnen die Brandenburgische Städtebahn nachgetragen. (2388)

Ausnahmetarif 59 für Bleiglätte (Bleioxyd), Bleimennige, Bleiweiß, Lithopone, Zinkgrau und Zinkweiß, zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern.

Mit Gültigkeit vom 26. Juli 1928 ist unter den Versandstationen zu a) die Station Bad Blankenburg (Thüringerw.) nachgetragen worden. (2390)

AusfuhrAusnahmetarif 98 für Ammoniak usw.

Die Gültigkeitsdauer des Ausnahmetarifs 98 für phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat), salzsaures Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak (Ammonsulfat), künstlichen Harnstoff, Kalksalpeter, Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter) und Natronsalpeter, künstlicher, zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Juli 1929, verlängert worden.

Mit Gültigkeit vom 23. Juli 1928 sind in das Warenverzeichnis folgende Güter neu aufgenommen worden: Ammonphosphat (Leunaphos), Harnstoffkalksalpeter und Kalkammonsalpeter.

Unter den Stationsfrachtsätzen ist als Empfangsstation „Brake (Oldbg.)“ mit folgenden Frachtsätzen aufgenommen worden:

	Rpf. für 100 kg
Bövinghausen	70
Höchst (Main)	106
Ludwigshafen (Rhein), Anilinfabrik	110

(2385)

AusfuhrAusnahmetarif 120 für Ammoniak usw.

Der Ausnahmetarif 120 für Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat), Ammoniak, schwefelsaures (Ammonsulfat), Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter), Kaliammonsalpeter, phosphorsaurer, und Kalksalpeter zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 15. Juli 1929, verlängert worden.

Mit Gültigkeit vom 23. Juli 1928 sind ferner folgende Änderungen eingetreten:

In das Warenverzeichnis sind folgende Güter neu aufzunehmen:

Ammonphosphat (Leunaphos),
Harnstoffkalksalpeter und
Kalkammonsalpeter.

Unter den Stationsfrachtsätzen ist als Empfangsstation „Brake (Oldbg.)“ mit einem Frachtsatz von 111 Rpf. für 100 kg aufgenommen worden. (2386)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Mannheim.

Die Industrie- und Handelskammer Mannheim hat kürzlich die Frage, ob zwischen den Klauseln „franko“ und „frachtfrei“ im Verkehr ein Unterschied gemacht wird, einer Prüfung unterzogen und ist zu dem Schluß gekommen, daß diese nicht eindeutig beantwortet werden kann.

Grundsätzlich sind Klauseln wie „franko“ und „frachtfrei“ reine Frachtklauseln, d. h. sie besagen lediglich, wer der beiden Vertragskontrahenten die Transportkosten zu übernehmen hat. Die Frage der Versicherung richtet sich abweichend hiervon nach dem Erfüllungsort, der durch derartige Klauseln an sich nicht berührt wird. Da Erfüllungsort der Wohnsitz des Herstellers bzw. Lieferanten ist, so geht mangels anderer Vereinbarung das Risiko des Versands zu Lasten des Käufers, so daß bei der Klausel „franko“ oder „frachtfrei“ der Käufer wohl frei ist von den Frachtkosten bis zum Empfangsort, die Versicherungsspesen jedoch selbst zu tragen hat.

Für die Frage, ob sich in dieser Hinsicht ein Handelsbrauch im Schiffsverkehr herausgebildet hat, ist eine Preisfrage interessant, deren Lösung im „Schiffsfrachtendienst“ vom 16. Juni 1928 Nr. 24 enthalten ist. Hierin heißt es, daß bedeutende Exportfirmen bei der Lieferung „franko Bestimmungsort“ noch sehr unsicher sind, wer in solchem Falle

die Transportgefahr zu tragen hat. Im allgemeinen ist wohl anzunehmen, daß bei „frachtfrei“ der Käufer die Transportgefahr deckt, während bei Franko-Lieferung der Verkäufer dafür aufzukommen hätte. Auf Grund langer Erfahrungen muß man zu dem Schluß kommen, daß „frei Bestimmungsort“ gleichbedeutend ist mit der Tragung des Risikos bis zum Bestimmungsort durch den Verkäufer, und daß man unter „frachtfrei Bestimmungsort“ die Tragung der Gefahr durch den Käufer versteht. Ob sich allerdings diese Ansicht der Praxis dem Gericht gegenüber durchführen läßt, ist infolge der vielen auseinandergehenden Meinungen nicht sicher.

Die Industrie- und Handelskammer Mannheim hat über diese Frage bei Mitgliedern der Kammer aus den verschiedensten Branchen eine Rundfrage veranstaltet, die indessen kein einheitliches Bild ergeben hat. Als allgemein üblich wurde von diesen bezeichnet, daß die Tragung des Risikos einer besonderen Vereinbarung unterliegt, und daß die Klauseln „frachtfrei“ und „franko“ sich beide nur auf die Frage der Frachtkosten beziehen. Da diese Ansicht auch die des maßgebendsten Kommentars zum Handelsgesetzbuch ist, darf man wohl annehmen, daß in der Regel den Klauseln „franko“ und „frachtfrei“ die gleiche bereits erwähnte Bedeutung zugemessen wird, daß sich jedoch besonders im Schiffsverkehrsverkehr ein von dieser Regel abweichender Handelsbrauch herausgebildet hat. („I. u. H.“) (2334)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Sinkende Preise für Wismutsalze. Wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, sind infolge der Preisherabsetzung für Wismutmetall*) auch die Notierungen für Wismutverbindungen zurückgegangen. Mitte des Monats wurden folgende Preise je lb. notiert:

	Bei Abnahme von weniger als 1 cwt.	mindestens 1 cwt.
	sh. d.	sh. d.
Wismutcarbonat	10	9 9
Wismutcitrat	9 6	9 3
Wismutnitrat, krist.	6	5 9
Wismutoxyd	12 6	12 3
Wismutsalicylat	9	8 9
Wismutsubchlorid	11	10 9
Wismutsubgallat	8	7 9
Wismutsubnitrat	8 6	8 3

*) „Chem. Ind.“, S. 798.

(2356)

Tschechoslowakei. Die Konjunktur in der chemischen Industrie. In der Prager „Wirtschaft“ wird eine Uebersicht über die Konjunktur der tschechoslowakischen Industrie während des ersten Halbjahres 1928 veröffentlicht. Ueber die chemische Industrie sind darin folgende Mitteilungen enthalten:

Schwerchemikalien. Die Beschäftigung war besser als im Vorjahre, jedoch wurde die Kapazität einzelner Betriebe nicht ausgenutzt. Der Inlandsabsatz war im ganzen besser als im Vorjahre; der Export war unbedeutend. Die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten war ziemlich gut, jedoch zeigt sich der Wunsch nach langfristigem Kredit. Die Geschäftsaussichten für die nächste Zeit sind schwer vorauszusagen; es macht sich ein gewisses Abflauen des Geschäftsganges in einigen Abnehmerindustrien bemerkbar.

Farbenindustrie. Die Kapazität der Betriebe wurde bis zu zwei Dritteln ausgenutzt. Der Absatz im Inlande entwickelte sich normal; der Absatz ins Ausland ist unbedeutend. Im allgemeinen ist ein immer langsamerer Zahlungswille zu konstatieren. Die Aussichten für die Zukunft sind unbestimmt.

Pharmazeutische Industrie. Dieser Industriezweig war im ersten Halbjahr 1928 sehr gut beschäftigt, obwohl die Kapazität der einzelnen Betriebe Erzeugungsmöglichkeiten bietet, welche insbesondere bei genügendem Ausbau der Exportorganisation in weit größerem Maße ausgenutzt werden könnten. Der Absatz im Inland hat sich bedeutend gebessert; immerhin könnte er mit Rücksicht auf den noch großen Absatz von ausländischen Präparaten erheblich größer sein, als er tatsächlich ist. Infolge der bedeutenden Konkurrenz ist die Ausfuhr bei weitem nicht so groß, wie sie sein könnte. Die Zahlungsfähigkeit der Abnehmer ist sehr schlecht und bildet die Hauptschwierigkeit, mit der diese Industrie zu kämpfen hat. Die Aussichten für die Zukunft sind nicht ungünstig.

Leimindustrie. Dieser Industriezweig war im ersten Halbjahr 1928 gut beschäftigt; die Kapazität der Betriebe wurde bis zu 60% ausgenutzt. Der Absatz im Inlande

war gut; die Ausfuhr war durch niedrige Preise stark beeinträchtigt. Der Industrie droht die Ausfuhr der Rohstoffe infolge des Abbaues des Ausfuhrverbotes. Der Zahlungseingang von seiten der Kunden ist schwerfällig. Die Aussichten für die Zukunft sind annähernd ähnliche wie im ersten Halbjahr. (2343)

Estland. Die Zündholzindustrie. In Estland arbeiteten bis jetzt in der Zündholzindustrie 690 Arbeiter, dazu 55 administrative Beamte.

Die Zündholzproduktion war wie folgt:

Jahr	Mill. Schachteln
1913/14	72
1919	26,4
1920	43,5
1923	73,7
1924	123
1925	207
1926	166,7
1927	162,2

Zu den bestehenden vier Zündholzfabriken wurde eine fünfte Zündholzfabrik neu ins Leben gerufen.

In das Ausland wurden ausgeführt:

Jahr	t
1925	1 686
1926	1 808
1927	1 831

im Wert von ca. 1 Mill. Esti-Kronen.

Als Abnahmeländer sind besonders England und Amerika zu nennen. („Rig. Wirtsch. Ztg.“) (1975)

Sowjet-Rußland. Einschränkung des Firnisverbrauchs. Laut „Ekon. Sch.“ hat der Oberste Volkswirtschaftsrat der russischen Bundesrepublik verfügt, daß in Anbetracht der Knappheit an inländischem Firnis die Verwendung dieses Erzeugnisses eingeschränkt wird. Die Anwendung von Firnis wird nur noch gestattet zum Streichen von Dächern, Fensterrahmen und Türen und zur Kithherstellung. Für alle sonstigen Zwecke darf Firnis bis auf weiteres nicht verwandt werden. (2020)

Die Qualität der Malerfarben. In einer vom Baugewerbe und der Lack- und Farbenindustrie gemeinsam beschickten Konferenz wurde die Notwendigkeit festgestellt, die Qualität von Bleiweiß, Grünspan und Firnis zu heben.

Aus den Ausführungen einzelner Vertreter ging u. a. hervor, daß der Firnis sehr langsam trocknet und viel Rückstände enthält.

Die schlechten Eigenschaften der Farben wurden auf den Mangel an ausländischen Rohstoffen (Metalle, Leinöl, Essigsäure usw.) zurückgeführt.

Die Konferenz beschloß, die Obersten Volkswirtschaftsräte der UdSSR, und der russischen Bundesrepublik, ferner die „Glawchim“ (Oberste Chemieverwaltung) zu bitten, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Rohstoffe für die Farben- und Lackindustrie zu ergreifen. Die Versammlung stellte ferner das Vorhandensein von Farbensurrogaten auf dem Markt fest, die angeblich „grobe Fälschungen“ von seiten privater Firmen darstellen, und beschloß, das Handelskommissariat um ein Verkaufsverbot für diese Surrogate zu ersuchen.

Außerdem wurde der Wunsch ausgesprochen, Grünspan in einem solchen Ausmaße herstellen zu dürfen, daß die Einfuhr dieses Artikels eingestellt werden könnte. (2013)

Ver. St. von Nordamerika. Die Produktion von Schleifmitteln im Jahre 1927. Laut

Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter“ wurden im Jahre 1927 insgesamt 90 626 sh. t künstlicher Schleifmittel im Werte von 7 959 891 \$ hergestellt und verkauft. Auf die einzelnen Erzeugnisse verteilte sich diese Produktion wie folgt: Carbide 26 289 sh. t im Werte von 2 603 571 \$, Aluminiumoxyd 50 973 sh. t im Werte von 4 516 637 \$, metallische Schleifmittel 13 364 sh. t im Werte von 839 683 \$.

An natürlichen Schleifmitteln wurden u. a. 506 t Schmirgel im Werte von 5 855 \$, 6 939 t Granat im Werte von 573 525 \$, 53 298 t Bimsstein im Werte von 221 481 \$ und 26 099 t Tripel im Werte von 447 068 \$ produziert. (2282)

Gewinnung von Manganerzen. Der amerikanische Verbrauch von Manganerzen lag im Jahre 1927 unter dem des Vorjahres; als Ursache des Rückganges ist die Einschränkung der Stahlproduktion anzusehen. Sowohl der Versand von Manganerzen ab Bergwerk als auch die Einfuhr sind im Jahre 1927 zurückgegangen.

Der amerikanische Versand von Manganerzen mit mindestens 35%*) Mangangehalt ab Bergwerk schwankte während der letzten Jahre nach der Statistik des Bureau of Mines wie folgt:

Jahr	Zahl der Gruben	long t	Wert in 1000 \$
1920	56	94 420	2 396
1921	14	13 531	495
1922	18	13 404	455
1923	36	31 500	875
1924	39	56 515	1 307
1925	42	98 324	1 858
1926	45	46 258	1 229
1927	**)	43 609	**)

Für das Jahr 1928 ist mit einer bedeutenden Zunahme der amerikanischen Produktion zu rechnen, da die im vorigen Jahre gegründete Domestic Manganese & Development Company am 15. März 1928 den Betrieb aufgenommen hat. Die Gesellschaft betreibt eine Anlage in Butte, in der Rhodochrositerze behandelt werden; die Produktionskapazität der Anlage beträgt anfänglich pro Tag 300 t Fertigprodukt mit einem Mangangehalt von 57%, das zur Herstellung von Ferromangan geeignet sein soll. Die Gesellschaft ist bereits große Lieferungsverpflichtungen (750 000 t in den nächsten fünf Jahren) eingegangen.

Die Einfuhr von Manganerzen betrug im Jahre 1927 308 684 long t (Mangangehalt) im Vergleich zu 374 378 long t im Jahre 1926. Im Jahre 1926 gelangten außerdem 14 112 t Manganerze aus Cuba zur Einfuhr, deren Mangangehalt nicht angegeben worden ist.

Unter den Herkunftsländern der eingeführten Manganerze stand im Jahre 1927 Rußland an erster Stelle, während Brasilien, das im Vorjahre den ersten Platz einnahm, an die zweite Stelle gedrängt worden ist. Die Einfuhr verteilte sich während der beiden letzten Jahre wie folgt:

Herkunftsland	1926 long t	1927 long t
Rußland	122 345	133 159
Brasilien	130 698	98 602
Britisch-Indien	30 596	47 863
Britisch-Westafrika	48 295	42 172

(2370)

Die Graphitindustrie im Jahre 1927. Nach „Chemical Trade Journal“ belief sich der Absatz von natürlichem Graphit durch amerikanische Erzeuger im Jahre 1927 auf 5207 sh. t im Werte von 232 971 \$, was im Vergleich mit 1926 eine Abnahme von 5% der Menge und 6% des Wertes bedeutet; davon waren 2595 sh. t amorpher und 2612 sh. t kristallinischer Graphit. Die Produktion an letzterem erreichte in diesem Jahre einen Höhepunkt.

Auch die Fabrikation von künstlichem Graphit (im Staate New York) nahm beträchtlich ab, und zwar von 21 163 986 lbs. im Jahre 1926 auf 12 257 239 lbs. 1927, d. h. um 42%.

Die Einfuhr von Graphit betrug 1927 17 452 sh. t im Werte von 723 923 \$ (1926: 16 166 sh. t im Werte von 921 233 \$).

(2286)

Unlautere Handelsgebräuche in der Farben- und Lackindustrie. Dem „U. S. Daily“ entnehmen wir folgende Nachricht:

Vor der Federal Trade Commission werden demnächst Verhandlungen stattfinden, gelegentlich welcher unliebsame Vorgänge in der Lack- und Farbenindustrie zur Sprache kommen sollen. Die Verhandlungen finden auf Antrag von ungefähr 75% sämtlicher Lack- und Farbenproduzenten statt.

Zur Diskussion werden u. a. Klagen über Bestechung, Verfälschung von Konkurrenzware, falsche Markierung und irreführende Reklame stehen.

Die Federal Trade Commission hat bereits 149 Beschwerden dieser Art gegen Vertreter der Lack- und Farbenindustrie behandelt, von denen sich 91 als begründet erwiesen, während in 58 Fällen die Schuld nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte.

(2338)

Argentinien. Caseinausfuhr. Die Caseinausfuhr über Buenos Aires belief sich nach „Chemicals“ im Jahre 1927 auf 14 161 metr. t., was gegenüber dem vorhergehenden Jahre einem Rück-

gang um 27,2% entspricht. Davon bezogen die Vereinigten Staaten 8 542 t und Deutschland 4 020 t, während der Rest in der Hauptsache nach Großbritannien, Holland, Spanien, Japan und Schweden ging.

(2233)

Marokko. (Französische Zone). Mineralvorkommen. Nach einem deutschen Konsularbericht tritt das „Echo du Maroc“ in einem längeren Artikel den vielfachen Übertreibungen über den Erzreichtum in Französisch-Marokko entgegen, indem es Marokko vorläufig in erster Linie als Ackerbau treibend bezeichnen zu müssen glaubt. Unter den augenblicklichen Landesverhältnissen sei nur die Ausbeute der bekannten Phosphatgruben sowie einiger kleiner Zinn- und Manganerzlagerstätten möglich.

Das „Echo du Maroc“ weist u. a. auf folgende Ergebnisse der Arbeiten der wichtigsten Mineralvorkommen hin, die als den Tatsachen entsprechend angesehen werden können:

Die Manganmine von Bou-Arfa wird zurzeit aufgeschlossen, wobei man besondere Aufmerksamkeit der Kontaktzone der Lagerstätten mit den angrenzenden eruptiven Gesteinsmassen des Hochplateaus im Norden schenkt. Mit dem Studium der Eisenbahnlinie von Bou-Arfa nach Oujda ist begonnen.

Von den Phosphatlagerstätten liegen die reichsten unterhalb der Hochebene von Oulad Abdoun östlich von Oued Zem, ihr Gehalt an Phosphorsäure (76%) übertrifft alle anderen Nordafrikas, die Produktion im Jahre 1927 hat 1 198 000 t gegenüber 884 000 t im Jahre 1926 betragen.

Die Ausfuhr der einzelnen Mineralien i. J. 1927, die als Ergebnis der verschiedenen Aufschlußarbeiten angesehen werden muß, betrug für Manganerz 2440 t und Molybdän 4,2 t.

(2118)

Türkei. Gründung eines „Zentralinstituts für Gesundheitsschutz“. Das türkische Amtsblatt „Resmî Ghazeta“, Nr. 899 vom 27. Mai 1928, veröffentlicht ein „Gesetz über das Zentralinstitut der Türkischen Republik für Gesundheitsschutz“, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

In Angora ist das dem Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge angegliederte Zentralinstitut der Türkischen Republik für Gesundheitsschutz gegründet worden. Das Institut erhält u. a. folgende Aufgaben: Herstellung der vom Ministerium vorgeschriebenen Lymphen, Sera usw.; Ausübung der Kontrolle über die aus dem Auslande eingeführten Präparate, physiologischen Zusammensetzungen u. dergl. Bestimmung der Verkaufspreise für die von den Unternehmen hergestellten Präparate auf Grund eines vom Ministerium bestätigten Tarifes.

Das Gesetz ist am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

(2305)

Britisch-Indien. Die Formulierung der Schiedsklausel bei Geschäftsverträgen. Im deutschen Handel mit Indien spielt das Schiedsverfahren eine große Rolle, und es wird von den Konsulaten immer wieder empfohlen, in alle Geschäftsverträge die Schiedsklausel aufzunehmen und sich angesichts der offenkundigen Mängel der Rechtspflege der Gerichte möglichst wenig zu bedienen. Die Schiedsklausel fängt meist mit dem Satze an: „It is agreed that all disputes of whatever nature arising between sellers and buyers regarding this contract shall be referred to the arbitration of two European merchants (two merchants)“ . . . oder ähnlich.

Im Zusammenhang mit dieser Klausel ist eine Gerichtsentscheidung von Wichtigkeit, die vor kurzem ergangen ist und die den Sinn des Wortes „merchant“ betrifft. Die bei einem auf Grund dieser Schiedsklausel zustande gekommenen Schiedsspruch unterlegene Partei machte nämlich vor dem High Court geltend, daß der Schiedsrichter (surveyor) der Gegenpartei kein „merchant“, sondern nur ein „merchants assistant“ gewesen sei. Das Gericht entschied in diesem Sinne und hob demzufolge den Schiedsspruch auf. Bei obigem Wortlaut besteht somit die Gefahr, daß ein Schiedsspruch mit Erfolg angefochten wird, wenn der „merchant“ für den Survey einen Angestellten oder Vertreter geschickt hat, und es wird daher empfohlen, die Schiedsklausel diesbezüglich genauer zu formulieren und auf Vertreter auszudehnen, beispielsweise den Text in „merchant or a merchant's assistant“ umzuändern. („I. u. H.“)

(2332)

Australien. Aufnahme der Produktion fester Kohlensäure. Wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, ist kürzlich in Neu-Südwaales die Firma „Dryice, Ltd.“ mit einem Kapital von 50 000 £ gegründet worden. Zweck des neuen Unternehmens ist die Fabrikation fester Kohlensäure. Die Patente wurden von Eric W. Richards und der Dryice Co., Ltd. of Canada, zum Preise von 20 000 £ erworben.

(2336)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Jacob Dion, Dr.-Ing. E. h. Dem Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Direktor Jacob Dion, ist in Anbetracht seiner Verdienste um die technische Entwicklung der chemischen Industrie, insbesondere der I. G. Farbenindustrie, Werke Griesheim-Elektron, von der Technischen Hochschule in Stuttgart die Würde eines Dr.-Ing. E. h. verliehen worden. (2399)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Lederleimfabrik Blumau G. Metzger & Sohn, Sitz: Blumau b. K., Hauptniederlassung in Pinneberg i. H. Die Firma ist am 12. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 10. 1926. Gesellschafter: Fabrikant Johann Metzger und Kaufmann Arthur Metzger in Pinneberg.

Santiago Sabioncello Chile-Salpeter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 10. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 2. 7. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit natürlichen und künstlichen Düngemitteln, und zwar besonders mit Chile-salpeter, sowohl für eigene Rechnung wie kommissionsweise. Stammkapital: 100 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Santiago Sabioncello, Kaufmann, zu Paris, Juan Maritano, Kaufmann, zu Paris, Franz Herbert Martin Weber, Kaufmann, zu Hamburg. Prokura ist erteilt an Max Paul Pflugbeil.

F. Reichelt Aktiengesellschaft Breslau, Zweigniederlassung Hamburg, vorm. Hasche & Woge. Die Firma ist am 12. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 20. 9. 1922. Er ist wiederholt geändert worden, zuletzt am 28. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung des von F. Reichelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Breslau, mit Zweigniederlassungen in Berlin, Königsberg und Kottbus betriebenen Geschäfts, die Herstellung und der Vertrieb von Drogen, Chemikalien, Verbandstoffen, chirurgischen und photographischen Gegenständen, pharmazeutischen und ähnlichen Erzeugnissen, Seifen und Oelen. Grundkapital: 2 005 000 M. Vorstand: Franz Beerel, Kaufmann und Handelsgerichtsrat, und Max Kunz, Apotheker, beide zu Breslau. Die Gesellschaft hat das bisher von dem Kaufmann Max Adolph Wilhelm Kämmle, zu Hamburg, unter der Firma Schwenn & Eigner vorm. Hasche & Woge, zu Hamburg, betriebene Geschäft mit dem Firmenrecht übernommen. Die im Betrieb dieses Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten sind von der Aktiengesellschaft nicht übernommen worden.

Dr. Arthur Reich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberursel. Die Firma ist am 10. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer, kosmetischer und pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 5100 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 11. 1924 festgestellt und durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 5. 6. 1928 in § 1 (Sitz) und § 5 (Vertretungsbefugnis) geändert worden. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kaufmann Leopold von Nida und Frau Mathilde von Nida, geb. Bach, beide in Oberursel, mit der Maßgabe, daß jeder der beiden Geschäftsführer zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Albunger Baryt-Werk, v. Leyser & Co., Sitz: Hannover, Landchaftsstraße 6. Die Firma ist am 13. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und als deren persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann Fritz von Leyser in Hannover und der Kaufmann Karl Schriever in Bad Sooden, Werra, Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 23. 6. 1928 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide persönlich haftenden Gesellschafter gemeinsam oder ein persönlich haftender Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ermächtigt. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Dem Kaufmann Ernst Krueger in Hannover ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er gemeinschaftlich mit einem persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertritt.

Bodolin-Gesellschaft Hagelberg & Cie., Chemische Fabrik, Konstanz. Offene Handelsgesellschaft. Die Firma ist am

13. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz in Baden eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 7. 1928 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Fritz Hagelberg und Karl Weltin, Kaufleute in Konstanz. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chem.-techn. Erzeugnisse und deren Rohprodukte.

Bergische Sprengstoff- und Zünderwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: Köln, Zeppelinstraße 1/3, wohin der Sitz von Magdeburg verlegt worden ist. Die Firma ist am 13. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: a) Fabrikation von Sprengstoffen und Zündern sowie verwandten Artikeln, b) Handel in diesen Gegenständen. Grundkapital: 100 000 M. Vorstand: Heinrich Lore, Direktor, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 12. 8. 1927, 6. 10. 1927 und 13. 4. 1928. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Sitz: Köln a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschuß vom 20. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach Köln verlegt sowie der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 2 (Sitz) und 12, Abs. 2 (Beschlüßfähigkeit des Aufsichtsrats) geändert worden.

„Paratect“ Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 6. 1928 in dem § 5 abgeändert worden. Elsa, ledige Ritter, ist als Geschäftsführerin ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Johann Martin in Bad Schmiedeberg bestellt. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind der Chemiker Dr.-Ing. Georg Kropfhammer in Leipzig und der Kaufmann Franz Zjawinski in Berlin.

Propharma-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 1. 1. 1928 auf 30 200 M. erhöht worden.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: München, Zweigniederlassung Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 7. 7. 1928 eingetragen: Stellvertretendes Vorstandsmitglied Ferdinand Köller gelöscht.

Pretzschner & Fritzscheing Erzbergwerke und Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt den Kaufleuten August Kleinknecht und Otto Reuschel, beide in Dresden. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik Jacobus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Dem Joseph Siegel in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Licoloid-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Willy Paege ist nicht mehr Geschäftsführer.

E. Merck, Sitz: Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 13. 7. 1928 eingetragen: Der seitherige Gesamtprokurist, Dr. Henry Pfotenhauer, Ingenieur in Darmstadt, ist zum Einzelprokuristen bestellt.

Chemische Fabrik & Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Sitz: Köln-Mülheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 6. 7. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschuß vom 20. 6. 1928 ist § 21 des Gesellschaftsvertrages, betr. die Aktienhinterlegung, geändert worden.

Rheinische Dynamitfabrik, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 6. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 ist der § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages betreffs Beschlußfassung des Aufsichtsrats geändert worden.

Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh.

ist am 6. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag Satz 10 geändert bezüglich des Gewinnanteils des Aufsichtsrats.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Bodenfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Herren Eugen Bauder und Georg Hubert in Konstanz sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt.

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Sitz: Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 sind folgende Paragraphen des Gesellschaftsvertrags abgeändert: 4 (Grundkapital und Einteilung), 14 Abs. 1 (Stimmrecht), 25 Abs. 1 (Vergütung des Aufsichtsrats), 12 Abs. 2 und 3 (Teilnahme an der Generalversammlung), 27 Abs. 2 fällt fort. Abs. 3 wird Abs. 2. Der Umtausch der Aktien ist gemäß § 35a der fünften Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldmarkbilanzen durchgeführt. Das Grundkapital beträgt 6 820 000 M. Das Grundkapital ist eingeteilt in 5500 Stammaktien Nr. 1—5500 über je 1000 M., 12200 Stammaktien Nr. 5501—17 700 über je 100 M., 100 Vorzugsaktien Lit. A Nr. 1—100 über je 1000 M. Je 100 M. der Inhaberaktien gewähren eine Stimme, je 1000 M. einer Namensvorzugsaktie gewähren 100 Stimmen.

Chemische Fabrik Weilmordorf A. G., Sitz: Weilmordorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist eingetragen: Die Prokura des Robert Krautter, Kaufmanns in Weilmordorf, ist erloschen. Einzelprokura ist dem Kaufmann Hermann Claasen in Weilmordorf erteilt.

Verdener Dachpappenfabrik, Inh. Reinhold Goebel, Sitz: Verden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Verden (Aller) ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Verdener Dachpappenfabrik Reinhold Goebel Nachf. Inh. Paul Hey.** Firmeninhaber ist der Kaufmann Paul Hey in Verden. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Paul Hey abgeschlossen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 geändert. Der Gegenstand des Unternehmens ist ausgedehnt auf die Beteiligung an gewerblichen und anderen Unternehmungen. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Tropenwerke Dinklage & Co., Sitz: Köln-Mülheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 13. 7. 1928 eingetragen: Die Einlagen von 13 Kommanditisten sind auf Reichsmark umgestellt. Ein Kommanditist ist in die Gesellschaft neu eingetreten. — Dem Wilhelm von Grumme-Douglas, Köln, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er zur Vertretung und Zeichnung der Firma nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen befugt ist.

Hannopharm, Fabrik chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Helipharm Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und vollständig neu gefaßt. Beim Vorhandensein zweier oder mehrerer Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diese gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Artur Schumacher und Kurt Appelt sind abberufen und der Kaufmann Hans Warfelmann in Hannover ist zum Geschäftsführer bestellt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Werke Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen als Zweigniederlassung der Firma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 6. 7. 1928 eingetragen: Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst a. M., Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen, Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst a. M., Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen,

Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Dipl.-Ingenieur in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Dipl.-Ingenieur in Höchst a. M., Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Dipl.-Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigs-hafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokuren des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider in Neurössen, Arthur Hinrichs, Köln-Stammheim, Wilhelm Bindernagel, Höchst a. M., Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzänderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. Ts., wohnt jetzt Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. Ts., wohnt jetzt Frankfurt a. M. Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neurössen, ernannt worden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kertens und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt a. M. gehören dem Vorstand nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln.

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin-Britz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **J. D. Riedel—E. de Haen Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist: Erwerb und Fortführung der zu Berlin belegenen chemischen Fabrik, der Drogengroßhandlung, wie des Ein- und Ausfuhr-geschäfts der früheren offenen Handelsgesellschaft in Firma J. D. Riedel und der zu Seelze belegenen chemischen Fabrik der Firma E. de Haen Aktiengesellschaft zu Seelze, auch die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Fabriken und Werkstätten zur Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 7. 1928 ist das Grundkapital unter Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien auf 4 010 000 M. herabgesetzt. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß derselben Generalversammlung ist das Grundkapital sodann um 5 990 000 M. erhöht und beträgt jetzt 10 000 000 M. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Liquidationen.

Bodolin A.-G. Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse, Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz i. Baden ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist Kaufmann Fritz Hagelberg in Konstanz.

„Orplid“ G. m. b. H., Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer und technischer Präparate in Butzbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butzbach ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des alleinigen Gesellschafters vom 14. 4. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der Bücherrevisor Paul Mackel in Butzbach.

Konkurse.

Ernst Weiß & Co., Kommanditgesellschaft in Bielefeld, Fabrik chem., pharmaz., kosmet. Präparate in Brake i. W. Das Amtsgericht Bielefeld macht unterm 11. 7. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Lösungen.

Neue Chemische Glühstrumpf-fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Marcel Schwartz & Co. Ges. für Lack-Farben und Firnis-fabrikation m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBI. S. 248 von Amts wegen gelöscht.

Fabrik pflanzlicher Antitoxine Dr. Friedrich Bösser, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2347)

LITERATUR

Taschenkommentar der Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. Vierte, wesentlich veränderte und vermehrte Auflage. 1928. Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57.

Die vor vier Jahren erschienene erste Auflage dieses Werkes hatte sich das Ziel gesteckt, die Ueberleitung des Zivilprozesses in das neue Verfahren zu erleichtern. Die jetzt erschienene vierte Auflage ist ein neues Werk; alle Teile sind neubearbeitet und erheblich vermehrt. Alle Ergebnisse von Wissenschaft und Praxis sind berücksichtigt. Die alten Grundgedanken sind geblieben: keine Entscheidungssammlung, keine Anhäufung alter und neuer Entscheidungen, weil vieles, was sie bringen, dem Geist nach überholt ist und den Benutzer irreführt. Der Verfasser hat sich bemüht, die großen Gedanken des Prozeßrechts klar herauszuschälen. Die bekannten Kommentare und Lehrbücher sind fortlaufend angeführt; bei Entscheidungsbeispielen hat sich der Autor nach wie vor auf jeweils eines beschränkt. Wo Baumbach der herrschenden Meinung entgegentritt, ist die Abweichung gewissenhaft verzeichnet. Bei der Erläuterung leiteten ihn die Bedürfnisse des Lebens und des Rechtsgefühls. Das inhaltlich erheblich vermehrte Register erleichtert die Benutzung des Kommentars sehr wesentlich. (2321)

Fortschritte der Heilstoffchemie. Dargestellt von Dr. J. Houben, Oberregierungsrat und o. Mitglied der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, a. o. Professor an der Universität Berlin. Erste Abteilung: Das deutsche Patentschriftwesen. Bearbeitet von Professor Dr. J. Houben. IV. Band, 1913—1917, XI, 114 und 882 Seiten. 1928. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. 90 RM.

Der vorliegende Band umfaßt die Patentschriften der Jahre 1913 bis 1917; es liegt einschließlich der vorhergehenden in dieser Zeitschrift*) besprochenen Bände nunmehr die gesamte deutsche chemisch-pharmazeutische Patentliteratur der ersten vier Jahrzehnte seit Bestehen des Kaiserlichen Patentamtes vor. Wie bei den ersten drei Bänden wurde auch in dem kürzlich herausgekommenen vierten Band die Zusammenfassung einzelner Patentschriften unter gemeinsame therapeutische Gesichtspunkte dadurch erschwert, daß vielfach Haupt- und Zusatzpatente der gleichen Erfindung infolge der eigentümlichen Systematik des Patentamtes verschiedenen Klassen oder Untergruppen zugeteilt sind. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen aus fertigen und bereits bekannten Stoffen oder Heilstoffen durch Einführung bestimmter Elemente, deren physiologische Wirkung sicher vor auszusehen ist, Verbindungen mit völlig neuen physiologischen Wirkungen erzeugt werden. — Zusatzpatente wurden zu weilen wegen ihrer therapeutischen Bedeutung in die Sammlung aufgenommen, obwohl ihre Hauptpatente darin fehlen, weil mit diesen physiologische oder Heilwirkungen nicht beabsichtigt waren. Hier wurde beim Zusatzpatent die Stelle des chemischen Zentralblatts angegeben, aus dem sich der Benutzer im erforderlichen Falle über das Hauptpatent unterrichten kann.

Wenn auch das Werk noch nicht abgeschlossen vorliegt, so zeigt sich doch schon jetzt, daß es sich bei ihm nicht einfach nur um eine Patentsammlung handelt; neben dem historischen Ueberblick über die Heilstoffchemie vermittelt es vielmehr eine Erkenntnis der inneren Zusammenhänge der Entwicklung dieses umfangreichen und vielgestaltigen Gebietes.

Die uneingeschränkte Anerkennung einer hervorragenden Leistung des Verfassers kann an dieser Stelle nur wiederholt ausgesprochen werden. Auch der vierte Band zeigt die schon bei den früheren Besprechungen*) hervorgehobene, gediegene und würdige Ausstattung. — Dr. Sch. (2307)

*) „Chem. Ind.“ 1926, S. 925; 1927, S. 518; 1928, S. 77.

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 7. Juli 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetzatron 15
Alaun 8,50
Ammoniumsulfat (Stücke) 20
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Anilinfarben 190—450
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 18

Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastanienextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23

Kupfersulfat (belg.) 22,80
Leim 34
Lanolin 11
Mennige 30
Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12
Natriumsulfat 20
Naphthalin 14,50
Paraffin 33
Fech 9,50
Ricinöl 65
Rosenöl —

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Juli 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,12—0,13
Ammoniak (26% f. o. b. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,01—0,05
Aspirin 0,62½
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,07½—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08—0,08½
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chlorhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,35—0,40
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein 1,90½
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyl (rotes, künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C.) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,09
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500—1000 lbs.) 0,18½
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon —
Kalibutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¼—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,13

England (London), 18. Juli 1928.

Aceton 67,
Alaun (in Stücken) 8/10/01

*) Wenn nicht anders angegeben.

Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefel (Pulver) 9,50
Schwefel (Stangen) 11,50
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 60
Spermazetöl 55
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P.) (fob N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (LCL) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04½—0,05
Milchsäure (44%) 0,08½—0,09½
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,17½
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfat (pulv., 60—62%) 0,05¼ bis 0,06
Natriumbisulfat (35% B_e) 0,02¼—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfat (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,05—0,07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40%) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%, Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfat (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 0,95—1
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07½
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05—0,05½
Salpetersäure (36%) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18%) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66%) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 2,80—2,90
Tolul (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10-Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100-Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,80
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verfl., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42
Pflanzliche Öle:
Holzöl (Kesselwagen) 0,12½/8—0,12¼
Leinöl (6—9 bbls.) — (Gall. v. 9 lbs.)

Preise in £, sh., d. per t*).

Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46¼

Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10⁴ (lb.)
 Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0⁴
 Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26
 Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
 Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
 Ammoniumphosphat (comm.) 43
 Arsenik (weiß, Cornwall) 17
 Aetzkali (88–90%) 33/5/0
 Aetznatron (76%) 15/7/6²
 Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5/0
 Bariumcarbonat (gefällt; 98–100%) 7/10/0
 Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
 Bariumchlorid 9
 Bariumsulfat 4–6
 Bleiglätte (ausländ.) 29
 Bleinitrat 37
 Bleiweiß (ausländ.) 37
 Bleizucker (weiß) 40
 Borax (krist.) 20¹
 Borsäure (krist.) 30²
 Brechweinstein (43–44%) 0/0/10⁴ (lb.)
 Calciumchlorid 5²
 Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/6¹ (lb.)
 Chlorkalk (35%) 7²
 Citronensäure 0/1/10¹ (lb.)
 Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/3/0⁴
 Essigsäure (B. P., Eisessig) 66¹
 Essigsäure (80%) 1/16/0⁴ (cwt.)
 Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16¹
 Flußsäure (59–60%) 0/0/7¹ (lb.)
 Formaldehyd (40%) 36
 Glaubersalz 2/10/0
 Glycerin (roh, 80%) 35¹
 Glycerin (s. G. 1260) 70⁴
 Kalibutlaugensalz, gelb. 0/0/6¹ (lb.)
 Kalibutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
 Kalisalpetrat (raff.) 20/10/0
 Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
 Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
 Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¹ (lb.)
 Kaliummetabisulfat 0/0/8 (lb.)
 Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
 Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
 Kupfersulfat 26
 Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0⁴
 Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
 Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
 Magnesiumsulfat (comm.) 3
 Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
 Milchsäure (50%) 44
 Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
 Natriumarseniat (45%) 26
 Natriumbicarbonat 10/10/0²
 Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
 Natriumbisulfat (pulverform.; 60 bis 62%) 14
 Natriumchlorat 0/0/2¹ (lb.)
 Natriumhyposulfat (comm.) 9²
 Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0
 Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
 Natriumperborat 0/0/11¹ (lb.)
 Natriumphosphat 12

Japan (Osaka), 6. Juli 1928. Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
 Ameisensäure (90%) 36,50
 Ammoniumcarbonat 20
 Ammoniumchlorid 20
 Ammoniumsulfat 180 (t)
 Arsenik 8,50
 Aetzkali 21,50
 Aetznatron 9,65
 Bariumcarbonat 28
 Bariumchlorid 14,50
 Bariumnitrat 25,50
 Bariumsulfat 5,50
 Bariumsuperoxyd 42
 Bleiacetat 26,50
 Bleiweiß 27,30
 Borax, krist. 10,70
 Borsäure 39,80 (100 kg)
 Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
 Calciumacetat, einheim. 11
 Calciumcarbonat, einheim. 6
 Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
 Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
 Chromalaun 14,50
 Eisenvitriol 2,80
 Essigsäure (99%) 40,50
 Essigsäure (48%, techn.) 19,70
 Kaliumbutlaugensalz, gelbes 43,50
 Kaliumbutlaugensalz, rotes 92
 Kaliumbichromat, einheim. 25,50
 Kaliumchlorat 17,50
 Kaliumchlorid 150 (t)
 Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*.)
 Amylacetat 2,55
 Arsenik 0,40
 Äthyläther 0,48 (250 g)
 Benzoesäure 1,33
 Bleiacetat 0,45

Natriumsulfid (conc.; 60–65%) 9/10/0
 Natronblutlaugensalz 0/0/4¹ (lb.)
 Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
 Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0¹
 Pottasche (96–98%; ab Schiff) 24/15/0
 Rhodanammium (95%) 0/1/6 (lb.)
 Rhodanbarium (95%) 0/0/7¹ (lb.)
 Salicylsäure (techn.) 0/0/10¹ bis 0/0/11¹ (lb.)
 Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
 Salpetersäure (80% Tw.) 21¹
 Schwefelkohlenstoff 24¹
 Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0¹
 Soda (calc.; 58%) 6/2/6²
 Soda (krist.) 5²
 Tannin (comm.; 78–82%) 0/1/3 (lb.)
 Terpentinöl 46/15/0
 Weinsäure 0/1/4 (lb.)
 Zinkchlorid (Lösung. 102° T.W.) 12¹
 Zinksulfat (krist.) 10/10/0
 Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5–1/8
 Acetylsalicylsäure 2/6–2/8
 Amidol 7/6–9/0
 Amidopyrin 8–8/3
 Benzoesäure (B. P.) 2–3/3
 Bromkalium 1/9¹–1/11
 Bromnatrium 2–2/2
 Calomel 6/4–6/5
 Chininsulfat (oz.) 1/8–1/9
 Chlorhydrat 3/2–3/4
 Hexamethylentetramin 2/3–2/6
 Hydrochinon 3/9–4
 Methylsalicylat 1/5–1/9
 Natriumsalicylat (Pulver) 1/6–1/9
 Phenacetin 2/6–2/9
 Pyrogallussäure (krist.) 7/3
 Salicylsäure (B. P.) 1/3–1/4
 Salol 2/4
 Sublimat (i. Stücken) 5/9–5/10
 Sublimat (i. Pulver) 5/2–5/3

Kohlenteerzwisehenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
 Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
 Benzaldehyd 2/3
 Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
 Betanaphthol 0/10
 Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8¹
 Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9
 H-Säure 3
 Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
 Nitronaphthalin 1/3
 Paranitranilin 1/8
 Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
 Sulfanilsäure 0/8¹

Preise in Yen per 50 kg*.) gemeine Chemikalien.

Kaliumcyanid 37,50
 Kaliumnitrat 24,50
 Kaliumsulfat 20
 Kobaltchlorid 285
 Kobaltoxyd 530
 Kupfervitriol 18,80
 Magnesiumcarbonat 19,30
 Magnesiumsulfat 5
 Mennige 29
 Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
 Natriumbichromat 21,60
 Natriumnitrit 15
 Natriumperoxyd 60
 Natriumphosphat 12
 Natriumsilicat 7,80
 Natriumsulfat, krist. 4,10
 Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
 Natriumsulfid 5,80
 Natriumsulfat 7
 Natriumthiosulfat 7,40
 Natronblutlaugensalz, gelbes 30
 Nickel-Ammoniumsulfat 32
 Nickelsulfat 32
 Oxalsäure 20
 Phenol (95%) 25
 Pottasche (95%) 25
 Pottasche (80%) 18
 Quecksilber 390
 Soda, calc. 4,90
 Soda (z. Waschen) 4
 Zinkoxyd 60 (100 kg)

Brom 1,70
 Bromcampher 5
 Bromkalium 1,30
 Bromnatrium 1,28
 Chininchlorhydrat 21

Chloralhydrat 2
 Chloroform 1,10
 Citronensäure 1,70
 Cocainchlorhydrat 29 (25 g)
 Coffein 4,75
 Collodium 1,30
 Eisessig 0,58
 Formaldehyd 0,46
 Gallussäure 0,70 (25 g)
 Gelatine 1,40
 Glycerin 0,60
 Guajacol 4,50
 Guajacolcarbonat 3,10
 Heroinchlorhydrat 20 (25 g)
 Jod 12
 Jodkalium 8,80
 Jodnatrium 11,80
 Jodoform 13,80
 Kalium-Antimonyltartrat 2
 Kaliumbichromat 0,68
 Kaliumbitartrat 0,90
 Kaliumchlorat 0,45
 Kalium-Natriumtartrat 0,93
 Kaliumpermanganat 0,48
 Kreosot 1,60
 Kreosotcarbonat 4,80
 Magnesiumsulfat 0,13

Jugoslawien (Belgrad), 21. Juli 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45
 Ammoniak 8,50
 Antichlor 6
 Borax (krist.) 16
 Borax (Pulver) 17
 Borsäure 19,50
 Formaldehyd (40%) 25
 Naphthalin 8

Oesterreich (Wien), 20. Juli 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88–92) 115
 Aetznatron (128–130; Solvay) 59
 Alaun (in Stücken) 35
 Ameisensäure (85%) 165
 Antichlor (krist.) 43
 Bittersalz (in Säcken) 25
 Bleiglätte (B.B.U.) 122
 Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
 Borax (krist.) 85
 Carbonsäure 39–41%, weiß, krist.) 270
 Chlorbarium, krist. (98–100%) 36
 Chlorkalk (geschmolzen, 70–75) 16,50
 Chlorkalk (110–115) 27
 Chromalaun (inländ.) 66
 Chromkali (grob krist.) 152
 Chromnatron 130
 Essigsäure (80%, f. Genußzw.) 273
 Glaubersalz (krist.) 14,50
 Glycerin (28° Bé, chem. rein) 275

Polen, 1. Hälfte Juli 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
 Aetzkali —
 Aetznatron 61
 Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
 Ammoniak (fl. per kg NH₃) 1,80
 Ammoniaksooda 26
 Ammonsalspeter (inkl. Verp.) 103,60
 Ammonsalspeter (35%, lose, loco Waggon Chorzow) 105
 Ammonsulfat 43
 Antichlor —
 Antimon (pro kg) 2,40
 Benzol (handelsübl., 90%) 91,10
 Benzol (rein) 103
 Bleiacetat 235
 Bleiglätte —
 Borax (in Pulverform) —
 Bromkalium —
 Bromnatrium —
 Calciumcarbid 58–62
 Carbolineum 45–48,50
 Carbonsäure (rein) 275
 Ceresin (gelb) —
 Chlorsalpetrat (inkl. Verp. franko Waggon Danzig) 47
 Chorammium (techn., krist.) —
 Chlorammium (in Stücken) —
 Chlorkalk 20–22
 Chlorkalk 40
 Chloroform (für Narkose) 1800
 Chloroform (rein) 800
 Chlorzinklaugne (50%) 50
 Chorzowsalspeter (Nitrofos. 15,5%, inkl. Verp.) 46
 Essigsäure (techn., 30%) 100
 Fichtenteer, wasserfrei (pro kg) 0,48
 Fichtenkohle (pro kg) 0,12
 Firnis —
 Formaldehyd (30%) 220
 Glaubersalz (calc., ungern.) 10
 Glaubersalz (krist.) —

Morphin, salzsäures 430
 Naphthol 1,85
 Natriumbenzoat 1,55
 Natriumsalicylat 1,35
 Paraffin, flüssig 0,75
 Pfefferminzöl 4,80
 Phenol (J. P.) 0,85
 Phosphorsäure 0,65
 Quecksilberchlorür (Hg₂Cl₂) 4,80 (500 g)
 Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
 Quecksilberoxyd, rotes 5,20
 Resorcin 2,40
 Salicylsäure 1,25
 Salol 1,65
 Schwefel, gefällt 0,90
 Silbernitrat 0,95
 Tannin 2,55
 Terpentinöl 0,82
 Thymol 6,95
 Vaselin, weiß 0,48
 Vaselin, gelb 0,50
 Wasserstoffsuperoxyd 0,58
 Weinsäure 1,36
 Wismutsubnitrat 5,20
 Wismutsubcarbonat 19
 Wismutsubsalicylat 6,40

Oxalsäure 25
 Salmiak 13
 Salpeter 19
 Salpetersäure 15
 Salzsäure 4
 Schwefelnatrium (64%) 11
 Schwefelsäure 4,30
 Soda (bic.) 8

Kalibutlaugensalz (gelbes) 268
 Kupfervitriol (98–99) 86
 Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
 Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
 Mennige 122
 Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
 Natriumbisulfat (60–62%) 55
 Natriumsulfat (techn.) 44
 Oxalsäure 140
 Pottasche (80–85) 62
 Salzsäure (20–22, techn.) 15,50
 Salmiak 84
 Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 60
 Schwefelsäure (66° Bé) 19
 Soda (Ammoniak, 96–98) 31
 Soda (bic. B.) 45
 Soda (krist.) 15,50
 Terpentinöl (inländ.) 175
 Terpentinöl (weiß, russ.) 110
 Wasserglas (36–38°) 17
 Weinsäure (krist.) 560

Glycerin (pharm., 90%) 380
 Glycerin (chem. rein, 28° Bé) —
 Glycerin (techn., weiß, 85–88%) 315
 Harzcarbolineum (pro kg) 0,65
 Harzter (Nettopreis) 40
 Holzter I. Sorte (Nettopreis) 34
 Holzter II. Sorte —
 Kalialaun —
 Kalisalpetrat —
 Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
 Kohlensäurer Kalk 8,90
 Knochenleim 250
 Knochenmehl (entleimt, 30% P₂O₅) 19
 Kresol 135
 Kupfersulfat —
 Lederleim 400
 Leinöl —
 Methanol (rein, 99%) —
 Methanol (techn.) 250
 Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
 Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
 Natriumacetat 125
 Natriumbisulfat 20
 Natrionwasserglas —
 Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
 Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
 Phosphorit aus Rachow, rohe 3,50
 Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P₂O₅) 6,56–7,50
 Pyridin (rein, pro kg) 12
 Ricinusöl (in Büchsen) —
 Ricinusöl (med.) —
 Ricinusschrot —
 Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO₃) 110
 Salzsäure (arsenfrei) 8
 Salzsäure (techn., 19–22%) —
 Salzsäure (chem. rein) —
 Schwefelnatrium (60–62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 40,45

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

* Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

* Wenn nicht anders angegeben.

1) Loco Chorzow.

2) Franko Eisenbahnstation Hajnowka oder Bialowieza.

* Wenn nicht anders angegeben.

Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Steinkohlenteer —
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl (Med. pur „A“; Preis pro kg²) 2

*) Inkl. Verp. franko Waggon deutsch-polnische Grenze, unverzollt.

Spanien (Barcelona), Juni 1928.

Anorganische Produkte.

Aetzatron (76—77°) 44
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück, en gros) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxysulfat (reiner) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist., pulverförmig) 65,50 bis 68,50
Borsäure (pulverförmig) 111
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 72
Chromalaun (rein, krist.) 50
Cyankalium —
Cyannatrium —
Eisenoxysulfat (reiner) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 152
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfat (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflasch.) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 129
Natriumbisulfat (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfat (krist.) 85
Natriumhyposulfat (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfat 110
Natriumnitrit —
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfat (wasserfrei) 143
Natriumsulfat (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Fottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte.

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 125 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)

Thommamehl (15—18%, pro kg %³) 0,6591
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobyecz) —
Zinkweiß —

Preise in Pesetas per 100 kg*.

Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 275 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 415 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte.

Preise per kg*.

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid (gereinigt) 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid (rein) 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel.

(Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natriumsalpetat (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) —
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¼ bis 2% N) 15
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165
Aetherische Öle und Riechstoffe. (Preise per kg.)
Anethol 15
Citronenöl 47
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5,50

Geraniol 30
Isoeugenol 45
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 14

Tschechoslowakei (Prag), 20. Juli 1928.

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesaures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55

Orangenöl (gepreßt) 60
Rosmarinöl 5,50
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Preise in tKr. per kg (exkl. Verp.).

Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (Japan., krist.) 330
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

(2319)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 7. 28	18. 7. 28	Aktien	25. 7. 28	18. 7. 28
Byk-Guldenw.	88,—	88,—	Nitritfabrik	—	—
Chem. F. Buckau	—	—	Kokswerk u. Chem. Fabrik	117 1/2	112,—
„ Grünau	79,—	77,—	Rasquin. Farb.	—	120,—
„ v. Heyden	124,—	123,50	Rh. W. Sprengst.	—	96,50
„ Milch & Co.	—	—	Rhen-Kunheim Ver-ein chem. F. A.-G.	—	—
„ Gelsenk.	78,—	76,—	J. D. Riedel —	—	—
„ W. Albert	91,50	89,25	E. de Haen A.-G.	40,—	40,—
„ W. Brockhues	92,—	91,50	Rütgerswerke	98,—	96,—
Concordia chem. F.	33,—	33,75	H. Scheidemandel	—	—
Dynamit Nobel	122,75	122,—	Scherling, Chem.	305,—	310,—
Egestorff. Salzw.	119,75	118,—	Sprengst. Carb.	101,—	105,—
Fahlberg, List	121,75	117,—	Stallfurter Chem.	27,50	28 1/2
I. G. Farbenindustr.	257,50	258,50	Thür. Bleiweiß.	49,—	42,—
Gehe & Co.	70,75	70,50	Union Fabr. chem. P.	51,—	50,75
Th. Goldschmidt	94,—	94,—	Ver. chem. Wk. Chl.	157,—	149,—
Harkort Bergw.	—	—	„ Glanzstoff F.	607,—	610,—
Heine & Co.	63,50	61,—	„ Ultramarinfabr.	153,—	153,25
Linde's Eismasch.	180,75	184,50			
Lithopone-Fabrik	—	—			

Devisen	25. 7. 28	23. 7. 28	Devisen	25. 7. 28	23. 7. 28
Argentinien	1,767	1,768	Jugoslawien	7,365	7,367
Canada	4,184	4,177	Dänemark	111,86	111,96
Japan	1,910	1,912	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,877	20,895	Portugal	18,60	18,60
Türkei	2,130	2,137	Norwegen	111,87	111,92
England	20,354	20,365	Frankreich	16,40	16,395
Ver. Staaten	4,1890	4,190	Tschechoslowakei	12,413	12,417
Brasilien	0,4995	0,501	Schweiz	80,66	80,66
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,030	3,022
Holland	168,48	168,56	Spanien	68,97	69,15
Griechenland	5,410	5,420	Schweden	112,07	112,13
Belgien	58,32	58,355	Oesterreich	59,095	59,08
Danzig	81,39	81,42	Ungarn	73,—	73,—
Finnland	10,539	10,537	Rumänien	2,55	2,555
Italien	21,925	21,94			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 162 vom 13. Juli 1928.)

	R.-M.	R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,42	405,43
Mexiko 100 Pesos	200,90	210,19
Peru 1 Pfund	16,97	152,68
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik. 10 neue Rubel	21,53 (= 1 Tschernowez)	236,11
Chile 100 Pesos	51,70	51,70
China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	277,79	277,79

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	25. 7. 28	18. 7. 28
Elektrolytkupfer	139 1/2	139 1/2
Orig. Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	—	—
Zink, umgeschmolzen	—	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	350	350
Reinnickel	85—90	85—90
Antimon-Regulus	81—82 1/2	80 1/2—81 1/2
Silber in Barren per 1 kg	—	—

(2397)

Versammlungskalender.

10. August: Heino & Co. Aktiengesellschaft, Leipzig, 17. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Filiale Leipzig.
11. August: Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Biberach a. d. Riß, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, auf dem Büro des Herrn Notars Wilh. Thony in Ulm a. D., Hirschgasse 1.
13. August: Chemische Fabrik Dorfstadt Aktiengesellschaft in Dorfstadt i. N., ord. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, in Leipzig, im Hotel Sachsenhof, Johannesplatz, Konferenzzimmer. (2346)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungerwittner.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 4. AUGUST 1928

Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimrat Dr. Leo Gans

zum 85. Geburtstag.

Am 4. August dieses Jahres begeht unser hochverehrtes Ehrenmitglied Geheimrat Dr. Leo Gans seinen 85. Geburtstag.

Als wir ihm vor fünf Jahren an dieser Stelle aus Anlaß des 80. Geburtstages die herzlichsten Glückwünsche des Vereins aussprachen, konnten wir auf die erfreuliche Tatsache hinweisen, daß es ihm vergönnt war, diesen Tag in bewundernswerter Frische zu begehen. Heute nach fünf Jahren dürfen wir wiederum mit Genugtuung feststellen, daß das verflossene halbe Jahrzehnt nicht vermocht hat, seiner geistigen und körperlichen Rüstigkeit Abbruch zu tun. Bei der Jubiläumsfeier des Vereins im November vorigen Jahres hatten wir die große Freude, Geheimrat Dr. Gans unter uns zu sehen und ihm als Mitbegründer des Vereins und als Senior der deutschen Teerfarbenindustrie zu huldigen. Als er am Begrüßungsabend zu einem Trinkspruch das Wort ergriff, um der Jugend sein Glas zu weihen, aus der nach seiner Überzeugung der deutschen chemischen Industrie auch in Zukunft Führer und Förderer von Weitblick und Tatkraft erstehen werden, ertenteten seine temperamentvollen Worte begeisterten Beifall.

Diese Erinnerung an die Ehrentage des Vereins berechtigt uns zu der Hoffnung, daß wir nach abermals fünf Jahren dem dann Neunzigjährigen unsere Dankbarkeit und Verehrung bezeugen dürfen. In dieser Zuversicht übermittelt der Verein seinem hochverdienten Ehrenmitglied die allerherzlichsten Glückwünsche.

Verein zur Wahrung der Interessen
der chemischen Industrie Deutschlands.

(2463)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. August 1928.

Die Hochflut der Generalversammlungen und der von den Aktiengesellschaften der deutschen Industrie veröffentlichten Berichte über den Geschäftsgang des Jahres 1927 ist vorüber. Da es sich um ein Hochkonjunkturjahr handelt, in dem der Gesamtwert des Warenverkehrs nach Ausweis des Umsatzsteuerertrages gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 20% erfahren hat, war von vornherein anzunehmen, daß auch die Gesellschaften eine gesteigerte Rentabilität erzielt haben, die in höheren Dividenden zum Ausdruck kommt.

Wie in den letzten beiden Jahren hat auch diesmal der Verein z. W. eine Ertragsberechnung der deutschen chemischen Industrie aufgestellt, bei der für 115 Aktiengesellschaften, deren Geschäftsergebnisse für 1927 zur Zeit vorliegen, das Verhältnis zwischen der Gesamtsumme des investierten Kapitals zur Gesamtsumme der gezahlten Dividenden ermittelt wurde. Bei der überzeugenden Stellung, die in unserem Industriezweige die I. G. Farbenindustrie A. G. durch ihr Kapital und die gezahlten Dividenden einnimmt, ist es erforderlich, die durchschnittliche Kapitalverzinsung sowohl unter Einschluß dieser Gesellschaft wie auch ohne dieselbe zu berechnen.

Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Rentabilität der deutschen chemischen Industrie in den letzten drei Jahren.

1. Prozentsatz der dividendenlosen Gesellschaften.

1925	70%
1926	55,8%
1927	28,9%

2. Durchschnittliche Kapitalverzinsung einschl. der I. G. Farbenindustrie A. G.

1925	6,6%
1926	6,6%
1927	9,4%

3. Durchschnittliche Kapitalverzinsung ausschl. der I. G. Farbenindustrie A. G.

1925	3,1%
1926	3,7%
1927	6,8%

Die obigen Zahlen lassen erkennen, daß die gute Konjunktur des verflossenen Jahres auch der chemischen Industrie einen fühlbaren wirtschaftlichen Aufschwung gebracht hat. Einmal ist die Zahl der Gesellschaften, deren Kapital ertraglos geblieben ist, wesentlich zurückgegangen. Ferner hat die durchschnittliche Verzinsung des investierten Kapitals (ohne I. G.), die in den Jahren 1925 und 1926 eine durchaus unzulängliche war, im verflossenen Jahre einen Stand erreicht, der dem Zinssatz der deutschen Sparkassen entspricht; er rechtfertigt jedoch keineswegs die vielfach übertriebenen Anschauungen über die Lage der chemischen Industrie im allgemeinen, die in der Tagespresse zum Ausdruck kommen und wohl auch in amtlichen Kreisen herrschen.

Bei der großen Bedeutung, die der Export für die Rentabilität der chemischen Industrie hat, geben wir nachstehend zur Vervollständigung des Bildes die Gesamtwerte der Ausfuhr an chemischen Produkten in 1000 RM. wieder:

1925	937 306
1926	1 020 296
1927	1 162 521

An dem Gesamtwert der deutschen Ausfuhr ist die chemische Industrie mit folgenden Prozentzahlen beteiligt:

1925	10,6
1926	10,4
1927	11,4

Da im Jahre 1913 der Anteil der chemischen Industrie an dem Gesamtwert der deutschen Ausfuhr sich auf 9,1% belief, ist ihre volkswirtschaftliche Bedeutung als Exportindustrie in den letzten Jahren gegenüber der Vorkriegszeit noch gestiegen, worauf überwiegend die Zunahme der Ausfuhr von Stickstoffdüngemitteln von Einfluß war.

Was nun die Aussichten für das laufende Jahr betrifft, so ist damit zu rechnen, daß der zwar langsam aber ständig fortschreitende Konjunkturrückgang auch auf die chemische Industrie seine Wirkung ausüben wird. Im ersten Vierteljahr 1928 hat sich die Ausfuhr mit 328 Millionen Mark annähernd genau auf der Höhe des letzten Quartals 1927 gehalten. Aber das zweite Viertel des laufenden Jahres brachte mit 295 Millionen bereits einen Rückgang um 10%, und es ist als wahrscheinlich anzusehen, daß dieser Rückgang im zweiten Semester seinen Fortgang nehmen wird. — Bl. (2474)

Die chemische Industrie Schwedens im Jahre 1927.

Im folgenden geben wir eine kurzgefaßte Uebersicht über die Lage der einzelnen Zweige der chemischen Industrie Schwedens während des Jahres 1927 wieder. Sie ist den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor“ entnommen und basiert auf Angaben, die von Repräsentanten der verschiedenen Industrien eingeholt sind. Das „Industrikontor“ bemerkt hierzu, daß diese Angaben augenscheinlich recht objektiv gehalten sind.

Die in den Tabellen aufgeführten Ziffern für 1927 sind als vorläufige zu betrachten.

Elektrochemische Produkte.

Das Jahr 1927 war im allgemeinen durch stabile Preise für Rohstoffe und Verbrauchsmaterialien gekennzeichnet. Die einzige Ausnahme war — ebenso wie im Jahre 1926 — das Quecksilber, dessen Preis eine starke Erhöhung erfuhr. Er betrug nämlich beim Jahres-schluß ungefähr 23 £ per Flasche cif Göteborg, was im Vergleich mit der Notierung zur gleichen Zeit im vorhergehenden Jahr eine Steigerung um nicht weniger als 30% bedeutet.

Der Verbrauch von Chlorkalk hat im Verlauf des Jahres erheblich zugenommen und dürfte jetzt auf etwa 19 000 t per Jahr geschätzt werden. Trotzdem die einheimische Erzeugung um rund 1000 t erhöht wurde, hat auch die Einfuhr etwa 2000 t mehr zu verzeichnen. Eine Verschiebung der Importverhältnisse hat insoweit stattgefunden, als Deutschlands Anteil, der 1926 ungefähr 85% ausmachte, jetzt auf etwa 60% gesunken ist. Dafür hat England seine Ausfuhr stark vergrößert, so daß sein Anteil an der Einfuhr heute rund 35% beträgt. Die Verschiebung zeigte sich am deutlichsten im zweiten Halbjahr, während dessen sich der Import praktisch zu gleichen Teilen zwischen diesen beiden Ländern verteilte.

Chlorkalk (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	539	7 378	82	7 835
1925	6 823	7 709	376	14 156
1926	9 402	6 447	732	15 117
1927		8 436		

Die Absatzmöglichkeiten für Aetznatron waren im Jahre 1927 gut, und das schwedische Erzeugnis hat weiteren Boden gewonnen, so daß sein Anteil am einheimischen Verbrauch nunmehr ungefähr 80% beträgt. Die Preise waren durch schwach fallende Tendenz gekennzeichnet und beliefen sich beim Jahreswechsel auf etwa 27 Oere per kg für gegossene Ware (etwa 76/77°), frei Göteborg, ein Preis, der im Vergleich mit den Verhältnissen beim Jahresbeginn einer Senkung um 1 Oere per kg oder etwa 3½% entspricht. Der Verbrauch an Aetznatron kann auf etwa 4000 t geschätzt werden. Auch ein nicht unbedeutender Export fand im Laufe des Jahres statt.

Aetzkali. Absatz und Preis waren während des Jahres zufriedenstellend. Die Einfuhr — in der Hauptsache aus Deutschland — hatte einen geringeren Umfang als in den beiden vorhergehenden Jahren.

Aetzkali und Aetznatron, berechnet (durch Halbieren der Ziffern für flüssiges Hydrat) auf 100%ige Ware (in t).

	1913	1925	1926	1927
Erzeugung:				
Aetzkali, fest	141	1 293	845	197
Aetzkali, flüssig				
Aetznatron, fest	163	2 118	2 689	612
Aetznatron, flüssig				
Insgesamt:	304	3 411	4 343	

	1913	1925	1926	1927
Einfuhr:				
Aetzkali, fest	1 943	205	299	178
Aetznatron, fest				
Aetzkali, flüssig	1 646	1 581	1 720	1 118
Aetznatron, flüssig				
Insgesamt:	3 589	3 372	3 004	2 116
Ausfuhr:				
Aetzkali, fest	245	460	890	173
Aetznatron, fest				
Aetzkali, flüssig	—	282	80	—
Aetznatron, flüssig				
Insgesamt:	—	839	1 143	
Verbrauch:				
Aetzkali	3 468	2 337	2 091	—
Aetznatron				
Insgesamt:	—	5 944	6 204	

Die Erzeugung von Chloraten und Perchloraten ist weiter vergrößert worden. Die Preislage war indessen, besonders für Kaliumchlorat, weniger befriedigend.

Chlorate und Perchlorate (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	3 608	255	1 819	2 044
1925	4 182	310	2 488	2 004
1926	6 983	207	3 466	3 724
1927			3 738	

Der Export von Calciumcarbid hat sich, wie aus untenstehender Tabelle hervorgeht, im Jahre 1927 von dem im Jahre 1926 eingetretenen, hauptsächlich durch den englischen Kohlenstreik begründeten Rückgang wieder erholt. Mit Ausnahme der bedeutenden Mengen, die direkt für die Gewinnung von Kalkstickstoff Verwendung finden, ist der einheimische Carbidverbrauch verhältnismäßig gering. Er dürfte 1927 keiner nennenswerten Veränderung unterworfen gewesen sein.

Calciumcarbid (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	31 952	2	13 587	18 367
1925	43 397	182	12 359	31 220
1926	43 270	198	9 551	33 917
1927			12 534	

Anorganische Säuren und Salze.

Schwefelsäure. Die Produktion an Schwefelsäure nach dem Bleikammerverfahren dürfte im Jahre 1927 etwas größer als im Jahre 1926 gewesen sein. Die Verkaufspreise waren im großen und ganzen die gleichen wie im vorigen Jahre.

Schwefelsäure, berechnet als Kammersäure von 50° Bé mit etwa 62% Monohydrat (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	135 400	1 800	1 170	136 030
1925	184 000	310	50	184 260
1926	179 200	980	60	180 120

Salzsäure. Produktion und Umsatz haben sich im Vergleich mit dem Jahre 1926 etwas gehoben, die Preise sind unverändert geblieben.

Salzsäure, berechnet auf 20° Bé (= etwa 32% HCl) (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	1 684	1 444	1	3 127
1925	5 223	599	982	4 840
1926	3 932	1 645	429	5 148

Salpetersäure. Die Erzeugung dieser Säure war auch im Jahre 1927, verglichen mit der Einfuhr, nur von unbedeutendem Umfang.

Salpetersäure, berechnet auf 100%ige Säure (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	2 465	87	—	2 552
1925	351	3 290	—	3 641
1926	358	3 872	—	4 230

Natriumsulfat. Die einheimische Produktion war 1927 etwas größer als 1926. Der Absatz war quantitativ gut, aber die erzielten Verkaufspreise sind etwas geringer als im Jahre 1926 gewesen. Der Hauptanteil des schwedischen Verbrauchs wird weiterhin durch Einfuhr gedeckt. — Seit 1926 weist die schwedische Industriestatistik calciniertes und kristallisiertes Natriumsulfat getrennt auf.

Natriumsulfat und -bisulfat (in t).

Jahr	Erzeugung		Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
	Sulfat calc.	Bisulfat krist.			
1913	5 623		31 740	519	36 844
1925	5 362	218	59 721	75	65 226
1926	3 976	266	65 758	8	70 126
1927			87 225		

Tonerdesalze. 1927 wurde die Erzeugung um nahezu 25% gesteigert. Obwohl vom Ausland wie früher starke Konkurrenz vorlag, konnte der Absatz im gleichen Maße wie die Produktion vergrößert werden.

Alaun und Aluminiumsulfat (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	5 774	2 222	640	7 356
1925	12 746	2 323	5 650	9 419
1926	14 483	1 204	4 406	11 281

Düngemittel.

Superphosphat. Der inländische Absatz zeigte im Jahre 1927 infolge der Wiederaufnahme des Rübenbaues eine befriedigende Zunahme gegenüber 1926. Dies war besonders im Frühling der Fall; im Herbst dagegen war der Umsatz wegen des ungünstigen Erntewetters weniger erfreulich.

Der Export von Superphosphat erstreckte sich in der Hauptsache auf den Osten; sein Volumen erfuhr indes auf Grund der scharfen Dumpingkonkurrenz, die sich aus den Ländern mit Ueberproduktion geltend machte, eine Verminderung.

Wegen der obenerwähnten ungünstigen Ernteverhältnisse, die naturgemäß auf die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft schwächend eingewirkt haben, sind die Aussichten für den 1928er Absatz noch ungewiß.

Superphosphat (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	184 259	3 260	36 037	151 482
1925	239 732	16 653	88 609	167 776
1926	231 109	14 235	56 198	189 146
1927			48 441	

Kalkstickstoff. Der einheimische Verbrauch hat während des Jahres 1927 noch weiter zugenommen, indem gleichzeitig die Ausfuhr nachließ.

Kalkstickstoff (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	18 352	—	16 930	1 422
1925	34 369	292	11 587	23 074
1926	37 311	—	15 664	21 647
1927			9 120	

Ammoniumsulfat. Die Erzeugung hat sich 1927 auf ungefähr dem gleichen Niveau wie im Jahre 1926 gehalten; sie wurde hauptsächlich im Lande untergebracht, die Ausfuhr war unbedeutend.

Ammoniumsulfat (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	1 377	38	254	1 161
1925	6 717	20	5 878	859
1926	5 279	132	1 107	4 304

Erzeugnisse der Explosivstoffindustrie.

Die Absatzverhältnisse in der Explosivstoffindustrie haben sich gegenüber den letztvergangenen Jahren im allgemeinen nicht verändert. Zum Export gelangten hauptsächlich Sprengstoffe für militärische Zwecke. Die Einfuhr hatte nur geringen Umfang.

An die Steigerung des Glycerinpreises im Laufe des Jahres 1926 schloß sich ein andauernder Preisfall während des Jahres 1927 an, der wahrscheinlich auf der immer allgemeineren Verwendung von Glycol beruht. Dieses Produkt wird jetzt in großem Maßstabe hergestellt und hat trotz seines merklich höheren Preises das Glycerin auf vielen Gebieten verdrängt.

Das Glycol hat eine zufriedenstellende Lösung des Problems der Herstellung kältebeständiger Dynamitarten ermöglicht und auch aus diesem Grunde in Schweden recht bedeutende Anwendung gefunden.

Erzeugung an Explosivstoffen (in t).

	1913	1925	1926
Schwarzpulver	328	283	296
Nitroglycerinhaltige Explosivstoffe	2 121	2 819	2 974
Schießbaumwolle	316	565	809
Rauchschwaches Pulver	246	391	737
Andere Explosivstoffe	85	705	82

Holzverkohlungsprodukte.

Die günstigen Verhältnisse, die sich auf dem Markte für Holzverkohlungsprodukte während des Jahres 1926 herausbildeten, dauerten auch im ersten Halbjahr 1927 an, obgleich die Absatzmöglichkeiten nach den Vereinigten Staaten als neugewonnenem großen Exportmarkt fast vollständig ausblieben. Wegen der Lebhaftigkeit des Geschäftes und der verminderten Lagerbestände, die sich beim Jahresanfang noch vorfinden, konnte die Neuproduktion im vollen Ausmaß aufrechterhalten werden. Während des Sommers und Herbstes erfuhren indessen die Verkaufsmöglichkeiten eine starke Einschränkung, da die schwedischen Erzeuger nur schwierig der preisdrückenden Konkurrenz Polens und Rußlands im Hauptprodukte Holzteer die Stange halten konnten. Als Folge davon waren die Lagerbestände beim Jahresausgang bedeutend größer als am gleichen Zeitpunkt des vorvorigen Jahres.

Die Preise für Ofenteer waren während des Jahres recht fest, mit schwächerer Tendenz im letzten Vierteljahre.

Die Herstellung von Terpentinöl, sowohl rohem wie gereinigtem, stellte sich wegen des andauernden starken Preisrückganges auf dem Weltmarkt für französische und amerikanische Ware recht ungünstig und der Umsatz — besonders auf den Exportmärkten — ließ viel zu wünschen übrig.

Für die sonstigen Nebenprodukte, wie Holzteerpech, essigsaurer Kalk und Rohmethanol, waren die Absatzmöglichkeiten im großen und ganzen befriedigend. Allerdings trat in den letzten Monaten des Jahres für Rohmethanol eine Preisverschlechterung ein, die durch die seit einiger Zeit in den Vereinigten Staaten aufgenommene Großproduktion von synthetischem Methanol veranlaßt war und größere Mengen Trockendestillationsmethanol auf den Exportmarkt mit preisdrückender Wirkung zwangen.

Die Zukunftsaussichten für die Holzverkohlungsindustrie sind auf Grund der allgemeinen Verschlechterung der Preise für die Nebenprodukte nicht besonders günstig, um so mehr, als eine Preisbesserung für die Holzkohle nicht zu erwarten steht, solange die schwedische Eisenindustrie unter so drückenden Verhältnissen, wie sie augenblicklich bestehen, arbeiten muß. Da auch die Aussichten für eine Verbilligung der

Rohstoffe und Arbeitskosten nicht sehr groß sind, müssen Anstrengungen gemacht werden, den Wert der gewonnenen Nebenprodukte zu steigern.

Erzeugung von Holzverkohlungsprodukten.

	1913	1925	1926
Holzkohle (Retorten-) . . . in 1000 hl	3 412	4 134	3 577
Holzteer, Teeröle t	6 772	7 382	7 170
Pech und Pechöl t	180	472	494
Methanol, als 100%ig ber. . . . t	527	850	795
Essigsaurer Kalk, als 100%ig ber. . t	913	1 220	1 282
Aceton t	—	21	24
Kreosotöl und dergl. t	65	94	44
Terpentinöl, gereinigt t	629	1 403	1 739
Holzsäure, als 100%ig ber. . . . t	731	604	486

Produkte der Fettindustrie.

Tran. Für 1927 weist die Statistik eine Einfuhr von nur 156 t auf, was unter der Voraussetzung, daß diese Zahl nicht noch nachträglich eine Aenderung erfährt — einen starken Rückgang gegenüber dem Jahre 1926 mit 5 296 t bedeutet.

Leinöl. Die Produktion ist während des Jahres 1927 von etwas geringerem Umfang als 1926 gewesen; die Menge der verarbeiteten Rohwaren ist von etwas über 39 000 t auf etwa 35 000 t gesunken. Der Export war wie im vorigen Jahre auch diesmal nicht von größerer Bedeutung. Die Konkurrenz des Auslandes, speziell Hollands, war weiterhin recht fühlbar.

Der Großhandelspreis für verkochtes Leinöl, der beim Jahreswechsel 1926/27 73 Oere per kg betrug, stieg während des Frühjahrs langsam auf 81 Oere im Mai, worauf sich fallende Preistendenzen bemerkbar machten, so daß beim Jahresschluß nur 67 Oere für das kg gezahlt wurden.

Trotz der oben erwähnten Auslandskonkurrenz ist das Jahresergebnis in finanzieller Hinsicht als etwas besser als das des vorherigen Jahres zu bezeichnen. —

In der Waschmittelindustrie haben die Verhältnisse im Jahre 1927 im Vergleich zu 1926 keine größeren Veränderungen erfahren. Die Rohmaterialpreise haben im großen und ganzen eine schwach fallende Tendenz gezeigt.

Waschpulver hatte im Jahre 1926 eine Verbrauchsziffer von über 6500 t erreicht, was, verglichen mit 1925 einer Steigerung um etwa 660 t entspricht; aber die einheimische Produktion war nur um etwa 300 t erhöht, die Ausfuhr jedoch um 230 t vermindert worden, woraus auf eine nicht unwesentliche Vermehrung der Einfuhr geschlossen werden kann. In der Hauptsache exportieren Deutschland und England Waschpulver nach Schweden.

Die Produktion von Toiletteseifen hat allem Anschein nach in quantitativer Hinsicht keine nennenswerten Veränderungen erfahren. Offenbar haben die billigen pilierten — auf Kosten der kalterührten Seifen an Boden gewonnen. — Was die Preise angeht, so zeigen die der geringeren Sorten einen ständigen Abfall, und es steht zu befürchten, daß diese Produkte binnen kurzem zu Preisen verkauft werden müssen, die den Fabrikanten keinen Gewinn mehr übriglassen. — Die Arbeitsverhältnisse waren in dieser Branche während des Jahres 1927 ruhig.

Toiletteseife (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	5 106	348	19	5 435
1925	4 600	379	48	4 931
1926	4 828	293	36	5 085

Wasch- und Seifenpulver (in t)*).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	3 478	218	364	3 332
1925	5 910	450	462	5 898
1926	6 198	606	237	6 567

	Einfuhr von Seife in % nach Schweden aus:		Parfümiert im Jahre		Andere Arten im Jahre	
	1925	1926	1925	1926	1925	1926
Dänemark	8,9	14,4	31,9	2,2		
Deutschland	7,3	9,0	1,1	3,8		
England	27,2	20,6	15,2	12,5		
Frankreich	22,3	22,6	43,8	78,4		
U.S.A.	31,4	31,6	—	0,5		
Uebrige Länder	2,9	1,8	8,0	2,6		

Parfüms, Eau de Cologne, kosmetische Artikel, Toilette- und Mundwässer usw. weisen einen ständig steigenden Verbrauch auf, und auch die einheimische Produktion ist in den letzten Jahren ununterbrochen vergrößert worden. Die Industriestatistik wies für 1926 eine Produktionsziffer von nahezu 6 500 000 Kronen auf. Dazu kommt der Import im Werte von 3 200 000 Kronen, woraus sich ein Verbrauchswert von etwa 10 000 000 Kronen berechnen läßt. Die Ausfuhr von kosmetischen Artikeln war unbedeutend. 1927 dürften die Verhältnisse ähnlich gelegen haben. Es verdient indessen der Beachtung, daß ein neuer Artikel, nämlich Rasiercreme, während des letzten Jahres von den Vereinigten Staaten auf dem schwedischen Markte in bedeutendem Umfange eingeführt worden ist. Die geschickte Verkaufsmethode der Amerikaner wird sicherlich auf lange Zeit hinaus nachteilig auf die einheimische Erzeugung von Rasierseife und Rasiercreme einwirken.

Während des Jahres 1927 haben in dem Handel mit Waschmitteln und kosmetischen Artikeln besondere Verhältnisse geherrscht. Gegen Ende 1926 schloß sich nämlich eine größere Reihe von Fabrikanten und Großhändlern zusammen, um eine Anzahl ungesunder Geschäftsbräuche abzuschaffen, und bildeten das Institut für Warenmarkenkontrolle. Die Tätigkeit dieses Instituts richtete sich hauptsächlich darauf, zu kontrollieren, daß die von den Erzeugern festgesetzten Warenpreise auch wirklich sowohl von Herstellern als auch Weiterverkäufern eingehalten werden. Die Schwierigkeiten der Durchführung des gestellten Programmes führten bereits Ende 1927 zur Auflösung des Instituts.

Die Stearinindustrie hatte auch 1927 mit hohen Rohstoffpreisen zu rechnen, doch zeigte sich gegen Jahresmitte eine bestimmt fallende Tendenz. Der Verbrauch von Stearin- und Kompositionskerzen war auch 1927 bedeutend geringer als vor dem Kriege, aber doch etwas größer als in den kurz vorhergehenden Jahren. Ein kräftiges und für die einheimische Industrie deutlich fühlbares Dumping hat auch 1927 von Holland aus vorgelegen. Der Export von Kerzen war wiederum gering.

Stearin- und Kompositionskerzen (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	2 428	23	36	2 415
1925	1 175	179	4	1 350
1926	1 273	184	5	1 452

Der Glycerinmarkt ist während des größeren Teiles des Jahres 1927 lebhaft gewesen, aber gegen Jahresschluß trat doch eine gewisse Abschwächung ein, die auf den großen Lagervorräten in den Vereinigten Staaten und auf der Verwendung des neuen Ersatzmittels Glycol beruhte.

Glycerin, roh und gereinigt (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	462	335	184	613
1925	477	682	52	1 107
1926	607	704	258	1 053
1927		885		

Auf dem Oleinmarkt herrschten während des Jahres ziemlich stabile Preise, die indessen, im Verhältnis zu den Fabrikationsunkosten, allzu niedrig lagen.

* Die Zahlen für Ein- und Ausfuhr enthalten Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, dargestellt aus Seife, Fett oder Öl, fest oder in Pulverform.

Olein (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	1 227	831	261	1 797
1925	1 370	1 884	616	2 638
1926	2 230	2 021	1 095	3 156
1927		2 098		

Gehärtetes Fett. Die von der Aktiengesellschaft Henriksborgs Fabriker früher betriebene Fabrikation von gehärteten Fetten hat während des Jahres 1927 stillgelegt.

Farben, Firnisse und Lacke.

Die Farben- und Firnisfabrikation zeigte während des Jahres 1927 eine vollkommen normale Entwicklung. — Die in diesen Betrieben verwendeten Rohmaterialien hatten in diesem Zeitraum recht erhebliche Preisschwankungen zu verzeichnen.

Die Notierung des wichtigsten Rohstoffes, des Leinöles, erreichte ihren Höhepunkt im Mai und ihren Tiefpunkt gegen Ende Dezember; der Preisunterschied war ziemlich groß und betrug etwa 20%. — Der Preis des Holzöles war beim Jahresschluß auf gleichem Niveau mit der Notierung des Jahresanfangs und stand um ein wenig höher als in den entsprechenden Zeitabschnitten von 1926. Aber infolge der politischen Unruhen in China während des Frühlings 1927 stieg der Preis Mitte April um ungefähr 100%, um darauf im Mai ebenso rasch wieder auf seinen früheren Stand herabzusinken; es zeigte sich nämlich, daß die Verschiffungen aus Ostasien ziemlich unbehindert weiter vorstatten gingen. — Die Preiskurve für Terpentin war 1927 sehr unregelmäßig. Sein Wert fiel während des ersten Halbjahres andauernd, worauf er indessen bis zum Jahresschluß einen stabileren Charakter annahm. Zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Punkte war ein Unterschied von 45%, von oben gerechnet. — Die Harzpreise wichen wegen der guten Ernte im Laufe des Jahres ziemlich regelmäßig und lagen zum Jahresschluß um rund 30% niedriger als zum Jahresanfang. — Schellack erfuhr im Vergleich zu 1926 eine bedeutende Steigerung; er erreichte seinen tiefsten Stand im April, um dann ständig bis zum Juli anzuziehen, worauf seine Kurve in ziemlich gleicher Höhe bis zum Jahresende verlief, an dem die Notierung ungefähr 30% höher als beim Jahresanfang 1927 lag.

Die Erdfarben waren keinen nennenswerten Preisschwankungen unterworfen und erzielten ungefähr die gleichen Preise wie 1926. Die Metallfarben, wie Zinkweiß, Bleiweiß, Mennige, Lithopone usw. sind dagegen 1927 weiterhin der abwärtsgehenden Tendenz gefolgt, die sich bereits 1926 bemerkbar gemacht hatte. So standen beispielsweise die Notierungen für die drei erstgenannten Erzeugnisse gegen Jahresende um rund 20% niedriger als Anfang 1927.

In den Fertigfabrikaten hat sich weiterhin scharfe Konkurrenz zwischen den einheimischen Fabrikanten geltend gemacht, als deren Folge ein teilweises Nachlassen der Preise zu verzeichnen ist.

Die 1926 begonnene Verwendung von Nitrocelluloselacken in Schweden hat nicht unerheblich zugenommen; in der Hauptsache beherrschten amerikanische und englische Produkte den Markt, aber auch einige einheimische Fabriken, die diesen Artikel aufgenommen haben, fanden guten Absatz.

Im Jahre 1927 sind etwa 80% der normalen Arbeitskraft der Farben- und Firnisfabriken in Anspruch genommen worden. Arbeitsstreitigkeiten sind nicht vorgekommen. Das Jahresresultat in finanzieller Hinsicht dürfte als verhältnismäßig gut zu bezeichnen sein.

Vegetabilische Gerbstoffe.

Der 1926 in Südamerika gebildete Quebrachoring hat sich weiter gefestigt und entwickelt, womit gleichzeitig die Preise für Quebrachoextrakt in die Höhe gegangen sind. Dies hat einen wohltätigen Einfluß auf

die Rentabilität der schwedischen Gerbstoffindustrie gehabt, indem hierdurch die Konkurrenz der Südamerikaner nicht mehr so fühlbar wurde. Auch die italienischen, französischen und jugoslawischen Hersteller von Kastanien- und Eichenextrakt haben sich zu einem Trust zusammengeschlossen, wodurch die Preise auf einem etwas höheren Niveau stabilisiert wurden. Eine Folge dieser für die schwedische Industrie günstigen Entwicklung war, daß die Ausfuhr schwedischer Gerbstoffe 1927 beträchtlich gesteigert werden konnte, obwohl die erzielten Preise — besonders für Eichen- und Fichtenextrakt — noch nicht als zufriedenstellend angesehen werden können.

Zur Erreichung wirklicher Rentabilität gilt auch heute noch die Forderung, daß die Produktionskosten in Schweden unbedingt verringert werden müssen. Die Arbeitslöhne und vor allem die Eisenbahnfrachten für die Rohstoffe Eichenholz und Fichtenrinde liegen allzu hoch, als daß sie bei der Fabrikation einen annähernd ausreichenden Verdienst zuließen.

Wenn der neue Eisenbahntarif, der eine gewisse Ermäßigung der geltenden Frachtgebühren für Eichenholz und Fichtenrinde vorsieht, 1928 in Kraft träte, wären die Aussichten für dieses Jahr als verhältnismäßig günstig zu bezeichnen.

Gerbstoffextrakte (in t).

Jahr	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	2 840	9 073	987	10 926
1925	4 482	7 652	2 710	9 424
1926	5 831	8 072	4 140	9 763
1927		7 968		

Elektrometallurgische Produkte.

Die Verhältnisse in der elektrometallurgischen Industrie Schwedens waren im Jahre 1927 im allgemeinen den 1926 herrschenden ähnlich. Doch war die Nachfrage, besonders nach Ausfuhrware, 1927 besser, da die durch den englischen Kohlenstreik verursachten Störungen überwunden werden konnten.

Der Zugang von Rohstoffen ist normal gewesen. Der Absatz innerhalb des Landes war gut und die ausländische Konkurrenz kaum merkbar. Auf den internationalen Märkten sind die schwedischen Produzenten besonders in Chromlegierungen gut eingearbeitet. — Die Arbeitsverhältnisse waren während des vergangenen Jahres ruhig. Das finanzielle Ergebnis verbesserte sich weiter und darf als zufriedenstellend betrachtet werden.

Produktion von Ferrolegierungen (in t).

	1913	1925	1926
Ferrosilicium	9 863	18 216	20 466
Silicium-Mangan-Eisen	1 375	1 348	4 065
Manganeisen	—	1 652	1 999
Chrom Eisen	760	8 921	11 213
Andere Legierungen	136	434	789
Insgesamt: 12 134		30 571	38 532

Leim und Knochenmehl.

Der Umsatz von Leim, Knochenmehl und Knochenfett war während des Jahres 1927 gut; bedeutende Mengen wurden von den schwedischen Fabriken exportiert. Der Zufluß an einheimischem Rohmaterial, Knochen, hat wie im vorhergehenden nicht einmal annähernd den Bedarf des Landes decken können, weshalb Einfuhr in großem Ausmaße notwendig gewesen ist. Die Preise für innerhalb des Landes gewonnene Knochen waren normal, während sich die importierten Knochen sehr teuer stellten. Die Leimfabrikation wurde daher nur in einem Umfang betrieben, der etwa 70% der Kapazität der gesamten schwedischen Fabriken entspricht.

Der Preis für Knochenmehl-Phosphorsäure betrug ungefähr 74% des Preises für Superphosphatphosphorsäure, der für Knochenfett ist be-

sonders stark gesunken und entspricht ungefähr 75% des Talgpreises. Die Leimnotiz ist um weitere etwa 5% gestiegen.

Wegen Mangel an schwedischem Rohmaterial und des hohen Preises für ausländischen Rohstoff dürften die schwedischen Fabriken in diesem Jahre nur geringen Gewinn gebracht haben.

Verschiedene Industriezweige.

Glucose und Dextrin. Die Preise für Kartoffelstärke waren im ersten Halbjahr 1927 sehr niedrig, teilweise niedriger als vor dem Kriege. Wegen der abnorm geringen Kartoffelernte des Jahres stiegen indes zur Herbstzeit die Preise sehr kräftig, was eine besonders ungünstige Einwirkung auf die Glucose- und Dextrinindustrie hatte, die deshalb den Betrieb einstellen mußte. Die Produktion an genannten Erzeugnissen geht aus folgender Tabelle hervor:

Mengenangaben in t.

	1913	1925	1926
Stärkezucker und -sirup . . .	1835	435	1324
Dextrin und Präparate daraus (Appreturmittel)	361	418	510

Sulfitspiritus. Die Produktion ist im letzten Jahre erhöht worden und weist die höchste Produktionsziffer seit der Aufnahme der Erzeugung auf. Die Verkaufsmenge erreichte 1927 42% der Produktionskapazität der Fabriken. Der Absatz von Motorspiritus zeigte im Vergleich mit dem Vorjahre eine Steigerung um 45,5%. Auf Grund der Ueberproduktion an Rohöl waren die Benzinpreise während des Jahres sehr schlecht, was ungünstig auf die Motorspirituspreise eingewirkt hat.

Essigsäure (10%ig). Die Absatzverhältnisse waren 1927 etwas weniger ungünstig als 1926. Ausländische Konkurrenz, besonders aus Dänemark, lag weiterhin vor.

Produktion an Spritessig, berechnet auf 10%ige Ware (in t).

1913	1925	1926
1026	1286	1250

Zinkoxyd. Die Ablaugen des Kupferwerkes in Hålsingborg lieferten 2541 t Zinkoxyd, dessen Wert in direktem Verhältnis zu der geltenden Zinknotierung steht. (1836)

Die Entwicklung der Gasrußindustrie in den Vereinigten Staaten.

Nach den Erhebungen des Bureau of Mines ist die amerikanische Gasrußproduktion des Jahres 1927 die höchste bisher erreichte. Die Entwicklung dieses Industriezweiges hat sich nach den Berichten des Bureau of Mines wie folgt vollzogen:

Jahr	Zahl der Produzenten	Gasrußproduktion 1000 lbs.	1000 \$	Geschätzter Naturgasverbrauch Mill. Kubikfuß
1920	19	51 322	4 032	40 599
1921	23	59 766	5 446	50 565
1922	26	67 795	5 820	53 629
1923	47	138 263	11 692	109 096
1924	46	186 872	11 565	156 514
1925	42	177 417	9 640	140 366
1926	33	180 578	9 929	130 321
1927	33	198 429	10 995	144 087

Das Jahr 1927 brachte eine wesentliche Belebung des in- und ausländischen Absatzes. Der Gesamtabsatz, der 223,43 Millionen lbs. betrug, hat im Vergleich zum Vorjahre um 33,4% zugenommen. Von dem Gesamtverbrauch entfielen 169 Millionen lbs. auf die Vereinigten Staaten und 54,43 Millionen lbs. auf das Ausland.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Lage der Gasrußindustrie während der beiden letzten Jahre.

	1926	1927
Zahl der berichtenden Produzenten	33	33
Zahl der Anlagen	62	61
Wert der Gesamtproduktion, ab Fabrik (1000 \$)	9 929	10 995
Durchschnittswert per lb. (c.)	5,5	5,5
Durchschnittsausbeute aus 1000 Kubikfuß (lbs.)	1,4	1,4
Produktion von Gasruß: 1000 lbs.		
Louisiana	130 377	124 188
Texas	36 328	56 396
Wyoming	n. verfügb.	6 294
West-Virginia	3 804	2 796
Kentucky	6 310	5 669
Andere Staaten	3 757	3 086
Gesamtproduktion	180 578	198 429
Vorräte der Produzenten am 31. 12.	108 378	82 831
Absatz: inländischer	128 294	168 999
Ausfuhr	39 210	54 431
Gesamtabsatz	167 504	223 430

In Texas werden im Laufe der nächsten Monate mehr als ein Dutzend Gasrußfabriken in Betrieb genommen werden, die größtenteils im Panhandle-Bezirk liegen. Nach den in diesem Staate geltenden Gesetzen dürfen nur Abgase der Erdgasgasolinfabrikation zur Herstellung von Gasruß verwandt werden. Für das Jahr 1928 rechnet man in Texas mit einer Produktion von über 75 Millionen lbs. (2033)

Ausfuhr chemischer Erzeugnisse aus Sowjet-Rußland.

Die „Volkswirtschaft der U.d.S.S.R.“ veröffentlicht nachfolgende Angaben über die russische Chemikaliausfuhr:

Der gesamte Export an Industriewaren hatte im Jahre 1913 einen Wert von 503 Mill. Rbl. Hiervon entfielen auf chemische Waren 11,4 Mill. Rbl. Im einzelnen verteilte sich der Export auf die chemischen Industriezweige folgendermaßen:

Waren	Wert in 1000 Rbl.
Holzverkohlungs	3 226
Chemisch-pharmazeutische Produkte	2 248
Zündhölzer	1 309
Fette und Öle	1 909
Knochenverarbeitung	1 609
Pottasche	805
Düngemittel	250
	11 356

An Holzverkohlungsprodukten wurden im Jahre 1913 die folgenden Mengen ausgeführt:

	Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
Harze	25 333	1 270
Teer	6 180	547
Terpentinöl	7 197	1 331
Sonstige Holzverkohlungsprodukte	—	78
	—	3 226

In der Nachkriegszeit ging der Export von Holzverkohlungsprodukten sehr zurück. Erst in den letzten Jahren erholte er sich wieder. Es wurden im einzelnen in den letzten drei Wirtschaftsjahren folgende Quantitäten ausgeführt:

	1924/25 t	1925/26 t	1926/27 t
Teer	638	163	53
Harze	8 874	5 145	5 834
Terpentinöl	820	318	184
Fichtennadelöl	211	15	219
	10 543	5 651	6 290

Die Nachfrage war am größten nach den Harzen Marke „Spezial“ und „glatt“ und nach Fichtennadelöl.

Der Trust „Rußkaja Smola“ hat ganz besonders daran gearbeitet, den Export von Holzverkohlungsprodukten zu erhöhen. Die relativ hohen Ziffern des Jahres 1924/25 erklären sich daraus, daß bei Wiederaufnahme des Exportes noch ältere Vorräte zur Verfügung standen.

Die Ausfuhr von Produkten der fettverarbeitenden Industrie hat im Jahre 1913 einschließlich kosmetischer Artikel fast 2 Mill. Rbl. dem Werte nach erreicht. An einzelnen Produkten wurden folgende Mengen exportiert:

	Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
Glycerin	1 498	703
Toilettenseife	297	383
Verschiedene Kosmetika	201	537

Von den genannten Artikeln wurden auf den westeuropäischen Märkten Glycerin und Eau de Cologne abgesetzt. Dem Werte nach gestaltete sich der Export einzelner Produkte der fettverarbeitenden Industrie in den letzten drei Jahren folgendermaßen (in 1000 Rbl.):

	1924/25	1925/26	1926/27
Glycerin	—	—	900
Toilettenseife (u. and. Kosmetika)	8	32	132

Die Ausfuhr von Glycerin dürfte im laufenden Jahre wegen des niedrigen Preises, den dieses Produkt zurzeit auf den westeuropäischen Märkten erzielt, eingeschränkt werden. Neu aufgenommen wurde wieder der Export von russischem Eau de Cologne und einigen sonstigen in Westeuropa bekannten Parfümmarken.

Der Export der knochenverarbeitenden Industrien gestaltete sich im Jahre 1913 folgendermaßen:

	Menge in t	Wert in 1000 Rbl.
Verschiedene Knochen	1 710	60
Knochenkohle	5 541	295
Knochenmehl	32 398	1 203
Knochenleim	194	51
	39 843	1 609

Im Jahre 1924 wurde die Ausfuhr dieser Waren, die in der Nachkriegszeit ganz zum Erliegen gekommen war, wieder aufgenommen. Es wurden in den drei letzten Jahren folgende Mengen exportiert:

	1924/25 t	1925/26 t	1926/27 t
Knochenmehl und -kohle	1 393	97	6 993
Knochenleim	2	3	75
	1 395	100	7 068

Im laufenden Jahre ist hierzu der Export von Feldknochen gekommen. Außerdem erfuhr die Ausfuhr von Knochenleim eine bedeutende Steigerung. Neben Knochenleim wurden auch bereits einige Partien Lederleim ausgeführt. Der Knochenleim wird vor allem von dem Moskauer Trust „Tesh“, dem Leningrader Fetttrust „Lenschet“, der in der deutschen Wolgarepublik gelegenen „Pokrowsker“ Leimfabrik, der Leimfabrik „Wolga“ des Gouvernementsrates von Jaroslaw und der Odessaer Leimfabrik des Zuckertrustes hergestellt.

Der Export von Zündhölzern erreichte im Jahre 1913 etwa 300 000 Kisten im Werte von 1,3 Mill. Rbl. Hiervon wurde etwa ein Drittel auf westeuropäischen Märkten abgesetzt. In der Nachkriegszeit war der Zündholzexport sehr zurückgegangen, um sich dann im letzten Jahre wieder zu erholen. Es wurden im Jahre 1924/25 2578 t, 1925/26 1220 t und 1926/27 1350 t exportiert. Im ersten Halbjahr 1927/28 hatte der Export bereits 400 000 Kisten erreicht. Die Produktion hat im letzten Jahre bedeutend zugenommen, und für das laufende Jahr ist ein weiteres starkes Steigen zu erwarten. Es wurde, verglichen mit 1913, in den letzten Jahren produziert:

	1913	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28
Produktion (in 1000 Kisten)	3 960	3 200	3 950	4 170	5 300*

Von den augenblicklich in Betrieb stehenden 31 Zündholzfabriken arbeiten zurzeit für den Export nur die größeren mit mechanischen Einrichtungen ausgerüsteten Betriebe und unter diesen auch nur die transportlich günstig gelegenen. Unter diesen sind zu nennen: das Leninwerk des Nordwestlichen Zündholztrustes, die Werke „Rewput“ und „Wolna Revoluzii“ des Brjansker Kombines und die Fabrik „Krasnaja Swesda“ des Wjatsker Zündholztrustes.

Durch die Aufnahme der Paraffingewinnung und der Vergrößerung der Phosphorherstellung ist es möglich gewesen, die Produktionsbasis der zündholzfabrizierenden Betriebe zu verbessern, da sämtliche nötigen Rohstoffe nunmehr im Inland gewonnen werden können.

Schwerchemikalien wurden in der Vorkriegszeit so gut wie gar nicht ausgeführt. Lediglich in Pottasche, die aus Sonnenblumen gewonnen wurde, fand ein nennenswerter Export statt. Im Jahre 1924/25 wurde zum erstenmal mit der Ausfuhr von Soda begonnen. Es wurden exportiert (in t):

	1924/25	1925/26	1926/27
Aetznatron	9 224	4 789	5 663
Calcinierter Soda	1 843	103	49
Doppelkohlen. Natron	154	—	110
	11 221	4 892	5 822

Im Jahre 1924/25 wurde zum erstenmal eine Partie Natrium- und Kaliumbichromat, und zwar 357 t, aus der U.d.S.S.R. ausgeführt. In den folgenden Jahren mußte die Ausfuhr wieder eingeschränkt werden, weil der Innenverbrauch überraschend gestiegen war. 1928 ist mit dem Export wieder begonnen worden.

Ein wichtiger Exportzweig könnte für die U.d.S.S.R. der Export von Sulfat werden, das aus der Karabugasucht des Kaspischen Meeres gewonnen werden kann. Bisher war es schwierig, die Transportfrage so zu lösen, damit das natürliche Glaubersalz aus dem Karabugas mit dem künstlichen Glaubersalz auf den europäischen Märkten hätte konkurrieren können. Zurzeit ist man damit beschäftigt, bei der „Glasfabrik an den Dagestanfeuern“ ein Werk für die Herstellung von Sulfat zu bauen. Man wird hier natürliche Gase, die bisher nutzlos dem Erdboden entwichen sind, zur Calciniierung des am Karabugas gewonnenen Glaubersalzes verwenden. Auf diese Weise werden die Produktionskosten für das Sulfat auf ein Minimum herabgesetzt werden können, und es wird möglich werden, dieses zu exportieren.

Die Pottaschenausfuhr ist in den letzten Jahren zurückgegangen, um 1926/27 ganz zu erliegen, weil der gesamte Anfall auf dem Innenmarkt verbraucht wurde. 1924/25 waren 740 t im Werte von 124 000 Rbl. und 1925/26 301 t im Werte von 90 000 Rbl. exportiert worden.

Von Kokereinebenprodukten war in der Vorkriegszeit nichts exportiert worden. Erst 1925/26 ist mit dem Export größerer Partien von Nebenprodukten aus dem Donezrevier begonnen worden. Unter anderem wurde damals für 450 000 Rbl. Steinkohlenteerpech verkauft. Infolge der guten Konjunktur, die 1926 bis 1927 herrschte, nahm auch der Export dieser Produkte aus der U.d.S.S.R. zu. Es wurden 1926/27 34 000 t Pech, 3000 t schwefelsaures Ammonium, 1000 t Steinkohlenteer, 800 t Solventnaphtha und einige kleinere Partien Ammoniaksalpeter und Natriumnitrit ausgeführt. Der Wert der gesamten Ausfuhr dieser Art erreichte über 2½ Mill. Rbl. und machte 14% der Gesamtproduktion an Steinkohlenteerprodukten des Trustes Koksbenzol aus.

An sonstigen chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen wurden Santonin und eine Reihe kleinerer Warenpartien, wie Farben, Lacke, Gerbextrakte usw., ausgeführt.

*) Voraussichtliche Produktion.

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.

Pos.	Warengattung	1927		1926		Pos.	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.			Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.
XI.	Anorganische chemische Produkte, insgesamt t	540 182	77 421	218 635	38 032	533	Aetznatron und Aetzkali, gereinigt und ungerenigt	3 642	458	2 589	250
	davon:					534	Schwefelsaures Natrium (Glaubersalz) und Natriumsulfat	4 171	64	2 055	45
	Rohmaterialien und Halbfabrikate . . . t	525 253	65 502	206 955	29 532	535	Doppelschwefelsaures Natrium (Bisulfat); schwefligsaures Natrium u. Kalium, neutrales und saures (Bisulfat); Natrium- und Kaliumthiosulfat . . .	9 562	452	5 326	328
	Fertigfabrikate . . . t	14 930	11 919	11 679	8 500	536	Kalium- und Natriumhydrosulfid	1 290	246	7 324	422
503	Natürliche Salze, nicht besonders genannt, ungerenigt; Solen, Heringsslake; mineralischer Schlamm	497	58	2 944	34	537	Calciumhydrosulfid	0,2	0,0	0,0	0,0
504	Fabrikabfallauge . . .	—	—	11	1	538	Natriumsulfid	3 646	156	2 700	118
505	Schwefel	19 138	693	17 291	564	539	Natrium- und Kaliumsilicat (Wasserglas) . .	4 675	138	5 087	138
506	Borhaltige Mineralien, Natriumborat, Borsäure, nicht gereinigt .	15 459	722	11 906	589	540	Salzsäure	592	27	1 017	27
507	Magnesit und Talk . . .	50 948	1 318	28 401	686	541	Chlorkalk, Bleichkalk, Natriumhypochlorit .	5 456	146	3 634	124
508	Schwerspat und Witherit	50 664	429	39 903	282	542	Kalium- und Natriumchlorat	1 562	172	810	92
509	Strontianit und Cölestin, in Stücken und in Pulver	1	0,2	3	0,0	543	Chlormagnesium und Chlorkalcium, auch gereinigt	10 983	300	8 302	190
510	Braunstein	1 125	101	404	24	544	Anorganische Chloride, a. n. g.	3 183	310	1 745	174
511	Phosphorite t	202 180	8 524	76 174	4 170	545	Schwefelsäure jeder Konzentration; rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid; schweflige Säure	3 764	137	4 085	101
512	Natürliche Kalisalze (Kainit, Kieserit, Carnallit, Sylvit u. dergl.), ungemahlen und gemahlen	822 111	11 168	270 189	2 981	546	Schwefelkohlenstoff . .	1 225	61	2 297	116
513	Kaliumchlorid u. -sulfat	1 813	79	2 443	106	547	Eisen-, Kupfer-, Zink-, vitriol, Salzburger Vitriol	454	50	291	23
514	Kalisalpeter	5 577	442	3 876	357	548	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	6 075	84	10 315	113
515	Chilesalpeter	340 440	17 293	214 640	10 824	549	Borax, gereinigt; Borsäure, gereinigt; Perborate	8 897	1 096	1 708	538
516	Kalksalpeter	62 925	2 723	17 819	669	550	Magnesiumoxyd u. -hydrat	70	21	40	8
517	Mineralische Superphosphate	26 422	363	9 970	166	551	Bariumoxyd u. -hydroxyd	389	49	100	14
518	Ammoniaksuperphosphat	272	6	300	4	552	Kohlensäur. Magnesium; kohlensaurer Kalk . .	5 852	343	4 573	218
519	Ammonsulfat	31 044	1 453	2 375	134	553	Arsen, metallisch, Arsenik, weißes (Arsenigsäureanhydrid); gelbes (Arsentrisulfid) und rotes (Arsenbisulfid) .	501	108	164	42
520	Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	84 269	2 781	10	0,3	554	Kalium- und Natriumchromat u. -bichromat	8 373	1 262	4 879	731
521	Thomasschlacke, gemahlen und ungemahlen t	170 349	17 068	67 139	7 787	555	Chromalaun	3 619	224	4 282	303
522	Künstliche mineralische Düngemittel, a. n. g. .	14 530	281	13 945	154	556	Chromsäure; Chromoxyd	15	9	22	6
523	Ammonnitrat	7 794	455	2 150	94	557	Alaun, kristallisiert, gebrannt, Aluminiumsulfat	750	27	267	9
524	Ammoniak, gereinigt, in Lösung von verschiedener Konzentration .	83	9	65	7	558	Strontium- und Aluminiumoxyd und -hydrat .	469	31	1 004	49
525	Salpetersäure	12 880	884	14 175	1 047	559	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	260	143	69	48
526	Chlorammonium (Salzmia), kohlen-saures Ammoniak	3 825	380	2 288	221	560	Phosphorsäure und ihre Salze	232	68	264	74
527	Kalium- u. Natriumnitrit	1 781	139	1 317	97						
528	Blutlaugensalz, gelb und rot	123	46	41	20						
529	Natrium und Kalium, metallisch; ihre Superoxyde u. Persulfate .	601	154	186	86						
530	Ammoniak- u. Kristallsoda	326	17	326	14						
531	Pottasche; Schlempekohle	2 857	303	2 529	262						
532	Kalium- und Natriumbicarbonat	23 046	605	15 956	591						

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1927		1926		Pos.	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.			Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.
561	Silber-, gold- und platinhaltige Salze und Verbindungen	36	461	27	264	608	Knochenöl, Lanolin und andere Oele tierischen Ursprungs, a. n. g. . .	11 632	1 526	9 951	1 594
562	Antimonoxyd	708	168	532	142	609	Japanwachs	1 732	878	1 288	748
563	Andere Antimonsalze	474	187	100	39	610	Bienenwachs	110	77	224	100
564	Jod, Brom u. Bromseisen	170	478	80	346	611	Glycerin	85	36	111	41
565	Jodkalium und -natrium	77	323	56	179	612	Natürliche Gerbstoffe	34 575	1 471	27 981	1 074
566	Nickeloxyd und Nickel-salze	186	61	58	18	613	Gerbextrakte	154 104	16 298	149 410	14 444
567	Kobaltsalze	34	59	10	13	614	Künstliche Gerbstoffe und Sulfatlauge	3 122	602	1 420	265
568	Zinnoxid	71	90	96	104	615	Andere organische Rohmaterialien, a. n. g. . .	625	92	497	94
569	Sublimat; Zinnober; Cassimel; Quecksilberoxyd u. andere Quecksilberverbindungen	86	173	57	84	616	Nitrobenzol, -naphthalin, -chlorbenzol	183	49	451	118
570	Salpetersaures Wismut, Wismutoxyd und andere anorganische Wismutverbindungen	91	288	72	249	617	Anilin, Toluidin, Naphthylamin, para-meta-Nitroanilin und seine Salze	5 032	1 578	2 597	799
571	Kaliumpermanganat und Mangansalze a. n. g.	24	4	61	12	618	Dinitrobenzol, -naphthalin, -chlorbenzol, Mono- u. Dinitroderivate des Toluols und Phenols	2 102	584	751	205
572	Calciumcarbid	1 311	108	664	68	619	Naphthol, Resorcin und Hydrochinon	1 195	399	846	284
573	Verdichtete Gase	190	65	150	35	620	Diphenylamin, Phenylen-diamin, Toluilendiamin und seine Salze	822	521	71	66
574	Anorganische chemische Erzeugnisse, a. n. g.	2 814	280	847	207	621	Xylidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin usw.	222	249	100	95
XII.	Organische chemische Erzeugnisse, insgesamt	965 089	141 393	671 040	103 708	622	Benzidin	166	127	156	119
	davon:					623	Chlorbenzol, Dichlorbenzol usw.	529	69	1 005	214
	Rohstoffe und Halbfabrikate	909 493	107 804	633 733	85 295	624	Phthalsäure, Amino-salicylsäure usw.	18	13	8	9
	Fertigfabrikate	55 596	33 589	37 307	18 413	625	Sulfonsäuren	1 174	592	333	165
575	Steinkohlenteer, roh	97 427	1 274	5 765	87	626	Pyrazolon und seine Derivate	28	38	—	—
576	Steinkohlenteer, präpariert	40 272	1 149	9 445	201	627	Organische Zwischenprodukte, a. n. g.	10 116	5 726	3 227	1 464
577	Steinkohlenpech	43 744	730	27 329	368	628	Aceton	409	87	103	38
578	Imprägnieröle	626	53	212	7	629	Methanol	219	33	29	6
579	Holzteer	3 075	83	2 780	62	630	Amylalkohol und Glycol	4	2	2	2
580	Teer anderer Art, a. n. g.	727	32	539	12	631	Terpentin, gereinigt	784	174	485	131
581	Harzöl, Terpentin, roh	259	39	383	48	632	Wismutsalze, organische	8	24	7	10
582	Kolophonium u. Galipot	73 969	7 224	61 414	7 446	633	Calciumacetat	9 148	684	10 129	616
583	Brauerpech	853	129	362	52	634	Acetate, a. n. g.	884	158	550	95
584	Benzol, roh	21	2	620	26	635	Cremortartari, gereinigt, und Milchsäure	1 273	343	838	212
585	Toluol u. and. Leichtöle	196	32	48	1	636	Essigsäure	393	86	310	74
586	Schwer- und Mittelöle, a. n. g.; Naphthalin, roh	944	29	14	1	637	Weinsäure	2 081	1 047	1 851	784
587	Kreosot und Kreosotöl	20	5	1 367	49	638	Oxalsäure	1 757	200	1 448	149
588	Benzol, gereinigt	417	44	174	14	639	Tannin, Gallus- und Pyrogallussäure	962	600	374	261
589	Toluol, Xylol und Anthracen, gereinigt	22	3	26	4	640	Salicylsäure	324	180	204	133
590	Phenol, gereinigt	197	38	165	34	641	And. organische Säuren	633	373	325	148
591	Naphthalin, gereinigt, Tetralin u. Dekalin	553	150	137	25	642	Coffein, Chinin u. Theobromin	123	459	81	352
592	Pyridin	38	18	18	4	643	Strychnin, Codein, Veratrin und Atropin	13	331	6	259
593	Gummi arabicum und andere Gummen	3 479	865	2 222	579	644	Morphin	6	219	11	317
594	Schellack, Agar, Agar, Tragant	3 182	2 672	2 943	1 800	645	Cocain	3	107	2	111
595	Harze, a. n. g.	5 375	1 037	2 086	363	646	Opium und Lactucarium	13	125	8	52
596	Olivenöl, denaturiert, für technische Zwecke, Lorbeeröl	1 097	201	367	74	647	Alkaloide, a. n. g., und deren Salze	11	270	10	97
597	Leinöl	1 221	203	1 790	261	648	Lysol, Kresol, Trikresol und Kreolin, gereinigt	182	60	255	49
598	Ricinusöl	2 241	483	2 985	677	649	Andere Desinfektionsmittel, a. n. g.	475	114	228	71
604	Fischtran	29 566	4 627	22 116	3 412	650	Chloral, Chloroform und Aether f. medizinische Zwecke	134	156	278	130
605	Spermacet, Palmitin, Stearin	1 810	407	444	109						
606	Degras	1 984	272	1 185	175						
607	Olein	4 933	1 063	2 631	474						

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1927		1926		Pos.	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz ^{*)}	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz ^{*)}	Wert in 1000 Zl.			Menge in dz ^{*)}	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz ^{*)}	Wert in 1000 Zl.
651	Chloräthyl u. Äthyläthyl	431	81	538	79	686	Alizarin u. Anilinfarben	1 664	2 871	954	1 590
652	Campher, gereinigt . . .	270	312	126	166	687	Synthetische organische Farben, a. n. g.	8 910	15 193	3 249	6 127
653	Andere Anaesthetika . . .	4	3	6	11	688	Leim-, Wasser- und Oelfarben	1 125	453	684	228
654	Antipyrin, Salipyrin, Glycerophosphorsäure u. ihre Salze, Guajacol, Thiocol und deren Derivate	320	543	255	405	689	Pigmentfarben	1 391	288	1 173	241
655	Phenacetin, Aspirin, Eisweißstannine, Methyl-, Äthyl-, Amyl- u. Phenylsalicylat, Benzylbenzoat	550	472	264	251	690	Künstlerfarben, Trockentinte	253	169	75	111
656	Pepsin, Pepton u. Käsealbum	57	96	42	49	691	Ruß	2 140	438	1 004	180
657	Ricinusöl, raffiniert . . .	168	46	336	300	692	Andere Farben	2 091	1 321	1 270	604
658	Casein, Albumin usw. . .	6 176	1 861	4 543	1 186	693	Lacke, mit Terpentin, Öl, Aceton, Benzol usw. zubereitet	1 683	884	838	387
659	Arsenbenzolverbindung . .	13	167	5	69	694	Lacke, mit Alkohol zubereitet und mit Schellackzusatz	214	104	174	70
660	Sera, Vaccine u. andere bakteriologische Erzeugnisse	66	320	69	259	695	Lacke, a. n. g.	624	351	487	269
661	Pflanzliche Extrakte für medizinische Zwecke . . .	210	43	125	48	696	Pflanzliche Öle, gekocht	1 514	293	1 991	390
662	Pflaster für medizinische Zwecke	71	210	53	128	XIV.	Verschiedene chemische Produkte, insgesamt . . .	41 395	17 217	31 626	10 894
664	Andere Arzneimittel, a. n. g.	1 854	4 297	1 131	2 460	697	Toilette- u. medizinische Seife	664	635	649	479
665	Aromatische Wässer ohne Alkohol; Essigäther	21	13	13	14	698	Seifenpulver	2 408	829	827	228
666	Rote u. weiße Schminke, Puder, Haarpflegemittel, Pomaden und kosmetische Cremes . . .	2 053	3 748	1 016	1 980	699	Andere Seifen	7 768	1 830	8 463	1 746
667	Parfümerien mit oder ohne Alkohol; Benzaldehyd	306	1 254	220	826	700	Gewöhnl. Sprengpulver . .	1	0,2	43	10
668	Zahnpasten, -wässer und -pulver	12	20	92	78	701	Dynamit und andere Sprengstoffe	4 948	2 449	310	163
669	Ätherische, aromatische, natürliche und synthetische Öle ohne Alkohol	1 525	4 248	824	2 384	702	Jagdpulver (Schwarzpulver)	25	12	63	30
670	Künstliche Süßstoffe . . .	0,2	1	0,1	0,0	703	Jagdpulver, nicht rauchend	172	185	46	60
671	Photochemikalien	47	44	29	22	704	Sicherheitszünd-, Zündschnüre usw.	83	208	501	308
XIII.	Farben, Farbstoffe und Lacke, insgesamt	80 538	28 421	52 399	13 761	705	Zündhölzer	1 064	223	1 399	258
672	Farberden	10 997	455	9 010	334	706	Andere Feueranzünder . .	381	367	442	486
673	Kreide, gewaschen und geschlämmt	24 195	282	17 185	194	707	Stearin-, Wachskerzen; Talglichte	423	127	92	41
674	Farbstoffe, natürliche . .	3 105	770	2 803	694	708	Tischlerleim	608	149	373	81
675	Blanc fixe	1 917	104	989	44	709	Anderer Leim	430	159	139	55
676	Eisenoxydfarben	3 214	225	1 132	63	710	Gelatine	850	762	162	171
677	Pariserblau, Preußischblau, Turnbullsblau, Ultramarin u. Wascheblau	3 250	908	1 579	423	711	Schuhcreme	334	225	400	222
678	Bleiweiß	2 177	334	1 479	268	712	Andere Pasten, a. n. g.; Metallreinigungsmittel, Mastix, flüssige Gummien, flüssige Tinte . .	1 789	613	1 275	424
679	Zinkweiß	414	71	1 539	185	713	Celluloid	2 306	2 409	1 485	1 320
680	Lithopone	804	79	304	35	714	Kaseinkunsthorn und Bakelit	3 544	2 231	1 446	869
681	Bleiglätte und Mennige .	5 051	819	2 602	529	715	Emaile und andere Glasuren	3 101	985	1 436	431
682	Kupferfarben u. Schweinfurtergrün	98	34	92	28	716	Andere chemische Produkte, a. n. g.	10 448	2 870	12 074	3 511
683	Chromgelb und andere Chromfarben	631	148	397	83	720	Ferromangan	7 481	381	15 005	815
684	Andere anorganische Farben	1 264	189	703	143	721	Ferrosilicium	14 787	1 008	7 061	406
685	Malgold u. Bronzepulver .	1 807	1 635	688	544	722	Ferrochrom, Ferronickel, Ferrowolfram	2 096	529	810	147
						723	Andere Ferrolegierungen	50 125	1 575	13 227	304
						746	Quecksilber	230	414	153	240
						747	Cadmium	6	5	1	1
						748	Antimon	1 471	330	756	199
						1004	Kohlen für elektrotechnische Zwecke, Abfälle von Elektrodenkohlen	61 468	4 824	44 478	3 035
						1022	Patronen und Sprengkapseln	1 290	1 262	798	788
						1077	Wachs- und Paraffinpapier	818	465	591	314
						1078	Lichtempfindliches photographisches Papier . . .	2 303	2 644	1 564	1 660
						1113	Hygroskopische und antiseptische Watte	380	242	559	328

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.)	Wert in 1000 Zl.
1115	Abfälle von Kunstseide und Watte	325	200	182	149
1141	Kunstseide, gezwirnt	3 938	8 481	661	1 505
1143	Kunstseidegarn auf Bobinen	12	41	24	91
1175	Linoleum	6 355	1 909	2 340	754
1251	Photographische, kinematographische und Projektionsapparate	239	1 064	140	580
1254	Kinematograph. Filme	406	2 649	257	1 599
1255	Photographische Glasplatten aller Art	1 274	1 342	1 294	1 136
1266	Bleistifte	107	231	108	145
162	Natürl. Mineralwässer	12 286	837	6 221	371
163	Künstl. Mineralwässer	440	24	128	8
203	Knochen, gebrannt, und Knochenkohle	3 552	74	941	32
204	Knochensuperphosphat	—	—	—	—
235	Ambra, Moschus, Castoreum und Zibeth	1	14	3	15
371	Kaolin und Ton, a. n. g.; Bauxit	143 204	6 112	111 095	3 810
418	Schwefelkiese	122 872	446	209 540	1 005

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.)	Wert in 1000 Zl.
419	Pyritabbrände u. eisenhaltige Schlacken	1 090 798	4 465	489 790	2 015
422	Zinkerze	1 966 558	50 383	1 009 321	26 228
424	Antimon, natürlich	351	43	251	35
429	Infusorienerde usw.	23 915	584	19 481	524
434	Graphit	18 663	913	9 648	369
462	Torf, Holzkohle u. Torfkohle	11 371	136	6 790	83
469	Ozokerit, roh (Erdwachs)	136	35	578	98
471	Paraffin, roh	150	11	—	—
482	Gasolin	157	14	194	17
483	Rohbenzin	1	0,0	1	0,1
484	Schwerbenzin	1	0,1	0,1	0,0
485	Mittelbenzin	86	7	20	1
486	Leichtbenzin	3	1	3	0,3
488	Ozokerit, gereinigt (Ceresin)	405	113	210	46
489	Paraffin, gereinigt	2 972	382	311	43
490	Vaseline	1 762	287	1 480	224
491	Paraffinkerzen	17	5	177	56

(Ausfuhr folgt.) (2440)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken.

„Reichszollbl.“, Ausgabe A, Nr. 40, vom 31. Juli d. J., veröffentlicht nachstehende Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 24. Juli 1928:

Die folgenden, auf besonderen Antrag ausnahmsweise genehmigten Zusatzstoffe zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln werden zurückgezogen:

Folia Cocae, Opium, Secale cornutum, Radix Ratanhiae, Radix Saponariae, Cortex Quillajae und alle in Form von Fluidextrakten angewendeten Zusatzstoffe. (2477)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. August 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden für den Doppelzentner wasserfreier Säure. 74,10 RM.

Berlin, den 26. Juli 1928. (2414)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollbehandlung deutscher Naturallieferungen in Frankreich.

Durch das Gesetz vom 24. März 1928 (vgl. „Chem. Ind.“ S. 351) war bestimmt worden, daß vollständige oder teilweise Zollbefreiung für Erzeugnisse gewährt werden kann, die aus Deutschland stammen und von dort als Reparationssachlieferungen unter der Kontrolle der zuständigen Verwaltungen eingeführt werden, wenn diese Erzeugnisse für Arbeiten von allgemeinem Interesse verwendet werden sollen.

Auf diese begünstigte Zollbehandlung haben nur solche Waren Anspruch, die vom Staat, von den Kolonien, Departements, Gemeinden, öffentlichen Unternehmen und den Verbänden, die durch die Gesetze vom 21. Juni 1865 und 22. Dezember 1888 genehmigt sind, oder Konzessionären eingeführt werden, deren Einrichtungen bei Ablauf der Konzession teilweise oder vollständig an die konzessionierende Behörde zurückgehen müssen.

Um die Anwendung der von Deutschland zu bewirkenden Sachlieferungen auf das kürzlich geschaffene Programm zur Errichtung billiger Wohnhäuser zu ermöglichen, sind die obigen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1928 auf die Arbeiten zur Ausführung des Wohnungsbauprogramms zur Anwendung gebracht worden. Die demnach zur Einräumung vollständiger oder teilweiser Zollbefreiung zu erlassenden Dekrete haben die Kontrollmaßnahmen aufzuführen, deren Anwendung sicherstellen soll, daß die als Reparationslieferungen eingeführten Materialien für die angeführten Bauten bestimmt sind. („I. u. H.“) (2449)

Ausland.

Frankreich. Neuregelung des Zollregimes der französischen Kolonien. Ein Dekret vom 2. Juli 1928 enthält Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 13. April 1928 über die Neuregelung des französischen kolonialen Zollregimes (vgl. „Chem. Ind.“ S. 717). Wir entnehmen dem Dekret:

I. Bestimmungen über die Kolonien der ersten Gruppe.

Art. 4. Wenn der Zollsatz, mit dem ein Erzeugnis im mütterländischen Zolltarif belegt ist, zum Teil eine Verbrauchssteuer enthält, welche die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse trifft, wird als Zoll in den assimilierten Kolonien, in denen dieses Erzeugnis nicht im Spezialtarif enthalten ist, nur der dem Zoll entsprechende Teil erhoben.

Art. 5. Die gegenwärtig in den Kolonien der ersten Gruppe angewandten Spezialtarife bleiben weiter in Kraft.

Art. 6. Die im Mutterland geltenden Bestimmungen über das Zollverfahren finden in den Kolonien der ersten Gruppe Anwendung, jedoch können Ausnahmen davon durch Dekrete getroffen werden, die nach dem Verfahren und in den Formen erlassen werden, wie sie für die Einführung von Spezialtarifen vorgesehen sind.

II. Bestimmungen über die Kolonien der zweiten Gruppe.

Art. 8. Bis zur Veröffentlichung der Spezialtarife der Kolonien Gabon und Neucaledonien finden die gegenwärtig in diesen Kolonien angewandten Zolltarife vorläufig weiter Anwendung.

Gleicherweise bleibt die Zollbehandlung, die auf die aus diesen beiden Kolonien nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse Anwendung findet, weiter in Kraft.

Art. 9. Bis zum Erlaß des in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1928 vorgesehenen Dekretes bleiben die Zoll-

befreiungen oder Abschläge, die durch die geltenden Dekrete zugunsten der Rohstoffe und Lebensmittel der Kolonien der zweiten Gruppe, welche den mütterländischen Erzeugnissen eine Vorzugsbehandlung einräumen, vorgesehen sind, weiterhin in Kraft.

Ebenso bleiben die Befreiungen oder Abschläge in Kraft, die 1. anderen Erzeugnissen als Rohstoffen und Lebensmitteln der gleichen Kolonien, 2. den aus den anderen Kolonien als den vorgenannten stammenden Erzeugnissen eingeräumt sind.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 10. Die Bestimmungen der Handelsverträge finden auf die Kolonien nur dann Anwendung, wenn dies darin ausdrücklich vereinbart ist.

Aus Art. 11. Im Falle von Hungersnot oder Teuerung können besondere Ausfuhrverbote durch Verordnungen auf Widerruf der Generalgouverneure oder der Gouverneure der Kolonien erlassen werden.

Art. 12. Der Kolonialminister wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. (2467)

Schweiz. Zolltarifentscheidung. Die „Deutsch-Schweizerische Wirtschaftszeitung“ veröffentlicht nachstehende Entscheidung der Eidgenössischen Zollrekurskommission:

Als Schellack im Sinne der Pos. 990 kann nur ein durch Schmelzen von Stocklack gewonnenes Produkt, das keine weitere Bearbeitung erfahren hat, behandelt werden. Wird diesem Produkt Kolophonium beigemischt, so fällt es als verarbeitetes Harz unter Pos. 1057. (2439)

Schweden. Industrie-Enquete über Zölle. Das neue Zollkomitee ist mit Vorarbeiten für ein neues Zollsystem beschäftigt.

Um eine Grundlage für die Untersuchungen zu schaffen, sind vor einiger Zeit den meisten schwedischen Industrieunternehmen Fragebogen zugestellt worden mit der Bitte um Angaben über die Wirkungen des derzeitigen Zollschatzes.

Die erbetenen Angaben sollen u. a. Aufklärung bringen über die Konkurrenzfähigkeit schwedischer Unternehmen im In- und Ausland, sowie auch, in welcher Beziehung die konkurrierenden Länder hinsichtlich der Produktionsmöglichkeiten überlegen sind.

Ferner sind Angaben erwünscht über die Leistungsfähigkeit der schwedischen Anlagen und über die Belastung der Produktion durch die derzeitigen Zölle auf Roh- und Halbfabrikate sowie Hilfsstoffe.

Besonderes Gewicht wird auf Beantwortung der Frage der Notwendigkeit des augenblicklichen Zollschatzes in den verschiedenen Produktionszweigen gelegt.

Außerdem ist das Komitee dabei, zusammen mit der Generalzolldirektion die Zölle auf die verschiedenen Importwaren der einzelnen Zollpositionen zu prüfen, um eine möglichst zuverlässige Importpreisstatistik zu erhalten. („Dagens Nyheter“.) (2458)

Zollrückerstattung für Lackfirnis. In „Svensk Forfattningssamling“ No. 298 wird verordnet, daß dem in der Bekanntmachung No. 694 vom 17. Oktober 1919 enthaltenen Verzeichnis von Waren, für die in gewissen Fällen Zollrückerstattung beantragt werden kann, Lackfirnis (aus Pos. 1119 des Zolltarifs) hinzuzufügen ist. — Diese Bestimmung ist am 1. August 1928 in Kraft getreten. (2454)

Zolltarifentscheidung. („Tullverkets Författningssamling“ No. 170.)

Sogen. Terpentin-teer, im Aussehen und Geruch an Holzteer erinnernd, aber teilweise verseift und mit Wasser leicht emulgierbar. Die Ware ist zum Anstreichen von Gebäuden, Brücken und dgl. bestimmt und wird nach Rubrik 1180 abgefertigt. (2456)

Norwegen. Ausfuhrabgabe für Lebertran. In „Norsk Lovtidende“ wird ein Gesetz Nr. 15 vom 22. Juni 1928 veröffentlicht, welches bestimmt, daß für Dorschlebertran nachstehender Sorten bei der Ausfuhr aus Norwegen vorübergehend folgende Abgaben zu zahlen sind:

Für mit Dampf gereinigten Medizinaltran . 1,50 Kronen je t
Für rohen Medizinaltran und Blanktran . . 0,50 Kronen je t

Die Beträge, die auf diese Weise einkommen, sollen — nach Abzug der Ausgaben für ihre Erhebung durch die Zollbehörde — zur Gründung eines Fonds zur Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Reklame aller Tranproduzenten für den norwegischen Medizinaltran im Auslande dienen. Ein Teil des Geldes kann auch zu wissenschaftlichen Unter-

suchungen verwendet werden, soweit solche zu Reklamézwecken notwendig erscheinen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (2407)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesnet“, Nr. 12.)

„V. G. B.“, ein Kunstharz, und „Vulkanit M.“ sind nach der letzten Position des Tarifs zu verzollen und können bis auf weiteres auf Ersuchen zollfrei eingeführt werden.

Isolationsmaterialien, genannt „Asphaltkorsil“, „Absorbit“ und „Antivibrit“, sind abzufertigen nach „Kork B. d.“ bzw. „Papier 4b“ bzw. „Leim 16b1“.

„Trialin“, ein Mittel zum Abfetten von Leder, bestehend aus einer Auflösung von Türkischrotöl in Petroleumdestillaten, ist nach „Oele 1b“ abzufertigen.

„Trikesylphosphat“, ein Zusatz zu Branntwein und branntweinhaltigen Lösungsmitteln für Lackfarben, bestehend aus einer esterartigen Verbindung von Phosphorsäure mit p-Kresol, ist nach „Branntwein 5“ abzufertigen; unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement die Herabsetzung des Zolles auf 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen.

Gelatinepulver („Gelatineleim“) ist nach „Leim a“ abzufertigen. (2408)

Tschechoslowakei. Handelsabkommen mit Polen. Ueber die Unterzeichnung des vierten Zusatzprotokolls zum tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrag vom 23. April 1925 berichteten wir bereits auf S. 742 der „Chem. Ind.“. Das Protokoll ist nun, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, mit Geltung vom 1. August provisorisch in Kraft gesetzt worden.

Das neue Abkommen umfaßt drei Warenverzeichnisse A, B, C, sowie ein Schlußprotokoll. Im Verzeichnis A sind jene Erzeugnisse angeführt, für welche bei der Einfuhr nach Polen keine höheren als die in diesem Verzeichnis festgelegten Zölle gezahlt werden. Dieses Verzeichnis garantiert für die Dauer des Vertrages die Unveränderlichkeit der Zollsätze, während bisher nur eine prozentuale Ermäßigung vom Grundzoll zugestanden worden war. Im Verzeichnis B sind diejenigen Waren angeführt, welche beim Export nach Polen die im Verzeichnis angeführten prozentualen Ermäßigungen genießen. Diese Prozentsätze bleiben bei Erhöhung oder Ermäßigung der Zölle unverändert. Verzeichnis C korrigiert eine Reihe tschechoslowakischer Einfuhrzölle. Das Schlußprotokoll enthält Erläuterungen über die Verzollung der Waren.

Eine vollständige Wiedergabe der in den Verzeichnissen enthaltenen Chemiepositionen ist uns zur Zeit nicht möglich, da amtliches Material bei Redaktionsschluß noch nicht vorliegen hat.

Nach „Prag. Tagbl.“ enthält Liste C u. a. folgende Zollvereinbarung:

Pos. des tschechosl. Zolltarifs	Waren	Zollsatz in öKr. je 100 kg
aus 244	Kunstseide:	
	a) roh oder weiß, ungefärbt:	
	1. einfach	1050,—
	2. gewirnt	1400,—

(2478)

Zolländerungen. Wie „Prag. Tagbl.“ meldet, sind die auf S. 764 der „Chem. Ind.“ angekündigten Zolländerungen in einer Verordnung am 26. Juli bekanntgegeben worden. Die Änderungen sind am 1. August 1928 in Kraft getreten.

Das genannte Blatt schreibt weiter:

„Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf verwiesen, daß die Bezugsberechtigten nicht schon vom 1. August ab das Recht zur zollbegünstigten Einfuhr von Kunstseide haben, sondern erst vom Tage der Bewilligung des Erlaubnisscheines durch die zuständige Zolldistriktsverwaltung. Dem Vernehmen nach werden die Erlaubnisscheine erst nach Ratifizierung der Abänderung des belgisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages durchgeführt werden. Neben der bereits erteilten Zustimmung Polens muß nämlich noch Belgien der Freigabe des im Vertrag gebundenen Zollsatzes für Kunstseide zustimmen. Außerhalb des mit 400 000 kg festgesetzten Einfuhrkontingents würden dann die alten Zollsätze für Kunstseide von 10,50 bzw. 14 öKr. durch Verordnung des Finanzministeriums wieder eingeführt werden. Man rechnet mit der belgischen Ratifizierung und der Erteilung der Erlaubnisscheine bis spätestens 15. August.“ (2460)

Freier Devisenverkehr. Infolge der Demission des Finanzministers bestand die Befürchtung, daß die geplante völlige Freigabe des Devisenverkehrs eine Verzögerung erfahren

könnte. Deshalb hat sich der Bankrat der Nationalbank entschlossen, im Rahmen der ihm gegebenen Ermächtigung weitere Erleichterungen zu bewilligen, die vielfach einer völligen Aufhebung der gebundenen Devisenwirtschaft gleichkommen. Die neuen Erleichterungen werden in einer Bekanntmachung der Nationalbank vom 24. Juli 1928 mit Wirkung vom 1. August festgelegt. Im Prinzip kommen die jetzigen Bestimmungen vielfach einer völligen Freigabe des Devisenverkehrs gleich. Zu bemerken wäre aber, daß das Währungsschutzgesetz auch weiterhin in Kraft bleibt, demnach Devisentransaktionen jeglicher Art, bei denen kein wirtschaftlicher Zweck vorhanden ist, nicht gestattet sind. Auch Arbitragen in Tschechenkronen sind nach wie vor verboten und lediglich den devisenberechtigten Banken bis zum Betrag von 250 000 öKr. gestattet. Weiterhin müssen alle Transaktionen ausschließlich bei einer zum Devisenhandel berechtigten inländischen Bank getätigt werden, bzw. muß bei Devisengeschäften einer der beiden Kontrahenten eine Devisenbank sein. Was die Exportvaluta anlangt, bleibt diese im ganzen weiterhin ablieferungspflichtig. („Prag. Tagbl.“) (2461)

Zolltarifentscheidungen. (Aus dem „Nachrichtenblatt des Finanzministeriums“, Juniheft 1928.)

Zu Pos. 624: „Tokiolkit“ besteht aus oxydiertem Leinöl, Harz und verschiedenen Mineralstoffen, es ist als Harzkitt in die Pos. 624 einzureihen.

Zu Pos. 630: Flüssigkeit zur Insektenvertilgung „Flit“. Befund des Zollamtes: Arzneiware, zubereitet, Pos. 630. Forderung der Partei: Chemisches Produkt, n. b. g., Pos. 622.

Entscheidung: Die Insektenvertilgungsflüssigkeit „Flit“ ist eine Mischung aus Petroleum mit Terpentinöl. Da sie in kleinen lackierten Blechkannen für den Kleinverkauf hergerichtet eingeführt wird, mit Etikette, Aufschriften und einer Gebrauchsanweisung versehen ist, nach welcher sie zur Vertilgung von Parasiten bei Menschen und Tieren verwendet wird, muß diese Ware unter Hinweis auf die Bestimmung des 1. Abs. der 1. Erklärung zur Pos. 630 und des 3. Absatzes der 6. Erklärung zur Pos. 604 in die Pos. 630 eingereiht werden.

Zu Pos. 630 und Pos. 633a: Präparate für Wannenbäder: a) Mutterlaugensalz, b) Fichtennadelbadetabletten, c) natürliches Solbad, d) Inhalol, e) Abietin und f) Cordis.

Befund des Zollamtes: Arzneiwaren, zubereitete Badesalze, Pos. 630.

Forderung der Partei: Erniedrigter Zollsatz, eventuell nach Pos. 593 oder Pos. 594.

Entscheidung: Ad a), c) und f): die Ware ist mit einer Ankündigung und einer Gebrauchsanweisung versehen; sie muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des 1. Absatzes der 2. Erklärung zu den Pos. 593 bis 594 und des 1. Absatzes der 1. Erklärung zu Pos. 630 in die Pos. 630 eingereiht werden.

Ad b), d) und e): die Ware ist mit einer Ankündigung und einer Gebrauchsanweisung versehen; sie dient infolge Entwicklung des Waldesdufts auch zur Parfümierung des Bades, gegebenenfalls zur Luftverbesserung in den Räumlichkeiten und muß unter Berücksichtigung der Bestimmung des 9. und 13. Absatzes der Erklärungen zu Pos. 633 in die Pos. 633a eingereiht werden. (2371)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Aufhebung des Ausfuhrzollens für Glycerinablaugen. „Dz. Ust.“, Nr. 68 vom 5. Juli 1928 veröffentlicht unter Pos. 626 eine Verordnung vom 25. Juni d. J., nach welcher der Ausfuhrzoll für die unter Pos. 253 des polnischen Zolltarifs genannten Glycerinlaugen für die Zeit vom 5. Juli bis zum 5. November d. J. aufgehoben wird. (2429)

Feststellung des Verzollungsgewichts. „Danz. Zollbl.“ veröffentlicht nachstehende Verfügung des polnischen Finanzministeriums vom 28. Juni 1928.

Nach einer hier eingegangenen Mitteilung nehmen die Danziger Zollämter, wenn sie auf Grund des § 22 des Erlasses über das Zollverfahren Einheitswaren, die sich in Verpackungen von gleicher Art und gleichem Gewicht befinden, durch probeweises Verwiegen abfertigen, das bei der probeweisen Verwiegung erhaltene Gewicht als Grundlage für die Berechnung des Zolls von der ganzen Partie an, und zwar in den Fällen, wenn die Probeverwiegung eine Unstimmigkeit bis zu 2% ergibt.

Im Zusammenhang damit wird erläutert, daß im Sinne des oben angezogenen Paragraphen des Erlasses über das Zollverfahren das im Handelspapier angegebene Gewicht der ganzen Sendung bzw. das Deklarierungsgewicht in obigen

Fällen nur nach Auswiegung der gesamten Ware verringert oder erhöht werden kann; erfolgt dagegen sogar ein Probeverwiegen und tritt nur eine unerhebliche Unstimmigkeit zutage (bis 2%), so ist als Bemessungsgewicht für die ganze Sendung das deklarierte Gewicht anzuwenden. (2443)

Besteuerung der Handelsvertreter ausländischer Firmen. Das polnische Gewerbesteuergesetz vom 15. Juli 1925, die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, wie auch die durch das Finanzministerium herausgegebenen Erläuterungen verursachen für den Handelsvertreterstand in Polen eine sehr schwierige Lage, sowohl infolge der Steigerung der Steuerlasten, als auch infolge verschiedener Vorschriften, welche die Tätigkeit des Handelsvertreters beträchtlich erschweren.

Den Unterschied zwischen den jetzigen, den Handelsvertreterberuf betreffenden Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von 1925 und dem früheren Gewerbesteuergesetz vom 14. Mai 1923 zeigt folgende Zusammenstellung (die früheren Vorschriften in Klammern):

Der Steuersatz für die Provision beträgt 6¼% (2½%).

Um das Kommissionsverhältnis nachzuweisen, müssen Kommissionsvertrag und regelrechte Buchführung vorhanden sein. (Es genügt eine Bescheinigung des vertretenen Hauses, wie auch die Vorlegung des Provisionsauszuges.)

Das Konsignationslager für eine ausländische Firma verursacht eine Besteuerung in Höhe von 2½% vom Umsatz. (Verursachte keine Besteuerung des Warenumsatzes.)

Ein Handelsvertreter eines ausländischen Hauses darf keine Deckung für sein Haus annehmen, weder in bar, noch in Scheck oder Wechsel. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Besteuerung des ganzen Warenumsatzes mit 2½% ohne Rücksicht auf die Höhe des einkassierten Betrages nach sich. (Durfte ohne irgendwelche Hindernisse das Inkasso für sein Haus besorgen.)

Am 21. Juni d. J. ist ein Runderlaß des polnischen Finanzministeriums (Nr. 6658) erschienen, laut welchem die oben genannten Bestimmungen sich nur auf solche Vertreter ausländischer Firmen beziehen, welche in Polen Waren ausländischer Firmen verkaufen und außerdem eine Provision von diesen ausländischen Firmen für den Verkauf von Waren derselben Art erhalten, welche von den ausländischen Firmen unmittelbar an inländische Käufer verkauft wurden. Von dem Umsatz dieses unmittelbar getätigten Verkaufs muß also der ausländische Vertreter die volle Umsatzsteuer, d. h. 2½% vom Warenumsatz zahlen (falls er eine Provision bezieht). Dagegen zahlt er die Umsatzsteuer nur von seiner Provision, und zwar in Höhe von 5 bis 6¼% der Provisionssumme für diejenigen Geschäfte, bei denen er als reiner Agent Waren einer ausländischen Firma verkauft. Um diese Vergünstigung zu erhalten, darf er aber weder Waren für eigene Rechnung verkaufen, noch ein Kommissionslager unterhalten, noch Inkassoaufträge der ausländischen Firmen ausführen.

Der Verband der Handelsvertreter in Warschau erklärt in einer Zuschrift an die „Gazeta Handlowa“, daß auch nach dem neuen Runderlaß des Finanzministeriums gewisse Unklarheiten für die Besteuerung ausländischer Handelsvertreter weiterbeständen und der Verband auch fernerhin bemüht sein werde, eine Ermäßigung der hohen Sätze zu erreichen, welche jetzt für die Besteuerung der Handelsvertreter angewandt werden. („I. u. H.“) (2438)

Lettland. Handelsvertrag mit den Ver. Staaten. Am 20. April 1928 war in Riga zwischen Lettland und den Ver. Staaten ein Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag abgeschlossen worden. Der Vertrag beruht auf gegenseitiger Meistbegünstigung. Er ist am 25. Juli 1928 zunächst für die Dauer von 10 Jahren in Kraft getreten. („Vald. Vestn.“ vom 26. Juli 1928.) (2453)

Zollrückerstattungen. Dem auf S. 634 (vgl. auch S. 743) der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen Verzeichnis der Firmen, die Anspruch auf Zollrückerstattung für Kunstseide haben, ist laut Verordnung Nr. 231 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ v. 26. Juli 1928) hinzuzufügen: Trikotagen-Fabrik „M. Hān“. (2452)

Rumänien. Stand der Zolltarifrevision. Wie „Argus“ berichtet, fand kürzlich eine Sitzung der Zollerwerbskommission unter Vorsitz des Finanzministers statt, in welcher beschlossen wurde, den neuen Zolltarif, welcher zur Zeit von den maßgebenden wirtschaftlichen Organisationen des Landes geprüft wird, im September einer parlamentarischen Zollkommission vorzulegen, damit die darauffolgende Beratung im Parlament ohne größere Debatten vor sich gehen kann. (2434)

Bulgarien. Erhöhung des Zollaufgeldes. Wie „Targowsko-promischlen Glas“ vom 26. Juli 1928 schreibt, beschloß der Ministerrat in seiner Sitzung am 25. Juli d. J., das Zollaufgeld bei der Erhebung der Einfuhrzölle, der Steuern, Gebühren usw. von 1500 auf 2000 (für 100 Goldlewa) zu erhöhen; mit anderen Worten: 1 Goldlewa wird = 20 Papierlewa gleichgesetzt. Der Beschluß wurde sofort telegraphisch den Zollämtern mitgeteilt und ist am 26. Juli d. J. in Kraft getreten.

Für folgende Positionen des Einfuhrzolltarifs bleibt der bisherige Koeffizient auch weiterhin in Anwendung.

Pos.	Warenbezeichnung.
103	Glucose usw.
122	Oele und Fette für Industriezwecke mit Ausnahme der aromatischen.
154*)	Paraffin.
189	Drucker-, Lithographen- und andere Tinten, schwarz und farbig.
199	Arzneimittel in der offiziellen Pharmakopöe vorge- sehen, mit Ausnahme der besonders genannten.
201	Fischöl.

Nach einer Ergänzungsverordnung vom 26. Juli d. J. an die Zollämter bleibt das bisherige Zollaufgeld (1500) für die obengenannten Positionen nicht nur bei der Erhebung der Einfuhrzölle, sondern auch bei der Erhebung der Einkommensteuer bestehen.

Bei der Erhebung der Gemeindesteuer wird der neue Koeffizient (200) zugrunde gelegt.

*) In der bulgarischen Quelle ist die Pos. 152 angegeben; „Paraffin“ wird jedoch im bulgarischen Zolltarif nicht unter Pos. 152, sondern unter Pos. 154 aufgeführt. D. Red.

Griechenland. Zolltarifänderungen. Durch ein Gesetz Nr. 3605 vom 5. Juli 1928, veröffentlicht in der griechischen Regierungszeitung Band I, Nr. 116 vom 6. Juli 1928, sind verschiedene Abänderungen und Ergänzungen des griechischen Einfuhrzolltarifs getroffen worden.

Unter dem Wortlaut der Pos. 160a ist folgende Anmerkung hinzugefügt worden:

„Anmerkung: Die Bestimmungen des Abs. 1 des Art. 6 des Gesetzes Nr. 527 von 1914, betreffend den Handel mit chemischen Düngemitteln, finden keine Anwendung auf chemische Düngemittel der Pos. 160a, 1 und 160a, 2 bei ihrer Einfuhr aus dem Auslande.“

Das Gesetz ist am 6. Juli 1928 in Kraft getreten. („I. u. H.“) (2420)

Italien. Handelsabkommen mit Estland. Am 1. Juli 1928 ist der Abschluß eines vorläufigen italienisch-estnischen Handelsabkommens in Rom vollzogen worden.

Es regelt die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder auf der Grundlage der Meistbegünstigung.

Das Abkommen soll bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, der in kürzester Frist abgeschlossen werden soll und zu dem Verhandlungen bereits, wie es in dem Abkommen heißt, aufgenommen worden sind, in Kraft bleiben. Es kann jederzeit mit einer Frist von nur einem Monat gekündigt werden. (2411)

Spanien. Zolltarifrevision. Nachrichten aus Madrid zufolge sind die Kommissionsberatungen über die große spanische Zolltarifrevision zurzeit unterbrochen und bis zum Oktober d. J. vertagt worden. Erst dann sollen Entscheidungen über die Zollsätze getroffen werden. Der neue spanische Zolltarif dürfte frühestens Ende dieses Jahres veröffentlicht werden. Mit einer Inkraftsetzung des neuen Tarifs dürfte nicht vor April des nächsten Jahres zu rechnen sein. (2412)

Berichtigung des Zolltarifs. Nach einer in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichten Verordnung ist die in der vom Nationalen Wirtschaftsrat herausgegebenen Zolltarifausgabe bei den Positionen 1280 und 1281 (Floretteide und Kunstseidenabfall) aufgeführte Anmerkung 83 dort zu streichen. Die Anmerkung ist irrtümlich für diese beiden Positionen eingefügt worden. (2442)

Portugal. Ursprungszeugnisse für Güter, die auf Durchkonossemente verschifft werden. Die Generalzolldirektion in Lissabon hat auf Anfrage bestätigt, daß gemäß Artikel 32 der Einfuhrbestimmungen zum portugiesischen Zolltarif die Beschaffung von Ursprungszeugnissen für die auf indirektem Wege mit Durchkonossement versandten Güter nicht erforderlich ist. Sie hebt jedoch ausdrücklich hervor, daß aus dem Durchkonossement selbst der Ursprung der Ware ersichtlich sein muß. (Dagegen erklärt sie die An-

heftung des Rheinkonnossements an das zweite Konnossement nicht als genügenden Ersatz für ein Durchkonossement.) („I. u. H.“) (2441)

Aufhebung der Zollfreiheit für verschiedene Waren. „Diario do Governo“ vom 16. Juli 1928 veröffentlicht ein Gesetzdekret, welches folgende Gesetze über zollfreie Einfuhr aufhebt:

Gesetz Nr. 149 vom 1. Mai 1914: Bienenwachs;

Dekr. Nr. 7933 vom 16. Dezember 1921: Material zur Herstellung von Düngemitteln;

Gesetz Nr. 1471 vom 6. August 1923: Bedarf für das radiologische Hospital in Ponta Delgada;

Dekr. Nr. 12477 vom 12. Oktober 1926: Bedarf für die General-Gesundheitsdirektion;

Aus Dekr. Nr. 13564 vom 6. Mai 1927: unbelichtete Filme, zur Belichtung im Lande eingeführt.

Das Dekret ist am 16. Juli in Kraft getreten. Es bezieht sich nicht auf Waren, die auf Grund der bisherigen Vergünstigungsbestimmungen vor dem 16. Juli bestellt worden sind. (2410)

Canada. Anwendung der Markierungsvorschriften. Durch Anfrage bei der Zollabteilung des canadischen Ministeriums der Staatseinkünfte ist festgestellt worden, daß die Bezeichnung „Best German Make“ den Markierungsvorschriften des canadischen Zolltarifgesetzes (Sektion 16 [früher 12 A]) nicht Genüge leistet. Nach den Bestimmungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften muß entweder eine bestimmte Angabe wie „Made in Germany“ oder der Name des Herstellers, Erzeugers oder Verlegers mit dem Namen des Landes oder einem Orte in einer Provinz, einem Staate oder einer anderen Unterteilung des Landes, in dem die Waren hergestellt oder erzeugt sind, als Angabe des Ursprungslandes aufgeführt sein. Bezeichnungen wie „Best German Make“ und „English Production Throughout“ genügen nicht. („I. u. H.“) (2450)

Honduras. Neue Steuern bei der Einfuhr. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir, daß Honduras ein Dekret betr. die Besteuerung einheimischer und ausländischer Waren in Kraft gesetzt hat. Für Produkte der chemischen Industrie kommen folgende Steuersätze in Betracht: Mineralwässer 0,02 Peso die halbe Flasche; moussierende Wässer, einfache oder zusammengesetzte, 0,02 Peso die halbe Flasche; parfümierte Wässer 0,06 Peso die Flasche; Essenzen 0,10 Peso die Flasche; Parfümerien 1% vom Wert.

Für einheimische Erzeugnisse ist die Hälfte der vorstehend für Einfuhrwaren angegebenen Sätze zu zahlen. (2466)

San Salvador. Ablehnung des Modus vivendi mit Großbritannien. Der kürzlich vereinbarte Modus vivendi zwischen Großbritannien und Salvador ist, wie der britische Vertreter in San Salvador telegraphisch mitgeteilt hat, von der Nationalversammlung abgelehnt worden.

Es besteht daher zur Zeit in den Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern ein vertragloser Zustand. (2419)

Peru. Zollabfertigung von Erzeugnissen zu industriellen Zwecken. Nach einer Präsidialverordnung vom 19. Juni 1928 hat bei der Zollabfertigung von Erzeugnissen, die zu industriellen Zwecken eingeführt und nach Ziffer 46 der Regeln über die Anwendung des Tarifs nur mit einem Zolle von 10% v. W. verzollt werden sollen, die Zolldeklaration die Unterschrift des in Betracht kommenden Fabrikbesitzers oder Leiters des industriellen Unternehmens zu tragen. Falls von der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die in dieser Weise eingeführten Waren für verschiedene Empfänger bestimmt waren, wird der Uebertreter mit einer Strafe in Höhe des Wertes der verkauften Waren belegt. („I. u. H.“) (2418)

Brasilien. Verschiffungspapiere. Nachstehende Angaben entnehmen wir einer Veröffentlichung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington. (Vgl. „Chem. Ind.“ S. 796.)

Jeder Exportsendung nach Brasilien im Werte von mehr als U.S.\$48,65 muß eine Konsulatsfaktur und ein beglaubigtes Konnossement beigelegt werden, sowie in doppelter Ausfertigung die gezeichnete Rechnung.

Die Konsulatsfaktur (auf vorgeschriebenen Formularen) ist in vierfacher Ausfertigung dem Konsulat zur Beglaubigung vorzulegen. Zugelassen ist neben der portugiesischen

Sprache auch die englische, doch wird in diesem Falle eine Uebersetzungsgebühr in Anrechnung gebracht. Die Angabe von Maßen und Gewichten muß in metrischer Einheit erfolgen, die Wertangabe für die einzelnen Artikel in der Währung des Exportlandes, während am Schluß der Faktur der Gesamtwert in englischer Währung erscheinen muß.

Außerdem ist die Kundenrechnung (Sprache portugiesisch oder englisch, wie oben) in doppelter Abschrift einzureichen, ebenso eine nicht übertragbare Kopie des Konnossements (letztere in der Regel von der betreffenden Reederei).

Bei kleineren Stücken, die auf Paket-Empfangsbescheinigung (parcel receipt) reisen, ist die Konsulatsfaktur nicht erforderlich.

Die Konsulatsgebühren betragen für Konsulatsfakturen mit einem Werte bis U.S. \$ 973,30 . . . U.S. \$ 2,20, weitere je U.S. \$ 486,65 . . . U.S. \$ 0,55, Konnossemente . . . U.S. \$ 1,65, Kundenrechnung . . . kostenfrei.

Hinsichtlich der Verpackung und Markierung bestehen keine besonderen Vorschriften.

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von 22 lbs. zugelassen. Briefpost-Versand kleinerer Sachen erfolgt nur auf Gefahr des Absenders.

Handelsübliche gewöhnliche Muster sind bei entsprechender Markierung in Päckchen von höchstens 18 ozs. und einem Höchstmaß 12:8:4 engl. Zoll frei von der Vorlage von Konsulatspapieren und zollfrei. Größere Muster werden wie gewöhnliche Güter behandelt.

Die brasilianischen Vorschriften erfordern nicht die Reise der Konsulatspapiere mit dem Schiffe der Waren. Vielmehr ist in Brasilien eine vorläufige Abfertigung auch ohne diese Papiere möglich durch Vereinbarung einer Frist von 90 Tagen, den sogen. „termino de responsabilidad“. Die Lagerung von Waren des täglichen Verkehrs unter Zollverschluß geht bis zu sechs Monaten, bei Stapelware bis zu drei Jahren.

Die Zollstrafen werden im allgemeinen sehr scharf gehandhabt, sobald nur kleinste Abweichungen von den Vorschriften vorliegen. (2325)

Zolltarifentscheidung. Die Gefäße (tambores), in denen ein Posten Natriumbichromat eingeführt worden war, wurden besonders verzollt. Auf den Einspruch der Einfuhrfirma erfolgte eine Untersuchung, bei der sich herausstellte, daß die Behälter durch den Inhalt angegriffen und zu anderweiter Verwendung ungeeignet waren. Sie blieben deshalb vom Einfuhrzoll befreit. („Diario Oficial v. 28. 6. 28.“) (2428)

Chile. Verschiffungspapiere. Einer Veröffentlichung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington entnehmen wir nachstehende Zusammenstellung nach dem Stand vom 1. Januar 1928 (vgl. „Chem. Ind.“, S. 846).

Für jede Sendung nach Chile ist eine Konsulatsfaktur (auf vorgeschriebenen Formularen) und ein beglaubigtes Konnossement erforderlich, die mit demselben Schiffe wie die Güter abgehen müssen.

Die in spanischer Sprache ausgefertigte Konsulatsfaktur muß in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden; der Versender erhält zwei Abschriften zurück. Zu beachten ist, daß bei cif-Quotierungen der Warenwert ausschließlich Versicherung und Seefracht einzusetzen ist. Da Änderungen usw. das Dokument wertlos machen, ist für etwaige Korrekturen ein besonderer Brief (ebenfalls in spanischer Sprache) vorgesehen, der in dreifacher Ausfertigung zur konsularischen Beglaubigung gebracht werden muß.

Von dem Konnossement sind zwei Exemplare zwecks Visierung einzureichen. Es wird vielfach empfohlen, dem Empfänger eine weitere Kopie des Konnossements zu übersenden. In den Verladepapieren müssen Netto-Gewichte angegeben sein.

Die Gebühren betragen:

	U. S. \$
für die Beglaubigung von Konnossementen bis 200 t . . .	2,—
für jede weiteren 200 t . . .	2,—
Konsulatsfakturen im Werte von weniger als U.S. \$ 10 frei	
Konsulatsfakturen im Werte von U.S. \$ 10 bis 20 . . .	2,—
Konsulatsfakturen im Werte von U.S. \$ 20 bis 200 . . .	5,—
bei mehr als U.S. \$ 200: 2% des Mehrwertes.	
Jede weitere Sonderausfertigung . . .	2,—
Briefe für Korrekturen . . .	4,—

Bezüglich der Verpackung ist zu beachten, daß bei Gütern in Säcken oder Beuteln das Höchstgewicht auf 80 kg festgesetzt ist.

Bei Postpaketen (Höchstgewicht 22 lbs.) ist außer der Zollerklärung die Mitgabe einer Konsulatsfaktur (beide in doppelter Ausfertigung) erforderlich; gewöhnliche Muster sind bei entsprechender Markierung in Päckchen von höchstens 18 ozs. und einem Höchstmaß 12:8:4 engl. Zoll frei von der Vorlage von Konsulatspapieren und zollfrei.

Sofern Transitgüter für Bolivien über Chile versandt werden, sind außer den oben angegebenen Papieren noch dreifach ausgefertigte Frachtbriefe mitzugeben.

Die Lagerung unter Zollverschluß ist auf ein Jahr begrenzt.

Die Zollstrafen sind bei jeder Abweichung von den bestehenden Vorschriften recht empfindlich. (2324)

Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif. In Abänderung verschiedener Artikel der Zollordnung wird nach „Diario Oficial“ vom 13. Juni 1928 u. a. bestimmt, daß Ueberschreitungen des effektiven Gewichts bis zu 5% über das deklarierte oder des deklarierten bis zu 10% über das effektive Gewicht keinen Strafen unterliegen. (2430)

Uruguay. Konsulatsgebühren. Nach einem Dekret vom 17. Mai 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 16. Juni 1928, werden die uruguayischen Konsulate ermächtigt, bei Inanspruchnahme außerhalb der Dienststunden für die erste Stunde eine Gebühr von \$ urug. 6,— und für die weiteren eine solche von \$ urug. 2,— (nach 19 Uhr \$ 3,—) zu erheben. (2417)

Tunis. Zollfreiheit für französische Erzeugnisse*). Laut Verordnung des französischen Finanzministeriums vom 24. Juli d. J. finden die Bestimmungen bezüglich der zollfreien Einfuhr bestimmter Artikel auf folgende Erzeugnisse tunesischer Herkunft (auf der Grundlage der Gegenseitigkeit) Anwendung:

Französ. Zolltarif-Pos.	Warenbezeichnung
aus 112	Aetherische Oele od. Essenzen: Rosen-, Geranium-, Citronen-, Orangen-, Bergamott-, Mandarin-, Cedrat- u. ähnl., Jasmin-, Pfefferminz-, Thymian-, Verben-, Lavendel-, Rosmarin-, Eucalyptus-, Majoran-, Bittermandel-, Pommeranzenöl.
030	Brom.
073	Schwefelsäure.
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß).
aus 0151	Bleioxyde (Mennige, Bleiglätte).
0175	Zinkoxyd (Zinkweiß).
0375	Celluloid.
0379	Phosphorhaltige Düngemittel.
294	Teerfarben.
298	Lacke und Lackfarben.
aus 303	Ocker.
308	Angeriebene Oelfarben.
309	Wasser- und Leimfarben.
310	Farben, anderweitig nicht genannt. (2470)

Angola. Reform der Währung**). Nach einem Dekret mit Gesetzeskraft vom 20. Juli d. J. wird der Angolar am 1. August 1928 in Umlauf gesetzt. Der Umtausch der bisherigen Werte (Escudos von Angola) in Angolares erfolgt im Verhältnis von 80 Einheiten der neuen Münze gleich 100 Einheiten der alten. Vom 1. August d. J. hört der Zwangskurs der Noten der Banco de Angola auf, die Bank ist verpflichtet, diese Noten gegen die neuen Werte einzulösen. („Diario do Governo“, 20. 7. 28.) (2441)

Mozambique. Spezialitätenkontrolle. Nach „Chemist and Druggist“ wurde vom Direktor des Amtes für öffentliche Gesundheitspflege in Lourenço Marques ein Gesetzentwurf, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von pharmazeutischen Präparaten in Mozambique, eingereicht.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs ist für die Herstellung, Einfuhr und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten einheimischen oder ausländischen Ursprungs die Genehmigung durch den Rat für Hygiene und Gesundheitspflege erforderlich. Apotheken, Drogerien und pharmazeutische Laboratorien, von denen diese Artikel hergestellt, eingeführt oder verkauft werden, haben an die Be-

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 267.

**) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 129.

hören Muster ihrer Erzeugnisse sowie eine Beschreibung des Verwendungszwecks der letzteren einzusenden. — Eine Verkaufssteuer von 5 bzw. 2 Goldescudos soll auf alle pharmazeutischen Spezialitäten ausländischen bzw. einheimischen Ursprungs erhoben werden; ausgenommen ist nur Chinin, in Tablettenform oder flüssig, für subcutane Injektionen. (2106)

Türkei. Aufhebung des Herkunftsbezeichnungszwanges für Exportwaren. Der Kabinettsbeschluß vom 15. November 1341 (1922), welcher für die Ausfuhr von einheimischen Produkten die Vorweisung von Ursprungszeugnissen, die Angabe eines Firmenzeichens und des Firmennamens vorschrieb, ist auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums aufgehoben worden. („Resmî Ghazeta“ Nr. 927, 1. 7. 28.) (2437)

Persien. Der neue Zolltarif. In Ergänzung unserer früheren Mitteilungen auf S. 566 der „Chem. Ind.“ über den neuen Zolltarifentwurf, der am 3. Mai von der persischen Regierung angenommen wurde, entnehmen wir dem „Board of Trade Journal“ noch folgende Angaben:

Außer den Zöllen werden noch nachstehende Zusatzgebühren erhoben:

Eine Kanzleigebühr in der Höhe von 2 Kran;

Gebühren von 4 Shahi für ein Zollsiegel und 2 Shahi für ein Wachssiegel, das von der Zollbehörde auf einer Ware angebracht wird;

Abfertigungsgebühren nach örtlichen Tarifen;

Krangebühren: 1 Shahi je 100 Batman;

Zollkai, usw. Gebühren nach örtlichen Tarifen;

Verschiedene Speichergebühren.

Bei Waren, die laut Tarif nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, wird der Zoll auf Grund des wirklichen Warengewichts einschließlich des Gewichts der inneren Umschließungen errechnet.

Bei Waren, die nach Gewicht zu verzollen sind und laut Tarif nicht nach dem Bruttogewicht abgefertigt werden müssen, steht es den Importeuren oder Exporteuren frei, bei der Deklaration anzugeben, ob sie die Verzollung nach dem wirklichen Nettogewicht oder dem legalen Nettogewicht wünschen. — Beim Fehlen näherer Angaben wird der Zoll nach dem legalen Nettogewicht berechnet.

Als gesetzliche Tara wird in Abzug gebracht:

für Kisten oder Fässer 20% vom Bruttogewicht;

für Körbe, Kanister oder Verpackungen aus Leder 8%;

für Matten, Säcke und ähnliche Umhüllungen 3%.

Bei allen in bulk-Ladungen ein- oder ausgeführten Waren hat der Importeur bzw. Exporteur das Nettogewicht, bei der Ein- oder Ausfuhr zollfreier Waren im Stückgutverkehr das Bruttogewicht anzugeben. Das Ursprungs- bzw. das Bestimmungsland der Ware sowie ihr Wert muß regelmäßig verzeichnet sein. Wenn wertvollpflichtige Waren von verschiedenem Wert in derselben Umhüllung verpackt sind, muß im allgemeinen der Wert einzeln angegeben werden.

Der zollpflichtige Wert einer Ware wird errechnet aus dem Wert im Ursprungslande, vermehrt um die Kosten von Verpackung, Versicherung, Fracht usw. Bei Importgütern darf der Wert nicht geringer sein als der Großhandelspreis ähnlicher Waren am nächsten persischen Markt, vermindert um 10% und um die verschiedenen bei der Einfuhr zu zahlenden Gebühren.

Die Angaben über den Wert oder das Gewicht müssen auf der Deklaration stets voll ausgeschrieben werden. (2109)

Britisch-Indien. Beantragter Zollschatz für die chemische Industrie. Unsere Mitteilung auf S. 745 der „Chem. Ind.“ ergänzen wir wie folgt nach „The Chamber of Commerce Journal“:

Die indische Regierung hat dem Tariff Board die Frage eines Zollschatzes für Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und verschiedene andere in Indien hergestellte Chemikalien überwiesen. Das Board wird besonders untersuchen, inwieweit ein Zollschatz die diese Artikel verbrauchenden Industrien berühren würde; ferner wird man sich mit der Abschaffung der Einfuhrzölle auf Rohstoffe, die in den indischen Industrien Verwendung finden, beschäftigen. (2177)

Indochina. Produktionssteuern und Ausfuhrzölle. Durch eine Verordnung im „Journ. Off.“ wird die Einführung einer Steuer auf in Indochina gewonnene Mineralien, Anreicherungsprodukte derselben und Metalle nach vom Generalgouverneur näher festgesetzten Regeln bestätigt. Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. November 1918 bezüglich der Erhebung eines Ausfuhrzolls auf gewisse

Mineralien und metallurgische Produkte werden außer Kraft gesetzt. (2455)

China. Zolltarifvertrag mit den Vereinigten Staaten. Das Staatsdepartement in Washington gibt bekannt, daß am 25. Juli 1928 in Peking der neue Zolltarifvertrag mit China von dem amerikanischen Gesandten und dem Finanzminister der nationalistischen Regierung unterzeichnet worden ist. Der Vertrag, welcher die De-facto-Anerkennung der neuen Regierung darstellt, gewährt China volle Autonomie in allen Fragen der Zolltarifpolitik. Alle Vorzugsrechte Amerikas werden annulliert, und Meistbegünstigung wird beiderseits zugestanden. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1929 in Kraft, die Ratifizierung durch beide Regierungen vorausgesetzt. (2415)

Australien. Einspruch gegen die für Pyrit beantragte Zollfreiheit. Laut Nachricht des „Chemical Trade Journal“ hat ein Vertreter der National Mining Corporation of Great Britain vor dem Commonwealth Tariff Board Einspruch dagegen erhoben, daß Pyrite beim Eingang nach Australien zollfrei gestellt werden. In Australien sind bereits erhebliche Beträge im Pyritbergbau investiert. Die anfängliche Jahresproduktion der National Mining Corporation wird mit 100 000 t Pyrit angegeben. (2358)

Zolltarifentscheidung. In der „Commonwealth of Australia Gazette“ wird eine Verordnung veröffentlicht, wonach das Düngemittel „Synthetic Plant Food“, auf der Basis von Stickstoff und Phosphorsäure, zolltariflich dem Ammonsulfat gleich zu behandeln ist*, weil es zu den gleichen Zwecken Anwendung findet bzw. finden kann wie dieses Produkt. (2372)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Der Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin hat mit Gültigkeit vom 1. August 1928 durch die Aufnahme einer größeren Anzahl neuer Empfangsstationen eine Erweiterung erfahren. (2471)

Durchfuhr-Ausnahmetarif für Superphosphat.

Mit Gültigkeit vom 2. August 1928 ist im Durchfuhr-Ausnahmetarif D 54a für Superphosphat von Holland nach Ungarn im Umschlagverkehr Mannheim—Regensburg—Passau ein Frachtsatz von 110 Rpf. für die Hauptklasse und 100 kg von Mannheim nach Passau, Donauumschlagstelle, nachgetragen worden. (2472)

RECHTSPRECHUNG

Spediteurhaftung. Verladeauftrag für einen bestimmten Dampfer. Eine chemische Fabrik gab ihrem Spediteur Auftrag, 20 000 kg Chlorkalk nach Uebersee zu expedieren, und zwar sollte Frachtraum in einem bestimmten Dampfer genommen werden, mit dessen Reederei die Fabrik ein besonderes Frachtabkommen geschlossen hatte. Der Spediteur gab den Auftrag an einen anderen Spediteur weiter, der ihn bestätigte. Daraufhin ging das Gut ab. Demnächst aber teilte der Spediteur mit, daß der zur Verfrachtung bestimmte Dampfer schon vollgebucht sei, also keine Güter mehr annehmen könne. Nunmehr wurde die Ware mit dem Dampfer einer anderen Reederei verladen. Es entstand ein Mehr an Frachtkosten, ferner Kailagergeld und Spesen für das Verbringen der Güter nach dem Ladeplatz des anderen Dampfers. Für diese Mehrkosten wurde der Spediteur haftbar gemacht und das Gericht (Hamburg — 19. III. 28 — 5 HS. 1585/27) verurteilte antragsgemäß. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Das Gericht sieht ein Verschulden des Spediteurs darin, daß er den Auftrag bestätigte, ohne vorher festgestellt zu haben, ob der ihm namhaft gemachte Dampfer auch wirklich annahmefähig oder schon endgültig vollgebucht war. Denn hätte der Spediteur, wie es die ihm obliegende Sorgfaltspflicht erforderte, sich sogleich nach Erhalt des Auftrages mit dem Schiffsmakler in Verbindung gesetzt und seine Auftraggeber dann pflichtgemäß benachrichtigt, daß eine Verlademöglichkeit mit dem angegebenen Dampfer nicht vorhanden sei, würde diesen ein Schaden nicht entstanden sein, sie hätten anders disponieren können. Auch den Einwand des Spediteurs, man könne allgemein damit rechnen, daß eine Warenladung, die zur Verschiffung mit einem bereits vollgebuchten

* Ammonsulfat unterliegt der Verzollung nach Pos. 271 brit. Vorzugstarif 15%, Mitteltarif 20%, Generaltarif 25% v. W.).

Dampfer angemeldet sei, trotz der Vollbuchung auch mit diesem Dampfer abgeladen würde, weil stets einige festangemene Warenpartien ausfielen, ihm, dem Spediteur, also keine Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei, ließ das Gericht nicht gelten. Möge dies auch richtig sein, so habe der Spediteur doch die Pflicht, die Tatsache der Vollbuchung dem Auftraggeber mitzuteilen und dessen weitere Order abzuwarten. Tue er das nicht, so übernehme er eben das Risiko und müsse den entstehenden Schaden in vollem Umfange tragen. (§ 408 HGB.)

Verladeauftrag für eine bestimmte Reiseroute mit vorgeschriebenen Transportmitteln. Einer Speditionsfirma wurde der Auftrag gegeben, Kisten mit hochwertigen Chemikalien nach Uebersee zu festem Frachtsatz zu versenden, und zwar wurde ausgemacht, daß die Ware nur in geschlossenen Waggons mit der Bahn und auf Schiff unter Deck zur Verhütung von Wasserschäden verladen werden dürfe. Als Reiseroute war der Bahnweg nach Bremen und von da mit Dampfer nach Uebersee vorgeschrieben. Die Ware kam am Bestimmungsort beschädigt an und konnte nur mit erheblichem Preisnachlaß einen Abnehmer finden. Der Käufer selbst hatte sie zur Verfügung gestellt. Die Beschädigung ist auf Nässe zurückzuführen und wurde dadurch möglich, daß der Spediteur entgegen der Vorschrift die Güter in offenen Waggons zum Flußschiff, mit diesem nach Rotterdam und von dort aus nach Uebersee abfertigte. Die Versicherungsgesellschaft, bei der die Ware versichert war, lehnte Ersatzleistung ab, weil der Spediteur — für dessen Verschulden der Versicherungsnehmer bekanntlich einzutreten hat — widerrechtlich von der vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen sei. Der Spediteur wurde in allen Instanzen zum Schadensersatz verurteilt. (RG. Urteil v. 14. 4. 28 — I. 265/27 —)

Das Abkommen zwischen der chemischen Fabrik und der Speditionsfirma kennzeichnete sich nun nicht als reiner Speditionsvertrag, denn letztgenannter wurde nicht der Auftrag, die Versendung der Güter zu besorgen (§ 407 HGB.), sondern sie hatte sich mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt, also die Beförderung selbst übernommen. Ein solches Abkommen legt nach § 413 HGB. dem Spediteur die sehr viel weitergehenden Pflichten eines Frachtführers auf und läßt ihn für den Schaden haften, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung entstanden ist. Nur der Beweis, daß der Schaden auf Umständen beruht, die der Spediteur auch durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abwenden konnte, vermag ihn aus seiner Haftung zu befreien (§ 429 HGB.). In dem Rechtsstreit suchte zwar die Speditionsfirma den Beweis zu erbringen, daß die Beschädigung der Chemikalien auf Umständen beruhte, für die sie jedenfalls nicht einzutreten habe, allenfalls die Frachtunternehmen, wie Eisenbahn, Reederei usw., aber die Spruchbehörden hielten diesen Beweis, selbst wenn er schlüssig geführt werden sollte, für unbeachtlich, weil die Speditionsfirma weder die vorgeschriebene Reiseroute noch vor allem die vorgeschriebenen Transportmittel zur Ausführung des Auftrages benutzt habe. Durch dieses Vorgehen sei der Schaden verursacht und die darin liegende Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen begründe die Haftung der Speditionsfirma. (2320)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Irak. Eintragung von Fabrikmarken. „Iraq Government Gazette“ vom 8. Juli 1928 veröffentlicht eine Verordnung über die Eintragung von Fabrikmarken, der wir nachstehendes entnehmen:

Vom 15. Juli 1928 ab nimmt die Regierung von Irak Gesuche betreffs Einschreibung von Fabrikmarken entgegen und gibt darüber Zeugnisse auf Grund des türkischen Fabrikmarken-Gesetzes von 1888 aus, das — mit gewissen Abänderungen — im Irak gültig ist. Wer einen Antrag zwecks Eintragung einer Fabrikmarke stellen will, hat entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Finanzministerium zwei Muster seiner Fabrikmarke oder zwei naturgetreue Zeichnungen des Originals unter Beifügung aller notwendigen Erklärungen unterschrieben und gesiegelt zu hinterlegen. Gleichzeitig sind die Beglaubigung des Bevollmächtigten und etwaige andere Schriftstücke mit einzureichen.

Die Gültigkeit der Fabrikmarke beträgt 15 Jahre und kann nach dieser Zeit wieder erneuert werden. An Gebühren sind 45 Rs. zu entrichten. — Auch ausländische Kaufleute haben das Recht auf Eintragung ihrer Fabrikmarken. (2406)

STEUERWESEN

Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes.

Die Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat sich an die Reichsregierung und einige der Industrie nahestehende Abgeordnete des Reichstags gewandt und eine Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften der §§ 8 bis 12 des StMildG. beantragt. Daraufhin ist seitens der Regierungsparteien ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt worden, der die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vorschriften um ein weiteres Jahr, also bis zum 30. September 1929, vorsieht. Dieser Gesetzentwurf sollte ursprünglich am 12. Juli durch das Plenum des Reichstags erledigt werden, mußte aber infolge Ueberlastung der Tagesordnung auf den 13. verschoben werden. In dieser Sitzung wurde der Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung angenommen. Die dritte Lesung konnte wegen des Widerspruchs der Kommunisten nicht stattfinden. Infolgedessen mußte die dritte Lesung und somit die Verabschiedung des Gesetzes bis zum Herbst vertagt werden.

Der Regierungsvertreter hat aber ausdrücklich erklärt, daß nach Ablauf der Geltungsdauer des alten Gesetzes (30. September 1928) die Finanzverwaltung insofern noch nach dem alten Gesetz verfahren würde, als sie die Mehrbeträge, die infolge des Ablaufs des alten Gesetzes erhoben werden müßten, bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes stunden werde.

Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs dürfte als gesichert angesehen werden können. (2413)

SOZIALPOLITIK

Bestgestaltung der Arbeitsbedingungen.

Der diesjährige arbeitstechnische Lehrgang des Instituts für Industrielle Psychotechnik und Arbeitstechnik findet vom 8.—13. Oktober statt.

In Vorlesungen, Übungen und Besichtigungen werden die Mittel der Leistungssteigerung im Betriebe behandelt.

Das Grundthema lautet: „Bestgestaltung der Arbeitsbedingungen“.

Theoretisch und praktisch werden erörtert: Das Studium des Arbeitsplatzes. Die Zeitmessung. Das Zuschlagwesen. Arbeitsteilung und Bindung. Die Schaltung von Menschen am Drehtisch und am Bande. Die Mittel der Ermüdungsbeseitigung. Zweckmäßige Anlernung und Schulung. Eignungsfeststellung im Betriebe.

Es sollen nicht mehr als 30 Teilnehmer am Lehrgang zugelassen werden, und es empfiehlt sich umgehende Anmeldung beim Institut für Industrielle Psychotechnik und Arbeitstechnik, Technische Hochschule, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 171.

Das endgültige Programm richtet sich nach der Branchenzugehörigkeit der Hörer. (2421)

Der Arbeitsmarkt im Juni 1928.

Im verflossenen Wirtschaftshalbjahr 1928 hat nach dem „Reichsarbeitsblatt“ die aufsteigende Entwicklung der deutschen Wirtschaft einer schwach rückläufigen Bewegung Platz gemacht. Im ersten Viertel des Jahres hat zwar die Produktion noch den verhältnismäßig hohen Stand des Vorjahres behauptet, im zweiten Viertel wurde jedoch bei einer Reihe von Gewerbezweigen ein Rückgang in den Aufträgen und der Erzeugung erkennbar. Erfreulicherweise hält sich die Abschwächung bis jetzt noch in engem Rahmen und hat noch lange nicht alle Wirtschaftszweige ergriffen. Immerhin hat sie in diesem Frühjahr der saisonmäßigen Entlastung auf dem Arbeitsmarkt entgegengewirkt und diese nicht in dem gleichen Maße wie im Vorjahr in die Erscheinung treten lassen. Die Ermüdungserscheinungen haben in den letzten Monaten auch auf einzelne Produktionsmittelindustrien übergegriffen, nachdem vorher nur die Verbrauchsgüterindustrien über ein Nachlassen in der Beschäftigung zu klagen hatten. Die Gründe für die Entwicklung liegen bei den Verbrauchsgüterindustrien in der Hauptsache in der Sättigung des Binnenmarktes und bei den Produktionsmittelindustrien im Kapitalmangel bzw. in den Absatzschwierigkeiten nach dem Auslande. Für die nächste Zeit erscheint jedoch der gegenwärtige Stand der Beschäftigung gesichert.

Die Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft für Arbeitslose im ersten Halbjahr 1928 ist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nicht unbedeutend zurückgegangen. Während von Ende Januar, dem Höhepunkt der Arbeitslosigkeit, bis Ende Juni vorigen Jahres allein 1 343 710 verfügbare Arbeitsuchende oder 53,0% der Gesamtzahl in den Wirtschaftsprozeß wieder

eingegliedert werden konnten, waren es in diesem Jahre nur 806 207 oder 40,1%. Dabei entfielen von den in die Wirtschaft wieder aufgenommenen Arbeitskräften diesmal allein 11,5% gegenüber 9,7% im Vorjahre auf die ausgesprochenen Außenberufe, das Baugewerbe*, die Industrie der Steine und Erden und die Landwirtschaft. Die Entlastung in den übrigen, nicht unmittelbar von der Jahreszeit abhängigen Berufen ging somit in diesem Jahre bedeutend langsamer vonstatten als im Vorjahre.

Auf dem Arbeitsmarkt wurde der Beschäftigungsstand des Monats Mai im großen und ganzen behauptet. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden fiel von Ende Mai bis Ende Juni um weitere 43 000 auf 1 206 000 Personen. Die Besserung gegenüber dem Vormonat beläuft sich auf rund 3,4%. Dabei ist aber die Zahl der arbeitsuchenden Frauen, denen von den Arbeitsnachweisen eine Stelle nicht vermittelt werden konnte, in der gleichen Zeit um rund 16 000 oder 5,4% gestiegen. Diese Zunahme ist in erster Linie auf die weitere Abschwächung des Geschäftsganges im Spinnstoff- und Bekleidungsgebiete zurückzuführen. Das Restangebot an verfügbaren offenen Stellen ist weiter gefallen.

Auch die Entwicklung der Ziffern der unterstützten Arbeitslosen während der zweiten Junihälfte spiegelt die Unsicherheit und uneinheitliche Lage des Arbeitsmarktes wieder. Zwar hat zwischen dem 15. und 30. Juni die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung um 31 000 Personen auf 529 500 abgenommen, doch sind in dieser Ziffer auch die aus der Krisenunterstützung ausgesteuerten Personen, die weiter als Arbeitsuchende auftreten, enthalten. Die Zahl der unterstützten Frauen bei den Unterstützungseinrichtungen ist in der zweiten Junihälfte weiter gestiegen, und zwar um 8000 auf 194 700 Personen, so daß sich die Gesamtzahl der Unterstützten am 30. Juni auf 724 000 Personen beläuft.

Die neuesten Berichte der Landesarbeitsämter für das erste Julidrittel lassen das Anhalten der uneinheitlichen Entwicklung erkennen, wenngleich im Hinblick auf die Aussteuerung der sogenannten Altempfänger in der Arbeitslosenversicherung und insbesondere in der Krisenunterstützung sich ein weiterer ziffernmäßiger Rückgang in der Unterstütztenzahl ergibt, der aber für die Beurteilung des Arbeitsmarktes ohne Bedeutung ist. (2464)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Ungeeignete Exportpropaganda in Bulgarien.

„I. u. H.“ veröffentlicht nachstehende halbamtliche Meldung:

„Wir hören aus Bulgarien, daß es immer noch eine große Anzahl von deutschen Firmen gibt, welche es für notwendig oder vorteilhafter halten, Propagandaschriften, Kataloge, Preislisten usw. in einer anderen außer der deutschen Sprache nach Bulgarien zu übersenden. Wenn es schon in der letzten Zeit durchaus nicht mehr als notwendig bezeichnet werden kann, daß dieses Material neben der deutschen Sprache etwa noch französisch geschrieben ist, so muß es erst recht als verfehlt betrachtet werden, wenn deutsche Firmen ihre Drucksachen gar in englischer Sprache nach Bulgarien versenden. Die Kenntnis der deutschen Sprache hat besonders unter der jüngeren Generation der Händlerkreise in letzter Zeit außerordentliche Verbreitung gefunden, so daß es vollkommen genügt, wenn Kataloge und sonstiges Propagandamaterial in deutscher Sprache verbreitet werden. Drucksachen in englischer Sprache sind jedenfalls absolut wertlos und versprechen keinerlei Erfolg.“ (2451)

Ausland.

Großbritannien. Vom Chemikalienhandel. Wie in der jährlichen Sonderausgabe des „Chemist and Druggist“ mitgeteilt wird, ist die Lage des Marktes für Pharmazeutika und Industriechemikalien in den ersten sechs Monaten dieses Jahres durch eine im allgemeinen feste Tendenz gekennzeichnet. Schwaches Nachlassen wird von einer Reihe pharmazeutischer Produkte berichtet, während die Notierungen der Industriechemikalien etwas in die Höhe gingen; jedoch haben sich diese Bewegungen nur schrittweise entwickelt.

Der Umsatz in pharmazeutischen Produkten war zwar gleichmäßig, aber nur von kleinem Umfang, da die einlaufenden

den Aufträge fast stets auf geringe Beträge lauteten. Eine große Zahl von Erzeugnissen wird jetzt zu Konventionspreisen oder nach einem ähnlichen Kontrollsystem abgesetzt; trotzdem war es fast jederzeit möglich, die Waren mit einem kleinen Nachlaß zu bekommen. — Das Geschäft in Industriechemikalien war während der ersten drei Monate des Jahres dem Volumen nach sehr zufriedenstellend, später aber zeigte sich eine deutlich fallende Tendenz, die bis in den Herbst anhalten dürfte. (2171)

Benzolstatistik. Nach einem Bericht des „Chemical Trade Journal“ machte Sir P. Cunliffe-Lister im Parlament folgende Angaben: Die Einfuhr von Benzol zum Verbrauch betrug im Jahre 1927 13 Millionen Gallonen. Ueber die britische Benzolproduktion liegen keine genauen Zahlen vor; nach einer Schätzung der National Benzole Association soll sie im Jahre 1927 annähernd 26 Millionen Gallonen raffiniertes Benzol betragen haben. Die Ausfuhr betrug fast 2 Millionen Gallonen. Der scheinbare Verbrauch kann demnach für das Jahr 1927 zu etwa 37 Millionen Gallonen angenommen werden (von Veränderungen der in Großbritannien vorhandenen Lagerbestände abgesehen), von denen etwa zwei Drittel in Großbritannien produziert worden sind. (2262)

Aus der chemischen Industrie. Xetal Safety Glass, Ltd., Stapleford. Neugegründetes Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Sicherheitsglas, die bisher von der Safety Glass and Xetal Products, Ltd., in Stapleford betrieben worden ist. Das Aktienkapital beträgt nominal 185 000 £.

British Enka Artificial Silk Co., Ltd. Der Bericht für das Jahr 1927 erwähnt, daß das Kapital im letzten Jahre auf eine Million £ erhöht worden ist. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Jahr schließt mit einem Gewinn von 4467 £, der zu Abschreibungen verwandt wird.

Auf der ordentlichen Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß die Fabrik Nr. 1 jetzt mit ihrer vollen Kapazität arbeitet. Die Fabrik stellt Viscoseseide her. Die größere Fabrik Nr. 2 überwindet allmählich ihre Anfangsschwierigkeiten. Infolge des engen Zusammenarbeitens mit der Enka-Gesellschaft und der Maekubee-Gesellschaft in Holland stehen der Gesellschaft große Betriebserfahrungen zur Verfügung.

Beecham's Pills, Ltd. Die Gesellschaft, deren Kapital 2,5 Millionen £ beträgt, von denen 1,25 Millionen jetzt ausgegeben werden, ist eingetragen worden. Sie übernimmt die Geschäfte der Beecham's Pills und über 94% des Vorzugsaktienkapitals der Veno Drug Company (1925), Ltd., zweier der bestbekannten Spezialitätenfirmen Großbritanniens.

British Drug Houses, Ltd. Wie auf der kürzlich abgehaltenen diesjährigen Generaljahresversammlung mitgeteilt wurde, beträgt der Reingewinn des Jahres 1927 43 819 £ gegenüber 5772 £ im Vorjahre. Obgleich die allgemeine wirtschaftliche Lage während des Jahres 1927 nicht günstig war, ist der Absatz der Gesellschaft an Arzneimitteln in befriedigender Weise gestiegen, und zwar sowohl im Inlande als auch im Auslande. Der inländische Absatz von gewöhnlichen Arzneimitteln und Chemikalien steht unter dem Zeichen scharfer Konkurrenz.

Die Produktion von „Radiostol“ (Vitamin D) wurde in großem Maßstabe betrieben. Ebenso hat sich das neue Erzeugnis der Gesellschaft, „Radio-Malt“, zu einem wichtigen Produkt entwickelt.

Tarapaca and Tocopilla Nitrate Co., Ltd. Wie auf der am 19. April in London abgehaltenen Jahresversammlung mitgeteilt wurde, hat die Gesellschaft im Januar die Produktion von Jod aufgenommen. Die gegenwärtige Produktion soll noch weiter erhöht werden.

Chemical and Metallurgical Corporation. Der Bau der neuen Anlagen in Runcorn geht schnell vorwärts. Der erste Teil der Anlage, der zur Herstellung von Salzsäure bestimmt ist, ist bereits am 1. Januar 1928 in Betrieb genommen worden und arbeitet seitdem ununterbrochen Tag und Nacht. Die Kosten der Salzsäure, die die Gesellschaft für metallurgische Zwecke verbraucht, sind jetzt viel geringer als früher, als die Säure von anderen Unternehmen bezogen werden mußte.

Die zur Herstellung der Salzsäure erforderliche Schwefelsäure hat die Gesellschaft bisher gekauft; es ist jedoch beschlossen worden, auch für deren Herstellung eine eigene Anlage zu errichten, die in Kürze den Betrieb aufnehmen kann.

(*) Einschl. der Bauhilfsarbeiter.

Transparent Paper, Ltd., London, E. C. Neu-gegründetes und kürzlich eingetragenes Unternehmen zur Herstellung von Viscosepapier usw. Das Kapital beträgt nominal 400 000 £. (1497)

Aus dem Bericht über die 8. ordentliche Generalversammlung der Firma British Glues and Chemicals, Ltd., bringen wir nach „Chemistry and Industrie“ folgende Mitteilungen:

Die geschäftliche Lage ist im allgemeinen besser. Die Direktion hofft, daß das gegenwärtige Marktniveau einige Beständigkeit haben wird. Die Stellung der Landwirtschaft ist immer noch eine gedrückte, weshalb die Düngemittelpreise etwas sinken mußten; die Leimpreise dagegen waren höher. Die unter dem Namen Churn Brand bekannten Erzeugnisse haben guten Anklang gefunden. Die Konkurrenz am eigenen wie an fremden Märkten war weiterhin scharf, aber die freundschaftlichen Beziehungen der Gesellschaft blieben die gleichen. — Nach Abzug der Unkosten bleibt ein Reingewinn von 51 286 £. (1497)

Irischer Freistaat. Außenhandel in Phosphordüngemitteln. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim.“ stammen die vom Irischen Freistaat eingeführten natürlichen Phosphate zu 64% aus Algerien, 25% aus Tunis und 11% aus Marokko. Die eingeführten Superphosphate kommen größtenteils (60%) aus Belgien und zum Rest aus den Niederlanden, Frankreich und Algerien, die Thomasphosphate ebenfalls hauptsächlich aus Belgien und im übrigen aus England, den Niederlanden und Frankreich.

Die Einfuhr von Superphosphaten zeigt eine sinkende Tendenz; die ausländische Konkurrenz macht sich indessen immer noch sehr bemerkbar, um so mehr, als die irischen Fabriken in der Lage sind, den gesamten Bedarf der Insel an Superphosphaten zu bestreiten.

Die Einfuhr betrug:

	1925	1926
	t	t
Mineralische Phosphate	42 414	56 750
Superphosphate	44 735	41 668
Thomasphosphate	29 324	31 269

Die Ausfuhr von Phosphordüngemitteln ist unbedeutend; die Gesamtausfuhr von Düngemitteln erreichte im Jahre 1926 noch nicht einmal 2000 t. (1720)

Frankreich. Bromproduktion im Elsaß. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, wurde im Jahre 1925 auf der Amélie-Grube eine Anlage errichtet, deren jährliche Produktion anfänglich 60 t raffiniertes Brom betrug und später verdoppelt wurde. Die Ste. Thérèse-Kaligruben haben ebenfalls eine Anlage errichtet. Die gegenwärtige Produktionskapazität der elsässischen Kaliwerke beträgt 180 t Brom jährlich. (2123)

Aus der chemischen Industrie. Société Algérienne de Produits Chimiques et d'Engrais. Die Gesellschaft verfügt über vier große, in Nordafrika gelegene Fabriken, in Sénia (Oran), Maison Carrée (Alger), Bône und El Afrane (Tunis). Die Fabrik in Sénia liefert jährlich 29 000 t Schwefelsäure und 50 000 t Superphosphat. Die Produktion von Superphosphaten in Maison Carrée beträgt jährlich 20 000 t. In Bône befinden sich zwei Schwefelsäureanlagen in Betrieb und eine im Bau. Diese Fabrik liefert 64 000 t Superphosphat und fabriziert außerdem Doppelsuperphosphat mit 40% Phosphorsäure, Mischdünger, Eisen- und Kupfersulfat. (2077)

Niederlande. Aus der chemischen Industrie. Dem „Algemeen Handelsblad“ entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Dem Jahresbericht der Hoeks' Maschinen- und Sauerstoffabrik zufolge war das abgelaufene Jahr für die Gesellschaft im allgemeinen nicht ungünstig; der Umsatz von Gas hat einigermaßen zugenommen, wohingegen die Preise jedoch durchschnittlich nachließen. Da aber die Herstellungskosten jetzt etwas niedriger sind, konnte das Gleichgewicht wieder hergestellt werden. Der Umsatz an eigenen sowie fremden Handelsartikeln war größer als im Vorjahr. (2021)

Sowjet-Rußland. Ausbeutung der Phosphoritlager im Gouvernement Wjatka. Im Omutninsker Kreise des Gouvernements Wjatka befinden sich, einer Meldung der „Ek. Sch.“ zufolge, Phosphoritlager, die auf 500 Millionen t geschätzt werden. Infolge ihres hohen Phosphorsäuregehaltes und ihrer sonstigen Eigenschaften sind die Phosphorite abbauwürdig. Die Ausbeutung war bisher allerdings

minimal, da das völlige Fehlen von Eisenbahnverbindungen die Transporte erschwert.

Die Regierung hat beschlossen, eine Eisenbahnlinie zu den Phosphoritlagern zu bauen, die im Jahre 1931 fertiggestellt sein soll.

Für das nächste Jahr ist ein Abbau von 200 000 t Phosphoriten im Omutninsker Lager vorgesehen. (2026)

Rumänien. Gründung einer Sauerstoffabrik. Mit dem Sitz in Bukarest ist, wie „Buletinul Camerci de Comerț si Industrie Bucuresti“ meldet, eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Industria Oxigenului“ mit einem Aktienkapital von 5 Millionen Lei gegründet worden, deren Hauptzweck die Erzeugung komprimierter und flüssiger Gase, insbesondere Sauerstoff, ist. (2433)

Italien. Bevorstehende Stilllegung der Sodafabrik Monfalcone? Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, ist die „Adria Soda“-Fabrik in Monfalcone in den Besitz der belgischen Solvaygesellschaft übergegangen. Diese Gesellschaft betreibt ein großes Alkaliwerk in Rossignano bei Mailand, dessen Produktionskapazität ausreichen soll, um den gesamten italienischen Bedarf zu decken. Es wird angenommen, daß die Produktion im Werke Monfalcone, wo annähernd 100 t Aetznatron und 50 t calcinierte Soda täglich hergestellt werden, eingestellt werden wird. (2465)

Spanien. Ausfuhr von ätherischen Ölen nach den Vereinigten Staaten. Wie wir dem „Perf. and Ess. Oil Record“ entnehmen, betrug die spanische Ausfuhr von ätherischen Ölen nach den Vereinigten Staaten nach einem Berichte des amerikanischen Handelsattachés in Madrid wie folgt:

	1926		1927	
	lbs.	\$	lbs.	\$
Spiköl	53 461	57 461	125 703	79 458
Thymianöl	13 465	12 112	33 455	30 217
Rosmarinöl	68 893	33 375	72 533	37 842
Eucalyptusöl	7 988	2 765	23 328	9 143
Wacholderöl	14 255	2 239	9 526	1 645
Lavendelöl	14 422	16 412	6 779	6 004
Pomeranzenöl	23 746	17 433	2 390	4 575
Origanumöl	15 708	17 116	31 730	35 877
Polciöl	5 861	8 331	2 390	2 542
Salbeiöl	2 473	1 298	—	—
Mandarinöl	5 103	1 550	1 048	3 347
Andere ätherische Öle	6 828	3 516	2 770	1 968

Insgesamt: 232 203 173 608 311 952 212 618 (2079)

Ver. St. von Nordamerika. Normen für Aceton. Wie „Chemicals“ berichten, hat das Federal Specifications Board Normen für die Eigenschaften von Aceton, das für Behörden bestimmt ist, herausgegeben.

Die Ware soll nur einen Qualitätsgrad haben, frei von festen oder flüssigen Verunreinigungen sein und im übrigen folgenden Forderungen gerecht werden:

1. Farblosigkeit, klare Mischbarkeit mit Wasser in jedem Verhältnis.
2. Dichte bei 25°: Höchstens 0,790, verglichen mit Wasser von gleicher Temperatur.
3. 95 Volumen-% müssen bei Atmosphärendruck innerhalb 56—58° überdestillieren.
4. Abdampfdruckstand von 50 ccm: Höchstens 0,5 g.
5. Der Säuregehalt darf nicht mehr als 0,002% betragen, berechnet als Kohlendioxyd.
6. 25 ccm Aceton mit dem gleichen Volumen Wasser verdünnt und mit Methylrot versetzt, dürfen zur Neutralisation nicht mehr als 0,1 ccm einer 1/10 n.-Natronlauge verbrauchen.
7. 10 ccm Aceton dürfen innerhalb 15 Minuten bei 25° 0,05 ccm einer 1/10 n.-Kaliumpermanganatlösung nicht vollständig entfärben.
8. Eine jodometrische Bestimmung hat einen Gehalt von mindestens 99% Rein-Aceton zu ergeben. (2312)

Produktion von Leim und Gelatine. Die folgende Statistik des Department of Commerce über die Produktion von Leim, die wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, basiert auf den Berichten von 30 Gesellschaften, die insgesamt 47 Anlagen betreiben. Von den Anlagen liegen 7 in Illinois, 7 in Massachusetts, 6 in Pennsylvania, 5 in New York, 4 in Kansas, 3 in Californien und die restlichen 15 in zehn anderen Staaten.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Leim in den einzelnen Quartalen der beiden letzten Jahre und die Lagerbestände am Ende jedes Quartals.

	Insgesamt	Hautleim	Insgesamt	Knochenleim Leim aus extrahierten Knochen	Anderer
Zahl der Anlagen:					
4. Quartal 1927 . .	47	32	29	10	24
		Mengen in 1000 lbs.			
Produktion:					
4. Quartal 1927 . .	28 848	16 105	12 744	2 944	9 800
3. „ 1927 . .	23 100	13 101	9 999	1 701	8 299
2. „ 1927 . .	24 180	15 102	9 078	2 316	6 762
1. „ 1927 . .	28 040	17 213	10 827	3 231	7 596
4. „ 1926 . .	27 911	15 791	12 119	2 919	9 201
3. „ 1926 . .	20 364	11 213	9 151	1 599	7 552
2. „ 1926 . .	24 289	15 464	8 825	2 046	6 779
1. „ 1926 . .	27 609	16 128	11 481	3 433	8 048
Lagerbestände:					
4. Quartal 1927 . .	33 616	21 703	11 913	3 127	8 786
3. „ 1927 . .	33 063	22 692	10 371	3 449	6 922
2. „ 1927 . .	36 124	25 827	10 298	4 073	6 225
1. „ 1927 . .	36 429	26 069	10 360	4 000	6 360
4. „ 1926 . .	35 226	23 264	11 962	4 176	7 786
3. „ 1926 . .	36 675	24 198	12 477	3 798	8 679
2. „ 1926 . .	42 842	28 358	14 484	4 160	10 324
1. „ 1926 . .	44 854	28 728	16 126	4 449	11 677

Die Statistik über die Produktion von Speisegelatine beruht auf den Angaben von 12 Firmen, die 13 Anlagen betreiben, die sich auf die Staaten Illinois, Massachusetts, Michigan, New Jersey, New York und Wisconsin verteilen. Die Produktion dieser Firmen und die Lagerbestände am Ende der einzelnen Quartale sind im folgenden wiedergegeben:

	Produktion		Lagerbestände	
	1000 lbs.		1000 lbs.	
4. Quartal 1927 . .	4 652	7 845		
3. " 1927 . .	2 497	7 297		
2. " 1927 . .	5 055	9 277		
1. " 1927 . .	5 344	9 265		
4. " 1926 . .	4 541	8 421		
3. " 1926 . .	2 401	7 191		
2. " 1926 . .	3 894	8 882		
1. " 1926 . .	4 637	10 104		
4. " 1925 . .	4 009	8 990		
3. " 1925 . .	1 440	7 146		
2. " 1925 . .	2 829	8 931		
1. " 1925 . .	4 258	11 271		
Ganzes Jahr 1927 . .	17 548	—		
" " 1926 . .	15 473	—		
" " 1925 . .	12 535	—		

(2125)

Die Gilsonit-Vorkommen. Im „U. S. Daily“ wird ein Bericht des Bureau of Mines veröffentlicht, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Das Mineral Gilsonit — eine Asphaltart — wurde um das Jahr 1862 entdeckt. Das einzige bis jetzt bekannte Vorkommen befindet sich im Ashley-Tal, im Uintah-Bassin (Staat Utah). Das Produkt stellt sich als eine glänzende, schwarze Masse dar; sein spezifisches Gewicht ist 1,035, seine Härte beträgt 2. Setzt man es längere Zeit Witterungseinflüssen aus, so verliert sich sein Glanz allmählich. In Wasser ist Gilsonit unlöslich, dagegen löslich in Alkohol, Terpentinöl, Schwefelkohlenstoff, Schwerölen und Fetten.

Die Qualität des Materials differiert je nach der Tiefe, in der es gefunden wird. Das an der Erdoberfläche durch Tagebau gewonnene Material schmilzt um 400° Fahrenheit. Es enthält ziemlich viel Fremdstoffe, vorwiegend Silicate, und wird als Imprägniermittel für Filz usw. angewandt. Annähernd die Hälfte der insgesamt gewonnenen Mengen findet für diesen Zweck Anwendung. Das um 400° schmelzende Produkt wird als „Weiß-Marke“ gehandelt. In Tiefen von 50 Fuß und mehr unter der Erdoberfläche wird die „Auswahl-Qualität“ gefördert. Diese Gattung schmilzt bei 275° Fahrenheit und findet Verwendung zur Herstellung hochwertiger Farben und Lacke sowie zur Fabrikation von Isoliermaterial. Auch nur geringe Beimengungen von Fremdstoffen machen den Gilsonit für diese Zwecke untauglich. Die mit Hilfe von Gilsonit hergestellten Lacke sollen sich durch außerordentliche Elastizität auszeichnen, obwohl dem Mineral selbst diese Eigenschaft vollkommen abgeht.

Die Produktion des Minerals stellt sich relativ billig, irgend welche Aufbereitungsanlagen sind nicht erforderlich,

es wird vielmehr in der Form, in welcher es gewonnen wird, in der Mine selbst in Säcke verpackt und gelangt direkt zum Versand. Lediglich der Abtransport ist ziemlich umständlich, da die Lager sich in einer schlecht zugänglichen Gegend befinden. Die Vorkommen sollen praktisch unerschöpflich sein. Es wird geschätzt, daß die „Cowboy-Ader“ allein in einem Volumen von 1 Meile $\times$ 100 Fuß Tiefe 316 800 t Mineral enthält.

Ein Fünftel der Gesamtproduktion von Gilsonit wird im Auslande abgesetzt. Als wichtigste der ausländischen Absatzmärkte werden England, Frankreich, Deutschland, Italien, Holland, Belgien und Japan bezeichnet. (2017)

Der Verbrauch von Limonaden und anderen alkoholfreien Getränken. Laut einem im „U. S. Daily“ veröffentlichten Bericht werden in den Vereinigten Staaten jährlich mehr als 11 Mill. Flaschen nicht alkoholischer Getränke verbraucht. Für die Herstellung dieser Getränke werden u. a. schätzungsweise 5 Mill. lbs. verschiedener Fruchtsäuren (Weinsäure, Citronensäure usw.), 50 000 lbs. künstlicher Farbstoffe und 1 Mill. Gall. Geschmacksstoffe verarbeitet.

Die künstlichen Limonaden usw. bestehen zum Teil aus reinen Fruchtsäften, zum Teil enthalten sie nur 15 bis 20% Fruchtsaft, im übrigen aber Weinsäure, Citronensäure, Farbstoffe usw. Sehr gebräuchlich sind alkoholfreie Likör-Ersatzprodukte, die unter Bezeichnungen wie „Curaçao“, „Benedictine“, „Vermouth“ usw. in den Handel kommen. Einige dieser Likör-Ersatzprodukte enthalten Coffein und sind daher nicht ohne physiologische Wirkung. Besonders viel gekauft werden die verschiedenen Sodawässer. Sie enthalten in der Regel Fruchtsäuren oder Phosphorsäure sowie geringe Mengen Farbstoffe und Geschmackskorrigenzen. Als Geschmacksstoffe werden außer natürlichen Produkten pflanzlichen Ursprungs auch große Mengen synthetischer Erzeugnisse verbraucht. Außer Estern kommen hier höhere Aldehyde und Alkohole in Betracht. Die Verwendung von Nitrobenzol ist verboten. Zur Erhöhung der Färbung dürfen natürlich nur die als Lebensmittelfarben anerkannten Produkte verwendet werden.

Der Vertrieb alkoholfreier Getränke unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Es bestehen Kontrollvorschriften bezüglich der Etikettierung, der Zusammensetzung und der Wirksamkeit. Die „Federal Food and Drugs Act“ bestimmt u. a., daß auf den Etiketten keine falschen Angaben über den Charakter der Produkte enthalten sein dürfen, daß Nachahmungen als solche zu kennzeichnen sind, und daß aus den Etiketteninschriften das Volumen des Inhalts der Flaschen ersichtlich sein muß. (2076)

Canada. Aus der chemischen Industrie. Nova Scotia Wood Fibres, Ltd. Die Gesellschaft, die am 7. Februar 1928 eingetragen worden ist, wird Kunstseide herstellen. Das Kapital beträgt 15 Millionen \$. (1513)

Aegypten. Ausfuhr von Rohphosphaten. Nach Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim.“ betrug die Ausfuhr von Phosphaten aus Aegypten im Jahre 1927 274 326 t, die sich auf folgende Bestimmungsländer verteilten:

	t
Japan	163 970
Italien	39 985
Ceylon	17 011
Neu-Seeland	12 706
Andere Länder . . .	40 654

(1880)

Madagaskar. Entdeckung von Platinlagern. Nach „Algemeen Handelsblad“ sind in der Gegend von Vatomandry im Süden von Tamatave an der Küste von Madagaskar vor kurzer Zeit goldführende Sandmassen entdeckt worden, die große Mengen von Platin enthalten. Bereits 1908 wurde südlich von dieser Gegend das Vorhandensein von Platin in Verbindung mit Gold, jedoch in nur geringer Menge, entdeckt. Der diesmalige Fund scheint viel bedeutender zu sein. (2159)

Türkei. Festsetzung von Höchstpreisen für pharmazeutische Produkte. — Einer Nachricht der „La République“ zufolge sollen demnächst für pharmazeutische Produkte Höchstpreise festgesetzt werden, um in Zukunft den Preiswucher zu verhindern. Die Preisregelung tritt mit Veröffentlichung der Liste in Wirksamkeit und soll streng durchgeführt werden. (2432)

Neu-Seeland. Rückgang der Kauriharzausfuhr. Das Jahr 1927 war für die Kauriharzindustrie ungünstig. Der Umsatz beschränkte sich auf mittlere und ge-

ringrädige Qualitäten unter gleichzeitiger Abwärtsbewegung der Preise. Der steigende Verbrauch von Kopalharz hat die Nachfrage nach Kauriharz beeinträchtigt.

Die Eingänge von Kauriharz in Auckland bewegen sich seit einigen Jahren rückläufig; sie betrugen in den Jahren 1923 bis 1927 6562 t, 5484 t, 5069 t, 4250 t bzw. 3820 t.

Die Produktion betrug während des am 31. März 1927 abgelaufenen Jahres 3911 t gegenüber 4833 t im Vorjahre; die Ausfuhr betrug 4529 t im Werte von 301 335 £ gegenüber 5495 t im Werte von 414 420 £.

Die Ausfuhr verteilte sich während der letzten drei Jahre auf folgende Bestimmungsländer:

	Jahre bis 31. März		
	1927	1926	1925
	£	£	£
Vereinigte Staaten	136 397	211 623	250 379
Großbritannien	133 032	179 868	169 975
Canada	7 181	3 569	5 726
Frankreich	6 980	9 136	5 121
Deutschland	5 432	4 670	6 367
Belgien	4 563	1 168	—
Italien	2 469	2	3 546
Niederlande	1 950	1 809	1 917
Schweden	1 929	—	820
		(2122)	

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Generalkonsul Carl v. Weinberg, Dr. rer. pol. h. c. Die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M. hat dem Generalkonsul Carl v. Weinberg einstimmig, in Anerkennung seiner Verdienste als führender Kaufmann, der in hervorragender, mehr als 50jähriger Arbeit geholfen habe, der deutschen chemischen Industrie ihre Weltgeltung zu erkämpfen, die Würde eines Doctor rerum politicarum honoris causa verliehen. (2468)

Generaldirektor Hugo Baum †. Am 26. Juli d. J. starb im Alter von 76 Jahren der Generaldirektor der Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie Hugo Baum. Der Verstorbenen gehörte bereits seit dem Beginn des Jahres 1884 der deutschen Kohlensäure-Industrie an, zu deren wirtschaftlichem Aufstieg er u. a. durch die Konstruktion des exzentrischen Absperrventils „Abor“ wesentlich beigetragen hat. Auch um die Verbandsorganisation dieses Industriezweiges hat er sich große Verdienste erworben. Bis vor kurzem stand Hugo Baum noch in voller Rüstigkeit an der Spitze der von ihm gegründeten Industrie. Jetzt ist er an den Folgen einer Operation während einer Erholungsreise in Finnland verschieden. (2469)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chedro Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Lüdenscheid, Zweigniederlassung Vorhalle. Die Firma ist am 25. 6. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen i. Westf. eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 18. 8. 1922 und abgeändert am 6. 8. 1925. Gegenstand: An- und Verkauf sowie Herstellung von Chemikalien und Drogen zu industriellen und sonstigen Zwecken. Stammkapital: 25 000 M. Geschäftsführer: Drogist Friedrich Gerold und Kaufmann Adolf Gerold, beide zu Lüdenscheid. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Personal-, Kapital und Statutenänderungen.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Dem Arthur Radtke in Berlin-Wilmersdorf ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

„Aumag“, Berliner Automarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Parfümerie Messina Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand ist jetzt die Herstellung von Seifen und Parfümerien. Das Stammkapital ist um 15 000 M. auf 20 000 M. erhöht. Laut Beschlüssen vom 9. 3. und 7. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals der Firma, des Gegenstands und der §§ 5—10 abgeändert bzw. neu gefaßt. Max Goldschmidt und Arthur Heine sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Willy Naschelski, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Heller Aktiengesellschaft Kunstdünger, Futtermittel und landwirtschaftliche Produkte, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1928 hat der § 16 des Gesellschaftsvertrags einen Zusatz betreffend die Gewinnbeteiligung neuer Aktien erhalten.

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 7. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 25. 4. 1928 ist die Aenderung bzw. Neufassung des Gesellschaftsvertrags beschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und der Handel von verflüssigtem Acetylen und Sauerstoff in Flaschen, sowie die Herstellung, der Vertrieb und der Handel aller damit zusammenhängenden Artikel. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Alleinvertretungsbefugnis zu erteilen. Die Aenderung des § 3 (jetzt § 4) des Gesellschaftsvertrags wird von der Eintragung ausgeschlossen.

Chemische Fabrik für Zündhölzer und Feueranzünder Heinrich Maas, Inhaber Heinrich Maas in Neustadt i. Holst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt (Holstein) ist am 19. 7. 1928 eingetragen: Das Pachtverhältnis zwischen dem Inhaber Maas und dem Diplom-Ingenieur Lichtenstein ist erloschen.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 14. 7. 1928 eingetragen: Kaufmann Otto Franke aus Berlin ist als Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, Willenserklärungen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder mit einem anderen Prokuristen abzugeben.

Feuerschutz- und Fassadenfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Fritz Abramowitz ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Osias Balicer in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

I. G. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. Werke Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel in Mannheim ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist Dr. Christian Schneider, Neuröden, ernannt. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Adolf Kerteß und Dr. Carl Schleußner in Frankfurt a. M. gehören dem Vorstande nicht mehr an. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln.

Dem Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst, Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter, Ludwigshafen, Dr. Carl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst, Walter Born, Kaufmann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Dipl.-Ingenieur in Leverkusen, Ernst Holtz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Dipl.-Ingenieur in Höchst, Walter Kretschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Dipl.-Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Carl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind. Die Prokura des Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider, Neuröden, Wilhelm Bindernagel, Höchst a. M., Artur Heinrichs, Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann, Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal, Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk, Fechenheim, Hans Horst Siebert, Fechenheim, Dr. Walter Vorster, Leverkusen, Fritz Seeber, Krefeld, sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten bei den nachstehend verzeichneten Prokuristen: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, wohnt jetzt in Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, wohnt jetzt in Frankfurt

a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, wohnt jetzt in Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. Ts., wohnt jetzt in Frankfurt a. M., Robert Potzsch, bisher Bad Soden a. Ts., wohnt jetzt in Frankfurt a. M.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung in Zerbst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Dem Volkswirt Dr. phil. Lothar Hertel in Berlin-Wilmersdorf, dem Kaufmann Wilhelm Teichmann in Berlin-Halensee, dem Chemiker Dr. Harry Schmidt in Zerbst-Anhalt ist Prokura erteilt. Sie vertreten gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Ferrolegierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 7. 1928 eingetragen: Bergwerksdirektor Hermann Albert in Berlin-Lichterfelde-Ost, Kaufmann Emil Feigenbaum in Berlin sind zu weiteren Geschäftstunern bestellt.

Henkel & Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 19. 7. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschuß vom 8. 5. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Gemäß Gesellschaftsbeschuß vom 8. 5. 1928 ist das Stammkapital um 10 000 000 M. erhöht und beträgt jetzt: 24 000 000 M.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Lohe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Plüger, dem Chemiker Dr. Eugen Bossung, dem Chemiker Max Klar, sämtlich in Frankfurt a. M. wohnhaft, ist Prokura für die Zweigniederlassung in Lohe erteilt mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und zur Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in § 27 Abs. 1, in den §§ 4, 5, 7, 33 Ziff. 2 und 36 (Stimmrecht) geändert. § 21 Ziff. 5 und 6 sind gestrichen worden und die darauffolgenden Ziffern 7 bis 11 entsprechend unnummeriert. Der Hinweis in § 13 auf § 21 Ziff. 6 ist gestrichen.

Ferdinand Streetz — Chemische Fabrik — Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 18. 7. 1928 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann Oskar Schultzen ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter nur gemeinschaftlich berechtigt. Die Gesellschaft hat am 11. 7. 1928 begonnen und führt die bisherige Firma fort.

Zündhütchen- und Patronenfabrik vorm. Sellier und Bellot in Schönebeck a. Elbe (Inhaberin Steyr Werke A.-G. in Wien). In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck (Elbe) ist am 3. 7. 1928 eingetragen, daß Dr. Oskar Pollack durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden und Dr. Karl Pfeffer in Wien zum Vorstandsmitglied bestellt ist.

Chemische Fabrik Ottensen Kasch & Kersten, Altona-Ottensen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hans Esrom ist erloschen.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Die Prokuren Max Miesner und Martin Jonas sind erloschen.

Leimknorz-Leim- & Klebstoff-Industrie Hermann Zeiler & Spiegel, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Hermann Spiegel ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Firma lautet jetzt: Leimknorz-Leim- und Klebstoff-Industrie Zeiler und Spiegel Inh. Hermann Spiegel.

Lack- und Farbenfabrik W. Weinberger, Inh. Birk u. Weinberger, Sitz: Dinkelsbühl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 21. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Siegfried Stein ist erloschen.

Fett & Hönsch chemisch-pharmazeutische Produkte, Sitz: Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Fräulein Charlotte Exner ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Kruppamühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 23. 7. 1928 eingetragen, daß der § 3 des

Gesellschaftsvertrags geändert und Dr. Wilhelm Treibs nicht mehr Vorstandsmitglied ist.

Chemische Fabrik Domina Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 19. 7. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Paul Stratmann ist als Geschäftsführer abberufen und an seine Stelle Karl Lorenz Becker zum Geschäftsführer gewählt.

Chemische Fabrik Hamburg-Lüneburg Kausch & Co., Kommandit-Gesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 7. 1928 eingetragen: In die Kommanditgesellschaft ist ein Kommanditist eingetreten.

Serinolgesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 12. 7. 1928 eingetragen: Major a. D. Oswald Karl zu Bonn ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Apotheker Hermann Leber zu Bonn ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Chemische Fabrik Porta Theodor Wilhelm in Trier. In das Handelsregister des Amtsgerichts Trier ist am 5. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Max Barthel aus Cordel ist erloschen.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: Hamburg, Zweigniederlassung in Nieder-Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Schwamm in Hamburg ist erloschen.

Chemische Fabrik Schwalbach, A.-G., in Bad Schwalbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Schwalbach ist am 24. 7. 1928 eingetragen: § 7 Abs. 1, 4 und 7 der Satzung ist geändert. § 8 Abs. 1 der Satzung ist dahin geändert, daß hinter „Prokuristen“ einzuschalten ist: „oder einen Handlungsbevollmächtigten“.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Dem Richard Kraehmer in Bochum ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen u. Co. Aktiengesellschaft Hamburg-Dömitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dömitz ist am 4. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Dömitz nach Köln a. Rh. verlegt. In der gleichen Versammlung wurden Änderungen des Gesellschaftsvertrages in den §§ 1 (Sitz und Dauer der Gesellschaft), 13 (Beschlüßfähigkeit des Aufsichtsrats) und 18 (Hinterlegung) beschlossen. Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. 12. 1930 verlängert.

Bernhard Zimmermann & Co. G. m. b. H. in Brandis. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Firma lautet künftig Brandiser Farbenfabrik (vormals Bernhard Zimmermann & Co.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist durch die Beschlüsse der Gesellschafter vom 8. 2. und 15. 6. 1928 laut Notariatsprotokollen von diesen Tagen abgeändert worden. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer Fabrikant Bernhard Zimmermann in Brandis ist ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikdirektor Karl Richard Kuchs in Treuen i. V.

Deutsche Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: Köln a. Rh., Zeppelinstr. 1/3, wohin der Sitz von Hamburg verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung von Waren und sonstigen Industrieerzeugnissen aller Art sowie der Handel mit solchen. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluß aller Geschäfte befugt, welche mit dem vorgenannten Zweck in irgendeinem Zusammenhang stehen. Sie ist insbesondere befugt, zu diesem Zweck auch Grundstücke zu erwerben, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen oder andere Unternehmungen ins Leben zu rufen. Grundkapital: 1 250 000 M. Vorstand: Direktoren Friedrich Karl Emil Marquardt, Ahrensburg, August Ludwig Ferdinand Wolf, Hamburg, Generaldirektor Dr. Paul Müller, Direktoren Andries Born und Dr. jur. Rudolf Schmidt, Köln a. Rh. Gesellschaftsvertrag vom 3. 11. 1882, 2. 11. 1915, 14. 6. 1919, 19. 6. 1920, 18. 5. 1922, 20. 11. 1924, 23. 6. 1927 und 20. 6. 1928. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat sowohl einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten, als auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt

sein sollen. Jedes der Vorstandsmitglieder: F. K. E. Marquardt, A. L. F. Wolf, Dr. P. Müller, Andries Born und Dr. jur. R. Schmidt ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Frimesol Gesellschaft für medizinisch-kosmetische Präparate m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 7. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.G.-Bl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Löschungen.

Flores Parfümerie- u. Seifenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Schlesierwerke, Oel und chemische Produktenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Deutsch-Lissa. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neumarkt in Schlesien ist am 18. 7. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen.

Schwefelsäurewerke Curtius, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburg, Sitz: Huckingen-Eichelskamp b. Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratingen ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Chemisches Werk St. Benno Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. — **Chemische Fabrik München, Aktiengesellschaft, Sitz: München.** — **„Silikat“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Grünwald.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 7. 1928 eingetragen: Nach den gepflogenen Erhebungen sind die Firmen erloschen. Da die zur Anmeldung des Erlöschens dieser Firmen Verpflichteten nicht ermittelt werden konnten und auch ein Geschäftsbetrieb nicht mehr vorhanden ist, werden sie hiermit benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firmen von Amts wegen in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Hela-Gesellschaft m. b. H. für chemische und technische Erzeugnisse, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik „Union“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 21. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden. (2462)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Juli 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Juli war die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland entsprechend der Jahreszeit befriedigend. Versand und Erzeugung verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Juli 0,85 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,78 M., im Kalkammon DAVV 0,83 M.

Für August sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak	0,86 M.
Leunasalpeter BASF	0,86 ..
Kaliammonsalpeter BASF und	0,86 ..
Harnstoff BASF	0,86 ..
Kalkstickstoff	0,80 ..
salzsauren Ammoniak	0,79 ..
Kalkammon DAVV	0,84 ..

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des Düngjahres bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich ein-

schließlich neuem 100 kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26 M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26 M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (2476)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 10. Juli 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 110	Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Aluminiumsulfat (17–18%) 100	Oleum (20%) 49,50
Ammoniak (20–22%) 132,50	Oleum (60%) 78,25
Ammoniak (28–29%) 225	Phosphorsäure (60%, weiß arsenfrei) 660
Ammoniumphosphat (neige) 475	Pottasche (95–98%) 365–375
Antimonoxyd (weiß) 490–525	Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 300
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500–600	Salpetersäure (36%, weiß) 160
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)	Salzsäure (20–21%, wagon corble) 30
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 270	Schwefel (raff., en pains) 30
Aetzkali (88–92%) —	Schwefelblumen (subl.) 155
Aetznatron (76–77%, weiß) 155	Schwefelkohlenstoff 265
Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 90–120	Schwefelleber (Kali-) —
Bariumchlorid (krist.) 125	Schwefelsäure (66%) 40
Bariumnitrat —	Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225	Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Bariumsuperoxyd (85–87%) 520	Soda (Solvay, 98–100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410	Soda (krist., ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Bleinitrat 570	Uranoxyd, rot 89 (kg)
Bleisulfat —	Wasserstoffsulfoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Bleiweiß (pulverförmig) 375	Wismutsubnitrat 112 (kg)
Borax (raff., krist.) 259	Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 125
Borsäure (krist.) 371	Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 370
Brom (gew.) 23 (kg)	Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Bromkalium 21 (kg)	Zinksulfat (eisenfrei) 100
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)	Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400–690
Calciumcarbid (280–300 L., ab Fabr.) 137,50	Zinnchlorid (wasserfrei) 1830
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162	Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1970
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) —	Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Chlor (flüssig) 160	Zinnoxid 36 (kg)
Chlorkalk (105/110) 80–87	
Chlorschwefel 625	
Chromalaun 225	
Chromoxyd (grün) 14 (kg)	
Cyanalkalium (rein, weiß) 30 (kg)	
Cyanatrium (98–100%, auf KCN bezogen) 1000	
Eisenvitriol —	
Flußsäure 525	
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)	
Jodkalium 229 (kg)	
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)	
Kaliblutlaugensalz, gelb. 9,50–10 (kg)	
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)	
Kalisalpete (raff., neige) 295–310	
Kaliumbichromat 575	
Kaliumchlorat (krist.) 380	
Kaliumchromat —	
Kaliummetabisulfid 550	
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)	
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)	
Kaliumsulfid (Baréges) —	
Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 135	
Kaliwasserglas (pharm.) 145	
Kohlensäure (flüssig) —	
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350	
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)	
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)	
Kupfersulfat 360–365	
Lithopone (30%) 225	
Magnesiumchlorid (krist.) 70	
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15–25%) 42–45 (kg)	
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —	
Mangansulfat (trocken) 425	
Mennige (versch. Sorten) 360–410	
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik einschl. Säcke) 93,50	
Natriumbichromat 425	
Natriumbisulfid (trocken) 188	
Natriumchlorat 375	
Natriumfluorid 550	
Natriumhydrosulfid 12,25 (kg)	
Natriumhyposulfid (techn.) 140	
Natriumhyposulfid (photogr.) 146	
Natriummetabisulfid (pulverförm.) 188	
Natriumnitrat 360	
Natriumperoxyd (90–92%) 14 (kg)	
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —	
Natriumphosphat (gew.) 195	
Natriumsulfat (krist.) 37–39	
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38–40	
Natriumsulfid (conc., geschmolzen, 60 bis 62%, Dép. Nord) 143–173	
Natriumsulfid (wasserfrei) 240	
Natronsalpeter (neige) 215–220	
Natronwasserglas (neutr. 35%) 40	
Nickelammonsalpeter £ 36 (t)	
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Furfurol (ab Fabrik) 10,50
 Gallussäure (pharm.) 45
 Gallussäure (techn.) 35
 Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
 Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
 glycerinphosphorsaurer Kalk 56
 Hexamethylenetetramin 27—30,75
 H-Säure 32
 Hydrochinon 60
 Isoeugenol 195
 Jodoform 315
 Methylacetat 9,50
 Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
 Methanol (90% Regie) 700 (hl)
 Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
 Milchsäure (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
 Morphin, salzsaures 3190—3200
 Moschus (Keton) 325
 Naphthalin (Kugeln) 175 (100 kg)
 Nitrobenzol 6,75
 Oxalsäure 500—550 (kg)
 Paranitrilamin 26,50 (kg)
 Pilocarpin (salpetersaures) 1250
 Piperazin 285

Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
 Pyramidon 149
 Resorcin (pharm.) 55—62
 Salicylsäure 14,50—18
 Salol 43,50
 Santonin —
 Strychnin 380
 Strychninsulfat (neutr.) 320
 Tannin (Codex 1908) 41
 Terpentin (venetianisch., rein, Nr. 1) 25
 Terpentinöl 500 (100 kg)
 Terpeneol 21—32
 Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
 Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
 Thymol (weiß, krist.; Codex) 145 bis 170
 Toluol (rein) 350 (100 kg)
 Trichloräthylen 380—410 (100 kg)
 Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—470
 Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverf. od. Stücken) 1725
 Xylidin 24
 Xylol (techn.) — (100 kg)
 Xylol (rein) —

Lithopone (30%, inländ.) 235
 Lithopone (ausländ.) 245
 Magnesia, citronensaure 1240
 Magnesia, schwefelsaure (krist.) 69
 Mannit 35 (kg)
 Mennige 298
 Milchsäure (50%) 298
 Naphthalin (weiß, Schuppen) 122
 Naphthalin (chem. rein) 365
 Natriumbisulfat (geschmolzen, 60 bis 62%) 162
 Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 41
 Natriumphosphat 133
 Natriumnitrat (roh) 99
 Natriumnitrat (raff., 99,9%) 155
 Natriumbicarbonat 127
 Natriumnitrit (96—98%) 208
 Natriumhyposulfat 117
 Oele, flüchtige:
 Bergamottöl 245 (kg)
 Bittermandelöl 160 (kg)
 Mandarinenöl 370 (kg)
 Orangenöl 210 (kg)
 Rosmarinöl 46 (kg)
 Salbeöl 49 (kg)
 Citronenöl 129 (kg)

Oxalsäure (krist.) 320
 Ruß (inländ.) 123
 Ruß (ausländ.) 569
 Salmiak (klein, krist.) 203
 Salmiak (Stücke) 398
 Salmiakgeist (18° Bé) 158
 Salicylsäure 13 (kg)
 Salpetersäure (42° Bé) 162
 Salzsäure (20—21° Bé) 23
 Schwefelantimon 269
 Schwefelkohlenstoff 181
 Schwefelnatrium (60—62%) 128
 Schwefel (gemahlen) 48
 Tonerde, schwefelsaure 84
 Ultramarin 700
 Wasserglas (38—40° Bé) 38
 Wasserglas (Stücke) 58
 Weinhefe (28% Weinsäure) 127
 Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 432
 Weinstein (raff., 98—99%) 1020
 Weinsäure (krist., bleifrei) 1300
 Zink, schwefelsaures (krist.) 115
 Zinkstaub 395
 Zinkweiß (inländ.) 330
 Zinkweiß (ausländ.) 355
 Zinnober 61 (kg) (2436)

Holland (Amsterdam), 25. Juli 1928. Preise in Gulden per 100 kg*.)

Aceton (techn., 99—100%) 82—85
 Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
 Amelsäure (85 Vol.-%) 43,50—44,50
 Ammoniak (25%) 11,50—12,25
 Anilinöl 71—73
 Anilinsalz 72—74
 Antichlor 9,60—10
 Arsenik (weißer) 22—23,50
 Aetznatron (78—77%) 15,50—16
 Benzaldehyd 157,50—162,50
 Benzoesäure 167,50—172,50
 Benzol (90%) 26—29
 Betanaphthol 71—73
 Bittersalz 3,20—3,45
 Bleizucker 44,50—45,50
 Borax (krist.) 23—24
 Borsäure (krist.) 46—47
 Bromkalk 165—170
 Carbolsäure (chem. rein, 40%) 90 bis 95
 Chlorbarium 7,50—8,25
 Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
 Chlorkalk 6,30—6,80
 Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
 Chlorzink 25—26
 Chromalaun 17,50—18,50
 Citronensäure 225—230
 Eisenvitriol 4,50—5,25
 Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
 Essigsäures Natrium 24,50—25,50
 Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
 Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
 Glycerin (2X raff.) 77—80
 Harnstoff —

Jodoform —
 Kalialaun (in Stücken) 9—10
 Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
 Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
 Kaliumbichromat 42,50—44,50
 Kupfersulfat (98—100%) 29,75—31
 Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
 Milchsäure (50 Vol.-%) —
 Morphin — (kg)
 Natriumbicarbonat 11—12,25
 Natriumbichromat 33—35
 Natriumnitrit 23—25
 Natriumsulfat 10,75—12
 Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
 Natronsalpeter 16,25—17
 Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
 Oxalsäure (krist.) 35—37
 Phosphorsäure (s. G. 1,50) 39—42
 Rhodanmonium 125—140
 Salicylsäure —
 Salmiak (krist.) 19,25—20
 Salpetersäure (36%) 14,50—16,50
 Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
 Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
 Schwefelnatrium (60—62%) 10,25 bis 11
 Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
 Soda (98—100%) 6,75—7,25
 Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—110
 Weinsäure 170—175
 Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Ende Juli 1928. Preise in Lire per 100 kg*.) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 815
 Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
 Alkohol (vergällt, 94%) 330
 Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 670
 Ammonium, kohlensaures (Stücke) 322
 Ammonium, kohlensaures (Pulver) 280
 Ammoniumperchlorat 750
 Ammonsulfat (20—21%) 97
 Aetzkali (88—92%) 280
 Aetznatron (70—72%) 132
 Aetznatron (76—78%) 150
 Arsenige Säure (99%) 206
 Benzin 285
 Bleiglätte 300
 Bleiweiß 325
 Borax (99%, krist.) 190
 Borax (Pulver) 200
 Borsäure (rein, große Schuppen) 370
 Borsäure (krist.) 350
 Brechweinstein 1050
 Calciumcarbid 75
 Campher (raff.) 26
 Carbolsäure (weiß, krist.) 660
 Carbolsäure (flüssig, 95%) 355
 Chlorbarium (krist.) 106
 Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
 Chlorkalk (100—105) 75
 Chlorkalk (110—115) 85
 Chlormagnesium (geschmolzen) 63
 Chromalaun 245

Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
 Dextrin (gelb) 235
 Dextrin (weiß) 270
 Eisessig (98—99%) 900
 Eisenmennige (inländisch) 102
 Eisenmennige (ausländisch) 155
 Eisenoxydul (schwarz) 60
 Essigsäure (40%, techn.) 215
 Flußsäure (50%, techn.) 420
 Formaldehyd (40%) 540
 Gerbstoffe:
 Steineichelohle (toskanisch) 11
 Myrobalanen 98
 Valonea (Smyrna Ia) 98
 Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30° Gerbsäure) 124
 Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 286
 Glaubersalz (techn., krist.) 38
 Glaubersalz (entwässert) 50
 Glycerin (techn., 28° Bé) 395
 Glycerin (rein, 28° Bé) 530
 Kaliumbichromat 515
 Kaliumchlorat (techn.) 300
 Kaliumchlorat (rein) 350
 Kaliummetabisulfat 315
 Kaliumnitrat (rein, 99%) 235
 Kaliumpermanganat (techn.) 480
 Kalk, citronensaure 450
 Kalkstickstoff (15—16%) 73
 Knochenkohle (Ia) 510
 Knochenkohle (IIa) 210
 Kupfervitriol (98—99%) 223

*) Wenn nicht anders angegeben.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungerwittter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den Redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 8. 28	25. 7. 28	Aktien	1. 8. 28	25. 7. 28
Byk-Guldenw. . .	87,—	88,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	118,50	117 1/2
Chem. F. Buckau . .	—,—	—,—	Rasquin. Farb. . .	120,—	—,—
„ Grünau . .	79,50	79,—	Rh. W. Sprengst. . .	96,50	—,—
„ v. Heyden . .	123,—	124,—	Rhen.-Kunheim Ver. ein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
„ Milch & Co. . .	—,—	—,—	J. D. Riedel . .	—,—	—,—
„ Gelsenk. . .	76,25	78,—	E. de Haen A.-G. . .	40,—	40,—
„ W. Albert . .	94,—	91,50	Rügerswerke . .	104,50	98,—
„ W. Brockhues . .	95,50	92,—	H. Scheidemann . .	—,—	—,—
Concordia chem. F. .	83,75	83,—	Schering-Kahlbaum A.-G. . .	302,—	305,—
Dynamit Nobel . .	123,50	122,75	Sprengst. Carb. . .	101,—	101,—
Egestorff. Salzw. . .	120,—	119,75	Stäuffer Chem. . .	26,50	27,50
Fahlberg, List . .	123,75	121,75	Thür. Bleiweiß . .	46,50	49,—
I. G. Farbenindustr. .	261,—	257,50	Union Fabr. chem. P. .	51,—	51,—
Gehe & Co. . .	71,50	70,75	Ver. chem. Wk. Chl. .	153,—	157,—
Th. Goldschmidt . .	97 1/2	94,—	„ Glanzstoff F. .	569,—	607,—
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr. .	154,—	153,—
Heine & Co. . .	63,—	63,50			
Linde's Eismasch. . .	179,50	180,75			
Lithopone-Fabrik . .	—,—	—,—			
Nitritfabrik . .	—,—	—,—			

Devisen	1. 8. 28	30. 7. 28	Devisen	1. 8. 28	30. 7. 28
Argentinien . . .	1,767	1,768	Jugoslawien . . .	7,865	7,860
Canada . . .	4,187	4,185	Dänemark . . .	111,87	111,89
Japan . . .	1,900	1,900	Island . . .	92,25	92,25
Aegypten . . .	20,86	20,86	Portugal . . .	18,75	18,75
Türkei . . .	2,133	2,135	Norwegen . . .	111,83	111,82
England . . .	20,34	20,347	Frankreich . . .	16,895	16,40
Ver. Staaten . . .	4,1895	4,1885	Tschechoslowakei . .	12,416	12,412
Brasilien . . .	0,499	0,4990	Schweiz . . .	80,64	80,64
Uruguay . . .	4,283	4,285	Bulgarien . . .	3,025	8,020
Holland . . .	168,32	168,44	Spanien . . .	68,89	68,91
Griechenland . . .	5,420	5,400	Schweden . . .	112,09	112,08
Belgien . . .	58,275	58,28	Oesterreich . . .	59,12	59,10
Danzig . . .	81,36	81,38	Ungarn . . .	72,98	72,98
Finnland . . .	10,54	10,539	Rumänien . . .	2,55	2,55
Italien . . .	21,92	21,915			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 162 vom 13. Juli 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,42	Argentinien 100 Goldpesos	405,43
Mexiko 100 Pesos	200,90	Brit.-Hongkong 100 Dollar	210,19
Peru 1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,68
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel (= 1 Tschernowez)	21,53	Britisch Straits-Settlements 100 Dollar	236,11
		Chile 100 Pesos	51,70
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	277,79

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	1. 8. 28	25. 7. 28
Elektrolytkupfer . .	189 1/2	139 1/2
Orig. Hüttenrohziegel (freier Verkehr) . .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen . .	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	194	194
Banka, Straits-, Australzinn . .	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99% . .	—,—	—,—
Reinnickel . .	850	850
Antimon-Regulus . .	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg . .	81 1/2—82 1/2	81—82 1/2 (2475)

Versammlungskalender.

14. August: Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller Aktiengesellschaft, Berlin SW., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Dr. Kikath, Berlin W., Budapest Str. 15.
 16. August: Meltinger Sauerstoff-A.-G., ord. G.-V., vorm. 8 Uhr, in Meltingen, Brauerei Probst. (2448)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 11. AUGUST 1928

Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. August 1928.

Zu den Ländern, bei denen eine vertragliche Regelung der Handelsbeziehungen den größten Schwierigkeiten begegnet, zählt auch Litauen. Diese Tatsache ist erstaunlich, denn man sollte annehmen, daß ein Land mit 2 Millionen Einwohnern, deren ganz überwiegende Produktion in landwirtschaftlichen Erzeugnissen besteht, den allergrößten Wert auf gute und vertraglich gesicherte Handelsbeziehungen zu einem Nachbarlande mit 63 Millionen Einwohnern und einem starken Bedarf an Erzeugnissen der Landwirtschaft legen müßte. Dazu kommt, daß Deutschland tatsächlich der beste Kunde für diejenigen litauischen Exportwaren ist, deren Ausfuhr nach anderen Absatzmärkten durch die geographische Lage des Landes sehr erschwert wäre. Von der Ausfuhr an litauischen Schweinen und Fleisch sind im verflossenen Jahre nahezu 100% von Deutschland aufgenommen, und für die litauische Holzausfuhr ist die Aufnahmefähigkeit der Provinz Ostpreußen von geradezu entscheidender Bedeutung.

Trotzdem aber stehen dem Abschluß eines Handelsvertrages zu einer endgültigen Regelung aller in den wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder in Betracht kommenden Fragen außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Schon das Zustandekommen des ersten provisorischen Abkommens verzögerte sich bis zum Jahre 1923, obwohl der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern unmittelbar nach Einstellung der kriegerischen Operationen im Osten wieder in die Bahnen der Vorkriegszeit zurückkehrte. Aber dieser Vertrag vom 1. Juni 1923 konnte erst nach drei Jahren, am 5. Mai 1926, in Kraft treten. So erklärt es sich, daß erst acht Jahre nach Friedensschluß eine Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern auf vertraglicher Grundlage zustande kam.

Bei dem provisorischen Charakter dieses Abkommens, das im wesentlichen nur die Meistbegünstigung im Warenverkehr festsetzte, war es begreiflich, daß auf beiden Seiten der Wunsch bestand, durch baldige Wiederaufnahme von Verhandlungen auch über andere Fragen, insbesondere über Zollfragen, zu einer Verständigung zu gelangen. Tatsächlich haben denn auch bereits im Sommer 1927 neue Verhandlungen ihren Anfang genommen, die aber immer wieder vertagt werden mußten, weil berechnete Forderungen von deutscher Seite angeblich innerpolitische Bedenken in Litauen hervorriefen, die es der Regierung unmöglich machten, zu einem Vertragsabschluß zu gelangen. Diese Verhandlungen haben sich dann bis in den Sommer dieses Jahres hineingezogen, und im Beginn des laufenden Monats konnte die deutsche Presse auf Grund amtlicher Informationen verkünden, daß ein Handelsvertrag mit Litauen bis auf einige Eisenbahntariffbestimmungen fertig war, so daß die Unterzeichnung durch die beiden Delegationen in kürzester Zeit bevorstand.

Aber zwei Tage darauf standen wir wiederum vor einer neuen Situation, denn der litauische Gesandte war von Berlin abgereist, ohne daß die angekündigte Unterzeichnung des Vertrages erfolgt wäre. Als Grund für dieses abermalige Scheitern in letzter Minute wird von litauischer Seite angegeben, daß die letzte Fassung des Entwurfs wiederum für Litauen innerpolitisch nicht tragbar sei. Dabei scheint es sich hauptsächlich um die Eisenbahntarifffrage zu handeln, und zwar um die

Durchfuhr durch Litauen. Bei der von litauischer Seite geforderten Regelung wären die Interessen Königsbergs zugunsten Memels erheblich benachteiligt worden. Daß Deutschland in dieser Frage bestrebt ist, die Wünsche Memels soweit als irgend möglich zu erfüllen, ist selbstverständlich. Aber das Entgegenkommen hatte seine Grenze in der unerläßlichen Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage Königsbergs. Der in dieser Beziehung von deutscher Seite vorgeschlagene Ausgleich fand auch die Zustimmung Memels. Es ist daher schwer zu verstehen, wie er zu innerpolitischen Schwierigkeiten in Litauen führen könnte.

Ob der Abbruch der Verhandlungen das Zustandekommen eines endgültigen Handelsvertrages für lange Zeit verhindern wird, bleibt abzuwarten. Deutschland kann der weiteren Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ruhe entgegensetzen, denn seine Ausfuhr nach Litauen bildet naturgemäß nur einen geringen Bruchteil seines Gesamtexports. Eine Regelung von Zollfragen sah der Vertragsentwurf, über den man sich kürzlich verständigt hatte, nicht vor, da sie erst nach Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages geregelt werden sollen.

Neue Handelsvertragsverhandlungen sind soeben mit der Südafrikanischen Union aufgenommen worden. Die deutsche Presse meldete, daß Vertreter der Reichsregierung, und zwar je ein Referent des Auswärtigen Amtes und des Reichsfinanzministeriums, sich zu mündlichen Verhandlungen nach Pretoria begeben haben. Aus welchem Grunde man auf die Mitwirkung eines Vertreters des Reichswirtschaftsministeriums verzichtet hat, ist nicht erkennbar. Denn daß es sich bei diesem Handelsvertrage um eine wirtschaftliche Angelegenheit handelt, darüber dürfte doch auch in amtlichen Kreisen kein Zweifel bestehen, und darum wäre es doch wohl zweckmäßig gewesen, an den Verhandlungen dasjenige Reichsressort zu beteiligen, welches über die Wünsche und Bedürfnisse der deutschen Wirtschaft am besten informiert ist.

Uebrigens hat der Wunsch nach Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Union bereits seit längerer Zeit bestanden. Schon im Herbst des Jahres 1925 gab die Union der Reichsregierung den Wunsch zu erkennen, in absehbarer Zeit zu einer vertraglichen Regelung ihrer Handelsbeziehungen mit Deutschland zu kommen. Daß es sich dabei lediglich um die Ausdehnung des deutsch-englischen Vertrages auf Südafrika handeln sollte, wie in der Presse behauptet wurde, ist kaum anzunehmen, denn die Tatsache, daß Deutschland den Handelsvertrag mit England zum Jahre 1930 kündigen wird, steht ja bereits fest. Außerdem haben die britischen Dominions mit Selbstverwaltung stets Wert darauf gelegt, von ihrem Recht zum Abschluß selbständiger Handelsverträge mit dem Ausland Gebrauch zu machen. Es ist deshalb unwahrscheinlich, daß die Union sich lediglich dem Verträge zwischen Deutschland und dem Mutterlande anschließen wird. Da es sich bei der Südafrikanischen Union um ein aufstrebendes Land in guter wirtschaftlicher und finanzieller Lage handelt, in dem eine Reihe von Industriezweigen unter einem ziemlich beträchtlichen Zollschatz im Aufblühen begriffen ist, wäre der Abschluß eines Handelsvertrages zur Förderung der zurzeit nur geringen Ausfuhr deutscher Waren dorthin für unsere Industrie sehr erwünscht. — Bl.

(2549)

Die Saarkontingente.

Die Verteilung der Kontingente der Listen A und AI gemäß Abkommen vom 23. Februar 1928 (vgl. „Chem. Ind.“, S. 247) für die Kontingentsperiode vom 1. Juli bis 31. Dezember 1928 ist nunmehr erfolgt. Nachstehend bringen wir das uns von der Handelskammer zu Saarbrücken zur Verfügung gestellte Verzeichnis der Kontingentsinhaber des Saargebiets, soweit die Kontingente sich auf die chemische Industrie beziehen.

Aus Liste A:

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung und Name des Kontingentinhabers	Halbjahreskontingent (*)	Zugeteilte Menge (*)
aus 115	Brauerpech, dessen Grundlage einheimische harzige Erzeugnisse bilden	2 500	
	Neufang & Jaenisch Brauerei, Saarbrücken		7,5
	Walsheim Brauerei A. G., Saarbrücken		7,5
	Brauerei Gebr. Becker, St. Ingbert		6,25
	Bayer, Bierbrauerei zu Karlsberg, Homburg		6,25
	Schloßbrauerei A. G., Neunkirchen		5
	Aktienbrauerei Saarlouis		3,75
	Aktienbrauerei Merzig		5
	Bergbrauerei G. H. Mohr, Saarbrücken		2,5
	Ottweiler Brauerei A. G., Ottweiler		2,5
	Brauerei Gebr. Paquée, St. Wendel		2,5
	Schloßbrauerei G. m. b. H., Geislauren		1,25
	Brauerei W. Groß, Riegelsberg nicht verteilt		1,00
			2 449,00
aus 198†)	Braunkohlenteer sowie Naphtha und Petroleumteer (Öl für Walzenstraßen)	125	
	A. G. der Dillinger Hüttenwerke		62,5
	Ölwerke Bous G. m. b. H., Bous		62,5
020ter	Ammoniumnitrat für gewerbliche Zwecke	400	
	Sté. Nobel Franco-Sarroise, Saarbrücken		400
aus 074	Schweflige Säure, verflüssigt	12,5	
	Saar-Brown-Boveri, Saarbrück.		12,5
aus 0130	Eisenoxyde, künstlich, in Pulver	5	
	Fritz Fontaine, Emaillier- und Stanzwerke, Fraulautern		5
0175	Zinkoxyd	2,5	
	Villeroy & Boch, Merzig		2,5
aus 0379 }	Nitrophoska	25	
aus 0380 }			
	Konrad Tiator, Saarbrücken 1		12,5
	Gottlob Leuthe, Saarbrück. 3		12,5
aus 0381	Chemische Erzeugnisse, n. gen.: Basische Chromlaugen	25	
	Süddeutsche Lederwerke A. G., St. Ingbert		25
	Möbelwachs zur Verwendung bei der Möbelfabrikation	2	
	Völklinger Möbelindustr. A. G.		1,250
	Schneider & Kaulen, Saarbr.		0,500
	Ligna-Werke, G. m. b. H., Homburg		0,100
	Mech. Drahtindustrie A. G., Saarbrücken		0,100
	Walter, Sulzbach		0,050
	Ammoniakalische Lösungen von Zinkoleaten zur Undurchlässigmachung von Wänden	2,5	
	Hugo Sarg & Co., Saarbrücken		2,3
	Louis Sander, Saarbrücken		0,2
	Anästhesin (Aethylparamidobenzoat) kg	2,5	
	H. Becker Sohn, Saarbrücken kg		1,0

†) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 869.

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung und Name des Kontingentinhabers	Halbjahreskontingent (*)	Zugeteilte Menge (*)
	Andreae Noris Zahn A. G., Saarbrücken kg		1,0
	Pharmasar A. G., Saarbrücken kg		0,50
	Tannoform kg	5	
	H. Becker Sohn, Saarbrücken kg		2,250
	Andreae Noris Zahn A. G., Saarbrücken kg		2,250
	Pharmasar A. G., Sulzbach kg		0,500
	Segerkegel	0,5	
	Villeroy & Boch, Merzig		0,205
	Villeroy & Boch, Mettlach		0,205
	Villeroy & Boch, Wallerfangen		0,050
	Chamottewerke Fraulautern		0,015
	Verreries de Trois Fontaines, Fenne		0,025
	Apomorphinchlorhydrat kg	1	
	H. Becker Sohn, Saarbrücken kg		0,5
	Andreae Noris Zahn A. G., Saarbrücken kg		0,5
0381ter	Synthetische Gerbstoffe	3	
	Süddeutsche Lederwerke A. G., St. Ingbert		3
aus 294	Farben in Pulverform für den Hausgebrauch	0,5	
	Johann Louis, Saarbrücken		0,5
aus 298 aus 298 bis }	Lacke und Farben für Möbel	45	
	Mechanische Drahtindustrie A. G., Saarbrücken		1,000
	Jacob Burgard & Söhne, Brebach		1,475
	Lignawerke, Homburg		1,475
	Schneider & Kaulen, Saarbr.		0,500
	Fr. Maret GmbH., Saarbr.		0,500
	Michel & Co., Saarlouis		0,500
	Daniel Müller & Co., Saarbr.		0,500
	K. Schneider, Saarbr.		0,500
	Junker & Steinlein, Saarbr.		0,500
	Schultze & Mendel, Saarbr.		1,475
	Nik. Mathieu, Fraulautern		0,500
	R. Ostermann, Saarbr.		0,500
	J. Kluck, Söhne, Saarbr.		0,250
	L. Beckelmann, Saarbr.		0,250
	Burbacher Hütte, Saarbr. 5		0,700
	Röchl. Eisen- u. Stahlwerke, Völklingen		0,700
	Gebr. Adt, Ensheim		3,025
	Neunkircher Eisenwerk, Neunkirchen		0,760
	Friedrichsthaler Eisenwerk, Friedrichsthal		0,900
	Metallwerke A. G., Fraulautern		0,400
	Chem. Fabrik, Niederwürzbach		1,500
	H. Becker Sohn, Saarbr.		1,500
	G. Gramling, Saarbr.		1,500
	H. Gramling, Saarbr.		1,500
	L. Sander, Saarbr.		1,500
	Moser jr., Saarbr.		1,500
	J. Kalkoffen, Saarbr.		1,500
	E. Kalkoffen & Co., Saarbr.		1,500
	J. Spiess, Saarlouis		1,500
	H. Hufer, Fraulautern		1,500
	M. Backes, Saarbr.		0,200
	M. Bermes, Saarbr.		0,100
	F. Bettinger, Saarbr.		0,100
	H. Böhm, Saarbr.		0,100
	P. Braun, Saarbr.		0,750
	H. Burger, Saarbr.		0,150
	R. Burgardt, Brebach		0,100
	Fritz Volk, St. Ingbert		0,200
	G. Embs, Saarbr.		0,100
	Freital & Leistenschneider, Saarbrücken		0,150
	F. Freund, Saarbr.		0,150
	F. Göggel, Saarbr.		0,150
	Fr. Gottmann, Saarbr.		0,300

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung und Name des Kontingentinhabers	Halbjahres- kontingent (*)	Zugeteilte Menge (*)	Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung und Name des Kontingentinhabers	Halbjahres- kontingent (*)	Zugeteilte Menge (*)
	A. Groß, Saarbr.		0,150		L. Venitz, Sulzbach		0,150
	F. Henn, Saarbr.		0,250		J. Toussaint, Niederwürzbach		0,100
	J. Hermann, Schafbrücke		0,100		H. Westermann, Völklingen		0,100
	F. Hoer, Bischmisheim		0,100		W. Willms, Völklingen		0,600
	L. Hußlein, Saarbr.		0,450		J. Ziemer, Holz		0,050
	W. Kaiser, Saarbr.		0,250		J. Roppenecker, Blieskastel		0,050
	Karr Nachf., Büch		0,100		D. Gernsheimer, St. Ingbert		0,100
	P. Klaus, Saarbr.		0,100		W. Wagner, Ottweiler		0,100
	G. Konrad, Saarbr.		0,100		H. Sonntag, Homburg		0,050
	H. Kornfeld, Saarbr.		0,450		P. Bartholomae, Neunkirchen		0,075
	H. Lühmann, Saarbr.		0,450		Gustav Bonnermann, Dillingen		0,075
	R. Lutz, Saarbr.		0,150		Richard Geiger, Fraulautern		0,050
	H. Mader, Saarbr.		0,150		Fritz Vaterrodt, Saarlouis		0,050
	Gebr. Maringer, Saarbr.		0,150		Louis Serrier, Saarlouis I		0,050
	Th. Müller, Saarbr.		0,250	aus 308 quater	Keramische Farben	1,5	
	F. Münster, Saarbr.		0,100		Fritz Fontaine, Fraulautern		0,5
	H. Pfeifer, Saarbr.		0,200		Eisenwerk Fraulautern		1,0
	A. Philippi, Saarbr.		0,425	316	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht genannt	frs. 2 000 000	
	A. Pitz Söhne, Saarbr.		0,250		H. Becker Sohn, Saarbr.	frs.	962 500
	P. Pompejus, Saarbr.		0,150		Andreac Noris Zahn A.G., Saarbrücken	frs.	962 500
	H. Rauh, Saarbr.		0,400		Pharmazeutische A.G., Sulzbach	frs.	25 000
	W. Röttgerding, Saarbr.		0,450		Pharmazeutische Präparate, Saarbrücken	frs.	25 000
	C. Ruppenthal, Saarbr.		0,400		O. L. Oppelt, Saarbrücken	frs.	25 000
	J. Schank, Saarbr.		0,500	Aus Liste AI:			
	W. Schmelzer, Saarbr.		1,200	Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung und Name des Kontingentinhabers	Halbjahres- kontingent (*)	Zugeteilte Menge (*)
	E. Schneider, Saarbr.		0,125	aus 0375	Celluloid, in Platten und Blättern	250	
	F. Schmidt, Saarbr.		0,200		Kardex A.G., Saarbrücken	kg	250
	E. Schöffler, Saarbr.		0,100	aus 463 bis	Vulkanfaser	0,75	
	F. Schwarz, Saarbr.		0,500		Gebr. Adt, Ensheim		0,75 (2514)
	L. Steiber, Saarbr.		0,400				
	R. Weiß, Saarbr.		0,100				
	Ph. Werner, Saarbr.		0,400				
	Meyer & Backes, Saarbr.		0,200				
	W. Zimmer, Saarbr.		0,150				
	H. Kiefer, Saarbr.		0,200				
	H. Mathis, Saarbr.		0,100				
	Walter jr., Sulzbach		0,400				
	P. Bartholomae, Neunkirchen		0,175				
	Gust. Bonnermann, Dillingen		0,175				
	Richard Geiger, Fraulautern		0,100				
	Fritz Vaterrodt, Saarlouis		0,100				
	Louis Serrier, Saarlouis		0,100				
	Peter Ries, Homburg		0,040				
	Ernst Becker, Saarbr.		0,200				
aus 298 aus 298 bis }	Lacke und Farben verschiedener Art für Handwerker	5					
	E. Schäfer, Saarbr.		0,150				
	W. Köth, Schnappach		0,050				
	R. Pflug, St. Ingbert		0,050				
	M. Volk, St. Ingbert		0,150				
	M. Weißgerber, St. Ingbert		0,050				
	J. Woll, St. Ingbert		0,050				
	R. Woll, St. Ingbert		0,050				
	J. Becker, Fraulautern		0,050				
	P. Besch, Altenwald		0,050				
	P. Bornheimer, Völklingen		0,050				
	H. Breier, Holz		0,050				
	W. Angel, St. Wendel		0,350				
	H. Altpeter, Fürstenhausen		0,075				
	F. Füll, Völklingen		0,075				
	L. Göhr, Söhne, Sulzbach		0,100				
	von Freital, Ludweiler		0,100				
	E. Hilgert, Fraulautern		0,050				
	F. Klein, Ottweiler		0,050				
	H. Leist, St. Ingbert		0,075				
	M. Loser, Altenwald		0,075				
	F. Ludwig, Neunkirchen		0,075				
	K. Mathias, Saarbrücken		0,100				
	A. & W. Müller, Brebach		0,100				
	F. Maul, Fraulautern		0,050				
	F. Rein, Dudweiler		0,025				
	A. Schultheis, Altenwald		0,025				
	E. Schemann, Dudweiler		0,400				
	A. Schmidt, Püttlingen		0,050				
	F. Schaack, Neunkirchen		0,375				
	F. Scholl, Bildstock		0,075				
	B. Schröder, Völklingen		0,050				
	A. Schug, Völklingen		0,050				
	P. Schulke, Wahlschied		0,075				
	J. Schaufert, Altenkessel		0,100				
	A. Spies, Homburg		0,150				

*) Wenn nicht anders angegeben.

Die Lage der chemischen Industrie Ungarns im Jahre 1927.

Der Verband der chemischen Industriellen Ungarns veröffentlicht einen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927, der u. a. folgende Ausführungen über die Lage der chemischen Industrie enthält.

Bis zum Herbst 1927 gestaltete sich die Lage der chemischen Industrie recht günstig. Von diesem Zeitpunkt an setzte jedoch ein starker Rückgang des Verbrauches an inländischen Erzeugnissen ein, so daß die Produktion eingeschränkt werden mußte. Die ungarnische Industrie sieht die Ursache dieser Wendung in den ungünstigen Handelsverträgen, die für eine Reihe von Fertigwaren die Einfuhr erleichterten.

Die Gesamteinfuhr erreichte im Berichtsjahre einen Wert von 50 Millionen Pengö, ist demnach im Vergleich zum Vorjahre um 20% gestiegen.

An Fertigwaren wurden insbesondere Feinseifen, Zündhölzer, Leim und zubereitete Farben in größeren Mengen eingeführt, was jedoch keineswegs auf einer Zunahme der Verbrauchskraft beruht; der Verbrauch an Inlandserzeugnissen hat fast um den gesamten Betrag der Einfuhrzunahme abgenommen.

Die Einfuhr an chemischen Rohmaterialien wurde im Berichtsjahre ebenfalls erhöht. Insbesondere wurden Rohöle, Schwefel, Fette, Teerfarben und Materialien zum Straßenbau eingeführt.

Nach Angaben der amtlichen Statistik hatte die Inlandsproduktion der chemischen Industrie einen Wert von 200 Millionen Pengö, wovon ein Anteil im Werte von 20 Millionen Pengö ausgeführt wurde. Die vom Verband zwecks Förderung der Ausfuhr verlangte Rückerstattung der Umsatzsteuer für exportierte Waren konnte bisher bei der Regierung nicht erreicht werden. Ebensowenig hat diese die langfristigen Exportkredite eingeräumt, um die der Verband wiederholt nachgesucht hatte.

Immerhin hatten einzelne Zweige der chemischen Industrie eine starke Zunahme ihrer Ausfuhr zu verzeichnen. Die Ausfuhr an Pflanzenölen, photographischen Papieren und Stärkeprodukten ist um 50% gestiegen und auch Feinseifen wurden in immer steigenden Mengen ausgeführt. Besonders günstig gestaltete sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1927 die Ausfuhr an Arzneimitteln und Pflanzenschutzpräparaten.

Von seiten der Industrie sind verschiedentlich Klagen an das Handelsministerium gerichtet worden, um die Bevorzugung der einheimischen Produzenten bei Vergebung staatlicher Aufträge sicherzustellen. Das Ministerium ist hierdurch veranlaßt worden, eine ständige Kontrollstelle einzurichten, welche die Wahrung der diesbezüglichen Interessen der ungarischen Industrie vorzunehmen hat.

Die Industrie hat die Erhöhung folgender Einfuhrzölle beantragt, ohne sie jedoch (im Berichtsjahre) durchgesetzt zu haben: Für Bleioxyd, dessen Inlandsproduktion den Bedarf vollkommen decken könnte, sollte der Schutzzoll von 10 Goldkronen wieder in Kraft gesetzt werden. — Für Rohfilme werden seit Jahren 10% des autonomen Zollsatzes erhoben. Die Industrie fordert die Einführung eines 40%igen Zolles. — Der 2—5%ige Zoll für Schreibmaschinen-Farbbänder wird ebenfalls als ungenügend angesehen. — Die Zollfreiheit für Argongas, das in ausreichenden Mengen im Inlande hergestellt wird, soll aufgehoben werden. — Ferner wird die Erhöhung der Zollsätze für Nitrocellulose-lacke, Fliegenpapier und Eisenoxydfarben vorgeschlagen.

Der im vorjährigen Bericht geschilderte ungünstige Handelsvertrag mit Oesterreich konnte durch die im Berichtsjahre erfolgte Revision zum Teil verbessert werden. Die österreichische Regierung hat den Zoll von 12 Goldkronen für Kleister zugebilligt und auf die Zollbegünstigungen für Druckerschwärze und zubereite Farben verzichtet. Ferner hat Oesterreich Ungarn das Recht zugesprochen, die Zollsätze dieser Produkte auf gleiche Höhe mit den in Oesterreich geltenden Sätzen zu erhöhen.

Der Wert der Zollbegünstigungen, die im Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei an Ungarn für Feinseifen u. a. m. gewährt worden sind, ist durch Gebührenerhebungen und Ordnungsvorschriften lokaler Behörden der Tschechoslowakei weitgehend herabgesetzt worden.

Die Ausfuhr nach Polen mußte infolge der polnischen Zollvalorisierung fast gänzlich eingestellt werden.

Die Verhandlungen mit Italien haben im Berichtsjahre noch zu keinem Abschluß geführt, da von italienischer Seite für eine Reihe von Waren Zollbegünstigungen gefordert werden. Von ungarischer Seite stellt die pharmazeutische Industrie diesbezügliche Forderungen.

Im Jahre 1927 sind vom Finanzministerium folgende, die chemische Industrie betreffende Maßnahmen in Aussicht genommen, jedoch noch nicht durchgeführt worden: Pauschalierung der Umsatzsteuer für Kunstdünger, Kupfersulfat, Erdöl und Stärke, ferner eine Herabsetzung der Abgaben für Benzin.

Durch Vermittlung des Verbandes konnte die Befreiung der Geheimmittel von der Luxussteuer erzielt werden, hingegen bleiben Feinseifen, Kosmetika und Parfümerien weiterhin der Luxussteuer unterworfen. Ferner sind die ermäßigten Gütertarifsätze für Kupfersulfat, Pyrite, Erdölprodukte und Spiritus auch für das Jahr 1927 genehmigt worden.

Die Entwicklung der ungarischen chemischen Industrie gestaltete sich in den einzelnen Industriezweigen nicht gleichmäßig. Einzelne Zweige konnten eine viel höhere Arbeiterzahl beschäftigen als im Vorjahre, während bei anderen eine starke Verschlechterung der Lage eingetreten ist. Neue Unternehmen sind im Berichtsjahre nicht entstanden, hingegen haben

einige Werke ihre Betriebe um neue Fabrikationszweige erweitert. So ist die Fabrikation von elektrolytischem Wasserstoff und Argongas, von Essigsäure, Aceton, Benzol und reinem kristallisiertem Naphthalin neu aufgenommen worden. Bleioxyd und Mennige wurden nach neuen Herstellungsverfahren in verbesserter Qualität erzeugt, und die Fabrikation von Nitrocelluloselacken und Rohfilmen erfolgte in einem größeren Maßstabe als im Jahre 1926.

Eine Anzahl von kleineren Unternehmen, die Kunstmassen, Celluloid, zusammengesetzte Aether sowie kosmetische und Haushaltartikel hergestellt haben, mußten ihre Betriebe im Jahre 1927 stilllegen.

Die Lage der einzelnen Industriezweige wird im Jahresbericht folgendermaßen geschildert:

Das Jahr 1927 brachte für die Kunstdüngerindustrie eine nur unwesentliche Verbesserung der Lage. Der Vorkriegs-Jahresverbrauch von 140 000 t Superphosphat ist zwar mit Hilfe von unverzinsbaren staatlichen Krediten, die den Landwirten zur Anschaffung von Kunstdünger genehmigt wurden, zum erstenmal wieder erreicht worden, doch hat sich hierdurch nur die Einfuhr aus Italien und Jugoslawien erhöht. Der Verbrauch an Superphosphat betrug im Berichtsjahre rund 150 000 t, gegen 105 000 t im Vorjahre; hiervon hat die inländische Industrie 115 000 t geliefert, die Produktion stieg also gegenüber dem Jahre 1926 um 35 000 t. Die ungarische Kunstdüngerindustrie war im Berichtsjahre bis zu 55% beschäftigt, gegen 40% im Jahre 1926. Die Einfuhr an Superphosphat ist von 6000 t auf 35 000 t gestiegen, wodurch die Außenhandelsbilanz um 3 Millionen Pengö belastet wurde.

Die Ausfuhr an Blutmehl ist fast um das Doppelte gestiegen und belief sich im Jahre 1927 auf 400 t. Die ausgeführte Menge Blutmehl entsprach einem Werte von 120 000 Pengö, gegen 40 000 Pengö im Vorjahre.

Die Produktion von Kupfersulfat ist bei gutem Absatz von 7000 t auf 9000 t gestiegen, während die Einfuhr von 2200 t auf 1700 t zurückgegangen ist. Die Einfuhr erfolgte hauptsächlich aus Italien und erreichte einen Gesamtwert von 1 Million Pengö.

Neben Kupfersulfat sind weitere Pflanzenschutzmittel, im Werte von 650 000 Pengö (350 t entsprechend) eingeführt worden. Von den in Ungarn erzeugten Pflanzenschutzmitteln sind 130 t in die Nachbarstaaten ausgeführt worden.

Die Anlagen der Glaubersalz- und Salzsäurefabriken waren nur bis zu einem Drittel beschäftigt, da die ungarischen Glas- und Textilindustrien ausländische Produkte bevorzugen. Eingeführt wurden 1900 t Glaubersalz im Werte von 200 000 Pengö.

An Schwefelsäure wurden 1200 t, an Salpetersäure 1400 t eingeführt, und die Einfuhr an Essigsäure erreichte einen Wert von 150 000 Pengö.

Die Knochenverarbeitungsindustrie hatte infolge des starken Rückganges des Fleischverbrauches bei Beschaffung ihrer Rohmaterialien mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Im Inlande konnten nur etwa 10% des Bedarfes an Knochen und Leimleder gedeckt werden.

Der Leimverbrauch ist durch Zunahme der Bautätigkeit stark gestiegen, und der erhöhte Bedarf wurde zum Teil durch Einfuhr aus Rußland gedeckt. Ausgeführt wurden im Berichtsjahre 230 t Leim, gegen 330 t im Vorjahre.

Die Caseinproduktion hat etwas zugenommen, so daß die Anlagen besser ausgenutzt waren als im Vorjahre, doch stellten sich die Produktionsunkosten dieser Industrie noch zu hoch. Immerhin hat bei einer Produktion von 200 t Casein ein Anteil von 120 t in Deutschland und Oesterreich Absatz gefunden.

Pottasche ist im Berichtsjahre in größeren Mengen erzeugt worden, als im Vorjahre, die Ausfuhr jedoch ist von 1300 t auf 830 t zurückgegangen.

Das im Inlande erzeugte Calciumcarbid war durch Zunahme des Verbrauches für Autogenschweißung nicht ausreichend, so daß an Stelle von 500 t im Berichtsjahre 1540 t Calciumcarbid eingeführt wurden.

Wasserglas wird in Ungarn vorerst nur in flüssigem Zustande hergestellt. Eingeführt wurden 700 t flüssiges und 460 t festes Wasserglas.

Durch den erhöhten Verbrauch der Minen an Sicherheitssprengmitteln ist sowohl die Inlandsproduktion der Sprengstoffindustrie als auch die Einfuhr an Collodiumwolle und an Halbprodukten dieser Industrie auf das Doppelte gestiegen.

Die Industrie der flüssigen und verdichteten Gase hat trotz erhöhter Produktion ihre Anlagen erst bis zu 30% ausgenutzt. Als Folge der gesteigerten Beschäftigung in der Eisenindustrie ist im Berichtsjahre eine starke Zunahme des Sauerstoffverbrauches eingetreten.

Die Lage der Kohlensäureindustrie gestaltete sich günstiger als im Vorjahre, da einerseits infolge des warmen Sommers der Inlandsverbrauch zugenommen hatte, andererseits die Bruttoverzollung von Kohlensäure in Stahlflaschen ausländische Waren fernhielt. Es wurden insgesamt 90 t Kohlensäure eingeführt.

Steinkohlenteer wird hauptsächlich in der Budapester Gasanstalt gewonnen, deren Produktion 90% der gesamten Gasproduktion ausmacht. Die in Ungarn erzeugten 5700 t Steinkohlenteer konnten den Bedarf nicht voll decken, so daß noch weitere 2000 t eingeführt wurden.

Die Teerverarbeitungsindustrie war infolge der Zunahme der Bautätigkeit gut beschäftigt, und auch die Asphaltindustrie hat ihre Produktion um 50% erhöht.

Die Pflanzenölfabrikation befindet sich in rückläufiger Entwicklung. Die Industrie war gezwungen, Leinölsamen einzuführen (die Einfuhr ist von 1740 t auf 2900 t gestiegen), fand aber für ihre Fertigprodukte nur ungenügenden Absatz.

Die ungarische Fettindustrie konnte den Inlandsbedarf an Glycerin nicht befriedigen; 85 t Glycerin sind eingeführt worden.

In der Seifenindustrie ist bei gleichbleibender Produktion nur insofern eine Veränderung eingetreten, als die Fabrikation speziellen Zwecken dienender Seifensorten und neuartiger Waschmittel sowie von Seifenflocken und -spänen aufgenommen wurde.

Die Feinseifenindustrie hatte einen erheblichen Aufschwung zu verzeichnen. Bei einer Produktion im Werte von 5 Millionen Pengö sind nur für 150 000 Pengö ausländische Artikel eingeführt worden, und die Ausfuhr ungarischer Erzeugnisse ist dem Werte nach von 58 000 Pengö auf 200 000 Pengö gestiegen. Eine weitere Verbesserung der Lage erwartet die Industrie für das Jahr 1928, wenn es gelingen sollte, die Feinseifen von der Luxussteuer zu befreien.

Der Verbrauch an kosmetischen Artikeln und Parfümerien ist in Ungarn im Vergleich zu anderen Ländern, infolge der allgemeinen Verarmung, nur sehr gering und es machte sich ein äußerst scharfer Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Unternehmen bemerkbar.

Die Produktion an ätherischen Ölen ist im Berichtsjahre wieder stark eingeschränkt worden, während die Einfuhr gestiegen ist und einen Wert von 1 Million Pengö erreicht hat.

Die Industrie der zusammengesetzten Aether und Essenzen hatte, dem Mangel an Rohstoffen und den hohen Weingeistpreisen zufolge, schwer

zu kämpfen. Eine Belastung für diese Industrie bestand auch darin, daß Steuerkredite für Weingeist nur auf einen Monat genehmigt wurden. — Die Einfuhr an zusammengesetzten Aethern und Essenzen hat vollkommen aufgehört, da jene ausländischen Firmen, die Ungarn im Vorjahre belieferten, eigene Filialbetriebe im Lande selbst gegründet haben.

Die Lage der pharmazeutisch-chemischen Industrie hat sich im Jahre 1927 im Vergleich mit dem Vorjahre wesentlich gebessert. Nicht allein Inlandsproduktion und -verbrauch sind stark gestiegen, sondern es ist auch eine Zunahme der Ausfuhr erzielt worden. Ausgeführt wurden pharmazeutische Artikel im Werte von 5 Millionen Pengö gegen 1,8 Millionen Pengö im Vorjahre; die Einfuhr erfolgte im Werte von 2 Millionen Pengö. Für die Entwicklung dieses Industriezweiges ist die am Ende des Jahres 1927 eingeleitete Aktion zur ausschließlichen Verwendung inländischer Präparate von größter Bedeutung.

Die Produktion und Ausfuhr von Sera und Lymphen hat im Berichtsjahre zugenommen, doch befürchtet die Industrie für das Jahr 1928, ihre Absatzgebiete nicht mehr halten zu können.

An Farben, Lacken und Firnis ist, der Zunahme von staatlichen Investitionen und der erhöhten Bautätigkeit zufolge, um etwa die Hälfte mehr produziert worden als im Vorjahre. Obwohl diese Industrien überdimensioniert sind, und daher ein scharfer Konkurrenzkampf herrscht, konnten infolge der erhöhten Nachfrage die Produkte günstig abgesetzt werden. — Die Einfuhr an Farben hat erheblich zugenommen, da die ausländischen Industrien günstigere Zahlungsbedingungen gewähren konnten als die ungarische. Insbesondere wurden Druckerfarben, Zinkweiß und Mennige in größeren Mengen eingeführt. Die Einfuhr erreichte einen Wert von 4 Millionen Pengö. Demgegenüber steht eine, den hohen Transportspesen zufolge kaum nennenswerte Ausfuhr an Druckfarben, im Werte von 65 000 Pengö.

Die Lackindustrie konnte im Berichtsjahre gegenüber der ausländischen Konkurrenz nur schwer bestehen, doch erhofft sie durch Anpassung an die neuen Bedürfnisse des Marktes und durch Steigerung der Nitrocelluloselack-Fabrikation ihre Lage zu verbessern. Eingeführt wurden im Berichtsjahre 160 t Lacke.

Die Produktion an Firnis und zubereiteten Farben fand weder im Inlande noch auf ausländischen Märkten genügenden Absatz.

Die Einfuhr an Tinte ist trotz ausreichender Inlandsproduktion von 45 000 Pengö auf 79 000 Pengö im Berichtsjahre gestiegen.

In der photochemischen Industrie hatte die im Vorjahre neu aufgenommene Fabrikation von Rohfilmen noch keine Erfolge zu verzeichnen; der ungarische Markt wurde auch im Berichtsjahre vom Auslande beliefert. Hingegen zeigte die Produktion von photographischen Papieren eine günstige Entwicklung. Für Silbersalze und Gelatine, die in Ungarn in der gewünschten Qualität noch nicht erzeugt werden, ist im Berichtsjahre die Zollfreiheit erlangt worden. Die Steigerung der Produktion an photographischen Papieren betrug im Vergleich mit dem Jahre 1926 etwa 25%. Die Ausfuhr erfolgte im Werte von 600 000 Pengö. Die Einfuhr erreichte annähernd den gleichen Wert.

Der Verbrauch an Zündhölzern hat im Berichtsjahre etwas zugenommen, und die Produktion ist dementsprechend gestiegen. Ausgeführt wurden Zündhölzer nach den Vereinigten Staaten im Wert von 18 000 Pengö, und auch die Ausfuhr von Wachszündhölzern erreichte im Jahre 1927 nur einen geringen Wert. Die ungarische Zündholzindustrie ist bisher nicht bestrebt gewesen, einen Export zu er-

erzielen, sondern war lediglich bemüht, sich den inländischen Markt zu sichern.

In den weiteren Gebieten der ungarischen chemischen Industrie ist keine wesentliche Änderung eingetreten.

Die Lage der Kunstmassenindustrie war eine sehr ungünstige. Die Poliermittelindustrie konnte sich ebenfalls nicht behaupten, so daß sie gezwungen war, ihre Produktion auf eine Anlage zu beschränken. — An Schuhcreme und Lederputzmitteln sind im Berichtsjahre deutsche und englische Erzeugnisse im Werte von 100 000 Pengö eingeführt worden.

Die Produktion an chemischen Papieren ist um 50% gestiegen, hingegen ist die Ausfuhr, die im Jahre 1926 besonders nach der Tschechoslowakei eine recht rege war, im Berichtsjahre stark zurückgegangen. Der Bedarf des ungarischen Marktes an Schreibmaschinenbändern und Lichtpauspapieren ist fast ausschließlich durch Einfuhr gedeckt worden. (2103)

Die schweizerische Kunstseideindustrie.

Die schweizerische Kunstseideindustrie hat im Jahre 1927 eine außerordentlich günstige Entwicklung zu verzeichnen.

Der schweizerische Außenhandel in roher (Position 446 a) und in gefärbter (Pos. 446 b) Kunstseide betrug insgesamt:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Wert in Mill. Fr.	Durchschnittswert Fr./t	Wert in Mill. Fr.	Durchschnittswert Fr./t
1913	1,2	8 759	4,8	12 623
1923	19,4	19 323	14,4	21 302
1924	26,6	18 333	17,7	17 560
1925	21,7	17 472	30,4	16 851
1926	13,3	13 220	34,1	11 702
1927	21,4	13 049	36,3	11 138

Die schweizerische Kunstseideaufuhr hat gegenüber dem Jahre 1926 um 345 t = 2,2 Millionen Fr. zugenommen. In der vorstehenden Tabelle ist der Durchschnittswert der Ein- und Ausfuhrtonne angegeben worden. Ein Vergleich ergibt, daß der Wert der Ausfuhrtonne seit dem Jahre 1924 ununterbrochen zurückgeht und daß der Wert der Einfuhrtonne seit diesem Zeitpunkte nicht unwesentlich höher liegt. Entsprechend dem höheren Einfuhrwert dürfte es sich bei der Einfuhr hauptsächlich um Qualitäten handeln, die im Inlande nicht oder nicht in genügendem Maße erzeugt werden. Die Hauptlieferanten der Schweiz sind: Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland und England, die Hauptproduktionsländer Europas von Kunstseide.

Seit dem Jahre 1925 hat die Schweiz einen größeren Ausfuhrüberschuß zu verzeichnen. Die schweizerische Kunstseideindustrie hat sich durch die Vergrößerung ihrer Betriebe und durch die gesteigerte Produktion in der Hauptsache zur Exportindustrie entwickelt. Ein noch wesentlich günstigeres Bild würde sich ergeben, wenn die zum Teil oder ganz aus Kunstseide hergestellten Fertigfabrikate, die in großen Mengen zur Ausfuhr kommen, zahlenmäßig festgestellt werden könnten.

Die wichtigsten Absatzgebiete der Schweiz für rohe (ungefärbte) Kunstseide sind:

Länder	Wert in Mill. Fr.				
	1923	1924	1925	1926	1927
Deutschland	1,3	3,4	4,7	4,4	9,6
England	3,4	2,9	4,6	0,7	0,4
Spanien	2,3	2,8	5,8	6,0	7,5
Tschechoslowakei	0,5	1,1	1,7	1,5	2,9
U. S. A.	1,6	1,0	3,9	4,9	1,88
Italien	0,6	0,7	1,4	3,5	1,4
Japan	0,8	0,2	0,3	2,3	0,05
Argentinien	0,1	0,2	1,0	1,6	1,7
	10,6	12,3	23,4	24,9	25,43

Deutschland steht an der Spitze der Absatzländer und hat den bisher besten Abnehmer Spanien bei

weitem überflügelt. Der Absatz nach England ist infolge der hohen Einfuhrzölle weiter gesunken. Auch die Ausfuhr nach Amerika und Japan ist außerordentlich stark zurückgegangen. Als weitere gute Abnehmer sind im verflossenen Jahre aufgetreten:

Schweden	1,2 Mill. Fr.
Brit. Indien	1,15 Mill. Fr.
China	0,9 Mill. Fr.

Das Jahr 1927 war für die gesamte schweizerische Kunstseideindustrie ein Jahr vollen Erfolges. In sämtlichen Betrieben konnte die Erzeugung erhöht werden. Die Nachfrage nach Kunstseide war bei guten Preisen zeitweilig so stark, daß verhältnismäßig lange Lieferfristen verlangt werden mußten. In einzelnen Betrieben ist bereits ein Teil der Jahreserzeugung 1928 verkauft. Infolge des guten Beschäftigungsgrades und der vorgenommenen Betriebserweiterungen ist die Nachfrage nach Arbeitskräften stark gestiegen. Sie wird sich noch weiter steigern, weil die Eröffnung einer weiteren Kunstseidefabrik bevorsteht. Neben der vermehrten Ausfuhr verarbeitet auch die schweizerische Textilindustrie in größeren Mengen Kunstseide, sowohl einheimische wie auch ausländische Erzeugnisse. Während bisher Kunstseide in der Schweiz hauptsächlich für Krawatten, Mantel- und Futterstoffe Verwendung fand, wird sie nunmehr auch für die Strumpffabrikation und für Kreppgewebe benutzt. Auch in der Hutgeflechtindustrie spielt die Kunstseide eine große Rolle. Der Verbrauch in dieser Industrie wird auf jährlich 400 t geschätzt. Daß die schweizerische Seidenbandindustrie in vermehrtem Maße Kunstseide verwendet, ist bekannt. Dagegen ist in der Schweiz die Verwendung von Kunstseide in der Baumwollindustrie im Gegensatz zu anderen Ländern noch ziemlich unbedeutend.

Das bedeutendste Unternehmen, die zum Viscose-Konzern gehörende Société de la Viscose-Suisse in Emmenbrücke (Aktienkapital 100 Mill. Fr.) beschäftigt in ihren 2 Fabriken in Emmenbrücke und in Heerbrugg-Widnau gegen 3500 Arbeiter und Arbeiterinnen. Ueber ihre Produktionszahlen ist näheres nicht bekannt. Sie ist jedoch entsprechend ihrer Arbeiterzahl die bedeutendste Erzeugerin schweizerischer Kunstseide. Die Betriebe in Emmenbrücke werden ständig vergrößert.

Das an zweiter Stelle stehende Unternehmen, die Feldmühle A.-G. in Rorschach (Aktienkapital 5 Millionen Fr.) gehört der schweizerisch-amerikanischen Stickerei-Industriegesellschaft in Glarus und beschäftigt etwa 800 Arbeiter. Sie hat ihre Erzeugung im verflossenen Jahre wiederum beträchtlich erhöht. Die vorgesehenen Mengen sollen jedoch wegen Mangel an Arbeitskräften nicht erreicht worden sein. Das im Jahre 1923 gegründete Unternehmen „Borvisch Kunstseidewerk A. G. in Steckborn“, das bekanntlich Ende 1926 in Konkurs geriet, ist nunmehr in die Hände der schweizerischen Prioritätsaktionäre übergegangen, nachdem das schweizerische Bundesgericht die Beschwerde der Gruppe Borzykowski abgewiesen hat. Das Unternehmen führt heute den Namen „Steckborn Kunstseide A. G.“ (Aktienkapital 1,5 Mill. Fr.). Das verflossene Jahr war für dieses Unternehmen recht erfolgreich. Bei einer Zahl von 600 Arbeitern, die zum Teil aus der badischen Nachbarschaft kommen und im Zweischichtenbetrieb arbeiten, konnte die Tageserzeugung von 1000 kg auf 2500 kg erhöht werden, ohne daß kostspielige Umbauten erforderlich waren. Der Betrieb soll durch Spinnerei und Färberei vergrößert werden.

Das kleinste Unternehmen, die Société Anonyme Viscose in Rheinfelden (Kt. Aargau), dessen Aktienkapital von 1 Million Fr. sich in schweizerischen und italienischen Händen befindet, soll angeblich der Snia Viscosa nahestehen. Die Tageserzeugung beträgt etwa 1200 kg bei einer Arbeiterzahl von 450. Die Aargauische Hutgeflechtindustrie ist an diesem Unternehmen durch die Firma Dubler & Co. in Wohlen beteiligt.

Neugründungen:

Eine neue Kunstseidefabrik wurde von der Aktiengesellschaft Seeriet in Arbon errichtet. Diese Firma, die sich bisher mit dem Bau und der Errichtung von Bleichereien und Färbereien usw. befaßte, war infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, ihren Betrieb einzustellen. Sie hat jetzt in ihrem Werk eine Kunstseidefabrik eingerichtet und ihre Firma in „Novaseta A. G.“ in Arbon abgeändert. Das Aktienkapital wurde von 2 auf 4 Millionen Fr. erhöht. Das Unternehmen befindet sich noch im Gründungsstadium. Solange die Fabrik nicht im Betrieb ist und solange das fertige Erzeugnis sich nicht als verkaufsfähig erwiesen hat, ist es schwer, etwas über die Aussichten dieses neuen Werkes zu sagen. Die an diesem Unternehmen beteiligten Personen gelten indessen als finanzkräftig und zuverlässig. Es verlautet, daß die Fabrikation von Acetatseide aufgenommen werden soll.

Die Schweiz verfügt nunmehr über 6 Kunstseidefabriken.

Von den weiteren Neugründungen auf dem Gebiete der Kunstseide sind noch zu erwähnen:

1. Die Firma „Kunstseide-Verkaufskontor A. G.“ (Kafag) in St. Gallen mit einem Kapital von 100 000 Fr. Diese Aktiengesellschaft bezweckt den vertretungsweisen Verkauf der von der Société de la Viscose Suisse geführten Produkte. Es dürfte sich hier um eine Gründung des Emmenbrücker Unternehmens handeln.

2. Ende 1927 wurde mit Sitz in Stein a. Rh. die A. G. für Kunstseideunternehmen mit einem Grundkapital von 100 000 Fr. gebildet. Diese Firma ist eine Gründung der Steckborn Kunstseide A. G. in Steckborn.

3. Die Celta-Holdinggesellschaft in Basel mit einem Aktienkapital von 750 000 Fr., die für den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen auf dem Gebiete der Kunstseideindustrie gebildet wurde.

4. Die im Februar 1926 in Basel gegründete Internationale Gesellschaft für die Industrie künstlicher Textilien A. G., eine Beteiligungsgesellschaft bei Fabrikationsunternehmen von Kunstseide und anderer künstlicher Textilien im Auslande, zunächst in Polen, erhöhte letzthin ihr bisheriges Aktienkapital von 8 auf 16 Millionen Fr.

Ueber die Pläne der Lonza Elektrizitätswerke und chemische Fabriken A. G. in Basel auf dem Gebiete der Kunstseide berichteten wir bereits kurz auf S. 747 der „Chem. Ind.“.

Zunehmende Gewinnung von Pyriten in den Vereinigten Staaten.

Als der Weltkrieg im Jahre 1914 ausbrach, waren die Pyrite nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Markets“ praktisch die einzigen Rohstoffe, die in den Vereinigten Staaten zur Herstellung von Schwefelsäure verwandt wurden. Die Einfuhr betrug in diesem Jahre 1 026 617 t, denen eine inländische Produktion von 336 622 t gegenüber stand. Der Verbrauch von elementarem Schwefel war damals fast ausschließlich auf die Papierindustrie und einige andere Industrien beschränkt.

Als im April des Jahres 1918 die Einfuhr von Pyriten durch das War Trade Board eingeschränkt wurde, setzte eine intensive Produktion von amerikanischem Schwefel ein; gleichzeitig wurden lebhaftere Untersuchungen nach Pyritlagern eingeleitet.

Die Säureproduzenten, die nicht in der Lage waren, ihren Schwefelbedarf durch Pyrite zu decken, mußten jetzt den elementaren Schwefel verwenden, da die amerikanische Produktion von Pyriten trotz der Einschränkung der Einfuhr keine wesentliche Erhöhung aufwies. Die höchste Pyritproduktion wurde im Jahre 1918 (464 494 t) erreicht. In den folgenden Jahren ging

die Produktion wieder bedeutend zurück und hat sich erst im Jahre 1927 wieder erholt.

Die Produktion und Einfuhr von Pyriten (mit über 25% Schwefel) haben sich nach den Feststellungen des Bureau of Mines wie folgt entwickelt:

Jahr	Produktion		Einfuhr	
	long t	1000 \$	long t	1000 \$
1920 . . .	310 777	1 597	332 606	1 661
1921 . . .	157 118	711	216 229	819
1922 . . .	169 043	671	279 445	1 199
1923 . . .	181 628	661	263 695	1 254
1924 . . .	160 096	645	246 737	599
1925 . . .	170 081	650	276 385	774
1926 . . .	166 559	617	366 151	857
1927 . . .	215 786	804	250 794	648

Die Hauptmenge der Produktion stammte im Jahre 1927 aus Californien und Virginia. Von der Einfuhr kam der größte Teil aus Spanien (241 591 t); der Rest wurde von Canada geliefert. Die Abnahme der Einfuhr wird durch die Steigerung der inländischen Produktion nicht ausgeglichen, so daß für den Verbrauch etwa 60 000 t weniger zur Verfügung standen als im Jahre 1926.

Die amerikanische Produktion von Schwefel hat im Jahre 1927 die Vorjahresproduktion um 12% überstiegen, während der Versand der gleiche geblieben ist wie im Vorjahre. Die Produktion des Jahres 1927 übersteigt alle früheren Jahre.

Ueber die Produktion und den Versand von Schwefel berichtet die Statistik des Bureau of Mines wie folgt:

Jahr	Produktion		Versand	
	long t	1000 \$	long t	Millionen \$*)
1920 . . .	1 255 249	1 517 625	30	
1921 . . .	1 879 150	954 344	17	
1922 . . .	1 830 942	1 343 624	22	
1923 . . .	2 036 097	1 618 841	26	
1924 . . .	1 220 561	1 537 345	25	
1925 . . .	1 409 262	1 858 003	29	
1926 . . .	1 890 027	2 072 657	37,3	
1927 . . .	2 111 618	2 072 109	38,3	

Die Einfuhr und Ausfuhr von Schwefel haben sich in den gleichen Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Einfuhr zum Verbrauch		Ausfuhr	
	long t	1000 \$	long t	1000 \$
1920 . . .	136	27	477 450	8 994
1921 . . .	50	6	285 762	4 525
1922 . . .	296	15	487 969	7 209
1923 . . .	465	22	474 475	7 216
1924 . . .	1 005	40	484 143	7 894
1925 . . .	100	4	632 250	11 154
1926 . . .	48	1	582 324	11 155
1927 . . .	3 384	**)	789 371	16 269

Die Lagerbestände haben sich im Laufe des letzten Jahres um etwa 40 000 t erhöht und betrugen am Ende des Jahres 1927 rund 2,1 Millionen t. Seit dem Jahre 1924, d. h. seit der Stilllegung des Schwefelbergwerks Louisiana, ist der Versand zum ersten Male durch die laufende Jahresproduktion gedeckt worden.

Ueber 99,9% der gesamten amerikanischen Schwefelproduktion wurden im Jahre 1927 von zwei Gesellschaften in Texas aufgebracht. Von dem Versand entfielen über 99,9% auf diese beiden Gesellschaften und das Bergwerk in Louisiana, das seine Lieferungen immer noch aus alten Vorräten bestreitet. An der Produktion und dem Versand sind außer diesen Gesellschaften zwei weitere beteiligt, von denen eine in Nevada und die andere in Utah liegt.

Von der Ausfuhr des Jahres 1927 gingen 175 602 t nach Deutschland, 165 141 t nach Canada, 126 664 t nach Frankreich, 114 597 t nach Australien, 50 775 t nach Holland, 36 450 t nach Großbritannien und 25 978 t nach Neu-Seeland.

*) Angenäherter Wert.
**) Nicht verfügbar.

Chinas Holzölgeschäft im Jahre 1927.

Holzöl gehört zu den hauptsächlich aus Hankou verschifften Waren. Die jährliche Gesamtverschiffung mag in den einzelnen Jahren etwas voneinander abweichen, im allgemeinen aber bleibt der Export auf gleicher Höhe. Die Ursache hierfür liegt darin, daß das Holzöl in anderen Ländern kein Konkurrenzprodukt hat, das als Ersatz bei zu hohen Preisen in China an seine Stelle treten könnte. Daß das Hankouer Holzöl eine Art Monopolstellung auf dem Weltmarkt einnimmt, geht auch daraus hervor, daß schon bei geringen Störungen in der Zufuhr nach Hankou die Preise in Amerika sprunghaft in die Höhe gehen. Diese in unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrenden heftigen Schwankungen auf dem Holzölmarkt machen neben der ohnehin ausgedehnten Spekulation das Holzgeschäft äußerst riskant.

Die Zufuhren nach Hankou verteilen sich beinahe regelmäßig über das ganze Jahr. Die Saison dauert deshalb auch von Jahresanfang bis Jahresende. Von Mißernten abgesehen, die jedoch selten vorkommen, treten Stockungen in der Zufuhr hauptsächlich dann ein, wenn infolge der in den letzten Jahren chronisch gewordenen militärischen Unruhen im Innern die Transportmittel beschlagnahmt oder aufgehalten werden. Außerdem muß man mit Abnahme der Zufuhren in den Wintermonaten rechnen, wenn infolge niedrigen Wasserstandes der Verkehr mit den Versorgungsgebieten (Hunan, Szechuan, Nord-Hupeh) nur mit kleineren Fahrzeugen aufrechterhalten werden kann.

Nach einer von der Deutschen Handelskammer in Hankou aufgestellten Statistik betrug die ungefähre Ausfuhr von Holzöl aus Hankou im Jahre 1927 42 660 t, wovon nach Amerika 32 300 t und nach Europa 10 360 t (8170 i. vorh. J.) verschifft wurden. Hinzu kämen noch Verschiffungen von Hankou nach Shanghai für den heimischen Konsum, die schätzungsweise 10 000 t betrugen, so daß 1927 insgesamt etwa 52 660 t Holzöl aus Hankou ausgeführt wurden gegen 60 820 t im Jahre 1926.

Hinsichtlich der Preise sind die steigenden Kaufziffern Europas bemerkenswert. Allerdings gingen 1927, wie auch schon in früheren Jahren, wieder einige hundert Tonnen Holzöl von Europa nach Amerika, wo die Preise gelegentlich über europäischer Parität standen. Während in den ersten fünf Monaten des Jahres 1926 noch Preise bis herunter zu 15,50 Hk.-Tael bezahlt wurden, die im August 1926 bis zu 30 Hk.-Tael stiegen und im Dezember 1926 wieder auf 22 Hk.-Tael fielen, waren die Preise im Jahre 1927 im Durchschnitt viel höher, indem sie sich zwischen 26 und 32, d. h. 70 bis 90 £ pro t, hielten, um zeitweilig bis auf 36 Hk.-Tael per Pikul bzw. 108 £ per t heraufzugehen, wobei allerdings gewisse Schwankungen des Kurses berücksichtigt werden müssen. Häufig konnte man während des vergangenen Jahres in Europa billiger kaufen, als man sich in China hätte eindecken können. Außerdem waren oft große Preisdifferenzen zu verzeichnen, die sich je nach den verlangten Ablade- oder Lieferungsterminen richteten. Noch spekulativer war auch 1927 das Holzölgeschäft mit Amerika, wohin nur Verladungen in „bulk“ in Frage kommen und wo seitens der Spekulanten „auf Lieferung“ mitunter zu 10% niedriger quotiert oder gar verkauft wurde, als man in China zum selben Termin hätte Deckung vornehmen können. Im allgemeinen dürften aber die „Kurzverkäufer“ schließlich schwere Verluste erlitten haben.

Infolge der politischen Umwälzungen im Yangtsetal und der damit verbundenen Geschäftsschwierigkeiten wurde im Berichtsjahre der Export von Holzöl aus Hunan (Changteh) nach Hongkong abgedrängt, während sonst die Hongkonger Verschiffungen gar nicht ins Gewicht fallen. Durch die Schwierigkeiten im Yangtsetal zogen natürlich die Preise für Hong-

konger Holzöl, das allgemein als mindere Qualität gilt, an. So wurden in Hongkong im Jahre 1927 zwischen 45 und 50 Hongkong-£ per Pikul frei Leichter bezahlt, während in normalen Zeiten höchstens 33 Hongkong-£ erzielt werden. Der hohe Preis verlockte natürlich die chinesischen Verkäufer in Hongkong, das Holzöl mit anderen billigen Ölen, meistens Bohnenöl, zu strecken, was zu großen Beanstandungen in England und Amerika geführt hat. In Hongkong verfügen die Exportfirmen über keine größeren Reinigungs- und Kläranlagen, und man kann sagen, daß das von Hongkong exportierte Holzöl im Handel nur begehrt wird, wenn es 5 bis 8% unter dem Preis des Hankouer Holzöls angeboten wird.

Das Geschäft in Szechuan-Holzöl ist infolge der innerpolitischen Lage wenig befriedigend gewesen. Die Nußernte des Jahres 1926, deren Oelertrag in 1927 auf den Markt kam, wurde auf 25 000 t geschätzt, d. h. rund 5000 t weniger als im Jahre vorher. Zu Beginn des Jahres 1927 stellte sich der lokale Marktpreis in Szechuan auf 16,10 Szechuan-Tael per Pikul. Trotz der unsicheren Verhältnisse, die zu jener Zeit in Hankou herrschten, setzte ein ziemlich lebhaftes Geschäft ein, so daß der Preis bald auf 24,80 Tael stieg. Als aber im März infolge des Zwischenfalls in Nanking die Dampfverbindung zwischen Chungking und Hankou unterbrochen wurde und Verschiffungen nach Hankou mit Dschunken wegen der Räuberplage unmöglich waren, kam das Geschäft in Holzöl ganz zum Stillstand. Dadurch gingen die Preise während der Monate April bis Juni auf 15,20 Tael für den Pikul herunter und schwankten den Verhältnissen entsprechend, bis sie sich im Oktober etwas zu bessern begannen und die Preise wiederum anzogen, und von Mitte Oktober bis zum Schluß des Jahres zwischen 18,35 und 15,30 Tael für den Pikul schwankten.

Im allgemeinen scheinen die chinesischen Holzhändler im Berichtsjahr gut abgeschnitten zu haben. Ihre Einkaufspreise im Innern — soweit sie überhaupt Käufe im Innern wagten und bereit waren, das Transportrisiko auf sich zu nehmen — ließen oft bis zu 20% marge, doch mußten einige direkte Einkäufer gelegentlich große „Abgaben“ an Räuber und Soldatengruppen bezahlen, um „Schutz“ für ihre Warentransporte zu bekommen. Inwieweit sich diese Zustände in kommender Zeit zum Guten wenden werden, bleibt abzuwarten. Die Berichte über die Lage und den Markt im Innern des Landes sind meist ganz unzuverlässig und widersprechend. (2510)

Die ukrainischen Graphite.

Nachstehende Ausführungen sind der „Volkswirtschaft der U.d.S.S.R.“ entnommen:

Die Graphitvorkommen von Berdjansk und Koschar-Aleksandrowsk, die im Südwesten der Ukraine liegen, sind seit längerer Zeit bekannt. Schon in der Vorkriegszeit fand dort daher auch hin und wieder eine untergeordnete Gewinnung relativ minderwertiger Graphite statt, die in den Eisengießereien der Ukraine Verwendung fanden. Da diese Graphite ihrer Natur nach Flinzgraphite sind, so war ihre bisherige Verwertung lediglich als Gießereigraphite durchaus nicht dem Wert des Rohstoffes entsprechend. Die Ursache, daß man diese Graphite nicht schon früher zur Tiegelerstellung benutzen konnte, lag daran, daß sie in ihrem Muttergestein nur in verhältnismäßig geringer Menge vorkamen. Um sie also zur Tiegelerstellung und zur Verwertung in elektrischen Elementen geeignet zu machen, ist unbedingt eine weitgehende Aufbereitung des Roherzes nötig.

Mit diesen Aufbereitungsfragen haben sich nun die Professoren W. I. Lutschitzkij und B. I. Rosow befaßt, und es ist ihnen gelungen, ein neues Flotationsverfahren auszuarbeiten. (Fortsetzung auf S. 868.)

Polnischer Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

A u s f u h r.

(Einfuhr s. Nr. 31.)

Pos.	Warengattung	1927		1926		Pos.	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.			Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.
XI.	Anorganische chemische Produkte, insgesamt	89 375	16 920	94 878	18 719	533	Aetznatron und Kali, gereinigt und ungereinigt	16 416	932	20 208	1 127
	davon:					534	Schwefelsaures Natrium (Glaubersalz); Natriumsulfat	8 767	130	10 798	129
	Rohmaterialien u. Halbfabrikate	45 992	8 488	53 783	9 838	535	Doppelschwefelsaures Natrium (Bisulfat); schwefligsaures Natrium und Kalium, neutrales und saures (Bisulfat); Natrium- und Kaliumthiosulfat	0,0	0,0	49	1
	Fertigfabrikate	43 384	8 432	41 095	8 881	536	Kalium- und Natriumhydrosulfid	—	—	25	1
503	Natürliche Salze, n. b. g., ungereinigt; Solen; Heringslake; mineralischer Schlamm	33	6	1 448	22	537	Calciumhydrosulfid	0,0	0,0	—	—
504	Fabrikabfallauge	14 985	158	26 120	244	538	Natriummonosulfid	1 196	53	1 458	70
505	Schwefel	—	—	24	1	539	Natrium- und Kaliumsilicat (Wasserglas)	92	3	—	—
506	Borhaltige Mineralien, Natriumborat, Borsäure, nicht gereinigt	—	—	—	—	540	Salzsäure	4 155	61	4 396	72
507	Magnesit und Talk	10	0,4	144	4	541	Chlorkalk; Bleichkalk; Natriumhypochlorit	1 223	39	2	0,1
508	Schwerspat und Witherit	1	0,0	—	—	542	Kalium- und Natriumchlorat	0,1	0,0	897	107
509	Strontianit und Cölestin, in Stücken und in Pulver	0,0	0,0	—	—	543	Chlormagnesium und Chlorcalcium, auch gereinigt	3	1	5 341	112
510	Braunstein	—	—	—	—	544	Anorganische Chloride, a. n. g.	12	2	0,4	0,1
511	Phosphorite	0,3	0,0	2	0,0	545	Schwefelsäure jeder Konzentration; rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid, schweflige Säure	280347	1 918	235810	1 474
512	Natürl. Kalisalze (Kainit, Kieserit, Carnallit, Sylvin und dergl.), ungemahlen u. gemahlen	174 688	1 444	143 037	709	546	Schwefelkohlenstoff	—	—	—	—
513	Kaliumchlorid u. -sulfat	—	—	—	—	547	Eisen-, Kupfer-, Zinkvitriol; Salzburger Vitriol	9 107	51	10 783	68
514	Kalisalpeter	410	53	710	65	548	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	1	0,0	—	—
515	Chilesalpeter	10	2	51	2	549	Borax, gereinigt; Borsäure, gereinigt; Persborate	—	—	9	3
516	Kalksalpeter	112	8	450	39	550	Magnesiumoxyd u. -hydrat	0,0	0,0	—	—
517	Mineralische Superphosphate	121 807	1 477	129 699	1 224	551	Bariumoxyd und -hydroxyd	—	—	—	—
518	Ammoniaksuperphosphat	1 855	30	5 584	55	552	Kohlensaures Magnesium; kohlensaurer Kalk	—	—	—	—
519	Ammonsulfat	115 191	4 559	138 639	5 527	553	Arsen, metallisch; Arsenik, weißes (Arsenigsäureanhydrid); gelbes (Arsentrisulfid) und rotes Arsenbisulfid	—	—	—	—
520	Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	23 772	685	73 265	1 866	554	Kalium- und Natriumchromat u. -bichromat	—	—	4	1
521	Thomasschlacke, gemahlen und ungemahlen	1 959	22	0,1	0,0	555	Chromalaun	—	—	—	—
522	Künstliche mineralische Düngemittel, a. n. g.	5 083	44	18 657	80	556	Chromsäure; Chromoxyd	1	0,4	0,0	0,0
523	Ammonnitrat	574	44	5 727	401	557	Alaun, kristallisiert, gebrannt; Aluminiumsulfat	0,1	0,0	6	0,2
524	Ammoniak, gereinigt, in Lösung von verschiedenen Konzentrationen	302	27	555	16	558	Strontium- und Aluminiumoxyd und -hydrat	—	—	120	8
525	Salpetersäure; Nitrosensäure	0,1	0,0	272	10	559	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	—	—	0,0	0,0
526	Chlorammonium (Salmiak); kohlensaures Ammoniak	—	—	0,0	0,0						
527	Kalium- und Natriumnitrit	—	—	—	—						
528	Blutlaugensalz, gelb und rot	8 659	1 159	8 633	1 285						
529	Natrium und Kalium, metallisch; ihre Superoxyde und Persulfate	—	—	350	9						
530	Ammoniak soda und Kristallsoda	47 317	1 156	55 540	1 543						
531	Pottasche; Schlempekohle	1 759	51	1 666	105						
532	Kalium- und Natriumbicarbonat	462	22	194	11						

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1927		1926		Pos.	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.			Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.
560	Phosphorsäure und ihre Salze	—	—	3	1	596	Olivenöl, denaturiert, für techn. Zwecke, Lörbeeröl	27	3	0,3	0,0
561	Silber-, gold- und platinhaltige Salze und chemische Verbindungen	0,0	0,5	0,1	0,3	597	Leinöl	0,1	0,0	0,3	0,0
562	Antimonoxyd	6	1	—	—	599	Ricinusöl	—	—	3	1
563	Andere Antimonsalze	—	—	—	—	604	Fischtran	180	23	63	12
564	Jod, Brom u. Bromeisensalze	0,0	0,2	—	—	605	Spermacet, Palmitin, Stearin	0,1	0,0	—	—
565	Jodkalium und -natrium	—	—	0,0	0,0	606	Degras	0,0	0,0	0,0	0,0
566	Nickeloxyd und Nickel	0,0	0,0	0,0	0,0	607	Olein	25	7	2	0,4
567	Kobaltsalze	—	—	—	—	608	Knochenöl, Olein und andere Öle tierischen Ursprungs, a. n. g.	277	19	149	25
568	Zinnoxid	94	132	0,2	0,3	609	Japanwachs	22	11	11	7
569	Sublimat, Zinnober, Kalomel, Quecksilbersalze u. andere Quecksilbersalze	1	4	0,1	0,1	610	Bienenwachs	449	296	1 238	704
570	Salpetersaures Wismut, Wismutoxid u. andere anorganische Wismutverbindungen	—	—	1	3	611	Glycerin	1 091	248	994	252
571	Kaliumpermanganat und Mangansalze, a. n. g.	—	—	—	—	612	Natürliche Gerbstoffe	893	20	4 294	81
572	Calciumcarbid	53 306	2 639	48 081	2 317	613	Gerbextrakte	0,1	0,0	0,0	0,0
573	Verdichtete Gase	37	7	17	7	614	Künstliche Gerbstoffe u. Sulfitleuge	699	13	0,1	0,0
574	Anorganische chemische Erzeugnisse, a. n. g.	—	—	0,0	0,0	615	Andere organische Rohstoffe, a. n. g.	813	93	495	183
XII.	Organische chemische Produkte	28 176	15 658	30 877	14 280	616	Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrochlorbenzol	8	2	—	—
	Rohstoffe und Halbfabrikate	27 478	14 534	29 906	12 850	617	Anilin, Toluidin, Naphthylamin, para- und meta-Nitroanilin und seine Salze	0,1	0,1	—	—
	Fertigfabrikate	698	1 124	972	1 430	618	Dinitrobenzol, Dinitronaphthalin, Mono- und Dinitroderivate des Toluols u. des Phenols	77	16	0,0	0,0
575	Steinkohlenteer, roh	3 574	79	6 099	70	619	Naphthol, Resorcin und Hydrochinon	—	—	0,0	0,0
576	Steinkohlenteer, zubereitet	3 008	91	7 386	131	620	Diphenylamin, Phenylendiamin, Toluylendiamin und seine Salze	—	—	—	—
577	Steinkohlenpech	5 820	94	33 483	480	621	Xylidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin usw.	—	—	—	—
578	Imprägnieröle	83	3	137	5	622	Benzidin	—	—	—	—
579	Holzteer	101 383	3 528	87 922	2 652	623	Chlorbenzol, Dichlorbenzol	—	—	—	—
580	Teer anderer Art, a. n. g.	31	2	518	7	624	Phthalsäure und Aminosalicylsäure usw.	—	—	—	—
581	Terpentin, roh, u. Harzöl	20 166	2 074	10 801	603	625	Sulfonsäuren	—	—	0,0	0,0
582	Kolophonium u. Galipot	222	23	0,0	0,0	626	Pyrazolon und seine Derivate	—	—	—	—
583	Brauerpech	119	10	91	5	627	Organische Zwischenprodukte, a. n. g.	306	82	0,0	0,0
584	Benzol, roh	43 299	1 725	81 292	3 910	628	Aceton	—	—	—	—
585	Toluol u. andere leichte Teeröle	19 378	784	155	11	629	Methanol	928	119	700	104
586	Mittel- und Schweröle, a. n. g.; Naphthalin, roh	26 682	712	10 738	245	630	Amylalkohol und Glycol	105	46	156	80
587	Kreosot und Kreosotöl	—	—	14 548	313	631	Terpentin, gereinigt	1 847	246	965	101
588	Benzol, gereinigt	37 193	3 116	31 854	2 349	632	Wismutsalze, organische	—	—	—	—
589	Toluol, Xylol und Anthracen, gereinigt	766	69	769	65	633	Calciumacetat	0,0	0,0	147	10
590	Phenol, gereinigt	7 529	1 322	4 553	578	634	Acetate, a. n. g.	0,0	0,0	5	1
591	Naphthalin, gereinigt; Tetralin und Dekalin	343	16	302	10	635	Cremortartari, gereinigt, und Milchsäure	0,0	0,0	9	2
592	Pyridin	264	108	469	55	636	Essigsäure	6	1	0,0	0,0
593	Gummi arabicum und andere Gummien	8	2	23	4	637	Weinsäure	0,3	0,2	—	—
594	Schellack, Agar-agar, Tragant	4	2	146	28						
595	Harze, a. n. g.	12	2	255	21						

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1927		1926		Pos.	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.			Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.
638	Oxalsäure	—	—	—	—	670	Künstliche Süßstoffe . .	2	20	3	8
639	Tannin, Gallus- u. Pyrogallussäure	0,0	0,0	—	—	671	Photo-Chemikalien . .	0,0	0,0	2	1
640	Salicylsäure	—	—	—	—	XIII.	Farben, Farbstoffe und Lacke, insgesamt . .	40 059	4 884	31 257	4 989
641	And. organische Säuren .	1 396	159	2 573	272	672	Farberden	2 438	63	622	14
642	Coffein, Chinin u. Theobromin	—	—	1	2	673	Kreide, gewaschen und geschlämmt	102	4	46	3
643	Strychnin, Codein, Veratrin und Atropin	—	—	0,0	0,0	674	Farbstoffe, natürliche .	87	3	14	4
644	Morphin	—	—	—	—	675	Blanc fixe	0,1	0,0	—	—
645	Cocain	—	—	—	—	676	Eisenoxydfarben	0,0	0,0	—	—
646	Opium und Lactucarium .	—	—	—	—	677	Pariserblau, Preußischblau, Turnbullsblau, Ultramarin u. Waschblau	106	29	473	130
647	Alkaloide, a. n. g., und deren Salze	—	—	—	—	678	Bleiweiß	—	—	133	21
648	Lysol, Kresol, Trikresol und Kreolin, gereinigt .	2 182	191	4 779	312	679	Zinkweiß	14 034	1 930	14 670	2 114
649	Andere Desinfektionsmittel, a. n. g.	2	1	—	—	680	Lithopone	12 927	725	8 286	547
650	Chloral, Chloroform und Aether f. medizinische Zwecke	—	—	202	67	681	Bleiglätte u. Mennige .	9 164	1 232	5 729	889
651	Aethylenchlorid u. Chloräthyl	—	—	0,0	0,0	682	Kupferfarben u. Schweinfurtergrün	1	1	3	3
652	Campher, gereinigt . .	—	—	—	—	683	Chromgelb und andere Chromfarben	2	1	—	—
653	Andere Anästhetika . .	0,2	0,0	—	—	684	Andere anorganische Farben	377	32	8	4
654	Antipyrin, Salipyrin, Glycerophosphorsäure und ihre Salze, Guajacol, Thiocol und deren Derivate	—	—	0,1	0,0	685	Malgold u. Bronzepulver .	1	1	0,0	0,0
655	Phenacetin, Aspirin, Eisweißstannine, Methyl-, Aethyl-, Amyl-, Phenylsalicylate, Benzylbenzoat	1	6	—	—	686	Alizarin u. Anilinfarben .	49	78	851	1 118
656	Pepsin, Pepton und Lab .	0,0	0,0	0,2	0,2	687	Synthetische organische Farben a. n. g.	550	714	21	22
657	Ricinusöl, raffiniert . .	0,0	0,0	—	—	688	Leim-, Wasser- und Oelfarben	19	17	28	9
658	Casein, Albumin usw. .	23	7	1	0,3	689	Pigmentfarben	4	3	0,4	1
659	Arsenbenzolverbindungen	0,0	2	0,2	4	690	Künstlerfarben; Trockentinte	1	2	0,1	0,4
660	Sera, Vaccine und andere bakteriologische Produkte	3	8	5	10	691	Ruß	125	26	16	2
661	Pflanzliche Extrakte für Arzneizwecke	0,1	0,0	0,3	2	692	Andere Farben	28	3	177	51
662	Pflaster für medizinische Zwecke	0,0	1	0,0	0,2	693	Lacke, mit Terpentin, Oel, Azeton, Benzol usw. zubereitet	22	11	148	44
664	Andere Drogen und Arzneimittel a. n. g.	20	66	45	134	694	Lacke, mit Alkohol zubereitet u. mit Schellackzusatz	1	0,3	9	6
665	Aromatische Wässer ohne Alkohol, Essigäther . .	0,0	0,0	1	0,3	695	Lacke a. n. g.	11	6	22	8
666	Weiß- u. rote Schminke, Puder, Haarpflegemittel u. kosmetische Cremes	46	71	53	80	696	Pflanzliche Öle, gekocht .	11	3	0,1	0,0
667	Parfümerien mit u. ohne Alkohol, Benzaldehyd .	6	12	4	13	XIV.	Verschiedene chemische Erzeugnisse insges. . .	26 856	3 031	22 465	2 797
668	Zahnpasten, -pulver und -wasser	0,2	1	0,1	1	697	Toiletteseife	9	6	17	10
669	Aetherische und aromatische, synthetische u. künstliche Öle ohne Alkohol	22	67	66	225	698	Seifenpulver	3	1	5	1
						699	Andere Seifen	16	4	182	20
						700	Gewöhnliches Sprengpulver	—	—	0,1	0,0
						701	Dynamit und andere Sprengstoffe	712	105	40	26
						702	Jagdpulver (Schwarzpulver)	0,1	0,0	—	—
						703	Jagdpulver, nicht rauchend	0,0	0,0	—	—
						704	Sicherheitszünder, Zündschnüre usw.	112	66	29	13
						705	Zündhölzer	9 461	1 384	10 287	1 256
						706	Andere Feueranzünder .	1	1	1	0,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1927		1926		Pos.	Warengattung	1927		1926	
		Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.			Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.	Menge in dz.*)	Wert in 1000 Zl.
707	Stearins, Wachskerzen; Talglichte	721	177	32	8	1251	Photographische, kinematographische und Projektionsapparate	5	42	7	43
708	Tischlerleim	8 581	939	6 856	956	1254	Kinematographische Filme	9	104	9	56
709	Anderer Leim	175	31	96	8	1255	Photographische Glasplatten aller Art	42	42	9	16
710	Gelatine	0,2	0,0	1	0,3	1266	Bleistifte	147	140	131	103
711	Schuhcreme	43	15	89	15	162	Natürliche Mineralwässer	2	0,0	1	0,0
712	Anderer Pasten a. n. g.; Metallreinigungsmittel, Mastix, flüssige Gummien, flüssige Tinte	37	13	48	20	163	Künstl. Mineralwässer	0,0	0,0	15	1
713	Celluloid	334	142	181	70	203	Knochen, gebrannt und Knochenkohle	1 815	40	1 797	41
714	Kaseinkunsthorn und Bakelit	33	5	4	2	204	Knochensuperphosphat	2 288	31	—	—
715	Emaile u. and. Glasuren	1	0,2	146	37	235	Ambra, Moschus, Castoreum, Zibeth	—	—	—	—
716	Anderer chemische Produkte a. n. g.	6 620	144	4 452	353	371	Kaolin und Ton a. n. g.; Bauxit	45 346	42	35 615	40
720	Ferromangan	54 080	2 923	74 721	4 016	418	Schwefelkiese	136 975	359	101 829	270
721	Ferrosilicium	0,0	0,0	450	10	419	Pyritabbrände und eisenhaltige Schlacken	132 874	284	61 275	196
722	Ferrochrom, Ferronickel, Ferrowolfram	850	12	55	3	422	Zinkerze	2 864	91	2 228	40
723	Ferrolegerungen	2 352	39	42 914	668	424	Antimon, natürlich	—	—	5	2
746	Quecksilber	1	1	0,1	0,2	429	Infusorienerde usw.	137	1	62	0,4
747	Cadmium	54	42	116	98	434	Graphit	1 582	39	318	5
748	Antimon	0,1	0,0	26	5	462	Torf, Holzkohle u. Torfkohle	60 578	587	33 707	303
1004	Kohlen für elektrotechnische Zwecke; Abfälle von Elektrodenkohlen	7 743	175	7 860	154	469	Ozokerit, roh (Erdwachs)	6 660	1 571	6 288	1 397
1022	Patronen und Sprengkapseln	5	10	13	7	471	Paraffin, roh	15 051	1 478	—	—
1077	Wachs u. Paraffinpapier	31	11	61	14	482	Gasolin	10 097	606	1 405	77
1078	Lichtempfindliches photographisches Papier	88	129	63	60	483	Rohbenzin	101 123	4 570	108 269	4 390
1113	Hygroskopische u. antiseptische Watte	12	8	7	6	484	Schwerbenzin	98 895	4 002	76 502	3 240
1115	Abfälle von Kunstseide und Watte	314	84	72	29	485	Mittelbenzin	359 436	17 655	466 803	22 502
1141	Kunstseide, gezwirnt	420	827	1 103	2 910	486	Leichtbenzin	43 519	2 517	68 012	4 205
1143	Kunstseide auf Bobinen	45	84	102	193	488	Ozokerit, gereinigt (Ceresin)	776	250	552	118
1175	Linoleum	8	5	1	0,3	489	Paraffin, gereinigt	215 252	20 793	295 757	34 768
						490	Vaseline	9	2	9	1
						491	Paraffinkerzen	2 450	404	406	61

*) Soweit nicht anders angegeben.

(2440)

(Fortsetzung von S. 864.)

Dieses Verfahren stellt nicht nur ein hohes Ausbringen an Graphit sicher, sondern liefert diesen auch in einer bemerkenswerten Reinheit. Besonders günstige Resultate lieferten die Aufbereitungsversuche mit dem Erz der Koschar-Aleksandrowsker Lagerstätte.

Nach den neuesten geologischen Feststellungen beträgt der durchschnittliche Graphitgehalt in dem Berdjansker Erz 10% und in dem Koschar-Aleksandrowsker Erz 11,7%. Die Vorräte an reinem Graphit können in diesen Lagerstätten auf 30 000 t bzw. 10 000 t geschätzt werden. Die Schürfungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, so daß es möglich ist, daß sich auf Grund weiterer Forschungen noch das Vorhandensein größerer Vorräte ergeben wird.

Die Aufbereitungsversuche mit dem Koschar-Aleksandrowsker Erz ergaben außerdem die interessante Tatsache, daß es wirtschaftlich möglich ist, als Nebenprodukt bei der Graphitgewinnung Titanerzkonzentrate zu erhalten. Der Titangehalt des Erzes beträgt im Durchschnitt 3%; infolge des hohen spezifischen Gewichtes der Titanerze (Rutil, Ilmenit) ist es technisch nicht schwierig, sie sowohl von dem Graphit wie dem tauben Gestein ziemlich restlos zu trennen

und ein reines Titanerzkonzentrat zu erhalten, das dann sowohl zur Verhüttung in Stahlwerken wie zur chemischen Verarbeitung auf Titanweiß Verwendung finden kann.

In diesem Sommer wird das Institut für angewandte Mineralogie, das sich hauptsächlich mit der Erforschung der ukrainischen Graphite befaßt, weitere eingehende Schürfungen auf den Lagerstätten von Flinzgraphit am Flusse Bug im Gouvernement Podolien, im Eisenerzrevier von Kriwoj Rog und in dem Revier an der Küste des Asowschen Meeres vornehmen lassen. Es besteht die begründete Aussicht, daß in diesen Revieren Lagerstätten gefunden werden, in deren Gestein der Gehalt an reinem Graphit höher ist als in den beiden anfangs erwähnten Lagerstätten. Man wird aber dann trotzdem jene auch ausbeuten, und zwar vor allem deshalb, weil ihre geographische Lage gerade für den Export die denkbar günstigste ist. Denn die Berdjansker Lagerstätte liegt direkt am Ufer des Asowschen Meeres, die Aleksandrowsker Graphite lagern unweit des Dnjepr, so daß bei einer Ausfuhr der Transport des aufgearbeiteten Graphites ganz auf dem Wasserwege vor sich gehen könnte. (2194)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Kennzeichnung der vom Deutschen Pflanzenschutzdienst erprobten Pflanzenschutzmittel.

Der Direktor der Biologischen Reichsanstalt veröffentlicht in der Augustnummer des „Nachrichtenblatts für den Deutschen Pflanzenschutzdienst“ folgende Bekanntmachung:

Den Herstellern solcher Pflanzenschutzmittel, die vom Deutschen Pflanzenschutzdienst als erprobt anerkannt und deshalb in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommen worden sind, wird das Recht eingeräumt, die Packungen dieser Mittel, ebenso wie die diese Mittel betreffenden Drucksachen, mit einem Aufdruck zu versehen, der enthält:

1. Das der Biologischen Reichsanstalt durch Eintragung in die Zeichenrolle des Reichspatentamtes (Nr. 280 771, Klasse 28, Aktenzeichen B 42 001) geschützte Zeichen der Aehrenschlange,
2. die Buchstaben D.P.D.,
3. die Jahreszahlen der letzten Ausgabe des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses des Deutschen Pflanzenschutzdienstes,
4. den Namen des Mittels.

Außerdem kann noch der folgende Zusatz gemacht werden: „Gleichbleibende Zusammensetzung und Beschaffenheit ist der Biologischen Reichsanstalt gewährleistet.“

Dieser Zusatz darf jedoch nur in Verbindung mit den Bestandteilen 1 bis 3 des Aufdruckes gebraucht werden. Ebenso ist die Berechtigung zur Anbringung der Aehrenschlange an die Bedingungen geknüpft, daß die Angaben zu 2 und 3 gemacht werden.

Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß das Recht, diese Kennzeichnung anzuwenden, nur für solche Präparate gewährt wird, die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes geführt werden. Präparate, die aus dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis gestrichen werden müssen, dürfen mit dieser Kennzeichnung nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Bei Anbringung dieser Kennzeichnung auf Drucksachen, in denen auch Angaben über andere Präparate enthalten sind, muß durch Umrahmung des Kennzeichens stets zum Ausdruck gebracht werden, daß sich das Kennzeichen nur auf das Präparat bezieht, dessen Name als Bestandteil des Kennzeichens neben der Aehrenschlange angegeben ist.

Mißbräuchliche Anwendung der Kennzeichnung zieht die Streichung des betreffenden Präparates aus dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis nach sich, die öffentlich bekanntgegeben wird. Eine mißbräuchliche Anwendung würde auch vorliegen, wenn sie in Verbindung mit Anpreisungen und Gebrauchsanweisungen erfolgt, die unrichtig oder irreführend sind oder mit den Erfahrungen des Deutschen Pflanzenschutzdienstes nicht übereinstimmen. (2540)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zusatzprotokoll zum Saarabkommen*).

Im „Reichsanzeiger“ vom 6. August 1928 wird das am 20. Juni 1928 unterzeichnete deutsch-französische Protokoll zu der Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet vom 23. Febr. 1928 sowie der deutsch-französische Notenwechsel vom 20. Juni 1928 über eine Aenderung des Zeichnungsprotokolls zu der erwähnten Vereinbarung veröffentlicht. Die Vereinbarung unterliegt noch der Genehmigung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften.

Die chemische Industrie wird lediglich durch nachstehend wiedergegebene Bestimmung betroffen.

Aus dem Protokoll.

In dem Wunsche, einige bei der Durchführung der von ihnen am 23. Februar 1928 gezeichneten Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete aufgetretene Schwierigkeiten zu beseitigen, sind die deutsche und die französische Regierung über folgendes übereingekommen:

Aus Liste A.

b) Die Nr. aus 198 „Braunkohlenteer sowie Naphtha und Petroleumteer (Oel für Walzenstraßen) . . . frei . . . 250 t“ bezieht sich nur auf Oel für Walzenstraßen.

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 247.

Ausland.

Großbritannien. Allonal fällt nicht unter die Rauschmittelgesetzgebung. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry“ entnehmen, wurde im Parlament auf eine Anfrage hin von zuständiger Seite erklärt, daß Allonal nicht unter die Dangerous Drugs Act fällt. Allonal ist ein Barbitursäurederivat. (2545)

Frankreich. Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Oesterreich. Durch Verordnung der französischen Regierung vom 30. Juli 1928, veröffentlicht im „J. Off.“ vom 30./31. Juli, ist der Handelsvertrag mit Oesterreich am 1. August 1928 in Kraft gesetzt worden. In Ergänzung zu unseren Mitteilungen auf SS. 549, 605 und 633 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir der amtlichen französischen Veröffentlichung des Vertrages noch folgende Einzelheiten.

Die gegenseitige Meistbegünstigung erstreckt sich auch auf die französischen Kolonien.

Dem Vertrag sind 3 Listen: A, B und C beigelegt. Liste A enthält französische Zollbindungen, Liste C enthält die österreichischen Vertragszölle, während Liste B diejenigen französischen Zollpositionen aufzählt, für welche den österreichischen Waren keine Meistbegünstigung gewährt wird.

Nachstehend geben wir die Listen wieder, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind.

Aus Liste A.

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. je 100 kg*)
060	Wasserstoffsperoxyd	20% v. W.
aus 0135	Gebrannte Magnesia, natürliche	frei
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	35
aus 461 ter	Nichtphotographische lichtempfindliche Papiere (Lichtpauspapiere)	200
648 ter, B	Ceriummetall, Ferrocium und alle anderen Legierungen mit Metallen der seltenen Erden, sowie pyrophores Eisen kg	25

*) Wenn nicht anders angegeben.

Aus Liste B (S. „Chem. Ind.“, S. 633).

Aus Liste C.

Pos. d. österr. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldkr. je 100 kg
aus 452 c	Elektrotechnische Kohlen:	
	Kohlen für elektr. Batterien (Elementkohlen) mit einem Gewicht von weniger als 1 kg auf den laufenden Meter (Kohlen mit 6 mm Durchmesser und einer Länge von 54 mm)	frei
517	Parfümierter Toiletteessig, parfümierte Fette und Öle	300
518	Aromatische Essenzen:	
	a) weingeist- oder ätherhaltig	500
	b) andere	200
519	Parfümerien, Kosmetika usw.:	
	a) ohne Weingeist	
	1. Zahnpulver und -pasten	400
	2. andere	
	a) Puder	600
	b) andere	400
	b) weingeisthaltige	1 500
aus 522 b	Öcker	3
539	Seifen:	
	a) gewöhnliche usw.	15
	b) Feinseifen	50
	c) Rasierseifen in kleinen Packungen	80

Bei der Anwendung der Meistbegünstigung auf Waren österreichischen Ursprungs oder österreichischer Herkunft wird die französische Regierung für die nachstehend genannten Erzeugnisse die Bestimmung in Anwendung bringen, wonach

Waren, die in einem dritten Lande mit einem günstigeren Zolltarif als das Ursprungsland eine vollständige Umwandlung erfahren haben,

als aus diesem dritten Lande stammend anzusehen sind, wobei es unerheblich ist, ob die Umwandlung unter einem Zollkontrollregime stattgefunden hat oder nicht.

Pos.
178bis Schmirgel, gepulvert; Korund gekörnt;
aus 298 Lacke und ähnliche Farben, außer im rohen
Zustande;
aus 585 Zündkapseln für die Jagd und für Schießstände.

Außerdem wurde vereinbart, daß Zirkonoxyd (Terrar)
nach Pos. 0126 des französischen Tarifs wie Zinnoxid bis auf
weiteres zur zollfreien Einfuhr gelangt. Die endgültige Rege-
lung dieser Frage wird gelegentlich weiterer Verhandlungen
der beiden Regierungen erfolgen. (2546)

Minimaltarif für polnische Erzeugnisse. Nach einem im
„J. Off.“ vom 30./31. Juli 1928 veröffentlichten Dekret werden
auf die Waren der Zolltarifpositionen 0179, 0179 bis und 0180
B—K (Steinkohlenteerderivate) polnischen Ursprungs ab
1. August 1928 die Sätze des französischen Minimalzolltarifs
angewandt. (2521)

Schweden. Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författ- ningssamling“ No. 170.)

Butylpropionat zum Lösen von Celluloselacken;
abzufertigen nach Rubrik 1226.

Titon E., Dr. Röhms, eine in Gefäßen von einem
Gewicht von weniger als 3 kg brutto eingeführte Mischung
von Casein und tierischem Leim, die bei der Herstellung von
Leder Verwendung findet; abzufertigen nach Rubrik 1247.

Nach Rubrik 1259 sind abzufertigen:

Advita, ein Vitaminkonzentrat, bestehend aus den un-
verseifbaren Anteilen von Fischlebertran, gelöst in Arachidöl.

Butyl Carbitol, bestehend aus Diäthylenglycol-
monobutylester, und

Carbitol, bestehend aus Diäthylenglycolmonoäthyl-
ester, bestimmt zur Herstellung von Farben für die Lackierung
von Oefen.

Diäthylenglycol, ein Ersatz für Glycerin bei der
Herstellung von künstlichem Kork sowie ein Schmiermittel für
die Seidenspinnerei.

Dichloräthan, Äthylenchlorid, ein Extrak-
tionsmittel für Fette. Gift I. Klasse. (2156)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet“, Nr. 12.)

Bitumen-Klebmasse (Anstreichmittel), genannt
„Heißflüssige Betonklebmasse“, ist nach „Asphalt“ abzufert-
tigen, während „Ruberoid Klebmasse“ und „Rubol“ unter
„Teerkompositionen“ gehören.

Lötmittel, genannt „Hilefit“, enthaltend Eisen und
wenig Borax, ist nach „Metalle II A 4“ abzufertigen.

Dachdeckmaterial, genannt „Tectoplast“, be-
stehend aus Naturasphalt, Petroleumrückstand, Paragummi
und Asbestfasern, ist nach „Asphalt“ abzufertigen.

„Nafténsepeolje“ (Bohröl), bestehend aus den
Natriumsalzen sulfurierter Naphthenverbindungen, ist nach
der letzten Position des Tarifs abzufertigen; unter Bezug-
nahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das
Finanz- und Zolldepartement die Einfuhr der Ware gegen
einen Zoll von 0,04 Kronen nebst Zuschlägen.

„Novocarnit“, unter Bezugnahme auf die Anmer-
kung zu der letzten Tarifposition gestattet das Finanz- und
Zolldepartement bis auf weiteres die zollfreie Einfuhr dieser
Ware (vgl. Zolltarifentscheidung v. 24. April 1926). (2108)

Tschechoslowakei. Handelsabkommen mit Polen. Das
4. Zusatzprotokoll zum tschechoslo-
wakisch-polnischen Handelsvertrag ist in der tschechoslo-
wakischen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ vom
28. Juli 1928 veröffentlicht worden. In Ergänzung zu unseren
früheren Mitteilungen (vgl. „Chem. Ind.“, S. 844 und S. 742)
bringen wir nachstehend die Zollvereinbarungen zum Ab-
druck, soweit sie die chemische Industrie betreffen.

Aus Verzeichnis A:

Pos. des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty je 100 kg
aus 13, aus 2	Pepton und andere Nährpräpa- rate und Extrakte außer den besonders genannten einschl. des Gewichts der unmittel- baren Verpackung	150,—
aus 24, aus 8	Pharmazeutische Kapseln aus Oblaten einschl. des Gewichts der unmittelb. Verpackung . .	99,—
51, 3	Degras	14,—
aus 53	Getränkte Kerzendochte . . .	78,—

Pos. des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty je 100 kg
aus 71, aus 4	Künstliche Scheiben zum Schlei- fen, Wetzsteine, Platten und Feilen zum Schärfen, Schleifen u. Polieren, alles aus Schmir- gel, Korund, Feuerstein, Gra- nat u. a. Materialien, außer den besonders genannten . .	140,—
aus 72, aus 9, aus a	Geschlämmter Graphit, che- misch nicht bearbeitet, in Granat- und Plattenform . .	11,—
aus 112, aus 25, aus b	Natürliche Salze aus Quellen von Karlsbad, Marienbad und Darkowo, in Originalver- packung, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	60,—
aus 112, aus 25, aus c	Holzkohle zu Entfärbungs- zwecken: Carboraffine ein- schließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung . .	12,—
aus 113, 3	Hygroskopische Watten mit Heilmitteln getränkt	350,—
aus 113, 4	Bandagen und Gazen aus Ge- weben aller Art (mit Aus- nahme seidener und halb- seidener) mit Heilmitteln ge- tränkt	640,—
aus 122, 3	Brauerpech	18,—
aus 137, aus 5	Fußbodenpasten und Bohner- mittel, Mittel zum Reinigen und Schmieren von Leder und Metallen, auch zum Po- lieren und Schleifen, mit einer Beimischung von Fett, Wachs und dergleichen, einschließ- lich des Gewichts der un- mittelbaren Verpackung:	
	b in anderer Verpackung . . .	84,—
aus 137, aus 5, aus b	Schwarze, nicht flüssige Schuh- paste, einschließlich des Ge- wichts der unmittelbaren Verpackung	72,—
aus 185, 3	Kunstseide:	
	a) gezwirnt, ungefärbt	880,—
	b) gezwirnt, gefärbt, Kunstseide aller Art, mehr als zweimal gezwirnt	1120,—
4	Garn aus Kunstseidewatte, so- wie aus Kunstseidenabfällen (chappe artificielle Vistra), ein- oder mehrfach gezwirnt, auch mit Beimischung von anderem Garn:	
	a) ungefärbt	1100,—
	b) gefärbt	1400,—

Aus Verzeichnis B:

Pos. des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ermäßigung in %
108, 6 b	Ameisensäure	38,46
aus 112, aus 25, aus b	Natriumhydrosulfit, einschließ- lich des Gewichts der un- mittelbaren Verpackung . .	38,46
aus c	Formaldehydsulfoxylat einschl. des Gewichts der unmittel- baren Verpackung	42,31

Aus Verzeichnis C:

Pos. des tschechoslow. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in öKr. je 100 kg
96	Paraffin:	
	a) nicht gereinigt, auch Pa- raffinschuppen	80,—
	b) anderes:	
	1. Montanwachs	80,—
	2. anderes	100,—
aus 244	Kunstseide:	
	a) roh oder weiß, nicht gefärbt:	
	1. einfache	1050,—
	2. gezwirnt	1400,—
aus 598, aus c	Schwefelsäure (Monohydrat):	
	1. Kammersäure (englische), nicht rauchend	18,20
aus 600, aus 1	2. Calciumcarbid	180,—
aus 621	Verflüssigte Gase, n. b. g.:	
	a) Schwefeldioxyd	39,—

(2532)

Zollbegünstigtes Kunstseide-Kontingent ab 20. August*). Wie dem „Prag. Tagbl.“ mitgeteilt wird, sind die Verhandlungen mit Belgien bezüglich der Regelung der Kunstseidenzölle abgeschlossen worden. Die vor den Verträgen mit Polen und Belgien in Geltung gewesenen Zollsätze von 10,50 bzw. 14 öKr. per kg werden daher ab 20. August in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig wird für ein Einfuhrkontingent von 400 000 kg der ermäßigte Satz von 1,50 öKr. per kg unter den bekannten Bedingungen Wirksamkeit erlangen.

In dieses Quantum fallen nach der Prager „Wirtschaft“ in erster Linie solche Kunstseidesorten, die im Inlande überhaupt nicht hergestellt werden, also Chardonnatseide, Acetatseide, Kupferseide (Bembergseide), ferner Spezialviscoseseide, sogenannte feinfädige, und Kunstseide von einem Titer von unter 80 den. Nur diejenigen Quantitäten, die nach Freigabe der bezeichneten Spezialsorten auf das Kontingent von 400 000 kg jährlich fehlen, werden in normaler Viscosekunstseide freigegeben. (2525)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 844.

Verzollung mechanischer Gemische. Nach § 7, Abs. 4 lit. h der Durchführungsverordnung zum neuen tschechoslowakischen Zollgesetz werden mechanische Gemische, sofern sie weder durch den Zolltarif noch durch die Erläuterungen anders eingereiht sind, nach demjenigen Bestandteil abgefertigt, für den im Zolltarif der höhere Zoll festgesetzt ist, sofern dieser Bestandteil in dem Gemisch nicht in unerheblichen Mengen vorkommt. (2531)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Rauschmittelkontrolle. „Dz. Ust.“ Nr. 72 veröffentlicht eine Verordnung vom 31. Mai 1928, in welcher folgende narkotische Substanzen und Erzeugnisse als gesundheitsschädlich bezeichnet werden:

1. Dicodid (Dihydrocodeinon), Tropicocain, Cannabin, Ecgonin und deren Salze,
2. Eucodal, Paramorfan, Dilauid und andere Salze von: Dihydrooxycodion, Dihydromorphin und Dihydromorphinon.
3. Cocablätter,
4. Cannabinon, indischer Hanf, sowie Aufgüsse und Extrakte aus diesem,
5. alle aus obenstehenden Substanzen hergestellten Erzeugnisse.

Als Opium, Morphin, Cocain, Heroinerzeugnisse, ferner als Erzeugnisse aus den unter 1—4 genannten Substanzen gelten alle Präparate, welche in ihrer Zusammensetzung irgend eine der genannten Substanzen bzw. deren Salze enthalten, ohne Rücksicht auf die Form des Präparats (Flüssigkeit, Pulver, Salbe u. dergl.), wie z. B. Tinctura Opii, Opium concentratum, Pantopon, Eumecon, Trivalin, Laudanon und dergleichen.

Alle die in den vorangegangenen Absätzen erwähnten Substanzen und Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1923 betr. narkotische Substanzen und Erzeugnisse („Dz. Ust.“ Nr. 72, Pos. 559).

Diese Verordnung ist am 8. August 1928 in Kraft getreten. (2533)

Aufhebung der Verbrauchssteuer für Benzin. Wie wir „Wiad. Przem. Chem.“ entnehmen, hat sich das polnische Finanzministerium infolge der Vorstellungen des Verbandes der chemischen Industrie Polens entschlossen, die Verbrauchssteuer für Benzin zur Lackfabrikation bis auf weiteres aufzuheben sowie die Besteuerung des zur Holzextraktion bestimmten Benzins auf 20% des bisherigen Satzes herabzusetzen. (2515)

Estland. Keine Höchstzölle für deutsche Waren. Auf S. 578 der „Chem. Ind.“ teilen wir mit, daß das Gesetz über das Inkrafttreten eines allgemeinen und eines Minimalzolltarifs am 15. September d. J. Gültigkeit erhält.

Der „allgemeine“ Tarif, dessen Sätze um 50% höher liegen als diejenigen des geltenden (des künftigen Minimal-) Tarifs, wird auf Erzeugnisse der Staaten angewendet, mit denen Estland keine Handelsverträge abgeschlossen hat und mit denen auch keine Handelsvertragsverhandlungen stattfinden.

Da zwischen Deutschland und Estland die Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen bevorsteht, ist mit einem Inkrafttreten der estnischen Maximalzölle am 15. September d. J. Deutschland gegenüber nicht zu rechnen. (2537)

Jugoslawien. Ausdehnung der Meistbegünstigung auf sämtliche britische Besitzungen. Laut Verordnung des Finanzministers („Sluzbene Novine“ Nr. 156) wird die im

jugoslawisch-britischen Handelsvertrag enthaltene Meistbegünstigungsklausel auf sämtliche britischen Kolonien, Protektoratsgebiete, Dominien usw. ausgedehnt. (2500)

Italien. Handelsvertrag mit Persien. Nach einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm.“ ist zwischen Italien und Persien ein vorläufiger Handelsvertrag abgeschlossen worden, der an die Stelle des bisherigen, am 10. Mai abgelaufenen Vertrages tritt. Auf Grund des neuen Vertrages genießt Italien bei der Einfuhr nach Persien die Minimalsätze des neuen, am 3. Mai in Kraft getretenen persischen Zolltarifs. (2543)

Portugal. Zolltarifänderung. Pos. 326 des portugiesischen Zolltarifs hat laut Verordnung vom 23. Juni d. J. folgenden Zusatz erhalten: Natrium- oder Kaliumcarbonat, mit Seife gemischt, mit Vorherrschen des Carbonates zum Weichmachen. (2502)

Ver. St. von Nordamerika. Produktionskostenuntersuchung für Bariumchlorid. Die Tariff Commission hat, wie aus Washington berichtet wird, eine Untersuchung der Produktionskosten für Chlorbarium angeordnet. Der amerikanische Zoll auf Chlorbarium, das nach Angaben der Tariff Commission hauptsächlich aus Deutschland importiert wird, beträgt gegenwärtig gemäß Pos. 12 des Zolltarifs 1¼ Cents je lb. (2511)

Zolltarifentscheidungen. Homotropinbromhydrat war vom Zollabschätzer als Kohlenteerprodukt angesehen und mit einem Zusatzzoll belegt worden. Dem Antrag des Importeurs auf Rückerstattung des zusätzlichen Zollbetrages wurde seitens des U. S. Customs Court mit Rücksicht darauf, daß das Produkt kein Kohlenteerderivat ist, stattgegeben.

Künstliche Halbedelsteine wurden nach Pos. 1429 mit 60% a. v. verzollt. Gegen diese Eintarifizierung erhob der Importeur Einspruch und verlangte Verzollung nach Pos. 1429 mit 20% a. v. Die Revisionsverhandlung vor dem U. S. Customs Court führte zu der Entscheidung, daß geschnittene und facettierte künstliche Halbedelsteine nach Pos. 1429 mit 20% a. v. zollpflichtig sind.

Kupferrhodanid wurde nach Pos. 5 mit 25% a. v. verzollt. Der Importeur beanstandete diese Eintarifizierung und führte eine Entscheidung des U. S. Customs Court herbei, wonach das Produkt wie beantragt, nach Pos. 1565 zollfrei zu belassen ist.

Gegen die Verzollung eines alkoholischen Mundwassers, das als „mouth wash Vademecum“ bezeichnet war und nach Pos. 62 mit 40 c. je lb. und 75% a. v. belegt wurde, erhob der Importeur Einspruch und verlangte Verzollung nach Pos. 24 mit 40 c. je lb. und 25% a. v. Dem Antrag des Importeurs wurde seitens des U. S. Customs Court stattgegeben.

Zollrückerstattung für durch die Zollbehörde vernichtete Waren. Für eine Sendung einfuhrverbotener Sera war nach Pos. 5 ein Zoll von 25% a. v. eingehoben. Die Ware wurde nicht zum Verkehr zugelassen, sondern durch das Zollamt vernichtet. Dem Antrag des Importeurs, der Firma Merck & Co. (New York) auf Rückerstattung des für die vernichtete Ware entrichteten Zolls wurde seitens des U. S. Customs Court stattgegeben.

Bezüglich der Eintarifizierung von Gardenal-Pulver ist eine Verhandlung vor dem U. S. Court of Customs Appeals beantragt worden. Die Firma Thomas S. Wilben erklärte, daß das Produkt weder als eines der in den Pos. 27 und 28 genannten Kohlenteerprodukte angesehen werden könne, noch dem Luminal ähnlich sei. Eine Entscheidung über die Tarifpflichtigkeit des Produkts steht noch aus. (2516)

Canada. Anwendung des britischen Vorzugstarifs auf Waren aus Neufundland. Laut Verordnung vom 26. Juni 1928 ist ab 30. Juni auf Waren neufundländischen Ursprungs in Canada der britische Vorzugszolltarif anzuwenden. (2517)

Mexiko. Zolltarifänderung. Im Zolltarif wird mit Wirkung vom 1. Januar d. J. eine neue Position, 259 A, eingefügt, welche lautet: Kresotöle zur Holzkonservierung, in Wagen- oder Schiffstanks, Zollsatz 0,50 \$ je 100 kg netto. Das Warenverzeichnis ist entsprechend abzuändern. („Diario Oficial“ vom 5. Juli 1928.) (2539)

Konsulatsfakturen. Das mexikanische Generalkonsulat in Hamburg teilt mit, daß die Bestimmung über die bisher in den Konsulatsfakturen erforderliche Deklaration des Gegenwertes jeder einzelnen Partie in mexikanischen Gold-

pesos sowie auch des Gesamtwertes der Faktura ab 1. August 1928 aufgehoben worden ist. Somit muß in Zukunft der Gegenwert der einzelnen Partiewaren und der Gesamtwert der Faktura nur noch in Reichsmark oder in U.S.A.-Dollar deklariert werden. (2505)

San Salvador. Konsulargebühren. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, ist durch ein im „Diario Oficial“ vom 23. Juni veröffentlichtes Gesetzdekret der Zahlungsmodus für die Konsulargebühren für Waren sendungen nach San Salvador abgeändert worden. Die Höhe der Konsulargebühren bleibt unverändert (4%); vom 1. Juli ab ist jedoch an das Konsulat im Ausfuhrlande nur die Hälfte der gesamten Gebühr zu zahlen, der Rest wird in dem Zollamt erhoben, in dem die Faktur zur Löschung der Waren vorgelegt wird. (2514)

Ecuador. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Für Sendungen nach Ecuador ist neben dem konsularisch beglaubigten Konnossement eine Konsulatsfaktur vorgeschrieben, an deren Stelle gegebenenfalls die Paketempfangsbescheinigung (parcel receipt) tritt.

Die Konsulatsfaktur muß in fünffacher Ausführung in spanischer Sprache zur Visierung eingereicht werden. Vorgeschriebene Formulare sind auf den Konsulaten erhältlich. Zu beachten ist, daß der angegebene Wert mindestens 70% des Versicherungswertes betragen muß; zur Prüfung wird die Vorlage der Versicherungsurkunde verlangt.

Das Konnossement ist in doppelter Ausfertigung zwecks Visierung vorzulegen, das parcel receipt bei Stücken von kleinerem Umfange in fünffacher Ausfertigung. Bei Gütern im Werte von höchstens 50,— sucres ist eine besondere Konsulatsfaktur außer dem parcel receipt nicht erforderlich.

Die Gebühren sind wie folgt festgesetzt:

Konsulatsfakturen bis U. S. \$ 50,— Wert,	
Grundgebühr U. S. \$ 1,—, dazu	1% a. v.
Konsulatsfakturen bei Frachtgütern im Werte von mehr als U. S. \$ 50,— bzw. Paketen im Werte von mehr als U. S. \$ 40,—	4% a. v.
Parcel receipts	U. S. \$ —,50 je Paket
Beglaubigung der Konnossemente	frei

Bei Vorlage der Papiere nach Abgang des Schiffes kommen folgende Zuschläge zur Anwendung:

Konsulatsfaktur	1% a. v.
Parcel receipt (je Paket)	U. S. \$ —,10

Für die Verpackung ist von Bedeutung, daß in Ecuador für die Verzollung unter „Nettogewicht“ das Warengewicht zuzüglich unmittelbarer Umschließung (Kartons, kleine Holzkisten) verstanden wird. Das Bruttogewicht muß auf jedem Frachtstück in mindestens 6 cm hohen Buchstaben angegeben sein.

Postpakete sind bei einem Höchstgewicht von je 22 lbs. zulässig und mit der Kundenrechnung zu versehen; bei einem Werte über U. S. \$ 40,— ist die Vorlegung einer Konsulatsfaktur nötig.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung und einem Höchstgewicht von 18 ozs. sowie Höchstmaß 12:8:4 engl. Zoll frei von allen konsularischen Formalitäten. (2348)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 847.

Brasilien. Zolltarifentscheidungen. Auf Anfragen hat die zuständige staatliche Stelle entschieden, daß die Verbrauchsabgabe für eingeführte Desinfektionsmittel bei der Zollabfertigung zu entrichten ist.

Der Verbrauchsabgabe sind auch Spezialitäten und verschiedene Kosmetika unterworfen. Dagegen werden nicht als pharmazeutische Spezialitäten die in der Tierheilkunde nötigen Arzneimittel betrachtet. Zu ihnen gehört die Veterinärseife, die daher der Verbrauchsabgabe nicht unterliegt.

Harzhaltige Oelfarbe war mit \$ 500 je kg angemeldet und wurde als zubereitetes Wachs nach Pos. 54 mit \$ 1,600 je kg abgefertigt.

Natriumglycerophosphat jeder Art unterliegt dem Zollsatz von \$ 4,500 je kg (Pos. 243). Der abfertigende Beamte veranlaßte aber in einem Fall auf Grund der Bemerkung 21 des Tarifs die Erhebung einer Zuschlagsgebühr von 25%, da die Ware in Pulverform eingeführt worden war.

Eine Ware, deren amtliche Untersuchung vor der Abfertigung beantragt worden war, wurde als Antigonococcenvaccin nach Pos. 249 mit \$ 3,200 je kg verzollt.

Nach derselben Pos. wurde „Stomasina antituberculosa“ verzollt, welches Produkt ursprünglich als chemisches Erzeugnis mit 50% v. W. verzollt werden sollte. Pyramidon wurde mit \$ 50,000 je kg nach Pos. 328 verzollt.

Teerfirnis sollte nach Pos. 175 als Firnis n. b. g. mit \$ 1,000 je kg verzollt werden. Auf Antrag der Einfuhrfirma entschied die Zollkommission, die Ware sei „Oelfarbe mit Firnis zubereitet“ und nach Pos. 173 mit \$ 500 je kg zu verzollen.

Nach dieser Pos. sollte Oelfarbe zum Anstreichen von Häusern abgefertigt werden. Der Importeur erlangte jedoch durch die Kommission eine Verzollung zu \$ 100 je kg (nach dem vorletzten Absatz der Pos. 173).

Eine Firma wollte „grüne Farbe“ nach Pos. 174 (\$ 400 je kg) verzollen, mußte aber nach der Entscheidung der Tarifkommission \$ 800 je kg bezahlen (Pos. 139, Ultramarineblau).

Statt Pflanzenöl n. b. g. (Pos. 123, \$ 300 je kg) mußte Holzteerkreosot nach Pos. 221 mit \$ 2,000 je kg verzollt werden.

Eine Ware, deren Beschaffenheit bei der Abfertigung nicht festgestellt werden konnte, wurde von der Tarifkommission als Campheröl erkannt und nach Pos. 160 mit \$ 2,000 je kg verzollt (Oel n. b. g.).

Nach Art. 13 der Vorbemerkungen zum Tarif wurde Holzkohle nach Pos. 166 mit \$ 100 je kg abgefertigt.

Ein „Pflanzenextrakt, trocken, mit Tannin“ war zur Abfertigung mit \$ 150 je kg angemeldet, wurde aber nach der Entscheidung der Kommission als „unreines Tannin“ nach Pos. 316 mit \$ 2,000 je kg verzollt.

Eine Einfuhrfirma wollte Fett n. b. g. (Pos. 67) zu \$ 100 je kg abfertigen lassen. Die Kommission entschied, die Ware sei als flüssige Schuhwiche nach Pos. 149 mit \$ 250 je kg zu verzollen.

Drei chemische Erzeugnisse „Necaron“, „Cadechol“ und „Perichol“ wurden nach Pos. 328 mit 50% v. W. verzollt.

„Tinkal“ war zur Zollabfertigung angemeldet und wurde als Natriumborat nach Pos. 200 mit \$ 150 je kg verzollt. („Rev. Aduan.“ Nr. 6.) (2492)

Argentinien. Zolltarifentscheidungen. Magnesiumfluorsilicat für industrielle Zwecke ist mit 25% des Lagerwertes nach Pos. 3157 zu verzollen.

Die Erhebung eines Zolles in der Höhe von 25% des um 60% vermehrten Schätzwertes würde nur bei Magnesiumverbindungen für medizinischen Gebrauch in Betracht kommen.

Eine Saatbeize, eine organische Quecksilberverbindung enthaltend, ist mit dem geringsten, im Gesetz Nr. 11 281, Art. 2, Abschnitt 9 vorgesehenen Satz von 5% zu verzollen. („Boletin Oficial“ vom 13. u. 16. 6. 1928.) (2504)

Tunis. Besteuerung von Essigsäure. Durch Dekret vom 19. Juli 1928 („J. Off. Tunesien“ Nr. 58) sind mit Wirkung vom 21. Juli 1928 die Steuersätze für Essigsäure wie folgt festgesetzt worden:

Gehalt an Essigsäure in %	Steuersatz in frs. je hl Lösung*)
8	30,—
9—12	45,—
13—16	60,—
17—30	112,50
31—40	150,—
über 40	315,—
Essigsäure, krist. (100 kg)	375,—

(100 kg Essigsäureanhydrid = 117 kg krist. Essigsäure.)

Die vorgenannten Steuersätze werden auch bei Importware — neben den Zöllen — erhoben.

Essigsäure für die Ausfuhr ist steuerfrei.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret ist vergällte Essigsäure für gewerbliche Zwecke steuerfrei, sofern der Verbleibsnachweis einwandfrei geführt wird. Ausgenommen von dieser Vergünstigung bleibt jedoch Essigsäure für die Herstellung von Toilette-Essig und Parfümerien sowie von Mostrich, Konserven und Nahrungsmitteln aller Art. (2518)

*) Wenn nicht anders angegeben.

VERKEHRSWESEN

Seehafenausfuhrtarif für Aceton, Essigsäure, Holzgeist und Formaldehyd.

Mit Gültigkeit vom 9. Mai 1928 ist der bisherige Seehafenausnahmetarif 145 für Essigsäure auch auf Aceton, Holzgeist und Formaldehyd ausgedehnt worden. Der Ausnahmetarif sieht wie bisher besondere Frachtsätze zwischen den deutschen Nordseehäfen und den Häfen Lübeck und Stettin vor. (2548)

Ausfuhrnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak usw.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1928 sind die Anwendungsbedingungen zum Ausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak, salzsaures Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak, künstlichen Harnstoff, Kalksalpeter, Ammonsulfatsalpeter und künstlichen Natronsalpeter zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern teilweise abgeändert worden. Näheres geht aus der entsprechenden Verfügung der Reichsbahndirektion Altona im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 71 vom 9. 8. 1928 hervor. (2547)

Verpackungsvorschriften für brennbare Flüssigkeiten.

Nach einer Verfügung im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ Nr. 70 vom 6. August 1928 sind die Reichsbahndienststellen angewiesen worden, von der strengen Durchführung der zum 1. August in Kraft getretenen neuen Bestimmungen über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bis zum 1. Oktober 1928 insoweit Abstand zu nehmen, als gegenüber den bis zum 1. August geltenden Bestimmungen Erschwerungen eingetreten sind. Die früheren günstigeren Bestimmungen dürfen demnach bis zum 1. Oktober 1928 weiter angewendet werden. (2506)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Großbritannien. Patentfragen im Verein britischer Chemikalien-Fabrikanten. Auf der diesjährigen Jahresversammlung des Vereins britischer Chemikalien-Fabrikanten erstattete Dr. Armstrong ein Referat über Patentfragen. Er erklärte, alle Mitglieder des Vereins würden wohl die außerordentliche Zahl fremder Patente kennen, die im vergangenen Jahr in Großbritannien erteilt worden sind, und viele Mitglieder würden zweifellos durch diese Patente beunruhigt sein. Denn es handle sich dabei überwiegend nicht um wirkliche Erfindungen. Die Patente würden vielmehr zu dem Zweck genommen, um britische Fabrikanten an der Herstellung oder Verwendung von Erzeugnissen zu verhindern, die vielfach vollkommen bekannt wären. Der Tag sei nicht mehr fern, wo eine durchgreifende Aktion in der Frage der ausländischen Patente unternommen werden müsse. Der Verein besitze einen vorbildlichen Patentausschuß, der sich von Zeit zu Zeit mit Fragen allgemeiner Bedeutung beschäftige. Es sei jetzt der Vorschlag gemacht, der Ausschuß solle seine Tätigkeit auf dieses Gebiet ausdehnen und sich bemühen durch Fühlungnahme mit den Mitgliedern des Vereins Informationen über Einzelfälle zu erhalten. Das auf diese Weise gewonnene Material sollte dann daraufhin geprüft werden, ob es zu einem Einschreiten in der Patentfrage ausreichend erscheine. Der Mißbrauch mit der englischen Patentgesetzgebung dürfe nicht weiter bestehen, wenn die britische Industrie unbehindert auf dem Wege des Fortschritts fortschreiten wolle. Das Patentamt treffe kein Vorwurf, denn es sei durch die geltenden Bestimmungen und seine Auslegungen gebunden. Aber man müsse Unterlagen beschaffen, um dem Patentamt die Möglichkeit zu geben, in seiner Praxis eine Aenderung vorzunehmen. Dr. Armstrong zweifelte nicht, daß das Patentamt derartige Unterlagen mit Genugtuung entgegennehmen würde, wenn es dadurch in die Lage käme, zu erkennen, ob es sich bei der Erteilung eines Patentes lediglich um die Absicht der Erreichung einer Monopolstellung handelte. Er glaubte voraussagen zu können, daß der Verein auf diesem Arbeitsgebiet sich in den nächsten zwei Jahren ausgiebig betätigen würde. (2535)

Peru. Warenzeichenschutz. Dem Antrag der Firma Bayer-Meister Lucius, Mann u. Co. in Lima auf Beschlagnahme und Zerstörung einer widerrechtlich mit den Bezeichnungen Aspirin und Aspirina versehenen Sendung wurde stattgegeben; die Zerstörung wurde angeordnet mit der Begründung, daß eine Fälschung des Warenzeichens auch auf eine Fälschung des Inhaltes schließen lasse und daß, da es sich um pharmazeutische Produkte handele, ein im Warenzeichengesetz vorgesehener zwangsweiser Verkauf nicht in Frage käme. („El Peruano“). (2522)

RECHTSPRECHUNG

Zur Frage der Feststellung von Beschädigungen im Ueberseeverkehr.

Ein Transport chemischer Erzeugnisse (Chlorkalk, Chromalaun, Bleizucker), auszuführen in zwei Teillieferungen, war bei einer Vers.-Ges. für die Reise nach Barcelona in dem üblichen Umfange versichert, doch fehlte in der Police die namentliche Bezeichnung eines Havariekommissars, der etwaigen Schaden durch Zertifikate festzustellen hätte. Die Fässer mit den Chemikalien kamen in B. teilweise beschädigt an, und die spanischen Empfänger ließen den Schaden an der ersten Teillieferung durch Lloyds Vertreter in B., den an der zweiten Lieferung durch einen Agenten des „Comité des Assurances Maritimes de Paris“ aufnehmen. Beide fertigten je ein „Certificat d'avaries“ aus, die alsbald an den Versicherungsnehmer abgingen, der sie seinerseits der Vers.-Ges. mit dem Verlangen der Ersatzleistung vorlegte. Diese weigerte sich, den Schaden zu regulieren, weil die Feststellung des Schadens nicht entsprechend den Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS.) erfolgt sei.

Diese Bedingungen schreiben nun vor, daß die Beschädigung sowie der Gesundheitswert und der Wert der beschädigten Güter durch Sachverständige festzustellen ist, von denen je einer seitens des Versicherers und des Versicherungsnehmers unverzüglich nach erlangter Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu benennen ist. Auch hinsichtlich des Verfahrens bei der Schadensaufnahme enthalten die ADS. ganz bestimmte Vorschriften.

Im vorliegenden Fall hatte jedoch unbestritten die Vers.-Ges. einen Sachverständigen nicht ernannt, vielmehr haben die Empfänger in B. den Schaden durch Personen aufnehmen lassen, die weder Vertreter der in Anspruch genommenen Vers.-Ges. waren, noch Vertreter deutscher Vers.-Ges. überhaupt. Zwar können die Parteien in der Police andere Bestimmungen hinsichtlich der Schadensfeststellung vereinbaren, aber da dies nicht geschehen, ein Havariekommissar, der meist für beide Parteien tätig zu werden pflegt, in der Police im übrigen nicht genannt war, galten die Bestimmungen der ADS. Nicht aber durfte die Versicherungsnehmerin, die absendende chemische Fabrik, aus dem Fehlen der Benennung eines Havariekommissars nun das Recht herleiten, sich vermittlels der Empfänger an andere beliebige Sachverständige zu wenden, die nicht Vertreter der Vers.-Ges. oder anderer deutscher Vers.-Ges. waren. Die Rechtslage war vielmehr die, daß streng nach den Vorschriften der ADS. verfahren werden mußte: Unverzügliche Benennung eines Sachverständigen durch die Absenderin, Aufforderung an die Vers.-Ges., mit Rücksicht auf den eingetretenen Schadensfall ein gleiches zu tun, Feststellung des Schadens durch beide Experten nach Maßgabe der Formvorschriften der ADS.

Da dies nicht geschehen war, wies das Gericht (OLG. Hamburg, Urteil vom 29. 1. 1928) die Klage der chemischen Fabrik ab. (2542)

SOZIALPOLITIK

V. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Dresden vom 10.—12. Sept. 1928.

Die Verhandlungen der Tagung sind einer Besprechung der Themen „Die Frauenarbeit“ und „Arbeit und Sport“ gewidmet. Im Rahmen des ersten Tages sprechen Ministerialrat Geheimrat Prof. Dr. Thiele, Dresden über „Frauenarbeit und Volksgesundheit“, Regierungsgewerbeberater Dr. Elisabeth Krüger, Dresden über „Frauenarbeit und Gewerbeaufsicht“, Geh. Medizinalrat Dr. Sellheim, Leipzig und Privatdozent Dr. H. Küstner, Leipzig über „Frauenarbeit und Schwangerschaft“, Frau Juchacz, Berlin über „Die berufstätige Frau“ und Direktor Leifer, Siemensstadt über „Betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen zur Hygiene der Frauenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Metallindustrie“. Ueber das Thema „Arbeit und Sport“ referierten Ministerialrat Dr. Mallwitz, Berlin und Dr. Klinge, Charlottenburg.

Im Anschluß an die Jahreshauptversammlung findet die Aertzliche Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene mit Verhandlungen über das Thema „Aerztliche Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1925 über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“, Referenten Ministerialrat Professor Dr. Koelsch, München und Dr. Hergt, Ludwigshafen, statt.

Außerdem wird von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene für das sächsische Industriegebiet ein gewerbehygienischer Vortragskursus über aktuelle Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung veranstaltet.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. (2513)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Normung im chemischen Apparatebau.

Kürzlich wurde von der Dechema, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen ein „Fachnormenausschuß für chemisches Großapparatewesen“ ins Leben gerufen, dessen Vorsitz Herr Direktor A. Traub — A. Borsig, Berlin-Tegel — übernommen hat.

Es herrschte Uebereinstimmung darüber, daß es sich in der Hauptsache nur darum handeln könnte, Apparateteile bzw. Apparateelemente zu normen.

Die maßgebenden Vertreter der chemischen Industrie, des chemischen Apparatebaues sowie der an diesen Arbeiten interessierten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verbände und Vereine begrüßten die Aufnahme der Normungsarbeiten und haben sich bereit erklärt, bei der Durchführung mitzuarbeiten.

Zunächst sollen in Angriff genommen werden: Mannlöcher und Handlöcher, Schaugläser, Stutzen für Rohranschlüsse, Tragpratzen, Röhrenkühler und Austauscher, Vorrats- und Sammelbehälter, Anschlußflanschen für Rohranschlüsse.

Näheres ist durch die Hauptgeschäftsstelle der Dechema, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, Seelze b. Hannover, zu erfahren. (2495)

Ausland.

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. Wie „The Chemical Age“ mitteilt, wurde auf der Generalversammlung der British Oxygen Co., Ltd., geäußert, daß die Nachfrage nach Sauerstoff in ständigem Wachsen begriffen sei. Seit einiger Zeit befaßt sich die Gesellschaft mit den Transportversuchen von Sauerstoff in flüssigem Zustande. Der Absatz anderer Gase war zufriedenstellend, besonders im Hinblick auf Kohlendioxyd und Stickoxyd, in denen das Geschäft eine Zunahme erfuhr. (2490)

Frankreich. Produktion von Naval Stores*). Während bis zum Kriege die Erzeugung von Naval Stores in Frankreich auf das Gebiet der Landes beschränkt blieb, brachte der gesteigerte Bedarf während des Krieges und nachher auch die Ausnutzung anderer Quellen, insbesondere in Südostfrankreich in den Departements Var und Bouches du Rhône.

Wir entnehmen den „Commerce Reports“ nachstehende Angaben über die gegenwärtige Lage und die Zukunftsaussichten der Naval Stores-Industrie der letztgenannten Gebiete.

Die Ernte in Südostfrankreich wird auf etwa 3000 t jährlich geschätzt, und zwar sind acht Konzerne an dieser Ausbeute beteiligt. Gegenüber der jährlichen Ernte von etwa 95 000 t Harz in den Landes spielt die kleine Produktion in Südostfrankreich eine sehr geringe Rolle, wenn auch die ganz moderne Ausrüstung der Betriebe die Gewinnung von Harzen ermöglicht, die an Qualität der amerikanischen Ware nur wenig nachstehen. An der Ausfuhr von Naval Stores aus Frankreich (Frankreich steht mit einer Ausfuhr von 63 822 t an zweiter Stelle auf dem Weltmarkt) ist der Südosten überhaupt nicht beteiligt, da die gewonnenen Mengen restlos von der Marseiller Seifenindustrie aufgenommen werden.

Die Zukunftsaussichten der Naval Stores-Produktion in Südostfrankreich werden sehr pessimistisch beurteilt. Das ständige Nachgeben der Preise seit 1926 macht die durch Verwendung von Facharbeitern aus dem Westen Frankreichs ziemlich kostspielige Gewinnung immer mehr unrentabel, zumal das Absatzgebiet beschränkt ist und auch für Terpentinöl nur wenige Abnehmer in Frage kommen. So sind die nicht bodenständigen Facharbeiter vielfach abgewandert. Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, daß gerade in der Provence in den allerletzten Jahren durch verheerende Brände der Waldbestand erheblich vermindert worden ist. (2519)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 46.

Belgien. Radiumproduktion. Die „Union Minière du Haut-Katanga“ teilt in ihrem Geschäftsbericht für 1927 mit, daß die Radiumabteilung etwa 26 g Radium (Radiumelement) abgesetzt habe. (2486)

Niederlande. Aus der pharmazeutischen Industrie. „Chemie en Industrie“ bringt den Geschäftsbericht der N. V. Koninklijke Pharmaceutische Fabrieken, früher Brocades — Stheeman & Pharmacia über das Jahr 1927, dem wir folgendes entnehmen:

Das abgelaufene Geschäftsjahr stand im Zeichen der Fusion mit der Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereniging. Obwohl dieser Zusammenschluß mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1927 stattfand, konnte an eine wirklich ökonomische gemeinsame Arbeit erst gegangen werden, als bereits das erste Halbjahr verstrichen war. Die Ersparnisse, die man aus der Vereinigung erwartete, konnten daher nur in kleinem Maße eintreten; zudem wurde der Gang der Geschäfte durch verschiedene andere Störungen erheblich erschwert. Hinzu kam, daß man gegen alle Erwartung gezwungen war, den Betrieb in Hilversum vorläufig weitergehen zu lassen, was das Unkostenkonto nachteilig beeinflusste. Jüngst wurde jedoch diese Fabrik endgültig geschlossen, so daß jetzt die gesamte Fabrikation in Meppel konzentriert ist.

Aus genannten Gründen waren die Ergebnisse des abgelaufenen Buchjahres ziemlich enttäuschend, man nimmt aber als sicher an, daß binnen kurzem alle Schwierigkeiten überwunden sein werden.

Der Gewinn betrug 340 356 f (364 013). Verteilt wurden eine Dividende von 6% (8%) und eine Vorzugsdividende von 5% (unverändert). (2317)

Schweiz. Der Markt für technische Chemikalien. Die Einfuhr technischer Chemikalien nach der Schweiz zeigte, „Commerce Reports“ zufolge, im Jahre 1927 eine nicht unbedeutende Zunahme gegenüber dem Jahre 1926. Der Wert der eingeführten Mengen betrug 1927 ca. 85 647 000,— M. gegenüber ca. 77 728 000,— M. im Jahre 1926. Während für 1927 die Anteilziffern der Hauptversorgungsländer nicht vorliegen, waren an der Einfuhr 1926 hauptsächlich beteiligt: Deutschland mit ca. 25 143 000,— M., die Vereinigten Staaten mit ca. 14 330 000,— M. und Frankreich mit ca. 12 975 000,— M. Der verhältnismäßig hohe Anteil der Vereinigten Staaten erklärt sich daraus, daß die umfangreichen Lieferungen von Gasolin und Benzol für Motoren (ca. 87% der amerikanischen Quote) in dieser Ziffer enthalten sind.

Während Deutschland und Frankreich sich in den Lieferungen einer großen Anzahl von Chemikalien (außer Chlormagnesium, das in sehr beträchtlichem Umfange von Deutschland kam) die Wage halten, ist die Ueberlegenheit Frankreichs bei der Versorgung der Schweiz mit Schwefelsäure und Kupfersulfat von Interesse. Letzteres wird bekanntlich gerade in der Schweiz in großem Umfange zur Schädlingsbekämpfung herangezogen. An der Befriedigung des Schweizer Bedarfes an Glycerin sind in erster Linie Oesterreich und Holland beteiligt. Bemerkenswert war im Jahre 1927 die erhebliche Zunahme des Bedarfes an Chlormagnesium für die Herstellung von Kunststein und Steinholzfußböden in der Schweiz. Der im Jahre 1927 mit 10 500 000 RM. angegebene Wert der eingeführten Mengen betrug mehr als 12% der Gesamteinfuhr an technischen Chemikalien einschließlich Gasolin und Benzol.

Vergleichsweise werden folgende Einfuhrmengen der Jahre 1926 und 1927 gegenübergestellt:

Ware	1926 dz	1927 dz	Zunahme in %
Aetzkali	42 597	12 166	— 71,5
Aetznatron	3 890	11 798	+ 203
Kali- und Natronlauge	2 883	3 932	+ 36,4
Chlormagnesium	316 927	403 232	+ 27,2
Borsäure, Phosphorsäure	2 013	2 039	—
Chlorcalcium	4 405	5 202	+ 18
Borax	2 676	3 386	+ 26,5
Schwefelsäure	50 701	58 471	+ 15,4
Aetherische Öle	4 020	5 567	+ 38,5
Glycerin	53 055	66 583	+ 25,5
Anilin	12 020	14 489	+ 20,5
Anilinverbindungen	6 881	7 952	+ 15,7
Mineral- und Erdfarben	61 344	72 910	+ 19,0
Zinkweiß	11 734	13 873	+ 18,2

Ungarn. Aus der Kunstseideindustrie. Einem Bericht des „Vegyí Ipar“ zufolge wird die „Sárwärer Kunstseidenfabrik“ demnächst ihren Betrieb wieder aufnehmen. Diese größte Kunstseidenfabrik Ungarns wurde vor einigen Jahren stillgelegt, wobei die Maschinen und andere Einrichtungsgegenstände abmontiert und nach dem Hauptsitz der Firma in Belgien befördert worden waren. Die Anlage wird jetzt neuzeitlich ausgestaltet und der Betrieb vorerst mit 500 Arbeitern aufgenommen, an Stelle von 1200 Arbeitern, die vor Stilllegung der Fabrik beschäftigt gewesen waren. (2431)

Litauen. Der Markt für Chemikalien. Nach „Chamber of Commerce Journal“ erreichte die litauische Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten im Jahre 1927 eine Summe von 50 000 £. Der Anteil Großbritanniens am Import ist sehr klein; nur Natriumbicarbonat (100 t) ist größtenteils englischen Ursprungs. Säuren und Schwerchemikalien, Pharmazeutika und Feinchemikalien stammen in der Hauptsache aus Deutschland, obgleich auch britische Erzeugnisse dieser Art zu finden sind. — Medizinische Präparate müssen zuerst dem Gesundheitsdepartement vorgelegt werden, um in die Liste der zur Einfuhr zugelassenen Waren aufgenommen zu werden. — Die Nachfrage nach ausländischen Toilettenseifen, Zahnpasten u. dergl. ist klein. (2290)

Estland. Höchstpreise für Zündhölzer geplant. Wie „Päevaleht“ meldet, hat nach der Unterzeichnung des Monopolvertrages mit dem schwedischen Zündholztrust in Estland eine starke Spekulation mit Zündhölzern eingesetzt, so daß zurzeit die Preise im Einzelverkauf höher sind, als der im Vertrag festgesetzte Höchstbetrag von 3 Cts. für die Schachtel. Gegenüber der Beschuldigung der Preissteigerung hat die Monopolgesellschaft erklärt, daß sie zu bestimmten Preisen an die Wiederverkäufer liefere und diese verpflichte, zu festen Preisen an die Kleinverkäufer zu verkaufen. Die von letzteren den Verbrauchern abgeforderten Preise könne die Kontrollstelle der Gesellschaft aber nicht nachprüfen. Es wird daher angenommen, daß der Finanzminister demnächst eine verbindliche Verordnung erlassen wird, nach der für die nächsten sechs Monate der Höchstpreis der Zündholzschachtel auf 3 Cts. festgesetzt wird. (2512)

Sowjet-Rußland. Errichtung einer Caseinkunsthornfabrik. Am 15. Juli d. J. wurde die erste Caseinkunsthornfabrik der U.d.S.S.R. in Betrieb gesetzt, die vom Trust „Moschimoshnowa“ im Dorf Mnevniki bei Moskau errichtet worden ist. Zur Organisation der Produktion des Werkes, das mit ausländischen Maschinen ausgerüstet ist, sind zwei deutsche Fachleute berufen worden. Die anfängliche Leistungsfähigkeit der Fabrik soll 750 kg pro Tag bei einer Arbeitsschicht und 1,5 t bei zwei Arbeitsschichten betragen. Es ist beabsichtigt, die Kapazität des Werkes auf 12 t pro Tag zu steigern und damit den gesamten Bedarf der U.d.S.S.R. zu decken. Hieraus wird eine jährliche Ersparnis von 3,3 Mill. Rbl. Auslandsvaluta erwartet. Das für die Herstellung des Kunsthorns notwendige Casein muß zurzeit aus dem Ausland bezogen werden; der Bedarf wird wertmäßig auf etwa 180 000 Rbl. beziffert. Es ist beabsichtigt, nach Maßgabe des Ausbaues der Caseinkunsthornherstellung zur Organisation einer Caseinproduktion im Inlande heranzutreten. („I. u. H.“) (2459)

Aus der chemischen Industrie. Wie das Moskauer „Journal chimitscheskoi promyshlennosti“ meldet, hat das Leder-syndikat der U.d.S.S.R. auf einer Sitzung des Moskauer Chemie-Komitees den Wunsch geäußert, daß die Produktion von Chemikalien, welche in der Moskauer Lederindustrie benötigt werden, nach Möglichkeit innerhalb des Moskauer Schwerchemikalientrusts („Moschimoshnowa“) konzentriert würde, und hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Moskauer chemische Fabrik des Leder-syndikats an den Trust Moschimoshnowa übergeht.

Der letztere Trust ist verpflichtet worden, die Produktion von Erzeugnissen für die Lederindustrie zu organisieren, insbesondere möglichst bald die Produktion von künstlichen Gerbstoffen, zunächst versuchsweise, aufzunehmen. (2424)

Rumänien. Neue Preise für staatliche Mineralprodukte. „Monitorul oficial“ veröffentlicht in seiner Nr. 165 eine Verordnung des Ministeriums für Handel und Industrie, welche für verschiedene staatliche Mineralprodukte neue Preise festsetzt. Wir entnehmen ihr die folgenden Angaben:

Antimon 80,— Lei je kg sowie 2% Hilfsfondsgebühr, loco Waggon Firiza-de-Jos.

Metallisches Wismut 1200,— Lei je kg und 2% Hilfsfondsgebühr, loco Waggon Baia-Mare.

Kupfersulfat im Großhandel 22,40 Lei je kg und 0,5% Hilfsfondsgebühr, loco Waggon Zlatna, netto, Verpackung kostenlos.

Schwefelblüte, Durchschnittspreis 10,50 Lei je kg und 1% Hilfsfondsgebühr, loco Waggon Zlatna, netto, Gratisverpackung.

Eisensulfat 3,— Lei je kg brutto per netto.

Schwefelkohlenstoff 20,— Lei je kg und 1% Hilfsfonds, loco Waggon Zlatna. Für die Fässer müssen je Faß und 100 kg Inhalt 1000,— Lei Sicherheit hinterlegt, sowie für je 100 Liter Fassungsvermögen wöchentlich 2,— Lei Leihgebühr bezahlt werden.

Bei Barzahlungen 3% Skonto.

Zu den obigen Preisen kommen die gesetzlichen Gebühren gemäß „Einheitstarif für die Luxus- und Umsatzsteuern“. (2508)

Spanien. Verlängerung des Industrieschutzes. Durch Dekret ist das spanische Gesetz vom 30. April 1924 zum Schutze der einheimischen Industrie, welches am 30. Juni abließ, bis zum Ende des laufenden Jahres verlängert worden. („I. u. H.“) (2496)

Ver. St. von Nordamerika. Neue Mittel zur Bekämpfung von Bohrwürmern.

Veranlaßt durch den ungeheuren Schaden, der durch die zerstörende Tätigkeit verschiedener Bohrwürmer an im Seewasser befindlichen Holzbauten, wie Hafenanlagen und dergl., verursacht wird, hat der National Research Council nach „Chemicals“ den Chemical Warfare Service beauftragt, Verfahren ausfindig zu machen, mit deren Hilfe eine wirksame Bekämpfung dieser Schädlinge durchgeführt werden kann.

Gegenwärtig wird das Holz im allgemeinen mit Kreosot imprägniert, und es hat sich gezeigt, daß man bei Verwendung geeigneter Kreosotpräparate die Bohrwürmer rund 15 Jahre fernhält. Jetzt ergab eine Untersuchung von über Hundert chemischen Verbindungen durch den Chemical Warfare Service, daß eine ganze Reihe von Stoffen in Verbindung mit Kreosot oder Heizölen eine weit größere Schutzwirkung entfaltet als Kreosot allein. Es sind dies vor allem Kupfer-orthonitrobenzoat, Quecksilberbenzoat, Quecksilberresinat, Quecksilberstearat und Diphenylaminochlorarsin. — Der Verwendung dieser Stoffe in den Imprägnieranstalten stehen keinerlei Schwierigkeiten im Wege. (2313)

Einfuhr und Produktion von Butanol und Butylacetat. Das Department of Commerce und die U. S. Tariff Commission haben laut „Oil, Paint and Drug Reporter“ über die Einfuhr von Butanol und die Produktion von Butylacetat während der letzten Jahre folgende Daten zusammengestellt:

Jahr	Einfuhr von Butanol 1000 lbs.	Produktion von Butylacetat 1000 lbs.
1922		2 468
1923	9 699	1 816
1924	405	7 096
1925	2 152	16 473
1926	204	27 240
1927	32	26 653

(2446)

Produktion von Natriumsilicat. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir folgende Angaben:

Im Jahre 1927 wurden in den Vereinigten Staaten 499 857 t Natriumsilicat im Werte von 6,7 Millionen \$ produziert. 1925 wurden 394 884 t im Werte von 5,7 Millionen \$ hergestellt. Die Produktionszunahme beträgt somit dem Werte nach 18%, der Menge nach 26,6%.

Die vorstehenden Daten sind dem Censusbericht für das Jahr 1927 entnommen, der auf den Angaben von 23 Unternehmen beruht. Der Standort dieser Unternehmen war folgender: 4 Werke in Ohio, je 3 in Indiana, New Jersey und New York, je 2 in California, Illinois und Kansas und je 1 in Massachusetts, Michigan, Pennsylvania und Wisconsin. Die gleiche Zahl der Unternehmen berichtete im Jahre 1925.

Ueber die amerikanische Produktion an Natriumsilicat während der letzten fünf Censusberichtsahre enthält der Bericht folgende Angaben:

Jahr	1000 t	Millionen \$
1927*)	500	6,7
1925	395	5,7
1923	331	5,0
1921	222	4,6
1919	287	6,0

*) Vorläufige Zahlen.

Die Angaben über die mengenmäßige Produktion gelten für 40%ige Ware; lediglich die Angaben für das Jahr 1919 enthalten keine nähere Definition der Qualität des Produktes, auf die sich die betr. Daten beziehen. (2501)

Die Industrie der Platinmetalle. Die Platinraffineure der Vereinigten Staaten bezogen laut Angaben des U. S. Bureau of Mines, die wir „Engineering and Mining Journal“ entnehmen, im Jahre 1927 236 Unzen Rohplatin einheimischen und 48 907 Unzen ausländischen Ursprungs, gegenüber 171 Unzen bzw. 43 096 Unzen im Jahre 1926. Davon stammten 1927 aus Alaska 10, aus Kalifornien 189, aus Oregon 37, aus Australien 1390, aus Canada 19, aus Columbia 43 557, aus Rußland 17 und aus Südafrika 3924 Unzen.

Raffination von Platinmetallen in den Vereinigten Staaten; in Troy-Unzen.

	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Platin	54 142	46 780	57 827	41 300	76 154	41 121
Palladium	1 943	1 934	6 065	7 358	6 437	3 879
Iridium	210	280	680	283	234	256
Osmiridium	1 301	787	1 261	648	2 113	631
Andere	122	16	174	54	43	163

Insgesamt . . . 57 718 49 797 66 007 49 643 84 981 46 050

Der Verbrauch von Platinmetallen in den Vereinigten Staaten, nach Industriezweigen geordnet, nach Angaben der Raffineure; in Troy-Unzen.

	1926				
	Chemie	Elektro- technik	Zahn- heilkunde	Schmuck- Industrie	Ver- schiedenes
Platin	10 253	16 765	8 542	85 908	17 381
Palladium	213	3 508	11 063	7 770	2 181
Iridium	145	1 608	131	2 949	581
Andere	228	185	—	454	1 751
Insgesamt	10 839	22 066	19 736	97 081	21 894

Prozentuale Beteiligung an der Gesamtsumme 6 13 11 57 13

	1927				
	Chemie	Elektro- technik	Zahn- heilkunde	Schmuck- Industrie	Ver- schiedenes
Platin	11 010	14 905	7 504	86 036	3 176
Palladium	180	2 491	12 194	3 706	312
Iridium	101	1 618	153	4 059	305
Andere	175	121	—	329	1 311
Insgesamt	11 466	19 135	19 851	94 130	5 104

Prozentuale Beteiligung an der Gesamtsumme 8 13 13 63 3

Platinmetallvorräte in Händen der Raffineure in den Vereinigten Staaten am 31. Dezember der Jahre 1923—1927; in Troy-Unzen.

	1923	1924	1925	1926	1927
Platin	36 554	40 464	44 024	64 203	68 757
Palladium	26 266	27 400	26 740	31 950	24 313
Iridium	5 208	3 622	3 720	3 933	4 617
Andere	2 697	3 053	4 609	5 485	4 369
Insgesamt	70 725	74 539	79 093	105 571	102 056

(2380)

Canada. Zunehmender Verbrauch von Calciumchlorid. Laut einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ ist der Verbrauch von Calciumchlorid zur Entstaubung von Wegen in den Provinzen Ontario und Quebec in ständiger Zunahme begriffen. Dementsprechend steigt auch die Einfuhr dauernd an. Annähernd drei Viertel der Einfuhr von Calciumchlorid stammen aus den Vereinigten Staaten.

Bis zum Februar hatte Calciumchlorid beim Eingang nach Canada nach dem Generaltarif einen Zoll von 15 c. je cwt. zu zahlen. Das Produkt ist jetzt zollfrei gestellt, sofern es in Schuppen, für die Entstaubung von Wegen eingeführt wird. (2447)

Produktion und Verbrauch von Schwerspat. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, betrug der Versand von Schwerspat im Jahre 1927 56 t gegenüber 100 t im Jahre 1926. Wie in früheren Jahren war auch im Jahre 1927 das Lager von Lake Ainslie, Inverness County, Neuschottland, die Quelle der gesamten Produktion. Die canadische Einfuhr von Schwerspat betrug im Jahre 1927 2841 t

im Werte von 58 504 \$ im Vergleich zu 2422 t im Werte von 48 011 \$ im Jahre 1926. (2264)

Bolivien. Keine Bestimmungen über Branntweinvergällung. In Bolivien bestehen keine Bestimmungen über die Vergällung von Branntwein. („I. u. H.“) (2529)

Brasilien. Die Lage der Carnaubawachsindustrie. „Chemist and Druggist“ schreibt:

Der beträchtliche Rückgang des brasilianischen Carnaubawachshandels während der letzten beiden Jahre ist unerklärlich. Bis vor kurzem wurde Carnaubawachs im Vergleich mit Bienenwachs immer für teuer gehalten, was jetzt nicht mehr der Fall ist, denn Bienenwachs steht fest bei 160—170 sh. je cwt., während „fettiges graues“ (auch „wachsig-grau“ genanntes) Carnaubawachs zwischen 125—130 sh. je cwt. schwankt. Geht man in frühere Jahre zurück, so findet man, daß die Notierungen der „fettigen grauen“ Ware seit 1921 sich zwischen 72 sh. 6 d. und 175 cwt. bewegten und dabei Tiefen erreichten, die das Bienenwachs nicht kannte.

Aus folgender Tabelle ist die Ausfuhr von Carnaubawachs (in t) aus Brasilien ersichtlich. (Vgl. auch S. 73 der „Chem. Ind.“)

Bestimmungsland	1913	1923	1924	1925	1926	1927
Großbritannien . .	686	801	932	990	1006	1175
Belgien	20	81	36	15	42	—
Frankreich	508	540	765	698	834	—
Deutschland	1710	638	1104	1279	1547	1992
Holland	—	3	6	23	19	—
Italien	—	78	114	100	80	—
U.S.A.	941	2135	1987	1981	2197	2755
Verschiedene	2	65	48	29	42	—

Insgesamt . . . 3867 4341 4992 5115 5767 7033

Die Preise für Carnaubawachs waren in den Jahren 1925 und 1926 hoch. Infolgedessen wurden im Jahre 1927 große Mengen Wachs auf den Markt gebracht, wodurch deren Wert rasch fiel. Nach letzten Berichten steht nicht zu erwarten, daß die Produktion dieses Jahres annähernd wieder so groß sein wird; die Ausfuhr dürfte auf ungefähr 5000 t zu veranschlagen sein. Man rechnet daher für den Herbst mit einem Anziehen der Preise. (2248)

Türkei. Förderung der einheimischen Industrie. Wir entnehmen einem Rundschreiben des Wirtschaftsministeriums („Ressmi Ghazeta“ Nr. 946 vom 24. Juli 1928) folgendes:

„Provinzial- und städtische Verwaltungen und die ihnen gehörenden Unternehmen sowie konzessionierte Gesellschaften und alle diejenigen Unternehmen, die die Privilegien des Gesetzes zur Förderung der Industrie genießen, müssen ihren gesamten Bedarf an Gegenständen und Materialien vorzugsweise durch Erwerbung inländischer Erzeugnisse decken, wenn diese Erzeugnisse im Inlande hergestellt werden, wenn die inländischen Erzeugnisse in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht den ausländischen ebenbürtig sind und ihr Preis die ausländischen Erzeugnisse nicht mehr als um 10% übersteigt.“ (2494)

Schließung von Apotheken*). Wir entnehmen einem deutschen Konsularbericht: Die Bestimmungen des türkischen Apothekergesetzes vom 24. Januar 1927 sind am 9. Mai d. J. für Konstantinopel in Kraft getreten. Es sind insgesamt 136 Apotheken beibehalten worden, die sich auf die einzelnen Stadtteile wie folgt verteilen: Stambul 42, Pera 48, Skutari 32, Bakirköy 4, Tatavla 3 und Prinzeninseln 6 Apotheken. In dieser Zahl sind 17 Apotheken enthalten, die in andere Stadtteile haben verlegt werden müssen. Eine ganze Reihe derjenigen Apotheker, deren Offizinen geschlossen wurden — es handelt sich zum weitaus größten Teil um Griechen, Armenier und Juden — sind in die beibehaltenen Apotheken eingetreten. Weiter besteht der Plan, eine Fabrik zu errichten, die medizinische Spezialitäten erzeugen und in der einige der jetzt brotlosen Apotheker Beschäftigung fänden, doch dürfte die Gründung der Fabrik noch in weitem Felde liegen, da die dazu erforderlichen Kapitalien nicht aufgebracht sind. Schließlich ist damit zu rechnen, daß ein Teil der Apotheker und Drogisten, deren Betriebe geschlossen wurden, sich dem kommissionsweisen Vertrieb von Medikamenten hingeben. Charakteristisch ist, daß die Regierung keinerlei Vorsorge für die Inhaber der geschlossenen Betriebe getroffen hat. Sie erhalten keine Entschädigung, ja es wird ihnen sogar verboten, ihre Waren

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 555.

durch Detailverkäufe zu liquidieren. Jetzt endlich fängt die türkische Presse an, gegen die Maßnahme der Regierung und ihre Härten Front zu machen. Deutsche Reichsangehörige sind hiervon nicht betroffen. (2530)

Britisch-Indien. Ricinussamen und Ricinusöl. Einem Aufsätze des Londoner Handelskammerblattes über die wichtigsten Handelsartikel des britischen Reiches entnehmen wir folgendes:

Die Produktion des Erntejahres 1927/28 wird auf etwa 135 000 t Ricinussamen geschätzt von etwa 1 457 000 acres Anbaufläche, was gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 5% bzw. 4% bedeutet. Die Ausfuhr von Ricinussamen war 1927 mit 118 297 t erheblich stärker als 1926 (101 954 t), während die Ausfuhr von Ricinusöl mit 474 406 Gall. im Jahre 1927 beträchtlich hinter derjenigen des Vorjahres (553 295 Gall.) zurückblieb. (2503)

Japan. Die Aetznatronindustrie. In Ergänzung unserer früheren Veröffentlichungen über dieses Thema bringen wir aus amerikanischer Quelle noch folgende Mitteilungen:

Die Entwicklung der japanischen Aetznatronindustrie nahm ihren Anfang in den Jahren vor 1921, hauptsächlich infolge des allgemeinen Wohlstandes, der zu jener Zeit in Japan herrschte. Ihre Kapazität wurde in den Jahren 1922 bis 1924 sehr erheblich gesteigert; damals verbrauchte Japan ungefähr 40 000 t Aetznatron jährlich.

Japan besitzt 12 Fabriken zur elektrolytischen Herstellung von Aetznatron, darunter zwei in Tokio. Im Jahre 1927 wurden ungefähr 10 000 t Aetznatron zur Erzeugung von Kunstseide verwendet. Für das Jahr 1928 erwartet man eine Verdoppelung der Produktion von künstlicher Seide, und dementsprechend ist die Nachfrage nach Aetznatron gestiegen.

Schwierigkeiten treten dabei für die Unterbringung der großen als Nebenprodukt erhaltenen Chlormengen auf. 1927 stellte Japan 14 000 t Chlor her, von denen 6% ausgeführt und die restlichen 13 000 t sich folgendermaßen auf die einheimischen Industrien verteilten: Zum Bleichen von Cellulose wurden 75%, in der Textilindustrie 17%, in anderen Bleichereien 2,5% und für verschiedene Zwecke 1,5% verbraucht, die zum allergrößten Teil in der Form von Chlorkalk zur Anwendung gelangten. (2435)

Der Handel mit Pyrethrumblüten. „Commerce Reports“ schätzen den Verbrauch von Pyrethrumblüten und -stengeln im Jahre 1927 auf 1000—1240 sh. t. Die Anwendung von Insektenvertilgungsmitteln nimmt rasch zu und verlangt Jahr für Jahr größere Mengen von Pyrethrum. In Japan werden folgende Präparate hergestellt: Insektenpulver aus Pyrethrumblüten, Räucherstöcke und Räucherpulver aus geringwertigeren Blüten sowie im Gemisch mit anderen Pflanzen, Pyrethrum in flüssiger Form zum Zerstäuben.

Der durchschnittliche Preis für Pyrethrumblüten betrug per 100 Kin im Jahre 1924 72 Yen, fiel 1925 auf 40 Yen und 1926 weiter auf 32 Yen. Amtliche Zahlen für 1927 liegen nicht vor, doch wurde festgestellt, daß die Notierung per lb. sich durchschnittlich auf 69 Sen — entsprechend 91 Yen per 100 Kin — stellte. Der Preisstand um die Mitte Mai betrug 58 Sen per lb. oder 77 Yen per 100 Kin. (1863)

Die Erzeugung von Methanol. Die japanische Produktion von Methanol ist nicht sehr bedeutend. Nach „Chemicals“ werden indessen Schritte unternommen, weitere Betriebe zum Zwecke der Ausnutzung der flüchtigen, bei der Herstellung von Holzkohle anfallenden Produkte zu errichten, was schließlich zur Folge haben dürfte, daß in einiger Zeit genügende Mengen von Methanol japanischer Erzeugung zur Deckung des einheimischen Bedarfs verfügbar sein werden. — Die Methanoleinfuhr betrug in den letzten Jahren:

	1000 \$
1924 . . .	243
1925 . . .	180
1926 . . .	160
1927 . . .	304

(2315)

Neu-Seeland. Ausbeutung von Quecksilberlagstätten. Nach „Chemistry and Industry“ haben Imperial Chemicals Industries, Ltd., in Nord-Australien ein Gebiet von 800 acres erworben, auf dem bereits Probebohrungen nach Quecksilber vorgenommen worden sind. Man beabsichtigt, dort ausgedehnte Quecksilberextraktionsanlagen zu errichten. (2265)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimrat Dr. Leo Gans ist aus Anlaß seines 85. Geburtstages „als Pionier der in Frankfurt domizilierenden chemischen Industrie und als eifriger Förderer der vielfachen kulturellen und künstlerischen, sozialen und allgemeinen Interessen der Stadt“ das Ehrenbürgerrecht der Stadt Frankfurt a. M. verliehen. (2550)

Ö. o. Prof. Dr. H. G. Grimm, a. o. Prof. für physikalische Chemie an der Universität Würzburg, ist mit Wirkung vom 1. August an auf Ansuchen unter Anerkennung seiner Dienstleistung aus seinem Dienstverhältnis entlassen und gleichzeitig zum Honorarprofessor an der Universität Würzburg ernannt worden. Prof. Grimm tritt am 1. 1. 29 in das Forschungslaboratorium Oppau der I. G. Farbenindustrie A. G. Ludwigshafen a. Rhein ein. (2197)

Dir. Dr.-Ing. E. h. Emil Milde beging am 1. August ein seltenes Jubiläum; er konnte an diesem Tage auf eine 50jährige Tätigkeit bei der Chemischen Fabrik Goldschmieden, H. Bergius & Co. in Breslau-Goldschmieden, zurückblicken. 1856 in Rothenfurt bei Freiberg in Sachsen geboren, studierte er an der Technischen Hochschule in Dresden, wo er noch kurze Zeit nach Beendigung seines Studiums als Assistent verblieb, trat 1878 in die Chemische Fabrik von G. E. Loewig in Mügeln bei Dresden als Chemiker ein und ging 1879 zur Chemischen Fabrik Loewig & Co. nach Goldschmieden. Als diese Fabrik 1883 unter der Firma H. Bergius & Co. in andere Hände übergang, blieb er in dieser Fabrik bis zum heutigen Tage tätig. Seiner Arbeit ist es zu verdanken, daß die Goldschmiedener Fabrik in den Jahren der zunehmenden Verbreitung des Aluminiums immer weiter ausgebaut werden konnte. Die Technische Hochschule Breslau würdigte seine Verdienste um die Tonerde-Industrie bereits im Jahre 1920, indem sie ihm den Titel eines Dr.-Ing. ehrenhalber verlieh. (2551)

Geschäftliches.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Berichtsjahr konnten wir die Umsätze unseres Unternehmens wiederum, und zwar um etwa 30%, gegen das Vorjahr erhöhen. Unvermeidliche Steigerungen der Unkosten, sowie verschiedene Aufwertungsbeträge belasten jedoch das um etwa 45% höhere Bruttoertragnis, so daß wir auch in diesem Jahre die Verteilung einer Dividende noch nicht in Vorschlag bringen können. Die Beschäftigung im laufenden Geschäftsjahr ist bisher zufriedenstellend. Der Reingewinn beträgt 26 362 M. Von diesem Reingewinn, der sich um die satzungsgemäße Vergütung an den Aufsichtsrat vermindert, schlagen wir vor, 18 598 M. dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Die im vergangenen Jahre beschlossene Kapitalerhöhung um 1 000 000 M. ist durchgeführt worden und die Einziehung der 6000 M. Lit. B. Vorzugsaktien erfolgt.“ (2493)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragen.

Starahadium, Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate Johannes Starcke, Berlin. Die Firma ist am 24. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Inhaber: Johannes Starcke, Kaufmann, Berlin.

Chemische Fabrik Meyer und Jönsson, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gelsenkirchen-Buer. Die Firma ist am 14. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 5. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Laboratoriumsbedarfsartikeln. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Chemiker Theodor Meyer und Kaufmann Heinz Walter Jönsson, beide in Gelsenkirchen-Buer. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Moutonol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 27. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: der Vertrieb und die Fabrikation chemischer und technischer Erzeugnisse, insbesondere die Verwertung des Vertrags des Werner Knaebel, den dieser mit der Firma

Bernhard Mouton, Dresden-N., Großenhainer Straße 156, zum Zweck des Vertriebs der von dieser Firma herzustellenden Erzeugnisse abgeschlossen hat. Das Unternehmen soll insbesondere dem Vertrieb der von der genannten Firma Mouton herzustellenden chemischen Erzeugnisse (Lacke, Spachtel, Verdünnungen, Waschmittel) gewidmet sein, welche unter der Bezeichnung „Moutonol“ in den Handel gebracht werden sollen und für welche die Eintragung des Wortes „Moutonol“ als Warenzeichen bereits beantragt ist. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Werner Knaebel, Dresden, Architekt Richard Hübner, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 5. 1928, 31. 5. 1928 und 3. 7. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten Aktiengesellschaft, Sitz: Eisenberg (Thür.). Die Firma ist am 25. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenberg i. Thür. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung der unter der Firma Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten bestehenden Fabrik zur Herstellung photographischer Trockenplatten sowie die Errichtung von Anlagen, welche zur Förderung dieses Zwecks geeignet sind. Das Grundkapital beträgt 350 000 M. und ist eingeteilt in 350 auf den Inhaber lautende Aktien zum Nennbetrage von je 1000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 7. 1928 festgestellt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Gesellschaft wird vertreten, 1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser allein, 2. wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zweien seiner Mitglieder oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zur Alleinvertretung zu erteilen. Gegenwärtig einziger Vorstand ist der Kommerzienrat Karl Kirschten in Eisenberg. Die Gründer, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Kommerzienrat Karl Kirschten, 2. Frau Ella Kirschten, geb. Hager, 3. Kaufmann Fritz Kirschten, 4. Landwirt Hans Kirschten, sämtlich in Eisenberg, und 5. Direktor Ernst Lange in Leipzig. Das Gesellschaftsjahr beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik von J. G. Devrient, Aktiengesellschaft, Sitz: Zwickau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 24. 5. 1889 mit seinen mehrfachen Abänderungen ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 4. 1928 außer Kraft gesetzt worden. An seine Stelle tritt der am 14. 4. 1928 festgestellte neue Gesellschaftsvertrag, der durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 7. 7. 1928 im § 9 anders gefaßt worden ist. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse. Sind mehrere Mitglieder des Vorstandes vorhanden, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Wilhelm Hofman ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura für Otto Franke ist erloschen.

J. D. Riedel — E. de Haen Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Prokuren Dr. Karl Grohmann, Dr. Ludwig Heß, Konrad Sammler, Johannes Schulz, Dr. Franz Staubach, Fritz Guldenpfennig, Georg Richter, Dr. Richard Rosenbusch, Dr. Ernst Schmidt, Otto Schultz sind auf den Betrieb der Hauptniederlassung in Berlin beschränkt. Die Prokura des Heinrich Haumbach ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Zweigniederlassung in Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 9. 7. 1928 eingetragen: Folgenden Herren ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur rechtsverbindlichen Zeichnung berechtigt sind: Dr. Fritz Bachran, Chemiker in Höchst a. M., Udo Barthelmes, Kaufmann in Frankfurt a. M., Egon Becker, Gerichtsassessor a. D. in Berlin-Lichterfelde, Fritz Becker, Eisenbahnbetriebsleiter in Ludwigshafen, Dr. Karl Ferdinand Blumrich, Chemiker in Höchst a. M., Walter Born, Kauf-

mann in Steglitz, Dr. Ludwig Braun, Rechtsanwalt in Ludwigshafen, Fritz Bruns, Kaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Dernen, Kaufmann in Leverkusen, Hermann Dunst, Kaufmann in Neukölln, Franz Gaydoul, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Friedrich Günther, Chemiker in Ludwigshafen, Fritz Haber, Kaufmann in Frankfurt a. M., Georg Hartmann, Diplomingenieur in Leverkusen, Ernst Holz, Kaufmann in Steglitz, Albert Jüngst, Diplomingenieur in Höchst, Walter Kretzschmann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Kugler, Diplomkaufmann in Frankfurt a. M., Wilhelm Lauenstein, Kaufmann in Heidelberg, Otto Matthies, Chemiker in Dessau, Dr. Karl Müller, Chemiker in Mannheim, Dr. Eduard Münch, Chemiker in Ludwigshafen, Hans Münch, Kaufmann in Offenbach a. M., Dr. Hans Reindel, Chemiker in Ludwigshafen, Herbert Schill, Kaufmann in Treptow, Wilhelm Schneider, Kaufmann in Frankfurt a. M.

Die Prokuren der nachbenannten Herren sind erloschen: Kurt Lickfett in Griesheim a. M., Dr. Christian Schneider in Neurössen, Wilhelm Bindernagel in Höchst a. M., Arthur Heinrichs in Köln-Stammheim, Dr. Felix Klingemann in Fechenheim, Dr. Richard Löwenthal in Frankfurt a. M., Ernst Heinrich Schenk in Fechenheim, Hans Horst Siebert in Fechenheim, Dr. Walter Vorster in Leverkusen, Fritz Seeber in Krefeld.

Es sind nachstehende Wohnsitzänderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, jetzt Frankfurt a. M., Ernst Coenen, bisher Bochum, jetzt Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, jetzt Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. T., jetzt Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. T., jetzt Frankfurt a. M.

Hermann Waibel, bisher stellvertretendes Vorstandsmitglied, ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt.

Dr. Christian Schneider, Neurössen, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt.

Andries Born, bisher Leverkusen, wohnt jetzt in Köln am Rhein.

Dr. Adolf Kerteß und Dr. Karl Schleußner, stellvertretende Vorstandsmitglieder in Frankfurt a. M., gehören dem Vorstand nicht mehr an.

Calla Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 18. 3. und 5. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert und durch Bestimmungen über einen Beirat ergänzt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam, oder es vertritt ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Hans Koppel ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Rudolf Hering, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, Sitz: Breslau, Zweigniederlassung Königsberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Fritz Lamy in Königsberg i. Pr. ist erloschen.

Mimosa Aktiengesellschaft in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 14. 7. 1928 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen um 800 000 M. durch Ausgabe von 300 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 1000 M. und 5000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 100 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 25. 6. 1901 ist dementsprechend im § 4 durch Beschluß derselben Generalversammlung abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 3 300 000 M.

Liquidationen.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont und Co., Winkel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rüdeshelm a. Rh. ist am 16. 7. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 7. 7. 1928 ist der Chemiker Dr. Liebermann als Liquidator ausgeschieden. Direktor Karl Schneider ist alleiniger Liquidator.

Konkurse.

C. G. Burgbacher, chem. Fabrik, G. m. b. H. in Freiburg i. Br., Weißstr. 100. Das Amtsgericht Freiburg i. Br. macht unterm 21. 7. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, Konkurs eröffnet ist. Verwalter: Rechtsanwalt Werle in Freiburg i. Br. Offener Arrest mit Anzeigepflicht sowie Anmeldefrist bis 13. 8. 1928, mittags 12 Uhr. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 20. 8. 1928, mittags 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Freiburg i. Br.

Wächter & Co. G. m. b. H. Chemische Fabrik, Brackwede b. Bielefeld. Das Amtsgericht Bielefeld macht unterm 25. 7. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, 10½ Uhr vormittags, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Riedenklau in Bielefeld. Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum 11. 9. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 22. 8. 1928, 10½ Uhr, im Amtsgericht, Detmolder Str. 9. Prüfungstermin am 19. 9. 1928, 10 Uhr, daselbst.

Chemische Farben- und Lackfabrik „Elektra“ Reinhold Bockisch in Leipzig, Dauthestr. 6. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 25. 7. 1928 bekannt, daß über das Vermögen des Chemikers Reinhold Georg Bockisch in Leipzig, Co. meniusstr. 18, alleinigen Inhabers der Firma, am 25. 7. 1928, mittags 1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karl Zimmermann, Leipzig. Anmeldefrist bis zum 15. 8. 1928. Wahltermin am 21. 8. 1928, vormittags 9½ Uhr. Prüfungstermin am 4. 9. 1928, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. 8. 1928.

Löschungen.

Phorosanos Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Hammer Munitionswerk Bionka Kaempfe in Wallendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gräfenhain ist am 2. 7. 1928 eingetragen: Die Firma und damit die Procura des Kaufmanns Hans Kaempfe in Wallendorf ist erloschen.

Chemische Fabrik Grimma A.-G. in Grimma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Schutz- und Heilserum-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemica Chemische und Technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen. (2528)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 4. August 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)	
Aetzkali (fest, 85–95%) 565–580	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1425 bis 1450
Aetznatron (fest, entfärbt) 223–226	Kupfersulfat (krist.) 450–465
Alaun (gew., in Stücken) 157–162	Magnesiumcarbonat (leicht) 465–480
Aluminiumacetat (in Lösg., 15% B ₂ O ₃) 188–195	Magnesiumchlorid (geschm.) 89–92
Aluminiumsulfat (17%) 105–110	Magnesiumsulfat (techn.) 103–108
Ammoniak (22° B _e) 185–190	Mennige (versch. Sorten) 560–640
Ammonphosphat (krist.) 630–640	Natriumbicarbonat (techn.) 131–133
Ammonsulfat (gew.) 168,50	Natriumbichromat (krist.) 525–550
Bariumchlorid (krist.) 152–155	Natriumchlorat (krist.) 425–435
Bariumsperoxyd (87%) 630–645	Natriumhyposulfat (krist., techn.) 175 bis 178
Bleiglätte (pulverförmig) 550–560	Natriumhyposulfat (photogr.) 192–197
Bleiweiß (pulverförmig) 535–545	Natriumnitrit (krist.) 435–450
Blutlaugensalz (gelbes) 1525–1550	Natriumsulfat (krist., neige) 47 bis 48,50
Blutlaugensalz (rotes) 3400–3450	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Bromkalium (rein) 2825–2900	Natriumsulfat (krist.) 126–130
Calciumcarbid (in Stücken) 170–174	Natronasapeter 163
Calciumphosphat (pulverförmig) 173 bis 178	Salmiak (pour piles) 425–435
Chlorcalcium (geschm.) 66–69	Salpetersäure (36%, weiß) 215–220
Chlorkalium (gew.) 88–91	Salzsäure (20–21%, gew.) 45–48
Chlorkalk (105–110°) 110–114	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195–200
Chromalaun (krist.) 310–320	Schwefelsäure (66%) 59–61
Eisenchlorid (trocken) 59–62	Soda (calc., 98–99%) 73–76
Eisensulfat (krist.) 270–275	Soda (krist.) 42–43
Jodkalium (weiß) 305–310 (kg)	Zinkchlorid (fest) 440–450
Kalisalpeter (gereinigt) 435–440	Zinksulfat (krist., techn.) 172–177
Kaliumchlorat (krist.) 450–465	Zinkweiß (versch. Sorten) 630–815
Kaliummetabisulfat (krist.) 710–735	Zinnchlorid 3275–3325
Kaliumpermanganat (techn.) 1550 bis 1600	Zinnchlorür 2475–2525
Kaliumsulfat (gereinigt) 210–220	Zinnoxid (pulverförmig) 5150–5200
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Bulgarien (Burgas), 21. Juli 1928. Preise in Lewa pro kg.	
Aetznatron 15	Leim 36
Alaun 8,50	Lanolin 11
Ammoniumsulfat (Stücke) 20	Mennige 30
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Natriumbicarbonat 12
Bittersalz 8	Natriumsulfat 20
Borsäure 65	Naphthalin 14,50
Carbid 18	Paraffin 33
Carbolsäure (techn.) 30	Fech 9,50
Carbolsäure (rein) 90	Ricinöl 65
Eisensulfat 5	Rosenöl —
Glaubersalz 5	Salpetersäure 35
Glycerin 85	Salzsäure 10
Kastanienextrakt 25	Schellack 250–350
Kolophonium 18	Schwefel (Pulver) 9,50
Kupfersulfat (engl.) 23	Schwefel (Stangen) 11,50
Kupfersulfat (belg.) 22,80	Schwefelsäure 20

*.) Wenn nicht anders angegeben.

Soda (gewöhnl.) 6
Spermazetöl 55
Vaselin 18

England (London), 1. August 1928. Preise in £, sh., d. per t*.)

Aceton 67½	Natriumperborat 0/0 11½ (lb.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0½	Natriumphosphat 12
Aluminiumsulfat (17–18%) 6/5/0	Natriumsulfid (conc.; 60–65%) 9/10/0
Ameisensäure (85%) 47/10/0½	Natronblutlaugensalz 0/0 4½ (lb.)
Ammoniak (wasserfrei) 0/0 10½ (lb.)	Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0½	Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 2/15/0½
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26	Pottasche (96–98%; ab Schiff) 24/15/0
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Rhodanbarium (95%) 0/0 7½ (lb.)
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Salicylsäure (techn.) 0/0 10½ bis 0/0 11½ (lb.)
Arsenik (weiß, Cornwall) 17	Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Aetzkali (88–90%) 33/5/0	Salpetersäure (80% Tw.) 21½
Aetznatron (76%) 15/7/6½	Schwefelkohlenstoff 24½
Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5/0	Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0½
Bariumcarbonat (gefällt; 98–100%) 7/10/0	Soda (calc.; 58%) 6/2/6½
Bariumchlorat 0/0 5 (lb.)	Soda (krist.) 5½
Bariumchlorid 9	Tannin (comm.; 78–82%) 0/1/3 (lb.)
Bariumsulfat 4–6	Terpentinöl 45
Bleiglätte (ausländ.) 29	Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Bleinitrat 37	Zinkchlorid (Lösung 102° T.W.) 12½
Bleiweiß (ausländ.) 37	Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Bleizucker (weiß) 40	Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)
Borax (krist.) 20½	
Borsäure (krist.) 30½	
Brechstein (43–44%) 0/0 10½ (lb.)	
Calciumchlorid 5½	
Carbolsäure (krist., 40%) 0/0 6½ (lb.)	
Chlorkalk (35%) 7½	
Citronensäure 0/1/10½ (lb.)	
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6½	
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66½	
Essigsäure (80%) 1/16/0½ (cwt.)	
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16½	
Fluoräure (59–60%) 0/0 7½ (lb.)	
Formaldehyd (40%) 36	
Glaubersalz 2/15/0	
Glycerin (roh, 80%) 35½	
Glycerin (s. G. 1260) 70½	
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0 6½ (lb.)	
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)	
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0	
Kaliumbichromat 0/0 4 (lb.)	
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9	
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0 2½	
Kaliummetabisulfat 0/0 6 (lb.)	
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0 5 (lb.)	
Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5/0	
Kupfersulfat 25/10/0	
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0½	
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0	
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0	
Magnesiumsulfat (comm.) 3	
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0	
Milchsäure (50%) 44	
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0	
Natriumarseniat (45%) 26	
Natriumbicarbonat 10/10/0½	
Natriumbichromat 0/0 3 (lb.)	
Natriumbisulfat (pulverförm.; 60 bis 62%) 14	
Natriumchlorat 0/0 2½ (lb.)	
Natriumhyposulfat (comm.) 9½	
Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0	
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0	

1) Verpackung extra oder rücklieferbar.

2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

*.) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 3. August 1928. Preise in Schilling per 100 kg*.)

Nur Angebot.	
Aetzkali (88–92) 115	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 268
Aetznatron (128–130; Solvay) 59	Kupfervitriol (98–99) 86
Alaun (in Stücken) 35	Lithopone (Grünsiegel, 30%) 70
Ameisensäure (85%) 165	Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Antichlor (krist.) 43	Mennige 122
Bittersalz (in Säcken) 25	Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Bleiglätte (B.B.U.) 122	Natriumbisulfat (60–62%) 55
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132	Natriumsulfat (techn.) 44
Borax (krist.) 85	Oxalsäure —
Carbolsäure 39–41%, weiß, krist.) 270	Pottasche (80–85) 62
Chlorbarium, krist. (98–100%) 36	Salzsäure (20–22, techn.) 15,50
Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 16,50	Salmiak 84
Chlorkalk (110–115) 27	Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 60
Chromalaun (inländ.) 66	Schwefelsäure (66° B _e) 19
Chromkalk (grob krist.) 152	Soda (Ammoniak, 96–98) 31
Chromnatron 130	Soda (bic. B.) 45
Essigsäure (80%, f. Genußzw.) 273	Soda (krist.) 15,50
Glaubersalz (krist.) 14,50	Terpentinöl (inländ.) 175
Glycerin (28° B _e , chem. rein) 275	Terpentinöl (weiß, russ.) 110
	Wasserglas (36–38°) —
	Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 3. August 1928. Preise in čKr. per kg*.) (exkl. Verp.).

Aceton (ab Werk) 14,50	Benzoessäure 28
Alaun 1,90	Benzoessäures Natron 28
Ameisensäure (80%) 9	Bittersalz 1
Antichlor 2	Bleiglätte 6,25

Bleimennige (inl.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsäure Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 330
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 240
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,22 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,15—0,16
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)

Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.) (2541)

Vereinigte Staaten (New York), 23. Juli 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton (ab Fabrik) 0,15
Alaun (Kallalaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26%, tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.) 1,65 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,70—2,75 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (183 proof.; tanks) 0,44 (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07½—0,07¾
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 57—64 (t)
Bariumnitrat 0,08½—0,08¾
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,03
Borsäure (barrels) 0,07¼—0,08¼
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0,1875 (tanks)
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig, i. Stahlfl., ab Fabr.) 0,06½
Chlorkalk (100 lbs.) 2—2,35
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26½ bis 0,27
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12½—0,12¾
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0,17½—0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalisalpetat (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat —
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16

Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,45 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¼—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat —
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¼—0,06
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfat (krist.) — (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsulfat (Wasserglas, ab Fabr., 60%) — (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) — (100 lbs.)
Natriumsulfid (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05¾—0,057½
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
Salpetersäure (36%) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20%, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) —
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66%, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist., ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,56½—0,57½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¼—0,06¾
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,14¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36
Zinnoxid 0,53

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 8. 28	1. 8. 28	Aktien	8. 8. 28	1. 8. 28
Byk-Guldenw. . .	88,—	87,—	Nitritfabrik . . .	—	—
Chem. F. Buckau . .	—	—	Koks- u. Chem. Fabrik . . .	116,—	118,50
„ Grünau . . .	78,75	79,50	Rasquin. Farb. . .	—	120,—
„ v. Heyden . . .	130,—	123,—	Rh. W. Sprengst. . .	—	96,50
A.-G. d. chem. Prod. .	—	—	Rhen.-Kunheim Ver- ein chem. F. A.-G. .	—	—
Fabr. Pommerens- dorf-Milch . . .	—	—	J. D. Riedel . . .	—	—
Chem. F. Gelsenk. . .	76,—	76,25	E. de Haen A.-G. .	40,—	40,—
„ W. Albert . . .	95,25	94,—	Rütgerswerke . . .	106 7/8	104,50
„ W. Broekhuysen . .	99,—	95,50	H. Scheidemandel .	—	—
Concordia chem. F. .	—	37,75	Schering-Kahlbaum .	—	—
Dynamit Nobel . . .	125,25	123,50	A.-G. . .	312,—	302,—
Egestorff, Salzw. . .	119,50	120,—	Sprengst. Carb. . .	98,—	101,—
Fahlberg, List . . .	123,—	123,75	Stadtfurter Chem. .	29,—	26,50
I. G. Farbenindustr. .	265,25	261,—	Thür. Bleiweiß . .	48,75	46,50
Gehe & Co. . .	75,—	71,50	Union Fabr. chem. P. .	54,—	51,—
Th. Goldschmidt . .	96 7/8	97 7/8	Ver. chem. Wk. Chl. .	150,—	153,—
Harkort Bergw. . .	—	—	„ Glanzstoff F. . .	590,—	569,—
Heine & Co. . .	63,—	63,—	„ Ultramarinfabr. .	153,75	154,—
Linde's Eismasch. . .	182,—	179,50			
Lithopone-Fabrik . .	—	—			
Devisen	8. 8. 28	6. 8. 28	Devisen	8. 8. 28	6. 8. 28
Argentinien . . .	1,768	1,769	Jugoslawien . . .	7,372	7,365
Canada . . .	4,187	4,187	Dänemark . . .	111,96	111,97
Japan . . .	1,899	1,910	Island . . .	92,25	92,25
Natruum . . .	20,885	20,878	Portugal . . .	19,20	19,15
Türkei . . .	2,159	2,160	Norwegen . . .	111,93	111,93
England . . .	20,362	20,36	Frankreich . . .	16,395	16,395
Ver. Staaten . . .	4,194	4,1945	Tschechoslowakei .	12,429	12,426
Brasilien . . .	0,4995	0,4995	Schweiz . . .	80,78	80,74
Uruguay . . .	4,285	4,285	Bulgarien . . .	3,027	3,025
Holland . . .	168,31	168,41	Spanien . . .	70,30	68,88
Griechenland . . .	5,420	5,421½	Schweden . . .	112,27	112,21
Belgien . . .	58,33	58,32	Oesterreich . . .	59,175	59,16
Danzig . . .	81,38	81,38	Ungarn . . .	73,11	73,09
Finnland . . .	10,552	10,553	Rumänien . . .	2,545	2,545
Italien . . .	21,94½	21,94			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 162 vom 13. Juli 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,42	Argentinien 100 Goldpesos	405,43
Mexiko 100 Pesos	200,90	Brit.-Hongkong 100 Dollar	210,19
Peru 1 Pfund	16,97	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,68
Union der So- zialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel (= 1 Tschernowez)	21,53	British Straits- Settlements 100 Dollar	236,11
		Chile 100 Pesos	51,70
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	277,79

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	8. 8. 28	1. 8. 28
Elektrolytkupfer . . .	139 7/8	139 7/8
Orig. Hüttenroh-zink (frei) . . .	—	—
Zink, umgeschmolzen . . .	—	—
Orig. Hüttenalumi- nium in Blöcken . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren .	194	194
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	350	350
Antimon-Regulus . . .	87—92	85—90
Silber in Barren per 1 kg . . .	80 1/2—82	81 1/2—82 1/2 (2552)

Versammlungskalender.

20. August: Chemische Fabrik Riba, A.-G., in Liquidation in Nordenham, G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungszimmer der Deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft „Nordsee“ in Nordenham, Am Fischereihafen.
22. August: Vietri Aktiengesellschaft, Altona, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, Rathausmarkt. (2527)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 18. AUGUST 1928

Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. August 1928.

Unter den von Deutschland in der Nachkriegszeit abgeschlossenen Handelsabkommen haben zwei Verträge unsere Industrie in besonderem Grade enttäuscht, weil es sich dabei um Länder von größter wirtschaftlicher Bedeutung handelt, deren Markt für den deutschen Export von Fertigwaren ein Absatzgebiet von hohem Werte sein würde, wenn die Handelsverträge die Voraussetzungen dafür geschaffen hätten, was leider nicht der Fall ist. Großbritannien und die Vereinigten Staaten, die angelsächsischen Länder, deren überragende politische Bedeutung gegenüber dem durch den Versailler Vertrag zerstückelten und geknebelten Deutschland sich auch in der vertraglichen Regelung der Handelsbeziehungen durchsetzte. Denn die Verträge Deutschlands mit beiden Ländern sind Produkte der Politik aus einer noch stark unter dem Einfluß der Kriegsspsychose stehenden Zeit. Daß diesen beiden Verträgen auch noch von allen deutschen Handelsabkommen die längste Lebensdauer innewohnt, macht die von ihnen ausgehende Enttäuschung für unsere Wirtschaft besonders schmerzlich.

Aber die beiden Verträge haben auch noch eine andere gemeinsame Eigentümlichkeit. Ihre Schädigung unseres Außenhandels beruht nämlich auf der in beiden Ländern herrschenden Handelspolitik, die ihren Ursprung in den Mehrheitsverhältnissen der Parlamente hat. Und da sowohl in den Vereinigten Staaten wie in England Wahlen bevorstehen, deren Ergebnis auf die weitere Gestaltung der Handelspolitik von Einfluß sein könnte, ist es begreiflich, wenn man sich in deutschen Wirtschaftskreisen mit diesen Wahlen und ihren eventuellen Rückwirkungen auf unsere Außenhandelsverhältnisse beschäftigt. Wenn wir nun eine derartige Frage zum Gegenstand einer Erörterung machen, kann es sich selbstverständlich nicht um die Aufgabe handeln, zu untersuchen, wie sich die Chancen der an den Wahlkämpfen beteiligten Parteien stellen, denn solche Prophezeiungen sind schon im eigenen Lande ein gewagtes Unternehmen, bedeuten aber dem Ausland gegenüber eine Kühnheit, die nur der politische Fachmann aufbringt.

Wenden wir uns nun zunächst den Vereinigten Staaten zu, wo die Kandidaten für die Präsidentschaft bereits die Arena der Wahlschlacht betreten haben, so wird eine Untersuchung der Voraussetzungen für eine etwaige handelspolitische Neuorientierung zu der Erkenntnis führen, daß man in Deutschland gut daran tut, die dortige Präsidentschaftswahl als eine Angelegenheit zu betrachten, die für unsere Wirtschaft ohne Interesse ist.

Wenn man in Deutschland vielfach mit der Möglichkeit einer Neuorientierung der amerikanischen Zollpolitik, denn dies ist der Kernpunkt der ganzen Frage, rechnet, so ist dies überwiegend auf zwei Ereignisse zurückzuführen. Vor etwa einem halben Jahre hatte der Vorsitzende einer Kommission des amerikanischen Kongresses, des „Ways and Means Committee“, also eine für Wirtschaftsfragen bedeutsame Persönlichkeit, seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß eine allgemeine Revision des geltenden Zolltarifgesetzes im Jahre 1929 stattfinden werde, bei der grundlegende Fragen, wie

beispielsweise die Festsetzung des Großhandelswertes importierter Waren, zur Entscheidung kommen sollten. Ferner war etwa um dieselbe Zeit bekannt geworden, daß innerhalb der Tarifkommission starke Meinungsverschiedenheiten herrschten, die ein namhaftes Mitglied zum Austritt veranlaßt hatten, weil die Kommission von dem Einfluß hochschutzzöllnerischer Industrieller beherrscht würde und dadurch zu keiner unparteiischen Entscheidung fähig wäre. Man ist in Deutschland und auch sonst im Ausland leicht geneigt, an derartige Anzeichen einer Opposition gegen die herrschende Hochschutzzollpolitik der Vereinigten Staaten Hoffnungen in bezug auf einen Umschwung zu knüpfen. Aber solche Hoffnungen entbehren tatsächlich jeder Berechtigung.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die offiziellen Programme der an der Präsidentschaftswahl beteiligten Parteien als die tatsächlichen Richtlinien der künftigen Politik anzusehen sind und daß sie daher auch gegenwärtig bereits die Möglichkeit bieten, sich über die künftige Handels- und Zollpolitik der Union ein klares Bild zu machen. Vergleicht man nun die wirtschaftlichen Programme der beiden Parteien, so ergibt sich eine geradezu überraschende Übereinstimmung in bezug auf die künftige Zollpolitik. Hieraus geht hervor, daß die überwiegende Mehrheit des amerikanischen Volkes sich heute schon über die einzuschlagende Richtung in der Handelspolitik vollkommen klar ist. Daß die republikanische Partei an der bisherigen Politik des Hochzollschutzes, die in dem Fordney-Tarif ihren Ausdruck findet, unentwegt festhält, ist eine bekannte Tatsache, die auch auf der letzten Tagung der Partei in Kansas mit größtem Nachdruck betont wurde. Kenner amerikanischer Verhältnisse waren hierüber niemals im Zweifel. Aber mit Spannung sah man der Entscheidung der demokratischen Partei auf zollpolitischem Gebiet entgegen, die auf dem Parteitag in Houston in einer Form gefallen ist, die jede Aussicht auf eine Abkehr der Union von dem herrschenden Hochprotektionismus auf absehbare Zeit verschließt. Bereits seit Jahren haben sich die ursprünglich freihändlerisch orientierten Demokraten mehr und mehr dem Schutzzollprinzip genähert, bis sie sich jetzt in Houston entschlossen, anzuerkennen, daß auch sie das Hochschutzzollsystem der Republikaner für das den wirtschaftlichen Interessen des Landes am meisten entsprechende betrachten. Denn der Zweck der amerikanischen Zollpolitik besteht auch nach Ansicht der Demokraten darin, den Unterschied der Produktionskosten in der Union und im Ausland auszugleichen und dadurch die amerikanische Industrie vor dem Wettbewerb der Länder mit niedrigeren Löhnen zu schützen und dem amerikanischen Arbeiter den hohen Lohn zu erhalten, auf dem die starke Kaufkraft des Inlandsmarktes und die Möglichkeit der industriellen Massenproduktion beruht.

Man möge sich deshalb in Deutschland keinen trügerischen Hoffnungen auf eine amerikanische Tarifreform im Sinne der Weltwirtschaftskonferenz hingeben. Die offiziellen Programme der an der Präsidentschaftswahl beteiligten beiden Parteien sprechen in dieser Beziehung eine vollkommen eindeutige Sprache. Wie in England die Frage der künftigen Zollpolitik zu beurteilen ist, wird demnächst erörtert werden. — Bl. (2627)

Die chemische Industrie Italiens in den Jahren 1926 und 1927.

Der letzte Jahresbericht des im Jahre 1920 gegründeten Verbandes der italienischen chemischen Industrie betraf das Jahr 1925 (vgl. „Chem. Ind.“, Jahrgang 1926, Seite 735). Für das Jahr 1926 wurde kein Bericht veröffentlicht, da der Verband als solcher aufgelöst wurde und an seine Stelle die „Federazione Nazionale Fascista Industrie Chimiche ed Affini“ (Faschistischer Nationalverband der chemischen und verwandten Industrien) getreten ist. Der letztere Verband hat jetzt die Gewohnheit des früheren Verbandes aufgenommen und anläßlich seiner Generalversammlung am 21. Juni einen Bericht über die Jahre 1926 und 1927 herausgegeben, dem wir nach dem „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ die nachstehenden Angaben entnehmen:

Die wirtschaftliche Sanierung Italiens, zu der die Stabilisierung der Währung den Anfang bildet, wird langwierig sein und Schwierigkeiten bereiten. Es fehlt jedoch nicht an günstigen und erfolgversprechenden Symptomen, wie sich aus der folgenden Schilderung der wichtigsten Zweige der italienischen chemischen Industrie ergibt.

Schwerchemikalien. In der anorganischen chemischen Industrie Italiens hat sich die Lage im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre verschlechtert. Die Preise für die Rohstoffe sind keineswegs zurückgegangen; im Gegenteil trat für Kohle infolge des englischen Bergarbeiterstreiks eine bedeutende Verteuerung ein.

Die Schwerchemikalienindustrie ist in ihrem Absatz auf andere Industrien angewiesen, die sich größtenteils in kritischer Lage befanden. Infolgedessen zeigte die Nachfrage nach Erzeugnissen der Schwerchemikalienindustrie eine beträchtliche Einschränkung, so daß die Produktion eingeschränkt werden mußte und die Preise allmählich herabgesetzt werden mußten. Auch die ausländische Konkurrenz machte sich mehr bemerkbar.

Der Verbrauch von Schwefelsäure ist zurückgegangen, ebenso der Verbrauch von Salzsäure; letztere wurde zu ziemlich niedrigen Preisen abgegeben. Salpetersäure ist großenteils eingeführt worden.

Das Angebot an Natriumsulfat und Natriumbisulfat ist gestiegen, während die Nachfrage nach Natriumbisulfat von seiten der Kunstseideindustrie beträchtlich nachgelassen hat.

In Schwefelnatrium zeigte sich verstärkte Konkurrenz von seiten der ausländischen Produzenten; hierdurch und durch die verringerte Nachfrage in den einheimischen Gerbereien und Färbereien wurden die italienischen Fabrikanten gezwungen, ihre Produktion einzuschränken, obgleich die Kapazität der italienischen Fabriken zur Deckung des inländischen Verbrauchs an Schwefelnatrium ausreicht.

Für verschiedene Salze, wie Magnesiumsalze, Bariumsalze, Natriumphosphat usw., ist im allgemeinen eine lebhafte Konkurrenz festzustellen, während sich die Produktion dieser Salze im allgemeinen rückläufig bewegt.

Im ersten Viertel des Jahres 1927 trat eine weitere Verschärfung der Lage der Schwerchemikalienindustrie ein. Der Absatz von anorganischen Säuren ging infolge der Verringerung des Verbrauchs in der Textil-, metallurgischen und Papierindustrie weiter zurück. An Superphosphaten sind zum Ende des Düngejahres unverkaufte Vorräte zurückgeblieben, und der Verbrauch an Superphosphaten scheint sich ebenfalls rückläufig bewegt zu haben. Der Absatz an wasserfreiem Natriumsulfat ging infolge der verringerten Nachfrage von seiten der verbrauchenden Industrien, wie der Glasindustrie usw., zurück. Die Einfuhr von Schwefelnatrium und Bariumsulfat bewegte sich in aufsteigender Linie,

obgleich die Textilindustrie ihren Verbrauch einschränkte; die Ursache der Einfuhrsteigerung ist darin zu suchen, daß die italienischen Produktionskosten den Preisen der ausländischen Konkurrenz nicht mehr standhalten konnten.

Im vorletzten Viertel des Jahres 1927 haben sich die Verkaufspreise fast stabilisiert. Für einige Erzeugnisse stehen die Preise indessen mit den Produktionskosten nicht in Übereinstimmung, so daß die Produktion weiterhin nur in verringertem Maßstabe betrieben wird.

Im September 1927 trat eine gewisse Belebung in der Nachfrage nach Schwerchemikalien ein; in den verbrauchenden Industrien herrscht jedoch die Tendenz vor, nur den augenblicklichen Bedarf zu decken.

Die Gesamtproduktion von Schwefelsäure ist um etwa ein Drittel gesunken; als eine der wichtigsten Ursachen ist der verringerte Verbrauch von Superphosphaten in der italienischen Landwirtschaft anzusehen. Die Produktion von Salzsäure war fast normal, wobei besonders nach synthetischer Säure Nachfrage bestand; ebenso war die Produktion von Natriumsulfat fast normal. Der Verbrauch von Natriumbisulfat in der Kunstseideindustrie, die praktisch als einziger Verbraucher hierfür in Frage kommt, bewegt sich infolge der Wiedergewinnungsverfahren rückläufig. Die Produktion von Bariumsalzen ist eingeschränkt; für Chlorbarium beträgt der Rückgang der Produktion infolge der Verringerung der inländischen Nachfrage und Verschärfung der ausländischen Konkurrenz über die Hälfte.

Scharfe Konkurrenz von seiten des Auslandes zeigte sich auch im Handel von Schwefelnatrium, für das die Preise herabgesetzt werden mußten, und im Handel von Magnesiumsulfat; für letzteres hat sich die Lage insofern verschlechtert, als die Kunstseideindustrie seit einiger Zeit das Magnesiumsulfat, von dem sie große Mengen verbraucht, auf dem Wege des Veredelungsverkehrs zollfrei einführen kann.

In Chromaten und Bichromaten ist eine Krise eingetreten, deren Ursachen verringerte Nachfrage von seiten der Gerbereien, der Woll- und Baumwollindustrie, Rückgang der Verkaufspreise infolge der Steigerung des Lirakurses und scharfe ausländische Konkurrenz sind.

Auch die Leim- und Gelatineindustrie steht im Zeichen einer schweren Krise; einige kleine Fabriken sind vollständig stillgelegt worden.

Im letzten Quartal des Jahres 1927 waren wieder starke Schwankungen in der Nachfrage nach Schwerchemikalien zu verzeichnen. Im November trat ein neuer Rückgang ein, während sich im Dezember eine geringe Erholung bemerkbar machte. Für Schwefelsäure ist die Nachfrage infolge der Herabsetzung der Preise etwas gestiegen, während die Produktion von Salzsäure und Natriumsulfat weiter eingeschränkt werden mußte. Die Fabrikation von Schwefelnatrium hat sich teilweise erholt, während sich hinsichtlich der Bariumsalze keine Veränderungen vollzogen haben. In Magnesiumsulfat und Bichromaten hat sich die Lage infolge der Verschärfung der ausländischen Konkurrenz verschlechtert.

Elektrochemikalien. In der elektrochemischen Industrie bestand in der ersten Hälfte des Jahres 1926 noch einige Nachfrage, die aber in der zweiten Hälfte des Jahres infolge der Krise in der Textil- und Papierindustrie nachließ.

Die Einfuhr von Aetznatron war im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre sehr gering, da die italienischen Fabriken den inländischen Bedarf, der infolge der verringerten Produktion von Kunstseide zurückgegangen war, nahezu decken konnten.

Der Verbrauch von Chlor und Chlorverbindungen hat abgenommen. Für Chlorkalk betrug der Rückgang etwa 10% im Vergleich zum Jahre 1925; die Einfuhr aus dem Auslande ist dagegen um ein

Drittel gestiegen, während die Ausfuhr nach Großbritannien und den nordischen Ländern, die im Jahre 1925 der Hälfte des italienischen Verbrauchs entsprach, um über 50% gesunken ist.

Im allgemeinen ist festzustellen, daß sich die Lage der elektrochemischen Industrie infolge der durch die erhöhten Elektrizitätspreise gestiegenen Produktionskosten immer schwieriger gestaltete, und sogar eine der größten italienischen Fabriken dieses Industriezweiges (die Società Pomilio in Neapel) war in den ersten Monaten des Jahres 1926 gezwungen, den Betrieb einzustellen. Das wichtigste Erzeugnis dieser Industrie, das Aetznatron, erlitt fortgesetzte Preiseinbußen, so daß der italienische Markt von der Solvay-Gesellschaft beherrscht wurde, die über internationale Beziehungen verfügt, an denen es der italienischen Industrie fehlt.

In der ersten Hälfte des Jahres 1927 war die Lage der Aetznatronindustrie hinsichtlich des Umsatzes in großen Zügen die gleiche wie in dem entsprechenden Zeitraume des Vorjahres; im zweiten Halbjahre trat infolge der kräftigen Erholung der Kunstseidenindustrie eine Belebung der Nachfrage ein.

Die Verkaufspreise neigten indessen während des ersten Quartals immer noch zur Schwäche, teilweise infolge der Konkurrenz von seiten der ausländischen Aetznatronproduzenten und teilweise infolge der Erhöhung der Produktion in den Anlagen der Società Adria-Soda in Monfalcone.

Andere Faktoren, die die Lage dieses Industriezweiges stark beeinträchtigen, sind die Preise für Salz und Elektrizität, die trotz der Werterhöhung der Lira noch nicht merklich zurückgegangen sind. Die Fabriken, die Aetznatron nach dem Solvayverfahren herstellen, konnten dagegen schon von der Herabsetzung der Kohlenpreise profitieren.

Der Verbrauch von Chlor ist im Jahre 1927 infolge der Krise der Hauptverbraucher, der Baumwoll- und der Papierindustrie, erheblich zurückgegangen; der Rückgang beträgt im Vergleich zum Jahre 1926 etwa 20%. In den letzten Monaten des Jahres trat eine gewisse Belebung in der Nachfrage ein, von einer merklichen Besserung kann jedoch noch keine Rede sein.

Die Ausfuhr von Chlorkalk, die sich in letzter Zeit in Richtung auf die nordeuropäischen Märkte in bemerkenswerter Weise entwickelt hatte, ist im Jahre 1927 stark gesunken.

Die Società Pomilio hat den Betrieb noch nicht wieder aufgenommen, und das bedeutendste Unternehmen der elektrochemischen Industrie Italiens, die Società Italiana di Elettrochimica, stand gegen Ende des Jahres 1927 im Begriffe, mit der Società Meridionale di Elettricità eine Fusion einzugehen.

Sprengstoffe. Für Bergwerkssprengpulver und Dynamit bestand im Jahre 1926 infolge des Baues von Wasserkraftwerken und infolge der vom Staate geförderten Hafen- und Eisenbahnbauten lebhaft Nachfrage, während der Umsatz von Jagdpulver infolge der Beschränkungen im Handel von Handwaffen zurückging.

Im Jahre 1927 ließ die Nachfrage nach Jagdpulver noch mehr nach, und auch der Absatz von Bergwerkssprengpulver und Dynamit ging infolge der Krisis des italienischen Bergbaus (Marmor, Zink und Blei) und verschiedener anderer italienischer Verbraucher in beachtenswertem Maße zurück.

Die Verkaufspreise für Pulver bewegten sich um 15 bis 20% abwärts.

Wein- und Citronensäure. Die Weinsäureindustrie zeigte im Jahre 1926 eine günstige Entwicklung. Der Absatz stieg im Vergleich zum Vorjahre um über 15%, während der Absatz von Citronensäure eine beträchtliche Einbuße erlitt;

infolge der Weltüberproduktion befindet sich diese Industrie in einer ernsten Krise.

Die Frage des Weinsäurepreises wurde für das Jahr 1926 in befriedigender Weise geregelt, während der Preis für Citronensäure um über 20% zurückgegangen ist.

Im Jahre 1927 war die Lage der italienischen Weinsäureindustrie nicht günstig; die Ausfuhr hat abgenommen und war der Konkurrenz von seiten Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten ausgesetzt. Die französische Konkurrenz hat sich auch auf dem italienischen Markte bemerkbar gemacht; die Anlagen in Treviso und Barletta haben die Produktion eingestellt.

Auch die Citronensäureindustrie hatte im Jahre 1927 unter der Ueberproduktion sehr zu leiden; infolge der scharfen Konkurrenz von seiten der französischen und amerikanischen Citronensäureproduzenten hat die ernste Krise angehalten.

Aus diesen Gründen hat sich die italienische Weinsäureindustrie zwecks Verkaufs ihrer Erzeugnisse in Italien und im Auslande gegen Ende des Jahres 1927 zu einem Konsortium zusammengeschlossen, und aus den gleichen Erwägungen heraus wurde im Februar des Jahres 1928 das Consorzio Nazionale di Fabbricanti di Acido Citrico gegründet.

Gerbstoffauszüge. Die Lage dieser Industrie im Jahre 1926 kann als normal bezeichnet werden; im Vergleich zum Jahre 1925 ist in der Ausfuhr ein Rückgang um 10% eingetreten, besonders in der ersten Hälfte des Jahres, während die Ausfuhr sich im zweiten Halbjahre bereits wieder erholte.

Die Produktion von Kastanienauszügen, die den wichtigsten Artikel der italienischen Gerbstoffindustrie darstellen, betrug im Jahre 1926 0,8 Millionen dz gegenüber einer Produktionskapazität von 0,9 Millionen dz. Für Sumachauszüge war die Marktlage im Jahre 1926 weder im Inlande noch im Auslande so gut wie im Jahre 1925, ebenso war der Absatz von Quebrachoauszügen im Jahre 1926 etwas geringer als im Vorjahre.

Im Jahre 1927 hat sich die Lage der italienischen Gerbstoffindustrie verschlechtert; sowohl der inländische Verbrauch, als auch die Ausfuhr nach dem Auslande bewegten sich rückläufig. Der Rückgang des inländischen Absatzes ist auf die Krisis der Lederindustrie und der Rückgang der Ausfuhr auf die Wertsteigerung der Lira und die infolgedessen erhöhte Konkurrenz der französischen Produzenten von Kastanienauszügen zurückzuführen.

Infolge dieser Umstände trat eine Ueberproduktion ein, so daß die italienischen Produzenten gezwungen wurden, die Produktion allmählich einzuschränken. Es wurde daraufhin ein italienisch-französisch-jugoslawisches Abkommen über die Ausfuhrpreise abgeschlossen.

In den letzten Monaten des Jahres 1927 nahm die Ausfuhr wieder zu, wozu u. a. der erhöhte Bedarf Rußlands an Gerbstoffauszügen beitrug; im Dezember erfolgte jedoch wieder ein neuer Rückgang.

Farbstoffe. Infolge der engen Verknüpfung dieser Industrie mit der Textilindustrie, insbesondere der Baumwollindustrie, unterlag die Farbstoffindustrie dem gleichen Schicksal wie die Textilindustrie; der Verbrauch von Farbstoffen betrug in der ersten Hälfte des Jahres 1926 nur etwa zwei Drittel des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres und in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 nur die Hälfte des vorjährigen Verbrauchs. Gleichwohl wurde die Ausfuhr von Farbstoffen nach Europa, Asien, Afrika und Südamerika aufgenommen.

Im Jahre 1927 verschärfte sich die Krise der italienischen Textilindustrie, so daß die Produktion von Farbstoffen stark herabgesetzt werden mußte; der Rückgang berechnet sich zu etwa 40 bis 50%. Auch die im Jahre 1926 aufgenommene Ausfuhr stand im

Jahre 1927 großen Schwierigkeiten gegenüber, da der Goldwert der Lira höher stand als im Vorjahre. Um die mühsam erworbenen Absatzmöglichkeiten nicht wieder zu verlieren, wurde jedoch die Ausfuhr zu Preisen, die unter den Selbstkosten lagen, aufrecht erhalten.

Zwecks Herabsetzung der Produktionskosten haben sich die drei bedeutendsten italienischen Farbstoffproduzenten, Sipe, Italica und Bonelli, zusammengeschlossen. Der Absatz von Farbstoffen zeigt sowohl auf den inländischen, als auch den ausländischen Märkten eine Wiederbelebung.

Farben und Lacke. Die italienische Produktion von Farben und Lacken hat sich im Jahre 1926 ziemlich regelmäßig entwickelt; der Umsatz während des Jahres war annähernd der gleiche wie im Jahre 1925. Die Preise der Rohstoffe waren infolge der Währungsschwankungen in der zweiten Hälfte des Jahres starken Schwankungen ausgesetzt, bewegten sich aber gegen Ende des Jahres rückläufig. Immerhin wurden noch Farben und Lacke aus dem Auslande eingeführt, hauptsächlich aus Nordamerika.

Im Jahre 1927 wurde die italienische Produktion von Farben und Lacken trotz der 20%igen Ermäßigung der Rohstoffpreise erheblich eingeschränkt; auch der Absatz lag unter dem vorjährigen. Die Ursache liegt in der allgemeinen Wirtschaftskrise und besonders in der Krise der Bautätigkeit, sowie in der Zunahme der Einfuhr, die auf die Besserung der italienischen Valuta zurückzuführen ist.

Trotz der schon erwähnten Ermäßigung der Rohstoffpreise befindet sich die italienische Farben- und Lackindustrie in einer schwierigen Lage, da die Rohstoffe in dieser Industrie nur 50% der Kosten der Fertigprodukte ausmachen.

Toiletteseifen und Parfümerien. Für Toiletteseifen und Parfümerien war die Marktlage in der ersten Hälfte des Jahres 1926 im allgemeinen ruhig, verschlechterte sich dann aber in der zweiten Jahreshälfte und besonders gegen Ende des Jahres zusehends.

Die Gründe für die Verschlechterung der Marktlage sind die allgemeine ungünstige wirtschaftliche Lage Italiens und die ausländische Konkurrenz.

Im Jahre 1927 war die Lage dieser Industriezweige bei weitem ungünstiger als im Vorjahre; der Absatz soll um etwa 40% im Vergleich zum Jahre 1926 zurückgegangen sein. Die Hauptursache war in diesem Jahre die ausländische, besonders französische Konkurrenz, der die Valutaveränderungen hierbei zustatten kamen.

Arzneimittel. Das Jahr 1926 brachte eine Verschlechterung der Lage der pharmazeutischen Industrie im Vergleich zum Jahre 1925, als deren Ursachen die Lieferungen auf Reparationskonto, die Konkurrenz ausländischer Unternehmen und die Rohstoffpreise anzusehen sind. Die inländische Nachfrage war sehr gering.

Für pharmazeutische Spezialitäten hielt sich die Marktlage im Jahre 1926 günstig, teils infolge der Organisation des Handels in Italien und im Auslande und teils infolge der Bevorzugung italienischer Spezialitäten in den italienischen Kolonien. Auf den Märkten Mittel- und Südamerikas und im Gebiete des Mittelmeeres waren die italienischen Erzeugnisse jedoch einer scharfen Konkurrenz von Seiten der ausländischen Spezialitätenproduzenten ausgesetzt.

Das Jahr 1927 brachte infolge der Befestigung der italienischen Währung eine Verschlechterung der Lage der italienischen pharmazeutischen Industrie: ausländische Arzneimittel wurden in bedeutenden Mengen und zu sehr konkurrenzfähigen Preisen eingeführt. Der inländische Absatz gestaltete sich infolgedessen sehr schwierig, bis im letzten Quartal des Jahres 1927 eine gewisse Besserung eintrat.

Für pharmazeutische Spezialitäten war die Marktlage im Jahre 1927 besser, aber auch hier machte

sich die ausländische Konkurrenz bemerkbar; infolge der Valutaverhältnisse wurden viele französische und englische Spezialitäten eingeführt.

Für das erste Quartal des Jahres 1928 gibt der Bericht noch keine Einzelheiten; nach den bis jetzt vorliegenden Anzeichen wird jedoch festgestellt, daß die Lage der chemischen Industrie Italiens in verschiedenen Zweigen zwar noch ungünstig ist, daß aber merkliche Anzeichen der Erholung festzustellen sind.

Ueber die Veränderungen des in der italienischen chemischen Industrie investierten Kapitals unterrichtet die folgende Tabelle:

	1926.	Zahl	1000 Lire
Neue Gesellschaften	94		70 089
Gesellschaften, die ihr Kapital erhöht haben	90		179 600
			249 689
Erloschene Gesellschaften	38		39 622
Gesellschaften, die ihr Kapital herabgesetzt haben	22		18 244
			57 866
		Differenz:	+ 191 822
	1927.		
Neue Gesellschaften	94		34 889
Gesellschaften, die ihr Kapital erhöht haben	92		310 044
			344 933
Erloschene Gesellschaften	30		34 347
Gesellschaften, die ihr Kapital herabgesetzt haben	28		52 408
			86 755
		Differenz:	+ 258 178

Die Zahl der Arbeitslosen betrug in der chemischen Industrie Italiens am 31. Dezember 1926 2300, am 30. November 1927 5647, am 31. Dezember 1927 5279, am 31. Januar 1928 4836 und am 29. Februar 1928 5076. Während der Jahre 1924 und 1925 betrug die Ziffer der Arbeitslosen im Durchschnitt rund 2000, so daß das Jahr 1926 noch als normal angesehen werden kann, während im Jahre 1927 eine deutliche Verschlechterung der Lage eingetreten ist.

Der Außenhandel Italiens in chemischen Erzeugnissen während der letzten drei Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	1925.	Einfuhr Millionen Lire	Ausfuhr Millionen Lire
Mineral-, Harz-, Teeröle, Gummien und Harze	969		13
Aetherische Öle, Parfümerien, Seifen, Kerzen	53		123
Anorganische chemische Produkte	186		87
Chemische Düngemittel	203		15
Organische chemische Produkte	84		166
Medizin. und pharm. Produkte	52		65
Farb- und Gerbwaren, Farben und Lacke	179		101
Insgesamt:	1734		570
	1926.	Einfuhr Millionen Lire	Ausfuhr Millionen Lire
Mineral-, Harz-, Teeröle, Gummien und Harze	1147		24
Aetherische Öle, Parfümerien, Seifen, Kerzen	56		158
Anorganische chemische Produkte	150		85
Chemische Düngemittel	212		18
Organische chemische Produkte	83		171
Medizin. und pharm. Produkte	52		80
Farb- und Gerbwaren, Farben und Lacke	175		106
Insgesamt:	1875		642

	1927.	Einfuhr Millionen Lire	Ausfuhr Millionen Lire
Mineral-, Harz-, Teeröle, Gummien und Harze	1 010	26	
Aetherische Öle, Parfümerien, Seifen, Kerzen	44	137	
Anorganische chemische Produkte	144	76	
Chemische Düngemittel	157	23	
Organische chemische Produkte	70	146	
Medizin. und pharm. Produkte	47	74	
Farb- und Gerbwaren, Farben und Lacke	151	94	
Insgesamt: 1 623		576	(2571)

Die Antimonindustrie in Mexiko.

Einem Berichte der Zeitschrift „Commerce Reports“ über die mexikanische Antimonindustrie entnehmen wir folgende Angaben:

In Mexiko wird Antimon hauptsächlich in den Staaten Queretaro, Oaxaka, San Luis Potosi und Sonora gewonnen. Während die Ausbeute in den beiden erstgenannten Landesteilen von Jahr zu Jahr zurückgegangen ist und nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Gesamtproduktion ausmacht, steht der Staat San Luis Potosi der Erzeugung nach an zweit- aus erster Stelle. In San Luis Potosi befindet sich der Hauptteil der Antimonhütten der Republican Mining & Metal Co. Ltd., welche hier die ganze Produktion beherrscht. In den Anlagen dieser Gesellschaft, deren Einrichtungen modern gehalten sind, wird bei einer Kapazität von wöchentlich 200 t die völlige Verarbeitung der Antimonerze vorgenommen. Das gewonnene Antimonmetall gelangt zum allergrößten Teile zur Ausfuhr, die teils nach den Vereinigten Staaten, teils nach Europa hin (im Jahre 1927 je zur Hälfte) erfolgt.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in dem Staate Sonora, dessen Antimonindustrie innerhalb Mexikos an zweiter Stelle rangiert. Während aus dem Staate San Luis Potosi nur das reine Antimonmetall, nachdem die Erze an Ort und Stelle verhüttet waren, zur Ausfuhr gelangt, werden vom Staate Sonora die geförderten Erze als solche exportiert. Dank der geographischen Lage dieser sogenannten „Antimonprovinz“ an der nordamerikanischen Grenze gehen die ganzen Erze restlos nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie weiterverarbeitet werden. Besonders gut ist die Erzausbeute in dem nördlichen Teile des Staates Sonora, dem Altar-Distrikt, in welchem Erzadern von außerordentlicher Stärke, zum Teil im einfachsten Tagebau, die Gewinnung eines ziemlich reinen natürlichen Antimonoxydes gestatten.

Zu den Antimonmengen, welche in den oben genannten Bezirken gefördert werden, kommt noch das im Staate Nueve León in den Bleihütten von Monterey als Nebenprodukt gewonnene „Bleiantimon“, das z. B. im Jahre 1926 nahezu ein Viertel der mexikanischen Gesamtproduktion ausmachte.

Im Ganzen wurden im Jahre 1927 in Mexiko etwa 1894 long t Antimonmetall produziert gegenüber der Rekordziffer des Jahres 1926 von etwa 2573 t. Der Produktionsrückgang hat seine verschiedenen Gründe. Einmal dürfte er daher kommen, daß der Abbau — besonders im Altar-Distrikt — ganz von der Marktgestaltung bzw. der Nachfrage seitens der Vereinigten Staaten von Nordamerika abhängig ist und nicht selten vorübergehend ganz eingestellt oder doch erheblich eingeschränkt wird. Im allgemeinen wiesen bis 1926 die Produktionsziffern für Antimonerze des Staates Sonora eine ständige Steigerung auf; es wurden gewonnen an Antimonmetall:

	lbs.
1915	36 100
1918	1 510 730
1926	1 804 979

dann setzte der Rückgang ein infolge Nachlassens amerikanischer Aufträge:

	lbs.
1927	1 391 500
(bis 18. April) 1928	340 000

Außerdem dürfte die Abnahme der Antimonerzeugung in Mexiko dadurch herbeigeführt sein, daß die geförderten Erze zum Teil einen geringen Silber- und Goldgehalt aufweisen, der jedoch die Verwendung des Metalles zu gewissen Zwecken, z. B. bei der Hartblei-Industrie, unmöglich macht. Andererseits werden die mexikanischen Bergwerks-Abgaben bei solchen Erzen infolge des Edelmetallgehaltes erheblich erhöht, während die Trennung des Silbers bzw. Goldes an Ort und Stelle unmöglich ist, meistens auch recht unrentabel bleibt. Die Bestimmungen über die staatlichen Abgaben sehen bei goldhaltigen Antimonerzen ausdrücklich im Falle einer Ausfuhr die Rücklieferung des Goldes an den mexikanischen Staat in Barrenform oder gemünzt vor. Unter diesen Umständen wird der Abbau von Erzen mit Edelmetallgehalt immer mehr zurückgehen.

Ueber die Zukunftsaussichten der mexikanischen Antimonindustrie lassen sich zuverlässige Schätzungen nicht machen. Die Ausnutzung der vorhandenen Lager durch die Besitzer (mexikanische und amerikanische Firmen ohne einen festeren Zusammenschluß beherrschend in Form einer Interessengemeinschaft etwa 90% der Förderung des Altar-Distriktes) erfolgt durch Verpachtung an einzelne Unternehmer, welche als Gegenwert Erze in vereinbarter Menge mit einem Standardgehalt an Antimon abzuliefern haben. Nach Angaben der Minen-Ingenieure im Staate Sonora soll noch auf Jahre hinaus mit einer Förderungsmöglichkeit von monatlich 200 bis 300 t Antimonerz, 50% Sb, allein im nördlichen Teil des Staates zu rechnen sein. (2579)

Die Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten.

Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir die folgenden Angaben aus dem letzten Halbjahresbericht der amerikanischen Farben- und Lackindustrie:

Die Produktion betrug in dem Halbjahre vom 1. Juli bis 31. Dezember 1927 206,9 Millionen lbs. teigförmige Anstrichfarben, und zwar 138,5 Millionen lbs. Bleiweiß, 14,8 Millionen lbs. verschnittenes Weiß, 3,8 Millionen lbs. Zinkweiß und 49,7 Millionen lbs. andere teigförmige Farben, ferner 46,7 Millionen Gallonen streichfertige und halbtartigförmige Anstrichfarben, 33,4 Millionen Gallonen cellulosefreie Lacke usw. und 15,9 Millionen Celluloselacke, sowie große Mengen verschiedener anderer Erzeugnisse, wie Anstrichentfernungsmittel usw. (vgl. weiter unten).

Der Vergleich des jetzt vorliegenden Halbjahresberichtes mit dem Berichte für das erste Halbjahr 1927 ergibt eine Zunahme der Produktion von teigförmigen Farben um 3,7%, eine Abnahme der Produktion von streichfertigen Farben usw. um 7,9%, eine Abnahme der Produktion von cellulosefreien Lacken um 4,1% und eine Zunahme der Produktion von Celluloselacken um 6,4%.

Die Statistik für die zweite Hälfte des Jahres 1927 beruht auf den Angaben von 602 Niederlassungen; von diesen produzierten 105 reines Bleiweiß in Öl, 196 verschnittenes Weiß, 167 Zinkoxyd in Öl, 359 andere teigförmige Anstrichfarben, 419 streichfertige Farben usw., 363 cellulosefreie Lacke usw. und 182 Nitrocelluloselacke.

Einige unbedeutende Niederlassungen, die im ersten Halbjahr 1927 über ihre Produktion berichtet hatten, haben für die zweite Hälfte des Jahres 1927 keine Zahlenangaben geliefert. Die Zahl dieser Niederlassungen betrug im ersten Halbjahr 23; andererseits sind in der Statistik für das zweite Halbjahr die An-

gaben von 45 Niederlassungen eingerechnet, die über ihre Produktion im ersten Halbjahr 1927 nicht berichtet hatten.

Der Anteil der genannten 23 Niederlassungen an der Gesamtproduktion der Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten betrug im ersten Halbjahr 1927 0,7% der teigförmigen Farben, 2% der streichfertigen Farben, 2,5% der cellulosefreien und 0,1% der Celluloselacke.

Ueber die Entwicklung der wichtigsten Gruppen während der letzten Jahre unterrichtet die folgende Aufstellung:

	Teigförmige Farben Mill. lbs.	Streichfertige Farben Mill. Gall.	Lacke Mill. Gall.
1927 ganzes Jahr . . .	406	97	99
1927 2. Hälfte . . .	207	46	49
1927 1. „ . . .	199	51	50
1926 ganzes Jahr . . .	422	91	97
1926 2. Hälfte . . .	212	46	49
1926 1. „ . . .	210	45	48
1925 ganzes Jahr . . .	465	99	82
1925 2. Hälfte . . .	224	47	41
1925 1. „ . . .	241	52	41
1924 ganzes Jahr . . .	488	88	70
1924 2. Hälfte . . .	234	43	34
1924 1. „ . . .	254	45	36

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Entwicklung der amerikanischen Farben- und Lackindustrie in den letzten drei Halbjahren:

	Zahl der Betriebe ¹⁾	Gesamt- produktion 1000 lbs.	Prod. d. Betriebe, d. ü. Absatz berichteten 1000 lbs.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 lbs.
Teigförmige Anstrichfarben:				
2. Hälfte 1927 . . .	—	206 864	187 164	168 051
1. „ 1927 . . .	—	199 473	182 385	188 744
2. „ 1926 . . .	—	212 537	190 462	160 664
a) Bleiweiß in Oel, rein:				
2. Hälfte 1927 . . .	105	138 538	138 476	120 061
1. „ 1927 . . .	103	132 796	132 719	142 411
2. „ 1926 . . .	76	128 931	128 796	113 416
b) Verschnittene weiße Farben:				
2. Hälfte 1927 . . .	196	14 804	8 262	8 269
1. „ 1927 . . .	183	15 878	11 946	9 542
2. „ 1926 . . .	157	14 536	8 313	8 390
c) Zinkoxyd in Oel:				
2. Hälfte 1927 . . .	167	3 845	2 648	2 360
1. „ 1927 . . .	151	3 439	2 350	2 643
2. „ 1926 . . .	137	4 363	3 821	3 350
d) Bunte Farben in Oel:				
2. Hälfte 1927 . . .	297	13 107	8 575	8 538
1. „ 1927 . . .	284	13 656	9 438	9 330
2. „ 1926 . . .	268	13 461	9 625	9 123
e) Lackfarben:				
2. Hälfte 1927 . . .	152	1 807	1 539	1 494
1. „ 1927 . . .	145	2 059	1 602	1 431
2. „ 1926 . . .	129	2 617	2 075	1 875
f) Andere teigförmige Farben:				
2. Hälfte 1927 . . .	—	34 763	27 665	27 329
Mennige in Oel . . .	56	1 878	1 863	1 932
Andere . . .	259	32 885	25 802	25 397
1. Hälfte 1927 . . .	—	31 646	24 330	23 387
Mennige in Oel . . .	61	2 503	2 493	2 214
Andere . . .	237	29 143	21 837	21 173
2. Hälfte 1926 . . .	223	48 631	37 831	24 511

Streichfertige und halbteigförmige Farben, einschließlich Emaillacke:

	1000 Gall.	1000 Gall.	1000 Gall.
a) Grundierfarben:			
2. Hälfte 1927 . . .	267	3 434	3 002
1. „ 1927 . . .	253	4 136	3 534
2. „ 1926 . . .	245	3 873	3 450

¹⁾ Die Gesamtzahl der über die Produktion von Farben und Lacken berichtenden Betriebe betrug in der zweiten Hälfte 1927 602, in der ersten Hälfte 1927 580 und in der zweiten Hälfte 1926 581.

	Zahl der Betriebe	Gesamt- produktion 1000 Gall.	Prod. d. Betriebe, d. ü. Absatz berichteten 1000 Gall.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 Gall.
b) Kalkfarben:				
2. Hälfte 1927 . . .	344	7 583	6 075	6 059
1. „ 1927 . . .	337	8 808	6 900	6 859
2. „ 1926 . . .	331	7 116	5 787	5 741
c) Emaillacke:				
2. Hälfte 1927 . . .	308	7 346	6 140	6 102
1. „ 1927 . . .	304	8 336	6 783	6 699
2. „ 1926 . . .	320	7 929	6 489	6 400
d) Andere:				
2. Hälfte 1927 . . .	—	28 295	21 969	21 436
Oelfarben . . .	330	15 931	12 827	12 470
Andere . . .	288	12 363	9 142	8 966
1. Hälfte 1927 . . .	—	29 382	23 680	23 464
Oelfarben . . .	291	15 368	13 126	13 068
Andere . . .	280	14 014	10 555	10 396
2. Hälfte 1926 . . .	412	26 704	21 265	21 133
Lacke:				
a) Nitrocellulosefreie Lacke:				
1. Oelharzlacke und harzhaltige Beizen:				
2. Hälfte 1927 . . .	294	20 415	16 314	14 884
1. „ 1927 . . .	287	22 152	17 957	15 579
2. „ 1926 . . .	305	21 660	16 695	14 166
2. Spritlacke (ohne Terpentinöl):				
2. Hälfte 1927 . . .	164	2 963	2 716	2 622
1. „ 1927 . . .	152	2 793	2 414	2 352
2. „ 1926 . . .	180	2 547	2 300	2 275
3. Andere Lacke:				
2. Hälfte 1927 . . .	132	4 887	4 138	3 624
1. „ 1927 . . .	132	4 925	3 670	3 446
2. „ 1926 . . .	159	6 049	4 978	4 669
4. Sikkative:				
2. Hälfte 1927 . . .	212	3 030	2 610	2 495
1. „ 1927 . . .	200	2 762	2 289	2 210
2. „ 1926 . . .	225	2 798	2 343	2 214
5. Ofenlacke:				
2. Hälfte 1927 . . .	100	2 111	1 863	1 839
1. „ 1927 . . .	97	2 199	1 936	1 945
2. „ 1926 . . .	106	3 190	3 051	2 980
b) Nitrocelluloseerzeugnisse:				
1. Helle Nitrocelluloselacke:				
2. Hälfte 1927 . . .	144	3 810	3 682	3 531
1. „ 1927 . . .	130	3 075	2 920	2 737
2. „ 1926 . . .	117	3 244	2 754	2 547
2. Pigmenthaltige Nitrocelluloselacke:				
2. Hälfte 1927 . . .	149	5 540	5 130	5 023
1. „ 1927 . . .	130	5 570	5 373	5 290
2. „ 1926 . . .	113	4 377	4 265	3 898
3. Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke:				
2. Hälfte 1927 . . .	138	4 966	4 847	4 792
1. „ 1927 . . .	125	4 915	4 790	4 732
2. „ 1926 . . .	106	4 327	4 186	3 810
4. Andere Nitrocelluloseerzeugnisse:				
2. Hälfte 1927 . . .	48	1 574	1 240	1 258
1. „ 1927 . . .	45	1 370	1 306	1 286
2. „ 1926 . . .	46	896	855	993
Verwandte Erzeugnisse:				
a) Farben- und Lackentfernungsmittel:				
2. Hälfte 1927 . . .	126	761	714	716
1. „ 1927 . . .	121	522	476	466
2. „ 1926 . . .	126	413	376	394
b) Beizen (nicht harzhaltig):				
2. Hälfte 1927 . . .	235	2 082	1 884	1 088
1. „ 1927 . . .	233	1 898	1 722	1 054
2. „ 1926 . . .	226	2 160	1 979	1 954
c) Flüssige Füllmittel:				
2. Hälfte 1927 . . .	193	491	427	438
1. „ 1927 . . .	199	431	379	377
2. „ 1926 . . .	173	377	333	331

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 lbs.	Prod. d. Betriebe, d. üb. Absatz berichteten 1000 lbs.	Absatz der hierüber berichtenden Betriebe 1000 lbs.
--	-------------------	-------------------------------	---	---

d) Teigförmige Füllmittel:

2. Hälfte 1927	242	7 907	7 193	7 144
1. „ 1927	222	7 554	6 630	6 553
2. „ 1926	232	7 516	6 802	6 594

e) Glaserkitt:

2. Hälfte 1927	171	32 420	24 698	24 622
1. „ 1927	162	28 528	20 015	19 922
2. „ 1926	163	30 837	22 824	22 780

Einem anderen, in der Zeitschrift „Chemicals“ veröffentlichten Berichte über den Verbrauch von Oelen und Harzen in der Farben- und Lackindustrie der Vereinigten Staaten entnehmen wir in diesem Zusammenhange noch die folgenden Angaben:

Viele zur Herstellung von Farben und Lacken verwandte Oele und Harze müssen noch eingeführt werden, obgleich die amerikanische Produktion einiger dieser Rohstoffe gestiegen ist und einige auf synthetischem Wege gewonnen werden. Im Jahre 1927 stellte die Einfuhr dieser Rohstoffe einen Wert von 33 Millionen \$ dar und stammte aus allen Teilen der Erde, in erster Linie aus dem Fernen Osten.

Die Verwendung synthetischer Erzeugnisse ist in den Vereinigten Staaten zwar im Steigen begriffen, für verschiedene natürliche Erzeugnisse, wie chinesisches Holzöl und Perillaöl sowie Schellack und andere Lackharze sind die Vereinigten Staaten aber immer noch der größte Verbraucher.

Im folgenden ist eine kurze Uebersicht über die wichtigsten in der amerikanischen Farben- und Lackindustrie verbrauchten Oele und Harze gegeben.

Das am meisten verwandte und infolgedessen wichtigste trocknende Oel für diese Industrie ist das Leinöl. Die Stammpflanze ist in Zentralasien heimisch, wird aber auch in Argentinien, den Vereinigten Staaten, Sowjetrußland, Indien und Canada in großem Umfange angebaut. Der Oelgehalt der Samen schwankt je nach Herkunft zwischen 32 und 42%.

Die Vereinigten Staaten produzierten im Jahre 1927 über 238 Millionen lbs. Leinöl, denen im gleichen Jahre eine Leinöleinfuhr in Höhe von 0,95 Millionen lbs. gegenüberstand.

Das chinesische Holzöl, das auch die Bezeichnung Tungöl führt, wird aus den Nüssen zweier Varietäten *Aleurites* gewonnen, die in Zentralchina in großen Mengen wachsen.

Die Vereinigten Staaten sind ebenso wie die anderen Länder hinsichtlich der Deckung ihres Bedarfs an Tungöl auf China angewiesen. Die amerikanische Einfuhr betrug im Jahre 1927 89,65 Millionen lbs. im Werte von 11,81 Millionen \$.

Die Früchte oder Nüsse des Tungbaumes enthalten drei oder mehr Samen, deren Oelgehalt sich zwischen 33 und 50% bewegt. Die Extraktionsverfahren sind sehr roh; als Folge hiervon entstehen erhebliche Oelverluste beim Pressen, auch enthält das Oel Verunreinigungen.

Infolge der Bedeutung des Tungöls und der Abhängigkeit der Vereinigten Staaten von China wurden in den Vereinigten Staaten im Jahre 1912 Versuchskulturen mit Tungbäumen angelegt, und zwar in Gainesville, Florida. Die Versuche erwiesen sich von Anfang an erfolgreich. Die klimatischen Bedingungen sind denen der chinesischen Produktionsgebiete ähnlich. Außerdem zeigte sich, daß das in den Vereinigten Staaten produzierte Tungöl dem chinesischen in der Qualität sogar überlegen war.

Im letzten Jahre wurden in Gainesville, wo zurzeit etwa 1000 acres mit Tungbäumen bepflanzt sind, 16 t Früchte geerntet; für das laufende Jahr rechnet man mit einem höheren Ertrage. Zur Pressung des Tungöls sollen demnächst in Florida moderne Maschinen aufgestellt werden.

Auch Großbritannien bemüht sich, sich im Bezuge von Tungöl von China unabhängig zu machen, und zwar durch Anlegung von Versuchskulturen in den Britischen Malayenstaaten, Indien, Birma, Ceylon, Australien, Südafrika, Hongkong und Ostafrika.

Das Perillaöl wird von den Pflanzen *Perilla nankinensis* und *Perilla ocymoides* gewonnen, die in China, Japan, der Mandschurei und Indien vorkommen. Das Oel wird aus den Samen durch Pressung gewonnen, die Oelausbeute beträgt etwa 35%.

An verschiedenen Stellen der Vereinigten Staaten sind Versuchspflanzungen angelegt worden; die amerikanische Produktion von Perillaöl ist jedoch gering, so daß bedeutende Mengen aus dem Orient eingeführt werden müssen.

Das Perillaöl ist zwar für die Farben- und Lackindustrie nicht so wichtig wie das Leinöl, der Verbrauch ist jedoch gestiegen. Das Oel wurde früher im Vergleich zum Leinöl als minderwertig betrachtet, da es beim Trocknen Streifen bildet; dieser Fehler ist jedoch durch Zusatz von Blei- oder Mangansikkativen behoben worden.

Das Sojabohnenöl, ein halbtrocknendes Oel, wird aus dem Samen einer in China, der Mandschurei und Japan einheimischen Pflanze gepreßt. Es wird bisweilen als Ersatz für Leinöl zur Herstellung von Anstrichfarben und im Gemisch mit Leinöl zur Herstellung von Emaillelacken verwandt.

Im Jahre 1915 wurde die Produktion im Süden der Vereinigten Staaten aufgenommen. Inzwischen hat sich diese Industrie weiter entwickelt; die Produktion betrug im Jahre 1927 3088 lbs. rohes und 5681 lbs. raffiniertes Sojabohnenöl. Der Verbrauch an Rohöl betrug 10 686 lbs. und der an raffiniertem Oel 3502 lbs. Die Einfuhr von rohem und raffiniertem Sojabohnenöl betrug 14 915 lbs., denen eine Ausfuhr von 5444 lbs. an beiden Sorten zusammen gegenüberstand.

Der Verbrauch von Fischölen in der Farben- und Lackindustrie ist beschränkt; das wichtigste ist das Menhadenöl. Bezüglich der Trockeneigenschaften sind diese Oele mit den vorher genannten nicht vergleichbar. Die amerikanische Produktion von Menhadenöl betrug im Jahre 1927 insgesamt etwa 4 Millionen Gallonen.

Die amerikanische Einfuhr von Harzen ist sehr bedeutend. Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr der wichtigsten Harze nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1927:

	1000 lbs.	1000 \$
Dammarharz	15 492	2 128
Kauriharz	4 092	589
Schellack	25 102	10 395
Sandarrak	145	30
Rohschellack, Stocklack usw.	11 896	3 925
Kopal und andere Lackharze	37 220	2 959

Die Fabrikation von Kunstharzen hat sich in den letzten Jahren in bemerkenswerter Weise entwickelt. In der Farben- und Lackindustrie ersetzen diese Kunstprodukte bereits in großem Umfange die natürlichen Harze. Die Entwicklung schreitet in dieser Richtung rüstig weiter.

Außer in der Farben- und Lackindustrie finden die Kunstharze für viele andere Zwecke Verwendung.

Die Produktion von Kunstharzen betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 nahezu 13,5 Millionen lbs. und zeigte damit eine bedeutende Zunahme im Vergleich zum Jahre 1926. Die Produktion wurde im Jahre 1927 von sieben Firmen aufgebracht. Im Jahre 1922, dem letzten Jahre, für das genaue Zahlen über die amerikanische Kunstharzproduktion veröffentlicht wurden, betrug diese fast 6 Millionen lbs.

Neben den Kunstharzen vom Phenoltypus (aus Phenol, Kresol und Formaldehyd) wird jetzt eine neue Klasse von Kunstharzen produziert (aus Glycerin und Phthalsäureanhydrid). Diese neuen Harze besitzen gute Aussichten auf weitgehende Verwendung.

(Fortsetzung auf S. 693.)

Außenhandel Brasiliens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.†)

E i n f u h r.

Pos.	Warengattung	1925 Menge in t*)	1926 Menge in t*)	1925 Wert in £**)	1926 Wert in £**)	Pos.	Warengattung	1925 Menge in t*)	1926 Menge in t*)	1925 Wert in £**)	1926 Wert in £**)
34	Wachs, roh oder zubereitet	14	12	2 290	1 476	349	Kapseln, Pillen, Dragees usw. für medizinische Zwecke . . .	45	63	76 336	89 814
35	Leim und Gelatine	109	133	15 230	16 461	350	Chlorkalk	609	711	10 117	14 351
36	Walrat u. Stearin kg	6 679	7 577	603	362	351	Chloräthyl kg	15	172	5	178
37	Guano und andere tierische Düngemittel	121	147	1 723	1 791	352	Glycerin	50	34	5 064	4 429
63	Bleiweiß	169	129	7 724	5 574	353	Lebertran und Lebertranemulsion	57	89	8 267	12 915
64	Zinkweiß	3 700	4 184	136 001	158 630	354	Aetzkali kg	26 412	6 904	935	269
65	Tierkohle kg	3 090	1 721	165	98	355	Medizinische Seife kg	3 903	8 256	783	1 698
66	Anilin- und Fuchsinfarben	422	337	189 789	132 883	356	Aetznatron . Gesamt	14 278	13 277	304 203	3 123
67	Aetherische Öle aller Art (feste, flüssige, konkrete usw. Öle)	83	82	101 981	100 620		Deutschland	203	1 721	—	—
67 A	Vegetabilische Gerbst extrakte	4 216	3 372	91 410	76 723		Argentinien	—	4	—	—
68	Indigo, Ultramarinblau	387	340	31 256	20 536		Ver. St. v. Amerika	3 415	2 605	—	—
69	Leinöl	5 318	4 665	317 083	223 901	356 A	Großbritannien	10 570	8 616	—	—
70	Soda und Potasche	11 404	9 546	112 236	99 087		Uruguay	0,6	143	—	—
71	Terpentin	1 523	1 621	60 891	78 029		Andere Länder	90	189	—	—
72	Farben in Pulverform	538	743	26 189	27 417	356 B	Vaseline	250	209	16 525	17 613
72 A	Schweifurtergrün	47	25	5 901	2 308	356 C	Kupfersulfat	674	760	21 151	22 173
73	Zinnober u. Mennige	560	506	29 035	24 382	357	Natriumsulfat	661	1 177	6 217	10 642
74	Andere Erzeugnisse für Parfümerie- und Farbzwecke	813	351	47 583	21 255		Chemische Erzeugnisse, Drogen und pharmazeutische Spezialitäten a. n. g.	13 341	12 946	1 030 746	1 114 080
76	Antimon, Arsenik, Wismut, Kalium u. Natrium	574	421	31 480	20 629	387 A	Congoleum, Linoleum und ähnl.	412	735	36 349	62 202
77	Schwefel	6 838	3 923	47 912	35 721	391	Dynamit	158	148	24 126	21 776
78	Metallisches Quecksilber kg	3 896	4 959	1 628	2 691	392	Sicherheitszünder	35	25	6 010	3 852
94	Blüten, Blätter, Stengel, Flechten, Knollen, Wurzeln und Rinden für medizinische und Färbereizwecke	303	457	27 353	35 154	396	Gasolin	143 318	152 552	2 337 794	2 403 836
99	Asbest	105	108	3 164	2 611	401	Bleistifte aller Art	156	78	60 759	38 098
101	Asphalt	3 008	6 291	28 964	47 120	403	Glas- und Schmirgelpapier	173	182	23 150	22 890
107	Schmirgel und Glaspulver	75	86	4 980	6 124	406	Celluloidwaren	38	33	21 595	23 440
111	Salpeter	8 414	1 275	118 225	35 804	410	Paraffin	973	914	34 340	31 497
117	Steinkohlenteer und Pech	185	174	3 787	4 187	414	Zündhölzer kg	511	104	116	21
120	Kolophonium	16 880	17 772	365 892	548 989	416	Sprengpulver	—	—	—	—
121	Pflanzenwachs kg	2 356	2 359	200	273	423	Wachs-, Sperma- und Stearinkerzen, Talglichte	16	17	1 323	1 467
122	Natürliche Gummien, Harze und Balsame	761	809	116 952	111 748	424	Glühstrümpfe kg	2 587	2 140	2 949	2 605
333	Schuhcreme	23	79	4 235	9 532	426	Mineral-Tafelwasser	163	185	7 637	6 418
333 A	Karnevalparfümerien in Fläschchen oder Tuben kg	235	307	12	148	484	Weinessig	197	226	7 366	7 967
334	Parfüme	330	491	196 765	295 085		Ausfuhr:	—	—	—	—
335	Schreibtinte	77	52	11 426	7 965	19	Casein	—	—	—	—
336	Druckfarben	684	342	72 632	47 329	20	Bienenwachs	419	171	53 379	28 330
337	Wasserfarben	176	89	21 102	8 991	34	Glycerin	91	221	5 333	9 893
338	Zubereitete Farben a. n. g.	2 189	1 831	179 245	164 905	65	Künstliche Düngemittel kg	240	—	8	—
339	Lacke aller Art	416	391	61 354	53 512	66	Mineralwasser kg	456	668	17	25
340	Essigsäure	134	98	7 296	5 477	67	Teer	47	107	766	1 793
341	Schwefelsäure	385	455	10 962	13 384	70	Monazitsand	20	199	91	1 155
342	Salpetersäure kg	8 459	38 333	756	2 208	71	Zirkonerde	124	11	824	119
343	Tannin kg	9 058	9 345	2 470	2 840	71 A	Ilmenit	1 500	1 498	6 567	6 849
344	Säuren a. n. g.	988	451	60 474	40 507	71 B	Weißer Arsenik in Pulver	69	—	1 508	—
345	Künstl. Düngemittel	12 565	7 711	116 159	76 040	73	Calciumcarbid kg	380	—	12	—
346	Medizin- u. Mineralwässer, natürliche u. künstliche	48	88	5 332	8 118	81	Mangan 1000 t	312	320	787 794	766 207
347	Benzin	72	30	4 410	2 128	91 A	Chromerze	—	1 500	—	1 550
348	Calciumcarbid	204	278	4 208	5 449	104	Zündhölzer kg	2 198	165	239	23
						106	Schießpulver kg	2 591	288	351	44
						112	Talkum kg	158	—	13	—
						118 A	Farben in Pulverform	149	46	1 508	544
						119	Zubereitete Farben kg	106	9 630	52	136
						150 A	Chicle-Gummi	—	—	—	—
						163	Holzkohle	—	—	—	—
						177 A	Aetherische Öle für Parfümerien	—	16	—	13 246
						180	Farbextrakte kg	511	977	9	15
						196	Guarana kg	4 944	6 613	1 413	2 271
						197	Ipecacuanha	60	68	37 363	55 793
						198	Jatoba kg	2 945	306	94	8
						199	Blätter, Rinden und Harze f. medizinische Zwecke a. n. g.	104	120	3 628	3 457
						223	Kopal	—	—	—	—
						250	Arzneimittel	85	78	9 605	9 490
						258 A	Parfümerien kg	2 168	4 184	440	1 116
						265 A	Ucutuba kg	2 270	134	70	5

†) Die in der Zusammenstellung enthaltenen Zahlen sind der kürzlich erschienenen amtlichen Statistik entnommen; die Angaben für das Jahr 1927 liegen noch nicht vor.

*) Soweit nicht anders angegeben.

**) Der leichteren Vergleichbarkeit wegen sind für die in Papierreis ermittelten Außenhandelswerte die Äquivalentwerte in £ wiedergegeben.

Chemikalienausfuhr aus Britisch-Indien in den Fiskaljahre[†] 1926/27 und 1927/28.

Warenbezeichnung	Menge		Wert		Warenbezeichnung	Menge		Wert	
	1926/27 Cwts.*	1927/28 Cwts.*	1926/27 1000 Rup.	1927/28 1000 Rup.		1926/27 Cwts.*	1927/28 Cwts.*	1926/27 1000 Rup.	1927/28 1000 Rup.
Kalisalpeter . . . gesamt	98 309	99 063	1 212	1 213	Lack, insgesamt	592 030	543 584	54 724	69 886
Großbritannien . . .	15 000	15 462	172	182	Knochendüngemittel:				
Ceylon	68 491	64 116	728	714	geschrotet tons	53 805	58 755	5 556	6 241
Straits Settlements					ungeschrotet "	599	122	54	9
(einschl. Labuan) . .	5 145	3 548	86	54	Knochenmehl "	45 601	39 319	4 165	3 514
Hongkong	2 589	..	101	..	Knochendüngemittel, ins-				
Mauritius und Nieder-					gesamt tons	100 005	98 196	9 776	9 764
lassungen	3 130	12 682	55	189	Großbritannien	3 677	3 991	305	387
Andere Länder	3 955	3 255	69	74	Deutschland	1 856	5 798	194	598
Andere Kaliverbindungen					Belgien	41 135	42 389	4 242	4 524
Borax	1 782	1 256	44	35	Frankreich	10 238	9 534	1 059	993
Andere Chemikalien . .	..	..	431	526	Ceylon	16 793	14 314	1 530	1 345
Chinarinde . . . 1000 lbs.	81	174	44	90	Japan	13 083	6 937	1 343	642
Strychnosamen	54 347	50 702	349	328	Ver. St. v. Amerika . .	7 682	11 312	542	868
Sennesblätter	49 117	52 814	899	949	Neu-Seeland	1 650	700	179	77
Andere Drogen und Arznei-			2 420	2 069	Andere Länder	3 891	3 221	383	329
mittel					Fischdünger und Guano				
Gerbrinden	10 101	5 949	110	26	 tons	7 404	10 676	921	1 307
Catechu und Gambir					Hornmehl "	1 342	1 706	215	277
gesamt	40 074	46 027	865	850	Ammonsulfat "	4 304	3 756	711	639
Großbritannien	24 982	28 015	525	499	Andere Düngemittel . .	5 475	5 978	918	813
Frankreich	3 650	3 694	80	72	Düngemittel, insgesamt				
Andere Länder	11 442	14 218	260	279	 tons	118 530	120 312	12 540	12 801
Indigo gesamt	1 588	1 865	424	513	Chromeisenerz, gesamt				
Großbritannien	367	452	75	126	 tons	21 404	25 767	687	822
Mesopotamien	411	487	122	147	Großbritannien	2 875	1 715	87	64
Persien	92	75	21	18	Schweden	3 650	100	119	4
Aegypten	225	172	53	40	Frankreich	4 175	4 000	126	120
Andere Länder	493	679	153	182	Ver. St. v. Amerika . .	5 010	2 170	180	89
Myrobalanen . . . gesamt	1 377 633	1 927 487	8 154	12 204	Andere Länder	5 694	17 782	176	544
Großbritannien	674 765	700 012	3 938	4 674	Ferromangan tons	6 727	4 000	523	108
Deutschland	130 772	242 271	941	1 771	Manganerze, gesamt tons	536 214	703 949	14 914	19 544
Niederlande	55 656	65 542	429	551	Großbritannien	57 720	234 223	1 524	6 320
Belgien	66 902	71 762	410	497	Deutschland	6 141	14 880	145	356
Frankreich	91 058	140 979	575	1 025	Niederlande	13 300	15 000	397	430
Ver. St. v. Amerika . .	285 584	634 075	1 368	3 225	Belgien	186 477	182 397	5 230	5 163
Andere Länder	72 896	72 846	494	461	Frankreich	168 366	149 838	4 637	4 229
Myrobalanen-Extrakt .	38 156	59 594	483	824	Italien	7 400	5 650	285	205
Kurkumawurzel	69 544	60 546	1 296	1 165	Japan	20 510	3 282	517	59
Andere Gerb- und Farbstoffe (einschl. Lackdye)			440	489	Ver. St. v. Amerika . .	71 300	97 200	2 104	2 736
Gerb- u. Farbstoffe, insgesamt	1 558 893	2 143 471	11 772	16 070	Andere Länder	5 000	1 479	75	46
Knopflack gesamt	20 626	18 042	2 177	2 839	Eisenmanganerz . . . tons	8 600	12 350	52	275
Großbritannien	11 562	11 609	1 192	1 804	Wolframerz gesamt tons	1 574	3 009	2 441	4 200
Deutschland	1 369	2 296	153	375	Großbritannien	1 337	2 064	2 252	3 542
Frankreich	1 560	827	178	134	Deutschland	184	425	141	344
Ver. St. v. Amerika . .	3 701	1 860	386	289	Andere Länder	53	520	48	313
Andere Länder	2 434	1 450	269	237	Monazit tons	400	429	71	66
Körnerlack gesamt	89 389	54 694	7 236	6 770	Aetherische Oele:				
Großbritannien	3 073	4 083	258	495	Sandelholzöl, gesamt				
Ver. St. v. Amerika . .	83 952	49 233	6 799	6 114	 1000 lbs.	144	142	2 260	2 226
Andere Länder	2 364	1 378	179	161	Großbritannien	73	57	1 168	919
Schellack gesamt	424 936	404 367	43 245	56 857	Frankreich	21	24	300	369
Großbritannien	86 858	117 611	9 360	16 319	Japan	38	44	608	673
Deutschland	35 219	62 492	3 916	9 095	Andere Länder	12	17	184	266
Belgien	3 952	2 573	401	365	Lemongrasöl . . . Gall.	67 565	76 163	1 189	1 333
Frankreich	14 572	8 271	1 512	1 157	Palmarosaöl . . . Gall.	7 550	9 264	322	368
Italien	5 072	5 069	519	706	Andere äther. Oele Gall.	3 822	3 590	108	79
Japan	16 621	17 219	1 932	2 537	Vegetabilische Oele:				
Ver. St. v. Amerika . .	239 500	170 053	23 162	23 616	Ricinusöl, gesamt Gall.	647 114	474 451	1 398	1 013
Australien	3 547	3 757	420	534	Großbritannien	467 215	264 486	1 030	568
Neu-Seeland	791	448	89	61	Britisch-Südafrika . . .	33 912	58 866	64	118
Andere Länder	18 804	16 874	1 933	2 467	Australien	16 104	15 542	28	29
Stocklack gesamt	7 220	9 130	471	776	Neu-Seeland	24 589	21 804	47	43
Großbritannien	688	1 277	52	133	Andere Länder	105 294	113 753	228	255
Ver. St. v. Amerika . .	1 495	5	64	0,4	Leinöl Gall.	41 266	73 297	112	183
Andere Länder	5 037	7 848	356	642	Opium, gesamt (Kisten)	5 296	4 977	21 185	19 909
Andere Lackarten (auschl. Lackdye)	49 859	57 351	1 594	2 643	Persien	..	65	144	260
					Borneo (Britisch) . . .	36	1 205	6 000	4 820
					Java	1 500			

†) Fiskaljahr vom 1. April bis 31. März.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung	Menge		Wert	
	1926/27 Cwts.°)	1927/28 Cwts.°)	1926/27 1000 Rup.	1927/28 1000 Rup.
Siam	1 400	1 565	5 600	6 260
Indo-China	2 360	2 142	9 440	8 568
Japan	..	..	..	..
Andere Länder	..	..	0,8	0,8
Malerfarben	—	—	643	833
Paraffinwachs, gesamt tons	38 535	51 132	18 460	24 246
Großbritannien	13 038	15 133	6 716	6 901
Niederlande	2 824	4 191	1 285	1 909
Belgien	6 171	5 880	2 808	2 720
China	2 680	2 749	1 313	1 374
Brit.-Südafrika	3 001	2 414	1 366	1 118
Port.-Ostafrika	3 075	5 496	1 437	3 252
Ver. St. v. Amerika	1 366	1 880	621	856
Australien	943	898	429	409
Neu-Seeland	189	494	86	225
Andere Länder	5 248	11 997	2 399	5 481
Parfümerien (einschließ- lich Moschus, aber aus- schließl. parfümierte Al- kohole [perfumed spi- rits])	—	—	203	225
Coriander tons	4 419	4 371	1 170	1 707

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung	Menge		Wert	
	1926/27 Cwts.°)	1927/28 Cwts.°)	1926/27 1000 Rup.	1927/28 1000 Rup.
Römischer Kümmel (nicht schwarzer) tons	579	610	487	502
Andere aromatische Oel- samen tons	2 147	2 521	704	853
Ricinussaat, gesamt tons	101 548	121 711	20 373	25 833
Großbritannien	22 883	32 540	4 415	7 123
Belgien	4 645	7 695	948	1 593
Frankreich	18 245	16 462	3 540	3 393
Italien	7 594	10 393	1 540	2 253
Ver. St. v. Amerika	43 731	48 291	9 068	10 194
Andere Länder	4 450	6 330	863	1 277
Cardamom	8 312	8 893	2 560	2 327
Ingwer	44 798	47 067	1 778	1 732
Wachs aller Art, außer Paraffinwachs (ausschl. Kerzen)	28 116	16 719	963	657
Sandelholz t	866	993	1 488	1 621
Großbritannien	26	25	33	34
Deutschland	32	60	54	102
Hongkong	23	56	40	88
Japan	19	4	30	7
Ver. St. v. Amerika	630	729	1 101	1 188
Andere Länder	136	119	229	202

(2564)

Außenhandel Finnlands mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.†)

Einfuhr:

Pos.	Warengattung	1927 Menge in t°)	1926 Menge in t°)	1927 Wert in 1000 Fmk.	1926 Wert in 1000 Fmk.
591/595	Gerbstoffe	1 727	1 404	4 564	3 506
596/601	Gerbextrakte, Tannin, Gallussäure und Pyro- gallussäure	2 836	1 946	13 369	8 759
1303	Harze	2 236	2 594	9 350	13 753
1342	Petroleumbenzin, Gaso- lin, Ligroin, Putzöl	48 472	27 847	93 559	83 045
1344/1345	Schmieröl	10 609	10 158	31 039	30 276
1347	Paraffin	694	873	3 169	4 579
1352	Leinöl, ungekocht	2 701	2 335	17 601	16 509
1353	Oelfirnis	257	395	2 029	3 164
1372	Stearin	322	260	2 865	2 658
1378	Oellacke, Asphalt, und Zaponlack	429	383	8 730	7 664
1413	Roter Bolus	1 924	1 698	3 393	2 998
1414/1416	Bleiweiß, Zinkweiß, Li- thopone, Barytweiß	2 551	2 137	17 666	15 623
1427/1428	Teerfarben einschl. Farb- extrakte mit Zusatz von Lösungsmitteln	273	296	19 489	20 198

†) Vorläufige summarische Veröffentlichung.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1927 Menge in t°)	1926 Menge in t°)	1927 Wert in 1000 Fmk.	1926 Wert in 1000 Fmk.
1453	Schwefel	49 364	42 980	47 303	39 077
1470	Kaustische Soda	1 718	2 072	4 690	6 143
1485	Chlorkalk	5 892	6 085	7 723	8 393
1489	Glaubersalz	28 100	24 795	17 269	15 768
1493/1495	Alaun und Aluminium- sulfat	4 702	4 507	4 374	4 356
1505/1506	Soda	5 548	5 247	6 556	6 601
1531	Rohphosphat	19 353	17 655	9 989	9 225
1532	Knochen- und Hornmehl	25 565	19 502	23 620	19 228
1533/1534	Chilesalpeter, Norgesal- peter	14 217	13 446	25 024	24 844
1537	Kalisalze	37 299	35 225	35 000	28 175
1538	Thomasschlacke	49 107	20 317	26 373	11 162
1539	Superphosphat	44 662	55 980	28 815	38 922
A u s f u h r.					
457	Holzteer	879	989	2 533	2 798
463	Harz	719	1 068	1 589	2 289
465	Gelatine und Gelatine- kapseln kg	23	—	1	—
499	Zündhölzer	3 838	4 899	29 926	37 244
504	Kaliumchlorat	1 195	1 159	5 842	4 895

(2586)

Außenhandel Canadas mit Chemikalien in den Fiskaljahre†) 1926/27 und 1927/28.

Einfuhr.

Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.°)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.°)	Wert in 1000 Dollar
Borsäure, in Packungen über 25 lbs.	740	62,1	551	44,7
Großbritannien	3	0,4	112	9,1
Ver. St. v. Amerika	737	61,7	439	35,6
Kieselfluorwasserstoff- säure	13	1,0	3	0,4
Großbritannien	..	..	..	..
Ver. St. v. Amerika	13	1,0	3	0,4

*) Soweit nicht anders angegeben.

†) Fiskaljahr vom 1. April bis 31. März.

Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.°)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.°)	Wert in 1000 Dollar
Salzsäure	365	9,4	290	7,6
Großbritannien	..	..	0,1	0,02
Ver. St. v. Amerika	365	9,4	289	7,5
Salpetersäure	306	23,0	303	24,9
Großbritannien	..	..	0,2	0,03
Ver. St. v. Amerika	306	23,0	297	24,5
Schwefelsäure	87	7,5	114	9,2
Großbritannien	..	..	0,5	0,05
Ver. St. v. Amerika	87	7,5	112	9,1

Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar
Essigsäure, rohe Holz- essigsäure, mit einem Essigsäuregehalt von nicht mehr als 30 % Gall.	2 608	2,2	1 507	1,7
Großbritannien	14	0,09	..	..
Ver. St. v. Amerika	2 594	2,1	1 507	1,7
Essigsäure und Holz- essigsäure a. n. g., nicht über „proof“ .. Gall.	215	0,2	219	0,3
Großbritannien	..	..	23	0,09
Ver. St. v. Amerika	215	0,2	196	0,3
Essigsäure und Holz- essigsäure über „proof“ Gall.	530	1,4	690	1,7
Großbritannien	172	0,8	161	0,7
Ver. St. v. Amerika	358	0,6	529	0,9
Citronensäure	246	71,5	203	71,0
Großbritannien	112	32,1	164	58,0
Ver. St. v. Amerika	16	5,0	5	2,2
Italien	96	28,1	34	10,8
Kresylsäure zur Her- stellung von Desinfek- tions-, Wasch- und Spritzmitteln	89	6,5	172	12,5
Großbritannien	46	2,5	117	7,9
Ver. St. v. Amerika	36	3,4	50	4,1
Oxalsäure	242	13,0	255	17,0
Großbritannien	12	0,7	35	2,3
Ver. St. v. Amerika	6	0,4	12	1,5
Stearinsäure für Kerzen- fabrikation	156	19,3	563	56,1
Großbritannien	45	5,7	62	6,7
Ver. St. v. Amerika	67	7,9	499	49,2
Stearinsäure a. n. g. ..	877	101,9	1 011	96,9
Großbritannien	9	1,2	18	2,0
Ver. St. v. Amerika	781	87,6	911	85,7
Gerbsäure	56	24,6	48	24,7
Großbritannien	0,2	0,2	6	1,8
Ver. St. v. Amerika	53	23,3	38	20,4
Weinsäure, krist.	442	99,5	627	171,0
Großbritannien	130	30,2	255	72,1
Ver. St. v. Amerika	26	6,4	123	34,4
Frankreich	97	21,4	33	8,6
Deutschland	102	21,9	140	39,6
Italien	87	19,6	76	16,3
Andere Säuren	1 610	175,2	1 472	203,5
Großbritannien	423	37,8	303	45,2
Ver. St. v. Amerika	821	100,7	743	108,3
Deutschland	299	28,8	396	44,8
Säuren Gesamt	..	618,5	..	743,2
Großbritannien	..	111,6	..	206,6
Ver. St. v. Amerika	..	340,4	..	385,9
Amylalkohol, Fuselöle Gall.	8	0,04	8	0,06
Ver. St. v. Amerika	8	0,04	8	0,06
Amylalkohol und raffi- niertes Fuselöl, denatu- riert für die Lackfabri- kation Gall.	1 079	2,6	1 660	3,8
Großbritannien	..	..	..	..
Ver. St. v. Amerika	1 079	2,6	1 660	3,8
Aethylalkohol .. Gall.	1 451	5,9	63	0,2
Großbritannien	1	0,06	..	..
Ver. St. v. Amerika	1 450	5,9	9	0,06
Aethylalkohol, denatu- riert Gall.	70	0,3	..	..
Methanol, Holzgeist, Holznaphtha .. Gall.	58	0,3	41	0,2
Großbritannien	4	0,05	..	..
Ver. St. v. Amerika	54	0,2	41	0,2

Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar
Methanol für Denaturier- zwecke	..	..	..	..
Celluloid in Form von Messer- u. Gabelgriffen, ungebohrt, unbearbeitet; geformte Celluloidkugeln und -zylinder, mit Zinn- folie versehen, keine Fertigfabrikate; Cellu- loid-Lampenschirme und -Kämme	..	0,5	..	0,2
Ver. St. v. Amerika	..	0,5	..	0,2
Celluloid, Xylonit oder Xyolit in Platten, Klum- pen, Blöcken, Stangen oder Barren; nicht wei- terverarbeitet als nur geformt oder gepreßt ..	..	1 660,8	..	1 659,9
Großbritannien	..	55,4	..	59,2
Ver. St. v. Amerika	..	1 401,2	..	1 372,2
Frankreich	..	27,9	..	28,6
Deutschland	..	170,5	..	183,1
Celluloidwaren a. n. g. ..	..	594,9	..	818,5
Großbritannien	..	25,7	..	27,0
Ver. St. v. Amerika	..	530,2	..	743,8
Deutschland	..	21,1	..	27,1
Collodium für photo- graphische und graphi- sche Industrie .. Gall.	1 856	4,4	1 774	4,7
Großbritannien	..	..	..	..
Ver. St. v. Amerika	1 856	4,4	1 774	4,7
Pyroxylin und Methanol- präparate für die Kunst- lederindustrie	..	74,7	..	25,1
Großbritannien	..	..	..	..
Ver. St. v. Amerika	..	74,7	..	25,1
Celluloseprodukte ins- gesamt	..	2 335,4	..	2 508,5
Großbritannien	..	81,1	..	86,1
Ver. St. v. Amerika	..	2 011,0	..	2 146,2
Coffein und seine Salze ..	13	23,5	17	24,3
Großbritannien	0,3	0,6	1	2,0
Ver. St. v. Amerika	0,6	1,4	0,2	0,6
Niederlande	9	15,3	10	15,6
Cocain Unzen	2 659	13,0	2 967	10,6
Großbritannien	..	..	2	0,02
Ver. St. v. Amerika	109	0,6	25	0,2
Codein und seine Salze ..	10	33,6	12	37,6
1000 Unzen	7	26,0	8	27,3
Großbritannien	..	..	0,1	0,3
Ver. St. v. Amerika	..	..	..	..
Morphin Unzen	8 873	28,1	6 926	22,9
Großbritannien	6 202	20,9	5 197	17,4
Ver. St. v. Amerika	36	0,2	3	0,01
Nikotinsulfat	64	70,4	46	47,4
Großbritannien	0,1	0,04	..	..
Ver. St. v. Amerika	64	70,4	46	47,4
Opium, roh	1	7,7	1	8,2
Großbritannien	1	7,7	1	8,2
Opium in Pulverform lbs.	256	1,7	338	2,6
Großbritannien	256	1,7	338	2,6
Chinin-Salze 1000 Unzen	147	66,2	130	56,7
Großbritannien	19	10,9	39	16,1
Ver. St. v. Amerika	95	40,9	69	31,5
Strychnin u. seine Salze ..	89	27,6	73	24,3
1000 Unzen	9	4,5	21	8,5
Großbritannien	12	3,5	1	0,6
Ver. St. v. Amerika	67	19,6	49	14,5
Andere medizinische u. pharmazeutische Zube- reitungen: flüssig, nicht alkoholhaltig, Desinfek- tions-, Wasch- und Spritzmittel a. n. g. ..	..	168,8	..	175,3
Großbritannien	..	68,7	..	66,5
Ver. St. v. Amerika	..	97,9	..	97,7

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27		1927/28		Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar		Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar
Medizinische, chemische und pharmazeutische Er- zeugnisse einschl. Spe- zialitäten in trockener Form	..	2 082,1	..	1 961,7	Antimonsalze für Färbe- zwecke lbs.	2 785	0,8	14 861	2,6
Großbritannien	..	776,5	..	512,4	Großbritannien	..	..	10 528	1,3
Ver. St. v. Amerika	..	992,6	..	1 072,7	Ver. St. v. Amerika	2 783	0,8	4 333	1,3
Frankreich	..	174,0	..	217,9	Rotholz und Sumach und Auszüge davon	324	15,7	303	13,3
Deutschland	..	54,2	..	69,3	Großbritannien	5	0,4	16	1,1
Hongkong	..	30,7	..	33,4	Ver. St. v. Amerika	308	14,9	265	11,4
Medizinische, chemische und pharmazeutische Er- zeugnisse einschl. Spe- zialitäten in flüssiger Form, nicht mehr als 2½% Proof-Alkohol ent- haltend	..	448,6	..	520,1	Chemische Verbindun- gen, aus zwei oder meh- reren Säuren oder Salzen zusammengesetzt, für Färbe- oder Gerbzwecke	1 926	187,6	2 973	294,7
Großbritannien	..	161,3	..	218,7	Großbritannien	287	29,2	314	23,9
Ver. St. v. Amerika	..	155,0	..	141,5	Ver. St. v. Amerika	1 281	120,0	2 325	216,7
Frankreich	..	109,9	..	127,9	Deutschland	334	32,4	299	44,7
Alle and. medizinischen, chemischen und pharma- zeutischen Erzeugnisse einschl. Spezialitäten	..	69,8	..	75,8	Cochenille lbs.	158	0,1	189	0,2
Großbritannien	..	6,9	..	7,4	Großbritannien	28	0,02	..	..
Ver. St. v. Amerika	..	46,1	..	46,0	Ver. St. v. Amerika	130	0,1	189	0,2
Frankreich	..	15,9	..	20,9	Indigo lbs.	102	0,1	232	0,2
Medizin. Weine, nicht mehr als 40% Proof- Alkohol enthaltend Gall. Großbritannien	7 716	11,8	6 589	14,2	Ver. St. v. Amerika	102	0,1	232	0,2
Frankreich	7 660	11,6	6 476	13,5	Indigopaste und Indigo- extrakt	97	10,4	147	15,6
Papain	..	0,5	..	1,5	Großbritannien	0,4	0,2	..	..
Großbritannien	..	0,04	..	..	Ver. St. v. Amerika	97	10,2	147	15,6
Ver. St. v. Amerika	..	0,5	..	1,5	Eisenbeize (Lösung von Eisenacetat oder Eisen- nitrat) für Gerbzwecke oder Calicodruck	74	2,5	103	1,8
Arzneimittel, a. n. g. (Elixire, Tinkturen usw.) Gall.	5 767	54,8	3 925	53,4	Großbritannien	30	0,9	..	..
Großbritannien	1 084	22,0	1 073	21,0	Ver. St. v. Amerika	44	1,6	103	1,8
Ver. St. v. Amerika	881	7,8	611	6,6	Blau- und Gelbholz, ge- mahlen, und gemahlene Eichenrinde	42	4,4	53	5,5
Frankreich	691	14,0	933	20,5	Ver. St. v. Amerika	42	4,4	48	4,9
Drogen, Arzneien und pharmazeutische Erzeug- nisse Gesamt	..	3 108,2	..	3 036,4	Blauholz- und Gelbholz- extrakt	540	49,3	664	54,8
Großbritannien	..	1 107,8	..	909,0	Großbritannien	27	1,5	136	8,2
Ver. St. v. Amerika	..	1 416,7	..	1 446,7	Ver. St. v. Amerika	445	42,6	517	45,3
Anilin- u. Teerfarbstoffe, in Wasser löslich, in Um- schließungen von nicht mehr als 1 lb., einschl. Alizarin und künstl. Ali- zarin	2 894	1 823,2	2 948	1 657,8	Galläpfel und Galläpfel- extrakt lbs.	8 439	1,8	8 087	2,1
Großbritannien	135	84,4	100	73,5	Großbritannien	2 247	0,3	2 264	0,4
Ver. St. v. Amerika	1 466	876,9	1 633	854,7	Ver. St. v. Amerika	6 192	1,5	5 327	1,7
Frankreich	162	38,6	33	14,5	Eichenrinde, Quebracho- holzauszug und ähnliche Auszüge	37 003	1 339,6	42 215	1 662,3
Deutschland	814	588,9	799	508,2	Großbritannien	383	17,8	292	14,8
Schweiz	314	232	379	205,0	Ver. St. v. Amerika	25 205	860,0	33 336	1 242,8
Anilin- und Teerfarb- stoffe a. n. g.	20	11,0	16	6,3	Argentinien	11 045	443,3	6 750	314,8
Großbritannien	4	2,7	5	2,4	Paraguay	292	14,0	1 826	89,2
Ver. St. v. Amerika	17	8,3	8	3,6	Persico u. Cudbear lbs.	75 483	3,3	1 447	0,3
Anilinöl, roh	146	23,2	216	31,4	Ver. St. v. Amerika	75 483	3,3	1 447	0,3
Ver. St. v. Amerika	145	23,0	214	31,0	Rotbeize (Aluminium- acetatlösung)	49	1,0	..	..
Anilinsalze lbs.	7 151	1,6	4 050	0,7	Ver. St. v. Amerika	49	1,0	..	..
Großbritannien	560	0,2	..	..	Safran und Safranextrakt lbs.	387	1,3	233	0,6
Ver. St. v. Amerika	6 591	1,4	2 050	0,4	Großbritannien	..	..	5	0,09
Zwischenprodukte für die Teerfarbstoffindustrie	480	95,9	277	79,5	Ver. St. v. Amerika	376	1,0	207	0,4
Großbritannien	0,2	0,3	0,6	0,1	Catechu und Gambir	498	34,3	309	25,3
Ver. St. v. Amerika	421	82,9	144	42,5	Großbritannien	99	7,0	58	4,1
Deutschland	59	12,7	131	36,6	Ver. St. v. Amerika	321	23,6	184	17,5
Annatto, fest od. flüssig Großbritannien	64	12,2	45	9,5	Curcumawurzel	55	4,3	83	5,2
Ver. St. v. Amerika	11	2,2	0,2	0,04	Großbritannien	7	0,7	6	0,5
	40	7,2	32	5,7	Ver. St. v. Amerika	36	3,1	43	3,4
					Farbstoffe, rohe, a. n. g. Großbritannien	97	6,3	40	4,5
					Ver. St. v. Amerika	61	3,7	5	0,3
					Ver. St. v. Amerika	19	1,7	30	3,4
					Gerbstoffe, roh, a. n. g. Großbritannien	3 484	109,0	1 911	66,7
					Ver. St. v. Amerika	108	5,9	137	7,6
					Farb- und Gerbstoffe, insgesamt	2 200	69,8	1 504	50,1
					Großbritannien	..	3 739,0	..	3 940,9
					Ver. St. v. Amerika	..	157,6	..	138,3
						..	2 159,5	..	2 555,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

(2587)

(Fortsetzung von S. 887.)

Allgemein rechnet man mit einer weiteren Zunahme der Kunstharzproduktion, da die Preise der Rohstoffe — Phenol, Formaldehyd und Glycerin — weiter zur Schwäche neigen und dadurch eine weitere Herabsetzung der Produktionskosten ermöglicht werden würde. Durch letzteren Umstand würde auch die Verwendungsmöglichkeit der Kunstharze weiter zunehmen, da sie dann zur Herstellung vieler Artikel

dienen können, die heute noch aus anderen Materialien hergestellt werden.

Die Produktion und der Absatz von Kunstharzen in den Vereinigten Staaten betrug:

Jahr	Absatz	Produktion
	1000 lbs.	1000 lbs.
1922	6 416	5 944
1927	13 084	13 452

(2570)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

- Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. September 1928 ab:
1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
 2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 „
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 14. August 1928.

(2625)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. Die künftige Zollpolitik. Der englische Premierminister hat schon jetzt im Hinblick auf die Wahlkampagne programmatische Erklärungen über die künftige Schutzzollpolitik der Konservativen Partei abgegeben, und zwar in einem Brief an Eyres-Monsell, Chief Whip der Partei.

Danach wird sich die Partei verpflichten, keine Zölle auf Lebensmittel und keine „Protection“, also allgemeine Zölle einzuführen, aber bei der bisher verfolgten Politik des „Safe-guarding“ einzelner Industrien nach Maßgabe seit 1921 bestehender Bestimmungen zu verbleiben und auf Grund der in den vier letzten Jahren gemachten Erfahrungen bestimmte Einzelheiten des Schutzzollverfahrens zu vereinfachen. („I. u. H.“) (2563)

Belgien. Zolländerung. Laut Verordnung vom 27. Juli 1928, veröffentlicht im „Moniteur belge“ vom 11. August, wird die Zolltarifposition 382 wie folgt geändert:

Pos.	Warenbezeichnung	Maximal- tarif	Minimal- tarif
382	Arzneimittel, zubereitete; dosierte Präparate u. pharmazeutische Spezialitäten:		
	a) Pankreasextrakte mit anti-diabetischen Eigenschaften (Insuline) ¹⁾	frei	frei
	b) Andere	60% v.W. ²⁾	15% v.W. ²⁾

¹⁾ Um unter diese Kategorie gezählt zu werden, müssen die Erzeugnisse den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

²⁾ Die Zölle werden nach dem auf den Flakons, Schachteln, Paketen usw. angeschriebenen Verkaufspreis berechnet. Alkoholhaltige Erzeugnisse können keinem niedrigeren Zolle als dem der alkoholhaltigen Zubereitungen der Pos. 269 unterworfen werden. (2628)

Tschechoslowakei. Handelsabkommen mit Polen. In Ergänzung unserer früheren Mitteilungen (vgl. S. 870 der „Chem. Ind.“) entnehmen wir dem Schlußprotokoll zum neuen tschechoslowakisch-polnischen Abkommen folgende Bestimmungen:

Die Zollsätze des tschechoslowakischen Tarifs, die im Verzeichnis „C“ des IV. Zusatzprotokolls festgesetzt sind, verstehen sich in tschechoslowakischen Kronen, deren Verhältnis zu den vollwertigen ausländischen Goldwährungen durch Gesetz (Art. III des Gesetzes vom 23. April 1925) bestimmt ist.

Wenn dieses gesetzlich festgesetzte Verhältnis sich derart verändern sollte, daß es vom Kurs der tschechoslowakischen Krone zum Dollar oder englischen Pfund im Monatsdurchschnitt um mindestens 10% abweicht, so wird die tschechoslowakische Regierung Koeffizienten einführen, welche die Differenz ausgleichen.

Folgende Vereinbarungen für die Anwendung von Bestimmungen des tschechoslowakischen Zolltarifs sind getroffen worden:

Zu Anmerkung 1 zur Kl. XXI. Die Gebühren für die Einfuhrerlaubnis der Mineralölhalbfabrikate der Posi-

tionen 177 und 178, sowie der Destillationsrückstände der Pos. 179 des tschechoslowakischen Zolltarifs können teilweise oder gänzlich durch Zölle ersetzt werden, wobei die neuen Zölle oder die Summe der neuen Zölle und der neuen Gebühren für die Einfuhrbewilligung in keinem Falle folgende Sätze übersteigen dürfen, welche für die ganze Gültigkeitsdauer des Handelsvertrages in Kraft bleiben:

Pos. d. tschech. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gebühr in Kč je 100 kg netto
Aus 177	Rohbenzin	20.—
	Paraffinöl	7.—
Aus 178	Schmieröldestillate	20.—
	Paraffinöl	7.—
Aus 179	Rückstände der Mineralöldestillation	7.—

Andererseits werden bei der Ausfuhr der angegebenen Halbfabrikate in Polen keine Gebühren oder Ausfuhrzölle erhoben.

Zu Pos. 96. Die Vertragszölle werden nur dem Paraffin und Montanwachs zuerkannt.

Zu Pos. 600. Sollte der Zoll der Pos. 600 m, (Kalkstickstoff), erhöht werden, so wird der neue Zollsatz 21,60 Kč je 100 kg nicht übersteigen.

Dem auf S. 870 der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen Auszüge aus Verzeichnis C zum tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrage ist hinzuzufügen:

aus Pos. 602, aus f Lithopone . . . Zolls. 288 öKr. je 100 kg (2567)

Zolländerungen. „Sammlg. d. Ges. u. V.“ No. 41 enthält die auf S. 764 der „Chem. Ind.“ (vgl. auch S. 844) angekündigten Zolländerungen. Wir entnehmen der Verordnung in Ergänzung unserer früheren Mitteilungen folgende Angaben:

Der Zolltarif wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

Anmerkung 1 zu Pos. 244 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. „Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach oder gezwirnt, eingeführt auf Erlaubnisschein für Fabriken zur Herstellung seidener und halbseidener Gewebe, Wirkwaren, Strickwaren, Posamentierwaren, unter Aufsicht und zu den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen:

a) roh oder weiß, nicht gefärbt:

1. einfach, Koeffizient 0,075, Zolls. 1,50 Kč für 1 kg;
2. gezwirnt, Koeffizient 0,0625, Zolls. 1,50 Kč für 1 kg.

Die Erläuterungen zum Zolltarif werden folgendermaßen abgeändert:

Der dritte Absatz der Erklärungen zu Pos. 170 erhält folgenden Wortlaut: „Natürliche Asphalterden, die eine bedeutende Menge Asche enthalten, unterscheiden sich von den Asphaltprodukten der Pos. 170, welche eine künstliche Mischung des Asphalts mit Mineralstoffen sind, durch den Charakter der Zusätze. Die Asche aus der Ware der Pos. 170 besteht in der Regel aus einheitlichen Stoffen: Sand, Kreide, Kalkstein u. ähnl., wogegen die natürlichen Asphalterden stets etwas von den natürlichen mineralischen Unreinlichkeiten, wie z. B. Lehm, Letten, Mergel u. a. enthalten. Siehe auch Erklärungen zu Pos. 168.“

Hinter dem sechsten Absatz der 1. Erklärung zu Pos. 173 wird folgender (siebenter) Absatz eingeschaltet: „Als gereinigtes Terpentinöl wird auch campherfreies Terpentinöl verzollt. Das ist ein Rückstand nach der Destillation des Pinen aus Terpentinöl, enthaltend namentlich Dipenten, außer kleinerem Anteil Abfallstoffe von der Herstellung künstlichen Camphers.“

Der siebenundzwanzigste Absatz der I. Abteilung der allgemeinen Erklärungen zu den Klassen XXII–XXV wird

wie folgt abgeändert: Dritter Satz: „Kunstseide besteht entweder aus Fäden oder aus Fädenbündchen, die parallel nebeneinanderliegen, auf bestimmte kürzere Teile geschnitten („Quastseide“),“ und der fünfte Satz: „Kunstseide wird auch in Form flacher Streifen hergestellt, (sogen. Viska), welche je nach Bedarf noch auf verschiedene Weise gedreht werden, (sogen. Lames) werden aufgehoben.“

Die 2. Erklärung zu Pos. 244 erhält folgenden Wortlaut:

2. „Die Elementarfasern der Kunstseide besitzen einen runden oder auch anderen Querschnitt. Die einfache Kunstseide wird aus einigen Elementarfasern runden Querschnitts hergestellt, die zusammengedreht sind. Die gezwirnte Kunstseide entsteht durch Zusammendrehen zweier und auch mehrerer derart zusammengedrehter Fäden der einfachen Seide.“

Die 3. Erklärung zu Pos. 244 erhält folgenden Wortlaut:

3. „In die Pos. 244 gehört auch die Kunstquastseide (Elementarfasern der Kunstseide runden Querschnitts, roh oder weiß, nicht gefärbt, nicht zusammengedreht, nicht gewebt und nicht gesponnen, nebeneinander in einer Richtung liegend), Quastgarn (Garn aus künstlicher Quastseide hergestellt), ferner Garn aus Kunstseideabfällen, flache Kunstseidenfasern viereckigen Querschnitts (Elementarfasern der Kunstseide, welche auch Viska genannt werden, oder, falls sie gedreht oder gebrochen sind, Lames), sowie auch Imitationen von Roßhaar (Elementarfasern runden Querschnitts, jedoch bedeutend stärker und fester, die im Handel verschiedene Bezeichnung führen, wie Crinol, Astraphil, Sirius).“

Neu aufgenommen worden ist folgende 4. Erklärung zu Pos. 244:

4. „Nach der 3. Anmerkung zu Pos. 244 werden auch Cellophanstreifen von höchstens 5 mm Breite behandelt.“

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes der Erklärungen zu Pos. 406 werden folgendermaßen abgeändert:

1. „In die Pos. 406 gehört auch Papier in Bogen oder in mehr als 18 cm breiten Streifen geschnitten, dessen Oberfläche mit gemahlenen, gebrannten, geschlämmten Mineralien, auch mit Glasstaub versehen ist, welche zum Reinigen, Schleifen und Polieren verschiedener Sachen dienen, z. B. Bimssteinpapier, Klauen-, Glas-, Rost-, Sand-, Schmirgelpapier u. ähnl.“

2. „Schleifpapier, in Scheiben geschnitten oder in Streifen von 18 cm Breite oder schmäler; zusammengeklebt, gebogen oder sonst für bestimmten Gebrauch hergerichtet (z. B. zum Ueberziehen der Polierscheiben), wird nach Pos. 409a verzollt.“

Die Erklärungen zu Pos. 407 werden, wie folgt, abgeändert:

1. „Nach Pos. 407 werden Gewebeblätter, Schleifen oder Gurte verzollt, die mit mineralischen Stoffen überzogen sind, auch mit Glasstaub usw., auch Schleifleinwand, die nur in Streifen geschnitten ist, von mehr als 18 cm Breite.“

2. „Die Schleifmittel dieser Pos. werden nach der Pos. 409 verzollt, falls sie in Scheibenform oder in Streifen von 18 cm Breite oder enger sind, oder auch anders zugeschnitten, zusammengeklebt, gebogen oder sonst zu einem bestimmten Gebrauch hergerichtet (z. B. zum Ueberziehen der Polierscheiben).“

Hinter den vierten Absatz der 1. Erklärung zu Pos. 600 werden folgende Absätze eingeschaltet:

5. „In die Pos. 600a gehört auch technisches, nicht gereinigtes Calciummolybdat. Es ist ein Pulver von gelbgrauer Farbe, im Wasser unlöslich, dagegen aber in Säuren löslich, und dient zur Herstellung von Molybdänstahl.“

6. „Durch Erwärmung einer kleinen Probe des Molybdates mit einigen Tropfen conc. Schwefelsäure, kommt nach Abkühlung eine intensive Blaufärbung zum Vorschein; nach starker Verdünnung mit Wasser verschwindet diese Färbung und man sieht einen weißen Niederschlag.“

7. „Konzentrierte Lösung von Calciummolybdat in Salzsäure liefert mit einigen Tropfen Schwefelsäure oder essigsaurem Blei einen weißen Niederschlag; dieselbe Lösung mit Ammoniakzusatz bis zur alkalischen Reaktion gibt mit oxalsaurem Ammoniak einen weißen Niederschlag.“

8. „Chemisch reines Calciummolybdat, von weißer Farbe, welches in den Laboratorien als Reagenz benutzt wird, Pos. 622.“

Diese Verordnung ist am 1. August 1928 in Kraft getreten. (2568)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollermäßigungen. Auf S. 765 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über eine polnische Verordnung, wonach mit Genehmigung des Finanzministers für verschiedene Waren

ermäßigte Zölle angewandt werden können (Salpetersäure 75%, Farbstoffverbindungen 60% des Normalzollens).

Die Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich nicht, wie angegeben, bis zum 31. Dezember, sondern bis einschließlich 31. Oktober 1928. (2558)

Litauen. Regelung der Arzneimittelfuhr. Das litauische Amtsblatt „Vyriausybės Žinios“ vom 31. Juli 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministers über die Einfuhr von Arzneimitteln aus dem Ausland, der wir folgendes entnehmen:

§ 1.

Die Einfuhr folgender Erzeugnisse aus dem Ausland ist gestattet:

- alle chemischen Verbindungen in Substanz, auch wenn sie keine chemischen, sondern empirische Bezeichnung haben;
- Lymphen, Sera und Vaccine;
Bemerkung: Auf jeder Flasche, Ampulle oder Verpackung muß die herstellende Firma, das Datum der Herstellung sowie die Zeitdauer der Wirksamkeit der Lymphe, des Serums oder Vaccins angegeben sein;
- alle natürlichen Mineralwässer;
- galenische Präparate, homöopathische Mittel und alle Hygieneartikel, Kosmetika und Parfümerien, außer denjenigen, welche in der Liste der einfuhrverbotenen verzeichnet sind;
- patentiert und dosierte Arzneimittel und patentierte Nährpräparate, mit dem Charakter von Arzneimitteln, welche im Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen erwähnt sind.

Bemerkung. Patentierte Arzneimittel werden diejenigen genannt, welche aus verschiedenen Medikamenten zusammengestellt sind und einen besonderen Namen haben. Dosierte Arzneimittel sind z. B. Tabletten, Oblaten, Kapseln, Pillen, Flüssigkeiten in Ampullen u. a. m.

§ 2.

Importeure, die patentiert oder dosierte Arzneimittel aus dem Ausland einführen wollen, welche nicht in dem Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen erwähnt sind, müssen dem Gesundheits-Departement ein entsprechendes Gesuch einreichen, welchem beizufügen sind:

- drei Muster der Mittel in Originalpackung;
- Angabe der Bestandteile sowie der Art der Herstellung;
- je drei Exemplare von Literaturgutachten von drei verschiedenen Autoren über jedes Mittel.

§ 5.

Die Kliniken und Laboratorien der litauischen Universität, das Staatliche Hygien. Institut, die militärische Sanitätsverwaltung, das Veterinär-Departement, Krankenhäuser, Doktoren der Medizin und andere Aerzte können aus dem Auslande für ihren eigenen Gebrauch (nicht zum Handel) alle patentierten und dosierten Mittel, auch die im Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen nicht erwähnten, ohne besondere Genehmigung des Gesundheitsdepartements einführen, indem sie jedesmal dem Gesundheitsdepartement darüber Mitteilung machen.

§ 6.

Einfuhrverboten sind Arzneimittel,

- wenn sie schnell verderben;
- wenn sie gesundheitsschädlich wirken können;
- wenn die Zusammensetzung nicht den Angaben entspricht;
- wenn ihre Herstellung und ihr Vertrieb im Herkunftslande verboten sind.

§ 7.

Die Verzeichnisse der zur Einfuhr zugelassenen und einfuhrverbotenen Arzneimittel werden vom Aerzterat aufgestellt und vom Innenministerium im Einverständnis mit dem Finanzministerium veröffentlicht.

§ 8.

Patentiert und dosierte Arzneimittel, welche die Apotheken ohne ärztliches Rezept verkaufen dürfen, sind in den Verzeichnissen mit einem Stern, stark wirkende mit zwei Sternen und Gift mit drei Sternen bezeichnet.

§ 9.

Stark wirkende Mittel **, Gifte *** und die in den Verzeichnissen A und B*) enthaltenen Medikamente können nur durch solche Personen und Behörden eingeführt werden,

*) Der Abdruck der Verzeichnisse ist aus Raumangel nicht möglich.

welche in einem speziellen Verzeichnis des Gesundheitsdepartements angegeben sind.

§ 10.

Nötigenfalls prüft das Gesundheitsdepartement die Rechnung des Herstellers oder Importeurs für die aus dem Auslande eingeführten und einzuführenden Arzneimittel.

§ 11.

Die Zusammensetzung der aus dem Ausland eingeführten patentierten und dosierten Mittel wird vom Gesundheitsdepartement in medizinischen, pharmazeutischen oder tierärztlichen Zeitschriften veröffentlicht.

(2588)

Jugoslawien. Tarabestimmungen. Laut Bekanntmachung des Finanzministers vom 30. Juli 1928, veröffentlicht in „Službene Novine“ vom 4. August, sind unlackierte und unpolierte Doppelfässer aus hartem oder weichem Holz als handelsübliche Umschließung für folgende Waren anzusehen:

Pos. d. jugosl. Zolltarifs	Ware	Pos. d. jugosl. Zolltarifs	Ware
104	Fette Oele.	191	Konsistentes Fett.
177,4	Mineralschmieröle.	173	Rohparaffin.

(2623)

Spanien. Exportüberwachung. Durch königl. Verfügung vom 22. Juli 1928 wird ein ständiges Komitee zur Ueberwachung des Exports (Comité Permanente de Vigilancia de la Exportación) unter Vorsitz des Generaldirektors für Handel, Industrie und Versicherungen geschaffen, dem außerdem angehören: ein Beamter des Rates der nationalen Wirtschaft, ein Beamter der Generaldirektion der Zölle und der Chef der Handelssektion des Staatsministeriums. Das Komitee, das dem Ministerium für Arbeit, Handel und Industrie untersteht, erhält folgende Vollmachten: Intervention bei allen Exporten, Vorschläge für Maßnahmen zur Marktorganisation und zu ihrer Durchführung, Erteilung von Instruktionen, Annahme von Klagen, Einleitung von Ersatzansprüchen usw. Nähere Ausführungsbestimmungen werden noch erlassen werden. („Gaceta de Madrid“.) (2534)

Portugal. Zollzuschläge. Durch Dekretgesetz vom 31. Juli d. J. werden einige in den letzten Jahren eingeführte Zollzuschläge aufgehoben und durch neue Zuschläge, wie folgt, ersetzt. Es werden erhoben:

2,5% von der Summe des Warenwertes und der Zollgebühren für Abfertigungsscheine bei der Einfuhr von Waren oder deren Verpackungsmitteln, für welche bisher ein Zuschlag von 1% erhoben wurde;

2,5% v. W. für Abfertigungsscheine bei der Einfuhr von Waren, für die kein Zoll erhoben wurde, die aber bisher einer Abfertigungsgebühr von 1% unterlagen;

2% von der Summe des Warenwertes und der Zollgebühr für Abfertigungsscheine bei der Ausfuhr von Waren, die bisher in den Zollämtern eine Geschäftsgebühr zu entrichten hatten;

0,5% v. W. für Abfertigungsscheine bei der Wiederausfuhr von Waren, die aus den portugiesischen Kolonien stammen. („Diario do Governo“ v. 4. 8. 28.) (2622)

Zolltarifänderungen. Durch Dekret vom 31. 7. 1928 werden folgende, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Zolltarifänderungen verfügt:

Pos.		Höchst-Zollsatz	Mindest-Zollsatz
		in Eskudos	
57	Kohle in Pulverform kg	0,03	0,015
58	Kohle. n. b. g. kg	0,004	0,002
120	Petroläther und Benzin (Óleos minerais: éteres e essências) kg	0,05	0,023
124	Mineralöle, n. b. g. t	1,00	0,50
836	Parfümerien, Waschmittel, Haartinkturen, Zahnpflegemittel, Reispuder und Kosmetika kg	5,00	2,50

Die Positionen 122 und 123 (Mineralöle) werden gestrichen. („Diario do Governo“ v. 4. 8. 28.) (2621)

Ver. St. von Nordamerika. Zolltarifrevision. Wie „U. S. Daily“ mitteilt, hat Präsident Coolidge erklärt, daß es nicht möglich sein werde, eine allgemeine Tarifrevision gelegentlich der nächsten Dezember-sitzung des Kongresses durchzuführen. Vorbedingung für eine solche Tarifrevision sei die Zusammenarbeit der beiden führenden Parteien, was zur Zeit wegen der Präsidentschaftswahl aber nicht möglich sein wird. Auch die Behandlung einzelner Teilfragen sei nicht durchführbar, weil dadurch das ganze Problem der Gestaltung des Zolltarifs aufgerollt würde, wozu aber eingehende Durchberatungen der einzelnen Fragenkomplexe erforderlich seien. (2619)

Französische Anträge auf Begünstigung einiger Waren französischen Ausfuhrinteresses. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat die Tariff Commission die vorbereitenden Arbeiten bezüglich der seitens Frankreichs beantragten Produktionskostenuntersuchungen („Chem. Ind.“ S. 662 und 744) zum Abschluß gebracht. Die vorläufigen Ergebnisse sind nicht ausreichend, um eine Beschlußfassung über die französischerseits verlangten Zolländerungen zu gestatten. Zwecks Ergänzung des bisher beigebrachten Materials ist ein Agent der Tariff Commission nach Frankreich entsandt worden, um dort die erforderlichen Erhebungen anzustellen.

Auf Grund der bisher vorliegenden Daten konnte zunächst lediglich festgestellt werden, daß für einzelne der in Frage kommenden Produkte Frankreich nicht der Hauptimportant ist. (2618)

Die Untersuchung der Produktionskosten für Weinsäure und Cremor tartari. Laut „U. S. Daily“ wurde über den Antrag der Royal Baking Powder Company, New York, auf Erhöhung der Zölle für Weinsäure und Cremor tartari am 26. Juli vor der Tariff Commission verhandelt.

Die Tariff Commission hatte sowohl den Antragstellern als auch den Importeuren dieser Produkte die vorläufigen Ergebnisse der Produktionskostenerhebungen vorgelegt.

Seitens der einheimischen Produzenten wurde ausgeführt, daß das Rohmaterial den ausländischen Herstellern zu niedrigeren Preisen einstünde, als den amerikanischen. Die Produktionskosten in Europa seien entsprechend niedriger als die in den Vereinigten Staaten. Es sei den amerikanischen Herstellern unmöglich, dem ausländischen Wettbewerb standzuhalten. Als das hauptsächlich konkurrierende Land wurde Italien angegeben.

Die Importeure wiesen darauf hin, daß ausländische Weinsäure um 1½ c. je lb. teurer zu stehen kommt, als das amerikanische Erzeugnis. Das deutsche Erzeugnis besäße qualitative Eigenschaften, die dem amerikanischen Produkt abgehen.

Die nächste Verhandlung wurde auf den 6. August angesetzt; die Schlußverhandlung soll am 17. September stattfinden. (2620)

Zolltarifentscheidung. Fakturenpreise und amerikanischer Verkaufspreis. Vor der Bestellung einer Sendung Kresol zog der Importeur vom Zollschätzer Erkundigungen über die Verzollung des Kresols ein, worauf ihm erklärt wurde, daß der Zollsatz einen bestimmten Teil des Fakturenwertes betrage. Nach der Bestellung und noch vor dem Eingang der Ware erhielt der Importeur auf Anfrage beim Zollschätzer nochmals die gleiche Auskunft und meldete deshalb das Kresol zum Fakturenwert an. Bei der Verzollung wurde jetzt jedoch der amerikanische Verkaufspreis von amerikanischem Kresol zugrunde gelegt, der um über 100% über dem Fakturenwert lag. Der United States Customs Court, bei dem der Importeur Beschwerde einlegte, billigte dem Importeur den guten Glauben zu und ordnete die Verzollung zum Fakturenwert an. (2598)

Canada. Dumpingzollerhebung für im Ausland verbrauchte abgabepflichtige Waren. Waren, die im Ausland einer Verbrauchsabgabe unterliegen, für die aber als Verzollungswert der Inlandsmarktpreis abzüglich Verbrauchsabgabe angegeben wurde, unterlagen bisher in Canada nicht dem Sonder- oder Dumpingzoll. Nach einer neueren Verordnung ist diese Bestimmung aufgehoben, so daß nunmehr bei im Ausland verbrauchsabgabepflichtigen Waren der Sonder- oder Dumpingzoll erhoben wird, wenn bei der Wertdeklaration die Verbrauchsabgabe vom Inlandsmarktpreis in Abzug gebracht ist. Wenn z. B. eine Ware im Inland einschließlich der Verbrauchsabgabe 100 M. gekostet hätte, wobei die Verbrauchsabgabe 20 M. betragen hätte, und wenn dann die Ware zu 80 M. nach Canada verkauft worden wäre, so wäre bisher der Zoll von 100 M. zu erheben gewesen. Es würde indes kein „dumping“ Zoll erhoben worden sein. Durch die neue Bestimmung ist insofern eine Verschärfung eingetreten, als in dem gedachten Falle auch der „dumping“ Zoll zu erheben ist. („I. u. H.“) (2574)

Meistbegünstigung für lettlandische Erzeugnisse. Durch eine auf einer Order in Council beruhende Proklamation vom 13. Juli 1928, veröffentlicht in „The Canada Gazette“ vom 21. Juli 1928, ist bekanntgemacht worden, daß die Erzeugnisse Lettlands vom 14. Juli 1928 ab in Canada die Meistbegünstigung genießen. (2561)

Zollbefreiung. Einer Meldung des „Board of Trade Journal“ zufolge ist die Liste der Waren, die vom 1. April 1928 ab zollfrei nach Canada eingeführt werden können, durch folgenden Posten ergänzt worden:

Baumwollumpenbrei („cotton pulp“), wenn dieser von Fabrikanten zum ausschließlichen Gebrauch in ihren eigenen Fabriken zur Herstellung von Kunstseidegarn oder ähnlichen künstlichen Fasern nach chemischen Verfahren verwandt wird. (2609)

Porto Rico. Regelung des Arzneimittelhandels. Laut „U. S. Daily“ ist in Porto Rico mit Wirkung vom 4. 5. ein neues Dekret betr. den Arzneimittelhandel in Kraft gesetzt worden.

Gemäß diesem Dekret müssen Patentmedizinen u. a. im Eigentumsrecht befindliche Arzneimittel für inneren und äußeren Gebrauch registriert werden. Ueber die erfolgte Eintragung wird eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes ausgestellt. Die Verkäufer von Arzneimitteln bzw. die Vertreter ausländischer Häuser müssen ihre Namen und die Adresse bei der Leitung des Gesundheitsamtes von Porto Rico eintragen.

Die Bestimmungen des Dekrets beziehen sich auf ein jedes für inneren oder äußeren Gebrauch bestimmte Arzneimittel, dessen Name, Zusammensetzung usw. nicht in der Pharmacopoe der Vereinigten Staaten oder in der National Formulary eingetragen sind. Die Antragsteller haben in den Gesuchen um Eintragung ihrer Präparate deren Namen, den Herstellungsort und die Form, in welcher die Erzeugnisse in den Verkauf gebracht werden, anzugeben. Außerdem ist die Zusammensetzung des Präparates mitzuteilen, ihre Wirkung bekanntzugeben und das die Packungen begleitende Reklamematerial dem Gesuch beizufügen sowie der Handelsname anzugeben.

Die Eintragung von Präparaten, die mehr Alkohol enthalten, als zu Lösungs- bzw. Konservierungszwecken erforderlich ist, wird verweigert. Ebenso werden zur Eintragung nicht zugelassen alkoholhaltige Präparate, die zu Trinkzwecken Verwendung finden können, Präparate, die Opium oder eines seiner Derivate enthalten, ohne daß die Etikette eine entsprechende Angabe in Buchstaben von mindestens 1 Zoll Höhe enthielte, sowie Präparate, die Cocain und seine Salze und andere Betäubungsmittel enthalten.

Die Eintragsfrist läuft für einheimische und ausländische Präparate 1 Jahr, gerechnet vom 4. Mai 1928. (2616)

Columbien. Verschiffungspapiere.*) Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere entnehmen wir folgende Angaben:

Nach den am 1. Januar 1928 gültigen Bestimmungen ist bei Sendungen nach Columbien eine Konsulatsfaktur und ein konsularisch visiertes Konnossement erforderlich.

Die in spanischer Sprache ausgefüllte Konsulatsfaktur, deren Original eine 50-cts.-Stempelmarke tragen muß, ist sechsfach zur Visierung vorzulegen. Sie muß eine eidesstattliche Versicherung bezüglich der wahrheitsgetreuen Angabe von Preisen und Gewichten enthalten.

In fünffacher Ausführung wird das Konnossement verlangt.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten infolge verzögerter Ankunft der genannten Papiere ist die besondere Benachrichtigung der Zollbehörde in Columbien durch die „carta de aviso“ vorgesehen, welche auf vorgeschriebenen Formularen in sechsfacher Ausführung beantragt werden kann. Neuerdings ist jedoch von einzelnen Zollstellen die Abfertigung auf Grund dieser Benachrichtigung zunächst abgelehnt. Es empfiehlt sich also vorherige Rückfrage bei dem Konsulat.

Gegebenenfalls können Berichtigungen nachträglich innerhalb 3 Tagen nach Abgang der Sendung durch besonderen Brief und gegen Zahlung der Kabelgebühren vorgenommen werden.

An Gebühren werden erhoben:

Konsulatsfaktur (außer Stempelgebühr), sofern nicht Sonderbestimmungen vorliegen 3% a. v.
Parcel-Receipt (falls Visum erwünscht) 5% a. v.
Korrektur-Brief U. S. \$ 3,—

Bei der Verpackung ist zu beachten, daß diese bei gleichzeitiger Verwendung für verschiedene nach Gewicht zu verzollende Artikel wie der höchstverzollbare Artikel zur Verzollung gelangt.

Postpakete sind bis zum Höchstgewicht von je 22 lbs. und einem Höchstmaß von 3½ engl. Fuß Länge bzw. 6 engl. Fuß kombinierte Länge und Umfang zugelassen. Neben doppelter Zollerklärung muß eine Spezialfaktur in doppelter Ausführung mit Schwurformel vorliegen. Konsularische Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Briefpost-Versand zollpflichtiger Artikel ist nicht gestattet.

Gewöhnliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) müssen entsprechend gekennzeichnet sein und sind frei von konsularischen Formalitäten.

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 180, 327, 744.

(2351)

Venezuela. Errichtung eines Freihafens in der Bucht von Turiamo. Ueber die Regelung der Häfen- und Zollverhältnisse im künftigen venezolanischen Freihafen von Turiamo trifft ein in der „Gaceta Oficial“ No. 16 531 veröffentlichtes Gesetz folgende Bestimmungen:

Artikel 4—7 und Artikel 33 bestimmen, daß die über Turiamo eingeführten Waren ohne Zollzahlung gegen Lagergebühren eingelagert oder wieder ausgeführt werden, und zwar binnen 6 bzw. 12 Monaten, wenn sie mit besonderer ausdrücklicher auf Einlagerung lautender Konsularfaktur vom Ausfuhrhafen direkt nach Turiamo bestimmt sind. Ausgeschlossen vom besonders für Turiamo geltenden Einlagerungsverfahren sind einfuhrverbotene, gesetzlich zollfreie, auf Antrag zollfreie und explosive Waren. Gesetzlich zollfreie Waren unterliegen den allgemeinen Einfuhrbestimmungen, antragsweise freie und explosive Waren den für sie geltenden Sonderbestimmungen.

Artikel 8—13 regeln das Zollverfahren bei der Ankunft der Waren bis zu ihrer Einlagerung. Während Zollstrafen und Konsulargebühren (für die Fakturen) sofort zu zahlen sind, bleiben die Zölle, Zuschläge und inneren Abgaben bis zur Warenentnahme oder Wiederausfuhr gestundet.

Artikel 14—20 handeln von der Einlagerung der Waren. Die durch Reglement festzusetzenden Lagergebühren sind ebenso wie die Transport- und Staugebühren vom Importeur zu zahlen. Probenentnahmen und sonstiges Öffnen der eingelagerten Kisten sind unzulässig. Die während des Lagerens eintretenden Verluste gehen zu Lasten des Einlagerers.

Soweit nicht das neue Gesetz Sonderbestimmungen aufstellt, gelten auch für die Ein- und Ausfuhr über Turiamo die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes vom 10. Juli 1926.

Die von der Regierung zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetz sind noch nicht ergangen. („I. u. H.“) (2562)

Peru. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) entnehmen wir folgende Angaben:

Nach den am 1. Januar 1928 gültigen Vorschriften ist für Exportsendungen nach Peru eine Konsulatsfaktur und ein konsularisch gestempeltes Konnossement erforderlich.

Die Konsulatsfaktur, auf vorgeschriebenen Formularen in spanischer Sprache ausgestellt, ist in vier Exemplaren einzureichen. Sie muß eine besondere Erklärung bezüglich der Richtigkeit des Inhaltes und der rechtlichen Bedeutung als Dokument in Zweifelsfällen enthalten.

Das Konnossement ist in mindestens doppelter Ausführung gleichzeitig mit der Konsulatsfaktur zur Stempelung vorzulegen. Beide Papiere müssen mit demselben Schiffe gehen wie die Waren. Korrekturen können gegebenenfalls durch besonderen Brief (vierfach zur Visierung vorzulegen) innerhalb acht Tagen nach Abgang der Sendung vorgenommen werden.

An Gebühren werden berechnet:

Konsulatsfaktur (außer für Postpakete und zollfreie Waren)	4% a. v.
Konsulatsfaktur für Postpakete	2% a. v.
Konsulatsfaktur für zollfreie Waren	2% a. v.
Korrektur-Brief	U. S. \$ 1,—
Konnossemente	gebührenfrei

Für die Verpackung ist zu beachten, daß Waren, die nach dem gesetzlichen Gewicht zollpflichtig sind und keine weitere Umschließung haben als die äußere, einen Zuschlag von 5 % bzw. 2 % auf ihr Nettogewicht erhalten (vgl. „Ch. Ind.“ S. 424).

Postpakete im Höchstgewicht von je 22 lbs. bedürfen neben der Kundenrechnung einer beglaubigten Konsulatsfaktur, wenn der Wert 10 P.£. überschreitet. Briefpostversand zollpflichtiger Artikel ist bei einem Höchstgewicht von 4 lbs. 6 ozs. und einem höchsten Seitenmaß von 18 engl. Zoll zulässig.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12 : 8 : 4 engl. Zoll) sind bei ent-

sprechender Kennzeichnung frei von der Vorlage von Konsulatspapieren.

Soweit über Peru Transitgüter für Bolivien versandt werden, sind diese je Stück mit der Aufschrift „En transito a Bolivia“ zu versehen. Diesen Sendungen sind die für Peru vorgeschriebenen Zolllapapiere beizufügen. (2352)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 872.

Brasilien. Zolltarifentscheidungen. Eine Ware, die als „Beize zum Vergolden“ angemeldet worden war, wurde im Zoll-Laboratorium als Collodium für industrielle Zwecke (nicht pharmazeutisch) erkannt, d. h. als eine Auflösung von Nitrocelluloselack in flüchtigen Lösungsmitteln. Die Ware wurde nach Pos. 175 mit 1\$000 je kg abgefertigt.

„Anilinfarben“ wurden als flüssige Schreibtinte nach Pos. 173 mit \$ 600 je kg verzollt.

Bei der Abfertigung von Terpentinöl wurden unter Berufung auf ein Rundschreiben vom 12. April 1923 auch die Behälter (tambores) mit \$ 100 je kg verzollt. Die Einsprache dagegen bei der Tariffkommission war erfolglos.

Natriumphosphat, -sulfat und Casein mit vorherrschendem Gehalt an mineralischen Stoffen wurden als zusammengesetztes Natriumphosphat nach Pos. 285 mit 2\$000 je kg verzollt. („Diario Oficial“, 12. 7. 28) (2583)

Bolivien. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Den Sendungen nach Bolivien müssen neben der Kundenfaktur noch eine Konsulatsfaktur und ein konsularisch beglaubigtes Konnossement beigelegt sein; die Dokumente gehen zunächst an die Vermittler in Peru, Chile, Argentinien, Paraguay oder Uruguay, welche Länder von nach Bolivien bestimmten Sendungen passiert werden.

Die Konsulatsfaktur muß auf vorgeschriebenen Formularen in spanischer (eventuell auch englischer) Sprache ausgestellt und in fünffacher Ausführung spätestens 24 Stunden vor Abgang des Schiffes eingereicht werden. Sie muß am Schluß eine eidesstattliche Versicherung, die sogenannte „Schwurformel“, bezüglich der wahrheitsgemäßen Wertangabe tragen.

Das Konnossement wird vom Konsulat bei Verschiffungen via Mollendo in sechsfacher, via Antofagasta in fünffacher, bei allen anderen Transithäfen in vierfacher Ausfertigung verlangt.

Berichtigungen können gegebenenfalls mit besonderem Brief erfolgen, der unverzüglich fünffach zur Visierung vorzulegen ist.

Die Gebühren sind wie folgt festgesetzt:

Konsulatsfaktur, fünffach	6% a. v.
	(aber mind. U. S. \$ 1,20 bei einem Werte unter U. S. \$ 80,—)
Sonderkopien, je	U. S. \$ 2,—
Konnossement, je Satz	U. S. \$ 1,—
Berichtigungsschreiben	U. S. \$ 5,—

Postpakete sind bis zum Höchstgewicht von je 22 lbs. und einem Höchstmaße von 3½ engl. Fuß Länge bzw. 6 engl. Fuß kombinierte Länge und Umfang zugelassen. Bei Sendungen im Werte von weniger als 40 \$ ist ein konsularisches Visum nicht erforderlich.

Gewöhnliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaß 12:8:4 engl. Zoll sind bei entsprechender Kennzeichnung frei von allen konsularischen Formalitäten, ebenso Wertmuster, wenn der Wert nicht über 40 \$ hinausgeht.

Alle erwähnten Papiere müssen mit demselben Schiffe wie die Waren reisen. (2351)

Ägypten. Wertfestsetzung für Kunstseidegarne. Laut „Journ. Off. du gouv. Ég.“ sind mit Wirkung vom 24. Juli vorläufig für die Zeit von drei Monaten, also bis zum 23. Oktober d. J. die Verzollungswerte für Kunstseidegarne wie folgt festgesetzt worden:

Kunstseidegarne von beliebiger Qualität, beliebiger Titer und beliebiger Herkunft: 265 Millièmes per kg netto.

Der Wert erhöht sich per kg:
um 30 Millièmes für gefärbte Garne;
um 70 Millièmes für Perlgarne (im Strang oder auf Spulen) und für Cordonets;
um 120 Millièmes für Krepp- und Phantasiegarne. (2576)

Türkei. Giftverordnung. Das türkische Amtsblatt „Resmî Ghazeta“ Nr. 784 enthält eine Verordnung des türkischen Ministerrats über die Aufbewahrung und den Verkauf giftiger Produkte, der wir folgendes entnehmen:

Auf den Behältern, welche giftige Produkte enthalten, muß in fetter Schrift das Wort „Gift“ und darunter der Name des Produktes gemäß Liste enthalten sein; in kleinerer Schrift wird der lokale und volkstümliche Name des Produktes außerdem angegeben.

Die Namen der Produkte, welche in einer der Verordnung beigelegten Liste A angegeben sind, müssen rot auf weißem Grund, die der in den Listen B und C aufgeführten, schwarz auf weißem Grunde unradierbar angebracht sein. Auf Flaschen, welche Mineralsäuren und Alkalilösungen enthalten, muß der Name auf weißem Grunde nach besonderem Verfahren eingraviert sein.

Der Abdruck der Listen ist aus Raummangel nicht möglich. (2573)

Warenbegleitpapiere. Alle Sendungen nach der Türkei (ausgenommen staatliche Bestellungen) benötigen ein Ursprungszeugnis.

Ursprungszeugnisse müssen von der zuständigen Handelskammer ausgestellt werden. Nur wenn eine solche am Orte nicht vorhanden ist, können die Zeugnisse vom Zollamt, Stadtrat und dergleichen Behörden ausgestellt werden.

Jedes Zeugnis muß von einem türkischen Konsulat beglaubigt werden.

Die Beglaubigungsgebühren werden auf Grund des Warenwertes berechnet und zwar:

- für Waren bis zu einem Werte von 115 RM. erfolgt die Beglaubigung gebührenfrei,
- für Waren bis zum Werte von 4600 RM. wird 0,5% des Warenwertes erhoben,
- bei Sendungen höheren Betrages wird bis 4600 RM. 0,50% und für den Teil darüber 0,25% des Warenwertes berechnet.

Rabatte, welche vom Verkäufer dem Käufer gewährt werden, können bei Berechnung der Gebühren nicht berücksichtigt werden.

Der Wert der Sendung muß entweder durch eine von der Handelskammer beglaubigte Faktur oder durch Angabe auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses dem Konsulate nachgewiesen werden. Im letzteren Falle muß auch unter der Wertangabe auf dem Zeugnis ein Beglaubigungsstempel der Handelskammer vorhanden sein.

Die Wertangabe muß nach Möglichkeit in Reichsmark erfolgen; sollten jedoch die Fakturen in fremden Valuten ausgestellt sein, so muß der Endbetrag auch in Reichsmark hinzugefügt werden. Die Umrechnung erfolgt auf Grund der vom Reichsfinanzministerium für Berechnung der Wechselsteuer herausgegebenen Mittelkurslisten.

Verpackungskosten, Versicherungsspesen und dergleichen können vom Fakturenwert abgezogen werden.

Postpakete bis zum Werte von 115 RM. können ohne Ursprungszeugnis zum Versand kommen, vorausgesetzt, daß ihr Inhalt nicht zu Handelszwecken verwandt wird.

Zwecks beschleunigter Erledigung ist es empfehlenswert, nach Möglichkeit eine beglaubigte Abschrift des Ursprungszeugnisses dem Konsulat einzureichen und eine andere dem Original-Ursprungszeugnis für das Zollamt beizufügen.

Die beglaubigten Rechnungen bleiben als Unterlage bei den Akten des Konsulats. (2557)

RECHTSPRECHUNG

Kommt es für die Anwendung des Eisenbahngütertarifes auf die chemische Zusammensetzung oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Gutes an?

Diese Rechtsfrage entschied das Reichsgericht mit Urteil vom 1. II. 1928 — I 198/27 — dem folgender kurz wiederzugebender Sachverhalt zugrunde lag: Als Waggonladungen wurden zinkhaltige Abfallerzeugnisse aus der Alizarin- und Anilinherstellung verladen und in den Frachtbriefen nach dem Wortlaut der Gütereinteilung in Tarifklasse E bezeichnet als: „Zinkoxydhydrat aus der Alizarin- und Anilinherstellung, auch getrocknet, nicht geblüht.“ Demgemäß berechnete die Bahnverwaltung die Fracht nach den für derartige Güter geltenden ermäßigten Sätzen der Tarifklasse E. (Ziffer 5). Bei Gelegenheit nahm die Bahnverwaltung eine chemische Analyse vor und stellte dabei fest, daß es sich nicht um Zinkoxydhydrat, sondern um Zinkcarbonat handelte und verlangte Nachzahlung des Frachtes, unterschiedes zwischen den Tarifklassen A und E. Der Unterschied wurde bezahlt, aber von der Empfängerin der Güter, weil zu Unrecht erhoben, zurückverlangt.

Ursprünglich seien nämlich jene zinkhaltigen Abfallerzeugnisse tatsächlich durch Natronlauge gefällt worden und hätten dann Zinkoxydhydrat ergeben, an Stelle der Natronlauge habe man allerdings später Natroncarbonat verwendet, so daß das Erzeugnis nunmehr Zinkcarbonat gewesen wäre. Aber trotz der an sich verschiedenen chemischen Zusammensetzung seien Zinkoxydhydrat und Zinkcarbonat, rein wirtschaftlich betrachtet, im wesentlichen einander gleich zu stellen und darauf komme es für die Frachtberechnung an. Im übrigen sei die Aufzählung der unter Tarifklasse E fallenden chemischen Produkte nicht vollzählig, was aus den Allgemeinen Erläuterungen zum Tarif schon hervorgehe.

Das Landgericht folgte dieser Auffassung und verurteilte demgemäß die Bahnverwaltung zur Rückzahlung entsprechend dem Klageantrag. O. L. G. und, als Revisionsinstanz, das Reichsgericht aber entschieden mit übereinstimmender Begründung anders.

Möge, rein wirtschaftlich betrachtet, Zinkoxydhydrat auch immer dem Zinkcarbonat im wesentlichen gleichzustellen sein und bei der gleichen Alizarin- und Anilinerstellung anfallen, so sei dieses doch unerheblich, weil tatsächlich Zinkcarbonat eine andere chemische Verbindung als Zinkoxydhydrat sei und damit einen seiner Wesenheit nach anderen Stoff darstelle. Zinkcarbonat sei ferner in der Aufzählung der unter Tarifklasse E fallenden Güter nicht genannt, und da diese Aufzählung vollständig sei, wie sich ganz unbestreitbar aus dem Aufbau des Gütertarifes ergebe, könne Zinkcarbonat auch nicht zu den Frachtsätzen der Klasse E befördert werden. Die Bezeichnung im Frachtbrief als „Zinkoxydhydrat“ sei daher unrichtig gewesen, und dies berechtige die Bahnverwaltung, Nachzahlung des Frachtes unterschieds zu verlangen. Die Frage, ob es für die Anwendung eines Tarifes auf die chemische Zusammensetzung ankomme oder auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit, müsse dahin beantwortet werden, daß die chemische Zusammensetzung des Gutes maßgebend sei und nicht, wenngleich auch die Auffassung eines gehörten Sachverständigen eine andere sei, die wirtschaftliche Verwertbarkeit. Es könne zwar sein, daß hierdurch im Einzelfall Härten entstanden, aber anderenfalls würden der ständig zunehmende Verkehr und die Fortschritte der Technik, die immer neue Güter schafft, eine unerträgliche Rechtsunsicherheit hervorrufen. Der Gedanke, daß Frachterleichterungen, die nach dem Tarif ausdrücklich nur für bestimmte Güter vorgesehen sind, auch anderen Gütern gewährt werden sollten, bei denen sich nach den Gesichtspunkten, die bei Erlass des Tarifes maßgebend gewesen seien, an sich die gleiche Frachtermäßigung wirtschaftlich vielleicht rechtfertigen ließe, sei nur durch Fortbildung des Tarifes, durch Tarifänderung zu verwirklichen. (2509)

INDUSTRIEUNDHANDELSTATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. Die Leitung der Imperial Chemical Industries Ltd. hat bekanntgegeben, daß die Nobel Industries Ltd., eine der bei Gründung einbezogenen Konzern-Gesellschaften, liquidiert werden soll. Zu diesem Zweck muß die verschwindende Gesellschaft eine Ausgabe von 1,53 Mill. £ 5% ige erstelliger Schuldscheine ablösen, die zu 103 auf den 30. September d. J. gekündigt werden. Den Schuldscheininhabern steht das Recht zu, an Stelle einer Barabfindung für je 100 £ Nennwert 80 7% ige Vorzugsaktien der Imperial Chemical Industries Ltd. mit Zinsberechtigung ab 1. Oktober 1928 entgegenzunehmen. („Köln. Ztg.“) (2581)

Frankreich. Der Verbrauch von Phosphatdünger. Frankreichs reichs Verbrauch an phosphathaltigen Düngemitteln hat laut „Chemical Trade Journal“ während der letzten zwei Jahre eine Abnahme erfahren. 1927 fanden in der französischen Landwirtschaft 1954 253 t Superphosphat (gegenüber 2164 786 t im Jahre 1926) und 620 000 t basische Schlacken (gegenüber 650 000 t im vorhergehenden Jahre) Verwendung. — Man führt diesen Rückgang auf unzuverlässige und unzureichende Propaganda zurück. (2285)

Norwegen. Gewinnung von Pyriten. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals Markets“ entnehmen, produzierten die neun in Betrieb befindlichen Pyritbergwerke Norwegens im Jahre 1927 600 000 t Pyrite im Vergleich zu 635 000 t im Jahre 1926. Die Ausfuhr von Pyriten ist von 582 771 t im Jahre 1926 auf 603 157 t im Jahre 1927 gestiegen.

In Norwegen selbst wurden im Jahre 1927 gegen 40 000 bis 50 000 t Pyrite von der inländischen Industrie, in erster Linie von den Zellstofffabriken, verbraucht. Viele norwegische Zellstofffabriken verbrauchen auch amerikanischen Schwefel; die Einfuhr hiervon beträgt jährlich etwa 35 000 t. (2591)

Oesterreich. Tschechoslowakisch-österreichische Kunstseide-Beratung. Kürzlich fand in Wien die übliche Konferenz der an der tschechoslowakisch-österreichischen Kunstseiden-Konvention beteiligten Fabriken statt. Beschlüsse über Aenderung der Lieferbedingungen bzw. der Preise wurden nicht gefaßt, es scheint vielmehr das Bestreben vorzuherrschen, an den gegenwärtigen stabilisierten Preisen festzuhalten, zumal die tschechoslowakischen Werke für den Bezug von Viscoseseide ohnedies Treurabatte gewähren. („Prag. Tagbl.“) (2573)

Aus der Bleifarbenindustrie. Im Berg- und Hüttenbetrieb Kärntens hat der Bleibergbau und die Gewinnung von Bleierzeugnissen eine nicht geringe Bedeutung. Sowohl der Abbau der Bleigruben sowie die Verhüttung der Erze wird von der Bleiberger Bergwerksunion mit dem Verwaltungssitz in Klagenfurt betrieben. Das Aktienkapital beträgt 7 500 000 S., in 2500 Aktien zu je 3000 S. geteilt. Die Union stellt Bleifarben in ihren Werken in Klagenfurt (Bleiweiß) und in Saag am Wörther See (Mennige und Glätte) her.

Die Union produzierte im Jahre 1927 (im Vergleich zu 1926) u. a.: 735 t Bleiweiß (657), 2394 t Mennige (2087) und 1049 t Bleiglätte (674). Die Fabriken der Union sind voll beschäftigt, und es ist gelungen, für das durch den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie bedeutend zusammengeschrunppte Inlandsabsatzgebiet bei gleichzeitiger Entstehung von Konkurrenzfabriken in den Nachbarstaaten, die durch hohe Zölle geschützt werden, anderweitige österreichische Absatzgebiete zu erschließen. Die für die Verarbeitung notwendigen Rohmaterialien werden beinahe ausnahmslos in Oesterreich aufgebracht bis auf Koks und Schwerespat, die aus Deutschland eingeführt werden. Die Ausfuhr der Bleiprodukte ist recht bedeutend und geht in erster Linie nach den europäischen Staaten, aber auch nach Nord- und Südamerika.

Die Handelsverträge sind für die Fertigprodukte wie Mennige, Glätte und Bleiweiß insbesondere hinsichtlich der Nachbarstaaten, sehr ungünstig, speziell der Export von Mennige und Glätte nach der Tschechoslowakei ist durch ungünstige Zollverhältnisse stark beeinflusst. Dasselbe gilt mehr oder weniger für Rumänien und Ungarn (Bleiweiß). In den genannten Staaten wurden in der Nachkriegszeit, obwohl sie über keine eigene Bleibasis verfügen, künstlich Industrien dieser Art geschaffen, die durch fast prohibitive Zollschränken reichlichen Schutz finden. (2582)

Litauen. Phosphatvorkommen. Nach einer Notiz der „L'Industrie Chimique“ sind unweit der Hauptstadt Kowno Phosphatvorkommen entdeckt worden, deren Ausbeutung durch ein in Kürze zu errichtendes Werk beabsichtigt ist. (2577)

Letland. Aus der Zündholzindustrie. *) Das lettlandische Finanzministerium hat kürzlich vom schwedischen Zündholztrust die Antwort auf die Abänderungsvorschläge erhalten, die lettlandischerseits in bezug auf den Vertrag mit dem Schwedentrust gemacht worden sind. Der Trust erklärt sich in der Antwort bereit, die Frist der Auslandsanleihe, die er der lettlandischen Regierung einräumt, von 35 auf 28 Jahre herabzusetzen, sowie einige andere Zugeständnisse zu machen. (2507)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 665.

Estland. Aus der Zündholzindustrie. Das estländische Zündholzmonopol*) ist nach einer Bekanntmachung im estländischen Amtsblatt „Riigi Teataya“ mit dem 1. August d. J. in Kraft getreten. Laut Durchführungsverordnung des Finanzministers zum Monopolgesetz ist der Verkauf von Zündhölzern zu einem höheren Preise als 3 Cents pro Schachtel unter Strafanforderung verboten worden. Von der Bevölkerung, die seit der Unterzeichnung des Monopolvertrages unter dem spekulativen Hochschnellen der Preise zu leiden hatte, wird diese Bestimmung mit Genugtuung begrüßt. Wie die Presse meldet, hat der Schwedentrust für die letzten fünf Monate dieses Jahres dem Staate 50 000 Kronen an Akzise zu entrichten. Der Trust darf dafür rund 20 Millionen Schachteln Zündhölzer verkaufen. Für weitere 5 Millionen Schachteln müßten 12 500 Kronen Akzise nachgezahlt werden. (2580)

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 496 u. S. 875.

Jugoslawien. Die Opiumernste. Wie die Prager „Wirtschaft“ schreibt, beträgt die diesjährige Opiumernste 160 000 kg, das dürfte viermal so viel sein wie im Vorjahre. Bisher hatten Zwischenhändler die Opiumernste bei den kapitalarmen Produzenten aufgekauft und dann, von Saloniki aus, ins Ausland mit fetten Gewinnen weiterverkauft. Im vorigen Jahre begannen sich Bestrebungen zur Ausschaltung des Zwischenhandels praktisch geltend zu machen. Es wurde eine nationale Exportgesellschaft gegründet. Die Nationalbank hatte eine Kreditsumme von 30 Millionen Dinar zur Finanzierung des Exportes bewilligt, auch hatten Institute, wie die Erste Kroatische Sparkasse, Opiumlagerhäuser errichtet und so an der Finanzierung teilgenommen. Der Erfolg dieser Selbständigkeitsbestrebungen ist allerdings nicht groß gewesen. Einige ausländische Firmen, eine französische voran, haben es verstanden, südslawische Händler für sich zu gewinnen, haben ein Kartell zum billigen Einkauf des Opiums gebildet und die Preise bereits erheblich zu drücken vermocht. (2499)

Italien. Vergällung von Alkohol. Laut Ministerial-Dekret, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“, ist der Firma Secondo Prati, Mailand, für den zur Herstellung des Kraftstoffs „Discol“ verwandten Alkohol Befreiung von der Fabrikationssteuer gewährt worden, wenn dieser Alkohol durch Zusatz von 5 l Benzol, 2,5 l Acetonöl und 0,5 l Pyridin pro hl Alkohol vergällt wird. (2608)

Ver. St. von Nordamerika. Normen für Ferrophosphor. Einer Meldung der „News Edition“ des „Industrial and Engineering Chemistry“ zufolge hat das U. S. Bureau of Standards eine Standardprobe (75 g) Ferrophosphor mit 26,17% Phosphor hergestellt (Nr. 90), die zum Preise von 2 \$ (einschließlich Porto nach dem Auslande 2,20 \$) vom Bureau of Standards, Washington D. C., zu beziehen ist. Bestellungen aus dem Auslande sind vorher zu bezahlen. (2597)

Normen für Trinatriumphosphat. Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ hat das Federal Specifications Board für technisches Trinatriumphosphat Normen (Specification Nr. 558) herausgegeben, die bezüglich ihrer technischen Anforderungen für alle Staatsbehörden spätestens am 22. August 1928 in Kraft treten.

Technisches Trinatriumphosphat muß nach diesen Normen u. a. folgende Eigenschaften besitzen: fein granuliert; nicht weniger als 95% kristallisiertes Trinatriumphosphat ($\text{Na}_3\text{PO}_4 \cdot 12\text{H}_2\text{O}$); Totalalkalität (Methylorange als Indikator), als Na_2O berechnet, nicht unter 15,5% und nicht über 20%; Gehalt an Phosphorsäureanhydrid (P_2O_5) nicht unter 17,7%; in destilliertem Wasser unlöslicher Teil nicht über 0,1%. (2600)

Verbrauch von Gerbstoffen im Jahre 1927. Nach dem vom „Oil, Paint and Drug Reporter“ wiedergegebenen Censuserbericht verbrauchten im Jahre 1927 362 in Tätigkeit befindliche Gerbereien der Vereinigten Staaten 393 000 t Rinden, Hölzer und andere rohe pflanzliche Gerbstoffe im Werte von 6 765 956 \$ und 415 106 872 lbs. pflanzliche Gerbstoffauszüge im Werte von 14 020 170 \$. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1925 (von 347 Gerbereien) waren 400 000 t rohe Gerbstoffe im Werte von 7 221 896 \$ und 415 557 587 lbs. Gerbstoffauszüge im Werte von 12 918 635 \$. Der Verbrauch an Gerbstoffauszügen während des Jahres 1927 setzte sich aus 319 161 322 lbs flüssigen und 95 945 550 lbs. festen Auszügen im Werte von 8 777 804 bzw. 5 242 366 \$ zusammen.

Der Verbrauch von rohen Gerbstoffen betrug während der beiden letzten Censuserichtsjahre:

Rohe Gerbstoffe:	1927		1925	
	t	1000 \$	t	1000 \$
Insgesamt	392 579	6 766	398 204	7 222
Hemlockrinde	138 853	1 935	158 942	2 610
Eichenrinde	109 251	1 802	103 775	2 039
Kastanienholz	102 641	868	104 268	777
Myrobalanen	15 292	603	7 298	325
Wattlerinde	6 215	330	5 952	228
Valonea	6 197	302	8 042	374
Mangroverinde	5 637	252	2 115	81
Sumachblätter	3 231	235	2 832	381
Quebrachoholz	2 910	302	3 571	319
Dividivi	1 232	65	1 037	59
Blauholz ¹⁾	252	27	129	24
Alle anderen	868	46	243	14

Verschiedene Gerbereien haben in beiden Jahren ihren Verbrauch in Klaftern angemeldet; bei der Berechnung des

Verbrauchs der gesamten Gerbereien wurde ein Klafter einer Tonne gleichgesetzt.

Ueber den Verbrauch von pflanzlichen Gerbstoffauszügen in den amerikanischen Gerbereien während der Jahre 1927 und 1925 unterrichten die folgenden Zahlen des Censuserberichtes.

Gerbstoffauszüge:		flüssige		feste	
		1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Insgesamt	1927	319 161	8 778	95 946	5 242
	1925	309 543	7 950	106 015	4 969
Kastanien	1927	186 236	4 597	19 880	829
	1925	193 138	4 094	23 671	1 027
Quebracho	1927	82 385	2 506	70 870	3 946
	1925	58 865	2 016	72 841	3 248
Eichen	1927	15 704	482	139	11
	1925	6 243	246	38	3
Hemlock	1927	5 041	182	105	6
	1925	6 745	251	635	23
Blauholz ¹⁾	1927	2 393	130	687	119
	1925	1 453	86	877	116
Gambir	1927	538	53	1 561	165
	1925	658	66	1 946	260
Sumach	1927	1 739	121	308	14
	1925	1 917	133	362	24
Wattle	1927	2 611	56	308	19
	1925	860	32	88	4
Valonea	1927	63	3	551	42
	1925	2)	2)	984	49
Sulfitcellulose	1927	7 154	117	66	1
	1925	6 310	92	—	—
Myrobalanen	1927	648	20	109	8
	1925	936	25	5	0,3
Mangrove	1927	140	12	1 145	52
	1925	36	1	1 954	74
Alle anderen	1927	14 509	500	215	29
	1925	32 382	908	2 614	142

¹⁾ Zum Färben verbraucht.

²⁾ In „Alle anderen“ eingerechnet.

(2553)

Die Konjunktur der chemischen Industrie im ersten Halbjahr 1928. Der „Oil, Paint and Drug Reporter“ veröffentlicht einen aus seinem eigenen statistischen Material und aus Umfragen zusammengestellten Bericht über die Konjunktur der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1928, dem wir die folgende Tabelle entnehmen (erstes Halbjahr 1927 = 100):

Industriezweig	Allgemeine Lage	Absatz	Preise
Technische Chemikalien	102,4	104,4	96,8
Teerprodukte	101,3	100,0	97,6
Farb- und Gerbstoffe	98,4	99,2	89,4
Düngemittel	104,9	108,6	99,2
Farben und Lacke	102,8	103,4	98,8
Naval Stores	105,0	110,0	102,4
Arzneimittel u. Feinchemikalien	103,0	102,9	109,0
Pflanzliche Drogen	99,4	101,3	103,4
Aetherische Oele	100,8	99,0	134,4
Gummen und Wachse	99,1	97,8	94,1

Durchschnitt: 101,7 102,7 102,5

(2599)

Aus der chemischen Industrie. Die Southern Distributing Company in Shreveport, Louisiana, hat für eine Reihe von Staaten das ausschließliche Recht zur Herstellung und zum Vertrieb des Unkrautvertilgungsmittels „Champion Weed and Grass Killer“ erhalten. Eine Anlage zur Mischung der Chemikalien mit einer Leistungsfähigkeit von 1000 Gallonen pro Tag wird sofort in Shreveport errichtet, zwei weitere Betriebe sollen später gebaut werden.

Commercial Solvents Corporation beabsichtigt, ihre Werke in Peoria, Illinois, um eine Anlage zur Gewinnung von Formaldehyd zu erweitern, deren Kosten auf 150 000 \$ veranschlagt werden.

Unter dem Namen **Coal Products Corporation** wurde in Portland (Oregon) ein Konzern mit einem Kapital von 1 000 000 \$ gegründet, dessen Produktionskapazität nach Fertigstellung der einzelnen Einheiten auf 500 t am Tage berechnet ist. Außer mit der Herstellung eines patentierten Braunkohlenbriketts beschäftigt sich die Gesellschaft mit der Erzeugung von Kreosot, Benzol, Phenol, Anilinfarbstoffen und anderen Produkten.

Die **Freeport Texas Company** produzierte während der ersten fünf Monate dieses Jahres 356 890 t Schwefel gegenüber 303 325 t im gleichen Zeitraum des

Vorjahres. Die bisher höchste Monatsproduktion wurde im Mai mit 83 580 t erreicht.

Die Firma Colgate & Co. und die Palmolive Peet Company beabsichtigen eine Fusion einzugehen. Das neue Unternehmen soll den Namen „Colgate-Palmolive Peet Company“ führen; in ihm werden die drei (in der Palmolive-Peet Company sind bereits zwei Firmen zusammengeschlossen) ältesten amerikanischen Seifen- und Parfümeriefabriken vereinigt sein. Die Verkäufe der drei Firmen hatten im Jahre 1927 einen Wert von ungefähr 100 Mill. \$. Das neue Unternehmen wird Produktionsstätten in Jersey City, Milwaukee, Chicago, Jeffersonville (Ind.), Kansas City, Berkeley (Cal.) und Portland (Ore.) besitzen. Außerdem verfügen die drei Firmen in verschiedenen ausländischen Städten über Zweigunternehmen. (2339)

Canada. Aus der Superphosphatindustrie. Wie „Frankf. Ztg.“ schreibt, hat die Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada das Recht auf Ausbeutung sehr bedeutender Phosphatvorkommen am Elk River in Britisch-Columbien erworben und hat die Absicht, die dort gebrochenen Kohphosphate auf Superphosphat zu verarbeiten. Versuche haben ergeben, daß das Material hierfür geeignet ist. Die Gesellschaft verfügt auch aus ihren Metallhütten über eine ausreichende Schwefelsäureproduktion, um die Kohphosphate aufzuschließen zu können. (2621)

Südafrikanische Union. Ausbeutung der Manganlager von Postmasburg. Wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, ist in Johannesburg die Gloucester Mangane Mines, Ltd., gegründet worden, um einen Bezirk im Postmasburg-Distrikt auszubeuten; das Kapital, das von Privatleuten gezeichnet worden ist, beträgt 55 000 £. Millionen Tonnen Erze sollen verfügbar sein. (2602)

Niederländisch-Indien. Die Ausfuhr von Kopal- und Dammarharz. „Chemicals“ bringen einen Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Surabaya (Java), demzufolge die Ausfuhr von Kopal- und Dammarharz aus Niederländisch-Indien (Macassar und Celebes) im Jahre 1927 im Vergleich mit 1926 stark abgenommen hat. Die genauen Zahlen sind für Kopalharz: 1926 15 646 000 lbs. im Werte von 1 419 000 \$; 1927 10 762 000 lbs. im Werte von 896 000 \$; für Dammarharz: 1926 251 000 lbs. im Werte von 24 000 \$; 1927 76 000 lbs. im Werte von 9000 \$. (2315)

Britische Malayaenstaaten. Produktion von Wolfram-erzen. Wie ein in den „Commerce Reports“ veröffentlichter Konsularbericht besagt, ist die Produktion von Wolfram-erzen in den nördlichen Malayaenstaaten in hohem Maße von dem jeweilig herrschenden Preisniveau abhängig. Die Preise zwischen 24 und 30 sh. per Einheit scheinen die Minima darzustellen, bei denen die lokalen Gruben noch die Gewinnung von Wolfram-erzen betreiben können. Liegt das Preisniveau darunter, so werden keine Versuche unternommen, die verhältnismäßig geringen Mengen Wolfram-erze, die in den malayischen Zinnerzen enthalten sind, abzutrennen. Die allmähliche Einstellung des Handels von Wolfram-erzen seit März 1926 scheint darauf hinzudeuten, daß die jetzigen Preise keinen Anreiz für die Produzenten bieten.

Genauere Zahlen über die Produktionskapazität für Wolfram-erze stehen nicht zur Verfügung. Nach der Schätzung eines lokalen Exporteurs könnten pro Monat 50–100 t für die Ausfuhr verfügbar sein, wenn die Produktion durch die Preise günstig beeinflußt würde.

Im Jahre 1926 betrug die gesamte Ausfuhr von Wolfram-erzen aus den Vereinigten Malayaenstaaten 1 505 Picul (89,5 t) gegenüber 2 663 Picul (158,5 t) im Jahre 1925. Die Ausfuhr des Jahres 1926 setzte sich aus 830 Picul Wolframit und 675 Picul Scheelit zusammen, die des Jahres 1925 aus 2209 Picul Wolframit und 454 Picul Scheelit und die des Jahres 1924 aus 140 Picul Wolframit und 1498 Picul Scheelit.

Während des Jahres 1927 betrug die Gesamtausfuhr von Wolfram-erzen aus den Vereinigten Malayaenstaaten nur 20 t, davon 10 t im letzten Quartal. Zur Ausfuhr gelangte nur Wolframit und gar kein Scheelit. (2560)

Australien. Prämien für die Produktion von Pfefferminzöl. Im Jahre 1927 beantragte die Firma Plaimar, Ltd., in Perth, West-Australien, eine staatliche Prämie für in Australien produziertes Pfefferminzöl (vgl. „Chem. Ind.“, Jahrg. 1927, Seite 197).

Der ursprüngliche Antrag verlangte eine Prämie von 40% des durchschnittlichen Marktpreises für bestes Pfefferminzöl, die so lange gezahlt werden sollte, bis die Höhe der Produktion die Einführung eines Schutzzolls rechtfertigen würde. Später wurde der Antrag dahin formuliert, daß pro lb. Pfefferminzöl eine Prämie von 45 sh. für die Dauer von fünf Jahren gezahlt werden sollte, und noch später erfolgten weitere Abänderungen des Antrages.

Das Tariff Board hat kürzlich über diesen Antrag verhandelt und sagt in seinem Berichte hierüber:

Die Antragsteller hoffen, in fünf Jahren Pfefferminzöl zum Preise von 15 sh. pro lb. herstellen zu können. Die beantragten Prämien erscheinen viel zu hoch. Das Tariff Board hält eine Prämie von 15 sh. per lb., die für die Dauer von fünf Jahren zu zahlen wäre, für angemessen. In dieser Zeit wäre der Industrie Gelegenheit gegeben, sich zu betestigen, und für den Absatz des australischen Pfefferminzöls wäre durch diese Prämie genügend Garantie geleistet.

Diese Gesellschaft gedenkt, im Jahre 1931 eine Produktion von 1 200 lbs. zu erreichen, in den vorhergehenden Jahren sollen produziert werden: 1930: 900 lbs., 1929: 600 lbs. und 1928 350 lbs. Für das Jahr 1927 ist die Produktion zu 120 lbs. angegeben. (2607)

Neu-Seeland. Neue Superphosphatfabrik. Wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, wird in Ravensbourne, Dunedin, demnächst mit dem Bau einer Superphosphatfabrik begonnen. Das Kapital des neu zu gründenden Unternehmens soll 250 000 £ betragen, wovon der überwiegende Teil durch eine neuseeländische Firma gezeichnet wird. Auch englische Interessen sollen beteiligt sein. (2557)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. Alfred Ammelburg Dr. med. vet. E. h. Von der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Gießen wurde dem Direktor Dr. Alfred Ammelburg, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Höchst a. M., „der sich in 34jähriger Tätigkeit für die glanzvolle Entwicklung der deutschen Arzneimittelindustrie eingesetzt hat, und unter dessen Leitung eine große Zahl wertvoller biologischer und synthetischer Arzneimittel zur Behandlung von Tierseuchen hervorgebracht wurde“, die Würde eines Dr. med. vet. E. h. verliehen. (2589)

Geschäftliches.

Heine & Co., Aktiengesellschaft in Leipzig. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927 folgenden Bericht erstattet: „Das am 29. Februar 1928 zu Ende gegangene 17. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft hat uns ein Stück vorwärts gebracht. Die in unserem letzten Berichte erwähnte freundlichere Stimmung hat das Jahr hindurch angehalten, und die in einzelnen Geschäftszweigen aufgetretene Konjunktur hat eine größere Kaufkraft ausgelöst, die auch uns zugute gekommen ist. Wir haben den Umsatz erfreulich steigern können bei nur unwesentlich höheren allgemeinen Unkosten, das Ergebnis ist aber durch eine rückläufige Preisbewegung nicht unbeeinflusst geblieben. Die schutzzollnerischen Maßnahmen des Auslandes wirken nach wie vor stark hemmend auf die Ausfuhr. Aktiva: Die Abschreibungen sind in dem üblichen Ausmaße erfolgt. Die Erhöhung der Außenstände ist die natürliche Folge des gesteigerten Umsatzes, wobei aber auch zu berücksichtigen ist, daß zufolge der notorischen Geldknappheit in allen Ländern der Erde die eingeräumten Ziele recht großzügig von der Kundschaft ausgenutzt werden. Trotzdem halten sich die Verluste auf Dubiose in sehr mäßigen Grenzen. Das Warenlager ist äußerst vorsichtig bewertet. Ueber die Passiven ist nichts Besonderes zu bemerken. Die in der Gewinnverteilung für die Steche-Stiftung eingesetzten 25 000 M. entsprechen der gesetzlichen Aufwertung. Das Ergebnis des vergangenen Jahres erlaubt die Ausschüttung einer Dividende, wir glauben aber nicht mehr als 3% vorschlagen zu sollen, da die Gesundung des Wirtschaftslebens nur langsame Fortschritte macht und die Verhältnisse in unserem Geschäftszweige sowie auch ein verschärfter Wettbewerb zur Vorsicht mahnen. Es steht fest, daß die Kaufkraft in diesem Jahre nachgelassen hat, und es wird deshalb der größten Anstrengungen bedürfen, um den gewonnenen Vorsprung festzuhalten. Die allgemeinen Unkosten werden im laufenden Jahre durch Gehalts- und Lohnsteigerung, Steuern usw. eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren.“ Der Reingewinn beträgt 411 333 M., es wird eine Dividende von 3% auf die Stammaktien gezahlt. (2565)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Elektrochemische Werke München Aktiengesellschaft, Sitz: Höllriegelskreuth. Die Firma ist am 1. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 11. 6. und 26. 7. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation sowie der Vertrieb von Wasserstoffsperoxyd und dessen Derivaten sowie von Persulfaten und sonstigen chemischen Produkten. Grundkapital: 3 000 000 M., eingeteilt in 3000 Namensaktien zu je 1000 M., die zum Nennwert ausgegeben werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zwei oder eines mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt, doch kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis der Alleinvertretung erteilen. Jedes der drei erstbestellten Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder: Dr. Gustav Adolph, Chemiker, Albert Pietzsch, Ingenieur, und Kurt Pietzsch, Baurat, alle in Solln. Prokurist: Willy Schleicher, Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Die offene Handelsgesellschaft E. Merck in Darmstadt, 2. Wilhelm Francke, Oberst in Aarau, 3. Dr. Gustav Adolph, Chemiker in Solln, 4. Albert Pietzsch, Ingenieur in Solln, 5. Kurt Pietzsch, Baurat in Solln, 6. Friedrich August Teichmann, Justizrat in Zwickau, 7. Frida Magdalena Kramer, Fabrikbesitzerwitwe in Solln, 8. Dorothea Ilse Kramer und 9. Gerda Elfriede Kramer, Fabrikbesitzerstöchter in Solln. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: 1. Dr. Karl Merck, Fabrikant in Darmstadt, 2. Justizrat Friedrich August Teichmann, Rechtsanwalt und Notar in Zwickau, 3. Direktor Bernhard Pfotenhauer in Darmstadt, 4. Oberst Wilhelm Francke in Aarau, Schweiz.

Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik, Sitz: München, Plinganser Straße 72 und 115. Die Firma ist am 1. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Inhaber: Kommerzienrat Dr. Ivo Deiglmayr, Fabrikbesitzer in München.

Personals-, Kapital- und Statutenänderungen.

Aktiengesellschaft für chemische Fabrikate in Oßmannsstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Apolda ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Egon Michael, früher in Weimar, jetzt in Rudolstadt, ist aus dem Vorstand ausgeschieden; Direktor Harry Buschmann in Weimar ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Prokura ist dem Oberbuchhalter Franz Hlawka in Leipzig erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Aktiengesellschaft für Tonerde und chemische Industrie, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschuß vom 11. 7. 1928 ist die Liquidation und damit die Auflösung der Gesellschaft rückgängig gemacht worden. Die Gesellschaft wird in der bisherigen Weise fortgesetzt. § 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages (Sitz der Gesellschaft) ist geändert worden. Der bisherige Liquidator Kaufmann Gustav Kaufmann, Frankfurt a. M., ist zum alleinigen Vorstand der Gesellschaft bestellt. Der Sitz der Gesellschaft ist von Köln nach Frankfurt a. M. verlegt worden.

Chemische Werke Kirchhoff & Neirath Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Die bisherige Prokuristin Berg in Berlin-Grünwald führt infolge Verheiratung den Namen Frau Margarete Neirath, geb. Berg.

Germania-Werk G. m. b. H., Fabrik für Farben, Lacke und chem. Erzeugnisse, Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 11. 7. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Paul Röslemüller ist abberufen, an seiner Stelle ist Kaufmann Ernst Krell in Kassel bestellt.

Glückerleim-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Aachen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 30. 7. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Caspar Schwalbach ist abberufen, Edmund Jakoby, Kaufmann in Aachen, ist zum Geschäftsführer bestellt.

„Big“ Chemisch-technische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Boeckel ist erloschen.

Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 9. 11. 1926 hat die Aenderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma beschlossen. Diese lautet nun: **Chemische Fabrik Sendling, Aktiengesellschaft,** Prokura Wilhelm Bir gelöscht.

Metall- und Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Oker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 31. 7. 1928 eingetragen: Die Herren Dr. Joseph Legge und Dr. Richard Paul sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Aktiengesellschaft Chemische Werke vormals P. Römer & Co., Sitz: Nienburg a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Adolf Scharke ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Direktor Franz Reichardt in Nienburg, Saale, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Fabrikation chemisch-technischer Präparate Rheinland, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 24. 7. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 9. 7. 1928 ist § 10 des Gesellschaftsvertrags dahin geändert: Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Luise Funck und Franz Kerp sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum weiteren Geschäftsführer ist Wilhelm Hancke, Kaufmann in Bonn, bestellt.

Neue Glanzstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Ingenieur Gustav John zu Spandau ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Direktor Rudolf Freiherr von Schmidt auf Altenstadt und Ingenieur J. B. Ridder de van der Schueren, beide zu Breslau, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Akt.-Ges., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 20. 7. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 4. 1928 ist der § 5 der Satzung (Grundkapital) geändert. Das Grundkapital ist um 600 000 M. erhöht. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe von 10 000 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien über je 60 M.

Chemische Fabrik „Lubrico“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 23. 7. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Heinrich Lüdemann ist durch Tod ausgeschieden.

Byk-Guldenwerke, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. **Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 31. 7. 1928 eingetragen: Die Prokura des Otto Franke ist erloschen.

Sprengstoffwerke Nüssau Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 8. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschuß vom 20. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Sitz) und 22 Abs. 1 (Einladung zu den Aufsichtsratssitzungen) geändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist von Hamburg nach Köln verlegt worden.

Teerdestillation Stuttgart Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 28. 7. 1928 eingetragen: Emil Breuninger, Kaufmann, Stuttgart, ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Gesamtprokuristen Julius Baun und Johannes Binder in Stuttgart.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft, Oker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Der Chemiker Dr. Kurt Höbold zu Goslar ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Kaufmanns Wilhelm Volmer ist erloschen.

Bremer Chemische Fabrik, Zweigniederlassung in Klaffenbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 4. 8. 1928 eingetragen: Den bisherigen Gesamtprokuristen Otto Gustav Adolf Isermann und Hermann Wilhelm Lüks ist Einzelprokura erteilt worden.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 4. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 19. 7. 1928 hat beschlossen, das Grundkapital unter den in dem Beschluß angegebenen Bestimmungen um 3 000 000 M. durch Ausgabe von 3000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu 1000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 29. 5. 1926 ist dementsprechend in § 5 und § 18 Abs. 1

geändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 000 000 M.

Soteria, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Königsee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsee i. Thür. ist am 25. 7. 1928 eingetragen: § 15 der Satzung (Geschäftsjahr) ist abgeändert durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 5. 1928.

Chemische und Seifenfabrik R. Baumheier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Oschatz-Zschöllau, in Zschöllau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oschatz ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. 6. 1928 laut Notariatsprotokolls von diesem Tage in § 5 abgeändert worden. Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom gleichen Tage auf 135 000 M. herabgesetzt worden.

Farbwerk Holländer Mühle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Roßlau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau (Anhalt) ist am 14. 7. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Otto Wahl ist mit Wirkung vom 1. 7. 1928 als Geschäftsführer ausgeschieden.

Leonar-Werke Arndt & Löwengard, offene Handelsgesellschaft, Sitz: Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 27. 6. 1928 eingetragen: Der Chemiker Fritz Carl Eugen Albert in Hamburg ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Chemische Industrie Karlsruhe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe in Baden ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 21. 7. 1928 wurde der Gesellschaftsvertrag in § 2 Abs. 1 geändert. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen, Farben, Glasfarben, Glasplakaten und Farben für Glasplakate.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz Berlin, Abteilung Reichenstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist ausgedehnt auf die Beteiligung an gewerblichen und an anderen Unternehmungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen u. Co. Aktiengesellschaft, Köln, Zepelinstr. 1—3, wohin der Sitz von Dömitz verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Waren und sonstigen Industrieerzeugnissen, sowie Handel mit solchen. Grundkapital: 700 000 M. Vorstand: Carl Friedrich Emil Marquardt, Direktor, Ahrensburg. Dr. jur. Rudolf Schmidt, Direktor, Hamburg, und August Wolf, Kaufmann, Hamburg. Prokura: Otto Karl Riedel, Hamburg, hat Prokura in der Weise, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 12. 1930. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern und sind Prokuristen bestellt, so bestimmt der Aufsichtsrat die Vertretungsbefugnis der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder Wolf, Schmidt und Marquardt vertreten gemeinsam zu je zwei Vorstandsmitgliedern oder jeder allein mit einem Prokuristen.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1928 eingetragen: Kaufmann Max Schober ist als Liquidator abberufen. Gerichtsassessor a. D. Dr. Herbert Stein, Frankfurt a. M., ist alleiniger Liquidator.

E. Merck, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren: Dr. Gustav Adolph, Chemiker, und Albert Pietzsch, Ingenieur, beide in Solln. Prokuren Dr. Gustav Adolph und Albert Pietzsch gelöscht. Die Liquidatoren sind je allein vertretungsberechtigt.

Electrochemische Werke München Dr. Adolph, Pietzsch & Co., Sitz: Höllriegelskreuth. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren: Dr. Gustav Adolph, Chemiker, Kurt Pietzsch, Baurat, und Albert Pietzsch, Ingenieur, alle in Solln. Die Liquidatoren sind je allein vertretungsberechtigt. Prokura des Willy Schleicher gelöscht.

Oberschlesische Dachpappenwerke G. m. b. H., Sitz: Oppeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oppeln ist

am 3. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 6. 1928 aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Egon Pletz in Oppeln.

Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Trünzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Werdau ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt der Fabrikbesitzer Willi Hempel in Teichwolframsdorf.

Konkurse.

Franz Fritzsche & Co. Aktiengesellschaft, Hamburg-Billbrook, Billbrookdeich 42/44, Chemische Fabrik. Das Amtsgericht Hamburg macht unterm 7. 8. 1928 bekannt, daß der Konkurs nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Löschungen.

Chemisch-technische Fabrik Bertiel Bernstein & Thiele, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Carl Sens, Fabrikation chemisch-technischer Erzeugnisse, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Holtmann und Co., Sitz: Gelsenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 10. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Fraureuth, M. Müller in Fraureuth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Greiz ist am 27. 7. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Chemische Werke Thansau Aktiengesellschaft, Sitz: Thansau, A.-G. Rosenheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 27. 7. 1928 eingetragen: Liquidation beendet, Firma erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Pooth Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 2. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Fabrik Pharmaceutischer Praeparate Drogen engros Eduard Hochbaum Apotheker, Nachf. Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Hydxydol-Gesellschaft, G. m. b. H. in Birkenau i. Odw. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth (Odenwald) ist am 2. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 6. 1928 aufgelöst: die Firma ist erloschen.

Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenberg (Thür.) ist am 7. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Vasosalvin Aktiengesellschaft für pharmazeutische Erzeugnisse, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

(2614)

LITERATUR

Enzyklopädie der technischen Chemie, unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Ullmann. Genf. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. I. Band: Abasin bis Ausdehnung, mit 275 Textbildern. Preis 48 RM. Verlag: Urban & Schwarzenberg, Berlin und Wien 1928.

Die wissenschaftliche Forschung und die Technik auf dem Gebiete der Chemie haben ein Tempo der Entwicklung erreicht, das es durchaus verständlich macht, wenn der Verfasser im Vorwort sagt, daß sich bereits drei Jahre nach dem Erscheinen des zwölften Bandes der ersten Auflage die Notwendigkeit ergeben habe, an die Vorbereitung der neuen Auflage heranzugehen.

An der grundlegenden Anordnung des Textes ist nichts geändert worden.

Das Werk, das sich in der ersten Auflage auf zwölf Bände verteilte, soll diesmal lediglich zehn Bände umfassen. Da trotzdem sämtliche Apparate, Verfahren, Produkte aller erdenklichen Art, die gegenwärtig in irgendeinem Zweige der chemischen oder metallurgischen Industrie benutzt werden, in einer möglichst noch lückenloseren Weise erfaßt werden sollen, als dies die erste Auflage bereits tat, so war zunächst eine schärfere Auswahl der zu nennenden Produkte daraufhin, ob sie praktisch Interesse bieten, erforderlich. In dieser Hinsicht wurden pharmazeutische Produkte, Farbstoffe und sonstige Chemikalien fortgelassen, die nicht mehr im Handel sind oder bezüglich deren die Bearbeiter der Ansicht waren, daß sie veraltet seien.

Es liegt auf der Hand, daß das rein subjektive Moment im letztgenannten Grund, ein Produkt fortzulassen, leicht Angriffsmöglichkeiten bietet.

Sodann mußte aber auch eine straffere Anordnung des Materials erfolgen, wie dies besonders erkennbar z. B. bei Stichworten wie synthetische Arzneimittel, Asbest, Äthylalkohol der Fall ist.

Wertvolle Ergänzungen des Materials der ersten Auflage bringen insbesondere die Stichworte: abdampfen, Abscheider, Abwässer, Aceton, Acetylcellulose, Acetylsalicylsäure, Adhäsionsfette, Aluminiumverbindungen, Ameisensäure, Ammoniak, organische Arsenverbindungen, Asphalt, Äthylalkohol, Äthylen, Äthylenalkohol, Äthylenbromid, Äthylenchlorid, Aufbereitung der Erze.

An neuen Stichworten allgemeiner Natur seien Abfüllmaschinen, Acidität, Adipinsäure, Aktivitätskoeffizient, Aldol, Äthylendiamin erwähnt.

Was den Wert des Werkes anbetrifft, so hat sich die erste Auflage — wie jeder Fachmann weiß — in der Praxis bereits so bewährt, daß sie damit selbst den Beweis ihrer Güte und Zuverlässigkeit erbracht hat. Beim Durchstudieren des ersten Bandes der zweiten Auflage erhält man den Eindruck, daß eine noch weitere Vervollkommenung erreicht wurde.

An dieser Feststellung ändern auch folgende Anregungen nichts:

1. Im allgemeinen ist das begrüßenswerte Bestreben festzustellen, geschützte Bezeichnungen als solche zu kennzeichnen.

In dieser Beziehung kann nur die größtmögliche Sorgfalt empfohlen werden.

2. Seit Jahren ist die Industrie bestrebt, die Bezeichnung „Methylalkohol“ aus den bekannten Gründen aus ihrem Sprachschatz verschwinden zu lassen. Hierbei wird ihr von amtlichen Stellen häufig entgegengehalten, daß ja „Standardwerke der chemischen Industrie auch von Methylalkohol sprächen.“

Wir glauben, daß es nur dieses Hinweises bedürfen wird, um in den weiteren Bänden und künftigen Auflagen nur von Rohholzgeist und Methanol zu lesen.

3. Die Angabe statistischer Ziffern soll die Wirtschaftslage des betr. Produktes dem Leser veranschaulichen.

Das wertvollste Material hierfür sind Produktionsziffern, die aber nur äußerst selten aus amtlichen Quellen erhältlich sind. Regelmäßig wird man sich mit den Außenhandelsziffern begnügen müssen, die naturgemäß als solche nur ein unvollständiges Bild geben können, da auch ein Land, das eine große Einfuhr hat, unter Umständen eine ganz beträchtliche Produktion haben kann und auf dem internationalen Markt beachtlich mitzusprechen haben kann.

Bedauerlicherweise läßt sich auch der Außenhandel nicht mit der wünschenswerten Vollständigkeit vergleichen, da die statistischen Schemata nur selten soweit übereinstimmen, daß die Außenhandelszahlen sämtlicher in Betracht kommender Länder gebracht werden können.

Daß bei den einzelnen Produkten die deutschen Ein- und Ausfuhrzahlen in jedem Falle, in denen die Statistik sie nennt, angegeben werden, erscheint immerhin von gewissem Wert. Diese Zahlen sollten weitgehend nach Ländern aufgeteilt werden.

Von stark bedingtem Wert scheint es jedoch zu sein, wenn im übrigen nur Ziffern von Ländern angegeben werden, deren Statistik zufällig das Produkt getrennt nachweist, ohne daß im übrigen die betr. Länder eine besondere Bedeutung in dem fraglichen Produkt zu haben brauchen.

Zu einer solchen Kritik fordern besonders die über Ameisensäure gemachten Angaben heraus.

Hauptproduktionsländer für Ameisensäure sind Deutschland, Tschechoslowakei und Niederlande. Zunehmende Bedeutung haben Großbritannien, Frankreich, Italien und Polen.

Absatzgebiet ist der Weltmarkt, insbesondere Vereinigte Staaten, Großbritannien, Schweiz, sodann Spanien, Skandinavien und der Ferne Osten.

Produktionsstatistiken sind nicht vorhanden. Im Außenhandel der Produktionsländer ist Ameisensäure getrennt nachgewiesen lediglich bei Deutschland, Frankreich, Italien und Polen.

Statistische Angaben sind gemacht für Deutschland, Großbritannien, Oesterreich, Polen und die Vereinigten Staaten.

Man vermißt die französischen und italienischen Ziffern, von denen besonders die letzteren charakteristisch sind, indem im Jahre 1925 etwa 220 t ein-, jedoch nur 1 t ausgeführt

ist. In Jahre 1927 dagegen wurden lediglich etwa 140 t eingeführt, aber bereits 177 t ausgeführt.

Auf jeden Fall erscheint es prüfenswert, ob nicht die wahllos zusammengestellten ausländischen Außenhandelsziffern ohne Schaden für die Aufgabe des Werkes fortgelassen werden können, da sie unter Umständen nur geeignet sind, unrichtige Vorstellungen zu erwecken. Ihr an und für sich nur geringer Wert wird überdies bei einem Werk wie dem vorliegenden noch dadurch beeinträchtigt, daß sie sehr bald veralten und nicht auf dem laufenden gehalten werden.

Vermieden werden sollten unrichtige Angaben, so z. B., daß die deutsche Ausfuhr an Ameisensäure und Ameisensäuresalzen im Jahre 1925 8169 dz im Werte von 512 000 RM., im Jahre 1926 dagegen 39 293 dz im Werte von 112 717 000 RM. betragen habe.

Die für das Jahr 1925 angegebene Ziffer erstreckt sich nicht auf das ganze Jahr, sondern lediglich auf das letzte Quartal.

Der Wert der Ausfuhr im Jahre 1926 beträgt nicht 112 717 000 RM., sondern 2 717 000 RM.

Eine wertvolle Neuerung ist die Neuordnung des Registers, derart, daß mit jedem neu erscheinenden Bande ein Register erscheint, das nicht nur den Inhalt dieses einzelnen Bandes, sondern den gesamten Inhalt aller früher erschienenen Bände nachweist.

Diese Neuregelung dürfte zweifellos die Benutzung der bereits erschienenen Bände während der Erscheinungsdauer erheblich erleichtern.

Wenn der Herausgeber mit dem Wunsche schließt, daß die neue Auflage bei den Fachgenossen wiederum freundliche Aufnahme finden möchte, so dürfte eine solche seitens der chemischen Industrie sicher sein.

Zum Schluß bleibt noch die — bei dem Verlag nicht anders zu erwartende — mustergültige Ausstattung lobend hervorzuheben. (2590)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 8. August 1928. Preise in £, sh., d. per t³).

Aceton 67½	Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0½	Natriumbisulfat (pulverförm.; 60 bis 62%) 14
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Ameisensäure (85%) 47½	Natriumhyposulfat (comm.) 9½
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10½ (lb.)	Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0½	Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26	Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Natriumphosphat 12
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/10/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Arsenik (weißer, Cornwall) 17	Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Aetzkali (88—90%) 33/5/0	Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0½
Aetznatron (76%) 15/7/6½	Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0	Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 8/10/0	Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)	Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Bariumchlorid 9	Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Bariumsulfat 4—6	Salpetersäure (80% Tw.) 21½
Bleiglätte (ausländ.) 29	Schwefelkohlenstoff 24½
Bleinitrat 37	Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/0½
Bleiweiß (ausländ.) 37	Soda (calc.; 58%) 6/2/6½
Bleizucker (weiß) 40	Soda (krist.) 5½
Borax (krist.) 20½	Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Borsäure (krist.) 30½	Terpentinöl 45
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)	Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Calciumchlorid 5½	Zinkchlorid (Lösung. 102° T.W.) 12½
Carbolsäure (krist., 40%) 0/0/6½ (lb.)	Zinksulfat (krist.) 10/0/0
Chlorkalk (35%) 7½	Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)
Citronensäure 0/1/10½ (lb.)	Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6½	Acetanilid 1/5—1/8
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66½	Acetylsalicylsäure 2/7—2/8
Essigsäure (80%) 1/16/0½ (cwt.)	Amidol 7/6—9/0
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0½	Amidopyrin 8—8/3
Flußsäure (58—60%) 0/0/7½½ (lb.)	Benzoessäure (B. P.) 2—3/3
Formaldehyd (40%) 36	Bromkalium 1/9½—1/11
Glaubersalz 2/15/0	Bromnatrium 2—2/2
Glycerin (roh, 80%) 35½	Calomel 6/4—6/5
Glycerin (s. G. 1260) 70½	Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6½ (lb.)	Chloralhydrat 3/2—3/4
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)	Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0	Hydrochinon 3/8—4
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)	Methylsalicylat 1/5—1/9
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9	Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2½	Phenacetin 2/8—2/9
Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)	Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)	Salicylsäure (B. P.) 1/4½—1/6
Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5/0	Salol 2/4
Kupfersulfat 25	Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0½	Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0	Kohlenteerzwisehenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0	Alphanaphthylamin 1/3
Magnesiumsulfat (comm.) 3	Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0	
Milchsäure (50%) 44	
Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0	
Natriumarseniat (45%) 26	
Natriumbicarbonat 10/10/0½	

Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.)
0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9

1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.
*) Wenn nicht anders angegeben.

Estland (Reval), 1. August 1928. Preise in EKr. per Pud*.)

Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) 18
Bleiweiß 12,75—14
Chlorsalpeter 17 (Sack zu 75 kg)
Firn 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7,75
Holzteer 3,50—4
Kalkstickstoff 17,50 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin, wasserlös. 88
Norgesalpeter 19 (in Fässern zu
100 kg)
Ocker 3,10—4,35
Pech —
Phenol —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 8. August 1928. Preise in Gulden per 100 kg*.)

Aceton (techn., 99—100%) 82—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72—74
Anilinsalz 73—75
Antichlor 9,50—10
Arsenik (weißer) 22—23,50
Aetzatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 157,50—162,50
Benzoesäure 167,50—172,50
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 44,50—45,50
Borax (krist.) 23—24
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40%) 90
bis 95
Chlorbarium 7,50—8,25
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,30—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure 230—240
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
Essigsäures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,50—2,75
Glycerin (2× raff.) 77—80
Harnstoff —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Polen, 2. Hälfte Juli 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papier-
zloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetzkali —
Aetzatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Gold-
zloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH₃) 1,80
Ammoniak soda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsalpeter (35%, lose, loco
Waggon Chorzow) 105
Ammonsulfat 43
Antichlor —
Antimon (pro kg) 2,40
Benzol (handelsübl., 90 %) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Bleiglätte —
Borax (in Pulverform) —
Bromkalium —
Bromnatrium —
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Ceresin (gelb) —
Chlorsalpeter (inkl. Verp. franko
Waggon Danzig) 47
Chorammonium (techn., krist.) —
Chlorammonium (in Stücken) —
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 800
Chlorzinklaug (50%) 50
Chorzowsalpeter (Nitrofos. 15,5%,
inkl. Verp.) 46

H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu
6 Pud)
Phosphorit (estn. 25—27%) 5 (Sack
zu 100 kg) 5
Seifenstein (72%) 4,85—5,10
Soda (inländ.) 1,85—1,90
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80—3,10
Superphosphat (18—20%) 5,60 (Sack
zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 5,10 (Sack zu
100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 13—13,60
Zündhölzer — (Originalkiste =
5000 Dosen)

Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Natronwasserglas —
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-
Station) —
Phosphorite aus Rachow, rohe 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5%
P₂O₅) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Ricinusöl (in Büchsen) —
Ricinusöl (med.) —
Ricinusöl (Kunststoffe) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet
auf 100% HNO₃) 110

1) Franco Station Hajnowka oder Bialowicz.

2) Loco Chorzow.

3) Je nach dem Umfang der Bestellung.

4) Preis pro kg % loco Waggon Chorzow.

5) Preis pro 100 Tonnen.

6) Brutto für netto cif Danzig oder Gdynia loco Waggon Chorzow. (2626)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 8. 28	8. 8. 28	Aktien	15. 8. 28	8. 8. 28
Byk-Guldenw.	88,—	88,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem.	—,—	—,—
„ Grünau	78,50	78,75	Fabriken	115,—	116,—
„ v. Heyden	127,50	130,—	Rasquin. Farb.	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	100,—	—,—
Fabr. Pommerens-	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Ver-	—,—	—,—
dorf—Milch	—,—	—,—	ein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	76,—	76,—	J. D. Riedel	—,—	—,—
„ W. Albert	93,50	95,25	E. de Haen A.-G.	40,—	40,—
„ W. Brockhues	96,—	99,—	Rütgerswerke	108,—	106½
Concordia chem. F.	47,—	—,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	127,—	125,25	Scherling-Kahlbaum	—,—	—,—
Exestorff. Salzw.	119,75	119,50	A.-G.	315,—	312,—
Fahlberg, List	122,50	123,—	Sprengst. Carb.	—,—	97,75
I. G. Farbenindustr.	268,25	265,25	Staffurter Chem.	33½	29,—
Gehe & Co.	75,—	75,—	Thür. Bleiweiß	46,50	48,75
Th. Goldschmidt	95,50	96½	Union Fabr. chem. P.	61,75	54,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	151,50	150,—
Heine & Co.	59,—	63,—	„ Glanzstoff F.	558,—	590,—
Linde's Eismasch.	181,75	182,—	„ Ultramarinfabr.	155,50	153,75
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	15. 8. 28	13. 8. 28	Devisen	15. 8. 28	13. 8. 28
Argentinien	1,769	1,771	Jugoslawien	7,880	7,882
Canada	4,199	4,2005	Dänemark	112,01	112,12
Japan	1,890	1,889	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,895	20,915	Portugal	19,—	19,10
Türkei	2,161	2,154	Norwegen	111,99	112,08
England	20,37	20,39	Frankreich	16,89	16,40
Ver. Staaten	4,1975	4,2005	Tschechoslowakei	12,436	12,449
Brasilien	0,5005	0,5015	Schweiz	80,76	80,85
Uruguay	4,297	4,300	Bulgarien	3,040	3,040
Holland	168,31	168,48	Spanien	69,97	70,10
Griechenland	5,420	5,420	Schweden	112,31	112,47
Belgien	58,38	58,42	Oesterreich	59,21	59,255
Danzig	81,40	81,47	Ungarn	73,18	73,22
Finnland	10,558	10,569	Rumänien	2,54	2,55
Italien	21,95	21,975			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. August 1928.)

	R.-M.		R.-M.	
Luxemburg 500 Francs	58,39	Argentinien 100 Goldpesos	402,67	
Mexiko 100 Pesos	198,06	Brit.-Hongkong 100 Dollar	208,41	
Peru 1 Pfund	17,—	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,13	
Union der So- zialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,55	British Straits- Settlements 100 Dollar Chile 100 Pesos China- Shanghai 100 Tael (Silb.)	235,64 51,39 — 273,86

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 8. 28	8. 8. 28
Elektrolytkupfer	140,—	139½
Orig. Hüttenrohziuk (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	86—91	87—92
Silber in Barren per 1 kg	80½—82¼	80½—82 (2629)

Versammlungskalender.

3. September: Hamburg-Quickborn, chemische Industrie Aktiengesellschaft,
Quickborn (Holstein), ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den
Räumen der Firma B. Roos & Co., Berlin NW 7,
Schadowstraße 1 b. (2619)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen
Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu be-
ziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten.
Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 25. AUGUST 1928

Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. August 1928.

Während die Prüfung der Frage, ob bei den kommenden Wahlen in den Vereinigten Staaten die vorliegende parteipolitische Konstellation Aussicht auf eine Neuorientierung der Handelspolitik bietet, zu einem negativen Ergebnis führte, liegt diese Frage in bezug auf die im nächsten Jahre in England stattfindenden Wahlen wesentlich komplizierter.

Zum Verständnis der in der letzten Zeit vom britischen Premierminister Baldwin abgegebenen Erklärungen in bezug auf die Pläne seines Kabinetts für die weitere Gestaltung der Handelspolitik muß man sich der Tatsache erinnern, daß Baldwin, der bekanntlich der hochschutzzöllnerischen Schwerindustrie entstammt, für den Wahlkampf des Jahres 1923 den Schutz der nationalen industriellen Produktion zur Wahlparole machte, was zu einer Niederlage der Konservativen Partei zugunsten der Arbeiterpartei führte. Als dann im folgenden Jahre der Appell an die Wähler erging und der konservative Führer den Kampf gegen das Kabinett MacDonald aufnahm, hatte sein handelspolitisches Programm eine wesentliche Umgestaltung im Sinne einer grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Freihandelsprinzips erfahren. Ein Industrieschutz wurde aber trotzdem durchgeführt, um leistungsfähige, für die englische Wirtschaft bedeutsame Produktionszweige vor einem „unfairen“ Wettbewerb des Auslandes zu schützen. Diese recht geschickte Umgestaltung des früheren protektionistischen Programms verfehlte ihre Wirkung auf die Wählermassen nicht, zumal jeder Engländer bei dem „unfairen“ Wettbewerb an die deutsche Konkurrenz dachte, deren Bekämpfung als eine nationale Pflicht galt. Diese Erfahrungen haben gelehrt, daß es unmöglich ist, in dem kommenden Wahlkampf das Banner des Hochschutzzolles zu entfalten, wohl aber den in den letzten Jahren in Angriff genommenen und nach und nach ausgebauten partiellen Zollschatz einzelner Industriezweige mit dem Ziel einer Beschränkung der wieder stark zunehmenden Arbeitslosigkeit weiter auszudehnen.

So erklärt sich die Antwort, die Baldwin in den ersten Tagen des laufenden Monats auf eine Anfrage im Unterhaus bezüglich der zollpolitischen Pläne des Kabinetts erteilte, die Regierung beabsichtige in Uebereinstimmung mit den bei der letzten Wahl abgegebenen Versprechen nicht, eine grundlegende Abkehr von dem bisherigen Freihandelssystem einzuleiten. Sie lehnte es deshalb auch ab, die Frage der Einführung eines Schutzzolles für die Eisen- und Stahlindustrie zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen. Wenn Baldwin bei diesem Anlaß eine Beantwortung der Frage, ob diese Politik bei den nächsten Wahlen das offizielle Parteiprogramm der Konservativen bilden würde, ablehnte, so entsprang dies nur einer selbstverständlichen Rücksichtnahme auf die Partei, die erst im Herbst zu diesen grundlegenden Fragen Stellung nehmen soll.

Nun konnte Baldwin aber nicht im Zweifel darüber sein, daß die obige Antwort in seiner Partei des Unterhauses starken Widerspruch hervorrufen würde, wo 200 ausgesprochene Schutzzöllner erst kürzlich einen erneuten Antrag auf einen Zollschatz für die Eisen- und Stahlindustrie eingebracht hatten. Er hat deshalb wenige Tage später dem sogenannten Haupteinpeitscher der konservativen Fraktion im Unterhause ein Schrei-

ben zugehen lassen, in dem er auf die Frage des Protektionismus zurückkommt. Er konstruiert dabei einen Unterschied zwischen dem Schutzzollprinzip und dem Safeguarding-System, das bekanntlich aus dem Jahre 1921 stammt, als noch Lloyd George an der Spitze der Regierung stand. Schutzzollpolitik zu treiben, lehnt Baldwin ab, insbesondere hält er sich an seine Zusage, die Zollfreiheit für Lebensmittel aufrechtzuerhalten, gebunden. Aber das Safeguarding-Gesetz hat in seinen Augen mit Schutzzoll nichts zu tun, da es ja nur einen unfairen Wettbewerb des Auslandes ausschalten soll, wobei man dem wahren Sinn des Wortes „unfair“ am nächsten kommt, wenn man es mit „unbequem“ übersetzt. Eine sorgfältige Prüfung der bisherigen Anwendungspraxis dieses Gesetzes während der letzten vier Jahre hat nun, so sagt Baldwin, die Möglichkeit geboten, gewisse Einzelheiten des Verfahrens bei der Genehmigung neuer Schutzzölle „zu vereinfachen“. Keine Industrie soll verhindert werden, einen von ihr gestellten Antrag auf Zollschatz vor dem zu diesem Zweck ernannten Schiedsgericht zu vertreten. Bisher mußte zunächst ein Kabinettsausschuß über die Zulassung eines Gesuches zu einer näheren Prüfung durch eine Kommission des Handelsamts entscheiden. Auf diese Vorentscheidung ist zweifellos die Tatsache zurückzuführen, daß von der beträchtlichen Zahl der eingereichten Anträge der überwiegende Teil von der Kabinettskommission abgelehnt wurde und dadurch nicht vor die vom Handelsamt eingesetzte Safeguarding-Kommission gelangte, in deren Händen die eigentliche fachliche Prüfung liegt, während bei den Entscheidungen der Regierungskommission vielfach politische Rücksichten den Ausschlag geben.

Hierin soll nun, wie Baldwin zusagt, eine Aenderung eintreten, indem jedes Gesuch eines Industriezweiges auf Gewährung von Zollschatz unmittelbar an die Kommission des Handelsamtes gerichtet wird. Allgemein faßt man in der englischen Presse diese Absicht des Premierministers als eine Konzession an die Protektionisten seiner Partei auf. Diese Auffassung ist zweifellos richtig, indessen dürfte die Ausschaltung der Vorentscheidung durch die Kabinettskommission in erster Linie doch das Ziel verfolgen, die konservative Partei von der Verantwortung für einen weiteren Ausbau des Schutzzollsystems zu entlasten. Ob sich im übrigen die von Baldwin in Aussicht genommenen „Erleichterungen in der Anwendungspraxis des Safeguarding-Gesetzes“ auf diese Maßnahme der Beseitigung der Vorentscheidung beschränken werden, oder ob nicht auch in den der Kommission des Handelsamtes vorgeschriebenen Richtlinien für die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit gewisse „Erleichterungen“ beabsichtigt sind, bleibt abzuwarten.

Ob sich bei den Wahlen des nächsten Jahres die Regierung Baldwin am Ruder erhalten wird, darüber ist jede Vorhersage ausgeschlossen. Ist es aber der Fall, dann wird die deutsche Industrie damit zu rechnen haben, daß trotz der programmatischen Ablehnung einer protektionistischen Zollpolitik seitens der Konservativen, die Schutzzollpolitik Englands, für die das Safeguarding-Gesetz eine bequeme und ausbaufähige Grundlage geschaffen hat, sich in einem noch lebhafteren Tempo als in den letzten Jahren weiterentwickeln wird. Die Kündigung unseres Handelsvertrages mit England liegt mithin im Hinblick auf das Interesse der deutschen Wirtschaft. — Bl. (2710)

Der deutsch-chinesische Zollvertrag.

Der deutsche Gesandte in China, und der Außenminister der chinesischen Nationalregierung haben am 17. August im Namen ihrer Regierungen folgenden Vertrag unterzeichnet:

Artikel I.

„Die beiden Hohen vertragschließenden Staaten vereinbaren zum Zweck der Durchführung voller Gleichstellung in Zollangelegenheiten und unter Ergänzung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und China vom 20. Mai 1921, daß in allen Zoll- und verwandten Angelegenheiten keiner der beiden Hohen vertragschließenden Staaten in dem Gebiet des anderen irgendwie gegenüber der Behandlung irgendeines anderen Landes benachteiligt werden soll.

Die Angehörigen der beiden Hohen vertragschließenden Staaten sollen unter keinen Umständen gezwungen werden, in dem Gebiet des anderen Staates irgendwelche höheren oder anderen Zölle, inneren Abgaben oder Steuern bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu zahlen, als die von den Angehörigen des Landes oder von Angehörigen irgendeines anderen Landes gezahlt.

Die Bestimmung im Notenwechsel zum deutsch-chinesischen Abkommen vom 20. Mai 1921, wonach deutsche Einfuhrwaren Zölle nach den allgemeinen Zollbestimmungen bezahlen, bis die autonomen Zollbestimmungen allgemein angewendet werden, wird hierdurch aufgehoben.

Artikel II.

Die beiden Hohen vertragschließenden Staaten werden sobald als möglich in Verhandlungen zwecks Abschlusses eines Handels- und Schiffahrtsvertrags auf der Grundlage vollkommener Gleichberechtigung und Gleichstellung eintreten.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutsch, Chinesisch und Englisch abgefaßt; im Falle einer Auslegungsverschiedenheit gilt der englische Text.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich ratifiziert werden und tritt in Kraft mit dem Tage, an dem die beiden Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die Ratifikationen vollzogen worden sind.“

*

Hierzu wird folgende halbamtliche Erklärung veröffentlicht:

Dieser Vertrag bildet eine wesentliche Erweiterung des alten deutsch-chinesischen Friedens- und Freundschaftsvertrages vom 20. Mai 1921, in dem die Zollfragen ja nur eine reichlich provisorische Regelung fanden. Dieser alte Vertrag enthielt als wesentlichsten Bestandteil die Bestimmung, daß deutsche Waren den „allgemeinen Zollbestimmungen“ — also dem Konventionaltarif — unterliegen sollten bis zu dem Zeitpunkt, daß ein autonomer Tarif allgemein angewandt werden würde. Damals bedeutete diese Bestimmung de facto die Meistbegünstigung. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse insofern geändert, als China auf Grund

der Ergebnisse der Peking Zollkonferenz vom Jahre 1925/26 seine Zollautonomie am 1. Januar 1929 herstellen will.

Bisher konnte China seinen Zolltarif, den sogenannten Konventionaltarif, nur mit Zustimmung der Vertragsmächte ändern. Dieser Tarif sieht einen Grundzoll von 5% auf alle eingeführten Waren vor, wozu nach den Beschlüssen der Washingtoner Konferenz vom Jahre 1922 ein allgemeiner Zuschlag von 2½% kommt, dessen Erhebung jetzt in allen Provinzen durchgeführt ist, und ein Zuschlag in doppelter Höhe — insgesamt also 10% — auf Luxuswaren. Der Begriff der Luxuswaren ist dabei ziemlich weit gefaßt und umfaßt auch viele für den deutschen Export wichtige Warensgattungen, um nur einiges anzuführen: optische und medizinische Instrumente, Photoapparate und Materialien, Musikinstrumente, Taschenuhren mit Edelmetallgehäusen, Gold- und Silberwaren, Spielwaren, Toiletteartikel, Thermosflaschen, Schreibmaschinen, Kraftwagen (mit gewissen Ausnahmen) usw.

Die nationalistische Regierung hat sich bereits mit der Aufstellung eines neuen autonomen Generaltarifs befaßt. Vor kurzem erst hat die Zolltarifkommission der chinesischen Regierung einen Entwurf vorgelegt, der aber noch nicht bekannt ist. Welche Gestalt der Zolltarif, den die Regierung am 1. Januar einführen will, endgültig haben wird, ist aber gerade bei den in China herrschenden Verhältnissen noch gar nicht abzusehen.

Der erwähnte Entwurf scheint aber die Befürchtungen, daß China eine starke Erhöhung seiner Zölle vornehmen werde, um seine Staatseinnahmen zu erhöhen, nicht allzusehr bestätigt zu haben. In China ist der Zolltarif nicht ein Instrument der Handelspolitik, sondern Gegenstand der Finanzpolitik, was natürlich nicht ausschließt, daß für gewisse Produkte der autonome Zolltarif auch Schutzzollcharakter haben wird. So scheint Japan gewisse Befürchtungen zu haben, daß seine Baumwollindustrie durch hohe Schutzzölle zur Förderung der jungen chinesischen Textilindustrie geschädigt werden könnte.

Für Deutschland dürften sich indessen Schwierigkeiten in dieser Richtung nicht ergeben, da in China Industrie für solche Produkte, die als deutsche Einfuhrwaren in Betracht kommen, nicht besteht. Immerhin können natürlich die deutschen Interessen aus Verschiebungen in den Zollsätzen, die daraus entstehen, daß China aus irgendwelchen politischen Gründen andern Ländern für einige Warengruppen Ermäßigung gewährt, berührt werden. Allerdings deckt sich unser Export-Interesse mit demjenigen anderer Länder, die, wie die Vereinigten Staaten, eine viel größere Rolle im chinesischen Wirtschaftsleben spielen. Die diesen Ländern etwa eingeräumten Zolltarifvergünstigungen werden, nach dem soeben vereinbarten Verträge, mit dem Deutschland dem Vorgehen Amerikas gefolgt ist, automatisch auch uns zugute kommen. Man wird sich daher mit dem Beginn der angekündigten Handelsvertragsverhandlungen nicht zu beeilen brauchen und kann in Ruhe dem neuen autonomen chinesischen Tarif entgegensehen.

(2677)

Die Neuregelung der deutschen Außenhandelsstatistik.

Das zur Zeit noch geltende Gesetz betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 7. Februar 1906 (R.G.Bl. S. 109) mit den Ausführungsbestimmungen vom 9. Februar 1906 war in der Nachkriegszeit durch zwei Verordnungen vom 15. Januar 1919 und 12. Februar 1924 sowie sechs Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1919, 19. Juni 1920, 12. Februar 1921, 15. Juli 1921, 14. Februar 1924 und 20. Februar 1925 wiederholt abgeändert worden. Dadurch, daß die verschiedenen Vorschriften für die deutsche Außenhandelsstatistik in nicht weniger als zehn verschiedenen amtlichen Veröffentlichungen zerstreut sind, mußte schließlich die Uebersichtlichkeit verlorengehen. Hieraus erwuchs das Bedürfnis nach einer Neufassung der Vorschriften unter Ausmerzung alles überflüssig Gewordenen. Der Gedanke, mit dieser Neufassung zugleich ein altes Problem der Handelsstatistik, nämlich eine zuverlässige Erfassung des Wertes der Ein- und Ausfuhr, der Lösung näher zu bringen, war naheliegend.

Beiden Zielen wird das am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 27. März 1928 (R.G.Bl. I, S. 111) dadurch gerecht, daß es als Rahmengesetz gefaßt ist. Das neue Gesetz schreibt grundsätzlich die Angabe des Wertes (§ 4) und die Anmeldung mit Anmeldeschein (§ 3) vor. Das Gesetz ist so gehalten, daß durch Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung jeweils erforderliche Abänderungen schneller zur Geltung gelangen können, als es auf dem langsameren Wege der Gesetzgebung möglich ist.

Die mit Spannung erwarteten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz sind im Reichsgesetzblatt Teil I vom 16. August d. J. (S. 293 ff.) nunmehr veröffentlicht worden. Das Gesetz beschränkt sich darauf, in § 3 vorzuschreiben, daß die Anmeldung für die Statistik der Wareneinfuhr, -ausfuhr und -durchfuhr durch Uebergabe eines Anmeldescheins seitens des Anmeldepflichtigen an die Anmeldestelle zu erfolgen habe. Die Bestimmung, wie der Schein auszusehen hat, wer ihn auszustellen und in gewissen Fällen zu ergänzen hat, bleibt nach dem Gesetz (§ 6) der Reichsregierung überlassen. Die Ausführungsbestimmungen zeigen uns nun, in welcher Weise die Reichsregierung von der ihr im Gesetz erteilten Vollmacht Gebrauch gemacht hat.

Bei der **Ausfuhr** ist schon seit vielen Jahren die Anmeldung mit Anmeldeschein vorgeschrieben. Bei der **Einfuhr** in das Zollgebiet brauchte bisher ein Anmeldeschein nicht abgegeben zu werden. Das Statistische Reichsamt erhielt von den Zollstellen in Form von Auszügen aus den Zollpapieren Kenntnis von der Einfuhr. Der Wert der Einfuhrwaren sollte den Zollämtern von den Empfängern gemeldet werden. In Wirklichkeit ist aber bisher noch bei einer großen Anzahl von statistischen Nummern der Wert lediglich geschätzt worden. Soweit vom Statistischen Reichsamt die Anmeldung des Wertes verlangt wurde, konnten die Angaben vom Spediteur oder Frachtführer (Eisenbahn, Schifffahrtsgesellschaft) in Vertretung des Empfängers gemacht werden, die dann auch in der Regel von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben. Es liegt auf der Hand, daß durch die Einschaltung von Personen, die mit dem Erwerb der Waren im Ausland an sich nichts zu tun haben, eine gewisse Unsicherheit in die Wertanmeldung hineingetragen wird.

In der Presse und auch sonst hat man in der Tat die Zuverlässigkeit unserer Handelsstatistik in bezug auf die Bewertung sowohl der Einfuhr als auch der Ausfuhr wiederholt in Zweifel gezogen, und man konnte sich hierbei auf die bisher geübte Methode der Wertfassung berufen, die bei der Einfuhr nicht bis zu demjenigen dringt, der die Ware an das Ausland zu bezahlen hat, also den Importeur, und die bei der Aus-

fuhr sich häufig nicht auf die Angaben des Exporteurs stützen kann, sondern sich mit den Angaben seines Lieferanten begnügen muß. Das Statistische Reichsamt bestreitet diese Mängel auch nicht; es sieht sich nur außerstande, bei dem jetzigen Erhebungsverfahren diese Fehlerquellen bei den einzelnen Warenpositionen festzustellen. Es glaubt aber annehmen zu dürfen, daß die Einfuhr mit 3% in der Statistik zu hoch und die Ausfuhr mit 1,5% zu niedrig bewertet ist.

Noch immer werden die Ergebnisse der Handelsstatistik monatlich mit großer Spannung erwartet und in der Öffentlichkeit gründlich diskutiert, wenn auch die zur Regel gewordene Passivität unserer Handelsbilanz nicht mehr mit solcher Nervosität wie früher betrachtet wird, seitdem man sich über die Ursache dieser Passivität klar geworden ist, und wenn man auch aufgegeben hat, diese hauptsächlich mit Fehlern der Handelsstatistik zu erklären. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die erwähnten, vom Statistischen Reichsamt angebrachten Korrekturen den Gesamteindruck der Handelsbilanz nicht erheblich ändern. Immerhin ist es zu verstehen, daß man danach trachtet, die handelsstatistische Methode möglichst zu verbessern, um allen Angriffen gegen die Glaubwürdigkeit der Außenhandelszahlen, die doch schließlich den sichersten Posten in der Zahlungsbilanz bilden, mit gutem Gewissen entgegentreten zu können.

Wir wollen im folgenden näher ausführen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln die neuen Ausführungsbestimmungen dieses Ziel zu erreichen suchen. Wir beschränken uns auf die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr; die Behandlung der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs dürften unsere Industrie weniger interessieren. Bei der Einfuhr wollen wir uns wiederum auf den für unsere Industrie wichtigsten Fall der Einfuhr in das Zollgebiet beschränken.

Die Anmeldung liegt nach den neuen Bestimmungen bei der Einfuhr in das Zollgebiet dem Empfangsberechtigten ob, wenn er den Zollabfertigungsantrag stellt. Stellt den Antrag ein Spediteur im Auftrag des Empfangsberechtigten, so hat er zugleich die Anmeldung für die Statistik zu bewirken. Stellt ein Frachtführer (also in der Regel die Eisenbahn) den Abfertigungsantrag, so liegt ihm damit auch die Anmeldung für die Einfuhrstatistik ob.

Diese Anmeldepflichtigen (Empfänger oder Spediteur oder Frachtführer) haben aber auch den Anmeldeschein über die eingeführten Waren auszustellen. Den Wert der Waren darf in dem Anmeldeschein aber nur der Importeur angeben. Der Spediteur und die Eisenbahn sind also von der Wertanmeldung — und dies bedeutet eine wesentliche Neuerung — ausgeschlossen.

Der Empfänger kann und wird wohl vielfach identisch sein mit dem Importeur; er braucht es aber nicht zu sein. Wer als Importeur zu betrachten ist, ist in § 30 der Ausführungsbestimmungen angegeben. Wir ersen aus der Aufzählung in § 30, daß der anscheinend so einfache Begriff des Importeurs recht verwickelte Vorgänge deckt. Importeur der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist nämlich nach den Bestimmungen:

- a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler von einem Ausländer gekauft hat;
- b) wer die Waren von einem Ausländer in Kommission (Konsignation) nimmt;
- c) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer zur Bez. oder Verarbeitung übernimmt;
- d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer gekauft hat;
- e) wer die ihm gehörigen Waren nach Bez. oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;

- f) wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Einlagerung und Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers übernimmt;
- g) bei Rückwaren derjenige, der sie zurücknimmt.

Werden Waren aus anderem Anlaß eingeführt, als vorstehend angegeben, so gilt als Importeur, wer zur Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, über die eingeführten Waren Bestimmung trifft. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn der Vorschrift unter a gleichzuachten. Die Fälle c und e schließen den aktiven Lohnveredelungsverkehr und den passiven Veredelungsverkehr ein.

Man nahm an der großen Zahl der Vordrucke für die Einfuhr (9) Anstoß. In der Tat ist sie geeignet, auf den ersten Blick Verwirrung auszulösen, die aber wohl wieder verschwindet, wenn wir uns den Zweck der einzelnen Vordrucke vergegenwärtigen. Der Vordruck ist verschieden, je nachdem die Ware

- a) in den freien Verkehr tritt oder
- b) auf eine Niederlage unverzollter Waren gebracht wird oder
- c) zur Veredelung bestimmt ist.

Welchen Vordruck man zu wählen hat, ergibt sich mithin zwangsläufig aus der Art der beantragten Zollabfertigung. Es wird Sache der Zollämter sein, sich einen angemessenen Vorrat von Vordrucken zu halten und dem Anmeldepflichtigen — wenigstens in der ersten Zeit, bis sich das Verfahren eingespielt hat — den passenden Vordruck zu verabfolgen. Insoweit dürften sich in der Praxis kaum Schwierigkeiten ergeben. Jede dieser drei Arten von Scheinen zerfällt aber wieder in drei Unterarten: Importeurschein, Doppelschein und sogenannter Auftragschein.

Der Importeurschein ist stets zu verwenden, wenn der Anmeldende der Importeur selbst ist; ob er berechtigt ist, sich Importeur zu nennen, hängt davon ab, ob er zu den in § 30 der Ausführungsbestimmungen genannten Personen (vgl. obige Liste) gehört. Diese Liste ist auch auf der Rückseite der Anmeldescheine abgedruckt.

Der Importeur hat in dem Anmeldeschein die Waren handelsüblich und sprachgebräuchlich zu benennen, das Gewicht anzugeben, den Wert einzutragen und den Schein entweder selbst zu unterschreiben oder durch einen seiner Angestellten unterschreiben zu lassen. Begrüßt wird wohl die Bestimmung, daß als Unterschrift die Faksimile-Unterschrift des Ausstellers genügt. Wenn die Eisenbahn oder der Spediteur die statistische Anmeldung bewirkt, so können sie sich der Anmeldepflicht dadurch entledigen, daß sie der Zollstelle einen vom Importeur vollständig ausgefüllten Anmeldeschein übergeben. Man darf annehmen, daß auch dieser Weg häufig beschritten wird.

Soweit für die Anmeldung der Importeurschein genügt, dürfte das Anmeldeverfahren auch nach den neuen Bestimmungen als verhältnismäßig einfach zu bezeichnen sein.

Verwickelter wird das neue Verfahren erst dann, wenn vom Spediteur oder Frachtführer (Eisenbahn, Schifffahrtsgesellschaft) oder vom Abnehmer des Importeurs die Anmeldung bewirkt wird, ohne daß sie einen Anmeldeschein des Importeurs besitzen. Dann sollen sie einen sogenannten Doppelschein ausstellen, das ist ein aus zwei zusammenhängenden Blättern bestehendes Formular, wovon das eine Blatt mit Ausfertigung A, das andere mit Ausfertigung B bezeichnet ist. Der Anmeldende hat beide Ausfertigungen auszustellen; dies kann im Wege der Durchschrift geschehen. Er darf aber die Wertspalte nicht ausfüllen. Statt dessen soll der Frachtführer in dem Schein den Namen des Empfangsberechtigten nennen. Der Spediteur soll den Namen seines inländischen Auftraggebers oder, wenn er den Auftrag von

einem Ausländer erhält, den Namen desjenigen nennen, dem er die Ware auszuliefern hat. Stellt eine Firma den Zollabfertigungsantrag, die weder der Importeur noch der Spediteur ist, sondern z. B. der Abnehmer des Importeurs ist, so soll sie den Namen desjenigen angeben, der ihr die Ware geliefert (z. B. verkauft) hat. Für die Angabe des Namens der vorerwähnten Person ist in dem Anmeldeschein ein besonderes Feld (Spalte 11) vorgesehen.

Mit der Ausfüllung dieser Spalte 11 und der übrigen Spalten — mit Ausnahme der Spalte für den Wert, die unausgefüllt bleibt — und mit der Unterschrift des Anmeldescheins ist für den Aussteller (Spediteur, Eisenbahn, Empfänger usw.) die Anmeldung erledigt, denn diese Ausfertigung A wird nun von dem Zollamt an die in der Spalte 11 genannte Person geschickt.

Diese letztere hat sich bei Erhalt der Ausfertigung nun zu fragen, ob sie nach den statistischen Vorschriften berechtigt ist, den Wert anzumelden. In welchem Falle diese Voraussetzung gegeben ist, ist auf der Rückseite der Anmeldescheine angegeben. (2699)

(Schluß folgt.)

Die Lage der tschechoslowakischen chemischen Industrie im Jahre 1927.

Die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie gab aus Anlaß ihrer VII. ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht heraus, dem wir nachfolgende Daten über die Lage der chemischen Industrie der Tschechoslowakei im Jahre 1927 entnehmen.

Die Situation der allgemeinen chemischen Industrie, d. i. derjenigen Zweige, die nicht in die einzelnen Fachsektionen der Vereinigung eingereiht sind und den größten Teil der chemischen Produktion repräsentieren, hat sich im Jahre 1927 im Vergleich zu 1926 etwas besser gestaltet.

Bekanntlich prosperiert die Textilindustrie vorzüglich, aber auch die übrigen tschechoslowakischen Industrien sind gut beschäftigt, und die Statistik weist nach, daß gegen früher jetzt bedeutend mehr exportiert wird; so hat sich auch die Situation der in gewissen Fällen als Lieferantin auftretenden allgemeinen chemischen Industrie, gebessert. Bei den Preisen macht sich infolge schärferer Konkurrenz fast überall eine Senkung bemerkbar, dafür ist der Absatz etwas gestiegen; die Produktionskapazität der Vorkriegszeit wird aber trotzdem bei weitem nirgends erreicht.

Der Beschäftigungsgrad der chemischen Industrie im Berichtsjahr war sehr verschieden; während einige Fabriken oder Fabrikabteilungen mit einer 100%igen Kapazität arbeiteten, sind andere Betriebe nur zu 30% beschäftigt gewesen.

Der wirtschaftliche Aufstieg der Tschechoslowakei blieb auch auf die Beschäftigung der anorganischen chemischen Industrie nicht ohne Einfluß. Die veränderten Nachkriegsverhältnisse brachten die Notwendigkeit einer intensiveren Produktion und das Bestreben der einheimischen Industrie, den Absatz nach Möglichkeit zu vergrößern. Die Absatzvergrößerung im Berichtsjahr war mit einer weitgehenden Preissenkung gegenüber 1926, besonders bei den Schwerchemikalien, verbunden. Obgleich die Verkaufspreise herabgesetzt wurden, haben die Produktionsbedingungen sich nicht geändert und die Rohstoffe sind entweder nicht billiger geworden, wie Pyrite, Phosphate, Steinsalz, Kalisalze, Baryt, Braunstein, verschiedene Erze, oder haben sich verteuert, wie z. B. Kohle. Auch verschiedene Steuerlasten und andere Produktionskosten blieben auf derselben Höhe wie im vorigen Jahre. Die Steuerreform gestattet auch keine optimistische Beurteilung der Zukunft. Der Absatz anorganischer Produkte zeigt eine Zunahme um 22% gegen das Jahr 1926. Bemerkenswert ist die Steigerung bei Aetzkalkalien, Chlorverbindungen, Lithopone, verschiedenen anderen Farben, Schwefel-

natrium, schwefligsaurem Natron, Pottasche und Entfärbungskohle. Eine hohe Bedeutung hat ebenfalls die neu eingeführte Produktion von Titanweiß. Auch der Absatz verschiedener Mineralsäuren (z. B. Salz- und Schwefelsäure) ist gestiegen. Gleichfalls zugenommen hat der Absatz an künstlichen Düngemitteln.

Der Superphosphatabsatz im Jahre 1927 stieg unter dem Einfluß günstiger Getreide- und Zuckerrübenpreise, aber die Inlandsproduktion wurde auch ferner durch die Konkurrenz der Nachbarländer bedroht, welche bei erhöhter Produktion auf die tschechoslowakischen Märkte einen Druck ausübten, um neue Absatzpunkte zu gewinnen. Die tschechoslowakischen Preise wurden nicht erhöht, obgleich Rohphosphate und Kiese bedeutend emporschnellten und andere Lasten, wie z. B. Löhne, Kohle usw. nicht reduziert werden konnten. Die Aussichten für das Jahr 1928 sind nicht schlechter als für 1927.

Der Absatz organischer Produkte hat ebenfalls zugenommen, namentlich, überraschender Weise, bei den Teerfarbstoffen.

Die Explosivstoff-Fabriken waren nicht voll beschäftigt, die Arbeiterzahl wurde aber dennoch etwas vergrößert. Es gelang nicht, den Absatz nach dem Auslande befriedigend zu erweitern. Die Explosivstoffindustrie beabsichtigt ihre Betriebe so weit auszubauen, daß sie den Inlandsbedarf voll decken kann.

Die Situation der Steinkohlenteer verarbeitenden Industrie war infolge besserer Beschäftigung der Eisenindustrie und der Kokereien im Ostrau-Karwiner Revier zufriedenstellend, so daß die Produktion um 25% gestiegen ist; der Inlandsverbrauch blieb jedoch gegen den Verbrauch im Jahre 1926 etwas zurück, namentlich in Imprägnierungöl und Brikettpech. Dagegen gestaltete sich der Export in Teerprodukten bei festen Preisen sehr lebhaft. Der geringere Inlandsabsatz kann durch die verminderte Beschäftigung der Dachpappenfabriken erklärt werden. Die Hoffnung auf einen Mehrverbrauch dieser Produkte im Inlande durch den Einfluß des neuen Investierungsprogramms für die Regulierung der Staatsstraßen erfüllte sich nicht. Ganz vorzüglich gestaltete sich der Absatz von Phenol für die Kunstharzfabriken. Die Benzolproduktion stieg um etwa 30%. Der Benzolverbrauch im Inlande nimmt zu, weil dessen Vorzüge als Antriebstoff immer mehr und mehr zur Geltung kommen.

Die Lage der Braunkohlenteerindustrie war analog, die Verkaufspreise der Fertigprodukte waren nicht derartige, wie man sie gewünscht hätte.

Die Asphaltindustrie war zufriedenstellend beschäftigt, weil der Verbrauch an Erzeugnissen dieser Industrie durch ausgiebigere Verwendung beim Straßenbau sich etwas vergrößert hatte. Das im Herbst 1927 in Kraft getretene Straßenbaugesetz rief die Industrie der Asphaltemulsionen ins Leben, die sich auf eine vorzügliche Konjunktur vorbereiten kann, jedoch dabei eine verständige Unterstützung seitens des Staats und öffentlicher Korporationen benötigt.

Die Situation der pharmazeutischen Industrie im Jahre 1927 war im ganzen nicht ungünstig, ihrer weiteren Entwicklung stellen sich jedoch bedeutende Hindernisse in den Weg. Die Einfuhr ausländischer pharmazeutischer Spezialitäten kann aus handelspolitischen Gründen leider nicht wirksam eingeschränkt werden. Die ausländischen Präparate werden zudem von den tschechoslowakischen Ärzten bevorzugt, auch dann, wenn einheimische Mittel genügen würden. Die Statistik des Außenhandels weist nach, daß im Jahre 1924 für 22 Millionen öKr., im Jahre 1925 für 26 Millionen öKr. und im Jahre 1926 sogar für 40 Millionen öKr. pharmazeutische Spezialitäten eingeführt wurden. Ferner wirkt die Uneinigkeit im Vorgehen der sozialen Versicherungsinstitute auch nachteilig, die oft überflüssige ausländische Spezialitäten zum Verschreiben zulassen, aber manche einheimischen Produkte in ihren Verzeichnissen gar nicht führen. Als

weitere schädliche Momente sind anzusehen die schlechte finanzielle Lage der Apotheken, deren Privat-rezeptur auf ein Minimum gesunken ist, und gewisse Gepflogenheiten der Krankenkassen. Letztere beharren auf dem Prinzip, die Arztrechnungen erst nach sehr langer Zeit zu liquidieren und absorbieren dadurch einen bedeutenden Teil des flüssigen Kapitals, welches hauptsächlich der pharmazeutischen Industrie entzogen wird, die zu ihrem Schaden langfristige Kredite gewähren muß und dadurch in eine bedrängte finanzielle Lage gerät. Weiterer Schaden entsteht durch das allzu wohlwollende Verhalten der Sanitätsbehörden bei Einfuhrbewilligungen für ausländische Spezialitäten, obgleich dem öffentlichen Verkauf tschechoslowakischer Spezialitäten im Auslande die größten Schwierigkeiten in den Weg gestellt werden. Abhilfe kann jetzt schwer geschaffen werden; man kann nur an das Verständnis tschechoslowakischer Aerzte appellieren.

Die Lage der Holzverkohlungsindustrie war im Jahre 1927 infolge der Konkurrenz mit den synthetischen Produkten (Essigsäure, Aceton, Methanol) sehr gedrückt. Die Transportspesen für den Rohstoff, das Buchenholz, überstiegen oft den Holzpreis im Walde, der seinerseits in der Tschechoslowakei höher ist als in Rumänien und Jugoslawien. Die Holzverkohlungsindustrie in der Slowakei beschäftigt viele tausende von Arbeitern, und es wäre schmerzlich, wenn infolge des Einflusses ungünstiger Verhältnisse diese Arbeiter ihre Existenz verlieren sollten.

Die Schleifmittelindustrie war im Jahre 1927 gut beschäftigt. Die Arbeiterzahl blieb fast unverändert und soweit sie reduziert wurde, geschah es unter dem Einflusse der Produktionsrationalisierung.

Die Kunstseidenindustrie war besser beschäftigt als im Jahre 1926; in den letzten Monaten hatte der Absatz infolge der Zollermäßigung für Kunstseide etwas nachgelassen. Die Kunstseidenindustrie ist hauptsächlich auf einheimische Absatzgebiete angewiesen.

Die knochenverarbeitende Industrie litt im Jahre 1927 an inländischem Rohstoffmangel, denn die Ueberseeknochen waren so teuer, daß an Einkauf und Verarbeitung derselben gar nicht gedacht werden konnte. Der verhältnismäßig niedrige Leimpreis gegenüber den Auslandspreisen schuf eine äußerst bedenkliche Situation, so daß kleinere Fabriken ihre Knochenquote in größeren Betrieben verarbeiten ließen, um ihre Regie zu verringern. Die Situation wurde verschärft durch die Absicht des Völkerbundes, die Knochenausfuhr freizugeben.

Mit denselben Schwierigkeiten hatte auch die Leimlederindustrie zu kämpfen, so daß die Preise für Lederleim im Jahre 1927 erhöht werden mußten; die neue Preisregelung kann jedoch ebenfalls nicht als angemessen zu den Leimlederpreisen angesehen werden.

Die Beschäftigung in der Industrie der Mineralfarben war im Jahre 1927 ebenfalls unerfreulich, und namentlich bei den Erdfarben war eine Verschlechterung zu konstatieren. Einige Firmen mußten die Produktion bedeutend einschränken. Die Ausnutzung der Produktionskapazität erfolgte zu annähernd 30%, bei einigen Betrieben zu 50%. Die Ultramarinfabriken hatten ebenfalls kleinen Absatz, denn der Export stieß auf große Hindernisse, hauptsächlich auf hohe Schutz-zölle, so daß die unverkäuflichen Vorräte beständig zunahmen. Mit denselben Schwierigkeiten kämpfte auch die Zinkweißindustrie, welche zwei Drittel ihrer Produktion ausführen muß und überall hohen Zöllen begegnet. Bei der Ausfuhr genießt die tschechoslowakische Zinkweißproduktion nicht derartige Eisenbahntarifvergünstigungen, wie sie einigen ausländischen Industrien zugute kommen. Der Absatz von Lithopone und Titanweiß zeigt eine aufsteigende Linie.

Auch der Lackindustrie brachte das Jahr 1927 keine Erfüllung ihrer Wünsche; sie litt unter bedeuten-

der Ueberproduktion und hohen Produktionskosten. Der Prohibitivzoll für Lösungsmittel bleibt fernerhin in Kraft; daher nimmt auch die Lackeinfuhr weiter zu. Diese Industrie hatte infolge Pauschalierung der Umsatzsteuer für Mineralöle in der Höhe von 5% eine Rohstoffverteuerung zu verzeichnen. In dieser Frage wird eine erträgliche Regelung angestrebt. Man hofft ferner, daß es gelingen wird, den Zoll für chinesisches Holzöl günstiger zu gestalten und einen Steuernachlaß beim Bezuge von Sprit zu erreichen.

Die Toiletteseifenhersteller kämpfen mit ungeschwächten Kräften gegen die Einfuhr ausländischer Produkte und es scheint, daß diese Bestrebungen von Erfolg begleitet sein werden.

Die Parfümerieindustrie hatte wie im vorigen Jahre unter ausländischer Konkurrenz zu leiden, denn einheimische Verbraucher geben den Fabrikaten mit ausländischen Bezeichnungen immer noch den Vorzug, in der Meinung, daß diese besser sind. Diese Industrie hat eine Sanierung sehr nötig und braucht die Bezugsmöglichkeit steuerfreien Sprits, sowie genügenden Zoll- und Rechtsschutz. Man verspricht sich viel von dem neuen Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

Die bessere Konjunktur der Textil- und Metallindustrie verursachte größeren Absatz technischer Fette, Öle und Schmiermittel, und alle Anzeichen sprechen dafür, daß der Absatz noch weiter steigen wird. In diesem Industriezweig wurde die Produktion rationalisiert, so daß die Arbeiterzahl nicht erhöht zu werden brauchte.

Sehr unerfreulich gestaltete sich dagegen die Situation der Schuhcremefabriken. Infolge einer ungeheuren Ueberproduktion wurden die Preise sehr gedrückt. Ebenso ungünstig wirkt die Verminderung des Gesamtkonsums; es ist zu befürchten, daß der Absatz sich auch fernerhin verringert. Die Produktion leidet unter teuren Rohstoffen. Auch der Export war nicht besonders erfolgreich.

Die Industrie des Brauereipechs war wie im Jahre 1926 mit 60 bis 70% der Produktionskapazität beschäftigt. In Anbetracht des geringen Inlandsabsatzes ist diese Industrie auf den Export angewiesen, der allerdings durch die Vorschriften des Auslandes, namentlich Frankreichs, denen sehr schwer zu entsprechen ist, sich äußerst schwierig gestaltet.

Die Industrie der Verbandstoffe hat sich im Jahre 1927 fast gar nicht verändert, weil die Produktionsbedingungen sich auch nicht günstiger gestalten hatten. Diese Industrie ist zu 80% auf die Ausfuhr angewiesen, die jedoch bei der gegenwärtigen handelspolitischen Situation äußerst schwierig ist. Auch die inneren Verhältnisse waren nicht erfreulich, denn die Ueberproduktion drückte die Preise auf ein Minimum herab, und auch die durch die Apothekertaxe festgesetzten Preise waren derart niedrig, daß für die Apotheker fast gar kein Gewinn übrig blieb.

Gegenüber 1926 war die Beschäftigung der Fabriken für photographische Trockenplatten bedeutend besser und erreichte etwa 50% ihrer Produktionskapazität. Soll diese Industrie ihre Produktion entsprechend verbilligen können, so muß außer dem Inlandsverbrauch auch noch Absatz im Auslande gesucht werden, in welcher Richtung die Fabriken bereits Verbindungen anknüpften, namentlich in Polen und Oesterreich. Auch die Industrie photographischer Papiere war besser beschäftigt und trachtete ihren Absatz zu erweitern, namentlich in Polen, Oesterreich und Jugoslawien; äußerst ungünstig ist jedoch der Umstand, daß alle Rohstoffe vom Auslande bezogen werden müssen.

Im Rahmen der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie waren im Jahre 1927 neunzehn Fachsektionen organisiert, darunter:

Die Sektion der allgemeinen chemischen Industrie mit den Untergruppen der Essigsäureindustrie, deren

Funktion von dem Verkaufsbüro „Acetic“ mit selbständiger Wirksamkeit vertreten wird, und der Untergruppe der Knochen und Leimleder verarbeitenden Industrie;

die Sektion der Fabriken für Teer und Teerderivate;

die Sektion der Emulsionen für Bauzwecke herstellenden Fabriken;

die chemisch-pharmazeutische Sektion;

die Sektion der Fabriken für technische Fette, Schmiermittel, Öle und Brauereipech;

die Sektion der Seifen- und Parfümerieindustrie;

die Sektion der Kerzenindustrie;

die Sektion der Pflanzenölindustrie;

die Sektion der Lack- und Farbenindustrie;

die Sektion der Schuhcremes, Glanz-, Polier- und Schuhschmiermittel, mit selbständiger Wirksamkeit;

die Sektion der Tinten- und Bürobedarfsindustrie;

die Sektion der Schleif- und Putzmittelindustrie;

die Sektion der Verbandstoff- und Medizinalwattefabriken;

die Sektion der Industrie für photographische Bedarfsartikel;

die Sektion der Fliegenfängerfabriken.

(2554)

Gewinnung von Boraten und natürlichen Natriumverbindungen in den Vereinigten Staaten.

Der folgende Bericht über die Gewinnung von natürlichen Natriumsalzen (außer Kochsalz) und Bormineralien in den Vereinigten Staaten ist unter Verwendung der Statistik des Bureau of Mines nach mehreren in der amerikanischen Fachpresse veröffentlichten Berichten zusammengestellt.

Der Versand von natürlichen Natriumverbindungen (außer Kochsalz) durch die amerikanischen Produzenten hat sich nach dem Kriege nach der Statistik des Bureau of Mines wie folgt entwickelt:

Jahr	short t	1000 \$
1919	29 120	874
1920	42 683	1 513
1921	25 000	894
1922	45 406	1 416
1923	59 440	1 776
1924	76 420	1 826
1925	73 300	2 095
1926	93 480	2 327
1927	145 770	3 834

In den obigen Zahlen sind folgende natürliche Natriumverbindungen eingerechnet: Natriumcarbonat (calcinierte Soda), Natriumbicarbonat, Natriumsulfat (wasserfreies und Glaubersalz), Trona und Natriumborat (Borax und Kernit). Die gewaltige Zunahme der Produktion im Jahre 1927 ist teilweise auf die Entwicklung der Kernitvorkommen zurückzuführen.

Ueber die Produktion von Natriumcarbonaten wurde im Jahre 1927 nur aus Californien berichtet; der Versand betrug 67 240 short t im Werte von 1,25 Millionen \$. An der Produktion waren die folgenden Unternehmen beteiligt: The Clark Chemical Co. in Lone Pine (calcinierte Soda), die Inyo Chemical Co. in Lone Pine (calcinierte Soda, Natriumbicarbonat und Trona) und die Natural Soda Products Co. in Keeler (calcinierte Soda, Natriumbicarbonat und Trona); die Erzeugnisse dieser Gesellschaften wurden aus dem Owens-See in Inyo County gewonnen. Außerdem war an der Produktion die Westend Chemical Co. in Westend (Natriumbicarbonat) beteiligt, die ihre Produkte aus dem Searles Lake in San Bernardino County gewinnt.

Der Absatz von natürlichem Natriumsulfat betrug im Jahre 1927 23 080 t im Werte von 0,17 Millionen \$. Wasserfreies Natriumsulfat wurde in Clark-

dale, Yavapai County, Arizona, von der Sodium Products Corp. produziert; ferner in Wabuska, Lyon County, Nevada, von der American Sodium Co., und in Monse, Okanogan County, Washington, von der Naso Chemical Co. Glaubersalz wurde von der Firma D. W. Gill in Casper, Laramie County, Wyoming, produziert.

Natriumborat in Form von Borax wurde im Jahre 1927 von der American Potash & Chemical Co., Trona, und der Burnham Chemical Co. und der Westend Chemical Co., Westend, aus den Solen des Searles Lake in San Bernardino County, Californien, gewonnen. In Form von Kernit wurde Natriumborat von der Pacific Coast Borax Co. aus dem Baker-Lager in Kern County bei Barstow, Californien, gefördert.

Colemanit (Calciumborat) wurde von der Pacific Coast Borax Co. aus den Ryan-Gruben, Dead Valley Junction, Californien, von C. M. Rasor in der Gerstley-Anlage, Shoshone, Californien, und von der Westend Chemical Co. aus der Anniversary-Grube, Las Vegas, Nevada, gefördert.

Der Versand von Boraten (Colemanit und natürlichem Borax) durch die amerikanischen Gruben zeigt nach dem Kriege nach der Statistik des Bureau of Mines die folgende Entwicklung:

Jahr	short t	1000 \$
1919	66 146	1 380
1920	120 320	2 173
1921	50 000	1 600
1922	85 220	2 705
1923	136 650	3 995
1924	116 110	3 184
1925	113 700	3 086
1926	115 970	3 128
1927	109 080	3 473

Durch die Ausbeutung der Kernitlager in der südöstlichen Gegend von Kern County, Californien, sind in der Boraxindustrie wesentliche Veränderungen eingetreten. Die neue Grube, die von der Pacific Coast Borax Co. in Betrieb gesetzt worden ist, ist jetzt anscheinend in vollem Gange; der Versand von Kernit erfolgt in großem Maßstabe.

Die gegenwärtige Produktion von Boraten in den Vereinigten Staaten kann etwa wie folgt angenommen werden:

Durchschnittl. Tagesversand:

Pacific Borax Co., Grube bei Kramer, Californien	200 t roher Kernit von hohem Reinheitsgrade
American Trona Corporation, Searles Lake, Californien	140 t raffinierter Borax
Westend Chemical Co., Grube bei Las Vegas, Nevada	25 t calcinierter Colemanit
Westend Chemical Co., Anlage am Searles Lake, Californien	15 t raffinierter Borax

Die gesamte Tagesproduktion dieser Unternehmen beträgt demnach zurzeit etwa 380 t; wird diese Produktion das ganze Jahr hindurch aufrechterhalten, so kann man für das Jahr 1928 mit einer Produktion von 140 000 t Borverbindungen rechnen, die ungefähr den gegenwärtigen Anforderungen des Marktes entsprechen.

Das neuentdeckte Kernitvorkommen bei Kramer ist wahrscheinlich das bedeutendste Borvorkommen auf der ganzen Erde. Die Förderungskosten belaufen sich anscheinend auf weniger als 10 \$ per t. Die Umwandlung dieses Kernits in das handelsübliche Produkt erfolgt mit Hilfe einfacher Raffinierungsverfahren.

Die Colemanitvorkommen von Death Valley und Las Vegas haben infolge der geschilderten Entwicklung einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eingebüßt, wozu im übrigen auch die Konkurrenz des aus den Solen von Searles Lake als Nebenprodukt gewonnenen Borax beigetragen hat. (2630)

Der brasilianische Markt für Arzneimittel.

Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm.“ zufolge ist der brasilianische Markt sehr aufnahmefähig für Arzneimittel, die auch in großen Mengen aus dem Auslande bezogen werden. Während des Krieges wurde die Entwicklung der inländischen pharmazeutischen Industrie durch die Schwierigkeiten in der Beschaffung von ausländischen, besonders europäischen Arzneimitteln, durch die Transport-schwierigkeiten und die Nachfrage im Inlande sehr gefördert; dieselben Umstände erleichterten auch den Amerikanern, auf dem brasilianischen Arzneimittelmarkt festen Fuß zu fassen.

In den letzten Jahren hat die inländische Industrie, die durch hohe Einfuhrzölle geschützt ist, auf die Entwicklung der Einfuhr von Arzneimitteln Einfluß gewonnen; letztere ist seit einigen Jahren dem Werte nach fast gleich geblieben und hat mengenmäßig sogar etwas abgenommen.

Amtliche Angaben über die Einfuhr einzelner Arzneimittel, aus denen man Rückschlüsse über die wichtigsten nach Brasilien eingeführten Heilmittel ziehen könnte, sind nicht verfügbar, da die brasilianische Einfuhrstatistik alle Arzneimittel in einer einzigen Position nachweist. Auf Grund anderer, nichtamtlicher Quellen kann man annehmen, daß von seiten des Publikums besondere Nachfrage nach Tonica, organotherapeutischen Erzeugnissen im allgemeinen, Heilmitteln für Hautkrankheiten, Desinfektionsmitteln, Purgiermitteln usw. besteht.

Die Gesamteinfuhr von medizinischen Erzeugnissen nach Brasilien hat sich während der letzten Jahre nach den Angaben der amtlichen Außenhandelsstatistik wie folgt entwickelt.

Jahr	dz	£
1924	146 178	1 110 444
1925	134 434	1 115 349
1926	130 984	1 216 809

Ueber die Herkunft der nach Brasilien eingeführten Arzneimittel gibt die amtliche Statistik keine Auskunft. Auch aus den Ausfuhrstatistiken der wichtigsten in Betracht kommenden Herkunftsländer lassen sich keine Anhaltspunkte gewinnen, da die medizinischen Erzeugnisse durchweg in zahlreichen Einzelpositionen geführt werden und die Nomenklaturen der Statistiken stark voneinander abweichen. Die folgenden Angaben, die aus nichtamtlichen, aber beachtenswerten Quellen stammen, geben immerhin einen Anhalt über die Anteile einiger wichtiger Länder an der brasilianischen Gesamteinfuhr von Arzneimitteln.

In den oben angeführten Mengen sind jährlich etwa 500 dz Arzneimittel in Pillen und Tabletten und etwa 800 dz Lebertran eingerechnet. Erstere stammen größtenteils, etwa zur Hälfte, aus Frankreich, zu 30% aus den Vereinigten Staaten und im übrigen aus mehreren anderen Ländern. Die Hauptmengen des eingeführten Lebertrans werden aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten bezogen.

Von den übrigen nach Brasilien eingeführten Arzneimitteln kommen etwa 35% aus Deutschland, einige 20% aus den Vereinigten Staaten, etwa 15% aus Großbritannien und einige 10% aus Frankreich. Alle übrigen Länder sind nur mit geringen Mengen vertreten. Italien hat in den letzten Jahren nach der italienischen Ausfuhrstatistik zwar geringe, aber steigende Mengen Arzneimittel nach Brasilien ausgeführt, und zwar im Jahre 1925 940 dz, im Jahre 1926 1367 dz und im Jahre 1927 1551 dz.

Bei der Konkurrenz ist die Qualität ausschlaggebender als der Preis. Der Absatz muß durch Reklame gefördert werden; letztere erfolgt nicht nur in Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch durch direkte Verbindung der Vertreter mit den Ärzten. (Fortsetzung auf S. 917.)

Außenhandel Canadas mit Chemikalien in den Fiskaljahre^{†)} 1926/27 und 1927/28.

Einfuhr.

(Fortsetzung aus Nr. 33)

Warengattung	1926/27		1927/28		Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar		Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar
Dinitrotoluol, Trinitro- toluol und Ammonium- perchlorat, ausschl. für den Gebrauch in der Sprengstoffindustrie . .	302	28,2	486	46,5	Kaliumsulfat, roh cwts.	13 087	28,5	16 021	37,5
Großbritannien . . .	62	7,5	369	36,8	Großbritannien . . .	200	0,4	1	0,01
Ver. St. v. Amerika . .	240	20,8	118	9,8	Ver. St. v. Amerika . .	5 694	12,7	4 384	10,2
Deutschland					Deutschland	6 450	13,7	11 436	26,8
Salpetersäureverbindun- gen a. n. g., ausschl. für den Gebrauch in der Sprengstoffindustrie . .	..	..	459	34,7	Natriumnitrat, 1000 cwts.	454	1 115,6	548	1 263,7
Großbritannien . . .	..	..	112	3,8	Großbritannien . . .	18	37,0	0,2	0,7
Ver. St. v. Amerika . .	..	..	17	1,4	Ver. St. v. Amerika . .	201	527,0	294	719,9
Deutschland	..	..	330	29,5	Chile	204	466,7	246	522,5
Salpetersäureverbindun- gen a. n. g. u. Aethylen- glykol, ausschl. für den Gebrauch in der Spreng- stoffindustrie	286	44,2	..	..	Deutschland	31	82,8	6	16,0
Ver. St. v. Amerika . .	12	1,2	..	..	Superphosphat, saurer phosphorsaurer Kalk 1000 cwts.	1 530	927,2	1 734	945,0
Sprengpulver, Bergwerks- pulver	0,5	0,08	152	10,3	Großbritannien . . .	..	..	22	9,7
Ver. St. v. Amerika . .	0,5	0,08	152	10,3	Ver. St. v. Amerika . .	1 484	900	1 625	888,9
Dynamit u. Nitroglycerin	88	11,1	9	4,1	Düngemittel, gemischt od. verarbeitete, 1000 cwts.	661	792,3	799	997,0
Ver. St. v. Amerika . .	88	11,1	9	4,1	Großbritannien . . .	2	6,9	0,7	5,6
Raketen und Feuerwerk aller Art	..	67,3	..	77,6	Ver. St. v. Amerika . .	602	738,2	779	964,0
Großbritannien . . .	..	0,6	..	0,5	Düngemittel insgesamt 1000 cwts.	3 097	3 492,4	3 689	4 145,2
Ver. St. v. Amerika . .	..	34,9	..	51,7	Großbritannien . . .	23	46,9	4,3	26,2
Zünder, nicht metallische	..	0,8	..	0,3	Ver. St. v. Amerika . .	2 413	2 415,5	2 885	2 921,2
Ver. St. v. Amerika . .	..	0,8	..	0,3	Bleiglätte . . . cwts.	25 165	2,9,8	30 556	234,2
Schieß- und Sportpulver	100	72,0	123	73,8	Großbritannien . . .	7 908	72,3	11 620	86,6
Großbritannien . . .	20	17,0	45	28,3	Ver. St. v. Amerika . .	15 000	150,4	12 721	103,4
Ver. St. v. Amerika . .	80	55,0	78	45,5	Bleimennige, trocken, Orangemennige	1 290	122,0	1 869	119,2
Dynamitähnliche und andere Explosivstoffe a. n. g.	636	246,2	1 498	339,5	Großbritannien . . .	646	58,9	963	61,0
Großbritannien . . .	103	84,3	75	29,2	Ver. St. v. Amerika . .	530	53,5	169	16,1
Ver. St. v. Amerika . .	532	161,8	1 423	310,3	Bleiweiß trocken . . .	94	8,2	368	26,2
Sprengstoffe insgesamt .	..	469,9	..	586,7	Großbritannien . . .	80	6,7	233	17,3
Großbritannien . . .	..	102,0	..	61,8	Ver. St. v. Amerika . .	12	1,3	20	1,8
Ver. St. v. Amerika . .	..	272,4	..	460,3	Bleiweiß, in Oel ange- rieben	95	9,4	433	32,9
Ammonsulfat, 1000 cwts.	33	98,1	50	124,5	Großbritannien . . .	91	8,9	425	31,8
Großbritannien . . .	0,5	1,3	..	..	Ver. St. v. Amerika . .	4	0,4	8	1,2
Ver. St. v. Amerika . .	31	91,0	49	122,2	Gasruß	6 886	497,2	10 080	667,1
Thomasschlacke, ge- stoßen oder gemahlen 1000 cwts.	89	56,1	155	96,9	Ver. St. v. Amerika . .	6 861	494,8	10 001	659,9
Großbritannien . . .	2	1,3	21	10,0	Lampenruß, Knochen- schwarz und Elfenbein- schwarz	1 428	124,2	1 998	144,7
Ver. St. v. Amerika . .	0,9	0,1	..	..	Großbritannien . . .	135	6,2	564	23,0
Belgien	49	36,9	134	86,9	Ver. St. v. Amerika . .	1 222	113,4	1 334	114,2
Cyanamid oder Kalk- stickstoff . . . cwts.	453	0,7	15	0,2	Blanc fixe	901	24,4	1 084	29,2
Ver. St. v. Amerika . .	453	0,7	15	0,2	Großbritannien . . .	169	4,7	282	6,7
Kainit und andere rohe „deutsche“ Kalidünge- salze cwts.	2 339	1,9	6 608	10,3	Ver. St. v. Amerika . .	433	14,7	459	16,5
Großbritannien . . .	122	0,08	112	0,08	Bronzepulver	94	53,5	123	62,8
Ver. St. v. Amerika . .	2 217	1,8	2 002	1,9	Großbritannien . . .	0,2	0,09	4	2,8
Kaliumchlorid, roh, 1000 cwts.	315	472,1	380	670,0	Ver. St. v. Amerika . .	71	44,1	58	36,4
Ver. St. v. Amerika . .	86	143,9	131	214,0	Lithopone	13 769	572,3	15 821	646,2
Deutschland	221	311,6	211	373,0	Großbritannien . . .	1 156	45,9	1 417	52,4
					Ver. St. v. Amerika . .	3 620	188,2	3 986	203,8
					Deutschland	3 099	115,1	2 696	102,7
					Niederlande	5 620	211,5	7 643	284,2
					Zinn-, Kupfer-, Kobalt- oxyde a. n. g.	293	160,6	228	130,7
					Großbritannien . . .	157	87,8	96	60,2
					Ver. St. v. Amerika . .	123	67,3	129	68,8
					A. n. g. Oxyde, feuer- beständige Farben, Füll- stoffe, Farben, trockene a. n. g.	6 358	598,2	6 590	624,7
					Großbritannien . . .	1 177	126,7	1 200	133,3
					Ver. St. v. Amerika . .	4 982	445,5	5 160	463,2
					Parisergrün, trocken . .	26	5,0	91	17,2
					Großbritannien . . .	5	1,1	30	6,4
					Ver. St. v. Amerika . .	16	3,0	61	10,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

†) Fiskaljahr vom 1. April bis 31. März.

Warengattung	1926/27		1927/28		Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar		Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar
Satinweiß	2 256	32,0	2 047	29,2	Haaröl, Zahnpulver, Po-				
Großbritannien . . .			40	0,5	maden, Pasten und alle				
Ver. St. v. Amerika .	2 240	31,8	2 007	28,8	ander. parfümierten Toi-				
Ultramarinblau, trocken					letteartikel für Haar-,				
oder in Teigform . . .	432	61,6	404	64,2	Zahn- und Hautpflege				
Großbritannien . . .	254	30,3	245	29,7	a. n. g.		903,9		1 091,7
Ver. St. v. Amerika .	86	14,0	124	18,8	Großbritannien . . .		226,7		249,2
Zinkweiß	14 011	982,1	17 068	1 126,9	Ver. St. v. Amerika .		498,3		577,5
Großbritannien . . .	123	9,5	145	10,8	Frankreich		164,3		244,7
Ver. St. v. Amerika .	10 322	710,4	12 901	850,4	Parfümerien und Kos-				
Belgien	654	55,4	1 001	65,1	metika insgesamt . . .		1 103,7		1 312,8
Niederlande	2 747	193,8	2 624	178,1	Großbritannien . . .		255,6		285,8
Ocker, Ockererden, Si-					Ver. St. v. Amerika .		518,1		602,2
enna, Umbra	5 738	96,6	5 848	99,2	Seifenpulver und gepul-				
Großbritannien . . .	335	8,9	300	9,0	verte Seife	471	35,6	350	27,2
Ver. St. v. Amerika .	3 874	57,2	4 228	65,9	Großbritannien . . .	15	0,9	84	5,3
Kitt	1 014	25,4	1 645	39,5	Ver. St. v. Amerika .	456	34,7	264	21,9
Großbritannien . . .	63	2,0	35	1,2	Toiletteseife		269,2		252,5
Ver. St. v. Amerika .	143	8,2	183	11,0	Großbritannien . . .		104,5		113,2
Belgien	797	15,0	1 425	27,3	Ver. St. v. Amerika .		126,2		99,7
Künstlerfarben a. n. g.,					Frankreich		31,7		32,2
gepulvert oder flüssig		91,2		73,8	Alaun in Stücken, ge-				
Großbritannien . . .		69,8		53,5	mahlen od. ungemahlen,				
Ver. St. v. Amerika .		14,0		16,8	nicht calciniert . cwts.	55 962	70,8	25 259	37,4
Malergold, flüssig . .		16,4		11,4	Großbritannien . . .	8 913	14,9	8 436	14,0
Großbritannien . . .		1,2		0,4	Ver. St. v. Amerika .	23 971	34,8	16 517	22,9
Ver. St. v. Amerika .		13,0		8,9	Aluminiumchlorid cwts.	3 382	5,7	16 194	15,6
Spachtelfarben, Rost-					Großbritannien . . .	3 139	2,6	16 041	14,5
schutzfarben und andere					Ver. St. v. Amerika .	243	3,1	153	1,1
angeriebene Farben a. n. g.	3 065	511,7	3 488	528,4	Eisensulfat . . cwts.	12 166	13,6	10 866	12,6
Großbritannien . . .	943	156,4	1 041	149,5	Großbritannien . . .	906	0,8	1	1,1
Ver. St. v. Amerika .	2 062	342,9	2 380	362,0	Ver. St. v. Amerika .	10 595	11,9	9 730	11,4
Farben mit Alkoholzusatz					Aluminiumsulfat cwts.	428 026	488,9	427 040	485,5
alkoholhaltige Lacke und					Großbritannien . . .	16 767	16,2	9 176	10,4
Celluloselacke 1000 Gall.	26	94,2	28	91,1	Ver. St. v. Amerika .	405 126	466,2	406 366	464,7
Großbritannien . . .	0,8	2,3	1	2,6	Ammonnitrat	4 849	210,6	5 416	241,0
Ver. St. v. Amerika .	25	91,7	27	88,0	Großbritannien . . .	1	0,1	1 574	85,6
Lacke, Cellulose-Lacke,					Ver. St. v. Amerika .	340	15,1	230	10,3
Japanlacke, Japantrock-					Deutschland	2 536	114,6	1 414	54,2
ner und flüssige Sikkative					Norwegen	1 971	80,8	2 199	90,9
und Zusatzmittel a. n. g.					Salmiak	2 586	127,5	3 412	141,1
1000 Gall.	132	281,5	110	216,3	Großbritannien . . .	617	34,3	271	13,5
Großbritannien . . .	14	24,8	20	33,0	Ver. St. v. Amerika .	1 112	58,6	1 732	73,9
Ver. St. v. Amerika .	117	255,6	90	181,3	Deutschland	773	31,3	1 248	47,1
Farben, Pigmente und					Salmiak (skimmings) .	11	1,1	49	2,0
Lacke insgesamt . . .		4 607,4		5 015,2	Großbritannien . . .	5	0,3	5	0,3
Großbritannien . . .		724,4		771,4	Ver. St. v. Amerika .	6	0,8	43	1,8
Ver. St. v. Amerika .		3 115,6		3 327,7	Antimonsalze: Brech-				
Alkoholhaltige Parfü-					weinstein, Antimon-				
merien und parfümierte					chlorid und lactat . .	31	6,3	36	8,1
Alkohole, Bayrum, Köl-					Großbritannien . . .	11	1,8	7	1,4
nisches und Lavendel-					Ver. St. v. Amerika .	9	1,9	14	3,1
wasser, Haar- und Zahn-					Arsensulfid	65	2,6	85	5,1
wässer und andere					Ver. St. v. Amerika .	61	2,3	67	3,9
Toilettepräparate, in Be-					Arsenoxyd	202	7,6	260	12,6
hältern von höchstens					Großbritannien . . .	2	0,3		
4 Unzen		96,1		115,4	Ver. St. v. Amerika .	197	6,9	257	12,1
Großbritannien . . .		8,8		11,6	Kupferazetat, basisches,				
Ver. St. v. Amerika .		11,2		15,2	trocken	32	2,3	3	0,7
Frankreich		66,7		78,6	Ver. St. v. Amerika .	32	2,2	1	0,3
Alkoholhaltige Parfü-					Kupfersulfat (blauer Vi-				
merien, Bayrum, Köln-					triol)	3 375	158,1	4 509	219,1
isches u. Lavendelwasser,					Großbritannien . . .	1 238	56,9	577	28,5
Haar- und Zahn-					Ver. St. v. Amerika .	838	42,1	1 816	91,1
wässer und andere					Belgien	537	25,0		
Toilettepräparate in Be-					Deutschland	761	34,2	2 115	100,0
hältern von mehr als					Kupfersulfat, entwässert,				
4 Unzen . . . 1000 Gall.	4	103,2	2	105,5	für landwirtschaftliche				
Großbritannien . . .	0,3	20,0	0,4	25,0	Zwecke	232	12,6	992	50,1
Ver. St. v. Amerika .	0,4	8,5	0,4	9,5	Großbritannien . . .	79	3,9	307	14,6
Frankreich	3,5	70,0	1,5	65,3	Ver. St. v. Amerika .	108	6,5	269	14,6
Pomaden usw., in Be-									
hältern von mindestens									
10 lbs. lbs.	212	0,4	150	0,3					
Ver. St. v. Amerika .	32	0,1	30	0,07					

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27		1927/28		Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar		Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar
Zinnchlorid	261	92,9	563	191,0	Aetzkali in Packung. von weniger als 25 lbs. . .	20	3,8	2	0,6
Großbritannien			0,8	0,4	Ver. St. v. Amerika . .	9	1,9	2	0,6
Ver. St. v. Amerika . .	164	58,8	562	190,7	Großbritannien	0,1	0,006		
Zinksulfat und -chlorid	1744	75,2	1938	83,2	Kaliumchlorat	1192	75,6	2079	128,8
Großbritannien	22	0,7	55	1,7	Großbritannien	7	0,8	219	19,2
Ver. St. v. Amerika . .	1505	65,0	1610	70,3	Ver. St. v. Amerika . .	858	51,7	779	47,4
Wismutsalze		39,7		53,4	Rot- und Gelbkali . .	26	5,3	18	2,9
Großbritannien		18,9		27,9	Großbritannien	5	1,1	5	0,6
Ver. St. v. Amerika . .		20,8		25,4	Ver. St. v. Amerika . .	6	1,6	3	0,6
Bleiacetat, nicht gemahl.	78	8,1	118	10,5	Kaliumnitrat, Kalisalpeter	1672	80,3	1224	59,9
Großbritannien	1	0,1	6	0,6	Großbritannien	106	5,3	109	5,5
Ver. St. v. Amerika . .	14	2,0	12	1,7	Ver. St. v. Amerika . .	227	12,4	296	15,1
Bleinitrat, nicht gemahl.	131	11,0	182	14,9	Belgien	726	32,7	256	12,6
Großbritannien	45	3,9	36	3,0	Deutschland	552	26,8	562	26,7
Ver. St. v. Amerika . .	17	1,7	5	0,6	Kaliumverbindungen				
Brom lbs.	5899	1,9	391	0,3	a. n. g.	1097	151,0	708	149,5
Großbritannien	5	0,005			Großbritannien	23	16,6	40	18,7
Ver. St. v. Amerika . .	5894	1,8	391	0,3	Ver. St. v. Amerika . .	1014	125,5	563	119,4
Bromide, roh					Kaliumverbindungen				
Flüssiges Chlor	12645	394,2	7679	252,3	insgesamt	5760	529,9	5667	539,9
Ver. St. v. Amerika . .	12645	394,2	7679	252,3	Großbritannien	266	35,3	553	70,9
Jod, roh	16	59,0	13	46,4	Ver. St. v. Amerika . .	2393	218,8	2031	223,1
Großbritannien	4	17,4	4	17,4	Backpulver	43	12,7	51	16,4
Ver. St. v. Amerika . .	11	41,5	8	28,9	Großbritannien	6	1,6	12	3,7
Calciumacetat . . lbs.	136	0,004			Ver. St. v. Amerika . .	37	11,2	39	12,7
Ver. St. v. Amerika . .	36	0,002			Borax in Packungen von mindestens 25 lbs. . .	3010	135,2	2510	95,8
Calciumchlorid in Pack. von mindestens 25 lbs. .	10419	118,0	19483	220,3	Großbritannien	8	1,5	30	4,6
Großbritannien	1323	14,4	1421	18,1	Ver. St. v. Amerika . .	3002	133,7	2480	91,2
Ver. St. v. Amerika . .	8545	98,7	15269	181,2	Glaubersalz	1459	10,5	653	6,0
Calciumchlorid in Pack. unter 25 lbs. . . lbs.	5049	0,5	1444	0,2	Großbritannien	0,2	0,004	68	0,2
Großbritannien	11	0,005			Ver. St. v. Amerika . .	555	5,3	130	2,0
Ver. St. v. Amerika . .	5038	0,5	1444	0,2	Natriumarsenat und stannat	15	3,1	25	3,9
Chlorcalcium z. Straßen- entstaubung (ab 16.2.28)			16	0,2	Großbritannien	0,3	0,05	2	0,1
Ver. St. v. Amerika . .			16	0,2	Ver. St. v. Amerika . .	15	3,0	22	3,8
Chlorkalk und Calcium- hypochlorit in Packung. von mindestens 25 lbs. .	17438	280,3	14660	224,7	Soda, calciniert	1679	27,8	2203	36,8
Großbritannien	701	13,3	1486	25,4	Großbritannien	908	12,3	1107	15,2
Ver. St. v. Amerika . .	16273	260,1	11796	183,2	Ver. St. v. Amerika . .	770	15,5	1096	21,1
Chlorkalk und Calcium- hypochlorit in Packung. unter 25 lbs.	277	13,8	164	14,0	Natriumbicarbonat . .	10294	175,7	10263	172,0
Großbritannien	4	0,4	2	0,2	Großbritannien	379	12,5	217	7,6
Ver. St. v. Amerika . .	273	13,5	162	13,8	Ver. St. v. Amerika . .	9915	163,2	10043	164,3
Weinstein kristall. . .	966	149,0	703	128,9	Natriumbichromat . .	1758	106,5	2002	117,1
Großbritannien	38	5,2	107	21,2	Großbritannien	140	9,7	126	8,3
Ver. St. v. Amerika . .	20	3,0	58	12,1	Ver. St. v. Amerika . .	1260	75,7	1498	87,0
Frankreich	623	95,1	429	76,8	Natriumbisulfat . . .	23867	48,6	28933	51,4
Italien	217	35,1	110	18,8	Ver. St. v. Amerika . .	23826	47,0	28930	51,3
Pottasche in Pack. von mindestens 25 lbs. . .	255	14,5	90	5,9	Natriumbisulfit	924	27,9	891	30,9
Großbritannien	3	0,3	4	0,4	Großbritannien	60	2,1	17	3,8
Ver. St. v. Amerika . .	51	3,7	44	3,4	Ver. St. v. Amerika . .	429	13,6	572	19,3
Pottasche in Packungen unter 25 lbs. . . . lbs.	56	0,02	145	0,05	Kaustische Soda, in Pack. von mindestens 25 lbs. .	10850	345,4	6794	210,4
Ver. St. v. Amerika . .	56	0,02	145	0,05	Großbritannien	2595	115,3	1081	35,8
Kaliumbicarbonat . lbs.	7659	0,8	2686	0,4	Ver. St. v. Amerika . .	7292	229,8	5713	174,6
Großbritannien	1400	0,1	570	0,07	Kaustische Soda in Pack. von weniger als 25 lbs. .	115	8,4	106	8,2
Ver. St. v. Amerika . .	951	0,1	2116	0,3	Großbritannien	1	0,1	0,6	0,1
Kaliumbichromat . . .	140	10,4	217	17,3	Ver. St. v. Amerika . .	114	8,3	106	8,0
Großbritannien	38	3,1	42	3,7	Natronlauge	1141	24,5	829	22,2
Ver. St. v. Amerika . .	95	6,7	127	11,0	Großbritannien	0,1	0,05		
Aetzkali in Packung. von mindestens 25 lbs. . .	385	39,2	623	45,7	Ver. St. v. Amerika . .	1140	24,4	828	22,1
Großbritannien	43	2,6	27	1,6	Natriumchlorat	237	17,0	622	46,5
Ver. St. v. Amerika . .	111	9,0	155	13,0	Großbritannien				
Deutschland	222	26,0	361	23,8	Ver. St. v. Amerika . .	91	5,9	163	10,2
					Deutschland	145	11,1	173	22,4
					Natriumhyposulfit für Gerbzwecke	489	10,4	405	9,6
					Großbritannien			34	2,7
					Ver. St. v. Amerika . .	150	4,0	89	2,1
					Natriumhyposulfit a.n.g.	514	10,6	913	19,2
					Großbritannien	29	0,7	40	1,0
					Ver. St. v. Amerika . .	299	6,3	373	7,6

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27		1927/28		Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar		Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar
Natriumnitrit	267	8,6	739	22,4	Schuh- u. Lederappretur, Schuh- und Lederputz- mittel, a. n. g.	..	316,7	..	319,7
Großbritannien	..	..	..	..	Großbritannien	..	112,4	..	114,2
Ver. St. v. Amerika	25	0,8	313	8,8	Ver. St. v. Amerika	..	204,4	..	205,3
Natriumsuperoxyd	228	61,4	222	52,6	Waschblau	..	25,1	..	21,5
Ver. St. v. Amerika	228	61,4	222	52,6	Großbritannien	..	20,1	..	13,8
Natronblutlaugensalz	364	33,8	425	40,8	Ver. St. v. Amerika	..	4,7	..	7,7
Großbritannien	..	..	234	22,3	Campher	85	59,5	77	45,9
Ver. St. v. Amerika	218	21,8	..	..	Großbritannien	0,5	0,4	0,7	0,6
Kristallsoda	10 562	128,1	10 391	123,4	Ver. St. v. Amerika	25	18,9	23	14,4
Großbritannien	432	5,3	267	3,0	Japan	42	30,0	53	30,9
Ver. St. v. Amerika	9 873	120,2	10 106	120,2	Schwefelkohlenstoff	896	47,2	1 106	56,9
Natronwasserglas, fest oder in Lösung	45 677	315,6	53 582	354,1	Großbritannien	0,02	0,006	..	..
Großbritannien	284	5,6	225	4,2	Ver. St. v. Amerika	896	47,2	1 106	56,9
Ver. St. v. Amerika	45 391	310,0	53 330	349,5	Tetrachlorkohlenstoff	..	28,1	..	39,2
Natriumsulfat, roh (Sulfat)	82 119	645,0	86 864	689,8	Großbritannien	..	0,4	..	0,9
Großbritannien	36 147	303,0	36 558	306,3	Ver. St. v. Amerika	..	27,7	..	38,3
Ver. St. v. Amerika	45 823	338,9	49 597	378,6	Chloroform	85	31,0	68	27,4
Natriumsulfid	3 051	67,1	3 262	73,3	Großbritannien	13	13,6	12	14,4
Großbritannien	293	8,3	624	15,3	Ver. St. v. Amerika	66	15,6	33	7,9
Ver. St. v. Amerika	1 127	28,0	1 582	39,2	Kalium- und Natrium- cyanid, Cyanbromid	12	3,1	7	2,4
Deutschland	1 438	26,0	960	17,3	Großbritannien	4	1,0	2	0,1
Natriumsulfit	481	19,7	454	24,4	Ver. St. v. Amerika	4	1,5	4	1,8
Großbritannien	5	1,5	13	2,4	Aethylenglykol für die einheimische Industrie	..	..	1 505	311,8
Ver. St. v. Amerika	398	15,5	353	17,8	Großbritannien	..	..	110	20,4
Natriumcyanid	1 824	284,9	1 988	307,1	Ver. St. v. Amerika	..	..	30	6,8
Großbritannien	1 657	256,2	1 716	261,9	Deutschland	..	..	1 365	284,6
Ver. St. v. Amerika	165	28,4	222	36,7	Formaldehyd	..	0,4	..	0,3
Natriumverbindungen a. n. g.	14 567	634,7	14 609	647,6	Ver. St. v. Amerika	..	0,4	..	0,3
Großbritannien	189	33,5	114	28,4	Glycerin, roh, für die Herstellung gereinigten Glycerins	0,1	0,03	..	..
Ver. St. v. Amerika	13 446	547,0	12 917	560,1	Ver. St. v. Amerika	0,1	0,03	..	..
Deutschland	595	41,2	593	34,3	Glycerin zur Herstellung von Sprengstoffen	3 870	826,2	1 607	310,6
Natriumverbindungen, Gesamt	215 576	3 163,1	229 737	3 181,4	Großbritannien	2 885	618,0	430	82,9
Großbritannien	44 134	769,1	42 488	727,0	Ver. St. v. Amerika	99	25,8	172	27,2
Ver. St. v. Amerika	165 583	2 218,9	180 724	2 240,7	Deutschland	794	165,9	1 006	200,5
Phosphorsäure, nicht me- dizinisch	4 004	261,5	3 080	232,3	Glycerin a. n. g.	171	40,2	97	19,4
Großbritannien	94	5,0	98	5,8	Großbritannien	103	24,2	29	6,9
Ver. St. v. Amerika	3 909	256,5	2 980	226,4	Ver. St. v. Amerika	68	15,9	53	9,3
Bariumsuperoxyd z. Her- stellung von Wasserstoff- superoxyd	71	3,2	22	2,3	Druckfarben	1 094	260,2	1 233	291,0
Großbritannien	18	1,9	9	0,9	Großbritannien	45	24,0	53	38,4
Ver. St. v. Amerika	9	0,9	12	1,4	Ver. St. v. Amerika	1 039	232,6	1 173	250,6
Kohlensäure	..	3,7	..	4,1	Schreibtinte	..	42,9	..	40,8
Großbritannien	..	0,1	..	0,2	Großbritannien	..	16,5	..	14,5
Ver. St. v. Amerika	..	3,6	..	3,9	Ver. St. v. Amerika	..	23,1	..	24,5
Wasserstoffsuperoxyd- lösungen	..	72,8	..	60,0	Naphthalin, gereinigt, in Schuppen und Kugeln	503	14,0	475	15,7
Großbritannien	..	10,4	..	2,9	Großbritannien	22	0,8	2	0,08
Ver. St. v. Amerika	..	50,3	..	41,4	Ver. St. v. Amerika	5	0,4	6	0,5
Magnesiumoxyd	272	19,6	357	24,4	Salpeterester und aroma- tischer Salmiakgeist, Gall. Großbritannien	201	1,5	148	1,4
Großbritannien	101	10,4	138	10,1	Ver. St. v. Amerika	41	0,3	29	0,2
Ver. St. v. Amerika	166	8,8	218	13,9	Ver. St. v. Amerika	154	1,2	119	1,2
Magnesiumsulfat	4 632	41,3	4 657	39,5	Aethyläther	200	56,8	217	57,8
Großbritannien	229	4,7	205	4,3	Großbritannien	0,7	0,4	0,2	0,6
Ver. St. v. Amerika	898	18,0	932	18,0	Ver. St. v. Amerika	199	56,4	217	57,7
Quecksilbersalze	..	17,1	..	27,5	Messerputzmittel und andere Putzmittel a. n. g. Großbritannien	..	329,3	..	323,5
Großbritannien	..	14,0	..	25,3	Ver. St. v. Amerika	..	70,5	..	87,5
Ver. St. v. Amerika	..	0,8	..	2,0	Ver. St. v. Amerika	..	256,7	..	231,7
Phosphor	93	41,5	79	27,3	Vanillin	..	..	21	62,3
Ver. St. v. Amerika	92	40,5	46	14,4	Großbritannien	..	..	9	29,2
Radium	..	17,9	..	21,8	Ver. St. v. Amerika	..	..	0,2	0,6
Ver. St. v. Amerika	..	..	..	..	Alle and. Drogen, Far- ben, Chemikalien, a. n. g. Großbritannien	..	2 666,0	..	2 578,6
Thoriumnitrat	..	17,9	..	21,8	Ver. St. v. Amerika	..	228,8	..	239,4
Anorganische Chemi- kalien, insgesamt	..	6 373,5	..	6 502,9	Ver. St. v. Amerika	..	2 038,2	..	2 031,7
Großbritannien	..	1 052,0	..	1 125,9	Deutschland	..	272,4	..	158,5
Ver. St. v. Amerika	..	4 446,0	..	4 467,1					
Aceton und Amylacetat Ver. St. v. Amerika	..	24,4	..	58,8					
	..	24,4	..	58,8					

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27		1827/28	
	Menge in 1000 lbs.⁹)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.⁹)	Wert in 1000 Dollar
Filme für photographi- sche Zwecke	..	..	..	337,2
Großbritannien	..	..	..	19,1
Ver. St. v. Amerika	..	..	..	291,5
Kinematograph. Filme, von 1 1/8" und darüber 1000 Fuß	19 956	1 594,4	11 359	912,2
Großbritannien	366	29,0	1 099	89,2
Ver. St. v. Amerika	19 504	1 559,9	10 211	817,6
Natürl. Mineralwässer Gall.	140	0,08	369	0,1
Ver. St. v. Amerika	140	0,08	369	0,1
Mineralwässer und koh- lensäurehaltige Wässer, a. n. g.	..	171,8	..	195,7
Großbritannien	..	7,2	..	9,9
Ver. St. v. Amerika	..	46,7	..	57,9
Frankreich	..	111,5	..	117,7
Mineralwässer und koh- lensäurehaltige Wässer insgesamt	..	189,4	..	212,8
Großbritannien	..	9,7	..	11,1
Ver. St. v. Amerika	..	61,9	..	73,0
Vegetabilische und mine- ralische Wachse, a. n. g. 1000 lbs.	614	122,3	2 681	246,3
Großbritannien	45	2,4	1 596	78,5
Ver. St. v. Amerika	443	111,1	731	149,2
Wachs und Wachswaren a. n. g.	..	84,0	..	84,2
Großbritannien	..	7,2	..	7,9
Ver. St. v. Amerika	..	71,9	..	73,6
Patronenhülsen, Lade- pfropfen, Zündhütchen, Zündpilen	..	8,5	..	8,5
Großbritannien	..	4,8	..	0,3
Ver. St. v. Amerika	..	3,6	..	8,0
Gewehr- und Pistolen- patronen u. a. n. g. Mu- nition	..	358,4	..	373,9
Großbritannien	..	9,0	..	19,9
Ver. St. v. Amerika	..	348,1	..	345,8
Bleistifte	..	803,9	..	813,8
Großbritannien	..	103,6	..	105,8
Ver. St. v. Amerika	..	500,3	..	515,7
Deutschland	..	161,8	..	158,0
Gasolin, spez. Gewicht 0,725 bei 60° F 1000 Gall. Ver. St. v. Amerika	63 833	9 135,6	88 937	8 800,1
Gasolin vom spez. Ge- wicht 0,725 bis 0,770 bei 60° F 1000 Gall. Ver. St. v. Amerika	63 833	9 135,6	88 935	8 799,6
Ver. St. v. Amerika	23 649	3 326,6	23 073	2 727,9
Gasolin a. n. g. 1000 Gall. Ver. St. v. Amerika	23 648	3 326,3	23 056	2 724,1
Ver. St. v. Amerika	68	11,1	241	21,8
Lakritzen in Kugeln und Stangen, nicht gesüßt lbs.	68	11,1	141	21,8
Großbritannien	7 579	2,1	3 630	1,2
Ver. St. v. Amerika	2 416	0,7	322	0,2
Süßholzextrakt, nicht ge- süßt	4 458	1,2	3 206	0,9
Großbritannien	1 686	230,1	1 640	232,2
Ver. St. v. Amerika	3	0,4	1	0,2
Malzextrakt, flüssig oder nicht, einschl. Melasse, Sirup	1 680	229,3	1 632	231,1
Großbritannien	3 832	297,5	4 023	309,2
Ver. St. v. Amerika	206	18,6	372	26,7
Gummi arabicum, Elemi, Gedda, Senegal und Tragantgummi	3 624	278,8	3 650	282,4
Großbritannien	710	116,9	625	98,5
Ver. St. v. Amerika	34	5,2	77	6,4
Brit. Sudan	374	77,7	397	76,8
	218	21,4	76	6,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.⁹)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.⁹)	Wert in 1000 Dollar
Australischer Kopal, Dam- mar, Kauri, Mastix, Pontianac, Sandarac Harz	2 217	302,7	2 087	279,4
Großbritannien	42	3,7	41	2,5
Ver. St. v. Amerika	1 833	262,4	1 668	240,8
Neu-Seeland	296	30,4	366	32,7
Britisch-Gummi	744	44,0	599	42,3
Großbritannien	109	4,6	185	7,3
Ver. St. v. Amerika	635	39,5	413	35,0
Burgunderpech	240	14,5	516	15,8
Großbritannien	..	..	3	0,3
Ver. St. v. Amerika	232	13,4	502	14,1
Chicle, oder Sappato- gummi, roh	1 126	558,2	1 186	553,6
Großbritannien	..	..	..	..
Ver. St. v. Amerika	748	380,4	978	447,7
Brit.-Honduras	377	177,8	177	86,8
Dextrin, trocken	3 883	178,7	5 096	213,5
Großbritannien	28	1,3	20	1,0
Ver. St. v. Amerika	3 476	161,2	4 634	189,2
Niederlande	336	14,3	442	23,2
Drachenblut lbs. Ver. St. v. Amerika	1 363	2,1	25 184	16,5
Schellack, Stocklack, Körnerlack, Knopflack, roh	1 573	643,0	1 493	759,5
Großbritannien	2	0,7	0,6	0,3
Ver. St. v. Amerika	1 555	637,4	1 487	756,1
Kolophonium in Packung, von mindestens 100 lbs. cwts.	317 849	1 357,0	334 544	1 093,4
Großbritannien	65	0,7	28	0,3
Ver. St. v. Amerika	316 371	1 343,9	333 677	1 089,4
Siegellack	..	29,0	..	24,7
Großbritannien	..	8,4	..	8,4
Ver. St. v. Amerika	..	20,2	..	15,7
Andere Gummen und Harze, a. n. g.	182	24,2	200	31,6
Großbritannien	3	0,9	7	2,4
Ver. St. v. Amerika	178	23,0	190	26,7
Gummen und Harze, insgesamt	..	3 270,3	..	3 128,8
Großbritannien	..	25,5	..	28,9
Ver. St. v. Amerika	..	2 961,3	..	2 907,9
Ricinusöl . . . 1000 Gall. Großbritannien	129	136,4	130	141,8
Ver. St. v. Amerika	95	93,9	69	73,3
Belgien	17	24,0	24	32,2
Holzöl, chinesisches	17	17,9	20	19,2
Großbritannien	4 494	562,4	4 507	726,5
Ver. St. v. Amerika	4 245	531,6	4 247	686,4
China	249	30,8	261	40,0
Aetherische Oele a. n. g., einschl. Bay-Oel	523	790,4	554	855,0
Großbritannien	134	116,9	116	112,0
Ver. St. v. Amerika	261	391,7	255	393,0
Frankreich	45	109,1	38	131,7
Italien	20	45,3	31	80,0
Eucalyptusöl	18	7,2	18	9,4
Großbritannien	..	..	2	0,9
Ver. St. v. Amerika	1	0,8	1	1,3
Leinöl, roh oder gekocht Großbritannien	886	86,2	725	68,8
Ver. St. v. Amerika	519	39,9	428	31,4
Pfefferminzöl	353	44,8	281	35,7
Großbritannien	25	155,3	31	118,0
Ver. St. v. Amerika	2	5,6	2	5,0
Harzöl . . . 1000 Gall. Großbritannien	185	120,5	175	94,9
Ver. St. v. Amerika	0,04	0,01	..	..
Annatto-Saat	185	120,5	173	94,5
Ver. St. v. Amerika	64	5,9	41	3,1
	47	4,8	36	2,8

(Schluß folgt.)

(2537)

(Fortsetzung von S. 911.)

Die großen Einfuhrhäuser verteilen ebenso wie viele inländische Produzenten zahlreiche Gratismuster an die Aerzte. Zur Einführung neuer Erzeugnisse auf dem brasilianischen Markte sind aus diesen Gründen in der ersten Zeit große Kosten für Reklamezwecke erforderlich; für gute Produkte bestehen jedoch, wenn die Reklame richtig gehandhabt wird, günstige Absatzmöglichkeiten.

Zum Verkauf von eingeführten pharmazeutischen Erzeugnissen in Brasilien ist vorher die Erlaubnis des Wohlfahrtsdepartements einzuholen, und von den Importeuren, die in Brasilien Verkaufsagenturen und

Vertretungen für ihre Erzeugnisse errichten wollen, sind genaue Vorschriften zu beachten.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Eintragung eines Warenzeichens für die einzuführenden Arzneimittel. Berufungen sind innerhalb 5 Tagen nach der Veröffentlichung eines Warenzeichens im „Diario Official“ statthaft; für Importeure, die keine Vertretung in Brasilien haben, beträgt die Frist, innerhalb derer Berufung eingelegt werden kann, 35 Tage. Sechs Monate nach dem Antrag auf Eintragung eines Warenzeichens wird dieses Warenzeichen ausschließliches Eigentum des Antragstellers. Im allgemeinen erfordert die Eintragung eines Warenzeichens fünf Monate. (2569)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt“, Nr. 36 vom 17. August 1928, wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Auf Grund von IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze vom 5. Juni 1924 („Reichsgesetzbl.“ I S. 638) wird folgendes bestimmt:

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen, sind hinzuzufügen:

Rumänien, Salvador, Curaçao und West-Samoa.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach den vorgenannten Ländern ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen.

Nachstehend wird das Verzeichnis derjenigen Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen, in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht:

Aegypten	Indien	Panama
Albanien	Irak	Polen
Australien	Irland	Portugal
Belgien	Italien	Rumänien
Britische Kolonien	Japan (einschl. Kwantung u. Formosa)	Salvador
Bulgarien	Kamerun	Samoa-West
Chile	Kanada	Schweden
China	Kuba	Schweiz
Curaçao	Lettland	Siam
Dänemark	Luxemburg	Spanien
Danzig	Mexiko	Südafrika
Estland	Neu-Seeland	Tanganyika
Finnland	Niederlande	Togo
Griechenland	Niederl.-Ostindien	Tschechoslowakei
Großbritannien	Norwegen	Ungarn
Guatemala	Oesterreich	Vereinigte Staaten von Amerika
Haiti	Palästina	

(2675)

Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien nach Frankreich.

Eine Bekanntmachung im „Journal Officiel“ vom 15. Aug. 1928 weist darauf hin, daß die Londoner Abmachungen die letzte Frist für die Bestellung von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten, die auf Reparationskonto aus Deutschland zollfrei eingeführt werden können, auf den 15. August festgesetzt haben. Andererseits können auf Grund des Unterzeichnungsprotokolls zum deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 die in diesem Protokoll aufgeführten Farbstoffe und anderen synthetischen chemischen Produkte, deren Einfuhr über die für Reparationslieferungen vorgesehenen Mengen hinaus bisher einer besonderen Genehmigung bedurfte, vom 16. August ab ohne Erlaubnisschein und ohne Beschränkung zu den Sätzen des gegenwärtigen französischen Minimaltarifes eingeführt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung hat die französische Generalzolldirektion im „Bull. Douan.“ Nr. 580 eine Anweisung erlassen, der wir folgendes entnehmen:

Im Einverständnis mit dem „Office des produits chimiques et pharmaceutiques“ wird bestimmt, daß vom 16. August d. J. ab die Vorzugsbehandlung für chemische Erzeugnisse und Farbstoffe deutschen Ursprungs (die sich auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 1919 ergibt und in der Zollfreiheit bestand) nur noch für diejenigen Er-

zeugnisse gewährt wird, die nachweislich vor dem 16. August bestellt wurden und für welche die Annahme der Bestellung vor dem 20. August gefordert war. Außerdem muß die Einfuhr dieser Erzeugnisse innerhalb sechs Monate vom 20. August an gerechnet erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist hat keine Einfuhrerlaubnis mehr Gültigkeit. (2658)

Freigabe der Einfuhr französischer Farbstoffe nach Deutschland.

Im „Reichsanzeiger“ vom 20. August 1928 wird folgende Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. August veröffentlicht:

In § 1 der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 295 vom 17. Dezember 1925) wird im Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr nur mit Bewilligung gestattet ist, gestrichen:

Farben und Farbwaren, nicht zubereitet,

nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.) einschließlich der Schwefelfarbstoffe	319	sofern sie französischen Ursprungs oder französische Herkunft sind.
Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform	320	
Indigo, natürlicher und künstlicher	321a	
Indigocarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neu-(Wasch-)Blau von Indigo und Indigocarmin	321b	

Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 15. August 1928 in Kraft getreten. (2676)

Ausland.

Großbritannien. Anträge auf Befreiungen vom Industrieschutz Zoll. Eine vom 15. August 1928 datierte Veröffentlichung im „Board of Trade Journal“ gibt bekannt, daß dem Board of Trade Anträge auf Befreiung folgender chemischer Erzeugnisse vom Industrieschutz Zoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 zugegangen sind:

Butylchloralhydrat, Cesiumoxyd, Dysprosiumoxyd, Erbiumoxyd, Europiumoxyd, Gadoliniumoxyd, Holmiumoxyd, Lutetiumoxyd, Samariumoxyd, Terbiumoxyd, Thuliumoxyd und Ytterbiumoxyd.

Einsprüche gegen diese Anträge sind innerhalb eines Monats nach dem Datum der Bekanntmachung an den Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London SW. 1, zu richten. (2695)

Frankreich. Erleichterte Bestimmungen über Ursprungszeugnisse. Wir entnehmen einer im „Bull. Douan.“ Nr. 582 veröffentlichten Anweisung der Generalzolldirektion an die Zollstellen folgendes:

Die Anwendung des Minimaltarifes auf alle deutschen Waren ohne Ausnahme mit Wirkung vom 16. April d. J. und auf fast alle österreichischen Erzeugnisse seit dem 27. Mai d. J. hat das Verschwinden der meisten Zwischentarife zur Folge gehabt, die für bestimmte europäische Länder Geltung hatten. Der Minimaltarif wird also praktisch wieder, wie in der Vorkriegszeit, der Gebrauchstarif für die Beziehungen Frankreichs zu den meisten anderen Staaten. Daraus ergibt sich als Folge, daß der Ursprungsnachweis für die Mehrzahl der Waren nicht mehr ein genügendes Interesse bietet, um

die Beibehaltung einer Formalität zu rechtfertigen, welche oft genug im internationalen Handelsverkehr lästig empfunden wird. Infolgedessen sind das Außenministerium und das Handels- und Finanzministerium übereinstimmend zu dem Entschluß gekommen, den Ursprungsnachweis, der im Prinzip in allen Fällen Zwang bleiben soll, praktisch nur noch für eine Reihe von Waren zu fordern, bei denen aus verschiedenen Gründen die Ursprungskontrolle unerlässlich ist.

Es folgt ein Verzeichnis derjenigen Waren, für welche der Ursprungsnachweis auch weiterhin erbracht werden muß. Die chemische Industrie interessieren die folgenden Erzeugnisse: Natürliche Mineralwässer, Mineralöle (roh, raffiniert, Schweröle und Rückstände), konkrete Pflanzenöle, in einem europäischen Lande aus überseeischen Samen gewonnen, Tierknochen, roh, und Knochenmehl, eingeführt aus einem europäischen Lande und als Erzeugnis dieses Landes deklariert. (2681)

Handelsvertrag mit Litauen.*) Im „Bull. Douan.“ Nr. 582 ist die Liste derjenigen Waren litauischen Ursprungs veröffentlicht, welche bei der Einfuhr nach Frankreich und Algerien nach dem Minimaltarif verzollt worden. Die Liste enthält u. a. Bleicarbonat (Bleiweiß). (2683)

Einfuhrbehandlung von Petroleumprodukten. Im „J. Off.“ Nr. 187 ist ein Dekret veröffentlicht, das umfangreiche Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 16. März 1928 über Abänderung der Zölle für Erdölzeugnisse (vgl. „Chem. Ind.“, S. 352) enthält. Das erwähnte Gesetz vom 16. März ist nunmehr am 9. August 1928 in vollem Umfange in Kraft getreten. (2690)

Schweden. Stand der Zolltarifrevision. Da in der letzten Zeit aus angeblich zuverlässiger Quelle stammende Nachrichten über drohende Zollerhöhungen in Schweden verbreitet worden sind, bringen wir nachstehende Mitteilung über den wirklichen Stand der Bestrebungen über eine Revision des geltenden schwedischen Zolltarifs zum Abdruck:

1. Auf Grund eines Beschlusses der schwedischen Regierung vom 23. Januar 1925 hat ein Sachverständigen-Komitee Vorschläge für eine technische Uebersichtlichkeit der Zolltarifs ausgearbeitet. Diese Revision des Zolltarifs verfolgt den Hauptzweck, Vereinfachungen und größere Uebersichtlichkeit der Zollbesteuerung zu erreichen; u. a. wird der Fortfall von 281 Positionen des bisherigen Tarifs in Vorschlag gebracht. Anstatt der bisherigen 16 Haupt- und 25 Unterabteilungen des geltenden Tarifs sieht der Entwurf 11 Haupt- und 37 Unterabteilungen vor.

2. Am 12. Januar d. J. hat die schwedische Regierung ein Sachverständigen-Komitee für die Prüfung des gesamten geltenden Zollsystems unter Leitung des Kammerpräsidenten Vennersten eingesetzt, dessen Aufgabe die Untersuchung der Zweckmäßigkeit und der Ergebnisse der bisherigen Zoll- und Handelsvertragspolitik, Ausarbeitung von Vorschlägen für Erhöhung und Herabsetzung von Zöllen und Ausgleichung des Zollschutzes der schwedischen Industrie und der Landwirtschaft umfaßt (Vennersten-Komitee).

Der zuständige Ausschuß des schwedischen Reichstags hat im Februar d. J. beschlossen, die Behandlung des zuerst genannten Sachverständigengutachtens über die technische Uebersichtlichkeit des schwedischen Zolltarifs auf die nächste Reichstags-Session Anfang des Jahres 1929 zu vertagen. Die umfassendere Arbeit des Vennersten-Komitees ist über die ersten grundlegenden Vorarbeiten noch nicht hinaus gekommen. (2672)

Tschechoslowakei. Erhöhung der Kunstseidezölle. In der „Sammlg. d. Ges. u. V.“ vom 20. August 1928 sind die Regierungsverordnungen vom 17. Juli veröffentlicht worden, durch welche mit Gültigkeit vom 20. August die früheren Kunstseidezölle von 1050, bzw. 1400 K für 100 kg wieder in Kraft gesetzt werden. Die bezüglichlichen Zusatzprotokolle zu den Handelsverträgen mit Polen und Belgien, mit denen die Tschechoslowakei ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Kunstseidezölle entbunden wird, werden erst 14 Tage nach der bevorstehenden Ratifizierung in Kraft treten. Auf Grund einer Vereinbarung mit beiden Staaten wurde diesen Protokollen provisorisch schon ab 20. August Gültigkeit verliehen. („Prag. Tagbl.“) (2709)

Handelsabkommen mit Polen. Nach „Sammlg. d. Ges. u. V.“ enthält das Schlußprotokoll zum tschechoslowakisch-polnischen Abkommen (vgl. „Chem. Ind.“, S. 893) noch folgende, die chemische Industrie interessierende Bestimmung: Zu Pos. 621. Schwefeldioxyd (schweflige Säure) wird nur dann zum Vertragssatz von 39 cKt. verzollt, wenn die Sendung mit einer Erklärung des zuständigen Wojwod-

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 821.

schaftsamtes versehen ist, welche den Inhalt der Gefäße, in denen die Ware eingeht, bestätigt. (2686)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. Kontrolle von Sera und Vaccinen. Im „Dz. Ust.“ vom 11. August ist eine Verordnung des polnischen Landwirtschaftsministers vom 13. Juni d. J. veröffentlicht, welche Kontrollvorschriften für Sera und Vaccine enthält. Die Verordnung ist am 11. August in Kraft getreten. Wir kommen in der nächsten Nummer der „Chem. Ind.“ darauf zurück. (2703)

Ungarn. Zollfreie Einfuhr von Mineralwasser. Einer Verordnung des Finanzministers vom 30. 7. 1928 zufolge wird die Liste der auf Grund des österreichisch-ungarischen Zusatz-Handelsvertrages vom 9. April 1926, zur zollfreien Einfuhr nach Ungarn zugelassenen Mineralwässer um folgende natürliche Mineralwässer ergänzt: Sulzer „Vita-Quelle“, „Kaulsdorfer Sauerbrunn“ und „Paulquelle“. („Budapesti Közlöny“ v. 2. 8. 1928.) (2702)

Lettland. Kontrolle der Herstellung von chemischen usw. Präparaten. Laut Bekanntmachung des Gesundheitsdepartements vom 11. August 1928 („Vald. Vestn.“ vom 15. August) bedürfen chemische, kosmetische, pharmazeutisch-technische Laboratorien und Fabriken, ferner Genußmittel herstellende Unternehmen zur Herstellung ihrer Präparate einer Genehmigung des Gesundheitsdepartements. Entsprechende Gesuche sind unter Beifügung von drei Musterproben einzureichen. Auf der Musterpackung müssen alle Angaben enthalten sein, mit denen das Präparat in den Verkehr gebracht werden soll. (2652)

Verbotene Verwendung von Methanol. Laut Verordnung des Gesundheitsdepartements („Vald. Vestn.“ vom 15. August 1928) ist die Verwendung von Methanol außer bei der Herstellung von pharmazeutischen Präparaten auch bei der Herstellung von hygienischen und kosmetischen Mitteln, wie Parfüms, Toiletteseifen usw., verboten. (2653)

Estland. Aufhebung der Verordnung betr. Zollrückerstattung für Casein und Albumin. Laut Verordnung vom 8. August 1928, veröffentlicht im „Riigi Teataja“ vom 14. August, wird die auf S. 98 der „Chem. Ind.“ erwähnte Verordnung betr. Rückzahlung der Einfuhrzölle für Casein und Albumin bei der Ausfuhr von Fournieren aufgehoben. (2671)

Stempelsteuer auf Fakturen über ausländische Waren. In Estland wird für Waren ausländischen Ursprungs bei der Einfuhr keine Umsatzsteuer erhoben. Wohl aber wird für jede Faktura über ausländische Waren eine Stempelsteuer von 2% gefordert. („I. u. H.“) (2659)

Sowjet-Rußland. Neue Einfuhrkontingente für persische Waren. Wie aus einem Zeitungsinterview des Bevollmächtigten der Handelsvertretung der UdSSR. in Persien für die Provinz Chorassan hervorgeht, ist das für die Einfuhr aus Persien nach Sowjet-Rußland in Höhe von 50 Millionen Rbl.*) vorgesehene Warenkontingent z. Zt. schon erschöpft. Aus diesem Anlaß hat das Handelskommissariat der UdSSR. ein zusätzliches Einfuhrkontingent an Persien in Höhe von 21 850 000 Rbl. zugestanden. Davon sollen etwa 10 Millionen Rbl. auf dem Wege von direkten Geschäftsabschlüssen seitens der Sowjetorganisationen und der Rest in Höhe von 11 850 000 Rbl. über die Messe in Nishni-Nowgorod realisiert werden. Das für die Messe zugestandene Kontingent enthält u. a. einen Posten Tragant-Gummi in Höhe von 0,8 Millionen Rbl. (2640)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 29.

Vorschriften für die Einfuhr feuergefährlicher Chemikalien. In einem in „Gesetzgebung und administrative Verordnungen“ Nr. 39 veröffentlichten Schreiben des Handelskommissariats der U.d.S.S.R. an die Sowjet-Handelsvertretungen im Auslande wird darauf hingewiesen, daß alle Frachtstücke, die feuergefährliche Chemikalien enthalten, bei ihrer Einfuhr ins Gebiet der U.d.S.S.R. vorschriftsgemäß an sichtbarer Stelle den Stempel „Feuergefährlich“ tragen müssen. Denselben Stempel müssen auch die Begleitpapiere tragen.

Kisten, die feuergefährliche Chemikalien enthalten, müssen mit Hilfe von Infusorienerde verpackt sein, und nicht, wie es verschiedentlich beobachtet worden ist, mit Hobelspänen. (2591)

Bulgarien. Der Zweck der letzten Zollerhöhungen. Der Hamburger „Wirtschaftsdienst“, Heft 33, enthält folgende Ausführungen: „Der Zweck dieser Zollerhöhung ist keineswegs die Einschränkung der bulgarischen Einfuhr im

Interesse der weiteren Aktivierung der Handelsbilanz, wie vielfach geglaubt wird. Im Gegenteil, die Regierung hofft, wie sich bereits aus ihrer Veranschlagung der erwarteten Mehreinnahmen zeigt, daß sich kein Einfuhrückgang einstellen wird. Die Erhöhung der Zölle erfolgte auf Anregung der Reparationskommission. Die bulgarischen Zolleinnahmen müssen bekanntlich dreifach als Sicherheit dienen: für die Diskontogesellschaft (1914), für die Reparationskommission (1921) und für die erwartete Völkerbundsanleihe (1928). Da sich die Reparationen bis zum Jahre 1932 auf über 1100 Mill. steigern werden, hat die Reparationskommission dem Finanzminister Moloff im Juni in Paris erklärt, daß eine Erhöhung der bulgarischen Zölle im Interesse der auf dieselben gegebenen Pfänder wünschenswert sei. Daß die Erhöhung jetzt schon vorgenommen ist, obwohl in diesem Jahre nur 300 Mill. Lewa Reparationen zu zahlen sind, ist auf rein fiskalische Erwägungen zurückzuführen. Die bulgarischen Staatskassen sind gegenwärtig erschreckend leer; selbst die dringendsten Gehalts- und anderen Zahlungen können nur unter großen Schwierigkeiten aufgebracht werden, und auch die Stundung der am 1. Oktober 1928 und am 1. April 1929 fälligen Reparationszahlungen um 6 Monate hat bisher keine fühlbare Erleichterung gebracht, da ja die schweren Erdbebenschäden vorliegen. (2641)

Griechenland. Handelsvertrag mit Norwegen. Einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm.“ zufolge haben Griechenland und Norwegen einen Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, demzufolge sich beide Staaten gegenseitig Meistbegünstigung gewähren. Von den übrigen im Verträge geschlossenen Vereinbarungen haben die folgenden Zollbindungen für die chemische Industrie Interesse, die Griechenland den folgenden norwegischen Waren gewährt hat:

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll Metalldrachmen per 100 kg
159 d)	2. Natriumnitrat (Chilesalpeter) und Calciumnitrat	zollfrei
168 d)	4. Zinkoxyd und Lithopone	5.—

Der Vertrag tritt 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird zunächst für ein Jahr Gültigkeit haben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. (2667)

Spanien. Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada. Durch Notenwechsel zwischen dem spanischen Staatsministerium und der Britischen Botschaft in Madrid ist vereinbart worden, daß die Gültigkeit des spanisch-britischen Handelsvertrages wie auch der Uebereinkunft vom 27. Juni 1924, betreffend die Besteuerung von Handelsgesellschaften, sich auch auf Canada erstrecken soll. Dadurch ist zwischen beiden Ländern die gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart worden. (2685)

Portugal. Sonderabgabe bei der Einfuhr. Durch ein vom Gesamtministerium unterzeichnetes Dekretgesetz vom 31. Juli d. J. wird unter der Benennung „salvação nacional“ (Volkswohlfahrt) eine Sonderabgabe für einige Waren festgesetzt, die aus dem Auslande und den portugiesischen Kolonien eingeführt werden oder schon in den Niederlagen der Einfuhrfirmen und Wiederverkäufer sowie der Fabriken vorhanden sind. Da der Erlaß sofort in Kraft getreten ist, werden seit dem genannten Tage folgende Sätze erhoben:

0,03 Eskudo Gold je kg Glucose, Maltose, Lactose, Lävlöse und Zucker aller Art;
0,02 Eskudo Gold je kg Gasolin.
(„Diario do Governo“, 4. 8. 28.) (2654)

Zollfreie Einfuhr von Verpackungsmitteln. Die sechsmonatige Frist für die Einfuhr auf Zeit von äußeren Verpackungsmitteln, gleichviel, ob diese mit Waren eintreffen oder ohne sie, kann nach einem Dekretgesetz vom 31. 7. d. J. auf Antrag der Beteiligten von den Zollämtern dreimal nacheinander um je zwei Monate verlängert werden. Für jede Verlängerungsfrist sind 10% des Zolles zu zahlen, der für die Verpackungsmittel zu entrichten wäre, wenn sie im Lande blieben. Für die Abfertigungsscheine ist jedesmal eine allgemeine Gebühr von 1 \$ und der geringste Stempelsatz zu entrichten. Nach Ablauf der letzten Verlängerungsfrist werden die entsprechenden Einfuhrzölle erhoben, wenn die Verpackungsmittel nicht wieder ausgeführt worden sind. Für die zurzeit in Portugal und auf den anliegenden Inseln vorhandenen Verpackungsmittel kann ausnahmsweise unter den oben angegebenen Bedingungen eine letzte Verlängerungsfrist

von zwei Monaten bewilligt werden, nach deren Ablauf bei Nichtwiederausfuhr die entsprechenden Einfuhrzölle zu entrichten sind. („Diario do Governo“, 4. 8. 28.) (2655)

Ver. St. von Nordamerika. Kritik der Schutzzollpolitik. Einem Bericht der

„Köln. Ztg.“ entnehmen wir:

Der Zollsachverständige beim Nationalrat der amerikanischen Importeure und Händler, George C. Davis, hat Ende April auf der Tagung des Verbandes in Houston (Texas) einen Vortrag über den Außenhandel Amerikas im Licht des Zolltarifgesetzes gehalten. Davis ist, wie er an verschiedenen Stellen seines Vortrags hervorhebt, entschiedener Anhänger der Schutzzollpolitik. Er bekämpft Härten und Schikanen des amerikanischen Schutzzollgesetzes auch nur insoweit, als sie überflüssige Schwierigkeiten und Verärgerungen schaffen, ohne der amerikanischen Erzeugung ein entsprechendes Maß von Nutzen zu gewähren. Maßgebend ist für Davis natürlich die Tatsache, daß die betreffenden Bestimmungen des Zolltarifgesetzes den amerikanischen Importeuren Ungelegenheiten und geldliche Opfer verursachen.

Zunächst hält es Davis für verfehlt, daß fünf verschiedene Valutierungssysteme nebeneinander bestehen, nämlich der Auslandwert im Heimatland, der Ausfuhrwert nach Amerika, der Verkaufspreis der Ware in Amerika, die Erzeugungskosten und der Wert der Ware in den Vereinigten Staaten. Der amerikanische Kritiker empfiehlt eine Vereinfachung dieser Systeme, die in der Praxis zur Schikanierung „unerwünschter Einfuhr“ ausgenutzt werden. Wollte man eine ausländische Ware fernhalten, so solle man ehrlicher-weise entsprechend höhere Zollraten anwenden. Für völlig verfehlt hält Davis die sogenannten „flexiblen Vorschriften“. Diese Vorschriften verlangen die Festsetzung der Erzeugungskosten einer Ware im fremden Lande und in den Vereinigten Staaten, wonach dann die Zollrate als eine Art Ausgleich der Erzeugungskostenunterschiede bemessen wird. Die hierfür geltenden Maßstäbe seien veraltet und bedeuteten für die amerikanischen Importeure und die ausländischen Exporteure eine in vielen Fällen ungerechtfertigte Belastung. Auch die Vorschriften über die Herkunftsbezeichnung müßten nachgeprüft werden. Reiche Möglichkeiten der Schikane biete die Festsetzung der Verpackungskosten. Davis deutet an, daß hier und bei anderen Bestimmungen Vergeltungsmaßnahmen des Auslands gegenüber amerikanischen Ausfuhrwaren heraufbeschoren werden könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen über Antidumping stammen aus einer Zeit, wo in Europa billige Ersatzwaren lagerten und den amerikanischen Markt bedrohten. Auch hier empfiehlt Davis, mit offenem Visier vorzugehen und lieber die Einfuhr bestimmter Waren, die der amerikanischen Erzeugung einen unerträglichen Wettbewerb bereiten, zu verbieten.

Es muß anerkannt werden, daß der amerikanische Zollsachverständige die Berechtigung der Klagen zugibt, die aus verschiedenen europäischen Ländern gegenüber der Forderung auf Ermittlung und Angabe der Erzeugungskosten vorgebracht worden sind. Amerikanische Erzeuger würden sich eine solche Ausspähung ihrer Erzeugungskosten durch ausländische Agenten nicht gefallen lassen. Uebrigens hat sich Amerika hierbei eine schwere diplomatische Schlappe zugezogen, indem auf Verlangen Frankreichs die zur Festsetzung der Erzeugungskosten bestellten amerikanischen Untersuchungsbeamten zurückgezogen werden mußten. Hart und ungerecht seien die Zollstrafen, die die amerikanischen Zollbehörden verhängen, wenn unter den fünf verschiedenen Bewertungssystemen nicht das, ihrer Meinung nach, in dem Fall zutreffende angewandt worden ist. Häufig könnten die Zollabschätzer selbst auf Befragen nicht Auskunft geben, welches Bewertungssystem nachher angewandt wird. (2674)

Die Untersuchung der Produktionskosten für Weinsäure und Cremor tartari. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 895 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ folgende Einzelheiten über die von der United States Tariff Commission abgehaltene Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Weinsäure usw.

Die von der Kommission durchgeführte Untersuchung über die Produktionskosten hat ergeben, daß die durchschnittlichen Produktionskosten in den Vereinigten Staaten 0,2665 \$ per lb. ab Fabrik (fob.) betragen, während die kombinierten deutschen und italienischen Produktionskosten 0,1981 \$ per lb. ab Fabrik (fob.) betragen; hierdurch wäre eine Erhöhung des gegenwärtigen Einfuhrzolles von 6 c. per lb. gerechtfertigt.

Von seiten der amerikanischen Produzenten wurde im Verlaufe der Verhandlung bemängelt, daß die deutschen Produktionskosten mit den italienischen zusammengerechnet

worden sind, da Italien das wichtigste Konkurrenzland wäre und die italienischen Produktionskosten nur etwa drei Viertel der deutschen Produktionskosten betragen. Die Produktionskosten hätten im Jahre 1925 in Deutschland 22 c. und in Italien 15—16 c. per lb. betragen. Seit dem Jahre 1925 hätten sich außerdem die amerikanischen Produktionskosten um 25% erhöht.

Von seiten der Produzenten wurde übereinstimmend erklärt, daß das Geschäft in Weinsäure und Cremor tartari durch die ausländische Konkurrenz stark beeinträchtigt worden sei, während von seiten der Importeure betont wurde, daß bei der Berechnung der deutschen und italienischen Produktionskosten die Fracht bis New York nicht berücksichtigt worden wäre; unter Berücksichtigung dieser Umstände wären die durchschnittlichen deutsch-italienischen Produktionskosten die gleichen wie die amerikanischen. Eine Erhöhung des Einfuhrzolls wäre daher nicht gerechtfertigt.

Die Verhandlungen werden am 6. August fortgesetzt, und der Schlußtermin ist auf den 17. September anberaumt worden. (2688)

Die Untersuchung der Produktionskosten für Natriumsilicofluorid. Laut „U. S. Daily“ hat die Tariff Commission ihren Bericht über die Produktionskosten von Natriumsilicofluorid fertiggestellt. Der Bericht soll demnächst dem Präsidenten zur Beschlußfassung über den Zollsatz vorgelegt werden. Die Veröffentlichung des Materials wird jedoch erst erfolgen, nachdem die Entscheidung des Präsidenten gefallen ist. (2704)

Zolltarifentscheidung. Gegen die Verzollung von kristallisiertem Natriumcarbonat nach Pos. 83 wurde seitens der Firma J. T. Steeb & Company, Inc. Einspruch erhoben. Die Firma verlangte Eintarifierung in die Pos. 1619 mit Zollfreiheit. Das U. S. Customs Court entschied, daß die Verzollung nach Pos. 83 zu Recht erfolgt sei. (2680)

Canada. Herabsetzung der Umsatzsteuer. Durch Gesetz vom 11. Juni 1928, betreffend die Aenderung der Kriegssondersteuer, ist in Canada die Umsatzsteuer auf eingeführte Waren mit Wirkung vom 17. Februar 1928 ab von 4% auf 3% vom Zollwert ermäßigt worden (vgl. auch „Chem. Ind.“, S. 744). (2635)

Mexiko. Ausfuhr-Zolländerungen. Nach einer telegraphischen Mitteilung des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko sind Anfang August eine Reihe von Ausfuhr-Zolländerungen eingetreten. Für Schwefel wurde der Ausfuhrzoll herabgesetzt, für Farbstoffe und Gerbhölzer gänzlich aufgehoben. (2656)

Einführung des metrischen Systems. Wie das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, ist durch ein Dekret des Präsidenten in Mexiko das metrische System unter Ausschluß aller anderen Gewichte und Maße eingeführt worden. Alle Artikel müssen nach Gewicht, Länge oder Volumen verkauft werden, der Verkauf von Waren in „Packungen“ als solchen ist verboten. Der Verkauf muß in metrischen Einheiten erfolgen. Da die Anwendung von Bruchteilen nicht gestattet ist, wäre z. B. die Einfuhr oder der Verkauf von Waren in Packungen von 1 lb. (0,4535 kg) oder einem Vielfachen von 1 lb. verboten. In verschiedenen Fällen, wo sich diese Bestimmungen nicht durchführen lassen, wie z. B. bei pharmazeutischen Spezialitäten, können besondere Ausnahmen gestattet werden. (2707)

Cuba. Verbot der Zugabe von Waren usw. Ein kürzlich herausgegebenes Dekret des cubanischen Präsidenten verbietet, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, den Verkauf von Waren in Spezialpackungen, wenn diese irgendwelche Gutscheine auf andere Waren oder sonstige Artikel, die mit der Packung nicht in direktem Zusammenhang stehen, enthalten. (2668)

Dominicanische Republik. Erhöhung der Gasolinsteuer. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge ist das nach der Dominikanischen Republik eingeführte Gasolin mit einer Zusatzabgabe von 5 c. per Gallone belegt worden. Früher wurde in der Stadt Santo Domingo für den Verkauf von Gasolin eine städtische Abgabe von 5 c. per Gallone erhoben, die jetzt in eine staatliche Abgabe von 5 c. per dominikanische Gallone umgewandelt worden ist und einer Abgabe von 5,85 c. per amerikanische Gallone entspricht. Insgesamt werden jetzt bei der Einfuhr 13,85 c. per amerikanische Gallone erhoben. (2647)

Bolivien. Herabsetzung des Einfuhrzolls für Paraffin und Gasolin. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge hat Bolivien den Einfuhrzoll für unbearbeitetes Paraffin von 5 Bolivianos per kg brutto auf 2½ Bolivianos herabgesetzt, solange der Zinnpreis weniger als 280 £ per t beträgt. Für Motorengasolin ist der Einfuhrzoll von 8 auf 4 Bolivianos herabgesetzt worden. (S. „Ch. Ind.“, S. 691.) (2646)

Herabsetzung der Konsulargebühren. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, ist durch ein am 1. August in Kraft getretenes Dekret bestimmt worden, daß die an die Konsularbeamten für die Legalisierung von Ursprungszeugnissen zu zahlenden Gebühren auf 2,5 % herabgesetzt werden. Die anderen Gebühren für Ursprungszeugnisse bleiben unverändert. (2669)

Brasilien. Die neue Zollstation in Bello Horizonte. Einem im Hamburger „Wirtschaftsdienst“, Heft 33, veröffentlichten Aufsatz über Brasilien entnehmen wir folgende Mitteilung: „Die rasche Entwicklung von Brasiliens wichtigstem Binnenstaat, Minas Geraes, hat nunmehr zur Errichtung der „trockenen“ Zollstation in Bello Horizonte, der Hauptstadt des Staates, geführt. Die für Bello Horizonte bestimmten Waren müssen auf Sondermanifesten (in zwei Ausfertigungen) geführt werden und sind in Rio de Janeiro aus dem Schiff zu entladen. Sie gehen dann unter Zollbewachung — nicht nur unter Verschuß — in besonderen Zügen oder Waggons mit der Zentralbahn nach Bello Horizonte, wo sie nach Bezahlung des Zolls, des in Rio entstandenen Lagergeldes und sonstiger Spesen und Gebühren dem Berechtigten ausgefolgt werden. Ueber das Datum der definitiven Errichtung des Zollamts Bello Horizonte entscheidet der Finanzminister; die baldige Eröffnung darf erwartet werden. (2642)

Chile. Meistbegünstigungsvertrag mit Norwegen. Am 9. Juli 1928 fand in Santiago der Austausch der Ratifikationsurkunden zum chilenisch-norwegischen Handelsvertrag vom 9. Februar 1927 statt. Das Abkommen enthält die gegenseitige Meistbegünstigung, mit Ausnahme der von Norwegen an Dänemark und Island und der von Chile den lateinamerikanischen Staaten gewährten Begünstigungen. Das Abkommen ist für fünf Jahre geschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Zeit automatisch. („La Nacion“) (2521)

Uruguay. Wertfestsetzungen für Knochen bei der Ausfuhr. Wie wir den „Commerce Reports“ entnehmen, sind für das zweite Halbjahr 1928 zum Zwecke der Berechnung der Ausfuhrzölle folgende Werte festgesetzt worden (bisherige Werte in Klammern):

	Pesos per t	
Technische Knochen	44 (47)	
Andere Knochen u. Knochenasche	18 (18)	(2657)

Tunis. Anwendung des französischen Zolltarifs auf verschiedene Waren. Auf S. 847 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über die Einführung der Zollfreiheit für gewisse Erzeugnisse tunesischer Herkunft in Frankreich, und umgekehrt. Nach dem uns nun vorliegenden „Journ. off. Tunesien“ vom 25. Juli 1928, das die auf S. 847 zitierte Verordnung vom 24. Juli enthält, ist unsere frühere Meldung in einigen Punkten zu ergänzen. Wir geben die Verordnung, soweit sie die chemische Industrie interessiert, nachstehend wieder:

Art. 1. Die natürlichen Erzeugnisse oder die Fabrikate, die in der beigefügten Liste aufgeführt sind und aus Frankreich oder Algerien stammen oder durch Zahlung der Einfuhrzölle in diesen beiden Ländern nationalisiert sind, werden bei ihrer unmittelbaren Einfuhr nach Tunis zollfrei zugelassen.

Art. 2. Die gleichen Erzeugnisse ausländischer Herkunft werden bei ihrem Eingang nach Tunis den im französischen Tarif aufgeführten Zöllen unterworfen.

Art. 3. Zur Zollbehandlung nach dem bisherigen Verfahren, falls dieses günstiger ist, werden die Waren zugelassen, die nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung eingeführt und unmittelbar zum Verbrauch angemeldet sind, sofern nachgewiesen wird, daß sie zu einem der Veröffentlichung dieser Verordnung vorausgehenden Zeitpunkt unmittelbar nach Tunis abgefertigt worden sind.

Die Nachweise müssen für die Eingänge auf dem Seeweg aus den im letzten Einschiffungshafen ausgestellten Konnossementen und für die Einfuhren auf anderen Wegen aus den letzten Beförderungspapieren (Frachtbrieve oder dergleichen), die mit der Bestimmung für Tunis ausgestellt sind, hervorgehen. Sie werden erst zugelassen, nachdem die Verwaltung ihre Gültigkeit anerkannt hat.

Die in Tunis vor der Veröffentlichung dieser Verordnung eingetroffenen Waren bleiben, gleichviel, ob sie auf Niederlage oder auf Depot genommen sind oder nicht, dem neuen Tarif unterworfen, wenn sie erst nach der Veröffentlichung des Dekrets zur Verzollung angemeldet werden.

Aus der in Art. 1 erwähnten Liste interessieren die chemische Industrie die folgenden Erzeugnisse:

Pos. d. franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung:
33	Wachs.
aus 112	Aetherische Oele oder Essenzen: Rosen, Geranium, Citronen, Orangen, Bergamott, Mandarinen, Cedrat- und andere organgeartige, Jasmin, Pfefferminz, Thymian, Verbena, Lavendel, Rosmarin, Eucalyptus, Majoran, Bittermandel, Pomeranzenöl.
172	Essig, anderer als Toiletteessig.
030	Brom.
073	Schwefelsäure.
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß).
aus 0151	Bleioxyde (Mennige und Bleiglätte).
0175	Zinkoxyd (Zinkweiß).
0375	Celluloid (einschließlich künstliches Elfenbein und Schildpatt).
0379	Phosphatdüngemittel.
294	Teerfarbstoffe.
298	Lacke und gleichgestellte Farben.
aus 303	Ocker.
308	Mit Oel angeriebene Farben.
309	Farben in Teigform, mit Wasser oder Leim zubereitet.
310	Farben, n. b. g.
312	Seifen, andere als Parfümerieseifen.
381 bis A.	Garne aus Kunstseide, rein oder gemischt.
381 bis B.	Abfälle und Fasern (fibres) aus Kunstseide, rein oder gemischt. (2687)

Französisch-Westafrika. Festsetzung neuer Erhöhungskoeffizienten. Laut einer Mitteilung des „Board of Trade Journal“ sind durch Dekret des Generalgouverneurs die für das zweite Halbjahr 1928 geltenden Erhöhungskoeffizienten für die Ein- und Ausfuhrzölle festgesetzt worden. Die meisten Koeffizienten sind die gleichen, die bereits im ersten Halbjahr 1928 in Kraft waren (vgl. „Chem. Ind.“ S. 101); eine Veränderung gegenüber den bisherigen Koeffizienten ist nur bei den folgenden Waren eingetreten:

	Koeffizient
Tonische, bittere und appetitanregende Weine (Wermut, Chinawein u. a.), destillierte alkoholische Wässer	4
Alkoholhaltige Parfümerien	5
Petroleum und Motortreibmittel	4

Südafrikanische Union. Zolltarifänderungen. Die mit dem Budget eingebrachten Vorschläge auf einige Abänderungen des Einfuhrzolltarifs der südafrikanischen Union haben nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal“ durch die Customs and Excise Duties (Amendment) Act, 1928 (No. 19 of 1928) Gesetzeskraft erlangt. Die Zollerhöhungen sind bereits seit dem 5. April in Kraft, während die Zollherabsetzungen erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden. Für die chemische Industrie haben die folgenden Zolländerungen Bedeutung (teilweise ist der Zollsatz und teilweise die Nomenklatur geändert):

Pos.	Warenbezeichnung	alter Zoll Min.	alter Zoll Max.	neuer Zoll Min.	neuer Zoll Max.
16 a)	Cremor tartari . (lb.)	3 d.	3 d.	4 d.	4 d.
b)	Ersatzmittel für Cremor tartari, nämlich saures Aluminium, Calcium und Natriumphosphat, sowie saures Kaliumphosphat *) . (lb.)	nicht spezifiziert		2 d.	2 d.
168	Schmirgel in Bulkladungen; Schmirgel, Korund und ähnliche Schleifmittel; Tuch, Papier und Scheiben; Sand, Glas und Flintpapier . . .	zollfrei	zollfrei	zollfrei	zollfrei

Pos.	Warenbezeichnung	alter Zoll Min.	alter Zoll Max.	neuer Zoll Min.	neuer Zoll Max.
169 (2)	Haushaltsblau (ad val.)	20 %	20 %	10 %	10 %
217	Hinzuzufügen: Bariumcarbonat (ad val.) . . .	20 %	20 %	3 %	3 %
235	Pasten und Pulver mit nicht weniger als 30 % wasserlöslicher Phosphorsäure (Oxyd) in der Trockensubstanz (zum Klären von Zuckersäften) (ad val.)	20 %	20 %	20 %	20 %
244 a)	(II) Natriumcarbonat einschließlich Kristallsoda (Waschsoda), wenn unter bestimmten, vom Ministerium festzusetzenden Bedingungen für die Glasflaschen- und Wollwaschindustrie eingeführt (100 lbs.) . .	2 sh.	3 sh. 6 d.	2 sh.	2 sh.
246 (2)	Stoffe zum Verhüten der Holzfäule und Stoffe zum Konservieren von Holz, im Tarif nicht besonders genannt, aber ausschließlich Oele und Beizen *)	nicht spezifiziert		zollfrei	zollfrei
291 (b)	Kopiertinten *) (ad val.) (Die frühere Unterposition b wird jetzt 291 c.)	30 %	30 %	20 %	20 %

Die gleichen Tarifänderungen sind laut Proclamations Nr. 7, 8 und 9 von 1928 für Basutoland, Betschuanaland und Swaziland in Kraft getreten. (2698)

*) Neue Position.

Irak. Einfuhrzollbehandlung von Postpaketen. Im Irak ist das indische Seezollgesetz von 1878 in Geltung, nach dessen Bestimmungen der Empfänger verpflichtet ist, der Zollbehörde den richtigen Verzollungswert anzugeben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Bei Postpaketen wird indes im Interesse des Publikums ein abgekürztes Verfahren eingeschlagen, indem der Verzollung die in den Zollinhaltsklärungen angegebenen Werte zugrunde gelegt werden, sofern nicht der Empfänger unter Vorlegung anderer Belege ausdrücklich die Verzollung auf anderer Grundlage beantragt.

Die stillschweigende Inanspruchnahme dieses abgekürzten Verfahrens hat zur Voraussetzung, daß die Zollinhaltsklärung den richtigen Wert enthält und daß sich der Empfänger in ihr abgegebene Wertangabe zu eigen macht. Er hat daher Zollstrafen zu erwarten, wenn eine Stichprobe falsche Wertangabe in der Zollinhaltsklärung nachweist. („I. u. H.“) (2636)

Persien. Einführung des Opiummonopols. Das Persische Parlament hat am 17. Juli 1928 ein Gesetz angenommen, durch welches das Staatsmonopol für Opium eingeführt wird. Das Monopol umfaßt das Herstellungs-, Lagerungs- und Verkaufsmonopol. Das Gesetz trifft Bestimmungen über die von der Monopolverwaltung für die Opiumerzeugnisse zu zahlenden Ankaufspreise sowie über die zukünftig zu erhebenden Abgaben. Die bisher bestehenden Abgaben auf Opium, sowohl die Zollabgaben als auch die Abgaben anderer Art, werden aufgehoben. Der Monopolverwaltung wird für die Aufnahme ihres Betriebes ein Kredit von 2 Millionen Toman*) zur Verfügung gestellt. Nach dem Gesetz ist beabsichtigt, den Opiumgebrauch im Inlande innerhalb von 10 Jahren ganz zu unterdrücken und ihn zu diesem Zweck in jedem Jahre um ein Zehntel einzuschränken. („I. u. H.“) (2537)

*) 1 Gold-Toman = RM. 8,10.

Britisch-Indien. Beantragter Zollschatz für die chemische Industrie. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 848 der „Chem. Ind.“ geben wir nach „Gazette of India“, die Liste derjenigen chemischen Erzeugnisse wieder, für welche Zollschatz beantragt worden ist:

Schwefelsäure,	Kalialaun,
Salzsäure,	Schwefelsaure Tonerde,
Salpetersäure,	Schwefelnatrium,
Bittersalz,	Chlorzink,
Eisenvitriol,	Kupfervitriol, Glaubersalz.

(2684)

Australien. Zollerhöhung für Leinöl beantragt. Dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen wie die folgenden Angaben:

Das Tariff Board Australiens bearbeitet gegenwärtig einen Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzoll für Leinöl. Der gegenwärtige Einfuhrzoll für Leinöl beträgt 9 d. per Gallone; rechnet man die Fracht und andere Lasten hinzu, so ergibt sich eine Gesamtbelastung in Höhe von 47% des jetzigen Marktpreises. Der beim Tariff Board eingegangene Antrag verlangt die Erhöhung des Einfuhrzolls für Leinöl in Behältern unter 30 Gallonen um 6 d. per Gallone, so daß sich dann eine Gesamtbelastung in Höhe von 66% des Marktpreises ergeben würde.

Der jährliche Verbrauch Australiens an Leinöl beläuft sich auf etwa 2,4 Millionen Gallonen, von denen etwa 2 Millionen Gallonen aus inländischer Produktion stammen. Die Leinöleinfuhr aus Großbritannien ist von 729 666 Gallonen im Fiskaljahr 1925/26 auf 469 363 Gallonen im Jahre 1926/27 gesunken. Da das englische Leinöl fast ausschließlich in 5-Gallonen-Gefäßen eingeführt wird, würde die Erhöhung des Einfuhrzolls in ihrer Wirkung einem Einfuhrverbot gleichkommen.

In Neusüdwesten sind seit dem Jahre 1901 Versuche zum Anbau von Flachs im Gange; es hat sich jedoch ergeben, daß der Anbau in Neusüdwesten nicht zu empfehlen ist. (2706)

Zolltarifentscheidungen. Gemäß Bekanntmachung in der „Commonwealth of Australia Gazette“ sind Chemikalien zur Verwendung in Feuerlöschapparaten unter Ueberwachung der Verwendung nach Pos. 278 D zu behandeln. Die einzelnen Chemikalien, die gemäß dieser Entscheidung einzutarifrieren sind, werden von der Behörde bekanntgegeben. Diese Verfügung ist mit Wirkung vom 25. November 1927 in Kraft getreten.

Grünes Chromoxyd, das zur Herstellung von Zementdachziegeln Verwendung finden soll, kann als „Material zur Verwendung in der australischen Industrie“ nach Pos. 404 (brit. Vorzugstarif: frei; Mitteltarif: frei; Generaltarif: 10% v. W.) abgefertigt werden. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 10. April in Kraft gesetzt worden. (2705)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Kalkrückstände der Acetylenherzeugung.

Die Gültigkeitsdauer des Ausnahmetarifs 5f für Kalkrückstände der Acetylenherzeugung (Carbidkalk) ist widerrufen bis zum 30. September 1929 verlängert worden. (2661)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 16. August 1928 ist im Ausnahmetarif 41 für Düngemittel zur Ausfuhr unter Ziffer 3 B die Station Leer (Ostfriesland) als Versandstation nachgetragen worden. (2662)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Türkei. Patent- und Markenschutz. Das türkische Amtsblatt vom 4. August 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juli, durch welche das Patentgesetz vom 18. Februar 1925 und die Schutzmarkenverordnung vom 28. April 1888 in abgeänderter Form in Kraft gesetzt werden. Wir entnehmen der Verordnung nachstehende Bestimmungen:

Die Eintragung von Patenten erfolgt durch das Wirtschaftsministerium, die Provinzialbehörden, die Industrie- und Arbeitsdirektionen, die Wirtschaftsdirektionen und, falls keine Stelle des Wirtschaftsministeriums am Orte vorhanden ist, durch die höchste Zivilbehörde.

Für die Eintragung von Schutzmarken sind zuständig das Wirtschaftsministerium und die Provinzialbehörden.

Wenn Patent- oder Schutzmarkengesuche durch im Auslande wohnende Personen eingereicht werden, so müssen deren Namen und Adresse mit lateinischen Buchstaben dem türkischen Text hinzugefügt werden. Wenn ein Gesuch durch eine gewöhnliche Gesellschaft eingereicht wird, so müssen Namen und Adresse jedes einzelnen Teilhabers und dessen Unterschrift oder die Unterschrift seines Bevollmächtigten besonders angegeben werden. Ist die Gesellschaft eine Handelsgesellschaft, so müssen außer den Namen der zur Unterschrift Bevollmächtigten auch die Firma und die Art der Gesellschaft angegeben werden.

Die Vollmachten für die Eintragung von Patenten und Schutzmarken, welche von im Auslande wohnenden Personen erteilt sind, brauchen nur vom örtlichen Notariat

beglaubigt zu werden, und ihre türkischen Uebersetzungen nur vom Notariat des Ortes, wo die Uebersetzungen vorgenommen worden sind. Die Originale der auf Türkisch oder in einer fremden Sprache verfaßten Vollmachten brauchen nicht eingereicht zu werden; eine vom Notar beglaubigte Uebersetzung oder Abschrift genügt.

Das Verzeichnis der Patente, welche durch nicht zeitige Zahlung der Gebühren erlöschen, sowie das Verzeichnis der neu eingetragenen Patente werden alle sechs Monate im Amtsblatt veröffentlicht.

Die zum ersten Male in der Türkei eingetragenen Patente laufen, vom Datum der ersten Gebührenzahlung an gerechnet, 15 Jahre. Patentinhaber, welche im Ausland wohnen, sind verpflichtet, im Eintragungsgesuch anzugeben, ob ihre Patente außerhalb der Türkei eingetragene sind oder nicht, und, bejahenden Falles, eine durch die Behörde ihres Landes beglaubigte Bescheinigung mit Datum und Nummer der Eintragung und eine unbeglaubigte und selbst unterzeichnete Uebersetzung davon dem Gesuche beilegen. Wenn das Eintragungsgesuch während der im § 2 Abs. C des internationalen Abkommens vorgesehenen Prioritätsfrist eingereicht ist, so wird die Eintragung im Ausland nicht in Betracht gezogen, d. h., das Patent läuft 15 Jahre, von der ersten Gebührenzahlung an gerechnet, andernfalls erlischt das Patent in der Türkei zugleich mit seiner Gültigkeit im Auslande, vorausgesetzt, daß die ausländische Laufzeit nicht 15 Jahre (vom Datum der ersten Gebührenzahlung in der Türkei an gerechnet) übersteigt. (2689)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Bildung eines gemeinsamen Deutsch-Russischen Ausschusses der Wirtschaft.

Den Wünschen der am Ostgeschäft beteiligten Wirtschaftskreise Rechnung tragend, haben interessierte wirtschaftliche Organisationen, und zwar

- der Reichsverband der Deutschen Industrie,
- der Deutsche Industrie- und Handelstag,
- der Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels,
- der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und
- der Deutsch-Russische Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen,

beschlossen, eine Arbeitsgemeinschaft in Rußlandfragen zu bilden und zu diesem Zweck an Stelle der bei einzelnen Organisationen bestehenden Sonderausschüsse einen gemeinsamen Deutsch-Russischen Ausschuss ins Leben zu rufen.

Der Ausschuss wird aus von den einzelnen Organisationen benannten Mitgliedern zusammengesetzt, die jedoch nach außenhin nicht als deren Vertreter zu gelten haben.

Einem engeren Arbeitsausschuß des Deutsch-Russischen Ausschusses wird es obliegen, dringende Fragen laufend zu beraten. Aus seiner Mitte wird ein Vorstand aus fünf Herren gewählt.

Die Federführung des Deutsch-Russischen Ausschusses übernimmt im gegenseitigen Einvernehmen der Reichsverband der Deutschen Industrie.

Gleichzeitig ist eine Arbeitsteilung zwischen den beteiligten Verbänden dahingehend vereinbart worden, daß die Einrichtungen und Erfahrungen des Deutsch-Russischen Vereins bei der Bearbeitung der Fragen der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen nutzbar gemacht werden. Maßgebend hierfür sind geschäftsmäßige Sondervereinbarungen, die zwischen den Verbänden getroffen werden. (2673)

Gründung einer Einkaufsgesellschaft in der Knochenindustrie.

In Kassel fand kürzlich die Gründung der Deutschen Knochen-Industrie G. m. b. H. statt. Die Gesellschaft hat die Regelung des Einkaufs von Roh- und Halbmaterial der Knochenindustrie zum Gegenstand. Gemeinsam mit vorhandenen Organisationen will sie eine rationelle Erfassung der deutschen Rohstoffe sicherstellen. Der neuen Gesellschaft gehört die große Mehrzahl der deutschen Knochenverarbeitenden Betriebe an. (2660)

Kein Interessengemeinschaftsvertrag I. G. Farbenindustrie—G. C. Dornheim A.-G.

Zu den Mitteilungen über den Abschluß eines Interessengemeinschaftsvertrages zwischen der G. C. Dornheim A.-G. in Lippstadt und der Sprengstoffgruppe der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. Main, erfahren wir, daß ein Interessengemeinschaftsvertrag nicht abgeschlossen

ist. Ein solcher Abschluß ist auch nicht beabsichtigt. Infolgedessen entfallen auch die Schlußfolgerungen, daß eine Dividendengarantie zugunsten der G. C. Dornheim A.G. von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft übernommen werde und ein Umtausch der Aktien der G. C. Dornheim A.G. in Aktien der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft stattfinde. (2700)

Ausland.

Großbritannien. Ungünstige Lage der Holzverkohlungsindustrie. Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Age“ zufolge geht die Gewinnung von Holzdestillationsprodukten in Großbritannien dauernd weiter zurück. Die Konkurrenz von seiten der synthetischen Erzeugnisse hat sich so weit entwickelt, daß die Holzkohle jetzt das einzige Erzeugnis dieser Industrie ist, das hiervon nicht betroffen wird.

Die britischen Holzverkohlungsunternehmen befinden sich infolgedessen in einer schwierigen Lage; es sind Anregungen im Gange, wie man diesen Uebelständen abhelfen könnte. Ein Schutzzoll erscheint zwecklos; die Lage dieser Industrie könnte nur dann verbessert werden, wenn sich die britischen Verbraucher entschließen, statt der ausländischen nur inländische Erzeugnisse zu kaufen. (2606)

Teerproduktion der Gasanstalten im Jahre 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry“ entnehmen, betrug die Teerproduktion in den britischen Gasanstalten im Jahre 1927 nach dem Ausweis des Board of Trade 202 Millionen Gallonen. (2605)

Frankreich. Produktion von Farbstoffen. Wie wir einem Berichte der Zeitschrift „Chimie et Industrie“ entnehmen, betrug die Gesamtproduktion von Farbstoffen in den französischen Fabriken im Jahre 1927 12 513 t; von dieser Gesamtmenge entfielen 5000 t auf Schwefelfarbstoffe und Indigo.

Hinter der Produktion des Jahres 1926, die das bisher in Frankreich erreichte Maximum darstellt, bleibt die Produktion des Jahres 1927 zurück; nähere Einzelheiten zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	t
1920	7 356
1921	5 842
1922	8 065
1923	10 968
1924	14 978
1925	14 549
1926	15 617
1927	12 513

Die Einfuhr, die nur einen kleinen Teil des inländischen Verbrauchs ausmacht, ist seit einigen Jahren ziemlich stabil, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Jahr	t
1920	5 584
1921	1 134
1922	1 797
1923	1 370
1924	2 444
1925	1 451
1926	1 454
1927	1 557

Von den während des Jahres 1927 eingeführten 1557 t kamen 749 t aus Deutschland und 603 t aus der Schweiz. (2572)

Produktion von Kaliumpermanganat. Einer in „La Revue de Chim. Ind.“ veröffentlichten Abhandlung entnehmen wir die folgenden Angaben über die französische Kaliumpermanganatindustrie.

Die Produktion von Kaliumpermanganat wurde in Frankreich in der Zeit um die Jahrhundertwende herum aufgenommen; die anfängliche Produktion betrug etwa 200 kg pro Tag. Obgleich der 10 frs. per dz betragende Einfuhrzoll später auf 35 frs. erhöht wurde, konnte sich die französische Produktion nicht gegen die ausländische Konkurrenz behaupten, so daß Frankreich seinen Bedarf weiterhin aus dem Auslande beziehen mußte. Die Einfuhr bewegte sich außerdem in aufsteigender Linie; sie betrug im Jahre 1910 1600 dz und erreichte im Jahre 1913 2300 dz im Werte von 207 000 frs. Von der Einfuhr des letzteren Jahres stammten 2083 dz aus Deutschland, 158 dz aus Oesterreich und 54 dz aus der Schweiz. Da die französische Einfuhr nur gering war (165 dz), kann der französische Verbrauch für das Jahr 1913 zu etwa 2100 dz angenommen werden, von denen 500 dz auf den Lyoner Bezirk entfielen.

Im Kriege war Frankreich gezwungen, seinen Bedarf an Kaliumpermanganat selbst herzustellen. Gegenwärtig ist die „Société chimique des Usines du Rhône“ der einzige bedeutende Kaliumpermanganatproduzent in Frankreich. Dieses Unternehmen deckt jetzt den französischen Bedarf; die Ausfuhr und Einfuhr liegen dicht beieinander. Ersterer betrug im Jahre 1926 145 dz und letztere 360 dz. Der gegenwärtige Zollsatz ist ausreichend, um dieser Industrie die Existenz zu sichern. (2611)

Aus der chemischen Industrie. Produits Photographiques et Plastiques (Prophopla). In diese vor kurzem gegründete Gesellschaft hat die „Société Nobel Francaise“ die jetzt in ihrem Besitz befindlichen, zuerst der „Société Industrielle des Matières Plastiques“ erteilten Konzessionen der Sowjet-Regierung eingebracht; die Ausbeutung dieser Konzessionen wird eine Hauptaufgabe der Gesellschaft sein.

Das Kapital beträgt 13 Mill. frs., kann aber auf 25 Mill. frs. erhöht werden. (2487)

Polen. Bildung eines Farbstoffkartells. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, haben die polnischen Farbstoffproduzenten beschlossen, ein Kartell zu gründen, das die Erzeugnisse standardisieren und die Preise festsetzen soll. Der Hauptzweck des Kartells ist die Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz. (2694)

Ungarn. Gründung einer neuen Sauerstoff-Fabrik. — Einer Nachricht des „Vegyí Ipar“ zufolge ist in Budapest eine Aktiengesellschaft zur Gründung einer Sauerstoff-Fabrik gebildet worden. Die Fabrik wird im kommenden Herbst in Betrieb gesetzt werden und soll mittlere und kleine Industrieanlagen unter günstigen Bedingungen mit Sauerstoff beliefern. (2701)

Finnland. Produktion und Einfuhr von Aetznatron. Nach einem von der Zeitschrift „Chemical Markets“ wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Handelsattachés in Helsingfors betrug die jährliche Aetznatron-einfuhr Finnlands bisher etwa 1600 metr. t. Ein einheimischer Sachverständiger wäre der Ansicht, daß die vor einiger Zeit von den Gesellschaften Kymmene und Dienes aufgenommene Produktion von Aetznatron (vgl. „Chem. Ind.“, Jahrg. 1927, Seite 196) die Einfuhr nicht ernstlich beeinträchtigen werde, solange nicht die Qualität dieser finnischen Erzeugnisse wesentlich verbessert würde. (2593)

Sowjet-Rußland. Normen für chemische Erzeugnisse. Laut Verordnung des Normungskomitees beim Rat für Arbeit und Verteidigung vom 20. Juli 1928, veröffentlicht in „Ekon. Schisnj“ vom 14. August, sind Normen für die nachstehenden Erzeugnisse bestätigt worden. Die Normen sind verbindlich für die staatlichen, Kooperativ- und privaten Industrie- und Handelsunternehmen.

Lfd. Nr.	Benennung	Datum des Inkrafttretens
277	Naphthalin, krist.	1. 11. 28
278	Lithopone, trocken	1. 10. 28
279	Mumie, trocken	1. 10. 28
280	Spezialbenzin für Gummischuhe	1. 10. 28
306	Formalin	1. 10. 28

Außerdem sind, „Iswestija“ zufolge, bereits früher für folgende Produkte Normen eingeführt worden:

Malerfirnis, Zündhölzer, Leinöl, Superphosphat, calciierte Soda, Salmiak, Aetznatron, Natriumbicarbonat, Chlorkalk, Eisenvitriol, Kupfervitriol. (2651)

Erweiterung der Produktion von Oellacken. Wie das Moskauer „Journal der chemischen Industrie“ berichtet, beträgt die russische Produktion von Oellacken etwa 3000 t im Jahr. Die bevorstehende Entwicklung der heimischen Maschinenproduktion wird auch eine Erweiterung der Herstellung von Oellacken nach sich ziehen. Der Trust „Lakokraska“ will daher noch im laufenden Jahr mit dem Bau einer neuen Lackfabrik in Moskau beginnen, die im Fiskaljahr 1929/30 in Betrieb gesetzt werden soll. Die Kapazität dieser Fabrik soll 5000 t im Jahr betragen. Im Jahre 1930 soll dann eine weitere Lackfabrik, in der Ukraine, mit einem jährlichen Produktionsvermögen von 1600 t erbaut werden.

Da die ausländische Praxis gezeigt hat, daß den Oellacken u. a. durch die Celluloselacke erhebliche Konkurrenz erwächst, bearbeiten der Leningrader Farbentrust und der Trust Lakokraska auch die Frage der Produktionsaufnahme von Celluloselacken. Schon für das Fiskaljahr 1927/28 sind folgende Produktionsmengen an Celluloselacken vorgeschrieben: Leningrader Farbentrust 300 t, Lakokraska 200 t. (2426)

Erweiterung der einheimischen Rohstoffbasis für die Parfümerieindustrie. Das Syndikat der Öle und Fette („Masloschirsyndikat“) arbeitet, wie das Moskauer „Journal der chemischen Industrie“ meldet, gegenwärtig an der Erweiterung des Anbaus von Riechpflanzen und der Produktion von synthetischen ätherischen Ölen. In letzterer Zeit wird in Rostow a. Don, in Turkestan und Dagestan Lavendel angebaut, im Rostowschen Rayon auch Jasmin, doch sind diese Kulturen bisher nicht nach einem bestimmten Plan angelegt worden. Man will u. a. auch in der Krim und im Kaukasus Riechpflanzen anbauen. (2425)

Spanien. Die Calciumcarbidindustrie. Nach einem von der Zeitschrift „Chemical Markets“ wiedergegebenen Berichte des amerikanischen Handelsattachés in Madrid beträgt die spanische Produktion von Calciumcarbid etwa 24 000 metr. t pro Jahr. An Rohstoffen verbraucht diese Industrie jährlich 44 000 t Kalk und 15 000 t Kohlen. Die Produktion der einzelnen auf diesem Zweige tätigen Fabriken ist äußerst gering. Eine kürzlich veröffentlichte Liste enthielt die Namen von 19 produzierenden Anlagen, die insgesamt etwas über 800 Personen beschäftigten. (2592)

Entdeckung neuer Kalilager. Einer Meldung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim.“ zufolge sind in der Gegend von Sevilla Kalilager entdeckt worden, deren systematische Erforschung von einer Studienkommission, an der die Banque Central, die Banco Español und die Banque de Biscaye beteiligt sind, aufgenommen worden ist. (2610)

Ver. St. von Nordamerika. Die Produktion von Talkum. Nach Angaben des U.S. Bureau of Mines betrug die Gesamtmenge des im Jahre 1927 in den Vereinigten Staaten durch einheimische Erzeuger abgesetzten Talkums 192 316 sh. t im Werte von 2 234 724 \$. Davon entfielen auf rohe Ware 5706 t im Werte von 25 365 \$, auf zersägte und bearbeitetes Talkum 1494 t im Werte von 111 650 \$, und auf gemahltes Talkum 185 116 t im Werte von 2 097 709 \$. — Sowohl Menge wie Wert weisen gegenüber dem Jahre 1926 eine Steigerung um 6% auf.

Außerdem wurden während des Jahres 1927 25 194 sh. t im Werte von 550 382 \$ eingeführt. (2627)

Produktion von Zinnoxid. Die amerikanische Produktion von Zinnoxid betrug im Jahre 1927 nach dem Censusbericht 4 143 579 lbs. im Werte von 2 600 299 \$. Im Vergleich zum Jahre 1925 ist die Produktion dem Werte nach um 10,5% und der Menge nach um 13,5% zurückgegangen. An der Produktion waren vier Unternehmen beteiligt, und zwar je eins in Indiana, New Jersey, Ohio und Pennsylvania. (2601)

Verwendung der Leucite. Wie wir der Zeitschrift „La Miniera Italiana“ entnehmen, hat die Kammer für das kommende Fiskaljahr 100 000 \$ und für die folgenden drei Jahre 50 000 \$ bewilligt, die für die Untersuchung der Leucitlager in Wyoming Verwendung finden sollen. Gegenwärtig liegt der Entwurf dem Senat vor.

Die Leucitlager Wyomings enthalten 10–12% Kali und ebensoviel Tonerde. Man glaubt, daß die Vereinigten Staaten im Kriegsfall oder in anderen besonderen Umständen im Bezug von Kali vom Auslande vollständig unabhängig sein können, wenn sich ein wirtschaftliches Verfahren zur Gewinnung des Kalis aus dem Leucit finden läßt. (2596)

Untersuchung eines neuen Verfahrens zur Gewinnung von Cedrol. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, wird von der National Lumber Manufacturers' Association im Verein mit dem Forest Products Laboratory des United States Forest Service eine neue Möglichkeit zur Gewinnung von Cedrol untersucht. Wie beobachtet worden ist, bildet sich beim Trocknen des Holzes der virginischen Cedar (red cedar“) im Ofen in den Rissen der Ofentüren ein weißer Niederschlag, der als Cedrol angesprochen wird. Man vermutet, daß das auf diese Art und Weise gebildete Cedrol reiner als das bei der Destillation von Abfällen der Bleistiftfabrikation erhaltene Cedrol ist. (2649)

Wiederinbetriebsetzung eines Quecksilberbergwerks in Kalifornien. Nach einer Mitteilung im „Engineering and Mining Journal“ ist die Quecksilbermine Hasting, südlich von Vallejo in Kalifornien, wieder in Betrieb gesetzt worden. Ein Luftkompressor und ein rotierender Quecksilberofen nach Andrews sind eingebaut worden, und die Ueberlandleitung ist bis an das Bergwerk herangeführt. (2311)

Südafrikanische Union. Entdeckung und Ausbeutung eines Siennalagers. Einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge ist vor

kurzem im Pretoria-Distrikt ein beträchtliches Siennalager entdeckt worden. Das Produkt kommt mit Erde gemischt vor und wird durch ein besonderes Verfahren abgetrennt. Gegenwärtig werden geringe Mengen reine Sienna gewonnen; die Produktion soll aber in naher Zukunft erhöht werden. Verschiedene mit Proben unternommene Versuche sollen ergeben haben, daß diese Sienna in der Qualität mit der besten italienischen Sienna vergleichbar ist. (2645)

Britisch-Indien. Gewinnung von Wolfram in Birma. Einem in den „Commerce Reports“ veröffentlichten Konsularberichte zufolge waren die Bergwerke Birmas, die sich nur mit der Gewinnung von Wolframern befassen, im Jahre 1927 nicht in Betrieb, da sich die Arbeiten infolge des niedrigen Preisniveaus nicht rentierten. Die Gruben, in denen neben Wolframern auch Zinnerze gewonnen werden, waren dagegen das ganze Jahr hindurch beschäftigt; die Wolframern werden von den Zinnerzen (Cassiterit) getrennt und größtenteils aufgestapelt, um bei besserer Marktlage verwertet zu werden.

Im dritten Quartal des Jahres 1927 scheint sich die Depression noch verschärft zu haben; auch im vierten Quartal war die Lage ungünstig, wenngleich die Ausfuhr von Wolframern aus Birma zugenommen hatte.

Infolge des Rückganges der Preise in den letzten Jahren haben viele kleine Gruben den Betrieb eingestellt. Die größeren Betriebe, die auch Zinnerze gewinnen, haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die letzteren gerichtet; infolge der erhöhten Produktion von Zinnerzen ist gleichzeitig auch die Produktion von Wolframern gestiegen. Die Zunahme der Wolframernproduktion in den größeren Gruben wird jedoch teilweise durch die Einstellung der Produktion in den Kleinbetrieben ausgeglichen.

Ueber die Gewinnung von Wolframern in Birma sind keine Angaben verfügbar. Die Gesamtausfuhr betrug im Jahre 1926 1730 long t und im Jahre 1927 1861 t. Ueber die Verteilung der Ausfuhr von Wolframern unterrichtet die folgende Tabelle:

Bestimmungsland	1926 long t	1927 long t
Großbritannien	1 140	1 190
Deutschland	430	426
Belgien	75	95
Frankreich	30	150
Vereinigte Staaten	55	—
Insgesamt: 1 730		1 861

(2559)

Ceylon. Einfuhr von Farben und Lacken im Jahre 1927. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, betrug die Einfuhr Ceylons an Anstrichfarben und Anstrichmaterialien im Jahre 1927 3 876 096 lbs. und an Lacken 26 375 Gallonen; der größte Teil der Einfuhr stammte aus Großbritannien. Die Vereinigten Staaten lieferten dagegen nur 233 744 lbs. Farben und 777 Gallonen Lacke. (2613)

Britische Malayenstaaten. Neue Essigsäurefabrik. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet, ist der Malayan Wood Distillation, Ltd., Penang, eine Konzession zur Erzeugung von Essigsäure erteilt worden. In Krabit ist bereits eine Fabrik in der Nähe neu erworbener Waldbestände errichtet worden. (2489)

Australien. Entdeckung eines Ilmenitlagers. Der „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet von der kürzlich erfolgten Entdeckung eines bedeutenden Ilmenitlagers, das sich etwa 40 englische Meilen von Melbourne entfernt befindet. Der Titanoxydgehalt beträgt 45,9%. Der Besitzer beabsichtigt die technische Ausbeutung des Lagers. (2666)

Die Carbid-Industrie in Tasmanien. Dem „Chem. Trade Journal“ entnehmen wir nachstehende Angaben:

Im Februar 1927 wurde die „Australian Commonwealth Carbide Company“ gegründet. Der Geschäftsgang entwickelte sich zunächst wenig befriedigend, so daß im September 1927 eine Dividende nicht zur Ausschüttung gelangen konnte. Später gestaltete sich der Geschäftsgang günstiger, so daß im März 1928 eine 4%ige Dividende auf das 180 000 £ betragende Kapital ausgezahlt werden konnte. In Verhandlungen mit der tasmanischen Regierung kam man überein, daß die Regierung die Garantie für die Dividende auf 5 Jahre übernimmt. In den am 31. Januar 1928 beendeten 11 Monaten konnte die Gesellschaft 3151 t Carbid absetzen. Wie die Leitung der Gesellschaft mitteilt, sind die Verkäufe in dem am 31. Januar abgelaufenen Jahr höher gewesen als in dem Vorjahr. (2634)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. K. Müller, technisches Vorstandsmitglied der Chemischen Fabrik Buckau, Ammendorf (Saalkreis), feierte am 10. August sein 25jähriges Dienstjubiläum im Goldschmidt-Konzern. (2712)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragen.

Parfums Lenth'eric Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 3. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von Parfums, Puder, Seifen, Kopfwässern, Schönheitsmitteln und allen auf kosmetischem Gebiet herzustellenden Mitteln sowie die Vertretung von Unternehmungen gleicher Branchen, Erwerb oder Beteiligung an solchen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Maurice Main, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 7. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Kaltleimfabrik Firmus Dr. Otto Schaerer, Lörrach. Die Firma ist am 20. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen. Inhaber ist Dr. Otto Schaerer, Chemiker in Lörrach.

„Hermeto“, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Lübeck, Bei der Gasanstalt 12. Die Firma ist am 7. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Verwertung der von dem Techniker Ernst Wilms in Hamburg erfundenen Verfahren zur Herstellung von Isolationen, Farben, Lacken usw. Stammkapital: 32 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Friedrich Otto Grandefeld und Techniker Ernst Ewald Wilms, beide in Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 6. 1928 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik, Sudbracker Nahrungsmittelwerke „Vinces“ Dr. August Wolff in Schildesche. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 30. 6. 1928 eingetragen: Drei Kommanditisten sind eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen.

„Pharmazeutikon“ Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Produkte, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 7. 1928 sind geändert: §§ 17, 23. Franz H. Fuhrmann ist nicht mehr Vorstand. Die Prokura Margarete Bansemer ist erloschen.

Eisenberger Trockenplattenfabrik Otto Kirschten Aktiengesellschaft, Sitz: Eisenberg, Thür. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenberg ist am 7. 8. 1928 eingetragen: Den Kaufleuten Fritz Kirschten, Emil Theilig und Edmund Hellmann, sämtlich in Eisenberg, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß je zwei von ihnen zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft berechtigt sind.

Thüringer Bleiweiß- und Farben-Fabriken, Aktien-Gesellschaft in Oberilm. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stadtilm ist am 25. 7. 1928 eingetragen: Die Direktoren Paul Möller und Karl Wiesel sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Den Kaufleuten Wilhelm Maluschka in Oberilm und Alfred Maucke in Gehren i. Thür. ist Prokura erteilt.

Fabrik chemischer Erzeugnisse Heino Grefe, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 8. 1928 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft seit 8. 8. 1928. Margarete Brannasky, geb. Utpatel, verwitw. Kauffrau, Berlin, ist in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten.

Vereinigte Carborundum- und Elektrizitätswerke Akt.-Ges., Sitz: Neu Benatek, Werk Dresden-Reick in Dresden, Zweigniederl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 12. 3. 1910 ist in § 9 durch Erlaß des tschechoslowakischen Ministeriums des Innern vom 19. 5. 1924 geändert worden. Derselbe Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 3, 4, 5, 7, 14, 17, 21, 24, 25, 29, 34, 35 und 45 durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1921 und des Verwaltungsrats vom 14. 3. 1923 geändert worden.

Pharma. pharmazeutische Präparate-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister

des Amtsgerichts München ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlungen vom 7. 5. und 31. 7. 1928 haben Änderungen des Gesellschaftsvertrags, im besonderen die Erhöhung des Stammkapitals um 15 000 M. auf 20 000 M. beschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein vertretungsberechtigt. Neubestellte Geschäftsführer: Heinrich Kühl, Diplomkaufmann in Mannheim, Erich Heinisch, Heilmagnetiseur, und Kurt Heldbeck, Kaufmann, ersterer in München, letzterer in Pasing. Geschäftsführer Ottmar Baier gelöscht.

Heine & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Die Prokura von Friedrich Tillmanns ist erloschen.

Bavaria Farbenwerk Georg Ludwig, Sitz: Schweinfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Willy Heim ist erloschen. Dem Kaufmann Ludwig Müller in Schweinfurt wurde Gesamtprokura erteilt.

Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 7. 8. 1928 eingetragen: Dem ordentlichen, jetzt in Düsseldorf wohnenden Vorstandsmitglied Siegfried Müller ist die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Chemiker Dr. Otto Schneider in Düsseldorf ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt, seine Prokura ist erloschen.

Lonzawerke elektrochemische Fabriken, G. m. b. H., Waldshut. In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldshut ist am 27. 7. 1928 eingetragen: Theo Keppler, Kaufmann in Basel, ist als weiterer Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Theo Keppler ist erloschen. Den Herren Paul Bohner, Kaufmann, Alexander Chatelain, Architekt, Jules Diez, Kaufmann, Emil Häuselmann, Kaufmann, Ferdinand Holzach, Ingenieur, Georges Ollmann, Kaufmann, Friedrich von Bidder, Ingenieur, alle wohnhaft in Basel, ist Kollektivprokura erteilt in der Weise, daß jeder Prokurist zur Zeichnung der Firma mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen berechtigt ist.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 10. 8. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hermann Kötter ist erloschen.

Chemische Fabrik Schleich Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 8. 1928 eingetragen: Kaufmann Otto Liebing in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Bonner Chemische Industrie Ferdinand Seitz in Duisdorf bei Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 13. 8. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Bonner Chemische Industrie Ferdinand Seitz Nachf.** Inhaber ist jetzt Karl Hartmann, Kaufmann in Godesberg.

Julius Napp & Co. Aktiengesellschaft für Leim- und Gellatine-Fabrikation Rölsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düren (Rhld.) ist am 10. 8. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Georg Baust ist ausgeschieden. Der Fabrikant Ludwig Lang in Frankfurt, a. M. ist als alleiniges Vorstandsmitglied bestellt.

Liquidationen.

Steuerrad-Farbwerke Aktiengesellschaft, Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordenham ist am 3. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. 7. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das bisherige Vorstandsmitglied Kaufmann Hermann Luchterhand in Nordenham ist zum Liquidator bestimmt.

Deutsche Klebmittel-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Bösdorf a. d. Elster. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 4. 8. 1928 eingetragen: Der bisherige Liquidator, Kaufmann Heinrich Sens, ist ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Ingenieur Paul Koziaraz in Leipzig-Dölitz, Leinestr. 2, zum Liquidator bestellt worden.

Möwe, Münchener Oelwerk & chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 8. 1928 eingetragen: Liquidator Maximilian Neumann gelöscht. Neu bestellter Liquidator: Salomon Goldstern, Diplomingenieur in München.

Konkurse.

Otto und Dr. Quarch, G. m. b. H., Chemische Fabrik in Grettstadt. Das Amtsgericht Schweinfurt macht unterm 9. 8. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels Masse eingestellt ist.

Löschungen.

Fränkische Parfümeriefabrik Heinbücher & Brechter, Walldüren. In das Handelsregister des Amtsgerichts Buchen ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Wilhelm Dewor Gesellschaft für chemische und mineralische Produkte mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 16. 6. 1928 eingetragen: Die Firma wird von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik „Cera“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 7. 7. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen. (2693)

LITERATUR

Gewerbliche Abwässer, ihre Reinigung, Beseitigung und nutzbare Verwendung. Ein Handbuch zum praktischen Gebrauch für Gewerbeaufsichts-, Wasserbau- und Medizinalbeamte, städtische und Verwaltungsbeamte, Fischereieresistenten und Gewerbeunternehmer. Bearbeitet von Bruno Böhm, Gewerbeberater i. R. in Breslau. Mit 80 Abbildungen. Brosch. 15 M., in Ganzleinen 17,50 M. Berlin 1928, Otto Elsner Verlagsges. m. b. H.

Auf dem Gebiete der Abwassertechnik fehlte bisher eine zusammenfassende Darstellung über gewerbliche Abwässer. Nun haben aber in der gedachten Zeit die Reinigungsverfahren für die Abwässer ganz wesentliche Verbesserungen erfahren, und zwar sowohl die rein mechanischen durch Absieben und Absitzen als auch die sogenannten künstlichen biologischen Verfahren. Gerade bei gewerblichen Abwässern ist die Beseitigung bzw. Reinigung ziemlich schwierig, da sie für jede Industrie sowohl ihrer Menge als auch ihrer Zusammensetzung nach verschieden sind. Die Beseitigung bietet oftmals wegen ihrer enormen Menge oder wegen der ungünstigen Jahreszeit, in der sie anfallen, sodann aber auch wegen ihrer sauren, alkalischen, salzigen oder giftigen Eigenschaften besondere Schwierigkeiten. Das vorliegende Werk ist nun ein Wegweiser auf diesem Gebiete. Der Verfasser hat außer seinen eigenen langjährigen Erfahrungen auch die zahlreicher Aufsichtsbeamten und Betriebsleiter benutzt, vor allem aber die namhaftesten auf dem Gebiete der Abwassertechnik in Deutschland tätigen Firmen mitwirken lassen. Alle bewährten Apparate und Reinigungsverfahren, die für den Gewerbeunternehmer technisch durchführbar und wirtschaftlich tragbar sind, sind beschrieben und durch gute Bilder erläutert. Weiter sind durch Beschreibung ausgeführter und bewährter Abwasser-Reinigungsanlagen ganzer Fabriken die erörterten Reinigungsverfahren durch praktische Beispiele erläutert. Besonders eingehend ist die Ausnutzung der verwertbaren Stoffe in den Abwässern behandelt, um die Unternehmer zu einer immer allgemeineren Anwendung rationeller Reinigungsverfahren anzuregen. Im „Anhang“ sind endlich noch die „Gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung von Abwässern“ erschöpfend zur Darstellung gebracht.

Das klar und übersichtlich angelegte Werk stellt für den Praktiker dieses Gebietes ein unentbehrliches Handbuch dar und gibt dem Unternehmer und Betriebsingenieur ein wertvolles Nachschlagewerk in die Hand. (2631)

Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker.

Aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker. Schriftleitung: Professor Dr. Rau, Stuttgart. 4. Auflage. Verlag Chemie, G. m. b. H. Berlin. Preis 5 M. (für Mitglieder des V. d. Ch. 4 M.).

Das Gebührenverzeichnis ist hervorgegangen aus dem im Jahre 1913 erstmals aufgestellten Gebührenverzeichnis der Vereinigung württembergischer Nahrungsmittelchemiker; es wurde vom Verein deutscher Chemiker im Juni 1922 als „Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker“ angenommen. Die Festsetzung der Gebührensätze, welche entsprechend der Aenderung der Untersuchungsverfahren zeitweilig geändert werden müssen, liegt in den Händen des Gebührenausschusses für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker.

Die in dem Verzeichnis enthaltenen Gebührensätze sind Mindestsätze für die am häufigsten vorkommenden bzw. allgemeingebäuchlichsten Untersuchungen und für normale Gutachter- und Beratungstätigkeit des Chemikers; sie sind vom Reichsgericht und vom Preuß. Kammergericht als „übliche Preise“ anerkannt worden.

Inhaltsübersicht: Allgemeine Bestimmungen. Ansätze für häufig wiederkehrende Arbeiten und Bestimmungen. Ansätze für die Untersuchung von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen. Ansätze für technische Untersuchungen. Gerichtliche Untersuchungen und Photographie. Physiologisch-chemische Untersuchungen. Gebührenverordnung für Zeugen und Sachverständige. Gesetz, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten. Alphabetisches Inhaltsverzeichnis. (2632)

Taschenkommentar des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 sowie der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 nebst ergänzenden Vorschriften. Von Reichsgerichtsrat a. D. Ernst Conrad. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Preis geb. 7,50 M.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen hat durch die neue Verordnung eine umfassende und tiefgehende Neuregelung erfahren; infolgedessen sind die früher erschienenen Erläuterungswerke überholt, namentlich auch deshalb, weil die in ihnen verwertete, auf Grund der früheren Fassungen ergangene Rechtsprechung vielfach der gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr entspricht. Das Erscheinen des vorliegenden, ausschließlich für den Gebrauch in der Praxis bearbeiteten Kommentars entspricht daher einem vorhandenen Bedürfnis nach leichter und zuverlässiger Orientierung und Beratung in allen Streitfragen, Haftpflichtsachen, Prozessen usw., wo es auf genaue Kenntnis der Rechtslage ankommt. (2633)

Smith-Habers Praktische Übungen zur Einführung in die Chemie. Von V. Kohlschütter, Professor für Chemie an der Universität Bern. 3. Aufl., unter Mitarbeit von Dr. W. Feitknecht und Dr. H. W. Kohlschütter. Verlag G. Braun in Karlsruhe, 1928. Preis: broschiert 5 M., gebunden 5,60 M.

Vor fast 25 Jahren veranstaltete Fritz Haber die deutsche Ausgabe einer Laboratoriumsanleitung für Anfänger im Chemiestudium, die Alexander Smith, damals Professor für Chemie an der Universität Chicago, zum Verfasser hatte. Nachdem diese Anleitung seit Jahren aus dem Buchhandel verschwunden ist, ist jetzt eine neue Bearbeitung erschienen, die die gleichen Prinzipien wie die früheren Auflagen zur Grundlage hat, und zwar ist der praktische Ausbildungsgang des Anfängers nicht auf die analytische Chemie beschränkt, wie dieses in vielen Einführungsbüchern der Fall ist, sondern unter Berücksichtigung der allgemeinen Chemie in großen Zügen den Experimentalvorlesungen der Anfänger angepaßt. Die qualitative Analyse bildet nach wie vor die Grundlage des Ausbildungsganges, ist aber auf eine allgemeinere Basis gestellt worden. (2665)

Synthetische und isolierte Riechstoffe und ihre Herstellung.

Von Dr. Rudolf Knoll, Wien. Zweite, vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage von Direktor Alfred Wagner. 257 Seiten, mit 27 Abbildungen. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale), 1928. Preis broschiert 14,50 M., gebunden 16,50 M.

In dem 40 Seiten umfassenden allgemeinen Teile werden u. a. die Eigenschaften, chemischen Untersuchungsverfahren, Apparaturen zur Herstellung von Riechstoffen usw. besprochen. Der spezielle Teil befaßt sich mit den einzelnen Riechstoffen, die hierbei nach ihren chemischen Funktionen geordnet sind. Die wichtigsten der insgesamt besprochenen Riechstoffe sind nach Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften, Reaktionen, Derivaten usw. behandelt. Namen- und Sachregister sind beigelegt. (2663)

Kunstseide. Von Dr. O. Faust, Mannheim-Waldhof. Zweite und dritte erweiterte Auflage. VIII und 167 Seiten mit 71 Abbildungen. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig, 1928. Ladenpreis: geheftet 7,50 M., gebunden 9.— M.

Das Buch, das von einem Fachmann aus der Kunstseidenindustrie verfaßt ist, ist unter dem Gesichtspunkt „Aus der Praxis — für die Praxis“ geschrieben worden. Innerhalb fünf Monaten nach dem Erscheinen der ersten Auflage hat sich die vorliegende, stark erweiterte Neuauflage notwendig gemacht.

Das Werk zerfällt in 4 Teile, den geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen und speziellen Teil. Der 60 Seiten umfassende wissenschaftliche Teil befaßt sich mit den Eigenschaften der Spinnlösung, dem Spinnvorgang, den Eigenschaften der Faser, Analyse usw., der technische Teil mit den Rohstoffen und Fabrikationsmethoden und der spezielle Teil mit den vier technischen Verfahren zur Gewinnung von Kunstseide (Nitro-, Acetat-, Kupferoxydammoniak- und Viscoseseide), sowie mit dem Celluloseäthervorgang. (2664)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. August 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)	
Aetzkali (fest, 85–95%) 555–575	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400 bis 1425
Aetznatron (fest, entfärbt) 218–224	Kupfersulfat (krist.) 445–455
Alaun (gew., in Stücken) 158–162	Magnesiumcarbonat (leicht) 460–475
Aluminiumacetat (in Lsg., 15° Bé) 187–193	Magnesiumchlorid (geschm.) 88–91
Aluminiumsulfat (17%) 104–108	Magnesiumsulfat (techn.) 103–108
Ammoniak (22° Bé) 185–190	Mennige (versch. Sorten) 545–625
Ammonphosphat (krist.) 620–630	Natriumbicarbonat (techn.) 131–134
Ammonsulfat (gew.) 152,50	Natriumbichromat (krist.) 520–540
Bariumchlorid (krist.) 152–154	Natriumchlorat (krist.) 425–430
Bariumsuperoxyd (87%) 625–640	Natriumhyposulfat (krist., techn.) 175–178
Bleiglätte (pulverförmig) 540–560	Natriumhyposulfat (photogr.) 194 bis 199
Bleiweiß (pulverförmig) 515–530	Natriumnitrit (krist.) 440–450
Blutlaugensalz (gelbes) 1450–1500	Natriumsulfat (krist., neige) 47–48
Blutlaugensalz (rotes) 3350–3400	Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 45 bis 47
Bromkalium (rein) 2925–3000	Natriumsulfat (krist.) 126–129,50
Calciumcarbid (in Stücken) 172–175	Natronasapeter 164,50
Calciumphosphat (pulverförmig) 170 bis 175	Salmiak (pour piles) 420–430
Chlorcalcium (geschm.) 65–68	Salpetersäure (36°, weiß) 215–220
Chlorkalium (gew.) 87–90	Salzsäure (20–21°, gew.) 45–48
Chlorkalk (105–110°) 108–113	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 194–200
Chromalaun (krist.) 310–315	Schwefelsäure (66°) 59–61
Eisenchlorid (trocken) 57–61	Soda (calc., 98–99%) 73,50–76
Eisensulfat (krist.) 260–265	Soda (krist.) 42–43
Jodkalium (weiß) 310–315 (kg)	Zinkchlorid (fest) 465–485
Kalialsapeter (gereinigt) 440–445	Zinksulfat (krist., techn.) 171–175
Kaliumchlorat (krist.) 455–465	Zinkweiß (versch. Sorten) 615–800
Kaliummetabisulfat (krist.) 715–725	Zinnchlorid 3175–3250
Kaliumpermanganat (techn.) 1575 bis 1625	Zinnchlorür 2450–2500
Kaliumsulfat (gereinigt) 215–220	Zinnoxid (pulverförmig) 5100–5150
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	
Canada (Montreal u. Toronto), 1. August 1928. Preise in Dollar per lb.*.)	
Acetanilid (C. P.) 0,45	Flußsäure (60%) 0,18–0,23
Aceton (rein; in Fässern) 0,20	Formaldehyd (in Barr.) 0,09
Acetylen 2,75–3,25 (100 Kubikfuß)	Gasruß 0,11
Alaun (Kali-) 2,60–2,85 (100 lbs.)	Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1–1,10 (cwt.)
Alphanaphthylamin 0,41–0,43	Glycerin (C. P., in Fässern, 500–1000 lbs.) 0,18 1/2
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)	Hexamethylentetramin 0,65–0,70
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18 1/2 bis 0,19 1/2
Ameisensäure (85%) 0,12–0,13	Kalialsapeter (Wagenldg.) 0,05 1/4–0,06
Ammoniak (26°; f. o. b. Toronto) 0,05 1/4	Kaliumbicarbonat 0,16–0,17
Ammoniak (wasserfrei) 0,22–0,28	Kaliumbichromat 0,09 1/2–0,10
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10 1/2–0,11	Kaliumbromid (krist.) 0,40–0,45
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —	Kaliumchlorat (krist.) 0,08 1/2–0,09
Ammoniumsulfat 65–70 (t)	Kaliumpermanganat 0,13
Amylacetat (85%) 4,25–4,50 (Imp. Gall.)	Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Amylacetat (rein) 5–5,25 (Imp. Gall.)	Kohlensäure (flüssig) 0,07–0,09
Anilin (Kesselwagen) 0,15	Kresol (U.S.P.) (fob. N. Y.) 0,17 1/2 bis 0,20
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24 bis 0,25	Kupferoxyd (rotes) 0,17–0,18
Anthracen (80–85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65	Lithopone (LCL) 0,05–0,06
Arsenik (weiß) 0,04–0,05	Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Aspirin 0,62 1/2	Magnesium (Pulver) 0,35–0,40 (Unze)
Aethylacetat (95–97%) 1,15 (Imp. Gall.)	Magnesiumcarbonat 0,10–0,12
Aethyläther 0,20	Magnesiumchlorid 36–40 (t)
Aethylchlorid 0,25–0,30	Magnesiumsulfat (B.P.) 3,40–3,70 (cwt.)
Aethylenglykol 0,35–0,45	Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 (t)
Aetzkali 0,07 1/2–0,08	Mennige 0,12–0,14
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70–3,90 (cwt.)	Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Bariumcarbonat 49–52 (t)	Methylsalicylat 0,32–0,42
Bariumchlorid 60–62 (t)	Milchsäure (22%) 0,04 1/2–0,05
Bariumnitrat 0,10–0,12	Milchsäure (44%) 0,08 1/2–0,09 1/2
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken, Wagenldg.) 85–88 (t)	Moschus (Xylol-) 2,15
Bariumsuperoxyd 0,09	Naphthalin (in Schuppen) 0,05 1/2
Benzaldehyd (techn.) 1–1,25	Natriumacetat —
Benzoessäure 0,50–0,60	Natriumcarbonat (calc.) 2,25–2,35 (cwt.)
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)	Natriumcyanid (98–99%) 0,17 1/2
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25–0,30	Natriumbenzoat 0,45–0,50
Bleiglätte 0,07 1/2–0,10	Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Bleizucker (weiß) 0,12–0,13	Natriumbichromat 0,07 1/2–0,07 1/2
Borax (krist.) 4–4,25 (cwt.)	Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Borsäure (krist.) 0,08–0,08 1/2	Natriumbisulfat (pulv., 60–62%) 0,05 1/4 bis 0,06
Brom (C. P.) 1,75	Natriumbisulfat (35° Bé) 0,02 1/2–0,03
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21 1/2	Natriumbromid 0,40
Calciumacetat 3,10 (cwt.)	Natriumfluorid (95–98%) 0,10–0,11
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)	Natriumhyposulfat (Bar.) 3,75–4 (cwt.)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)	Natriumnitrat (raff.) 4,75–5 (cwt.)
Carbolsäure 0,16–0,18	Natriumnitrat (Chilesalpeter) 65–70 (t)
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19	Natriumnitrit 0,05–0,07
Cresylsäure (99%) 0,10	Natriumsuperoxyd 0,23
Chlorkalk (35%) 2,75–3 (cwt.)	Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09–0,09 1/2	Natriumsulfid (60–62%, Wagenldg.) 0,03
Chloroform (B. P.) 0,35–0,40	Natriumsulfat (krist.) 0,04
Citronensäure 0,56–0,60	Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 1/2 bis 0,11
Coffein 1,85	Oxalsäure 0,08–0,09
Cyankalium (98–100%) 0,50–0,60	Phenacetin 0,95–1
Eisenchlorid (krist.) 0,07–0,08	Phosphor (gelber) 0,35
Eisenoxyd (rotes, künstl.) 0,08–0,15	Phosphor (roter) 0,70
Eisenvitriol (krist.) 1,55–1,75 (cwt.)	Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)	Phthalsäure —
Ferrochrom (4–6% C.) 0,11 1/2–0,12	Pikrinsäure 0,33–0,38
Ferromangan (78–80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (t)	Pottasche (calc., 80–85%) 0,07–0,07 1/2
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pyridin 3 (Gall.)	Pyrogallol (subl.) 1,95–2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65	Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96–2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29–0,33	Salicylsäure (B.P.) 0,31–0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05–0,05 1/2	Salpetersäure (36°) 8,25–9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25–2,60 (100 lbs.)	Sauerstoff 1,75–2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07–0,08 (50 Gall.-Fässer)	Schwefelsäure (66°) 15–16 (t)
Silbernitrat 7	Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81 1/2	

Italien (Mailand), Mitte August 1928. Preise in Lire per 100 kg*.) (frachtfrei, Mailand).

Aceton 805	Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330	Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 660
Ammonium, kohlen-saures (Stücke) 315	Ammonium, kohlen-saures (Pulver) 275
Ammoniumperchlorat 740	Ammonsulfat (20–21%) 98
Aetzkali (88–92%) 295	Aetznatron (70–72%) 130
Aetznatron (76–78%) 150	Arsenige Säure (99%) 215
Benzin 300	Bleiglätte 295
Bleiweiß 320	Borax (99%, krist.) 192
Borax (Pulver) 200	Borsäure (rein, große Schuppen) 375
Borsäure (krist.) 350	Brechenstein 1040
Calciumcarbid 74	Campher (raff.) 27
Carbolsäure (weiß, krist.) 650	Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 105	Chlorcalcium (75–80%, für Kühl-anlagen) 59
Chlorkalk (100–105) 70	Chlorkalk (110–115) 80
Chlormagnesium (geschmolzen) 64	Chromalaun 243
Citronensäure (krist., bleifrei) 1670	Dextrin (gelb) 240
Dextrin (weiß) 275	Eisessig (98–99%) 870
Eisenmennige (inländisch) 100	Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 62	Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 430	Formaldehyd (40%) 530
Gerbstoffe:	Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 99	Valonea (Smyrna Ia) 99
Kastanienextrakt (25° Bé, 28–30°) 125	Gerbsäure) 125
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 283	Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 49	Glycerin (techn., 28° Bé) 390
Glycerin (rein, 28° Bé) 525	Kaliumbichromat 510
Kaliumchlorat (techn.) 295	Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfat 325	

Oesterreich (Wien), 17. August 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88–92) 115	Aetznatron (128–130; Solvay) 59
Alaun (in Stücken) 35	Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43	Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122	Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85	Carbolsäure (30–41%, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98–100%) 36	Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 16,50
Chlorkalk (110–115) 27	Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152	Chromatron 139
Essigsäure (80%, f. Genußzw.) 273	Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 265	

Tschecoslowakien (Prag), 17. August 1928. Preise in Kčr. per kg (exkl. Verp.)

Aceton (ab Werk) 14,50	Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9	Antichlor 2

Tannin (techn.) 0,40	Terpineol (inländ.) 0,44–0,54
Thymol 2,80–2,90	Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)	Wasserstoffsperoxyd (10-Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsperoxyd (100-Vol.-%) 0,26	Wismutsubnitrat (pulv.) 2,80
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)	Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10 1/2
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)	Zinksulfat (techn.) 0,05–0,05 1/2
Zinnchlorid (krist.) 0,41–0,42	

Pflanzliche Öle: Holzöl (Kesselwagen) 0,12 1/2 a–0,13 1/2 a; Leinöl (6–9 bbls.) — (Gall. v. 9 lbs.)

Preise in Lire per 100 kg*.) (frachtfrei, Mailand).

Kaliumnitrat (rein, 99%) 230	Kaliumpermanganat (techn.) 505
Kalk, citronsäure 450	Kalkstickstoff (15–16%) 73
Knochenkohle (Ia) 500	Knochenkohle (IIa) 200
Kupfervitriol (98–99%) 220	Lithopone (30%, inländ.) 233
Lithopone (ausländ.) 238	Magnesia, citronsäure 1200
Magnesia, schwefelsäure (krist.) 68	Mannit 34 (kg)
Mennige 300	Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß Schuppen) 130	Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfat (geschmolzen, 60 bis 62%) 160	Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 42
Natriumphosphat 132	Natriumnitrat (roh) 98
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150	Natriumbicarbonat 130
Natriumnitrit (96–98%) 228	Natriumhyposulfat 120
Oele, flüchtige:	Bergamottöl 250 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)	Mandarinöl 375 (kg)
Orangenöl 215 (kg)	Rosmarinöl 47 (kg)
Salbeöl 50 (kg)	Citronenöl 132 (kg)
Oxalsäure (krist.) 340	Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 520	Salmiak (klein, krist.) 210
Salmiak (Stücke) 390	Salmiakgeist (18° Bé) 160
Salicylsäure 14 (kg)	Salpetersäure (42° Bé) 163
Salpetersäure (20–21° Bé) 22	Schwefelantimon 268
Schwefelkohlenstoff 181	Schwefelnatrium (60–62%) 134
Schweferspat (gemahlen) 48	Tonerde, schwefelsäure 85
Ultramarin 700	Wasserglas (38–40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 56	Weinhefe (28% Weinsäure) 125
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 430	Weinstein (raff., 98–99%) 1000
Weinsäure (krist., bleifrei) 1280	Zink, schwefelsäures (krist.) 117
Zinkstaub 390	Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 350	Zinnobor 60 (kg)

Nur Angebot.

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 268	Kupfervitriol (98–99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70	Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 122	Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Natriumbisulfat (60–62%) 55	Natriumsulfat (techn.) 44
Oxalsäure —	Pottasche (80–85) 62
Salzsäure (20–22, techn.) 15,50	Salmiak 84
Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 60	Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak, 96–98) 31	Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50	Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (weiß, russ.) 110	Wasserglas (38–38°) —
Weinsäure (krist.) 560	

Benzoesäure 28

Benzoesäures Natron 28	Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 8,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsäures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80

Vereinigte Staaten (New York), 6. August 1928. Preise in Dollar per lb. *).

Aceton (ab Fabrik) 0,15
Alaun (Kallialaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11 bis 0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26%, tanks) 0,02½—0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.) 1,65 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,82 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,71—2,76 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; tanks) 0,44 (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07½—0,07¾
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 57—64 (t)
Bariumnitrat 0,08½—0,08¾
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.) (gepulv.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,03
Borsäure (barrels) 0,07½—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,1775 bis 0,1875 (tanks)
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig, i. Stahlb., ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk (100 lbs.) 2—2,35
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,26¼ bis 0,27
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1—1,10 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12½—0,12¾
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0,17½—0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalialpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,8¼—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 380
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) —
Pfefferminzöl 280
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitratecake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¼—0,06
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfat (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr. 60%) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) — (100 lbs.)
Natriumsulfid (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05¾—0,057½
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) (einh. Kontraktpr. 100 lbs.) 4,70
Salpetersäure (36%) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20%, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66%, tanks) 15,50 (t)
Soda (krist., ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr., 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,54—0,55 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekört) 0,06½—0,06¾
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03¼—0,03¾
Zinnchlorid 0,14½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36½
Zinnoxid 0,53

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61

Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,22 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,12¼—0,13¼
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08¼—0,09¾
Dimethylanilin 0,30—0,32
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½

Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Tolul (rein, tanks, ab Fabrik) 0,3 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.) (2670)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 8. 28	15. 8. 28	Aktien	22. 8. 28	15. 8. 28
Byk-Guldenw. . .	85,50	88,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau . .	—,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken . . .	113 1/8	115,—
„ Grünau . . .	—,—	78,50	Rasquin, Farbw. . .	119,—	—,—
„ v. Heyden . . .	126,—	127,50	Rh. W. Sprengst. . .	102,—	100,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf-Milch . . .	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G. J. D. Riedel . . .	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk. . .	75,50	76,—	E. de Haen A.-G. . .	40,—	40,—
„ W. Albert . . .	96,—	93,50	Rütgerswerke . . .	109,—	108,—
„ W. Brockhuus . .	98 7/8	96,—	H. Scheidemann . .	—,—	—,—
Concordia chem. F. . .	42,—	47,—	Scherling-Kahlbaum A.-G. . .	316,—	315,—
Dynamit Nobel . . .	125,50	127,—	Sprengst. Carb. . .	97,75	97,75
Egestorff, Salzw. . .	120,—	119,75	Stauffurter Chem. . .	32,—	33 1/8
Fahlberg, List . . .	122,50	122,50	Thür. Bleiweiß . .	47,50	46,50
I. G. Farbenindustr. .	263,—	268,25	Union Fabr. chem. P. Ver. chem. Wk. Chl. . .	61,50	61,75
Gehe & Co.	76,—	75,—	„ Glanzstoff F. . .	148,—	151,50
Th. Goldschmidt . .	98,—	95,50	„ Ultramarinfabr. .	565,—	558,—
Harkort Bergw. . . .	—,—	—,—		157,75	155,50
Heine & Co.	59 7/8	59,—			
Linde's Eismasch. . .	179,—	181,75			
Lithopone-Fabrik . .	—,—	—,—			

Devisen	22. 8. 28	20. 8. 28	Devisen	22. 8. 28	20. 8. 28
Argentinien	1,767	1,768	Jugoslawien	7,378	7,375
Canada	4,197	4,196	Dänemark	112,02	112,—
Japan	1,885	1,877	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,885	20,885	Portugal	18,85	18,85
Türkei	2,165	2,168	Norwegen	111,97	111,96
England	20,368	20,366	Frankreich	16,40	16,395
Ver. Staaten	4,198	4,1965	Tschechoslowakei . .	12,44	12,438
Brasilien	0,500	0,5005	Schweiz	80,82	80,80
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,032	3,030
Holland	168,26	168,24	Spanien	69,76	69,86
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,30	112,30
Belgien	58,36	58,355	Oesterreich	59,17	59,16
Danzig	81,40	81,39	Ungarn	73,17	73,14
Finnland	10,563	10,562	Rumänien	2,555	2,545
Italien	21,975	21,95			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. August 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,39	Argentinien	100 Goldpesos	402,67
Mexiko	100 Pesos	198,06	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,41
Peru	1 Pfund	17,—	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,13
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tschernwonez)	21,55	British Straits Settlements	100 Dollar	235,64
			Chile	100 Pesos	51,39
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	273,86

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	22. 8. 28	15. 8. 28
Elektrolytkupfer	140,—	140,—
Orig. Hüttenrohnickel (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	850	850
Antimon-Regulus	86—91	86—91
Silber in Barren per 1 kg	80 1/2—82	80 1/2—82 1/4

Versammlungskalender

6. September: Rhenania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, Berlin, Mauerstr. 39, im Geschäftsgebäude der Deutschen Bank. (2692)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 1. SEPTEMBER 1928

Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Vorschriften über den Eisenbahn- versand brennbarer Flüssigkeiten vom 1. Oktober 1928.

(Abschnitt III der Anlage C zum Eisenbahngütertarif,
Teil I Abt. A, Randziffern 136—139).

Die Anpassung des Abschnittes III der Anlage C zum Eisenbahngütertarif, Teil I Abt. A, der die Vorschriften über den Versand brennbarer Flüssigkeiten enthält, an den zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden neuen Abschnitt III der Anlage I zum Internationalen Abkommen über den Eisenbahngüterverkehr war schon zum 1. Juni 1928 beabsichtigt (vgl. „Chem. Industrie“ Nr. 20 vom 19. Mai 1928, S. 536 ff.), ist jedoch erst zum 1. August 1928 durchgeführt worden. Durch eine Verfügung der Reichsbahn war gleichzeitig bestimmt worden, daß mit der zum 1. August in Kraft getretenen Neuordnung verbundene Erschwerungen der vorher gültigen Beförderungsvorschriften bis zum 1. Oktober 1928 nicht durchgeführt werden sollten. Bis dahin sollte geprüft werden, inwieweit die neuen Vorschriften die Verkehrtreibenden vielleicht zu stark belasten würden und daher, soweit es die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zulassen sollte, abänderungsbedürftig seien. Die Reichsbahndirektionen waren beauftragt worden, dem Reichsverkehrsministerium entsprechende Berichte zu erstatten, außerdem hatte der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. die ihm angeschlossenen Verbände und Firmen aufgefordert, ihm etwa notwendige Abänderungsvorschläge zuzuleiten. Auf Grund der daraufhin eingegangenen Berichte der Reichsbahndirektionen und der Anträge des Vereins zur Wahrung usw. haben am 17. August 1928 Verhandlungen im Reichsverkehrsministerium stattgefunden, bei denen unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus den beteiligten verkehrtreibenden Kreisen sämtliche vorliegenden Anträge erörtert worden sind. Der Gewerbeteknische Beirat des Reichsverkehrsministeriums und ebenso die Chemisch-Technische Reichsanstalt, die mit der Vornahme von Versuchen mit Transportkannen für brennbare Flüssigkeiten beauftragt worden war, zeigten bei diesen Verhandlungen in jeder Beziehung Verständnis für die Wünsche der Verkehrtreibenden und haben dementsprechend dem weitaus größten Teil der von den Verkehrtreibenden vorgebrachten und begründeten Anträge zugestimmt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratungen werden die zum 1. August 1928 in Kraft getretenen Vorschriften eine zum 1. Oktober 1928 in Kraft tretende Abänderung erfahren. Die neuen nunmehr endgültigen Vorschriften werden in dem zum 15. September erscheinenden neuen Eisenbahngütertarif, Teil I Abt. A, als Abschnitt III der Anlage C mit den Randziffern 136 bis 139 veröffentlicht werden. Sie werden folgenden Wortlaut haben:

Brennbare Flüssigkeiten.

Randziffer 136.

Nachstehende Flüssigkeiten und damit hergestellte flüssige oder bei 15° C noch salbenförmige künstliche Mischungen (im folgenden kurz als „brennbare Flüssigkeiten“ bezeichnet) sind besonderen Bedingungen unterworfen:

A. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A, II und III, das sind solche, die entweder selbst oder deren brennbare flüssige Anteile sich mit Wasser nicht vermischen lassen;

1. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A, das sind solche, die einen Flammpunkt unter 21° C*) haben und von festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten (suspensierten) Stoffen**) nicht mehr als 30 v. H. enthalten (feuergefährliche Flüssigkeiten):

a) Brennbare Flüssigkeiten, die einen Siedepunkt bis zu 40° C haben, oder die, wenn sie keinen einheitlichen Siedepunkt haben, bei fraktionierter Destillation bis zu 40° C mehr als 5 Volumprozent Destillate geben.

b) Brennbare Flüssigkeiten, die einen Siedepunkt von mehr als 40° C haben, oder die, wenn sie keinen einheitlichen Siedepunkt haben, bei fraktionierter Destillation bis zu 40° C höchstens 5 Volumprozent Destillate geben.

2. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse II, das sind solche, die einen Flammpunkt von 21° C bis zu 55° C haben und von festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten Stoffen**) nicht mehr als 30 v. H. enthalten.

3. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse III, das sind solche, die einen Flammpunkt von mehr als 55° C bis zu 100° C haben und von festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten Stoffen**) nicht mehr als 30 v. H. enthalten.

B. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse I B, das sind solche, die entweder selbst oder deren brennbare flüssige Anteile sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Flammpunkt unterhalb 21° C haben und von festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten Stoffen**) nicht mehr als 30 v. H. enthalten.

Beförderungsvorschriften.

A.

Randziffer 137.

Verpackung.

(1) Zur Verpackung dürfen nur starke, dichte, sicher zu verschließende Gefäße aus solchem Werkstoff (Metall, Glas, Ton, Holz) verwendet werden, der von den darin enthaltenen Flüssigkeiten nicht angegriffen wird. Die Verwendung von Holzgefäßen ist für die unter A 1 a) und 1 b) aufgeführten Flüssigkeiten, ferner für Xylol und Amylazetat nicht zulässig. Die Kessel der Behälterwagen müssen aus Eisenblech oder Blech aus anderen Metallen hergestellt sein. Die Behälter und Ausflußröhren der Behälterwagen für Benzin, Benzol, Äthyläther, Äther:

*) Flammpunkt und Siedepunkte beziehen sich auf einen Barometerstand von 760 mm. Der Flammpunkt wird mit dem Apparat Abel-Pensky bestimmt. Die fraktionierte Destillation ist nach dem Verfahren Engler-Ubbelohde vorzunehmen.

**) Den festen Stoffen sind flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 100° C gleichzuachten.

alkohol, Spiritus, Acetaldehyd, Acetal und Schwefelkohlenstoff müssen geerdet sein.

(2) Das Rohgewicht eines Versandstückes, dessen Gefäß aus Glas oder Ton besteht, darf 75 kg nicht übersteigen. Weißblechgefäße dürfen bei Versendung ohne Uebergefäß nicht mehr als 20 kg Reingewicht, bei Versendung in Uebergefäßen nicht mehr als 75 kg Rohgewicht haben. Weißblechgefäße mit mehr als 5 kg Inhalt müssen gefaltete und gelötete Nähte haben.

Für Flüssigkeiten, die von den bisherigen Bestimmungen der Klasse III nicht getroffen wurden und bisher in Mengen bis zu 20 kg in Weißblechgefäßen ohne Falzung oder ohne Lötung der Nähte und ohne Uebergefäße befördert worden sind, ohne daß Mißstände für die Betriebssicherheit entstanden wären, bleibt diese Beförderungsart bis zum 30. September 1929 zulässig.

Gefäße aus Glas, Ton oder Weißblech, diese mit mehr als 20 kg, sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Diese Uebergefäße, ausgenommen Kisten, müssen mit guten, festen Handhaben versehen sein. Offene Uebergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht entzündbaren Stoffen besteht, oben mit Lehm oder Kalkmilch oder dergleichen unter Zusatz von Wasserglas getränkt ist. Blechgefäße, die Äthyläther oder Schwefelkohlenstoff enthalten, sind den gleichen Bedingungen unterworfen, jedoch ohne Gewichtsbeschränkung. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Flüssigkeiten in geschweißte, dichte, sicher zu verschließende Behälter aus starkem Eisenblech verpackt sind.

(3) Eisenblech- oder andere Metallgefäße, auch Kesselwagen, dürfen mit den unter A 1 a) und 1 b) bezeichneten Flüssigkeiten nur bis 95 v. H. des Raum-inhalts bei 15° C gefüllt werden.

(4) Jedes Versandstück mit den unter A 1 a) und b) bezeichneten Flüssigkeiten oder mit Aceton oder Mischungen davon muß entweder mit einem Zettel, der auf rotem Grunde die deutliche gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich“ trägt, oder mit einem Zettel nach besonderem Muster (rote Brandfackel!) versehen sein. Körbe und Kübel mit den erwähnten Flüssigkeiten müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig behandeln“, Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Nicht stürzen!“ versehen sein. Sie dürfen nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden; Fahren ist nur auf sogenannten Sackkarren zulässig.

B.

Randziffer 138.

Frachtbriefe.

(1) Unter der tarifmäßigen oder handelsüblichen Inhaltsangabe ist in den Frachtbriefen folgender Vermerk anzubringen:

„Gut der Anlage C III, Gefahrklasse“
(gemäß Randziffer 136).

Wenn die Beförderung kleiner Mengen in gedeckten Wagen verlangt wird (Randziffer 139 Abs. (2)), so ist bei Flüssigkeiten der Gefahrklasse I A noch die Zugehörigkeit zu der Unterklasse a) oder b) (Randziffer 136) anzugeben:

Die Vermerke sind mit roter Tinte oder rotem Stempelaufdruck anzubringen oder rot zu unterstreichen.

(2) Fehlt die Angabe der Gefahrklasse, so wird die Sendung nach den Vorschriften für die Gefahrklasse A 1 a) behandelt.

C.

Randziffer 139.

Sonstige Vorschriften.

(1) Mit anderen Gegenständen dürfen bei Beachtung der im Abschnitt A Verpackung gegebenen Vor-

schriften über die Behälter in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter verpackt werden:

- die Flüssigkeiten unter A 1 a) in Gesamtmengen bis zu 20 kg,
- die Flüssigkeiten unter A 1 b) in Gesamtmengen bis zu 60 kg,
- die Flüssigkeiten unter A 2, 3 und B ohne Beschränkung.

(2) Zur Beförderung sind offene Wagen zu verwenden; Flüssigkeiten unter A 1 a) in Behältern von nicht mehr als 20 kg Rohgewicht, Flüssigkeiten unter A 1 b) in Behältern von nicht mehr als 60 kg Rohgewicht — bei Schwefelkohlenstoff von nicht mehr als 12 kg Rohgewicht — und Flüssigkeiten unter A 2 und 3 sowie unter B in Behältern von nicht mehr als 80 kg Rohgewicht dürfen jedoch auch in gedeckten Wagen befördert werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der in einem Wagen verladene Versandstücke. Gefäße aus Glas oder Ton müssen in diesem Falle in vollwandige, feste, geschlossene Uebergefäße (keine Körbe) verpackt sein. Die zur Beförderung in gedeckten Wagen zugelassenen Einzelbehälter dürfen auch in Sammelbehälter mit einem Rohgewicht von höchstens 100 kg eingesetzt sein; die Einzelbehälter müssen gegen jede Verschiebung im Sammelbehälter gesichert sein. Auch Spiritus in Glasflaschen und mit diesen in Fächerkästen darf in ganzen Wagenladungen in gedeckten Wagen befördert werden; dabei dürfen die für offene Uebergefäße unter A (2) Unterabsatz 3 vorgeschriebenen Schutzdecken fehlen, wenn die einzelnen Flaschen nicht mehr als 1 l Inhalt haben, und wenn die offenen Uebergefäße im Wagen gegen Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind.

Äthyläther in Glasflaschen von 50, 100 und 200 g Inhalt, in haltbare, sicher verschlossene Holzbehälter bis zu einem Rohgewicht von 50 kg sorgfältig verpackt, darf ebenfalls in gedeckten Wagen befördert werden.

(3) Für die Flüssigkeiten unter A 1 a) und 1 b) sowie Aceton oder Mischungen davon ist weiter zu beachten:

- Bei Wagenladungen sind die Wagen vor Beginn der Verladung auf beiden Seiten entweder mit einem Zettel, der auf rotem Grunde die deutliche gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich“ trägt, oder mit einem Zettel nach besonderem Muster (rote Brandfackel!) zu versehen, außerdem noch mit Zetteln, die die Aufschrift „Vorsichtig verschieben“ tragen;
- die Versandstücke müssen im Wagen sicher gelagert werden. Offene Körbe und Kübel sind am Wagen zu befestigen; sie dürfen nicht aufeinandergestellt werden;
- während der Beförderung schadhaft gewordene Behälter sind sofort auszuladen; sie können, wenn sie nicht alsbald ausgebessert werden können, mit dem vorhandenen Inhalt ohne weiteres für Rechnung des Absenders verkauft werden;
- leere Behälter dürfen nur befördert werden, wenn sie gut verschlossen sind. Solche leeren Behälter aus Eisen oder anderem Metall dürfen in gedeckten Wagen befördert werden. Gefäße anderer Art müssen in offenen Wagen befördert werden. Auf die frühere Verwendung der leeren Behälter ist im Frachtbrief hinzuweisen.

(4) Bei Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten auf elektrisch betriebenen Bahnen siehe die Bestimmungen bei Randziffer 154.

Ergänzende Erläuterungen:

Zu Randziffer 136: Begriffsbestimmung.

Im Gegensatz zu den alten Vorschriften führen die neuen Vorschriften die brennbaren Flüssigkeiten nicht mehr namentlich auf, sondern geben Begriffsmerkmale an, auf Grund deren die Verfrachter prüfen müssen, ob die von ihnen der Reichsbahn zu übergebenden Güter „brennbare Flüssigkeiten“ im Sinne des

Abschnittes III der Anlage C sind, wenn ja, unter welche Gefahrenklassen sie fallen und welche Beförderungsvorschriften für Güter dieser Gefahrklassen zu beachten sind. Als Merkmale für die Gefährlichkeit der Güter sind deren Wassermischbarkeit, ihre Flammpunkte, zum Teil auch, soweit die Flammpunkte unter 21° C liegen, ihre Siedepunkte und schließlich der Prozentsatz der Zusätze an festen, in den Flüssigkeiten gelösten und/oder aufgeschlämmten (suspendierten) Stoffen angenommen worden. Bei der Prüfung der Frage, ob eine brennbare Flüssigkeit bzw. Mischung unter die Bestimmungen des Abschnittes III der Anlage C zum Eisenbahngütertarif fällt, dürfte zweckmäßigerweise wie folgt vorzugehen sein:

Enthält die Flüssigkeit (Mischung) **mehr als 30 v. H. feste**, in ihr gelöste und/oder aufgeschlämmte (suspendierte) Stoffe (Pigmente, Farbkörper usw.), wobei flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 100° C den festen Stoffen gleichzuachten sind, dann gehört die betr. Flüssigkeit überhaupt nicht zu den brennbaren Flüssigkeiten des Abschnittes III, **gleichgültig, wie hoch die Flamm- und Siedepunkte sind, ob Wassermischbarkeit vorliegt oder nicht.**

Beträgt die Gehaltsgrenze an festen, gelösten und/oder aufgeschlämmten Stoffen **30 v. H. oder weniger** und lassen sich die Flüssigkeit oder deren brennbare flüssige Anteile **mit Wasser vermischen**, so fällt die Flüssigkeit, wenn sie einen Flammpunkt unter 21° C. hat, unter die Gefahrklasse IB, für welche die mildesten Beförderungsbedingungen gelten.

Lassen sich die Flüssigkeit oder deren brennbare flüssigen Anteile **mit Wasser nicht vermischen**, so fällt die Flüssigkeit, wenn der Flammpunkt unter 21° C liegt, unter die Gefahrklasse IA (feuergefährliche Flüssigkeit), wenn der Flammpunkt zwischen 21° — 55° C liegt, unter die Gefahrklasse II, und wenn er zwischen 55° bis zu 100° C liegt, unter die Gefahrklasse III.

Bei den Flüssigkeiten der Gefahrklasse IA mit einem Flammpunkt unter 21° C wird nochmals nach dem Siedepunkt untergeteilt. Liegt der Siedepunkt unter 40° C, so kommen die Bestimmungen der Gefahrklasse IA a, andernfalls diejenigen der Gefahrklasse IA b in Frage.

Eine genaue, eindeutige Bestimmung des Begriffs der bei 15° C noch „salbenförmigen“ Flüssigkeiten bzw. Mischungen, die je nach ihren Eigenschaften ebenfalls unter den Abschnitt III fallen können, besteht vorläufig noch nicht. Ein dreigliedriger, aus je einem Vertreter der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, der Chemischen Versuchsanstalt Kirchmöser der Reichsbahn und des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V. bestehender Ausschuss ist jedoch beauftragt worden, eine wissenschaftlich exakte Definition des Begriffs „salbenförmig“ im Sinne des Abschnittes III der Anlage C zu suchen.

Zu Randziffer 137: Verpackung.

Zunächst wird allgemein die Bedingung aufgestellt, daß zur Verpackung starke, dichte, sicher zu verschließende Gefäße aus solchem Werkstoff (Metall, Glas, Ton, Holz) zu verwenden sind, der von den darin enthaltenen Flüssigkeiten nicht angegriffen wird. Für Flüssigkeiten der Gefahrklassen IA a und IA b sowie für Xylol und Amylacetat sind jedoch Holzgefäße nicht zugelassen. Unter „Blech“ im Sinne der Verpackungsvorschriften wird im übrigen Eisenblech ohne Ueberzug (Schwarzblech) oder mit Ueberzug aus anderen Metallen (z. B. verzinktes oder verbleites Blech) verstanden, unter „Blech aus anderen Metallen“ Messingblech, Kupferblech, Zinkblech u. dgl., unter „Weißblech“ verzinn-tes Eisenblech, das im allgemeinen dünner als verzinktes Eisenblech ist.

Gefäße aus Glas, Ton oder Weißblech — im letzteren Falle mit mehr als 20 kg Inhalt — sind in Uebergefäße fest einzusetzen und dürfen einschließlich der Uebergefäße ein Rohgewicht von 75 kg nicht über-

schreiten. Blechgefäße mit Aethyläther oder Schwefelkohlenstoff sind auch dann in Uebergefäße einzusetzen, wenn ihr Inhalt weniger als 20 kg beträgt. Weißblechgefäße sind ohne Uebergefäße zugelassen, wenn ihr Inhalt nicht mehr als 20 kg beträgt. Ab 1. Oktober 1929 müssen jedoch bei diesen Weißblechgefäßen die Nähte gefalzt und gelötet sein, wenn der Inhalt mehr als 5 kg ausmacht.

Offene Uebergefäße (d. s. auch Weidenkörbe mit einer Öffnung für den Flaschenhals) müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht entzündbaren Stoffen besteht, oben mit Lehm oder Kalkmilch oder dgl. unter Zusatz von Wasserglas zu tränken ist. Diese Imprägnierung, die die Gefäße in offenen Wagen gegen die Gefahren des Funkenflugs schützen soll, braucht sich demnach nur auf den oberen Teil der aus Stroh, Rohr oder Schilf bestehenden Schutzdecke zu erstrecken und nicht etwa auf den gesamten Teil z. B. des Strohes, das sich zwischen einem Glasgefäß und einem Metallkorb befindet.

Durch die jetzige Regelung der Frage der Uebergefäße für Weißblechgefäße dürfte vielfachen Wünschen der beteiligten Verfrachterkreise Rechnung getragen worden sein.

Die Frage der Uebergefäße erledigt sich, d. h. Uebergefäße sind nicht notwendig, wenn geschweißte, dichte, sicher zu verschließende Behälter aus starkem Eisenblech verwendet werden.

Zu Randziffer 138: Frachtbriefvermerke.

Im Gegensatz zur Regelung vom 1. August 1928 ist es nicht mehr notwendig, das Gut im Frachtbrief ausdrücklich als „brennbare Flüssigkeit“ zu deklarieren. Es genügt vielmehr sowohl bei Wagenladungen als auch bei Stückgutsendungen der Frachtbriefvermerk: „Gut der Anlage C III, Gefahrklasse . . .“. Dieser Vermerk ist entweder mit roter Tinte oder rotem Stempel aufdruck anzubringen oder rot zu unterstreichen.

Zu Randziffer 139: Beipack, Beförderung in gedeckten Wagen und sonstiges.

Nach Absatz (1) dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse IA a in Gesamtmengen bis zu 20 kg, brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse IA b in Gesamtmengen bis zu 60 kg und die brennbaren Flüssigkeiten der sonstigen Gefahrklassen in beliebigen Mengen mit anderen Gegenständen in Holzbehältern (Kisten) zusammen verpackt werden. Auch können z. B. bis zu 20 kg brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse IA a mit bis zu 60 kg brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse IA b und diese wiederum zusammen mit den brennbaren Flüssigkeiten sonstiger Gefahrklassen oder anderen Gegenständen verpackt werden. Zur Klarstellung sei weiter bemerkt, daß diese Sammelkollis auch in gedeckten Wagen befördert werden dürfen.

Im Absatz (2) wird bestimmt, inwieweit brennbare Flüssigkeiten in gedeckten Wagen befördert werden dürfen. Im einzelnen wird festgelegt, daß in einem Versandstück, das ein Rohgewicht bis zu 100 kg haben darf, Einzelversandstücke von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse IA a mit je bis zu 20 kg Rohgewicht, von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse IA b mit bis zu 60 kg Rohgewicht — von Schwefelkohlenstoff mit je bis zu 12 kg Rohgewicht — und von brennbaren Flüssigkeiten der übrigen Gefahrklassen mit bis zu 80 kg Rohgewicht enthalten sein dürfen. Ein Versandstück von 100 kg Rohgewicht kann demnach auch 5 Einzelversandstücke mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse IA a zu je 20 kg Rohgewicht enthalten oder 2 Versandstücke mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse IA a mit je 20 kg Rohgewicht zusammen mit einem Versandstück mit einer brennbaren Flüssigkeit der Gefahrklasse IA b bis zu 60 kg Rohgewicht usw. Für Aethyläther — Gefahrklasse IA a

— in Glasflaschen von 50, 100 und 200 g Inhalt gilt die Ausnahmebestimmung, daß diese einzelnen Glasflaschen in einem haltbaren, sicher verschlossenen Holzbehälter bis zu einem Rohgewicht von 50 kg enthalten sein dürfen.

Gefäße aus Glas oder Ton müssen bei der Beförderung in gedeckten Wagen in vollwandige, feste, geschlossene Uebergefäße (keine Körbe!) verpackt sein.

Soweit nach Absatz (1) und (2) der Randziffer 139 die Beförderung in gedeckten Wagen zulässig ist, werden die betreffenden Sendungen auch als Eilgut und Eilstückgut angenommen.

Dr. Hg. (2735)

Direktor Dr. Otto Bonhoeffer

zum 40jährigen Geschäftsjubiläum.

Am 1. September 1928 feiert der Leiter der pharmazeutischen Betriebsabteilungen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Elberfeld, Herr Dr. Otto Bonhoeffer, sein 40 jähriges Dienstjubiläum. Er folgt mit diesem Gedenktage seinen technischen Vorstandscollegen in Leverkusen, den Herren Dr. Ott und Dr. Krekeler sowie dem jetzigen Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. R. E. Schmidt in kurzem Abstand. Diese Summierung von Dienstjubiläen lenkt unwillkürlich die Blicke zurück in jene Zeit vor etwa 40 Jahren, in denen die Genannten und noch eine Anzahl weiterer Herren ihre Tätigkeit in den damaligen Bayer'schen Farbenfabriken aufnahmen.

Von dem jungen Dr. Carl Duisberg, der selbst seit Herbst 1884 in Elberfeld arbeitete, waren gerade die ersten substantiven Baumwollfarbstoffe dargestellt worden. Der Ausbau dieser Erfindungen nach allen Richtungen erforderte das Engagement zahlreicher wissenschaftlicher Mitarbeiter. Farben- und Zwischenproduktbetriebe mußten errichtet, Abfallprodukte einer Verwertung zugeführt werden. Aus dem Nebenprodukt des *o*-Dianisidins, dem *p*-Nitrophenol, war das Phenacetin entstanden, das zum Ausgangspunkt der pharmazeutischen Abteilung wurde und dessen Fabrikation, ebenso wie die des Sulfonals, im Jahre 1888 in Aufnahme kam.

In diese Zeit lebhafter Entwicklung eines allerdings noch kleinen Betriebes fiel auch Dr. Bonhoeffers Eintritt in die Elberfelder Farbenfabriken am 1. September 1888. In Neresheim (Württ.) am 22. August 1864 geboren, hatte er seine Gymnasial- und Studienzeit in Tübingen verbracht und hier im März 1887 zum Dr. rer. nat. promoviert. Seine erste technische Stellung fand er in den Alkaloid-Betrieben der Firma C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim-Waldhof. Auch nach dem Uebertritt in die Farbenfabriken waren es von Anfang an pharmazeutische Probleme, denen er sich widmete. Die Fabrikation des Aethylmercaptans, des Zwischenproduktes für Sulfonal und Trional war seine erste Sorge. Polizeilichen Verboten weichend, war die Fabrikation dieses stark riechenden Produktes von Elberfeld nach Barmen-Rittershausen, dann vorübergehend nach Haan und schließlich nach Schelploh in der Lüneburger Heide verlegt worden. Die dort errichtete Sulfonal- und Trional-Fabrik leitete Herr Dr. Bonhoeffer 9 Jahre, um sie dann einem jüngeren Kollegen zu überlassen, nachdem inzwischen neue und größere Aufgaben an ihn herangetreten waren, vor allem die Einrichtung des Betriebes für das im Jahre 1899 zur Einführung gelangte Aspirin und für zahlreiche andere pharmazeutische Produkte, späterhin auch die Leitung der Cellulose-Abteilung. Der Erweiterung seines Wirkungskreises entsprach die Entwicklung seiner Stellung. Im Jahre 1912 erhielt er Prokura, 1919 wurde er zum stellvertretenden Direktor und 1921 zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit widmete Herr Dr. Bonhoeffer einen großen Teil seiner Lebensarbeit der Behandlung sozialer Fragen innerhalb und außerhalb der Fabrik. 13 Jahre lang war er als Vorsitzender

im Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk tätig und als solcher Vorstands- und Präsidiumsmitglied der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände in Berlin. Als die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit den Zusammenschluß der Industrie in Berg und Mark notwendig machten, war es das Vertrauen der anderen Verbände in seine gefestigte aber auch ausgleichende Persönlichkeit, das ihn an die Spitze auch dieser Organisation berief. Dieser harmonische Grundzug seines Wesens ist für alle, die Herrn Dr. Bonhoeffer näher kennen gelernt haben und ihm zum heutigen Tage von Herzen Glück wünschen, eine seiner hervorstechendsten menschlichen Eigenschaften. (2713)

Die Neuregelung der deutschen Außenhandelsstatistik.

(Schluß.)

Unter dem Stichwort „Eintragung des Grenzwertes“ ist in den auf der Rückseite des Anmeldescheins abgedruckten Erläuterungen angegeben, was derjenige, dem der Anmeldeschein von dem Zollamt zugegangen ist, zu tun hat. Nehmen wir an

1. er sei der Importeur.
In diesem Falle hat er, weil er der Importeur ist, die Wertspalte auszufüllen.

2. er sei nicht der Importeur, habe aber demjenigen, der bei dem Zollamt die Ware in Empfang nahm, die Ware geliefert (verkauft, in Kommission usw. gegeben).

Dann soll er ebenfalls die Wertspalte ausfüllen. Man verlangt nicht, daß er den Schein an denjenigen weitergibt, der ihm die Ware geliefert hat. Dies ist im Interesse der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses auch am Platze. Man kann von der Zwischenhand nicht gut verlangen, daß sie ihrem Lieferanten zur Kenntnis ihrer eigenen Abnehmer verhilft.

3. er sei nicht der Importeur, ihm sei aber

a) die Ware von der Eisenbahn, von der Schifffahrtsgesellschaft, vom Spediteur, die die Zollabfertigung beantragt haben, zugeführt worden, oder

b) er sei nicht der Importeur, er habe aber dem Spediteur den Auftrag zur Zollabfertigung gegeben, während die Ware selbst einem Dritten zuzuleiten war.

In diesen beiden Fällen soll der Empfänger des Anmeldescheins in Spalte 13 angeben, wer ihm die Ware geliefert hat und den Schein an dessen Adresse weitersenden. Derjenige, der nun den Schein erhält, soll die Wertspalte ausfüllen, auch wenn er nicht der Importeur sein sollte.

Die vorgenannten Personen, die die Wertspalte in den Anmeldescheinen ausgefüllt haben, haben dies in der Spalte 14 des Anmeldescheins noch zu bescheinigen.

Wir sehen also, daß es auch bei dem neuen Verfahren — zum Teil im Interesse der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, zum Teil aus technischen Gründen — in manchen Fällen nicht möglich ist, die Geschäftsbeziehungen bis zum Importeur zurückzuverfolgen. Aber diese Fälle werden zweifellos nicht sehr häufig sein, denn die Zeit, wo die Ware durch „der Hände lange Kette“ zu gehen pflegte, ist ja wohl vorüber.

Die Anmeldescheine sind, nachdem die Wertspalte ausgefüllt ist, an das Statistische Reichsamt einzusenden. Sie können aber auch bei irgendeinem Zollamt abgegeben werden. Für Firmen, die sehr häufig Verzollungen vorzunehmen haben, mag diese Einrichtung eine merkliche Ersparnis bedeuten.

Es kann nun vorkommen, daß der Importeur, der den Zollabfertigungsantrag selbst stellt, Bedenken trägt, der Anmeldestelle den Wert der Ware bekanntzugeben. Vielleicht weiß er auch den Wert zur Zeit der Anmeldung noch nicht. Dann übergibt er der Anmeldestelle nicht den vollständig ausgefüllten Importeurschein, sondern er bedient sich des Doppelscheins. Die Ausfertigung A erhält er von der Zollstelle zurück; er hat sie nach Ergänzung durch die Wertangabe unmittelbar an das Statistische Reichsamt einzusenden.

Eine dritte Kategorie von Anmeldescheinen, der „Auftragschein“, dürfte für unsere Industrie keine so große Bedeutung haben. Es kann vorkommen, daß der Importeur nur ungefähr weiß, wie groß die Menge der für ihn eintreffenden Ware ist, während er bereits den Wert für die ganze Sendung oder für die Mengeneinheit (100 kg, Stück, Faß usw.) kennt. In einem solchen Falle kann er dem Spediteur den Preis für die gesamte Sendung oder für die Mengeneinheit nennen und den Spediteur zugleich mit der Entrichtung der Menge und des Wertes in den Anmeldeschein beauftragen. Der Spediteur hat gegebenenfalls den Wert für die gesamte Menge an der Hand des ihm vom Importeur mitgeteilten Preises für die Mengeneinheit auszurechnen. Dieses Verfahren ist aber nur zulässig, wenn die Anmeldung mit dem Auftragschein bewirkt wird.

Mit dem vorstehenden ist das Wesentliche über die drei Kategorien von Anmeldescheinen (Importeurschein, Doppelschein, Auftragschein) gesagt. Es ist nicht zu leugnen, daß das System des Doppelscheins verhältnismäßig hohe Anforderungen an das Begriffsvermögen des Geschäftspersonals stellt. Es zeigt sich eben, daß die an sich löbliche Absicht, die Bewertung der Einfuhr auf die Anmeldung durch den Importeur zu gründen, in der Praxis gar nicht so einfach durchzuführen ist.

Das Gesetz schreibt vor, daß der Wert der eingeführten Waren anzumelden ist. Welche Größe ist unter „Wert“ zu verstehen? Die Ausführungsbestimmungen geben darüber in § 11 Auskunft. Diese ist übrigens auch auf der Rückseite der Anmeldescheine unter dem Stichwort „Grenzwert“ der Erläuterungen abgedruckt. Hiernach ist als Wert der Grenzwert in Reichsmark anzugeben. Aber was ist „Grenzwert“? Darunter soll der Preis der Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze verstanden werden. Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein. Da aber häufig die Lieferung nicht frei Grenze ausgemacht ist, so wird an einzelnen Beispielen in den Ausführungsbestimmungen und in den Erläuterungen gezeigt, wie der Grenzwert in anderen Fällen zu berechnen ist (z. B. bei Lieferung ab Versandsort, frei Bestimmungsort, ferner bei Kommissionswaren usw.).

Ebenso findet sich auf der Rückseite der Anmeldescheine der Begriff des „Herstellungslands“ und der „Menge nach Gewicht“ (Rohgewicht und Reingewicht) erläutert. Diese Begriffsbestimmungen finden sich auf allen Anmeldevordrucken.

Man ersieht aus dem Vorhergehenden, daß die von der Handelsstatistik verwendeten Begriffe wie Importeur, Wert, Herstellungsland, Menge sehr vieldeutig sind und nur derjenige die Anmeldevordrucke richtig ausfüllen kann, der sich über diese Begriffe klar ist. Daher empfiehlt es sich, daß die Angestellten, denen die Ausstellung der Anmeldescheine übertragen ist, sich die Erläuterungen — wenigstens in der ersten Zeit — öfters ansehen.

Die Anmeldung für die Einfuhr mußte etwas ausführlich behandelt werden, weil sie alle diejenigen, die Waren einführen, vor neue Verpflichtungen stellt. Wir gehen nunmehr zu den Anmeldescheinen für die Ausfuhr über.

Während die Anmeldescheine für die Einfuhr auf weißem Papier gedruckt sind, sind die Anmelde-

scheine für die Ausfuhr wie bisher von grüner Farbe. Bei der Wahl der Vordrucke haben wir zu unterscheiden:

1. Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes und von „Niederlagen“. (Unter Niederlagen versteht man die Zolllager, die Zollkontenlager, die Lager in den Freibezirken und den Zollausschlüssen der Seeplätze).
2. Ausfuhr im Veredelungsverkehr, und zwar sowohl die Ausfuhr nach Veredelung (aktiver Veredelungsverkehr) und Ausfuhr zur Veredelung im Ausland (passiver Veredelungsverkehr).

Bisher hatten wir einerseits für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr und andererseits für die Ausfuhr aus Niederlagen und im Veredelungsverkehr je ein besonderes Anmeldeformular. Die Neuerung besteht also darin, daß für die Anmeldung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr und von Niederlagen ein und derselbe Vordruck dient und daß ein besonderes Formular zur Anwendung kommt, das ausschließlich für den Veredelungsverkehr bestimmt ist.

Der größte Teil unserer Ausfuhr kommt aus dem freien Verkehr des Inlands. Die Geschäftswelt ist gewohnt, statistische Anmeldescheine darüber auszustellen. Werden die Waren aus einer „Niederlage“ ausgeführt, so geschieht die Kennzeichnung dieser Art der Ausfuhr im Anmeldeschein dadurch, daß in dem Schein die Frage in Spalte 3 (erfolgt die Ausfuhr aus einer Niederlage?) mit „Ja“ beantwortet wird.

Der neue Ausfuhranmeldeschein ist einfacher als der frühere, denn er hat statt der bisherigen 5 Spalten für die „Wertberechnung“ nur noch eine einzige Wertspalte, in die der „Grenzwert“ einzutragen ist. Was unter „Grenzwert“ zu verstehen ist, ist oben bei der Besprechung der Einfuhr bereits gesagt. Es ist außerdem auch auf der Rückseite der Anmeldescheine in den „Erläuterungen“ unter dem Stichwort „Grenzwert“ angegeben. Der Aussteller des Anmeldescheins soll auf Grund der dort gegebenen Anleitung den Grenzwert selbst ausrechnen. Diese Neuerung kommt einem in Geschäftskreisen häufig geäußerten Wunsch entgegen. Nach der bisherigen Methode waren der Fakturenpreis in der vereinbarten Währung sowie die Frachten, Versicherungs- und sonstigen Kosten von der Grenze bis zum (inländischen oder ausländischen) Lieferungs-ort getrennt anzugeben. Damit das Statistische Reichsamt den Grenzwert sich ausrechnen konnte, war auch noch der Lieferungs-ort anzugeben. Schließlich war auch noch die Angabe des Zahlungsziels und des Kurses verlangt. Das Bedürfnis nach so vielen Einzelheiten war in der Zeit der Kapital- und Steuerflucht entstanden und damals begreiflich. Diese Methode war sowohl für die Geschäftswelt als auch für das Statistische Reichsamt eine Quelle von Unzuträglichkeiten und zugleich eine ständige Fehlerquelle. Es ist zu begrüßen, daß man diese Methode in den neuen Vorschriften aufgegeben hat und sich mit weniger Einzelheiten begnügt, die man aber dafür zuverlässiger erhalten wird. Das Vertrauen in die Stabilität unserer Währung kommt darin zum Ausdruck, daß der Wert in Reichsmark anzumelden ist.

Wir haben bereits im ersten Artikel festgestellt, daß ein wesentlicher Mangel der jetzigen Anmeldungsweise darin besteht, daß bei der Ausfuhr die Wertangabe häufig nicht vom Exporteur beschafft werden kann. Dies hängt damit zusammen, daß die Aufgabe der Güter zum Versand ins Ausland vielfach nicht durch den Exporteur, sondern durch seinen Lieferanten erfolgt und dieser Lieferant bestimmungsgemäß bisher auch den Ausfuhrschein auszustellen hatte. Der Lieferant wird in der Regel nur den Preis anmelden können, den er vom Exporteur erhält, dagegen nicht den Preis, den der Exporteur im Ausland erzielt, und gerade auf den letzteren kommt es in der Handelsstatistik an. Wie oben schon erwähnt, schätzt das Statistische Reichsamt den Einfluß dieses Fehlers auf den Gesamtwert der

Ausfuhr auf 1,5%, um den ihm die Ausfuhr zu gering bewertet erscheint.

Um den vorerwähnten Fehler ausschalten oder doch mildern zu können, ist für die Ausfuhr ähnlich wie bei der Einfuhr die Anmeldung mit einem Doppelschein vorgesehen. Der einfache Schein (Exporteurschein) darf nur von dem Exporteur selbst ausgestellt werden. Wer als Exporteur zu gelten hat, ist in § 39 der Ausführungsbestimmungen gesagt. Ebenso geht es aus den Erläuterungen auf der Rückseite der Anmeldescheine unter dem Stichwort „Exporteur“ hervor. Hiernach gilt als Exporteur:

- a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer*) verkauft hat;
- b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;
- c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;
- d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;
- e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender;
- f) bei Rückwaren derjenige, der sie zurückgehen läßt.

Werden die Waren aus anderem Anlaß, als vorstehend angegeben, ausgeführt, so gilt als Exporteur derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren in das Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr wird einem Verkauf gleichgeachtet.

Wie die vorstehende Aufzählung zeigt, ist der Begriff des Exporteurs ebenso vieldeutig wie der des Importeurs.

Wer Waren ins Ausland versendet, ohne Exporteur zu sein, muß sich des Doppelscheins bedienen. Auch der Spediteur muß einen Doppelschein ausstellen, wenn er von seinem Auftraggeber keinen Anmeldeschein erhalten hat. Der Doppelschein für die Ausfuhr besteht (wie bei der Einfuhr) aus zwei zusammenhängenden Blättern, wovon das eine Blatt mit Ausfertigung A, das andere mit Ausfertigung B bezeichnet ist.

Die Ausführungsbestimmungen unterscheiden für die Verwendung des Doppelscheins zwischen dem Versender, der im Auftrag einer anderen inländischen Firma (z. B. als Fabrikant im Auftrag des Exporthändlers) Waren ausführt, und dem Spediteur.

Der Versender hat in dem Anmeldeschein den Namen seines inländischen Auftraggebers (also z. B. des eigentlichen Exporteurs) anzugeben. Der Spediteur würde ebenfalls den Namen seines inländischen Auftraggebers anzugeben haben; wenn er aber den Auftrag von einem Ausländer erhalten hat, dann soll er den Namen desjenigen angeben, der ihm die Waren zugeführt hat. Für diese Angaben ist in dem Anmeldeschein ein besonderes Feld (Spalte 10) vorgesehen. Die Spalte 10 wird also in folgenden häufig vorkommenden 3 Fällen benutzt:

1. wenn der Exporteur die Lieferung in das Ausland durch einen Fabrikanten tätigen läßt;
2. wenn der Exporteur oder Unterlieferant den Versand in das Ausland einem Spediteur überträgt;
3. wenn der Spediteur von einem Ausländer Auftrag erhält, inländische Waren für ihn ins Ausland befördern zu lassen.

Die Aussteller des Anmeldescheins (also sowohl der Versender als auch der Spediteur) haben die von ihnen ausgefertigte und von dem Doppelschein abgetrennte Ausfertigung A an die von ihnen in der Spalte 10 genannte Person zu schicken. Bei der Auf-

gabe der Güter im Binnenland ist die Ausfertigung B der Güterannahmestelle der Eisenbahn, der Agentur der Schifffahrtsgesellschaft usw. zu übergeben. Auf die besonderen Bestimmungen beim seewärtigen Ausgang soll hier nicht näher eingegangen werden. Die Ausfertigungen B begleiten die Sendungen bis zur Anmeldestelle an der Grenze, wo sie von den Sendungen getrennt und an das Statistische Reichsamt gesandt werden.

Wie hat nun derjenige zu verfahren, dem die Ausfertigung A des Doppelscheins von dem Aussteller des Anmeldescheins zugegangen ist? Darüber geben die Erläuterungen auf den Anmeldescheinen unter dem Stichwort „Eintragung des Grenzwerts“ genaue Anleitung. Wir wollen nur die zweifellos häufig vorkommenden Fälle behandeln, daß derjenige, der den Schein erhält,

1. der Exporteur oder
2. der Versender (also nicht der Spediteur) ist, der im Auftrag einer anderen Firma die Ware auszuführen hatte.

Im ersten Falle hat der Exporteur den Anmeldeschein durch die Wertangabe zu ergänzen und an das Statistische Reichsamt zu schicken oder bei einem Zollamt abzugeben. Im zweiten Falle hat der Versender in der Spalte 12 die Firma anzugeben, für die er die Waren ins Ausland versendet, und den so ergänzten Schein an diese Adresse zu schicken. Der Empfänger des Scheins hat nun seinerseits den Schein durch die Wertangabe zu ergänzen, auch wenn er nicht der eigentliche Exporteur ist, und den so vervollständigten Schein an das Statistische Reichsamt zu senden. Er kann den Schein aber auch bei einem Zollamt abgeben, das ihn an das Statistische Reichsamt weiterleitet. Von dieser Einrichtung werden wahrscheinlich die Spediteure gern Gebrauch machen, die häufig mit den Zollämtern zu tun haben.

Der Doppelschein bei der Ausfuhr erfüllt aber noch eine andere wichtige Aufgabe. Er soll nämlich dem Exporteur ermöglichen, den Wert der Waren dem Statistischen Reichsamt unmittelbar anzumelden, wenn er aus irgendwelchen Gründen bei der Aufgabe der Sendungen zum Versand den Wert nicht angeben will oder kann. Dies war auch bisher schon möglich, aber nur mit besonderer Zustimmung des Statistischen Reichsamts. Künftig bedarf es hierzu der Genehmigung des Statistischen Reichsamts nicht. Der Exporteur, der sich des Doppelscheins bedient, um den Wert dem Statistischen Reichsamt unmittelbar anzumelden, muß in dem Doppelschein die Spalte 10 durchstreichen, die Ausfertigung A mit der Wertangabe versehen und sie dann an das Statistische Reichsamt kurzerhand einsenden.

Zu dem einfachen Ausfuhranmeldeschein (Exporteurschein) ist oben schon bemerkt worden, daß er nur vom „Exporteur“ ausgestellt werden darf. In seiner Ausgestaltung finden sich mehrere Wünsche der Geschäftswelt berücksichtigt. Das Formular ist hochgestellt und kann daher bequem in die Schreibmaschine eingespannt werden. Da bei der Ausfuhr das Bestimmungsland anzugeben ist, so ist in den Erläuterungen erklärt, was darunter zu verstehen ist.

Ebenso finden sich auf den Ausfuhranmeldescheinen genau wie bei den Einfuhranmeldescheinen die Begriffe „Grenzwert“, „Rein- und Rohgewicht“ erläutert.

Hiermit wäre auch das Wesentliche über den Anmeldeschein für die Ausfuhr gesagt.

Interessieren dürfte, daß bei der Ausfuhr mit der Post, da in diesem Falle der Absender als Exporteur gilt, stets der einfache Anmeldeschein (Exporteurschein) genügt. Bei der Einfuhr mit der Post sind überhaupt keine Anmeldescheine abzugeben. Ebenso sind Anmeldescheine für die Einfuhr nicht auszustellen, wenn Waren aus den Zollägern eingeführt werden. In

*) Ausländer und Inländer im Sinne des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit.

beiden Fällen bleibt es bei dem seitherigen Verfahren, wonach die eingeführten Waren dem Statistischen Reichsamt von den Zollämtern auf Grund der Zollbelege gemeldet werden.

Die Vordrucke zu den Anmeldeformularen sind von der Reichsdruckerei in Mengen von 100 Stück oder einem Vielfachen von 100 Stück zu beziehen. Bis zu 100 Stück in einer durch fünf teilbaren Anzahl sind die Vordrucke auch bei den Anmeldestellen (Zollstellen) erhältlich. Es empfiehlt sich aber, mit Bestellungen noch etwas zu warten, da die Herstellung der Formulare und die Versorgung der Anmeldestellen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Mit Ausnahme der Doppelscheine können die Formulare mit Genehmigung des Statistischen Reichsamts auch von Privatdruckereien hergestellt werden.

Mit Vorstehendem ist der Inhalt der neuen Ausführungsbestimmungen natürlich nicht erschöpft. Diese setzen sich zum Ziele, den gesamten Warenverkehr mit dem Ausland in allen seinen Variationen lückenlos für die Statistik zu erfassen. Daß nicht alles, was über die Grenze geht, für die Handelsstatistik wichtig ist, darüber gibt § 70 der Ausführungsbestimmungen interessanten Aufschluß. Dort sind nicht weniger als 36 Fälle aufgezählt, an denen die Handelsstatistik kein Interesse hat.

Schließlich noch ein Mahnwort an diejenigen, die, in welcher Beziehung es auch sei, mit der Ausfüllung der statistischen Anmeldescheine befaßt sind. Eine richtige Handelsstatistik ist nicht bloß ein wertvolles Instrument zur Orientierung über unsere wirtschaftliche Lage, die Entwicklungstendenzen unserer Wirtschaft, für eine gute Wirtschaftspolitik und die Beurteilung des Erfolges unserer Handelspolitik. Sie kann auch eine wertvolle Informationsquelle für jeden einzelnen Exporteur und Importeur sein, die um so brauchbarer wird, je gewissenhafter das zusammengetragene Anmelde material angefertigt ist. Wer die Anmeldescheine nachlässig ausfertigt oder die Ausfertigung Personen mit mangelndem Verständnis für diese Arbeit überläßt, beeinträchtigt damit nicht nur die Wirkung der gewissenhaften Arbeit der übrigen, sondern schädigt letzten Endes auch sich selbst. Darum möge man bei der Ausfertigung der Anmeldescheine mit der vielfach verbreiteten Ansicht aufräumen, daß diese Tätigkeit eine unproduktive Arbeit sei, für die etwa der jüngste Lehrling gerade noch gut genug ist. (2699)

Die Tätigkeit der Alkali-Inspektoren in Großbritannien.

Im „Chemical Trade Journal“ wird der Bericht der Alkali-Inspektoren über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in England, Schottland und Wales im Jahre 1927 veröffentlicht. Wir entnehmen diesem Bericht die nachstehenden Angaben.

Ueber die Betriebe in England und Wales besagt der Bericht folgendes:

Insgesamt waren im Jahre 1927 gemäß der Alkali Works Regulation Act 1131 Betriebe registriert, in denen insgesamt 1844 einzelne Fabrikationsprozesse zu kontrollieren waren. Gegenüber dem Vorjahre war demnach die Zahl der zu untersuchenden Fabrikationsprozesse um 23, die Zahl der Betriebe um 21 verringert. Im allgemeinen konnte festgestellt werden, daß die Unternehmen den das Entweichen schädlicher Abgase verhindernden Sicherheitsmaßnahmen genügende Aufmerksamkeit zuwenden. Nur in wenigen Fällen mußten die getroffenen Vorkehrungen als ungenügend befunden werden.

Ueber unachtsame Betriebsführung lagen 25 Klagen vor. Hiervon betrafen u. a. drei Beschwerden das Entweichen von Säuredämpfen aus Schwefelsäureanlagen, weiterhin wurde die Betriebsführung zweier Teerdestillationsanlagen, dreier Ammoniakwerke, eines Sul-

fidwerkes, einer Bisulfitfabrik und einer Farbenfabrik beanstandet.

Im Laufe des Jahres 1927 wurde eine Verordnung ausgearbeitet, gemäß welcher verschiedene, bisher nicht unter die Bestimmungen der Alkali Works Regulation Act fallenden Abgase als im Sinne dieses Gesetzes schädlich zu gelten haben. Des weiteren sollen eine Reihe neuer Fabrikationsprozesse unter die Bestimmungen dieses Gesetzes begriffen werden, so daß die Registrierung verschiedener Betriebe als der Kontrolle unterliegend erforderlich wird. Die Untersuchung der in Frage kommenden Fabrikationsprozesse ist zur Zeit jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht.

Von verschiedenen Seiten sind Klagen geäußert worden über Schädigungen, die durch die bei der Fabrikation von Viskoseseide entweichenden Abgase, insbesondere Schwefelwasserstoff und andere Schwefelverbindungen, hervorgerufen wurden. Die Verwendung von mehr als 300 Fuß hohen Schornsteinen hat sich nicht als ausreichend erwiesen, um diese Abgase unschädlich zu machen. Zur Zeit wird an Verfahren gearbeitet, die geeignet scheinen, eine möglichst weitgehende Zersetzung der in diesen Abgasen enthaltenen schädlichen Verbindungen zu bewirken, bevor die Gase ins Freie entweichen.

Besondere Beachtung wurde weiterhin dem Leblanc Prozeß gewidmet. Es sind verschiedene neue Kondensatortypen in Benutzung genommen worden.

An der Verbesserung des Bleikammerverfahrens ist weiter gearbeitet worden. In einigen Fällen konnte eine ungenügende Beaufsichtigung des Fabrikationsganges festgestellt werden. Durch Unterbrechung der Säurezufuhr für einen Zeitraum von mehreren Stunden trat in einem Gloverturn Ueberhitzung ein, so daß die Bleiteile des Turmes zerstört wurden. — Die im Bleikammerprozeß gewonnene Schwefelsäure wird in verhältnismäßig geringen Mengen weiter konzentriert. Soweit Konzentrationsanlagen in Betrieb waren, konnte an der Arbeitsweise nichts ausgesetzt werden. — Der Bedarf an konzentrierter Schwefelsäure wird heute vorwiegend durch die Kontaktanlagen geliefert. Auch hier hatten die Kontrollbeamten im allgemeinen keine Beanstandungen zu äußern; das Waschen der Abgase des Kontaktprozesses durch Soda hat sich durchweg bewährt.

Bei der Herstellung von Kokereiammoniak ist in verschiedenen Gasanstalten die Verwendung vertikaler Retorten an Stelle der horizontalen Retorten gebräuchlich geworden. Das hierbei gewonnene Gaswasser weist einen relativ geringen Ammoniakgehalt auf. Da die Verarbeitung dieser verdünnten Ammoniaklösung auf Ammonsulfat Schwierigkeiten bereitet, sind einige Werke dazu übergegangen, den letzten Skrubber Prozeß zur Entfernung des Ammoniaks aus dem Steinkohlengas auszuschalten. Statt dessen bewirkt man die Ammoniakabscheidung durch Wasserkühlung des Gases und nachheriges Waschen mit schwachem Ammoniakwasser, das bei der erstmaligen Kühlung des Gases erhalten wurde. Der Gehalt des so behandelten Steinkohlengases an unverwertbarem Ammoniak soll nicht mehr als 30 grain je 100 Kubikfuß des Gases betragen.

Die Produktion und der Verbrauch von flüssigem Chlor nehmen ständig zu. Gegenüber dem Vorjahre waren im Jahre 1927 3 Chlorwerke mehr registriert. In der Fabrikation von Chlorkalk hat man insofern einen gewissen Fortschritt zu verzeichnen gehabt, als es gelungen ist, ein „stabilisiertes“ Produkt herzustellen, das sich namentlich in wärmeren Gebieten bewähren soll.

Bei der synthetischen Herstellung von Salzsäure wurde der Fabrikationsgang durchweg als befriedigend befunden.

In einer Fabrik, in der die Herstellung von Eisennitrat aufgenommen war, bedurfte die Anlage sorgfältiger Verbesserungen. (Fortsetzung auf Seite 940.)

Außenhandel Canadas mit Chemikalien in den Fiskaljahre*) 1926/27 und 1927/28.

Einfuhr.

(Schluß zu Nr. 34)

Warengattung	1926/27		1927/28		Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar		Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar
Drogen, roh, wie Rinden, Blüten, Wurzeln, Schoten, Beeren, Balsame, Knollen, Früchte, Insekten, Samen, Gummen und Gummiharze, Kräuter, Blätter, Nüsse, in rohem Zustand, a. n. g.	..	187,8	..	214,3	Kerzen, a. n. g.	329	78,6	440	120,0
Großbritannien	..	4,3	..	2,3	Großbritannien	3	0,9	4	1,3
Ver. St. v. Amerika	..	135,9	..	146,8	Ver. St. v. Amerika	299	71,1	383	103,3
Brit. Indien	..	1,2	..	8,4	Ei- und Blutalbumin	..	235,7	..	219,7
Frankreich	..	1,6	..	2,4	Großbritannien	..	0,3	..	0,1
Hongkong	..	22,0	..	22,2	Ver. St. v. Amerika	..	128,3	..	145,9
Japan	..	15,0	..	18,3	China	..	107,2	..	73,4
Lackmus, präpariert oder nicht lbs.	52	0,04	59	0,03	Gelatine u. Fischleim	1 180	413,5	1 351	472,6
Großbritannien	50	0,04	..	..	Großbritannien	355	74,5	333	66,9
Ver. St. v. Amerika	2	0,01	59	0,03	Ver. St. v. Amerika	227	171,1	258	215,1
Isländisches Moos und andere Flechten	1 965	86,3	837	55,6	Australien	228	55,6	266	61,7
Großbritannien	7	0,5	14	0,5	Belgien	69	11,4	89	15,5
Ver. St. v. Amerika	1 113	75,1	613	52,0	Frankreich	158	39,2	233	53,4
Pflanzenschleim	..	105,9	..	143,4	Deutschland	35	24,0	3	1,9
Großbritannien	..	7,8	..	8,7	Japan	26	20,5	33	23,4
Ver. St. v. Amerika	..	98,0	..	134,5	Tierischer Leim, gepul- vert und in Tafeln	2 311	248,5	3 246	367,7
Medizinische Wurzeln, wie Alkanna, roh oder ge- mahlen, Aconit, Colombo, Folia digitalis, Enzian, Ginseng, Jalapa, Ipecacuanha, Iris, Süßholz, Sarsaparilla, Meerzwiebeln, Taraxacum, Rha- barber, Valeriana, unge- mahlen	..	32,9	..	35,0	Großbritannien	1 562	149,8	2 159	224,4
Großbritannien	..	0,5	..	2,8	Ver. St. v. Amerika	474	64,4	580	77,8
Ver. St. v. Amerika	..	18,5	..	23,2	Belgien	20	3,7	230	31,3
Holzteer in Packungen von mindestens 15 Gall. Holzpech 1000 Gall.	349	106,3	424	108,4	Frankreich	175	25,8	162	19,0
Großbritannien	4	1,5	3	1,0	Leim, flüssig	..	73,4	..	68,5
Ver. St. v. Amerika	333	100,0	406	102,9	Großbritannien	..	9,8	..	5,9
Terpentin, roh	12	1,4	278	25,8	Ver. St. v. Amerika	..	63,1	..	62,4
Großbritannien	..	..	0,4	0,1	Tierische Düngemittel cwts.	65 052	117,7	67 089	105,0
Ver. St. v. Amerika	12	1,4	276	25,4	Großbritannien	258	0,6	257	0,4
Terpentinöl 1000 Gall.	972	852,7	995	587,4	Ver. St. v. Amerika	64 794	117,1	60 024	91,6
Ver. St. v. Amerika	970	851,5	989	582,3	Moschus, in Beuteln od. Körnern Unzen	97	2,2	90	1,7
Knochen, roh cwts.	7 101	13,0	2 923	7,2	Ver. St. v. Amerika	51	1,6	50	1,2
Großbritannien	15	0,3	13	0,3	Schreibmaschinenbänder	..	44,3	..	49,4
Ver. St. v. Amerika	4 663	9,0	2 835	6,3	Großbritannien	..	1,1	..	2,3
Knochenmehl, Knochen- asche cwts.	47 343	147,7	57 688	183,5	Ver. St. v. Amerika	..	42,3	..	47,0
Großbritannien	1 799	4,6	15 226	35,8	Kunstseidengarne, unge- färbt	1 479	1 790,3	1 513	1 665,0
Ver. St. v. Amerika	42 269	139,2	34 405	137,3	Großbritannien	139	231,1	44	66,0
Knochenpech, roh	..	1,7	..	2,0	Ver. St. v. Amerika	105	215,1	135	343,2
Ver. St. v. Amerika	..	1,7	..	2,0	Belgien	122	186,3	157	189,6
Casein	437	61,7	254	35,2	Deutschland	195	208,8	309	276,3
Großbritannien	1	0,2	..	..	Niederlande	779	801,2	710	652,3
Ver. St. v. Amerika	141	25,5	24	5,2	Kunstseidenabfall	543	196,3	228	50,6
Lebertran 1000 Gall.	262	199,2	251	248,6	Großbritannien	76	29,2	9	1,7
Großbritannien	1	1,3	2	2,0	Ver. St. v. Amerika	450	158,8	212	43,6
Ver. St. v. Amerika	21	22,0	35	28,5	Kunstseidenfäden, ge- zwirnt, gefärbt oder un- gefärbt	37	60,1	50	68,5
Neufundland	162	108,0	158	152,0	Großbritannien	17	28,0	12	17,9
Norwegen	77	67,2	56	65,1	Ver. St. v. Amerika	3	7,0	4	7,4
Ambra	..	0,8	..	0,1	Gerbrinde, roh Cord	32	0,2	144	1,0
Großbritannien	..	0,07	..	..	Ver. St. v. Amerika	32	0,2	144	1,0
Ver. St. v. Amerika	..	0,7	..	0,1	Holzkohle	..	180,4	..	193,4
Bienenwachs	151	73,1	130	69,9	Großbritannien	..	0,08	..	0,1
Großbritannien	11	4,7	8	2,9	Ver. St. v. Amerika	..	179,9	..	193,1
Ver. St. v. Amerika	42	19,3	49	20,7	Zündhölzer	..	35,3	..	91,0
Frankreich	81	41,1	67	34,9	Großbritannien	..	0,1	..	0,06
					Ver. St. v. Amerika	..	0,6	..	0,8
					Schweden	..	32,6	..	88,6
					Albuminpapier u. anderes chemisches Papier für photographische Zwecke	..	..	..	210,6
					Großbritannien	..	..	..	12,0
					Ver. St. v. Amerika	..	..	..	124,7
					Deutschland	..	..	..	54,6
					Albuminpapier u. anderes chemisches Papier und Filme für photographi- sche Zwecke	..	521,1	..	..
					Großbritannien	..	37,6	..	..
					Ver. St. v. Amerika	..	432,5	..	..
					Deutschland	..	33,6	..	..
					Photographische Papiere, auch sensibilisiert	..	212,8	..	216,8
					Großbritannien	..	0,07	..	2,9
					Ver. St. v. Amerika	..	199,4	..	208,4
					Deutschland	..	10,6	..	4,6
					Dachpappe	..	215,3	..	217,3
					Großbritannien	..	0,8	..	3,2
					Ver. St. v. Amerika	..	213,8	..	214,1

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Fiskaljahr vom 1. April bis 31. März.

Warengattung	1926/27		1927/28		Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar		Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar
Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 15% . . . 1000 cwts.	3	9,3	4	24,3	Vaseline und alle anderen Petroleumpräparate für Toilette- und medizini- schen Gebrauch . . .				
Großbritannien . . .	0,6	1,3			Großbritannien . . .		188,0		221,3
Ver. St. v. Amerika . .	0,4	3,6	3	22,1	Ver. St. v. Amerika . .		8,1		16,5
Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von höch- stens 15% . . . cwts.	106	1,5	20	0,3	Großbritannien . . .		168,8		195,8
Ver. St. v. Amerika . .	106	1,5	20	0,3	Paraffin . . .	2 435	162,8	3 935	172,2
Ferromangan mit einem Manganengehalt von mehr 15% . . . cwts.	43 617	137,8	65 918	213,0	Großbritannien . . .	346	22,1	609	20,0
Großbritannien . . .	42 282	134,0	63 305	205,0	Ver. St. v. Amerika . .	1 904	129,1	3 259	140,3
Ver. St. v. Amerika . .	1 335	3,8	2 613	8,1	Paraffinkerzen . . .	406	90,1	433	94,7
Ferromangan mit einem Manganengehalt von höch- stens 15% und andere Ferrolegerungen cwts.	11 754	184,8	11 005	130,0	Großbritannien . . .	4	1,1	2	0,6
Großbritannien . . .	11	0,1	321	4,5	Ver. St. v. Amerika . .	353	75,3	364	79,3
Ver. St. v. Amerika . .	4 255	130,7	6 067	87,5	Künstliche Schleifmittel, gekörnt oder gemahlen		247,2		198,2
Norwegen . . .	4 408	23,0	2 240	12,4	Großbritannien . . .		1,2		0,6
Schweden . . .	2 985	25,1	2 297	22,6	Ver. St. v. Amerika . .		246,0		197,5
Aluminium 1000 cwts.	1 569	3 634,9	2 653	6 281,2	Carborundumsteine, nicht bearbeitet . . .		171,1		144,1
Großbritannien . . .	0,7	0,5			Ver. St. v. Amerika . .		171,1		144,1
Ver. St. v. Amerika . .	1 568	3 634,1	2 372	6 239,4	Schmirgel, gemahlen . .		56,7		44,3
Kryolith . . . cwts.	78 326	473,5	9 769	52,0	Großbritannien . . .		0,9		1,3
Großbritannien . . .					Ver. St. v. Amerika . .		55,9		42,6
Ver. St. v. Amerika . .	78 331	473,5	9 379	48,8	Schmirgel und Carbo- rundum a. n. g. . . .		72,9		59,1
Aluminium in Stangen, Blöcken, Barren, Blättern oder Platten . . .	1 084	293,5	1 306	399,1	Großbritannien . . .		0,8		0,6
Großbritannien . . .	874	229,0	888	246,2	Ver. St. v. Amerika . .		72,1		58,5
Ver. St. v. Amerika . .	210	64,4	392	145,4	Schmirgel und Carbo- rundumwaren einschl. Corborundumsteine				
Aluminiumfolien . . .		196,0		317,0	a. n. g. . . .		66,1		89,2
Großbritannien . . .		94,3		72,0	Großbritannien . . .		0,5		0,4
Ver. St. v. Amerika . .		46,2		47,2	Ver. St. v. Amerika . .		65,0		88,5
Deutschland . . .		32,4		156,6	Sand- und Schmirgel- papier		348,2		359,9
Zinkstaub	403	42,2	442	44,4	Großbritannien . . .		26,1		25,0
Großbritannien . . .	0,3	0,03			Ver. St. v. Amerika . .		31,8		329,0
Ver. St. v. Amerika . .	403	42,2	431	44,0	Feldspat . . . cwts.	56 986	53,5	59 475	49,1
Zinnober			0,01	0,01	Ver. St. v. Amerika . .	56 986	53,5	59 475	49,1
Manganoxyd 1000 cwts.	768	776,6	1 400	1 456,1	Flußspat . . . 1000 cwts.	154	88,4	114	66,3
Großbritannien . . .	115	71,6			Großbritannien . . .	98	30,8	71	30,9
Ver. St. v. Amerika . .	19	57,4	35	88,7	Ver. St. v. Amerika . .	56	57,3	41	34,4
Goldküste	633	647,5	1 355	1 340,5	Magnesit . . . cwts.	1 559	4,1	4 721	9,3
Wismut, metallisch, in natürlichem Zustand lbs.	3 055	7,9	2 771	5,4	Großbritannien . . .			2 251	3,6
Großbritannien . . .	2 275	5,5	1 680	3,3	Ver. St. v. Amerika . .	1 559	4,1	2 470	5,7
Ver. St. v. Amerika . .	780	2,3	1 091	2,1	Phosphat, roh 1000 cwts.	292	69,8	358	96,9
Quecksilber	114	105,1	99	136,7	Großbritannien . . .			1	1,0
Großbritannien . . .	15	14,9	5	6,6	Ver. St. v. Amerika . .	292	69,8	357	95,9
Ver. St. v. Amerika . .	36	37,1	40	57,3	Talkum, gemahlen und ungemahlen . . . cwts.	83 175	84,6	103 139	94,9
Spanien	64	53,0	54	72,5	Großbritannien . . .			0,5	2,0
Chinaclay . . . 1000 cwts.	388	223,8	453	244,5	Ver. St. v. Amerika . .	72 670	66,2	80 987	71,9
Großbritannien . . .	202	96,7	274	127,1	Baryt . . . cwts.	47 833	47,0	59 731	62,0
Ver. St. v. Amerika . .	185	126,8	179	117,4	Großbritannien . . .	1 804	2,1	2 705	2,7
Zirkonsilicat		2,9		2,9	Ver. St. v. Amerika . .	22 512	25,0	29 308	34,4
Ver. St. v. Amerika . .		2,7		2,9	Deutschland	22 747	19,2	27 718	25,0
Photograph. Trocken- platten		27,3		32,9	Kohlenelektroden von 3 bis 35 Zoll Umfang . .		769,2		536,8
Großbritannien . . .		13,8		17,3	Großbritannien . . .		2,4		0,8
Ver. St. v. Amerika . .		7,5		7,5	Ver. St. v. Amerika . .		766,9		535,9
Graphit, nicht gemahlen od. anderweitig bearbeit.		2,4		1,8	Kohlenelektroden über 35 Zoll Umfang . . .		458,0		190,4
Großbritannien . . .					Ver. St. v. Amerika . .		458,0		190,4
Ver. St. v. Amerika . .		1,9		1,8	Kohlenstifte für Bogen- lampen a. n. g. . . .		43,8		44,7
Graphit, gemahlen oder bearbeitet a. n. g. . .		58,8		62,6	Großbritannien . . .		0,3		0,2
Großbritannien . . .		11,2		15,2	Ver. St. v. Amerika . .		36,5		40,2
Ver. St. v. Amerika . .		47,6		47,4	Fullererde		60,9		75,4
Asphalt, fest 1000 cwts.	440	450,9	975	865,6	Großbritannien . . .		19,5		24,1
Großbritannien . . .	1	1,8	0,03	0,3	Ver. St. v. Amerika . .		41,4		51,3
Ver. St. v. Amerika . .	436	447,2	969	861,6	Schwefel, roh, Schwefel- gestein 1000 cwts.	3 727	3 004,5	3 594	2 907,5
Asphalt, nicht fest . .		20,9		36,5	Großbritannien . . .			0,03	0,09
Großbritannien . . .		0,1		7,3	Ver. St. v. Amerika . .	3 724	2 998,4	3 592	2 902,9
Ver. St. v. Amerika . .		20,8		29,2					
Asphaltöl		21,5		71,0					
Ver. St. v. Amerika . .		21,5		71,0					

*) Wenn nicht anders angegeben.

Ausfuhr.

Warengattung	1926/27		1927/28		Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar		Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 Dollar
Glucose und Glucose- sirup		0,1			Aluminium in Barren, Blöcken usw. 1000 cwts.	238	5 348,0	532	10 822,2
Großbritannien		0,03			Großbritannien	4	91,7	40	845,5
Essig 1000 Gall.	29	12,0	39	17,0	Ver. St. v. Amerika	192	4 207,1	396	7 913,8
Großbritannien	2	0,6	0,8	0,3	Belgien			3	59,4
Ver. St. v. Amerika	26	11,1	37	16,0	Britisch-Indien			2	41,6
Balsame		17,6		23,1	Italien			21	449,4
Großbritannien		5,3		9,3	Japan	42	1 043,3	63	1 340,9
Ver. St. v. Amerika		7,3		5,9	Nickeloxyd 1000 cwts.			79	2 472,6
Chicle-Gummi					Großbritannien			3	65,8
Leinöl Gall.	5 377	5,4	7 630	6,8	Ver. St. v. Amerika			12	251,2
Ver. St. v. Amerika	23	0,02	6 223	5,5	Niederlande			65	2 154,0
Wurzeln, Kräuter, Rin- den, Blüten usw. für den Heilgebrauch		95,5		79,5	Platin in Konzentraten od. anderer Form Unzen	301	31,7	1 296	83,5
Großbritannien		15,4		11,8	Ver. St. v. Amerika	301	31,7	1 296	83,5
Ver. St. v. Amerika		79,5		67,2	Altplatin und Abfälle Unzen	323	32,4	279	18,1
Holzteer und Speck Gall.	87	0,05	304	0,2	Großbritannien	3	0,3		
Terpentin Gall.	6 372	5,6	4 966	4,2	Ver. St. v. Amerika	320	32,1	279	18,1
Ver. St. v. Amerika	4 461	3,1	1 387	0,9	Zinkerz 1000 t	42	1 393,4	25	862,3
Knochen, roh 1000 cwts.	40	75,7	52	119,6	Ver. St. v. Amerika	9	226,0		
Ver. St. v. Amerika	40	75,3	52	119,6	Belgien	33	1 167,4	21	735,2
Knochenmehl cwts.	1 239	2,0	2 035	3,6	Unreines Zink 1000 cwts.	985	6 896,1	1 233	7 085,4
Ver. St. v. Amerika	939	1,4	2 035	3,6	Großbritannien	326	2 155,5	214	1 176,6
Hörner und Hufe		8,6		10,4	Ver. St. v. Amerika			0,08	0,8
Ver. St. v. Amerika		8,0		9,5	Argentinien	10	75,9	18	99,5
Knochen und Hörner insgesamt		86,2		133,6	Belgien	52	361,2	120	674,0
Ver. St. v. Amerika		84,7		132,8	Britisch-Indien	6	41,0	2	9,6
Casein	277	30	319	40	China	9	70,2	6	38,9
Großbritannien	1,7	0,2			Frankreich	34	237,4	37	203,5
Ver. St. v. Amerika	233	25	228	28	Deutschland	162	1 114,0	329	1 837,4
Lebertran 1000 Gall.	283	182,5	256	177,7	Italien	16	110,1	5	29,7
Ver. St. v. Amerika	281	180,8	243	170,1	Japan	271	2 030,1	306	1 860,4
Tierisches Wachs	14	4,9	8	2,5	Niederlande	49	341,9	163	908,5
Ver. St. v. Amerika	14	4,8	7	2,4	Rußland	50	358,8	37	246,8
Leim cwts.	1 193	11,7	2 009	17,6	Kobalterz t	479	261,7	1 027	305,2
Großbritannien	49	0,6	110	1,6	Ver. St. v. Amerika	97	9,7		
Ver. St. v. Amerika	815	6,5	1 744	13,8	Frankreich	89	134,3	42	77,2
Schlachthausabfälle 1000 cwts.	306	596,7	305	698,9	Deutschland	293	117,7	985	228,0
Ver. St. v. Amerika	306	596,7	305	698,9	Manganerz t	212	4,4		
Gerbrinden Cord ¹⁾	3 467	31,6	2 766	23,7	Großbritannien				
Großbritannien					Ver. St. v. Amerika	242	4,4		
Ver. St. v. Amerika	3 467	31,6	2 766	23,7	Arsenik, metallisch				
Holzkohle		0,7		0,4	Kobalt, metallisch	202	363,6	339	704,4
Ver. St. v. Amerika		0,2		0,3	Großbritannien	28	65,3	139	300,4
Zündhölzer		18,5		8,5	Ver. St. v. Amerika	175	298,3	134	262,3
Ver. St. v. Amerika		10,6			Deutschland			66	141,7
Zündholzspäne		466,2		385,7	Molybdän cwts.	209	10,5		
Großbritannien		372,4		295,4	Großbritannien				
Ver. St. v. Amerika		0,2		0,2	Ver. St. v. Amerika	209	10,5		
Irischer Freistaat		92,5		90,2	Asbest 1000 t	139	8 692,0	129	8 549,4
Dachpappe aller Art			198	228	Großbritannien	9	650,1	11	767,5
Großbritannien			79	120	Ver. St. v. Amerika	89	5 184,1	74	4 606,5
Ver. St. v. Amerika			3	1	Australien	2	121,9	2	120,0
Neufundland			80	80	Belgien	9	620,3	7	501,3
Chromit (Chromeisen)					Frankreich	6	425,1	6	470,8
Ferrosilicium 1000 t	37	1 536,4	15	512,1	Deutschland	12	892,1	17	1 301,2
Großbritannien					Italien	5	312,2	2	184,3
Ver. St. v. Amerika	37	1 522,1	15	500,2	Japan	5	292,6	7	379,4
Mexiko	0,2	12,5	0,1	11,0	Niederlande	2	184,7	2	193,0
Ferromangan und andere Ferrolegierungen 1000 t	22	1 815,0	26	2 226,2	Steinkohlenteer u. Speck 1000 Gall.	4 317	378,9	3 798	352,2
Großbritannien					Großbritannien	45	6,2	1 237	128,7
Ver. St. v. Amerika	22	1 813,1	26	2 225,4	Ver. St. v. Amerika	532	45,6	747	58,0
Aluminiumabfälle cwts.	6 082	85,2	4 950	60,8	Belgien	253	34,8		
Großbritannien			311	3,2	Frankreich	3 033	238,0	733	67,9
Ver. St. v. Amerika	6 082	85,2	3 674	44,2	Franz.-Afrika	363	36,7	975	82,2
					Neufundland	92	17,6	98	18,7
					Graphit, roh und ge- reinigt 1000 cwts.	43	152,6	37	101,3
					Großbritannien	0,01	0,3	0,2	2,2
					Ver. St. v. Amerika	43	152,3	36	99,0

*) Wenn nicht anders angegeben.

1) 1 Cord = 1 Klafter.

Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar
Erdwachs . . . cwt.	11 481	67,9	1 931	11,5
Ver. St. v. Amerika .	11 301	66,7	1 724	10,1
Schleifmittel, natürliche a. n. g., gemahlen, einschl. Infusorienerde, Tripolis cwt.	2 540	3,0	5 345	5,9
Ver. St. v. Amerika .	2 540	3,0	5 323	5,8
Schleifmittel, künstliche, einschl. Carborundum 1000 cwt.	1 003	2 677,7	1 047	2 820,8
Großbritannien . . .	11	35,9	51	183,2
Ver. St. v. Amerika .	992	2 641,7	965	2 505,3
Deutschland	..	..	30	126,8
Corundum	..	..	..	..
Feldspat 1000 t	31	232,9	31	252,0
Großbritannien . . .	0,02	0,6	0,01	0,3
Ver. St. v. Amerika .	31	231,4	31	250,9
Flußspat t	1	0,02	..	..
Ver. St. v. Amerika .	1	0,02	..	..
Magnesit, roh	..	..	..	..
Magnesit, calciniert 1000 cwt.	14	20,1	43	52,6
Großbritannien . . .	11	16,6	41	49,6
Ver. St. v. Amerika .	2	2,5	2	2,7
Phosphat, roh t	40	0,8	..	..
Ver. St. v. Amerika .	40	0,8	..	..
Talkum, gereinigt 1000 cwt.	213	124,7	214	126,3
Großbritannien . . .	16	10,0	15	8,6
Ver. St. v. Amerika .	190	110,2	193	114,1
Kohle- und Graphitelektroden ..	..	196,9	..	176,9
Großbritannien . . .	..	..	..	0,09
Ver. St. v. Amerika .	..	19,5	..	12,0
Norwegen	..	159,6	..	132,3
Schweden	..	17,8	..	32,3
Pyrite t	1 418	11,3	19 530	153,3
Ver. St. v. Amerika .	1 418	11,3	19 530	153,3
Essigsäure . 1000 cwt.	245	2 365,2	303	3 137,2
Großbritannien . . .	155	1 755,9	188	2 234,9
Ver. St. v. Amerika .	86	564,6	109	837,7
Mexiko	2	27,2	3	40,8
Schwefelsäure 1000 cwt.	476	267,3	324	179,7
Ver. St. v. Amerika .	476	267,1	324	179,6
Säuren, andere, a. n. g., cwt.	7 433	7,0	6 142	13,0
Ver. St. v. Amerika .	7 348	6,7	6 095	12,5
Säuren, gesamt . . .	..	2 639,6	..	3 329,9
Großbritannien . . .	..	1 755,9	..	2 234,9
Ver. St. v. Amerika .	..	838,4	..	1 029,8
Methanol . . 1000 Gall.	34,2	32,5	48,4	48,9
Großbritannien . . .	5,5	4,3	5,2	3,8
Ver. St. v. Amerika .	..	..	0,1	0,09
Australien	24	24,1	20,8	24,1
Neuseeland	5	4,1	7,0	7,0
Andere, nicht trinkbare Alkohole a. n. g., 1000 Gall.	10	15,5	20	21,7
Großbritannien . . .	0,07	0,2	6	11,7
Ver. St. v. Amerika .	9	14,5	5	5,2
Medizinische Präparate einschl. Spezialitäten ..	..	627,1	..	449,9
Großbritannien . . .	..	355,0	..	157,5
Ver. St. v. Amerika .	..	12,6	..	12,9
Bermuda	..	6,6	..	6,8
Britisch-Indien . . .	..	35,0	..	49,2
Brit.-Guyana	..	12,5	..	17,8
Jamaika	..	22,5	..	24,4
Trinidad u. Tobago .	..	18,2	..	23,7
Andere Brit.-Westind. Inseln	..	10,1	..	11,2
Neufundland	..	62,1	..	72,1
Neuseeland	..	51,6	..	32,9

Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar
Hemlockrindenextrakt .	..	1,3	..	2,0
Neufundland	..	1,3	..	1,9
Dynamit	..	96,3	..	117,9
Ver. St. v. Amerika .	..	0,7	..	..
Neufundland	..	93,9	..	117,9
Sprengstoffe und Fulmi- nate a. n. g.	..	25,0	..	57,2
Ver. St. v. Amerika .	..	..	..	1,0
Neufundland	..	24,8	..	55,0
Ammoniumsulfat 1000 cwt.	327	766,7	307	657,9
Großbritannien . . .	..	..	2	4,1
Ver. St. v. Amerika .	19	41,9	51	105,9
Brit.-Guyana	32	71,5	3	7,5
Barbados	32	85,9	20	41,1
Andere Brit.-Westind. Inseln	0,09	0,3	8	16,7
China	63	147,5	41	94,6
Cuba	8	18,7	12	22,0
Franz.-Westind.-Inseln.	7	15,6	9	18,4
Hongkong	3	8,6	75	164,7
Japan	161	375,1	85	181,6
Cyanamid . . 1000 cwt.	1 710	3 821,5	2 413	4 726,1
Ver. St. v. Amerika .	1 622	3 621,4	2 376	4 644,4
Belgien	63	134,7	..	..
Porto-Rico	21	53,9	29	68,5
Düngemittel a. n. g., 1000 cwt.	23	24,9	26	30,3
Ver. St. v. Amerika .	20	19,7	23	25,9
Neufundland	3	4,8	3	4,4
Düngemittel, insgesamt Großbritannien . . .	..	4 613,1	..	5 414,3
Ver. St. v. Amerika .	..	3 683,0	..	4 776,2
Mineralfarben, Eisenoxyd, Ocker usw. 1000 cwt.	18	38,5	17	34,4
Ver. St. v. Amerika .	18	38,5	17	34,3
Bleiweiß, trocken oder in Oel cwt.	2 695	27,9	1 334	12,2
Großbritannien . . .	1 559	15,8	447	4,0
Britisch-Südafrika . .	405	4,4	168	1,5
Neufundland	413	4,2	503	4,8
Malerfarben a. n. g. .	..	398,0	..	345,4
Großbritannien . . .	..	116,5	..	138,5
Ver. St. v. Amerika .	..	15,0	..	25,1
Australien	..	78,8	..	35,1
Britisch-Guyana . . .	..	5,4	..	4,8
Jamaica	..	11,7	..	12,4
Trinidad u. Tobago .	..	6,2	..	5,4
Andere Brit.-Westind. Inseln	..	8,0	..	10,6
Frankreich	..	32,5	..	5,5
Neufundland	..	59,6	..	52,4
Neuseeland	..	9,5	..	3,6
Kitt cwt.	1 110	4,1	521	2,1
Britisch-Guyana . . .	362	1,2	257	0,9
Trinidad u. Tobago .	390	1,3	11	0,05
Lacke Gall.	17 734	31,2	16 799	26,2
Großbritannien . . .	702	1,7	739	1,8
Ver. St. v. Amerika .	141	0,5	282	0,7
Brit.-Guyana	2 912	3,7	3 441	4,4
Brit.-Südafrika . . .	2 559	4,3	1 803	2,8
Neufundland	2 644	6,4	2 056	4,7
Neuseeland	1 204	4,1	546	2,0
Farben, Pigmente, Lacke insgesamt	..	499,7	..	420,2
Großbritannien . . .	..	134,0	..	144,3
Ver. St. v. Amerika .	..	54,0	..	60,0
Toiletteseifen	4 088	751,0	6 837	948,0
Großbritannien . . .	3 677	664,0	6 437	878,4
Ver. St. v. Amerika .	5	1,1	0,2	0,03
Belgien	40	13,2	..	..
Jamaica	33	10,0	45	13,2
Irischer Freistaat . .	63	7,7	279	33,7
Niederlande	160	20,2	..	..
Neufundland	57	16,3	44	12,6

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar
Arsenik a. n. g., 1000 cwts.	38	127,2	35	113,6
Ver. St. v. Amerika	38	127,2	35	113,6
Kalkacetat, 1000 cwts.	60	181,5	76	245,3
Großbritannien	1	2,3	2	6,6
Ver. St. v. Amerika	59	179,2	72	238,7
Calciumcarbid 1000 cwts.	409	1 508,0	245	837,8
Großbritannien	..	..	0,5	2,2
Ver. St. v. Amerika	175	691,0	21	77,9
Argentinien	4	13,3	0,7	2,3
Australien	8	29,0	6	22,8
Britisch-Indien	4	15,9	5	19,0
Britisch-Südafrika	3	12,2	2	7,6
Chile	16	59,0	18	52,4
Costa Rica	0,4	1,4	2	6,2
Cuba	84	273,6	73	249,1
Mexiko	62	210,1	60	204,0
Neuseeland	13	48,6	13	46,7
Peru	16	59,9	3	8,6
San Domingo	3	12,7	4	14,0
Venezuela	11	39,2	25	83,1
Laugen	..	8,6	..	9,9
Neufundland	..	8,5	..	9,8
Pottasche, roh, cwts.	1 649	5,9	6 391	13,3
Großbritannien	291	3,2	215	2,4
Ver. St. v. Amerika	1 358	2,7	6 176	10,8
Backpulver, cwts.	3 801	96,0	4 111	102,9
Neufundland	3 524	91,4	3 842	98,3
Soda- und Natrium- verbindungen 1000 cwts.	608	3 601,0	704	3 666,2
Ver. St. v. Amerika	309	1 671,3	302	1 363,0
Australien	7	42,4	7	47,8
Niederl.-Ostindien	6	37,6	4	30,7
Honduras	5	29,8	6	40,9
Japan	2	19,5	64	160,6
Mexiko	208	1 343,8	226	1 457,0
Port.-Ostafrika	63	401,3	74	468,0
Spanien	4	25,5	10	63,7
Kobaltoxyd und Kobalt- salze	261	447,2	395	673,3
Großbritannien	114	158,3	202	289,9
Ver. St. v. Amerika	108	205,5	148	291,0
China	23	47,4	20	39,6
Japan	17	36,0	26	52,8
Magnesiumsulfat	..	..	..	..
Anorganische Chemi- kalien, insgesamt	..	5 975,5	..	5 662,2
Großbritannien	..	163,8	..	301,2
Ver. St. v. Amerika	..	2 876,9	..	2 094,9

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warengattung	1926/27		1927/28	
	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 Dollar
Kreosotöl, 1000 Gall.	2 234	371,0	3 057	527,4
Ver. St. v. Amerika	2 234	371,0	3 056	527,3
Glycerin, roh, cwts.	7 218	127,8	8 483	101,5
Ver. St. v. Amerika	7 218	127,8	8 483	101,5
Alle anderen Drogen, Farben und Chemikalien a. n. g.	..	758,1	..	751,4
Großbritannien	..	490,1	..	502,6
Ver. St. v. Amerika	..	107,8	..	68,9
Australien	..	25,4	..	35,0
Brit.-Indien	..	8,0	..	7,5
Jamaica	..	6,9	..	7,2
Japan	..	16,8	..	22,8
Neufundland	..	50,0	..	52,6
Neuseeland	..	19,7	..	14,8
Chemische Produkte und Verbindungen, insgesamt	..	16 574,8	..	17 892,9
Großbritannien	..	3 567,3	..	4 238,4
Ver. St. v. Amerika	..	8 092,4	..	8 678,2
Kerzen	22	2,1	5	0,7
Ver. St. v. Amerika	..	..	0,6	0,1
Neufundland	5	0,6	4	0,5
Natürliche Mineralwässer in Flaschen 1000 Gall.	0,5	0,2	0,8	0,2
Ver. St. v. Amerika	0,5	0,2	0,8	0,2
Mineralwässer u. kohlen- säurehaltige Wässer in Flaschen	..	49,8	..	12,4
Großbritannien	..	0,2	..	..
Ver. St. v. Amerika	..	36,1	..	0,4
Andere Brit.-Westind. Inseln	..	9,2	..	4,6
Mineralwässer u. kohlen- säurehaltige Wässer insgesamt	..	50,0	..	12,6
Großbritannien	..	0,2	..	..
Ver. St. v. Amerika	..	36,3	..	0,6
Filme f. photographische und Kinowecke	..	5 104,0	..	3 542,4
Großbritannien	..	2 145,5	..	1 341,5
Ver. St. v. Amerika	..	2 271,2	..	1 408,1
Argentinien	..	14,1	..	15,1
China	..	65,7	..	85,3
Frankreich	..	34,3	..	3,4
Japan	..	364,9	..	315,2
Neufundland	..	39,8	..	21,1
Neuseeland	..	4,7	..	0,4

(2587)

(Fortsetzung von Seite 935.)

Es handelte sich um die Beseitigung der Stickoxyde, der in dem ziemlich roh ausgearbeiteten Verfahren wenig Beachtung geschenkt worden war.

Die Zahl der Bisulfitfabriken ist ungeachtet der Tatsache, daß die Verwendung von Bisulfit zur Konservierung von Nahrungsmitteln verboten ist, von 36 auf 40 gestiegen. Im großen und ganzen war die Betriebsführung dieser Unternehmen zufriedenstellend. In einem Falle lediglich waren Klagen geäußert worden über Schädigungen durch entweichende schweflige Säure.

Bei den Teerdestillationsanlagen spielte früher das Pyridin als Produkt, das vielfach Schädigungen hervorrief, die dann zur Beanstandung der Fabrikationsprozesse führten, eine erhebliche Rolle. Das Pyridin ist nunmehr in die Zahl der als schädlich geltenden Verbindungen einbegriffen worden, so daß zu erwarten ist, daß die verschärfte Betriebsaufsicht zu einer Beseitigung der Unzuträglichkeiten führen wird. Im Jahre 1927 wurden in England und Wales insgesamt 1 579 218 t Teer destilliert, wovon 1 567 072 t auf Gaswerke und Kokereibetriebe entfielen. Die Produktion von Pech betrug 438 476 t.

In Schottland waren im Jahre 1927 insgesamt 147 Werke registriert, in welchen 296 Fabrikationsprozesse unter Betriebsaufsicht standen. Unter anderem waren der Aufsicht 18 Schwefelsäureanlagen, 11 Schwefelsäurekonzentrationsanlagen, 6 Salpetersäureanlagen, 107 Ammonsulfat- und Ammonformiatwerke, 3 Chlorfabriken, 3 Ameisensäurefabriken, 12 Sulfidfabriken, 5 Werke zur Erzeugung von Eisennitrat und Eisenchlorid, 1 Schwefelkohlenstoffabrik, 10 Bisulfitwerke und 61 Teerdestillationsanlagen unterworfen. Insgesamt wurden 260 einzelne analytische Untersuchungen der entweichenden Gase vorgenommen. In keinem dieser Fälle konnte ein über das vorgeschriebene Maß hinausgehender Säuregehalt der Abgase festgestellt werden.

Im Jahre 1927 wurden 97 495 t Pyrit zur Herstellung von Schwefelsäure abgeröstet, gegenüber 79 438 t im Vorjahre. Der Verbrauch von Phosphaten und Knochen zur Düngemittelerzeugung betrug 43 161 t gegenüber 43 130 t im Jahre 1926. Es wurden 200 051 t Teer destilliert und 68 152 t Pech gewonnen. Im Jahre 1926 wurden demgegenüber 153 630 t Teer destilliert; der Anfall von Pech betrug 35 394 t.

Die verstärkte Nachfrage nach Salzsäure bedingte eine ausgedehntere Verarbeitung von Chlornatrium.

Ueber die Arbeitsweise der Salzsäurefabriken wurden Beanstandungen nicht geäußert, obwohl nicht überall die besten Verfahren zur Verhinderung des Entweichens von Chlorwasserstoff in Anwendung kamen. Der Durchschnittsgehalt der Abgase an Chlorwasserstoff betrug 0,04 grain je Kubikfuß; in einem Werke betrug der Höchstgehalt 0,07 grain, der Mindestgehalt 0,02 grain.

In der Schwefelsäurefabrikation war der Geschäftsgang wenig befriedigend. Als Folgeerscheinung mußte festgestellt werden, daß der Wiederinstandsetzung der Fabrikationsanlagen nicht überall die erforderliche Sorgfalt gewidmet worden war.

Als durchschnittlicher Gehalt der Abgase der Schwefelsäurefabriken an Schwefelsäureanhydrid wurden 0,52 grain je Kubikfuß festgestellt. Der höchste Grenzwert betrug 0,97 grain, der niedrigste 0,29 grain.

In den Konzentrationsanlagen betrug der durchschnittliche Schwefelsäureanhydridgehalt der Abgase 0,38 grain je Kubikfuß.

Den Superphosphatfabriken ist eine ziemlich befriedigende Reinigung der Abgase möglich gewesen. Es gelang, 97,1 bis 100% der schädlichen Verbindungen in den Waschtürmen zu kondensieren. Im Durchschnitt betrug der Säuregehalt der Abgase 0,06 grain je Kubikfuß, ausgedrückt in der dem Schwefelsäureanhydrid äquivalenten Menge Kieselfluorwasserstoffsäure.

In der Fabrikation von Calcium- und Natriumbisulfid sind ebenfalls keine Zwischenfälle von Bedeutung vorgekommen. Soweit die Betriebsführung einzelner Werke nicht ganz einwandfrei gewesen ist, haben Klagen der umwohnenden Bevölkerung sowie die Beanstandungen seitens der Gesundheitsbehörde die Unternehmen zu sorgsamere Aufsicht veranlaßt. (2678)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Wertkästchen nach den Bermuda-Inseln und nach Britisch-Guayana.

Fortan sind im Verkehr mit den Bermuda-Inseln und mit Britisch-Guayana außer Wertbriefen auch Wertkästchen bis zum Meistbetrag von 8000 M. zugelassen. Leitung über Belgien—England oder die Niederlande—England. Jedem Wertkästchen sind — außer einem statistischen Anmeldechein für die deutsche Warenverkehrsstatistik — bei der Leitung über die Niederlande eine, über Belgien zwei Zollinhaltsklärungen in englischer oder französischer Sprache beizufügen. („I. u. H.“) (2638)

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 44, Ausgabe A, vom 29. August d. J. wird eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 25. August über die Abänderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif veröffentlicht, der wir nachstehenden Auszug entnehmen:

Pos. Zolls. RM.
je dz.

In dem Stichwort „Alkaloide“ sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Ziffer 1 Zeile 4 ist in der eckigen Klammer an Stelle „salpetersaures“ zu setzen „citronensaures“;
- b) in Ziffer 3 ist in der letzten Zeile an Stelle „Veratin“ zu setzen „Veratrin“.

In dem Stichwort „Chlorkohlenwasserstoffe“ sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) zwischen dem Wort „Benzylchlorid“ und dem Zeichen „A“ ist einzufügen: „(Chlorbenzyl)“;
- b) am Schlusse ist anzufügen: „, Trichloräthylen A“.

In dem Stichwort „Chlorverbindungen“ erhält Ziffer 7 folgende Fassung:

7. Aethylenchlorid A, Aethylidenchlorid A, Chlorbenzyl (Benzylchlorid) A, Chlorkohlenstoff (Tetrachlorkohlenstoff, Benzinoform) A, Methylenchlorid A, Trichloräthylen A

317 P 5

Hinter dem Stichwort „Ferrocyanalkalium“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:

- Ferrocyanalkaliumcalcium (Vorerzeugnis zur Herstellung von Ferrocyanalkalium), wie Ferrocyanalkalium.

In den Stichworten „Galalith usw.“ und „Kunsthorn usw.“ ist jeweils das Komma zu streichen und an Stelle des Wortes „wie“ zu setzen „s.“.

In dem Stichwort „Perlweiß“ erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Wismutweiß s. Wismutsubnitrat.

In dem Stichwort „Salmiakgeist“ ist hinter „Aetzammoniak“ ein „A“ anzufügen.

In dem Stichwort „Salpetersäuresalze“ erhält Ziffer 7 folgende Fassung:

7. basisches salpetersaures Wismut (Wismutsubnitrat, Wismutweiß) 317Q 300

Pos. Zolls. RM.
je dz.

Hinter dem Stichwort „Trichloraldehyd“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:

- Trichloräthylen, auch Tri genannt A . . . 317 P 5

Hinter dem Stichwort „Wismutnitrat“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:

- Wismutoxychlorid A 317Q 300

Das Stichwort „Wismutsalze usw.“ erhält folgende Fassung:

- Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen, anderweit nicht genannt A, z. B. basisches gallussaures Wismut (basisches Wismutgallat), salicylsaures Wismut (Wismutsalicylat), salpetersaures Wismut (Wismutnitrat), basisches salpetersaures Wismut (Wismutsubnitrat, Wismutweiß), Wismutoxychlorid 317Q 300

Hinter dem Stichwort „Wismutsalze usw.“ sind als neue Stichworte aufzunehmen:

- Wismutsubnitrat (Wismutweiß, basisches salpetersaures Wismut) A 317Q 300
- Wismutweiß s. Wismutsubnitrat.

Das Stichwort „Wismutschminken“ ist zu streichen. (2808)

Ausland.

Großbritannien. Rauschmittelkontrolle. Wie wir dem „Chemist and Druggist“ entnehmen, tritt die Dangerous Drugs Act, 1925, die auf den Bestimmungen der internationalen Opiumkonvention von 1925 basiert, am 25. September 1928 in Kraft. Die wichtigsten Veränderungen infolge des neuen Gesetzes sind die Ausdehnung der Kontrolle auf den indischen Hanf, den daraus gewonnenen Haschisch und auf Präparate, die weniger als 0,1% Diacetylmorphin (Heroin) enthalten. Nach dem 25. September ist zur Einfuhr und Ausfuhr dieser Präparate eine Lizenz erforderlich.

Weiterhin erfährt die Definition des medizinischen Opiums eine Abänderung durch die Dangerous Drugs Act, 1925. In Zukunft ist darunter Rohopium zu verstehen, das nach Verfahren behandelt worden ist, die erforderlich sind, um das Opium in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des britischen Arzneibuchs zu bringen, entweder in Pulverform oder in irgendeiner anderen Form, mit neutralen Stoffen gemischt oder nicht.

Des weiteren weist das Home Office darauf hin, daß durch eine Order in Council gemäß Sektion 8 (2) der Dangerous Drugs Act, 1920, der Teil III dieses Gesetzes, der die Kontrolle von Morphin, Heroin und Cocain betrifft, auch auf folgende Rauschmittel angewandt wird: Benzoylmorphin, Dihydrooxycodion, Dihydrocodeinon, deren Salze und alle Präparate, Mischungen und Extrakte, die diese Verbindungen enthalten. Besonders erwähnt sind in diesem Zusammenhang die Präparate „Eukodal“ und „Dicodid“. Diese Präparate unterliegen jetzt auch der gleichen Kontrolle. (2803)

Frankreich. Vergünstigungen bei der Ausfuhr von Kupfersulfat. Einer Meldung des „Bulletin Douanier“ zufolge ist für Rohkupfer, das zur Herstellung von Kupfersulfat bestimmt ist, das Regime der „soumission cautionnée“

bewilligt worden. Bei der Ausfuhr des Kupfersulfats erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage, daß 100 kg Kupfersulfat 26 kg Rohkupfer entsprechen. (2801)

Filmpreise. In einem vom „Bulletin Douanier“ wiedergegebenen Schreiben des Generalzolldirektors an den Vizepräsidenten der Chambre syndicale française de la Cinématographie vom 16. August teilt der Generaldirektor mit, daß er von den von der Kammer festgesetzten und am 1. Juli 1928 in Kraft getretenen Großhandelspreisen für Rohfilme Kenntnis genommen habe. Diese Preise betragen für Rohfilme (Celluloid) 1. Qualität 1,10 frs. per m und für Rohfilme (Acetat) 1. Qualität 1,20 frs. per m. Die angegebenen Preise beziehen sich auf die Standardbreite (35 mm); für größere oder geringere Breiten sind der Breite entsprechende Preise festgesetzt.

Der Generalzolldirektor betont jedoch, daß die Zollbeamten durch diese Preisfestsetzungen in keiner Weise gebunden sind. (2802)

Norwegen. Ausfuhrabgaben für Lebertran. In einem Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements vom 29. Oktober 1927 wurde bestimmt, daß ausländischer Tran, der während des Liegens auf einem Transitlager in Norwegen kalt geklärt wurde, bis auf weiteres von den Ausfuhrabgaben, wie Hafengebühren, Reklame-, Bracker- und Medizinalabgabe, befreit ist.

In der Eingabe, die dem letzthin gefaßten Stortingsbeschuß bezüglich eines neuen Gesetzes über die Ausfuhrabgaben für Dorschlebertran zugrunde liegt, wurde als Voraussetzung genannt, daß die im Gesetz festgesetzte Abgabe auch von ausländischem Dorschlebertran erhoben wird, der auf einem Transitlager in Norwegen kalt geklärt oder filtriert wurde.

Darauf Bezug nehmend hat das Handelsdepartement in einem Schreiben vom 21. Juni 1928 ausgesprochen, es sei das richtigste, daß man auch unter der jetzigen Gesetzgebung so bald wie möglich zu der früheren Praxis zurückkehre und die Ausfuhrabgabe in den oben genannten Fällen erhebe.

Das Finanz- und Zolldepartement schließt sich dieser Ansicht an. (2778)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet“ No. 13.)

„Smooth-On No. 3“ (Eisencement), eine pastenähnliche Masse, bestehend aus Eisenpulver, kleinen Mengen Zinkweiß und Leinöl, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Artibeiser“, eine Mischung von drei verschiedenen pulverförmigen Steinkohlenteerfarbstoffen und ganz geringen Mengen Appreturmehl, ist nach „Farben 2“ abzufertigen.

Künstliche Därme aus Viscose sind nach „Celluloid b. 3.“ abzufertigen.

„Methylhexalin“, dargestellt aus technischem Rohkresol, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position auf Ersuchen zollfrei eingeführt werden. (2750)

Tschechoslowakei. Zolländerung. Ueber die Festsetzung des Koeffizienten 3 für unbelichtete Filme mit Wirkung vom 1. August 1928 berichteten wir bereits auf S. 764 u. S. 844 der „Chem. Ind.“.

Entsprechend dieser Neuregelung hat Pos. 361 c folgende Anmerkung erhalten:

Unbelichtete Kinofilme Koeffizient 3 (2763)

Luxussteuer für Kölnisch-Wasser. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, ist Lavendelwasser, um auf Grund der geltenden Bestimmungen von der Luxussteuer befreit zu werden, als Kölnisch-Lavendel-Wasser zu bezeichnen, da Kölnisch-Wasser der Luxussteuer nicht unterliegt. Außerdem wird die Luxussteuer auf die mit folgenden Namen bezeichneten Wässer nicht angewandt: Eau de Cologne Russe, Eau de Cologne Fougère, Eau de Cologne Chypre usw. (2745)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. Zollabkommen Danzig-Polen. Auf Grund des

am 12. August 1925 abgeschlossenen Abkommens zwischen Danzig und Polen über die Anwendung von Ausfuhrzöllen sind kürzlich zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen Verhandlungen über die Festsetzung von zollbegünstigten Kontingenten für Danziger Waren geführt worden. Die Verhandlungen sind nunmehr zum Abschluß gebracht worden. In dem Abkommen ist u. a. vorgesehen, daß die Zollbehörden baldigst Anweisung erhalten, die zwischen der Freien Stadt und der Republik Polen vereinbarten Zollvergünstigungen für eine Reihe von Waren anzuwenden (vgl. „Chem. Ind.“ S. 268 und S. 354). (2787)

Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten. Das polnische Finanzministerium hat unter dem 20. Juli 1928 folgende Bekanntmachung erlassen:

Hierdurch wird mitgeteilt, daß die pharmazeutischen Erzeugnisse und Spezialitäten, die in dem Verzeichnis der Spezialitäten*) enthalten und in ihren Original-Kleinverpackungen zum Verkehr im Inlande bereits zugelassen sind, auch in Großhandelsverpackungen eingeführt werden können, sofern die Einfuhr zum Zwecke einer entsprechenden Abfüllung oder Umpackung erfolgt und die Waren für Firmen eintreffen, die zu solcher Tätigkeit von den diese Spezialitäten herstellenden ausländischen Häusern ermächtigt sind.

Zusammen mit solchen Spezialitäten sind die in entsprechender Anzahl gleichzeitig ankommenden Gefäße, Aufschriftzettel (Etiketten), Broschüren und dergl., Gegenstände, die bei der Verpackung dieser Spezialitäten unerlässlich sind, ohne weiteres herauszugeben. („Danz. Zollbl.“) (2730)

*) Das Verzeichnis ist abgedruckt im „Danz. Zollbl.“ 1928, S. 36.

Kontrolle von Sera und Impfstoffen. Wie auf Seite 918 der „Chem. Ind.“ bereits gemeldet, hat der polnische Landwirtschaftsminister im „Dz. Ust.“ vom 11. August eine „Verordnung über die Kontrolle von Sera und Impfstoffen sowie von Präparaten zur Erkennung ansteckender Tierkrankheiten“ veröffentlicht, der wir folgende Angaben entnehmen:

Die Verordnung bestimmt u. a., daß das Antirotlaufserum, das Serum und die Vaccine gegen Milzbrand sowie das Serum und die Vaccine gegen Geflügelcholera einer ständigen, hingegen alle anderen zu Veterinärzwecken bestimmten Erzeugnisse einer gelegentlichen staatlichen Kontrolle unterliegen.

Der Landwirtschaftsminister kann die staatlichen Herstellungsanstalten für Sera, Impfstoffe und Veterinärpräparate von der ständigen oder gelegentlichen staatlichen Kontrolle befreien.

Die der ständigen staatlichen Kontrolle unterliegenden Erzeugnisse dürfen erst nach vollzogener Prüfung und Bewertung als zum Gebrauch geeignet in den Verkehr gebracht werden.

Den Sera und Impfstoffen zu Veterinärzwecken sowie Präparaten zur Erkennung ansteckender Tierkrankheiten, welche in den Handel gebracht werden, müssen gedruckte Vorschriften über die Verwendung und Aufbewahrung sowie Hinweise über die in jedem Falle zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Verwendung solcher Produkte getroffen werden müssen, beigegeben werden, unter Angabe der Zeit, in welcher die Wirkungskraft des betreffenden Erzeugnisses sich verringert oder verschwindet.

Der Hersteller von Sera, Impfstoffen und Veterinärpräparaten muß bei der Einführung seiner Erzeugnisse in den Handel auf den Gefäßen sowie auf der unmittelbaren Verpackung der Gefäße seine Firma sowie den Zeitpunkt kenntlich machen, bis zu welchem das Erzeugnis wirksam bleibt.

Die Impfstoffe und Sera zu Veterinärzwecken sowie Präparate zur Erkennung ansteckender Tierkrankheiten, welche bereits staatlich geprüft wurden, müssen außerdem die Aufschrift tragen: „Amtlich geprüft“ unter Angabe der laufenden staatlichen Kontrollnummer.

Impfstoffe, welche lebende Erreger von Tierkrankheiten enthalten, dürfen nur an Veterinärärzte abgegeben werden.

Personen, welche keine Approbation eines Veterinärarztes besitzen, ist die Verwendung solcher Impfstoffe verboten.

Die Hersteller von Veterinärpräparaten müssen Listen führen, aus denen sich ihre gesamte Erzeugung, Art der Herstellung, Art der Wertbestimmung (Test) sowie der Verkehr mit einzelnen Erzeugnissen ergibt, ferner dem Landwirtschaftsminister auf Aufforderung alle Aufklärungen, welche die oben genannten Umstände betreffen, geben.

Die Höhe der Gebühren für die ständige staatliche Kontrolle für Sera und Impfstoffe zu Veterinärzwecken wird folgendermaßen festgesetzt:

für die jedesmalige Prüfung in der staatlichen Kontrollanstalt von:

	Zloty
a) Serum gegen Milzbrand	60,—
b) Serum gegen Rotlauf	30,—
c) Serum gegen Geflügelcholera	30,—
d) Impfstoff I gegen Milzbrand	50,—
e) Impfstoff II gegen Milzbrand	50,—
f) Impfstoff gegen Geflügelcholera	15,—

Ferner sind noch besondere Sätze für die Tätigkeit des bevollmächtigten Veterinärarztes festgesetzt.

Der Verordnung ist ein Anhang beigelegt, in dem Ausführungsbestimmungen über die Feststellung der Wirksamkeit der Präparate angegeben werden.

Die Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. am 11. August 1928 in Kraft getreten. (2726)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums sind die Lecithinpräparate „Vitamargin“, „Yolko“ und dergl. als nicht besonders genannte organische chemische Erzeugnisse nach Pos. 112, 25 c zu verzollen.

Zu den Pos. 112, 113 u. 120. Das Finanzministerium erläutert, daß die nachstehend aufgeführten Präparate wie folgt zu verzollen sind:

1. „Zelio-Giftkörner“ der Firma I. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst und „Zelio-Paste“ der Firma I. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst, die Rattenvertilgungsmittel darstellen, als nicht besonders genannte organische chemische Produkte nach Pos. 112, 25 c.

2. „Elosal“ der Firma I. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst, ein Rattenvertilgungsmittel, als nicht besonders genanntes anorganisches chemisches Produkt nach Pos. 112, 25 b.

3. „Levuriose Hefe-Seife“ der Firma J. Blaes & Cie. in Lindau, die Medizinalseife darstellt, nach Pos. 120, 1.

4. „Thermogene“ Wanderbroek & Cie. in Forest des Bruxelles, das hygroskopische Watte mit Heilmitteln getränkt darstellt, nach Pos. 113, 3.

5. „Juvenin“ der Firmen Farbstofffabrik vormals Fr. Bayer & Cie in Leverkusen und I. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst, in Form einer Flüssigkeit in Ampullen und in Form von Tabletten, nach Pos. 112, 12 b und nach Anmerkung 1 zu dieser Unterposition.

Entgegengesetzte frühere Entscheidungen sind entsprechend abzuändern.

Außerdem hat das Finanzministerium entschieden, daß das gereinigte Mineralöl „Nujol“ der Firma Nujol Laboratories Anglo-American Oil Company, das an Stelle von Ricinusöl angewandt wird, im Hinblick auf die besondere Verpackung und Verwendung von Etiketts, die auf seine Eigenschaften und Bestimmungen hinweisen, nach Pos. 113, 1 zu verzollen ist.

Ebenfalls nach Pos. 113, 1 ist das Präparat „Hämatopan“ der Firma Dr. A. Wolff in Bielefeld in Gestalt von Körnern oder Pulver, das aus Malzextrakt mit einem Gehalt an Vitaminen, aus Hämoglobin, Eisensalz sowie verschiedenen Nährsalzen besteht, zu verzollen, da es als Nähr- und zugleich Heilmittel anzusehen ist.

Zu Pos. 137. Nach Entscheidungen des polnischen Finanzministeriums sind flüssige Lederdeckfarben mit eiweißhaltigen Bindemitteln, die unter Verwendung von organischen Farben hergestellt sind, nach Pos. 137, 3 b II zu verzollen; sind zur Herstellung der genannten Lederdeckfarben anorganische Farben verwandt worden, so sind sie nach Pos. 137, 4 zollpflichtig. („Danz. Zollbl.“) (2731)

Ungarn. Beabsichtigte Revision der Handelsverträge. Wie in wirtschaftlichen und politischen Kreisen verlautet, beabsichtigt die ungarische Regierung, sämtliche auf Grund der Meistbegünstigung abgeschlossenen Tarifverträge einer Revision zu unterziehen und mit den Staaten, mit denen ein lebhafter Warenaustausch besteht, neue Verträge abzuschließen. („Prag. Tagbl.“) (2736)

Zolldeklarationen. Wie die kgl. Ungarische Gesandtschaft in Bern bekanntgibt, müssen laut § 39 des ungarischen Gesetzes XIX vom Jahre 1924 betreffend Regelung des Zollrechtes, bzw. der Durchführungsbestimmungen hierzu (Verordnung des kgl. ungarischen Finanzministers Nr. 92000 vom Jahre 1926), die Absender der vom Ausland nach oder durch Ungarn speditierten Waren sendungen die zur Zollbehandlung erforderlichen Zolldeklarationen den Frachtbriefen beilegen.

Diese Deklarationen, welche von den Ausstellern zu unterschreiben sind, haben folgende Angaben zu enthalten: Name des Absenders und des Adressaten, Produktionsland, Handelsherkunftsland (Versandland), Stückzahl der Sendungen, Art der Verpackung, Gewicht der Ware, Benennung der Ware (nicht allgemein aufgezeichnet, sondern detailliert; also z. B. nicht „kosmetische Artikel“, sondern „Mundwasser“ u. dgl.) und den Wert der Ware.

Die Ungarische Gesandtschaft macht besonders darauf aufmerksam, daß die ungarischen Zollbehörden auf die Beifügung der den oben erwähnten Bestimmungen entsprechend und genau ausgefertigten Zolldeklarationen großes Gewicht legen. (2783)

Litauen. Keine Umsatzsteuer für Einfuhrwaren. Eine Umsatzsteuer wird in Litauen für Waren bei der Einfuhr nicht erhoben. („I. u. H.“) (2737)

Lettland. Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte. Laut Verordnung Nr. 238 des Zolldepartements werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die für den Export arbeiten“ („Vald. Vestn.“ vom 26. 2. 1923) vorgesehenen Erleichterungen (u. a. zollfreie Einfuhr bestimmter Waren) mit Wirkung vom 3. August 1928 der Firma „A. Oehlrich u. Co.“ (Vakuumölfabrik) gewährt.

Dieselben Vergünstigungen werden laut Verordnung Nr. 248 des Zolldepartements mit Wirkung vom 13. August 1928 der Aktiengesellschaft „Rigaer Konservenfabrik SKF.“ zugestanden.

Von den für die Firma Oehlrich zollfrei zugelassenen Waren interessieren laut Verordnung Nr. 252 des Zolldepartements die chemische Industrie die folgenden:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	
85, 3, b u. c	Solar- und Schmieröle.	
51, 3	Olein usw.	
105, 3 a	Aetznatron und Aetzkali, ungereinigt, usw.	
108, 1 a	Schwefelsäure u. andere Sauerstoffsäuren des Schwefels, auch gereinigt, mit Ausnahme der unter Pos. 112 fallenden; Oxal- und Ameisensäure, ungereinigt.	
112, 9 a	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.	
117, 4	Ricinus-, Alizarinöl usw.	(2768)

Verzeichnis der zollfreien Schädlingsbekämpfungsmittel und Saatbeizen. Die auf S. 439 (vgl. auch S. 745) der „Chem. Ind.“ veröffentlichte Liste der Schädlingsbekämpfungsmittel usw., die nach Pos. 112, 10 Anm. zollfrei eingehen, ist durch Verordnung Nr. 250 („Vald. Vestn.“ vom 21. August 1928) ergänzt worden durch:

9. Flit (hergestellt von der A. G. „Apekol“).

Die Verordnung ist am 21. August in Kraft getreten. (2727)

Estland. Aufhebung der Verordnungen betr. Zollrück- erstattung für Zündhölzer. Lt. Verordnung Nr. 431 des estländischen Finanzministers, veröffentlicht im „Riigi Teataja“ vom 21. August 1928, werden annulliert:

1. die Verordnung Nr. 173/174 vom 6. November 1925 bezüglich der Bestimmungen über die Ausfuhr von Zündhölzern (Teil I, b u. § 4 b);

2. die ergänzende Verordnung vom 2. September 1927 (betr. Rückerstattung der für Rohmaterialien zur Herstellung von Export-Zündhölzern gezahlten Einfuhrzölle, vgl. „Chem. Ind.“ Jahrg. 1927, S. 1040). (2784)

Griechenland. Kündigung von Handelsverträgen. Einem im Hamburger „Wirtschaftsdienst“, Heft 34, erschienenen Aufsatz über Griechenland entnehmen wir folgenden Abschnitt:

Auf handelspolitischem Gebiet sind zwei Ergebnisse von weitgehender Bedeutung zu erwähnen: die Handelsverträge mit Sowjet-Rußland und mit Frankreich wurden seitens Griechenlands gekündigt.

Die Bedeutung der Kündigung des Handelsvertrages mit Sowjet-Rußland liegt darin, daß Griechenland wichtige Lebensmittel, wie Butter, und verschiedene landwirtschaftliche Produkte aus Rußland bezieht. Da Rußland begonnen hat, Repressalien gegen Griechenland vorzunehmen, so werden die Verhandlungen zur Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen bald in Gang kommen.

Bei weitem wichtiger ist die Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich. Die gute Weinernte des vorigen Jahres hatte nämlich im Laufe des Handelsjahres 1927/28 dahin geführt, daß die französische Einfuhr an griechischen Weinen und an Korinthen weit hinter dem Stand, welcher in der Nachkriegszeit erreicht wurde, zurückblieb. Bekanntlich hatte Frankreich die Weineinfuhr aus Griechenland auf 200 000 l kontingentierte. Die so geschaffene Sachlage hat Griechenland zur Kündigung des bestehenden Handelsvertrages veranlaßt. Der Handelsvertrag läuft somit am 9. September ab. Ueber eine Wiederaufnahme der Verhandlungen ist bisher nichts bekannt geworden. Die Forderungen, die Griechenland zu stellen gedenkt, erschöpfen sich eigentlich in einer Erhöhung des Weineinfuhrkontingents auf 500 000 l.

Die Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich bietet nun Deutschland eine ausgezeichnete Gelegenheit, seine Handelsbeziehungen mit Griechenland enger zu gestalten. Der neue Handelsvertrag mit Deutschland trat am 1. Juli in Kraft, und viele griechische Kaufleute wenden sich schon an den deutschen Markt, um ihren Bedarf an Artikeln für die kommende Wintersaison zu decken. Dem deutschen Kaufmann wird es also leicht sein, durch günstige Angebote auch jene Handelskreise zum Ankauf deutscher Waren zu bewegen, die bisher ausschließlich von Frankreich beliefert wurden und nun durch die Kündigung des Handelsvertrages in eine schwierige Lage geraten. (2729)

Italien. Verzollung von Kaliumxanthogenat. Ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 17. August 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz (Nr. 1828) vom 3. August verfügt, daß die Anmerkung der Position 769 des geltenden Zolltarifs folgenden Zusatz erhält:

„Kaliumxanthogenat, das zur Flotation von Blei- und Zinkerzen bestimmt ist, wird unter Innehaltung der vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen vom Einfuhrzoll und den Abgaben für den in ihm enthaltenen bzw. zu seiner Herstellung verwandten Alkohol befreit.“

Das Dekret-Gesetz ist am 18. August 1928 in Kraft getreten. (2797)

Zollbehandlung von Mineralölrückständen bei der Einfuhr. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 17. August 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz (Nr. 1825) vom 3. August wird verfügt, daß die Rückstände von der Destillation von Mineralölen (Petroleum oder Gasöl), die zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln (für Obstpflanzen) bestimmt sind, unter Innehaltung der vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen bis zum Maximalbetrage von 500 dz pro Jahr zollfrei eingeführt werden können. Das Dekret ist am 18. August in Kraft getreten. (2799)

Einfuhr auf Zeit. Ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 17. August 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz (Nr. 1829) vom 3. August bestimmt, daß ein neues Kontingent von 200 000 dz Magnesiumsulfat für die Herstellung von Kunstseide zur Einfuhr auf Zeit bis zum 31. Dezember 1928 zugelassen wird; die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 10 dz und die Wiederausfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen.

Außerdem wird durch das gleiche Dekret die zollfreie Einfuhr auf Zeit von Kunstseidegarn von einer Fadenzlänge von 60 000 m oder mehr per 0,5 kg für die Herstellung von Mischgeweben, sogenannten „Milanese“-Geweben und gänzlich aus Kunstseide hergestellten Geweben bis zum 30. Juni 1929 verlängert; die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg und die Ausfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen. (2798)

Zugelassene biologische Erzeugnisse. Die „Gazzetta Ufficiale“ vom 16. August 1928 veröffentlicht auf Seite 3855 bis Seite 3888 die Listen der Sera, Vaccine, Virus, Toxine, Arsenbenzole und verwandten Erzeugnisse, deren Herstellung zum Verkauf und zur Einfuhr nach Italien zugelassen sind. Alle Erzeugnisse sind nach den herstellenden Firmen geordnet. (2800)

Rückerstattung der Glucosesteuer. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 10. August veröffentlichtes Ministerialdekret vom 28. Juli 1928 wird bestimmt, daß bei der Ausfuhr von natürlichem Fruchtsirup die Fabrikationssteuer für die zur Herstellung des Sirups verwendete Glucose zurückerstattet wird. (2744)

Spanien. Umstellung der Zollberechnung auf Gold. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur spanischen Stabilisierung der Peseta hat die spanische Regierung den Finanzminister ermächtigt, für einen bestimmten Zeitabschnitt die Zahlung eines von ihm festzusetzenden Teiles der Zölle in Gold zu verlangen. Die Maßnahme wird damit begründet, daß das bisherige System der Goldzollaufschläge vielfach spekulativ mißbraucht worden sei. Die neue Methode der Zollzahlung soll außerdem einen Teil der Vorschüsse abdecken, die die Regierung zum Stabilisierungsfonds bereitgestellt hat. („Dt. Bergwerks-Ztg.“) (2790)

Ver. St. von Nordamerika. Der Zoll für Parfümerien. „U.S. Daily“ bringt folgende Nachricht: Die amerikanischen Tarifagenten sind bei ihren Ermittlungen über die Produktionskosten für Parfümerien in Frankreich insofern auf Schwierigkeiten gestoßen, als die französischen Fabrikanten sich weigern, Einsicht in ihre Bücher zu gewähren. Dies dürfte zur Folge haben, daß die Wertbasis für die Zollerhebung eine Änderung erfahren wird, und zwar in dem Sinne, daß eine wesentliche Zollerhöhung eintritt. (2774)

Untersuchung der Produktionskosten für Entfärbungskohle. Laut „U. S. Daily“ hat die Tariff Commission am 13. August die Untersuchung der Produktionskosten für Entfärbungskohle in den Vereinigten Staaten und im Auslande angeordnet. Die der Tariff Commission vorliegenden Daten ergeben, daß die amerikanische Gesamteinfuhr an Entfärbungskohle im Jahre 1927 1 Mill. lbs. überstieg. Als das auf dem amerikanischen Markt hauptsächlich konkurrierende Land werden die Niederlande bezeichnet. Daneben sollen auch verschiedene andere europäische Staaten Entfärbungskohle nach den Vereinigten Staaten liefern. (2773)

Canada. Meistbegünstigung für Ungarn. Laut „Canada Gazette“ genießen die in Ungarn erzeugten oder hergestellten Waren seit dem 1. August 1928 Meistbegünstigung bei der Einfuhr nach Canada. (2792)

Mexiko. Ausfuhrzoll für Schwefel. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 920 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Board of Trade Journal“, daß der neue Ausfuhrzoll für Schwefel, roh, geschmolzen, gefällt oder sublimiert (Position 211) 0,08 Pesos per 100 kg brutto beträgt. (2794)

Salvador. Einfuhr von Rauschmitteln. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge hat das pharmazeutische Amt am 16. Juni bekanntgegeben, daß im Jahre 1928 keine weiteren Lizenzen für die Einfuhr von Rauschmitteln mehr erteilt werden, da bereits genügend Lizenzen für den Bedarf eines Jahres erteilt worden sind. (2747)

Cuba. Neue Umsatzsteuer. „U.S. Daily“ berichtet über ein neues cubanisches Umsatzsteuergesetz, ohne jedoch das Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen anzugeben.

Der Steuersatz beträgt allgemein 1½% des Wertes der Waren, wie er am Zeitpunkt ihres Ankaufs, Tausches usw. gültig ist. Steuerpflichtig sind sämtliche Erzeugnisse, gleichgültig ob es sich um Rohstoffe, um Halb- oder Fertigfabrikate oder um Verbrauchsgüter handelt, sowie unabhängig davon, ob die Produkte im Inlande oder im Auslande hergestellt wurden. Werden bei der Besteuerung von Einfuhrwaren die Fakturen zugrunde gelegt, so gilt als steuerpflichtiger Wert der Fakturenwert einschließlich der Zollbeträge und sonstigen Unkosten.

Zur Steuerpflicht werden sämtliche Personen herangezogen, die ihre Geschäfte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung anderer bzw. in Kommission oder im Wege der Vertretung tätigen, unabhängig davon, ob sie in Cuba ansässig sind oder nicht. Diese Bestimmung ermöglicht es der cubanischen Regierung insbesondere, die Geschäftsreisenden ausländischer Firmen zur Steuerpflicht heranzuziehen. (2788)

Venezuela. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Nach den in Venezuela gültigen Bestimmungen ist ein konsularisches Visum nur für die Konsulatsfaktur notwendig. Auf vorgeschriebenen Formularen (erhältlich auf dem Konsulat) muß die in spanischer Sprache ausgefüllte Konsulatsfaktur in vierfacher Ausfertigung vorgelegt werden. Die Einzelheiten bezüglich der Wahl der Bezeichnung der Waren, der Packungen usw. sind aus den Musterexemplaren hinreichend kenntlich. Etwaige Berichtigungen können nach Abgang der Sendung bei dem Konsulat gegen Zahlung einer Strafgebühr und der Kabelkosten für die Benachrichtigung der Zollbehörde und des Empfängers in Venezuela beantragt werden.

Das Konnossement, erforderlich in dreifacher Ausfertigung, bedarf keines Visums.

Die Gebühren betragen:

Konsulatsfaktur (vierfach)	1,5% a. v.
	(mindest. U. S. \$ 1,—)
Berichtigung vor Abgang der Sendung	U. S. \$ 2,—
Duplikate oder Zusatzkopien	U. S. \$ 1,—
Neuer Satz von vier Fakturen für Berichtigungen nach Abgang der Sendung	U. S. \$ 4,—

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von je 11 lbs. (möglichst „eingeschrieben“) zugelassen. Hierbei ist nur die Zollerklärung vierfach (zweimal in spanischer und zweimal in englischer Sprache), nicht aber das Visum der Konsulatsfaktur

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 896.

erforderlich. Briefpostversand zollpflichtiger Artikel ist verboten.

Gewöhnliche handelsübliche Muster mit einem Höchstgewicht von 18 ozs. und den Höchstmaßen 12:8:4 engl. Zoll sind bei entsprechender Kennzeichnung frei von allen konsularischen Formalitäten. (2354)

Ecuador. Konsularfakturen für Postpakete. Eine kürzlich erlassene Verfügung bestimmt, wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, daß für Postpakete, die aus einer Stadt abgesandt werden, in der sich kein ecuadorianisches Konsulat befindet, keine Konsularfakturen erforderlich sind. Die Gebühren werden jedoch weiterhin erhoben, und zwar vom Zollamt bei der Einfuhr nach Ecuador. (Vgl. „Chem. Ind.“ S. 872.) (2751)

Bolivien. Aufhebung des Zollzuschlages auf Postsendungen. Durch Verordnung vom 5. Juli 1928 hat die bolivianische Regierung die Bestimmung aufgehoben, wonach auf Postsendungen ein 30%iger Zollzuschlag erhoben wurde. (Vgl. „Chem. Ind.“, S. 580.) (2732)

Chile. Die Zollbehörde sieht den Empfänger der Ware als deren Besitzer an. Eine Firma in Brasilien hatte an ein chilenisches Handelshaus Waren verkauft. Letzteres verweigerte deren Annahme, da der Preis mittlerweile gefallen war. Besondere vertragliche Vereinbarungen über einen derartigen Fall bestanden nicht. Die Schiffspapiere, die Konsularfaktur und die Marken der Frachtstücke bezeichneten das chilenische Haus als Empfänger. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wurde die Ware den gesetzlichen Bestimmungen gemäß für Rechnung der Empfangsfirma in üblicher Weise öffentlich versteigert und die Firma wegen des entstandenen Schadens auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, da für die Zollbehörde der alleinige Besitzer der Ware nach Ausweis der obenbezeichneten Papiere die Empfangsfirma sei. (2776)

Paraguay. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Bei Exportsendungen nach Paraguay müssen die Konsularfaktur und das Konnossement zur Visierung vorgelegt werden. In Ermangelung einer paraguayischen Küste können Verschiffungen nur transito Montevideo bzw. Buenos Aires vorgenommen werden; die Papiere müssen rechtzeitig den betreffenden Transithafen erreichen.

Für die Konsularfaktur, welche eine Kombination von Faktur und Ursprungszeugnis darstellt, sind bestimmte Formulare in spanischer Sprache vorgeschrieben. Das Dokument muß zur Visierung in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden.

Ferner wird ein beglaubigtes Konnossement in einfacher Ausfertigung zur Zollabfertigung benötigt.

Die Gebühren betragen für die Beglaubigung:

Konsularfaktur, vierfach U. S. \$ 3,—
jede weitere Kopie je U. S. \$ 1,—
Konnossement U. S. \$ 2,—
Kundenrechnung bei Beträgen nicht

über 200 Goldpesos U. S. \$ 2,—
Bemerkung: Für die Beglaubigung von Abschriften der Konsularfaktur bzw. des Konnossements nach Abgang der Sendung wird eine Gebühr von je U. S. \$ 2,— erhoben.

Die Transitverschiffung macht bei jedem Frachtstück die Aufschrift „Montevideo (bzw. Buenos Aires) transito para Paraguay“ notwendig.

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von je 22 lbs. zugelassen. Sie können nicht eingeschrieben versandt werden und müssen von einer Kundenrechnung in doppelter Ausfertigung begleitet sein, die keiner konsularischen Beglaubigung bedarf. Für die Umladung im Transithafen kommt noch eine Sondergebühr zur Erhebung.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) frei von allen konsularischen Formalitäten.

Die Abfertigung bzw. Deklaration nach Ankunft muß bei feuergefährlichen Gütern binnen vier, bei anderen Gütern binnen acht Tagen erfolgen. (2349)

Uruguay. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Die Bestimmungen dieses Landes sehen die Vorlage eines Ursprungszeugnisses und eines Konnossements (gegebenenfalls eines parcel receipts) zur konsularischen Beglaubigung vor.

Das Ursprungszeugnis muß auf vorgeschriebenen Formularen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Neben der spanischen Sprache ist die französische und diejenige des Herkunftslandes zugelassen.

Das Konnossement muß in ein- bis dreifacher Originalausfertigung, dazu zwei Kopien zwecks Visierung vorgelegt werden. Bei kleinen Stücken genügt eine Paket-Emptangsbescheinigung (parcel receipt), die aber auch konsularisch beglaubigt sein muß. Das Ursprungszeugnis ist in diesem Falle auch erforderlich.

Etwaige Korrekturen der vorgenannten Papiere können durch besonderen Brief in spanischer Sprache auch nach Abgang der Ware vorgenommen werden; dieser Brief ist dreifach zur Visierung einzureichen.

Es werden folgende Konsulatsgebühren erhoben:

U. S. \$

Ursprungszeugnis:	
zum Konnossement	2,50
zum parcel receipt	—,85
zu Postpaketen	—,35
Konnossement (vierfach)	1,65
parcel receipt:	
bei Sendungen von Wert	1,65
bei Sendungen „ohne Wert“	—,35

Bei Postpaketen, die bis zum Höchstgewicht von je 22 lbs. zugelassen sind, wird außer der üblichen Zollerklärung und Rechnung ein Ursprungszeugnis mit konsularischem Visum gefordert. Briefpost ist für zollpflichtige Artikel gesperrt.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) sind entsprechend zu kennzeichnen und unterliegen dann keinerlei konsularischen Formalitäten. (2353)

Türkei. Einfuhr von Betäubungsmitteln. Das türkische Amtsblatt Nr. 966 vom 16. August 1928 veröffentlicht folgende Regierungsverordnung vom 22. Juli:

Bis zur Inkraftsetzung des „Gesetzes über narkotische Produkte“ dürfen Medizinalopium, Morphin, Cocain, Heroin, deren Salze und über 0,10% Morphin, Cocain und Heroin enthaltende Präparate nur dann eingeführt werden, wenn sie in Paketen oder Wertpaketen an Apotheker oder Besitzer von Chemikalienhandlungen adressiert sind. Die an andere Personen adressierten Sendungen, welche obengenannte Produkte enthalten, werden zurückgewiesen. (2724)

Chemische Untersuchung von Waren bei der Einfuhr. In einem Rundschreiben über die chemische Analyse von Waren hat die Generalzolldirektion folgende Bestimmungen bekanntgegeben:

Alle Waren, deren chemische Untersuchung erforderlich ist, müssen von den beamteten Chemikern untersucht werden. Das Ergebnis ist dem Eigentümer der Ware schriftlich mitzuteilen und gegen Unterschrift auszuhändigen. Der Eigentümer der Ware kann binnen 30 Tagen gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Auf Grund des Einspruches erfolgt eine zweite Analyse, deren Ergebnis als endgültig zu betrachten ist. (2769)

Persien. Handelsvertrag mit Oesterreich. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 825 der „Chem. Ind.“ teilen wir nach den Wiener „Wirtschaftlichen Nachrichten“ mit, daß die im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über Zollfragen mit rückwirkender Kraft vom 17. Juni Gültigkeit haben. (2753)

Einfuhrbestimmungen für Farbstoffe. Der persische Ministerrat hat am 25. Juni 1928 eine neue Verordnung über die Einfuhr synthetischer Farben nach Persien angenommen, die die bisher in Kraft befindlichen Bestimmungen ersetzt. Die Verordnung enthält keine Bestimmung mehr über das Höchstgewicht des Doseninhalts und ist gegenüber den bisherigen Bestimmungen ergänzt durch besondere Vorschriften über die Einfuhrbedingungen für Farbstoffe, die zur Abtönung geeignet sind; und durch solche über die Einfuhr von chlorbeständigen Farben. (2807)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 896.

Australien. Zulassung von eidesstattlichen Erklärungen in deutscher Sprache. Die australische Zollbehörde erkennt den in Gemäßheit mit den deutschen Bestimmungen abgefaßten Abschnitt 6 der eidesstattlichen Erklärung über die Richtigkeit des Inhalts der Zollrechnungen (Deutsches Handelsarchiv 1927 S. 164) in deutscher Sprache als gültig an. Sie fordert daher keine englische Übersetzung der Erklärung. Eine Beglaubigung oder Bestätigung der Unterschriften durch einen britischen Konsul wird ebenfalls nicht gefordert. Sie hat durch nachstehende Trade and Customs Order Nr. 576 vom Jahre 1927 ihre Beamten mit dem Wortlaut einer solchen eidesstattlichen Erklärung in deutscher Sprache bekanntgemacht.

Die vorgenannte Order hat folgenden Wortlaut:

Um diese (feierliche Erklärung) bei Einfuhrendungen aus Deutschland zu erleichtern, wird folgende genaue gesetzliche Form dem Schlußabschnitt für eidesstattliche Erklärungen in Deutschland hinzugefügt:

„6. Daß ich diese feierliche Erklärung in voller Uebersetzung von ihrer Wahrhaftigkeit abgebe, in Gemäßheit der deutschen Gesetzesvorschriften über eidesstattliche Versicherungen.

Vorstehendes Protokoll wurde Herrn, der es als in jeder Hinsicht richtig anerkannte, von mir, dem Notar, vorgelesen und von ihm eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

Hierauf erklärte Herr feierlich:

Ich versichere die Wahrheit und Richtigkeit meiner vorstehenden Erklärungen an Eidesstatt.

Geschehen, wie oben, heute am 19 . . .

In vorstehender Form ausgestellt, brauchen deutsche Erklärungen nicht weiter von einem britischen Konsul bestätigt zu werden. („I. u. H.“) (2767)

Protest gegen die Veröffentlichung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, unternehmen die australischen Produzenten von pharmazeutischen Spezialitäten sowie die Vertreter der Importeure von pharmazeutischen Spezialitäten lebhaft Anstrengungen, um die Bestimmung 79 der Health Act, die die Enthüllung der Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten vorschreibt, mit Beginn der neuen Sitzungsperiode des Parlaments von Victoria außer Kraft zu setzen. Diese Bestimmung wurde von der Regierung von Victoria im Jahre 1924 erlassen; das Inkrafttreten wurde aber mehrere Male verschoben und soll nunmehr endgültig am 1. Januar 1929 erfolgen.

Im Mai 1927 trat eine Konferenz der australischen Staaten in Melbourne zusammen, von der empfohlen wurde, die Spezialitätenbestimmungen in allen Staaten in Kraft treten zu lassen. Bevor dieses erfolgen kann, müssen jedoch die Parlamente aller Staaten ihre Einwilligung hierzu erklären. (2791)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 27. August sind im Ausnahmetarif 41 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 2 C des Warenverzeichnisses die Station Magdeburg und unter den Empfangsstationen des Abschnittes V die Stationen Deutsch-Rasselwitz und Dittersdorf (Oberschles.) nachgetragen worden. Im Warenverzeichnis zu 2 B ist nachgetragen worden: „Gemenge aus kohlen saurem Kalk und salzsaurem Ammoniak.“*) Hierzu wurde die Anmerkung aufgenommen: (2761)

*) Die handelsübliche Bezeichnung „Kalkammon“ kann vom Absender der vorstehend angeführten Bezeichnung im Frachtbrief in Klammern beigefügt werden.

Ausnahmetarif für Graphitschmelztiegel.

Die Gültigkeit des Ausnahmetarifs 165 für Graphitschmelztiegel zur Ausfuhr ist widerruflich bis zum 31. August 1929 verlängert worden. (2805)

Ausnahmetarif für Ammoniakalaun usw.

Die Gültigkeit des Ausnahmetarifs 166 für Ammoniakalaun usw. ist widerruflich bis zum 31. August 1929 verlängert worden. (2806)

Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohle.

Mit Gültigkeit vom 20. August 1928 sind im Frachtsatzzeiger des Ausnahmetarifs 56 für Elektrodenkohle zur Ausfuhr die beiden ersten Frachtsätze für 35—36 und 37—39 km ge-

strichen worden. Der dritte Frachtsatz gilt nur für 41 km. Außerdem wird mit Gültigkeit vom 20. Oktober 1928 die bisherige Ausdehnung des Ausnahmetarifs auf die 5. Nebenklasse wegefallen. (2728)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Trockenplatten. Die deutschen Trockenplattenfabriken pflegen eine Umsatzprämie nur für Markenwaren zu gewähren. Die in der Preisliste des Verkäufers festgesetzte Umsatzprämie bezieht sich daher handelsüblich nicht auf neutrale, d. h. markenlose Platten. C. 7927/28 (XII A. 4). (2779)

RECHTSPRECHUNG

Vorratszeichen der chemisch-pharmazeutischen Industrie.

Die klagende Firma R. A.G. in Berlin, Britz, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten befaßt, ist seit 1903 Inhaberin des Warenzeichens „Kavasan“, das als sogenanntes Vorratszeichen für Arzneimitteln eingetragen ist. Im Jahre 1926 ließ sich die beklagte St. GmbH. in München für den Vertrieb chemischer Produkte für medizinische, hygienische und andere Zwecke das Wort „Lavasan“ zeichenrechtlich schützen, das sie nunmehr für den Vertrieb von Seifen und Desinfektionsmitteln benutzte. Mit der im Jahre 1926 erhobenen Klage verlangt die Berliner Firma von der Beklagten Löschung ihres Zeichens „Lavasan“, da es mit ihrem älteren Zeichen verwechslungsfähig sei. — Das Landgericht München gab der Klage statt, das Oberlandesgericht München dagegen erkannte auf Abweisung der Klage. Jetzt hat das Reichsgericht die Entscheidung des OLG. aufgehoben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt. Die Beklagte hat demnach ihr Zeichen „Lavasan“ löschen zu lassen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsründen sind folgende zeichenrechtlich interessanten Ausführungen mitzuteilen: Mit Recht bejaht das OLG. die Verwechslungsfähigkeit zwischen „Lavasan“ und „Kavasan“. Es kommt dann aber zu der Ueberzeugung, daß die Klägerin gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und die guten Sitten verstoße, wenn sie, nachdem ihr Zeichen „Kavasan“ günstigenfalls im Jahre 1914 nur ganz vorübergehend einmal benutzt worden sei, es jetzt hervorhole und für ihr formales Zeichenrecht den Rechtsschutz gegenüber dem inzwischen in den Verkehr eingeführten Zeichen der Beklagten beansprucht. Dieser Auffassung vermag das Reichsgericht nicht beizutreten. Das Zeichen „Kavasan“ war von Anfang an ein Vorratszeichen, von dem die Klägerin nur im Jahre 1914 vorübergehend Gebrauch gemacht haben will, um einem Konkurrenzmittel „Gonosan“ im Wettbewerb entgegenzutreten. Die Richtigkeit dieser Angaben kann dahinstehen. Denn als Vorratszeichen war das Zeichen „Kavasan“ von vornherein wirtschaftlich berechtigt. Vorratszeichen, deren Unentbehrlichkeit namentlich für die chemisch-pharmazeutische Industrie anerkannt ist, genießen aber nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich denselben Rechtsschutz wie andere, von Anfang an benutzte Warenzeichen; andernfalls könnten sie ihrer Bestimmung, zur künftigen Benutzung jederzeit bereit zu sein, nicht genügen. Allerdings darf das formale Zeichenrecht auch hinsichtlich eines Vorratszeichens nur innerhalb der Grenzen des lautereren Wettbewerbs und der guten Sitten, nicht also zur Verübung unlauterer Handlungen oder zur Verletzung materieller Rechte ausgeübt werden. Ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 1 UnlWG.) würde dann vorliegen, wenn ein Zeicheninhaber Jahre hindurch nichts dagegen unternommen hat, daß ein anderer sein in gutem Glauben erworbenes Warenzeichen unter Aufwand von Mühe und Kosten im Verkehr zur Geltung brachte und nun erst mit dem Anspruch auf Löschung des verwechslungsfähigen Zeichens hervortritt. So liegt die Sache hier nicht. Nachdem die Beklagte im Oktober 1925 mit dem Vertrieb der Waren unter der Bezeichnung „Lavasan“ begonnen und im März 1926 die Eintragung dieses Zeichens erlangt hatte, ließ ihr die Klägerin schon im Oktober 1926 die Warnung vor weiterer Verwendung des Zeichens zugehen und erhob im November 1926 die gegenwärtige Klage. Daß die Klägerin schon vor Oktober 1926 Kenntnis von der Benutzung des Zeichens „Lavasan“ erlangt hatte, ist nicht festgestellt, ebensowenig, daß die Beklagte eine besonders starke Werbetätigkeit für ihr Zeichen entfaltet hätte. (Aus „Reichsgerichtsbrieft“, II 550/27.) (2752)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Juli 1928.

Die konjunkturmäßige Verschlechterung des Arbeitsmarktes hat sich im Juli, nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt“, weiter langsam fortgesetzt. In einer Reihe von Landesarbeitsamtsbezirken war die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft und der übrigen Außenberufe nicht mehr so groß, um den sinkenden Bedarf an Arbeitskräften in den übrigen Berufsgruppen auszugleichen. Die konjunkturmäßige Abwärtsbewegung des Arbeitsmarktes, insbesondere in der Textilindustrie, im Bergbau, in der metallverarbeitenden und Maschinenindustrie, im Vervielfältigungsgewerbe, sowie in einzelnen Zweigen des Bekleidungsgebietes beginnt sich nunmehr auch zahlenmäßig auszuwirken. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden war Ende Juli d. Js. zum ersten Male höher als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Sie fiel zwar von Ende Juni bis Ende Juli noch um weitere 60 000 auf 1 147 000 Personen, liegt aber damit bereits um über 100 000 oder rund 10 % höher als Ende Juli 1927. Auch das Restangebot an verfügbaren offenen Stellen hat, obwohl es im Laufe des Monats Juli noch um weitere 2500 gestiegen ist, den Stand des Vorjahres nicht wieder erreicht.

Besonders stark hat sich der Konjunkturrückgang auf dem Arbeitsmarkt für weibliche Arbeitskräfte ausgewirkt. Dies tritt besonders deutlich in Erscheinung, wenn man den derzeitigen Stand an verfügbaren Arbeitsuchenden mit dem im Vorjahre günstigsten Stand von Ende September vergleicht. Während der Arbeitsmarkt für männliche Personen Ende Juli mit einer um rund ein Drittel höheren Zahl an Arbeitsuchenden belastet war als Ende September 1927, beträgt die Mehrbelastung auf dem Arbeitsmarkt für weibliche Personen rund 45%. Dies hängt damit zusammen, daß der Konjunkturrückgang sich bis jetzt hauptsächlich in Gewerbezweigen ausgewirkt hat, in denen weibliche Arbeitskräfte besonders zahlreich beschäftigt sind.

Der Tiefpunkt der Arbeitslosigkeit, der im Vorjahre erst Mitte Oktober mit etwa 850 000 Arbeitsuchenden erreicht wurde, scheint in diesem Jahre wesentlich früher und mit etwas höheren Zahlen wie im Vorjahre erreicht zu werden. Mit einer wesentlichen Entlastung des Arbeitsmarktes dürfte in den nächsten Monaten nicht mehr zu rechnen sein. Es wird sich zwar der Kräftebedarf in den Außenberufen noch etwas erhöhen, jedoch ist in den übrigen Berufsgruppen, wenn man die derzeitige Konjunkturlage berücksichtigt, eine namhafte Zunahme des Bedarfs an Arbeitskräften nicht mehr zu erwarten.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen hat sich in der zweiten Julihälfte um 22 000 Personen verringert, und zwar um 15 700 Männer auf 467 000 männliche Hauptunterstützungsempfänger und um 6700 Frauen auf 180 000 weibliche Hauptunterstützungsempfänger. Die weitere Entwicklung in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung in der ersten Augushälfte, die aus den neuesten Berichten einiger Landesarbeitsämter erkennbar ist, läßt auf das Fortbestehen der uneinheitlichen Lage schließen. Durch die Erntearbeiten wird in einzelnen landwirtschaftlichen Bezirken die Arbeitslosenversicherung noch weiter entlastet; die unsichere industrielle Lage, über die auch der auf wenige Gebietsteile beschränkte Aufschwung in einzelnen Teilarbeitsmärkten nicht hinwegtäuschen kann, drückt sich weiter durch Ansteigen der Unterstütztenzahlen in einzelnen Bezirken aus. Eine Klärung der Lage der Arbeitslosenversicherung wird sich erst nach Ablauf der Ernteperiode ergeben, wenngleich bereits jetzt schon klar zu sehen ist, daß der besonders günstige Vorjahrsstand der Arbeitslosenversicherung in den Uebergangsmonaten im Herbst unter keinen Umständen erreicht werden wird. (2781)

INDUSTRIEUNDHANDEL—STATISTIK

Inland

Aus der Lithopone-Industrie.

Wie wir von der „Sachtleben“ A. G., Köln a. Rh., erfahren, ist der Belegschaft der Lithoponefabrik Schöningen zum 1. September d. J. gekündigt worden, da das Werk auf einige Monate wegen Absatzmangel stillgelegt werden soll. Trotzdem die Nachfrage nach Lithopone an und für sich nicht schlecht ist, ist es anscheinend immer noch nicht möglich, allen deutschen Lithoponefabriken ausreichende Beschäftigung zu schaffen. Aus diesem Grunde ist die Lithoponefabrik der Farbwerke G. m. b. H. Hönningen in den vergangenen Monaten verschrottet worden. Ebenso haben sich die Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Biebrich a. Rh.,

entschlossen, die Fabrikation von Lithopone aufzugeben. Im Zusammenhang hiermit darf daran erinnert werden, daß bei der Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, eine Lithoponefabrik mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 7500 t gleichfalls bereits seit längerer Zeit stillliegt. (2786)

Unzweckmäßigkeit der französischen Sprache in der Auslands-korrespondenz nach Lateinamerika.

Nach einem Konsularbericht der „I. u. H.“ kommt es noch immer vor, daß deutsche Firmen in ihrer Auslands-korrespondenz sich gewohnheitsmäßig der französischen Sprache bedienen, selbst in Fällen, wo dieses Verfahren ganz sinnlos ist. So erhielt kürzlich wieder eine deutsche Firma in Guatemala einen Brief von einer deutschen Firma in Dresden in französischer Sprache. Die Antwort der Firma in Guatemala lautete: „Sie haben mit Ihrem Briefe genau das Gegenteil von dem erreicht, was Sie wünschen. Wir geben heute an unser Hamburger Einkaufshaus Weising, auf keinen Fall eines Ihrer Angebote zu berücksichtigen, selbst wenn Sie billiger sein sollten als irgendeine Konkurrenzofferte.“ Bei spanischen Landesfirmen fliegt ein französisch geschriebener Brief einer deutschen Firma mit einem Achselzucken über derartige deutsche Würdelosigkeit in den Papierkorb!

Es sollte außerdem bekannt sein, daß ganz Mittelamerika und Südamerika, von Mexiko an bis Chile, Spanisch oder, was Brasilien betrifft, Portugiesisch spricht. Die Zahl der Franzosen im Exportgeschäft ist dort ganz gering. Die Ausländer sind neben Deutschen vorwiegend Amerikaner und vereinzelt Engländer. Die Inländer, soweit sie überhaupt eine andere Sprache als Spanisch verstehen, sind ganz auf Englisch eingestellt, als einzige Fremdsprache, und verstehen in den seltensten Fällen das Französische. (2749)

Ausland.

Die Lage des Quecksilbermarktes.

Wie wir dem „Chemist and Druggist“ entnehmen, soll die spanisch-italienische Quecksilberkonvention (vgl. S. 721) im Einverständnis mit den Regierungen der beiden Länder zustande gekommen sein. Das neue Abkommen, das am 1. Oktober in Kraft tritt, regelt die Produktion der beiden Länder, d. h. die Produktion soll von der außergewöhnlichen Höhe, die im vergangenen Jahre erreicht worden ist, herabgesetzt werden. Außerdem ist in dem Abkommen ein gemeinsames Verkaufsbüro vorgesehen, durch das die gesamte Produktion zu einem vereinbarten Preise verkauft wird.

Daß die Kontrolle durch die Konvention sehr scharf ausgeübt werden soll, geht daraus hervor, daß in beiden Ländern ein Quecksilberausfuhrverbot, das am 1. November in Kraft treten soll, angestrebt wird und die Erteilung der Ausfuhr-erlaubnis von der Zustimmung der Konvention abhängig gemacht werden soll.

Durch die Festsetzung der Quecksilberpreise durch die Konvention wird die freie Konkurrenz am Quecksilbermarkte ausgeschaltet werden, zumal das in den Vereinigten Staaten gewonnene Quecksilber restlos für einheimische Zwecke verbraucht wird. Auch wenn es den Vereinigten Staaten gelingt, ihre Produktion auf 15 000 Flaschen (wie geschätzt wird) zu erhöhen, bleibt dieses Land nach wie vor von dem spanischen oder italienischen Quecksilber (von den geringen in Mexiko produzierten Quecksilbermengen abgesehen) abhängig. Das in anderen Ländern gewonnene Quecksilber spielt für den Weltmarkt nur eine untergeordnete Rolle.

Durch diese Neuordnung wird die Bedeutung Londons als Quecksilbermarkt weiter abnehmen. Mehrere Jahrzehnte hindurch, bis zum Jahre 1925, wurde der Quecksilberpreis infolge des Vertrages von Rothschild mit der spanischen Regierung größtenteils durch Rothschild bestimmt; etwa die Hälfte der Weltproduktion wurde infolgedessen am Londoner Markte umgesetzt. Durch die während der letzten Jahre herrschenden viel höheren Preise, eine Folge der Politik der Sociedad de Mercurio, sind die spanischen und italienischen Produzenten veranlaßt worden, ihre Produktion auf eine anomale Höhe zu steigern; infolgedessen haben sich bei den Produzenten große Vorräte angesammelt. (2743)

Niederlande. Aus der Kunstseideindustrie. Die Direktion der Enka bestätigt die Erwerbung des Aktienpakets von 5 Millionen Gulden der Breda von der International Holding Co. Der Zweck der Transaktionen sei eine größere Zusammenarbeit der beiden holländischen Kunstseidefabriken, die von beiden Seiten gewünscht wird. (2804)

Sowjet-Rußland. Regelung des Absatzes für Arzneipflanzen. Einer Nachricht des „Arznelchimitscheskoi promyschlennosti“ zufolge ist zwischen dem

„Gosmedtorgprom“ (Staatliche Gesellschaft für Arzneimittelproduktion und -handel) und dem „Gostorg“ (Staatliche Handelsgesellschaft) ein Vertrag zustande gekommen, durch welchen der Anbau und der Verkauf von Arzneipflanzen auf die beiden Gesellschaften verteilt werden.

Danach übernimmt der „Gostorg“ den Anbau sowie den Export ins Ausland auf dem ganzen Gebiet der UdSSR, während die Realisation im Lande durch den „Gosmedtorgprom“ erfolgt.

Im laufenden Jahr wird der „Gostorg“ den Anbau von Gräsern usw. verdoppeln, wobei einige neue Gebiete herangezogen werden sollen: das Zentral-Gebiet, Wolga-Gebiet, die Krim und Sibirien. (2738)

Inbetriebnahme eines neuen Terpentinöl-Werkes. Ende April d. J. ist im Gouvernement Wjatka ein neues Terpentinöl-Werk in Betrieb genommen worden. Im Lauf der sieben Monate währenden Saison soll das Werk nach dem Programm 160 t Terpentinöl produzieren.

Im genannten Gouvernement werden weitere 20 Terpentinöl-Werke gebaut. („Journ. chim. prom.“) (2761)

Bulgarien. Submission. Am 26. September d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteuerrat Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz auf die Lieferung von Chemikalien, Farben und Lacken für das Ministerium für Eisenbahnen, Post und Telegraphen statt. Die Annahme der Vorschläge erfolgt von 2—3 Uhr nachmittags.

Die Submissionsunterlagen stehen im Materialbüro den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 1 163 110 Lewa. Kautions 5% des Voranschlages. („Darjawen Westnik“ vom 24. 8. 1928.) (2783)

Italien. Betriebszählung. Das „Bollettino Mensile di Statistica“ veröffentlicht die Ergebnisse der am 15. Oktober 1927 erfolgten Zählung der technischen und Handelsbetriebe Italiens. Hiernach betrug die Zahl der chemischen Betriebe ganz Italiens an dem genannten Datum 5156; die Zahl der insgesamt in dieser Industrie beschäftigten Personen belief sich auf 97 319.

Auf die einzelnen Provinzen Italiens verteilen sich diese Zahlen folgendermaßen:

Provinz	Zahl der Betriebe	Zahl der besch. Pers.
Piemont	483	14 958
Ligurien	379	6 456
Lombardei	1 114	31 958
Tridentinisch-Venetien	53	986
Venetien	303	6 552
Julisch-Venetien u. Zara	102	2 652
Emilia	251	3 856
Toscana	471	8 926
Marken	84	1 238
Umbrien	60	2 625
Latium	266	3 447
Abbruzzen und Molise	131	1 806
Campanien	385	2 917
Apulien	249	2 349
Basilicata	20	26
Calabrien	219	1 430
Sizilien	546	4 553
Sardinien	40	584

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, konzentriert sich die italienische chemische Industrie besonders in den nördlichen Provinzen. In der Provinz Piemont ist es der Kreis Turin, der die größte Zahl chemischer Betriebe aufweist, und zwar wurden in diesem Kreise 282 chemische Betriebe mit insgesamt 10 624 beschäftigten Personen gezählt. Der bedeutendste Kreis in Ligurien ist der Kreis Genua mit 256 chemischen Betrieben und 3528 beschäftigten Personen, in der Lombardei der Kreis Mailand mit 754 chemischen Betrieben und 26 127 beschäftigten Personen, in Venetien der Kreis Venedig mit 55 Betrieben und 3213 Personen und in Toscana die Kreise Florenz mit 217 Betrieben und 2846 Personen und Livorno mit 66 Betrieben und 2423 Personen. Im Kreise Rom in der Provinz Latium wurden 215 Betriebe mit 3260 beschäftigten Personen und im Kreise Neapel 273 Betriebe mit 2442 Personen gezählt. (2720)

Südafrikanische Union. Vergällung von Spiritus für den Betrieb von Motoren. Lt. Bekanntmachung im „Staatskoerant“ hat der § 3 der Government Notice Nr. 974 vom 24. Juli 1917 folgenden Nachtrag erhalten:

„Gebrauchsfertiger Motorentreibstoff hat in 100 Raumteilen nicht weniger als 27 Raumteile Scotol-Mischung zu enthalten. Das hierbei verwendete Vergällungsmittel hat den vom Kommissar anerkannten Bestimmungen zu entsprechen.“ (2789)

Türkei. Das Erntergebnis für Opium. Die „Deutsche Orientbank“ berichtet: Das Erntergebnis für Opium steht nunmehr definitiv fest und beträgt ca. 4500 Kisten, d. h. ca. 500 Kisten weniger, als ursprünglich angenommen. Man zählt gegenwärtig für Waren aus den Niederungen Ltqs. 19,— bis 20,—, während Hochplateau-Provenienzen zu Ltqs. 21,— bis 22½ Abnehmer finden. Insgesamt wurden während der Berichtsperiode 400 Kisten umgesetzt; die gegenwärtigen Bestände in Smyrna belaufen sich auf den gleichen Betrag. Hauptabnehmer im Auslande sind nach wie vor Deutschland, die Schweiz und Frankreich. (2733)

Japan. Subsidien für die Sodaindustrie. Wie wir bereits auf Seite 696 der „Chem. Ind.“ berichteten, hat die Südmandschurische Eisenbahngesellschaft beschlossen, in Dairen die Produktion von calcinierter Soda aufzunehmen. Wie wir jetzt dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat das japanische Handels- und Industrieministerium beschlossen, der Sodaindustrie infolge ihrer Bedeutung für das Land Subsidien zu gewähren. Der Betrag ist 2,5 Millionen Yen, die im Laufe von fünf Jahren zur Auszahlung gelangen sollen. In die von der Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft geplante Fabrik sollen anfänglich 5,5 Millionen Yen investiert werden. (2746)

KURZE NACHRICHTEN

Hundertjahrfeier der Technischen Hochschule Stuttgart.

Die Vereinigung von Freunden der Techn. Hochschule Stuttgart E. V. bittet um Veröffentlichung folgender Notiz: „Anlässlich der im Mai 1929 bevorstehenden Feier des 100jährigen Bestehens der Techn. Hochschule Stuttgart bitten wir diejenigen Herren, welche keiner Stuttgarter Verbindung angehören, ihre Anschriften an die Vereinigung von Freunden der Techn. Hochschule Stuttgart E. V. in Stuttgart, Seestr. 16, angeben zu wollen.“ (2768)

Persönliches.

Carl Freiherrn Auer von Welsbach zum 70. Geburtstag.

Am 1. September 1928 wird Carl Freiherr Auer von Welsbach 70 Jahre alt. Auer, der Lieblingsschüler von Bunsen, zerlegte 1885 Didym in Praseodym und Neodym. 1905 zerlegte er das Ytterbium in Aldebaranium und Cassiopeium. Auer erfand auf Grund seiner Arbeiten über seltene Erden das Gasglühlicht, die Osmiumlampe und das Cer-Eisen (Auer-Metall) für Feuerzeuge. Er studierte an der Technischen Hochschule Wien und an der Universität Heidelberg. Er ist Ehrendoktor der Universität Graz und der Technischen Hochschulen Wien, Karlsruhe und Graz, Wirkliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien, Korrespondierendes Mitglied der preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin und Auswärtiges Mitglied der Kgl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften in Stockholm. Er besitzt den Siemens-Ring und ist Ehrenmitglied der Deutschen Chemischen Gesellschaft, des Vereins Deutscher Chemiker, des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner und vieler anderer Vereine. Von englischen und amerikanischen Gesellschaften besitzt er die großen goldenen Medaillen, und zwar die Birmingham-Medal, die Elliot-Cressot-Medal und ferner die große Medaille des Niederösterreichischen Gewerbevereins. Er lebt zurückgezogen auf seinem Schloß Welsbach in Kärnten, weil er seit mehr als 20 Jahren schwer gehörleidend ist. Auer arbeitet seit Jahren an interessanten chemischen Versuchen über seltene Erden. Zu diesem Zweck hat er sich in seinem Schloß ein hervorragend ausgestattetes Laboratorium eingerichtet. Für größere Arbeiten stehen ihm seine Chemischen Werke in Treibach zur Verfügung. (2723)

Exzellenz von Miller, Ehrenpräsident der Weltkraftkonferenz Berlin 1930.

Der Vorstand des Deutschen Nationalen Komitees der Weltkraftkonferenz hat beschlossen, das Ehrenpräsidium für die vom 16. bis 25. Juni 1930 in Berlin tagende Zweite Weltkraftkonferenz Exzellenz Dr.-Ing. Oskar v. Miller zu übertragen, der durch seine außerordentlichen Verdienste auf dem Gebiet der Wasserkraft-Elektrizitätsversorgung Deutschlands gerade für diese Stelle in hervorragendem Maße berufen erscheint und als Schöpfer des Deutschen Museums sich und seinem Werk einen Namen von internationaler Bedeutung sichern konnte. Es wird in den Kreisen der deutschen Wissenschaft und Technik mit Genugtuung begrüßt werden, daß Exzellenz v. Miller die Wahl angenommen hat, und daß somit für die größte, nach dem Kriege in Deutschland stattfindende internationale Veranstaltung der Technik einer ihrer bedeutendsten Vertreter als Repräsentant gewonnen ist. (2810)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

J. D. Riedel & E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin, Werk E. de Haën in Seelze, Zweigniederlassung. Die Firma ist am 15. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb und Fortführung der zu Berlin belegenen chemischen Fabrik, der Drogengroßhandlung, wie des Ein- und Ausfuhrgeschäfts der früheren offenen Handelsgesellschaft in Firma J. D. Riedel und der zu Seelze belegenen chemischen Fabrik der Firma E. de Haën Aktiengesellschaft zu Seelze, auch die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Fabriken und Werkstätten zur Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen. Das Grundkapital beträgt 10 000 000 M. Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute Marc Fuchs in Charlottenburg, Karl Sell in Berlin-Friedenau und Rudolf Gerber in Berlin-Tempelhof, Dr. phil. Alexander Eversmann in Berlin-Grünwald und Direktor Johann Carl Pflüger in Berlin-Wilmersdorf, stellvertretende Vorstandsmitglieder sind Dr. Friedrich Boedecker in Berlin-Tempelhof und Dr. Fritz Riedel in Berlin-Wilmersdorf. Prokuristen für den Betrieb der Zweigniederlassung sind die Kaufleute Ulrich Bopp in Hannover, Eduard Gleim in Seelze, Anton Killian in Hannover, Leopold Kröhne in Seelze und Erwin Mürmann in Seelze. Jeder von ihnen ist zur Vertretung der Zweigniederlassung in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, ordentlichen oder stellvertretenden, oder mit einem anderen Prokuristen der Zweigniederlassung berechtigt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 3. 1905 festgestellt und am 14. 4. 1905, 5. 6. 1913, 24. 6. 1920, 25. 5. 1921, 15. 6. 1922, 4. 1. 1923, 19. 6. 1923, 2. 7. 1924, 27. 11. 1924 und 9. 7. 1928 geändert worden. Nach dem Gesellschaftsvertrag wird die Gesellschaft vertreten: 1. wenn nur eine Person den Vorstand bildet, auch durch zwei Prokuristen, 2. falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind a) durch zwei Vorstandsmitglieder, b) durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen oder c) durch ein vom Aufsichtsrat zur Alleinvertretung besonders ermächtigtes Vorstandsmitglied oder d) durch zwei Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder haben dieselbe Vertretungsbefugnis wie ordentliche. Dem Vorstandsmitglied Kaufmann Marc Fuchs in Charlottenburg ist die Ermächtigung erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

„Etrico“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 16. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 3. 8. 1928 mit Aenderung vom 11. 8. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb der nach dem eingetragenen Warenzeichen Nr. 369 289 „Etrico“ bezeichneten Isolierfarben nach dem bisher von dem Geschäftsführer Thies ausgeübten Geheimverfahren. Stammkapital: 23 000 M. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Richard Christian Thies, Kaufmann, zu Hamburg.

Bobbi-Werk Lüptitz-Wurzen Carl Päßler, Sitz: Lüptitz. Die Firma ist am 18. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wurzen eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Carl Hermann Reinhold Päßler in Lüptitz. Angegebener Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb chemischer Erzeugnisse, insbesondere Kohlenanzünder.

Hans Ludwig Dressel, Sitz: Bayreuth, Pottensteiner Str. 10. Die Firma ist am 20. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen. Inhaber ist Hans Ludwig Dressel, Kaufmann in Bayreuth. Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen und kosmetischen Präparaten.

Metallbank Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 20. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art sowie die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, insbesondere an solchen auf dem Gebiet der Metallherstellung und Metallverarbeitung. Das Grundkapital beträgt 50 000 M. und ist eingeteilt in 50 Aktien über je 1000 M. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie sind zum Nennwert aus gegeben. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder bzw. Vorstandsstellvertreter oder ein Vorstandsmitglied bzw. einen Vorstandsstellvertreter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und entlassen. Der Aufsichtsrat ist befugt, Vorstandsstellvertreter zu ernennen und zu entlassen. Mitglieder des Vorstandes sind die Herren Dr. Siegfried Auerbach und Karl Bär zu Frankfurt a. M. Gründer sind:

1. Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft, 2. die Herren Kaufleute Richard Kehl, Dr. Heinrich Merk, Karl Trackert und Hans Wolf, sämtlich zu Frankfurt a. M. Die Gründer haben die sämtlichen Aktien übernommen. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind die Herren Direktor Rudolf Euler, Direktor Julius Sommer und Rechtsanwalt Franz Traudes, sämtlich in Frankfurt a. M.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 8. 1928 ist die Firma der Gesellschaft geändert worden. Sie lautet jetzt: **Metallgesellschaft Aktiengesellschaft**. Der Gegenstand des Unternehmens ist wie folgt geändert: Gegenstand des Unternehmens ist Gewinnung und Verhüttung von Erzen und die Weiterverarbeitung von Metallen, der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften, der Handel, insbesondere mit Erzen, Metallen und sonstigen Produkten aus dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, industrielle Unternehmungen jeglicher Art ins Leben zu rufen, sich an solchen zu beteiligen und deren Erzeugnisse zu vertreiben. Sie ist auch berechtigt, alle Geschäfte abzuschließen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Das Grundkapital ist um 25 800 000 M. erhöht worden durch Ausgabe von 23 640 M. Inhaberstammaktien im Nennbetrag von 1000 M., 2000 M. Inhaberstammaktien im Nennbetrage von 500 M., 1800 M. Inhaberstammaktien im Nennbetrage von 200 M. und 400 Namensvorzugsaktien zu je 2000 M. Die Stammaktien sind zum Kurse von 114%, die Vorzugsaktien zum Nennwert aus gegeben. Der Beschluß ist durchgeführt. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern sind die Herren Georg Schwarz, Carl Schäfer, Rudolf Euler, Hermann Winkler, sämtlich zu Frankfurt a. M., zu weiteren Vorstandsstellvertretern sind die Herren Richard Erlanger, Adolf Levi, Alfred Mayer, Ernst Simon, sämtlich zu Frankfurt a. M., und Willy Simon zu Berlin bestellt worden. Den Herren Dr. Siegfried Auerbach, Ernst Böttcher, Rudolf Fuchs, Adolf Cayard, Heinrich Strauß, Heinrich Dürr, Arthur Ellinger, Hermann W. Lumme, Bruno Böttger, sämtlich zu Frankfurt a. M., und Dr. Georg Stadthagen zu Berlin ist dergestalt Prokura erteilt worden, daß sie berechtigt sind, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Vorstandsstellvertreter die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Opladen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Opladen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 6. 8. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen und technischen Artikeln in der zu Opladen gelegenen chemischen Fabrik sowie die Führung von Handelsgeschäften in chemischen und technischen Artikeln. Stammkapital: 200 000 M. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Josef Katterbach, Kaufmann, Opladen, August Hummel, Kaufmann, New York, August Hummel sen., Kaufmann, Opladen. Helene Jenewein, Opladen, hat derart Prokura, daß sie gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 4. 1921 errichtet. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 6. 1921 sind die §§ 1 und 2 und vom 31. 7. 1925 die §§ 3, 5 Ziffer 4 und 6 geändert.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa), Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 8. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Waibel ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied ernannt. Dr. Adolf Kerteß und Dr. Carl Schleußner sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Andries Born wohnt jetzt in Köln. Dr. Christian Schneider, Direktor Neuröben, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Prokuristen: 1. Dr. Fritz Bachran in Höchst a. M., 2. Udo Barthelmes in Frankfurt a. M., 3. Egon Becker in Berlin-Lichterfelde, 4. Fritz Becker in Ludwigshafen, 5. Dr. Karl Ferdinand Blumrich in Höchst a. M., 6. Walter Born in Steglitz, 7. Dr. Ludwig Braun in Ludwigshafen, 8. Fritz Bruns in Frankfurt a. M., 9. Wilhelm Dernen in Leverkusen, 10. Hermann Dunst in Neukölln, 11. Franz Gaydoul in Frankfurt a. M., 12. Dr. Friedrich Günther in Ludwigshafen, 13. Fritz Haber in Frankfurt a. M., 14. Georg Hartmann in Leverkusen, 15. Ernst Holtz in Steglitz, 16. Albert Jüngst in Höchst, 17. Walter Kretschmann in Frankfurt a. M., 18. Dr. Hans Kugler

in Frankfurt a. M., 19. Wilhelm Lauenstein in Heidelberg, 20. Otto Matthies in Dessau, 21. Dr. Carl Müller in Mannheim, 22. Dr. Eduard Münch in Ludwigshafen, 23. Hans Münch in Offenbach a. M., 24. Dr. Hans Reindel in Ludwigshafen, 25. Herbert Schill in Treptow, 26. Wilhelm Schneider in Frankfurt a. M. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Die Prokuren für Kurt Lickfett, Dr. Christian Schneider, Wilhelm Bindernagel, Arthur Heinrichs, Dr. Felix Klingemann, Dr. Richard Löwensthal, Ernst Heinrich Schenk, Hans Horst Siebert, Dr. Walter Vorster und Fritz Seeber sind erloschen. Es sind folgende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Günther Buchholz, bisher Bitterfeld, jetzt Frankfurt a. M., Ernst Cocnen, bisher Bochum, jetzt Krefeld-Bockum, Franz Ingenmey, bisher Wiesbaden, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Walter Lisco, bisher Dessau, jetzt Berlin, Walter Ludwigs, bisher Königstein i. Ts., jetzt Frankfurt a. M., Robert Pötzsch, bisher Bad Soden a. Ts., jetzt Frankfurt a. M.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 8. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 19. 7. 1928 ist das Grundkapital um 3 000 000 M. erhöht und beträgt jetzt 6 000 000 M. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung der §§ 5 und 18. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben 3000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Nennbetrage. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 6000 Inhaberaktien zu 1000 M.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 8. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 19. 7. 1928 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 3 000 000 M. auf 6 000 000 M. durch Ausgabe von 3000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Durch Beschluß derselben Generalversammlung ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Grundkapital und Einteilung) und 18 Abs. 1 (Teilnahme an der Generalversammlung) geändert worden. Grundkapital: 6 000 000 M., eingeteilt in 6000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Die neuen Aktien werden zum Kurse von 100% ausgegeben.

Düngerfabrik Lützel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hilchenbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschuß vom 20. 8. 1928 hat der § 7 der Satzung folgenden Zusatz erhalten: „Jedoch kann durch Gesellschaftsbeschuß auch ein weiterer alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt werden.“

Aktiengesellschaft für Tonerde und chemische Industrie, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Die unter dieser Firma mit dem Sitz zu Köln in das dortige Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft hat ihren Sitz von Köln nach Frankfurt a. M. verlegt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 7. 1922, 19. 1. 1923, 21. 9. 1923, 23. 12. 1924 und 11. 7. 1928 festgestellt bzw. durch Generalversammlungsbeschuß abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung und Verwertung von Tonerde und Ton-erdesalzen und deren Nebenprodukten sowie von Erden, Bergwerks- und chemischen Produkten sowie der Handel mit diesen, die Verwertung von Wasserkraften und anderen Kraftanlagen, der Erwerb und Betrieb von Bergwerken und Hüttenanlagen sowie alle damit zusammenhängenden Unternehmungen. Willenserklärungen, die für die Gesellschaft verbindlich sein sollen, sind, wenn der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, von diesem allein, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von je zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen abzugeben. Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes stehen in der Vertretungsbefugnis den ordentlichen Mitgliedern gleich. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, auch beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zur Alleinvertretung der Gesellschaft beizulegen. Das Grundkapital beträgt 300 000 M. Der Kaufmann Gustav Kaufmann in Frankfurt a. M. ist zum alleinigen Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Konkurse.

„Probita“ Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden-A., Zwickauer Straße 146. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 16. 8. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

„Picosan“ Pink & Co. Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung G. m. b. H. in Berlin, NW 40, Kronprinzenufer 3, mit Zweigniederlassungen in Breslau, Sternstr. 42, in Schwäbisch-Gmünd, in Königsberg i. Pr., Schrötterstraße, in Potsdam, Nauener Straße, und in Hamburg, Zippelhaus 18. Das Amtsgericht Berlin-Mitte macht bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma am 1. 8. 1928 mangels Masse eingestellt worden ist.

Löschungen.

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Das Vermögen der Gesellschaft ist auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 22. 6. 1928 als Ganzes unter Ausschuß der Liquidation auf die Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft, die jetzt den Namen Metallgesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. führt, übergegangen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Behrend & Grundmann chemisch-technische Produkte G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Heinrich J. Feddersen, Chemische Fabrik, Sitz: Hildesheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. Nolte, G. m. b. H., Chemische Fabrik vormals Hörmann & Co., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Dr. Hans Töpfer Fabrikation und Vertrieb chemischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (2780)

LITERATUR

Kaufverträge und Lieferverträge. Von Dr. Erwin Hirschfeld. Broschürt, 98 Seiten, 4,— M. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.

Der Verfasser behandelt im ersten Teil der Broschüre die für die Praxis besonders wichtigen Merkmale und zu beachtenden Notwendigkeiten bei Kauf- und Lieferverträgen. Im einzelnen werden unter Berücksichtigung der neuen Ergebnisse der Rechtsprechung dargestellt: Kaufabschluß und Erfüllungzeit, Sach- und Rechtskauf, der nicht erfüllte sowie trotz Lieferung einer mangelhaften Sache erfüllte Kaufvertrag, Gattungskauf, Werk- und Werklieferungsvertrag, Versendungskauf, die Pflichten des Käufers, Umsatzsteuer und Umsatzsteuerfreiheit.

Die auf das Praktische eingestellte Abhandlung will in erster Linie auf die Bedürfnisse des Kaufmanns Rücksicht nehmen, aber auch dem Juristen manchen praktischen Hinweis bieten. Dieser Aufgabe dürfte die Arbeit gerecht werden. Treffend werden gerade die Merkmale behandelt, deren Nichtbeachtung in der Praxis am häufigsten erst beim Entstehen der Prozesse oder nach dem ungünstigen Ausgang der Prozesse festgestellt wird.

Im zweiten Teil werden aus der amtlichen Sammlung des Reichsgerichts etwa 75 neuere Entscheidungen über allgemein interessierende Streitfälle in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben. (2738)

Der Kartellzwang nach § 9 der Kartellverordnung, unter Berücksichtigung des Rechtszustandes vor Erlaß der Kartellverordnung. Von Dr. Wilhelm Luley. Broschürt, 57 Seiten. 3,— M. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. 1928.

Die Arbeit behandelt in klarer Darstellung das Kartellzwangproblem des § 9 der Kartellverordnung, schildert den Zustand vor Erlaß der Kartellverordnung und macht nach einer Kritik des geltenden Zustandes Vorschläge zur Abstellung der kritisierten Mängel.

Luley kommt in seiner Untersuchung zu der Ansicht, daß einer gesunden Wirtschafts- und Rechtswirtschaft die Aufrechterhaltung einer staatlichen Bevormundung in Gestalt einer Präventivkontrolle über gewisse, zur Lebensfähigkeit der Kartelle notwendige Handlungen nicht förderlich sein kann. „Die staatliche Aufsicht, wie sie seither besteht, müßte vielmehr grundsätzlich beseitigt werden. Sie ist kaum geeignet, im Sinne einer stetigen Aufwärts- und Vorwärtsbewegung des Wirtschaftslebens zu wirken. Sie verhindert

aber auch nicht, daß die Wirtschaft auf anderen Wegen, die ihr durch die Rechtsetzung oder Rechtsprechung verbauten Ziele zu erreichen sucht. Daher ist zu wünschen, daß den Verbänden die Möglichkeit zum ungehinderten Ergreifen geeigneter, der Kartellpolitik entließer Maßnahmen wieder gegeben werde.“ Den von Maßregelungen Bedrohten oder Betroffenen möchte Luley die Möglichkeit geben, sich durch Erhebung einer Feststellungs-, Schadenersatz-, oder Unterlassungsklage unmittelbar und unter Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte an das Kartellgericht zu wenden und die Nachprüfung der Maßnahmen nach öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

Lehmann kommt in seinem zum vorstehenden Juristentag erstatteten Gutachten: „Empfiehlt sich eine Aenderung und Vereinheitlichung der deutschen und österreichischen Kartellgesetzgebung?“ (W. de Gruyter & Co., 1928) bekanntlich ebenfalls zu dem Ergebnis, daß an Stelle der bisherigen Präventivkontrolle die grundsätzliche Erlaubnis für den Kartellzwang zu setzen sei, möchte jedoch Mißbräuche, soweit sie sich nicht gegen gesamtwirtschaftliche Interessen richten, im Wege des Zivilprozesses unter Anpassung der bereits bestehenden allgemeinen Bestimmungen (Unterlassung, Schadenersatz usw.) an die besonderen Bedürfnisse der Privatwirtschaft verfolgt wissen.

Im Hinblick auf die Behandlung der Frage der Kartellsaufsicht auf dem Mitte September in Salzburg stattfindenden Juristentag und die erwarteten Auseinandersetzungen hierüber im Reichstag ist das Erscheinen der Luley'schen Arbeit zu begrüßen. (2739)

Textilchemische Erfindungen. Berichte über neuere deutsche Reichspatente aus dem Gebiete der Färberei, Bleicherei, Appretur, Mercerisation, Wäscherei usw., der chemischen Gewinnung der Gespinnstfasern, des Karbonisierens sowie der Teerfarbstoffe, von Dr. Adolf Lehne, früher Abteilungs-vorsitzender im Kaiserl. Patentamt, Professor und Vorsteher der Textilchemischen Abteilung der Technischen Hochschule in Karlsruhe (Baden). Lieferung 2 (1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1927). Verlag A. Ziemsen, Wittenberg (Bez. Halle). Preis 6 M., Subskriptionspreis 4,50 M.

Nach der 1. Lieferung, die in der Zeit vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 erschienenen Patente umfaßte, ist kürzlich die 2. Lieferung herausgekommen (alle späteren Lieferungen sollen ebenfalls in Abständen von je einem halben Jahre veröffentlicht werden), die die in dem zweiten Halbjahre 1927 erteilten Patente behandelt. Die Zahl der wiedergegebenen Patente beträgt 104 und der Umfang der vorliegenden Lieferung 74 Seiten. Mit Hilfe dieser Schrift ist eine schnelle mühelose Orientierung über alle in dem genannten Zeitraum in Deutschland erteilten Patente auf den in Frage kommenden, die gesamte Textilchemie betreffenden Gebieten möglich. (2740)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 18. August 1928. Preise in Lewa pro kg.	
Aetzatron 15	Natriumbicarbonat 12
Alaun 8,50	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (Stücke) 22	Naphtalin 16
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Paraffin 33
Bittersalz 8	Pech 9,50
Borsäure 65	Ricinusöl 65
Carbid 20	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 30	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 90	Salzsäure 12
Eisensulfat 5	Schellack 250—350
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9
Glycerin 85	Schwefel (Stangen) 12
Kastanienextrakt 25	Schwefelsäure 20
Kolophonium 18	Soda (gewöhnl.) 6
Kupfersulfat (engl.) 23	Spermazetöl 55
Kupfersulfat (belg.) 22	Stearin 60
Leim 36	Vaseline 18
Lanolin 11	Weinsäure 160
Mennige 30	Weinstein —
England (London), 24. August 1928. Preise in £, sh., d. per t*).	
Aceton (70°)	Bariumsulfat 4—6
Alaun (in Stücken) 8/10/04	Bleiglätte (ausl.) 29
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Bleinitrat 36
Ameisensäure (85%) 46/1	Bleiweiß (ausl.) 37
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/104 (lb.)	Bleizucker (weiß) 39/15/0
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/04	Borax (krist.) 204
Ammoniumcarbonat (l. Stück.) 26	Borsäure (krist.) 302
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Brechstein (43—44%) 0/0/104
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	(lb.)
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Calciumchlorid 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 17	Carbolsäure (krist., 40%) 0/0/64 (lb.)
Aetzkali (88—90%) 33/5/0	Chlorkalk (35%) 72
Aetzatron (76%) 15/7/62	Citronensäure 0/1/104 (lb.)
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0	Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/64
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 8/10/0	Essigsäure (B. P., Essig) 664
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)	Essigsäure (80%) 1/16/04 (cwt.)
Bariumchlorid 9/15/0	Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/04

Formaldehyd (40%) 36	Glaubersalz 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 354	Glycerin (s. G. 1260) 704
Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/64 (lb.)	Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kaliblutlaugensalz, 20/10/0	Kalisalpetat (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)	Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/24 (lb.)	Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)	Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 25	Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/04
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0	Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3	Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44	Natriumacetat (ab Lager) 20/5/0
Natriumarseniat (45%) 26	Natriumbicarbonat 10/10/0
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)	Natriumbisulfat (pulverf.; 60—62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/24 (lb.)	Natriumhyposulfat (comm.) 92
Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0	Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumphosphat 0/0/114 (lb.)	Natriumphosphat 12
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/5/0	Natronblutlaugensalz 0/0/44 (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)	Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/04
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0	Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/74 (lb.)	Salicylsäure (techn.) 0/0/104 bis 0/0/114 (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)	Salpetersäure (80% Tw.) 214
Schwefelkohlenstoff 244	Schwefelsäure (168° T.W.) 6/10/04

1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 10. August 1928. Preise in frs. per 100 kg*).	
Alaun (gewöhnlich, krist.) 110	Aluminiumsulfat (17—18%) 100
Ammoniak (20—22%) 132,50	Ammoniak (28—29%) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500	Antimonoxyd (weiß) 490—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600	Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 260	Aetzkali (88—92%) —
Aetzatron (76—77%, weiß) 155	Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90—120
Bariumchlorid (krist.) 125—130	Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225	Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405	Bleinitrat 570
Bleisulfat —	Bleiweiß (pulverförmig) 380—400
Borax (raff., krist.) 259	Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 21 (kg)	Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)	Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 162	Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabr.) —
Chlor (flüssig) 169	Chlorkalk (105/110) 80—87
Chlorschwefel 625	Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)	Cyanallium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyanallium (98—100%), auf KCN bezogen 1000	Eisenvitriol —
Fluorwasser 525	Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)	Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—9,50 (kg)	Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpetat (raff., neige) 290—310	Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380	Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfat 500	Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)

* Wenn nicht anders angegeben.

Soda (calc.; 58%) 6/2/62	Soda (krist.) 52
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)	Terpentinöl 44/10/0
Weinsäure 0/1/4 (lb.)	Zinkchlorid (Lösg. 102° T.W.) 124
Zinksulfat (krist.) 10/10/0	Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)
Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.	
Acetanilid 1/5—1/8	Acetylsalicylsäure 2/7—2/8
Amidol 7/6—9/0	Amidopyrin 8—8/3
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3	Bromkalium 1/84—1/94
Bromnatrium 1/104—2	Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9	Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6	Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/5—1/9	Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/9
Phenacetin 2/6—2/9	Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6	Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10	Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3
Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.	
Alphanaphthylamin 1/3	Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3	Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10	Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/84
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9	H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6	Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8	Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/84	

Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)	Kaliumsulfid (Baréges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33%) 135	Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —	Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)	Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 330—338	Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70	Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm.) 15—25/6 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —	Mangansulfat (trocken) 425—450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 405	Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, einsch. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425	Natriumbisulfat (trocken) 190
Natriumchlorat 375	Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfid 11,50 (kg)	Natriumhyposulfat (techn.) 140
Natriumhyposulfat (photogr.) 146	Natriummetabisulfat (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 340	Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —	Natriumphosphat (krist.) 195
Natriumsulfat (gew.) 37—40	Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabr.) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschmolzen, 60 bis 62%, Dep. Nord) 143—173	Natriumsulfid (wasserfrei) 240
Natronasapeter (neige) 205—215	Natronwasserglas (neutr. 35%) 40
Nickelammoniumsulfat £ 36 (t)	Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)	Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25	Phosphorsäure (60%, weiß arsenfrei) 650
Pottasche (98—99%) 340—365	Salmiak (95—99%) weiß, pour piles 320—375
Salpetersäure (36%, weiß) 160	Salzsäure (20—21°, wagon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —	Schwefelblumen (subl.) 155

Schwefelkohlenstoff 265
 Schwefelleber (Kali-) —
 Schwefelsäure (66°) 40
 Schweißige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 155
 Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
 Soda (Solway, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
 Soda (krist., ab Fabr. einschl. Säcke) 32
 Uranoxyd, rot 89 (kg)
 Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
 Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
 Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
 Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—370
 Zinkstaub (Dép. Nord) 445
 Zinksulfat (eisenfrei) 105
 Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400—690
 Zinnchlorid (wasserfrei) 1870
 Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2015
 Zinnober (rein, hitzebest.) — (kg)
 Zinnoxid 35 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenleerprodukte:

(Preise in frs. per kg*.)
 Acetanilid 19,50
 Aceton (rein, 99%) 1075 (100 kg)
 Acetylsalicylsäure 36,50
 Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 675 (hl)
 Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
 Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—530 (100 kg)
 Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
 Amylacetat 16—18
 Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—21
 Amylsalicylat 42
 Anilin, salzsaures 10,25
 Anilinöl 10,25
 Antipyrin 86
 Aether (ab Fabrik) 7,75
 Aether (f. Narkose, Codex ab Fabr.) 10,25
 Äthylacetat (ab Fabr.) 8,50—10,25
 Benzaldehyd 27,50
 Benzol (90%, ohne Steuer) 205—225 (t)
 Betanaphthol 12
 Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
 Campher 38,50
 Carbonsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
 Carbonsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
 Chinin, salzsaures (Codex) 529
 Chininsulfat 437
 Chloralhydrat (ab Fabr.) 33
 Chloräthyl 12
 Chlormethyl 20
 Chloroform (rein) 19
 Citronensäure (krist.) 26,50
 Cocain, salzsaures 2600—3150
 Codein 3400—3800
 Coffein (rein) 98

Holland (Amsterdam), 22. August 1928. Preise in Gulden per 100 kg*.)
 Aceton (techn., 99—100%) 85—88
 Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
 Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
 Ammoniak (25%) 11,50—12,25
 Anilinöl 71—73
 Anilinsalz 72—74
 Antichlor 9,50—10
 Arsenik (weißer) 22,50—24
 Aetzatron (76—77%) 15,50—16
 Benzaldehyd 157,50—162,50
 Benzoesäure 167,50—172,50
 Benzol (90%) 26—29
 Betanaphthol 71—73
 Bittersalz 3,25—3,50
 Bleizucker 44,50—46
 Borax (krist.) 21—22
 Borsäure (krist.) 46—47
 Bromkali 160—165
 Carbonsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
 Chlorbarium 7,50—8,25
 Chlorkalk (70—75%) 4,25—5
 Chlorkalk 6,50—7
 Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
 Chlorzink 25—26
 Chromalaun 17,50—18,50
 Citronensäure 230—240

Cumarin 120
 Diäthylbarbitursäure 85—100
 Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
 Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
 Essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—610 (100 kg)
 essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
 essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
 essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
 essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
 essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
 Formaldehyd (40%) 560
 Furfurol (ab Fabrik) 10,50
 Gallussäure (pharm.) 45
 Gallussäure (techn.) 35
 Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
 Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
 glycerinphosphorsaurer Kalk 56
 Hexamethylentetramin 26—30,75
 H-Säure 32
 Hydrochinon 60
 Isoeugenol 215
 Jodoform 315
 Methylacetat 9,50
 Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
 Methanol (90% Regie) 700 (hl)
 Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
 Milchsäure (pulverförmig) 750—790 (100 kg)
 Morphin, salzsaures 2800—3200
 Moschus (Keton) 325
 Naphthalin (Kugeln) 200 (100 kg)
 Nitrobenzol 6,75
 Oxalsäure 500—575 (100 kg)
 Paranitranilin 26,50 (kg)
 Pilocarpin (salpetersaures) 1250
 Piperazin 285
 Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
 Pyramidon 149
 Resorcin (pharm.) 62
 Salicylsäure 14,50—18
 Salol 43,50
 Santonin —
 Strychnin 375
 Strychninsulfat (neutr.) 315
 Tannin (Codex 1908) 41
 Terpentin, venetianisches (rein Nr.1) 23,50
 Terpentinöl 500 (100 kg)
 Terpeneol 32
 Tetrachloräthan 370 (100 kg)
 Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
 Thymol (weiß, krist., Codex) 140 bis 160
 Toluol (rein) 380 (100 kg)
 Trichloräthyl 370 (100 kg)
 Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
 Weinsäure (1er blanc, krist., in Pulverform oder Stücken) 17,50
 Xylidin 24
 Xylol (techn.) — (100 kg)
 Xylol (rein) —

228. Preise in Gulden per 100 kg*.)
 Eisenvitriol 4,50—5,25
 Essigsäure (80%, techn.) 37,50—39
 Essigsäures Natrium 24,50—25,50
 Formaldehyd (40-Vol.-%) 45—47
 Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
 Glycerin (2× raff.) 75—77,50
 Harnstoff —
 Jodoform —
 Kalialaun (in Stücken) 9—10
 Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
 Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
 Kaliumbichromat 42,50—44,50
 Kupfersulfat (98—100%) 29,75—31
 Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
 Milchsäure (50-Vol.-%) —
 Morphin — (kg)
 Natriumbicarbonat 11—12,25
 Natriumbichromat 33—35
 Natriumnitrit 23—25
 Natriumsulfat 11,50—12,50
 Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
 Natronsalpeter 16,25—17
 Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
 Oxalsäure (krist.) 38—40
 Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
 Rhodanmonium 125—140
 Salicylsäure —

Salmiak (krist.) 19—19,75
 Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
 Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
 Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
 Schwefelnatrium (60—62%) 10,25—11

Jugoslawien (Belgrad), 25. August 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45	Ammoniak 8,50	Antichlor 6	Borax (krist.) 16	Borax (pulv.) 17	Borsäure 19,50	Formaldehyd (40%) 25	Naphthalin 8
Schwefelsäure (66° B _e) 4,25—4,75	Soda (98—100%) 6,75—7,25	Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100 bis 110	Weinsäure 170—175	Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38			

(2770)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 8. 28	22. 8. 28	Aktien	29. 8. 28	22. 8. 28
Byk-Guldenw.	86,—	85,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,—	—,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	112 3/4	113 1/4
„ Grönau	75,—	—,—	Rasquin. Farb.	119,—	119,—
„ v. Heyden	126,—	126,—	Rh. W. Sprengst.	101,75	102,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	76,—	75,50	J. D. Riedel	—,—	—,—
„ W. Albert	94,50	96,—	E. de Haen A.-G.	40,—	40,—
„ W. Brockhues	99,—	98 1/4	Rütgerswerke	108 1/4	109,—
Concordia chem. F.	93,25	42,—	H. Scheidemandel	—,—	—,—
Dynamit Nobel	126 1/4	125,50	Scherling-Kahlbaum A.-G.	312,25	316,—
Egestorff. Salzw.	128,—	120,—	Sprengst. Carb.	97,25	97,75
Fahlberg, List	122,—	122,50	Staßfurter Chem.	30,50	32,—
I. G. Farbenindustr.	265 1/4	263,—	Thür. Bleiweiß.	46,—	47,50
Gehe & Co.	77,—	76,—	Union Fabr. chem. P.	64,50	61,50
Th. Goldschmidt	106,—	98,—	Ver. chem. Wk. Chl.	152,—	148,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	585,—	565,—
Heine & Co.	59,—	59 1/4	„ Ultramarinfabr.	168,50	157,75
Linde's Eismasch.	181,75	179,—			
Lithopone-Fabrik	—,—	—,—			

Devisen	29. 8. 28	27. 8. 28	Devisen	29. 8. 28	27. 8. 28
Argentinien	1,769	1,768	Jugoslawien	7,879	7,877
Canada	4,198	4,195	Dänemark	111,95	111,92
Japan	1,893	1,901	Island	92,25	92,25
Aegypten	20,875	20,875	Portugal	18,85	18,88
Türkei	2,184	2,187	Norwegen	111,90	111,90
England	20,354	20,352	Frankreich	16,38	16,37
Ver. Staaten	4,195	4,1945	Tschechoslowakei	12,433	12,429
Brasilien	0,5015	0,5015	Schweiz	80,76	80,74
Uruguay	4,275	4,275	Bulgarien	3,030	3,032
Holland	168,17	168,11	Spanien	69,72	69,65
Griechenland	5,430	5,450	Schweden	112,30	112,29
Belgien	58,315	58,32	Oesterreich	59,125	59,11
Danzig	81,38	81,38	Ungarn	73,14	73,14
Finnland	10,56	10,556	Rumänien	2,555	2,56
Italien	22,01	21,97			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. August 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,39	Argentinien	100 Goldpesos	402,67
Mexiko	100 Pesos	198,06	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,41
Peru	1 Pfund	17,—	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,13
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tschernwonez)	21,55	British Straits Settlements	100 Dollar	235,64
			Chile	100 Pesos	51,39
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	273,86

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	29. 8. 28	22. 8. 28
Elektrolytkupfer	140,—	140,—
Orig. Hüttenroh-zink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—90	86—91
Silber in Barren per 1 kg	79 1/4—81	80 1/4—82

(2809)

Versammlungskalender.

10. Sept.: Steuerrad-Farbwerke A.G. i. Ligu., Nordenham, außerord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Hotel Friesscher Hof in Nordenham.
 11. Sept.: Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge Aktiengesellschaft in Liquidation, Baalberge i. Anh./Magdeburg, Schluß-G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro der Herren Rechtsanwälte Justizrat Mebes, Dr. Rehfeld und Dr. Martin, Magdeburg, Breite Weg 253.
 (2766)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungemitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. Haken, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 8. SEPTEMBER 1928

Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. September 1928.

Es ist ein Merkmal der gegenwärtigen Rechtsentwicklung, daß die Vertragsbedingungen bei Geschäftsabschlüssen nicht mehr für den Einzelfall besonders aufgestellt, sondern meist Formularen entnommen werden, die in Kollektivvereinbarung von Wirtschaftsverband zu Wirtschaftsverband festgelegt worden sind. Die Bedingungen für Export- und Speditionsverträge z. B. stellte früher jede Firma für sich auf. Späterhin arbeiteten die Verbände der Exporteure bzw. Spediteure Formulare aus, durch die ihre Mitglieder sich auf eine einheitliche Stellungnahme einigten. Heute sind sowohl Exporteur- wie Spediteurbedingungen gemeinsam von den Verbänden aller bei diesen Geschäften beteiligten Wirtschaftsparteien, Exporteure, Schifffahrt, Handel und Industrie, vereinbart worden. Die Einzelverträge richten sich beinahe automatisch nach diesen kollektiv aufgestellten Formularen. Den Wirtschaftsverbänden ist im Laufe dieser Entwicklung auch die Initiative zur Aenderung bzw. Neuschaffung von Vertragsformen zugefallen.

Auf dem Versicherungsgebiet sind die Interessenvertretungen der Industrie schon seit längerer Zeit beschäftigt, den Versicherungsschutz bei elementaren Ereignissen, wie Brand, Explosion u. dgl., so weit auszuweiten, daß im Schadensfalle der vom Ereignis Betroffene keine Investitionen aus eigenem Vermögen zu machen hat, was in seiner Situation und in der heutigen Zeit chronischer Kapitalknappheit schwierig, beinahe unmöglich wäre. Der Versicherungsnehmer rechnet mit einem so seltenen Ereignis, wie es ein größerer Brandschaden darstellt, gewöhnlich gar nicht. Er liest daher die Versicherungsbedingungen, die ja auch formularmäßig festgelegte Kollektivbedingungen sind, wohl kaum genau durch und ist vielfach der Meinung, daß im Falle des Schadens die Versicherung ihm die Mittel, die zum Wiederaufbau der zerstörten Anlagen nötig sind, zur Verfügung stelle. Das ist aber ein grundlegender Irrtum. Die Feuerversicherungspolice lautet nicht auf Ersatz des Neuwertes, sondern des Zeitwertes. Das heißt, die Versicherungsgesellschaft vergütet, ganz gleichgültig, wie hoch die Versicherungssumme ist, nach der sich die Prämie richtet, nur den Wert, den die Sachverständigen für den Tag des Schadenfalles ermitteln. Diese stellen Alter und vermutilte Abnutzung in Rechnung, auch wenn die Anlagen für den Betriebszweck noch voll brauchbar waren. Die Differenz zwischen dem Betrage, den eine Wiederherstellung erfordert, und der Bewertungssumme, die die Versicherung vergütet, muß der Versicherungsnehmer aus eigener Tasche bezahlen. Bei größeren Schäden kann diese Differenz zu einer riesigen Summe sich auswachsen.

Zwar gibt es eine Neuwertversicherung auch in Deutschland, jedoch nur bei wenigen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die in erster Linie Wohngebäude versichern. Die privaten Feuerversicherungsgesellschaften dagegen haben immer eine Neuwertversicherung abgelehnt. Auch nach den vielfachen Bemühungen seitens der Industrie und nach eingehenden Verhandlungen stellen sie sich auf den Stand-

punkt, daß eine Auszahlung des Neuwertes von gebrauchten Maschinen und Anlagen im Versicherungsfalle nicht eine Ersetzung des Schadens, sondern eine Bereicherung darstelle, die dem § 55 des Versicherungsvertragsgesetzes zuwiderlaufe. Der Versicherte müsse im Falle eines Brandschadens eben seine in Form von Abschreibungen gemachten Rückstellungen angreifen. Er erhalte ja auch den Gegenwert für die Abschreibungen im Preise für das hergestellte Produkt. Schließlich wird die Behauptung aufgestellt, „daß die Versicherung des Neuwertes zwangsläufig zu einer Verminderung des Interesses an der Erhaltung des Bestehenden führen muß“!

Dieser Satz findet sich wörtlich in einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Verhandlungsführer auf Seiten der Industrie, den Reichsverband der Industrie und den Versicherungsschutzverband. Der angesehenen Vertretung der gesamten deutschen Industrie gegenüber wird hier eine Einschätzung der industriellen Geschäftsmoral in Deutschland und der mit den Bestrebungen zur Neuwertversicherung verbundenen Absichten entgegengebracht, die nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann. Man kann diese umfangreichen Darlegungen nur als eine Entgegnung auffassen, um so mehr, als die Arbeitsgemeinschaft der Feuerversicherer nachher doch feststellen muß, daß der Schaden, der durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion entsteht, beträchtlich höher ist, als nach der sichtbaren Vernichtung von Gegenständen gemessen werden kann. Für jedes arbeitende Unternehmen, und das ist doch der Normalfall, bringt eine auch nur vorübergehende Betriebsstillegung neben dem entgangenen Gewinn und dem Weiterlaufen der Generalunkosten die Gefahr eines dauernden Schadens mit sich durch Verlust von Absatzgebieten. In dieser schwierigen Lage ein ansehnliches Kapital plötzlich flüssig zu machen, um die zerstörte Anlage wieder aufzubauen, ist unter den heutigen Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt vielfach geradezu unmöglich.

Daß hier eine planmäßige Vorsorge am Platze ist, die nur in Gestalt einer Versicherung getroffen werden kann, erkennt selbst die Arbeitsgemeinschaft der Feuerversicherer an. Sie will aber in diesem Falle nicht eine Versicherungssumme auskehren, sondern nur ein zinsloses Darlehen gewähren. Diese sogenannte Neuwertergänzungs-Versicherung kann praktisch nur einen sehr geringen Wert haben. Es wird niemanden einfallen, hohe Prämien zu bezahlen, um späterhin in einem seltenen Schadensfalle geringe Zinsersparnisse zu machen. Ein Darlehen kann in dem Fall einer Betriebsstillegung, da Schwierigkeiten der Geldbeschaffung normalerweise zu vermuten sind, sehr willkommen sein. Jedes Industrieunternehmen aber wird lieber in der Gegenwart niedrigere Prämien und im Schadensfalle Zinsen zahlen wollen. Wenn die Versicherungsgesellschaften aber durch hohe Prämien das Kapital, aus dem sie die Darlehen gewähren, erst aufbauen wollen, müssen sie sich sagen, daß die Industrie das in Form genossenschaftlicher Selbstversicherung auch tun kann und dabei den Vorteil hat, im Besitze des Kapitals zu verbleiben.

— Gr.
(2878)

Das Preußische Wassergesetz und die chemische Industrie.

Von C. W. Rodemann.

Die nachstehende Veröffentlichung faßt die wichtigsten Bestimmungen des seit 1914 geltenden Preußischen Wassergesetzes zusammen. Wir empfehlen den Inhalt der Ausführungen dringend der Beachtung unserer Leser, zumal die Möglichkeit, bisher bestehende, aber durch Neuverleihung, Sicherstellung oder Eintragung ins Wasserbuch noch nicht aufrechterhaltene Rechte sich auch weiterhin zu sichern, nur noch für kurze Zeit besteht.

Das in Preußen um die Jahrhundertwende geltende Wasserrecht genügte schon lange nicht mehr den Anforderungen, die eine fortschreitende Entwicklung der Industrie an eine geordnete Wasserwirtschaft stellen muß. Zudem hatte die Einleitung von Abwässern aus Fabriken und Bergwerken eine früher nicht geahnte Bedeutung gewonnen, wobei die vielfach entgegenstehenden Belange der Landwirtschaft und der Fischerei einer sorgfältigen Abwägung bedurften. Aber nicht der Kampf um das Wasser der oberirdischen Wasserläufe ist gewachsen, auch das unter der Erdoberfläche vorhandene Wasser (Grundwasser) wurde immer mehr zur Aushilfe herangezogen, so daß auf diesem Gebiete ebenfalls eine durchgreifende gesetzliche Regelung unbedingt notwendig erschien.

Nach dem Vorbilde der bereits in anderen Bundesstaaten geschaffenen Wassergesetze ist auch in Preußen unter Mitwirkung namhafter Persönlichkeiten der Industrie ein Wassergesetz herausgebracht worden. Das neue Preußische Wassergesetz vom 7. 4. 1913, das am 1. 5. 1914 in vollem Umfange in Kraft getreten ist, bringt namentlich auch für die industriellen und gewerblichen Betriebe einschneidende Bestimmungen und Änderungen, die erst jetzt praktisch in Erscheinung treten. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn ich behaupte, daß chemische Unternehmungen, namentlich die mittleren und kleineren Werke, sich mit den Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes nicht oder doch nur sehr wenig beschäftigt haben. Unkenntnis des Gesetzes wird der Hauptgrund sein.

Vor allem sind es zwei Punkte, die eine ganz enge Verbindung zwischen dem Wassergesetz und der chemischen Industrie herstellen:

1. Die Zutageförderung unterirdischen Wassers;
2. Die Einleitung von Abwasser in einen Wasserlauf.

Beide Punkte stellen Wasserinteressen dar, die für den Betrieb einer chemischen Unternehmung von einschneidender, ja lebenswichtiger Bedeutung sein können. Der Eigentümer eines Grundstückes unterlag nach früherem Wasserrecht hinsichtlich der Verfügung über das unterirdische Wasser keinerlei Beschränkungen. Diesen Rechtszustand ändert das neue Wassergesetz grundsätzlich, indem es den Grundeigentümer hinsichtlich der Benutzung des unterirdischen Wassers (Grundwassers) erheblichen Beschränkungen unterwirft. Der Eigentümer eines Grundstückes darf also heute das unterirdische Wasser zum Gebrauch und Verbrauch nicht dauernd in weiterem Umfange als für die eigene Haushaltung und Wirtschaft — als solche gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, jedoch mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, und kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfange — zutage fördern, wenn dadurch der Wassergewinnungsanlage oder der benutzten Quelle eines anderen das Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert wird, oder wenn die bisherige Benutzung des Grundstückes eines anderen erheblich beeinträchtigt wird (§ 200 des Preuß. Wassergesetzes).

Den durch verbotswidrig vorgenommene Zutageförderung unterirdischen Wassers Geschädigten steht nun im Gegensatz zum allgemeinen bürgerlichen Recht ein Anspruch auf Unterlassung nicht zu, wenn der aus der Zutageförderung zu erwartende Nutzen den er-

wachsenden Schaden erheblich übersteigt, oder wenn das Unternehmen, für das die Zutageförderung erfolgt, dem öffentlichen Wohle dient. Die Geschädigten können jedoch die Herstellung von Einrichtungen fordern, durch die der Schaden verhütet oder ausgeglichen wird, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbart und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Soweit der Schaden nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann, ist Schadenersatz zu leisten insofern, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

Die den Benachteiligten hiernach zustehenden Ansprüche sind rein privatrechtlicher Natur und müssen gegebenenfalls im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden; dabei ist es gleichgültig, ob den Unternehmer ein Verschulden trifft oder nicht.

Wenn dagegen weder die Zutageförderung des unterirdischen Wassers dem öffentlichen Wohle dient, noch der daraus dem Unternehmer erwachsende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt, dann kann letzterer auf Unterlassung der weiteren Zutageförderung klagen. Schadenersatz kann er nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes aber nur für den bereits entstandenen Schaden und auch nur dann verlangen, wenn er dem Unternehmer ein Verschulden nachweist (§ 823 des BGB).

Jeder Beunruhigung durch derartige Klagen geht der Unternehmer aber aus dem Wege, wenn er entsprechend § 203 die Verleihung des Rechtes zur Zutageförderung unterirdischen Wassers zum Gebrauch und Verbrauch stellt.

Der Verbrauch des Wassers liegt hauptsächlich in der Verwendung als Kesselspeisewasser, als Kochwasser usw., der Gebrauch des Wassers in der Verwendung als Kühl- und Spülwasser, Zusatzwasser, Fabrikationswasser u. dgl. Zuständig für solche Anträge ist der Bezirksausschuß. Eine Verleihung ist schon dann zulässig und ihre Einholung in jedem Falle zu empfehlen, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß andere benachteiligt werden können.

Häufig tritt der Fall ein, daß chemische Fabriken mit großem Wasserverbrauch Wasserversorgungsanlagen wohl auf eigenem Grund und Boden besitzen, aber trotzdem getrennt von der Parzelle, auf der sich die Verwendungsstelle, die Fabrik, befindet. Die Fortleitung von der einen zur anderen Parzelle unterliegt der polizeilichen Genehmigung; diese hat aber rein polizeilichen Charakter (§ 204). Ist dagegen das Recht zur Zutageförderung verliehen, so ist die vorerwähnte Genehmigung nicht mehr erforderlich, da dann Zwangsrechte zur Verfügung stehen (siehe später den auf Zwangsrechte bezüglichen Abschnitt).

Die dem Grundstückseigentümer nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zustehenden Rechte können mit seiner Zustimmung auch von einem anderen durch Verleihung erworben werden, was in Frage kommt, wenn eine chemische Fabrik z. B. Brunnenanlagen auf fremdem Grund und Boden besitzt oder anzulegen gedenkt.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist auch der Ableitung der anfallenden Abwässer in einem chemischen Werke zuzuwenden. Auch das Recht der Einleitung von Abwässern in einen Wasserlauf ist mit geringen Ausnahmen durch Verleihung zu erwerben. Es sei ganz besonders hervorgehoben, daß schon der kleinste Graben ein Wasserlauf im Sinne des Wassergesetzes sein kann.

Die nach dem früher geltenden Wasserrecht bei dem Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 am 1. 5. 1914 bereits bestehenden Wasserrechte der bisher beschriebenen Art werden unter besonderen Bedingungen und Vorschriften aufrechterhalten (§ 379). Liegen besondere Titel vor, so bestimmt sich der Inhalt der Wasserrechte nach diesen und ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Unter solchen

besonders titulierten Rechten sind Rechtsakte zu verstehen, durch welche solche Rechte und Pflichten begründet werden, die sich nicht schon ohne weiteres aus dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht ergeben; dazu gehören z. B. die Ersitzung und die unvordenkliche Verjährung, gesetzliche Enteignungsbeschlüsse, Auseinandersetzungsrezesse und Rechtsgeschäfte, wie Verträge und letztwillige Verfügungen. Es gehören aber nicht dazu landespolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Genehmigungen.

Sind nur derartige Genehmigungen vorhanden, so bleiben die auf ihnen, d. h. nicht auf besonderen Titeln beruhenden Rechte nur insoweit und so lange aufrechterhalten, als rechtmäßige Anlagen zur Ausübung des Rechtes vor dem 1. 1. 1913 errichtet worden sind oder vor diesem Zeitpunkt mit ihrer Einrichtung begonnen worden ist. Sind Wassergewinnungsanlagen nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes erweitert worden, ist z. B. die Zutageförderung von Wasser vergrößert worden, so ist für diese eine besondere Verleihung erforderlich.

§ 380 des Wassergesetzes schreibt vor, daß ein Recht, einen Wasserlauf zur Einleitung von Abwässern zu benutzen, aufrechterhalten bleibt, wenn spätestens 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes die Eintragung dieses Wasserrechtes in das Wasserbuch erfolgt ist, andernfalls erlischt oder verfällt dieses Recht. Der letzte Termin für derartige Eintragungen in das Wasserbuch, um die alten Rechte dadurch zu schützen, ist der 30. 4. 1929.

Falls also ein Unternehmen einen Wasserlauf benutzt, z. B. durch Aufstau, Abteilung, Einleitung von Wasser jeglicher Art, Gebrauch oder Verbrauch, so ist zur Aufrechterhaltung solcher Rechte die Eintragung in das Wasserbuch, eine neue Einrichtung des Wassergesetzes, notwendig. Wird der Termin versäumt, so besteht kein Anspruch mehr auf Ausübung des Rechtes, zur weiteren Ausübung ist dann eine Verleihung erforderlich. In diesem neuen Verfahren haben dann die Benachteiligten oder auch die Konkurrenzunternehmen eine gesetzliche Handhabe, durch Widersprüche unter Umständen die Unterlassung der Rechtsausübung zu verlangen. Der Schaden ist nicht vorzusehen, welcher eintritt, wenn die Eintragung versäumt wird. Es kommt dann noch hinzu, daß die etwaige Wiedererlangung des Rechtes mit großen Unkosten und Einschränkungen verbunden sein wird.

Ein Antrag auf Eintragung eines Wasserrechtes in das Wasserbuch ist bei dem zuständigen Bezirksausschuß unter genauer Beschreibung des einzutragenden Rechtes zu stellen. Sind Wasserrechte schon im Grundbuch eingetragen, so sind sie in Übereinstimmung mit diesem auch in das Wasserbuch aufzunehmen. Hierzu genügt eine beglaubigte auszugsweise Abschrift des betreffenden Grundbuchblattes, während sonst zum Nachweis des Rechtes Zeichnungen, Lagepläne, Erläuterungsberichte u. dgl. erforderlich sind. Vorhandene Urkunden reicht man zweckmäßig in beglaubigter Abschrift ein. Alle Eintragungen in das Wasserbuch gelten bis zum Nachweise des Gegenteils als richtig. Die Praxis hat gezeigt, daß der Nachweis des Gegenteils in den meisten Fällen sehr schwer zu führen ist. Derjenige ist also im Vorteil, dessen Wasserrecht frühzeitig eingetragen worden ist.

Sollen nun die alten Rechte dieselbe gesicherte Rechtsstellung einnehmen wie die nach dem neuen Wassergesetz durch Verleihung begründeten Rechte, so

ist für sie der Antrag auf Sicherstellung zu stellen, und zwar wiederum bei dem zuständigen Bezirksausschuß. Das Gesetz räumt nämlich den Berechtigten die Möglichkeit ein, durch diese Sicherstellung, die gegenüber der Verleihung einfacher ist, für alte Rechte einen vollgültigen Ersatz für eine Verleihung zu erreichen. Durch eine Sicherstellung ändert sich nichts an dem Bestande, dem Inhalt und dem Umfang des sicherzustellenden Rechtes. Der Antragsteller hat im vorgenannten Falle dem Bezirksausschuß gegenüber den Nachweis zu führen, daß das Recht besteht. Unternehmungen werden besonders dann die Sicherstellung beantragen, wenn ein Widerruf der polizeilichen Genehmigung oder eine Verschärfung der polizeilichen Anforderungen zu befürchten ist.

Verleihung wie Sicherstellung haben privatrechtliche Bedeutung, indem sie dem Beliehenen den sonstigen Berechtigten gegenüber ein privates, im ordentlichen Rechtswege verfolgbares Recht zur Benutzung eines Wasserlaufes und des unterirdischen Wassers gewährt.

Aber auch öffentlich-rechtliche Wirkungen bringen die Verleihung oder die Sicherstellung insofern hervor, als sie dem Beliehenen eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber der Wasserpolizeibehörde u. a. schafft und ihn vor nachträglichen polizeilichen Anordnungen bewahrt. Es ist aus diesem Grunde jedem Unternehmen, das aus irgendeinem Grunde einen Wasserlauf benutzen will, anzuraten, da die landespolizeilichen Genehmigungen meistens doch nur widerruflich erteilt werden, den Weg der Verleihung bzw. Sicherstellung zu beschreiten, um eben der Wasserpolizeibehörde gegenüber eine unanfechtbare rechtliche Grundlage zu erlangen.

Streitigkeiten über den Umfang der verliehenen Rechte und über andere aus der Verleihung hergeleiteten Rechte können nur im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden. Gegen jede Beeinträchtigung eines verliehenen Rechtes kann der Beliehene gemäß § 1004 BGB. auf Unterlassung klagen; dem Beliehenen gegenüber ist die Unterlassungsklage ausgeschlossen, die Gerichte haben nur nach dem Wortlaut der Verleihungsurkunde zu entscheiden.

Die Verleihungsbehörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob und durch welche Einrichtungen nachteilige Wirkungen verhütet werden können, auch wenn keine Widersprüche erhoben sind. In diesem Fall darf die Verleihung zwar nicht versagt werden, doch kann die Verleihungsbehörde eine nachteilige Wirkung beseitigen oder abschwächen, indem sie dem Unternehmer Bedingungen auferlegt, die ihn zur Herstellung schadenverhütender Einrichtungen verpflichten (§§ 49, 50).

Von besonderer Wichtigkeit für viele chemischen Unternehmungen sind die sogenannten Zwangsrechte, die zu Gunsten eines Unternehmens, das die Wasserbeschaffung zu gewerblichen Zwecken oder die Beseitigung von Abwässern bezweckt, begründet werden können. Der Unternehmer kann von den Eigentümern der dazu erforderlichen Grundstücke verlangen, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der davon zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt, daß sie die oberirdische oder unterirdische Durchleitung von Wasser und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung dulden. Unreines Wasser darf jedoch nur mittels geschlossener, wasserdichter Leitungen durchgeführt werden. Auch diese Anträge von Begründung von Zwangsrechten müssen unter Beifügung schriftlicher und zeichnerischer Unterlagen bei dem zuständigen Bezirksausschuß gestellt werden.

Da im Verleihungs- und Sicherstellungsverfahren, unter Umständen auch bei der Eintragung von Wasserrechten in das Wasserbuch, die Anträge öffentlich bekanntgemacht werden, so ist allen chemischen Werken und Fabriken dringend zu empfehlen, derartige Be-

kanntmachungen zu prüfen, ob im Falle einer Beeinträchtigung der eigenen Rechte Widersprüche erhoben werden müssen. Eine Nichtbeachtung dieser Bekanntmachungen kann leicht zu erheblichen Nachteilen führen, wenn andere Unternehmungen z. B. Zuckerfabriken, Molkereien, chemische Werke, Konservenfabriken, Brennereien usw. in gleicher Weise einen Wasserlauf benutzen wollen.

Die Bearbeitung der wasserrechtlichen Arbeiten wird am zweckmäßigsten einem erfahrenen Wasserfachmann übertragen. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden sich auf jeden Fall bezahlt machen, da sie geringer sein werden als ein verlorenes Recht. Selbst wenn eine Verleihung, Sicherstellung, Eintragung usw. nicht in Frage kommen sollte, liegt es im Interesse einer jeden Unternehmung, sich durch eine fachmännische Begutachtung Gewißheit über die wasserrechtlichen Verhältnisse zu verschaffen. Ferner kann noch empfohlen werden, das Wasserbuch, von dem eine Abschrift auf dem zuständigen Landratsamt ausliegt, zur Orientierung über die nachbarlichen Wasserrechte einzusehen.

(2782)

Die Produktion von Teer und Benzol in Frankreich.

Die französische Produktion von Teer betrug im Jahre 1927 nach einem in der amerikanischen Presse veröffentlichten Konsularberichte insgesamt 487 000 metr. t im Vergleich zu 465 000 metr. t im Jahre 1926. Die Teerproduktion der Gasanstalten war geringer als im Vorjahre, während die Teerproduktion der Kokereien erheblich über das Vorjahrsniveau hinaus gestiegen ist.

Der Produktionszuwachs der Kokereien ist auf die Inbetriebsetzung neuer Oefen im Norden und Osten Frankreichs zurückzuführen. Da Frankreich seinen Bedarf an metallurgischem Koks nicht selbst erzeugen kann, ist der Bau weiterer Oefen in Angriff genommen worden, in erster Linie im Osten Frankreichs. Insgesamt produzierten die Kokereien im Jahre 1927 254 000 t Teer; der Anteil der Gasanstalten betrug 233 000 t.

Im Saargebiet wurden während des Jahres 1927 116 000 t Teer produziert im Vergleich zu 105 000 t während des Vorjahres. Die Ausfuhr aus dem Saargebiet verteilte sich folgendermaßen: Nach Deutschland 22 000 t, nach Belgien und Luxemburg 9000 t und nach allen anderen Ländern, besonders der Schweiz, 13 000 t.

Ueber die Produktion und den Verbrauch von Teer in Frankreich unterrichten die folgenden Zahlen:

	1927 mtr. t	1926 mtr. t
Produktion	487 000	465 000
Einfuhr aus dem Saargebiet	15 000	18 500
Einfuhr aus Deutschland	41 000	16 500
Insgesamt	543 000	500 000
Verbrauch für:		
Destillationszwecke	338 000	348 000
Andere Zwecke	20 000	10 000
Ausfuhr	13 000	6 000
Straßenbau	172 000	136 000
Insgesamt	543 000	500 000

Von den von Frankreich im letzten Jahre ausgeführten 13 000 t waren 10 000 t raffinierter Teer; die Ausfuhr geht vollständig nach Nordafrika und anderen französischen Kolonien.

Die Straßenbaubehörden haben große Mengen Bitumen und Petroleumprodukte erworben; die mit Bitumenemulsionen und Steinkohlenteer angestellten Versuche haben beachtenswerte Erfolge gezeitigt. Die Zunahme des Verbrauchs von Steinkohlenteer für den Straßenbau, die nicht nur in Frankreich, son-

dern darüber hinaus auch in Großbritannien, den Vereinigten Staaten und anderen Ländern zu beobachten ist, hält die Nachfrage hoch und trägt zur Befestigung der Preise bei.

An Teerprodukten wird besonders Kreosot in Frankreich in bedeutenden Mengen gewonnen. Da die Eisenbahnen nicht in der Lage sind, die gesamte französische Kreosotproduktion aufzunehmen, sind Lizenzen zur Ausfuhr des Ueberschusses erteilt worden. Für Kreosot bestand besonders in den Vereinigten Staaten rege Nachfrage.

Die französische Produktion von Benzol und anderen ähnlichen Kohlenwasserstoffen ist von 53 300 metr. t im Jahre 1926 auf 61 200 metr. t im Jahre 1927 gestiegen. Von der Gesamtproduktion stammten im Jahre 1927 12 700 t aus den Gasanstalten und 48 500 t aus den Kokereien und Teerdestillationen.

Die Gesamtproduktion setzte sich während der beiden letzten Jahre aus folgenden Einzelposten zusammen:

	1927 mtr. t	1926 mtr. t
50er und 90er Benzol	24 300	22 500
Motorenbenzol	20 000	13 400
Toluol, roh	2 300	1 200
Solventnaphtha	6 000	4 900
Benzol, Toluol, Xylol, rein	3 000	2 450
Leichtöle (Rohprodukte)	5 600	8 800
Insgesamt	61 200	53 250

Zwecks Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen haben sich die französischen Benzolproduzenten zu einer besonderen Organisation zusammengeschlossen, die die Bezeichnung „Union Française des Producteurs du Benzol“ oder abgekürzt „Unibenzols“ führt. Desgleichen haben auch die französischen Kreosotölproduzenten eine besondere Handelsorganisation gebildet.

(2834)

Die mineralischen und tierischen Rohstoffe des Britischen Reiches.

Das Journal der Londoner Handelskammer veröffentlicht einen ausführlichen Bericht über eine Reihe wichtiger Erzeugnisse des Britischen Weltreichs, dem die folgenden Mitteilungen über die mineralischen und tierischen Rohstoffe der chemischen Industrie entnommen sind.

Platin. Dieses wertvolle Metall, das in der Natur im allgemeinen mit anderen Metallen, wie Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium, zusammen vorkommt, ist ein wichtiges Hilfsmittel bei der Herstellung von elektrischen und chemischen Apparaten; außerdem wird es in beträchtlichen Mengen im Juweliergewerbe und in der Zahnheilkunde verbraucht.

Im Grubenfeld von Rouyn (Quebec) in Canada befindet sich ein reiches Platinvorkommen; der Wert des in 1 t Erz enthaltenen Platins beträgt bis 40 £, und außerdem enthält das Erz Gold und Kupfer.

Platin wird in Canada in großen Mengen aus Nickel-Kupfer-Erzen gewonnen; in geringen Mengen erfolgt die Gewinnung auch aus alluvialen Sand in Britisch-Columbia. Die canadische Ausfuhr von Platin in Form von Konzentraten usw. betrug während des am 31. März 1928 abgelaufenen Jahres dem Werte nach 83 462 \$ im Vergleich zu 31 713 \$ während des Fiskaljahres 1926/27. Bezüglich der Weltproduktion von Metallen der Platingruppe steht Canada an dritter Stelle.

Platin wird auch in Südafrika und Neusüdwales gefunden und ausgeführt. Die kürzlich erfolgte Entdeckung von Platin in Sierra Leone hat lebhaftes Interesse hervorgerufen; die Regierung dieser Kolonie hat Forschungskonzessionen erteilt.

In Südafrika ist die Gewinnung von Platin in ständigem Steigen begriffen; der Wert der monatlichen

Produktion beträgt jetzt etwa 30 000 £. Es sind hier wichtige Verbesserungen in den Gewinnungsverfahren erreicht worden, wodurch die prozentuale Metallausbeute sehr gesteigert worden ist. Sobald die Anlagen auf das neue Verfahren umgestellt sein werden, werden nicht nur die zur Zeit in Betrieb befindlichen Gruben ihre Produktion von Platin stark erhöhen, sondern es wird auch denjenigen Gruben die Wiederaufnahme der Produktion unter wirtschaftlichen Bedingungen ermöglicht werden, die bisher infolge zu geringer Metallausbeuten den Betrieb nicht in technischem Maßstabe durchführen konnten.

Die Platinausfuhr Südafrikas betrug im Jahre 1927 10 431 Unzen im Werte von 144 191 £ im Vergleich zu 4951 Unzen im Werte von 93 307 £ im Jahre 1926.

Quecksilber. Das Quecksilber findet zur Herstellung von Thermometern, Barometern, Spiegeln, Amalgamen, Zinnober und zur Extraktion von Gold aus Erzen usw. Verwendung.

Die Weltproduktion von Quecksilber liegt zwischen 3000 und 4000 t pro Jahr, von denen der größte Teil von Spanien und Italien aufgebracht wird.

Die Einfuhr Großbritanniens an Quecksilber ist im letzten Jahre in bemerkenswerter Weise gestiegen; sie belief sich auf 1,42 Millionen lbs. im Werte von 346 445 £ gegenüber 1,19 Millionen lbs. im Werte von 225 854 £ im Vorjahre.

Südrhodesien führte im Jahre 1927 554 lbs. Quecksilber aus, die einem Werte von 162 £ entsprachen.

Mangan. Die teilweise Erholung der britischen Eisen- und Stahlindustrie von den Wirkungen des englischen Kohlenstreiks im Jahre 1926 spiegelte sich im Jahre 1927 auch in den Einfuhrziffern für Manganerze wider. Die Einfuhr von Manganerzen belief sich im Jahre 1927 auf 198 527 t im Werte von 789 521 £ im Vergleich zu 144 308 t im Werte von 630 870 £ im Jahre 1926, während sich die Einfuhr von manganhaltigen Eisenerzen im Vergleich zum Vorjahre mehr als verdoppelte; die Zahlen für das Jahr 1927 waren 74 020 t im Werte von 92 736 £ und für das Jahr 1926 30 100 t im Werte von 47 932 £.

Britisch-Indien ist ein bedeutender Produzent von Manganerzen; die Produktion des Jahres 1926 übertraf die Zahlen aller Vorjahre. Sie belief sich auf 1 014 928 t im Werte von 2 590 357 £ im Vergleich zu 839 461 t im Werte von 2 617 220 £ im Jahre 1925. Während des letzten Jahres betrug die Ausfuhr 681 443 t gegenüber 523 916 t im Jahre 1926. Der größte Abnehmer war wie gewöhnlich Großbritannien mit 211 401 t; sehr bedeutende Mengen gingen ferner nach Belgien und Frankreich.

Die Kolonie Goldküste gehört neben Britisch-Indien zu den vier bedeutendsten Weltproduzenten von Manganerzen; diese Industrie hat sich in dieser Kolonie in den letzten Jahren sehr entwickelt. Während des letzten Jahres betrug die Ausfuhr von Manganerzen aus der Kolonie Goldküste 369 205 t im Vergleich zu 344 933 t im Jahre 1926.

Außerdem verfügen sowohl Südafrika wie auch Australien über ausgedehnte Vorkommen von Manganerzen; in Postmasburg, im nördlichen Teile der Kapprovinz, bestehen günstige Aussichten. Das dort vorkommende Manganerz ist hochgradig, und die Lager sind sehr umfangreich; der einzige Fehler ist die Anwesenheit von Aluminiumverbindungen.

Vorkommen von Manganerzen sind auch in Neuschottland und Britisch-Columbia, Canada, bekannt.

Chrom. Der Chromit ist der Ausgangsstoff zur Herstellung von Ferrochrom und metallischem Chrom, das zur Fabrikation von Chromstahl Verwendung findet. Weiterhin wird der Chromit in der Metallurgie als feuerfestes Material und von der chemischen Industrie zur Herstellung von Chromsalzen verwandt.

Südrhodesien befindet sich in der glücklichen Lage, der größte Produzent von Chromerzen auf der ganzen Erde zu sein. Die Ausfuhr aus diesem Gebiete belief sich im letzten Jahre auf 180 197 t im Werte von 423 752 £. Im Vorjahre gelangten 173 756 t im Werte von 388 913 £ zur Ausfuhr.

Aus der Südafrikanischen Union wurden im Jahre 1927 Chromerze und Pyrite im Werte von 42 952 £ ausgeführt; die Ausfuhr betrug dem Werte nach mehr als das Doppelte der Vorjahresausfuhr.

Nennenswerte Mengen Chromerze werden ferner in Britisch-Indien gewonnen, und zwar betrug die Produktion im Jahre 1926 insgesamt 33 382 t im Werte von 30 810 £. Im Vergleich zum Jahre 1925 zeigte die Produktion des Jahres 1926 einen Rückgang um 4070 t, während der Wert der Produktion des Jahres 1925 den des Jahres 1926 um fast 10 000 £ überstieg.

Andere Teile des Britischen Reiches, in denen Chromerze gefördert werden, sind Neusüdwales, Canada und Cypern; die dortige Produktion erfolgt jedoch in viel geringerem Maßstabe.

Bauxit. Bauxit ist das Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Aluminium, dessen Verwendung während der letzten zwei bis drei Jahre ganz enorm gestiegen ist. Außerdem findet der Bauxit für verschiedene andere industrielle Zwecke Verwendung.

Canada besitzt eine blühende Aluminiumindustrie, die den Bauxit aus Britisch-Guayana einführt, wo große Bauxitlager vorhanden sind. Die bedeutendsten Weltproduzenten von Bauxit sind Frankreich und die Vereinigten Staaten mit je etwa 400 000 t jährlich; an dritter Stelle folgt Britisch-Guayana mit über 200 000 t pro Jahr.

Die beiden einzigen anderen erschlossenen Bauxitvorkommen des Britischen Reiches befinden sich in Britisch-Indien und Nordirland. Ueber das letztere Produktionsgebiet liegen keine neueren Produktionszahlen vor; die letzten stammen aus dem Jahre 1925, in dem sich die Produktion auf über 5000 t belief. In Britisch-Indien lag die Produktion im Jahre 1926 unter 5000 t.

Die Ausfuhr von Bauxit aus Britisch-Guayana bewegte sich im letzten Jahre rückläufig; sie betrug 160 933 t im Werte von 806 549 \$ gegenüber 183 859 t im Werte von 920 682 \$ während des Jahres 1926.

In Britisch-Indien zeigt die Gewinnung von Bauxit seit einigen Jahren eine rückläufige Tendenz; im Jahre 1926, dem letzten Jahre, über das Produktionsziffern vorliegen, betrug die produzierte Menge nur 4956 t und stellte einen Wert von 2744 £ dar. Von dieser Produktionsmenge stammten über 2600 t aus dem Kaira-Distrikt von Bombay und fast 2300 t aus dem Jubbulpore-Distrikt in den Zentralprovinzen.

Es ist möglich, daß in nicht allzu ferner Zeit in der Kolonie Goldküste eine bedeutende Bauxitindustrie gegründet werden wird. Diese Kolonie verfügt über wertvolle Lager dieses Minerals, die von außergewöhnlich hohem Reinheitsgrade sind.

Ein anderer Teil des Britischen Reiches, der Bauxitvorkommen besitzt und eventuell später als Produzent von Bauxit auftreten wird, ist Neusüdwales.

Wismut. Metallisches Wismut dient zur Herstellung von niedrigschmelzenden Legierungen und Wismutamalgam zum „Versilbern“ von Spiegeln und des Inneren von Vacuumflaschen. Verschiedene Wismutsalze werden medizinisch und für andere Zwecke verwandt.

In Neusüdwales werden geringe Mengen Wismut produziert. In Canada wird Wismut bei der Aufbereitung von Silber-Kobalt-Erzen angereichert; die Menge beläuft sich jährlich auf einige tausend lbs.

Molybdän. Der Molybdänit ist der hauptsächlichste Rohstoff für die Herstellung von Ferromolybdänlegierungen, die ihrerseits zur Herstellung von Legierungsstählen Verwendung finden.

Australien führt alljährlich schwankende Mengen Molybdänit aus; die Produktionsgebiete sind Westaustralien und Neusüdwest. Im Fiskaljahr 1926/27 belief sich die Ausfuhr auf 3644 £ und in dem vorhergehenden Fiskaljahre auf 7004 £.

Osmiridium. Sowohl Tasmanien als auch Südafrika sind bedeutende Produzenten dieses Metalls. Die tasmanische Produktion ist während des am 30. Juni 1927 beendeten Jahres stark zurückgegangen und betrug nur noch 1853 Unzen im Werte von 28 724 £ im Vergleich zu 4804 Unzen im Werte von 132 577 £ während des vorhergehenden Fiskaljahres.

Aus Südafrika wurden im vergangenen Jahre 5196 Unzen Osmiridium ausgeführt, die einen Wert von 54 197 £ darstellten. Während des Jahres 1926 belief sich die Ausfuhr auf 6360 Unzen im Werte von 96 734 £. Die gesamte Ausfuhr ging nach Großbritannien.

Wolfram. Die für die Gewinnung von metallischem Wolfram in Betracht kommenden Erze sind Wolframit und Scheelit. Von den Ländern des Britischen Reiches sind Australien, Britisch-Indien und die Britischen Malayanstaaten als Produzenten von Wolframerzen zu nennen.

In Britisch-Indien wurden während des Jahres 1926 1484 t Wolframerze im Werte von 57 535 £ produziert, während die Ausfuhr, die größtenteils nach Großbritannien gerichtet war, im Jahre 1927 2589 t betrug gegenüber 1562 t im Jahre 1926.

Von den in den Britischen Malayanstaaten produzierten Wolframerzen wurden im letzten Jahre 123 t ausgeführt, die einem Werte von 40 331 \$ entsprachen. Der Wert der Ausfuhr von Wolframerzen aus Australien betrug während des Fiskaljahres 1926 bis 1927 5962 £ gegenüber 11 972 £ in dem vorhergehenden Fiskaljahre.

Schleifmittel. Das in der Natur am weitesten verbreitete und wichtigste Mineral dieser Klasse ist der Korund. Das größte bekannte Lager der ganzen Welt, das im nördlichen und östlichen Transvaal in Südafrika liegt, wird jetzt erschlossen. Korund findet sich des weiteren in verschiedenen Teilen Britisch-Indiens, außerdem wird ein großes Gebiet in Ontario, Canada, ausgebeutet.

Die gesamte Ausfuhr von Korund aus der Südafrikanischen Union betrug im letzten Jahre 1017 t im Werte von 9291 £; im Vorjahre gelangten 5424 t im Werte von 50 422 £ zur Ausfuhr.

Die während des Fiskaljahres 1927/28 aus Canada ausgeführten rohen und künstlichen Schleifmittel stellten einen Wert von 2 879 532 \$ dar gegenüber 2 723 832 \$ während des vorhergehenden Fiskaljahres.

Alunit. Dieses Mineral kommt hauptsächlich in Neusüdwest vor, wo sich eine unter dem Namen „Bullah Dallah“ bekannte Hügelkette befindet, die fast vollständig aus diesem Mineral besteht. Die Kette ist etwa eine englische Meile lang.

Britisch-Indien produziert Alunit im Pandeschabgebiet. Die dortige Produktion von Alaun betrug im Jahre 1926 insgesamt 2647 cwt. im Werte von 3761 £. Im Vorjahre betrug die Produktion 1050 cwt. und stellte einen Wert von 1718 £ dar.

Asphalt. Großbritannien führt bedeutende Mengen Asphalt ein. Das wichtigste Herkunftsland dieses Asphalts ist Trinidad, das über ungeheure Mengen Asphalt verfügt. Das dortige Vorkommen bildet einen Pechsee von fast 130 acres Oberfläche und unbekannter Tiefe. Trinidad führt alljährlich große Mengen Asphalt aus; im letzten Jahre betrug die Asphaltausfuhr 186 360 t.

Das größte bekannte Lager von festem Asphalt besteht in der Nachbarschaft des Athabaska River in Canada in Form von bituminösem Sand. Der Sand erstreckt sich längs der Flußufer über 70 englische Meilen und soll über eine Mächtigkeit von 150 bis 200 Fuß verfügen. Dieser Sand bildet jedoch nur einen

Teil eines viel größeren asphalthaltigen Gebiets, dessen Oberfläche auf über 10 000 acres geschätzt wird. Bei heißem Wetter läuft der Teer aus dem Sande in tiefen Tümpeln zusammen.

Flußspat. Canada besitzt Flußspatlager in Ontario und Britisch-Columbia. In der Südafrikanischen Union ist die Produktion so weit vorgeschritten, daß geringe Mengen Flußspat für Ausfuhrzwecke verfügbar sind. Canada führt gelegentlich geringe Mengen Flußspat aus.

Im Mungana-Bezirk in Queensland, Australien, befinden sich zwei Flußspatvorkommen, aus denen unter günstigen Bedingungen große Mengen Flußspat zu niedrigen Preisen gewonnen werden könnten.

Magnesit. Innerhalb des Britischen Reiches sind Canada, Britisch-Indien und Neusüdwest wichtige Produzenten dieses Minerals. Der Magnesit wird von der Holzzellstoff- und metallurgischen Industrie verbraucht und findet auch zur Herstellung von feuerfesten Materialien weitgehend Verwendung. Zur Herstellung von Magnesiumsalzen wird der Magnesit ebenfalls verwandt.

Während des im März 1928 abgelaufenen Fiskaljahres führte Canada insgesamt 43 369 cwt. calcinierten und totgebrannten Magnesit im Werte von 52 646 \$ aus. Im Vorjahre betrug diese Ausfuhr 13 510 cwt. und entsprach einem Werte von 20 134 \$.

Britisch-Indien produziert hochgradigen Magnesit in großen Mengen. Die Produktion betrug im Jahre 1926 30 461 t im Werte von 26 444 £ gegenüber 29 620 t im Werte von 31 179 £ während des Vorjahres. Die Hauptmenge der britisch-indischen Produktion stammt aus dem Salem-Distrikt in Madras.

Magnesit wird im Britischen Reiche ferner in Neusüdwest produziert, und in Cyprien, wo Magnesit in der Nähe der Akamas-Berge gewonnen wird, entwickelt sich diese Industrie weiter.

Monazit. Der Monazit, der in Britisch-Indien in Form von Monazitsand vorkommt, ist das wichtigste Rohmaterial zur Gewinnung von Thorium, das bei der Herstellung von Glühstrümpfen Verwendung findet.

Die Produktion ist in Britisch-Indien während der letzten Jahre zurückgegangen; im Jahre 1926 betrug sie nur 64 t im Werte von 947 £. Im Vorjahre betrug sie sogar nur 1 cwt., im Jahre 1921 dagegen 1260 t.

Im Britischen Reiche bestehen wenigstens noch zwei Vorkommen von Monazit, und zwar in Ceylon und Tasmanien. In der ersteren Kolonie wird der Monazit am Strande von Bentota angeschwemmt und nach dem Einsammeln raffiniert. Tasmanien verfügt über ein Monazitlager im Gladstone-Distrikt, das von gleichem technischen Werte ist wie das indische Lager, aber noch nicht erschlossen worden ist.

Der Rückgang der indischen Monazitindustrie ist naturgemäß auf die Verdrängung der Gasbeleuchtung durch die Elektrizität zurückzuführen. Man hofft jedoch, daß der Ilmenit, der gleichzeitig mit dem Monazit gewonnen wird und bisher fast als Nebenprodukt angesehen wurde, diese alte Industrie möglicherweise wieder beleben wird. Der Ilmenit dient zur Herstellung von Titanweiß.

Graphit. Vorkommen von Graphit befinden sich innerhalb des Britischen Reiches in Ceylon, der Kenya-Kolonie und Canada. In geringen Mengen wird Graphit auch in Cumberland gewonnen. Die wichtigsten Verwendungszwecke des Graphits sind die Herstellung von Schmelztiegeln, Farben, Bleistiften, Kommutatorbürsten, Schmiermitteln usw.

Ceylon, das einen hochgradigen, für die Herstellung von Tiegeln gut geeigneten Graphit produziert, hat viele Jahre hindurch einen großen Teil des Weltbedarfs an Graphit geliefert. Während der letzten

Jahre ist jedoch die Nachfrage nach dem Ceyloner Tiegelgraphit infolge der regeren Nachfrage nach Madagaskargraphit beträchtlich zurückgegangen, dafür hat Ceylon aber einen erhöhten Absatz anderer Sorten außer der Tiegelqualität zu verzeichnen.

Im Jahre 1927 führte Ceylon 258 122 cwt. Graphit aus gegenüber 232 352 cwt. im Jahre 1926. Die Vereinigten Staaten und Deutschland sind bei weitem die bedeutendsten Absatzgebiete, während Großbritannien im Jahre 1927 nur wenig mehr als 26 000 cwt. Ceylongraphit abnahm.

In Canada werden bedeutende Mengen Graphit produziert; die Ausfuhr betrug während des letzten Fiskaljahres (bis März 1928) 36 525 cwt. im Werte von 101 288 \$; im vorhergehenden Fiskaljahre wurden 42 867 cwt. Graphit im Werte von 152 598 \$ ausgeführt.

Die Kenya-Kolonie verfügt über ein großes Graphitlager am Tulimani-Berg, das jedoch noch nicht erschlossen worden ist.

Kalkphosphate. Großbritannien führt alljährlich große Mengen Kalkphosphate ein; im letzten Jahre zeigte die Einfuhr eine bedeutende Zunahme im Vergleich zum Jahre 1926. Die Einfuhr, die im Jahre 1926 292 254 t betrug und einen Wert von 422 906 £ darstellte, ist im Jahre 1927 auf 401 996 t im Werte von 574 135 £ gestiegen.

Auf der Ozeaninsel, die zu der Kolonie Gilberts und Elliceinseln gehört, befindet sich ein sehr ausgedehntes Phosphatlager; die Ausfuhr ist recht erheblich. Seit einigen Jahren bewegt sich die jährliche Ausfuhr in der Nähe von 200 000 t; seitdem die Anlagen jetzt aber auf moderne Höhe gebracht worden sind, ist mit einer baldigen großen Zunahme der Phosphatausfuhr zu rechnen.

Weitere Phosphatlager befinden sich auf der Weihnachtsinsel, die ebenfalls ausgebeutet werden.

Kalisalze. Die Gewinnung von Kalisalzen für Ausfuhrzwecke ist im Britischen Reiche nur wenig entwickelt. Nigeria produziert alljährlich geringe Mengen von Kalisalzen, so daß eine Ausfuhr von etwa 100 t jährlich aufrechterhalten werden kann.

Pyrite. Großbritannien führt große Mengen Pyrite ein. Die Einfuhr betrug im Jahre 1927 (einschließlich Kupferpyrite) 286 488 t im Werte von 543 705 £. Im Jahre 1926 gelangten 234 441 t im Werte von 457 948 £ zur Einfuhr.

Von den Ländern des Britischen Reiches kommen Cypern, Canada und Tasmanien als wichtige Produzenten von Pyriten in Betracht. Cypern verfügt über eine beträchtliche Ausfuhr von Pyriten.

Natürliche Soda. Bedeutende Lager von kristallisierter Soda liegen in der Kenya-Kolonie, Sudan und Britisch-Columbia. Der in der Kenya-Kolonie gelegene Magadisee wird als einer der größten und reinsten Sodaseen der Erde angesehen, und Britisch-Columbia besitzt elf kleine Sodaseen von wirtschaftlicher Bedeutung, von denen der größte etwa 70 000 t enthalten soll.

Die Ausfuhr von Soda aus der Kenya-Kolonie belief sich im letzten Jahre auf 56 675 t im Werte von 263 129 £. Im Jahre 1926 wurden 19 427 t im Werte von 87 426 £ ausgeführt.

Die Kolonie Sudan führte im Jahre 1927 insgesamt 33 t Soda aus, die einen Wert von 559 ägypt. £ darstellten, gegenüber 3 t im Werte von 75 ägypt. £ im Vorjahre.

Walfischtran und Robbentran. Die britische Einfuhr von Walfischtran ist im Jahre 1927 etwas gestiegen. Die Einfuhr betrug in diesem Jahre 53 207 t im Werte von 1 637 475 £ im Vergleich zu 50 856 t im Werte von 1 826 499 £ im Jahre 1926. Der Walfischtran ist das wichtigste der nach Großbritannien eingeführten Fischöle (einschließlich der tierischen Trane); die Einfuhr aller anderen Trane zu-

sammen belief sich im Jahre 1927 nur auf 10 086 t im Werte von 332 173 £.

Einer der wichtigsten britischen Lieferanten von Walfischtran ist die Südafrikanische Union; die über eine große Walfischindustrie verfügt. Die Gesamtausfuhr aus der Südafrikanischen Union betrug im vergangenen Jahre 3 631 295 Gallonen im Werte von 330 538 £; im Jahre 1926 betrug die gleiche Ausfuhr 2 963 001 Gallonen und entsprach einem Werte von 287 217 £.

Canada führte während des am 31. März 1928 abgelaufenen Fiskaljahres folgende Mengen von Fischölen aus: Walfischtran 280 358 Gallonen im Werte von 112 964 \$ (im Vorjahre 370 116 Gallonen im Werte von 168 390 \$), Robbentran 12 862 Gallonen im Werte von 5821 \$ (im Vorjahre 11 879 Gallonen im Werte von 6739 \$) und andere Fischöle ausschließlich Lebertran 1 793 352 Gallonen im Werte von 696 769 \$ (im Vorjahre 1 717 013 Gallonen im Werte von 700 539 \$).

In Neufundland bildet der Robbenfang einen bedeutenden Erwerbszweig. Während des am 30. Juni 1927 beendeten Fiskaljahres betrug die Ausfuhr von Robbentran 2940 Faß gegenüber 1360 Faß im Vorjahre. An Walfischtran führte Neufundland im Jahre 1926/27 1664 Faß aus.

Neben dem Robbenfang, der in Südgeorgien in maßigem Umfange betrieben wird (die Produktion von Robbentran betrug während der Saison 1926 8094 Barrel im Vergleich zu 6891 Barrel im Vorjahre), ist der Walfischfang die wichtigste Industrie auf den Falklandinseln und zugehörigen Gebieten. In der Saison 1925/26 ergab der Fang bei Südgeorgien, den Südshetland- und Südkorkney-Inseln insgesamt 13 188 Wale, aus denen 723 831 Barrel Tran gewonnen wurden. Die gesamte Ausfuhr von Walfisch- und Robbentran stellte im Jahre 1926 einen Wert von nicht weniger als 3 982 999 £ dar.

Die Ausfuhr von Walfischtran aus Neuseeland ist während des letzten Jahres gestiegen; sie betrug insgesamt 71 437 Gallonen im Werte von 7009 £ gegenüber 65 870 Gallonen im Werte von 6836 £ im Jahre 1926.

Lebertran. Die Dominions Canada und Neufundland sind bedeutende Exporteure von Lebertran; letzteres Gebiet produziert einen Lebertran von besonders hoher Qualität in steigenden Mengen. Während des am 30. Juni 1927 beendeten Fiskaljahres führte Neufundland 276 273 Gallonen raffinierten Lebertran aus, die einen Wert von 328 123 \$ darstellten.

Die canadische Ausfuhr von Lebertran betrug während des Fiskaljahres bis zum 31. März 1928 256 275 Gallonen im Werte von 177 671 \$ gegenüber 282 894 Gallonen im Werte von 182 458 \$ in dem vorhergehenden Fiskaljahre.

Bienenwachs. Die Kenya-Kolonie führte im Jahre 1927 761 cwt. Bienenwachs im Werte von 5319 £ aus; im Vorjahre betrug diese Ausfuhr 461 cwt. und entsprach einem Werte von 3460 £.

Das Tanganjika-Gebiet bringt große Mengen Bienenwachs hervor und führte hiervon im vergangenen Jahre 11 169 cwt. aus im Vergleich zu 6147 cwt. im Jahre 1926.

Andere Länder des Britischen Reiches, die wechselnde Mengen Bienenwachs ausführen, sind Sansibar, Jamaica, Nigeria und Nyassaland.

Knochen. Die Einfuhr Großbritanniens an Knochen für Düngezwecke belief sich im Jahre 1927 auf 4475 t im Werte von 34 819 £ gegenüber 4073 t im Werte von 30 629 £ im Jahre 1926.

Die Gesamtausfuhr Britisch-Indiens an Knochen für Düngezwecke betrug im Jahre 1927 97 654 t und stellte einen Wert von 98,42,264 Rupien dar; im vorhergehenden Jahre betrug die Ausfuhr 97 837 t im Werte von 94,78,335 Rupien. (2682)

Aus der englischen Industrie der Opiumalkaloide.

Dem Bericht der britischen Regierung an den Völkerbund über den Verkehr mit Opium und anderen Alkaloiden im Jahre 1927 entnehmen wir nach „Chemist and Druggist“ folgende Angaben:

Rohopium.

Die Häfen, über die die Ein- und Ausfuhr von Rohopium stattfinden durfte, blieben auch im Berichtsjahre London, Liverpool und Southampton. — Nachstehende Tabelle enthält Angaben über die Mengen Rohopium (in lbs.), die im Jahre 1927 eingeführt, weiterverarbeitet und ausgeführt wurden:

Herkunftsland des Rohopiums	Einfuhr	Weiterverarbeitet auf				Ausfuhr
		Morphin, Diacetyl- morphin, Codein usw. u. deren Salze	Medi- zinal- opium	Andere Prä- parate	Ins- gesamt	
Europa . . .	1 060	1 043	—	—	1 043	—
Türkei . . .	19 888	9	7 020	12 302	19 331	7 005
Persien . . .	14	78	—	23	101	—
Indien . . .	86 080	68 400	—	241	68 641	10 400
Unbekannt . .	—	—	7	2	9	—
Insgesamt:	107 042	69 530	7 027	12 568	89 125	17 405

Morphin.

Es wurden eingeführt:

Rohmorphium: 8 388 Unzen (aus Indien);

Morphiumalkaloid: —

Morphinsalze: 204 Unzen;

Morphin bzw. dessen Salze in Form von Zubereitungen: 270 Unzen.

Die Lizenz zur Herstellung von Morphin war den Firmen J. F. Macfarlan & Co. und T. & H. Smith, Ltd., beide in Edinburg, übertragen worden. Die Gesamt-erzeugung von Morphin während des Jahres 1927, abzüglich der auf Codein, Diacetylmorphin usw. weiterverarbeiteten Mengen, betrug 324 Unzen an freiem Alkaloid und 89 779 Unzen an Salzen. Zur Herstellung von Codein, Diacetylmorphin usw. dienten folgende Mengen (in Unzen):

Verwendet zur Herstellung von	Morphium	Morphin- salzen	Insgesamt
Codein	65 746	—	65 746
Diacetylmorphin	9 455	5 575	15 030
Anderen Alkaloiden oder Derivaten des Opiums und Morphioms	12 516	1 079	13 595
Insgesamt:	87 717	6 654	94 371

Die Ausfuhr ist in ständiger Abnahme begriffen: 1927 66 107 Unzen; 1926 73 289 Unzen; 1925 95 726 Unzen.

Diacetylmorphin.

Den beiden oben genannten Firmen war vom Home Office auch die Darstellung dieses Artikels übertragen worden. — Die Ein- und Ausfuhr sowie die Erzeugung gestalteten sich folgendermaßen (in Unzen):

Warengattung	Einfuhr	Ausfuhr	Erzeugung
Diacetylmorphin	—	519	433
Dessen Salze	8 109	10 576	16 994
Diacetylmorphin bzw. dessen Salze in Form von Zubereitungen	0,33	70	keine Angabe

Die erhebliche Steigerung der Ausfuhr an Salzen beruht auf der Zunahme des Exports nach Frankreich von 63 Unzen auf 4673 Unzen.

Medizinalopium

wurde — mit Ausnahme von 9,13 lbs., die früher exportiert und jetzt an die Lieferanten wieder zurückgesandt waren — nicht eingeführt. — Die Ausfuhr von

Medizinalopium verschiedener Art, z. B. in Form von Pulv. opii B. P., künstlich getrocknetem Opium, Pillen, Tabletten usw., belief sich auf 3811 lbs.

Mit der Herstellung waren beauftragt: Stafford, Allen & Sons, Ltd., London; Evans Sons Lescher & Webb, Ltd., Liverpool; Harker, Stagg & Morgan, Ltd., London; T. & H. Smith, Ltd., Edinburg; Southall Bros. & Barclay, Birmingham; Sumner & Co., Ltd., Liverpool; John Wylde, London. — Es wurden 7077 lbs. gewonnen.

Cocain.

Die Gewinnung von Cocain durch Extraktion von Cocablättern oder durch Reinigung des Rohprodukts wurde bis vor kurzer Zeit in Großbritannien nicht ausgeführt. Erst während des Jahres 1927 wurden von Messrs. May & Baker, Ltd., London, Versuche über die Darstellung von Cocain unternommen, allerdings durfte diese Firma ihre Produkte nicht ohne die Genehmigung des Home Office in den Handel bringen, eine Bedingung, die gegen Ende 1927 aufgehoben wurde.

Warengattung	Einfuhr	Ausfuhr
Cocablätter	12 581 lbs.	282 lbs.
Rohcocain	4 388 Unzen	—
Cocainalkaloid	612	68 Unzen
Cocainsalze	15 402 „	3 548 „
Cocain bzw. dessen Salze in Form von Zubereitungen	108 „	366 „

Codein.

Folgende Einzelheiten werden über die Herstellung usw. von Codein und seinen Salzen für das Jahr 1927 angegeben:

Erzeugung	117 106 Unzen
Ausgeführt direkt durch Hersteller	109 990 „
Vorräte in Händen der Hersteller am 1. Januar	27 457 „
„ „ „ „ „ „ 31. Dez.	26 553 „

(2584)

Die Kunstseidenindustrie der Niederlande im Jahre 1927.

Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm.“ zufolge hat die Kunstseidenproduktion der Niederlande im Jahre 1927 beträchtliche Fortschritte gemacht.

Die großen Anlagen der Nederlandsche Kunstzijdefabriek in Arnheim mit der Filiale in Ede und die Anlagen der Hollandsche Kunstzijdeindustrie in Breda beschäftigten im Jahre 1927 zusammen 8100 Arbeiter; im Vorjahre betrug diese Zahl 7650 gegenüber nur 212 im Jahre 1914.

Die gesamte Produktion, die im Jahre 1925 3,6 Millionen kg betrug, stieg im folgenden Jahre auf 5,8 Millionen kg und erreichte im Jahre 1927 etwa 7,5 Millionen kg.

Unter den Weltproduzenten von Kunstseide nehmen die Niederlande demnach zurzeit den sechsten Platz ein; die Länder, die über eine höhere Kunstseideproduktion verfügen, sind die Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien, Italien und Frankreich.

Besondere Bedeutung kommt der während des letzten Jahres erfolgten Ausdehnung des Einflusses der niederländischen Kunstseidenindustrie im Auslande zu; von den Ländern, in denen die finanzielle Beteiligung der niederländischen Kunstseidenindustrie zugenommen hat, sind Belgien, Frankreich und Spanien zu nennen.

Die niederländische Einfuhr von Kunstseidegarn belief sich im Jahre 1927 auf 996 t im Werte von 2,91 Millionen Gulden; die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre beträgt 100%. Der Einfuhr von rohen Kunstseidegarnen aus Italien kommt immer größere Bedeutung zu, da diese in dauernd steigenden Mengen von der niederländischen Baumwollindustrie verbraucht werden.

In der Einfuhrstatistik werden die Kunstseidegarne in verschiedenen Positionen geführt. Die Einfuhr betrug während der beiden letzten Jahre:

	1927		1926	
	dz	1000 Hfl.	dz	1000 Hfl.
Kunstseidegarne:				
Roheu. gebleichte, einfädig:				
Insgesamt	4 180	1 296	901	304
Davon aus:				
Italien	2 450	755	255	67
Frankreich	640	194	1	0,6
Großbritannien	520	164	201	82
Belgien	230	65	75	82
mehrfädig, ungefärbt:				
Insgesamt	880	295	215	79
Davon aus:				
Italien	—	—	13	5
Deutschland	140	54	143	56
Schweiz	190	65	37	12
Belgien	—	—	15	4
Frankreich	420	135	5	2
mehrfädig, gefärbt:				
Insgesamt	3 660	910	3 086	831
Davon aus:				
Italien	—	—	105	33
Deutschland	2 950	688	2 366	583
Schweiz	590	172	430	164
Belgien	—	—	87	29

Außerdem führten die Niederlande im Jahre 1927 1240 dz „andere Kunstseidegarne“ ein im Vergleich zu 770 dz im vorhergehenden Jahre.

Die niederländische Ausfuhr von Kunstseidegarnen beschränkt sich fast ausschließlich auf „rohe und gebleichte, einfädige Kunstseidegarne“, die zum größten Teil nach Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt werden.

Im Jahre 1927 belief sich die Ausfuhr dieser Sorten Kunstseide insgesamt auf 69 520 dz, die einem Werte von 25,9 Millionen Gulden entsprechen. Als wichtigste Bestimmungsländer sind folgende zu nennen: Deutschland, das 21 010 dz abnahm, die Vereinigten Staaten mit 14 040 dz, China mit 6520 dz, die Schweiz mit 4160 dz und Canada mit 4490 dz.

Die anderen von den Niederlanden ausgeführten Sorten Kunstseide spielen im Vergleich zu der soeben beschriebenen Position nur eine untergeordnete Rolle. Die Ausfuhr von mehrfädigen Kunstseidegarnen betrug im Jahre 1927 160 dz und die von „anderen“ Kunstseidegarnen 2350 dz. (2721)

Der Arzneimittelmarkt in Argentinien.

Einem Berichte des „Bolletino di Inform. Comm.“ zufolge besteht auf dem argentinischen Markt für Arzneimittel und pharmazeutische Präparate und Spezialitäten Konkurrenz zwischen verschiedenen Ländern, wie aus den weiter unten folgenden Einfuhrzahlen ersichtlich ist. Die zahlreichen inländischen Arzneimittelfabriken, von denen verschiedene ganz modern eingerichtet sind, hochwertige Qualitätsware erzeugen und über große finanzielle Hilfsmittel verfügen, bilden schwere Hindernisse für die Einfuhr von Arzneimitteln aus dem Auslande; der Markt ist jedoch so aufnahmefähig, daß auch das Einfuhrgeschäft lebhaft blüht und die Einfuhr von Arzneimitteln sowohl der Menge als auch dem Werte nach bedeutende Beträge erreicht.

Während des Krieges bildete die Beschaffung von Arzneimitteln aus dem Auslande große Schwierigkeiten. Die Notwendigkeit der Versorgung des Landes mit Arzneimitteln wirkte deshalb auf die Gründung einer inländischen Industrie sehr fördernd, so daß sich diese infolge der damaligen außerordentlich günstigen Verhältnisse gut befestigen konnte.

Während chemische Erzeugnisse und Drogen fast in ihrer Gesamtheit aus dem Auslande eingeführt werden müssen, hat sich die argentinische Industrie auf dem Gebiete der organotherapeutischen Erzeugnisse im allgemeinen, Seren und Vaccine sehr gut entwickeln können. Rohstoffe für diesen

Industriezweig stehen in den großen Mengen Vieh, die zur Herstellung von Gefrierfleisch geschlachtet werden, in großem Umfange und zu billigen Preisen zur Verfügung.

Die Konkurrenz unter den inländischen Produzenten und besonders von seiten der aus dem Auslande eingeführten Erzeugnisse hat einige der führenden argentinischen Unternehmen bestimmt, ihre Produktion immer weiter zu vervollkommen, einerseits, indem sie ihre Anlagen mit den modernsten Einrichtungen versehen, und andererseits, indem sie dauernd die wissenschaftliche Entwicklung dieses Industriezweiges verfolgten und mit medizinischen Autoritäten zusammen arbeiteten.

Verschiedene kleinere Unternehmen spezialisierten sich auf die Herstellung einiger Spezialprodukte von großem Verbrauch und fördern ihren Absatz durch regelmäßige intensive Propaganda.

Eine Schätzung der inländischen Produktion ist mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden; man kann aber annehmen, daß die in Argentinien hergestellten pharmazeutischen Spezialitäten und Erzeugnisse etwa 60% des argentinischen Verbrauchs decken.

Die argentinische Einfuhr ist, wie schon erwähnt, recht bedeutend. Die Statistik gab für die Position „zubereitete medizinische Erzeugnisse“ im Jahre 1925 eine Einfuhr in Höhe von 5 Millionen Goldpesos an, die sich im Jahre 1926 auf 5,21 Millionen Goldpesos erhöhte. Im Jahre 1927 trat ein mäßiger Rückgang ein; die Einfuhr belief sich indessen immer noch auf 4,91 Millionen Goldpesos.

Für die Einfuhr von Arzneimitteln kommt außerdem die Position „Nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Stoffe“ in Betracht; die Einfuhr von Waren dieser Position betrug im Jahre 1925 42 926 dz, im Jahre 1926 52 237 dz und im Jahre 1917 68 448 dz. Die entsprechenden Einfuhrwerte waren im Jahre 1925 1,73 Millionen, im Jahre 1926 2,31 Millionen und im Jahre 1927 2,54 Millionen Goldpesos.

Bezüglich der Einfuhr von „zubereiteten medizinischen Erzeugnissen“ hat Frankreich eine vorherrschende Stellung inne, da Frankreich den argentinischen Markt seit langer Zeit sorgfältig beobachtet und auch umfangreiche Propaganda betreibt. Nach Frankreich folgen, ihrer Bedeutung nach geordnet, die Vereinigten Staaten, Italien, Deutschland und Großbritannien. Nähere Einzelheiten über die Verteilung der Einfuhr von „zubereiteten medizinischen Erzeugnissen“ sind aus den folgenden Zahlen ersichtlich.

Herkunftsland	1925	1926	1927
	Goldpesos	Goldpesos	Goldpesos
Frankreich	2 402 124	2 604 741	
Ver. Staaten	1 006 201	962 741	
Italien	614 941	511 962	
Deutschland	424 060	488 732	
Großbritannien	258 964	280 572	
Insgesamt:	5 003 859	5 213 712	4 906 644

Infolge der großen Verschiedenartigkeit der eingeführten Arzneimittel ist es schwierig, zu sagen, welches die besonders wichtigen Erzeugnisse dieser Gruppe sind, da die argentinische Einfuhrstatistik über weitere Einzelheiten keine Auskunft gibt. So viel scheint jedoch festzustehen, daß besondere Nachfrage nach ausländischen Erzeugnissen besteht, deren Rohstoffe in Argentinien fehlen, z. B. nach pharmazeutischen Erzeugnissen von bestimmter chemischer Zusammensetzung, vielen injizierbaren Präparaten, Purgiermitteln usw. In biologischen Präparaten besteht dagegen lebhaft Konkurrenz von seiten der argentinischen Produzenten; hinzu kommt, daß die inländischen biologischen Produkte Gewähr für größere Frische geben und die zeitliche Beschränkung ihrer Verwendbarkeit nicht so ins Gewicht fällt wie bei eingeführten biologischen Erzeugnissen. (2844)

Einfuhr synthetischer Erzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Nordamerika Mai-Juni 1928.

Die nachstehende Aufstellung umfaßt die amerikanische Einfuhr synthetischer Steinkohlenteererzeugnisse mit Ausnahme der Teerfarben. Die Angaben beziehen sich auf die Monate Mai und Juni 1928 und sind im Gegensatz zu den sehr stark zusammengefaßten Außenhandelsveröffentlichungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika weitgehend unterteilt; infolgedessen ermöglicht diese Zusammenstellung, wenn auch zunächst nur für einen kurzen Zeit-

raum, einen Einblick in den amerikanischen Einfuhrbedarf einzelner Erzeugnisse, sowie in die Beteiligung der einzelnen Herkunftsländer an der amerikanischen Einfuhr. Die beiden letzten Spalten enthalten den prozentualen Anteil des Verschiffungslandes an den jeweils genannten Erzeugnissen; es bedeutet: G. = Deutschland, B. = Belgien, S. = Schweiz, I. = Italien, F. = Frankreich, C. = Canada, E. = England, N. = Niederlande.

Warenbezeichnung	Mai		Juni		Anteil des Verschiffungslandes in %	
	lbs.	Unz.*)	lbs.	Unz.*)	Mai	Juni
Synthetische Riechstoffe						
Acetophenon	—	—	25	—	—	G. 100
Ambrogen	2 408	—	1 116	—	S. 100	S. 100
Amylzimtaldehyd	—	—	17	8	—	F. 100
Amylsalicylat	132	—	200	—	G. 83 F. 17	G. 100
Anisaldehyd	156	8	—	—	F. 96 G. 4	—
Benzaldehyd	—	—	500	—	—	N. 100
Benzylacetat	411	—	650	—	S. 49 G. 27 F. 24	F. 54 S. 46
Benzylbenzoat	100	—	1 008	—	N. 100	G. 100
Benzylbutyrat	21	—	—	—	F. 52 S. 48	—
Benzylformiat	—	—	15	—	—	S. 100
Benzylisoeugenol	—	—	5	—	—	S. 100
Benzylpropionat	100	—	50	—	G. 100	N. 100
Benzylidenacetone	100	—	—	—	S. 100	—
Bourbonal	154	—	—	—	G. 100	—
Bromstyrol	50	—	—	—	G. 100	—
Buxin	30	—	—	—	S. 100	—
Cetone D	—	—	65	—	—	S. 77 F. 23
Zimtaldehyd	—	—	2 041	—	—	G. 65 S. 35
„Cinnamic alpha asylaldehyde“	4	8	—	—	F. 100	—
Cumarin	227	—	661	—	G. 98 F. 2	G. 97,4 F. 2,3 N. —,3
p-Cresol-phenylacetat	5	—	—	—	S. 100	—
Dimethylantranilat	115	—	20	—	S. 100	F. 65 S. 35
Dimethylbenzylcarbinol	10	—	—	—	S. 100	—
Diphenylmethan	—	—	25	—	—	N. 100
Diphenyloxyd	288	—	198	—	G. 70 F. 30	G. 56 F. 44
Aethylcinnamat	—	—	28	—	—	N. 89 F. 11
Aethylvanillin	—	—	147	—	—	G. 84 F. 16
Heliotropin	440	—	—	—	G. 50 S. 50	—
Heliotropin krist.	—	—	220	—	—	N. 100
Indol	20	—	68	6	F. 50 S. 50	G. 48 F. 37 S. 15
Isobutylbenzoat	51	—	50	—	G. 98 N. 2	G. 100
Hyacinth	—	—	28	—	—	F. 100
Jasminaldehyd	—	—	2	—	—	F. 100
Linalylbenzoat	—	—	22	—	—	F. 68 S. 32
Methylantranilat	1 226	—	700	—	N. 80 S. 20	N. 71 S. 29
Methylcinnamat	841	—	925	—	F. 52 S. 48	S. 65 G. 32 N. 3
Methylantranilat	—	—	26	8	—	F. 100
Methylnaphthylketon	11	—	—	—	G. 100	—
Methylphenylacetat	—	—	36	—	—	N. 69 F. 31
Ambrette-Moschus	459	8	50	—	S. 72 N. 22 F. 6	N. 100
Ketonmoschus	166	—	100	—	N. 60 F. 40	N. 100
Xylolmoschus	3 664	—	320	—	S. 58 G. 41 N. 1	S. 69 N. 31
Xylolmoschus-Rückstände	220	—	—	—	S. 100	—
Nerolin	100	—	—	—	S. 100	—
Neronia	—	—	100	—	—	S. 100
Orangeketon	22	—	—	—	G. 100	—
Phenyllessigsäure	165	—	110	—	F. 100	F. 100
Phenyllessigsäure-methylester	100	—	—	—	G. 100	—
Phenylacetaldehyd	270	—	230	—	G. 81 N. 19	G. 91 F. 9
Phenyläthylalkohol	350	10	3 145	—	F. 100	S. 52 G. 27 F. 15 N. 6
Phenylpropylalkohol	10	—	—	—	N. 100	—
Skatol	—	—	8	—	—	S. 100
Styrylalkohol	—	—	10	—	—	F. 100
Vanillin	1 227	—	167	—	G. 55 E. 27 F. 18	F. 70 N. 30
Yara-yara	—	—	20	—	—	F. 100
Alle anderen synthetischen Riechstoffe (Teerderivate)	38	—	54	12	N. 36 S. 34 F. 25 G. 5	F. 79 S. 21

*) Wenn nicht anders angegeben

Warenbezeichnung	Mai		Juni		Anteil des Verschiffungslandes in %	
	lbs.	Unz.*)	lbs.	Unz.*)	Mai	Juni
Synthetische Pharmazeutika, Photographika und Zwischenprodukte						
Aceto-p-aminosalol	100	—	—	—	G. 100	—
Acriflavin plv.	725	g.	—	—	E. 100	—
Acriflavintabletten	15	—	—	—	E. 100	—
Activol	—	—	75	—	—	E. 100
Amidol (Diaminophenolhydrochlorid)	306	—	—	—	G. 100	—
p-Aminophenol	12	—	—	—	G. 100	—
Aminoazobenzol	—	—	1 042	—	—	G. 100
Aminobenzoesäureäthylester	—	—	20	—	—	C. 100
Aminobenzyläthyläther (Aminobenzoic äthylum)	—	—	50	—	—	S. 100
Aminobenzol-azocresoläther	110	—	—	—	S. 100	—
Antipyrin	3 266	—	11 630	—	S. 67 E. 33	S. 59 E. 24 G. 17
Benzaldehyd, techn.	529	—	1 190	—	S. 100	S. 100
Benzolazonaphthalin	110	—	—	—	S. 100	—
Benzoylchlorid	—	—	28 707	—	—	G. 100
Calcium-m-toluidinsulfonsäure	2 894	—	—	—	G. 100	—
Chinosol, pulverisiert	110	—	—	—	G. 100	—
Chinosoltabletten	—	—	110	—	—	G. 100
Cholchicinsalicylat	—	—	4	—	—	E. 100
m-Cresol	20	—	—	—	Wales	—
p-Cresol	2 716	—	2 240	—	100	—
p-Cresol	272	—	661	—	E. 100	E. 100
Cyclohexanon	1 093	—	—	—	E. 100	G. 100
m-Diaminoanisolsulfat	—	—	50	—	—	G. 100
Diazodiphenyläther	110	—	—	—	S. 100	—
Diphenylschwarzbase I	1 100	—	500	—	G. 100	G. 100
Dissolving salt B	1 350	—	—	—	G. 100	—
Dissolving salt B new	1 000	—	900	—	G. 100	G. 100
Epinhydrochlorid	—	—	1 15	—	—	E. 100
Ethylbenzolsulfonat	165	—	—	—	G. 100	—
Fichtschwarzsatz B	400	—	600	—	G. 100	G. 100
Fichtblausatz B	450	—	500	—	G. 100	G. 100
Fichtbordeaux GP	—	—	850	—	—	G. 100
Fichtorange G-Base	—	—	100	—	—	G. 100
Fichtorangesatz GC	—	—	990	—	—	G. 100
Fichtrot B-Base	100	—	—	—	G. 100	—
Fichtrot KB-Base	220	—	1 370	—	G. 100	G. 84 S. 16
Fichtrot RL-Base	900	—	—	—	G. 100	—
Fichtrot RB-Paste	—	—	331	—	—	G. 100
Fichtrotsatz GL	—	—	881	—	—	C. 100
Fichtrotsatz GL, neu	8 000	—	3 750	—	G. 100	G. 100
Fichtrotsatz GLA	—	—	200	—	—	G. 100
Fichtrotsatz RC	200	—	—	—	G. 100	—
Fichtrotsatz TR	200	—	—	—	G. 100	—
Fichtscharlachrot RC-Base	200	—	—	—	G. 100	—
Fichtscharlachrotsatz GG	2 000	—	—	—	G. 100	—
Fichtscharlachrotsatz R	7 600	—	13 102	—	G. 100	G. 100
Eltron C	3 000	—	2 000	—	G. 100	G. 100
Glycin	418	12	350	—	G. 100	E. 86 E. 14
Guajakolcarbonat	—	—	220	—	—	S. 100
Homatropinhydrobromid	—	—	7	—	—	E. 100
Homatropinhydrochlorid	1	—	—	—	E. 100	—
Hydrochinon-Entwickler	—	—	4 8	—	—	E. 100
p-Hydroxydiphenylmethanessigester	—	—	32	—	—	G. 100

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung	Mai		Juni		Anteil des Verschiffungslandes in %	
	lbs.	Unz.*)	lbs.	Unz.*)	Mai	Juni
J ₂ Säure	—	—	1 941	—	—	G. 100
Katanol O	2 950	—	5 000	—	G. 100	G. 100
Katanol W	7 000	—	—	—	G. 100	—
Leonil S	2 000	—	—	—	G. 100	—
Lucidol	110	—	—	—	G. 100	—
Mercurichlorophenolbarbitursäure	22	—	—	—	G. 100	—
Methyl-p-aminophenol	700	—	700	—	G. 100	G. 100
α-Methylnaphthol	—	—	110	—	—	G. 100
β-Methylnaphthol	—	—	110	—	—	G. 100
Methylcyclohexanon	1 338	—	—	—	G. 100	—
Methylhydroxymethyl-ester d. Salicylsäure	—	—	55	—	—	G. 100
Methylenblau	—	—	2 4	—	—	E. 100
Monochlorbenzol	—	—	44	—	—	G. 100
Monomethyl-p-aminophenolsulfat	320	—	881	—	G. 100	G. 66 F. 34
Naphthanylat R	—	—	220	—	—	G. 100
Naphthol AS—BG	150	—	200	—	G. 100	G. 100
Naphthol AS—D	441	—	1 103	—	G. 100	G. 100
Naphthol AS—G	1 000	—	124 8	—	G. 100	G. 80 C. 20
Naphthol AS—SW	882	—	275	—	G. 100	G. 100
β-Naphtholverbindung	11 6	—	5 10	—	E. 100	E. 100
β-Naphtholaluminiumdisulfonate	—	—	11	—	—	G. 100
β-Naphtholmonosulfonsäure F	1 000	—	2 000	—	G. 100	G. 100
Novocain	2	—	3	—	F. 100	F. 100
Neoarsphenamin	—	—	3 150	g.	—	G. 100
p-Phenylendiaminbase	110	—	—	—	G. 100	—
Paratol raff.	3 500	—	—	—	G. 100	—
Paratol SL	—	—	227	—	—	G. 100
o-Phenetidin	110	—	—	—	S. 100	—
Phenol med.	—	—	21 9	—	—	E. 100
Phenylglycol	220	—	—	—	G. 100	—
Phenylketon-4-oxynaphthalin	331	—	—	—	S. 100	—
Phlorogucinreagenz	—	—	10	—	—	G. 100
Pinakryptol, grün	—	5	—	—	E. 100	—
Pyrazolin	1 120	—	—	—	F. 100	—
Pyrocatechin resublimiert, Brenzcatechin	—	—	50	—	—	G. 100
Pyrocatechol	6	—	—	—	G. 100	—
Resoflavin, pulv.	—	—	25	—	—	G. 100
Resorcin med.	3 214	—	—	—	F. 69,5 E. 30,5	—
Resorcin techn.	4 500	—	6 399	—	F. 89 G. 11	F. 100
Rodinol	843 12	—	—	—	G. 100	—
Sandelholzöl u. Salol	10	—	—	—	I. 100	—
Natriumsalicylat	52	—	72 12	—	E. 94 F. 6	E. 100
Stibenyl	—	3	—	—	G. 100	—
o-Sulfanilsäure	1 547	—	—	—	G. 100	—
Sulfarsenol	—	—	1	—	—	F. 100
Synth. Phenolharz	17 955	—	—	—	G. 100	—
Tetrachlorphthalsäure	1 345	—	—	—	G. 100	—
Trichlorbenzol, extra	—	—	161	—	—	G. 100
Vioform, pulv.	—	—	22	—	—	S. 100
Zinksulfanilat	50	—	—	—	E. 100	—
Alle anderen synth. Pharmazeutika, Photographika und Zwischenprodukte	890 8	—	175	—	—	G. 95,1 F. 1,7 E. 1,7 F. 1

*) Prozentualer Anteil des Wertes.

(2851)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Handels- und Schiffsvertrags mit Südafrika.

Amtlich wird bekanntgegeben: Am 1. September, 1 Uhr, ist in Pretoria ein Handels- und Schiffsvertrags auf breiter Grundlage zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Union von den Bevollmächtigten beider Regierungen unterzeichnet worden. Der Vertrag, der sich im allgemeinen an die Bestimmungen des deutsch-englischen Handelsvertrages anlehnt, ist auf der Grundlage gegenseitiger unbedingter Meistbegünstigung aufgebaut. Die Vorzugszölle, die die Südafrikanische Union gegenwärtig England gewährt, bleiben England und den britischen Dominien usw. vorbehalten. Ein Abkommen über gegenseitige Zollzugeständnisse ist für später in Aussicht genommen. Der Vertrag enthält auch Bestimmungen über Einreise, Niederlassung, die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen, der Gesellschaften, über Zulassung von Konsuln und dergleichen. (2886)

Ausland.

Merkblätter für den deutschen Außenhandel.

Vom Deutschen Wirtschaftsdienst, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, können zum Preise von je 0,50 RM. und gegen Einsendung eines Freiumschlages bei Zusicherung der vertraulichen Behandlung bezogen werden die Merkblätter für den deutschen Außenhandel mit:

Belgisch-Kongo, Ecuador, Peru und Transkasien. (2849)

Großbritannien. Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost. Laut „Board of Trade Journal“ ist die Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost im allgemeinen verboten, und die so eingeführten Waren unterliegen der Beschlagnahme. Es können jedoch die in der folgenden Liste genannten Waren mit der Musterpost als „bona-fide“-Warenproben gegen Entrichtung des Zolls eingeführt werden, wenn der Inhalt deutlich angegeben ist und die Sendungen mit einer Erklärung versehen sind, daß sie „bona-fide“-Warenproben sind. Im übrigen gelten für die einzuführenden Waren folgende Bestimmungen:

Ware	Maximalgröße od. -gewicht	Fälliger Zoll	Andere Bedingungen
Glasampullen, Serien enthaltend.	—	33% des Wertes der Ampullen	Der Inhalt muß durch die Art der Herstellung und Verpackung unschädlich gemacht werden.
Chemikalien, die nach dem Schlüsselindustriegesetz zollpflichtig sind, mit Ausnahme der unter die Dangerous Drugs Act, 1920, od. unter die Dye-stuffs (Import Regulation) Act, 1920, fallenden Waren	8 Unzen brutto	33% des Wertes, zuzüglich einer Postabfertigungsgebühr in Höhe von 6 d.	Die Pakete müssen den Post Office Regulations regarding the Imperial and Foreign Sample Post genau entsprechen und müssen neben dem vollen Namen und der Anschrift des Empfängers an „c/o The Officer of Customs and Excise, Mount Pleasant Depot, General Post Office, London, E. C. 1“ adressiert werden.
Kunstseidegarn u. Kunstseideabfall	16 Unzen brutto	Der im Zolltarif vorgeschriebene Zoll, zuzüglich einer Postabfertigungsgebühr in Höhe von 6 d.	Jedes Paket muß an „c/o The Officer of Customs and Excise, Mount Pleasant Depot, General Post Office, London, E. C. 1“ adressiert u. mit dem vollen Namen und der Anschrift des Empfängers versehen sein, außerdem Angaben über das Nettogewicht und die Tarifkategorie enthalten. (2795)

Verzollung von Campheröl. Einer Mitteilung des „Perf. and Ess. Oil Record“ zufolge versuchen die Zollbehörden, das weiße Campheröl mit einem Zoll von 4 d. per Gallone zu belegen, da dieses Öl kein „feines ätherisches Öl“ und daher als „Kohlenwasserstofföl“ (vgl. „Chem. Ind.“, S. 763) zoll-

pflichtig sei. Diese überraschende Auslegung werde scharf bekämpft werden. (2796)

Um die Farbstoffzölle. Wie im „Ind. and Engin. Chemistry“ berichtet wird, hat Mr. Sutcliffe Smith, der Präsident der British Colour Users' Association, wieder einmal die Frage der britischen Farbstoffpreise erörtert und verlangt, daß die Preise weiter herabgesetzt werden, damit die englische Textilindustrie der ausländischen Konkurrenz standhalten kann. Die englischen Farbstoffverbraucher hätten die Dye-stuffs Act, nach der die Einfuhr von Farbstoffen aus dem Auslande nur auf dem Lizenzwege möglich ist, im allgemeinen unterstützt; kürzlich hätten sie jedoch betont, daß dieses Gesetz als zeitliche Schutzmaßnahme für eine neue Industrie auf die Dauer von 10 Jahren und nicht länger erlassen worden sei. Dieser Zeitraum läuft im Jahre 1930 ab, und es wird jetzt bereits lebhaft erörtert, ob das Gesetz dann fallen gelassen oder in der jetzigen oder einer abgeänderten Form verlängert werden soll. Die Freihandelspartei wird für die Aufhebung dieses Gesetzes eintreten, so daß die englische Farbstoffindustrie sofort der uneingeschränkten Konkurrenz des Auslandes ausgesetzt wäre. Die jetzige konservative Regierung wäre jedoch natürlich für die Beibehaltung des Schutzsystems. Die weitere Entwicklung wird in großem Maße von dem Ausfall der nächsten englischen Wahlen abhängen. (Vgl. „Chem. Ind.“ S. 965.) (2903)

Frankreich. Modus vivendi mit Litauen. Das „Journal Officiel“ vom 24. August 1928 veröffentlicht den zwischen Frankreich und Litauen am 20. Juli 1928 in Paris abgeschlossenen Modus vivendi (vgl. „Chem. Ind.“, S. 821).

Die in der Liste A aufgeführten Waren litauischen Ursprungs und litauischer Herkunft werden bei der Einfuhr in das französische Zollgebiet nach den Sätzen des Minimaltarifs verzollt. Die Verzollung dieser Waren nach dem Minimaltarif schließt die meistbegünstigte Zollbehandlung ein.

Die in der Liste C des französisch-estländischen Vertrages vom 7. Januar 1922 genannten Waren litauischen Ursprungs und litauischer Herkunft werden nach den in dieser Liste C angeführten Zollsätzen verzollt, unbeschadet der weiter oben angeführten Vergünstigungen.

Die Erzeugnisse des französischen Zollgebietes genießen bei ihrer Einfuhr nach Litauen die Meistbegünstigung; ausgenommen hiervon sind die Vergünstigungen, die Estland und Lettland von Litauen gewährt werden.

Der Vertrag ist am 15. August in Kraft getreten und läuft zunächst für ein Jahr und wird danach automatisch um je 6 Monate verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Jahre 6 Monate und danach 3 Monate.

Liste A.

Pos. d. franz. Warenbezeichnung

Tarifs	
aus 110	Leinöl, rein.
110 bis	Fette Öle, gekocht oder oxydiert.
aus 115	Bernstein, geschmolzen.

Im Unterzeichnungsprotokoll zu dem vorstehenden Modus vivendi verpflichtet sich Litauen des weiteren, die Zollsätze für die in der folgenden Liste genannten französischen Waren nicht zu erhöhen. Es sind dieses:

Position	Warenbezeichnung
aus 32	Mineralwässer, natürliche.
aus 113	Zusammengesetzte Arzneimittel:
1 a)	Galenische Heilmittel: zusammengesetzte Arzneimittel, Salben, Tinkturen, Extrakte aller patentierten und dosierten Arzneimittel.
119	Kosmetische und wohlriechende Stoffe.
aus 120	Seifen:
1.	Toilettenseifen.

(2902)

Ursprungszeugnisse für die französischen Kolonien*). Die nach Algier und den „assimilierten“ Kolonien eingeführten Erzeugnisse sind denselben Bestimmungen betr. Ursprungszeugnisse unterworfen, wie die nach Frankreich eingeführten Waren.

Nach der den französischen Zollämtern von der Generalzolldirektion erteilten Anweisung vom 10. August d. J. ist der Ursprungsnachweis bei der Einfuhr in Frankreich zur Zeit nur für eine beschränkte Zahl von Waren erforderlich. Die neue Vorschrift ist grundsätzlich auch auf Algier und die „assimilierten“ Kolonien anzuwenden. Die nötigen Vorschriften sind jedoch bisher nur den Zollämtern in Algier erteilt worden. Die Herausgabe von Anweisungen für die

* Vgl. „Chem. Ind.“, S. 717 und 843.

Zollämter der Kolonien wird noch eine gewisse Zeit erfordern. Bis dahin empfiehlt es sich, Ursprungszeugnisse den nach den sogenannten assimilierten Kolonien bestimmten Sendungen auch weiter beizutügen. („Schweiz. Handelsamtsblatt.“) (2890)

Belgien. Eintarifierungen. Dem „Bulletin des Douanes“ entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Agar-Agar, in Körnerform, mit Anis- und Zuckerzusatz, als Abführmittel	382
Aloeextrakt	120 d 1
Valonea	102
Belladonnaextrakt	120 d 1
Campher:	
natürlicher, roh oder gereinigt	121
synthetischer	121
Chrysarolin (fälschlicherweise als Chrysophansäure bezeichnet)	143
Carnaubawachs	115
Pflanzenwachs:	
roh oder gereinigt	115 a
gebleicht oder gefärbt	115 b
Kolophonium:	
nicht für den Kleinverkauf hergerichtet	118 b 3
für den Kleinverkauf hergerichtet	119
Kopal	118 b 1
Kunstseideabfälle, vom Spinnen oder Kämmen, in Flocken	114
Dextrin	58
Gerbrinden	141 b
Chinarinde	140
Weihrauch	118 b 3
Vanille, einschließlich Vanillon	64 k
Terpentinöl	122
Extrakte von Enzian, Ipecacuanha, Jalapen, Chinarinde, Rhabarber, Sarsaparilla, Tamarinden, Kola und Frangula	120 d 1
Chaulmoograöl	117 a
Leinöl, gekocht oder oxydiert	117 c 5
Ricinusöl	117 c 9
Harzöl	118 b 3
Oele, medizinische, zusammengesetzte: Campheröl, Haarlemer Oel usw.	382
Oele, konkrete wohlriechende: Abelsonschus, Jasmin, Narzissen, Tuberosen, Iris, Veilchenöl usw.	452
Mimosarinden	141 b
Myrobalanen, trocken	102
Galläpfel	102
Olein (Oelsäure)	307 h
Opium	120 c
Papain	120 d 1
Harze: Guajakharz, Jalapenharz, Sandarak, Drachenblut	118 a
Safran, in Fäden oder Pulverform	64 j
Stearin (Stearinsäure)	307 l
Sumachrinde	141 b
Tamarinde	101 b

(2911)

Tschechoslowakei. Herabsetzung der Pauschal-Umsatzsteuer für Spiritus. In der „Samml. d. Ges. u. Verordn.“ vom 1. September 1928 ist die Verordnung des Finanzministeriums vom 29. August über die Neuregelung der Umsatzsteuer-Pauschalierung bei Spiritus und einigen Spirituosen erschienen und mit demselben Datum in Kraft getreten.

Die Verordnung bestimmt u. a.: An Stelle der Steuer, die bisher von inländischen Rohspirituslieferungen, von Leistungen bei der Raffination und Vergällung von Spiritus, von inländischen Lieferungen von raffiniertem und denaturiertem Spiritus gezahlt wurden, wird ein Pauschalsatz von 180 öKr. (bisher 206 öKr.) von jedem im Inlande abgesetzten Hektoliter reinen versteuerten Spiritus festgesetzt. Das Pauschale des im Inlande erzeugten Spiritus muß von der Spiritusverwertungsgesellschaft in Prag entrichtet werden. Für Waren, welche ausgeführt werden, ist kein Pauschale zu entrichten.

Laut Regierungsverordnung vom 30. August, welche in der „Samml. d. Ges. u. Verordn.“ vom 1. 9. 1928 erschienen ist, wird der Vertrag des Staates mit der Spiritusverwertungsgesellschaft bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der

Spirituswirtschaft bis 31. August 1930 verlängert. („Prag. Tagbl.“) (2842)

Revision der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz. Wie „Prag. Tagbl.“ meldet, haben die kaufmännischen Organisationen dem Finanzministerium ein Gesuch unterbreitet, wonach einzelne Vorschriften der Durchführungsverordnung*) zum Zollgesetz als dem praktischen Bedarf der Kaufmannschaft nicht entsprechend abgeändert werden sollen. In der Hauptsache wird um Neuregelung des § 179 der Durchführungsverordnung ersucht. Diese Bestimmung besagt im wesentlichen, daß das Gewicht der inneren Umschließungen bei der Verzollung in das Reingewicht der Ware einzurechnen sei, sofern in den einzelnen Fällen der Zolllarif keine gegen- teilige Bestimmung enthält.

Außerdem behandelt das Gesuch die Beglaubigung durch die Zollämter und Zollverwaltungen zur zollfreien Abfertigung der Waren, die zu Reparaturzwecken ausgeführt werden und die Verlängerung der zweimonatigen Frist zur Rücksendung ungeeigneter ausländischer Waren.

Wie verlautet, ist das Finanzministerium entschlossen, diesem Begehren nur für eine beschränkte Anzahl von Warengattungen zu entsprechen. (2873)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 97.

Umsatzsteuer von Vertreterprovisionen. Die Handelskammerzentrale hat ein Gutachten über die Befreiung der Provision der Handelsagenten von der Umsatzsteuer abgegeben und beantragt, das Ministerium möge alle Agenten und Vertreter, also auch die selbständigen, von dieser Steuer befreien, da sie nicht die Möglichkeit haben, die Umsatzsteuer zu überwälzen. („Prag. Tagbl.“) (2913)

Meistbegünstigte Behandlung bei der Verzollung von Reklamedrucksachen. Durch das Abkommen zwischen der Tschechoslowakei und Großbritannien mit Irland vom Jahre 1926 hat die Tschechoslowakei diesem Lande einen 50%igen Zollnachlaß für die unter die Positionen 298 bis 300 des tschechoslowakischen Zolllarifs fallenden Reklamedrucksachen mit englischem Texte eingeräumt, die ausschließlich den Zweck haben, Industrieerzeugnisse Großbritanniens zu empfehlen, oder die Gebrauchsanweisungen für die erwähnten Erzeugnisse sind. Dieser Zollnachlaß wurde in einer ähnlichen Form in früheren Handelsverträgen Frankreich und Italien und später Oesterreich gewährt.

Auf eine Anfrage, ob die Vertragsstaaten der Tschechoslowakei Anspruch auf Meistbegünstigung, also auf den Zollnachlaß von 50% bei der Verzollung von Reklamedrucksachen haben, hat das tschechoslowakische Handelsministerium mitgeteilt, daß diese Ermäßigung nur gewährt wird, wenn gewisse genau bezeichnete Bedingungen erfüllt sind, und daher keine Grundlage besteht, sie analog gegenüber Staaten anzuwenden, die die Meistbegünstigung in der Tschechoslowakei genießen, da die Ermäßigung auch als Kompensationsobjekt bei Handelsvertragsverhandlungen dient. (2874)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Erhöhung der Einfuhrzölle für Kunstseide. „Dz. Ust.“ veröffentlicht unter Pos. 699 eine Verordnung des Finanzministers und des Landwirtschaftsministers vom 14. August 1928, durch welche verschiedene Zölle abgeändert werden. Wir entnehmen der Verordnung:

Pos. 185, 3 des Zolllarifs erhält den unten angegebenen Wortlaut, wobei sich die Zollsätze in der neuen Währungseinheit verstehen („Dz. Ust.“ Nr. 26/1928, Pos. 241):

Pos.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Zloty je 100 kg
185, 3	Kunstseide:	
a)	I. gezwirnt, ungefärbt	4 290
	II. gezwirnt, ungefärbt, eingeführt zwecks Weiterverarbeitung, mit Genehmigung des Finanzministeriums	1 430
b)	I. gezwirnt, gefärbt, aller Art, mehr als zweimal gezwirnt	5 460
	II. gezwirnt, gefärbt, aller Art, mehr als zweimal gezwirnt; alles eingeführt zwecks Weiterverarbeitung mit Genehmigung des Finanzministeriums	1 820

Diese Verordnung ist drei Tage nach ihrer Veröffentlichung, d. h. am 31. August 1928, in Kraft getreten.

Die spätestens bis zum 30. August d. J. nach dem polnischen Zollgebiet aufgegebenen Sendungen von Kunstseide werden innerhalb 30 Tagen zu den bisher gültigen Sätzen verzollt und gemäß den bisherigen Einfuhrbedingungen behandelt. (2880)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseidegarn. „Dz. Ust.“ Nr. 76 veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers und des Landwirtschaftsministers vom 6. August 1928 betr. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseidegarn, der wir folgendes entnehmen:

Bei der Ausfuhr vom Inlande hergestellten Kunstseidegarn kann eine Zollrückerstattung für die aus dem Auslande eingeführten, zur Herstellung dieses Erzeugnisses verbrauchten Chemikalien und Farbstoffe nach folgenden Sätzen erfolgen:

	Für 100 kg
Ungefärbtes Collodiumgarn	201,50 Zloty
Gefärbtes Collodiumgarn	227,— „
Ungefärbtes Viscosegarn	70,— „
Gefärbtes Viscosegarn	96,— „

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Finanzminister erlassen werden.

Diese Verordnung ist am fünften Tage nach ihrer Veröffentlichung, d. h. am 22. August 1928 in Kraft getreten. (2879)

Zollbehandlung von Collodiumwolle. Wir entnehmen „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego“ folgendes:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Zollabfertigung von mit Alkohol im Verhältnis 1:1 stabilisierter Collodiumwolle, welche zur Herstellung von Lacken oder Collodium bestimmt ist, gestattet das Finanzministerium die Einfuhr solcher Baumwolle in den freien Handel nach Erstattung des Zolles nach Pos. 112, 25c. Derartige Genehmigungen werden auf Grund von Bescheinigungen erteilt, aus welchen sich die Bestimmung und die Notwendigkeit der Einfuhr aus dem Auslande ergibt. Solche Bescheinigungen werden von dem Gewerbeingenieur für die Stadt Warschau bzw. von den Wojewodschaftsgewerbeämtern erteilt. (2892)

Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten. Am 1. Juli d. J. trat diejenige Bestimmung der Verordnung des Innenministers vom 30. Juni 1926 in Kraft, nach welcher pharmazeutische Spezialitäten an die Verbraucher nur von Apotheken verabfolgt werden dürfen. Das Verzeichnis der zum Verkauf in den Drogerien genehmigten Spezialitäten ist in Nr. 29 der „Wiadomosci Farmaceutyczne“ vom Jahre 1927 veröffentlicht. Der angeführte § (10) der Verordnung über den Verkauf von Spezialitäten hat, soweit er sich auf Drogerien bezieht, folgenden Wortlaut:

Diejenigen Präparate, welche nicht nur als Heilmittel, sondern auch als Nähr- oder kosmetische Mittel Anwendung finden und in besonderen Listen aufgeführt sind, können außer von Apotheken auch von anderen Geschäften verabfolgt werden, wenn diesen der Detailhandel mit Heilmitteln, deren Verkauf nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, zugestanden wurde. („Wiadomosci Farm.“) (2881)

Einfuhr von Aethyläther aus Danzig nach Polen. Laut Mitteilung des „Przem. i Handel“ ist zur Einfuhr von Aethyläther aus Danzig nach Polen eine Genehmigung des Finanzministers erforderlich. (§ 17 der Verordnung v. 22. 2. 1928, vgl. „Chem. Ind.“, S. 354.) (2893)

Ungarn. Kein Systemwechsel in der Handelspolitik. Wie „Prag. Tagbl.“ aus gut unterrichteter Quelle erzählt, ist die von genanntem Blatt gebrachte Meldung über eine von der ungarischen Regierung beabsichtigte Revision der Handelsverträge (vgl. „Chem. Ind.“ S. 943) unzutreffend. In ernsten ungarischen Kreisen sei von derartigen Absichten nichts bekannt. (2813)

Lettland. Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Japan. Laut Mitteilung des lettlandischen Außenministers („Vald. Vestn.“ vom 29. August 1928) sind die Ratifikationsurkunden zu dem am 4. Juli 1925 zwischen Lettland und Japan abgeschlossenen Handelsvertrage sowie dem Zusatzprotokoll vom 4. April 1927 in Berlin am 25. August 1928 ausgetauscht worden. Der Vertrag ist am 3. September 1928 in Kraft getreten. (2853)

Besteuerung von Geschäftsreisenden. Das von der lettlandischen Regierung geplante Gesetz „Bestimmungen für reisende Handels- und Industrieagenten und ihre Begleitung mit der Handels- und Gewerbesteuer“ ist noch nicht erlassen worden. Infolgedessen unterliegen Geschäftsreisende, die sich weniger als sechs Monate in Lettland aufhalten und lediglich Aufträge entgegennehmen, keiner besonderen Besteuerung. Gründen oder unterhalten solche Personen jedoch Handelsunternehmen in Lettland, so finden auf sie die einschlägigen Gesetze Anwendung. („I. u. H.“) (2876)

Keine Umsatzsteuer für Einfuhrwaren. In Lettland wird eine Umsatzsteuer, also auch eine solche auf Einfuhrwaren, nicht erhoben. („I. u. H.“) (2846)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 253, veröffentlicht im „Vald. Vestn.“ vom 28. August 1928, sind nach Pos. 112, 9b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Diamin CS, Anon, Methylanon.

Die Verordnung ist am 28. August 1928 in Kraft getreten. (2852)

Estland. Zur Einfuhr zugelassene Spezialitäten. „Riigi Teataja“ Nr. 69 vom 24. August 1928 enthält das Verzeichnis der zur Einfuhr in Originalpackungen zugelassenen „zusammengesetzten Medikamente und dosierten Präparate“. Mit dem 24. August verlieren die früheren Verzeichnisse ihre Gültigkeit.

Das Verzeichnis kann infolge seines Umfangs nicht abgedruckt werden. (2898)

Sowjet-Rußland. Aenderung des Ausfuhrzolltarifs. Durch Verordnung No. 149 („Sammlg. d. Gesetze u. Verordnungen“) des Rats der Volkskommissare ist der Ausfuhrzolltarif wie folgt abgeändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Rbl. je 100 kg
2	Phosphathaltige Düngemittel:	
1.	Feldknochen (roh)	frei
2.	Rohknochen aller Art, außer Feldknochen: in Stücken (Knochengrieß), zerstoßen oder auf andere Art zerkleinert, darunter Knochenmehl, gebrannte Knochen, in Stücken und Pulver, Knochenasche, Knochenkohle, Beinschwarz . . br	3 (2854)

Rumänien. Zolltarifentscheidung. Karlsbader Salz ist, wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, nach Pos. 1809 i zu verzollen. (2910)

Griechenland. Verzollung von gereinigten Mineralölen. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge ist durch ein Dekret vom 21. Juni 1928 bestimmt worden, daß gereinigte flüssige Mineralöle bei der Einfuhr nach Griechenland vom 1. Juni 1928 ab nach Position 60 d einem Maximalzoll von 25 Metalldrachmen per 100 kg und einem Minimalzoll von 15 Metalldrachmen per 100 kg unterliegen. Dieselben Sätze werden bereits auf mineralische Schmieröle und Schmierfette angewandt, auch wenn sie tierische oder pflanzliche Öle und Fette enthalten. (2909)

Malta. Erhöhung des Gasolinzolls beantragt. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, ist der gesetzgebenden Versammlung in Malta ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, durch den der Gasolinzoll von 1 sh. 10 d. auf 3 sh. 8 d. per hl erhöht werden soll. (2908)

Spanien. Umstellung der Zollberechnung auf Gold*). Aus Madrid wird gemeldet, daß vom 10. September ab 25% der Zollgebühren in Gold oder Scheck auf Gold und die übrigen 75% in kursierendem Gelde — mit einem entsprechenden Aufschlag, der jeden Monat nach dem amtlichen Kurs kalkuliert werden soll — erhoben werden. (2895)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 944.

Zolltarifentscheidungen. Den von der spanischen Generalzolldirektion herausgegebenen „Resoluciones de Incidencias Arancelarias“ entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Leichtes Campheröl, das als Ersatz für Terpentinöl verwandt wird	1 012
Schwefel, ziemlich rein, jedoch nicht so rein, daß er als raffiniert bezeichnet werden kann .	853
Arsdisulfid (Realgar)	834
Holzkohle in Pulverform, für techn. Zwecke	132
Calciumcarbonat in Pulverform, das der Analyse nach nicht als gefälltes Calciumcarbonat angesehen werden konnte	20
Ammoniumchlorid, unrein	959
Gelatineleim, für technische Zwecke, mit einem Schmelzpunkt von 34°	954
Enthaarungsmittel auf der Grundlage von Schwefelbarium, mit Citronenöl parfümiert . .	824
Nußblätter, pulverförmig, in der Parfümerie zum Haarfarben verwandt	830
Quecksilberoxyd, rotes	975

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
„Eugenol“, sogenanntes, bestehend aus einer Lösung von Ammoniak in Wasser, im Verhältnis von 15 zu 100, und geringen Mengen Fett, in Flaschen mit dem Namen „Eugenol“ verpackt, auf denen die Verwendung beim Haarondulieren angegeben ist	830
Viehfuttermittel, bestehend aus Maisrückständen, Kalk und Phosphorsäure	1 405
Brauerpech, auf der Grundlage von Harz und mineralischem Wachs	1 014
Insektenmittel, bestehend hauptsächlich oder fast vollständig aus leichtem Kerosen, mit Wohlgeruch versehen und gefärbt	37
Lösung, wässrige, von tierischen Albuminoiden und Konservierungsmitteln, zur Verwendung als Appretur für Häute	981
Natriumsulfat und Natriumchlorid, mit pulverförmiger Cellulose; das Produkt konnte nicht als Gerbmittel angesehen werden, sondern war ein technisches Produkt, das als Beize verwandt wird	975
Fischöl, unreines	804
Acetaldehyd, technischer	975
Natriumarsenat, sehr rein, das als Reagens und in der Pharmazie verwandt werden kann .	976
Rasiercreme, bestehend aus parfümierter Seife mit sehr hohem Wassergehalt	817
Hennablätter, in Pulverform, von brauner Farbe, nicht parfümiert	830
Natriumperborat, ziemlich rein, jedoch nicht die zur pharmazeutischen Verwendung erforderliche Reinheit besitzend	863
Farbe, organische Farbstoffe (Anilinfarben) enthaltend, je nach der Form, in der sie eingeht	795 oder 796
Gemisch, bestehend aus Kieselsäure, Kalk und Leim	836
Gemisch, bestehend aus Kieselsäure, Kalk, Leim und geringen Mengen künstlichem, organischem Farbstoff	795
Zinkammoniumchlorid (Doppelsalz), nicht chemisch rein, sondern für technische Zwecke .	975
Lichtempfindliche Pappe für photographische Zwecke	1 049
Schwefelemulsion in Wasser, unter Zusatz von Gummi und Stärkemehl in Mengen, die zur Herstellung einer Emulsion erforderlich sind . .	975
Schleifstein von weniger als 500 g Gewicht .	12
Natriumarsenat, unrein	958
Asphalt für den Straßenbau	788
Natriumchlorid, chemisch rein	924
Vichysalztalsetten, künstliche, die nach den Angaben auf dem Etikett 0,17% Weinsäure enthalten	986
Pharmazeutische Spezialität, bestehend aus Gallenextrakt, der nicht als opotherapeutisches Produkt angesehen werden kann	986
Natriumperborat, von einem Reinheitsgrade, wie er in der Medizin erforderlich ist . .	976

(2900)

Ver. St. von Nordamerika. Ablehnung eines Antrages auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Eisenoxyd. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat die United States Tariff Commission einen Antrag abgelehnt, der die Untersuchung der Produktionskosten für Eisenoxyd für die Gasreinigung gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922 verlangte. Der Antrag lautete auf Erhöhung des Einfuhrzolls; eine vorläufige Untersuchung der Lage dieser Industrie ergab, daß der Antrag nicht gerechtfertigt ist. (2906)

Brasilien. Zollfreie Einfuhr. Nach einem Rundschreiben des Finanzministers vom 9. August d. J. an die Zollämter wird Kalkstickstoff, der ausschließlich für Düngezwecke in der Landwirtschaft bestimmt ist, zollfrei zugelassen. („Diario Oficial“ vom 10. 8. 28.) (2882)

Zolltarifentscheidungen. Pharmazeutische Spezialitäten sind von der Verbrauchsabgabe befreit, wenn sie als Muster unentgeltlich abgegeben werden und jede Ampulle den Vermerk trägt: „amostra gratuita“ (Unentgeltliches Muster).

Ein unter dem Namen „Yatren“ eingeführtes Arzneimittel ist als zusammengesetztes medizinisches Pulver nach Pos. 293 des Einfuhrtarifs mit 8 \$ 000 je kg verzollt worden.

„Ongenine“, „Triglandol“ und „Triglandine“ wurden als medizinische Injektionen nach Pos. 249 zu 3 \$ 200 je kg verzollt.

Die als „Vital Cur“ eingeführte Ware wurde als medizinische Lösung nach Pos. 227 mit 3 \$ 200 je kg abgefertigt.

Salmiak, geruchlos, unrein, sollte nach Pos. 213 mit \$ 150 je kg abgefertigt werden. Der Beamte stellte aber Ammoniumcarbonat, unrein (Pos. 205, \$ 400 je kg) fest. Die Prüfung durch den Tarifausschuß bestätigte diese Annahme, und die Abfertigung erfolgte demgemäß.

„Coagulen Ciba“ wollte der Zollbeamte als therapeutisches Serum nach Pos. 304 mit 15% v. W. abfertigen. Der Tarifausschuß entschied aber, daß die Ware nach Pos. 249 mit 3 \$ 200 je kg zu verzollen sei.

Paraffin, einfach, in Teigform, hatte die einführende Gesellschaft zu \$ 700 je kg zur Abfertigung angemeldet. Der Beamte beantragte Entscheidung durch den Zollausschuß. Dieser reichte die Ware in die Pos. 621 (\$ 100 je kg) ein. Danach erfolgte die Verzollung.

Eine Firma hatte „Leim n. b. g.“ zur Abfertigung nach Pos. 55 mit \$ 700 je kg angemeldet. Der Beamte sandte dem Tarifausschuß zwei Muster der Ware zur Prüfung. Es wurde festgestellt, daß das eine Muster Firnis n. b. g. (Pos. 175, 1 \$ 000 je kg), das zweite, ein chemisches Erzeugnis, nach Pos. 328 mit 50% v. W. zu verzollen sei. Danach erfolgte die Abfertigung.

Eine Ware, die als „Farbe mit harzigem Oel zubereitet“ zur Abfertigung nach Pos. 157 (\$ 500 je kg) angemeldet war, wurde vom Tarifausschuß als Firnis n. b. g. erkannt und nach Pos. 175 mit 1 \$ 000 je kg verzollt.

Eine Firma wollte eine „Farbe mit Wasser zubereitet“ nach Pos. 173 mit \$ 080 je kg verzollen, die Abfertigung erfolgte jedoch mit 2 \$ 000 je kg nach Pos. 146, Anilinfarben.

Eine Einfuhrfirma beantragte für die von ihr eingeführten Waren Untersuchung. Die Prüfung im staatlichen Laboratorium ergab Essenz aus Orangenschalen (Pos. 162, 10 \$ 000 je kg) und Medizinalöl (Pos. 160, 2 \$ 000 je kg).

„Einfaches Pulver zu Druckerschwarze“ wurde nicht nach dem Antrage mit 1 \$ 000 je kg (Pos. 165), sondern mit 1 \$ 500 je kg verzollt (Pos. 129 in Verbindung mit Bemerkung 15 des Tarifs).

Flüssiger Asphalt war angemeldet (Pos. 121, \$ 020 je kg); abgefertigt wurde die Ware als Teerfirnis nach Pos. 175 mit \$ 500 je kg.

Seife, geruchlos, war in verzinnnten schmiedeeisernen Trommeln eingeführt worden. Diese wurden nicht, wie die Firma hoffte, zu \$ 100 je kg, sondern nach Pos. 757 zu \$ 600 je kg verzollt. („Rev. Aduan.“ Nr. 7.) (2887)

Guatemala. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Frachtsendungen nach Guatemala müssen von der Konsultatsfaktur, einem konsularisch beglaubigten Konnossement und der Kundenrechnung begleitet sein.

Die Konsultatsfaktur ist in spanischer Sprache auf vorgeschriebenen Formularen in sechsfacher Ausfertigung bei einem Konsulat einzureichen. Zu beachten ist besonders die eidesstattliche Versicherung des Absenders bezüglich der Richtigkeit der Wertangabe.

Das Konnossement muß in fünffacher Ausfertigung vorgelegt werden.

Die Kundenrechnung ist demselben Konsulat dreifach zum Verbleib einzureichen.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Beglaubigung eines Satzes Konsultatsfakturen . . . 8% a. v.

(Mindestsatz bei Sendungen mit einem Werte

unter U. S. \$ 50,—) U. S. \$ 1,50

Beglaubigung eines Duplikatsatzes U. S. \$ 1,—

Beglaubigung eines Satzes Konnossemente U. S. \$ 1,—

Beglaubigung der Kundenrechnung bei Postpaket. 8% a. v.

(minimal \$ —,10)

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von je 22 lbs. ohne Konsultatsfaktur zugelassen, doch muß die Kundenrechnung in vierfacher Ausfertigung zur konsularischen Beglaubigung eingereicht werden. Das Fehlen der beglaubigten Rechnung zieht außer der Zahlung der obenerwähnten Gebühren eine Erhöhung der Zollgebühren um 50% nach sich.

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 945.

Briefpost-Benutzung für zollpflichtige Artikel ist bei Einhaltung der Bestimmungen der Internationalen Stockholmer Vereinbarung (Höchstgewicht je 4 lbs. 6 ozs., Höchstmaß 18 engl. Zoll in jeder Abmessung) gestattet. Bei Sendungen mit einem Werte von mehr als U. S. \$ 5,— wird eine Konsulatsgebühr in Höhe von 4% a. v. erhoben.

Gewöhnliche handelsübliche Muster (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung ohne besondere konsularische Formalitäten zugelassen. Jedoch wird die Angabe eines Nominalwertes verlangt mit der Maßgabe, daß solche Sendungen bis zum Werte von Peso 1,— zollfrei sind. (2481)

Salvador. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den latein-amerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) entnehmen wir folgende Angaben:

Bei Frachtsendungen nach Salvador ist neben dem Konnossement die Vorlage einer Konsulatsfaktur erforderlich.

Die Konsulatsfaktur, für welche vorgeschriebene Formulare benutzt werden müssen, ist in spanischer Sprache und gleichzeitiger Uebersetzung in die Sprache des Herkunftslandes der Sendung in sechsfacher Ausfertigung zum Zwecke der Beglaubigung einzureichen. Sie muß u. a. die Erklärung des Absenders der Waren enthalten, daß alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht sind.

Das Konnossement muß zur Visierung in vier Exemplaren eingereicht werden.

Erfolgt die Vorlage beider Papiere erst nach Abgang des Dampfers, mit dem die Sendung geht, so wird die Beglaubigung nur gegen doppelte Gebühr vorgenommen.

Die gewöhnlichen Konsulatsgebühren betragen:

für Beglaubigung der Konsulatsfaktur (6fach) . . . 4% v. W.
(Zugrunde gelegt wird als Wert der Gesamtwert der Rechnung zuzüglich Versicherungsprämie. Uebersteigt der Versicherungswert den Rechnungswert um mehr als 15%, so wird die Gebühr von dem Versicherungswert erhoben.)
Konnossement (4fach) für jede angefangenen U. S. \$ 500,— U. S. \$ 1,—
Höchstgebühr U. S. \$ 10,—

Nachträgliche Korrektur der Konsulatsfaktur —25% der Konsulatsgebühr für die Faktur

Nachträgliche Korrektur anderer Papiere . . . U. S. \$ 1,50

Postpakete (Höchstgewicht 22 lbs.) bedürfen außer den üblichen Zollerklärungen einer visierten Kundenrechnung, welche dem Konsulat in drei Exemplaren zur Beglaubigung vorzulegen ist.

Die Benutzung der Briefpost für den Versand zollpflichtiger Artikel erfolgt nur auf Gefahr des Absenders.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung und Einhaltung eines Höchstgewichtes von je 18 ozs. und eines Höchstmaßes von 12:8:4 engl. Zoll unter Befreiung von allen konsularischen Formalitäten und zollfrei zugelassen.

Im Zusammenhang mit vorstehenden Bestimmungen steht die folgende, im „Diario Oficial“ von El Salvador vom 21. 6. 28 veröffentlichte Verfügung des Präsidenten: Zur sicheren Erhebung der Konsulatsgebühren ist jeder Absender von Waren verpflichtet, deren Versicherungssumme anzugeben. Wird eine Faktur vorgelegt ohne Angabe des Versicherungsbetrages, oder mit der Erklärung, die Ware sei nicht versichert, so hat der Konsul nachzuforschen, ob diese Erklärung zutrifft und das Ergebnis in der Faktur zu vermerken. Ähnlich hat er zu verfahren, wenn er vermutet, daß Menge, Beschaffenheit und Preis der Waren, die in der Faktur angegeben sind, mit den Tatsachen in Widerspruch stehen. Auch hier muß er bei der Beglaubigung der Faktur eine geeignete Bemerkung hinzufügen. (2555)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 967.

Bolivien. Zollermäßigungen*). Um die Folgen der durch den Tiefstand des Zinnpreises entstandenen und gegenwärtig noch anhaltenden Krisis abzuschwächen und einer Stilllegung der vor allem besonders stark bedrohten kleinen Minenbetriebe entgegenzuarbeiten, hat die Regierung Boliviens unter dem 11. Juli 1928 ein Gesetz erlassen, demzufolge die Einfuhrzölle für die unter Pos. 926 g und j des bolivianischen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse (Zündhütchen, Sprengkapseln,

*) S. „Chem. Ind.“, S. 691 und S. 920.

Luntten, Zünder, soweit sie nicht für Feuerwaffen bestimmt sind, grobes Pulver, Dynamit und Explosivstoffe im allgemeinen) soweit sie zum Gebrauch für die Minenindustrie eingeführt werden, um 50% ermäßigt werden, wenn der Zinnpreis unter 260 £ die Tonne steht. Die Zollsätze für Pos. 131 (Paraffin, Schmieröl in Paste oder Blechbüchsen oder in anderer roher Form), sowie der Pos. 129 (Naphtha, Benzin, und ähnliche Destillationsprodukte bleiben unverändert. („I. u. H.“) (2875)

Abessinien Handelsbräuche und Abgaben bei der Einfuhr. Nachstehende Angaben sind „Norges Utenrikshandel“ entnommen:

Verkäufe nach Abessinien werden im allgemeinen gegen Dokumente cif, Djibouti (Hafen der französischen Somaliküste) in englischen Pfunden abgeschlossen. Das wichtigste Absatzgebiet ist Addis-Abeba und dessen Hinterland. Die Exporteure haben jedoch zu beachten, daß dieser Markt stark durch die Jahreszeiten beeinflusst wird, denn die Karawanen, die den Abtransport der Waren besorgen, stellen ihren Verkehr während der Regenzeiten (Februar bis April und Juni bis September) ein. Die Angebote sind daher zweckmäßig vor dem Anmarsch der trockenen Jahreszeiten zu machen.

Dem Namen nach gibt es in Djibouti keinerlei Zölle abgaben, aber es besteht eine Steuer auf den sogenannten „einheimischen Verbrauch“, die bei der Einfuhr erhoben wird. Der Exportzoll von Djibouti nach Abessinien beträgt 0,30 frs. je Frachstück; außerdem existiert noch ein Transitzoll, „Beitrag zur Förderung des Handels“ genannt, der von Waren erhoben wird, die von den Kais direkt zur Eisenbahnstation gehen.

Der Einfuhrzoll in Abessinien beträgt ausnahmslos 10% v. W. Des weiteren besteht ein inländischer Zoll, der „Coty“ heißt und nach dem Gewicht oder dem Gehalt der Waren berechnet wird. Die Zollämter verändern ständig die Wertfestsetzungen für die Einfuhrwaren. Es liegt im Interesse der einheimischen Importeure, durch Vorlage von Fakturen und anderen Dokumenten, einen möglichst niedrigen Warenwert nachzuweisen, doch behält sich die Zollbehörde stets das Recht vor, diese Unterlagen zurückzuweisen.

Die Verpackung hat dauerhaft zu sein; die einzelnen Frachstücke dürfen keinen allzu großen Umfang haben, da ja der letzte Teil des Transports (von Addis-Abeba aus) auf Mauleseln oder Kamelen vonstatten geht. (2777)

Mozambique. Unzulässigkeit der Bezeichnung „Delagoa Bay“ für Lourenço Marques. Die Zollverwaltung in Lourenço Marques hat angedeutet, daß in Zukunft Konnossemente, Manifeste und andere Schiffs- und Ladungspapiere, sowie die Frachstücke selbst, die für den dortigen Hafen bestimmt sind, die Bezeichnung Lourenço Marques und nicht Delagoa Bay tragen müssen. Die Zollbeamten sind angewiesen, von den Schiffsagenturen die Ersetzung der Bezeichnung Delagoa Bay durch Lourenço Marques zu verlangen.

Im postalischen Verkehr ist der Gebrauch der Bezeichnung Delagoa Bay an Stelle von Lourenço Marques bereits vor einiger Zeit für unzulässig erklärt worden. Postsachen mit der Anschrift Delagoa Bay werden nicht bestellt. („I. u. H.“) (2845)

Persien. Vorläufiges Handelsabkommen mit der Schweiz. Zwischen den beiden Ländern ist am 28. August 1928 in Bern ein vorläufiges Abkommen geschlossen worden, wonach mit sofortiger Wirkung den in der Schweiz erzeugten Waren bei ihrer Einfuhr nach Persien der persische Minimaltarif sowie alle Tarifierabsetzungen zugute kommen, wie sie ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Ländern zugestanden werden. (2839)

Britisch-Indien. Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz. In der „Gazette of India“ vom 28. Juli wird eine Verordnung veröffentlicht, wonach Dinitrophenol und Dinitrophenolate sowie Mischungen von Dinitrophenol mit anderen Substanzen als Explosivstoffe im Sinne der Indian Explosives Act, 1884, zu gelten haben.

Ausgenommen hiervon ist Dinitrophenol mit einem Wasser- oder Feuchtigkeitsgehalt von 15% und mehr. Dieser Prozentsatz kann auch unterschritten werden, sofern die einzelne Packung nicht mehr als 5 lbs. enthält und die betreffende Umschließung vollkommen dicht ist und keine Metallteile (mit Ausnahme der Nägel und Klammern) enthält, die nicht aus einer mindestens 90%igen Aluminiumlegierung bestehen.

Diese Ausnahmen finden jedoch nur Anwendung, wenn die Umschließungen mit der Aufschrift „Dinitrophenol“ ver-

sehen sind. Außerdem muß die Verpackung so beschaffen sein, daß das Dinitrophenol mit folgenden Substanzen nicht in Berührung kommen kann: Blei, Bleioxyd, Eisenoxyd, Aetzkali, Baryt, Kalk, Aetznatron, Zinkoxyd, Kupferoxyd sowie jede Verbindung dieser Metalle (mit Ausnahme der Sulfate), alle Chlorate, Nitrate und anderen oxydierenden Stoffe, sowie jedes Produkt, bezüglich dessen die Behörde erklärt, daß es mit Dinitrophenol eine explosionsfähige Verbindung eingehen kann.

Weiterhin gelten nicht als Explosivstoffe: Dinitrophenol, im Gemisch mit mindestens der dreifachen Menge seines Gewichts an wasserfreiem Natriumsulfat oder an kristallisiertem Natriumsulfat, sofern in letzterem Falle die Umschließung hermetisch verschlossen ist, oder an Kalialaun sowie Dinitrophenolat, welches mindestens 50% Wasser enthält und in wasserdichten Behältern verpackt ist. Auch in diesen Fällen müssen die Umschließungen die Bezeichnung des Inhalts tragen. (2899)

Erklärung des Ausdrucks „carbo lime“. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, hat das Central Board of Revenue bekanntgegeben, daß der Ausdruck „carbo lime“ im Einfuhrzolltarif Britisch-Indiens vom 1. Januar 1928 (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 145, lfd. Nr. 53) „alle Präparate von kohlensaurem Kalk, die zur Verwendung als chemische Düngemittel besonders hergerichtet sind und für andere Zwecke nicht verwandt werden können“ bedeutet. (2823)

Australien. Zolltarifentscheidung. In der „Commonwealth of Australia Gazette“ wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Kaliummetabisulfit und Natriummetabisulfit können nach Pos. 281 (I) behandelt werden, sofern diese Produkte bei der Herstellung von Wein Verwendung finden sollen und der Nachweis dieser Verwendung erbracht wird. Die Pos. 281 (I) sieht im britischen Vorzugstarif und im Mitteltarif die Zollfreiheit, im Generaltarif einen Wertzoll von 10% vor. Die Verordnung ist mit dem 7. Juni 1928 in Kraft gesetzt worden. (2775)

Neu-Seeland. Zolltarifentscheidungen. In der „New Zealand Gazette“ vom 5. Juli werden folgende Zolltarifentscheidungen bekanntgegeben:

Als Chemikalien zur Anwendung beim Weben und Reinigen von Textilien sind nach Pos. 448 (brit. Vorzugstarif: frei; Generaltarif: frei) zu verzollen:

„Hydraphtal“, eine Zubereitung, die zum Entfetten von Garn Verwendung findet;

„Tetralix Special“, ein Präparat, das zur Entfernung von Pech aus Wolle bestimmt ist.

„Lactone“, Syrup ist als „Genußmittel, n. b. g.“ nach Pos. 61 (brit. Vorzugstarif: 20% v. W.; Generaltarif: 40% v. W.) zu verzollen. (2679)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 13 für Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium.

Mit Gültigkeit vom 3. September ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 13 für Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium die Verkehrsbeziehung Griesheim (Main)—Bitterfeld nachgetragen worden. (2877)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Sowjet-Rußland. Die Auswertung von Erfindungen. In einer Verordnung (Nr. 399) des Rates der Volkskommissare der U.d.S.S.R. wird bestimmt, daß der Oberste Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. das Recht hat, aus der Zahl der beim Komitee für Erfindungen angemeldeten Erfindungen diejenigen herauszugreifen, deren Verwendung für die Volkswirtschaft der U.d.S.S.R. von Bedeutung sein kann.

Die bezeichneten Erfindungen werden vom Staate zwecks Auswertung angekauft. Die Verträge mit den Erfindern werden vom Obersten Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. oder einer anderen interessierten Behörde abgeschlossen. (2855)

Mexiko. Patentgesetz. Dem im „Diario Oficial“ vom 27. Juli 1928 veröffentlichten mexikanischen Patentgesetz entnehmen wir:

Es gibt Erfindungspatente, Patente für gewerbliche Modelle und Zeichnungen und Zusatzpatente.

Nicht patentiert werden u. a.: Rein wissenschaftliche Darlegungen von Naturgesetzen, Erfindungen, deren Ausbeutung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit, sowie der allgemeinen Sittlichkeit widerspricht, chemische Erzeugnisse

(wohl aber neue Verfahren, zu deren Gewinnung oder gewerblichen Anwendung). Als Neuheit gilt eine patentierte Erfindung, so lange nicht das Gegenteil bewiesen wird.

Zur Erlangung eines Patentes ist schriftlicher Antrag an die Abteilung für gewerbliches Eigentum erforderlich, wobei alle aufklärenden Beschreibungen beizufügen sind, aus denen zweifellos auf die Neuheit der Erfindung geschlossen werden kann. Falls unbedingte Gegenseitigkeit für Mexikaner im Auslande gewährt wird und keine internationalen Verträge entgegenstehen, kann ein in Mexiko angemeldetes Patent, das schon auswärts bewilligt ist, auf den Tag der Verleihung im Auslande rückwirkend erteilt werden. Die nicht zu verlängernde Gültigkeitsdauer für Erfindungspatente beträgt höchstens 20 Jahre (Zusatzpatente erlöschen mit dem Hauptpatent). Diese Frist verkürzt sich auf 15 Jahre, wenn das Patent während dieser Zeit nicht gewerblich in Mexiko ausgebeutet worden ist und nicht zweifelsfrei nachgewiesen wird, daß die Ausnutzung unmöglich war.

Bei der Anmeldung eines Erfindungspatentes sind 15 \$, eines Zusatzpatents 10 \$ zu zahlen; bei der Verleihung sind erneut 15 \$ bzw. 5 \$ zu entrichten. Diese Gebühren gelten für 3 Jahre, nach deren Ablauf jährlich je 10 \$ bzw. 5 \$ gezahlt werden müssen, widrigenfalls die betreffenden Patente erlöschen.

Aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt kann ein Erfindungspatent gegen Entschädigung des Berechtigten nach den bestehenden Gesetzen staatlich enteignet werden, z. B. wenn es sich um Sprengstoffe oder Kriegsmunition handelt, deren Geheimhaltung für das Land wertvoll ist.

Patente, die nach dem Gesetze vom 25. August 1903 verliehen worden sind, behalten ihre Gültigkeit, unterliegen im übrigen jedoch den Bestimmungen des neuen Gesetzes, das am 1. Januar 1929 in Kraft tritt. (2883)

Handelsmarkengesetz. Im „Diario Oficial“ vom 27. Juli 1928 ist das Gesetz über die Eintragung und den Schutz von Marken, Handelsnamen und Geschäftsanzeigen veröffentlicht, das wir nachstehend im Auszug wiedergeben.

Wer für Waren, die er herstellt oder vertreibt, das ausschließliche Recht zur Führung einer unterscheidenden Marke erwerben will, muß sie bei der Abteilung für gewerbliches Eigentum eintragen lassen.

Nicht zugelassen werden: Namen oder Bezeichnungen, die im Lande allgemein üblich sind zur Benennung solcher Gegenstände, für die die Marke beantragt wird, oder die gegen Gesetz und gute Sitte verstoßen; heimische oder fremde Wappen und Namen ohne Erlaubnis der Berechtigten; Wappen und Namen des Roten oder Genfer Kreuzes; Marken, die mit schon vorhandenen leicht verwechselt werden, oder die in der Öffentlichkeit zu Irrtümern über die Herkunft der geschützten Ware führen können.

Der Antrag kann von jeder heimischen oder fremden Einzelperson oder Gesellschaft gestellt werden, auch durch beglaubigte Vertreter. Zugleich mit der Urschrift des Antrages müssen zwei Abschriften, ein Klischee und zwölf Abzüge davon eingereicht werden; außerdem muß die Angabe enthalten sein, von welchem Zeitpunkt an die Marke benutzt und welche Waren damit geschützt werden sollen. Die Gültigkeitsdauer beträgt zunächst 20 Jahre, kann aber dann unbegrenzt um je 10 Jahre verlängert werden. Gegenseitigkeit vorausgesetzt, kann eine auswärts eingetragene Marke auch in Mexiko mit rückwirkender Kraft vom Tage der ersten Eintragung als gültig erklärt werden. Der Schutz der Marke erlischt, wenn sie 5 Jahre hintereinander nicht benutzt worden ist. Die eigenen Geschäftsnamen sind das ausschließliche Recht jedes Herstellers oder Händlers; er darf sie ohne besondere Eintragung oder Förmlichkeit benutzen, nachdem sie angemeldet worden sind und ihre amtliche Bekanntmachung erfolgt ist. Letztere wird zur Aufrechterhaltung ihrer Gültigkeit alle 10 Jahre erneuert.

Geschäftsanzeigen, die eine unterscheidende Eigentlichkeit haben, können für 15 Jahre gesetzlich geschützt werden, eine Verlängerung erfolgt nicht.

Bei der Anmeldung einer Handelsmarke sind 10 \$, für die Aushändigung der Besitzurkunde 15 \$ zu zahlen. Für Geschäftsanzeigen und Handelsnamen werden in beiden Fällen je 5 \$ entrichtet. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (2891)

China. Neueintragung von Handelsmarken. Am 14. Juli d. J. erschien folgende Bekanntmachung der Nationalistischen Regierung in der Presse:

„Es wird hiermit bekanntgegeben, daß Kaufleute, die vor Mai 1927 beim Peking Handelsmarkenbureau Eintragungen haben vornehmen lassen, und solche, die vor Bekanntmachung der Eintragungsbestimmungen bei dem Bureau der Nankinger Regierung Eintragungen haben vornehmen lassen, diese Ein-

tragungen wiederholen und Bescheinigungen darüber ausstellen lassen müssen. Die Frist hierfür wurde bis zum 18. Juni d. Js. ausgedehnt, wird aber mit Rücksicht auf weit entfernt domizillierte Kaufleute, wie z. B. Shantung und Chihli, noch bis zum 18. August 1928 verlängert."

Wie „The North China Herald“ dazu bemerkt, ist es angesichts der Tatsache, daß ein Regierungsvertreter eigens nach Peking entsandt wurde, um die Archive vom Ministerium für Handel und Industrie zu übernehmen, zu denen auch die Akten des Handelsmarkenbureaus gehören, mit den Gesetzen von Recht und Billigkeit unvereinbar, daß die Nationalistische Regierung nun wieder neue Eintragungen verlangt. Fremde und chinesische Kaufleute haben bereits den früheren Anforderungen der Regierung zur Anmeldung ihrer Handelsmarken entsprochen und erhebliche Summen dafür verauslagt, daß ihre im Lauf der Jahre erworbenen Rechte an diesen Marken von der Regierung geschützt werden. Die Nationalistische Regierung habe sämtliche Unterlagen in Besitz und sei in der Lage, die Namen aller Firmen festzustellen, die Eintragungen vornahmen.

Von der deutschen Handelskammer in Shanghai ist der „Ostasiatischen Rundschau“ unterm 20. August ein Telegramm zugegangen, demzufolge die Frist für die nochmalige Registrierung von bereits eingetragenen Warenzeichen bis zum 18. Oktober d. Js. verlängert worden ist und Aussicht besteht, eine Ermäßigung der Gebühren durchzudrücken.

(2897)

INDUSTRIEUNDHANDEL—STATISTIK

Ausland.

Irischer Freistaat. Betriebszählung. Das „Irish Trade Journal“ veröffentlicht die Ergebnisse der am 31. Dezember 1927 im Irischen Freistaat durchgeführten Zählung der in die Register eingetragenen Unternehmen. Unternehmen, die sich an dem genannten Datum in der Liquidation befanden, sind nicht mitgezählt. Für die chemische Industrie sind folgende Zahlen ermittelt worden:

Industriezweig	Nom. Akt. Kap. 1000 £	Zahl der Unternehmen
Chemische und pharmazeutische Industrie	513	13
Düngemittelindustrie	870	11
Zündholzindustrie	300	1
Öl-, Farben- und Lackindustrie	29	3
Putz- und Poliermittelindustrie	61	3

(2864)

Frankreich. Jahresbericht der Etablissements Kuhlmann. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 722 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir der „Revue des Produits Chimiques“ die folgenden Angaben aus dem Jahresbericht der Etablissements Kuhlmann:

Der Absatz von anorganischen chemischen Erzeugnissen war fast normal. Auf dem Gebiete der Düngemittel sind die Verkaufspreise infolge der scharfen Konkurrenz auf ein ungenügendes Niveau gesunken, das die Weiterexistenz der kleinen Firmen in Frage stellt.

Die erste Krise, die die Textilindustrie in der ersten Hälfte des Jahres belastete, hat im Verein mit der Lage des Indigomarktes im Fernen Osten die Gesellschaft gezwungen, die Produktion von Farbstoffen einzuschränken, so daß diese unter das Niveau der drei letzten Vorjahre zurückging. Die Produktion von neuen leuchtenden Farbstoffen und Küpenfarbstoffen hat aber einen Teil des Rückganges im Umsatz von Farbstoffen ausgeglichen.

Anorganische chemische Erzeugnisse. Die Produktion der Gesellschaft an Düngemitteln betrug im Jahre 1927 446 000 t, d. h. etwas weniger als im Jahre 1926. Die Produktion anorganischer Chemikalien ist fast die gleiche gewesen wie im Vorjahre; sie betrug im Jahre 1927 505 000 t gegenüber 510 000 t im Vorjahre.

Die gesamte Produktion von anorganischen Erzeugnissen belief sich im Jahre 1927 auf 1 110 000 t gegenüber 1 130 000 t im Jahre 1926, 1 064 000 t im Jahre 1925 und 1 009 000 t im Jahre 1924.

Eine beträchtliche Zunahme der Produktion haben im letzten Geschäftsjahre Salpetersäure, Sulfite, Natriumbichromat, Bariumverbindungen und Eisensulfat aufzuweisen, während die Produktion von Chlorverbindungen und Schwefelnatrium abgenommen hat.

Im Geschäftsjahre 1927 wurde in der Fabrik in Loos eine Abteilung zur elektrolytischen Herstellung von Chlor in Betrieb gesetzt.

Organische chemische Erzeugnisse. Die Gesamtproduktion von Farbstoffen durch die Gesellschaft belief sich im letzten Geschäftsjahre auf 8 000 t im Vergleich zu 9 900 t im Jahre 1926; davon waren 3 500 t Indigo-Teig (20%) (im Vorjahre 4 200 t), 2 500 t Azofarbstoffe (im Vorjahre 3 300 t) und 2 000 t Alizarin- und verschiedene Farbstoffe (im Vorjahre 2 400 t).

Rechnet man zu den eigentlichen Farbstoffen die Gewinnung von Zwischenprodukten in den Fabriken in Oissel und Villers-Saint-Paul in Höhe von 9 000 t und die Gewinnung von 500 t Hydrosulfit, so ergibt sich die Gesamtproduktion der organisch-chemischen Betriebe der Gesellschaft zu 17 500 t.

Betriebsstoffe. Unter Beteiligung der Compagnie des Mines de Courrières hat die Gesellschaft die Société de Produits Chimiques Courrières-Kuhlmann gegründet, die sich mit der Herstellung von synthetischem Methanol befassen wird. Die Fabrik befindet sich im Bau und soll gegen Ende des Jahres fertiggestellt werden.

Lithopone. Mit der Société Industrielle des Produits Barytiques ist ein Abkommen getroffen worden, demzufolge die Kuhlmann-Gesellschaft sich an dem Unternehmen beteiligt und letzteres eine neue Lithoponefabrik in Dieuze errichtet.

(2811)

Belgien. Chemikalieneinfuhr im Jahre 1927. Belgien führte im Jahre 1927 (verglichen mit 1926) u. a. folgende Chemikalien ein:

	1926		1927	
	Menge in t	Wert i. Mill. frs.	Menge in t	Wert i. Mill. frs.
Salpetersäure:				
Gesamteinfuhr	7 315	13,2	10 696,4	20
davon a. Deutschland	6 541	11,8	10 397,6	19,39
Natriumsulfat (Glaubersalz):				
Gesamteinfuhr	54 193	19,3	55 882	24,9
davon a. Deutschland	36 165	13	44 107	19,7
Anilinfarben:				
Gesamteinfuhr	2 275,4	45,1	23 741	64,9
davon a. Deutschland	937,7	21	13 938	42,8

(2538)

Schweiz. Aus der Kohlensäureindustrie. Die Firma „Carba“, Aktiengesellschaft in Bern, mit Werken in Bern, Zürich und Basel, die vor kurzem die Fabrikation des neuen Kühl- und Konservierungsproduktes Trockeneis (in Blöcke gepreßte feste CO₂) aufgenommen hat, teilt einer Nachricht der „N. Zürch. Ztg.“ zufolge mit, daß sie im Laufe des kommenden Winters zwei neue Werke für Fabrikation von flüssiger Kohlensäure und Trockeneis in Basel und Lausanne errichten werde. Gleichzeitig sollen die Kohlensäurewerke der Gesellschaft in Bern-Liebelfeld und Zürich auf das modernste ausgebaut und in ihrer Produktionsfähigkeit verdoppelt werden.

(2838)

Schweden. Aus der Zündholzindustrie. Der Berliner Börsenprospekt der „Svenska Tändstiks“ über 165 Millionen Kronen Aktien, Serie B, enthält die Bilanzen von Ende Dezember der Hauptgesellschaft und der wichtigsten Tochtergesellschaften. Es wird mitgeteilt, daß der Konzern zurzeit in 35 Ländern mehr als 150 Zündholzfabriken besitzt und einschließlich aller Nebenbetriebe über 60 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Der Konzern versorgt den Zündholzbedarf in mehr als zwölf Ländern mit über 80%, in sieben Ländern mit 50 bis 80%, in den meisten anderen Ländern mit weniger als 50% des Gesamtbedarfes. Die Aussichten werden als weiterhin günstig bezeichnet. Neben den im letzten Jahre mit Frankreich, Ecuador, Estland und Ungarn abgeschlossenen Verträgen sollen jetzt noch Verhandlungen mit Regierungen anderer Staaten über eine Zusammenarbeit auf technischem und finanziellem Gebiete zur Errichtung von Zündholzfabriken schweben.

(2872)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. In der am 29. August abgehaltenen Generalversammlung der „Clotilde“ A. G. für chemische Industrie, Groß-Bočkov, wurde beschlossen, den für 1927 ausgewiesenen Reingewinn von 12 530 K. zur teilweisen Deckung des Verlustvortrages von 2 498 277 K. zu verwenden und den verbleibenden Verlustsaldo auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsbericht gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die erfolgte Konsolidierung des Unternehmens sich in den künftigen Ergebnissen entsprechend auswirken wird. Infolge des Entgegenkommens der Gläubigerbanken konnte 1928 mit den erforderlichen Investitionen und der Instandsetzung der Anlagen begonnen werden. („Prag. Tagbl.“)

(2841)

Polen. Bemühungen zur Hebung der Schwefelsäurefabrikation. Zu dieser Frage schreiben „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego“:

Die fortschreitende Entwicklung der Superphosphatfabrikation in Polen bedingt gewisse Schwierigkeiten in der Beschaffung von Schwefelsäure, die hauptsächlich von den Zinkblenderöstereien Oberschlesiens geliefert wird. Bekanntlich richtet sich die Herstellung der Säure, welche ja ein Nebenprodukt ist, nach der Konjunktur in der Zinkindustrie, nicht aber nach der Nachfrage für die Säure selbst.

In Anerkennung dieser Schwierigkeiten ist das Ministerium für Handel und Gewerbe bemüht, durch Vermittlung der Berufsgenossenschaft und der chemischen Großindustrie Polens die Initiative zur Inbetriebsetzung bzw. zur Erweiterung der Anlagen zur Gewinnung von Schwefelsäure aus Pyriten zu wecken. (2894)

Ungarn. Aus der Zündholzindustrie. Die „Szikra“ Ungarische Zündholzfabriken Aktiengesellschaft hielt am 25. August zur Erhöhung ihres Aktienkapitals eine außerordentliche Generalversammlung ab. Die Svenska Tändsticks Aktiebolaget (S. T. A. B.) übernahm im Sinne des mit der ungarischen Regierung abgeschlossenen bekannten Vertrages (s. „Chem. Ind.“ S. 748) die Verpflichtung, die ganze ungarische Zündholzindustrie in einer Gesellschaft zu vereinigen. Demzufolge brachte die „Stab“ die Zündholzfabriken in Albertfalva, Kecs-kemet, Tokay, Kiskunfelegyhaza, Steinamanger und Pesterzsebet und auch deren Rohmaterial, Halb- und Fertigwarenvorräte in die „Szikra“ als Apport ein.

Die Generalversammlung beschloß die Emission von 168 000 Stück neuen Aktien zum Nennwert von je 60 Pengö, welche der „Stab“ gegen die eingebrachten Fabriken und sonstigen Werte übergeben werden. Das Aktienkapital der „Szikra“ erhöht sich demzufolge auf 12 Millionen Pengö.

Nach der Uebernahme der angeführten Fabriken erscheint nunmehr die ungarische Zündholzfabriken-Aktiengesellschaft vereinigt, welche in der Lage sein wird, den ganzen Zündholzbedarf des Landes zu befriedigen. („Prag. Tagbl.“) (2844)

Sowjet-Rußland. Bildung einer Manganerzexport-Organisation. Im Zusammenhang mit der Liquidation der Harriman-Konzession in Tschiatyry, die am 28. August in Paris unterzeichnet worden ist, wird, wie der Ost-Expreß erfährt, von der Sowjetregierung eine eigene Exportorganisation für Manganerze geschaffen. (2885)

Normen für chemische Erzeugnisse. Lt. „Journal chimicheskoi promyshlennosti“ (Moskau) sind beim Normungskomitee des Rates für Arbeit und Verteidigung Vorschläge zur Normung von techn. Aluminiumsulfat, techn. Pottasche (aus Pflanzenasche) und techn. Chlorbarium eingebracht worden.

I. Technisches Aluminiumsulfat wird in zwei Sorten unterteilt: Sorte B zur Verwendung in der Papierindustrie, und Sorte C zur Reinigung des Trinkwassers.

Beide Sorten dürfen nicht weniger als 88,2 % Aluminiumsulfat, nicht mehr als 1% unlöslichen Rückstand, nicht mehr als 0,1% freie Schwefelsäure enthalten; Sorte B darf nicht mehr als 0,7% Eisen als Oxyd und Oxydul, Sorte C nicht mehr als 0,1% Eisenoxyd und Eisenoxydul enthalten.

II. Technische Pottasche wird in drei Sorten unterteilt: I. Sorte A darf nicht weniger als 96%, I. Sorte B nicht weniger als 94% und II. Sorte nicht weniger als 91% Kaliumcarbonat enthalten.

Der Gehalt an Chlorkalium und Kaliumsulfat (zusammen) wird folgendermaßen festgesetzt: I. Sorte A nicht mehr als 3,5%, I. Sorte B nicht mehr als 5,5% und II. Sorte nicht mehr als 8,5%. Natriumsalze dürfen in der I. Sorte A 0,2%, in der I. Sorte B und der II. Sorte 0,4% nicht übersteigen. Unlöslicher Rückstand wird zugelassen für: I. Sorte A nicht mehr als 0,3%, I. Sorte B nicht mehr als 0,4%, II. Sorte nicht mehr als 0,5%.

Die genannten Normen sind für das wasserfreie Produkt aufgestellt worden. Der Feuchtigkeitsgehalt darf in allen drei Sorten 3% nicht übersteigen.

III. Technisches Chlorbarium muß mindestens 97% Bariumchlorid, nicht mehr als 2,5% hygroskopisches Wasser, nicht mehr als 0,01% Eisen (Fe), nicht mehr als 0,2% unlösl. Rückstand und nicht mehr als 0,2% freie Säure (berechnet als Salzsäure) enthalten.

Außer den genannten technischen Bedingungen sind in den Vorschlägen Angaben über die anzuwendenden Analysemethoden, Verpackung und Markierung enthalten. (2756)

Rumänien. Neues Farbenunternehmen. Mit einem Kapital von 6 Millionen Lei wurde die Aktiengesellschaft „Coloranil“ mit dem Sitz in Bukarest gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind: Handel mit Farbstoffen und chemischen Produkten, sowie Handel und Fabrikation von Erzeugnissen, die damit in Zusammenhang stehen. („Bul. Cam. de Com. si Ind. Buc.“) (2870)

Italien. Erzeugung von Chlorbarium. Einer Meldung der „Industria Chimica“ zufolge betrug der Bedarf der verschiedenen Industriezweige in Italien an Chlorbarium im Jahre 1927 etwa 1790 t. Davon wurden etwa 1000 t in Italien selbst erzeugt, während der Rest durch Einfuhr aus Deutschland und der Tschechoslowakei gedeckt wurde. Die Einfuhr wies gegenüber 1926 (680 t) und 1925 (570 t) eine beträchtliche Steigerung auf. (2839)

Ver. St. von Nordamerika. Normen für Leinöl. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals“ zufolge hat das Bureau of Standards des Department of Commerce Normen für rohes und gekochtes Leinöl herausgegeben, durch die die bisherigen Normen vom Februar 1922 außer Kraft gesetzt werden. (2905)

Produktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer im Jahre 1927. Wie die Zeitschrift „Chemicals“ berichtet, beschränkte sich die amerikanische Produktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer vor dem Kriege auf Acetanilid, Benzoesäure, Acetphenetidin, einige Salicylate und wenige andere Verbindungen. Der gesamte amerikanische Bedarf an den wertvollsten und wichtigsten Arzneimitteln mußte damals aus dem Auslande bezogen werden. Während des Krieges trat eine große Knappheit an Arzneimitteln ein, so daß verschiedene amerikanische Unternehmen die Produktion aufnahmen.

Unter den wichtigen Arzneimitteln aus Steinkohlenteer, die jetzt in den Vereinigten Staaten produziert werden, befinden sich Dioxydiaminoarsenobenzol und dessen Derivate, Diäthylbarbitursäure, Phenyläthylbarbitursäure, Butyn, Butesin, Tutocain, verschiedene Farbstoffe, die wertvolle medizinische Eigenschaften besitzen, wie Acriflavin und Proflavin und viele andere.

Im Jahre 1927 betrug die amerikanische Produktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer insgesamt 3 599 000 lbs. und der Absatz 3 528 500 lbs. im Werte von 6 819 500 \$. Im Jahre 1926 belief sich die Produktion auf 3 696 000 lbs.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und den Absatz der wichtigsten Arzneimittel aus Steinkohlenteer in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1927, sowie die entsprechenden Zahlen für zwei Zwischenprodukte, die im Berichte der Tarifkommission für das Jahr 1927 (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 481) nicht aufgeführt waren.

	Absatz		Produktion
Arzneimittel:	lbs.	1000 \$	lbs.
Acetanilid, U.S.P.	365 000	112	367 000
Arsphenamin	355	94	265
Acetylsalicylsäure	1 721 000	1 079	1 716 000
Paraaminobenzoesäure-äthylester	2 900	36	4 000
Cinchophen	85 300	406	84 200
Neoarsphenamin	4 360	1 181	3 900
Salicylsäurephenylester	65 000	54	51 500
Natriumsalicylat	446 400	175	493 000
Sulfoarsphenamin	822	287	800
Zwischenprodukte:			
Salicylsäure, U.S.P.	1 454 000	451	2 619 000
Orthoditolyguanidin	1 604 000	1 145	1 598 000

(2826)

Aus der chemischen Industrie. Commercial Solvents Corporation. Der Geschäftsgang der Gesellschaft war infolge der Rekordnachfrage nach Butylalkohol von seiten der Automobilindustrie, die den größten Teil der Butylalkoholproduktion der Gesellschaft abnimmt, und infolge des guten Absatzes von Aceton, Aethylalkohol und der neuen Nebenprodukte, wie z. B. von synthetischem Methanol, in der ersten Hälfte des Jahres 1928 außerordentlich gut.

Die Anlage der Gesellschaft in Terre Haute, die Butylacetat herstellt und im September vorigen Jahres stillgelegt worden ist, ist seit dem 1. März wieder in Betrieb. Infolge dieser Produktion ist die Einfuhr von Butylacetat aus dem Auslande ganz plötzlich auf einen Bruchteil der bisherigen Einfuhr zurückgegangen.

Das Haupterzeugnis des Unternehmens ist der Butylalkohol. Die weniger wichtigen Erzeugnisse der Gesellschaft sind Phthalsäurebutylester, Butyraldehyd, Diacetonalkohol,

Stearinsäurebutylester und Weinsäurebutylester, die für verschiedene chemische Zwecke Absatz finden. Der Absatz dieser Produkte hat sich seit dem Jahre 1925 jedes Jahr verdoppelt.

American Chatillon Company. Die kürzlich gegründete Gesellschaft wird in Rome, Georgia, eine Kunstseidefabrik errichten, deren Kosten auf anfänglich 4 Millionen \$ veranschlagt werden; innerhalb zweier Jahre soll diese Fabrik so erweitert werden, daß die Gesamtkosten auf etwa 10 Millionen \$ berechnet werden. Die erste Abteilung der Anlage wird 2200 Personen beschäftigen. Die Produktion soll am 1. März 1929 aufgenommen werden.

Das Produktionsprogramm sieht für die beiden ersten Jahre eine Tagesproduktion von 12000 lbs. Viscoseseide (80—100 Denier) und 6000 lbs. Acetatseide (35—75 Denier) vor. Gegen 1930 soll die Produktion verdoppelt werden.

Die Gesellschaft ist bereits eingetragen worden. Das autorisierte Kapital beträgt 10 Millionen \$ und besteht aus 100 000 kumulativen Vorzugsaktien und 1 000 000 gewöhnlichen Aktien ohne Pariwert. Davon sind 50 000 Vorzugsaktien und 600 000 gewöhnliche Aktien ausgegeben worden.

Monsanto Chemical Works, St. Louis. Die Gesellschaft hat eine Reihe neuer Gelatinierungsmittel für die Celluloselackindustrie auf den Markt gebracht. Die neuen Erzeugnisse, die die Handelsnamen Santicizer 1, 3 und 8 führen, sind Paratoluolsulfoanilid, Aethylparatoluolsulfoamid und Aethylmetatoluolsulfoamid. Diese Verbindungen sind bisher in den Vereinigten Staaten nicht hergestellt, sondern aus dem Auslande eingeführt worden. (2825)

Einstellung der Radiumproduktion. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets“ entnehmen, wird in den Vereinigten Staaten gegenwärtig nach einem Bericht des Bureau of Mines kein Radium mehr gewonnen. Die Carnotiterze in Colorado und Utah waren viele Jahre hindurch die wichtigsten Rohstoffe zur Gewinnung von Radium. Als jedoch im Herbst 1922 die Entdeckung reicher Radiumvorkommen im Belgischen Kongostaat bekannt wurde, wurde die Produktion in den Vereinigten Staaten fast vollständig eingestellt, da es als sicher angesehen wurde, daß sich die Produktionskosten im Belgischen Kongostaat viel niedriger stellen würden als für das aus dem verhältnismäßig geringgradigen amerikanischen Carnotit gewonnene Radium. Um aus ihren ausgedehnten Handelsbeziehungen auch weiterhin Vorteile ziehen zu können, schlossen die größeren amerikanischen Produzenten mit dem belgischen Syndikat Abkommen ab, denen zufolge sie den Vertrieb des belgischen Radiums in den Vereinigten Staaten übernehmen. Der Radiumpreis wurde auf 70 \$ per mg festgesetzt. Aus amerikanischem Carnotit kann bei diesem Preisniveau kein Radium gewonnen werden. Die amerikanischen Produzenten stellten mit einer Ausnahme die Produktion ein, nachdem sie ihre angesammelten Erzvorräte aufgearbeitet hatten. Die United States Radium Co., die den Betrieb noch mehrere Jahre lang aufrecht erhielt, hat ihre Anlage vor kurzem stillgelegt. (2819)

China. Produktion von Ephedrin. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge wird Ephedrinchlorhydrat in einem medizinischen Institut bei Peking hergestellt. Die Ausfuhr aus Tientsin nach den Vereinigten Staaten betrug im vergangenen Jahre nur 23 lbs., während sich die Ausfuhr der Rohdroge, Ephedra vulgaris, nach den Vereinigten Staaten auf 622 000 lbs. belief. (2829)

Japan. Die Aetznatronindustrie*). Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, betrug die Gesamtproduktion von Aetznatron in Japan während des Jahres 1927 55.15 Millionen lbs., von denen 39.50 Millionen lbs. auf elektrolytischem Wege und 15.65 Millionen lbs. aus Soda gewonnen wurden. Die Gesamteinfuhr belief sich im vergangenen Jahre auf 90.99 Millionen lbs. und die Gesamtausfuhr auf 0.12 Millionen lbs.; der japanische Aetznatronverbrauch betrug demnach im letzten Jahre schätzungsweise 146 Millionen lbs.

An der elektrolytischen Gewinnung des Aetznatrons sind zwölf Fabriken beteiligt.

Der japanische Verbrauch von Aetznatron ist infolge der Entwicklung der einheimischen Kunstseideindustrie in schnellstem Steigen begriffen. Die japanische Produktion von Viscose belief sich im Jahre 1927 auf etwa 8 Millionen lbs.; für das Jahr 1928 rechnet man mit einer Produktion von 12 Millionen lbs. und für das Jahr 1929 mit einer Produktion von über 30 Millionen lbs.

Ueber die gegenwärtige japanische Produktion von Chlor liegen keine genauen Zahlen vor; die gesamte Produktionskapazität der bestehenden Anlagen wird auf 110 000 lbs. pro Tag geschätzt. 96% der gesamten Chlorproduktion werden

in Form von Chlorkalk dem Verbrauch zugeführt; zur Verflüssigung wird weniger als 1% verwendet.

Die japanische Produktion, Ausfuhr und der Verbrauch von Chlorkalk stellen sich für das Jahr 1927 wie folgt:

Produktion (geschätzt) . . .	85,2 Mill. lbs.
Ausfuhr	5,7 „ „
Verbrauch	79,5 „ „

Von der gesamten Chlorproduktion (einschl. Chlorkalk) wurden 71% von der Zellstoff- und Papierindustrie, 16% von der Textilindustrie, 2,5% zur Herstellung von synthetischer Salzsäure und 5% für andere Zwecke verbraucht. 5,5% wurden nach China, Hongkong usw. ausgeführt. (2837)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 877.

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg und Geheimrat Prof. Dr. N. Caro wurden zu Ehrensensatoren der Universität Rostock ernannt. (2836)

Geschäftliches.

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S. Der Vorstand hat über das abgelaufene 45. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Im Berichtsjahre sind sowohl die Förderung und Produktion als auch der Absatz an Kohlen und Briketts mengenmäßig höher gewesen als im Vorjahre. Dabei ist der Streik, der den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in den Tagen vom 17.—22. Oktober 1927 betroffen hat, kaum ins Gewicht gefallen, weil die durch ihn verursachten Ausfälle in der Förderung und Produktion in der Folgezeit wieder eingeholt worden sind. Dieser Streik hat aber damit geendet, daß eine Erhöhung der Tariflöhne und -gehälter um 11,5% eingetreten ist, nachdem schon vorher der 1. Juli eine Arbeitszeitverkürzung gebracht hat, die sich natürlich auch wieder in einer Erhöhung der Lohnaufwendungen auswirken mußte. Unter diesen Umständen haben sich unsere Selbstkosten weiter nach oben bewegt, ohne daß dieser Steigerung auf der anderen Seite eine Erhöhung der Erlöse gegenübersteht, da für Kohlen- und Kohlenprodukte die Preise, ungeachtet der gesteigerten Selbstkosten, keine Erhöhung erfahren haben. Leider hat sich auch auf dem Markte der chemischen Erzeugnisse infolge der heimischen Ueberproduktion und der ausländischen Konkurrenz die Preisbewegung nach unten entwickelt. Wir haben uns deshalb in der Verarbeitung fremder Teere Zurückhaltung auferlegt und den Betrieb der Mineralölfabrik Döllnitz wegen Unrentabilität eingestellt, nachdem wir schon vorher den Betrieb der Schwelerei Gottlob bei Theißen aus demselben Grunde stillgelegt hatten. Im Verfolg des im letzten Geschäftsberichte erwähnten Rationalisierungsprogramms ist die Tiefbaugrube Margarete stillgelegt, und es sind ferner die Schachtförderanlagen auf den Gruben Kamerad und Marie eingestellt worden. Die neugeschaffenen Anlagen im Großtagebau Deuben sind erst im Herbst 1927 und die neuen Abraumgeräte im Ammendorfer Revier am Ende des Geschäftsjahres in Betrieb gekommen. Die Aufnahme der Großraumförderung in Ammendorf kann erst im Laufe des neuen Geschäftsjahres erfolgen. Die neuen Anlagen haben sich hiernach im abgelaufenen Geschäftsjahre nur zu einem geringen Teil auswirken können, und es ist deshalb nicht möglich gewesen, die Verluste aus der Steigerung der Selbstkosten und aus der damit nicht im Einklange stehenden Preisentwicklung aus dem Gewinne aus der Rationalisierung der Betriebe zum Ausgleich zu bringen. Im Berichtsjahre sind 7 150 227 t Kohlen (im Vorjahre 6 710 400 t) gefördert und 1 587 936 t Briketts (im Vorjahre 1 563 377 t) hergestellt worden. Der Durchschnittsbruttolohn je Lohnschicht (unter Ausschluß der Deputate) ist von 6,38 M im Jahre 1926/27 auf 7,23 M im Jahre 1927/28 gestiegen. Unsere Aufwendungen für soziale Zwecke haben wiederum eine Steigerung erfahren und betragen nunmehr 15,3% der Lohnsumme gegenüber 14,7% im Vorjahre. Für die geschaffenen Neuanlagen sind im Geschäftsjahre 1927/28 insgesamt 19 800 225,45 M. aufgewendet worden, die in der Erhöhung der Anlagekonten und der Gläubiger in der Bilanz in die Erscheinung treten. Die Abschreibungen auf Anlagewerte haben sich von 3 123 042,87 M. im Jahre 1926/27 auf 4 376 966,90 M. im Geschäftsjahre 1927/28 erhöht. Die Erhöhung ist einerseits durch die Abschreibung von eingestellten Betrieben und andererseits durch die Neuinvestitionen bedingt. Auf Grund der Bestimmungen des mit der I. G. abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages haben wir jeweils am Jahreschlusse unseren sich nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen ergebenden Gewinn oder Verlust der I. G. gutzuschreiben bzw. zu belasten, während uns

die I. G. außer den nach unserem Gesellschaftsvertrage zur Deckung des Reservefonds und der Aufsichtsratsantienne erforderlichen Beträgen einen Betrag zur Verfügung zu stellen hat, der uns in die Lage versetzt, auf je nom. 1000 M. unseres derzeitigen Stammkapitals die gleiche Dividende zu verteilen, die die I. G. auf je nom. 600 M. ihrer eigenen Stammaktien für ihr am vorangegangenen 31. Dezember abgelaufenes Geschäftsjahr verteilt. Nach erfolgter Abrechnung mit der I. G. ergibt sich für das Geschäftsjahr 1927/28 einschließlich Vortrag aus dem Vorjahre von 404 326,53 M. ein Reingewinn von 4 282 442,87 M.

den wir wie folgt zu verwenden beantragen:

7,2% Dividende auf nom. 50 000 000 M.	
Stammaktien	3 600 000,— M.
Ueberweisung an den Reservefonds 5% von 3 878 116,34 M.	193 905,82 M.
Satzungsgemäße Tantieme des Aufsichtsrats	84 210,52 M.
Vortrag auf neue Rechnung	404 326,53 M.
Sa.	4 282 442,87 M.

Die aus dem Gewinn des Vorjahres im Einverständnis mit der I. G. gebildete Rücklage für laufende Ruhegehälter und Unterstützungen an Beamte und Arbeiter ist unverändert bestehen geblieben, da diese Unterstützungen im Berichtsjahre aus laufenden Mitteln gezahlt worden sind. Im laufenden Geschäftsjahr war der Absatz, vor allem in Briketts, bisher sehr gut; die Erlöse waren aber für alle Produkte weiter unzureichend.“ (2896)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragen.

Diapontfabrik Herbert Krull Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 20. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 10. 8. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb und die Herstellung von Diapont und gerbereitechnischen Produkten und deren verwandten Produkten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Hugo Kantorowicz und Herbert Krull, Kaufleute, zu Hamburg. Der Geschäftsführer Kantorowicz ist alleinvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer Krull ist in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigt. Prokura ist erteilt an Arnold Heilmann; er ist in Gemeinschaft mit einem nicht alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigt.

Steuerrad-Farbwerk Luchterhand, Kommanditgesellschaft, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 23. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter: Hugo August Bernhard Luchterhand, Kaufmann, zu Altona. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. 8. 1928 begonnen; sie hat einen Kommanditisten.

Chemische Fabrik Dr. Hans Sachsse & Scheidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 23. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation sowie der Handel und Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen und technischen Produkten aller Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Hans Sachsse, Wilmersdorf, Kaufmann Max Scheidt, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 7. 1928 abgeschlossen. Jeder der beiden Geschäftsführer Sachsse und Scheidt ist alleinvertretungsberechtigt. Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht von den Gesellschaftern Sachsse und Scheidt je zur Hälfte: a) eine Fabrikationseinrichtung nach besonderem Verzeichnis; b) Materialien von Bromkali, Bromnatrium und Antichlor sowie zur Fabrikation von Bromammon; c) Insulinpräparate. Der Wert dieser Sacheinlagen ist auf je 100 M. festgesetzt.

Lackfabrik Weinberg Max Weinberg, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 22. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Inhaber: Fabrikant Max Weinberg, Frankfurt a. M.

Düngerhandels-Union Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 24. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: der An- und Verkauf von Stallung im Geschäftsverkehr mit Berliner Düngerhändlern und vorwiegend mit solchen, die dem Verein der Stalldüngerhändler Groß-Berlin E. V. angehören. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Otto Buche, Berlin, Kaufmann Hans Witzleb, Berlin, Kaufmann Martin Kluge, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 7. 1928 abgeschlossen. Die Vertretung erfolgt durch mindestens je zwei Geschäftsführer ge-

meinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Einkaufsstelle Deutscher Kunstdüngerfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 10. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 9. 7. 1928 hat eine Aenderung des § 1 des Gesellschaftsvertrages (Sitz betreffend) beschlossen. Der Sitz der Firma ist nach Mannheim verlegt.

Sprengstoffwerke Nüssau Aktiengesellschaft, Sitz: Köln, Zeppelinstr. 1/3. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 14. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach Köln verlegt.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Friedrichshütte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Laubach ist am 8. 8. 1928 eingetragen: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in §§ 27 Abs. 1, 4, 5, 7, 33 Ziff. 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21 Ziff. 5 u. 6 werden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7 bis 11 entsprechend umnummeriert.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 15. 8. 1928 eingetragen: Die Prokura des Eugen Siegle ist erloschen. Dem Chemiker Max Klar, dem Kaufmann Heinrich Pflüger und dem Chemiker Dr. Eugen Bossung, sämtlich in Frankfurt a. M., ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß jeder in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und Zeichnung der Firma der Zweigniederlassung berechtigt ist. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in den §§ 27 Abs. 1, 4, 5, 7, 33 Ziff. 2 und 36 (Stimmrecht), 18 und 13 geändert, § 21 Ziff. 5 und 6 sind gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern entsprechend umnummeriert.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Draschwitz-Reuden Weise & Co. in Draschwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 15. 8. 1928 eingetragen: Dem Fräulein Rose Weise-Ruge in Crimmnitz ist derart Gesamtprokura erteilt, daß sie gemeinschaftlich mit einem der Prokuristen Schubert und Kunze die Firma vertreten kann.

Aktiengesellschaft Adler Farbenwerke und chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 6. 1928 ist unter entsprechender Aenderung des § 1 des Gesellschaftsvertrages der Sitz der Gesellschaft nach Essen verlegt.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft, Sitz: Höllriegelskreuth bei München, Zweigniederlassung Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 13. 8. 1928 eingetragen: Direktor Horst Peltz ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Nürnberger Parfümerie- & Seifenfabrik Karl & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Dem Buchhalter Eugen Mehler in Nürnberg ist Einzelprokura erteilt.

„Union“ Fabrik chemischer Produkte, Sitz: Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 16. 8. 1928 eingetragen: Das ordentliche Vorstandsmitglied Dr. Leo Sambras ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Reichalda Aktiengesellschaft Parfümerie-Fabrik, vormals Josef Reichelt Spezial-Fabrik für Hand-, Nagel-Schönheitspflege-Präparate und Utensilien, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 7. 1928 ist der § 2 (Gegenstand) geändert. Gegenstand des Unternehmens ist ferner: Vertrieb von Drogen, Kolonialwaren und feinen Fischwaren.

Chemische Fabrik Ergolding, Aktiengesellschaft, Sitz: Ergolding. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lands-hut ist am 13. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 6. 1928 wurde die Satzung nach Maßgabe der eingereichten Protokollabschrift geändert.

Apotheker Kurt Bartsch Fabrik pharmazeutischer Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 8. 1928 eingetragen: Die Niederlassung ist von Hamburg nach Staßfurt, Bezirk Magdeburg, verlegt worden.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Schönebeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. Elbe ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Durch

Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 geändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verwertung von chemischen und technischen Erzeugnissen und der damit zusammenhängenden Unternehmungen im In- und Ausland sowie der Abschluß aller mit Rücksicht auf diesen Gesellschaftszweck sich als notwendig oder zweckdienlich erweisenden Geschäfte, ferner die Beteiligung an gewerblichen und anderen Unternehmungen. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 20. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach Köln verlegt sowie der § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags (Sitz) geändert worden.

Sprenstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Waidmannslust. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 7. 1928 sind geändert § 7 (Vorstand), § 12 (Vergütung des Aufsichtsrats). Der Aufsichtsrat ist berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder Lucian und Maximilian Wiernik sind zur Alleinvertretung berechtigt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden, Zweigniederlassung Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 7. 1928 ist der § 5 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Kapital, und der § 18 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, abgeändert. Die Generalversammlung vom 19. 7. 1928 hat ferner beschlossen, das Grundkapital unter den in dem Beschlusse angegebenen Bestimmungen um 3 000 000 M. durch Ausgabe von 3000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 6 000 000 M. und zerfällt in 6000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 M. Die neuen auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 M. sind zu 100% ausgegeben.

Brander Farbwerke, Chemische Fabrik Dr. Otto Haase, Sitz: Brand-Erbisdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brand-Erbisdorf ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Fritz Rudolph Beckert in Freital.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Wennigsen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen (Deister) ist am 2. 8. 1928 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist ausgedehnt auf die Beteiligung an gewerblichen und anderen Unternehmungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Behringwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Marburg/Lahn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Marburg (Lahn) ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 21. 7. 1928 soll das Grundkapital um weitere 500 000 M. (500 Inhaberaktien zu 1000 M.) unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre erhöht werden. Der Beschluß kann nur bis 31. 12. 1932 durchgeführt werden. § 24 der Gesellschaftssatzung (Hinterlegung der Aktien) ist geändert (Beschluß der Generalversammlung vom gleichen Tage).

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden, Zweigniederlassung Chemnitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 24. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 19. 7. 1928 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 3 000 000 M., zerfallend in 3000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M., mithin auf 6 000 000 M. beschlossen. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Die §§ 5 und 18 des Gesellschaftsvertrags sind durch den gleichen Beschluß abgeändert worden. Die Ausgabe der Aktien ist zum Kurse von 100% erfolgt.

Deutsche Pyrotechnische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 6. 1928 ist der Gesellschafts-

vertrag in § 5, § 14 Ziffer 8 und § 18 geändert. Die gleichfalls beschlossene Aenderung des § 9 Abs. 2 wird von der Eintragung ausgeschlossen. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 480 Inhaberaktien zu je 20 M. und 15 304 Inhaberaktien zu je 100 M.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden, Zweigniederlassung Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 20. 8. 1928 eingetragen: Gemäß dem durchgeführten Beschluß vom 19. 7. 1928 ist das Grundkapital um 3 000 000 auf 6 000 000 M. erhöht. Die Erhöhung ist erfolgt durch Ausgabe von 3000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Kurse von 100%. Durch Beschluß vom 19. 7. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend dem Kapitalerhöhungsbeschluß vom gleichen Tage geändert (§§ 5, 18).

Aktiengesellschaft Silesia Verein chemischer Fabriken, Laasan b. Saarau (Ida- und Marienhütte), Zweigniederlassung Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 17. 8. 1928 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 21. 6. 1928 sind § 5 (der Betrag, zu welchem Aktien ausgegeben werden) und § 18 (Teilnahme an Generalversammlungen und Ausübung des Stimmrechts) geändert. Kaufmann Otto Franke in Berlin ist als Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, Willenserklärungen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen abzugeben.

„Borvisk“ Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Berlin, wohn der Sitz von Herzberg (Harz) verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 8. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Kunstseide und anderen künstlichen und Textilfasern im In- und Auslande und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann sich auch an gleichen und gleichartigen Unternehmungen beteiligen. Grundkapital: 200 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 1. 1923 festgestellt und am 14. 8. 1924, 6. 2. 1925, 5. 5. 1925 und am 16. 5. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder für sich allein die Gesellschaft zu vertreten befugt sind. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Diplomingenieur Julius Landau, Herzberg (Harz), 2. Direktor Rudolf Freiherr von Schmidt, Herzberg (Harz). Prokuristen: 1. Wilhelm Mühlen, Herzberg (Harz), 2. Paul Bethke, Herzberg (Harz), 3. Karl Winkler, Herzberg (Harz). Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin NW 87, Flensburger Straße 17. Das Grundkapital zerfällt in 2000 Inhaberaktien über je 100 M. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat ernannt und abberufen.

Liquidationen.

Kalt- und Pflanzenleim-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 24. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 4. 6. 1924 ist die Gesellschaft aufgelöst. Mathias Josef Bröhl, Agent in Köln, ist Liquidator.

Konkurse.

Dachpappenfabrik und Teerdestillation Georg Meyer G. m. b. H. in Alt Jabel. Das Amtsgericht Dömitz macht unterm 20. 8. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden und der zur Deckung der in § 58 Nr. 1, 2 K.O. bezeichneten Massekosten erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen ist. Der Schlußtermin wird auf den 29. 9. 1928, mittags 12 Uhr, bestimmt.

Kommanditgesellschaft Solinol Lack- und Farbenwerke J. H. Schröder & Co., Bremen. Das Amtsgericht Bremen macht unterm 23. 8. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage der Konkurs eröffnet worden ist. Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Brauns in Bremen. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 31. 10. 1928 einschließlich. Anmeldefrist bis zum 31. 10. 1928 einschließlich. Erste Gläubigerversammlung: 11. 9. 1928, vormittags 9¼ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin: 4. 12. 1928, vormittags 9 Uhr, Gerichtshaus, Zimmer Nr. 84.

Boecker & Co. Chemische Präparate G. m. b. H. in Köln, Haus Baums, Am Hof 20, mit Fabrik in Essen, Eleonorenstraße 42. Das Amtsgericht Köln macht unterm 20. 8. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels einer die weiteren Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt wird.

Löschungen.

Schwerchemikalien-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Kontinente Buntfarbenfabrik Gruschwitz & Co., Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Alfred Wolff Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 8. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Meco, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 18. 8. 1928 aufgelöst. Liquidator: Philipp Meth, Kaufmann in München. Firma erloschen.

Kommanditgesellschaft Witte & Louis, Herstellung und Vertrieb chem. pharm. Präparate in Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn a. Rh. ist am 18. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Alfred Eichmann, Sitz: Brandenburg (Havel). In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg (Havel) ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2889)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat August 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der Gesamtverbrauch an künstlichen Stickstoff-Düngemitteln in Deutschland im Düngejahr 1927/28 (1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928) belief sich auf etwa 390 000 t Reinstickstoff gegen 400 000 t Reinstickstoff im Düngejahr 1926/27 und 330 000 t Reinstickstoff im Düngejahr 1925/26.

Im neuen Düngejahr werden der deutschen Landwirtschaft ausreichende Mengen von Ammoniak- und Salpetersäure einheimischer Erzeugung zur Verfügung stehen. Im Interesse einer fristgemäßen Belieferung der landwirtschaftlichen Verbraucher ist indes nicht nur rechtzeitige Bestellung, sondern auch frühzeitiger Bezug dringend zu empfehlen. Bislang hielt sich die inländische Nachfrage im Rahmen der vorjährigen. Die Erzeugung verlief planmäßig; der Versand erfolgte ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im August 0,86 M., im Kalkstickstoff 0,80 M., im salzsauren Ammoniak 0,79 M., im Kalkammon DAVV 0,84 M.

Für September sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak	} 0,87 M.
Leunasalpeter BASF	
Kaliammonsalpeter BASF	
Harnstoff BASF	
Kalkstickstoff	0,81 M.
salzsauren Ammoniak	0,80 M.
Kalkammon DAVV	0,85 M.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des Düngejahres bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26,— M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26,— M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Der Absatz im Ausland war zufriedenstellend. (2848)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 1. September 1928. Preise in frs. per 100 kg*

Aetzkali (fest, 85–95%) 550–565	Blutlaugensalz (rotes) 3300–3350
Aetznatron (fest, entfärbt) 215–221	Bromkalium (rein) — 3000–3050
Alaun (gew., in Stücken) 157–161	Calciumcarbid (in Stücken) 173–176
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 186–192	Calciumphosphat (pulverförmig) 170–174
Aluminiumsulfat (17%) 103–106	Chlorcalcium (geschm.) 64–67
Ammoniak (22° Bé) 185–190	Chlorkalium (gew.) 86–89
Ammonphosphat (krist.) 610–620	Chloralkali (105–110°) 107–112
Ammonsulfat (gew.) 152	Chromalaun (krist.) 305–310
Bariumchlorid (krist.) 152–155	Eisenchlorid (trocken) 55–59
Bariumsuperoxyd (87%) 620–635	Eisensulfat (krist.) 255–260
Bleiglätte (pulverförmig) 530–550	Jodkalium (weiß) 310–315 (kg)
Bleiweiß (pulverförmig) 505–520	Kalialpeter (gereinigt) 440–450
Blutlaugensalz (gelbes) 1400–1450	Kaliumchlorat (krist.) 450–460

*) Wenn nicht anders angegeben.

Kaliummetabisulfat (krist.) 720–730	Natriumnitrit (krist.) 445–450
Kaliumpermanganat (techn.) 1600 bis 1625	Natriumsulfat (krist., neige) 47–48
Kaliumsulfat (gereinigt) 215–225	Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 45–47
Kaliumphosphat (techn.) —	Natriumsulfat (krist.) 126,50–130
Kalksalpeter (pulverförmig) —	Natronsalpeter 163
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375 bis 1400	Salmiak (pour piles) 425–435
Kupfersulfat (krist.) 440–450	Salpetersäure (36°, weiß) 218–222
Magnesiumcarbonat (leicht) 455–470	Salzsäure (20–21°, gew.) 45–48
Magnesiumchlorid (geschm.) 89–91	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195–199
Magnesiumsulfat (techn.) 104–108	Schwefelsäure (66°) 59–61
Mennige (versch. Sorten) 535–615	Soda (calc., 98–99%) 74–76,50
Natriumbicarbonat (techn.) 130–133	Soda (krist.) 42–43
Natriumbichromat (krist.) 510–525	Zinkchlorid (fest) 475–495
Natriumchlorat (krist.) 420–425	Zinksulfat (krist., techn.) 172–175
Natriumhyposulfat (krist., techn.) 175–178	Zinkweiß (versch. Sorten) 610–790
Natriumhyposulfat (photogr.) 193 bis 198	Zinnchlorid 3125–3200
	Zinnchlorür 2475–2525
	Zinnoxid (pulverförmig) 5125–5175

Italien (Mailand), Ende August 1928. Preise in Lire per 100 kg *) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 820	Kaliumnitrat (rein, 99%) 230
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815	Kaliumpermanganat (techn.) 490
Alkohol (vergällt, 91%) 330	Kalk, citronensäurer 450
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 670	Kalkstickstoff (15–16%) 71
Ammonium, kohlen-saures (Stücke) 320	Knochenkohle (Ia) 505
Ammonium, kohlen-saures (Pulver) 275	Knochenkohle (IIa) 205
Ammoniumperchlorat 750	Kupfervitriol (98–99%) 225
Ammonsulfat (20–21%) 98	Lithophone (30%, inländ.) 238
Aetzkali (88–92%) 290	Lithopone (ausländ.) 240
Aetznatron (70–72%) 130	Magnesia, citronensäure 1220
Aetznatron (76–78%) 148	Magnesia, schwefelsäure (krist.) 61
Arsenige Säure (99%) 211	Mannit 35 (kg)
Benzin 295	Mennige 308
Bleiglätte 305	Milchsäure (50%) 300
Bleiweiß 330	Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Borax (99%, krist.) 192	Naphthalin (chem. rein) 360
Borax (Pulver) 202	Natriumbisulfat (geschmolzen, 60 bis 62%) 160
Borsäure (rein, große Schuppen) 370	Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 40
Borsäure (krist.) 350	Natriumphosphat 130
Brechstein 1020	Natriumnitrat (roh) 98
Calciumcarbid 74	Natriumnitrat (raff., 99,9%) 151
Campher (raff.) 25	Natriumbicarbonat 125
Carbolsäure (weiß, krist.) 650	Natriumnitrit (96–98%) 220
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350	Natriumhyposulfat 118
Chlorbarium (krist.) 104	Oele, flüchtige:
Chlorcalcium (75–80%, für Kühl-anlagen) 60	Bergamottöl 245 (kg)
Chlorkalk (100–105) 74	Bittermandelöl 160 (kg)
Chlorkalk (110–115) 84	Mandarinöl 385 (kg)
Chlormagnesium (geschmolzen) 62	Orangenöl 210 (kg)
Chromalaun 255	Rosmarinöl 46 (kg)
Citronensäure (krist., bleifrei) 1660	Salbeiöl 49 (kg)
Dextrin (gelb) 245	Citronenöl 127 (kg)
Dextrin (weiß) 272	Oxalsäure (krist.) 340
Eisessig (98–99%) 880	Ruß (inländ.) 120
Eisenmennige (inländisch) 100	Ruß (ausländ.) 530
Eisenmennige (ausländisch) 150	Salmiak (klein, krist.) 199
Eisenoxydul (schwarz) 60	Salmiak (Stücke) 402
Essigsäure (40%, techn.) 220	Salmiakgeist (18° Bé) 154
Flußsäure (50%, techn.) 410	Salicylsäure 13 (kg)
Formaldehyd (40%) 510	Salpetersäure (42° Bé) 163
Gerbstoffe:	Salzsäure (20–21° Bé) 22
Steineichelohe (toskanisch) 41	Schwefelantimon 270
Myrobalan 98	Schwefelkohlenstoff 182
Valonea (Smyrna Ia) 98	Schwefelnatrium (60–62%) 131
Kastanienextrakt (25° Bé, 28–30° Gerbsäure) 126	Schwerspat (gemahlen) 50
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 284	Tonerde, schwefelsäure 82
Glaubersalz (techn., krist.) 36	Ultramarin 700
Glaubersalz (entwässert) 48	Wasserglas (38–40° Bé) 37
Glycerin (techn., 28° Bé) 390	Wasserglas (Stücke) 57
Glycerin (rein, 28° Bé) 520	Weinhefe (28% Weinsäure) 126
Kaliumbichromat 490	Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 430
Kaliumchlorat (techn.) 290	Weinstein (raff., 98–99%) 990
Kaliumchlorat (rein) 340	Weinsäure (krist., bleifrei) 1275
Kaliummetabisulfat 350	Zink, schwefelsaures (krist.) 114

Oesterreich (Wien), 31. August 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 115	Kupfervitriol (98/99) 86
Aetznatron (128/130; Solvay) 59	Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Alaun (in Stücken) 35	Milchsäure (techn. 50% Vol.) 175
Ameisensäure (85%) 165	Mennige 122
Antichlor. (krist.) 43	Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 68
Bittersalz (in Säcken) 25	Natriumbisulfat (60–62%) 55
Bleiglätte (B.B.U.) 122	Natriumsulfat (techn.) 44
Bleiweiß (rein B.B.U.) 132	Oxalsäure —
Borax (krist.) 85	Pottasche (80–85) 62
Carbolsäure (39–41%, weiß, krist.) 270	Salzsäure (20/22, techn.) 15,50
Chlorbarium, krist. (98–100%) 36	Salmiak 84
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 16,50	Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 60
Chlorkalk (110/115) 27	Schwefelsäure (66° Bé) 19
Chromalaun (inländ.) 66	Soda (Ammoniak 96–98) 31
Chromkali (grob krist.) 152	Soda (bic. B.) 45
Chromatron 130	Soda (krist.) 15,50
Essigsäure (80% f. Genußzw.) 273	Terpentinöl (inländ.) 175
Glaubersalz (krist.) 14,50	Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Glycerin (28 Bé chem. rein) 265	Wasserglas 36/38° —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 268	Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 31. August 1928. Preise in SKr. per kg (exkl. Verp.)

Aceton (ab Werk) 14,50	Antichlor 2
Alaun 1,90	Benzoesäure 28
Ameisensäure (80%) 9	Benzoesaures Natron 28

Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inl.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsäures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75

Vereinigte Staaten (New York), 20. August 1928. Preise in Dollar per lb.
Aceton (ab Fabrik) 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26%, tanks) 0,02½ bis 0,02¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08 bis 0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.) 1,05 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,71—2,76 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 0,45 (188 proof. Gall. tanks)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½—0,07¾
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr. 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist. einheim. (l.) 60—70
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 8,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,03
Borsäure (barrels) 0,07¼—0,08¼
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,1775—0,1875
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk 20 (l.)
Campher (jap. raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabrik) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (l.)
Essigsäure (99%, Eisessig) 12,79 bis 13,04 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 9,62—9,87 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12¼—0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalisalpetra (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,75—3,80
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)

Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan. krist.) 380
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20
Pfefferminzöl 280
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20

Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U. S. P. X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (nitrate) 4,50 bis 5,50 (l.)
Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat 0,05¼—0,06
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60%) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (salteake; ab Fabrik) 21—23 (l.)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) — (100 lbs.)
Natriumsulfid (krist.) 0,03—0,03¼
Natrionblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (l.)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U.S.P.) —
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05¾—0,05¾
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,70 (einh. Kontraktpr. 100 lbs.)
Salpetersäure (36%) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20%, tanks) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66%, tanks) 15,50 (l.)
Soda (krist., ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,54—0,55 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,06½
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38
Zinkcarbonat 0,10—0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¼ bis 0,06¾
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06¼
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,14¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37
Zinnoxyd 0,53
Kohlenteerprodukte:
Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¼—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoessäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoessäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22—0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22

Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,13¼
Cresylsäure (97—99%) 0,73—0,80 (Gall.)
Chlorbenzol 0,06¼—0,09¼
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15¼—0,16¼
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09¼—0,11

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 9. 28	29. 8. 28	Aktien	5. 9. 28	29. 8. 28
Byk-Guldenw. . .	86 ½	86,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau . .	98 50	97,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken . . .	112,25	112 ½
„ Grünau . . .	78,—	75,—	Rasquin. Farb. . .	—,—	119,—
„ v. Heyden . . .	126,50	126,—	Rh. W. Sprengst. . .	101,50	101,75
A.-G. d. chem. Prod.-Fabr. Pommerensdorf-Milch . . .	—,—	—,—	Rhen.-Kunheim Ver. ein chem. F. A.-G. J. D. Riedel . .	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk. . .	78,—	78,—	E. de Haen A.-G. . .	38,—	40,—
„ W. Albert . . .	90,—	94,50	Rütgerswerke . .	106,—	108 ½
„ W. Brochues . .	98,—	99,—	H. Scheidemann . .	—,—	—,—
Concordia chem. F. .	40,75	93,25	Scherling-Kahlbaum A.-G. . .	309,—	312,25
Dynamit Nobel . .	127,25	126 ¾	Sprengst. Carb. . .	97,25	97,25
Egestorff. Salzw. . .	130,—	128,—	Stauffurter Chem. . .	31,75	30,50
Fahlberg, List . .	121 ½	122,—	Thür. Bleiweiß . .	43,—	46,—
I. G. Farbenindustr. .	266,75	265 ½	Union-Fab. chem. P. .	72,—	64,50
Gehe & Co. . .	83,—	77,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	150,—	152,—
Th. Goldschmidt . .	108 ¾	108,—	„ Glanzstoff F. . .	578,—	585,—
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr. .	170,25	168,60
Heine & Co. . .	69,50	69,—			
Linde's Eismasch. . .	182,50	181,75			
Lithopone-Fabrik . .	—,—	—,—			

Devisen	5. 9. 28	1. 9. 28	Devisen	5. 9. 28	1. 9. 28
Argentinien . . .	1,766	1,767	Jugoslawien . . .	7,980	7,981
Canada . . .	4,198	4,199	Dänemark . . .	111,97	111,99
Japan . . .	1,915	1,913	Island . . .	92,25	92,25
Aegypten . . .	20,882	20,885	Portugal . . .	18,90	18,85
Türkei . . .	2,181	2,192	Norwegen . . .	111,97	111,96
England . . .	20,364	20,363	Frankreich . . .	16,39	16,385
Ver. Staaten . . .	4,1970	4,1965	Tschechoslowakei . .	12,433	12,435
Brasilien . . .	0,540	0,5405	Schweiz . . .	80,815	80,80
Uruguay . . .	4,265	4,270	Bulgarien . . .	8,030	8,030
Holland . . .	168,28	168,22	Spanien . . .	69,60	69,66
Griechenland . . .	5,430	5,430	Schweden . . .	112,32	112,33
Belgien . . .	58,345	58,31	Oesterreich . . .	59,135	59,14
Danzig . . .	81,40	81,43	Ungarn . . .	78,14	78,14
Finnland . . .	10,563	10,561	Rumänien . . .	—,—	2,54
Italien . . .	21,975	21,98			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. August 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,39	Argentinien	100 Goldpesos	402,67
Mexiko	100 Pesos	198,06	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,41
Peru	1 Pfund	17,—	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,13
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tschernowez)	21,55	British Straits-Settlements	100 Dollar	235,64
			Chile	100 Pesos	51,39
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	273,86

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	5. 9. 28	29. 8. 28
Elektrolytkupfer	140,—	140,—
Orig. Hüttenroh-zink (frei) . . .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen . . .	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	194	194
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99% . . .	—,—	—,—
Reinnickel . . .	350	350
Antimon-Regulus . . .	83—89	84—90
Silber in Barren per 1 kg . . .	79 ¼—80 ¼	79 ½—81

Versammlungskalender.

- 20. September:** A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Halle a. S., im Hotel „Stadt Hamburg“, Große Steinstr. 73.
- 22. September:** Süddeutsche Harzleimfabrik A.-G., Möhringen a. Fildern, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Notare Faber und Häfeler, Stuttgart, Poststr. 6.
- Chem. Fabrik Puttendörfer & Moreau A.-G., Berlin, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin C 2, Schloßplatz 1. (2888)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. Haken, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 15. SEPTEMBER 1928

Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. September 1928.

In dieser Woche findet in Salzburg der deutsche Juristentag statt, der neben gleich schwerwiegenden anderen Fragen auch das Thema behandeln wird: „Empfiehlt sich eine Veränderung und Vereinheitlichung der deutschen und österreichischen Kartellgesetzgebung?“ Die hierzu erstatteten Gutachten sind bereits einige Zeit vorher veröffentlicht worden und haben die Kartelldebatte mächtig auflodern lassen. Diese geht weit über die Fragestellung der Juristenverhandlungen hinaus und erhält ihre wahre Bedeutung durch die Sätze des Regierungsprogrammes, welche eine „Erweiterung der Kartell- und Monopolgesetzgebung unter Einbeziehung der den Markt beherrschenden Groß-Unternehmungen“ ankündigen und „eine gesetzliche Grundlage für notwendige Kontrolle“ schaffen wollen. Von den Ergebnissen des Juristentages erhofft die Regierung Unterlagen, die zur praktischen Durchführung ihrer noch sehr unbestimmten Absichten einen Fingerzeig abgeben können.

Eifrige Kartellreformer haben unter diesen Umständen gefragt, ob die Vergleichung der deutschen und österreichischen Rechtsverhältnisse nicht eine reine Zeitverschwendung wäre und die Juristen sich nicht besser sogleich mit praktischen Vorschlägen zur rechtlichen Neuregelung der Kartellfrage befaßten. Doch ist es zur Entscheidung der prinzipiellen Frage, inwiefern eine Erweiterung der Kartellgesetzgebung notwendig ist, nicht unbedeutend, durch das Gutachten des Geschäftsführers vom Hauptverband der österreichischen Industrie, Dr. Weiß-Wellenstein zu erfahren, daß Oesterreich bisher sehr gut ohne jede Kartellgesetzgebung ausgekommen ist, obwohl auch dort die Kartellbildung sehr stark entwickelt ist. Es besteht in Oesterreich ein altes Koalitionsgesetz vom 7. April 1870, welches Verabredungen von Gewerbetreibenden zum Zwecke der Preiserhöhungen rechtsunwirksam sein läßt. Die Rechtsprechung hat nun die Norm entwickelt, daß diese Bestimmung auf solche Kartelle und Verabredungen nicht anzuwenden ist, welche aus höheren volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheinen.

Das andere Gutachten zum Juristentag, das des Tübinger Privatdozenten Dr. Lehnich, beschäftigt sich nach eingehender Darlegung der Vorgeschichte geradewegs mit der Aufgabe des Staates und der Reform der Kartellgesetzgebung. Es ist das Verdienst von Lehnich, eindringlich darauf hingewiesen zu haben, daß die Kartellfrage zwei Seiten hat: eine wirtschaftspolitische im engeren Sinne und eine rechtspolitische. Die letztere besteht darin, den gegenwärtigen rechtlichen Ausnahmezustand, der über das Kartellgebiet verhängt ist (empfinden doch weite Kreise das Kartellgericht als „Standgericht“), in das Gebäude der normalen Rechtsprechung organisch einzugliedern. Die geltende Rechtsordnung aber basiert auf der Vorstellung der freien Verkehrswirtschaft, des freien Spiels der Kräfte. Es ist sicherlich keine einfache Aufgabe und setzt besondere Spezialuntersuchungen voraus, die Grundsätze dieser allgemeinen Rechtsordnung auch auf das Kartellgebiet in zweckentsprechender Form anzuwenden, d. h. auf ein Wirtschaftsgebiet, wo das freie Spiel der Kräfte in einem gewissen Sinne zur Aufhebung gekommen ist,

wo der Individualismus der freien Konkurrenz einem organisierten Kollektivismus gewichen ist. Die Kenntnis der zugrunde liegenden soziologischen Verhältnisse ist noch bei weitem nicht in ausreichendem Maße Allgemeingut geworden, weder der gesetzgebenden noch rechtsprechenden Faktoren unseres öffentlichen Lebens. Die Dinge liegen viel zu kompliziert, um in der Weise geregelt werden zu können, daß man der allgemeinen Rechtsordnung kurzerhand einige aus dem System herausfallende Sätze hinzufügt. Hierdurch würde die auf dem Kartellgebiet bestehende allgemeine Rechtsunsicherheit nicht behoben, sondern im Gegenteil noch weiter gesteigert.

Die obenerwähnte wirtschaftspolitische Seite des Kartellproblems — im Gegensatz zur rein rechtspolitischen Seite — ist nicht von juristischen Instanzen zu lösen, sondern lediglich Angelegenheit der zentralen Verwaltungsinstantz des Reiches. Der Staat beansprucht ein Eingriffsrecht, wenn höhere volkswirtschaftliche Interessen in Gefahr sind. Um in solchen Fällen das Eingreifen des Reichswirtschaftsministers durch Verordnungen und Verfügungen zu regeln, empfiehlt Lehnich die Schaffung einer Berufungsinstantz bei einem schon aus anderen Gründen geplanten Reichsverwaltungsgericht. Wenn er weiterhin die Einführung einer allgemeinen Auskunftspflicht dem Staat gegenüber befürwortet, so hat er die Gefahren, welche eine solche Institution mit sich bringen würde, nicht deutlich genug hervorgehoben. Es müssen Garantien geschaffen werden, daß eine solche Auskunftspflicht nicht mißbräuchlich gehandhabt wird. Die Art und Weise, wie die zurzeit bestehenden Bestimmungen über Auskunftspflicht behördlicherseits verschiedentlich angewendet werden, spricht eine allzu beredte Sprache.

Ein Ergebnis der Kartelldebatte ist bereits festzustellen: In fast allen Veröffentlichungen der heterogensten politischen Herkunft ist anerkannt worden, daß durch die Kartellverordnung weitgehende Mißstände geschaffen worden sind. Es wird kaum mehr bestritten, daß das jetzige Kartellgericht eine Verlegenheitsschöpfung war, daß es hinsichtlich Zusammensetzung und Verfahren zum mindesten sehr angreifbar ist. Die Präventivzensur von Kartellmaßnahmen bringt, ganz abgesehen von allen rechtlichen Bedenken, eine völlig nutzlose Störung des Geschäftsbetriebes der größten Unternehmungen mit sich, aus den wichtigsten Anlässen. Die Erleichterung der fristlosen Kartellkündigung gefährdet die Geschäftsmoral. Die unglückliche Verquickung einer schlechten Regelung privatrechtlicher Verhältnisse mit versteckten wirtschaftspolitischen Maßnahmen ist überhaupt nur verständlich aus der Atmosphäre jener Inflationstage von 1923 heraus, denen die ganze Kartellverordnung ihre Entstehung verdankt.

Privatrechtliche Streitigkeiten innerhalb der Kartelle sowie zwischen Kartellen und Außenseitern gehören vor die ordentlichen Gerichte. Wirtschaftspolitische Eingriffe gegen Kartelle sind allein von Instanzen der staatlichen Wirtschaftspolitik offen und in voller Verantwortung zu unternehmen, vorausgesetzt, daß wirklich das Wohl der Gesamtheit auf dem Spiele steht. Vor allem aber ist eine Garantie vor willkürlichen Eingriffen auf das sorgsamste auszuarbeiten.

—Gr. (2968)

Dr. h. c. Kurt Sorge †

Am 9. September ist Dr.-Ing. E. h., Dr. rer. pol. h. c. Kurt Sorge, Ehrenvorsitzender des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, im Alter von 73 Jahren sanft entschlafen. Mit ihm ist ein Mann dahingegangen, dessen Verdienste um die deutsche Wirtschaft, besonders um die deutsche Industrie, unvergessen bleiben werden.

Am 28. Juli 1855 in Zwickau als Sohn eines kgl. sächsischen Oberbaurats geboren, wandte sich Kurt Sorge in Freiberg i. S. dem Studium des Berg- und Hüttenfachs zu und legte im Jahre 1877 seine Diplomprüfung als Eisenhütteningenieur ab. Nachdem er dann in verschiedenen Betrieben tätig gewesen war, wurde er im Jahre 1888 Direktor der Rombacher Hüttenwerke in Lothringen. Fünf Jahre später trat er in die Dienste der Firma Krupp in Essen, um im Jahre 1899 zum Mitglied des Kruppschen Direktoriums und bald darauf zum Vorsitzenden der Direktion des Krupp-Gruson-Werkes in Magdeburg-Buckau ernannt zu werden.

Schon vor dem Kriege betätigte sich Dr. Sorge im Interesse der Allgemeinheit in den Verbänden der Industrie: so führte er von 1910 bis 1911 den Vorsitz des Vereins Deutscher Ingenieure, von 1915 bis 1920 den Vorsitz des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten, dessen Ehrenmitglied er seither war.

Im Kriege hat Dr. Sorge als Leiter der Wirtschaftsabteilung des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes die Verbindung zwischen der Waffen und Kriegsgeschaffenden Industrie und den Behörden hergestellt und in erster Linie mit dazu beigetragen, daß die Industrie die für die Verteidigung des Vaterlandes notwendige Geschlossenheit erhielt.

Im Jahre 1917 übernahm er den Vorsitz der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, den er bis 1924 geführt hat. Als im Jahre 1918 der Reichsverband der Deutschen Industrie gegründet wurde, fiel die Wahl des Vorsitzenden einstimmig auf den Verstorbenen.

Die schweren Nachkriegsjahre fanden in Dr. Sorge einen Mann, der die wichtigen Aufgaben immer im Dienste der Allgemeinheit zu lösen verstand. Dr. Sorge hat in allen großen, die deutsche Wirtschaft betreffenden Fragen immer ein einheitliches Vorgehen der deutschen Industrie herbeigeführt.

Im Jahre 1925 wurde der Verstorbene, als er sein Amt beim Reichsverband der Deutschen Industrie niederlegte, zu dessen Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden ernannt. Bei der damals abgehaltenen Abschiedsfeier für Dr. Sorge wurden seine Verdienste mit folgenden Worten gewürdigt: „Nicht durch laute Worte, sondern nur durch unermüdliche, nie rastende Arbeit werden wir die deutsche Industrie und unser deutsches Vaterland wieder zur alten Blüte emporführen; bei dieser Arbeit wird Dr. Kurt Sorge ein bleibendes Vorbild sein.“

Auch sonstige Anerkennungen wurden dem Verstorbenen zuteil. Die technische Hochschule in Dresden ernannte ihn im Mai 1924 zum Dr.-Ing. E. h. und die Bonner Universität zeichnete ihn durch die Verleihung des Dr. h. c. der Staatswissenschaften aus. Die Preussische Staatsregierung ernannte ihn 1919 zum außerordentlichen Mitglied der Akademie des Bauwesens.

Der Verstorbene war ferner Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und des Reichstages, dem er während der 1. Wahlperiode, 1920 bis 1924, und der beiden nächsten Wahlperioden angehörte.

Seine hervorragenden Fachkenntnisse, seine zähe unermüdliche Arbeitskraft, seine markante Persönlichkeit und nicht zum mindesten seine gütige, vermittelnde Art hatten dem Verstorbenen das Vertrauen weiter Kreise gesichert und ihn in hohem Maße befähigt, in leitender Stellung für die Allgemeinheit zu wirken. Die deutsche Wirtschaft verliert in ihm einen ihrer Besten.

(2972)

Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen nach Peru.

Der Zeitschrift „L'Industrie Chimique“ entnehmen wir die folgende Schilderung der Einfuhr von chemischen Erzeugnissen nach Peru:

Die nach Peru eingeführten chemischen Erzeugnisse werden in zwei Klassen der Statistik geführt, erstens Farbstoffe, Farben, Lacke, Wachse und Harze und zweitens chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.

Die Einfuhr von Waren der ersten Klasse belief sich im Jahre 1926 auf 0,85 Millionen peruan. £ und stellte damit 4,5% der gesamten peruanischen Wareneinfuhr dar. Diese Klasse wird weiter in zwei Unterklassen eingeteilt: erstens Farbstoffe und Farben und zweitens technische Öle, Harze und Wachse.

Auf die Einfuhr von Farbstoffen und Farben entfielen im Jahre 1926 0,19 Millionen peruan. £. Die wichtigsten Herkunftsländer waren die Vereinigten Staaten mit 64 221, Großbritannien mit 50 967, Deutschland mit 23 338 und die Niederlande mit 16 716 peruan. £. Unter 10 000 peruan. £ lag die Einfuhr aus Argentinien, El Salvador, Belgien, Brasilien, Chile, Frankreich (1824 peruan. £) und Ecuador.

Die Einfuhr von technischen Ölen, Harzen usw. stellte im Jahre 1926 einen Wert von 0,65 Millionen peruan. £ dar und stammte zum größten Teile aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien. Erstere lieferten für 0,46 und Großbritannien für 0,12 Millionen peruan. £ Waren der in Frage kommenden Arten. An dritter Stelle folgte Deutschland mit 13 744 peruan. £. Weitere Lieferanten waren die Niederlande, Chile, Frankreich (5328 peruan. £) und Belgien.

Die aus den beiden Unterklassen berechnete gesamte Einfuhr von Waren der Klasse „Farbstoffe, Farben, Öle usw.“ zeigt eine geringe Abweichung von der weiter oben für die Gesamtklasse angegebenen Zahl; diese Erscheinung ist dadurch zu erklären, daß die Einfuhr über das Zollamt Iquitos wohl in den Zahlen der Gesamtklasse, nicht aber in den Zahlen für die beiden Unterklassen eingerechnet ist.

Der Wert der peruanischen Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen betrug im Jahre 1926 0,52 Millionen peruan. £ (einschließlich der Einfuhr über das Zollamt Iquitos). In der Statistik ist diese Klasse in drei Unterklassen untergeteilt, die im folgenden besprochen sind.

Die nach Peru eingeführten sogenannten eigentlichen chemischen Erzeugnisse entsprachen im Jahre 1926 einem Werte von 0,27 Millionen peruan. £. Unter den Herkunftsländern dieser Waren waren besonders die folgenden Länder vertreten:

	Peruan. £
Vereinigte Staaten	127 814
Großbritannien	52 830
Deutschland	48 251
Niederlande	16 250

Die Einfuhr aus Frankreich stellte einen Wert von nur 3569 peruan. £ dar.

Die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen (mit Ausnahme der pharmazeutischen Spezialitäten) stellte im Jahre 1926 einen Wert von insgesamt 0,07 Millionen peruan. £ dar und verteilte sich auf folgende wichtige Herkunftsländer:

	Peruan. £
Vereinigte Staaten	26 669
Deutschland	13 698
Frankreich	10 642
Großbritannien	5 157
Italien	5 119
Niederlande	4 916

Besondere Bedeutung kommt der peruanischen Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten zu, die sich im Jahre 1926 auf insgesamt 0,18 Millionen peruan. £ belief und hauptsächlich aus folgenden Ländern stammte:

	Peruan. £
Vereinigte Staaten	101 906
Frankreich	41 099
Italien	10 750
Niederlande	10 185
Deutschland	4 631

Ueber eine Reihe einzelner chemischer Erzeugnisse enthält der Bericht die folgenden Angaben:

Düngemittel. Peru besitzt zahlreiche Vorkommen von Guano, der in größeren Mengen für Düngeszwecke verwandt wird. Außerdem besteht jedoch auch eine gewisse Einfuhr von Düngemitteln, von denen 70% aus Chile und 25% aus Deutschland stammen. Der Rest verteilt sich auf die Vereinigten Staaten, Italien und Spanien.

Leim und Gelatine. Tischlerleim (Knochenleim) in Tafelform wird hauptsächlich aus Chile eingeführt, das etwa die Hälfte der Einfuhr bestreitet. Ein Viertel stammt aus China und der Rest aus Großbritannien, Italien, Deutschland, den Vereinigten Staaten, Belgien und Frankreich.

Die Einfuhr von Gelatine aller Art stammt etwa zur Hälfte aus Großbritannien. An der zweiten Hälfte der Einfuhr sind besonders Deutschland und Japan beteiligt, während die Vereinigten Staaten, China, Frankreich usw. nur mit geringen Mengen vertreten sind (Frankreich z. B. nur mit 2% der gesamten peruanischen Gelatineeinfuhr).

Bleich- und Waschmittel. Die Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse sind gut. Die einheimische Produktion ist, soweit eine solche überhaupt erfolgt, von ziemlich mittelmäßiger Qualität.

Calciumcarbid. Die Einfuhr erfolgt in großem Maßstabe, da die peruanischen Gruben zur Beleuchtung der unterirdischen Grubenanlagen fast nur Calciumcarbid verwenden. Die Einfuhr von Calciumcarbid für die Industrie stellte im Jahre 1926 einen Wert von 16 881 peruan. £ dar; der Hauptteil der Gesamteinfuhr stammt aus den Vereinigten Staaten, die im Jahre 1926 für 15 054 peruan. £ Calciumcarbid nach Peru einfuhrten.

Desinfektionsmittel. Die Einfuhr von Desinfektionsmitteln auf der Grundlage von Phenolen, wie Kreolin, Lysol usw., entsprach im Jahre 1926 einem Werte von insgesamt 14 234 peruan. £ und stammte ebenfalls zum größten Teile aus den Vereinigten Staaten. Der Anteil der letzteren an der Gesamteinfuhr belief sich auf 11 119 peruan. £.

Bleiarsenat. Der Wert der Einfuhr betrug im Jahre 1926 11 662 peruan. £. Die wichtigsten Lieferanten waren die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland.

Aetznatron. Das nach Peru eingeführte technische Aetznatron gehört zu den wichtigsten eingeführten chemischen Erzeugnissen. Die Einfuhr entsprach im Jahre 1926 einem Werte von 33 544 peruan. £ und stammte fast ausschließlich aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Der Anteil des ersteren Landes war 19 360 peruan. £ und der Anteil des letzteren Landes 13 651 peruan. £.

Cyannatrium. Die Einfuhr von reinem Cyannatrium betrug im Jahre 1926 dem Werte nach 12 922 peruan. £ und kam größtenteils aus den Vereinigten Staaten (11 702 peruan. £).

Pharmazeutische Erzeugnisse. Für pharmazeutische und tierärztliche Präparate bestehen in Peru ausgedehnte Absatzmöglichkeiten; eine Konkurrenz von Seiten der Peruaner besteht nicht.

Chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannte. Die Einfuhr stellte im Jahre 1926 einen Wert von 12 422 peruan. £ dar, von denen 10 356 peruan. £ auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten entfielen. (2932)

Der Bariumchloridmarkt in den Vereinigten Staaten.

Angesichts der beantragten Zollerhöhung für Bariumchlorid in den Vereinigten Staaten (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 871) verdienen die folgenden, der Zeitschrift „Chemical Markets“ entnommenen Ausführungen, die den Bariumchloridmarkt vom amerikanischen Standpunkt aus behandeln, Beachtung.

Vor der Annahme des amerikanischen Zolltarifs von 1922 betrug der Einfuhrzoll für Bariumchlorid $\frac{1}{4}$ c. per lb.; durch das genannte Tarifgesetz wurde er auf $1\frac{1}{4}$ c. per lb., d. h. 25 \$ per t, erhöht. Im Jahre 1923 bestanden in den Vereinigten Staaten nach dem Ausweise des Bureau of Census sechs Produzenten, im Jahre 1925 waren es nur noch vier, und gegenwärtig beträgt ihre Zahl nur noch zwei. Vor zwei bis drei Jahren beantragte der eine dieser beiden Produzenten bereits einen erhöhten Zollsatz; der Antrag auf Untersuchung der Produktionskosten wurde jedoch abgelehnt.

Die amerikanischen Produzenten beschlossen trotzdem, den Markt weiter zu behalten und die Konkurrenz von Seiten des eingeführten Bariumchlorids abzuwehren. Die Durchführung dieses Planes ist zwar in beträchtlichem Maße gelungen, beide Produzenten behaupten jedoch, durch diesen Konkurrenzkampf schwere finanzielle Verluste erlitten zu haben. Zweifelloso hat dieses Argument bei dem erneut eingereichten Antrage auf Zollerhöhung eine ausschlaggebende Rolle gespielt.

Die Absatzmöglichkeiten für Bariumchlorid sind in den Vereinigten Staaten nur gering; der Verbrauch wird im Maximum auf 6000 t pro Jahr geschätzt. Jeder der beiden amerikanischen Produzenten könnte zweifellos genügend Bariumchlorid produzieren, um die Anforderungen des amerikanischen Marktes zu befriedigen. Hierin liegt bereits einer der Gründe für die schwache Marktlage des Bariumchlorids in den letzten Jahren; der Markt kann nicht gleichzeitig inländische und ausländische Produzenten ernähren. Hierfür ist er zu begrenzt, und es sind auch keine Anzeichen dafür vorhanden, daß er sich weiter ausbreiten wird. Die einzigen bedeutenden Verbraucher sind die Trockenfarbenfabriken, deren Bedarf bereits ziemlich endgültig stabilisiert ist.

Die Entwicklung der amerikanischen Einfuhr von Bariumchlorid wird durch die folgenden Angaben veranschaulicht. Im Jahre 1921, als der Einfuhrzoll 5 \$ per t betrug, wurden 2186 t Bariumchlorid im Werte von 72 621 \$ nach den Vereinigten Staaten eingeführt. Im September 1922 trat das neue Tarifgesetz in Kraft, durch das der Einfuhrzoll auf 25 \$ per t erhöht wurde. Während dieses Jahres wurden 1962 t im Werte von 112 785 \$ eingeführt.

Im folgenden Jahre, 1923, machte sich die Zollerhöhung deutlich bemerkbar; die Einfuhr ging auf 1278 t im Werte von 75 014 \$ zurück und war damit die niedrigste Jahreseinfuhr während der Zeit von 1921 bis 1927. Das Jahr 1924 brachte dagegen wieder einen lebhaften Anstieg der Einfuhr, der entweder auf die Sorglosigkeit der amerikanischen Produzenten, die sich hinter den hohen Zollmauern wohl geborgen fühlten, oder auf verbesserte Herstellungsverfahren im Auslande zurückzuführen ist. Im Vergleich zum Vorjahre betrug die Einfuhr im Jahre 1924 fast das Doppelte, und zwar 2330 t im Werte von 100 810 \$, und auch im folgenden Jahre, 1925, hielt sie sich mit 2167 t im Werte von 67 306 \$ auf beträchtlicher Höhe.

Seit dieser Zeit zeigt die Einfuhr der Menge nach eine sinkende Tendenz, da sich die amerikanischen Produzenten ernstlich vornahmen, die ausländische Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Als Folge hiervon ging die Einfuhr im Jahre 1926 auf 1773 t im Werte von 49 426 \$ und im Jahre 1927 auf 1577 t im Werte von 45 285 \$ zurück. Die bisher für das Jahr 1928 (bis Mai) vorliegenden Zahlen zeigen einen weiteren Rückgang der Bariumchlorideinfuhr im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927. In den Monaten Januar bis Mai 1928 gelangten 668 t im Werte von 14 360 \$ zur Einfuhr im Vergleich zu 910 t im Werte von 27 571 \$ in den Monaten Januar bis Mai 1927. Für das ganze Jahr 1928 würde sich die Einfuhr, die gleiche Höhe in den folgenden Monaten vorausgesetzt, auf etwa 1150 t belaufen; nach den bisher vorliegenden Anzeichen dürfte sie jedoch wahrscheinlich noch niedriger ausfallen. Auf alle Fälle wird aber die Einfuhr im Jahre 1928 zum ersten Male unter der Einfuhr im Jahre 1923, dem ersten Jahre des neuen Zollsatzes von 25 \$ per t, liegen.

Daß die Einfuhr dauernd zurückgeht, wird von den Importeuren selbst zugegeben, die sich bitter darüber beklagen, daß sie durch das Vorgehen der amerikanischen Produzenten langsam aber sicher vom amerikanischen Markte verdrängt werden. Die Verdienstspanne ist gegenwärtig so gering, daß das eingeführte Bariumchlorid mit dem inländischen nur noch in einigen Hafenstädten, wie New Orleans, Baltimore, Philadelphia, New York und Boston, konkurrieren kann. Durch den geringsten Transport nach einem im Inlande gelegenen Punkte und die dadurch entstehenden Frachten wird jegliche Konkurrenz unmöglich gemacht.

Die amerikanischen Produzenten andererseits behaupten, daß sich die Importeure die jetzige Sachlage selbst zuzuschreiben haben, da sie in den Jahren 1924 und 1925 beständig unter den Marktpreisen verkauft haben. Weiterhin führen die amerikanischen Produzenten aus, daß sie seit über vier Jahren mit Verlust arbeiten, um nicht der ausländischen Konkurrenz das Feld räumen zu müssen; als Beweis hierfür wollen sie ihre Produktionskosten anführen.

Zu den wichtigsten Ausgangsstoffen zur Herstellung von Bariumchlorid gehört u. a. das Calciumchlorid. Da zur Herstellung von 1 t Bariumchlorid 2 t Calciumchlorid benötigt werden und letzteres 20 \$ per t kostet, so ergeben sich schon allein aus diesem einen Rohstoff die Produktionskosten zu mindestens 40 \$ per t. Rechnet man weiterhin die anderen Rohstoffe, Brennstoffe usw., sowie einen angemessenen Gewinn für die Produzenten ein, so ergibt sich nach Angabe der Produzenten ein angemessener Marktpreis von 85 \$ per t.

Der gegenwärtige Marktpreis für Bariumchlorid liegt in der Nachbarschaft von etwa 60 \$ per t. Nachdem er zwei Jahre lang außergewöhnlich niedrig gelegen hatte und im Juni 1928 wiederum auf 54 \$ per t zurückgegangen war, hat er sich während der beiden letzten Monate etwas befestigt und zeigt weiter steigende Tendenz.

Die Erklärung für diese Erscheinung ist unzweifelhaft darin zu erblicken, daß das Geschäft für die Importeure bei den von den amerikanischen Produzenten festgesetzten Preisen unrentabel ist und infolgedessen weniger eingeführtes Bariumchlorid verfügbar ist.

Der Sieg in dem Konkurrenzkampfe auf dem Bariumchloridmarkt liegt augenblicklich bei den amerikanischen Produzenten; er ist jedoch sehr teuer erkauft worden und beständig von den Importeuren bedroht. Bei dem gegenwärtigen Zollsatz werde diese Gefahr eine dauernde sein, da die ausländischen Produzenten in demselben Augenblick, in dem das Preisniveau eine für die amerikanischen Produzenten günstige Höhe erreicht, die Einfuhr wieder in großem Maßstabe aufnehmen werden.

(2944)

Die pflanzlichen Rohstoffe des Britischen Reiches.

Einer vom Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichten Abhandlung über eine Reihe wichtiger Erzeugnisse des Britischen Reiches entnehmen wir die folgenden Angaben über die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Rohstoffe des Pflanzenreiches.

Gummi arabicum. Das Gummi arabicum ist der getrocknete Saft aus der Rinde von *Acacia arabica* und anderer *Acacia*-Arten, die in Arabien, Aegypten usw. vorkommen, sowie von *Acacia decumins*, die in Australien heimisch ist. Das Gummi arabicum wird zur Herstellung von Süß- und Backwaren verwandt, ferner zur Herstellung von pharmazeutischen Mitteln, in Druckereien, der Textilindustrie, keramischen Industrie, zur Herstellung von Papier, Tinte usw.

Die Einfuhr Großbritanniens von Gummi arabicum und Tragant belief sich im Jahre 1927 auf insgesamt 131 969 cwt. im Werte von 618 557 £ im Vergleich zu 154 334 cwt. im Werte von 560 914 £ im Vorjahre.

Die Kolonie Sudan ist der bedeutendste Produzent von Gummi arabicum im Britischen Reiche; der Wert der Ausfuhr aus dieser Kolonie betrug im vergangenen Jahre 680 887 ägypt. £ gegenüber 844 198 ägypt. £ im Jahre 1926.

In Westafrika ist Nigeria, das alljährlich schwankende Mengen Gummi arabicum ausführt, und in Ostafrika das Tanganjikagebiet, das ziemlichliche Mengen Gummi arabicum ausführt, als Produzent dieses Harzes zu nennen.

Britisch-Indien bringt bedeutende Mengen von Gummi arabicum und anderen Gummen und Harzen hervor; der britisch-indische Ausfuhrhandel in diesen Erzeugnissen zeigt in den letzten drei Jahren eine regelmäßig steigende Tendenz. Die Gesamtausfuhr Britisch-Indiens an Gummen und Harzen belief sich im letzten Jahre auf 58 728 cwt. und stellte einen Wert von 18,69,791 Rupien dar; im Vorjahre betrug die Ausfuhr 57 078 cwt. im Werte von 14,50,537 Rupien. Von der gesamten Ausfuhr des letzten Jahres entfielen 8228 cwt. auf Gummi arabicum; im Vergleich zum Vorjahre ist diese Ausfuhr jedoch um über 3700 cwt. gesunken. Die Ausfuhr anderer Gummen und Harze außer Kolophonium hat dafür aber um über 8000 cwt. zugenommen und insgesamt 32 158 cwt. erreicht.

Schellack. Der Schellack, der in rohem Zustande die Bezeichnung „Stocklack“ führt, ist die von einem Insekt auf gewissen Bäumen in der britisch-indischen Provinz Assam gebildete Inkrustation. Die jährliche Produktion von Schellack beträgt in Britisch-Indien einige 20 000 t. Der Schellack findet für zahlreiche technische Zwecke Verwendung, z. B. für die Herstellung von Siegellack, Grammophonplatten, Knöpfen, Lithographenfarben, Lacken und Polituren, Wachstuch usw., außerdem wird er bei der Herstellung von elektrischen Isoliermassen und Sprengstoffen verwandt.

Im vergangenen Jahre betrug die Ausfuhr von Schellack, einschließlich Körnerlack, Knopflack und Stocklack, aus Britisch-Indien 518 838 cwt. im Werte von 6,67,09,991 Rupien; im Vergleich zu der Ausfuhr während des Jahres 1926 ist ein Rückgang um fast 120 000 cwt. eingetreten. Großbritannien ist der bedeutendste Abnehmer für Knopflack (in Form von Knöpfen geschmolzener Schellack) und nahm außerdem fast ein Drittel der gesamten indischen Ausfuhr von Schellack auf. Die Vereinigten Staaten standen dagegen unter den Abnehmern sowohl von Schellack als auch von Körnerlack an erster Stelle.

Die Einfuhr Großbritanniens von Schellack, Körnerlack und Stocklack zeigte im letzten Jahre eine beträchtliche Steigerung im Vergleich zum Jahre 1926,

sie ist von 116 791 cwt. im Werte von 952 079 £ im letzteren Jahre auf 151 483 cwt. im Werte von 1 602 712 £ im Jahre 1927 gestiegen.

Kauriharz und andere Harze. Das Kauriharz ist ein Erzeugnis der Kaurifichte Neuseelands; dieses Dominion besitzt ein großes Lager von Kauriharzpech, das sich im Erdboden befindet und etwa 10% Kauriharz enthält. Das Kauriharz dient zur Herstellung von Lacken feinsten Qualität und von Linoleum.

Großbritanniens Einfuhr an Kauriharz belief sich im letzten Jahre auf 49 189 cwt. und entsprach einem Werte von 195 516 £; im Vergleich zum Jahre 1926 hat die Einfuhr der Menge nach um 188 cwt. zugenommen.

Die gesamte Ausfuhr von Kauriharz aus Neuseeland belief sich im vergangenen Jahre auf 4674 t im Werte von 278 632 £ gegenüber 4877 t im Werte von 332 765 £ im vorhergehenden Jahre.

Unter den anderen Gummien, die Großbritannien einführt, befinden sich Xanthorrhoeaharze, Animgummi, Benzoecharz, Dammar, Kopal, Elemi, Mastix, Myrrha, Weihrauch, Sandarak und Chiclegummi.

Chiclegummi ist ein mittelamerikanisches Gummi, das aus dem Sapodillabaum gewonnen wird. Nach der Aromatisierung wird es als Kaugummi verwandt und findet in den Vereinigten Staaten ausgedehnten Absatz. Britisch-Honduras ist der einzige Exporteur von Chiclegummi im Britischen Reiche; die Ausfuhr aus dieser Kolonie belief sich im letzten Jahre auf 460 175 lbs., von denen 9738 lbs. nach Großbritannien versandt wurden.

Aus Aden werden beträchtliche Mengen an Gummien und Harzen ausgeführt, und zwar vornehmlich Gummi arabicum, Myrrha, Benzoecharz und Weihrauch.

Die Harzindustrie von Britisch-Somaliland ist ebenfalls von beachtenswerter Bedeutung.

Als Exporteure von Kopal sind innerhalb des Britischen Reiches Sansibar, Sierra Leone, Goldküste und Nigeria, ferner die Kenyaskolonie und das Tanganjikagebiet zu nennen. Die zuletztgenannte Besitzung verfügt über einen ziemlich beträchtlichen Ausfuhrhandel, der sich im letzten Jahre auf 3547 cwt. belief.

Der Weihrauch ist die aromatische Ausscheidung des Baumes *Boswellia Carterii*, der in Britisch-Somaliland und Hadramut in Arabien wächst. Die Hauptverwendung findet dieses Harz bei religiösen Handlungen und für Desinfektionszwecke.

Dammarharze von außergewöhnlich feiner Qualität werden von verschiedenen Fichten in den Britischen Malayaenstaaten und in Britisch-Nordborneo gewonnen und alljährlich in erheblichen Mengen ausgeführt. Die Ausfuhr von Dammarharz aus den Britischen Malayaenstaaten belief sich im letzten Jahre auf 8900 t und entsprach einem Werte von 2 127 023 \$. An anderen Harzen, die im letzten Jahre aus diesem Gebiete ausgeführt worden sind, wären noch Kopal und Benzoecharz zu nennen; von ersterem gelangten 1843 t im Werte von 781 315 \$ und von letzterem 1402 t im Werte von 900 072 \$ zur Ausfuhr.

Von den Weichharzen ist der Terpentin unbedingt das wichtigste. In Canada, besonders in Britisch-Columbia, bestehen weitgehende Möglichkeiten zur Gewinnung von Terpentin. Während des Fiskaljahres bis zum März 1928 führte Canada 4966 Gallonen Terpentingöl im Werte von 4195 \$ aus im Vergleich zu 6372 Gallonen im Werte von 5562 \$ während des Fiskaljahres 1926/27.

Die jährliche Einfuhr von Terpentingöl nach Großbritannien bewegt sich im Durchschnitt zwischen 450 000 und 500 000 cwt.; im vergangenen Jahre ist die Einfuhr auf 579 383 cwt. gestiegen und stellte einen

Wert von 1 275 230 £ dar. Bedeutend höhere Mengen erreicht die britische Einfuhr von Kolophonum. Im Jahre 1927 belief sich diese auf 1 552 566 cwt. im Werte von 1 676 205 £ im Vergleich zu 1 382 315 cwt. im Werte von 1 832 889 £ im Vorjahre.

Beträchtliche Mengen Gummien und Harze werden in Australien produziert; die Ausfuhr dieser Erzeugnisse entsprach im Fiskaljahre 1926/27 einem Werte von 20 521 £ und im vorhergehenden Fiskaljahre einem Werte von 26 924 £.

Aetherische Oele. Trotz der Fortschritte Großbritanniens in der Herstellung von künstlichen ätherischen Oelen muß Großbritannien nach wie vor große Mengen natürlicher ätherischer Oele einführen, um den Bedarf der Industrie zur Herstellung von Parfümerien, Toiletteseifen und Essenzen, sowie den Bedarf des Landes für medizinische Zwecke zu decken.

Die Einfuhr Großbritanniens an ätherischen Oelen weist im letzten Jahre einen mäßigen Rückgang auf; insgesamt belief sie sich auf 3 999 512 lbs. im Werte von 1 102 521 £ im Vergleich zu 4 258 800 lbs. im Werte von 1 326 031 £ im Jahre 1926. Die wichtigsten von Großbritannien eingeführten ätherischen Oele sind Pfefferminz-, Citronen-, Pomeranzen-, Bergamott-, Lavendel-, Eucalyptus-, Citronell-, Bittermandel-, Limett-, Sandelholz-, Patchouli-, Palmarosa-, Campher- und Rosmarinöl. Außer diesen werden alljährlich noch etwa 40 andere ätherische Oele in geringeren Mengen eingeführt.

Die Hauptproduktionsgebiete für ätherische Oele sind innerhalb des Britischen Reiches Britisch-Indien, Ceylon, die Britischen Malayaenstaaten und Britisch-Westindien. In geringerem Umfange werden ätherische Oele noch in verschiedenen anderen Gebieten des Britischen Reiches gewonnen; die Produktion könnte verschiedentlich erhöht und an einigen anderen Stellen neu aufgenommen werden.

Der bedeutendste Produzent von ätherischen Oelen und Samen zur Gewinnung von ätherischen Oelen innerhalb des Britischen Reiches ist Britisch-Indien, das in diesen beiden Gruppen von Erzeugnissen einen lebhaften Ausfuhrhandel unterhält. Im letzten Jahre betrug die Ausfuhr von Samen zur Gewinnung von ätherischen Oelen, hauptsächlich Coriander, 7283 t und stellte einen Wert von 27,74,404 Rupien dar; gegenüber dem Vorjahre ist eine Steigerung um 370 t erfolgt.

Unter den aus Britisch-Indien ausgeführten ätherischen Oelen steht das Sandelholzöl der Bedeutung nach an erster Stelle; fast die gesamte Ausfuhr geht über Bombay. Im Jahre 1927 belief sich die Ausfuhr von Sandelholzöl auf 138 121 lbs. im Werte von 21,68,011 Rupien; im Vergleich zum Vorjahre ist sie um über 10 000 lbs. zurückgegangen. Etwa die Hälfte dieser Ausfuhr ging nach Großbritannien.

Andere ätherische Oele, die Britisch-Indien im Jahre 1927 ausführte, waren Lemongrasöl (68 140 Gallonen im Werte von 11,98,112 Rupien) und Palmarosaöl (9082 Gallonen im Werte von 3,51,484 Rupien); alle anderen betrugen der Menge nach 2963 Gallonen und stellten einen Wert von 76,232 Rupien dar. Während die Ausfuhr von Lemongrasöl im Vergleich zum Vorjahre um über 9000 Gallonen gesunken ist, hat die Ausfuhr von Palmarosaöl um über 1100 Gallonen zugenommen.

Die britische Einfuhr von Citronellöl stammt größtenteils aus Ceylon und Java. Ceylon, das über eine bedeutende Citronellölproduktion verfügt, führte im letzten Jahre 1 371 844 lbs. dieses ätherischen Oels aus gegenüber 1 445 182 lbs. im Jahre 1926. Von der Ausfuhr während des letzten Jahres gingen fast 300 000 lbs. nach Großbritannien; der Hauptabnehmer des Ceylon-Citronellöls sind indessen die Vereinigten Staaten, deren Anteil das Doppelte des Anteils Großbritanniens ausmachte.

Das Vetiveröl, das ein wertvoller Grundstoff für viele Parfümerien ist, wird von Großbritannien aus Britisch-Indien, Réunion und anderen Ländern bezogen. Der zur Gewinnung dieses ätherischen Oeles dienende Rohstoff ist die Vetiverwurzel, die auch in den Britischen Malayanstaaten, der Kolonie Goldküste und auf den Seychellen gewonnen wird; in allen diesen Gebieten besteht die Möglichkeit zur Gewinnung von Vetiverwurzeln in großem Maßstabe.

Das wichtigste Produktionsgebiet für Pomeranzenöl in Britisch-Westindien ist Jamaica, das auch an der Gewinnung von rektifiziertem Pimentblätteröl, das bis zu 97% Eugenol enthält, interessiert ist. Eugenol ist auch im Zimtblätteröl enthalten. Ein in Sansibar in einer Ausbeute von 3% gewonnenes Zimtblätteröl enthielt 89% Eugenol.

Die Ausfuhr von ätherischen Oelen aus Jamaica betrug im letzten Jahre 13319 Gallonen im Werte von 29699 £ und hat im Vergleich zum Jahre 1926 dem Werte nach um fast 6000 £ zugenommen.

Andere Inseln Britisch-Westindiens, die alljährlich beträchtliche Mengen ätherischer Oele ausführen, wie Limettöl und Pomeranzenöl, sind besonders Dominica und St. Lucia; in geringeren Mengen erfolgt die Gewinnung ferner in Montserrat, Grenada und Trinidad.

Der das Bayöl liefernde Baybaum wächst auf den meisten Inseln Westindiens; die jährliche Ausfuhr von Bayöl ist gering. Außerdem werden geringe Mengen Bayrum, ein Gemisch aus Bayöl und Rum, auf den westindischen Inseln hergestellt und von dort ausgeführt.

Das Patchouliöl, das unter den nach Großbritannien eingeführten ätherischen Oelen eine der ersten Stellen einnimmt, kommt hauptsächlich aus den Straits Settlements und Java. Es wird größtenteils in der Parfümerie verwandt.

Die Statistik der Britischen Malayanstaaten ergibt, daß im vergangenen Jahre insgesamt 690 t Patchouliblätter im Werte von 393 481 \$ ausgeführt wurden; die gesamte Ausfuhr von ätherischen Oelen belief sich im gleichen Jahre auf 3465 Gallonen im Werte von 308 155 \$. Beide Posten sind im Vergleich zum Jahre 1926 bedeutend gestiegen.

Die Destillation von Zimtblätteröl wird auf den Seychellen energisch fortgesetzt; steigendes Interesse zeigt sich dort ferner für die Produktion von Patchouli-, Basilicum- und Lemongrasöl. Insgesamt führten die Seychellen im Jahre 1926 46 183 Liter ätherische Oele im Werte von 3,25,037 Rupien aus, d. h. etwas mehr als im Vorjahre. Ylang-Ylangöl wird ebenfalls in dieser Kolonie in geringem Maße produziert; gute Aussichten zur Gewinnung dieses ätherischen Oels bestehen auch in den Britischen Malayanstaaten.

Eucalyptusbäume, aus deren Blättern die Eucalyptusöle gewonnen werden, wachsen hauptsächlich in Australien und stellen die charakteristische Vegetation dieses Landes dar. Das Eucalyptusöl, das in der Medizin als Antisepticum Bedeutung hat, wird durch Destillation mit Wasser gewonnen. Eucalyptusbäume kommen auch in Afrika und Mittelamerika vor.

Die australische Ausfuhr von Eucalyptusöl betrug im Finanzjahre 1926/27 78 773 Gallonen im Werte von 63 284 £ im Vergleich zu 99 618 Gallonen im Werte von 73 023 £ im vorhergehenden Finanzjahre.

Das Fenchelöl, das das Imperial Institute aus südafrikanischem Fenchelsamen destilliert hat, wies einen Gehalt von annähernd 56% Anethol auf.

Eine Probe Nauliharz aus den Britischen Salomoninseln, das ebenfalls vom Imperial Institute untersucht worden ist, enthielt 10% eines ätherischen Oeles, das Anisgeschmack besaß und 34% Anethol enthielt.

Aus den Blättern von versuchsweise in Uganda angebauten Bäumen wurde ein ätherisches Öl in 2,3%

Ausbeute destilliert, aus dem sich beim Abkühlen 70% Campher abschieden. Angesichts der Bedeutung, die der Campher für den britischen Markt hat, könnte die Begründung einer Campherindustrie in Uganda als aussichtsreich angesehen werden, dieser Campher wäre aber natürlich einer scharfen Konkurrenz von seiten des synthetischen Produkts ausgesetzt.

Die Ausfuhr von Anissamen aus Cypern betrug im Jahre 1927 760 cwt. im Werte von 1362 £ gegenüber 1613 cwt. im Werte von 2548 £ im Jahre 1926.

In Neuschottland, Canada, ist eine neue Industrie, und zwar der Anbau von Pfefferminze zwecks Gewinnung von Pfefferminzöl, entstanden. Die aus den Vereinigten Staaten eingeführten Wurzeln haben sich gut entwickelt; die Oelausbeute ist hoch, und die Qualität des Oeles ist gut. Um die Eignung des Klimas und Bodens in der Umgebung auszuprobieren, sind an die Farmer der Umgebung Wurzeln verteilt worden. Wie berichtet wird, kann der Ertrag an Pfefferminzöl aus diesen Kulturen bis zu 30 lbs. per acre erreichen. (Schluß folgt.) (2741)

Neu-Seeland

als Absatzgebiet für chemische Produkte.

Einem von der Zeitschrift „Chemical Age“ veröffentlichten Artikel zufolge herrscht in Neu-Seeland eine beträchtliche Nachfrage nach chemischen Produkten; der Bedarf des Landes wird größtenteils durch Einfuhr aus Großbritannien gedeckt.

Die Landwirtschaft, Milchwirtschaft, Wollindustrie und die Obstbauer sind große Verbraucher von Desinfektions- und Düngemitteln, während das schnelle Aufwachen der verarbeitenden Industrien, zu denen z. B. die Herstellung von Wollwaren, Baumwollwaren, Leder, Farben, Lacken, Seifen, Toilettmitteln und medizinischen Präparaten gehören, einen ständigen und steigenden Bedarf vieler Chemikalien mit sich bringt. Auf verschiedenen Gebieten besteht für die britischen chemischen Erzeugnisse scharfe Konkurrenz von seiten der Vereinigten Staaten und einiger Länder des europäischen Kontinents.

Während des Jahres 1926 belief sich die neuseeländische Gesamteinfuhr von Säuren auf 902 943 lbs. im Werte von 27 737 £, von denen 320 676 lbs. im Werte von 12 209 £ von Großbritannien geliefert wurden. Großbritannien beherrscht praktisch den Markt für Carbol- und Citronensäure; der Hauptumsatz von Essig-, Fluß- und Weinsäure liegt jedoch in den Händen von canadischen bzw. australischen bzw. amerikanischen Fabriken. Auf dem Weinsäuremarkt besteht auch von seiten Italiens Konkurrenz, und Schwefelsäure wird in großen Mengen aus Australien bezogen.

Die Einfuhr von Ammoniumverbindungen ist nicht besonders groß; der Hauptlieferant hierfür ist Großbritannien, das auch den Hauptteil der Einfuhr von Natriumverbindungen, Arsenik, Chlorkalk, Jod, Cyankalium und Cyannatrium, sowie von raffiniertem Glycerin und Magnesiumsulfat bestreitet. Die Konkurrenz des Auslandes macht sich auf diesen Gebieten nicht sehr bemerkbar; die Nachfrage ist aber in ständigem Steigen begriffen, so daß der Markt auch weiterhin sorgfältig überwacht werden muß.

An Calciumcarbid wurden im Jahre 1926 insgesamt 14 427 cwt. nach Neu-Seeland eingeführt; die Hauptmenge dieser Einfuhr, und zwar 9103 cwt., stammte aus Großbritannien und der Rest größtenteils aus Norwegen (3651 cwt.). In Cremortartari sind die Vereinigten Staaten der Hauptkonkurrent Großbritanniens; die neuseeländische Einfuhr von dort betrug im Jahre 1926 470 968 lbs., während Großbritannien 895 796 lbs. lieferte. Kaliumsalze werden hauptsächlich aus Großbritannien und Deutschland bezogen.

Die neuseeländische Einfuhr von Farbstoffen wird vornehmlich von Großbritannien bestritten. Die gesamte Einfuhr von Farbstoffen belief sich im Jahre 1926 auf 45 489 £, davon entfielen 25 931 £ auf die Einfuhr aus Großbritannien, 7107 £ auf die Einfuhr aus Deutschland und 4471 £ auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten.

Die neuseeländische Produktion von Toilettepräparaten und Arzneimitteln ist nicht sehr entwickelt, so daß sie nur einen sehr kleinen Teil des inländischen Bedarfs zu decken in der Lage ist. Die Nachfrage nach eingeführten Erzeugnissen dieser beiden Gruppen ist sehr groß. Die britischen Firmen haben sich einen großen Anteil an diesem Handel gesichert, daneben werden aber auch aus Amerika, Deutschland und Frankreich beträchtliche Mengen von Toilettepräparaten und Arzneimitteln eingeführt.

Die Einfuhr Neu-Seelands an medizinischen Präparaten und Drogen mit Ausnahme von Rinden und Blättern stellte im Jahre 1926 einen Wert von 309 459 £ dar, die entsprechende Zahl für die Einfuhr von Toilettepräparaten und Parfümieren war 149 808 £. Die Anteile Großbritanniens an diesen beiden Gruppen betrugen 173 038 £ bzw. 75 963 £ und die der Vereinigten Staaten 45 720 £ bzw. 31 006 £.

Die Wollindustrie Neu-Seelands ist ein bedeutender Verbraucher von Desinfektionsmitteln und Schafwaschmitteln; der Bedarf an diesen Erzeugnissen wird hauptsächlich durch Einfuhr aus Großbritannien gedeckt, in geringeren Mengen werden diese Erzeugnisse auch aus Australien bezogen.

Auf dem Markt für Insektenvertilgungsmittel ist die Stellung Großbritanniens nicht so günstig, da diese Mittel vielfach in großen Beträgen aus den Vereinigten Staaten bezogen werden. Im Jahre 1926 belief sich die gesamte neuseeländische Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln und Spritzmitteln für Bäume (unter Ausschuß von Schafwaschmitteln) auf 17 441 £, von denen nicht weniger als 12 005 £ auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten entfielen; außerdem lieferten Australien für 3672 £ und Großbritannien für 1655 £ Erzeugnisse der genannten Arten.

Viehwaschmittel auf der Grundlage von Schwefel und Kalk werden in Neu-Seeland hergestellt und außerdem in ziemlich bedeutenden Mengen aus den Vereinigten Staaten und Australien eingeführt. Der Handel in Schwefel und Bleiarsenat ist fast ein amerikanisches Monopol, obgleich Großbritannien seinen Anteil am Handel von Bleiarsenat im Jahre 1926 etwas erhöhen konnte. Des weiteren werden Nicotinpräparate und Calciumarsenat in großem Umfange aus den Vereinigten Staaten eingeführt, während Kupfersulfat fast vollständig von Großbritannien und Bordelaiser Gemische größtenteils von Belgien geliefert werden.

Zerstäubungsmittel werden gewöhnlich in kleinen Päckchen geliefert; Bleiarsenatpulver wird in Kartons zu 25 lbs. gehandelt (zu 8 in einem Korb), außerdem in Päckchen zu 5 lbs. und in Säcken von verschiedenen Größen. Teigförmige Schädlingsbekämpfungsmittel werden in Büchsen von 1, 2, 5 und 10 lbs. gehandelt; die Nachfrage nach dieser Art von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist jedoch zugunsten der feingemahlenen pulverförmigen im Abnehmen begriffen. Bordelaiser Gemische werden in Kisten eingeführt, die 8 Kartons zu je 25 lbs. enthalten, Nicotinpräparate in Büchsen mit 10 lbs. Inhalt und Schwefel in Fässern von 100 und 200 lbs.

Die Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln ist in Neu-Seeland infolge der zunehmenden Entwicklung der Landwirtschaft und der Viehzucht recht bedeutend. Der in den Händen britischer Firmen liegende Anteil am Düngemittelgeschäft ist jedoch sehr gering.

Insgesamt genommen, wird der neuseeländische Chemikalienmarkt noch als entwicklungsfähig angesehen. Wesentlich ist eine wirksame Vertretung zwecks Unterhaltung guter Beziehungen zu den großen Verbrauchern. Im Handel von Toilettepräparaten und Arzneimitteln ist ferner auf geeignete Verpackung und rege Reklame großer Wert zu legen. (2824)

Die Weltproduktion von Platin.

Der Zeitschrift „Mining and Metallurgy“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Weltproduktion von Platin und die zukünftigen Aussichten des Platinmarktes.

Die interessanteste Erscheinung auf dem internationalen Platinmarkte ist die ständig steigende Platinproduktion Rußlands. Im Jahre 1920 war diese auf 11 000 Unzen gesunken, hatte aber im Jahre 1926 bereits wieder 92 000 Unzen erreicht und kann für das Jahr 1927 wahrscheinlich zu über 100 000 Unzen angenommen werden. Man rechnet damit, daß die russische Platinproduktion in nicht allzu ferner Zeit ihr Vorkriegsniveau, d. h. annähernd 200 000 Unzen pro Jahr, wieder erreichen wird.

Vor dem Kriege belief sich die Weltproduktion von Platin auf etwa 250 000 Unzen pro Jahr; für das Jahr 1925 ist sie auf 160 000 Unzen und für das Jahr 1926 auf etwa 170 000 Unzen geschätzt worden. Der Platinverbrauch liegt gegenwärtig jedoch unter diesen Zahlen. Nach Schätzungen der internationalen Verkaufsagentur beträgt die Nachfrage zurzeit etwa 130 000 Unzen Neuplatin gegenüber einem normalen Vorkriegsbedarf in Höhe von 200 000 Unzen.

Die während des Krieges herrschenden hohen Platinpreise haben die Forschungen nach Ersatzmitteln sehr belebt, so daß sich verschiedene dieser Ersatzmittel einen festen Platz erobert haben und auch heute noch in großen Mengen das Platin ersetzen.

Nächst Rußland ist Columbien der bedeutendste Platinproduzent. Die dortige Produktion ist von etwa 10 000 Unzen vor dem Kriege auf 55 000 Unzen oder darüber im Jahre 1927 gestiegen. Im Jahre 1924 wurden in Südafrika bedeutende Platinvorkommen entdeckt. Zur Erschließung dieser Vorkommen wurde eine Reihe von Unternehmen ins Leben gerufen, von denen jedoch nur wenige wirkliche Fortschritte zu verzeichnen haben. Im Jahre 1926 betrug die südafrikanische Platinproduktion etwa 5000 Unzen. In den Vereinigten Staaten werden nur unbedeutende Mengen Platin gewonnen, während Canada dagegen seine Platinproduktion auf etwa 9000 Unzen erhöht hat, die hauptsächlich als Nebenprodukt bei der Aufbereitung von Nickel-Kupfer-Erzen gewonnen werden.

In den letzten Jahren war die Weltproduktion von Platin durch ein Abkommen geregelt, das die Produktionsquoten der verschiedenen Produktionsländer festsetzte. Sowjetrußland war jedoch infolge seiner schnell ansteigenden Produktion mit der ihm zugeteilten Quote nicht zufrieden und weigerte sich deshalb im Jahre 1927, das Verkaufsabkommen zu erneuern, und verkaufte deshalb seine Produktion unabhängig von dem Abkommen. Der Platinpreis, der im Jahre 1925 am New Yorker Markte im Durchschnitt 109 \$ per Unze und im Jahre 1926 im Durchschnitt 113 \$ per Unze betrug, fiel darauf auf 70 \$ per Unze. Für die Produzenten stellte dieser Preissturz einen großen Verlust dar. Auch Rußland scheint trotz der Erhöhung seiner Platinproduktion keine größeren Einnahmen erzielt zu haben. Bei einer Quote von 50 000 Unzen und einem Preise von 110 \$ hätten sich die Roheinnahmen Rußlands auf 5,5 Millionen \$ gestellt. Nimmt man an, daß sich der russische Absatz nach dem Austritt Rußlands aus der Konvention auf 80 000 Unzen erhöht hat, so ergäbe sich bei einem Preise (Fortsetzung auf S. 987.)

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr			Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr
1790	Schwefel	5 697	6 160	7 134	8 078	1803	Bariumsperoxyd . .	34	157	42	199
	Italien	3 006	3 407				Großbritannien . .	21	102		
	Ver. St. v. Amerika .	1 865	1 761				Deutschland . . .	10	54		
	Deutschland	468	638				Oesterreich . . .	2	1		
	Hamburg	271	224			1804	Künstl. Tonerde . .				
	Triest	28	33				hydrat	31	108	47	123
	Belgien	26	44				Frankreich	20	31		
	Oesterreich	26	42				Deutschland . . .	14	64		
	Ungarn	6	9				Schweiz	0,2	11		
	Niederlande	2	2				Ungarn	0,1	2		
1791	Schwefelblüte . . .	242	356	267	440	1805	Arsenige Säure . . .	170	604	110	412
	Italien	120	210				Deutschland . . .	111	434		
	Deutschland	105	119				Belgien	33	106		
	Hamburg	13	21				Hamburg	12	31		
	Ungarn	2	3				Ver. St. v. Amerika	6	14		
	Oesterreich	2	3				Mexiko	5	11		
1792	Phosphor	47	1 038	61	1 056		Großbritannien . .	3	8		
	Deutschland	46	1 016			1806	Zinkweiß, Zinkgrau .	53	359	59	339
	Großbritannien . .	0,7	19				Deutschland . . .	44	295		
	Schweden	0,2	3				Ver. St. v. Amerika	5	36		
1793	Antimon regulus . .	41	269	35	269		Großbritannien . .	3	13		
	Deutschland	23	186				Oesterreich . . .	0,9	15		
	Oesterreich	10	29			1807	Zinnoxid, künstl.				
	Großbritannien . .	6	43				liches	89	3 686	96	4 270
	China	2	10				Oesterreich . . .	59	2 461		
	Hamburg	0,1	1				Deutschland . . .	28	1 167		
1794	Quecksilber	0,9	51	10	833		Ungarn	1	52		
	Deutschland	0,5	30				Großbritannien . .	0,6	5		
	Oesterreich	0,2	8				Frankreich	0	1		
	Andere Länder . . .	0,2	13			1808	Bleiasche	84	368	95	519
1795	Brom und Jod . . .	13	2 088	14	2 577		Deutschland . . .	62	202		
	Deutschland	7	922				Oesterreich . . .	16	124		
	Hamburg	5	793				Schweiz	5	42		
	Japan	1	210			1809	Bleiglätte i. Schuppen				
	Großbritannien . .	0,9	158				und Stücken . . .	6,3	51	9	48
	Niederlande	0	4				Polen	6	48		
	Ungarn	0	1				Oesterreich . . .	0,3	2		
1796/1	Arsen (metallisches)	18	71	25	119		Deutschland . . .	0	1		
	Deutschland	9	50			1810	Bleiglätte, gemahlen				
	Japan	6	14				in Pulverform . .	149	952	155	850
	Mexiko	3	7				Oesterreich . . .	81	503		
1797	Aetzkali	1,3	13	70	321		Deutschland . . .	59	394		
	Deutschland	0,8	8				Polen	6	39		
	Großbritannien . .	0,3	1				Großbritannien . .	1	6		
	Polen	0,2	4				Brit. Besitzungen				
1798	Aetznatron	453	1 194	9	59		i. Mittelländischen				
	Rumänien	157	386				Meere	1	7		
	Hamburg	155	467				Hamburg	0,5	3		
	Polen	77	186			1811	Massicot u. Mennige	569	3 510	664	3 437
	Jugoslawien	38	74				Oesterreich . . .	404	2 436		
	Ungarn	19	53				Deutschland . . .	138	908		
	Deutschland	7	21				Großbritannien . .	25	157		
	Ver. St. v. Amerika	0,4	1				Hamburg	1	8		
	Oesterreich	0,2	1				Polen	0,1	1		
1799	Aetzkallauge . . .	2	9	4	11	1812	Kohlensäure, verfl.				
	Deutschland	2	9				flüssigte	19	24	1	22
	Frankreich	0,1	0				Deutschland . . .	19	24		
1800	Aetznatronlauge . .	2	8	2	8	1813	Ammoniakwasser				
	Deutschland	1	7				(Gaswasser) . . .	673	662	1 385	1 289
	Oesterreich	0,2	0				Deutschland . . .	656	647		
	Großbritannien . .	0	1				Polen	17	15		
1801	Bariumhydroxyd . .	2	3	19	22	1814	Salmiakgeist . . .	2	8	8	21
	Deutschland	2	3				Deutschland . . .	2	8		
1802	Magnesia, gebrannt					1815	Ammoniak, flüssig .	0,5	2	0,3	2
	(Magnesiumoxyd, chem. nicht rein) .	2 023	1 836	2 314	2 267		Deutschland . . .	0,3	1		
	Oesterreich	1 030	819				Oesterreich . . .	0,2	1		
	Deutschland	887	885			1816	Wasserstoffsperoxyd				
	Griechenland . . .	70	87					114	1 364	113	1 181
	Hamburg	30	37				Oesterreich . . .	82	965		
	Niederlande	5	6				Deutschland . . .	30	376		
	Schweden	0,2	2				Großbritannien . .	2	20		
							Frankreich	0,9	3		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1817	Phosphorsäure Deutschland	3 3	30 30	13	68	1836	Glaubersalz (schwe- felsaures Natron) Deutschland Polen Oesterreich	7 176 7 012 89 74	4 256 4 181 39 36	7 215	4 070
1818	Salzsäure Deutschland Polen	16,1 16 0,1	31 30 1	3	11	1837	Kaliumsulfat Deutschland	16 16	25 25	17	26
1819	Salpetersäure Deutschland Oesterreich Frankreich	1 053 833 220 0,3	1 878 1 547 330 1	1 288	2 258	1838	Kaliumbisulfat Deutschland	0,8 0,8	2 2	1	4
1820	Holzzessig, roh	—	—	0,1	0,4	1839	Pottasche bis zu 85% Kaliumcarbonat ent- haltend Deutschland	0,2 0,2	1 1	0,1	0,2
1821	Schwefelsäure (Kam- mersäure), nicht rauchende Polen Deutschland Oesterreich Schweiz	478 442 36 0,1 0,1	184 103 81 0 0	1 126	437	1840	Natriumbisulfat Deutschland	0,1 0,1	1 1	1	3
1822	Schwefelsäure, rauchende (Pyro- schwefelsäure) Deutschland	0,8 0,8	3 3	1	4	1841	Weinsteinpräparate	—	—	1	9
1823	Borsäure, roh Chile	21 21	74 74	61	198	1842	Soda, roh oder kri- stallisiert Deutschland Oesterreich	2 1 0,8	7 4 3	12	26
1824	Borsäure, raffiniert Deutschland	6 6	37 37	1	6	1843	Pottasche mit mehr als 85% Kaliumcar- bonat Deutschland	0,8 0,8	6 6	1	6
1825	Oxalsäure Deutschland	38 38	155 155	30	235	1844	Wasserglas, festes Deutschland Oesterreich	32 32 0,1	32 32 0	34	70
1826	Fluorwasserstoff- säure Deutschland	1 1	13 13	1	21	1845	Soda, calciniert Oesterreich Jugoslawien Rumänien Polen Deutschland Ver. St. v. Amerika Schweiz Hamburg Großbritannien	19 176 9 661 8 334 599 390 136 20 15 10 10	18 681 8 787 8 468 751 411 197 20 22 11 14	18 154	17 510
1827	Weinsäure Oesterreich Deutschland Italien Ver. St. v. Amerika	170 92 50 28 0,1	2 714 1 465 813 434 2	215	3 705	1846	Wasserglas, flüssiges Deutschland Norwegen Oesterreich	28 17 7 4	50 22 18 10	34	44
1828	Citronensäure Italien Deutschland Oesterreich Hamburg	22 14 5 3 0,4	457 273 114 58 12	29	701	1847	Salmiak (Ammon- chlorid) Deutschland Oesterreich Triest Italien	308 308 0,2 0,1 0,1	965 963 1 1 0	438	1 323
1830	Chlorkalium Deutschland Frankreich	3 034 2 989 45	3 885 3 827 58	4 613	5 930	1848	Ammonsulfat Deutschland Polen Oesterreich Ver. St. v. Amerika Großbritannien	8 042 5 387 2 564 76 15 0,3	13 519 9 033 4 319 143 23 1	2 674	4 212
1831	Chilesalpeter Chile Hamburg Deutschland Norwegen Schweden Oesterreich	46 067 42 088 1 775 1 123 1 048 32 1	89 167 81 098 3 521 2 262 2 215 69 2	52 209	101 717	1849	Kalisalpeter Deutschland	1 1	5 5	18	43
1832	Borax, roh Chile Hamburg Türkei Peru Deutschland Ver. St. v. Amerika	2 095 1 237 357 260 219 17 5	5 299 3 062 988 649 548 40 12	3 011	6 871	1850	Borax, raffiniert Deutschland Oesterreich Frankreich	2 2 0,2 0,1	15 14 1 0	5	23
1833	Weinstein, roh Italien Deutschland	0,5 0,3 0,2	2 1 1	0,2	1	1851	Kalium- u. Natrium- bicarbonat Oesterreich Deutschland Großbritannien Hamburg	594 492 62 36 5	1 383 1 127 146 102 8	679	1 522
1834	Weinhefe, trockene	—	—	0,3	0,2	1852	Natriumsulfat, Natriumbisulfat, Natriumthiosulfat Deutschland	11 11	32 32	25	74
1835	Schlempekohle Italien Ungarn Jugoslawien Niederlande Oesterreich Deutschland Polen Schweiz	3 030 1 401 604 433 253 153 94 77 17	3 174 1 323 674 514 286 194 103 74 6	3 816	3 929	1853	Natriumnitrit Norwegen Deutschland Hamburg	67 29 28 10	221 84 105 33	95	370

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1851	Kalium- u. Natrium- manganat und pers- manganat	16	16	0,2	3	1872	Annaline (künstl. schwefelsaurer Kalk)	45	38	0,1	0,4
	Oesterreich	16	14				Deutschland	35	33		
	Deutschland	0,1	2				Italien	10	5		
1855	Kaliumoxalat	3	21	4	26		Oesterreich	0,1	0		
	Deutschland	3	21			1873	Schwefelbarium, roh	20	32	3	13
1856	Weinstein, raffiniert	23	261	19	301		Deutschland	20	32		
	Deutschland	11	131			1874	Kohlensaurer Baryt, künstl.	201	184	159	162
	Italien	5	52				Deutschland	201	184		
	Oesterreich	5	58			1875	Spodium (Knochen- kohle)	846	2 818	589	1 969
	Großbritannien	0,5	7				Deutschland	596	2 081		
	Triest	0,5	5				Hamburg	110	330		
	Hamburg	0,5	4				Niederlande	71	189		
	Frankreich	0,4	4				Frankreich	59	189		
1857	Ammoncarbonat	103	412	124	435		Belgien	10	29		
	Deutschland	73	283			1876	Chlorkalk	383	578	1 302	1 725
	Oesterreich	30	129				Italien	198	311		
1858	Natriumbisulfatlauge	6	19	1	3		Rumänien	125	180		
	Deutschland	6	19				Ungarn	30	39		
1859	Kalium- u. Natrium- chromat, gelbes, und Kalium- u. Natrium- bichromat, rotes	0,8	9	2	22		Frankreich	27	32		
	Deutschland	0,8	9				Deutschland	4	15		
1860	Ammoniumacetat	0,3	4	0,4	6		Oesterreich	0,7	1		
	Deutschland	0,3	4			1877	Gaskalk	—	—	—	—
1861	Kalium- und Na- triumacetat	0,7	6	1	6	1878	Glanzweiß, Baryt- weiß (künstl. schwe- felsaurer Baryt)	41	49	24	57
	Deutschland	0,7	6				Deutschland	41	49		
1862	Ferro- und Ferri- cyankalium -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz)	140	1 215	184	1 798		Ungarn	0,1	0		
	Polen	55	377			1879	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	3	6	2	4
	Deutschland	44	462				Deutschland	3	6		
	Oesterreich	26	276			1880	Calciumsulfat, -bisul- fit und hyposulfat, fest	—	—	0	0,2
	Niederlande	14	87			1881	Calciumsulfat, -bisul- fit und -hyposulfat, flüssig	—	—	0	0,2
	Großbritannien	0,5	4				—	—	0	0,2	
	Frankreich	0,4	9			1882	Graukalk	—	—	0	0,2
1863	Schwefelleber	0,4	4	0,2	1	1883	Kohlensaurer und phosphorsaurer Kalk, künstlicher	19	48	4	27
	Deutschland	0,4	4				Deutschland	19	47		
1864	Kalium- u. Natrium- chlorat	160	656	48	101		Oesterreich	0,1	1		
	Deutschland	130	531				Frankreich	0,1	0		
	Schweden	29	124			1883/1	Phosphorsaurer Kalk, vertragsmäßig	169	284	50	76
	Frankreich	0,8	1				Deutschland	124	220		
1864/1	Natriumchlorat, ver- tragsmäßig	75	248	71	221		Belgien	45	64		
	Deutschland	74	243			1884	Calciumcarbid	64	106	19	28
	Frankreich	0,9	4				Deutschland	64	106		
	Oesterreich	0,1	1			1885	Strontiumnitrat	1	7	2	17
1865	Kalium- u. Natrium- sulfid	2	12	13	55		Deutschland	1	7		
	Deutschland	2	12			1886	Chlorbarium	0,6	4	9	27
1866	Natriumphosphat	66	1 139	89	1 817		Deutschland	0,6	4		
	Deutschland	37	644			1887/1	Bariumnitrat	50	189	33	125
	Oesterreich	30	495				Deutschland	50	189		
1867	Ammoniumsulfid	1 525	5 755	346	1 250	1887/2	Seltene Erden	1	41	2	53
	Deutschland	1 524	5 753				Deutschland	0,6	21		
	Polen	0,5	2				Oesterreich	0,4	20		
1868	Citronensaurer und weinsaurer Kalk	0,1	0	0	0,4	1887/3	Zirkonerde	70	1 545	73	1 848
	Deutschland	0,1	0				Oesterreich	65	1 449		
1869	Chlormagnesium	2 822	2 002	3 259	2 495		Deutschland	5	96		
	Deutschland	2 821	2 002			1887/4	Kalkstickstoff	10 695	13 926	6 431	8 105
	Oesterreich	0,1	0				Jugoslawien	3 322	4 162		
1870	Strontiumcarbonat, künstl. Strontium- hydroxyd	—	—	0	0,1		Deutschland	3 124	5 172		
1871	Chlorcalcium	70	83	104	95		Polen	2 152	1 813		
	Deutschland	44	39				Rumänien	1 806	2 372		
	Oesterreich	11	30				Oesterreich	116	143		
	Rumänien	10	10				Norwegen	101	164		
	Ungarn	5	4				Ungarn	75	100		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1888	Eisenbeizen aller Art	45	93	35	112		Hamburg	0,2	1		
	Deutschland	44	91				Oesterreich	0,1	1		
	Oesterreich	0,1	2			1900	Bleiweiß	277	1 805	351	1 701
1889	Eisenvitriol	1	2	1	1		Oesterreich	199	1 288		
	Deutschland	1	2				Deutschland	40	267		
1890	Zaffer, Smalte, Streuglas	13	191	1	49		Großbritannien	30	199		
	Deutschland	13	191				Hamburg	7	44		
1891	Alaun	186	489	16	50		Italien	1	7		
	Deutschland	185	486			1901	Bleiacetat	2	11	4	28
	Oesterreich	0,3	2				Deutschland	2	11		
	Italien	0,2	1			1902	Zinnsalz (Zinnchlorür u. a. Zinnpräparate)	1,6	30	1	14
1891	Chromalaun	57	153	260	780		Deutschland	0,9	17		
	Deutschland	56	152				Oesterreich	0,7	13		
	Italien	0,5	1			1903	Bleizucker und Bleiessig	3	22	1	9
1892	Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid	884	921	414	480		Deutschland	3	22		
	Deutschland	867	903			1904	Schwefelsaures Bleioxyd	0,1	2	0,4	3
	Hamburg	15	15				Deutschland	0,1	2		
	Oesterreich	2	3			1905	Zinkchlorid, Schwefelzink, weißes	13	185	27	303
1893	Essigsäure Tonerde	4	30	3	27		Deutschland	13	180		
	Deutschland	4	30				Oesterreich	0,3	4		
1894	Schwefeleisen, künstl. und Eisenchlorid, festes	7	31	10	40		Frankreich	0	1		
	Deutschland	7	30			1906	Salpetersaures Kupferoxyd	0,1	1	0,2	2
	Oesterreich	0,2	1				Deutschland	0,1	1		
1895	Nickelsulfat, Nickelsulfat	82	795	86	786	1907	Salpetersaures Bleioxyd	0,4	4	0,4	6
	Deutschland	49	452				Deutschland	0,4	4		
	Oesterreich	20	271			1908	Lithopone, Griffithsweiß	8	37	2,2	21
	Niederlande	11	50				Hamburg	5	16		
	Großbritannien	3	16				Deutschland	3	19		
	Frankreich	0,6	6				Oesterreich	0,3	1		
1896	Kupfervitriol	173	551	40	160		Großbritannien	0,2	1		
	Deutschland	111	340			1909	Spießglanz	32	200	16	156
	Rumänien	52	170				Deutschland	32	196		
	Triest	10	38				Hamburg	0,5	4		
	Ungarn	0,3	2			1910	Schwefelkohlenstoff	124	289	152	335
	Oesterreich	0,1	1				Deutschland	124	287		
1897	Admonter Vitriol (Eisen- und Kupfer- vitriol, gemischter)	—	—	0	0		Oesterreich	0,2	2		
1898	Zinkvitriol	6	26	5	28		Belgien	0,1	0		
	Deutschland	5	21			1911	Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Operment, Realgar)	51	351	47	265
	Oesterreich	1	5				Deutschland	51	351		
1899	Grünspan	1,5	13	2	20						
	Deutschland	0,9	9								
	Frankreich	0,3	2								

(Fortsetzung folgt.)

(2919)

(Fortsetzung von S. 983.)

von 70 \$ per Unze eine Roheinnahme von 5,6 Millionen \$, d. h. der Mehrgewinn ist trotz der Erhöhung des Absatzes um etwa 60% nur ein minimaler. Für die übrigen Produzenten ist diese Maßnahme Rußlands jedoch von großer Bedeutung gewesen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sich die führenden außer-russischen Produzenten zu einem Kompromiß zugunsten Rußlands bereit finden werden.

Auf dem internationalen Platinmarkte spielt Rußland ungefähr die gleiche Rolle wie Spanien auf dem internationalen Quecksilbermarkt. Die bekannten russischen Platinvorkommen sind von großer Ausdehnung und unterstehen vollständig der Kontrolle durch die Regierung. Die Platinreserven Rußlands werden auf über 7 Millionen Unzen geschätzt; bei weiterer Herabsetzung der Produktionskosten könnten noch größere Reserven verfügbar gemacht werden.

Vor dem Kriege erzielten einige der privat betriebenen Platingesellschaften bei einem Preise von 35—40 \$

per Unze große Gewinne. Da sich jetzt die ganzen Platinbetriebe in einer Hand befinden und die Gewinnungsverfahren gegenüber dem Vorkriegsstande verbessert worden sind, kann man annehmen, daß die jetzigen Produktionskosten das Vorkriegsniveau nicht übersteigen, zumal die gesamte russische Platinindustrie sorgfältig reorganisiert wird und die technischen Hilfsmittel in moderner Weise vervollständigt werden.

Ein Vergleich der Produktionskosten der führenden Platinproduzenten wäre von großem Interesse, ist jedoch mangels genauer Zahlen nicht durchführbar. Beachtung verdienen jedoch in diesem Zusammenhang die folgenden Feststellungen: In Columbien, dem bedeutendsten Platinproduzenten nach Rußland, ist die South America Gold & Platinum Co. der führende Produzent. Die Produktion dieses Unternehmens beläuft sich auf etwa 20 000 Unzen jährlich. Die Herstellungskosten,

die zwar nicht veröffentlicht worden sind, sind aber bisher recht hoch gewesen, in erster Linie infolge der hohen Kraftpreise. Kürzlich ist ein hydroelektrisches Kraftwerk fertiggestellt worden, wodurch die Produktionskosten bedeutend herabgesetzt werden konnten; die Kosten für raffiniertes Platin dürften gegenwärtig nicht mehr als 50—60 \$ per Unze betragen.

Eine der bedeutendsten Gesellschaften in Südafrika ist die Onverwacht Platinum, Ltd., die im Jahre 1925 gegründet wurde und aus einer Reihe anderer Unternehmen hervorgegangen ist. Der Bericht dieser Gesellschaft für das am 30. Juni 1927 beendete Geschäftsjahr gibt an, daß aus 23 673 t behandelten Erzen 8963 Unzen Platinmetalle erhalten worden sind; die durchschnittliche Ausbeute pro Tonne behandeltes Erz belief sich demnach auf 0,37 Unzen. Während des am 31. Dezember 1927 beendeten Halbjahres wurden 13 895 t Erze behandelt, die insgesamt 3432 Unzen Platinmetalle abgaben, d. h. die Ausbeute pro Tonne war auf 0,24 Unzen zurückgegangen. Rechnet man die Aufbereitungskosten zu 10 \$ per Tonne und die Durchschnittsausbeute zu 0,25 Unzen per t Erze, so ergeben

sich die Gesteungskosten für 1 Unze Rohplatin zu etwa 40 \$. Des weiteren muß man die Kosten für die Raffinierung, die Amortisation der Anlagen, die allgemeinen Unkosten der Gesellschaften usw. berücksichtigen, so daß die Gesamtkosten sich mindestens auf die gleiche Höhe wie die columbianischen stellen.

Zusammenfassend kann man deshalb feststellen, daß Rußland allen Anzeichen nach gut den internationalen Platinmarkt beherrschen kann, da es in kurzer Zeit in der Lage sein wird, praktisch den gesamten Weltbedarf an Platin zu produzieren und die Weltmarktpreise vorzuschreiben. Ein für die Produzenten günstiger Preis kann jedoch nur auf dem Wege internationaler Vereinbarung gesichert werden. Würde in den nächsten Jahren die gesamte Weltproduktion von Platin auf den Markt geworfen werden, so würden die Preise schnell weiter sinken und sich dem Vorkriegsniveau dicht annähern. Viele Produzenten könnten bei diesen Preisen nicht bestehen, während Rußland wahrscheinlich auch noch zu Vorkriegspreisen würde liefern können. (2821)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Wegfall des Ursprungsnachweises für deutsche Sendungen auf Grund des Saarlzollabkommens.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit:

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die kürzlich veröffentlichte Verfügung (vgl. „Chem. Ind.“, S. 917) betreffend Wegfall des Ursprungsnachweises auch dann zur Anwendung kommt, wenn es sich um die Einfuhr deutscher Waren handelt, für die auf Grund des Saarlzollabkommens vom 23. Februar 1928 entweder Zollfreiheit oder ein unter dem Minimaltarif liegender Zollsatz in Betracht kommt. Diese Zweifel werden durch das nachstehend wiedergegebene Schreiben der Zolldirektion Saarbrücken vom 30. August d. Js. dahin geklärt, daß auch für diese Sendungen die Notwendigkeit zur Beibringung von Ursprungszeugnissen in Zukunft entfällt. Das Schreiben lautet:

„Durch Brief vom 24. d. M. haben Sie an mich die Frage gerichtet, ob die mit Erlaß vom 10. August für die Mehrzahl der in das französische Zollgebiet eingeführten Erzeugnisse bestimmte Aufhebung des Ursprungsnachweises sich auch auf diejenigen Sendungen erstreckt, die unter den besonderen Vergünstigungen des französisch-deutschen Saarlzollabkommens vom 23. Februar 1928 deklariert werden.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten ist. Da aber immerhin die durch das Abkommen für gewisse Positionen vorgesehenen Abschläge vom Minimaltarif bzw. die Zollfreiheit Erleichterungen besonderer Art darstellen, die ausschließlich Erzeugnissen deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft vorbehalten sind, ist es selbstverständlich, daß in Zweifelsfällen über den wahren Ursprung der Waren der Zollverwaltung das Recht bleibt, alle notwendigen Nachweise zu fordern und nötigenfalls auf die Expertise zurückzugreifen.“ (2983)

Handelsübliche Umschließungen.

Als handelsübliche Umschließungen (§ 23 T. O.) sind anzusehen:

- Eisenblechtrommeln für pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle der Tarifnummer 243,
- Eisenblechtrommeln für Natriumperborat der Tarifnummer 317 V,
- Eisenblechtrommeln und Eisenblechfässer für Kunstbraunstein der Tarifnummer 332. („Reichszollbl.“ Nr. 47) (2950)

Ausland.

Großbritannien: Neue Bestimmungen über die Erhebung des Schlüsselindustriezolls von wertzollpflichtigen Waren. Der Zeitschrift „Chemical Age“ entnehmen wir die folgenden Angaben:

Von H. M. Customs sind neue Bestimmungen über die Einfuhr von Schlüsselindustriezollpflichtigen Waren herausgegeben worden, die sich „Ad Valorem Duties: Evidence of Value“ betiteln und in denen es heißt:

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Wertdeklarationen bei der Einfuhr von wertzollpflichtigen

Waren ergeben haben, wird die folgende Bekanntmachung zur Orientierung der Importeure oder Agenten veröffentlicht. Für die Zollämter besteht keine Verpflichtung, die Fakturenpreise als gesetzliche Werte für die Berechnung der Zölle anzunehmen; wenn der Verkauf der Waren jedoch regelrecht am offenen Markte auf dem gewöhnlichen Handelswege erfolgt ist, kann der Importeur den Wert auf der Grundlage des in der Faktura angegebenen Preises zuzüglich Fracht, Versicherung und anderer Lasten deklarieren. Der so deklarierte Wert wird normalerweise als Grundlage für die Berechnung des Einfuhrzolls angenommen werden. In den Fällen, in denen jedoch die Faktura nicht einen Verkauf in der oben geschilderten Art darstellt, kann der Fakturenpreis nur dann als Grundlage für die Bewertung der Ware angenommen werden, wenn die Zollbeamten überzeugt sind, daß der Fakturenpreis dem Kaufpreise entspricht, der beim regelrechten Kauf der Ware durch eine unabhängige Firma bezahlt werden würde. (2958)

Ursprungsbezeichnung für Kohlepapiere. Wie das Journal der Londoner Handelskammer bekanntgibt, hat das Ständige Komitee, das gemäß der Merchandise Marks Act eingesetzt worden ist, empfohlen, daß eine Order in Council erlassen werden soll, durch die die Ursprungsbezeichnung für eingeführte Kohlepapiere zur Zeit des Verkaufs oder der Bereitstellung zum Verkauf vorgeschrieben wird. (2959)

Transportvorschriften für Schwefelkohlenstoff. Wie wir dem „Chemist and Druggist“ entnehmen, werden die bisher geltenden Bestimmungen über den Transport von Schwefelkohlenstoff durch die Bisulphide of Carbon (Conveyance) Regulations, 1928, die vom 27. Juli 1928 datieren, und aus denen wir im folgenden einen kurzen Auszug wiedergeben, aufgehoben.

Zum Transport ist Schwefelkohlenstoff nur zugelassen:

a) in Stahl- oder Eisenbehältern mit einem Fassungsvermögen von je höchstens 50 Gallonen, die sich in guter Verfassung befinden und dicht verschlossen sein müssen, so daß keine Leckage eintritt;

b) in dichten und zugebundenen Flaschen mit nicht mehr als 7 lbs. Inhalt, die in starken Holzkisten in Sägemehl, Kieselgur oder anderen geeigneten Materialien sicher verpackt sind. Jede Flasche ist von den anderen durch Holzteile getrennt zu verpacken; in einer Kiste dürfen nicht mehr als 30 lbs. Schwefelkohlenstoff enthalten sein;

c) in Tankwagen.

Behälter, Flaschen und Kisten, die Flaschen enthalten, sind deutlich durch die Aufschrift „Bisulphide of Carbon, Highly inflammable“ zu kennzeichnen und außerdem mit dem Namen und der Anschrift des Absenders zu versehen.

Im gefüllten Zustande müssen die Behälter einen freien Raum von wenigstens 7½% des Fassungsvermögens besitzen. (2904)

Frankreich. Modus vivendi mit Litauen. Wie auf S. 964 der „Chem. Ind.“ gemeldet, werden die in der Liste C des französisch-estländischen Vertrages vom 7. Januar 1922 genannten Waren litauischen Ursprungs und

litauischer Herkunft nach dem in dieser Liste C angeführten Zollsätzen verzollt. Liste C enthält u. a. Bleicarbonat (Bleiweiß), das lt. „Bull. Douan.“ bei der Einfuhr aus Litauen nach Frankreich mit einem Satz von 108,50 frs. je 100 kg nach Pos. 0150 zu verzollen ist. (2990)

Eintarifierungen. Dem „Bulletin Douanier“ entnehmen wir die folgenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position
Legierung aus Kupfer und Bor (Cuprobor) . . .	205 bis
Legierung aus Mangan und Bor (Mangabor) . . .	205 bis
Bor	205 bis
Metallisches Chrom, rein	205 bis
Metallisches Mangan	205 bis
Legierung aus Mangan u. Titan (Manganotitan) . . .	205 bis
Molybdän, metallisches	205 bis
Silicium, kristallisiert oder nicht	205 bis
Tantal	205 bis
Titan	205 bis
Uran	205 bis
Vanadium, metallisches	205 bis

(2934)

Schweiz. Eröffnung eines Zollfreilagers in St. Gallen. Nach einer Mitteilung des Eidgenössischen Zolldepartements wird am 15. September 1928 im Städtischen Lagerhaus St. Gallen ein Zollfreilager im Sinne von Artikel 94/97 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen eröffnet.

Zum nämlichen Zeitpunkt wird das bisherige Eidgenössische Niederlagshaus im Güterbahnhof St. Gallen aufgehoben.

Die zur Zeit noch im genannten Niederlagshause befindlichen unverzollten Waren sind daher bei nächster Gelegenheit auszulagern, sei es durch Einfuhrverzollung durch Wiederausfuhr nach dem Ausland oder durch Ueberführung nach dem neuen Zollfreilager. (2984)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Einfuhrbestimmungen für Spezialitäten. Durch Rundschreiben des Zolldepartements wird erläutert, daß die aus dem Auslande eingeführten, zum Verkehr im polnischen Staate zugelassenen Spezialitäten in Gestalt von unentgeltlichen Proben für Aerzte nach Entrichtung des Zolls den Parteien selbst in solchen Fällen ausgehändigt werden können, in denen auf der Verpackung dieser Proben die Anweisung fehlt, die in den Buchstaben d, e, f und g des § 7 der Verordnung des Ministers des Innern vom 30. Juni 1926 über die Herstellung und den Verkehr mit Spezialitäten („Dz. Ust.“ Nr. 70 Pos. 406) vorgesehen ist. („Danz. Zollbl.“) (2987)

Einfuhr von zusammengesetzten Heilmitteln für zahnärztliche Zwecke. Bei dem Ministerium des Innern (Abteilung Gesundheitsdienst) sind Mitteilungen eingegangen, daß sich eine große Menge zusammengesetzter Heilmittel im Verkehr befindet wie z. B. Arsenikpaste, Trikesolfomalin-Flüssigkeit und andere, die für zahnärztliche Zwecke bestimmt sind, und für deren Absatz die Erzeuger die nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1926 („Dz. Ust.“, Nr. 70, Pos. 406) erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt haben. Das Finanzministerium erläutert daher, daß die Einfuhr dieser und ähnlicher Mittel nur erfolgen kann, sofern die Empfänger vorher im Sinne der Anmerkung 3 zu Pos. 113 des Zolltarifs eine Bewilligung des Finanzministeriums erhalten haben. („Danz. Zollbl.“) (2988)

Zollabfertigung von Mustern und Proben. In einem an die Zollbehörden gerichteten Rundschreiben vom 8. August 1928 werden Bestimmungen über die Zollabfertigung von Mustern und Proben erlassen. Wir entnehmen dem Rundschreiben:

Muster und Proben von einfuhrverbotenen Waren, welche auf Grund des Art. 10, Abs. 10, der Verordnung über den Zolltarif zollfrei sind, können ohne Beibringung einer Einfuhrbescheinigung und ohne Rücksicht auf ihre Herkunft eingeführt werden.

Muster und Proben von einfuhrverbotenen Waren, die eventuell gehandelt werden können und daher nicht von der Zollabgabe befreit sind, können nur auf Grund einer gewöhnlichen Einfuhrbescheinigung abgefertigt werden.

Sofern die Proben und Muster aus Vertragsländern stammen, kann, falls keine Einfuhrbescheinigung beigebracht werden kann, eine Eventualabfertigung erfolgen und zwar gegen Sicherung in Form einer Zolll hinterlegung, sowie gegen Hinterlegung eines Betrages, der dem Wert der Muster bzw. Proben entspricht. Hingegen können Muster und Proben, die aus Ländern gesandt wurden, mit denen Polen keinen

Handelsvertrag abgeschlossen hat, nicht ohne Beibringung einer Einfuhrgenehmigung abgefertigt werden.

Bei einer Eventualabfertigung gegen eine doppelte Sicherheit (siehe oben) muß von der Partei eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, in der versichert wird, daß, falls die Proben und Muster nicht innerhalb des angegebenen Terms wieder ausgeführt werden, die dem Werte der Ware entsprechende Summe, welche als Sicherung hinterlegt wurde, dem Staatsschatz zufällt.

Bei der Abfertigung von Mustern und Proben, die aus Vertragsländern in kleinen Mengen eingeführt werden und nicht der Zollbefreiung auf Grund des Art. 10, Abs. 10, der Verordnung über den Zolltarif unterliegen, werden Konventionssätze ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen angewandt.

Die an inländische Fabriken und Unternehmungen gesandten Muster und Modelle, nach welchen die von dem ausländischen Käufer zu bestellenden Waren ausgeführt werden sollen, werden von den Zollämtern ohne besondere Genehmigungen abgefertigt ohne Rücksicht auf das Land, aus welchem sie ankommen, sofern der Importeur in jedem Einzelfalle eine Bescheinigung der betreffenden Kreishandelskammer bzw. des Industrieverbandes beibringt, aus welcher sich ergibt, daß es sich nur um ein Modell, nicht aber um eine Ware zum Handelsverkehr handelt.

Auf Verlangen des Unternehmens bzw. der Fabrik muß ebenfalls die Eventualabfertigung angewandt werden; hierbei ist ein einfache Sicherheit in Höhe des entsprechenden Zollsatzes zu erheben. („Dz. Urzadowy Min. Skarbu“, Nr. 24.) (2986)

Zensurpflicht für Inserate über Arzneimittel usw. Wie wir „Wiad. Farm.“ entnehmen, bedürfen nach einem kürzlich (am 26. Juni 1928) erlassenen Rundschreiben des Regierungskommissars für die Stadt Warschau Veröffentlichungen und Reklamen aller Art betr. Verkauf und Herstellung von Arzneimitteln, Kosmetika und hygienischen Mitteln sowie Mitteilungen über ihre Wirkungsweise und Anwendungsart einer vorherigen Genehmigung der Abteilung für öffentliches Gesundheitswesen beim Regierungskommissariat der Stadt Warschau.

Die zu genehmigenden Texte müssen in drei Exemplaren eingereicht werden.

Eine allgemeinere Bedeutung erhält dieses Rundschreiben durch eine Verordnung des Ministers des Innern vom 23. August 1928, die dem Regierungskommissar für die Stadt Warschau die Entscheidungen erster Instanz in Zensurangelegenheiten für Inserate ärztlichen Inhalts überträgt.

Diese Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. am 24. August 1928 in Kraft getreten. (2970)

Ungarn. Ausfertigung der Stammerklärungen. Von zuständiger Stelle ist der Industrie- und Handelskammer zu Berlin mitgeteilt worden, daß die im Warenverkehr nach Ungarn erforderlichen Stammerklärungen nicht immer mit der nötigen Sorgfalt ausgefüllt werden und daher unliebsame Verzögerungen in der Zollabfertigung entstehen. Es wird deshalb die genaue Beachtung der Bestimmungen über die Ausfertigung der Stammerklärungen empfohlen. Auskünfte hierüber erteilt die Verkehrsabteilung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin C 2, Klosterstr. 41. (2985)

Lettland. Ursprungszeugnisse. Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 258 („Vald. Vestn.“ Nr. 197) werden die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für Transitwaren mit Wirkung vom 1. September 1928 ergänzt. Bei Transitwaren sind mithin von diesem Datum ab folgende Vorschriften zu beachten:

Zum Nachweis des Herstellungsortes von Transitwaren sind von den Zollbehörden des Durchfuhrstaates oder Freihafens ausgestellte Bescheinigungen beizubringen, welche außer den sonstigen, für Ursprungszeugnisse erforderlichen Daten noch die Bestätigung enthalten müssen, daß die eingeführten Waren sich tatsächlich während der ganzen Zeitdauer in den die Bescheinigungen ausstellenden Zollämtern oder Freihäfen befunden haben und nicht auf den örtlichen Markt gelangt sind.

Falls die für Ursprungszeugnisse erforderlichen Daten fehlen, so können letztere durch eine Bescheinigung der im Durchfuhrstaat befindlichen Behörden, Organisationen oder Amtspersonen über den Ursprungsort der betr. Transitware ergänzt werden. Zu diesem Zweck können auch von den von seiten Lettlands zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigten Behörden, Organisationen und Amtspersonen in der zuständigen Form verfaßte und visierte Bescheinigungen oder offiziell beglaubigte und visierte Abschriften derselben verwendet werden. In solchen Fällen brauchen die von den

Zollbehörden oder Freihäfen ausgestellten Ursprungszeugnisse nicht visiert zu sein.

Falls die nach dem Transitland eingeführten ausländischen Waren nach den Gesetzen dieses Staates vom Einfuhrzoll befreit sind, so können die vorgesehenen Ursprungszeugnisse für solche Waren auch von den Handelskammern des Durchfuhrstaates ausgestellt werden, ohne daß in der Bescheinigung anzugeben ist, daß die Ware während der ganzen Zeit unter Zollverschluß gestanden hat; dagegen ist anzugeben, daß die betreffende Ware nach dem Zolltarif des Durchfuhrstaates vom Einfuhrzoll befreit ist. (Vgl. „Chem. Ind.“, S. 766.) (2969)

Rumänien. Gesetz zum Schutz der nationalen Industrie. Wie „Argus“ berichtet, beschäftigt sich zur Zeit eine Sonderkommission mit der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes, welcher dazu bestimmt ist, das derzeitige Gesetz zum Schutz der nationalen Industrie auszubauen. Nach dem neuen Gesetz sollen Zölle, Steuern und Frachtsätze für diejenigen Industrien ermäßigt werden, deren Nützlichkeit für die Allgemeinheit erwiesen ist. Maschinen für derartige Industrien sollen zollfrei eingeführt werden können.

Es soll auch gesetzlich vorgeschrieben werden, daß die Behörden bei Ausschreibungen die rumänische Industrie auch dann bevorzugen sollen, falls ihre Preise bis zu 5–10% höher liegen als Auslandsangebote.

Man rechnet damit, daß der Gesetzentwurf zum Herbst eingebracht wird. (2871)

Zolltarifentscheidungen. Zähflüssige Extrakte aus Leinsamen werden nach Pos. 374 mit 2000 Lei je 100 kg verzollt;

Graphitpaste in Zinntuben zum Schwärzen eiserner Oefen u. dergl. ist nach Pos. 1787 mit 3000 Lei je 100 kg zu verzollen;

Geblichte Kunstseidenfäden, mehrfach, auf Papierrollen, sind nach Pos. 543a mit 100 Lei je kg zu verzollen;

Mit Aceton angeriebene Farben werden nach Pos. 1862 mit 1400 Lei je 100 kg verzollt. („Import-Export.“) (2967)

Bulgarien. Ratifizierung des Handelsvertrages mit der Türkei. Wie „Targowsko-Promischlen Glas“ schreibt, sind am 31. August d. J. in Sofia die Ratifikationsurkunden zu dem am 12. August d. J. zwischen Bulgarien und der Türkei*) abgeschlossenen Handelsvertrag ausgetauscht worden. (2966)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 579.

Spanien. Umstellung der Zollberechnung auf Gold*). Ein in der „Gaceta de Madrid“ vom 31. August 1928 veröffentlichtes königliches Dekret vom 28. August bestimmt:

Der Finanzminister wird ermächtigt, zu verfügen, daß die Zölle bei der Einfuhr von Waren von einem bestimmten Zeitpunkt an völlig oder teilweise in Goldgeld oder Schecks in Goldwährung zu entrichten sind; die Schecks müssen von einer der folgenden Banken ausgestellt, indossiert oder garantirt sein: der Banco de España, der Banco Exterior, einer beliebigen spanischen Bank, die in die „Comisaria Regia de la Banca privada“ eingeschrieben ist, oder einer ausländischen Bank, die in Spanien eine Niederlassung besitzt.

Bezüglich der Bewertung des ausländischen Goldgeldes oder der sie ersetzenden Anweisungen gelten die Bestimmungen, die gegenwärtig in Kraft sind oder in Zukunft vom Finanzministerium nach Anhörung des „Comité Interventor de los Cambios“ festgesetzt werden.

Weitere Bestimmungen werden vom Finanzminister erlassen. (2933)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 966.

Zolltarifentscheidungen. Den „Resoluciones de Incidencias Arancelarias“ entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Stangen aus gefärbtem Wachs, zum Polieren der Fingernägel, mit Futteral in Form eines Bleistifthalters	830
Lederschmierfett auf der Grundlage von Wollfett im Verhältnis von weniger als 50%, ohne Harzgehalt	213
Gemisch aus Gerstestärke und verschiedenen Salzen, unter denen Ammoniumsalze vorherrschen, für die Brotbäckerei	975
Künstlicher Stein auf der Grundlage von Carborundum, geformt und von einer Pappschachtel umschlossen, mit deutscher Aufschrift	12

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Aluminiumpurpurin, in Blechbüchsen, Inhalt je 500 g:	
a) die Blechbüchsen	377
b) das Purpurin	460
Pharmazeutische Spezialität in Bleituben, von denen mehrere in einem Karton verpackt sind. Der Karton wurde zollfrei belassen, da er nur als Stütze diente.	
Lederschmierfett, hauptsächlich aus Harz bestehend	1014
Gemisch aus organischen Ammoniumsalzen, das nicht als Appretur angesehen werden kann, sondern als Rohstoff für das Färben von Fasern	975
„Collose“, sogenanntes, bestehend aus Stärke unter Zusatz von Natriumchlorid, zur Verwendung als Klebstoff oder Appretur geeignet	981
Präparat, bestehend aus Eisen- und Magnesiumoxyd, mit 5% Teer getränkt, für Formen für die Eisengießerei	975
„Oligisto Micaceo“, natürliches Produkt, bestehend aus einer natürlichen Farbe in Pulverform	832
Halbfestes Produkt, von gelblicher Farbe, vollständig aus Casein bestehend, ohne Zusatz von Stoffen, die es von der Verwendung für Ernährungszwecke ausschließen	1419
Säcke, die Kastanienauszüge enthielten und sehr beschädigt waren, wurden nach dem Gewebe, aus dem sie bestanden, verzollt.	
Pharmazeutische Spezialität, eingetragene, ihrer Zusammensetzung nach ein opotherapeutisches Erzeugnis. Gemäß einer früheren Entscheidung wurde die Verzollung als Spezialität vorgenommen.	
Pharmazeutische Spezialität, eingetragene, bestehend aus einem öligen Hammelhirnextrakt	986
Insektenmittel, auf der Grundlage von tonhaltiger Kieselerde, unter Zusatz von Schwefel und etwas organischer Substanz	883
Phosphorhaltige Masse zum Vertilgen von Ratten und Mäusen	975
Rohe Masse auf der Grundlage von Steinkohlenpech und Calciumcarbonat	1455
Kaliumbichromat in Eisentrommeln. Die Verzollung wurde nach dem Bruttogewicht, d. h. einschließlich der Trommeln, vorgenommen, da die Trommeln nicht als außergewöhnliche Umschließungen angesehen werden konnten, sondern den Zweck hatten, den Inhalt vor Feuchtigkeit zu schützen.	
Farben, künstlichen organischen Farbstoff enthaltend	796
Pharmazeutische Spezialität, aus opotherapeutischen Erzeugnissen und anderen Stoffen verschiedener Natur zusammengesetzt	986

(2916)

Ver. St. von Nordamerika. Vorbereitungen der U. S. Tariff Commission zur Zolltarifrevision.

Das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, daß die United States Tariff Commission ohne Rücksicht auf den Ausfall der Novemberwahlen ihre Arbeiten fortsetzt, um in der Lage zu sein, auf Verlangen vollständige wirtschaftliche und industrielle Informationen bezüglich des Innen- und Außenhandels der Vereinigten Staaten und deren Beeinflussung durch die Zollgesetze nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in anderen wichtigen Wirtschaftsländern vorzulegen.

Da die Tariff Commission annimmt, daß die Tarifrevision auf der nächsten Kongreßsitzung in Angriff genommen wird, sind alle Abteilungen angewiesen worden, die verschiedenen bisher angefertigten Uebersichten durch die neuesten Daten zu vervollständigen. Es sollen Anzeichen dafür vorliegen, daß dieses Material alsbald nach der Amtseinführung des neuen Präsidenten angefordert werden wird.

Anscheinend soll ein Sonderkongreß einberufen werden. Die an der Tarifrevision interessierten Kreise wollen sich nicht mit der Verschiebung der Beratungen auf den Kongreß im Dezember 1929 zufrieden geben. (2979)

Zolltarifentscheidung. Brauerpech, aus Baumwollabfällen hergestellt, wurde bei der Einfuhr nach Position 1459

mit 20% des Wertes verzollt. Auf die Beschwerde des Importeurs, A. Gusmer, Inc., erfolgte die Umtarifierung in Position 1457 (10% des Wertes). (2978)

Mexiko. Inkrafttreten des Zollgesetzes. Nach einer amtlichen telegraphischen Mitteilung ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des neuen mexikanischen Zollgesetzes (vgl. „Chem. Ind.“ S. 786) bis zum 31. Dezember 1928 hinausgeschoben worden. (2980)

Zulassung von Spezialitäten. Das mexikanische Amtsblatt vom 4. August d. J. veröffentlicht die „Liste 5“ der pharmazeutischen und kosmetischen Spezialpräparate, die von der Abteilung für Volksgesundheit zugelassen worden sind, während im Amtsblatt vom 6. August d. J. die „Liste 3“ derjenigen Erzeugnisse veröffentlicht wird, deren Herstellung, Vertrieb und Verwendung nach Art. 189 des Gesetzes über das Gesundheitswesen strafbar ist. (2952)

Honduras. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Erforderlich ist bei Frachtsendungen nach Honduras neben der Konsultsfaktur und dem visierten Konnossement die Vorlage einer konsularisch beglaubigten Kundenrechnung.

Die Konsultsfaktur muß in spanischer Sprache auf vorgeschriebenen Formularen in fünf Exemplaren eingereicht werden und u. a. eine eidesstattliche Erklärung des Versenders bezüglich der Richtigkeit seiner Angaben enthalten.

Auch das Konnossement muß in fünffacher Ausfertigung zur Beglaubigung bei demselben Konsulat vorgelegt werden.

An Gebühren kommen zur Berechnung für:

einen Satz Konsultsfakturen	3% a. v.
jede Sonderkopie	Peso 1,—
Konnossement	„ 1,—
Kundenrechnung	„ 1,—

Bei Postpaketen (Höchstgewicht 22 lbs., äußerste Länge 3½ engl. Fuß) ist die Vorlage einer Konsultsfaktur nicht erforderlich, doch wird die dafür festgesetzte Gebühr von 3% a. v. erhoben.

Die Benutzung der Briefpost für zollpflichtige Artikel geschieht auf Gefahr des Versenders.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung von allen Konsultsformalitäten befreit, zollfrei nur dann, wenn der ganze Posten nicht ein Höchstgewicht von 25 lbs. hat.

Feuergefährliche Güter müssen unter allen Umständen binnen drei Tagen abgefertigt und aus dem Bereich der Zollspeicher entfernt sein. (Vgl. „Chem. Ind.“, S. 551.) (2483)

Cuba. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Frachtsendungen nach Cuba müssen von folgenden Papieren begleitet sein: Konsultsfaktur, Ursprungszeugnis und Konnossement.

Die Konsultsfaktur ist in spanischer Sprache (wie alle für Cuba erforderlichen Papiere) auf vorgeschriebenen Formularen zwecks Beglaubigung einem cubanischen Konsulat einzureichen, und zwar bei Sendungen nach Havanna in sechs bei Sendungen nach allen übrigen Häfen in fünf Exemplaren.

Zur Sicherstellung der Abfertigung der Sendung nach dem Generaltarif müssen die Konsultsfakturen am Ende mit einem Ursprungszeugnis versehen sein.

Die Beglaubigung der Konnossemente erfolgt bei Vorlage in dreifacher Ausfertigung.

Für die Beglaubigung werden folgende Gebühren berechnet:

Konsultsfakturen einschließlich Ursprungszeugnis bei einem Rechnungswerte:	
unter U. S. \$ 5,—	U. S. \$ 0,10
von U. S. \$ 5,— bis 49,99	U. S. \$ 0,50
von U. S. \$ 50,— bis 200,—	U. S. \$ 2,—
für jede weiteren angefangenen U. S. \$ 100,—	U. S. \$ 0,25
Ersatzdokumente im Verlustfalle usw.	U. S. \$ 0,50
Konnossemente	U. S. \$ 1,—

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von je 11 lbs. zugelassen unter Forderung der Vorlage einer Konsultsfaktur.

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 967.

Für die Benutzung der Briefpost (Höchstgewicht 4 lbs. 6 ozs., Höchstmaß 18 engl. Zoll in jeder Abmessung) für zollpflichtige Artikel sind die Bestimmungen der Internationalen Stockholmer Vereinbarung bindend.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung in spanischer Sprache frei von allen konsularischen Formalitäten.

Hersteller pharmazeutischer Erzeugnisse und Patentmedizinen sind gehalten, ihren Agenten oder Vertretern in Cuba eine von einem cubanischen Konsulat beglaubigte Erklärung zu übermitteln, daß die betr. Artikel im Herkunftsland zum Verkauf zugelassen und in Uebereinstimmung mit den dortigen gesetzlichen Bestimmungen hergestellt werden. Nur die in dieser Erklärung genannten Pharmazeutika sind zur Einfuhr zugelassen. (Vgl. „Chem. Ind.“, S. 744.) (2879)

Venezuela. Errichtung eines Freihafens in der Bucht von Turiamo. Nach einem Bericht aus Caracas ist der Erlaß des auf Seite 896 der „Chem. Ind.“ erwähnten Gesetzes, das Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren im Freihafengebiet von Turiamo enthält, als reichlich verfrühte Maßnahme anzusehen.

Die ganze Gegend sei zurzeit nur vom Meere aus zugänglich und infolge der dort herrschenden Malaria vorläufig unbewohnbar. Ein Zugangsweg wird zwar gebaut, doch sei er nur für leichte Fahrzeuge geeignet. Der Bau einer Drahtseil-Schwebbahn ist in Aussicht genommen, die Turiamo mit Maracay verbinden soll. (2850)

Britisch-Indien. Arzneimittelkontrolle verlangt. Einem Berichte der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ zufolge sind in Britisch-Indien seit einiger Zeit erneut Bestrebungen im Gange, eine staatliche Kontrolle des Arzneimittelhandels einzuführen. Die Bewegung befindet sich zwar noch im Anfangsstadium, erscheine aber bereits aussichtsreich. Die indische Handelskammer in Bombay hat das zuständige Regierungsdepartement offiziell von diesen Bestrebungen in Kenntnis gesetzt. U. a. wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, daß in Britisch-Indien große Nachfrage nach Arzneimitteln der billigsten Qualitäten besteht und daß die Einführung einer Arzneimittelkontrolle sowohl den Interessen der Händler als auch den Interessen der Verbraucher entsprechen würde, da es bekannt wäre, daß verschiedene englische und kontinentale Firmen ihre Erzeugnisse, die sie nach Britisch-Indien ausführen, häufig verfälschen. (2976)

Französisch-Ozeanien. Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge sind Düngemittel bei der Einfuhr nach Französisch-Ozeanien durch ein Dekret vom 8. Juli vom Zoll befreit worden; ausgenommen hiervon sind Rophosphate. (2907)

VERKEHRSWESEN

Neue Eisenbahngütertarife zum 1. Oktober 1928.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1928 treten ein neuer Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A, ein neuer Nachtrag II zum Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B sowie ein neuer „Internationaler Eisenbahngütertarif“ in Kraft.

Durch das Inkrafttreten des neuen Eisenbahngütertarifs Teil IA werden die bisherigen Nachträge I bis VIII des gleichnamigen Tarifes vom 15. März 1926 aufgehoben. Der neue Tarif enthält vor allem die neue Eisenbahnverkehrsordnung mit neuen Ausführungsbestimmungen und mit der neuen Anlage C.

Der Nachtrag II zum Eisenbahngütertarif Teil IB enthält Änderungen und Ergänzungen des Inhaltsverzeichnisses, des Vorwortes, der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

Der neue „Internationale Eisenbahngütertarif“ enthält das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (J.U.G.) nebst einheitlichen Zusatzbestimmungen, das Internationale Reglement für Privatwagen (J.R.P.) und ein Verzeichnis in tabellarischer Form mit alphabetischer Uebersicht der in der Anlage I zum J.U.G. aufgeführten Gegenstände.

Die Tarife können von den Verkehrtreibenden von den Deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr — Berlin SW 11, Askaniischer Platz 5 — ab Ende September käuflich bezogen werden. (2982)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Allgemeines. Eine Vereinbarung „Zahlung erfolgt durch Käufers reichsbankfähige 3-Monats-Akzepte“ ist ungewöhnlich und nicht eindeutig. Abgesehen davon, daß der Begriff der Reichsbankfähigkeit nicht allgemein objektiv feststellbar ist, weil unter Umständen auch Wechsel, die nach ihren äußeren Merkmalen bei der Reichsbank diskontfähig sind, aus besonderen Gründen des Einzelfalles von der Reichsbank nicht hereingenommen werden, kommt hier noch hinzu, daß von Käufers 3-Monats-Akzepten gesprochen wird. Bisweilen werden im kaufmännischen Verkehr in einem nicht einwandfreien Sprachgebrauch Wechsel und Akzept als gleichwertige Begriffe verwendet. 1. Folgt man dem Wortlaut der Vereinbarung — und dies wird man im Zweifel tun müssen —, so muß angenommen werden, daß der Käufer sein eigenes Akzept geben sollte, obwohl auch in solchen Fällen vielfach der Verkäufer nichts dagegen einwenden wird, wenn der Käufer nicht als Akzeptant, sondern als Aussteller oder Girant aus dem Wechsel sich verpflichtet. 2. Nach kaufmännischem Sprachgebrauch wird unter Remesse ein Wechsel verstanden, den der Herausgeber von seinem eigenen Kunden in Zahlung erhalten hat, und der daher bei Weitergabe mindestens zwei weitere Unterschriften trägt; unter Akzept versteht man dagegen lediglich einen akzeptierten Wechsel. 3. Wenn ein Käufer Regulierung des Kaufpreises in Käufers reichsbankfähigen 3-Monats-Akzepten zusagt, so wird man im Zweifel entsprechend der Auskunft zu 1 annehmen müssen, daß er einen Wechsel mit seinem Akzept versieht und dafür einstehen will, daß sein Akzept von der Reichsbank als Unterschrift eines als zahlungsfähig bekannt Verpflichteten im Sinne des Bankgesetzes anerkannt wird. Daß er außer seiner eigenen Unterschrift noch weitere erforderliche Unterschriften beschaffen muß, kann nicht festgestellt werden. C 15 192/28 (XII A 4).

Farben. Im Farbenhandel besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem vom Auftraggeber bestellte Muster sendungen mangels Vereinbarung zu bezahlen sind. Im Großhandel von Farben und Lacken liefert üblicherweise der Lieferant größere Mustersendungen unentgeltlich, sofern mit den kleinen Proben die Versuche nicht genügend durchgeführt werden können, und besonders in Fällen, in denen der Lieferant die Mustersendung macht, um eventuell dem Auftraggeber eine Vertretung für einzelne Bezirke in Norddeutschland im Alleinverkauf zu vergeben. C 15 448/28 (XII A 4). (2063)

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M. — Hanau.

Firmenbezeichnung „I. G.“ Die Bezeichnung „I. G.“ ist seit der Gründung der Firma I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M., in den beteiligten Verkehrskreisen auch ohne weiteren Zusatz allgemein als schlagwortartige Abkürzung für diese Firma bekannt.

Die Abkürzung „I. G.“ in Verwendung mit einem anderen Zusatz als „Farben“ oder „Farbenindustrie“ erweckt infolgedessen bei den beteiligten Verkehrskreisen den Eindruck, als bestünden nähere geschäftliche Interessen zwischen der Beklagten und der Klägerin, die tatsächlich nicht bestehen.

Die Beklagte kann ihre Interessen dadurch genügend schützen, daß sie statt der Abkürzung „I. G.“ die Worte „Interessen-Gemeinschaft“ benützt. (Ffm. 25 591/28; 31. Juli 1928.) (2922)

SOZIALPOLITIK

Fortbildungskursus für Aerzte über gewerbliche Berufskrankheiten in Bonn.

Vom 22. bis 25. Oktober 1928 veranstaltet die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene in Gemeinschaft mit dem Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen in Bonn für Rheinland und Westfalen einen ärztlichen Fortbildungskursus über gewerbliche Berufskrankheiten. Das Programm bringt Vorträge über die durch die „Verordnung des Reichsarbeitsministers über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufserkrankungen vom 12. Mai 1925“ versicherungspflichtigen Berufskrankheiten sowie Referate über ihre Begutachtung und versicherungsrechtliche Behandlung. Außerdem sieht das Programm, das mit Besichtigungen und Demonstrationen verbunden ist, eine Behandlung der gewerblichen Augen- und Ohrenkrankheiten, der Stauberkrankungen, Hauterkrankungen und der Kohlenoxydvergiftungen vor. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Platz der Republik 49 (Haus Offenbach) zu richten. (2989)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Spanien. Anmeldung von Warenzeichen. Wie eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 25. August 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 9. August bestimmt, sind zur Anmeldung von Warenzeichen beim Registro de la Propiedad Industrial y Comercial vorgeschriebene Formulare zu verwenden, die gegen eine Gebühr von 0,20 Pesetas abgegeben werden. (2901)

INDUSTRIEUNDHANDELSTATISTIK

Inland.

Der Mißbrauch von Ausstellungs-Auszeichnungen und seine Bekämpfung.

Nachdem es während des Krieges und in der Nachkriegszeit den Anschein hatte, als ob man auch in Deutschland wie in den angelsächsischen Ländern auf die Prämiierung ausgestellter Gegenstände auf Ausstellungen und Messen und die damit zusammenhängende Verleihung von Medaillen und Urkunden verzichteten wollte, hat sich doch unter starker Beteiligung gewerbsmäßiger Ausstellungsunternehmer das System der Verteilung von Auszeichnungen auf Ausstellungen erhalten. Für dieses Festhalten an den alten Gewohnheiten ist wohl in erster Linie die starke Ausstellungsmüdigkeit verantwortlich zu machen, der gegenüber die Ausstellungsunternehmer besondere Reize- und Lockmittel für die Firmen schaffen mußten. Es haben sich nun in neuerer Zeit, genau wie vor dem Kriege, bei der Verteilung von Auszeichnungen und auch bei dem Gebrauch von Auszeichnungen durch die Ausstellerfirmen aus Handel und Industrie starke Unzulänglichkeiten ergeben, teils in der Form, daß Auszeichnungen von Winkelausstellungen das Publikum irreführten, teils in der Art, daß Firmen Auszeichnungen führten, denen keine Verleihen worden waren, teils auch in der Form, daß auf Winkelausstellungen fast sämtliche Aussteller mit Medaillen ohne Rücksicht auf die Qualität der ausgestellten Gegenstände versehen wurden. Auch solche Fälle, in denen Preise käuflich erworben wurden, sind vorgekommen.

Das Deutsche Ausstellungs- und Messeamt, die Nachfolgeorganisation der Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie, hat, gestützt auf die Vorarbeiten seiner Vorgängerin, neuerdings sich der Angelegenheit angenommen und eine umfangreiche Denkschrift für die demnächst stattfindenden Verhandlungen des Ausschusses für Ausstellungs- und Messefragen bei der Internationalen Handelskammer vorbereitet. Das Deutsche Ausstellungs- und Messeamt macht darauf aufmerksam, daß im Jahre 1914 bereits eine Muster-Preisgerichts-Ordnung aufgestellt worden ist, die seitens der zuständigen amtlichen und wirtschaftlichen Stellen gutgeheißen wurde. Die Empfehlung dieser Muster-Preisgerichts-Ordnung ist den zuständigen Länderregierungen allgemein nahegelegt worden. Zwei Erlasse des Preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe gehen auf sie zurück.

Nach § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist — vom Falle der Medaillen-Anmaßung abgesehen — auch die geschäftliche Propaganda mit tatsächlich erhaltenen, jedoch wertlosen Ausstellungsmedaillen, soweit sie zur Irreführung der Öffentlichkeit geeignet ist, meistens strafbar; nach § 3 desselben Gesetzes, der die zivilrechtlichen Folgen einer derartigen Reklame behandelt, kann auf Unterlassung und gegebenenfalls auf Schadensersatz geklagt werden.

Unter wertlosen Ausstellungsauszeichnungen sind nun nicht etwa nur die ausgesprochenen Schwindelausstellungen und im Wege des Medaillenschachers erkauften Auszeichnungen zu verstehen, vielmehr sind, wie die Gerichte wiederholt entschieden haben, hier auch solche Diplome, Medaillen, Ehrenurkunden und Preise und dergl. einbegriffen, die auf überflüssigen und wilden Ausstellungen „verliehen“ worden sind, ohne daß zuvor ein ernsthafter Wettbewerb, eine sachverständige Prüfung der Ausstellungsgegenstände oder gar — ein früher nicht seltener Fall — überhaupt eine öffentliche Ausstellung der prämierten Gegenstände stattgefunden hat.

Zahlreiche, darunter angesehene Firmen, denen an sich gewiß nichts ferner liegt, als sich bewußt des unlauteren Wettbewerbs schuldig zu machen, führen in ihren Drucksachen (Prospekten, Katalogen, Briefbogen usw.) sowie in sonstigen Geschäftseinrichtungen (Schaufenstern, Firmenschildern, Lieferwagen usw.) Abbildungen von Ausstellungsauszeichnungen der gedachten Art, offenbar ohne sich über die Wertlosigkeit und Strafbarkeit dieser Reklame klar zu sein. Treten alsdann, wie nur allzuoft, unliebsame straf- und zivilrechtliche

Weiterungen ein — Anzeigen von Konkurrenzfirmen, die sich geschädigt fühlen, polizeiliches Einschreiten, Klage auf Unterlassung und evtl. Schadensersatz, gerichtliches Vorgehen —, dann findet die Medaillenherrlichkeit ein rasches Ende.

Allen Firmen, die im Besitze von Auszeichnungen sind, die nicht von allgemein anerkannten und über jeden Zweifel erhabenen Ausstellungen stammen, wird daher empfohlen, sich an zuständiger Stelle über den Charakter ihrer Diplome zu vergewissern. Das Deutsche Ausstellungs- und Messeamt (Berlin W10, Königin-Augusta-Str. 28), die von der deutschen Wirtschaft mit der Wahrnehmung ihrer Ausstellungs- und Messeinteressen beauftragte zentrale deutsche Organisation, die hinsichtlich der meisten in Betracht kommenden Veranstaltungen über ein sorgsam gesammeltes und umfangreiches Aktenmaterial verfügt und den Staatsanwaltschaften und Gerichten als gutachtende Körperschaft in den einschlägigen Fällen dient, ist in allen Fällen zu den erforderlichen Auskünften gern bereit. Mit den Anfragen sind sämtliche vorhandenen Unterlagen über den Erwerb der Auszeichnungen, insbesondere auch die Originale oder genauen Abbildungen der fraglichen Auszeichnungen, einzureichen. (2920)

Ausland.

Vor der Erneuerung der internationalen Pyritkonvention.

„L'Industrie Chimique“ schreibt: Die bisherige Konvention, die die wichtigsten spanischen Pyritproduzenten mit mehreren ausländischen Produzenten verband, ist am 31. Dezember 1927 abgelaufen, ohne daß eine Erneuerung erfolgt wäre. Die Rio-Tinto-Gesellschaft verhielt sich damals ablehnend und forderte gewisse Abänderungen der Konvention.

Wie kürzlich der Präsident der Société des Pyrites de Huelva erklärt hat, ist eine neue Konvention zwischen den großen Pyritproduzenten in der Bildung begriffen, die eine Dauer von sechs Jahren haben soll. Die Bedingungen scheinen nicht die gleichen zu sein wie bisher; man glaubt, daß die Konvention besser funktionieren werde, wenn die Bedingungen elastischer gestaltet werden.

Der Weltverbrauch von Pyriten ist von 4,3 Millionen t im Jahre 1926 auf 4,9 Millionen t im Jahre 1927 gestiegen, und für das Jahr 1928 rechnet man mit einer weiteren Zunahme. (2938)

Großbritannien. Die Lage des Glycerinmarktes. In den letzten Monaten haben sich nach „Chemical Trade Journal“ auf dem Glycerinmarkt nur wenig Veränderungen vollzogen. Die Preise liegen, besonders für Rohglycerin, weiterhin gedrückt. Laugenglycerin, 80%, notiert immer noch in der Nähe von 35 £ per t.

Die Ausfuhr hält sich ungefähr auf dem ermäßigten Niveau des Vorjahres; die Zunahme ist nur gering. So betrug z. B. die Ausfuhr von Rohglycerin im Jahre 1927 23 093 cwt. im Vergleich zu 51 336 cwt. im Jahre 1926. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 zeigt die Ausfuhr (19 094 cwt.) im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres eine Zunahme von nur wenig über 2 000 cwt. Die Ausfuhr von raffiniertem Glycerin wird im Jahre 1928 beim Anhalten in der bisherigen Höhe etwa 120 000 cwt. erreichen, gegenüber 105 130 cwt. im Jahre 1927 und 196 688 cwt. im Jahre 1926.

Die Einfuhr von Glycerin nach Großbritannien ist dagegen im Steigen begriffen; für raffiniertes Glycerin ist in der ersten Hälfte des Jahres 1928 eine Steigerung auf das Doppelte im Vergleich zum ersten Halbjahr 1927 festzustellen, für Rohglycerin dagegen eine Abnahme auf die Hälfte.

Als einer der wichtigsten Faktoren, die zu der unbefriedigenden Preislage für Glycerin geführt haben, sind die beiden letzten milden Winter in Nordamerika anzusehen; als Folge davon hat die Nachfrage nach Glycerin als Frostschutzmittel für Automobilkühler sehr abgenommen. Außerdem hat die Einführung des Äthylenglykols das Glycerin teilweise aus der Sprengstoffindustrie verdrängt, während sich die Nachfrage nach Glycerin von seiten der pharmazeutischen und anderer Industrien nicht merklich gebessert hat.

Diesen Faktoren gegenüber ist eine beträchtliche Erhöhung der Weltproduktionskapazität für Glycerin festzustellen. Ein anderer Faktor, der im allgemeinen nicht richtig gewürdigt wird, ist die zunehmende Belieferung des Weltmarktes mit russischem Glycerin. (2954)

Irischer Freistaat. Versuchsweiser Anbau von aromatischen Pflanzen zur Gewinnung von ätherischen Ölen. Wie im „Irish Trade Journal“ berichtet wird, werden allem Anscheine nach bisher im Irischen Freistaate keine Pflanzen zur Gewinnung von ätherischen Ölen im technischen Maßstabe angebaut, dagegen ist kürzlich in

Cork eine Reihe dieses Gebiet betreffender Versuche unternommen worden. Die Versuche betrafen Lavendel, Pfefferminze, Dill, römische Kamillen und Rosmarin. Die Ergebnisse dieser Versuche sind bisher nur für Lavendel- und Pfefferminzöl veröffentlicht worden.

Das im Jahre 1925/26 aus irischem Lavendel destillierte Öl zeigte folgende Konstanten: Spezifisches Gewicht 0,8970, Estergehalt 15,8%, Säurezahl 0,9, optische Drehung $-6^{\circ}3$, Refraktion 1,4678. Das in der Saison 1926/27 destillierte zeigte große Ähnlichkeit mit Hitchin-Lavendelöl. Ein abschließendes Urteil lassen die Versuche bis jetzt noch nicht zu.

Die Pfefferminze wächst an vielen Stellen im südlichen Irland wild. In Cork sind Versuchskulturen mit der Mitchampfefferminze ausgeführt worden. Von 300 Pflanzen wurden 70 lbs. Kraut erhalten, die bei der Dampfdestillation zwei Unzen Pfefferminzöl abgaben; die Oelausbeute betrug demnach etwa 0,2%. Der Geruch des Öls war nicht so scharf wie der von Mitchamöl, der Geschmack war aber sehr ähnlich. Der Estergehalt war gering; das Öl war jedoch trotzdem mit den besten auf dem Markt befindlichen Qualitäten vergleichbar. (2748)

Frankreich. Aufnahme der Produktion von synthetischem Campher im Elsaß. Die Société Alsacienne de Produits Chimiques hat, einer Meldung der „Revue des Produits Chimiques“, kürzlich nach Fertigstellung der erforderlichen Anlagen die Fabrikation von synthetischem Campher begonnen. Vorläufig werden 2 t täglich hergestellt. (2971)

Die Lithoponeindustrie. Wie ein von der Zeitschrift „Chemical Markets“ wiedergegebener Bericht des amerikanischen Konsuls A. D. Cameron in Paris besagt, werden von der kürzlich erfolgten Erhöhung des Einfuhrzolls für Lithopone große Vorteile für die französische Industrie erwartet. Nach einer Uebersicht des Handelsministers betrug der französische Verbrauch von weißen Pigmenten in den letzten Jahren vor dem Kriege normalerweise 25 000 (metr.) t Bleiweiß, 7000 t Zinkoxyd und Zinksulfid und 5000 t Lithopone. Für die Jahre 1924 bis 1926 wird der durchschnittliche Lithoponeverbrauch auf jährlich annähernd 18 000 t geschätzt, von denen 8000 t in Frankreich produziert wurden und der Rest durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft wurde. Inzwischen dürfte sich dieses Verhältnis, der Einfuhr im Jahre 1927 nach zu urteilen, wesentlich zugunsten der französischen Produktion verschoben haben.

Vor dem Kriege wurde der französische Lithoponebedarf hauptsächlich von einer Anlage der „Société Française des Produits Chimiques et des Blancs de Comines“ in Comines (Nord) geliefert; ein geringerer Teil stammte von einer Fabrik in Ham (Somme). Die Kapazität der ersten Fabrik wurde nach dem Kriege auf 5000 t erhöht. Gegenwärtig soll diese Anlage mit ihrer vollen Produktionskapazität arbeiten; für den Fall weiterer Ausdehnung sind bereits Vorkehrungen getroffen.

Die anderen Lithopone herstellenden Unternehmen, die zusammen jährlich etwa 3000 t produzieren, sind:

„Lefranc, Dargaud & Co.“, Ham (Somme).
 „Société Anonyme des Produits Chimiques d'Estree-Blanche“, Saint-Omer (Pas-de-Calais).
 „Société des Couleurs Zinciques“, Autrevilliers (Seine).
 „F. Buisson, Fils & Gendre“, La Plaine-St.-Denis (Seine).
 „Rene Scherrer“, Charenton-le-Pont (Seine).

Außer diesen Unternehmen produziert noch eine kleine Anlage einer Tochtergesellschaft einer amerikanischen Firma in einem Vororte von Paris Lithopone. Die „Société des Produits Barytiques“, die von Kuhlmann kontrolliert wird, beabsichtigt, die Produktion von Lithopone in großem Maßstabe aufzunehmen.

Die folgende Tabelle unterrichtet über den Außenhandel Frankreichs in Lithopone:

	Einfuhr metr. t	Ausfuhr metr. t
1925	10 489	527
1926	7 626	468
1927	2 705	325

(2124)

Belgien. Die Marktlage für plastische Massen. Wie ein von der Zeitschrift „Chemical Markets“ wiedergegebener Bericht des amerikanischen Konsuls in Brüssel ausführt, waren die Absatzmöglichkeiten für plastische Massen in Belgien bis zum Ende des Jahres 1925 praktisch auf Cellu-

loid und ähnliche Erzeugnisse beschränkt. Teilweise fanden diese Massen zur Herstellung von Filmen und teilweise zur Herstellung von billigen Kämmen und Toilettegegenständen Verwendung.

Seit einigen Jahren werden in Belgien Artikel aus plastischen Massen verschiedener Arten angeboten, deren Absatz nicht nur durch angemessene Preise, sondern auch durch ihr gutes Aussehen und ihre künstliche Gestaltung wesentlich gefördert wird.

Die gegenwärtig verarbeiteten plastischen Massen sind im allgemeinen Caseinmassen, für besondere Zwecke werden auch Nitrocellulosemassen gebraucht. Die mit Phenolmassen angestellten Versuche haben befriedigende Erfolge gezeigt; die Preise für die hieraus hergestellten Artikel scheinen jedoch für den belgischen Markt zu hoch zu sein. Der Absatz von Nitrocellulosemassen ist im Abnehmen begriffen, wovon besonders die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten betroffen ist. (2928)

Niederlande. Aus der Kunstseideindustrie. Wie „L'Industrie Chimique“ berichtet, hat eine belgisch-holländisch-französische Industriegruppe beschlossen, in Rosendael eine Kunstseidefabrik zu errichten. Die Gruppe verfügt über ein Anfangskapital von 2 Millionen Gulden. Die Ausführung des Planes hängt noch von der Gewährung einer Anleihe von 1 Million Gulden ab, die die Stadtverwaltung von Rosendael geben soll. Die Produktion soll anfänglich 2000 kg pro Tag betragen und später auf 5000 kg erhöht werden. (2931)

Tschechoslowakei. Aus der Kunstdüngerindustrie. Die Erste Mährische Kunstdünger- und Chemikalienfabrik A. G. in Prerau hielt am 6. September in Olmütz ihre Generalversammlung ab, welcher der Rechnungsabschluß für 1927/28 und die Stabilisierungsbilanz vorgelegt wurden. Es wurde beschlossen, aus dem ausgewiesenen Reingewinn von 184 000 K., der sich durch den Vortrag auf 210 000 K. (i. V. 174 341 K.) erhöht, eine Dividende von 10% = 40 K. (i. V. 36 K.) zu verteilen.

Nach dem Geschäftsbericht betrug der Absatz an Zuckerphosphaten im abgelaufenen Geschäftsjahr 2001 Waggons, an Schwefelsäure 1716 Waggons, an Leinöl 52 Waggons und an Firnis, mit dessen Erzeugung erst begonnen wurde, 8 Waggons. In der Kalkbrennerei wurden an Kalk und Schotter im ganzen 4333 Waggons abgesetzt. Der Gesamtumsatz betrug 36 Mill. K. („Prag. Tagbl.“) (2921)

Bulgarien. Submissionen. Am 5. Oktober 1928 findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia, eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 6000 kg Kupfersulfat in Kristallen für „Meidinger“-Elemente statt. Die Annahme der Angebote erfolgt von 2—3 Uhr nachmittags. Voranschlag 132 000 Lewa. Kautions 5% des Voranschlages.

Am 8. Oktober 1928 findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Chemikalien, Farben und Lacken statt. Die Annahme der Angebote erfolgt von 2—3 Uhr nachmittags. Voranschlag 248 600 Lewa. Kautions 5% des Voranschlages.

Am 10. Oktober 1928 findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 3000 kg Mangan-Firnis statt. Die Annahme der Vorschläge erfolgt von 2—3 Uhr nachmittags. Voranschlag 146 400 Lewa. Kautions 5% des Voranschlages.

Die Submissionsbedingungen stehen im Materialbüro den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. (2965)

Italien. Gewinnung von Terpentinöl und Kolophonium. Obgleich Italien über ausgedehnte Fichtenwälder verfügt, ist die Produktion von Terpentinöl und Kolophonium nur gering. Es fehlt an Arbeitskräften, die mit den Gewinnungsverfahren genügend vertraut sind, die Gewinnungsverfahren selbst sind rein empirisch und die Transportmöglichkeiten ungenügend, so daß diese Industrie sich bisher nicht befestigen konnte.

Das Istituto Forestale ist mit genauen Untersuchungen beschäftigt, in welcher Art die Produktion in Zukunft zu fördern wäre, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß demnächst auf diesem Gebiete umwälzende Veränderungen vor sich gehen werden.

Geringe Mengen Terpentin werden in Tridentinisch- und Julisch-Venetien gewonnen; wenn die Qualität der dort gewonnenen Erzeugnisse auch sehr geschätzt wird, so kann man doch nicht von einer besonderen Bedeutung dieser Erzeugnisse für den Handel sprechen.

Die wichtigsten Verbraucher von Kolophonium und Terpentinöl sind in Italien die Papier-, Seifen-, Farben-, Lack- und Schuhputzmittelindustrie. Der Verbrauch, der in dauerndem Steigen begriffen ist, wird größtenteils durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. (2813)

Produktion und Verbrauch von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927. Die italienische Generalzolldirektion veröffentlicht im „Bolletino Mensile di Statistica“ die folgenden Zahlen über die italienische Produktion und den Verbrauch von fabrikationssteuerpflichtigen chemischen Erzeugnissen in den Jahren 1927 und 1926.

Warenbezeichnung	Einheit	1927	1926
Aethylalkohol, wasserfrei, für technische Zwecke*) (steuerfreier vergällter) verbraucht	hl	222 240	202 454
Methanol, produziert	hl	486	289
Methanol, für technische Zwecke verbraucht	hl	467	328
Essigsäure, produziert	dz	13 022	15 268
Essigsäure, verbraucht	dz	12 190	15 251
Mineralwasser, produziert	hl	424 723	431 363
Glucose, produziert	dz	112 288	106 056
Glucose, verbraucht	dz	104 410	98 802
Bergwerkssprengpulver, produziert	dz	25 111	21 591
Jagdpulver, produziert	dz	62 066	49 689
Andere Sprengstoffe, produziert	dz	2 843	8 594
Steuerpflichtiger Verkauf von:			
Bergwerkssprengpulver	dz	15 557	16 127
Jagdpulver	dz	4 479	4 900
Andere Sprengstoffen	dz	1 855	1 948
Sprengstoffverbrauch für nichtsteuerpflichtige Zwecke	dz	51 405	42 745

*) Unter Ausschuß der Essigindustrie.

(2719)

Aus der Industrie der Gerbstoffauszüge. Einem in der Zeitschrift „Chemical Markets“ veröffentlichten Berichte zufolge gehören 30 von den 32 italienischen Fabrikanten von Gerbstoffauszügen zu der Associazione Italiana Industriali Tannici. Der Absatz auf dem inländischen Markte ist durch Abkommen geregelt, und kürzlich ist mit den französischen, schweizerischen und jugoslawischen Fabrikanten von Gerbstoffauszügen ein Abkommen getroffen worden, von dem insbesondere Kastanienholzauszüge betroffen werden.

Das internationale Abkommen betrifft u. a. den Einkauf der Rohstoffe, Festsetzung der Preise für Kastanienholz, die Produktionsquoten (letztere betragen etwas mehr als die Hälfte der Produktionskapazitäten und decken bequeme den Bedarf der europäischen Gerbereien), Festsetzung der Verkaufspreise für die Inlandsmärkte (jedem der an dem Abkommen beteiligten Länder wird der inländische Markt reserviert) und die übrigen europäischen Länder. (2929)

Die Entwicklung der Talkindustrie. Wie wir dem „Bolletino di Inform. Comm.“ entnehmen, liefert das Talklager im Val Chisone bei Pinerolo etwa 95% der gesamten italienischen Talkproduktion. Der hier gewonnene Talk ist von feiner Qualität und wird auf den ausländischen, besonders nordamerikanischen Märkten sehr geschätzt.

Bis vor etwa 30 Jahren existierte die Talkindustrie in Pinerolo nur als Heimindustrie; seit jener Zeit datiert der Zusammenschluß und die Industrialisierung der kleinen Gruben, die sich über ein Gebiet von etwa 10 km Länge erstrecken und gegenwärtig von einem einzigen Unternehmen ausgebeutet werden.

Im Jahre 1926 belief sich die Talkproduktion aus diesem Vorkommen auf 40 620 t, im Jahre 1925 auf 33 620 t und im Jahre 1913 auf 23 201 t.

Außer dem Pineroleser Lager besitzt Italien ein weiteres Talklager von gewisser Bedeutung bei Iglesias in Sardinien. Die Ausbeutung dieses Lagers, die seit dem Jahre 1913 ruhte, ist im Jahre 1926 infolge der damals herrschenden lebhaften Nachfrage nach Talk wieder aufgenommen worden.

Weitere Talklager, die bisher aber noch nicht näher untersucht worden sind, besitzt Italien in den Cottischen Alpen, im Aostatale, in Sardinien usw.

Die italienische Gesamtproduktion von Talk und Steatit betrug im Jahre 1926 43 035 t im Werte von 8,61 Millionen Lire und im Jahre 1925 33 620 t im Werte von 7,06 Millionen Lire gegenüber 24 001 t im Jahre 1913.

Die Ausfuhr von Talk, die im Jahre 1922 17 191 t betrug, stieg im Jahre 1923 auf 18 072 t und im Jahre 1925 auf 22 337 t im Werte von 17,48 Millionen Lire. Ueber die Ausfuhr während der beiden letzten Jahre unterrichten die folgenden Zahlen:

Bestimmungsland	1927		1926	
	t	1000 Lire	t	1000 Lire
Vereinigte Staaten	7 161	6 552	7 220	6 695
Großbritannien	2 970	2 603	2 605	2 311
Deutschland	2 220	1 569	1 407	1 158
Frankreich	1 333	941	3 459	2 771
Ägypten	849	695	464	400
Holland	752	650	700	650
Argentinien	646	641	631	609
Oesterreich	530	327	428	357
Brasilien	283	258	247	224
Belgien	116	76	257	186
Insgesamt:	18 227	15 485	18 744	16 487

(2718)

Spanien. Kein Kolophoniummonopol. Wie „Quimica e Industria“ mitteilt, sind Gerüchte im Umlauf, daß die spanische Regierung die Produktion von Kolophonium zu monopolisieren beabsichtige. Von amtlicher Seite wird hierzu erklärt, daß die gegenwärtige Marktlage für Terpentinöl und Kolophonium und die dauernden Schwankungen der Verkaufspreise dieser beiden Erzeugnisse die Regierung veranlaßt haben, im allgemeinen Interesse und im Interesse der Produzenten die Bildung eines Konsortiums in Erwägung zu ziehen, das jedoch keinen monopolartigen Charakter besitzen soll. (2974)

Der Mutterkornmarkt. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, haben die spanischen Händler gegen die Monopolisierung der spanischen Mutterkornproduktion protestiert. Infolge der Monopolisierung der Ernte des Jahres 1927 sollen die Vertreter der amerikanischen und anderen ausländischen Verbraucher gedroht haben, sich im Falle einer Wiederholung des Monopols an Rußland zu wenden.

Genaue Berichte über die diesjährige Ernte sind nicht verfügbar, da die Marktlage gegenwärtig anormal ist. Einige Aufkäufer in der Gegend von Vigo erklären, daß die Ernteaussichten für das Jahr 1928 günstig sind und daß die Bauern noch große Bestände aus dem vorigen Jahre besitzen, mit denen sie auf höhere Preise warten. Es ist allgemein die Ansicht verbreitet, daß sich das russische und polnische Mutterkorn für pharmazeutische Zwecke nicht eignet; als Folge hiervon bleibt der Markt fest. Falls sich die amerikanischen Käufer an Mittel- und Osteuropa wenden würden, würde jedoch der spanische Mutterkornpreis wahrscheinlich schnell sinken.

Es ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die amerikanischen Käufer das portugiesische Mutterkorn direkt aufkaufen; bisher wurde dieses praktisch vollständig von spanischen Exporthäusern gehandelt. (2962)

Portugal. Uebernahme des Zündholzmonopols durch den Schwedentrust. Wie die Zeitschrift „Chemical Markets“ berichtet, hat der Schwedentrust als Gegenleistung für eine Portugal gewährte Anleihe von 10 Millionen £ das Zündholzmonopol in Portugal und den portugiesischen Kolonien übernommen. (2941)

Ver. St. von Nordamerika. Einschreiten der Federal Trade Commission gegen die einheitliche Preisregelung für Arzneimitteln. Wie „U. S. Daily“ berichtet, hat die Federal Trade Commission der Firma Scott & Bowne in Bloomfield, New Jersey, den Herstellern von „Scott's Emulsion“ und anderen Arzneimitteln, verboten, für den Wiederverkauf ihrer Erzeugnisse einheitliche Verkaufspreise zu verlangen. Die Firma versuchte, ihre Abnehmer zu verpflichten, Minimalverkaufspreise zu fordern, und verschiedene Großhändler, die sich weigerten, auf diese Forderung einzugehen, waren von der Belieferung zum Großhandelspreise ausgeschlossen worden. Auf die Beschwerde dieser Händler hin hat die Commission das obige Verbot an die Firma erlassen. (2977)

Die Talkindustrie. Die amerikanische Produktion von Talk und Steatit entspricht etwa 45% der Weltproduktion. Das bedeutendste amerikanische Talkvorkommen befindet sich im Staate New York; danach folgen die Vorkommen in Vermont und Carolina. Steatit wird besonders in den Staaten Nordcarolina und Virginia gewonnen; der zum Mahlen geeignete Steatit wird dann im Handel ebenfalls als Talk bezeichnet.

Die amerikanische Produktion reicht trotz ihrer Höhe zur Deckung des inländischen Bedarfes nicht aus, so daß immer

noch bedeutende Mengen dieses Minerals aus dem Auslande eingeführt werden müssen.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Talkindustrie unterrichten die Berichte des Bureau of Mines; der Absatz von Talk und Steatit durch die amerikanischen Produzenten hat sich hiernach in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Absatz von Talk und Steatit:

Jahr	roh		geschnitten und zubereitet	
	short t	1000 \$	short t	1000 \$
			Talk	Steatit
1919	15 625	73	921	147
1920	11 008	44	1 415	139
1921	2 150	13	3)	3)
1922	4 981	23	654	86
1923	5 706	50	682	115
1924	5 710	22	846	109
1925 ¹⁾	5 684	25	895	108
1926 ¹⁾	5 988	27	1 528	130
1927 ¹⁾	5 706	25	1 494	112
Jahr	gemahlen		Insgesamt	
	short t	1000 \$	short t	1000 \$
1919	151 793	1 602	184 843	2 353
1920	178 505	2 143	210 635	3 035
1921	102 413	1 115	121 986	1 756
1922	170 349	2 039	198 684	2 860
1923	167 447	1 915	196 692	3 012
1924	171 635	2 095	203 821	3 516
1925 ¹⁾	175 677	1 880	182 256	2 012
1926 ¹⁾	174 052	1 954	181 568	2 111
1927 ¹⁾	185 116	2 098	192 316	2 235

Die Zahl der Produzenten betrug im Jahre 1927 20 gegenüber 22 im Jahre 1926.

Von dem Gesamtabatz entfielen im Jahre 1927 94 553 t im Werte von 1,19 Millionen \$ auf New York im Vergleich zu 83 231 t im Werte von 1,03 Millionen \$ im Vorjahre, 54 688 t im Werte von 0,50 Millionen \$ auf Vermont gegenüber 53 510 t im Werte von 0,51 Millionen \$ im Jahre 1926 und 15 760 t auf Californien. (2722)

Die Lage des Caseinmarktes. In der Zeitschrift „Chemical Markets“ findet sich eine Schilderung des Caseinmarktes in den Vereinigten Staaten, der die folgenden Ausführungen entnommen sind.

Die Zunahme der Nachfrage nach Casein hat im Verein mit einer allgemeinen Knappheit an Vorräten an den wichtigsten Weltmärkten den Caseinpreis stark in die Höhe getrieben.

In den Vereinigten Staaten stammt schätzungsweise nicht mehr als ein Drittel des verbrauchten Caseins aus einheimischer Produktion. Trotz der Erhöhung des Einfuhrzolls im Jahre 1922, die auch zur Steigerung des Caseinpreises beigetragen hat, ist die amerikanische Einfuhr von Casein, hauptsächlich aus Argentinien, seit dem Jahre 1922 gestiegen. Die Zunahme des Verbrauchs ist in der Holzverarbeitungsindustrie besonders auffällig; diese Industrie verbraucht das Casein zur Herstellung wasserbeständiger Leime und steht jetzt unter den amerikanischen Caseinverbrauchern an dritter Stelle. An erster bzw. zweiter Stelle stehen die Papier- und Kaltwasserfarbenindustrie.

Die amerikanische Produktion von Casein kann sich infolge der dauernd steigenden Produktion von Trockenmilch nicht entwickeln. Da die Herstellung von Trockenmilch einen höheren Gewinn einbringt, als aus dem Verkauf von Casein erzielt werden kann, wird die Milchwirtschaft zweifellos auch weiterhin auf die Erhöhung der Produktion von Trockenmilch bedacht sein. Da aber insgesamt in den Vereinigten Staaten nur eine bestimmte Menge Milch zur Herstellung von entweder Trockenmilch oder Casein verfügbar ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Caseinproduktion zugunsten der Trockenmilchproduktion sinken wird.

Die amerikanische Einfuhr von Casein, die praktisch zwei Drittel des Verbrauchs von Casein in den Vereinigten Staaten deckt, stammt größtenteils aus Argentinien. Früher spielte auch Frankreich einmal eine Rolle auf dem amerikanischen Caseinmarkt; gegenwärtig kann jedoch nicht

1) Betrifft nur Talk.

2) Die Zahlen für Talk sind unter Steatit eingerechnet.

3) Zahlen dürfen nicht veröffentlicht werden.

mit nennenswerten Lieferungen von dorthier gerechnet werden, da auch der europäische Caseinverbrauch beträchtlich gestiegen ist. Frankreich hat genügend zu tun, um die Anforderungen einiger Märkte, auf denen weniger scharfe Konkurrenz besteht als in den Vereinigten Staaten, zu decken, und kommt infolgedessen als Caseinlieferant für die Vereinigten Staaten kaum in Betracht.

Die Caseineinfuhr der Vereinigten Staaten hat sich seit dem Kriege wie folgt entwickelt:

Jahr	1 000 lbs.	1 000 \$
1918	7 084	965
1919	17 077	2 010
1920	21 239	2 432
1921	9 717	843
1922	14 342	1 368
1923	26 490	4 410
1924	17 750	1 385
1925	18 804	1 573
1926	26 628	2 852
1927	24 210	3 120

(2927)

Fusion in der Druckfarbenindustrie. Nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal“ ist zwischen vier der größten amerikanischen Druckfarbenproduzenten eine Fusion zustande gekommen, aus der als neue Gesellschaft die International Printing Ink Company hervorgegangen ist. 7 Millionen \$ 6%ige kumulative Vorzugsaktien sind zur Zeichnung ausgelegt worden.

Das neue Unternehmen übernimmt die Ault and Wiborg Company in Ohio, die Ault and Wiborg Company in New York, die Queen City Printing Ink Company und die Firma Philip Ruxton (Incorporated). Außerdem wird die Gesellschaft die gesamten Aktien der Untag Company und eine 60%ige Beteiligung an der Ault and Wiborg (London) Company erwerben.

(2925)

Neues Konservierungsmittel. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, hat das Bureau of Fisheries der Vereinigten Staaten festgestellt, daß bei der Einwirkung von Oelsäure auf Kupfercarbonat eine Verbindung entsteht, die bei Verdünnung mit geeigneten Lösungsmitteln eine Flüssigkeit ergibt, die ideale Eigenschaften für die Behandlung von Netzen und Tauen, die der Einwirkung des Meereswassers ausgesetzt werden, besitzt.

(2926)

Flotation von Bauxit. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry“ entnehmen, haben die vom United States Bureau of Mines unternommenen Versuche über die Flotation von Bauxit mit hohem Kieselsäuregehalt ergeben, daß Schwefelnatrium sich für diese Zwecke am besten eignet. Mit Schwefelammonium wurden Ausbeuten von etwa 90% erhalten, während die mit Natriumcarbonat und Natronlauge angestellten Versuche nur etwa zwei Drittel der mit Schwefelnatrium erzielten Ausbeuten ergaben.

(2915)

Canada. Produktion von Casein. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, betrug die Produktion von Casein in den vom Census der canadischen Milch-wirtschaft erfaßten Unternehmen im Jahre 1927 862 378 lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre um 289 524 lbs. zugenommen.

(2957)

Verwendung von Aluminiumsulfat zur Schädlingsbekämpfung. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat das Aluminiumsulfat als Bestandteil von Spritzmitteln für Obstbäume in Neuschottland sehr an Beliebtheit gewonnen. Vier bis fünf Jahre lang ist Aluminiumsulfat in dieser Provinz in geringen Mengen zu Versuchszwecken verwandt worden; die damit erzielten Erfolge sind als gut bezeichnet worden. In der jetzigen Saison hat der Verbrauch große Mengen erreicht. Wie von Fachleuten erklärt wird, soll der Verbrauch in nächster Zeit noch weiter zunehmen.

Das Aluminiumsulfat wird nicht für sich allein verwandt, sondern in Gemischen mit anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln, wie Kalk-Schwefel, Calciumarsenat und Nicotin. Infolge der außergewöhnlich großen Nachfrage in dieser Saison ist eine Knappheit an Aluminiumsulfat eingetreten. Letzteres wird aus Montreal, den Vereinigten Staaten und Großbritannien bezogen.

(2975)

Aus der Kunstseideindustrie. Der letzte Jahresbericht der Canadian Celanese, Ltd., führt nach „Chemistry and Industry“ aus, daß die Fabrikation von Geweben mit Hilfe eingeführter Garne in der Mitte des

Jahres 1927 aufgenommen worden ist. Die Anlage zur Herstellung von Kunstseidegarn ist am 1. Januar 1928 in Betrieb gesetzt worden, und seitdem werden alle von der Gesellschaft verarbeiteten oder verkauften Garne in der Fabrik in Drummondville hergestellt. Sobald die Fabrik völlig fertiggestellt ist, kann sie alle Erzeugnisse vom Celluloseacetat angefangen bis zu den fertigen Textilwaren hervorbringen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, alle von ihr hergestellten Garne selbst zu verarbeiten, sondern einen Teil derselben dem Handel zuzuführen und selbst nur solche Kunstseidewaren herzustellen, die von der canadischen Textilindustrie nicht hergestellt werden.

(2948)

Peru. Monopol für Kresolseifendesinfektionsmittel. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge hat das peruanische Ministerium der öffentlichen Arbeiten einem Unternehmen in Lima für die Dauer von zehn Jahren das Monopol der Fabrikation von Kresolseifendesinfektionsmitteln gewährt.

(2960)

Uruguay. Erhöhung der Produktion von Knochensuperphosphaten. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat der Nationalrat von Uruguay dem Nationalen Chemieinstitut 80 000 Pesos für Neueinrichtungen bewilligt, die zur Erhöhung der Produktion von Knochensuperphosphaten bestimmt sind. Die bisherige Produktion beträgt etwa 700 t pro Jahr.

(2717)

Argentinien. Errichtung einer neuen Schwefelsäure- und Aluminiumsulfatfabrik. Einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Age“ zufolge baut die argentinische Regierung eine neue Schwefelsäurefabrik, die etwa zur Hälfte vollendet ist und gegen Ende des Jahres 1928 betriebsfertig sein soll. Eine Abteilung der Anlage wird zur Herstellung von Aluminiumsulfat in Kristallform dienen.

(2946)

Aegypten. Aus der Alkaliindustrie. Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Markets“ zufolge besitzt die Egyptian Salt and Soda Co. eine Konzession zur Ausbeutung der Mineralienlager bei der Oase Wadi Natron, die etwa 120 km südwestlich von Kairo liegt. Das als Wadi Natron bekannte Gebiet umfaßt etwa 100 000 acres; bis vor kurzem war es nur mit Kamelen erreichbar, jetzt besteht jedoch eine Schmalspurbahn, die dorthin führt.

Die von der Gesellschaft hergestellten Erzeugnisse sind Aetznatron, calcinierte Soda, rohes Natron und Salz. Die Seen, aus denen diese Erzeugnisse gewonnen werden, sind wahrscheinlich die ältesten bekannten Sodavorkommen der ganzen Erde. Annähernd 10 t Natron werden täglich extra-
hiert, es wird aber angenommen, daß die Produktion auf 500 bis 1000 t täglich erhöht werden kann, ohne den Umfang der Vorkommen wesentlich zu beeinträchtigen.

(2820)

Außenhandel in Phosphaten im Jahre 1927. Nach einer von der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim.“ veröffentlichten Mitteilung führte Aegypten während der beiden letzten Jahre folgende Mengen an Phosphaten und anderen chemischen Erzeugnissen für den landwirtschaftlichen Bedarf ein:

	1927 t	1926 t
Superphosphate	43 833	36 791
Düngemittel, n. b. g. (außer Chilesalpeter, Kalksalpeter, Ammoniumsulfat und Kalkstickstoff)	374	3 463
Schwefel	1 765	1 650
Kupfersulfat	186	370

Die Ausfuhr von Kalkphosphaten belief sich im Jahre 1927 auf 274 326 t im Vergleich zu 176 123 t im Vorjahre.

(2818)

Sudan. Ungünstige Lage der Gummi-arabicum-Industrie. Wie in einem vom Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichten Bericht ausgeführt wird, ist die Gewinnung von Gummi-arabicum im Sudan nach Angaben der Handelskammer vom Sudan seit Jahren ziemlich unrentabel. Ein großer Teil der Schuld an der unbefriedigenden Lage dieser Industrie soll die Exporteure selbst treffen, die die Preise so weit unterboten haben, daß ein normaler Gewinn nicht mehr zu erzielen ist; im übrigen hat auch die Erhöhung der Produktion zur Senkung der Preise beigetragen.

Der Vorteil, den die Produzenten im Sudan durch die Möglichkeit, erstklassiges Gummi-arabicum zu niedrigen Preisen zu produzieren, haben, wird durch hohe staatliche Abgaben ausgeglichen, so daß es den Gummi-arabicum-Produzenten im Senegal möglich ist, die Preise für Gummi-arabicum um wenigstens 1 £ per t zu unterbieten. Die Ersatz-

mittel für Gummi arabicum, wie Dextrin und Gelatine, machen außerdem auf verschiedenen Verwendungsgebieten scharfe Konkurrenz.

Bisher scheint das Senegalgummi hauptsächlich in Frankreich verbraucht worden zu sein, zeitweise werden jedoch auch größere Mengen in Großbritannien abgesetzt, und nach Italien wird jetzt ein regelmäßiger Ausfuhrhandel unterhalten, allerdings auf dem Umweg über Marseille.

Im Jahre 1927 wurden aus Senegal 5857 t ausgeführt gegenüber 4374 t im Jahre 1926, und für das Jahr 1928 rechnet man mit einer sehr hohen Produktion.

Während der letzten fünf Jahre betrug der Weltverbrauch von Gummi arabicum etwa 21 000 t jährlich. Bei niedrigeren Preisen könnte der Verbrauch stark steigen und auf verschiedene Verwendungszwecke ausgedehnt werden, für die heute nur Ersatzmittel verbraucht werden.

Die Handelskammer vom Sudan steht gegenwärtig in Erwägungen darüber, ob sie an die Regierung um Herabsetzung der Abgaben und Frachten für das im Sudan produzierte Gummi arabicum herantreten soll. (2814)

Goldküste. Ausfuhr von Manganerzen im Jahre 1927. Wie wir einem im „Board of Trade Journal“ veröffentlichten Berichte über den Handel und die Industrie der Kolonie Goldküste entnehmen, betrug die Ausfuhr von Manganerzen aus dieser Kolonie im Jahre 1927 369 205 t. Im Vergleich zum Jahre 1926 ist die Ausfuhr um 24 272 t gestiegen. Sobald Takoradi mit seinen neuen Einrichtungen als Hafen in Betrieb genommen wird, kann mit einer erheblichen Zunahme der Ausfuhr gerechnet werden, da die geographische Lage der Vorkommen und die Qualität der Erze mit anderen wichtigen Produktionsländern für Manganerze gut konkurrieren können. (2956)

Türkei. Aus der knochenverarbeitenden Industrie. Einer Mitteilung der Zeitschrift „L'Industrie Chimique“ zufolge soll die Stadtverwaltung von Konstantinopel einen Kredit von 20 000 türkischen £ bereitgestellt haben, der zur Errichtung einer Fabrik zur Verarbeitung von Knochen und anderen tierischen Abfällen bestimmt ist. (2930)

Britisch-Indien. Warnung vor unzuverlässigen Firmen. „Prag. Tagbl.“ schreibt: „Das tschechoslowakische Konsulat in Bombay wird in letzter Zeit angegangen, bei verschiedenen indischen Firmen Geldbeträge für gelieferte Waren einzutreiben. Die Interventionen haben vielfach keinen Erfolg, da es sich meistens um zweifelhafte Firmen handelt. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, nur mit solchen Firmen zu arbeiten, über die vom Konsulat oder von den Banken verlässliche Informationen vorliegen.“ (2857)

Gewinnung von Chinarinde und Chinin. Einem im „Oil, Paint and Drug Reporter“ veröffentlichten Berichte zufolge könnten von den gegenwärtig auf den Pflanzungen von Mungpoo und Munsong in Bengalen befindlichen Cinchona-bäumen insgesamt 21,76 Millionen lbs. Chinarinde gewonnen werden.

Die bengalische Fabrik verarbeitete im Jahre 1927 insgesamt 1,13 Millionen lbs. trockene Chinarinde, davon waren 587 000 lbs. in Bengalen gewonnen, der Rest war Javarinde. Die Produktion von Chininsulfat belief sich auf 55 136 lbs., deren Kosten sich auf 159 Rs. per lb. stellten; außerdem wurden 19 197 lbs. Alkaloidmischung („febrifuge“) und geringe Mengen anderer Salze gewonnen.

In Südindien sind auf dem Gebiete des Cinchonaanbaus, wie aus dem Berichte des Indian Government Cinchona Department für das Jahr 1926/27 hervorgeht, Fortschritte zu verzeichnen. Die Gewinnung von Chinarinde betrug auf den staatlichen Plantagen 50 230 lbs. Der Anbau ist weiter ausgedehnt worden. Insgesamt betrug der Umfang der Kulturen am 1. April 1927 1452 acres.

Die Chininfabrik der indischen Regierung produzierte während des Jahres 21 540 lbs. Chininsalze, zu deren Herstellung außer der indischen Rinde auch Javarinde verwandt wurde. (2716)

Entdeckung eines bedeutenden Pyritvorkommens. Wie die „News Edition“ des „Ind. and Engin. Chem.“ berichtet, hat der Geological Survey of India ein Pyritlager entdeckt, mit dessen Hilfe sich Britisch-Indien eventuell im Bezug von Schwefel vom Auslande unabhängig machen kann. Das Lager befindet sich in den westlichen Ausläufen der Periyamalai, einem über 3000 Fuß hohen Gebirge im North Arcot Distrikt in Südindien. Zwölf englische Meilen vom Lager entfernt liegt Polur, eine Station der Südindischen Eisenbahn; von dem Fuße des Berges führt ein guter, mit Automobilen befahrbarer Weg nach Polur.

Die Entdeckung dieses Pyritlagers ist für Britisch-Indien von großer Bedeutung, insbesondere für die britisch-indische Schwefelsäureindustrie. Gegenwärtig besteht in Britisch-Indien rege Nachfrage nach Schwefel; die Einfuhr betrug im Jahre 1926 353 168 cwt. im Werte von 16,01,369 Rupien. Die Arbeitskräfte sind billig, und der Transport ist bequem, da das Lager in einer Höhe von nur 200 Fuß liegt. (2937)

Australien. Entdeckung von Osmiridiumvorkommen in Tasmanien. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, sind im Gebiet des Rasselas-Tales am Gordon River in Tasmanien Osmiridiumvorkommen entdeckt worden. (2940)

Neu-Seeland. Gewinnung von Platin. Wie „Chemistry and Industry“ berichtet, ist in Neu-Seeland eine kleine Anlage mit der Gewinnung von Platin beschäftigt, die sich in der Nähe von Riverton befindet. Die Produktion soll, roh geschätzt, eine Unze pro Tag betragen. (2914)

Nauru. Produktion von Phosphaten. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge belief sich die Produktion von Phosphaten auf der Insel Nauru während des am 30. Juni 1927 abgelaufenen Jahres nach dem Berichte der British Phosphate Commission auf 594 825 t.

Von der Gesamtproduktion nahm Australien 78 % ab, die restlichen 22 % gingen nach Neu-Seeland, Großbritannien bezog während dieses Jahres gar keine Phosphate aus Nauru.

Die Fobkosten der Phosphate betrugen einschließlich Verzinsung und Wertverminderung 720 438 £, während sich die Einnahmen auf 780 070 £ beliefen. (2830)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geh. Rat Dr. Ludwig Kastl, Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, feiert am 17. September seinen 50. Geburtstag.

Geheimrat Kastl ist aus dem bayerischen Verwaltungsdienst hervorgegangen. Er hat seine juristische Prüfung im Oktober 1902 und die große Staatsprüfung im Dezember 1905 abgelegt. Im Jahre 1906 trat er in den Kolonialdienst; er war zuerst Bezirksrichter in Windhuk, später Hilfsarbeiter im ehemaligen Reichskolonialamt und von 1911 bis 1920 Regierungsrat des Generalgouvernements Windhuk. 1920 wurde er Geh. Regierungsrat im Wiederaufbauminiisterium, 1921 Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. Im März 1925 ist Geh. Rat Kastl auf eigenen Wunsch ausgeschieden, um zum Reichsverband der Deutschen Industrie zu gehen. Seit einem Jahr ist er ständiges Mitglied der Mandatskommission des Völkerbundes. (2981)

Gustav Petersen †. Am 31. August d. J. verschied nach langem Leiden der Geschäftsführer und Teilhaber der Firma Bergmann & Simons G. m. b. H., Herr Gustav Petersen.

Mit besonderer kaufmännischer Begabung ausgerüstet, hat er ein Lebensalter hindurch an dem Aufbau der Firma unermüdlich mitgearbeitet. (2973)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Offene Handelsgesellschaft „Eros“ Seifen- und Parfümeriefabrik Heinrich Hampel & Co., Elberfeld. Die Firma ist am 23. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld eingetragen und als Gesellschafter Heinrich Hampel und Paul Lecke, beide in Elberfeld. Die Firma hat am 1. 8. 1928 begonnen.

Frisia Silikat-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Harburg-Wilhelmsburg. Die Firma ist am 1. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Bleicherden und anderen chemisch-pharmazeutischen und chemisch-technischen Erzeugnissen und der Handel mit solchen Produkten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind der Ingenieur Fritz Bachmann in Schönebeck a. Elbe und Dr.-Ing. Hans Schwarz in München. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 7. 1928 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Naftalan-Gesellschaft Julius Donner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wurzen. Die Firma ist am 30. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wurzen eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 8. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb medizinischer, pharmazeutischer und kosmetischer Produkte, insbesondere russischer Naphthaprodukte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Hans Manicke in Würzen bestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft nur in Gemeinschaft zweier Geschäftsführer vertreten.

Apotheker Kurt Bartsch, Fabrik pharmazeutischer Präparate in Staßfurt. Die Firma ist am 30. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt eingetragen und als deren Inhaber der Apotheker Kurt Bartsch in Wandsbek. Dem Kaufmann Hans Güldenpfennig und dem Prokuristen Paul Baumann in Staßfurt ist Einzelprokura erteilt.

Schimmel & Co. Aktiengesellschaft, Abteilung E. Sachsse & Co. in Leipzig (Göschenstr. 17). Die Firma ist am 31. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen als Zweigniederlassung der in Miltitz unter der Firma Schimmel & Co. Aktiengesellschaft bestehenden Hauptniederlassung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 5. 1927 abgeschlossen und am 8. 9. 1927 und 15. 5. 1928 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Fortführung der von den offenen Handelsgesellschaften unter den Firmen Schimmel & Co. in Miltitz bei Leipzig und E. Sachsse & Co., Leipzig, betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfte in ätherischen Ölen und Essenzen, chemischen Produkten, Fruchtexttrakten, natürlichen und künstlichen Riechstoffen in Miltitz bei Leipzig mit Geschäftsstelle in Berlin. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle auf dem Gebiete der chemischen Industrie und verwandten Gebiete liegenden Fabriken und Handelsgeschäfte zu betreiben und sich an derartigen Unternehmungen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann neue Gesellschaften aufnehmen und sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art anschließen. Das Grundkapital beträgt 6 000 000 M., zerfallend in 6000 Stück Aktien zu je 1000 M. Die Gesellschaft wird vertreten: a) durch ein Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsbefugnis, b) wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Zum Vorstand ist bestellt der Generaldirektor Hermann Traugott Fritzsche in Leipzig. Er darf die Gesellschaft allein vertreten. Prokura ist erteilt den Kaufleuten: Heinrich Creuzburg, Paul Grimmer und Karl Otto Richard Leuteritz, sämtlich in Miltitz, Hans Erwin Alexander Schettler in Leipzig, Karl Richard Waldapfel und dem Parfümeur Guillermo Ignatio Watermeyer, beide in Miltitz. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertreten. Zum stellvertretenden Vorstand ist der Kaufmann Hermann Breitenstein in Zürich bestellt. Gründer sind: der Kommerzienrat Karl Fritzsche in Leipzig, der Generaldirektor Hermann Fritzsche, daselbst, Magdalene verw. Geheimrat Fritzsche, geb. Heller, daselbst, Clara verheh. Verlagsbuchhändler Staackmann, geb. Fritzsche, daselbst, Magdalene ledige Fritzsche, daselbst, Else verheh. Dr. Römer, geb. Fritzsche, München-Schwabing, der Rittersgutsbesitzer Theodor Fritzsche, Klein-Tschirne bei Brieg, der Fabrikbesitzer und Chemiker Dr. phil. Otto Lampe, Leipzig, die bisherige Fabrikbesitzerin Sophie verheh. Dufour-Feronce, geb. Mayer, Genf. Sie haben sämtliche Aktien übernommen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Dr. Schäfer, Apotheker Schwarz & Co. Kommandit-Gesellschaft für chem. Produkte, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: Dr. Schäfer & Co. Kommanditgesellschaft.

Süddeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 6. 8. 1928 hat Änderungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals um 494 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 500 000 M. 494 Namensaktien zu je 1000 M. werden zum Nennwert ausgegeben. Das Grundkapital ist nun in 100 Namensaktien zu je 5000 M. eingeteilt.

Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Prokurist: Wilhelm Bir.

Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie in Berlin, Zweigniederlassung in Hemelingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Achim ist am 27. 8. 1928 eingetragen: Kaufmann Hugo Baum in Berlin ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Solinol Lack- und Farbenwerke J. H. Schröder & Co., Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts

Bremen ist am 24. 8. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokura des Otto Bachmann ist mit dem 1. 7. 1928 erloschen.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: Köln, Zeppelinstr. 1/3. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Hamburg nach Köln verlegt.

Eckenroth Klebstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 8. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bezügl. der Vertretungsbefugnis (§ 6). Ferner ist § 7, betr. Nichteinigung bei Gesellschafterbeschlüssen, gestrichen. Die Vertretung erfolgt durch einen Geschäftsführer. Ludwig Eckenroth und Kurt Prüffe haben das Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Karl Heinrich Mundorf, Kaufmann, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Munitionsfabrik Dreyse & Collenbusch, Zweigniederlassung der Selve-Kronbiegel-Dornheim-Aktiengesellschaft, Sitz: Sömmerda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sömmerda ist am 22. 8. 1928 eingetragen: Der Kaufmann August Hermann Selve in Weimar ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Lactowerk-Aktiengesellschaft, Sitz: Horchheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Friedrich Wilhelm Schredelsecker sen. und jr. sind in Gemeinschaft oder einer derselben mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Dem Kaufmann Lorenz Pfeiffer in Horchheim ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 24. 7. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretungsbefugnis (§ 8) abgeändert. Der Kaufmann Hans Karfunkel in Berlin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt.

Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 27. 8. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Firma ist geändert in: Vereinigte Farbwerke Aktiengesellschaft. Gemäß durchgeführtem Generalversammlungsbeschluß vom 29. 6. 1928 ist das Grundkapital um 780 000 M. auf 1 500 000 M. erhöht. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1500 Aktien zu je 1000 Reichsmark. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin. Zweigniederlassung in Zerbst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 30. 7. 1928 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist ausgedehnt auf die Beteiligung an gewerblichen und an anderen Unternehmungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag im § 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Dr. Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Rud. Dietel Cylinderlackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Chemnitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Dietel ist ausgeschieden (gestorben am 9. 2. 1928).

Lackfabrik Union Aeckerle & Co., Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Aus der Kommanditgesellschaft ist ein Kommanditist ausgetreten. Ein weiterer Kommanditist ist verstorben; seine Vermögenseinlage ist auf einen neuen Kommanditisten übergegangen.

F. Reichelt Aktiengesellschaft Breslau, Zweigniederlassung Hamburg, vorm. Hasche & Woge. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Die Firma der Zweigniederlassung ist geändert in F. Reichelt Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg vorm. Hasche & Woge. Prokura ist erteilt an Emil Kleinert und Erna Blum. Jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Prokura für die Zweigniederlassung ist erteilt an Fritz Bettink; er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk, Sitz: Barnsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 27. 3. 1928 hat eine Änderung des § 2 des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist der Fortbetrieb des von Herrn Karl Schlenk und

den Vereinigten Metallwerken Aktiengesellschaft betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts. Der Umtausch der Vorzugsaktien zu 50 M. Nennbetrag in solche zu 100 M. Nennbetrag gemäß 7. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung ist durchgeführt. Die §§ 5 und 18 Abs. II des Gesellschaftsvertrags sind entsprechend geändert. Das Vorzugsaktienkapital zu 5000 M. ist eingeteilt in 50 Namensvorszugsaktien über je 100 M.

Chemische Werke Marienfelde Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Die Prokura für Willi Arnold ist erloschen. Dr. Emanuel Felheim ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 8. 1928 im § 10 abgeändert worden.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Aktiengesellschaft, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 6. 1928 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt: 1. Kaufmann David Bojarski, Berlin, 2. Dr. phil. Paul Weinstock in Altona-Eidelstedt. Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft allein.

Konkurse.

F. Zeitschel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikations- und Handelsgesellschaft mit chemischen Produkten, Bremen. Das Amtsgericht Bremen macht unterm 27. 8. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage der Konkurs eröffnet ist. Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Mensch, Börsenhof II, in Bremen. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 31. 10. 1928 einschließlich. Anmeldefrist bis zum 31. 10. 1928 einschließlich. Erste Gläubigerversammlung 25. 9. 1928, vormittags 9¼ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin: 4. 12. 1928, vormittags 9 Uhr, Gerichtshaus, Zimmer Nr. 84.

Klebstoffwerk Liebing & Weber in Kötschau. Das Amtsgericht Lützen macht unterm 28. 8. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 20. 9. 1928, vormittags 9¼ Uhr, vor dem Amtsgericht hieselbst, Zimmer Nr. 8, bestimmt ist.

Löschungen.

Heilmittelwerke Niedersachsen Graul & Co. Kommandit-Gesellschaft, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Engers G. m. b. H. in Engers. — Chemische Fabrik Neuwied G. m. b. H. in Neuwied. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 26. 6. 1928 eingetragen: Von Amts wegen gelöscht (auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926).

Herbert Voigt, Farbenfabrik G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 H.-G.-B. von Amts wegen gelöscht.

Phardiko, Pharmazeutische, diätetische und kosmetische Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Riba Aktiengesellschaft, Sitz: Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordenham ist am 30. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Berliner Essigsäurefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Thüringen, G. m. b. H., Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 29. 8. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

E. de Haën Aktiengesellschaft, Seelze bei Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 8. 1928 eingetragen: Durch Fusionsvertrag vom 9. 7. 1928,

genehmigt durch Beschluß der Generalversammlung der E. de Haën Aktiengesellschaft in Seelze bei Hannover vom 9. 7. 1928, hat die E. de Haën Aktiengesellschaft in Seelze bei Hannover ihr Vermögen als Ganzes in die J. D. Riedel Aktiengesellschaft in Berlin-Britz gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft unter vertraglichem Ausschuß der Liquidation des Vermögens der E. de Haën Aktiengesellschaft übertragen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. (2953)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 31. August 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat (Stücke) 23
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz 8
Borsäure 65
Carbid 20
Carbolsäure (techn.) 30
Carbolsäure (rein) 90
Eisensulfat 5
Glaubersalz 5
Glycerin 85
Kastaniextrakt 25
Kolophonium 18
Kupfersulfat (engl.) 23
Kupfersulfat (belg.) 22
Leim 38
Lanolin 11
Mennige 30

Mineralfarben 5—20
Natriumbicarbonat 12,50
Natriumsulfat 20
Naphthalin 16
Paraffin 33
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 12
Schwefel (Stangen) 12
Schwefel (Pulver) 9
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Spermazöl 55
Stearin 60
Vaselin 18
Weinsäure 160
Weinstein —

England (London), 5. September 1928. Preise in £, sh., d. per (*).

Aceton 78½
Alaun (in Stücken) 8/10/0½
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46½
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10½ (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0½
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 17
Aetzkali (88—90%) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6½
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumchlorid 10
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausl.) 29
Bleinitrat 36
Bleiweiß (ausl.) 37
Bleizucker (weiß) 40/10/0
Borax (krist.) 20½
Borsäure (krist.) 30½
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)
Calciumchlorid 52
Carbolsäure (krist., 40%) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 72
Citronensäure 0/2/0½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6½
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66½
Essigsäure (80%) 1/16/0½ (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0½
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 36
Glaubersalz 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35½
Glycerin (s. G. 1260) 70½
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9/0 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9

Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2½ (lb.)
Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0½
Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0½
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfat (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.)
Natriumhyposulfat (comm.) 9½
Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
Natriumphosphat 12
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0½
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80% Tw.) 21½
Schwefelkohlenstoff 24½
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/5/0
Soda (calc.; 58%) 6/2/6½
Soda (krist.) 52
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43
Weinsäure 0/1/4 (lb.)
Zinkchlorid (Lösung 102° Tw.) 12½
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien.
Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/8
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/10
Bromnatrium 2
Calomel 6/8—6/9
Chininulfat (oz.) 1/8
Chloralhydrat 3/2—3/4
Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.
Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9

Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/1—6/2
Sublimat (i. Pulver) 5/6—5/7
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.

1) Verpackung extra oder rücklieferbar.

2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 5. September 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 99–100%) 86–90
 Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–7,75
 Ameisensäure (85-Vol.-%) 44–46
 Ammoniak (25%) 11,50–12,25
 Anilinöl 71–73
 Anilinsalz 72–74
 Antichlor 9,50–10
 Arsenik (weißer) 22,50–24
 Aetznatron (76–77%) 15,50–16
 Benzaldehyd 140–150
 Benzoesäure 170–180
 Benzol (90%) 26–29
 Betanaphthol 71–73
 Bittersalz 3,25–3,50
 Bleizucker 44,50–46
 Borax (krist.) 20,50–21,50
 Borsäure (krist.) 46–47
 Bromkali 160–165
 Carbonsäure (chem. rein, 40%) 90–95
 Chlorbarium 7,50–8,25
 Chlorkalcium (70–75%) 4,25–5
 Chlorkalk 6,50–7
 Chlormagnesium (geschm.) 5,60–6,10
 Chlorzink 25–26
 Chromalaun 17,50–18,50
 Citronensäure —
 Eisenvitriol 4,50–5,25
 Essigsäure (80%, techn.) 37,28–38,50
 Essigsäures Natrium 24,50–25,50
 Formaldehyd (40-Vol.-%) 45–47

*) Wenn nicht anders angegeben.

Polen, 1. Hälfte August 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
 Aetzkali (88–92%) 193
 Aetznatron 61
 Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
 Ammoniak (fl. per kg NH₃) 1,80
 Ammoniak (0,910) 60
 Ammoniak soda 26
 Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
 Ammonsalpeter (35%, lose, loco Waggon Chorzow) —
 Ammonsulfat 43
 Antichlor 95
 Antimon (pro kg) 2,40
 Benzol (handelsüb., 90%) 91
 Benzol (rein) 103
 Bleiacetat 235
 Bleiglätte 235
 Borax (in Pulverform) 145
 Bromkali 850
 Bromnatrium 860
 Calciumcarbid 58–62
 Carbolium 45
 Carbonsäure (rein) 275
 Ceresin (gelb) —
 Chilesalpeter (inkl. Verp. franko Waggon Danzig) —
 Chlorammonium (techn., krist.) 155
 Chlorammonium (in Stücken) 310
 Chlorkalcium 20–22
 Chlorkalk 40
 Chloroform (für Narkose) 1800
 Chloroform (rein) 800
 Chlorzinklaug (50%) 50
 Chorzowsalpeter (Nitrofos: 15,5%, inkl. Verp.) —
 Düngerkalk, gemahlen —
 Essigsäure (techn. 30%) 100
 Fichtenteer, wasserfrei (pro kg¹) 0,18
 Fichtenkohle (pro kg¹) 0,12
 Firnis² 2,20 (Preis pro kg)
 Formaldehyd (30%) 220
 Glaubersalz (calc., ungem.) 10
 Glaubersalz (krist.) 24
 Glycerin (pharm., 90%) 380
 Glycerin (chem. rein, 28° Bé) 425
 Glycerin (techn., weiß, 85–88%) 280
 Harzcarbolium (pro kg¹) 0,65
 Harzteer (Nettopreis) 40
 Holzteer I. Sorte (Nettopreis) 34
 Holzteer II. Sorte —
 Kainit (inländ.) 334
 Kalialaun 68
 Kalisalpeter 150

¹) Franko Station Hajnowka oder Bialowieza.²) Loco Chorzow.³) Je nach dem Umfang der Bestellung.⁴) Preis pro kg % loco Waggon Chorzow.⁵) Preis pro 100 Tonnen.⁶) Brutto für netto cif Danzig oder Gdingen loco Waggon Chorzow.⁷) Brutto für netto franco Waggon Danzig oder Gdingen.

Glaubersalz (krist.) 2,40–2,65
 Glycerin (2× raff.) 75–77,50
 Kalialaun (in Stücken) 9–10
 Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81–84
 Kalisalpeter (99%) 23,75–24,25
 Kaliumbichromat 42,50–44,50
 Kupfersulfat (98–100%) 29,75–31
 Lithopone (Rotsiegel) 21,50–23
 Natriumbicarbonat 11–12,25
 Natriumbichromat 33–35
 Natriumnitrit 23–25
 Natriumsulfat 11,50–12,50
 Natronsalpeter 16,25–17
 Natronwasserglas (38–40°) 5,25–6
 Oxalsäure (krist.) 38–40
 Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40
 Rhodanammium 125–140
 Salmiak (krist.) 19–19,75
 Salpetersäure (36%) 14,50–16,50
 Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45–1,90
 Schwefelkohlenstoff 18,75–19,50
 Schwefelnatrium (60–62%) 10,25–11
 Schwefelsäure (66° Bé) 4,25–4,75
 Soda (98–100%) 6,75–7,25
 Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100–110
 Weinsäure —
 Zinkweiß (Rotsiegel) 36–38

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 9. 28	5. 9. 28	Aktien	12. 9. 28	5. 9. 28
Byk-Guldenw. . .	86 3/4	86 3/4	Nitritfabrik . . .	—	—
Chem. F. Buckau .	98,50	98,50	Kokswerk u. Chem. Fabriken . . .	112 3/4	112,25
„ Grünau . . .	75,50	76,—	Rasquin. Farb. . .	110,—	—
„ v. Heyden . . .	124 3/4	126,50	Rh. W. Sprengst. .	100,—	101,50
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf-Milch . . .	—	—	Rhen.-Kunheim Ver. ein chem. F. A.-G. .	—	—
Chem. F. Gelsenk. .	77,—	76,—	J. D. Riedel . . .	—	—
„ W. Albert . . .	83,—	90,—	E. de Haen A.-G. .	38 1/4	38,—
„ W. Brockhues .	101,75	98,—	Rütgerswerke . . .	105,50	106,—
Concordia chem. F. Dynamit Nobel .	35,—	40,75	H. Scheidemann .	—	—
Egestorff. Salzw. .	125,—	127,25	Schering-Kahlbaum .	—	—
Fahlberg. List . .	140,—	130,—	A.-G.	312,—	309,—
I. G. Farbenindustr. .	120,25	121 1/4	Sprengst. Carb. . .	97,25	97,25
Gehe & Co.	262,75	266,75	Staßfurter Chem. .	31,—	31,75
Th. Goldschmidt .	81,50	83,—	Thür. Bleiweiß . .	43,75	43,—
Harkort Bergw. . .	102,50	106 7/8	Union Fabr. chem. P. .	68,50	72,—
Heine & Co.	—	—	Ver. chem. Wk. Chl. .	154,50	150,—
Linde's Eismasch. .	69,50	69,50	„ Glanzstoff F. . .	579,—	578,—
Lithopone-Fabrik .	181,—	182,50	„ Ultramarinfabr. .	167,50	170,25

Devisen	12. 9. 28	8. 9. 28	Devisen	12. 9. 28	8. 9. 28
Argentinien . . .	1,755	1,766	Jugoslawien . . .	7,380	7,380
Canada	4,199	4,200	Dänemark	111,93	111,94
Japan	1,920	1,926	Island	92,15	92,25
Aegypten	20,879	20,88	Portugal	18,90	18,85
Türkei	2,175	2,180	Norwegen	111,92	111,92
England	20,357	20,355	Frankreich	16,38	16,39
Ver. Staaten . . .	4,197	4,197	Tschechoslowakei .	12,436	12,437
Brasilien	0,500	0,4995	Schweiz	80,78	80,785
Uruguay	4,275	4,275	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	168,21	168,23	Spanien	69,49	69,60
Griechenland . . .	5,430	5,430	Schweden	112,30	112,29
Belgien	58,33	58,335	Oesterreich	59,12	59,14
Danzig	81,39	81,38	Ungarn	73,14	73,14
Finnland	10,566	10,562	Rumänien	2,55	—
Italien	21,945	21,96			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,35	Argentinien	100 Goldpesos	402,21
Mexiko	100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,83
Peru	1 Pfund	16,93	Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tschernowez)	21,58	British-Straits-Settlements	100 Dollar	235,41
			Chile	100 Pesos	51,34
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	272,61

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	12. 9. 28	5. 9. 28
Elektrolytkupfer	140,—	140,—
Orig. Hüttenroh-zink (frei)	—	—
Zink, umgeschmolzen	—	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	83–89	83–89
Silber in Barren per 1 kg	78 3/4–80 1/4	79 1/4–80 3/4 (2991)

Versammlungskalender.

25. September: Reichs- und Aktiengesellschaft Parfümeriefabrik vormals Josef Reichelt, Spezialfabrik für Hand-, Nagel-, Schönheitspflege-Präparate und Utensilien, Berlin W 35, Lützowstraße 31, ord. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin W 35, Lützowstr. 31.
26. September: Liebe Aktiengesellschaft Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln/Weser, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Hameln.
27. September: Chemische Fabrik Köln-Ehrenfeld, Aktien-Gesellschaft, Köln, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Hollenberg.
28. September: Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Actien-Gesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Herrn Notars Dr. Wäntig in Hamburg, Bergstr. 11, I (Commetierhaus).
- Deutsche Gasolin-Aktiengesellschaft, Berlin-Schöneberg, G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2 (Nordsternhaus).

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. Haken, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 22. SEPTEMBER 1928

Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. September 1928.

Seit nun genau einem Jahre sind die verschiedensten Versuche gemacht worden, um auch die mittleren Industrieunternehmungen mit billigen und langfristigen Auslandskrediten zu versorgen. Der Gedanke ist, den Firmen, die eigene Anleihen nicht begeben können, weil sie nur in einem beschränktem Umkreis bekannt sind, die aber ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach sich wohl dazu eignen, eine Art von Anleihenersatz zu gewähren und ihnen gleichzeitig den Weltkapitalmarkt zu eröffnen. Die stillschweigende Voraussetzung wird dabei gemacht, daß nur im Ausland Kredite mit einer Laufzeit von Jahren und Jahrzehnten zu annehmbarem Zinssatz zu erhalten sind. Verschiedene öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und zwei Großbanken haben in Amerika bereits Anleihen aufgenommen in Höhe von zusammen etwa 250 Mill. RM. und haben sie in kleinen Teilbeträgen langfristig an die mittlere Industrie weitergegeben.

Viel zuwenig beachtet wurde, daß diesen Versuchen umfangreiche ausländische, meist amerikanische Gründungen von Finanzinstituten vorausgingen, die alle als Gegenstand des Unternehmens angaben, langfristige Kredite an die deutsche Mittelindustrie zu gewähren oder deutsche Hypotheken und Pfandbriefe zu erwerben zu wollen. Allein in den Jahren 1926 und 1927 sind ein halbes Dutzend solcher Gesellschaften mit einem Aktienkapital von zusammen rund 120 Mill. RM. ins Leben gerufen worden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Aktienkapital keinen Maßstab für die anzulegenden Kapitalien abgibt, die leicht das Zehn- bis Zwanzigfache davon betragen können.

Seit kurzem macht ein neues Unternehmen sehr viel von sich reden. Das Besondere ist, daß die Kredite einerseits nicht in Form von gewöhnlichen Bankkrediten, sondern als Amortisationskredite gegeben werden und andererseits öffentliche Instanzen dabei völlig unbeteiligt bleiben sollen. Das Unternehmen führt den Namen „Centralbank Deutscher Industrie“ und beruht auf der Idee des früheren Reichsfinanzministers Reinhold. Gründer ist die International Germanic Trust Co. bzw. die hinter ihr stehenden amerikanischen Bankkreise. Beteiligt sind verschiedene Privatbankiers und kleinere Aktienbanken sowie einige öffentlich-rechtliche Kreditanstalten.

Die Bedingungen der Kreditgewährung sind nicht gerade als sehr günstig zu bezeichnen. Voraussetzung ist zunächst, daß der Kreditnehmer über ein Eigenkapital von mindestens 50 000 RM. verfügt und nachweist, daß er in den letzten beiden Jahren einen Reinerdienst gehabt hat in der doppelten Höhe der jährlichen Belastung, die durch den beantragten Kredit verursacht wird. Das Darlehen wird dann gegen Eintragung einer Grundschuld gewährt, die innerhalb der ersten 30% des Verkehrswertes bleiben muß. Die Eintragung übersteigt den Nennbetrag um 10% und den schließlich ausgezahlten Betrag um voraussichtlich 20%. Diese erhöhte Eintragung soll die Bürgschaftsleistung, zu der im Umfange bis zu 10% seines Darlehns jeder Kreditnehmer für alle anderen Kreditnehmer verpflichtet ist, sicherstellen. Die entscheidende Frage ist natürlich: wie teuer wird der Kredit sein? Das hängt in erster Linie von dem Zinssatz ab, zu welchem eine Anleihe in Amerika aufgelegt werden kann. Dieser Zinssatz

erhöht sich dann um einen Verwaltungskostenbeitrag von $\frac{1}{4}\%$ und eine Risikoprämie von $\frac{1}{2}\%$. Hinzu zu rechnen ist ferner die aus der Ausbezahlung von nur 90% des Nennbetrages und aus der eventuellen Inanspruchnahme der Solidarhaftung sich ergebende jährliche Belastung.

Bei der sehr ausgedehnten Presseberichterstattung über das neue Unternehmen, die geradezu die Form einer lebhaften Empfehlung angenommen hat, wird schon mancher Industrielle mit dieser Möglichkeit, langfristigen Kredit zum Zweck von Betriebsumstellungen aufzunehmen, gerechnet haben. Um Enttäuschungen zu ersparen, ist hier die Feststellung zu machen: der Kredit kann auf absehbare Zeit hinaus nicht billig sein. Der Kapitalmarkt der Vereinigten Staaten befindet sich im Zustand einer scharfen Kreditrestriktion als Kampfmaßnahme gegen die Effektspekulation und weist sehr hohe Zinssätze auf. Die Diskontrate von New York beträgt 5% gegen normal $3\frac{1}{2}\%$. Das amerikanische Schatzamt versuchte vergeblich, zu $3\frac{1}{8}\%$ eine Anleihe unterzubringen, und mußte sie schließlich zu $4\frac{1}{2}\%$ auflegen. Bestünde die Aussicht auf eine Erleichterung der Geldmarktlage in absehbarer Zeit, so hätte das Schatzamt sicher noch mit seiner Anleihe gewartet. Langfristige private Kredite sind in Amerika unter 7% kaum mehr zu haben, ein Satz, der seit 1921 dort nicht mehr erreicht wurde. Eine deutsche Auslandsanleihe könnte also günstigenfalls zu 7% bei einem Zeichnungskurs von vielleicht 90% untergebracht werden, was einer Effektivverzinsung von über 8% entspräche, so daß die Kredite unter $9\frac{1}{2}\%$ in Deutschland nicht weiterbegeben werden können.

Derartig hochgetriebene Zinssätze stellen für die amerikanischen Banken durchaus einen Anreiz dar, in verstärktem Umfange Auslandsanleihen zu gewähren. So sind denn auch in keinem Vierteljahr, auch während des Weltkrieges nicht, in Amerika mehr Auslandsanleihen aufgelegt worden als im zweiten Vierteljahr 1928, zu dessen Ultimo tägliches Geld vorübergehend bis zu 10% bedang. In Reichsmark umgerechnet waren es über 2700 Mill., in drei Monaten!! Bei einem Gesamtumfang der Bankkredite in Amerika von 54 Milliarden \$, bei einer jährlichen Neuemission von Aktien und Schuldverschreibungen in Höhe von 7 bis 10 Milliarden Dollar im Inlande, spielen die einige hundert Millionen Dollar Auslandsemissionen keine Rolle und können auch bei angespanntester Geldmarktlage leicht aufgebracht werden.

In Anbetracht der hohen Zinssätze sollte man in Deutschland die verstärkte Betriebsamkeit der ausländischen Kapitalinvestoren — ist doch erst diese Woche wieder eine neue Gesellschaft für Kredite an die mittlere Industrie gegründet worden — etwas kritischer betrachten und den Auslandsanleihen gegenüber überhaupt Zurückhaltung und Vorsicht walten lassen.

Man kann gegen eine solche vorübergehende Zurückhaltung auch nicht mehr die Möglichkeit einer Konjunkturgefährdung einwenden. Zeigt doch immerhin die Entwicklung der deutschen Kapitalbildung ein nicht unerfreuliches Bild. Die Spareinlagen haben allein im ersten Halbjahr 1928 um 1 Milliarde und der Pfandbriefumlauf hat um 700 Mill. RM. zugenommen. Inlandsanleihen sind für 485 Mill. RM. begeben worden und für 650 Mill. RM. konnten Kapitalerhöhungen und Neugründungen von Aktiengesellschaften durchgeführt werden. — Gr. (3063)

Die Erhebung des Schlüsselindustriezolls von wertzollpflichtigen Waren in Großbritannien.

Zu den dieses Gebiet betreffenden neuen Bestimmungen, über die wir bereits auf Seite 988 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, schreibt das „Chemical Trade Journal“:

Die Mitteilung der Londoner Zollbehörden über die Abänderung des Verfahrens zur Berechnung der Schlüsselindustriezölle von wertzollpflichtigen Waren hat in den Chemikalienhändlerkreisen beträchtliche Ueberraschung hervorgerufen. Die Bekanntmachung über diese Neuordnung wurde erst am 27. August veröffentlicht; die neuen Bestimmungen sind jedoch bereits am 1. September in Kraft getreten.

Bisher ist zur Berechnung des 33 $\frac{1}{3}$ %igen Einfuhrzolls gemäß Teil I des Industrieschutzgesetzes bekanntlich der Faktorenwert zuzüglich der Extralasten, wie Versicherung und Fracht, als Grundlage genommen worden. Ein Unterschied zwischen den Empfängern der Waren war bisher nicht bekannt; es war also gleichgültig, ob der Empfänger ein direkter Käufer oder ein Agent des Exporthauses war oder gänzlich oder teilweise unter der Kontrolle des Absenders stand. Nach den Bestimmungen der Safeguarding of Industries Act scheint eine andere Auslegung nicht möglich gewesen zu sein, da Teil III, 10 (I) dieser Act besagt:

„Als Wert der eingeführten Waren im Sinne dieser Act ist der Preis anzusehen, den ein Importeur für diese Waren zu entrichten hätte, wenn ihm die Waren geliefert werden und die Fracht und Versicherung im Eingangshafen bezahlt sind; der Zoll ist nach dem Werte zu bezahlen, den die Zollbehörde festsetzt.“

Sieben Jahre hindurch haben die Zollbehörden die alte Auffassung vertreten, die sie sowohl in ihren Instruktionen an die Importeure, sowie in ihren schriftlichen Mitteilungen an die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association festgelegt hatten, nämlich, daß nach ihrer Auffassung unter dem zollpflichtigen Werte der „Cif-Wert zur Zeit der Einfuhr“ zu verstehen sei.

Nach dem neuen Regime werden jedoch die Kaufleute, die Chemikalien als Agenten einführen, anders behandelt als diejenigen, die in wirtschaftlicher Unabhängigkeit von dem Verkäufer am offenen Markte kaufen. Im ersteren Falle soll versucht werden, die Preise festzustellen, zu denen die späteren Verkäufe der betreffenden Ware in Großbritannien erfolgen. In den Deklarationen, die diese Importeure abgeben müssen, bevor die Einfuhrware aus dem Zollverschluß entnommen werden darf, ist auf Verlangen der Zollbeamten der tatsächliche Preis anzugeben, zu dem die Ware weiterverkauft wird. Wie verlautet, haben tatsächlich verschiedene Londoner Chemikalienhändler bereits Besuche von Zollbeamten erhalten, die Einblick in die Verkaufsbücher verlangten und allgemeine Fragen über die Geschäftsverbindungen der betreffenden Firma in Großbritannien stellten.

Wie zu erwarten war, hat dieses Vorgehen bei den Händlern eine ziemliche Verstimmung hervorgerufen. Wenn auch in früheren Zeiten gelegentlich begründeter Verdacht bestand, daß einige Händler die Faktorenpreise zu niedrig deklariert hatten, um nicht den vollen Zoll entrichten zu müssen, so bestehen doch gegenwärtig keine derartigen Gründe, die zu einem Vorgehen in der oben angegebenen Richtung berechtigen würden.

Die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, die den Hauptteil des Chemikalienhandels in Großbritannien vertritt, hat sich bisher nach allen Richtungen bemüht, um mit den Zollbehörden hinsichtlich

der Erfüllung der Bestimmungen des Schlüsselindustriegesetzes zusammenzuarbeiten, so daß die Behörden jetzt genügend Erfahrungen gesammelt haben, um die Preise der wichtigsten eingeführten Chemikalien beurteilen und zu niedrige Wertdeklarationen sofort entdecken zu können.

Wenn die neuen Bestimmungen zur Durchführung gelangen, wird eine etwas anormale Lage der Importeure geschaffen werden, da diese dann nicht nur den Zoll nach dem Werte der Ware im Augenblick der Einfuhr entrichten müssen, sondern außerdem in dem gleichen Verhältnis ihren Gewinn verzollen müssen, den sie beim späteren Verkauf der Ware in Großbritannien erzielen können. Natürlich kann auch der Fall eintreten, daß dem Importeur ein Zollnachlaß gewährt wird, wenn er die Ware bei sinkenden Preisen wiederverkauft; es muß jedoch bezweifelt werden, ob die Safeguarding of Industries Act je so elastisch gedacht war, wie dieses jetzt der Fall ist. Soviel steht jedenfalls fest, daß die Zollbehörden keine gesetzliche Befugnis besitzen, den Absatz von Chemikalien in Großbritannien durch Einschränkung in die Bücher der Händler zu kontrollieren; das Recht, Anfragen in dieser Richtung zu stellen, bleibt ihnen natürlich unbenommen.

Die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, die die Gesetzmäßigkeit der neuen Bestimmungen scharf bekämpft, hat ihren Mitgliedern empfohlen, sich zu weigern, die von den Zollbehörden verlangten Zertifikate zu den Deklarationen zu liefern, sofern sich die von den Zollbehörden verlangte Auskunft nicht auf den Cif-Wert der Einfuhrwaren im Augenblick der Einfuhr beschränkt. Eine Abordnung der Association wird voraussichtlich in den nächsten Tagen mit den Zollbehörden darüber verhandeln; letztere haben sich bereit erklärt, inzwischen die zollpflichtigen Waren ohne Deklaration des Importeurs auszuhändigen, wenn ein Extrazoll hinterlegt wird, der 10% über dem nach dem Faktorenpreis berechneten Zoll liegen soll.

Sollten die Verhandlungen zwischen der Association und den Zollbehörden zu keinem für erstere annehmbaren Ergebnis führen und sollte sich die Association dann, wie bereits angekündigt, an den Customs Referee wenden, so ergäbe sich neben der alten Frage „Was sind Feinchemikalien?“ eine neue, nicht minder interessante Frage „Was ist ein Importeur?“ (3021)

Die Lage der lettländischen chemischen Industrie im Jahre 1927.

Der Rigaer Fabrikanten-Verein hat über seine Tätigkeit im Jahre 1927 einen Bericht herausgegeben, der u. a. folgenden Abschnitt über die Lage der lettländischen chemischen Industrie im Jahre 1927 enthält:

Ein nennenswertes Anwachsen nach Zahl und Umfang der industriellen Unternehmen, die unter dem Sammelnamen der chemischen Industrie zusammengefaßt werden, läßt sich für die Berichtszeit nicht registrieren, im wesentlichen haben sich die Arbeitsbedingungen und die Resultate der Arbeit gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Allgemein sind die Klagen über die schwache Kaufkraft der eigenen Bevölkerung. Was die einzelnen größeren Fabriken dieser Branche anbetrifft, so hatte unsere im Jahre 1926 wieder in Betrieb gesetzte Blei- und Zinkfarbenfabrik für das Jahr 1927 eine Steigerung des Exports ihrer Fabrikate zu verzeichnen, während das inländische Geschäft im allgemeinen abgenommen hat, was wohl auf den Geldmangel in den Betrieben, die als Abnehmer für diese Fabrik in Frage kommen, zurückzuführen ist.

Die allgemeine Rentabilität des Unternehmens wurde dadurch stark beeinträchtigt, daß der Export von Bleimennige und Bleiglätte infolge der gedrückten Weltmarktpreise für diese Fabrikate keinen Verdienst erbrachte. Die hiesige Ultramarin-fabrik berichtet, daß sich ihr Absatz, und zwar hauptsächlich nach Rumänien und Polen, im vergangenen Jahr etwas gehoben hat, obgleich dem Export nach letzterem Lande hohe Einfuhrzölle und Kontingentierungsschwierigkeiten immer noch hindernd im Wege stehen; angesichts des minimalen Bedarfs an Ultramarin im eigenen Lande ist aber für diese Fabrikation der Export eine Lebensnotwendigkeit.

Wie in früheren Jahren hat die Fabrikation von Produkten aus Knochen auch in der Berichtszeit unter dem Mangel an Rohmaterial, den Knochen, zu leiden gehabt. Das Quantum von exportiertem Leim und Knochenmehl hätte leicht gesteigert werden können, wenn nicht seitens Estlands eine speziell gegen lettlandische Fabriken gerichtete Erhöhung der Ausfuhrzölle auf Knochen eingetreten wäre. Der Export der beiden genannten Fabrikate hätte sich um so mehr gelohnt, als die Preise für dieselben eine steigende Tendenz zeigten. Leider mußte das Hinzukommen eines neuen Unternehmens dieser Branche verzeichnet werden, das zudem den Rohstoff nur als Mehl verarbeitet und somit die teuerste Substanz vergeudet, indem das rare Rohmaterial nur teilweise ausgenutzt wird. Der Absatz im Innern des Landes war für Leim normal, für Knochenmehl und Fett aber sehr klein, was darin seine Erklärung findet, daß die hiesigen landwirtschaftlichen Kooperative es vorziehen, billige Düngemittel aus dem Auslande zu beziehen. So kommt es, daß das Knochenmehl beinahe voll ins Ausland exportiert wird.

Die Lage der Lackindustrie hat im vergangenen Jahr im allgemeinen keine Aenderung erfahren, sowohl die Anzahl der Unternehmen dieser Branche als auch der in ihnen beschäftigten Arbeiter ist nahezu dieselbe geblieben. Auch der Umsatz des einzelnen Unternehmens in dieser Gruppe zeigte keine Steigerung, was sich durch den Mangel an Neubauten und den relativ niedrigen industriellen Beschäftigungsgrad der Unternehmen, die für die Lackindustrie als Abnehmer in Betracht kommen, zu erklären ist. Auch die Exportmöglichkeiten haben sich im vergangenen Jahr nicht vergrößert. Als ein Plus könnte der Umstand gebucht werden, daß der neue Zolltarif einige Erleichterungen aufweist und es den steten Bemühungen der Lackindustriellen gelungen ist, gewisse offensichtliche Ungerechtigkeiten aus dem Tarif auszumerken.

Für die Seifenfabrikation kann im allgemeinen festgestellt werden, daß in dieser wie in der Parfümeriebranche hinsichtlich der Zahl und des Umfanges der Betriebe gegenüber 1926 Aenderungen besonders einschneidender Art nicht stattgefunden haben. Stets wiederholt es sich, daß der eine oder der andere kleine Betrieb seinen Besitzer wechselt, wenn auch das Unternehmen unter dem Vorinhaber eine Rentabilität nicht hat nachweisen können. Im Haushaltungsseifengeschäft wurde die Rentabilität in nachteiligster Weise durch eine maßlose Konkurrenz verschiedener Kleinbetriebe beeinflusst und in der Parfümeriebranche verdient als unsere Industrie beeinträchtigend die Eröffnung von Filialbetrieben ausländischer Fabriken vermerkt zu werden, eine Erscheinung, die ihren Grund in den Zollerhöhungen vom März des verflossenen Jahres haben mag.

Die Produktionsziffer unserer Dachpappenindustrie hat sich im Vorjahre auf derselben Höhe gehalten wie bisher. Der stark eingeschränkte Absatz, der sich heute nur auf das eigene Land erstreckt, gibt der hiesigen Produktion eine normale Beschäftigung für etwa 3 Monate, so daß die Dachpappenindustrie in den meisten örtlichen Unternehmen dieser Branche zu einem Nebenbetrieb herabgesunken ist. (2918)

Censusbericht über die irländische Düngemittelindustrie im Jahre 1926.

Wie der im „Irish Trade Journal“ veröffentlichte Censusbericht über die Düngemittelindustrie des Irischen Freistaates im Jahre 1926 besagt, wurden Düngemittel in diesem Jahre von elf Niederlassungen hergestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Mengen und Nettoverkaufswerte der von diesen elf Niederlassungen im Jahre 1926 zum Verkauf hergestellten Erzeugnisse:

Warenbezeichnung	Menge t	Nettoverkaufswert £
Superphosphate	71 321	212 084
Knochenmehl	1 598	8 559
Düngemittel aus Schlachthaus- abfällen	711	3 380
Mischdünger	44 660	266 332
Schwefelsäure	3 856	9 184
Alle anderen Erzeugnisse	—	41 918
Einnahmen für Lohnarbeiten	—	144
Gesamtwert der Produktion:	—	541 601

Praktisch die gesamte Produktion der irischen Düngemittelindustrie wird im Inlande verbraucht. Die Ausfuhr von fertigen Düngemitteln ist gering und stellte im Jahre 1926 nur einen Wert von 19 053 £ dar.

Bei der Betrachtung der gesamten Produktionszahlen ist zu berücksichtigen, daß die Produktion von Ammoniumsulfat in den irischen Gasanstalten, die in einem besonderen Censusberichte, und zwar dem der Gasfabrikation, nachgewiesen wird, in den obigen Zahlen nicht eingerechnet ist.

Unter dem Posten „Alle anderen Erzeugnisse“ ist z. B. die Produktion von Leim und Fetten eines Unternehmens in Höhe von 23 231 £ eingerechnet.

Ueber den Verbrauch von Rohstoffen während des Jahres 1926 unterrichtet die folgende Tabelle:

Rohstoffe	t	£
Rohphosphate	60 939	90 854
Eisenpyrite (Schwefelgehalt)	27 224	35 655
Schwefelsäure	2 278	4 482
Knochen	2 999	17 022
Blut	1 353	1 537
Rohguano	1 850	19 560
Kalisalze	5 199	22 586
Salpeter	396	5 298
Ammoniumsulfat	7 796	87 453
Alle anderen Rohstoffe	—	15 981
Gesamtwert der Rohstoffe:	—	300 428

Die in der obigen Tabelle angegebenen Kosten für die Eisenpyrite stellen nur den Wert des in den Pyriten enthaltenen Schwefels dar; der Wert der Pyritaschen, die bei der Röstung als Nebenprodukt anfallen, ist dementsprechend nicht zu dem Werte der Gesamtproduktion eingerechnet worden.

Der Verbrauch von Kraftstoffen, Elektrizität usw. in der Düngemittelindustrie des Irischen Freistaates während des Jahres 1926 ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Verbrauchte Energie usw.	Einheit	Menge	Kosten frei Werk £
Kohlen	t	7 485	14 518
Schmier- u. and. Schweröle	Gall.	12 854	971
Petroleum u. and. Leichtöle	Gall.	1 895	112
Elektrizität, gekaufte	B.O.T.-Einheit.	388 185	3 579
Gas	—	—	706
Andere Betriebsstoffe	—	—	158
Gesamtwert:	—	—	20 044

Die Berechnung des Nettoproduktionswertes der irischen Düngemittelindustrie im Jahre 1926 wird wie folgt durchgeführt:

	£
Wert der Bruttoproduktion	541 601
Ausgaben für Rohstoffe	300 428
„ „ Betriebsstoffe usw.	20 044
„ „ Säcke, Kisten usw., die mit der Pro- duktion verkauft werden, sowie für Werkzeuge und Materialien für die Ausführung von Repara- turen an Gebäuden und Anlagen durch die eigenen Arbeiter der Firmen	57 125*)
Wert der Nettoproduktion	164 004

*) Geschätzt.

An Löhnen und Gehältern zahlten die elf Düngemittelfabriken im Jahre 1926 folgende Beträge:

	£
Gehälter	33 128
Löhne	111 310
Insgesamt: 144 438	

Die Zahl der beschäftigten Personen belief sich am 16. Oktober 1926 auf insgesamt 766. Darunter waren 701 männliche und 65 weibliche Personen oder, nach Berufsgruppen getrennt, 114 Gehalts- und 652 Lohnempfänger.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1926 nach „Chemical Trade Journal“ folgende Düngemittel:

	t	£
Thomasphosphate	31 269	96 808
Kainit	8 009	19 009
Superphosphate	41 668	130 569
Andere Düngemittel	11 548	67 159 (2884)

Wertfestsetzungen für ätherische Oele, Riechstoffe und Alkaloide bei der Einfuhr nach Italien.

Die „Gazzetta Ufficiale“ vom 4. September 1928 veröffentlicht die folgenden neuen Wertfestsetzungen für die wertvollpflichtigen ätherischen Oele, Riechstoffe und Alkaloide, die bei der Einfuhr nach Italien zur Berechnung der Einfuhrzölle zugrunde gelegt werden (Dekret des Finanzministers vom 25. August 1928). Die bisherigen Werte (vgl. „Chem. Ind.“, Jahrg. 1927, Seite 707) werden durch die neuen Werte außer Kraft gesetzt.

Position 658 a 2, 3, 5.

Ätherische Oele, terpenhaltige: Gewürznelkenöl, Pfefferminzöl und nicht besonders genannte ätherische Oele.

Wert per kg Goldlire	Wert per kg Goldlire
Angelicaöl 140	Sandelholzöl, west- 20
Anisöl 10	indisch 20
Sternanisöl 7,50	Sassafrasöl 12
Cajeputöl 7	Lemongrasöl 8
Kamillenöl, gewöhnl. 150	Linaloeöl 20
Kamillenöl, römisches 400	Macisöl 25
Canangaöl 40	Majoranöl 20
Zimtöl, Ceylon 80	Pfefferminzöl 35
Zimtöl, China 20	Bayöl 20
Cardamomenöl 320	Neroliöl 400
Kümmelöl 25	Opoponaxöl 80
Gewürznelkenöl 18	Origanumöl 15
Citronellöl 5	Patchouliöl 95
Cuminöl 50	Petitgrainöl 22
Eucalyptusöl 7,50	Rosmarinöl 6
Fenchelöl 10	Salbeiöl, gewöhnlich. 12
Geraniumöl 35	Salbeiöl, Muskateller 320
Wacholderöl 20	Senföl 55
Lavendelöl 50	Spiköl 12
Cedernholzöl 5,50	Thymianöl 14
Rosenholzöl 85	Vetiveröl 70
Sandelholzöl, ost- 180	Ylang-Ylang-Oel 180
indisch 75	And. ätherische Oele Fakturenwert

Position 658 b.

Ätherische Oele, terpenfreie.

Wert per kg Goldlire	Wert per kg Goldlire
Anisöl 18	Pomeranzenöl, 340
Sternanisöl 15	bitteres

Wert per kg Goldlire	Wert per kg Goldlire
Pomeranzenöl, 750	Linaloeöl 40
süßes	Mandarinöl 2 250
Bergamottöl 190	Pfefferminzöl 130
Zimtöl, Ceylon 130	Bayöl 50
Zimtöl, China 48	Neroliöl 2 200
Cedratöl 130	Petitgrainöl 50
Citronellöl 22	Rosenöl 4 000
Lavendelöl 125	Rosmarinöl 18
Lemongrasöl 40	And. ätherische Oele Fakturenwert
Citronenöl 250	

Position 661.

Synthetische Riechstoffe und Bestandteile von ätherischen Oelen, nicht besonders genannte.

Wert per kg Goldlire	Wert per kg Goldlire
Künstl. Akazienöl 60	Diphenyläther 6,50
Künstl. Ambraöl 120	Eucalyptol 9
Künstl. Bergamottöl 28	Eugenol 30
Künstl. Cassieblütenöl 85	Phenyllessigsäure- 15
Künstl. Jasminöl 200	methyl- und äthyl- ester
Künstl. Geraniumöl 28	Ameisensäurebenzyl- 10
Künstl. Lilienöl 55	ester
Künstl. Mimosaöl 40	Ameisensäurecitro- 50
Künstl. Maiblumenöl 100	nyllylester
Künstl. Neroliöl 120	Ameisensäurephenyl- 40
Künstl. Rosenöl 220	äthylester
Künstl. Sassafrasöl 4	Geraniol 25
Künstl. Veilchenöl 120	Citronellalhydrat 55
Benzylacetat 5,50	Indol 350
Bornylacetat 15	Jonon 40
Geranylacetat 35	Isoeugenol 35
Linalylacetat 60	Linalool 55
Terpenylacetat 9	Menthol 50
Acetophenon 17	Methylparakresol 15
Phenyllessigsäure 15	Methylacetophenon 17
Benzylalkohol 5,50	Xylolmoschus 18
Zimtalkohol 30	Ketonmoschus 60
Phenyläthylalkohol 25	Ambrtemoschus 60
Anisaldehyd 22	Nerolin 7
Zimtaldehyd 7,50	Propionsäurebenzyl- 10
Phenylacetaldehyd 40	ester
Anethol 10	Propionsäuregeranyl- 45
Anthraniensäure- 22	ester
methylester	Safrol 3,50
Benzoessäurebenzyl- 6,50	Salicylsäureamylester 10
ester	Salicylsäuremethyl- 5
Benzoessäuremethyl- 8	ester
und äthylester	Terpineol 5
Bromstyrol 25	Thymol 35
Zimtsäuremethyl- u. 18	Vanillin 70
äthylester	Jara-Jara 8
Citral 35	Andere synthetische 1
Citronellal 19	Riechstoffe Fakturenwert
Citronellol 35	Andere Bestandteile 1
Cumarin 22	v. ätherisch. Oelen Fakturenwert
Diphenylmethan 5,50	
Heliotropin 12	

Position 767.

Alkaloide, nicht genannte, und deren Salze (einschließlich der Glucoside, wirksamen Prinzipien und ähnlichen Bitterstoffe der Position Alkaloide des Warenverzeichnisses).

Wert per kg Goldlire	Wert per kg Goldlire
Aconitin und dessen 2 500	Coffein 20
Salze	Coffeinsalze (mit 16
Agaricin (wirksames 230	Ausnahme des Coffeinalerianats) 35
Prinzip)	Coffeinalerianat
Agurin siehe Theo- 30	Cantharidin (wirk- 3 400
bromnatrium- 1 500	sames Prinzip)
acetat	Capsicin 42
Aloin (Bitterstoff) 30	Cocain 650
Apomorphinchlor- 1 000	Cocainchlorhydrat 600
hydrat	Codein 650
Arecolinbromhydrat 1 150	Codeinphosphat 480
Arecolinchlorhydrat 415	Codeinchlorhydrat u. 510
Atropin	Codeinsulfat
Atropinsalicylat 550	Colchicin und dessen 1 900
Atropinsulfat 330	Salze
Berberin und dessen 180	Diacetylmorphin und 650
Salze	dessen Salze
Brucin 20	Digitalin, amorph. 2 400
Brucinsalze 17	

Wert per kg Goldlire		Wert per kg Goldlire	
Digitalin, kristallisiert	7 930	Homatropin und dessen Salze	1 220
Dionin siehe Aethylmorphinchlorhydrat	—	Papaverin und dessen Salze	140
Diuretin siehe Theobrominnatrium-salicylat	—	Pelletierinsulfat	1 650
Emetinbromhydrat	4 880	Pelletierintannat	820
Emetinchlorhydrat	5 200	Pilocarpin	520
Heroin s. Diacethylmorphin u. dessen Salze	—	Pilocarpinsalze	390
Eserin	5 400	Salicin (Glucosid)	36
Eserinsalze	3 650	Saponin (Glucosid)	30
Aethylmorphinchlorhydrat	720	Scopolamin u. dessen Salze	1 350
Evonymin	120	Solanin	1 830
Hyoscin und dessen Salze	1 700	Solaninchlorhydrat	2 150
Hydrastin und dessen Salze	6 500	Sparteinsulfat	60
Hydrastinin u. Hydrastinchlorhydrat	3 050	Strychnin u. dessen Salze	65
Yohimbinchlorhydrat	600	Theobromin	16
Morphin	650	Theobrominnatriumacetat	13
Morphinsalze	500	Theobrominnatrium-salicylat	12
		Tropacocainchlorhydrat	975
		Veratrin	155
		And. Alkaloide usw. Fakturierenwert (3031)	

Der Chemikalienaußenhandel der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1928.

Im ersten Halbjahr 1928 wies der Außenhandel der Vereinigten Staaten in Chemikalien und verwandten Produkten, wie wir einem in den „Commerce Reports“ veröffentlichten Aufsatz von A. H. Swift entnehmen, gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Reihe von Veränderungen auf. Die Gesamtausfuhr hielt sich auf beinahe derselben Höhe wie im Jahre 1927. Dagegen steigerte sich die Gesamteinfuhr trotz eines leichten Rückganges bei einer Anzahl von Warengruppen gegenüber dem ersten Halbjahr 1927 um reichlich 10%.

Fast drei Fünftel der Gesamtausfuhr nahm die Gruppe der Fertigfabrikate mit einem Werte von 57 Mill. \$ ein; hier wiesen besonders die chemischen Spezialerzeugnisse, darunter die Schädlingsbekämpfungsmittel eine besonders auffällige Steigerung der Ausfuhr, nämlich um nahezu 50%, auf. Allerdings wurde diese Zunahme durch die Verminderung der Ausfuhr von Kohlenteererzeugnissen um fast ein Drittel wieder ausgeglichen. Die Ausfuhr von Fertigfabrikaten überzog diejenige des ersten Halbjahres 1927 um 11% und betrug mehr als das Doppelte der Einfuhr von Fertigfabrikaten.

Bei der Einfuhr war das umgekehrte Verhältnis zu beobachten. Mehr als drei Viertel des Gesamtwertes, rund 90 Mill. \$, nahmen Rohstoffe und Halbfabrikate in Anspruch, während nur 25 Mill. \$ auf Fertigfabrikate entfielen. Die Einfuhrwerte für letztere fielen um 4 Mill. \$, während Rohstoffe und Halbfabrikate, die in den Vereinigten Staaten nicht gewonnen wurden, eine Wertzunahme um 15 Mill. \$ erfuhren.

Naval Stores, Gummien und Harze.

Bei den wichtigsten Erzeugnissen dieser Gruppe, Kolophonium und Terpentinöl, war eine erhebliche Verschlechterung der Ausfuhrziffern, sowohl mengen- wie wertmäßig, festzustellen. Die Ausfuhr von Kolophonium fiel von 625 250 Barrels im Werte von 11,6 Mill. \$ im ersten Halbjahr 1927 auf 477 000 Barrels im Werte von 7,3 Mill. \$ in der Berichtsperiode, während die Ausfuhr von Terpentinöl sich von 5 957 000 Gall. (Wert: 4,06 Mill. \$) auf 4 500 000 Gall. (Wert: 2,5 Mill. \$) senkte. Dagegen wies die Ausfuhr von Holzterpentinöl im ersten

Halbjahr 1928 eine bedeutende Steigerung auf, nämlich auf 574 000 Gall. im Werte von 300 000 \$ gegenüber 303 300 Gall. im Werte von 198 000 \$ im gleichen Zeitraume des Vorjahres. Die Ausfuhrziffer für Holzkolophonium zeigte mengenmäßig nur eine geringfügige Zunahme (66 000 Barrels gegenüber 65 000 Barrels); der Preissturz wirkte sich aber in einer beträchtlichen Verschlechterung des Ausfuhrwertes aus, denn er betrug nur 870 000 \$ gegenüber 1,1 Mill. \$ im Vorjahre.

Die Einfuhr von Gummien und Harzen blieb im ersten Halbjahr 1928 weiter hinter derjenigen von 1927 zurück. Ihr Wert betrug 16,2 Mill. \$ (1927: 17,18 Mill. \$). Bei den Lackharzen verteilte sich die Abnahme der Einfuhr — es wurden etwa 9 Mill. lbs. weniger eingeführt — auf nahezu alle Sorten, außer Kauriharz. Den größten Rückgang wies wiederum die Einfuhr von Schellack auf; sie fiel von 12,8 Mill. lbs. auf 10,7 Mill. lbs.

Im Camphergeschäft fiel die Einfuhr von synthetischem Campher um fast 50% auf 77 000 lbs. im Werte von 300 000 \$. Dagegen stieg die Einfuhr von natürlichem rohen Campher auf 2,3 Mill. lbs. im Werte von 875 000 \$ (gegenüber 1,27 Mill. lbs. im Werte von 626 000 \$ im Vorjahre). Die Einfuhr von natürlichem raffinierten Campher ging auf 623 000 lbs. im Werte von 300 000 \$ zurück.

An Tragantgummi wurden im ersten Halbjahr 1928 1,3 Mill. lbs. (Wert: 650 000 \$), an Gummi arabicum 6,4 Mill. lbs. (Wert: 500 000 \$) eingeführt, was eine Erhöhung gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um etwa 36% bzw. 39% bedeutet.

Rohdrogen und pflanzliche Erzeugnisse.

Die Ziffern für die Einfuhr und Ausfuhr zeigen bei dieser Gruppe im Gesamtwert keine tiefgehende Veränderung. Der Wert der Einfuhr betrug 5,4 Mill. \$, derjenige der Ausfuhr 1,6 Mill. \$. Durch den ständig wachsenden Bedarf der sich immer weiter ausdehnenden Industrie der Schädlingsbekämpfungsmittel stieg die Menge der eingeführten Pyrethrum-Blüten gegenüber dem ersten Halbjahr 1927 um nahezu 50% auf rund 7,9 Mill. lbs., während der Wert der eingeführten Mengen ungefähr die dreifache Höhe des Einfuhrwertes im Vorjahre, nämlich 1,95 Mill. \$, erreichte. Die Einfuhr von Süßholzwurzeln nahm gegenüber 1927 (40,03 Mill. lbs.) um 7 Mill. lbs. ab.

Aetherische Oele.

Im Geschäft der ätherischen Oele war lediglich die Erhöhung des Einfuhrpreises für Pomeranzenöl von einiger Bedeutung. Mengenmäßig war die Einfuhr dieses Oeles nur wenig gestiegen — sie betrug 128 000 lbs. gegenüber 121 300 lbs. im ersten Halbjahr 1927 —, doch erhöhte sich der Wert dieser eingeführten Menge auf 402 000 \$ (1927 betrug er 273 000 \$). Mengenmäßig größer war die Zunahme der Einfuhr von Citronenöl mit 378 000 lbs. im Werte von 748 000 \$ gegenüber 271 000 lbs. (Wert: 514 000 \$) in den Monaten Januar bis Juni 1927.

Der Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen im Werte von 3,47 Mill. \$ (im Vorjahre 3,55 Mill. \$) stand eine Ausfuhr im Werte von 880 000 \$ gegenüber.

Pyrite und Schwefel.

Besonders bemerkenswert im ganzen Einfuhrhandel des ersten Halbjahres 1928 war die Verdoppelung der Einfuhr von Pyriten. Mit 247 000 t im Werte von 613 000 \$ wurde eine Ziffer erreicht, die ungefähr dem bisherigen Durchschnitt eines ganzen Jahres entspricht.

Dagegen bewirkte der Rückgang des Ausfuhrpreises für Schwefel eine ganz erhebliche Senkung der Ausfuhrziffer. In der Berichtsperiode wurden insgesamt 321 000 t (Wert: 6,828 Mill. \$), im gleichen Zeitraum

des Vorjahres 385 000 t (Wert 7,86 Mill. \$) zur Ausfuhr gebracht.

Teerprodukte.

Ein starker Ausfall von Verschiffungen von Benzol und rohem Steinkohlenteerpech hatte einen ganz beträchtlichen Rückgang des Gesamtausfuhrwertes der Erzeugnisse dieser Gruppe auf 6,7 Mill. \$ (10,63 Mill. \$ im Vorjahre) zur Folge, während der Wert der Einfuhr mit insgesamt 12,4 Mill. \$ so gut wie unverändert blieb.

Die Ausfuhrmengen an Benzol senkten sich von 15,2 Mill. Gall. im ersten Halbjahr 1927 auf 11,3 Mill. Gall. in der Berichtsperiode, während Teer und Pech von 570 000 Barrels auf nur 72 000 Barrels fielen.

Günstiger entwickelte sich das Ausfuhrgeschäft in Farbstoffen und Beizen. Im ersten Halbjahr 1928 wurden zwar nur 11,71 Mill. lbs. (gegenüber 12,53 Mill. lbs. im Vorjahre) zur Ausfuhr gebracht, aber der Wert steigerte sich auf 2,925 Mill. \$ (1927: 2,74 Mill. \$). Bemerkenswert ist hierbei der Anteil von 165 000 lbs. an Haushalts-Päckchenfarben mit einem Werte von 125 000 \$.

An der Einfuhr sind zwei bedeutendere Gruppen im Vergleich zum Vorjahre in geringerem Umfange beteiligt. Die Kreosotöleinfuhr war zwar wertmäßig auf 7,679 Mill. \$ erhöht; aber mengenmäßig war das Sinken der Ausfuhr beachtlich: es wurden gegenüber rund 50 Mill. Gall. im Vorjahre nur 45,5 Mill. Gall. zur Ausfuhr gebracht. Die Einfuhr von Farbstoffen und Beizen senkte sich von 3,19 Mill. lbs. im ersten Halbjahr 1927 auf 3,1 Mill. lbs. in der Berichtsperiode, die Einfuhrwerte betrugen 3,55 Mill. \$ bzw. 3,32 Mill. \$.

Arzneimittel und pharmazeutische Erzeugnisse.

Die Gesamtausfuhr der Erzeugnisse dieser Gruppe blieb mit einem Werte von 10,10 Mill. \$ fast unverändert gegenüber der ersten Hälfte des Jahres 1927. An dieser Summe sind zubereitete Arzneimittel für äußere Anwendung (einschließlich Salben und Einreibungsmittel, Augen- und sonstige Wässer und Tinkturen) und solche für innerliche Anwendung (Sirupe, Pillen, Tabletten, Tonika, Extrakte u. ähnl.) zu nahezu gleichen Teilen beteiligt.

Die Einfuhr blieb mit einem Werte von 2,5 Mill. \$ um 11% hinter der Einfuhr im ersten Halbjahr 1927 zurück. Bemerkenswert blieb der weitere Rückgang bei Menthol auf 500 000 \$ (1926: 2,21 Mill. \$, 1927: 728 000 \$) während sich die Einfuhrwerte von Chininsulfat auf 300 000 \$ und anderen Chininalkaloiden und -salzen auf 136 000 \$ senkten.

Technische Chemikalien.

Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse erreichte einen Wert von 21,5 Mill. \$ und überstieg damit den Wert der Ausfuhr im gleichen Zeitraum des Jahres 1927 um nahezu ein Fünftel, während der Einfuhrwert mit 11,135 Mill. \$ um ein Viertel hinter 1927 zurückblieb.

Bei der Gruppe der technischen Chemikalien springt die außerordentliche Zunahme der Ausfuhr von Spezialerzeugnissen, die wertmäßig etwa 47% betrug, besonders ins Auge. Gegenüber Erzeugnissen im Gesamtwerte von 5,266 Mill. \$ wurden im ersten Halbjahr 1928 solche im Gesamtwerte von 7,74 Mill. \$ zur Ausfuhr gebracht. Darunter setzten Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel und ähnliche Präparate ihre Aufwärtsbewegung mit einer Ausfuhr von 15,546 Mill. lbs. im Werte von 3,08 Mill. \$ fort.

Im Glyceringeschäft zeigte sich innerhalb des ersten Halbjahres 1928 ein entschiedener Wandel. Nach einem Rückgange hob sich die Ausfuhr wieder, während die Einfuhrmengen auf weniger als ein Fünftel sanken.

Fast alle technischen Chemikalien wiesen innerhalb der Monate Januar bis Juni 1928 gewisse Erhöhungen ihrer Ausfuhranteile auf, z. B. Methanol, Calciumacetat, Kupfersulfat und Kaliverbindungen. Besonders bemerkenswert war die Verdreifung des Boraxausfuhr: es gelangten 85,738 Mill. lbs. im Werte von 2,258 Mill. \$ zur Verschiffung.

Die Ausfuhrstatistik für das erste Halbjahr 1928 ergibt im einzelnen folgendes Bild:

	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
Technische Spezialerzeugnisse	—	7 740
Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel u. ähnl. Präparate	—	3 080
Nikotinsulfat u. and. Tabakextrakte	1 647	441
Bleiarzenat	700	85
Calciumarsenat	597	36
Andere landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel	3 532	316
Weißes Mineralöl (1000 Gall.)	125	107
Wasserweichmachungsmittel u. Reinigungsmittel	1 454	151
Schädlingsbekämpfungsmittel usw. für den Haushalt	9 072	2 203
Metall-Schweiß- und Lötmittel u. a. m.	930	128
Poliermittel:		
für Metalle und Oefen	1 416	194
Lederappreturen und -beizen	985	204
Bohnerwachs, Holz-, Möbel- und Automobilpolituren	1 111	243
Andere Spezialerzeugnisse	—	1 513
Technische Chemikalien	—	13 739
Säuren und Anhydride	12 079	502
Borsäure	1 924	115
Methanol (in 1000 Gall.)	342	240
Glycerin	1 283	162
Aceton	2 942	239
Formaldehyd	1 402	117
Amyl-, Butyl- und Äthylacetat	274	43
Nitro- und Acetylcellulose-Lösungen	753	175
Calciumacetat	7 711	251
Chlorkalk	12 678	204
Kupfersulfat	5 126	259
Natriumverbindungen	249 704	6 182
Natriumbichromat und -chromat	4 779	306
Cyannatrium	820	128
Borax	85 738	2 258
Soda	30 178	601
Wasserglas	25 648	306
Aetznatron	46 812	1 693
Natriumbicarbonat	10 107	184
Zinnverbindungen	335	114
Zinkverbindungen	1 626	72
Komprimierte verflüssigte Gase	4 772	472
Ammoniak	1 036	162
Kohlensäure	272	31
Chlor	2 369	111
Sauerstoff	239	42
Andere	858	126

Bei der Einfuhr waren fast alle Warengruppen an dem Rückgang beteiligt, besonders die folgenden:

	1928		1927	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
Citronensäure	32	12	108	30
Rohglycerin	954	88	6 977	1 148
Gereinigtes Glycerin .	915	135	4 257	959
Jod	360	1 209	460	1 311
Rohweinstein	4 939	469	8 881	788

Bemerkenswert ist, daß im ersten Halbjahr 1928 überhaupt kein Calciumcitrat eingeführt wurde.

Farben und Lacke.

Die gesteigerte Nachfrage nach amerikanischen Erzeugnissen dieser Gruppe hielt an und bewirkte eine Zunahme des Ausfuhrwertes auf 12,547 Mill. \$.

Jede Untergruppe wies mehr oder weniger erhebliche Besserungen sowohl mengenmäßig wie wertmäßig auf, insbesondere Gasruß mit einer Steigerung von 26,692 Mill. lbs. im Werte von 2,237 Mill. \$ auf 37,784 Mill. lbs. im Werte von 3,263 Mill. \$. Die Ausfuhr

von Emaillefarben stieg von 199 000 lbs. (Wert: 550 000 \$) im Jahre 1927 auf 350 000 lbs. (Wert: 817 000 \$) im laufenden Jahre. Auch Dachanstrichpräparate zeigten mit einer Zunahme von 206 000 \$ auf 364 000 \$ eine bemerkenswerte Besserung des Umsatzes.

Von den neu in dieser Gruppe erfaßten Waren sind bemerkenswert: Lackfirnisse, von denen 366 000 Gall. im Werte von 609 000 \$ zur Ausfuhr gelangten, ferner Schiffsbodenfarben mit 31 500 Gall. (Wert: 71 000 \$) und besonders die unter der Bezeichnung: „Farben-Spezialerzeugnisse“ zusammengefaßten Verdünnungs-, Füll- und Grundiermittel, Farbentferner, Sikkative, Kitte und Ueberzüge. Die Ausfuhr dieser Spezialerzeugnisse erreichte einen Wert von 596 000 \$.

Seifen, und Toilettepräparate.

Sowohl die Ausfuhr wie die Einfuhr von Seifen und Toilettepräparaten wiesen sinkende Ziffern auf. Letztere und Parfümerien blieben allerdings mit 4,243 Mill. \$ nur um 1% hinter dem Ausfuhrwerte für das erste Halbjahr 1927 zurück (4,29 Mill. \$).

Bei der Einfuhr von Parfümerien trat die zu erwartende Reaktion auf die außerordentlich hohen Einfuhrziffern in den Monaten Januar bis Juni 1927 ein: es wurden im ersten Halbjahr 1928 nur noch Parfümerien im Werte von 1,5 Mill. \$ (im Vorjahre 2,24 Mill. \$) eingeführt.

Düngemittel.

Die Ausfuhr von Düngemitteln stieg mengenmäßig um nur 2% auf 664 000 t, während wertmäßig im Vergleich zum Vorjahre ein Rückgang um 7% auf 8,986 Mill. \$ festzustellen ist. Phosphate und zubereitete Düngemittel zeigten einen lebhafteren Auslandsumsatz. An hochgradigen Hardrock-Phosphaten wurden 61 000 t und an Landpebble-Phosphaten 413 000 t ausgeführt. Die zubereiteten Mischdünger erreichten mehr als die doppelten Ziffern der ersten Hälfte 1927, nämlich 18 000 t im Werte von 630 000 \$.

Die Einfuhr von Düngemitteln wies eine ganz außerordentliche Steigerung auf. Die im ersten Halbjahr 1928 eingeführte Menge (1,37 Mill. t) übertraf die Einfuhr im gleichen Zeitraum des Vorjahres (758 000 t) um rund 80%; wertmäßig betrug die Zunahme 65% (43,367 Mill. \$ gegenüber 26,227 Mill. \$). (2992)

Die pflanzlichen Rohstoffe des Britischen Reiches.

(Schluß.)

Drogen. Die Einfuhr Großbritanniens an Drogen und Arzneimitteln während der beiden letzten Jahre ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

	1926		1927	
	Menge	1000 £	Menge	1000 £
Chinin und Chininsalze (1000 Unzen)	1 488	127,4	2 079	156,0
Chinarinde . . (cwt.)	19 595	85,1	16 139	69,1
Andere Drogen und Arzneimittel . . .	—	1 299,3	—	1 705,8

Britisch-Indien produziert einige Mengen Chinarinde, die Ausfuhr schwankt jedoch sehr beträchtlich. Im letzten Jahre belief sie sich auf 124 470 lbs. und entsprach im Vergleich zum Vorjahre einer Zunahme um fast 26 000 lbs. Dem Jahre 1925 gegenüber betrug die Ausfuhr des Jahres 1927 jedoch weniger als ein Drittel.

Eine Probe Chinarinde aus Uganda lieferte bei der Untersuchung einen befriedigenden Gehalt an Chinin.

Das Strychnin ist ein wirksames Alkaloid, das aus der Brechnuß gewonnen wird. Unter den aus Britisch-Indien ausgeführten Drogen stehen die Brechnüsse an zweiter Stelle; im Jahre 1927 gelangten

52 498 cwt. dieser Droge im Werte von 3,56,263 Rupien zur Ausfuhr, während sich die Ausfuhr des Vorjahres auf 54 270 cwt. belief und einen Wert von 3,50,617 Rupien darstellte.

Als Produzenten von Sennesblättern sind im Britischen Reiche hauptsächlich Britisch-Indien und die Kolonie Sudan zu nennen. Im Drogenausfuhrhandel Britisch-Indiens nehmen die Sennesblätter die erste Stelle ein; die Ausfuhr belief sich im letzten Jahre auf 50 154 cwt. im Werte von 8,88,365 Rupien. Sudan führte im letzten Jahre 657 t dieser Droge aus, deren Gegenwert sich auf 19 909 ägypt. £ belief, gegenüber 551 t im Werte von 14 379 ägypt. £ im Jahre 1926.

Aloe ist der Saft der Aloepflanze, die in Südafrika besonders gut gedeiht. Die Ausfuhr dieser Droge aus der Südafrikanischen Union entsprach im Jahre 1927 einem Werte von 6493 £ im Vergleich zu 7603 £ im Vorjahre.

Südafrika führt außerdem zwei wichtige Drogen aus, und zwar rohen Weinstein und Buccoblätter. Die Ausfuhr von Rohweinstein aus der Südafrikanischen Union belief sich im vergangenen Jahre dem Werte nach auf 1163 £ gegenüber 1414 £ im Jahre 1926 und die Ausfuhr von Buccoblättern, deren wichtigstes Bestimmungsland die Vereinigten Staaten sind, auf 6041 £ im Vergleich zu 8841 £ im Jahre 1926.

Bilsenkraut, Koloquinten usw. werden von der Kolonie Sudan ausgeführt. Im Jahre 1927 betrug die Gesamtausfuhr von Koloquinten und anderen Arzneipflanzen 49 t und entsprach einem Werte von 1895 ägypt. £; im Vorjahre belief sich die Ausfuhr auf 30 t im Werte von 1797 ägypt. £.

Sarsaparilla ist einer der weniger wichtigen Ausfuhrartikel Jamaicas; die Ausfuhr belief sich im letzten Jahre auf 122 408 lbs. und stellte einen Wert von 4542 £ dar.

Strophantus, eine Arzneipflanze, deren Präparate als Kardiaka wertvolle Dienste leisten, kommt aus Westafrika und Nyassaland. Die Ausfuhr aus Nyassaland betrug im vergangenen Jahre 6679 lbs. gegenüber 10 654 lbs. im Jahre 1926.

Ginseng wird hauptsächlich im Fernen Osten angewandt; die Hindus, Chinesen und Japaner schreiben dieser Wurzel außergewöhnliche Heilwirkungen zu. China führt große Mengen Ginseng aus den Vereinigten Staaten ein; in geringem Umfange wird diese Droge auch in Canada angebaut, und zwar in Ontario.

Die das Cocain liefernde Cocapflanze wird für diesen Zweck in Peru, Bolivien, Java und den Vereinigten Malayenstaaten kultiviert.

Opium, das aus dem Schlafmohn (*Papaver somniferum*) gewonnen wird und verschiedene andere wichtige Heilmittel liefert, wie Morphin, Narcotin usw., wird aus Kleinasien, Britisch-Indien, den Malayenstaaten und China ausgeführt. Britisch-Indien führte im Jahre 1927 7154 cwt. Opium nach anderen Ländern des Fernen Ostens aus gegenüber 7848 cwt. im Jahre 1926.

Die Ausichten zur Gewinnung von Cascara sagrada werden in Britisch-Columbia (Canada) und der Kenyakolonie als entschieden günstig angesehen.

Gerbstoffe. Die Einfuhr Großbritanniens an Gerbstoffen während der beiden letzten Jahre ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

	1926		1927	
	cwt.	1000 £	cwt.	1000 £
Gerbstoffauszüge . . .	1 122 605	1 072,3	1 280 500	1 313,6
Gerbrinden	434 059	209,5	450 052	267,2
Sumach	101 498	95,6	105 510	81,6
Gambir	34 660	78,8	41 946	82,7
Myrobalanen	625 689	311,5	677 978	344,0
Valonea	117 863	66,8	94 240	63,6
Andere Arten	30 626	21,1	30 725	21,5

Der wichtigste nach Großbritannien eingeführte Gerbstoff sind die Myrobalanen, deren Einfuhr

in letzter Zeit bedeutend gestiegen ist. Die Myrobalane ist die Frucht einer in Britisch-Indien angebauten Pflanze, *Terminalia chebula*, und ist im Verein mit anderen Gerbstoffen zur Gerbung von weichem Leder sehr gut verwendbar. Die Myrobalanen werden auch als Farbstoff benutzt, z. B. zur Herstellung von schwarzer Tinte, zum Beschweren von schwarzer Seide usw. Das aus den Myrobalanen extrahierte Öl findet als Haarwuchsmittel Verwendung.

Die Ausfuhr von Myrobalanen aus Britisch-Indien betrug im Jahre 1927 1 798 319 cwt. im Werte von 1,11,81,209 Rupien im Vergleich zu 1 297 507 cwt. im Werte von 77,47,351 Rupien im Jahre 1926. Außerdem wurden im Jahre 1927 55 778 cwt. Myrobalanenauszug ausgeführt, die einen Wert von 7,43,068 Rupien darstellten; im Vorjahre betrug diese Ausfuhr 33 797 cwt. im Werte von 4,30,803 Rupien.

Die Ausfuhr von Gerbrinden aus Britisch-Indien belief sich im vergangenen Jahre auf 5846 cwt. im Werte von 32,739 Rupien; die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1926 waren 9480 cwt. und 1,03,246 Rupien. Gambir, ein aus gewissen, in Ostindien wachsenden Sträuchern gewonnener Auszug, wird ebenfalls aus Britisch-Indien ausgeführt. Gambir wird aber mit Catechu zusammen in einer Position geführt; die entsprechenden Ausfuhrzahlen finden sich bei Catechu.

Beträchtliche Mengen Gambir werden in den Britischen Malayanstaaten produziert; die Ausfuhr aus diesem Gebiete betrug im Jahre 1927 4998 t und entsprach einem Werte von 1 141 146 \$.

Australien produziert gewisse Mengen Gerbrinden und führte während des Fiskaljahres 1926/27 5935 cwt. im Werte von 4010 £ aus gegenüber 6116 cwt. im Werte von 3620 £ während des vorhergehenden Fiskaljahres.

Wattlerinde wird in Südafrika in großem Maßstabe produziert; die Ausfuhr ist im letzten Jahre bedeutend gestiegen, und zwar von 592 830 £ im Jahre 1926 auf 868 268 £ im Jahre 1927. Die Ausfuhr von Wattlerindenauszug ist in der gleichen Zeit von 324 337 £ (1926) auf 291 384 £ (1927) zurückgegangen.

Die Gewinnung von Gerbrinden erfolgt des weiteren im Tanganjikagebiet und in der Kenyakolonie in ziemlich bedeutendem Maßstabe. Aus dem Tanganjikagebiet wurden während des vergangenen Jahres 166 601 cwt. ausgeführt im Vergleich zu 124 188 cwt. während des Jahres 1926. Aus der Kenyakolonie und Uganda wurden in den beiden letzten Jahren Gerbrinden und Auszüge im Werte von 37 410 £ (1927) bzw. 25 921 £ (1926) ausgeführt.

Der Annattoauszug (Orlean), ein gelblich-roter Farbstoff, der von einem in Südamerika und Guayana wachsenden Baume erhalten wird, ist einer der wichtigsten Farbstoffauszüge, die aus Jamaica ausgeführt werden. Die gesamte Ausfuhr von Farbhölzern aus Jamaica belief sich im Jahre 1927 auf 25 483 t im Vergleich zu 31 081 t im Jahre 1926, während die Ausfuhr von Farbstoffauszügen von 6647 Ballen im Jahre 1926 auf 9816 Ballen im Jahre 1927 gestiegen ist.

Sumach ist das Holz eines in Südeuropa, hauptsächlich Sizilien, wachsenden Baumes, aus dem ein wertvoller gelber Farbstoff erhalten wird. Der gleiche Name wird auch auf den aus der Rinde erhältlichen Gerbstoff angewandt, der in großen Mengen zur Gerbung von leichtem, weichem Leder verwandt wird. Cypern führt beträchtliche Mengen Sumach aus. Im vergangenen Jahre betrug die Ausfuhr 13 831 cwt. im Werte von 8511 £ und im Jahre 1926 20 845 cwt. im Werte von 12 190 £.

Als Dividivi bezeichnet man die Schoten eines in Mexiko und Südamerika heimischen Baumes, der auch in Britisch-Indien (Madras), Australien, Java, im Tanganjikagebiet, in der

Kolonie Goldküste und auf Mauritius erfolgreich angebaut worden ist. Die Schoten, die von einem ausgewachsenen Baume im Betrage von etwa 300 lbs. pro Jahr geerntet werden, enthalten im Durchschnitt 40—50% Gerbstoff.

Die einzigen Teile des Britischen Reiches, die diesen Gerbstoff, für den in Großbritannien gute Absatzmöglichkeiten bestehen, ausführen, sind Jamaica und Britisch-Indien. Die Ausfuhr von Dividivi aus Jamaica betrug im Jahre 1927 172 498 lbs. und entsprach einem Werte von 675 £.

Catechu. Unter den Farbstoffauszügen, die nach Großbritannien eingeführt werden, ist der Catechu als wichtigstes Erzeugnis zu nennen. Die Einfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 48 674 cwt. im Werte von 78 647 £; im Vorjahre gelangten 59 926 cwt. im Werte von 102 355 £ zur Einfuhr. Der Catechu wird aus dem Saft von in Ostindien wachsenden Pflanzen gewonnen; in der Industrie wird er als Gerbmittel und als Farbstoff verwandt, in der Medizin dient er als Adstringens.

Großbritannien bezieht den Hauptteil seines Catechubedarfes aus Britisch-Indien. Im Jahre 1927 belief sich die Gesamtausfuhr von Catechu und Gambir aus Britisch-Indien auf 45 956 cwt. und stellte einen Wert von 8,75,422 Rupien dar. Im Vergleich zum Vorjahre, in dem die Ausfuhr 52 130 cwt. im Werte von 12,20,173 Rupien betrug und größtenteils nach Großbritannien ging, ist ein beträchtlicher Rückgang der Ausfuhr zu verzeichnen. Große Mengen Catechu werden besonders in Birma gewonnen.

Ein weiterer bedeutender Produzent von Catechu ist Britisch-Nordborneo. Die Ausfuhr aus diesem Gebiete betrug im letzten Jahre 2260 t im Vergleich zu 2479 t während des Jahres 1926. Auch der Staat Brunei unterhält einen ansehnlichen Ausfuhrhandel von Catechu.

Aus den Britischen Malayanstaaten werden große Mengen Catechu wiederausgeführt, die größtenteils aus den britischen Besitzungen der Umgebung stammen; während des Jahres 1927 belief sich diese Wiederausfuhr auf 3472 t im Werte von 567 590 \$.

Farbstoffe. Die Einfuhr von natürlichem Indigo nach Großbritannien ist während der letzten Jahre bedeutend gesunken. Im letzten Jahre betrug die Einfuhr nur noch 257 cwt. im Werte von 6524 £ im Vergleich zu 464 cwt. im Werte von 11 590 £ im Jahre 1926. Der Verbrauch von natürlichem Indigo ist infolge der Konkurrenz von seiten des künstlichen Indigos sehr zurückgegangen.

Die britische Einfuhr von anderen Farbstoffauszügen außer Teerfarbstoffen, Indigo und Catechu belief sich im Jahre 1927 auf 44 373 cwt. im Werte von 144 474 £ gegenüber 34 022 cwt. im Werte von 117 371 £ im Vorjahre.

Britisch-Indien ist der bedeutendste Produzent von natürlichem Indigo; der Umfang der dortigen Kulturen ist jedoch in schnellem Abnehmen begriffen. Im Jahre 1927/28 waren nur 60 200 acres unter Kultur im Vergleich zu 105 800 acres in der vorhergehenden Saison. Die gesamte indische Produktion von Indigo wird auf 11 200 cwt. geschätzt, d. h. nur wenig mehr als die Hälfte der Produktion während der Saison 1926/27; letztere belief sich auf 21 000 cwt. Die Ausfuhr von Indigo aus Britisch-Indien, von der der größte Teil aus Bengalen stammt, betrug im Jahre 1927 1835 cwt. gegenüber 2005 cwt. im Jahre 1926.

Die beste Qualität Curcuma wird in Britisch-Indien gewonnen. Im Jahre 1927 führte dieses Land 56 974 cwt. dieses Farbstoffs aus im Vergleich zu 76 620 cwt. im vorhergehenden Jahre.

Curcuma wird innerhalb des Britischen Reiches noch in Sierra Leone produziert; die gesamte Produktion wird jedoch anscheinend fast vollständig in der Kolonie verbraucht.

(Fortsetzung auf Seite 1013.)

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 37.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1912	Selenschlamm	0	1	0	2	1929	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	0,3	2	0,2	3
	Oesterreich	0	1				Großbritannien	0,2	1		
1913	Chlorschwefel	5	18	9	24		Deutschland	0,1	1		
	Deutschland	5	12			1930	Schuhwichse, andere auch sogen. Leder- creme	23	456	78	1 659
	Oesterreich	0,2	1				Oesterreich	13	229		
1914	Glycerin, roh	474	4 650	596	5 970		Deutschland	5	100		
	Oesterreich	351	3 433				Großbritannien	4	104		
	Jugoslawien	102	1 023				Hamburg	0,5	11		
	Ungarn	21	191				Ver. St. v. Amerika	0,4	10		
	Deutschland	0,3	3				Frankreich	0	1		
1915	Seifensieder- unterlauge	—	—	—	—		Schweiz	0	1		
1916	Glycerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, asche- frei	1	19	3	42	1931	Kitte	52	409	63	551
	Deutschland	1	17				Deutschland	42	287		
	Frankreich	0,1	2				Oesterreich	5,6	48		
1917	Anilinöl	74	727	86	815		Ver. St. v. Amerika	3,5	47		
	Deutschland	72	708				Großbritannien	1	14		
	Frankreich	2	19				Frankreich	0,3	6		
1918	Anilinsalz	71	771	85	903		Schweiz	0,3	5		
	Deutschland	68	723			1932	Niederlande	0,1	2		
	Frankreich	5	45				Gelatine, gereinigte, getrocknete (tierische u. vegetabilische Gal- lerte), auch gepulvert	53	2 148	60	2 397
	Dänemark	0,2	3				Deutschland	36	1 205		
1919	Nitrobenzol	0,2	2	1	4		Hamburg	11	728		
	Deutschland	0,2	2				Frankreich	2	28		
1920	Anthracen, roh	—	—	0	0		Belgien	1	36		
1921	Naphthalin, roh	—	—	1	7		Oesterreich	0,7	16		
1922	Carbolsäure, roh	3	9	17	62		Japan	0,6	45		
	Deutschland	3	9				Niederlande	0,5	25		
1923	Pyridinbasen	0,4	3	2	34		Schweiz	0,5	23		
	Deutschland	0,4	3				Ver. St. v. Amerika	0,5	15		
1924	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der reinen kristallisierten Carbolsäure)	3	27	3	77		Großbritannien	0,3	19		
	Deutschland	3	24			1933	Dänemark	0,1	8		
	Oesterreich	0	2				Waren aus Gelatine	30	1 692	40	2 318
	Großbritannien	0	1				Deutschland	20	1 259		
1925/1	Formaldehyd	7	51	6	45		Oesterreich	6	329		
	Oesterreich	5	31				Schweiz	3,5	64		
	Deutschland	1	20				Frankreich	0,5	28		
1925/2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	6	89	6	63		Triest	0,1	2		
	Deutschland	5	73				Danzig	0	5		
	Belgien	0,7	4				Großbritannien	0	3		
	Hamburg	0,2	4				Italien	0	1		
	Oesterreich	0,2	2				Ver. St. v. Amerika	0	1		
	Großbritannien	0,1	6			1934	Leim aller Art	107	822	72	758
1926	Ruß, Kohlenpulver u. gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zur Z. T. Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle)	595	2 832	812	3 923		Oesterreich	33	254		
	Deutschland	481	2 102				Hamburg	23	75		
	Oesterreich	51	302				Deutschland	20	223		
	Hamburg	29	217				Frankreich	17	116		
	Großbritannien	17	71				Polen	10	77		
	Niederlande	8	55				Belgien	2,5	51		
	Ver. St. v. Amerika	8	77				Großbritannien	1	20		
	Andere Länder	1	8				Andere Länder	0,4	6		
1927	Rußbister	0,3	5	0,1	1	1935	Hausenblase	1,4	137	1	102
	Deutschland	0,2	3				Deutschland	1,1	104		
	Frankreich	0,1	2				Oesterreich	0,1	14		
1928	Zubereit. Schwärzen	6	84	15	299		Hamburg	0,1	12		
	Deutschland	5	71				Ver. Soc. Sowjet- Republiken	0,1	3		
	Oesterreich	0,4	11				Großbritannien	0	4		
	Frankreich	0,1	2			1936	Albumin und Albumi- nide	126	1 365	186	1 769
							Niederlande	40	299		
							Schweiz	29	313		
							Oesterreich	22	224		
							Großbritannien	20	144		
							Deutschland	13	283		
							Hamburg	1	77		
							China	0,4	19		
							Ver. St. v. Amerika	0,1	5		
							Ungarn	0,1	1		
							Italien	0,1	0		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1937/1	Casein, Caseogomme	431	3 773	425	4 634	1949	Collodium, Chloroform	22	405	20	382
	Hamburg	150	1 272				Deutschland	21	395		
	Niederlande	137	1 123				Frankreich	0,1	8		
	Deutschland	72	702				Schweiz	0,1	1		
	Ungarn	20	167				Oesterreich	0	1		
	Frankreich	19	177			1950	Methanol (Holzgeist)	4	68	12	179
	Argentinien	16	81				Deutschland	3	56		
	Großbritannien	6	64				Rumänien	0,7	11		
	Oesterreich	5	133				Ver. St. v. Amerika	0,1	1		
	Jugoslawien	2	22			1951	Aceton	2	43	1	23
	Schweiz	1	24				Deutschland	2	40		
	Schweden	1	7				Oesterreich	0,2	3		
	Britisch-Indien	0,1	1			1952	Aethyläther (Schwefeläther)	3	78	3	60
1937/2	Casein zur Erzeugung v. Kunsthorn, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege zu bestimmenden Bedingungen und Kontrollen	234	2 429	324	3 716		Deutschland	2,4	36		
	Hamburg	96	985				Frankreich	0,5	41		
	Deutschland	70	765				Rumänien	0,1	1		
	Frankreich	41	429			1953	Andere einfache sowie alle zusammengesetzten Aether, auch Oenanthäther:				
	Rumänien	21	189				in Fässern	3	41	4	90
	Oesterreich	6	60				Deutschland	2	32		
	Polen	0,1	1				Ver. St. v. Amerika	0,8	9		
1942/2	Stärkegummi (Dextrin, Leigomme, Gommeline) u. andere nicht besonders benannte Gummisurrogate	32	255	40	377	1954	in anderen Umschlüssen	2	96	2	71
	Deutschland	30	245				Ver. St. v. Amerika	0,9	24		
	Andere Länder	1	10				Deutschland	0,8	66		
1943	Kleister, Schlichte u. ähnliche stärkehaltige Klebe- und Appreturmittel	49	398	91	629		Oesterreich	0,1	4		
	Deutschland	41	343				Großbritannien	0	1		
	Frankreich	5,5	32				Niederlande	0	1		
	Schweiz	1,4	11			1955/1	Schweflige Säure	171	195	198	200
	Oesterreich	1	8				Polen	168	182		
	Hamburg	0,3	2				Oesterreich	2	9		
	Belgien	0,1	1				Deutschland	0,6	3		
	Großbritannien	0,1	1				Frankreich	0,3	1		
1946	Phosphate mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	22 674	13 103	18 605	9 415	1955/2	Verflüssigte Gase, n. besonders genannte	150	530	18	215
	Italien	6 770	3 813				Deutschland	149	519		
	Oesterreich	4 277	2 823				Ungarn	0,1	1		
	Ungarn	3 481	2 044				Andere Länder	0,4	10		
	Polen	2 422	1 294			1956	Chinin	1,1	501	1	459
	Deutschland	2 050	1 221				Deutschland	0,8	347		
	Niederlande	2 012	1 222				Niederlande	0,3	128		
	Belgien	750	282				Schweiz	0	15		
	Fiume	490	289				Belgien	0	5		
	Jugoslawien	374	191				Japan	0	4		
	Rumänien	50	24				Frankreich	0	2		
1947	Waschmittel, n. parfumierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltige; Stärkeglantz	94	818	87	831	1957	Alle übrigen Alkaloide und Alkaloidsalze	4	1 700	5	2 106
	Italien	41	334				Deutschland	3	1 063		
	Belgien	21	84				Frankreich	0,3	33		
	Deutschland	21	177				Großbritannien	0,2	367		
	Niederlande	5	120				Niederlande	0,2	119		
	Großbritannien	2	34				Schweiz	0,1	75		
	Ver. St. v. Amerika	1	29				Oesterreich	0,1	42		
	Frankreich	1	14				Ungarn	0	1		
	Oesterreich	1	16			1958	Carborundum	406	2 273	643	3 854
	Andere Länder	0,5	10				Deutschland	238	1 230		
1948	Essigsäure, konzentrierte	1	19	6	52		Ver. St. v. Amerika	76	578		
	Deutschland	1	19				Schweiz	53	259		
							Schweden	32	164		
							Hamburg	6	31		
							Frankreich	2	8		
							Großbritannien	0,1	2		
							Ungarn	0,1	1		
						1959	Carbolsäure, reine, flüssig oder fest	0,2	2	0,3	4
							Deutschland	0,2	2		
						1960	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure, auch Pyrogallussäure	83	1 378	88	1 814
							Deutschland	67	1 033		
							Frankreich	16	342		
							Schweiz	0	3		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1961	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte . . .	3 960	45 094	4 826	58 074		Belgien	3	12		
	Deutschland	3 230	37 616				Oesterreich	0,8	7		
	Frankreich	194	1 611				Frankreich	0,2	1		
	Jugoslawien	188	628				Italien	0	1		
	Oesterreich	119	1 417			1967	Alle anderen Teers-				
	Schweiz	40	742				farben	2 413	111 538	2 971	138 459
	Ver. St. v. Amerika . . .	37	830				Deutschland	1 812	90 625		
	Hamburg	34	1 097				Schweiz	407	15 143		
	Großbritannien	33	415				Frankreich	93	2 818		
	Italien	22	86				Niederlande	51	1 636		
	Belgien	22	122				Ver. St. v. Amerika . . .	25	433		
	Rumänien	11	8				Oesterreich	11	483		
	Ungarn	8	131				Belgien	5	79		
	Polen	6	36				Großbritannien	4	169		
	Norwegen	5	50				Hamburg	4	95		
	China	5	58				Ungarn	1	36		
	Niederlande	3	180				Italien	0,6	10		
	Dänemark	2	48				Polen	0,2	10		
	Schweden	0,4	3				Jugoslawien	0,1	1		
	Triest	0,4	2			1968	Derivate der trock-				
	Finnland	0	4				nen Destillation des				
1962	Oelfirnisse (ohne Zu-						Steinkohlenteers zur				
	satz von Harzen, Ter-						Weiterverarbeitung i.				
	pentin oder Mineralöl):						d. Teerfabrikation, a.				
	in Fässern	8	72	10	286		Erlaubnisschein	63	666	85	1 161
	Deutschland	3	30				Ver. St. v. Amerika . . .	37	177		
	Oesterreich	2	21				Deutschland	21	374		
	Niederlande	2	13				Schweiz	2	75		
	Hamburg	0,9	6				Großbritannien	2	32		
	Großbritannien	0,2	2				Italien	0,3	7		
							Ungarn	0,2	1		
1963	in Blechkanistern, Flaschen u. dgl. . . .	3	57	5	101	1969	Ultramarin	109	968	154	1 589
	Großbritannien	1,3	31				Frankreich	79	686		
	Deutschland	1,1	23				Belgien	14	115		
	Oesterreich	0,1	2				Deutschland	12	136		
	Frankreich	0,1	1				Italien	2	9		
1964	Lackfirnisse (mit Zu-						Oesterreich	2	16		
	satz von Harzen, Ter-						Schweiz	0,7	5		
	pentin, Mineralöl od. Alkohol)	209	12 359	433	27 235		Hamburg	0,2	1		
	Deutschland	133	10 117			1970	Andere Farben, nicht				
	Großbritannien	37	1 060				besonders benannte . .	224	8 359	255	9 957
	Ver. St. v. Amerika . . .	17	429				Deutschland	176	6 719		
	Niederlande	9	269				Oesterreich	11	25		
	Oesterreich	5	133				Ver. St. v. Amerika . . .	11	458		
	Frankreich	4	227				Hamburg	9	363		
	Hamburg	2	52				Frankreich	4	115		
	Schweiz	2	48				Großbritannien	3	162		
	Bremen	0,2	7				Schweiz	3	73		
	Ungarn	0,1	5				Niederlande	2	40		
	Triest	0,1	2				Dänemark	2	35		
	Italien	0	8				Ungarn	2	45		
	Danzig	0	1				Italien	0,9	57		
	Polen	0	1				Belgien	0,6	8		
1965	Alizarin, Alizarin-						Jugoslawien	0,3	6		
	farben, künstl. Indigo						Polen	0,1	2		
	Deutschland	77	3 135	141	5 551		Norwegen	0,1	1		
	Schweiz	60	2 234			1971/1	Alle Farben in Zelt-				
	Ver. St. v. Amerika . . .	13	767				chen, Säckchen, Pa-				
	Niederlande	0,9	75				sten, Tuben, Blasen,				
	Hamburg	1	27				Näpfchen, Gläsern,				
	Oesterreich	0,5	4				Muscheln und Kasten				
	Ungarn	0,4	19				Deutschland	26	1 400	25	1 334
	Belgien	0,3	6				Großbritannien	18	1 018		
	Frankreich	0,1	2				Oesterreich	5	257		
		0	1				Frankreich	2	75		
1966	Azo- und Schwefel-						Litauen	0,7	26		
	farben						Andere Länder	0,3	18		
	Deutschland	454	6 027	485	4 703	1972	Tinten und Tinten-				
	Niederlande	377	4 710				pulver	3	70	8	76
	Ver. St. v. Amerika . . .	42	685				Deutschland	1	30		
	Schweiz	12	74				Oesterreich	1	24		
		19	537				Spanien	0,7	6		
							Großbritannien	0,3	7		
							Schweiz	0,1	2		
							Frankreich	0,1	1		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1973	Siegellack	2	88	1	47		Rumänien	0,2	6		
	Deutschland	1	37				Italien	0,1	8		
	Großbritannien	0,7	30				Jugoslawien	0,1	7		
	Ver. St. v. Amerika	0,3	12				Dänemark	0	4		
	Oesterreich	0,1	7				Niederlande	0	1		
	Frankreich	0	1				Japan	0	1		
	Hamburg	0	1			1983	alkoholhaltige	21	2 419	14	2 770
1974	Bleistifte, Farbstifte, gefaßt und ungefaßt	13	845	15	1 230		Frankreich	18	2 169		
	Deutschland	10	770				Großbritannien	1	136		
	Oesterreich	2	32				Deutschland	0,6	60		
	Bulgarien	0,2	13				Oesterreich	0,4	28		
	Ver. St. v. Amerika	0,1	8				Ver. St. v. Amerika	0,1	10		
	Frankreich	0,1	4				Hamburg	0,1	5		
	Aegypten	0,1	4				Andere Länder	0	11		
	Türkei	0,1	2			1984	Pechfackeln	—	—	0,2	1
	Schweden	0	7			1990	Wachskerzen, Wachs- fackeln, Wachsstöcke, Nachtlöcher, Zünd- kerzen	0,2	9	1	49
	Jugoslawien	0	2				Italien	0,2	8		
	Schweiz	0	2				Oesterreich	0	1		
	Großbritannien	0	1			1992	Zündhölzchen	43,2	258	0,2	4
1975	Zeichenkreide und Reißkohle, gefaßt und ungefaßt	1,3	39	1	48		Großbritannien	43	254		
	Deutschland	1,1	34				Deutschland	0,2	4		
	Frankreich	0,1	4			1993	Andere gewöhnliche Zündwaren	2	26	4	75
	Oesterreich	0,1	1				Deutschland	0,7	21		
1976	Tusche, flüssige und feste	0,4	16	0,4	22		Oesterreich	0,7	5		
	Deutschland	0,2	10				Frankreich	0,1	0		
	Andere Länder	0,2	6			1994	Feuerwerkskörper	4	240	4	232
1977	Arzneiwaren, zube- reitete	266	37 741	283	39 400		Deutschland	2	138		
	Oesterreich	25	1 604				Oesterreich	1	88		
	Schweiz	29	6 865				Frankreich	0,7	14		
	Frankreich	47	2 827			1995—	Andere Zündwaren	86	2 942	63	8 193
	Deutschland	148	24 568			2001/2	Deutschland	21	948		
	Hamburg	0,3	32				Rumänien	1	104		
	Großbritannien	4	873				Oesterreich	52	1 605		
	Ungarn	9	795				Schweiz	1	46		
	Ver. St. v. Amerika	0,4	54				Frankreich	2	89		
	Italien	1	46				Ver. St. v. Amerika	0,3	24		
	Niederlande	0,7	36				Großbritannien	9	111		
	Jugoslawien	0,2	14				Italien	0,3	10		
	Dänemark	0,1	17				Jugoslawien	0	3		
	Polen	0,1	5				Belgien	0	1		
	Belgien	0,1	4				Ungarn	0	1		
	Saargebiet	0	1			2011	Dünger, tierische	122	42	160	17
	Essige, Fette u. Oele, parfümierte:						Deutschland	43	2		
1979	in Umschließungen von 5 kg oder mehr	3,1	50	7	122		Ungarn	40	24		
	Deutschland	3	50				Polen	30	16		
	Rumänien	0,1	0				Andere Länder	9	0		
1980	in Umschließungen unter 5 kg	0,1	18	0,2	52	2014	Holz- und Knochen- asche	663	9	1 021	33
	Deutschland	0,1	10				Deutschland	631	9		
	Frankreich	0	8				Ungarn	28	0		
1981	Alkoholische, aroma- tische Essenzen	2	120	3	230		Polen	3	0		
	Ungarn	0,5	44				Oesterreich	2	0		
	Frankreich	0,5	20			2015	Knochen	1 849	2 181	2 192	2 442
	Deutschland	0,4	35				Deutschland	1 303	1 557		
	Oesterreich	0,2	6				Ungarn	123	52		
	Großbritannien	0,1	7				Triest	119	161		
	Andere Länder	0,1	8				Hamburg	113	149		
	Parfümerien, kosme- tische Mittel:						Oesterreich	80	123		
1982	nicht alkoholhaltige	82	6 622	77	6 694		Italien	45	63		
	Frankreich	53	4 216				Britisch-Indien	42	57		
	Deutschland	16	1 034				Polen	23	18		
	Großbritannien	5	361				Argentinien	1	1		
	Ver. St. v. Amerika	4	675			2016	Knochenasche; Knochenmehl, tote Knochenkohle, nur zu Düngezwecken verwendbar	2 603	2 099	2 781	2 431
	Oesterreich	3	231				Ungarn	880	725		
	Ungarn	0,6	52				Oesterreich	792	557		
	Hamburg	0,2	16				Rumänien	366	231		
	Schweiz	0,2	10								

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
2017	Jugoslawien	267	172		
	Deutschland	227	333		
	Hamburg	36	61		
	Polen	36	20		
	Thomasschlacke . . .	10 646	3 914	10 863	4 463
	Frankreich	4 689	1 515		
	Hamburg	2 236	965		
	Deutschland	2 098	763		
2018	Belgien	1 459	614		
	Saargebiet	135	47		
	Schweiz	30	10		
	Andere Schlacken . .	39 527	4 170	16 208	1 780
	Oesterreich	36 652	3 638		
	Deutschland	2 485	430		
	Jugoslawien	219	58		
	Ungarn	85	15		
2020	Polen	53	23		
	Rumänien	17	1		
	Saargebiet	15	3		
	Hamburg	0,3	2		
	Blut, flüssiges und eingetrocknetes . . .	34	142	90	195
	Deutschland	28	129		
	Oesterreich	5	13		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
2021	Tierflehsen, Fleisch- abfälle	393	1 059	957	2 655
	Deutschland	224	583		
	Norwegen	64	206		
	Hamburg	52	152		
	Schweden	15	45		
	Polen	15	14		
	Großbritannien . . .	15	34		
	Oesterreich	7	25		
2022	Rückstände von der Blutlaugensalzfabri- kation	33	7	263	311
	Deutschland	33	7		
2023/1	Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert	114	15	—	—
	Deutschland	114	15		
2036/1	Weinhefe	—	—	0,1	1
2036/2	Weinhefe z. Brannt- weinerzeugung, auf Erlaubnisschein . . .	—	—	—	—

(Fortsetzung folgt.)

(2019)

(Fortsetzung von Seite 1008.)

Vanille. Die die Vanille liefernde Pflanze gedeiht in Mittel- und Südamerika gut; außerdem erfolgt der Anbau auf den Seychellen, Mauritius, Java usw. Die Länder des Britischen Reiches bringen nur wenig Vanille hervor.

Auf den Seychellen ist die Produktion starken Schwankungen unterworfen. Im Jahre 1926 konnte diese Kolonie nur 550 kg ausführen, während im Vorjahre 2466 kg zur Ausfuhr gelangten.

Dominica führt geringe Mengen Vanille aus; die Aussichten der weiteren Entwicklung der dortigen Kulturen sind günstig, während die Vanilleindustrie in Mauritius, von dem man früher einmal hoffte, daß es sich zu einem bedeutenderen Vanilleproduzenten entwickeln würde, nur wenig Fortschritte gemacht hat.

Ricinussamen und Ricinusöl. Die Ricinusstaude, die in Indien heimisch ist und deren Samen das Ricinusöl liefern, wird jetzt an vielen Stellen der Erde angebaut. Das Ricinusöl besitzt wertvolle medizinische Eigenschaften und findet daneben als Schmiermittel Verwendung.

Großbritanniens Einfuhr an Ricinussamen belief sich im vergangenen Jahre auf 35 311 t gegenüber 27 172 t im Jahre 1926, die Einfuhrwerte waren 615 189 £ bzw. 400 128 £. Eine Zunahme zeigt auch die Einfuhr von Ricinusöl, und zwar ist diese von 2641 t im Werte von 125 378 £ im Jahre 1926 auf 3057 t im Werte von 140 668 £ im Jahre 1927 gestiegen.

Ein bedeutender Produzent von Ricinussamen ist Britisch-Indien. Für die Saison 1927/28 wird die britisch-indische Produktion von Ricinussamen auf 135 000 t geschätzt; die Anbaufläche betrug 1 457 000 acres. Im Vergleich zu der vorhergehenden Saison bedeuten diese Zahlen eine Zunahme um 5% bzw. 4%.

Britisch-Indien führt sowohl Ricinussamen als auch Ricinusöl aus, erstere größtenteils nach den Vereinigten Staaten und letzteres größtenteils nach Großbritannien. Im Jahre 1927 betrug die Ausfuhr von Ricinussamen aus Britisch-Indien insgesamt 118 297 t im Werte von 2,51,42,360 Rupien gegenüber 101 954 t im Werte von 2,05,42,668 Rupien im Vorjahre. Die Ausfuhr von Ricinusöl hat sich dagegen rückläufig bewegt; zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1926 553 295 Gallonen im Werte von 12,04,420 Rupien und im Jahre 1927 474 406 Gallonen im Werte von 10,16,281 Rupien.

Es ist ferner festgestellt worden, daß die Ricinusstaude in Australien (Queensland) gut gedeiht, und es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß in diesem Gebiete in nicht allzu ferner Zeit größere Mengen Ricinussamen produziert werden. Auch in Westaustralien erfolgt der Anbau in geringem Umfange.

An einigen Stellen Südafrikas, längs der Küste von Natal und in Britisch-Ostafrika kann die Ricinusstaude auch mit Erfolg angebaut werden; geringe Mengen Ricinussamen werden jetzt bereits von der Kenyakolonie und Uganda ausgeführt.

Größeres Interesse für den Anbau der Ricinusstaude zeigt sich in Sierra Leone; die gegenwärtige Produktion ist hoch genug, um die Unterhaltung einer mäßigen Ausfuhr zu ermöglichen. Man rechnet mit einer wesentlichen Erhöhung der Produktion, da die Anbauflächen vergrößert worden sind. Der Boden ist als für den Anbau der Ricinusstaude sehr geeignet befunden worden.

Leinsamen und Leinöl. Der Leinsamen ist ein wichtiger Oelsamen, der in großem Maßstabe von Indien, Rußland, Argentinien usw. ausgeführt wird. Das Leinöl findet wegen seiner trocknenden Eigenschaften zur Herstellung von Farben und Lacken, Druckfarben, Wachstuch usw. Verwendung. Der nach dem Auspressen des Oels zurückbleibende Oelkuchen ist ein wertvolles Viehfutter.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr von Leinsamen nach Großbritannien während der beiden letzten Jahre:

Herkunftsland	1926		1927	
	t	1000 £	t	1000 £
Rußland	36 713	576,0	8 130	127,1
Argentinien	269 865	4 154,4	278 044	4 319,8
Britisch-Indien . . .	41 069	732,9	56 450	999,6
Andere Länder . . .	13 196	225,0	9 879	153,6
Insgesamt:	360 843	5 688,3	352 503	5 600,1

Die britische Einfuhr von Leinöl belief sich während des Jahres 1927 auf 22 019 t und entsprach einem Werte von 706 884 £; die entsprechenden Zahlen für das Vorjahr waren 14 291 t und 483 082 £.

Der Flachs-anbau ist in Britisch-Indien ein wichtiger Erwerbszweig; die jährliche Produktion von Leinsamen beträgt mehrere hunderttausend Tonnen. In der gegenwärtigen Saison beträgt die Anbaufläche nach der endgültigen Schätzung 3 352 000 acres und

übersteigt die endgültige Zahl für die Saison 1926/27 um 1%. Die Produktion wird auf 351 000 t geschätzt, d. h. 87% der Produktion der vorjährigen Saison.

Die Ausfuhr von Leinsamen aus Britisch-Indien belief sich im vergangenen Jahre auf 216 746 t im Werte von 4,49,55,103 Rupien im Vergleich zu 186 368 t im Werte von 3,86,83,153 Rupien im Jahre 1926.

Gewisse Bedeutung kommt auch dem Flachsbanbau in Canada zu; die jährliche Produktion von Leinsamen schwankt jedoch beträchtlich. Im vorigen Jahre betrug die Produktion 4 884 600 Bushel und die bebaute Fläche 475 852 acres; im Jahre 1926 lieferten 738 397 acres 5 994 700 Bushel Leinsamen.

Die canadische Ausfuhr von Leinsamen betrug während des am 31. März 1928 abgelaufenen Fiskaljahres 2 170 096 Bushel im Werte von 4 290 900 \$ gegen-

über 2 664 058 Bushel im Werte von 5 371 787 \$ während des Fiskaljahres 1926/27.

Die Kenyakolonie und Cypern sind weitere Teile des Britischen Reiches, die Leinsamen hervorbringen; beide Kolonien führen Leinsamen im Werte von jährlich einigen tausend Pfund aus.

Mohnsamen und Mohnöl. In Britisch-Indien wird Mohnsamen in ziemlich bedeutenden Mengen gewonnen; das Oel wird durch Pressen gewonnen und von der einheimischen Bevölkerung für Genußzwecke verbraucht. Daneben unterhält Britisch-Indien auch eine Ausfuhr von Mohnsamen, die im vergangenen Jahre 2249 t betrug und einem Werte von 7,81,996 Rupien entsprach. Im Jahre 1926 betrug die indische Ausfuhr von Mohnsamen 1845 t im Werte von 5,66,849 Rupien. (2741)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erstattung von Zöllen auf Grund des Saarlzollabkommens.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit:

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat, einem diesbezüglichen Antrag der Handelskammer entsprechend, mit Erlaß IIa. 10326 vom 4. September 1928 die Präsidenten der Landesfinanzämter ermächtigt, Anträge auf Erstattung bar gezahlter Zölle für Waren, die im Saarlzollabkommen vom 23. Februar 1928 neu kontingentiert wurden, nach der Verfügung IIa. 3391 vom 8. März 1927 zu behandeln. Das bedeutet, daß die in der Zeit nach dem 10. Januar 1925 bis zum Inkrafttreten des Saarlzollabkommens vom 23. Februar 1928 bar bezahlten Zölle für Waren, für die in dem genannten Abkommen Kontingente neu vorgesehen sind, auf Antrag zurückerstattet werden können, sofern nachgewiesen wird, daß die Zölle von den saarländischen Firmen getragen worden sind, bzw. nicht auf den deutschen Abnehmer abgewälzt werden konnten.

Anträge auf Rückerstattung derartiger Zölle sind bei denjenigen Zollstellen einzureichen, bei denen die Zölle bezahlt wurden.

Hinsichtlich der Ende März 1928 ohne Kontingentscheine zur Auflieferung gelangten, aber erst im April 1928 bei den Zollstellen behandelten Sendungen steht die Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen noch aus. (3032)

Ausland.

Merkblätter für den deutschen Außenhandel.

Vom Deutschen Wirtschaftsdienst, Berlin W35, Schöneberger Ufer 21, können zum Preise von je 0,75 RM. bezogen werden die Merkblätter für den deutschen Außenhandel mit:

Lettland und Norwegen (vgl. „Chem. Ind.“, S. 964). (2998)

Frankreich. Verlängerung des Handelsvertrags mit Griechenland. Der Handelsvertrag mit Griechenland vom 8. September 1926, der zufolge der Kündigung durch die griechische Regierung am 11. September 1928 außer Kraft treten sollte (vgl. „Chem. Ind.“ S. 943), ist um 4 Monate, gerechnet von diesem Datum, verlängert worden. (3037)

Filmpreise. Im „Bulletin Douanier“ wird mitgeteilt, daß die Großhandelspreise für Rohfilme entgegen früheren Mitteilungen (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 942), vom 1. Juli 1928 ab wie folgt festgesetzt worden sind:

Celluloidfilme, 1,20 fr. per m.

Celluloseacetatfilme, 1,30 fr. per m. (3017)

Belgien. Eintarifierungen. Dem „Bulletin des Douanes“ entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Carbolsäure (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Kresylsäure (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Aluminiummineralien	182 a
Alunit, roh, auch zerstoßen oder gemahlen	168

Warenbezeichnung

Zu verzollen nach Position:

Bernstein, nicht bearbeitet	201
Antimonmineralien	182 b
Arsenmineralien	182 d
Arsenpyrit	182 d
Asphalt, künstlicher	194
Judenpech	198
Asphaltnastix	199
Witherit (Bariumcarbonat)	155
Schwerspat (natürliches Bariumsulfat), roh, auch gemahlen	153
Bauxit	182 a
Benzole aus Steinkohlenteer, mit einem spezifischen Gewicht von 0,90 und darüber bei 15° C	192
Benzin aus Petroleum	195 b
Benzole (Entfettungsbenzole), mit einem spezifischen Gewicht unter 0,90 bei 15° C (Produkte der Destillation von Leichtölen aus Steinkohlenteer oder mineralischen Teeren)	193
Mangansuperoxyd, natürliches	182 h
Phenol (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Kresol (Kresylsäure), (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Wismuterze	182 m
Calciumborat, natürliches	173
Calciumnatriumborat, natürliches	173
Borax, roh	173
Borax, raffiniert	384 a
Pechrückstände von der Destillation von Steinkohlenteer	194
Braunit (Manganerz)	182 h
Calciumcarbonat, natürl. (weiße Kreide)	152
Flußspat	154
Kalomel, natürliches (Quecksilbermineral)	182 i
Carbolium (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Magnesiumcarbonat in natürl. Zustände	155
Carborundum, roh, auch gekörnt, gewaschen oder gemahlen, aber nicht für den Kleinverkauf hergerichtet	150
Carborundum, für den Kleinverkauf hergerichtet	197
Ceresin (gereinigter Ozokerit)	200 b
Kohlen, für elektrische Zwecke hergerichtet, ohne Metallteile oder andere Stoffe	1081
Kalkphosphate, natürliche, roh oder gemahlen	167
Chromit (Erz)	182 m
Zinnober (Quecksilbererz)	182 i
Steatit	164
Kreolin (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Kresylin (Steinkohlenteerdestillationsprodukt)	192
Kryolith (Aluminiumnatriumfluorid)	153
Kryolith (Aluminiumerz)	182 a
Dialogit (Manganerz)	182 h
Ammoniakwasser, aus der Gasfabrikation oder der Destillation von Steinkohlen oder Steinkohlenteer stammend	191
Petroläther	195 b
Infusorienerde	149

(2811)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet“ Nr. 14 und 15.)

Medizinische Präparate, genannt „Pertussin“, „Pertussinbalsam“ und „Taeschners Pertussin-Bonbons“. Pertussin ist unter Bezugnahme auf die Bestimmungen unter „Apothekerwaren“ nach „Brantwein 1“, die übrigen Präparate nach „Apothekerwaren b“ zu verzollen.

Kesselreinigungsmittel, genannt „Hermazitin“, bestehend aus einem Steinkohlenteer, der von den niedrigst siedenden Fraktionen sowie von Phenolen mit stark saurem Charakter befreit ist, wird nach „Teer usw.“ abgefertigt.

„Flotationsöl“ zur Aufbereitung von Erzen, genannt „Aerofloat Oil“ oder „Flotation Oil“, bestehend aus Steinkohlenteerölen (Carbolölen) vom Siedepunkt 190–230° sowie einer leichtverkohenden Cyanverbindung, die mit Schwefelwasserstoff behandelt ist, wird nach „Teer“ abgefertigt.

Röntgenfolie, genannt „Radiologie-Folie“, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Dichtungsmittel für Automobilkühler, 8,4% Wasser und 10% Aschenbestandteile enthaltend und aus Leinsamenkuchenhohl, wenig mineralischem Graphit, Ammoniakalaun und einer Art Pflanzenschleim bestehend, wird nach der letzten Position des Tarifs abgefertigt. (2995)

Tschechoslowakei. Verzollung von Indigo. Laut Erlaß des Finanzministeriums ist zum vertragsmäßigen Satze der Pos. 162 a) im vertragsmäßigen Verkehre gemäß den Bestimmungen der Bemerkung zu Pos. 162 außer natürlichem Indigo synthetischer Indigo zu verzollen, der die gleiche Zusammensetzung besitzt wie der natürliche Indigo. Auf Derivate des synthetischen Indigos, wie z. B. auf die Farbstoffe „Cibablau 2B und 2BD“, die als Bromderivate des synthetischen Indigos anzusehen sind, und ähnliche findet die Bestimmung der angeführten vertraglichen Position keine Anwendung. (3044)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollbehandlung von Mineralwässern. In einem Rundschreiben des Zolldepartements werden diejenigen Mineralwässer aufgezählt, welche den ermäßigten Zollsatz von 7,80 Zl. je 100 kg im Sinne der Anmerkung zu Pos. 32 genießen. Von deutschen Mineralwässern fällt unter die erwähnte Liste: Kissingen. (2993)

Oesterreich. Zur Frage einer Zolltarifrevision. „N. Fr. Pr.“ schreibt: Bei den Verhandlungen über die dritte Zolltarifnovelle war aus den Wirtschaftskreisen wiederholt die Forderung erhoben worden, nach dem Inkrafttreten der dritten Novelle eine allgemeine Revision des österreichischen Zolltarifes vorzunehmen, welche nach den bedeutenden Erhöhungen der Zölle durch die drei Novellen wenigstens in allen jenen Positionen Ermäßigungen bringen sollte, welche heute für die Wirtschaft in dieser Höhe nicht mehr notwendig sind. Diese Idee ist seither leider vollkommen zurückgestellt worden, dagegen machen sich in der letzten Zeit neuerlich Bestrebungen einzelner landwirtschaftlicher Kreise bemerkbar, eine abermalige Zollerhöhung für wichtige Lebensmittel vorzunehmen. Immerhin wäre es außerordentlich beklagenswert, wenn heute der Protektionismus noch weitere Fortschritte machen würde, während die ursprünglichen Absichten hinsichtlich einer, wenn auch bescheidenen Zollermäßigung in Vergessenheit geraten sind. (2999)

Neue Giftverordnung geplant. Wie der Wiener „Handel“ meldet, beabsichtigt die österreichische Regierung die Herausgabe einer neuen Giftverordnung; die Organe des Ministeriums für soziale Verwaltung stehen, soweit dies aus den Verhandlungen bekannt ist, auf dem Standpunkt, daß alle gesundheitsschädlichen Chemikalien, wie Salzsäure, Salpetersäure, Kleesalz usw., die auf Grund des § 15 der Giftverordnung vom 21. April 1876 beim Verkauf beschränkenden Bestimmungen unterlagen, zum Schutze der öffentlichen Gesundheit als „Gift“ bezeichnet werden sollen und daß auch Desinfektionsmittel, wie Lysol usw., ebenfalls als in diese Kategorie gehörig zu betrachten sind. (3036)

Lettland. Kontrolle der Herstellung von chemischen usw. Präparaten. Laut Verordnung des Gesundheitsdepartements der Pharmazeutischen Verwaltung vom 3. September 1928 („Vald. Vestn.“ Nr. 201), sind die auf S. 918 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Vorschriften über die Einreichung von Gesuchen zur Genehmigung der Herstellung von chemischen, kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten wie folgt zu ergänzen:

Gleichzeitig mit der Einreichung der Musterproben müssen die Bestandteile der Präparate angegeben werden. (3003)

Zollfreie Mineralwässer. Auf S. 465 der „Chem. Ind.“ brachten wir nach „Vald. Vestn.“ eine Aufzählung von Mineralwässern, die zollfrei in Lettland eingehen. Nach einer Bekanntmachung im „Vald. Vestn.“, Nr. 204, ist in den Listen ein Fehler enthalten: statt „Neuendorf“ muß es heißen „Nenndorfer Brunnen“. (3002)

Zollrückerstattungen. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 261 („Vald. Vestn.“ Nr. 201), wird der Aktiengesellschaft „Varonis“ das Recht auf Zollrückerstattung nach bestimmten Sätzen für ausländische Ausgangsmaterialien, die zur Herstellung von Export-Gummisohlen verwendet wurden, erteilt. Unter den Erzeugnissen, für welche Zollrückerstattungen gewährt werden, sind auch folgende genannt:

Pos.	Warenbezeichnung
82,1	Kolophonium
85,1b	Benzin
86	Terpentin
91,2	Schwefelblüte
104,2	Magnesia usta
125,2b	Kreide
125,2c	Talk
131	Zinkweiß, Lithopone
132	Bleiglätte.

(3004)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 266, veröffentlicht in „Vald. Vestn.“ vom 14. September 1928, werden nach Pos. 112,9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) verzollt:

Guß-eisen-Schweißpulver, Kupfer-Messing-Schweißpulver, Autogal (Grißheimer Autogen Verkaufs G. m. b. H.), ferner die Lötpräparate Tinol, Fludor, Lötöl, Lötzin-Pasta.

Die Verordnung ist am 14. September in Kraft getreten. (3039)

Sowjet-Rußland. Akzise-Abgabe für Parfümerien und Kosmetika. Laut Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare vom 8. September 1928, veröffentlicht in „Iswestija“ vom 16. September, wird von eingeführten Parfümerien und Kosmetika ab 1. Oktober 1928 die Akzise-Abgabe wie folgt erhoben.

	Rbl. je kg br.
Blumen-Eau de Cologne	4
Parfüms	30
Puder	20
Sonstige Parfümerien und Kosmetika	20

(3053)

Jugoslawien. Meistbegünstigung für Waren aus Estland. Laut „Službene Novine“ vom 10. September ist zwischen den Regierungen von Jugoslawien und Estland ein Abkommen getroffen worden, wonach Waren aus einem der beiden Länder bei der Einfuhr in das andere die meistbegünstigte Zollbehandlung genießen. (3043)

Zolltarifentscheidung. Laut Verordnung der Generalzoll-direktion vom 30. August 1928 („Službene Novine“ vom 3. September) wird ein Präparat, bestehend aus einer Mischung von Alkaliarsenaten mit Melasse (aus Pos. 235,2), zollfrei eingelassen.

Die Verordnung ist am 3. September in Kraft getreten. (3050)

Griechenland. Erleichterungen im Opiumexport. Da als Hauptausfuhrhafen für griechisches sowie für das aus Südserbien ausgeführte Opium Salonik anzusehen ist, bisher aber die Ausfuhrerlaubnis lediglich durch das griechische Finanzministerium und das Gesundheitsamt in Athen erteilt werden konnte, haben sich die griechischen Exporteure durch Vermittlung der Saloniker Freihafengesellschaft an die Regierung gewandt und erreicht, daß von jetzt ab die notwendigen Beglaubigungen durch den Generalgouverneur von Mazedonien ausgestellt werden können. Nach wie vor benötigt der Exporteur selbstverständlich die Einfuhrerlaubnis des Landes, in das er exportieren will. Die Erlaubnisscheine müssen im allgemeinen von den zuständigen griechischen Konsulaten bestätigt sein. Für die Ausfuhr nach Deutschland genügt jedoch der Ausweis der deutschen Behörden, soweit sie von der griechischen Gesandtschaft legalisiert sind. („I. u. H.“) (3001)

Spanien. Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Handelsvertrage mit Schweden. Durch Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen ist das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum spanisch-schwedischen Handelsvertrage von 1925 (vgl. „Chem. Ind.“, S. 661) auf den 1. Januar 1929 festgesetzt worden. (3051)

Einfuhrverbotene Farbstoffe und Zwischenprodukte. Eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 7. September 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 20. August enthält die neue Liste der in Spanien hergestellten und daher einfuhrverbotenen Farbstoffe und Zwischenprodukte (vgl. „Chem. Ind.“, Jahrgang 1926, Seite 241, 265 und 559).

Die Liste der in Spanien hergestellten Farbstoffe wiederzugeben, ist ihres Umfanges wegen (etwa 8 Seiten) nicht möglich.

Das Einfuhrverbot für **Zwischenprodukte** erstreckt sich auf alle in der folgenden Liste genannten Zwischenprodukte, alle Zwischenprodukte, die in irgendeiner Phase des Herstellungsprozesses der folgenden Zwischenprodukte erhalten werden, und ähnliche, oder ähnliche Eigenschaften besitzende Zwischenprodukte. Alle anderen Zwischenprodukte sind von dem Einfuhrverbot ausgenommen, bedürfen jedoch zur Einfuhr einer besonderen Erlaubnis.

Die in Spanien hergestellten Zwischenprodukte, die zur **Benzolgruppe** gehören, sind die folgenden:

Benzolsulfosäure	Nitrophenol
Nitrotoluol	Trinitrophenol (Pikrinsäure)
Dinitrobenzol	Nitroaminophenol
Anilin	Nitroaminophenoldisulfosäure
Toluidin	Dinitrophenolsulfosäure
Sulfanilsäure	Aminophenolsulfosäure
Acetanilid	Diaminophenolsulfosäure
Nitrobenzol (Mirbanöl)	Dinitroacetanilid
Paranitrotoluolorthosulfosäure	Metanitroanilin
Dinitrotoluol	Metaphenylendiamin
Anilinchlorhydrat	Metatoluylendiaminsulfosäure
Xylidin	Dichlorbenzol
Metanilsäure	Nitrodichlorbenzol
Paranitroacetanilid	Dinitrochlorbenzol
Paraaminoacetanilid	Nitrochlorbenzolsulfosäure
Paranitroanilin	Aminochlorbenzolsulfosäure
Paraphenylendiamin	Phenolsulfosäure
Metatoluylendiamin	Nitrosophenol
Chlorbenzol	Dinitrophenol
Nitrochlorbenzol	Paraaminophenol
Dichloranilin	Nitroaminophenolsulfosäure
Chlorbenzolsulfosäure	Nitrophenolsulfosäure
Dinitrochlorbenzolsulfosäure	Nitrophenoldisulfosäure
Diaminochlorbenzolsulfosäure	Aminophenoldisulfosäure
Phenoldisulfosäure	Diaminophenoldisulfosäure

Die zur **Naphthalin**gruppe gehörenden und in Spanien hergestellten Zwischenprodukte sind folgende:

Alphanaphthol	Betanaphthylamin
Alphanaphthylamin	Naphthionsäure
Salz der Sohaefferschen Säure	1,5-Naphthylaminsulfosäure
1,5-Naphtholsulfosäure	Dahlsche Säure
Neville-Winthersche Säure	Clevesche Säure
Freund's Säure	R.Salz (2,3,6-Naphtholdisulfosäure)
Brönnersche Säure	Amino-R-Salz (2,3,6-Aminodisulfosäure ¹⁾)
G-Salz (2,6,8-Naphtholdisulfosäure)	Gammensäure
1,2,4-Aminonaphtholsulfosäure	S-Säure
1,2,4-Diazonaphtholsulfosäure	SS-Säure
Nitrodiazonaphtholsulfosäure	H-Säure
?Säure ¹⁾	Acetyl-H-Säure
1,3,6,8-Naphthylamintrisulfosäure	K-Säure
Betanaphthol	Chromotropsäure

Die Gruppe der in Spanien hergestellten „verschiedenen“ Zwischenprodukte umfaßt die folgenden:

Benzidin	Tolidin
Diphenylamin	Benzidindisulfosäure
Tolidindisulfosäure	Dinitrooxydiphenylamin
Aminoazobenzol	Aminoazotoluol

Des weiteren bestimmt die genannte Verordnung, daß die Einfuhr von **Mustern** bis zu 250 g Gewicht für jeden Farbstoff nach Beantragung und Erlangung der Einfuhrerlaubnis erfolgen kann, unter Entrichtung der entsprechenden Einfuhrzölle aber ohne die Erfordernis, der „Junta“ (der technischen Kontrollkommission) Proben hiervon vorzulegen.

Die Einfuhr von **Indigo** ist dem Lizenzsystem nicht unterworfen.

¹⁾ Aus dem spanischen Text ist nicht ersichtlich, ob es sich um die 2,3,6-Aminonaphthalindisulfosäure oder die 2,3,6-Aminonaphtholdisulfosäure handelt; im ersten Falle würde die Uebereinstimmung mit der Formel des vorhergenannten R-Salzes und im letzteren Falle die Ortsbezeichnung für einen Substituenten fehlen.

²⁾ Im Original infolge mangelhafter technischer Ausführung des Drucks nicht erkennbar; vielleicht ist die I-Säure gemeint.

Um unnötige Einfuhren zu vermeiden, werden in Spanien neu hergestellte Farbstoffe alsbald nach der Mitteilung der „Junta“ an die Zentralkommission in der „Gaceta de Madrid“ angekündigt. In demselben Augenblick verfallen alle für die Einfuhr des betreffenden Farbstoffs bereits erteilten Lizenzen; ausgenommen hiervon sind die Sendungen, die ihren Abgang vom Ursprungsort vor der Veröffentlichung in der „Gaceta de Madrid“ nachweisen können. (3061)

Zolltarifentscheidungen. Den „Resoluciones de Incidencia Arancelarias“ entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie betreffenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Ammoniumphosphat, in Fässern aus gewöhnlichem Holz eingehend. Die Fässer sind nach dem 5. Absatz des 5. Artikels der 5. Bestimmung des Zolltarifs von 1922 nach Position 112 zollpflichtig.	
Gemisch aus unreinem Ammoniumchlorid und unreinem Zinkchlorid	975
Produkt, das einem Lavendelöl ähnlich war	826
Gemisch, bestehend zu über 50% aus Amylacetat und zu 47% aus Xylol	932
„Provendinne“ genanntes Gemisch aus Maisrückständen, Kalk und viel Phosphorsäure, für die Viehfütterung	1 405
Bleiarzenat, zur ausschließlichen Verwendung als Schädlingsbekämpfungsmittel bestimmt	883
Pflanzliches Pech, durch trockene Destillation von Holz erhalten	1 014
Leim in Pulverform mit einem Schmelzpunkt zwischen 29 und 30°	954
Gelatine in Pulverform, ziemlich rein, aber mit einem Schmelzpunkt und Aussehen wie technischer Leim	954
Natriumperborat, mit einigen Carbonaten gemischt	863
Fischmehl, für die menschliche Ernährung nicht geeignet, aber als Düngemittel oder, mit geeigneten Mehlen gemischt, als Geflügelfutter verwendbar	218
Produkt, das die Eigenschaften eines sehr reinen Natriumperbonats aufweist, für medizinische Zwecke geeignet	976
Gemisch aus Natriumcarbonat und Seife, zum Waschen von Geweben und für ähnliche Zwecke	975
Produkt, bestehend zu 47,50% aus Kieselsäure, 5,66% aus Aluminium, 0,57% aus Magnesium und zum Rest aus Natrium, geringe Mengen Kalk enthaltend. Das Produkt wurde infolge seines Gehaltes an Aluminium usw. nicht als Alkalisilicat angesehen	975
Schreibtinte, blaue, Anilinfarbstoff enthaltend, von gewöhnlichen Flaschen umschlossen, deren Inhalt weniger als 1 l ist	839

Portugal. Frachtdokumente. In Portugal bestehen folgende Bestimmungen über Frachtdokumente:

Das Ursprungszeugnis (konsularisches Zeugnis, im Ursprungsland ausgestellt) wird bei der Einfuhr in Portugal verlangt für die Sendungen auf dem Landweg, die nicht von einem direkten Frachtbrief begleitet sind, sowie für die Sendungen auf dem Seeweg, die nicht von einem direkten Konsossement begleitet sind. Ausgenommen sind nur die direkt nach Portugal versandten Postpakete (nicht aber die Postfrachttücke).

Die Lade-Erklärung (Konsularfaktur), im Verschiffungshafen ausgestellt und vom dortigen portugiesischen Konsulat beglaubigt, wird nur für Sendungen auf dem Seeweg verlangt. Von der Vorlage dieses Dokuments sind jedoch befreit die Sendungen, deren Wert 22.50 Gold-Escudos nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf das Gewicht der Sendung, sowie die direkten Postpakete.

Für die Sendungen auf dem Land- und Luftweg, inbegriffen die Postpakete, wird zwar die Lade-Erklärung nicht verlangt; wenn aber diese Erklärung nicht vorliegt, so wird gleichwohl, und zwar bei der Verzollung, die für die konsularische Beglaubigung der Erklärungen festgesetzte Gebühr erhoben.

Es sei noch erwähnt, daß Transitzeugnisse gegenwärtig nicht vorgeschrieben sind. Solche Zeugnisse (ausgestellt von der Zoll-, Hafen- oder Lagerverwaltung des Transitlandes mit der Bescheinigung, daß die Ware in jenem Lande nicht in den

freien Verkehr getreten ist, konsularisch beglaubigt) sind allerdings letzthin von der portugiesischen Zollbehörde neben den Ursprungszeugnissen und Lade-Erklärungen verlangt worden, wenn die Sendungen aus einem andern als dem Ursprungsland ankamen und nicht von einem direkten Frachtbrief oder direkten Konnossement begleitet waren. Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Generalkonsulats in Lissabon ist aber diese Maßnahme wieder aufgehoben worden. (3000)

Ver. St. von Nordamerika. Verzollung von Phenanthren. Dem „U. S. Daily“ entnehmen wir die folgende Mitteilung: Infolge der verschiedenartigen Auffassungen einiger Zollämter über die Verzollung von Phenanthren und um die Verzollung in den Vereinigten Staaten einheitlich zu gestalten, hat das Bureau of Customs die Zollämter angewiesen, die Verzollung des Phenanthrens nach Position 1549 des Tarifgesetzes von 1922 vorzunehmen.

Der Zollschatzer in Philadelphia war der Ansicht, daß das Phenanthren infolge seines Reinheitsgrades (100%), seiner Isomerie mit dem Anthracen und infolge des Umstandes, daß es aus der gleichen Fraktion des Steinkohlenteers gewonnen wird wie Anthracen, nach Position 27 zu verzollen sei; das Bureau of Customs hat jedoch in der oben angegebenen Weise entschieden, besonders aus dem Grunde, weil das Phenanthren im natürlichen Zustande im Steinkohlenteer vorkommt und in Position 1549 „alle anderen Stoffe oder Produkte, die im natürlichen Zustande im Steinkohlenteer gefunden werden“, einbegriffen sind. (3029)

Zollerhöhung für Natriumsilicofluorid. Laut „U. S. Daily“ hat Präsident Coolidge eine Proklamation gemäß der sogenannten „flexible provisions“ des Tarifgesetzes erlassen, durch die der Einfuhrzoll für Natriumsilicofluorid von 25% des ausländischen Marktwertes in 25% des amerikanischen Verkaufspreises umgeändert wird.

Die Zollerhöhungsanträge, die von der Tariff Commission befürwortet worden sind, sind von der Oconee Alkali Company in Athens, Georgia, und der Southern Alkali and Chemical Company in Savannah, Georgia, gestellt worden. Durch die Untersuchung der Kommission wurde festgestellt, daß Dänemark und Holland die wichtigsten Herkunftsländer des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Natriumsilicofluorids sind. Die dortigen Produktionskosten sind nach der Feststellung der Kommission niedriger als die amerikanischen. Um die Produktionskosten auszugleichen, ist jetzt der Einfuhrzoll erhöht worden. (3057)

Gesetzentwurf betreffend die Kontrolle der Kleinhandelspreise durch die Produzenten. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat der Senator Capper (Kansas) angekündigt, daß er im Senat beantragen wird, seinen Gesetzentwurf, durch den den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, mit den Wiederverkäufern Abmachungen über die Kleinhandelsverkaufspreise zu treffen, im Dezember zu beraten. Der Gesetzentwurf liegt gegenwärtig dem Senate Committee vor. (3028)

Nicaragua. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Den Frachtsendungen für Nicaragua müssen folgende Papiere beigelegt sein: Konsulatsfaktur, Konnossement und Ursprungszeugnis.

Die Konsulatsfaktur ist auf vorgeschriebenen Formularen (in spanischer Sprache) in sechsfacher Ausfertigung einzureichen. Bei Sendungen mit einem Wert von weniger als U. S. \$ 50,— wird von der Forderung der Vorlage einer Konsulatsfaktur abgesehen.

Ursprungszeugnisse zwecks Abfertigung der Sendungen nach ermäßigten Zollsätzen müssen in drei Exemplaren zur Beglaubigung vorgelegt werden.

Konnossemente werden bei Vorlage in dreifacher Ausfertigung mit dem konsularischen Visum versehen.

Die Gebühren betragen für die Beglaubigung von einem Satz Konsulatsfakturen

bei Sendungen mit einem Werte unter U. S. \$ 100,—	U. S. \$ 2,50
bei Sendungen mit einem Werte unter U. S. \$ 200,—	U. S. \$ 3,—
bei Sendungen mit einem Werte unter U. S. \$ 500,—	U. S. \$ 5,—
bei höherem Wert für jede angefang. U. S. \$ 100,—	U. S. \$ 1,—

von einem Satz Konnossemente U. S. \$ 3,—
Beglaubigung der Ursprungszeugnisse — kostenfrei.

Postpakete können nach Nicaragua versandt werden (Höchstgewicht je 22 lbs.), ohne daß Vorlage einer Konsulatsfaktur verlangt wird; doch kommen bei der Auslieferung gestaffelte Gebühren zur Berechnung.

Briefpost wird für zollpflichtige Artikel nur auf Gefahr des Versenders benutzt.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung frei von allen konsularischen Formalitäten. (2484)

Panama. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Bei Frachtsendungen nach dem Staate Panama werden neben dem Konnossement eine Konsulatsfaktur und eine ergänzende Kundenrechnung verlangt.

Die Konsulatsfaktur muß (in spanischer Sprache auf vorgeschriebenen Formularen) in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden. U. a. muß sie eine eidesstattliche Bestätigung der Richtigkeit aller Angaben seitens des Versenders enthalten. Drei Abschriften der Konsulatsfaktur müssen als Ergänzung je eine Abschrift der Kundenrechnung erhalten. Eine Abschrift der Kundenrechnung ist ebenfalls mit der erwähnten eidesstattlichen Erklärung des Versenders zu versehen.

Das Konnossement wird zwecks Beglaubigung in vier Exemplaren verlangt.

Es werden folgende Gebühren berechnet:

Beglaubigung der Konsulatsfaktur (sechsfach)	
bei Gütern im Werte von weniger als U. S. \$ 50,—	U. S. \$ 1,—
bei Gütern im Werte von mehr als U. S. \$ 50,—	2% a. v.
jede weitere Abschrift	U. S. \$ 0,30
Beglaubigung der Konnossemente (vierfach)	
bei einem Rechnungswert unter U. S. \$ 100,—	U. S. \$ 1,—
bei einem Rechnungswert über U. S. \$ 100,—	U. S. \$ 3,—
jede weitere Abschrift	U. S. \$ 0,30

Beglaubigung der Kundenrechnung — kostenfrei.

Nachträglich können Korrekturen durch einen sechsfach zur Beglaubigung einzureichenden Brief erfolgen. Die Gebühr beträgt dafür U. S. \$ 1,80.

Postpakete sind bis zu einem Höchstgewicht von 50 lbs. ohne Forderung der Vorlage einer Konsulatsfaktur zugelassen.

Briefpost wird für zollpflichtige Artikel nur auf Gefahr des Versenders benutzt.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung frei von konsularischen Formalitäten. (Vgl. „Chem. Ind.“, S. 68 u. S. 382.) (2485)

Jamaica. Kontrolle der Wachsausfuhr. Einer Meldung des „Board of Trade Journal“ zufolge veröffentlicht die „Jamaica Gazette“ vom 9. August 1928 die folgenden Bestimmungen:

Durch die Government Notice No. 591 wird das Wachs auf die Liste derjenigen Waren gesetzt, deren Ausfuhr aus Jamaica verboten ist, wenn sie nicht mit einem eingetragenen Warenzeichen versehen sind.

Die Government Notice No. 592 setzt die Bedingungen fest, die von den Personen zu erfüllen sind, die in Jamaica produziertes Wachs kaufen oder zum Export anbieten oder verkaufen wollen. (3060)

Columbien. Abänderung der Arzneimittelkontrolle. Laut „U. S. Daily“ bestimmt eine im „Diario Oficial“ veröffentlichte und am 3. Juli 1928 in Kraft getretene Verordnung, daß für medizinische und pharmazeutische Präparate keine Verkaufslizenz erforderlich ist, wenn der Name und die Zusammensetzung im amtlichen Kode oder Arzneibuch von Columbien eingetragen sind. Ist der Name des Präparats seit der Eintragung geändert worden, so muß eine Lizenz eingeholt werden.

Die Behälter der Präparate, für die keine Lizenz erforderlich ist, müssen mit einem Etikett oder einer Angabe in diesem Sinne versehen werden. (3056)

Ecuador. Aenderungen des Zollgesetzes. Ein Erlaß vom 14. Juli 1928 enthält Aenderungen des Zollgesetzes, von denen folgende beachtenswert sind:

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 991.

Art. 175 lautet jetzt: Für beschädigte oder fehlende Waren wird eine entsprechende Zollermäßigung gewährt, wo bei dem Einführenden die Pflicht obliegt, in jedem Falle seine Schuldlosigkeit zu beweisen; die erwähnten Ermäßigungen werden nur bewilligt, wenn dem Erstattungsgesuch ein Zeugnis beigelegt ist mit dem Sichtvermerk des Zollverwalters oder, bei Postpaketen, die im Postamt Quito abgefertigt worden sind, des zuständigen Beamten.

Art. 361 lautet jetzt: Wenn bei einem dem Zollamt eingelieferten Frachtstück Gewichts- oder Mengenunterschiede zwischen den Angaben der Schiffspapiere und der Bestellung bestehen und Anzeichen vorliegen, daß ein Teil des Inhaltes aus dem Frachtstück entfernt oder ersetzt worden ist, so wird die Zollgebühr um den Betrag ermäßigt, der dem fehlenden Werte der Ware entspricht, sofern der Einführende nicht verdächtig ist, die Zollzahlung umgehen zu wollen; wird jedoch diese Absicht nachgewiesen, so werden die gesamten Zollgebühren und außerdem als Strafe das Doppelte des Zollbetrages erhoben, der dem fehlenden Werte der Ware entspricht.

Nach Art. 574 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

Die im Ladebuch aufgeführten Waren, die sich, wenn Zollsätze erhöht werden, auf dem Wege nach den ecuatorialischen Häfen befinden, sind nach den Sätzen abzufertigen, die zur Zeit ihrer Absendung galten.

Der Tag der Warenabsendung wird nach der Faktur des zuständigen ecuatorialischen Konsuls bestimmt und muß durch den Tag im Ladebuche bestätigt werden.

Diese Zubilligung gilt für alle Zollabfertigungsgesuche, die binnen sechzig Tagen nach Erlass der Zolländerungen gestellt werden, sowie für alle Waren, die zur Zeit der Herausgabe dieser Erlasse in den Zollniederlagen vorhanden sind.

Diese Änderungen sind am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten. („Reg. Of.“ v. 16. 7. 28.) (3034)

Brasilien. Zollfreie Einfuhr. Das unter der Bezeichnung „Phosphato Algeriano“ in die Liste des Chemischen Instituts aufgenommene Erzeugnis gehört zu den Düngemitteln, die auf Grund des Erlasses vom 9. 1. 1924 zollfrei zugelassen werden. („Diario Oficial“ v. 11. 8. 28.) (2917)

Argentinien. Zolltarifentscheidung. Das unter dem Namen „Abavit“ eingeführte Erzeugnis, das ausschließlich als Mittel gegen den Schwamm Verwendung findet, wird zum geringsten Zollsatz von 5% v. W. zugelassen. („Bol. Of.“ v. 5. 7. 28.) (2923)

Aegypten. Wertfestsetzung für Quecksilber. Einer Meldung des „Board of Trade Journal“ zufolge ist der Wert für Quecksilber zwecks Berechnung des Einfuhrzolls für die Zeit vom 21. August 1928 ab zu 650 Millimes per kg festgesetzt worden. (3058)

Düngemittelkontrolle. In einem Nachtrag zum ägyptischen „Journ. Off.“ Nr. 76 vom 28. August 1928 wird ein Gesetz über den Handel mit Düngemitteln veröffentlicht, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Im Landwirtschaftsministerium ist eine Comité des Engrais genannte Abteilung errichtet worden, der die Bearbeitung aller mit dem Handel mit Düngemitteln zusammenhängenden Fragen obliegt, und der die Absicht, mit Düngemitteln zu handeln, mitgeteilt werden muß.

Eingeführte Düngemittel werden dem Importeur oder seinem Vertreter von der Zollbehörde nur dann ausgehändigt, wenn sie einen Analysenschein des Erzeugers und — bei zusammengesetzten Düngemitteln — eine durch das Landwirtschaftsministerium ausgestellte Genehmigung vorlegen.

Der Verkauf der in Tabelle A, Abteilung I, aufgeführten einfachen Düngemittel ist verboten, wenn ihr Gehalt an verwertbaren Pflanzennährstoffen geringer ist, als in genannter Tabelle angegeben. — Der Verkauf von zusammengesetzten Düngemitteln, deren Gehalt an verwertbaren Pflanzennährstoffen geringer ist, als in der oben erwähnten Genehmigung angegeben, ist ebenfalls verboten.

Die in der Tabelle A, Abteilung II, aufgeführten einfachen Düngemittel dürfen nur dann zum Verkauf gelangen, wenn aus einer Bescheinigung hervorgeht, daß ihr Gehalt an verwertbaren Pflanzennährstoffen innerhalb der durch Tabelle C vorgeschriebenen Grenzen liegt. Der Verkauf von Düngemitteln, deren physikalische Eigenschaften nicht den Vorschriften entsprechen, ist verboten.

Der Verkäufer eines Düngemittels hat spätestens bei der Ablieferung der Ware dem Käufer eine Faktur zu über-

geben, die die durch die Ausführungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Angaben enthält, sowie den Gehalt an verwertbaren Pflanzennährstoffen bescheinigt. Die Düngemittel müssen in geschlossenen Säcken, Fässern oder dergleichen verpackt sein.

Das Gesetz tritt am 28. September 1928 in Kraft.

Tabelle A. Einfache Düngemittel.

Abteilung I.			Physikalische Eigenschaften
	Vorgeschriebener Minimalgehalt		
1. Natriumnitrat	15 % N		—
2. Ammonsulfat	20 % N		—
3. Calciumnitrat	12,5% N		Trocken, Granuliert.

Abteilung II.

Düngemittel, deren Zusammensetzung schwankt, und die nur unter Angabe des Gehalts an verwertbaren Pflanzennährstoffen — innerhalb der in Tabelle C aufgeführten Fehlergrenzen — verkauft werden dürfen. (Es folgt Aufzählung, s. Tabelle C.)

Thomasschlacken und Rohphosphate müssen einen solchen Feinheitsgrad besitzen, daß 80% der Ware durch ein Sieb mit 10 000 Löchern je Quadrat Zoll passieren.

Tabelle C. Fehlergrenzen in %.

Bezeichnung	Lösl. Phosphate	Unlösl. Phosphate	N
Kalkstickstoff			0,5 ¹⁾
Superphosphat: einfach	1 ¹⁾		
„ doppel	2 ²⁾		
Knochensuperphosphat:			
1. Wenn die Summe der auf der Faktur angegebenen Prozente an löslichem und unlöslichem Phosphat 32% oder mehr beträgt:			
a) Wenn der Überschuß der Menge des gefundenen unlöslichen Phosphats über die auf der Faktur angegebene Menge 3 oder mehr beträgt	4		0,3
b) Wenn dieser Überschuß weniger als 3 aber mehr als 2 beträgt	3		0,3
c) Wenn dieser Überschuß weniger als 2 aber mehr als 1 beträgt	2		0,3
2. In allen anderen Fällen	1	1	0,3
Knochenkomposition	1	1	0,3
Getrocknetes Blut			0,5
Fischguano und Fleischmehl		2	
Knochenmehl		2	0,5
Thomasphosphatmehl	2 ³⁾	2	
Rohphosphate, pulverisierte und andere, für je 10% Phosphorsäure		0,5	

(3033)

Südafrikanische Union. Zollwünsche der Handelskammern. Auf Grund der Beschlüsse eines kürzlich in Johannesburg stattgehabten Kongresses des Verbandes der südafrikanischen Handelskammern hat dessen Ausführungsausschuß dem Finanzminister eine Reihe von Resolutionen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von diesen ausschließlich Zollsachen betreffenden Beschlüssen sind besonders die nachstehenden von Interesse:

1. Antrag auf Einsetzung eines besonderen Ausschusses für die Abänderung des Artikels 14 des Zollgesetzes von 1925, wonach als Verzollungsgrundlage der „Current Domestic Value“ angenommen wird;

2. Protest gegen Nacherhebung von Zöllen auf bereits verzollte und dem Verkehr übergebene Importwaren, insbesondere, wenn mehr als sechs Monate seit der Zollabfertigung vergangen sind;

3. Antrag auf Einrichtung eines Appellationshofs gegen die Entscheidungen der höchsten Zollbehörde;

4. Antrag auf größeres Entgegenkommen in der Gewährung von Präferenzzöllen gegenüber den Gliedern des Britischen Imperiums.

Das „Commercial Bulletin of South Africa“ faßt in seiner Augustnummer den Text der Beschlüsse und der Antworten des Ministers folgendermaßen kurz zusammen:

¹⁾ Bestimmt zur Zeit des Verkaufs.

²⁾ D. h. löslich in der vorgeschriebenen Ammoncitratlösung.

³⁾ D. h. löslich in der vorgeschriebenen Citronensäurelösung.

Zu 1 bestritt der Minister, daß sich aus der jetzt gültigen Fassung des Artikels 14 über die für die Verzollung geltende Feststellung des „Domestic Value“ für den Handel Schwierigkeiten ergeben, oder daß die geltenden Bestimmungen Verzerrung in den Kreisen der Exporteure oder Importeure erzeugen könnten. Er lehnt die Anregungen zu neuen Erörterungen der jetzt geltenden Bestimmungen rundweg ab.

Zu 2 ist der Standpunkt des Ministers, daß jeder Importeur verpflichtet ist, seine Waren nach Maßgabe des Zollsatzes zu verzollen. Wenn daher zollpflichtige Waren auf Grund inkorrektter Veranlagung in den Verkehr übergeführt sind, so sei damit nicht auch die Verpflichtung des Importeurs erloschen, den Fehler später noch gutzumachen und die Differenz gegenüber der korrekten Verzollung nachzuzahlen. Eine Frist von sechs Monaten für die Forderung der Nachzahlung sei nach Lage der Verhältnisse und des vorhandenen Personals zu kurz, aber es solle auch nicht weiter als zwei Jahre zurückgegangen werden.

Zu 3. Der Minister hält die Schaffung eines besonderen Appellationsgerichts für überflüssig, weil bei Beschwerden über einen zu hoch angenommenen Wert der Ware schon jetzt Berufung an den Minister gegeben sei, während für Beschwerden über falsche Klassifikation der Ware die „law advisers of the Crown“ die zuständige Stelle sei. Höchstens Einrichtung eines „Advisory Board“ erscheine zweckmäßig. Dieser müsse aus angesehenen Mitgliedern des Handels und der Industrie bestehen, die als Gutachter zu hören seien und mit den Zollbehörden Hand in Hand zu arbeiten hätten.

Den Antrag zu 4 hält der Minister für unerheblich. Mit England seien die Warengattungen, auf die Präferenzzölle gewährt werden, durch Act von 1925 geregelt, und die Liste könnte gegebenenfalls stets revidiert, d. h. erweitert oder verengert werden. Von den übrigen Ländern des Empire genosse Canada bereits Präferenzzölle, Australien habe 1926 die Vorzugszollbehandlung aufgekündigt, und mit Neu-Seeland seien die Verhandlungen bisher gescheitert. (3051)

Britischer Vorzugszoll für Bleiweiß. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, ist dem Bleiweiß britischer Fabrikation bei der Einfuhr nach der Südafrikanischen Union ein Zollnachlaß von 1 sh. per 100 lbs. (der Generalzoll beträgt 7 sh. per 100 lbs.) gewährt worden. Ein entsprechender Zollnachlaß wird dem mit Öl angeriebenen Bleiweiß britischer Fabrikation gewährt. (3019)

Syrien. Einfuhrverbot für Essenzen usw. Nach einer Mitteilung im „Commercial Bulletin“ (Jerusalem) haben die syrischen Behörden durch Verordnung vom 13. Juli 1928 die Einfuhr und den Besitz aller Essenzen, Extrakte, ätherischen Öle und ganz allgemein aller chemischen Präparate aus diesen Produkten verboten, sofern sie zur Herstellung, Verfälschung oder Nachahmung von alkoholischen Getränken Verwendung finden können. Besonders fallen Cognac, Whisky, Brandy, Champagner, Bordeaux, Porto, Malaga, Rum, und Vermuth-Essenzen sowie Cognacöl unter dieses Verbot. (3040)

Türkei. Zollfreie Einfuhr von Mustern. Dem „Board of Trade Journal“ entnehmen wir die folgende Mitteilung:

Nach Artikel 3 des türkischen Tarifgesetzes können Muster und Modelle, die keinen „Handelswert“ besitzen, zollfrei eingeführt werden. Die Zollverwaltung in Angora hat kürzlich ein Rundschreiben herausgegeben, das den Begriff „Handelswert“ definiert und die Bedingungen festlegt, unter denen die Muster ohne Handelswert nach der Türkei eingeführt werden können, ohne zollpflichtig zu sein.

Aus der aufgeführten Liste haben die folgenden Posten für die chemische Industrie Bedeutung:

Alle Arten Anilin- und Alizarinfarbstoffe im Gewichte von nicht mehr als 25 g; Lacke im Gewichte von nicht mehr als 15 g.

Andere Muster werden zollfrei belassen, wenn der zu entrichtende Zoll 15 Piaster nicht übersteigt.

Die genannten Muster sind zollfrei, wenn die Zollämter überzeugt sind, daß es sich um Muster handelt. Artikel, die nicht Muster sind, und Artikel zur Verwendung als Reklameanzeigen sind zollpflichtig, so gering die Menge auch sein mag.

Mehrere Artikel derselben Art und derselben Qualität sind nicht als Muster anzusehen. Große Mengen von Mustern, die von Handelsreisenden europäischer Handelshäuser eingeführt (und später wieder ausgeführt) werden, werden als Artikel mit Handelswert angesehen. (3050)

Australien. Zolltarifentscheidungen. In der „Commonwealth Gazette“ vom 2. August 1928 werden nachstehende Entscheidungen des Handelsministers veröffentlicht:

Nach Pos. 404 (Materialien zur Verwendung in der einheimischen Industrie) sind zu verzollen:

Butylstearat und startrat	} für Celluloselacke u. Cellulose-Emaillacke mit Wirkung v. 9. 7. 28.
Cyclohexanoloalat- und phthalat	
Diamyl-, Dibutyl- u. Diäthylphthalat	
Dibutyltartrat	
Triacetin	} für Celluloselacke u. Cellulose-Emaillacke m. Wirkung v. 7. 10. 28.
Tricresyl- und Triphenylphosphat	

Harnstoff

In beiden Fällen unter Nachweis der Verwendung.

In der Verordnung Nr. 71, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette“ vom 18. März 1927, betr. die Verzollung von Waren nach Pos. 404 (Materialien zur Verwendung in der einheimischen Industrie), ist gemäß einer Verordnung in der „Comm. Gaz.“ vom 2. August 1928, Men n i g e (trocken) für alle Verwendungszwecke zu streichen. Sendungen, die sich am 16. Juli 1928 auf dem direkten Transport nach Australien befanden, können noch nach Pos. 404 verzollt werden.

„Kapseln“ sind nach einer vom „Board of Trade Journal“ wiedergegebenen Zolltarifentscheidung (Decision No. 541) nach Position 285a des Zolltarifs zu verzollen. (2955)

VERKEHRSWESEN

Allgemeine Erhöhung der Reichsbahn-Gütertarife.

Am 1. Oktober d. J. werden in Ausführung des gefällten Schiedsspruches des Reichsbahngerichts die Reichsbahnfrachten des Güter- und Tierverkehrs um 11% erhöht. Der bisherige Frachtsatzzeiger vom 1. April 1928 wird zu diesem Zeitpunkt durch einen neuen Frachtsatzzeiger ersetzt.

Nach einer Veröffentlichung im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ werden von der Erhöhung ausgeschlossen werden:

Die Frachten für Lebensmittel, die zurzeit nach dem Notariff für Lebensmittel befördert werden. Darunter fallen: Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse der Klasse C, frische Feld- und Gartenfrüchte der Klassen C und F, Ölf Früchte und Ölsaaten der Klasse C, frische Mohrrüben und Karotten sowie frische Kohlrüben der Klasse G und Käse der Klasse B.

Der Ausnahmetarif 16a für frische Kartoffeln zur Verwendung im Deutschen Reich.

Vorläufig folgende Ausnahmetarife des Heftes C II b des Reichsbahn-Gütertarifs:

1 e, 1 f, 1 g, 1 i, 1 m, 1 r, 1 s, 1 t, 2 g, 4 a, 5 e, 5 o, 7 c, 7 d, 7 f, 7 h, 9 a, 10 b, 16 a, 17 a, 18 b, 20, 21, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35 c, 35 e, 35 f, 35 g, 36, 37, 38, 40 a, 40 b, 44, 44 a, 44 b, 44 c, 44 d, 45, 46, 46 a, 49, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, der Anstoßsatz des A. T. 69, 69a, 71, 72a, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 81 a, 84, 85, 87, 90, 92, 95, 98, 99, 100, 103, 115, 120, 122, 124, 125, 126, 134, 136, 139, 141, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 171, 172, 174, 175, 177, 178, 180, 181, 182, 183, sowie die Frachtsätze tschechoslowakischer Währung des Heftes C II b.

Die Milchfrachten (Ausnahmetarif 25) werden zwar von der allgemeinen Tarifierhöhung ausgeschlossen, sie sind jedoch einer mit den Interessenten abgestimmten systematischen Neuordnung unterzogen worden.

Die sog. Wettbewerbstarife (K-, SD- und D-Tarife) werden zunächst geschont, es bleibt aber Entscheidung vorbehalten, ob später Änderungen durch Verschiebung der Wettbewerbslage nötig werden.

Gleichzeitig mit der allgemeinen Tarifierhöhung werden folgende Tarifierleichterungen durchgeführt:

Im allgemeinen Kohlentarif wird die Abfertigungsgebühr um 2 Rpf. für 100 kg ermäßigt.

Für Eisen und Stahl sowie Eisen- und Stahlwaren der Klassen A—D und für unedle Metalle und Metallwaren wird ein Ausnahmetarif 35a eingeführt, der für die Ausfuhr über die trockene Grenze Frachtermäßigungen gewährt.

Für Heu und Stroh wird durch einen weiteren Ausnahmetarif gegenüber den künftigen Frachten der Klasse F ein Nachlaß von 15% gewährt.

Dagegen werden von der Erhöhung im allgemeinen auch die im Deutschen Eisenbahn-Gütertariff, Teil I Abt. B (ATV. und Nebengebührentarif) sowie die im Reichsbahn-Gütertariff, Teil II, Heften A, C I b und C I e vorgesehenen Gebühren

grundsätzlich betroffen. Die in den Allgemeinen Tarifvorschriften und im Nebengebührentarif des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B eintretenden Änderungen werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkte durchgeführt werden. (3011)

Neuer Frachtsatzzeiger.

Zum 1. Oktober 1928 wird infolge der eintretenden allgemeinen Gütertariferhöhung das Heft C Ia des Reichsbahn-gütertarifs (Frachtsatzzeiger) neu herausgegeben werden. (3009)

Neues Heft A des Reichsbahn-Gütertarifs.

Zum 1. Oktober 1928 wird das Heft A des Reichsbahn-Gütertarifs neu herausgegeben. Es enthält Änderungen und Ergänzungen der besonderen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. Oktober 1928, ferner infolge der Tarifierhöhung Änderungen der allgemeinen örtlichen Gebühren im Abschnitt D und der Kürzungs- usw. Beträge im Anhang zum Heft A. (3010)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Litauen. Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz. Das litauische Amtsblatt „Vyriausybės Žinios“ vom 30. August 1928 veröffentlicht eine Ausführungsverordnung zum Patentgesetz (vgl. „Chem. Ind.“, S. 769), die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

Am Schluß der Beschreibung der Erfindung sind diejenigen Kennzeichen der Erfindung kurz und deutlich zu formulieren, bezüglich welcher die Erfindung nach Ansicht des Antragstellers patentiert werden soll. Die Beschreibung ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Jede Zeichnung ist auf besonderem Bogen in zwei Exemplaren, das eine auf Paus- und das andere auf gewöhnlichem Papier, einzureichen. Im Texte der Beschreibung sind Zeichnungen unstatthaft. Die Zeichnungen müssen 33 cm lang und 21 oder 42, 63, 84 usw. breit sein, mit Feldern von mindestens 2 cm Breite. Die Beschreibung sowie jedes Exemplar der Zeichnung hat der Antragsteller oder dessen Bevollmächtigter zu unterzeichnen. Die Erklärung gemäß § 9 des Gesetzes ist mit einer Abschrift einzureichen; diese wird dem Anmelder der Erfindung zugestellt.

Innerhalb dreier Monate nach Empfang der Mitteilung über die Ablehnung des Gesuches kann der Anmeldende über diesen Beschluß beim Ministerkabinett Beschwerde führen.

Als Ueberlassungsurkunden gelten: a) eine notarielle Ueberlassungsurkunde der Erfindung oder des Patents, b) eine Bescheinigung eines ausländischen Erfindungsmeldebüros über die Ueberlassung der Erfindung. (3045)

INDUSTRIEUNDHANDEL—STATISTIK

Ausland.

Kunstharze aus Leuchtgas.

Das Department of Commerce der Vereinigten Staaten hat vor kurzem folgenden Bericht des organisch-chemischen Laboratoriums des Bureau of Mines veröffentlicht:

Im Laufe von Untersuchungen über die Ursache des Versagens von Gasmessern ist festgestellt worden, daß eine Harzbildung aus Inden und Styrol diese Störungen verursacht. Diese beiden Verbindungen sind immer im Leuchtgas enthalten. In dem frisch hergestellten Gase sind sie flüchtig und werden daher von dem Gasstrom bequem mitgenommen; durch die Berührung mit den anderen Bestandteilen des Gases neigen sie jedoch zur Polymerisation, d. h. Bildung von Harzen. Auf diese Art sind die in den Hausgasmessern gefundenen Harze entstanden.

Das in den Vereinigten Staaten im Laufe eines Jahres hergestellte Gas enthält etwa acht Millionen lbs. Styrol und ungefähr die doppelte Menge Inden. Diese Verbindungen könnten zur Herstellung von plastischen Massen verwandt werden. Das Styrol kann außerdem zur Herstellung von Riechstoffen und möglicherweise auch bei der Herstellung von Kautschuk verwandt werden.

Für beide Verbindungen, die sich bisher nur in schädlicher Weise bemerkbar machen, bestehen demnach gute Entwicklungsmöglichkeiten. (3016)

Polen. Regelung des Inlandsverkaufs von Petroleumprodukten.

Wie „Przemysł i Handel“ berichtet, wurde am 18. August 1928 von den Mitgliedern des Syndikats der Petroleumindustrie ein Abkommen über die inländische Verkaufsregelung für Benzin, Gasolin, Gasöl, leichte Schmieröle und Petroleum geschlossen. Das Abkommen ist am 1. September d. J. in Kraft getreten. (3013)

Bevorstehender Zusammenschluß der Kerzenfabriken.

Wir entnehmen „Przemysł i Handel“ folgende Mitteilung: Auf Anregung einer Gruppe von Kerzenindustriellen fand am 14. August d. J. eine Versammlung statt, in der beschlossen wurde, eine Organisation der Kerzenfabriken ins Leben zu rufen und sie dem Verband der Fabrikanten in Posen als Unterabteilung anzugliedern.

Zu den Aufgaben der Organisation soll u. a. die Gründung eines gemeinsamen Verkaufsbüros für Kerzen sowie die Durchführung der Normalisierung gehören. Dieser Organisation werden die bedeutendsten Firmen der Branche in ganz Polen angehören. (3014)

Sowjet-Rußland. Die Neugestaltung des Konzessionswesens.

Der Rat der Volkskommissare der UdSSR. bestätigte den für die Entwicklung des Konzessionswesens in der Sowjetunion aufgestellten Plan, der eine Heranziehung von Auslandskapital für die Haupt- und Nebenzweige der Volkswirtschaft vorsieht. Das Hauptkonzessionskomitee wird beauftragt, Konzessionsanträge, die Pionieraufgaben verfolgen, besonders wohlwollend entgegenzukommen und Konzessionären in diesen Fällen möglichst Vergünstigungen zu gewähren. Der Rat der Volkskommissare hat es u. a. für möglich befunden, besonders günstige Bedingungen Anwärtern auf Konzessionen zur Gewinnung von Metallen zur Farbenherstellung sowie zur Kunstseide- und Gerbstoff-Fabrikation zu gewähren.

Den Konzessionären soll das Recht des freien Warenabsatzes zugestanden werden. Ferner ist das Hauptkonzessionskomitee beauftragt worden, dafür Sorge zu tragen, daß den Konzessionären bei der Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen, Rohstoffen, Baumaterial usw. Zollerleichterungen gewährt werden.

Außerdem sind eine Reihe von Maßnahmen zur Erleichterung der Ausfuhrmöglichkeiten für Devisen ins Ausland und die Einführung eines Einheitssteuersystems für Konzessionsunternehmungen vorgesehen, wobei die Steuer von einer bestimmten Behörde nach besonders festgesetzten Regeln erhoben werden soll.

Bei der Bemessung der zu zahlenden Beträge müssen den Unternehmungen entsprechende Einkünfte sowie eine normale Entwicklungsmöglichkeit gesichert werden.

Die Konzessionäre müssen auf der Grundlage russischer Rohstoffe arbeiten. Ausländische Rohstoffe dürfen nur verarbeitet werden, falls eine Notwendigkeit nachgewiesen wird; in diesem Fall wird der Konzessionär verpflichtet werden, einen Teil seiner Erzeugnisse wieder auszuführen.

In Anbetracht dessen, daß die UdSSR. daran interessiert ist, ausländisches Kapital heranzuziehen, sollen die Investitionen ausschließlich vom Ausland her erfolgen. Doch wird es den Konzessionären gestattet sein, ihren Gewinn in der Weise zu verwenden, daß die bestehenden Unternehmen erweitert oder neue Konzessionen organisiert werden.

Die Arbeitsbedingungen, Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und -nehmern usw. werden zum Teil durch die bestehenden Gesetze, zum Teil durch besondere Verordnungen oder Verträge geregelt werden.

Es wird gestattet sein, innerhalb gewisser Grenzen Qualitätsarbeiter aus dem Auslande heranzuziehen. (3005)

Liquidation des Trusts „Uralplatina“. Laut Verordnung des Rates für Arbeit und Verteidigung vom 10. August 1928 (veröffentlicht in „Sammlg. d. Ges. u. Verordn.“ vom 27. August) wird die „Vereinigung der staatlichen Platinunternehmungen Uralplatina“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 aufgelöst. Die einzelnen Unternehmen werden Glieder der staatlichen „Goldindustrie-Aktiengesellschaft Sojussoloto.“ (3046)

Ver. St. von Nordamerika. Steigender Verbrauch von Kreosotöl.

Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets“ entnehmen, werden in den Vereinigten Staaten alljährlich steigende Mengen Kreosotöl verbraucht; trotz der erhöhten inländischen Produktion erfolgt die Einfuhr in großen Mengen.

Für das Jahr 1927 wird die amerikanische Produktion von Kreosotöl zu 76 395 325 Gallonen im Werte von 9,85 Millionen \$ angegeben. Im Vergleich zum Vorjahre, in dem sich die Produktion auf 75 495 540 Gallonen im Werte von 9,77 Millionen \$ belief, ist eine Zunahme um rund 1 Million Gallonen erfolgt.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 insgesamt 95 915 221 Gallonen Kreosotöl, die einem Werte von 15,38 Millionen \$ entsprachen; die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre beträgt fast 10%. Im Jahre 1926 belief sich die Einfuhr zum Verbrauch auf 87 518 544 Gallonen im Werte von 11,72 Millionen \$. (3038)

Steigender Verbrauch von Phthalsäureanhydrid. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals“ zufolge hat die Nachfrage nach Phthalsäureanhydrid in den Vereinigten Staaten von seiten der Lack- und Kunstharzindustrie bedeutend zugenommen, so daß die Selden Company in Pittsburgh, Pennsylvania, die Phthalsäureanhydrid herstellt, beschlossen hat, weitere Vergrößerungen ihrer Anlagen vorzunehmen. Nach Fertigstellung der neuen Anlagen wird die Produktionskapazität dieses Unternehmens größer sein als die gesamte Phthalsäureanhydridproduktion aller amerikanischen Unternehmen im Jahre 1927. (2939)

Die Produktion von Quecksilber. „Eng. and Min. Journ.“ bringt eine Uebersicht, an deren Zusammenstellung namhafte Autoritäten beteiligt waren, über die Quecksilbererzeuger in den Vereinigten Staaten. Es sind dies: Alpha Quicksilver Company, Wilbur Springs, Californien; Arizona Cinnabar Company, Globe, Gila County, Arizona; B. & B. Quick Company, Arlemont, Nevada; Blackbutte Quicksilver Mine, Carlton, Oregon; Chisos Mining Company, Terlingua, Texas; Goldbanks Quicksilver Company, Winnemucca, Nevada; Kings Quicksilver Mining Company, Ltd., Parkfield, Californien; Knoxville Mine, Monticello, Napa County, Californien; La Jova Mine, Oakville, Napa County, Californien; Marisal Mining Company, Marathon, Texas; Mercury Mining Company, McDermitt, Oregon; Monumental Mercury Mines Corporation, Valley County, Idaho;

New Almaden Quicksilver Mines Corporation, New Almaden, Californien;

New Idria Quicksilver Mines, Inc., Idria, Californien;

New Guadalupe Mining Company, Los Gatos, Californien;

Oceanic Quicksilver Mine, Cambria, Californien;

Oat Hill Mine, Middletown, Napa County, Californien;

Pershing Quicksilver Company, Pershing County, Nevada.

Pacific Quicksilver Company, Palmville, Oregon;

Section No. 39, Alpine, Texas;

Sulphur Bank Mine, Clearlake, Californien;

Western Mercury Company, Inc., Cloverdale, Californien.

Yavapai Mercury Mining Company, Phoenix, Arizona;

Nachstehende Tabelle über die Produktion von Quecksilber ist einer Zusammenstellung von J. W. Furness vom U. S. Bureau of Mines entnommen:

Jahr	Einheimische Produktion Flaschen	Wert in \$	Einfuhr zum Verbrauch Flaschen	Wert in \$
1923 . . .	7 937	521 302	18 073	816 043
1924 . . .	10 085	692 739	13 170	566 820
1925 . . .	9 174	762 616	20 855	1 200 878
1926 . . .	7 642	702 323	25 976	1 784 250
1927 . . .	11 276	—	24 650	2 189 495

Eine unbedeutende Menge wurde in jedem der genannten Jahre ausgeführt. — Bis zum Juni 1927 betrug das Nettogewicht der Normalflaschen 75 lbs.; von diesem Zeitpunkt ab enthielt sie 76 lbs.

Die Produktion des Jahres 1927 verteilte sich nach dem Berichte des Bureau of Mines auf folgende Staaten: Californien 5748, Nevada 425, Oregon 2082, Washington 566 und Alaska, Arizona und Texas 2455 Flaschen. Die entsprechenden Zahlen für das Vorjahr waren: Californien 5726, Idaho 6, Nevada 197, Washington 489 und Alaska, Arizona und Texas 1224 Flaschen.

Von der Quecksilbereinfuhr des Jahres 1927 kamen 13 663 Flaschen aus Spanien, 9 089 Flaschen aus Italien, 1 843 Flaschen aus Mexiko, 51 Flaschen aus den Niederlanden und 4 Flaschen aus Chile. Im Jahre 1926 lieferten Spanien 14 117 Flaschen, Italien 11 768 Flaschen und alle anderen Länder 2 729 Flaschen.

Der durchschnittliche Quecksilberpreis betrug im Jahre 1927 in New York 118,16 \$ per Flasche mit 76 lbs. bzw. 116,60 \$ per Flasche mit 75 lbs. Die durchschnittliche Notierung für die 75-lbs.-Flasche war im Jahre 1926 91,90 \$. (2491)

Südafrikanische Union. Direkte Verwendung von Rohphosphaten zu Düngezwecken.

Wie „Chemical Age“ berichtet, ist durch die Ausbeutung der Apatitlager im Zoutpansberg-Distrikt von Transvaal die Möglichkeit gegeben, die südafrikanischen Farmer mit einheimischen Phosphaten zu beliefern. Die Fertiliser Act schreibt vor, daß feingemahlene Rohphosphate, die zur direkten Verwendung als Düngemittel bestimmt sind, mindestens 15% Phosphorsäure enthalten müssen. Durch diese Bestimmung ist der Absatz des Apatits in der Union sehr erschwert worden. Das South African Phosphate Exploration Syndicate, Ltd., in Bandolier Kop, hat das Öl-

flotationsverfahren untersucht und ist nach mehrjährigen Versuchen zu dem Schluß gekommen, daß dieses Verfahren für den vorliegenden Fall geeignet ist. Es besteht die Absicht, jetzt die Produktion von Rohphosphatmehl aufzunehmen, das außerdem einen gewissen Prozentsatz Feldspatkali enthalten wird. Die Preise für die verschiedenen Grädigkeiten werden nach dem Phosphorsäuregehalt festgesetzt. Möglicherweise entsteht dem Absatz von Superphosphat hierdurch eine ernste Konkurrenz. (3024)

Japan. Förderung des Außenhandels. Zur Belebung und Unterstützung des japanischen Außenhandels wird ein Gesetz geplant, welches japanischen Kaufleuten die durch faule Kunden im Ausland entstandenen Verluste zu 80% entschädigen soll. Es handelt sich namentlich um die nach Sowjet-Rußland, Skandinavien, den Balkanstaaten und den süd- und mittelamerikanischen Ländern getätigten und noch zu tätigenen Geschäfte. Es soll ein Fonds von 12 Millionen Yen gebildet werden, aus dem alle von den ausländischen Bestellern unbezahlt bleibenden Tratten bis zu 80% ihres Betrages gedeckt werden sollen.

Von gut unterrichteter Seite wird der „Ostasiatischen Rundschau“ hierzu geschrieben: „Bisher mußten die Japaner, die — z. B. in Südamerika — mit einer zweit- und drittklassigen Kundschaft arbeiteten und dadurch den besseren Importeuren das Geschäft in Japanartikeln verleideten, wenigstens ihr Lehrgeld selbst zahlen. Wenn ihnen aber nun der Staat die faulen Schuldner zu 80% abkauft, so braucht auch dies Risiko kaum noch kalkuliert zu werden, und die japanische Konkurrenz kann dann noch zügelloser vorgehen, als sie es jetzt bereits tut. Daß Ausländer von dem Gesetz, falls es durchgeht, profitieren können, ist nicht anzunehmen. Es würde nur für die japanischen Exporteure, die jetzt schon ihre Reisenden unter dem Deckmantel von Handelskommissionen auf Regierungskosten in der Welt herumsenden können, eine enorme Unterstützung bedeuten. Der einzige Trost ist vielleicht darin zu suchen, daß die Verluste, die der Regierung aus der Durchführung des geplanten Gesetzes erwachsen würden, ihr bald den Geschmack daran nehmen werden.“ (3052)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Abt. Frowein 50 Jahre alt. Der stellvertretende Vorsitzende des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Herr Abt. Frowein-Elberfeld, hat am 19. September sein 50. Lebensjahr vollendet.

Herr Frowein hat sich neben dem verstorbenen Dr. Sorge um die Begründung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie besondere Verdienste erworben. Er ist seit Jahren Vorsitzender der Kartellstelle des Reichsverbandes und gilt als einer der gründlichsten und einflußreichsten Kenner des Kartellwesens. Ferner gehört er dem Präsidium der deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer an. Ganz besonders hat er sich die Pflege der Beziehungen zu den übrigen Wirtschaftskreisen, vor allem zu dem Groß- und Ueberseehandel, angelegen sein lassen. (3055)

Dr. O. Bonhoeffer, Dr. med. h. c. Der Leiter der pharmazeutischen Abteilung der I. G. Farbenindustrie A.-G., Elberfeld, Dr. O. Bonhoeffer, der kürzlich sein 40jähriges Dienstjubiläum feierte, wurde von der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zum Dr. med. h. c. ernannt. (3035)

Darmstadt. Die chemische Fabrik E. Merck zählt auch in diesem Jahre unter ihren Werksangehörigen wieder eine Reihe von Jubilaren, die auf 25jährige, teils sogar größere Zeitabschnitte ununterbrochener Tätigkeit in kaufmännischen, wissenschaftlichen oder technischen Betrieben der Firma zurückblicken können. Eine besondere Feier, die — wie wir hören — voraussichtlich am 29. September stattfinden wird, soll denjenigen Mitarbeitern gelten, die in diesem oder den letzt vergangenen Jahren 40 Jahre lang in den Diensten der Firma tätig gewesen sind. Der „jüngste“ dieser Jubilare ist der in weiten Kreisen der chemisch-pharmazeutischen Großindustrie und des Großhandels bekannte kaufmännische Direktor, Herr Albert Schumacher, der am 1. Oktober 1888 in die Firma Merck eintrat und an dem erwähnten Festtag eine 4 Jahrzehnte lange, außerordentlich erfolgreiche Tätigkeit vollendet haben wird. (3065)

Hermann Brüning †. Am 15. September verstarb Herr Hermann Brüning, Inhaber der Firma Brüning & Sohn, Bleiweißfabrik, Düren, langjähriges Mitglied der Vereinigung Deutscher Bleiweiß-Werke Köln-Mülheim und des Vereins Deutscher Bleifarben-Fabrikanten E.V., Düsseldorf. (3064)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Druckfarbenfabrik A. Haller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 4. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von chemischen Produkten jeder Art, insbesondere von Farben und Lacken jeder Art. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann August Haller in Bad Homburg v. d. H.

von Könitz & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Emmerich. Die Firma ist am 5. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lacken und Farben sowie von anderen einschlägigen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 22 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Ewald Venhove in Emmerich.

Product-Gesellschaft für Chemie und Technik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Fürstenwalde (Spree). Die Firma ist am 10. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde (Spree) eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 7. 1928 abgeschlossen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung oder der Vertrieb, oder beides, von chemischen und technischen Erzeugnissen und Apparaten aller Art. Geschäftsführer ist der Kaufmann Hermann Krüger in Berlin-Dahlem.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Domina Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 27. 8. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in „Domina Bahn- und Werksbedarfs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation technischer Öle und Fette, chemischer Produkte sowie die Herstellung einschlägiger Bahn- und Werksbedarfsartikel, als auch der Handel mit diesen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 25. 7. 1928 sind die §§ 1 (Firmenbezeichnung) und 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert.

Teerprodukten- u. Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt am Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Die Firma heißt nunmehr „Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. in Frankfurt a. M.“. Dem Fräulein Käthe Lang in Frankfurt am Main und dem Kaufmann Wilhelm Reblin in Frankfurt am Main ist mit der Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Frankfurt a. M. Einzelprokura erteilt. Erich Rieke ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Saul Goldberg in Berlin ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 6. 1928 zum Geschäftsführer bestellt mit der Maßgabe, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Steuerrad-Farbwerk Luchterhand, Kommanditgesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 9. 1928 eingetragen: In die Gesellschaft ist Hermann Gottfried Conrad Luchterhand, Kaufmann, zu Nordenham, als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist geändert worden in Steuerrad-Farbwerk Luchterhand & Co., Kommanditgesellschaft.

Farbenfabrik Colonia von M. Meyer-Vorhaus, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Prokura der Ehefrau Julius Buchsbaum, Getty geb. Vorhaus, ist erloschen. Neuer Inhaber der Firma ist Albert Buchsbaum, Kaufmann, Köln.

Friedr. & Carl Heßel, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 9. 1928 eingetragen: Prokura Felix Hacker jun. gelöscht; neu bestellte Prokuristen: Elisabeth Leitner und Franz Ungleht, je Einzelprokura.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden, Zweigniederlassung Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 17. 9. 1928 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 19. 7. 1928 soll das Grundkapital um 3 000 000 M. erhöht werden. Das Grundkapital ist um 3 000 000 M. erhöht und beträgt jetzt 6 000 000 M. Durch denselben Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag geändert.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Köln, Zeppelinstr. 1—3, wohin der Sitz von Ham-

burg verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Betrieb und Erweiterung eventuell auch Veräußerung der bei der Gründung in die Gesellschaft eingebrachten früher Egestorffschen Werke sowie Beteiligung an anderen ähnlichen industriellen und kaufmännischen Unternehmungen. Grundkapital: 120 000 M. Vorstand: August Wolf, Direktor, Hamburg, und Carl Friedrich Emil Marquardt, Kaufmann, Hamburg. Gesellschaftsvertrag vom 3. 2. und 7. 6. 1879. Er ist wiederholt geändert, zuletzt am 26. 5. 1926, 23. 6. 1927 und 20. 6. 1928. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Einkaufsstelle Deutscher Kunstdüngerfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 8. 9. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag wurde am 13. 1. 1927 festgestellt und am 9. 7. 1928 geändert. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf der in den Betrieben der Gesellschafter zur Herstellung von Kunstdünger benötigten Lederabfälle, ferner der Ein- und Verkauf von Lederabfällen sowohl für die Kunstdüngerherstellung als auch für andere Zwecke. Es können auch Abfälle ähnlicher Art eingekauft und verkauft werden. Alle Geschäfte, die der Förderung dieses Zwecks dienen, sind gleichfalls gestattet. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind Paul Dietz und Conrad Schmidt, beide Kaufleute, Mannheim. Der Sitz der Gesellschaft wurde von Nürnberg nach Mannheim verlegt. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftslokal: L 15. 5.

Liquidationen.

Gelatine- u. Dicalciumphosphat-Werke G. m. b. H. in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 3. 7. 1928 eingetragen: Kaufmann Konrad Bischoff ist zum alleinigen Liquidator bestellt.

Konkurse.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf I. C. Schulz Aktiengesellschaft in Reichenbach i. V. in Ligu. Das Amtsgericht Reichenbach i. V. macht unterm 8. 9. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 9½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Rockstroh in Reichenbach i. V. Anmeldefrist bis zum 12. 10. 1928. Wahltermin am 12. 10. 1928, vormittags 10 Uhr. Prüfungstermin am 19. 10. 1928, vorm. 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 12. 10. 1928.

Löschungen.

Florex Parfümerie-Fabrik Arthur Müller, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Lusovia Chemisch-pharmazeutische Fabrikations- und Vertriebsges. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Etwaige Widersprüche sind binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Chemische Fabrik Bockenem, Aktiengesellschaft, Bockenem. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bockenem ist am 7. 9. 1928 eingetragen: Die Liquidation der Firma ist beendet, die Firma ist erloschen.

Deutsche Ceresin- und Kabelwachsfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

E. Merck, München in Liquidation, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (3007)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. September 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)	
Aetzkali (fest, 85—95%)	545—560
Aetznatron (fest, entfärbt)	210—216
Alaun (gew., in Stücken)	155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé)	185—191
Aluminiumsulfat (17%)	102—105
Ammoniak (22° Bé)	186—192
Ammonphosphat (krist.)	620—625
Ammonsulfat (gew.)	153
Bariumchlorid (krist.)	153—156
Bariumsuperoxyd (87%)	630—645
Bleiglätte (pulverförmig)	540—555
Bleiweiß (pulverförmig)	510—535
Blutlaugensalz (gelbes)	1375—1400
Blutlaugensalz (rotes)	3275—3325
Bromkalium (rein)	3025—3075
Calciumcarbid (in Stücken)	172—175
Calciumphosphat (pulverförmig)	170—175
Chlorcalcium (geschm.)	64—67

*.) Wenn nicht anders angegeben.

Chlorkalium (gew.) 87—89
Chlorkalk (105—110°) 107—112
Chromalaun (krist.) 310—315
Eisenchlorid (trocken) 54—58
Eisensulfat (krist.) 260—265
Jodkalium (weiß) 315—320 (kg)
Kalisalpete (gereinigt) 440—460
Kaliumchlorat (krist.) 455—470
Kaliummetabisulfat (krist.) 725—740
Kaliumpermanganat (techn.) 1625—1650
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—220
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400—1450
Kupfersulfat (krist.) 445—455
Magnesiumcarbonat (leicht) 465—475
Magnesiumchlorid (geschm.) 89—91
Magnesiumsulfat (techn.) 103—108
Mennige (versch. Sorten) 525—605
Natriumbicarbonat (techn.) 130—133
Natriumbichromat (krist.) 505—520
Natriumchlorat (krist.) 415—425

Canada (Montreal und Toronto). 1. Septbr. 1928. Preise in Dollar per lb.*

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°, fob. Toronto) 0,54
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10% bis 0,11
Ammoniumsulfat 65—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,13%
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24—0,25
Anthracen (80—85% fob. N. Y.) 0,60—0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,62%
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglycol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07%—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 49—52 (t)
Bariumchlorid 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25—0,26
Bleiglätte 0,07%—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,08—0,08%
Brom (C. P.) 1,75
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21%
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 29 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein 0,19 (2000 lbs. und mehr)
Cresylsäure (99%) 0,10
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09%
Chloroform (B. P.) 0,30—0,35
Citronensäure 0,56—0,60
Coffein 1,85
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstl.) 0,08—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11%—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)
Flussäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,09
Gasruß 0,11%
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,18%
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18% bis 0,19%
Kalisalpete (Wagenldg.) 0,05% bis 0,06
Kaliumbichromat 0,16—0,17

*) Wenn nicht anders angegeben.

Natriumhyposulfat (krist., techn.) 175—178
Natriumhyposulfat (photogr.) 194—198
Natriumnitrit (krist.) 440—450
Natriumsulfat (krist., neige) 47—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45—47
Natriumsulfat (krist.) 127—131
Natronsalpeter 163
Salmiak (pour piles) 430—435
Salpetersäure (36°, weiß) 217—222
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60—62%) 195—200
Schwefelsäure (66%) 59—61
Soda (calc., 98—99%) 73,50—76,50
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 485—500
Zinksulfat (krist., techn.) 175—176
Zinkweiß (versch. Sorten) 625—805
Zinnchlorid 3075—3150
Zinnchlorür 2500—2550
Zinnoxid (pulverförmig) 5150—5200

Kaliumbichromat 0,09%—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45
Kaliumchlorat (krist.) 0,08%—0,09
Kaliumpermanganat 0,13
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kresol (U.S.P.) (fob. N.Y.) 0,17% bis 0,20
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B.P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Mangandioxyd 80 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,32—0,42
Milchsäure (22%) 0,04%—0,05
Milchsäure (44%) 0,08%—0,09%
Moschus (Xylol-) 2,15
Naphthalin (in Schuppen) 0,05%
Natriumacetat —
Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,17%
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07%—0,07%
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfat (pulv., 60—62%) 0,05%—0,06
Natriumbisulfat (35° Be) 0,02%—0,03
Natriumbromid 0,40
Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Natriumhyposulfat (Barr.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalp.) 65—70 (t)
Natriumnitrit 0,05—0,07
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfat (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10%—0,11
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 0,95—1
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07%
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B.P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05—0,05%
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08 (50 Gall.-Fässer)
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B.P.) 0,81%
Tannin (techn.) 0,40
Terpineol (inländ.) 0,45—0,55
Thymol 2,80—2,90
Thymol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,08

Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10%
Frankreich (Paris), 28. August 1928.
Alaun, gewöhnlicher (krist.) 110
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 490
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 260
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90—120
Bariumchlorid (krist.) 125—130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405
Bleinitrat 570
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 380—400
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 21 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Chlor flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98/100% auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flussäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpete (raff., neige) 300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfat 525
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Baréges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewasch., Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 330—338
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 405
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrodisulfat 12 (kg)
Natriumhyposulfat (techn.) 140
Natriumhyposulfat (photogr.) 146
Natriummetabisulfat (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60/62% Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfat (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammoniumsulfat E 36 (t)
Nickelsulfat (rein) E 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50

*) Wenn nicht anders angegeben.

Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 7,10 (cwt.)
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05%
Zinnchlorid (krist.) 0,41—0,42
Pflanzliche Öle:
Holzöl (Kesselwagen) 0,12%—0,13%
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,82 (Gall.)
1928. Preise in frs. per 100 kg.*
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 370
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 300—320
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; Waggon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schwellige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay; 98/100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1955
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2015
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxid 35 (kg)
Organische Chemikalien, Kohlenleerprodukte.
Preise per kg.*
Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absol. (ab Fabrik) 650 (hl)
Alkohol (denaurierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-% 100 kg) 500—530
Ameisensäure (90 Gew.-% 100 kg) 550
Amylacetat 16,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 19
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilindiol 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether f. Narkose (Codex ab Fabr.) 10,25
Aethylacetat (ab Fabr.) 8—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90% o. Steuer) 205—225 (t)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 38,50
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2700—3150
Codein 3300—3585
Coffein (rein) 98
Cumarin 110
Diäthylbarbitursäure 92—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, ler blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 560
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 26—30,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60

Isoeugenol 215
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2750—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 200 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyrimidin 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18

Italien (Mailand), Mitte September 1928. Preise in Lire per 100 kg*
(frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 825
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 680
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 325
Ammonium, kohlens. (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 750
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkalk (88—92%) 300
Aetznatron (70—72%) 125
Aetznatron (76—78%) 146
Arsenige Säure (99%) 210
Benzin 295
Bleiglätte 305
Bleiweiß 330
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 202
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 348
Brechstein 1020
Calciumcarbid 72
Campher (raff.) 25
Carbolsäure (weiß, krist.) 640
Carbolsäure (flüssig, 95%) 340
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühl-anlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 73
Chlorkalk (110—115) 83
Chlormagnesium (geschmolzen) 61
Chromalaun 250
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 244
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 890
Eisenmennige (inländisch) 98
Eisenmennige (ausländisch) 149
Eisenoxydul (schwarz) 59
Essigsäure (40%, techn.) 218
Fluhsäure (50%, techn.) 405
Formaldehyd (40%) 545
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30° Gerbsäure) 126
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 385
Glycerin (rein, 28° Bé) 515
Kaliumbichromat 485
Kaliumchlorat (techn.) 285
Kaliumchlorat (rein) 335
Kaliummetabisulfat 345
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225

Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 21—33
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Cod.) 138—175
Toluol (rein) 380 (100 kg)
Trichloräthylen 400—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—480
Weinsäure (ter blanc, krist. in Pulverform oder Stücken) 17,75
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Kaliumpermanganat (techn.) 488
Kalk, citronensäurer 450
Kalkstickstoff (15—16%) 71
Knochenkohle (Ia) 505
Knochenkohle (IIa) 205
Kupfervitriol (98—99%) 228
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensäure 1225
Magnesia, schwefelsäure (krist) 60
Mannit (kg) 35
Mennige 305
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 355
Natriumbisulfat (geschmolzen, 60 bis 62%) 165
Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 40
Natriumphosphat 129
Natriumnitrat (roh) 97
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 155
Natriumbicarbonat 124
Natriumnitrit (98—98%) 218
Natriumhyposulfat 117
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 245 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinöl 390 (kg)
Orangenöl 208 (kg)
Rosmarinöl 46 (kg)
Salbeiöl 49 (kg)
Citronenöl 140 (kg)
Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 120
Ruß (ausländ.) 530
Salmiak (klein, krist.) 200
Salmiak (Stücke) 400
Salmiakgeist (18° Bé) 153
Salicylsäure 13 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 164
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 130
Schwerspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsäure 82
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28° Weinsäure) 127
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 435
Weinstein (raff., 98—99%) 990
Weinsäure (krist., bleifrei) 1270
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 390
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 62 (kg)

Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 265
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 280
Kupfervitriol (98/99) 86
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 70
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß in Fässern) 68
Natriumbisulfat (60—62%) 55
Natriumsulfat (techn.) 44

Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 62
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60/62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak 96—98) 31
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

(3006)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 9. 28	12. 9. 28	Aktien	19. 9. 28	12. 9. 28
Byk-Guldenw.	86,50	86 1/2	Nitritfabrik	—, —	—, —
Chem. F. Buckau . . .	98,50	98,50	Koks- u. Chem. Fabrik . . .	111, —	112 1/2
„ Gröna	78, —	75,50	Rasquin. Farb.	118, —	110, —
„ v. Heyden	125 1/2	124 1/2	Rh. W. Sprengst. . .	97, —	100, —
A.-G. d. chem. Prod. .	—, —	—, —	Rhen.-Kunheim Ver- ein chem. F. A.-G. .	—, —	—, —
Fabr. Pommerens- dorf-Milch	77, —	77, —	J. D. Riedel	—, —	38 1/2
Chem. F. Gelsenk. . .	83,25	83, —	E. de Haën A.-G. . .	—, —	105,50
„ W. Albert	103, —	101,75	Rügerswerke	103,50	103,50
„ W. Brockhues . . .	36 1/2	35, —	H. Scheidemann . . .	—, —	—, —
Concordia chem. F. . .	122,75	125, —	Scherling-Kahlbaum A.-G.	312, —	312, —
Dynamit Nobel	142, —	140, —	Sprengst. Carb. . . .	97,25	97,25
Fahlberg, List	121,50	120,25	Staßfurter Chem. . .	30, —	31, —
I. G. Farbenindustr. .	261, —	262,75	Thür. Bleiweiß . . .	43,50	43,75
Gehe & Co.	80, —	81,50	Union Fabr. chem. P. .	67, —	68,50
Th. Goldschmidt . . .	104, —	102,50	Ver. chem. Wk. Chl. .	156, —	154,50
Harkort Bergw.	—, —	—, —	„ Glanzstoff F. . . .	572,25	579, —
Heine & Co.	69,50	69,50	„ Ultramarinfabr. . .	170, —	167,50
Linde's Eismasch. . .	180, —	181, —			
Lithopone-Fabrik . . .	—, —	—, —			

Devisen	19. 9. 28	15. 9. 28	Devisen	19. 9. 28	15. 9. 28
Argentinien	1,755	1,765	Jugoslawien	7,877	7,878
Canada	4,196	4,197	Dänemark	111,89	111,92
Japan	1,927	1,922	Island	92,15	92,15
Aegypten	20,872	20,875	Portugal	18,87	18,90
Türkei	2,170	2,170	Norwegen	111,88	111,90
England	20,355	20,355	Frankreich	16,38	16,885
Ver. Staaten	4,1955	4,1965	Tschechoslowakei . .	12,43	12,433
Brasilien	0,5005	0,500	Schweiz	80,73	80,76
Uruguay	4,270	4,280	Bulgarien	3,030	3,032
Holland	168,22	168,28	Spanien	69,35	69,30
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,28	112,28
Belgien	58,30	58,32	Oesterreich	59,065	59,11
Danzig	81,35	81,37	Ungarn	73,11	73,14
Finnland	10,567	10,57	Rumänien	2,535	—, —
Italien	21,935	21,945			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungen).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,35	Argentinien 100 Goldpesos	402,21
Mexiko 100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong 100 Dollar	207,83
Peru 1 Pfund	16,99	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,26
Union der Sozialistischen		British-Strait-Settlements 100 Dollar	235,41
Sowjetrepublik. 10 neue Rubel	21,58	Chile 100 Pesos	51,34
(= 1 Tschernowez)		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	272,61

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	19. 9. 28	12. 9. 28
Elektrolytkupfer	142,25	140, —
Orig. Hüttenroh-zink (frei)	—, —	—, —
Zink, umgeschmolzen	—, —	—, —
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—, —	—, —
Hüttenzinn, mindestens 99%	—, —	—, —
Reinnickel	850	850
Antimon-Regulus	85—92	83—89
Silber in Barren per 1 kg	78—79 1/2	78 1/2—81 1/2

(3062)

Versammlungskalender.

- 29. September:** Chemische Fabrik Sendling A.-G. in München, ord. G.-V. vorm. 10 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats München XVII, in München, Karlsplatz Nr. 10, I.
- 3. Oktober:** C. Erdmann Chemische Fabrik A.-G., in Liqu., Leipzig, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Bank für Handel und Gewerbe A.-G., Leipzig, Salomonstr. 1, I.
- 4. Oktober:** Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Hamburg, außerord. G.-V. vorm. 11 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
- 6. Oktober:** Chemische Fabrik Eignergraben, Barmen-Wichlinghausen, ord. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, im Hotel Essener Hof, in Essen, Limbecker Platz 10, (3008)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungemitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. Haken, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 29. SEPTEMBER 1928

Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. September 1928.

Das Institut für Konjunkturforschung hat in den etwa dreieinhalb Jahren seines Bestehens eine ganze Menge von brauchbarem Material gesammelt und veröffentlicht. Es hat das größtenteils anderweitig schon bekannte Material in Form von sehr geschickten Uebersichten und Diagrammen zusammengestellt. Nicht immer waren die Angaben ohne kritische Durchsicht weiter zu verwenden. Die Ursache dieses Mangels dürfte zu suchen sein in der Gedrängtheit der Veröffentlichungen und dem Erfordernis einer schnellen Bearbeitung, insbesondere bei der Auslandsberichterstattung. Aber nicht dadurch, sondern durch die Art der Schlußfolgerungen, die aus dem Material gezogen wurden, hat die Wertschätzung dieses an sich nützlichen Unternehmens sehr gelitten. Im Anfang waren die Prognosen außerordentlich bestimmt und gewagt. Nachdem aber das Institut gemerkt hat, wie störend diese bestimmten Voraussagen, ganz abgesehen von der Frage ihrer Richtigkeit, für die Dispositionen der Wirtschaftspraxis sein mußten, wurden die Prognosen immer vorsichtiger und bisweilen dermaßen verklausuliert, daß jeder einzelne das herauslesen konnte, was er wünschte, der Unvorsichtige alles, der Vorsichtige nichts.

In einem soeben erschienenen Buch umschreibt Herr Prof. Wagemann, Präsident des Statistischen Reichsamtes und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung, die Aufgaben seines Institutes folgendermaßen: „An die Stelle gefühlsmäßiger Ueberlegungen der Geschäftswelt, die im engen Bezirk individueller Routine und Erfahrung, traditioneller oder technischer spezialistischer Vorstellung erwachsen, versucht sie (nämlich die Konjunkturlehre) wissenschaftliche Methodik und universelle Wirtschaftsbeobachtung zu setzen.“

Die Unternehmer pflegen ihre Geschäftsdispositionen auf Grund einer eigenen Prognose aufzustellen, die von einer Schätzung des Bedarfs ausgeht, wobei die konkrete Marktlage des Spezialfaches und bestimmte Nachrichten über die Dispositionen der Abnehmer sichere Anhaltspunkte geben. Die Spezialinformationen des Unternehmers sind das Ergebnis einer intensiven Lebensarbeit und können dem Institut für Konjunkturforschung in ausreichendem Umfang niemals zugänglich werden, allein schon deswegen nicht, weil das Institut nicht für jeden einzelnen Wirtschaftszweig über einen Fachmann verfügt, der mit dessen Schicksal so verwachsen ist wie der betreffende Unternehmer.

Die Unternehmer wollen auch nicht von der Konjunkturforschung über ihr eigenes Spezialgebiet belehrt werden, das sie auch ohne die wissenschaftliche Terminologie aber mit Hilfe einer passenderen Systematik viel besser kennen, als es einem Wissenschaftler jemals möglich sein wird. Was sie wollen ist: Unterlagen haben, auf Grund deren sie die Verbundenheit ihres Spezialgebietes mit der Gesamtlage der Wirtschaft und mit benachbarten Spezialgebieten erfassen und von dort ausgehende Rückwirkungen abschätzen können.

An Stelle von konkreten Größenvorstellungen hat die Konjunkturwissenschaft jedoch bis jetzt nur bildhafte Vergleiche gegeben, mit Hilfe einer Anzahl von vagen Begriffen, wie „Aufschwung“, „Hochspannung“, „Abschwung“, „Rückschläge“. Anstatt für die Dis-

positionen der Wirtschaftspraxis brauchbare Beurteilungsmaßstäbe zu liefern, ist sie mit Hilfe von Aphorismen allzuleicht über alle Widersprüche hinweggeglitten. Anstatt die Vorgänge eindeutig festzustellen, hat sie Bewegungstypen und Phasen konstruiert, die, wie der Witterungscharakter eines bestimmten Monats — ein Vergleich, den Herr Wagemann selbst braucht — von Mal zu Mal verschieden ausfallen können. Niemand anders als Herr Wagemann verurteilt auch diese Methode, wenn er in dem zitierten Buche der Meinung von Cassel zustimmt, der es für richtiger hält: „durch geeignete Behandlung des vorhandenen Materials eine quantitative Vorstellung . . . zu geben, als an unbestimmte Gefühle, auf die man . . . durch Anhäufung passender Adjektive einzuwirken sucht, zu appellieren.“

Herr Wagemann deutet jedoch an, daß dieses Ziel bisher noch nicht erreicht werden konnte, weil es an statistischen Erhebungen fehlt. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß die gegenwärtig vorhandene statistische Erfassung von Tatbeständen durch die wissenschaftliche Bearbeitung noch lange nicht genügend ausgeschöpft ist. Es lassen sich noch weit mehr konkrete Anhaltspunkte daraus gewinnen. Die vom Institut für Konjunkturforschung aufgestellten Barometer sind keine Instrumente, von denen man etwas Eindeutiges über Veränderungen der Wirtschaftslage ablesen kann. Es sind bloße Versuche, um Aufschlüsse zu gewinnen. Ihre Anordnung steht noch zu sehr unter dem Eindruck der Phasenbilder. Sie läßt sich noch erheblich variieren. Richtlinie muß dabei sein, die allgemeinen Momente zu bestimmen, welche geeignet sind, das Absatzvolumen in seiner Gesamtheit zu beeinflussen, also die Lohnsumme, in ihrer wechselnden Zusammensetzung, die Kapitalbildung, die als Kaufkraft auftretenden Neukapitalien und die Kreditmöglichkeiten, schließlich die Exportmöglichkeiten. Absolute Größenangaben sind dabei mit Vorsicht aufzustellen. In jedem Fall aber ist es unentbehrlich, die Grenzen jeder Möglichkeit sauber herauszuarbeiten. Das Ergebnis darf dann nicht in Form eines bestimmten oder verklausulierten Spruches gegeben werden, sondern in Form einer einfachen Materialaufstellung, aus der sich jeder die Zahlen entnehmen kann, die er für seine Zwecke braucht.

Die vor etwa einer Woche erschienene Prognose des zweiten Vierteljahresheftes, die nach Art der Wetterberichte das etwas verminderte Wirken an sich starker depressiver Kräfte feststellt, eine Versteifung des Geldmarktes, aber vorerst keine schärferen Rückschläge ankündigt, wird hoffentlich die letzte ihrer Art gewesen sein. Aus den Wochenberichten zur Konjunkturforschung ist die Prognose bereits verschwunden.

Dem Institut für Konjunkturforschung sind umfangreiche Mittel aus der Privatwirtschaft zugeflossen, die nicht dazu dienen sollten, dem Reich zum Teil die Unterhaltung des Statistischen Amtes oder den Ländern einen Bruchteil ihrer kulturellen Aufgaben, durch Förderung der Wissenschaft von der Konjunktur, abzunehmen und somit indirekt das Steueraufkommen noch zu vergrößern, sondern sie waren gegeben, um mit Hilfe eines schon vorhandenen großen statistischen Apparates auf dem Gebiete der „universellen Wirtschaftsbeobachtung“ einen praktischen Nutzeffekt für die Privatwirtschaft zu erzielen. — Gr.

(3174)

Die chemische Industrie Ungarns im Jahre 1927.

Die Budapester Handels- und Gewerbekammer hat einen Bericht über Ungarns Handel und Industrie im Jahre 1927 herausgegeben. Die Lage der chemischen Industrie wird in einem besonderen, auf Grund des Berichts des Landesvereins Ungarischer Chemischer Industriellen (vgl. „Chem. Ind.“, S. 859) zusammengestellten Abschnitt geschildert. Wir bringen den Bericht nachstehend im Auszuge:

Die Situation der chemischen Industrie hat sich im Berichtsjahre ziemlich ungleichmäßig gestaltet. Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß die meisten Zweige unserer chemischen Industrie im verflossenen Jahre verhältnismäßig gut beschäftigt waren, obzwar sich im letzten Jahresviertel zweifelsohne ein entschiedener Rückfall gezeigt hat, der einerseits in der Abnahme des Verbrauchs zum Ausdruck gelangte, andererseits in der Abflauung der Unternehmungslust, in einer gewissen Zurückhaltung und in der Anspannung des Geldmarktes. Im Zusammenhang damit war auch die Kreditkrise empfindlicher zu spüren. Die produktionsfördernde Wirkung der Investitionsarbeiten trat in starkem Maße in Erscheinung; die damit verknüpfte größere Beschäftigung der chemischen Industrie wird durch die weitere Steigerung der Rohstoffeinfuhr erwiesen, die gegenüber dem Vorjahre quantitativ eine etwa 20%ige, dem Werte nach eine 30%ige Erhöhung zeigt. Besonders großzügig war die Zunahme des Imports von Rohöl, Rohgummi, Schwefel, Fetten und Teerfarben, wie auch im Bezug von Straßenbaumaterialien, woraus wir eine bedeutendere Produktionssteigerung der Mineralö Raffinerie, Asphalt-, Fettverarbeitungsindustrie usw. feststellen können. Die Verstärkung unserer chemischen Industriezweige wird jedoch nicht nur durch diese bedeutsame Erhöhung unserer Rohstoffeinfuhr dokumentiert, sondern auch durch die in beachtenswertem Maße gesteigerte Ausfuhr zahlreicher chemischer Industriezweige. Obwohl nicht nur infolge Anwachsens des Konsums, sondern auch zum großen Teil unter dem Einfluß unserer Handelsverträge der ausländische Fertigwarenimport beträchtlich zugenommen hat, haben die meisten chemischen Industriezweige in der verschärften Konkurrenz tüchtig standgehalten und konnten außer der Befriedigung des wachsenden Bedürfnisses im Inlande auch auf den schwer erkämpfbaren Exportmärkten ihre Ausfuhr in verheißungsvoller Weise steigern. Der Export der wichtigsten Zweige der chemischen Industrie ist durchschnittlich um 50% gestiegen, und obzwar die Ausfuhr in einigen Branchen einen schmerzlichen Rückfall aufweist, hatten wir doch in einzelnen Pflanzenölen, in Photographiepapieren und Stärkeprodukten eine wesentlich höhere Ausfuhr als im Jahre 1926. Beachtenswert ist auch der in Toiletten- und Schmierseifen erzielte größere Export. Am auffallendsten ist jedoch die sprunghafte Erhöhung der Ausfuhr unserer Arznei- und Pflanzenschutzmittel, eine Tatsache, die einen erfreulichen Beweis für die Konkurrenzfähigkeit dieser unserer Industrie bildet.

Während die Investitionen und Bauten die Beschäftigung der inländischen Industrie in bedeutendem Maße erhöhten, ist infolge der ungünstigen Einwirkung der Handelsverträge die Einfuhr von ausländischen Fertigwaren in beängstigendem Maße gestiegen. Die Steigerung des Fertigwarenimports bedeutet nicht in jedem Falle die Besserung der Konsumfähigkeit, denn in dem Maße, in dem die Einfuhr einzelner Artikel zunimmt, geht häufig der Verbrauch der heimischen Produkte zurück. Unsere Industrie wird also im Inlande fast im selben Verhältnis zurückgedrängt, in welchem die ausländischen Produkte auf unserem Markte Raum gewinnen. Die folgenschweren Wirkungen des ursprünglichen ungarisch-französischen Handelsvertrages konnten wir zwar größtenteils ausmerzen, doch ist

andererseits auf Grund der Fehler der Verträge mit der Tschechoslowakei und Polen die Konkurrenz der ausländischen Industrie stark angewachsen. Da wir die Hindernisse der Verwertung im Auslande nur schwer bekämpfen können, ist unsere chemische Industrie zum überwiegenden Teile auf die Deckung des heimischen Verbrauchs angewiesen; es ist daher um so bedauerlicher, daß die in überflüssiger Weise auf unseren Markt strömenden Auslandwaren bereits 30% unserer gesamten Produktion ausmachen.

Wie wir erwähnten, hat sich die Lage der verschiedenen chemischen Industriezweige ungleichmäßig gestaltet, weil sich bei zahlreichen Branchen bei abflauernder Produktion und stagnierenden Verwertungsmöglichkeiten entschieden die Anzeichen der Rückentwicklung bemerkbar machen, während andererseits viele Branchen derart lebhaft beschäftigt waren, daß die Zahl der beschäftigten Arbeiter wesentlich erhöht werden konnte. Neue Unternehmungen sind im Schoße unserer chemischen Industrie im Laufe des Berichtsjahres kaum errichtet worden, dagegen können wir bei zahlreichen Produktionszweigen über eine nennenswerte Erweiterung der bisherigen Produktionsrahmen berichten, weil mehrere Unternehmungen ihren Betrieb durch wichtige neue Fabrikationszweige ausgebaut haben. Als solche können wir in der flüssigen Gasindustrie die Aufnahme der Fabrikation von elektrolytischem Wasserstoff und Argon erwähnen, in der chemischen Großindustrie das Einsetzen der Essigsäure- und Aceton-Erzeugung, im Rahmen der Braunkohlendestillierung die Aufnahme der Benzol-Erzeugung. Die Fabrikation von Bleioxyd und Mennige ist mit ganz neuen Methoden von einer neu erbauten Anlage in Angriff genommen worden; auch die bedeutende Steigerung der Einfuhr von in Ungarn derzeit nicht erzeugter Cellulose bestätigt die stärkere Ausgestaltung der Nitrocellulose- und im Zusammenhang damit der Nitrocelluloselack- sowie der Rohfilm-Fabrikation. Die Gewinnung von sublimiertem Naphthalin wurde wiederum von einer neueren Anlage in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen, und es bestehen ernste Pläne zur Errichtung einer Schwefligesäurefabrik, um den wachsenden Bedarf an schwefliger Säure durch die heimische Produktion befriedigen zu können.

Demgegenüber muß aber auch über das Eingehen zahlreicher Unternehmungen in den verschiedenen Zweigen unserer Industrie berichtet werden. Besonders in der Kunststoff- und Celluloidindustrie, bei den sich mit der Herstellung von organischen Lösungsmitteln, zusammengesetzten Äthern und Essenzen, kosmetischen Artikeln, Haushaltungskemikalien, Schuhcremes usw. beschäftigenden Branchen haben mehrere kleinere Industrieunternehmungen ihren Betrieb eingestellt, und obgleich eine derartige Verminderung des vorhandenen Produktionsrahmens unter allen Umständen eine betrübende Erscheinung ist, betrachten maßgebende industrielle Kreise das Verschwinden eines bedeutenden Prozentsatzes der seit dem Kriegsende wie Pilze emporgeschossenen kleineren Unternehmungen als ein Zeichen der Heilung und Reinigung und huldigen der Auffassung, daß das Eingehen der ohne entsprechende technische Kenntnisse, ohne materielle Fundierung, ohne Kapital und technische Ausrüstung, lediglich zur Ausbeutung der sich momentan anbietenden günstigen Möglichkeiten entstandenen Unternehmungen für die Betätigung der gut fundierten Betriebe gesündere Arbeitsverhältnisse schaffen wird.

Die Hypertrophie ist eine der schwersten Krankheiten bei zahlreichen unserer chemischen Industriezweige. Dessen ungeachtet entstehen gerade in den mit den größten Verwertungsschwierigkeiten kämpfenden

den Branchen, wie beispielsweise in der Stärkeindustrie, andauernd neuere kleine Unternehmungen, die die Sorgen der Produktion nur erhöhen und überhaupt keine Kräftigung der industriellen Erzeugung bedeuten. Demgegenüber begegnen wir auch Konzentrationsbestrebungen auf dem Gebiete der chemischen Industrie. So ist im Kreise der chemischen Großindustrie im Laufe des Jahres ein derartig bedeutsamer Fusionsplan zur Verwirklichung gereift, welcher der Verbesserung der Konkurrenzmöglichkeiten unserer Kunstdünger- und Leimindustrie dienen wird. Die Polierstoff- und Seifenindustrien haben hinwieder durch Zusammenfassung der einschlägigen Unternehmungen die Schaffung gesünderer Produktions- und Verwertungsmöglichkeiten angestrebt. Kartellartige Gebilde gibt es kaum im Schoße unserer chemischen Industrie, und eine gewisse, eher lockere und sich nicht auf den gesamten Produktionskreis erstreckende Regulierung der Erzeugung sowie Verwertung besteht lediglich bei der Kohlensäure-, Kunstdünger- und Dachpappeindustrie sowie im Kreise der Sauerstoff- und Zündhölzchenindustrie, welche Organisationen die Lage der Produktion zweifelsohne wesentlich stärken.

Unbestreitbar bildet auch bei der chemischen Industrie der Kapitalmangel die größte Schwierigkeit. Infolge der Unzulänglichkeit der erforderlichen Anlagekapitalien kann der Ausbau der Produktion, in erster Reihe die Einführung von konkurrenzfähigen Produktionsverfahren, nicht erfolgen, während der Mangel an umlaufendem Kapital die Bekämpfung der Verwertungsschwierigkeiten behindert.

Die Situation des chemischen Großhandels war nach den eingelangten Berichten nicht günstig, obwohl sich gegenüber dem Vorjahre eine gewisse Besserung ergeben hat. Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit gab es einen gewissen Aufschwung, der jedoch die berechtigten Erwartungen nicht befriedigte. Die Bewegungsfreiheit des Handels wurde durch Kapitalmangel und hohen Zinsfuß gehemmt. Die Importeure und heimischen Fabriken bekundeten jedoch im Hinblick auf die Kreditgewährung nicht jene Strenge, die auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse begründet gewesen wäre. Demgegenüber wickelten sich die ausländischen Warenanschaffungen teils gegen Barzahlung, teils durch Bankwechsel, teils wieder durch kurzfristige Kredite ab. Das Vertrauen des Auslandes ist natürlich durch die zahlreichen Insolvenzen nicht gestärkt worden. Die erstrangigen Firmen stießen indessen bei ihren ausländischen Einkäufen auf keine sonderlichen Schwierigkeiten.

Ueber die Lage der einzelnen chemischen Branchen orientieren die nachfolgenden, auf Grund der bei der Kammer eingelangten Meldungen verfaßten Berichte:

Kunstdünger. Unter den phosphorsäurehaltigen Düngerarten, wie überhaupt unter den Kunstdüngern besitzt bei uns das Superphosphat die größte Bedeutung, dessen Einfuhr von 289 688 dz bzw. 2 275 000 Pengö im Vorjahre auf 353 900 dz und 2 976 000 Pengö gestiegen ist. Mehr als die Hälfte des Imports (192 400 dz) stammt aus Italien, während 125 151 dz aus Jugoslawien herrühren. Das Anwachsen des Superphosphatimports kann eigentlich vom Gesichtspunkt der Förderung der Landwirtschaft nicht bedenklich sein, weil es ein Zeichen des ansteigenden Kunstdüngerverbrauchs ist. Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß die Produktionsfähigkeit unserer Superphosphatfabriken 20 000 Waggons beträgt, unsere Erzeugung dagegen trotz des beträchtlich wachsenden Konsums von 8052 Waggons (1926) noch immer nur auf 11 516 Waggons gestiegen ist, so kann die starke ausländische Konkurrenz als keine erfreuliche Erscheinung betrachtet werden. Die an der Küste liegende italienische Konkurrenzindustrie besitzt infolge des Unterschiedes bei den Frachtsätzen für die

Rohstoffe gegenüber der vom Meere weit entfernten ungarischen Superphosphatindustrie einen bedeutenden Vorteil, den sie durch den von den jugoslawischen Bahnen erwirkten und an die Minimaltransportquantität von 1000 Waggons geknüpfte 22%ige Frachttarifbegünstigung noch gesteigert hat. Der italienische Kunstdüngerkonzern hat im Jahre 1927 auf dem ungarischen Markt mit wesentlich niedrigeren Preisen, als sie in Italien üblich sind, gearbeitet. Der ungarländische Kunstdüngerverbrauch ist übrigens infolge der staatlichen Kunstdüngerkreditaktion, die die Zinsen nach den von den Fabriken auf ein Jahr kreditierten Waren an Stelle der Landwirte bezahlt, in recht hohem Maße angewachsen. Während 1926 der Superphosphatkonsum 10 500 Waggons betrug, ist er im Berichtsjahre auf 15 043 Waggons gestiegen.

Unter den sonstigen phosphorsäurehaltigen Düngern ist unser Export in entleimtem Knochengries und Knochenmehl von 38 054 dz des Vorjahres (Wert 445 000 Pengö) auf 27 228 dz im Werte von 323 000 Pengö gesunken, während unsere Einfuhr unwesentlich war. An Thomasschlacke importierten wir größtenteils aus Deutschland 43 877 dz im Werte von 606 000 Pengö.

Schwefelsäure, Salzsäure, Glaubersalz und Kupfervitriol. Die Produktion ist gegenüber 1926 gestiegen, doch konnte die Verwertung nur bei sehr gedrückten Preisen gegen die starke Auslandskonkurrenz ankämpfen.

Die annähernden Produktionsdaten des Jahres 1927, verglichen mit den Vorjahrsdaten sowie mit der Produktionsfähigkeit, illustrieren die nachstehenden Ziffern:

	Produktionskapazität in Waggons	Tatsächliche Produktion			
		Menge 1926 in Waggons	Menge 1927 in Waggons	Wert 1926 in Pengö	Wert 1927 in Pengö
Schwefelsäure	12 000	7 000	7 100	6 496 000	5 400 000
Salzsäure	300	164	231	190 240	231 000
Glaubersalz	180	105	154	121 800	154 000
Kupfervitriol	1 200	650	800	4 524 000	5 440 000

Die produzierte Menge konnte man nicht in vollem Maße unterbringen; dies bezieht sich vor allem auf das Glaubersalz, worin ein sehr scharfer ausländischer Wettbewerb eingetreten ist. Die Einfuhr an Glaubersalz ist von 9327 dz und 86 000 Pengö auf 18 929 dz und 207 000 Pengö gestiegen, und zwar infolge des wachsenden Bedarfs der Textilindustrie. Da jedoch die heimische Glaubersalzproduktion ihre Erzeugungsfähigkeit im Berichtsjahre nicht vollständig zu entfalten vermochte, ist die Einfuhr nur in sehr geringem Maße zu rechtfertigen, mit besonderer Rücksicht darauf, daß — wie bekannt — in ähnlichen chemischen Hilfsstoffen Qualitätsunterschiede nicht bestehen und die heimische Fabrik mit einem vollkommen modernen Betrieb ausgestattet ist.

Unser Import an Kupfervitriol ist von 21 842 dz und 1 379 000 Pengö auf 17 029 dz und 1 020 000 Pengö gesunken. Die Ursache dieser Verringerung ist in gewissen Spekulationsmomenten zu suchen. Im Sommer 1926 verbreiteten sich Gerüchte über große Peronosporagefahren, und die Verbraucher haben die vorhandenen Bestände aufgekauft. Unter der Einwirkung der großen Nachfrage haben die ungarischen Fabriken selbst für Lieferungen im Frühjahr 1927 größere Quantitäten verkauft, so daß, als im Frühjahr des Berichtsjahres die ausländische Ware auf dem heimischen Markt angeboten wurde, das ungarische Absatzgebiet bereits mit eigenen Produkten versorgt war. Die Lage der inländischen Fabriken ist insofern günstiger, als die Importeure die Lieferung größerer Quantitäten zu einem späteren Zeitpunkt nur mit großem Risiko zu übernehmen vermögen, weil sie die Frist nur schwer einhalten können, andererseits ist die Haltung größerer Vorräte mit hohen Kosten verbunden. Einen bedeutenden Teil des Konsums deckte also

im Jahre 1927 die ungarische Produktion, die von den 718 Waggons des Vorjahres auf 927 Waggons gestiegen ist. Der stärkste Rivale der ungarischen Kupfervitriolproduktion ist der große italienische chemische Konzern, der bei billigen Seefrachtsätzen mit ganzen Schiffsloadungen in Amerika das Kupfer zu beschaffen vermag. Die Einfuhr aus Italien ist auch im Berichtsjahre nicht zurückgegangen; in den Jahren 1926 und 1927 bewegte sie sich gleichmäßig um 14 500 dz, doch die Erhöhung der Einfuhr konnte nur durch die von den ungarischen Staatsbahnen den heimischen Kupfervitriolfabriken — als Gegengewicht gegen die im Adria-Tarif den italienischen Fabriken zugestandene Frachttarifbegünstigung — eingeräumten günstigeren Frachtsätze verhindert werden. Der Import aus Oesterreich ist von 2473 auf 784 dz gefallen. Die ungarischen Fabriken haben in den jüngsten Jahren die Ausfuhr von Kupfervitriol versucht, doch erwiesen sie sich gegenüber den unter ungleich besseren Produktionsbedingungen arbeitenden italienischen Fabriken als nicht konkurrenzfähig.

Knochenverarbeitungs- und Leimindustrie. Die heimische Knochenverarbeitungsindustrie hat auch im Berichtsjahre die Wirkung des außerordentlich großen Rohstoffmangels verspürt, und die Rohmaterialienbeschaffung aus dem Auslande ist gleichfalls auf große Schwierigkeiten gestoßen. Der Industriezweig könnte etwa 1200 Waggons Knochen aufarbeiten, in Wirklichkeit sind jedoch — infolge des Rohstoffmangels — nur ungefähr 500 Waggons verarbeitet worden. Etwa 80% der Produktion wurden im Inland, 20% im Auslande abgesetzt. Die gesteigerte Tätigkeit der Bauindustrie und die Instandsetzungsarbeiten haben eine Besserung des Geschäftsganges hervorgerufen; die Zahlkraft der Kunden ist dank dem lebhafteren Umsatz erstarkt und die Zahl der Insolvenzen hat abgenommen.

Unsere Ausfuhr an tierischem Leim ist von 3292 dz und 285 000 Pengö auf 2287 dz und 214 000 Pengö gesunken. Demgegenüber hat sich der Import von 309 dz und 37 000 Pengö auf 534 dz und 84 000 Pengö erhöht. Die Verringerung der Knochenleimausfuhr — wie auch der übrigen Knochenproduktexporte — hängt mit der Unzulänglichkeit der dem Industriezweige zur Verfügung stehenden Rohstoffmenge zusammen. Die Steigerung des Exports kann nur von der Steigerung der Wohlfahrt und damit des Fleischkonsums erwartet werden. Die Lederleimindustrie klagt ebenfalls über den geringen Vorrat der zur Produktion benötigten Lederabfälle. Ueberdies weist sie darauf hin, daß ihre Konkurrenzfähigkeit auch durch die hohen Transportkosten verringert wird; so belief sich vor dem Kriege die Fracht bis England auf 300 Goldkronen, während sich heute diese Kosten auf das Dreifache stellen. Eben darum hält die Industrie die Frachtermäßigung wenigstens auf den heimischen Strecken für erwünscht, ferner die Erhöhung der 2%igen Umsatzsteuerrückstattung auf 5%. Schwer ist der Umstand zu erklären, daß wir an Leim auch einen geringen Import haben, obwohl die über einen Exportüberfluß verfügende ungarische Leimindustrie mit welchen ausländischen Produkten immer die Konkurrenz aufnehmen kann. Scheinbar haben einzelne Kaufleute unter dem Einflusse der Propaganda ausländischer Firmen und teilweise vielleicht zwecks Erweiterung ihres Kreditrahmens zu teuren Preisen ausländischen Leim gekauft.

Die Exportdaten für Knochenmehl sind unter Kunstdünger zu finden.

Verflüssigte Industriegase. Der Absatz flüssiger Kohlensäure hängt eng mit den Witterungsverhältnissen zusammen, weil sie hauptsächlich zur Herstellung von Erfrischungsgetränken dient. Da nun der Sommer des Berichtsjahres ziemlich warm war, ist der Konsum von flüssiger Kohlensäure einigermaßen gestiegen. Das gleiche kann auch im Hinblick auf den Sauerstoff behauptet werden, dessen Umsatz infolge

der größeren Beschäftigung der Metallindustrie gleichfalls zugenommen hat. Der Verkehr in den übrigen Gasen blieb auf dem Vorjahrsniveau.

Die Produktion der Industriegase erfordert eigentlich nur sehr wenig Rohstoff, da die Kohlensäure aus dem Verbrennungsprodukt des Heizmaterials, dem Rauch, der Sauerstoff und die übrigen Gase dagegen aus der Auflösung der Luft gewonnen werden. So ist das Hauptrohmaterial der Koks, der zum Teil bei den Budapester Gaswerken, im übrigen aus Deutschland und Polen beschafft wird.

Die Produktionskapazität der im Jahre 1927 in Betrieb befindlichen fünf Fabriken für flüssige Kohlensäure wird auf ungefähr 530 Waggons veranschlagt; die effektive Produktion belief sich jedoch auf nicht mehr als 85 Waggons, etwa im Werte von 510 000 Pengö. Die Leistungsfähigkeit der acht Sauerstofffabriken kann auf 1 400 000 Kubikmeter geschätzt werden, während in Wirklichkeit kaum mehr als 250 000 Kubikmeter im Werte von etwa 400 000 Pengö erzeugt wurden. Bei den übrigen Gasen ist die Differenz zwischen der Produktionskapazität und der tatsächlichen Erzeugung noch größer.

An Gasen war unser Außenhandelsverkehr ganz unwesentlich. An flüssiger Kohlensäure haben die neugegründeten Fabriken 918 dz im Werte von 31 000 Pengö importiert. Dieser Posten kann also nur als vorübergehend betrachtet werden. Ueberdies hatten wir an Schwefeldioxyd, Phosgen und Argon einen Import von 1592 dz im Werte von 59 000 Pengö.

Teerprodukte. Asphalt. Infolge des Aufschwunges der Bautätigkeit war die Lage des Industriezweiges zufriedenstellend; der Absatz ist gegenüber dem vorjährigen Verkehr um etwa 20% gestiegen. Der Straßenbau bewegte sich dagegen trotz der großen Propaganda und der in Aussicht gestellten Projekte in sehr bescheidenem Rahmen. So hat beispielsweise der Staat im Berichtsjahre nicht einmal für den Bau eines einzigen Quadratmeters Bitumenstraße einen Auftrag erteilt.

Der Industriezweig hat einen bedeutenden Teil seiner Produktion in Ungarn abgesetzt und dabei die in den abgetretenen Gebieten befindlichen alten Geschäftsverbindungen weiter gepflegt, sowie zum Teil durch seine jugoslawischen, zum Teil tschechoslowakischen und rumänischen Beteiligungen in diesen Ländern Arbeiten durchführen lassen. Die Unterbringung der Mastixfabrikate im Ausland stößt infolge der starken Konkurrenz der ausländischen Firmen auf Schwierigkeiten.

Wasch- und Toiletteseifen, kosmetische Artikel und Parfümerien. Die Geschäftslage des Industriezweiges war allgemein normal; es kamen weder besondere Verluste noch größere Gewinne vor. Den größeren Fabriken gelang es, zur Linderung des seit Jahren herrschenden scharfen Konkurrenzkampfes gewisse Vereinbarungen zustande zu bringen. Die Produktionsfähigkeit der Waschseifenfabriken wird auf etwa 3000 Waggons, die effektive Produktion dagegen auf etwa 1000 Waggons geschätzt.

Die ungarische Seifenindustrie kämpft seit Jahren mit einer großen Ueberproduktion, ihre Preise liegen unter den Weltmarktnotierungen, es ist somit auffallend, daß es aus den genannten Artikeln ungeachtet des ziemlich hohen Zolles noch immer eine Einfuhr gibt, die in ungeschönten Natron- (Wasch-) Seifen (Position 366) von 456 dz und 56 000 Pengö auf 1469 dz und 196 000 Pengö gestiegen ist. Auch unsere Waschpulver- und Seifemittlersatz-Einfuhr (Pos. 369) ist von 287 dz auf 494 dz gestiegen. Die Zunahme der Einfuhr ist auf die hiesigen Fabrikgründungspläne einzelner ausländischer Firmen zurückzuführen. Bevor nämlich diese ihre Filialfabrikanlagen aufstellen, importieren sie aus ihren ausländischen Mutterfabriken jene Mengen, mit denen sie ihre Waren auf dem hiesigen Markte einzuführen wünschen. Unsere

Einfuhr an geschönten und parfümierten Seifen ist von 195 dz und 92 000 Pengö auf 211 dz und 150 000 Pengö, unser Export von 151 dz und 58 000 Pengö auf 441 dz und 177 000 Pengö gestiegen.

Während wir an Waschseife keinen Export hatten, hat sich unsere Ausfuhr an Schmier- und geschönten Seifen erhöht. Eine bedeutendere Entwicklung des Exports hemmen jedoch in großem Maße die hohen Frachtkosten bis zu den Häfen von Triest und Fiume. Die Fracht für die Strecke Budapest—Triest beträgt fast das Dreifache der Seefracht Triest—Shanghai. Im Interesse der Absatzerhöhung müßte unbedingt eine wesentliche Ermäßigung der Frachtsätze, wie auch im Falle von Ueberseetransporten der Exportrefaktien, eintreten. Natürlich wäre die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe auch dadurch in hohem Grade gesteigert, wenn sie durch die größere Ausnutzung ihrer Produktionskapazität ihre Erzeugungskosten verringern könnten. Der Ausbreitung der Produktion steht indessen die scharfe Konkurrenz im Wege.

Den Verkehr mit den Nachbarstaaten erschweren, von den hohen Zöllen abgesehen, die Behelligungen der dortigen Zollämter ungemein, wodurch den Käufern die Lust genommen werden soll, ungarische Seife zu beschaffen. Dadurch ist die Errichtung kostspieliger Generalvertretungen, die mit Kommissionsdepots versehen sind, unvermeidlich geworden. Dies bedeutet dann außer den Kosten für die Generalvertretung noch weitere finanzielle Opfer. Die Käufer sind infolge der Konkurrenz der dortigen Fabriken ohnehin an sehr lange Kredite gewöhnt, außerdem belastet dann noch das in den ständigen Kommissionslagern gebundene bedeutende Kapital die Unternehmungen mit großen Zinsen.

Unter den kosmetischen und Parfümerieartikeln ist die Einfuhr der parfümierten Fette, Mund- und Zahnpflegemittel von 57 000 Pengö auf 95 000 Pengö, der Import der ohne Alkohol verfertigten kosmetischen Präparate ist von 541 000 auf 547 000 Pengö gestiegen. Die Einfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien und kosmetischen Artikeln hat sich von 245 000 auf 309 000 Pengö erhöht. Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, ist unsere Einfuhr an kosmetischen und Parfümerie-Präparaten überhaupt nicht so bedeutend, daß sie die gegen diese Luxuseinfuhr so oft erhobenen Anklagen rechtfertigen würde, obzwar es gewiß ist, daß die am 21. Februar 1926 in Kraft getretenen Zollermäßigungen des ungarisch-französischen Handelsvertrages die Einfuhr von kosmetischen Artikeln und Parfümerien gesteigert haben. Im übrigen müssen wir uns damit abfinden, daß die französischen Parfümerien auf der ganzen Welt die erste Stelle einnehmen und daß mit der französischen kosmetischen Industrie nicht ein einziger Staat die Konkurrenz mit wirklichem Erfolg aufzunehmen vermag. Auf jeden Fall ist die Entwicklung erfreulich, die sich auf dem Gebiete des Verbrauchs von Kölner Wasser und der sogenannten Barberartikel (Haarwasser, Shampoos, Lotions) ungarischen Fabrikats zeigt. Diesen Konsum hat sich jetzt die ungarische Industrie fast völlig zu sichern gewußt, obwohl wir vor dem Kriege aus Oesterreich und Deutschland eine sehr beträchtliche Einfuhr in diesen Artikeln hatten.

Kerzen, Stearin, Elain. Zu Beginn des Jahres war eine Besserung zu verzeichnen; in den letzten Monaten des Jahres ist jedoch im Vergleich zur entsprechenden Saison des Vorjahres abermals eine ungünstigere Gestaltung der Lage eingetreten. Die Leistungsfähigkeit der Kerzenindustrie wird auf etwa 1000 Waggons geschätzt; die effektive Produktion machte jedoch nur ungefähr ein Viertel dieser Kapazität aus. Unsere Einfuhr an Kerzen ist gering, auffallend ist es aber, daß auch unser Export ganz verschwindend ist. Diese Erscheinung kann hauptsächlich damit erklärt werden, daß das Veredlungsverfahren für den wichtigsten Rohstoff, das

Paraffin, zwar genehmigt wurde, das sich jedoch auf die dem Zoll gleich große Konsumsteuer nicht erstreckt. So ist das Veredlungsverfahren vollkommen wertlos, da die Konsumsteuer die Preise der Paraffinkerzen um etwa 20% erhöht, während der auf den Exportmärkten erzielbare Nutzen höchstens 3 bis 4% beträgt. An Elain und Stearin konnte um den Preis außerordentlicher Opfer ein geringer Export erzielt werden. Unsere Stearinausfuhr bezifferte sich im Berichtsjahre auf 323 dz im Werte von 46 000 Pengö (1926 gab es keinen Export); unsere Einfuhr ist von 325 dz auf 27 dz gesunken. Die Elaineinfuhr hat sich von 370 auf 886 dz (106 000 Pengö), unser Export darin von 774 dz auf 1028 dz (114 000 Pengö) erhöht. (Schluß folgt.) ⁽³⁰⁶⁶⁾

Der Absatz von Reinigungsmitteln und Insektenvertilgungsmitteln in Frankreich.

Ueber die Absatzbedingungen für Reinigungs-, Putz- und Insektenvertilgungsmittel in Frankreich entnehmen wir einem in den „Commerce Reports“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Paris folgende Angaben:

Die amerikanischen Produzenten von Reinigungs-, Putz- und Insektenvertilgungsmitteln haben in der letzten Zeit für ihre Erzeugnisse in Frankreich sich dauernd bessere Absatzbedingungen gefunden. Infolge der Stabilisierung der französischen Währung hat sich die Preisdifferenz zwischen französischen und ausländischen Produkten zugunsten der ausländischen immer mehr verringert, so daß die Lieferungen ausländischen Ursprungs nicht nur gesteigert werden konnten, sondern sich auch wesentlich gewinnbringender gestalten. Die Aussichten für das Jahr 1928 werden als weiterhin günstig bezeichnet. — Ueber die Marktlage der einzelnen Warengruppen wird im Bericht folgendes ausgeführt:

In Paris und seiner Umgebung befinden sich verschiedene Unternehmen, die sich mit der Herstellung von Reinigungsmitteln für Kleider befassen. Die Preise dieser Erzeugnisse sind relativ niedrig; sie betragen im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte oder zwei Drittel der von den amerikanischen Produzenten verlangten Preise. Produkte amerikanischen Ursprungs haben bisher in nur geringer Zahl auf dem französischen Markt Eingang finden können.

Der überwiegenden Zahl der in Frankreich gehandelten Putzmittel für Möbel und lackierte Holzflächen wird seitens der Hersteller die gleiche Wirksamkeit auch beim Putzen von Metallen zugeschrieben. Immerhin werden auch eine Reihe von Produkten angeboten, die speziell für die Behandlung von Automobilkarosserien bestimmt sind. Während der letzten Jahre haben die amerikanischen Produzenten von Putzmitteln für Fußböden, Möbel und Metallgegenstände den Absatz ihrer Erzeugnisse in Frankreich erheblich ausdehnen können. Trotzdem macht die aus den Vereinigten Staaten gelieferte Menge dieser Produkte nur einen geringen Prozentsatz des Absatzes französischer Erzeugnisse aus. Auch hier liegen die Preise der einheimischen Produkte erheblich unter denjenigen der amerikanischen.

Im Jahre 1927 führten die Vereinigten Staaten 48 704 lbs. Metallputzmittel im Werte von 12 858 \$ nach Frankreich aus. Für das Jahr 1928 wird eine Steigerung dieser Ziffern erwartet. Andere ausländische Konkurrenz soll sich auf den Absatz bisher nicht ausgewirkt haben.

Im Departement Seine werden 30 bis 40 verschiedene Insektenvertilgungsmittel produziert und unter geschützten Namen in den Handel gebracht. Verschiedene pulverförmige Erzeugnisse dieser Art enthalten Formaldehyd, Naphthalin, Nicotin, Schwefel und Pyrethrum. Daneben befinden sich verschiedene flüs-

sige, arsenhaltige Präparate im Handel. Am meisten werden diejenigen flüssigen Insektenvertilgungsmittel gekauft, die mit Hilfe von Zerstäubern zur Anwendung gebracht werden. Einen guten Absatz finden auch gasförmige Präparate.

Um ihren Absatz auszudehnen, hat eine amerikanische Firma in Frankreich selbst die Produktion eines ihrer Insektenvertilgungsmittel aufgenommen. Auf diese Weise konnte die niedrige Preisstufe der französischen Produkte erreicht werden. Eine Reihe anderer amerikanischer Firmen sind nur deshalb in der Lage, zu einigermaßen konkurrenzfähigen Preisen anzubieten, weil sie in Ladungen exportieren und die zum Weiterverkauf der Ware benötigten Umschließungen sowie die Zerstäuber an Ort und Stelle kaufen.

Die Ausfuhr amerikanischer Insektenvertilgungsmittel nach Frankreich erfuhr im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um 426%. Nahezu 87% der Gesamtausfuhr des Jahres 1927 im Werte von 342 527 \$ entfielen auf Präparate, die zur Verwendung im Haushalt bestimmt waren.

Lederputzmittel werden in Frankreich in großer Zahl hergestellt. Auch diese Produkte werden von der französischen Industrie zu wesentlich niedrigeren Preisen angeboten, als es den Amerikanern möglich ist.

Die amerikanischen Produzenten von Reinigungs-, Putz- und Insektenvertilgungsmitteln liefern ihre Erzeugnisse nach Frankreich in Ladungen oder in weiterverfügbaren Umschließungen. Entzündbare Präparate werden in Eisenfässern versandt und am Bestimmungsort in kleinere Umschließungen abgefüllt. In letzter Zeit machen die Amerikaner erhebliche Anstrengungen, auf dem französischen Markt einzudringen, zu welchem Zweck u. a. in Frankreich selbst Zweigunternehmen begründet worden sind. (2231)

Der Außenhandel Großbritanniens mit Chemikalien im ersten Halbjahr 1928.

Die folgenden Ausführungen sind dem „Commerce Reports“ entnommen.

Der britische Außenhandel in Chemikalien und verwandten Erzeugnissen hat sich in dem Zeitraum Januar bis Juni 1928 von der Abschwächung, die in den letzten Monaten des Jahres 1927 zu verzeichnen war, wieder erholt. Insbesondere konnte eine deutliche Erhöhung des Wertes der Ausfuhr festgestellt werden, die sich auf 15 200 000 £ belief und diese Steigerung hauptsächlich der Aufbesserung des Absatzes an Industriechemikalien und künstlichen Düngemitteln zu verdanken hatte. Dagegen war die Einfuhr mit 11 500 000 £ geringer als im entsprechenden Zeitabschnitte des Vorjahres, und zwar erfuhr die Einfuhr von Steinkohlenteerprodukten und künstlichen Düngemitteln eine Abnahme, diejenige von Pharmazeutika, Arzneimitteln, Leinöl, Farben und Lacken eine Zunahme.

Von den wichtigsten Änderungen in der englischen Gesetzgebung in Hinsicht auf den Chemikalienhandel mögen folgende genannt werden: Durch die Finance Act ist eine Steuer auf leichte Kohlenwasserstofföle (mit Einschluß von Terpentinöl) erhoben, die außer auf viele chemische Industriezweige, wie beispielsweise die Herstellung von Farben und Lacken, künstlichem Campher und Terpeneol, auch auf die Gummindustrie, die Elektrotechnik und andere Industrien ihren Einfluß ausüben wird. — Auf Grund der Safeguarding of Industries Act wurde beschlossen, Calciumbiphosphat von Backpulverqualität mit einem Einfuhrzoll von 33⅓% zu belegen — eine der bedeutendsten neueren offiziellen Entscheidungen. Man nimmt an, daß diese Bestimmung, die am 4. Juni in Kraft trat, den Beginn einer Ausdehnung des Einfuhrzolles auf eine beträchtliche Zahl anderer, in großen Mengen importierter Erzeugnisse bedeutet. — Jedoch sind auch gewisse

Chemikalien zeitweilig vom Einfuhrzoll befreit worden, darunter Milchsäure, Metaldehyd und Methylchlorid.

Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr einiger Hauptgruppen von Chemikalien und verwandter Erzeugnisse während der ersten sechs Monate der Jahre 1926, 1927 und 1928:

Warengattung	Einfuhr 1000 £			Ausfuhr 1000 £		
	1926	1927	1928	1926	1927	1928
Steinkohlenteerprodukte	916	1 279	694	2 283	2 235	2 234
Industriechemikalien	3 243	3 422	3 409	5 235	5 457	5 916
Schwefel	202	274	205	—	—	—
Pyrite	248	266	240	—	—	—
Künstliche Düngemittel	933	1 183	947	1 679	1 616	2 078
Farben und Lacke	1 237	1 193	1 288	2 283	2 368	2 350
Arzneimittel und Pharmazeutika	1 131	887	1 047	1 550	1 403	1 491
Aetherische Oele	781	556	592	—	—	—
Naval Stores, Gumen und Harze	1 689	2 363	1 689	—	—	—
Leinöl	276	235	358	566	417	480
Verschiedenes:						
Natürliche Farbstoffe	127	122	128	42	46	47
Zündhölzer	564	516	496	—	—	—
Gelatine und Leim	367	360	429	182	176	190
Explosivstoffe	—	—	—	478	440	463

Insgesamt: 11 714 12 656 11 522 14 298 14 158 15 249

Steinkohlenteerprodukte. Obgleich die Einfuhr von Steinkohlenteerprodukten im ersten Halbjahr 1928 um ungefähr 46% abnahm, zeigte im Gegensatz dazu die Ausfuhr im Vergleich mit 1927 kaum eine Veränderung. — Die Einfuhr von rohen Steinkohlenteerprodukten fiel auf 196 580 £, die von Alizarinfarben betrug 12 062 £ (377 cwt.), die von anderen fertigen Farbstoffen 480 471 £ (19 976 cwt.). Als die bedeutendste Veränderung ist die Wiedergewinnung des Marktes für rohe Steinkohlenteerprodukte zu erwähnen. In genanntem Zeitraum wurden exportiert: 133 888 t Pech im Werte von 494 617 £ (Januar bis Juni 1927: 157 229 t im Werte von 798 554 £) und 49 550 cwt. Teerfarbstoffe im Werte von 395 619 £ (Januar bis Juni 1927: 34 039 cwt. im Werte von 309 019 £).

Schwefel und Eisenpyrite. Die Einfuhr dieser Waren sank um 25 bzw. 9% und erreichte eine Höhe von 38 908 t bzw. 136 399 t. — Nach der offiziellen Statistik der Vereinigten Staaten verfrachteten diese in den ersten 6 Monaten des Jahres 1928 rund 6000 t Schwefel mehr nach England als im Vorjahr, d. h. 25 000 t im Werte von 500 000 \$; der Rückgang der Einfuhrziffer beruht demnach auf einem Nachlassen der Verschiffungen aus anderen Ländern.

Industriechemikalien. Sowohl Ein- wie Ausfuhr wiesen eine Steigerung auf. — Die wichtigsten Verschiebungen beim Einfuhrhandel waren die Zunahme der Nachfrage nach Essigsäure, Chlorkalk, Borax und destilliertem Glycerin, während an Weinsäure, Cremor tartari, Calciumcarbid, Rohglycerin sowie Natrium- und Kaliumverbindungen ein etwas geringerer Bedarf vorlag. Beträchtliche Ausdehnung nahm die Ausfuhr von Schwefel- und Weinsäure; umgekehrt werden weniger als früher Natriumsulfat, Soda, destilliertes Glycerin und Aetznatron ausgeführt.

Künstliche Düngemittel. Der Ausfuhrüberschuß belief sich auf 1 130 463 £; die Einfuhr von Rohphosphaten und Superphosphaten ging auf 117 496 t bzw. 99 994 t zurück.

Farbstoffe, Farben und Lacke. Der starke Aufschwung des Imports beruhte größtenteils auf der erhöhten Nachfrage nach „verschiedenen Produkten“, die auf 686 693 cwt. gegenüber 546 814 cwt. im Jahre 1927 stieg. Auch Baryt und Bleiweiß ge-

wannen. — Die Abschwächung des Ausfuhrhandels, die schon im ersten Vierteljahr beobachtet werden konnte, hielt an. Die bedeutendste Veränderung war bei den pastenförmigen Farben und Farbstoffen, die bis auf 289 350 cwt. heruntergingen.

Naval Stores, Gummien und Harze. Der Markt war durch eine Abschwächung des Absatzes von Gummi arabicum, Tragantgummi, Harzen und Terpeninöl gekennzeichnet. Die Einfuhr von Kauriharz und Schellack war geringer.

Leinöl. Obgleich Englands Ausfuhr an Leinöl während des ersten Vierteljahres die Einfuhr überstieg, zeigte sich gegen Ende Juni eine Tendenz zur Rückkehr zu den normalen Verhältnissen.

Pharmazeutika und Arzneimittel. In dieser Gruppe ist ein ständiges Wachsen sowohl des Einfuhrs als auch des Ausfuhrhandels zu verzeichnen. Der Import natürlicher ätherischer Öle steigerte sich auf 2 109 989 lbs. im Werte von 36 571 £.

Die Gründung neuer Gesellschaften in der chemischen Industrie hat sich in der Hauptsache auf solche Unternehmungen beschränkt, die die Herstellung von Steinkohlendestillationsprodukten, besonders von Benzol und anderen Teerölen, beabsichtigen. Letztere Erzeugnisse sind neuerdings mit einem Einfuhrzoll belegt worden.

Der Wunsch nach engem Zusammenschluß in der britischen chemischen Industrie zeigt sich besonders deutlich bei den Herstellern und Verbrauchern von Farbstoffen. — Die Bildung der Finance Co. of Great Britain and Amerika, Ltd., kann als ein Schritt in der Richtung betrachtet werden, die Interessen der Imperial Chemical Industries, Ltd., mit einer bedeutenden amerikanischen Finanzgruppe zu vereinigen, wenigstens was die Ausarbeitung neuer chemischer Prozesse betrifft.

Die Lage der englischen chemischen Industrie gegen Ende Juni 1928 ist zufriedenstellend. Die Besserung des Handels, die sich während der letzten Monate des Jahres 1927 bemerkbar machte, hat auch im folgenden Halbjahr angehalten, und man glaubt, daß der Umsatz an Chemikalien und verwandten Erzeugnissen im Jahre 1928 den von 1924 und 1925 übertreffen wird. (3103)

Die Produktion von Bauxit und Aluminiumsalzen in den Vereinigten Staaten.

Die Bauxitvorkommen der Vereinigten Staaten verteilen sich auf mehrere Staaten. Vorkommen befinden sich im mittleren Arkansas, im nordwestlichen und südöstlichen Teile des Staates Alabama, im nordwestlichen und östlichen Teile von Georgia, im nordöstlichen Mississippi und im Osten des Staates Tennessee.

Die erste Produktion von Bauxit erfolgte in den Vereinigten Staaten im Jahre 1889, und zwar im nördlichen Teile des Staates Georgia. Zwei Jahre später begann die Ausbeutung der Bauxitlager in Alabama, und bis zum Jahre 1899 stammte praktisch die gesamte Bauxitproduktion der Vereinigten Staaten aus diesen beiden Gebieten. Im Jahre 1896 setzte der Versand von Bauxit aus den Lagern von Arkansas ein, die in kurzer Zeit die führende Stellung in der amerikanischen Bauxitindustrie erlangten. Der Anteil von Arkansas an der amerikanischen Gesamtproduktion von Bauxit bewegte sich während der letzten fünf Jahre im Durchschnitt zwischen 90 und 95%.

Die gesamte Bauxitproduktion in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1889 bis 1927 belief sich nach der amtlichen Statistik auf 6 758 784 t.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Bauxitproduktion in der Nachkriegszeit geben die folgenden Zahlen aus den Jahresberichten des Bureau of Mines einen Ueberblick.

Produktion von Bauxit.

Jahr	Georgia, Alabama und Tennessee		Arkansas		Insgesamt	
	long t	1000 \$	long t	1000 \$	long t	1000 \$
1919 . . .	43 076	347	333 490	1 855	376 566	2 202
1920 . . .	40 029	349	481 279	2 898	521 308	3 247
1921 . . .	14 700	134	124 850	755	139 550	889
1922 . . .	42 810	329	266 790	1 683	309 600	2 012
1923 . . .	28 810	176	493 880	2 981	522 690	3 157
1924 . . .	19 940	157	327 630	1 981	347 570	2 138
1925 . . .	20 220	110	296 320	1 878	316 540	1 988
1926 . . .	20 680	117	371 570	2 298	392 250	2 415
1927 . . .	17 110	96	303 830	1 893	320 940	1 989

Die Produktion des Jahres 1927 zeigt im Vergleich zum Vorjahre sowohl der Menge als auch dem Werte nach einen Rückgang um 18%. Die Wertangaben in der obigen Tabelle stellen die Fobwerte ab Grube dar. In Tennessee wurde im Jahre 1927 und in Alabama in den Jahren 1924, 1925 und 1926 kein Bauxit produziert. Die Produktion Alabamas stammte im Jahre 1927 vollständig aus dem Eufaula-Distrikt in Barbour County, wo die Bauxitproduktion wieder aufgenommen worden ist.

Der Absatz des in den Vereinigten Staaten gewonnenen Bauxits verteilte sich während der letzten Jahre auf die folgenden Verbraucher:

Jahr	Aluminium-industrie long t	Chemische Industrie long t	Schleifmittelind. long t	Cementind. u. feuerf. Material long t	Gesamtabsatz long t
1923 . . .	380 520	68 870	72 830	470	522 690
1924 . . .	225 780	54 870	66 400	520	347 570
1925 . . .	173 040	67 420	73 720	260	314 440
1926 . . .	241 850	77 960	72 210	230	392 250
1927 . . .	186 490	62 410	71 790	250	320 940

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in Bauxit hat sich nach der amtlichen Statistik folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Einfuhr zum Verbrauch		Ausfuhr (einschl. Bauxitkonzentrate)	
	long t	1000 \$	long t	1000 \$
1919	6 082	37	17 701	1 372
1920	42 895	251	22 257	1 844
1921	27 587	165	5 942	489
1922	23 656	94	19 617	961
1923	119 020	594	78 560	3 380
1924	201 974	909	77 065	3 980
1925	353 696	1 549	78 633	4 134
1926	281 644	1 187	87 770	4 741
1927	356 580	1 572	121 858	7 800

Die Einfuhr stammt größtenteils aus Britisch- und Niederländisch-Guayana; geringere Mengen liefern Frankreich, Istrien und Dalmatien. Die Ausfuhr ist seit einigen Jahren in lebhaftem Steigen begriffen; die oben angegebenen Zahlen beziehen sich auf Rohbauxit und Bauxitkonzentrate. Die Hauptabnehmer sind die canadischen und norwegischen Aluminiumfabriken.

Die amerikanischen Preise für inländischen Bauxit (ab Grube) schwankten im Jahre 1927 zwischen 5 und 6,50 \$ per t. Der Durchschnitt war für Arkansas-Bauxit 6,23 \$, für Alabama-Bauxit 6,08 \$ und für Georgia-Bauxit 5,46 \$; der allgemeine Durchschnitt betrug 6,20 \$ per t gegenüber 6,10 \$ per t im Jahre 1926. Da der größte Teil des Bauxits von den Produzenten selbst verbraucht wird, stellen die oben angeführten Verkaufspreise in Wirklichkeit die Produktionskosten dar. Tatsächlich mußten die Verbraucher, die ihren Bedarf an Bauxit nicht selbst herstellen, im Jahre 1926 im Durchschnitt 10,40 \$ per t frei Fabrik bezahlen.

Die amerikanische Produktion von Aluminiumsalzen belief sich im Jahre 1927 nach einem ebenfalls vom Bureau of Mines herausgegebenen Berichte auf 378 770 short t und stellte einen Wert von 14,29 Millionen \$ dar. Im Vergleich zum Vorjahre ist der Wert um 1,09 Millionen \$ oder 8% und die Menge um 5075 t oder 1% gestiegen.

Der Bauxitverbrauch der Produzenten von Aluminiumverbindungen betrug im Jahre 1927 79 130

long t*) Bauxit inländischer Herkunft und 58 740 t Bauxit ausländischer Herkunft, insgesamt 137 870 t im Werte von 1,86 Millionen \$ (frei Werk). Außerdem wurden 720 t Tonerde und 2780 t Aluminiumhydrat zur Herstellung von Aluminiumsalzen verbraucht.

Die Ausfuhr von Aluminiumsulfat aus den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1927 21 129 short t und entsprach einem Werte von 491 969 \$.

Ueber die Produktion von Aluminiumsalzen in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1927 unterrichten die folgenden vom Bureau of Mines veröffentlichten Zahlen:

	Zahl der berichtenden Produzenten	Menge short t	Produktion	
			Insgesamt 1000 \$	Wert Durchschn. \$
Ammoniumalaun	5	5 200	320	61,50
Natriumalaun	3	14 230	929	65,28
Aluminiumchlorid:				
flüssig	4	2 760	140	50,66
kristallisiert	3	270	36	133,81
wasserfrei	3	14 100	3 878	275,04
Aluminiumsulfat:				
technisches:				
Privatbetriebe	14	309 400	7 708	24,91
städtische Betriebe	5	6 810	149	21,96
eisenfreies	8	20 210	707	34,98
Andere Aluminiumsalze**)	6	5 790	421	72,67
Insgesamt: —		378 770	14 288	(2715)

Die mineralischen Rohstoffe der chemischen Industrie in Rußland.

Der nachstehende Artikel ist dem Moskauer „Journal der chemischen Industrie“ entnommen.

Der durchschnittliche Jahresbedarf der chemischen Industrie der UdSSR. an mineralischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Kohle und Naphtha) in den letzten Jahren ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Rohstoff	Jahresbedarf in 1000 t
Kaolin, Erden	400
Kalkstein	300
Pyrite	200
Phosphorite	100
Dolomit	100
Salz (NaCl)	50
Salpeter	15
Quarz	15
Kaliumsalze	15
Glaubersalz	15
Magnesit	15
Rohst. f. d. Farbenindustrie	15
Feldspat	15
Bariumverbindungen	10
Schwefel	10
Alunit	6
Chromit	6
Magnesiumsalze	5
Borsalze	2

Folgende Mineralien sind in sehr bedeutenden Mengen vorhanden: Salz, Kalk, Kreide, Quarz, Glaubersalz, Gips.

Ferner finden sich beträchtliche Vorkommen von: Phosphor, Pyriten, Schwefel, Kaolin, Magnesit, Kalisalzen, Magnesiumsalzen, Flußspat, Cölestin, Baryt, Chromit, Beryll und Selen.

In mittleren Mengen kommen vor: Bauxit, Feldspat, Farbmineralien, Dolomit, Titanverbindungen (Ilmenit, Titanomagnetit), Brom- und Jodsalze, Arsen, Radium.

In geringen Mengen sind vorhanden: Soda, Alunit, Thor-, Zirkon-, Wismut- und Vanadinverbindungen.

Vollkommen fehlen: Salpeter und Bor.

Im allgemeinen handelt es sich um nicht sehr hochwertige Sorten bei diesen Rohstoffen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die in Rußland vorkommenden Mineralien vielfach Eigenschaften aufweisen, die den entsprechenden Produkten in Westeuropa oder Amerika

fehlen, so daß bei ihrer Verwertung in vielen Fällen erst eine neue Technologie ausgearbeitet werden muß. So wurden z. B. im Herbst des Jahres 1926 im Chibinsker Bergmassiv Apatitvorkommen entdeckt, die auf einige Millionen t geschätzt werden und neben etwa 25% Phosphor einen ungewöhnlich hohen Gehalt an Kaliumverbindungen in leicht aufschließbarer Form aufweisen. Im Gebiete der Perekopsker Seen wurde in den Salzseen ein hoher Gehalt an Chlormagnesium entdeckt, zu dessen Ausbeutung besondere Methoden notwendig sind. In den letzten Jahren sind vom Geologischen Komitee die Mineralvorkommen im Tichwiner Bassin untersucht worden; die Besonderheiten ihrer chemischen Zusammensetzung gaben Veranlassung, eine besondere Technologie zur Erzeugung von metallischem Aluminium, Kunstkorund und Aluminiumsulfat auszuarbeiten. Ebenfalls auf spezifische Besonderheiten stieß man bei der Ausbeutung der Jodreserven (z. B. in den an Naphthensäuren reichen Abwässern der Naphtha-bohrlöcher) und bei verschiedenen Radiumvorkommen (das Radium findet sich vergesellschaftet mit Vanadium, Uran, Barium und Kupfer in bisher nicht beobachteter Verteilung).

Das wertvollste, in großer Menge vorkommende Mineral in Rußland ist Glaubersalz. Es findet sich im Verein mit anderen Salzen in einem breiten Gürtel, der sich von den Ufern der Donau bis zu den Grenzen Chinas und der Mandschurei hinzieht. Mengenmäßig werden die Glaubersalzvorkommen auf 1 Milliarde t geschätzt.

Geographisch geordnet, kann man zehn Hauptgebiete unterscheiden, in denen mineralische Rohstoffe für die chemische Industrie vorkommen:

I. Weißmeer-Petersburger Gebiet: Bauxit, Feldspat, Baryt, Quarz, Farbmineralien, Cölestin, Apatit, Dolomit, Gips.

Das Vorhandensein von billigen Energiequellen (Wasserkraft und Torf) begünstigt hier die Entwicklung folgender Industrien: Aluminium und Kunstkorund (Alundum), Mineralfarben, Phosphor für die Zündholzindustrie, Feinchemikalien und Erzeugnisse, die mit der Holzverarbeitung zusammenhängen.

II. Industrie-Zentrum und Wolgagebiet: Gips, Dolomit, Tripel, Salz, Phosphorite, Braunkohle.

Obgleich die Rohstoffvorkommen in diesem Gebiet weniger bedeutend sind, so hat dennoch eine Reihe von chemischen Industriezweigen (u. a. Feinchemikalien) Entwicklungsmöglichkeiten. Dies hängt zusammen mit der zentralen Lage, die die Zufuhr erleichtert, der Nähe von bedeutenden Absatzgebieten, dem Vorhandensein von qualifizierter Arbeitskraft.

III. Donez-Ural-Gebiet: Kohle, Salz, Kreide, Quarz, Feldspat, Phosphorit, Kalkstein, Farbmineralien u. a.

Die Mineralvorkommen sind recht bedeutend. In der Hauptsache hat die Schwerchemikalienindustrie hier gute Aussichten.

IV. Schwarzmeer-Kaspisches Gebiet: Salz, Naphtha, Glaubersalz, Schwefel, Brom, Jod, Magnesium.

Das Gebiet kommt für einzelne Spezialzweige der chemischen Industrie in Betracht (Jod, Brom, Magnesium, Soda u. a.).

V. Kaukasus und Transkaukasien: Naphtha, Baryt, Pyrite, Alunit, Arsen, Salz, Glaubersalz, Schwefel, Tripel, säurebeständige Materialien, Mangan, Cobalt, Chrom, Zink, Cadmium.

VI. Kama-Ural-Gebiet: Pyrite, Kalisalze, Phosphorite, Salz, Kaolin, Talk, Farbmineralien, Magnesit, Arsen, Quarz, Feldspat, Dolomit, Selen, Titan, Chrom, Barium, Lithium, Zink u. a.

VII. Mittelasiatisches Gebiet: Naphtha, Ozokerit, Salz, Glaubersalz, Schwefel, Baryt, Cölestin, Flußspat, Vanadium, Uran, Radium, Antimon, Quecksilber.

*) Die Zahl weicht von der weiter oben angeführten, ebenfalls vom Bureau of Mines stammenden Zahl (62 410 t) ab.
**) Je 2 Produzenten von Kalialaun, Tonerde und Natriumaluminat.

VIII. Kirgisen-Altai-Gebiet: Salz, Glaubersalz, Baryt, Pyrite, Zink, Molybdän, Blei, Kupfer.

IX. Kusnezsk-Minussinsker Gebiet: Kohle, Salz, Pyrite, Baryt, Feldspat, Flußspat.

X. Transbaikalien: Glaubersalz, Soda, Flußspat, Arsen, Wolfram, Wismut, Zinn, Molybdän, Zink, Blei, seltene Erden, Beryllium, Lithium.

Hier werden sich diejenigen Industriezweige entwickeln können, die als Ausgangsmaterialien Salz aus den Salzseen und Schwefelsäurerohstoffe (aus Zinkerzen) haben. (2612)

Produktion von Magnesit und Magnesium in den Vereinigten Staaten.

Ueber die Entwicklung der Magnesit- und Magnesiumindustrie der Vereinigten Staaten entnehmen wir einigen in der amerikanischen Fachpresse veröffentlichten Abhandlungen die folgenden Angaben:

Die Produktion von Rohmagnesit betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 nach Feststellung des Bureau of Mines 121 490 short t im Werte von 1,09 Millionen \$. An der Produktion waren zwei Staaten beteiligt: Californien und Washington. In Californien wurden drei Gruben von drei Unternehmern betrieben, und zwar in Santa Clara County, Stanislaus County und Tulare County; die Produktion betrug hier 43 750 t Rohmagnesit im Werte von 0,51 Millionen \$. Die gesamte Produktion im Staate Washington stammte aus den Gruben der Northwest Magnesite Co., die in Chewelah totgebrannten Magnesit produziert. Die Entwicklung der Produktion in den letzten Jahren ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Produktion von Rohmagnesit.

Jahr	Californien		Washington		Gesamtproduktion	
	short t	1000 \$	short t	1000 \$	short t	1000 \$
1920	81 782	1 083	221 985	1 665	303 767	2 748
1921	47 904	510	—	—	47 904	510
1922	55 790 ¹⁾	572 ¹⁾	2 ²⁾	2 ²⁾	55 790	572
1923	73 350	939	73 900	165	147 250	1 104
1924	67 240	902	52 860	139	120 100	1 041
1925	64 600	872	56 060	561	120 660	1 433
1926	53 940	604	79 560	597	133 500	1 201
1927	43 750	508	77 740	583	121 490	1 091

Der amerikanische Absatz von inländischem Magnesit hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr	roh	kaustisch	totgebrannt
	short t	short t	short t
1922	1 300	21 990	2 200
1923	6 020	28 470	34 410
1924	1 570	26 520	29 830
1925	2 090	23 900	29 110
1926	1 540	18 580	42 540
1927	1 800	13 890	40 210

Der gesamte Absatz stellte im Jahre 1927 einen Wert von 1,46 Millionen \$ dar.

Ueber die amerikanische Einfuhr von Magnesit zum Verbrauch unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	roh	calciniert, nicht gereinigt
	short t	1000 \$
1920	33 550	406
1921	51 993	525
1922	73 331	976
1923	5 182	44
1924	6	0,1
1925	487	6
1926	608	7

Im Jahre 1927 betrug die Generaleinfuhr 891 short t Rohmagnesit im Werte von 9790 \$ (davon kamen 88% aus Griechenland), 9463 t kaustischer calcinierter

Magnesit im Werte von 229 592 \$ (davon kamen 60% aus Indien und 33% aus den Niederlanden) und 49 873 t totgebrannter Magnesit im Werte von 727 861 \$ (davon 75% aus Oesterreich und der Tschechoslowakei). Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1926 waren 608 t im Werte von 6555 \$ (roh), 14 830 t im Werte von 330 131 \$ (kaustischer) und 77 108 t im Werte von 1 128 823 \$ (totgebrannter Magnesit).

Die amerikanische Ausfuhr von Magnesit wird in der Statistik nicht nachgewiesen.

Der amerikanische Gesamtverbrauch an Magnesit, als Rohmagnesit³⁾ berechnet, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	inländischer short t	eingeführter short t	Insgesamt short t
1922	55 790	217 861	273 651
1923	147 250	151 092	298 342
1924	120 100	148 700	268 800
1925	120 660	142 283	262 943
1926	153 500	196 318	329 818
1927	121 490	149 126	270 616

Ueber die Weltproduktion von Magnesit in den Jahren 1921 bis 1925 hat das Bureau of Mines der Vereinigten Staaten die folgenden Zahlen veröffentlicht. Soweit nicht anders angegeben ist, stellen die Zahlen in der folgenden Tabelle die Produktion der einzelnen Länder an Rohmagnesit dar.

	1921	1922	1923	1924	1925
	Mengen in metr. t				
Australien:					
Neusüdwest	12 465	3 424	6 228	12 697	14 237
Südastralien	175	585	168	131	357
Victoria	130	99	76	77	92
Westaustralien	—	—	2 ²⁾	—	—
Oesterreich ⁴⁾	160 823	281 247	180 292	156 868	164 282
Canada	8 447	7 873	12 079	9 512	⁵⁾
Cypern	305	895 ⁷⁾	284 ⁷⁾	224 ⁷⁾	—
Tschechoslowakei ²⁾	48 578	92 942	64 030	60 044	69 532
Griechenland	60 132	56 642	62 552	65 604	90 828
Britisch-Indien	20 338	19 582	19 748	24 854	30 095
Italien	9 410	8 700	12 474	13 436	14 146
Norwegen	210 ⁶⁾	738	2 359	1 976	1 699
Rußland	14 915	10 567	15 429 ⁸⁾	⁹⁾	⁹⁾
Spanien	—	303	—	—	—
Südafri. Union	1 803	997	1 387	2 001	1 823
Ver. Staaten	43 458	50 612	133 582	108 952	109 460
Venezuela ⁷⁾	2 400	—	—	—	—

Der amerikanische Absatz von metallischem Magnesium zeigt im Jahre 1927 nach dem Ausweis des Bureau of Mines eine Zunahme im Vergleich zu dem Vorjahre.

Von dem während des Jahres 1927 verkauften Magnesium waren 69% in Ingotform; die Preise dieses Magnesiums schwankten zwischen 58 und 93 c. per lb. und betrugen im Durchschnitt 68 c. per lb. Der Absatz von Ingots hat dem Jahre 1926 gegenüber um über 6% zugenommen. Die Preise für Magnesiumpulver waren im Durchschnitt 1,56 \$ per lb.

Die folgende Tabelle zeigt die Mengen Magnesium, die nach den Berichten des Bureau of Mines in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre von den Produzenten verkauft oder verbraucht wurden.

¹⁾ Vor dem Jahre 1924 ist bei der Einfuhr 1 t calcinierter Magnesit gleich 2 t Rohmagnesit gesetzt worden. Seit dem Jahre 1924 ist der Faktor für die Einfuhr aus Italien 2:1 und für die Einfuhr aus anderen Ländern 2,5:1.

²⁾ Ausfuhr von rohem und gesintertem Magnesit, 1 t gesintert gleich 2,1 t Rohmagnesit gesetzt. Außerdem führte Oesterreich folgende Mengen kaustischer Magnesia aus: 1921 8252 t, 1922 12 635 t, 1923 5341 t, 1924 6431 t und 1925 10 684 t. Für das Jahr 1922 wurde die Produktion von Rohmagnesit zu 427 556 t berichtet; für die anderen Jahre liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

³⁾ Ausfuhr von rohem und gesintertem Magnesit abzüglich Einfuhr: 1 t gesintert gleich 2,1 t Rohmagnesit gesetzt.

⁴⁾ Ausfuhr von rohem und gesintertem Magnesit; 1 t gesintert gleich 2,1 t Rohmagnesit gesetzt.

⁵⁾ Ausfuhr.

⁶⁾ Jahr bis 30. September.

⁷⁾ Keine Zahlen verfügbar.

(Fortsetzung auf S. 1040.)

¹⁾ Einschließlich Washington.

²⁾ Zu Californien eingerechnet.

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 38.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr			Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr
41	Milchzucker	0,5	6	1	6	261/1	Carnaubawachs und anderes nicht beson-				
	Deutschland	0,5	6				ders benannt, vege-				
42	Farbzucker (Zucker und Biercouleur) . . .	60	720	68	695		tabilisch, Wachs, zu-				
	Deutschland	60	720				bereitet (gebleicht, gefärbt, in Tafelchen				
43	Zucker and. Art (z. B. Glucose, Stärke, Trauben-, Fruchtzucker u. dgl.) . . .	3	81	4	105		oder zu Kugeln ge-				
	Deutschland	3	81				formt), auch mit an-				
112	Leinsaat	19 321	54 492	23 616	65 994	261/2	setzt	14	214	18	289
	Niederlande	14 873	42 149				Deutschland	13	188		
124/2	Anis und Coriander zur Darstellung äthe-					263	Carnaubawachs und and. hartes Pflanzen-				
	rischer Oele, auf Er-						wachs für Ceresin-				
	laubnisschein	4	4	19	38		fabriken, auf Erlaub-	4	99	6	138
	Ungarn	4	4				nisschein				
125/2	Kümmel und Fenchel zur Darstellung äthe-						Paraffin, unrein, auch	322	1 261	306	1 050
	rischer Oele, auf Er-						Paraffinschuppen . . .	154	624		
	laubnisschein	7,4	38	14	66		Polen	143	513		
	Oesterreich	4,9	23				Ver. St. v. Amerika	13	34		
	Deutschland	2,5	15				Hamburg	10	78		
146	Hopfenmehl (Lupu-						Deutschland	2	11		
	lin)	1,1	176	1	78		Oesterreich	0,3	1		
	Deutschland	0,8	127			264/1	Belgien	1 086	4 873	40	220
	Frankreich	0,2	43				Polen	1 025	4 417		
	Belgien	0,1	6				Deutschland	31	307		
154	Pflanzen und Pflan-						Hamburg	15	71		
	zenteile f. d. Medi-						Ungarn	6	17		
	zinalgebrauch	189	2 078	309	3 077		Oesterreich	5	30		
	Deutschland	55	732				Belgien	3	18		
	Ungarn	34	367				Britisch-Indien . . .	1	5		
	Hamburg	32	336				Großbritannien . . .	0,6	4		
	Italien	30	191				Ver. St. v. Amerika	0,6	3		
	Frankreich	9	54				Brasilien	0,2	1		
	Belgien	8	120			265/1	Oelsäure	603	3 467	549	2 889
	Oesterreich	7	66				Deutschland	369	2 070		
	Jugoslawien	5	47				Niederlande	111	648		
	Polen	3	37				Hamburg	59	344		
	Triest	3	20				Italien	24	178		
	Großbritannien . . .	1	61				Ver. St. v. Amerika	16	79		
	Ver. St. v. Amerika	0,8	7				Oesterreich	14	97		
	Britisch-Indien . . .	0,7	6				Belgien	9	51		
	Ver. Soz. Sowjet-					265/2	Degras	1	6	11	37
	Republiken	0,3	9			266	Ceresin	15,3	217	19	202
	Spanien	0,3	5				Deutschland	8,5	92		
	Andere Länder . . .	1	20				Großbritannien . . .	6,5	121		
212	Wachs, tierisches, im natürlichen Zustande	65	1 340	56	1 231		Frankreich	0,2	2		
213	Wachs, tierisches, zubereitet	12	378	16	400		Hamburg	0,1	2		
	Deutschland	11	347			267/1	Vaselin in Fässern	210	1 202	199	1 076
	Oesterreich	0,4	10			267/2	Lanolin in Fässern .	10	103	16	156
	Ver. St. v. Amerika	0,1	6				Deutschland	8	81		
	Andere Länder . . .	0,5	15				Schweiz	1	11		
252	Fisch- u. Robbentran in Fässern od. in ähn-						Großbritannien . . .	0,7	5		
	lichen größeren Be-						Oesterreich	0,2	8		
	hältnissen im Rohge-						Italien	0,2	2		
	wichte von minde-						Frankreich	0,1	1		
	stens 10 kg	12 546	63 410	14 358	66 387	268	Vaselin u. Lanolin in Blechkannen u. dergl.				
253	Fisch- u. Robbentran in Behältnissen von weniger als 10 kg Rohgewicht	5	38	2	12		kleineren Gefäßen .	24	229	28	278
255	Vegetabilischer Talg	96	554	168	863		Schweden	11	68		
259	Japanwachs	113	1 361	165	1 740		Großbritannien . . .	5	36		
260	Carnaubawachs u. a. n. b. g. vegetabilisches Wachs, roh	99	2 066	18	289		Deutschland	4	71		
							Oesterreich	2	25		
							Ver. St. v. Amerika	1	7		
							Niederlande	0,9	5		
							Frankreich	0,5	10		
							Andere Länder . . .	0,6	7		
						269	Wagenschmiere mit Mineralöl od. Mine-				
							ralfett	59	319	123	77
							Deutschland	24	166		
							Polen	21	70		

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
270	Wagschmiere, and. Deutschland Großbritannien . . . Niederlande Oesterreich Schweiz Ver. St. v. Amerika Frankreich	36 24 7 3 0,8 0,8 0,6 0,1	285 179 51 27 14 8 5 1	32	297		Brit. Besitzungen i. Mittelländ. Meer Großbritannien . . . Ver. St. v. Amerika Ver. Soz. Sowjet- republiken Ungarn Jugoslawien	280 239 197 167 22 20	92 91 96 55 7 6		
274	Leinöl Deutschland Niederlande	1 010 657 315	5 257 3 342 1 699	498	2 420	392	Schwefelkiesabbrände zur Eisengewinnung Deutschland Oesterreich Ungarn Polen Jugoslawien Danzig Schweden Italien Griechenland Spanien Frankreich Ver. Soz. Sowjet- republiken	119 671 39 977 30 081 26 534 8 918 7 277 2 596 2 436 1 593 130 88 21 20	16 132 5 533 4 465 3 036 1 235 925 342 310 240 24 17 2 3	118 593	17 069
275/1	Ricinusöl	49	355	70	538		Manganerze Rumänien Britisch-Indien . . . Jugoslawien Polen Hamburg	2 341 2 075 149 75 30 12	498 441 17 28 7 5	2 498	662
275/2	Ricinusöl, denatur.	1 407	9 149	1 445	9 574	398	Kobalt- und Nickel- erze	—	—	—	—
361	Holzkohlen Polen Rumänien Deutschland Ungarn Oesterreich	770 602 75 50 33 10	408 274 30 83 15 6	2 182	813	399	Chromerz Jugoslawien Ungarn Deutschland Oesterreich Hamburg	2 027 1 732 290 2 2 1	1 222 1 034 177 6 4 1	3 558	2 479
381	Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht wei- ter bearbeitet . . . Deutschland Oesterreich Hamburg Schweiz Großbritannien . . . Frankreich Ver. St. v. Amerika Bremen Ungarn Polen Niederlande	929 826 31 27 20 12 7 5 1 0,6 0,6 0,2	31 109 28 093 891 911 623 280 215 68 9 10 3 6	1 216	37 610	400	Wolframerz	—	—	—	—
382	Andere, nicht beson- ders benannte künst- liche Drechsler- und Schnittstoffe, nicht weiterbearbeitet . . Deutschland Oesterreich Großbritannien . . . Hamburg Frankreich Ungarn Ver. St. v. Amerika Italien Andere Länder . . .	339 212 110 9 4 2 1 0,3 0,3 0,5	8 081 4 955 2 690 239 106 40 26 9 6 10	498	11 126	406	Weißer Kreide, roh . Oesterreich Deutschland	178 106 73	60 33 27	215	69
390	Flußspat Deutschland Frankreich Schweden Dänemark Belgien Norwegen Italien Hamburg Oesterreich	6 721 4 019 1 723 629 140 81 76 25 23 5	1 520 880 192 309 53 29 32 12 8 5	11 661	2 675	407	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, na- türlicher), roh . . . Deutschland	5 359 5 359	619 619	6 723	793
391	Schweifelkies (Pyrit) Spanien Griechenland Italien Deutschland Polen Schweden Brit. Besitzungen in Ostafrika Portugal Rumänien Algier Brit. Besitzungen in Südafrika Oesterreich Norwegen	148 512 94 762 13 007 12 897 10 239 6 499 3 005 2 076 1 598 1 448 720 642 398 297	49 654 31 786 4 508 4 534 3 298 1 736 998 690 629 465 235 216 123 89	200 352	62 681	408	Weißer Kreide, ge- mahlen, geschlämmt Deutschland Oesterreich Schweden Ungarn Schweiz Polen Frankreich	7 707 4 603 2 749 315 15 15 10 0,1	3 035 1 771 1 075 175 5 6 3 0	9 018	3 415
						409	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, na- türlicher), gemahlen, geschlämmt Deutschland Oesterreich Polen	2 929 2 865 50 15	1 365 1 314 38 13	3 224	1 510
						410	Schmirgel, roh . . . Deutschland Belgien Griechenland Türkei Hamburg	222 155 31 20 10 5	216 123 58 20 10 5	207	166
						411	Schmirgel, gekörnt, gemahlen, geschlämmt Deutschland Griechenland Oesterreich Triest	285 225 20 13 10	754 582 43 39 22	373	1 080

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £ Kr	Menge in to	Wert in 1000 £ Kr			Menge in to	Wert in 1000 £ Kr	Menge in to	Wert in 1000 £ Kr
412	Dänemark	5	28			426	Phosphate, natürl. . .	104 938	34 714	100 215	36 201
	Italien	5	14				Franz. Marokko . . .	31 918	9 767		
	Ver. St. v. Amerika . .	3	13				Ver. St. v. Amer. . .	31 358	11 012		
	Niederlande	3	10				Algier	26 288	7 912		
	Hamburg	1	2				Italien	4 924	1 968		
	Schweiz	0,2	1				Tunis	3 477	956		
	Farberden, roh	4 501	4 856	3 210	3 058		Sonst. europ. Bes. in Amerika	3 228	1 483		
	Ver. Soz. Sowjet- republiken	1 206	1 944				Niederländ. Bes. in Asien	1 503	790		
	Deutschland	981	624				Brit. Besitzungen in Amerika	435	218		
	Britisch-Indien	713	838				Britisch-Indien . . .	408	174		
413	Rumänien	513	104			433	Deutschland	378	103		
	Sonst. brit. Bes. in Asien	314	382				Jugoslawien	368	158		
	Niederländ. Bes. in Asien	283	320				Frankreich	366	97		
	Spanien	160	145				Franz. Besitzungen in Asien	190	47		
	Hamburg	148	289				Griechenland	47	12		
	Jugoslawien	80	39				Spanien	35	11		
	Großbritannien	50	142				Arabien	15	6		
	Oesterreich	26	5				Süßholzsaff, einge- dickt, in Kisten oder zu Blöcken geformt .	6	69	7	88
	Frankreich	15	19				Italien	4	51		
	Italien	10	5				Deutschland	0,8	8		
414	Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlämmt gepreßt	1 827	2 425	2 134	3 307	434	Hamburg	0,4	5		
	Frankreich	1 118	1 130				Frankreich	0,4	3		
	Deutschland	419	629				Triest	0,1	1		
	Großbritannien	177	358				Türkei	0,1	1		
	Oesterreich	54	136			435	Ambra, graue; Biber- geil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschuskörner; Kubeben; Opium; Muskatbalsam (Mus- katbutter); Kirsch- lorbeerwasser	7	307	7	296
	Hamburg	34	127				Italien	6	29		
	Spanien	14	39				Deutschland	0,3	80		
	Schweiz	10	6				Niederlande	0,3	47		
	Jugoslawien	0,5	0				Frankreich	0,2	3		
	Ungarn	0,2	0				Oesterreich	0,2	3		
	Farberden, geschönt .	427	1 821	244	1 126		Großbritannien . . .	0,1	81		
	Deutschland	309	1 435				Griechenland	0,1	50		
	Oesterreich	78	281				Triest	0,0	12		
	Spanien	27	36				Rumänien	0,0	1		
415	Hamburg	12	64			436	Türkei	0,0	1		
	Großbritannien	1	5				Campher, roh	—	—	0,1	3
	Andere Erden und Steine, künstl. gefärbt	0,7	4	0	0,4		Campher, gereinigt (raffiniert)	14	704	19	864
	Deutschland	0,7	4				Deutschland	10	498		
	Asbest	9 403	31 717	9 169	35 475		Hamburg	3	103		
	Graphit	1 029	2 175	2 758	2 352		Japan	0,6	59		
	Oesterreich	652	361				Italien	0,3	22		
	Deutschland	262	1 304				Triest	0,1	7		
	Ver. St. v. Amerika . .	35	146				Großbritannien . . .	0,1	6		
	Hamburg	28	75				China	0,1	6		
422	Ceylon	27	202			337/1	Frankreich	0,1	3		
	Japan	15	18				Wohlriech. Wässer (ohne Weingeist), wie Orangenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- u. dergl. Wässer:				
	Britisch-Indien	6	49				in Gefäßen im Roh- gewicht von minde- stens 10 kg	2,1	25	2	39
	Alle übrigen franz. Bes. in Afrika	4	18				Deutschland	2	23		
	Frankreich	0,4	2				Italien	0,1	1		
	Kryolith, natürl. . . .	668	3 711	553	2 957		Schweiz	0,0	1		
	Dänemark	408	2 281				in Gefäßen im Roh- gewicht unter 10 kg	0,0	5	0,1	12
	Deutschland	205	1 119				Oesterreich	0,0	3		
	Norwegen	35	203				Schweiz	0,0	2		
	Hamburg	20	108			437/2					
	Oesterreich	0,1	0								
423	Magnesit (Sintermag- nesit), roh	41	12	22	8						
	Deutschland	31	11								
	Jugoslawien	10	1								
	Oesterreich	0,7	0								
424	Magnesit (Sinter- magnesit) gebrannt .	2 771	2 540	3 234	2 854						
	Oesterreich	2 471	2 226								
	Deutschland	236	232								
	Niederlande	35	40								
	Griechenland	20	28								
	Hamburg	10	14								

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
438	Lorbeers, Rosmarin- u. Wacholderöl, leichtes Campheröl	5	129	7	141	448	Deutschland	0,2	2		
	Deutschland	2	78				Italien	0,1	2		
	Italien	1	19				Sumach	22	70	27	79
	Frankreich	0,4	17				Italien	17	47		
	Jugoslawien	0,2	6				Triest	3	12		
	Hamburg	0,2	5				Hamburg	1	8		
	Oesterreich	0,1	2				Deutschland	0,7	3		
	Spanien	0,1	2				Albanien	0,2	0		
439	Aetherische Öle, nicht besonders be- nannt	98	13 306	133	14 124	449	Knopperrn, Myrobala- nen, Valoneen	899	1 476	1 137	2 409
	Deutschland	50	6 626				Triest	243	452		
	Niederlande	14	794				Hamburg	210	356		
	Frankreich	10	1 514				Ungarn	150	215		
	Hamburg	9	1 544				Rumänien	94	128		
	Schweiz	6	1 190				Britisch-Indien	56	89		
	Italien	4	655				Italien	42	71		
	Großbritannien	2	142				Deutschland	42	72		
	Japan	1	343				Oesterreich	19	20		
	Oesterreich	1	266				Türkei	17	28		
	China	0,5	83				Argentinien	15	30		
	Spanien	0,3	19				Griechenland	11	15		
	Ungarn	0,2	71			450	Alle übrigen Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben	3 018	5 259	2 342	4 265
	Rumänien	0,2	18				Hamburg	2 561	4 411		
	Ver. St. v. Amerika	0,1	5				Deutschland	307	652		
	Ceylon	0,1	4				Oesterreich	52	26		
	Jugoslawien	0,1	2				Großbritannien	17	30		
	Bulgarien	0,0	18				Brit. Besitzungen in Ostafrika	17	22		
	Triest	0,0	9				Argentinien	17	25		
	Polen	0,0	1				Algier	15	22		
	Schweden	0,0	1				Niederland Bes. in Asien	10	20		
	Abessinien	0,0	1				Columbien	10	26		
440	Farbhölzer i. Blöcken	5	10	5	11		Alle übrigen franz. Besitz. in Afrika	5	7		
441	Farbhölzer, zerkleinert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	24	85	31	114		Brit. Besitzungen in Südafrika	5	6		
	Deutschland	19	67				Triest	1	5		
	Hamburg	2	6				Frankreich	0,5	6		
	Andere Länder	3	12				Italien	0,3	1		
442	Farbhölzer, zerkleinert, fermentiert	23,5	85	28	85		Schweden	0,1	0		
	Deutschland	20,2	75			451	Dgl., zum Färben	136	308	27	90
	Hamburg	2,1	6				Deutschland	67	135		
	Andere Länder	1,2	4				Hamburg	64	124		
443	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer in Blöcken	0,1	1	3	5		Triest	2	7		
444	Desgl., zerkleinert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	11	23	6	15		Frankreich	2	31		
	Hamburg	6	10				Niederlande	0,4	7		
	Deutschland	5	12				Andere Länder	0,7	4		
	Oesterreich	0,1	1			452	Catechu (jap. Erde); Kino, Kermeskorner; Lac-Dye; Orlean	80	656	105	723
445	Eichenrinden	650	301	461	178		Hamburg	37	270		
	Ungarn	471	216				Deutschland	25	250		
	Rumänien	168	78				Britisch-Indien	5	32		
	Oesterreich	10	6				Großbritannien	4	29		
	Deutschland	0,6	1				Argentinien	4	29		
	Abessinien	0,2	0				Frankreich	3	17		
446	Nadelholzrinden	15 593	7 408	10 545	4 985		Brit. Besitzungen in Amerika	2	18		
	Oesterreich	15 505	7 370				Ver. St. v. Amerika	1	9		
	Jugoslawien	64	28				Belgien	0,1	2		
	Polen	12	6			453	Krappextrakte; Ga- rancine und Garanci- nette; Lackmus; Se- pia, roh, in Bläschen	0,1	3	0,1	2
	Ungarn	11	3				Hamburg	0,1	2		
	Deutschland	0,6	1				Triest	0,0	1		
447	Galläpfel	171	349	101	406	454	Orseille, Persico, Cochenille	0,6	4	1	14
	Ungarn	105	141				Indigo, natürl.	376	5 206	401	4 049
	Rumänien	15	29				Deutschland	294	4 508		
	Polen	13	16				Frankreich	48	365		
	Oesterreich	11	14				Ver. St. v. Amerika	32	230		
	China	10	94				Schweiz	2	53		
	Triest	10	13				Oesterreich	0,6	47		
	Belgien	3	8				Ungarn	0,2	3		
	Hamburg	3	30								

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
456	Galläpfelextrakt . . .	0,7	10	12	159	465	Steinkohlenteer . . .	7 062	3 216	1 582	1 087
	Deutschland . . .	0,7	10				Oesterreich . . .	3 944	1 766		
457	Kastanienholzextrakt . . .	527	1 928	1 728	7 613		Deutschland . . .	3 102	1 441		
	Jugoslawien . . .	179	779				Polen . . .	15	9		
	Italien . . .	140	461				Hamburg . . .	0,1	0		
	Hamburg . . .	138	451			466	Holztee u. anderer Teer (mit Ausnahme von Braunkohlen- u. Schiefertee) . . .	158	320	163	338
	Deutschland . . .	50	175				Polen . . .	70	211		
	Argentinien . . .	16	50				Deutschland . . .	36	52		
	Polen . . .	4	12				Oesterreich . . .	35	21		
	Oesterreich . . .	0,3	0				Hamburg . . .	12	22		
458	Sumachextrakt . . .	88	351	210	847		Schweden . . .	4	9		
	Deutschland . . .	73	306				Lettland . . .	1	3		
	Jugoslawien . . .	15	39				Norwegen . . .	0,4	1		
	Frankreich . . .	0,3	6				Frankreich . . .	0,1	1		
459	Quebrachholzextrakt . . .	11 164	38 606	10 483	38 964	467	Harz, gewöhnliches; Kolophonium . . .	12 074	48 781	12 536	40 834
	Hamburg . . .	8 619	30 096				Hamburg . . .	6 310	25 155		
	Argentinien . . .	1 715	5 915				Ver. St. v. Amerika . . .	2 248	8 480		
	Deutschland . . .	667	2 101				Niederlande . . .	1 403	6 598		
	Triest . . .	104	290				Deutschland . . .	1 024	3 707		
	Brasilien . . .	45	163				Frankreich . . .	675	3 068		
	Polen . . .	14	40				Spanien . . .	238	1 044		
	Großbritannien . . .	0,2	1				Argentinien . . .	56	240		
460	Eichenholzextrakt . . .	1 607	5 855	1 437	5 712		Oesterreich . . .	43	168		
	Jugoslawien . . .	1 581	5 790				Polen . . .	17	87		
	Großbritannien . . .	17	30				Britisch-Indien . . .	17	66		
	Hamburg . . .	9	33				Belgien . . .	16	68		
	Deutschland . . .	0,2	2				Großbritannien . . .	12	58		
461	Nadelholzrinden- extrakt . . .	427	973	690	1 501		Jugoslawien . . .	10	21		
	Deutschland . . .	295	656				Mexiko . . .	6	18		
	Jugoslawien . . .	132	316				Italien . . .	0,3	3		
	Oesterreich . . .	0,5	1			468	Pech, nicht besonders benanntes . . .	133	732	141	523
462	Andere Gerbstoff- extrakte, nicht be- sonders benannte . . .	1 518	4 674	1 711	5 787		Oesterreich . . .	74	478		
	Hamburg . . .	707	2 560				Deutschland . . .	37	163		
	Deutschland . . .	556	1 186				Hamburg . . .	22	91		
	Brit. Besitzungen in Südafrika . . .	151	573			469/1	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schiefertee-, Petro- leum- und Stearin- pech . . .	190	270	1 406	1 487
	Jugoslawien . . .	16	22				Deutschland . . .	177	247		
	Großbritannien . . .	15	62				Hamburg . . .	10	12		
	Ungarn . . .	15	54				Oesterreich . . .	2	11		
	Oesterreich . . .	14	28				Rumänien . . .	0,2	0		
	Japan . . .	14	55			470	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech . . .	72	310	36	141
	Brasilien . . .	14	54				Deutschland . . .	63	272		
	Frankreich . . .	11	52				Oesterreich . . .	6	33		
	Schweiz . . .	4	23				Polen . . .	3	4		
	Schweden . . .	1	4				Schweiz . . .	0,1	1		
	Dänemark . . .	0,2	1			473	Asphaltbitumen . . .	3 159	3 722	3 471	4 759
463/1	Blauholzextrakt, flüs- sig . . .	102	550	115	648		Deutschland . . .	2 156	2 654		
	Frankreich . . .	60	313				Rumänien . . .	431	378		
	Deutschland . . .	32	188			474	Asphaltpflicht, Asphalt- mastix; Harzemente (Holzement) . . .	1 896	2 767	2 944	5 119
	Hamburg . . .	9	43				Deutschland . . .	1 170	1 058		
	Schweiz . . .	0,8	5				Ungarn . . .	359	226		
	Ver. St. v. Amerika . . .	0,3	1				Rumänien . . .	282	169		
463/2	Blauholzextrakt, fest . . .	62	1 077	53	521		Hamburg . . .	42	744		
	Frankreich . . .	26	683				Großbritannien . . .	30	499		
	Deutschland . . .	21	229				Oesterreich . . .	11	58		
	Hamburg . . .	14	158				Ver. St. v. Amerika . . .	3	10		
	Großbritannien . . .	0,8	6				Schweden . . .	0,2	2		
	Oesterreich . . .	0,1	1				Griechenland . . .	0,1	1		
464/1	Andere Farbstoff- extrakte, nicht be- sonders benannte, flüssig . . .	24	165	42	243		Frankreich . . .	0,1	0		
	Deutschland . . .	13	74			476	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh . . .	8	47	22	264
	Frankreich . . .	4	24				Deutschland . . .	7	29		
	Schweiz . . .	4	34				Italien . . .	0,6	6		
	Hamburg . . .	4	33				Hamburg . . .	0,5	8		
464/2	Andere Farbstoff- extrakte, nicht be- sonders benannte fest . . .	18	198	39	383		Polen . . .	0,3	3		
	Deutschland . . .	11	110				Oesterreich . . .	0,1	1		
	Ver. St. v. Amerika . . .	3	43								
	Hamburg . . .	3	33								
	Frankreich . . .	0,5	8								
	Großbritannien . . .	0,3	4								

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
477	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe . . .	33	77	43	308	483	Gummi geddah, Gummi Senegal, Gummigutti, Tragant- gummi; Gummien und Gummiharze n. b. g.	509	4 213	425	4 594
	Oesterreich . . .	17	17				Hamburg . . .	298	1 874		
	Deutschland . . .	15	52				Deutschland . . .	160	1 548		
	Schweiz . . .	0,7	6				Oesterreich . . .	23	107		
	Frankreich . . .	0,5	2				Großbritannien . . .	14	171		
478/1	Terpentin, Terpentins- öl . . .	2 359	14 513	2 744	13 977		Ver. St. v. Amerika Brit. Besitzungen in Nordamerika . . .	11	48		
	Polen . . .	1 118	4 410				Brit. Besitzungen in Ostafrika . . .	10	89		
	Frankreich . . .	428	4 168				Persien . . .	10	20		
	Deutschland . . .	261	1 674				Britisch-Indien . . .	7	52		
	Hamburg . . .	206	1 628				Frankreich . . .	7	49		
	Ver. St. v. Amerika	144	1 115				Italien . . .	6	71		
	Schweiz . . .	97	713			484	Natürl. Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte . . .	9	222	13	395
	Schweden . . .	38	200				Deutschland . . .	5	133		
	Belgien . . .	27	283				Hamburg . . .	2	53		
	Oesterreich . . .	24	223				Italien . . .	0,7	9		
	Ver. Soc. Sowjet- republiken . . .	13	65				Triest . . .	0,5	5		
	Italien . . .	2	25				Großbritannien . . .	0,2	3		
	Ungarn . . .	0,9	4				Brit. Besitzungen in Südafrika . . .	0,2	1		
	Brasilien . . .	0,4	5				Britisch-Indien . . .	0,1	6		
478/2	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- u. Kaut- schuköl . . .	59	163	10	56		Bremen . . .	0,1	3		
	Deutschland . . .	34	85				Oesterreich . . .	0,1	1		
	Polen . . .	15	41				Frankreich . . .	0,0	7		
	Hamburg . . .	6	14				Japan . . .	0,0	1		
	Italien . . .	4	22			485	Braunkohlen- und Schieferter . . .	727	340	248	121
	Oesterreich . . .	0,1	1				Deutschland . . .	447	225		
479	Pechöl (Harzöl) . . .	533	1 891	375	1 442		Oesterreich . . .	256	100		
	Polen . . .	409	1 509				Schweden . . .	16	11		
	Deutschland . . .	82	241				Jugoslawien . . .	9	3		
	Hamburg . . .	30	101				Hamburg . . .	0,1	1		
	Schweden . . .	10	17			489	Benzin, gereinigt (raffiniert), von 880° und weniger . . .	36 719	84 445	47 699	88 989
	Italien . . .	1	18				Polen . . .	16 486	36 270		
	Oesterreich . . .	0,9	5				Rumänien . . .	7 267	18 468		
	Jugoslawien . . .	0,1	0				Ver. Soc. Sowjet- republiken . . .	5 263	11 794		
480	Kopalharz, Dammar- harz . . .	399	3 469	432	3 631		Hamburg . . .	4 036	9 655		
	Hamburg . . .	186	1 504				Oesterreich . . .	1 419	3 221		
	Deutschland . . .	118	1 159				Deutschland . . .	755	1 794		
	Belgien . . .	29	175				Ver. St. v. Amerika	723	1 614		
	Niederlande . . .	19	187				Ungarn . . .	466	952		
	Bremen . . .	19	141				Triest . . .	237	542		
	Britisch-Indien . . .	8	76				Italien . . .	65	181		
	Oesterreich . . .	6	62				Niederländ. Bes. in Asien . . .	1	4		
	Niederländ. Bes. in Asien . . .	4	33			490/1	Andere Mineralöle, gereinigt (raffiniert) oder halbgereinigt, leichte, deren Dichte 880° oder weniger be- trägt . . .	2 196	3 261	1 407	3 562
	Großbritannien . . .	3	54				Polen . . .	1 622	1 269		
	Frankreich . . .	2	20				Hamburg . . .	199	730		
	Brit. Besitzungen in Südafrika . . .	2	15				Deutschland . . .	114	352		
	Aegypten . . .	1	13				Ver. Soc. Sowjet- republiken . . .	94	329		
	Belg. Besitzungen in Afrika . . .	1	3				Ver. St. v. Amerika	90	342		
	Italien . . .	0,7	20				Lettland . . .	23	84		
	Neuseeland . . .	0,1	7				Brit. Besitzungen in Nordamerika . . .	18	67		
481	Schellack . . .	319	7 165	312	8 786		Rumänien . . .	15	9		
	Deutschland . . .	181	3 988				Dänemark . . .	8	32		
	Hamburg . . .	92	2 107				Litauen . . .	6	22		
	Großbritannien . . .	19	447				Belgien . . .	5	21		
	Britisch-Indien . . .	18	472				Zentralamerikani- sche Republiken . . .	0,9	3		
	Oesterreich . . .	3	36				Oesterreich . . .	0,3	1		
	Ver. St. v. Amerika	3	44								
	Italien . . .	0,9	27								
	Bremen . . .	0,7	14								
	Frankreich . . .	0,4	13								
	Triest . . .	0,4	12								
	Polen . . .	0,1	3								
	Japan . . .	0,1	2								
482	Gummi arabicum . . .	411	3 269	668	4 744						
	Hamburg . . .	218	1 656								
	Deutschland . . .	65	504								
	Frankreich . . .	63	610								
	Brit. Besitzungen in Ostafrika . . .	32	252								

(Fortsetzung folgt.)

(2919)

(Fortsetzung von S. 1033.)

Jahr	Zahl der Produzenten	lbs.	1000 \$
1920	2	¹⁰⁾	¹⁰⁾
1921	1	48 000	86
1922	2	60 000 ¹¹⁾	89 ¹¹⁾
1923	2	125 000 ¹¹⁾	155 ¹¹⁾
1924	2	128 000 ¹¹⁾	150 ¹¹⁾
1925	2	245 000	274
1926	2	322 650	390
1927		366 400	442

Die amerikanische Einfuhr von Magnesium zum

¹⁰⁾ Keine amtlichen Zahlen veröffentlicht.¹¹⁾ Geschätzt.

Verbrauch ist seit einigen Jahren sehr gering; nähere Einzelheiten hierüber zeigt die folgende Tabelle.

Jahr	lbs.	1000 \$
1920	29 275	25
1921	39 913	31
1922	182 939	54
1923	13 974	12
1924	8 738	7
1925	8 326	7
1926	10 117	5
1927	7 131	8

Die Ausfuhr von Magnesium wird in der amtlichen Außenhandelsstatistik nicht nachgewiesen. (2643)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 21. September 1928.

(3123)

Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1928/29.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

I. Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1928/29 beträgt 100 Hunderteile des regelmäßigen Brennrechts.

II. Für den vom 1. Oktober 1928 ab hergestellten Branntwein beträgt

1. der Grundpreis . . . 64,— RM.
2. der Zuschlag zum Grundpreis für Branntwein
 - a) aus Wein . . . 16,— RM.
 - b) aus Kirschen, Himbeeren, Brombeeren oder Heidelbeeren . . . 16,— RM.
 - c) aus Pfirsichen, Aprikosen, Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Schlehen, Vogelbeeren, Holunderbeeren, Wacholderbeeren oder Enzian . . . 6,— RM.
3. der Abzug vom Grundpreis für Branntwein aus anderen als den vorstehend unter 2 a bis c genannten Obststoffen . . . 26,— RM.

für das Hektoliter Weingeist.

Für Branntwein, der aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist, oder der aus einem Gemisch von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen besteht, wird in der Regel nur der Uebernahmepreis gewährt, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht.

III. Für den vom 1. Oktober 1928 ab hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein beträgt

1. bei anderem als Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 93 Gewichtshundertteilen der Zuschlag zum Grundpreis . . . 2,— RM.
- in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 94 Gewichtshundertteilen der Zuschlag zum Grundpreis . . . 3,— RM.
- in einer Durchschnittsstärke von unter 80 Gewichtshundertteilen
 - a) aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 50 hl W. der Abzug vom Grundpreis aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung über 50 hl W. der Abzug vom Grundpreis in einer Durchschnittsstärke von unter
 - 80 bis einschl. 50 Gewichtshundertteilen . . . 3,— RM.
 - 50 " " 40 " " . . . 6,— RM.
 - 40 " " 30 " " . . . 10,— RM.
 - 30 Gewichtshundertteilen . . . 20,— RM.

für das Hektoliter Weingeist.

Die Durchschnittsstärke wird berechnet aus der Stärke der jeweilig bei einer Branntweinabnahme an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntweinmenge.

2. bei Melasse- und Hefelüftungsbranntwein neben den Abzügen zu III, 1 der Abzug vom Grundpreis . . . 0,60 RM. für das Hektoliter Weingeist.

Sofern der Brennereibesitzer durch Uebersendung von bei der Branntweinabnahme amtlich entnommenen Proben, deren Mindestmenge 200 ccm betragen muß, der Reichsmonopolverwaltung den Nachweis führt, daß der abgenommene Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein nicht mehr als 0,1 Gewichtshundertteile Aldehyd und Fuselöl nur in Spuren enthält, ist die Reichsmonopolverwaltung ermächtigt, den Abzug von 0,60 RM für das Hektoliter Weingeist zu erlassen und den Zuschlag nach 1 zu gewähren. Die Entscheidung darüber, ob die an den Branntwein zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, steht lediglich der Reichsmonopolverwaltung zu. Die Untersuchung der Proben findet nur beim Reichsmonopolamt statt, die Kosten hat der Brennereibesitzer zu tragen.

3. für Branntwein, der in der Brennerei zum Zwecke der Erzielung eines besonders hochgradigen oder besonders aldehyd- und fuselölarnten Branntweins besonders ausgeschieden, angesammelt und abgeliefert wird (meist Vor- und Nachlauf) unbeschadet der Abzüge zu III, 1, der besondere Abzug vom Grundpreis für das Hektoliter Weingeist . . . 4,— RM.

Auf den Zuschlag nach III, 1 hat dieser Branntwein keinen Anspruch.

V. Für den vom 1. Oktober 1928 ab außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Grundpreis

- a) für Branntwein aus Obstbrennereien . . . 10 Hunderteile
- b) für Branntwein aus anderen Brennereien . . . 50 Hunderteile des Grundpreises von 64,— RM.

VI. Für den vom 1. Oktober 1928 ab hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol . . . 18,40 RM. für das Hektoliter Weingeist.

VII. Die Verkaufspreise ändern sich nicht.

VIII. Vom 1. Oktober 1928 ab beträgt:

1. der regelmäßige Monopolausgleich
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . 436,— RM. für das Hektoliter Weingeist.
 - b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes).
 1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . 261,60 RM.
 2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . 348,80 RM.
 3. bei anderem Branntwein . . . 436,— RM.
- für einen Doppelzentner.
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung;
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . 186,— RM. für das Hektoliter Weingeist;
 - b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . 111,60 RM. für einen Doppelzentner.
- IX. Die Hektolitereinnahme beträgt . . . 330,— RM. für das Hektoliter Weingeist.

Berlin, den 24. September 1928.

(3124)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR**Inland.****Die Einfuhr von deutschen Farbstoffen nach Tunis.**

Die Einfuhr von Farbstoffen aus Deutschland nach Tunis ist bisher von der Vorlegung einer Erlaubnis abhängig gemacht worden. Nach einer Mitteilung im „Journal Officiel Tunisie“ vom 19. September 1928 dürfen genannte Erzeugnisse auf Grund der Londoner Verträge und des Zeichnungsprotokolls zum deutsch-französischen Verträge vom 17. August 1927 aus Deutschland hinfert ohne weiteres nach den gültigen Zollsätzen eingeführt werden. (3176)

Zolltarifentscheidung.

Tar. n. 389. Kruschensalz. Zollsatz 1000 RM. für 1 dz.

Die Ware stellt ein mehlfines, weißes, salzigbitter schmeckendes Pulver dar, das

- a) in Kleinverpackungen, und zwar in braunen, nicht luftdicht verschlossenen Gläsern, die einzeln in je einem viereckigen festen Pappkarton stecken,
- b) lose in Kisten oder Fässern eingeführt werden soll.

Zu a: Auf den Gläsern sind die Bestandteile folgendermaßen angegeben:

Magnesium	11,4490
Sodium	4,5820
Potassium	2,9913
Chloride Radicle	6,5420
Sulphate Radicle	49,6090
Jodide Radicle	0,0007
Acid Citric	1,5000
Water of constitution	23,3260
	100,0000

Auf der Außenseite der Pappkästen dagegen ist als Analyse nur vermerkt:

Soda Sulph, Soda Chlorid, Magnes Sulph, Potas Jodid, Potas Sulph, Potas Chlorid, Ac bit.

Auf den Gläsern und den äußeren Umhüllungen der Pappkästen sind in englischer Sprache eine Gebrauchsanweisung und eine Anpreisung des Mittels gegen zahlreiche Krankheiten, wie Podagra, Verstopfung, Hexenschuß, Rheumatismus usw., abgedruckt. Nach einem Gutachten des Gesundheitsamtes in Hamburg ist die Ware als ein dem Karlsbader Salz ähnliches, abführend wirkendes Salzgemisch anzusehen, das wegen der wohl unberechtigten Anpreisung seiner vielseitigen Heilkraft und auch deshalb, weil die Angaben auf der äußeren Umhüllung der Packung absichtlich allgemein und ungenau gehalten sind, als Geheimmittel anzusehen ist. Ferner gibt das Reichsgesundheitsamt den Wert des Inhalts einer Flasche (rund 250 g) mit 20 Reichspfennig an. Demgegenüber ist der Verkaufspreis für eine Packung — 3 RM. — auch unter Berücksichtigung von Herstellungs- und Verpackungskosten als unverhältnismäßig hoch zu bezeichnen. Die Zollbehandlung der Ware als Geheimmittel ist somit begründet.

Zu b: Es kommt in Betracht, daß Kruschensalz sowohl nach den Angaben der Reklame als auch nach den Aufschriften auf den Glas- und Kartonpackungen lediglich als sogenanntes Aufbausalz bekannt ist. Sein Verkauf findet regelmäßig in den beschriebenen kleinen Umschließungen statt. Das lose in Fässern oder Kisten verpackt eingehende Kruschensalz wird also im Inlande vor dem Vertrieb stets in kleinere Packungen umgepackt und in einer Form verkauft, in der es beim Eingang aus dem Zollausslande als Geheimmittel zollpflichtig ist. Es ist daher nicht zweifelhaft, daß mit der Verpackung in Kisten und Fässern eine Zollersparnis durch Umgehung des Geheimmittelzollens bezweckt wird.

Die Zollbehandlung ergibt sich aus dem Stichwort „Geheimmittel“ im Warenverzeichnis in Verbindung mit Ziff. 105 des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Herstellungsland: England.

Bemerkung: In einem Falle ist Kruschensalz als Mineralquellsalz angemeldet und die Verzollung der Ware nach Nr. 282 — Zollsatz 3 RM. für 1 dz — beantragt worden. Dem Antrage wurde nicht entsprochen. Auf die Rechtsbeschwerde der Firma hat der Reichsfinanzhof u. a. folgendes entschieden:

Das als künstliches Mineralquellsalz bezeichnete, dem sogenannten Kruschensalz entsprechende Salzgemisch, bestehend aus Magnesiumsulfat, Natriumsulfat, Kaliumsulfat, Natriumchlorid und Kaliumchlorid, kann als künstliches Quellsalz im Sinne der Tarifnummer 282 nicht behandelt werden.

Urteil des IV. Senats vom
7. März 1928 IV A 246/27

Aus den Gründen:

Nach der nicht bestrittenen Feststellung der Vorinstanz ist das sogenannte Quellsalz ein Salzgemisch, das nach seiner Zusammensetzung dem Kruschensalz entspricht. Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Anfechtungsschrift ausführt, enthält das Kruschensalz die wirksamen Bestandteile der Mineralquellen von Karlsbad, Marienbad, Ems, Nauheim, nämlich Rubinat, Vittel, Hunyadi-Janos, Condal, Leamington, Cheltenham und Apenta, und ist eine Nachbildung gewisser proportionaler Mischungen von Salzen, die in den genannten Quellsalzen vorkommen. Die Annahme der Beschwerdeführerin, daß ein solches Gemenge als künstliches Quellsalz im Sinne der Tarifnummer 282 anzusprechen sei, steht mit den Vorschriften des Zolltarifs und des Warenverzeichnisses nicht im Einklang. Aus der beispielsweise Aufzählung der einzelnen Mineralquellen im Warenverzeichnis beim Worte „Quellsalze“ erhellt, daß als künstliche Quellsalze im Sinne des Zolltarifs nur künstliche Nachbildungen gelten können, die, wenn sie auch nicht den Gesamtgehalt eines natürlichen Mineralwassers genau wiederzugeben brauchen, so doch das Salz oder die Salze enthalten müssen, die den wesentlichen Bestandteil einer Mineralquelle, d. h. den ihre Wirksamkeit bedingenden Bestandteil ausmachen. Die zusammengemischten wirksamen Bestandteile verschiedener Mineralquellen, wie solche nach Angabe der Beschwerdeführerin das in Rede stehende Kruschensalz enthält, können daher nicht mehr als künstliches Quellsalz, d. i. als die Nachbildung des Salzes eines natürlichen Mineralwassers im Sinne des Zolltarifs Nr. 282, angesehen werden. („Reichszollbl.“ Nr. 48.) (3127)

Ausland.

Großbritannien. Verlängerung von Befreiungen vom Industrieschutzzoll. Laut Mitteilung im „Board of Trade Journal“ vom 20. September 1928 erwägt das Board of Trade die Erneuerung der Verordnungen, betreffend die Befreiung verschiedener Chemikalien vom Industrieschutzzoll. Die in Frage kommenden Chemikalien sind folgende:

R. Aceton,
Gärungsaceton,
Aceton, synthetisch,
Cyanwasserstoffsäure, wasserfrei,
Milchsäure, den Anforderungen des Britischen Arzneibuchs entsprechend,
Oxalsäure,
Amidopyrin (Pyramidon; Dimethylaminoantipyrin),
Ammoniumperchlorat,
Barbiton (Veronal, Malonal, Diäthylbarbitursäure, Diäthylmalonylharnstoff, Hypnogen, Deba),
Bromural (Dormigen),
Cocain, roh,
Dial (Diallylbarbitursäure),
Didial (Diallylbarbitursäures Aethylmorphin),
Elbon (Cinnamoylparaoxyphenylharnstoff),
Aethylenbromid,
Aethylen glykol (Glykol, Aethylenalkohol),
Eukodal,
Furfurol,
Glykoläther,
Guajakolcarbonat (Duotal),
Hydrochinon,
R. Bleiacetat,
Tetraäthylblei,
Lipojodin,
Lithiumcarbonat,
Lithiumhydroxyd,
Metaldehyd,
Methylchlorid,
Methylsulfonal (Diäthylsulfonmethyläthylmethan, Trional),
Nickelhydroxyd,
Papaverin,
Phenacetin (Acetparaphenetidin),
Phenazon (Antipyrin, Phenyl dimethylpyrazolon, Analgesin, Anodynin, Dimethyloxychinizin),
Phytin,
Piperazin (Diäthylendiamin, Dispermin),
R. Kaliumchlorat,
Kaliumguajakolsulfonat (Thiocol),
R. Kaliumhydroxyd (R. Aetzkali, R. Kaliumhydrat),
R. Kaliumpermanganat,
Pyramidon-Veronal,
Chininäthylcarbonat,
Radiumverbindungen,
Resorcin,
Salol (Phenylsalicylat),
Styracol (Guajacolcinnamat),

Sulfonal,
Synthalin,
Harnstoff (Carbamid),

Vanadiumkieselsäureverbindungen, für die Verwendung als Katalysatoren für die Schwefelsäurefabrikation besonders hergerichtet.

Alle Mitteilungen bezüglich dieser Fragen sind innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Mitteilung (19. September) an das Board of Trade zu richten. (3153)

Beantragte Befreiungen vom Industrieschutzzoll. Laut Mitteilung im „Board of Trade Journal“ vom 20. September 1928 ist für Bariumnitrat und Chinosol Befreiung vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act, 1926, beantragt worden. (3151)

Verzollung von ätherischen Oelen. Der Zeitschrift „Perfumery and Ess. Oil Record“ entnehmen wir die folgenden Angaben:

Nach den Definitionen der neuen Bestimmungen über die Kohlenwasserstofföle (Verzollung mit 4 d. per Gallone) fallen die ätherischen Oele großenteils unter die sogenannten „Leichtöle“. Das Gesetz hat bezüglich der ätherischen Oele keine Ausnahme vorgesehen; wären die ätherischen Oele von dem Einfuhrzoll ausgenommen, so wäre damit auch das Terpentinol vom Einfuhrzoll befreit worden.

Die Zollbehörden haben jedoch anerkannt, daß es eine Reihe sogenannter „feiner ätherischer Oele“ gibt, die hoch im Preise stehen und nur in kleinen Mengen gehandelt werden; eine Verzollung dieser ätherischen Oele zu dem niedrigen Satz von 4 d. per Gallone hätte keinen Sinn.

Es ist deshalb entschieden worden, daß derartige ätherische Oele nicht verzollt zu werden brauchen, und die Zollämter sind entsprechend angewiesen worden. Für die Befreiung ätherischer Oele vom Einfuhrzoll sind demnach die eingeführte Menge und der Wert ausschlaggebend. Ätherische Oele vom Typus der gewöhnlichen Campheröle, die in großen Mengen eingeführt und zu Preisen, die dem Terpentinolpreise nahe liegen (den Zollbeamten ist mitgeteilt worden, daß der Terpentinolpreis etwa 50 £ per t beträgt), gehandelt werden, sind einfuhrzollpflichtig.

Soweit insbesondere das Campheröl in Frage kommt, so werden gegenwärtig nur die niedrigen Grade dieses Oeles verzollt. Die Liste der „feinen ätherischen Oele“ ist von beträchtlichem Umfange und enthält fast alle üblichen ätherischen Oele; ätherische Oele, die in großen Mengen eingeführt werden und ihren Preisen nach als Ersatzmittel für zollpflichtige Kohlenwasserstofföle verwandt werden können, können aus der Liste gestrichen werden. (3155)

Irischer Freistaat. Verwendung von Konservierungs- und Färbemitteln bei Genußmitteln. Der irische Minister für Gemeindeverwaltung und öffentliche Gesundheit hat eine Verordnung über die Verwendung von Konservierungs- und Färbemitteln bei Genußmitteln, die „The Public Health (Saorstat Eireann) (Preservatives usw., in Food) Regulations, 1928“, erlassen. Die Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Nach den neuen Bestimmungen ist im Irischen Freistaat die Herstellung zum Verkauf, der Verkauf und die Einfuhr zum Verkauf irgendeines Genußmittels verboten, das Konservierungs- oder bestimmte Färbemittel enthält. Von dem Verbot der Konservierungsmittel bleiben Schwefeldioxyd und Benzoesäure befreit, sofern sie bei einer Reihe von Waren, die in einem besonderen Anhang (Teil I, Anhang 1) zu der Verordnung aufgeführt sind, in einem Gewichtsverhältnis verwendet werden, das die in dem Anhang ebenfalls vorgeschriebenen Ziffern nicht überschreitet.

Als Färbemittel für zum Genuß bestimmte Waren sind Verbindungen verboten, die Antimon, Kupfer, Arsen, Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom oder Zink enthalten. Verboten sind ferner Pikrinsäure, Viktoriagelb, Martiusgelb, Aurantia und Aurine.

Weitere Bestimmungen befassen sich u. a. mit dem Verbot des Verkaufs nicht zugelassener Konservierungs- und Färbesubstanzen. („I. u. H.“) (3136)

Frankreich. Eintarifierung. Laut „Bulletin Douanier“ Nr. 588 ist Rosenholzöl in die Position „Alle anderen ätherischen Oele“ (Pos. 112 des franz. Zolltarifs) eintarifiert worden. (3049)

Belgien. Die geplante Steuerreform. Auf dem in Verviers stattgehabten 2. Kongreß der belgischen Handelskammern berührte der Finanzminister in seiner Rede über

„Finanzpolitik der belgischen Regierung in Vergangenheit und Zukunft“ grundsätzliche Fragen.

Seit dem Jahre 1926 sei eine ganz außerordentliche Besserung in der finanziellen Lage Belgiens eingetreten. Diese Besserung sei derartig grundlegender Natur, daß sie der Regierung gestatte, für die Jahreswende 1929/30 einen weitgehenden Abbau der das Wirtschaftsleben schwer bedrückenden Steuern vorzunehmen. Der Minister hoffe, daß dies schon im Laufe des Jahres 1929 der Fall sein könne, jedenfalls aber zum Jahresschluß. Die Steuererleichterungen würden sich seiner Ansicht nach, soweit er selbst entscheidend mitreden könne, hauptsächlich auf folgende Steuern zu erstrecken haben:

Herabsetzung der Umsatzsteuer auf etwa 1%. Herabsetzung und Vereinheitlichung der Luxussteuer auf allgemein etwa 5%; daneben Herabsetzung der Zahl derjenigen Artikel, für die die Luxussteuer zu entrichten ist; Abschaffung der sogenannten „Supertaxe“, an deren Stelle allerdings eine leichte Erhöhung anderer Steuern werde treten müssen. („I. u. H.“) (3098)

Eintarifierungen. Dem „Bulletin des Douanes“ entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Schwefelblüte	170b
Gasolin	195b
Teer, durch Destillation von Steinkohlen gewonnen	190
Teere aus Petroleum, Schiefer, Lignit und ähnlichen Mineralölen	195d 3
Graphit, roh, in Stücken, Flocken oder Körnern, oder gemahlen, aber nicht für den Kleinverkauf hergerichtet	151
Graphit, für den Kleinverkauf hergerichtet	426
Schweröle, von der Destillation von Steinkohlen	192
Anthracenöl	192
Kreosotöl und ähnliche Mineralöle zum Imprägnieren von Holz u. zum Teeren von Straßen	192
Kieselgur	149
Lasurstein (Lapis-lazuli)	180
Ligroin	195b
Magnesia, roh	172
Magnesia, gebrannt	297
Manganit (Manganerz)	182h
Mispickel (Arsenmineral)	182d
Molybdänit (Erz)	182m
Solventnaphtha	193
Chilesalpeter	169
Auripigment (Arsenmineral)	182d
Paraffin, roh	196
Paraffin, gereinigt	354
Paraffin, natürliches (mineralisches Wachs)	200
Pechblende (Radiummineral)	182k
Eisenpyrit, geröstet	182g
Pyrolusit (Manganerz)	182h
Realgar (Arsenmineral)	182d
Schwefel, roh, nicht gereinigt	170 a
Schwefel, gemahlen, gereinigt, raffiniert oder sublimiert, in Blütenform oder Stangen	170b
Schwefelmineralien	182m
Speis (Arsenmineral)	182d
Ruß, gewöhnlicher, ohne Zusatz irgendeines anderen Stoffes	181
Talk, roh oder in Pulverform	164
Farberden, roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	146

(2911)

Tschechoslowakei. Keine Lizenzgebühr für Teerfarben mit Kochsalz-Beimischung. Mit Erlaß

vom 14. September hat das Finanzministerium bekanntgegeben, daß Teerfarbstoffe, welche unter verschiedenen Benennungen, wie Kryogengrün, Citronengelb u. dgl., eingeführt werden und mehr als 50% Salz enthalten, daher unter Pos. 592 des Zolltarifs eingereiht sind, sowohl der Verzollung als auch der Lizenzgebühr unterliegen. Jedoch mit Rücksicht darauf, daß diese Farbstoffe, bzw. ihre Salzmischungen zum Färben und Drucken von Textilstoffen, d. h. für industrielle Zwecke verwandt werden, wird bis auf Widerruf von der Erhebung der Lizenzgebühr, welche bei deren Einfuhr entrichtet werden sollte, abgesehen. Diese Entscheidung tritt am 1. Oktober in Kraft. Für die genannten Farbstoffe, welche vom Zollamt vor diesem Tage abgefertigt wurden, müssen demnach Zoll wie

Lizenzgebühr entrichtet werden. Diese Bestimmung gilt auch für Farbstoffe, welche über 50% Koch- und Glaubersalz zusammen enthalten, soweit sie unter Pos. 592 eingereiht sind. („Prag. Tagbl.“) (3081)

Für Aufhebung der Mineralwasser-Steuer. Nach „Prag. Tagbl.“ beabsichtigt der Zentralverband der tschechoslowakischen Bäder und Mineralquellen beim Finanzminister die Aufhebung der Getränkesteuer für Mineralwässer zu beantragen. Dieser Schritt wird damit begründet, daß der aus dieser Steuer erzielte Betrag gering ist und keineswegs die Schäden aufzuwiegen vermag, die sich durch die Belastung der Mineralwässerpreise mit der Steuer ergeben. (3135)

Ungarn. Ausfertigung der Stammerkklärungen.*) Die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern teilt mit:

Laut Bericht der ungarischen Zollämter ist es vorgekommen, daß aus dem Auslande Warensendungen ohne Stammerkklärung (bei Postsendungen Warenerklärung) zur Zollbehandlung eintreffen. Da der Mangel einer infolge gesetzlicher Vorschrift erforderlichen Stammerkklärung (Warenerklärung) die zollamtliche Abfertigung der Ware erschwert bzw. verzögert, werden die Exporteure nach Ungarn auf folgendes aufmerksam gemacht:

Der Absender einer zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmten Ware ist verpflichtet, der Transporturkunde eine Stammerkklärung (bei Postsendungen Warenerklärung) beizufügen. Unterläßt der Absender die Beischließung der Erklärung, so ist die Transportunternehmung, welche die Ware zuerst dem Zollamte zustellt, verpflichtet, als Bevollmächtigter der Partei eine Ersatzerklärung auszustellen.

In der Stammerkklärung müssen der Name des Absenders und des Empfängers, das Erzeugungsland und Handelsursprungsland, die Zahl der Frachtstücke, die Art der Verpackung, die Menge und Gattung der Ware nach der zolltariflichen oder der handelsüblichen Benennung sowie ihr Wert genau angegeben werden. Diese Erklärung ist von demjenigen, der sie ausstellt, zu unterfertigen.

Sollte die Gattung der Ware nicht nach der zolltariflichen Benennung angegeben werden, so ist sie genau handelsüblich zu benennen. (Ungenügende Benennung z. B. Eisenwaren, Baumwollstoffe.)

Die Erklärung kann vom Absender in den für die Ausstellung von Frachtbriefen durch internationale Verträge festgesetzten Sprachen verfaßt sein. (3143)

Vertrieb von Zahncreme und Kosmetika in Metallpackungen. In Ungarn dürfen Zahncreme und sonstige kosmetische Präparate nur dann in Tuben und dergleichen mit mehr als 1% Bleigehalt in Verkehr gebracht werden, wenn die Oberfläche der Tube oder Metallverpackung mit einer gesundheitlich unschädlichen Schutzschicht (Zinn mit einem Bleigehalt unter 1%, Cellonlack usw.) gleichmäßig und fest haftend, in der Weise überzogen ist, daß der Gehalt der Tube mit dem Grundstoff der Tube nicht in Berührung kommt. („Vegyí Ipar.“) (3171)

Für Herabsetzung der Kunstseidenzölle. Der Landesverband der Kaufleute und Gewerbetreibenden hat die Interessenten zu einer Besprechung eingeladen, um die Frage der Ermäßigung der in Ungarn überaus hoch festgesetzten Zölle für Kunstseide und deren Produkte zu diskutieren. Nach Abschluß dieser Enquete sollen die Ministerien für Handel, Finanzen und Volkswohlfahrt um eine entsprechende Zollherabsetzung ersucht werden, um auch dadurch die Teuerung der Bekleidungsartikel zu lindern. („Vegyí Ipar.“) (3170)

Litauen. Ursprungszeugnisse. Nach einer Mitteilung des schweizerischen Konsulats in Kowno tritt die Erhöhung der Zölle um 30% auf Waren der Länder, die mit Litauen keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben, am 1. Oktober in Kraft. Von diesem Tage an müssen daher für die Waren der Länder, die mit Litauen einen Handelsvertrag abgeschlossen haben, Ursprungszeugnisse vorgelegt werden, wenn die Anwendung des bisherigen niedrigeren Zollsatzes beansprucht wird.

Die Ursprungszeugnisse der Handelskammern des Ursprungslandes sollen ohne konsularische Beglaubigung angenommen werden. Als Ursprungsland gilt das Land, wo die Ware erzeugt, hergestellt, bearbeitet oder umgearbeitet worden ist; im Falle der Weiterbearbeitung in einem anderen Lande gilt dieses nur dann als Ursprungsland, wenn dessen Anteil an Stoff oder Arbeit mindestens 50% vom Wert der in Litauen eingeführten Ware ausmacht.

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 989.

In den Zeugnissen muß u. a. angegeben sein das Brutto- und Nettogewicht sowie der Wert der Ware.

Die Zeugnisse können in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie müssen bei der Verzollung vorliegen.

Für Postpakete sind keine Ursprungszeugnisse nötig. (3177)

Lettland. Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte*). Laut Verordnung Nr. 272 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ Nr. 209) werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die zum Export arbeiten“ („Vald. Vestn.“ vom 26. 2. 1923) vorgesehenen Erleichterungen (§ 1) der Zündholz- und Patronenfabrik ehemals „Sellier u. Bellot“ gewährt.

Eine weitere Verordnung des Zolldepartements (Nr. 273, „Vald. Vestn.“ Nr. 209) zählt diejenigen Waren auf, welche auf Grund des oben angezogenen Gesetzes von der Firma „Sellier u. Bellot“ zollfrei eingeführt werden dürfen. Die chemische Industrie interessieren darunter die folgenden Erzeugnisse:

Pos. d. Zollsatzes	Warenbezeichnung
85, 3 c	Solar- und Schmieröle
87	Gummen, Harze, Balsame u. dgl.
89	Chlorkalium, phosphorsaurer Kalk, Kaliumsulfat usw.
92	Antimonverbindungen
108, 3	Salpeter, Salz, Flußsäure, auch gereinigt
117, 6	Glycerin
145	Quecksilber
159, 2	Zubehör aller Art für Feuerwaffen; Zündhütchen, geladen und ungeladen, usw.
159, 3	Schießpulver aller Art
177, 2	Papier (darunter u. a. Pauspapier, Kohlepapier, photographisches Papier). (3131)

Zollrückerstattungen. Dem auf S. 634 (vgl. auch S. 743 und 845) der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Verzeichnis der Unternehmungen, die bei der Ausfuhr von Strickereiwaren Zollrückerstattungen für das verarbeitete ausländische Kunstseidengarn beantragen können, ist laut Verordnung Nr. 271 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ vom 15. September 1928) hinzuzufügen: Strickerei „Lin a Velle“. (3132)

Zur Einfuhr zugelassene Viehfuttermittel. Laut Bekanntmachung im „Vald. Vestn.“ Nr. 201 sind die folgenden Viehfuttermittel zur Einfuhr nach Lettland zugelassen:

1. „Karswood Poultry Spice“ (Herstellerrfirma E. Griffiths Hughes Ltd., Manchester).
2. „Vitakalk“ (hergestellt von der Chemischen Fabrik Marienfelde A.-G., Berlin-Marienfelde). (3099)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 275 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ vom 19. September 1928) werden die nachstehenden Erzeugnisse wie folgt verzollt:

Warenbezeichnung	Pos.
Hepatopson	112,9 a
Tallöl	117,4

Die Verordnung ist am 19. September in Kraft getreten. (3100)

Estland. Inkrafttreten der Maximalzölle. Nach einer Mitteilung des estländischen Generalkonsulats in Berlin sind die estländischen Maximalzölle am 15. September in Kraft getreten. Wie wir schon mitteilen konnten (vgl. „Chem. Ind.“, S. 871), finden die neuen Zölle auf Waren deutschen Ursprungs keine Anwendung, da zwischen den beiden beteiligten Staaten Handelsvertragsverhandlungen stattfinden. Es wird estnischerseits jedoch verlangt, daß der deutsche Ursprung der Waren durch ein von einem estländischen Konsul legalisiertes Ursprungszeugnis nachgewiesen wird. Als ausstellende Behörden kommen in Betracht: Handelsministerien, Handelskammern und Zollbehörden. (3129)

Rumänien. Verlängerung der Gültigkeit der Durchschnittswerte).** Das Finanzministerium hat eine Verordnung erlassen, durch welche die Gültigkeit der mittleren Werte für diejenigen Erzeugnisse, welche der Luxus- und Umsatzsteuer unterworfen sind, über den 1. Oktober d. J. hinaus auf weitere drei Monate verlängert wird. Die 15%, 10%, 2% und 1-prozentigen Steuern werden somit wie im ablaufenden Vierteljahr erhoben. („Argus“). (3130)

Für Abschaffung der Exportgebühren. Die Klausenburger Bezirksgruppe des Verbandes der rumänischen Industriellen hielt am 7. September in Großwardein eine Sitzung ab, in welcher der Bezirksdirektor über das Arbeitsprogramm des

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 943.

**) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 719.

Verbandes referierte. Wir entnehmen den Ausführungen folgendes:

Seit zwei Jahren kämpft der Verband mit Erfolg um den Abbau der Exportgebühren, die den Export zum Teil ganz verhindern. Selbst nach der im Juni angeordneten Herabsetzung der Holz-Exportgebühren können diese Aktionen noch nicht als beendet betrachtet werden, denn während der erwähnten zwei Jahre verschwanden zwar die prohibitiven Exportgebühren, aber statt ihrer vollständigen Abschaffung trat nur ein stufenweiser Abbau ein. Während der Sommermonate stellten die Kanzleien des Verbandes diese noch immer sehr hohen und für die Konkurrenzmöglichkeit mit der ausländischen Industrie außerordentlich nachteiligen Gebühren in der Form einer Eingabe zusammen. Diese Eingabe soll dem Finanzminister überreicht werden, um, gestützt auf sein früheres Versprechen, die Herabsetzung dieser Gebühren bis auf das Niveau einer statistischen Gebühr zu erlangen. (3082)

Italien. **Einfuhr von Paraffin und Ceresin auf Zeit.** Wie wir dem „Notiziario Chim. Ind.“ entnehmen, hat die Generalzolldirektion bekanntgegeben, daß der Abzug, der für das „auf Zeit“ eingeführte Paraffin und Ceresin (vgl. „Chem. Ind.“ S. 100) bei der Wiederausfuhr gewährt wird, im Maximum 2% des Gewichtes beträgt. (3159)

Spanien. **Der Stand der Zolltarifrevision.** Wie wir der „Revista de Crédito“ entnehmen, hat die Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrats die von ihr vorgeschlagene Nomenklatur des Ausfuhrzolltarifs sowie den Entwurf der Einfuhrbestimmungen zum Zolltarif veröffentlicht. Ueber die Nomenklatur des Einfuhrzolltarifs schweben noch Verhandlungen. (3151)

Umstellung der Zollberechnung auf Gold. Laut „El Eco de las Aduanas“ (Nr. 2812) sind die Waren, die in Postpaketen eingeführt werden, von den neuen Bestimmungen, betreffend die Zahlung von 25% des Einfuhrzolls in Gold (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 966), befreit; Postpakete werden vielmehr auch weiterhin nach den bisher in Kraft gewesenen Bestimmungen verzollt.

Ebenso kann der Zoll wie bisher entrichtet werden, wenn der in Gold zu entrichtende Anteil weniger als 10 Pesetas beträgt.

Des weiteren enthält die Veröffentlichung eine Liste der Banken, die in die Comisaria Regia de la Banca privada eingetragen sind, sowie eine Liste der ausländischen Banken, die in Spanien Niederlassungen besitzen (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 990). (3150)

Die Stempelsteuer für Zahnpflegemittel. „Quimica e Industria“ veröffentlicht ein Schreiben des Präsidenten der Nationalkammer der chemischen Industrien Spaniens an den Finanzminister, in dem u. a. ausgeführt wird:

Eine Verordnung vom 1. März dieses Jahres, die bisher weder in der „Gaceta de Madrid“ noch im Amtsblatt des Finanzministeriums oder einem anderen amtlichen Blatte veröffentlicht ist, bestimmt, daß die Zahnpflegemittel, die in bestimmten Packungen verkauft werden, nach der zweiten Bestimmung des Artikels 199 des Stempelgesetzes stempelspflichtig sind. (Der Stempel beträgt demnach bei einem Verkaufspreise von über 1 Peseta 0,15, über 3 Pesetas 0,20, über 5 Pesetas 0,25 Pesetas usw., vgl. „Chem. Ind.“, Jahrg. 1926, Seite 536. D. Red.)

Da diese Bestimmung dem Sinne der Bestimmungen des Artikels 199 des genannten Gesetzes widerspreche, und aus verschiedenen anderen Gründen werde der Finanzminister gebeten, die Verordnung vom 1. März 1928 wieder außer Kraft zu setzen und die Versteuerung der Zahnpflegemittel nach der ersten Bestimmung des Artikels 199 anzuordnen. (Der Stempel würde dann bei einem Verkaufspreise von über 1 Peseta 0,05 und bei einem Preise von über 2 Pesetas 0,10 Pesetas betragen. D. Red.)

Da die pharmazeutischen Spezialitäten nach der ersten Bestimmung des Artikels 199 stempelsteuerpflichtig sind und die Desinfektionsmittel in der Gesetzgebung in verschiedener Hinsicht den Arzneimitteln gleichgesetzt sind, müsse demnach die Versteuerung der Zahnpflegemittel als Desinfektionsmittel die gleiche sein wie die Versteuerung der Arzneimittel, zumal die Zahnpflegemittel vom hygienischen Standpunkt aus als absolute Notwendigkeit anzusehen seien.

Zudem bewege sich der Preis für Zahnpflegemittel im allgemeinen zwischen 1 und 2 Pesetas, zu höheren Preisen würden nur wenige verkauft. Eine Stempelsteuer von 0,15 Pesetas stelle für diese Erzeugnisse eine außergewöhnlich hohe Belastung dar; da außerdem noch 0,05 Pesetas für das sani-

täre Abzeichen zu entrichten seien, betrage also die Gesamtbelastung 0,20 Pesetas und entspreche damit 15 bis 20% des Verkaufspreises. (3114)

Portugal. **Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada.** In Erweiterung des englisch-portugiesischen Handelsvertrages vom 12. August 1914, verpflichten sich die Regierungen von Großbritannien und Portugal durch einen in Lissabon erfolgten Notenaustausch zu gegenseitiger Meistbegünstigung der Waren aus Canada und Portugal nebst den anliegenden Inseln (Madeira, Porto Santo und Azoren). Das Abkommen tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft. („Diario do Gov.“ v. 14. 9. 28.) (3076)

Canada. **Handelsvertrag mit Rumänien.** In einem Memorandum des canadischen Department of National Revenue wird mitgeteilt, daß durch Verordnung vom 16. August 1928 der Meistbegünstigungsvertrag mit Rumänien mit Rückwirkung auf den 1. August 1928 in Kraft gesetzt worden ist. (3095)

Cuba. **Die Verzollung von Kunstdünger.** In einem Rundschreiben an die Zollämter vom 14. Juli 1928 verfügt das Finanzministerium, daß nach Pos. 107 A des Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind.“ 1927, S. 1275) nur solche chemischen Erzeugnisse verzollt werden dürfen, die zur unmittelbaren Verwendung als Kunstdünger bereits gebrauchsfertig eingeführt werden, wobei auf den Umschließungen die einzelnen Bestandteile des Düngemittels angegeben sein müssen. Wenn die Ware ohne diese Angaben eingeht, veranlaßt die Zollbehörde die Anbringung derselben auf Kosten des Importeurs. Die Zollbeamten müssen bei der Abfertigung die Erfüllung dieser Vorschrift bescheinigen und dürfen Bestandteile, die sich zu Kunstdünger eignen, aber gesondert eingeführt werden, nur nach den ihnen entsprechenden Positionen verzollen. („Gac. Of.“ v. 20. 7. 28.) (3077)

Tarasatz für photographische Platten. Auf den Seiten 1275 bis 1277 der „Chem. Ind.“, Jahrg. 1927, hatten wir den neuen cubanischen Zolltarif veröffentlicht. Uns war bei der Bearbeitung des amtlichen Textes aufgefallen, daß für die Pos. 318 d (photographische Glasplatten) kein Tarasatz angegeben war, obgleich andererseits die Position mit einem Zeichen versehen war, das darauf schließen ließ, daß bei der Verzollung ein Taraabzug gewährt würde. Auf eine Anfrage beim Finanzministerium in Habana haben wir nun die Mitteilung erhalten, daß der fehlende Tarasatz 15% beträgt. (3140)

Costa Rica. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Bei Frachtsendungen nach Costa Rica ist keine konsularische Beglaubigung der Faktur bzw. der Konnossemente erforderlich; doch wird bei allen Sendungen bei der Ankunft eine Konsulatsgebühr in Höhe eines zweiprozentigen Aufschlages auf den Zollobtrag erhoben.

Postpakete im Höchstgewicht bis zu 22 lbs. sind ebenfalls ohne besondere konsularische Formalitäten zugelassen, desgleichen Muster. (2430)

Haiti. **Verschiffungspapiere.** Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Für Frachtsendungen nach Haiti wird neben dem Konnossement die Vorlage einer Konsulatsfaktur und gegebenenfalls eines Ursprungszeugnisses (vgl. „Chem. Ind.“, S. 237) verlangt; letzteres dient zur Abfertigung der Sendung nach den evtl. in Frage kommenden Vertragszöllen.

Die Konsulatsfaktur (vorgeschriebene Formulare sind auf einem Konsulat erhältlich) ist in französischer Sprache achtfach auszufertigen und zur Visierung einzureichen. Sie muß u. a. eine eidesstattliche Erklärung des Versenders bezüglich der Richtigkeit der Angaben enthalten.

Ebenso ist das Konnossement in achtfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Gebühren betragen für:
Beglaubigung eines Satzes Konsulatsfakturen
einschl. Konnossement U. S. \$ 2,—
Ursprungszeugnis U. S. \$ 0,50

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 1017.

Bei Versand in Postpaketen, die bis zum Höchstgewicht von je 22 lbs. zugelassen sind, werden keine konsularisch beglaubigten Papiere verlangt.

Briefpost kann bei Einhaltung der Bestimmungen der Internationalen Stockholmer Vereinbarung (Höchstgewicht 4 lbs. 6 ozs., Höchstmaß 18 engl. Zoll in jeder Abmessung) zum Versand zollpflichtiger Artikel benutzt werden.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert können bei entsprechender Kennzeichnung nach Haiti zum Versand gelangen (Höchstgewicht 18 ozs., äußerste Abmessungen 12 : 8 : 4 engl. Zoll). (2482)

Venezuela. Zolltarifänderungen. Der Präsident von Venezuela hat unter dem 11. August 1928 beschlossen:

1. den Wortlaut der Pos. 18 des Zolltarifs wie folgt zu ändern: „Wirksame alkoholische Fermente, ausschließlich für die Likörfabrikation bestimmt“ (zollfrei);

2. die folgenden Zollsätze aufzuheben: Pos. 135 — Holzkohle in Stücken — (bisher 0,10 Bolivar für 1 kg Rohgewicht), Pos. 603 — Gärungsstoffe für gewerbliche Zwecke, n. b. g. — (bisher 0,75 Bolivar für 1 kg Rohgewicht);

3. Zollfreiheit zu erklären für: Holzkohle in Stücken;

4. die folgenden Zollsätze festzusetzen: Brennbare Naturgase Kl. 1 (0,05 Bolivar für 1 kg Rohgewicht), Gärungsstoffe für gewerbliche Zwecke, n. b. g. Kl. 2 (0,10 Bolivar für 1 kg Rohgewicht). („Gaceta Of.“ v. 11. 8. 28.) (3086)

Konsularfakturen. Der Vorschrift des Artikels 56, 3 des venezolanischen Zollgesetzes, wonach bei mehreren Frachtstücken gleichen Inhalts, aber verschiedenen Gewichts das Gewicht jedes einzelnen Frachtstückes getrennt aufzuführen ist, wird von den venezolanischen Zollbehörden die Auslegung gegeben, daß in allen Fällen der nicht zulässigen Zusammenfassung mehrerer Frachtstücke infolge verschiedenen Inhalts oder Gewichts „für jedes Frachtstück der volle Inhalt wie das Gewicht einzeln und vollständig anzugeben ist, wobei nicht gestattet wird, diese Angaben nur beim ersten Stück zu machen und sie bei den übrigen Stücken wegzulassen oder durch Anführungszeichen (") , i t e m oder sonstige Wiederholungszeichen zu ersetzen, und daß beim Freibleiben eines Teils einer Zeile dieser Teil in einer Weise unbenutzbar gemacht werden muß, die sein späteres Beschreiben ausschließt“. („I. u. H.“) (3137)

Britisch-Guayana. Einfuhrkontrolle für Schwefelsäure. Der Entwurf über die Kontrolle der Einfuhr von Schwefelsäure, über den wir auf S. 300 der „Chem. Ind.“ berichteten, ist nach einer Mitteilung des „Board of Trade Journal“ durch die Ordinance No. 7 of 1928 in Kraft getreten. (3111)

Argentinien. Verzollung von Magnesiumsilicofluorid für technische Zwecke*). Wie wir dem „Notiziario Chim. Ind.“ entnehmen, hat der argentinische Finanzminister in Anbetracht der Umstände, daß das Magnesiumsilicofluorid für technische Zwecke, insbesondere für die Herstellung gewisser Cemente, verwandt wird und nach Angaben des Verkehrsdepartements medizinisch nicht Verwendung findet, die für im Tarif nicht genannte Magnesiumsalze geltende Position 3157 des Zolltarifs aber infolge des im Verhältnis zum Preise des Magnesiumsilicofluorids viel höheren amtlichen Wertes die Annahme zuläßt, daß sich diese Position nur auf medizinisch verwandte Magnesiumsalze bezieht, entschieden, daß das Magnesiumsilicofluorid für technische Zwecke in keiner Position des Zolltarifs enthalten ist und daher mit 25 + 7% seines deklarierten Wertes zu verzollen ist. (3158)

Persien. Neue Zollverordnung. Der persische Ministerrat hat am 4. Khordad 1307 (25. Mai 1928) eine neue Zollverordnung angenommen, die gleichzeitig in Kraft gesetzt worden ist. Damit hat die bisherige Zollverordnung vom Jahre 1914 ihre Gültigkeit verloren. Die neue Verordnung ist in einigen Teilen gegenüber der alten Verordnung abgeändert worden, insbesondere sind die Vorschriften über die Zollprivilegien des Diplomatischen Korps usw. den neuen, von der persischen Regierung geschlossenen Verträgen angepaßt worden. Neu hinzugekommen sind im wesentlichen nur die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr auf dem Luftwege. Die übrigen Änderungen der Verordnung gegenüber der alten Verordnung laufen im wesentlichen auf eine Anpassung an die modernen Verhältnisse hinaus. Irgendwelche Erleichterungen des gesetzmäßigen Handels gegenüber der bisherigen Übung sind offenbar nicht vorgenommen worden. („I. u. H.“) (3162)

Neuseeland. Arzneimittel, die unter Verwendung von vergälltem Branntwein hergestellt werden dürfen. In „The New Zealand Gazette“ Nr. 62, wird bekanntgemacht, daß die Herstellung der in nachstehender Liste aufgeführten Arzneimittel unter Verwendung von pyridinfreiem vergälltem Branntwein (methylated spirit without Pyridine) erfolgen kann, gemäß den Bestimmungen des Zollgesetzes von 1913:

Linimentum aconiti,
„ belladonnae,
„ camphorae ammoniatum,
„ capsici,
„ crotonis,
„ sinapis,
Pikrinsäurelösung,
St. Jakobs-Oel,
Wright's Liquor Carbonis Detergens.

Die in „The New Zealand Gazette“ vom 24. Februar 1927 veröffentlichte Liste wird hierdurch außer Kraft gesetzt. (3078)

VERKEHRSWESEN

Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B.

Mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1928 tritt der Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B in Kraft. Der Nachtrag enthält Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen. (3165)

Seehafenausfuhrtarif für Chlor, verflüssigt, und Chlorkalk.

Mit Gültigkeit vom 27. September 1928 sind im Ausnahmetarif 57 für Chlor, verflüssigt, und Chlorkalk die Stationsfrachtsätze getrennt und verschieden für Chlorkalk und Chlor, verflüssigt, neu aufgestellt worden. (3166)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Allgemeines. Wird eine Ware waggonfrei verkauft, so hat der Verkäufer die Kosten des Transportes bis zu dem Verladebahnhof und die Kosten der Verladung zu tragen. C 9690/28 (XII A 4). (3161)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Polen. Patentgesetz. Die bisher gültige Verordnung des polnischen Staatspräsidenten betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen, ist in abgeänderter Form im „Dz. Ust.“ Nr. 39 veröffentlicht worden. Nach der neuen Verordnung gelten in Polen jetzt folgende Bestimmungen über Patente:

Nicht patentiert werden wissenschaftliche Entdeckungen und Grundsätze, ferner

a) Erfindungen, deren Anwendung gegen das geltende Gesetz sowie gegen die guten Sitten verstoßen, sowie Ideen, die sich offensichtlich in der Industrie nicht verwerten lassen;

b) Nahrungsmittel, Heilmittel sowie auf chemischem Wege erhaltene Erzeugnisse; die Patentierung der Herstellungsverfahren dieser Gegenstände wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Eine Erfindung wird nicht als neu angesehen, wenn sie zur Zeit der Patentanmeldung bereits veröffentlicht, in Polen bereits angemeldet oder öffentlich ausgestellt wurde. In letzterem Falle ist jedoch eine Ausnahme zulässig, welche sich auf öffentliche Ausstellungen bezieht, welche in einer besonderen Verordnung des Ministers für Gewerbe und Handel angegeben werden, sofern die Anmeldung der Erfindung zum Patent innerhalb 6 Monaten nach dem Ausstellungsdatum geschieht. Dasselbe gilt auch für Ausstellungen in Ländern, die dem internationalen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehören, sofern die Gesetzgebung dieses Landes eine entsprechende Bestimmung vorsieht.

Zwecks Erteilung eines Patents muß von dem Erfinder ein schriftlicher Antrag an das Patentamt (Anmeldeabteilung) gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen: eine genaue Beschreibung der Erfindung in zwei Exemplaren derart, daß ein Fachmann die Erfindung in der Industrie anwenden kann. Die authentische Beschreibung muß in polnischer Sprache erfolgen, es können auch Beschreibungen in fremden Sprachen beigelegt werden; erforderlichenfalls sind auch Zeichnungen, Modelle und Proben beizufügen. Patente werden für die Dauer von 15 Jahren erteilt.

*) Vgl. Chem. Ind., S. 872.

Die Gebühren für eine Patentanmeldung betragen 35 Zloty, die innerhalb einer vom Patentamt gesetzten Frist eingezahlt werden müssen. Die Gebühren für ein bereits erteiltes Patent betragen:

Jahr	Zloty	Jahr	Zloty	Jahr	Zloty
1.	40	6.	200	11.	600
2.	60	7.	250	12.	700
3.	80	8.	300	13.	850
4.	100	9.	400	14.	1 000
5.	150	10.	500	15.	1 150

Für die Erteilung eines Zusatzpatentes wird außer der Anmeldegebühr eine einmalige Gebühr im Betrage von 40 Zloty an Stelle der Jahresgebühren erhoben. Nach Umwandlung des Zusatzpatentes in ein selbständiges Patent werden die für ein Hauptpatent vorgesehenen Jahresgebühren erhoben.

Ein Patent erlischt:

- wenn die Gebühren für das laufende Jahr länger als sechs Monate rückständig sind;
- wenn der Patentinhaber auf das Patent einen Verzicht ausspricht mit Einverständnis der sachlich Berechtigten;
- wenn eine Enteignung im Interesse der Gewerbefreiheit erfolgt ist;
- bei Nichtrückerstattung gestundeter Druckkosten für die Patentschrift.

Ein Patent hat keine Gültigkeit, sofern dieselbe Erfindung bereits früher in Polen patentiert oder als Muster registriert worden ist. Der Patentschutz wird nicht solchen Personen gegenüber angewendet, die bereits vor der Anmeldung der Erfindung dieselbe in den jetzt Polen zugehörigen Gebieten in gutem Glauben ausgeübt haben. Solche Personen genießen ein Vorbenutzungsrecht, welches an ein Unternehmen gebunden und allein nicht übertragbar ist.

Die Priorität eines Patentbesitzes datiert vom Tage der Anmeldung einer Erfindung beim polnischen Patentamt. Das neue Patentgesetz räumt dem ausländischen Anmelder ein Prioritätsrecht innerhalb von 12 Monaten ein unter der Voraussetzung, daß die ursprüngliche Anmeldung in einem dem internationalen Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums gehörenden Lande erfolgt ist.

Der Patentinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Patentbesitzes die Ausnutzung der Erfindung in Polen in produktiver Weise — wenn die Produktion durch den Bedarf begründet ist, vorzunehmen, und zwar in einem Umfange, der annähernd diesem Bedarf entspricht.

Die Gültigkeit eines für ein bestimmtes Herstellungsverfahren erteilten Patentbesitzes erstreckt sich auch auf die unmittelbar nach diesem Verfahren herzustellenden Gegenstände. (3012)

RECHTSPRECHUNG

Die Klangwirkung im Warenzeichenrecht.

Zugunsten der Firma R. in Berlin ist seit dem 9. September 1911 in der Zeichenrolle des Patentamtes das Wortzeichen „Hexal“ für „Arzneimittel für Menschen und Tiere“ eingetragen. Für die Firma Dr. S. in Berlin wurde für dieselben und gleichartigen Waren am 13. November 1916 das Wort „Hexural“ und am 6. August 1926 das Wort „Hexural“ patentamtlich eingetragen. Beide Firmen stehen im gewerblichen Wettbewerb, der wegen der Gleichheit der Warenbezeichnungen bald zu Differenzen führte. Die Firma R. klagte auf Löschung der Wortzeichen „Hexural“ und „Hexural“ auf Grund des Warenzeichenrechts, sowie gemäß § 826 BGB. Außerdem verlangte sie die Feststellung, daß die Firma Dr. S. zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet sei.

Das Landgericht Berlin erkannte nach dem Klageantrag. Nachdem die klagende Firma R. mit Zustimmung der beklagten Firma Dr. S. die Klage bezüglich des Schadensersatzanspruches zurückgenommen hatte, bestätigte das Kammergericht zu Berlin das landgerichtliche Urteil. Die von der Beklagten beim Reichsgericht eingelegte Revision, die Aufhebung des angefochtenen Urteils erstrebt, ist vom II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen worden mit folgenden reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen:

Mit Recht hat das Kammergericht dem Lösungsanspruch gemäß §§ 20, 9 Abs. 1 Nr. 1 WZG. stattgegeben. Die Verwechslungsmöglichkeit des Warenzeichens der Klägerin mit denen der Beklagten besteht schon wegen der gleichen Klangwirkung, wobei zu beachten ist, daß Anfangs- und Endsilben völlig gleich sind. Zeichen und Gegenzeichen

sind im mündlichen Verkehr für das Durchschnittspublikum auch deshalb leicht zu verwechseln, weil die Zwischensilbe „uv“ bzw. „ur“ in den Warenzeichen der Beklagten durch die geschlossene Aussprache des „u“ sehr leicht unterdrückt und überhört werden kann und dann ganz ähnlich dem Warenzeichen der Klägerin lautet. Mit Recht ist ferner festgestellt, daß die Verwechslungsgefahr für das Durchschnittspublikum das Maßgebende ist, weil das Mittel an jeden Kauflustigen und nicht nur an einen bestimmten Kreis fachlich interessierter und die Warenzeichen auseinanderhaltender Personen abgegeben wird. Daß die Silben „Hex“ und „al“ der üblichen chemischen und pharmazeutischen Nomenklatur angehören, bleibt ohne Belang, weil hierbei wiederum die Kenntnis und Verkehrsauffassung des allgemeinen Durchschnittspublikums bestimmend für die Frage der Verwechslungsmöglichkeit ist, die auch unter diesem Gesichtspunkt bejaht werden muß. Dazu kommt, daß die Warenzeichen der Beklagten keine Verkehrsgeltung besitzen, da sie nur verhältnismäßig kurze Zeit (während der beiden letzten Kriegsjahre) im Verkehr gewesen sind. Es bleibt deshalb ohne Nachteil für die Klägerin, deren Zeichen seit der Eintragung ständig im Verkehr war, wenn sie erst nach Ablauf von zehn Jahren mit dem Lösungsbegehren hervortrat. („Reichsgerichtsbriefe“ II 558/27.) (3149)

Verurteilung wegen Heilmittelfälschung.

Die 2. Strafkammer des Landgerichts I, Berlin, hatte in den letzten Wochen zweimal als Berufungsinstanz in Strafsachen wegen Aspirinfälschungen zu verhandeln.

Im ersten Falle handelte es sich um den Apotheker P. F., Berlin, dem zur Last gelegt wurde, in den Jahren 1922—1923 große Mengen gefälschten Aspirin-Pulvers in den Verkehr gebracht zu haben. Die Geschäfte wickelten sich damals hauptsächlich in Hamburg ab. F. war dieserhalb vom Schöffengericht Berlin im März d. J. wegen Warenzeichenverletzung in Tateinheit mit Betrug und Urkundenfälschung zu 6 Monaten Gefängnis und Zahlung einer Buße von 3000 Mark an die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft als Nebenkörperin verurteilt worden, wogegen F. Berufung eingelegt hatte. Die Strafkammer bestätigte jedoch das erstinstanzliche Urteil.

Im zweiten Falle wurde gegen den Kaufmann B. S., Berlin, verhandelt, dem zur Last gelegt wurde, im Oktober 1925 einen Posten von etwa 30 kg gefälschtem Aspirin gehandelt zu haben. Hier endete die Verhandlung mit der Verurteilung des S. wegen Warenzeichenverletzung in Tateinheit mit Betrug zu 1000 M. Geldstrafe, evtl. 50 Tage Gefängnis und Zahlung einer Buße von 1000 M. an die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft.

In nächster Zeit werden sich die Berliner Gerichte noch mehrfach mit zurzeit noch schwebenden Strafverfahren wegen Aspirinfälschung zu befassen haben. (3103a)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland.

Zur Brennstofftagung der Weltkraftkonferenz.

Am 24. September hat in London eine technisch-wissenschaftliche Veranstaltung ihren Anfang genommen, in deren Mittelpunkt eine der brennendsten Gegenwartsfragen der modernen Technik, das Energieproblem gestellt ist. Die Brennstofftagung in London ist als eine Teilkonferenz der großen Weltkraftkonferenz ein internationales Ereignis von größter Tragweite, zumal sie als Auftakt der im Jahre 1930 in Berlin stattfindenden Vollkonferenz unser unmittelbares Interesse beanspruchen darf.

Im Septemberheft der vom Verein deutscher Ingenieure herausgegebenen Monatsschrift „Technik und Wirtschaft“ äußert sich Dipl.-Ing. zur Nedden, der stellvertretende Geschäftsführer des Deutschen Nationalen Komitees der Weltkraftkonferenz, in sehr aufschlußreichen Ausführungen über die Brennstofftagung in London. Ausgehend von der Kraftversorgung als einem der Aufgabenkreise der Ingenieure, Kaufleute, Volkswirte, Finanz- und Staatsmänner aller Länder gleichermassen umfassenden Weltproblem, zeigt er in einer kurzen Einführungsbetrachtung das Werden und Wesen der Weltkraftkonferenz. Von dem Engländer D. N. Dunlop 1924 gegründet und in London erstmalig in der Form einer Vollkonferenz veranstaltet, bildet sie als Treffpunkt der bedeutendsten Energiefachleute und -interessenten der Welt ein einzigartiges Mittel, die aus den Arbeiten der einzelnen Nationen gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen in gesammelter und geklärter Darstellungsweise bekanntzugeben und auf dem Wege direkter persönlicher Fühlungnahme auszutauschen.

War es Aufgabe der ersten Vollkonferenz des Jahres 1924 in London, zunächst einen Gesamtüberblick über die Fülle der mit dem Energieproblem zusammenhängenden Einzelfragen zu geben, so blieb es der Baseler Teilkonferenz im Jahre 1926 über Wasserkraftnutzung und Binnenschifffahrt vorbehalten, eine Reihe solcher Einzelfragen in vertiefter, weil auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet beschränkter Untersuchung zu behandeln. Bei aller Wichtigkeit jedoch, die der Wasserkraft als Energiequelle zukommt, wird man doch der Wärmekraft die bei weitem größere Bedeutung beizumessen haben, denn noch immer sind es 80% der gesamten Kraftversorgung der Welt, die aus Brennstoffen gewonnen werden. Schon dieser Umstand weist darauf hin, welche besondere Rolle gerade die jetzt bevorstehende Brennstofftagung zu spielen berufen ist. Es ist eine irrigte Auffassung, daß die Wasserkraft der Wärmekraft wegen des kostenlos zur Verfügung stehenden Betriebsmittels unter allen Umständen überlegen ist. Nicht das Betriebsmittel entscheidet die Kosten, sondern der Kapitaldienst, der bei Wasserkraftwerken wegen bedeutender Anlageaufwendungen und meist unvollkommener Ausnutzung der theoretischen Leistungsfähigkeit in der Regel höher ist als beim Wärmekraftwerk. Wird also schon aus diesem Grunde der überragende Wert des Brennstoffs als Energiequelle für alle Zeiten unumstritten bleiben, so wird er durch die Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung, der Verflechtung von Kraftversorgung und Kohlenveredelung noch um ein Bedeutendes zu steigern sein. Die Tatsache, daß gerade bei festen Brennstoffen die Energiefrage in ihrem vollen Ausmaß nur im Zusammenhang mit der Gewichtsfrage beurteilt werden kann, rückt das Problem der Energieverfrachtung mit in den Vordergrund der Erörterung. Vier Beiträge, darunter ein deutscher, werden sich mit ihm sowohl vom rein technischen, wie auch vom wirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkt befassen. Untrennbar verknüpft mit der Transportfrage ist die Qualitätsfrage, denn beide zusammen bedingen erst das Optimum einer Nutzkalorie. Dem Verfahren der mechanischen Kohlenveredelung durch Brikettierung und Trocknung, Aufbereitung und Verstaubung, stehen die physikalisch-chemischen Veredelungsprozesse der Verschwelung, Verkokung, Vergasung und Hydrierung gegenüber. Im einen wie im andern Falle sind die Fragen der Kapitalinvestierung in hohem Grade bestimmend für den wirtschaftlichen Wert dieser Maßnahmen, und das Abwägen des Für und Wider erfordert die Berücksichtigung außerordentlich vieler und belangerreicher Gesichtspunkte. So ist es auch verständlich, daß besonders zahlreiche und wertvolle Beiträge gerade zur Klärung dieser Fragen vorliegen. Bei der immer weitergreifenden Entwicklung des Motorenbaues beanspruchen naturgemäß auch die flüssigen Brennstoffe einen breiten Raum in den allgemeinen Betrachtungen. Besonders bemerkenswert erscheint hierbei, daß der heutige Motorenbau seine Konstruktion den durch Destillations-, Crack- und Hydrierverfahren künstlich hergestellten Triebstoffen mehr anzupassen geneigt ist, als den naturgegebenen, ohne daß die heute sehr akute Frage der Verwendung von Schwerölen in raschlaufenden Motoren an Bedeutung zurücktritt. In seiner ganzen umfassenden Weite aber erscheint das Energieproblem im Rahmen der Untersuchungen über die Kupplung zwischen Energieerzeugung und -verwendung in benachbarten Wirtschaftszweigen. Hier eröffnet sich ein weites Feld fruchtbringender Arbeit, und es ist zu hoffen, daß die zahlreichen, eben auf diesem Gebiete vorliegenden Beiträge für die Londoner Tagung zu dem geistigen Geben und Empfangen führen mögen, das die bisherigen Zusammenkünfte der Weltkraftkonferenz ausgezeichnet hat. (3079)

Tschechoslowakei. Zusammenschluß der industriellen Spitzenorganisationen. In einer am 18. September in Prag abgehaltenen Ausschusssitzung des Deutschen Hauptverbandes der Industrie wurde der Beitritt zum tschechoslowakischen Industriellenverband (Svaz) beschlossen. Der Hauptverband bleibt mit allen seinen örtlichen Spitzenorganisationen erhalten und wird als Ganzes Mitglied des Svaz. („Prag. Tagbl.“) (3096)

Ungarn. Protektionismus bei Ausschreibungen in Budapest. Die Hauptstadt Budapest hat mit Wirkung vom 15. August eine Verordnung vom 3. August 1928 Nr. 44806 (Allgemeine Bedingungen für die Hauptstadt Budapest für die von Unternehmern auszuführenden Hochbauarbeiten und die damit verknüpften Lieferungen) in Kraft gesetzt, derzufolge die die Aufträge der Hauptstadt ausführenden Unternehmer in noch weitgehendem Maße, als dies vom Handelsministerium bis-

her im Verordnungswege vorgeschrieben war, verpflichtet werden, Rohstoffe, Halbfabrikate und Industrieerzeugnisse von der heimischen Industrie zu beziehen und sich in erster Linie heimischer technischer und sonstiger Arbeitskräfte zu bedienen. Die Unternehmer haben in ihren Offerten anzugeben, von welchen ungarischen Fabriken sie die zu liefernden Waren gekauft haben bzw. kaufen werden. („I. u. H.“) (3084)

Lettland. Der Kampf um das Zündholzmonopol. Die Frist, innerhalb der nach den ursprünglichen Abmachungen der Vertrag mit dem schwedischen Zündholztrust hätte von der lettländischen Saeima angenommen sein sollen, ist am 7. September abgelaufen. Die lettländische Regierung hat sich jedoch nicht entschließen können, die hauptsächlich für die Erledigung dieser Frage geplante außerordentliche Session der Saeima einzuberufen. Differenzen über die Zweckmäßigkeit des Vertrages an sich, der auch innerhalb der Regierungskoalition Gegner hat, und vor allem Rücksichten auf die durch die dort bekannte Enthüllungskampagne erregte öffentliche Meinung haben zu diesem Entschluß geführt. Der Schwedentrust hat nunmehr sein Einverständnis damit erklärt, daß die vorgesehene Frist bis zum 7. Dezember erstreckt werde, so daß die neue Saeima endgültig Stellung zu nehmen haben wird. Im übrigen ist es in den nach Paraphierung des Vertrages unter dem Eindruck der öffentlichen Kritik noch fortgesetzten Verhandlungen gelungen, einige Abänderungen zugunsten Lettlands zu erreichen, die sich vor allem auf die Anleihebedingungen beziehen und auch die Möglichkeit eines vorzeitigen Rückkaufs der Anleihe vorsehen. Der Text des Vertrages ist immer noch nicht bekannt. („I. u. H.“) (3097)

Bulgarien. Submission. Am 22. Oktober d. J. findet um 15 Uhr im Kreissteueramt Sofia und im Kreissteueramt Russe eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 2500 kg Firnis (Besir), 200 kg Terpentinöl, 400 kg Zinkweiß, 1300 kg Blei-Mennige und 500 kg Pech (Sifin) statt. Vorschlag 200 000 Lewa, Kautions 10% des Vorschlages — 20 000 Lewa. Die bei Vertragsabschluß entstehenden Kosten sowie alle Stempelgebühren werden von dem Lieferanten getragen. Außer der Kautions sind die Bewerber verpflichtet, auch die, gemäß Artikel 125 und 127 des Gesetzes über den Staatshaushalt, das Abrechnungswesen und die Unternehmen, erforderlichen Papiere vorzulegen. Die Annahme der Angebote dauert bis 15 Uhr. Die Lieferungsbedingungen stehen in der Bauabteilung der Häfen, Sofia, uliza „Preslavska“ 2, oder in dem Hafen in Russe den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. („Darjaven Westnik“ No. 141.) (3167)

Spanien. Organisation der Kolophonium- und Terpentinölindustrie.* Ein in der „Gaceta de Madrid“ vom 16. September 1928 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 13. September bestimmt:

Der Staat, die Städte, die Provinzialverwaltungen, die Gemeinden und öffentlichen Unternehmen, die Besitzer von Wäldern und Produzenten von Harzen sind, bilden eine Gemeinschaft; der Zweck dieser Gemeinschaft ist die geordnete und wissenschaftliche Aufforstung der Wälder und die Verwertung der gewinnbaren Harzprodukte.

Die Fabrikanten von Harzprodukten bilden ihrerseits ein Syndikat, das das ausschließliche Recht zur Gewinnung von Harzprodukten in den öffentlichen Wäldern erhält.

Aus beiden Vereinigungen wird ein Konsortium gebildet.

Die vereinigten Produzenten behalten ihre volle industrielle Freiheit mit Ausnahme der durch das vorliegende Dekret-Gesetz vorgesehenen Einschränkungen. Der Verkauf der von den Produzenten hergestellten Erzeugnisse erfolgt sowohl im Inlande als auch im Auslande ausschließlich durch das Konsortium.

Die Lebensdauer des Konsortiums ist zunächst auf zwanzig Jahre festgesetzt.

Andere Bestimmungen des Dekret-Gesetzes betreffen die Gebühren für die Verpachtung von Wäldern, die Verteilung der Gewinne zwischen den Eigentümern der Wälder und den Produzenten von Harzprodukten usw. (3152)

Japan. Gründung einer Arzneimittelausfuhrsgesellschaft. Einer Meldung des „Chemist and Druggist“ zufolge ist kürzlich die Kokusai Pharmaceutical Co. gegründet worden. Das Kapital des Unternehmens beträgt 100 000 £; sein Zweck ist die Ausfuhr japanischer pharmazeutischer Präparate nach Mexiko und Südamerika. (3160)

* Vgl. „Chem. Ind.“, Seite 995.

Die Lage auf dem Chemikalienmarkt. Die allgemeine Lage auf dem Chemikalienmarkt im Monat August war infolge der wirtschaftlichen Situation des Landes nicht besonders günstig. Vor allem war das Geschäft in Schwerchemikalien still, ebenso in Feinchemikalien bei nachgebenden Preisen.

Aus dem Situationsbericht des „The Japan Chronicle“ entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Farben. Das Farbensgeschäft ist ruhiger als gewöhnlich in dieser Jahreszeit. Die Preise hielten sich kaum, mit Ausnahme von Lackfirnis, welcher nur geringen Schwankungen unterworfen war, ähnlich wie Schellack. Man rechnet damit, daß eine Belebung des Marktes nicht vor Oktober eintreten wird.

Menthol. Während zu Beginn des August Menthol sowohl für das Inland als auch für den Export lebhaft gefragt wurde und dementsprechend die Preise fest waren, trat in der dritten Woche ein Umschlag ein; so lag Menthol in Tafeln ruhig infolge des stagnierenden Geschäfts mit China. Hingegen lag Pfefferminzöl fest; es sind Anzeichen vorhanden, daß die Nachfrage in der nächsten Zukunft steigen wird.

Pyrethrum. Im August war der Pyrethrummarkt ruhig bei nachgebenden Preisen.

Agar-Agar. Eine Ausnahme bildet der Agar-Agar-Markt, der in der Berichtsperiode durchweg fest war. Die für Agar-Agar geforderten hohen Preise erklären sich durch die schlechte Ernte in Korea und Kyushu, wodurch Agar-Agar in großen Mengen von den Händlern in Osaka und anderen Handelsplätzen aufgekauft wurde, so daß die Vorräte im Winter knapp werden dürften.

Santonin. Seit März führt Sowjetrußland nach Japan Santonin ein; die Aufträge belaufen sich auf etwa 800 kg im Werte von etwas weniger als einer halben Million Yen.

Platin. Das Geschäft in Platin ist etwas umfangreicher als in dem vorangegangenen Jahre. Für Zier- und chemische Zwecke blieb der Konsum unverändert, für Maschinen für die Kunstseideindustrie, welche im ständigen Anwachsen begriffen ist, hat sich der Bedarf erhöht. Platin wird monatlich im Gewicht von 13 Kwan aus Sowjetrußland importiert. Obwohl Rußland die Abschaffung des 2%igen Diskonts vom Platinpreise angekündigt hat, wird Platin weiter aus Rußland eingeführt werden, da die neuen Preise, verglichen mit den amerikanischen, immer noch günstiger sind. (3148)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Wilhelm Mühlen, stellvertretendes Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie A.-G., begeht am 1. Oktober d. J. sein 35jähriges Geschäftsjubiläum. (3142)

Generaldirektor Dr. jur. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. h. c. Paul Silverberg, Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, feierte am 25. September sein 25jähriges Jubiläum als Leiter der Rheinischen A.-G. für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation. (3168)

Direktor Alfred Freiherr von Watter†. Am 9. September verschied in Goslar Alfred Freiherr von Watter.

Der Verstorbene war bis 1923 bei der in der I. G. Farbenindustrie A.-G. durch Fusion aufgegangenen Köln-Rottweil A.-G., Berlin, als Direktor tätig und lebte seitdem im Ruhestand. (3128)

Geschäftliches.

Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals **Leverkus, Zeltner & Consorten** in Köln a. Rh. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1927/28 hielt die leichte Besserung unserer Verkäufe trotz offener Geldknappheit bis zum Schlusse an. Das Inlandsgeschäft war wie im Vorjahr befriedigend, im Export scheinen wir in einigen Ländern, in denen wir vor dem Kriege vorherrschend waren, mit unseren alteingeführten Marken langsam wieder festeren Fuß zu fassen. Der Wettbewerb des Auslandes ist aber außerordentlich scharf geworden und macht sich sogar im Inland immer stärker bemerkbar, so daß wir ohne die in den letzten Jahren dauernd vorgenommenen Verbesserungen in der Fabrikation das vorliegende Ergebnis nicht hätten erreichen können. Die Verhältnisse gestatten uns aber keineswegs für die Zukunft ohne Sorge zu sein, zumal zu den bekannten Reparations-, Steuer- und vielen sozialen Abgaben wiederum höhere Löhne und höhere Kohlenpreise getreten sind, die sich naturgemäß erst in der Folge auswirken werden. Es ist unverkennbar, daß durch diese fortwährend steigenden Lasten, die auch von öffentlicher Hand auf die deutsche Industrie gelegt werden, unser Kampf um Wiedererlangung wirtschaftlicher Weltgeltung immer schwieriger wird. Der aus der Bilanz

ersichtliche Abgang vom Grundstücks- und Gebäude-Konto betrifft den Verkauf von entbehrlich gewordenen Grundstücken. Der Erlös kam uns zur Verstärkung unserer flüssigen Mittel zustatten. Zu unserem befriedigenden Abschluß trugen wieder zu einem großen Teil die Ergebnisse aus Wertpapieren, Hypotheken und anderen Anlagen bei. Auch diejenigen Abteilungen, die mit dem Ultramarinesgeschäft in keinem Zusammenhang stehen, haben durchweg gut gearbeitet. Ueber die Aussichten für das neue Geschäftsjahr läßt sich aus begreiflichen Gründen nichts sagen; in den ersten Monaten hatten wir einen normalen Auftragseingang.“ Der Reingewinn beträgt 799 059 RM. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und von 12% auf die Stammaktien zu verteilen. (3083)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Walter Klaunig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Potsdam. Die Firma ist am 28. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 3. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann einzelnen von ihnen die Befugnis beigelegt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und physikalischen Apparaten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Geschäftsführer sind: 1. der Fabrikbesitzer Walter Klaunig, 2. der Kaufmann Erwin Ehmer, beide in Potsdam. Der Chemiker Dr. Hans Joachim Kaehn in Potsdam ist zum Prokuristen bestellt mit der Maßgabe, daß er die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer zu vertreten berechtigt ist.

Fritz Walter Fahr, Sitz: Gera, Elisenstr. 13. Die Firma ist am 14. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gera eingetragen und als ihr alleiniger Inhaber der Kaufmann Fritz Walter Fahr in Gera. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer und diätetischer Spezialitäten.

Dr. Heinrich Lubowski & Co. Handelsgesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 13. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, der Handel und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen und chemisch-technischen Produkten aller Art, Beteiligung an gleichartigen Geschäften sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Filialen und Niederlassungen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Apotheker Hugo Katz, Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 8. 1928 abgeschlossen. Die Gesellschaft ist zunächst nur für die Zeit bis zum 31. 12. 1932 geschlossen.

Lichtenberg & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 15. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb der geschützten Markenartikel „Treman“ und „Tresavon“ sowie ähnlicher auf Grund von Rezepten hergestellter chemisch-technischer Bedarfsartikel sowie Beteiligung an Unternehmen dieser oder ähnlicher Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann August Mütze, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 9. 1928 abgeschlossen.

Tonsil-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Schönebeck a. d. Elbe. Die Firma ist am 1. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. d. Elbe eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 7. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung der Rohstoffe des Tonwerks Moosburg A. & M. Osterrieder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu aktiver Bleicherde „Tonsil“, die Herstellung anderer Bleicherden und chemischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind der Direktor Hans Monheim aus Bad Salzungen und Dr. Hermann Römer, München. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt, jedoch bedürfen Verkaufs-, Einkaufs- und sonstige Verträge, welche die Gesellschaft für mehr als 10 000 M. verpflichten oder die ungewöhnlichen Umfangs sind, des Einverständnisses von zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer dürfen für die Gesellschaft keinerlei Bürgschaften übernehmen und müssen sich des Abschlusses von Börsengeschäften enthalten.

Chemische Fabrik Herdain Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Breslau, Hellmutstr. 35. Die Firma ist am

5. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von wasserlöslichen Oelen, Appreturmitteln und chemischen Produkten ähnlicher Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer sind der Kaufmann Hermann Vogt und der Chemiker Dr. Carl Bloch, beide in Breslau. Gesellschaftsvertrag vom 13. 7. 1928. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die beiden Geschäftsführer gemeinschaftlich befugt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 5. 9. 1928 eingetragen: Der Direktor Curt Paul Lohse ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Mombach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1928 in den §§ 27 Absatz 1, 4, 5, 7, 33 Ziffer 2 und 36 (Stimmrecht) 18 und 13 geändert; § 21 Ziffer 5 und 6 wurden gestrichen und demgemäß die darauffolgenden Ziffern 7 bis 11 entsprechend unnummeriert.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Sitz: Mainz-Kastel (Amöneburg). In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 7. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1928 wurde der § 26 des Gesellschaftsvertrags (Aktienhinterlegung) geändert. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 27. 6. 1928 wurde das Vorstandsmitglied Erich Fischer ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Lactowerk-Aktiengesellschaft, Sitz: Horchheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 10. 9. 1928 eingetragen: Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 8. 5. 1928 soll das Grundkapital der Gesellschaft von 225 000 M. auf 75 000 M. herabgesetzt werden.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: Köln a. Rh., Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 ist der § 26 Abs. 1 Ziffer 2 und 5 des Gesellschaftsvertrags, betreffend den Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung, geändert.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 9. 1928 eingetragen: Die Firma lautet nicht J. D. Riedel—E. de Haen Aktiengesellschaft, sondern J. D. Riedel—E. de Haen Aktiengesellschaft.

C. F. Heyde, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin-Britz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 9. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 12. 1. 1928 ist das Grundkapital auf 555 000 M. umgestellt. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 28. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 und § 4 geändert.

L. Osterholz G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin i. Mecklbg. ist am 12. 9. 1928 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 7. 6. 1928 ist der Sitz der Gesellschaft von Stendal nach Schwerin verlegt. Nach dem am 7. 6. 1928 abgeänderten Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens der Vertrieb von Düngemitteln aller Art und Futtermitteln. Stammkapital: 5000 M. Alleiniger Geschäftsführer: Hermann Osterholz zu Schwerin i. Mecklbg. Der Frau Luise Osterholz, geb. Henning, ist Prokura erteilt.

Ernst Sänger, Chemische Fabrik Thuringia (Inh. Paul und Ernst Sänger), offene Handelsgesellschaft in Pößneck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pößneck i. Thür. ist am 12. 9. 1929 eingetragen: Die Firma ist geändert und lautet jetzt Ernst Sänger — Thuringia (Inh. Paul und Ernst Sänger), Pößneck i. Thür.

Chemische Industrie Karlsruhe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 10. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in: Glasplakatefabrik Union, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Karlsruhe. Durch Gesellschaftsbeschlusse vom 21. 8. 1928 wurde der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) geändert.

Dr. Franz Michaelis Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte, Charlottenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Walter Rosenberg ist alleiniger Inhaber der Firma.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Bensberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts

Bensberg ist am 4. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1928 ist der Gegenstand des Unternehmens ausgedehnt worden auf die Beteiligung an gewerblichen und anderen Unternehmungen. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Vereinigte Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 11. 9. 1928 eingetragen: Dem Dr. Emil Zimmer in Freiweilheim, dem Friedrich Günther in Freiweilheim und dem Otto Stellbrink in Köln-Deutz ist Prokura derart erteilt, daß jeder von ihnen berechtigt ist, gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 9. 1928 eingetragen: Dr. Albert Weller ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Chemiker Dr. Eduard Köbner in Mannheim ist zum Geschäftsführer bestellt. § 39 des Gesellschaftsvertrags ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 9. 1928 geändert worden. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Pharmakon Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 9. 1928 eingetragen: Die Prokura Herbert Wilms ist erloschen.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 18. 9. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 18. 11. 1922 ist im § 1 durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 9. 1928 abgeändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt worden.

Dr. Behringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 14. 9. 1928 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 21. 6. 1928 wurde eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags betr. Firma beschlossen. Diese lautet nun: Behrol-Gold-Parfümerie- u. Seifenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Nürnberg-Reichelsdorf.

Lignosefilm Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Die Prokuren des Erich Budack und des Walter Klemm sind erloschen. Dr. Wilhelm Treibs ist nicht mehr Geschäftsführer.

Konkurse.

Böhme & Häse in Dresden, Johann-Georgen-Allee 13 III, Großhandel mit Getreide, Futter und Düngemitteln. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 14. 9. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft am gleichen Tage, nachmittags 2½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Heim in Dresden. Anmeldefrist bis zum 9. 10. 1928. Wahltermin: 12. 10. 1928, vormittags 10¼ Uhr. Prüfungstermin: 26. 10. 1928, vormittags 9½ Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. 10. 1928.

Fritz Gerstenberg G. m. b. H., Lackfabrik in Breslau, Lehmgrubenstr. 5. Das Amtsgericht Breslau macht unterm 13. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma gemäß § 204 K.O. eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Friedrich & Glöckner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden, Freiburger Str. 120, Lack-, Firnis- u. Oelfarbenfabrik. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 18. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma am gleichen Tage nachmittags 2½ Uhr eröffnet ist. Konkursverwalter: Büroinhaber Paul Claus in Dresden. Anmeldefrist bis zum 9. 10. 1928, Wahltermin: 16. 10. 1928, vormittags 11 Uhr. Prüfungstermin: 30. 10. 1928, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. 10. 1928.

Fritz Landé, Chemisch-pharmazeutische Präparate, G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Str. 49. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg macht unterm 18. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, 12 Uhr, eröffnet ist. Verwalter: Stadtrat a. D. Gustav Oske, Berlin W 15. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. 10. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 16. 10. 1928, 11¼ Uhr. Prüfungstermin am 20. 11. 1928, 10 Uhr, an Gerichtsstelle, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 66/67, Zimmer 58.

Löschungen.

Rhenania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 9. 1928 eingetragen: Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 6. 9. 1928 ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Kaliwerke Neu-Staßfurt-Friedrichshall Aktiengesellschaft in Berlin übergegangen. Die Firma ist daher gelöscht.

Chemische Fabrik Cellulose, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation. — Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Bruno Salomon Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, beide Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemopharm Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Produkte G. m. b. H. — Armosa chemische, pharmazeutische und kosmetische Fabrikate G. m. b. H., beide Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung, und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Frimesol Gesellschaft für medizinisch-kosmetische Präparate mbH., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 9. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Dr. Johannes Wernicke chemisch-technische Produkte, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Julius Pieper Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Die Firma und die Prokura der Emmy Koch sind erloschen.

Methylwerk Worms Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 9. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Friedr. und Karl Hessel, Niederselters. In das Handelsregister des Amtsgerichts Camberg ist am 17. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3126)

LITERATUR

Kartell-Rundschau. Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen. In Verbindung mit Reichswirtschaftsgerichtsrat Breslauer, Prof. Dr. Flechthelm, Rechtsanwalt Prof. Dr. Geiler, Rechtsanwalt Dr. Rudolf Isay, Regierungsrat a. D. Dr. Oswald Lehnich, Privatdozent, Tübingen, Ministerialdirektor Dr. Schäffer. Herausgegeben von Dr. S. Tschierschky, Reichswirtschaftsgerichtsrat. Heft 7/8 (1928): Zum Deutschen Juristentag in Salzburg. Preis 8 RM. Carl Heymanns Verlag. Berlin W 8.

In dem zur Behandlung des Kartellproblems besonders zusammengestellten Doppelheft der Kartellrundschau nehmen die Reichswirtschaftsräte Breslauer und Dr. Tschierschky in der Beilage „System und Entwicklung des neuen Kartellrechts“ zur Reform der Kartellverordnung Stellung. Ausgehend von der Ansicht, daß eine Wiederabschaffung der staatlichen Aufsicht über die organisatorischen wirtschaftlichen Machtkörper nicht in Frage kommen und auch nach der Fassung des Themas des Juristentages nicht zur Erörterung stehen kann, vertreten sie den Standpunkt, daß auch keine Abschwächung, vielmehr eine Erweiterung der Staatskontrolle erfolgen müsse. Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der geltenden Kartellverordnung, also ohne umfangreiche verwaltungsmäßige Neuerungen und ohne vermehrte Belastung der Staatsfinanzen, wie sie die Schaffung eines neuen Reichsaufsichtsamtes bedingen müßten, dem Reichswirtschaftsminister als 1. Instanz umfassenderen Machtbereich als bisher, insbesondere auch eine weitergehende Verpflichtung zur Einleitung von Verfahren gegen Machtmißbräuche aufzuerlegen, als Ausgleich aber gegen seine Entscheidungen durchweg den verfassungs-

notwendigen Rechtsschutz bei der verwaltungsgerichtlichen Instanz zu gewähren.

Im Anschluß daran enthält das Heft folgende Aufsätze: Der Vorsitzende des Kartellgerichts Dr. Lucas behandelt die „Reform der Kartellgesetzgebung“, Prof. Dr. Rob. Liefmann gibt einen Beitrag „Zur Systematik wirtschaftlicher Marktstellungen“, Rechtsanwalt Dr. Fritz Haubmann, Berlin, äußert sich mit über den „Kartellbegriff“ vom rechtlichen Standpunkte, R. A. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin, liefert einen Ueberblick über „Vorschläge des Lloyd George Committee zum Trust- und Kartellproblem“, der Herausgeber Dr. S. Tschierschky einen Beitrag zur Frage des monopolistischen Charakters der Kartelle“. (3145)

Gesetzentwurf zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens.

Von Reichsminister a. D. Eugen Schiffer. 40 Seiten. 1,50 RM. Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57, 1928.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens nebst Begründung“ hat Reichsminister a. D. Schiffer seine in seinem Buch „Die deutsche Justiz“ enthaltenen Anregungen und Vorschläge in Gestalt eines formulierten Gesetzentwurfes zusammengefaßt. Rationalisierung der Justizverwaltung und der Rechtspflege ist die grundlegende Forderung, die von Schiffer mit Recht erhoben wird. Durch die Arbeit Schiffers wird der breitesten Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich von dem Hauptproblem einer durchgreifenden Justizreform Kenntnis zu verschaffen.

Dr. Hg. (3163)

Wie schütze ich meinen Betrieb vor Feuerschaden? Von Dipl.-Ing. Rudolf Bethke. 2. Auflage. 297 Seiten. Preis 10.— RM. Verlag von E. Nister, Nürnberg, 1928.

Die Arbeit bringt in übersichtlicher und anregender Weise eine umfassende Darstellung des gesamten Brandschutzgebietes und will dem Besitzer oder Leiter eines Betriebes, dem Betriebsingenieur, dem Werkmeister und nicht zuletzt auch dem Architekten und Bauunternehmer die Möglichkeit geben, sich über alle einschlägigen Fragen des Brandschutzes zu unterrichten. Der Verfasser, zurzeit Baurat bei der Berufsfeuerwehr in Nürnberg, hat mit seinem Werk in langjähriger Berufstätigkeit gesammelte Erfahrungen in objektiver Weise zusammengestellt. Das Werk verdient allgemeine Empfehlung.

Dr. Hg. (3164)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 14. September 1928. Preise in Lewa pro kg.

Acetznatron 15	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Naphthalin 16
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Paraffin 37
Anilinfarben 190—450	Pech 9,50
Bittersalz 8	Ricinusöl 70
Borsäure 65	Rosenöl —
Carbid 22	Salpetersäure 35
Carbolsäure (techn.) 30	Salzsäure 12
Carbolsäure (rein) 90	Schellack 250—350
Eisensulfat 5	Schwefel (Stangen) 12
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9
Glycerin 85	Schwefelsäure 20
Kastanienextrakt 25	Soda (gewöhnl.) 6,20
Kupfersulfat (engl.) 23	Spermazetöl 55
Kupfersulfat (belg.) 22	Stearin 60
Leim 38	Vaselin 18
Lanolin 11	Weinsäure 155
Mennige 30	Weinstein —

England (London), 19. September 1928. Preise in £, sh., d. per (*).

Aceton 78 ¹	Citronensäure 0/2/3 ¹ (lb.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0 ¹	Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6 ¹
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Essigsäure (B. P., Eisessig) 66 ¹
Ameisensäure (85%) 46 ¹	Essigsäure (80%) 1/16/0 ¹ (cwt.)
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10 ¹ (lb.)	Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0 ¹
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0 ¹	Flußsäure (59—60%) 0/0/7 ¹ (lb.)
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26	Formaldehyd (40%) 36
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0	Glaubersalz 2/15/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Glycerin (roh, 80%) 35 ¹
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Glycerin (s. G. 1260) 70 ¹
Arsenik (weißer, Cornwall) 17	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6 ¹ (lb.)
Aetzkali (88—90%) 33/5/0	Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.)
Aetzatron (76%) 15/7/6 ²	Kalialsalpet (raff.) 20/10/0
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0	Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 8/10/0	Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Bariumchlorat 0/0/4 ¹ (lb.)	Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2 ¹ (lb.)
Bariumchlorid 10/10/0	Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)
Bariumsulfat 4—6	Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5 (lb.)
Bleiglätte (ausländ.) 29	Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Bleinitrat 38	Kupfersulfat 25
Bleiweiß (ausländ.) 37	Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0 ¹
Bleizucker (weiß) 40/10/0	Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Borax (krist.) 20 ¹	Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Borsäure (krist.) 30 ²	Magnesiumsulfat (comm.) 3
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10 ¹ (lb.)	Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
Calciumchlorid 5 ²	
Carbolsäure (krist., 40%) 0/0/6 ¹ (lb.)	
Chlorkalk (35%) 7 ²	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0²⁾
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfat (pulverförmig; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorid 0/0/2¹⁾ (lb.)
Natriumhyposulfat (comm.) 9¹⁾
Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11¹⁾ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60–65%) 9/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¹⁾ (lb.)
Oxalsäure 1/13/0 (cw.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0¹⁾

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5–1/8
Acetylsalicylsäure 2/4–2/5
Amidol 7/6–9/0
Amidopyrin 7/9–8
Benzoesäure (B.P.) 2–3/3
Bromkalium 1/10
Bromnatrium 2
Calomel 6/8–6/9
Chininsulfat (oz.) 1/8–1/9
Chloralhydrat 3/2–3/4

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.
Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8¹⁾
Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9

¹⁾ Verpackung extra oder rücklieferbar.
²⁾ Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 19. September 1928. Preise in Gulden per 100 kg*.)

Aceton (techn., 99–100%) 88–92
Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–7,75
Amelsensäure (85-Vol.-%) 44–46
Ammoniak (25%) 11,50–12,25
Anilinöl 71–73
Anilinsalz 72–74
Antichlor 9,50–10
Arsenik (weißer) 22,50–24
Aetznatron (76–77%) 15,50–16
Benzaldehyd 140–150
Benzoesäure 170–180
Benzol (90%) 26–29
Betanaphthol 71–73
Bittersalz 3,25–3,50
Bleizucker 44,50–46
Borax (krist.) 19,50–20,50
Borsäure (krist.) 46–47
Bromkali 160–165
Carbolsäure (chem. rein, 40%) 90–95
Chlorbarium 7,75–8,40
Chlorcalcium (70–75%) 4,25–5
Chlorkalk 6,50–7
Chlormagnesium (geschm.) 5,60–6,10
Chlorzink 25–26
Chromalaun 17,50–18,50
Citronensäure —
Eisenvitriol 4,50–5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,25–38,50
Essigsäures Natrium 24,50–25,50
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50–47

Pottasche (96–98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanammium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7¹⁾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10¹⁾ bis 0/0/11¹⁾ (lb.)
Salmiak (frisch. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cw.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21¹⁾
Schwefelkohlenstoff 24¹⁾
Schwefelsäure (168° T.W.) 6/5/0
Soda (calc.; 58%) 6/2/6²⁾
Soda (krist.) 5²⁾
Tannin (comm.; 78–82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/5/0
Weinsäure 0/1/4¹⁾ (lb.)
Zinkchlorid (Lösung 102° Tw. 12¹⁾)
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Hexamethylentetramin 1/11–2/2
Hydrochinon 3/9–4
Methylsalicylat 1/3–1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6¹⁾–1/9
Phenacetin 2/5–2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4–1/6
Salol 2/3–2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/1–6/2
Sublimat (i. Pulver) 5/6–5/7
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8¹⁾

Glaubersalz (krist.) 2,40–2,65
Glycerin (2× raff.) 73–75
Kalialaun (in Stücken) 9–10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81–84
Kalisalpete (99%) 23,75–24,25
Kaliumbichromat 42,50–44,50
Kupfersulfat (98–100%) 29,50–30,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,75–23
Natriumbicarbonat 11–12,25
Natriumbichromat 33–35
Natriumnitrit 23–25
Natriumsulfat 11,50–12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47–49
Natronsalpete 16,25–17
Natronwasserglas (38–40%) 5,25–6
Oxalsäure (krist.) 38–40
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40
Rhodanammium 125–140
Salmiak (krist.) 19,25–20
Salpetersäure (36%) 14,50–16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45–1,90
Schwefelkohlenstoff 18,75–19,50
Schwefelnatrium (60–62%) 10,25–11
Schwefelsäure (66° Be) 4,25–4,75
Soda (98–100%) 7–7,50
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100–110
Weinsäure —
Zinkweiß (Rotsiegel) 36–38

Japan (Osaka), 7. September 1928. Preise in Yen per 50 kg*.) Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Amelsensäure (90%) 35,50
Ammoniumcarbonat 20
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 23,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 18,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11,60
Calciumcarbonat, einheim. 6
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42,80
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 17,50
Kaliumchlorid 150 (t)

Kaliumcyanid 37,50
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumbichromat 21,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 60
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,80
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfat 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 30
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,50
Phenol 50
Pottasche (95%) 25
Pottasche (80%) 18
Quecksilber 300
Soda, calc. 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*.)

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 21
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,60
Cocainchlorhydrat 33 (25 g)
Coffein 4,75
Colloidum 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,60
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 22 (25 g)
Jod 11,70
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 12,40
Jodoform 13,70
Kalium-Antimonjodtritartrat 2
Kaliumbicarbonat 0,68
Kaliumbichromat 0,90
Kaliumchlorat 0,45

Spanien (Barcelona), August 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*.)

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96–97%) 44
Alaun (rein, krist., en gros) 50
Aluminiumsulfat (17–18, in Stück, en gros) 35
Ammoniak (21–22%) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverförmig) 65,50–68,50
Borsäure (pulverförmig) 111
Calciumcarbide 50–60
Chromalaun (gew.) 78
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 152
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfat (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)

Organische Produkte. (Preise per kg*.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 125 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40–55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg*.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromhydrat 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19–20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11

Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,75
Pfefferminzöl 6
Phenol (J. P.) 0,83
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg₂Cl₂) 3,90 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,55
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,95
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,25
Wismutsubnitrat 4,95
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,20

Spanien (Barcelona), August 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*.)

Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 129
Natriumbisulfat (flüssig, 38–40%) 17
Natriumbisulfat (krist.) 85
Natriumhyposulfat (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfat 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfat (wasserfrei) 143
Natriumsulfat (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60%) 41
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36%) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40%) 75
Salzsäure (gew., 19–20%, en gros) 15
Salzsäure (über 20%) 16
Schwefelnatrium (60%, in Stücken; en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66%) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solway) 23
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg*.)

Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30%) 275 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 105 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 415 (100 kg)
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180–230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150–165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65%) 4,25
Seignettesalz 3,25–4

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50

Düngemittel.

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20–21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98–99%) 83
Natriumsulphat (15–16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18–20% lösliche Phosphorsäure) 11

Aetherische Oele und Riechstoffe.

Anethol 14
Citronenöl 49
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5,50
Geraniol 30
Isoeugenol 38

Vereinigte Staaten (New York), 10. September 1928. Preise in Dollar per lb. *)

Aceton (ab Fabrik) 0,15
Alaun (Kallalaun in Stücken) 3 bis 3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90 bis 2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11–0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½–0,14
Ammoniak (26%, tanks) 0,02½ bis 0,02
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08 bis 0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,12
Amylacetat (techn.) 1,65 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04–0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 2,72–2,77 (Gall.)
Aetzalkali (88–92%; ab Fabrik) 0,07½–0,07¼
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr. 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., einheim.) (t) 60–70
Bariumnitrat 0,08½–0,08¼
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd —
Bleiglätte (commercial, gepulv.) 8,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13–0,13½
Borax (krist.) 0,03
Borsäure (barrels) 0,07¼–0,08¼
Brom 0,45–0,47
Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,1775–0,1875
Calciumarseniat 0,06–0,07
Calciumcarbid 0,05–0,06
Calciumchlorid (73–75%, ab Werk 20 (t)
Campher (jap. raff.) 0,60–0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlb. ab Fabr.) 0,05¼
Chlorkalk 2–2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18–0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,28–0,30
Chlorschwefel (tanks) 0,03½–0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.) 0,28
Cyankalium 0,55–0,60
Cyannatrium (96–98%; einheim.) 0,18–0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 12,79 bis 13,04 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 9,62–9,87 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28–0,29
Essigsaurer Kalk 4 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13–0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,12¼–0,12½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38–0,40
Kalisaltpeter (krist.) 0,07¼–0,08
Kaliumbichromat 0,08½–0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42–0,43

Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

(Preise per 100 kg.)

Superphosphate (13–15% lösliche Phosphorsäure) —
Superphosphate (Knochen, 18–20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 15
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165
Lavendelöl (40–42%) 80
Lemongrasöl 14
Orangenöl (gepreßt) 60
Rosmarinöl 5
Terpineol —
Thymianöl (40–60% Phenole) 14

Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37
Zinnoxyd 0,53

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80–0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½–0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80–0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15–1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60–0,65
Benzidin (Base) 0,67–0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58
Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22–0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55–0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68

Carbolsäure (U.S.P.) 0,13¼
Kresylsäure (97–99%) 0,72–0,75 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½–0,09¼
Dimethylanilin 0,27–0,28
Dinitrobenzol 0,15½–0,16¼
Dinitrophenol 0,30–0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68–0,72
Nitrobenzol 0,09¼–0,11
Orthoamidophenol 2,15–2,25
Paranitranilin 0,52–0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20–0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40–0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37–0,42
Sulfanilsäure 0,15–0,16
Tolidin 0,86–0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.) (3102)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 9. 28	19. 9. 28	Aktien	26. 9. 28	19. 9. 28
Byk-Guldenw.	87,50	86,50	Lithopone-Fabrik	—	—
Chem. F. Buckau	98,50	98,50	Nitritfabrik	—	—
„ Grünau	75,—	78,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	111,50	111,—
„ v. Heyden	124 ⅞	125 ⅞	Rasquin. Farb.	110,—	116,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf-Milch	—	—	Rh. W. Sprengst.	97,—	97,—
Chem. F. Gelsenk.	76,—	77,—	J. D. Riedel	—	—
„ W. Albert	86,—	83,25	E. de Haën A.-G.	37,—	—
„ W. Brockhues	103 ⅞	103,—	Rütgerswerke	106,—	103,50
Concordia chem. F.	34 ⅞	36 ⅞	H. Scheidemandel	—	—
Dynamit Nobel	123,75	122,75	Scherling-Kahlbaum A.-G.	312,—	312,—
Egestorff. Salzw.	143,50	142,—	Sprengst. Carb.	97,25	97,25
Fahlberg, List	121,—	121,50	Staßfurter Chem.	31 ⅞	30,—
I. G. Farbenindustr.	262,—	261,—	Thür. Bleiweiß	43 ⅞	43,50
Gehe & Co.	82,—	80,—	Union Fabr. chem. P.	64,—	67,—
Th. Goldschmidt	104,50	104,—	Ver. chem. Wk. Chl.	155,25	156,—
Harkort Bergw.	—	—	„ Glanzstoff F.	571,—	572,25
Heine & Co.	61,—	59,50	„ Ultramarinfabr.	168,—	170,—
Linde's Eismasch.	176,—	180,—			

Devisen	26. 9. 28	22. 9. 28	Devisen	26. 9. 28	22. 9. 28
Argentinien	1,763	1,765	Jugoslawien	7,375	7,375
Canada	4,1945	4,195	Dänemark	111,82	111,84
Japan	1,920	1,925	Island	92,10	92,15
Aegypten	20,86	20,867	Portugal	18,90	18,85
Türkei	2,173	2,173	Norwegen	111,76	111,81
England	20,34	20,344	Frankreich	16,395	16,385
Ver. Staaten	4,1945	4,195	Schweiz	12,431	12,431
Brasilien	0,501	0,5005	Tschechoslowakei	80,705	80,685
Uruguay	4,275	4,270	Bulgarien	3,032	3,030
Holland	168,18	168,22	Spanien	69,10	69,23
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,18	112,17
Belgien	58,30	58,29	Oesterreich	59,07	59,07
Danzig	81,32	81,29	Ungarn	73,07	73,09
Finnland	10,557	10,56	Rumänien	—	—
Italien	21,935	21,94			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,35	Argentinien 100 Goldpesos	402,21
Mexiko 100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong 100 Dollar	207,83
Peru 1 Pfund	16,99	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,26
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel (= 1 Tschernwonez)	21,58	British-Straits Settlements 100 Dollar	235,41
		Chile 100 Pesos	51,34
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	272,61

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	26. 9. 28	19. 9. 28
Elektrolytkupfer	144,50	142,25
Orig. Hüttenrohnick (frei)	—	—
Zink, umgeschmolzen	—	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85–92	85–92
Silber in Barren per 1 kg	78 79 ⅞	78–79 ⅞ (3175)

Versammlungskalender.

12. Oktober: Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Levertus, Zellner & Consorten, Köln, ord. Hauptversammlung, vorm. 10 Uhr, im Geschäftshause zu Köln, Hohenzollernring Nr. 85. (3125)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Cornellsstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V.: Dr. Haken, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 6. OKTOBER 1928.

Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, 3. Oktober 1928.

Die Exportkreditversicherung ist vor zwei Jahren nach einigem Widerstreben auf seiten der hanseatischen Exportfachleute und unter allgemeiner Skepsis ins Leben gerufen worden. Man sagte sich damals, gestützt auf die Erfahrungen in anderen Ländern, für glatte Geschäfte ist eine Versicherung gar nicht nötig, bei risikoreichen dagegen nimmt sie zu leicht die Form einer Subsidie an, welche an die ganz Unbedenklichen und an Unerfahrene, die durch die Versicherung erst zum Export ermuntert werden, gezahlt wird. Die bisherige Praxis zeigt jedoch ganz eindeutig, daß die Gefahr einer Unterstützung von leichtfertigen und unwirtschaftlichen Exportgeschäften vermieden worden ist. Dafür aber blieb noch die Gefahr bestehen, daß infolge ungünstiger Bedingungen die Versicherung nur für Ausnahmefälle in Anspruch genommen werden konnte und ihre Bedeutung mehr auf eine Unterstützung des Versicherungswesens als auf eine Förderung des deutschen Exportes hinauslief. Nachdem aber vor Monatsfrist auf der Jahrestagung der großen Kommission für die Exportkreditversicherung die Bedingungen spürbar erleichtert und verbessert worden sind, besteht nunmehr der Eindruck, daß auch diese Gefahr im wesentlichen überwunden worden ist und die deutsche Exportkreditversicherung sich durchsetzen wird.

Dieser Eindruck besteht, obgleich rein zahlenmäßig die Ergebnisse bisher als nicht sehr erheblich zu bezeichnen sind. Vom 1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928 sind 3495 Einzelanträge mit einer Versicherungssumme von 33,9 Mill. RM. gestellt und 2682 Anträge mit 21,7 Mill. RM. angenommen worden. Im Vorjahr wurden für 56 Mill. RM. Einzelanträge angenommen. Tatsächlich versichert wurden aber vom Juli 1927 bis Juni 1928, abgesehen von der nachstehend erwähnten Versicherung im Abonnement, nur Exporte von 10 Mill. RM. In Produkten der chemischen Industrie sind in den beiden Jahren zusammen nur in Höhe von etwa 7 Mill. RM. Exportgeschäfte zur Versicherung angemeldet worden, während man nicht weiß, bei wie vielen schließlich wirklich die Versicherung abgeschlossen worden ist. Der deutsche Chemikalienexport betrug in diesen beiden Jahren zusammen über 2180 Mill. RM.

Der direkte Export der Industrie wird zwar auch versichert. Doch wird die Exportkreditversicherung ganz überwiegend dem Handel gewährt. Etwa zwei Drittel der Prämieinnahmen stammen aus Handelskreisen und nur ein Drittel aus Industriekreisen. Es mag dies auch damit zusammenhängen, daß die Versicherer einerseits sehr vorsichtig sind in der Hereinnahme von Anträgen bei Firmen, die noch keine sehr alten Erfahrungen im Export nach dem betreffenden Land haben, und daß sie andererseits in erster Linie den Ueberseexport versichern, der meist durch Vermittlung des Handels geht.

Im Laufe ihrer zweijährigen Praxis hat die Exportkreditversicherung eine besondere Form entwickelt, die sogenannte Bündelversicherung, die gleichfalls ihrem Wesen nach in erster Linie dem mittleren und kleinen Exporthändler zugute kommt. Im Bündelvertrag werden sämtliche Geschäfte einer Firma nach einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern versichert. Die glatten und risikoarmen Geschäfte müssen

dabei ebensogut angemeldet werden, wie die schwierigen und risikoreichen. Der Versicherer steht in dauernder Geschäftsverbindung mit dem Kunden, lernt diesen viel besser kennen und kann allein schon wegen des Risikoausgleichs niedrigere Prämien und bessere Bedingungen gewähren. Die Bündelversicherung hat sich denn auch sehr erheblich ausgedehnt und zieht den Schwerpunkt der gesamten Exportkreditversicherung nach ihrer Seite. Die Versicherungssumme beträgt bei ihr im ersten Halbjahr 1928 bereits 16 Millionen RM. gegen 21,7 Millionen RM. im ganzen Jahr 1927. Im Rahmen der Bündelversicherung kamen von Juli 1927 bis Juni 1928 für etwa 50 Millionen RM. Exportgeschäfte zur Ausführung. Da die Bündelverträge sich auf etwa 22 000 Versicherungsnehmer verteilen, beträgt der durchschnittliche Jahresumsatz eines Kunden im Rahmen der Bündelversicherung etwas über 2200 RM., während bei den Einzelanträgen die Versicherungssumme eines einzigen Geschäftes sich auf durchschnittlich 10 000 RM. stellte.

Diese vielen kleinen Risiken, die untereinander sich ausgleichen nach dem Gesetz der großen Zahl, sowie die Erfassung aller und nicht nur der risikoreichen Geschäfte nach einem Land sind Ursache der finanziell nicht ungünstigen Gestaltung der Exportkreditversicherung. Bei einem Gesamtbetrag der policierten Anträge während eines Jahres in Höhe von 60 Millionen RM. betrug die Schäden nur 72 563 RM. Die volkswirtschaftliche Leistung der Exportkreditversicherung liegt gleichfalls in der Organisierung des Kleinexportes. Zusätzliche Exporte zu ermöglichen nach kleinen aber entwicklungsfähigen Märkten an bisher wenig bekannte Abnehmer durch Vermittlung von selbständigen Exportpionieren und Ueberseespezialisten, die persönliche Beziehungen zu dem Land unterhalten und später Wegbereiter für Massenexporte werden können, das ist eine außerordentlich fruchtbare Aufgabe, die es wert ist, daß die allgemeine Aufmerksamkeit sich ihr zuwendet.

Die Ermöglichung zusätzlichen Exportes gelingt besonders dann, wenn die vorangegangene Versicherung die Finanzierung des Geschäftes erleichtert. Die Exportkreditversicherung sieht für den Fall, daß die Ansprüche aus der Versicherung an ein Finanzinstitut abgetreten werden, eine bevorzugte Erledigung in Schadensfällen vor und erschließt auf diese Weise dem kleinen Exporteur vielfach erst die Kreditquellen.

In großem Umfang Exportmöglichkeiten erschließen wird aber die Kreditversicherung erst können, wenn die Verbesserung der Bedingungen zu einem neuen Massenzuwachs an Versicherungsanträgen geführt hat und die große Zahl der einzelnen Risiken auch eine Ausdehnung der Versicherung auf Länder und Geschäfte erlaubt, bei denen die Risiken bisher gar nicht oder nur sehr vorsichtig gedeckt wurden. Die Herabsetzung der hohen Selbstbeteiligung und die Verkürzung der Auszahlungsfristen bzw. die Erleichterung in der Feststellung einer uneinbringlichen Forderung genügen aber noch nicht. Die bisherige Prämie von 1 1/3 % neben einer Bearbeitungsgebühr von 6 bzw. 12 RM. pro Antrag bildete bei der Kleinheit der Objekte ein mindestens ebenso großes Hindernis. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Versprechen der Versicherer, den Bündelvertragskunden bei günstigem Verlauf eines Vertragsjahres Ermäßigungen der Prämie und der Selbstbeteiligung zu gewähren, auswirkt. — Gr. (3291)

Die chemische Industrie Ungarns im Jahre 1927.

(Schluß.)

Zusammengesetzte Aether, Essenzen, flüchtige Oele, Essigsäure und Aceton. Unter den natürlichen rohen flüchtigen Oelen hatten wir an Fuselöl einen geringen Export, der von 110 000 auf 104 000 Pengö gesunken ist. Dagegen war unsere Ausfuhr an rohem flüchtigen Angelika-, Wacholder-, Kamillen- usw. -Oel auch im Jahre 1926 ganz unbedeutend (29 000 Pengö), während sie im Berichtsjahre fast völlig ausgesetzt hat (7000 Pengö). An gereinigtem Wacholderöl stieg der Import von 84 000 auf 109 000 Pengö, während sich die Ausfuhr von 14 000 auf 35 000 Pengö erhöhte. Unsere Einfuhr an sonstigem gereinigtem Oel ist quantitativ von 97 auf 124 dz gestiegen, doch dem Werte nach von 493 000 auf 379 000 Pengö gesunken. Dagegen hat sich der Import von Rosenöl, Maiglöckchenöl usw. von 186 000 auf 207 000 Pengö erhöht, auch Benzaldehyd, Benzylacetat, Benzylbenzoat usw. zeigten eine Importerhöhung von 50 000 auf 93 000 Pengö. An anderweit nicht genannten Riechstoffen ist gleichfalls eine Steigerung der Einfuhr zu verzeichnen, und zwar von 208 000 auf 225 000 Pengö. Demgegenüber ist unser Import an aromatischen Essenzen wesentlich gesunken. Während noch 1926 diese Einfuhr einen Wert von 174 000 Pengö repräsentierte, bezogen wir derartige Waren im Berichtsjahre nur im Werte von 8000 Pengö. Diese Importverringering entschädigt uns in gewissem Maße für die Einfuhrerhöhung in sonstigen Riechstoffen.

Ein großes Hindernis für die Entwicklung der ungarischen Industrie für flüchtige Oele bildet der Umstand, daß die Produktion der in Ungarn gedeihenden Duftpflanzen (Herben) in keinem Verhältnis zur Produktionsfähigkeit der Fabriken steht, nach deren Meinung das Ackerbauministerium auch um den Preis von Opfern die ungarische Herba-Kultur fördern müßte, damit die heimischen Fabriken, welche flüchtige Oele erzeugen, mit konkurrenzfähigem Rohmaterial versehen seien. So wäre es z. B. notwendig, daß das Ministerium auf seinen Versuchsanlagen und Wirtschaften mit der Entwicklung der Produktion von Pfefferminzpflanzen (woraus das Oleum Menthae Piperithae bereitet wird) mit gutem Beispiel voranginge. Es ist wohl wahr, daß in Ungarn erstklassiger Coriandersamen, Kalmuswurzeln usw. erzeugt werden, doch genügt dies nicht, und es wäre ganz natürlich, wenn Ungarn als Agrarstaat in der Erzeugung der auf seinem Gebiet produzierbaren flüchtigen Oele die führende Rolle besäße. Damit könnte man unseren Export in diesen Oelen in hohem Maße entwickeln.

Der Export der Aetheressenzen hängt auch von sonstigen Voraussetzungen ab, weil der Alkohol den Hauptbestandteil dieser Produkte bildet und die uns umgebenden Länder sich mit hohen Zöllen gegen die Alkoholpräparate schützen. Zur Förderung der Konkurrenz und Exportfähigkeit dieses Industriezweiges wäre es vonnöten, daß es zu Weltmarkt-Paritätspreisen mit Spiritus versorgt würde, da auch die ausländischen Konkurrenzfabriken aus zu Exportpreisen angeschafftem Spiritus ihre zur Ausfuhr gelangenden Präparate herstellen. Außerdem wäre eine Milderung der Bedingungen der Spiritussteuernkredite beziehungsweise die Rückkehr zu den Friedensbedingungen erforderlich.

Die Lage der Branche hat sich allgemein gebessert. Die eine Unternehmung hat ihre eigene inländische Plantage zu dem Zwecke ausgestaltet, damit das aus den ungarischen Heilpflanzen erzeugte Oel im Hinblick auf Preis und Qualität im Auslande konkurrenzfähig sei.

Im Jahre 1927 wurde die einzige ungarische Essigsäure- und Acetonfabrik in Betrieb gesetzt, die zum Ersatz der im alten Ungarn bestanden und

durch den Friedensvertrag abgetrennten Essigsäurefabrik dient. Mit der Erzeugung von Essigsäure und Aceton geht auch die inländische Fabrikation von verschiedenen Lösungsmitteln einher. Die heimische Erzeugung der Essigsäure beziehungsweise der Vertrieb von 60%iger industrieller Essigsäure ohne finanzielle Kontrolle crübrigt für zahlreiche Industriezweige die Einfuhr von Ameisensäure, die man bisher als ein Ersatzmittel für die Essigsäure verwendet hat. Die Neugründung wird also auch für die Gestaltung unserer Handelsbilanz von günstiger Wirkung sein.

Pharmazeutische Artikel. Die Industrie war im Frühjahr des Berichtsjahres gut beschäftigt, das Herbstgeschäft war dagegen ungünstig. Die Möglichkeiten der Rohstoffeinfuhr haben sich wesentlich gebessert. Die sogenannten feinen chemischen Rohstoffe wurden zu ständig fallenden Preisen angeboten, und auch die Bedingungen für den Import der übrigen Rohmaterialien waren vorteilhafter, als im verflossenen Jahre. Die Situation charakterisiert übrigens im Inland allgemein die immer mehr erstarkende rücksichtslose Konkurrenz der ausländischen Industrie und im Ausland die Absperrung der Märkte, obzwar sich diese nach den Informationen einzelner Unternehmungen gemildert hat, und auch die Beschaffung von Bewilligungen für die Inverkehrsetzung stieß in den verschiedenen Ländern nicht mehr auf solche Schwierigkeiten wie früher. Dies bestätigt im übrigen die bedeutende Entwicklung unseres Exports an andersartig zubereiteten Arzneien. Zum Jahresende hat die Regierung eine ernste Initiative zur Unterstützung der inländischen pharmazeutischen Industrie unternommen. Die Industrie knüpft an die Bewegung große Erwartungen.

Der Produktionswert im Berichtsjahre wird auf 10 bis 11 Millionen Pengö geschätzt; die Leistungsfähigkeit ist doppelt bis dreimal so groß. Etwa 50% der Produktion haben wir exportiert.

Im Außenhandelsverkehr spielten unter den pharmazeutischen Waren die adjustierten Heilmittel (Pos. 458 d) die größte Rolle, deren Einfuhr sich von 338 000 auf 962 000 Pengö, die Ausfuhr von 2 054 000 auf 4 921 000 Pengö erhöht hat. Unser Außenhandelsverkehr in adjustierten Arzneien hat also trotz der beträchtlichen Steigerung der Einfuhr einen Exportüberschuß von etwa 3 Millionen Pengö ergeben, eine Tatsache, die von der wachsenden Entwicklung unserer pharmazeutischen Industrie Zeugnis ablegt.

In den sonstigen pharmazeutischen Artikeln hatten wir hauptsächlich eine Einfuhr; wir heben die folgenden Daten hervor: Anderweit nicht genannte aromatische Kohlenhydrate und Phenole: Einfuhr 1703 dz, 648 000 Pengö; Formaldehyd, Paraformaldehyd 807 dz, 86 000 Pengö; Alkaloide 101 dz, 431 000 Pengö; anderweit nicht genannte organische Präparate (Pos. 456) 1981 dz, 466 000 Pengö; Heilpflaster 81 dz, 124 000 Pengö; chemische einheitliche Medikamente in Tabletten adjustiert (Pos. 458 c); 281 dz, 757 000 Pengö; Arsenobenzolpräparate 44 dz, 227 000 Pengö.

Die Konkurrenzfähigkeit der ungarischen pharmazeutischen Produkte wird durch den hohen Preis des Spiritus gleichfalls beeinträchtigt, und darum hält die Industrie einen günstigeren Spirituspreis für wünschenswert. Die Sicherung der Spiritusbeschaffung zu niedrigerem Preise erscheint um so begründeter, als der mit Frankreich geschlossene Handelsvertrag den Zollschutz der zubereiteten Arzneiwaren verringert hat, indem der 20%ige Wertzoll der zur Pos. 458 c gehörigen Waren auf 15%, der 1500 Goldkronen betragende Zoll der zur Pos. 458 d gehörigen Waren gleichfalls auf einen Wertzoll von 15% beziehungsweise auf höchstens 750 Goldkronen ermäßigt wurde. Außerdem sind auch die übrigen Rohmaterialien der pharmazeutischen Industrie infolge der Umsatz- und Konsumsteuer usw. teurer als die Rohstoffe der ausländischen Industrie.

In den Fabrikationskreis der pharmazeutischen Industrie gehört auch die Erzeugung der Saatgutbeizmittel. Unsere Einfuhr an zubereiteten Saatgutbeizmitteln ist von 203 000 auf 650 000 Pengö gestiegen, doch auch unser Export hat sich von 44 000 auf 257 000 Pengö erhöht.

Der Industriezweig hat auch Lohnarbeit in solcher Form verrichtet, daß die Fabrikation oder Füllung und Verpackung gewisser ausländischer Spezialitäten aus zolltechnischen Gründen in Ungarn erfolgte.

Sera. Die geschäftliche Lage konnte im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Von der Produktion konnten 80% im Inland, 20% im Ausland abgesetzt werden. Mit den heimischen Wiederverkäufern steht der Industriezweig kaum in Verbindung, da seine Produkte hauptsächlich unmittelbar bei den Konsumenten untergebracht werden.

Unser Serumexport kann sich aus dem Grunde nicht in bedeutenderem Maße entwickeln, weil die benachbarten Staaten ihre eigene Serumerzeugung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen trachten. Die Tschechoslowakei läßt nur solches Serum über die Grenzen, das durch die staatliche Serumanstalt nicht hergestellt wird. Die Einfuhr der Serumsorten ist zentralisiert, und von jedem importierten Serum wird der staatlichen Serumanstalt sofort Meldung erstattet, die alsbald die Herstellung desjenigen Serums in Angriff nimmt, von dem sich ein Import bemerkbar macht. In Jugoslawien sind in neuester Zeit drei Serum Institute gegründet worden, und es besteht ein Einfuhrverbot für ausländische Serumsorten. Nach Rumänien wird nur das Serum gegen die Schweinepest eingelassen, und zwar auf Grund von einer besonderen Verfahren erheischenden Importlizenz. Oesterreich verhält sich gegenüber der ungarischen Serum einfuhr verhältnismäßig loyal; nichtsdestoweniger kann in Oesterreich nur Schweinepestserum abgesetzt werden. Polen, das früher ein sehr bedeutender Markt für uns war, sucht seinen Serumbedarf ebenfalls durch die heimische Erzeugung zu decken.

Die ungarischen Serumsorten verlieren allmählich ihre ausländischen Märkte und beschränken sich gewissermaßen nunmehr auf die Befriedigung des inländischen Bedarfs. Allerdings zeigt dieser Bedarf eine steigende Tendenz infolge des Anwachsens jener neuen Impfverfahren, mit denen die heimische serologische Wissenschaft in den letzten Jahren die wissenschaftliche Welt beschenkt hat. Dessen ungeachtet müßte man Versuche in der Richtung unternehmen, daß wir bei den Regierungen der einzelnen Staaten für unsere Serumsorten eine günstigere Behandlung erwirken.

Farben, Lacke, Firnisse und verwandte Produkte. Die Lage der Farben- und Mineralienmahlindustrie im heutigen Ungarn hat sich wesentlich verschlechtert. Der Friedensvertrag hat sie bekanntlich ihrer meisten Rohstoffe beraubt, so daß die rohen Farbenerden, Kreide, Gips aus dem Ausland bezogen werden müssen. Die Regiekosten der auf friedensmäßige Produktionskapazität eingerichteten Betriebe sind sehr groß, und diese verringert die Konkurrenzfähigkeit im Exportgeschäft, doch erschweren auch die hohen Zölle der in Betracht kommenden Staaten die Austuhr. Die Zölle Bulgariens, Griechenlands und der Türkei inachen etwa das Doppelte der ungarischen Farbenzölle aus. Der Einfuhr gegenüber hat die ungarische Industrie trotzdem die Konkurrenz erfolgreich aufgenommen. Einen ansehnlichen Teil des Imports bilden daher Rohmaterialien, rohe Farbenerde, Gips, Kreide, ferner solche fertigen Farben, wie beispielsweise Teerfarben, französischer Ocker, spanisches Oxydrot, die bei uns nicht erzeugt werden, so daß ihr Import unumgänglich ist. Die Einfuhr von chemischen Pulverfarben und adjustierten Farben wurden auch durch die zugunsten einzelner alten ausländischen Industrien bestehenden qualitativen

Unterschiede, ferner durch die mit Oesterreich, der Tschechoslowakei und Frankreich geschlossenen Handelsverträge gefördert, die die Zollsätze für verschönte Erdfarben, chemische Pulverfarben, darunter für Zinkweiß und Zinkgrau, sowie für Druckerfarben und die für den Kleinhandel adjustierten Farben ermäßigt haben.

Außer den hohen Auslandszöllen wird die Entwicklung der Ausfuhr dieses Industriezweiges auch durch die ungünstigen Frachtverhältnisse erschwert. Der Transport über Triest und Fiume erfordert die gleichen Kosten wie die Verfrachtung über Hamburg, denn abgesehen davon, daß der Eisenbahntransport von Budapest bis zum Meere außerordentlich teuer ist, berechnen die Triester Schifffahrtsgesellschaften wesentlich höhere Frachten als irgend eine andere westeuropäische Schifffahrtsgesellschaft von Hamburg oder Antwerpen. Außerdem begegnet die ungarische Industrie — wie auf dem Inlandmarkt — natürlich auch auf den ausländischen Absatzgebieten dem scharfen Wettbewerb der Konkurrenzstaaten mit ihren günstigen Kreditbedingungen.

Die Unternehmungen führen Klage darüber, daß das Zollverfahren der jugoslawischen und rumänischen Zollämter nicht einheitlich ist. So wird beispielsweise hervorgehoben, daß einzelne Zollämter die gleichen Farbenwaren beinahe niemals mit identischen Zollsätzen verzollen, so daß man sehr häufig zwecks Erwirkung der richtigen Verzollung in Belgrad appellieren muß. Im übrigen ist die allgemeine Situation des Industriezweiges im Berichtsjahre günstiger gewesen als 1926, weil die größere Bautätigkeit eine intensivere Nachfrage ausgelöst hat. Die verschärfte Konkurrenz hat jedoch die Preispolitik der Unternehmungen nicht günstig beeinflusst.

Die Geschäftslage der Mineralmahlindustrie hat sich aus dem Grunde gebessert, weil die Entwicklung der Wohnungs- und Straßenbautätigkeit die Massenfabrikationsmöglichkeiten gesteigert hat. Demgegenüber hat der scharfe Wettbewerb die Preise herabgedrückt. Die effektive Produktion der Mineralmahlmühlen wird annähernd auf 2400 Waggons geschätzt im Werte von 1,2 bis 1,5 Millionen Pengö. Diese Schätzung kann aber schon darum nur annähernd sein, weil es eigentlich nur drei Mineralmahlmühlen im Lande gibt; demgegenüber beschäftigen sich auch sonstige Betriebe nebenbei mit der Verwertung der ihren eigenen Bedarf übersteigenden Erzeugung. In die Schätzung ist die Produktion der Basalt-, Andesit- usw. Stampfmühlen auch nicht eingerechnet. Die Produktionsfähigkeit überflügelt die effektive Erzeugung um etwa 60%.

Während die Absatzmöglichkeit für die in Mineralmahlmühlen hergestellten Farben im Vergleich zu den Ausmaßen der Bautätigkeit den Erwartungen nicht entsprach, ist die Kunststeinfabrikation und die Anschaffung von Straßenbaumaterialien gestiegen, was eine bessere Ausnützung der Leistungsfähigkeit ermöglicht hat.

Unter den Farben ist die Einfuhr von Teerfarbstoffen von 6397 dz und 3422 000 Pengö auf 11 157 dz und 5 085 000 Pengö gestiegen; unter den gemahlenden, geschlämmten und gebrannten Erdfarben hat sich der Import von Kreide von 5743 dz und 53 000 Pengö auf 11 335 dz und 91 000 Pengö erhöht; die Einfuhr von gemahlener Kohle, Mineral und Ton als Ocker, Satinobor usw. ist von 17 804 dz und 275 000 Pengö auf 24 395 dz und 411 000 Pengö gestiegen. An geschönten Erdfarben importierten wir im Jahre 1926 eine Menge von 339 dz im Werte von 17 000 Pengö, im Berichtsjahre dagegen 414 dz im Werte von 27 000 Pengö. Unter den chemischen Pulverfarben hat sich die Einfuhr von Lithopone und Zinkweiß sowie Zinkgrau in stärkstem Maße erhöht, und zwar ersteres von 7812 dz und 353 000 Pengö auf 12 040 dz und 540 000 Pengö, letzteres von 5174 dz

und 501 000 Pengö auf 6251 dz und 587 000 Pengö. In gleicher Weise ist die Einfuhr von gemahlener Bleiglätte von 369 dz und 43 000 Pengö auf 1805 dz und 171 000 Pengö gestiegen, die des Miniums von 1204 dz und 119 000 Pengö auf 3792 dz und 374 000 Pengö, die des Ultramarins von 1661 dz und 167 000 Pengö auf 1858 dz und 192 000 Pengö, die des Ruß- und Knochen-schwarz von 1687 dz und 143 000 Pengö auf 1883 dz und 161 000 Pengö, der Bronzefarben von 288 dz und 126 000 Pengö auf 352 dz und 136 000 Pengö, der anderweit nicht genannten chemischen Pulverfarben (Position 414 m) von 420 dz und 289 000 Pengö auf 507 dz und 329 000 Pengö, der nicht schwarzen Druckerfarben (Pos. 416 b) von 462 dz und 164 000 Pengö auf 722 dz und 258 000 Pengö, der anderen zubereiteten Farben in Behältnissen von mehr als 250 g Rohgewicht (Pos. 416 c) von 199 dz und 60 000 Pengö auf 576 dz und 114 000 Pengö, der Farbbänder von 28 dz und 21 000 Pengö auf 88 dz und 142 000 Pengö, der für den Kleinverkauf adjustierten Farben von 253 dz und 125 000 Pengö auf 301 dz und 149 000 Pengö. Unser Import an natürlichem Eisenoxyd belief sich 1927 auf 23 430 dz im Werte von 141 000 Pengö, an künstlichem Eisenoxyd und Englischrot auf 5415 dz im Werte von 150 000 Pengö.

Während unsere Firnis-einfuhr von 350 dz auf 255 dz gesunken ist, hat sich unser Import an Sikkativen, Lacken und Farbenätzmitteln von 1253 dz und 409 000 Pengö auf 1606 dz und 633 000 Pengö erhöht. Eine geringe Ausfuhr hatten wir nur in den letztgenannten Waren: 75 beziehungsweise 111 dz. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an der Steigerung der Einfuhr in erster Linie die sich entwickelnde Bautätigkeit und die größere Beschäftigung der Industrieunternehmen Anteil haben.

Der Wert des Tintenimports ist von 45 000 auf 79 000 Pengö gestiegen.

Zündhölzer. Der Zündholzkonsum des Landes zeigt im Vergleich mit dem Vorjahre eine geringe Erhöhung, doch war dies auf die Zündholzproduktion kaum von Einfluß, weil sich das Verbrauchsplus auf die verschiedenen über eine große Leistungskapazität verfügenden Zündholzfabriken verteilte, so daß auf die einzelne Fabrik nur ein sehr geringes Plus entfiel. Die Verzettlung des Konsums steigerte noch die im Laufe des Jahres erfolgte Gründung von zwei kleineren Fabriken. Infolge der Konkurrenz waren die Fabriken genötigt, den Preis der Zündhölzer wesentlich zu ermäßigen, so daß sie mit Verlusten arbeiteten. Die Regierung wollte die schwierige Lage der Zündholzproduktion in einer im Juni 1927 dem Reichstag unterbreiteten Vorlage über die Regelung der Erzeugung dieser Industrie lindern, der Gesetzentwurf wurde jedoch später von der Tagesordnung abgesetzt und gelangte im Berichtsjahre nicht mehr zur Verhandlung.

Der Zündholzimport belief sich im Jahre 1927 auf lediglich 94 dz Wachszündhölzchen im Werte von 36 000 Pengö, der sonstige Zündholzimport ist auf 9 dz gesunken, während er 1926 noch 152 dz umfaßte. Im Berichtsjahre hatten wir auch einen bedeutenden Export im Gewicht von 47 dz und im Werte von 19 000 Pengö.

Photographisches Papier. Die Produktion ist etwa um 20% gestiegen. Das Plus ist im Auslande abgesetzt worden. Die Preise der zur Fabrikation notwendigen Rohstoffe haben sich im Laufe des Jahres erhöht, eine Tatsache, die die Rentabilität der Erzeugung unserer einzigen photographischen Papierfabrik ungünstig beeinflusst hat. Zur Fabrikation von photographischem Papier sind größtenteils Rohstoffe von solcher Qualität erforderlich, die im Inlande nicht bezogen werden können, beziehungsweise auf deren Produktion sich im Inlande einzurichten, sich überhaupt nicht lohnen würde. Aus heimischen Quellen konnten lediglich die normalen, sogenannten chemisch reinen Industriechemikalien, Schachteln, Etiketten, sowie Kleb-

stoffe beschafft werden. Die photographische Papierfabrik hat 496 000 Quadratmeter lichtempfindliches Photographiepapier im Werte von 1 175 000 Pengö erzeugt. Auf Grund ihrer Betriebseinrichtung wäre sie jedoch imstande, das Dreifache dieser Menge zu produzieren. Die Unternehmung hat 20% ihrer Produktion im Inland abgesetzt, während 80% ins Ausland gingen. Den Export erschwerten insbesondere in jugoslawischer, tschechoslowakischer und polnischer Relation die hohen Zölle in starkem Maße.

Die Arbeitsleistung der Arbeiter des Unternehmens hat sich im Laufe des Jahres gesteigert, was die Fabrik als ein natürliches Symptom betrachtet, da es vor der Gründung der Fabrik bisher in der Branche keine geübten Arbeiter gab und ihre Praxis eben von Jahr zu Jahr wächst.

An photographischem Papier importierten wir 578 dz im Werte von 579 000 Pengö (Deutschland 393, Oesterreich 133 dz), während sich unser Export auf 1513 dz im Werte von 600 000 Pengö belief (Rumänien 441, Tschechoslowakei 202, Italien 193, Jugoslawien 162, Oesterreich 100 dz, Lettland, Polen, Deutschland).

Calciumcarbid. Die Geschäftslage hat sich gebessert, weil die intensivere Produktion der Kohlenbergwerke und insbesondere der Eisenindustrie auch die Nachfrage nach Carbid erhöht hat. Sowohl die Erzeugung als der Verbrauch wiesen eine 30%ige Erhöhung auf. Unser Import an Calciumcarbid (Pos. 286) ist von 9827 dz und 259 000 Pengö auf 15 394 dz und 475 000 Pengö gestiegen. Die Einfuhr stammt größtenteils aus Rumänien, zum kleineren Teil aus Jugoslawien. In Rumänien wird der zur Carbidproduktion notwendige Strom durch Erdgas, in Jugoslawien durch Wasserkraft erzeugt. Die naturgegebenen ausnahmsweise billigen Energiequellen der importierenden Länder geben eine genügende Erklärung für die verhältnismäßig große Einfuhr. Mit den über solch wohlfeile Energiequellen verfügenden Konkurrenzindustrien können wir natürlich auch im Auslande nicht konkurrieren. Uebrigens machen dies auch die hohen Zölle unmöglich. Während bei uns für Carbid der im Vertrag mit Polen herabgesetzte Zoll 12 Goldkronen (13,92 Pengö) beträgt, bezieht sich der Zoll in Jugoslawien auf 40 Golddinar (44 Pengö), in Rumänien auf 20 Goldlei (28 Pengö), in der Tschechoslowakei auf 180 Tschechokronen (30,42 Pengö), in Oesterreich auf 16 Goldkronen (18,51 Pengö).

Casein. Die Caseinerzeugung hat sich 1927 qualitativ und quantitativ entwickelt. Infolge der reichlichen Milchproduktion stand der Industrie mehr Rohstoff zur Verfügung als im vorigen Jahre, und so glich die bessere Ausnützung der Betriebskapazität die mit der kleinen Erhöhung der Arbeitslöhne einhergehende Produktionskostensteigerung aus. Obzwar das überseeische, argentinische, neuseeländische und bolivische Casein im Preise, das französische in seiner hervorragenden Qualität der ungarischen Ware eine starke Konkurrenz machte, behauptete das ungarische Casein in diesem Wettbewerb derart seinen Platz, daß es im Hinblick auf die Qualität sofort nach dem als das beste Erzeugnis anerkannten französischen Casein folgt.

Etwa zwei Drittel der erzeugten Caseinmengen gelangten ins Ausland; aus dem im Inlande verbliebenen und eine bedeutende Menge darstellenden Drittel wurde kalter Leim hergestellt, der dank seiner hervorragenden Klebefähigkeit in dem Tischler-, Kartonnage- und Zimmermalergewerbe immer mehr Verbreitung findet. Die von demselben Industriezweig produzierten Lab-Caseinmengen konnten als Rohmaterial für die Kunststoffproduktion größtenteils im Inlande untergebracht werden. Unser Export bezifferte sich auf 3119 dz im Werte von 224 000 Pengö (Oesterreich, Deutschland, Tschechoslowakei, Jugoslawien). Eine Einfuhr gab es nicht.

Die Entwicklung der Cadmiumindustrie in den Vereinigten Staaten.

Nach den Berichten des Bureau of Mines hat die Cadmiumproduktion in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre steigende Bedeutung erlangt. Im Jahre 1927 betrug die amerikanische Produktion über 1 Million lbs.; die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre beträgt ein Drittel.

Die New Yorker Marktnotierungen für amerikanisches Cadmium blieben während der Jahre 1926 und 1927 konstant bei 60 c. per lb. Die Nachfrage von seiten der Galvanoplastik hat kürzlich bedeutend zugenommen, so daß der Cadmiumpreis auf 65 c. per lb. gestiegen ist.

Die Einfuhr von Cadmium nach den Vereinigten Staaten war im Jahre 1926 Null und ebenso in den ersten drei Quartalen des Jahres 1927; im letzten Quartal des Jahres 1927 erfolgte eine Einfuhr in Höhe von 22 400 lbs. im Werte von 13 172 \$.

Neben der Produktion von metallischem Cadmium berichteten die amerikanischen Produzenten über die Produktion der folgenden Cadmiumverbindungen: Cadmiumsulfid, Cadmiumhydrat, Cadmiumoxyd und Cadmiumlithopone.

Auf allen diesen Gebieten hat die Produktion im Vergleich zum Jahre 1926 zugenommen; das Bureau of Mines darf jedoch keine Einzelheiten hierüber veröffentlichen.

Die Entwicklung der amerikanischen Cadmiumindustrie wird durch die folgenden, vom Bureau of Mines veröffentlichten Zahlen veranschaulicht.

Produktion von metallischem Cadmium.

Jahr	1000 lbs.	1000 \$
1918	127	188
1919	100	122
1920	129	151
1921	69	67
1922	132	143
1923	184	162
1924	129	78
1925	503	277
1926	810	430
1927	1 075	*)

*) Nicht verfügbar.

Die amerikanische Produktion von Cadmiumsulfid, die jedoch vom Bureau of Mines nur bis zum Jahre 1922 veröffentlicht worden ist, hat sich bis dahin wie folgt entwickelt:

Jahr	1000 lbs.	1000 \$
1918	52	70
1919	32	37
1920	32	37
1921	65	71
1922	135	152

Die Einfuhr war auch vor dem Jahre 1926 (vgl. weiter oben) immer sehr gering; sie betrug im Jahre 1925 5 lbs. im Werte von 6 \$, im Jahre 1924 1102 lbs. im Werte von 743 \$, im Jahre 1923 16 lbs. im Werte von 119 \$, im Jahre 1922 2240 lbs. im Werte von 2434 \$, im Jahre 1921 101 lbs. im Werte von 216 \$ und in den Jahren 1918 bis 1920 0 lb.

Die Ausfuhr von Cadmium aus den Vereinigten Staaten wird in der Außenhandelsstatistik nicht gesondert nachgewiesen.

Die Verwendungszwecke des Cadmiums sind trotz seines verhältnismäßig hohen Preises sehr vielseitig; für verschiedene wichtige Zwecke findet es bereits in steigenden Mengen Verwendung. Seit kurzem wird das Cadmium als Rostschutzmittel für Schlösser, Eisen- und Kurzwaren, Automobilteile, Drahtwaren usw. verwandt; das hierzu angewandte Verfahren besteht in einer elektrolytischen Galvani-

sierung und nachfolgender mehrstündiger Erhitzung, durch die sich die Cadmiumschicht mit dem Metall des überzogenen Gegenstandes legiert. Häufig wird auch eine geringe Menge Cadmium mit Silber legiert, wodurch das Mattwerden des Silbers besser verhütet wird.

Ein besonders aussichtsreicher Verwendungszweck des Cadmiums ist der Zusatz von Cadmium zu Kupfer, das zur Herstellung von Kupferdrähten bestimmt ist. Derartige Legierungen sind den gewöhnlichen Kupferdrähten nach verschiedenen Richtungen hin überlegen; da der Cadmiumzusatz nur gering ist, wird die elektrische Leitfähigkeit der Drähte nicht wesentlich herabgesetzt.

In begrenzten Mengen findet das Cadmium auch im Juweliergewerbe und zur Herstellung von leicht schmelzbaren Legierungen Verwendung. Ein Cadmiumzusatz zu Aluminium ist vorteilhaft, wenn das Aluminium zur Herstellung von Aluminiumpulver verwandt werden soll. Der Cadmiumzusatz verbessert in diesem Falle den Glanz und die Farbe des Pulvers und macht die damit hergestellten Farben und Lacke gegen die atmosphärische Korrosion beständiger.

Einer der neuesten Verwendungszwecke des Cadmiums ist die Verwendung bei der Herstellung von Wolframdrähten für Glühlampen. (2943)

V. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Mit über 700 in- und ausländischen Teilnehmern wurde am 11. September in Dresden die diesjährige Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene eröffnet. Es waren die Reichsbehörden, insbesondere das Reichsarbeitsministerium, das Reichsgesundheitsamt und das Reichsversicherungsamt, die Sozialministerien sämtlicher größeren deutschen Länder, das Internationale Arbeitsamt und zahlreiche ausländische Behörden vertreten; ebenso hatten sämtliche sächsischen Behörden Vertreter entsandt. Das große Interesse, das den Verhandlungen entgegengebracht wurde, zeigten die zahlreichen Vertretungen der Arbeitgeberorganisationen, der Gewerkschaften, der Krankenkassenverbände, der Berufsgenossenschaften und zahlreicher weiterer Organisationen, die sich mit den Fragen des Arbeiterschutzes und der Gewerbehygiene zu befassen haben. Der Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg, Frankfurt a. M., begrüßte die Versammlung und gab einen Ueberblick über Aufgaben und Tätigkeit der Gesellschaft. Für die sächsische Regierung hielt Herr Ministerialdirektor Dr. Kittel, Dresden, vom sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Begrüßungsansprache.

Darauf begannen die Beratungen über das Verhandlungsthema des ersten Tages: „Die Frauenarbeit“. Als erster Berichterstatter sprach zu diesem Thema Herr Ministerialrat Geheimrat Prof. Dr. Thiele, Dresden, vom sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium über „Frauenarbeit und Volksgesundheit“.

Kein Menschengesetz kann das Naturgesetz aufheben. Jedem Geschlecht das Seine, jedem Geschlecht aber die Arbeit. Sie erst macht den Menschen zum Menschen.

Frauen haben seit Urväter- und Urmüttertagen stets und oft hart gearbeitet. Zu dieser Sachleistung für die Familie kam ihr allereigenster Dienst am Volke, Mutterschaft und Kinderaufzucht. Die volle Tragik der Frauenarbeit trat aber erst in Erscheinung, als infolge wirtschaftlicher Not Geldverdienst außer dem Hause das Ziel der Arbeit wurde. Warum wird die Frage der gewerblichen Frauenarbeit von Tag zu Tag dringlicher?

Die Rationalisierung der Fabrikation spannt auch die Frau in ihre Arbeitsweise ein. Wir haben einen

Ueberschuß von 2 Millionen Personen weiblichen Geschlechts. Die Frau ist im Laufe ihrer Entwicklung zur Forderung eigener Persönlichkeitsgestaltung gelangt. Der Artikel 109 unserer Reichsverfassung gibt dieser Entwicklung staatsrechtlich Ausdruck. Die Zahl der im Erwerbsleben stehenden Frauen hat sich von 1907 bis 1925 um 200% mehr vermehrt, als die Zunahme der Bevölkerung es erwarten ließ. Im Freistaat Sachsen sind ein Drittel aller Arbeiter, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, weibliche Arbeiter.

Wie wirkt sich dieser Wandel hinsichtlich der Volksgesundheit aus? Nach der Statistik der Berliner Allgemeinen Ortskrankenkasse sind die Erkrankungsziffern der Frauen um 22,5% größer als die der Männer. Die mittlere Krankheitsdauer liegt bei den Frauen fast dreimal so hoch wie bei den Männern. Vor allem in der Textilindustrie liegen die Verhältnisse besonders ungünstig. Auch Frauenärzte — wie Hirsch, Liepmann, Sellheim und Lahm — bestätigen das gleiche. Die Zahl der Erkrankungsfälle liegt bei erwerbstätigen Frauen fünf- bis achtmal so hoch als bei nicht erwerbstätigen Frauen. Hierunter finden sich zahlreiche Erkrankungen der für die Fortpflanzung wichtigen Organe (Unterleib, Becken). Hand in Hand damit ist auch die Lebensdauererwartung bei den Frauen gemindert worden.

40% aller erwerbstätigen Frauen sind verheiratet. Durch die starke körperliche und seelische Belastung der Frau mit Hauswirtschaft, Kinderaufzucht und Gelderwerb tritt eine gefährliche Senkung der Geburtenziffer ein. Selbst die zunehmende Heiratsziffer vermag daran nichts zu ändern. Wo Mütter leiden, leiden Kinder! So ist die gewerbehygienische Frauenfrage nicht nur eine Sonderfrage der Wohlfahrtspflege, sondern darüber hinaus die Schicksalsfrage unseres Volkes. Es muß uns gelingen, die Frage der gewerblichen Frauenarbeit so zu lösen, daß Frau und Volk dabei bestehen. Es muß die Aufgabe verstehender Menschlichkeit sein, dem heutigen Schicksal vieler Frauen entgegenzuarbeiten.

Darauf gab Frau Regierungsgewerberat Dr. Elisabeth Krüger, Dresden, einen Bericht über „Frauenarbeit und Gewerbeaufsicht“, in dem sie etwa folgendes ausführte:

Die Referentin wies an Hand von Einzelbeispielen auf die besonderen Schwierigkeiten der Frauenarbeit im Betriebe hin, wie sie sich dem Gewerbeaufsichtsbeamten und besonders dem in der Gewerbeaufsicht tätigen Arzt darstellen. Insbesondere erläuterte sie die Tätigkeit am Webstuhl und an der Spinnmaschine sowie Arbeitsverrichtungen in der Metallindustrie.

Typische Schädigungen der Arbeiterinnen können hervorgerufen werden durch die Art der Arbeit, ihre Mechanisierung durch den Transport schwerer Lasten, durch hygienisch unzureichende Arbeitsräume, durch einseitige Arbeitshaltung, gewerbliche Gifte u. a. m.

Ueber die Arbeit im Betrieb hinaus verdienen jedoch die Leistungen der Frau neben dem Beruf besondere Beachtung. Deshalb genügt es für eine gewerbehygienische Betrachtung nicht, die Fabrikarbeit als isolierten Vorgang zu sehen, sondern es ist dabei die Gesamtleistung der Frau stets mit zu berücksichtigen, nämlich: Fabrikarbeit, Hausfrauen- und Mutterpflichten. Diese Sorgen werden stets auch mit in die Betriearbeit hineinspielen. Besonders stark wirkt sich diese vielfache Belastung während der Zeit der Schwangerschaft aus. Bei dieser Häufung der Pflichten kann aber auch eine Schädigung des Organismus der Frau dann vorliegen, wenn sich keine auffälligen akuten Störungen zeigen.

Durch die Summierung der Pflichten treten Uebermüdungserscheinungen auf, die sich darin äußern, daß die Arbeitskraft der in der Fabrik arbeitenden Frau nachweislich früher abnimmt, als die des Mannes, und daß sie zeitiger verbraucht und verblüht ist als die in anderen Tätigkeiten stehenden Frauen.

Damit aber ist eine genügende Begründung gegeben, durch ausreichende Schutzmaßnahmen die Fabrikarbeiterin und insbesondere die Mutter und die schwangere Frau vor körperlichen und seelischen Schädigungen zu bewahren, ganz abgesehen davon, daß von ihrer Gesundheit nicht zum mindesten auch die Kraft und Gesundheit der kommenden Generation abhängt.

Hierauf führte Herr Privatdozent Dr. Heinz Küstner, Leipzig, Oberarzt an der Universitätsfrauenklinik, folgendes zu dem Thema: „Frauenarbeit und Schwangerschaft“ aus:

Zunächst wurden die physiologischen Grundbegriffe der Arbeit und der Physiologie der Schwangerschaft eingehend erörtert. Im zweiten Teil wurden vom Referenten die Störungen der Schwangerschaft besprochen, die besonders häufig in schwere krankhafte Veränderungen übergehen können, wenn größere Anforderungen an den weiblichen Organismus gestellt werden. Komplikationen im Verlauf der Schwangerschaft können durch zwei Momente eintreten: 1. durch zu starke Reize und 2. durch zu geringe Reize auf den weiblichen Körper. Unter den ersten hat man jede übermäßige Arbeitsleistung, aber auch Reize, die die Sinnesorgane treffen, zu verstehen; andererseits kann aber auch eine zu geringe körperliche Betätigung für Mutter und Kind unzutraglich sein. Ein zweckmäßiges Maß von Arbeitsleistung einerseits und Ruhepausen andererseits ist die Tätigkeit, die die sogenannten Hauschwangeren haben. Geburtskomplikationen kommen bei diesen so gut wie gar nicht vor, andererseits zeigt die Entwicklung des Kindes, daß die Arbeitsleistung nicht zu hoch bemessen war. Die Einführung eines gewissen Schwangerenschutzes ist vom ärztlichen Standpunkt aus wünschenswert.

Nach der Mittagspause behandelte Frau Reichstagsabgeordnete Marie Juchacz, Berlin, das Thema: „Die berufstätige Frau“ und führte etwa folgendes aus:

Ich gehe aus von den Berufszählungen von 1907 und 1925, wobei ich nur einige Totalziffern und den Anteil der Frauen an einzelnen wichtigen Gewerbezweigen zur Grundlage meiner Betrachtung machen will. Ich stelle den Gesamtumfang der Frauenarbeit in runder Ziffer fest. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen betrug in Deutschland: 1907 etwa 9½ Millionen, 1925 etwa 11½ Millionen. — 1907 betrug der Anteil der weiblichen Erwerbsarbeit im Verhältnis zur weiblichen Bevölkerung 30,4% — 1925 = 34,5%.

Die Tatsache des Wachstums der weiblichen Erwerbsarbeit ist der Beweis dafür, daß alle ideologischen Betrachtungen und Wünsche an der Wucht der harten Tatsache zerschellen. Die Frauenarbeit ist eine volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche, also auch eine soziologische Notwendigkeit geworden.

Diese Steigerung vollzieht sich, trotzdem sich automatisch der Frauenarbeit viele Hemmungen entgegenstellen. — (Schwangerschaft, die Aufgaben der Frau als Kinderpflegerin, Erzieherin, Hausfrau.)

Von den 1907 gezählten etwa 9½ Millionen erwerbstätigen Frauen waren ledig etwa 6,8 Millionen, verheiratet etwa 2,8 Millionen einschließlich der verwitweten und geschiedenen.

1925 waren von den etwa 11,5 Millionen erwerbstätigen Frauen ledig: 7,8 Millionen, verheiratet: 3,7 Millionen.

Die meisten verheirateten Frauen der Arbeiterklasse, die heute aus irgendwelchen Gründen nicht erwerbstätig sind, sind einmal durch den Betrieb oder eine andere Arbeit gegangen. Sie fühlen eine gewisse innere Arbeitsbereitschaft für den Fall des Wieder-müssens.

Die sozialen Verhältnisse sind durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Frauenarbeit umgestaltet. Auch die unverheirateten arbeitenden Frauen, die z. T. noch im Elternhause sind, haben ihren Anteil an dieser

sozialen Umgestaltung. Eine ganze Reihe sozialer Bedürfnisse erwächst erst aus der Tatsache der Frauenarbeit. — Die Erkenntnis, daß man in Frauen reiferen Alters doch die zukünftigen Ehefrauen und Mütter sehen muß (der Frauenüberschuß im heiratsfähigen Alter ändert daran nichts, weil man keine willkürliche Auslese treffen kann oder dürfte), die Tatsache, daß es auch unverheiratete Mütter gibt und das Bewußtsein, daß der weibliche Mensch auch ohne Ehe und Mutterschaft eine bestimmte Schonung genießen muß, muß das soziale Handeln diktieren. Ich hoffe, das letztere auch als medizinischer Laie aussprechen zu dürfen. Der Durchschnitt der unverheirateten Frauen leidet in stärkerem Maße als die Männer an körperlicher und seelischer Doppelbelastung. Hier spielt die Tradition in der familiären Lebensgestaltung noch eine große Rolle.

Durch die Frauenarbeit sind soziale Einrichtungen notwendig geworden, an die man früher in dem Umfang nicht gedacht hat.

Der knappe Wohnraum der Einzelwohnung, das Wohnungselend der Mietskaserne mit Licht- und Luftmangel, die technisch unmoderne, die Arbeit der Hausfrau erschwerende Wohnung mußten automatisch während der Technisierung unserer Wirtschaft und des Anwachsens der Frauenarbeit entstehen, wenn nicht weitsichtig vorgebeugt wurde. Und das ist nicht geschehen. Muß nicht die am besten ausgebaute Gewerbehygiene den denkenden Frauen den Mangel an sozialer Wohnungshygiene besonders fühlbar machen? Ich komme damit nicht etwa zur Verneinung eines für Frauen besonders guten gewerbehygienischen Schutzes. Eng verbunden mit der Wohnungsnot und der Gesamtüberlastung der Frau ist die Jugendnot, die sogleich die besondere seelische Not der Frauen ist. Das hat den noch immer nicht genügend gut durchgeführten gesetzlichen Schutz der Jugend gebracht. Die schwangere Frau, der Säugling, das Kleinkind, das Schulkind und der junge Mensch in seiner gefährdeten Zeit des Heranreifens sind heute Objekte der öffentlichen Vorsorge und Fürsorge geworden und müssen es sein.

Es werden alle Faktoren des öffentlichen Lebens das ihrige dazu beitragen müssen, damit der arbeitende Mensch die Arbeit beherrschen und das Produkt der Arbeit in Gesundheit und Freude genießen kann.

Als letzter Berichterstatter ergriff Herr Direktor Leifer, Berlin-Siemensstadt, das Wort zu Ausführungen über das Thema „Betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen zur Hygiene der Frauenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Metallindustrie“:

Die große Zahl der berufstätigen weiblichen Personen innerhalb der Gesamtbevölkerung Deutschlands macht es unbedingt erforderlich, Maßnahmen zur Verhütung übermäßiger Gesundheitsschädigungen bei Ausübung eines werktätigen Berufes zu treffen. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen hat seit 1914 und auch nach dem Kriege erheblich zugenommen. Das Statistische Reichsamt berechnet die Zunahme in den Jahren 1914 bis 1925 auf 1 947 000 Frauen. Von den etwa 32 000 000 weiblichen Personen Deutschlands sind 30,5% in einem Beruf tätig. Im Metallgewerbe sind allein im Jahre 1925 395 906 weibliche Personen erwerbstätig gewesen.

Zur Erhaltung der Volksgesundheit ist es daher unbedingt notwendig, insbesondere bei den weiblichen Personen Vorkehrungen zu treffen, damit Gesundheitsstörungen, die auf die Ausübung des Berufes zurückzuführen sind, vermieden werden. Durch eingehendes Studium des jeweiligen Arbeitsvorganges und durch Einführung organisatorischer und betriebstechnischer Maßnahmen ist es in den weitaus meisten Fällen möglich, den Arbeitsvorgang so zu gestalten, daß die physische Beanspruchung der Frau auf ein Minimum gebracht wird. Zu diesen Maßnahmen gehören:

1. Die geeignete Auswahl der Arbeiterinnen bei der Einstellung für den jeweiligen Arbeitszweck. Wenn irgend möglich, sollte vor Arbeitsbeginn eine Prü-

fung der Arbeiterinnen vorgenommen werden, ob die physischen und psychischen Kräfte der Befragten für den gedachten Arbeitszweck ausreichen.

2. Nach der Einstellung sollte der eigentlichen Arbeit eine zweckmäßige Ausbildung bzw. ein systematisches Anlernen vorausgehen. Jedes systematische Anlernen erleichtert durch Aneignung der zweckmäßigen Handgriffe die auszuführende Arbeit.
3. Es müssen organisatorische und betriebstechnische Maßnahmen getroffen werden, um die Frauenarbeit durch Auflösung schwieriger Arbeitsoperationen in einzelne leichtere Arbeitsstufen und durch Schaffung von zweckmäßigen Einrichtungen zu erleichtern.
4. Arbeiten, die körperliche Anstrengungen erfordern, sind durch Einführung entsprechender Einrichtungen so zu erleichtern, daß die frühzeitig eintretende Ermüdung behoben wird. Es kann dies durch zweckmäßige Ausbildung von Arbeitsplätzen für Hand- und Maschinenarbeit, durch Schaffung geeigneter Transporteinrichtungen und Hebevorrichtungen geschehen.
5. Bei Arbeiten, die leicht eine Gesundheitsschädigung hervorrufen können, sind vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um diese Schädigungen zu vermeiden, insbesondere in Betrieben, in denen durch Einatmen oder Verletzungen innere Schädigungen hervorgerufen werden können.
6. Schutzvorrichtungen zum Zwecke der Unfallverhütung, insbesondere an Maschinen, sind im weitgehendsten Umfange anzuwenden und die bestehenden Vorrichtungen ständig weiter auszubauen.
7. Zur Einnahme der Mahlzeiten ist für die Einlegung entsprechender Ruhepausen und für die Stellung geeigneter Räume Sorge zu tragen, desgleichen sind für die erste Hilfe bei Unfällen entsprechende Einrichtungen vorzusehen.

An die Referate schloß sich eine eingehende und lebhaft Aussprache.

Die Verhandlungen des zweiten Tages des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene nahmen am Mittwoch, den 12. September, mit der Beratung des zweiten Verhandlungsthemas der Tagung „Arbeit und Sport“ ihren Fortgang. Die einführenden Referate hatten die Herren Ministerialrat Dr. Mallwitz, Berlin, vom Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt und Dr. Klinge, Berlin, Leiter der Abteilung „Uebungslehre“ bei der deutschen Hochschule für Leibesübungen übernommen.

Der erste Referent behandelte das Thema vom Standpunkt des Sportarztes, sein Korreferent vom Standpunkte des Sportlehrers. Dr. Mallwitz stellte zunächst im allgemeinen die volksgesundheitliche Bedeutung des Sports fest, die doppelt groß sei in einer Zeit, die durch die Nachwehen von Weltkrieg und Inflation sowie durch die Notwendigkeit der höchsten Anspannung der Arbeitskraft gekennzeichnet sei. Anknüpfend an ein Wort von C. F. von Siemens auf dem Weltwirtschaftskongreß zu Genf, daß die durch die Zeitverhältnisse gebotenen höher geschraubten Anforderungen an die Industriearbeiter tunlichst durch eine Hebung des Lebensniveaus der Arbeiterschaft wettgemacht werden müßten, forderte der Vortragende, daß diese Hebung der Lebenshaltung ganz besonders durch ein planmäßiges Training des Körpers in Luft, Licht und Sonne, durch einen maßvollen Wettbewerb bei der Pflege der Leibesübungen und durch eine vernünftige Lebensweise (kräftige, aber mäßige Ernährung, regelmäßige Abwechslung von Arbeit und Erholung, genügender Schlaf) erzielt werden müsse. Sport, Spiel, Turnen und Leibesübungen seien vortreffliche Mittel für den geistig wie körperlich Arbeitenden zur psychischen und physischen Erholung. Darüber sei man sich auch in gewerbehygienischen Kreisen völlig klar geworden, und mit Freuden könne festgestellt werden,

daß neuerdings auch von staatlicher und noch mehr von kommunaler Seite beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt worden seien für die Zwecke von Arbeitersport, Turnen, Spiel, Leichtathletik, Wandern, Schwimmen usw. Die vom Reich hierfür bewilligten Mittel (1½ Millionen Mark) reichten jedoch bei weitem nicht aus und müßten unbedingt erhöht werden; sonst würden alsbald weit höhere Aufwendungen für die Erbauung von Krankenhäusern und Versorgungsanstalten gemacht werden müssen. Denn der Sport kräftige nicht nur die Körperkonstitution im allgemeinen, sondern erhöhe auch die Widerstandskraft gegen Erkrankungen, stärke die Willens- und Entschlußkraft, fördere die Hand- und Körpergeschicklichkeit und bewahre in der Regel auch vor Ausschweifungen, Alkoholmißbrauch und Müßiggang, der bekanntlich aller Laster Anfang sei.

Der zweite Referent führte zu diesem Thema folgendes aus:

Ausgehend von einer Kennzeichnung der Arbeit als eines geistigen, körperlichen oder mechanischen Prozesses wird zunächst die Notwendigkeit des Sportes als eines lustbetonten Ausgleichs in der Wertung als Spiel betont und auf die begriffliche Fassung des Sportes, auf Form und Art sportlicher Tätigkeit eingegangen. Bei der zunehmenden Mechanisierung des Arbeitsprozesses und der damit einhergehenden einseitigen körperlich-geistigen Inanspruchnahme ist sportliche Tätigkeit gerade für das Reife- und Adoleszenzalter bei Lehrlingen und Lehrlern, in den Berufs-, Fortbildungs- usw. Schulen von ganz besonderer Bedeutung. Die gemeinschaftliche Betätigung im Mannschaftssport, im Kampfspiel usw. ist von hervorragender pädagogischer Wichtigkeit durch die Notwendigkeit und zugleich Freiwilligkeit der Ein- und Unterordnung, der Kameradschaft und Hilfsbereitschaft. Hier spielt die deutsche Jugendbewegung eine segensreiche Rolle.

Der Belebung und Stärkung aller vitalen Kräfte steht eine geistseelische Seite gegenüber. Die Erweckung anderer und nicht zuletzt geistiger Interessen und der seelischen Anteilnahme an der Natur in ihrem Werden und Vergehen, am gesamten sozialen Geschehen und darüber hinaus an den mannigfachen Kulturgütern der Nation kann von der Seite der sportlichen, Freude erfüllten körperlichen Übung nach der Schule einen neuen gewaltigen Anstoß erhalten. Der frohe, innerlich geweckte und bewußt an den Kulturgütern teilnehmende Mensch ist aber im allgemeinen einsichtiger und zufriedener und darum viel eher geneigt, sein Schaffen nicht nur egoistisch zu gestalten, sondern altruistisch werden zu lassen. Wenn so der Sport Mittel zur Erweiterung des Interessenskreises des arbeitenden Menschen werden kann, so ist gebührend auf die Sportpause während der Arbeitszeit hinzuweisen in ihrer Bedeutung als einer Art schöpferischen Pause in psychophysischer Beziehung.

An diese Ausführungen schloß sich eine ausführliche und lebhaft Diskussions.

Nach Abschluß der Beratungen über die beiden Hauptverhandlungsthemen der Jahrestagung wandten sich die Verhandlungen des Kongresses der Behandlung der angemeldeten kurzen Berichte über neuere wichtige Beobachtungen und Originalarbeiten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene zu, durch die den Teilnehmern ein Ueberblick über wichtige aktuelle Fragen der Gewerbehygiene gegeben wurde. Es wurden hierbei insbesondere folgende Fragen behandelt: Augengefährdung der Schweißer; die neue Unfallstatistik des Reichsversicherungsamtes; Gesundheitsschäden in der Schuhindustrie; gewerbehygienische Fragen im Druckereigewerbe; Rationalisierung in der Metallindustrie; Staubgefährdung der Metallschleifer; Vergiftungen durch Motorgase; Augenuntersuchungen bei Naharbeitern; die Hamburger Phosgen-Katastrophe; neue Entstaubungsverfahren; gewerbliche Vergiftungen verschiedener Art; Gesundheitsschutz der Emailleiarbeiter; Gesundheitsschutz in der Nahrungsmittelindustrie

und zahlreiche andere Themen. Auch diese Vorträge weckten eine lebhaft Diskussions.

Gelegentlich der Tagung fanden außerdem noch zahlreiche Sondersitzungen des Vorstandes und der Vorstandsausschüsse der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene statt.

Die Beratungen haben allen gewerbehygienisch interessierten Kreisen zahlreiche neue Anregungen gegeben und zur Förderung und Vertiefung des Arbeiterschutzes beigetragen. An die Tagung schlossen sich die Aerztliche Jahrestagung der Gesellschaft und die Veranstaltung eines gewerbehygienischen Vortragskurses für das sächsische Industriegebiet. (3219)

Die Schwefelindustrie der Vereinigten Staaten.

Der folgende Bericht über die Schwefelindustrie der Vereinigten Staaten ist der Zeitschrift „Chimie et Industrie“ entnommen und durch einige Zahlen aus den Berichten des Bureau of Mines ergänzt worden.

In Humboldt County im nordwestlichen Nevada ist vor kurzem ein altes Schwefelbergwerk wieder in Betrieb gesetzt worden. Durch dieses Unternehmen wird die pazifische Küste der Vereinigten Staaten zum ersten Male seit Kriegsende durch an Ort und Stelle gewonnenen Schwefel versorgt werden.

Dieses Bergwerk enthält den Oberflächenausdehnungen nach das größte der in den Vereinigten Staaten bekannten Schwefellager. Der Schwefelgehalt liegt zwischen 20 und 40%; die Abtrennung des Schwefels kann bequem durch Erhitzen vollzogen werden. Die Raffinerieanlage kann täglich 40 t Schwefel produzieren; es ist jedoch eine Erhöhung der Produktionskapazität bis auf 100 t pro Tag vorgesehen.

In Californien wird dieser Schwefel für landwirtschaftliche Zwecke großen Absatz finden, des weiteren auch in Colorado und Utah für Zuckerfabriken.

Das Lager in Nevada ist im Jahre 1868 entdeckt worden und wurde vom Jahre 1874 ab in geringem Maßstabe ausgebeutet. Bis zum Jahre 1919 erfolgte die Gewinnung von Schwefel unregelmäßig, da sie sich nach dem jeweiligen Schwefelpreis richtete. Im Jahre 1919 wurde die Produktion infolge der Baisse der Schwefelpreise eingestellt.

Jetzt wird dieses Lager nach einem neuen Verfahren ausgebeutet, und die Ingenieure glauben, daß die Rentabilität des Unternehmens bei dem neuen Verfahren, einem den Bedürfnissen der Schwefelgruben angepaßten Flotationsverfahren, höher sein wird als in früheren Zeiten. Ein niedriger Gestehungspreis ist für das Unternehmen Lebensbedingung, da das Unternehmen mit dem in Texas gewonnenen Schwefel konkurrieren will. Eine gewisse Erleichterung wird dadurch geschaffen, daß der Schwefel aus Nevada kein Oel enthält und daher zu 2 \$ per t höher verkauft werden kann als der Schwefel vom Golf von Mexiko.

In der amerikanischen Schwefelindustrie wird die Produktion in Nevada indessen nie eine bedeutende Rolle spielen, es sei denn, daß die Schwefellager am Golf von Mexiko eines Tages erschöpft sein werden. Von der gesamten Schwefelproduktion der Vereinigten Staaten stammten im Jahre 1926 99,9% aus Texas. Dieser Staat und das benachbarte Louisiana enthalten bedeutende Schwefelreserven, die auf etwa 30 Millionen t geschätzt werden, ohne die Lager, die eventuell noch entdeckt werden.

Bevor die Ausbeutung der amerikanischen Schwefelvorkommen an der Küste des Golfs von Mexiko in Angriff genommen wurde, lieferte Italien den größten Teil der Weltproduktion an Schwefel. Im Jahre 1900 betrug der Anteil Italiens 90% der Weltproduktion; die restlichen 10% verteilten sich zu ungefähr gleichen Teilen auf die Vereinigten Staaten

ten und Japan. Die Zahl der mit der Förderung, Produktion, dem Transport und dem Handel von Schwefel beschäftigten Personen betrug in Italien zu Beginn des jetzigen Jahrhunderts etwa 50 000.

Die Entdeckung der im westlichen Teile von Louisiana gelegenen Schwefellager erfolgte im Jahre 1865, und zwar anlässlich der Forschungen nach Petroleum. Die Tiefe, in der sich die Lager befanden, verhinderte anfänglich deren Ausbeutung, bis im Jahre 1891 der Chemiker Hermann Frasch das nach ihm benannte bekannte Heißwasserverfahren erfand.

Der nach diesem Verfahren gewonnene Rohschwefel enthält 99,5% Schwefel und gelangt größtenteils als solcher unter der Bezeichnung „Rohschwefel“ in den Handel. Für besondere Zwecke werden etwa 15% der Produktion durch Sublimation raffiniert.

Die Produktion ist in den letzten zehn Jahren beträchtlich gestiegen; im Jahre 1916 belief sie sich auf nur 649 683 t gegenüber 2 Millionen t im Jahre 1927 (vgl. auch „Chem. Ind.“, S. 683).

Der Versand von Schwefel aus den Gruben hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Menge long t	Angenährter Wert Millionen \$
1920	1 517 625	30
1921	954 344	17
1922	1 343 624	22
1923	1 618 841	26
1924	1 537 345	25
1925	1 858 003	29
1926	2 072 657	37,3

Seit dem Jahre 1921 ist der Versand fast regelmäßig von Jahr zu Jahr gestiegen; die Ursachen hierfür liegen in der ständigen Zunahme des amerikanischen Schwefelverbrauchs (vgl. S. 683) und in der Zunahme der Ausfuhr. Ueber die Entwicklung der letzteren und über die Entwicklung der Einfuhr unterrichten die folgenden Zahlen:

Jahr	Einfuhr zum Verbrauch long t	1000 \$	Ausfuhr**) long t	1000 \$
1920	136	27	477 450	8 994
1921	50	6	285 762	4 525
1922	296	15	487 969	7 209
1923	465	22	474 475	7 216
1924	1 005	40	484 143	7 894
1925	100	4	632 250	11 154
1926	48	1	582 324	11 155
1927	*)	*)	819 000	16 798

Der größte Teil der amerikanischen Schwefelproduktion wird im Lande selbst verbraucht. Gegenwärtig beträgt der Verbrauch ein Vielfaches des Vorkriegsverbrauchs. Vor dem Kriege verbrauchten die Vereinigten Staaten jährlich nur 200 000—300 000 t.

Die Erhöhung des inländischen Verbrauchs ist teilweise auf den verhältnismäßig niedrigen Preis des amerikanischen Schwefels zurückzuführen, der in den Jahren 1921—1925 noch um 4 \$ unter den Vorkriegspreisen lag. Aus diesem Grunde hat der Schwefel in der amerikanischen Schwefelsäureindustrie eine gute Aufnahme gefunden, die jetzt etwa ein Drittel der gesamten amerikanischen Schwefelproduktion verbraucht. Vor dem Kriege wurde die amerikanische Schwefelsäure fast nur aus Pyriten gewonnen, die in großen Mengen aus Spanien eingeführt wurden. Während des Krieges ging man zum Schwefel als Ausgangsmaterial über, da die Beschaffung spanischer Pyrite infolge der Transportschwierigkeiten unregelmäßig war. Die neuen Verfahren haben sich gut bewährt, so daß nur wenige Produzenten zum Verbrauch von Pyriten zurückgekehrt sind.

Von der gesamten in den Vereinigten Staaten produzierten Schwefelsäure werden gegenwärtig etwa zwei Drittel aus Schwefel und je ein Sechstel aus Pyriten und Abgasen der Kupferverhüttung usw. gewonnen. (3234)

*) Nicht verfügbar.

**) Einschließlich raffinierten Schwefels.

Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen nach Venezuela.

Dem „Bolletino di Inform. Comm.“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Der Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen nach Venezuela kommt eine beträchtliche Bedeutung zu. Im Lande selbst werden keine chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse produziert; der gesamte Bedarf wird durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt, die sich dem Werte nach auf etwa 14 Millionen Bolivar jährlich beläuft und einem Werte von 11 bis 12 Millionen RM. entspricht.

Die gesamte venezolanische Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen wird in der amtlichen Außenhandelsstatistik in einer einzigen Sammelposition nachgewiesen, die sich „Drogen und pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannte“ betitelt.

Die Einfuhr von Waren dieser Position belief sich in den beiden Hälften des Jahres 1926 auf je 3,9 Millionen Bolivar und erreichte im ersten Halbjahr 1927 4,35 Millionen Bolivar. Im allgemeinen besteht Nachfrage nach allen in Europa gehandelten Arzneimitteln und Spezialitäten.

Die venezolanische Einfuhr von chemischen Erzeugnissen wird in einer Reihe von Einzelpositionen nachgewiesen, unter denen die Positionen Paraffin, Stearin, Calciumcarbid, Zinkoxyd, Insektenmittel, Aetznatron und verschiedene andere besondere Beachtung verdienen.

Die folgende Tabelle enthält einige Einzelheiten über die venezolanische Einfuhr von Arzneimitteln und einigen chemischen Erzeugnissen von größerer Bedeutung:

Warenbezeichnung	1. Halbjahr 1926 dz*)	2. Halbjahr 1926 dz*)	1. Halbjahr 1927 dz*)
Drogen und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.	7 866	8 375	17 785
Paraffin	8 178	8 393	9 197
Stearin	2 407	2 995	3 144
Calciumcarbid	5 716	7 460	6 453
Insektenmittel	—	519	523
Zinkoxyd	725	867	1 097
Aetznatron	5 504	3 223	3 052
Chinin (kg)	4 841	4 633	4 432

*) Wenn nicht anders angegeben.

Wie sich aus diesen Zahlen ergibt, ist die Einfuhr verschiedener Waren, besonders die von Arzneimitteln, im 1. Halbjahr 1927 erheblich gestiegen.

Der Handel von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen in Venezuela liegt hauptsächlich in den Händen der Vereinigten Staaten, denen besonders von seiten Frankreichs Konkurrenz gemacht wird. Auch Deutschland und Großbritannien beteiligen sich in bemerkenswertem Umfang, während Belgien und Italien geringe Mengen liefern.

Die venezolanische Einfuhr von Arzneimitteln wird in erster Linie von Frankreich geliefert; danach folgen die Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien und Spanien.

Die in Venezuela angewandten Mittel zur Propagierung von Arzneimitteln sind die in den meisten Ländern üblichen. Den Aerzten und Krankenhäusern werden Gratisproben zur Verfügung gestellt, und in der Presse wird viel Reklame gemacht, und zwar sowohl in Zeitschriften wie auch in Tageszeitungen.

Von den nicht pharmazeutischen Erzeugnissen verdienen die Insektenmittel besondere Beachtung; gegenwärtig werden diese fast vollständig aus den Vereinigten Staaten eingeführt.

(Fortsetzung auf S. 1068.)

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 39.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
725	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt	1 505	04 090	—	—	877	Papier, für photographische Zwecke präpariert, nicht lichtempfindlich (Albumin, Gelatine, Pigment usw. Papier)	0 4	32	1	91
	Oesterreich	622	43 623				Deutschland	0 3	20		
	Deutschland	533	34 243				Frankreich	0 1	5		
	Schweiz	128	8 733				Großbritannien	0 0	5		
	Belgien	127	10 175				Oesterreich	0 0	2		
	Italien	31	2 120			878	Photopapier, lichtempfindliches	134	5 210	153	6 647
	Niederlande	24	1 737				Deutschland	52	2 069		
	Ungarn	19	1 807				Frankreich	32	977		
	Frankreich	7	557				Ungarn	25	1 073		
	Großbritannien	7	529				Belgien	21	8 15		
	Polen	4	352				Großbritannien	2	145		
	Hamburg	2	170				Oesterreich	2	108		
	Ver. St. v. Amer.	0 5	16				Hamburg	0 3	17		
	Triest	0 3	16				Schweiz	0 1	6		
	Norwegen	0 2	12			879	Andere chem. Papiere	47	1 603	62	1 966
725/1	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach	—	—	9	502		Deutschland	41	1 322		
725/2	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach, aus Nitrocellulose, vertragsmäßig	—	—	180	13 703		Oesterreich	4	159		
725/3	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach, andere, vertragsmäßig	—	—	2 178	163 232		Ver. St. v. Amerika	1	65		
725/4	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, gezwirnt	—	—	4	320		Großbritannien	0 5	22		
725/5	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, gezwirnt, aus Nitrocellulose, vertragsmäßig	—	—	8	677	1089	Trockenplatten für photograph. Zwecke, lichtempfindlich	194	5 208	205	5 394
725/6	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, gezwirnt, andere, vertragsmäßig	—	—	41	3 257		Deutschland	131	3 651		
725/7	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach, gegen Bewilligungsschein	—	—	105	6 230		Frankreich	26	651		
726	Kunstseide, schwarz gefärbt	6 ¹⁾	592	—	—		Großbritannien	23	541		
	Oesterreich	5	533				Belgien	9	226		
	Deutschland	0 5	47				Hamburg	3	57		
	Italien	0 1	9				Oesterreich	2	45		
	Belgien	0 0	2				Schweiz	1	31		
	Schweiz	0 0	1				Ungarn	0 2	5		
727	Kunstseide, anders gefärbt	40 ¹⁾	4 162	—	—	1148	Künstl. Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung m. Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen: aus Carborandum	47	1 234	37	982
	Oesterreich	36	3 774				Deutschland	45	1 174		
	Deutschland	3	332				Oesterreich	0 9	20		
	Italien	0 3	30				Ver. St. v. Amer.	0 7	14		
	Schweiz	0 1	18				Großbritannien	0 2	7		
	Frankreich	0 1	6				Schweiz	0 1	6		
	Belgien	0 0	2				Brit. Bes. i. Nordamerika	0 1	5		
726	Kunstseide, gefärbt, einfach	38 ²⁾	3 708	476	38 574		Andere Länder	0 3	8		
	Oesterreich	36	3 527			1149	aus Schmirgel oder ähnl. harten Schleifmitteln	119	2 641	123	2 852
	Deutschland	2	143				Deutschland	92	2 023		
	Italien	0 4	33				Oesterreich	10	201		
	Schweiz	0 0	3				Schweiz	7	139		
	Frankreich	0 0	2				Ver. St. v. Amer.	6	159		
727	Kunstseide, gefärbt, gezwirnt	140 ²⁾	13 727	6	562		Frankreich	2	31		
	Oesterreich	138	13 535				Schweden	2	30		
	Deutschland	1	97				Hamburg	0 9	39		
	Italien	0 9	78				Großbritannien	0 2	13		
	Belgien	0 1	7				Jugoslawien	0 2	4		
	Frankreich	0 1	7				Finnland	0 0	1		
	Schweiz	0 0	3				Brit. Bes. i. Nordamerika	0 0	1		
						1150	andere	63	366	50	286
							Deutschland	62	337		
							Oesterreich	1	14		
							Ver. St. v. Amer.	0 4	4		
							Hamburg	0 1	6		
							Frankreich	0 1	2		
							Jugoslawien	0 1	2		
							Schweiz	0 0	1		

1) Januar—Juli 1926.

2) August—Dezember 1926.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1151	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Kleinverkauf hergerichtet	17	86	6	69	1653	Schweiz	1	35		
	Oesterreich	12	36				Oesterreich	0,9	32		
	Deutschland	5	48				Elektroden f. elektro- technische Zwecke im Gewicht von mehr als 1 kg auf den lfd. Meter	15	143	264	1 279
	Frankreich	0,1	1				Ver. St. v. Amer.	6	71		
	Großbritannien	0,0	1				Deutschland	5	47		
1152	Schleifpapier	163	1 292	181	1 655	1654	Oesterreich	4	25		
	Deutschland	149	1 097				Andere Kohleelek- troden	107	2 278	184	3 157
	Ver. St. v. Amer.	7	122				Deutschland	76	1 592		
	Oesterreich	6	62				Oesterreich	16	280		
	Hamburg	0,7	4				Frankreich	12	332		
	Großbritannien	0,3	6				Ver. St. v. Amer.	2	38		
	Schweiz	0,1	1				Schweiz	0,6	27		
1153	Schleiftuch, Schleif- bänder u. dgl. Schleif- mittel	129	2 594	167	3 274	1785/1	Großbritannien	0,1	9		
	Deutschland	99	1 697				Kochsalz, gereinigt. Italien	7	10	4	7
	Ver. St. v. Amer.	14	543				Polen	0,5	0		
	Oesterreich	6	95				Deutschland	0,4	1		
	Hamburg	3	103				Oesterreich	0,1	1		
	Schweiz	3	82			1786	Salz zu wirtschaft- lichen Zwecken (Viehsalz), zu Ge- werbs-, Fabriks- und anderen industriellen Zwecken	109 731	14 295	122 798	15 966
	Frankreich	2	35				Deutschland	108 616	14 161		
	Großbritannien	1	38				Polen	1 115	134		
	Polen	0,0	1			1787	Kochsalz, chemisch reines, feste koch- salzhaltige Quellen- produkte zu Heil- u. wissenschaftlichen Zwecken	3	12	3	18
1422	Aluminium, Magne- sium und deren Le- gierungen	1 084	18 702	1 414	22 815		Deutschland	2	10		
	Oesterreich	628	11 426				Polen	0,4	2		
	Deutschland	254	3 570				Oesterreich	0,1	0		
	Schweiz	136	2 573			1788	Salzsolen und koch- salzhaltige Mutter- laugen z. Heilzwecken	—	—	—	—
	Hamburg	31	527								
	Großbritannien	16	340								
	Norwegen	15	251								
	Ungarn	5	15								
1652	Elektr. Beleuchtungs- kohle (Kohlenkerzen), im Gewicht von 1 kg oder darunter auf den lfd. Meter	16	408	26	577						
	Deutschland	12	294								
	Frankreich	2	47								

Ausfuhr.

Stat. Nr.	Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1790	Schwefel in Stücken u. Stangen, auch gemahl. Sowjet-Rußland	54	155	22	88	1795	Rumänien	1	62		
	Estland	19	53				Ungarn	0,5	28		
	Rumänien	11	37				Bulgarien	0,3	18		
	Jugoslawien	10	21				Jugoslawien	0,2	14		
	Polen	8	28				Brom und Jod	0,2	31	1	119
	Andere Länder	2	6				Polen	0,2	29		
1791	Schwefelblüte	4	7	0	0		Oesterreich	0,0	2		
	Ungarn	4	6			1796 1	Arsen, metallisches	—	—	0	0,2
	Jugoslawien	0,2	1			1797	Aetzkali, festes	157	6 6	35	204
1792	Phosphor	—	—	—	—		Oesterreich	84	363		
1793	Antimon, metallisches	887	8 277	776	6 186		Neu-Süd-Wales	31	133		
	Deutschland	556	5 484				Großbritannien	18	68		
	Oesterreich	172	1 324				Frankreich	11	43		
	Polen	82	853				Hamburg	6	26		
	Ungarn	64	463				Deutschland	2	13		
	Italien	7	88				Rumänien	2	9		
	Schweiz	5	58				Dänemark	1	12		
	Rumänien	1	7				Niederlande	0,9	6		
	Hamburg	0,3	0				Polen	0,7	12		
1794	Quecksilber	42	2083	12	776		Italien	0,1	1		
	Frankreich	13	471			1798	Aetznatron, fest	37	158	4	37
	Deutschland	13	717				Oesterreich	30	95		
	Polen	10	629				Hamburg	4	40		
	Italien	2	20				Deutschland	1	7		
	Oesterreich	2	124				Dänemark	0,8	5		
						1799	Andere Länder	1	11		
							Aetzkallauge	13,1	90	3	17
							Deutschland	13	90		
							Polen	0,1	0		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr			Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr
1800	Aetznatronlauge . . . Ungarn	0,8 0,8	1 1	2	4	1816	Wasserstoffsuperoxyd Deutschland	0,6 0,6	11 11	—	—
1801	Bariumhydroxyd . . .	—	—	12	21	1817	Phosphorsäure, flüs- sige	—	—	0,1	3
1802	Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chem. nicht rein) . .	0,2 0,2	0 0	1	4	1818	Salzsäure	2 646 1 286	1 045 424	2 394	1 068
	Oesterreich						Rumänien	605	270		
1803	Bariumsuperoxyd . . .	—	—	—	—		Ungarn	510	219		
1804	Künstliches Tonerde- hydrat	0,6 0,6	1 1	—	—		Polen	119	83		
	Deutschland						Jugoslawien	114	43		
1805	Arsenige Säure	0,0	1	0	0		Andere Länder . . .	11	6		
	Bulgarien	0,0	1			1819	Salpetersäure	72	237	21	109
1806	Zinkweiß, Zinkgrau .	3 267	18 166	3 765	19 681		Ungarn	35	129		
	Oesterreich	996	5 435				Oesterreich	31	74		
	Jugoslawien	711	4 441				Polen	2	16		
	Ungarn	494	2 752				Jugoslawien	2	5		
	Rumänien	429	2 657				Rumänien	2	13		
	Deutschland	183	360			1820	Holzessig, roh	91	71	276	204
	Bulgarien	154	941				Oesterreich	64	41		
	Italien	110	684				Ungarn	27	30		
	Schweden	50	266				Niederlande	0,7	0		
	Finnland	47	256				Italien	0,2	0		
	Polen	38	80			1821	Schwefelsäure (Kam- mersäure), nicht rau- schende	6 337 4 742	2 650 1 640	11 824	4 902
	Großbritannien . . .	31	163				Deutschland	1 186	652		
	Mexiko	15	74				Oesterreich	131	48		
	Hamburg	11	57				Bulgarien	125	126		
1807	Zinnoxid, künstl. . .	63	722	37	358		Polen	73	110		
	Deutschland	52	480				Rumänien	60	56		
	Oesterreich	5	62				Ungarn	13	9		
	Hamburg	4	97				Jugoslawien	7	9		
	Polen	2	48				Italien				
	Italien	0,6	13			1822	Schwefelsäure, rau- schende (Pyroschwefel- säure)	200	177	754	684
	Schweiz	0,3	1				Oesterreich	175	160		
	Jugoslawien	0,1	6				Ungarn	23	16		
	Ungarn	0,1	5				Jugoslawien	2	1		
	Rumänien	0,1	5				Polen	0,3	0		
	Andere Länder . . .	0,0	6			1823	Borsäure, roh	—	—	—	—
1808	Bleiasche	23	44	84	154	1824	Borsäure, raffiniert .	29,1	198	30	180
	Deutschland	21	25				Großbritannien . . .	29	198		
	Polen	2	19				Oesterreich	0,1	0		
1809	Bleiglätte in Schuppen und Stücken	16,3	72	2	15	1825	Oxalsäure	0,1	1	0,4	3
	Jugoslawien	16	70				Oesterreich	0,1	1		
	Ungarn	0,3	2			1826	Fluorwasserstoffsäure	51	251	41	212
1810	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform . . .	25	127	109	518		Belgien	29	110		
	Ungarn	17	81				Oesterreich	14	88		
	Polen	7	37				Ungarn	4	23		
	Rumänien	0,8	7				Hamburg	2	11		
	Oesterreich	0,2	2				Argentinien	2	7		
	Jugoslawien	0,1	0				Rumänien	0,9	10		
1811	Massicot u. Mennige	16	97	37	246		Italien	0,2	2		
	Ungarn	8	55			1827	Weinsäure	—	—	0,3	4
	Polen	3	18			1828	Citronensäure	—	—	0	0
	Bulgarien	2	4			1830	Chlorkalium	750	801	763	933
	Oesterreich	1	8				Großbritannien . . .	215	244		
	Jugoslawien	1	6				Hamburg	190	173		
	Deutschland	0,5	6				Ver. St. v. Amer. . .	122	141		
	Italien	0,1	0				Deutschland	101	99		
1812	Kohlensäure, ver- dichtet	277	317	18	70		China	50	66		
	Oesterreich	274	311				Belgien	50	48		
	Ungarn	3	6				Oesterreich	20	27		
1813	Ammoniakwasser (Gaswasser), angerei- chert	59	58	28	36		Brit. Bes. in Süd- afrika	1	2		
	Oesterreich	59	58				Polen	1	1		
1814	Salmiakgeist	2	8	62	130	1831	Chilesalpeter	38	84	105	226
1815	Ammoniak, flüssiges	0,4	2	1	5		Ungarn	17	39		
	Polen	0,3	1				Rumänien	15	32		
	Rumänien	0,1	1				Oesterreich	6	12		
							Polen	0,4	1		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £ Kr	Menge in to	Wert in 1000 £ Kr			Menge in to	Wert in 1000 £ Kr	Menge in to	Wert in 1000 £ Kr
1832	Borax, roh	0,1	0	0,2	1		Neu Süd-Wales	20	64		
	Deutschland	0,1	0				Schweiz	18	60		
1833	Weinstein, roh	18	71	28	179		Ungarn	16	49		
	Oesterreich	14	59				Spanien	15	46		
	Deutschland	4	10				China	13	47		
	Jugoslawien	0,1	2				Japan	12	42		
1834	Weinhefe, trockene	40	41	9	7		Brasilien	4	14		
	Oesterreich	34	21				Rumänien	4	14		
	Deutschland	7	20				Polen	3	11		
1835	Schlempekohle	—	—	—	—		Litauen	0,6	2		
1836	Glaubersalz (schwe- felsaures Natron)	559	356	707	405		Honkong	0,5	2		
	Ungarn	172	82			1844	Belgien	0,3	1	66	73
	Polen	149	108				Wasserglas, festes	106	117		
	Rumänien	107	67				Ungarn	60	71		
	Oesterreich	47	34				Deutschland	30	30		
	Deutschland	47	29				Polen	15	13		
	Hamburg	22	24				Oesterreich	0,3	2		
	Norwegen	11	8				Jugoslawien	0,1	0		
	Jugoslawien	5	4				Rumänien	0,0	1		
	Belgien	0,1	0			1845	Soda, calciniert	—	—	24	32
	Italien	0,1	0			1846	Wasserglas, flüssiges	154	145	179	150
837	Kaliumsulfat	243	355	361	590		Polen	109	107		
	Hamburg	80	95				Jugoslawien	30	24		
	Schweiz	60	100				Hamburg	12	8		
	Polen	60	98				Oesterreich	5	6		
	Ungarn	17	23			1847	Salmiak (Ammon- chlorid)	2,5	8	3	15
	Japan	15	28				Polen	2,4	6		
	Ver. St. v. Amerika	10	10				Oesterreich	0,1	2		
	Rumänien	0,3	1			1848	Ammonsulfat	7 754	13 005	324	442
	Oesterreich	0,2	0				Deutschland	4 374	7 212		
838	Kaliumbisulfat	45	76	45	80		Hamburg	2 807	4 817		
	Schweiz	30	49				Italien	410	760		
	Polen	15	27				Ungarn	133	184		
	Oesterreich	0,1	0				Oesterreich	30	37		
839	Pottasche, bis zu 85% Kaliumcarbonat ent- haltend	891	2 808	1 568	4 654		Bulgarien	0,6	5		
	Deutschland	375	1 134			1849	Polen	0,1	0	99	430
	Italien	128	422				Kalisalpeter	98	430		
	Oesterreich	113	355				Oesterreich	49	214		
	Polen	82	221				Deutschland	21	81		
	Ver. St. v. Amerika	65	254				Ungarn	20	95		
	Türkei	54	160				Polen	4	16		
	Dänemark	21	75				Jugoslawien	2	7		
	Hamburg	21	70				Niederlande	1	5		
	Griechenland	15	50				Andere Länder	3	12		
	Ungarn	15	52			1850	Borax, raffiniert	0,3	2	0,4	4
	Schweden	1	6			1851	Natrium- und Kali- bicarbonat	97	329	90	297
	Jugoslawien	1	4				Ver. St. v. Amerika	67	225		
	Rumänien	1	5				Großbritannien	22	75		
840	Natriumbisulfat	2 077	877	1 778	824		Niederlande	3	9		
	Deutschland	1 255	475				Brit. Besizung. in Nordamerika	3	9		
	Oesterreich	806	394				Hamburg	3	9		
	Ungarn	16	8				Schweiz	0,2	1		
341	Weinsteinpräparat, (Natriumbisulfat)	3	6	0,5	0,3	1852	Polen	0,1	1		
	Deutschland	2	1				Natriumsulfat, festes				
	Oesterreich	1	5				Natriumbisulfat,	1 388	2 679	1 634	2 814
842	Soda, roh oder kri- stallisiert	0,8	1	0,1	0,2		Oesterreich	323	594		
843	Pottasche, mit mehr als 85% Kaliumcar- bonat	1 447	4 803	699	2 453		Hamburg	201	304		
	Dänemark	270	869				Argentinien	146	257		
	Ver. St. v. Amerika	230	855				Schweiz	114	298		
	Großbritannien	158	534				Ungarn	106	280		
	Deutschland	153	477				Polen	86	202		
	Schweden	99	315				Italien	83	195		
	Hamburg	70	223				Ver. St. v. Amerika	71	122		
	Niederlande	66	211				Dänemark	55	76		
	Oesterreich	60	200				Niederl. Besizung- gen in Asien	46	85		
	Frankreich	49	139				Britisch-Indien	42	80		
	Sowjet-Rußland	48	195				Rumänien	32	58		
	Italien	48	152				Niederlande	22	25		
	Jugoslawien	38	131				Norwegen	22	31		
	Norwegen	27	76				Brasilien	12	22		
	Finnland	27	74				Chile	6	11		
							Schweden	5	11		
							Großbritannien	4	6		
							Andere Länder	13	19		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1853	Natriumnitrit	0,2	1	0,3	2	1867	Ammonsulfid	—	—	—	—
	Polen	0,2	1			1868	Citronensäurer und weinsaurer Kalk	0,1	2	—	—
1854	Kalium- u. Natrium-manganat und -per-manganat	715	4 040	945	4 894		Oesterreich	0,1	2		
	Großbritannien	152	850			1869	Chlormagnesium	12	14	7	16
	Hamburg	111	606			1870	Strontiumcarbonat, künstl. Strontiumhydroxyd	—	—	299	113
	Oesterreich	62	369			1871	Chlorcalcium	8	13	24	36
	Ver. St. v. Amerika	60	337				Italien	3	6		
	Schweiz	54	279				Oesterreich	2	3		
	Belgien	49	270				Jugoslavien	1	3		
	Niederlande	44	301				Norwegen	0,9	1		
	Deutschland	39	243			1872	Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk)	55	111	—	—
	Frankreich	31	140				Oesterreich	40	81		
	Britisch Indien	28	140				Deutschland	15	30		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	22	127			1873	Schwefelbarium, rohes	0,1	0	—	—
	Italien	22	125				Belgien	0,1	0		
	Japan	11	69			1874	Kohlensäurer Baryt, künstlicher	3	6	—	—
	Brasilien	6	34				Oesterreich	2	3		
	Ungarn	6	39				Polen	1	3		
	Aegypten	5	29			1875	Spodium (Knochenkohle)	135	356	196	401
	Norwegen	5	28				Deutschland	76	212		
	Spanien	2	13				Ungarn	46	147		
	Rumänien	2	14				Andere Länder	12	7		
	Neu-Süd-Wales usw.	2	10			1876	Chlorkalk	1 994	1 593	885	1 068
	Polen	2	10				Schweden	701	577		
	Jugoslavien	0,5	4				Sowjet-Rußland	346	244		
	Schweden	0,5	3				Großbritannien	302	233		
1855	Kaliumoxalat	0,2	2	0,1	1		Dänemark	277	217		
	Jugoslavien	0,1	2				Norwegen	263	235		
	Argentinien	0,1	0				Finnland	104	85		
1856	Weinstein, raffiniert	—	—	1	6		Polen	0,4	2		
1857	Ammoncarbonat	0,0	1	0,3	1		Belgien	0,4	0		
	Ungarn	0,0	1			1877	Gaskalk	77	19	—	—
1858	Natriumbisulfidlauge	—	—	0,1	1		Oesterreich	62	16		
1859	Kalium- u. Natriumchromat, gelbes und Kalium- u. Natriumbichromat, rotes	30	140	40	264		Deutschland	15	3		
	Ungarn	16	62			1878	Glanzweiß, Barytweiß (künstl. schwefelsaurer Baryt)	827	1 212	928	1 256
	Oesterreich	14	77				Oesterreich	46	391		
	Deutschland	0,1	1				Deutschland	231	273		
1860	Ammonacetat	—	—	—	—		Polen	94	136		
1861	Kalium- u. Natriumacetat	17	137	27	108		Norwegen	83	110		
	Ver. St. v. Amerika	16	132				Italien	73	113		
	Ungarn	1	5				Ungarn	30	60		
1862	Ferro- u. Ferricyan-kalium, -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz)	—	—	0,2	0,4		Hamburg	28	42		
1863	Schwefelleber	4,3	16	4	20		Schweden	16	19		
	Polen	3,5	14				Jugoslavien	12	40		
	Jugoslavien	0,7	2				Dänemark	9	17		
	Oesterreich	0,1	0				Rumänien	5	10		
1864	Kalium- u. Natriumchlorat	107	453	53	215		Schweiz	0,7	1		
	Ungarn	65	304				Danzig	0,1	0		
	Japan	24	75			1879	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	13	16	2	2
	Britisch Indien	6	18				Polen	8	9		
	Deutschland	6	12				Ungarn	4	3		
	Oesterreich	2	19				Bulgarien	1	4		
	Belgien	2	9				Jugoslavien	0,2	0		
	Dänemark	1	4			1880	Calciumsulfat, -bisulfat und -hyposulfat, fest	0,1	0	1	5
	Jugoslavien	0,8	8				Ungarn	0,1	0		
	Polen	0,3	2			1881	Calciumsulfat, -bisulfat und -hyposulfat, flüssig	—	—	—	—
	Rumänien	0,3	2			1882	Graukalk	3 065	6 879	4 546	9 971
1865	Kalium- u. Natriumsulfid	253	332	577	698		Oesterreich	1 383	2 735		
	Oesterreich	243	306				Polen	865	2 599		
	Ungarn	8	21				Deutschland	817	1 545		
	Polen	1	4								
	Rumänien	0,4	1								
1866	Natriumphosphat	22	44	10	20						
	Oesterreich	22	44								

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr			Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr
1883	Kohlensaurer und phosphorsaurer Kalk, künstlicher	131	169	217	217	1897	Admonter Vitriol (Eisens- und Kupfers- vitriol, gemischter) . . .	1	5	32	39
	Polen	45	77				Deutschland	1	5		
	Bremen	28	23			1898	Zinkvitriol	1	2	1	2
	Deutschland	25	22				Deutschland	1	2		
	Hamburg	16	16			1899	Grünspan	—	—	—	—
	Ver. St. v. Amerika . . .	15	15			1900	Bleiweiß	0,4	2	1	7
	Oesterreich	2	12				Griechenland	0,4	2		
	Türkei	0,6	4			1901	Bleiacetat	0,1	2	0,1	1
1884	Calciumcarbid	893	919	518	531		Oesterreich	0,1	1		
	Deutschland	893	919				Deutschland	0,0	1		
	Oesterreich	0,1	0			1902	Zinnsalz (Zinn- chlorür) u. and. Zinn- präparate	78	1 832	88	2 074
1885	Strontiumnitrat	—	—	—	—		Oesterreich	77	1 820		
1886	Chlorbarium	818	1 131	1 674	1 773		Ungarn	0,5	10		
	Rumänien	152	178				Deutschland	0,1	1		
	Hamburg	147	148				Polen	0,0	1		
	Oesterreich	134	172			1903	Bleizucker, Bleiessig . .	0,3	3	0,2	2
	Italien	120	284				Ungarn	0,3	3		
	Ungarn	104	161			1904	Schwefelsaures Blei . .	10	56	34	113
	Großbritannien	50	54				Deutschland	6	7		
	Polen	21	34				Oesterreich	1	5		
	Japan	21	21				Rumänien	1	21		
	Ver. St. v. Amerika . . .	16	16				Bulgarien	1	20		
	Sowjet-Rußland	11	11				Polen	0,1	2		
	Jugoslawien	11	17				Ungarn	0,0	1		
	Argentinien	11	11			1905	Zinkchlorid, Schwefelzink, weißes . .	205	705	90	295
	China	11	11				Oesterreich	95	314		
	Finnland	5	5				Deutschland	70	235		
	Neu-Süd-Wales usw.	3	5				Jugoslawien	21	75		
	Dänemark	2	3				Polen	9	46		
1887/1	Bariumnitrat	2	9	—	—		Ungarn	7	22		
	Oesterreich	2	9				Sowjet-Rußland	2	11		
1887/2	Seltene Erden	—	—	—	—		Rumänien	0,2	2		
1887/4	Kalkstickstoff	1,9	2	8	11	1906	Salpetersaures Kupferoxyd	—	—	0,3	1
	Oesterreich	1,8	2			1907	Salpetersaures Blei- oxyd	0,2	2	0,1	1
	Jugoslawien	0,1	0				Ungarn	0,2	2		
1888	Eisenbeizen aller Art . .	10	27	26	107	1908	Lithopone, Griffiths- weiß	852	2 220	1 263	3 204
	Oesterreich	6	12				Oesterreich	431	1 101		
	Deutschland	3	4				Ungarn	244	628		
	Ungarn	1	6				Jugoslawien	104	311		
	Italien	0,1	2				Rumänien	71	171		
	Jugoslawien	0,1	2				Polen	3	9		
	Polen	0,1	1			1909	Spießglanz	1	2	12	13
1889	Eisenvitriol	2 778	714	3 187	822		Deutschland	0,8	2		
	Deutschland	2 100	505				Polen	0,2	0		
	Oesterreich	395	84			1910	Schwefelkohlenstoff . .	2 255	4 074	1 946	3 849
	Ungarn	220	63				Ungarn	770	14 0		
	Bulgarien	48	58				Oesterreich	663	1 212		
	Jugoslawien	15	4				Polen	371	661		
1890	Zaffer, Smalte, Streu- glas	—	—	0,2	4		Deutschland	244	379		
1891	Alaun	303	869	285	902		Schweiz	138	219		
	Polen	138	300				Jugoslawien	69	143		
	Ungarn	122	250			1911	Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Opement, Realgar) . . .	3	3	—	—
	Rumänien	75	153				Deutschland	3	3		
	Jugoslawien	54	153			1912	Selenschlamm	—	—	—	—
	Oesterreich	3	9			1913	Chlorschwefel	—	—	0,2	1
	Bulgarien	1	3			1914	Glycerin, roh	203	1 752	228	2 012
	Deutschland	0,4	1				Deutschland	191	1 682		
1892	Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid . . .	—	—	0,2	0,3		Hamburg	11	59		
1893	Essigsaure Tonerde . . .	—	—	1	8		Ungarn	1	10		
1894	Schwefeleisen, künstl. und Eisenchlorid, festes	1,4	4	—	—		Bulgarien	0,1	1		
	Polen	1,3	4			1915	Seifensiederunter- lauge	780	531	795	446
	Jugoslawien	0,1	0				Deutschland	780	531		
1895	Nickelsulfat, Nickel- ammonsulfat	0,8	4	0	0,4						
	Deutschland	0,7	2								
	Oesterreich	0,1	2								
1896	Kupfervitriol	3	6	3	16						
	Deutschland	2	2								
	Ungarn	1	4								

(Fortsetzung folgt.) (2010)

(Fortsetzung von S. 1061.)

Die Insektenmittel werden sowohl in flüssiger als auch in Pulverform eingeführt; geeignete Apparate zur Verstäubung werden gleichzeitig mitgeliefert.

Bei Offerten von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sind die Preise am besten in Bolivar oder Dollar festzusetzen, da diese beiden Währungen am meisten bevorzugt werden. Am praktischsten ist es, die Preise cif La Guayra oder einen anderen venezolanischen Hafen zu vereinbaren.

Zahlung erfolgt im allgemeinen durch Wechsel mit 90 Tagen Ziel nach Fakturdatum.

Die zu verwendenden Verpackungen schwanken je nach der Natur der Ware. Für Produkte, die durch das tropische Klima leicht zersetzt werden, sind hermetisch verschlossene Blechbüchsen zu verwenden. Letztere sind möglichst leicht auszuwählen, da die Verzollung der Einfuhrwaren nach dem Bruttogewichte vorgenommen wird. (3075)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 332. Manganschlam, Zollsatz 7,50 RM, für 1 dz.

Manganschlam, bestehend aus etwa 55% Mangan-carbonat und 38% Wasser sowie geringen, jeweils 5% nicht übersteigenden Mengen von Eisen-, Calcium- und Anilinverbindungen, ist nach Tarifnr. 332 zollpflichtig.

IV. Senats-Urteil vom
11. Juli 1928 IV A 178/28.

Aus den Gründen:

Die beschriebene als „Manganschlam“ (Mangan-carbonat, Rückstände von der Anilinfarbenfabrikation) bezeichnete Ware, ist der TNr. 332, Zollsatz 7,50 RM, für 1 dz, zugewiesen worden. Beschwerdeführer beansprucht Zollfreiheit als Abfallprodukt.

Nach den Feststellungen besteht die Ware aus einem Gemisch einer Flüssigkeit (Wasser) mit festen Stoffen (Mangancarbonat), für dessen Verzollung die Vorschriften der Vorb. Ziff. 9 zum Warenverzeichnis maßgebend sind. Hier nach sind Gemische wie mechanische Gemenge beim Vorhandensein eines zollpflichtigen Bestandteils der für diesen Bestandteil zutreffenden Tarifstelle zuzuweisen. Dieser Bestandteil ist bei der begutachteten Ware „Mangancarbonat“, das im Warenverzeichnis unter „Manganfarben“ namentlich genannt und der Tarifnr. 332 zugewiesen ist. Das Verlangen, die Ware als Abfälle zu behandeln, findet in dem Wortlaut der Bestimmungen der Allg. Anm. beim Stichwort „Abfälle“ des Warenverzeichnisses keine Begründung, da die Vorschriften nur für solche Abfälle gelten, die im Tarife nicht besonders genannt sind. Die namentliche Aufführung des Mangancarbonats in dem dem Zolltarif an Gesetzeskraft gleichstehenden Warenverzeichnis schließt daher die Anwendung der Bestimmungen für Abfälle aus.

Die eigene Angabe des Fragestellers, daß die Ware als Rückstand bei der „Anilinfarbenfabrikation“ gewonnen wurde, macht auch ihre Zollbehandlung als Neben-erzeugnis der Industrie, das als rohe Farberde zu verzollen ist, unmöglich, da nach der Anl. z. Z. Abf. Teil III Ziff. 32 unter den als rohe Farberden verwendbaren Nebenerzeugnissen nur rohe eisen- oder zinkhaltige Nebenerzeugnisse bei der Herstellung von Anilin (nicht auch der Anilinfarben) verstanden werden. („Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern“, Nr. 18.) (3258)

Ausland.

Großbritannien. Die Verzollung von Calciumbiphosphat. Dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Vor vier Monaten fiel die Entscheidung über den Calciumbiphosphatzoll (vgl. „Chem. Ind.“ S. 633). Unter den Händlern und Importeuren bestanden damals ernste Befürchtungen, daß infolge dieser Entscheidung, die bekanntlich den Begriff „Feinchemikalien“ völlig in Dunkel gehüllt ließ, für zahlreiche andere Erzeugnisse, die von jetzt an von der Regierung und den britischen Produzenten als in den Bereich des Industrieschutzgesetzes fallend angesehen werden konnten, ein Schutzzoll beantragt werden würde. Bisher ist jedoch keine Aktion in dieser Richtung erfolgt.

Bezüglich der Entscheidung über den Calciumbiphosphatzoll hat die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association jedoch bei den Zollbehörden Schritte unternommen, um eine Definition über die sogenannte „Backpulverqualität“ zu erlangen. Nach dem Bericht der vor zwei Jahren ernannten Kommission scheint es die Pflicht des Board of Trade zu sein, eine solche Definition festzulegen; obgleich sich der Kommissionsbericht damals nur mit der Unterscheidung der R-Qualitäten von den technischen Grädigkeiten der Chemikalien

befaßte, scheint das Calciumbiphosphat hiervon auch betroffen zu sein.

Die Zollbehörden scheinen jedoch nicht die Absicht zu haben oder, was wahrscheinlicher ist, scheinen nicht fähig zu sein, eine exakte Unterscheidung zwischen technischem Calciumbiphosphat und Calciumbiphosphat (Backpulverqualität) festzulegen.

Nach der letzten Ankündigung des Londoner Zollamtes wird die Frage, ob es sich bei einer Sendung Calciumbiphosphat um die Backpulver- oder eine andere Qualität handelt, dadurch entschieden, „ob das Material eine gute Lieferung auf einen Auftrag auf Backpulverqualität ist“.

Diese Haltung ist vom Standpunkte der Importeure aus nicht gerade befriedigend. Da die Zollbehörden diese Gelegenheit anscheinend nicht selbst bewältigen können, soll eine Anfrage im Parlament bevorstehen. (3287)

Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine. Nach einer Veröffentlichung des „Board of Trade Journal“ tritt die Verordnung betreffend die Ursprungsbezeichnung für Leim und Gelatine in der von uns auf S. 605 der „Chem. Ind.“ angegebenen Fassung am 13. Oktober 1928 in Kraft. (3288)

Herkunftsbezeichnungszwang für Watte, Gaze usw. befürwortet. Der Ständige Ausschuß für die Begutachtung von Markierungsanträgen hat sein Gutachten zu dem Antrag auf Einführung des Herkunftsbezeichnungszwangs für eingeführte Watte, Gaze-Gewebe und ähnliche Sanitätswaren veröffentlicht. Gegen den Antrag sind Einwendungen nicht erhoben worden und der Ausschuß hat sich nach Prüfung der Sache entschlossen, den Antrag zu befürworten. Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll die Herkunftsbezeichnung auf der äußeren Umhüllung oder Verpackung angebracht werden. Die zu erlassende Vorschrift soll indessen die Anbringung der Herkunftsbezeichnung nicht schon zur Zeit der Einfuhr nach England oder beim Verkauf im Großhandel, sondern erst beim Einzelverkauf verlangen. („I. u. H.“) (3268)

Belgien. Vorläufiges Handelsabkommen mit Litauen. Laut „Moniteur Belge“ vom 26. September 1928 sind Belgien und Litauen übereingekommen, ein vorläufiges Handelsabkommen abzuschließen, nach dem sich beide Länder gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren; ausgenommen hiervon sind die Nachbarländer gewährten Vergünstigungen. Das Abkommen soll mit der Unterzeichnung in Kraft treten. (3280)

Eintarifierungen. Dem „Bulletin des Douanes“ entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Eintarifierungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Position:
Thiole (Steinkohlenteerdestillationsprodukte)	192
Toluol	193
Valentinit (Antimonerz)	182b
Vanadiumerze	182m
Vaseline, roh	196
Vaseline, gereinigt	354
White spirit	195
Wolframerze	182m
Xylol	193
Stärke, parfümierte	452
Arnicablätter	140
Faulbaumrinde	141b
Kautschuköl	123
Terpentinharz, roh oder gereinigt	118b 2
Körnerlack	118b 3
Buchenrinde	141b
Balsame, natürliche:	
für medizinische Zwecke	119 a
andere	119b
flüssige oder halbfüssige:	
Tolubalsam, Perubalsam, Liquidambar, Storax, Copaivabalsam	119 a

(2911)

Tschechoslowakei. Ausdehnung des Bewilligungsverfahrens bei der Ausfuhr. Laut Verordnung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 26. September 1928, veröffentlicht im tschechoslowakischen Amtsblatt vom 28. September, unterliegt die Ausfuhr von Pottasche (ex Pos. 599, c1 und ex Pos. 599 e) und von Schlempekohle (ex Pos. 599 a) ab 28. September 1928 dem Bewilligungsverfahren. (3272)

Keine Einfuhrgebühr für Montanwachs. Laut Verordnung des Handelsministeriums vom 24. September 1928, veröffentlicht im Amtsblatt vom 27. September, wird mit sofortiger Gültigkeit die Gebühr für die Bewilligung der Einfuhr von rohem Montanwachs (aus Zolltarifpos. 169), soweit sie überhaupt erteilt wird, aufgehoben. (3252)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Rauschmittelkontrolle. Die Verordnung v. 31. 5. 1928 über die Anerkennung einiger Betäubungsmittel als gesundheitsschädlich („Chem. Ind.“, S. 871) ist am 8. 8. 28 in Kraft getreten; das Finanzministerium teilt dazu mit, daß die Opiumalkaloide Aethylmorphin (Dionin), Narcein, Papaverin und Apomorphin in obige Verordnung nicht aufgenommen worden sind, da sie auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen als ungeeignet zur gewohnheitsmäßigen Verwendung anerkannt worden sind; daher sind für ihre Einfuhr Einfuhrbescheinigungen nicht zu verlangen, obwohl die allgemeine Art und Weise des Verfahrens, die bei Abfertigungen von Giften verpflichtet, weiterhin zu beachten ist. („Danz. Zollbl.“ v. 26. 9. 28.) (3214)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 13. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums ist Fleischbrühwürfelmasse nach Pos. 13, 2 zu verzollen. („Danz. Zollbl.“ v. 26. 9. 28.) (3215)

Litauen. Provisorisches Handelsabkommen mit Estland. Zwischen den beiden Staaten ist ein provisorisches Handelsabkommen auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung für drei Monate abgeschlossen worden. (3273)

Zolländerungen. Laut Verordnung des litauischen Staatspräsidenten Nr. 1826, veröffentlicht in den „Vyriausybės Zinios“ vom 24. September 1928, wird der Zolltarif u. a. in folgenden Positionen, wie angegeben, abgeändert:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lit. je kg
27, 2	Aether für medizinische Zwecke und branntweinhaltinge Fruchtesenzen . br	20,00
123, 1	Zündhölzer:	
a)	deren 1000 Schachteln mehr als 10 kg wiegen	4,50
b)	deren 1000 Schachteln weniger als 10 kg wiegen	7,00
c)	in Buchform	25,00

(3300)

Chemisches Untersuchungsamt für das Memelgebiet. Mit dem 1. Januar 1928 ist in Memel ein „Chemisches Untersuchungsamt für das Memelgebiet“ eröffnet worden. Zu den Aufgaben der Anstalt gehören u. a. die chemische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, ferner alle chemischen Untersuchungen und Gutachten für Behörden, Industrie, Landwirtschaft usw.

Das Direktorium des Memelgebiets hat jetzt einen Gebührenentarif für das Untersuchungsamt beschlossen, der im „Amtsblatt des Memelgebietes“ Nr. 89 vom 28. September 1928 veröffentlicht worden ist. (3255)

Ursprungszeugnisse. In Ergänzung zu unserer Meldung auf S. 1043 bringen wir nachstehende Mitteilungen der „Berl. Börsen-Ztg.“ über Ursprungszeugnisse für Waren, die bei der Einfuhr nach Litauen nach dem Minimaltarif verzollt werden sollen.

Als Ursprungszeugnisse gelten auch Rechnungen, Fakturen, Konnossemente und Importdeklarationen. Die Dokumente müssen jedoch enthalten: Name und Anschrift des Empfängers der Waren, Verzeichnis der Waren, deren Zeichen und Nummern, Art der Verpackung, Eigenschaft der Waren, deren Gewicht und Wert, sowie Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments. Die Ursprungszeugnisse werden ausgestellt von den litauischen Konsulaten, örtlichen Handelskammern und Zollämtern. Die Konnossemente, Fakturen usw. gelten statt der Ursprungszeugnisse nur, wenn sie vom zuständigen litauischen Konsulat beglaubigt sind. Alle Dokumente müssen in litauischer, deutscher, französischer oder englischer Sprache ausgefertigt sein. Die Ursprungszeugnisse sind drei Monate lang gültig. Für Postpakete sind Ursprungszeugnisse nicht erforderlich. (3274)

Letland. Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung Nr. 280 des Zolldepartements, veröffentlicht im „Vald. Vestn.“ Nr. 218 vom 26. September 1928, werden nach Position 112, 9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) verzollt die Präparate:

Demantit Anstrichmasse,
Ceresitol.

Die Verordnung ist am 26. September in Kraft getreten. (3238)

Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte. Laut Bekanntmachung im „Vald. Vestn.“ Nr. 217 ist die in den Verordnungen Nr. 272 und 273 („Chem. Ind.“, S. 1043) gebrauchte Firmenbezeichnung „Zündholz- und Patronenfabrik vorm. Sellier und Bellot“ unrichtig; es muß heißen „Piston- und Patronenfabrik Sellier und Bellot“.

Lt. Verordnung Nr. 283 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“, Nr. 220) darf die Firma vorm. „Sellier und Bellot“ außer den auf S. 1043 genannten Waren u. a. noch folgende Erzeugnisse auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte zollfrei einführen:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung
169	Instrumente und Apparate*).
aus 177, 2	Vulkanfaser.

(3237)

Estland. Gegenseitige Meistbegünstigung mit Canada. Die im Handelsvertrag zwischen Großbritannien und Estland enthaltene Bestimmung über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung ist mit Wirkung vom 1. September 1928 auf Canada ausgedehnt worden. (3239)

Ursprungszeugnisse. Wie wir bereits auf S. 1043 der „Chem. Ind.“ mitteilten, macht die estländische Regierung ab 15. September die Verzollung nach dem Minimaltarif von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig. Wie der Finanzminister im „Riigi Teataja“ vom 18. September 1928 mitteilt, ist die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich, wenn:

1. die Ware in Postpaketen direkt aus dem Lande eingeführt wird, das im Genuß des Minimaltarifs steht;
2. die Ware auf dem allgemeinen Wege eintrifft und der Warenempfänger Fakturen oder Spezifikationen mit genauesten Angaben über den Ursprung der Ware vorlegt (§ 189 des Zollgesetzes), vorausgesetzt, daß die Zollbehörde die Angaben nicht anzweifelt. (3218)

Finnland. Die Zolltarifrevision. Nach den „Kommersiella Meddelanden“ hat die finnische Regierung dem Reichstag eine Eingabe betreffend ein Gesetz über die Erhebung der Zölle während des Jahres 1929 vorgelegt.

Der Ausschuß, der zur Ausarbeitung eines Vorschlages für einen neuen, für mehrere Jahre gültigen Zolltarif zusammenberufen war, hat seinen Auftrag noch nicht erledigt, weshalb die Zölle während der nächsten Jahre noch interimistisch festgesetzt werden. Aus diesem Grunde wird in der Eingabe vorgeschlagen, im Jahre 1929 die Zölle nach dem Zolltarif vom 30. Dezember 1921 unter Berücksichtigung der später vorgenommenen Abänderungen zu erheben. Einige von der Regierung vorgeschlagene Aenderungen berühren die chemische Industrie nicht. (3264)

Zolltarifentscheidungen. (Rundschreiben der Zolldirektion No. 25 und 26.) Es ist abzufertigen nach Position:

824	„Orkit“, ein Asphaltlack.
	„Mebacon“, ein Celluloselack.
830	„Prolapin“, ein aus einer Seifenlösung bestehendes Befondichtungsmittel.

(3212)

Sowjet-Rußland. Meistbegünstigungsabkommen mit Litauen. Wie „Iswestija“ melden, ist zwischen den Regierungen der beiden Länder ein Abkommen getroffen worden, wonach den Waren aus einem der beiden Länder bei der Einfuhr in das andere die meistbegünstigte Zollbehandlung gewährt wird. Den Anlaß zum Abschluß des Abkommens hat die am 1. Oktober in Kraft getretene Zollerhöhung in Litauen gegeben. Die Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Vorteile, die den Nachbarländern im Baltikum oder in Kontinental-Asien gewährt werden. (3217)

Akzise-Abgabe für Kerzen. Laut Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare der U.d.S.S.R. vom 26. September 1928, veröffentlicht in „Iswestija“ vom 29. September, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 von Kerzen einheimischer sowie ausländischer Produktion

* Unter Pos. 169 (3) fallen lichtempfindliche Filme und photographische Platten.

(m. A. von Stearinkerzen für den Haushaltsgebrauch) eine Akzise-Abgabe in der Höhe von 2 Rubel je kg erhoben.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Volkskommissariat für Finanzen der U.d.S.S.R. im Einvernehmen mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat herausgegeben werden.

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. (3253)

Bulgarien. Die Regierung zur Zollerhöhung. Die bulgarische Regierung hatte, wie berichtet (vgl. „Chem. Ind.“, S. 846) das Zollaufgeld für die meisten Positionen des Einfuhrzolltarifes mit Wirkung ab 26. Juli d. J. erhöht, wogegen die diplomatischen Vertreter Englands, Frankreichs, Italiens, Oesterreichs und Ungarns in gleichlautenden Noten protestierten, da die Erhöhung des Zulkoeffizienten im Widerspruche mit der vom bulgarischen Delegierten auf der Genfer Wirtschaftskonferenz abgegebenen Erklärung stehe, derzufolge Bulgarien eine Herabminderung seiner Zölle anstrebe. Auf diese Note stellte das bulgarische Außenministerium den genannten Mächten die Antwort der Regierung zu. In ihr heißt es, daß Bulgarien mit der Heraufsetzung des Zollaufgeldes keine Erhöhung der Zölle vorgenommen habe, da diese in Wirklichkeit in Gold gezahlt würden, andererseits jedoch bei dem neu festgelegten Multiplikator von 20 die Goldparität von 27 (d. h. 1 Goldlewa = 27 Papierlewa) noch nicht erreicht sei. Die bulgarische Regierung könne dem in der Note ausgesprochenen Wunsche, die am 25. Juli bereits in den Zollämtern lagernden oder auf dem Wege sich befindlichen Waren nach dem bisherigen Aufgelde zu verzollen, nicht nachkommen. (3270)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit der Türkei. Nach einer Bekanntmachung im „Darjawn Westnik“ vom 18. September d. J. ist der bulgarisch-türkische Handelsvertrag am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. Das Verzeichnis der nach der Türkei eingeführten bulgarischen Waren, für welche Verbrauchssteuern vereinbart sind (siehe „Chem. Ind.“, S. 579), ist, wie folgt, zu ergänzen:

Sodawasser und Limonaden . . .	} Die Höhe der Verbrauchssteuer wird nach dem Prozentgehalt des Zuckers berechnet. (3266)
Alkoholfreie Getränke . . .	
Alle verzuckerten Produkte . . .	

Jugoslawien. Erleichterungen für die Einfuhr von Mineralölen und chemischen Düngemitteln. Einer im „Bollettino di Inform. Comm.“ veröffentlichten Mitteilung zufolge ist durch ein kürzlich erlassenes Dekret des Finanzministers verfügt worden, daß Mineralöle und chemische Düngemittel den Importeuren auf Grund ihrer Zolldeklarationen sofort nach der Entnahme von Proben für die chemischen Analysen ausgehändigt und in Umlauf gebracht werden können. Die Entnahme der im Zollamt lagernden Waren durch die Importeure darf jedoch erst nach Entrichtung des Zolls und etwaiger sonstiger Abgaben, sowie Hinterlegung einer Kautions erfolgen. Die letztere ist für Fälle vorgesehen, in denen die chemische Analyse der Proben von dem deklarierten Gehalt abweicht. Die Zollbeamten können die vorstehenden Erleichterungen auch für die Einfuhr anderer Waren gewähren, falls durch die Verzollung Verzögerungen entstehen. (3247)

Tarabestimmungen für gewisse Stickstoffdüngemittel. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, hat der jugoslawische Finanzminister durch ein Dekret verfügt, daß die Tara für Salpeter und Ammoniumnitrat, die in Eisensäffern eingeht, mit 6% berechnet wird. (3246)

Griechenland. Außerkrafttreten des Handelsabkommens mit Polen. Das polnisch-griechische Handelsabkommen vom 17. April 1925 ist, laut „Danz. Zollbl.“, mit dem 31. August 1928 außer Kraft getreten. (3245)

Italien. Zollbehandlung der zwecks Veredlung „auf Zeit“ eingeführten und nicht rechtzeitig wieder ausgeführten Waren. „L'Economia Nazionale“ schreibt: Die Vereinigung der italienischen Aktiengesellschaften hat ihren Mitgliedern ein Schreiben zugestellt, in dem ausgeführt wird, daß die Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr „auf Zeit“ — nach denen für die Waren, die „auf Zeit“ eingeführt worden sind, später aber dem Verbrauch zugeführt oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeiten wieder ausgeführt wurden, die Einfuhrabgaben zu entrichten sind, die im Augenblick der Einfuhr fällig waren — hinsichtlich des zu zahlenden Goldzollzuschlags im Falle der Bezahlung der Zölle in Papierlire zu Zweifeln Anlaß geben.

In einem neuerlichen Streitfalle sollte eine Firma, die in den Jahren 1919 und 1920 Waren „auf Zeit“ einfuhrte (der

Goldzollzuschlag betrug damals 50 bis 100 oder 150%), die für die Wiederausfuhr festgesetzte Zeit jedoch verstreichen ließ, für diese Waren das viel höhere Zollaufgeld bezahlen, das im Augenblick der „Nationalisierung“ dieser Waren fällig gewesen wäre. Auf die Beschwerde dieser Firma hin wurde jedoch entschieden, daß für die „auf Zeit“ eingeführten Waren, bezüglich der Wiederausfuhr die gesetzlich vorgeschriebene Frist nicht innegehalten wird, der Goldzollzuschlag (nebst Zinsen) zu entrichten ist, der im Augenblick der Einfuhr fällig gewesen wäre, wenn die Waren direkt zum Verbrauch eingeführt worden wären. (3281)

Zugelassene biologische Erzeugnisse. Die „Gazzetta Ufficiale“ vom 13. September 1928 (Seite 4388) veröffentlicht einen Zusatz zu der früher veröffentlichten Liste der in Italien zur Herstellung und zum Verkauf zugelassenen biologischen Erzeugnisse (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 944). (3216)

Spanien. Zentralisierung der Spezialitäten- und Rauschmittelkontrolle. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge ist die Kontrolle der Einfuhr, der Herstellung und des Verkaufs von pharmazeutischen Spezialitäten mit Wirkung vom 1. August 1928 ab ausschließlich der „Dirección General del Instituto Técnico de Comprobación y de Restricción de Tóxicas“ übertragen worden. Das gleiche Organ ist mit der Kontrolle der Rauschmittel beauftragt worden. (3190)

Zolltarifentscheidung. Kunstseideabfall. Laut „Resoluciones de Incid. Arancel“ ist Kunstseideabfall, dessen Fäden eine Länge von über 20 cm besitzen oder in dem Fäden mit einer Länge von über 20 cm vorherrschend sind, nach Position 1288 des Zolltarifs zu verzollen. (3188)

Ver. St. von Nordamerika. Verzollung von französischen Parfümerien. Nach einer Meldung der „I. ind.“ (Paris) geht das Gerücht, daß die Tarifkommission demnächst eine Aenderung in der Verzollung der französischen Parfümerien vorzuschlagen beabsichtige, wonach der Zoll auf Grund der amerikanischen Verkaufspreise erhoben werden soll. Diese Neuerung ist nach dem Bericht als eine Folge der Zurückziehung der amerikanischen Zollagenten aus Frankreich anzusehen, deren Aufgabe es war, die Produktionskosten festzustellen. (3257)

Produktionskostenuntersuchung für Eiprodukte. Wie „U. S. Daily“ berichtet, haben die amerikanischen Fabrikanten von Eiprodukten bei der Tariff Commission den Antrag gestellt, dem Präsidenten die Erhöhung der Einfuhrzölle für Eiprodukte zu empfehlen (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 767). Die Produzenten begründeten ihren Antrag mit der Notwendigkeit, die einheimische Industrie gegen die Konkurrenz Chinas zu schützen.

Die Untersuchungen der Tariff Commission haben jedoch ergeben, daß die amerikanischen Produzenten trotz der chinesischen Konkurrenz außerordentlich günstig dastehen, was auch von den Produzenten nicht abgestritten wird. Ein Produzent beschwerte sich zwar über die Schäden, die er durch die ausländische Konkurrenz im Jahre 1928 erlitten hätte, gab jedoch zu, daß das Jahr 1928 für ihn (mit Ausnahme des Jahres 1927) bisher das beste Geschäftsjahr war. Sein Geschäft hätte sich ebenso wie die ganze amerikanische Eiprodukteindustrie von Jahr zu Jahr ausgedehnt. Kein amerikanischer Produzent konnte nachweisen, daß seine Gewinne unbefriedigend wären, geschweige denn, daß er Verluste erlitten hätte.

Auf Grund dieser Angaben und der Untersuchung der Einfuhrzahlen ist die Tariff Commission zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Erhöhung der Einfuhrzölle nicht gerechtfertigt ist, vielmehr müßten die Einfuhrzölle, wenn die Produktionskosten in beiden Ländern ausgeglichen werden sollten, herabgesetzt werden. (3214)

Zolltarifentscheidungen. Kupferrhodanid. Die Zollbehörde hat im Einverständnis mit dem Treasury Department gegen die Entscheidung des Customs Court, daß Kupferrhodanid nach Position 1565 zollpflichtig sei (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 871), Berufung eingelegt.

Behälter für Lemongrasöl. Metallfässer, die Lemongrasöl enthielten, wurden nach Position 328 des Tarifgesetzes von 1922 mit 25% des Wertes verzollt. Der Anspruch des Importeurs auf Zollfreiheit für die Fässer wurde abgewiesen.

Behälter für Essigsäure. Zylindrische Metallfässer, die rohe Essigsäure enthielten, wurden nach Position 328 des Tarifgesetzes mit 25% ihres Wertes verzollt. Der Importeur verlangte Zollfreiheit für die Fässer, da es sich um übliche Umschließungen handelte. Die Berufung wurde jedoch abgewiesen. („Treasury Decisions.“) (3195)

Canada. Zollentscheidungen. Im „Appraisers Bulletin“ No. 3497 werden folgende Entscheidungen des „Department of National Revenue“ veröffentlicht:

Nitro Powder Solvent No. 9. Zollpflichtig nach Pos. 220 (c).

Mouse Seed. „Mouse Seed“ zum Töten von Mäusen, hergestellt von den „W. G. Reardon Laboratories, Inc., Port Chester, N. Y.“ ist zollpflichtig nach Pos. 220 (a).

Remington Gun Grease. Gewehrfett, hergestellt von der „Remington Arms Co., N. Y.“, ist mit 25% zollpflichtig (nach Pos. 220 a oder 274).

Künstliche Perlen. Nur solche künstliche Perlen, die auf der Innen- oder Außenseite mit Perlmutter- oder Fischschuppen-Essenz überzogen sind, können nach Pos. 648 verzollt werden. Die Entscheidung ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1927 getroffen worden.

Gummilösung. Ein als „flüssiger arabischer Gummi“ bezeichnetes Präparat der Firma „Fuchs & Lang“ (New York), das mit der „Safety Solution“ der Firma identisch ist, ist nach Pos. 220 b zu verzollen. (3256)

Mexiko. Arzneimittelkontrolle. Einer Meldung des „U. S. Daily“ zufolge sind in Mexiko vor kurzem die Ausführungsbestimmungen zum Sanitätskodex von Mexiko, betreffend die Eintragung von pharmazeutischen Spezialitäten, sanitären, Toilette- und Schönheitspräparaten herausgegeben worden. Die Ausführungsbestimmungen sind am 16. September 1928 in Kraft getreten; für die Erfüllung der Anforderungen ist noch eine Frist von 60 Tagen gesetzt worden.

Erzeugnisse der genannten Arten, die innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht zur Eintragung vorgelegt worden sind, werden von den Sanitätsbehörden zurückgewiesen; die Einfuhr, die Ankündigung zum Verkauf und der Verkauf sind einzustellen. (3277)

Costa Rica. Konsulargebühren. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, tritt am 1. Januar 1929 eine Neuregelung der Konsulatsgebühren für die nach Costa Rica eingeführten Waren in Kraft.

Gegenwärtig betragen die Konsulargebühren 2% des gesamten Einfuhrzolls (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1044). Vom 1. Januar 1929 ab wird die Abgabe (von den Zollämtern) nach dem in den Konsularfakturen (von denen drei Exemplare erforderlich sein werden) deklarierten Werten erhoben; sie beträgt im allgemeinen 1% des deklarierten Wertes. Für lebensnotwendige Artikel kann die Abgabe im Bedarfsfalle herabgesetzt werden. (3278)

Verzollung von Puder. Durch eine Regierungsverordnung vom 31. Juli 1928, veröffentlicht in der „Gaceta“ vom 2. August, wird parfümierter und nicht parfümierter Trockenpuder und solcher aus Talk, zusammengesetzt aus antiseptischen Substanzen, unter die trockenen pharmazeutischen Präparate der Pos. 139 eingereiht und entrichtet vom 1. September 1928 einen Einfuhrzoll von 6 Colones je kg. (3271)

Cuba. Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, tritt in Cuba am 10. November ein neues System der Kontrolle der Herstellung, Einfuhr, Lagerung, des Transports und Verkaufs von Sprengstoffen in Kraft.

Die neue Regelung bringt nicht nur Änderungen hinsichtlich der Behandlung von Dynamit und anderen hochexplosiven Stoffen, Munition und anderen chemischen Erzeugnissen, die gewöhnlich in die Gruppe der Sprengstoffe eingeschlossen werden, sondern legt auch den Produzenten vieler anderer chemischer Erzeugnisse, Arzneimittel und Petroleumprodukte Verpflichtungen auf, die zwecks gefahrlosen Versands ihrer Waren nach Cuba zu beachten sind.

Nach den neuen Bestimmungen dürfen die von der neu geschaffenen „Comision de Explosivos“ als Sprengstoffe bezeichneten Erzeugnisse nur noch über drei kleine Häfen nach Cuba eingeführt werden, und zwar sind dieses Mariel bei Havanna, Antilla an der Nordküste in der Nähe der östlichen Spitze der Insel und Tunas de Zaza an der Südküste, nicht weit von Sancti Spiritus. Mit ausdrücklicher Erlaubnis der Comision können Chemikalien, Arzneimittel und Petroleumprodukte, die gewöhnlich für allgemeine Zwecke verwandt werden, auch über andere, besonders bezeichnete Häfen eingeführt werden.

Des weiteren ist bestimmt worden, daß Erzeugnisse, bezüglich deren Einfuhr die Comision eine Kontrolle für an gebracht hält, nur durch besonders zugelassene und eingetragene Importeure, die cubanische Bürger sein müssen, eingeführt werden dürfen. Kaufleute, die die kontrollierten Erzeugnisse verkaufen, müssen eine besondere Erlaubnis hierzu besitzen, eingetragen und cubanische Bürger sein. (3276)

Verbot der Zugabe von Waren usw. Wie wir den „Commerce Reports“ entnehmen, hat das cubanische Innenministerium bekanntgegeben, daß Ankündigungen und Broschüren, die Gebrauchsanweisungen enthalten, nicht unter das Verbot der Zugabe von Waren, Gutscheinen usw. (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 920) fallen. Derartige Anweisungen können wie bisher im Inneren der Packungen enthalten sein. Verboten ist jedoch die Zugabe aller Gutscheine usw., die als Geschenk anzusehen sind oder gegen Wertgegenstände umgetauscht werden können. (3285)

Haiti. Zolltarifänderungen. Wie wir dem „Moniteur Officiel“ entnehmen, ist im Amtsblatt der Republik Haiti vom 13. August 1928 das Gesetz vom 25. Juli 1928 veröffentlicht, durch das am Zolltarif eine Reihe von Veränderungen vorgenommen wird. Die die chemische Industrie interessierenden Positionen sind in folgendem wiedergegeben:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Zoll in Gourdes
211	Gasolin, Naphtha und Benzin . . .	Gallone zu 3,7853 l	0,25
2101	Schwefel, roh, in Blütenform, gefällt oder in Stangenform . . .	kg b	0,10
2127	Pharmazeut. Spezialitäten, gemischte oder zusammengesetzte, mehr als 14% Alkohol enthaltend, und Likör-essenzen und Extrakte für die Bereitung von Getränken, auch ohne Alkohol . . .	kg n oder ad val.	4,— 75%
2317	Aetherische Oele u. ähnl. Erzeugnisse:		
a)	Anethol, Anis, Sternanis, Birken-, Kade-, Cajeput-, Cedernholz-, Citronell-, Copaiva-, Eucalyptus-, Fenchel-, Fichtennadel-, Gewurznelken-, Organum-, Rosmarin-, Tannen-, Sassafras-, Bernstein-, Thymian-, Verbenaöl und andere nicht besonders genannte ätherische Oele für hauptsächlich medizinische Verwendung . . .	ad val.	20%
b)	Bittermandel-, Dill-, Lorbeer-, Kümmel-, Cassia-, Chenopodium-, Citronen-, Cubeben-, Erigeron-, Pimentblätter-, Wacholder-, Geranium-, Heliotrop-, Lavendel-, Linaloe-, Macis-, Pfefferminz-, Muskatnuß-, Pomeranzen-, Petitgrain-, Piment-, Rauten-, Sadebaum- und Baldrianöl . . .	kg n oder ad val.	5,— 20%
c)	Andere . . .	kg n oder ad val.	10,— 20%
2514	Zündhölzer in Holz- oder Pappschachteln, auch als Reklamemittel dienende . . .	kg b	1,—
7077	Kopierpapier, weiß oder gefärbt, unter Ausschluß von Schablonen . . .	kg n oder ad val.	0,40 20%

Dominica. Erhöhung des Einfuhrzollzuschlags. Wie wir den „Commerce Reports“ entnehmen, ist der Einfuhrzollzuschlag (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 552) durch die Ordinance No. 2 of 1928 von 5 auf 15% des Zolls erhöht worden. (3284)

Dominicanische Republik. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Bei den Frachtsendungen für die Dominikanische Republik wird die Begleitung derselben durch Konsulatsfaktur und konsularisch beglaubigtes Konnossement gefordert, die mit demselben Dampfer gehen müssen wie die Waren.

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 1044.

Konsulatsfaktur (in spanischer Sprache auf vorgeschriebenen Formularen) und Konnossement müssen dem Konsulat rechtzeitig in vierfacher Ausfertigung zur Beglaubigung eingereicht werden.

Die Konsulatsgebühren betragen für
Konsulatsfakturen im Werte bis U. S. \$ 50,— U. S. \$ 1,—
über U. S. \$ 50,— bis 200,— U. S. \$ 3,—
über U. S. \$ 200,— f. j. angef. U. S. \$ 100,— U. S. \$ —,25 mehr
Konnossement U. S. \$ 2,—

Postpakete sind bei einem Höchstgewicht von je 22 lbs. zugelassen, können aber „eingeschrieben“ nur bis zum Seehafen versandt werden. Sie unterliegen keinerlei konsularischen Formalitäten.

Ein Versand zollpflichtiger Artikel durch Briefpost ist nicht gestattet.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht je 18 ozs., äußerste Maße 12:8:4 engl. Zoll) sind bei entsprechender Kennzeichnung von allen konsularischen Formalitäten befreit und zollfrei zugelassen. (2401)

St. Lucia. Erhöhung der Einfuhrzusatztaxe. Laut „Board of Trade Journal“ ist durch eine am 2. August 1928 vom Gesetzgebenden Rate verabschiedete Resolution die Zusatztaxe, der die nach St. Lucia eingeführten zollpflichtigen Waren unterliegen, von 17,5 auf 25% der Einfuhrzölle erhöht worden. Eine Reihe von Waren ist von dieser Erhöhung ausgenommen; unter diesen befinden sich jedoch keine, die die chemische Industrie betreffen. (3190)

Columbien. Zolltarifentscheidung. Injektionsampullen mit Alkaloiden waren nach Pos. 530 mit \$ 1 verzollt worden, wurden jedoch auf den Einspruch der Firma zum Satze von \$ 0,25 je kg nach Pos. 612 abgefertigt. („Diario Of.“ v. 25. 7. 28.) (3178)

Venezuela. Einfuhr von Explosivstoffen. „Gaceta Oficial“ vom 31. Juli 1928 veröffentlicht ein Gesetz vom 2. Juli über „Einfuhr, Herstellung, Handel, Aufbewahrung und Tragen von Waffen“. Wir entnehmen dem Gesetz: Schießbedarf für Kriegswaffen darf nur für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Verboten ist die Einfuhr von dichtem Pulver oder Schießbaumwolle und von Patronen, mit Ausnahme solcher für Jagdwaffen. Die Herstellung und der Handel mit Schießbedarf für die Jagd sind Privatpersonen nach eingeholter Ermächtigung durch die Regierung erlaubt. Die im Lande vorhandenen Vorräte an nach früheren gesetzlichen Bestimmungen zugelassenem Schießbedarf dürfen von Händlern unter der Bedingung der Wiederausfuhr aufgekauft werden. Falls die Wiederausfuhr widerrechtlich unterbleibt, so verfällt der Uebertreter den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, und die beschlagnahmten Waren werden vernichtet.

Das Gesetz ist am 16. September 1928 in Kraft getreten. Nach Art. 92 des Bergwerksgesetzes vom 19. Juli 1928 sollen die für die Verwendung in Bergwerken bestimmten Sprengstoffe nicht höher als nach Klasse 3*) des Einfuhrtarifs verzollt werden. Die Regierung ist befugt, Zollbefreiung zu bewilligen, wenn sie es für zweckmäßig hält. („Gaceta Oficial“ vom 13. 8. 28.) (3080)

*) 0,25 Bolivar je kg br.

Niederländisch-Guayana. Zolltarifänderung. Auf S. 579 der „Chem. Ind.“ ist für Mund- und Zahnwässer der Zollsatz mit 10% v. W. angegeben worden. Lt. „Gouvernementsblad“ werden Mund- und Zahnwässer tatsächlich nach Pos. 29 b mit 16% v. W. verzollt. (3210)

Britisch-Guayana. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere**) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Für Frachtsendungen nach Britisch-Guayana sind keinerlei konsularisch beglaubigte Papiere erforderlich. Es ist nur darauf hinzuweisen, daß für Lieferungen dorthin die Faktur nach dem abgekürzten Fakturen- und Deklarationsmuster des britischen Reiches ausgefertigt werden muß.

Postpakete mit dem vorgeschriebenen Höchstgewicht von je 11 lbs. können zwar eingeschrieben versandt, aber nicht versichert werden.

Ein Briefpostversand zollpflichtiger Artikel ist unter Beobachtung der Bestimmungen der Internationalen Stockholmer Vereinbarung zugelassen, sofern das Höchstgewicht

**) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 1071.

nicht über 4 lbs. 6 ozs., das äußerste Seitenmaß nicht über 18 engl. Zoll hinausgeht.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) zollfrei. (2403)

Brasilien. Bevorstehende Zolltarifrevision. „U. S. Daily“ berichtet: Der Gesetzentwurf betreffend die Revision des brasilianischen Zolltarifs wurde ursprünglich vom Abgeordnetenhaus in Rio de Janeiro im Jahre 1919 verabschiedet und im Jahre 1920 dem Senat vorgelegt. Seitdem ist der Entwurf von einer Sitzung zur anderen verschleppt worden, soll jetzt aber wieder beraten werden.

In seiner ursprünglichen Fassung sieht der Entwurf im allgemeinen wesentliche Zollherabsetzungen vor; man rechnet aber damit, daß noch verschiedene Veränderungen an dem Entwurf vorgenommen werden.

Wie das Journal der Londoner Handelskammer hierzu schreibt, wurde der jetzt in Kraft befindliche brasilianische Zolltarif vor etwa 30 Jahren entworfen, als die Bedingungen gänzlich von den jetzigen verschiedenen waren. Der Zweck der Zölle war ursprünglich die Erhöhung der staatlichen Einnahmen. Durch die später erfolgte Erhöhung des in Gold zu entrichtenden Teiles des Einfuhrzollens und die komplizierte Berechnung der Wertzölle (bei dem gegenwärtigen System entspricht z. B. ein Wertzoll von 50% einem Zoll in Höhe von etwa dem Doppelten des Cif-Wertes der Einfuhrware) sind die Zölle für verschiedene Waren außerordentlich erhöht worden, so daß verschiedene Waren, die in Brasilien nicht hergestellt werden und in zahlreichen Ländern allgemeingut aller Bevölkerungsschichten sind, überhaupt nicht nach Brasilien eingeführt werden können, da der Verkaufspreis durch den enormen Zoll zu sehr erhöht wird. Hoffentlich schaffe der neue Zolltarif hinsichtlich der bisherigen komplizierten Berechnung der Einfuhrzölle gründliche Wandlung, damit die Belastung einzelner Erzeugnisse bequem und eindeutig aus dem Zolltarif entnommen werden kann. (3116)

Umrechnungskurs für Papier-Milreis. Durch einen Erlass des Präsidenten vom 23. 5. 1928 wird bestimmt, daß bei der Einziehung und Erstattung von Gebühren, Abgaben und Zöllen, sowie bei Bezahlungen in Gold ein Goldmilreis = 4 \$ 567 in Papier gleichzusetzen ist. („Rev. Aduan“, Nr. 8.) (3243)

Zollentscheidungen. Der Finanzminister hat auf Grund eines Sonderfalles bestimmt, daß das im Einfuhr-Zolltarif nicht besonders genannte unreine Ammoniumchlorid mit 150 \$ je kg zu verzollen ist. („Diario Off.“)

Das unter der Benennung „Pilogenio“ eingeführte Erzeugnis gehört zu den pharmazeutischen Spezialitäten und ist der Verbrauchsabgabe unterworfen.

„Sanagosma“, ein Tierarzneimittel, wird nicht zu den pharmazeutischen Spezialitäten gezählt und ist von der Verbrauchsabgabe frei. („Rev. Aduan“, Nr. 8.) (3267)

Bolivien. Arzneimittelkontrolle. Nach einer Meldung des „U. S. Daily“ ist im September in Bolivien ein Gesetz in Kraft getreten, durch das die Eintragung und Analyse von pharmazeutischen Präparaten vorgeschrieben wird. Die Einfuhr von Arzneimitteln ist verboten, solange diese nicht eingetragen sind. Zur Analyse sind zwei Proben einzureichen. (3275)

Argentinien. Zollfreier Veredelungsverkehr. Ueber einen zollfreien Veredelungsverkehr sind in Argentinien gesetzliche Bestimmungen nicht erlassen worden. Die Zollbehörden lassen infolgedessen einen derartigen Verkehr nicht zu. („I. u. H.“) (3085)

Konsulatsfakturen. Auf Grund eines Dekrets vom 20. Juli 1928 werden bis auf weiteres die den Konsulaten vorzulegenden Fakturen nicht mehr auf Richtigkeit der Preise geprüft, sondern nur visiert. („Boletin Oficial“ vom 7. August 1928.) (3263)

Marokko (Französische Zone). Regelung der Einfuhr, des Verkaufs usw. von Seifen. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, sind durch ein im „Bulletin Officiel“ vom 28. August veröffentlichtes Dekret vom 10. August 1928 neue Bestimmungen über die Einfuhr, die Herstellung und den Verkauf von Seifen in der französischen Marokkozone erlassen worden. (3189)

Türkei. Der Stand der Zolltarifrevision. Die vom Obersten Wirtschaftsrat mit der Untersuchung der Grundlagen des neuen Zolltarifs beauftragte Kommission hat, wie

wir dem „Moniteur Officiel“ entnehmen, ihre Arbeiten am 24. Juli beendet und ihren Bericht, der dem Wirtschaftsrat vorgelegt werden soll, fertiggestellt. Der Bericht empfiehlt nach Darlegung des protektionistischen und des liberalen Zollsystems das erstere. Die Produkte, deren Herstellung in der Türkei im Steigen begriffen ist, sollen gegen die Konkurrenz ähnlicher, aus dem Auslande eingeführter Erzeugnisse geschützt werden. Für Boden- und andere Produkte, deren Herstellung den Bedarf des Landes deckt, sollen protektionistische Zölle festgesetzt werden. (3208)

Syrien. Verbrauchssteuer für Benzin. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, ist kürzlich ein Dekret erlassen worden, das für das in Syrien verbrauchte Benzin eine Verbrauchssteuer in Höhe von $\frac{1}{2}$ Goldpiaster per l festsetzt. Die Importeure werden aufgefordert, den Behörden die eingeführten Mengen Benzin anzugeben; die Erhebung der Verbrauchssteuer erfolgt, wenn die Waren in städtische oder private Lager übergeführt werden.

Für das in Mühlen, Fabriken oder Destillationen verbrauchte Benzin wird die Verbrauchssteuer zurückerstattet, ebenso für das in landwirtschaftlichen Maschinen und allgemein in allen Anlagen, die Benzinmotore verwenden, verbrauchte Benzin. (3191)

Persien. Vorläufiges Handelsabkommen mit Schweden. Die schwedische und die persische Regierung haben am 30. Juli 1928 und am 9. August 1928 auf dem Wege des Notenaustausches in Teheran ein vorläufiges Handelsabkommen abgeschlossen, das die beiderseitigen Handelsbeziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Meistbegünstigung regelt. („I. u. H.“) (3289)

Britisch-Indien. Schutz der Zündholzindustrie. In der Gesetzgebenden Versammlung ist am 4. September eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, nach welcher die bestehenden Zölle auf Zündhölzer, Holzdraht und Furniere für Schachteln den Charakter von Schutzzöllen erhalten sollen (ohne Erhöhung der Zollsätze). (3265)

China. Zollerhöhung für Kunstseide verlangt. Aus Shanghai wird gemeldet: Der Verband der chinesischen Kaufleute hat an die Regierung eine Eingabe gerichtet, in der erklärt wird, es sei dringend notwendig, die Einfuhrzölle für Kunstseide zu erhöhen, da die Billigkeit der Kunstseide den Ruin von Millionen chinesischer Bauern herbeizuführen drohe, die von der Lieferung des Rohstoffs für die Seidenindustrie wirtschaftlich abhängig seien. (3240)

Japan. Handelsvertrag mit Neu-Seeland. Laut „Commerce Reports“ ist am 9. August 1928 ein Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Japan und Neu-Seeland in Kraft getreten, der auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung beruht. (3283)

Australien. Vorübergehende Aufhebung des Zollabkommens auf Gegenseitigkeit mit Neu-Seeland. Einer Meldung des „U. S. Daily“ zufolge ist das im Jahre 1922 zwischen Australien und Neu-Seeland abgeschlossene Zollabkommen auf Gegenseitigkeit vorübergehend aufgehoben worden. Nach diesem Abkommen gewährten sich beide Staaten gegenseitig die britischen Vorzugszölle; einige Artikel, für die besondere Zölle vereinbart waren, waren hiervon ausgenommen. (3203)

Zollentscheidungen. In der „Commonwealth Gazette“ vom 16. August werden nachstehende Entscheidungen (By-Laws) des Handels- und Zollministers veröffentlicht:

Röntgenfilme für Zahnärzte. In dem By-Law No. 71, veröffentlicht in der „Comm. Gaz.“ vom 18. März 1927 (Verzollung von Filmen nach Pos. 404), ist die Beziehung auf „lichtempfindliche Filme zur Herstellung von zahnärztlichen Röntgenphotographien (Größe annähernd $1\frac{1}{4}$ zu $1\frac{1}{8}$ Zoll) zu streichen. Filme dieser Art, welche am 23. Juli 1928 sich auf dem direkten Weg nach Australien befanden, können noch nach Pos. 404 verzollt werden.

Die Entscheidung ist am 23. Juli 1928 in Kraft getreten.

Kaliumxanthogenat. Kaliumxanthogenat zur Erzflotation ist mit Wirkung vom 27. März 1926 nach Pos. 415 A (1) zu verzollen.

Cresylphosphat. Cresylphosphat zur Erzflotation ist mit Wirkung vom 30. Mai 1927 nach Pos. 415 A (2) zu verzollen. (3282)

Neu-Guinea. Inkrafttreten der Explosivstoffverordnung. Laut Mitteilung des „Board of Trade Journal“ wird in der „New Guinea Gazette“ bekanntgegeben, daß die

Explosivstoffverordnung, über die wir auf S. 746 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, am 1. Juli 1928 in Kraft getreten ist. (3289)

Britische Salomoninseln. Verzollung von Treibölen. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge sind Treiböle außer Benzin und Kerosen auf die Freiliste gesetzt worden. Der bisherige Zoll betrug 3 d. per Gallone. (3179)

West-Samoa. Zollzuschlagsgebühr. Laut einer im „Board of Trade Journal“ veröffentlichten Mitteilung ist die Verordnung, betreffend die Zollzuschlagsgebühr von 2½%, die von allen nach West-Samoa eingeführten Waren erhoben werden sollte (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 768), vom zuständigen Generalgouverneur nicht genehmigt worden. (3192)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 4. Oktober 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. der Bahnhof Friedberg (Hess.) nachgetragen worden. (3290)

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Aus Anlaß der allgemeinen Tarifierhöhung hat der Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1928 eine neue Fassung erhalten, die im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ Nr. 91 vom 1. Oktober 1928 veröffentlicht ist. (3281)

Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1928 ist der Ausnahmetarif K 55 für Calciumcarbid von Bobrek nach Breslau-West in Kraft getreten. (3259)

Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin.

Aus Anlaß der allgemeinen Tarifierhöhung hat der Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1928 eine neue Fassung erhalten, die im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ Nr. 91 vom 1. Oktober 1928 veröffentlicht ist.

Mit Gültigkeit vom 4. Oktober ist außerdem im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs der Bahnhof Großweißandt als Versandbahnhof nachgetragen worden. (3280)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Polen. Muster- und Warenzeichenschutz. Die bisher gültige Verordnung des polnischen Staatspräsidenten betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen, ist in abgeänderter Form im „Dz. Ust.“ Nr. 39 veröffentlicht worden. Nach der neuen Verordnung gelten in Polen jetzt folgende Bestimmungen über Muster- und Warenzeichen:

Gebrauchs- und Zeichenmuster werden für den Zeitraum von 10 Jahren geschützt.

Zur Registrierung eines Musters muß ein schriftlicher Antrag an das Patentamt (Anmeldeabteilung) erfolgen.

Jedes Gebrauchsmuster muß besonders angemeldet werden, hingegen dürfen Abänderungen, die nicht wesentlich voneinander abweichen, zusammen angemeldet werden. Bei der Anmeldung von Zeichenmustern dürfen bis zu zehn Zeichen in einer Eingabe angeführt werden; dies gilt jedoch nur für Gegenstände derselben Art.

Die Gebühren betragen für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters oder einer gemeinsamen Anmeldung von Zeichenmustern (bis zu 10) 15 Zloty. Die Gebühren für die erste Schutzperiode (1. bis 3. Jahr) betragen bei Gebrauchsmustern 40 Zloty, bei Zeichenmustern 25 Zloty. In der zweiten Schutzperiode (4. bis 6. Jahr) betragen die Gebühren für Gebrauchsmuster 100 Zloty, für Zeichenmuster 50 Zloty; für die dritte Schutzperiode (7. bis 10. Jahr) sind für ein Gebrauchsmuster 200 Zloty, für die Zeichenmuster 100 Zloty zu entrichten.

Bei der Anmeldung von Zeichenmustern, welche sich auf verschiedene Warenklassen beziehen, die vom Minister für Gewerbe und Handel noch näher bezeichnet werden sollen, betragen die Gebühren für die Anmeldung sowie für die Schutzperiode ein Vielfaches der Grundgebühr, je nach der Anzahl der zu schützenden Warenklassen.

Eine Registrierung ist u. a. ungültig, wenn die Zeichen keine charakteristischen Unterscheidungsmerkmale besitzen, oder, wenn sie die Warenart, deren Eigenschaften, Qualität, Menge, Bestimmung, Wert, Ursprung bezeichnen.

Die Anmeldegebühren für Warenzeichen betragen 20 Zloty. Ferner muß der Anmelder nach Erhalt der Benach-

richtung, daß das Zeichen zur Registrierung geeignet ist, neben den Bekanntmachungskosten der Registrierung in den „Wiadomosci Urzendo Patentowego“ als Gebühr für den zehnjährigen Schutz eines jeden Zeichens 60 Zloty und pro Warenklasse 15 Zloty entrichten.

Die Gebühren für die weitere Benutzung des Warenzeichens müssen pränumerando für 10 Jahre erstattet werden.

Wichtig ist noch die Bestimmung, daß ein im Auslande wohnender Anmelder von Patenten usw. einen in Polen ansässigen Rechts- oder Patentanwalt zu seinem Bevollmächtigten ernennen und ihn zur Annahme behördlicher Mitteilungen und dergl. berechtigen muß.

Für Anträge, betr. Eintragungen von Abänderungen in das Register, die sich auf materielles Recht sowie auf das Recht der Anmelder beziehen, sind 20 Zloty zu entrichten, für Einsprüche gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilung 30 Zloty und für Anträge und Beschwerden an die Abteilung für Streitsachen sowie für Einsprüche gegen deren Entscheidungen und dgl., 60 Zloty. (3012)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im August 1928.

Der Arbeitsmarkt im Monat August hat sich nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt“ weiter in ungünstiger Richtung entwickelt. Diese Feststellung ist jedoch weniger wegen des absoluten Ausmaßes der Steigerung der Arbeitslosigkeit wichtig, als wegen der Fortsetzung der Entwicklungslinie, die sich infolge der bisherigen saisonmäßigen Aufnahmefähigkeit der Außenberufe für den industriellen Arbeitsmarkt trotz des Konjunkturrückganges noch nicht scharf genug ausgeprägt hat. Nachdem nunmehr erhebliche Neuauflagen in der Landwirtschaft und im Baugewerbe über den gegenwärtigen Stand des Beschäftigungsgrades hinaus nicht mehr in Betracht kommen, beginnt sich die abwärts neigende Kurve der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem industriellen Arbeitsmarkt deutlicher abzuzeichnen. Das geht übereinstimmend aus der Arbeitsnachweisstatistik, der Statistik der Arbeitslosenversicherung und der Gewerkschaftsstatistik hervor. Auch die eingegangenen Industrieberichte bestätigen den konjunkturellen Rückgang, der sich im Monat August fortgesetzt hat. Die Ziffern der verfügbaren Arbeitsuchenden, der unterstützten Arbeitslosen und der arbeitslosen Gewerkschaftsmglieder zeigen Zunahmen, die in ihrem absoluten Ausmaß zunächst noch nicht erheblich sind. Symptomatischer ist das weitere Umsichgreifen der Kurzarbeit, innerhalb deren auch eine Intensivierung in Richtung auf eine Vergrößerung der Zahl der Kurzarbeiter mit einer höheren Zahl von Ausfalltagen zum Durchbruch gekommen ist. Es besteht nunmehr kaum ein Zweifel, daß infolge der bisherigen ungünstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in einzelnen Industriegruppen sich der Umschwung auf dem Gesamtmarkte beträchtlich früher vollzogen hat als im Vorjahre, und zwar auf einem Niveau, das ziffernmäßig erheblich ungünstiger liegt, da Ende August 1928 rund 215 000 verfügbare Arbeitsuchende mehr bei den Arbeitsnachweisen eingeschrieben sind als im Vorjahre und auch die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung um 170 000 Personen höher liegt als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres in der damaligen Erwerbslosenfürsorge.

Innerhalb des Monats August ist die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden insgesamt um 5000 Personen auf 1 160 000 gestiegen, doch sind an dieser Steigerung nur die Arbeiter beteiligt, während die Zahl der Arbeiterinnen weitere Rückgänge erkennen läßt. Dasselbe Bild zeigt die Statistik der Arbeitslosenversicherung, in der im Verlaufe des Monats August 15 000 männliche Hauptunterstützungsempfänger mehr unterstützt wurden und 4 600 weibliche weniger, so daß am 31. August 413 000 männliche und 161 000 weibliche Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung vorhanden sind. Nach der Gewerkschaftsstatistik kommt die Verschlechterung durch eine geringe Zunahme des Prozentsatzes der arbeitslosen Mitglieder von 6,3 v. H. Ende Juli auf 6,5 v. H. Ende August zum Ausdruck.

Auf dem Arbeitsmarkt der Außenberufe ist in der ersten Septemberhälfte infolge der günstigen Witterungsverhältnisse zunächst eine Veränderung kaum zu erwarten; aber auch auf dem industriellen Arbeitsmarkt wird die gegenwärtige Verschlechterung der Lage zunächst kaum größeren Umfang annehmen, da die Industrie im allgemeinen eine gewisse Widerstandsfähigkeit zeigt und auch in den Industriegruppen, die bisher unter einer absteigenden Entwicklung zu leiden hatten, vereinzelt wieder ein verbesserter Beschäftigungsgrad sich durchsetzt. Aus der Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage

erklären sich auch die Schwankungen in den einzelnen Gebieten und in den einzelnen Berufsgruppen, die bereits in der Entwicklung des Monats August zum Ausdruck kommen und auch in den nächsten Wochen kaum einer einheitlichen Entwicklung weichen dürften. In Anbetracht dieser Ausichten ist für die nächsten Wochen auf dem Arbeitsmarkt nicht mit einer erheblichen Zunahme der Arbeitslosigkeit zu rechnen; es liegt sogar im Bereich der Möglichkeit, daß die Ziffern sich zunächst auf dem gegenwärtigen Stande halten. Darauf deuten auch die neuesten Berichte der Landesarbeitsämter für die ersten beiden Septemberwochen hin, die teilweise eine starke Bewegung unter den Arbeitslosen erkennen lassen. Aus dieser Belebung des Arbeitsmarkts folgt jedoch nicht eine Verbesserung des gegenwärtigen Beschäftigungsniveaus. (3216)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. Magadi Soda Co., Ltd. Der Reingewinn des Unternehmens betrug im Jahre 1927 36 879 £. Da der im Jahre 1926 vorgetragene Verlust sich auf 35 497 £ belief, verbleibt ein Ueberschuß von nur 1381 £, der wiederum vorgetragen wird. Auf die Vorzugsaktien wird demnach keine Dividende verteilt, während die Zinsen für die Obligationen (6%) voll bezahlt wurden; die hierfür erforderliche Summe ist bereits bei dem obengenannten Reingewinn (36 879 £) in Abrechnung gebracht.

Die gesamte Anlage am Magadi-See ist jetzt vollständig wieder instandgesetzt. Die Produktion erreichte im Mai 1927 die volle normale Produktionskapazität, der Absatz ist befriedigend.

Während früher der größte Teil der Sodaexporte nach Japan ging, ist kürzlich die erste Sendung nach Australien in Höhe von 6000 t calcinierter Soda abgegangen.

Harben's (Viscose Silk Manufacturers), Ltd. Die Gesellschaft beschäftigte Ende Juli 1928 1500 Personen und brachte eine Produktion von 18 t Kunstseide pro Woche auf. Von der Verwaltung wird eine Kapitalerhöhung vorgeschlagen, um die Produktion auf 25 t pro Woche steigern zu können. Die vorgeschlagene Erhöhung betrage nur 20% des Aktienkapitals, durch die aber eine Erhöhung der Produktion um 40% möglich wäre. (2924)

Schweden. Das Rinman-Verfahren zur Verwertung von Schwarzlauge. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, soll ein von dem schwedischen Chemiker Dr. Erik Ludwig Rinman ausgearbeitetes Verfahren die restlose Verwertung der beim Sodazellstoffverfahren anfallenden Schwarzlauge gestatten.

Nach dem Rinmanverfahren wird die Schwarzlauge in Vakuumverdampfern bis zur Sirupkonsistenz eingedampft und danach bei niedrigen Temperaturen verkocht. Die hierbei erzielten Ergebnisse sind denen der Verkokung von rohem Holze ähnlich; es werden beträchtliche Mengen von Nebenprodukten, wie Methanol, Aceton, Methyläthylketon, Acetonöl, leichten und schweren Teerölen, sowie in einigen Fällen auch Terpeninöl erhalten.

Der feste, als „Sodakohle“ bezeichnete Rückstand enthält alle anorganischen Salze, hauptsächlich Natriumcarbonat, und große Mengen fein verteilter Kohle. Dieser Rückstand wird in einer besonderen Vorrichtung verbrannt und die hierbei erzeugte Wärme zur Beheizung von Dampfkesseln für den Betrieb verwandt. Die Asche ist fast reine anorganische Substanz und frei von Kohlenstoff und kolloidalen organischen Stoffen. Mit Wasser kann das Natriumcarbonat bequem extrahiert und danach durch Kochen mit Kalkhydrat in Aetznatron übergeführt werden.

In Großbritannien soll eine Finanzgruppe mit der A.B. Cellulosa in Stockholm ein Abkommen getroffen haben, um das Verfahren, das auch auf viele andere organische Stoffe, wie Flachs, Hanf, Espartogras usw., anwendbar ist, auf der ganzen Erde zu verbreiten.

Die Ausbeuten an organischen Stoffen nach dem Rinmanverfahren sind im Durchschnitt etwa folgende: Auf die Produktion von 5000 t Kraftpapier entfällt eine Produktion von 125 t Methanol, 90 t Aceton, 90 t Methyläthylketon, 60 t Acetonöl, 40 t Leichtölen und 250 t Schwerölen. (3196)

Tschechoslowakei. Beabsichtigter Zusammenschluß tschechoslowakischer und österreichischer Viscose-Kunstseidefabriken. In Berlin fand eine Sitzung der internationalen Viscose-Kunstseidekonvention für Oesterreich und die Tschechoslowakei statt. Nach eingehender Aus-

sprache über die Marktverhältnisse wurde beschlossen, die bisherigen Verkaufsbedingungen aufrechtzuerhalten. Es wurden ferner Maßnahmen erörtert, die einen engeren Zusammenschluß der in der Konvention vereinigten Fabriken ermöglichen soll. (3134)

Aus der chemischen Industrie. Am 22. September fand die Konstituierung der Vereinigten chemisch-technischen Fabriken A. G. in Prag statt. Die neue Gesellschaft wird mit einem Kapital von einer Million K ausgestattet sein. Hiervon wird ein Teil durch Apports der „Libenia“ Ges. m. b. H. in Lieben und der Firma W. und V. Bräuninger in Eger gedeckt, die ihre Fliegenfänger-Patente einbringen. („Prag. Tagbl.“) (3172)

Ungarn. Boykott gegen die französische Parfüm-Industrie. Wie aus Budapest gemeldet wird, haben sich die Mitglieder der dortigen Drogisten-Corporation zusammengeschlossen, um die Erzeugnisse des französischen Parfüm-Trusts „Coty“ zu boykottieren. Der Inhaber dieses französischen Unternehmens hat nämlich in einer französischen Zeitung einen für Ungarn beleidigenden Artikel veröffentlicht. Coty-Artikel sollen so lange nicht wieder ausgestellt werden, bis der französische Fabrikant volle Genugtuung für die Verleumdung Ungarns geleistet hat. (3241)

Aufnahme der Produktion von Rosenöl. Wie wir dem „Perf. and Ess. Oil Record“ entnehmen, hat eine französische Firma der Stadtverwaltung von Szeged vorgeschlagen, eine Fabrik zur Herstellung von Rosenöl zu errichten. Das Angebot wird wahrscheinlich angenommen werden, und die Pflanzern gedenken, im nächsten Jahre 9 Millionen Rosen zu produzieren. Das Gebiet soll für den Rosenanbau sehr günstig sein; während der Monate Juni und Juli dieses Jahres sind 5 Millionen Rosen von dort nach Paris, Lyon und Berlin gesandt worden. (2816)

Aus der Farbenindustrie. Die Erdfarbenfabrik „Farba“ in Budapest, deren Produktion sich bisher auf schwarze Erdfarben beschränkte, hat kürzlich die Fabrikation von anderen Erdfarben, insbesondere von französischem Ocker, aufgenommen. („Vegy. Ipar.“) (3222)

Aus der Kunstseideindustrie*). Die seit langem stillstehende Sárvári Kunstseidefabrik wird neuerdings in Betrieb gesetzt, indem statt der alten Einrichtung neue, für Acetat-kunstseide geeignete Maschinen montiert werden, da mit der bisherigen technischen Ausstattung nur Chardonnetseide fabri- ziert werden konnte. Durch die Modernisierung der Anlage wird eine rationellere Produktion ermöglicht werden.

Die Gründung einer weiteren Kunstseidefabrik in Ungarn mit einem Kapital von 15 Mill. Pengő soll demnächst per- fectio- niert werden. Eine englische Unternehmung verpflichtet sich, den Betrieb mit einer Tagesleistung von 3000 kg auf- zunehmen und 1500 Arbeiter zu beschäftigen, wogegen das Unternehmen seitens der Regierung die weitest gehende Unterstützung erhält. (3169)

Jugoslawien. Verhandlungen mit dem Schwedentrust. Aus Belgrad wird dem „Prag. Tagbl.“ geschrieben: Seit einiger Zeit führt das südslawische Finanzministerium Ver- handlungen mit dem Schwedentrust über die Vernachung des jugoslawischen Monopols auf Zündhölzer. Als Kompen- sation würde der Schwedentrust Südslawien eine Anleihe von 36 Millionen Dollar gewähren. Schon im Frühjahr hat der Schwedentrust Südslawien das Angebot gemacht, das Zünd- holzmonopol für fünfzig Jahre zu pachten und dafür dem Staate eine Anleihe von 30 Millionen Dollar zu gewähren. Damals ist das Angebot abgelehnt worden. Ueber das zweite Angebot, welches unter denselben Bedingungen eine Anleihe von 36 Millionen Dollar vorsieht, wird ernstlich verhandelt, und wie verlautet, stehen die Verhandlungen vor einem posi- tiven Abschluß. Die Anleihe soll auf 50 Jahre mit 6% Ver- zinsung bei einem Emissionskurs von 92 ausgegeben werden. Südslawien verpachtet das Zündholzmonopol auf 50 Jahre, der Schwedentrust zahlt als Pacht einen unbedeutenden jähr- lichen Geldbetrag, darf aber schon in den ersten zehn Jahren den Verkaufspreis der Zündhölzer auf das Doppelte erhöhen. Der Trust hat schon jetzt den größten Teil der südslawischen Zündholzproduktion in seinen Händen. Vor einigen Jahren kaufte er die Aktien-Majorität der größten südslawischen Zündholzfabrik „Drava“, nachher die kroatischen Fabriken und schließlich die Fabrik Novi-Werhas. Nur kleine, unbe- deutende Produzenten stehen außerhalb des Schwedentrustes. Große Veränderungen in der Zündholzproduktion würde also das Abkommen mit dem Schwedentrust nicht nach sich

ziehen, aber um so größere in der Preisfestsetzung, die bisher durch den Staat erfolgt ist, dem durch die parlamentarische Kontrolle Schranken gesetzt waren. (3221)

Spanien. Propaganda für den Anbau von Arzneipflanzen. Durch eine in der „Gaceta de Madrid“ veröffent- lichte königliche Verordnung werden die Funktionen des nationalen Arzneipflanzenkomitees bestimmt. Das Komitee untersteht der Dirección general de Sanidad; seine Aufgabe besteht in erster Linie darin, das Sammeln und den Anbau von Arzneipflanzen in Spanien, dessen Kolonien und Protektoraten zu propagieren und zu fördern. Außer dem nationalen Komitee werden in allen Provinzen lokale Komitees gebildet, die dem ersteren unterstehen.

Zu den Funktionen der Komitees gehören u. a. die Ver- teilung von Samen und anderen Pflanzenteilen für Kultur- zwecke, Belehrung der Landwirte durch Vorträge, Veröffent- lichungen usw., Untersuchung der in Frage kommenden wirt- schaftlichen Bedingungen usw. (2812)

Herstellung von petroleumhaltigen Insektenmitteln. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge sind einige amerikanische Produzenten von Petroleum oder Pe- troleumprodukten enthaltenden Insektenmitteln beim Absatz ihrer Erzeugnisse in Spanien auf Schwierigkeiten gestoßen, da das spanische Petroleummonopol die Einfuhr und den Verkauf aller Petroleumprodukte kontrolliert.

Das Petroleummonopol beabsichtigt, selbst die Herstellung von Insektenmitteln aufzunehmen; die Belastung der aus- ländischen Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien ist so hoch vorgenommen worden, daß die ausländischen Insekten- mittel hierdurch vom spanischen Markte praktisch ausge- schlossen werden. (3113)

Sowjet-Rußland. Normen für chemische Erzeugnisse. Lt. Verordnung des Normungskomitees beim Rat für Arbeit und Verteidigung sind Normen für fol- gende Erzeugnisse bestätigt worden:

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Datum des Inkrafttretens
315	Methanol, rein, A	1. 1. 29
331	Aluminiumsulfat	1. 10. 28
332	Aceton, rein	1. 10. 28
334	Spezialkernseife	1. 10. 28

(3236)

Förderung der Platinindustrie. Das Zentral-Exekutiv- Komitee hat gemeinsam mit dem Rat der Volkskommissare der U.d.S.S.R. unter dem 12. September 1928 („Iswestija“ vom 29. 9.) eine Verordnung erlassen, lt. welcher der sowjet- russischen Platinindustrie eine Reihe von Vergünstigungen zu- gestanden wird.

U. a. werden sowohl die staatlichen und genossenschaft- lichen als auch die privaten Platinproduzenten von allen staatlichen und örtlichen Abgaben, Gebühren und Steuern befreit mit Ausnahme einer örtlichen Abgabe in Höhe von 2% der industriellen Selbstkosten, die von der tatsächlichen Produktion an Platin und Platinmetallen erhoben wird. (3254)

Der Produktionsplan der Kunstdüngerindustrie. Der vom Obersten Volkswirtschaftsrat ausgearbeitete Produktionsplan der Kunstdüngerindustrie für das nächste Wirtschaftsjahr sieht die Herstellung von insgesamt 342 000 t künstlicher Düngemittel vor, darunter 240 000 t Superphosphat, 70 000 t Phosphat- mehl und 8000 t Knochenmehl. Nach der Meinung der Staat- lichen Plankommission wird durch dieses Programm der Be- darf des Inlandes auch nicht annähernd gedeckt werden können. Deshalb soll im kommenden Wirtschaftsjahr der Schwerpunkt auf den Ausbau solcher Werke gelegt werden, die in kürzester Zeit den größten Nutzeffekt zeitigen werden. Hierfür kommen in erster Linie die Superphosphatfabrik in Konstantinowka, ferner die Düngemittelfabriken in Odessa, Winniza, Leningrad und im Zentralgebiet in Frage.

Daneben soll bereits im laufenden Jahr die Projektierung neuer Düngemittelfabriken im nordwestlichen und zentralen Gebiet, sowie im Ural begonnen werden. (2427)

Förderung der Industrie der Schädlingsbekämpfungsmittel. Vom Komitee zur Regulierung der Versorgung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Düngemitteln“ beim Handelskommissariat der UdSSR ist, laut „Journal chimi- tscheskoj promyschlennosti“ eine Reihe von Maßnahmen vor- geschlagen worden, die die Produktion und den Absatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln heben sollen.

Das Komitee hat sich an die Handels- und Landwirt- schaftskommissariate der Bundesrepubliken mit dem Vorschlag gewandt, für die staatlichen, Kollektiv- und genossenschaft- lichen Wirtschaften Vorschriften zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu erlassen.

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 875.

Außerdem ist der Oberste Volkswirtschaftsrat der U. d. S. S. R. ersucht worden, die Produktionsbasis für Insektenbekämpfungsmittel zu erweitern und verbessern, u. a. neue Fabriken zu erbauen, damit die Nachfrage bereits in den nächsten Jahren durch Inlandsproduktion gedeckt werden könne. Sehr wichtig wäre die Versorgung der Kupfer- und Vitriolproduzenten mit billigen Ausgangsmaterialien; die Hebung der Produktion von Eisenvitriol (durch Errichtung von Anlagen bei den größeren Nagel- und Drahtfabriken); die Organisation der Herstellung von wasserfreiem Kupfervitriol, Arsenik und Arsenisäuren und Raupenleim; die Erhöhung der Schwefelgewinnung und der Erzeugung von Schwefelkohlenstoff.

Mit allen Mitteln wäre die Senkung der Gesteinskosten für Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen anzustreben. Feste Normen und Verkaufspreise müßten festgesetzt werden. Etwaige Verluste der Produzenten wären vom Staat zu decken, langfristige Kredite zu gewähren.

Für das Wirtschaftsjahr 1928/29 sieht der Industrieplan u. a. folgende Produktionsmengen an Schädlingsbekämpfungsmitteln vor:

Erzeugnis	Produktion in t
Kupfervitriol	5000
Eisenvitriol	2000
Schwefelblüte und Schwefel in anderer Form	1100
Formalin	600
Chlorpikrin	90
Schwefelkohlenstoff	500

(2759)

Ver. St. von Nordamerika. Verwendung von Mangansalzen in der Landwirtschaft. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat das Department of Agriculture auf den kalkhaltigen Böden Floridas umfangreiche Versuche über den Einfluß von Mangansalzen auf das Pflanzenwachstum angestellt. Während der Boden ohne Behandlung mit Düngemitteln und Mangansalzen nur sehr kümmerliche Ernten (Tomaten) hervorbrachte, wurden mit Mangansalzen und Düngemitteln außerordentlich gute Ergebnisse erzielt; die mit Düngemitteln allein angestellten Versuche lieferten geringere Ergebnisse als unter gleichzeitiger Anwendung von Mangansalzen.

Auf einer Tagung der American Manganese Producers Association wurde unter Hinweis auf die obigen Ergebnisse des Department of Agriculture mitgeteilt, daß die zur Düngung verwendbaren Manganpräparate nicht den chemischen Reinheitsgrad aufzuweisen brauchen wie die in der Metallraffination verwandten. Es bestände demnach für die Manganindustrie die Möglichkeit, die Manganprodukte, die bisher als wenig wertvoll angesehen wurden, nutzbringend zu verwenden. (3156)

Entdeckung eines neuen Quecksilbervorkommens. Einer Meldung des „Engineering and Mining Journal“ zufolge ist in der nordwestlichen Ecke von Humboldt County in Californien in der Nähe von Orleans ein Zinnoberlager entdeckt worden. Zwecks Ausbeutung dieses Lagers ist die Mill Creek Mining Company in Eureka, Californien, gegründet worden. (3208)

Canada. Organisation der Parfümerieindustrie. Einer Mitteilung der Zeitschrift „Drug Merchandising“ (Toronto) zufolge haben die konzessionierten Parfümeriefabrikanten Canadas kürzlich einen Verband gegründet, der sich „The Association of Licensed Manufacturing Perfumers of Canada“ nennt. Der Zweck des Verbandes ist die Besserung der wirtschaftlichen Lage dieses Industriezweiges in Canada. Bei der Gründungsversammlung wurden bereits Maßnahmen zur Abänderung der bestehenden canadischen Verbrauchssteuern beraten. (3157)

Türkei. Vom Opiummarkt. Die Umsätze an der Konstantinopeler und an der Smyrnaer Börse beliefen sich, wie die deutsch-türkische Vereinigung mitteilt, in der Zeit vom 12. Juni bis zum 9. Juli auf insgesamt 225 Kisten Opium, wofür die folgenden Preise gezahlt wurden (je Oka): Karahissar und Akschehir, alte Ernte, 24,80—27,00 türk. £, neue Ernte 21,60—23,50 türk. £, Biledschik 20,25—22,50 türk. £, Soft 31,50—32,50 türk. £. Weitere 200 Kisten wurden in Anatolien aufgekauft und unmittelbar nach Europa ausgeführt. Spekulationskäufe in Konstantinopel wurden auf die Meldung hin, daß der Saloniker Markt billiger als Konstantinopel verkauft, wieder eingestellt. In Anbetracht der geringen Nachfrage des Auslandes glaubte man mit einem weiteren Rückgang der Preise rechnen zu können. Preis am 14. Juli: 10/6 sh. für 12%ige Harrison-Ware je englisches Pfund (lb.) cif Ankunftschaften.

Am Konstantinopeler und Smyrnaer Markt wurden in der Zeit vom 10. Juli bis zum 21. August 570 Kisten Opium umgesetzt, wovon 315 Kisten auf Spekulationskäufe der einheimischen Händler entfallen; in der gleichen Zeit wurden ausgeführt 280 Kisten. Die Preise sind gegen den Vormonat erheblich zurückgegangen: „Soft“-Qualität kostete je Oka 24½—28 türk. £ gegen 31½—32½ im Vormonat, für „Drogist“ wurden 18—26 türk. £ bezahlt. Das Ertragnis der diesjährigen Ernte steht nunmehr fest und wird mit 4800 Kisten gegen 3900 Kisten der vorjährigen Ernte angegeben, der Mehrertrag beläuft sich demnach auf 23%. Alle Anbaubezirke melden höhere Ertragsziffern, mit Ausnahme des Bezirks Malatia, der nur 6500 kg gegen 24 000 kg im Vorjahr liefert. Trotz gegenteiliger, seitens der an einer Preissteigerung interessierten Spekulantengruppen ausgestreuter Gerüchte wird von zuverlässiger Seite mit einem weiteren Nachlassen der Inlandpreise gerechnet, was den Verkauf nach dem Auslande zum Preise von 18—18,6 sh. für 12%ige Harrison-Ware je lb. cif Ankunftschaften erlauben würde. (3242)

Französisch-Indochina. Erschließung neuer Phosphatlager. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, wird die Société des Phosphates de Tonkin ihr Kapital von 5,5 auf 11 Millionen frs. erhöhen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die im Jahre 1926 erworbenen Phosphatlager in der Kambodscha zu erschließen und in Cochinchina eine Anlage zur Aufbereitung von Phosphaten zu bauen, die der in Haiphong gelegenen Anlage des Unternehmens ähnlich werden soll. (3182)

China. Förderung der Industrie. Wie wir dem Journal der britischen Handelskammer in Schanghai entnehmen, haben die Nankinger Behörden kürzlich Bestimmungen erlassen, die die Förderung der chinesischen Industrie zum Zweck haben. Jeder chinesische Untertan, der Waren herstellt, die an die Stelle gleichartiger ausländischer Waren treten sollen, kann vom Arbeits- und Handelsminister ein Zertifikat erhalten, das er als Reklamemittel verwenden kann. Dem Antrage sind Muster und eine eingehende Beschreibung des Herstellungsverfahrens beizufügen. In den Fällen, in denen der Antragsteller eingeführte Waren als inländische ausgibt, unterliegt er der Bestrafung. Artikel, die als einheimische Waren beglaubigt sind, unterliegen zu beliebigen Zeiten der Prüfung durch die von der Regierung hiermit beauftragten Behörden.

Die vorstehenden Bestimmungen wurden erlassen, um die chinesischen Erzeugnisse von den eingeführten zu unterscheiden, da verschiedentlich eingeführte Waren als einheimische verkauft werden. (3279)

Der Anstrichfarbenmarkt in Nordchina. Nach einem Bericht des „Chemical Trade Journal“ setzte die Verwendung ausländischer Anstrichfarben in Nordchina etwa im Jahre 1900 ein, als die Ueberlegenheit der ausländischen Fabrikate über die einheimischen Erzeugnisse erkannt wurde. Die Einfuhr ist allmählich gestiegen, bis praktisch keine chinesische Anstrichfarben mehr auf dem Markte erschienen.

Während des Krieges, als die Zufuhr aus Europa und den Vereinigten Staaten aussetzte, trat ein Rückgang ein. Es kamen japanische Anstrichfarben in die Front, die zu etwa 70% der Preise für ausländische Farben verkauft wurden. Gegenwärtig werden in Nordchina mit Ausnahme der japanischen Erzeugnisse nur wenig ausländische Anstrichfarben verkauft. Die japanischen Farben sind jedoch einer scharfen Konkurrenz von seiten einer modernen Oelfarbenfabrik, der Hsin Yeh Oil Paint Company in Tientsin, ausgesetzt, ebenso der Konkurrenz von seiten der Chen Hwa Oil Paint Company in Shanghai (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 556). Die Preise sind infolge dieser Konkurrenz bereits erheblich zurückgegangen. Die Japaner arbeiten mit großen Kapitalien und guten Geschäftsmethoden. (3197)

Australien. Normen für Rohstoffe der Farben- und Lackindustrie. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter“ mitteilt, hat die Australian Commonwealth Engineering Standards Association Normen für zwölf Rohstoffe der Farben- und Lackindustrie herausgegeben, die unter den Nummern K. 28 — 1928. T. bis K. 39 — 1928. T. veröffentlicht worden sind. Die genormten Erzeugnisse sind hauptsächlich Lösungsmittel und Verdünnungsmittel für die Celluloselackindustrie.

Der Verbrauch von Celluloselacken ist in Australien in schnellem Steigen begriffen, besonders zum Lackieren von Automobilen.

Die jetzt herausgegebenen Normen betreffen folgende Erzeugnisse:

- K. 28 — 1928. T. Benzol, Grad 1 und Grad 2.
 K. 29 — 1928. T. Toluol.
 K. 30 — 1928. T. Technischen Spezialalkohol (vergällter Alkohol für Spezialfabrikationen).
 K. 31 — 1928. T. Butylalkohol.
 K. 32 — 1928. T. Essigester.
 K. 33 — 1928. T. Butylacetat.
 K. 34 — 1928. T. Amylacetat.
 K. 35 — 1928. T. Aceton.
 K. 36 — 1928. T. Rohaceton.
 K. 37 — 1928. T. Methyläthylketon.
 K. 38 — 1928. T. Orangeschellack.
 K. 39 — 1928. T. Xanthorrhoeaharz, rotes.

(3184)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A.-G. in Frankfurt a. M. Wie uns mitgeteilt wird, wurden die bisher in den Werken Leverkus a. Rh. und Höchst a. M. getrennt geführten pharmazeutischen Verkaufsabteilungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit am 1. Oktober d. J. in Leverkusen vereinigt. Hierdurch ist eine Vereinfachung der Geschäftsführung erreicht worden, die ohne Zweifel auch für die Kundschaft von Nutzen sein wird. (3220)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Chemische Fabrik Wattenscheid. Die Firma ist am 17. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wattenscheid eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Börnke, Essen.

Radium-Medizinal-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 21. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von radioaktiven Heilmitteln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Max Rauch, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 8. 1928 abgeschlossen. Geschäftsführer Max Rauch ist alleinvertretungsberechtigt.

Solvex-Vertrieb Erhardt Otto Nachf. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 21. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Fortbetrieb des bisher von dem Fabrikanten Friedrich Merz unter der Firma „Solvex-Vertrieb Erhardt Otto Nachf.“ als Einzelkaufmann betriebenen Unternehmens und die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Das Geschäft gilt vom 29. 8. 1928 ab als auf Rechnung der Gesellschaft geführt. Geschäftsführer ist Kaufmann Karl Biermann, Frankfurt a. M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei derselben oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Schaubolitt-Compagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf, Friedrichstraße 93. Die Firma ist am 21. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 1. 9. 1928. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Produkte, insbesondere der im Verkehr Schaubolitt genannten Stoffbüchsenpackung. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Fritz Schaub in Düsseldorf. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Ehefrau Fritz Schaub, Maria geb. Maßhoff, in Düsseldorf ist Einzelprokura erteilt.

Paul Driver Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München, Tengstr. 27. Die Firma ist am 26. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 10. 9. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere von chemischen Produkten aller Art, die Uebnahme von Vertretungen in und ausländischer Fabriken sowie der Erwerb oder die Beteiligung an anderen industriellen und kommerziellen Unternehmungen. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Paul Driver, Apotheker in München.

Otto Höhn, Chemische Fabrik in Haan. Die Firma ist am 21. 9. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen. Inhaber ist der Kaufmann Otto Höhn in Haan. Dem Kaufmann Erich Hirte in Ohlings ist Prokura erteilt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Gräflich von Landsberg-Velen und Gemen'sche chemische Fabrik, Berg- und Hüttenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wocklum bei Balve, früher Grevenbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Balve ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist der Weiterbetrieb der bisher dem Grafen von Landsberg-Velen und Gemen allein gehörigen chemischen Fabrik zu Wocklum und Grevenbrück und der im Kreise Arnsberg belegenen Berg- und Hüttenwerke. Das Stammkapital beträgt 849 000 M. Geschäftsführer ist Direktor Wilhelm Hertin, Balve. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 1. 1907 festgestellt und abgeändert am 2. 12. 1909, 14. 5. 1925 und 25. 5. 1928. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt a) wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, b) wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Gesellschaft endet am 1. 7. 1916. Wird die Gesellschaft nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf des Gesellschaftsvertrags von einem Gesellschafter gekündigt, so dauert sie stets für weitere 5 Jahre fort.

Deutsche Acetat-Kunstseiden-Aktiengesellschaft Rhodiaseta, Sitz: Freiburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Breisgau ist am 7. 9. 1928 eingetragen: Bankdirektor Dr. Keller ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Oberingenieur Emil Opderbeck in Freiburg ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt.

„Dextral“ Aktiengesellschaft zur Verwertung des Pink'schen Verfahrens zur Herstellung von Dextrosen und Albumosen, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 9. 1928 eingetragen: Leonhard Pink ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Hans Huffmann, Kaufmann, Berlin-Wilmersdorf, ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Abordnung des Dr. Günther Werner-Ehrenfeucht aus dem Aufsichtsrat in den Vorstand ist beendet; er ist jetzt Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Franz Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Neu bestellter Prokurist: Paul Morgner, Einzelprokura.

Chemische Fabrik Opladen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Opladen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist eingetragen: Als Geschäftsführer sind eingetragen (nicht als persönlich haftende Gesellschafter): Josef Katterbach, Kaufmann, Opladen, August Hummel, Kaufmann in New York, August Hummel senior, Kaufmann, Opladen. Die Bekanntmachung vom 6. 8. 1928 wird entsprechend berichtigt.

Schulte & Weine, Lack- u. Farbenfabrik, G. m. b. H., Kom.-Ges. in Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 19. 9. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Richard Herrmann und dem Kaufmann Heinrich Brune in Neheim ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß ein jeder derselben nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Kommanditgesellschaft berechtigt ist. Die Prokuren der Kaufleute Josef Kleffner und Josef Schwätter in Neheim sind erloschen.

Chemische Fabriken Worms Aktiengesellschaft, Sitz: Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 21. 9. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr. Kurt Höbold ist erloschen.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 9. 1928 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Max Goitein in Berlin, mit der Ermächtigung, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Elcano-Leimwerk Lienig & Behnke, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 9. 1928 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Inhaber ist der bisherige Gesellschafter Paul Hans Friedrich Behnke.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 9. 1928 eingetragen: Der Umtausch der bisherigen Aktien zu 7500 M., 1500 M., 150 M. und 100 M. in Aktien zu 1000 M. ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 6. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag in § 4 und § 22 Abs. 1 geändert.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 19. 9. 1928 eingetragen: Der Prokurist Ludwig Spangenberg ist berechtigt, die Gesellschaft auch in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten. Durch Beschluß der

Generalversammlung vom 6. 8. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert (§ 3: Einteilung des Stammkapitals, § 25: Verwendung des Reingewinns).

Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 7. 1928 ist § 8 des Gesellschaftsvertrags wie folgt geändert worden: „Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann bestimmt werden, daß, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ein Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft oder ein Prokurist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft, in letzterem Falle aber mit Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung, ermächtigt ist.“ Der Kaufmann Hans Karfunkel ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 24. 9. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Pieczyk führt jetzt den Familiennamen „Petersen“.

Chemische Fabrik Rehmsdorf, Aktiengesellschaft in Rehmsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeititz ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Der Direktor Rudolf Völker ist laut Beschluß des Aufsichtsrats vom 1. 8. 1928 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Hamburg-Quickborn Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 9. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Dr.-Ing. Richard Haas. Er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen vertretungsberechtigt.

Neo Aktiengesellschaft für chemische und technische Produkte, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 7. 1928 ist der § 1 (Firma) geändert. Die Firma lautet jetzt: Neo Aktiengesellschaft für Handel & Industrie.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vormals Frank A.-G., Sitz: Berlin-Charlottenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 9. 1928 eingetragen: Das Grundkapital ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 7. 1928 um 480 000 M. herabgesetzt und beträgt jetzt 120 000 M. Prokurist: Hermann Vollmer, Berlin. Er vertritt mit einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen. Die Prokura des Rudolf Pinner ist erloschen. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Aenderung des § 17.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 26. 9. 1928 eingetragen: Dr. Albert Weller ist nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. Eduard Köbner, Mannheim, ist zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 9. 1928 wurde § 9 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A. G. Zweigniederlassung Höllriegelskreuth. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 26. 9. 1928 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Ernst Volland in Sürth a. Rhein ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Konkurse.

Gustav Schallehn, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Magdeburg, Frankestraße 2. Das Amtsgericht Magdeburg macht unterm 14. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben wird.

Ahrweiler Farben- und chemische Fabrik G. m. b. H. vormals Müller & Oertel in Neuenahr in Liquidation. Das Amtsgericht Ahrweiler macht unterm 18. 9. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ein Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Konkursverfahrens wegen Mangel einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse auf den 1. 12. 1928, vormittags 10 Uhr 30 Minuten, bestimmt wird.

Einbecker Teerprodukten- und Dachpappenfabrik Ernst Goldhammer in Einbeck. Das Amtsgericht Einbeck macht

unterm 21. 9. 1928 bekannt: Das Gericht hat am 21. 9. 1928, vormittags 9½ Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Fabrikbesitzers Ernst Goldhammer in Einbeck, als alleinigen Inhaber der Firma, eröffnet. Vergleichstermin ist anberaumt auf den 20. 10. 1928, vormittags 9 Uhr. Zu Vertrauenspersonen sind der Rechtsanwalt und Notar Hans Urbanczyk zu Einbeck und der frühere Bankier Wilhelm Telge in Einbeck bestellt.

Bennauer und Dr. Clarenz G. m. b. H. chemische Fabrik in Eitorf (Sieg). Das Amtsgericht Eitorf macht unterm 21. 9. 1928 bekannt: Ueber das Vermögen der Firma ist am 21. 9. 1928, 11 Uhr, ein gerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vertrauensperson: Kaufmann Paul Ahl in Bonn. Vergleichstermin am 16. 10. 1928, vormittags 9 Uhr.

Schmidt & Magdln Lack- und Farbenfabrik in Dresden-N., Großenhainer Straße 86. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 27. 9. 1928 bekannt: Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Paul Schmidt, Inhaber der Firma, ist am 27. 9. 1928, nachmittags 2 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden. Vergleichstermin am 26. 10. 1928, vormittags 10¼ Uhr. Vertrauensperson Bücherrevisor Franz Zöllner in Dresden-A.

Löschungen.

Arum-Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Arzneipflanzenkultur und chemische Produkte in Rothenburg o. T. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 17. 9. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Lang ist beendet, die Firma erloschen.

Lack- & Farben-Fabrik Max Braun, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemisches Werk Hollandia G. m. b. H., Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 19. 9. 1928 eingetragen: Es soll die Löschung der Firma von Amts wegen herbeigeführt werden. Die Firmeninhaber bzw. deren Mitinhaber oder deren Rechtsnachfolger sind unbekannt oder nicht aufzufinden, oder es ist die Löschung von ihnen nicht zu erlangen, obwohl von der betreffenden Firma Handelsgeschäfte nicht mehr betrieben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs wird eine Frist bis zum 5. 1. 1929 gesetzt.

Askania, Fabrik chemischer Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leopoldshall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 31. 8. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet und die Firma erloschen.

Sapukena, Gesellschaft für chemische Produkte, Scholze u. Grumbt, Lautawerk. In das Handelsregister des Amtsgerichts Senftenberg ist am 13. 9. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Dr. O. F. Schulz & P. Joerrens Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Produkte G. m. b. H. — Ogob Ges. für pharmazeutische Präparate m. b. H., beide Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 9. 1928 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Köln-Braunsfeld G. m. b. H. — Harzleim Verwertungs-Ges. m. b. H. — Union Kölnisch-Wasser Fabrik Aktiengesellschaft, sämtlich Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 19. u. 20. 9. 1928 eingetragen: Die Firmen wurden von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Ritzmann & Co., Aktiengesellschaft, Potsdam. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Deutsche Schutz- und Heilserum-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (3250)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat September 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Monat September war der Absatz im Inland besser als im gleichen Monat des Vorjahres. Erzeugung und Versand verliefen programmäßig.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunaspeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im September 0,87 M., im Kalkstickstoff 0,81 M., im salzsauren Ammoniak 0,80 M., im Kalkammon DAVV 0,85 M.

Für Oktober sind die Preise für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak . . . }
Leunaspeter BASF . . . }
Kaliammonsalpeter BASF und . . . } 0,88 M.
Harnstoff BASF . . . }
Kalkstickstoff . . . 0,81 M.
salzsauren Ammoniak . . . 0,81 M.
Kalkammon DAVV . . . 0,86 M.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des Düngejahres bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26 M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26 M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Erstmalig wurde im Monat September ein neuer Ammonsulfatsalpeter unter der Bezeichnung „Montansalpeter DAVV“ (Ammonsulfatsalpeter) angeboten. Stickstoffgehalt und Preis sind die gleichen wie für Leunaspeter BASF.

Die durch die Tarifierhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird den Abnehmern in Rechnung gestellt:

bei den nach Stickstoffgehalt gehandelten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pfennig für das Kilogramm Stickstoff und

bei den nach 100 kg Ware gehandelten Stickstoffdüngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pfennig für 100 kg Ware.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (3248)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 29. September 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)

Aetzkali (fest, 85–95%) 535–550
Aetznatron (fest, entfärbt) 210–214
Alaun (gew., in Stücken) 152–158
Aluminiumacetat (in Lsg., 15° Bé) 186–192
Aluminiumsulfat (17%) 103–105
Ammoniak (22° Bé) 185–190
Ammoniumphosphat (krist.) 625–635
Ammonsulfat (gew.) 153
Bariumchlorid (krist.) 152–155
Bariumsuperoxyd (87%) 625–640
Bleiglätte (pulverförmig) 525–540
Bleiweiß (pulverförmig) 505–520
Blutlaugensalz (gelbes) 1350–1375
Blutlaugensalz (rotes) 3300–3325
Bromkalium (rein) 3050–3100
Calciumcarbid (in Stücken) 173–175
Calciumphosphat (pulverförmig) 170 bis 175
Chlorcalcium (geschm.) 65–67
Chlorkalium (gew.) 87–89
Chlorkalk (105–110°) 106–111
Chromalaun (krist.) 315–320
Eisenchlorid (trocken) 252–255
Eisensulfat (krist.) 52–54
Jodkalium (weiß) 320–325 (kg)
Kalialpeter (gereinigt) 445–465
Kaliumchlorat (krist.) 460–475
Kaliummetabisulfat (krist.) 730–750
Kaliumpermanganat (techn.) 1650 bis 1675
Kaliumsulfat (gereinigt) 215–225
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —

Frankreich (Paris), 15. September

Alaun, gewöhnlicher (krist.) 110
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20–22°) 132,50
Ammoniak (28–29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 490
Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 500–600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99–100%) 260
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% Na OH, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 90–120

Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1450 bis 1500
Kupfersulfat (krist.) 460–475
Magnesiumcarbonat (leicht) 470–480
Magnesiumchlorid (geschm.) 89–91
Magnesiumsulfat (techn.) 104–108
Mennige (versch. Sorten) 515–580
Natriumbicarbonat (techn.) 130–132
Natriumbichromat (krist.) 510–525
Natriumchlorat (krist.) 410–420
Natriumhyposulfat (krist., techn.) 175 bis 178
Natriumhyposulfat (photogr.) 193 bis 197
Natriumnitrit (krist.) 435–445
Natriumsulfat (krist., neige) 47–48
Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 45 bis 47
Natriumsulfat (krist.) 127–131
Natronsalpeter 163
Salmiak (pour piles) 440–445
Salpetersäure (36°, weiß) 218–222
Salzsäure (20–21°, gew.) 44–47
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 196–200
Schwefelsäure (66°) 50–61
Soda (calc., 98–99%) 74–76,50
Soda (krist.) 42–43
Zinkchlorid (fest) 495–510
Zinksulfat (krist., techn.) 174–176
Zinkweiß (versch. Sorten) 640–820
Zinnchlorid 3100–3150
Zinnchlorür 2525–2575
Zinnoxid (pulverförmig) 5200–5250

1928. Preise in frs. per 100 kg*.)

Bariumchlorid (krist.) 125–130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85–87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 405
Bleinitrat 570
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 380–400
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (290–300 L, ab Fabrik) 137,50

Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Chlor flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80–90
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium (98/100% auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalialpeter (raff., neige) 300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfat 525
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumsulfid (Baréges) —
Kaliwasserglas (techn. 31–33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewasch., Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 330–338
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumsuperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 42–45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 405
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhyposulfat 12 (kg)
Natriumhyposulfat (techn.) 140
Natriumhyposulfat (photogr.) 146

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.
Preise per kg*.)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absol. (ab Fabrik) 650 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-% 100 kg) 500–530
Ameisensäure (90 Gew.-% 100 kg) 550
Amylacetat 16,50–18
Amylalkohol (ab Fabrik) 19
Amylsalicylat 40–42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilindiol 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether f. Narkose (Codex ab Fabr.) 10,25
Aethylacetat (ab Fabr.) 8–10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 215–235 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 38,50
Carbolsäure (krist., 39–40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40–41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 28
Cocain, salzsaures 2700–3150
Codein 3300–3585
Coffein (rein) 98
Cumarin 110
Diäthylbarbitursäure 92–100
Essigsäure (98–100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg) essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600–610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80–82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)

Natriummetabisulfat (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37–40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38–40
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60/62% Dep. Nord) 143–173
Natriumsulfid (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95–98%) 370
Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 300–320
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20–21°; Waggon corbie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 155
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay; 98/100 ab Fabr. in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr. einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112–130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340–370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400–690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1955
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2010
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxid 35 (kg)

essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 560
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylenetetramin 26–30,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 215
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2750–3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 200 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500–550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyrimidon 149
Resorcin (pharm.) 55–62
Salicylsäure 14,50–18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 325
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 21–33
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Cod.) 138–175
Toluol (rein) 380 (100 kg)
Trichloräthylen 400–450 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460–480
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverform oder Stücken) 17,75

Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Ende September 1928. Preise in Lire per 100 kg*
(frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 825
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 680
Ammonium, kohlen-saur. (Stücke) 325
Ammonium, kohlen-saur. (Pulver) 285
Ammoniumperchlorat 760
Ammonsulfat (20—21%) 97
Aetzkali (88—92%) 305
Aetznatron (70—72%) 125
Aetznatron (66—78%) 145
Arsenige Säure (99%) 220
Benzin 295
Bleiglätte 310
Bleiweiß 340
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 348
Brechweinstein 1000
Calciumcarbid 72
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 640
Carbolsäure (flüssig, 95%) 340
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühl-
anlagen) 59
Chlorkalk (100—105) 72
Chlorkalk (110—115) 82
Chlormagnesium (geschmolzen) 69
Chromalaun 250
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 244
Dextrin (weiß) 270
Eisessig (98—99%) 890
Eisenmennige (inländisch) 98
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 217
Fluorwasser (50%, techn.) 400
Formaldehyd (40%) 545
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 97
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30%
Gerbstoffe) 126
Quebrachoextrakt (trocken, Marke
Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 385
Glycerin (rein, 28° Bé) 510
Kaliumbichromat 485
Kaliumchlorat (techn.) 285
Kaliumchlorat (rein) 330
Kaliummetabisulfat 340
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220

Oesterreich (Wien), 28. September 1928. Preise in Schilling per 100 kg*.
Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 115
Aetznatron (128/130) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 122
Bleiweiß (rein, B. B. U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 38
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%)
16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 130
Elsenvitriol 15
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 278
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 265
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 175

Polen, 1. Hälfte September 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt,
in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 480
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Gold-
zloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH ₃) 1,80
Ammoniaksooda 26
Ammonsulphat (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (pro kg) 2,30
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103

Kaliumpermanganat (techn.) 485
Kalk, citronensaure 450
Kalkstickstoff (15—16%) 70
Knochenkohle (Ia) 500
Knochenkohle (IIa) 200
Kupfervitriol (98—99%) 230
Lithopone (30%, inländ.) 210
Lithopone (ausländ.) 245
Magnesia, citronensaure 1225
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 60
Mannit 37 (kg)
Mennige 315
Milchsäure (50%) 295
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 350
Natriumbicarbonat 123
Natriumbisulfat (geschmolzen, 60 bis
62%) 166
Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 40
Natriumphosphat 128
Natriumnitrat (roh) 97
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 155
Natriumnitrit (96—98%) 217
Natriumhyposulfat 116
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 250 (kg)
Bittermandelöl 165 (kg)
Mandarinöl 395 (kg)
Orangenöl 225 (kg)
Rosmarinöl 45 (kg)
Salbeiöl 49 (kg)
Citronenöl 150 (kg)
Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 115
Ruß (ausländ.) 525
Salmiak (klein, krist.) 200
Salmiak (Stücke) 400
Salmiakgeist (18° Bé) 152
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 164
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 130
Schweferspat (gemahlen) 50
Tonerde, schwefelsaure 82
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 124
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 428
Weinstein (raff., 98—99%) 990
Weinsäure (krist., bleifrei) 1260
Zink, schwefelsaures (krist.) 117
Zinkstaub 400
Zinkweiß (inländ.) 345
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62 (kg)

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 280
Kupfervitriol (98/99%) 86
Lithopone (Grünsäure, 30%) 70
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfat (60—62%) 55
Natriumsulfat (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 62
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen)
60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Fichtenkohle (pro kg) 0,12
Firnis (Preis pro kg) 2,15—2,25
Formaldehyd (30%) 260
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn.) 260
Harzcarbolium (pro kg) 0,65
Kalkstickstoff (granul., pro kg N,
inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 290
Knochenmehl (entleimt, 30% P ₂ O ₅) 20
Kresol 135
Lederleim 380
Leinöl (Preis pro kg) 1,90—2,00
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140

Natriumbisulfat 22
Öleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Phosphorite aus Rachow, rohe 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5%
P ₂ O ₅) 6,50—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet
auf 100% HNO ₃) 110
Salzsäure (arsenfrei) 15
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in
Goldzloty inkl. Verp.) 40,45
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in
Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Terpentinöl („Med. pur. A“, Preis
pro kg) 1,90
Thomasschlacke (17%) 17
Toluol (rein) 103

(3249)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 10. 28	26. 9. 28	Aktien	8. 10. 28	26. 9. 28
Byk-Guldenw.	92,25	87,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	98,50	98,50	Nitrilfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	75,—	75,—	Kokswerk u. Chem.		
„ v. Heyden	128,—	124 1/2	Fabriken	112,—	111,58
A.-G. d. chem. Prod.			Rasquin. Farb-	110,—	110,—
Fabr. Pommerens-			Rh. W. Sprengst.	97,25	97,—
dorf-Milch	—,—	—,—	J. D. Riedel	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	77,50	76,—	E. de Haën A.-G.	36,—	37,—
„ W. Albert	86,—	86,—	Rütgerswerke	106 1/2	106,—
„ W. Brockhues	105,—	103 1/2	H. Scheidemann	—,—	—,—
Concordia chem. F.	33,—	34,25	Scherling-Kahlbaum		
Dynamit Nobel	125,—	123,75	A.-G.	313,—	312,—
Egestorff. Salzw.	142,75	143,50	Sprengst. Carb.	97,25	97,25
Fahlberg, List	120,—	121,—	Staßfurter Chem.	27,—	31 1/2
I. G. Farbenindustr.	264,50	262,—	Thür. Bleiweiß	44,—	43 1/2
Gehe & Co.	79,—	82,—	Union Fabr. chem. P.	65,—	64,—
Th. Goldschmidt	102,50	104,50	Ver. chem. Wk. Chl.	152,50	155,25
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	59,—	571,—
Heine & Co.	60,25	61,—	„ Ultramarinfabr.	170,75	168,—
Linde's Eismasch.	180,—	176,—			

Devisen	8. 10. 28	29. 9. 28	Devisen	8. 10. 28	29. 9. 28
Argentinien	1,765	1,784	Jugoslawien	7,380	7,370
Canada	4,197	4,195	Dänemark	111,95	111,87
Japan	1,916	1,922	Island	92,20	92,20
Aegypten	20,885	20,866	Portugal	18,95	18,90
Türkei	2,175	2,174	Norwegen	111,90	111,80
England	20,362	20,345	Frankreich	16,425	16,405
Ver. Staaten	4,1995	4,195	Tschechoslowakei	12,445	12,433
Brasilien	0,5025	0,5015	Schweiz	80,84	80,745
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,030	3,030
Holland	168,40	168,29	Spanien	68,39	69,—
Griechenland	5,440	5,430	Schweden	112,32	112,19
Belgien	58,345	58,295	Oesterreich	69,10	69,046
Danzig	81,37	81,35	Ungarn	73,20	73,06
Finnland	10,57	10,559	Rumänien	2,55	2,55
Italien	21,95	21,925			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungskurse).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

	R.-M.	R.-M.		R.-M.	R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,35	Argentinien 100 Goldpesos	402,21		
Mexiko 100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong 100 Dollar	207,83		
Peru 1 Pfund	16,99	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,26		
Union der So-		Brit.-Straits-			
zialistischen		Settlements	100 Dollar	235,41	
Sowjetrepublik. 10 neue Rubel	21,58	Chile 100 Pesos	51,34		
(= 1 Tschernowez)		China-			
		Shanghai 100 Tael (Silb.)	272,61		

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	8. 10. 28	26. 9. 28
Elektrolytkupfer	144,75	144,50
Orig. Hüttenroh-zink (frei)	—	—
Zink, umgeschmolzen	—	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—90	85—92
Silber in Barren per 1 kg	78 1/2, 81 1/2	78—79 1/2

(3292)

Versammlungskalender.

16. Oktober: Zündholz- und Wichsefabrik Gebrüder Ditzel Aktiengesellschaft,
Meckesheim bei Heidelberg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im
Sitzungszimmer der Rheinischen Creditbank Filiale Heidelberg.
„Peritrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin; ord.
G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Accumulatoren-
Fabrik Aktiengesellschaft zu Berlin SW 11, Askanischer
Platz 3. (3251)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen
Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungerwittner.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu be-
ziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten.
Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 13. OKTOBER 1928.

Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Oktober 1928.

Auf der Hauptversammlung des Verbandes der mitteldeutschen Industrie in Eisenach haben Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius und Ministerialdirektor Dr. Posse zu Fragen der deutschen Handelspolitik Stellung genommen und eine erschöpfende Uebersicht über den Stand unserer Handelsvertragsverhandlungen gegeben, die mit Rücksicht auf die für den kommenden Winter bevorstehenden Aufgaben für alle Wirtschaftskreise von großem Interesse ist.

Dr. Curtius beschränkte sich darauf, die nach seiner Auffassung neuerdings wieder stark umstrittene Frage „Pflege des Binnenmarkts oder Förderung der Ausfuhr“ kurz zu streifen und sich für eine Handelspolitik auszusprechen, die sowohl dem Schutz des Innenmarktes wie der Förderung des Exports gerecht wird, da wir gezwungen seien, mit allen Kräften zur Bezahlung der uns auferlegten Reparationen Ueberschüsse im Außenhandel zu erzielen. An die Möglichkeit derartiger Ueberschüsse werden nun allerdings nach den Ergebnissen unseres Außenhandels seit der Währungstabilisierung selbst die Väter des Dawes-Plans nicht mehr glauben, die in einem jeder wirtschaftlichen Grundlage entbehrenden Optimismus Einnahmequellen konstruierten, die bisher auch noch nicht den geringsten Ertrag geliefert haben und auch in Zukunft nicht liefern werden. Es ist deshalb heute zwecklos, die zwingende Notwendigkeit einer Exportförderung noch mit unseren Reparationsverpflichtungen zu begründen. Die deutsche Industrie muß exportieren, um den in ihr wirkenden Arbeitskräften einen lohnenden Verdienst zu gewähren. Und aus demselben Grunde tritt sie für eine Pflege des heimischen Marktes ein. Daß die Erfüllung beider Forderungen möglich ist, beweist die Geschichte der Handelspolitik des Deutschen Reichs seit ihren Anfängen: Die Bismarcksche Tarifreform vom Jahre 1879 mit ihrer Rückkehr zum gemäßigten Schutzzoll hat der heimischen Produktion den Hauptanteil an der Versorgung des Inlandsmarktes gesichert und gleichzeitig eine Steigerung der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen herbeigeführt.

Dr. Posse berührte ein anderes Problem unserer Handelspolitik, nämlich die „mit fast zunehmender Wärme“ erhobene Forderung nach einem Systemwechsel. Demgegenüber stellte er fest, die Grundsätze der heutigen Handelsvertragspolitik müßten für Deutschland die gleichen sein wie vor dem Kriege; für die deutsche Wirtschaft mit ihrem vielfältigen Export nach allen Erdteilen sei das System der Meistbegünstigung das einzig brauchbare, „wenn es zur möglichst weitgehenden Erleichterung des Warenaustausches zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der Handelsverträge und mit beiderseitigen Zolltarifabreden marschiert“. Dr. Posse knüpft also selbst seine Behauptung, die Meistbegünstigung sei auch heute das einzig brauchbare System der Handelspolitik, an eine Bedingung, von der man jedoch nicht behaupten kann, daß sie bei allen Meistbegünstigungsverträgen der Nachkriegszeit erfüllt ist. Er bezeichnete die Verträge mit Italien und Spanien nach Methode und Inhalt als einwandfrei; trotzdem aber wäre beiden Ländern gegenüber die früher aktive Handelsbilanz Deutschlands zu

einer passiven geworden. Gerade diese beiden Länder zeigen, daß auch ein Meistbegünstigungsvertrag mit Tarifvereinbarungen keine Exportförderung herbeiführen muß, sondern auch eine Exportbeeinträchtigung hervorrufen kann. Denn die Meistbegünstigung hat zweifellos unter den zollpolitischen Wandlungen der Nachkriegszeit an Bedeutung gegenüber der Vorkriegszeit eingebüßt. Damals kamen derartige Unterschiede im Zollniveau von Vertragsstaaten, wie wir mit unserem mäßigen Zollschutz sie bei zahllosen Verträgen erlebt haben und erleben, nicht vor. Ein Meistbegünstigungsvertrag mit Tarifvereinbarungen mußte deshalb stets zu einer Erleichterung des Warenaustausches zwischen den beteiligten beiden Ländern führen. Ebenso waren Ausfuhrhemmungen, wie sie in Italien unter der Bezeichnung „battaglia economica“ in Uebung sind, gänzlich unbekannt. Heute beeinträchtigen sie nicht nur in Italien sondern auch in Spanien und einigen anderen Ländern die Meistbegünstigung in hohem Grade.

Wenn also heute in Wirtschaftskreisen der Meistbegünstigung nicht mehr derselbe Wert beigemessen wird, den sie in der Vorkriegszeit hatte, so beruht dies auf den nicht wegzuleugnenden Erfahrungen mit manchen Handelsverträgen. Sie berechtigen jedoch noch nicht zu der Forderung nach einem Systemwechsel. Die Meistbegünstigung ist auch heute noch von hohem Wert, wenn sie, wie Dr. Posse sagt, zur möglichst weitgehenden Erleichterung des Warenaustausches führt. Damit dies aber der Fall ist, bedürfen die heutigen Handelsverträge einer sehr viel gründlicheren Durcharbeitung wie die der Vorkriegszeit. Die wichtigste Forderung, die man in Genf für den Abschluß von Handelsverträgen aufgestellt hat, ist die, daß sie den Warenaustausch erleichtern. Dieses Ergebnis können sie nur haben, wenn es gelingt, die Vertragszollsätze beider Parteien auf ein annähernd gleiches Niveau zu bringen, auch wenn ein Kontrahent mit hohen sogenannten Vertragszöllen gerüstet in die Verhandlungen eintritt. Betrachtet eine deutsche Delegation dies als ihre wichtigste Aufgabe, so kann sie sich dabei nicht nur auf die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz berufen, sondern sie verleiht gleichzeitig der Meistbegünstigung diejenige Bedeutung, die sie in der Vorkriegszeit zum Nutzen der deutschen Exportindustrien gehabt hat. Dann wird auch die Frage eines Systemwechsels aus der handelspolitischen Diskussion von selbst verschwinden.

Recht erfreulich in den Ausführungen Dr. Posses war auch seine Stellungnahme gegenüber den Meistbegünstigungsverträgen mit England und den Vereinigten Staaten. Für beide Länder würde die Meistbegünstigung mit jedem Abschluß eines deutschen Handelsvertrages mit Zolltarifabreden wertvoller, während sich die Aussichten unseres Exports gerade nach diesen beiden wichtigsten Absatzmärkten nur verschlechterten. Dr. Posse wies wiederum darauf hin, daß diese Verträge unter starkem politischen Druck zustande gekommen wären. Bereits im nächsten Jahr erfolgt die Kündigung des Handelsvertrages mit England. Daß es sich bei einer Neuregelung unserer Handelsbeziehungen zu England um eine Aufgabe von großer Tragweite und von ebenso großer Schwierigkeit handeln wird, unterliegt keinem Zweifel. Und gerade darum wird es der rechtzeitigen und weitgehenden Mitarbeit unserer Wirtschaftskreise bedürfen. — Bl. (3360)

Zuständigkeit der Behörden in Wasserrechtssachen.

Nach dem Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913.

Von C. W. Rodemann, Leipzig.

Die abändernden Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913, die erst jetzt zum größten Teile praktisch in Erscheinung treten, geben vielen Wasserlaufbenutzungsberechtigten und anderen Interessenten Veranlassung, auch klage- und beschwerdeführend, mit Wasserbehörden in Verbindung zu treten. Nicht selten wird aus Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften ein falscher Weg eingeschlagen, oder es wird eine Frist versäumt, wodurch sehr oft Ansprüche auf Entschädigungen oder sogar wichtige Wasserrechte verlorengehen. Also, nicht bis zum letzten Augenblick warten! Es kann nicht oft genug und eindringlich darauf hingewiesen werden, die Bekanntmachungen in Amtsblättern über Wasser- und Fischereirechtssachen genau zu beachten und zu prüfen, ob nicht ein Widerspruch oder eine Beschwerde zu erheben ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine auszugsweise Uebersicht über die am häufigsten vorkommenden Fälle der Praxis geben, in denen man in wasserrechtlichen Angelegenheiten mit Wasserbehörden zu tun hat.

Die Tätigkeit der Wasserpolizeibehörde (Landrat, Bürgermeister bzw. Magistrat) erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: 1. Festlegung der Uferlinie; 2. Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Anlagen im Wasserlauf; 3. Ueberwachung des Gemeingebrauchs; 4. Mitwirkung im Verleihungs-, Sicherstellungs- und Ausgleichsverfahren; 5. Prüfung der Staumarken bei Stauanlagen und deren Kontrolle; 6. Mitwirkung bei ordnungsmäßiger Unterhaltung und beim Ausbau von Wasserläufen. Gegen wasserpolizeiliche Verfügungen stehen dem Interessenten Klage oder Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren zu (Bezirksausschuß).

Der Kreisausschuß (Stadtausschuß) ist in nachstehenden Sachen zuständig: 1. Festsetzung des Wasserstandes im Merkpfaßsetzungsverfahren. Das Rechtsmittel ist die Beschwerde an den Bezirksausschuß. 2. Genehmigung von Anlagen im Ueberschwemmungsgebiet von Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung. Das Rechtsmittel ist die Beschwerde an den Landwirtschaftsminister. 3. Verpflichtung zur Aufnahme wild abfließender Gewässer. Das Rechtsmittel ist der ordentliche Rechtsweg.

Der Bezirksausschuß beschließt über eine sehr große Anzahl von für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Geschäften, nämlich: 1. Gestattung von Vorarbeiten (z. B. Nivellements, Vermessungen usw.) zur Vorbereitung eines Verleihungs-, Sicherstellungsantrages und einer Genossenschaftsbildung; 2. Verleihungs- und Sicherstellungsanträge und deren Zurücknahme; 3. Ausgleichung; 4. Festsetzung der den Grundeigentümern zustehenden Entschädigungen; 5. Widersprüche und Ansprüche im Ausbaufverfahren; 6. Leistung von Beiträgen zum Uferbau; 7. Begründung von Zwangsrechten; 8. Beseitigung von Anlagen im Wasserlauf; 9. Fischereisachen; 10. Klage gegen Festlegung der Uferlinie durch die Wasserpolizei; 11. Streitigkeiten über Heranziehung zu den Kosten einer Stauanlage; 12. Streitigkeiten über die Heranziehung zur Unterhaltungspflicht eines Wasserlaufes und seiner Ufer.

Das Rechtsmittel ist regelmäßig in diesen Fällen das Oberverwaltungsgericht, jedoch braucht in einer Beschwerde oder Berufung die höhere Instanz nicht angegeben zu werden. Es genügt die Einlegung des Rechtsmittels bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird. Ist man mit der Höhe einer Entschädigung nicht einverstanden, so ist dagegen der Rechtsweg binnen drei Monaten gegeben, also Klage bei dem zuständigen

Amtsgericht oder Landgericht. Im übrigen beträgt die Berufsungs- oder Beschwerdefrist 14 Tage.

Weitere Behörden, die vielen Betrieben in der Wasserwirtschaft begegnen, sind das Schouamt, das in der Hauptsache die Unterhaltung der Wasserläufe und der Ufer zu kontrollieren hat, der Wasserbeirat, der Gutachten über wichtige wasserwirtschaftliche Angelegenheiten — z. B. Einleitung von Abwässern aller Art — abzugeben hat, der Wasserstraßenbeirat, der über Fragen der Unterhaltung, des Ausbaues und Verkehrs der ihm unterstellten Wasserläufe zu hören ist. (3301)

Die elektrochemische Industrie Japans.

Das „Chemical Trade Journal“ veröffentlicht einen Bericht über die elektrochemische Industrie Japans aus japanischer Quelle, dem die folgenden Ausführungen entnommen sind.

Für einige Zweige der elektrochemischen Industrie Japans liegen folgende amtliche Zahlen über den Verbrauch an elektrischer Energie nach dem Stande am Ende des Jahres 1926 vor:

	Kilowatt
Carbid und Kalkstickstoff	164 618
Phosphor	1 025
Ferrolegierungen	31 153
Chlorate	2 130
Aetznatron und Chlor	5 925

Die Produktion von Calciumcarbid hat sich sehr eingebürgert, da auf diese Art die überschüssige elektrische Energie kleiner Wasserkraftwerke gut ausgenutzt werden kann. Die Zahl der japanischen Carbidfabriken beträgt etwa zwanzig; mit Ausnahme der Kalkstickstoffwerke handelt es sich jedoch größtenteils um kleine Unternehmen. Acetylen wird in Japan hauptsächlich in Schweißereien und im Fischfang verbraucht.

Kürzlich hat eine Fabrik begonnen, Essigsäure aus Carbid herzustellen. Die Produktion dieses Unternehmens beträgt zurzeit 80 t pro Monat, soll aber im nächsten Jahre auf 400 t pro Monat erhöht werden.

Im vergangenen Jahre wurden etwa 17 700 t Aetznatron und 38 700 t Chlorkalk auf elektrolytischem Wege gewonnen. Diese Produktion entspricht etwa 70% der Produktionskapazität aller japanischen Aetznatronfabriken, deren Zahl gegenwärtig zwölf beträgt. Zwecks Aufrechterhaltung der Preise unterliegt die Produktion einer Kontrolle.

Die Produktion von Aetznatron aus Soda belief sich im vergangenen Jahre auf etwa 7000 t; außerdem wurden 41 300 t Aetznatron nach Japan eingeführt.

Eine Fabrik arbeitet mit Quicksilberzellen, die anderen wenden Diaphragmaverfahren an, und zwar teils horizontale und teils vertikale. Das zur Elektrolyse verwandte Salz wird gewöhnlich durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft, und zwar aus Tsingtau, Kwangtung, Aegypten oder Spanien. Die verwandten Anoden sind gewöhnlich Achesonanoden. Die Graphittafeln werden in Japan hergestellt; die Verwendung dieser Tafeln in der Elektrolyse befindet sich jedoch noch im Versuchsstadium.

Das wichtigste Chlorprodukt außer Chlorkalk ist die synthetische Salzsäure, die in der Seidenindustrie Verwendung findet.

Einige Anlagen produzieren auch Natriumhypochlorit in gelöster Form, das in der Kunstseidenindustrie Absatz findet, und eine Anlage stellt flüssiges Chlor her. Der Verbrauch dieses letzteren Erzeugnisses ist jedoch noch begrenzt. Zwei Fabriken benutzen bereits seit längerem den als Nebenprodukt gewonnenen Wasserstoff zum Härten von Fischtranen, und kürzlich sind zwei weitere Fabriken zu dieser Art der Verwertung des überschüssigen Wasserstoffs übergegangen. In anderen Oelhärtungs-

anlagen wird der Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser gewonnen.

Zwei Fabriken stellen Natriumchlorat her, und zwar etwa 1600 t im Jahre; dieselben zwei Fabriken produzieren auch metallisches Natrium, das zum größeren Teil zur Herstellung von Natrium-superoxyd Verwendung findet. Die Produktion von Natriumsuperoxyd beläuft sich auf etwa 1400 t pro Jahr.

Bei der Elektroraffination von Kupfer werden Kupfersulfat, Nickelsulfat und Selen als Nebenprodukt gewonnen und auf den Markt gebracht. Von den anderen nach Elektroverfahren arbeitenden Metallraffinerien seien noch zwei Wismutraffinerien erwähnt.

Künstlicher Graphit wird in Japan von zwei Elektrodenfabriken produziert. Die Nachfrage nach Kohleelektroden von seiten der elektrothermischen Industrien scheint etwa 5000 t jährlich zu betragen, unter Ausschluß der Elektroden, die von einigen großen Verbrauchern selbst hergestellt werden.

Die Zahl der japanischen Produzenten von Carborundum und künstlichem Korund beträgt zwei.

Die Produzenten von elektrischen Batterien verbrauchten im Jahre 1924 u. a. 1000 t Braunstein und 240 t Graphit. Die verbrauchten Kohleelektroden wurden in Japan hergestellt. Der Braunstein wird ebenfalls in Japan gewonnen, und zwar handelt es sich nur um natürlichen Braunstein; künstlicher Braunstein ist bisher in dieser Industrie nicht verarbeitet worden.

Die Akkumulatorenindustrie verbrauchte im Jahre 1924 u. a. 90 t Antimon. (3229)

Die chemische Industrie Sowjet-Rußlands im ersten Halbjahr 1927/28.

Einem Artikel von J. G. Gabrilowitsch und E. J. J. Naumow aus dem „Journal der chemischen Industrie“ (Moskau) entnehmen wir die folgenden Angaben:

Produktion.

Die chemische Großindustrie konnte ihre Produktion im ersten Halbjahr 1927/28 gegenüber dem ersten Halbjahr 1926/27, wie nachfolgende Tabelle zeigt, erhöhen.

Produktion in Mill. Gold-Rbl.

	1926/27	1927/28	Zunahme in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	35,9	40,67	13	46,13	87,8
2. Quartal . .	37,1	46,5	25	51,0	91,1
1. Halbjahr . .	73,0	87,2	19	97,13	89,7

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß: 1. die chemische Großindustrie (hierzu werden gerechnet: Schwerchemikalien, Teerdestillation, Farbstoffe, Lacke und Farben, chemische Holzverarbeitung) den Industrieplan um 9,83 Mill. Rbl. oder 10,3% nicht erfüllt hat; 2. daß die Produktionserhöhung gegenüber dem 1. Halbjahr 1926/27 19%, statt der vorgesehenen 33% betrug; 3. daß auch bei einer völligen Erfüllung des Industrieplanes in der zweiten Hälfte 1927/28 nicht mehr damit gerechnet werden kann, daß die für das gesamte Berichtsjahr vorgesehene Produktionsentwicklung verwirklicht wird.

Eine Ausnahme macht die Farbstoffindustrie, welche in der Berichtsperiode sogar um 17% mehr produziert hat, als vorgesehen war. Bei den übrigen Zweigen der chemischen Großindustrie betrugen die Differenzen zwischen den vorgeschriebenen und verwirklichten Produktionsmengen:

	%	Mill. Rbl.
Bei der Schwerchemikalienindustrie	14	6,2
„ „ Teerdestillation	10	0,93
„ „ Lack- und Farbenindustrie	17	4,2
„ „ chemischen Holzverarbeitung	20	1,1

Im einzelnen gestaltete sich die Produktion wie folgt:

Schwerchemikalien.

Nachfolgende Tabelle gibt die Produktionszahlen für die beiden ersten Quartale der beiden letzten Wirtschaftsjahre in Mill. Rbl. wieder (berechnet nach den Großhandelspreisen der entsprechenden Jahre).

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	17,4	18,4	5,6	21,8	84,4
2. Quartal . .	17,1	19,4	13,4	22,2	87,3
1. Halbjahr . .	34,5	37,8	9,5	44,0	86,0

Von den wichtigsten Schwerchemikalien wurden folgende Mengen produziert (1000 t):

Säuren.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	66,3	68,3	3	71,9	95
2. Quartal . .	68,2	74,4	9,1	73,5	101,2
1. Halbjahr . .	134,5	142,7	6,1	145,4	98

Alkalien.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	59,2	67,3	13,5	59,4	113,0
2. Quartal . .	56,2	70,1	25	67,7	103,5
1. Halbjahr . .	115,4	137,4	19	127,1	108

Calcierte Soda.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	40,2	48,6	20,8	47,2	103
2. Quartal . .	40,5	54,06	33,4	48,3	112
1. Halbjahr . .	80,7	102,66	27,2	95,5	107,5

Aetznatron.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	13,2	13,2	0	16,5	80
2. Quartal . .	12,5	13,8	10,4	15,9	87,1
1. Halbjahr . .	25,7	27,0	5,0	32,4	83,5

Superphosphat.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	21,8	35,3	61,9	40,5	87
2. Quartal . .	21,3	40,0	92,5	45,6	87,7
1. Halbjahr . .	43,1	75,3	74,8	86,1	87,4

Farben und Lacke.

Die Produktionstätigkeit in der Farben- und Lackindustrie entwickelte sich wie folgt:

Produktion in Mill. Rbl., berechnet nach den entsprechenden Großhandelspreisen.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . .	7,4	9,3	25	11,0	85
2. Quartal . .	8,5	10,6	25	13,1	81
1. Halbjahr . .	15,9	19,9	25	24,1	83

Die ungenügende Erfüllung des Planes ist zurückzuführen auf Mangel an Metallen zur Farbenherstellung, auf die Unvollkommenheiten einiger Fabrikationsanlagen und schließlich auf die Firnisknappheit.

Im einzelnen hat der Trust Lakokraska in der Berichtsperiode den Plan nicht erfüllt für:

Firnis	um 38,3%
Trockene Farben	„ 34 %
Oellacke	„ 19 %
Zaponlacke	„ 22 %

Dagegen konnten über die vorgesehene Norm hinaus hergestellt werden:

Glätte	um 18 %
Mennige	„ 21 %
Angeriebene Farben	„ 8,7%

Teerfarbstoffe.

In der Berichtsperiode gestaltete sich die Gesamtproduktion an Teerfarbstoffen (in Mill. Rbl.) gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres wie folgt:

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Erfüllung des Planes in %
1. Quartal . . .	6,6	7,8	18	116,1
2. Quartal . . .	7,4	9,4	27	117,5
1. Halbjahr . . .	14	17,2	22,8	117

Der Anilintrust produzierte folgende Mengen an Farbstoffen (in Mill. Rbl.)

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Erfüllung des Planes in %
1. Quartal . . .	4,57	6,45	41	117
2. Quartal . . .	5,68	6,5	13	114
1. Halbjahr . . .	10,25	12,95	20	116

Oele, Parfümerien und Kosmetika.

Die Produktion gestaltete sich wie folgt (in Mill. Rbl., berechnet auf Grund der Großhandelspreise):

	1926/27	1927/28	Plan f. 1927/28
1. Quartal	27	37,9	36,7
2. Quartal	36	48,0	41,4
1. Halbjahr	63,4	85,0	73,1

An der Produktionserhöhung gegenüber dem 1. Halbjahr 1926/27 waren in der Hauptsache die Seifenproduzenten beteiligt (zu 20% Haushaltseife und zu 78% Toiletteseifen).

Versorgung mit Ausgangsmaterialien.

Die Versorgung der chemischen Industrie mit einheimischen Rohstoffen in der Berichtsperiode kann im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Die eingeführten Rohstoffe und Halbfabrikate gingen in der Mehrzahl der Fälle zu Terminen und in Mengen ein, die den jeweiligen Bedürfnissen der Industrie entsprachen. Zum 1. April 1928 waren die Lagervorräte an Ausgangsmaterialien normal und verbürgten einen ungehinderten Produktionsgang.

Die Versorgung der Schwerchemikalienstrusts mit Pyriten war während der ganzen Dauer der Berichtsperiode normal. Zu bemerken ist nur die verschlechterte Qualität der Pyrite, die auf die Preisbewegung nicht ohne Einfluß war.

In der Versorgung mit Knochenmehl zeigte sich ein Defizit, welches die Produktionsentwicklung für gemischtes Superphosphat hemmte.

Die Teerdestillationsindustrie konnte die vorgesehenen Produktionsziffern für Schwefelammonium nicht erreichen, weil die Versorgung mit Schwefelsäure teilweise nicht programmäßig vonstatten ging.

In der Farbstoffindustrie wurden Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit Nitrit, Nitrobenzol und Dinitrochlorbenzol beobachtet, die eine längere Stilllegung der Schwefelschwarzproduktion zur Folge hatten. Die Vorräte an eingeführten Halbfabrikaten waren genügend und verbürgten einen ungestörten Produktionsgang.

In der Farben- und Lackindustrie ergaben sich zu Beginn des Jahres 1928 große Schwierigkeiten bei der Beschaffung von verschiedenen Oelen, die auch weiterhin andauerten. Die Versorgung mit ausländischen Metallen zur Farbenherstellung ging ebenfalls nicht nach Wunsch.

In der pharmazeutischen Industrie waren Stockungen in der Belieferung mit Silber, Chlorkalium, Weinsäure, tierischen und Pflanzenölen zu verzeichnen. Die Versorgung mit ausländischen Rohstoffen ging regelmäßig vonstatten. Der Trust „Gosmedtorprom“ ist für das 3. Quartal des Berichtsjahres ausreichend versorgt.

In der Fette, Parfümerie- und kosmetischen Industrie war die Versorgung mit tierischen und besonders Pflanzenölen, ferner mit eingeführten ätherischen Oelen und Riechstoffen nicht ausreichend.

Die Versorgung der Knochenverarbeitenden Industrie mit Knochen war beim Trust T. E. Sch. E. normal. Jedoch wird auf die hohen Kosten der Knochen hingewiesen.

Absatz.

In der chemischen Großindustrie gestaltete sich der Absatz (in Mill. Rbl.) wie folgt:

Schwerchemikalien.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . . .	14,9	15,7	6	17,85	88
2. Quartal . . .	18,4	21,5	17	22,0	98
1. Halbjahr . . .	33,3	37,2	11	39,85	93

Teerdestillation.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . . .	3,1	3,6	15	4,2	89
2. Quartal . . .	2,75	3,8	31	4,8	80
1. Halbjahr . . .	5,85	7,4	25	9,0	84

Teerfarbstoffe.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . . .	5,9	7,2	24	7,8	92,3
2. Quartal . . .	6,4	8,0	25	8,0	100
1. Halbjahr . . .	12,3	15,2	24,5	15,8	96

Lacke und Farben.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . . .	7,26	9,0	24	11,25	82
2. Quartal . . .	6,0	8,4	40	9,2	91,4
1. Halbjahr . . .	13,26	17,4	32	20,45	86,7

Chemische Holzverarbeitung.

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 1927/28	Erfüllung d. Planes in %
1. Quartal . . .	0,9	1,8	100	2,34	77
2. Quartal . . .	1,8	2,5	120	2,8	80
1. Halbjahr . . .	2,0	4,3	110	5,14	79

Die Konjunktur des Chemikalienmarktes war für die Schwerchemikalienindustrie im Laufe der Berichtsperiode sehr gespannt. Ein Teil der im vorhergehenden Jahre in genügender Menge vorhanden gewesenen Produkte (Schwefelsäure, Sulfat) sind Defizitwaren geworden. Letzterer Umstand erklärt sich aus der verhältnismäßig schnellen Entwicklung der Verbraucherindustrien, der erhöhten Nachfrage nach Superphosphat und der teilweise ungenügenden Entwicklung der Schwerchemikalienindustrie.

Die Farbstoffindustrie hatte bis zum März ihre Produkte durch Vermittlung des Chemiesyndikats und des Textilsyndikats realisiert. Im März wurde fast die Gesamtproduktion beim Textilsyndikat untergebracht.

Bei der Farben- und Lackindustrie war der Absatz im ersten Quartal schleppend. Eine Belebung trat erst im Januar 1928 ein.

Die Absatzverhältnisse einiger Zweige der chemischen Industrie, die nicht zur Großindustrie gezählt werden, gestalteten sich in der Berichtsperiode im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres folgendermaßen (in Mill. Rbl.):

	1926/27	1927/28	Erhöhung in %	Plan f. 19.7/28	Erfüllung d. Planes in %
Chem. pharmazeut. Ind. . .	15,8	17,25	9	17,35	99,5
Zündholzindustrie . . .	20,45	26,9	31	27,9	96
Fett-, Parfümerie-, Kosm. Industrie	46,5	59,0	31	61,0	96,7
Knochenverarbeitende Industrie	4,4	5,1	16	5,6	91,1

(2691)

Arzneimittelkontrolle in Mexiko.

Im „Diario Oficial“ vom 6. September 1928 sind die Ausführungsbestimmungen zum Sanitätskodex von Mexiko, betr. die Eintragung von pharmazeutischen Spezialitäten, Kosmetika usw. (vgl. „Chem. Ind.“, S. 1071) veröffentlicht worden. Wir bringen die Bestimmungen nachstehend im Auszuge.

Als Heilmittel gelten: alle natürlichen oder synthetischen, einfachen oder zusammengesetzten Produkte mit vorbeugender oder heilender Bestimmung für Menschen wie für Tiere. Dazu gehören patentierte Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, Drogen, Insektizidmittel und Desinfektionsmittel, Toiletten-, hygienische, Schönheits- und ähnliche Mittel. Patentierte Arzneimittel sind solche, für welche auf Grund des Patengesetzes ein ausschließliches Recht erworben worden ist. Als Spezialitäten gelten die Medikamente, chemischen Produkte, natürlichen Drogen oder pharmazeutischen Zubereitungen, die ihre wissenschaftlichen Bezeichnungen tragen oder einen Spezialnamen, der sie von anderen unterscheidet und von einer Firma oder Marke geschützt ist. Toiletten- oder Schönheitsmittel sind: Parfüms, Lotions, Gesichtscremes, Pasten, Schminken, Haarfärbemittel und ganz allgemein alle zur Verschönerung bestimmten Substanzen, ferner auch Seifen mit medizinischen Eigenschaften. Als Heilmittel werden nicht angesehen: 1. die chemischen Produkte, Drogen usw. die, wenn sie auch medizinische Eigenschaften besitzen, für industrielle Zwecke bestimmt sind und auf ihren Etiketten und Verpackungen klar und deutlich ihre ausschließliche Bestimmung für industrielle Zwecke aufweisen, ohne daß andererseits irgendeine Angabe sich findet, daß sie auch gleichzeitig als Medikamente betrachtet werden können. 2. Nahrungsmittel, besonders Kindernahrungsmittel, vorausgesetzt, daß sie nicht mit Arzneimitteln vereinigt sind und nicht auf ihren Etiketten, Verpackungen, Prospekten usw. medizinische Eigenschaften angeben oder irgend einen vorbeugenden oder heilenden Zweck.

Der Antrag auf Registrierung von patentierten Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten muß beim Gesundheitsdepartement schriftlich in dreifacher Ausführung gemacht werden und muß mit aller Deutlichkeit folgende Angaben enthalten: 1. Name des Antragstellers und sein Wohnort. 2. Name des Produktes. 3. Name des Fabrikanten. 4. Ortsangabe der Fabrik, des Laboratoriums oder des Etablissements, in dem das Produkt hergestellt wird. 5. Name des Importeurs oder des Vertreters des Fabrikanten und sein Handelswohnsitz, falls es sich um importierte Produkte handelt. 6. Vollständige prozentuale Zusammensetzung des Produktes ohne Abkürzungen, Symbole oder chemische Formeln und ohne Synonyme, die nicht in der Pharmakopöe oder in gesetzlichen Formelverzeichnissen vorkommen. 7. Wenn in dem Produkt einfache Drogen enthalten sind, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist und die in der Pharmakopöe oder in gesetzlichen Formelverzeichnissen nicht vorkommen, muß angegeben werden: a) die botanische Klassifizierung der Droge, b) Analyse der Pflanze, c) Untersuchung über die pharmakodynamischen Eigenschaften der Droge und d) ihre therapeutischen Anwendungen. 8. Die Herstellungstechnik, wenn es sich um biologische Produkte, Seren, Lymphen, oötherapeutische und ähnliche Produkte handelt. 9. Die Dosis, in der das Produkt verabreicht wird, gemäß Vorschrift. 10. Anwendungen der Produkte. 11. Ob das Produkt sich schon im Handel befindet oder jetzt eingeführt werden soll.

Der Antrag auf Registrierung von Toiletten-, hygienischen-, Schönheits- und ähnlichen Mitteln muß ebenfalls beim Gesundheitsdepartement schriftlich in dreifacher Ausführung gemacht werden und obige Daten, bis auf die Abschnitte 6, 8, 9, enthalten, ferner die Namen der das Produkt zusammensetzenden Substanzen. Dieselben Daten müssen im Registrierungs-

antrag für Insektizidmittel gebracht werden. Bei Seifen mit medizinischen Eigenschaften ist die qualitative und quantitative Zusammensetzung anzugeben.

Bei Parfüms und Lotions ist die qualitative Zusammensetzung anzugeben oder, falls dies nicht möglich ist, die chemischen Funktionen der ätherischen Öle, der aromatischen, natürlichen oder synthetischen Substanzen, des Lösungsmittels und der Fixierungsmittel; außerdem muß in dem Antrag ausdrücklich vermerkt werden, daß das Produkt keine gesundheitsschädlichen Substanzen enthält. Die „Formeln“ der Parfüms und Lotions können, wenn es die Interessenten wünschen, in Form von Spezialschlüsseln angegeben werden, falls sie dem Gesundheitsdepartement genügen.

Den Anträgen sind beizufügen: 1. zwei Exemplare (auf Anforderung des Gesundheitsdepartements auch mehr) — für Parfüms und Lotions nur ein Exemplar — eines jeden Produktes, wie es verkauft wird oder verkauft werden soll; 2. je zwei Exemplare der Prospekte, Anzeigen, Schriftchen und andere Handelspropaganda, wie sie für jedes Produkt gebraucht werden oder gebraucht werden sollen.

Wenn es sich um Produkte handelt, die in Mexiko oder überhaupt erstmalig in den Handel gebracht werden sollen, müssen die einzuliefernden Exemplare hinsichtlich der Etiketten und sonstigen Anzeigen auf Verpackungen, Prospekten usw. in Form von Entwürfen gehalten sein, die nach erfolgter Registrierung streng befolgt werden müssen.

Die Aufschriften und alle übrigen Anzeigen der Produkte, der inländischen wie der ausländischen, müssen in spanischer und können daneben auch in anderen Sprachen abgefaßt sein.

Ein Patent auf die fraglichen Produkte kann nur mit Zustimmung des Gesundheitsdepartements erteilt werden.

Die Anträge und Musterproben sind einzureichen bei der Abteilung für Chemie und Pharmazie des Gesundheitsdepartements oder direkt bei diesem oder auf dem Wege über die Sanitätsdelegierten im Lande, in den Häfen oder an den Grenzorten.

Ein Antragsexemplar erhält der Interessent mit der Empfangsbestätigung zurück.

Das Gesundheitsdepartement wird periodisch im „Diario Oficial“ Listen der registrierten und der zurückgewiesenen, also verbotenen, Produkte veröffentlichen.

Ohne vorherige Billigung des Gesundheitsdepartements dürfen die registrierten Produkte keinerlei Aenderung erfahren, auch nicht hinsichtlich der Angaben auf Etiketten, Verpackungen, Prospekten und im allgemeinen hinsichtlich der Handelspropaganda.

Falls die Registrierung eines einmal abgelehnten Produktes in veränderter Form erneut beantragt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden, für den Fall, daß das Gesundheitsdepartement der Ansicht ist, das neue Produkt könne auf Grund der früheren Reklame zu den Zwecken, derentwegen es verboten wurde, benutzt werden und deshalb gesundheitsschädlich sein: 1. Das veränderte Produkt muß dem Sanitätskodex Genüge tun. 2. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Namen des Produktes durch einen anderen von dem früheren völlig verschiedenen zu ersetzen und sich auf den alten Namen auf den Etiketten, Verpackungen, Propagandaschriften usw. nicht zu beziehen oder statt dessen auf allen diesen klar und deutlich folgenden Vermerk zu machen: Nachdem dieses Produkt vom Gesundheitsdepartement für seine frühere Bestimmung zurückgewiesen worden ist, darf es in Zukunft nur für die auf den neuen zugelassenen Etiketten und Propagandaschriften ausdrücklich angezeigten Fälle angewendet werden. («Habiendo sido rechazado este producto por el Departamento de Salubridad, para los usos a que anteriormente se destinaba, en lo sucesivo solamente podrá emplearse en los casos expresamente señalados en las nuevas etiquetas y propaganda permitidas.»)

Nach Einreichung eines ordnungsgemäßen Registrierungsantrages durch den Fabrikanten oder seinen gesetzlichen Vertreter wird das Gesundheitsdepartement jeden von anderer Seite für dasselbe Produkt gestellten Antrag zurückweisen und die Verhandlungen nur mit dem erstgenannten Fabrikanten oder Vertreter führen.

Ohne vorherige Registrierung dürfen die betreffenden Produkte weder angezeigt, noch importiert, hergestellt, verkauft oder dem Publikum zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für zurückgewiesene Produkte.

Diese Ausführungsbestimmungen sind am 16. September in Kraft getreten, jedoch ist zur Erfüllung aller obigen Vorschriften eine Frist von 60 Tagen, vom 16. September ab, gewährt. (3332)

Die Flußspatindustrie der Vereinigten Staaten und die Weltproduktion von Flußspat.

Einem vom Bureau of Mines der Vereinigten Staaten veröffentlichten Berichte über die Flußspatindustrie der Vereinigten Staaten entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die hervortretendsten Erscheinungen in der amerikanischen Flußspatindustrie waren im vergangenen Jahre der Rückgang des Versands der inländischen Produzenten, eine ausgesprochene Erhöhung der Einfuhr aus Deutschland und ein ebenso ausgesprochener Rückgang der Einfuhr aus Großbritannien, sowie die Ansammlung bedeutender Vorräte in Händen der amerikanischen Verbraucher und Produzenten.

Der Versand von amerikanischem Flußspat durch die inländischen Produzenten war im Jahre 1927 erheblich geringer als im Jahre 1926; der Versand nach den Stahlwerken ist um 12%, der Versand nach Gießereien um 27% und der Versand nach Glasfabriken um 21% gesunken.

Der Versand nach Emaillewerken und Produzenten von Flußsäure ist um 12 bzw. 10% im Vergleich zum Vorjahre gestiegen. Eine Zunahme zeigt auch der Versand von Flußspat nach Portlandzementfabriken; im Vergleich zu den anderen Verwendungszwecken des Flußspats spielt die Portlandzementindustrie jedoch nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Die amerikanische Ausfuhr von Flußspat war im letzten Jahre die niedrigste seit dem Jahre 1921.

Der gesamte Versand von Flußspat aus den amerikanischen Gruben belief sich im Jahre 1927 auf 112 546 short t und stellte einen Wert von 2,03 Millionen \$ dar. Der Rückgang beträgt im Vergleich zum Vorjahre sowohl der Menge als auch dem Werte nach 13%.

Der Durchschnittspreis des versandten Flußspats betrug für alle Grädigkeiten 18,08 \$ per t fob Grube oder Verschiffungsort; im Vergleich zu den Preisen des Jahres 1926 ist ein Rückgang um 12% eingetreten. Der aus dem Illinois-Kentucky-Gebiet nach den Stahlwerken versandte Flußspat entsprach im Jahre 1927 einem Durchschnittswerte von 16,59 \$ per t und der aus dem Colorado-Neumexiko-Gebiete versandte einem Durchschnittswerte von 13,72 \$ per t. Diese Unterschiede in den Durchschnittspreisen sind nicht auf Qualitätsunterschiede, sondern hauptsächlich auf wirtschaftliche Gründe hinsichtlich der Absatzmöglichkeiten zurückzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der amerikanischen Flußspatindustrie in den einzelnen Staaten, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Zahlen über einzelne Produzenten nur mit deren besonderer Erlaubnis veröffentlicht werden dürfen.

Versand von Flußspat aus den amerikanischen Gruben.

1924		In Kiesform	In Klumpen	Gemahl.	Insgesamt
Colorado	short t	11 986	315	4 760	12 301
	1000 \$	131	5	a)	136
Illinois	short t	54 541	2 766	5 106	62 067
	1000 \$	1 042	108 ¹⁾	a)	1 288
Kentucky	short t	41 809	932	77	47 847
	1000 \$	789	2)	a)	989
Neumexiko	short t	1 620	883		2 580
	1000 \$	19	2)		35
Utah	short t		184		184
	1000 \$		2)		3
Insgesamt:	short t	109 956	5 080	9 943	124 979
	1000 \$	1 981	113	357	2 451
1925					
Colorado	short t	10 560	1 216		11 776
	1000 \$	137	16		154
Illinois	short t	46 195	3 366	4 867	54 428
	1000 \$	783	116 ⁴⁾	a)	1 024
Kentucky	short t	39 153	1 176	4 497	44 826
	1000 \$	670	2)	a)	834
Neumexiko	short t	1 487	939	213	2 639
	1000 \$	21	2)	a)	40
Insgesamt:	short t	97 395	6 697	9 577	113 669
	1000 \$	1 611	132	309	2 052
1926					
Illinois	short t	47 254	1 780	4 700	53 734
	1000 \$	812	a)	a)	1 013
Kentucky	short t	53 386	2 641	6 467	62 494
	1000 \$	913	a)	a)	1 167
Neumexiko	short t	1 063	820	106	1 989
	1000 \$	a)	a)	a)	a)
Colorado	short t	10 389	51		10 440
	1000 \$	144 ^{a)}	a)		161 ^{a)}
Insgesamt:	short t	112 092	5 292	11 273	128 657
	1000 \$	1 869	109	364	2 341
1927					
Illinois	short t	38 970	2 471	4 565	46 006
	1000 \$	657	a)	a)	864
Kentucky	short t	50 533	1 454	5 508	57 495
	1000 \$	840	a)	a)	1 040
Neumexiko	short t	1 562	574	477	2 613
	1000 \$	a)	a)	a)	a)
Colorado	short t	5 971	461		6 432
	1000 \$	102 ^{a)}	a)		130 ^{a)}
Insgesamt:	short t	97 036	4 960	10 550	112 546
	1000 \$	1 599	105	330	2 035

Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren hat sich der Versand von amerikanischem Flußspat nicht erheblich verändert, wie die folgende Tabelle zeigt:

Versand von Flußspat.

Jahr	short t	1000 \$
1911 . . .	87 048	611
1912 . . .	116 545	769
1913 . . .	115 580	736
1914 . . .	95 116	570
1920 . . .	186 778	4 719
1921 . . .	34 960	724
1922 . . .	141 596	2 531
1923 . . .	121 188	2 506
1924 . . .	124 979	2 451
1925 . . .	113 669	2 052
1926 . . .	128 657	2 341
1927 . . .	112 546	2 035

Der wichtigste Verbraucher von Flußspat ist in den Vereinigten Staaten die Stahlindustrie. Der höhere Wert des zur Herstellung von Flußsäure, Glas und Emaille verwandten Flußspats ist durch die höhere Qualität des in diesen Industrien verbrauchten Materials bedingt. Nähere Einzelheiten zeigt die folgende Aufstellung:

- ¹⁾ Einschließlich Kentucky, Neumexiko und Utah.
- ²⁾ Zu Illinois eingerechnet.
- ³⁾ Einzelangaben nicht veröffentlicht.
- ⁴⁾ Einschließlich Kentucky und Neumexiko.
- ⁵⁾ Zu Colorado eingerechnet.
- ⁶⁾ Einschließlich Neumexiko.

Versand von Flußspat 1926:

Verbrauchende Industrie	% des Gesamtverbrauchs	Menge short t	Gesamtwert 1000 \$	Wert per t \$
Stahl	82,09	105 614	1 744	16,51
Gießereien	4,83	6 212	121	19,55
Glas	5,83	7 507	240	32,01
Emaile	2,65	3 410	113	33,27
Flußsäure u. Derivate	2,65	3 410	79	23,20
Verschiedenes	0,29	372	8	21,47
	98,34	126 525	2 306	18,23
Ausfuhr:	1,66	2 132	35	16,38
Insgesamt: 100		128 657	2 341	18,20

Versand von Flußspat 1927.

Verbrauchende Industrie	% des Gesamtverbrauchs	Menge short t	Gesamtwert 1000 \$	Wert per t \$
Stahl	82,81	93 196	1 524	16,35
Gießereien	4,03	4 533	85	18,69
Glas	5,30	5 968	184	30,91
Emaile	3,39	3 813	120	31,44
Flußsäure u. Derivate	3,33	3 748	98	26,24
Verschiedenes	0,80	903	16	17,59
	99,66	112 161	2 027	18,07
Ausfuhr:	0,34	385	8	19,50
Insgesamt: 100		112 546	2 035	18,08

An der Produktion von Flußspat waren im Jahre 1927 vier Staaten beteiligt: Colorado, Illinois, Kentucky und Neumexiko. Von allen vier Produktionsgebieten hatte nur eins, und zwar Neumexiko, eine Zunahme der Produktion im Vergleich zum Vorjahre aufzuweisen.

Die Produktion von rohem Flußspat in den Vereinigten Staaten wird für das vergangene Jahr auf 206 400 short t geschätzt, die etwa 114 500 t handelsüblichem Flußspat entsprachen. Zur Verarbeitung gelangten im Jahre 1927 etwa 206 000 short t, aus denen 116 400 short t handelsüblicher Flußspat gewonnen wurden. Zur Gewinnung von 1 t handelsüblichem Produkt wurden demnach 1,77 t Rohprodukt verbraucht.

Produktion von rohem Flußspat.

Staat	1926		1927	
	Rohes Flußspat short t	Entsprechende Menge handelsüb. Flußspat short t	Rohes Flußspat short t	Entsprechende Menge handelsüb. Flußspat short t
Illinois	84 575	50 053	81 100	45 000
Kentucky	133 203	70 585	108 700	60 400
Colorado und Neumexiko	27 475	12 439	16 600	9 100
Insgesamt:	245 253	133 077	206 400	114 500

Ueber die in den beiden letzten Jahren zur Verarbeitung gelangten Mengen Rohflußspats und die daraus gewonnenen Mengen handelsüblichen Flußspats unterrichten die folgenden Zahlen:

Verarbeitung von rohem Flußspat.

Staat	1926			1927		
	Rohflußspat verarbeitet short t	Handelsüb. Flußspat gewonnen short t	Verhältnis	Rohflußspat verarbeitet short t	Handelsüb. Flußspat gewonnen short t	Verhältnis
Illinois	92 291	55 088	1,68	87 600	49 000	1,79
Kentucky	123 467	63 616	1,94	102 600	59 400	1,73
Colorado und Neumexiko	26 916	12 214	2,20	15 700	8 000	1,96
Insgesamt:	242 674	130 918	1,85	205 900	116 400	1,77

Nach den Berichten der Produzenten beliefen sich die bei den Gruben befindlichen Vorräte an Flußspat am Ende des Jahres 1927 auf insgesamt 72 633 short t und überstiegen damit die am Ende des Jahres 1926 vorhandenen Vorräte um 5%. In früheren Jahren haben die Vorräte nie die Höhe erreicht wie im Jahre 1927.

Die Vorräte am Ende des Jahres 1927 bestanden aus 23 402 t versandfertigem Flußspat und 49 231 t rohem Flußspat, die vor dem Versand noch

behandelt werden mußten und etwa 29 000 t versandfertigem Flußspat entsprachen.

Die gesamte Einfuhr von Flußspat nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1927 71 515 short t im Werte⁷⁾ von 0,6 Millionen \$ und war damit die weitest- höchste bisher erreichte Jahreseinfuhr. Im Vergleich zum Jahre 1926 ist die Einfuhr der Menge nach um 5% und dem Werte nach um 20% gesunken. Der Durchschnittswert des eingeführten Flußspats war im Jahre 1927 8,32 \$ per t. Für den amerikanischen Verbraucher erhöhen sich diese Kosten um 5 \$ per t Einfuhrzoll und Löschungsgebühren, Ozeanfrachten, amerikanische Frachten im Inlande usw.

Die Einfuhr entsprach im Jahre 1927 64% und im Jahre 1926 59% der von den amerikanischen Produzenten versandten Mengen.

Die Einfuhr verteilte sich während der beiden letzten Jahre auf folgende Herkunftsländer:

Einfuhr von Flußspat.

	1926			1927		
	Menge short t	Wert 1000 \$	Wert per t \$	Menge short t	Wert 1000 \$	Wert per t \$
Brit.-Südafrika	7 534	124	16,4	7 069	91	12,9
Brit.-Westafrika	610	8	13,0			
Port.-Ostafrika	362	5	13,4			
Belgien	31	1	18,3	21	*)	21,4
Canada	1 109	10	9,3	560	4	7,6
China	645	6	9,3	449	4	8,8
Frankreich	11 163	91	8,1	11 711	86	7,4
Deutschland	20 465	172	8,4	31 829	231	7,3
Italien	1 379	15	11,2	449	6	13,3
Asiat. Rußland	18	*)	15,4			
Spanien	2 948	34	11,5	978	4	3,4
Großbritannien	29 407	282	9,6	18 449	169	9,2
Insgesamt:	75 671	747	9,9	71 515	595	8,3

Ueber die Verteilung des eingeführten Flußspats nach Verwendungszwecken liegen keine genauen Zahlen vor; schätzungsweise verteilte sich die Einfuhr auf folgende Industrien:

Verbrauch des eingeführten Flußspats 1927⁸⁾.

Verbrauchende Industrie	short t
Stahl und Eisen	62 115
Flußsäure	7 500
Glas	1 300
Emaile	600
Insgesamt:	71 515

Die Preise des an die Stahlindustrie verkauften eingeführten Flußspats bewegten sich im Jahre 1927 nach Angaben der Importeure zwischen 15,71 und 17,81 \$ per short t und beliefen sich im Durchschnitt auf etwa 16,47 \$.

Die Preise für hochgrädigen Flußspat schwankten nach Angaben der Importeure zwischen 25 und 32,25 \$ per short t, einschließlich Zoll; der Durchschnitt war etwa 29 \$.

Die Preise für gemahlene eingeführten Flußspat, der an die Glas- und Emaillefabrikanten verkauft wurde, schwankten zwischen 30 und 44 \$ per short t, Zoll bezahlt; der Durchschnitt war etwa 33,50 \$.

Der aus Großbritannien eingeführte Flußspat wurde im Jahre 1927 praktisch vollständig von der Stahlindustrie aufgenommen. Der aus Deutschland eingeführte Flußspat ist größtenteils die gleiche Qualität wie der aus Großbritannien eingeführte, daneben ist Deutschland der wichtigste Lieferant für gemahlene Flußspat. Außerdem lieferte Deutschland einige Mengen Flußspat von der für die Flußsäurefabrikation er-

⁷⁾ Der Wert des eingeführten Flußspats ist der ausländische oder Ausfuhrwert, d. h., der Marktwert oder der Preis, zu dem der Flußspat in den Ausfuhrländern nach den Vereinigten Staaten verkauft wird, im Augenblick der Ausfuhr, einschließlich Verpackung und eventuellem Ausfuhrzoll, gemäß Sektion 402 des amerikanischen Tarifgesetzes von 1922.

⁸⁾ Teilweise geschätzt.

⁹⁾ Unter 500 \$.

forderlichen Qualität. Frankreich liefert Flußspat für die Stahlindustrie und die Säurefabrikation.

Die amerikanischen Produzenten berichteten im Jahre 1927 über eine Ausfuhr von 385 short t im Werte von 7507 \$, d. h. 19,50 \$ per t, gegenüber 2132 t im Werte von 34 915 \$, d. h. 16,38 \$ per t, im Jahre 1926. Die gesamte Ausfuhr ging nach Canada.

Nach den Angaben der Produzenten hat sich die Ausfuhr von Flußspat aus den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Menge short t	Wert 1000 \$	Wert per t \$
1920 . . .	2 764	65	23,69
1921 . . .	—	—	—
1922 . . .	2 296	41	17,84
1923 . . .	1 144	25	22,13
1924 . . .	617	14	23,48
1925 . . .	1 055	18	16,66
1926 . . .	2 132	35	16,38
1927 . . .	385	8	19,50

Zum Schluß gibt der Bericht die folgenden Zahlen für die Weltproduktion von Flußspat, die vom Bureau of Mines, soweit es möglich war, nach amtlichen Zahlen berechnet worden ist.

Weltproduktion von Flußspat, (Mengen in metr. t.)

Produktionsland	1923	1924	1925	1926	1927
Australien:					
Neusüdwales . .		478			
Queensland . .		1 894	4 295	2 348	¹⁴⁾
Canada . . .	126	69	3 525		
Frankreich . . .	12 913	23 047	24 423	¹⁴⁾	¹⁴⁾
Deutschland ¹⁰⁾ :					
Bayern . . .	10 543	21 663	31 454	32 475	¹⁴⁾
Preußen . . .	10 810	13 078	24 101	29 729	¹⁴⁾
Sachsen . . .	5 761	9 032	16 141	17 442	¹⁴⁾
Großbritannien . .	49 818	50 286	39 706	36 459	38 233
Italien . . .	3 362	6 831	7 770	6 320	5 500
Mexiko ¹¹⁾ . . .	500	500	500	500	500
Norwegen ¹²⁾ . . .			5		¹⁴⁾
Rußland ¹³⁾ . . .	14	215	1 211	3 765	¹⁴⁾
Spanien . . .		4 474	2 436	14 011	¹⁴⁾
Südafrik. Union . .	10 975	10 192	4 883	8 403	¹⁴⁾
Ver. Staaten . . .	109 939	113 378	103 118	116 715	102 099

¹⁰⁾ Außer den angeführten Staaten produzieren auch Baden und Thüringen Flußspat; Angaben über die dortige Produktion sind indessen nicht verfügbar.

¹¹⁾ Geschätzte Zahlen.

¹²⁾ Ausfuhrzahlen.

¹³⁾ Jahre bis zum 30. September.

¹⁴⁾ Nicht verfügbar.

(3121)

Produktion und Handel von pharmazeutischen Spezialitäten in Chile.

Dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die Produktion von medizinischen Präparaten ist in Chile ziemlich gut entwickelt und besitzt alle Wahrscheinlichkeit, sich dank des durch die Regierung gewährten Schutzes noch weiter zu erhöhen. Unter den zurzeit dort bestehenden Unternehmen sind verschiedene, die über moderne Einrichtungen verfügen und zahlreiche Arten von Arzneimitteln produzieren; der größere Teil besteht jedoch aus kleinen Laboratorien, die sich darauf beschränken, einige wenige zugkräftige Artikel herzustellen.

Im allgemeinen betrachtet, ist die chilenische Arzneimittelindustrie in der Lage, fast den gesamten Bedarf des Landes an pharmazeutischen Spezialitäten zu decken; besonders gut ist die Produktion von opo- und organotherapeutischen Erzeugnissen, Seren usw. entwickelt.

Der chilenische Markt bietet indessen auch den ausländischen Arzneimitteln noch genügende Absatzmöglichkeiten; insbesondere liefern

Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten pharmazeutische Spezialitäten, die durch eingetragene Handelsnamen geschützt sind. Die Absatzmöglichkeiten sind zwar nicht so ausgedehnt wie in einigen anderen Ländern Südamerikas; es ist jedoch anzunehmen, daß die Marktlage den Importeuren trotz der weiteren Fortschritte der inländischen Arzneimittelindustrie auch in Zukunft Aussicht auf Betätigung bietet.

Der Wert der gesamten chilenischen Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen betrug im Jahre 1925 8,35 Millionen Pesos und im Jahre 1926 10,18 Millionen Pesos. (Der stabilisierte Peso entspricht einem Werte von 6 d.)

Die Einfuhr aus dem Auslande besteht besonders aus Tabletten, Pillen und Pastillen, Spezialitäten und in geringen Mengen auch aus injizierbaren Arzneimitteln.

Was die Herkunft der nach Chile eingeführten Arzneimittel anbetrifft, so stehen die Vereinigten Staaten unter allen Lieferanten an erster Stelle; auch Frankreich und Deutschland nehmen unter den Lieferanten einen bedeutenden Platz ein. Italien spielt unter den Herkunftsländern nur eine Rolle zweiten Grades; zudem bewegt sich die chilenische Einfuhr von italienischen Arzneimitteln rückläufig, während die Werte der Einfuhr aus den drei vorher genannten Ländern im Steigen begriffen sind.

Die chilenische Außenhandelsstatistik enthält über die Einfuhr der wichtigsten Gruppen von Arzneimitteln die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung und Herkunftsländer	1925 dz 1000 Pesos	1926 dz 1000 Pesos
Medizinische Erzeugnisse in Form von Pastillen, Ta- bletten, Pillen, Kapseln usw.:		
Italien	14	68
Deutschland	262	648
Ver. Staaten	235	926
Frankreich	276	725
Großbritannien	56	114
Insgesamt:	909	2 644
Medizinische Spezialitäten nicht bes. genannte:		
Italien	112	80
Ver. Staaten	1 183	735
Frankreich	556	568
Deutschland	151	183
Großbritannien	135	114
Insgesamt:	2 297	1 821

Injizierbare Arzneimittel:				
Italien	8	52	10	20
Frankreich	75	433	72	374
Deutschland	16	89	32	206
Insgesamt:	107	671	127	705

Die Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen erfolgt im allgemeinen durch lokale Vertreter, die über ausgedehnte Musterauswahlen und hinsichtlich der am meisten gefragten Arzneimittel auch über Vorräte verfügen. Einige der wichtigsten ausländischen Häuser besitzen auch Niederlassungen in Chile, im allgemeinen in Santiago. Andere wiederum führen die pharmazeutischen Spezialitäten in halbfertigem Zustande ein, um die hohen Zollabgaben teilweise zu ersparen, und richten die Spezialitäten im Lande selbst zum Kleinverkauf her.

Offerten, die cif Valparaiso gestellt sind, werden bevorzugt.

Alle aus dem Auslande eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten unterliegen der staatlichen Kontrolle, d. h. sie müssen vorher vom Hygieneinstitut analysiert und zugelassen werden. Außerdem ist die Eintragung beim Ministerium für Industrie und Handel, bei der Direktion der inneren Steuer, bei der Zolldirektion und bei der Generalsanitätsdirektion erforderlich.

(3067)

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 40.)

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1916	Glycerin, raffiniert, wasserhell od. anders- farbig, aschefrei . . .	920	12 326	1 140	15 160	1925/2	Krcolin, Lysol und ähnliche Präparate . .	400	860	584	1 062
	Deutschland	389	5 386				Oesterreich	112	169		
	Oesterreich	278	3 457				Jugoslawien	101	373		
	Ungarn	70	975				Rumänien	83	144		
	Großbritannien	59	687				Deutschland	45	64		
	Rumänien	50	777				Ungarn	32	65		
	Niederlande	36	446				Italien	22	36		
	Hamburg	17	281				Polen	6	9		
	Jugoslawien	14	223			1926	Ruß, Kohlenpulver u. gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zur Z. T. Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle)	584	6 158	581	5 311
	Italien	7	86				Italien	152	1 164		
	Bulgarien	0,7	8				Polen	123	1 598		
1917	Anilinöl	48	466	45	445		Deutschland	57	588		
	Polen	30	295				Belgien	44	362		
	Deutschland	10	90				Spanien	38	368		
	Oesterreich	4	43				Oesterreich	35	426		
	Ungarn	4	38				Ungarn	34	346		
1918	Anilinsalz	19	221	12	134		Frankreich	30	219		
	Ungarn	15	170				Großbritannien	25	272		
	Oesterreich	4	48				Jugoslawien	16	164		
	Bulgarien	0,2	3				Rumänien	9	118		
1919	Nitrobenzol	15	151	2	19		Schweiz	8	75		
	Deutschland	12	132				Lettland	5	304		
	Rumänien	0,8	6				Dänemark	4	27		
	Hamburg	0,7	6				Schweden	3	100		
	Dänemark	0,5	3				Bulgarien	2	22		
	Polen	0,3	2				Andere Länder	0,3	5		
	Jugoslawien	0,3	2			1927	Rußbister	237	225	166	144
	Anthracen, roh	56	55	87	141		Hamburg	147	90		
1920	Deutschland	56	55				Deutschland	38	31		
	Naphthalin, roh	1 218	1 295	801	885		Belgien	38	41		
1921	Deutschland	836	833				Polen	8	12		
	Belgien	258	291				Saargebiet	6	50		
	Ungarn	55	60				Rumänien	0,7	1		
	Jugoslawien	24	45			1928	Zubereitete Schwärzen	4	49	3	4
	Polen	20	12				Britisch Indien	1	7		
	Rumänien	15	36				Polen	0,7	13		
	Oesterreich	9	15				Ungarn	0,7	5		
	Bulgarien	1	3				Niederlande	0,6	10		
1922	Carbolsäure, roh	1 079	1 745	5570	5754		Andere Länder	1	14		
	Bulgarien	559	413			1929	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	0,3	1	—	—
	Deutschland	392	1 062				Rumänien	0,3	1		
	Oesterreich	57	132			1930	Schuhwichse, andere, auch sogen. Leder- creme	16	305	36	528
	Dänemark	47	89				Polen	7	203		
	Rumänien	19	34				Rumänien	3	32		
	Jugoslawien	5	13				Aegypten	2	21		
	Ungarn	0,2	2				Deutschland	2	18		
1923	Pyridinbasen	36	93	69	183		Bulgarien	0,6	9		
	Deutschland	26	70				Oesterreich	0,4	6		
	Neu-Süd-Wales usw.	5	12				Jugoslawien	0,4	6		
	Oesterreich	3	6				Andere Länder	0,9	10		
	Ver. St. v. Amerika . .	2	5			1931	Kitte	18	193	20	210
1924	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge v. d. kri- stallisierten reinen Carbolsäure)	283	1 116	71	152		Deutschland	5	44		
	Deutschland	221	926				Oesterreich	3	47		
	Dänemark	17	43				Frankreich	3	28		
	Oesterreich	16	38				Jugoslawien	2	15		
	Rumänien	16	31				Italien	1	18		
	Jugoslawien	7	61				Schweiz	0,9	10		
	Ungarn	4	11				Polen	0,8	6		
	Hamburg	2	4				Belgien	0,7	11		
	Bulgarien	0,2	1				Großbritannien	0,6	9		
	Brit. Bes. i. Nord- amerika	0,0	1				Rumänien	0,2	3		
1925/1	Formaldehyd	323	1 433	199	834		Ungarn	0,2	2		
	Deutschland	165	709								
	Niederlande	84	401								
	Oesterreich	60	260								
	Schweiz	14	61								
	Ungarn	0,2	2								

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1932	Gelatine, gereinigte, getrocknete (tierische und vegetabilische Gallerte), auch ge- pulvert:	106	1 893	129	2 436	1946	Phosphate, m. Säuren aufgeschlossen (Su- perphosphate):	5 985	3 133	2 319	1 391
	Deutschland . . .	72	1 329				Oesterreich . . .	5 680	2 938		
	Ver. St. v. Amerika	13	184				Polen	297	188		
	Oesterreich . . .	12	211				Ungarn	9	7		
	Großbritannien . .	2	50			1947	Waschmittel, nicht parfümierte; Poli- ment; Putzpasten, nicht seifenhaltige;				
	Rumänien	2	34				Stärkeglanz:	19	177	11	104
	Jugoslawien . . .	2	26				Rumänien	10	104		
	Argentinien . . .	2	24				Polen	4	35		
	China	2	21				Deutschland . . .	1	8		
	Ungarn	0,3	7				Niederlande . . .	1	8		
	Andere Länder . .	0,3	7				Ungarn	1	6		
1933	Waren aus Gelatine	17	551	4	180		Oesterreich . . .	0,4	5		
	Deutschland . . .	12	310				Italien	0,4	3		
	Oesterreich . . .	1	67				Jugoslawien . . .	0,3	6		
	Großbritannien . .	0,9	43				Triest	0,2	1		
	Niederlande . . .	0,5	20				Schweiz	0,1	1		
	Ungarn	0,5	16				Spanien	0,1	0		
	Polen	0,4	20			1948	Essigsäure, konzen- trierte:	1 423	6 346	2 045	11 253
1934	Leim aller Art:	473	3 126	1 287	8 986		Großbritannien . .	657	2 940		
	Großbritannien . .	136	863				Niederlande . . .	262	1 111		
	Deutschland . . .	130	907				Italien	148	612		
	Ver. St. v. Amerika	98	655				Deutschland . . .	142	681		
	Hamburg	78	540				Hamburg	95	420		
	Oesterreich . . .	15	85				Griechenland . . .	53	354		
	Polen	11	40				Ungarn	42	93		
	Ungarn	1	10				Polen	13	66		
	Rumänien	1	6				Türkei	7	32		
	Jugoslawien . . .	1	4				Bulgarien	4	36		
	Chile	0,5	5				Argentinien . . .	0,1	1		
	Andere Länder . .	0,9	11			1949	Collodium; Chloro- form:	18	137	71	645
1935	Hausenblase:	—	—	0,1	1		Deutschland . . .	6	67		
1936	Albumin und Albuminoide:	9	81	27	334		Oesterreich . . .	4	38		
	Großbritannien . .	8	60				Ungarn	0,8	9		
	Frankreich	0,5	14				Polen	0,8	7		
	Andere Länder . .	0,5	7				Schweiz	0,6	6		
1937/1	Casein, Cascogomme	0,6	5	43	372		Andere Länder . .	0,8	10		
	Oesterreich . . .	0,6	5			1950	Methanol (Holzgeist)	2 725	13 252	2 613	18 337
1942/2	Stärkegummi, (Dex- trin, Leiogomme, Gommeline) u. and. nicht besonders be- nannte Gummisur- rogate:	45	168	23	98		Deutschland . . .	1 195	5 673		
	Jugoslawien . . .	13	52				Frankreich	790	4 101		
	Oesterreich . . .	12	56				Oesterreich	284	1 162		
	Frankreich	5	13				Italien	150	665		
	Deutschland . . .	4	13				Argentinien . . .	91	484		
1943	Kleister, Schlichte u. ähnliche stärkemehl- haltige Klebe- und Appreturmittel:	260	1 482	344	2 373		Ver. St. v. Amerika	78	411		
	Oesterreich . . .	117	657				Griechenland . . .	60	328		
	Ungarn	43	67				Ungarn	44	202		
	Jugoslawien . . .	37	230				Großbritannien . .	16	141		
	Deutschland . . .	26	254				Bulgarien	14	35		
	Italien	11	72				Japan	4	41		
	Großbritannien . .	6	61				Finnland	0,3	5		
	Rumänien	4	28				Jugoslawien . . .	0,1	4		
	Hamburg	3	34			1951	Aceton:	657	5 244	484	4 360
	Polen	3	17				Großbritannien . .	217	1 776		
	Finnland	3	21				Frankreich	162	1 373		
	Bulgarien	2	14				Deutschland . . .	147	935		
	Brasilien	0,7	9				Italien	76	568		
	Portugal	0,5	5				Belgien	40	398		
	Belgien	0,5	2				Ungarn	9	104		
	Frankreich	0,5	1				Japan	5	64		
	Spanien	0,5	1				Polen	1	13		
	Mexiko	0,3	5				Jugoslawien . . .	0,7	13		
	Andere Länder . .	0,5	4			1952	Aethyläther (Schwe- feläther):	83	441	461	2 248
							Deutschland . . .	21	124		
							Oesterreich . . .	15	85		
							Schweiz	14	77		
							Niederlande . . .	14	51		
							Belgien	6	27		
							Finnland	5	32		
							Italien	3	18		
							Ungarn	3	15		
							Polen	2	12		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1953	Andere einfache so- wie alle zusammen- gesetzten Aether, auch Oenanthäther: in Fässern:	5	78	3	41		Sowjetrußland . .	103	877		
	Oesterreich . . .	5	77				Schweiz	87	571		
	Ungarn	0,0	1				Italien	62	614		
1954	in anderen Um- schließungen:	7	200	3	99		Rumänien	51	361		
	Oesterreich	1	22				Jugoslawien	43	524		
	Italien	1	37				Dänemark	36	314		
	Polen	1	32				Niederlande	25	413		
	Jugoslawien	0,7	22				Bulgarien	19	189		
	Ungarn	0,6	19				Japan	14	307		
	Schweiz	0,6	13				Besitzungen der Ver. St. v. Amerika in Asien u. Ozeanien	14	150		
	Niederlande	0,5	12				Großbritannien . .	11	196		
	Frankreich	0,2	9				China	11	107		
	Rumänien	0,2	7				Argentinien	9	130		
	Großbritannien . . .	0,1	13				Belgien	7	448		
	Andere Länder . . .	0,3	14				Peru	7	103		
1955	Verflüssigte Gase, nicht besonders be- nannte:	42	55	214	254		Frankreich	4	51		
	Ungarn	26	15				Schweden	2	25		
	Polen	5	9				Spanien	2	20		
	Oesterreich	4	14				Neusüdwaies usw.	2	14		
	Jugoslawien	3	14				Brit. Bes. i. Nord- amerika	1	17		
	Niederlande	2	2				Griechenland	1	23		
	Deutschland	0,9	1				Brasilien	1	23		
	Bulgarien	0,4	0				Lettland	0,5	28		
1956	Chinin:	0,0	1	—	—		Estland	0,4	8		
	Jugoslawien	0,0	1				Franz. Besitzungen in Asien	0,4	8		
1957	Alle übrigen Alka- loide und Alkaloid- salze:	—	—	0	0,1		Danzig	0,4	5		
1958	Carborundum:	131	1 284	100	845		Chile	0,3	61		
	Polen	41	374				Finnland	0,3	39		
	Sowjet-Rußland . .	37	325				Litauen	0,3	4		
	Deutschland	26	262				Kuba, Haiti und San Domingo	0,2	22		
	Ungarn	5	60				Britisch Indien . . .	0,2	20		
	Spanien	4	47				Aegypten	0,2	16		
	Jugoslawien	4	65				Franz. Marokko . . .	0,1	8		
	Oesterreich	3	36				Andere Länder . . .	0,4	22		
	Niederlande	3	17				Oelfirnisse (ohne Zu- satz von Harzen, Ter- pentin, Mineralöl):				
	Britisch Indien . . .	2	19			1962	in Fässern	17	144	23	212
	Schweden	1	15				Ungarn	11	70		
	Rumänien	1	18				Jugoslawien	5	56		
	Belgien	1	17				Polen	0,9	6		
	Schweiz	0,5	9				Deutschland	0,5	3		
	Frankreich	0,4	9				Oesterreich	0,3	9		
	Andere Länder . . .	1	11			1963	in Blechkanistern, Flaschen u. dgl. . . .	1	14	2	33
1959	Carbolsäure, reine, flüssige oder feste .	2,9	19	1	7		Deutschland	0,3	5		
	Jugoslawien	2	10				Andere Länder . . .	0,7	9		
	Arabien	0,7	8			1964	Lackfirnisse (mit Zu- satz von Harzen, Ter- pentin, Mineralöl od. Alkohol)	104	1 754	135	2 321
	Oesterreich	0,2	1				Jugoslawien	31	436		
1960	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure, auch Pyrogallussäure . . .	7	131	1	40		Deutschland	16	404		
	Deutschland	5	92				Polen	12	214		
	Polen	1	27				Oesterreich	9	168		
	Oesterreich	0,3	6				Ungarn	7	105		
	Rumänien	0,2	5				Danzig	5	43		
	Jugoslawien	0,1	1				Türkei	4	38		
1961	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte .	5 806	44 847	5 638	31 184		Bulgarien	4	64		
	Britische Besitzun- gen in Südafrika . .	1 252	9 062				Rumänien	3	79		
	Mexiko	1 138	8 560				Italien	2	43		
	Ver. St. v. Amer. . .	1 074	8 293				Estland	2	15		
	Deutschland	751	5 906				Lettland	1	12		
	Oesterreich	498	2 930				Irland	1	7		
	Ungarn	331	1 951				Venezuela	1	6		
	Polen	136	1 113				Sowjetrußland . . .	1	10		
	Hamburg	113	1 314				Arabien	1	7		
							Dänemark	0,8	11		
							Griechenland	0,8	10		
							Niederlande	0,7	18		
							Großbritannien . . .	0,5	22		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr			Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr
1965	Ver. St. v. Amerika	0,4	7				Schweden	0,9	71		
	Schweiz	0,3	14				Schweiz	0,9	43		
	Belgien	0,3	9				Niederlande	0,6	17		
	Hamburg	0,1	5				Bulgarien	0,6	7		
	Andere Länder . . .	0,2	7				Italien	0,5	26		
	Anthrachinon- farbstoffe	4	66	0	1		Frankreich	0,4	30		
1966	Niederlande	3	44				Bremen	0,2	27		
	Hamburg	0,3	7				Dänemark	0,2	18		
	Polen	0,1	10				Griechenland	0,2	7		
	Deutschland	0,1	3				Aegypten	0,2	3		
	Ungarn	0,1	2				Norwegen	0,1	9		
	Azo- und Schwefel- farbstoffe	22	377	0,2	15		Belgien	0,1	8		
1967	Deutschland	21	869				Finnland	0,1	5		
	Oesterreich	0,4	5				Andere Länder . . .	0,3	7		
	Ungarn	0,2	2			1971/1	Alle Farben in Zelt- chen, Säckchen, Pa- sten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln u. Kästen .	28	452	32	612
	Polen	0,0	1				Großbritannien . . .	8	63		
	Alle anderen Teer- farbstoffe	752	21 472	627	20 409		Italien	3	27		
	Deutschland	567	16 200				Belgien	3	31		
1968	Oesterreich	51	1 245				Jugoslawien	2	74		
	Ungarn	41	1 068				Oesterreich	2	36		
	Niederlande	26	471				Ungarn	2	45		
	Sowjetrußland . . .	21	998				Rumänien	2	51		
	Belgien	11	365				Hamburg	1	21		
	Bulgarien	10	181				Dänemark	1	13		
1969	Jugoslawien	7	211				Deutschland	0,8	10		
	Rumänien	7	185				Niederlande	0,5	5		
	Schweiz	3	146				Schweiz	0,4	5		
	Schweden	3	78				Spanien	0,4	4		
	Polen	2	112				Türkei	0,3	23		
	Italien	1	74				Ver. St. v. Amerika	0,3	11		
1970	Türkei	0,4	31				Frankreich	0,3	7		
	Frankreich	0,4	19				Polen	0,2	6		
	Ver. St. v. Amerika	0,2	20				Aegypten	0,2	3		
	Hamburg	0,2	12				Albanien	0,1	2		
	Triest	0,2	12				Finnland	0,1	1		
	Aegypten	0,2	11				Arabien	0,1	1		
1971	Norwegen	0,2	10				China	0,0	7		
	Großbritannien . . .	0,1	11			1971/2	Klebstoffe aller Art (z. B. Leim, Gummi arabicum), für den Kleinverkauf herge- richtete	5	54	9	101
	Andere Länder . . .	0,2	12				Ungarn	1	15		
	Derivate der trocke- nen Destillation des Steinkohlenteers zur Weiterverarbeitung in der Teerfarbenfabri- kation	0,0	1	—	—		Italien	0,9	6		
	Ungarn	0,0	1				Bulgarien	0,6	6		
	Ultramarin	645	3 335	1 265	5 373		Rumänien	0,6	6		
1972	Rumänien	243	1 100				Jugoslawien	0,4	5		
	Hamburg	197	837				Andere Länder . . .	1	16		
	Polen	100	872			1972	Tinten und Tinten- pulver	165	715	153	698
	Aegypten	40	221				Italien	50	171		
	Bulgarien	18	70				Oesterreich	46	176		
	Ungarn	14	63				Ungarn	33	161		
1973	Jugoslawien	13	65				Rumänien	20	114		
	Triest	9	33				Deutschland	5	22		
	Tripolis und Cyre- naika	5	24				Bulgarien	3	15		
	Franz. Marokko . . .	3	20				Türkei	2	10		
	Tunis	2	12				Franz. Besitzungen in Asien	1	6		
	Italien	1	5				Griechenland	1	7		
1974	Albanien	0,7	6				Jugoslawien	1	11		
	Oesterreich	0,5	6				Polen	0,9	9		
	Deutschland	0,0	1				Arabien	0,7	2		
	Andere Farben, nicht besonders benannte .	157	2 726	122	3 340		Chile	0,5	5		
	Rumänien	66	331				Aegypten	0,4	2		
	Deutschland	37	1 244			1973	Siegellack	14	323	15	295
1975	Polen	17	179				Jugoslawien	4	91		
	Ungarn	8	128				Ungarn	3	70		
	Hamburg	7	71				Oesterreich	3	69		
	Oesterreich	5	148				Italien	1	27		
	Ver. St. v. Amer. . .	4	215				Polen	1	24		
	Jugoslawien	4	58				Rumänien	0,9	20		
1976	Großbritannien . . .	2	41				Deutschland	0,8	16		
	Spanien	1	33				Andere Länder . . .	0,1	6		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1974	Bleistifte, Farbstifte, gefaßt und ungefaßt . .	571	42 824	579	43 594	1976	Tusche, flüssige und feste	0,9	15	1	13
	Großbritannien	117	8 545				Deutschland	0,5	7		
	Oesterreich	61	3 458				Andere Länder	0,4	8		
	Rumänien	54	2 472			1977/1	Künstliche Süßstoffe	54	3 467	64	3 204
	Ver. St. v. Amerika . .	40	4 538				China	22	1 279		
	Deutschland	38	3 687				Rumänien	8	713		
	Sowjetrußland	37	2 644				Litauen	7	440		
	Ungarn	31	1 474				Niederlande	4	208		
	Frankreich	27	1 989				Hamburg	2	135		
	Jugoslawien	26	1 763				Polen	2	102		
	Schweiz	19	2 029				Deutschland	2	107		
	Italien	19	1 533				Albanien	2	99		
	Niederlande	12	1 131				Ungarn	1	88		
	Schweden	10	1 163				Sowjetrußland	1	61		
	Spanien	9	770				Frankreich	0,9	57		
	Bulgarien	8	400				Schweiz	0,8	46		
	Polen	7	244				Türkei	0,6	42		
	Belgien	7	804				Siam	0,5	27		
	Norwegen	6	725				Lettland	0,4	22		
	Dänemark	6	557				Dänemark	0,4	14		
	Brit. Bes. in Nord-						Italien	0,1	11		
	amerika	5	455				Niederländ. Besit-				
	Finnland	5	428				zungen in Asien . . .	0,1	6		
	Griechenland	3	199				Andere Länder	0,1	10		
	Mexiko	3	226			1977/2	Arzneiwaren, zube-	267	7 803	290	9 632
	Aegypten	3	222				reitete				
	Hamburg	3	229				Deutschland	53	1 140		
	Niederländ. Besit-						Oesterreich	53	1 149		
	zungen in Asien . . .	2	306				Ver. St. v. Amerika . .	29	883		
	Lettland	2	158				Polen	19	656		
	Türkei	2	107				Rumänien	12	331		
	Portugal	0,9	60				Jugoslawien	10	343		
	Franz. Besitzungen						Niederlande	8	261		
	in Asien	0,9	51				Schweiz	8	273		
	Spanisch-Marokko . .	0,9	49				Großbritannien	8	239		
	Arabien	0,7	54				Ungarn	7	223		
	China	0,7	48				Spanien	7	167		
	Brasilien	0,6	51				Schweden	6	199		
	Japan	0,6	42				Italien	6	158		
	Britisch-Indien	0,6	28				Brasilien	4	123		
	Litauen	0,4	38				Triest	4	87		
	Brit. Besetzung. im						Argentinien	3	85		
	Mittelländ. Meere . .	0,3	19				Frankreich	3	148		
	Estland	0,2	21				Mexiko	3	87		
	Neu-Süd-Wales	0,2	12				Bulgarien	2	192		
	Chile	0,2	11				Uruguay	2	66		
	Die übrigen süd-						Aegypten	2	60		
	amerikanischen Re-						Belgien	2	131		
	publiken	0,1	13				Türkei	2	55		
	Kuba, Haiti und						Portugal	2	40		
	San Domingo	0,1	12				Kolumbien	1	144		
	Franz-Marokko	0,1	9				Hamburg	1	62		
	Zentralamerikan.						Kuba, Haiti und				
	Republiken	0,1	9				San Domingo	1	54		
	Tripolis und Cyre-						Zentralamerikan.				
	naika	0,1	7				Republiken	1	36		
	Brit. Besitzungen						Norwegen	1	91		
	in Südafrika	0,1	6				Litauen	1	26		
	Albanien	0,1	3				Venezuela	0,9	30		
	Sonst. europäische						Lettland	0,8	31		
	Besitzungen in						Finnland	0,6	78		
	Amerika	0,0	6				Niederländ. Besit-				
	Andere Länder	0,0	19				zungen in Asien . . .	0,6	18		
1975	Zeichenkreide und						Danzig	0,6	17		
	Reißkohle, gefaßt und						Arabien	0,5	17		
	ungefaßt	54	461	48	511		Chile	0,5	17		
	Niederlande	14	104				Dänemark	0,4	14		
	Hamburg	11	44				Griechenland	0,4	13		
	Großbritannien	8	92				Britisch-Indien	0,4	8		
	Belgien	6	49				China	0,3	12		
	Oesterreich	4	44				Estland	0,3	9		
	Jugoslawien	4	37				Brit. Besitzungen in				
	Ungarn	2	32				Südafrika	0,2	10		
	Dänemark	2	16				Bremen	0,2	6		
	Litauen	1	5				Besitzungen d. Ver.				
	Rumänien	1	12				St. v. Amerika in				
	Schweden	0,8	7				Asien u. Ozeanien . .	0,2	6		
	Bulgarien	0,6	6				Andere Länder	0,3	8		
	Andere Länder	0,7	13								

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1979	Essige, Fette u. Oele, parfümiert:						Brit. Besitzungen in Amerika	11	86		
1980	in Umschließungen v. 5 kg oder mehr	—	—	0	4		Abessinien	10	47		
1981	in Umschließungen unter 5 kg	0,1	2	0	3		Brit. Besitzungen in Südafrika	9	56		
	Deutschland	0,1	2				Portug. Besitzungen in Afrika	7	54		
	Alkoholische, aromas- matische Essenzen . . .	16	793	14	486		Türkei	6	32		
	Ungarn	7	470				Griechenland	5	17		
	Jugoslawien	5	128				Neuseeland	4	26		
	Polen	1	72				Spanien	0,8	6		
	Oesterreich	0,6	23			1993	Andere gewöhnliche Zündwaren wie Schweifelfäden, Feuer- schwamm, Zünder u. ä.	0,8	8		
	Rumänien	0,6	16				Deutschland	17	55	2	7
	Deutschland	0,4	12				Oesterreich	9	30		
	Niederlande	0,3	18				Ungarn	6	20		
	Belgien	0,3	10				Norwegen	2	4		
	Italien	0,3	4				Jugoslawien	0,1	0		
	Griechenland	0,2	4				Feuerwerkskörper . .	0,0	1		
	Großbritannien	0,1	9			1994	Großbritannien	67	531	22	129
	Aegypten	0,1	6				Aegypten	63	491		
	Andere Länder	0,5	21				Franz. Besitzungen in Asien	1	11		
1982	Parfümerien, kosme- tische Mittel:						Türkei	0,9	7		
	nicht alkoholhaltige . .	2	125	5	224		Oesterreich	0,7	10		
	Oesterreich	0,6	39				Hamburg	0,1	4		
	Ver. St. v. Amerika . . .	0,3	18				Polen	0,1	1		
	Deutschland	0,3	14				Italien	0,0	5		
	Frankreich	0,3	11				Deutschland	0,0	1		
	Jugoslawien	0,1	12								
	Ungarn	0,1	6				1995—				
	Andere Länder	0,6	25			2001/2	Zündwaren a. n. g. (Sprengstoffe und Schießbedarf) insges.	4 315	163 920	1 056	46 185
1983	alkoholhaltige	2	106	3	193	1995	Luntten (Zünd- und Sprengschnüre)	0,0	1		
	Ver. St. v. Amerika . . .	0,6	53				Polen	0,0	1		
	Belgien	0,4	26								
	Frankreich	0,3	14			1996	Patronenhülsen, Zünd- hütchen, Zündkapseln, leere, nicht gefüllt	5	125		
	Großbritannien	0,2	6				Rumänien	2	67		
	Andere Länder	0,1	7				Bulgarien	1	19		
1984	Pechfackeln	0,1	0	0	3		Jugoslawien	1	30		
	Jugoslawien	0,1	0				Polen	0,3	5		
1990	Wachskerzen, Wachs- fackeln, Wachsstöcke, Nachtlöcher, Zünd- kerzen	13	162	14	117		Ungarn	0,1	2		
	Ver. St. v. Amerika . . .	9	117				Oesterreich	0,0	1		
	Italien	3	34				Schweden	0,0	1		
	Brit. Besitzungen in Südafrika	0,4	7			1997	Fertige, geladene Pa- tronen	2 413	84 920		
	Deutschland	0,2	1				Jugoslawien	1 550	70 420		
	Ungarn	0,1	1				Griechenland	536	6 730		
	Polen	0,0	2				Deutschland	191	3 741		
1992	Zündhölzchen	6 776	30 060	5 965	27 810		Hamburg	134	3 917		
	Britisch-Indien	1 259	5 108				Dänemark	1	63		
	Großbritannien	989	3 746				Polen	0,7	20		
	Aegypten	846	4 194				Rumänien	0,2	12		
	China	617	2 628				China	0,1	7		
	Ver. St. v. Amerika . . .	577	2 241				Schweden	0,1	2		
	Arabien	468	2 588				Türkei	0,1	2		
	Franz. Besitzungen in Asien	467	1 676				Oesterreich	0,0	5		
	Algier	451	2 702				Frankreich	0,0	1		
	Frankreich	311	1 279			1998	Zündhütchen u. Zünd- kapseln mit Zünd- masse, auch fertig ad- justiert (geladen) . . .	74	8 926		
	Rumänien	213	621				Griechenland	44	5 327		
	Alle übrigen franz. Besitzung. i. Afrika . . .	138	810				Rumänien	19	2 541		
	Persien	80	478				Jugoslawien	3	473		
	Brit. Besitzungen i. Mittelländ. Meer . . .	76	385				Lettland	3	255		
	Brit. Besitzungen in Westafrika	72	441				Franz. Besitzungen in Asien	2	23		
	Brit. Besitzungen in Ostafrika	56	366				Frankreich	1	169		
	Kuba, Haiti und San Domingo	33	168				Oesterreich	1	87		
	Alle übrigen Besit- zungen in Asien	27	120				Deutschland	0,4	37		
	Tripolis u. Cyre- naika	23	97				Polen	0,3	12		
	Triest	22	130				Schweden	0,0	1		
							Türkei	0,0	1		

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR**Inland.**

Antidumpingzölle für deutsche Kohlenelektroden in den Vereinigten Staaten.

Nach einer telegraphischen Meldung aus Washington hat das Schatzamt das Vorliegen eines Dumping bei der Einfuhr von elektrischen Kohlestiften aus Deutschland festgestellt. („I. u. H.“) (3362)

Ausland.

Großbritannien. Um die Berechnung der Schlüsselindustriezölle. Die Zeitschrift „Chemical Age“ schreibt:

Obleich die Zollbehörden auf die Vorstellungen der British Chemical and Dyestuffs Traders' Association (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1002) bezüglich der von den Zollämtern verlangten Wertzertifikate (die über das Verhältnis des Importeurs zu dem Absender der Waren und die Wiederverkaufspreise der von Agenten usw. eingeführten Waren Aufschluß geben sollen) noch nicht endgültig geantwortet hat, ist den Mitgliedern der Association die Einfuhr von zollpflichtigen Chemikalien bis zur endgültigen Entscheidung auch ohne diese Wertzertifikate gestattet worden, wobei auch weiterhin zunächst die Fakturenwerte, soweit sie einwandfrei erscheinen, als Grundlage zur Berechnung der Zölle genommen werden. Nach den Informationen der genannten Zeitschrift sind diese Wertzertifikate demnach zurzeit zur Entnahme von Waren aus dem Zollager nicht erforderlich; auch von der Hinterlegung von Kautionen, die über den Betrag der fälligen Zölle hinausgehen, ist abgesehen worden, sofern die Fakturenwerte als der Wahrheit entsprechend angesehen werden. (3327)

Ausfuhrverbotene Sprengmittel und Narkotika. Das „Board of Trade Journal“ vom 4. Okt. 1928 veröffentlicht die folgenden, vom 1. Oktober ab geltenden Listen der ausfuhrverbotenen Sprengmittel und Narkotika, deren Ausfuhr nur auf dem Lizenzwege gestattet ist. Die durch die kürzlich erlassenen Verordnungen betroffenen Rauschmittel sind in der folgenden Liste einbegriffen.

Sprengmittel.

Bomben und Teile davon,
Patronen mit Ladungen aller Art und Bestandteile davon (vgl. aber weiter unten),
Sprengstoffe mit Ausnahme der folgenden: Zündhütchen, Sprenggelatine, „Bonbons“, Sprengkapseln, Dynamit, elektrische Zünder, Feuerwerk, Nebelsignale, Gelatinedynamit, Gelignit, Monobel, Rex-Pulver, Rockit, Sicherheitszündschnüre, Supercliffit Nr. 1, Supercliffit Nr. 2, Superrippit, Tonit oder Schießbaumwollpulver Nr. 1, Wikingpulver, Flammenwerfer und Bestandteile davon,
Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszündschnüre) und Bestandteile davon,
Granaten und Bestandteile davon,
Länd- und Seeminen und Bestandteile davon,
Projektilen aller Art (mit Ausnahme der Munition für Luftdruckgewehre),
Torpedos und Bestandteile davon.

Narkotika*).

Cocain (einschließlich des synthetischen Cocains) und dessen Salze, sowie alle Stoffe, die nicht weniger als 0,1% Cocain enthalten,
Cocablätter,
Diacetylmorphin (gewöhnlich als Diamorphin oder Heroin bezeichnet) und dessen Salze, sowie alle Diacetylmorphin in beliebigen Mengen enthaltenden Stoffe,
Dihydrooxykodeinon und dessen Salze, sowie alle Dihydrooxykodein in beliebigen Mengen enthaltenden Stoffe,
Dihydrokodeinon und dessen Salze, sowie alle Dihydrokodeinon in beliebigen Mengen enthaltenden Stoffe,
Ekgonin und dessen Salze, sowie alle nicht weniger als 0,1% Ekgonin enthaltenden Stoffe,
Indischer Hanf (mit Ausnahme des Harzes daraus), wie er in der Dangerous Drugs Act, 1925, definiert ist, und alle Extrakte und Tinkturen aus indischem Hanf.

Anmerkung: Die Ausfuhr des Harzes aus indischem Hanf (das gewöhnlich als Haschisch oder Charas bezeichnet wird) ist absolut verboten.

*) Auch einfuhrverboten, außer mit besonderer Lizenz.

Morphin und dessen Salze, sowie alle nicht weniger als 0,2% Morphin enthaltenden Stoffe.

Anmerkung: Die Ausfuhr von Benzoylmorphin ist absolut verboten. Opium (rohes und medizinisches).

Anmerkung: Die Ausfuhr von zum Rauchen präpariertem Opium ist absolut verboten. (3350)

Generallizenz für die Ausfuhr verschiedener Sprengstoffe. Laut „Board of Trade Journal“ ist die offene Generallizenz für die Ausfuhr der folgenden Sprengstoffe nach allen Bestimmungsländern verlängert worden:

Dynobel, Samsonit, Thames-Pulver, Sabulit Nr. 1, Super-sabulit, Barwick und Hertford. (3351)

Generallizenz für die Ausfuhr von nichtgezogenen Gewehren und dazugehöriger Munition. Laut „Board of Trade Journal“ vom 4. Oktober 1928 ist die Generallizenz für die Ausfuhr von nichtgezogenen Gewehren und der dazugehörigen Munition nach allen Ländern mit Ausnahme einiger Gebiete in Afrika und Asien erneuert worden. (3349)

Frankreich. Regelung der Einfuhr von Petroleum und Petroleumprodukten. Laut „Journal Officiel“ vom 26. September 1928 treten die Bestimmungen über die Regelung der Einfuhr von Petroleum und Petroleumprodukten, über die wir auf Seite 407 der „Chem. Ind.“ berichteten, am 1. April 1929 in Kraft. (3302)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet“ Nr. 16 u. 17.)

„Hochglanzmasse“, ein Metallpoliermittel, bestehend aus Stearinsäure und (kohlen-säurehaltigem) Wienerkalk, ist nach „Steine 10“ abzufertigen.

Vulkanisiermittel, genannt „Vandex“, enthaltend elementares Selen, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Härtungsmittel für kohlenstoffarmen Stahl, genannt „Krustall Case Hardening Compound“, bestehend aus Holzkohle, die mit einem Ueberzug aus gelöschtem Kalk (carbonathaltig) versehen ist, ohne daß indes Kalkstickstoff und Carbid nachgewiesen werden kann, ist nach „Holzkohle“ abzufertigen.

„Istucol“, bestehend aus etwa 50% in von den Hauptmengen Naphthalin und Anthracen befreiten Teerölen gelöstem Steinkohlenteerpech, ist nach „Teerkompositionen“ abzufertigen.

„Decol“, ein Hilfsmittel bei der Färberei, bestehend aus Sulfatabfallauge und Beizmitteln, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Dörentrops Klebemasse“ für die Eisengießerei, bestehend aus feuchtem Sand, amorpher Kieselsäure, feuerfestem Ton und einer braun-schwarzen, stark aschenhaltigen Masse, ist nach „Steine 10“ abzufertigen.

„Aetzschutzpasta“ (Druckfarbenzusatz), bestehend aus Wachs und einem Petroleumdestillat, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres gegen einen Zoll von 0,07 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden.

Reinigungsmittel für Schriftmetall, bestehend aus einer Mischung von Kolophonium, Bariumsulfid, Holzkohle, Borax, Salmiak, Kalk, Natriumcarbonat und Talkum (etwa 22%), ist nach „Salze 12“ abzufertigen.

Hautpflegemittel, genannt „Hinds Honey & Almond Cream“, bestehend aus einer Seifen- und Glycerinlösung, in der ein Fett emulgiert ist, die weniger als 2% Branntwein enthält, ist nach „Wohlriechende Wässer b“ abzufertigen. — Vgl. dagegen eine frühere Zolltarifentscheidung (vom 21. 7. 1923), in der eine gleichnamige Ware, die aber 7% Branntwein enthielt, unter „Branntwein“ aufgenommen wurde.

„Summer Black Oil“, bestehend aus 15% Petroleumpech, das in einem hochsiedenden (300°) Mineralöl gelöst ist; die Ware trocknet nach dem Aufstreichen auf eine Glasplatte nicht und ist nach „Oele 3“ abzufertigen.

„Stemanin“ (Milchsatz), bestehend aus einer Lösung von milchsaurem Kalk (Calciumlactat mit geringen Mengen Gips, Calciumhydroxyd und Eisen) in 78,4% Wasser, ist nach „Salze 12“ abzufertigen. (3330)

Tschechoslowakei. Für Knochen Ausfuhrzoll beantragt. Die Knochen verarbeitenden Industrien haben bei den Ministerien für Handel und Finanzen einen Exportzoll auf Knochen und Gelatine beantragt. Die Handelskammern empfehlen nur die Einführung eines Zolles auf Knochen, während die Gelatineausfuhr weiter zollfrei bleiben soll. („Prag. Tagbl.“) (3319)

Fortfall der Lizenzgebühr für Ausfuhrbewilligungen. Laut Verordnung vom 3. Oktober 1928, veröffentlicht im tschechoslowakischen Amtsblatt vom 4. Oktober, wird ab 3. Oktober für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Pottasche und Schlempekohle (aus Pos. 599, vgl. „Chem. Ind.“ S. 1069) keine Gebühr erhoben. (3315)

Ungarn. Zolltarifänderungen. Lt. „Budapesti Közlöny“ vom 30. September 1928 hat das königl. ungarische Ministerium mit Wirkung vom 12. Oktober d. J. folgende Zolländerungen verfügt:

Zollfrei ist Wasserstoffsperoxyd bis zu einer Konzentration von 35% (bisher 30%; Pos. 267 a 2).

Mit 50% des bisherigen Zolles sind abzufertigen: Riechstoffe n. b. g., mit Ausnahme von Geraniol, Geraniumäthyläther, Jonon, Linalylacetat und künstlichem Moschus (aus Pos. 428), ferner Nitrocelluloselacke mit mindestens 20% Estergehalt (aus Pos. 430).

Erhöht wird der Zollsatz für: Leinöl mit Ausnahme des Leinöls zur Wachstuchfabrikation im Erlaubnisscheinverkehr und andere trocknende Öle in Behältern von 25 kg und darüber von 12 Goldkr. auf 18 Goldkr. je dz (Pos. 331; Chin. Holzöl z. Lackfabrikation auf Erlaubnisschein verbleibt zollfrei), Schreibmaschinen- und andere Farbbänder, montiert, von 350 Goldkr. auf 450 Goldkr., andere von 150 Goldkr. auf 1500 Goldkr. (Pos. 416 d).

Mit Wirkung vom 15. November beträgt der Zollsatz für Knochenfett und gemischtes Fett (aus Pos. 337, bisher zollfrei) 10 Goldkr. (Knochenfett zur Stearinerzeugung im Erlaubnisscheinverkehr verbleibt zollfrei). (3317)

Litauen. Zollerhöhung gegenüber Nichtvertragsstaaten.

Auf S. 1043 hatten wir nach einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Kowno gemeldet, daß am 1. Oktober in Litauen eine generelle Zollerhöhung um 30% auf Waren derjenigen Länder, die mit Litauen keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben, in Kraft treten würde. Wie wir vom litauischen Generalkonsulat in Berlin erfahren, entspricht diese Meldung nicht den Tatsachen. Eine solche Regelung sei zwar geplant, schließlich jedoch aufgegeben worden. Es handle sich allerdings um eine Zollerhöhung gegenüber den Nichtvertragsstaaten, die aber nicht 30%, sondern 100% betrage und sich nur auf bestimmte Erzeugnisse beziehe.

Im litauischen Amtsblatt „Vyriausybės Žinios“ vom 24. September sind die am 1. Oktober Nichtvertragsstaaten gegenüber in Kraft getretenen Zollsätze wiedergegeben. Die chemische Industrie interessieren folgende Positionen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lit. je kg allgemein erhöht	
27	2. Aether für medizinische Zwecke; brantweinhaltinge Fruchtessenzen		
	br.	20,00	40,00
	4. Vergällter Festspiritus	4,00	8,00
32	Mineralwässer, natürliche und künstliche, je Gefäß nicht mehr als 1 l enthaltend	0,30	0,60
85	1. Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroläther u. andere Naphthadestillate	0,30	0,60
	2. Paraffin, Solar- und Vaselineöl	0,25	0,50
113	1. a) Galenische Präparate: zusammengesetzte Arzneimittel, Salben, Tinkturen, Extrakte und alle patentierten und dosierten Arzneimittel	6,00	12,00
	b) Sirolin, Arsenferratoze	1,00	2,00
	2. Pflaster auf Geweben jed. Art	4,00	8,00
	4. Salvarsan	10,00	20,00
119	Kosmetika und Parfümerien:		
	1. Weiße u. rote kosmetische Farbmittel; Haarfärbemittel ohne Alkohol; Weihrauchkerzen; Kosmetika, n. b. g. Zahnpulver und pasta; Vanillin	20,00	40,00
	2. Alkoholhaltige Parfümerien und Kosmetika: Parfüms, wohlriechende Wässer, Elixiere und andere Fabrikate, Pomaden	50,00	100,00

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Lit. je kg allgemein erhöht	
3.	Aetherische u. wohlriechende Öle ohne Alkohol, natürliche u. künstliche; Menthol und andere Riechstoffe	6,00	12,00
120	Seifen:		
	1. Toiletteseife, flüssig, hart oder gepulvert	10,00	20,00
	2. Seife jeder Art, außer der in Pos. 120, 1 genannten	2,00	4,00
	aus 3. Waschseifenpulver	1,00	2,00

Unsere Mitteilungen auf S. 1043 und S. 1069 der „Chem. Ind.“ über Ursprungszeugnisse für Waren, die für Litauen bestimmt sind, ergänzen wir nach den im obengenannten Amtsblatt veröffentlichten Ausführungsbestimmungen für Ursprungszeugnisse wie folgt:

Ursprungszeugnisse werden nicht verlangt, wenn die Warennatur oder andere Merkmale klar und unzweifelhaft den Ursprung der Waren erkennen lassen.

Die Ursprungszeugnisse sind spätestens an dem Tage einzureichen, an dem die Anmeldung zur Abfertigung der Waren dem Zollamt vorgelegt wird. Sind die Waren schon geprüft, aber noch im zollamtlichen Gewahrsam, so können die Ursprungszeugnisse mit einer besonderen Anweisung dem Zollamtsvorsteher vorgelegt werden. In diesem Falle nimmt die Warenprüfung der Zollamtsvorsteher oder sein Vertreter vor; diese Fälle bedürfen der Bestätigung der zollamtlichen Sitzung. (3312)

Lettland. Zollabfertigung von Waren nach dem Minimaltarif ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen. Laut Verordnung des Zolldepartements Nr. 296, veröffentlicht in „Vald. Vestn.“ Nr. 227, werden natürliche Mineralwässer der Pos. 32, 2, d. h. solche, die in besonderen vom Gesundheitsdepartement mit Zustimmung des Finanzministers zusammengestellten Verzeichnissen aufgezählt sind (vgl. „Chem. Ind.“ S. 465 u. S. 1015), bei der Einfuhr auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen nach dem Minimalzolltarif (zollfrei) abgefertigt, wenn sie aus einem Vertragslande stammen.

Die Verordnung ist am 6. Oktober 1928 in Kraft getreten. (3342)

Zolltarifentscheidung. Laut Verordnung Nr. 290 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ Nr. 226) ist nach Pos. 112, 9b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen: Cohesal (I. G. Farbenindustrie A. G.). Die Verordnung ist am 5. Oktober in Kraft getreten. (3341)

Finnland. Zolltarifentscheidungen. (Rundschreiben der Zolldirektion No. 25 und 26.) Es ist abzufertigen nach

838	Rubberkeed, ein Mittel zum Bestreichen von Dächern, das Asphalt, Mineralöl, Asbest und Kautschuk enthält.
862	„Rozredidlo“, ein Lösungsmittel, das Benzol und Methanol enthält. (Vertragszoll 3,—)
922	Der synthetische „Gerbstoff T“.
941	„Lithurin E“, ein Mittel zum Imprägnieren von Wänden, bestehend aus Trichloräthylen und Paraffinkohlenwasserstoffen.
864	Aethylenglycol für technische und medizinische Zwecke sowie zur Sprengstoffabrikation.
873	„Ortizon Mundwasserkugeln.“ (3312)

Rumänien. Zollentscheidungen. Laut Verordnung des Finanzministeriums wird der Einfuhrzoll für Brauerpech auf Grund des Mischungsverhältnisses in der Oberflächenschicht berechnet. Im Falle eines Widerspruchs liegt die Beweispflicht auf Seiten des Importeurs.

Auf Vorschlag des Oberen Gesundheitsrates sind die folgenden medizinischen Präparate zur Einfuhr zugelassen worden: Artine Dr. Wander, Plourin Coutourieux, Cardiazol Knoll, Charbon Tissot, Granule et Naphtole, Asthamidrin Mayer, Pilules au blen de methylene Doumer, Oleolaxine Duret, Insuline Leo, Synthalin Kahlbaum. („Bul. Cam. de Com. si Ind. Buc.“) (3331)

Amtliche Brantweinpreise. Das Amtsblatt „Monitorul oficial“ veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums, durch welche mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Erhöhung der Verbrauchssteuer die Preise für Brantwein festgesetzt werden. In diesen Preisen ist die Steuer nicht inbegriffen. Die Preise sind: Für Getreidespiritus 3 Lei je Dekaliter Grad; für Weingeist 10 Lei 50 Bani je Dekaliter Grad.

Die Preise gelten für drei Monate ab 1. Oktober d. J.
Die Berechnung der 20prozentigen Supertaxe ad valorem erfolgt nach der Gesamtsumme, die sich aus dem obigen Preis, zuzüglich der Verbrauchs- und der Produktionsgebühren ergibt. („Monitorul oficial“ Nr. 217.) (3346)

Italien. Abänderung der Verbrauchs-, Einfuhrzusatz- und Fabrikationssteuern für Alkohole. Die „Gazzetta Ufficiale“ vom 25. September 1928 veröffentlicht zwei königliche Dekret-Gesetze vom 24. September (Nr. 2112 und 2113), durch die die folgenden Steueränderungen verfügt werden:
Die staatlichen Zuschläge zur Verbrauchssteuer, die durch Dekret vom 13. Februar 1925 in Kraft gesetzt wurden, werden durch folgende neue Zuschläge ersetzt:

Einheit		Zuschlag	
		in Gemeinden 1. u. 2. Klasse	in Gemeinden 3. u. 4. Klasse
Alkohol in Fässern:			
bis 25° Alkohol n. Gay-Lussac	hl	25,—	20,—
26—50° dto.	hl	50,—	40,—
51—75° dto.	hl	75,—	60,—
über 75° dto.	hl	100,—	80,—
Alkohol in Flaschen	Flasche	1,—	1,—

Die inländische Fabrikationssteuer für Alkohol und die entsprechende Zusatzsteuer bei der Einfuhr werden auf 1800 Lire per hl wasserfreien Alkohol bei einer Temperatur von 15,56° C festgesetzt.

In der gleichen Höhe werden die Fabrikationssteuer und die Zusatzsteuer bei der Einfuhr für Methanol und alle anderen Alkohole (außer Aethylalkohol), die derart raffiniert sind, daß sie zur Herstellung von Getränken verwandt werden können, festgesetzt.

Die Rückerstattung der Fabrikationssteuer für alkoholhaltige Erzeugnisse, die diesen Vorteil bei der Ausfuhr genießen, erfolgt bis zum 30. November 1928 auf der Grundlage der bisherigen Sätze.

Beide Dekret-Gesetze sind am 26. September 1928 in Kraft getreten. (3328)

Zur Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit zugelassene Waren. „Gazzetta Ufficiale“ veröffentlicht eine Zusammenstellung der zwecks Verarbeitung (Veredelung) zur Einfuhr und Ausfuhr zugelassenen Erzeugnisse. Den Listen entnehmen wir die folgenden für die chemische Industrie in Betracht kommenden Angaben.

Die dauernd zur Einfuhr auf Zeit zugelassenen chemischen Erzeugnisse sind:

Warenbezeichnung	Verwendungszweck	Zugel. Minimal- menge	Spätester Termin d. Wiederausf.
Kunstseide, roh	zum Zwirnen und Färben	50 kg	1 Jahr
Blei, in Stücken und Bruch	zur Herstellung von Metallnige, Bleiglätte u. Bleicarbonat (Bleiweiß) ¹⁾	10 dz	2 Jahre
Kupfer, in Stücken und Bruch	a) zur Herstellung von Kupfersulfat ²⁾	100 kg	6 Mon.
	b) zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln	200 kg	1 Jahr
Zink, in Stücken und Bruch	zur Herstellung von Zinkoxyd ³⁾	100 kg	1 Jahr
Rohbaumwolle	zur Herstellung von Kupferammoniakseide	100 kg	2 Jahre
Benzol, Toluol u. Naphthalin	zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen u. Sprengstoffen	100 kg	1 Jahr
Sensibilisiertes photograph. Papier	zur Herstellung von illustrierten Karten	100 kg	6 Mon.
Carnaubawachs, Vaseline, Vaselinöl, Paraffin u. Rohozokerit	zur Raffinierung u. Herstellung von Gemischen	100 kg	1 Jahr
Ceresin und Paraffin	zur Herstellung von Kerzen und Nachtlichtern	100 kg	1 Jahr
Kolophonium, rohes Leinöl u. Mineralfarben	zur Herstellung von Lino-leum	unbegr.	2 Jahre
Künstl. Haar (Crinol)	zur Herstellung von Hüten	100 kg	1 Jahr
Caseinkunsthorn ⁴⁾ in Platten u. Blättern von 2 mm oder mehr Dicke	zur Herstellung von Knöpfen	100 kg	1 Jahr

Warenbezeichnung	Verwendungszweck	Zugel. Minimal- menge	Spätester Termin d. Wiederausf.
Glucose	zur Herstellung von kandierten Früchten, Marmeladen usw.	5 dz	1 Jahr ⁴⁾

Die chemischen Erzeugnisse, die nur bis zu einem bestimmten Zeitraum zur Einfuhr auf Zeit zugelassen sind, sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Warenbezeichnung	Verwendungszweck	Ablauf d. Konzession	Zugel. Minimal- menge	Spätester Termin d. Wiederausf.
Alizarin	Zum Türkischrotfärben v. Baumwollgarnen und -geweben	7. 1. 29	100 kg	1 Jahr
Rohcelluloid	Zur Herstellung v. Knöpfen, Kämmen, Haarnadeln und für andere Arbeiten	31. 7. 29	100 kg	1 Jahr
Kunstseidegarn, 60 000 m oder mehr per ½ kg	Zur Herstellung v. Mischgeweben, sogen. Milanaise-geweben u. gänzlich aus Kunstseide hergestellt. Geweben	30. 6. 29	100 kg	1 Jahr
Nitrocellulose u. Tauchlacke	Für d. Automobilindustrie	18. 9. 29	unbegrenzt	1 Jahr
Verschied. Materialien: (künstl. Mangansuperoxyd, Paraffin, Ammoniumchlorid, Kolophonium, Zinkchlorid kleine Kohlen für Batterien)	Zur Herstellung von elektrischen Batterien	15. 5. 30	100 kg ⁵⁾	1 Jahr
Azineipflanzen und Teile davon ⁶⁾	Zum Aussortieren, Reinigen u. Verpacken für die Ausfuhr	1. 6. 29	100 kg	1 Jahr
Kunstseide in Bändchenform	Zur Herstellung von Bändern aus Natur- u. Kunstseide und von Hutgeflechten	3. 2. 30	100 kg	1 Jahr
Magnesiumsulfat ⁷⁾	Zur Herstellung von Kunstseide	31. 12. 28	10 dz	1 Jahr

In der Liste der dauernd zur Ausfuhr auf Zeit zwecks Veredelung zugelassenen Waren befinden sich keine die chemische Industrie betreffenden Waren.

Die Liste der für einen bestimmten Zeitausschnitt zur Ausfuhr auf Zeit zugelassenen Waren enthält an chemischen Erzeugnissen nur:

Rohes Schieferöl, zur Herstellung von Tumenolsulfosaurem Ammonium; die Zulassung gilt bis zum 20. März 1930; die Ausfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg und die Wiedereinfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen. (3282)

¹⁾ Es müssen ausgeführt werden 100 kg Mennige für 92,5 kg Blei, 100 kg Bleiglätte für 94,5 kg Blei und 100 kg Bleiweiß für 80 kg Blei.

²⁾ Für 100 kg Kupfer müssen 395 kg Kupfersulfat ausgeführt werden.

³⁾ Für 1 dz Zink müssen 80 kg Zinkoxyd ausgeführt werden.

⁴⁾ Kann auf Antrag auf 2 Jahre verlängert werden.

⁵⁾ Für jedes einzelne Erzeugnis.

⁶⁾ Einschließlich Insektenblüten und im allgemeinen aller nicht pulverisierten Erzeugnisse, die in Position 777 des geltenden Zolltarifs eintariffiert werden können.

⁷⁾ Das zur Einfuhr auf Zeit zugelassene Kontingent beträgt im Maximum 200 000 dz.

⁸⁾ Im amtlichen Text ist der geschützte Name „Galalith“ angegeben.

Spanien. Einfuhr von Mineralwasser. Infolge von Mißständen, die sich bei der Zolluntersuchung von aus Frankreich kommenden Mineralwässern durch die pharmazeutischen Zollinspektoren ergeben haben, wird durch kgl. Verordnung vom 15. September 1928 verfügt, daß in Zukunft diese Kontrolle unterbleibt und nur die auf Ursprung und Verpackung vorgenommen wird. („Gaceta de Madrid“ vom 19. Sept. 1928.) (3329)

Ver. St. von Nordamerika. Einfuhrquoten für Rauschmittel. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat das Federal

Narcotics Control Board den zugelassenen Importeuren von Rauschmitteln ihre Quoten für das Fiskaljahr 1928/29 mitgeteilt. Einzelheiten über die Höhe der Kontingente sind nicht veröffentlicht worden. Neue Importeure, die bisher keine Lizenz zur Einfuhr von Rauschmitteln hatten, sich aber auf diesem Gebiete zu betätigen beabsichtigten, haben keine Lizenzen erhalten. (3352)

Keine Teilnahme an der Genfer Opium-Konvention. Das Staatsdepartement in Washington übersandte dem Völkerbundssekretariat eine Note, in der es die Beteiligung an dem durch die Opium-Konvention geschaffenen Zentralkomitee (vgl. „Chem. Ind.“, S. 741) ablehnt, da es sich von den 1925 hierüber beschlossenen Bestimmungen keine wirksame Bekämpfung des Rauschgifthandels verspreche. Die Vereinigten Staaten würden sich daher einstweilen auf die Mitgliedschaft an der Haager Opium-Konvention von 1912 beschränken. („I. u. H.“) (3318)

Zolltarifentscheidungen. Kunstseideabfall. Ein als Abfall bezeichnetes Gemisch aus 53,81% Wolle, 43,12% Kunstseideabfall und 3,07% Oel usw. wurde vom Zollamt nach Position 1105 des Einfuhrzolltarifs mit 16 c. per lb. verzollt. Auf die Beschwerde des Importeurs hin tarifierte der United States Customs Court dieses Gemisch als nicht besonders genannten Abfall in Position 1457 ein, so daß es mit 10% des Wertes verzollt wurde.

Das Treasury Department hat beschlossen, beim United States Court of Customs Appeals Berufung gegen diese Entscheidung einzulegen.

Steinkohlenteerprodukt. Eine Ware, die von der Regierung als Steinkohlenteerprodukt erkannt wurde, wurde mit einem Zusatzzoll belegt. Auf den Antrag des Importeurs wurde der Zusatzzoll wieder aufgehoben, da das Produkt dem Importeur nicht genügend bekannt war und ihm daher der gute Glauben zuzubilligen wäre. („Treasury Decisions“.) (3353)

Canada. Ausdehnung der Rauschmittelkontrolle auf die Acylderivate des Morphins. Laut „Canada Gazette“ vom 22. September 1928 wird die Liste der unter die Opium und Narcotic Drugs Act fallenden Rauschmittel wie folgt ergänzt:

Acylderivate*) des Morphins und deren Salze oder Verbindungen. (3357)

*) I. der französischen Übersetzung der Bekanntmachung im gleichen Hefte der „Canada Gazette“ ist nur von Acetylderivaten die Rede; wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um einen Druckfehler.

Handelsvertrag mit Jugoslawien. Zuzufolge einer Bekanntmachung in „The Canada Gazette“ ist am 9. August 1928 ein Meistbegünstigungsvertrag mit Jugoslawien in Kraft gesetzt worden. (3293)

Meistbegünstigung für Waren aus Litauen. Durch eine auf einer Order in Council beruhenden Proklamation vom 10. September 1928, veröffentlicht in einer Sondernummer der „Canada Gazette“ vom 15. September 1928, wird bekanntgemacht, daß die Erzeugnisse Litauens vom 15. September 1928 an in Canada Meistbegünstigung genießen. (3314)

Zolltarifentscheidung. Gemäß „Order in Council“ vom 31. August 1928 sind mit Wirkung vom 17. Februar 1928 „Materialien aller Art zur ausschließlichen Verwendung bei der Herstellung der in Tarifposition 219 A vorgesehenen Präparate (nicht weingeisthaltige flüssige Zubereitungen zum Desinfizieren, Waschen oder Besprengen, n. b. g.)“ zollfrei, unter den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen.

Diese Entscheidung wird unter Pos. 791 in den Zolltarif aufgenommen. (3313)

Mexiko. Warenbegleitpapiere. Das neue mexikanische Zollgesetz (vgl. „Chem. Ind.“, S. 786 und S. 991) tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. Folgende Ausführungen über verschiedene Bestimmungen des Gesetzes sind einem Schreiben der spanischen Handelskammer in Mexiko entnommen und durch Mitteilungen des mexikanischen Konsulats in Zürich ergänzt worden.

An die Stelle der üblichen Konsularfaktur tritt eine Handelsfaktur in vierfacher Ausfertigung; diese Faktur muß aber das Visum des mexikanischen Konsuls in dem Verschiffungshafen erhalten.

Wenn die Waren in dem Verschiffungshafen nicht gehandelt und notiert werden und der Preis derselben daher dort nicht bekannt ist, so muß die Faktur zuerst vom dem Konsul an dem Verkaufsort visiert werden, und ein zweites Mal im Verschiffungshafen.

Die Gebühren für das erste Visum sind dieselben wie die gegenwärtig für Handelsfakturen erhobenen (gebührenfrei bei einem Wert bis zu 10 Pesos; 2 Pesos bei einem Wert von mehr als 10 aber weniger als 100 Pesos; 4 Pesos bei einem Wert von 100 Pesos und mehr). Für das Visum im Verschiffungshafen sind, wie gegenwärtig für die Visa von Konsularfakturen, 10% des um die Frachten und Unkosten bis zum Verschiffungshafen vermehrten Nettowertes der Waren zu bezahlen.

Die Kosten für Verfrachtung, Seefracht, Versicherung usw. brauchen dem Konsulat nicht angegeben zu werden und sind möglichst auf einem gesonderten Blatt, das direkt an den Empfänger geschickt werden kann, aufzuführen, damit nicht auch für sie die Konsulargebühren erhoben werden.

Es empfiehlt sich, die Fakturen vor Abfahrt des Schiffes vorzulegen, wenn auch das Gesetz die Visierung nur vor Ankunft des Schiffes in Mexiko verlangt. Ferner wird empfohlen, auf den Fakturen Brutto-, Netto- und Legalgewicht anzugeben.

Mustersendungen (für kaufmännische Propaganda) bedürfen keiner Handelsfaktur und keines Visums, sondern lediglich einer vom Absender zu unterzeichnenden detaillierten „Musternote“. (3339)

Britisch-Honduras. Rauschmittelkontrolle. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, veröffentlicht das Beiheft zu der „British Honduras Gazette“ vom 25. August 1928 den Text der Ordinance No. 22 of 1928 vom 23. August, durch die die Bestimmungen über die Rauschmittelkontrolle konsolidiert werden. Die Ordinance definiert die Arzneimittel, die in ihren Bereich fallen, verbietet den Anbau, Besitz und Verkauf gewisser Pflanzen, sowie die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Rohopium und gewisser anderer Arzneimittel. Des weiteren enthält die Ordinance Bestimmungen über die Lizenzen für die Einfuhr usw. von medizinischem Opium, Cocain usw. (3298)

Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Konsularisch beglaubigte Papiere sind den Frachtsendungen nach Honduras nicht beizufügen. Zu beachten ist die Ausfertigung der Faktur gemäß dem abgekürzten Fakturen- und Deklarationsmuster des britischen Reiches.

Das Höchstgewicht der zugelassenen Postpakete beträgt je 22 lbs. Der Versand kann eingeschrieben erfolgen, doch unversichert.

Ein Briefpostversand zollpflichtiger Artikel ist verboten.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert (Höchstgewicht 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) sind zollfrei. (2402)

Brit.-Westindien u. Bermuda. Verschiffungspapiere. Einer Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Die Vorlage konsularisch beglaubigter Papiere wird nicht verlangt, doch bestehen verschiedene Vorschriften bezüglich der Ausfertigung der Fakturen. Für die Bahamas ist das allgemeine Fakturenmuster des britischen Reiches verbindlich, für Grenada, Jamaika, Leeward und Windward Islands sowie Trinidad das abgekürzte Fakturen- und Deklarationsmuster des britischen Reiches. Bei Sendungen nach Barbados sind in dieser Beziehung keine Vorschriften zu beachten.

Postpakete sind bei einem Höchstgewicht von je 11 lbs. nach allen Teilen von Britisch-Westindien zulässig, ebenso der Briefpost-Versand zollpflichtiger Artikel unter Einhaltung der Internationalen Stockholmer Vereinbarung (Höchstgewicht je 4 lbs. 6 ozs., höchstes Seitenmaß in jeder Dimension 18 engl. Zoll).

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung zollfrei ohne besondere Formalitäten. (2400)

Peru. Einfuhrverbot für Lance-Parfüms. Wie unter dem 8. Oktober 1928 aus Lima telegraphisch gemeldet wird, ist durch ein Dekret die Einfuhr von Lance-Parfüms nach Peru verboten worden. („I. u. H.“) (3363)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 1072.

Brasilien. Erhöhung des Einfuhrzolls für Gasolin. Einer Mitteilung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge hat der Präsident Brasiliens ein Gesetz unterzeichnet, durch das die Einfuhrzölle für Gasolin und andere Automobilprodukte erhöht werden. (3297)

Aegypten. Wertfestsetzungen für Lein- und Ricinusöl. Das ägyptische „Journal Officiel“ vom 24. September 1928 veröffentlicht die folgenden Werte, die in der Zeit vom 21. September bis zum 20. Dezember 1928 bei der Berechnung der Einfuhrzölle zugrunde gelegt werden. Werden die folgenden Werte mit Ablauf der jetzigen Geltungsperiode nicht geändert, so bleiben sie jeweilig einen Monat länger in Kraft.

	Wert per kg netto Millimes	
Leinöl, roh, alle Qualitäten	30	
Leinöl, gekocht, alle Qualitäten	32	
Ricinusöl, pharmazeutisch	50	
Ricinusöl, erste Pressung	43	
Ricinusöl, zweite Pressung	42	(3356)

Sudan. Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer für Motortreibmittel. Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal“ zufolge ist in der „Sudan Government Gazette“ vom 15. August 1928 „The Customs (Duty on Motor Spirit) Amendment Ordinance, 1928“ veröffentlicht worden, durch die der Einfuhrzoll für Motortreibmittel mit Wirkung vom 22. August ab auf 15% des Wertes erhöht wird. In demselben Blatt wird auch „The Excise and Consumption Duties (Motor Spirit) Amendment Ordinance, 1928“ veröffentlicht, durch die die Herstellung von Motortreibmitteln im Sudan mit Wirkung vom 22. August ab mit einer Steuer von ebenfalls 15% des Wertes belegt wird. (3299)

Türkei. Warenbegleitpapiere. In der auf S. 897 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Zusammenstellung war angegeben worden, daß Postpakete bis zum Werte von 115 RM. von der Beifügung von Ursprungszeugnissen befreit seien, vorausgesetzt, daß ihr Inhalt nicht zu Handelszwecken verwandt wird. Hierzu wird von amtlicher deutscher Seite mitgeteilt, daß tatsächlich alle Postpakete nach der Türkei, deren Wert 5000 Piaster nicht überschreitet, von der Vorlage von Ursprungszeugnissen befreit sind, gleichgültig, ob ihr Inhalt zu Handelszwecken verwandt werden kann oder nicht.

In unserer Veröffentlichung ist ferner gesagt worden, daß es zwecks beschleunigter Erledigung empfehlenswert sei, dem Konsulat nach Möglichkeit eine beglaubigte Abschrift des Ursprungszeugnisses einzureichen und eine andere dem Original für das Zollamt beizufügen. Wir erfahren von unterrichteter Seite, daß die letztgenannten Abschriften nicht beglaubigt zu sein brauchen. (3345)

Zollerklärungen. Durch Verfügung vom 10. 4. 1922 wurde bestimmt, daß in den Zollerklärungen der an die Schuldenverwaltung abzuführende Teil des Zolles besonders anzugeben ist. Dies ist infolge Wegfalls der Dette Publique künftig nicht mehr erforderlich. (Rundschr. der Generalzolldirektion vom 26. 8. 1928.) (3340)

Britisch-Indien. Der Zollschatz der Zündholzindustrie. Auf S. 1073 berichteten wir über die bevorstehende Umwandlung der Finanzzölle für Zündhölzer usw. in Schutzzölle. Das „Board of Trade Journal“ gibt den Bericht wieder, den das Tariff Board über den Zollschatz der Zündholzindustrie (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 523) verfaßt hat. Der Bericht empfiehlt der Regierung, den gegenwärtigen Zoll in Höhe von 1,80 Rupien per Gros beizubehalten und in einen Schutzzoll umzuwandeln. Die Zeit, für die die indische Zündholzindustrie als schutzbedürftig anzusehen ist, soll nicht begrenzt werden; für allzu lange Zeit könne jedoch die Aufrechterhaltung dieses hohen Zolles nicht befürwortet werden.

Für die nächste Zeit sei jedoch angesichts der Konkurrenz des Zündholztrusts ein hoher Zollschatz notwendig. Außerdem sollen die indischen Verbraucher nicht die eingeführten Zündhölzer bevorzugen, wie dieses jetzt der Fall sei; diese Bevorzugung müsse allmählich verschwinden, je mehr sich der Ruf der indischen Zündhölzer bessere.

Die Förderung der Herstellung von Zündhölzern in Handbetrieben könne nicht empfohlen werden.

Die Erhebung einer Verbrauchssteuer wäre im Augenblick nicht zweckmäßig.

Der Schwedentrust könne zurzeit nicht wegen unlauterer Konkurrenz belangt werden; ergeben sich jedoch Anzeichen dafür, so müsse die Regierung unverzüglich dagegen einschreiten. (3337)

Gasolinabgaben vorgeschlagen. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat das Indian Roads Development Committee in einem kürzlich der indischen Regierung eingereichten Berichte die Einführung einer Abgabe von etwa 4 c. per Gallone für in Britisch-Indien produziertes oder nach dort eingeführtes Gasolin empfohlen. Die Abgaben sollen zum Ausbau der Straßen Verwendung finden. (3296)

Vorläufig keine Einfuhrzölle für Petroleumprodukte. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge hat die Feststellung des Indian Tariff Board, daß ein Einfuhrzoll für Petroleumprodukte zum Schutze der inländischen Petroleumindustrie, besonders der Burmah Oil Company, nicht erforderlich ist, die Billigung der Regierung gefunden. Nach Ansicht des Tariff Board könne die Einfuhr von Petroleumprodukten nach Britisch-Indien in den nächsten zwei Jahren keinen erheblichen Umfang annehmen. (3359)

Australien. Weitere Aufschiebung des Inkrafttretens der Patronenzölle. Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal“ zufolge, ist das Inkrafttreten des neuen Zolls für die in der Position 397 (A) geführten „Patronen, n. b. g.“ auf den 1. April 1929 verschoben worden. (3354)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 11. Oktober 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. die Bahnhöfe Ostheim v. Rhön und Ritschenhausen nachgetragen worden. (3348)

Pflicht des Eisenbahnbeamten, bei Zweifel über die Anwendung des Tarifes Auskunft über das Gut vom Versender einzuholen.

Eine chemische Fabrik versandte eine Anzahl Waggons Oele, die in den Frachtbriefen ungenau und nicht der Tarifposition entsprechend nur als „Heizöl“, in einem Falle auch als „Teeröl“ bezeichnet worden sind. Der Beamte der Abfertigungsstelle berechnete mangels näherer Kennzeichnung die Fracht nach der allgemeinen Wagenklasse A. Die Absenderin machte geltend, daß die versandten Oele nach Tarifklasse E hätten berechnet werden müssen und verlangte demnächst mit Klage Rückerstattung der Differenz. Das Gericht (Köln) verurteilte die Reichsbahn zur Rückzahlung. Das Urteil ist rechtskräftig geworden (12. VII 28 — 47 C 986/27).

Die Reichsbahn hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß für die Berechnung der Fracht einzig die Bezeichnung im Frachtbrief und nicht der tatsächliche Inhalt der Sendung maßgebend sei. Gewiß ist dies grundsätzlich richtig, aber da in der Rechtsprechung seit langem anerkannt ist, daß eine wörtliche Bezeichnung des Gutes genau nach dem Wortlaut des Tarifs nicht vom Absender unbedingt verlangt werden kann, daß vielmehr genügt, wenn die gewählte Bezeichnung des Gutes für den die Fracht berechnenden Beamten eine genügende Grundlage für die Anwendung des richtigen Tarifes darstellt, so leitet sich daraus für den die Sendung abfertigen Beamten die natürliche Pflicht ab, im Zweifel sich genau zu informieren und gegebenenfalls auch beim Absender vor endgültiger Frachtberechnung erst noch Rückfrage zu halten. (Im übrigen ist dies eine Rechtsauffassung, zu der sich auch das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen bekannt hat.)

Blieb die Frage zu entscheiden, ob die bloße Bezeichnung der Sendung als „Heizöl“ und „Teeröl“ eine „genügende Grundlage für die Anwendung des richtigen Tarifs“ darstellte. Die Reichsbahn bestritt dies, das Gericht war in dessen der Ansicht, daß die gewählten Bezeichnungen dem Beamten ausreichenden Hinweis auf den anzuwendenden Tarif gegeben hätten und daß er im Zweifel beim Absender hätte Rückfrage halten müssen. Denn nach Tarifklasse A seien alle Schmier- und Leuchtöle, Benzine und benzinähnlichen Stoffe zu berechnen, während aus den Erläuterungen zum Tarif deutlich hervorgehe, daß die Oele mit untergeordneten Verwendungszwecken, also die schweren Oele, wie Heizöle nach Tarifklasse E zu befördern seien. Auch auf die Gattung „Teeröle“ sei ausdrücklich verwiesen. Wenn also der Absender — so fährt das Gericht wörtlich fort — den Inhalt des Gutes als Heizöle bzw. Teeröl bezeichnete, so sprach nach den Erläuterungen des Tarifes alles dafür, daß sie nach Klasse E und nicht nach Klasse A zu berechnen waren. Hegte der Beamte mangels Angabe des Siedepunktes und

Eigengewichtes noch Zweifel, so hätte er diese durch einfache Rückfrage bei der Absenderin leicht beheben können und auch müssen, da die Berechnung jener Oele nach Klasse A einen Ausnahmefall darstellen würde.

Da schließlich eine Beweisaufnahme noch ergab, daß die verfrachteten Oele tatsächlich in bezug auf die Einzelheiten, Siedepunkt und spezifisches Gewicht den Erfordernissen der Tarifposition Klasse E entsprachen, kam das Gericht zu der eingangs bereits erwähnten, die Reichsbahn verurteilenden Entscheidung. (3338)

Die Güterwagen der Deutschen Reichsbahn.

Vom Verlag des Vereins Deutscher Ingenieure in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 40, ist im Auftrag der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft das Heft „Die Güterwagen der Deutschen Reichsbahn“ herausgegeben worden, das an Hand von mehr als 50 Zeichnungen mit erläuterndem Text in übersichtlicher Anordnung die verschiedenen Arten der Güterwagen unter genauer Angabe der Größe, Bauart, Abmessungen, des Laderaums und Ladegewichts, der Tragfähigkeit und des Eigengewichtes, sowie die einzelnen Verwendungsmöglichkeiten zeigt. Es soll dazu dienen, den Verkahrtreibenden die Wagenbestellung zu erleichtern und sie über die Ausnutzbarkeit der Wagen in leichtfaßlicher Weise zu unterrichten.

Das Heft kann bei jeder Güterabfertigung zum Preise von 1 RM. bestellt werden. (3320)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Sowjet-Rußland. Neues Patentgesetz. Vom Zentralbüro zur Förderung der Realisierung von Arbeiter-Erfindungen (Z.B.R.I.S.) und der Rechtsabteilung des Obersten Volkswirtschaftsrates ist ein Entwurf zu einem neuen Patentgesetz ausgearbeitet worden, der sehr bald weiteren Kreisen zur allgemeinen Beratung zugänglich gemacht werden wird.

Das neue Gesetz baut sich auf der Basis des ausschließlich technischen und wirtschaftlichen Wertes einer Erfindung auf. Die Bewertung einer Erfindung wird durch das Z.B.R.I.S. erfolgen. Das Gesetz wird das ganze Gebiet des Erfindertums (nicht nur das Patent- und Musterwesen) umfassen, einschließlich eines Systems von Maßnahmen zur Entwicklung, Richtungsgebung und Förderung des Erfindertums.

Die Patentierung selbst erfolgt durch ein Spezialkomitee, das vom Obersten Volkswirtschaftsrat der U.d.S.S.R. ernannt wird; dieses Komitee befaßt sich nicht mit Untersuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit einer Erfindung, kann jedoch eine Patentierung verweigern, wenn die angemeldete Erfindung nicht zu verwirklichen oder offensichtlich nicht neu ist. Für diesen Fall ist eine Klageinstanz vorgesehen, an die sich der abgewiesene Erfinder zwecks Untersuchung über die Priorität wenden kann.

Das ganze Verfahren, von der Anmeldung bis zur Patentierung, soll nicht länger als zwei Monate dauern. Allerdings wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß Patente für Erfindungen erteilt werden, die nicht neu sind und bereits von anderen Personen oder Institutionen ausgebeutet werden. Aus diesem Grunde haben letztere im Laufe von fünf Jahren das Recht, bei der Klageinstanz Protest einzulegen.

Untersuchungen über die Priorität werden somit lediglich dann stattfinden, wenn eine der Parteien dies verlangt. (3343)

Ver. St. von Nordamerika. Warenzeichenentscheidung. „Calcyanide“. Die Eintragung dieses Warenzeichens ist verweigert worden, da der Name „Calcium Cyanide“ bereits für ein die gleichen Eigenschaften besitzendes Schädlingsbekämpfungsmittel geschützt ist und beide Namen leicht verwechselt werden könnten. („U. S. Daily.“) (3344)

Irak. Anmeldung und Erteilung von Patenten. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministers in der „Iraq Government Gazette“ vom 2. September 1928 können seit dem 1. September 1928 Patente gemäß dem türkischen Patentgesetz vom 9. März 1880*) angemeldet und erteilt werden.

Die Jahresgebühr ist auf Rs 28/8 festgesetzt.

Das türkische Patentgesetz vom Jahre 1880 enthält nachstehende Bestimmungen:

Nicht patentierbar sind Erfindungen, welche sich auf pharmazeutische Produkte, alle Arten von Drogen und Arzneimitteln beziehen.

Die Dauer der Patente beträgt 5, 10 und 15 Jahre; die Gebühren sind entsprechend 10, 20 und 30 £ T., zahlbar in

*) Dieses Gesetz gilt in der Türkei nicht mehr (s. „Chem. Ind.“, S. 922).

jährlichen Raten von 2 £ T. zu Anfang jedes Jahres, die 1. Rate bei der Patenterteilung.

Abänderungen und Zusätze zu einem Patent sind gegen Zahlung einer Gebühr von 1 £ T. zulässig; das abgeänderte Patent hat dieselbe Laufzeit wie das ursprüngliche.

Für Erfindungen, die bereits in einem andern Land patentiert sind, ist die Dauer des Patentschutzes dieselbe wie in diesem Land. (3139)

SOZIALPOLITIK

Jahresberichte der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene Nr. 4: Tätigkeitsbericht für das Jahr 1927/28, Frankfurt a. M., 1928, im Selbstverlag.

Nach Abschluß der diesjährigen Jahreshauptversammlung vom 10. bis 12. September in Dresden gibt die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene der Öffentlichkeit einen Bericht über die im abgelaufenen vierten Arbeitsjahr von ihr auf dem Gebiete des gesundheitlichen Arbeiterschutzes geleisteten Arbeiten.

Die Gesellschaft hat auch in diesem Jahre ihr Fachorgan, das „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung“, weiter ausgebaut. Die gewerbehygienische Literatur erfährt eine Vermehrung durch acht im letzten Jahre von der Gesellschaft herausgegebene Schriften über „Grundlagen und Aufgaben der physiologischen Arbeitseignungsprüfung und der Anlernung“.

Die Hauptvorträge der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft waren den Themen „Die Frauenarbeit“ und „Arbeit und Sport“ gewidmet. Im März wurden in Magdeburg, im Mai in Dortmund und im September in Dresden mehrtägige Vortragskurse zur Information aller an der Förderung und Durchführung der Gewerbehygiene interessierten Kreise abgehalten.

Der Aertzliche Ausschuß der Gesellschaft konstituierte sich neu unter Vorsitz des Herrn Geheimrat Dr. Hamel, Berlin, Präsident des Reichsgesundheitsamtes und veranstaltete im Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft eine Aertzliche Jahrestagung, in der über das Thema „Aertzliche Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1925 über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“ verhandelt wurde. Auf Antrag des Fabrikarbeiterverbandes befaßte sich der Aertzliche Ausschuß mit der Untersuchung der Frage der Entstehung von Lungenerkrankungen bei Chromarbeitern. Eine besondere Kommission wurde zur Untersuchung der technischen Lösungsmittel eingesetzt.

Der Technische Ausschuß konnte von den im Vorjahr in Angriff genommenen Arbeiten die Untersuchungen über „Die Beseitigung der Asche in Großkesselanlagen“ und „Das Sandstrahlgebläse unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen bei seiner Verwendung“ zum Abschluß bringen und die Bearbeitung der Themen „Schutzmaßnahmen beim Reinigen und Ausbessern von Behältern, in denen Mineralöle, insbesondere Benzin und Benzol, vorhanden waren“ und „Beseitigung der Dämpfe von Schwefelkohlenstoff und Chlorschwefel beim Vulkanisieren von Gummi“ weiter fördern.

Der Ausschuß für gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung setzte in besonderen Kommissionen seine Arbeiten zur Untersuchung der Themen „Psychologie und Physiologie der Fließarbeit“, „Konstitution und Arbeitseignung“, „Sitze und Tische in Groß- und Kleingewerben“ und „Richtlinien für die berufskundliche Fortbildung beamteter Aerzte“ fort. In einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe werden die Fragen der Betriebsrationalisierung weiterverfolgt. Zu dem Thema „Konstitution und Arbeitseignung“ sollen zunächst die Beziehungen zwischen Tuberkulose und Konstitution untersucht werden.

Im November 1927 wurde unter Vorsitz des Herrn Sanitätsrat Dr. Peyser, Berlin, ein Ausschuß zur Bekämpfung gewerblicher Lärmschwerhörigkeit gegründet, der sich folgendes Arbeitsprogramm wählte: 1. Bearbeitung eines Lärmerkblattes; 2. Beschaffung von Projektions- und Demonstrationsmaterial; 3. Festlegung von Richtlinien für einheitliche ärztliche Untersuchungsmethoden; 4. Technische Maßnahmen zur Verhütung gewerblicher Ohrenschädigungen.

Die mit der Geschäftsstelle der Gesellschaft verbundene Bibliothek wurde vom In- und Ausland lebhaft in Anspruch genommen, auch die Auskunftsstelle hatte rege Nachfrage.

Der Jahresbericht zeigt, daß durch die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene bedeutsame Anregungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und des Arbeiterschutzes gegeben wurden. (3294)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland.

Die Verkaufsstelle des Quecksilberkartells.

Als Sitz der Verkaufsstelle des Quecksilberkartells (vgl. „Chem. Ind.“, S. 947) ist Lausanne gewählt worden. Die nachfolgenden Gruben geben ihre Produktion nur durch diese Stelle („Mercurio Europeo“, Bureau de vente) ab: Spanien: Minas de Almaden; Italien: Azienda Erariale di Idria, Monte Amiata, Societa Mercurifera Italiana, Stabilimento Minerario del Sile. („I. u. H.“) (3316)

Durchlässigkeit der Kunstseide für ultraviolette Strahlen.

Wie „U. S. Daily“ berichtet, hat das Bureau of Standards der Vereinigten Staaten eine Reihe von Versuchen über die Durchlässigkeit verschiedener Webwaren für ultraviolette Strahlen angestellt, bei denen festgestellt worden ist, daß weiße Baumwolle und Viscosekunstseide, die beide praktisch reine Cellulose sind, sowie Celluloseacetatseide und Leinwand am durchlässigsten für ultraviolette Strahlen sind. Naturseide und Wolle, besonders letztere, lassen weniger ultraviolette Strahlen durch. (3358)

Verwendung des Gorliöls als Ersatz für Chaulmoograöl.

Dem „Bulletin de l'Agence Gén. des Col.“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Als Gorli bezeichnen die Eingeborenen in Sierra Leone einen Strauch (*Oncoba echinata*), der in den westafrikanischen Wäldern von Französisch-Guinea bis zur Elfenbeinküste vorkommt. Die Früchte dieses Strauches enthalten zahlreiche Samen, die ein Fett enthalten, in dem im Jahre 1913 von Goulding und Ackers die Gegenwart von Chaulmoogra-säure nachgewiesen wurde.

Der Fettgehalt der Samen beträgt 46—49%. Die aus dem Gorliöl abgetrennten festen Glyceride bestehen zu 85% und die flüssigen Glyceride zu 70% aus Chaulmoogra-säureglycerid; der Rest besteht aus Palmitin- und Golin-säure.

Seiner Zusammensetzung nach müßte das Gorliöl ähnliche Eigenschaften wie das Chaulmoograöl aus Taracktogonos Kurzii und das Oel aus *Hydnocarpus anthelmintica* besitzen und demzufolge zur Behandlung der Lepra geeignet sein. Die Eignung hierzu muß jedoch noch durch medizinische Versuche bestätigt werden. (3015)

Großbritannien. Entwicklung der Farbenphotographie.

Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, ist die Color Photographs, Ltd., mit einem Kapital von 100 000 £ eingetragen worden, deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Photographie und Herstellung von Filmen liegen wird. Die Herstellung von Filmen wird fürs erste jedoch noch nicht in Angriff genommen werden, obgleich die Gesellschaft glaubt, daß ihr neues Naturfarbensystem auf diesem Gebiete große Entwicklungsmöglichkeiten besitzt. (3326)

Aus der chemischen Industrie. British Breda Silk, Ltd. Die Gesellschaft hat im Derby-Distrikt ein Gelände von 60 acres erworben, auf dem eine Kunstseidefabrik mit einer Jahresproduktionskapazität von 3 Millionen lbs. errichtet werden soll.

Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 1 Million £ eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kunstseide nach dem Viscose- oder einem anderen Verfahren und der Abschluß von Abkommen mit der N.V. Hollandsche Kunstzijde Industrie und der S. A. Consortium Industriel de la Soie.

Western Viscose Silk Mills, Ltd. Wie von der Gesellschaft erklärt wird, sind die Anlagen zur Herstellung von Kunstseide im August 1927 fertiggestellt worden. Nachdem sich anfänglich Schwierigkeiten in der Fabrikation bemerkbar machten, ist man jetzt dahin gelangt, daß pro Woche 11 t Kunstseidegarn produziert werden.

Das von der Gesellschaft hergestellte „Wescosyl“-Garn sei mit anderen Viscosegarnen gut vergleichbar und begegne guter Nachfrage.

L. & N. Coal Distillation, Ltd. Das eingezahlte Kapital betrug am 31. März 1928 247 993 £. Die Anlagen des Unternehmens sind kürzlich in Betrieb genommen worden und haben alle Erwartungen übertroffen. Man hatte geschätzt, daß die Anlage täglich 100 t Kohle nach dem Verfahren von Laing & Nielsen verarbeiten könne, nach den bisherigen Anzeichen könne man jedoch wahrscheinlich bis auf 140 t pro Tag kommen. Es soll deshalb baldigst an den Bau weiterer Anlagen geschritten werden. Die Raffinationsanlagen in Barnsley, die die Rohöle der Destillationsanlage verarbeiten, sind ebenfalls bereits in Betrieb. (2921)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Société Industrielle de Produits Chimiques de Bozel-Maletra. Auf einer im August abgehaltenen außerordentlichen Versammlung wurde beschlossen, die Manufactures Chimiques de Mennessis & Corbie, die Salzsäure und Schwefelsäure herstellt, und die Cie. Française du Silicate pour les Routes, die Natronwasserglas herstellt, aufzunehmen.

Die Bozel-Maletra besitzt bereits einen großen Teil der Aktien der Cie. Française du Silicate und versucht noch andere Gesellschaften aufzunehmen, um einerseits die Konkurrenz auszuschalten und andererseits die Betriebe zu rationalisieren. Als bestes Mittel zur Erreichung dieser Ziele wird die Fusion angesehen.

Gleichzeitig wurde die eventuell erforderliche Kapitalerhöhung von 80 auf 120 Millionen frs. genehmigt; die Ausgabe neuer Aktien ist im Augenblicke jedoch nicht geplant. (3355)

Belgien. Aus der chemischen Industrie. Wie der „Journée Industrielle“ (Paris) aus Brüssel gemeldet wird, steht die Gründung einer Gesellschaft mit einem Kapital von 30 Mill. frs. bevor, welche sich mit der Abrüstung von Blende und der Gewinnung der Nebenprodukte, besonders von Schwefelsäure, befassen wird.

Zu den Gründern dieser Gesellschaft gehören: die „Produits Chimiques de Laeken“, die „Métallurgique de Prayon“, die „Société Anonyme de Rothem“, die „Société Métallurgique de Boom“ und die „Compagnie des Métaux d'Overpelt-Lommel et de Corphalie“; wahrscheinlich wird sich auch die „Société des Mines et Fonderies de Zinc et de Plomb de la Nouvelle-Montagne“ dieser Gruppe anschließen.

Die Fabrik der Gesellschaft wird in Willebroek errichtet werden. (3101)

Sowjet-Rußland. Die Kalilager von Ssolikamsk.

Wie die Leitung des Kalitrusts mitteilt, werden in den Ssolikamsker Kalilagern zwei Schächte angelegt. Schacht 1 ist 70 Meter weit vorgetrieben und befestigt worden, Schacht 2 erst 14 Meter. Der zweite Schacht wird von deutschen Spezialisten angelegt. Bis zu den ersten Salzschiechten müssen noch 30 Meter überwunden werden. Diese Arbeit soll im Winter ausgeführt werden, so daß zum Frühjahr 1929 mit den ersten Kalilieferungen zu rechnen ist.

Die Lösung des Transportproblems scheint schwierig zu sein. Die in Vorbereitung begriffene Bahnlinie Ussolje-Ssolikamsk wird nur einen Teil der gestellten Aufgaben bewältigen können, und es müßte verlangt werden, daß Ssolikamsk auch mit Kaigorod (Phosphoritlager) durch eine Eisenbahnlinie verbunden wird.

Auf dem Wasserwege sollen zwei Drittel der Gesamt-Kaliproduktion abtransportiert werden, doch ist der Oberlauf der Kama seicht und es müßten zu seiner Schiffbarmachung erst Baggerarbeiten größeren Stils vorgenommen werden. (3347)

Aus der Tätigkeit des Chemiesyndikats. Nach Meldungen der Sowjet-Presse hat die Syndizierung der chemischen Industrie weitere Schritte gemacht. Die Trusts Chimugolj, Ssewerochim, Koksobenzol haben den Verkauf ihrer Produkte völlig dem Chemiesyndikat übertragen. Auch die Farben- und Lacktrusts, welche sich lange gesträubt hatten, sind dem Chemiesyndikat beigetreten. Ebenfalls mit kleineren Unternehmen, wie dem Versuchswerk des Staatlichen Instituts der angewandten Chemie, sind Verträge zustande gekommen, nach denen das Chemiesyndikat den Chemikalienabsatz übernimmt.

Allerdings sind die Erwartungen, die man an die Tätigkeit des Syndikats geknüpft hatte, bisher nicht erfüllt worden. Von Anbeginn des Wirtschaftsjahres an war es dem Chemiesyndikat bekannt, daß über die bewilligten Mittel hinaus keine staatlichen Unterstützungen gewährt werden würden. Jedoch auch die bewilligten Summen wurden nicht voll ausbezahlt, so daß das Chemiesyndikat in finanzielle Schwierigkeiten geriet.

In einer Sitzung der „Glawchim“ (Hauptchemieverwaltung) klagten die Vertreter des Chemiesyndikats über diese schwierige Lage, welche die Handelstätigkeit aufs äußerste erschwerte.

Von seiten der „Glawchim“ wurde Abhilfe versprochen, jedoch darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten hauptsächlich durch einen anderen Umstand, und zwar durch die Handelspolitik des Syndikats, hervorgerufen worden wären.

Die Vorauszahlungen an die Teilhabertrusts überstiegen die finanzielle Möglichkeit des Syndikats. Die Menge der

eingekauften Produktion entspräche nicht dem Absatzvermögen, und zwar aus eigener Schuld des Syndikats, welches kein durchgearbeitetes Handelsnetz geschaffen hätte; so hätten sich unnützerweise nicht verkäufliche Lagervorräte gebildet.

Als besonders krasses Beispiel könnten die Produkte der Farben- und Lackindustrie gelten. Nachdem der Leningrader Farbentrust und der Trust „Lakokraska“ in den Bestand des Chemiesyndikats aufgenommen worden waren, habe letzteres sich überhaupt nicht um die Schaffung einer Absatzorganisation für Farben und Lacke gekümmert. Der Verkauf wurde einfach den Vertretungen übergeben, welche den Farbenhandel gar nicht beherrschten.

Unverständlich wäre auch die Tatsache, daß das Chemiesyndikat sich vor den Terminen seiner Wechselverpflichtungen entledigte.

So hätte das Syndikat zum großen Teil sich selbst die Schuld für die schwierige Situation zuzuschreiben, in der es sich befindet. (2762)

Produktion von Bleifarben in Petersburg. Wie das „Journal chimitscheskoi promyschlennosti“ meldet, ist auf der Petersburger Fabrik „Mendelejeff“ mit der Produktion von Mennige und Glätte begonnen worden. Mennige wurde in der genannten Fabrik zwar schon früher hergestellt, doch in sehr geringem Ausmaße aus den Abfällen der Bleiweißfabrikation. Glätte war bisher auf dem Werk nicht hergestellt worden.

Die Appatur für die neuen Anlagen war von Deutschland geliefert worden. Die Fabrik „Mendelejeff“ wird 1000 t Mennige und Glätte im Jahre herstellen. (2760)

Griechenland. Die Lage der Düngemittelindustrie. Einem im „Bollettino di Inform. Comm.“ veröffentlichten Bericht über die Produktion und den Handel von Düngemitteln in Griechenland entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Der Verbrauch von Düngemitteln ist in Griechenland in schnellem Steigen begriffen: Für das Jahr 1926 ist er zu etwa 60 000 t berechnet worden. Der größere Teil des Verbrauches wird durch die inländische Industrie (vgl. „Chem. Ind.“ S. 679) gedeckt, die auch eine mäßige Ausfuhr unterhält.

Der bedeutendste griechische Düngemittelfabrikant ist die „Société Anonyme d'Engrais et de Produits Chimiques“, deren Sitz Athen ist und deren Anlagen sich im Piräus befinden. Dem Unternehmen kommt in Griechenland große Bedeutung zu; das Aktienkapital beträgt nominal 15 Millionen Drachmen und der Reservefonds (ordentlicher und außerordentlicher) 26 Millionen Drachmen. Außerdem hat die Gesellschaft durch die Ausgabe von Obligationen eine Anleihe in Höhe von 42 Millionen Drachmen aufgenommen.

Die Zahl der von dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter beträgt 900. Die Anlagen sind ganz modern eingerichtet, so daß man diese Fabrik als eins der größten Unternehmen dieses Industriezweiges in Südeuropa ansehen kann.

In den Anlagen des Unternehmens, die erst vor kurzer Zeit vergrößert worden sind, werden chemische Phosphatdüngemittel, künstliche Düngemittel, Schwefelsäure und Salpetersäure, sowie Eisensulfat, Schädlingsbekämpfungsmittel usw. hergestellt.

Außer dieser Gesellschaft bestehen in Griechenland noch vier andere Düngemittelfabriken, von denen die „Société Anonyme Industrie Chimique“ die wichtigste ist. Das Kapital dieser Gesellschaft beträgt 12 Millionen Drachmen, neben verschiedenen anderen chemischen Erzeugnissen produziert dieses Unternehmen Phosphat- und andere Düngemittel. Die Bedeutung dieses Unternehmens ist jedoch viel geringer als die der zuerst genannten Gesellschaft.

Die Rohstoffe, die von den griechischen Düngemittelfabriken verarbeitet werden, stammen größtenteils aus inländischer Produktion, und zwar Pyrit und Knochen; aus dem Auslande werden nur geringe Mengen von Rohstoffen eingeführt, die in Griechenland nicht gewonnen werden.

Die griechische Produktion von Pyriten beläuft sich auf etwa 75 000 t pro Jahr. Die „Société Anonyme d'Engrais et de Produits Chimiques“ besitzt eigene Pyritbergwerke, von denen besonders das Bergwerk von Cassandra zu nennen ist.

Die griechische Einfuhr von Düngemitteln betrug in den beiden letzten Jahren:

Jahr	t	1000 Drachmen
1926	9 639	25 658
1927	13 814	25 257

Im Jahre 1926 verteilte sich die Einfuhr auf folgende Herkunftsländer:

	t
Ägypten	5 253
Vereinigte Staaten	2 174
Frankreich	1 053
Deutschland	515
Niederlande	324
Belgien	136
Türkei	4

Die Ausfuhr, die im Jahre 1926 4808 t im Werte von 6,80 Millionen Drachmen und im Jahre 1927 8257 t im Werte von 16,37 Millionen Drachmen betrug, verteilte sich im Jahre 1927 auf folgende Bestimmungsländer:

	t
Cypern	3 948
Türkei	26
Andere Länder	834

Ver. St. von Nordamerika. Einigung mit dem Kina Bureau. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, ist der Konflikt zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und dem Kina Bureau (vgl. „Chem. Ind.“ S. 799) durch ein „consent decree“ des United States District Court for the Southern District of New York beigelegt worden, das vom Kina Bureau angenommen worden ist.

Durch das Abkommen wird allen Chininproduzenten, sowohl den amerikanischen als auch den ausländischen, verboten, Beschränkungen im Wiederverkauf von Chinin in den Vereinigten Staaten zu verlangen, den Versand oder Verkauf von Chinarinde oder Chininderivaten in, nach oder aus den Vereinigten Staaten zu behindern, sich an Abkommen über die Verteilung von Gewinnen oder Absatzgebieten in den Vereinigten Staaten zu beteiligen, Unterschiede zwischen den Käufern in den Vereinigten Staaten zu machen und unter der Bedingung zu verkaufen, daß der Käufer nicht von der Konkurrenz des Verkäufers kauft.

Alle bisherigen, den Verkauf usw. von Chinarinde und Chinin in den Vereinigten Staaten betreffenden Verträge, Abmachungen und Verständigungen werden außer Kraft gesetzt, soweit sie gegen die Antitrust-Gesetzgebung verstoßen.

Folgende Firmen haben, einer Meldung der „Köln. Ztg.“ zufolge, ihre Zustimmung zu der Vereinbarung gegeben:

Holländische: N. V. Amsterdamsche Chininefabrik, N. V. Bandoengsche Kininefabrik, N. V. Nederlandsche Kininefabrik, Arent Roalf Van Linghe, Pieter Hajonides Van Der Muelen, S. Van Velzen Camphuis, J. G. W. Sieger.

Schweizerische: Hoffmann-La Roche & Co., Emil Barrell, Henri G. Senn.

Japanische: A. G. Hoshi Pharmaceutical Co., Ltd. Deutsche: C. F. Boehringer & Söhne, G. m. b. H., Chininefabrik Braunschweig, Buchler & Co., Vereinigte Chininefabriken Zimmer & Co., G. m. b. H.

Französische: Societe du Traitement des Quinquinas, A. Taillandier, Pointet & Girard, Pharmacie Central des Pharmaciens de France.

Englische: Howards & Sons, Ltd., R. W. Greeff & Co., Ltd. Amerikanische: Merck & Co., Inc., New York Quinine & Chemical Works, Inc., R. W. Greeff & Co., Inc., Mallinckrodt Chemical Works, Inc., Hoffman-La Roche Chemical Works, Inc., Robert H. De Greeff, Elmer H. Bobst. (3225)

Vorgehen der Regierung gegen die chilenische Jodindustrie? Dem „U. S. Daily“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die Kontrolle des amerikanischen Chininmarktes durch das Chininmonopol ist durch das Vorgehen der Regierung der Vereinigten Staaten durchbrochen worden. Eine ähnliche Lage, wie sie bisher auf dem amerikanischen Chininmarkte herrschte, herrscht auch auf dem Jodmarkt.

Das Jod ist ein Nebenprodukt der Salpeterindustrie in Chile. Die Produktion wird von der Vereinigung der chilenischen Jodproduzenten scharf eingeschränkt und kontrolliert. Von dem im Salpeter enthaltenen Jod werden nicht mehr als 10% gewonnen; der Rest dieses überaus kostbaren Elements bleibt in den Abfällen.

Im Jahre 1926 produzierte Chile nur 786 t Jod, während die Produktion bequem 8 000 t hätte erreichen können. Der Jodverkaufspreis wird von der Vereinigung festgesetzt; in den letzten drei Jahren betrug er 3,89 \$ per lb. und ließ den Produzenten einen Gewinn von etwa 500%.

Nach den Angaben der Vereinigung wird die Produktion eingeschränkt, damit sie die Weltverbrauchskapazität nicht übersteige. Demgegenüber ist zweifellos damit zu rechnen, daß der Jodverbrauch der Welt bedeutend steigen würde, wenn die monopolistische Marktkontrolle eingestellt würde und ein vernünftiger Preis zustande käme. Außer den medizinischen Verwendungszwecken bestehen auch technische Verwendungszwecke, die im Falle einer Preisherabsetzung für Jod bedeutend erweitert werden könnten. Bei der Raffinierung von Metallen, besonders Kupfer, bestehen ausgedehnte Anwendungsmöglichkeiten für Jod, und infolge seiner Verwandtschaft mit dem Brom könnte das Jod auch für andere technische Zwecke verwandt werden, wenn der Preis niedrig ist.

Wenn also die chilenische Industrie das Jod in großen Mengen und zu niedrigen Preisen abgeben würde, würde der Ueberschuß für technische Zwecke Verwendung finden, und neue Verwendungsmöglichkeiten würden ohne Zweifel gefunden werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen bieten die hohen Preise jedoch gar keinen Anreiz dazu, neue Verwendungsmöglichkeiten zu suchen.

Einige Fortschritte in der Durchbrechung des chilenischen Jodmonopols sind bereits zu verzeichnen, und zwar durch die Entwicklung der Jodindustrie in anderen Ländern, wie in Großbritannien, Frankreich und Japan, die das Jod aus Algen gewinnen, sowie in Java, Rußland usw. (3324)

Das Kaliprobem. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals“ entnehmen, wird der Senator Oddie, Vorsitzender des Senate Committee on Mines and Mining, dem Kongreß bei dessen nächsten Zusammentritt die Bewilligung größerer Mittel für die Dauer von vier Jahren empfehlen, die zur Untersuchung verbesserter Verfahren zur Gewinnung von Kalisalzen aus den amerikanischen Leucitlagern Verwendung finden sollen. Der betreffende Gesetzentwurf ist vom „House“ bereits im Mai verabschiedet worden und liegt gegenwärtig dem Senatsausschuß vor.

In dem Berichte des House Committee on Mines and Mining wurde ausgeführt, daß in den Vereinigten Staaten an verschiedenen Stellen ausgedehnte Lager bestehen, die in dem Falle, daß ein billig arbeitendes Verfahren zur Gewinnung von Kalisalzen aus diesen Vorkommen gefunden wird, die Vereinigten Staaten im Bezuge von Kalisalzen vom Auslande vollständig unabhängig machen können; möglicherweise könnten die Kalisalze sogar zu billigeren Preisen verkauft werden, als dieses jetzt für die ausländischen Kalisalze der Fall ist.

Der Gehalt einiger Leucitlager in Wyoming beträgt nach den Feststellungen des United States Geological Survey 2 Milliarden t, die praktisch vollständig an der Erdoberfläche liegen; die tiefer liegenden Massen lassen sich noch gar nicht berechnen. Der Kaligehalt dieser Lager beträgt etwa 10%. Aus diesen Vorkommen allein könnten demnach mindestens 200 Millionen t Kalisalze gewonnen werden, falls sich ein rentables Verfahren findet. (3305)

Aus der Farben- und Lackindustrie. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter“ schreibt, sind einige Stellen der Regierung aus dem Prinzip heraus, die Industrie zu vereinfachen, zu dem Schluß gekommen, daß ein Ueberfluß an Farben- und Lackarten herrsche und die Zahl der hergestellten Farben deshalb verringert werden müsse. Diese Verringerung müsse jedoch so vorgenommen werden, daß die Individualität der Erzeugnisse vielmehr nicht beeinträchtigt würde.

Unter den augenblicklich herrschenden Verhältnissen müsse die Zweckmäßigkeit eines derartigen Vorgehens nach Ansicht der genannten Zeitschrift sehr bezweifelt werden. Die Farben- und Lackindustrie habe bereits vor einigen Jahren die Liste der hergestellten Farbtöne eingeschränkt, eine Maßnahme, die sich damals ausgezeichnet bewährt habe. Seit dieser Zeit haben die Farben jedoch eine derartige Bedeutung im alltäglichen Leben erlangt, daß sich die weitere Entwicklung dieser Industrie nur dann günstig vollziehen könne, wenn dem Verbraucher eine möglichst große Auswahl an Farben geboten werde. Diese Umstände seien in der Farben- und Lackindustrie richtig erkannt worden; die den Farbenverbrauch bestimmenden Faktoren seien nicht nur Zweckmäßigkeitsgründe (Schutz der bestrichenen Gegenstände usw.), sondern in vielleicht noch größerem Maße Schönheitsgründe. (3322)

Die Graphitindustrie. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 827 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ die folgenden Angaben:

Die Graphit produzierenden Staaten waren im Jahre 1927 Alabama, Californien, Michigan, Montana, Nevada, Rhode Island und Texas. Alabama ist das führende Produktionsgebiet für kristallinen Graphit und brachte im Jahre 1927

66% der Gesamtmenge und 74% des Gesamtwertes von kristallinem Graphit auf.

Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 1927 waren die erhöhte Tätigkeit der Graphitindustrie in Alabama und die Wiederaufnahme der Graphitproduktion in Californien, nachdem die dortigen Betriebe fünf Jahre lang stillgelegen hatten.

Nach den Jahresberichten des Bureau of Mines hat sich der Absatz von inländischem Graphit durch die amerikanischen Produzenten nach dem Kriege wie folgt entwickelt:

Jahr	amorpher		kristalliner	
	short t	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
1919	3 379	48	8 086	731
1920	4 694	50	9 632	576
1921	1 842	21	1 190	76
1922	2 200	*)	1 850	85
1923	4 056	40	3 965	151
1924	4 071	39	1 800	49
1925	3 536	40	2 257	57
1926	2 975	41	4 989	179
1927	2 595	36	5 224	197

Künstlicher Graphit wird von der Acheson Graphite Co., die vor 30 Jahren den Betrieb aufnahm, sich mit der Herstellung von künstlichem Graphit, Graphitelektroden und anderen Graphiterzeugnissen befaßt und jetzt durch Fusion in der Union Carbide & Carbon Corporation aufgegangen ist, in Niagara Falls, N. Y., hergestellt. Mit Erlaubnis dieser Gesellschaft veröffentlicht das Bureau of Mines die folgenden Zahlen über die Produktion von künstlichem Graphit durch dieses Unternehmen:

Jahr	1000 lbs.
1919	8 163
1920	7 400
1921	5 888
1922	13 032
1923	26 761
1924	10 986
1925	12 136
1926	21 164
1927	12 257

Nach dem Berichte des Bureau of Census betrug der Wert der Gesamtproduktion der mit der Extraktion von Graphit aus Erzen und der Raffinierung von Graphit beschäftigten Unternehmen im Jahre 1927 2,93 Millionen \$ im Vergleich zu 2,60 Millionen \$ im Jahre 1925. Von den 13 Unternehmen, die über die Produktion berichteten, lagen je 2 in Illinois, Michigan, New Jersey und Pennsylvania und je 1 in Alabama, Californien, New York, Ohio und Texas. (2714)

Verwendung von Paradichlorbenzol zur Schädlingsbekämpfung. Wie „U. S. Daily“ bekanntgibt, hat das Department of Agriculture das Paradichlorbenzol zur Vernichtung von Schädlingen an Pfirsichbäumen empfohlen. Die durch diese Schädlinge angerichteten Schäden sind in den südlichen Staaten stellenweise recht erheblich. (3115)

Verwendung des Schweinfurter Grüns zur Moskitobekämpfung. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat das Department of Agriculture auf Grund seiner Untersuchungen das Schweinfurter Grün als sehr geeignet zur Vernichtung von Moskitos, besonders der die Malaria übertragenden Anopheles-Arten, befunden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im „Farmers' Bulletin 1570-F“ zusammengefaßt. (3307)

Verbrauch und Einfuhr von Natriumsilicofluorid. In Ergänzung unserer Meldung über die Erhöhung des amerikanischen Einfuhrzolls für Natriumsilicofluorid (vgl. „Chem. Ind.“ S. 1017) entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal“ die folgenden Angaben:

Der amerikanische Verbrauch von Natriumsilicofluorid beläuft sich auf etwa 5 Millionen lbs. pro Jahr, und die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten bewegte sich während der letzten vier Jahre zwischen 2 und 3 Millionen lbs. (3323)

Canada. Der Natriumsulfatmarkt. Wie wir der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy“ entnehmen, wurden in Canada im Jahre 1927 5659 t Natriumsulfat (wasserfrei und kristallisiert) im Werte von 11 319 \$ produziert. Im Vorjahre belief sich die Produktion auf 6755 t und stellte einen Wert von 13 550 \$ dar.

Im Jahre 1927 stammte die Produktion vollständig aus der Provinz Saskatchewan, in erster Linie von der Bishopric & Lent Co. in Dunkirk, Saskatchewan.

*) Keine Zahl vom Bureau of Mines veröffentlicht.

Das canadische Department of Mines hat die Lager in West-Canada untersucht und die Gegenwart von über 100 Millionen t kristallisiertem Natrium- und Magnesiumsulfat festgestellt. Die beschränkten Absatzmöglichkeiten und die niedrigen Preise machen die Ausbeutung dieser Vorkommen unmöglich, es sei denn, daß die Lager in der Nähe der Eisenbahn liegen.

Die canadische Zellstoff- und Papierindustrie verbraucht jährlich etwa 40 000 t Natriumsulfat (wasserfrei); die Gewinne der west-canadischen Natriumsulfatindustrie werden jedoch durch die hohen Eisenbahnfrachten vom Westen nach dem Zentrum der Zellstoff- und Papierindustrie weitgehend herabgesetzt. Hieraus ist es auch zu erklären, daß im letzten Jahre 42 333 t Natriumsulfat im Werte von 0,69 Millionen \$ nach Canada eingeführt worden sind. Durch Herabsetzung der Frachten, Vereinfachung der Raffinierungsverfahren und Erhöhung der Produktion von synthetischer Salzsäure (d. h. Verminderung der Konkurrenz von seiten des bei der Herstellung von Salzsäure aus Kochsalz anfallenden Natriumsulfats) könnte der westcanadischen Natriumsulfatindustrie sehr geholfen werden. (2866)

Rückgang der Schwefelsäureproduktion im Jahre 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals“ entnehmen, betrug die Produktion von Schwefelsäure (66° Bé) in Canada während des Jahres 1927 98 480 t und entsprach einem Werte von 1,17 Millionen \$. Im Vorjahre belief sich die Produktion auf 108 230 t im Werte von 1,31 Millionen \$.

Die Produktion stammte im Jahre 1927 von 7 Anlagen gegenüber 8 im Jahre 1926. Der Rohstoffverbrauch belief sich im Jahre 1927 auf 19 377 t Pyrite und 19 805 t Schwefel; ein Unternehmen gewann die Schwefelsäure aus Hüttenabgasen.

Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1927 17 407 t Schwefelsäure, während die Einfuhr von Schwefelsäure praktisch gleich Null ist. (2833)

Chemikalienverbrauch der Seifenindustrie. Die folgende Tabelle über den Chemikalienverbrauch der canadischen Seifenindustrie in den Jahren 1926 und 1925 ist dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnommen:

	1925		1926	
	Menge 1000 lbs. *)	Wert frei Werk 1000 \$	Menge 1000 lbs. *)	Wert frei Werk 1000 \$
Aetherische Oele	—	182	—	84
Fettsäuren, Stearinsäure usw.	2 572	174	2 238	112
Rohglycerin, gekauftes	2 659	313	1 501	249
Raff. Glycerin, gekauftes . . .	136	28	173	42
Leinöl Gall.	47 338	17	28 364	28
Riechstoffe	—	61	—	176
Aetzkali	217	12	140	11
Kolophonium	7 717	347	7 366	446
Calcinierter Soda	6 517	122	6 847	121
Aetznatron	7 667	269	5 456	201
Natronlauge	2 582	120	7 213	191
Natronwasserglas	12 440	107	16 252	133

(2868)

Produktion von Talk. Nach „Canadian Chemistry and Metallurgy“ betrug die Produktion von gemahlenem Talk in Canada während des Jahres 1927 15 105 t und entsprach einem Werte von 178 575 \$; im Vergleich zum Vorjahre ist die Produktion mengenmäßig um 333 t gestiegen. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 10 692 t im Werte von 125 123 \$ im Vergleich zu 10 823 t im Werte von 125 633 \$ im Jahre 1926.

Praktisch wird der gesamte produzierte Talk in Mahlwerken, die in der Nähe der Gruben liegen, gemahlen und je nach der Feinheit in drei Grädigkeiten gehandelt. In Madoc, Ontario, liegen zwei Gruben und Mahlwerke, die pulverförmigen Talk produzieren. Andere Lager in Eldorado, Ontario, und Victoria, Keefer und D'Arcy, Britisch-Columbia, werden gelegentlich ausgebeutet. Der Talk aus Keefer soll von feiner Qualität sein und sich besonders für die Herstellung von Papier, Seifen und Farben eignen; eine kleine Grube versendet von dort gelegentliche Posten Talk. Außerdem besteht ein Lager von massivem Talk (Steatit) bei Vermilion Summit, Alberta, das ein Unternehmen in Toronto auszubeuten beabsichtigt. (2867)

Argentinien. Gründung einer neuen chemischen Fabrik. Einer Mitteilung des „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ zufolge ist in der Provinz Mendoza die Errichtung einer neuen chemischen Fabrik beabsichtigt, die sich mit der Fabrikation von Düngemitteln und Weinsäureprodukten befassen wird. Das Kapital, das in diesem Unternehmen in-

vestiert werden soll, beträgt 8 Millionen Pesos. Die Fabrik soll in kürzester Zeit in Betrieb gesetzt werden. (3109)

Peru. Gewinnung von ätherischen Oelen. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat ein Unternehmen in Lima die staatliche Konzession zur Aufstellung von vier Destillationsapparaten zur Gewinnung von ätherischen Oelen erhalten. (2603)

Palästina. Die chemische Industrie. Wie wir dem „Palestine & Near East Economic Magazine“ entnehmen, beträgt die Zahl der chemischen Unternehmen Palästinas (einschl. der Färbereien, Kerzenfabriken und Alkoholdestillationen) 31. Das in diesen Unternehmen investierte Kapital beläuft sich auf 82 800 p. £; die Zahl der beschäftigten Personen beträgt 243.

Zündhölzer werden in zwei Fabriken hergestellt, von denen sich eine in Tel Aviv befindet, deren Kapital 1500 p. £ beträgt. Die zweite, die im Jahre 1925 errichtet worden ist, liegt bei Acre und verfügt über ein Kapital von 20 000 p. £. Die Tagesproduktionskapazität dieser letzteren Fabrik beträgt etwa 100 000 Schachteln und die Arbeiterzahl 90, d. h. mehr als ein Drittel der in der gesamten chemischen Industrie Palästinas beschäftigten Personen. Dieses Unternehmen ist kürzlich vom Schwedentrust erworben worden.

Phosphatdüngemittel werden von zwei Unternehmen aus gebrannten Knochen hergestellt. Die eine Anlage befindet sich in Jerusalem und besitzt ein Kapital von 1000 p. £. Die andere liegt in Tel Aviv und verfügt über ein Kapital von 2500 p. £. Die gesamte Produktion dieser beiden Unternehmen beläuft sich auf etwa 400 t im Werte von etwa 3000 p. £ pro Jahr.

Parfümeriestoffe werden aus verschiedenen im Lande wachsenden Pflanzen, wie Thymian, Jasmin usw., gewonnen. In Tel Aviv bestehen drei derartige Unternehmen, die über ein Gesamtkapital von 3100 p. £ verfügen; ein Unternehmen in Hartuv, das im Jahre 1900 gegründet worden ist, verfügt über ein Kapital von 5000 p. £ und produziert Thymianöl, und ein Unternehmen in der Kolonie Benjamina, das von der Palestine Jewish Colonisation Association errichtet worden ist, stellt Veilchen-, Jasmin-, Rosen-, Geraniumöl usw. her. Diese Anlage wird erst im nächsten Jahr in vollem Betrieb sein. (2935)

Britisch-Indien. Entwicklung der Naval-Stores-Industrie. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir den folgenden Bericht:

Vor 30 Jahren begannen die Forstbeamten in den Vereinigten Provinzen und im Pandshab, ihre Aufmerksamkeit der Gründung einer inländischen Kolophonium- und Terpentingölindustrie zuzuwenden. Nachdem einige kleine Versuche unternommen worden waren, wurde beschlossen, in beiden Provinzen die Produktion in großen Fabriken aufzunehmen. Im Jahre 1910 entsandte die Regierung von Pandshab einen Beamten nach den Vereinigten Staaten und Frankreich, den beiden bedeutendsten Produzenten von Kolophonium und Terpentingöl, der die dortigen Verhältnisse studierte. Infolge dieses Besuches wurde im Jahre 1914 die Jallo-Fabrik errichtet, und seitdem hat sich die Industrie weiter ausgedehnt.

Die Fichtenwälder, die das Kolophonium und Terpentingöl liefern, befinden sich an den südlichen Abhängen des Himalaya. Die Längenausdehnung der Wälder beträgt etwa 1300 englische Meilen und die Breite 10 bis 30 englische Meilen. Die Höhe, in der die Wälder liegen, schwankt zwischen 2000 und 10 000 Fuß.

Britisch-Indien befindet sich auf dem besten Wege, sich hinsichtlich des Kolophoniums und Terpentingöls vom Ausland unabhängig zu machen. In Jallo befindet sich ein modernes Laboratorium für laufende und Forschungsarbeiten; alle Erzeugnisse werden geprüft, ehe sie die Fabrik verlassen. Das Kolophonium wird nach den amerikanischen Normen sortiert, das Terpentingöl wird ebenfalls, je nach Qualität, in verschiedenen Grädigkeiten gehandelt.

Die Bedeutung, die die indische Naval-Stores-Industrie in den letzten Jahren erlangt hat, geht aus den Absatzzahlen der Fabrik in Jallo hervor. Letztere verkaufte im Jahre 1916 40 000 Gallonen, im Jahre 1922 80 000 Gallonen und im Jahre 1925 über 140 000 Gallonen Terpentingöl. (2945)

Japan. Die Lage der Kunstseideindustrie. Nach „Shughai Shogyu“ gehört die Industrie der Kunstseide zu den aussichtsreichsten in Japan. Der Konsum ist in jeder Richtung ein sehr ausgedehnter und sowohl in den alten wie in den neuen Unternehmen wächst das investierte Kapital ständig.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Ende Juli betrug die tägliche Produktionskapazität der japanischen Kunstseidefabriken insgesamt 52 900 lbs. Diese Produktionsfähigkeit wird sich um mehr als 50% erhöhen, sobald die jetzt im Bau befindlichen Fabriken arbeiten werden.

Zur Beurteilung der Lage der Kunstseideindustrie Japans seien die Gewinne dreier führender Unternehmungen dieser Branche miteinander verglichen: im ersten Halbjahr 1928 konnte die Asaki Comp. einen Gewinn von 987 000 Yen = 32,9% des investierten Kapitals erzielen (52 000 Yen bzw. 1,7% weniger als der Gewinn des vorangegangenen Halbjahres). Der Gewinn der Teikoku Gesellschaft stieg um 589 000 Yen bzw. 16% auf 2 523 000 Yen oder 24% gegenüber dem vorhergehenden Halbjahr und Nippon Rayon erzielte einen Gewinn von 263 000 Yen oder 8,8%, d. h. eine Steigerung um 126 000 Yen = 4,2% gegenüber dem letzten Halbjahr. Die Asaki Comp. verteilte eine Dividende von 15%, Teikoku von 8%, während Nippon Comp. ebenso wie im vergangenen Jahr keine Dividende ausschüttete.

Von führenden Kunstseideindustriellen wurde in jüngster Zeit eine Eingabe an das japanische Finanzdepartement gerichtet zwecks Abschaffung der Besteuerung für Kunstseidefabriken. In Japan werden jährlich Waren mit einem mehr oder weniger hohen Gehalt an Kunstseide im Werte von 30 Millionen Yen hergestellt, die mit einer 10%igen Steuer belastet sind. Diese Belastung wird als ungerecht empfunden, da die Steuer für Baumwollwaren bereits im Jahre 1926 abgeschafft wurde. Ueberdies wird die Einziehung der Steuer sehr bürokratisch betrieben, wodurch die Entwicklung des Handels empfindlich gestört wird. Gegenwärtig besteht allerdings wenig Aussicht, daß diese Wünsche erfüllt werden, da die Staatskasse mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Obwohl die Marktlage der Kunstseideindustrie fest ist, sind die laufenden Notierungen niedriger als die Februarpreise. (3147)

Ausfuhr von Chinin im Jahre 1927. Die Zeitschrift „Chemicals“ veröffentlicht den folgenden Bericht über die japanische Chininindustrie:

In Japan wird Chinin von zwei Produzenten hergestellt, der Hoshi Pharmaceutical Co. (Ltd.) in Tokio und der Chobei Takeda in Osaka. Die Hoshi Pharmaceutical Co. produziert Chinin seit zehn Jahren; die jährliche Produktion dieser Gesellschaft beträgt über 1 Million Unzen, während die Chobei Takeda erst seit kürzerer Zeit Chinin herstellt, und zwar nur etwa 100 000 Unzen pro Jahr. Die letztere Firma importiert auch Chininsulfat und Chininchlorhydrat aus Niederländisch-Indien, aber nur in geringen Mengen.

Die Hoshi Pharmaceutical Co. schätzt ihre Produktion für das Jahr 1928 auf annähernd 1 Million Unzen; die Takeda-Gesellschaft gedenkt im Jahre 1928 die gleiche Produktion zu erreichen wie im Vorjahre, in dem sich die Produktion auf 1 056 000 Unzen belief. Die Hoshi-Gesellschaft führte im vergangenen Jahre 452 308 kg Chininarinde ein und die Takeda-Gesellschaft 73 363 kg. Die gesamte Einfuhr der beiden Unternehmen stammte aus Java. Der Durchschnittspreis war annähernd 60 Sen per kg.

Die gesamte Produktion der Takeda-Gesellschaft wird in Japan verbraucht. Die Hoshi-Gesellschaft verkaufte im Jahre 1927 408 716 Unzen Chinin für den inländischen Verbrauch, so daß der japanische Verbrauch aus inländischer Produktion im Jahre 1927 etwa 514 000 Unzen betrug. Die Hoshi-Gesellschaft ist der einzige japanische Exporteur von Chinin; die Chininausfuhr dieser Gesellschaft belief sich im Jahre 1926 auf 654 150 Unzen, im Jahre 1927 auf 875 207 Unzen und im ersten Quartal des Jahres 1928 auf 177 725 Unzen.

Der japanische Chininpreis wird von der Konvention festgesetzt; die Herstellung und der Vertrieb unterliegen gegenwärtig keiner staatlichen Kontrolle.

Bei der Berechnung des japanischen Gesamtverbrauchs von Chinin ist zu berücksichtigen, daß außer den 514 000 Unzen, die im Jahre 1927 aus inländischer Produktion stammten, auch eingeführtes Chinin verbraucht wurde. Die Einfuhr von Chininsulfat und Chininchlorhydrat belief sich im Jahre 1927 auf 177 430 Unzen im Werte von 70 834 \$. (2859)

Australien. Aus der Schwefelsäureindustrie. Der Zeitschrift „Chemical Age“ zufolge wurde die erste Schwefelsäurefabrik, die an metallurgische Verfahren anschloß, bei den Wallaroo-Hütten in Südastralien errichtet; die Anlage verarbeitete die beim Rosten von sulfidischen Kupfererzen gebildeten Abgase. Die Kapazität der Anlage,

die nach dem Kammervverfahren arbeitete, betrug etwa 150 long t Schwefelsäure (60%) pro Woche; die Anlage war von 1901 bis zur Einstellung des Betriebes der Wallaroo and Moonta Co. im Jahre 1923 in Tätigkeit. Ein Teil der produzierten Säure wurde für die Flotation und das Auslaugen von Erzen verwandt, sowie zur elektrolytischen Raffinierung von Kupfer; der Rest wurde an die naheliegende Anlage der Wallaroo-Mount Lyell Fertilisers Co. geliefert, die die Säure in ihrem Superphosphatbetriebe verbrauchte.

Vor der Errichtung der Werke der Electrolytic Zinc Co. of Australasia wurde praktisch die gesamte in Südastralien verbrauchte Schwefelsäure — mit Ausnahme der in Wallaroo aus Abgasen gewonnenen Säure — mit Hilfe von eingeführtem Schwefel hergestellt, den einige Fabriken auch heute noch als Rohstoff verwenden.

Mit der erfolgreichen Entwicklung der Zinkindustrie in den Anlagen der Electrolytic Zinc Co. in Risdon in Tasmanien wurden verschiedene Anlagen zur Röstung von Blei errichtet, und zwar in Port Pirie, Birkenhead und Wallaroo in Südastralien, sowie in Broken Hill und Cockle Creek in Neusüdwesten; der Zweck dieser Anlagen war ein doppelter, erstens die Herstellung von Zinkasche und zweitens die Lieferung von schwefliger Säure für die Herstellung von Schwefelsäure.

Die in diesen Anlagen zur Röstung verwandten Rohstoffe sind Zinkkonzentrate, die von den Gruben in Broken Hill produziert werden; der gesamte in diesen enthaltenen Schwefel wird nicht entfernt, sondern nur der Schwefelgehalt von durchschnittlich 31% auf 5 bis 6% reduziert.

In den Anlagen in Birkenhead und Wallaroo gelangt das Kammervverfahren und in der Anlage in Port Pirie das Kontakverfahren zur Anwendung. (2861)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Emil Lindgens zum 70. Geburtstag. Am 7. d. M. beging der Mitinhaber und Leiter der Firma Lindgens & Söhne, Köln-Mülheim, Emil Lindgens, seinen 70. Geburtstag. Er wurde am 7. Oktober 1858 als Sohn des Geheimen Kommerzienrats Adolf Lindgens geboren. Nach Absolvierung der Schulzeit wurde er als Lehrling in das väterliche Geschäft aufgenommen. Zu seiner weiteren Ausbildung war er vier Jahre lang in einem bedeutenden industriellen Unternehmen der Textilbranche in den Vereinigten Staaten tätig. Nach Deutschland zurückgekehrt, trat er nunmehr endgültig in die Firma Lindgens & Söhne ein. Gemeinsam mit seinem Bruder, Kommerzienrat Adolf Lindgens, widmete er sich mit unermüdlicher Arbeitskraft, unterstützt durch eine weitgehende organisatorische Veranlagung, dem Ausbau der Firma, die auf dem Gebiete der Metallfarben (Bleimennige, Bleiglätte, Bleiweiß, Zinkweiß) und in der Produktion von Bleifabrikaten (Bleirohr und Walzblei) heute eine führende Stellung einnimmt. Seit Jahren wirkt Emil Lindgens auch als Vorsitzender der Vereinigung Deutscher Mennige- und Glättefabrikanten sowie als stellvertretender Vorsitzender des Internationalen Bleiweißverbandes, an dessen Gründung er maßgebend beteiligt war. Der Wertschätzung, der er sich auf Grund reicher Erfahrung und anerkannter Unparteilichkeit in allen Wirtschaftskreisen seiner Heimat erfreut, verdankt er seine Berufung in das Amt eines Handelsrichters, in dem er sich jahrelang betätigt hat. Da Emil Lindgens seinen 70. Geburtstag in voller geistiger und körperlicher Rüstigkeit begehen konnte, ist damit zu rechnen, daß er noch manches Jahr in der bisherigen Weise an der Leitung der Firma mitzuarbeiten in der Lage sein wird. (3335)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Mitteldeutsche Harzleim-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Roßlau a. E. Die Firma ist am 29. 8. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau i. Anh. eingetragen. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Harzleim (Harzseife) und ähnlichen Artikeln für fremde oder eigene Rechnung, die Lagerung und Weiterbeförderung von Harz und anderen Rohstoffen sowie Handel für diese Waren ebenfalls für fremde und eigene Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige Unternehmungen in anderen Orten zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an bestehenden zu beteiligen und sämtliche einschlägige Geschäfte

zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Gesellschafter sind der Großkaufmann Maximilian Stäcker in Dresden-N., Bautzener Str. 1, der Fabrikdirektor Johannes Petzold daselbst und Frau Vera Stäcker, geb. Gräfin v. Limburg-Stürum, in Dresden-N., Nordstraße 7. Zur Vertretung der Gesellschaft sind berechtigt zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer oder ein Prokurist oder ein Bevollmächtigter. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 7. 1928 errichtet.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

„Albumin“ Aktiengesellschaft zur Verwertung von Pflanzeneiweiß, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 9. 1928 eingetragen: Willy Gerhards ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Deutsche Pyrotechnische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 9. 1928 eingetragen: Die Prokuristen Josef Weiß und Friedrich Rhode sind auch berechtigt, jeder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zu vertreten.

Josef Kolvenbach, Sauerstoffwerk Brühl in Brühl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brühl (Bez. Köln) ist am 27. 9. 1928 eingetragen: Das Geschäft ist auf Fräulein Mathilde Kolvenbach übergegangen. Die Prokura der Mathilde Kolvenbach ist dadurch erloschen.

G. H. Walb & Co., Sitz: Mainz, Zweigniederlassung der Gesellschaft für Lindes Eismaschinen Aktiengesellschaft, Hölriegelskreuth b. München. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 22. 9. 1928 eingetragen: Dr.-Ing. Richard Linde, München, und Dipl.-Ing. Rudolf Wuckerer, München, sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern, Dipl.-Ing. Otto Hipenmeyer, Wiesbaden, und Dr.-Ing. Hugo Ombeck, Wiesbaden, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Jeder dieser vier Herren vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem nicht allein zur Vertretung befugten Vorstandsmitglied oder mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen oder mit einem Handlungsbevollmächtigten. Direktor Horst Peltz in Sürth a. Rh. ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchenfabrik, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 28. 9. 1928 eingetragen: Dem Wilhelm Hesse, Betriebsdirektor, Altena, Max Kluge, Direktor, Altena, Wilhelm Scheele, Direktor, Altena, Hermann Lausberg, stellvertretender Direktor, Altena, Hermann Linnemann, Werdohl, Wilhelm Jürgens, stellvertretender Direktor, Altena, Heinrich Joedt, Eving, ist derart Prokura erteilt, daß jeder zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Die Prokura des Albert Dürsterloh ist erloschen.

Königswarter & Ebell, Chemische Fabrik Kommanditgesellschaft, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 29. 9. 1928 eingetragen: Dem Ingenieur Fritz Meincke und dem Dr. Martin Adler in Hannover ist Gesamtprokura erteilt derart, daß sie gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Dr. Arnold Voswinkel, Apotheke und chemische Fabrik, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Erbengemeinschaft ist aufgehoben. Ernst Voswinkel ist alleiniger Inhaber der Firma.

J. Michael & Co., Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Einzelprokura des Fritz Schlesinger ist erloschen.

Rhein-Westf. Zündholz-Industrie J. H. Dienelt & Comp., Düsseldorf-Rath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Wilhelm Groß ist alleiniger Inhaber der Firma.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft in Oker a. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Bente ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Crebonitlack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Tönisberg (Kreis Kempen) mit Zweigniederlassung in Arnheim (Holland). In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempen a. Rh. ist am 25. 9. 1928 eingetragen: Die Geschäftsführung des Kaufmannes Karl Schumacher zu Krefeld und die Prokura der Ehefrau Karl Schumacher, Klara geb. Schroers, zu Krefeld sind erloschen. Zum neuen Geschäftsführer ist der Rechtsanwalt Dr. Karl Winter zu Kempen a. Rh. bestellt.

Chemische Werke München, Otto Bärlocher, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 3. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 26. 9. 1927 hat weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen, insbesondere die Herabsetzung des Stammkapitals um 700 000 M., sodann die Erhöhung desselben um 200 000 M. auf 500 000 M. Der Gesellschafter Dr. Hermann Ostermaier, Fabrikbesitzer in München, bringt zum Annahmewert von 60 000 M. eine ihm gegen die Gesellschaft zustehende Kaufpreisrestforderung in gleicher Höhe ein.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft in Sterkrade. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen (Rhld.) ist am 28. 9. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 9. 1928 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Salzbergwerk Neu-Staßfurt zu Löderburg, Kreis Calbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 25. 9. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Boos in Berlin ist Prokura zur Vertretung und Zeichnung in der Weise erteilt, daß er gemeinsam mit einem Prokuristen oder mit einem Mitglied des Grubenvorstandes zu handeln oder zu zeichnen berechtigt ist.

Gesellschaft Deutscher Lackfabriken mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 9. 1928 eingetragen: Die Firma lautet fortan: Institut für Lackforschung Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Laut Beschluß vom 16. 1. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 1 (Firma), 11 (Uebertragung von Geschäftsanteilen), 16 (Aufsichtsrat), 18 (Geschäftsjahr), 24 (Liquidation) und 28 abgeändert. Der Geschäftsführer Twittenhoff ist abberufen, zu neuen Geschäftsführern sind Syndikus Dr. Ernst Melzer, Berlin, Kaufmann Karl Maria Fried, Berlin, bestellt.

Konkurse.

Albert Fröhlich, chemische Fabrik in Dahlerau i. Westf. Das Amtsgericht Lennep macht unterm 27. 9. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, da die Firma zahlungsunfähig ist. Der Bankdirektor a. D. Louis Schimmel aus Lennep wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist, offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 1. 11. 1928. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 3. 11. 1928, vormittags 11 Uhr.

Hermania Aktiengesellschaft, vorm. königl. preuß. chem. Fabrik in Schönebeck a. E. Das Amtsgericht Schönebeck a. E. macht unterm 1. 10. bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 31. 10. 1928, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht anberaumt ist.

Löschungen.

Johann Maria Farina gegenüber dem Elogiusplatz, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 28. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Heinrich Gerstenberg, Sitz: Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 29. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Sinner & Co., Fabrik technisch-chemischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht. (3333)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 28. September 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Natriumbicarbonat 12,50
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Naphthalin 16
Anilinfarben 190—450	Paraffin 40
Bittersalz 8	Pech 9,50
Borsäure 65	Ricinusöl 70
Carbid 22	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 30	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 90	Salzsäure 12
Eisensulfat 5	Schellack 250—350
Glaubersalz 5	Schwefel (Stangen) 12
Glycerin 85	Schwefel (Pulver) 9
Kastanienextrakt 25	Schwefelsäure 20
Kolophonium 20	Soda (gewöhnl.) 6,20
Kupfersulfat (engl.) 23	Spermazetöl 55
Kupfersulfat (belg.) 22	Stearin 60
Leim 38	Vaseline 18
Lanolin 11	Weinsäure 156
Mennige 30	Weinstein —

England (London), 3. Oktober 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 75/10/04
Alaun (in Stücken) 8/10/04
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46¹
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10¹ (lb.)
Ammoniak (S. G. 0,880) 17/10/04
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 26
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 18/15/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6²
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; pulv.) 10
Bariumchlorid 0/0/4% (lb.)
Bariumchlorid 10/10/0
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausl.) 29
Bleinitrat 34
Bleiweiß (ausl.) 37
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20¹
Borsäure (krist.) 30²
Brechstein (43/44%) 0/0/10% (lb.)
Calciumchlorid 5²
Carbolsäure (krist., 40%) 0/0/6% (lb.)
Chlorkalk (35%) 7²
Citronensäure 0/2/9 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/2/6¹
Essigsäure (B. P., Essig) 66¹
Essigsäure (80%) 1/16/0 (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/0/0¹
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½¹ (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz (fob) 2/15/0
Glycerin (roh, 80%) 35¹
Glycerin (S. G. 1260) 70¹
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6% (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpetra (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%, ab Schiff) 9
Pharmazeutische und photographische Chemikalien.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetilsalicylsäure 2/4½—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8½—1/9½
Bromnatrium 1/10½—2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.
Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½
1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 5. Oktober 1928. Preise in EKr. per Pud*).

Ammonsulfat — (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß (ausl.) 12,75—14
Chilesalpeter — (Sack zu 75 kg)
Firniss 14,50—16
Gerbextrakt —
Glucose 7—7,50
Holzteer (inl.) 3,50—3,80
Kalkstickstoff — (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (wasserlös.) 88
Norgesalpeter 17 (Faß zu 100 kg)
Ocker (ausl.) 3,10—4,35
Pech —
Phenol —

Holland (Amsterdam), 3. Oktober 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 88—92
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,60
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 71—73
Anilinsalz 72—74
Antichlor 9,50—10
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,50—16
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 28—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 18,50—19,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40%) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40

Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2% (lb.)
Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5% (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kunfertsulfat 25
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0¹
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; 3. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0²
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfat (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2%
Natriumhyposulfat (comm.) 9²
Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/1½ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%) 9/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4% (lb.)
Oxalsäure (cwt.) 1/13/0
Phosphorsäure (S. G. 1,5; techn.) 29/15/0¹
Pottasche (96—98%; ab Schiff) 24/15/0
Rhodanmonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11½ (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80% Tw.) 21¹
Schwefelkohlenstoff 24¹
Schwefelsäure (168° T. W.) 6/5/0¹
Soda (calc.; 58%) 6/2/6²
Soda (krist.) 5²
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45
Weinsäure 0/1/4% (lb.)
Zinkchlorid (Lösung 102° T. W.) 12¹
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Hexamethylenetetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6—6/1
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8½

Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) —
Seifenstein (72%) 4,50—5
Soda (inl.) 1,65—1,85
Soda (ausl.) —
Steinkohlenteer (ausl.) 2,80—3
Superphosphat (18—20%) 5,50 (Sack zu 100 kg)
Thomasmehl (16—17%) 4,50 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausl.) 13—13,60
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 130

Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,40—6,90
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Citronensäure —
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsäure Natrium 24,90—25,75
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65
Glycerin (2X raff.) 73—75
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpetra (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 33,50—35
Lithopone (Rotsiegel) 21,75—23
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35

Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfat 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) —
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40%) 5,25—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (S. G. 1,50) 38—40
Rhodanmonium 125—140
Salmiak (krist.) 19,50—20,50
Salpetersäure (36%) 14,50—16,50

Japan (Osaka), 21. September 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat 16
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 22
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 15
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 35 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42,80
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 13
Kaliumchlorid 150 (t)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 5
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,60
Coainchlorhydrat (25 g) 29
Coffein 4,75
Colloidum 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat (25 g) 22,20
Jod 11,70
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,70
Kalium-Antimonjodtritartrat 2
Kaliumbichromat 0,66
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45

Polen 2. Hälfte September 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 140
Ammoniak (fl. per kg NH₃) 1,80
Ammoniak soda 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (pro kg) 2,30
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 45
Carbolsäure (rein) 275
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1900
Chloroform (rein) 900
Chlorzinklaugne (50%) 55
Essigsäure (techn., 30%) 110
Firniss (pro kg) —
Formaldehyd (30%) 260
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm., 90%) 380
Glycerin (techn.) 260
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 290
Knochenmehl (entleimt, 30% P₂O₅) 20
Kresole 135
Lederleim 380
Leinöl (pro kg) —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140
Natriumbisulfat 25
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Phosphorite aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P₂O₅) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30% B₂, umgerechnet auf 100% HNO₃) 110
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 38,40
Schwefelsäure (66° B_e, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103

Vereinigte Staaten (New York), 24. September 1928. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
 Ammoniak, wasserfrei 0,13 $\frac{1}{2}$ —0,14
 Ammoniak (26%; tanks) 0,2 $\frac{1}{2}$ —0,2 $\frac{1}{2}$
 Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
 Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
 Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,65
 (Gall.)
 Amylacetat (high test) 1,90 (Gall.)
 Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04
 bis 0,05
 Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
 Äthylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
 Äthylalkohol (aus Korn, 190 proof.;
 barrels) 2,69—2,79 (Gall.)
 Äthylalkohol, völlig denaturiert,
 Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,48
 (Gall.)
 Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 $\frac{1}{2}$
 0,07 $\frac{1}{2}$
 Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.;
 ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
 Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63
 bis 70 (t)
 Bariumnitrat 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,08 $\frac{1}{2}$
 Bariumsulfat (trocken; blanc fixe,
 ab Fabrik) 0,03 $\frac{1}{2}$
 Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
 Bleiglätte (commercial; gepulv.) 9**
 (100 lbs.)
 Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken)
 0,08 $\frac{1}{2}$
 Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13 $\frac{1}{2}$
 Borax (krist.; barrels) 0,03
 Borsäure (99 $\frac{1}{2}$ %; barrels) 0,07 $\frac{1}{2}$ bis
 0,08 $\frac{1}{2}$
 Brom (gereinigt) 0,45—0,47
 Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775
 bis 0,1875
 Calciumarseniat 0,06—0,07
 Calciumcarbid 0,05—0,06
 Calciumchlorid (73—75%, ab Werk
 20 (t)
 Campher (jap. raff.; slabs) 0,60—0,61
 Chlor (flüssig; i. Stahlh. ab Fabr.)
 0,05 $\frac{1}{2}$
 Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35
 (100 lbs.)
 Chloroform (techn.) 0,18—0,20
 Chloroform (U.S.P.) 0,28—0,30
 Chlorschwefel (tanks; ab Werk)
 0,03 $\frac{1}{2}$ —0,04
 Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
 Cremor tartari (einheim.; barrels)
 0,27 $\frac{1}{2}$ —0,28
 Cyankalium 0,55—0,60
 Cyannatrium (96—98%; einheim.)
 0,18—0,19
 Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
 Essigsäure (99%, Eisessig; barrels)
 12,79—13,04 (100 lbs.)
 Essigsäure (80%; barrels) 9,62—9,87
 (100 lbs.)
 Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
 (100 lbs.)
 Essigsaurer Kalk 4 (100 lbs.)
 Flußsäure (60%) 0,13—0,13 $\frac{1}{2}$
 Formaldehyd (fob Werk) 0,08 $\frac{1}{2}$
 Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
 Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer)
 0,12 $\frac{1}{2}$ —0,12 $\frac{1}{2}$
 Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17 $\frac{1}{2}$ bis
 0,18 $\frac{1}{2}$
 Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
 Kalisalpeter (krist.) 0,07 $\frac{1}{2}$ —0,08
 Kaliumbichromat 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,09
 Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
 Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{2}$ bis
 0,07
 Kaliumjodid 3,75—3,80
 Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis
 0,16

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
 Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
 Anilinöl (tanks) 0,14 $\frac{1}{2}$ —0,15
 Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
 Benzaldehyd (U.S.P.IX) 1,15—1,20
 Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
 Benzidin (Base) 0,67—0,74
 Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
 Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
 Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22
 bis 0,23 (Gall.)
 Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30
 bis 0,35
 Benzylchlorid (techn.) 0,25
 Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
 Betanaphthol (techn.) 0,22
 Betanaphthylamin (rein) 1,25 Nom.

Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40
 (100 lbs.)
 Lithopone (einheim.) 0,05 $\frac{1}{2}$
 Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90
 (100 lbs.)
 Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15
 (100 lbs.)
 Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15
 bis 1,20 (100 lbs.)
 Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95
 bis 2 (100 lbs.)
 Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
 Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
 Methanol (gereinigt, tanks) 0,50
 Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12
 bis 0,12 $\frac{1}{2}$
 Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
 Natriumacetat 0,05 $\frac{1}{2}$ —0,06
 Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2
 (100 lbs.)
 Natriumbichromat 0,07—0,07 $\frac{1}{2}$
 Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis
 5,50
 Natriumbisulfat (pulverförmig; ab
 Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
 Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{2}$
 bis 0,06 $\frac{1}{2}$
 Natriumfluorid 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,10
 Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis
 2,75 (100 lbs.)
 Natriumnitrit (96—98%, einheim.)
 0,07 $\frac{1}{2}$ —0,08
 Natriumsilicat 0,47—0,49
 Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr.,
 60°) 1,65 (100 lbs.)
 Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik)
 21—23
 Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25
 bis 3,75 (100 lbs.)
 Natriumsulfat (krist.) 0,03—0,03 $\frac{1}{2}$
 Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis
 0,12
 Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
 Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11 $\frac{1}{2}$
 Phosphor, gelber 0,35—0,40
 Phosphor, roter 0,55—0,60
 Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08 $\frac{1}{2}$
 bis 0,09
 Pottasche (80—85%, calc.; imp.)
 0,05 $\frac{1}{2}$ —0,05 $\frac{1}{2}$
 Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik;
 einheim.; Kontraktpr.) 4,70
 (100 lbs.)
 Salpetersäure (36%; ab Werk) 5
 (100 lbs.)
 Salzsäure (20%, tanks; ab Werk) 1,10
 (100 lbs.)
 Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65
 (100 lbs.)
 Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahl-
 zyl.; ab Werk; tanks) 0,04
 Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
 Schwefelsäure (66%, tanks; ab Werk
 15,50 (t)
 Soda (krist.; ab Werk) 1 (100 lbs.)
 Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.;
 ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
 Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
 Tannin (techn.) 0,35—0,40
 Terpinolöl 0,54 $\frac{1}{2}$ —0,55 $\frac{1}{2}$ (Gall.)
 Tetrachlorkohlenstoff 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,06 $\frac{1}{2}$
 Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.)
 0,38
 Zinkcarbonat 0,10—0,11
 Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk)
 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,06 $\frac{1}{2}$
 Zinkoxyd (prakt. bleifrei; bags)
 0,06 $\frac{1}{2}$
 Zinksulfat 0,03 $\frac{1}{2}$ —0,03 $\frac{1}{2}$
 Zinnchlorid 0,15
 Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,36 $\frac{1}{2}$
 Zinnoxid 0,53

Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
 Sulfensäure 0,15—0,16
 Tolidin 0,86—0,90

Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35
 (Gall.)
 Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)
 (3311)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10.10.28	3.10.28	Aktien	10.10.28	3.10.28
Byk-Guldenw.	90,75	92,25	Lithopone-Fabrik	—	—
Chem. F. Buckau	97,50	98,50	Nitritfabrik	—	—
„ Grünau	75,—	75,—	Kokswerk u. Chem.	—	—
„ v. Heyden	122,—	123,—	Fabriken	112,—	112,—
A.-G. d. chem. Prod.	—	—	Rasquin. Farb.	110,—	110,—
Fabr. Pommerens-	—	—	Rh. W. Sprengst.	—	97,25
dorf-Milch	—	—	J. D. Riedel	—	—
Chem. F. Gelsenk.	77,50	77,50	E. de Haen A.-G.	35,—	36,—
„ W. Albert	83,50	86,—	Rütgerswerke	102,50	106 $\frac{1}{2}$
„ W. Brockhues	103,—	105,—	H. Scheidemandel	—	—
Concordia chem. F.	33,—	33,—	Schering-Kahlbaum	—	—
Dynamit Nobel	122,—	125,—	A.-G.	316,50	313,—
Egestorff, Salzw.	139,—	142,75	Sprengst. Carb.	93,25	97,25
Fahlberg, List	118,—	120,—	Stäffurter Chem.	28,50	27,—
I. G. Farbenindustr.	257,50	264,50	Thür. Bleiweiß	42,—	44,—
Gehe & Co.	79,75	79,—	Union Fabr. chem. P.	69,—	65,—
Th. Goldschmidt	101 $\frac{1}{2}$	102,50	Ver. chem. Wk. Chl.	151,—	152,50
Harkort Bergw.	—	—	„ Glanzstoff F.	556,—	559,—
Heine & Co.	59,25	60,25	„ Ultramarinfabr.	171,50	170,75
Linde's Eismasch.	176,—	180,—			

Devisen	10.10.28	6.10.28	Devisen	10.10.28	6.10.28
Argentinien	1,764	1,765	Jugoslawien	7,383	7,385
Canada	4,200	4,198	Dänemark	112,07	111,98
Japan	1,922	1,918	Island	92,30	92,20
Aegypten	20,90	20,885	Portugal	18,90	18,90
Türkei	2,155	2,175	Norwegen	112,—	111,91
England	20,38	20,365	Frankreich	16,405	16,415
Ver. Staaten	4,2015	4,2005	Tschechoslowakei	12,449	12,445
Brasilien	0,5/25	0,502	Schweiz	80,835	80,85
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,030	3,033
Holland	168,46	168,42	Spanien	68,07	68,39
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,33	112,30
Belgien	58,395	58,375	Oesterreich	59,085	59,075
Danzig	81,45	81,38	Ungarn	73,26	73,235
Finnland	10,579	10,574	Rumänien	2,53	—
Italien	22,—	22,01			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,35	Argentinien 100 Goldpesos	402,21
Mexiko 100 Pesos	198,54	Brit.-Hongkong 100 Dollar	207,83
Peru 1 Pfund	16,99	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,26
Union der So-		British-Straits-	
zialistischen		Settlements 100 Dollar	235,41
Sowjetrepublik. 10 neue Rubel	21,58	Chile 100 Pesos	51,34
(= 1 Tschernowez)		China-	
		Shanghai 100 Tael (Silb.)	272,61

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	10.10.28	3.10.28
Elektrolytkupfer	144,75	144,75
Orig. Hüttenrohznk (frei)	—	—
Zink, umgeschmolzen	—	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg	80 $\frac{1}{4}$ —81 $\frac{1}{4}$	78 $\frac{1}{4}$ —81 $\frac{1}{4}$

Versammlungskalender.

- 23. Oktober:** Steuerrad-Farwerke, Aktiengesellschaft in Nordenham, außerord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im „Friesischen Hof“ in Nordenham.
 Berliner Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Justizrats Hallensleben, Berlin, Werderscher Markt 2—4.
- 24. Oktober:** Minimax-Aktiengesellschaft, Berlin, 7. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14.
 Chemie A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in Liquidation, G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats München V/XVII, Karlsplatz 10 I.
- 25. Oktober:** Chemisch-Pharmazeutisches Werk Böller A.-G., Cassel, ord. G.-V., nachm. 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, zu Kassel, Restaurant Wimmer, Wilhelmshöher Allee 309.
 Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate in Heufeld, Oberbayern, ord. G.-V., vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in München, in den Räumen des Notariats München XIII, Maffestr. 4.
- 26. Oktober:** Soteria Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Königsee i. Thür., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Berlin N 65, Müllerstr. 170/171.
- 29. Oktober:** Chemische Fabriken Oker und Braunschweig A.-G. in Oker a. Harz, 57. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Oker. (3334)

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Bei Barzahlung wird ein Abzug von 2% gewährt.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin, Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 20. OKTOBER 1928.

Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die diesjährige Hauptversammlung
findet in Form einer einfachen geschäftlichen Sitzung
voraussichtlich

am Sonnabend, dem 8. Dezember d. J., in Berlin
statt.

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.
(3398)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Oktober 1928.

Bereits im Juli d. J. war an dieser Stelle auf die zu erwartenden großen Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Reichshaushaltsplans für das Jahr 1929 hingewiesen. Nun hat der Reichsfinanzminister auf der Tagung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels sich über Fragen der Reichsfinanzpolitik geäußert und dabei die deutsche Wirtschaft darauf vorbereitet, daß es notwendig sein wird, zur Deckung der Ausgaben des nächsten Etatsjahres die laufenden Reichseinnahmen um voraussichtlich 600 Millionen Mark zu steigern. Um zu verstehen, was eine solche Summe in der Finanzgebarung des Reichs bedeutet, muß man sich der sogenannten großen Finanzreform des Jahres 1909 erinnern, welche die Aufgabe hatte, die laufenden Einnahmen des Reichs um die nach der damaligen Auffassung enorme Summe von 500 Millionen zu erhöhen. Diese Finanzreform wuchs zu einer politischen Aktion allerersten Ranges aus und führte bekanntlich zum Sturz des Fürsten Bülow, weil durch die erweiterte Erbschaftssteuer parteipolitische Schwierigkeiten hervorgerufen waren, die den Rücktritt des Kanzlers zweckmäßig erscheinen ließen. Tatsächlich hat die damalige Finanzreform durch die vom Reichstag beschlossene Umgestaltung der Vorlage den von der Reichsregierung erstrebten Ertrag nicht erbracht.

Heute sollen, nachdem alle verfügbaren Steuerquellen bis an die Grenze der Möglichkeit angespannt sind, 600 Millionen neue Einnahmen geschaffen werden. Nach den Angaben des Reichsfinanzministers setzt sich die Summe zusammen aus einem Mehrbedarf für Reparationsleistungen von 300 Millionen und dem Fortfall zweier Einnahmequellen des letzten Etats, nämlich aus dem Münzgewinn und den Ueberschüssen früherer Jahre. Das laufende Etatsjahr wird, wie zu erwarten war, Ueberschüsse nicht abwerfen, da die im ersten Halbjahr über den Etatsansatz erzielten Einnahmen von 66 Millionen infolge der rückläufigen Konjunktur im zweiten Halbjahr jedenfalls aufgezehrt werden. An irgendwelche Ersparnisse auf der Ausgabenseite scheint Dr. Hilferding von vornherein nicht zu denken, da von den Ausgaben des Reichs fünf Sechstel auf gesetzlicher Grundlage beruhen und nur ein Sechstel auf Verwaltungskosten entfällt.

Die deutsche Wirtschaft, die nach den Ausführungen des bekannten Finanzmanns Geheimrats Louis Hagen auf dem letzten Deutschen Bankiertage schon heute im Durchschnitt mit mindestens 70% ihres Reingewinnes für den Staat arbeitet, soll also mit weiteren 600 Millionen Mark Abgaben belastet werden. Aus welchen Quellen die Reichsfinanzverwaltung diese Summe zu schöpfen gedenkt, darüber hat sich Dr. Hilferding einstweilen noch nicht ausgesprochen, weil weder das Kabinett noch die Parteien sich mit

diesem Problem beschäftigt haben. Auf vorhandene Steuereinnahmen zu verzichten, wie es mit der Herabsetzung der Lohnsteuer geschah, ist ja auch erheblich einfacher und dankbarer, als neue Steuern zu beschließen, die unter allen Umständen zu einer Steigerung der schon heute außerordentlich überspannten Produktionskosten und damit zu einer Verminderung des Warenumsatzes führen müssen. An die Möglichkeit der Entdeckung einer neuen und ertragreichen Steuerart glaubt man wohl in der Finanzverwaltung selbst nicht mehr. Es kann sich deshalb nur noch darum handeln, die vorhandenen Steuern weiter auszubauen. Sicher ist, daß man den Versuch machen wird, aus dem Branntweinmonopol höhere Einnahmen zu erzielen, was bis zu einem gewissen Grade möglich erscheint, wenn man den Trinkbranntwein bis an eine Grenze belastet, die keinen nennenswerten Konsumrückgang hervorruft. Dabei handelt es sich bekanntlich um eine überwiegend agrarische Frage mit stark parteipolitischem Einschlag. Gänzlich abwegig wäre der Gedanke, höhere Einnahmen aus dem Branntweinmonopol durch eine Beseitigung der Preisbegünstigungen für Pharmazeutica zu erzielen, da hierdurch eine wesentliche Verteuerung der von der Preiserhöhung betroffenen Erzeugnisse hervorgerufen würde, ohne daß Mehreinnahmen erwüchsen, die bei dem erforderlichen Gesamtbetrag von 600 Millionen irgendwelche Rolle spielen.

Als eine weitere Steuerquelle, die jetzt in Betracht kommt, soll nach Zeitungsmeldungen das Reichsfinanzministerium die Erbschaftssteuer betrachten. Zur Begründung dieser Auffassung weist man darauf hin, daß in anderen Ländern, insbesondere in England, die Erbschaftssteuer erheblich höher sei als in Deutschland. Hoffentlich wird das Reichsfinanzministerium, wenn es den Ausbau der Erbschaftssteuer zum Gegenstand einer Vorlage machen will, sich einer etwas zugkräftigeren Begründung bedienen. Der letzte Bankiertag hat in einer Entschließung ausgesprochen, ohne eigenes Kapital gäbe es für die deutsche Wirtschaft keine Entwicklungsfähigkeit und keine Unabhängigkeit; er hat damit nur die Forderung wiederholt, die seit Jahren auf allen Tagungen deutscher Wirtschaftsverbände mit größtem Nachdruck erhoben ist: die Bildung von Inlandskapital muß durch unsere steuerliche Gesetzgebung auf jede nur mögliche Weise gefördert werden. Schon aber plant man eine Erweiterung der Erbschaftssteuer als eine Maßnahme, die in gewissen kapitalfeindlichen Parteien von vornherein auf Zustimmung zu rechnen hat, obwohl unter dem Kapitalmangel Deutschlands gerade die Wählermassen dieser Parteien am stärksten in ihrer Existenz bedroht sind.

Daß in einem Zeitpunkt, in dem das Reich seine Einnahmequellen um 600 Millionen Mark steigern muß, niemand an eine Entlastung der Wirtschaft durch Herabsetzung von Steuern denken wird, leuchtet ohne weiteres ein. Aber der ständige Rückgang der Konjunktur macht eine weitere Inanspruchnahme der Industrie für den Reichsfinanzbedarf zu einer vollkommenen Unmöglichkeit. Jede Finanzreform, die heute zum Zwecke höherer Einnahmen in Angriff genommen wird, muß deshalb von einer besseren Verteilung zwischen direkten und indirekten Steuern ausgehen. Nur auf diesem Wege ist ein positives Ergebnis zu erzielen, ohne unsere Wirtschaft zugrunde zu richten. — Bl.

(3438)

Die deutsche Schwefelsäureindustrie und ihre Rohstoffgrundlage.

Schwefelsäure und Soda waren seit der Zeit, wo von einer chemischen Großindustrie gesprochen werden kann, die beiden Schwerchemikalien, die als Maßstab für den Umfang und für die Bedeutung der chemischen Industrie eines Landes angelegt wurden.

Zwar konnten beide schon vor dem Kriege durch die Entwicklung der elektrochemischen Industrie bei der Herstellung einzelner Schwerchemikalien, zu denen sie vordem unbedingt erforderlich waren, entbehrt werden. So geht z. B. die elektrolytische Gewinnung von Aetz n a t r o n unmittelbar vom Kochsalz aus, ohne erst den Umweg über die Soda zu machen, und das bei der Elektrolyse entstehende Chlor liefert in der Synthese mit Wasserstoff Salzsäure, die vordem hauptsächlich durch Zersetzung von Kochsalz mit Schwefelsäure gewonnen wurde. Das bei diesem Verfahren im Großen gewonnene Natriumsulfat wird seit einer Reihe von Jahren ebenfalls schon zum Teil ohne Verwendung von Schwefelsäure bei der Umsetzung von Kieserit (natürlichem Magnesiumsulfat) mit Kochsalzlösungen unter Anwendung niedriger Temperaturen erhalten.

In einem technisch außerordentlich großem Umfang erfolgt die Ammoniakbindung des nach dem $\text{H a b e r - B o s c h - V e r f a h r e n}$ gewonnenen Ammonsulfats ohne Schwefelsäure mit Hilfe von Gips; dieser kann hier die verhältnismäßig teure Schwefelsäure ersetzen und trägt daher zur verbilligten Herstellung von Ammonsulfat bei. Das synthetisch gewonnene Ammoniak wird mit Kohlensäure in Ammoncarbonat übergeführt, und dieses wird mit fein gemahlenem Gips einige Zeit digeriert. Das sich dabei bildende Ammonsulfat wird vom Calciumcarbonat abfiltriert und zur Kristallisation gebracht.

Für die in letzter Zeit erzeugten großen Mengen synthetischen Ammonsulfats würde es wahrscheinlich sogar Schwierigkeiten bereitet haben, die zur Bindung des Ammoniaks erforderlichen Mengen Schwefelsäure zu beschaffen.

Ferner geschieht das Löslichmachen der Phosphorsäure im Rohphosphat bei der Herstellung der sogenannten $\text{G l ü h p h o s p h a t e}$ durch einen alkalischen Trockenaufschluß ebenfalls ohne Verwendung von Schwefelsäure.

Neuerdings wird auch aus Rohphosphat, gemischt mit Koks und Kalk, durch Elektrolyse elementarer Phosphor unmittelbar gewonnen, der zu Phosphorsäure oxydiert in Mischdüngern verwendet wird.

Wenn auch infolge dieser Umwälzungen in der chemischen Technik die Schwefelsäure nicht mehr wie in früheren Jahrzehnten als absoluter Maßstab für den Umfang der chemischen Industrie eines Landes herangezogen werden kann, so nimmt sie doch nach wie vor unter den chemischen Erzeugnissen eine führende Stellung ein; für viele Zwecke, z. B. die Herstellung von Kunstdüngern, vielen anorganischen und organischen Säuren, Sulfaten, Teerfarbstoffen, für die Nitrierung, Beizung von Metallen, Oelraffination u. dergl. mehr, kann sie einfach nicht entbehrt werden. Die immer noch große Bedeutung der Schwefelsäurefabrikation geht aus einer Gegenüberstellung der Weltproduktion in den 16 wichtigsten Produktionsländern hervor: Die Weltproduktion an Schwefelsäure, berechnet auf Säure von 50 Bé, war 1913 11,5 Mill. t und 1925 14,6 Mill. t, hat also in dieser Zeit noch eine wesentliche absolute Zunahme erfahren.

Die deutsche Schwefelsäureindustrie dagegen ist, wenn man von den eingangs zitierten Einflüssen technischer Natur absieht, einmal durch politische Vorgänge, den Verlust von Oberschlesien, in ihren einheimischen Rohstoffquellen (Zinkblende) beeinträchtigt worden und hatte zudem als Rohstoffbelieferer eines zahlreichen Verbraucherkreises unter der wirtschaftlichen Depression der Nachkriegszeit in Deutschland

stark zu leiden. Die Produktionsentwicklung der deutschen Schwefelsäureindustrie erhellt aus folgenden amtlich ermittelten Zahlen:

Deutsche Schwefelsäureproduktion.

	in 1000 t ^{*)}	1000 RM.	Zahl der Betriebe ^{†)}			
			im ganzen	Bleikam- merverf.	Kontakt- verf.	davon mit beid. Verf.
1913**)	1 727	59 468	107	81	8	16
1923	743		70	50	11	7
1924	961	47 153	72	52	11	7
1925	1 239	55 817	74	56	11	6
1926	1 239	54 106	73	50	12	10

^{*)} Berechnet auf Monohydrat.
^{**) Altes Reichsgebiet.}

^{†)} einschl. solcher, die verflüssigte schweflige Säure herstellen.

Die Zahl der Betriebe ist von 107 im Jahre 1913 auf 73 zurückgegangen. Bemerkenswert ist die an sich zwar verringerte Zahl, aber verhältnismäßig stärker gewordene Beteiligung der nach dem $\text{K o n t a k t v e r f a h r e n}$ arbeitenden Betriebe; während 1913 nur 22% sämtlicher Betriebe nach dem Kontaktverfahren arbeiteten, hat sich deren Anteil 1926 auf 30% erhöht. Das Kontaktverfahren ist wirtschaftlicher für die Erzeugung der 66grädigen Säure, das Kammerverfahren dagegen für 60grädige Säure. Die Verschiebung der Produktion zugunsten des Kontaktverfahrens ist mit dem Rückgang der einheimischen Superphosphatfabrikation zu erklären, die zum Aufschluß des Rohphosphats Säure von 60 Bé verwendet.

Während die durchschnittliche Produktionsleistung des einzelnen Betriebes 1913 etwas über 16 000 t jährlich war, ist sie durch die inzwischen erfolgte Stilllegung nicht mehr genügend wirtschaftlicher Anlagen 1925 und 1926 auf nahezu 17 000 t Schwefelsäuremonohydrat jährlich erhöht worden. Die in den beiden genannten Jahren in Deutschland hergestellten Gesamtmengen Schwefelsäure erreichten erst 71,7% der Vorkriegsproduktion. Sie sind also von dieser noch sehr weit entfernt. Diese Tatsache ist für die Gesamtlage der deutschen chemischen Industrie insofern bemerkenswert, als für die Schwefelsäureweltproduktion 1925 eine Steigerung um mehr als ein Viertel gegen 1913 festgestellt worden ist. (1927 ist mit einer Steigerung der deutschen Schwefelsäureproduktion zu rechnen, sie dürfte in diesem Jahre rund 80% der von 1913 erreicht haben.)

Der Rückgang des deutschen Schwefelsäurebedarfs zeigt sich auch weiterhin in einem Rückgang der Schwefelsäureeinfuhr. Sie schwankte in den letzten Jahren zwischen 18 und 50% der Einfuhr des Jahres 1913 und kommt erst im 1. Halbjahr 1928 nahe an die Vorkriegseinfuhr heran.

Deutsche Schwefelsäureeinfuhr.

	Gesamt		Poln.-Oberschl. Belgien	
	t	1000 RM.	t	t
1913	130 257	6 513		113 748
1924	54 504	2 825	45 671	2 373
1925	65 107	2 135	49 750	10 684
1926	23 675	916	18 252	198
1927	63 202	2 596	21 961	28 526
1. Halbj. 1928	59 570	2 450	11 766	35 821

Im Jahre 1913 war es im wesentlichen belgische Schwefelsäure, die nach Deutschland eingeführt wurde; in den letzten vier Jahren beteiligten sich Belgien und Polnisch-Oberschlesien in wechselndem Umfang an der Deckung des deutschen Einfuhrbedarfs. Der auffallende Ausfall der Einfuhr aus Belgien im Jahre 1926 ist damit zu erklären, daß in diesem Jahre infolge der starken Einschränkung der westdeutschen Kokereibetriebe von diesen geringere Mengen Ammonsulfat hergestellt wurden und infolgedessen weniger Schwefelsäure gebraucht wurde.

Die nach der amtlichen belgischen Statistik 1926 als Ausfuhr nach Deutschland gebuchte Schwefelsäuremenge von rund 13 000 t beruht sicherlich auf einem Irrtum; es handelt sich wahrscheinlich um Ware, die nur durch Deutschland durchgeführt worden ist und tatsächlich nach Frankreich gelangt ist.

Während nämlich nach der belgischen Statistik 1926 13 009 t Schwefelsäure nach Deutschland und 17 685 t nach Frankreich ausgeführt worden sein sollen, sind nach der deutschen Statistik nur 198 t, dagegen nach der französischen Statistik 29 509 t aus Belgien eingeführt worden. Diese Menge kommt der Summe der belgischen Ausfuhrangabe nach Deutschland und Frankreich ziemlich nahe.

Im Gegensatz zur deutschen Gesamteinfuhr von Schwefelsäure hat sich die Gesamtausfuhr in den letzten Jahren gegenüber 1913 nicht so sehr verändert. Sie hält sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf etwa der gleichen Höhe wie im Jahre 1913.

Deutsche Schwefelsäureausfuhr.

	Gesamtausfuhr 1000 RM.	Niederlande	Schweiz	Oesterreich	Ungarn
1913	64 968	3 090	10 145	11 650	25 358
1924	10 462	819	4 661	387	422
1925	55 169	2 880	45 785	1 928	1 285
1926	87 944	5 937	67 914	3 760	505
1927	82 495	6 000	62 682	5 364	315
1. Halbj. 1928	26 628	2 763	15 104	2 522	179

Der deutsche Schwefelsäureabsatz nach den einzelnen Ländern hat sich stark verschoben. Die bedeutendsten Abnehmer des Jahres 1913 waren die Schweiz und Oesterreich-Ungarn; nach der Schweiz ist die deutsche Schwefelsäureausfuhr 1926 auf 32% und 1927 auf 45%, nach Oesterreich und Ungarn zusammen 1926 auf 3,5% und 1927 auf 1,7% des Jahres 1913 zurückgegangen.

Einen Ausgleich für die verlorenen Absatzgebiete bildet die verstärkte Aufnahmefähigkeit des niederländischen Marktes in den letzten Jahren. Die Ursache hierfür ist in der gesteigerten Entwicklung der niederländischen Superphosphatindustrie während der Nachkriegszeit zu suchen. —

In der Rohstoffversorgung der deutschen Schwefelsäureindustrie stehen an erster Stelle die Pyrite, an zweiter Stelle Zinkblende, und im weiteren Abstände folgen Gasreinigungsmasse, Gips und elementarer Schwefel.

Während z. B. in England seit einigen Jahren die Verwendung von elementarem Schwefel auf Kosten der Pyrite zugenommen hat, kommt ihm für Deutschland nur eine untergeordnete Bedeutung für die Schwefelsäureproduktion zu.

Beachtenswerter, ohne allerdings sehr ins Gewicht zu fallen, sind schon die Schwefelmengen, die bei der Aufarbeitung des bariumsulfidhaltigen Röstgutes der Bariumcarbonatfabrikation zu Schwefelsäure oxydiert werden.

Ungefähr von gleicher Größenordnung dürften die Schwefelsäuremengen sein, die aus gebrauchter Gasreinigungsmasse und aus Gips hergestellt werden. Alle die bisher behandelten Ausgangsstoffe fallen jedoch in der deutschen Schwefelbilanz nicht sehr erheblich ins Gewicht; sie sind gegenüber der Summe von Zinkblende und Pyrit 1913 mit nahezu 10%, 1924 mit 13% und 1925 mit knapp 12% einzusetzen.

Eine größere allgemeinwirtschaftliche Bedeutung für die künftige technische Entwicklung der Schwefelsäurefabrikation kann dem Bayerschen Schwefelsäure-Gips-Verfahren beigemessen werden. Nach diesem werden in Drehrohrröfen Gips, Ton und Kohle mit Zuschlägen von Sand und Schlacken erhitzt; die hierbei entstehenden Schwefeldioxydgase werden entstaubt und in der üblichen Weise zu Schwefelsäure oxydiert; als Nebenprodukt wird ein gut verwendbarer Portlandzement erhalten. Anfangs auftretende Schwierigkeiten, hervorgerufen durch einen geringen Sulfidgehalt des hierbei gewonnenen Zements, konnten bald behoben werden; heute werden von diesem die hinsichtlich der Festigkeit gestellten hohen Anforderungen im vollen Umfange erfüllt. Auf unsere Zahlungsbilanz kann eine umfangreichere Anwendung des Schwefelsäure-Gips-Verfahrens insofern günstigen Einfluß aus-

üben, als es die Einfuhr von ausländischen Schwefelerzen entbehrlich macht, weil im Inlande unerschöpfliche Gipsvorkommen den hierfür erforderlichen Rohstoff liefern können. Die nach dem Gipsverfahren hergestellten Mengen Schwefelsäure sind, bezogen auf Monohydrat, mit 40 000 bis 50 000 t jährlich in Rechnung zu stellen und machen zurzeit noch nicht 4% der deutschen Gesamtproduktion aus.

Wie schon erwähnt, ist die Zinkblende der zweitwichtigste Rohstoff unserer gegenwärtigen Schwefelsäurefabrikation.

Verbrauch von Zinkblende.

	insgesamt	davon aus dem Inland	Ausland
	in 1000 t		
1913	573	415	159
1923	82	30	52
1924	144	79	64
1925	168	88	80
1926	178	89	90

Bei der Zinkblende haben sich gegen 1913 die Verhältnisse insofern stark verschoben, als ein großer Teil der Inlandsförderung durch die Abtrennung von Oberschlesien für uns verlorengegangen ist. Während 1913 zur Produktion von Schwefelsäure auf 100 Teile Schwefelkies 55 Teile Zinkblende abgeröstet worden sind (davon über zwei Drittel aus inländischer Förderung), waren es 1924 nur noch 20 Teile, 1925 19 Teile und 1926 20 Teile Zinkblende auf 100 Teile Schwefelkies. Von diesem absolut stark zurückgegangenen Zinkblendeverbrauch stammte in den Jahren 1924 bis 1926 nur noch etwa die Hälfte aus dem Inlande.

Den Hauptrohstoff für die deutsche Schwefelsäureproduktion bilden nach wie vor die Schwefelkiese.

Verbrauch von Schwefelkies.

	insgesamt	davon aus dem Inland	Ausland
	in 1000 t		
1913	1 044	120	924
1923	556	144	412
1924	682	119	563
1925	871	148	723
1926	867	181	686

Im Vordergrund stehen hier die aus dem Ausland eingeführten Kiese. Doch ist, während die im Inland geförderten 1913 mit nur nahezu 12% beteiligt waren, deren Anteil an dem Gesamtkiesverbrauch der deutschen Schwefelsäureindustrie 1925 auf fast 17% und 1926 auf über 20% gestiegen.

Die gesamte deutsche Schwefelkiesgewinnung und deren Schwefelinhalt betrug (in 1000 t):

Jahr	Rohrhz	Berechn. Schwefelinhalt
1913	268,6	95,4
1920	436,3	164,7
1921	414,4	151,2
1922	328,7	118,1
1923	193,0	62,8
1924	159,6	48,1
1925	223,3	82,0
1926	237,9	98,9

Die Hauptmengen der deutschen Schwefelkiesgewinnung liefert das Megger Kiesvorkommen, dessen zinkhaltige Eisenerze gleichzeitig die Rohstoffgrundlage für einen großen Teil der deutschen Lithoponeindustrie bilden.

Der Schwefelinhalt der deutschen Schwefelkiesförderung wird zwar überwiegend, jedoch nicht völlig auf Schwefelsäure verarbeitet; nennenswerte Mengen deutscher, ebenfalls auch ausländischer Schwefelkiese werden von der Zellstoffindustrie abgeröstet, deren Eigenbedarf an Schwefeldioxyd-Gas für Bleichzwecke nicht unerheblich ist.

Infolgedessen werden auch nicht die gesamten aus dem Auslande eingeführten Schwefelkiese von der Schwefelsäureindustrie aufgenommen; immerhin dürfen von dem nach Deutschland eingeführten Schwefel-

kies rund neun Zehntel auf Schwefelsäure verarbeitet werden.

Ein geringer Teil der eingeführten Schwefelkiese wird zudem wieder ausgeführt.

Deutsche Schwefelkiesausfuhr in 1000 t.

1913	28,2
1924	4,1
1925	11,7
1926	10,8
1927	35,6
1. Halbjahr 1928	18,6

Diese Mengen sind jedoch belanglos gegenüber der Einfuhr:

Deutsche Schwefelkieseinfuhr.	1. Halbjahr
	1928
Wert in Mill. RM.	25,3 10,2 16,2 16,4 19,6 14,7
Menge in 1000 t	1025 456 714 791 952 539
davon aus:	
Brit. Mittelmeer-Bes.	— 32 63 50 53 32
Griechenland	0,5 21 12 27 21 8
Italien	1 29 50 16 9 30
Norwegen	49 145 103 236 235 137
Portugal	53 6 2 1,2 27 5,5
Spanien	847 204 477 451 593 321
Frankreich	24 1,1 0,1 3,1 1,7 —
Ostpolen	— — 0,7 1,8 2,0 —
Poln.-Oberschlesien	1 2,1 3,1 3,4 2,5
Ver. Staat. v. Amer.	— 1,3 1,0 — 1,0 —

Bei den aus den Britischen Mittelmeer-Besitzungen eingeführten Schwefelkiesen handelt es sich um Zypernerze, deren Förderung erst in der Nachkriegszeit aufgenommen worden ist. Die hauptsächlich an der deutschen Einfuhr beteiligten Herkunftsländer sind neuerdings Norwegen und von jeher Spanien; das letztgenannte ist der größte Produzent an Schwefelkiesen überhaupt; es war 1926 allein mit 56% an der gesamten Weltproduktion beteiligt.

Schwefelkiesgewinnung (in 1000 t).

	1913	1924	1925	1926
Deutschland	268,6	159,6	223,3	237,9
Oesterreich	117,2*)	28,—	25,1	22,3
Großbritannien	11,6	5,7	5,4	4,3
Frankreich	311,2	194,2	197,8	189,1
Belgien	0,3	87,5 ¹⁾	87,5 ¹⁾	87,5 ¹⁾
Schweden	34,3	66,4	69,9	69,8
Norwegen	441,3	403,4	624,4	634,8
Portugal	39	.	.	.
Spanien, gew.	} 3 196	597,1	5,0	4,4
Spanien, kupferh.		1 615,2	3 354,2	3 650,4
Italien, gew.	292,1	467,6	515,8	528,7
Italien, kupferhaltig	25,2	48,1	39,9	65,7
Rumänien	.	32,7	27,—	42,—
Rußland	66,2	25,—	193,6	193,6 ²⁾
Jugoslawien	.	26,3	39,—	53,4
Griechenland	128,9	76,3	65,—	65,0 ²⁾
Europa: 5 283,9	3 833,1	5 472,9	5 848,7	
Cypern	.	141,1	176 ³⁾	152,8 ³⁾
Algerien	.	17,9	12,6	11,—
U. S. A.	346,8	162,7	172,8	169,2
Canada	143,5	21,4	15,1	16,2
Japan	114,6	220,5	312,6	312,6 ²⁾
Australien	10,4	12,1 ¹⁾	12,1 ¹⁾	12,1 ¹⁾
Außer-Europa: 615,3	575,7	701,2	673,9	
Weltproduktion: 5 899,2	4 408,8	6 174,1	6 522,6	

¹⁾ Produktionszahlen von 1923 eingesetzt.

²⁾ Produktionszahlen von 1925 eingesetzt.

³⁾ Ausfuhr.

⁴⁾ In Oesterreich (frühere Grenzen) 10,6; in Ungarn (frühere Grenzen) 106,6.

Die Weltproduktion an Schwefelkies war 1925 nur um ein geringes, in 1926 um 10% höher als 1913. Sie hat mit der eingangs erwähnten Steigerung der Weltproduktion an Schwefelsäure nicht im gleichen Maße Schritt gehalten; dies ist darauf zurückzuführen, daß die Verwendung anderer schwefelhaltiger Rohstoffe zunimmt, unter denen im Auslande vor allem dem elementaren Schwefel eine größere Bedeutung zukommt. — Dr. Sch. (3397)

Die chemische Industrie Schwedens.

In Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 834 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal“ die folgenden Ausführungen, die vom schwedischen Industrieverband in Stockholm der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Die Herstellung von Seifen, Waschmitteln, kosmetischen und antiseptischen Erzeugnissen in technischem Maßstabe wurde in Schweden etwa zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgenommen; bis dahin wurde ausschließlich in Heimbetrieben gewonnene Seife verbraucht.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieses Industriezweiges sind Seifen, Waschlauge, Parfümerien, Kölnischwasser, Toiletteartikel, Zahnpflegemittel, Pomaden usw. Es besteht auf diesem Gebiete eine verhältnismäßig große Zahl von Betrieben, von denen einige nur für den örtlichen Bedarf produzieren, während sich der Absatz anderer Unternehmen über das ganze Land verteilt. Sowohl die führenden Firmen, als auch einige der kleineren Betriebe haben bezüglich ihrer technischen und kaufmännischen Einrichtungen ein hohes Niveau erreicht.

Die größeren und bekanntesten Unternehmen dieser Industriegruppe in Stockholm sind: Barnängens Tekniska Fabriks A.B., Hylen & Co.'s Fabriks A.B., A.B. Grumme & Son, Parfymerie F. Pauli A.B., A.B. Wilh. Becker und die Firma Lars Montén, ferner die Tekniska Fabriken Helios und Lazarolfabriken (A. Lindahl) sowie A.B. Oxygenol. In Göteborg bestehen die Fabriken Tomten, A.B., Eneroth & Co., Tval- and Parfymfabriken Viola, A.B., und Scheels Fabrik, A.B.; in Malmö: A.B. Fabriken Carl, Malmö Gamla Tvalfabriks A.B., A.B. A. P. Sjöbergs Fabrik, die Firma M. Zadig, Malmö Oljeslageri und Hapbachs Sappfabriks A.B., sowie die Firma Joh. D. Andersson. Außerdem können noch die folgenden, an anderen Orten ansässigen Unternehmen genannt werden: Nya A.B. Triton, Sundbyberg; Tekn. A.B. Flora in Gävle; Henrik Gahns A.B. in Uppsala; Fabriks A.B. Victoria in Helsingborg, A.B. Tekniska Fabriken Gripen in Linköping; Henrikssons Tekniska Fabriks A.B. in Örebro und die Industri A.B. Sylva in Landskrona. Antiseptische Präparate werden auch von der A.B. P. Hankansson in Eslov hergestellt.

Fabriken zur Herstellung von Superphosphaten wurden in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Stockholm und Helsingborg errichtet. Die Gewinnung von Superphosphaten erfolgt jetzt in Schweden durch die Reyersholms Gamla Industrie A.B., die Fabriken in Helsingborg und Limhamn besitzt, durch die Stockholms Superfosfat Fabriks A.B., die über Anlagen in Stockholm und Göteborg verfügt, und durch die Konstgodings and Svavlesyrefabrikerna in Malmö.

Die Gewinnung von Thomasphosphaten erfolgt durch die Stora Kopparbergs Bergslags A.B. in Falun. Knochenmehl wird von den Stockholms Bennjolsfabriks A.B. in Stockholm produziert.

Farbstoffe aus Steinkohlenteer werden in Schweden nicht hergestellt. Von den verschiedenen Arten Maler- und Druckfarben werden in Schweden nur roter Ocker (Falurot), Kreide und Holzkohlenschwarz in technischem Maßstabe produziert. Das Falurot wird aus verwitterten Eisenpyriten aus den Kupferbergwerken von Falun durch Schlämmen, Brennen und Mahlen gewonnen. Holzkohlenschwarz wird gewöhnlich durch Pulverisieren und Schlämmen von Holzkohle hergestellt.

Der rote Ocker wird hauptsächlich von der Stora Kopparbergs Bergslags A.B. in Falun und Holz-

kohlenschwarz von der Ousby Kimroks Fabriks A.B. in Ousby und anderen Firmen hergestellt.

Auf die Fabrikation von streichfertigen Farben und Lacken haben sich in Schweden etwa 40 Firmen spezialisiert, unter denen die folgenden zu erwähnen sind: A.B. Alfort and Cronholm; A.B. Wilh. Becker, M. Hansen and Klint und Bernhardt and Co., alle in Stockholm; Oscar Backsins, A.B.; Dorch, Backsin and Co., A.B.; Farg A.B.; International, A.B., und Göteborgs Hartzoljefargfabrik and Göteborgs Kemiska Fabriks A.B. (die letzteren fünf in Göteborg), sowie Farg and Ferniss Fabriks A.B. Standard; und A.B. Phylatterion, beide in Trälleborg; ferner C. Ljungdahls Handels and Fabriks A.B. in Lerum und Skanska Fargfabriks A.B. in Malmö.

Druckfarben werden von den Fabriken Typochroma und der A.B. Lagerholms Fargfabrik, beide in Stockholm, produziert.

Als Produzenten von Schuh- und Lederputzmitteln sind die Industri A.B. Viking in Örebro und F. Ahlgrens Tekn. Fabrik in Gävle zu nennen; außerdem erfolgt die Herstellung derartiger Erzeugnisse in verschiedenen Seifenfabriken.

Metallputzmittel werden von dem größeren Teile der Seifen- und Lackfabriken hergestellt, sowie von der A.B. Axel Christiernsson in Stockholm.

Als Produzenten von Tinte sind die Barnängens Tekn. Fabriks A.B., die A.B. Grumme and Son und die A.B. Linds Tekn. Fabrik, alle in Stockholm, zu nennen.

Auf die Herstellung von Gelatine ist die Stockholms Gelatinefabrik spezialisiert.

Appreturen und andere Präparate für die Textil- und Schuhwerkindustrie werden von der A.B. Kemiska Fabriks Monopol in Borås und anderen Unternehmen produziert. Als Produzenten von Arzneimitteln seien besonders die A.B. Wilh. Becker und die A.B. Pharmacia, beide in Stockholm, und die A.B. Astra in Södertälje erwähnt.

Die Gewinnung von Holzkohle erfolgte in früheren Zeiten nur in Meilern. Während der letzten 25 Jahre sind die Meiler in Schweden jedoch größtenteils durch besonders konstruierte Retortenanlagen ersetzt worden. Während des Krieges herrschte große Nachfrage nach Holzdestillationsprodukten; als Folge hiervon entwickelte sich die Gewinnung von Holzdestillationsprodukten nach dem Retortenverfahren sehr schnell.

Außer diesen Anlagen gewinnen noch verschiedene Sägemühlen Holzkohle; als Ausgangsstoff verwenden diese Betriebe die bei der Bearbeitung des Holzes zurückbleibenden Abfälle.

Die Destillation von Holz wird gegenwärtig in Schweden von der Ljusne-Woxna A.B. in Ljusne, der Skogens Kol A.B. in Bollnas, der Trakol in Vansbro, der Stora Kopparbergs Bergslags A.B. in Falun, der Travaru A.B., Dalarne in Vansbro und den Skanska Attikfabriken in Perstorp usw. betrieben.

Der Entwicklung der elektrochemischen Industrie ist in den letzten Jahren größere Aufmerksamkeit gewidmet worden, und zwar beiden Verfahren: dem Erhitzen im elektrischen Ofen und der Elektrolyse. Da die elektrochemische Industrie große Mengen elektrischer Energie verbraucht, kann diese Industrie nur produzieren, wenn die Elektrizität billig erhältlich ist.

In Schweden wird Calciumcarbid nach dem Ofenverfahren gewonnen; die Produktion von Chloraten, Perchloraten, Aetznatron, Aetzkali und Chlor erfolgt nach elektrolytischen Verfahren.

Das wichtigste Erzeugnis der schwedischen elektrochemischen Industrie ist das Calciumcarbid, das zum Beleuchten und Schweißen verwandt wird, in erster Linie aber der Kalkstickstoffindustrie als Rohstoff dient. Fast die Hälfte der schwedischen Calciumcarbidproduktion wird ausgeführt.

Die Chlorate und Perchlorate finden in der Zündholzindustrie ausgedehnten Absatz und werden außerdem zur Herstellung von Sprengstoffen verwandt.

Das bei der Elektrolyse von Kochsalz und Chloralkalium zwecks Gewinnung von Aetznatron bzw. Aetzkali anfallende Chlor wird in der Form von Chlorkalk in großen Mengen von der Zellstoff-, Papier- und Textilindustrie aufgenommen.

An der Herstellung von Calciumcarbid sind folgende Firmen beteiligt: Stockholms Superfosfat Fabriks A.B. in Stockholm, Vargöns A.B. in Vargön und Gullspangs Elektrokemiska A.B. in Gullspang. Chlorate und Perchlorate werden von den soeben genannten Unternehmen hergestellt; ferner Kaliumchlorat auch von der Alby Nya Kloratfabriks A.B. in Alby und der Elektrolytiska A.B. Trollhättan in Trollhättan. Aetznatron und Chlorkalk werden von der Uddeholms A.B. (Skoghallsverken) in Skoghall und der Elektrokemiska A.B. in Bohus hergestellt. Die letztere Firma produziert auch Aetzkali.

Unter den verschiedenen von der chemischen Industrie Schwedens hervorgebrachten Erzeugnissen kommt den Säuren und Salzen eine führende Stelle zu. Alle Superphosphatfabriken produzieren jetzt ihre eigene Schwefelsäure. Diese Säure findet des weiteren zur Herstellung von Salpetersäure, Salzsäure und Aluminiumsulfat Verwendung, sowie zu verschiedenen anderen Zwecken, wie in Stearinfabriken, Sprengstofffabriken, Eisenwerken, Hefefabriken usw.

Das einzige gegenwärtig zur Gewinnung von Schwefelsäure verwandte Ausgangsmaterial ist Eisenpyrit, der fast vollständig aus Norwegen und Spanien eingeführt wird. Schwedische Pyrite werden nur von der Stora Kopparbergs Bergslags A.B. verbraucht.

Salpetersäure wird in Schweden nur noch in sehr geringen Mengen produziert, während die Herstellung von Salzsäure, die in vielen Zweigen der chemischen Industrie Verwendung findet, in den letzten Jahren Neigung zum schnellen Steigen zeigte.

Phosphorsäure wird auch in Schweden hergestellt; der wichtigste Verbraucher ist die Zündholzindustrie.

Erwähnung verdient ferner die schwedische Produktion von Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat. Die Fabrikation von Aluminiumsalzen, von Aluminiumsulfat, Aluminiumhydrat, Alaun usw., ist ebenfalls eine keineswegs unbedeutende Industrie. Die Erzeugnisse dieses Industriezweiges werden in der Papierindustrie, den Färbereien, Gerbereien usw. verbraucht.

Endlich erfolgt auch noch die Herstellung von kristallisierter Soda; als Ausgangsmaterial zu deren Herstellung wird eingeführte calcinierte Soda verwandt.

Die Herstellung von Schwefelsäure wird von den bereits weiter oben genannten Superphosphatfabriken betrieben, außerdem ist hieran die Stora Kopparbergs Bergslags A.B. in Falun beteiligt. Salpetersäure wird von der Stockholms Superfosfatfabriks A.B. hergestellt; Salzsäure und Phosphorsäure werden von der Reymersholms Gamla Industri A.B. in Halsingborg gewonnen.

Natriumsulfat wird von dem zuletzt genannten Unternehmen und auch von der A.B. Oskarhamns Kopparwerk in Oskarshamn produziert. Als Produzenten von Aluminiumsalzen sind die folgenden Firmen zu nennen: Reymersholms Gamla Industri A.B. (Aluminiumsulfat und Alaun) und die A.B. Graen in Landskrona (Aluminiumsulfat). An der Produktion von Kristallsoda ist eine Anzahl kleinerer Unternehmen beteiligt, die größtenteils mit der Sodafabrikernas Forsaljnings A.B. in Göteborg affiliert sind.

Flüssige Kohlensäure wird von der De Forenade Kolysyrefabrikernas A.B. in Stockholm produziert. Die Gewinnung von Acetylen und Sauerstoff erfolgt durch die Svenska A.B. Gasaccumulator und die Nordiska Syragasverken A.B., beide in Stockholm, ferner durch die Stromsnas Järnverks A.B. in Degerfors, durch die Stora Kopparbergs Bergslags A.B. in Falun und die A.B. Sollefteå Syragasverk in Sollefteå.

An der Produktion von pflanzlichen Gerbstoffen sind die Garvannes A.B. Weibull in Landskrona und die A.B. Tannin in Vasterik beteiligt. Filme werden von der A.B. Svensk Filmindustri und der A.B. Tullberg-Film, beide in Stockholm, produziert. Die Stockholms Tekn. Papperfabrik in Stockholm produziert Kopierpapiere. (3094)

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1928.

Im Anschluß an unseren Artikel auf Seite 1005 der „Chem. Ind.“ bringen wir im folgenden aus gleicher Quelle („Commerce Reports“) einige Angaben über die einzelnen Bestimmungsländer, auf die sich die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten erstreckte. Sämtliche Daten beziehen sich auf den Zeitraum Januar bis Juni 1928, sofern nichts anderes angegeben.

An der ersten Stelle unter den Abnehmern amerikanischer Chemikalien steht Canada, das zum ersten Male sein Mutterland übertraf. Dieses Zurückbleiben Englands erklärt sich hauptsächlich durch das Nachlassen der Preise für Harz, Terpentinöl, Schwefel und andere Rohstoffe und Halbfabrikate. Deutschland nahm den dritten, Japan den vierten, Frankreich den fünften Platz ein. Belgien, das in den letzten Jahren stets wachsende Mengen bezogen hatte, folgte dieser Tendenz auch jetzt. Bei den lateinamerikanischen Ländern hatten wie gewöhnlich Argentinien, Cuba und Mexiko die Führung.

Europa, der größte Verbraucher von rohen und halbfertigen Produkten aus Harz, Terpentinöl und Schwefel, deren Preise — wie gesagt — fielen, zeigte einen schwachen Rückgang, und zwar auf 37% oder 34 000 000 \$. Es folgte Nord- und Zentralamerika mit 27% oder 25 500 000 \$ und der Ferner Osten mit 22% oder 20 000 000 \$. Südamerika nahm ungefähr die gleichen Mengen wie im selben Zeitraum des vorhergehenden Jahres auf, nämlich 12% oder 11 000 000 \$, Afrika schließlich kaufte 2% oder für 2 000 000 \$.

Nach den großen Quantitäten, die im Jahre 1927 nach Frankreich und Deutschland verschifft wurden, ließen die Bestellungen dieser beiden Länder jetzt etwas nach, dafür aber war die Nachfrage aus Oesterreich, Belgien, der Tschechoslowakei, Dänemark, Italien, Norwegen und besonders aus Polen erheblich höher; letzteres bezog namentlich Explosivstoffe, obgleich auch für mehr als 100 000 \$ verschiedene andere chemische Erzeugnisse dorthin gingen.

In Belgien sind amerikanische Farbstoffe sehr beliebt; die Abschlüsse in Steinkohlenteerfarbstoffen hielten sich in einer Höhe von mehr als 100 000 \$. Nach Belgien gelieferte künstliche Düngemittel im Werte von 130 000 \$ umfaßten in der Hauptsache Rohphosphate.

Frankreich verlangte außer den in der weiter unten wiedergegebenen Tabelle aufgeführten Waren vornehmlich Benzol und Schwefel.

Deutschland bietet für alle Gruppen einen festen Markt. Es bezog von den Vereinigten Staaten für beinahe 50 000 \$ Farbstoffe und für 11 000 \$ Steinkohlenteerarzneimittel. Benzol, Schwefel und Rohphosphate machen den Hauptanteil der in der Tabelle nicht genannten Waren aus.

Die Ausfuhr an Schwefel nach Großbritannien nahm zu und belief sich auf über eine halbe Million \$. Die Hauptmenge der im Werte von 100 000 \$ bezogenen künstlichen Düngemittel bestand aus Superphosphaten.

Eine geringe Besserung wies der Handel mit den anderen europäischen Ländern auf, besonders mit Lettland, Dänemark und Norwegen. In Lettland werden amerikanische Rohphosphate verarbeitet.

Canada nahm beinahe von allen amerikanischen Chemikalien größere Mengen ab, besonders Industriechemikalien und technische Spezialitäten. Ebenfalls war dieses Land der zweitgrößte Verbraucher von künstlichen Düngemitteln; es führte für mehr als 2 000 000 \$ Ammonsulfat, Superphosphate, Rohphosphate und andere Produkte dieser Gruppe ein. Ferner kommen amerikanische Farbstoffe in bedeutendem Maße zur Verwendung, wie aus dem Kauf von für mehr als 50 000 \$ Päckchenfarben und für 500 000 \$ anderen Farbstoffen hervorgeht.

Lateinamerikas Länder und Inselgebiete zeigten normalen Bedarf. Die hier verlangten Artikel sind fast ausschließlich hochwertige Endprodukte, wie Medikamente, Pharmazeutika, Toilettewaren, Farben und Lacke, Farbstoffe, künstliche Düngemittel, Industriechemikalien und technische Spezialitäten. Auf pharmazeutische Spezialitäten, Industriechemikalien und technische Spezialitäten erstreckte sich die Hälfte der nordamerikanischen Gesamtausfuhr nach Lateinamerika. Südamerika ist ferner ein entwicklungsfähiger Markt für Farben und Lacke; der Wert der dorthin verschifften Farben und Farbstoffe belief sich auf mehr als 100 000 \$, an welcher Summe Brasilien mit 60 000 \$ und Argentinien mit 42 000 \$ beteiligt waren. Der Absatz von Haushaltsfarben war nur verhältnismäßig klein, doch läßt seine Größe diesen Markt als der Bearbeitung wert erscheinen; es kauften Venezuela für 3000 \$, Columbia für 2000 \$ und Argentinien für 6000 \$.

Der Chemikalienverbrauch des Fernen Osten hat sich im Vergleich mit früheren Jahren nicht geändert. Britisch-Indien blieb ein gutes Absatzgebiet für medizinische Originalpräparate und Farbstoffe.

Eine weitere Aufbesserung hat der Export nach Afrika zu verzeichnen, der eine Höhe von nahezu 2 000 000 \$ erreichte. Haupthandelsartikel waren Arzneimittel, Pharmazeutika, Toiletteartikel, technische Spezialitäten und Farben.

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1928; in 1000 \$.

Bestimmungsland	Insgesamt	Industriechemikalien	Technische Spezialitäten	Farbstoffe, Farben, Lacke	Naval Stores, Gummien und Harze	Medizinische u. pharmazeutische Präparate	Seifen und Toilettenartikel
Belgien	1 646	225	95	174	321	8	29
Frankreich	3 842	555	208	819	5	17	43
Deutschland	8 013	681	385	746	2264	116	105
Italien	1 395	133	231	412	254	29	26
Niederlande	2 548	235	38	225	871	34	102
Großbritannien	11 869	2389	746	1865	2384	1656	1222
Canada	14 206	3809	1134	1824	1275	607	782
Mexiko	3 388	850	379	405	26	625	127
Cuba	3 678	494	356	650	170	958	257
Argentinien	3 771	382	860	636	852	568	138
Brasilien	2 092	285	150	319	693	215	110
Columbia	1 621	151	118	240	105	703	119
Britisch Indien	1 888	113	190	172	9	614	413
China	2 268	170	111	161	221	222	299
Niederl. Ostindien	1 852	78	48	112	335	16	130
Hongkong	1 160	10	24	6	1	35	77
Japan	6 571	1774	144	669	742	276	136
Philippinen	2 115	224	129	347	20	371	611
Australien	2 899	193	219	493	362	289	301
Südafrikan. Union	1 382	47	360	290	77	149	176

(3383)

Die italienische Sumachproduktion.

Einem Berichte des „Bollettino di Inform. Comm.“ zufolge erfolgt die Gewinnung von Sumach in Italien fast ausschließlich in einigen Gegenden der Provinzen Palermo, Trapani, Catania, Girgenti und Messina. Die sizilianischen Bauern verwenden große Gebiete, die infolge ihrer Bodenbeschaffenheit zu anderen Kulturen nicht verwendbar sind, zum Anbau von Sumach, da diese Pflanze verhältnismäßig wenig Ansprüche an den Boden stellt.

Die sizilianische Produktion von Sumach wird auf durchschnittlich 300 000 bis 350 000 dz pro Jahr geschätzt. An der Gewinnung ist eine große Zahl kleiner Betriebe beteiligt.

In Sizilien werden zwei Arten Sumach unterschieden: männlicher Sumach mit einem Gerbstoffgehalt von 26 bis 30% und weiblicher Sumach mit einem Gerbstoffgehalt von 22 bis 24%. Häufig werden auch beide Sorten gemischt, um eine Einheitssorte zu erzielen.

Der überwiegende Teil wird im Lande gemahlen und in dieser Form in das Ausland ausgeführt, besonders nach Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Geringe Mengen werden in Italien selbst verbraucht, teils direkt von den inländischen Gerbereien und teils von den chemischen Fabriken zur Herstellung von Sumachauszügen. Für den letzteren Zweck werden größere Mengen verbraucht als für den ersten.

Die Lage des Sumachmarktes ist seit etwa zwei Jahren für die sizilianischen Produzenten sehr ungünstig; die Verkaufspreise rentieren nicht mehr die Arbeiten, die zur Unterhaltung der Kulturen erforderlich sind.

Zur Ausfuhr gelangt der Sumach zum größeren Teile in gemahlener Form. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Entwicklung der italienischen Sumachausfuhr während der letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1913.

Jahr	Sumach		Insgesamt	1000 Lire
	Blätter dz	Gemahlen dz		
1913	82 191	155 058	237 249	5 849
1923	42 321	134 940	177 261	20 182
1924	32 413	112 193	144 606	23 024
1925	22 356	89 774	112 130	29 287
1926	24 065	99 991	124 056	24 935
1927	35 536	123 012	158 548	20 309
1928 (1. Quartal) .	7 834	32 459	40 293	4 335

Wie sich aus der vorstehenden Tabelle ergibt, ist die Ausfuhr in der Nachkriegszeit stark gesunken. Als Ursache ist anscheinend der Rückgang der sizilianischen Sumachproduktion anzusehen; letzterer ist wiederum durch die Aufgabe der Sumachkultur an verschiedenen Stellen oder Ersatz der Sumachkulturen durch andere Kulturen (soweit dieses in anbetracht der Bodenverhältnisse möglich war) bedingt. Im Jahre 1927 zeigt die Ausfuhr indessen eine geringe Erholung.

Der Rückgang der Sumachpreise wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht, die die Durchschnittswerte per dz des in den letzten Jahren ausgeführten Sumachs (Blätter und gemahlen) wiedergibt:

Jahr	Wert per dz	
	Papierlire	Goldlire
1913	24,50	24,50
1923	114,50	27,26
1924	160,—	36,—
1925	261,—	53,90
1926	200,—	40,—
1927	128,—	34,60
1928 (1. Quartal) .	109,—	29,75

Wenn man die Erhöhung der Arbeitslöhne, der Frachten und der Steuern, sowie die Verringerung des Kaufwertes des Goldes berücksichtigt, so muß man fest-

stellen, daß die Preise für den in letzter Zeit ausgeführten Sumach im Verhältnis zu der Vorkriegszeit zu niedrig sind.

Die italienische Ausfuhr von gemahlenem Sumach und von Sumachblättern nach Bestimmungslandern ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Bestimmungsland	1923 dz	1924 dz	1925 dz	1926 dz	1927 dz
Großbritannien . . .	43 855	46 512	40 012	45 541	49 325
Ver. Staaten	62 095	42 641	29 984	38 578	43 629
Frankreich	40 115	28 194	20 475	20 447	30 743
Belgien	11 604	6 537	9 431	7 576	14 485
Deutschland	12 112	9 117	5 553	5 699	11 193

(3026)

Produktion von Zink- und Bleisalzen der Ver. Staaten im Jahre 1927¹⁾

Nach einem vom „Oil, Paint and Drug Reporter“ wiedergegebenen Berichte des Bureau of Mines war das wichtigste Ereignis in der Bleifarbenindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1927 der Rückgang des Absatzes um 12% des Wertes im Vergleich zum Vorjahre bei einer gleichzeitigen Zunahme der verkauften Menge Bleiweiß in Oel, dem wichtigsten Erzeugnis der Bleifarbenindustrie, um 6%.

Die Durchschnittswerte der im Jahre 1927 verkauften Zinkfarben zeigen eine viel geringere Abnahme, die sich zwischen 2 \$ (für Zinkchlorid) und 7 \$ (für Zinkoxyd) per t bewegte. Mit Ausnahme des Zinkchlorids haben alle Zinkfarben und Zinksalze Zunahmen im Absatz aufzuweisen.

Infolge des Zusammenarbeitens der Lithoponeproduzenten mit dem Bureau of Mines ist letzteres in der Lage, auch die Verteilung des Lithoponeabsatzes für das Jahr 1927 nachzuweisen. Die im Jahre 1927 verkauften 176 994 t Lithopone verteilten sich auf folgende Industrien:

Verbrauchende Industrien	t
Farben und Lacke	131 145
Bodenbelagmassen und Textilien	31 186
Kautschuk	7 653
Andere Verwendungszwecke	7 010

Die Lithoponeproduzenten berichteten über eine Gesamtproduktionskapazität von 202 000 t pro Jahr.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über den inländischen Absatz von in den Vereinigten Staaten hergestellten Blei- und Zinkverbindungen:

	1926		1927	
	short t	1000 \$	short t	1000 \$
Basisches Bleisulfat:				
weißes	12 271	2 221	13 482	2 027
blaues	1 236	225	1 061	168
Bleimennige	42 550	9 181	39 073	6 980
Orangemennige	813	229	709	178
Bleiglätte	82 540	16 364	81 655	13 064
Bleiweiß:				
trocken	37 968	7 511	38 669	6 767
in Oel	111 845	28 663	119 026	27 770
Zinkoxyd	146 923	20 340	151 246	19 887
Zinkoxyd, bleihaltig	23 859	3 111	26 064	3 193
Lithopone	159 931	16 062	176 994	17 164
Zinkchlorid, 50° Bé	45 724	2 151	36 096	1 640
Zinksulfat	3 649	195	8 971	437

Ueber die Lithoponeindustrie entnehmen wir in diesem Zusammenhang dem „Chem. and Metall. Engin.“ noch die folgenden Ausführungen:

Die Lithopone hat sich nach dem Kriege eine führende Stellung unter den in den Vereinigten Staaten produzierten Blei- und Zinkfarben erobert. Vor dem Jahre 1910 war der amerikanische Lithoponeverbrauch nicht groß. Die amerikanische Produktion betrug in diesem Jahre 12 665 short t und die Einfuhr nur wenig über 1000 t, so daß der gesamte Verbrauch dicht unter 14 000 t lag. Von jener Zeit ab ist die Produktion in den Vereinigten Staaten ebenso wie der Verbrauch fast ausnahmslos von Jahr zu Jahr gestiegen.

Die folgende Tabelle, die den inländischen Absatz von in den Vereinigten Staaten hergestellter Lithopone im Vergleich zu einigen anderen Blei- und Zinkfarben darstellt, gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der amerikanischen Lithopone-industrie:

Jahr	Bleiweiß t	Zinkoxyd t	Zinkoxyd, bleihaltig t	Lithopone t
1914 . .	159 474	82 809	11 317	32 819
1920 . .	145 695	99 444	30 460	89 373
1921 . .	170 283	74 329	16 103	55 016
1922 . .	194 991	128 465	19 613	83 360
1923 . .	162 873	126 987	23 504	98 199
1924 . .	187 494	131 470	26 729	109 469
1925 . .	163 905	153 940	31 750	145 019
1926 . .	149 813	146 923	23 859	159 931
1927 . .	157 695	151 246	26 064	176 994

Jahr	Bleimennige t	Bleiglätte t	Orange- mennige t
1914	18 697	27 345	426
1920	34 431	62 329	*)
1921	21 805	41 909	381
1922	30 509	58 261	370
1923	38 037	75 107	646
1924	36 813	74 724	331
1925	41 669	86 546	840
1926	42 550	82 540	813
1927	39 073	81 655	709

Die Ausfuhr von Lithopone aus den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1927 auf 2 110 t. (2860)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, Seite 799.

*) Zu Bleimennige eingerechnet.

Die Kunstseideindustrie Großbritanniens.

Im Jahre 1927 hat die Kunstseideindustrie Großbritanniens ganz außergewöhnliche Fortschritte gemacht, die jedoch nicht ganz einheitlich waren.

Die Gesamtmenge Kunstseidegarn, für die im Jahre 1927 die Akziseabgabe entrichtet wurde, belief sich auf 38,80 Millionen lbs. im Vergleich zu 25,49 Millionen lbs. im Jahre 1926. Diese Zahlen stellen die genauesten amtlichen Zahlen zur Beurteilung der britischen Kunstseideproduktion dar; ganz genau sind sie aber nicht, da für bedeutende Mengen Kunstseidegarn, die im Jahre 1926 hergestellt wurden, zu Beginn des Jahres 1927 aber noch nicht verkauft waren, die Akziseabgabe erst im Laufe des letzten Jahres entrichtet wurde. Infolgedessen war die tatsächliche Produktion im Jahre 1927 etwas geringer als die obige Zahl und im Jahre 1926 etwas höher als die obige Zahl. Wie dem aber auch sei, auf alle Fälle hat sich die britische Kunstseideindustrie im Jahre 1927 in außerordentlicher Weise entwickelt.

In der ersten Hälfte des Jahres 1928 ist die Produktion in schnellem Tempo weiter gestiegen. Die Bankers' Trust Co. in New York berechnet die Produktion von Kunstseide in Großbritannien für das erste Halbjahr 1928 zu 25,19 Millionen lbs. im Vergleich zu 16,51 Millionen lbs. in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres; die Zunahme würde hiernach fast 60% betragen.

Für das erste Quartal des Jahres 1928 wird die Produktion zu 12,55 Millionen lbs. gegenüber 7,77 Millionen lbs. im ersten Quartal des Jahres 1927 und für das zweite Quartal des Jahres 1928 zu 12,64 Millionen lbs. im Vergleich zu 8,74 Millionen lbs. im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres angegeben.

Die Produktion von Kunstseideabfall ist nach diesem Berichte von 0,63 Millionen lbs. in der ersten Hälfte des Jahres 1927 auf 1,01 Millionen lbs. im ersten Halbjahr 1928 gestiegen.

Auch der britische Außenhandel in Kunstseidegarn zeigt im Jahre 1928 bedeutende Zunahmen.

Die Einfuhr hat in den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 um 33% zugenommen und 1,92 Millionen lbs. erreicht; die Zunahme der Ausfuhr beträgt zwar nur 25% im Vergleich zu den ersten sieben Monaten des Jahres 1927, die absolute Zunahme beträgt jedoch etwas über 1 Million lbs. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 gelangten 5,07 Millionen lbs. Kunstseidegarn zur Ausfuhr gegenüber 4,06 Millionen lbs. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Das wichtigste der in Großbritannien zur Anwendung gelangenden Verfahren zur Herstellung von Kunstseide ist das Viscoseverfahren, das als das wirtschaftlichste Verfahren angesehen wird und nach dem über 80% der britischen Gesamtproduktion hergestellt werden.

Die Produktion der einzelnen Unternehmen mit Sicherheit zu ermitteln, ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, da die amtlichen Zahlen natürlich streng geheim gehalten werden und Gründe für die Annahme bestehen, daß die von den Unternehmen selbst veröffentlichten Produktionszahlen in einigen Fällen übertrieben sind.

Die Viscoseseideindustrie Großbritanniens kann in vier Gruppen eingeteilt werden. Die erste Gruppe bildet die seit langer Zeit bestehende Firma Courtaulds, Ltd. Zu der zweiten Gruppe gehören die neuen und schon fest eingeführten Unternehmen, wie die British Enka und die Harbens. Die dritte Gruppe bilden die neuen Unternehmen, die erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit die Produktion von Garnen aus Viscoseseide aufgenommen haben; zu dieser Gruppe gehören z. B. die Bulmer Rayon, British Visada, Sunsheen, Western Viscose, Kirklees und Rayon. Die vierte Gruppe umfaßt die Unternehmungen, die das Produktionsstadium noch nicht erreicht haben oder deren Produktion zu gering ist, als daß sie einen Einfluß auf die Marktlage ausüben könnte; es befinden sich hierunter die Nuera Art-Silk Co., Ltd., die Branstons Artificial Silk Co., Ltd., die Scottish Artificial Silks, Ltd., und zahlreiche andere Gesellschaften.

Die Produktion der Courtaulds, Ltd., wurde am Ende des Jahres 1927 auf etwa 12 000 t pro Jahr geschätzt, und die zu der zweiten Gruppe gehörenden Unternehmen brachten zusammen eine Produktion von etwa 2500 t pro Jahr auf. Nimmt man die Produktion der übrigen Produzenten (einschließlich der nicht besonders aufgeführten) zusammen zu schätzungsweise 2000 t an, so ergäbe sich die britische Gesamtproduktion von Viscosegarnen gegen Ende des Jahres 1927 zu etwa 16 500 t pro Jahr.

Die Qualität der Garne konnte im abgelaufenen Jahre weiter verbessert werden, so daß man mit noch größerer Nachfrage von Seiten des Publikums rechnen kann, wenn diese neuen Eigenschaften allgemein bekannt werden. Die Absatzmöglichkeiten für Mischgewebe aus Kunstseide und Baumwolle, besonders die mit einem hohen Prozentsatz an künstlichen Fasern, sind inzwischen bereits erheblich erweitert worden.

Der Verbrauch von Stapelfaser ist in schnellem Steigen begriffen; die besseren Qualitäten hiervon werden besonders hergestellt, während die geringeren Qualitäten nur als Kunstseideabfall angesehen werden können.

Das vergangene Jahr brachte für alle neuen Produzenten große Schwierigkeiten. Die Einrichtung der Produktion in technischem und wirtschaftlichem Maße erfordert die größte Geduld und ein geübtes Personal. Letzteres war im abgelaufenen Jahre sehr knapp, und außerdem machte sich verschiedentlich der Uebelstand bemerkbar, daß die für die Zwecke der Kunstseidefabrikation umgebauten Fabriken einiger Unternehmen sich als gänzlich unzulänglich erwiesen. An anderen Stellen wiederum bereiteten die Beschaffung des zur Fabrikation benötigten

Wassers und die Beseitigung der Abgase Schwierigkeiten.

Besonderes Interesse besteht auch für die Lösung der Frage, wie hoch die minimale Tagesproduktion einer Fabrik zu bemessen ist, damit ein wirtschaftliches Arbeiten noch ermöglicht wird. Erfahrungsmäßig ist festgestellt worden, daß viele der kleineren Unternehmen nie auf besondere Gewinne rechnen können, sofern sie nicht ihre Produktion wesentlich erhöhen. Wenn die Produktion auch anfänglich in geringerem Umfange betrieben werden muß, so müssen doch auch Vorkehrungen für einen eventuell später erforderlichen werdenden Ausbau der Fabrik getroffen werden.

Die Branston-Gesellschaft, die zu den Unternehmen gehört, die noch nicht in das Fabrikationsstadium eingetreten sind, plant von vornherein eine viel höhere Produktion als die meisten der neueren Unternehmen; die Ergebnisse, die diese Gesellschaft erzielen wird, sind deshalb mit besonderem Interesse abzuwarten. Im Herbst dieses Jahres soll die Produktion in Höhe von 4 t pro Tag aufgenommen werden.

Die Lage der Scottish Artificial Silks ist von der der anderen Kunstseideunternehmen wesentlich verschieden, da diese Gesellschaft außer Kunstseidegarnen auch Gewebe herstellt, und demnach nächstens, wenn die Produktion von Garnen aufgenommen wird, sofort für ihre gesamte Produktion in ihren eigenen Webereien Absatz findet.

Die North British Artificial Silk Company, Ltd., die kürzlich gegründet worden ist, hat eine Fabrik in Jedburgh gekauft, wird die Produktion aber erst in einigen Monaten aufnehmen.

Acetatkunstseide wurde bis vor kurzer Zeit in Großbritannien nur von einem Unternehmen, und zwar der British Celanese, hergestellt. Die Werke dieser Gesellschaft liegen in Spondon und beschäftigen schätzungsweise annähernd 9000 Arbeiter. Die Produktion liegt zurzeit etwas über 8 t pro Tag, soweit festgestellt werden konnte.

Die Acetatseide ist der jüngste Typus der Kunstseide; die Verwendung dieser Art hat sich infolge der Schwierigkeiten des Färbens und der hohen Produktionskosten nur verhältnismäßig langsam entwickelt. Nachdem nunmehr aber alle Schwierigkeiten des Färbens erfolgreich überwunden worden sind und die Produktionskosten durch die wirtschaftlichere Gestaltung der Fabrikation und die Massenfabrication herabgesetzt werden konnten, wird wohl auch der Verbrauch in nicht allzu ferner Zukunft wesentlich zunehmen.

Acetatseide wird ferner von Courtaulds, Ltd., produziert. Die von diesem Unternehmen hergestellte Acetatkunstseide führt den Namen „Seraceta“; über die Höhe der Produktion ist jedoch nichts bekannt. Schätzungsweise dürfte die Produktion in der Nähe von etwa 1 t pro Tag liegen.

Der nächstbedeutende Produzent ist die Acetatfabrik der Bulmer Rayon Company in Stowmarket in Suffolk. Die Produktion dieser Fabrik beläuft sich zurzeit auf fast 2 t pro Woche, wird aber schnell erhöht.

Des weiteren ist kürzlich eine neue Fabrik gegründet worden, die British Acetate Silk Corporation, die sowohl die Viscoseseidefabriken der früheren Gesellschaft des gleichen Namens übernimmt, als auch die Acetatseidefabrik der Bulmer Rayon Company.

In geringen Mengen wird Acetatseide noch von der Apex (British) Artificial Silk, Ltd., in Edmonton und der Nelson Silks, Ltd., in Nelson hergestellt, und die vor kurzem gegründete Cellulose Acetate Silk Co., Ltd., richtet in Lancaster eine Fabrik zur Herstellung dieser Kunstseideart ein.

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sich die britische Produktion von Acetatseide in den nächsten Jahren verhältnismäßig schneller ausdehnen wird als die Fabrikation von Viscoseseide; es ist jedoch für viele Jahre unwahrscheinlich, daß die Acetatseide die Viscoseseide aus der führenden Stellung verdrängen wird. Ob dieser Fall überhaupt einmal eintreten wird, läßt sich gegenwärtig noch nicht sagen.

Mit der Herstellung von Kupferammoniakseide in technischem Maßstabe befaßt sich in Großbritannien nur ein einziges Unternehmen. Es ist dieses die Brysilka Works, Ltd.; daneben stellen verschiedene andere Unternehmen diese Art Kunstseide in mehr oder weniger ausgedehntem Maße versuchsweise her. Ueber die gegenwärtige Höhe der Produktion der Brysilka Works sind keine Zahlenangaben verfügbar.

In der folgenden Aufstellung wird ein Versuch unternommen, die Produktion von Kunstseide in den verschiedenen Unternehmen Großbritanniens zusammenzustellen. In einer Reihe von Fällen sind die Produktionszahlen geschätzt worden, da Einzelheiten von diesen Unternehmen geheimgehalten werden. In großen Zügen dürfte die Tabelle jedoch dem Stande dieser Industrie in Großbritannien in den ersten Monaten des Jahres 1928 entsprechen. Die geplante zukünftige Produktion, die auch in der folgenden Tabelle angegeben ist, gibt einen Ueberblick über die wahrscheinliche Entwicklung dieser Industrie in der nächsten Zeit.

Viscosekunstseide.

Name des Unternehmens	Produktion pro Woche 1000 lbs.	Geplante Prod. pro Woche und Zeitpunkt 1000 lbs.
Branston Artificial Silk Co., Ltd.	0	54 (Herbst 1928)
British Enka Artificial Silk Co., Ltd. . .	84	108
British Visada, Ltd.	18	27
Bulmer Rayon Co., Ltd.	27	60
Courtaulds, Ltd.	500	?
Harbens (Viscose Silk Manufacturers), Ltd.	30	40
Kemil, Ltd.	15	?
Kirklees Artificial Silk Manufacturing Co., Ltd.	2,6	12
Nuera Art.-Silk Co., Ltd.	?	27
North British Artificial Silk Co., Ltd. .	0	28 (1929)
Rayon Manufacturing Co. (1927), Ltd. .	15,4	?
Scottish Artificial Silks, Ltd.	0	6 (1928)
Sunshen	?	27
Western Viscose Silk Mills.	25	30

Acetatkunstseide.

British Celanese, Ltd.	124	450
Bulmer Rayon Co., Ltd.	4,5	100 (1929)
Cellulose Acetate Silk Co., Ltd.	0	60 (1929)
Courtaulds, Ltd.	16	?
Apex (British) Artificial Silks, Ltd. . .	?	22
Nelson Silks, Ltd.	0	5

Wie aus vorstehender Tabelle hervorgeht, ist in dem Falle, daß sich die Entwicklung der einzelnen Unternehmen programmäßig vollzieht, zunächst mit einer Zunahme der Produktion von Viscoseseide um etwa 11 Millionen lbs. pro Jahr zu rechnen. Diese Zunahme ist zwar nicht allzu bedeutend; es muß hierbei jedoch berücksichtigt werden, daß die Produktionszunahme der Courtaulds, Ltd., die sich zweifellos sehr sorgsam auf den steigenden Kunstseideverbrauch in Großbritannien einstellen wird, in der obigen Zahl nicht enthalten ist.

Die beabsichtigte große Zunahme der Produktion von Celluloseacetatseide ist auf die schnell steigende Nachfrage nach dieser Art Kunstseide zurückzuführen. Die Durchführung dieser Programme erscheint kaum glaublich, wenn man bedenkt, daß sie eine Zunahme der Produktion um etwa 20 Millionen lbs. pro Jahr darstellen. (3366)

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

A u s f u h r :

(Schluß zu Nr. 41.)

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr			Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr
1999	Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen)	1 808	69 880			253	Fisch- und Robben- tran in Behältnissen von weniger als 10 kg Rohgewicht	—	—	0,2	1
	Jugoslawien	1 791	69 415			255	Vegetabilischer Talg	0,7	5	—	—
	Schweden	13	290			259	Japanwachs	3	34	1	10
	Lettland	2	104			260	Carnaubawachs u. a. n. b. g. Pflanzenwachs	9,5	82	3	71
	Frankreich	2	69								
	Oesterreich	0,0	2			261/1	Carnaubawachs u. a., nicht besonders be- nanntes vegetabili- sches Wachs, zuberei- tet (gebleicht, gefärbt in Tafelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt	8	102	29	305
2000	Sprengmittel aus den Bestandteilen des Schwarzpulvers (Sal- peter, Schwefel und Kohle)	0,2	6			263	Paraffin, unrein, auch Paraffinschuppen	69	115	35	133
	Frankreich	0,1	4			264/1	Paraffin, anderes	155	767	380	1 555
	Rumänien	0,1	2			265/1	Oelsäure	425	2 507	1 007	6 015
2001/1	Dynamit	—	—			265/2	Degras	532	2 030	557	2 243
2001/2	Sprengstoffe a. n. g.	15	62			266	Ceresin	147	1 213	215	1 744
	Schweden	13	28			267/1	Vaselin in Fässern	2	22	1	4
	Deutschland	1	16			267/2	Lanolin in Fässern	1	6	0,2	4
	Frankreich	0,6	18			268	Vaselin und Lanolin in Blechdosen u. dgl. kleineren Gefäßen	22	397	16	261
2011	Dünger, tierische	272	12	397	13	269	Wagenschmiere mit Mineralöl oder Mine- ralfett	6	67	4	43
2014	Holz- und Knochen- asche	1 650	34	2 679	44	270	Wagenschmiere, an- dere	23	105	40	179
2015	Knochen	28	24	216	188	274	Leinöl	3	20	18	104
2016	Knochenasche; Kno- chenmehl, tote Kno- chenkohle, nur zu Dünge zwecken ver- wendbar	3 136	2 321	3 832	3 157	275/1	Ricinusöl	0,5	4	—	—
2017	Thomasschlacke	10 754	5 182	13 741	5 562	361	Holzkohlen	52 549	21 470	59 601	23 672
2018	Andere Schlacken	227	32	279	36		Ungarn	23 130	8 578		
2020	Blut, flüssiges und eingetrocknetes	25	59	54	125		Oesterreich	12 022	5 083		
2021	Tierfleischen, Fleisch- abfälle	11	4	86	205		Italien	11 393	5 202		
2022	Rückstände von der Blutlaugensalzfabrika- tion	93	88	0	0		Deutschland	4 518	2 025		
2023, 1	Ammoniakwasser (Gaswasser) nicht an- gereichert	21	1	—	—		Schweiz	1 159	485		
2036/1	Weinhefe	11	5	14	37		Griechenland	113	34		
15	Safran	0,0	18	0	1		Polen	94	34		
16	Vanille	0,2	50	0	8		Triest	43	14		
41	Milchzucker	77	597	80	587		Rumänien	17	6		
42	Farbzucker (Zucker- und Eiercouleur)	70	337	87	514		Danzig	11	3		
43	Zucker anderer Art (z. B. Glucose, Stärke- zucker, Traubenzucker, Fruchtzucker u. dgl.)	373	1 071	248	730		Niederlande	10	6		
112	Leinsaat	269	605	61	175	381	Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und un- terlegt, nicht weiter bearbeitet	201	1 868	206	1 624
146	Hopfenmehl (Lupulin)	7	1 211	7	1 196		Deutschland	178	1 525		
154	Pflanzen u. Pflanzen- teile f. d. Medizinal- gebrauch	600	4 254	803	5 872		Oesterreich	15	241		
212	Wachs, tierisches, im natürlichen Zustande	23	426	34	338		Ungarn	4	61		
213	Wachs, tierisches, zu- bereitet (gebleicht, gefärbt, in Tafelchen oder Kugeln), auch mit anderen Stoffen versetzt (z. B. Baum- wachs, Wachskitt)	14	135	24	185		Jugoslawien	3	22		
252	Fisch- u. Robbentran in Fässern oder in ähnlichen größeren Behältnissen im Roh- gewichte von min- destens 10 kg	63	339	171	847		Schweiz	0,7	5		
							Frankreich	0,5	8		
							Andere Länder	0,1	6		
						382	Andere, nicht beson- ders benannte, künst- liche Drechsler- und Schnitzstoffe, nicht weiter bearbeitet	199	4 748	316	7 787
							Deutschland	81	1 970		
							Oesterreich	30	670		
							Ungarn	25	584		
							Polen	24	614		
							China	10	118		
							Großbritannien	7	215		
							Italien	5	121		
							Frankreich	4	133		
							Bulgarien	3	84		

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr			Menge in to	Wert in 1000 öKr	Menge in to	Wert in 1000 öKr
	Argentinien . . .	3	82			424	Magnesit (Sinter- magnesit) gebrannt .	36 390	24 161	37 914	24 771
	Jugoslawien . . .	2	66				Ungarn . . .	9 817	6 557		
	Rumänien . . .	2	46				Ver. St. v. Amerika	8 906	5 379		
	Danzig . . .	0,6	16				Deutschland . . .	8 496	5 237		
	Türkei . . .	0,4	8				Frankreich . . .	4 900	3 960		
	Brasilien . . .	0,3	6				Polen . . .	976	695		
	Andere Länder . .	0,5	15				Britisch-Indien . .	610	369		
90	Flußspat . . .	64	32	304	184		Hamburg . . .	599	371		
91	Schwefelkies (Pyrit)	215	41	141	26		Spanien . . .	494	466		
92	Schwefelkiesabbrände zur Eisengewinnung .	12 029	2 588	18 172	3 227		Rumänien . . .	376	194		
95	Manganerze . . .	1	1	476	61		Großbritannien . .	362	226		
98	Kobalt- und Nickel- erze . . .	—	—	20	2		Jugoslawien . . .	177	159		
99	Chromerz . . .	—	—	116	38		Chile . . .	152	122		
00	Wolframerz . . .	67	388	58	314		Argentinien . . .	111	73		
06	Weißer Kreide, roh .	0,3	0	3	2		Neu-Süd-Wales . .	—	—		
07	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher) roh . .	45	11	0,5	0,3		usw.	103	115		
08	Weißer Kreide, ge- mahlen geschlämmt .	2	2	7	4		Italien	103	78		
09	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), gemah- len geschlämmt . .	0,4	0	0	0		Belgien	85	69		
10	Schmirgel, roh . . .	10	11	2	0,4		Brit. Besitzungen in Südafrika . . .	40	24		
11	Schmirgel, gekörnt, gemahl. geschlämmt	5	34	9	49		Brasilien	30	24		
2	Farberden, roh . . .	1 506	633	2 348	810		Schweden	30	26		
	Deutschland . . .	874	291				Oesterreich	17	13		
	Hamburg	238	113				Finnland	7	4		
	Ungarn	232	79			426	Phosphate, natürliche	—	—	—	—
	Oesterreich	76	63			433	Süßholzsaft, einge- dickt, in Kisten oder zu Blöcken geformt .	0,4	13	1	21
	Italien	33	34			434	Ambra, graue; Biber- geil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschuskörner; Kubeben; Opium; Muskatbalsam (Mus- katbutter)	—	—	0,5	13
	Rumänien	22	24			435	Campher, roh	0,0	1	0,2	1
	Polen	17	15			436	Polen	0,0	1		
	Estland	10	6				Campher, gereinigt, raffiniert	0,1	8	0	0,3
	Jugoslawien	5	8				Wohlriechende Wäs- ser (ohne Weingeist), als: Pomeranzenblü- ten-, Rosen-, Laven- del-, Fenchel-, Pfeffer- minz-, Millefleurs und dergl. Wässer:				
3	Farberden, gebrannt, gemahl., geschlämmt, gepreßt	2 551	2 073	3 440	2 987	437/1	in Gefäßen im Roh- gewicht von minde- stens 10 kg	0,1	2	1	3
	Deutschland	1 112	877				Polen	0,1	2		
	Hamburg	398	224			437/2	in Gefäßen im Roh- gewicht unter 10 kg .	0,0	2	0,4	10
	Rumänien	374	372				Polen	0,0	2		
	Ungarn	193	179			438	Lorbeer-, Rosmarin- und Wacholderöl, leichtes Campheröl .	6	645	5	492
	Frankreich	155	93				Deutschland	4	391		
	Oesterreich	72	79				Oesterreich	0,9	81		
	Polen	56	33				Ver. St. v. Amerika	0,6	93		
	Bulgarien	45	46				Niederlande	0,3	37		
	Italien	39	23				Großbritannien . .	0,2	20		
	Jugoslawien	29	67				Italien	0,2	15		
	Belgien	33	33				Frankreich	0,1	6		
	Niederländische Besitz. in Asien . .	17	14				Hamburg	0,0	2		
	Griechenland . . .	9	23			439	Aetherische Oele, nicht bes. benannte .	11	1 298	13	1 362
	Schweiz	7	7				Polen	3	397		
	Andere Länder . . .	0,7	3				Oesterreich	2	138		
4	Farberden, geschönt	88	95	691	543		Deutschland	2	196		
	Deutschland	69	53				Jugoslawien	2	272		
	Rumänien	10	23				Ungarn	0,6	83		
	Griechenland . . .	8	16				Rumänien	0,4	68		
	Polen	0,8	2				Frankreich	0,2	27		
	Britisch-Indien . .	0,3	1				Niederlande	0,2	22		
	Aegypten	0,2	0				Italien	0,2	9		
5	Andere Erden und Steine, künstlich, ge- färbt	—	—	—	—		Triest	0,1	19		
6	Asbest	57	179	61	195						
8	Graphit	9 151	5 648	13 270	8 754						
2	Kryolith, natürlicher	12	70	19	60						
3	Magnesit (Sinter- magnesit) roh . . .	12 617	1 884	11 758	1 619						
	Deutschland	7 928	1 577								
	Ungarn	4 688	307								

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
440	Farbhölzer, i. Blöck.	0,1	0	22	7	461	Nadelholzrinden-				
441	Farbhölzer, zerklei- nert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	7	8	0,3	0,4		extrakt	32	73	33	82
442	Farbhölzer, zerklei- nert, fermentiert	—	—	1	2		Polen	28	52		
443	Quebrachoholz u. a.	—	—	—	—		Jugoslawien	4	20		
444	Gerbstoffe, i. Blöck.	—	—	—	—		Deutschland	0,5	1		
	Quebrachoholz, zer- kleinert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	—	—	—	—	462	Anderer Gerbstoff- extrakte, nicht be- sonders benannte . . .	877	415	1 199	1 590
445	Eichenrinden	9 117	4 211	16 228	6 985		Oesterreich	607	198		
	Deutschland	7 768	3 630				Deutschland	114	62		
	Oesterreich	723	325				Polen	66	70		
	Polen	384	155				Jugoslawien	42	21		
	Schweiz	207	86				Italien	14	4		
	Ungarn	35	15				Ungarn	12	19		
	Triest	0,1	0				Frankreich	12	3		
446	Nadelholzrinden . .	4 019	1 584	9 733	3 728		Rumänien	8	38		
	Deutschland	2 057	814			463/1	Blauholzextrakt, flüssig	—	—	5	35
	Ungarn	1 425	543			463/2	Blauholzextrakt, fest	0,3	2	0,1	1
	Polen	493	211				Polen	0,3	1		
	Niederlande	44	15				Rumänien	0,0	1		
	Oesterreich	0,4	1			464/1	Anderer Farbstoff- extrakte, nicht be- sonders benannte, flüssig	6	26	4	31
	Schweiz	0,2	0				Deutschland	3	12		
447	Galläpfel	93	74	146	149		Oesterreich	0,8	3		
448	Sumach	38	105	21	22		Ungarn	0,7	5		
449	Knopperrn, Myro- balanen, Valoneen .	—	—	30	20		Italien	0,7	2		
450	Alle übrigen Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben	49	71	111	125		Polen	0,3	3		
451	Desgl., z. Färben	2	14	—	—		Jugoslawien	0,3	1		
452	Catechu (japanische Erde); Kino; Ker- meskörner; Lac-Dyc; Orlean	0,7	5	1	9	464/2	Anderer Farbstoff- extrakte, nicht be- sond. benannte, fest	8	24	2	21
							Polen	7	16		
453	Krappextrakte; Ga- rancine u. Garan- cinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläs- chen	46	381	11	95		Oesterreich	1	12		
	Polen	31	251				Anderer Länder . .	0,4	6		
	Jugoslawien	14	121			465	Steinkohlenteer . . .	2 382	1 548	2 290	1 773
	Oesterreich	0,4	3			466	Holztee u. a. Teer (mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertee)	131	105	56	158
	Großbritannien . .	0,1	2				Harz, gemeines; Ko- lophonium	235	979	233	849
	Schweden	0,1	1			468	Pech, nicht beson- ders benanntes . . .	176	213	821	518
454	Orseille; Persio; Co- chenille	0,4	3	1	23	469/1	Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schiefertee, Petro- leum u. Stearinpech	20 949	11 696	11 131	8 165
455	Indigo, natürlicher	38	296	13	100	470	Binder, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	1 615	7 068	1 571	7 301
	Ungarn	20	159				Asphaltbitumen . .	122	420	138	302
	Oesterreich	14	104			473	Asphaltkitt; Asphalt- mastix; Harzzemente (Holzzement)	76	77	157	178
	Rumänien	3	23			476	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh . .	10	168	58	494
	Polen	1	10			477	Steinkohlenteeröle .	11 729	18 704	18 398	36 425
456	Galläpfelextrakt . .	0,3	1	1	5	478/1	Terpentin, Terpentin- öl	279	1 492	283	1 303
	Deutschland	0,3	0			478/2	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- u. Kaut- schuköl	0,0	1	0,1	3
	Mexiko	0,0	1				Pechöl (Harzöl) . .	12	61	21	62
457	Kastanienholzextrakt	0,4	1	1	4	479	Kopalharz, Dammar- harz	2	15	35	212
	Deutschland	0,4	1			480	Schellack	10	262	12	277
458	Sumachextrakt . . .	7	37	1	1		Gummi arabicum . .	11	107	7	81
	Oesterreich	6	32			481	Gummi-Geddah, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragant- gummi; Gummien, Harze und Gummi- harze a. n. g.	14	136	20	241
	Rumänien	0,5	2			482					
	Deutschland	0,3	1			483					
	Polen	0,2	2								
459	Quebrachoholz- extrakt	50	156	23	61						
	Polen	39	129								
	Oesterreich	10	26								
	Deutschland	0,4	1								
	Rumänien	0,1	0								
460	Eichenholzextrakt .	27	104	2	9						
	Polen	27	104								

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
484	Natürl. Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte.	0,0	6	0,5	6
485	Braunkohlen- und Schieferteer	3 86	1 221	17 002	9 022
489	Benzin, gereinigt (raffiniert)	376	600	791	1 191
490/1	Andere Mineralöle, gereinigt (raffiniert) oder halb greinigt, leichte, deren Dichte 880° oder weniger beträgt (außer Petroleum)	6 005	3 920	6 294	4 586
725	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt .	671	27 762	.	.
	Deutschland	350	13 857		
	Oesterreich	107	5 625		
	China	47	1 677		
	Ungarn	34	1 334		
	Britisch-Indien . . .	21	661		
	Japan	20	706		
	Schweiz	19	639		
	Rumänien	13	655		
	Mexiko	7	380		
	Franz. Besitzungen in Asien	6	182		
	Hamburg	6	180		
	Ver. St. v. Amerika .	6	250		
	Triest	6	199		
	Siam	5	183		
	Spanien	5	156		
	Großbritannien . . .	4	163		
	Jugoslawien	4	190		
	Belgien	3	119		
	Portugal	2	110		
	Polen	2	110		
	Bulgarien	0,9	53		
	Argentinien	0,8	69		
	Schweden	0,8	37		
	Italien	0,6	61		
	Uruguay	0,5	25		
	Frankreich	0,5	23		
	Aegypten	0,4	19		
	Persien	0,4	12		
	Estland	0,3	27		
	Niederlande	0,3	15		
	Finnland	0,2	15		
	Chile	0,2	9		
	Dänemark	0,2	8		
	Brasilien	0,1	5		
	Andere Länder . . .	0,1	8		
725/1	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, einfach	.	.	368	15 560
725/4	Kunstseide, roh oder weiß, nicht gefärbt, gezwirnt	.	.	42	2 446
726	Kunstseide, schwarz gefärbt	¹⁾ 2	89	—	—
	Rumänien	0,4	18		
	Arabien	0,4	13		
	Oesterreich	0,3	22		
	Lettland	0,1	11		
	Estland	0,1	7		
	Hamburg	0,1	5		
	Jugoslawien	0,1	5		
	Bulgarien	0,0	3		
	Schweden	0,0	3		
	Deutschland	0,0	2		
727	Kunstseide, anders gefärbt .	¹⁾ 20	1 235	—	—
	Oesterreich	5	387		
	Arabien	3	125		
	Ungarn	2	87		
	Siam	2	57		

¹⁾ Januar—Juli 1926.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
	Rumänien	1	103		
	Franz. Besitzungen in Asien	1	50		
	Bulgarien	1	77		
	Estland	0,7	57		
	Hamburg	0,6	33		
	Ver. St. v. Amerika .	0,6	30		
	Türkei	0,5	34		
	Argentinien	0,5	30		
	Deutschland	0,4	35		
	Jugoslawien	0,4	32		
	Britisch-Indien . . .	0,4	27		
	Großbritannien . . .	0,3	21		
	Griechenland	0,2	14		
	Schweiz	0,2	14		
	Chile	0,2	8		
	Schweden	0,1	6		
	Andere Länder . . .	0,1	8		
726	Kunstseide, gefärbt, einfach	²⁾ 6	327	13	905
	Jugoslawien	2	86		
	Rumänien	2	73		
	Deutschland	0,7	50		
	Triest	0,5	18		
	Argentinien	0,4	24		
	Oesterreich	0,4	22		
	Türkei	0,4	14		
	Ungarn	0,3	10		
	Großbritannien . . .	0,2	10		
	Bulgarien	0,1	8		
	Norwegen	0,1	6		
	Hamburg	0,1	3		
	Schweiz	0,0	2		
	Polen	0,0	1		
727	Kunstseide, gefärbt, gezwirnt	²⁾ 8	527	16	1 074
	Jugoslawien	3	184		
	Rumänien	2	187		
	Niederlande	1	39		
	Oesterreich	0,8	43		
	Ungarn	0,3	33		
	Deutschland	0,2	7		
	Bulgarien	0,1	8		
	Estland	0,1	7		
	Norwegen	0,1	6		
	Andere Länder . . .	0,1	13		
877	Papier, f. photographische Zwecke präpariert, nicht lichtempfindlich (Albumin-, Gelatine-, Pigment-, usw. Papier) .	0,2	12	0,2	12
	Deutschland	0,2	11		
	Oesterreich	0,0	1		
878	Photopapier, lichtempfindliches	5	177	6	217
	Oesterreich	3	106		
	Deutschland	1	35		
	Polen	0,4	18		
	Jugoslawien	0,4	8		
	Andere Länder . . .	0,3	10		
879/1	Kohle, und Indigopapier	.	.	17	590
879/2	Andere chemische Papiere	.	.	2	51
879	Andere chemische Papiere	13	488	.	.
	Italien	5	197		
	Jugoslawien	2	52		
	Spanien	1	40		
	Rumänien	0,8	29		
	Deutschland	0,6	26		
	Frankreich	0,5	29		
	Niederlande	0,4	19		
	Ungarn	0,4	16		
	Norwegen	0,3	11		

²⁾ August—Dezember 1926.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr			Menge in to	Wert in 1000 £Kr	Menge in to	Wert in 1000 £Kr
1089	Hamburg	0,3	7			1153	Schleiftuch, Schleifbänder und dergl. Schleifmittel	5	80	6	88
	Arabien	0,2	11			1422	Aluminium, Magnesium, sowie deren Legierungen	271	2 153	264	1 356
	Oesterreich	0,2	8			1652	Elektrische Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen), im Gewicht von 1 kg oder darunter auf den laufenden Meter	1	22	1	12
	Litauen	0,2	6			1653	Elektroden für elektrotechn. Zwecke im Gewicht von mehr als 1 kg auf den laufenden Meter	1	7	0,2	2
	Schweiz	0,2	6			1654	Anderer Kohleelektroden	4	272	10	407
	Bulgarien	0,2	5			1785/1	Kochsalz, gereinigt	0,1	2	0,3	1
	Anderer Länder	0,5	26			1786	Salz zu wirtschaftl. Zwecken (Viehsalz), zu Gewerbe-, Fabrik- und anderen industriellen Zwecken	—	—	—	—
	Trockenplatten für photograph. Zwecke, lichtempfindliche	16	312	16	284	1787	Kochsalz, chemisch rein, feste kochsalzhaltige Quellenprodukte zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken	0,4	11	0,1	1
	Oesterreich	6	104			1788	Salzsolen und kochsalzhaltige Mutterlaugen zu Heilzwecken	0,1	0	0	0
	Jugoslawien	3	48								
	Deutschland	3	70								
	Ungarn	2	29								
	Polen	2	30								
	Rumänien	0,7	14								
	Niederlande	0,7	13								
	Finnland	0,1	1								
	Frankreich	0,0	3								
	Künstliche Schleif- u. Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen; aus Carborundum	302	5 725	232	4 668						
1148	aus Schmirgel oder ähnl. harten Schleifmitteln	501	8 512	472	7 928						
1149	andere	2	20	4	24						
1150	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Kleinverkauf hergerichtet	31	145	77	177						
1151	Schleifpapier	9	105	18	152						

(2919)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff.
„Reichsgesetzblatt“, Teil I, Nr. 36, vom 12. Oktober 1928 veröffentlicht nachstehende zweite Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. September 1928 zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. (Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.)

Auf Grund des § 10 Abs. 9 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) und des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 409) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I.

Im § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 467) erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

4. obergärrigem Einfachbier mit einem Stammwürzegehalte von nicht mehr als 4 vom Hundert.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

(3385)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollkontroversen und Zollauskünfte in Italien.

Bei den italienischen Zollstellen entstehen häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Deklaranten der zu verzollenden Ware und den Zollbeamten über die Anwendung des italienischen Zolltarifs. Falls eine Einigung zwischen dem Deklaranten und den Zollbeamten nicht zu erzielen ist, wird das sogenannte Zollstreitverfahren anhängig gemacht. Grund-

sätzlich verbleibt die Ware dann im Zollgewahrsam bis zur Beendigung des Verfahrens. Will man die Ware vorher aus dem Zollgewahrsam herausbekommen, so muß der höchste in Frage kommende Zollbetrag deponiert werden.

Ueber die Zollstreitigkeit wird ein Protokoll aufgenommen, das, wenn möglich, unter Beifügung von Mustern, sonst von Zeichnungen, Photographien usw., dem Finanzministerium in Rom zur Entscheidung unterbreitet wird. Das italienische Finanzministerium entscheidet in diesem Falle aber nicht selbständig, sondern durch ein sachverständiges Kollegium, das höchstens alle zwei Monate tagt. Ein Zollstreitverfahren kann unter diesen Umständen frühestens in 3—4 Monaten zur Entscheidung gebracht werden. Die Fülle der gerade in letzter Zeit anhängig gemachten Streitverfahren hat jedoch dazu geführt, daß die Entscheidungen oft weit längere Zeit auf sich warten ließen. Der Beschluß des dem italienischen Finanzministerium beigegebenen Sachverständigen-Kollegiums wird dem Interessenten unter Angabe des endgültigen Zolles, der für die von ihm importierte Ware erlegt werden muß, zugestellt. Eine Verzinsung der zuviel hinterlegten Zollbeträge findet nicht statt.

Es empfiehlt sich, der Deutschen Botschaft in Rom von allen entstehenden Zollstreitverfahren unter Beifügung von Abschriften der vorerwähnten Protokolle Kenntnis zu geben.

Ein Mittel, sich von vornherein gegen derartige langwierige Zollstreitverfahren zu sichern, ist die Einholung einer verbindlichen Zollauskunft. Die Erteilung solcher verbindlichen Zollauskünfte ist zwischen Deutschland und Italien in einem Nachtrag zum deutsch-italienischen Handelsvertrag vereinbart worden. Der deutsche Exporteur kann sich direkt an das Ministero delle finanze direzione generale delle gabelle, ufficio tecnico in Rom wenden. Die Anfrage ist möglichst in italienischer, gegebenenfalls auch in französischer Sprache abzufassen. Drei Muster der einzuführenden Ware sind beizufügen. Falls die Beifügung von Mustern aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind genaue Beschreibungen.

möglichst mit Photographien, einzusenden. Die Bitte um Angabe des in Frage kommenden Zollsatzes muß ergänzt werden durch die Angabe der italienischen Zollämter, über welche die Ware eingeführt werden soll. Hat der deutsche Exporteur einen in Italien ansässigen Vertreter, so ist es zweckmäßig, in der Eingabe zu vermerken, daß dieser Vertreter beauftragt ist, die Antwort des italienischen Finanzministeriums entgegenzunehmen. Ist ein solcher Vertreter nicht vorhanden, so kann auch die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand hierzu beauftragt, genannt werden. (Diese Handelskammer muß natürlich unter Zusendung einer Kopie der Eingabe rechtzeitig verständigt werden.) Ist eine solche Stelle nicht angegeben, so geht die Antwort des Finanzministeriums auf diplomatischem Wege dem Gesuchsteller mit der dadurch bedingten Verzögerung zu.

Das italienische Finanzministerium gibt den in dem Gesuch genannten italienischen Zollämtern Mitteilung von der Anfrage und dem erteilten Bescheid, so daß, wenn die Ware bei einem dieser Zollämter eingeht, Schwierigkeiten nicht mehr zu befürchten sind. Anzuraten ist in diesem Falle, in der Zolldeklaration zu vermerken: zu verzollen gemäß Note . . . vom . . . der Generalzolldirektion des Finanzministeriums in Rom zum Zollsatz von Lire . . .

(3382)

Ausland.

Großbritannien. Beantragte Befreiung vom Industrieschutzzoll. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age“ entnehmen, ist beim Board of Trade ein Antrag auf Befreiung des Dicyandiamids vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 eingegangen.

(3432)

Protest gegen die zeitliche Begrenzung der Befreiungen vom Industrieschutzzoll. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, hat das Chemical and Allied Trades Executive Committee der Handelskammer von Manchester auf einstimmigen Beschluß dem Board of Trade einen Protest eingereicht, in dem darauf hingewiesen wird, daß den Importeuren und Verbrauchern von Chemikalien, die aus der Liste der nach dem Industrieschutzgesetz zollpflichtigen Waren gestrichen worden sind, durch die zeitliche Begrenzung dieser Zollbefreiungen erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen, da stets Ungewißheit über die Dauer dieser Zollbefreiungen besteht. Des weiteren wird vom Board of Trade verlangt, Veränderungen in der Liste der zollpflichtigen Chemikalien wenigstens zwei Monate vorher bekanntzugeben, damit vermieden wird, daß die Importeure für Waren, die zu einer Zeit bestellt wurden, als die betreffenden Waren noch zollfrei eingeführt werden konnten, den Zoll bezahlen müssen.

(3431)

Frankreich. Minimalzoll für Kaliumcarbonat aus der Tschechoslowakei. Im Verkehr mit der Tschechoslowakei wird laut Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 10. Oktober 1928 Kaliumcarbonat ohne weitere Formalität nach dem Minimaltarif verzollt. („Bull. Douanier“ v. 12. 10. 1928.)

(3417)

Niederlande. Handelsvertrag mit Persien. Laut „Commerce Reports“ ist zwischen den Niederlanden und Persien durch Notenaustausch ein vorläufiger Handelsvertrag abgeschlossen worden, nach dem sich beide Länder gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren und niederländische Waren und Waren aus den niederländischen Ueberseebesitzungen bei der Einfuhr nach Persien zu den Minimalzollsätzen verzollt werden.

(3429)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet“ Nr. 17.)

„Champiessen“, ein saurer, künstlicher, 36% Brantwein enthaltender Extrakt, ist nach „Brantwein 1“ abzufertigen; die Ware ist frei von Essenzen und Aethern.

Dichtungsmittel für Beton, bestehend aus einer wässrigen Lösung von gewöhnlicher Alkaliseife und Wasser, glas, die gefärbt und mit wenig Terpentinöl versetzt ist, ist nach „Seife 3“ abzufertigen.

„Lithurin E“, eine Imprägnierflüssigkeit, bestehend aus Trichloräthylen und Paraffinwachs, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Schutzanstrich, eine schwarze, dicke Flüssigkeit von normaler Trockenzeit, bestehend aus einer Lösung von etwa 53% Petroleumpech in einem Petroleumdestillat, ist nach „Asphalt“ abzufertigen.

„Silviad“, Graphitmennige, bestehend aus Graphit und Eisenoxyd, ist nach „Farben 1“ abzufertigen.

„Kerasolith Stampfmasse“, bestehend aus etwa 80% pulverisiertem Strandgrus und etwa 20% bituminösen Stoffen (Petroleumpech und etwas Asphalt);

„Kerasolith Spachtelmasse“, bestehend aus pulverisiertem Quarz und bituminösen Stoffen (Petroleumpech und Asphalt);

„Keragel Schutzanstrich“, bestehend aus einem Petroleumdestillat gelöstem Petroleumpech und Asphalt, verhältnismäßig langsam trocknend;

„Keratekt“, ein Dachdeckmaterial, bestehend aus Petroleumpech, Asphalt, etwas Asbestfaser, angerührt in einem Petroleumdestillat, verhältnismäßig langsam trocknend; alle diese Waren sind nach „Asphalt“ abzufertigen.

„Keralith Saurekitt“, bestehend aus pulverisiertem Quarz, Kieselsäure und Magnesiumsilicofluorid, ist nach „Steine 10“ abzufertigen.

„Keralith Sauremörtel“, bestehend aus einem kalkhaltigen sulfidischen Cement, ist nach „Steine 6“ abzufertigen.

Oelschutzlack, bestehend aus einem in etwa 25% Brantwein gelösten Kunstharz, sehr rasch und mit blanker Oberfläche trocknend, ist nach „Brantwein 7“ abzufertigen. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement auf ein entsprechendes Gesuch, daß die Ware zu einem ermäßigten Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wird.

Hutappreturen, genannt „Appretur V. B. 88“ und „Verdünnung V. B. 88a“, sind nach „Brantwein 7“ bzw. „5“ abzufertigen. Erstere Ware besteht aus 6,2% Nitrocellulose, gelöst in Sulfitsprit mit wenig Sulfitsprithvorlauf, letztere aus Sulfitsprithvorlauf und Sulfitsprit sowie etwa 15% eines Glycoläthers. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung 2 zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement, daß der Zoll auf 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen ermäßigt wird.

„Eiffel Tower Lemonade“, bestehend aus Rohrzucker, Citronensäure und Citronenöl, gelbgefärbt, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen.

Käsepulver, bestehend aus pulverisierter Gelatine, Weinsäure, etwas Farbstoff und „Geschmackskorrigentien“ (Essenzen), sind nach der letzten Tarifposition abzufertigen.

„Gelatineleimpulver“ ist nach „Leim a“ abzufertigen.

„Chiolith“, ein Flußmittel enthaltend Natriumaluminiumfluorid, ist nach „Salze 12“ abzufertigen.

Farbenentfernungsmittel, bestehend aus Solventnaphtha (Benzol und Homologe), methanolhaltigem Aceton und etwa 10% Paraffinwachs, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen und kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Cadol“, ein kosmetisches Präparat, das bei der Oelschampooierung Verwendung findet, bestehend aus fettem Oel und etwas Teeröl, brantweinfrei, ist nach „Oele 1 f“ abzufertigen. Das Finanz- und Zolldepartement bemerkt dazu, daß zu den „Haarölen“ jedes Pflanzenöl gerechnet wird, das mit Geruchs- und Farbstoffen oder Desinfektionsmitteln versetzt ist.

Amylalkohol für technische Zwecke darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der letzten Position des Tarifs auf ein entsprechendes Gesuch hin gegen einen Zoll von 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden.

(3330)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Einfuhr von Sera und Impfstoffen. Anschließend

an die von uns seinerzeit gebrachte Verordnung über die Kontrolle von Sera und Impfstoffen sowie von Präparaten zur Erkennung von ansteckenden Tierkrankheiten (vgl. „Chem. Ind.“ S. 942) weisen wir noch darauf hin, daß die Einfuhr von Sera und Impfstoffen zu Veterinärzwecken nur mit Genehmigung des Finanzministers gestattet ist.

(3381)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat geplant. Wie „Przemyśl i Handel“ mitteilt, wird die Einfuhr eines Zollrückerstattungssatzes für auszuführendes Kaliumchlorat in Höhe von 5 Zloty pro 100 kg für die zu seiner Herstellung benutzten, aus dem Auslande eingeführten Materialien geplant.

Die jährliche Produktion von Kaliumchlorat beträgt in Polen ca. 1200 t. Da der inländische Verbrauch nur etwa 650 t ausmacht, verbleibt ein Ueberschuß von 550 t, der im Auslande untergebracht werden muß. Indessen stößt der Export dieses Produktes auf Schwierigkeiten.

(3418)

Besteuerung der Handelsvertreter ausländischer Firmen.* Folgende Angaben entnehmen wir einer offiziellen Meldung der „I. u. H.“:

Die Besteuerung der Kommissionäre und Handelsvertreter ausländischer Firmen in Polen richtet sich nach Art. 5, P. 5,

* Vgl. „Chem. Ind.“, S. 845.

des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die Gewerbesteuer („Dz. Ust.“ 79, Pos. 550) und nach § 16 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen vom 8. August 1925 („Dz. Ust.“ Nr. 82, Pos. 560).

Nach der Begriffsbestimmung des polnischen Umsatzsteuergesetzes ist ein Kommissionär ein selbständiger Kaufmann, welcher für fremde Rechnung im eigenen Namen verkauft. Ein Handelsvertreter, Agent oder Handelsvermittler im engeren Sinne verkauft Waren für fremde Rechnung und in fremdem Namen.

Der Kommissionär einer ausländischen Firma muß auf Grund der vorstehend angeführten Bestimmungen die Umsatzsteuer von der ganzen Bruttoeinnahme für die verkauften Waren in Höhe von 2½% jährlich zahlen. Handelsvertreter (Handelsvermittler im engeren Sinne) ausländischer Firmen bezahlen die Umsatzsteuer nur von dem Betrage der von ihnen erhaltenen Provisionen, und zwar in Höhe von 5% (mit Kommunal- und anderen Zuschlägen 6½%), „sofern sie keine Handelsanstalten, auch keine Lager für die Aufbewahrung von Waren unterhalten und sofern sie keine Waren in ihrem Namen oder als Vertreter der repräsentierten Firmen in Rechnung stellen und auch keine Beiträge für Waren einziehen“. Unterhält der Handelsvertreter also z. B. ein Warenlager oder besorgt er das Inkasso für die ausländische Firma, so zahlt er die Umsatzsteuer vom vollen Warenumsatz in Höhe von 2½%.

Wenn der Handelsvertreter einer ausländischen Firma in Polen den Verkauf ausländischer Waren betreibt und hierbei bei 5–6½% von seiner Provision an Steuer zahlt und außerdem eine Provision von dieser ausländischen Firma für den Verkauf der gleichen Waren erhält, welche von den ausländischen Firmen unmittelbar an inländische Käufer verkauft werden, so zahlt er die Umsatzsteuer (2½% vom Warenumsatz) von dem Umsatz dieser unmittelbar getätigten Verkäufe.

Zu erwähnen ist noch, daß außer der Umsatzsteuer der Handelsvertreter (Handelsvermittler) in jedem Jahr ein sogenanntes Handels- und Gewerbe patent erwerben muß, dessen Kosten in Warschau und den Orten I. Klasse betragen:

Grundgebühr	150,— Zl.
10% Zuschlag	15,— „
40% Zuschlag für Handelskammern	60,— „
30% Kommunalzuschlag	45,— „
insgesamt also	270,— Zl.

Falls ein Handelsvertreter neben seiner Tätigkeit als Handelsvermittler im engeren Sinne noch selbständige Handelsgeschäfte treibt oder als Kommissionär einer ausländischen Firma auftritt, so muß er laut Verfügung des Finanzministers außer dem oben erwähnten Handelspatent ein zweites Patent lösen, dessen Kosten sich nach der Höhe seiner Warenumsätze (für eigene Rechnung oder als Kommissionär einer ausländischen Firma) richten. (3408)

Warenbegleitpapiere. Einige Zollämter verlangen in falscher Auslegung der Bestimmungen des § 16 des Erlasses über das Zollverfahren vom 13. 12. 1920 neuerdings bei der Anmeldung von Waren zur Zollabfertigung ausschließlich vom Verkäufer ausgestellte Fakturen und erheben im Falle ihrer Nichtvorlegung die Akzidenz.

Ein solches Verlangen erschwert den Parteien die Anmeldung der Waren zur Zollabfertigung und ist (nach einer neuen Verfügung des polnischen Finanzministeriums [D. IV. 7758/4/28]) nicht begründet. Denn der § 16 des Erlasses über das Zollverfahren, nach dem die Partei bei der Zollabfertigung die vom Versender ausgestellten ursprünglichen Papiere vorzulegen hat, nennt nicht nur Fakturen sondern auch andere Urkunden, wie ursprüngliche Deklarationen, kaufmännische Rechnungen u. dergl. Auch bestimmt der vorletzte Absatz des § 12 des Erlasses über das Zollverfahren vom 7. 8. 1924 („Dz. Ust.“ Nr. 71 Pos. 695/1924), daß die nach dem polnischen Zollgebiet aufgegebenen ausländischen Bahnsendungen mit Zolldeklaration des Aufgebers versehen sein müssen.

Eine solche Deklaration ist gleichfalls ein Handelspapier im Sinne des genannten § 16.

Wenn also die Partei diese Deklaration, die jeder Warenversender ausstellen kann, vorlegt, so ist anzuerkennen, daß die betreffende Sendung vollständig deklariert ist, und es fehlt somit an einem Rechtsgrunde für die Erhebung einer Akzidenz.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß der § 16 des Erlasses über das Zollverfahren die bei der Anmeldung der Waren vorzulegenden Papiere nicht erschöpfend, sondern nur

beispielsweise nennt. Es ist also die Vorlegung anderer ähnlicher Papiere nicht ausgeschlossen. („Danz. Zollbl.“) (3420)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 24. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D. IV. 18901/2/28 vom 24. 9. 28 eine mit Zucker gesüßte Frucht paste von starkem Sondergeruch in Form von dünnem, entsprechend gefärbtem, in Wasser löslichem, konzentriertem, süßem Gelee, die zur Bereitung von Limonade, Orangenwasser und dergl. verwendet wird, der Pos. 24, 2 und Anmerkung zugewiesen.

Zu Pos. 178. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D. IV. 17776/2/28 v. 15. 9. 28 an Hand eines Musters entschieden, daß in Form einer Zeitschrift herausgegebene geschäftliche Werbeschriften, bei denen lediglich das Titelblatt einen mehrfarbigen Druck aufweist, als mehrfarbige Handelsreklame nach Pos. 178, 4 b zu verzollen sind. („Danziger Zollbl.“) (3419)

Oesterreich. **Verkehr mit Verbandmaterialien.** Das „Bundesgesetzblatt“ vom 15. Oktober 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 2. Oktober über den Verkehr mit Watte und Verbandstoffen, der wir folgende Angaben entnehmen:

Watte jeder Art für medizinische, hygienische oder ähnliche Zwecke darf in den für Verbraucher bestimmten Packungen nur in Nettogewichtsmengen von 5, 10, 25, 50, 100, 250, 500 und 1000 g und nur unter Ersichtlichmachung des Nettogewichts gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

Das Nettogewicht ist auf jeder Packung deutlich lesbar und in hervortretender Art unter Beisetzung des Wortes „Netto“, das nicht abgekürzt werden darf, anzugeben. Diese Gewichtsangabe muß gegenüber anderen auf der Packung etwa angebrachten Gewichtsangaben (wie z. B. der Angabe des Nettogewichtes in anderen Gewichtseinheiten oder des Bruttogewichtes) deutlich hervortreten.

Verbandstoffe jeder Art dürfen in den für Verbraucher bestimmten Packungen nur entweder unter Ersichtlichmachung des Nettogewichtes oder unter Ersichtlichmachung des Längen- und Breitenmaßes des Verbandstoffes gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

Das Längen- und Breitenmaß ist auf jeder Packung in Zentimetern (cm) oder Metern (m) oder in Bruchteilen dieser Einheiten deutlich lesbar und in hervortretender Art anzugeben. Die Längen- und Breitenangabe muß gegenüber anderen auf der Packung etwa angebrachten Maßangaben (wie z. B. Angaben in anderen als metrischen Maßeinheiten) deutlich hervortreten.

Unter Watte oder Verbandstoff im Sinne dieser Verordnung ist auch Zellstoff zu verstehen, sofern er für die oben angeführten Zwecke bestimmt ist.

Die Nettogewichts- oder die Maßangabe muß auf der Seite der Packung angebracht werden, die die Bezeichnung des Inhalts (Signatur) trägt.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1928 in Kraft. (3415)

Litauen. **Handelsprovisorium mit Finnland.** Am 8. Oktober d. J. ist zwischen den beiden Ländern ein provisorischer Handelsvertrag auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung abgeschlossen worden. (3384)

Rumänien. **Die Zolltarifrevision.** Nach einer Meldung der „J. ind.“ aus Bukarest hat die Zolltarifkommission nach 2-jähriger Tätigkeit ihre Arbeiten jetzt abgeschlossen. Sobald der Bericht gedruckt ist, wird er allen Handelskammern und wirtschaftlichen Verbänden zugestellt werden. Da der neue Tarifentwurf eine Reihe von Zollermäßigungen vorsieht, ist von vielen Seiten ein heftiger Widerstand zu erwarten, und es werden langwierige Verhandlungen nötig sein, ehe die endgültige Fertigstellung erfolgen kann. Der neue Tarif soll als Grundlage für die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen besonders mit der Tschechoslowakei dienen. (3338)

Zolltarifentscheidungen. Die Sachverständigenkommission für das Zollwesen hat die folgenden Entscheidungen getroffen. Es ist zu verzollen:

Pflanzenleim zum Kleben von Linoleum nach Pos. 343 mit 1500 Lei je 100 kg;
Siccative (Mangan- und Bleis-Oleat) nach Pos. 370 mit 2400 Lei je 100 kg;
Gefärbtes chemisches Kopierpapier nach Pos. 813 c mit 2400 Lei je 100 kg;
Anilinöl (Toluidin), Handelsware, nach Pos. 1784 b mit 360 Lei je 100 kg;

Fischfett, hydriert, mit Soda vergällt, nach Pos. 314 mit 400 Lei je 100 kg zuzüglich der Verbrauchstaxe;

Permanentrot nach Pos. 1859 mit 800 Lei je 100 kg brutto;

Galalithbälle nach Pos. 309 mit 560 Lei je kg. (3404)

Bulgarien. Abänderung der Liste der zoll- und oktroi-abgabefrei eingeführten Rohstoffe und Halbfabrikate. Laut „Moniteur Officiel“ hat der Minister für Handel, Industrie und Arbeit bekanntgegeben, daß die mit der Vervollständigung der Liste der Rohstoffe und Halbfabrikate, die infolge des Industrieschutzgesetzes von der Industrie zoll- und oktroi-abgabefrei eingeführt werden können, beauftragte Sonderkommission einige Abänderungen der Liste vorgenommen hat.

Folgende Rohstoffe und Halbfabrikate werden der Liste zugefügt:

1. Protokoll Nr. 194 vom 28. Juni 1928, am 10. Juli vom Minister genehmigt:

Chlorkalk, für Kabel- und Tauwerkfabriken;
Fettsäuren, rein oder mit pflanzlichen oder tierischen Ölen gemischt, für Seifenfabriken (einschließlich Toiletteseifenfabriken);

2. Protokoll Nr. 195 vom 13. Juli 1928, am 19. Juli vom Minister genehmigt:

Leim zum Leimen von Papier, Teer aus Petroleum und Steinkohlen, und Asphalt für die Herstellung von Bergmannröhren;

3. Protokoll Nr. 196 vom 17. Juli 1928, am 25. Juli vom Minister genehmigt:

Sternanisfrüchte, zerkleinert oder nicht, für die Gewinnung des ätherischen Oeles;

Eialbumin für die Fabriken von Zuckerwaren und Zuckerbiscuits;

Titanoxyd und Benzoesäure für die Farben- und Lackfabriken. (3407)

Spanien. Handelsvertrag mit Griechenland. Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal“ zufolge ist der am 23. September 1926 zwischen Spanien und Griechenland in Athen abgeschlossene Handels- und Schiffsverkehrsvertrag von beiden Parteien ratifiziert worden und am 10. August 1928 in Kraft getreten. Nach Artikel 17 des Vertrages kann dieser nicht außer Kraft gesetzt werden, wenn er nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt wird. Der Vertrag sieht eine „vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt“ zwischen den beiden Ländern vor, behandelt jedoch keine Zollfragen. Auf allen anderen Gebieten (Niederlassungsrechte, Ausübung von Handel und Gewerbe, Warenzeichenschutz usw.) wird die gegenseitige Meistbegünstigung verabredet. (3427)

Ursprungszeugnisse. Der Oberste Wirtschaftsrat in Spanien führt auf Vorschlag seiner Abteilung für Zollwesen folgende Änderungen in der Behandlung der Ursprungszeugnisse ein:

Die Annullierung unbrauchbar gewordener Zertifikate wird aufgehoben. Als Folge dieser Anordnung wird weiter bestimmt, daß die Frist für die Einreichung von Zertifikaten, die unbrauchbar geworden sind, verlängert wird. Wenn Marken, Inhalt, Gewicht usw. für jedes einzelne Stück einer Sendung im Zertifikat nicht mit dem tatsächlichen Befund übereinstimmt, werden nur die fehlerhaft bezeichneten Stücke nach den allgemeinen Sätzen des Zolltarifs behandelt, nicht aber wie bisher die gesamte im Zertifikat enthaltene Lieferung.

Gerade durch diese letzte Bestimmung werden eine Menge Schwierigkeiten der Importeure behoben, denen sie bisher durch rigorose Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ausgesetzt waren. Außerdem werden die Fälle für die absolute Ungültigkeitserklärung der Zertifikate eingeschränkt. Die Annullierung erfolgt nunmehr nur noch bei Gewichts-differenzen über 20%, oder wenn Marke oder Inhalt der Sendung nicht mit den Angaben des Zertifikates übereinstimmen, oder die Zertifikate nicht aus dem Ursprungslande der Sendungen stammen, oder Teile der Sendungen nicht aus dem laut Zertifikat angegebenen Lande stammen, oder die Zertifikate wesentlich falsche Angaben enthalten. („I. u. H.“) (3421)

Portugal. Handelsabkommen mit Irland. Durch einen in Dublin erfolgten Notenaustausch ist bis zum Abschluß eines portugiesisch-irländischen Handelsabkommens, das in Vorbereitung ist, die Aufrechterhaltung des englisch-portugiesischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom

12. August 1914, soweit er sich auf den Freistaat Irland bezieht, vereinbart worden. (3402)

Canada. Bestimmung des Verzollungswertes. Eine Handelskammer hatte angefragt, wie die Spalte 4 der canadischen Zollfakturen (Fair market value as sold for home consumption at time shipped) auszufüllen sei, wenn die in Betracht kommenden Firmen ihre ganze Erzeugung in das Ausland ausführen und ihnen daher entsprechende Vergleichszahlen für den heimischen Markt fehlen.

Hierauf hat das canadische Zollministerium geantwortet, daß in Fällen, in denen ein feststehender, typischer Inlandsmarktpreis nicht besteht, eine Entscheidung vom canadischen Zollministerium über den Verzollungswert nur nach vorheriger Untersuchung am Geschäftsorte des Exportes getroffen werden könne. Einem Zollzirkular von 1922 zufolge könne der Verzollungswert der Waren in Fällen, wo die Ermittlung des Zollwertes Schwierigkeiten bietet, vom Zollministerium festgesetzt werden, insbesondere bei Waren, die im Erzeugungslande nicht für den heimischen Verbrauch verkauft werden. („I. u. H.“) (3409)

Bestimmungen über die Einbeziehung von Verbrauchssteuern in den zollpflichtigen Wert.* Gemäß einem Rundschreiben des Zollkommissars (Appraisers Bulletin Nr. 3493) sind Verbrauchssteuern im Ausfuhrland, die nur bei Verkäufen an den Verbraucher, nicht aber bei Verkäufen an Händler erhoben werden, dem „angemessenen Marktpreis“ („fair market value“), als Grundlage für die Verzollung bei der Einfuhr durch Händler nach Canada, nicht zuzurechnen.

Die französische Luxussteuer wird nur bei Verkäufen an den Verbraucher erhoben und ist daher bei der Wertfestsetzung nicht einzurechnen.

Hierzu schreibt das französische „Bulletin Douanier“ (vom 5. 10. 1928):

„Die vorliegende Entscheidung bedeutet eine bedeutende Milderung der seit 1921 von den Zollbehörden geübten Praxis, nach welcher der Betrag der inneren Steuern und Abgaben des Ausfuhrlandes dem Wert der Einfuhrwaren durchgängig zugerechnet wurde.“

Zugleich werden die schädlichen Auswirkungen der am 1. August in Kraft getretenen Verordnung über die Erhebung eines Dumping-Zolls von solchen Waren beträchtlich abgeschwächt.

Die Luxussteuer gibt jetzt nach dem klaren Sinn der canadischen Zolllentscheidung keinen Anlaß mehr zur Erhebung eines Dumping-Zolles bei der Einfuhr durch Händler.

Da der Betrag der Luxussteuer bei der Festsetzung des „angemessenen Marktwertes nicht mehr zugerechnet wird, so kann von „dumping“ keine Rede mehr sein, welches nach dem Wortlaut des Gesetzes darin besteht, daß eine Ware „unter dem angemessenen Marktpreis“ ausgeführt wird.

Die Lage für die Ausfuhr französischer Waren nach Canada ist jetzt wie folgt:

Zollpflichtiger Wert. Die Abgabe von 2% wird auch weiterhin dem zollpflichtigen Wert zugerechnet, nicht aber die Abgabe von 12%, wenn die Einfuhr durch einen Händler erfolgt.

Dumping-Zoll. Im allgemeinen unterliegen alle Waren, von denen in Frankreich eine innere Steuer erhoben wird, einem Dumping-Zoll in der Höhe dieser Steuern.

Da aber der Dumping-Zoll erst in Anwendung kommt, wenn der Unterschied zwischen dem „angemessenen Marktpreis“ und dem „Ausfuhrpreis“ mehr als 5% beträgt, so unterliegen ihm Waren, die von Händlern eingeführt werden, nicht; wohl aber Waren, die von Verbrauchern eingeführt werden, da in diesem Fall die 12%ige Abgabe zugerechnet wird.

Außerdem sei bemerkt, daß der Dumping-Zoll für eine Reihe von Waren nicht in Betracht kommt, zunächst für Waren, die in Canada nicht erzeugt werden, und weiter für Waren, die mit einem Zoll von 50% und mehr belegt sind (u. a. eine Reihe von Parfümerieprodukten). (3435)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 895.

Cuba. Kontrolle von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen. Den kurzen Bericht über ein neues System der Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen (vgl. „Chem. Ind.“, S. 1071) erweitern wir durch folgende Einzelheiten aus dem in der „Gaceta Oficial“ vom 10. August 1928 erschienenen Dekret des Secretaria de la Guerra y Marina Nr. 1313.

Als Sprengstoffe werden angesehen:

1. Jedes Gemisch oder jeder zusammengesetzte Körper, deren Vereinigung oder Zersetzung zu einer starken und raschen Entwicklung von Gasen führt, die dynamische Wir-

kungen, verwendbar im Bergbau, für öffentliche Arbeiten, Ballistik oder Feuerwerkerei, hervorrufen können.

2. Alle leicht entflammbaren Substanzen, wie weißer Phosphor, Erdöle, Teer, Schwefelkohlenstoff, Holz- u. Steinkohlendestillationsprodukte usw.

3. Alle gasförmigen, einfachen oder zusammengesetzten, oder flüssigen oder feinverteilten oder pulverisierten festen Körper oder solche, die durch irgendein anderes Verfahren bei der Ausbreitung in der Atmosphäre dieser schädliche, erstickende Eigenschaften erteilen und sie zur Atmung unbrauchbar machen, wie Chlor, Dichloräthylsulfid, Chlorpikrin, Bromtoluol, Arsenverbindungen usw.

4. Alle Substanzen, die „zum Gebrauch gemischt“ werden müssen, wie Rack-a-Rock, Break-Hills, Romperrocas und ähnliche; die Sprengstoffe vom Typ Sprengel und alle Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Sprengstoffen, entflammbaren Substanzen oder Gasen für Kriegszwecke dienen können, wie Kalium-, Ammonium- und Natriumchlorat und -perchlorat; Schwefel, Nitrate von Kalium, Ammonium, Strontium und Barium; Peroxyde und Oxyde von Eisen und Mangan usw., Sulfide, Magnesium, Aluminium, tierische und pflanzliche Kohle, Mirbanöl, Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure, Pikrinsäure, feste Oele usw.

5. Explosive Salpetersäureester der Phenole; explosive Abkömmlinge der Zucker und Polysaccharide (Nitrocellulosen); explosive Abkömmlinge der Phenole, der Benzoesäure (Nitrobenzoesäure usw.).

6. Patronen, Zünder, Zündhütchen, Zündschnüre und Geschosse jeder Art, ebenso wie alle Feuerwerkereiartikel.

7. Jede neue Anpassung, Herstellung oder Erfindung, die zu einer Sprengstoff- oder Entflammungswirkung oder zur Verwendbarkeit für Kriegszwecke führen.

8. Alle zur Farbstoff- und zur Parfümerieherstellung bestimmten Substanzen, wie Michlersches Keton, Anilin usw.

Ohne vorhergehende Analyse und Anerkennung durch die Comisión de Explosivos darf kein „Sprengstoff“ importiert werden. Die Proben für diese Analyse entnimmt der Zolldelegierte.

Hochwertige Sprengstoffe, deren Potential höher ist als Dynamit mit 40 Gewichtsprozent Nitroglycerin und inerte Basis sind zur Einfuhr nicht zugelassen. Das Potential von Sprengstoffen mit anderer Basis darf nicht das des gleichen Gewichts 40%igen Dynamits mit inerte Basis übersteigen. Bei Ueberschreitung dieser Grenzen oder bei schlechter Beschaffenheit werden die betreffenden Produkte vernichtet.

Die Verfrachtung von Sprengstoffen nach Mexiko darf der mexikanische Konsul im Ausland nur erlauben, wenn ihm das Duplikat der für diese Sendung ausgestellten Erlaubnis der Comisión de Explosivos vorliegt. Ebenso kann die Verzollung nur bei Vorliegen einer weiteren Kopie dieser Erlaubnis erfolgen.

Für die Verpackung gelten folgende Vorschriften:

Sämtliche Behälter müssen deutlich und mit roter Farbe gedruckt in spanischer Sprache die Aufschrift tragen: „Explosiv, Gefahr“ (Explosivo, Peligro), ferner in gewöhnlichem Druck den Namen des Sprengstoffes, Namen des Fabrikanten, Gewicht in Kilo oder Pfund, Datum der Herstellung, Lebens- oder Benutzungsdauer. An sichtbarer Stelle ist ferner ein mit Gummi arabicum usw. angeheftetes starkes Papier oder ein Karton anzubringen mit den auf die Lagerung der Behälter bezüglichen Angaben, wie: Lage, in der die Behälter aufzubewahren sind; für die Ventilation geeignete Anordnung; Anweisung zum Öffnen der Behälter; allgemeine Vorsichtsmaßregeln für die Handhabung usw.

Die Kommission wird genaue Vorschriften für jeden Sprengstoff geben, so z. B. für Form und Farbe der Etiketten. Jede Art von Kisten, in denen Sprengstoffe in Form von Patronen, Säcken oder Paketen verpackt werden, muß folgende Bedingungen erfüllen: Wandstärke von mindestens $\frac{3}{4}$ Zoll, ohne Verbindungsglieder an den Seitenwänden, verzinkten oder gefalzten Seitenwänden, mit dickem, paraffiniertem Papier gefüttert, der Deckel mit Schrauben gesichert; keinesfalls dürfen Nägel oder irgendein anderes Eisenmaterial für den Verschluss verwendet werden. Die Blechbehälter für flüssige Sprengstoffe sind mit auslaufsicheren Deckelschrauben oder einem ähnlichen System zu verschließen; sie müssen ferner in den oben beschriebenen Kisten verpackt sein.

Schießpulver wird verpackt in Behältern von Blech, Kupfer oder Blei, in 25 Pfund nicht übersteigenden Mengen.

Alle in Patronen, Säcken, Paketen oder ähnlichen Behältern enthaltenen Sprengstoffe müssen das gleiche Gewicht pro Behältereinheit haben. Keinerlei Sprengstoff in Form von Patronen, Säcken oder Paketen darf in einer 50 lbs. netto übersteigenden Menge pro Kiste verpackt werden. Die Ein-

heiten für die flüssige Form dürfen 5 lbs. netto pro Blechbehälter nicht übersteigen. (3396)

Zolltarifentscheidung. Leim für gewerbliche Zwecke wird nach Pos. 109, A verzollt; dagegen fallen Klebstoffe für Geschäftszimmer, d. h. für jeden Ort, an dem etwas „ausgeführt, angeordnet oder gearbeitet“ wird, unter Pos. 109, B. („Gaceta oficial“, Nr. 39.) (3403)

Guayana, Guadeloupe, Martinique.

Verschiffungspapiere. Einer

Zusammenstellung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington der in den lateinamerikanischen Ländern geltenden Bestimmungen über Verschiffungspapiere*) nach dem Stande vom 1. Januar 1928 entnehmen wir folgende Angaben:

Für Frachtsendungen nach den französischen Besitzungen in Südamerika ist die Vorlage einer beglaubigten Konsultationsfaktur erforderlich. Außerdem ist ein visiertes Ursprungszeugnis für solche Artikel beizubringen, welche auf Grund des Wirtschaftsabkommens mit dem Mutterlande zu den Minimal- oder etwaigen Zwischensätzen des französischen Zolltarifs verzollt werden sollen. Konsultationsfaktur und Ursprungszeugnis können zu einem Dokument vereinigt werden.

Außer diesen Papieren muß bei Artikeln, welche mit Wertzöllen belegt werden, die Originalfaktur mit konsularischen Visum versehen sein.

Es kommen an Gebühren in Betracht:

Konsultationsfaktur	U. S. \$ 4,80
Ursprungszeugnis	U. S. \$ 4,80
Beide in einem Dokument vereinigt	U. S. \$ 4,80
Gewöhnliche Faktura	U. S. \$ 2,88

Für Postpakete (Höchstgewicht 11 lbs.) kommen dieselben Bestimmungen zur Anwendung wie für Frachtsendungen. Bei Paketen im Werte von weniger als U. S. \$ 20,— kommt lediglich die Konsultationsgebühr für die Beglaubigung des Ursprungszeugnisses in Fortfall.

Briefpostversand zollpflichtiger Artikel (Höchstgewicht 4 lbs. 6 ozs., Höchstmaße 18 engl. Zoll in jeder Dimension) ist gemäß der Internationalen Stockholmer Konvention für Guayana und Martinique (hier Einfuhrgenehmigung erforderlich) zugelassen, für Guadeloupe nicht gestattet.

Gewöhnliche handelsübliche Muster ohne Wert sind bei entsprechender Kennzeichnung (Höchstgewicht je 18 ozs., Höchstmaße 12:8:4 engl. Zoll) frei von konsularischen Formalitäten. (2404)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 1098.

Peru. Aufschiebung des Einfuhrverbots für Lance-Parfums. Auf Vorstellung der deutschen Gesandtschaft in Lima ist das Inkrafttreten des Einfuhrverbots für Lance-Parfums (vgl. „Chem. Ind.“, S. 1098) bis April 1929 aufgeschoben worden, so daß die Abnahme der bisher gemachten Bestellungen gesichert ist. (3411)

Bevorstehende Erhöhung der Verbrauchssteuer für Gasolin. Einer vom „U. S. Daily“ wiedergegebenen Meldung des amerikanischen Handelsattachés in Lima zufolge ist vorgeschlagen worden, die Verbrauchssteuer für Gasolin von 10 auf 30 Centavos per Gallone zu erhöhen. (3295)

Brasilien. Geplante Einführung von Vorzugszöllen für andere südamerikanische Länder. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, ist dem Nationalkongreß ein Gesetzentwurf zugegangen, durch den die Exekutive ermächtigt werden soll, mit den Regierungen von Argentinien, Uruguay, Bolivien und Paraguay Verhandlungen über die Einführung eines gegenseitigen Vorzugszollsystems einzuleiten. (3434)

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs nicht vor 1930. Das Journal der Londoner Handelskammer teilt mit, daß in Brasilien allgemein die Ansicht herrscht, daß der neue brasilianische Zolltarif, der acht Jahre lang dem Kongreß vorgelegen hat und kürzlich dem Finanzausschuß des Senats zugegangen ist (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1072), entweder gänzlich aufgehoben oder bis zur Unkenntlichkeit abgeändert werden wird. Der Finanzausschuß hat sich mit fieberhafter Tätigkeit auf die Vorlage gestürzt, um die Inkraftsetzung des neuen Tarifs im Jahre 1929 zu ermöglichen. Von gut unterrichteter Seite wird hierzu jedoch mitgeteilt, daß sich diese Angelegenheit nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit werde erledigen lassen, so daß mit einem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs vor dem Jahre 1930 nicht gerechnet werden könne.

Soweit bisher bekannt geworden ist, werden für alle in Brasilien hergestellten Erzeugnisse protektionistische Zölle festgesetzt werden, während für verschiedene andere Waren die Einfuhrzölle herabgesetzt werden sollen. (3433)

Aegypten. Wertfestsetzungen für Ricinusöl. Ueber die vom 21. September bis zum 20. Dezember 1928 gültigen Verzollungswerte für Ricinusöl berichteten wir auf S. 1099 der „Chem. Ind.“. Wir ergänzen unsere Meldung nach dem „J. off. ägypt.“ vom 27. Sept. 1928 wie folgt:

Auf in Flaschen eingeführte Oele findet der Tarif keine Anwendung.

In den Tarif-Wertfestsetzungen ist der Wert der Behälter nicht einbegriffen; diese werden wie folgt taxiert:

		Millièmes
Holzfässer, Bruttogewicht	150—250 kg	300
„ „ „	über 250—600 kg	600
„ „ „	600—900 kg	800
Eisenfässer, „	150—200 kg	300
„ „ „	über 250 kg	800

Die Verzollung erfolgt gemäß dem zur Zeit der Abfertigung geltenden Wert. (3399)

Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte. Im ägyptischen „J. off.“ v. 4. Oktober 1928 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zwecke der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
7	Lederabfälle (Selaté)	6
8	Hörner und Hufe	6
15	Knochen	4½
16	Knochenmehl	—
20	Senna	25
21	Safflor (usfur)	65
22	Hennablätter	27
23	Henna, gepulvert und gemischt	17
32	Sennar- und Hachab-Gummi	50
33	Gummi arabicum, weiß	50
34	Hegazi, Geziri und Talk-Gummi	50
35	Bienenwachs	150

Dieser Tarif gilt vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1928. (3436)

Sansibar (Protektorat). Die Ausfuhrzölle für Gewürznelken. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, wird durch das Dekret Nr. 9 (1928) bestimmt, daß die Ausfuhrzölle für Gewürznelken und Nelkenstiele, die für die Fabrikation von Nelkenöl und Vanillin bestimmt sind, unter bestimmten Bedingungen bis zu einem gewissen Grade zurückerstattet werden können.

Das Dekret ist am 1. Juli 1928 in Wirksamkeit getreten und bleibt bis zum 30. Juni 1929 in Kraft, wenn es nicht durch ein neues Dekret verlängert wird.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Dekret sind in der „Government Notice No. 143“ festgelegt worden. (3406)

Südafrikanische Union. Handelsvertrag mit Mozambique. In der „Government Gazette“ vom 17. September wird ein Vertrag zwischen der südafrikanischen und der portugiesischen Regierung über den Handelsverkehr zwischen der südafrikanischen Union und der portugiesischen Kolonie Mozambique veröffentlicht.

Der Vertrag sieht gegenseitige Meistbegünstigung vor. Ferner können die in den nachstehenden Listen A und B aufgeführten Produkte zollfrei eingeführt werden, indessen werden Verbrauchssteuern oder andere innere Abgaben auch von den eingeführten Produkten erhoben unter Anwendung der niedrigsten Sätze.

Liste A.

Produkte der Kolonie Mozambique:
Bienenwachs,
Mangroverinde und -extrakte,
Holzkohle.

Liste B.

Produkte der Südafrikanischen Union:
Asbest,
Sprengstoffe,
Düngemittel,
Schwefelsäure.

Der Vertrag ist auf 10 Jahre, gerechnet vom Datum der Unterzeichnung (1. September 1928), abgeschlossen.

Die Wirkung des Vertrags beginnt erst nach Austausch der Ratifikationsurkunden. (3400)

Syrien. Einfuhr von Chinin und Chininsalzen. Laut einer Verordnung des Hohen französischen Kommissariats für Syrien, das Libanongebiet usw. vom 30. August 1928 können Chinin und seine Salze zollfrei nur noch im Rahmen eines vom Generalzolldirektor auf Vorschlag des Direktors des „Servives d'Hygiène et Santé Publiques“ ausschließlich in Höhe des Bedarfs der staatlichen Apotheken jährlich neu festzusetzenden Kontingents eingeführt werden. Bis zur Festsetzung dieses Kontingents unterliegen Chinin und seine Salze bei der Einfuhr dem allgemeinen dafür festgesetzten Zollsatz von 11% des Wertes. („J. u. H.“) (3410)

Britisch-Indien. Einführung einer Abgabe für pharmazeutische Spezialitäten? Wie „U. S. Daily“ berichtet, hat die Londoner Handelskammer von der möglicherweise bevorstehenden Einführung einer Abgabe für pharmazeutische Spezialitäten, die nach Britisch-Indien eingeführt und dort verkauft werden, Mitteilung erhalten. Die Londoner Handelskammer vertritt die Ansicht, daß ein Einfuhrzoll, durch den die Preise für den Verbraucher erhöht werden, in Britisch-Indien auf den Absatz von pharmazeutischen Spezialitäten nachteilig wirken würde, da die indischen Verbraucher nicht gewillt und auch nicht in der Lage seien, höhere Preise zu bezahlen. (3425)

Ceylon. Beachtung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung. In den „Commerce Reports“ wird ein Bericht des amerikanischen Konsuls in Colombo veröffentlicht, der darauf hinweist, daß die Zollbehörden Ceylons seit kurzem die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung viel genauer anwenden als bisher, so daß die Einfuhr verschiedener amerikanischer Waren, die bisher ohne Beanstandung zur Einfuhr zugelassen worden sind, unmöglich gemacht worden ist. (3430)

China. Ungewißheit über die Auswirkungen des neuen Zolltarifs. Einer Meldung des „U. S. Daily“ zufolge ist der Handel in China durch die Ankündigungen der nationalistischen Regierung über die Einführung eines neuen Zolltarifs am 1. Januar 1929 sehr beunruhigt worden. Die Geschäftslage, die bisher schon unbefriedigend war, hat sich hierdurch noch weiter verschlechtert. Verschiedene Händler haben umfangreiche Bestellungen aufgegeben, um ihre Waren vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs hereinzubekommen, während andere Händler, die sich nicht mit so großen Vorräten eindecken wollen, die weitere Entwicklung abwarten. Das Einfuhrgeschäft hat sich infolge dieser Verhältnisse sehr unbefriedigend gestaltet. (3424)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin.

Mit Gültigkeit vom 18. Oktober 1928 ist im Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin die Station Wilhelmshaven Industriehafen Zu 110 als Empfangsstation nachgetragen worden. (3422)

Ausnahmetarif 62 für Wasserglas.

Mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1928 ist im Ausfuhrtarif 62 für Wasserglas der Versandbahnhof Oberkotzau nachgetragen worden. (3396)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Spanien. Beachtung von Bestimmungen des Warenzeichengesetzes. In den „Commerce Reports“ wird darauf hingewiesen, daß die Nichtbeachtung einiger Vorschriften des spanischen Warenzeichengesetzes leicht zu Unzuträglichkeiten führen kann. Gewöhnlich wird in den meisten Ländern für die Eintragung eines Warenzeichens für eine bestimmte Zeit eine einmalige Gebühr erhoben; nach Artikel 52 des spanischen Warenzeichengesetzes ist jedoch während der zwanzigjährigen Schutzzeit alle fünf Jahre eine Gebühr fällig, für deren Zahlung bestimmte Fristen gesetzt sind. Nach Artikel 109 wird der Schutz aufgehoben, wenn die Gebühren gemäß Artikel 52 nicht bezahlt werden. Es wird daher allen Inhabern von in Spanien eingetragenen Warenzeichen empfohlen, diese Bestimmungen genau innezuhalten, um nicht des Schutzes ihrer Warenzeichen verlustig zu gehen. (3428)

Britisch-Indien. Protest gegen die Einführung eines Warenzeichenregisters. Wie „U. S. Daily“ berichtet, hat die Handelskammer von Bengalen gegen den Plan, ein Warenzeichenregister in Britisch-Indien einzuführen, protestiert; da nach ihrer Ansicht die bestehenden Gesetze genügend Schutz gegen die Verletzung von Warenzeichen-

rechten bietet. Nach Ansicht der Handelskammer würde ein Warenzeichenregister den Inhabern von Warenzeichen nur neue Lasten aufbürden. (3426)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Aus der Sauerstoff-Industrie.

Die von der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G. und der I. G. Farbenindustrie A.-G. geführten Prozesse wegen Verletzung des Deutschen Reichspatents 203 814 gegen die Firma Messer & Co. G.m.b.H., Frankfurt a. M., als Herstellerin und Lieferantin von Sauerstoffherzeugungsanlagen, und mehrere Abnehmer derselben, hat das Reichsgericht am 3. Oktober d. J. endgültig zu Gunsten der beiden Klägerinnen entschieden. Die von der Firma Messer und ihren Abnehmern gegen die land- und kammergerichtlichen Urteile eingelegten Revisionen wurden unter Auferlegung der gesamten Kostenpflicht verworfen. Das Reichsgericht hat festgestellt, daß durch die Herstellung, die Lieferung und den Betrieb der der Klage zugrundeliegenden sogenannten Zweisäulenkolonne der Firma Messer zur Erzeugung hochwertigen Sauerstoffes das D.R.P. 203 814 der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen nicht nur objektiv, sondern auch fahrlässig verletzt worden ist. (3379)

Ausland.

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. British Viscose Co., Ltd. Der Bericht für das Jahr 1927 führt aus, daß dieses Jahr noch mit Versuchen ausgefüllt war, um die Fabrik auf ihre volle Leistungsfähigkeit, nämlich 27 500 lbs. Viscoseide von 150 Denier pro Woche, zu bringen und die Qualität der hergestellten Seide so weit zu erhöhen, daß sie mit allen am Markte befindlichen Viscoseiden verglichen werden könne. Ein Gewinn ist dementsprechend noch nicht erzielt worden.

Gegenwärtig beträgt die Produktion 18 000 bis 20 000 lbs. Kunstseide pro Woche, größtenteils feine Qualitäten.

Scottish Amalgamated Silks, Ltd. Das autorisierte Aktienkapital des Unternehmens beträgt 2 Millionen £. Der Öffentlichkeit sind 3,7 Millionen Vorzugsaktien zu je 5 sh. und 7,4 Millionen deferred Aktien zu je 1 sh. angeboten worden. Das Unternehmen, in dem einige bisher bereits bestehende Firmen aufgehen, wird den größeren Teil der gesamten schottischen Kunstseideproduktion kontrollieren. Die gesamte Jahresproduktion des neuen Konzerns wird auf 2,69 Millionen lbs. Kunstseide und Stapelfaser, außer Baumwoll-, Mischgarnen und Webwaren, geschätzt. (2924)

Niederlande. Aus der chemischen Industrie. Dem in „Chemie en Industrie“ veröffentlichten Jahresbericht der Eerste Nederl. Coöperat. Kunstmestfabriek entnehmen wir folgende Angaben:

Die Schwefelsäurefabrik arbeitete während des ganzen Buchjahres regelmäßig. Obwohl der durchschnittliche Gestehungspreis der selbsthergestellten Säure nicht niedriger als der der angekauften war, hat sich doch der Besitz einer eigenen Schwefelsäureanlage in den Zeiten von großem Schwefelsäuremangel, wie sie jetzt vorliegen, von großem Nutzen erwiesen.

Die seit mehreren Jahren bestehende ungünstige Konjunktur auf dem Superphosphatmarkt hat auch weiterhin angehalten. Da außerdem die Konkurrenz auf verschiedenen Absatzgebieten erheblich an Schärfe zunahm, ist das finanzielle Ergebnis des abgelaufenen Buchjahres als nicht befriedigend zu bezeichnen. Dabei mag erwähnt werden, daß der von den Mitgliedern gezahlte Preis, vermindert um die sehr hohen durchschnittlichen Frachtspesen, die Unkosten der Firma nicht deckte.

Wenn man auch die nächste Zukunft dieser Industrie nicht mit allzu optimistischen Augen betrachten darf, so sind doch Anzeichen vorhanden, die die Aussichten für das kommende Jahr als etwas günstiger erscheinen lassen. (3386)

Schweiz. Chemikalien-Außenhandel in den ersten 9 Monaten des Jahres 1928. Nachstehende Angaben über den schweizerischen Außenhandel mit Chemikalien in den Monaten Januar bis September 1928 im Vergleich mit den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1913 und 1927 sind einer Veröffentlichung der eidgenössischen Oberzolldirektion entnommen.

Warenbezeichnung	1913 dz	1927 dz	1928 dz
Einfuhr.			
Kupfervitriol	20 588	16 953	13 849
Essigsäure, vergällt, Holzgeist, ungereinigt, Milchsäure, Aceton, Methyläthylketon, Pyridinbasen	14 210	6 226	8 536
Formaldehyd, Aldehyd, denat. . .	2 554	4 096	4 765
Gerbstoffextrakte	18 776	19 541	22 760
Glycerin und Glycerinlaugung . .	1 975	48 593	55 894
Methanol, Collodium, organische Halogenverbindungen, Phosgen usw.	10 409	16 688	19 875
Teerölderivate, wie Carbolinum usw.	18 894	25 704	10 967
Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	24 741	37 822	49 850
Benzin, Benzol	122 623	695 875	906 407
Anilin	9 046	10 751	12 482
Anilinverbindungen	6 347	5 277	6 981
Benzylchlorid, Nitrobenzol, Naphthol usw.	8 164	10 398	16 918
Blauholz- und Farbstoffextrakte, n. b. g., fest oder flüssig	4 026	2 664	2 942
Anilin- und Teerfarben, n. b. g. . .	4 875	7 342	7 195
Leinöl	35 447	49 906	53 478
Knochenmehl, Rohphosphate usw. .	153 494	233 458	234 821
Thomasphosphate	277 114	807 864	705 317
Aufgeschl. Düngemittel	257 491	153 573	161 476
Kunstseide, nicht für den Kleinverkauf	1 974	12 127	11 230
Elektroden	22 306	32 397	48 718
Petroleumrückstände	62 740	351 633	403 780

Ausfuhr.

Düngemittel, aufgeschlossene . .	83 657	287 303	200 715
Kunstseide, nicht für den Kleinverkauf	3 074	23 267	25 246
Parfümerien und Kosmetika . . .	1 284	2 951	3 215
Calciumcarbid	224 647	81 959	61 578
Soda, calciniert	1	13	21
Formaldehyd, Aldehyd, denat. . .	—	3 038	2 522
Gerbstoffextrakte	10 135	15 276	16 770
Anilin- und Teerfarben, n. b. g. . .	53 495	54 979	55 596
Indigo	11 123	10 306	15 302

(3437)

Estland. Ausbeutung von Phosphoritlagern. Das estländische Generalkonsulat in Berlin übersendet uns einen Konjunkturbericht, dem wir folgendes entnehmen:

Estland gilt im allgemeinen als ein rohstoffarmes Land, doch gibt es hier eine Anzahl von Bodenschätzen, deren Exploitation und richtige Verwertung die wirtschaftliche Struktur des Landes in Zukunft verändern könnten. Der wichtigste dieser Bodenschätze ist der Brennschiefer, mit dessen Destillation zu hochwertigen Ölen bereits die besten Resultate erzielt worden sind. Im Zusammenhang mit der Erforschung des Brennschiefergebiets stieß man während des Krieges bei den Bohrungen auf Phosphoritlager, die sich in der Folge als abbaufähig erwiesen. Die Lager befinden sich im Osten Estlands, und zwar, wie bisher festgestellt werden konnte, in zwei Schichten 15 m unter der Erdoberfläche, von denen die eine 1 m stark und die zweite 25 cm stark ist. Da Estland als ein Agrarland einen großen Bedarf an künstlichen Düngemitteln hat, wurde schon im Jahre 1920 an den Abbau der Phosphoritlager geschritten. Es wurde eine Aktiengesellschaft „Eesti Phosphorit“ gebildet, die eine Konzession auf 1000 ha erhielt, von der ein Ertrag von 2 700 000 t veredelten Phosphorits zu erwarten ist. Später trat der Staat als Teilhaber ein, und es wurde 30 km östlich von Reval eine Fabrik errichtet, auf der der Rohphosphorit verarbeitet wird. Bei vollem Betrieb ist die Fabrik imstande, jährlich 4000 t Phosphorit zu liefern. Im Jahre 1926 wurden 350 t, im Jahre 1927 650 t Phosphorit an die örtlichen Landwirte verkauft, im laufenden Jahre hofft man auf einen Absatz von 1400 t. Der estländische Phosphorit enthält 25–27% Phosphorsäure. Sein Nachteil besteht darin, daß er schwer löslich ist und erst im 2. und 3. Jahre zur vollen Wirkung gelangt, die aber dann sehr gut ist. Der Preis des estländischen Phosphorits beträgt 5,80 Kr. für 100 kg, während Superphosphat ca. 6,30 Kr. kostet. Das neue Düngemittel eignet sich besonders für die Düngung von Wiesen und Weiden. Der Gesamtbedarf Estlands an Phosphordüngemitteln beträgt gegenwärtig ca. 25 000 t und wurde bisher durch den Import von Superphosphat und Thomasmehl aus dem Auslande gedeckt. (2734)

Sowjet-Rußland. Die Neugestaltung des Konzessionswesens. Auf S. 1020 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über die dem Hauptkonzessionskomitee erteilten Richtlinien für die Erteilung von Konzessionen an ausländische Unternehmen. „Ekon. Schisnj“ veröffentlicht eine vorläufige Zusammenstellung der Konzessionsobjekte, der wir entnehmen, daß auch zur Ausbeutung der Ssolikamsker Kalilager Konzessionskapital herangezogen werden soll. (3416)

Das Moskauer „Chemiekombinat“ (*). Das Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrates der russischen Bundesrepublik hat zur Frage der Gründung eines Moskauer Chemiekombinats Stellung genommen und der neuen Organisation in erster Linie die Aufgabe zuerteilt, die Versorgung der Landwirtschaft und der Kleinindustrie mit chemischen Erzeugnissen zu übernehmen.

Das Kombinat wird aus folgenden Produktionsgruppen zusammengesetzt werden:

Die Phosphatgruppe (eingeschlossen die Phosphoritgruben) mit der Produktion von feingemahlenem Phosphoritmehl, Superphosphat, Präzipitat und Schwefelsäure. Das Hauptphosphatwerk soll im Kreise Jegorjew, in der Nähe der Bahnstation Woskressensk erbaut werden, um die dortigen Phosphorite bequem ausbeuten zu können.

Weiter wird ein Werk zur elektrolytischen Gewinnung von Chlor und Aetznatron errichtet werden; der anfallende Wasserstoff soll vom Trust „Schirkostj“ (Fett und Knochen) zur Fetthydrierung ausgenutzt werden.

Eine andere Gruppe soll die Verarbeitung von Cellulose und die Produktion von Kunstseide aufnehmen.

Die Gasgruppe wird u. a. eine neue Gasanstalt in Betrieb nehmen mit einer Produktion von 80 Mill. (nicht 800 Mill. wie a. S. 103 angegeben) cbm Gas, von denen die Hälfte zu Beleuchtungszwecken ausgenutzt werden soll. (2422)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 103.

Geplante Erweiterung der Salmiakproduktion. Wie „Journ. chim. prom.“ meldet, hat das Chemiesyndikat auf die mangelhafte Befriedigung der Salmiak-Nachfrage hingewiesen.

Die „Glawchim“ hat dazu mitgeteilt, daß die Produktionskapazität des Südlichen Chemietrusts sich auf 800 t Salmiak, die Nachfrage jedoch im laufenden Jahr auf 1100 t beläuft. Dem Nördlichen Chemietrust ist nahegelegt worden, nach Möglichkeit die Produktion von Salmiak auf einem seiner Werke zu organisieren. (3394)

Aus der Zündholzindustrie. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1927/28 hatte sich, wie Meldungen der Sowjet-Presse besagen, die Produktion von Zündhölzern gegenüber 1913 um 8,6% erhöht. Die Mechanisierung der Betriebe hat im bedeutenden Umfang den Handbetrieb verdrängt. Jedoch wird auf viele Mängel hingewiesen, die beseitigt werden müssen. Im Jahre 1926/27 sollten die Gesteungskosten um 5% herabgesetzt werden. Eine bei den Zündholztrusts in Wjatka, Pensa und dem Nordwestlichen Gebiet vorgenommene Kontrolle ergab, daß diese Bedingung nicht erfüllt worden war. Paraffin, Kaliumchlorat und Phosphor waren ausschließlich aus dem Auslande eingeführt worden, obgleich diese Ausgangsmaterialien auch im Inlande erhältlich waren.

Auf die schlechte Qualität der sowjet-russischen Zündhölzer ist bereits auf S. 524 der „Chem. Ind.“ hingewiesen worden. Allerdings wird dazu von seiten des Versuchslaboratoriums beim Institut „Mendeleeff“ erklärt, daß die Beanstandungen sich in der Hauptsache auf das Jahr 1926 und auf das erste Quartal 1927 bezögen. Nach Einführung einer ständigen Kontrolle hätten sich die russischen Zündhölzer bedeutend gebessert und näherten sich den vorgeschriebenen Normen.

Der Verkauf von Zündhölzern wird vom Zündholz-Syndikat besorgt. Doch soll dieses Syndikat aufgelöst werden, da es sich nicht bewährt hat. An seiner Stelle wird im Inland eine Kooperativgesellschaft den Absatz übernehmen, während der Zündholzexport ganz der staatlichen Außenhandels-gesellschaft „Promexport“ überlassen bleiben soll.

Der Innenabsatz hat bis vor kurzem daran gekrankt, daß in dem vorgeschriebenen Verkaufspreise die Bahnfrachten mit einbegriffen waren. Daher wurden begreiflicherweise diejenigen Märkte ungenügend versorgt, welche lange Bahntransporte erforderten. Gegen Ende vorigen Jahres wurde daher bestimmt, daß Frachtrückerstattungen für alle Frachten erfolgen sollen, die über 420 Rbl. je Waggon betragen, und zwar auf Kosten der günstiger gelegenen Produzenten.

Zündhölzer werden in erster Linie nach Großbritannien ausgeführt, dann aber auch nach Dänemark, überseeischen

Ländern (Algier, Tunis, Marokko) und dem Nahen Osten; neuerdings wird der Zündholzexport auch nach Persien (vor-gesehen ist auch Afghanistan) geleitet.

Die Gesamtausfuhr erreichte in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 1. März 1928 310 000 Kisten im Werte von 1,6 Mill. Rbl. (gegenüber 82 000 Kisten im gesamten Vorjahr). (2754)

Bulgarien. Submission. Am 24. November, um 15 Uhr, findet im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1050 kg Chininum muraticum (500 kg in Pulver, 250 kg in blauverzuckerten Tabletten à 0,05 g und 300 kg in rotverzuckerten Tabletten à 0,20 g) für die Direktion der Volksgesundheitspflege statt. Die Unternehmung ist in zwei Gruppen teilbar: 1. Chinin in Pulver, 2. Chinin in Tabletten nach der Beschreibung der speziellen Lieferungsbedingungen. Voranschlag 3 050 000 Lewa (für die erste Gruppe 1 242 000 Lewa, für die zweite Gruppe 1 808 000 Lewa). Kautions 3% des Voranschlags, die jedoch bei eventueller Auftragserteilung bis auf 5% ergänzt werden muß. Als Konkurrenten werden nur zugelassen: Chininfabriken, Fabriken für Chininpräparate oder Firmen, welche mit Chinin handeln. Die Annahme der Offerten erfolgt bis 15 Uhr am Tage der Submission. Die allgemeinen und speziellen Lieferungsbedingungen stehen in der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege (Apotheken-Abteilung) den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. („Darjawen-Westnik“, 10. 10. 1928.) (3405)

Ver. St. von Nordamerika. Die Einfuhr von Campher. Einem Berichte der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die ersten in den Vereinigten Staaten unternommenen Versuche zur Herstellung von synthetischem Campher scheiterten an der damaligen Preisbewegung für Terpentinöl und natürlichen Campher. Während ersteres ein ungewöhnlich hohes Preisniveau erreichte, gingen die Preise des natürlichen Camphers gleichzeitig zurück, so daß sich die Produktion in den Vereinigten Staaten nicht rentabel gestalten konnte. Später wurde die Campherproduktion in den Vereinigten Staaten von neuem aufgenommen und hat inzwischen befriedigende Fortschritte zu verzeichnen.

Wie ein kürzlich vom amerikanischen Konsul in Taihoku, Japan, verfaßter Bericht besagt, verfügt Formosa über 77% des Weltbestandes an Campherbäumen; 15% entfallen auf Altjapan und 8% auf das südliche China. Das gemeinsame japanisch-formosanische Monopolamt hat jahrelang den Camphermarkt beherrscht, zumal es auch im Laufe der Jahre einen großen Teil der chinesischen Campherbäume in seinen Besitz gebracht hatte.

Die Einfuhr von Campher nach den Vereinigten Staaten ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Natürl. Campher, roh 1 000 lbs.	Natürl. Campher, raffiniert 1 000 lbs.	Campher, synthetischer 1 000 lbs.
1919	2 623	1 497	—
1920	3 961	1 367	116
1921	2 045	802	124
1922	1 667	1 597	—
1923	3 477	2 177	294
1924	2 138	2 659	461
1925	2 369	1 584	1 835
1926	2 019	1 170	2 944
1927	1 690	1 481	2 934

(2836)

Gewinnung von Molybdän. Dem „Engin. and Mining Journal“ zufolge sind die Molybdänvorkommen in den Vereinigten Staaten im Gegensatz zu den Vorkommen der meisten anderen, zur Herstellung von Ferrolegierungen dienenden Metallen wie z. B. Wolfram, Chrom, Mangan, Vanadium usw., sehr ausgedehnt; die amerikanischen Molybdänvorkommen sind ihrem Umfange nach gut mit den canadischen Nickelvorkommen vergleichbar.

Der Hauptteil der Molybdänproduktion wird von der Stahlindustrie aufgenommen, nur ein geringer Teil, vielleicht 5%, wird in der Form des Oxyds für andere Zwecke verbraucht, wie in der elektrischen Industrie, für chemische Reagenzien, als Beize in Färbereien usw.

Das bedeutendste bekannte Molybdänvorkommen der ganzen Erde befindet sich im Besitze des führenden Produzenten, der Climax Molybdenum Company in Climax bei Leadville, Colorado. Etwa 25 Millionen geringgradige Erze mit etwa 0,9% Molybdänit (MoS₃) sind den bisherigen Schätzungen zufolge in diesem Lager enthalten; bei Anhalten des Weltverbrauchs in der gegenwärtigen Höhe könnte dieses Vorkommen den Weltbedarf für etwa 200 Jahre decken.

Der Absatz von in den Vereinigten Staaten gewonnenem Molybdän (in Erzen oder Konzentraten) hat sich nach dem Bureau of Mines während der letzten Jahre folgendermaßen entwickelt:

Jahr	1000 lbs.	1000 \$
1919	298	342
1920	35	17
1921	—	—
1922	—	—
1923	23	1)
1924	297	1)
1925	1 154	450 ²⁾
1926	3)	3)
1927	2 286	1 859

1) Werte nicht veröffentlicht.

2) Vom Bureau of Mines geschätzt.

3) Zahlen konnten vom Bureau of Mines nicht veröffentlicht werden.

An der Produktion des Jahres 1927 waren drei Gesellschaften beteiligt: die Climax Molybdenum Company in Climax, Colorado, die Molybdenum Corporation of America in Sulphur Gulch bei Questa, Neumexiko, und die Santa Niña Mining Company in Helvetia, Arizona. Die Mühlen dieser Unternehmen verarbeiteten im Jahre 1927 insgesamt 216 595 short t Erze, aus denen 2,3 Millionen lbs. elementares Molybdän in Form von Konzentraten mit 75,14—95,4% Molybdänit (MoS₂) gewonnen wurden. Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine bedeutende Zunahme erfolgt. Der Absatz betrug 2,29 Millionen lbs. im Werte von 1,86 Millionen \$ ab Werk.

Außer den von diesen Gesellschaften ausgebeuteten Vorkommen sind in den Vereinigten Staaten noch zahlreiche andere Molybdänvorkommen bekannt, die aber, mit wenigen Ausnahmen, zu unbedeutend sind, um eine technische Ausbeutung zu rentieren, obgleich verschiedene Lager hochgradige Molybdänerze enthalten. (2742)

Die Zündholzproduktion. Im „U.S. Daily“ wird folgender Bericht veröffentlicht:

Ungeachtet der starken schwedischen Konkurrenz erreichte die amerikanische Zündholzproduktion im Jahre 1927 einen Wert von 24,8 Millionen Dollar. Allerdings ist gegenüber dem Jahre 1921, als die Produktion einen Wert von 30,3 Millionen Dollar hatte, ein Rückgang zu verzeichnen. Neben Schweden sollen die Vereinigten Staaten, Norwegen und Japan über eine beachtliche Zündholzindustrie verfügen. Die jährliche Durchschnittsproduktion der amerikanischen Industrie beträgt annähernd 30 Millionen Dollar.

Die amerikanischen Produzenten decken den größten Teil des einheimischen Bedarfs. Die Einfuhr von Zündhölzern hat einen Wert von jährlich etwa 2 Millionen Dollar. Hauptlieferant ist Schweden. Die amerikanische Ausfuhr macht einen nur geringen Prozentsatz der Produktion aus.

Im Jahre 1927 waren in den Vereinigten Staaten 18 Zündholzproduktionsstätten tätig.

Außer Schweden konkurrieren auf dem amerikanischen Markt im wesentlichen noch Estland, Finnland und Norwegen. Die amerikanische Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach Honduras und Haiti. (2772)

Produktion von Alkalien im Jahre 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets“ entnehmen, hat das Department of Commerce kürzlich die folgenden Censuszahlen über die Produktion von calcinierter Soda nach dem Ammoniak-sodaverfahren und die Produktion von Aetznatron nach dem Kalksodaverfahren veröffentlicht:

	1927	1925	Zunahme bzw. Abnahme (%)
Calcinierter Soda nach dem Ammoniakverfahren:			
Zahl der Betriebe	6	6	
Gesamtproduktion t	1 887 068	1 850 013	+2,0
Zum Verkauf t	1 346 741	1 310 882	+2,7
Wert 1000 \$	28 645	30 194	—7,3
Aetznatron nach dem Kalksodaverfahren:			
Zahl der Betriebe	6	6	
Gesamtproduktion (zum eigenen Verbrauch und zum Verkauf) t	373 901	355 783	+6,2

*) Die Produktion zum Verkauf kann nicht gesondert nachgewiesen werden, ohne daß die Produktion einzelner Betriebe offenbart wird. (2595)

Betriebsverbesserungen in der Naval-Stores-Industrie. Wie „U. S. Daily“ berichtet, hat das Department of Agriculture eine neue Dampfdestillationsanlage konstruiert, die den Produzenten von Naval-Stores empfohlen wird, die im

Durchschnitt über 150 Barrel Terpentinarz in der Woche destillieren. Die neuen Anlagen sind so konstruiert, daß die Destillationsanlagen über direktem Feuer, die seit vielen Jahren in den Vereinigten Staaten in Gebrauch sind, in Dampfdestillationsanlagen umgebaut werden können. Im Vergleich zu den alten Anlagen sind die neuen Anlagen in verschiedenen Beziehungen rentabler; das erhaltene Kolophonium ist von besserer Qualität, es werden maximale und einheitliche Terpentingölprodukte erzielt, und der Brennstoffverbrauch ist geringer. Außerdem ist der Betrieb der Dampfdestillationsanlagen einfacher als der der alten Anlagen. (3001)

Der Stand der Tieftemperaturverkokung. Wie „Chemical and Metallurgical Engin.“ ausführt, scheinen die Tieftemperaturverkokungsverfahren in den Vereinigten Staaten auf kolossale wirtschaftliche Schwierigkeiten zu stoßen. Die Preisverhältnisse und die Rohstoffkosten sind in den einzelnen Ländern derart verschieden, daß ein Verfahren, das in einem Lande als günstig angesehen wird, in einem anderen Lande praktisch nicht durchführbar ist.

Unter den 25 oder mehr Tieftemperaturverkokungsverfahren, die in den Vereinigten Staaten ausgearbeitet worden sind oder an denen Amerikaner beteiligt sind, befindet sich zweifellos kein einziges, das gegenwärtig als technisch anwendbar bezeichnet werden kann. Ähnlich kann auch die Lage im Auslande beurteilt werden. Die einzige Ausnahme scheint das KSG-Verfahren zu sein, das in einer demnächst zu errichtenden Anlage in New Jersey zur Anwendung gelangen soll.

Da dieses Verfahren sich bereits im Auslande gut bewährt hat, kann man annehmen, daß es wohl auch in den Vereinigten Staaten technische Bedeutung erlangen wird. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Erfolge, die mit diesem Verfahren an einzelnen, günstig gelegenen Stellen der Vereinigten Staaten erzielt werden können, in naher Zukunft auf die Entwicklung der gesamten amerikanischen Tieftemperaturverkokungsindustrie von großer Bedeutung sein werden.

Von den Argumenten, durch die der Verfasser seine Ansicht stützt, seien die folgenden wiedergegeben:

Die Tieftemperaturteere und -öle sind in den Augen der amerikanischen Industrie von fraglichem Werte. Bei einer Produktion in großem Maßstabe müssen sie sich mit den Preisen zufriedustellen, die ihrem Heizwerte nach im Wettbewerb mit dem fuel oil aus Petroleum erzielt werden können. Das heißt, die Gallone wird zu höchstens 5—6 c. verkauft werden können. Zwecks Erzielung höherer Preise müßten sie in der chemischen Industrie abgesetzt werden; letzterer Fall kann eintreten, würde aber unter den gegenwärtigen amerikanischen Verhältnissen eine gewisse Zeit zur Entwicklung beanspruchen.

Soweit Leichtöle bei dem Tieftemperaturverkokungsverfahren gewonnen werden, bestehen unbegrenzte Absatzmöglichkeiten, allerdings aber zu sehr begrenzten Preisen. Der erzielbare Preis richtet sich nach dem Marktwert für Motorenbenzol, der in den letzten Jahren zwischen 15 und 18 c. per Gallone fob Kokerei schwankte.

Die festen Produkte der Tieftemperaturverkokung finden als solche in den Vereinigten Staaten keinen Absatz. Für Feuerungszwecke muß der Rückstand pulverisiert werden und kann dann mit gepulverter Kohle konkurrieren, die gegenwärtig nicht höher als 2,50 \$ per t einschließlich Fracht ab Bergwerk bewertet wird. Der Halbkoks kann auch brikettiert werden, kommt dann aber nur für Hausbrandzwecke in Betracht, wo er mit der billigen Braunkohle konkurrieren muß. Die festen Erzeugnisse der Tieftemperaturverkokung besitzen unter diesen Umständen wenig Aussichten, auf die Ausbildung derartiger Verfahren fördernd einzuwirken. (3194)

Canada. Die Lage der Holzverkohlungsindustrie im Jahre 1927. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet, ist der Wert der Produktion der canadischen Holzverkohlungsindustrie im Jahre 1927 weiter zurückgegangen. Der Gesamtwert der Erzeugnisse der zu dieser Industrie gezählten Unternehmen belief sich nach der Statistik des Dominion Bureau of Statistics auf 1,59 Millionen \$ und ist im Vergleich zum Jahre 1926 um 8,5% gesunken. Insgesamt waren im Jahre 1927 elf Unternehmen auf diesem Gebiete tätig. Das in diesen Unternehmen investierte Kapital betrug 1,91 Millionen \$, die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen 291 und der Wert der verbrauchten Rohstoffe 0,87 Millionen \$.

Im Jahre 1926 gehörten neun Anlagen zu dieser Industrie; die Zahl der beschäftigten Personen betrug 265, der Wert der verbrauchten Rohstoffe 0,83 Millionen \$ und der Verkaufswert der hergestellten Erzeugnisse 1,73 Millionen \$. Der Wertzuwachs durch die Verarbeitung belief sich im Jahre 1927 auf 0,72 Millionen \$ im Vergleich zu 0,91 Millionen \$ im Vorjahre.

Die Entwicklung dieses Zweiges der canadischen chemischen Industrie während der letzten Jahre ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1 000 \$	Beschäftigte Personen	Löhne und Gehälter 1 000 \$
1923	9	2 814	344	332
1924	12	2 785	367	384
1925	10	2 287	309	239
1926	9	2 217	255	215
1927	11	1 908	291	275

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1 000 \$	Verkaufswert der Erzeugnisse 1 000 \$	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1 000 \$
1923	977	2 743	1 767
1924	1 056	2 283	1 228
1925	848	1 990	1 142
1926	828	1 735	967
1927	865	1 588	723

Während der letzten Jahre stellten die in dieser Gruppe geführten Unternehmen folgende Erzeugnisse zum Verkauf her:

	Einheit	Menge	1926 Verkaufswert 1 000 \$	Menge	1927 Verkaufswert 1 000 \$
Holzkohle	1 000 Bushel	2 370	565	2 759	603
Graukalk, 80%	1 000 lbs.	8 567	255	8 898	167
Rohmethanol, 95%	Imp. Gall.	69 321	38	59 336	27
Methanol, rein	1 000 lbs.	196	191	202	182
Methanol, fast rein (nur Spuren Aceton enthaltend.)	Imp. Gall.	3 775	5	6 052	8
Aceton	1 000 lbs.	27	5	—	—
Acetonöl	1 000 lbs.	4	0,6	—	—
Holzkreosot	Imp. Gall.	2 348	0,6	—	—
Formaldehyd	1 000 lbs.	1 300	200	1 322	132
Andere Erzeugnisse	—	—	148	—	130
Gesamtwert einschl. 28% u. 80% Essigsäure usw.	—	—	1 409	—	1 248

Außerdem wurden folgende Zwischenprodukte zum eigenen Verbrauch hergestellt:

	Einheit	Menge	1926 Verkaufswert 1 000 \$	Menge	1927 Verkaufswert 1 000 \$
Graukalk, 80%	1 000 lbs.	858	17	1 015	19
Rohmethanol, 95%	Imp. Gall.	337 337	222	357 331	232
Methanol, rein	Imp. Gall.	103 170	88	104 135	89
Insgesamt Zwischenprod.:	—	—	326	—	339

Censusbericht der Farben- und Lackindustrie. Nach einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter“ hat das Dominion Bureau of Statistics den folgenden Censusbericht über die canadische Farben- und Lackindustrie veröffentlicht.

Die Produktion von Pigmenten, Streichfarben und Lacken in Canada stellte im Jahre 1927 einen Wert von 25,23 Millionen \$ dar und hat damit im Vergleich zum Vorjahre um 2% zugenommen; im Jahre 1926 betrug der Wert der Produktion 24,80 Millionen \$.

Die Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken dieser Industriegruppe belief sich auf 62; von denen lagen 30 in Ontario, 17 in Quebec, 8 in British-Columbien, 5 in Manitoba und je 1 in Alberta und Neuschottland.

Das in dieser Industrie investierte Kapital war im Jahre 1927 23,16 Millionen \$, beschäftigt wurden durchschnittlich 2563 Personen, die zusammen 3,65 Millionen \$ an Löhnen und Gehältern bezogen. Die Kosten für die Rohstoffe beliefen sich auf 12,93 Millionen \$, und die Erhöhung der Werte durch die Verarbeitung betrug 12,29 Millionen \$.

Die wichtigsten in dieser Industriegruppe hergestellten Erzeugnisse waren in den beiden letzten Jahren:

Erzeugnisse	1926 1000 lbs.	1927 1000 lbs.
Bleiweiß, trocken	8 830	7 991
Bleiweiß, in Oel	13 493	14 442
Kaltwasserfarben	812	1 009
Trockenfarben	2 321	2 694
Eisenoxydpigmente	116	118
Temperafarben	3 886	3 238
Teigförmige Anstrichfarben	7 184	7 215
Kitt und andere Füllmittel	6 240	6 669
Fußbodenwachs und Poliermittel	607	663
Grundierfarben	316	467
Asphalt- und Teerfarben	125	370
Emaillacke	392	442
Japanlacke	169	164
Streichfertige Farben	3 039	3 230
Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke	223	219
Nitrocelluloselacke	1 670	2 712
Linoleatsikkative	63	18
Resinatsikkative	84	145
Farben- und Lackentfernungsmittel	52	49
Schellack	172	177
Beizen	390	396
Lacke	2 304	2 482
Standöle	47	46
Leinöl, gekocht	158	171

Außer diesen Erzeugnissen wurden im Jahre 1927 Buntfarben in Oel im Werte von 0,60 Millionen \$ gegenüber 0,47 Millionen \$ im Vorjahre und „alle anderen Erzeugnisse“ im Werte von 1,22 Millionen \$ gegenüber 1,64 Millionen \$ im Jahre 1926 hergestellt.

Die Einfuhr von Pigmenten, Streichfarben und Lacken nach Canada stellte im Jahre 1927 einen Wert von 4,96 Millionen \$ und die Ausfuhr einen Wert von 0,43 Millionen \$ dar. (3119)

Brasilien. Einfuhr von Chemikalien aus der Schweiz. In einem Bericht des schweizerischen Handelsattachés in Rio de Janeiro über die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Brasilien sind u. a. folgende Angaben enthalten:

Die Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach Brasilien aus der Schweiz gestaltete sich folgendermaßen:

	1926 1000 frs.	1927 1000 frs.
Pflanzliche Alkaloide	63	56
Chemische Erzeugnisse zum pharmazeutischen Gebrauche	95	83
Puder, Pasten, Salben usw.	296	336
Parfümerien, Kosmetika und synthetische Riechstoffe	184	252
Künstliche Nährstoffe	—	20
Pflanzensäfte, ätherische Öle usw.	658	752
Chlorate, Perchlorate, Persulfate	—	13
Natronsalze	69	73
Formaldehyd und Aldehyd, denaturiert	30	113
Tannin, Gallussäure usw.	—	26
Anilinverbindungen zur Herstellung von Farben	10	45
Benzylchlorid, Nitrobenzol, Naphthol und seine Derivate	35	78
Dextrin	—	1
Anilinfarben	886	1 369

Die Schweiz liefert etwas über ein Fünftel aller von Brasilien gekauften Anilinfarben, und zwar:

	Aus der Schweiz	Gesamteinfuhr
1913	19	431
1924	94	431
1925	95	422
1926	77	337

Tunis. Ausfuhr von Phosphaten im Jahre 1927. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim.“ betrug die tunesische Ausfuhr von Phosphaten im Jahre 1927 2 956 000 t und hat damit um 298 000 t im Vergleich zum Vorjahre und um 971 000 t im Vergleich zum Jahre 1913 zugenommen. Die Zunahme der Ausfuhr während des Jahres 1927 ist in erster Linie auf die ungünstigen Verhältnisse während des Jahres 1926 (englischer Grubenarbeiterstreik) zurückzuführen, wodurch die Ausfuhr während der zweiten Hälfte des Jahres 1926 sehr beeinträchtigt wurde. Die Folge hiervon

war eine starke Zunahme der Ausfuhr während des ersten Halbjahres 1927, in dem 1 606 000 t Phosphate versandt wurden; in der zweiten Hälfte 1927 wurden 1 350 000 t ausgeführt.

Der Hauptteil der tunesischen Phosphatproduktion stammt von der Compagnie des Phosphates de Gafsa, die nach den Angaben ihres letzten Geschäftsberichtes während des letzten Geschäftsjahrs insgesamt 2 034 918 t Phosphate produziert hat, davon 917 424 t in Metlaoui, 896 403 t in Redeyef und 227 091 t in Moularès. Im Vergleich zum vorhergehenden Geschäftsjahr hat die Produktion um über 300 000 t zugenommen.

Der Versand ab Grube betrug 2 120 569 t Phosphate, von denen 1 859 353 t auf der Eisenbahn nach Sfax und 261 216 t auf der Eisenbahn nach Sousse befördert wurden. Die Verschiffung ab Sfax betrug 1 789 130 t und die ab Sousse 237 163 t. Die Hälfte der gesamten Phosphatausfuhr der Gesellschaft geht nach Frankreich, fast ein Viertel nach Italien und der Rest nach Spanien, Portugal, Belgien, Großbritannien und Holland.

Der gesamt Absatz des Unternehmens an Phosphaten belief sich im Jahre 1927 auf 2 039 572 t, d. h. 209 990 t mehr als im Jahre 1926. (2815)

Abessinien. Einfuhr von Kunstseide und Ausfuhr von Zibet. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, wird Kunstseide in beträchtlichen Mengen nach Abessinien eingeführt. Die Preise werden durch eine scharfe Konkurrenz bedingt. Italien hat seinen Absatz von Kunstseide in Abessinien bedeutend erhöht.

Die Ausfuhr von Zibet beschränkt sich gegenwärtig auf sehr geringe Mengen. Der Inlandspreis beträgt etwa 3 bis 3,5 \$ per Unze. Die gesamte abessinische Zibetausfuhr geht nach Aden; von dort aus wird der Hauptteil der besseren Qualität nach New York verkauft. (3376)

Goldküste. Verbrauch von Parfümerien und Toiletteseifen. Wie wir der Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record“ entnehmen, stellt die Kolonie Goldküste ein verhältnismäßig bedeutendes Absatzgebiet für Parfümerien und ähnliche Erzeugnisse dar.

Die gesamte Einfuhr von Parfümerien (ausschließlich der Parfümerien mit hohem Alkoholgehalt und der Toiletteseifen) entsprach im Jahre 1927 einem Werte von 91 700 £, von denen über zwei Drittel auf die Einfuhr aus Großbritannien entfielen. An zweiter Stelle folgte Deutschland mit 16 615 £, während Frankreich im vergangenen Jahre nur für 3 855 £ Parfümerien nach dieser Kolonie einfuhrte. Noch geringere Mengen lieferten die Schweiz und die Vereinigten Staaten.

Der Hauptteil des Handels in Parfümerien mit hohem Alkoholgehalt liegt dagegen in den Händen Frankreichs, das im letzten Jahre etwa 40% dieser Einfuhr bestritt. Der Gesamtwert dieser Einfuhr betrug im Jahre 1927 30 333 £; die eingeführte Menge belief sich auf 14 950 Gallonen, von denen nur 1 511 Gallonen im Werte von 3 082 £ aus Großbritannien stammten, während Deutschland, der zweitbedeutendste Lieferant, etwa die dreifache Menge lieferte wie Großbritannien.

Der Hauptteil der Einfuhr von Toiletteseifen (einschließlich Rasierseifen) stammt aus Großbritannien. Die Gesamteinfuhr belief sich im vergangenen Jahre auf 56 141 lbs. im Werte von 4 011 £; davon stammten etwa drei Viertel aus Großbritannien. (3371)

Angola. Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen. Einer im „Board of Trade Journal“ veröffentlichten Statistik über die wichtigsten Ausfuhrwaren Angolas entnehmen wir die folgenden Zahlen über die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen aus Angola während der beiden letzten Jahre:

	1927	1926
Contos	Contos	Contos
Wachs	11 620	12 214
Ricinusöl	1 780	1 717
Walfischtran	1 241	1 249

(2697)

Südafrikanische Union. Ausbeutung von Phosphatvorkommen. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat sich in der Südafrikanischen Union ein Syndikat gebildet, das die Ausbeutung der in Transvaal vorkommenden Phosphatlager beabsichtigt. (2828)

Réunion. Ausfuhr von ätherischen Oelen. Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ führte Réunion im Jahre 1927 158 731 lbs. Geraniumöl,

28 660 lbs. Vetiveröl und 7 767 lbs. Ylang-Ylang-Oel aus, insgesamt 195 158 lbs. im Vergleich zu 355 195 lbs. im Jahre 1926. Die Ausfuhr von Vetiver- und Ylang-Ylang-Oel ist gestiegen; die Abnahme der Gesamtausfuhr ist auf den Rückgang der Geraniumölausfuhr zurückzuführen, die im Jahre 1926 326 535 lbs. betrug.

Die Vereinigten Staaten führten im Jahre 1927 insgesamt 17 000 lbs. ätherische Oele aus Réunion ein; davon waren 13 220 lbs. Geraniumöl. (2650)

Cypern. Gewinnung von ätherischen Oelen. Einem von der Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record“ wiedergegebenen Bericht des Agricultural Department von Cypern zufolge kommt der Gewinnung von ätherischen Oelen auf dieser Insel steigende Bedeutung zu. Die klimatischen und Bodenbedingungen sind für das Wachstum wichtiger Riechpflanzen, wie Origanum, Thymian, Rosen, Lavendel, Rosmarin, *Acacia farnesiana*, Majoran, Pelargonium, Veilchen usw., sehr geeignet. Origanum wächst auf einem großen Gebiet der Insel, besonders im Tilliria-Distrikt, und Thymian kommt auf der ganzen Insel verbreitet vor.

Die Pflanze, aus der das Cypern-Origanumöl erhalten wird, ist *Origanum dubium* Boiss. In wildem Zustande ist die Pflanze nur klein, erreicht aber in kultiviertem Zustande größeren Umfang. Außerdem kommen noch verschiedene *Origanum*-Varietäten auf Cypern vor. Die Destillation von Origanumöl wurde im Jahre 1898 aufgenommen; gegenwärtig werden jährlich etwa 30 cwt. Origanumöl destilliert und ausgeführt. Die Hauptkonkurrenten sind das Smyrna-Origanumöl und die französischen und spanischen Thymianöle. Da der Weltbedarf an Origanumöl nicht sehr groß ist, kann die Produktion nicht sehr erhöht werden, ohne auf die Preise zu drücken.

Die Damascener Rose gedeiht in verschiedenen Teilen Cyperns gut, wird aber bisher nur als Zierpflanze angebaut. Das Agricultural Departement hat die systematische Kultur empfohlen, so daß bereits einige kleine Pflanzungen angelegt worden sind; die größte besitzt einen Umfang von 5 acres. Die Rosenölindustrie befindet sich noch im Versuchsstadium, das produzierte Oel ist jedoch von sehr guter Qualität, so daß die weiteren Aussichten als günstig angesehen werden.

Die mit Lavendel angestellten Versuche haben keine besonders guten Qualitäten Lavendelöl ergeben, so daß jetzt mit neuen eingeführten Varietäten Versuche unternommen werden.

Für den Anbau von Rosmarin zur Gewinnung von Rosmarinöl sind die Bedingungen günstig. Außerdem wachsen noch zahlreiche andere Riechpflanzen auf Cypern, die technisch verwandt werden könnten. (2817)

Britische Malayenstaaten. Belebung der Patchouliölindustrie. Wie wir der Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record“ entnehmen, hat sich die Patchouliölindustrie nach dem Jahresbericht des Landwirtschaftsdepartements der Vereinigten Malayenstaaten und Straits Settlements für das Jahr 1927 wieder belebt. Bei günstiger Marktlage treten fast regelmäßig neue Destillateure auf dem Markte auf, und häufig wird hierdurch auch die Qualität des destillierten Patchouliöls in Mitleidenschaft gezogen. (3372)

Absatz von Parfümerien und Kosmetika. Laut „U. S. Daily“ hat sich die Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika nach den Britischen Malayenstaaten im Jahre 1926 gegenüber dem Jahre 1924 nahezu verdoppelt. Die Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika hatte im Jahre 1924 einen Wert von 1,6 Mill. £; im Jahre 1926 stieg der Wert auf 2,9 Mill. £. Diese Einfuhrsteigerung wird zum Teil darauf zurückgeführt, daß die Produkte keinen Zoll zu zahlen haben. Zudem soll das heiße und feuchte Klima des Landes den Verbrauch dieser Produkte begünstigen. Der Handel wird nicht nur durch Großunternehmen betrieben, sondern auch kleine Läden, die im Besitz von Eingeborenen sind, vertreiben Parfümerien und Kosmetika.

Die Chinesen, die einen großen Teil der Bevölkerung ausmachen, kaufen erhebliche Mengen von Parfümerien, Pudern und Pomaden. Am beliebtesten sind kleine Parfümeriefläschchen von 1 bis 2 Unzen. Die einheimischen Händler verkaufen die Parfümerien vorwiegend in Flaschen mit Glasstopfen. Korkstopfen werden wenig gebraucht, um die Verflüchtigung des Inhaltes zu verhindern. Cremes werden mit Vorliebe in Büchsen gehandelt, weniger in Tuben. Brillantine und andere Haarpomaden sind bei den jungen Chinesen sehr beliebt.

Hauptlieferanten sind Frankreich, England, Deutschland, China, Japan und die Vereinigten Staaten. (2617)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Carl Poersch †. Am 10. Oktober verstarb im 49. Lebensjahr Direktor Carl Poersch in Firma Berger & Wirth Farbenfabriken, Leipzig, der die Zweigfabrik Barmen 25 Jahre hindurch leitete. (3412)

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie A.G., Frankfurt a. M. Die Halbjahressitzung des Aufsichtsrats. Von der Verwaltung wird mitgeteilt:

Die diesjährige Halbjahressitzung des Aufsichtsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft fand in Bitterfeld statt und war mit einer Besichtigung der dortigen Werke verbunden. Der über den bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres erstattete Bericht ergab, daß Produktion und Absatz gegenüber dem Vorjahre weiter zugenommen haben.

Die Absatzsteigerung in Stickstoffprodukten entspricht der erhöhten Produktion.

Der Ausbau der norwegischen Fabrik von Norsk Hydro ist terminmäßig vorangeschritten.

Auf dem Farbengebiet war die Entwicklung gleichfalls ansteigend. Die fortschreitende Festigung der politischen Verhältnisse im Fernen Osten hat insbesondere zu einer wesentlichen Steigerung der Farbensaufuhr beigetragen.

Die günstige Entwicklung der pharmazeutischen Produkte hat, wie im Vorjahr, im In- und Auslande angehalten.

Der Absatz in Chemikalien bleibt gut. Dem steigenden Bedarf an Leichtmetall in der Automobilindustrie und im Flugzeugbau tragen wir durch Erweiterung der Produktion Rechnung.

Die Nachfrage nach unseren photographischen Artikeln ist derart gestiegen, daß eine Erweiterung der Fabrikationsanlagen für alle Produkte vorgenommen werden muß.

Trotz der rückläufigen Konjunktur in Textilien in Deutschland hat unser Absatz an Kunstseide erheblich zugenommen. Die Anlage für Kupferammoniakseide in Dormagen mit einer Produktion von 5000 Kilo täglich ist fertiggestellt.

Unsere Arbeiten auf dem Oelgebiet gehen programmgemäß weiter.

Im Einklang mit dem allgemeinen befriedigenden Geschäftsgang stehen auch die bisher erzielten Gewinnergebnisse, die einen günstigen Jahresabschluß erwarten lassen. (3387)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Rhenania — Kunheim Chemische Fabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 2. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Betrieb chemischer Fabriken, der Handel mit chemischen Erzeugnissen sowie der Erwerb von Beteiligungen und Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art. Stammkapital: 20 000 Mark. Geschäftsführer: Generaldirektor Theodor Feise in Berlin, Direktor Dr. Fritz Rothe in Berlin, Direktor Carl Adolf Clemm in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 9. 1928 abgeschlossen. Generaldirektor Feise ist alleinvertretungsberechtigt. Die Direktoren Dr. Rothe und Clemm vertreten die Gesellschaft nur gemeinsam oder jeder von ihnen zusammen mit einem Prokuristen.

Dr. Walther Leonhardt Chemische Fabrik, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 3. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Dr.-Ing. Walther Hermann Erwin Leonhardt, zu Hamburg.

Chemische Fabrik Birkach Maria Erbe, Sitz: Birkach a. F. Die Firma ist am 6. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Inhaber: Maria Erbe, geb. Schmid, Ehefrau des Fritz Erbe, Kaufmanns in Birkach a. F. Dem Fritz Erbe in Birkach a. F. ist Einzelprokura erteilt.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von Dresden verlegt ist. Die Firma ist am 4. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Die Herstellung und der Vertrieb von Acetylen, dessen Nebenprodukten sowie von Sauerstoff und die Verwendung dieser Gase für technische Zwecke jeder Art; b) der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Musterschutzrechten, Erfindun-

gen und Lizenzen, welche sich für die Fabrikation und den Vertrieb durch die Gesellschaft eignen. Grundkapital: 150 000 Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 11. 1922 festgestellt und am 13. 2. 1923, 9. 4. 1923, 29. 9. 1923, 24. 5. 1927 und 12. 9. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder durch eine und einen Prokuristen vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Alfred Hausdorf, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin O 27, Andreasstraße Nr. 71/73 (Pintsch-Haus). Das Grundkapital zerfällt in 1500 Inhaberaktien über je 100 M. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrat zu ernennenden Mitgliedern. Die Abberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Kodak Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin-Köpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 6. 1928 sind geändert: §§ 3, 5, 13. Das Grundkapital zerfällt jetzt in Inhaberaktien: 3500 zu 1000, 4 zu 5000, 28 zu 10 000, 12 zu 100 000, 10 zu 500 000 M.

Kommanditgesellschaft „Salzbergwerk Neustaßfurt und Teilnehmer“, Sitz: Zscherndorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 25. 9. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Boos in Berlin ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er gemeinsam mit einem der übrigen Prokuristen oder mit einem Mitgliede des Vorstandes zu zeichnen berechtigt ist.

Kaufels & Apotheker Andernach-Hansawerk-Fabrik pharmazeutischer Präparate, Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 4. 7. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die bisherige Alleinvertretungsbefugnis des Karl Kaufels und Otto Andernach ist fortgefallen.

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Vorstandsmitgliedes J. Pommée ist beendet. Heinrich Edmund Johannes Ziegenhals, Dipl.-Ingenieur, zu Hirschfelde i. Sa., ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

Sprengstoffwerk Kloster Lechfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Kloster Lechfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 5. 10. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 8. 1928 wurde das Stammkapital von 30 000 M. auf 80 000 M. erhöht.

Minimax-Perkeo Aktiengesellschaft für Schaumlöschverfahren, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 9. 1928 ist der § 9 (Aufsichtsratswahl) geändert.

Chemische Fabrik Anhalt Langner und Co. in Zerbst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch das Ausscheiden des Fabrikdirektors Heinrich Meinecke in Zerbst aufgelöst. Der Kaufmann Alfred Langner führt das Geschäft unter der bisherigen Firma allein fort.

Parfümerie Elida Aktiengesellschaft, Sitz: Leipzig, Zweigstelle Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 10. 1928 eingetragen: Prokura unter Beschränkung auf den Betrieb der Hauptniederlassung Leipzig und den der Zweigniederlassung Berlin ist erteilt dem Franz Hlawa in Leipzig. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. Baden ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Emil Guirr ist erloschen.

Chemische und metallurgische Fabrik, Aktiengesellschaft Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt.

Reichalda Aktiengesellschaft, Parfümeriefabrik, vormals Josef Reichelt Spezialfabrik für Hand-, Nagel- und Schönheitspflege-Präparate und Utensilien, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 10. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: Deutsche Fischversorgung Aktiengesellschaft. Der Sitz ist nach Wesermünde verlegt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 9. 1928 ist der § 1 geändert. Johannes Voortmann ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Walter Frerichs-Wesermünde.

Vereinigte Gelatine-Kapsel-Fabriken, Herstellung und Vertrieb G. Pohl und J. Lehmannscher Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Laut Beschluß vom 27. 7. 1928 ist praktischer Arzt Dr. med. Paul Boskamp zu Düsseldorf-Rath unter Uebertragung der Alleinvertretungsbefugnis zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Hermania Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Dr. Max Pückert ist nicht mehr Geschäftsführer.

Deutsche Acetat-Kunstseiden-Aktiengesellschaft „Rho-diaseta“, Sitz: Freiburg i. Br. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg ist am 28. 9. 1928 eingetragen: Durch die Generalversammlung vom 6. 9. 1928 wurde unter entsprechender Aenderung der Satzung die Erhöhung des Grundkapitals um 3 000 000 M. beschossen. Die Erhöhung ist erfolgt, das Grundkapital beträgt jetzt 6 000 000 M. und ist zerlegt in 6000 Stück à 1000 M. Der Ausgabepreis der neuen Aktien beträgt 100%.

Salzbergwerk Neu-Staßfurt zu Löderburg, Kreis Kalbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Otto Schulte in Berlin ist Prokura zur Vertretung und Zeichnung in der Weise erteilt, daß er gemeinsam mit einem Prokuristen oder mit einem Mitglied des Grubenvorstands zu handeln oder zu zeichnen berechtigt ist.

Wilhelm Diederichs, Sitz: Barmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 9. 10. 1928 eingetragen: Die Firma heißt jetzt: Lackfabrik Wilhelm Diederichs.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Misburg b. Hannover. Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 10. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Carl Pieczyk führt laut Bescheid des Preußischen Justizministers vom 24. 8. 1928 an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen Petersen.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Actiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 10. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 28. 9. 1928 ist die Aenderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) und 18 Abs. 2 (Hinterlegungsbestimmungen) beschlossen worden.

Aktiengesellschaft für metallurgische Erzeugnisse, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 9. 10. 1928 eingetragen: Peter Broich ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

„Herbamed-Präparate“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Hans Beuthin ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Karl Baresel in Berlin-Friedenau, Kaufmann Paul Fierlings in Berlin-Schöneberg sind zu Geschäftsführern bestellt.

Liquidationen.

Glibberleim-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Aachen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 25. 9. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Edmund Jacoby ist alleiniger Liquidator.

Chemische Fabrik Sendling Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 29. 9. 1928 hat die Auflösung der Gesellschaft sowie eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschrift beschlossen. Liquidator: Dr. Ivo Deiglmayr, Fabrikbesitzer in München.

Konkurse.

Wehrmann & Co. (Dachpappenfabrik und Teerprodukten-Großhandlung), Sitz: Berlin-Charlottenburg. Das Amtsgericht Charlottenburg macht unterm 6. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wehrmann in Berlin-Wilmersdorf, Ludwigkirchstraße 6, alleinigen Inhabers der Firma, nach rechtskräftigem Zwangsvergleich aufgehoben ist.

Theodor Roß & Co., G. m. b. H., Fabrik chemischer Produkte in Mannheim. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 27. 9. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wurde.

Löschungen.

Hekro chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 14. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge, Aktiengesellschaft in Liquid. Sitz: Kleinwirschleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Erka Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik und Vertrieb von Waschmitteln und chemischen Produkten, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 4. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3414)

LITERATUR

Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Mit einer Einführung von Dr. Cora Berliner, Regierungsrat und Mitglied des Statistischen Reichsamts. Herausgegeben in Verbindung mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag, 1928. Preis 4 RM. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Für den Warenverkehr mit dem Auslande ist es von großer Wichtigkeit, genau und maßgebend über das am 1. Oktober 1928 in Kraft getretene neue „Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande“ unterrichtet zu werden, zumal durchgängig neue Formulare zur Verwendung kommen müssen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag gibt eine Anleitung, erläutert von Regierungsrat Dr. Cora Berliner, heraus. Sie enthält den amtlichen Text des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften nebst den verschiedenen erforderlichen Vordrucken mit genauer Anweisung für deren Handhabung. Zu einer einwandfreien Ausfertigung der oft sehr schwierigen statistischen Erklärungen wird daher dieser maßgebende Leitfaden für die Praxis unentbehrlich und willkommen sein. (3377)

Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 nebst den amtlichen allgemeinen Ausführungsbestimmungen mit Erläuterungen und Hinweisen auf die deutsche und die österreichische Rechtsprechung. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von Reichsbahndirektor Dr. Theodor Kittel (Reichsbahnhauptverwaltung), Regierungsrat Dr. Kurt Friebe (Reichsverkehrsministerium) und Dr. Ewald Hay (Deutscher Industrie- und Handelstag). 306 Seiten Din A. 5. In Ganzleinenband 12 RM. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Die Grundlage des gesamten Eisenbahnverkehrs sowohl der Personen als der Güterbeförderung und der vielfältigen Rechtsbeziehungen zwischen Eisenbahn und Verkehr bildet die am 1. 10. 28 in Kraft getretene neue Eisenbahnverkehrsordnung, die gleichzeitig auch für die Oesterreichischen Bundesbahnen Geltung hat. Für alle Kreise der Wirtschaft, die ja täglich sich mit Beförderungsfragen zu beschäftigen hat, ist es daher eine dringende Notwendigkeit, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. Besonders für die sich in der ersten Zeit ergebenden vielfachen Zweifelsfragen wird die hier angekündigte Ausgabe mit authentischen Erläuterungen berufenster Sachkenner sich für die Praxis als unentbehrlich erweisen. Die Autoren-Verbindung gewährleistet eine objektive Stellungnahme zu allen Fragen vom Standpunkt der Bahnverwaltung wie der Wirtschaft und macht daher das Buch zu einem wirklich maßgebenden und zuverlässigen Berater für alle, die mit dem Eisenbahnverkehr zu tun haben. (3378)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 13. Oktober 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)	
Aetzkali (fest, 85–95%) 530–540	Kalisalpeter (gereinigt) 450–470
Aetznatron (fest, entfärbt) 211–215	Kaliumchlorat (krist.) 465–480
Alaun (gew., in Stücken) 154–158	Kaliummetabisulfat (krist.) 735–755
Aluminiumacetat (in Lsg., 15° Bé) 184–190	Kaliumpermanganat (techn.) 1675 bis 1700
Aluminiumsulfat (17%) 101–103	Kaliumsulfat (gereinigt) 220–225
Ammoniak (22° Bé) 184–189	Kaliumphosphat (techn.) —
Ammonphosphat (krist.) 620–630	Kalksalpeter (pulverförmig) —
Ammonsulfat (gew.) 155	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1475 bis 1525
Bariumchlorid (krist.) 151–154	Kupfersulfat (krist.) 465–480
Bariumsuperoxyd (87%) 615–625	Magnesiumcarbonat (leicht) 475–480
Bleiglätte (pulverförmig) 535–550	Magnesiumchlorid (geschm.) 89–91
Bleiweiß (pulverförmig) 500–515	Magnesiumsulfat (techn.) 105–108
Blutlaugensalz (gelbes) 1325–1350	Mennige (versch. Sorten) 505–570
Blutlaugensalz (rotes) 3250–3300	Natriumbicarbonat (techn.) 131–133
Bromkalium (rein) 3100–3150	Natriumbichromat (krist.) 500–520
Calciumcarbid (in Stücken) 174–176	Natriumchlorat (krist.) 415–425
Calciumphosphat (pulverförmig) 171–175	Natriumhyposulfat (krist., techn.) 174 bis 178
Chlorcalcium (geschm.) 64–67	Natriumhyposulfat (photogr.) 192 bis 197
Chlorkalium (gew.) 87–89	Natriumnitrit (krist.) 435–440
Chlorkalk (105–110°) 105–110	Natriumsulfat (krist., neige) 47–48
Chromalaun (krist.) 320–325	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Eisenchlorid (trocken) 250–253	
Eisensulfat (krist.) 51–53	
Jodkalium (weiß) 325–330 (kg)	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Natriumsulfid (krist.) 126,50—131
Natriumsalpetat 164,50
Salmiak (pour piles) 430—440
Salpetersäure (36°, weiß) 217—221
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62°) 195—199
Schwefelsäure (66°) 59—61

Frankreich (Paris), 25. September 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 105
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxysulfid (weiß) 490—510
Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 260
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90—120
Bariumchlorid (krist.) 125—130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 415
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—390
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 21,50 (kg)
Calciumcarbid (280—300 L., ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Chlor, flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyanatrium (98/100%, auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Fluorwasser 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)
Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,25—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpetat (raff. neige) 300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfid 575
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Baréges) —
Kaliwasserglas (techn.) 31—33°) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 325—333
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70

Organische Chemikalien, Kohlenteeerprodukte.
Preise per kg*.)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1175 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 286 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 16,50—18
Amylalkohol (ab Fabrik) 19
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilindiol 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 10,25
Aethylacetat (ab Fabr.) 10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 215—235 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,5
Campher 38,50

Soda (calc., 98—99%) 74—76,50
Soda (krist.) 42—43
Zinkchlorid (fest) 500—515
Zinksulfat (krist., techn.) 175—177
Zinkweiß (versch. Sorten) 650—815
Zinnchlorid 3050—3100
Zinnchlorür 2500—2550
Zinnoxid (pulverförmig) 5150—5200

1928. Preise in frs. per 100 kg*.)

Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 43—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 415
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumsulfid (trocken, Dép. Nord) 188
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfid 12 (kg)
Natriumhyposulfid (techn.) 140
Natriumhyposulfid (photogr.) 146
Natriummetabisulfid (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 10 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfid (wasserfrei) 210
Natriumsalpetat (neige) 220
Natronwasserglas (neutr. 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 36 (l)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (l)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 650
Pottasche (95—98%) 370
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—375
Salpetersäure (36°) 160
Salzsäure (20—21°; Wagon Corbié) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66°) 40
Schwefelige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98/100, ab Fabr., in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 89 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 335—355
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105—110
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400—690
Zinnchlorid (wasserfrei) 1905
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2060
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxid 35 (kg)

Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 785 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 520
Chininulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 33
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 32
Cocain, salzsaures 2600—3150
Codein 3300—3585
Coffein (rein) 98
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 95—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)

essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfuröl (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 895 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 920 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 25—30,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 225
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2600—2975
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 200 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)

Italien (Mailand), Mitte Oktober 1928. Preise in Lire per 100 kg*.)
(frachtfrei, verzollt, Mailand.)

Aceton 800
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1815
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 670
Ammonium, kohlen-saures (Stücke) 320
Ammonium, kohlen-saures (Pulver) 280
Ammoniumperchlorat 750
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 295
Aetznatron (70—72%) 123
Aetznatron (76—78%) 140
Arsenige Säure (99%) 217
Benzin 295
Bleiglätte 300
Bleiweiß 320
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 370
Borsäure (krist.) 348
Brehweinstein 970
Calciumcarbid 73
Campher (raff.) 26
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 106
Chlorcalcium (75—80%, für Kühl-anlagen) 58
Chlorkalk (100—105) 73
Chlorkalk (110—115) 83
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 260
Citronensäure (krist., bleifrei) 1700
Dextrin (gelb) 225
Dextrin (weiß) 265
Eisessig (98—99%) 950
Eisenmennige (inländisch) 95
Eisenmennige (ausländisch) 115
Eisenoxydul (schwarz) 59
Essigsäure (40%, techn.) 215
Fluorwasser (50%, techn.) 420
Formaldehyd (40%) 535

Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 42
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30° Gerbsäure) 127
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Glaubersalz (techn., krist.) 36
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 385
Glycerin (rein, 28° Bé) 500
Kaliumbichromat 500
Kaliumchlorat (techn.) 270
Kaliumchlorat (rein) 325

Oesterreich (Wien), 12. Oktober 1928. Preise in Schilling per 100 kg
Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 115
Aetznatron (128/130) 59
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 122
Bleiweiß (rein, B. B. U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°, weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 38
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27

Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyrimidon 149
Resorcin (pharm.) 55—62
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 380
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex, 1908) 41
Terpentin, venetianisch, (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 21—32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 148 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 400—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—490
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. oder Stücken) 19
Xylidin 24
Xylol (techn., 100 kg) —
Xylol (rein) —

Kaliummetabisulfid 350
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 500
Kalk, citronensaures 450
Kalkstickstoff (15—16%) 70
Knochenkohle (Ia) 500
Knochenkohle (IIa) 200
Kupfervitriol (98—99%) 240
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1225
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 59
Mannit 38 (kg)
Mennige 312
Milchsäure (50%) 300
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 370
Natriumbisulfid (geschmolzen, 60 bis 62%) 170
Natriumbisulfid (flüssig, 38° Bé) 39
Natriumphosphat 127
Natriumnitrat (roh) 97
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 154
Natriumbicarbonat 122
Natriumnitrit (96—98%) 225
Natriumhyposulfid 120
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 240 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinöl 340 (kg)
Orangenöl 245 (kg)
Rosmarinöl 45 (kg)
Salbeöl 49 (kg)
Citronenöl 140 (kg)
Oxalsäure (krist.) 360
Ruß (inländ.) 114
Ruß (ausländ.) 520
Salmiak (klein, krist.) 190
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 150
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 163
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 127
Schwerspat (gemahlen) 49
Tonerde, schwefelsaure 78
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 39
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28° Weinsäure) 124
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 428
Weinstein (raff., 98—99%) 970
Weinsäure (krist., bleifrei) 1270
Zink, schwefelsaures (krist.) 115
Zinkstaub 380
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62

Chromalaun (inländ.) 66
Chromkalk (grob krist.) 152
Chromatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 255
Glycerin (28° Bé, techn. roh) 170
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 280
Kupfervitriol (98/99%) 90
Lithopon (Grünseigel, 30%) 70
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Natriumbicarbonat B 45
Natriumbisulfat (60—62%) 55
Natriumsulfat (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 62
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84

Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° B_e) 19
Soda (Ammoniak 96—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

Spanien (Barcelona), September 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*.)

Anorganische Produkte.
Aetznatron (96—97%) 44
Alaun (rein, krist., en gros) —
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück), 35
Ammoniak (21—22%) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte, en gros 138
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 62—65
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbide 50—60
Chromalaun (gew.) —
Cyankalium — (kg)
Cyanhydrat — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 152
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfat (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)

Organische Produkte. (Preise per kg*.)
Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 125 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg*.)
Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 20—22
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)
Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11

Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 129
Natriumbisulfat (flüssig, 38—40%) 17
Natriumbisulfat (krist.) 85
Natriumhyposulfat (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfat 110
Natriumnitrit 125
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfat (wasserfrei) 143
Natriumsulfat (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60%) 41
Pottasche 130
Salmiak 126
Salpetersäure (gew., weiß, 36%) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40%) 75
Salzsäure (gew., 19—20%, en gros) 15
Salzsäure (über 20%) 16
Schwefelnatrium (60%, in Stücken; en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66%) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsperoxyd (techn.) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Essigsäure (kristallisierbar) 245 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 95 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 385 (100 kg)
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 23
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65%) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 17,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) —
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¼ bis 2% N) 14
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat —

Aetherische Öle und Riechstoffe. (Preise per kg.)
Anethol 14
Citronenöl 40
Eugenol 40
Eucalyptusöl 7
Geraniol 33
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) —
Lemongrasöl 20
Orangenöl (gepreßt) 75
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 17

Tschechoslowakei (Prag), 12. Oktober 1928. Preise in &K. per kg (exkl. Verp.).

Aceton (ab Werk) 14,50
Alaun 1,90
Ameisensäure (80%) 9
Antichlor 2
Benzoesäure 28
Benzoesäures Natron 28
Bittersalz 1
Bleiglätte 6,25
Bleimennige (inländ.) 6
Borsäure 6,80
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 415
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20
Pfefferminzöl 2,80
Salmiak (98—100%) 5
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 34
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,20 (3300)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 10. 28	10. 10. 28	Aktien	17. 10. 28	10. 10. 28
Byk-Guldenw. . .	90,—	90,75	Lithopone-Fabrik . . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau . .	96,—	97,50	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	75,25	75,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken . . .	112,—	112,—
„ v. Heyden . .	121 1/2	122,—	Rasquin, Farb. . .	—,—	110,—
A.-G. d. chem. Prod. Fab. Pommerensdorf—Milch . .	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst. . .	95,—	—,—
Chem. F. Gelsenk. . .	77,50	77,50	J. D. Riedel . .	—,—	—,—
„ W. Albert . .	84,75	83,50	E. de Haën A.-G. . .	35,—	35,—
„ W. Brockhaus . .	103,25	103,—	Rütgerswerke . .	101,—	102,50
Concordia chem. F. . .	34,—	33,—	H. Scheidemann . .	—,—	—,—
Eynardit Nobel . .	120,—	122,—	Scherling-Kahlbaum A.-G. . .	319,—	316,50
Exagorff. Salzw. . .	133,50	139,—	Sprengst. Carb. . .	93,25	93,25
Fahlberg, List . .	118,75	118,—	Stadtfurter Chem. . .	28,50	28,50
I. G. Farbenindustr. . .	251 1/2	257,50	Thür. Bleiweiß . .	42,75	42,—
Gehe & Co. . .	83,50	79,75	Union Fabr. chem. P. Ver. chem. Wk. Chl. . .	150,50	151,—
Th. Goldschmidt . .	99,50	101 1/2	„ Glanzstoff F. . .	551,—	556,—
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr. . .	156,—	171,50
Heine & Co. . .	59,—	59,25			
Linde's Eismasch. . .	171,—	176,—			

Devisen	17. 10. 28	13. 10. 28	Devisen	17. 10. 28	13. 10. 28
Argentinien . . .	1,764	1,765	Jugoslawien . . .	7,378	7,381
Canada . . .	4,199	4,195	Dänemark . . .	111,93	112,03
Japan . . .	1,928	1,928	Island . . .	92,30	92,30
Aegypten . . .	20,89	20,895	Portugal . . .	18,90	18,90
Türkei . . .	2,135	2,146	Norwegen . . .	111,95	112,—
England . . .	20,367	20,375	Frankreich . . .	16,405	16,395
Ver. Staaten . .	4,1995	4,200	Tschechoslowakei . .	12,442	12,445
Brasilien . . .	0,5025	0,5025	Schweiz . . .	80,81	80,825
Uruguay . . .	4,270	4,270	Bulgarien . . .	3,032	3,034
Holland . . .	163,34	168,32	Spanien . . .	67,83	67,86
Griechenland . .	5,430	5,430	Schweden . . .	112,30	112,32
Belgien . . .	58,375	58,39	Oesterreich . . .	58,99	59,05
Danzig . . .	81,40	81,41	Ungarn . . .	73,21	73,21
Finnland . . .	10,566	10,572	Rumänien . . .	2,55	2,55
Italien . . .	21,995	21,995			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,32	Argentinien 100 Goldpesos	401,34
Mexiko 100 Pesos	201,18	Brit.-Hongkong 100 Dollar	206,66
Peru 1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,60
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel (= 1 Tschernowez)	21,59	British-Straits-Settlements 100 Dollar	236,03
		Chile 100 Pesos	51,53
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	208,05

Metalle (Preise für 100 kg. in R.-M.)	17. 10. 28	10. 10. 28
Elektrolytkupfer . . .	144,75	144,75
Orig. Hüttenrohziegel (frei) . . .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen . . .	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	194	194
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99% . . .	350	350
Reinnickel . . .	85—90	85—90
Antimon-Regulus . . .	79 1/2—81	80 1/2—81 1/2
Silber in Barren per 1 kg . . .	—,—	—,—

Versammlungskalender.

30. Oktober: Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7—9. (3413)

* Wenn nicht anders angegeben.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 27. OKTOBER 1928.

Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Oktober 1928.

Nachdem während der Sommermonate in den Handelsvertragsverhandlungen, die Deutschland mit einer Reihe osteuropäischer Länder führt, eine Unterbrechung eingetreten war, die mit der Umgestaltung unserer innerpolitischen Lage im Zusammenhang stand, erwartete man für die Herbst- und Wintermonate eine besonders lebhaft Tätigkeit auf handelspolitischem Gebiet. Dabei war allerdings von vornherein anzunehmen, daß sich die bereits bei den früheren Verhandlungen zutage getretenen Schwierigkeiten noch verschärfen würden, weil unsere Kontrahenten an die inzwischen erfolgte Umgestaltung der Reichsregierung Hoffnungen knüpfen, deren Erfüllung unter der früheren Regierungskoalition ziemlich aussichtslos war. Es ist begreiflich, daß bei der weitgehenden Abhängigkeit Deutschlands auf dem Gebiet der Volksernährung vom Auslande gerade osteuropäische Länder bei Handelsvertragsverhandlungen in landwirtschaftlichen Fragen ein Maß von Entgegenkommen beanspruchen, das mit den Rücksichten auf unsere Landwirtschaft nicht immer vereinbar ist. Unter den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten leiden zur Zeit die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen und Oesterreich, die im Beginn des Herbstes anscheinend mit guten Aussichten auf Erfolg wieder in Angriff genommen waren.

Seit länger als drei Jahren währt nun der Zollkrieg mit Polen. Alle von deutscher Seite mit dem aufrichtigen Bestreben nach wirtschaftlichem Frieden unternommenen Versuche zu einer Verständigung sind erfolglos geblieben, und der soeben erfolgte abermalige Abbruch der Verhandlungen rückt die Aussicht auf den endlichen Abschluß eines Handelsvertrages wiederum in weite Ferne. Ueber die Ursache dieser neuesten verhängnisvollen Wendung in den Verhandlungen kann kein Zweifel bestehen. Im November 1927 war in dem Berliner Abkommen zwischen dem deutschen Außenminister und dem polnischen Ministerialdirektor Jaczkowski eine Vereinbarung zustande gekommen, bei der von deutscher Seite die Einfuhr von jährlich 200 000 dz Schweinefleisch und ein monatliches Kohlenkontingent von 200 000 t gegen angemessene polnische Gegenleistungen angeboten war. Dieses Angebot hatte die Warschauer Regierung als eine geeignete Grundlage für neue Verhandlungen betrachtet. Nachdem nun inzwischen durch die letzten Reichstagswahlen in Deutschland eine Regierung unter sozialdemokratischer Führung ans Ruder gekommen ist, glauben die Polen, ihre Forderungen ins Maßlose steigern zu können. Die Einfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch soll ohne Beschränkung freigegeben werden, während man für lebende Schweine ein Jahreskontingent von 600 000 und an Rindern von 50 000 Stück fordert und gleichzeitig das monatliche Kohlenkontingent auf 500 000 t erhöht. Dazu soll auch noch die Durchfuhr von lebenden Schweinen und Rindvieh freigegeben werden. Von deutscher Seite war man bereit, über das ursprüngliche Angebot von Fleisch und Kohlen hinauszugehen, während man die freie Durchfuhr von Vieh mit Rücksicht auf die in Polen ständig herrschenden Seuchen in voller Uebereinstimmung mit dem Standpunkt der internationalen Veterinärkonferenz selbstverständlich ablehnte. Daraufhin hat die polnische Regierung eine Fortsetzung der Verhandlungen für zwecklos erklärt.

Der „Vorwärts“ macht dafür die „Verhandlungsdiplo-matie“ verantwortlich, das heißt, er schiebt die Schuld den beiden Delegationen zu, was in keiner Weise berechtigt ist, da bisher der wiederholte Abbruch der Verhandlungen stets auf Eingriffe der Regierung in Warschau zurückzuführen war. Das sozialdemokratische Organ vertritt den Standpunkt, daß selbst ein schlechter Vertrag immer noch besser sei als ein zehnjähriger vertragsloser Zustand. Hierüber kann man jedenfalls verschiedener Auffassung sein, zumal selbst der über drei Jahre währende Zollkrieg nicht vermocht hat, eine starke Entfaltung des Außenhandels zwischen beiden Ländern zu verhindern. Würden die an der gegenwärtigen Reichsregierung beteiligten Parteien keinen Zweifel darüber lassen, daß sie für die maßlosen polnischen Forderungen unter keinen Umständen zu haben sind, dann wäre zu hoffen, daß die zur Zeit ruhenden Verhandlungen bald wieder in Gang kommen.

Auch bei den jetzt unterbrochenen Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich spielen agrarische Fragen eine Rolle, da die österreichische Landwirtschaft neuerdings unter Zustimmung der Regierung eine stark protektionistische Politik treibt, dabei aber für ihre eigenen Produkte den deutschen Markt durch Zollvergünstigungen von unserer Seite in erweitertem Umfange zu gewinnen bestrebt ist. Ähnliche Forderungen werden aber auch auf industriellem Gebiet erhoben. Oesterreich hat im vorigen Jahr eine Reihe von Zollerhöhungen zum Schutze einzelner Industriezweige, zu denen auch die chemische Industrie gehört, durchgeführt, die erst in Kraft treten können, wenn die für die bisherigen Zollsätze in Handelsverträgen eingegangenen Bindungen rückgängig gemacht werden. Mehrere Länder haben auf diese Bindungen gegen andere angemessene Vergünstigungen bereits verzichtet. Nun soll auch Deutschland in Zollerhöhungen einwilligen, die unseren Export unzweifelhaft schädigen würden. Daneben will aber Oesterreich bestehende Bindungen deutscher Zollsätze für die weitere Vertragsdauer festlegen und darüber hinaus auch noch neue Zollermäßigungen durchsetzen. Daß gegenüber so weitgehenden Forderungen auch Deutschland Zugeständnisse zugunsten seiner Ausfuhr beansprucht, ist selbstverständlich. Aber die in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche stoßen auf starken Widerspruch bei der österreichischen Industrie. Die Verhandlungen sind daher augenblicklich ins Stocken geraten, und es ist noch nicht abzusehen, wie sie zu einem guten Ende geführt werden können. Wenn ein Staat durch einen Handelsvertrag seinen Zollschutz erhöhen will, kann er unmöglich gleichzeitig ausfuhrfördernde Vergünstigungen beanspruchen und angemessene Gegenleistungen ablehnen, selbst wenn es sich um ein Land handelt, bei dem auf Grund traditioneller guter politischer und wirtschaftlicher Beziehungen alle Voraussetzungen für eine freundschaftliche Verständigung vorhanden sind. Auf diesem Standpunkt steht auch der österreichische Großhandel. In dem Organ der Wiener Kaufmannschaft finden die Forderungen der österreichischen Delegation keine Billigung. Der Bezug deutscher Waren sei wegen ihrer weitgehenden Spezialisierung für den Handel Oesterreichs von ganz außerordentlicher Bedeutung, und Wien könne als Transitplatz für den Südosten die deutschen Erzeugnisse unmöglich entbehren. — Bl.

(3522)

Die Lage der Weinsäure-Industrie.

Weinsäure findet sich in der Natur in vielen Früchten und Pflanzen, teils frei, teils in Form ihrer Salze. Das bekannteste Vorkommen ist dasjenige im Traubenwein.

Sie findet Verwendung zur Herstellung von Brausepräparaten, Gesundheitssalzen, Limonaden, Zuckerwaren, Backpulvern und für verschiedene medizinische und hygienische Zwecke. Der niedrigere Preis macht sie in der Nahrungsmittelindustrie zu einem beliebten, dabei aber vollwertigen Ersatzmittel der teureren Zitronensäure, die ausschließlich im Ausland hergestellt wird.

Technische Verwendung findet sie in der Teerfarbenindustrie zur Herstellung des Farbstoffes Tartrazin.

Weiterhin bedient sich die photographische Industrie sowie die Herstellung von Gelatinepackpapier der Weinsäure.

Die wichtigsten Salze der Weinsäure sind: das Kaliumbitartrat, gereinigter Weinstein, der seine Hauptverwendung in Tausenden von Tonnen in der Backpulverindustrie der angelsächsischen Länder findet — neuerdings wird der Weinstein aus dieser Verwendung besonders in Deutschland durch verschiedene saure, phosphorsaure Salze verdrängt —, ferner das Seignettesalz und der Brechweinstein, während andere Weinsäurepräparate zur Zeit von geringerer Bedeutung sind.

Eine Herstellung im Wege der Synthese ist möglich, doch geht die wirtschaftliche Fabrikation der Weinsäure ausschließlich von Abfallprodukten der Weinbereitung aus.

Die Rohmaterialien der Weinsäure-Industrie sind in mengenmäßiger Ordnung: Der Weinstein, die Weinhefe und der weinsäure Kalk.

Der Weinstein wird zum Teile erhalten bei der Destillation von Alkohol aus den Rückständen der Weinbereitung als Tresterweinstein, Vinaccia, Tartre d'alambie usw., zum Teil als Faßweinstein. Der letztere scheidet sich aus dem Wein beim Lagern in den Fässern durch Kristallisation ab und wird je nach Preiskonjunktur und Dicke der Krusten periodisch aus den Fässern herausgeklopft und an den Markt gebracht. Der Gehalt dieser Weinsteinsteine schwankt zwischen 60 und 70% Weinsäure. Die hauptsächlichen Verarbeiter des Weinstein sind die englischen und amerikanischen Fabriken, die dieses Material teils aus frachtlichen Gründen, teils wegen der leichteren Verarbeitung vorziehen.

Die deutschen und italienischen Fabriken verwenden in größtem Umfange die Weinhefe, Weinstein dagegen nur nach Bedarf, da die vorhandene Weinhefe nicht ausreicht. Im besonderen Maße sind die deutschen Fabriken auf die Verwendung der Weinhefe angewiesen, da ihre ungünstigere Lage im Verhältnis zu den Rohwarenländern sie nötigt, dieses, wenn auch schwieriger zu verarbeitende, so doch wesentlich billigere Rohmaterial zu verwenden. Die Weinhefe setzt sich nach Beendigung der Gärung in den Gärbehältern ab und besteht aus einem Gemische von Hefezellen, Kaliumbitartrat (Weinstein) und Calciumtartrat (weinsäurem Kalk). — Der Weinsäuregehalt ist je nach Herkunft der Weinhefe verschieden. Den niedrigsten Gehalt haben französische und algerische Weinhefe von 15—24%. Geringere Weinhefen werden im Lande zu weinsäurem Kalk verarbeitet. Spanische und italienische Weinhefe, die von wesentlich besserer Qualität sind, werden auf Basis von 23 und 24% gehandelt und steigen bis zu Weinsäuregehalten von 30% und mehr. In kleineren Mengen werden dalmatinische, griechische, türkische und russische Hefen gewonnen, die Weinsäuregehalte von 30—40% aufweisen. Der Gehalt der Weinhefen an Weinstein steigt mit dem höheren Alkoholgehalte, da das Kaliumbitartrat, der Weinstein, im Alkohol unlöslich ist.

Das Wesen der Weinsäurefabrikation beruht darin, zunächst die im Rohmaterial enthaltenen Weinsäureverbindungen, soweit sie nicht Calciumsalze sind, durch Behandeln mit Kalk in solche zu überführen und aus diesen die Weinsäure dann durch Behandeln mit Schwefelsäure freizusetzen.

Die Säure wird alsdann durch Eindampfen zur Kristallisation gebracht und durch mehrfache Umkristallisation, verbunden mit Reinigungsprozessen, in reinem Zustand erhalten.

Die Herstellung der Weinsäure besonders aus Weinhefe gehört zu den schwierigsten Fabrikationen der chemischen Industrie, da das Rohmaterial in seiner Beschaffenheit großen Schwankungen unterworfen ist und beladen ist mit bedeutenden und wechselnden Mengen anorganischer und organischer Verunreinigungen, deren Entfernung durch Kristallisation und andere Mittel die Fabrikation sehr langwierig gestaltet und je nach Verfahren und Art der Durchführung mit mehr oder minder großen Verlusten an Weinsäure verbunden ist.

Die lange Transportdauer der Rohware, die Notwendigkeit, infolge der Abhängigkeit der Rohwareversorgung von den schwankenden Weinernten bedeutende Rohwarenmengen auf weite Sicht zu kaufen und vorrätig zu halten, die infolge der langen Fabrikationsdauer größeren Betriebsbestände erfordern ein bedeutendes Betriebskapital, das nicht mehr als zweimal im Jahr umgesetzt werden kann. So erfordert die Produktion von je 1000 t jährlich ein Betriebskapital von je 2 Millionen Mark.

Die Weinsäure-Industrie ist eine der ältesten chemischen Industrien. Die fabrikmäßige Herstellung von Weinsäure wurde zuerst zu Beginn der 1820er Jahre von der Chemischen Fabrik Thann in Elsaß aufgenommen. Wenige Jahre darauf folgte die im Jahre 1823 gegründete Chemische Fabrik Joh. A. Benckiser in Ludwigshafen am Rhein. In Deutschland entstanden im Laufe der nächsten Jahrzehnte mehrere Weinsäurefabriken, die den Betrieb aber wieder eingestellt haben. Auch die erste Herstellerin, die Chemische Fabrik Thann, hat den Betrieb bereits seit Jahrzehnten wieder eingestellt.

Auch in Frankreich und Italien, den Hauptweinsäureländern und größten Produzenten des weinsäuren Rohmaterials, besteht seit einer Reihe von Jahrzehnten eine bedeutende Weinsäure-Industrie.

In Italien ist die Weinsäure-Industrie, nachdem eine Reihe von Fabriken entstanden und wieder verschwunden ist, bei der größten Herstellerin der Welt, der „L'Appula“ Società per l'industria chimica italiana, Mailand, konzentriert, die eine Reihe von kleineren Fabriken aufgenommen hat. Neben ihr bestehen noch zwei kleinere Privatfirmen, die mit der Appula in einem Verkaufsbüro vereinigt sind. Die im Jahre 1910 von der Firma Goldenberg gegründete Fabbrica Chimica Arenella, Società Anonima bei Palermo hat die Weinsäurefabrikation im Jahre 1927 an die Appula abgetreten und stellt heute nur noch ihren Hauptartikel Citronensäure her.

In Frankreich bestehen neben einigen kleineren Firmen, die auf dem Weltmarkte nicht bemerkbar sind, die Firmen Mante & Cie., Marseille, sowie M. & J. Legré, Marseille.

In Spanien wurden während der letzten Jahrzehnte mehrere kleinere Weinsäurefabriken gegründet, die größtenteils wieder eingegangen sind. Von den älteren Fabriken besteht heute noch die Industrias Químicas y Tartaricas S. A., Gerona, sowie die im Jahre 1927 durch eine englische Firma mit englischem Kapital gegründete Weinsäurefabrik der Productora de Borax y Artículos Químicos S. A.

In England bestanden vor dem Kriege zwei Firmen, die Firma Lawes, Bennet & Co., London, eine der ältesten europäischen Weinsäurefabriken, die kurz vor dem Kriege ihren Betrieb mangels Rentabilität eingestellt hat, sowie die Firma Kemball Bishop & Co., London,

die die Firma Lawes, Bennett & Co. kurz vor dem Krieg aufgenommen hat und sich inzwischen, begünstigt durch die Kriegs- und Nachkriegslage, zu einer der größten Weinsäure- und Weinsteinfabriken der Welt entwickelt hat. In neuerer Zeit wurde in Schottland noch eine kleinere Fabrik gegründet, die sich inzwischen nicht wesentlich bemerkbar gemacht hat.

In Amerika ist die größte Herstellerin von Weinsäure und Weinstein die Firma Tartar Chemical Works, New York, die den größten Teil ihrer Fabrikate an die mit ihr verbundene Royal Baking Powder Co. abliefern, die größte Herstellerin von Backpulver der Welt. Von sämtlichen Weinsäure- und Weinsteinfabriken der Welt dürften wohl die Tartar Chemical Works durch die Verbindung mit dem größten Weinstein- und Weinsäurekonsumenten der Welt die beste Position haben. In New York besteht außerdem seit vielen Jahren die Firma Chas. Pfizer & Co. of New York, die eine Weinsäurefabrik mittleren Umfanges betreibt und daneben eine große Anzahl anderer chemischer und pharmazeutischer Artikel herstellt. Weinsäurefabriken von mehr lokaler Bedeutung sind in Amerika noch die folgenden:

Harshaw-Fuller-Goodwin Co., Cleveland,

American Cream of Tartar Co. of San Francisco.

In Deutschland befand sich vor dem Kriege der Schwerpunkt der europäischen Weinsäure-Industrie, mit dem nur die italienische Industrie, damals stark zersplittert, mengenmäßig sich vergleichen konnte. In den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege waren in Deutschland in Betrieb: die obengenannte Firma Joh. A. Benckiser in Ludwigshafen am Rhein, die im Jahr 1875 gegründete Firma Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie. in Wiesbaden und die im Jahre 1885 gegründete Chemische Fabrik C. H. Boehringer Sohn in Nieder-Ingelheim am Rhein. Diese Firmen waren nach langjährigen, durch vorübergehende Verständigungen unterbrochenen Konkurrenzkämpfen vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1918 in dem gemeinschaftlichen Verkaufsbüro „Vereinigte Weinsäurefabriken, Wiesbaden“, vereinigt. Ihre Produktion betrug in den beiden letzten Jahren vor dem Kriege etwa 3800 t Weinsäure, wovon etwa 80% exportiert wurden, davon der größte Teil nach England.

Das im Jahre 1918 abgelaufene Syndikat wurde während der nächsten sieben Jahre nicht wieder erneuert, da die Firmen zu sehr beschäftigt waren mit dem Wiederaufbau ihrer während des Krieges mangels Rohmaterials stillgelegten Fabriken, mit der Wiederoberung ihrer Absatzgebiete auf dem Weltmarkte und, da außerdem über die Verteilung der Mengen unlösliche Differenzen bestanden. Nach der wiederholten Stilllegung der Fabriken während eines großen Teiles des Ruhrjahres und nach der Stabilisierung der Mark führten die deutschen Fabriken in den Jahren 1924 und 1925 sowohl unter sich, als auch besonders mit den italienischen Fabriken einen schweren Kampf um die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt. Die Preise für Weinsäure nebst den ähnlich gelagerten Artikeln Weinstein und Citronensäure lagen während dieser Kampfsjahre unter den Friedenspreisen.

Die für sämtliche Firmen des In- und Auslandes allmählich unhaltbar gewordene Lage führte schließlich im Herbst 1925 zu einer Verständigung zwischen den drei deutschen Weinsäurefabriken unter sich, die unter der Firma „Vereinigte Weinsäurefabriken G.m.b.H., Wiesbaden“, gemeinschaftlich verkauften, sowie mit den beiden größten italienischen Weinsäurefabriken der Appala in Mailand und der Arenella in Palermo.

Die italienischen Fabriken verkauften während der ersten zwei Syndikatsjahre für sich und gründeten dann im Jahre 1928 nach dem Beitritt zweier kleiner Außen-seiter ebenfalls ein italienisches Verkaufsbüro.

Die Folgen des außerordentlich schweren Konkurrenzkampfes konnten nur ganz allmählich überwunden werden, so daß erst seit dem Jahre 1927 von

einer näherungsweise Stabilisierung der Marktlage, wie sie durch den Zusammenschluß angestrebt war, gesprochen werden kann.

Dabei muß hervorgehoben werden, daß die Preisgestaltung der Weinsäure im Vergleich mit der Preisgestaltung der sonstigen Industrieprodukte als normal noch nicht angesehen werden kann.

Vor dem Kriege kostete 1 kg Weinsäure 2,20 bis 2,50 M., im Durchschnitt also 2,35 M.

Heute kostet Weinsäure 2,90 M. das Kilogramm auf dem Weltmarkt und in Deutschland. Der Preisindex gegenüber der Vorkriegszeit gleich 100 ist also 123.

Der vom deutschen Statistischen Reichsamt veröffentlichte Gesamtgroßhandelsindex beträgt für September 140, der Index der Untergruppe Industrierohstoffe und Halbwaren, unter denen die Chemikalien fungieren, beträgt 133, der Index der Chemikalien 127.

Demgegenüber zeigt die Preisgestaltung der von der Weinsäure-Industrie benötigten Ausgangsmaterialien ein wesentlich anderes Bild.

Um nur ein Beispiel zu nennen, zahlten die Weinsäurefabriken in der Vorkriegszeit für 100 kg Schwefelsäure 2,20 M., während sie heute für die gleiche Menge 3,80 M. anlegen müssen. Der Preisindex für dieses Ausgangsmaterial ist somit 173.

Eine ähnliche Relation läßt sich für eine Reihe von anderen Unkostenarten aufstellen.

Diese Verhältnisse haben neben anderen Umständen dazu geführt, daß die eine vor dem Kriege in bezug auf die Gesamtheit ihrer Artikel Weinsäure, Weinstein und Citronensäure bedeutendste der deutschen Fabriken, die Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie. im Laufe des Jahres 1927 in Liquidation trat und ihren gesamten Besitz verkaufte. Die Weinsäurefabrik wurde eingestellt und die Herstellung der Menge innerhalb des Syndikates von der Firma Joh. A. Benckiser übernommen.

Den deutschen Fabriken ist auf dem Wege der erwähnten Konkurrenzkämpfe gelungen, ihren Vorkriegsabsatz wieder herzustellen, wenn auch unter wesentlichen Verschiebungen in bezug auf die Absatzländer. Der italienische Anteil des Gesamtabsatzes hat sich durch den Uebergang der Quote der früher zum Goldenberg-Konzern gehörenden Fabrik Arenella an die Appala um einige Prozente vergrößert, so daß die deutschen Fabriken heute nur noch 47% des deutschen italienischen Absatzes besitzen. Von den deutschen Mengen werden 75% von der Firma Benckiser geliefert, der Rest von der Firma C. H. Boehringer Sohn, Nieder-Ingelheim und Hamburg, die neben Weinsäure noch Milchsäure und eine Anzahl chemisch-pharmazeutischer Produkte herstellt.

Wenn es somit den noch bestehenden beiden deutschen Weinsäurefabriken gelungen ist, durch intensive Arbeit und Ausdauer während langer ertragsloser Jahre ihre Position am Weltmarkte wieder herzustellen, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß die deutsche Weinsäure-Industrie nunmehr „über den Berg“ wäre und sorglosen Zeiten entgegensehen würde. Das Gegenteil ist der Fall.

Zur Beurteilung der Zukunftsaussichten der deutschen Weinsäure-Industrie ist es nötig, einen Blick auf die Rohwarenlage und die Absatzlage des Fertigfabrikates zu werfen.

Die deutsche Weinsäure-Industrie bezieht ihr gesamtes Rohmaterial aus dem Auslande und zwar im wesentlichen aus den Hauptweinländern Frankreich mit Algier, Spanien, Italien und den kleineren Weinländern. Sowohl Frankreich als auch Italien haben, wie bereits erwähnt, eine bedeutende Weinsäure-Industrie; besonders Italien verbraucht heute den größten Teil seines Rohmaterials im eigenen Lande, so daß für die deutschen Bezüge nur noch wenig übrigbleibt. Auch Spanien besitzt eine sehr entwicklungsfähige Weinsäure-Industrie. Gegenüber diesen Industrien in den Roh-

materialländern ist die deutsche Industrie schon beim Bezug der Rohware zu ihren Ungunsten differenziert durch die Fracht- und Bezugskosten gegenüber allen Weinländern und durch einen neuerdings stark erhöhten Rohwarenausfuhrzoll, im besonderen gegenüber Italien. Auf das Hauptrohmaterial der deutschen Weinsäurefabriken, die Weinhefe, mit einem Durchschnittsgehalt von 25% Weinsäure entstehen den deutschen Fabriken 12,— M. per 100 Kilo Weinsäure Mehrkosten für Frachten gegenüber der Industrie an den Produktionsstätten des Rohmaterials. Italien erhob vor dem Kriege einen Ausfuhrzoll von 2,20 Goldlire per 100 Kilo Rohware und hat diesen Zoll neuerdings auf 20,— Lire = 4,40 M. auf 100 Kilo Weinhefe erhöht und auf 24 Lire für 100 kg Weinstein. Der Ausfuhrzoll von 4,40 M. auf 100 kg Weinhefe bei etwa 25% belastet die deutsche Weinsäure-Industrie mit 17,60 M. auf 100 kg Weinsäure zugunsten der italienischen Industrie. Die Summe von Bezugskosten und Ausfuhrzoll zusammen ergibt eine Vorbelastung der deutschen Weinsäure-Industrie gegenüber der italienischen von 30,— M. per 100 kg Weinsäure.

Als Ausgleich für diese Belastung hat die deutsche Weinsäure-Industrie unter gleichzeitiger Berücksichtigung der handelspolitischen Bedeutung des Weinsäurezolles nach dem Kriege einen Einfuhrzoll von 50,— M. verlangt und in Höhe von 20,— M. erhalten, der aber leider durch den deutsch-französischen Handelsvertrag wieder auf 6,— M. herabgesetzt wurde.

Aber auch in bezug auf die Absatzverhältnisse befindet sich die deutsche Weinsäure-Industrie in einer äußerst schwierigen und unsicheren Lage gegenüber den gleichen Industrien des Auslandes. Die Abhängigkeit der deutschen Weinsäure-Industrie von den zollpolitischen Maßnahmen des Auslandes wird dadurch gekennzeichnet, daß Deutschland den kleinsten Weinsäureverbrauch im Inlande und den größten Export nach dem Auslande hat. Nur etwa 20—25% der deutschen Weinsäureproduktion werden im Inlande verbraucht.

Allerdings ist auch die italienische Weinsäure-Industrie genötigt, den größten Teil ihrer Produktion zu exportieren, und zwar nach den gleichen Ländern wie Deutschland. Sie hat aber durch den Rohwarenbezug aus dem eigenen Lande und durch den erhöhten Ausfuhrzoll auf das italienische Rohmaterial eine derart sichere und bevorzugte Position am Weltmarkte, daß sie auch durch den schärfsten Konkurrenzkampf heute nicht mehr erschüttert werden kann. Dazu kommt die rücksichtslose Fürsorge der italienischen Regierung für ihre eigene Industrie, die, wie der Fall der Citronensäure kürzlich erst bewiesen hat, nicht davor zurückscheut, nötigenfalls das italienische Rohmaterial für die einheimische Industrie zu beschlagnahmen.

Die französische Weinsäure-Industrie ist in der Lage, notfalls auf den Export, der nur ungefähr ein Drittel des deutschen Exportes beträgt, zu verzichten, da ihre Produktionsmengen von etwa 2000 t ungefähr dem Inlandsverbrauche entsprechen. Außerdem hat sie ein Mehrfaches ihres eigenen Bedarfs an Rohmaterialien im Inlande.

Die englische Weinsäure-Industrie bezieht zwar ihre Rohware ebenfalls aus dem Auslande. Sie hat aber in England selbst und seinen Interessengebieten, die englische Ware meist zollbegünstigt eingehen lassen, eine weit größere Absatzmöglichkeit als ihrer eigenen Produktion entspricht. Sie stellt etwa 2500—3000 t Weinsäure her, wovon sie einen Teil exportiert. Außerdem wurden nach England während der letzten Jahre im Durchschnitt etwa 1500 t Weinsäure eingeführt, hauptsächlich durch Deutschland und Italien. Es ist bekannt, daß die Schutzzollbewegung in England infolge der wirtschaftlichen Lage der englischen Industrie und der Schutzzollpropaganda von Tag zu Tag Fortschritte macht. Es ist kein Zweifel, daß, sobald die englische Weinsäure-Industrie in ihrer Existenz gefährdet ist, die englische Regierung von neuem einen erheblichen

Schutzzoll auf Weinsäure auf Antrag der Fabrikanten genehmigen wird. Ein Schutzzoll von 33½% auf Grund des Industrieschutzgesetzes bestand bereits vorübergehend und wurde im Jahre 1922 auf Betreiben der Einfuhrhändler aufgehoben. Die englische Weinsäure-Industrie befindet sich somit im Vergleich zur deutschen in gesicherter Lage, infolge der Bedeutung und der Zollpolitik ihrer Absatzgebiete, vor allem infolge der Macht und des Willens ihrer Regierung, die Industrie im Falle einer Notlage durch wirtschaftspolitische Maßnahmen zu schützen.

In gleicher Lage befindet sich die amerikanische Weinsäure-Industrie. Ihre Produktion beträgt etwa 3000—3500 t, die Einfuhr während der letzten Jahre etwa 1400 t. Außer dem Vorteil eines Inlandsverbrauches, der die eigene Produktion bedeutend übersteigt, genießt die amerikanische Weinsäure-Industrie noch einen Zollschutz von 6 Cents per lbs., d. i. 55,— M. per 100 kg Weinsäure. Die Erhöhung des Zolles auf 9 Cents = 85,— M. per 100 kg ist beantragt. Wenn es diesmal noch gelingen sollte, die amerikanische Zollerhöhung abzuwenden, wofür gute Gründe vorliegen, so bleibt die Gefahr dieser Zollerhöhung doch eine dauernde. Sowohl England wie Amerika werden ihre Einfuhrzölle auf Weinsäure erhöhen bzw. neue einführen, sobald ein neuer Preiskampf auf dem Weltmarkte, sei es infolge Auflösung des deutsch-italienischen Syndikates oder Auftauchens expansionslustiger Außenseiter, die Lage der dortigen Weinsäure-Industrie erschwert.

Spanien zählt zur Zeit noch nicht auf dem Weltmarkte. Die Leistungsfähigkeit der zur Zeit dort arbeitenden beiden Weinsäurefabriken entspricht noch nicht völlig dem Inlandskonsum. Die Inlandsindustrie ist durch einen Zoll von 75,— Pesetas geschützt, dessen wirksame Erhöhung geplant ist, und wird daher, sobald sie sich soweit entwickelt hat, daß sie den Inlandskonsum mit Vorteil decken kann, eine Dumpinggefahr auf dem Weltmarkte werden. Da Spanien der letzte große Rohwarenproduzent ist, der Weinsäure noch nicht in merkbarem Umfange exportiert, und da außerdem die deutschen Firmen den größten Teil ihrer Rohware aus Spanien beziehen, droht von Spanien die größte Gefahr für die deutsche Weinsäure-Industrie. Sollte es Spanien gelingen, eine Weinsäure-Industrie ähnlich der Italiens zu entwickeln, die den größten Teil des Rohmaterials verarbeiten würde, so lassen sich die Folgen für die deutsche Weinsäure-Industrie nicht absehen.

Alle die geschilderten Momente haben die Lage der deutschen Weinsäure-Industrie in einer Weise verschärft, die wirksame Hilfsmaßnahmen notwendig erscheinen läßt, wenn nachhaltige Schädigungen vermieden werden sollen.

Um sich über die erforderlichen Schritte schlüssig werden zu können, muß man sich zunächst ein ins einzelne gehendes, ziffernmäßiges Bild über die wirtschaftspolitische Situation in den Haupthandelsstaaten machen.

Im folgenden soll dies versucht werden:

Zu diesem Zweck ist zunächst das erreichbare statistische Material für die einzelnen Länder zusammengetragen. Ueberwiegend sind es die amtlichen Außenhandelsstatistiken, die als Quellen dienen, vereinzelt amtliche Produktionsstatistiken, sonst private Schätzungen aus der Fachpresse usw.

Sodann ist bei jedem Land die zolltarifäre Situation in der Vorkriegszeit und heute, bei den die deutsche Weinsäure-Industrie besonders interessieren, den Ländern überdies auch die Entwicklung der Weinsäurezollpolitik in der Nachkriegszeit untersucht.

Die Arbeit kann selbstverständlich keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher mitgeteilter Tatsachen erheben. Die Veröffentlichungen der Fachpresse sind häufig lückenhaft oder auch

tendenziös gefärbt. Jede sachliche Berichtigung und Ergänzung ist willkommen.

Aber auch in den amtlichen Unterlagen finden sich häufig Widersprüche. So stimmt mitunter die Zahl für den Export eines bestimmten Landes in einem bestimmten Produkt nach einem bestimmten anderen Lande, wie sie sich aus der Außenhandelsstatistik des Exportlandes entnehmen läßt, nicht überein mit der Zahl, die sich in der Außenhandelsstatistik des Importlandes als Import aus dem betr. Exportlande findet.

Die Ursachen für derartige Abweichungen sind meist unterschiedliche Anschreibungsmethoden der Statistik.

Eine andere Fehlerquelle ist z. B. die Durchfuhr vor Uebersee-Export. Die starken Exportziffern der Niederlande sind häufig darauf zurückzuführen, daß es sich um deutschen Uebersee-Export via Rotterdam handelt; auch für die belgischen Ziffern ist dies zu beachten. Man wird daher gut tun, dieser Tatsache bei der Betrachtung der entsprechenden Ziffern die erforderliche Beachtung zu schenken. In einigen besonders offensichtlichen Fällen der im folgenden gebrachten Statistiken ist es durch eine die drei Länder vereinigende Klammer zum Ausdruck gekommen.

Die Weltproduktion an Weinsäure ist auf Grund der nachfolgenden Angaben bzw. Schätzungen mit ca. 20 000 t anzusetzen, die sich im einzelnen, wie folgt, zusammensetzen:

Deutsche Gruppe	4 500 to	} Deutsch-italienisches Syndikat 9 500 to in runden Zahlen
Italienische Gruppe	5 000 "	
Frankreich	2 000 "	
England	2 500 "	
Amerika	3 500 "	
Oesterreich	500 "	
Spanien	500 "	
Australien	500 "	
Polen, Balkan und Rußland	1 000 "	
	20 000 to	

Die Produktionsfähigkeit der italienischen Gruppe beträgt mindestens 6000 t jährlich, die bei vollem Betrieb ihrer beiden Fabriken in Mailand und Barletta die Appula allein herstellen kann. Die Produktionsfähigkeit der deutschen Fabriken beträgt für Benckiser 4500 t jährlich und für Boehringer 1500 t jährlich, zusammen Produktionsfähigkeit der deutschen Industrie 6000 t jährlich.

Somit besitzt das deutsch-italienische Syndikat eine Produktionsfähigkeit von mindestens 12 000 t jährlich gegenüber einem gegenwärtigen Absatz von 9500 t. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, von welcher Bedeutung für die Stabilität der Marktlage die Gründung des deutsch-italienischen Syndikates war. Ohne dieses Syndikat würde die Produktionsmöglichkeit der ihm angehörenden leistungsfähigen Fabriken sich in vollem Umfange auswirken und sofort wieder zu den trostlosen Marktverhältnissen der Jahre 1924—27 führen. Trotzdem hört man sogar aus Deutschland, dem für die Herstellung von Weinsäure infolge seiner besonderen Lage am wenigsten geeigneten Lande, von der Absicht, neue Weinsäurefabriken zu gründen. Hierbei muß jedoch der Gefahr besondere Beachtung geschenkt werden, daß das Auftreten neuer Produzenten allein das mühsam aufgebaute Gebäude zum Einsturz bringen muß, und daß die daraus sich ergebenden erneuten Konkurrenzkämpfe auf dem Weltmarkt zollpolitische Auswirkungen haben werden, die auch für die bereits bestehenden Fabriken unheilvoll sein werden.

In den Niederlanden besteht eine Weinsäurefabrikation nicht.

Der niederländische Außenhandel weist Weinsäure nicht getrennt nach. An sich bestünde die Möglichkeit, den niederländischen Außenhandel indirekt aus den

Einfuhrziffern der Absatzländer zu ersehen. Wir möchten jedoch davon absehen, diese Ziffern als für den Außenhandel der Niederlande mit Weinsäure maßgebend anzusehen, da erfahrungsgemäß Posten, die in der niederländischen Statistik als Ausfuhr der Niederlande erscheinen, häufig lediglich Durchfuhrposten sind.

Wenn in einzelnen Außenhandelsstatistiken während einiger Jahre größere Einfuhren aus den Niederlanden erscheinen, so erklärt sich dies aus der Tatsache, daß die Chemische Fabrik Goldenberg dort unter dem Namen Unicheco eine Verkaufsstelle unterhielt.

In der Vorkriegszeit war Weinsäure als im Tarif gar nicht aufgeführt zollfrei.

Heute sieht die in Betracht kommende Sammelposition 30 des niederländischen Zolltarifs für Chemikalien und chemische Erzeugnisse einen Zoll von 8% des Wertes nur vor, wenn das Produkt „verpackt oder in Tafelform“ als sogenannter „Ladentischartikel“ eingeht. Da das bei der Weinsäure im normalen Handelsverkehr nicht der Fall ist, kann die Vorkriegszollfreiheit praktisch auch heute noch als bestehend angesehen werden.

In der Vorkriegszeit tarifierte Weinsäure beim Eingang nach Belgien in die Pos. 53, die eine Sammelposition für alle anderweit nicht besonders genannten chemischen Erzeugnisse darstellte und Zollfreiheit vorsah. In der erläuternden Anmerkung zu dieser Position war Weinsäure ausdrücklich genannt.

In der Nachkriegszeit blieb die Vorkriegszollpraxis zunächst für den weitaus größten Teil der Waren beibehalten. Für die Spezialbelastung, die Belgien als Ausgleich der in der deutschen Inflation begründeten Unterschiede in den Produktionskosten auf eine Anzahl deutscher Produkte im Jahre 1921 legte, kam die Weinsäure nicht in Betracht, da sie in Belgien nicht hergestellt wurde bzw. wird.

Im Jahre 1924 revidierte Belgien seinen Zolltarif.

Im ersten Entwurf sah die Pos. 307 n für Weinsäure im Maximal- und Minimaltarif Zollfreiheit vor. Der am 10. November in Kraft getretene endgültige Text brachte jedoch eine Belastung von maximal 30%, minimal 10% vom Wert. Beim Inkrafttreten des neuen belgischen Zolltarifs wurden gleichzeitig Differenzialtarife für deutsche, österreichische und tschechoslowakische Waren in Kraft gesetzt. In dem für Deutschland gültigen Tarif war eine Zwischenbelastung von 20%, also in Höhe des doppelten Minimaltarifs, vorgesehen, während Oesterreich und die Tschechoslowakei den Minimaltarif, also 10%, zu zahlen hatten.

Das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Handelsvertrages am 1. Oktober 1925 brachte den Wegfall der Differenzierung, so daß von diesem Zeitpunkt ab meistbegünstigte Weinsäure beim Eingang nach Belgien den Minimaltarif von 10% zu zahlen hat.

Die belgische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure als „acide tartrique“ in der Pos. 307 n ab 10. November 1924 nach.

Wir bringen im folgenden die Ziffern für die Jahre 1925—1927, während bedauerlicherweise die Außenhandelsbewegung vor diesem Zeitraum, insbesondere aber in der Vorkriegszeit, nicht verfolgt werden kann, da die Weinsäure damals nicht getrennt nachgewiesen war.

Menge in to, darunter Wert in 1 000 Frs. in Klammern.			
Einfuhr:	1925	1926	1927
insgesamt	91 (819)	96 (1 267)	147 (2 715)
davon aus			
Niederlande	0,2 (170)	18 (185)	12 (355)
Frankreich	19 (72)	17 (55)	21 (89)
Italien	72 (644)	55 (786)	89 (1 632)

Ausfuhr:	1925	1926	1927
insgesamt	13 (28)	14 (23)	0,7 (15)
davon nach			
Deutschland	10 (20)		
Brasilien	1 (1,6)		
Peru	1 (2)		

(3457)

(Fortsetzung folgt.)

Die Industrie der plastischen Massen in den Vereinigten Staaten.

Den „Commerce Reports“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Da die Verwendung von plastischen Massen in der Industrie und ihr Verbrauch für verschiedene Zwecke seit einigen Jahren sehr gestiegen sind, hat die Industrie der plastischen Massen eine wichtige Stellung auf dem Weltmarkte erlangt. Besondere Beachtung verdient die Entwicklung der Nitrocelluloseerzeugnisse; dieser Zweig der Industrie der plastischen Massen hat sich in den letzten Jahren durch die Zunahme des Verbrauchs von Nitrocelluloselacken in der Möbelindustrie und für Innenanstriche, sowie in der Automobilindustrie in ganz außergewöhnlicher Weise entwickelt.

Zu der Industrie der plastischen Massen gehören verschiedene Erzeugnisse, die selbst nicht als plastische Massen angesehen werden, die jedoch zu dieser Industrie, wenn sie als Ganzes betrachtet wird, hinzurechnet werden müssen.

Der Hauptteil der amerikanischen Produktion und Ausfuhr von eigentlichen plastischen Massen besteht aus Nitrocelluloseerzeugnissen, die unter ihren Handelsbezeichnungen, wie Celluloid, Pyralin, Viscoloid, Fiberloid und Xylonit, wohl bekannt sind, und zwar infolge ihrer vielseitigen Verwendung zur Herstellung von Toilettegegenständen, Automobilteilen und zahlreichen anderen Waren. Sogar Möbel werden heutzutage aus plastischen Massen fabriziert.

Im Jahre 1925 betrug der Wert der gesamten amerikanischen Produktion von Nitrocelluloseerzeugnissen, ausschließlich der von den Produzenten selbst verbrauchten Erzeugnisse, nach dem Berichte des Bureau of the Census 75,99 Millionen \$. Von dieser Gesamtsumme entfielen 48,73 Millionen \$ auf feste plastische Nitrocellulosemassen (plastische Pyroxylinmassen) und 27,26 Millionen \$ auf Nitrocelluloselacke und -lösungen, sowie Verdünnungsmittel. Ein Vergleich dieser Zahlen mit denen des Jahres 1914, in dem die gesamte Produktion dieser Industrie einem Werte von 12 Millionen \$ entsprach, führt die enorme Entwicklung dieser Industrie in einem Zeitraum von etwas über 10 Jahren deutlich vor Augen.

Die anderen plastischen Massen, wie die aus Casein und die Kunstharze, spielen im Vergleich zu den Nitrocellulosemassen nur eine Rolle zweiten Grades; der gesamte Wert dieser Erzeugnisse belief sich in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 auf nur 9,87 Millionen \$.

Die zahlreichen Verwendungszwecke der schwach nitrirten Celluloseprodukte, der Pyroxyline, haben dieser Industrie eine beträchtliche Bedeutung verschafft. Das Collodium, eine Lösung von Pyroxylin in Aether und Alkohol, findet in beschränktem Umfange in der Chirurgie Verwendung; in großen Mengen dient das Collodium dagegen zur Herstellung von photographischen Filmen und Platten. Zur Herstellung von kinematographischen Filmen werden jetzt Celluloseacetate verwandt, da diese weniger leicht entzündlich sind als die Cellulosenitrate.

Das Collodium wird ferner zur Herstellung von Lacken und zum Wasserdichtmachen von Geweben ver-

wandt; außerdem dient es zur Herstellung von Kunstleder für Gürtel, Säcke, Schuhwerk, Bucheinbände, Automobilsitze und andere Waren. In der Kunstseidenindustrie dient das Cellulosenitrat als Grundstoff bei der Herstellung der Nitrocellulosekunstseide.

Die amerikanische Produktion von Pyroxylinprodukten — mit Ausnahme des Collodiums — hat sich in der Zeit von 1921 bis 1925 einschließlich praktisch verdoppelt. In letzterem Jahre betrug der Wert der Produktion von plastischen Pyroxylinmassen und Pyroxylinlösungen, die zum Zwecke des Verkaufs hergestellt wurden, 28 Millionen \$; die Produktion von Pyroxylinprodukten in den amerikanischen Farben- und Lackfabriken ist hierbei nicht eingerechnet. Auf die beiden einzelnen Gruppen dieser Industrie (plastische Massen und Lösungen) verteilte sich die Produktion ungefähr in gleichem Maße.

Wie schon weiter oben erwähnt worden ist, sind die Nitrocelluloseerzeugnisse im Handel unter verschiedenen Namen bekannt. Die Herstellung dieser Erzeugnisse erfolgt aus Nitrocellulose, die in einem geeigneten Lösungsmittel gelöst ist, und Campher als Gelatinierungsmittel; als Stabilisierungsmittel wird gewöhnlich Harnstoff oder eines seiner Derivate hinzugegeben. Für den letzteren Zweck sind auch die Salze der Milch-, Butter-, Benzoe- und Camphersäure vorgeschlagen worden. Als Gelatinierungsmittel werden außer dem Campher zahlreiche Ersatzmittel verwandt, wie Borneol, Acetanilid, Naphthalin und Phenyl-naphthalin, sowie einige Ester, wie Triphenylphosphat, Tikresylphosphat und Trinaphthylphosphat; diese Ersatzmittel vertreten den Campher mit Erfolg.

Viele Gegenstände des täglichen Gebrauchs werden aus plastischen Pyroxylinmassen hergestellt, so z. B. Toilettegarituren, Messer-, Schirm- und Bürstengriffe, Kragen und Manschetten, Knöpfe, Spangen, Billardkugeln, Spielsachen, Zahnbürsten, Lineale, Füllfederhalter, falsche Zähne, Mosaikbodenbelagmassen und zahlreiche andere Gegenstände.

Infolge der Löslichkeit der Nitrocelluloseprodukte in vielen Lösungsmitteln sind diese Lösungen zur Herstellung von Farben und Lacken für die Automobil- und Möbelindustrie sehr geeignet.

Die amerikanische Einfuhr von Nitrocelluloseerzeugnissen, wie Celluloid, Pyralin, Viscoloid, Fiberloid, Xylonit usw. (aber mit Ausnahme von Hartplatten), ist in den Jahren 1924 bis 1926 allmählich angestiegen, im Jahre 1927 aber zurückgegangen. Die Gesamtwerte aller Erzeugnisse in allen Formen (fertigen und unfertigen) betrugen in diesen Jahren:

Jahr	1 000 \$
1924	1 557
1925	1 759
1926	2 824
1927	2 697

Die Hauptmenge dieser Einfuhr bestand aus teilweise fertigen Waren, von denen der größere Teil aus Japan stammte.

Die Ausfuhr von plastischen Nitrocellulosemassen in Form von Tafeln, Stäben oder Röhren zeigt im Jahre 1927 einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahre; ebenso ist auch die Ausfuhr von Fertigfabrikaten gesunken.

Obleich die Ausfuhr nach Canada erheblich zurückgegangen ist, bleibt dieses Land nach wie vor der beste Abnehmer; danach folgen Großbritannien und Belgien. Australiens Einfuhr von amerikanischen Nitrocellulosemassen ist beträchtlich gesunken, während Japan seine Einfuhr aus den Vereinigten Staaten dem Werte nach bedeutend erhöhte.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Ausfuhr von Nitrocelluloseerzeugnissen, wie Celluloid, Pyralin usw. in Form von Tafeln, Stäben oder Röhren aus den Vereinigten Staaten:

Bestimmungsland	1926		1927	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Belgien	59	49	85	100
Deutschland	7	6	33	6
Italien	4	4	7	7
Großbritannien	649	455	480	424
Canada	1 399	1 043	825	677
Mexiko	6	6	6	6
Cuba	5	5	8	8
China	2	2	1	1
Japan	24	8	25	20
Philippinen	2	2	2	2
Australien	139	111	49	41
Andere Länder	28	21	9	10
Gesamtausfuhr:	2 323	1 712	1 530	1 303

Eine andere Klasse von plastischen Massen, die jetzt größere Bedeutung erlangt, wird aus Casein gewonnen. Die Gewinnung erfolgt durch Einwirkung von Formaldehyd auf Casein, wobei ein weißes, hornähnliches Erzeugnis entsteht. Das Caseinkunsthorn ist nicht entzündlich und läßt sich gut polieren. Es wird gegenwärtig zur Herstellung von Knöpfen, Perlen, Füllfederhaltern und zahlreichen anderen Gegenständen verwendet.

Während diese Industrie in Europa sehr gut entwickelt ist, ist die Produktion von Caseinkunsthorn in den Vereinigten Staaten begrenzt, da sich diese Industrie noch in den ersten Stufen ihrer Entwicklung befindet.

Ein großer Teil des amerikanischen Verbrauchs an Caseinkunsthorn wird aus diesem Grunde durch ausländisches Material gedeckt; die Einfuhr belief sich im Jahre 1927 dem Werte nach auf etwa 200 000 \$.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der amerikanischen Einfuhr von plastischen Caseinmassen in Form von Blöcken, Tafeln, Stäben, Röhren usw. zum Verbrauch während der letzten drei Jahre:

Jahr	lbs.	1000 \$
1925	83 789	40
1926	34 649	19
1927	24 586	12

Die Produktion von Kunstharzen hat sich in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre besonders gut entwickelt. Anfänglich wurden die Kunstharze durch Kondensation von Phenol mit Formaldehyd in der Gegenwart von Ammoniak oder Hexamethylentetramin hergestellt, seit einigen Jahren erfolgt auch die Herstellung von Cumaron- und Indenharzen, Harnstoff-Formaldehyd-Harzen, Furfurol-Formaldehyd- und anderen Aldehyd-Harzen, sowie von Glycerin-Phthalsäureanhydrid-Harzen in größerem Umfange.

Die Kunstharze werden für viele Verwendungszwecke verbraucht, besonders als Isolierungsmittel für Radioapparate, Automobilteile und als Ersatz für Bernstein und andere fossile Harze bei der Herstellung von Pfeifen, Zigarettenspitzen und ähnlichen Artikeln. Große Mengen dieser Kunstharze nimmt auch die Farben- und Lackindustrie auf. Die Cumaronharze sollen infolge ihrer Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln für die Farben- und Lackfabrikation besonders gut geeignet sein. Weiterhin werden die Kunstharze in Kautschukerzeugnissen als Ersatz für Kautschuk und zur Herstellung von Linoleum und Wachstuch verwendet.

Für das Jahr 1926 ist die Weltproduktion von Kunstharzen auf 13 000 t geschätzt worden, während sie im Jahre 1921 nur etwa 900 t betrug. Die Produktion im Jahre 1926 verteilte sich auf die bedeutendsten Produktionsländer etwa wie folgt: Vereinigte Staaten 40%, Deutschland 24%, Großbritannien 16%, Frankreich 8% und alle anderen Länder zusammen 12%.

In den Vereinigten Staaten belief sich die Produktion von Kunstharzen im Jahre 1927 auf über

13 Millionen lbs. und betrug damit mehr als das Doppelte der Produktion des Jahres 1922.

*

Die bedeutendsten ausländischen Konkurrenten der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Produktion von plastischen Massen sind Japan, Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Der Stand der Industrie der plastischen Massen in diesen Ländern ist im folgenden kurz geschildert:

Japan. Da Japan die Heimat der Campherindustrie ist, ist es nicht verwunderlich, daß dieses Land seit Jahren bedeutende Mengen plastischer Massen produziert. Durch die niedrigen Arbeitslöhne ist die Entwicklung dieser Industrie unterstützt worden. Japan nimmt unter den Produzenten von plastischen Massen eine hervorragende Stellung ein.

Deutschland. Die deutsche Produktion von plastischen Massen und Fertigwaren daraus ist bedeutend. Im Jahre 1926 stellte die gesamte Ausfuhr in Höhe von 40 000 metr. t (einschließlich der Fertigwaren) einen Wert von 175 Millionen RM. dar, denen eine Einfuhr in Höhe von 1500 metr. t im Werte von 12 Millionen RM. gegenüber stand.

Frankreich. Die Produktionskapazität der französischen Industrie der plastischen Nitrocellulosemassen liegt weit über der tatsächlichen Produktion; letztere beträgt schätzungsweise nur ein Fünftel der Produktionskapazität. Die Verwendung von Celluloseacetat ist im Steigen begriffen, besonders zur Herstellung von Filmen; die Ausfuhr und Produktion nehmen zu, ebenso die Einfuhr und Ausfuhr von Kunstharzen und plastischen Caseinmassen.

Großbritannien. Die wichtigsten in diesem Lande hergestellten plastischen Massen sind vom Nitrocellulosetypus, während die Produktion von Caseinkunsthornmassen nur von sekundärer Bedeutung ist. An Kunstharzen werden gewisse Mengen verbraucht, die sich jedoch in verhältnismäßig engen Grenzen halten. Die Ausfuhr von Nitrocellulose- und ähnlichen plastischen Massen aus Großbritannien ist bedeutend größer als die Einfuhr.

*

Die besten Abnehmer der Vereinigten Staaten für plastische Massen scheinen die englisch sprechenden Länder zu sein. Canada nimmt fast die Hälfte der amerikanischen Ausfuhr dieser Erzeugnisse auf; die weiteren Absatzmöglichkeiten in diesem Dominion sind günstig. Infolge der scharfen Konkurrenz auf diesem Markte wird den amerikanischen Produzenten empfohlen, an die großen Verbraucher, deren Zahl nur gering ist, direkt zu verkaufen.

Im folgenden ist die Marktlage für plastische Massen in den wichtigsten Ländern, die als Abnehmer für die Vereinigten Staaten in Betracht kommen, beschrieben:

Italien. Obgleich in Italien eine einheimische Industrie der plastischen Massen gegründet worden ist und diese sich schnell ausdehnt, bestehen in diesem Lande zweifellos noch steigende Absatzmöglichkeiten für plastische Massen. Die Konkurrenz ist auf diesem Markte scharf; die amerikanischen plastischen Massen sind indessen in diesem Lande gut bekannt und angesehen.

Türkei. Amerikanische plastische Massen sind bisher noch nie nach der Türkei eingeführt worden. Die Aussichten können jedoch als günstig angesehen werden, wenngleich auf diesem Markte Konkurrenz von seiten anderer Lieferanten besteht. Der Absatz wird zwar in erster Linie durch die Preise und weniger durch die Qualität bestimmt; man könne jedoch annehmen, daß die türkischen Importeure für hochwertige Qualitäten auch etwas höhere Preise anlegen würden als für die geringerwertigen Sorten.

Polen. Auf dem polnischen Markte sind die amerikanischen plastischen Massen praktisch un-

bekannt; den Versuchen, diese dort einzuführen, steht eine scharfe Konkurrenz von Seiten anderer Länder gegenüber. Seit kurzem besteht jedoch auch für amerikanische plastische Massen lebhaftes Interesse.

Spanien. Auf dem spanischen Markte herrscht scharfe Konkurrenz, Spanien stellt aber keinen Qualitätsmarkt dar. Die amerikanischen Produzenten, die plastische Massen in Spanien absetzen wollen, können mit den anderen Lieferanten nur konkurrieren, wenn sie den Abnehmern die gleichen Erleichterungen gewähren wie die Konkurrenz.

Rumänien. Dieselben Fragen — Preise und Kredite — sind von den amerikanischen Firmen zu berücksichtigen, die in Rumänien plastische Massen vertreiben wollen. Die Einfuhr von plastischen Massen ist seit dem Jahre 1923 gestiegen und wird gegenwärtig zum großen Teil von Ungarn und Deutschland bestritten.

Oesterreich. In diesem Lande scheinen für amerikanische plastische Massen Absatzmöglichkeiten zu bestehen.

Belgien. In Belgien bestehen ausgezeichnete Möglichkeiten für den Absatz von amerikanischen plastischen Massen, wie dieser Markt überhaupt für amerikanische Waren sehr aufnahmefähig ist.

Tschechoslowakei. Allem Anscheine nach ließe sich der Absatz von amerikanischen plastischen Massen in der Tschechoslowakei beträchtlich entwickeln; besonders günstige Anzeichen bestehen für die Firmen, die Vorratslager in Europa unterhalten.

Norwegen und Dänemark. Norwegen spielt sowohl als Produzent wie auch als Verbraucher von plastischen Massen aller Arten praktisch keine Rolle; die gleiche Feststellung gilt auch für Dänemark. In beiden Ländern kann der Handel von plastischen Massen vernachlässigt werden.

Schweden. In Schweden ist die Nachfrage nach plastischen Massen gestiegen. Ein großer Teil der schwedischen Einfuhr dieser Erzeugnisse wird von Deutschland und Großbritannien geliefert.

Finnland. Der Absatz von amerikanischen Erzeugnissen ist in Finnland gering und einer scharfen Konkurrenz von Seiten anderer Länder ausgesetzt. Trotzdem müßte für amerikanische Firmen die Möglichkeit bestehen, ihren Absatz von Rohprodukten und Fertigwaren in Finnland zu erhöhen.

Mexiko. Mexiko stellt ein gutes Absatzgebiet für amerikanische plastische Massen dar; die Vereinigten Staaten liefern etwa 95% der gesamten Einfuhr Mexikos an diesen Erzeugnissen.

Argentinien. Die Produktion von Casein ist in Argentinien sehr entwickelt; die Produktion erreicht enorme Mengen, von denen über die Hälfte nach den Vereinigten Staaten verkauft wird. Als Markt für amerikanische plastische Massen hat dieses Land jedoch seit dem Jahre 1922 allmählich an Bedeutung verloren. Man kann aber annehmen, daß bei den argentinischen Fabrikanten von elektrischen Isoliermitteln, Radioapparaten, Automobilteilen und Schmuckstücken Interesse für die amerikanischen plastischen Massen geweckt werden kann.

Brasilien, Chile, Columbien und Uruguay. Der Bedarf dieser Länder an plastischen Massen ist gering. Die Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse sind in den genannten Ländern jedoch sehr ausgedehnt, zumal sich die Industrien, die plastische Massen als Rohstoffe gebrauchen können, in der Entwicklung befinden. Eine ausgesprochene Besserung der Marktlage für plastische Massen wäre wahrscheinlich.

China und Aegypten. In China wird nicht nach Qualität gefragt. Der Handel in plastischen Massen liegt zum großen Teil in den Händen Japans. Auch Deutschland führt größere Mengen nach China ein. Die gleiche Lage herrscht auch auf dem ägyptischen Markte.

Südafrika. Infolge der niedrigen Bevölkerungszahl dieses Landes hält sich der Handel der Vereinigten Staaten mit Südafrika in engen Grenzen. Eine Ausdehnung des Handels liegt jedoch im Bereich der Möglichkeit, besonders hinsichtlich plastischer Massen für die Herstellung von Schuhabsätzen.

Australien. In Australien wird ebenso Celluloid zum Ueberziehen von Patentlederschuhabsätzen und Absätzen von leichten Schuhen verwandt. Für amerikanisches Celluloid bestehen daher Absatzmöglichkeiten. Ebenso ist auch die Marktlage für Pyroxylintafeln und Caseinkunsthorn gut und entwicklungsfähig. (3364)

Die Entwicklung der Farbstoff-Industrie in Großbritannien.

Der Zeitschrift „Chemical Age“ entnehmen wir den folgenden Bericht:

In den letzten Wochen haben sich in der Farbstoffindustrie Großbritanniens bedeutende Fortschritte vollzogen. Die Imperial Chemical Industries, Ltd., hat zwei Küpenfarbstoffe von hervorragender Bedeutung, und zwar das Indanthrenbraun R und das Indanthrenbraun G, auf den Markt gebracht, die bisher aus Deutschland eingeführt worden sind.

Als im Weltkriege die ersten Bemühungen unternommen wurden, in Großbritannien eine Farbstoffindustrie zu gründen, galt die Herstellung von Küpenfarbstoffen als eines der wichtigsten zu lösenden Probleme. In Großbritannien wird gegenwärtig bereits eine beträchtliche Reihe von wichtigen Küpenfarbstoffen hergestellt, die an die Stelle der in früheren Zeiten aus dem Auslande bezogenen Farbstoffe getreten sind; durch die jetzt aufgenommene Produktion dieser beiden neuen Indanthrenfarbstoffe wird die dauernd voranschreitende Entwicklung dieser Industrie sowohl in wissenschaftlicher als auch technischer Hinsicht vor Augen geführt.

In der Textilindustrie wurden die echten Farbstoffe früher einmal als neue Errungenschaften angesehen; ihre Anwendung hat sich jetzt jedoch so allgemein eingebürgert, daß bereits die scherzhafte Aeußerung gefallen ist, daß die Verbraucher sich nicht mehr mit der Garantie begnügen wollen, daß die Farbstoffe ebenso lange aushalten wie das Gewebe, sondern verlangen, daß das Gewebe ebenso widerstandsfähig und dauerhaft sein soll wie die Farbstoffe.

Merkwürdigerweise sollte auf der diesjährigen Herbsttagung der Vereinigung der britischen Handelskammern in Plymouth trotz der Fortschritte, die die Farbstoffindustrie Großbritanniens seit der Erlassung der Dyestuffs Act im Jahre 1921 gemacht hat, und fast in dem gleichen Augenblick, in dem die beiden oben erwähnten Indanthrenfarbstoffe auf den Markt gebracht wurden, eine Entschliebung angenommen werden, die die Dyestuffs als nachteilig für die englische Textilindustrie bezeichnete, da sie die Verminderung des Beschäftigungsgrades in dieser Industrie verursacht hätte; gleichzeitig sollte die Regierung veranlaßt werden, die Dyestuffs Act aufzuheben oder abzuändern, damit die britischen Farbstoffverbraucher in die Lage versetzt würden, die von ihnen benötigten Farbstoffe zu Weltmarktpreisen einzukaufen. „Farbstoffe zu Weltmarktpreisen“ bedeutet aber einfach die Freiheit des britischen Farbstoffmarktes und die Wiederherstellung der unbeschränkten Einfuhr von Farbstoffen.

Die Zeitschrift „Chemical Age“ gibt ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß die Gültigkeit der Dyestuffs Act auf zehn Jahre festgesetzt worden sei und daraufhin ungeheure Summen in die britische Farbstoffindustrie hineingesteckt worden seien; die Aufhebung der Dyestuffs Act würde demnach eine offene Täuschung

des Vertrauens der britischen Produzenten bedeuten. Uebrigens würde die englische Farbstoffindustrie für ihre eigenen Fortschritte bestraft werden, da in der Entschliessung als Grund angeführt worden ist, daß die britische Farbstoffindustrie sich jetzt selbst schützen könne.

Selbst in den Kreisen, die der freien Einfuhr günstig gesinnt sind, hält man diesen Vorschlag für zu folgenreich. Wenn die zehn Jahre, für die der Farbstoffindustrie der Schutz zugesagt ist, abgelaufen sind, wird die Frage der Erneuerung der Dyestuffs Act zur Diskussion stehen; soweit man bis jetzt beurteilen kann, wird die Entscheidung unter vernunftgemäßer Berücksichtigung der Zukunft der Farbstoffindustrie getroffen werden, die zu ihrer bisherigen Entwicklung derartige Summen verschlungen hat.

In den verantwortungsbewußten Kreisen der Verbraucher selbst werden diese Rücksichten voll gewürdigt, da man erkannt hat, daß man sich sowohl im Kriege als auch im Frieden nicht auf das Ausland verlassen darf.

Auf der oben erwähnten Tagung der vereinigten Handelskammern wurde die vorgeschlagene Entschliessung damit begründet, daß die britischen Farbstoffverbraucher in den 7½ Jahren, die die Dyestuffs Act bisher in Kraft ist, für die von ihnen verbrauchten Farbstoffe 50 bis 60 % mehr gezahlt hätten als irgendein anderes Land der Erde. Nur die nationale Sicherheit könnte diese Beeinträchtigung der englischen Textilindustrie rechtfertigen. Ergibt sich indessen aus der nationalen Sicherheit die Forderung, Farbstoffe in Großbritannien herzustellen, so müsse die Regierung diesen Industriezweig subventionieren. Infolge der Dyestuffs Act habe der Beschäftigungsgrad der chemischen und Farbstoffindustrie in Großbritannien sehr zugenommen; während Großbritannien vor dem Kriege nur 20 % seines Bedarfs an Farbstoffen selbst erzeugt und 80 % aus Deutschland eingeführt hätte, deckte die britische Industrie gegenwärtig 80 % des einheimischen Farbstoffverbrauchs.

Infolge der bereits oben angedeuteten Gründe und aus Gründen der nationalen Sicherheit (Umwandlung der Farbstofffabriken in Sprengstofffabriken) wurde die vorgeschlagene Entschliessung von den vereinigten Handelskammern abgelehnt. (3470)

Der Absatz von Toilettepräparaten in Cuba.

Toilettepräparate finden in Cuba einen sehr guten Absatz. Der jährliche Verbrauch hat einen Wert von mehr als 2 Mill. RM. Die Hauptnachfrage nach Kosmetika besteht während der wärmeren Jahreszeit, also vom Mai bis zum Oktober.

Die Absatzmöglichkeiten für Toilettepräparate sind durch die Einführung des neuen Zolltarifs am 26. Oktober 1927, der für diese Erzeugnisse erhöhte Zölle gebracht hat, nicht beeinträchtigt worden. Nach wie vor können ausländische Erzeugnisse in Habana leicht verkauft werden. Eine Aenderung in den Konkurrenzverhältnissen ist allerdings insofern eingetreten, als seit der Preiserhöhung für relativ geringwertige Kosmetika verschiedene cubanische Produzenten eine intensive Tätigkeit entfalten, um sich einen Anteil an dem aufnahmefähigen Markt zu sichern.

Der Publikumsverkauf von Toilettepräparaten wird in großem Umfange durch die Schönheitsinstitute betrieben. Diese Unternehmen verkaufen Parfümerien, Nagelpoliermittel, Puder, Cremes, Schminken, Lippenstifte u. a. Erzeugnisse dieser Art. Im allgemeinen geht die Tendenz dieser Institute dahin, neben den ausländischen Produkten auch einheimische, und zwar solche eigener Fabrikation abzusetzen.

In Anbetracht des tropischen Klimas werden Seifen, deren Konsistenz durch die Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt wird, bevorzugt. Die Nachfrage nach

Seifen, die nach dem Gebrauch schnell trocknen und hart bleiben, ist besonders stark. Ein einheimisches Erzeugnis, das relativ guten Absatz findet, wird unter der Bezeichnung „Hiel de Vaca“ in den Handel gebracht. Die Fabrikanten schreiben diesem Erzeugnis hautbleichende Eigenschaften zu.

Aus der Produktionsstatistik ist die einheimische Produktion von Feinseifen nicht ersichtlich, da diese Produkte mit anderen Kosmetika in der Gruppe „Essenzen, Seifen und Puder“ zusammen erfaßt werden.

Die cubanischen statistischen Anschreibungen ergeben folgende Einfuhr von „Parfümerien und Essenzen“ im Jahre 1926, wobei zu berücksichtigen ist, daß in dieser Gruppe auch parfümierte Puder und einige andere Kosmetika enthalten sind:

Herkunftsland:	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	t	Wert 1000 RM.	t	Wert 1000 RM.
Vereinigte Staaten . . .	216	946	204	928
Deutschland	7	41	13	40
Spanien	23	132	17	104
Frankreich	485	254	586	3356
Italien	1	25	1	14
Großbritannien	11	32	4	32
Andere Länder	3	14	3	13

Eine nicht unerhebliche Nachfrage besteht nach Präparaten, die zum Bleichen der Haut dienen sollen. Ein cubanisches Unternehmen verkauft eine Reihe von Präparaten dieser Art, darunter auch „Sauerstoffcreme“ sowie Enthaarungsmittel.

Der Absatz von Enthaarungsmitteln hat bisher keine besondere Ausdehnung erfahren können, da die cubanische Bevölkerung mit Präparaten dieser Art wenig vertraut ist. Besonders abträglich ist dem Verkauf solcher Erzeugnisse die Tatsache, daß verschiedene der früher verkauften Enthaarungsmittel schädliche Eigenschaften besaßen. Am besten scheint der Vertrieb dieser Präparate durch die Mitwirkung der Schönheitsinstitute gefördert zu werden.

Die cubanischen Abnehmer kaufen in der Regel auf 30tägigen Kredit. Es hat sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, vor der Gewährung eines solchen Kredits die Zuverlässigkeit des Abnehmers festzustellen. Besonders günstig hat sich für den Vertrieb von Toilettepräparaten die Propagierung durch Vorführungsversuche erwiesen. Ausländische Unternehmen, die über keine Zweigstellen in Cuba verfügen, verkaufen ihre Präparate vielfach durch Agenten. (2771)

Düngemittelkontrolle in Canada.

Ein vom Department of National Revenue, Canada (Customs Division), am 5. September 1928 herausgegebenes Memorandum Nr. 103 enthält den jetzigen Wortlaut des canadischen Düngemittelgesetzes (Act to regulate the Sale of agricultural Fertilizers), einschließlich der kürzlich vorgenommenen Abänderungen und der zu diesem Gesetze gehörenden Ausführungsbestimmungen.

Aus dem uns vorliegenden Original geben wir die folgenden wichtigeren Bestimmungen wieder:

Sektion 1 bestimmt, daß die Act kurz als Fertilizers Act bezeichnet wird.

Aus Sektion 4. Niemand darf Düngemittel in Canada herstellen, einführen oder zum Verkauf ankündigen, wenn nicht der Handelsname vorher beim Landwirtschaftsminister eingetragen und dem Handelsnamen eine Registernummer erteilt worden ist.

Der Antrag auf Eintragung ist von dem Produzenten oder Importeur in der vom Landwirtschaftsminister vorgeschriebenen Form einzureichen; gleichzeitig ist für jeden Handelsnamen eine Gebühr von 10, 20 oder 30 \$ einzureichen, je nachdem das Düngemittel ein, zwei oder drei wirksame Bestandteile (Stickstoff, Phosphorsäure und Kali) enthält.

Die Zuteilung einer Registernummer berechtigt zum Verkauf des betreffenden Düngemittels bis zu dem 1. Juli, der auf das Datum der Eintragung folgt; die Eintragung kann jedoch von Jahr zu Jahr erneuert und dem Düngemittel kann dieselbe Registernummer zugeteilt werden, wenn an dem Handelsnamen, der garantierten Analyse, den zur Her-

stellung verwandten Materialien und dem Feinheitsgrad des betreffenden Düngemittels keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Gebühren für die Erneuerung der Eintragung sind die gleichen wie bei der ursprünglichen Eintragung.

Jeder Antrag auf Eintragung ist mit einer Erklärung zu versehen, in der die folgenden Einzelheiten angegeben sind:

- a) Name und Anschrift des Herstellers;
- b) Name und Anschrift der Person, die die Eintragung beantragt;
- c) der Handelsname und das Warenzeichen, falls letzteres vorhanden;
- d) die garantierte Analyse, die die Minimalprozent-sätze gesondert angeben muß für:
 1. wasserlöslichen Stickstoff;
 2. Gesamtstickstoff;
 3. nutzbare¹⁾ Phosphorsäure (P_2O_5);
 4. Gesamtphosphorsäure;
 5. wasserlösliches Kali (K_2O);
 6. nutzbaren Stickstoff (gemäß Sektion 5);
- e) Namen der Materialien, aus denen das Düngemittel hergestellt wird;
- f) für Thomasphosphate und natürliche Rohphosphate oder Gemische dieser beiden der Feinheitsgrad²⁾.
Der Minister kann die Eintragung von Düngemitteln ablehnen, wenn seiner Ansicht nach
 - a) der Handelsname bei dem Käufer falsche Vorstellungen bezüglich der Zusammensetzung oder der zur Herstellung verwandten Stoffe Anlaß geben kann oder
 - b) die garantierte Analyse und die zur Herstellung verwandten Materialien annähernd die gleichen sind wie bei einem anderen, von demselben Hersteller oder Importeur eingetragenen Handelsnamen.

Ist der Antragsteller nicht in Canada ansässig, so muß der Antrag von einem in Canada wohnenden Vertreter oder Agenten des Antragstellers sowie von diesem selbst unterzeichnet sein und die Versicherung des Vertreters oder Agenten enthalten, daß dieser für die pflichtgemäße Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist.

Sektion 5. Niemand darf in Canada Düngemittel verkaufen, feilbieten, ausstellen oder zum Verkauf bereithalten, wenn nicht jede das Düngemittel enthaltende Packung³⁾ oder ein daran dauerhaft befestigtes Etikett oder ein Anhängsel auf einer Seite in Druckschrift ausschließlich die folgenden Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Herstellers oder Importeurs;
- b) Handelsname;
- c) Registernummer und Jahr, in dem diese erteilt worden ist;
- d) die garantierte Analyse, die in Minimalprozent-sätzen (ohne Bruchteile) die folgenden Bestandteile, soweit sie in dem Düngemittel enthalten sind, gesondert angeben muß:
 1. bis 5. wie in Sektion 4;
 6. für Thomasphosphate oder natürliche Rohphosphate oder Mischungen von beiden den Feinheitsgrad;
 7. soweit in dem Düngemittel vorhanden, den Gewichtsprozentsatz an Leder, Hufen, Horn, Haaren, Wollabfällen, Torf, Schlachthaus- oder ähnlichen organischen Abfällen, wenn sie nicht derartig behandelt worden sind, daß die darin enthaltenen wirksamen Bestandteile (Stickstoff, Kali oder Phosphorsäure) im Sinne der in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen analytischen Verfahren „nutzbar“ gemacht worden sind;
 8. die Namen der Bestandteile eines Mischdüngers können nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen angegeben werden.

Wird ein Düngemittel in Bulkkladungen verkauft, und ist es nicht in Packungen enthalten, so müssen die in dieser Sektion vorgeschriebenen Angaben in der Verkaufs-faktur enthalten sein.

Der Handelsname, die garantierte Analyse und die Bestandteile müssen die gleichen sein, wie sie in dem Antrag auf Eintragung gemäß Sektion 4 angegeben werden.

¹⁾ Nutzbar = löslich nach den in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen analytischen Verfahren.

²⁾ Prozentsatz, der durch ein Sieb mit 10 000 Öffnungen per Quadrat-zoll hindurchgeht.

³⁾ Als Packung werden alle Säcke, Fässer, Kisten und anderen Behälter angesehen.

Sektion 6. Niemand darf in Canada folgende Erzeugnisse feilbieten, verkaufen oder zum Verkauf bereithalten:

- a) Düngemittel, mit Ausnahme der in den Ausführungsbestimmungen angeführten, die weniger als 2% Stickstoff oder 5% nutzbare Phosphorsäure oder 2% wasserlösliches Kali und weniger als insgesamt 14% Stickstoff, nutzbare Phosphorsäure und wasserlösliches Kali enthalten;
- b) irgendwelche Stoffe oder Materialien, denen Eigenschaften zugeschrieben werden, die auf den Bodenertrag oder das Pflanzenwachstum günstig wirken, sofern diese Eigenschaften nicht auf Grund von Versuchen nachgewiesen sind, die vom Landwirtschaftsminister als ausreichend angesehen werden.

Sektion 7. Niemand darf Kalisalze, die mehr als 0,5% wasserfreien Borax enthalten, Mischdünger, die mehr als 0,1% wasserfreien Borax enthalten, oder irgendwelche Düngemittel verkaufen usw., die bei vernunftgemäßer Anwendung von schädlichem Einfluß auf das Pflanzenwachstum sein können.

Sektion 8. Das vorliegende Gesetz findet auf Düngemittel, die für Fabrikationszwecke verkauft oder angeboten werden, keine Anwendung.

Sektion 9. Die Bestimmungen der Sektion 4 werden nicht angewandt:

- a) auf Düngemittel, die nach einer besonderen Vorschrift hergestellt werden, die der Käufer dem Hersteller in eigener Handschrift zugestellt hat und die von einem durch dieses Gesetz ernannten Inspektor gegengezeichnet ist, unter der Voraussetzung, daß die Düngemittel in Canada nicht weiterverkauft werden;
- b) auf die folgenden Düngemittel, wenn diese in handelsüblich reinem Zustande, unverfälscht und nicht mit anderen Stoffen gemischt verkauft usw. werden, und die ihrem Namen entsprechenden Pflanzennährstoffe in nicht geringeren Mengen enthalten, als in der folgenden Tabelle angegeben ist:
 - Natriumnitrat 15% Stickstoff;
 - Ammoniumsulfat 20% Stickstoff;
 - Superphosphat 16% nutzbare Phosphorsäure;
 - Basische Schlacken (Thomasphosphat) 10% Gesamtphosphorsäure und 80% Feinheit;
 - Natürliche Rohphosphate mit Angabe des Ursprungs 25% Gesamtphosphorsäure und 80% Feinheit;
 - Kaliumsulfat 48% wasserl. Kali;
 - Kaliumchlorid 48% wasserl. Kali.

Aus Sektion 20. Düngemittel, die nicht ordnungsgemäß und korrekt registriert, etikettiert oder bezeichnet sind, können beschlagnahmt werden; erfüllt der Besitzer die erforderlichen Bestimmungen nicht innerhalb 21 Tagen, so werden die betreffenden Düngemittel konfisziert.

Sektion 21. Alle Düngemittel, die zum Wiederverkauf oder zur Lieferung an einen Käufer, der die Düngemittel in Canada von einem Agenten oder Vertreter eines im Auslande wohnenden Verkäufers gekauft hat, nach Canada eingeführt werden, sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkaufen und zu liefern; der Landwirtschaftsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen hierzu zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen.

Aus Bestimmung 1. Als Düngemittel im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Stickstoff, Phosphorsäure oder Kali enthaltenden Pflanzennährstoffe, die in Bulkkladungen oder in Originalpackungen von über 1 lb. Nettogewicht verkauft werden. Ausgenommen hiervon sind natürliche und ähnliche Düngemittel, Abfälle usw., die unter ihren wirklichen Namen ohne Garantien bezüglich ihres Gehalts an wirksamen Stoffen verkauft werden, sowie verschiedene Vieh- und Geflügelfuttermittel.

Aus Bestimmung 2. Von den Bestimmungen der Sektion 6 sind (neben Schlachthausabfällen, Fischmehl usw.) folgende Düngemittel ausgenommen, wenn sie nicht weniger als die angegebenen Mengen Nährstoffe enthalten:

- Thomasphosphate 12% Gesamtphosphorsäure;
- Kalksalpeter 12% wasserl. Stickstoff;
- Nitrochalk 10% wasserl. Stickstoff;
- Knochenmehl 2% Gesamtstickstoff und 18% Gesamtphosphorsäure;
- Knochenphosphat 24% Gesamtphosphorsäure.

Aus Bestimmung 4. Die Handelsnamen der Düngemittel müssen folgende Bedingungen erfüllen:

Enthält ein Düngemittel nur einen Pflanzennährstoff, Stickstoff, Phosphorsäure oder Kali, so muß der Name dieses

(Fortsetzung auf S. 1152.)

Außenhandel Oesterreichs mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1131	Schwefel, auch gemahlen	105 260	2 494	161 976	3 416	1151	Kalirohsalze	174 738	2 158	175 708	2 536
	Deutschland	3 244	119	2 272	95		Deutschland	151 214	1 891	155 512	2 264
	Italien	85 383	2 058	121 788	2 471		Frankreich	22 271	257	19 770	268
	Tschechoslowakei	7	0	112	6	1152	Kaliumchlorid	9 598	207	7 364	152
	Deutsche Freihäfen	—	—	100	3		Deutschland	7 135	158	4 262	88
	Ver. St. v. Amerika	16 421	316	37 703	841		Frankreich	900	24	2 693	54
1132	Schwefelblüte	108	3	210	7		Polen	1 209	19	—	—
	Italien	108	3	210	7	1153	Natriumnitrat	39 005	1 708	24 224	1 124
1133	Phosphor	121	73	163	76		Deutschland	7 180	315	3 485	144
	Deutschland	116	70	128	58		Tschechoslowakei	3 813	166	822	57
	Norwegen	1	1	34	18		Jugoslawien	2 645	116	—	—
1134	Alkalimetalle und n. a. g.						Chile	24 567	1 076	19 843	920
	chemische Grundstoffe	55	49	89	67	1154	Ammoniakwasser, ange-				
	Deutschland	53	49	48	58		reichert	2 517	49	2 508	47
	Tschechoslowakei	2	0	41	8		Deutschland	1 671	29	2 222	0
1135	Phosphorsäure, flüssig	97	22	200	44	1155	Borax, roh	14 105	801	15 294	815
	Deutschland	97	22	200	44		Türkei	12 284	693	10 084	530
1136	Borsäure	53	9	17	3		Ver. St. v. Amerika	—	—	5 210	285
	Deutschland	17	2	17	3	1156	Schlempekohle	—	—	—	—
	Frankreich	35	7	—	—	1157	Weinstein, roh	3 145	276	5 717	618
1137	Gerbsäure (Tannin),						Deutschland	4	0	6	0
	Gallussäure	218	91	275	110		Italien	176	11	1 108	138
	Deutschland	182	77	178	81		Jugoslawien	1 372	138	2 133	240
	Tschechoslowakei	4	3	18	6		Ungarn	1 408	103	1 882	182
	Frankreich	31	11	78	23	1158	Kaliumhydroxyd, fest od.				
1138	Schwefelsäure, nicht						in Lösung	3 402	313	4 043	401
	rauchende	24 337	374	22 378	435		Deutschland	1 402	136	2 784	277
	Deutschland	2 539	102	4 415	173		Italien	21	2	581	57
	Polen	2 896	30	3 464	24		Polen	1 051	97	571	56
	Schweiz	2 637	54	3 750	80	1159	Natriumhydroxyd, fest				
	Jugoslawien	907	4	300	2		oder in Lösung	17 713	701	26 320	952
	Tschechoslowakei	10 586	123	10 285	154		Deutschland	3 876	173	3 693	171
	Frankreich	—	—	164	2		Rumänien	6 909	242	1 805	52
	Ungarn	4 772	61	—	—		Jugoslawien	3 091	106	20 221	704
1139	Schwefelsäure,					1160	Natriumcarbonat, roh				
	rauchende (Oleum)	108	2	782	16		oder kristallisiert	38	1	57	2
	Deutschland	5	0	7	0		Deutschland	21	1	55	2
	Schweiz	—	—	88	2	1161	Soda, calciniert	23 602	440	144	3
	Tschechoslowakei	103	2	687	14	1162	Natriumsulfat	11 399	120	15 567	137
1140	Salpetersäure	3 071	194	3 646	244		Deutschland	9 716	97	15 112	131
	Deutschland	2 817	180	3 573	237	1163	Kaliumsulfat	1 501	38	2 645	68
	Tschechoslowakei	254	14	73	7		Deutschland	1 480	38	1 947	49
1141	Salzsäure	14 919	140	16 886	171		Ungarn	—	—	693	19
	Deutschland	3 533	46	4 006	45	1164	Kaliumcarbonat	6 824	498	6 394	450
	Schweiz	789	6	987	8		Deutschland	2 690	216	1 191	92
	Tschechoslowakei	10 597	88	11 893	118		Tschechoslowakei	1 545	116	1 956	145
1142	Flußsäure	137	22	143	22		Ungarn	2 589	166	3 244	213
	Deutschland	9	3	31	5	1165	Ammonchlorid	2 040	136	2 244	134
	Tschechoslowakei	128	19	112	17		Deutschland	2 038	136	2 217	133
1143	Essigsäure	7	3	28	6	1166	Salmiakgeist	1 276	42	1 954	67
	Deutschland	7	3	1	0		Deutschland	1 252	42	1 120	38
	Ungarn	—	—	27	6		Tschechoslowakei	12	0	825	29
1144	Weinsäure	339	106	574	174	1167	Kalium- und Natrium-				
	Deutschland	327	102	569	171		bisulfat	8 011	87	6 208	66
1145	Citronensäure	160	65	171	74		Tschechoslowakei	7 859	86	5 958	64
	Deutschland	5	3	47	20	1168	Kalium- und Natrium-				
	Italien	141	57	93	41		bicarbonat	49	9	77	7
	Schweiz	—	—	13	6		Deutschland	48	9	75	7
1146	Ameisensäure	898	99	1 811	149	1169	Ammoncarbonat (kohlen-				
	Deutschland	55	7	27	3		saures Ammonium)	47	4	90	7
	Schweiz	1	0	22	2		Deutschland	47	4	89	7
	Tschechoslowakei	842	92	1 762	144	1170	Natriumsulfit, Natrium-				
1147	Oxalsäure	716	60	923	81		bisulfit	2 925	122	3 871	161
	Deutschland	660	55	923	81		Deutschland	310	16	332	17
1148	Milchsäure	261	58	571	117		Tschechoslowakei	2 614	106	3 525	143
	Deutschland	245	55	567	117	1171	Natriumthiosulfat	719	36	147	33
1149	Chlorsulfonsäure	2 260	59	6 288	152		Deutschland	701	36	135	33
	Deutschland	1 503	40	828	20	1172	Borax, raffiniert	76	5	127	8
	Tschechoslowakei	757	19	5 460	132		Deutschland	51	4	12	1
1150	Salizylsäure	59	21	56	18		Ver. St. v. Amerika	—	—	111	7
	Deutschland	39	16	56	18	1173	Kaliumnitrat (Kalisal-				
							peter)	727	68	726	61
							Deutschland	666	63	642	52
							Tschechoslowakei	61	5	84	9

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in dz ^{*)}	Wert i. 1000 S	Menge in dz ^{*)}	Wert i. 1000 S			Menge in dz ^{*)}	Wert i. 1000 S	Menge in dz ^{*)}	Wert i. 1000 S
1174	Natriumnitrit	53	5	32	2	1198	Phosphorsaurer Kalk, ge- fällt, unrein	455	15	509	1
	Deutschland	33	4	9	0		Deutschland	316	11	506	1
	Polen	—	—	3	0	1199	Bariumchlorid u. künst- liches Bariumcarbonat	5 232	138	4 931	13
	Norwegen	18	1	20	2		Deutschland	3 979	102	1 854	5
1175	Ammonsulfat	1 949	71	4 611	178		Tschechoslowakei	1 253	36	2 569	6
	Deutschland	656	26	2 026	84	1200	Belgien	—	—	300	20
	Polen	451	17	451	13		Magnesiumchlorid	11 914	191	12 856	20
	Tschechoslowakei	818	28	2 100	70		Deutschland	11 702	186	12 850	20
1176	Leunasalpeter	10 101	496	21 405	949	1201	Magnesiumoxyd, chem. nicht rein	807	48	730	5
	Deutschland	9 000	444	21 405	949		Deutschland	793	48	638	5
1177	Ammonnitrat (Ammon- salpeter)	5 347	401	7 953	607	1202	Calciumchlorid (Chlor- calcium)	2 876	45	2 903	4
	Deutschland	5 342	401	7 949	607		Deutschland	2 469	40	2 798	3
1178	Ammonphosphat	188	27	162	21	1203	Calciumcarbid	11	0	1 035	2
	Deutschland	188	27	145	19		Jugoslawien	—	—	1 026	2
	Tschechoslowakei	—	—	17	2	1204	Chlorkalk	22 028	352	15 239	18
1179	Kalium- und Natrium- permanganat u. manganat	1 756	185	781	84		Deutschland	1 205	37	1 471	2
	Deutschland	1 315	128	546	53		Rumänien	8 305	111	8 185	6
	Tschechoslowakei	441	57	234	31		Jugoslawien	148	2	1 036	1
1180	Kalium- und Natrium- chlorat und perchlorat	654	59	812	79		Tschechoslowakei	1 358	28	2 696	5
	Deutschland	505	45	774	73	1205	Ungarn	3 476	47	1 391	7
	Tschechoslowakei	123	13	31	6		Magnesiumsulfat	836	11	1 364	1
1181	Weinstein, raffiniert	114	23	68	22		Deutschland	816	11	1 364	1
	Deutschland	38	9	63	20	1206	Magnesiumcarbonat, ge- fällt, chem. nicht rein	1 301	120	2 159	19
1182	Kalium- und Natrium- chromat und bichromat	2 686	280	3 337	325		Deutschland	1 122	101	1 864	17
	Deutschland	2 665	277	2 977	288	1207	Großbritannien	47	9	158	1
	Schweiz	—	—	92	10		Kohlensaurer Kalk, ge- fällt, unrein	303	16	325	1
	Tschechoslowakei	21	3	268	27		Deutschland	294	15	324	1
1183	Natriumformiat	—	—	—	—	1208	Aluminiumoxyd	50 825	2 929	91 094	414
1184	Kalium- und Natrium- acetat	146	12	301	24		Deutschland	41 490	2 462	56 214	2 408
	Deutschland	91	8	196	16		Jugoslawien	4 207	223	22 175	118
	Italien	—	—	24	2		Frankreich	5 000	237	11 812	51
	Tschechoslowakei	—	—	80	6	1209	Aluminiumhydroxyd	14 240	469	14 523	42
	Jugoslawien	36	2	—	—		Deutschland	2 343	102	2 653	9
1185	Ammonacetat	1	0	—	—		Frankreich	4 582	147	10 939	29
1186	Wasserglas, fest	784	16	1 583	24	1210	Chromalaun, Chromsulfat	822	107	978	13
	Deutschland	784	16	1 583	24		Deutschland	793	105	865	12
1187	Wasserglas, flüssig	1 549	36	2 189	56	1211	Frankreich	—	—	85	—
	Deutschland	1 417	32	2 085	53		Anderer Alaune	106	6	64	—
	Großbritannien	93	3	97	3		Deutschland	101	6	62	—
1188	Bisulfitlauge	10	0	40	1	1212	Aluminiumacetat	34	3	26	—
	Deutschland	4	0	9	1		Deutschland	34	3	26	—
	Schweiz	—	—	31	0	1213	Aluminiumsulfat	2 327	52	1 092	2
	Jugoslawien	6	0	—	—		Deutschland	2 242	50	675	1
1189	Kalium- und Natrium- ferro- und ferricyanid	25	5	31	6		Schweiz	85	2	109	—
	Deutschland	16	3	30	6	1214	Niederlande	—	—	308	—
1190	Kalium- und Natrium- sulfid	4 814	132	4 813	122		Aluminiumchlorid	6	0	40	—
	Deutschland	2 562	71	2 001	55		Deutschland	3	0	15	—
	Tschechoslowakei	2 252	61	2 812	67		Italien	—	—	8	—
1191	Ammonsulfid	—	—	—	—	1215	Schweiz	3	0	17	—
1192	Natriumphosphat	2 045	332	2 714	326		Eisensulfat	4 235	26	3 291	2
	Deutschland	1 163	219	630	194		Deutschland	248	2	168	—
	Schweiz	244	10	1 280	61		Polen	—	—	719	—
	Frankreich	347	40	694	65		Schweiz	170	2	280	—
1193	Kaliumbioxalat	755	107	1 748	252	1216	Tschechoslowakei	3 817	22	2 124	14
	Deutschland	755	107	1 738	250		Eisenbeizen aller Art	266	50	365	20
1194	Hydrosulfite	1 410	423	1 970	533		Deutschland	193	49	278	18
	Deutschland	688	218	1 021	270	1217	Tschechoslowakei	68	1	81	—
	Tschechoslowakei	694	197	919	254		Eisenchlorid, fest	22	1	64	—
1195	Holzessigsaurer Kalk	30 684	1 297	33 361	2 002	1218	Deutschland	22	1	64	—
	Rumänien	13 995	5 6	30 571	1 843		Nickelsulfat	427	47	489	5
	Tschechoslowakei	12 177	541	2 790	159		Deutschland	426	47	391	4
1196	Weinsaurer Kalk	361	32	983	112	1219	Großbritannien	—	—	97	10
	Italien	179	14	280	34		Kupfersulfat und Ad- monter Vitriol	4 588	339	2 720	22
	Ungarn	—	—	504	54		Deutschland	3 407	244	1 729	14
	Griechenland	182	18	199	24	1220	Italien	1 130	92	866	6
1197	Citronensäurer Kalk	—	—	—	—		Zinksulfat	483	21	483	2
							Deutschland	482	21	483	2
						1221	Kupfernitrat	6	1	7	—
							Deutschland	—	—	3	—
							Schweiz	6	1	4	—
						1222	Bleinitrat	17	3	12	—
							Deutschland	14	2	12	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1223	Bleiacetat	135	20	57	9	1246	Kollodium, Celloidin . .	113	48	83	42
	Deutschland	135	20	56	9		Deutschland	92	45	81	42
1224	Bleisulfat	11	1	1	0	1247	Chloroform	106	31	136	41
	Deutschland	—	—	1	0		Deutschland	100	30	131	40
	Tschechoslowakei	11	1	—	—	1248	Trichloräthylen und ähn- liche Chlorkohlenwasser- stoffe	888	106	1 269	90
1225	Zinkchlorid	1 066	96	1 161	99		Deutschland	23	3	81	12
	Deutschland	212	34	882	84		Jugoslawien	864	103	1 183	77
	Tschechoslowakei	853	62	279	15	1249	Tetrachlorkohlenstoff . .	124	15	171	20
1226	Zinkfluorid	2	0	12	2		Deutschland	106	13	152	18
	Deutschland	2	0	12	2		Italien	9	1	19	2
1227	Zinnchlorid	842	426	1 614	832	1250	Anilinöl, Anilinsalz . . .	429	93	754	158
	Deutschland	573	289	845	421		Deutschland	290	69	604	133
	Tschechoslowakei	269	137	769	411		Schweiz	—	—	63	9
1228	Zinnchlorür und andere Zinnsalze	18	11	34	19		Tschechoslowakei	132	23	32	5
	Deutschland	7	4	6	3	1251	Nitrobenzol	21	4	20	5
	Schweiz	2	2	4	1		Deutschland	16	3	19	5
	Tschechoslowakei	8	5	24	15	1252	Carbolsäure, roh; Kresole	552	30	1 002	82
1229	Silber-, Gold- u. Platin- salze	0,13	5	0,09	1		Deutschland	171	9	266	26
	Deutschland	0,12	1	0,09	1		Tschechoslowakei	381	21	651	45
1230	Seltene Erden und deren Verbindungen	23	19	0	1		Italien	—	—	44	5
	Deutschland	21	19	—	—		Belgien	—	—	39	5
1231	Cereisen	—	—	2	5	1253	Naphthalin, roh	—	—	154	3
	Deutschland	—	—	1	2		Deutschland	—	—	154	3
	Ungarn	—	—	1	3	1254	Anthracen, roh	—	—	—	—
1232	Schwefelkohlenstoff	7 431	411	8 543	510	1255	Carbolineum	6	1	5	0
	Deutschland	2 697	147	908	55		Deutschland	6	1	2	0
	Tschechoslowakei	4 618	256	7 622	454		Schweiz	—	—	3	0
1233	Schwefelchlorür	1	0	64	3	1256	Kreolin, Lysol und ähn- liche Präparate	35	14	47	13
	Deutschland	1	0	64	3		Deutschland	32	13	44	12
1234	Superphosphat	282 649	2 573	52 891	615	1257	Carbolsäure, gereinigt, kristallisiert, auch che- misch rein	4 328	630	5 244	1 081
	Deutschland	3 494	48	2 854	36		Deutschland	3 382	485	3 193	642
	Italien	111 085	991	15 057	185		Polen	803	122	1 855	392
	Schweiz	1 020	21	1 232	22		Tschechoslowakei	133	22	177	41
	Jugoslawien	26 443	243	10 965	97	1258	Naphthalin, gereinigt . .	750	29	30	3
	Tschechoslowakei	57 481	619	20 208	245		Deutschland	220	10	13	2
	Belgien	3 710	41	2 377	28		Polen	—	—	8	1
1235	Wasserstoffsperoxyd	22	6	70	21		Schweiz	—	—	5	0
	Deutschland	16	5	28	8		Tschechoslowakei	521	19	4	0
	Großbritannien	3	1	42	13	1259	Anthracen, gereinigt . .	—	—	—	—
1236	Kohlensäure, verflüssigt . .	580	26	853	38	1260	Aethyläther (Schwefel- äther)	197	36	158	34
	Deutschland	580	26	848	38		Deutschland	81	20	91	23
1237	Ammoniak, flüssig	107	43	161	29		Tschechoslowakei	115	16	65	11
	Deutschland	106	43	161	29	1261	Andere Aether und Ester	446	132	1 152	292
1238	Chlor, flüssig	2 309	67	9 749	251		Deutschland	403	113	1 067	262
	Deutschland	2 287	61	8 531	213		Ver. St. v. Amerika . . .	—	—	50	17
	Tschechoslowakei	21	6	1 078	34	1262	Fuselöl, roh	6	0	1	1
1239	Verdichtete Gase, n. b. b.	78	71	150	168		Deutschland	5	0	—	—
	Deutschland	76	71	138	164		Ver. St. v. Amerika . . .	—	—	1	1
1240	Methanol, roh; Holz- essig, roh	5 629	625	8 070	868	1263	Eieralbumin	485	547	521	503
	Deutschland	—	—	64	6		Deutschland	81	88	122	123
	Rumänien	2 665	313	6 431	778		Belgien	63	64	96	99
	Tschechoslowakei	2 448	261	1 393	64		Großbritannien	56	74	39	40
	Jugoslawien	378	33	182	20		China	229	259	237	219
1241	Harnstoff ((Carbamid), Thiocarbamid	403	56	899	92	1264	Blutalbumin	5	1	406	55
	Deutschland	396	51	740	73		Deutschland	1	0	5	1
	Tschechoslowakei	—	—	148	12		Jugoslawien	2	0	—	—
1242	Methanol, rein	16	7	12	4		Ungarn	—	—	401	54
	Deutschland	16	7	12	4	1265	Andere tierische und pflanzliche Eiweißstoffe	6 624	1 677	8 479	2 207
1243	Formaldehyd, Paraform- aldehyd	17	6	12	6		Deutschland	376	76	1 256	238
	Deutschland	17	6	12	6		Schweiz	2 040	810	1 488	504
1244	Aceton; Amylacetat, ver- gällt	384	95	308	60		Ungarn	443	59	561	85
	Deutschland	137	48	25	8		Belgien	1 037	337	2 101	687
	Jugoslawien	53	6	138	16		Frankreich	1 083	140	1 608	363
	Tschechoslowakei	9	3	119	20		Britisch-Indien	149	31	260	60
	Ver. St. v. Amerika	42	21	20	14		Argentinien	559	67	453	100
1245	Acetonöle; Denaturie- rungsöle	19	3	64	5		Ver. St. v. Amerika . . .	264	46	367	80
	Deutschland	8	0	—	—		Neuseeland	—	—	271	75
	Jugoslawien	5	0	—	—						
	Tschechoslowakei	6	3	51	4						
	Ungarn	—	—	13	1						

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1266	Gelatine	483	307	640	392	1283	Hefe, andere	5	0	60	5
	Deutschland	267	158	389	236		Deutschland	—	—	5	0
	Tschechoslowakei	109	41	120	47		Großbritannien	—	—	52	5
	Belgien	50	50	42	15		Ungarn	5	0	1	0
	Frankreich	7	5	28	24	1284	Künstliche Gerbstoffe n. b. b.	381	49	1 208	213
	Japan	27	37	41	47		Deutschland	377	48	1 126	204
1267	Gelatinewaren	73	122	83	137		Tschechoslowakei	4	1	64	7
	Deutschland	63	106	77	128	1285	Zinnoxid, künstliches (Zinnasche)	28	26	19	18
	Tschechoslowakei	7	11	5	6		Deutschland	25	23	18	17
1268	Hektographen, Hekto- graphenmasse, Buch- druckerwalzenmasse	41	18	43	18		Tschechoslowakei	3	3	1	1
	Deutschland	29	14	27	14	1286	Pyridinbasen	25	3	87	16
	Schweiz	11	4	16	4		Deutschland	2	1	52	11
1269	Leim aller Art, Vogel- leim	1 111	180	1 666	291		Tschechoslowakei	23	2	35	5
	Deutschland	468	69	586	110	1287	Künstlicher Kryolith	2 369	319	671	86
	Schweiz	479	73	365	47		Deutschland	2 369	319	666	86
	Tschechoslowakei	84	8	341	68	1288	Kieselflußsäure; n. b. b. flußsaure und kieselfluß- saure Salze	51	6	49	6
	Rußland	4	10	115	19		Deutschland	46	6	41	6
1270	Kartoffelstärke	2 694	123	1 798	110		Tschechoslowakei	5	0	8	0
	Deutschland	253	14	9	1	1289	Chemische Hilfsstoffe u. Erzeugnisse n. b. b.	15 565	3 980	13 959	4 421
	Polen	1 305	54	256	10		Deutschland	13 974	3 415	11 843	3 859
	Schweiz	109	6	286	26		Italien	113	12	226	23
	Tschechoslowakei	296	14	364	25		Schweiz	185	66	551	125
	Ungarn	181	8	146	8		Tschechoslowakei	622	140	796	165
	Niederlande	545	27	737	40		Ungarn	140	19	63	15
1271	Weizenstärke	5 071	293	5 700	307		Frankreich	82	55	117	56
	Deutschland	5	0	45	5		China	100	18	75	12
	Polen	—	—	481	30	1290	Opium	1 45	12	2,83	27
	Rumänien	149	7	984	51		Deutschland	0,19	2	0,96	9
	Schweiz	153	13	293	24		Griechenland	0,58	4	0,75	7
	Tschechoslowakei	2 342	141	1 524	95		Frankreich	0,05	0	0,50	5
	Ungarn	2 316	127	2 368	102		Großbritannien	0,41	3	0,40	4
1272	Andere Stärke	15 544	807	28 555	1 401		Türkei	0,22	3	0,22	2
	Deutschland	4 513	219	14 139	678	1291	Kirschlorbeerwasser	10	0	13	1
	Italien	2 668	186	2 690	176		Italien	10	0	13	1
	Rumänien	172	8	1 512	54	1292	Ambra, grauer; Bibergeil, Moschus, Zibet	3	11	2,37	9
	Schweiz	65	6	945	50		Deutschland	3	10	0,42	2
	Tschechoslowakei	4 598	217	3 093	144		Ungarn	—	—	0,42	1
	Belgien	1 892	95	666	48		Niederlande	—	—	1,29	4
	Ver. St. v. Amerika	264	11	4 614	212	1293	Chinin	2	32	4	42
1273	Kartoffelstärkemehl	18 088	735	8 878	415		Deutschland	1	16	4	41
1274	Weizenstärkemehl	307	21	292	14	1294	Acetylsalizylsäure (Aspi- rin), auch in Tabletten	128	296	169	320
1275	Ander Stärkemehl	6 925	326	4 177	190		Deutschland	127	296	169	320
1276	Kleber; Schusterpapp	1 911	319	1 670	341	1295	Opiumalkaloide: Heroin, Cocain	5,12	368	3,28	169
	Deutschland	717	57	542	85		Deutschland	3,63	253	2,94	148
	Tschechoslowakei	256	60	399	106		Schweiz	0,17	13	0,17	14
	Ungarn	835	191	596	130		Großbritannien	0,56	26	0,14	5
	Italien	—	—	60	8	1296	Alkaloide n. b. b. und ihre Salze	29,85	51	28,69	67
	Rumänien	3	1	44	8		Deutschland	25 62	43	25,31	59
1277	Stärkegummi	983	104	925	96		Niederlande	4,04	8	2,62	6
	Deutschland	837	82	466	47	1297	Opium, morphin, cocain- und heroinhaltige Arznei- waren	0,94	9	0,30	4
	Tschechoslowakei	88	19	204	21		Deutschland	0,51	5	0,30	4
	Ungarn	1	0	169	18	1298	Andere zubereitete Arz- neiwaren	2 885	5 424	3 460	6 164
	Niederlande	—	—	40	3		Deutschland	2 119	4 187	2 607	4 771
1278	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkehaltige Klebe- u. Appreturmittel	1 118	105	2 014	207		Schweiz	143	486	157	478
	Deutschland	172	25	508	72		Tschechoslowakei	322	235	344	261
	Tschechoslowakei	827	69	1 229	101		Ungarn	64	98	117	183
	Schweiz	115	10	185	21		Frankreich	107	82	102	95
	Ver. St. v. Amerika	—	—	50	5	1299	Watten und Verbands- mittel zu Heilzwecken, vorgefertigt	217	279	412	445
1279	Preßhefe	7	1	12	0		Deutschland	132	233	222	343
1280	Weinhefe, trocken	2 918	92	1 336	40		Tschechoslowakei	67	37	180	91
	Deutschland	84	5	30	1						
	Rumänien	—	—	358	9						
	Ungarn	2 438	79	866	28						
1281	Weinhefe, teigförmig	18 139	216	4 435	53						
	Italien	5 137	77	140	2						
	Tschechoslowakei	—	—	220	3						
	Ungarn	12 852	138	3 859	44						
	Griechenland	—	—	149	2						
1282	Samenhefe (Mutterhefe)	335	63	371	71						
	Deutschland	197	44	238	51						
	Tschechoslowakei	106	14	107	15						

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1300	Wohlriechende Wässer	17	1	11	1	1317	Ultramarin	440	65	543	63
	Deutschland	7	0	8	1		Deutschland	177	39	155	25
	Italien	5	0	1	0		Belgien	191	16	308	27
	Jugoslawien	1	0	2	0		Italien	46	5	31	3
1301	Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe	736	1 969	862	1 804		Frankreich	18	4	36	5
	Deutschland	393	942	510	985	1318	Glanzweiß, Barytweiß, Satinweiß	6 084	194	5 286	154
	Italien	54	202	51	124		Deutschland	3 138	107	2 991	95
	Frankreich	66	282	54	212		Tschechoslowakei	2 945	87	2 252	52
	Großbritannien	31	71	64	84	1319	Annaline	409	5	151	1
1302	Essige, Fette, Oele, parfümiert	3	4	0	3		Deutschland	408	5	151	1
	Deutschland	2	2	0	2	1320	Grünspan	14	3	13	3
	Schweiz	—	—	0	1		Deutschland	4	1	12	3
1303	Aromatische Essenzen	70	112	95	151		Frankreich	6	1	—	—
	Deutschland	45	64	74	116	1321	Goldschwefel	516	209	680	258
	Tschechoslowakei	6	8	5	6		Deutschland	490	204	638	251
	Frankreich	5	16	6	14		Großbritannien	21	4	29	7
	Großbritannien	8	9	5	6	1322	Zaffer, Smalte, Streuglas	30	47	55	115
1304	Riech- und Schönheitswässer	705	1 374	746	1 605		Deutschland	26	45	48	98
	Deutschland	126	154	144	193		Belgien	—	—	6	15
	Frankreich	455	962	442	1 066	1323	Opferment, Realgar	166	23	187	25
	Großbritannien	65	132	72	167		Deutschland	134	19	178	24
	Ver. St. v. Amerika	27	69	62	138		Tschechoslowakei	2	0	9	1
1305	Kreide, roh, gemahlen	8 924	67	11 180	68	1324	Zinnober, Goldpurpur	50	81	40	95
	Deutschland	4 455	29	6 155	39		Deutschland	33	63	31	78
	Frankreich	4 061	33	4 881	28		Italien	14	14	4	7
1306	Schwerspat, roh, gemahlen	18 554	202	22 532	190		Großbritannien	—	—	5	10
	Deutschland	18 554	202	22 531	190	1325	Ruß, Rußbister, gemahl. Schwärzen	2 719	428	3 892	549
1307	Schreib- und Zeichenkreide	98	31	97	27		Deutschland	2 092	279	2 615	335
	Deutschland	34	11	43	13		Tschechoslowakei	435	94	395	87
	Tschechoslowakei	59	20	53	14		Großbritannien	28	6	173	29
1308	Farberden	16 498	474	18 279	508		Niederlande	17	3	138	12
	Deutschland	9 032	302	11 178	394		Ver. St. v. Amerika	110	20	533	81
	Italien	586	9	826	10	1326	Teerfarbstoffe, reine	7 571	7 466	10 058	10 273
	Jugoslawien	96	3	209	1		Deutschland	5 433	5 933	8 035	8 652
	Tschechoslowakei	1 083	29	1 583	15		Schweiz	1 134	1 006	1 412	1 262
	Frankreich	5 395	118	3 812	62		Tschechoslowakei	441	217	245	141
1309	Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)	14 087	1 677	16 310	1 758		Frankreich	337	142	160	84
	Deutschland	2 220	224	4 049	393	1327	Niederlande	172	110	172	115
	Polen	1 735	234	1 587	200		Farben n. b. b., nicht angerieben	1 536	659	1 650	709
	Tschechoslowakei	8 979	1 103	9 213	1 019		Deutschland	1 308	583	1 456	657
	Niederlande	509	59	692	68		Schweiz	32	6	108	21
	Ver. St. v. Amerika	104	11	461	49		Tschechoslowakei	59	28	39	21
1310	Schwefelzinkweiß, Lithopone, Griffitweiß	16 527	974	17 212	949	1328	Druckerschwärzen	346	117	460	153
	Deutschland	6 417	442	4 579	302		Deutschland	317	112	432	145
	Tschechoslowakei	3 826	216	6 564	358		Schweiz	—	—	23	7
	Niederlande	5 279	268	5 196	257	1329	Andere angeriebene Farben	1 037	371	1 321	485
	Polen	151	8	636	22		Deutschland	845	313	1 018	390
1311	Zinkgelb, Zinkgrün	39	8	78	21		Schweiz	19	10	56	23
	Deutschland	39	8	78	21		Großbritannien	53	10	75	12
1312	Chromgelb, Chromgrün	162	49	102	40		Niederlande	53	12	65	18
	Deutschland	162	49	96	38		Ver. St. v. Amerika	14	6	48	17
	Großbritannien	—	—	6	2	1330	Farben n. b. g., in Aufmachungen für den Kleinverkauf	448	383	478	415
1313	Bleiglätte	151	17	215	25		Deutschland	346	299	389	337
	Deutschland	39	5	88	11		Tschechoslowakei	19	10	15	11
	Polen	100	11	94	11		Frankreich	15	9	11	9
	Italien	—	—	19	2		Großbritannien	61	56	50	46
	Tschechoslowakei	12	1	14	1	1331	Bronzefarben, Bronze-lacke und Bronzepulver, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	87	107	151	156
1314	Massikot, Mennige (Minium)	20	3	140	16		Deutschland	76	95	128	127
	Deutschland	5	1	128	15		Tschechoslowakei	11	12	21	28
	Tschechoslowakei	15	2	12	1	1332	Tinten	437	66	456	86
1315	Bleiweiß (Kremserweiß)	8	1	53	6		Deutschland	32	10	50	20
	Deutschland	7	1	52	6		Tschechoslowakei	348	38	361	52
1316	Eisenzyanfarben	189	67	167	53		Spanien	45	12	42	13
	Deutschland	127	48	84	29	1333	Siegellack	17	8	16	10
	Tschechoslowakei	8	2	50	14		Deutschland	7	4	8	6
	Frankreich	9	2	14	3		Tschechoslowakei	10	4	8	4
	Niederlande	15	6	15	6						

*) Wenn nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

(3440)

(Fortsetzung von S. 1146.)

Düngestoffs, z. B. „Superphosphat“, in dem Handelsnamen enthalten sein. Enthält das Düngemittel zwei Stoffe, die den gleichen wirksamen Bestandteil enthalten, so muß der Handelsname die entsprechenden Bezeichnungen einschließen, z. B. „Thomasphosphat und Floridaphosphat“.

Besteht ein Düngemittel aus einem Stoff, der zwei oder drei wirksame Bestandteile, Stickstoff, Phosphorsäure oder Kali, enthält, so muß der Handelsname den Namen dieses Stoffes enthalten, z. B. „Schlachthausabfall“.

Besteht das Düngemittel aus mehreren Bestandteilen verschiedener Arten, so darf in dem Handelsnamen nicht ein Bestandteil genannt sein, wenn nicht alle anderen genannt werden, z. B. „Superphosphat und Kaliumchlorid“.

Der Handelsname darf keine Erntebezeichnungen und dergleichen enthalten.

Die Namen von zwei oder mehr Düngestoffen, die in einem Handelsnamen enthalten sind, sind so zu ordnen, daß der wertvollste Bestandteil zuerst genannt wird und die übrigen ihrem Werte nach folgen.

Aus Bestimmung 5. Keiner Person oder Gesellschaft darf ein Handelsname zugeteilt werden, der für

eine andere Person oder Gesellschaft eingetragen worden ist.

Aus Bestimmung 6. Die auf den Packungen, Anhängern oder Etiketts zu machenden Angaben sind deutlich und unverlöschlich zu drucken. Die Größe der Buchstaben muß zu der Größe des Etiketts usw. in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Bei Düngemitteln, die in der Provinz Quebec verkauft werden, sind die notwendigen Angaben auf einer Seite der Packung oder des Anhängers in englischer und auf der anderen Seite in französischer Sprache zu machen.

Bei Mischdüngern und Superphosphaten ist die Angabe der Gesamtphosphorsäure auf der Packung usw. nicht erforderlich.

Die Erklärung über die garantierte Analyse, die auf der Packung usw. erforderlich ist, kann die nachstehenden Bestandteile in der folgenden Art angeben:

Nitratstickstoff (nitrogen from nitrate)	%
Ammoniakstickstoff (nitrogen from ammonia)	%
Organisch. Stickstoff (nitrogen from organics)	%
Kali als Sulfat (potash from sulphate)	%

(3493)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. November 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 74,10 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 17. Oktober 1928.

(3442)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zusatzabkommen zum deutsch-jugoslawischen Handelsvertrag.

Am 19. Oktober 1928 ist ein Zusatzabkommen zum Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen getroffen worden, in dem einige Zollschwierigkeiten geregelt worden sind, die sich bei der Durchführung des Handelsvertrages ergeben hatten.

Das Abkommen enthält keine die chemische Industrie interessierenden Bestimmungen.

(3516)

Deutsch-siamesischer Handelsvertrag.

Der deutsch-siamesische Handelsvertrag ist am 24. Oktober d. J. in Kraft getreten. Der Austausch der Gratifikationsurkunden erfolgte an diesem Tage in Bangkok (vgl. „Chem. Ind.“, S. 778).

(3529)

Zolltarifentscheidung.

Tariffn. 640. Büchsen aus einem zellhornähnlichen Stoffe (Bakelit). Zollsatz 400 RM. für 1 dz.

In der auf Seite 218 des Jahrg. 1927 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Zolltarifentscheidung ist ausgeführt, daß Gegenstände, die aus einer aus Bakelit und Holzmehl bereiteten formbaren Masse hergestellt sind, als Waren aus zellhornähnlichen Formerstoffen in Verbindung mit anderen Stoffen der Tariffn. 640 (Zollsatz 400 RM. je dz) zuzuweisen sind.

Laut „Reichszollbl.“ vom 23. Oktober 1928 sind die Worte „in Verbindung mit anderen Stoffen“ aus obiger Entscheidung zu streichen.

(3520)

Ausland.

Frankreich. Ursprungszeugnisse für Mineralwässer. Dem „Bulletin Douanier“ vom 19. Oktober 1928 entnehmen wir nachstehendes Rundschreiben an die Zollämter:

Nach der bestehenden Vorschrift sind bei natürlichen Mineralwässern Ursprungszeugnisse erforderlich. Es sind nun Zweifel aufgetreten, ob diese Vorschrift auch auf solche Wässer anzuwenden sei, die wie „Spa Monopole“ keine Mineralwässer im Sinne der in No. 174 quater der Erläuterungen zum Zolltarif (Notes Explicatives) gegebenen Definition sind.

Da diese Wässer, ebenso wie die im Absatz 10 der No. 174 quater genannten, nicht den Bestimmungen über die Einfuhr künstlicher Mineralwässer unterliegen, so muß ihnen bei der Einfuhr ein vorschriftsmäßiges Ursprungszeugnis beigegeben werden. Dasselbe gilt für Apollinaris.

(3521)

Schweden. Die Verzollung von lebertranhaltigen Malzextrakten.

„Tullverkets Författningssamling“ bringt folgende Mitteilung: Veranlaßt durch das Gutachten von Sachverständigen über ein aus Malzextrakt und Dorschlebertran bestehendes Nährpräparat erklärte die kgl. Generalzolldirektion, daß die Beschlüsse vom 31. August 1915, vom 21. Januar und 4. März 1925 bezüglich der Verzollung von mit Fischlebertran versetztem Malzextrakt, Maltol sowie von Bios Medizintran (mit Himbeer- und Schokoladengeschmack) außer Kraft gesetzt werden sollen. Diese Waren sind bisher unter Bezugnahme auf Liste II, Absatz A, des Apothekerwarengesetzes nach „Apothekerwaren“ abgefertigt worden. Seitdem aber Dorschleberöl in letzter Zeit teils als fettes Öl, teils auf Grund seines Vitamingehaltes eine ständig zunehmende Anwendung als Nahrungsmittel oder nach einer auf die Anreicherung der Vitamine hinzielenden Behandlung als Nährpräparat gefunden hat, so ist nichts mehr dagegen einzuwenden, daß sogen. Medizinisches Dorschleberöl als Nährpräparat betrachtet wird. Daher können Loefflunds' Malz-Lebertran-Emulsion, Maltol und Askamin, welche aus emulsionsartigen Mischungen von Malzextrakt und Dorschleberöl bestehen, als Nährpräparate angesehen werden, und, wenn in ihnen keine anderen Bestandteile mit Arzneimittelcharakter vorhanden sind, aus der Zahl der Apothekerwaren ausgenommen werden.

(3475)

Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling“ No. 208.)

Antiseptische Mundpastillen, genannt May Breath, enthaltend Zucker, Menthol, Thymol, etwas Pepsin und Farbstoffe; abzufertigen nach Pos. 164.

Packer's Liquid Shampoo, eine parfümierte wässrige Lösung von Kaliseife, Glycerin und etwas Branntwein, die in Originalflaschen verpackt ist; abzufertigen nach Pos. 1122.

Ascarite, kleine, aus einer Mischung von Aetznatron mit wenig Asbest bestehende Körner, die zur Bestimmung des Kohlenstoffgehaltes im Eisen Verwendung finden sollen; abzufertigen nach Rubrik 1143.

Cellosolve acetate, der Essigsäureester des Aethylenglycolmonoäthyläthers, ein Lacklösungsmittel; abzufertigen nach Pos. 1259.

Inhalone, eine medizinische Salbe, bestehend aus Vaseline, das mit Phenol, Eucalyptol und Menthol versetzt ist; die Ware ist in einer in einer Pappschachtel befindlichen Zinn-tube verpackt und wird nach Pos. 1258 abgefertigt.

Trichloräthylen; die Ware soll als Medikament Verwendung finden, konnte aber trotzdem nicht nach „Apothekerwaren“ verzollt werden, da sie aus einer einheitlichen chemischen Verbindung besteht, die nicht in der Liste I des Apothekerwarengesetzes aufgenommen ist, und ist deshalb nach Pos. 1259 abzufertigen.

(3456)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet“ Nr. 18.)

„Ad vita“, ein konzentriertes Vitaminprodukt aus Fischleber, das in Arachidöl gelöst ist; abzufertigen nach „Oele 1 b“.

„Extraktfarben“, grüne Flüssigkeiten, zu deren Herstellung als Lösungsmittel Essigester und unvergällter Branntwein Verwendung finden, sind nach „Branntwein usw.“ abzufertigen; das Finanz- und Zolldepartement bemerkt hierzu, daß auf Ersuchen eine Ermäßigung des Zolles auf 0,15 Kronen je kg nebst Zuschlägen unter den üblichen Bedingungen gewährt werden könne.

Anstrichfarbe, bestehend aus amorpher Kieselsäure und konzentrierter Wasserglaslösung; abzufertigen nach „Steine 10.“

„Rexporterextrakt“, ein künstlicher Extrakt, der Essenzen und 18,2% Branntwein enthält; abzufertigen nach „Saft 2.“ (3455)

Tschechoslowakei. Zollbehandlung von Korund. „Celni Vestník“ veröffentlicht folgenden Er-
laß der Kreis Zollverwaltung in Prag.

Auf Grund des Erlasses des Finanzministeriums Nr. 2890, 1928, weist die Kreis Zollverwaltung in Prag die Zollämter an, der Einfuhr von künstlichen Schmirgellersatzmitteln, von Karborund und Kunstkorund (Elektrit u. dgl.), erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und teilt mit, daß diese Stoffe als chemische Produkte nach Pos. 622 zu verzollen sind.

An der Richtigkeit der Verzollung dieser Waren nach Pos. 622 kann kein Zweifel bestehen, und zwar einerseits im Hinblick auf die Bestimmungen der Bemerkung 10, Abs. 10, zu Pos. 600, andererseits mit Rücksicht darauf, daß diese Warengattungen keine Naturprodukte (Mineralien) sind, sondern künstliche chemische Zubereitungen darstellen. (3472)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verzollung von Kunst-

seide. Im Zusammenhang mit der Verordnung v. 14. 8. 28 (vgl. „Chem. Ind.“, S. 965) über die Aenderung des Wortlautes der Pos. 185, 3 erläutert das Finanzministerium folgendes: Die bei der Pos. 185, 3 „a“ I und „b“ I angegebenen Zollsätze sind auf Kunstseide aus Nichtvertragsländern anzuwenden, die nicht zur Verarbeitung bestimmt ist, die erleichterten Zollsätze der Pos. 185, 3 „a“ II und „b“ II dagegen nur auf solche Kunstseide, die zur weiteren Verarbeitung aus Nichtvertragsländern eingeführt wird.

Für die Vertragsstaaten gelten die im IV. Zusatzprotokoll zum Handelsvertrage zwischen Polen und der Tschechoslowakei v. 26. 6. 28 vorgesehenen Vertragssätze (Pos. 185, 3 a 880,— Zl. und Pos. 185, 3 b 1120,— Zl.). Diese Sätze werden ohne Rücksicht darauf angewandt, ob die Kunstseide zur weiteren Verarbeitung eingeführt wird oder nicht. („Danz. Zollbl.“) (3523)

Ungarn. Meistbegünstigung für Canada. Laut „Board of Trade Journal“ genießen canadische Waren bei der Einfuhr nach Ungarn seit dem 1. August 1928 die Meistbegünstigung (vgl. auch „Chem. Ind.“, Seite 944). (3510)

Eintarifierungen. Laut Verordnung des Finanzministeriums Nr. 126 357 vom 1. Oktober 1928 (veröffentlicht im „Budapesti Közlöny“ vom 4. Oktober) werden folgende Zolländerungen verfügt:

Methanol-Vorlauf, bei der Holzdestillation gewonnen, der als Lösungsmittel Verwendung findet, wird bei einem Acetongehalt bis zu 20% nach Pos. 325 je dz mit 11 Goldkr. verzollt. Der Vorlauf kann neben dem Acetongehalt noch 15% Keton oder 10% zusammengesetzte Aether (auf Methylacetat berechnet) enthalten. Beträgt der Keton- gehalt mehr als 15% und liegt der Gehalt an zusammengesetztem Aether über 10%, jedoch unter 50%, so wird der Methanol-Vorlauf wie Acetonöl je dz mit 11 Goldkr. verzollt. Uebersteigt der Gehalt an zusammengesetztem Aether 50%, so ist der Zollsatz von Pos. 430 (je dz 300 Goldkr.) maßgebend.

Der Zoll für Carnaubas und anderes Pflanzenwachs, das durch Paraffinzusatz gebleicht wird, beträgt nach Pos. 322/h je dz 20 Goldkr. (Vertragsmäßig 15 Goldkr. D. Red.)

Patronen für Gaspistolen werden gemäß Pos. 399 b je dz mit 250 Goldkr. verzollt.

Der Zoll für Chlornitrobenzol beträgt je dz 4 Goldkr. (Pos. 312);

Aethylglykolchlorhydrin ist zollfrei.

Ein in der Textilindustrie beim Färben verwendetes Hilfsmittel, bestehend aus 65% Alkohol, 16% Propylalkohol, 7% Methylhexalin und 15% Türkischrotöl, wird nach Pos. 124 je dz mit 240 Goldkr. verzollt.

Turnanteöl, Türkischrotöl, Turkonöl, Metallsulfoleate und nicht besonders genannte künstliche Appreturmittel, deren Alkoholgehalt 5 Volumprozent übersteigt, werden nach Pos. 124 je dz mit 240 Goldkronen verzollt.

Laut „Budapesti Közlöny“ vom 14. Oktober 1928, hat das königliche ungarische Finanzministerium mit Wirkung vom 13. Oktober d. J. in Verordnung Nr. 136 154 folgende Zolländerungen verfügt:

Chemisch reines Vaselineöl, das zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten im Erlaubnisverkehr nach Pos. 323 zollfrei eingeführt werden kann, soll gemäß der neuen Bestimmung folgende chemische Eigenschaften haben: Spez.-Gewicht 0,864—0,900; Viscositätsgrad bei 50° C. 3—4,6 Engler-Grade; Entflammungspunkt 160—200° C.; Gefrierpunkt 15—20° C.

Pflanzliche Gallerte, in reiner wässriger Lösung, werden auch ohne Zusatz von Fremdstoffen nach Pos. 380 je dz mit 60 Goldkr. verzollt. (3473)

Litauen. Ergänzung des Zollgesetzes. Das litauische Zollgesetz hat durch Verordnung des Präsidenten der Republik, veröffentlicht in Nr. 164 der Regierungs-
Nachrichten 1928, folgende Ergänzung erfahren:

Bei der Ausfuhr von unter Verwendung ausländischen Materials in Litauen hergestellten Waren nach dem Auslande, wird den Exporteuren dieser Waren gestattet, dieselbe Menge ausländischen Materials, die zur Produktion der nach dem Auslande ausgeführten Waren in Litauen verwendet worden ist, zollfrei nach Litauen einzuführen.

Mit der Durchführung dieser Erleichterung wird der Finanzminister beauftragt, der berechtigt ist, in dieser Angelegenheit entsprechende Bestimmungen zu erlassen. („I. u. H.“) (3525)

Lettland. Ursprungszeugnisse. Lt. Verordnung Nr. 295 des
Zolldepartements („Vald. Vestn.“ Nr. 227) sind die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für Transit-
waren (vgl. „Chem. Ind.“, S. 989) durch folgenden Abschnitt zu ergänzen:

Die Bescheinigungen darüber, daß die Ware nicht auf den örtlichen Markt gelangt ist, sind in bezug auf die Postpakete, die nach Lettland über einen dritten Staat eingeführt werden und deren Absendungsort laut Angaben in den Begleitdokumenten der Post sich im Durchfuhrstaat befindet, auch dann entgegenzunehmen, falls sie von Postanstalten der Durchfuhrstaaten ausgestellt sind. (3483)

Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte. Lt. Verordnung Nr. 304 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“, No. 233) werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die zum Export arbeiten“ („Vald. Vestn.“ vom 26. 2. 1923) vorgesehenen Erleichterungen (§ 1) mit Wirkung vom 15. Oktober 1928 der Handels-Industrie-Gesellschaft „Varpa“ gewährt. (3497)

Eintarifierungen. Lt. Verordnung Nr. 301 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ Nr. 233) werden die folgenden Erzeugnisse nach den angegebenen Positionen abgefertigt:

Warenbezeichnung	Pos.
Papaverine Hydrochloride	112, 9 a
Jodhaltige organische Verbindungen, die in Pos. 112, 3 nicht genannt sind, wie Jothion, Sajodin, Alivat usw.	112, 9 a

(3482)

Zolltarifentscheidung. Lt. Verordnung Nr. 308 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“, No. 237) ist nach Pos. 112, 9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen: Derugol.

Diese Verordnung ist am 18. Oktober 1928 in Kraft getreten. (3496)

Estland. Ursprungszeugnisse. Auf S. 1069 der „Chem. Ind.“ teilten wir mit, daß die Vorlage von Ursprungszeugnissen u. a. nicht erforderlich ist, wenn der Warenempfänger Fakturen oder Spezifikationen mit genauesten Angaben gemäß § 189 des Zollgesetzes über den Ursprung der Waren vorlegt.

Der § 189 des Zollgesetzes lautet:

§ 189. Die zur Zollbeschau vorzulegenden Rechnungen und Einzelaufstellungen (§ 188) müssen folgenden Forderungen entsprechen:

Sie müssen:

1. von den die Waren erzeugenden Fabriken oder Werken oder auch von einem Warenlager als Verkäufer der Ware ausgestellt und ihre Richtigkeit durch Stempel und Unter-

schrift des Vertreters des betreffenden Unternehmens bestätigt sein;

2. den Handelsgepflogenheiten entsprechend abgefaßt sein; in ihnen muß genau angegeben sein:

- a) Zeit und Ort der Abfassung,
- b) Art der Verpackung der Waren und der einzelnen Packstücke,
- c) Zahl der Packstücke sowie gegebenenfalls ihre Zeichen und Nummern,
- d) Gattung und Art der Waren, entsprechend den Warenbenennungen, z. B. Eisennägel, Webemaschine, wollenes Garn, baumwollene Leibwäsche usw.,
- e) die Menge der Ware: dem Gewicht nach (Roh- und Reingewicht), der Stückzahl oder dem Maße nach, je nachdem wie die Ware in den Handel gelangt,
- f) das Ursprungsland der Ware, wenn für verschiedene Staaten verschiedene Zolltarife gelten,
- g) der Preis der Ware am Abfertigungsorte, wenn der Zoll für die Ware nach ihrem Preise bemessen wird.

Alle Verbesserungen in den Rechnungen und Einzelaufstellungen müssen ordnungsgemäß bestätigt sein.

Aus Anmerkung 1: Besitzt der Verfügungsberechtigte keine Originalrechnung oder Einzelaufstellung der Ware, so kann er eine Abschrift mit allen oben erwähnten Angaben einreichen, wobei er für die Richtigkeit der Urkunde persönlich verantwortlich ist.

Anmerkung 2. Die erwähnten Rechnungen und Einzelaufstellungen können auch in fremden Sprachen eingereicht werden; hält jedoch die Zollbehörde ihre Verwendung ohne Uebersetzung in die Staatssprache nicht für möglich, so hat der Verfügungsberechtigte eine Uebersetzung beizufügen. (3501)

Italien. Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen. Ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 9. Oktober 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 20. September enthält die Ausführungsbestimmungen zu dem Dekret vom 3. August 1928, betreffend die zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen für die Herstellung von Pflanzenschutzmitteln für Obstpflanzen (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 944).

In den Ausführungsbestimmungen wird u. a. ausgeführt, daß die Mineralölrückstände, für die Zollfreiheit beansprucht wird, nicht zu Leuchtzwecken oder als Schmiermittel für Maschinen verwendbar sein dürfen, eine Dichte von nicht unter 0,850 bei 15° C. besitzen dürfen und von schwarzer oder wenigstens brauner oder rötlicher Farbe sein müssen. Die Färbung kann auch künstlich in Gegenwart von Zollbeamten vorgenommen werden. (3463)

Rückerstattung der Celluloseumsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseide. Ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 9. Oktober 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 26. September bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Kunstseide in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1928 der Wert der Cellulose, der zwecks Rückerstattung der Umsatzsteuer für die zur Herstellung dieser Kunstseide verwendete Cellulose zugrundegelegt wird, auf 2,60 Lire per kg Ausfuhrware festgesetzt wird. Die Umsatzsteuer für Cellulose beträgt 0,5%. (3462)

Spanien. Handelsvertrag mit Finnland. Die „Gaceta de Madrid“ vom 14. Oktober 1928 veröffentlicht eine Reihe von Abänderungen zu dem am 16. Juli 1925 zwischen Spanien und Finnland abgeschlossenen Handelsvertrage, durch die am 11. August 1928 folgendes vereinbart worden ist:

Für die in der Liste A des vorliegenden Abkommens aufgeführten Erzeugnisse, die in Spanien, den Balearen, Canarischen Inseln oder spanischen Besitzungen ihren Ursprung oder ihre Herkunft haben und nach Finnland eingeführt werden, werden die beigefügten Vertragszölle (die alle Zusatzabgaben einschließen) vereinbart. Alle anderen Erzeugnisse des genannten Ursprungs usw. genießen bei der Einfuhr nach Finnland die Meistbegünstigung, ebenso auch die in der Liste A genannten.

Die in der Liste B aufgeführten Erzeugnisse finnländischen Ursprungs und finnländischer Herkunft genießen bei der Einfuhr nach Spanien, den Balearen usw. die Meistbegünstigung. Alle anderen Erzeugnisse Finnlands werden nach den Sätzen der zweiten Spalte des gegenwärtig geltenden spanischen Einfuhrzolltarifs verzollt und dürfen keinesfalls mit Abgaben, Koeffizienten oder irgendwelchen anderen vorübergehenden Erhöhungen belastet werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens treten die Artikel 1, 2, 5 und 6, sowie die Listen A, B und C des Handelsvertrages vom 16. Juli 1925 außer Kraft.

Die neuen Abmachungen sind am 1. Oktober 1928 provisorisch in Kraft getreten, obgleich die Ratifikationsurkunden

noch nicht ausgetauscht worden sind. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Liste A.

Position des finn. Tarifs aus	Warenbezeichnung	Einheit kg	Zoll in finn. Mark 60,—
136	Safran	—	—
738	Erze aller Art, auch pulverförmig oder brikettiert	—	zollfrei
923	Pflanzl. Gerbstoffe, wie Eichenrinde, Myrobalanen und Quebrachoholz, unzerkleinert, in Stücken, geraspelt, gemahlen oder sonst irgendwie zerkleinert; Galläpfel; Gerbstoffauszüge, flüssige oder feste, wie Hemlock-, Mimosa-, Sumach- und Valloneaauszüge, sowie Catechu und Gambir (gelber Catechu), Gerbsäure (Tannin), Gallussäure und Pyrogallussäure (Pyrogallol)	—	zollfrei

Liste B.

Position des span. Tarifs	Warenbezeichnung:
789	Teer
910	Milchsäure, technische
911	Milchsäure, rein, und Salze der Milchsäure
1012	Terpentinöl, unrein oder gereinigt
1013	Terpentinolivate, die keine pharmazeutischen Erzeugnisse sind
1014	Kolophonium, Pflanzenpech und andere ähnliche harzige Erzeugnisse, n. b. g.
1031	Andere rohe Papiere, n. b. g.

Die Zollwünsche der Fabrikanten von ätherischen Oelen. Wie wir der Zeitschrift „Quimica e Industria“ entnehmen, haben die spanischen Fabrikanten von ätherischen Oelen der Nationalkammer der chemischen Industrie verschiedene Zollwünsche zum Schutze ihrer Industrie eingereicht. Für die folgenden (neu zu schaffenden und an Stelle der entsprechenden alten tretenden) Positionen sind die angegebenen neuen Zollsätze vorgeschlagen worden:

	Pesetas per kg
Zusammengesetzte Essenzen für die Parfümerieindustrie, Alkohol enthaltend	8,—
Zusammengesetzte Essenzen für die Parfümerieindustrie, keinen Alkohol enthaltend	4,—
Ätherische Oele aller Art für die Parfümerieindustrie	0,25
Chemische Erzeugnisse aller Art für die Parfümerieindustrie	0,25
Harze aller Art für die Parfümerieindustrie	0,25

Außerdem ist eine besondere Regelung vorgeschlagen, um zu verhüten, daß die für die Zwecke der Parfümerieindustrie eingeführten Erzeugnisse der oben genannten Arten anderen Verwendungszwecken zugeführt werden.

Die Vereinigung der spanischen Parfümeriefabrikanten hat sich mit diesen Zollforderungen einverstanden erklärt, unter der Bedingung, daß die in den Positionen 949 (Thymol und Vanillin) und 950 (Eucalyptol, Menthol, Anethol, synthetischer Campher, Geraniol und andere ähnliche Erzeugnisse) geführten Riechstoffe ebenfalls in die neu zu schaffende Position „Chemische Erzeugnisse aller Art für die Parfümerieindustrie“ eintariffiert werden; Thymol und Vanillin wurden bisher nach der zweiten Spalte des spanischen Einfuhrzolltarifs mit 10 Pesetas und die in Position 950 enthaltenen Riechstoffe mit 4 Pesetas per kg verzollt; da diese Zollsätze nach dem Antrag herabgesetzt werden sollen, hat die Vereinigung der Erhöhung der Zollsätze für Essenzen zugestimmt. (3460)

Lockerung der Bestimmungen über die Kontrolle der Farbstoffeinfuhr. Durch eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 12. Oktober 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 10. Oktober sind die „Junta provincial de Colorantes“ in Barcelona ermächtigt, auch die in den Listen, die die in Spanien hergestellten künstlichen organischen Farbstoffe und Zwischenprodukte enthalten, aufgeführten Erzeugnisse (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1016) zur Einfuhr nach Spanien zuzulassen, wenn diese von der spanischen Industrie nicht in zur Deckung des inländischen Bedarfs ausreichenden Mengen geliefert werden. (3513)

Zollsätze für die einzelnen Positionen des neuen spanischen Die Fortschritte der Zolltarifrevision. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, sollte die mit der Festsetzung der

Zolltarifs beauftragte Kommission am 17. Oktober ihre diesbezüglichen Arbeiten in Angriff nehmen. Man rechnet damit, daß die Beratungen hierüber etwa sechs Wochen bis zwei Monate dauern werden, ehe die Kommission ihre Vorschläge dem Nationalwirtschaftsrat einreichen kann. Wenn dieser dann seine Entscheidungen getroffen hat und der neue Tarif dem Ministerrat unterbreitet worden ist, kann der Tarif in Form eines königlichen Dekrets bekanntgegeben werden. Die allgemeine Ansicht geht jedoch dahin, daß er vorher der Nationalversammlung vorgelegt und von dieser angenommen werden wird.

Falls diese letzteren Vermutungen zutreffen, würde der neue Tarif im April oder Mai 1929 in Kraft gesetzt werden können; in Form eines königlichen Dekrets könnte er jedoch schon im Dezember dieses Jahres veröffentlicht werden, um am 1. Januar 1929 in Kraft zu treten. (3511)

Ver. St. von Nordamerika. Erhöhung des Einfuhrzolls für Flußspat. Nach einer telegraphischen Meldung aus Washington ist durch eine Proklamation des Präsidenten vom 17. Oktober 1928 auf Grund der sogenannten „flexible Tarif“-Vorschriften der Einfuhrzoll für Flußspat mit einem Calciumfluoridgehalt von nicht mehr als 95% um 50% erhöht worden und beträgt statt bisher 5,60 \$ für eine Tonne 8,40 \$. Als Hauptkonkurrenzland ist Großbritannien genannt. Die Erhöhung tritt nach 30 Tagen in Kraft. (3478)

Keine Zollherabsetzung für Leinöl. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat Präsident Coolidge am 9. Oktober amtlich bekanntgegeben, daß der Einfuhrzoll für Leinöl (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 744) nicht herabgesetzt wird, da seiner Ansicht nach eine Herabsetzung des Leinölszolls auf den amerikanischen Flachsbau nachteilig wirken könnte. (3509)

Zolltarifentscheidungen. Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke. Am 2. Oktober fand die erste Verhandlung vor dem United States Court of Customs Appeals, betreffend die Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke, statt. Die Verhandlung gründet sich auf die Berufung, die das Schatzamt gegen eine Entscheidung des United States Customs Court eingelegt hat (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 299).

Das Schatzamt begründete die Berufung damit, daß der Name des Farbstoffs keine ausschlaggebende Rolle spiele, wenn der betreffende Farbstoff unter einem beliebigen Namen bereits in der Standardliste enthalten sei. Wenn dieser Standpunkt nicht berücksichtigt werden würde, könnten die Importeure die Handelsnamen der von ihnen eingeführten Farbstoffe bei jeder Sendung verändern und sich dadurch eine niedrigere Verzollung der Farbstoffe sichern. Die vom Schatzamt herausgegebenen Farbstoffstandardlisten enthalten zwei Spalten; in der einen sei der gewöhnliche amerikanische Name des Farbstoffs enthalten, und in der zweiten Spalte seien die Handelsnamen jedes Farbstoffs aufgeführt. Diese zweite Liste werde nur zur Bequemlichkeit der Zollbeamten und Importeure aufgestellt und solle keine bindende Kraft besitzen; die erste Liste sei eine Liste von Farbstoffen und nicht von Handelsnamen und stelle daher die amtliche Liste dar, auf die sich das Gesetz beziehe.

Eine Entscheidung ist noch nicht gefällt worden. („Oil, Paint and Drug Reporter.“)

Isoliermittel. Ein aus einer Mischung von Celluloseester oder äther, Farbstoffen, Kaolin und Schwerspat bestehendes Isoliermittel wurde vom Zollerheber als „Verbindung von Celluloseestern oder äthern“ nach Position 31 des Tarifs von 1922 mit 40 c. per lb. verzollt. Auf die Berufung des Importeurs, W. D. Grolte in Cleveland, entschied der United States Customs Court, daß die Verzollung nach Position 5 mit 25% des Wertes vorzunehmen ist.

Die Verzollung der Eisentrommeln, in denen diese Ware eingeführt wurde, wäre nach Position 328 mit 25% des Wertes zu Recht erfolgt. Die beantragte Zollfreiheit wurde abgelehnt. („U. S. Daily.“)

Waschblau. Waschblau war bisher nach Position 1459 des Tarifs von 1922 mit 20% des Wertes zu verzollen. Das Bureau of Customs hat jetzt jedoch beschlossen, das Waschblau mit 8 c. per lb. zu verzollen, da das Waschblau nicht als Farbe, sondern als Bleichmittel Verwendung findet. Der neue Zollsatz tritt 30 Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in den „Treasury Decisions“ in Kraft. („U. S. Daily.“) (3507)

Canada. Einbeziehung von Verbrauchssteuern in den zollpflichtigen Wert. Die Verordnung (s. „Chem. Ind.“ S. 1125), daß innere Verbrauchsabgaben im Ausfuhrland, die nur von dem Verbraucher, nicht aber von dem Händler erhoben werden (z. B. die französische Luxussteuer) nicht in den zollpflichtigen Wert einzurechnen sind, findet

auf alle nach dem 15. August eingeführten Waren Anwendung. Dumping-Zölle, die auf Grund einer sich bei Einbeziehung der französischen Luxussteuer ergebenden Preisdifferenz erhoben wurden, sind zurückzuerstatten. (3519)

Dumpingzölle auf britische Kunstseide. Wie die „I. u. H.“ meldet, soll das Department of National Revenue Ottawa beschlossen haben, nach dem 1. Dezember 1928 einen Dumpingzoll von 9 d per lb. auf britische Kunstseide zu legen.

Begründet wird dieser Beschluß damit, daß die englische Kunstseideindustrie eine Exportvergütung von 1/9 sh. per lb., auf eine Abgabe von 1/— sh. per lb. erhält, so daß in dem Unterschied von 0/9 sh. per lb. eine Subsidie erblickt wird, gleichbedeutend mit einer Verletzung der canadischen Antidumpingbestimmungen. (3526)

Columbien. Zolltarifentscheidung. Lithopone ist nach Pos. 184 (Zinkweiß) mit 5 Centavos pro kg zu verzollen. („Diario Oficial“ vom 6. Sept. 1928.) (3498)

Ecuador. Zollbehandlung zusammengepackter Waren. Laut Dekret vom 4. August 1928, veröffentlicht im „Registro Oficial“ vom 13. August 1928, wird durch Regel 5 des Zolltarifs folgendes bestimmt: Wenn in ein und demselben Paket Waren enthalten sind, von denen einige nach dem Bruttogewicht, andere nach dem Nettogewicht oder ad valorem verzollt werden oder zollfrei sind, wird das Gewicht des Behälters und der gemeinsamen äußeren Verpackung anteilmäßig auf die verschiedenen Artikel verteilt und der Anteil der nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Artikel deren Nettogewicht zugezählt. Analoges gilt für zusammengepackte Artikel, die zwar alle nach Bruttogewicht, aber nach verschiedenen Sätzen zu verzollen sind. (3445)

Süd-Rhodesien. Zollfreiheit für Ausgangsmaterialien zur Sprengstoff-Herstellung. Der Regierungsanzeiger der Kolonie Süd-Rhodesien veröffentlicht in Nr. 37 eine Bekanntmachung Nr. 618, der zufolge für gewisse, zur Herstellung von Sprengstoffen Verwendung findende Waren zollfreie Einfuhr nach Süd-Rhodesien gewährt werden kann. Es handelt sich u. a. um folgende Waren: Brenn- oder andere Oele, Bienenwachs, flüssiger Leim, Kaliumchlorat-Patronen, die in Einzel- oder Sammelpackungen zur Verwendung in der Sprengstoff-Industrie eingeführt werden. Die zollfreie Einfuhr ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Die Importeure haben eine Erklärung zu unterschreiben, daß die betreffenden Waren nur zur Verwendung in der Sprengstoff-Industrie bestimmt sind, und daß, wenn eine Fabrik die ganze Sendung oder einen Teil derselben anderweit verwendet, der ganze erlassene Einfuhrzoll an den Kontrolleur zu zahlen ist. („I. u. H.“) (3479)

Britisch-Indien. Inkraftsetzung des Schutzgesetzes für die Zündholzindustrie. Die „Match Industry (Protection) Act, 1928“ (s. „Chem. Ind.“, S. 1073 und 1099) ist am 25. September vom Generalgouverneur genehmigt und in der „Gazette of India“ vom 29. September veröffentlicht worden. (3504)

Japan. Zollherabsetzung für Luxuswaren verlangt. Die Handels- und Industriekammer Tokio hat dem Handels- und Industrieministerium und dem Finanzministerium einen Antrag auf Herabsetzung der Importzölle für Luxuswaren eingereicht.

Nach dem Antrage sollen die in Japan nicht hergestellten Luxuswaren zollfrei eingeführt werden; der Höchstzoll soll 80% v. W., das allgemeine Zollniveau für Luxuswaren 50% v. W. betragen.

Im einzelnen werden u. a. folgende Zollsätze verlangt:

	v. W.
Aetherische Oele	zollfrei
Künstliche Riechstoffe	30%
Parfümierte Seife	60%
Kunstseide	50%

(„Chugai-Shogyo.“)

(3500)

Australien. Zollentscheidung. Gemäß einer in der „Commonwealth Gazette“ vom 6. September 1928 veröffentlichten Zollentscheidung sind die nachstehenden Produkte, wenn sie zur Herstellung von Celluloselacken und Cellulose-Emaillacken dienen, mit Wirkung vom 10. Juli 1928 ab nach Pos. 404 zu verzollen (unter Nachweis der Verwendung):

Butyl-Cellosolve,
Cellosolve,
Cellosolve acetate.

(3422)

Neuseeland. Zollentscheidungen. Gemäß Entscheidungen des Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette“ vom 6. September 1928 sind die nachstehenden chemischen Produkte bei ausschließlicher Verwendung für die angegebenen Zwecke nach Pos. 448 in beiden Tarifen zollfrei:

„Ostelin“ zur Herstellung von „Glaxo“.

Celluloselacke für die Lederindustrie“).

„Nekal BX trocken (L. U.)“ für die Textilindustrie.

*) Es ist eine ausdrückliche Erklärung des Fabrikanten über die Verwendung erforderlich. (3389)

VERKEHRSWESSEN

Anhang zum Eisenbahngütertarif Teil I A.

Am 1. November 1928 wird der Anhang zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I A neu herausgegeben werden. Die Ausgabe von 1912 tritt damit außer Kraft. Der Anhang enthält die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung aufgeführten Gegenstände in alphabetischer Reihenfolge mit ihren Beschränkungen.

Der Anhang kann durch die Reichsbahndirektionen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr, Askaniischer Platz 5, käuflich bezogen werden. (3517)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 25. Oktober 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel der Bahnhof Hessisch Lichtenau unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B usw. nachgetragen worden. (3518)

Ausnahmetarif für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung.

Mit Gültigkeit vom 22. Oktober 1928 ist der Bahnhof Köln-Deutz als Versandbahnhof in den Ausnahmetarif 11 für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat einbezogen worden. (3494)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ecuador. Patentgesetz. Dem im „Registro Oficial“ vom 9. August 1928 veröffentlichten Patentgesetz vom 27. Juli 1928 entnehmen wir folgende Bestimmungen:

Patente auf Vervollkommung von Verfahren oder Methoden und auf Erfindungen, die neue Industrien oder eine neue Anwendung der früheren hervorrufen, werden nur dann erteilt, wenn solche Vervollkommnungen oder Erfindungen eine wesentliche Aenderung einführen und die bestehenden Methoden oder Anwendungen verbessern.

Das Patent wird in- und ausländischen, natürlichen und juristischen Personen oder eingetragenen Handelsgesellschaften erteilt.

Nicht patentiert werden: Erfindungen oder Verbesserungen, die der Moral oder den Gesetzen zuwiderlaufen; Erfindungen, die die öffentliche Sicherheit bedrohen; rein theoretische oder nicht gewerblicher Anwendung fähige Erfindungen; lebensnotwendige Nahrungsmittel; Erfindungen, die sich auf Veränderung der Größenverhältnisse beschränken; Erfindungen oder Vervollkommnungen, die schon vor Beantragung des Patentes im Lande praktisch verwertet wurden; Geheimmittel oder -verfahren. „Einfuhrpatente“ werden nur erteilt, wenn die Wichtigkeit, gewerbliche oder landwirtschaftliche Vorteile, der öffentliche Nutzen und die Höhe des darin investierten Kapitals es rechtfertigen.

Patente werden je nach der Wichtigkeit der Erfindung für 3 bis 12 Jahre erteilt, für das Gesamtterritorium oder eine beschränkte Zone.

Die Gebühren betragen bei einer Patentdauer:

bis zu 3 Jahren	100 \$
„ „ 6 „	150 \$
„ „ 9 „	300 \$
„ „ 12 „	500 \$

Einfuhrpatente werden nur für die Provinz, in der die Fabrikation vorgenommen werden soll, erteilt, falls sie dort noch nicht oder nur in rudimentärer Form ausgeübt wird, und zwar auf eine je nach Höhe des investierten Kapitals wechselnde Dauer:

Bei Kapitalien von 50 000 \$ bis 100 000 \$	auf 3 Jahre
„ 100 001 \$ „ 250 000 \$	„ 6 „
„ 250 001 \$ „ 500 000 \$	„ 9 „
„ mehr als 500 000 \$	„ 12 „

Nach Beantragung eines Einfuhrpatentes wird ein provisorisches Patent auf 18 Monate erteilt, innerhalb welcher Frist die Installation der Maschinen beendet sein muß. Gleich-

zeitig mit dem Antrag auf ein Einfuhrpatent müssen 5% des Wertes der neuen Industrie beim Schatzamt (Tesoreria) hinterlegt werden, welche Summe nach einjährigem Funktionieren der Einrichtung zurückerstattet wird, jedoch gleichzeitig mit dem provisorischen Patent verfällt, wenn die innerhalb der Frist erfolgte Installation nicht genehmigt wird. Nach erfolgter Genehmigung wird das endgültige Patent je nach Höhe des Kapitals, die der Billigung des Ministeriums unterliegt, auf die obengenannte Dauer erteilt. Die Gebühren für ein Einfuhrpatent betragen bei einer Patentdauer

bis zu 3 Jahren	400 \$
„ „ 6 „	600 \$
„ „ 9 „	1 200 \$
„ „ 12 „	2 000 \$

Alle Gebühren sind einmalig vor Erteilung des Patentes zu entrichten.

Der Antrag auf Patenterteilung ist an das Ministerio de Patentes zu richten und muß folgende Angaben enthalten: Name, Beruf und Wohnort des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten. Bezeichnung der Erfindung oder Einführung. Angabe, ob es sich um eine Einführung oder um eine Erfindung handelt. Angabe, ob die Erfindung schon im Ausland patentiert ist. Summarische Beschreibung der Erfindung oder Einführung. Angabe der gewünschten Patentdauer. Quittung des Schatzamtes (Tesoreria) über den vierten Teil der für das Patent zu entrichtenden Gebühren (s. o.); bei Patenterteilung wird diese Summe in Anrechnung gebracht, bei Nichterteilung verfällt sie. Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten und dessen gesetzliche Vollmacht. Dem Antrag sind beizufügen: Detaillierte Beschreibung der Erfindung, Methoden, Verbesserungen, Maschinerien oder Prozesse, in doppelter Ausführung, versiegelt, unterzeichnet, ohne Abbildungen im Text, nötigenfalls Zeichnungen und Modelle; bei chemischen Substanzen Muster in einer zur Verteilung, Prüfung und Aufbewahrung ausreichenden Menge.

Der Antrag wird innerhalb 8 Tagen nach Eingang im „Registro Oficial“ und in zwei Hauptzeitungen von Ecuador veröffentlicht, in letzteren dreimal auf Kosten des Antragstellers. Innerhalb von 90 Tagen nach der Veröffentlichung kann Einspruch erhoben werden; wenn das Ministerio zur Entscheidung dieses Einspruches die Heranziehung von Sachverständigen für nötig hält, hat der Opponent sofort 50% des vom Ministerio festgesetzten Sachverständigen-Honorars zu zahlen, die anderen 50% trägt der Patentanmelder.

Falls die eingesandten Dokumente nicht in Ordnung befunden werden, erhält der außerhalb Ecuadors wohnende Anmelder eine Frist von 100 Tagen zur Richtigstellung.

Zusatzpatente können innerhalb der Geltungsdauer des Hauptpatentes unter denselben Bedingungen wie dieses angemeldet werden und zwar im 1. Jahre nur vom Patentsbesitzer, in den folgenden Jahren auch von anderen. An Gebühren sind ein Drittel des Wertes des Hauptpatentes zu zahlen und derselbe Prozentsatz an die Sachverständigenkommission. Zusatzpatente haben die gleiche Laufzeit wie das Hauptpatent.

Der Besitzer eines Zusatzpatentes darf dieses innerhalb der Laufzeit des Hauptpatentes nur im Einverständnis mit dem Hauptpatentinhaber ausbeuten, ebenso muß dieser zur Ausbeutung der Verbesserung usw. ein Abkommen mit dem Verbesserer usw. treffen.

Wenn ein Zusatzpatent die Gefahren der Arbeitsweise des Hauptpatentes in bemerkenswerter Weise vermindert oder einen anerkannten öffentlichen Nutzen bedeutet, muß der Besitzer oder Ausbeuter des Hauptpatentes die Verbesserung anwenden, nach Zahlung einer vom Ministerio festzusetzenden Summe an den Verbesserer.

Die Erteilung des Patentes wird im „Registro Oficial“ und in zwei Hauptzeitungen an 15 aufeinanderfolgenden Tagen, bei Einfuhrpatenten an 30 Tagen auf Kosten des Inhabers bekannt gemacht.

Ein Patent verfällt, wenn es innerhalb zweier Jahre nach Erteilung nicht ausgebeutet wird, oder wenn die Ausbeutung ohne zureichende Rechtfertigung zwei Jahre lang unterbrochen wird. Ein Einfuhrpatent verfällt, wenn die Ausbeutung ohne zureichenden Grund mehr als sechs Monate lang unterbrochen wird; in diesem Fall verfällt auch die deponierte Summe.

Das Gesetz ist am 9. August in Kraft getreten. (3490)

Irak. Die Patentgebühren nach dem neuen Gesetz. Nach einer Bekanntmachung in der „Iraq Government Gazette“ vom 23. September betragen die Patentgebühren (vgl. „Chem. Ind.“, S. 1100) in Rupien:

Dauer des Patents	Rs.
5 Jahre	142/8
10 „	285/0
15 „	427/8

zahlbar in Jahresraten von 28/8 Rs. (3505)

China. Mächtigkeitsprotest gegen die Neueintragung von Handelsmarken. Die Regierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Japans haben, wie der „Daily Telegraph“ meldet, bei der Nankingregierung einen Protest gegen den Anspruch der chinesischen Regierung erhoben, wonach eine Neuregistrierung aller ausländischen Handelsmarken (vgl. „Chem. Ind.“, S. 969) stattfinden soll. Die Nankingregierung ist der Ansicht, daß die früheren Akten darüber außerordentlich nachlässig geführt worden seien. In europäischen Handelskreisen hat, wie der „Daily Telegraph“ behauptet, diese Absicht der Nankingregierung erhebliche Besorgnis hervorgerufen. (3471)

RECHTSPRECHUNG

Das Eigentumsrecht der Lieferantin von Kohlensäure an den leeren Flaschen verjährt erst in 30 Jahren.

Eine für den gesamten Flaschenvertrieb sehr wertvolle Rechtsfrage ist unlängst vor dem Reichsgericht näher erörtert worden.

Die Kohlensäurewerke R. G. m. b. H. in Berlin standen in den Jahren 1921 und 1922 mit der Firma H. & Co. in Hannover in Geschäftsverbindung. Gemäß der Lieferungsbedingungen wurde die Kohlensäure in Leihflaschen geliefert, die wieder zurückzugeben waren; bei Nichtrückgabe konnten die Flaschen zu bestimmten Sätzen berechnet werden. Im Januar 1928 erhoben die Kohlensäurewerke gegen die hannoversche Firma die gegenwärtige Klage auf Herausgabe von 213 Kohlensäureflaschen zu je 10 Kilogramm Fassungsraum; eventuell verlangt die Klägerin Ersatz von 24 RM. für jede fehlende Flasche. Die Beklagte bestritt, daß sie die Flaschen noch in Besitz habe, da sie ihr von ihren Kunden nicht zurückgegeben worden seien. Sie erhob nur die Einrede der Verjährung nach § 196, Abs. 1, Ziff. 1 und Abs. 2, BGB. unter Berufung auf das Urteil des Kammergerichts 8 U 6194/27 v. 12. Juli 1927.

Das Landgericht Berlin verurteilte die Beklagte trotzdem nach dem Klageantrag auf Herausgabe oder Ersatz der Flaschen, indem es die kurze Verjährungsfrist durch wiederholte Mahnungen der Klägerin als unterbrochen ansah. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen und im Ergebnis eben entschieden wie das Landgericht. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen hierzu ist folgendes von größter Bedeutung für ähnliche Fragen: Das Landgericht hat die Frage der Verjährung verneint. Aber auch wenn die Frage zu bejahen wäre, müßte deshalb der Klageanspruch noch nicht der Abweisung verfallen. Die Klage stützt sich nicht nur auf den Lieferungsvertrag, sondern auch auf das Eigentumsrecht der Klägerin an den leihweise überlassenen Flaschen. Denn die Flaschen sind der Beklagten nur zur Benutzung übergeben und von ihr nicht zurückgegeben worden. Der Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Rückgabe der Flaschen unterliegt aber nicht der kurzen, sondern der dreißigjährigen Verjährungsfrist. Die Beklagte behauptet noch die „Unmöglichkeit der Leistung“, da ihr die Flaschen von ihren Kunden nicht zurückgegeben worden seien. Es kann jedoch auf Herausgabe so lange geklagt werden, als die Unmöglichkeit bestritten und noch nicht festgestellt ist. Hier hat die Klägerin nicht zugegeben, daß die Beklagte nicht mehr im Besitze der Flaschen sei. Der Schuldner ist auch nicht zum Nachweis der Unmöglichkeit zuzulassen, wenn feststeht, daß er die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Hier hätte auch die Beklagte die eingetretene Unmöglichkeit zu vertreten. Sie war zur Herausgabe der Flaschen nach Ablauf der vertraglichen Benutzungszeit verpflichtet. Wenn sie die Flaschen an ihre Kunden weitergab, so mußte sie dafür sorgen, daß sie ihr zurückgegeben wurden. Irgendwelche Darlegungen, aus denen sich ergibt, daß sie die Unmöglichkeit der Rückgabe nicht zu vertreten habe, hat die Beklagte nicht gemacht. Somit war die Beklagte schon auf Grund des Eigentumsanspruchs der Klägerin zur Herausgabe der Flaschen zu verurteilen, ohne daß es auf die Frage des vertragsmäßigen Rückgabeanspruchs ankäme. Der hilfsweise geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist in § 990 BGB. begründet. Auch ist die Beklagte durch Mahnungen an die Rückgabe in Verzug geraten und haftet für den dadurch entstandenen Schaden. („Reichsgerichtsbriefe“, II 188/28.) (3488)

Verurteilung wegen Heilmittelfälschung.

Die 8. Strafkammer des Landgerichts III zu Berlin hatte in den letzten Tagen wegen Aspirin-Fälschungen als Berufungsinstanz zu verhandeln. Es handelte sich darum, daß die Apotheker Eugen Schw. und Eugen Sch., beide in Berlin-Wilmersdorf, Aspirinpulver in 25-g-Flaschenpackungen, die gefälscht waren, feilgehalten bzw. in den Verkehr zu bringen versucht hatten. Beide Angeklagte wurden schuldig befunden und wegen Vergehens gegen § 14 des Warenzeichengesetzes zu Geldstrafen verurteilt. Zivilrechtliche Ansprüche der geschädigten Firma, der I. G. Farbenindustrie A.-G., waren nicht entstanden, da die gefälschte Ware rechtzeitig beschlagnahmt werden konnte. (3487)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Die Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1927. Der Zeitschrift „Chemistry and Industry“ entnehmen wir die folgenden Produktionsangaben aus dem 7. Jahresbericht (für 1927) des Secretary of Mines, Mines Department:

	Produktion	
	1927 t	1926 t
Bleierze, aufbereitet	20 428	19 076
Zinkerze, aufbereitet	2 911	1 944
Wolframerze, aufbereitet	12	19
Uranerze, aufbereitet	—	—
Manganerze	1 509	128
Chromit	378	—
Flußspat	39 724	35 883
Arsenik (weißer) und Arsenruß	1 337	1 666
Arsenhaltige Pyrite	80	—
Eisenpyrite	4 890	4 239
Ocker, Umbra usw.	10 464	10 203
Cölestin (Strontiumsulfat)	2 147	380
Schweferspat und Witherit:		
Ungemahlen*)	31 677	27 956
Gemahlen:		
Gebleicht	1 922	2 000
Ungebleicht	13 254	12 819

*) Davon 1927 6693 t und 1926 7538 t Witherit.

(2949)

Einfuhr von Farbstoffen. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir die folgende Tabelle über die Einfuhr von Farbstoffen nach Großbritannien:

Jahr	t	1000 £
1913	18 394	1 892
1920	10 397	7 553
1921	2 985	1 539
1922	2 880	1 326
1923	2 808	1 004
1924	3 557	1 340
1925	1 981	647
1926	1 892	877
1927	2 081	1 022

Der Durchschnittspreis per lb. zeigt im Jahre 1927 eine bedeutende Zunahme im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Jahren. Dieser Umstand ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß Großbritannien im letzten Jahre bessere Qualitäten einfuhrte als bisher, da eine Preiserhöhung nicht erfolgt ist. Im Gegenteil sind die Preise im letzten Jahre etwas gefallen.

Die Zahl der beantragten Farbstoffeinfuhrlicenzen betrug im Jahre 1927 7700; erteilt wurden in den letzten Jahren Einfuhrlicenzen für folgende Mengen von Farbstoffen:

Jahr	1000 lbs.	1000 £
1921	2 678	1 043
1922	3 235	1 104
1923	3 691	990
1924	3 036	771
1925	3 399	652
1926	4 233	944
1927	4 990	1 034

(2604)

Aus der chemischen Industrie. British Benzol & Coal Distillation, Ltd. Die Gesellschaft ist kürzlich mit einem Kapital von 250 000 £ gegründet worden, um die durch die Erhebung der neuen Kohlenwasserstoffzölle geschaffene günstige Lage für die inländischen Produzenten auszunutzen. Die Gesellschaft beabsichtigt die Errichtung einer Verkokungsanlage in Bedwas, Wales, die auch Teer destillieren und Benzol rektifizieren soll. Die Gesellschaft hat

bereits Verträge über die Lieferung von 750 t Kohle pro Tag abgeschlossen, die in dem Augenblick einsetzen soll, in dem die Anlagen, für deren Bau man 8 bis 10 Monate rechnet, betriebsfertig sind.

Carbon Dioxide Co., Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 170 000 £ eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Handel von Kohlensäure in allen Formen (gasförmig, flüssig, fest).

Anglo-French (Verdun) Artificial Silk, Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von nominal 500 000 £ eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung von Kunstseide usw. und die teilweise oder gänzliche Uebernahme der französischen Gesellschaft „Verdun Textile“.

Sunbeam Art Silk, Ltd., London. Neu eingetragenes Unternehmen zur Herstellung von Kunstseide usw. Das Kapital beträgt nominal 100 000 £.

South American Manganese Co., Ltd. Kürzlich eingetragenes Unternehmen. Das Kapital beträgt nominal 150 000 £.

British Cuprammonium Silk Spinners, Ltd. Die Gesellschaft ist kürzlich gegründet worden, um Kunstseide nach dem Kupferammoniakverfahren von Count Callimachi herzustellen. Die Anlagen sollen in Kendal, Westmorland, errichtet werden.

Alliance Artificial Silk, Ltd. Am 27. September 1928 wurde die Gründungsversammlung abgehalten. Die Anlagen sollen in Lowestoft gebaut werden. Die erste Celluloseacetatanlage soll 2,5 t Acetatseide pro Tag herstellen. Nach Beendigung des Baus dieser Anlage soll das Produktionsprogramm auf 5 t pro Tag erhöht werden. Durch Zusammenarbeit mit der International Artificial Silk Co., Ltd., hofft man, große Vorteile erlangen zu können. Der Betrieb soll Mitte 1929 aufgenommen werden.

Acetate Products Corporation, Ltd. Die Gesellschaft, die vor kurzem mit einem Kapital von 675 000 £ gegründet worden ist, wird nicht brennbares Celluloid und Celluloselacke in großem Maßstabe herstellen. Die Gesellschaft wird einen Teil des Geschäftes der Greenhill and Sons, Ltd., eines der größten englischen Celluloidproduzenten, übernehmen.

Das Unternehmen hat drei Fabriken erworben, und zwar in Richmond (Surrey), Leytonston und Slough. Die Zahl der beschäftigten Personen wird mehrere tausend betragen. (2924)

Irischer Freistaat. Aus der Düngemittelindustrie. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, hat die Irish Fertilizer Manufacturers' Association kürzlich unter dem Namen „Semsol“ ein neues Düngemittel auf den Markt gebracht, das zu gleichen Teilen aus Superphosphat und gemahlenem Gafsa-Phosphat besteht. Der Gesamtgehalt an Phosphaten beträgt etwa 45%, von denen 60% in Citronensäure löslich sind. Die bisher mit diesem Düngemittel erzielten Ergebnisse werden als günstig angesehen, bleiben indessen hinter den mit Thomasphosphaten erhaltenen Resultaten zurück. (3448)

Frankreich. Die Lithoponeindustrie. Wie dem „Chemical Trade Journal“ gemeldet wird, ist die Liste der französischen Lithoponeproduzenten (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 993) durch die Société des Produits Chimiques de St. Rambert d'Albon zu ergänzen, die über zwei Lithoponefabriken, eine in Saint Fons bei Lyon und die zweite in St. Rambert d'Albon (Departement Drôme), verfügt. Dieses Unternehmen, das eigene Zink- und Schwefelgruben besitzt, ist ein bedeutender Lithoponeproduzent Frankreichs. Die Firmen F. Buisson und Rene Scherrer produzieren dagegen zurzeit keine Lithopone, verbrauchen aber große Mengen dieses Pigments. (3458)

Die Gewinnung von Schweferspat. Wie „Chemical and Metall, Engin.“ schreibt, kann die französische Schweferspatindustrie trotz der zahlreichen in Frankreich vorhandenen Schweferspatvorkommen den inländischen Bedarf an Schweferspat nicht decken, so daß sich eine Einfuhr aus dem Auslande als notwendig erweist. Der französische Verbrauch ist in ständigem Steigen begriffen. Der Kuhlmann-Konzern hat kürzlich in Dieuze eine Lithoponefabrik errichtet, und in Lyon und von seiten der Air Liquide besteht ebenfalls Interesse für dieses Material. Auf der anderen Seite ist die Schweferspatindustrie von Marseille im Aufblühen begriffen.

Infolge des hohen Zollschatzes kann der einheimische Schweferspat in Frankreich gut mit dem ausländischen konkurrieren. Die einheimische Industrie soll von jetzt ab den gesamten französischen Bedarf in Höhe von etwa 40 000 t decken.

Die Förderungskosten sind für Schweferspat in Frankreich ziemlich niedrig; durch die Beförderung von der Grube bis zur nächsten Eisenbahnhaltestelle werden die Kosten indessen oft schon verdoppelt. Die Einkünfte der Gruben hängen deshalb ebenso sehr von den Transportkosten wie von der Höhe der Förderung ab. Die am günstigsten gelegenen Gruben sind die in den Departements Loire und Hérault. Die in Haute-Loire liegenden Gruben können bequem den gesamten französischen Bedarf produzieren, der sich hauptsächlich auf Paris, Lyon und Lille verteilt; die Gruben in Hérault können ihren Schweferspat durch den gut ausgerüsteten Hafen von Sète versenden.

Die französische Schweferspatproduktion wird infolge der Zunahme des Verbrauches zweifellos steigen; auch für die Ausfuhr bestehen gute Aussichten, da der französische Schweferspat einen hohen Bariumsulfatgehalt (mindestens 98%) aufweist. (2942)

Belgien. Aus der chemischen Industrie. Engrais et Produits Chimiques de la Meuse. Diese Gesellschaft wurde vor kurzem in Lüttich von den „Etablissements Kuhlmann“ (Paris) unter Mitwirkung der „Union Financière d'Anvers“ und der „Banque Centrale de Liège“ mit einem Kapital von 60 Mill. frs. gegründet. Das Unternehmen wird sich allgemein mit der Erzeugung von chemischen Produkten und künstlichen Düngemitteln befassen, sowie mit der Destillation und Vergasung der Kohle. (3503)

Schweden. Aufnahme der Produktion von fester Kohlensäure. Einer Meldung der Zeitschrift „Chemical Markets“ zufolge hat ein schwedisches Unternehmen vor kurzem angekündigt, daß es einen Teil der flüssigen Kohlensäure, die es in seinen Anlagen gewinnt, zur Herstellung von fester Kohlensäure verwenden will. Nachdem die Gesellschaft drei Jahre hindurch die Verwendung von fester Kohlensäure in den Vereinigten Staaten verfolgt hat, ist sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis in Schweden günstig sind, sobald es gelingt, die Verbraucher von den Vorteilen, die die Verwendung von fester Kohlensäure gegenüber dem Natureis bietet, zu überzeugen. (3466)

Finnland. Aus der chemischen Industrie. Die Gronberg & Co. in Dickursby bei Helsingfors errichtet gegenwärtig eine neue chemische Fabrik, die Kohlensäure, Bleiweiß und andere chemische Erzeugnisse herstellen wird. Das Kapital beträgt 3,6 Millionen finn. Mark. (3506)

Sowjet-Rußland. Gewinnung von „seltenen“ Erzen. Laut Verordnung des Rates der Volkskommissare der U. d. S. S. R. vom 4. September 1928, veröffentlicht in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ vom 27. Sept., wird dem staatlichen Trust „Rjedkije Elementy“ (Seltene Elemente) das ausschließliche Recht auf Gewinnung, Ankauf und Verarbeitung radioaktiver Rohstoffe, die die Gewinnung von radioaktiven Elementen im technischen Maßstab gestatten, zuerteilt. Ferner soll der Trust Vorzugsbehandlung bei der Zuteilung von Lagerstätten von Molybdän, Wolfram, Wismut, Strontium, Lithium und Kobalt zur Ausbeutung genießen. (3492)

Die Zulassung ausländischer Handelsunternehmen. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ vom 27. Sept. 1928 wird eine Verordnung des Zentral-Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare vom 12. Sept. veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Das Volkskommissariat für Außen- und Innenhandel der U. d. S. S. R. kann ausländische Firmen zur Ausführung von Handelsoperationen im Gebiete der U. d. S. S. R. zulassen, wenn diese Operationen sich aus Geschäftsabschlüssen ergeben, die im Zusammenhang stehen mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die auf Grund von bestehenden Bestimmungen oder von Vereinbarungen der U. d. S. S. R. mit anderen Staaten lizenzfrei oder unter Anwendung eines anderen vereinfachten Verfahrens über die Grenze gelassen werden. (3491)

Die Aussichten der Holz verarbeitenden chemischen Industrie. Beim Präsidium des „Gosplan“ der U. d. S. S. R. (Kommission zur Festsetzung der Industriepäne) sind folgende Vorschläge zur Aufstellung eines Fünfjahresplanes für die holzverarbeitende chemische Industrie eingegangen:

Im Laufe von fünf Jahren sollen 13 neue Holzverarbeitungsanlagen erbaut werden, und zwar drei im Ural, eine im Zentral-Rayon, eine in Borshom, je eine in Ossetien, Inguschetien, Karatschai und anderen Orten. Die Fabriken werden Essigsäure, Methanol, Formaldehyd und Aceton herstellen. Zur Zeit kostet Essigsäure 1650 Rbl. je t; zum Schluß des Jahrfünftes soll die Essigsäure auf den alten Fabriken 1000 Rbl., auf den neuen 420 Rbl. je t kosten.

— Gegen Ende des Jahrfünftes ist beabsichtigt, ein Werk für synthetische Essigsäure, das mit der Energie der hydroelektrischen Station am Dnjepr versorgt werden soll, zu errichten. Man hofft, auf diese Weise den Essigsäurepreis auf 400 Rbl. je t herabsetzen zu können. —

Die Produktion von Kolophonium, welche sich im Jahre 1927/28 auf 1675 t belief, soll im Jahre 1932/33 auf 12 250 t gebracht werden. Zu diesem Zweck sollen neun neue Anlagen zur Verarbeitung von Nadelhölzern erbaut werden, und zwar zwei im Ural mit einer Kapazität von je 2500 t, eine im Gebiet des Fernen Ostens mit einer Leistungsfähigkeit von 3500 t und je eine in der Ukraine, im nordwestlichen Gebiet, Archangelsk, Sibirien, dem Mariinsker-Gebiet und Kotlas mit einer Kapazität von je 1350 t.

Außerdem sollen 60 kleinere Fabriken zur Verarbeitung von Halbfabrikaten, die durch Anzapfen von Bäumen gewonnen worden sind, errichtet werden.

Die Kosten werden zu 64,4 Mill. Rbl. veranschlagt. Außerdem werden noch 2—2½ Mill. Rbl. für wissenschaftliche Arbeiten benötigt werden.

Nach Durchführung dieses Programms wird der Inlandsbedarf von Essigsäure, Kolophonium, Formaldehyd durch eine heimische Produktion gedeckt werden können; außerdem wird es möglich sein, Terpentinöl auszuführen.

Im wesentlichen hat das Präsidium des „Gosplan“ die Vorschläge genehmigt. („Journ. chim. prom.“). (2755)

Spanien. Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen. Die „Gaceta de Madrid“ veröffentlicht den Entwurf einer Liste neuer Waren, die der spanische Staat von der ausländischen Industrie beziehen kann, da die Produktion dieser Waren in Spanien gering oder gleich Null ist. Für die chemische Industrie kommen die folgenden Erzeugnisse in Betracht:

Geschosse für die Marine; Torpedos; Unterseeminen; Ferromangan, Ferrochrom, Ferrosilicium, Ferrowolfram, Ferrovandium und ähnliche Ferrolegierungen; Farben verschiedener Arten; chinesische Tusche; lichtempfindliche Papiere; Talkumpapier; Holzkonservierungsmittel; Leuchtsignale für Eisenbahnen. (3514)

Die Zollhinterziehungen der Rio Tinto. Die „Revista de Crédito“ berichtet über die Schwierigkeiten, die der Rio Tinto-Gesellschaft durch die Hinterziehung bedeutender Zollobträge entstanden sind. Ein Angestellter der Rio Tinto hat die Gesellschaft beim Finanzministerium denunziert und Beweise und Dokumente vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß der Gehalt der ausgeführten Erze in den Fakturen zu niedrig angegeben worden ist.

Der spanische Fiskus schätzt die Hinterziehungen auf etwa 6 Millionen Pesetas. Wenn das Urteil für die Gesellschaft ungünstig ausfällt, kann die Geldstrafe den vierfachen Betrag der hinterzogenen Summe, d. h. 24 Millionen Pesetas, betragen. (3515)

Ver. St. von Nordamerika. Normen für flüssige Sikkative. Einer Meldung des „U. S. Daily“ zufolge hat das Federal Specifications Board am 5. Oktober Normen für flüssige Sikkative herausgegeben, die für Lieferungen an die Regierung und deren Organe gelten. Die Normen sind vom Federal Specifications Board, Bureau of Standards, Washington, D. C., zu beziehen. (3508)

Gewinnung von Teerdestillationsprodukten im Jahre 1927. Wie „Chemical and Metall. Engin.“ berichtet, hat die United States Tariff Commission die folgenden Zahlen über die Gewinnung von rohen Teerdestillationsprodukten in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1927 bekanntgegeben. Die Zahlen betreffen indessen nur die Produktion derjenigen Unternehmen, die ihrem Hauptzwecke nach nicht Koksereien sind.

Produkte	Einheit	Menge	Wert 1 000 \$
Carbolöl	Gall.	260 690	37
Kreosotöl	„	76 395 325	9 848
Rohnaphthalin	1000 lbs.	45 298	471
Andere Destillate . . .	Gall.	5 263 199	809
Steinkohlenteerpech . .	t	457 073	7 795
Raffinierter Teer . . .	Barrels	1 377 703	6 173
Solventnaphtha	Gall.	820 701	118
Teer destilliert	„	244 550 564	—
Gesamtwert der rohen Teerdestillations- produkte	—	—	27 776

(2947)

Produktion von synthetischer Aepfelsäure. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, hat die National

Aniline and Chemical Co. in New York, N. Y., die Produktion von synthetischer Aepfelsäure aufgenommen. Die Herstellung erfolgt durch katalytische Oxydation von Benzol zu Maleinsäure und Ueberführung der letzteren in Aepfelsäure. Die von Sachverständigen unternommenen Versuche hätten ergeben, daß die Aepfelsäure für den menschlichen Genuß geeignet ist. (3451)

Canada. Chemikalienverbrauch der Sprengstoffindustrie. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, waren in den Jahren 1925 und 1926 in der canadischen Sprengstoffindustrie fünf Anlagen tätig, von denen zwei in Ontario, zwei in Quebec und eine in Britisch-Columbia lagen. Praktisch besteht die gesamte Produktion der canadischen Sprengstoffindustrie aus Nitroverbindungen. Die wichtigsten von dieser Industrie verbrauchten Chemikalien waren in den Jahren 1925 und 1926:

	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.
Ammoniak	28	158
Ammoniumnitrat	4 132	4 398
Ammoniumperchlorat	45	25
Calciumcarbonat	367	423
Holzkohle	239	327
Dinitrotoluol	331	364
Glycerin	4 244	4 013
Graphit	4	4
Salpetersäure	1 163	1 073
Schießbaumwolle	162	130
Oleum	7 488	7 004
Vaseline	14	7
Petroleumprodukte, hauptsächlich Paraffin	352	509
Kaliumchlorat	49	16
Kaliumnitrat	135	292
Soda	334	272
Borax	28	33
Natriumnitrat	26 451	27 569
Schwefel	978	1 202
Schwefelsäure	5 936	6 088

(2865)

Aus der chemischen Industrie. Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada. Die erste von der Firma im Jahre 1916 errichtete Schwefelsäureanlage verwendet Pyrite als Ausgangsstoff zur Herstellung dieser Säure. Zurzeit befindet sich eine neue Schwefelsäureanlage in Trail, Britisch-Columbia, im Bau, die gegen Ende des Jahres 1928 fertiggestellt werden soll und täglich 35 t 100-prozentiger Säure produzieren wird. Als Ausgangsstoff für diese Anlage werden schwefeldioxydhaltige Abgase der Zinkraffinerie verwandt werden.

Die neue Cadmiumanlage der Gesellschaft in Trail, die im Dezember des vergangenen Jahres den Betrieb aufgenommen hat, produziert jetzt regelmäßig ¼ t täglich, die glatt Absatz finden. Die jetzige Produktion entspricht etwa einem Viertel der Weltproduktion im vorigen Jahre. (3450)

Brasilien. Die Gewinnung von Rohdrogen. Dem „Chemist and Druggist“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Der Wert der Ausfuhr Brasiliens an Ipecacuanha, Rohdrogen, Balsamen usw. überstieg im Jahre 1927 die Werte der letzten fünf vorhergehenden Jahre. Die Ausfuhr von Blättern, Wurzeln und medizinischen Harzen lag dagegen wie in den letzten Jahren ziemlich niedrig. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Ausfuhr während der letzten Jahre sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Ipecacuanha 1000 kg	Blätter, Wurzeln und med. Harze, n. b. g. 1000 kg
1922	51	455
1923	89	295
1924	91,5	110
1925	60	104
1926	68	120

Die Gewinnung von Ipecacuanha erfolgt größtenteils in den Gebieten nördlich von Sao Luiz de Caceres, dem bedeutendsten Ipecacuanhamarkte. Abschlüsse können auch in Corumba, Matto Grosso, getätigt werden, da die gesamte Ausfuhr von Ipecacuanha über Corumba geht. (2862)

Eritrea. Cinchonakulturversuche. Wie „L'Economia Nazionale“ berichtet, sind in Erythrea im Jahre 1926 Kulturversuche mit dem Cinchonabaum unternommen worden, deren Kosten vom italienischen Innenministerium über-

nommen worden sind. Die dortigen Bedingungen sind sehr günstig. Nach den bisherigen Ergebnissen bestehen für die Zukunft gute Aussichten; die gepflanzten Samen haben sich zwar infolge der durch Insekten angerichteten Schäden nicht entwickeln können, dafür sind aber junge Pflanzen, die als solche eingeführt wurden, gut gediehen. (2835)

Mozambique. Monopol für die Produktion von Glycerin. Dem Kaufmann Paulino de Santos Gil, Lourenço Marques, ist durch Verfügung vom 28. August 1928 auf zehn Jahre das ausschließliche Recht erteilt worden, in den Distrikten von Lourenço Marques, Inhambane, Quelimane und Mozambique Glycerin für Sprengmittel und andere industrielle Zwecke herzustellen. Der Stadtverwaltung von Lourenço Marques bleibt das Recht vorbehalten, in ihrem Schlachthof Glycerin für den eigenen Bedarf selbst herzustellen. Die Konzession kann nur mit Genehmigung der Regierung und nur an eine portugiesische Gesellschaft mit dem Sitz in der Kolonie übertragen werden. Der Konzessionär muß die neue industrielle Anlage innerhalb eines Jahres vom Datum der Veröffentlichung der Verfügung im „Boletim Oficial“ (1. Sept. 1928) aufgestellt und 90 Tage später in Betrieb gesetzt haben. („I. u. H.“) (3480)

Persien. Geplante Errichtung einer Sodawasserfabrik. Nach einer Mitteilung des „Messenger de Téhéran“ beabsichtigt die italienische Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Angelani“ die Errichtung einer Sodawasserfabrik in Teheran; sie ist bereits um eine Konzession eingekommen. (3477)

Neue Erzvorkommen. Wir entnehmen dem „Messenger de Téhéran“ folgende Notiz:

Nach dem Bericht der Persischen Gesandtschaft in London ist es einem englischen Ingenieur gelungen, in Persien, insbesondere in der Umgebung von Kazwin, ferner in Chaorassan, in Kurdistan, in Masanderan und im Aserbeidschan, Vorkommen von Blei, Quecksilber und Gold-erzen zu entdecken. Es ist bereits ein Gesuch zur Erteilung einer Konzession zwecks Ausbeutung von Quecksilbererzen an die persische Regierung gerichtet worden. (3476)

Japan. Der Chemikalienmarkt im September. Die Lage auf dem Chemikalienmarkt hat sich gegenüber dem Vormonat etwas gebessert, obwohl die allgemeine Wirtschaftslage noch nicht als günstig angesehen werden kann. Nachstehende Angaben sind „The Japan Weekly Chronicle“ entnommen:

Quecksilber lag durchweg fest bei steigenden Preisen. Mit einem Preisrückgang ist in der nächsten Zeit kaum zu rechnen.

Das gleiche trifft für Schellack und Gummi arabicum zu.

Für eine Reihe von Pharmazeutika wie Heroïnhydrochlorid, Sublimat, Jod, Jodkali, Jodoform haben die Preise gegen Mitte des Monats angezogen. Hin-gegen sind Preissenkungen zu verzeichnen für Weinsäure, Salicylsäure usw.

Die steigende Preisbewegung auf dem Chininmarkt zu Beginn des Monats September erklärt sich durch die angekündigte Preiserhöhung der Chininkonvention in Amsterdam.

Pyrethrum. Die Marktlage im September ist, verglichen mit dem vorangegangenen Jahre, als günstig zu bezeichnen infolge der in Japan und den Auslandsmärkten herrschenden Knappheit. Die Inlandsnotierungen erhöhten sich gegenüber dem Vormonat unter der Einwirkung des lebten Geschäfts mit Amerika.

Agar-Agar. Zu Beginn des Monats war das Geschäft mit Europa und Amerika lebhaft bei erheblich anziehenden Preisen. Diese günstige Situation änderte sich indessen gegen Mitte des Monats. Die Nachfrage beschränkt sich auf gelegentliche Anfragen aus Europa und den Vereinigten Staaten, während das Geschäft mit China und der Südsee vollkommen ruht.

Zündhölzer. Die Produktion ist in Japan stark zurückgegangen. Sie erreichte in dem vergangenen Jahr kaum den Wert von 8½ Millionen Yen, während sie früher 40 Millionen Yen betrug. Die Marktlage wird ungünstig beeinflusst durch die gespannten Beziehungen zu China. Schwedische Zündhölzer sind in China, der Südsee und Indien sehr beliebt und bilden eine große Konkurrenz für die japanische Ware. Im Vergleich zu den ersten 8 Monaten des vergangenen Jahres hat sich die Lage auf dem Zündholzmarkt etwas verschlechtert; der Export betrug von Januar bis August 1928 193 005 Kisten gegenüber 206 691 Kisten in derselben Periode des vergangenen Jahres. Wegen der in Aussicht gestellten

Einführung eines Schutzzolles für Zündhölzer in Indien ist dort der Markt für die japanische Ware unsicher.

Menthol. Das Geschäft war zu Beginn des Monats stockend. Man nimmt an, daß der Eröffnungspreis für die neue, im September im Okayamagebiet stattfindende Ernte höher liegen wird als für die erste Ernte, die mit 9 Yen pro Kin eröffnete. (3495)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Der stellvertretende Vorsitzende der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, ordentliches Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Professor Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. Paul Duden in Hoechst a. M., zugleich Vorsitzender des Direktoriums im Werk Hoechst der genannten Gesellschaft, begeht am 30. Oktober d. J. die Feier seines 60. Geburtstages. Im Jahre 1905 trat er in die Dienste der damaligen Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning, in deren Vorstand er im Jahre 1914 berufen wurde. Mit der Fusion der Hoechster Farbwerke in die I. G. Farbenindustrie A. G. wurde Professor Duden die Leitung der Betriebsgemeinschaft Mittelrhein der I. G. Farbenindustrie A. G. übertragen, gleichzeitig mit dem Vorsitz im Direktorium des Werks Hoechst. Duden, der im Jahre 1925 von der Technischen Hochschule in Charlottenburg mit der Verleihung eines Dr.-Ing. e. h. geehrt worden war, wurde in diesem Jahre zum Ehrensensator der Universität Marburg ernannt. (3528)

Das Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie A. G., Dr. jur. Dr. rer. nat. Richard Weidlich, begeht am 1. November d. J. das Jubiläum seiner 25jährigen Tätigkeit im Dienste der Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning in Hoechst bzw. deren Rechtsnachfolgerin, der I. G. Farbenindustrie A. G. Weidlich hat sich insbesondere in der Behandlung von Fragen, die den gewerblichen Rechtsschutz, das geistige Eigentum und das Urheberrecht betreffen, betätigt. Seine Beschäftigung mit den Beziehungen des internationalen Rechts in gewerbe- und handelsrechtlichen Fragen führte dazu, daß er auch in die Verwaltung der eigenen Industrie und der Industrieverbände tätig eingriff und die Politik dieser Verbände wesentlich beeinflusste. So kam er bald in leitende Stellung im engeren Vorstand seiner Firma und späterhin im ordentlichen Vorstand der I. G. Farbenindustrie A. G. Darüber hinaus ist er Mitglied des Vorstandes des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz der entsprechenden Fachgruppen des Reichsverbands der Deutschen Industrie, der Internationalen Handelskammer, des Deutschen Industrie- und Handelstags sowie des Gewerbeausschusses der Branntweinmonopolverwaltung. Ferner ist er Mitglied der Handelskammer Frankfurt am Main und deren Berufener Berater für gewerblichen Rechtsschutz. (3527)

Geschäftliches.

Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist die von uns in die Wege geleitete Erweiterung der Anlagen für Bleicherde-fabrikation größtenteils fertiggestellt worden, jedoch wird sich die vergrößerte Leistungsfähigkeit erst im laufenden Geschäftsjahr auswirken können. Immerhin konnte auch im Berichtsjahr die Bleicherdeproduktion und der Umsatz — allerdings bei gedrückten Preisen — gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Auch in der Schwefelsäureabteilung und bei der Weiterverarbeitung ihrer Erzeugnisse ist eine Erhöhung der Produktion eingetreten. Es ist im vergangenen Jahre gelungen, unsere Beteiligung an der Bergwerksgesellschaft Panzendorf-Tessenberg zu veräußern und hierbei einen kleinen Buchgewinn zu erzielen. Unsere schwebende Schuld wurde teilweise durch Aufnahme eines Hypothekendarlehns abgelöst. Das in der vorjährigen Bilanz enthaltene Baukonto wurde nach Fertigstellung unserer Umbauten aufgelöst; die auf diesem Konto gebuchten Beträge sowie die im Berichtsjahr vorgenommenen Neuinvestitionen wurden auf die verschiedenen Anlagekonten verteilt. Abschreibungen wurden für das vergangene Jahr im Gesamtbetrag von 41 900 M. vorgenommen. Unsere Jahresrechnung schließt mit einem Reingewinn von 31 756 M. ab. Dieser Gewinn ist am Verlustvortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 168 128 M. abzusetzen, so daß auf das neue Jahr noch ein Verlust in Höhe von 136 371 M. vorzutragen ist. Die durch die Generalversammlung vom 12. Juli 1926 beschlossene, bis 31. Dezember 1928 befristete Kapitalerhöhung um bis 500 000 M. ist bisher nicht zur Durchführung gelangt. Es erscheint angezeigt, die Frist für die Durchführung dieser Kapitalerhöhung bis zum 31. Dezember 1930 zu verlängern.“ (3441)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft „Norgine“ mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 9. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Erzeugung von und der Handel mit chemischen, pharmazeutischen, hygienischen, therapeutischen und kosmetischen Erzeugnissen und deren Hilfsmitteln, insbesondere den unter dem internationalen Warenzeichen „Norgine“ bezeichneten Präparaten, sowie der Erwerb und die Beteiligung an Unternehmungen, welche ähnliche Zwecke verfolgen, desgl. der Erwerb von Patenten und der Erwerb und die Erteilung von Lizenzen auf diesem Arbeitsgebiet. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer: Fabrikdirektor Oswald Stein aus Prag, Kaufmann Leo Grün aus Berlin, Kaufmann Dr. Hans Kuhfuß aus Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 7. 1928 und 1. 10. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Offene Handelsgesellschaft Heymann & Grützner, Sitz: Lucka. Die Firma ist am 27. 7. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Meuselwitz eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter: der Kaufmann Albin Heymann in Lucka und der Lacktechniker Rudolf Grützner in Zwenkau. Die Gesellschaft hat am 15. 5. 1926 begonnen. Unter der Firma wird die Fabrikation von Lacken, Farben und chemischen Erzeugnissen betrieben.

Henkel & Krause Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heilbronn. Die Firma ist am 8. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 1. 10. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Handels- und Fabrikationsgeschäften jeder Art, insbesondere die Herstellung und der Verkauf von Leim. Stammkapital: 30 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer sind: Richard Henkel, Kaufmann, und Erich Krause, Chemiker.

Chemisch-pharmazeutische Präparate Apotheker Paul Leidler, Sitz: Bautzen. Die Firma ist am 16. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bautzen eingetragen und als deren Inhaber der Apotheker Paul Theodor Leidler in Bautzen. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate. Geschäftsraum: Goschwitzstr. 27.

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Berlin. Die Firma ist am 15. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: die Gewinnung und Verhüttung von Erzen und die Weiterverarbeitung von Metallen, der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften, der Handel, insbesondere mit Erzen, Metallen und sonstigen Produkten aus dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, industrielle Unternehmungen jeglicher Art ins Leben zu rufen, sich an solchen zu beteiligen und deren Erzeugnisse zu vertreiben. Sie ist auch berechtigt, alle Geschäfte abzuschließen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Grundkapital: 70 860 000 M. Prokuristen mit der Befugnis, die Gesellschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied zu vertreten: 1. Karl Bär, Frankfurt a. M.; 2. Dr. Siegfried Auerbach, Frankfurt a. M.; 3. Ernst Böttcher, Frankfurt a. M.; 4. Rudolf Fuchs, Frankfurt a. M.; 5. Adolf Cayard, Frankfurt a. M.; 6. Heinrich Strauß, Frankfurt a. M.; 7. Heinrich Dürr, Frankfurt a. M.; 8. Arthur Ellinger, Frankfurt a. M.; 9. Hermann W. Lumme, Frankfurt a. M.; 10. Bruno Boettger, Frankfurt a. M.; 11. Dr. Georg Stadthagen, Berlin; 12. Wolf von Eichhorn, Frankfurt a. M.; 13. Kurt Fellner, Frankfurt a. M.; 14. Heinrich Mayer, Frankfurt a. M.; 15. Richard Rupp, Frankfurt a. M.; 16. Heinrich Reuleaux, Frankfurt a. M.; 17. Otto Reuleaux, Frankfurt a. M. Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 9. 1906 festgestellt, inzwischen mehrfach geändert, zuletzt am 6. 8. 1928. Die Vertretung erfolgt entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Ordentliche Vorstandsmitglieder: 1. Kaufmann Dr. Alfred Merton, Frankfurt a. M.; 2. Kaufmann Julius Sommer, Frankfurt a. M.; 3. Ingenieur Dr. Gotthold Kölle, Frankfurt a. M.; 4. Direktor Dr. Alfred Petersen, Frankfurt a. M.; 5. Kaufmann Alexander Becker, Frankfurt a. M.; 6. Kaufmann August Boerner, Frankfurt a. M.;

7. Ingenieur Ludolf Plaß, Frankfurt a. M.; 8. Direktor Rudolf Euler, Frankfurt a. M.; 9. Direktor Carl Schaefer, Frankfurt a. M.; 10. Direktor Georg Schwarz, Frankfurt a. M.; 11. Direktor Hermann Winkler, Frankfurt a. M.; stellvertretende Vorstandsmitglieder: 12. Direktor Bernhard Unholtz, Frankfurt a. M.; 13. Direktor Hermann Schmidt-Fellner, Frankfurt a. M.; 14. Direktor Richard Seiffert, Duisburg; 15. Direktor Richard Erlanger, Frankfurt a. M.; 16. Direktor Alfred Mayer, Frankfurt a. M.; 17. Direktor Adolf Levi, Frankfurt a. M.; 18. Direktor Ernst Simon, New York; 19. Direktor Willi Simon, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W 66, Mauerstr. 61/62.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Vasenolwerke Dr. Arthur Köpp, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 10. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Rudolf Eiselt, Dr. phil. Heinz Haase, den Apotheker Karl Heinig, Gertrud led. Pötzscher und Otto Schulze, sämtlich in Leipzig, mit der Beschränkung, daß nur je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung der Firma befugt sind.

Unial-Compagnie mit beschränkter Haftung Fabrikation chemischer Produkte, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 10. 10. 1928 eingetragen: Geschäftsführer Theodor Engelmann gelöscht; neubestellter Geschäftsführer: Franz Bachmann, Kaufmann in Bln.-Steglitz.

Sagitta-Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 10. 1928 eingetragen: Geschäftsführerin Cilli Fasching gelöscht. Neubestellter Geschäftsführer: Max Linnbrunner, Kaufmann in München.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin-Rudow. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 10. 1928 eingetragen: Kaufmann Josef Jacob, Berlin, und Hans Kiesow in Hamburg sind zu Prokuristen bestellt. Laut Beschluß vom 28. 9. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 8 (Vertretung) und 9 (Bestellung von Prokuristen) abgeändert. Direktor Carl Sußmann, Berlin, und Kaufmann Reinhold Runge, Berlin, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Die Gesellschaft wird durch alle Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch den Geschäftsführer Sußmann gemeinsam mit dem Geschäftsführer Runge oder durch Sußmann gemeinsam mit dem Prokuristen Kiesow oder durch Geschäftsführer Runge gemeinsam mit dem Prokuristen Jacob. Der Prokurist Willy Klose vertritt nur noch in Gemeinschaft mit den Geschäftsführern Sußmann und Runge. Eingetragen am 11. 10. 1928: Dr. Friedrich Greiff ist nicht mehr Geschäftsführer.

Safalit-Lack-Werk Rudolf Walda, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 29. 9. 1928 eingetragen: Die Prokuren des Fritz Gerstenberg und Alexander Salzborn sind erloschen.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchenfabrik, Sitz: Köln a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 12. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 9. 1928 ist der § 3 Abs. I des Gesellschaftsvertrages (Grundkapital) geändert worden. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 18. 9. 1928 soll das Grundkapital um 4 000 000 M. erhöht werden. Der Beschluß ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 20 000 000 M. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt durch Ausgabe von 4000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zum Kurse von 105 v. H.

B. Hainemann's Söhne, Sitz: Segnitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 9. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Georg Leonhard Rödel ist erloschen. Das Geschäft: Fabrikation von Schweinfurtergrün und Farben aller Art sowie Handel mit diesen Artikeln ist übergegangen auf Otto Stoffers, Direktor in Schweinfurt, der es unter der bisherigen Firma weiterführt. Der Sitz der Firma ist nach Kitzingen, Flugplatz 2, verlegt. Dem Karl Lettermann, Kaufmann in Kitzingen, ist Einzelprokura erteilt.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 10. 1928 eingetragen: Die von der Generalversammlung vom 5. 4. 1927 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um weitere 4 200 000 M. ist durchgeführt. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 ist das Grundkapital um weitere 5 000 000 M. erhöht. Das Grundkapital beträgt also jetzt 30 000 000 M. Ferner die von der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 beschlossene Satzungsänderung der §§ 5, 11, 15 und 20.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin-Waidmannslust, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 10. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 12. 7. 1927 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 6000 Mark durch Einziehung der Vorzugsaktien Lit. B und seine Erhöhung um 1 000 000 M. beschlossen. Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals sind erfolgt. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 11./18. 6. 1928 ist der § 4 des Gesellschaftsvertrages (Grundkapital und Ein- teilung sowie Rechte der Vorzugsaktien) geändert worden. Grundkapital: 2 200 000 M., eingeteilt in 10 000 Stammaktien Lit. A zu je 60 M., 1300 Stammaktien Lit. C zu je 1000 M. und 300 Vorzugsaktien Lit. D zu je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 25. 7. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 7 (Vorstand) und 12 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert worden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder Dr. Lucian Wiernik und Dr. Maximilian Wiernik sind alleinvertretungsberechtigt.

Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft „Norgine“ mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 10. 1928 eingetragen: Chemiker Dr. Viktor Stein in Prag ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Karlsruhe i. B., Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Emil Guirr ist erloschen.

Chemische Fabrik Elegit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Kaiserslautern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Der Käti Ströhlein, geb. Mann, Buchhalterin in Kaiserslautern, ist Einzelprokura erteilt.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Karlsruhe i. B., Zweigniederlassung München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 17. 10. 1928 eingetragen: Prokura des Emil Guirr gelöscht.

Kohlensäurewerk Oberspree, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niederschöneweide b. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 10. 10. 1928 eingetragen: Der Geschäftsführer Hugo Baum ist gestorben. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Ingenieur Alfred Raydt in Berlin-Grunewald, Chemiker Dr. Robert Peter in Berlin NW., Kaufmann Dr. Erich Kahl in Berlin. § 6 des Gesellschaftsvertrages ist geändert. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

Hamburg-Lüneburger Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 10. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokura des H. A. D. Sinning ist erloschen.

Chemisch-Technische Fabrik Gold-Cap-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 10. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Pankratius Schulz in Hannover ist Prokura erteilt.

„Aceta“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin-Lichtenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 10. 1928 eingetragen: Die ordentlichen Geschäftsführer Dr. Walther Ohlschlager, Dr. Wilhelm Lohöfer und der stellvertretende Geschäftsführer Dr. Otto Standke sind abberufen. Die bisherigen stellvertretenden Geschäftsführer Dr.-Ing. Josef Huber und Albert Melchers sind zu ordentlichen Geschäftsführern bestellt. Dem Dr. Alfred Friedrich in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten. Die Prokura des Friedrich Geppert ist erloschen. (3186)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 13. Oktober 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Bleiglätte 44
Alaun 9	Borsäure 65
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Carbid 22
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Carbolsäure (techn.) 30
Anilinfarben 190—450	Carbolsäure (rein) 90
Bittersalz 8	Eisensulfat 5

Glaubersalz 5	Ricinusöl 70
Glycerin 85	Rosenöl —
Kastaniextrakt 25	Salpetersäure 35
Kolophonium 18	Salzsäure 12
Kupfersulfat (engl.) 23	Schellack 250—350
Kupfersulfat (belg.) 22	Schwefel (Stangen) 12
Leim 38	Schwefel (Pulver) 9
Lanolin 11	Schwefelsäure 20
Mennige 30	Soda (gewöhnl.) 6,20
Mineralfarben 5—20	Spermazöl 55
Natriumsulfat 20	Stearin 60
Natriumbicarbonat 12,50	Vaseline 18
Naphthalin 16	Weinsäure 156
Paraffin 40	Weinstein —
Pech 9,50	Ultramarin 38

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Oktober 1928. Preise in Dollar per lb.*.)

Acetanilid (C. P.) 0,45	Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Aceton (rein; in Fässern) 0,20	Magnesium (Band) 0,50 (Unze)
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)	Magnesium (Pulver) 0,35—0,40 (Unze)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)	Magnesiumcarbonat 0,10—0,12
Alphanaphthylamin 0,41—0,43	Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)	Magnesiumsulfat (B.P.) 3,40—3,70 (cwt.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3 (100 lbs.)	Mangandioxyd 80 (t)
Ameisensäure (85%) 0,13	Mennige 0,12—0,14
Ammoniak (26%, fob. Toronto) 0,54	Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28	Methylsalicylat 0,32—0,42
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11	Milchsäure (22%) 0,04
Ammoniumsulfat 65—70 (t)	Milchsäure (44%) 0,06½
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)	Moschus (Xylol-) 2,15
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)	Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Anilin (Kesselwagen) 0,13½	Natriumacetat —
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,24—0,25	Natriumcarbonat (calc.) 2,25—2,35 (cwt.)
Anthracen (80—85% fob N. Y.) 0,60—0,65	Natriumcyanid (98—99%) 0,17½
Arsenik (weiß) 0,04—0,05	Natriumbenzoat 0,45—0,50
Aspirin 0,60	Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50—3 (cwt.)
Aethylacetat (95—97%) 1,15 (Imp. Gall.)	Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Aethyläther 0,20	Natriumbisulfat (nitricake; ab Fabrik) 9 (t)
Aethylchlorid 0,25—0,30	Natriumbisulfat (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Aethylenglycol 0,35—0,45	Natriumbisulfat (35° Be) 0,02¼—0,03
Aetzkali 0,07¼—0,08	Natriumbromid 0,40
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)	Natriumfluorid (95—98%) 0,10—0,11
Bariumcarbonat 49—52 (t)	Natriumhyposulfat (Barr.) 3,75—4 (cwt.)
Bariumchlorid 60—62 (t)	Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Bariumnitrat 0,10—0,12	Natriumnitrat (Chilesalp.) 65—70 (t)
Bariumsulfat (blanc fixe; trocken; Wagenldg.) 85—88 (t)	Natriumnitrit 0,05—0,07
Bariumsuperoxyd 0,09	Natriumsuperoxyd 0,23
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25	Natriumsilicat (40°) 1,10 (cwt.)
Benzoessäure 0,50—0,60	Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)	Natriumsulfid (krist.) 0,04
Benzylchlorid (techn., fob. N.Y.) 0,25	Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10¼—0,11
Bleiglätte 0,07¼—0,10	Oxalsäure 0,08—0,09
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13	Phenacetin 0,90—0,95
Borax (krist.) 4—4,25 (cwt.)	Phosphor (gelber) 0,35
Borsäure (krist.) 0,08—0,08½	Phosphor (roter) 0,70
Brom (C. P.) 1,75	Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08—0,09
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21½	Phthalsäure —
Calciumacetat 3,10 (cwt.)	Pikrinsäure 0,33—0,38
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)	Pottasche (calc., 80—85%) 0,07—0,07¼
Calciumchlorid (fest) 29 (t)	Pyridin 3 (Gall.)
Carbolsäure 0,16—0,18	Pyrogallol (subl.) 1,95—2
Casein 0,19 (2000 lbs. und mehr)	Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58—1,65
Cresylsäure (99%) 0,10	Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)	Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½	Salicylsäure (B.P.) 0,31—0,35
Chloroform (B. P.) 0,30—0,35	Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05—0,05¼
Citronensäure 0,56—0,60	Salpetersäure (369) 8,25—9 (100 lbs.)
Coffein 1,85	Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Cyanallium (98—100%) 0,50—0,60	Sauerstoff 1,75—2,25 (100 Kubikfuß)
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08	Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes; künstl.) 0,08—0,15	Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)	Silbernitrat 7
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 14 (100 lbs.)	Sulfanilsäure 0,15
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12	Tannin (B.P.) 0,81½
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 71 (long t)	Tannin (techn.) 0,40
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (long t)	Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Flußsäure (60%) 0,18—0,23	Thymol 2,80—2,90
Formaldehyd (in Barr.) 0,09	Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Gasruß 0,11½	Wasserstoff 2 (100 Kubikfuß) 0,06
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1—1,10 (cwt.)	Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,26
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,18½	Wismutsubnitrat (pulv.) 2,35—2,40
Hexamethylenetetramin 0,65—0,70	Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½	Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Kalisalpete (Wagenldg.) 0,05¼ bis 0,06	Zinkoxyd (handelsüblich bleifrei) 7,10 (cwt.)
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17	Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Kaliumbromid (krist.) 0,40—0,45	Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,42
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09	
Kaliumpermanganat 0,13	
Kobaltoxyd (schwarzes) 2	
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09	
Kresol (U.S.P.) (fob N.Y.) 0,17½ bis 0,20	
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18.	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,14
Leinöl (15—25 bbls.; roh) 0,82 (Gall.)

England (London), 17. Oktober 1928. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 75/10/0⁴
Alaun (in Stücken) 8/10/0⁴
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/0/0⁴
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10⁴ (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0⁴
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 26
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 43
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10/0
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/6²
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0
Bariumchlorat 0/0/4⁴ (lb.)
Bariumchlorid 10/10/0
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6
Bleiglätte (ausl.) 29
Bleinitrat 34
Bleiweiß (ausl.) 37
Bleizucker (weiß) 40
Borax (krist.) 20⁴
Borsäure (krist.) 30⁴
Brechstein (43/44%) 0/0/10⁴ (lb.)
Calciumchlorid 5²
Carbolsäure (krist., 40%) 0/0/6⁴ (lb.)
Chlorkalk (35%) 7²
Citronensäure 0/2/9 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/0/0
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66⁴
Essigsäure (80%) 1/16/0⁴ (cw.)
Essigsäure (80%) (grau, 80%) 16/0/0⁴
Flußsäure (59—80%) 0/0/7⁴ (lb.)
Formaldehyd (40%) 37
Glaubersalz (f. o. r.) 2/15/0
Glycerin (80%) 35⁴
Glycerin (s. G. 1260) 70⁴
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6⁴ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpetar (raff.) 20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 9
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⁴ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 7/6—9/0
Amidopyrin 7/9—8
Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8⁴—1/11⁴
Bromnatrium 1/11—2/2
Calomel 7/2—7/3
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4

Kohlenteerzwisehenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzindinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8⁴

1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 17. Oktober 1928. Preise in Gulden per 100 kg*).

Aceton (chem. rein, 99—100%) 92,50—95
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,90—7,40
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 73—74
Antichlor 9,50—10
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 140—150
Benzol (90%) 28—29
Benzol (90%) 28—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 18,50—19,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40%) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,40—6,90
Chlormagnesium (geschm.) 5,60—6,10
Chlorzink 25—26
Chromalaun 17,50—18,50
Eisenvitriol 4,50—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsäure Natrium 24,90—25,75
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65

Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5⁴ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0⁴
Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 35/10/0
Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Magnesiumsulfat (pharm.; P. P.; ab Schiff) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0²
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfat (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Natriumchlorat 0/0/2⁴ (lb.)
Natriumhyposulfat (comm.) 9²
Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19/10/0
Natriumperborat 0/0/11⁴ (lb.)
Natriumphosphat 12/5/0
Natriumsulfid (conc.; 60—65%; fest, ab Kai) 9/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4⁴ (lb.)
Oxalsäure (cw.) 1/13/0
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0⁴
Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cw.)
Salpetersäure (80% Tw.) 21⁴
Schwefelkohlenstoff 24⁴
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0⁴
Soda (calc.; 58%) 6/2/6²
Soda (krist.) 5²
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45
Weinsäure (Tw.) 0/1/4⁴ (lb.)
Zinkchlorid (Lösung 102° Tw.) 12⁴
Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)

Hexamethyltetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6⁴—1/7
Phenacetin 2/5—2/8
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4⁴—1/6
Salol 2/3—2/6
Sublimat (i. Stücken) 6/7—6/8
Sublimat (i. Pulver) 6—6/1
Dinitrotohuol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
Sulfanilsäure 0/8⁴

Glycerin (2× raff.) 67—69
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpetar (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 33,50—35
Lithopone (Rotsiegel) 22,25—24
Natriumbicarbonat 11—12,25
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfat 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natriumsalpetar 16,25—17
Natronwasserglas (38—40%) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 125—140
Salmiak (krist.) 19,50—20,50
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Salzsäure (techn., i. Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Salpetersäure (36%) 14,50—16,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (80° Bé) —
Schwefelsäure (66° Bé) 3,25—3,75
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

Japan (Osaka), 5. Oktober 1928. Preise in Yen per 50 kg*).

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat 16
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 23,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11,50
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42,80
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 18
Kaliumchlorid 150 (t)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*).

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Äthyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,45
Brom 1,70
Bromcampher 4,90
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 22
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,70
Cocainchlorhydrat (25 g) 26
Coffein 4,75
Colloidum 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,46
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3
Heroinchlorhydrat (25 g) 21,80
Jod 11,70
Jodkalium 8,80
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,70
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbichromat 0,68
Kaliumbitartrat 0,95
Kaliumchlorat 0,45

Jugoslawien (Belgrad), 13. Oktober 1928. Preise in Dinar per kg.

Aceton 45
Ammoniumsulfat 13
Antichlor 6
Autolack 55—100
Baltimorgelb 24
Borax (krist.) 16
Borax (pulverförmig) 16
Borsäure 19,50
Glaserkitt 3,85—3,90
Emaillack 32—55
Firn, holländischer 15,60
Formaldehyd 25
Fußbodenlack 25—30
Kopallack 25—40
Laubgrün 6,50—12
Leim 15
Leim (weiß) 15,50
Mennige 15—15,50
Naphthalin 8
Natriumbicarbonat 8
Ocker, französisch 4—4,50

Polen, I. Hälfte Oktober 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550
Aetznatron 61
Ameisensäure (85%, Preis in Gold-zloty) —
Ammoniak (fl. per kg NH₃) 1,68
Ammoniak (soda) 26
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Antimon (pro kg) 2,40
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 270
Calciumcarbide 58—62
Carbolium 45

Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 21,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 55
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,70
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfat 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natriumblutlaugensalz, gelbes 30
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20
Phenol 50
Pottasche (95%) 24,50
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 410
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,85
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,90
Pfefferminzöl 6
Phenol (J. P.) 0,83
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg₂Cl₂) 4 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,40
Salicylsäure 1,30
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,60
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,25
Wismutsubnitrat 4,85
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,15

Ocker, heimischer 2—3
Oxalsäure 25
Paraffin (I. Qualität 50—52, amerik.) 14
Paraffin (I. Qualität, 50—52, poln.) 12,50
Pompejanischrot 3—3,10
Rebenschwartz 2,50
Salpeter 19
Salmiakgeist 8,50
Salpetersäure 15
Salzsäure 4
Schwefelnatrium (von 64%) 11
Schwefelsäure 3,60
Terpentinöl, I 17—22
Terpentinöl II —
Ultramarin I 18—20
Ultramarin II 7—10
Wandgrün 4—7
Zinkweiß 17 (Kr.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Knochenmehl entleimt, 30% P₂O₅ 20
Kresole 135
Lederleim 380
Leinöl (pro kg) —
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140
Natriumbisulfat 25
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55

Vereinigte Staaten (New York), 8. Oktober 1928. Preise in Dollar per lb.*.)

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (20%; tanks) 0,2½—0,2¾
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Amylacetat (high test) 1,90 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof; barrels) 2,71—2,79 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof; drums) 0,48 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½/8
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,07¼ bis 0,07½
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,1775 bis 0,1875
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbide 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,58½ bis 0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlb. ab Fabr.) 0,05½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,28—0,30
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03½—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim; barrels) 0,27¼—0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; barrels) 12,79—13,04 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; barrels) 9,62—9,87 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (fob Werk) 0,08½
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,12½—0,12¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,17½ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,38—0,40
Kalisalpetat (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07

Phosphorite, aus Rachow, roh 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P₂O₅) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO₃) 110
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 66
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103

Kaliumjodid 3,75—3,80
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05½—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (mitercake) —
Natriumbisulfat (pulverförmig; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,75 bis 4 (100 lbs.)
Natriumsulfat (krist.) 0,03—0,03¼
Natriumblutlaugensalz, gelbes 0,11 bis 0,12
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05½/8—0,057/8
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim.; Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36°; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (krist.; ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,53—0,54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,06½
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0,10¼—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06½/8—0,06¾/8
Zinkoxyd (Handelsqualität, bleifrei; bags) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,15½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½
Zinnoxid 0,54

Kohlenteerprodukte:
Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthrachinon (98,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P.IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoessäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoessäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 Nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¼

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 10. 28	17. 10. 28	Aktien	24. 10. 28	17. 10. 28
Byk-Guldenw. . .	86,—	90,—	Lithopone-Fabrik . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau . .	92,—	96,—	Nitrilfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . . .	75,—	75,25	Kokswerk u. Chem. Fabrik . . .	109,50	112,—
„ v. Heyden . . .	119,—	121 1/8	Rasquin. Farb. . .	112,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf-Milch . . .	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst. . .	92 1/8	95,—
Chem. F. Gelsenk. . .	79,—	77,50	J. D. Riedel . . .	—,—	—,—
„ W. Albert . . .	77,—	84,75	E. de Haën A.-G. . .	34,—	35,—
„ W. Brockhues . .	101,50	103,25	Rütgerswerke . . .	100,—	101,—
Concordia chem. F. . .	33 1/8	34,—	H. Scheidemann . .	—,—	—,—
Dynamit Nobel . . .	118,75	120,—	Schering-Kahlbaum A.-G.	320,—	319,—
Egestorff. Salzw. . .	130,25	133,50	Sprengst. Carb. . .	—,—	93,25
Fahlberg. List . . .	117,—	118,75	Staßfurter Chem. . .	27,75	28,50
I. G. Farbenindustr. .	250,75	251 1/8	Thür. Bleiweiß . .	40,50	42,75
Gehe & Co.	83,50	83,50	Union Fabr. chem. P. .	71,—	70,—
Th. Goldschmidt . .	97,—	99,50	Ver. chem. Wk. Chl. .	148,—	150,50
Harkort Bergw. . . .	—,—	—,—	„ Glanzstoff F. . .	552,—	551,—
Heine & Co.	56,25	59,—	„ Ultramarinfabr. .	155,—	156,—
Linde's Eismasch. . .	170,—	171,—			

Devisen	24. 10. 28	20. 10. 28	Devisen	24. 10. 28	20. 10. 28
Argentinien	1,766	1,767	Jugoslawien	7,372	7,875
Canada	4,196	4,196 1/2	Dänemark	111,91	111,95
Japan	1,969	1,934	Island	92,15	92,30
Aegypten	20,875	20,885	Portugal	19,—	18,90
Türkei	2,109	2,125	Norwegen	111,86	111,90
England	20,356	20,364	Frankreich	16,395	16,39
Ver. Staaten	4,197	4,199	Tschechoslowakei . .	12,438	12,44
Brasilien	0,502	0,502	Schweiz	80,74	80,80
Uruguay	4,260	4,260	Bulgarien	3,034	3,30
Holland	168,25	168,31	Spanien	67,54	67,78
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,14	112,20
Belgien	58,33	58,35	Oesterreich	59,—	59,025
Danzig	81,40	81,40	Ungarn	78,10	78,19
Finnland	10,557	10,564	Rumänien	—,—	—,—
Italien	21,99	21,99			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,32	Argentinien 100 Goldpesos	401,34
Mexiko 100 Pesos	201,18	Brit.-Hongkong 100 Dollar	206,66
Peru 1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,60
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel (= 1 Tschernowez)	21,59	Brit.-Straits Settlements 100 Dollar	236,03
		Chile 100 Pesos	51,53
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	268,05

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	24. 10. 28	17. 10. 28
Elektrolytkupfer	147,—	144,75
Orig. Hüttenroh-zink (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	85—88	85—90
Silber in Barren per 1 kg	79 1/8—80 1/8	79 1/8—81 (3524)

Versammlungskalender.

6. November: Chemische Fabrik Dorfstadt Aktiengesellschaft, Dorfstadt i. V., außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Hotel „Sachsenhof“, Leipzig, Johannisplatz.
8. November: Fleisch-Werke A.-G. für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, 5. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Brentanostr. 18. (3484)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 3. NOVEMBER 1928.

Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. November 1928.

Die soeben vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Zahlen über den deutschen Außenhandel im September d. J. ermöglichen einen Ueberblick über die Gestaltung unserer Waren-Ein- und Ausfuhr in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres. Da bei dem großen Bedarf Deutschlands an ausländischen Lebensmitteln, der erheblichen Saisoneinflüssen unterliegt, die Zahlen der Gesamteinfuhr starke Schwankungen aufweisen und da außerdem die Rohstoffeinfuhr wesentlich von dem Umfang der gewährten Auslandskredite beeinflusst wird, kommen zur Beurteilung der Konjunkturlage in erster Linie die Ein- und Ausfuhrzahlen der Fertigwaren in Betracht.

Die Ausfuhr an industriellen Erzeugnissen hat im September zum ersten Male 800 Millionen überschritten und damit einen Stand erreicht, der seit der Stabilisierung der deutschen Währung noch niemals zu verzeichnen war. Gegenüber dem Vormonat ist eine Ausfuhrsteigerung an Fertigwaren um 32 Millionen Mark eingetreten. Vergleicht man aber die Gesamtausfuhr an Fertigwaren während der ersten neun Monate des laufenden Jahres mit dem Ergebnis desselben Zeitabschnittes im verflossenen Jahr, so ergibt sich eine Zunahme der Ausfuhr um 948 Millionen Mark oder um 17%. Es fragt sich nun, ob diese bedeutende Steigerung unseres Exports an industriellen Erzeugnissen zu der Hoffnung berechtigt, daß wir auch weiterhin mit einer ähnlichen Zunahme der Ausfuhr rechnen können. In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß die Hochkonjunktur des Jahres 1927 überwiegend vom Inlandsmarkt ausging, dessen gesteigerte Aufnahmefähigkeit in einzelnen Industriezweigen eine Produktions-erweiterung bis zur vollen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit hervorrief. Die Folge war, daß in den ersten acht Monaten des verflossenen Jahres die Hochkonjunktur in den Ausfuhrzahlen nur in beschränktem Umfange zutage trat, weil bei der starken Inanspruchnahme der Erzeugung durch den Inlandsmarkt ein Anlaß zu einer intensiven Betätigung auf dem Auslandsmarkt nicht vorhanden war.

In dem laufenden Jahr hat nun bekanntlich die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes wesentlich abgenommen, so daß die Industrie gezwungen ist, zur Verwertung der über den heimischen Bedarf hinausgehenden Produktion das Ausfuhrgeschäft zu forcieren. Daß ihr dies gelungen ist, beweist die Ausfuhrzunahme gegenüber dem Vorjahr um fast 950 Millionen. Dieser Exportsteigerung ist es zu verdanken, daß der Rückgang in der Konjunktur während der letzten neun Monate im allgemeinen ohne Krisenerscheinungen verlaufen ist. Wir haben es also bei der bisherigen Ausfuhrsteigerung des laufenden Jahres nicht mit der Wirkung einer günstigen Konjunktur zu tun, sondern sie ist im Gegenteil eine Folge der verschlechterten inländischen Wirtschaftslage, und deshalb ist kaum damit zu rechnen, daß sich die diesjährige Ausfuhrsteigerung gegenüber dem Vorjahr in demselben Ausmaß weiter fortsetzen wird. Immerhin ist es mit Genugtuung zu begrüßen, daß es unserer Industrie im September dieses Jahres gelungen ist, einen Ausfuhrrekord zu erreichen und damit den Beweis zu erbringen, daß trotz aller zollpolitischen

Hemmungen die deutschen Erzeugnisse sich einer steigenden Nachfrage auf den Auslandsmärkten erfreuen.

Betrachtet man nun die Zahlen der Einfuhr von Fertigwaren in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres, so zeigt sich ein nicht unbeträchtlicher Rückgang in den letzten vier Monaten, der in dem Abflauen der Konjunktur seine Erklärung findet. Dagegen brachten dieselben Monate des vorigen Jahres eine ziemlich erhebliche Einfuhrsteigerung, was wohl zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß die heimische Produktion in den Monaten des stärksten Inlandsbedarfs nicht immer in der Lage gewesen ist, der Nachfrage voll zu genügen. Der jetzige Rückgang der Einfuhr von industriellen Erzeugnissen, der an sich sehr erwünscht ist, hat mithin seine Ursache in der Verschlechterung der Konjunktur, er berechtigt aber nicht zu der Annahme, daß dem deutschen Verbraucher allmählich das Verständnis dafür aufgegangen sei, in welchem Grade er mit seiner Begünstigung von Auslandswaren die deutsche Wirtschaft und damit sich selbst schädigt. Würde es sich ermöglichen lassen, das im September erreichte Verhältnis zwischen der Ausfuhr und Einfuhr an Fertigwaren von 801 zu 186 Millionen Mark aufrechtzuerhalten, dann läge eine Gesundung unserer Handelsbilanz im Bereiche der Möglichkeit.

In den oben angeführten Zahlen der Ausfuhr von Fertigwaren sind die Reparations-Sachlieferungen nicht enthalten. Sie werden vom Statistischen Reichsamt gesondert nachgewiesen, was mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Transferfrage zweckmäßig ist. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gehören aber die Sachlieferungen zur Ausfuhr, da sie im Laufe der Jahre, soweit Fertigwaren in Betracht kommen, ihren ursprünglichen Charakter als Zwangslieferungen verloren haben. Auch der Umstand, daß in Frankreich, dem hauptsächlichsten Bezugsland für Sachlieferungen, die Finanzverwaltung zur Erleichterung der schwierigen Währungsfrage durch Gewährung von Rabatten einen Anreiz zu einem gesteigerten Warenbezug aus Deutschland über Reparationskonto geschaffen hat, ändert nichts an dieser Tatsache. Denn Sachlieferungen kommen heute doch nur in solchen Fertigwaren zustande, bei denen der französische Bezieher ein Interesse an Erzeugnissen deutscher Herkunft hat und die der deutsche Produzent zu liefern bereit ist. Die Sachlieferungen bilden daher jetzt einen Bestandteil der deutschen Ausfuhr, der bei einer Betrachtung der Gestaltung unserer Handelsbilanz Berücksichtigung verdient.

Im Monat September stellte sich der Wert der Reparations-Sachlieferungen in Fertigwaren auf 24,7 Millionen Mark gegen 14 Millionen im Monat August. Auch hier ist also eine wesentliche Ausfuhrsteigerung eingetreten. Der Gesamtwert der über Reparationskonto in den ersten 9 Monaten gelieferten Fertigwaren betrug 137,6 Millionen gegen 126,6 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Während also die Gesamtausfuhr an Fertigwaren in den ersten 3 Quartalen des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahre um 17% gestiegen war, beträgt bei den Reparationslieferungen, auf deren Umfang der deutsche Produzent nur eine beschränkte Einwirkungsmöglichkeit hat, die Zunahme fast 10%. — Bl. (3586)

Die Lage der Weinsäure-Industrie.

(Fortsetzung.)

Frankreich hat von jeher eine beachtliche Weinsäurefabrikation gehabt.

Als Herstellerfirmen sind zu nennen:

Mante & Cie., Marseille;
M. & J. Legré, Marseille;
Soc. An. des Salpêtres et Produits
Chimiques et tartriques, Bordeaux;
J. M. Cholat & Fils, Lyon.

Die bedeutendste unter diesen Herstellerfirmen ist die Firma Mante & Cie. in Marseille, die etwa 250 Arbeiter beschäftigt. Ihre Produktion ist auf ca. 1200 bis 1500 t zu schätzen.

Weiterhin zu erwähnen ist in Marseille die Firma M. & J. Legré, die ca. 500 t herstellen soll. Die Fabrikation der Firma Cholat & Fils in Lyon ist auf etwa 100 t zu schätzen.

Man kann die französische Weinsäureproduktion mit etwa 2000 t ansetzen.

Die hauptsächlichsten Kunden der französischen Industrie sind die Nordländer, Belgien, Niederlande, Mittelmeerländer, Balkan, der nahe und ferne Orient.

Die französische Weinsäurefabrikation kann sich zunächst des im eigenen Lande anfallenden Ausgangsmaterials bedienen.

Die südfranzösische und nordafrikanische Weinsäureproduktion wird auf durchschnittlich 10 000 t pro Jahr geschätzt. Von diesen werden etwa 40% durch zwei nordamerikanische Hersteller in New York aufgenommen; ca. 20% gehen nach Großbritannien, ein etwa gleich großer Anteil wird in Frankreich selbst verarbeitet, 12% werden von den übrigen amerikanischen Herstellern aufgenommen, und 8% gehen nach Deutschland.

Außer der Weinsäureproduktion stehen jährlich in Südfrankreich und Algerien 15 000 t Weinhefe zur Verfügung, von denen Frankreich selbst etwa 50% verarbeitet, 15–20% nach Deutschland gehen und der Rest teils auf weinsäurehaltigen Kalk verarbeitet, teils fortgeworfen wird. An ausländischem Hefematerial werden hauptsächlich die hochwertigen spanischen, italienischen, argentinischen und portugiesischen Weinhefen verarbeitet. Die Einfuhr über Marseille ist recht umfangreich, und es ist bezeichnend, daß die dortigen Handelszeitungen die Weinhefenpreise generell in Peseten notieren. Am beliebtesten sind die spanischen Hefen, da sie bis über 30% Weinsäure enthalten.

Im französischen Vorkriegstarif war Weinsäure in der Pos. 238 mit maximal 18,— frs., minimal 12,— frs. pro 100 kg belegt.

Einen erstmaligen Angleich der Zollhöhe an die durch den Krieg verursachte Geldentwertung brachte die Einführung des Koeffizienten 3 mit dem 8. Juli 1919.

Der Effektivzoll betrug damals also minimal 36,— frs., maximal 54,— frs.

Am 7. November 1919 wurde anlässlich der sehr weitgehenden Spezialtarifizierung chemischer Erzeugnisse der Maximaltarif von 18,— frs. auf 24,— frs. erhöht, so daß sich nunmehr der Effektivzoll auf 36,— frs. minimal und 72,— frs. maximal stellte.

Mit dem 28. März 1921 wurde der Maximaltarif weiterhin auf das Doppelte, nämlich 48,— frs., erhöht, so daß der Zoll nunmehr effektiv 36,— frs. minimal und 144,— frs. maximal betrug.

Der 2. Dezember 1922 brachte eine Ermäßigung der Zölle um ca. 33% durch Ersetzung des bisherigen Koeffizienten 3 durch einen solchen von 1,9. Die sich hieraus ergebenden Zollbeträge von minimal 22,8 frs. und maximal 91,2 frs. blieben in dieser Höhe unverändert bis zu den Zollreformen des Jahres 1926.

Am 6. April 1926 wurde das französische Zollniveau generell um 30% erhöht. An Stelle des Koeffizienten 1,9 trat der Koeffizient 2,5.

Im August 1926 erfolgte eine nochmalige Erhöhung

um 30%, die bei einem alten Koeffizienten von 1,9 einen neuen Koeffizienten von 3,2 ergab.

In der Zwischenzeit hatte Frankreich am 29. Mai 1926 mit Italien einen Zusatzhandelsvertrag zu den Handelsübereinkommen vom 21. November 1898 und 13. November 1922 abgeschlossen, in dem bezüglich Weinsäure vereinbart war, daß die Erhöhung um 30% vom 6. April 1926 auf den Weinsäurezoll keine Anwendung finden sollte.

Diese vertragliche Abmachung übertrug ein französisches Gesetz vom 16. Januar 1927 auf die autonome Zollgesetzgebung, indem es bestimmte, daß der Weinsäurekoeffizient ab 29. Mai 1926 bis zum Datum des Inkrafttretens des Erlasses vom 14. August 1926 nicht 2,5, sondern 1,9 und seit diesem letzteren Datum nicht 3,2, sondern 2,5 autonom zu betragen habe. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß diese autonome Zolländerung erst nach Ratifizierung des italienisch-französischen Abkommens vom 29. Mai 1926 zur vollen Anwendung zu kommen habe.

Diese Ratifikation des französisch-italienischen Zusatzvertrages erfolgte am 16. Mai 1927; er trat mit Wirkung vom 26. Mai 1927 in Kraft.

Weinsäure spielte eine erhebliche Rolle auch in den deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen, indem sowohl die französische Weinsäure-Industrie am deutschen, als auch die deutsche Weinsäure-Industrie am französischen Markt interessiert war.

In diesem Zusammenhang soll lediglich die französische Zollgestaltung Deutschland gegenüber zur Behandlung kommen.

Das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 — in Kraft seit 21. August 1926 — brachte deutscher Weinsäure nach 12jähriger Differenzierung den Minimaltarif nach Frankreich.

Diese Regelung blieb in Gültigkeit auch über das Zusatzabkommen vom 31. März 1927 bis zum Beginn des vertraglosen Zustandes am 30. Juni 1927.

Von diesem Datum ab bis zum Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 17. August 1927, am 6. September 1927, hatte deutsche Weinsäure wiederum den Generaltarif zu zahlen, um von diesem Datum ab endgültig den Minimaltarif zu haben. Da Weinsäure auf der Liste A des Handelsabkommens steht, ist Deutschland die Gewährung des Minimaltarifs gebunden, ohne daß jedoch — wenigstens Deutschland gegenüber — eine Bindung hinsichtlich dessen Höhe vorliegt.

Zur Zeit zahlt deutsche wie auch sonstige meistbegünstigte Weinsäure beim Eingang nach Frankreich einen Satz von 30,— frs. oder etwa 5,— RM. per 100 kg, d. h. etwas mehr als 50% des Vorkriegszolles.

Die französische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure heute in der Pos. 0215 „acide tartrique“, wie folgt nach:

Menge in t, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.								
Einfuhr	1913	1922	1923	1924	1925	1926	1927	
insgesamt . .	501 (1 379)	314 (1 822)	278 (2 491)	400 (3 318)	479 (4 335)	328 (4 592)	706 (8 820)	
davon aus								
Deutschland .	283				0,5			
Großbrit. . .	47	5	38	33	25	18		
Italien . . .	169	308	240	366	446	304		
Ausfuhr								
insgesamt	1 215 (3 340)	406 (2 538)	782 (7 236)	586 (5 863)	690 (6 899)	778 (11 664)	931 (11 656)	
davon nach								
Deutschland .	102					5		
Niederlande .	49				19	16		
Belgien . . .	17	3	17	23	26	21		
Schweiz . . .	267		23	24	13	29		
Oest.-Ung. . .	23							
Rußland . . .						27		
Finnland . .						8		
Schweden . .						21	58	

Menge in t, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.							
Ausfuhr	1913	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Großbrit. . .	33	30	60	20	95	99	
Spanien . . .	95	9	16	23	51	68	
Italien . . .	30	8	68	69		9	
Rumänien . .		23	17	9	13		
Bulgarien . .		50	42	37	45	37	
Griechenland				7	2	14	
Türkei . . .	83	14	49	9	26	40	
Canada . . .				20		23	
U. S. A. . .	19	46	128		52	24	
Argentinien .	153	31	23	20		25	
Australien .	62		13				
Japan . . .			15	38	13	5	
Palästina . .						11	
Aegypten . .		11	16	23	32	46	
Algerien . .	171	148	234	234	189	105	
Tunis . . .	23	15	16	12	11	10	

Die Außenhandelsbewegung der weinsauen Rohmaterialien aus Frankreich bzw. nach Frankreich kann einwandfrei nur in der Vorkriegszeit nachgeprüft werden, da nur damals die französische Außenhandelsstatistik die beiden Hauptmaterialien Weinhefe und Rohweinstein getrennt nachwies.

Wir bringen im nachfolgenden die Aus- und Einfuhr der Ziffer 278 „lie de vin“ und „tarte brut“ für das Jahr 1913 wie folgt:

Menge in t, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.			
		1.) Lie de vin	2.) tarte brut
Einfuhr			
insgesamt	9 788		insgesamt . 1 417
	(3 132)		(2 153)
davon aus			
Deutschland			43
Spanien	5 534		158
Portugal	810		124
Italien			45
Griechenland	357		
Argentinien	1 184		174
Alger	1 768		
Ausfuhr			
insgesamt	1 793		insgesamt . 8 474
	(574)		(12 710)
davon nach			
Deutschland	296		1 910
Niederlande	444		
Großbritannien	75		1 140
Rußland			259
U. S. A.	970		4 978

In der Nachkriegszeit sind in der Pos. 0216 der französischen Statistik die beiden vorerwähnten Produkte zusammen mit cristaux de tartre, tartrate neutre de potasse, tartrate de potasse et de soude in einer Ziffer nachgewiesen, so daß einwandfreie Schlüsse aus den Außenhandelszahlen bedauerlicherweise nicht gezogen werden können. Wie jedoch ein Vergleich des Anteils der Ziffern für lie de vin und tarte brut an der Gesamtsumme dieser Ziffern mit denjenigen für die Produkte, die heute außerdem in der Ziffer der Pos. 0216 enthalten sind, im Jahre 1913 zeigt (bei der Einfuhr mengenmäßig 99, wertmäßig 95%, bei der Ausfuhr mengenmäßig 72, wertmäßig 61%), überwiegen Weinhefe und Rohweinstein bei weitem. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch einen Vergleich der Ausfuhrdurchschnittswerte in den Jahren 1922 bis 1926, die mit 300,—, 300,—, 325,—, 340,— und 410,— frs., angegeben sind.

Aus diesen Gründen dürfte eine Wiedergabe der Zahlen der Pos. 0216 immerhin Interesse begegnen.

Menge in t, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.							
Pos. 0216	„tartrate de potasse (lie de vin, tarte brut, cristaux de tartre, tartrate neutre de potasse, tartrate de potasse et de soude)“.						
Einfuhr	1922	1923	1924	1925	1926	1927	
insgesamt . . .	3 925	5 545	8 374	5 947	9 776	8 428	
	(3 925)	(6 099)	(9 211)	(7 731)	(18 574)	(18 100)	

Einfuhr:	1922	1923	1924	1925	1926	1927
davon aus						
Spanien	870	2 251	3 431	1 685	3 115	
Portugal	499	533	599	239	717	
Italien	321		56		168	
Griechenland . .	45	108	150	122	136	
Algier	2 104	2 510	3 851	3 739	5 340	
Tunis	13	50	127	136	176	
Ausfuhr insgesamt . . .	7 800	10 295	8 641	11 494	10 880	10 260
	(23 401)	(30 884)	(28 085)	(39 081)	(44 609)	(57 728)
davon nach						
Deutschland . . .	296	182	450	956	596	
Niederlande . . .	582	260	414	335	348	
Dänemark				102	110	
Großbrit.	3 657	5 729	4 574	4 226	4 424	
Italien	434	232	500	959		
Türkei		788				
U. S. A.	1 539	2 152	1 908	4 061	4 505	
Australien	1 069	629	425	417	413	

Die Schweiz ist als Absatzgebiet nicht unbedeutend.

Der schweizerische Vorkriegstarif vom 10. Oktober 1902 sah einen autonomen Satz von 2,— Fr. pro 100 kg für Weinsäure der Pos. 1050 vor, der im Zusatzvertrag vom 12. November 1904 zum Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 auf 1,— Fr. herabgesetzt wurde. Da der schweizerische Zolltarif von 1902 erst nach Abschluß der wichtigsten Handelsverträge am 1. Januar 1906 in Kraft gesetzt wurde, zahlte meistbegünstigte Weinsäure beim Eingang nach der Schweiz in der Vorkriegszeit 1,— Fr. pro 100 kg.

Die Nachkriegsverhältnisse veranlaßten auch die Schweiz zu einer Angleichung der Zollsätze an die veränderte Wirtschaftslage in Gestalt des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921, der am 1. Juli 1921 in Kraft trat und für Weinsäure der Pos. 1050 einen neuen autonomen Satz von 3,— Fr. pro 100 kg brachte. Eine Ermäßigung im Handelsvertragswege hat dieser Satz bisher nicht erfahren.

Die protektionistischen Maßnahmen der meisten Länder in der Nachkriegszeit veranlaßten auch die Schweiz, sich ein Verhandlungsinstrument in Gestalt des „Abwehrtarifs“ zu schaffen, dessen Entwurf im Bundesgesetzblatt Nr. 2 vom 14. Januar 1925 gebracht ist und der in Kraft treten soll, wenn „schweizerische Waren von einem fremden Staat mit außerordentlich hohen Zöllen belegt werden oder wenn die Schweiz nicht mehr Meistbegünstigung genießt“. Er brachte für Weinsäure in der Pos. 1749 einen autonomen Zollsatz von 5,— Fr. pro 100 kg.

Praktischen Gebrauch außer zu Verhandlungszwecken hat die Schweiz von diesem Tarif bisher noch nicht gemacht.

Die schweizerische Außenhandelsstatistik weist bedauerlicherweise in der Pos. 1050 außer Weinsäure auch Citronensäure in einer Ziffer nach, so daß aus ihr einwandfreie Rückschlüsse auf die Außenhandelsbewegung in Weinsäure als solcher nicht gezogen werden können.

Menge in t, darunter Wert in 1000 Schw. Fr. in Klammern.							
Einfuhr	1913	1923	1924	1925	1926	1927	
insgesamt	159	131	251	183	239	285	
	(462)	(452)	(825)	(538)	(670)	(933)	
davon aus							
Deutschland	74	9	49	48	35	59	
	(214)	(26)	(144)	(128)	(88)	(165)	
Belgien			0,6	5	4		
			(1)	(15)	(12)		
Frankreich	36	44	94	37	58	36	
	(104)	(148)	(305)	(110)	(158)	(123)	
Oesterreich			3				
			(10)				
Großbritannien . . .				9		8	
				(34)		(30)	
Italien	48	74	97	93	142	181	
	(140)	(268)	(338)	(285)	(412)	(608)	

Ausfuhr kann als unbedeutend außer Betracht bleiben.

Die Einfuhrdurchschnittswerte für 100 kg — berechnet auf RM. — waren folgende:

	1913	1923	1924	1925	1926	1927
Deutschland . . .		216,80	236,8	212,0	203,20	226,4
Frankreich . . .		268,0	260,8	236,0	216,0	286,4
Oesterreich . . .	232,—	257,60				
Großbritannien . .			283,2			281,60
Italien		288,80	278,4	245,60	232,8	268,0

und lassen vermuten, daß die Einfuhren mit niedrigstem Einfuhrdurchschnittswert überwiegend aus Weinsäure bestehen, also z. B. diejenige aus Deutschland, während mit steigendem Einfuhrdurchschnittswert auch der Anteil der Citronensäure an der Einfuhr steigt (so diejenige aus Frankreich und noch stärker aus Italien).

Bereits im früheren Oesterreich-Ungarn war die hauptsächliche Weinsäure-Industrie in Gestalt folgender dreier Firmen um Wien konzentriert:

Wagenmann, Seybel & Co. (Skoda-Wetzler-Konzern),
J. Medinger & Söhne (erste Chemikalien- und
Drogengroßhandlung Oesterreichs),
Chewesto, Stockerau (Fanto-Konzern).

Diese Firmen mit einer Gesamtproduktion von ca. 1200 t versorgten nicht nur das gesamte Gebiet der früheren Monarchie, sondern hatten darüber hinaus noch einen beachtlichen Export, wie sich aus folgender Statistik der Vorkriegszeit ergibt:

Oesterreichisch-ungarischer Außenhandel in Weinsäure.

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kr. in Klammern.

	1909	1910	1911	1912	1913
Einfuhr					
insgesamt . . .	33 (71)	56 (116)	43 (116)	39 (114)	49 (127)
Ausfuhr					
insgesamt . . .	692 (1 393)	728 (1 425)	708 (1 710)	645 (1 699)	687 (1 579)

Die im Jahre 1913 eingeführten 49 t teilten sich in 23 t im Werte von 60 000 Kr. aus Frankreich, 11 t im Werte von 29 000 Kr. aus Italien, 10 t im Werte von 27 000 Kr. aus Deutschland und 4 t im Werte von 11 000 Kr. aus Großbritannien.

Die Ausfuhr des Jahres 1913 verteilte sich auf Rumänien mit 166 t im Werte von 398 000 Kr., die europäische Türkei mit 101 t im Werte von 227 000 Kr., die asiatische Türkei mit 57 t im Werte von 128 000 Kr., Bulgarien mit 76 t im Werte von 182 000 Kr., Italien mit 55 t im Werte von 124 000 Kr., Griechenland mit 49 t im Werte von 110 000 Kr., das europäische Rußland mit 47 t im Werte von 104 000 Kr., Argentinien mit 44 t im Werte von 100 000 Kr., Britisch-Indien mit 24 t im Werte von 53 000 Kr., Brasilien mit 15 t im Werte von 34 000 Kr., Tunis mit 12 t im Werte von 26 000 Kr. Kleinere Posten gingen alsdann noch nach U. S. A., Deutschland, Aegypten, Japan und Serbien.

Mit der deutschen Weinsäure-Industrie war die österreichisch-ungarische über gegenseitige Respektierung des gegnerischen Marktes verständigt.

Die Zerschlagung ihres hauptsächlichsten früheren Absatzgebietes in der Kriegsfolge beschränkte die österreichische Weinsäure-Industrie auf den österreichischen Markt mit ca. 150 t, die höchstens ein Viertel der derzeitigen Produktionskapazität darstellen. Da die Nachfolgestaaten ebenso wie sonstige wichtige frühere Absatzgebiete sich durch Zölle abschließen, war eine erhebliche Produktionseinschränkung die Folge. In der letzten Zeit hat lediglich die Firma Wagemann, Seybel & Co. hergestellt, und zwar dürfte die tatsächliche Produktion etwa 300 bis 400 t betragen.

Die Rohstoffe für die Weinsäurefabrikation bezieht Oesterreich aus Italien, Jugoslawien und Ungarn.

Der österreichisch-ungarische Vorkriegstarif vom 13. Februar 1906 belegte Weinsäure in der Pos. 598 f, 1 mit 24,— Kr. pro 100 kg.

Mitte des Jahres 1923 wurde ein Zollgesetzentwurf bekannt, der eine Zollerhöhung auf 30,— Goldkr. pro 100 kg brachte. Diese drohende Zollerhöhung veranlaßte Italien, sich in den damals schwebenden Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich den alten autonomen Satz von 24,— Goldkr. mit Wirksamkeit vom 16. Juni 1923 ab vertraglich binden zu lassen.

Der neue autonome Satz wurde Gesetz im österreichischen Zolltarif vom 5. September 1924, Pos. 499 i, 1.

Im Jahre 1926 wurde eine Zollnovelle vorgelegt, die die Aufgabe hatte, „günstige Verhandlungszölle für die in absehbarer Zeit beginnenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland, Rumänien und der Tschechoslowakei zu schaffen, da sich der im Jahre 1924 geschaffene Zollschatz bei den bisherigen Zolltarifverhandlungen als nicht ausreichend zur Durchsetzung von Zollermäßigungen erwiesen hat“. Diese Novelle vom 18. März 1926 trat am 10. August 1926 in Kraft und brachte einen neuen autonomen Satz von 42,— Goldkr. pro 100 kg Weinsäure, der jedoch für die Dauer des Bestehens des italienischen Vertragssatzes für meistbegünstigte Weinsäure nicht zur Anwendung gelangen kann.

Zu beachten ist bei einer Untersuchung der zolltarifischen Lage der Weinsäure beim Eingang nach Oesterreich, daß der Eingang mit einer Umsatzsteuer von 4% des Wertes belastet ist.

Die österreichische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure in der statistischen Pos. 1145/499, wie folgt, nach:

Menge in t, darunter Wert für 1923 und 1924 in 1000 Goldkr., sodann in 1000 Schilling.

	1923	1924	1925	1926	1927
Einfuhr					
insgesamt	1 (3)	2 (4)	34 (89)	34 (106)	57 (174)
davon aus Deutschland	1 (3)	2 (4)	34 (88)	33 (102)	57 (171)
Ausfuhr					
insgesamt	569 (1437)	659 (1 251)	295 (1 138)	332 (1 247)	308 (1 392)
davon nach Ungarn	40	55	16 (60)	33 (118)	31 (135)
Tschechoslowakei	152	128	79 (301)	103 (387)	61 (273)
Polen	102	47	80 (322)	90 (337)	95 (436)
Italien	19	47	7 (26)		
Jugoslawien	9	26	9 (33)	19 (71)	14 (60)
Rumänien	95	190	68 (255)	44 (164)	79 (362)
Bulgarien	31	59	31 (124)	30 (115)	20 (93)
Griechenland					1 (6)
Türkei	0,3	25	5 (19)	3 (12)	6 (27)
Aegypten		5	4 (13)	2 (8)	

In der Vorkriegszeit zahlte Weinsäure beim Eingang in das Gebiet der heutigen Tschechoslowakei den für das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie in der Pos. 598 f des österreichisch-ungarischen Zolltarifs festgesetzten Zoll von 24,— Goldkronen pro 100 kg.

Der hinsichtlich des Tarifwortlautes, der Anordnung der Positionen und meist auch der Höhe der autonomen Grundzollsätze auf dem alten österreichisch-ungarischen Tarif beruhende tschechoslowakische Zoll-

tarif — in Kraft seit dem 23. Juli 1919 — brachte einen Koeffizienten von 15 und damit einen autonomen Effektivzoll von 360,— öK. Bei einem normalen Entwertungsfaktor von 7 bis 8 und der Berücksichtigung einer Weltteuerung von 50% könnte sich höchstens ein Faktor von 11 bis 12 ergeben, falls der Vorkriegszustand nicht geändert sein soll.

Da eine Weinsäurefabrikation in der Tschechoslowakei nicht vorhanden ist, konnte die Erhöhung nur handelspolitischen Zweck gehabt haben. Diese Annahme wurde bestätigt durch das Zusatzabkommen vom 1. März 1924 — in Kraft ab 7. November 1924 — zum italienisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag vom 23. März 1921, das eine vertragsmäßige Herabsetzung des Koeffizienten von 15 auf 11 brachte, so daß heute meistbegünstigte Weinsäure beim Eingang nach der Tschechoslowakei mit dem Vertragssatz von 165,— öK. belastet ist.

Die tschechoslowakische Außenhandelsstatistik nennt „kyselina vinna“ in der Pos. ¹⁸²⁷ 598, f 2, wie folgt:

Menge in t, darunter Wert in 1000 öKr. in Klammern.						
Einfuhr	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt . . .	184 (5 753)	141 (2 744)	164 (2 998)	192 (3 136)	170 (2 714)	215 (3 705)
davon aus						
Deutschland .	40 (1 263)	6 (131)	36 (561)	77 (1 210)	50 (1 13)	51 (1 695)
Oesterreich .	124 (3 844)	130 (2 522)	115 (2 236)	91 (1 557)	92 (1 465)	67 (1 243)
Italien		5 (91)	7 (109)	23 (365)	28 (434)	

Von der Wiedergabe der als Ausfuhr angegebenen Ziffern sehen wir ab, da diese gänzlich bedeutungslos sind.

Ungarn als Bestandteil der Donaumonarchie hatte eine Weinsäurefabrik in Gestalt des in Lajtaufalu gelegenen Werkes der Firma J. Medinger & Söhne, das jedoch in der Kriegsfolge an Rumänien fiel.

In der Nachkriegszeit wurde sodann in Ungarn wiederholt der Versuch gemacht, die Weinsäurefabrikation aufzunehmen. Diese Versuche blieben erfolglos bis zum Jahre 1924, wo die Borgazelasági Vegyipar r. t. (Weinwirtschaftliche chemische Industrie A.G.) in Budafok Abfallprodukte der Weingewinnung auf Weinsäure im Nebenbetrieb verarbeitete.

Ueber Produktionsziffern ist nichts näheres bekannt, doch wird mit einer Produktion von über 200 t kaum gerechnet werden können.

In der Vorkriegszeit lasteten die 24,— Kr. der Pos. 598 f des österreichisch-ungarischen Zolltarifs auf Weinsäure beim Eingang nach Ungarn.

Die ungarische Tarifreform — in Kraft ab 1. Januar 1925 — brachte in der Pos. 257 einen Zollsatz von 60,— Goldkr., der aber zunächst nur in Höhe von 25%, also 15,— Goldkr. erhoben wurde.

Der am 21. Februar 1926 in Kraft getretene französisch-ungarische Handelsvertrag brachte meistbegünstigter Weinsäure beim Eingang nach Ungarn einen Vertragssatz von 30,— Goldkr. Gleichzeitig wurde die oben erwähnte Ausnahmeverzollung in Gestalt der Erhebung von nur 25% des autonomen Zolles durch Regierungsverordnung beseitigt, so daß tatsächlich damals eine Verdoppelung der Belastung der Weinsäure beim Eingang nach Ungarn eintrat.

Der Zusatzvertrag vom 9. April 1926 zum österreichisch-ungarischen Handelsvertrag vom 8. Februar 1922 — in Kraft seit dem 14. August 1926 — band den Vertragssatz nochmals Oesterreich gegenüber.

Die ungarische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure nicht getrennt nach.

(Fortsetzung folgt.) (3457)

Die Kartellerörterungen

des Salzburger Juristentages.

Von Dr. Max Metzner, Berlin.

Die Kartellverordnung ist im November fünf Jahre in Kraft. Bald nach ihrer Durchführung erhoben sich die ersten Stimmen, die eine Aenderung verlangten. Seit ein bis zwei Jahren rufen allgemein sowohl die Kartellgegner als auch die Kartellfreunde nach einer Reform der Kartellgesetzgebung, da mit dem jetzigen Rechtszustand niemand zufrieden ist. Der Reichswirtschaftsminister hat eine derartige Reform bereits im Reichstag angekündigt. Zunächst vertrat er sie, um das Ergebnis der Kartellarbeiten des Enqueteausschusses abzuwarten. Die ersten Kartellveröffentlichungen des Enqueteausschusses sind inzwischen erfolgt. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Enqueteausschuß positive Vorschläge für eine Reform der Kartellgesetzgebung machen wird. Vielmehr wird er sich aller Voraussicht nach darauf beschränken, die von ihm festgestellten Tatbestände der Öffentlichkeit zu übermitteln. In seiner Reichstagsrede vom Anfang März d. J. hob der Reichswirtschaftsminister hervor, daß die Regierung mit der Reform der Kartellgesetzgebung weiterhin warten wolle, „bis die Beratungen des Juristentages vorliegen, der in dankenswerter Weise in diesem Herbst das Kartellproblem auf seine Tagesordnung gesetzt hat.“ Der Juristentag ist inzwischen vom 12. bis 15. September in Salzburg abgehalten worden. Er prüfte die Frage: „Empfiehl sich die Aenderung und Vereinheitlichung der deutschen und österreichischen Kartellgesetzgebung?“ Für die Erörterung dieser Frage bestand ein besonders lebhaftes Interesse. Von den etwa 1200 Teilnehmern des Juristentages haben sich fast 400 Damen und Herren an den Kartellverhandlungen beteiligt. Oesterreich war verhältnismäßig zahlreich vertreten. Auch das Reichswirtschaftsministerium und das Kartellgericht hatten Vertreter entsandt. Aus den Kreisen der Industrie haben nur wenige Herren dieser Aussprache beigewohnt. Die Presse begleitete diese Kartellerörterungen mit zahlreichen Veröffentlichungen. Leider ist aber diese Berichterstattung fast durchweg lückenhaft und zum Teil sogar irreführend. Die protokollarischen Niederschriften des Juristentages werden aller Voraussicht nach erst in einigen Monaten veröffentlicht werden. Um den Kartellinteressierten bereits heute einen Ueberblick über Verlauf und Ergebnis dieser Verhandlungen zu bieten, will ich im folgenden die Hauptgedankengänge hervorheben.

Vor der Tagung sind den Mitgliedern zwei Gutachten zu dem Kartellthema übermittelt worden, und zwar von Dr. Weiß-Wellenstein, Geschäftsführer des Hauptverbandes der österreichischen Industriellen, und von Privatdozent Reg.-Rat a. D. Dr. Lehnich, Tübingen. Dr. Weiß-Wellenstein trat in seinem Gutachten dafür ein, den bisherigen Rechtszustand, nach dem Kartelle rechtsunwirksam sind, in Oesterreich aufrechtzuerhalten. Dr. Lehnich untersuchte das Kartellproblem umfassend auf der Grundlage der gegenwärtigen Wirtschaft und gab positive Vorschläge für eine Reform der Kartellgesetzgebung, die in den Salzburger Verhandlungen große Beachtung fanden. Es erübrigt sich hier, die österreichische Seite der Frage besonders zu behandeln, es sei lediglich hervorgehoben, daß die zahlreichen Stellungnahmen von österreichischer Seite bei der Abstimmung zu dem Ergebnis führten, die Rechtswirksamkeit der Kartellvereinbarungen anzuerkennen und erst nach Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich eine Angleichung an das deutsche Recht zu erstreben.

Die einleitenden Berichte in der Kartellabteilung des Juristentages wurden von den Herren Dr. Rud. Jsay, Berlin, und Prof. Dr. Nipperdey, Köln, erstattet. Dr. Rud. Jsay stützte seine Ausführungen auf seine umfangreiche Anwaltspraxis beim Kartellgericht und

bei ordentlichen Gerichten. Aus seinen Ausführungen ist folgendes hervorzuheben:

Kartelle sind heute ein unentbehrliches Hilfsmittel für die organisierte Wirtschaft. Sie haben deshalb einen Anspruch auf Gesetzesschutz. Die Aufgabe des Staates kann nur darin bestehen, Mißbräuche zu verhindern und die nützlichen Kräfte der Kartelle zu fördern. Nach beiden Seiten ist Vorsicht geboten. Es ist notwendig, die Kartellfrage aus dem politischen Tageskampf herauszuheben. Mißbräuche müssen in erster Linie durch privatrechtliche Bestimmungen verhindert werden. Eingriffe des Staates müssen sich auf die Wahrnehmung dringender öffentlicher Interessen beschränken. Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl werden nicht so oft gefährdet, wie es aus der Kartellstatistik des Reichswirtschaftsministeriums hervorgeht. Nach dem jetzigen Kartellpolizeisystem griff das Reichswirtschaftsministerium jährlich etwa 1000mal ein. Eine derartige übertriebene Handhabung hat eine Abstumpfung des Rechtsgefühls gegenüber öffentlichen Vorwürfen und Eingriffen zur Folge. Den von Anordnungen des Reichswirtschaftsministers Betroffenen sollte die Möglichkeit offenstehen, eine richterliche Instanz anzurufen. Die Errichtung eines selbständigen Kartellamtes, wie es von sozialdemokratischer Seite empfohlen wird, ist abzulehnen, da die Kartellpolitik einen wesentlichen Teil der gesamten Wirtschaftspolitik einnimmt, für die der Reichswirtschaftsminister die Verantwortung trägt. Eine Auskunftspflicht ist zu befürworten, dagegen ein förmliches Kartellregister als unnötig und wertlos abzulehnen. Um der Publizitätsförderung zu genügen, sollte der Reichswirtschaftsminister noch das Recht erhalten, im Bedarfsfalle Enqueten vorzunehmen, da Kartellsatzungen und -beschlüsse ohne Kenntnis der allgemeinen Lage kein richtiges Bild ergeben. Die Präventivzensur für Sperren ist zu beseitigen und wie vor der Kartellverordnung durch ein Klagerecht auf Unterlassung und Schadensersatz zu ersetzen. Dieses Klagerecht erstreckt sich nicht allein auf Kartelle, sondern auch auf sonstige Träger wirtschaftlicher Macht. Das Recht der fristlosen Kündigung muß grundsätzlich bestehen bleiben. Die Kündigung sollte aber, um Zweideutigkeiten zu vermeiden, schriftlich erfolgen und erst mit Ablauf der Einspruchsfrist bzw. mit der Entscheidung des Gerichts wirksam werden. Bei der Prüfung des wichtigen Grundes sollten auch die Schäden berücksichtigt werden, die den übrigen Kartellmitgliedern durch ein vorzeitiges Ausscheiden des Kündigten entstehen. Privatrechtliche Streitigkeiten auf dem Kartellgebiet sollten wieder an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden; zwecks Beschleunigung des Verfahrens und im Interesse einer sachkundigen Behandlung sollten bestimmte Oberlandesgerichte als erste Instanz fungieren. Die Zwangssonderregelung für die Kohlenwirtschaft ist abzulehnen. Den Zwangskartellen fehlt die reinigende innere Spannung der freien Kartelle. Eine Beteiligung von Arbeitnehmern an der Leitung von Kartellen, wie sie von sozialdemokratischer Seite gefordert wird, wäre vielleicht geeignet, das Mißtrauen gegen die Kartelle zu heben, würde aber dem Staat die gesamte Verantwortung für die Kartelltätigkeit übertragen. In bezug auf die Maßnahmen der Kartelle würde sich kaum gegenüber früher etwas ändern.

Diese Gedankengänge, die aus Mangel an Raum hier leider nicht weiter ausgeführt werden können, faßte der Berichterstatter in Leitsätzen zusammen, die er dem Juristentag vorlegte.

Der zweite Berichterstatter, Herr Prof. Dr. Nipperdey von der Universität Köln, gründete seine Ausführungen vor allem auf theoretische Untersuchungen und kehrte in seinem Referat mehr die dogmatische Seite hervor. Die von ihm vertretenen Gedankengänge sind kurz folgende:

Die Kartelle und ihre Tätigkeit sind mit den Grundprinzipien unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung,

nämlich mit der Koalitionsfreiheit, der Vertragsfreiheit und der Kampffreiheit durchaus vereinbar. Die Gewerbefreiheit richtet sich gegen staatliche Eingriffe und Bindungen, nicht aber gegen private Zusammenschlüsse. Die bisherige Kartellverordnung sieht ihr Ziel in einer Wiederherstellung der freien Konkurrenz. Eine derartige Zielsetzung bedeutet eine Verkenntung unserer Wirtschaftslage und Wirtschaftsverfassung. Für die privatrechtliche Seite des Kartellproblems sollen wieder die Grundsätze des bürgerlichen Rechts maßgebend sein. Das Recht der fristlosen Kündigung ist leider zu einem Handelsobjekt der streitenden Parteien geworden. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist für alle Kartellverträge beizubehalten. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und wird mit Ablauf der Antragsfrist bzw. mit der Entscheidung des Gerichts wirksam. Bei der Prüfung des wichtigen Grundes ist auch das Interesse der Kartellgenossen und der Gesamtwirtschaft zu berücksichtigen. Vergleichsweise Erledigung von Kündigungssachen ist zu empfehlen. Wenn innerhalb einer bestimmten Frist durch Aenderung von Kartellmaßnahmen die weitere Mitgliedschaft zumutbar gemacht wird, so ist die fristlose Kündigung nicht zu genehmigen. Die Präventivzensur des Kartellgerichts durch vorherige Genehmigung von Kartellsperren ist aufzuheben.

Das Kartellproblem liegt in der öffentlich-rechtlichen Seite. Unter den heutigen Umständen ist eine Staatsaufsicht notwendig. Sie muß sich auf eine möglichst weitgehende Publizität stützen. Es ist aber notwendig, die Untersuchungsmethoden zu verfeinern. Das bisherige inquisitorische Verfahren ist abzulehnen. Eine zweckmäßige und fördernde Staatsaufsicht setzt gegenseitiges Vertrauen zwischen Staat und Wirtschaft voraus. Die Staatsaufsicht soll sich auf Kartelle und marktbeeinflussende Großunternehmungen erstrecken. Sie soll durch den Reichswirtschaftsminister unter Unterstützung durch einen Sachverständigenausschuß ausgeübt werden. Die bisherige Auskunftspflicht ist durch das Recht der eidlichen Vernehmung und durch ein Enqueterrecht zu ergänzen. Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Wenn es das dringende Interesse der Gesamtwirtschaft erfordert, kann der Reichswirtschaftsminister verlangen, von Beschlüssen rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten Kenntnis zu erhalten. Amtliche Eingriffe auf dem Anordnungswege sollten nur in den dringendsten Fällen erfolgen, nachdem vertrauensvolle Vorverhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben. Vor derartigen Eingriffen ist ferner der Sachverständigenausschuß gutachtlich zu hören. Das Anordnungsrecht soll sich erstrecken auf die Auflösung von Kartellen, auf die Bildung von Zwangskartellen, auf eine Nichtigkeitserklärung von Verträgen oder Beschlüssen oder auf eine Untersagung der bestimmten Art ihrer Durchführung. Auch sollte der Reichswirtschaftsminister das Recht haben, positive Anordnungsverbote auf dem Gebiete der Geschäftsbedingungen, des Absatzes, der Kontingentierung, der Preise und des Verhältnisses zu den Außenseitern zu treffen. Den Betroffenen sollte ein Beschwerderecht beim Reichsverwaltungsgericht zustehen. Gegebenenfalls sollte der Reichstag das Recht erhalten, Anordnungen des Reichswirtschaftsministers wieder aufzuheben.

Entgegen der Auffassung von Jsay befürwortete Nipperdey Zwangssyndikate besonders für diejenigen Fälle, in denen wichtige Industrien unrentabel arbeiteten. Die Zwangssyndizierung sollte derart durchgeführt werden, daß die Erzeugung auf leistungsfähige Betriebe beschränkt werde. Zum Schluß wandte sich der Berichterstatter gegen die Bedenken, die in einem Teil der Presse gegen die Zuständigkeit des Juristentages erhoben worden sind, Vorschläge zu einer Reform der Kartellgesetzgebung zu machen.

An diese beiden Referate schloß sich eine ausgiebige Diskussion an, aus der unter Nichtberücksichti-

gung der österreichischen Stimmen die Hauptredner und Hauptpunkte im folgenden hervorgehoben werden sollen.

Zu Beginn dieser Erörterung traten die Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Franz Neumann, Berlin, hervor. Er bekannte sich gleich eingangs als Sozialist und erwähnte, daß er die von ihm formulierten Vorschläge der freien Gewerkschaften vortrage. Zunächst beanstandete er die Zuständigkeit des Juristentages, da es sich vorwiegend um wirtschaftspolitische und nicht um juristische Fragen handle. Den jetzigen Rechtszustand bezeichnete er als unbefriedigend. Der Kampf gegen die Mißbräuche im Kartell- und Konzernwesen müßte bei weitem energischer erfolgen. Aus der Tätigkeit des Reichswirtschaftsministeriums seien nur Zahlen bekannt. Die Aufsicht müsse durch ein besonderes, unabhängiges Reichsamt für Monopolverwaltung ausgeübt werden. Voraussetzung für Eingriffe sei eine Gefährdung von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl. Derartige Voraussetzungen ergeben sich aber nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sozialen Gründen. Das Monopolamt sollte das Recht haben, einstweilige Anordnungen zu erlassen, gegen die die Betroffenen Berufung einlegen dürften. Diese staatliche Monopolaufsicht müßte durch eine Teilnahme von Arbeitnehmern an der Leitung von Kartellen und Konzernen ergänzt werden.

Die privatrechtlichen Fragen seien von sekundärer Bedeutung. Es wäre aber gefährlich, die Präventivzensur aufzuheben. Jeder Vergleich des Organisationszwanges von Kartellen und Konzernen mit dem Organisationszwang der Gewerkschaften sei abzulehnen. Jede Organisation habe ihre eigenen Kampfesregeln. Eine fristlose Kündigung dürfe nur zugelassen werden, wenn das öffentliche Interesse dadurch nicht gefährdet werde. Das Kartellgericht sollte erhalten bleiben, eventuell in das Reichsverwaltungsgericht übergeführt werden. Die ordentliche Justiz sei ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Zugegeben sei, daß die gesetzliche Regelung der Besetzung des Kartellgerichts glücklich geregelt sei. Die bisherigen Zwangssyndikats seien aufrechtzuerhalten und auf Nebenprodukte des Bergbaues auszudehnen. Im übrigen ergeben sich seine Vorschläge aus einem ausführlichen Aufsatz*).

Rechtsanwalt Dr. Koch, Berlin, trat für eine stärkere Publizität ein, die durch eine ständige paritätisch zusammengesetzte unabhängige Stelle erreicht werden müßte. Außerdem empfahl er, bei Neuregelung ausländische Vorbilder zu berücksichtigen, damit im Laufe der Zeit eine Annäherung der Aufsichtsgesetzgebung der verschiedenen Staaten erreicht werde.

In Erwiderung von Rechtsanwalt Dr. Neumann bekannte sich Herr Professor Dr. Flechtheim zu Beginn seiner Ausführungen als Nichtsozialist. Eine Mitwirkung von Arbeitnehmern in der Leitung von Kartellen würde wahrscheinlich ähnliche Erfahrungen ergeben, wie die Mitwirkung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsräten. Daß einer derartigen Mitwirkung keine Bedeutung beizumessen sei, ergebe sich aus den Untersuchungen des Enqueteausschusses. Ferner sprach Prof. Flechtheim die Hoffnung aus, daß seine praktische und theoretische Kenntnis der Dinge ihm hoffentlich nicht die Legitimation nehme, darüber zu sprechen. Die Kartellverordnung leide nach seiner Auffassung an einem inneren Widerspruch. Einerseits würden die Kartelle als nützlich und unentbehrlich anerkannt, gleichzeitig würde aber ihre Stoßkraft lahmgelegt. Mit den Leitsätzen der beiden Referenten erklärte er sich im großen und ganzen bis auf einige Vorbehalte insbesondere hinsichtlich der Leitsätze Nipperdeys einverstanden. Bezüglich der Zwangskartelle bemerkte er, daß nach der heutigen Handhabung die Mitgliedschaft

bei einem Zwangskartell in verschiedenen Fällen als eine Strafe aufgefaßt werden müßte. Nach seiner Auffassung sei es unmöglich, amtlich Preise zu diktieren und den Zwang auszuüben, zu diesen Preisen zu verkaufen. Ferner erinnerte er an Ausführungen des allgemein geschätzten Rechtslehrers Klein auf dem Juristentag in Innsbruck im Jahre 1904. Klein verlangte seinerzeit die Schaffung einer Beschwerdeinstanz in Kartellstreitsachen unter grundsätzlicher Ablehnung von amtlichen Eingriffen und Strafmaßnahmen. Dabei schlug er vor, derartige Einigungsinstanzen aus privater Initiative zu schaffen, wie es später von der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie verwirklicht worden ist. Zweifelloso bestünden auch heute noch Mißstände im Kartellwesen. Wenn es der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie nicht gelungen sei, einen vollen Erfolg zu erreichen, so trüge hieran zum erheblichen Teil die Kartellverordnung selbst schuld, da diese den streitenden Parteien, die geeinigt werden sollen, Ausflüchte biete und eine private Einigung hindere. Es sei schwer, streitende Parteien auf freiwilligem Wege zu einigen, wenn man dauernd der Drohung begegne, sich an das Kartellgericht oder an das Reichswirtschaftsministerium zu wenden. Es bestehe deshalb ein dringendes Bedürfnis für die Schaffung einer kleinen unabhängigen Stelle zwecks sachlicher Prüfung von Streitsachen. Dieses Bedürfnis habe sich in den Kartellerörterungen des Enqueteausschusses und auch bei den Arbeiten der Schmalenbach-Kommission gezeigt. Die von Lehnich vorgeschlagene Reichswirtschaftskommission oder der von Nipperdey vorgeschlagene Sachverständigenausschuß sei erforderlich, aber nicht nur für Kartellfragen, sondern überhaupt für kollektive Streitigkeiten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Der Streit über die Eisenbahntarife hätte z. B. einen anderen, sachlicheren Weg angenommen, wenn eine derartige Stelle bestanden hätte. Professor Flechtheim stellte deshalb den Antrag, eine Stelle zu schaffen, die auf Anrufung der Regierung, der Gerichte oder von Wirtschaftsgruppen objektive Tatbestände in kollektiven Streitigkeiten auf wirtschaftlichen und sozialen Gebieten feststellt.

Ferner wandte sich Prof. Flechtheim gegen Sondergerichte, vor allem zur Austragung privatrechtlicher Streitigkeiten. Die Kartellgerichtsbarkeit sollte dem kommenden Reichsverwaltungsgericht oder dem Reichsgericht übertragen werden, und zwar in öffentlich-rechtlichen Sachen, während die privatrechtlichen Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben sollten. Die Ausführungen von Prof. Flechtheim fanden eine starke Beachtung.

Generaldirektor Dr. Meinhardt stellte fest, daß sich heute der Kartellgedanke sogar bei den Sozialisten durchgesetzt habe. Auf eine derartige Bundesgenossenschaft sei aber kein Wert zu legen, da es ihr nicht darauf ankomme, ein gutes Kartellgesetz zu schaffen, sondern die Kartelle in ihr System der Wirtschaftsdemokratie als Vorstufe der Sozialisierung einzuspannen. Die Vorschläge von Neumann seien deshalb abzulehnen. Jedes gute Kartell habe die Interessen der Öffentlichkeit wahrzunehmen und zu fördern. Jeder Eingriff in die Geschäftsführung sei aber zurückzuweisen. Die Vorschläge der Berichterstatter sowie der Antrag Prof. Dr. Flechtheim böten eine geeignete Grundlage für eine Reform der Kartellaufsicht.

Rechtsanwalt Dr. Friedländer, Berlin, verhielt sich einer Neugestaltung der Kartellgesetzgebung skeptisch gegenüber. Die Vorschläge von Neumann seien abzulehnen, die Vorschläge der beiden Berichterstatter dagegen als brauchbare Grundlage anzuerkennen. Nach dem jetzigen Rechtszustand haben sich auf dem Kündigungsgebiet unhaltbare Zustände ergeben. Vielleicht könnte man die Kündigung auf einige Monate befristen. Auch müßte man sich gegen das Bestreben des Reichswirtschaftsministeriums wenden,

*) „Gesellschaftliche und staatliche Verwaltung der monopolistischen Unternehmen.“ Erschienen in der Zeitschrift: „Die Arbeit“, Heft 7, Juli 1922. Herausgegeben von der Verlagsanstalt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin.

andersartige Organisationsgebilde, z. B. konzernmäßige Gebilde, im Interesse einer Erweiterung der Kartellaufsicht als Kartelle anzusehen. Gegenüber einem Anordnungsrecht des Reichswirtschaftsministers äußerte er starke Bedenken und verlangte, dieses durch ein Antragsrecht bei den Gerichten zu ersetzen.

In der Mittagspause vereinigten beide Referenten ihre Sonderleitsätze zu gemeinsamen Leitsätzen. Die weitere Diskussion, die sich auf diese gemeinsamen Leitsätze erstreckte, litt darunter, daß diese gemeinsamen Leitsätze nur in wenigen Exemplaren vorhanden und deshalb den Teilnehmern im einzelnen nicht bekannt waren.

In der Fortsetzung der Diskussion am Nachmittag beanstandete Dr. Kempener, Berlin, daß bei der Prüfung des wichtigen Grundes einer fristlosen Kündigung die Interessen der Gesamtwirtschaft berücksichtigt werden sollten. Er trat für eine scharfe Trennung der privatrechtlichen und der öffentlichen Seite ein. Außerdem verlangte er, daß die Anordnungsbefugnisse des Reichswirtschaftsministers in den Leitsätzen genau begrenzt werden sollten.

Weiterhin fanden die Ausführungen von Prof. Dr. Sinzheimer eine besondere Beachtung. Er wandte sich dagegen, daß die gemeinsamen Leitsätze durch einen Satz eingeleitet werden sollten, nach welchem die Kartelle den Grundprinzipien unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, nämlich der Koalitionsfreiheit, der Vertragsfreiheit und der Kampffreiheit nicht widersprechen. Nach seiner Auffassung sei durch die Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte die Konkurrenz und damit die Vertragsfreiheit fast völlig aufgehoben worden. Der Wegfall der Konkurrenz mache eine Staatsaufsicht notwendig. Diese Feststellung müßte nach seiner Auffassung in der Einleitung der Leitsätze hervorgehoben werden. Eine Scheidung der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Seite sei zu begrüßen. Er erklärte sich ferner bereit, den privatrechtlichen Teil der gemeinsamen Vorschläge anzuerkennen, aber nur unter der Bedingung, daß eine besondere Sachkunde der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ein beschleunigtes Verfahren garantiert werden. Ferner macht er den Vorschlag, bei der Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses ausdrücklich zu vermerken, daß unter Vertretern der Wirtschaft insbesondere Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu stehen seien. Dieser Sachverständigenausschuß sollte keine entscheidenden Befugnisse haben.

Dr. Hanns Heiman, Berlin, wandte sich gegen den Vorschlag der gemeinsamen Leitsätze, daß der Reichswirtschaftsminister das Recht erhalten sollte, positive Anordnungen zu erlassen. Derartige Eingriffe wären eine Gefahr für Staat und Wirtschaft und seien insbesondere mit Rücksicht auf die internationale Kartellierung abzulehnen.

Damit hatte der erste Verhandlungstag sein Ende erreicht. Die Diskussion konnte nicht zu Ende geführt und mußte am nächsten Tage fortgesetzt werden. Zu Beginn der weiteren Verhandlung am 14. September verlas und begründete Prof. Dr. Geiler, Mannheim, eine Neufassung der gemeinsamen Leitsätze, die am Vorabend unter möglichster Berücksichtigung aller am Vortage gestellten Anträge vorgenommen worden ist. Lediglich der Antrag Flechtheim konnte in den neuen Leitsätzen nicht berücksichtigt werden. Nach Angabe von Prof. Geiler gehe er über die Grenze des vorliegenden Themas hinaus, deshalb sollte über ihn gesondert abgestimmt werden mit dem Zusatzantrag, daß die von Herrn Prof. Flechtheim vorgeschlagene Stelle gegebenenfalls auch die Aufgaben des vorgesehenen Sachverständigenausschusses übernehmen sollte.

Die weitere Diskussion mußte überstürzt geführt werden, da für diesen Tag bereits die Verhandlungen über weitere Punkte des Juristentages vorgesehen waren.

Prof. Dr. Sinzheimer beantragte, den öffentlich-rechtlichen Teil der Leitsätze seiner Bedeutung entsprechend dem privatrechtlichen voranzustellen. Rechtsanwalt Friedländer stellte den Antrag, dem Reichswirtschaftsminister das Anordnungsrecht zu nehmen und es durch ein Antragsrecht zu ersetzen. Ferner sollten für internationale Kartelle erforderlichenfalls Ausnahmen eintreten. Prof. Dr. Nipperdey erklärte sich gegen den Antrag Friedländer betreffend Antragsrecht des Reichswirtschaftsministers und hielt den weiteren Antrag Friedländer betreffend internationale Kartelle für beachtenswert. Weiter wurde der Antrag gestellt, für den Fall einer Ablehnung des Friedländerschen Antrages vorzusehen, daß Beschwerden gegen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers eine aufschiebende Wirkung haben sollten.

Dr. Rud. Jsay bat, den Antrag Friedländer und den erwähnten ergänzenden Antrag zurückzunehmen oder abzulehnen, da es sich hier nur um die Aufstellung allgemeiner Leitsätze handeln könne, während die Einzelregelung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müßte.

Die Abstimmung ergab mit überwiegender Mehrheit eine Annahme der nachstehend angeführten Entschließung sowie eine Annahme des Antrages Flechtheim.

Das lang erwartete Ergebnis der Kartellerörterung des Juristentages liegt nunmehr vor. Ein bedeutender Teil der Handelspresse, vor allem die kartellgegene-
rische Handelspresse, versucht nunmehr, dieses Ergebnis herabzusetzen, zu zerstören und gänzlich zur Seite zu schieben, da es nicht den Erwartungen entspricht. Wie man sich auch zu diesem Ergebnis einstellen mag, der neutrale Beobachter muß allgemein einen hohen Grad von Sachlichkeit dieser Prüfung der Kartellfrage durch den Juristentag feststellen. Es wäre bedauerlich, wenn diese Sachlichkeit der Anlaß dafür werden sollte, aus politischen Gründen das Ergebnis zu negieren. Der Juristentag ist lediglich Rechtsberater. Die Entscheidung liegt bei der Regierung, die den Gesetzentwurf ausarbeiten wird, und vor allem bei dem Reichstag, der über das Gesetz zu beschließen hat. Nach allen amtlichen Erklärungen ist damit zu rechnen, daß die Reform der Kartellgesetzgebung nunmehr ohne Zögern erfolgen wird. Zu wünschen bleibt, daß auch die politischen Instanzen sich in ihrer entscheidenden Arbeit vorwiegend von sachlichen Erwägungen unter Zurückstellung gefühlsmäßiger oder parteipolitischer Einstellungen leiten lassen.

Entschließung des Juristentages — Salzburg.

(12. bis 15. September 1928) zur Kartellfrage.

A. Zur öffentlich-rechtlichen Seite:

I. Das Reich hat die Aufgabe, die in Kartellen und marktbeeinflussenden Großunternehmungen vorhandenen, der Allgemeinheit und der Gesamtwirtschaft nützlichen und die Leistung steigenden Kräfte zu fördern, die nachteiligen hintanzuhalten.

II. Kartelle und marktbeeinflussende Großunternehmen unterstehen daher der Aufsicht des Reiches, die durch den Reichswirtschaftsminister ausgeübt wird. Dieser wird von einem freigebildeten, ergänzungsfähigen und unabhängigen Sachverständigenausschuß beraten, dem hervorragende Vertreter der Wissenschaft und des Wirtschaftslebens angehören.

Für die Aufsicht gelten folgende Grundsätze:

1. Der Reichswirtschaftsminister kann von den genannten Wirtschaftskörpern Auskünfte und die Einreichung von Unterlagen verlangen, er hat das Recht der Einsicht in Bücher und Schriftstücke, der eidlichen Ver-

nehmung und der Enquete. Geschäftsgesheimnisse sind zu wahren.

2. Sofern es im dringenden Interesse der Gesamtwirtschaft liegt, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß einzelne der genannten Wirtschaftskörper ihm Beschlüsse vor dem Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen haben.
 3. Die Reichsaufsicht hat sich im übrigen darauf zu beschränken, unter Wahrung der berechtigten Belange des betreffenden Wirtschaftszweiges dringende Interessen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles zu wahren, und zwar zunächst durch wirtschaftliche Beeinflussung im Wege vertrauensvoller Verhandlungen, nötigenfalls jedoch durch gesetzlich festzulegende Verwaltungsmaßnahmen, denen eine Anhörung des Sachverständigenausschusses vorauszugehen hat.
 4. Die Verwaltungsmaßnahmen bestehen darin, daß der Reichswirtschaftsminister unter Strafandrohung:
 - a) Kartelle auflösen,
 - b) Verträge oder Beschlüsse ganz oder teilweise nichtig erklären,
 - c) die Durchführung bestimmter Maßnahmen untersagen kann.
- III. Gegen die Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums ist die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zuzulassen, das nach Anhörung des Sachverständigenausschusses über die Zulässigkeit des Verwaltungsaktes entscheidet.

B. Zur privatrechtlichen Seite:

- I. Für die privatrechtlichen Beziehungen der durch private Organisationen geregelten Wirtschaft sollen die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes maßgebend sein. Es sind daher insbesondere die §§ 9, 10 und 12 der Kartellverordnung aufzuheben.

Die Regelung der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde ist in folgenden Beziehungen zu ändern:

- a) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- b) Sie wird erst mit Ablauf einer Einspruchsfrist bzw. mit der Entscheidung des Gerichtes wirksam. Doch kann das Gericht durch einstweilige Anordnung den Kündigenden schon vorher von den Kartellpflichten entbinden.
- c) Es ist zu bestimmen, daß das Gericht bei seiner Entscheidung einerseits die Nachteile berücksichtigen soll, die dem Kündigenden bei weiterem Verbleiben im Kartell erwachsen, andererseits die Schädigung, welche den übrigen Vertragsteilnehmern durch das vorzeitige Ausscheiden des Kündigenden entsteht.
- d) Das Gericht kann die Genehmigung zur Kündigung auch nur für den Fall erteilen, daß nicht binnen bestimmter Frist dem Kündigenden das Verbleiben im Kartell durch bestimmte Maßnahmen des Kartells zumutbar gemacht wird.

- II. Für die privatrechtlichen Kartellstreitigkeiten sollen unter Aufhebung der besonderen Kartellgerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte zuständig sein, gegebenenfalls unter Konzentration auf bestimmte Oberlandesgerichte.

- C. Im österreichischen Recht ist die Rechtswirksamkeit der Kartellvereinbarungen anzuerkennen. Nach Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird eine Angleichung an das deutsche Recht befürwortet.

(3542)

Das Naturgas als Rohstoff der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten.

Der folgende Bericht ist nach mehreren in der amerikanischen Fachpresse veröffentlichten Mitteilungen zusammengestellt worden.

Mit dem Naturgas ist wahrscheinlich von allen mineralischen Rohstoffen der ganzen Erde am verschwenderischsten gewirtschaftet worden. Die meisten Naturgasfelder sind bei Erdölbohrungen aufgeschlossen worden; das Gas, das oft in enormen Mengen ausströmt, ist gewöhnlich von untergeordneter Bedeutung, da häufig keine Gelegenheit besteht, es für Hausbrand oder industrielle Zwecke zu verwenden.

Bis vor wenigen Jahren war der einzige Verwendungszweck des Naturgases die Verwendung als Brennstoff. In dieser Hinsicht ist es den Verbrauchern sehr nützlich, da das Naturgas einen hohen Heizwert besitzt und tausend Kubikfuß nur $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ \$ kosten. Häufig wird das Naturgas in Gegenwart von Kohle angetroffen, wie in West-Virginia in den Vereinigten Staaten und in der Provinz Alberta in Canada.

Das Naturgas besteht hauptsächlich aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen der Methanreihe; ungesättigte Kohlenwasserstoffe sind nie zugegen. Die „trockenen“ Naturgase, d. h. solche, die bei gewöhnlicher Temperatur keine flüssigen Kohlenwasserstoffe mit sich führen, bestehen größtenteils aus Methan, während die „nassen“ Naturgase, aus denen Gasolin gewonnen werden kann, größere Mengen Aethan, Propan, Butan und Pentan enthalten.

Im folgenden ist die typische Zusammensetzung der Naturgase wiedergegeben:

	Nasses Gas	Trockenes Gas
	%	%
Methan	60	90
Aethan	30	5
Propan	7	—
Stickstoff	2,8	4,8
Kohlendioxyd	0,2	0,2

Die Naturgase mit hohem Aethangehalt enthalten außerdem Butan und Pentan.

Zur Gewinnung von Gasolin wird das Naturgas in den Vereinigten Staaten seit vielen Jahren verwandt, und große Mengen Naturgas werden alljährlich zur Herstellung von Gasruß verbrannt. Seit dem Jahre 1921 wird Helium in technischem Maßstabe aus Naturgas gewonnen. Seit fünf Jahren dient das Naturgas ferner als Ausgangsmaterial zur Herstellung wichtiger organischer Lösungsmittel.

Die Entwicklungsmöglichkeiten dieser und anderer neuer Verwendungszwecke sind sehr ausgedehnt. So sind z. B. in den Vereinigten Staaten während der letzten zwanzig Jahre über 200 Patente erteilt worden, die sich nur auf die Chlorierung von Kohlenwasserstoffen und ähnlichen Erzeugnissen bezogen; fast die gleiche Zahl von Patenten betraf andere Verfahren zur Verwertung der Naturgase.

Die Produktion von Naturgas hat sich in den Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1926 nach den Berichten des Bureau of Mines wie folgt entwickelt:

Jahr	Milliarden Kubikfuß	Millionen \$
1920	798	196
1921	662	175
1922	763	222
1923	1 007	240
1924	1 142	254
1925	1 189	265
1926	1 320	294

Die angegebenen Werte stellen die Werte am Verbrauchsorte dar.

Im Jahre 1927 ist die Produktion um weitere 10% im Vergleich zum Vorjahre gestiegen und hat insgesamt 1445 Milliarden Kubikfuß erreicht. Die Mengen, die durch Röhrenleitungen nach Canada oder Mexiko

geführt wurden, betrugen 0,2 Milliarden Kubikfuß, so daß die oben angegebene Produktionszahl praktisch auch den Verbrauch in den Vereinigten Staaten darstellt. Der durchschnittliche Wert des Naturgases ist ab Quelle von 9,5 c. per 1000 Kubikfuß im Jahre 1926 auf 8,8 c. im Jahre 1927 gesunken und am Verbrauchsort von 22,9 c. auf 22 c. zurückgegangen.

Die Reihenfolge der bedeutendsten Produktionsgebiete hat sich im vergangenen Jahre wesentlich verändert. Oklahoma behielt den ersten Platz, während Texas von der vierten an die zweite Stelle trat. In Oklahoma hat die Produktion um 14% zugenommen und in Texas sogar um 45%.

Die Zahl der häuslichen Verbraucher von Naturgas betrug im Jahre 1927 3,98 Millionen, die zusammen 296 Milliarden Kubikfuß verbrauchten. Die Zahl der Verbraucher ist um 7%, die verbrauchte Menge aber nur um 2% gestiegen.

Der Hauptteil der Naturgasproduktion wird für technische Zwecke verbraucht. Der Verbrauch hierfür belief sich im Jahre 1927 auf 1149 Milliarden Kubikfuß und hat damit im Vergleich zum Vorjahre um 12% zugenommen. Dieser Gesamtverbrauch verteilte sich zu ungefähr gleichen Teilen auf die in den Gasfeldern ausgeführten Arbeiten (Ausführung von Bohrungen, Betreibung von Pumpen usw.) und andere technische Zwecke, wie die Herstellung von Gasruß und die Verwendung in Fabriken.

Die Zunahme des Verbrauchs für diese letzteren Zwecke entfiel im abgelaufenen Jahre hauptsächlich auf den Staat Louisiana, in dem eine Erhöhung des Naturgasverbrauchs als Brennstoff in Raffinerien erfolgte, und auf den Staat Texas, in dem die Gasrußproduzenten im Panhandle-Distrikt und verschiedene andere industrielle Unternehmen am Küstengebiet größere Mengen Naturgas verbrauchten als im Vorjahre.

Der Preis des für industrielle Zwecke abgegebenen Naturgases hat sich in den letzten zehn Jahren im allgemeinen nur wenig geändert, während der Preis für die häuslichen Verbraucher dauernd gestiegen ist.

Die Gewinnung von rohem Gasolin aus Naturgas betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 weit über 1 Milliarde Gallonen. Die Gewinnung erfolgt entweder durch Kompression und Kondensation oder durch Absorption mittels Gasöls oder aktivierter Holzkohle. Die neueren Absorptionsverfahren, besonders die mit aktivierter Holzkohle arbeitenden, verdrängen schnell die älteren Kompressionsverfahren.

Das Naturgasgasolin, das hauptsächlich aus niedrig siedenden Kohlenwasserstoffen besteht, wird größtenteils zum Verschneiden der höher siedenden Fraktionen, die bei der Destillation oder beim Kracken von Rohpetroleum anfallen, verwandt. Im Jahre 1926 betrug die Produktion 1356 Millionen Gallonen rohes (unverschchnittenes) Gasolin im Werte von schätzungsweise 136 Millionen \$ (am Produktionsort) gegenüber 385 Millionen Gallonen im Werte von 72 Millionen \$ im Jahre 1920.

Der Gasruß wird durch Verbrennen des Naturgases bei beschränktem Luftzutritt hergestellt. Im Jahre 1927 hat die amerikanische Produktion einen neuen Rekord aufgestellt; sie betrug in diesem Jahre insgesamt 198,43 Millionen lbs. und hat damit um 17,85 Millionen lbs. oder 10% im Vergleich zum Vorjahre zugenommen. Der Gesamtwert der Produktion betrug am Produktionsort 10,96 Millionen \$ oder im Durchschnitt 5,5 c. per lb. Der Durchschnittswert war der gleiche wie im Jahre 1926.

Der Absatz hat im vergangenen Jahre sowohl im Inlande als auch im Auslande erheblich zugenommen. Der Gesamtabsatz belief sich auf 223,43 Millionen lbs., d. h. er ist im Vergleich zum Vorjahre um 33,4% gestiegen. Von dem Gesamtabsatz entfielen

169,00 Millionen lbs. auf die Vereinigten Staaten und 54,43 Millionen lbs. auf auswärtige Verbraucher.

Die scharf angestiegene Nachfrage nach Gasruß hat die Vorräte in Händen der Produzenten sehr gelichtet. Zum ersten Male seit dem Jahre 1922, in dem die Vorräte zum ersten Male statistisch erfaßt worden sind, sind diese von 108,38 Millionen lbs. am 31. Dezember 1926 auf 82,83 Millionen lbs. am 31. Dezember 1927 gesunken.

Das Zentrum der amerikanischen Gasrußindustrie ist der Monroe-Distrikt im Staate Louisiana geblieben, obgleich die Produktion in diesem Staate von 130,38 Millionen lbs. im Jahre 1926 auf 124,19 Millionen lbs. im Jahre 1927 zurückgegangen ist. Die Zunahme der amerikanischen Gasrußproduktion entfiel im vergangenen Jahre hauptsächlich auf den Staat Texas, der im Jahre 1927 56,40 Millionen lbs. Gasruß hervorbrachte, d. h. über 20 Millionen lbs. mehr als im Jahre 1926. Der Staat Utah produzierte im Jahre 1927 zum ersten Male Gasruß; die dortige Produktion belief sich auf fast 1 Million lbs.

Der Verbrauch an Naturgas zur Gewinnung von Gasruß betrug im Jahre 1927 144,09 Milliarden Kubikfuß. Aus 1000 Kubikfuß wurden im Durchschnitt 1,4 lbs. Gasruß gewonnen; der Durchschnitt war der gleiche wie im Jahre 1926.

Diese Ausbeute ist verhältnismäßig gering, wenn man berücksichtigt, daß in 1000 Kubikfuß Naturgas über 40 lbs. Kohlenstoff enthalten sind.

Die Zahl der Unternehmen, die im Jahre 1927 Gasruß herstellten, betrug wie im Vorjahre 33, während die Zahl der Anlagen von 62 auf 61 zurückgegangen ist. Der Zug dieser Industrie nach dem Westen wird durch das Anwachsen dieser Industrie in Texas veranschaulicht; die vor kurzem dort errichteten Anlagen gleichen die Abnahme der Produktion durch die Stilllegung von Anlagen in West-Virginia reichlich aus.

Die amerikanische Ausfuhr von Gasruß betrug im Jahre 1927 54,43 Millionen lbs. und hat damit die Vorjahresausfuhr um 39% überstiegen. Die Ausfuhr stellte einen Wert von 4,6 Millionen \$ dar; der Durchschnittswert per lb. belief sich im Jahre 1927 auf 8,5 c. gegenüber 9,2 c. im Jahre 1926.

Der bedeutendste Abnehmer war Großbritannien, hinter dem an zweiter Stelle Frankreich folgte. Die Ausfuhr nach Deutschland und Canada, die an dritter bzw. vierter Stelle folgen, ist im Jahre 1927 besonders lebhaft gestiegen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1928 ist die Ausfuhr von Gasruß weiter gestiegen. Der Wert der Ausfuhr betrug in diesem Zeitabschnitt 3,26 Millionen \$ gegenüber 2,34 Millionen \$ in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1927. Die Zunahme des Ausfuhrwertes beträgt somit 46%. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung dieser Ausfuhr nach Bestimmungsländern:

	1000 \$
Großbritannien	899
Frankreich	565
Deutschland	539
Canada	366
Japan	261
Italien	164
Australien	151
Niederlande	65
China	88
Belgien	55
Andere Länder	111

Obgleich über den amerikanischen Verbrauch von Gasruß keine genauen Zahlen verfügbar sind, kann man doch annehmen, daß die Hauptmenge der Zunahme des inländischen Verbrauchs auf die Kautschukindustrie entfällt, die annähernd die Hälfte des in den Vereinigten Staaten insgesamt verbrauchten Gasrußes aufnimmt. Ein weiterer wichtiger Ver-

wendungszweck ist die Herstellung von Druckerschwärze.

Helium wird in den Vereinigten Staaten seit dem Jahre 1921 in einer von der Regierung der Vereinigten Staaten in Forth Worth, Texas, errichteten Anlage gewonnen. Die Produktion hat bis jetzt über 30 Millionen Kubikfuß erreicht und ist größtenteils zur Füllung von Luftschiffen verwandt worden. Demnächst soll eine zweite staatliche Anlage in Texas errichtet werden.

In Canada enthalten viele Naturgasquellen geringe Mengen Helium. Ob diese Mengen jedoch einmal wirtschaftliche Bedeutung erlangen werden, erscheint zweifelhaft, da der Heliumgehalt dieser Quellen sehr niedrig und die zur Verfügung stehenden Mengen Naturgas zu gering sind.

Eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete der Verwertung der Naturgase ist die Herstellung von Aethylendichlorid und Aethylenglykol sowie verschiedener Ester des letzteren, die in der Celluloselackindustrie als Lösungsmittel Verwendung finden. Andere Ergebnisse der neueren Entwicklung auf diesem Gebiete sind Amylchlorid, Amylalkohol und dessen Ester. Einige dieser Erzeugnisse werden gegenwärtig nicht direkt aus Naturgas hergestellt, sondern aus den leichteren Fraktionen des aus dem Naturgase abgeschiedenen Gasolins. Die beim Kracken von Gasolin gebildeten gasförmigen ungesättigten Kohlenwasserstoffe stellen wichtige Ausgangsstoffe dar. Viele Arten Naturgas wären in gleicher Weise zur Behandlung nach einem Krackverfahren geeignet.

Die Gewinnung von Aethylendichlorid erfolgt seit kurzem durch die Union Carbide and Chemical Corporation. Als Ausgangsstoff dient hierzu das Aethan aus dem Naturgas, das bei 600° gekrackt wird; das hierbei gebildete Aethylen wird mit Chlor umgesetzt.

Das Aethylendichlorid, das in den Vereinigten Staaten zu 6 c. per lb. verkauft wird, hat zahlreiche Verwendungszwecke, sowohl als Lösungsmittel wie auch als Ausgangsstoff für die Herstellung verschiedener anderer chemischer Verbindungen, wie Aethylenglykol, Aethylenchlorhydrin, Aethylendiamin, Aethylenglykoldiacetat, Bernsteinsäure usw.

Das Aethylenglykol hat unter diesen Verbindungen in letzter Zeit besondere Bedeutung erlangt; es findet jetzt für verschiedene Zwecke Verwendung, und zwar besonders als Ersatz für Glycerin.

Die Produktion von Aethylenglykol in technischem Maßstabe hat auch die Herstellung verschiedener Derivate dieser Verbindung ermöglicht, wie der Alkyläther, die gute Lösungsmittel für Celluloseesterharze sind und daher für die Lackindustrie zunehmende Bedeutung erlangen.

Diäthylenglykol, Aethylenglykolmonoäthyläther („Cellosolve“) und Aethylenglykolmonobutyläther sind jetzt in technischen Mengen lieferbar.

Eine andere wichtige Entwicklung der Neuzeit ist die Herstellung von Pentanderivaten (Amylverbindungen) in technischem Maßstabe, die von der Sharples Solvent Corporation betrieben wird. Als Ausgangsstoff dienen hierzu die flüchtigen Anteile des Naturgasgasolins; durch Destillation werden hieraus Gemische von Normalpentan und Isopentanen erhalten, die dann der Chlorierung, Fraktionierung und Hydrolyse unterworfen werden. Die Endprodukte dieser Fabrikation sind verschiedene Amylalkohole, aus denen auch Amylester hergestellt werden. Der Amylalkohol und das Amylacetat werden gegenwärtig hauptsächlich für die Fabrikation von Celluloselacken verbraucht. Die große Zahl der Amylisomeren, die in ziemlich reinem Zustande erhalten werden, ermöglicht die Herstellung zahlreicher synthetischer Erzeugnisse, die alle in technischen Mengen hergestellt werden können.

In bezug auf die Chlorierung der einfachen gesättigten Kohlenwasserstoffe (zwecks Gewinnung von Methylchlorid, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff usw.) sind bereits zahlreiche Patente in den Vereinigten Staaten erteilt worden; von einer Fabrikation dieser Verbindungen nach einem dieser Verfahren in technischem Maßstabe ist bisher jedoch nichts bekannt geworden; die Hauptursache für diese Erscheinung ist allem Anscheine nach darin zu suchen, daß die Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse verhältnismäßig begrenzte sind.

Methanol wurde einmal durch Hydrolyse des aus Naturgas erhaltenen Methylchlorids hergestellt, infolge der Entwicklung des aus Kohlenoxyd hergestellten synthetischen Methanols wurde dieses Verfahren jedoch praktisch undurchführbar. Die Bedeutung, die dem Methanol und dessen Derivaten zukommt, ließe es als zweckmäßig erscheinen, die Untersuchung der Verfahren zur Gewinnung von Methanol aus Naturgas wieder aufzunehmen.

Die Oxydation der niederen Kohlenwasserstoffe (zwecks Gewinnung von Formaldehyd) ist bereits Gegenstand vieler Untersuchungen gewesen, die interessante Ergebnisse geliefert haben. Methan ist zu billigen Preisen erhältlich; aus den in Westcanada befindlichen Quellen mit hohem Methangehalt könnte es zu $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ \$ per 1000 Kubikfuß abgegeben werden. In Anbetracht der großen Entwicklung der Industrie des synthetischen Methanols erscheint es jedoch als fraglich, ob ein vom Naturgas ausgehendes direktes Oxydationsverfahren rentabel wäre.

Des weiteren ist die Verwendung des Naturgases zur Herstellung von Wasserstoff vorgeschlagen worden. Ein ähnliches Verfahren, wie es zur Ueberführung des Methans aus dem Bergiusverfahren in Wasserstoff und Kohlendioxyd angewandt wird, müßte auch zur Behandlung der Naturgase mit hohem Methangehalt geeignet sein.

Im Britischen Reiche ist Canada das einzige Gebiet, in dem Naturgase in großen Mengen vorkommen. In England sind diese Gase praktisch unbekannt, während in Britisch-Indien, Australien und Neu-Seeland nur gelegentlich kleine Quellen gefunden werden.

Der canadische Verbrauch von Naturgas betrug im Jahre 1926 18 Millionen Kubikfuß; die tatsächliche Produktion der Quellen war indessen viel höher.

Die beiden führenden Naturgasfelder Canadas sind das südwestliche Ontario und die Provinz Alberta. Die Felder in Ontario liefern seit dem Jahre 1890 Gas und zeigen jetzt bereits Anzeichen der Erschöpfung.

In Alberta werden infolge der intensiven Bohrungen auf Petroleum große Naturgasquellen aufgeschlossen. Eine im Jahre 1923 geöffnete Quelle von nassem Naturgas im Turner-Valley-Feld (40 englische Meilen südwestlich von Calgary) hat seit diesem Zeitpunkt über 500 000 Barrels Naphtha und wahrscheinlich über 25 Milliarden Kubikfuß Gas abgegeben. In der Umgebung sind außerdem in den letzten Jahren noch mehrere andere große Quellen gefunden worden, die täglich 5 bis 10 Millionen Kubikfuß Gas und einige hundert Barrels Leichtöle abgeben. Für das Jahr 1928 rechnet man mit der Ausbeutung von wenigstens 20 Quellen in diesem Gebiete.

In anderen Gebieten Albertas sind auch bedeutende Quellen eröffnet worden, so z. B. im südlichen Alberta kürzlich eine Quelle, die täglich 50 Millionen Kubikfuß Gas abgab.

Wenn sich die Entwicklung in Alberta in der nächsten Zeit weiter so vollzieht wie bisher, werden in ein bis zwei Jahren so große Mengen Naturgas zur Verfügung stehen, daß für diese gar keine Verwendungsmöglichkeiten bestehen, zumal Alberta über riesige Kohlenvorkommen verfügt. Der wichtigste Grund, der die Entwicklung der Industrie in Alberta verhindert, ist die große Entfernung von den Absatzgebieten.

Außenhandel Oesterreichs mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

E i n f u h r.

Fortsetzung zu Nr. 43.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1334	Bleistifte, Farbstifte . . . Deutschland . . . Tschechoslowakei . . .	810 362 430	1 247 540 685	789 380 396	1 218 579 622	1352	Seifenersatzmittel, nicht parfümiert; Poliment; Putzpasten, nicht seifen- haltig; Störkeglanz . . . Deutschland . . . Tschechoslowakei . . . Frankreich . . . Großbritannien . . . Niederlande . . . Ver. St. v. Amerika . . .	680 573 20 7 3 2 7	195 170 7 4 4 1 2	802 632 23 66 13 33 17	227 173 8 8 8 22 6
1335	Tusche . . . Deutschland . . .	23 19	12 9	8 8	7 6	1353	Glycerin, roh; glycerin- haltige Wasser und Un- terlaugen . . . Deutschland . . . Schweiz . . . Ungarn . . .	1 1 — —	0 0 — —	404 101 110 193	22 13 1 8
1336	Schuhwische, schwarz, nicht flüssig . . . Deutschland . . .	2 1	0 0	4 4	0 0	1354	Glycerin, raffiniert oder destilliert . . . Deutschland . . . Schweiz . . . Jugoslawien . . . Tschechoslowakei . . . Niederlande . . .	2 491 126 16 49 2 300 —	629 45 5 18 561 —	3 052 274 22 421 2 354 77	818 91 6 99 599 23
1337	Schuhwische, andere; Le- derputzmittel; Fußboden- wische . . . Deutschland . . . Polen . . . Großbritannien . . . Ver. St. v. Amerika . . .	474 366 2 85 10	195 155 0 32 4	774 499 40 165 50	336 242 13 51 23	1355	Zündhölzchen . . . Deutschland . . .	3 3	1 1	10 9	6 5
1338	Oelfirnisse . . . Deutschland . . . Jugoslawien . . . Großbritannien . . . Niederlande . . .	122 96 — 6 4	29 26 — 1 0	162 92 12 19 21	36 25 2 4 2	1356	Andere gewöhnliche Zündwaren . . . Deutschland . . .	79 27	10 5	16 13	2 2
1339	Lacke und Lackfirnisse . . Deutschland . . . Tschechoslowakei . . . Ungarn . . . Frankreich . . . Großbritannien . . . Niederlande . . . Ver. St. v. Amerika . . .	1 992 1 506 29 5 26 175 78 160	1 169 889 14 2 12 98 40 110	2 092 1 468 38 27 42 127 94 277	1 198 862 18 7 22 73 44 161	1357	Feuerwerkskörper . . . Deutschland . . .	35 24	46 40	74 72	92 89
1340	Kitte . . . Deutschland . . . Schweiz . . . Tschechoslowakei . . . Niederlande . . . Ver. St. v. Amerika . . .	541 379 32 24 — 87	94 63 6 1 — 20	510 277 122 38 20 46	94 47 26 5 2 12	1358	Luntten (Zünd- u. Spreng- schnüre) . . . Deutschland . . .	3 3	3 3	1 1	3 3
1341	Spodium, nicht fein ge- mahlen . . . Deutschland . . . Tschechoslowakei . . .	820 563 —	50 37 —	771 361 410	61 43 18	1359	Patronenhülsen, Zünd- hütchen, Zünd- u. Spreng- kapseln, leere, nicht ge- füllt . . . Deutschland . . .	16 15	15 15	24 21	20 19
1342	Klebstoffe aller Art und Kitte in Aufmachungen für den Kleinverkauf . . . Deutschland . . . Dänemark . . . Großbritannien . . .	268 248 — 7	143 129 — 6	253 216 10 10	131 107 6 6	1360	Patronen, Zündhütchen, Zünd- u. Sprengkapseln, auch fertig ausgestattet (geladen) . . . Deutschland . . . Italien . . . Frankreich . . .	318 293 13 6	310 299 5 3	307 293 4 7	313 303 2 4
1343	Kerzen . . .	7	3	19	11	1361	Schießpulver und andere Schießmittel (zum Schie- ßen aus Feuerwaffen) . . Deutschland . . . Niederlande . . .	297 145 20	307 156 17	165 44 121	171 47 124
1344	Nachtlichte . . .	5	4	4	4	1362	Sprengmittel und Explo- sivstoffe aller Art . . . Deutschland . . . Großbritannien . . .	2 544 1 936 608	648 487 161	2 238 1 927 300	645 560 78
1345	Wachszünder . . . Deutschland . . . Italien . . .	34 — 34	12 — 12	37 3 34	14 0 14	1382	Kalkstickstoff, Kalksal- peter . . . Deutschland . . . Jugoslawien . . . Großbritannien . . .	53 290 15 928 36 958 —	1 508 487 1 014 —	95 386 25 094 69 073 864	2 618 877 1 711 17
1346	Waren aus bossiertem Wachs . . .	27	52	74	122	1383	Saturationsschlamm . . .	38 120	11	37 014	11
1347	Seife, gewöhnliche, feste, geformt, auch gepackt . .	723	110	736	131	1384	Düngemittel n. b. b. . . Deutschland . . . Polen . . . Tschechoslowakei . . . Ungarn . . . Frankreich . . . Saargebiet . . .	7 027 5 310 144 323 285 149 —	33 20 1 1 1 2 —	9 925 7 552 699 689 531 300 150	42 18 10 9 1 3 1
1348	Sulfurierte Öle u. Fette . .	1)		1 344	237	1385	Holz- und Kohlenasche . . Deutschland . . . Italien . . . Tschechoslowakei . . . Ungarn . . .	24 259 3 081 18 310 2 228 472	26 3 20 3 0	28 490 5 910 15 599 4 499 2 21	30 4 19 5 2
1349a	Salze der Fett-, Harz-, Öl- und ähnlicher Säur- en n. a. g.	1)		14	2						
1349b	Schmierseife und n. b. b. seifenhaltige Waschmittel .	1)		1 108	178						
1350	Rasierseifen . . . Deutschland . . . Frankreich . . . Großbritannien . . . Ver. St. v. Amerika . . .	108 26 13 10 54	78 15 11 9 43	178 30 20 39 88	126 16 8 34 68						
1351	Andere feine Seifen . . . Deutschland . . . Frankreich . . . Großbritannien . . . Ver. St. v. Amerika . . .	626 231 292 39 42	269 82 135 27 13	656 258 263 35 78	288 103 132 23 20						

*) Soweit nicht anders angegeben.

1) 1926 nicht vergleichbar.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in dz ^{*)}	Wert i. 1000 S	Menge in dz ^{*)}	Wert i. 1000 S			Menge in dz ^{*)}	Wert i. 1000 S	Menge in dz ^{*)}	Wert i. 1000 S
1387	Knochenmehl, Knochen- schrot, Knochenasche, tote Knochenkohle . . .	1 609	24	1 394	30	238	Schwefelkies	336 786	1 649	510 939	2 515
	Deutschland	58	1	399	16		Deutschland	8 168	39	9 566	44
	Jugoslawien	300	4	450	6		Italien	27 707	128	18 509	86
	Ungarn	420	4	501	7		Polen	—	—	7 720	37
1388	Thomasschlacke	350 233	2 782	441 206	3 030		Griechenland	138 996	643	212 946	984
	Deutschland	67 593	517	66 668	433	239	Großbritannien	146 800	765	243 270	1 270
	Tschechoslowakei	40 526	502	42 787	450		Spanien	—	—	17 434	87
	Frankreich	109 223	869	141 918	910	241	Schwefelkiesabbrände	—	—	—	—
	Luxemburg	6 700	51	14 700	96		Manganerze	472	11	660	13
	Saargebiet	121 174	801	173 873	1 132	248	Asbest	53 848	3 350	44 887	3 232
1391	Blut, Tierflechten, Fleischabfälle zu Dünge- zwecken	52	3	115	4	249	Bauxit	4 275	13	2 005	14
1393	Gasreinigungsmasse, aufgebraucht; Gaskalk, gebraucht	3 366	9	2 397	7		Deutschland	8	3	3	1
	Italien	—	—	581	1		Italien	—	—	2 002	13
	Ungarn	2 842	8	1 816	6	252	Frankreich	4 267	10	—	—
	Jugoslawien	518	1	—	—		Gasreinigungsmasse, ungebraucht	20 590	34	13 786	28
1394	Ammoniakwasser (Gas- wasser), nicht ange- reichert	—	—	—	—	254	Graphit	5 712	195	5 531	276
1405	Leimleder	10 177	138	7 635	82	255	Kryolith, natürlicher	7 235	757	4 545	581
27	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe	—	—	—	—	256	Magnesit, roh	125	3	1	0
112	Insektenpulver	54	19	75	25	257	Sintermagnesit	74	2	71	2
	Deutschland	1	1	1	0	258	Phosphate, natürliche Franz.-Afrika	194 707	1 376	247 450	1 544
	Italien	7	3	15	6		Ver. St. v. Amerika	136 594	882	176 559	1 004
	Triest, Freihafen	42	14	56	19	259	Porzellanerde (Kaolin)	58 113	494	70 891	540
166	Degras	1 152	104	932	77	262	Talk	176 112	773	215 670	987
	Deutschland	329	27	271	22	266	Farbhölzer; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Färben	2 584	68	4 464	76
	Jugoslawien	168	16	188	7		Deutschland	149	10	199	28
	Tschechoslowakei	407	40	422	43		Deutschland	43	4	52	6
	Deutsche Freihäfen	—	—	42	4		Tschechoslowakei	25	2	19	4
167	Wollfett, roh	95	4	72	6		Deutsche Freihäfen	28	2	63	11
	Deutschland	94	4	60	5		Frankreich	10	0	32	3
	Großbritannien	—	—	10	1		Britisch-Indien	8	1	11	1
168	Wollfett, gereinigt (Lanolin)	106	23	103	20	267	Brasilien	—	—	12	1
	Deutschland	83	17	82	17		Catechu, Orlean, Lack- mus, Orseille, Persio, Cochenille	179	37	231	36
	Italien	1	0	4	1		Deutschland	41	11	31	5
	Großbritannien	17	5	8	1		Deutsche Freihäfen	51	8	77	11
170	Tierisches Wachs, roh	505	266	654	344		Britisch-Indien	48	7	44	7
	Deutschland	49	13	22	13	268	Argentinien	—	—	36	7
	Italien	136	79	127	66		Ver. St. v. Amerika	3	1	14	3
	Deutsche Freihäfen	—	—	194	111		Indigo	1 001	312	1 435	366
	Frankreich	—	—	30	16		Deutschland	788	269	1 056	295
	Triest, Freihafen	—	—	98	51		Schweiz	109	26	65	11
	Abessinien	94	54	22	12		Tschechoslowakei	101	16	54	12
	Britisch-Afrika	63	32	38	20		Frankreich	—	—	227	31
	Brasilien	—	—	40	11		Britisch-Indien	—	—	27	15
171	Pflanzliches Wachs, roh	701	281	967	399	269	Farbstoffauszüge	972	183	671	140
172	Wachs, zubereitet	253	117	517	202		Deutschland	287	58	133	35
173a	Stearin- und Palmitin- säure	1 ¹⁾	—	2 802	414		Schweiz	364	58	34	10
173b	Andere Fettsäuren	1 ¹⁾	—	11 684	1 343		Tschechoslowakei	42	9	22	4
175	Leinöl	39 950	5 179	40 655	4 761		Deutsche Freihäfen	26	6	89	16
177	Ricinusöl	3 372	501	4 549	681		Frankreich	174	37	312	60
198	Speiseessig hl	1 569	40	1 526	52		Großbritannien	79	15	47	8
	Deutschland	38	2	75	5		Brasilien	—	—	21	4
	Italien	1 523	38	1 431	46	270	Gerbhölzer; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben	75 663	1 970	113 972	2 478
	Griechenland	—	—	18	1		Deutschland	844	38	2 346	81
199	Mineralwässer	51 899	1 160	56 352	1 404		Italien	13 916	123	20 552	79
218	Süßholzsafte, eingedickt	65	20	74	23		Rumänien	849	26	2 638	63
	Deutschland	7	5	13	5		Jugoslawien	4 288	80	27 989	263
	Italien	27	7	28	9		Tschechoslowakei	4 624	78	4 091	49
	Deutsche Freihäfen	4	1	10	3		Ungarn	6 153	92	6 529	159
	Frankreich	19	4	7	1		Triest, Freihafen	4 797	133	6 678	192
	Triest, Freihafen	6	3	4	2		Türkei	4 451	134	6 891	240
	Türkei	—	—	5	2		Britisch-Indien	2 575	96	4 003	167
	Syrien	—	—	3	1		Niederl.-Indien	200	15	1 964	73
230	Nährpräparate	294	280	232	168		Britisch-Afrika	20 352	781	22 646	807
	Deutschland	272	271	190	148		Columbien	—	—	1 057	41
	Tschechoslowakei	4	2	10	5		Venezuela	634	25	1 110	47
	Deutsche Freihäfen	—	—	14	6	271	Gerbstoffauszüge	66 978	3 527	56 011	3 620
							Deutschland	11 632	414	16 747	825
							Jugoslawien	14 078	879	8 114	600
							Tschechoslowakei	5 001	57	4 033	86
							Deutsche Freihäfen	5 481	342	1 494	112
							Britisch-Indien	587	36	886	65
							Britisch-Afrika	1 719	77	1 970	147
							Argentinien	25 391	1 520	20 118	1 596

*) Soweit nicht anders angegeben.

1) 1926 nicht vergleichbar.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
272	Braunkohlen- u. Schiefer- teer; Holzteer	5 254	339	7 628	416	334	Farbbänder, Farbtücher	58	189	47	141
	Deutschland	301	14	445	16		Deutschland	50	154	40	116
	Polen	4 387	288	6 799	375		Tschechoslowakei	1	3	1	1
273	Harz, gemeines; Kolo- phonium	36 038	3 205	50 164	3 207		Ver. St. v. Amerika	7	26	6	19
	Deutschland	3 450	303	3 680	254	403	Kunstseide, auch ge- zwirnt	8 553	13 515	9 782	16 165
	Schweiz	229	18	2 169	139		Deutschland	1 999	3 377	2 297	4 138
	Tschechoslowakei	1 260	111	1 051	80		Italien	1 327	1 886	2 806	4 425
	Deutsche Freihäfen	726	64	2 156	117		Schweiz	2 917	4 840	2 381	3 992
	Frankreich	13 392	1 294	8 722	652		Belgien	885	1 147	1 351	2 151
	Griechenland	1 492	119	2 742	178	496a	Niederlande	139	232	480	732
	Spanien	297	29	1 033	85		Dachpappe, besandet	1)		90	3
	Ver. St. v. Amerika	13 228	1 094	27 554	1 643		Deutschland			73	3
274	Stearinpech, Abfallpech und dergl.	1 793	79	1 553	72		Italien			10	0
	Deutschland	942	33	911	34		Schweiz			5	0
	Polen	286	10	340	21	496b	Tschechoslowakei			2	0
	Tschechoslowakei	400	21	241	13		Dachpappe, nicht be- sandet	1)			
275	Pflanzenpech, zubereitet	3 414	382	4 246	423		Deutschland			8 009	391
	Deutschland	62	5	96	17		Tschechoslowakei			2 957	118
	Jugoslawien	—	—	125	5		Frankreich			4 747	256
	Tschechoslowakei	3 343	377	3 608	359	497	Preßspäne, Glanzpappen, Schieferpappen, Hart- pappen	3 882	711	4 541	739
	Ungarn	—	—	409	40		Deutschland	2 254	349	2 642	376
277	Asphaltbitumen, -kitt, -mastix, Harz (Holz-) cement	42 799	1 408	75 800	1 978		Tschechoslowakei	919	154	1 215	182
279	Terpentin, Terpentinöl, Kunstterpentin	4 432	802	5 192	687		Großbritannien	198	60	194	48
	Deutschland	325	48	513	60	507	Ver. St. v. Amerika	176	68	317	90
	Polen	228	30	158	25		Photographische Papiere	1 513	1 210	2 107	1 758
	Schweiz	58	11	261	32		Deutschland	1 020	800	1 332	1 125
	Tschechoslowakei	96	13	404	36		Belgien	177	183	249	245
	Deutsche Freihäfen	94	13	192	26		Frankreich	151	93	283	208
	Frankreich	3 161	617	2 901	392	508	Großbritannien	26	27	154	110
	Schweden	217	28	152	18		Andere chemische Pa- piere	358	253	462	323
	Spanien	—	—	150	17		Deutschland	308	217	405	263
	Ver. St. v. Amerika	25	5	391	60		Großbritannien	17	21	26	35
280	Pechöl (Harzöl), rohes					594	Ver. St. v. Amerika	5	5	11	11
	Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl	224	19	297	19		Holzkohle und Holz- kohlenbrikette	128 024	907	140 287	1 046
281	Campher	82	84	91	84		Deutschland	5 384	120	5 425	143
	Deutschland	55	54	72	64		Polen	6 420	46	5 296	38
	Deutsche Freihäfen	15	16	7	8		Rumänien	920	6	1 470	9
	Japan	8	9	10	11		Jugoslawien	855	8	2 760	22
282	Kopalharz, Damarharz, Schellack	3 260	1 213	3 658	1 127		Tschechoslowakei	114 235	725	125 109	830
	Deutschland	393	185	851	271	644	Zellhorn (Zelluloid), Zellon	1 539	1 238	1 902	1 457
	Deutsche Freihäfen	554	241	450	209		Deutschland	1 464	1 167	1 619	1 235
	Großbritannien	894	334	312	91		Schweiz	8	5	224	168
	Britisch-Indien	588	240	590	260	645	Kunsthorn, Kunstharze	1 934	956	3 148	1 566
	Niederl.-Indien	58	11	564	113		Deutschland	1 211	656	2 022	1 088
	Straits Settlements	—	—	101	10		Schweiz	7	5	78	29
	Belg.-Afrika	137	11	400	62		Tschechoslowakei	250	85	465	176
283	Gummi arabicum	1 427	269	2 388	409		Belgien	—	—	92	34
284	Andere Gummien, Harze, Gummenharze, natür- liche Balsame und Pflanzensäfte	1 766	361	2 096	457	646a	Großbritannien	236	91	248	111
	Deutschland	487	110	739	133		Niederlande	54	25	103	38
	Schweiz	—	—	61	18		Deutschland	184	883	212	1 047
	Tschechoslowakei	59	17	38	10		Belgien			171	828
	Deutsche Freihäfen	226	44	348	82	646b	Frankreich	373	6 683	23	115
	Großbritannien	217	33	87	16		Deutschland			17	90
	Triest, Freihafen	297	68	116	28		Kinofilme, belichtet			396	6 946
	Britisch-Indien	242	33	226	47		Deutschland			192	3 193
	Niederl.-Indien	—	—	57	5		Ungarn			12	192
	Aegypten	14	3	74	10		Frankreich			26	448
	Ver. St. v. Amerika	2	1	89	20	646	Großbritannien			11	199
286	Benzin	623 852	24352	638 812	20 499		Ver. St. v. Amerika	557	7 566	128	2 341
294	Paraffin, unrein	618	18	940	14		Kinofilme	408	5 274		
295	Paraffin, gereinigt	29 737	2 663	28 639	2 138		Deutschland	28	202		
298	Vaselin, gereinigt	1 287	129	1 118	130		Belgien	43	760		
332	Glühstrümpfe	7	11	3	5		Frankreich	17	231		
	Deutschland	6	10	3	5	647	Großbritannien	30	531		
							Ver. St. v. Amerika	251	636	494	1 255
							Deutschland	167	423	293	754
							Belgien	7	18	62	166
							Frankreich	6	17	17	45
							Großbritannien	63	161	65	151
							Ver. St. v. Amerika	—	—	37	93

*) Soweit nicht anders angegeben.

1) 1926 nicht vergleichbar.

Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
633	Trockenplatten, lichtempfindlich	2 227	973	2 860	1 175		Schweiz	1 491	128	3 038	301
	Deutschland	1 606	726	1 706	814		Tschechoslowakei	893	54	1 146	73
	Belgien	120	47	205	72		Frankreich	3 365	400	4 252	758
	Frankreich	209	84	304	94		Großbritannien	10 183	787	8 650	1 252
	Großbritannien	191	74	531	149		Norwegen	11 992	1 199	8 205	418
731	Schmirgel	3 313	244	4 639	269		Schweden	1 577	182	2 648	254
733	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	2 312	869	2 552	1 034	933	Quecksilber	167	227	158	321
734	Putz-, Schleif- u. Poliermittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf	178	26	301	40	934	Antimon (Spießglanzkönig)	1 650	334	1 675	299
735	Schleifpapier	1 334	221	1 573	221	1023	Beleuchtungskohlen	75	48	106	60
736	Schleiftuch, Schleifbänder und dergl. Schleifmittel	2 010	588	2 008	590		Deutschland	55	34	82	46
758	Ferrosilicium	5 532	420	6 077	335		Frankreich	18	12	17	12
	Deutschland	655	12	1 154	28	1024	Elektroden und Kohlen für elektrische Elemente	14 419	1 322	9 298	1 086
	Jugoslawien	3 061	265	3 937	280		Deutschland	11 837	983	6 018	715
	Tschechoslowakei	—	—	150	3		Jugoslawien	888	46	2 415	137
	Frankreich	310	23	413	11		Ver. St. v. Amerika	782	237	783	215
	Schweden	443	50	302	6	1025	Andere elektrische Kohlen	116	268	552	461
759	Andere Ferrolegierungen	46 981	4 980	45 391	5 962		Deutschland	66	183	273	264
	Deutschland	16 622	2 111	15 287	2 655		Frankreich	32	40	245	116
	Polen	150	7	1 550	70		Großbritannien	12	36	17	63

*) Soweit nicht anders angegeben.

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1131	Schwefel, auch gemahlen	1 097	47	992	51	1141	Salzsäure	7 264	125	7 956	143
	Deutschland	1	0	12	6		Deutschland	92	1	21	0
	Polen	—	—	54	2		Rumänien	—	—	2 240	44
	Rumänien	—	—	90	4		Jugoslawien	—	—	2 636	49
	Tschechoslowakei	—	—	298	12		Ungarn	—	—	1 920	30
	Ungarn	—	—	527	27		Bulgarien	—	—	1 006	19
1132	Schwefelblüte	60	2	56	1	1142	Flußsäure	5	1	15	4
	Ungarn	—	—	50	1		Ungarn	—	—	14	4
1133	Phosphor	89	19	2	0	1143	Essigsäure	3 853	424	8 730	899
	Schweiz	—	—	1	0		Italien	—	—	1 517	185
	Ungarn	—	—	1	0		Niederlande	—	—	7 083	694
1134	Alkalimetalle und n. a. g. chemische Grundstoffe	—	—	—	—	1144	Weinsäure	3 321	1 247	3 076	1 392
1135	Phosphorsäure, flüssig	—	—	—	—		Polen	—	—	954	436
1136	Borsäure	153	22	114	17		Rumänien	—	—	791	362
	Jugoslawien	—	—	12	3		Jugoslawien	—	—	144	60
	Ungarn	—	—	96	13		Tschechoslowakei	—	—	610	273
1137	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure	10	4	1	2		Ungarn	—	—	309	135
	Deutschland	7	3	1	0		Bulgarien	—	—	196	93
	Italien	—	—	0	1	1145	Citronensäure	16	9	14	5
	Jugoslawien	—	—	0	1		Polen	—	—	10	4
1138	Schwefelsäure, nicht rauchende	4 929	119	21 555	491		Bulgarien	—	—	2	1
	Deutschland	—	—	819	12	1146	Ameisensäure	29	2	—	—
	Polen	—	—	182	3		Oxalsäure	5	0	3	0
	Rumänien	—	—	6 249	139		Polen	—	—	2	0
	Jugoslawien	—	—	1 220	27		Bulgarien	—	—	1	0
	Tschechoslowakei	—	—	214	4	1147	Milchsäure	—	—	—	—
	Ungarn	—	—	7 575	191		Rumänien	—	—	22	1
	Bulgarien	—	—	5 267	114		Jugoslawien	—	—	10	1
1139	Schwefelsäure, rauchende (Oleum)	14	1	21	0		Ungarn	—	—	7	0
	Rumänien	—	—	7	0	1148	Chlorsulfonsäure	52	2	—	—
	Jugoslawien	—	—	14	0		Salicylsäure	676	216	1 600	514
1140	Salpetersäure	16 442	533	3 161	133		Deutschland	527	169	1 201	380
	Rumänien	—	—	489	25		Japan	—	—	300	107
	Jugoslawien	—	—	782	34	1151	Kaliohrosalze	1 019	4	403	7
	Ungarn	—	—	1 690	66		Deutschland	5	0	69	1
							Polen	—	—	24	0
							Ungarn	—	—	305	6
						1152	Kaliumchlorid	60	1	12	0
							Polen	—	—	1	0
							Rumänien	—	—	6	0
							Jugoslawien	—	—	5	0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1153	Natriumnitrat	135	7	93	3	1171	Natriumthiosulfat	275	12	1 141	38
	Rumänien			79	3		Rumänien			409	14
	Jugoslawien			4	0		Jugoslawien			277	8
	Ungarn			9	0		Ungarn			392	14
1154	Ammoniakwasser, ange- reichert	1 207	25	1 677	33		Bulgarien			62	2
	Jugoslawien			1 677	33	1172	Borax, raffiniert	4 862	382	2 870	203
1155	Borax, roh	20	2	788	47		Jugoslawien			431	33
	Tschechoslowakei			50	3		Ungarn			2 413	167
	Ungarn			703	42	1173	Kaliumnitrat (Kalisalpeter)	1 243	108	1 512	124
1156	Schlempekohle	1 380	41	1 524	32		Deutschland	1	0	101	8
	Tschechoslowakei			1 524	32		Rumänien			217	16
1157	Weinstein, roh	297	41	179	18		Jugoslawien			525	42
	Deutschland	297	41	72	7		Tschechoslowakei			350	28
	Jugoslawien			105	11		Ungarn			312	30
1158	Kaliumhydroxyd, fest oder in Lösung	24	3	27	4	1174	Natriumnitrit	2 823	183	937	46
	Rumänien			9	1		Deutschland	2 143	138	302	8
	Ungarn			14	2		Italien			628	38
1159	Natriumhydroxyd, fest oder in Lösung	194	8	29	2	1175	Ammonsulfat	12 057	495	13 565	508
	Jugoslawien			15	1		Italien			11 214	422
	Ungarn			9	1		Jugoslawien			648	24
1160	Natriumcarbonat, roh oder kristallisiert	125	3	260	6		Ungarn			1 701	62
	Jugoslawien			46	2	1176	Leunasalpeter	5	0	300	15
	Ungarn			205	4		Ungarn			300	15
1161	Soda, calciniert	98 079	2 643	72 792	2 017	1177	Ammonnitrat (Ammon- salpeter)	54	5	—	—
	Tschechoslowakei			55 441	1 535		salpeter)	5	1	86	42
	Ungarn			17 328	482	1178	Ammonphosphat			82	41
1162	Natriumsulfat	4 754	65	5 382	76		Jugoslawien				
	Rumänien			2 338	34	1179	Kalium- und Natrium- permanganat und man- ganat	4	0	10	1
	Ungarn			1 670	19		Ungarn			9	1
	Bulgarien			1 312	21	1180	Kalium- und Natrium- chlorat und perchlorat	1 060	90	2 026	147
1163	Kaliumsulfat	111	4	3	0		Deutschland	—	—	32	3
	Jugoslawien			3	0		Schweiz			173	10
1164	Kaliumcarbonat	174	15	233	19		Jugoslawien			1 149	82
	Rumänien			132	10		Ungarn			664	52
	Jugoslawien			63	7	1181	Weinstein, raffiniert	99	26	24	6
	Ungarn			32	2		Tschechoslowakei			10	3
1165	Ammonchlorid	94	8	59	4		Ungarn			11	3
	Rumänien			9	0	1182	Kalium- und Natrium- chromat u. bichromat	27	4	43	5
	Jugoslawien			21	3		Jugoslawien			5	1
	Tschechoslowakei			20	1		Ungarn			37	4
	Bulgarien			7	0	1183	Natriumformiat	—	—	1	0
1166	Salmiakgeist	1 398	87	1 883	96		Jugoslawien			1	0
	Rumänien			711	36	1184	Kalium- und Natrium- acetat	6	0	—	—
	Jugoslawien			783	41	1185	Ammonacetat	—	—	4	0
	Ungarn			179	10		Ungarn			4	0
	Bulgarien			202	9	1186	Wasserglas, fest	776	15	2 803	53
1167	Kalium- und Natrium- bisulfat	96	4	1 369	19		Rumänien			150	3
	Rumänien			1 207	16		Jugoslawien			523	11
	Jugoslawien			129	3		Ungarn			2 126	39
1168	Kalium- und Natrium- bicarbonat	11 593	495	11 277	475	1187	Wasserglas, flüssig	3 668	77	8 311	135
	Rumänien			342	15		Italien			203	4
	Jugoslawien			1 694	73		Rumänien			131	3
	Tschechoslowakei			5 036	222		Jugoslawien			2 906	48
	Ungarn			4 125	161		Tschechoslowakei			221	5
1169	Ammoncarbonat (koh- len-saures Ammonium)	1 137	102	1 346	108	1188	Bisulfitlauge	2	0	4 806	75
	Polen			98	7		Bulgarien			5	0
	Rumänien			232	18	1189	Kalium- und Natrium- ferro- und ferricyanid	916	279	664	176
	Jugoslawien			174	16		Deutschland	85	34	8	3
	Tschechoslowakei			334	30		Rumänien			51	12
	Ungarn			487	37		Schweiz			6	2
1170	Natriumsulfit, Natrium- bisulfit	858	43	1 524	61		Jugoslawien			82	19
	Rumänien			407	18		Tschechoslowakei			26	8
	Jugoslawien			371	15		Ungarn			306	58
	Ungarn			686	26		Deutsche Freihäfen			3	1
							Türkei			15	6
							Britisch-Indien			5	2
							Japan			105	44
							Ver. St. v. Amerika			54	21

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (3440)

RUNDSCHAU

AMTLICHE
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Neuregelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutzmitteln.**

Das Lippische Landespräsidium hat eine „Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1928 über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln“ erlassen, die sich inhaltlich mit der auf S. 508 der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen Verordnung der Anhaltischen Regierung deckt. (3543)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR**Inland.****Unterzeichnung des deutsch-litauischen Handelsvertrages.**

Am 30. Oktober wurden im Auswärtigen Amt zu Berlin ein deutsch-litauischer Handels- und Schifffahrtsvertrag, ein Konsularvertrag und ein Vertrag über den Rechtsverkehr unterzeichnet. (3588)

Ausland.

Großbritannien. Der zollpflichtige Wert*). Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Werterklärung in den Zolldeklarationen für die einem Wert zoll unterliegenden Waren ergeben, hat die Zollverwaltung kürzlich diesbezügliche Erklärungen abgegeben. Es wird speziell auf das unter Ziff. 2 und 3 beschriebene Verfahren aufmerksam gemacht, das vom 1. September 1928 an beobachtet werden soll:

1. Frage der Annehmbarkeit des Fakturapreises. Es besteht keine Verpflichtung der Zollverwaltung, den Fakturapreis als maßgebenden Wert (statutory value) für die Zollerhebung anzunehmen. Wenn aber ein wirklicher Verkauf von Waren im offenen Markt und im gewöhnlichen Geschäftsgang stattfindet, kann der Importeur den Wert auf Basis des in der Faktur ausgesetzten Preises, zu dem ein endgültiger Abschluß erfolgt, unter Hinzurechnung von Fracht, Versicherung und anderen Kosten deklarieren, und der auf diese Weise deklarierte Wert soll normalerweise als Grundlage für die Zollerhebung angenommen werden. Wenn aber die Faktur nicht einen Verkauf von Waren unter den oben angegebenen Umständen repräsentiert, kann der Fakturapreis als Grundlage für die Wertabschätzung nur angenommen werden, wenn die Zollverwaltung überzeugt ist, daß er den Preis darstellt, der bei einem offenen Verkauf der Waren durch eine in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehende Firma bezahlt würde.

2. Bescheinigung der Fakturen. Damit die Fakturen als Grundlage für die Zollerhebung angenommen werden können und jede Notwendigkeit, die Waren während der über diesen Punkt angestellten Erhebungen zurückzuhalten, vermieden wird, werden die Importeure aufgefordert, auf vorschriftsmäßigen Formularen ausgeschriebene Bescheinigungen über die Zusammensetzung des Fakturenwertes beizubringen.

3. Exportverkehr. Wenn es sich um Importe durch Expressdienste handelt, dürfte es nach Ansicht der Zollverwaltung nicht immer möglich sein, die Bescheinigung in dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Waren zur Einfuhr deklariert werden. In solchen Fällen sollen in der Regel Fakturen, die nicht von der Bescheinigung begleitet sind, angenommen werden unter der Voraussetzung, daß der die Zolldeklaration einreichende Agent die Verpflichtung übernimmt, eine bescheinigte Faktur innerhalb 14 Tagen vom Datum der Zolldeklaration an gerechnet, vorzulegen. Generelle Verpflichtungen dieser Art können von Agenten übernommen werden.

Wenn dieser Weg eingeschlagen wird, muß eine besondere Kopie der Faktur mit der Zolldeklaration vorgelegt werden. Diese Faktur wird von dem die Zolldeklaration entgegennehmenden Beamten abgestempelt und dem Agenten zwecks Einholung der Bescheinigung des Importeurs wieder zugestellt. Nach Empfang ist die Bescheinigung mit der Faktur dem Zollamt, welches die Deklaration für die Einfuhr angenommen hat, zuzustellen. („Schweiz. Handelsamtsblatt.“) (3579)

Belgien. Handelsvertrag mit der Türkei. Am 12. Nov. 1928 tritt der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Türkei in Kraft. Der Vertrag enthält die gegenseitige Meistbegünstigung. Die den vom Osmanischen Kaiserreich im Jahre 1923 losgelösten Staaten gewährten Vergünstigungen können jedoch nicht als Grundlage für die Meistbegünstigung genommen

werden. Für eine Reihe von Produkten werden Zollsätze aufgestellt. Hier sind nur zu erwähnen leere Jagdpatronen der Pos. 454 des türkischen Tarifs (Grundzoll 390 Goldpiaster je 100 kg, Koeff. 5).

Die Vereinbarung über diese Höchstsätze kann von jeder Partei mit dreimonatiger Frist für beliebig viele Positionen gekündigt werden, worauf die der Meistbegünstigung entsprechenden Zollsätze in Kraft treten; in diesem Falle ist auch die andere Partei berechtigt, in demselben Verhältnis die Zölle für eine gleiche Anzahl von Positionen zu erhöhen. Für die in den Listen dieser Produkte festgesetzten Umrechnungskoeffizienten gelten folgende Bestimmungen: sie sind berechnet für den Stand 175 belgische frs. bzw. 745 Piaster = 1 £ und werden den Kursänderungen angepaßt, wenn die Abweichung von diesen Grundlagen im Vormonat mindestens 30% betragen hat. Die so geänderten Koeffizienten bleiben während des folgenden Trimesters in Kraft und werden am Ende dieses Zeitraumes nötigenfalls dem mittleren Kurs des letzten Monats angepaßt. Für den Fall der Besserung des türkischen Pfundes darf der Koeffizient 5 jedoch nur dann herabgesetzt werden, wenn das Pfund Sterling weniger als 5 türkische Papierpfunde wert ist.

Jede der beiden Parteien kann die Beibringung von Ursprungszeugnissen verlangen.

Die Türkei darf ebenso wie von ihren eigenen auch von belgischen und luxemburgischen Staatsangehörigen für bestimmte Produkte Verbrauchsabgaben erheben, so z. B. für Petroleum 6 Piaster je kg
Zündhölzchen . . . ½ Piaster für die Schachtel mit 60 Stück
Wachszündhölzchen 1 Piaster für die Schachtel mit 60 Stück
Glucose
Alkoholfreie Getränke, je nach Zuckergehalt
Sprudel und Limonaden (15 Piaster je kg Zucker)
Alle anderen gezuckerten Produkte

Der Vertrag dauert zwei Jahre und bleibt auch weiterhin in Kraft, wenn er nicht — mit sechsmonatiger Frist — gekündigt wird. (3582)

Norwegen. Zolltarifentscheidung. („Meddelelser til tollvesenet“ Nr. 18.)

„Antifin“, ein Präparat für lithographische Zwecke, bestehend aus ¾ fettem Öl und ¼ Acetonöl vom Siedepunkt 120–130°; abzufertigen nach „Öle 1 b“. (3455)

Ungarn. Eintarifierungen. Laut Verordnung des Finanzministeriums Nr. 126 357 vom 1. Oktober 1928 (veröffentlicht im „Budapesti Közlöny“ vom 4. Oktober) werden folgende Zolländerungen verfügt:

Celluloselacke werden nach Pos. 363 je dz mit 60 Goldkr. verzollt, wenn sie weniger als 20% zusammengesetzter Aether oder Amylalkohol enthalten; Celluloselacke mit mehr als 20% zusammengesetztem Aether, fallen unter Pos. 430 und werden je dz mit 300 Goldkr. verzollt. Ueberschreitet der Amylalkoholgehalt 20%, oder beträgt der Gesamtgehalt an zusammengesetztem Aether und Amylalkohol zusammen 20%, so werden die Celluloselacke nach Pos. 425 je dz mit 160 Goldkr. verzollt.

Der Zoll für Zaponlack beträgt nach Pos. 430 je dz 300 Goldkr.

Doppelkohlensaures Natron, technisch rein, ist zollfrei. Ohne innere Verpackung in Tonnen oder Kisten transportiertes doppelkohlensaures Natron gilt nicht als chemisch reines Produkt. (3173)

Litauen. Handelsabkommen mit Ungarn. Zwischen Ungarn und Litauen ist am 23. Oktober in Kowno durch Notenwechsel ein provisorisches Handelsabkommen abgeschlossen worden, durch das den aus den beiden Ländern stammenden Waren bis zum Abschluß des endgültigen Handelsvertrages das Meistbegünstigungsverfahren gesichert wird. („I. u. H.“) (3538)

Freigabe der Einfuhr von Selterssalz und Selterspastillen. Nach Mitteilung des Gesundheitsdepartements des litauischen Innenministeriums steht der Einfuhr von Selterssalz und Selterspastillen gemäß den im „Vyriausybės „Žinios“ Nr. 281 veröffentlichten Bestimmungen über die Einfuhr von Arzneien nichts mehr im Wege. („I. u. H.“) (3549)

Estland. Verordnung über die Herstellung alkoholhaltiger Produkte. Im „Riigi Teataja“ Nr. 79 wird eine Verordnung über die Erlangung von Konzessionen zur Inbetriebnahme von Lack-, Parfümerie-, kosmetischen und phar-

*) Vgl. auch „Chem. Ind.“, S. 988, 1002, 1095.

mazeutischen Fabriken bekanntgegeben, welche zur Herstellung der Erzeugnisse Alkohol benötigen.

Die Verordnung enthält u. a. die Bestimmung, daß Spirituslack und Politur mindestens 10% Schellack oder Sandarac enthalten müssen. Weiterhin ist vorgesehen, daß Lacke und Polituren, die aus dem Auslande eingeführt werden, ohne daß ihre ordnungsmäßige Vergällung durch ein Begleitschreiben sichergestellt ist, im Zollamt durch die Steuerbeamten vergällt werden können.

Bezüglich der Zusammensetzung von Parfümerien bestimmt die Verordnung, daß Kölnisches Wasser und andere Toilettewässer mindestens 60% Alkohol nach Tralles enthalten müssen. Toilettewässer, welche auf Grund der Vorschriften des Wohlfahrtsministeriums hergestellt und offensichtlich zu Trinkzwecken nicht geeignet sind, können auch mit einem geringeren Alkoholgehalt hergestellt werden. Kölnisches Wasser muß mindestens 2% ätherische Öle enthalten; für Parfümerien beträgt dieser Prozentsatz ebenfalls 2, für Toilettewässer mindestens 1. In gewissen Fällen können Toilettewässer auch weniger als 1% ätherische Öle enthalten.

Alkoholhaltige Parfümerien und Kosmetika, sowie pharmazeutische Präparate dürfen nur in Gefäßen abgegeben werden, die mit den Siegeln, Plomben, Etiketten oder anderen Zeichen der betreffenden Herstellerstätte versehen sind. Aus den Aufschriften der Etiketten muß außer der Bezeichnung der Firma oder dem Namen des Herstellers die Benennung des Produktes ersichtlich sein.

Alkoholhaltige Flüssigkeiten werden dann nicht als Getränke angesehen, wenn ihr Geruch oder Geschmack sie von solchen Verwendungszwecken einwandfrei ausschließt oder wenn sie ausreichende Mengen von Fremdstoffen enthalten und daher ungenießbar sind. Lassen diese Kennzeichen keine einwandfreie Entscheidung der Frage zu, ob das Produkt als Getränk oder als alkoholhaltiges Parfüm, Kosmetikum bzw. pharmazeutisches Präparat anzusehen ist, so entscheidet der Finanzminister diese Frage auf Grund des Prüfungsergebnisses der staatlichen Prüfstation. (3554)

Stempelsteuer auf Fakturen über ausländische Waren. Auf S. 918 der „Chem. Ind.“ hatten wir nach der „I. u. H.“ gemeldet, daß für jede Faktura über ausländische Waren in Estland eine Stempelsteuer von 2% gefordert würde.

Wie wir vom estländischen Generalkonsulat in Berlin erfahren, schreibt der § 14 des am 1. Juli 1928 in Kraft getretenen Stempelsteuergesetzes vor, daß Fakturen über ausländische Waren mit einer Steuer von 0,2% (nicht 2%) vom Fakturbetrage belegt werden. (3537)

Ursprungszeugnisse. In Ergänzung unserer Nachricht auf S. 1069 entnehmen wir dem „Riigi Teataja“ vom 23. 10., daß die Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich ist, wenn der Ursprung der Waren seine Bestätigung findet durch an den Waren befindliche Fabrikmarken oder ihren speziellen Charakter. In solchen Fällen muß die Verzollung der Waren nach dem Minimaltarif mit Genehmigung des Zollausschusses erfolgen. (3580)

Finnland. Eintarifierungen. (Anweisungen der Zolldirektion vom 18. September 1928.)

Position	
zu 167 u. 168	Kunstfasern sind künstliche Spinnstoffe, die zum Spinnen von Garn oder als Stopfmateriale Verwendung finden,
zu 232 u. 233	Unter Kunstseide versteht man schwach zu Garn verzwirnte Kunstfasern,
zu 828	Unter medizinischen Seifen versteht man nur die im Finnländischen Arzneibuch genannte „Sapo medicatus“, für die in Handelsverträgen keine Zollermäßigung eingeräumt ist. — Bei der Einfuhr von Seifen in doppelten Schachteln ist das Gewicht beider Schachteln in das Warengewicht mit einzuberechnen.
	Es ist abzufertigen nach Position:
789	„Glasurfarbe“, gefärbte oder ungefärbte pulverförmige Glasmassen,
816	„Schaumdämpfungsfett“, ein vegetabilisches Öl zur Verhinderung der Schaumbildung beim Kochen,
837 u. 838	Linoleumteere, sofern sie die in diesen Positionen angegebene Zusammensetzung haben,
851	„Helioctin“, ein Mittel zum Färben von Margarine, bestehend aus einem gefärbten Fett,
885	„Handraketen“, Feuerwerksmaterial für Weihnachtsbäume. (3559)

Rumänien. Weitere Hinausschiebung der Einführung des neuen Zolltarifs. Wie „Argus“ aus zuverlässiger Quelle erfährt, hat der Finanzminister endgültig darauf verzichtet, den neuen Zolltarifentwurf noch in dieser Parlamentstagung den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Der Minister geht bei seinem Entschluß von der Erwägung aus, daß zunächst die Fragen der Anleihe und der Stabilisierung gelöst werden müssen. Erst wenn das genaue Ergebnis der Stabilisierung vorliegt, kann der neue Zolltarif beschlossen werden. Er muß in vollkommener Übereinstimmung mit der stabilisierten Geldeinheit stehen. Bis dahin bleibt der bisherige Zolltarif in Geltung.

Die Handelsverträge mit den Rumänien befreundeten Staaten, die in diesem Zeitraum ablaufen würden, sollen aller Voraussicht nach auf Grund der Meistbegünstigung verlängert werden. (3534)

Jugoslawien. Verzollung von Eisenfässern. Einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm.“ zufolge hat der jugoslawische Finanzminister kürzlich verfügt, daß die Behälter aus schwarzen Eisenplatten, auch wenn sie mit einer Rostschutzfarbe angestrichen sind, die Calciumcarbid, Aetznatron, Asphalt, Gerbstoffe, Druckfarben, Arsenik, Natriumsulfat, Soda, Pottasche, Teer und andere organische Farbstoffe, Karbol und Kreosotöl, sowie die in den Positionen 104 und 107 genannten Erzeugnisse, wenn sie für technische Zwecke eingeführt werden, enthalten, bei der Verzollung als Eisenfässer angesehen werden.

Die die vorstehend aufgeführten Erzeugnisse enthaltenden Eisenfässer werden als Emballagen angesehen; enthalten sie Waren, für die ein Taraabzug gewährt wird, so wird letzterer mit 6% in Anrechnung gebracht. (3583)

Spanien. Einspruch gegen die geplante Erhöhung der Düngemittelzölle. Die Planwirtschaft in der spanischen chemischen Düngemittelindustrie, die durch eine Erhöhung des Zolles auf schwefelsaures Ammoniak finanziert werden soll, hat nunmehr zu einem begründeten Einspruch der Ausfuhrorganisation der spanischen Landwirtschaft bei der spanischen Regierung geführt, in der der Antrag gestellt wird, jegliche Erhöhung der Düngemittelzölle zu vermeiden. („I. u. H.“) (3550)

Ver. St. von Nordamerika. Die Tariff Commission für Abänderung der „flexible provisions“. Einer Meldung des „U. S. Daily“ zufolge ist von der United States Tariff Commission erklärt worden, daß sie dem Kongreß bei dessen Zusammentritt im Dezember einige Abänderungen der Sektion 315 des Tarifgesetzes von 1922, die die Bestimmungen über die sogenannten „flexible provisions“ enthält, vorschlagen wird. In der gegenwärtigen Fassung sei die Sektion 315 praktisch unanwendbar. Die Erfahrungen, die die Tariff Commission bei ihren bisherigen Produktionskostenuntersuchungen gesammelt habe, habe ergeben, daß die Bestimmungen dieser Sektion genauer ausgeführt werden müßten, um der Commission eine geeignete Basis für ihre Produktionskostenuntersuchungen zu geben. Besonders hinsichtlich der Heranziehung der Fakturenpreise und der Transportkosten bei der Berechnung der Produktionskosten sei eine Klärung erforderlich. (3561)

Vorgeschlagene Toleranzen für medizinische Tabletten. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat die American Drug Manufacturers' Association im Verein mit der American Pharmaceutical Manufacturers' Association dem Department of Agriculture einen fünften Bericht eingereicht, in dem die Toleranzen für verschiedene medizinische Tabletten vorgeschlagen werden, die nach dem gegenwärtigen Fabrikationsverfahren als zulässig angesehen werden könnten. Für die Tabletten aus folgenden Arzneimitteln werden die beigefügten Toleranzen vorgeschlagen:

	%
Arsentrioxyd	7,5
Dimethylphenyldimethylaminopyrazolon	7,5
Diäthylbarbitursäure:	
Tabletten über 1 grain	7,5
„ von 1 grain oder darunter	9
Mercurojodid	9

(3560)

Canada. Dumpingzölle auf britische Kunstseide. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, bezieht sich die von uns auf S. 1155 der „Chem. Ind.“ gebrachte Mitteilung unter diesem Titel nur auf Gewebe und Fabrikate, die vollständig oder teilweise aus Kunstseidegarn hergestellt worden sind. (3570)

Salvador. Konsulargebühren für Düngemittel. Einer Meldung des „Board of Trade Journal“ zufolge ist zwecks Förderung der Landwirtschaft bestimmt worden, daß die nach Salvador eingeführten natürlichen oder künstlichen, einfachen oder zusammengesetzten Düngemittel von der Zahlung der Konsulargebühren befreit werden. (3571)

Costa Rica. Konsulargebühren. Das „Board of Trade Journal“ gibt bekannt, daß es sich bei der Neuregelung der Konsulargebühren vom 1. Januar 1929 ab zunächst nur um einen Gesetzentwurf handelt. Unsere Meldung über diesen Gegenstand (vgl. „Chem. Ind.“ S. 1071) ist infolgedessen in diesem Sinne zu berichtigen. (3572)

Guadeloupe. Zollbefreiungen. Nach dem „Journ. Off.“ v. 24. 10. 1928 hat der Generalrat (Conseil général) von Guadeloupe folgende Zolltarifänderungen beschlossen, die jedoch noch ministerieller Genehmigung bedürfen:

Pos. 0367. Chinin und seine Salze frei
Pos. 316. Zusammengesetzte, nicht benannte Heilmittel, in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt oder nicht, jedoch deutlich und in französischer Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses selbst, wie auf seiner äußeren Umhüllung den handelsüblichen Namen und die Dosierung der wirksamen Substanzen, mit Ausschluß chemischer Benennungen und Formeln, sowie den Namen und die Adresse des Herstellers tragend:

Novarsenobenzol und seine Homologen . . frei
Chinin in Aufmachung als Arzneimittel . . frei (3581)

Peru. Verzollung von Waren zum gewerblichen Gebrauch. Laut Verfügung vom 14. August 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 31. August 1928 können die in nachstehender Liste 1 aufgeführten Produkte, die außer ihrer gewerblichen Anwendung auch anderen Zwecken dienen, trotzdem bei der Einfuhr durch die Grossisten nach Regel 46 des Tarifs verzollt werden, d. h. mit 10% des im Zollamt geltenden Wertes bei Mengen über 500 kg. Voraussetzung ist jedoch, daß die betreffenden Produkte zur Versorgung heimischer Industrieunternehmungen dienen, d. h. solcher, die einen bekannten Wohnsitz haben und Industriesteuer bezahlen; die Einhaltung dieser Bestimmung wird von der Generalsuperintendentur der Zölle kontrolliert.

Die in Liste 2 aufgeführten Waren, die nur zum gewerblichen Gebrauch bestimmt sind, unterliegen dieser Kontrolle nicht und können sowohl von den Gewerbetreibenden wie von den Grossisten zum obigen ermäßigten Satz eingeführt werden.

Liste 1.

Birkenöl,	Magnesit,
Mirbanöl,	Bleioxyd,
Kreosotöl,	Aetzkali,
Essigsäure,	Aetznatron,
Milchsäure,	Kupfer-, Eisen-, Natrium-,
Oxalsäure,	Aluminium-, Magnesium-
Kresylsäure,	sulfat,
Citronensäure,	Unreines Zinksulfat,
Weinsäure,	Natriumsulfid, -sulfid und
Ameisensäure,	-silikat,
Schwefelsäure,	Talcum,
Rohe Salzsäure,	Brechweinstein,
Chromkalialaun,	Kaliumxanthat,
Flüssiges Ammoniak,	Natriumacetat,
Aurigpigment,	Aceton,
Schwefel, in Stangen oder	Anilin,
pulverförmig,	Thiocarbanilid,
Kalium- und Natriumbicar-	Indigo, natürlicher und syn-
bonat,	thetischer,
Kaliumbichromat,	Tier- und Pflanzenkohle zum
Natriumbisulfid,	Klären,
Bariumperoxyd,	Ceresin,
Carbonate von Kalium, Na-	Dextrin, auch mit Stärke ge-
trium, Calcium, Magnesium	mischt,
und Ammonium,	Formol,
Magnesiumchlorat,	Glucose,
Chlorkalk,	Sulfid- und Sulfatcellulose,
Magnesium-, Calcium-, Kalium-	Tragantgummen,
chlorid,	Natürliche und synthetische
Chlorzink,	elastische Gummen,
Weinstein,	Naphthalin,
Saure Phosphate,	Paraffin,
Natriumhydrosulfid,	Stearinöl,
Natriumthiosulfat,	Schwefelfarben,
Kobaltlinoleat,	

Lederfärbemittel,
Kristallisierbares Benzin,

Celluloid in Tafeln.
Gummi arabicum.

Liste 2.

Türkischrotöl,
Butanolacetat,
Stearin-, Palmitin-, Oleinsäure,
Kieselerden,
Tonerde,
Natrium- und Kaliumcyanid,
Cohesan,
Kastanien-, Sumach- u. Gelb-
holzextrakt,
Hämatein,

Marcolein,
Mineralit,
Chrombeize für Leder,
Ordoval,
Oropon,
Orthotoluidin,
Permeol,
Purin,
Olein,
Tannolin, Fullererde. (3474)

Brasilien. Zolltarifentscheidungen. Obgleich der Begriff „pharmazeutische Spezialitäten“ im Sinne der brasilianischen Zollgesetzgebung seit Jahrzehnten feststeht, wonach diese Erzeugnisse der Verbrauchssteuer unterliegen, wird das Finanzministerium doch immer wieder veranlaßt, Zweifel darüber aufzuklären. Eine Firma, die sich mit der Herstellung von „pure mercolized wax“ befaßt, war unsicher, ob dieses Erzeugnis eine „pharmazeutische Spezialität“ sei und daher als solche der Verbrauchssteuer unterliege. Die bejahende Entscheidung stützt sich auf einen Erlaß vom 24. April 1899, der durch spätere Bestimmungen aus den Jahren 1925 bis 1927 nicht geändert, sondern nur erläutert wurde und der den Begriff der pharmazeutischen Spezialität folgendermaßen bestimmt:

„Unter pharmazeutischer Spezialität versteht man jedes einfache oder zusammengesetzte Heilmittel, gleichviel, ob es den Namen des Herstellers trägt oder nicht, ob es im In- oder Auslande angefertigt wird, das nach ärztlich festgesetzten Dosierungen zubereitet ist und gemäß den Aufschriften geeignet ist, durch innere oder äußere Anwendung ein gewisses Leiden, Gruppen von Krankheiten oder verschiedene krankhafte Zustände zu heilen.“

An dieser grundsätzlichen Begriffsbestimmung werde auch nichts geändert, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle des „pure mercolized wax“, um ein Toilettemittel zu gewöhnlichem Gebrauche handle; dieses könne auch zu Heilzwecken benutzt werden, weil es, wie verschiedene ähnliche Präparate, unter seinen Bestandteilen chemische Heilstoffe enthalte, die unter Umständen auch als Toilettemittel (Parfümerien) verwendbar seien.

Ein Gesuch, Pockenimpfstoff zollfrei einzuführen, wurde abgelehnt. Abgesehen davon, daß das Erzeugnis in großen Mengen im Lande selbst hergestellt werde und diese Fabrikation zu schützen sei, gebe es auch keine gesetzliche Bestimmung, die eine derartige Vergünstigung zulasse.

Zinnoxid, gegen dessen Verzollung die einführende Firma Einspruch erhoben hatte, wurde nach der Entscheidung des Finanzministers, unter Aufrechterhaltung der Abschätzung des Zollbeamten, als chemisches Erzeugnis n. b. g. nach Pos. 328 mit 50% v.W. abgefertigt, während die Firma auf die Anwendung der Pos. 701 (n. b. g. Arbeiten aus Zinn) gerechnet hatte.

In einem an die beteiligten Stellen gerichteten Runderlaß verfügt der Finanzminister, daß Calciumcyanamid, sofern es ausschließlich zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt ist, als Düngemittel nach dem Erlaß vom 9. Januar 1924 zollfrei eingeführt werden kann. („Rev. Aduan.“, Nr. 9.) (3555)

Chile. Eintarifierungen. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Chile, wiedergegeben im „Moniteur Off. du Comm. et de l'Ind.“, werden, nach Entscheidungen vom 11. und 23. Juli 1928 und 9. August 1928, die Seifen: Marseille, Sunlight, Lux, Lifebucy und Seifenpulver zur Herstellung von Zahnpasten in Pos. 1138 eingereiht mit einem Satz von 1,20 \$ je kg br. (3499)

Erteilung von Einfuhrlizenzen für pharmazeutische Spezialitäten. Die auf S. 663 der „Chem. Ind.“ gebrachte Meldung bezieht sich nicht, wie irrtümlicherweise angegeben, auf Chile, sondern auf Columbien.

Der bedauerliche Irrtum ist auf ein Versehen eines früheren Mitarbeiters der „Chem. Ind.“ zurückzuführen. (3598)

Südafrikanische Union. Zolltarifentscheidung. Lt. Entscheidung des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette“ vom 28. September 1928, ist zu verzollen:

„Bitulac“ black solution nach Pos. 203 (a) (3541)

Türkei. Herabsetzung der Hafengebühren in Konstantinopel. Die Umladegebühren im Hafen von Konstantinopel, die bereits am 1. September 1928 eine Ermäßigung erfahren hatten, sind nochmals heruntergesetzt worden, da auch die neuen Gebühren nach dem einstimmigen Urteil der Schifffahrtskreise noch als viel zu hoch bezeichnet werden. Seit dem 1. Oktober belaufen sich die Umladegebühren für Waren des allgemeinen Tarifes auf 200 Pts. je t, Sperrgüter auf 200 Pts. je cbm. Auf Waren, deren einzelne Stücke mehr als 1000 kg wiegen, oder mehr als 1 cbm messen, 400 Pts. je t oder cbm. Für Waren von mehr als 2500 kg Gewicht oder $2\frac{1}{2}$ cbm 750 Pts. je t oder cbm. Für Waren, die mehr als 10 Tage in Leichtern verbleiben, beträgt der neue Tarif 200 Pts. je Tag und Leichter von 1—5 t und steigt bis auf 900 Pts. für mehr als 100 t. („I. u. H.“) (3589)

Syrien und Libanon. Zollbegünstigte Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten. Durch einen Erlass des französischen Oberkommissariats für Syrien und das Libanongebiet vom 21. September 1928 sind die Bedingungen für eine zollbegünstigte Einfuhr von chemisch-pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen nach Syrien und dem Libanongebiet festgelegt worden. Ueber diese bezügliche Einzelheiten berichten wir demnächst. (3578)

Britisch-Indien. Der Zollschatz der chemischen Industrie. In Ergänzung unserer früheren Mitteilungen über diesen Gegenstand (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 921, 848 und 745) entnehmen wir der Zeitschrift „Chemical Age“ die folgenden Angaben:

Die Indische Handelskammer tritt in einem Schreiben an die Regierung für die Gewährung des beantragten Zollschutzes für verschiedene wichtige Chemikalien ein; außerdem empfiehlt sie die Erlassung eines Ausfuhrverbotes für Rohstoffe und Erze. Zur Begründung wird angeführt, daß Britisch-Indien seinen Bedarf an Schwerchemikalien selbst herstellen muß. (3568)

Japan. Handelsvertrag mit Persien. Zwischen den beiden Staaten ist ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, der bezüglich der Zollbehandlung nur bestimmt, daß in beiden Ländern „der gegenüber anderen Staaten zur Anwendung kommende Tarif“ gelten soll; die „Meistbegünstigungsklausel“ wird nicht erwähnt. Der Vertrag kann mit einmonatiger Frist gekündigt werden. (3544)

Australien. Höherer Zollschatz für Calciumcarbid verlangt. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, sind die Carbidwerke in Electra, Tasmanien, zwecks Erhöhung des Zollschutzes für Calciumcarbid an das Tarifamt herangetreten.

Die Gesellschaft mache wieder weitere Fortschritte, beschäftige 150 Personen und zahle jährlich 125 000 \$ an Löhnen aus. Es besteht die Absicht, die Herstellung neuer Erzeugnisse (Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Kalk und Schwefel) aufzunehmen. (3584)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1928 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 185 für Salzsäure zur Herstellung von Bleicherde unter den Versandbahnhöfen Mannheim-Rheinau Hafen und unter den Empfangsbahnhöfen Heufeld nachgetragen worden.

Die Anwendungsbedingungen haben gleichzeitig folgende Fassung erhalten: „Die Sendungen müssen an eine Bleicherdefabrik gerichtet sein, in den nachgenannten Empfangsbahnhöfen bezogen und abgefahren und zur Herstellung von Bleicherde verwendet werden.“ (3574)

Ausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures usw. zur Verarbeitung auf phosphorsauren Kaliammonsalpeter.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1928 ist im Ausnahmetarif 11 f für Ammoniak, phosphorsaures usw. zur Verarbeitung auf Kaliammonsalpeter, phosphorsaurer, ein neuer Sonderfrachtsatz nachgetragen worden. (3575)

Aenderungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 18. Oktober 1928 hat die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung eine Reihe von Aenderungen erfahren. Es handelt sich um Aenderungen der Bestimmungen für Sprengstoffe und Munition, Zündwaren, verdichtete Gase, giftige und ätzende Stoffe. Die Verordnung ist im „Reichsgesetzblatt“, Teil II, Nr. 43 vom 26. Oktober 1928 abgedruckt. (3576)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Chemikalien. Bezüglich der Fastagen wird Bezug genommen auf §§ 11 und 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel im Verkehr der Fabrikanten, Händler und anderer Gewerbetreibender im Bezirk der Handelskammer zu Berlin, herausgegeben im Jahre 1922. Ein Unterschied zwischen Versand- und Standgefäßen kommt wohl in der Hauptsache nur für den Einzelhandel in Frage, der besondere Gefäße mit Inschriften zur Aufbewahrung der Lagerware besitzt. Selbstverständlich können Versandgefäße auch als Standgefäße benutzt werden, doch wird man sie wohl nicht als solche bezeichnen; z. B. wird ein Glasballon für Säure immer als Versandgefäß angesehen werden müssen, selbst wenn ein Händler aus dem Ballon abfüllt und ihn somit als Standgefäß benutzt. C 12 392/28 (XII A 5).

Kunstseide. Kunstseide und wirkliche Seide unterscheiden sich dadurch, daß erstere ein chemisches, letztere ein tierisches Erzeugnis ist. Die Preise der ersteren betragen den dritten bis vierten Teil der letzteren. In Berlin haben seit langer Zeit die angesehensten Firmen des Einzelhandels beschlossen, Kunstseide als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Infolge der Propaganda der Firma Bemberg hat sich die Kenntnis darüber, daß Bembergseide trotz ihrer Bezeichnung als Seide nur Kunstseide ist, in weiten Kreisen verbreitet. Immerhin besteht bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der kaufenden Bevölkerung noch keine genaue Kenntnis darüber, daß mit „Bembergseide“ bezeichnete Waren aus Kunstseide hergestellt sind, ganz besonders gilt dies für diejenigen Kreise, die noch nicht Abnehmer Bemberger Fabrikate gewesen sind, da sie nicht gleichzeitig mit der Ankündigung auch die Erzeugnisse selbst vor sich haben. Nicht unerwähnt möchten wir lassen, daß nach uns zugegangenen Mitteilungen die Firma Bemberg ihre Abnehmer in den verarbeitenden Industrien veranlaßt, die Bezeichnung „Bemberg-Silk“ in England nicht zu verwenden, daß sie also wohl davon ausgeht, daß im Ausland unter „Bemberg-Silk“ Kunstseide nicht verstanden wird. Hiernach erachten wir die Ankündigung für nicht im Einklang mit dem Gesetze stehend. C 3360/28 (XII A 4).

Seifen. Für die Fabrikation von Toilette-Grundseifen kann an sich nur bester Rindertalg verwendet werden. Die aus technischem Talg hergestellten Toilette-Grundseifen behalten trotz sorgfältiger Siedeweise den eigentümlichen, jedes Parfüm erdrückenden und zerstörenden Nebengeruch, der diese Seifen zu einer minderwertigen Qualität macht. Technischer Talg ist für Fachleute äußerlich ohne genaue Untersuchung von Rindertalg zu unterscheiden. C 18 276/28 (XII A 15). (3531)

RECHTSPRECHUNG

Dürfen Präparate, denen nicht frei verkäufliche chemische Stoffe lediglich beigemischt sind, außerhalb von Apotheken feilgehalten werden?

Diese Frage entschied das OLG. Oldenburg (Urteil 1. S. 115/28) anlässlich eines Verfahrens betr. den unerlaubten Verkehr mit Arzneimitteln. Das Urteil gründet sich in seinen fachlichen Ausführungen auf die Gutachten zahlreicher amtlicher Stellen und dürfte so grundsätzliche Bedeutung haben. Es handelte sich um ein chemisch-pharmazeutisches Präparat, das 37,6% calcium natrium lacticum enthält und auch außerhalb von Apotheken feilgehalten wird. Nach § 2 der VO. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln dürfen nur die in dem der VO. angeschlossenen Verzeichnis B aufgeführten Stoffe außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. Da zu diesen Stoffen aber auch die Milchsäure, und zwar einschließlich ihrer Abkömmlinge, ihrer Salze und deren Abkömmlinge gehört, ist calcium natrium lacticum als Doppelsalz der Milchsäure als solches nicht frei verkäuflich. In dem Verfahren wurde indessen geltend gemacht, daß diese Bestimmung Anwendung nicht finden könne, wenn ein nicht frei verkäuflicher Stoff lediglich zwecks Verbesserung des Geschmackes und Erhöhung der Tablettierfähigkeit mit anderen Stoffen gemischt werde, auch wenn er dabei an sich chemisch unverändert bleibe. Nach Auffassung des Gerichtes ist folgendes ausschlaggebend:

Wie sich aus dem erwähnten Verzeichnis B ergibt, unterscheidet die VO. Stoffe, die nur als solche verboten sind, Stoffe, die mit ihren Abkömmlingen und Salzen verboten sind, und Stoffe, die mit ihren Präparaten verboten sind. Der Begriff „Präparat“ ist der weitere. Er umfaßt die chemischen Zubereitungen, zu denen die Abkömmlinge und Salze gehören, und die pharmazeutischen Zubereitungen, bei denen der Stoff

als solcher chemisch unverändert bleibt und lediglich eine physikalische Mischung stattfindet. Daraus, daß in dem Verzeichnis B bei einigen Stoffen ausdrücklich gesagt ist, daß auch die Präparate nicht frei verkäuflich sein sollen, folgt die herrschende Lehre mit Recht, daß dort, wo der Zusatz „et eus praeparata“ fehlt, die Präparate, die nicht zu den Abkömmlingen und Salzen eines Stoffes und deren Abkömmlingen gehören, frei sind. Es liegt also so, daß an sich nur der Stoff selbst nicht frei verkäuflich ist und seine chemischen wie auch seine auf physikalischem Wege hergestellten Zubereitungen frei sind, daß dort, wo sich ein Stern im Verzeichnis befindet, auch diejenigen chemischen Zubereitungen des Stoffes nicht frei verkäuflich sind, die als Abkömmlinge oder als Salze des Stoffes oder als deren Abkömmlinge anzusprechen sind, während alle übrigen chemischen Verbindungen und alle pharmazeutischen Zubereitungen frei sind, und daß dort, wo sich im Verzeichnis der Zusatz befindet, „et eus praeparata“, alle (chemischen wie pharmazeutischen) Zubereitungen nicht frei verkäuflich sind. Dies Ergebnis ist insofern wenig befriedigend, als es danach möglich ist, einen nicht frei verkäuflichen Stoff einfach dadurch, daß er ohne chemische Veränderung mit anderen Stoffen gemischt wird, dem freien Verkauf zu entziehen. Diese Erwägung kann aber nicht zu einer anderen Auslegung führen, und zwar um so weniger, als im § 1 und in dem zu ihm gehörenden Verzeichnis A für Gemenge, Gemische und Tabletten besondere Bestimmungen getroffen sind, so daß auch sie nicht völlig frei sind; die VO. geht offenbar davon aus, daß die betreffenden Stoffe in vermischtem Zustande soweit unschädlich sind, daß sie mit Ausnahme der Verwendung zu Heilzwecken freigegeben werden können.

Das Präparat fiel also nicht unter das Verbot des § 2, hätte jedoch gleichwohl nicht außerhalb von Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wenn es als „Heilmittel“ zu bezeichnen wäre. Da es nach den Gutachten aber in erster Linie als diätetisches Nahrungsmittel und Vorbeugungsmittel zu werten war, vor allem auch als Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, also als „Heilmittel“ vom Publikum in der Regel nicht angesehen und schließlich auch nicht als solches angepriesen oder verkauft wurde, kam das Gericht zu einer bejahenden Antwort auf die eingangs gestellte Frage. (3557)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im September 1928.

Im Monat September 1928 hat sich nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt“ die Arbeitsmarktlage im Gesamtbild gegenüber den Vorwochen nur wenig verändert. Der Rückgang im Beschäftigungsgrad, der sich in den Unterstützungsziffern ausdrückt, ist nicht erheblich. Die geringen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt erklären sich aus der gleichbleibenden Widerstandsfähigkeit der Industrie, die dem Fortschreiten des Konjunkturrückganges Einhalt geboten hat. Das ist zum Teil auf die gegenüber den Vormonaten im September noch weiter erhöhte Ausfuhr (rund 1,06 Milliarden Mark) zurückzuführen, zum Teil erscheint eine wichtige Schlüsselindustrie, das Baugewerbe, mit den seit Jahresmitte ein wenig verbesserten Finanzierungsverhältnissen im September noch nahezu vollbeschäftigt, zumal die Zahl der Bauserlaubnisse seit Juli besonders in den Groß- und Mittelstädten sich weiter erhöht hat. Der arbeitstägliche Absatz im Ruhrkohlenbergbau im September war höher als im August, zum Teil sicherlich durch eine gewisse Vorversorgung verursacht. Die Landwirtschaft war im September noch voll mit den Ernte- und Hackfruchtarbeiten beschäftigt und bot gute Beschäftigungsmöglichkeiten. Alle diese nicht ungünstigen Momente verursachten die Stabilität der Arbeitsmarktlage im September, die durch einen Rückgang in der Zahl der Kurzarbeiter noch besonders gekennzeichnet wird.

Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden von Ende August bis Ende September 1928 ist insgesamt noch etwas zurückgegangen; doch hat sich bei den Männern die Ziffer weiter erhöht, bei den Frauen ist sie wieder weiter zurückgegangen, und zwar insbesondere infolge der Nachfrage im Bekleidungs- und Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, in der Metallindustrie sowie in der Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art. Da die Abnahme bei den Frauen größer ist als die Zunahme bei den Männern, so weist die Gesamtzahl der verfügbaren Arbeitsuchenden Ende September mit 1 153 750 Personen gegenüber dem Vormonat den erwähnten kleinen Rückgang um 8000 Personen auf. Dieser absolut geringe Ausschlag gegenüber dem Vormonat läßt nicht darauf schließen, daß auch die Zahl der Arbeitslosen unter den ver-

fügbaren Arbeitsuchenden sich verringert hat, denn die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung hat in der zweiten wie in der ersten Septemberhälfte zugenommen, wenn auch nur um insgesamt 600 Personen zwischen dem 15. und 30. September. Am 30. September 1928 sind 425 000 Männer und 152 000 Frauen Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und 72 800 Männer und 13 900 Frauen Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenunterstützung.

Für die Beurteilung der Gesamtlage ist festzuhalten, daß die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden Ende September um rund 285 000 Personen, die der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung um rund 220 000 Personen über den entsprechenden Ziffern des Vorjahres liegt. Doch bleibt zu beachten, daß die Beschäftigtenzahl in der Gesamtwirtschaft sich gegenüber dem Vorjahre keineswegs in der gleichen Weise vermindert hat, als die Arbeitslosenzahl erhöht erscheint, da ja durch den Zuwachs jugendlicher in den erwerbsfähigen Altersklassen eine große Zahl neuer Arbeitskräfte im Wirtschaftsleben Aufnahme gefunden hat. Wichtige Hinweise über die berufliche Gliederung dieses Zuwachses von Arbeitskräften in der Wirtschaft gibt die Gewerkestatistik.

Die neueste Entwicklung des Arbeitsmarktes im Monat Oktober zeigt, daß die saisonmäßige Abschwächung des Beschäftigungsgrades besonders in der zweiten Oktoberhälfte zunimmt. Inwieweit der industrielle Arbeitsmarkt durch die gegenwärtigen Arbeitsstreitigkeiten in den westdeutschen Industriezentren erheblich beeinflußt werden wird, ist erst nach dem Abschluß der Schlichtungsverhandlungen, insbesondere in der Grobisenindustrie, zu beurteilen. (3558)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Verbrauch von Sumach. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, hat sich die Sumacheinfuhr Großbritanniens in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Herkunftsland	1924		1925		1926	
	cwt.	£	cwt.	£	cwt.	£
Italien . . .	95 400	136 522	78 046	107 065	87 701	80 784
Spanien . . .	18 060	20 413	9 446	13 385	3 086	4 283
Tunis . . .	—	—	6 103	3 490	2 000	1 100
Cypern . . .	—	—	170	270	8 184	9 097
And. Länder	311	425	1 491	2 301	527	322
Insgesamt:	113 771	157 360	95 256	126 511	101 498	95 596

Im Jahre 1927 belief sich die Gesamteinfuhr von Sumach auf 105 510 cwt. und stellte einen Wert von 81 597 £ dar. Die Einfuhr besteht fast vollständig aus gemahlenem Sumach; der italienische Sumach wird dem Sumach anderer Herkunft vorgezogen. Nachfrage besteht besonders nach Sumach mit einem Gerbstoffgehalt von 26 bis 28% oder darüber.

Als wichtigstes Konkurrenzprodukt des Sumachs sind die Kastanienauszüge anzusehen; die englische Einfuhr davon betrug im Jahre 1926 509 419 cwt. im Werte von 419 828 £. Andere viel verwandte Gerbstoffe sind Quebrachoholzauszüge und Gerbrindenauszüge. (3025)

Irischer Freistaat. Einfuhr von chemischen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1928. Dem „Chemist and Druggist“ entnehmen wir die folgenden vom irischen Industrie- und Handelsministerium veröffentlichten Zahlen über die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen nach dem Irischen Freistaat.

Warenbezeichnung	1. Hälfte 1927		1. Hälfte 1928	
	cwt. *)	£	cwt. *)	£
Borsäure	115	244	250	542
Andere Säuren	3 253	4 288	4 197	6 091
Cremor tartari	2 718	11 078	2 666	12 299
Ammoniumverbindungen	425	1 216	890	1 661
Alkoholhaltige Parfümerien (lbs.)	15 169	5 309	16 794	5 880
Andere Parfümerien (lbs.)	211 314	32 656	338 628	39 952
Arzneimittel und Präparate:				
zollpflichtige	—	54 129	—	54 087
zollfreie	—	107 168	—	113 939
Apothekerwaren	—	16 995	—	18 907
Leinöl:				
nicht raffiniert	4 977	9 390	5 132	9 470
raffiniert	6 759	13 199	7 695	14 202
Ricinusöl	1 802	8 353	1 626	8 112
Insgesamt:	—	264 025	—	285 142

*) Soweit nicht anders angegeben.

(3585)

Frankreich. Produktion von aktiver Kohle. Das „Chemical Trade Journal“ berichtet von der Gründung eines neuen französischen Unternehmens, der „Carbonisation et Charbons Actifs“ in Paris. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 12 Millionen frs. in 500-frs.-Aktien, kann aber auf 25 Millionen frs. erhöht werden. Der Hauptzweck des neuen Unternehmens ist die Herstellung von aktiver Kohle. In der Leitung der Gesellschaft ist der Kuhlmann-Konzern vertreten. (3018)

Aus der Kunstseideindustrie. Tubize Française. Die Krise im Jahr 1927 verhinderte die Durchführung der Steigerung der Leistungsfähigkeit auf 2500—3000 kg im Tag, zu welchem Zweck im Jahr 1926 eine Kapitalerhöhung vorgenommen worden war. Jetzt ist diese Tagesleistung erreicht, und es ist eine neue Kapitalerhöhung um 50 Mill. frs. beschlossen worden, um zur Befriedigung der starken Nachfrage 5000—6000 kg im Tag erzeugen zu können. — Die Gesellschaft wird Eigentümerin der Fabrik in Grand Quevilly werden; außerdem hat sie in Italien ein Gelände für einen Fabrikbau erworben. In der italienischen Fabrik soll Acetatseide nach dem Dreyfusverfahren hergestellt werden; für den Anfang ist eine Arbeiterzahl von 1000 vorgesehen. (3444)

Tschechoslowakei. Zusammenschluß im Düngemittelhandel. Der Handel mit künstlichen Düngemitteln hat nach der Prager „Wirtschaft“ nicht nur im Kriege, sondern auch noch lange nachher durch Ausschaltung jeder Absatzmöglichkeit gelitten. Sofort bei Kriegsausbruch wurden die wichtigen stickstoffhaltigen Artikel, wie Chilesalpeter und schwefelsaures Ammoniak durch die Militärverwaltung beschlagnahmt und nicht lange darauf wurde auch Superphosphat aus dem Handel ausgeschaltet, da die Erzeugung durch anderweitige Verwendung der Schwefelsäure und der Unmöglichkeit des Importes von Rohphosphat brachgelegt wurde. In der gebundenen staatlichen Bewirtschaftung wurde der Verkauf der Düngemittel dem legitimen Handel entzogen und den landwirtschaftlichen Zentralverbänden der Vorzug eingeräumt. Durch die Bodenreform wurden die großen Güter vernichtet, welche in der Vorkriegszeit die Hauptklientel des Handels bildeten. Heute stehen dem Handel mit künstlichen Düngemitteln die organisierte Düngerindustrie (Syndikate) einerseits, andererseits die landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften mit ihrem ausgedehnten Netz landwirtschaftlicher Lagerhäuser gegenüber. Der Handel mußte sich also, um der neuen Konstellation Rechnung zu tragen, organisieren.

Es kam daher, wie aus Kreisen des Kunstdüngerhandels mitgeteilt wird, zu einem Zusammenschluß der Händlerfirmen, um den Absatz zu steigern, die Verkaufsorganisation auf wissenschaftlicher Basis aufzubauen und schlagfertig zu gestalten.

Die Zentralorganisation, die „Rustika“ Handels-Aktiengesellschaft, Prag, besitzt ein Aktienkapital von 7 000 000 öKr. (3540)

Produktion von Casein. Der durchschnittliche Jahresbedarf der Tschechoslowakei an Casein beträgt etwa 90 Wagons im Werte von etwa 9 Mill. öKr. und wurde in der Hauptsache durch Einfuhr aus Argentinien und Frankreich gedeckt. Neuerdings haben drei große Prager Molkereien die Produktion von Casein aufgenommen und eine vierte in Prag wie auch verschiedene Molkereien auf dem Lande beabsichtigen, ihre Betriebe auf die Caseinproduktion einzustellen. (2725)

Griechenland. Aus der chemischen Industrie. In den Provinzen Mazedonien und Thrazien (Nordgriechenland) war die chemische Industrie im Jahre 1927 vertreten durch:

1 Fabrik für Hautleim (Produktion 25 t im Werte von ½ Mill. Drachmen);

4 Fabriken für Parfüms und Schönheitsmittel (Produktion im Werte von ½ Mill. Drachmen).

Außerdem waren vorhanden 7 Seifenfabriken (Produktion 1800 t Seife). (2997)

Italien. Aus der Aetznatronindustrie. Wie die Zeitschrift „Chemical Markets“ berichtet, ist die Anlage der „Adria Soda“ in Monfalcone, die annähernd 100 t Aetznatron und 50 t Soda pro Tag herstellt, von der belgischen Solvay-Gesellschaft, die die Aktienmajorität erworben hat, absorbiert worden. Die Solvay-Gesellschaft betreibt eine große Alkalianlage in Rossignano bei Mailand, die in der Lage sein soll, den gesamten italienischen Bedarf zu decken. Wie berichtet

wird, soll die Erwerbung der Fabrik in Monfalcone zu dem Zweck erfolgt sein, die Konkurrenz auszuschalten, und man befürchtet, daß die Fabrik in Monfalcone in naher Zukunft stillgelegt werden wird. (3089)

Ver. St. von Nordamerika. Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln im ersten Halbjahr 1928. Nach einem in der Zeitschrift „Chemical Markets“ veröffentlichten Berichte wurden im ersten Halbjahr 1928 aus den Vereinigten Staaten insgesamt 15,56 Millionen lbs. Insekten-, Desinfektions- und ähnliche Schädlingsbekämpfungsmittel im Werte von 3,08 Millionen \$ gegenüber 11,36 Millionen lbs. im Werte von 2,66 Millionen \$ im ersten Halbjahr 1927 ausgeführt. Die Zunahme beträgt annähernd 37%.

Im ersten Halbjahr 1928 setzte sich diese Ausfuhr aus den folgenden Einzelposten zusammen:

	1000 lbs.	1000 \$
Nicotinsulfat	79	75
Andere Tabakextrakte	1 583	366
Bleiarsenat	699	84
Calciumarsenat	597	36
Andere landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel	3 559	320
Insekten-, Desinfektionsmittel usw. für den Haushalt	9 043	2 199
Insgesamt: 15 560		3 080 (3563)

Einfuhr von Sumach. Der von den Vereinigten Staaten eingeführte Sumach stammt, wie wir dem „Bolletino di Inform. Comm.“ entnehmen, praktisch vollständig aus Italien. Aus anderen Ländern, wie Cypern, Malta, Marokko, Aegypten, Großbritannien, Canada usw. werden nur gelegentlich geringe Mengen bezogen.

Die Sumacheinfuhr der Vereinigten Staaten hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Herkunftsland	1925	1926
	t 1000 \$	t 1000 \$
Italien	2 833 344	3 775 297
Großbritannien	— 30	3
Andere Länder	23 2	66 4
Insgesamt: 2 856 346		3 871 304

Im Jahre 1927 belief sich die amerikanische Sumacheinfuhr auf 4573 t im Werte von 267 000 \$; die Herkunftsländer, aus denen die Einfuhr stammte, sind jedoch bis jetzt in der amerikanischen Statistik noch nicht nachgewiesen.

Die Einfuhr besteht größtenteils aus gemahlenem Sumach. Die wichtigsten Konkurrenzprodukte, die in den Vereinigten Staaten verwandt werden, sind Eichenrindenauszüge, Quebrachholzauzüge, Vallonea und Dividivi. Starke Konkurrenz besteht ferner von seiten des in den südlichen Gebieten der Vereinigten Staaten produzierten Sumachs. (3027)

Produktion von schwefliger Säure im Jahre 1927. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet, betrug die Produktion von schwefliger Säure in den Vereinigten Staaten nach dem Berichte des Bureau of the Census im Jahre 1927 10 133 983 lbs. im Werte von 687 855 \$ gegenüber 8 861 341 lbs. im Wert von 635 738 \$ im Jahre 1925. An der Produktion des Jahres 1927 waren vier Betriebe beteiligt, zwei in New Jersey und je einer in Virginia und Wisconsin.

Die folgende Aufstellung unterrichtet über die Produktion von schwefliger Säure in den Vereinigten Staaten während der drei letzten Censusberichtsahre:

	1927	1925	1923
Zahl der Produzenten	4	4	4
Produktion:			
1000 lbs.	10 134	8 861	6 576
1000 \$	688	636	414

Von den vier Betrieben, die in den Jahren 1925 und 1923 schweflige Säure produzierten, lag je einer in California, New Jersey, Virginia und Wisconsin. (2827)

Gewinnung von Triäthanolamin. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal“ zufolge hat die Carbide and Carbon Chemicals Corporation in New York angekündigt, daß sie Aethanolamine, besonders Triäthanolamin in technischem Maßstabe produziert und abgeben kann.

Die drei Aethanolamine sind: Monoäthanolamin, dessen Siedepunkt 171° C bei 757 mm ist, Diäthanolamin, Siedepunkt 217° C bei 150 mm und Triäthanolamin, Siedepunkt 277° C bei 150 mm.

Das jetzt als technisches Triäthanolamin bezeichnete Produkt ist ein Gemisch von 70—75% Triäthanolamin, 20—25%

Diäthanolamin und 0,5% Monoäthanolamin. Es reagiert als organische Base und als Alkohol. Mit Fettsäuren, wie Oelsäure und Stearinsäure bildet es Seifen, die sich nicht nur in Wasser, sondern auch in Petroleum und Oel leicht lösen. Mischungen von Mineralölen und Wasser werden durch geringe Mengen dieser Seifen emulgiert. Dieselben Seifen eignen sich auch zur Herstellung von Rasierseifen und Gesichtscremen. Bei der Herstellung von Kunstharzen kann das Triäthanolamin als Ersatz für verschiedene Alkohole, wie Phenol und Glycerin verwandt werden. (3090)

Einfuhr von Acet- und Paraldehyd. Nach einem Berichte der Zeitschrift „Chemical Markets“ ist die Einfuhr von Acetaldehyd nach den Vereinigten Staaten während der beiden letzten Jahre scharf gesunken und betrug im Jahre 1927 nur noch 50 lbs., d. h. sie war praktisch gleich Null.

Nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Einfuhr von Acetaldehyd zum Verbrauch sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Jahr	lbs.	\$
1922	82 390	13 192
1923	163 913	26 338
1924	132 344	22 493
1925	267 023	41 790
1926	94 724	12 950
1927	50	20

Die Einfuhr von Paraldehyd ist ebenfalls in den letzten beiden Jahren bedeutend gesunken. Im Jahre 1927 gelangten zwar noch 21 258 lbs. zur Einfuhr; im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren stellt diese Einfuhr jedoch nur einen Bruchteil dar. Die Einfuhr von Paraldehyd zum Verbrauch betrug in den letzten Jahren:

Jahr	lbs.	\$
1922	91 265	16 363
1923	363 752	63 593
1924	680 870	120 346
1925	808 049	124 363
1926	60 645	10 859
1927	21 258	4 017

(3091)

Aus der chemischen Industrie. Monsanto Chemical Works. Das Unternehmen hat eine neue Anlage zur Herstellung von Phthalsäureanhydrid fertiggestellt; die Produktionskapazität ist hierdurch verdoppelt worden.

American Potash & Chemical Corporation. Obgleich der Boraxpreis in den letzten fünf Jahren infolge der Steigerung der amerikanischen Produktion von 105 \$ auf 50 \$ per t gefallen ist, bringt das Unternehmen bedeutend höhere Gewinne auf, die auf die Verbesserung der Fabrikationsverfahren zurückzuführen sind. Während des ersten Halbjahres 1928 betrug der Reingewinn nach Abzug aller Unkosten 0,76 Millionen \$ gegenüber 0,85 Millionen \$ im ganzen Jahre 1927 und einem Verlust in Höhe von 0,01 Millionen \$ im Jahre 1926.

E. J. du Pont de Nemours & Co. Die Gesellschaft hat am 15. September 1928 die Alaunfabrik der North Hudson Chemical Company in Albany, New York, übernommen. Das Unternehmen verfügt jetzt über zwei Alaunfabriken, die zweite liegt in Philadelphia.

Duval Texas Sulphur Co. in Houston, Texas. Die Gesellschaft ist mit der Aufschließung ihrer Schwefelager in Duval County im Staate Texas beschäftigt. Die Lager sollen sehr reich sein. Die Produktion sollte nach Angabe des Präsidenten der Gesellschaft am 1. Oktober 1928 aufgenommen werden und anfänglich etwa 500 t pro Tag betragen.

Dry Ice Corporation. Die Gesellschaft hat zwischen Elizabeth und Newark, New Jersey, eine Fabrik zur Herstellung von fester Kohlensäure errichtet, die kürzlich fertiggestellt worden ist. Die Produktion soll 30 t pro Tag betragen. Anscheinend ist dieses die größte der gegenwärtig bestehenden Kohlensäurefabriken. Als Rohstoff wird Hüttenkoks mit niedrigem Schwefelgehalt verwandt.

Die Anlage der Gesellschaft in Yonkers produziert täglich 10 t Kohlensäure, die aus den Abgasen der Vergärung von Melasse gewonnen werden. Eine weitere Anlage in Chicago produziert täglich 5 t Kohlensäure, soll aber demnächst vergrößert werden. (3447)

Canada. Produktion und Ausfuhr von Arsenik im Jahre 1927. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals“ entnehmen, betrug die Produktion von Arsenik in Canada im Jahre 1927 nach der Statistik des Dominion Bureau of Sta-

tistics 6,23 Millionen lbs. im Werte von 0,21 Millionen \$ im Vergleich zu 5,07 Millionen lbs. im Werte von 0,15 Millionen \$ im Vorjahre. Der durchschnittliche Arsenikpreis war in New York während des Jahres 1927 3,83 c. per lb. gegenüber 3,50 c. per lb. im Vorjahre.

In Canada wird Arsenik zur Herstellung von Schweinfurtergrün, Bleiarsenat, Calciumarsenat, Viehwaschmitteln und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln verwandt. Andere Verwendungszwecke sind die Herstellung von Glas und in geringem Maße die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten.

Der größere Teil der canadischen Arsenikproduktion stammt aus den Hüttenbetrieben in Süd-Ontario, wo der Arsenik als Nebenprodukt beim Verhütten von Silber-, Kobalt-Erzen erhalten wird. Eine kleine Menge Arsen ist ferner in den Konzentraten enthalten, die von dem Goldbergwerk in Nickel Plate nach der Hütte in Tacoma versandt werden. Die Arsenikproduktion Neuschottlands war in Konzentraten enthalten, die in Goldboro gewonnen und nach Australien ausgeführt wurden.

Ueber die Produktion und den Außenhandel von Arsenik in Canada während der beiden letzten Jahre unterrichten die folgenden vom Dominion Bureau of Statistics veröffentlichten Zahlen:

		1926		1927	
		1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Produktion:					
Neuschottland		—	—	35	1
Ontario		4 056	136	4 961	198
Britisch-Columbia		1 019	11	1 232	13
Insgesamt:		5 075	147	6 228	212

Einfuhr:				
Weißer Arsenik	144	6	286	12
Schwefelarsen	69	3	16	2
Natriumarsenat	15	3	25	4
Ausfuhr:				
Arsenik	3 343	108	3 857	125

Nach einer anderen, ebenfalls vom Dominion Bureau of Statistics stammenden Statistik (in der die für das Jahr 1927 angegebene Produktionsmenge allerdings um eine Kleinigkeit von der entsprechenden oben angeführten Zahl abweicht) betrug die Produktion während der beiden letzten Jahre wie folgt:

	1926		1927	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Arsenikgehalt d. ausgeführten Konzentrate u. Rückstände	1 091	13	1 298	15
Weißer Arsenik	3 984	134	4 895	169
Insgesamt:	5 075	147	6 193	211 (2869)

(2869)

Steigende Produktion von Schwerchemikalien. Nach dem amtlichen Bericht über die Industrie der Säuren, Alkalien, Salze und verdichteten Gase betrug der Wert der Produktion dieser Industrien Canadas im Jahre 1927 30,74 Millionen \$ und hat damit um etwa eine halbe Million \$ im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

Die 16 Anlagen, deren Haupterzeugnisse Säuren, Alkalien und Salze waren, brachten eine Gesamtproduktion in Höhe von 28,11 Millionen \$ auf; der Rohstoffverbrauch dieser Anlagen belief sich auf 15,11 Millionen \$ und das investierte Kapital auf 31,13 Millionen \$. Die Hälfte dieser Anlagen lag in Ontario, vier lagen in Quebec, drei in Britisch-Columbia und eine in Neuschottland.

Schwefelsäure wurde in sieben verschiedenen Anlagen hergestellt, Salpetersäure in zwei und Salzsäure in drei Anlagen; Kalkstickstoff (der im canadischen Censusbereich zur Schwerchemikalienindustrie zählt, D. Red.), Chlorkalk, Cyannatrium, Paraldehyd, Eisessig, Phosphor, flüssiges Chlor, calcinierte Soda, Phosphorsäure, Kieselfluorwasserstoffsäure, Natriumhypochlorit, Essigester, Butylacetat, Butylalkohol und Aetznatron wurden von je einer Firma hergestellt. An der Produktion von Calciumcarbid zum Verkauf waren zwei Firmen beteiligt, eine dritte stellte das Calciumcarbid zum eigenen Verbrauch her.

An der Produktion von verdichteten Gasen waren in Canada während des Jahres 1927 25 Anlagen beteiligt. Die Produktion stellte einen Wert von 2,63 Millionen \$ dar im Vergleich zu 2,42 Millionen \$ im Jahre 1926. Das in diesen Unternehmen investierte Kapital betrug 4,18 Millionen \$ und der Rohstoffverbrauch 0,55 Millionen \$.

Von den 25 Anlagen in Canada, die im vergangenen Jahr verdichtete Gase herstellten, lagen elf in Ontario, sechs in

Quebec, drei in Manitoba, zwei in Neuschottland, zwei in Britisch-Columbia und eine in Alberta. Acetylen wurde in elf verschiedenen Anlagen hergestellt, Kohlensäure in acht, Sauerstoff in zwölf, Wasserstoff in drei und wasserfreies Ammoniak in einer Anlage.

Die wichtigsten, in Canada zur Herstellung von Säuren, Alkalien und Salzen verbrauchten Materialien waren im Jahre 1927 im Vergleich zum Vorjahre:

	Einheit	1926 Menge	1927 Menge
Schwefelsäure, 66° Bé.	1000 lbs.	2 933	7 162
Ammoniak, wasserfrei, und Ammoniakwasser	lbs. NH ₃	175 633	161 683
Kalk	t	212 009	273 783
Calciumchlorid	1000 lbs.	153	206
Aetzkalk	1000 lbs.	4 748	1 437
Kohlelektroden	1000 lbs.	5 870	3 504
Pyrite	t	15 986	19 379
Kieselsäure	t	29 233	4 504
Calcinierte Soda	1000 lbs.	1 866	598
Kochsalz	t	42 189	83 858
Aetznatron	1000 lbs.	258	319
Natriumnitrat	t	1 200	1 115
Schwefel	t	22 893	19 847

(2832)

Aus der Sprengstoffindustrie. Die Canadian Industries, Ltd., beabsichtigt, bei Winnipeg, Manitoba, eine Sprengstoffabrik zu errichten, deren Kosten auf 200 000 £ geschätzt werden. Diese Anlage in Manitoba wird die erste von dieser Firma im mittleren Westen Canadas betriebene Anlage sein und soll dazu dienen, den Bedarf der Bergwerke im westlichen Canada zu decken. Die Gesellschaft beabsichtigt eine allgemeine Expansion nach dem Westen Canadas.

(3569)

Mexiko. Reform der Holzverkohlungsindustrie. Der Zeitschrift „Chemical Markets“ entnehmen wir den folgenden Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko-Stadt:

In Mexiko ist kürzlich das Sindicato Nacional de Explotacion Forestal, S. A., gegründet worden, hinter dem bedeutende Finanzleute stehen. Der Zweck dieser Neugründung ist die Einführung moderner Verfahren für die Holzdestillationsindustrie, um die Produktionskosten für Holzkohle herabzusetzen und gleichzeitig die verschiedenen, bei der Destillation des Holzes auftretenden Nebenprodukte zu gewinnen.

Die Holzkohle ist in ganz Mexiko der wichtigste Haushaltsbrennstoff. Der tägliche Holzkohleverbrauch im ganzen Lande wird auf etwa 9000 t geschätzt.

In einer Mitteilung an die Presse kündigt das Sindicato Nacional de Explotacion Forestal an, daß es in der Lage sein wird, die Preise für Holzkohle um 50% herabzusetzen. Unter den Nebenprodukten, die man zu gewinnen gedenkt, befinden sich Teer, Calciumacetat, Aceton, Formaldehyd usw.

(3088)

Columbien. Ausfuhr von Ipecacuanha und Tolubalsam. Wie wir dem „Chemist and Druggist“ entnehmen, hat sich die columbianische Ausfuhr von Ipecacuanha (Cartagena) und Tolubalsam während der beiden letzten Jahre wie folgt entwickelt:

		1926		1927	
		lbs.	\$	lbs.	\$
Ipecacuanha	. .	36 111	110 041	55 000	170 000
Tolubalsam	. .	16 680	13 012	19 535	14 735

Der Preis für Tolubalsam beträgt gegenwärtig etwa 80 c. per lb. in Cartagena. Bei der Ausfuhr wird eine Abgabe in Höhe von 7% des Kaufpreises erhoben.

(2863)

Chile. Förderung der Schwefelsäureproduktion. Wie wir dem „Engineering and Mining Journal“ entnehmen, ist in Chile kürzlich ein neues Bergbaugesetz in Kraft getreten, das u. a. auch die Bereitstellung größerer Mittel für die Gewährung von Anleihen für die Errichtung von Schwefelsäurefabriken für die Hüttenbetriebe vorsieht.

(3566)

Türkei. Standardisierung des Opiums. Ein aus Opiumhändlern zusammengesetzter Ausschuß unter Leitung des Direktors für Handels- und Industrieangelegenheiten der Konstantinopeler Handelskammer, hat, wie die Deutsche Türkische Vereinigung mitteilt, die Frage der Standardisierung des türkischen Opiums beraten. Es sind folgende Maßnahmen in Aussicht genommen: Gründung einer Vereinigung der Opiumhändler, Anfertigung von je einer Analyse in Stambul und bei Harrison in London und Vergleich dieser beiden

Analysen unter Zugrundelegung des Morphins für die Standardisierung, Gewährung von Entschädigungen an die Händler, deren Interessen durch die zu treffenden Maßnahmen verletzt werden.

(3535)

Pharmazeutische Fabrik der Konstantinopler Apotheker. Nach der „République“ (Konstantinopel) haben die Konstantinopler Apotheker beschlossen, eine Gesellschaft zu gründen, welche die Fabrikation von pharmazeutischen Produkten im Lande selbst aufnehmen soll. Die Statuten sind bereits ausgearbeitet und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Für den Bau der Fabrik sind schon über 20 000 Ltqs. gezeichnet; die Gründer hoffen aber, das Kapital auf 60 000 Ltqs. bringen zu können, und beabsichtigen zu diesem Zweck, besonders diejenigen Apotheker, die von dem Gesetz über die Schließung der überzähligen Betriebe nicht betroffen worden sind, zum Beitritt zu veranlassen.

(3548)

Britisch-Nordborneo. Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen. Einem im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichten Berichte über den Außenhandel Britisch-Nordborneos entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Ausführungen.

Catechu, der von der Bakau Company in Sandakan hergestellte Gerb- und Farbstoff, wurde im Jahre 1927 in etwas geringeren Mengen als im Vorjahre ausgeführt; die Ursache des Ausfuhrückganges ist in der Knappheit an Rinden zu suchen. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 2260 t und entsprach einem Werte von 31 735 £. Im Jahre 1926 gelangten 2479 t im Werte von 34 894 £ zur Ausfuhr.

Ein weiteres wichtiges chemisches Erzeugnis Britisch-Nordborneos ist das Dammarharz, das zur Herstellung von Lacken Verwendung findet. Die Ausfuhr ist im Jahre 1927 sehr gestiegen, und stellte in diesem Jahre einen Wert von 27 143 £ dar gegenüber 17 613 £ im Jahre 1926. Die Zunahme ist auf die günstigen Preise, die bei dem Verkauf der geringeren Qualitäten erreicht wurden, zurückzuführen.

(3069)

China. Ausfuhr von Süßholzwurzeln aus der Mongolei. Nach einem Berichte des „Chemist and Druggist“ belief sich die Ausfuhr von Süßholzwurzeln aus Dairen im Jahre 1926 auf 1,9 Mill. lbs. im Werte von 0,18 Mill. \$. Hauptsächlich handelte es sich um Transitware aus den inneren Märkten, wie Mukden, Taonan und Tschemtschatun in der chinesischen Provinz Fengtien; die Gewinnung der Wurzeln erfolgte vollständig in der Mongolei und im westlichen Teile der Provinz Fengtien. Die gesamte Ausfuhr ging nach Japan. Die Preise schwanken innerhalb weiter Grenzen; dünne Wurzeln werden im Großhandel zu 10 Yen per Picul und dicke Wurzeln zu Preisen bis zu 45 Yen per Picul abgegeben.

(3022)

Der Markt für Schuhputzmittel in der Mandschurei. Ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht besagt, daß für Schuhputzmittel in der Mandschurei Absatzmöglichkeiten bestehen. Wenn sich auch die englischen Produzenten einen Teil des Marktes gesichert haben, so entfällt doch der Hauptteil des Umsatzes auf die amerikanischen und japanischen Lieferanten.

Braune Schuhputzmittel werden in größeren Mengen verkauft als schwarze, da braune Schuhe gegenwärtig entschieden bevorzugt werden. Die Kleinverkaufspreise für japanische Schuhputzmittel sind 0,20 Yen und für britische Schuhputzmittel 0,40 Yen per Flasche; die amerikanischen Marken werden in Pastenform geliefert.

Die britischen und amerikanischen Schuhputzmittel werden nicht direkt eingeführt, sondern den unter Zollverschluss gehaltenen Lagern in Kobe und Osaka (Japan) entnommen; es bestände demnach die Möglichkeit, daß direkt eingeführte Schuhputzmittel ebenso bequem und mit größerem Gewinn in Dairen abgesetzt werden könnten.

(3068)

Japan. Verbrauch von Düngemitteln. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat der japanische Landwirtschaftsminister gelegentlich eines Gesetzesentwurfes, betreffend die staatliche Düngemittelkontrolle, einen Bericht herausgegeben, in dem es u. a. heißt, daß sich die japanische Düngemittelproduktion während der letzten drei Jahre im Durchschnitt auf 170,63 Millionen Yen belaufen hat und damit im Vergleich zum Jahre 1912 auf das Dreifache gestiegen ist. Die Einfuhr ist in gleicher Weise von Jahr zu Jahr gestiegen; während der letzten drei Jahre betrug sie im Durchschnitt 172,16 Millionen Yen, d. h. mehr als das Dreifache der Einfuhr im Jahre 1912.

Die Einfuhr von Düngemitteln aus den japanischen Kolonien stellte während der letzten Jahre einen durchschnittlichen Wert von 15,06 Millionen Yen dar und bestand zum größten Teile aus Oelkuchen und Düngemitteln aus Fischabfällen.

Infolge der steigenden japanischen Düngemittelproduktion ist auch die Ausfuhr während der letzten Jahre gestiegen.

Der japanische Verbrauch von Düngemitteln entsprach während der letzten drei Jahre einem Werte von durchschnittlich 280,42 Millionen Yen pro Jahr.

Der Verbrauch von chemischen Düngemitteln ist im Vergleich zum gesamten japanischen Düngemittelverbrauch von verhältnismäßig geringer Bedeutung; die erste Stelle unter den dem Verbrauch zugeführten Düngemitteln nimmt der Sojaölkuchen ein. Der Verbrauch an diesem betrug jährlich im Durchschnitt 113,76 Millionen Yen und entsprach somit 41% des gesamten Düngemittelverbrauchs. Der Verbrauch von Mischdüngern belief sich während der letzten Jahre auf 39,61 Millionen Yen pro Jahr und der Verbrauch von Superphosphaten auf 16,12 Millionen Yen pro Jahr.

Mit der weiteren Ausdehnung der landwirtschaftlichen Kulturen in Japan, der Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitsmethoden und der Verbesserung der Verkehrsverbindungen wird der japanische Düngemittelverbrauch in Zukunft voraussichtlich weiter steigen. (3074)

Australien. Aus der Aetznatronindustrie. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry“ entnehmen, sind der Mount Lyell Chemical Works, Ltd., in ihrer elektrolytischen Anlage zur Gewinnung von Aetznatron in der Fabrik in Melbourne Schwierigkeiten bezüglich der Verwendung des Chlorüberschusses entstanden. Ein Teil der Produktion wird verflüssigt, ein anderer Teil wird zur Herstellung von synthetischer Salzsäure verwandt, und außerdem werden Natriumhypochlorit, Tetrachlorkohlenstoff und andere Chlorverbindungen hergestellt. Jetzt glaubt man, durch die Verwendung des Chlorüberschusses zur Herstellung von Calciumchlorat, das als Unkrautvertilgungsmittel verwandt werden soll, das Chlorproblem gelöst zu haben. Das Calciumchlorat, das unter der Bezeichnung „Weedex“ gehandelt werden soll, besitzt außer dem Umstande, daß es verhältnismäßig billig ist, noch die Vorteile, ungiftig zu sein, nicht korrodierend zu wirken und die Hände des Gebrauchs nicht anzugreifen. (3070)

Vorkommen von Helium. Wie „Chemistry and Industry“ berichtet, sind in den Gasen, die den Bohrlöchern der Roma Oil Corporation in Queensland entströmen, geringe Mengen Helium gefunden worden. Wenn auch diese Entdeckung vom wissenschaftlichen Standpunkte aus als sehr interessant angesehen wird, so kommt ihr doch für die Praxis nur wenig Wert zu.

Nach der Petroleum Act of Queensland gehört das gesamte gewonnene Helium der Krone. (3071)

Die Farben- und Lackindustrie. Die Zeitschrift „Chimie et Industrie“ enthält folgenden Bericht über die Farben- und Lackindustrie Australiens:

Trotz der festen Stellung, die die australischen Produzenten von Farben und Lacken innehaben, ist die australische Einfuhr von Farben und Lacken im Finanzjahre 1926/27 dem Werte nach im Vergleich zum Vorjahre gestiegen. Die Erhöhung der Einfuhr beträgt für alle Zweige dieser Industrie zusammen 100 630 £; im Jahre 1926/27 entsprach die Einfuhr einem Werte von 814 378 £ gegenüber 705 748 £ im vorhergehenden Finanzjahre.

Die Einfuhr von Trockenfarben stellte im Jahre 1926/27 einen Wert von 174 104 £ dar; die Einfuhr von streichfertigen Farben belief sich auf 136 316 £, die Einfuhr von Bleiweiß auf 90 607 £, von Emaillefarben auf 80 384 £, von Lithopone auf 25 395 £, von Bronze- und anderen Metallpulvern auf 18 299 £ und die Einfuhr von Lacken auf 28 793 £.

Die Einfuhr von Lacken aus den Vereinigten Staaten hat sich dem Werte nach verfünffacht, und zwar infolge der ausgedehnten Verwendung von Celluloselacken in Australien.

Die australische Einfuhr von Leinöl ist dagegen bedeutend zurückgegangen; der Rückgang ist in erster Linie den Fortschritten der australischen Leinölfabrikation zuzuschreiben. Die Einfuhr von Leinöl ist von 736 412 Gallonen (33 433 hl) im Finanzjahre 1925/26 auf 478 193 Gallonen (21 710 hl) im folgenden Finanzjahre gesunken.

Hinsichtlich des australischen Verbrauchs von Celluloselacken, Lösungsmitteln usw. ist die Feststellung von Interesse, daß alle Lösungsmittel, die für Flugzeuglacke usw. verwendbar sind, von der „Commonwealth Explosives Factory“

in Melbourne hergestellt werden und daß alle mit dem Bau von Flugzeugen beschäftigten australischen Firmen ihren Bedarf bei diesem Unternehmen decken.

Der Gesellschaft ist jedoch in der „Nobel Chemical Finishes (Australasia), Ltd.“, die kürzlich mit einem Kapital von 250 000 £ gegründet worden ist, ein neuer Konkurrent auf diesem Gebiete entstanden. Die neue Nobel-Gesellschaft wird Celluloselacke, Kunstleder, Lösungsmittel und andere ähnliche Erzeugnisse produzieren. (3202)

Aus der Glycerinindustrie. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, wird die Produktion und Raffinierung von Glycerin in kurzem von einem neuen Unternehmen aufgenommen werden, und zwar handelt es sich um die Glycerine Distillery Company, Ltd., in Alexandria, Sydney, N. S. W. (3185)

Neu-Seeland. Versuchsweise Gewinnung von Tungöl. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, befinden sich in der Provinz Auckland ausgedehnte Versuchspflanzungen mit Tungbäumen, deren Umfang sich gegenwärtig auf 8000 acres beläuft. An den Versuchspflanzungen soll britisches Kapital beteiligt sein. (3202)

Neu-Caledonien. Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1927. Einem in der Zeitschrift „L'Océanie Française“ veröffentlichten Berichte über den Außenhandel Neu-Caledoniens entnehmen wir die folgenden Angaben über die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.

Die Ausfuhr von Ambra belief sich im Jahre 1927 auf 83 kg und stellte einen Wert von 1,30 Millionen frs. dar. Die Ausfuhr ging nach Frankreich.

Der Versand von Niaouliöl hatte im letzten Jahre unter der starken Ansammlung von Vorräten in Frankreich zu leiden und ist infolgedessen stark gesunken. Zur Ausfuhr gelangten nur 4202 kg gegenüber 11 205 kg im Jahre 1926.

Infolge der erhöhten Tätigkeit des Bergbaus konnte die Ausfuhr von Chromerzen bedeutend erhöht werden. Die Ausfuhr erreichte im vergangenen Jahre 42 885 t gegenüber 23 593 t im Jahre 1926; die Zunahme der Ausfuhr beläuft sich somit auf 19 292 t. Der Wert der Ausfuhr ist in der gleichen Zeit von 6,72 auf 11,72 Millionen frs. gestiegen.

An Kobalterzen, die seit mehreren Jahren nicht mehr gewonnen worden waren, wurden im Jahre 1927 79 t ausgeführt, und zwar nach Antwerpen.

Ebenso verhält es sich mit den Manganerzen; im Jahre 1927 wurden davon 130 t ausgeführt, die nach Frankreich bestimmt waren. (3047)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Zwischen der I. G. Farbenindustrie A. G. und der Chemische Werke Lothringen G. m. b. H., an der die Bergbau Aktiengesellschaft Lothringen und die I. G. Farbenindustrie A. G. bekanntlich je zur Hälfte beteiligt sind, ist ein Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen, der auf ähnlicher Grundlage beruht, wie der seinerzeit zwischen der I. G. Farbenindustrie A. G. und der A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft abgeschlossene Vertrag. Das Dividendenverhältnis ist auf eins zu eins festgelegt. Den Gesellschaftern der Chemischen Werke Lothringen steht ab 1. 11. 1933 das Recht zu, jederzeit ihre Anteile auf Basis gleicher Nominalbeträge in I. G. Aktien umzutauschen. (3533)

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roesler Frankfurt am Main. In der am 30. Oktober d. J. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, in der 23 Aktionäre 15 887 620,— RM. Stammaktienkapital mit 794 381 Stimmen und 600 000 RM. Vorzugsaktienkapital mit 140 000 Stimmen vertraten, wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von 23 000 000 RM. auf 29 600 000 RM. zu erhöhen durch Ausgabe von 6 600 000 RM. Stammaktien über 1000 RM. bzw. 100 RM. mit Gewinnberechtigung ab 1. Oktober 1928. Von den jungen Aktien wurden 5 600 000 RM. von einem Konsortium, bestehend aus der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale Frankfurt (Main), den Herren Gebr. Bethmann und der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft übernommen mit der Verpflichtung, diese Aktien den alten Stammaktionären zu einem Kurse von 150% derart zum Bezug anzubieten, daß auf je 4 000 RM. bzw. 400 RM. alte Stammaktien eine junge Stammaktie über 1000 RM. bzw. 100 RM. entfällt. Die restlichen 1 000 000 RM. Stammaktien wurden von dem gleichen Konsortium zum Kurse von 110%

übernommen mit der Verpflichtung, sie zur freien Verfügung des Aufsichtsrates und Vorstandes der Gesellschaft zu halten. (3583)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Delta Pharmazeutische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 17. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb eigener und fremder Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Heinrich Michaelis, Wilmersdorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 5., bzw. 14. 7., bzw. 23. 8. und 24. 9. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Lumière Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 20. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Fabrikation und der Vertrieb photographischer Trockenplatten, Filmen und Papieren sowie von photographischen Apparaten, ferner die Verwertung von photographischen Patenten und Beteiligungen jeder Art an photographischen Unternehmungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Fortführung des bisher unter der nicht eingetragenen Firma Chemische Fabrik Robert Raethel in Berlin SW68, Alte Jakobstraße 23/24, betriebenen Fabrikationsgeschäfts. Zur Erreichung des Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen sowie Zweigniederlassungen einzurichten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Generaldirektor Léo Ruland, Paris, Kaufmann Robert Raethel, Berlin, Kaufmann Hans Sulzberger, Leipzig. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 7. 1928 abgeschlossen. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Franz Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. Zweigniederlassung in Leopoldshall. Die Firma ist am 3. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb der chemischen, chemisch-technischen und technischen Artikel, die sowohl nach dem patentierten Verfahren als nach dem Geheimverfahren des Fabrikanten Franz Deventer auch in dessen Fabrik in Seelze hergestellt werden. Das Stammkapital beträgt 6000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Max Deventer in München. Dem Kaufmann Wilhelm Maisel in München und dem Obergeringenieur Paul Morgener in Leopoldshall ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 8. 1918 festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Die Dauer der Gesellschaft ist bis 1. 8. 1924 festgestellt. Von da ab kann der Gesellschafter Franz Deventer die Gesellschaft allein weiterführen. Kündigt keiner der Gesellschafter mindestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages, so gilt die Gesellschaft stets als auf mindestens zwei Jahre verlängert.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

„Dextral“ Aktiengesellschaft zur Verwertung des Pink'schen Verfahrens zur Herstellung von Dextrosen und Albumosen, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura für Hans Huffmann ist erloschen.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Karlsruhe mit Zweigniederlassung in Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 15. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura Emil Guir ist erloschen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist unterm 15. 10. 1928 eingetragen: Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Max Klar ist erloschen.

Chemische Werke Carbon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist unterm 15. 10. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Dr. Helmut Achterath in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Dr. Helmut Achterath und des Dr. Alfred Heintzeler ist erloschen.

Hamburg-Quickborn Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 10. 1928 eingetragen: Die bisherigen 200 Aktien zu je 50 M. sind in 100 Aktien zu je

100 M. umgetauscht worden. Durch Generalversammlungsbeschuß vom 3. 9. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 3 (Einteilung des Grundkapitals), 10 Abs. 2 (Amtsdauer des Aufsichtsrats) und 17 (Stimmrecht) geändert worden. Das Grundkapital ist eingeteilt in 800 Aktien zu je 1000 M., 200 Aktien zu je 500 M. und 1000 Aktien zu je 100 M., sämtlich auf den Inhaber lautend.

Vereinigte Ultramarinfabriken Actiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Carl Erwin Leverkus, Köln, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Karlsruhe mit Zweigniederlassung in Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura von Emil Guir ist erloschen.

Hermann Schorr & Co. chemische Fabrik in Gräfenroda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Emil Schimek in Gräfenroda ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1928 eingetragen: Dem Alfred Meyer in Berlin-Charlottenburg ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Geschäftsführer zu vertreten.

Antitrein, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln a. Rh., Gocher Straße 27, wohin der Sitz von Jugenheim (Bergstraße) verlegt worden ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufleute Fritz Laudor, Köln-Nippes, und Heinrich Weiser, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 18. 11. 1922, 14. 9. und 21. 12. 1927. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer. Heinrich Weiser hat das Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Artur Schmidt, Kaufmann, Köln-Marienburg, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Union Fabrik chemischer Produkte, Stettin, Zweigniederlassung Königsberg i. Pr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 19. 10. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Leo Sambras ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft, Sitz: Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 18. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Gaston Emmerling ist erloschen. Dem Otto Flössel in Wiesbaden ist mit Beschränkung auf den Betrieb der Hauptniederlassung Prokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt ist.

„Formolit“-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers H. O. Traun ist beendet.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Lohe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Max Klar in Frankfurt a. M. ist erloschen. Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Konkurse.

Einbecker Teerprodukten- und Dachpappenfabrik Ernst Goldhammer in Einbeck. Das Amtsgericht Einbeck macht unterm 13. 10. 1928 bekannt, daß in Sachen betr. Vergleichsverfahren über das Vermögen des Fabrikbesitzers Ernst Goldhammer in Einbeck, als alleinigem Inhaber der Firma, der auf den 20. 10. 1928, vormittags 9 Uhr, anberaumte Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag auf den 12. 11. 1928, vormittags 9½ Uhr, verlegt wird.

Dr. med. Robert Hahn & Co., medizinische Präparate G. m. b. H. in Magdeburg, Schrottdorfer Straße 20. Das Amtsgericht Magdeburg macht unterm 17. 10. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Neumidolwerke Hermann Neumeister in Liquidation in Leipzig-Lindenau, Demmeringstraße 61 (Liquidatorin: Frau Alexandrine Adelgunde Neumeister in Leipzig-Leutzsch, Carolastraße 6). Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 18. 10. 1928 bekannt, daß zwecks Abwendung des Konkurses über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma am 18. 10. 1928, mittags 1 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet ist. Vertrauensperson: Herr Kaufmann Otto Steinmüller in Leipzig. Vergleichstermin am 19. 11. 1928, vormittags 9 Uhr.

Chemische Fabrik Dahme, Dr. Förster und Dr. Sauer, Sitz: Dahme (Mark). Das Amtsgericht Dahme (Mark) macht unterm 22. 10. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft die Ausführung des Beschlusses der Gläubigerversammlung vom 22. 10. 1928, dem Gesellschafter Reinhold Zierfuß in Stettin eine einmalige Unterstützung von 400 M. zu zahlen, auf Antrag a) des Fräulein Ulla Sauer, b) des Fräulein Käte Sauer, beide in Dahme (Mark), vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Seimert in Luckenwalde, gemäß § 99 K.O. untersagt wird.

Bennauer und Dr. Clarens, G. m. b. H. Chemische Fabrik in Eitorf. Das Amtsgericht Eitorf macht unterm 23. 10. 1928 bekannt, daß das gerichtliche Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma nach bestätigtem Vergleich aufgehoben ist.

Löschungen.

Chemische Fabrik Josef Vogel & Co. in Beuel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 1. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Carl Stäcker, Dresden, Abteilung Mitteldeutsche Harzleimfabrik, Roßlau, Zweigniederlassung der offenen Handelsgesellschaft „Carl Stäcker“ in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau i. A. ist am 2. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Rhein-Westf. Zündholz-Industrie J. H. Dienelt & Comp., Düsseldorf-Rath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 5. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Gebr. Försterling chemisch-technische Produkte Bergwerke und Hüttenerzeugnisse, Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik Union G. m. b. H. & Co. in Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 11. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chem. Fabrik Terum J. W. Tehraua & Thum, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Waldhof-Werke für chemische Produktion G. m. b. H. Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 15. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht am 15. 10. 1928.

Ineumol-Werke, Fabrik für Patentlacke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 18. 9. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Sennowitz Aktiengesellschaft in Sennewitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 20. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht worden.

Porta Westphalica Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Porta. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden i. W. ist am 22. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Vidalwerke, G. m. b. H., in Grenzhäusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grenzhäusen ist am 19. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen. (3553)

LITERATUR.

Die schweizerische Salz- und Sodaindustrie. Von Dr. E. Waldmeyer. A.-G. Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung, Weinfelden (Schweiz). 277 Seiten. Preis Fr. 12,50/M. 10,—.

Nach einem allgemeinen Ueberblick über die Gliederung und Eigenart der chemischen Industrie im Hochrheingebiet bringt das Buch eine recht übersichtliche Darstellung über die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Salzindustrie. In eingehenden Ausführungen werden die einzelnen Salzvorkommen der Schweiz behandelt und die besonderen Rechtsverhältnisse der Kantone zu den Salinen und Salzwerken auseinandergesetzt.

Daran anschließend werden in einem recht umfassenden Abschnitt die wiederholten Versuche geschildert, eine eigene schweizerische Sodaindustrie zu schaffen, bis sie 1916 tatsächlich entstand, als die Auslandsversorgung der Schweiz mit Soda durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der Nachbarländer in Frage gestellt worden war.

Im November 1914 wurde zwecks Erstellung einer Sodafabrik ein Vertrag zwischen Soda-Konsumenten und den Salinen abgeschlossen. Es war hierbei außerordentlich schwierig, die Interessengegensätze zwischen Hersteller und Verbraucher auszugleichen. Ende August 1916 konnte die Produktion mit einer Kapazität von 30 000 t Soda aufgenommen werden, der eine Aetznatronfabrik nach dem Ferritverfahren mit einer Jahresproduktion von 8200 t angegliedert wurde. Doch schon im Februar 1919 mußte die Sodafabrik nach vorausgegangener Produktionseinschränkung völlig stillgelegt werden. Die danach in geringerem Umfange wieder fortgeführte Erzeugung beeinträchtigte die Rentabilität und führte im Mai 1922 zur Uebernahme der Sodafabrik durch den Solvay-Konzern.

Die Ursachen und sämtliche Begleitumstände des gescheiterten Versuchs, eine eigene nationale Sodaindustrie zu schaffen, werden vom Verfasser in so trefflicher Weise vor Augen geführt, daß eine nähere Beschäftigung mit der vorliegenden Darstellung jedem empfohlen werden kann, der sich für technisch-wirtschaftliche Fragen interessiert.

Dr. Sch.
(3551)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Oktober 1928.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Auch im Monat Oktober war die Nachfrage im Inland stärker als im gleichen Monat des Vorjahres. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter), Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Oktober 0,88 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,81 M., im Kalkammon DAVV 0,86 M.

Für November sind die Preise für 1 kg Stickstoff im Schwefelsauren Ammoniak 0,89 M.
Leunasalpeter BASF (Ammonsulfatsalpeter) 0,89 M.
Montansalpeter DAVV (Ammonsulfatsalpeter) 0,89 M.
Kaliammonsalpeter BASF 0,89 M.
Harnstoff BASF 0,89 M.
Kalkstickstoff 0,83 M.
Salzsauren Ammoniak 0,82 M.
Kalkammon DAVV 0,87 M.

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff 1,23 Mark, im Kalksalpeter 1,13 M. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100 kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26,— M., von Nitrophoska IG II 24,50 M., von Nitrophoska IG III 26,— M.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Die durch die Tarifierhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird wie folgt in Rechnung gestellt:

bei den nach Stickstoffgehalt gehandelten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pf. für das Kilogramm Stickstoff und

bei den nach 100 kg Ware gehandelten Stickstoffdüngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pf. für 100 kg Ware.

Der Absatz im Ausland war befriedigend. (3577)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 27. Oktober 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)	
Aetzkali (fest, 85—95%) 525—535	Bromkalium (rein) 3150—3200
Aetznatron (fest, entfärbt) 211—214	Calciumcarbid (in Stücken) 173—175
Alaun (gew., in Stücken) 153—157	Calciumphosphat (pulverförmig) 171 bis 175
Aluminiumacetat (in Lsg., 15° Bé) 185—190	Chlorcalcium (geschm.) 64—66,50
Aluminiumsulfat (17%) 101—103	Chlorkalium (gew.) 87—89
Ammoniak (22° Bé) 184—189,50	Chlorkalk (105—110°) 105—111
Ammonphosphat (krist.) 615—625	Chromalaun (krist.) 325—330
Ammonsulfat (gew.) 157	Eisenchlorid (trocken) 247—251
Bariumchlorid (krist.) 151—155	Eisensulfat (krist.) 50—52
Bariumsuperoxyd (87%) 620—630	Jodkalium (weiß) 330—335 (kg)
Bleiglätte (pulverförmig) 540—555	Kalialpeter (gereinigt) 460—480
Bleiweiß (pulverförmig) 500—510	Kaliumchlorat (krist.) 475—485
Blutlaugensalz (gelbes) 1335—1360	Kaliummetabisulfat (krist.) 740—760
Blutlaugensalz (rotes) 3275—3325	

*.) Wenn nicht anders angegeben.

Kaliumpermanganat (techn.) 1700 bis 1725
 Kaliumsulfat (gereinigt) 222—226
 Kaliumphosphat (techn.) —
 Kalksalpeter (pulverförmig) —
 Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1500 bis 1550
 Kupfersulfat (krist.) 475—490
 Magnesiumcarbonat (leicht) 480—485
 Magnesiumchlorid (geschm.) 89—91
 Magnesiumsulfat (techn.) 105—108
 Mennige (versch. Sorten) 510—575
 Natriumbicarbonat (techn.) 130—133
 Natriumbichromat (krist.) 510—515
 Natriumchlorat (krist.) 420—425
 Natriumhyposulfit (krist., techn.) 175 bis 179
 Natriumhyposulfit (photogr.) 193 bis 197,50
 Natriumnitrit (krist.) 440—445

Estland (Reval), 5. Oktober 1928.
 Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) —
 Bleiweiß (ausländ.) 12,75—14
 Chilesalpeter (Säcke zu 75 kg) —
 Firnis 14,50—16
 Gerbextrakt —
 Glucose 7—7,50
 Holzteer (inländ.) 3,50—3,80
 Kalkstickstoff (Sack zu 100 kg) —
 Leinöl (auf 90% bez.) —
 Nigrosin (wasserlös.) 88
 Norgalspeter (Faß zu 100 kg) 17
 Ocker (ausländ.) 3,10—4,35
 Pech —
 Phenol —

Italien (Mailand), Ende Oktober 1928. (frachtfrei, verzollt, Mailand).
 Aceton 820
 Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2115
 Alkohol (vergällt, 94%) 360
 Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 660
 Ammonium, kohlen-saur. (Stücke) 315
 Ammonium, kohlen-saur. (Pulver) 275
 Ammoniumperchlorat 740
 Ammonsulfat (20—21%) 97
 Aetzkali (88—92%) 290
 Aetznatron (70—72%) 122
 Aetznatron (76—78%) 138
 Arsenige Säure (99%) 215
 Benzin 295
 Bleiglätte 298
 Bleiweiß 318
 Borax (99%, krist.) 190
 Borax (Pulver) 200
 Borsäure (rein, große Schuppen) 370
 Borsäure (krist.) 350
 Brechweinstein 950
 Calciumcarbid 70
 Campher (raff.) 25
 Carbonsäure (weiß, krist.) 650
 Carbonsäure (flüssig, 95%) 350
 Chlorbarium (krist.) 105
 Chlorcalcium (75—80%, für Kühl-anlagen) 57
 Chlorkalk (100—105) 72
 Chlorkalk (110—115) 82
 Chlormagnesium (geschmolzen) 65
 Chromalaun 255
 Citronensäure (krist., bleifrei) 1750
 Dextrin (gelb) 220
 Dextrin (weiß) 260
 Eisessig (98—99%) 1000
 Eisenmennige (inländisch) 93
 Eisenmennige (ausländisch) 140
 Eisenoxydul (schwarz) 58
 Essigsäure (40%, techn.) 220
 Flußsäure (50%, techn.) 425
 Formaldehyd (40%) 540
 Gerbstoffe:
 Steineicheleho (toskanisch) 41
 Myrobalan 99
 Valonea (Smyrna Ia) 99
 Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30° Gerbsäure) 126
 Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
 Glaubersalz (techn., krist.) 35
 Glaubersalz (entwässert) 48
 Glycerin (techn., 28° Bé) 360
 Glycerin (rein, 28° Bé) 480
 Kaliumbichromat 495
 Kaliumchlorat (techn.) 265
 Kaliumchlorat (rein) 320
 Kaliummetabisulfat 345
 Kaliumnitrat (rein, 99%) 218

Oesterreich (Wien), 26. Oktober 1928. Preise in Schilling per 100 kg.
 Nur Angebot.
 Aetzkali (88/92) 110
 Aetznatron (128/130) 59
 Alaun (in Stücken) 35
 Ameisensäure (85%) 165

Natriumsulfat (krist., neige) 47—48
 Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
 Natriumsulfit (krist.) 127—130,50
 Natronsalpeter 164,50
 Salmiak (pour piles) 435—440
 Salpetersäure (36° weiß) 217—221
 Salzsäure (20—21°, gew.) 44—47,50
 Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 195—200
 Schwefelsäure (66°) 59—61
 Soda (calc., 98—99%) 74—76,50
 Soda (krist.) 42—43
 Zinkchlorid (fest) 510—525
 Zinksulfat (krist., techn.) 177—179
 Zinkweiß (versch. Sorten) 665—830
 Zinnchlorid 3025—3075
 Zinnchlorür 2475—2525
 Zinnoxid (pulverförmig) 5100—5150

Preise in Ekr. per Pud*.)
 Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
 Phosphorit (estn., 28—30%) —
 Seifenstein (72%) 4,50—5
 Soda (inländ.) 1,65—1,85
 Soda (ausländ.) —
 Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80—3
 Superphosphat (18—20%) 5,50 (Sack zu 100 kg)
 Thomasmehl (16—17%) 4,50 (Sack zu 100 kg)
 Zinkweiß (ausländ.) 13,—13,60
 Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 130

Kaliumpermanganat (techn.) 495
 Kalk, citronensäure 450
 Kalkstickstoff (15—16%) 70
 Knochenkohle (Ia) 490
 Knochenkohle (IIa) 195
 Kupfervitriol (98—99%) 245
 Lithopone (30%, inländ.) 240
 Lithopone (ausländ.) 250
 Magnesia, citronensäure 1300
 Magnesia, schwefelsäure (krist.) 57
 Mannit 40 (kg)
 Mennige 310
 Milchsäure (50%) 295
 Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
 Naphthalin (chem. rein) 360
 Natriumbisulfat (geschmolzen, 60 bis 62%) 168
 Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 38
 Natriumphosphat 126
 Natriumnitrat (roh) 96
 Natriumnitrat (raff., 99,9%) 152
 Natriumbicarbonat 120
 Natriumnitrit (96—98%) 220
 Natriumhyposulfit 118
 Oele, flüchtige:
 Bergamottöl 240 (kg)
 Bittermandelöl 160 (kg)
 Mandarinöl 325 (kg)
 Orangenöl 235 (kg)
 Rosmarinöl 43 (kg)
 Salbeöl 48 (kg)
 Citronenöl 135 (kg)
 Oxalsäure (krist.) 358
 Ruß (inländ.) 112
 Ruß (ausländ.) 500
 Salmiak (klein, krist.) 189
 Salmiak (Stücke) 385
 Salmiakgeist (18° Bé) 148
 Salicylsäure 12 (kg)
 Salpetersäure (42° Bé) 160
 Salzsäure (20—21° Bé) 20
 Schwefelantimon 288
 Schwefelkohlenstoff 180
 Schwefelnatrium (60—62%) 125
 Schwerspat (gemahlen) 49
 Tonerde, schwefelsäure 75
 Ultramarin 700
 Wasserglas (38—40° Bé) 38
 Wasserglas (Stücke) 58
 Weinhefe (28% Weinsäure) 126
 Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 430
 Weinstein (raff., 98—99%) 940
 Weinsäure (krist., bleifrei) 1280
 Zink, schwefelsäure (krist.) 115
 Zinkstaub 375
 Zinkweiß (inländ.) 340
 Zinkweiß (ausländ.) 360
 Zinnober 62

Antichlor (krist.) 43
 Bittersalz (in Säcken) 25
 Bleiglätte (B. B. U.) 122
 Bleiweiß (rein, B. B. U.) 132
 Borax (krist.) 85
 Carbonsäure (39—41°, weiß, krist.) 270
 Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
 Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%) 16,50
 Chlorkalk (110/115) 27
 Chromalaun (inländ.) 66
 Chromkali (grob krist.) 160
 Chromnatron 130
 Eisenvitriol 15
 Essigsäure (80%; f. Genußzwecke) 273
 Glaubersalz (krist.) 14,50
 Glycerin (28° Bé, techn. roh) 170
 Glycerin (28° Bé, chem. rein) 255
 Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
 Kupfervitriol (98/99%) 90

Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
 Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
 Mennige 122
 Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
 Natriumbicarbonat B. 45
 Natriumbisulfat (60—62%) 55
 Natriumsulfit (techn.) 44
 Oxalsäure 140
 Pottasche (80—85%) 65
 Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
 Salmiak 84
 Salmiakgeist (0,910) 57
 Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
 Schwefelsäure (66° Bé) 19
 Soda (Ammoniak; 96—98) 31
 Soda (krist.) 15,50
 Terpentinöl (inländ.) 170
 Terpentinöl (weiß, russ.) 110
 Weinsäure (krist.) 560 (3517)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	31. 10. 28	24. 10. 28	Aktien	31. 10. 28	24. 10. 28
Byk-Guldenw. . .	83,—	86,—	Lithopone-Fabrik . .	—	—
Chem. F. Buckau . .	94,—	92,—	Nitritfabrik . .	—	—
„ Grünau . .	73,—	75,—	Koks- u. Chem. Fabrik . .	109,—	109,50
„ v. Heyden . .	118 1/2	119,—	Rasquin. Farb. . .	120,—	112,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf-Milch . .	—	—	Rh. W. Sprengst. . .	93,—	92 1/2
Chem. F. Gelsenk. . .	84,25	79,—	J. D. Riedel . .	—	—
„ W. Albert . .	74,75	77,—	E. de Haën A.-G. . .	33 1/2	34,—
„ W. Brockhues . .	102,50	101,50	Rütgerswerke . .	101,—	100,—
Concordia chem. F. . .	83,—	83 1/2	H. Scheidemandel . .	—	—
Dynamit Nobel . .	118,50	118,75	Schering-Kahlbaum . .	319 1/2	320,—
Egestorff. Salzw. . .	131,—	130,25	A.-G. . .	—	—
Fahlberg. List . .	118,—	117,—	Sprengst. Carb. . .	—	—
I. G. Farbenindustr. . .	247,75	250,75	Staßfurter Chem. . .	26,—	27,75
Gehe & Co. . .	83 3/4	83,50	Thür. Bleiweiß . .	42,—	40,50
Th. Goldschmidt . .	97,50	97,—	Union Fabr. chem. P. .	71,50	71,—
Harkort Bergw. . .	—	—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	145,—	148,—
Heine & Co. . .	57,50	56,25	„ Glanzstoff F. . .	555,—	552,—
Linde's Eismasch. . .	168,50	170,—	„ Ultramarinfabr. . .	159,—	155,—

Devisen	30. 10. 28	27. 10. 28	Devisen	30. 10. 28	27. 10. 28
Argentinien . . .	1,770	1,766	Jugoslawien . . .	7,374	7,372
Canada . . .	4,1955	4,195	Dänemark . . .	111,93	111,87
Japan . . .	1,989	1,982	Island . . .	92,19	92,18
Aegypten . . .	20,875	20,87	Portugal . . .	18,92	18,92
Türkei . . .	2,123	2,125	Norwegen . . .	111,88	111,83
England . . .	20,356	20,348	Frankreich . . .	16,40	16,395
Ver. Staaten . .	4,198	4,1965	Tschechoslowakei . .	12,438	12,436
Brasilien . . .	0,5015	0,5015	Schweiz . . .	80,77	80,755
Uruguay . . .	4,260	4,270	Bulgarien . . .	8,030	8,030
Holland . . .	168,32	168,24	Spanien . . .	67,57	67,51
Griechenland . .	5,430	5,430	Schweden . . .	112,21	112,16
Belgien . . .	58,34	58,33	Oesterreich . . .	59,03	59,03
Danzig . . .	81,39	81,39	Ungarn . . .	78,14	78,12
Finnland . . .	10,558	10,556	Rumänien . . .	2,545	—
Italien . . .	21,985	21,975			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1928.)

	R.-M.	R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,32	Argentinen 100 Goldpesos 401,34
Mexiko 100 Pesos	201,18	Brit.-Hongkong 100 Dollar 206,66
Peru 1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien 100 Rupien 152,60
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel	21,59 (= 1 Tschernowez)	British-Straits Settlements 100 Dollar 236,03
		Chile 100 Pesos 51,53
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.) 268,05

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	31. 10. 28	24. 10. 28
Elektrolytkupfer . . .	151,75	147,—
Orig. Hüttenrohzink (frei) . . .	—	—
Zink, umgeschmolzen . . .	—	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	194	194
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99% . . .	350	350
Reinnickel . . .	85—88	85—88
Antimon-Regulus . . .	79 1/2—81	79 1/2—80 1/2 (3517)
Silber in Barren per 1 kg . . .	—	—

Versammlungskalender.

20. November: Huth & Richter, Chemische Fabrik, A.-G., 5. ord. G.-V. vorm. 11 Uhr, in Halle a. S., Sitzungszimmer des Bankhauses Reinhold Steckner.
 Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., Aktiengesellschaft, Wesermünde-G., 7. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank in Bremerhaven, Karlsruhe 2. (3532)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 10. NOVEMBER 1928

Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. November 1928.

Die Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten hat zu einem überwältigenden Sieg des republikanischen Kandidaten Herbert Hoover geführt. Für die deutsche Wirtschaft bedeutet dieser Wahlausgang in erster Linie den gesicherten Fortbestand des amerikanischen Hochschutzzollprinzips. Es ist an dieser Stelle vor einigen Monaten bei einer Erörterung der künftigen Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten auf Grund der von beiden um die Präsidentschaft ringenden Parteien abgegebenen offiziellen Wahlparolen die Auffassung vertreten, daß auch ein etwaiger Wahlsieg der Demokraten an der bisherigen handels- und zollpolitischen Einstellung der Union nichts ändern würde. Nunmehr hat die überwiegende Mehrheit des amerikanischen Volkes diesem System erneut seine Zustimmung erteilt und damit für die nächsten Jahre vollkommene Klarheit über die von den Vereinigten Staaten zu erwartende Stellungnahme in den mit ausländischen Ländern schwebenden Handelsvertragsfragen geschaffen.

Nach allem, was in den letzten, der Wahl vorausgegangenen Monaten aus dem republikanischen Lager verlautete, darf man annehmen, daß zu den großen wirtschaftspolitischen Aufgaben, welche das Kabinett Hoover zu lösen beabsichtigt, auch eine Revision des geltenden Zolltarifgesetzes vom Jahre 1922 zählen wird. Denn die Führer beider Parteien haben während des Wahlkampfes wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Umgestaltung des Fordney-Tarifgesetzes für unbedingt erforderlich halten und daß zu diesem Zweck im Frühjahr des kommenden Jahres der Kongreß zu einer Sondertagung zusammentreten soll. Dabei handelt es sich aber keineswegs etwa um einen Abbau des Schutzzollsystems, denn maßgebende Führer der herrschenden Partei sind noch während des Wahlkampfes für eine weitere Erhöhung der geltenden Zollsätze eingetreten, um dadurch der zunehmenden Arbeitslosigkeit zu steuern, deren Ursprung man in der starken Einfuhr ausländischer, in erster Linie europäischer industrieller Erzeugnisse erblickt.

Die Revision des Zolltarifgesetzes wird sich also ganz überwiegend auf die sogenannten administrativen Bestimmungen beschränken. Nach der Auffassung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes wird es sich in der Hauptsache um eine Neuregelung des Valutierungssystems, eine Abänderung der „flexiblen“ Vorschriften, um Erleichterungen in bezug auf die Anbringung der Herkunftsbezeichnungen, ferner um eine anderweitige Berechnungsweise für Verpackungsmaterial handeln; vielleicht kommt auch eine Neugestaltung des Antidumping-Gesetzes und eine Umbildung des Arbeitsgebiets der Tarifkommission in Betracht. Ob aber derartige Reformen zu einer Erleichterung der Einfuhr ausländischer Fertigwaren führen werden, ist im höchsten Grade zweifelhaft. Man wird jedenfalls gut tun, sich in dieser Beziehung keinem weitgehenden Optimismus hinzugeben, denn in dem verflochtenen Wahlkampf haben Hoover und seine Partei mit größtem Nachdruck die Aufrechterhaltung und Erweiterung des Schutzzollsystems seines Vorgängers als unerlässliche Voraussetzung für den Wohl-

stand des amerikanischen Volkes und jedes einzelnen Bürgers gekennzeichnet. Und daß gerade dieses Propagandamittel auf die Größe seines Erfolges von Einfluß gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Eine Umgestaltung des Tarifgesetzes in den Händen der republikanischen Partei wird daher sicherlich zu keiner Erleichterung der Einfuhr führen.

Unter diesen Umständen gewinnen auch die zur Zeit zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten schwebenden Meinungsverschiedenheiten auf zollpolitischem Gebiet eine erhöhte Bedeutung. Wie erinnerlich, hatten sich aus den letzten französischen Zollerhöhungen, die aus Anlaß des Handelsvertrages mit Deutschland vorgenommen waren, ungünstigere Einfuhrbedingungen für amerikanische Waren ergeben, gegen die seitens der Regierung in Washington energischer Protest erhoben wurde. Es kam daraufhin zu einer provisorischen Verständigung, bei der die Vereinigten Staaten die Mehrzahl der früheren günstigeren Zollsätze wieder erhielten, wofür sie sich verpflichteten, die Erhebungen ihrer Zollagenten über die Gestehungspreise französischer Waren einzustellen und gewisse für die Einfuhr einzelner französischer Waren lästige Kontrollvorschriften zu mildern. Außerdem beanspruchte Frankreich eine Nachprüfung der französischen Gestehungskosten einzelner Waren, um dadurch Zollermäßigungen auf Grund des Artikels 315 des amerikanischen Tarifgesetzes zu erlangen. Diese Zollermäßigungen sind seitens der Vereinigten Staaten soeben abgelehnt und Frankreich steht nun vor der Frage, ob es die in dem provisorischen Abkommen der amerikanischen Einfuhr gemachten Konzessionen aufrechterhalten oder es zu einem Zollkonflikt kommen lassen will. Eine endgültige Regelung dieser Meinungsverschiedenheiten ist unerlässlich.

Dabei handelt es sich aber letzten Endes um eine Auseinandersetzung über das Grundprinzip der amerikanischen Handelspolitik: Aufrechterhaltung der eigenen unbeschränkten Zollautonomie bei gleichzeitiger Beanspruchung des vollen Vertragstarifs jedes anderen Landes ohne Gegenleistung. An diesem Prinzip, unter allen Umständen festzuhalten, gehörte zur Wahlparole der siegreichen republikanischen Partei. Die Aussichten auf eine Verständigung über diese Frage, an der bekanntlich auch Deutschland in hohem Grade interessiert ist, haben sich also für die Zukunft jedenfalls nicht verbessert. Der im allgemeinen gut unterrichtete Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung in Washington meldete kürzlich, es hätten neuerdings mehrere europäische Staaten, zu denen auch Deutschland, Frankreich und Schweden zählten, gegen dieses Grundprinzip der amerikanischen Handelspolitik an der amtlichen zuständigen Stelle Protest erhoben und es schwebten zur Zeit wichtige Verhandlungen über diese Frage. Von deutscher amtlicher Seite ist hierüber bisher nichts verlautet. Die deutsche Wirtschaft hat ein sehr begreifliches Interesse daran, hierüber Aufklärung zu erhalten. Denn wenn tatsächlich ein gemeinsamer Schritt der europäischen Staaten gegen das völlig unberechtigte amerikanische handelspolitische Prinzip unternommen wäre, bestände trotz des Sieges der Republikaner durchaus die Möglichkeit eines Erfolges, der für die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von größter Bedeutung sein könnte. — Bl. (3670)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

Als zu Beginn dieses Jahres der Spitzenverband der deutschen Superphosphatindustrie eine Denkschrift herausbrachte, in der die seit anderthalb Jahrzehnt veränderten Verhältnisse auf dem internationalen Superphosphatmarkt gestreift sind, wurde die Öffentlichkeit auch über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus auf die Entwicklung aufmerksam, die dieser Zweig der deutschen chemischen Industrie genommen hat. In diesem Zusammenhange dürfte es von Interesse sein, den Lauf dieser Dinge eingehender zu betrachten und zu untersuchen, ob die Möglichkeit besteht, daß Deutschland unter den jetzigen Voraussetzungen in Superphosphat wieder eine Produktionshöhe erreichen kann, die es wie früher in die erste Reihe der führenden Erzeugerländer der Welt stellt.

Schon die ständige Steigerung der Weltproduktion in Rohphosphaten, die in der Hauptsache durch den in den letzten Jahren lebhaft betriebenen Aufschluß der mächtigen nordafrikanischen Phosphatlager hervorgerufen wurde, läßt erkennen, daß auch die Superphosphatproduktion international einen beträchtlichen Aufschwung zu verzeichnen gehabt hat. Sie belief sich vor dem Kriege auf mehr als 11 Millionen Tonnen, woran die drei damals führenden Erzeugerländer, U. S. A. mit ca. 30%, Frankreich mit ca. 18% und Deutschland mit ca. 17% beteiligt waren, in weitem Abstand dagegen Italien, Großbritannien, Japan sowie die übrigen Länder folgten. Nach einer anläßlich der diesjährigen Stockholmer Konferenz herausgegebenen Mitteilung der International Superphosphate Manufacturer's Association sind in 1927 14½ Mill. t Superphosphat produziert worden, eine Menge, deren Umsatzwert sich auf nahezu 1 Milliarde Goldmark errechnet. Immer noch haben U. S. A. und Frankreich, wenn auch ersteres nicht so ausgeprägt wie früher, ihre führende Stellung behaupten können, und während bei fast allen Ländern, besonders Italien, Spanien und Japan, eine teilweise ganz erhebliche Erhöhung der Erzeugung zu verzeichnen ist, finden wir Deutschland an die siebente Stelle der Superphosphatländer verdrängt. Sein Anteil an der Weltproduktion ist jetzt auf 5% zusammengeschrumpft.

Wenn man nach den Ursachen dieser Wandlung sucht — eine Wandlung, völlig gegensätzlich der Entwicklung der deutschen Schwesterindustrien, Stickstoff und Kali —, wird man neben dem inneren Markte mit besonderer Sorgfalt die Entwicklung der Auslandsmärkte zu betrachten haben, zumal hier der deutsche Absatz eine noch stärkere Einbuße erlitten hat als im Inland. Es sollen deshalb zunächst die vom Welthandel mit Superphosphat berührten auswärtigen Länder behandelt werden, um mit Hilfe der hieraus gewonnenen Ergebnisse nach jeder Richtung hin Schlußfolgerungen für die deutsche Industrie ziehen zu können.

Da Europa die Führung auf dem Markte innehat, liegt es nahe, mit den Betrachtungen über die Staaten dieses Erdteiles zu beginnen.

Europäische Länder.

Belgien.

Unter den europäischen Superphosphatproduzenten spielt Belgien eine wesentliche Rolle. Schon frühzeitig hat sich die dortige Industrie zu einem bedeutenden Zweige der Wirtschaft entwickelt. Gefördert wurde diese Entwicklung durch den Zwang, die aus den belgischen Zinkabrosterien entfallende Schwefelsäure wirtschaftlich zu verwerten.

Zurzeit bestehen etwa 15 Superphosphatfirmen in Belgien, von denen einige über mehrere Anlagen verfügen. Früher war die Industrie in einer Konvention zusammengeschlossen, die sich jedoch bereits vor

mehreren Jahren aufgelöst hat und heute nur noch zur Wahrnehmung bestimmter Interessen besteht.

Ein beträchtlicher Teil der belgischen Superphosphatproduktion wird auf dem Inlandsmarkt abgesetzt. Da jedoch die Aufnahmefähigkeit infolge des verhältnismäßig kleinen Flächeninhalts des Landes trotz hoher Intensivierung der Landwirtschaft begrenzt ist, überwiegt die Ausfuhr bei weitem.

Für die Bedeutung Belgiens als Superphosphatfabrikant geben folgende Angaben des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom einen Anhalt:

Produktion von Superphosphat in Belgien.

Jahr	Menge in t
1913	450 000
1924	383 700

Da weitere Zahlen an dieser Stelle nicht veröffentlicht sind, muß versucht werden, die Produktion der letzten Jahre aus dem Rohphosphatverbrauch zu schätzen. Nachstehender Statistikauszug dient dazu, einen Ueberblick hierüber zu verschaffen:

Außenhandel Belgiens in Rohphosphat.

Einfuhr			Ausfuhr		
	Menge in t	Wert in 1000 frs.		Menge in t	Wert in 1000 frs.
1913					
insgesamt .	244 767	12 391	insgesamt .	18 158	746
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	126 953		Deutschland	10 971	
Tunis . .	80 983				
1924					
insgesamt .	237 796	27 056	insgesamt .	24 090	3 099
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	66 848		Deutschland	6 558	
Tunis . .	135 817				
1925					
insgesamt .	326 371	31 368	insgesamt .	66 471	8 520
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	45 062		Deutschland	40 173	
Tunis . .	230 079				
1926					
insgesamt .	289 366	36 671	insgesamt .	111 112	14 155
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	53 482		Deutschland	48 590	
Tunis . .	185 994				
1927					
insgesamt .	318 085	52 297	insgesamt .	175 133	15 865
davon aus			davon nach		
U.S.A. . .	26 442		Deutschland	143 016	
Tunis . .	228 375				
Marokko .	27 349				

Aus dieser Zusammenstellung kann man zunächst die interessante Tatsache entnehmen, wie sich der Absatzmarkt zugunsten der nordafrikanischen Gruben verschoben hat. Wir sehen da eine Entwicklung vor uns, die durch anderweitige Veröffentlichungen bereits allgemein bekannt ist und auf die bei der Betrachtung Frankreichs noch kurz eingegangen werden soll.

Wenn man aus obigen Zahlen einen Rückschluß auf die belgische Superphosphatproduktion ziehen will, darf nicht übersehen werden, daß Belgien im eigenen Lande Rohphosphate fördert, von denen 1913 über 200 000 t verarbeitet wurden. Heute ist allerdings die Gewinnung dieses Materials zurückgegangen und ein großer Teil gelangt, wie die Statistik ausweist, zur Ausfuhr, so daß im Inland nur noch geringere Mengen auf Superphosphat verarbeitet werden. Unter diesen Voraussetzungen kann die belgische Superphosphatproduktion jetzt mit rund 400 000 t angenommen werden. Ihr Umfang steht im übrigen heute noch, wenn auch nicht so eng wie früher, in Abhängigkeit zur Schwefelsäureerzeugung der Erzrösterien. Je nachdem es wirtschaftlicher ist, wird die Säure auf Superphosphat verarbeitet oder als solche in den Handel gebracht.

Der Außenhandel Belgiens mit Superphosphat ist stark aktiv, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Belgiens Außenhandel mit Superphosphat.

Einfuhr			Ausfuhr		
	Menge in t	Wert in 1000 frs.		Menge in t	Wert in 1000 frs.
1913					
insgesamt	28 012	1 401	insgesamt	318 922	15 946
davon aus			davon nach		
Frankreich	26 693	1 334	Frankreich	103 231	5 162
			Niederlande	68 236	3 412
			Großbritannien	39 391	1 970
			Deutschland	28 730	1 436
1924					
insgesamt	28 362	6 146	insgesamt	230 657	58 112
davon aus			davon nach		
Frankreich	18 434	4 296	Niederlande	77 430	18 339
Niederlande	9 928	2 120	Großbritannien	58 336	12 831
			Frankreich	26 664	25 121
			Deutschland	5 662	1 320
			Dänemark	15 521	3 529
1925					
insgesamt	27 098	5 581	insgesamt	176 240	55 216
davon aus			davon nach		
Niederlande	11 569	2 485	Niederlande	57 381	15 068
Frankreich	11 727	2 786	Großbritannien	31 677	7 829
			Frankreich	21 060	5 505
			Ägypten	13 973	6 679
			Deutschland	7 629	1 951
1926					
insgesamt	33 304	7 893	insgesamt	282 329	83 564
davon aus			davon nach		
Frankreich	18 792	4 496	Niederlande	117 170	25 504
Niederlande	14 512	3 396	Großbritannien	77 791	19 276
			Deutschland	22 145	7 496
			Frankreich	15 154	5 733
1927					
insgesamt	29 920	10 513	insgesamt	255 560	107 377
davon aus			davon nach		
Frankreich	21 012	7 701	Niederlande	97 900	34 545
Niederlande	8 897	2 799	Großbritannien	68 953	23 454
			Deutschland	20 616	11 401
			Frankreich	18 127	5 562

Obwohl die belgische Superphosphatindustrie durch Einfuhrware fühlbar nicht bedrängt wird, ist es bei dem Umfang der Produktion und im Hinblick auf die verhältnismäßig eng begrenzte landwirtschaftlich genutzte Fläche (ca. 1,7 Mill. ha. = 46% der gesamten Oberfläche) verständlich, daß die Industrie von jeher Absatzwege auf dem Auslandsmarkt gesucht hat. Seit Beendigung des Krieges ist es ihr sogar gelungen, nach mehreren Gebieten, selbst nach den ebenfalls stark exportierenden Niederlanden, die Ausfuhr zu vergrößern, und nur Frankreich hat es verstanden, belgische Einfuhrware durch Ware eigener Produktion zu verdrängen bzw. auf ein Mindestmaß herabzudrücken.

Für Deutschland muß bei der gegenwärtigen Lage seiner Industrie die belgische Einfuhrware höchst unerwünscht sein. Zwar ist nach der deutschen Reichsstatistik schon vor dem Krieg Superphosphat aus Belgien hereingekommen:

Superphosphateinfuhr von Belgien nach Deutschland.

	t
1911	32 946
1912	32 285
1913	26 556

Nach vorübergehender Senkung ist aber die Einfuhr jetzt wieder in raschem Steigen begriffen:

	t
1926	22 302
1927	33 066

Sie übertrifft demnach heute bereits die Friedenseinfuhr, trotzdem der deutsche Inlandsabsatz den größten Rückgang aller Superphosphat verbrauchenden Länder zu verzeichnen hat.

Man kann verstehen, wie unbegreiflich es der deutschen Superphosphatindustrie war, daß auf Grund des deutsch-belgischen Handelsabkommens vom 4. April 1925 mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 der deutsche Superphosphatzoll gerade diesem Konkurrenten gegenüber aufgehoben wurde, ein Punkt, auf den bei der Besprechung der deutschen Industrie später noch näher eingegangen werden wird.

Die weitere Aufnahmefähigkeit Belgiens für Superphosphat ist nach unseren Ausführungen begrenzt, einmal durch die gegebenen landwirtschaftlichen Verhältnisse und das andere Mal durch die Entwicklung der dortigen Superphosphatindustrie; infolgedessen dürfte mit einer wesentlich größeren Einfuhr von Superphosphat wohl nicht zu rechnen sein, obwohl es die gegebenen Verhältnisse den Belgiern erleichtert haben, von jeher auf einen Zollschatz für ihre Produkte zu verzichten.

Die Aussichten, ihren Exportmarkt nach Belgien wesentlich zu erweitern, liegen sowohl für die deutsche als auch für sämtliche ausländischen Superphosphatindustrien gleich ungünstig, es sei denn, diejenigen Staaten, die in ihrem eigenen Lande durch Belgiens Konkurrenz bedrängt werden, würden sich in einen Preiskampf mit Belgien einlassen. Nach der belgischen Ausfuhrstatistik hätten zu einem derartigen Schritt die holländische und englische Industrie die erste Veranlassung.

Bulgarien.

In Bulgarien bedient sich die Landwirtschaft bei dem Anbau heute noch in ausgedehntem Maße der Dreifelder-, ja sogar der Zweifelderwirtschaft. Infolgedessen ist auch die Verwendung künstlicher Düngemittel auf das geringste beschränkt und eine chemische Kunstdüngerindustrie nicht vorhanden bzw. erst im Werden begriffen. Auch die Einfuhr künstlicher Düngemittel ist kaum nennenswert, sie betrug beispielsweise im Jahre 1926 nur 425 t.

Wohl aus diesem Grunde ist im Zolltarif eine Gliederung der in Frage kommenden Position in die verschiedenen Kunstdüngerarten noch nicht durchgeführt. Jedenfalls ist die Einfuhr ebenso wie vor dem Kriege zollfrei.

Ob Bulgarien in Zukunft einen größeren Verbrauch von chemischen Kunstdüngern haben wird, hängt von den Fortschritten der landwirtschaftlichen Intensivierung ab. Die Größe der Anbaufläche, etwa 3,5 Mill. ha, entsprechend einem Drittel der Gesamtfläche, läßt immerhin die Erwartung zu, daß hier ein neues Absatzgebiet für Superphosphat erschlossen werden könnte. Eine gute Aufklärung des bulgarischen Bauern über die Rentabilität der Düngemittel müßte jedoch erst den zweifellos langen Weg dazu ebnen.

Dänemark.

Dänemark ist ein ausgesprochenes Agrarland und steht mit seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche — gemessen an der Gesamtfläche — neben Ungarn an der Spitze der europäischen Staaten. Seine Landwirtschaft ist ausgezeichnet organisiert und über den Wirkungswert der Kunstdünger unterrichtet. 90 bis 95% sämtlicher Landwirte verwenden Superphosphat, so daß der Verbrauch in diesem Lande sehr stark ist. Da die dänische Phosphatindustrie den Inlandsbedarf nicht decken kann, haben wir es hier mit einem Einfuhrland zu tun, an dem, wie die folgende Statistik ausweist, eine Reihe europäischer Staaten interessiert ist:

Superphosphateinfuhr nach Dänemark.

Jahr	Menge in t
1913	119 151
1924	122 335
1925	147 343
1926	165 635
1927	105 883

Aufteilung der Einfuhr nach Ländern (1924—1926).

	1924		1925		1926	
	Menge in t	Wert in 1000 Kr.	Menge in t	Wert in 1000 Kr.	Menge in t	Wert in 1000 Kr.
insgesamt	122 334	10 099	147 343	11 851	165 636	10 002
davon aus						
Deutschland	15 073	1 315	17 888	1 570	26 052	1 705
Schweden	11 020	934	23 596	1 961	5 588	349
Danzig (Polen)	17 299	1 393	20 604	1 648	19 219	1 206
Holland	57 831	4 756	48 040	3 742	76 686	4 598
Belgien	17 760	1 416	29 453	2 422	23 677	1 353

An der führenden Stelle der Einfuhrländer finden wir die Niederlande, die 1926 fast die Hälfte der Mengen für sich in Anspruch genommen haben, während Belgien und Deutschland in größerem Abstand folgen.

Gegenüber 1913 hat damit Deutschland auch auf dem dänischen Markt eine erhebliche Einbuße zu verzeichnen, denn es war damals an der Gesamteinfuhr mit über 40 000 t, also einem Drittel, beteiligt, während es sich jetzt nur noch mit einem Sechstel hält. Allerdings gestaltet sich der dänische Absatzmarkt infolge der schon reichlichen Anwendung von Superphosphat nicht mehr so bequem wie vor dem Krieg, obwohl der Kunstdüngerhandel größtenteils in den Händen der Agrargenossenschaften ruht, die die Beziehungen zum letzten Verbraucher — ihrem Genossen — leichter vermitteln können.

Ein weiterer Grund für die Absatzer schwerung liegt auch in der gewaltigen Erhöhung der Inlands-erzeugung von Superphosphat. Ein Bild von dieser Entwicklung gibt die Zusammenstellung der dänischen Rohphosphateinfuhr:

Rohphosphateinfuhr nach Dänemark.

Jahr	Menge in t
1913	55 875
1924	116 089
1925	126 832
1926	152 097
1927	151 577

Diese Steigerung, die heute fast das Dreifache der Mengen von 1913 erreicht hat, wird durch Produktionszahlen für Superphosphat bestätigt, die an anderer Stelle zu finden sind, leider aber nur bis zum Jahre 1925 zur Verfügung stehen:

Superphosphatproduktion in Dänemark.

Jahr	Menge in t
1913	90 000
1924	199 750
1925	238 000

Für 1926 und 1927 ist sie auf je etwa 300 000 t zu veranschlagen.

Daß bei dem raschen Tempo dieser Entwicklung der Inlandsabsatz nicht immer gleichen Schritt mit Mehrproduktion und -einfuhr halten konnte, dürfte verständlich sein. Die dänische Industrie hat sich infolgedessen, und zwar ganz im Gegensatz zu den Vorkriegszeiten, neuerdings nach Ausfuhrmöglichkeiten umsehen müssen und hat auch in den letzten Jahren bereits recht beträchtliche Mengen im Ausland unterbringen können:

Ausfuhr Superphosphat.

Jahr	Menge in t
1913	683
1924	14 905
1925	6 131
1926	11 701
1927	33 264

Mit seiner Ware richtet sich Dänemark nach Norwegen und den Ostseeländern.

Wenn es danach zunächst den Anschein haben könnte, das Agrarland Dänemark, in dem wie schon

vor 1914 die Superphosphateinfuhr durch keine Zollschranke gehindert wird, sei der gegebene Auslandsmarkt für die deutsche Industrie, so wird man bei genauer Betrachtung doch nachdenklich gestimmt. Trotz hoher Ernteerträge und obwohl die Preise für Superphosphat sehr niedrig sind, kann in der dänischen Landwirtschaft das Mehrangebot an Superphosphat nicht untergebracht werden, so daß es neben allen beteiligten Ländern auch für die deutsche Industrie eine übereilte Hoffnung sein würde, ihre Ausfuhr nach Dänemark merklich steigern zu können.

Estland.

Obwohl dieses Land zu einem Viertel seiner Fläche landwirtschaftlich genutzt ist, verfügt es über eine eigene Superphosphatindustrie nicht. Es hat zwar einige Vorkommen an Phosphoriten, deren Ausbeutung unter staatlicher Beteiligung durch die Eesti Phosphorit schon seit einigen Jahren betrieben wird, doch dürfte es fraglich sein, ob sich das Material zu wirtschaftlicher Verwertung eignet.

Infolgedessen wird der Bedarf an Superphosphat durch Auslandsware befriedigt. Nach den „Informationen des estnischen Industrie- und Handelsministeriums“ gestaltete sich diese Einfuhr wie folgt:

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 EM.
1923	14 106	60 283
1924	14 639	84 124
1925	24 560	164 878
1926	18 777	110 190

In den Jahren 1924 bis 1926 verteilten sich diese Mengen:

	1924	1925	1926
aus Schweden	11 878	15 160	12 499
aus Deutschland	896	1 155	2 541

Der Hauptlieferant ist demnach Schweden.

Im estnischen Zolltarif ist für Superphosphat Zollfreiheit festgelegt.

Da alle Bedingungen für die Einfuhr deutscher Ware nach Estland günstig liegen, haben wir es hier offenbar mit einem Gebiete zu tun, nach dem die Ausfuhr großer ausgebaut werden könnte als bisher. Jedenfalls entspricht ein Anteil, der sich in 1926 schließlich auf 13 bis 14% gehoben hatte, bei weitem nicht der Bedeutung der deutschen Industrie für den osteuropäischen Absatzmarkt. Uebertriebenen Hoffnungen darf man sich jedoch auch hier nicht hingeben, denn die Verhältnisse der estnischen Landwirtschaft, die vornehmlich Weiden- und Wiesenwirtschaft betreibt, gebieten der Aufnahmefähigkeit eine natürliche Grenze. Wie angebracht die vorsichtige Beurteilung der Einfuhrmöglichkeit ist, zeigt uns sehr deutlich der Rückgang der Einfuhr 1926, sowie der erhebliche Rückschlag, den Deutschland 1927 in den estnischen Ausfuhrmengen hat hinnehmen müssen.

Finnland.

In Finnland haben wir zwar auch ein Agrargebiet vor uns, die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt jedoch in diesem Land der tausend Seen nur etwa 10% der Gesamtfläche. Naturgemäß sind in dem schwach besiedelten Lande die Anbaumethoden reichlich extensiv und der Kunstdüngerverbrauch verhältnismäßig gering.

Trotzdem hat der finnische Staat geglaubt, der Einfuhr von ausländischem Superphosphat entgegenzutreten zu sollen, eine Maßnahme, die allerdings nicht durch Aufhebung der in Finnland bestehenden Zollfreiheit durchgeführt wurde sondern durch Errichtung einer Superphosphatfabrik mit staatlichen Mitteln. Diese Anlage, die bei Kotka liegt, ist erst vor wenigen Jahren in Betrieb genommen, hatte jedoch bereits in 1926 einen Produktionsumfang von ca. 30 000 t Superphosphat erreicht. Ihre Leistungsfähigkeit ist damit noch nicht voll ausgenutzt und die Produktion wird auch weiterhin steigen.

Bis zur Aufnahme der Superphosphatproduktion war die finnische Landwirtschaft vollkommen auf Importware angewiesen. Diese Einfuhr betrug:

Superphosphateinfuhr nach Finnland.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 FM.
1924	15 753	11 487
1925	26 172	19 643
1926	55 980	38 922
1927	44 662	28 815

In 1926 verteilt sich die Einfuhr auf folgende hauptsächlichliche Länder:

	t
Niederlande	18 815
Deutschland	17 660
Schweden	8 462
Dänemark	8 271

Diese steigenden Einfuhrzahlen lassen zunächst den Schluß zu, daß der finnische Superphosphatmarkt entwicklungsfähig ist. Die begrenzte landwirtschaftliche Produktion und die steigende inländische Superphosphaterzeugung bieten aber kaum Aussichten, in Zukunft größere Mengen Auslandsware in diesem Lande zu placieren. Schon in 1927 ist in dieser Hinsicht ein empfindlicher Rückschlag für die Importeure eingetreten, und man wird gut tun, auch hier etwaige Erwartungen nicht zu überspannen. Jedenfalls ist die deutsche Einfuhr gegenüber dem Vorjahre bereits um ca. 25% gefallen. (Fortsetzung folgt.) (3481)

Die Zündholzindustrie.

Dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Produktion und den Handel von Zündhölzern in einer Reihe von Ländern, unter besonderer Berücksichtigung der Lage dieser Industrie in Italien.

Italien.

Die italienische Zündholzindustrie besteht fast seit derselben Zeit, als die Zündhölzer erfunden wurden. Die erste italienische Zündholzfabrik wurde im Jahre 1831 in Empoli gegründet. Bis zum Jahre 1894 war diese Industrie völlig frei. Die erste steuerliche Belastung trat durch die Fabrikationssteuer ein, die durch Dekret vom 10. Dezember 1894 eingeführt wurde.

Später, im Jahre 1916, wurde das Staatsmonopol für den Verkauf von Zündhölzern eingeführt, das jedoch nach einiger Zeit wieder aufgehoben wurde; mit der Aufhebung des Monopols wurde die Fabrikationssteuer wieder eingeführt. Die letztere wird jedoch nur von den im Inlande verbrauchten Zündhölzern erhoben, während die zur Ausfuhr gelangenden Zündhölzer fabrikationssteuerfrei sind.

Die Fabriken, die vorher den Bedarf des Monopols deckten, schlossen sich zu einem Konsortium zusammen, das den einzelnen beteiligten Fabriken die Produktionsquoten vorschrieb und den Verkauf der Zündhölzer im Inlande übernahm.

Die Zahl der Fabriken, die in Italien Zündhölzer herstellen, beträgt gegenwärtig über 50, die sich auf 34 einzelne Unternehmen verteilen. Insgesamt sind in dieser Industrie etwa 6000 Arbeiter beschäftigt, von denen etwa zwei Drittel Frauen sind.

Die Produktion von Zündhölzern wird auf etwa 80 Milliarden Stück berechnet, von denen etwa 14 Milliarden für die Ausfuhr bestimmt sind.

Die 66 Milliarden Zündhölzer, die gegenwärtig in Italien pro Jahr verbraucht werden, setzen sich ungefähr aus folgenden Arten von Zündhölzern zusammen: 30 Milliarden Wachszündhölzer, 30 Milliarden Schwefelhölzer und 5 Milliarden paraffinierte Zündhölzer (sogenannte „schwedische“).

Das zur Herstellung der Zündhölzer verwandte Holz ist Pappelholz, und zwar wird besonders das Holz der canadischen Pappel bevorzugt. Der jährliche Holzverbrauch der italienischen Zündholzindustrie beläuft sich auf annähernd 300 000 dz.

Zur Herstellung der Wachszündhölzer werden in Italien jährlich schätzungsweise 500 000 dz Baumwolle und 12 000 dz Stearin verbraucht.

Ueber die italienische Ausfuhr von Zündhölzern während der beiden letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1913 unterrichten die folgenden Zahlen:

Bestimmungsland	1927	1926	1913
	dz 1000 Lire	dz 1000 Lire	dz 1000 Lire
Zündhölzer aus Holz:			
Insgesamt	9 231	4 260	19 377
Ägypten	5 193	4 858	8 285
Frankreich	2 412	12 178	3
Großbritannien . .	275	150	—
Asiat. Türkei . . .	262	310	2 052
Australien	103	136	—
Aden	78	69	—
Wachszündhölzer:			
Insgesamt	3 558	3 802	3 440
Marokko	2 902	1 686	2 333
Span.-Afrika . . .	238	445	1 198
Asiat. Türkei . . .	66	256	6 560
Großbritannien . .	31	150	—
Ver. Staaten . . .	53	70	139

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, daß der Durchschnitt der Ausfuhr von Zündhölzern aus Holz während der beiden letzten Jahre von der Ausfuhr des Jahres 1913 nicht wesentlich abweicht; dagegen zeigt die Ausfuhr von Wachszündhölzern einen scharfen Rückgang. Dieser Rückgang ist großenteils durch die Entwicklung der Zündholzindustrien in einigen Ländern, die vor dem Kriege große Mengen italienischer Wachszündhölzer aufnahmen, bedingt. Eine andere Ursache liegt in der Ausdehnung des schwedischen Zündholztrusts, der fast nur die sogenannten schwedischen Zündhölzer herstellt und diese in verschiedenen Ländern eingeführt hat, wodurch die Wachszündhölzer an Beliebtheit verloren haben.

Die italienischen Kolonien beziehen beträchtliche Mengen Zündhölzer aus dem Mutterlande. Tripolis und Cyrenaica führten im Jahre 1927 317 dz und im Jahre 1926 300 dz Zündhölzer (aus Holz) aus Italien ein gegenüber 806 dz im Jahre 1913. An Wachszündhölzern bezogen diese Kolonien im Jahre 1927 527 dz, im Jahre 1926 509 dz und im Jahre 1913 1441 dz. Erythra bezog im Jahre 1927 184 dz Zündhölzer (aus Holz) aus Italien gegenüber 225 dz im Vorjahre und 4 dz im Jahre 1913.

Schweden.

Schweden nimmt unter den führenden Produktionsländern für Zündhölzer sicherlich die erste Stelle ein. Die schwedische Zündholzindustrie hat sich durch ihre ungeheure Ausfuhr und ihre ausgedehnten wirtschaftlichen Beziehungen auf dem internationalen Zündholzmarkt eine außerordentlich feste Stellung geschaffen.

Das Kapital des schwedischen Zündholztrusts beträgt gegenwärtig annähernd 270 Millionen schwedische Kronen.

Dieser Trust kontrolliert einen großen Teil der Weltproduktion und des Welthandels von Zündhölzern. Der Einfluß des Trustes ist noch im Steigen begriffen; durch Abkommen und die Aufnahme der Fabriken verschiedener Produktionsländer versucht der Trust, seinen Machtbereich immer weiter auszudehnen.

Die schwedische Produktion von Sicherheitszündhölzern betrug im Jahre 1926 373 916 dz im Werte von 30,6 Millionen Kronen gegenüber 319 327 dz im Werte von 27,7 Millionen Kronen im Jahre 1925. Die Produktion anderer Zündhölzer außer Sicherheitszünd-

hölzern belief sich in diesen beiden Jahren auf 51 398 dz im Werte von 4,7 Millionen Kronen bzw. 56 332 dz im Werte von 5,2 Millionen Kronen.

Der schwedische Verbrauch von Zündhölzern nimmt nur einen geringen Teil der inländischen Produktion in Anspruch; der weitaus größte Teil geht in das Ausland, wie aus den folgenden Zahlen über die schwedische Zündholzausfuhr hervorgeht:

Bestimmungsland	1927		1926		1925	
	dz	1000 Kr.	dz	1000 Kr.	dz	1000 Kr.
Sicherheitszündhölzer:						
Insgesamt . . .	385 653	39 738	357 618	37 230	310 599	35 284
Großbritannien . .	173 627	20 675	165 416	20 016	163 945	20 884
Niederl. Indien . .	48 611	5 455	—	—	—	—
Ver. Staaten . . .	61 967	4 831	61 226	4 811	48 585	3 795
China	30 767	2 340	14 244	983	8 254	675
Niederlande . . .	21 720	2 184	23 633	2 357	20 516	2 534
Frankreich	18 497	1 354	7 951	546	8 442	686
Griechenland . . .	13 940	1 105	13 612	1 078	5 494	489
Japan	6 004	677	—	—	—	—
Tunis	3 007	182	4 138	179	—	—
Peru	2 430	449	1 448	248	684	114
Schweiz	1 019	104	795	90	—	—
Dänemark	2 719	248	5 223	591	2 528	328
Ecuador	520	45	—	—	—	—
Australien	514	61	5 419	590	8 096	891
Belgien	140	8	1 210	78	—	—
Sundainseln . . .	—	—	44 846	5 012	48 870	4 633

Anderer Zündhölzer:

Insgesamt . . .	40 848	4 673	48 311	5 878	62 417	7 918
Großbritannien . .	37 896	4 462	47 937	5 840	61 422	7 835
Ver. Staaten . . .	2 584	179	—	—	829	691
Brit. Indien . . .	153	13	222	21	—	—
Frankreich	135	10	140	15	135	12
China	65	5	—	—	—	—
Niederlande . . .	—	—	12	1	—	—
Aegypten	—	—	—	—	31	1

Belgien.

Vor dem Kriege bestanden in Belgien 13 Fabriken, die sich mit der Herstellung von Zündhölzern befaßten; die monatliche Produktion betrug damals 30 Millionen Schachteln.

Gegenwärtig beträgt die Zahl der belgischen Zündholzfabriken 26; die Produktion ist im Vergleich zur Vorkriegszeit außerordentlich gestiegen und beläuft sich zurzeit auf etwa 200 Millionen Schachteln pro Monat.

Das in der belgischen Zündholzindustrie investierte Kapital beträgt nominal 70 Millionen frs.; die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Personen bewegt sich zwischen 6000 und 7000.

Ein erheblicher Teil der belgischen Zündholzproduktion steht unter der Kontrolle des Schwedenstrusts.

Die belgischen Fabriken stellen Sicherheits-, Wachs-, paraffinierte und Schwefelzündhölzer her. Große Mengen paraffinierter Zündhölzer werden nach Großbritannien ausgeführt.

Das zur Herstellung der gewöhnlichen Zündhölzer verwandte Holz stammt jetzt teilweise aus dem Inlande; in früheren Zeiten wurde es aus Rußland und Polen bezogen.

Die folgende Tabelle zeigt die belgische Ausfuhr von Zündhölzern während der beiden letzten Jahre:

Bestimmungsland	1926		1927	
	dz	1000 frs.	dz	1000 frs.
Wachs-, Stearins- u. ähnliche Zündhölzer:				
Insgesamt	2 129	2 063	1 428	1 294
Neuseeland	529	564	511	66
Australien	518	420	280	238
Syrien	334	348	378	327
Großbritannien . .	195	178	480	450
Gibraltar	147	127	104	90

Bestimmungsland	1926		1927	
	dz	1000 frs.	dz	1000 frs.
A. d. Zündhölzer:				
Insgesamt	175 451	75 554	136 422	64 848
Großbritannien . .	128 616	52 840	98 135	43 603
Türkei	12 616	7 004	11 087	6 261
Frankreich	9 236	452	3 427	146

Tschechoslowakei.

Ein weiterer wichtiger Exporteur von Zündhölzern ist die Tschechoslowakei; die dortige Zündholzindustrie hat eine bedeutende Entwicklungsstufe erreicht. Zwischen dem Schwedenstrust und einigen großen Fabriken der Tschechoslowakei bestehen Abkommen, die auf die tschechoslowakische Produktion und Ausfuhr von großem Einfluß sind.

Ueber die Ausfuhr von Zündhölzern aus der Tschechoslowakei stehen für die beiden letzten Jahre die folgenden Zahlen zur Verfügung.

Bestimmungsland	1927		1926	
	dz	1000 öK.	dz	1000 öK.
Insgesamt	59 650	27 810	67 756	30 060
Aegypten	10 360	—	8 462	—
Großbritannien . .	6 660	—	9 888	—
Britisch-Indien . .	4 670	—	12 594	—
Algerien	4 600	—	4 506	—
Arabien	3 100	—	4 676	—

In geringeren Mengen erfolgt die Ausfuhr auch nach den Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland usw.

Finnland.

Die Zündholzindustrie Finnlands begann sich im Jahre 1850 zu entwickeln, zu einer Zeit, als diese Industrie schon dreizehn Unternehmen zählte und insgesamt etwa 500 Arbeiter beschäftigte. Später bewegte sich die Entwicklung jedoch wieder rückläufig, und im Jahre 1913 bestanden in Finnland nur elf Zündholzfabriken, die zusammen 606 Arbeiter beschäftigten.

Während des Krieges und besonders nach dessen Beendigung hat sich diese Industrie Finnlands gut erholt; dank verbesserter Fabrikationsmethoden ist die Produktionskapazität weit erhöht worden, so daß Finnland heute in der Reihe der wichtigeren Ausfuhrländer für Zündhölzer steht.

Ueber die Produktion von Zündhölzern in Finnland während der Jahre 1921 bis 1924 unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Unternehmen	Zahl der beschäft. Arbeiter	Produktion in Millionen Schachteln
1921	8	1 148	353,96
1922	8	1 173	295,67
1923	10	1 304	456,20
1924	7	1 137	513,30

Zur Deckung des inländischen Bedarfs genügt ein kleiner Teil der einheimischen Produktion, so daß alljährlich große Mengen Zündhölzer für Ausfuhrzwecke verfügbar sind.

Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1927 auf 38 378 dz im Werte von 29,9 Millionen Finnenmark gegenüber 48 985 dz im Werte von 37,2 Millionen Finnenmark im Vorjahre. Die wichtigsten Abnehmer sind Großbritannien und die Vereinigten Staaten, hinter denen in gewissem Abstände Dänemark, Frankreich, Australien und andere Länder von untergeordneter Bedeutung folgen.

Japan.

Japan war früher einmal eins der führenden Ausfuhrländer für Zündhölzer; die Ausfuhr von Zündhölzern stellte in verschiedenen Jahren Werte bis zu 15 Millionen Yen dar. Gegenwärtig liegt der Ausfuhrwert jedoch viel niedriger, im Jahre 1926 betrug die Ausfuhr z. B. nur noch 6,8 Millionen Yen.

Der Rückgang der japanischen Zündholzausfuhr ist grobenteils auf die Schutzzollpolitik Britisch-

Indiens zurückzuführen, das früher das wichtigste ausländische Absatzgebiet für japanische Zündhölzer war. Ein anderer Grund ist die Erhöhung der ausländischen Konkurrenz auf einigen Absatzgebieten, die früher größere Mengen japanischer Zündhölzer aufnahmen.

Dem Schwedentrust und einigen amerikanischen Firmen ist es nicht nur gelungen, mit Hilfe der niedrigen Preise ihrer Erzeugnisse auf dem britisch-indischen Markt Eingang zu finden, sondern auch in japanisches Gebiet und die Mandchurei einzudringen, indem sie dort Zündholzfabriken erwarben oder errichteten.

Die japanische Produktion von Zündhölzern hat sich nach dem Kriege wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Fabriken	Produktion in Mill. Dtz. Schachteln	Wert der Produktion Millionen Yen
1919	102	453,8	36,7
1920	104	415,8	41,5
1921	88	363,9	28,5
1922	78	351,6	23,5
1923	67	274,0	17,3
1924	66	286,8	18,4
1925	64	238,2	12,6

Zur Deckung des inländischen Bedarfs genügt ein Teil der japanischen Produktion, so daß eine bedeutende Ausfuhr von Zündhölzern unterhalten werden kann, die im folgenden wiedergegeben ist:

Bestimmungsland	1926		1925	
	1000 Gros	1000 Yen	1000 Gros	1000 Yen
Insgesamt	12 114	6 855	12 476	8 541
Hongkong	4 961	2 341	4 832	3 032
Straits Settlements	1 878	1 991	1 265	1 498
China	1 658	929	549	409
Britisch-Indien	1 109	748	2 392	1 619
Philippinen	992	667	837	707

Die bedeutendsten Bestimmungsländer der aus Japan ausgeführten Zündhölzer sind, wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, die näher gelegenen Länder Ostasiens. Von den anderen Absatzgebieten, die erst in größerem Abstände folgen, wären noch Indochina und Siam zu erwähnen.

Fast die gesamte japanische Ausfuhr von Zündhölzern besteht aus Sicherheitszündhölzern, während die Ausfuhr von anderen als Sicherheitszündhölzern nur von sekundärer Bedeutung ist.

Frankreich.

Der Zündholzhandel unterliegt in Frankreich einem Staatsmonopol. Die inländische Produktion ist nicht ausreichend, um den Bedarf des Landes voll zu decken, so daß alljährlich erhebliche Mengen von Zündhölzern aus dem Auslande bezogen werden müssen.

Der schwedische Zündholztrust hat auch in Frankreich Fuß gefaßt und sich durch ein im Jahre 1927 mit der französischen Regierung abgeschlossenes Abkommen verschiedene Rechte am französischen Zündholzmarkt gesichert, die auch den Absatz von schwedischen Zündhölzern in Frankreich betreffen.

Die folgende Aufstellung zeigt die französische Einfuhr von Zündhölzern während der Jahre 1925 und 1926:

Herkunftsland	1926		1925	
	dz	1000 fr.	dz	1000 fr.
Insgesamt	70 762	18 327	40 272	10 712
Italien	11 090		2 601	
Finnland	16 626		4 286	
Deutschland	9 841		—	
Belgien	9 743		12 907	
Rußland	7 246		—	
Schweden	5 670		7 837	
Lettland	4 977		1 972	
Schweiz	2 397		1 175	
Tschechoslowakei	1 124		2 704	
Ungarn	1 246		1 484	

Im Jahre 1927 ist die französische Zündholz-einfuhr weiter gestiegen, wenn auch nicht in dem gleichen Maße wie im Vorjahre. Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 75 579 dz Zündhölzer im Werte von 24,11 Millionen fr. Die Herkunftsländer dieser Zündhölzer sind indessen in der bisher veröffentlichten Statistik nicht nachgewiesen.

Zwischen Zündhölzern aus Holz und Wachszündhölzern wird in der französischen Statistik nicht unterschieden; wie sich aus der italienischen Außenhandelsstatistik ergibt, besteht die Einfuhr aus Italien fast ausschließlich aus hölzernen Zündhölzern.

Der Einfuhrzoll für Zündhölzer aus Holz beträgt in Frankreich 12 fr. per dz, multipliziert mit dem Erhöhungskoeffizienten 1,7, und für alle anderen Zündhölzer 20 fr. per dz, multipliziert mit dem Erhöhungskoeffizienten 1,7.

Marokko.

Ueber die marokkanische Produktion von Zündhölzern liegen keine genauen Daten vor. Anscheinend ist diese Industrie jedoch in Marokko nicht sonderlich entwickelt, da alljährlich größere Mengen Zündhölzer eingeführt werden müssen, damit der inländische Bedarf gedeckt werden kann.

Die Einfuhr von Zündhölzern nach Marokko während der beiden letzten Jahre ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Herkunftsland	1927		1926	
	dz	1000 fr.	dz	1000 fr.
Insgesamt	5 878	4 036	5 082	3 881
Italien	2 946	2 542	2 159	2 300
Belgien	1 495	599	2 081	1 054
Oesterreich	642	590	351	129
Frankreich	518	179	208	231

Italien konnte seinen Anteil an der marokkanischen Zündholzeinfuhr im letzten Jahre bedeutend erhöhen, und zwar geschah dieses vollständig auf Kosten der belgischen Lieferanten, deren Anteil dafür im vergangenen Jahre bedeutend gesunken ist.

Die marokkanische Einfuhrstatistik weist die einzelnen Arten der eingeführten Zündhölzer nicht gesondert nach; wie jedoch aus der italienischen Ausfuhrstatistik ersichtlich ist, besteht fast die gesamte italienische Ausfuhr nach Marokko aus Wachss-, Stearin- und ähnlichen Zündhölzern.

Der marokkanische Einfuhrzoll für Zündhölzer beträgt 10% ad valorem zuzüglich 2½%. Die französischen Zündhölzer genießen keine bevorzugte Zollbehandlung.

Aegypten.

Die ägyptische Produktion von Zündhölzern ist sehr begrenzt, so daß der Bedarf des Landes größtenteils durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr Aegyptens an Zündhölzern während der letzten drei Jahre:

Herkunftsland	1927		1926		1925	
	Kisten	1000E.£	Kisten	1000E.£	Kisten	1000E.£
Insgesamt	42 683	187	40 907	156	54 026	242
Italien	8 043	25	9 371	22	7 518	18
Schweden	17 878	85	18 080	81	23 349	120
Tschechosl.	12 623	58	5 503	20	11 084	46
Belgien	3 150	15	3 355	15	3 726	19

Geringere Mengen werden ferner aus Oesterreich, Japan und einigen anderen Ländern bezogen. Die Statistik macht keine Unterschiede zwischen den einzelnen Sorten eingeführter Zündhölzer; die aus Italien eingeführten Zündhölzer sind nach der italienischen Statistik fast ausschließlich hölzerne Zündhölzer.

Die in Aegypten verbrauchten Zündhölzer sind hauptsächlich vom schwedischen Typus, während Wachszündhölzer nur wenig Verwendung finden. Ein

gewisser Verbrauch herrscht auch an Schwefelhölzern, doch ist dieser im Abnehmen begriffen.

Der ägyptische Einfuhrzoll für Zündhölzer beträgt 8% ad valorem; dazu kommt die Kaiabgabe, die in Alexandria 4½% und in Port Said 7% beträgt.

Türkei.

Die Produktion von Zündhölzern war in der Türkei bis vor einiger Zeit nur von geringer Bedeutung. Kürzlich soll die türkische Zündholzmonopolgesellschaft den Bau einer neuen Fabrik in Sinope beendet haben, die im November dieses Jahres den Betrieb aufnehmen soll. Die Produktion dieser Anlage soll dann etwa 30 000 Kisten zu je 5000 Schachteln im Jahre betragen; davon sind 25 000 Kisten zur Deckung des inländischen Zündholzbedarfs berechnet, die übrigen 5000 Kisten gedenkt man nach benachbarten Ländern ausführen zu können.

Der durchschnittliche Verbrauch von Zündhölzern pro Kopf der Bevölkerung ist in der Türkei sehr niedrig im Vergleich zu Europa, da in der Türkei viele Feuerzeuge angewandt werden.

Die letzten Angaben über die türkische Einfuhr von Zündhölzern betreffen das Jahr 1926; in diesem Jahre gelangten 2945 dz im Werte von 150 804 türk. £ zur Einfuhr. In diesen Zahlen ist allerdings die Einfuhr von Feuerwerk eingerechnet; im Vergleich zu den Gesamtzahlen dieser Position spielt das Feuerwerk jedoch eine untergeordnete Rolle.

Fast die gesamte Zündholzeinfuhr stammt aus Belgien, das im Jahre 1926 98% der Gesamteinfuhr lieferte.

Die Einfuhrzölle für Zündhölzer (einschließlich des Gewichtes der Schachteln) betragen in der Türkei gegenwärtig:

	Goldpiaster per dz
für Zündhölzer aus Holz	120
für Wachszündhölzer	300

Diese Einfuhrzölle sind mit dem Erhöhungskoeffizienten 5 zu multiplizieren.

Britisch-Indien.

Nach einer kürzlich in Britisch-Indien vorgenommenen Zählung der industriellen Betriebe bestehen in diesem Lande 34 Fabriken, die sich mit der Herstellung von Zündhölzern befassen und zusammen etwa 11 300 Arbeiter beschäftigen.

Die bedeutendsten indischen Zündholzfabriken unterstehen der Kontrolle des Schwedentrustes; teilweise gehören diese Fabriken direkt dem Schwedentrust, und teilweise werden sie in mehr oder weniger großem Maße durch den Trust kontrolliert.

Die Produktion von Zündhölzern ist in Britisch-Indien ziemlich bedeutend, reicht aber noch nicht zur Deckung des inländischen Bedarfs aus, so daß Britisch-Indien große Mengen Zündhölzer aus dem Ausland beziehen muß. Die Einfuhr hat sich in letzter Zeit wie folgt entwickelt:

Herkunftsland	1926/27		1925/26	
	1000 Gros	1000 Rs.	1000 Gros	1000 Rs.
Insgesamt	6 097	7 504	7 938	9 345
Italien	20	22	28	31
Schweden	4 521	5 745	4 847	6 064
Japan	952	1 058	2 291	2 463
Tschechoslowakei	320	280	503	486
Norwegen	126	177	86	111

Die schwedischen Zündhölzer sind auf dem Markte vorherrschend. Konkurrenz besteht für diese hauptsächlich von seitens Japans, dessen Anteil am Einfuhrhandel jedoch in den letzten Jahren sehr zurückgegangen ist. Im Jahre 1922/23 lieferte Japan über 8,3 Millionen Gros, im Jahre 1923/24 5,5 Millionen Gros, im Jahre 1924/25 3,4 Millionen Gros und in den folgenden Jahren noch viel geringere Mengen.

Der Hauptteil der nach Britisch-Indien eingeführten Zündhölzer besteht aus Sicherheitszündhölzern, deren Einfuhr sich im Finanzjahre 1926/27 auf 4,2 Millionen Gros gegenüber 5,8 Millionen Gros im vorhergehenden Finanzjahre belief. Italien liefert nur Sicherheitszündhölzer nach Britisch-Indien.

Gegenwärtig ist in Britisch-Indien eine Bewegung im Gange, die den Zollschatz der inländischen Zündholzindustrie zum Zwecke hat (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1155). (3321)

Aus der polnischen pharmazeutischen Industrie.

Die nachfolgenden Ausführungen sind dem „Przegląd Gospodarczy“ entnommen.

Im Gegensatz zur Industrie der pharmazeutischen Chemikalien weist die Industrie der pharmazeutischen und galenischen Präparate in Polen eine günstige Entwicklung auf. Die Fabrikation erfolgt in der Hauptsache in gewerblichen Unternehmungen im größeren Umfange; allerdings befassen sich auch Privat- und Krankenkassenapotheken mit der Herstellung von Arzneimitteln und machen dadurch den größeren Unternehmen recht unerwünschte Konkurrenz. Die Ausgangsmaterialien werden in der Hauptsache aus dem Auslande eingeführt. Außerdem werden auch fertige pharmazeutische Spezialitäten, Alkaloide, Heilkräuter sowie natürliche Mineralwässer eingeführt.

Die gesamte Einfuhr von Heilmitteln betrug in den letzten Jahren:

	kg 1000 Zloty		kg 1000 Zloty
1926	114 300 7 428	1.1.—1.6. 1927	52 900 5 050
1927	104 900 10 239	1.1.—1.6. 1928	76 400 7 810

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung der Einfuhrwerte der einzelnen Positionen wieder:

Benennung der Ware	in 1000 Zloty			
	1926	1927	1.1.-1.6. 1928	1.1.-1.6. 1928
Mineralsalze zu Heilzwecken sowie natürliche und künstliche Mineralwässer	380	861	355	404
Jod, Brom und deren Salze	525	801	391	431
Salicylsäure und ihre Salze, Glycerinphosphorsäure und ihre Salze, Thiokol, Guajakol und deren Salze	789	1 195	411	872
Verschiedene Alkaloide	1 188	1 511	538	708
Anaesthetika und Campher	386	552	282	241
Pflanzliche und Heilextrakte, Pflaster, Gaze und Verbandsmittel, mit Heilmitteln getränkt	238	285	136	213
Heilkräuter	1 086	1 738	822	921
Alle anderen Heilmittel und Spezialitäten, sowie andere pharmazeutische Chemikalien	2 836	3 296	2 115	4 020
	7 428	10 239	5 050	7 810

Die inländische Produktion der pharmazeutischen Produkte ist in Polen bereits jetzt schon ziemlich bedeutend und hat gute Aussichten für die Zukunft. In größeren polnischen Betrieben werden hauptsächlich galenische Präparate sowie Spezialitäten hergestellt; hingegen ist die Produktion wichtiger Substanzen wie Jod, Brom und Wismutverbindungen, ferner von Derivaten der Salicylsäure kaum entwickelt. Dennoch ist der Produktionsbereich der zur Herstellung von Heilmitteln erforderlichen Substanzen ständig im Wachsen begriffen, so wurde z. B. die Fabrikation von gereinigter und ungereinigter Salicylsäure, Acetylsalicylsäure, Salol, Silbernitrat, organischen Silbersalzen (Argentum proteicum, Gelatinesilber) sowie organischer Verbindungen des Eisens (Eisenalbuminat, Eisensaccharat) und auch einiger Jod- und Bromverbindungen aufgenommen. Die Produktion von Silbernitrat deckt bereits den in-

ländischen Bedarf. Silberpräparate zu photographischen Zwecken werden im Inlande in immer steigenden Mengen hergestellt. Ferner werden in Polen mit Heilmitteln getränkte Gaze sowie andere Verbandstoffe produziert. Nicht hergestellt werden hingegen organische Grundstoffe, obwohl Rohstoffe und Halbpunkte aus dem oberschlesischen Gasteer gewonnen werden.

Die Produktionskapazität der pharmazeutischen Unternehmungen ist wegen des noch geringen inländischen Verbrauchs sowie wegen der verhältnismäßig nur unbedeutenden Ausfuhr nicht genügend ausgenutzt, wodurch die Produktionskosten erhöht werden.

Der Absatz von inländischen Spezialitäten gestaltet sich immer günstiger, obgleich die ausländischen Präparate durch eine umfangreiche und kostspielige wissenschaftliche Propaganda eine große Unterstützung erfahren. Der Entwicklung des polnischen Arzneimittelexports stehen verschiedene Schwierigkeiten im Wege, so u. a. die Notwendigkeit der Gewährung von Krediten bis zu sechs Monaten. Zu diesem Zweck müßten spezielle Exportkredite mit halbjährigem Ziel geschaffen werden. Außer dieser Schwierigkeit ist das Fehlen von Kommissionshäusern sowie vertrauenswürdigen Personen, denen man Konsignationslager im Auslande anvertrauen könnte, sehr hemmend.

Künstliche Mineralwässer werden in Polen selbst in größerem Umfange hergestellt; die Einfuhr ist verschwindend gering. Sie hatte im Jahre 1926 einen Wert von 8000 Zloty, im Jahre 1927 einen solchen von 24 000 Zloty. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1928 läßt sich allerdings eine Steigerung der Einfuhr mit 65 000 Zloty gegenüber 9000 Zloty in der Vergleichsperiode des vorangegangenen Jahres verzeichnen. Verglichen mit der inländischen Produktion, die jährlich 20 Millionen Zloty beträgt, fallen die Einfuhrziffern jedoch kaum ins Gewicht. Die wichtigste Position dieser Industrie nimmt die Herstellung von Sodawasser ein, die von zahlreichen kleinen Unternehmen betrieben wird. Die moussierenden Tafelwässer sind in Polen verhältnismäßig teuer und daher ein Luxusartikel; darüber hinaus fehlt es dieser Industrie an Organisation sowie an Kapital. Die künstlichen Heilmineralwässer bilden einen bedeutenden Faktor des polnischen inländischen Handels; der fünf Millionen jährlich betragende Umsatz übersteigt um ein Vielfaches die Einfuhr von natürlichen Mineralwässern, die hauptsächlich aus der Tschechoslowakei, Ungarn, Frankreich und Italien bezogen werden. Die Einfuhr betrug

	kg	1000 Zl.		kg	1000 Zl.
1926	622 100	371	1. 1.—1. 6. 1927	457 200	320
1927	1 228 600	837	1. 1.—1. 6. 1928	501 900	325

Die Einfuhr von natürlichen Wässern ist hauptsächlich dadurch bedingt, daß die Industrie der inländischen natürlichen Wässer, welche bezüglich der Qualität und der Wirkung nicht den importierten nachstehen, nicht genügend organisiert ist.

Ein wichtiger Handelsartikel sind Heilkräuter und -pflanzen. Seit jeher besteht ein Interesse für polnische Heilkräuter, die in großen Mengen in Polen vorkommen, deren Ernte allerdings bisher nicht organisiert war und deshalb planlos betrieben wurde. So wurden bereits vor dem Kriege bedeutende Mengen Heilkräuter aus Polen ausgeführt; der Wert der gegenwärtigen Ausfuhr wird auf mindestens 15—20 Millionen Zloty jährlich geschätzt, was ungefähr das Zehnfache der Einfuhr ausmacht. Hauptsächlich werden Kräuter, Früchte und Pflanzenteile ausgeführt, in erster Linie Lycopodiumsamen, deren Ausfuhrwert von den Grenzprovinzen nach Deutschland allein jährlich etwa 10 bis 12 Millionen Zloty beträgt. Von anderen Pflanzen, die exportiert werden, wären zu nennen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) mit 10 000 kg, Faulbaumrinde (*cortex frangulae*) etwa 100 Waggon jährlich im Werte von einer

halben Million Zloty nach Deutschland und Frankreich. Diese Droge wird dann in Form von fertigen Spezialitäten wie *Cascara Sagra*, *Cascara Barber* wieder eingeführt.

Eine bedeutende Ausfuhr (nach Amerika) findet ferner in *Secale* statt, und zwar aus der Umgebung von Lemberg; sie beträgt ca. 1 Million Zloty. Man schätzt, daß bei rationellem Anbau von Heilpflanzen deren Export auf mindestens das Zehnfache gesteigert werden könnte.

Kosmetische und Parfümerieindustrie. Der jährliche Umsatz beträgt ca. 50 Millionen Zloty an inländischen und 15 Millionen Zloty an Waren ausländischen Ursprungs. Alle Zweige dieser Industrie beziehen, abgesehen vom Branntwein, 90% ihres Rohstoffbedarfs, wie natürliche und synthetische ätherische Öle, Extrakte, Fette usw., aus dem Auslande.

An der kosmetischen und Parfümerieindustrie ist in bedeutendem Umfange ausländisches Kapital interessiert. Es ist hervorzuheben, daß sich der Inlandskonsum in den letzten drei Jahren bedeutend gehoben hat. Der Warenverkauf findet hauptsächlich gegen Kredit statt; von den großen Firmen wird den Engros'händlern ein halbjähriger Kredit mit Rabatt gewährt. Dadurch sind auch die kleineren Betriebe, von denen es eine größere Anzahl gibt, gezwungen, sich diesen Bedingungen anzupassen, und haben unter Mangel an Betriebskapital schwer zu kämpfen. Der Kleinhandel mit kosmetischen und Parfümerieerzeugnissen, der zu 90% von Drogerien ausgeübt wird, erhält gleichfalls die Ware auf Kredit. Die Bestrebungen des Parfümerieverbandes richten sich gegen die allzu leichte Gewährung von Krediten an die Kleinhändler. Die inländische Fabrikation von Toiletteseifen erfolgt, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in nur primitiv eingerichteten Betrieben, die nicht rentabel genug arbeiten. Dadurch werden die Preise der Fertigerzeugnisse und indirekt auch der Konsum ungünstig beeinflusst. Hemmend für die Entwicklung der Industrie ist die sehr umständliche Zuteilung von Branntwein; dasselbe gilt für die Vergällungsvorschriften, die sich viel zu wenig den verschiedenartigen Bedürfnissen dieser Industrie anpassen. Die Einfuhr von Kosmetika und Parfümerien betrug in den letzten Jahren:

	t	1000 Zloty		t	1000 Zloty
1926	218	5 229	1. 1.—1. 6. 1927	193	4 401
1927	393	9 224	1. 1.—1. 6. 1928	201	5 849

Bereits seit mehreren Jahren sind Bestrebungen im Gange, um den Export von Erzeugnissen der kosmetischen und Parfümeriebranche zu fördern. Es schien, als ob die Märkte in Rumänien, der Türkei und in Jugoslawien für polnische Kosmetika — in der Hauptsache für Toiletteseifen — gute Absatzmöglichkeiten bieten würden; die endgültigen Resultate waren jedoch unbefriedigend. Man versuchte auch, Kosmetika nach Griechenland, Aegypten, Japan und Südamerika auszuführen, doch auch diese Bemühungen blieben erfolglos infolge der Unmöglichkeit, längere Kredite einzuräumen.

Polnische alkoholhaltige Parfümerien dagegen haben gute Exportmöglichkeiten und vorausgesetzt, daß das Branntweinproblem eine befriedigende Lösung findet, könnten diese Artikel in der Türkei, Japan, Aegypten und anderen Ländern abgesetzt werden. In diesem Zusammenhange fordern die Unternehmen der einschlägigen Branche, daß die Zuteilung von Branntwein für Exportzwecke zu Preisen erfolgt, die auch für exportierten Branntwein gezahlt werden.

*

Das Landwirtschaftsministerium berief am 9. September d. J. eine Konferenz ein, an der u. a. Vertreter der Fachorganisationen, der Wirtschaft und Behörden teilnahmen. Die Konferenz, welche sich mit der Besserung der Lage der polnischen pharmazeutischen Industrie befaßte, beauftragte die Vertreter der polnischen

pharmazeutischen Gesellschaft sowie des Verbandes der polnischen chemischen Industrie mit der Abfassung einer Denkschrift über Verbesserungsvorschläge.

Die pharmazeutische Gesellschaft hat inzwischen eine Denkschrift ausgearbeitet, die in den „Wiad. Farm.“ veröffentlicht wird; sie enthält Vorschläge, welche die Industrien chemischer Erzeugnisse zu Heilzwecken, pharmazeutischer Spezialitäten, Heilkräuter und Mineralwässer und Quellprodukte betreffen.

Chemische Erzeugnisse zu Heilzwecken. Es wird vor allem auf die Notwendigkeit einer systematischen Unterstützung der pharmazeutischen Abteilungen der polnischen Universitäten hingewiesen zwecks Erziehung eines wissenschaftlichen Nachwuchses, der für die Industrie von großer Wichtigkeit sei. Ferner müßten Neugründungen dieses Industriezweiges behördlicherseits Unterstützung finden (Zoll, Kreditschutz und dgl.).

Erwünscht wäre ferner:

Zollbefreiung von aus dem Ausland bezogenen Maschinen und Fabrikationseinrichtungen, soweit solche im Inland nicht hergestellt werden und zur Inbetriebsetzung eines neuen chemischen Industriezweiges dienen;

Anwendung spezieller Steuererleichterungen für die chemische pharmazeutische Industrie;

Gewährung langfristiger Kredite an Firmen, die chemische Produkte zu Heilzwecken herstellen;

bei Vergebung von Regierungsaufträgen soll nicht nur darauf geachtet werden, daß das Endprodukt aus einer inländischen Fabrik stammt, sondern auch darauf, daß solche Fabriken bevorzugt werden, die zur Herstellung des Endprodukts die größte Menge Rohstoffe und Halbfabrikate inländischen Ursprungs verwenden.

Pharmazeutische Spezialitäten. Die Denkschrift stellt fest, daß ausländische pharmazeutische Spezialitäten in immer steigendem Maße in Polen Absatz finden, und zwar hauptsächlich infolge der großen Propaganda; ferner erleichtert der nicht genügend kontrollierte Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten den Handel mit unerlaubten, unverzollten und oft gefälschten Präparaten. Weiterhin dringt infolge einer schlecht normierten Kontingentierung in der Abmachung mit der Freien Stadt Danzig eine große Anzahl nicht zugelassener Spezialitäten nach Polen ein. Dieser illegale Import wird auf etwa 30% der gesamten Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten geschätzt. Zur Beseitigung dieses Zustandes wird folgendes vorgeschlagen:

Beschleunigte Erledigung des in Vorbereitung befindlichen Apothekergesetzes, durch welches die Frage des Verkaufs von Spezialitäten geregelt wird;

Revision des Handelsvertrages mit der Freien Stadt Danzig unter Hinzuziehung von Spezialisten bei der Festsetzung von Kontingenten;

Unterstützung der inländischen Produktion durch Erleichterung bei der Registrierung von Spezialitäten bezüglich der sogenannten „Neuerung“, ferner durch Steuersenkungen und Gewährung langfristiger Kredite;

Schaffung einer Propagandaorganisation im Interesse der inländischen Präparate; die Propaganda hätte sich auf das Publikum und insbesondere die Aerzte zu erstrecken.

Heilkräuter. Erforderlich wäre das Sammeln wildwachsender Arzneipflanzen, ihre Kultivierung und Verarbeitung. Die bisher nur ungenügende Entwicklung dieser Industrie ist vor allem auf das Fehlen einer Handelsorganisation zurückzuführen; daher wird die Gründung einer solchen Organisation vorgeschlagen.

Mineralwässer und Quellprodukte. Die Produktion von natürlichen Mineralwässern ist bis jetzt infolge der schlechten Organisation des Handels nur gering.

Die zur Ausbeutung der inländischen Quellen konzessionierten Firmen müßten vor die Notwendigkeit gestellt werden, die Quellprodukte qualitativ derart zu

verbessern, daß sie den ausländischen Produkten nicht nachstehen;

Abkommen, die mit nicht seriösen Firmen betr. die Ausbeutung staatlicher Quellwässer getroffen wurden, müssen einer Revision unterzogen und die Konzessionen meistbietend anderweitig vergeben werden;

die Zollsätze für ausländische Wässer müßten revidiert bzw. Schutzzölle für solche Wässer, für die entsprechende Quellen im Inlande vorhanden sind, eingeführt werden. (3530)

Die Weltproduktion von Manganerzen.

Wie ein von der Minerals Division des Department of Commerce der Vereinigten Staaten verfaßter und vom „Oil, Paint and Drug Reporter“ wiedergegebener Bericht besagt, betrug die Weltproduktion von Manganerzen mit einem Metallgehalt von 30% oder darüber im Jahre 1926 annähernd 3,32 Millionen long t.

Der Hauptteil der Weltproduktion, und zwar 93%, entfällt auf fünf Produktionsländer, die selbst alljährlich nur einen geringen Teil ihrer eigenen Produktion verbrauchen. Es sind dieses die folgenden fünf Länder:

	% der Weltproduktion
Rußland	40
Indien	30
Goldküste	11
Brasilien	8
Ägypten	4

Die Vereinigten Staaten produzierten im Jahre 1926 nur 1,4% der Weltproduktion; die Anteile Spaniens und Chinas beliefen sich im gleichen Jahre auf 1,33% bzw. 1,26%. Die restlichen 3% der Weltproduktion verteilen sich auf etwa 20 andere Länder, von denen die folgenden als wichtigere zu nennen sind: Schweden, Cuba, Chile, Italien, Japan und Java.

Die Länder, die Manganerze für die Herstellung von Stählen und in geringerem Maße für die Herstellung von Trockenbatterien und Manganchemikalien verbrauchen, verfügen selbst über nur gänzlich unzureichende Produktionen, während die Länder, die die Hauptmenge der Manganerze produzieren, praktisch kaum Manganerze verbrauchen.

Annähernd 68% der gesamten Weltproduktion von Manganerzen werden von sieben hervorragenden Industrieländern verbraucht.

Der Verbrauch in diesen Ländern, in Prozenten der Weltproduktion ausgedrückt, betrug im Jahre 1926:

Verbraucher	% der Weltproduktion
Vereinigte Staaten	22
Frankreich	17
Großbritannien	10
Belgien	8
Deutschland	6
Japan	3
Italien	2

Die vorstehenden Zahlen, die das Jahr 1926 betreffen, gelten angenähert auch für die letzten Jahre.

Wenn die Berechnung des amerikanischen Verbrauchs von Manganerzen aus den Einfuhrzahlen in Verbindung mit der Statistik über die Vorräte unter Zollverschluß statthaft ist, so ergibt sich, daß die Zahlen für das erste Halbjahr 1928 mit denen für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres gut verglichen werden können.

Die Einfuhr von Manganerzen nach den Vereinigten Staaten betrug in der ersten Hälfte des Jahres 1928 zwar 64 034 t (Mangangehalt) weniger als im ersten Halbjahr 1927; dafür haben aber auch die Vorräte unter Zollverschluß bedeutend abgenommen, und zwar um 60 565 t. Am 31. Mai 1928 betrugen die Vorräte 122 912 t (Mangangehalt).

Da der Verbrauch von Manganerzen in Brasilien praktisch vernachlässigt werden kann, kann die brasilianische Ausfuhr bis zu gewissem Grade der bra-

silianischen Produktion gleichgesetzt werden. Die Ausfuhr kann indessen durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie die Cif-Preise für brasilianische Manganerze im Vergleich zu den russischen und indischen Preisen, die Transportverbindungen zwischen Gruben und Verschiffungshäfen, Ausfuhrzölle, innere Abgaben und die Gestehungskosten.

Während der ersten sechs Monate des Jahres 1928 führte Brasilien 144 680 long t Manganerze (Bruttogewicht) aus gegenüber 99 587 t im ersten Halbjahr 1927. Von der Gesamtausfuhr gingen im ersten Halbjahr 1928 94 056 t und im ersten Halbjahr 1927 81 095 t nach den Vereinigten Staaten.

Die Ausfuhr von metallurgischen Manganerzen aus Rußland wird für das Jahr 1927 zu 746 984 t (Bruttogewicht) berichtet. Von dieser Gesamtausfuhr wurden 74% über den Hafen Poti versandt, die aus dem Tschiaturi-Distrikt stammten. Der Rest (192 774 t) wurde im Nikopol-Distrikt gewonnen und über den Hafen Nikolajewsk ausgeführt.

Auf die einzelnen Bestimmungsländer verteilte sich die Ausfuhr von metallurgischen Manganerzen annähernd wie folgt:

Bestimmungsland	%
Vereinigte Staaten	33
Deutschland	32
Belgien	11
Frankreich	7
Italien	4
Großbritannien	2
Andere europäische Länder	11

(3117)

Die Bauxitlager Jugoslawiens.

„Commerce Reports“ veröffentlichen einen ausführlichen Bericht über die wichtigsten Bauxitlagerstätten Jugoslawiens, dem die folgenden Mitteilungen entnommen sind.

Fast alle die ausgedehnten Bauxitlager Jugoslawiens befinden sich in der Nachbarschaft des Adriatischen Meeres — auf den Inseln, in Dalmatien, Südkroatien, Herzegowina, Montenegro und Slovenien. Ihren Erzgehalt genau anzugeben, ist bisher nicht möglich gewesen; in verschiedenen Berichten wird von über 50 Mill. t gesprochen.

In Kroatien sind die Vorkommen der Provinz Lika die bedeutendsten, doch werden sie bis jetzt wegen ihres hohen Prozentsatzes an Verunreinigungen noch nicht ausgebeutet. Viel besser sind die dalmatinischen Erze mit ihrem Gehalt von nur 0,25 bis 3% Quarz, aber auch sie werden durch den Bauxit der Herzegowina, besonders dem aus der Gegend von Čitluk übertraffen, dessen Abbau augenblicklich noch durch die kümmerlichen Verkehrsmittel unmöglich gemacht ist. — Der Aluminiumgehalt des Minerals schwankt zwischen 53 und 66%.

Die Bearbeitung der Lagerstätten begann erst zur Zeit des Weltkrieges, als die Zentralmächte auf einen Ersatzstoff für Kupfer angewiesen waren. Die Insel Rab lieferte 1915 schon 13 400 t. Im ganzen wurden während des Zeitraumes 1915—1918 ungefähr 165 000 t Bauxit gewonnen, wovon der größte Teil nach Deutschland ausgeführt wurde. Heute kommt das meiste Erz aus der Gegend von Drnis, wo in den Jahren 1920 und 1921 verschiedene Gesellschaften gegründet wurden.

Seit dem Kriege hat die Ausbeutung der Gruben eine solche Entwicklung genommen, daß Jugoslawien 1925 an fünfter Stelle unter den Bauxit produzierenden Ländern stand, und 1926 stieg es auf den vierten Platz. — Die jährliche Erzeugung war recht erheblichen Schwankungen unterworfen: Sie stieg von nur 1213 t im Jahre 1919 auf 19 117 t im Jahre 1920, fiel 1921 wieder, um 1922 31 290 t zu erreichen, sank dann auf 18 485 t im Jahre 1924 und stieg 1925 plötzlich

auf 79 032 t. Für 1926 wird berichtet, daß allein zwei Gesellschaften in Drnis 120 000 t produzierten.

Die ganze Erzeugung — mit Ausnahme geringer in Moste bei Laibach gewonnener Mengen — geht ins Ausland. Die jährliche Ausfuhr stieg von 281 t im Jahre 1920 auf 53 704 t bzw. 96 715 t in den Jahren 1925 bzw. 1926. 1926 bezogen die Vereinigten Staaten 62 700 t, die Niederlande 28 270 t, Deutschland 5700 t, Ungarn fast den ganzen Rest. (3041)

Brasiliens Verbrauch an Toiletteartikeln.

In einem Artikel des „Brazilian Business“ über den brasilianischen Handel mit Parfümerien und kosmetischen Mitteln in den Hauptstädten des brasilianischen Nordens wird darauf hingewiesen, daß Brasilien große Mengen ausländischer erstklassiger Parfümerien und Kosmetika, hauptsächlich aus Frankreich, Deutschland, den Ver. Staaten und England einführt, von denen gewisse Sorten im Lande nachgemacht und fast zu denselben Preisen verkauft werden, während den Markt an geringwertigen Sorten die einheimischen Fabrikanten fast vollständig beherrschen. Hauptsächlich im Gebrauch sind, der Bedeutung nach aufgezählt, etwa folgende kosmetische Mittel: Parfüme, Gesichtspuder, Schminken, Lippenstifte, Seife, Brillantine, Zahnpasten, Toilettewasser, Artikel zur Nagelpflege, französische Gesichtscreme, brasilianische Bleichcreme und flüssige Haarmittel. Augenbrauenfarbe und -pinsel, Stangenpomaden, Haarwasser, Haarfarbe und Haarwaschmittel ebenso wie medizinische Präparate zum Färben werden in geringen Mengen gebraucht und verkauft. Gesichtsmasken und die dazu notwendigen Cremes sind in Brasilien nicht bekannt, ebenso wenig zusammenziehende Wasser und Cremes, Muskelöle, Lavendel- und Hautfärbewasser. Anscheinend beständen keine Gründe, weshalb ein großer Teil dieser in den Ver. Staaten ganz bekannten Schönheitsmittel nicht auch in Brasilien verkauft werden sollte. Die Schwierigkeiten lägen nur darin, die Bevölkerung an deren Gebrauch zu gewöhnen und die Geschäftsleute zum Halten eines Lagers solcher Artikel zu veranlassen. Um dies zu erreichen, müßte auch in ziemlichem Umfang inseriert und in portugiesischer Sprache erzieherische Propaganda getrieben werden. Die Wiederverkäufer oder Vertreter der Fabrikate würden natürlich die Kosten solcher Veröffentlichungen nicht übernehmen wollen, die daher von den Herstellern zu tragen wären.

Französische Parfüme nehmen eine bevorzugte Stellung ein und die Artikel der bekannten französischen Firmen können überall in den Geschäften angetroffen werden. Dasselbe gilt von Puder, während Cold-Creme hauptsächlich aus den Ver. Staaten und England, aber auch aus Frankreich bezogen wird. Die am meisten gebräuchliche ist die französische „Creme Simon“. Toiletteseifen liefern England, Frankreich und die Ver. Staaten, soweit bessere Sorten in Frage kommen, während die geringeren Qualitäten ausschließlich im Lande hergestellt werden; in Pernambuco allein besteht eine ganze Reihe von Seifenfabriken, von denen zwei recht gute Erzeugnisse auf den Markt bringen. Zahnpasten kommen aus Deutschland und den Ver. Staaten, soweit sie nicht im Lande selbst fabriziert werden.

Obwohl die wirtschaftliche Lage der letzten Jahre keineswegs günstig war, hat die Einfuhr von Parfümerien und kosmetischen Mitteln nicht allzu sehr darunter gelitten, da die besseren Volksschichten dafür immer Geld übrig hatten. Der Verbrauch ist aber nicht in demselben Maße wie der vieler anderer Konsumartikel seit der Besserung der Verhältnisse infolge der Stabilisierung gestiegen und könnte, wie man in amerikanischen Kreisen hervorhebt, durch entsprechende Reklame auch in den niedrigen Schichten bedeutend gehoben werden. (3539)

Außenhandel Oesterreichs mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 44.)

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926 Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	1927 Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1190	Kalium- und Natrium- sulfid	2 456	105	3 164	140	1206	Magnesiumcarbonat, ge- fällt, chem. nicht rein .	64	11	53	7
	Rumänien	98	7	1 022	44		Polen	12	1	24	3
	Jugoslawien	908	38	770	40		Ungarn	1	0	25	4
	Ungarn	1 420	58	1 872	56	1207	Kohlensaurer Kalk, ge- fällt, unrein	5 627	193	4 107	136
1191	Ammonsulfid	—	—	—	—		Italien	453	16	467	18
1192	Natriumphosphat	—	—	3	0		Polen	1 779	65	1 345	42
	Jugoslawien	—	—	1	0		Jugoslawien	1 124	35	290	9
	Ungarn	—	—	1	0		Ungarn	1 909	66	1 905	64
	Bulgarien	—	—	1	0		Bulgarien	23	0	53	2
1193	Kaliumbioxalat	5	1	1	0	1208	Aluminiumoxyd	—	—	—	—
	Jugoslawien	3	1	1	0	1209	Aluminiumhydroxyd	158	5	—	—
1194	Hydrosulfite	24	7	8	2	1210	Chromalaun, Chrom- sulfat	1 939	120	3 368	207
	Jugoslawien	3	1	2	1		Polen	1 195	76	1 747	113
	Ungarn	15	5	6	1		Jugoslawien	102	6	1 221	71
1195	Holzessigsaurer Kalk	—	—	1	0		Ungarn	350	20	400	23
	Ungarn	—	—	1	0	1211	Andere Alaune	3 547	109	5 685	168
1196	Weinsaurer Kalk	—	—	153	12		Polen	—	—	105	3
	Deutschland	—	—	153	12		Rumänien	544	17	2 689	78
1197	Citronensaurer Kalk	—	—	—	—		Jugoslawien	484	15	337	12
1198	Phosphorsaurer Kalk, gefällt, unrein	238	8	227	7		Ungarn	2 375	74	1 887	57
	Rumänien	3	0	4	0		Bulgarien	89	2	521	14
	Jugoslawien	16	1	22	1	1212	Aluminiumacetat	—	—	7	0
	Ungarn	202	6	201	6		Ungarn	—	—	7	0
1199	Bariumchlorid u. künst- liches Bariumcarbonat	236	7	43	1	1213	Aluminiumsulfat	2 737	53	4 138	100
	Rumänien	—	—	7	0		Rumänien	1 028	8	2 226	50
	Jugoslawien	115	3	2	0		Schweiz	—	—	99	3
	Tschechoslowakei	—	—	1	0		Ungarn	1 650	44	1 562	40
	Ungarn	99	3	33	1		Bulgarien	—	—	159	4
1200	Magnesiumchlorid	230	7	485	13	1214	Aluminiumchlorid	—	—	—	—
	Deutschland	7	0	40	1	1215	Eisensulfat	215	3	48	1
	Jugoslawien	143	4	145	3		Deutschland	—	—	3	0
	Ungarn	48	1	79	2		Bulgarien	77	1	17	0
	Türkei	—	—	207	7		Liechtenstein	—	—	19	1
1201	Magnesiumoxyd, chem. nicht rein	80 223	1 251	154 578	2 373	1216	Eisenbeizen aller Art	83	5	134	6
	Deutschland	52 325	768	109 432	1 623		Jugoslawien	9	0	40	2
	Polen	678	13	1 709	27		Ungarn	41	3	84	4
	Schweiz	2 939	53	6 682	111	1217	Eisenchlorid, fest	4	0	5	0
	Tschechoslowakei	8 737	142	10 977	172		Rumänien	1	0	1	0
	Ungarn	2 107	53	4 768	92		Jugoslawien	1	0	2	0
	Frankreich	4 982	84	10 221	171		Ungarn	1	0	2	0
	Großbritannien	470	6	1 401	23	1218	Nickelsulfat	243	74	230	63
	Saargebiet	—	—	1 000	16		Deutschland	3	1	3	0
1202	Calciumchlorid (Chlor- calcium)	4 964	127	9 793	252		Rumänien	9	2	12	4
	Polen	41	1	63	1		Jugoslawien	28	8	19	5
	Rumänien	11	0	20	0		Tschechoslowakei	169	52	148	42
	Jugoslawien	4 901	125	9 693	251		Ungarn	28	10	34	10
	Ungarn	1	0	7	0	1219	Kupfersulfat und Ad- monter Vitriol	2 227	191	3 452	268
1203	Calciumcarbid	8 415	188	10 714	283		Deutschland	—	—	397	23
	Deutschland	3 700	46	2 549	35		Italien	—	—	2 700	211
	Belgien	450	14	750	23		Ungarn	1 880	164	300	28
	Griechenland	420	13	2 558	76	1220	Zinksulfat	60	5	115	8
	Niederlande	3 682	110	4 720	143		Ungarn	53	5	104	8
	Schweiz	—	—	103	5	1221	Kupfernitrat	1	0	—	—
1204	Chlorkalk	505	9	4 530	75	1222	Bleinitrat	18	3	—	—
	Italien	460	7	2 788	45	1223	Bleiacetat	22	2	2 652	368
	Polen	—	—	191	3		Deutsche Freihäfen	—	—	333	44
	Tschechoslowakei	—	—	857	15		Griechenland	—	—	102	13
	Ungarn	40	2	567	10		Großbritannien	—	—	1 558	218
	Triest, Freihafen	—	—	102	2		Port.-Afrika	—	—	300	40
1205	Magnesiumsulfat	16	0	30	1		Jugoslawien	11	1	76	11
	Polen	1	0	3	0	1224	Bleisulfat	10	1	15	3
	Rumänien	2	0	15	1		Deutschland	—	—	3	0
	Ungarn	4	0	4	0		Ungarn	3	0	1	0
	Bulgarien	2	0	4	0	1225	Zinkchlorid	51	12	27	5
							Deutschland	2	0	8	2
							Rumänien	6	2	3	1
							Jugoslawien	10	3	3	0
							Tschechoslowakei	21	5	3	0
							Ungarn	12	2	9	1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1226	Zinkfluorid	—	—	—	—	1243	Formaldehyd, Para-				
1227	Zinnchlorid	1	1	—	—		formaldehyd	650	83	891	107
1228	Zinnchlorür und andere						Italien	—	—	194	19
	Zinnsalze	1	1	4	4		Polen	50	9	81	12
	Jugoslawien	1	1	3	3		Ungarn	580	71	550	68
	Ungarn	—	—	1	1		Triest, Freihafen	—	—	50	6
1229	Silber-, Gold- u. Platin-					1244	Aceton; Amylacetat, ver-				
	salze	2,29	22	1,44	11		gällt	1 831	421	687	126
	Rumänien	0,50	5	0,50	4		Deutschland	458	103	490	83
	Jugoslawien	0,62	4	0,21	2		Ungarn	41	12	52	12
	Tschechoslowakei	0,81	7	0,27	1		Schweden	609	128	118	24
	Ungarn	—	—	0,20	2	1245	Acetonöle (Denaturie-				
	Bulgarien	0,18	2	0,11	1		rungsöle)	793	32	425	28
1230	Seltene Erden und deren						Deutschland	793	32	404	27
	Verbindungen	1 847	818	1 638	892		Ungarn	—	—	21	1
	Deutschland	668	115	145	28	1246	Kolloidum, Celloidin	4	6	2	1
	Italien	227	131	262	150		Polen	—	—	1	1
	Polen	116	71	222	144		Ungarn	1	1	1	0
	Jugoslawien	100	50	254	129	1247	Chloroform	—	—	—	—
	Tschechoslowakei	611	366	704	399	1248	Trichloräthylen u. ähn-				
	Ungarn	97	48	31	28		liche Chlorkohlenwasser-				
1231	Zereisen	169	350	149	413		stoffe	10	2	34	6
	Deutschland	12	23	26	59		Polen	3	0	22	4
	Polen	16	33	13	39		Rumänien	—	—	2	0
	Schweiz	8	18	11	33		Jugoslawien	3	1	4	0
	Jugoslawien	22	53	20	61		Tschechoslowakei	4	1	4	1
	Tschechoslowakei	17	27	6	18		Ungarn	—	—	2	1
	Frankreich	14	33	13	33	1249	Tetrachlorkohlenstoff	7	1	—	—
	Großbritannien	13	31	16	47	1250	Anilinöl, Anilinsalz	35	23	1	0
	Türkei	9	16	7	15		Jugoslawien	—	—	1	0
	Brasilien	3	8	8	21		Deutschland	34	23	—	—
1232	Schwefelkohlenstoff	48	5	57	10	1251	Nitrobenzol	1	0	—	—
	Jugoslawien	10	1	50	9	1252	Carbolsäure, roh; Kre-				
1233	Schwefelchlorür	115	5	35	4		sole	121	7	252	28
	Polen	—	—	12	1		Rumänien	63	4	113	12
	Tschechoslowakei	—	—	17	2		Jugoslawien	46	2	91	11
	Deutschland	96	4	—	—		Bulgarien	10	1	35	3
1234	Superphosphate	55 711	727	15 337	197	1253	Naphthalin, roh	2 376	54	2 996	61
	Deutschland	8 046	104	8 346	108		Deutschland	971	14	2 438	52
	Polen	1 049	14	2 392	34		Polen	—	—	297	4
	Tschechoslowakei	42 920	564	1 680	23		Ungarn	571	14	261	5
	Ungarn	3 383	41	2 915	32	1254	Anthracen, roh	—	—	—	—
1235	Wasserstoffsuperoxyd	9 616	2 417	10 957	2 426	1255	Karbolineum	161	9	166	11
	Deutschland	2 560	640	5 175	1 158		Jugoslawien	107	7	47	4
	Italien	899	225	665	148		Tschechoslowakei	—	—	15	0
	Tschechoslowakei	662	167	907	199		Ungarn	43	2	26	2
	Belgien	163	40	548	118		Bulgarien	5	0	60	4
	Deutsche Freihäfen	—	—	691	143		Britisch-Indien	—	—	11	1
	Triest, Freihafen	—	—	1 513	339	1256	Kreolin, Lysol und ähn-				
1236	Kohlensäure, verflüssigt						liche Präparate	270	61	414	95
	Jugoslawien	350	26	458	32		Deutschland	2	0	8	5
	Ungarn	319	20	351	22		Polen	18	5	20	7
		31	6	107	10		Rumänien	70	14	163	37
1237	Ammoniak, flüssig	138	54	101	49		Jugoslawien	40	12	72	18
	Rumänien	7	2	7	5		Ungarn	33	5	45	8
	Jugoslawien	72	25	84	38		Bulgarien	16	5	62	8
	Bulgarien	6	4	7	5		Türkei	37	8	36	7
1238	Chlor, flüssig	59	8	5	0	1257	Carbolsäure, gereinigt,				
	Polen	—	—	2	0		kristallisiert, auch che-				
	Jugoslawien	3	0	2	0		misch rein	13	2	9	2
	Ungarn	1	0	1	0		Rumänien	—	—	1	0
1239	Verdichtete Gase n. b. g.						Jugoslawien	13	2	2	0
	Jugoslawien	776	101	1 010	122		Ungarn	—	—	5	2
	Tschechoslowakei	135	23	276	27		Bulgarien	—	—	1	0
	Ungarn	23	5	21	6	1258	Naphthalin, gereinigt	153	8	211	12
		579	67	692	84		Deutschland	—	—	3	0
1240	Methanol, roh; Holz-						Italien	98	5	101	6
	essig, roh	325	21	65	7		Rumänien	—	—	106	6
	Italien	219	13	5	1	1259	Anthracen, gereinigt	—	—	—	—
	Ungarn	19	2	59	6	1260	Aethyläther (Schwefel-				
1241	Harnstoff (Carbamid)						äther)	—	—	—	—
	Thiocarbamid	1	0	—	—	1261	Andere Aether u. Ester				
1242	Methanol, rein	—	—	—	—		Tschechoslowakei	—	—	0	1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1262	Fuselöl, roh	625	98	479	86		Schweiz	—	—	6	0
	Deutschland	103	15	88	15		Tschechoslowakei	4	1	1	0
	Rumänien	—	—	45	8		Bulgarien	2	0	1	0
	Großbritannien	79	13	346	63	1276	Kleber; Schusterpapp	40	8	29	4
1263	Eieralbumin	3	5	2	5		Polen	—	—	8	1
	Ungarn	2	4	1	1		Jugoslawien	15	3	4	0
	Großbritannien	—	—	1	3		Ungarn	12	2	16	3
1264	Blutalbumin	3 651	1 106	4 537	1 038		Albanien	—	—	5	0
	Deutschland	257	64	334	62	1277	Stärkegummi	185	25	179	24
	Polen	1 437	285	1 911	337		Polen	3	0	22	7
	Tschechoslowakei	238	56	187	54		Rumänien	44	6	14	2
	Belgien	21	15	117	22		Jugoslawien	69	10	63	7
	Finnland	905	168	1 174	189		Tschechoslowakei	1	0	21	2
	Frankreich	95	61	126	55		Ungarn	51	6	46	5
	Niederlande	8	8	106	23	1278	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkehaltige Klebe- u. Appreturmittel	808	90	531	79
	Britisch-Indien	—	—	100	15		Polen	18	3	48	2
	Ver. St. v. Amerika	571	402	450	267		Rumänien	66	9	62	9
1265	Andere tierische und pflanzliche Eiweißstoffe	274	56	113	34		Jugoslawien	495	48	219	32
	Deutschland	—	—	27	7		Ungarn	169	21	73	8
	Polen	—	—	10	3		Rußland	—	—	102	25
	Rumänien	156	23	47	11	1279	Preßhefe	1 735	232	1 669	229
	Tschechoslowakei	111	32	26	12		Deutschland	28	4	21	4
1266	Gelatine	42	14	67	30		Italien	342	38	448	51
	Deutschland	3	1	24	15		Polen	59	9	27	5
	Jugoslawien	16	6	8	4		Jugoslawien	11	0	12	1
	Tschechoslowakei	2	1	7	3		Tschechoslowakei	4	1	14	4
	Ungarn	14	4	21	6		Ungarn	67	13	47	9
1267	Gelatinewaren	303	408	192	305		Triest, Freihafen	1 121	152	1 077	149
	Deutschland	8	6	4	6	1280	Weinhefe, trocken	5	1	—	—
	Polen	9	23	13	23	1281	Weinhefe, teigförmig	210	1	—	—
	Rumänien	24	24	16	18	1282	Samenhefe (Mutterhefe)	22	5	22	7
	Jugoslawien	34	36	10	9		Deutschland	—	—	1	0
	Tschechoslowakei	25	58	17	36		Italien	3	1	7	2
	Ungarn	18	32	11	19		Polen	—	—	1	0
	Großbritannien	71	125	85	158		Schweiz	—	—	1	0
	Niederlande	6	12	9	9		Jugoslawien	4	1	5	2
1268	Hektographen, Hekto- graphenmasse, Buch- druckwalzenmasse	381	187	506	252		Tschechoslowakei	7	1	1	0
	Deutschland	7	5	5	3		Ungarn	6	2	6	3
	Italien	30	16	27	14	1283	Hefe, andere	2 104	118	1 295	110
	Polen	14	6	16	10		Deutschland	1 965	110	990	83
	Rumänien	84	36	95	44		Schweiz	33	2	103	10
	Jugoslawien	108	50	111	61		Tschechoslowakei	106	6	202	17
	Tschechoslowakei	35	22	53	29	1284	Künstliche Gerbstoffe n. b. b.	475	84	911	91
	Ungarn	27	12	45	23		Deutschland	—	—	51	7
	Bulgarien	8	4	11	5		Polen	36	7	70	14
	Griechenland	15	5	18	9		Rumänien	16	2	60	3
	Türkei	11	6	18	13		Jugoslawien	240	31	574	54
	Aegypten	21	10	85	28		Tschechoslowakei	77	28	100	9
1269	Leim aller Art; Vogel- leim	8 414	1 046	13 619	1 736		Ungarn	41	8	40	4
	Deutschland	1 134	155	3 739	484		Estland	54	6	13	2
	Italien	3 802	459	3 134	400	1285	Zinnoxid, künstliches (Zinnasche)	1 200	1 044	1 725	1 474
	Schweiz	776	88	1 260	137		Deutschland	56	50	22	17
	Großbritannien	214	24	910	113		Italien	49	45	133	111
	Aegypten	694	77	540	55		Polen	80	62	197	161
	Ver. St. v. Amerika	1 016	136	2 816	385		Rumänien	110	100	136	148
1270	Kartoffelstärke	—	—	—	—		Jugoslawien	42	34	115	87
1271	Weizenstärke	1	0	32	2		Tschechoslowakei	611	527	690	601
	Polen	—	—	31	2		Ungarn	106	101	201	184
1272	Andere Stärke	18	3	29	4		Großbritannien	—	—	189	114
	Rumänien	10	2	15	3	1286	Pyridinbasen	—	—	1	0
	Ungarn	4	0	9	1		Bulgarien	—	—	1	0
1273	Kartoffelstärkemehl	18	2	11	1	1287	Künstlicher Kryolith	—	—	—	—
	Polen	—	—	10	1	1288	Kieselflußsäure: n. b. b. flußsaure und kieselfluß- saure Salze	20	4	163	19
	Jugoslawien	17	2	1	0		Jugoslawien	10	8	10	3
1274	Weizenstärkemehl	2	0	6	0		Tschechoslowakei	1	0	103	10
	Tschechoslowakei	—	—	5	0		Ungarn	4	0	38	2
1275	Andere Stärkemehle	14	1	11	0						
	Polen	—	—	1	0						
	Rumänien	—	—	2	0						

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1289	Chemische Hilfsstoffe u. Erzeugnisse n. b. b.	3 976	1 019	4 641	1 328	1306	Schwerspat, roh, gemahl. Deutschland	4 135	45	457	4
	Deutschland	1 044	232	1 062	169		Rumänien	515	5	17	0
	Polen	88	50	123	58		Jugoslawien	505	5	70	1
	Rumänien	188	55	703	220		Tschechoslowakei	1 424	17	46	0
	Schweiz	575	92	136	27		Ungarn	883	11	207	2
	Jugoslawien	447	146	406	131	1307	Schreib- und Zeichen- kreide	294	53	361	55
	Tschechoslowakei	739	195	901	279		Deutschland	9	4	21	5
	Ungarn	469	101	1 053	346		Rumänien	23	4	17	5
1290	Opium	—	—	0,02	0		Jugoslawien	106	18	118	22
	Polen	—	—	0,02	0		Tschechoslowakei	63	7	132	8
1291	Kirschchlorbeerwasser	3	1	—	—		Ungarn	35	7	37	7
1292	Ambra, grauer; Biber- geil, Moschus, Zibet	—	—	—	—		Frankreich	2	1	10	3
1293	Chinin	—	—	—	—	1308	Farberden	21 629	945	24 001	849
1294	Acetylsalicylsäure (Aspirin), auch in Tabl.	—	—	—	—		Deutschland	4 064	92	6 719	99
1295	Opiumalkaloide; Heroin, Cocain	0,07	5	0,20	15		Italien	544	18	670	25
	Schweiz	—	—	0,07	8		Polen	756	40	852	34
	Ungarn	0,05	4	0,10	7		Rumänien	2 437	106	2 026	104
1296	Alkaloide n. b. b. und ihre Salze	2,88	2	5,04	6		Schweiz	—	—	412	7
	Deutschland	2,85	2	4,95	5		Jugoslawien	974	47	681	38
1297	Opium, morphin, co- cain, und heroinhaltige Arzneiwaren	—	—	0,05	2		Tschechoslowakei	991	45	844	39
	Deutschland	—	—	0,05	2		Ungarn	4 190	152	3 650	112
1298	And. zubereitete Arznei- waren	712	1 220	693	1 217		Belgien	296	4	484	10
	Deutschland	66	125	125	235		Bulgarien	2 279	153	1 494	78
	Jugoslawien	152	216	155	238		Griechenland	263	13	674	26
	Tschechoslowakei	237	347	191	308		Triest, Freihafen	—	—	2 150	120
	Rumänien	61	75	60	70		Türkei	755	41	444	19
	Ungarn	62	123	56	75		Aegypten	3 426	200	2 260	110
1299	Watten und Verbands- mittel zu Heilzwecken vorgefertigt	166	230	186	243	1309	Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)	345	58	133	18
	Deutschland	1	2	1	9		Rumänien	15	4	17	3
	Rumänien	15	16	12	19		Jugoslawien	42	10	21	3
	Schweiz	7	15	9	12		Tschechoslowakei	2	0	14	2
	Jugoslawien	37	57	37	42		Ungarn	130	20	69	9
	Ungarn	78	102	91	108	1310	Schwefelzinkweiß, Litho- pone, Griffithweiß	384	38	168	15
	Ver. St. v. Amerika	2	4	11	18		Polen	—	—	10	1
1300	Wohlriechende Wässer	2	4	—	—		Rumänien	53	5	30	3
1301	Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe	109	280	120	334		Jugoslawien	62	5	17	1
	Deutschland	82	120	76	153		Ungarn	260	28	102	10
	Polen	1	15	4	45	1311	Zinkgelb, Zinkgrün	15	4	10	2
	Schweiz	6	10	6	11		Deutschland	—	—	6	1
	Jugoslawien	6	70	8	59		Jugoslawien	5	2	4	1
	Tschechoslowakei	4	9	9	18	1312	Chromgelb, Chromgrün	160	27	133	27
	Ungarn	2	12	5	14		Deutschland	1	0	5	1
	Ver. St. v. Amerika	5	10	7	13		Italien	19	5	5	2
1302	Essige, Fette, Oele, par- fümiert	—	—	—	—		Rumänien	24	5	15	3
1303	Aromatische Essenzen	15	55	8	29		Jugoslawien	30	6	56	12
	Deutschland	0	1	0	2		Ungarn	4	1	27	5
	Jugoslawien	7	30	6	21		Bulgarien	49	3	22	3
	Palästina	2	2	2	1	1313	Bleiglätte	4 058	578	5 658	767
1304	Riech- und Schönheits- wässer	222	251	215	291		Polen	585	90	1 041	145
	Deutschland	13	20	18	33		Rumänien	78	13	359	40
	Italien	19	14	38	36		Jugoslawien	1 298	184	1 625	226
	Jugoslawien	22	26	22	24		Tschechoslowakei	930	137	1 360	188
	Tschechoslowakei	21	22	16	24		Ungarn	1 137	149	1 113	146
	Ungarn	28	29	26	35	1314	Massicot, Mennige (Minium)	10 373	1 499	12 588	1 728
1305	Kreide, roh, gemahlen	80 635	658	94 751	751		Italien	428	64	550	79
	Deutschland	12 580	89	14 007	93		Polen	339	51	419	57
	Italien	2 784	21	3 105	21		Rumänien	98	15	552	70
	Polen	5 217	59	6 943	68		Jugoslawien	1 694	249	1 541	214
	Rumänien	4 760	57	5 869	68		Tschechoslowakei	4 009	587	4 684	653
	Jugoslawien	8 939	83	9 513	86		Ungarn	2 174	304	3 028	402
	Tschechoslowakei	26 894	192	30 878	227		Bulgarien	54	8	126	17
	Ungarn	18 445	147	23 963	188		Triest, Freihafen	181	27	109	15
							Türkei	200	81	128	18
							Aegypten	40	7	120	16
							Argentinien	1 043	142	816	114
							Brasilien	20	3	376	55
						1315	Bleiweiß (Kremserweiß)	22 210	3 105	20 036	2 753
							Deutschland	1 822	284	2 211	327
							Italien	938	156	1 451	212
							Polen	406	66	293	45

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
	Tschechoslowakei	2 190	328	2 825	410		Ungarn	101	44	181	85
	Deutsche Freihäfen	411	49	1 308	164		Bulgarien	67	30	106	56
	Finnland	1 352	184	1 043	121		Griechenland	104	44	95	51
	Frankreich	466	84	452	81	1330	Farben n. b. g., in Auf- machungen f. den Klein- verkauf	463	403	336	294
	Großbritannien	9 451	1 235	5 926	744		Italien	59	46	55	45
	Brit. Indien	2 045	257	1 426	190		Rumänien	53	46	39	30
	Ver. St. v. Amerika	732	130	1 084	178		Jugoslawien	92	114	56	75
1316	Eisencyanfarben	8	2	3	0		Ungarn	57	42	55	39
	Rumänien	3	1	2	0		Norwegen	7	7	17	14
	Ungarn	—	—	1	0	1331	Bronzefarben, Bronze- lacke und Bronzepulver auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	494	304	476	285
1317	Ultramarin	5 772	816	4 927	855		Italien	35	23	20	15
	Polen	634	97	504	105		Polen	70	42	77	45
	Rumänien	2 943	401	2 131	349		Rumänien	133	85	116	71
	Jugoslawien	1 335	201	1 404	256		Jugoslawien	95	55	123	73
	Ungarn	425	55	835	131		Ungarn	124	68	92	50
1318	Glanzweiß, Barytweiß, Satinweiß	78	3	200	6	1332	Tinten	289	65	312	67
	Deutschland	—	—	11	1		Rumänien	25	9	16	7
	Ungarn	71	3	187	5		Jugoslawien	157	32	165	31
1319	Annaline	15	0	—	—		Ungarn	63	15	90	21
1320	Grünspan	8	1	3	1		Albanien	25	4	23	3
	Jugoslawien	4	1	2	1	1333	Siegellack	26	17	89	276
	Ungarn	3	0	1	0		Deutschland	—	—	11	60
1321	Goldschwefel	15	6	23	10		Italien	—	—	2	13
	Jugoslawien	1	0	3	1		Polen	5	3	10	38
	Tschechoslowakei	10	5	20	9		Rumänien	10	6	15	10
1322	Zaffer, Smalte, Streuglas	1	1	2	4		Schweiz	—	—	7	47
	Deutschland	—	—	0	2		Jugoslawien	5	4	7	14
	Jugoslawien	1	1	1	1		Tschechoslowakei	—	—	2	8
	Ungarn	—	—	1	1		Ungarn	4	2	6	8
1323	Opferment, Realgar	12	2	10	2		Belgien	—	—	6	7
	Rumänien	—	—	5	1		Finnland	—	—	3	16
	Ungarn	—	—	4	1		Lettland	—	—	2	8
	Bulgarien	—	—	1	0		Niederlande	—	—	4	10
	Jugoslawien	7	1	—	—		Türkei	—	—	5	2
1324	Zinnober, Goldpurpur	1	3	0	3		Aegypten	—	—	2	1
	Polen	0	1	0	3	1334	Bleistifte, Farbstifte	549	538	534	583
1325	Ruß, Rußbister, gemah- lene Schwärzen	3 842	442	3 181	339		Deutschland	35	46	92	120
	Italien	2 072	170	1 747	116		Italien	15	15	33	38
	Polen	60	8	126	25		Polen	—	—	13	31
	Rumänien	345	56	409	53		Rumänien	125	81	68	53
	Jugoslawien	143	25	191	33		Jugoslawien	67	54	51	49
	Tschechoslowakei	351	57	139	29		Ungarn	43	56	48	63
	Ungarn	339	61	234	43		Großbritannien	24	15	74	78
	Bulgarien	223	6	190	13	1335	Tusche	81	64	84	64
1326	Teerfarbstoffe, reine	842	628	386	331		Deutschland	—	—	3	1
	Deutschland	364	136	49	35		Jugoslawien	45	35	41	32
	Rumänien	89	68	72	70		Ungarn	31	25	39	30
	Jugoslawien	104	90	89	81	1336	Schuhwische, schwarz, nicht flüssig	4	0	6	0
	Tschechoslowakei	119	148	74	57		Jugoslawien	2	0	6	0
	Ungarn	132	142	72	60	1337	Schuhwische, andere; Lederputzmittel; Fuß- bodenwische	1 100	480	1 069	494
	Bulgarien	5	7	14	11		Deutschland	31	13	47	19
1327	Farben, n. b. b., nicht angerieben	539	135	882	239		Italien	180	87	110	40
	Deutschland	22	6	30	8		Polen	254	130	135	47
	Polen	43	12	54	25		Rumänien	159	54	60	22
	Rumänien	82	22	187	50		Jugoslawien	230	71	125	49
	Jugoslawien	69	19	128	34		Tschechoslowakei	114	71	503	283
	Tschechoslowakei	49	22	94	33		Bulgarien	37	14	42	16
	Ungarn	168	34	137	39	1338	Oelfirnisse	470	100	417	100
	Bulgarien	71	10	110	21		Deutschland	2	2	7	4
	Griechenland	—	—	69	9		Polen	38	8	85	21
1328	Druckerschwärzen	1 227	267	1 124	267		Rumänien	172	32	95	21
	Polen	227	59	187	57		Jugoslawien	13	4	14	5
	Rumänien	250	55	288	62		Tschechoslowakei	19	6	20	6
	Jugoslawien	256	55	211	54		Ungarn	189	38	95	21
	Ungarn	139	31	112	31		Bulgarien	14	3	28	4
	Bulgarien	241	40	178	31		Griechenland	19	6	25	5
1329	And. angeriebene Farben	935	404	1 258	701		Türkei	—	—	36	11
	Polen	124	53	233	135						
	Rumänien	207	87	267	150						
	Jugoslawien	247	108	194	128						

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Schluß folgt.)

(3410)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über statistische Marken.

Im „Reichsanzeiger“ vom 6. November wird eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 1. November über statistische Marken veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Die durch § 74 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 9. August 1928 (RGBl. I S. 293) eingeführten statistischen Marken werden in einfarbigem Buchdruck, und zwar die Marken zu 5, 10 und 50 Reichspfennig in grauer, die Marken zu 1 und 5 Reichsmark in dunkelroter Farbe hergestellt.

Die durch Abs. 1 der Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 20. Februar 1925 („Reichsministerialblatt“ S. 95) eingeführten Stempelmarken zur Errichtung der statistischen Gebühr dürfen bis zum Ablauf des 28. Februar 1929 weiter verwendet werden. Für Marken dieser Art, die ungebraucht und am 1. März 1929 noch in Händen von Steuerpflichtigen oder sonst im Verkehr sind, wird Ersatz geleistet, wenn er spätestens bis zum 30. Juni 1929 bei einer Zollstelle unter Einreichung der Stempelmarken beantragt wird. Nach dem 30. Juni 1929 eingehende Anträge sind von der Berücksichtigung ausgeschlossen. (3614)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Ratifikation des deutsch-griechischen Handelsvertrages.

Lt. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 30. Oktober 1928, veröffentlicht im „Reichsgesetzbl.“ Teil II, Nr. 44, hat der Austausch der Ratifikationsurkunden zum deutsch-griechischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag und den dazugehörigen Protokollen usw. am 22. Oktober 1928 in Athen stattgefunden. Der Vertrag, der provisorisch bereits am 1. Juli in Kraft gesetzt worden war (vgl. „Chem. Ind.“, S. 717), ist demnach endgültig am 6. November 1928 in Kraft getreten. (3602)

Der deutsch-litauische Handelsvertrag.

Der neue deutsch-litauische Vertrag enthält keine Tarifierungen. Er gewährt den Einreisenden volle Inländerparität. Der Grunderwerb ist nach dem Prinzip der Meistbegünstigung geregelt. Für den Warenverkehr ist ebenfalls Meistbegünstigung festgesetzt.

Eine wichtige Bestimmung ist die der beiderseitigen Einräumung der Parität in der tarifatischen Behandlung der Durchfuhrtarife zwischen Königsberg und Memel. Auch für die Entwicklung unseres Eisenbahnverkehrs nach dem Osten sind einige wichtige Bestimmungen getroffen worden, u. a. ein direkter Gütertarif zwischen Königsberg und litauischen Stationen. Bezüglich des Durchgangs durch Litauen nach jenseits Litauens gelegenen Stationen ist das gleiche gesehen. Ebenso sind uns Zusagen gemacht bezüglich der Inländerbehandlung und für die Beförderung von Floßholz und die gesamte Binnenschiffahrt. Die deutsche Binnenschiffahrt wird ebenso behandelt wie die litauische. Eine Ausnahme bildet die Strecke des Memelstroms, die oberhalb von Schmalenigen liegt. Diese Strecke fällt für Deutschland unter die Meistbegünstigung. Für die Seeschiffahrt ist ganz allgemein die Inländerbehandlung vereinbart worden. Der Vertrag sieht eine Schiedsgerichts-klausel vor. Der Vertrag gilt auf 5 Jahre und verlängert sich automatisch, wenn nicht 6 Monate vorher Kündigung erfolgt.

Im Schlußprotokoll ist festgesetzt worden, daß Anträge auf Niederschlagung oder Milderung von Aufenthaltsgeldern wohlwollend behandelt werden sollen. Im Schlußprotokoll ist auch noch festgestellt worden, daß die geltenden Ein- und Ausfuhrverbote bestehen bleiben mit Ausnahme einer Anzahl von Holzaustrichzöllen, die auf die Hälfte herabgesetzt werden. Eine besondere Vermessung der Flöße für Verkehrsabgaben und Zölle wird nicht mehr vorgenommen werden. Anträge auf Ausfuhr deutscher Saatgüter nach Litauen sollen ebenfalls wohlwollend behandelt werden.

Der Vertrag ist nur das Kernstück einer Anzahl von weiteren Verträgen, im ganzen zehn, die bestimmt sind,

alle bestehenden Streitfragen zwischen Deutschland und Litauen in Ordnung zu bringen. Dem Reichstag wird das Vertragswerk alsbald zugehen. (3639)

Ausland.

Großbritannien. Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseide. Das „Board of Trade Journal“ vom 1. November 1928 veröffentlicht eine Bekanntmachung der Commissioners of Customs and Excise über die gegenwärtig geltenden Sätze, nach denen die Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Kunstseide erfolgt.

Die Rückerstattungen werden nur für Artikel gewährt, die in Großbritannien oder Nordirland hergestellt worden sind und zu deren Herstellung Waren verwandt worden sind, für die die Abgaben (Zölle oder Akziseabgaben) entrichtet worden sind. Die Rückerstattungen betragen:

sh. d. per lb.

Kunstseide:

Einfädiges Garn, aus Stapelfaser oder anderem Abfall hergestellt	0,9
Gezwirntes Garn, über den Zustand von einfädigem Garn hinaus verarbeitet:	
wenn aus Stapelfaser oder anderem Abfall hergestellt	0,10
in allen anderen Fällen	1,7
Abfall, zum Verspinnen vorbereitet, einschließlich Kammzug	0,6

Entsprechende Bestimmungen betreffen die aus Gemischen von Kunst- und Naturseide hergestellten Erzeugnisse. (3662)

Abänderung der Kontrolle der Farbstoffeinfuhr vorgeschlagen. Dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Obleich die Dyestuffs (Import Regulation) Act noch über zwei Jahre Gültigkeit hat, beschäftigt man sich sowohl in Produzenten- als auch Verbraucherkreisen bereits mit der Lage, die zu Beginn des Jahres 1931, wenn die Dyestuffs Act abgelaufen sein wird, herrschen wird. Auf der letzten Jahresversammlung der Colour Users' Association, die Ende April dieses Jahres abgehalten wurde, schlug Mr. H. Sutcliffe Smith, der Präsident dieser Organisation, eine Konferenz der interessierten Kreise vor, die sich darüber schlüssig werden sollte, wie man der durch das Außerkrafttreten der Dyestuffs Act entstehenden Situation am besten begegnen könne. Soweit bisher bekannt geworden ist, ist jedoch nichts in dieser Richtung unternommen worden, noch hat sich das Dyestuffs Industry Development Committee zu der Herausgabe eines Berichtes über die Fortschritte der englischen Farbstoffindustrie unter der Dyestuffs Act — den Mr. Sutcliffe Smith ebenfalls vorgeschlagen hat — geäußert.

Ein neuer Vorschlag ist jetzt von Mr. G. E. Holden, dem Präsidenten der Manchester Section der Society of Dyers and Colourists, gemacht worden. Der Vorschlag geht dahin, die Dyestuffs Act schon vor ihrem Ablauf in gewissen Beziehungen abzuändern. So empfiehlt er, während der beiden letzten Jahre der Geltungsdauer der Dyestuffs Act alle Farbstoffe, die nicht in Großbritannien hergestellt werden, unbehindert und zollfrei zur Einfuhr zuzulassen, während die Farbstoffe, die in Großbritannien hergestellt werden, mit einem Einfuhrzoll belegt werden sollen. Die Zollsätze sollen von dem Dyestuffs Advisory Licensing Committee unter Berücksichtigung der Verkaufspreise der in Großbritannien hergestellten Farbstoffe festgesetzt werden. Die im Jahre 1931 einzuschlagenden Schritte würden dann weitgehend von den Erfahrungen abhängen, die man im Laufe der beiden nächsten Jahre sammeln würde. (3661)

Frankreich. Verzollung von Petroleumprodukten. Die Mitteilungen über die Revision der Zollsätze für Petroleumprodukte auf S. 352 der „Chem. Ind.“ sind durch die nachstehenden Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung von französischen Fabriken, welche Petroleumprodukte verarbeiten, zu ergänzen:

Die Fabriken, welche ausländische rohe Mineralöle verarbeiten oder Petroleumprodukte dem „Cracking“-Verfahren unterwerfen oder daraus Paraffin gewinnen, sind bezüglich der Verzollung dieser Produkte unter Kontrolle wie folgt zu behandeln:

Die Zollerhebung von Rohölen oder Derivaten, welche von solchen Fabriken eingeführt werden, erfolgt im allgemeinen erst beim Ausgang der Produkte aus der Fabrik nach folgenden Sätzen (Verzollungseinheit und Koeffizienten wie in der Tabelle auf S. 352 der „Chem. Ind.“):

Pos.	Generaltarif	Minimaltarif
	frs.	frs.
197	wie bei der Einfuhr	
197 bis	21,30	7,10
198	26,40	8,80
198 bis	56,80	19,—
198 ter	wie bei der Einfuhr	
198 quater	wie bei der Einfuhr	
198 quinquies	wie bei der Einfuhr	
198 sexies	zollfrei	
199 bis	103,50	34,50
199 ter	wie bei der Einfuhr	

Rohöl können solche Fabriken zunächst ohne Zahlung irgendeines Zolls beziehen. Derivate unter Zahlung der Differenz zwischen dem Einfuhrzoll und dem Ausgangszoll aus der Fabrik *); bei den Derivaten mit „Verwendungsklausel“ ist dies aber nur erforderlich, wenn die Bedingungen dieser Klausel nicht erfüllt sind. — Sowohl bei den Rohölen als bei den Derivaten ist gegebenenfalls die Entrepôt- und die Ursprungs-Zuschlagtaxe zu entrichten.

Bei Rückständen zur Behandlung nach dem „Cracking“-Verfahren und zur Verarbeitung auf „road oils“ und Asphalt wird ebenfalls zunächst kein Zoll erhoben; das „Cracking“-Verfahren muß aber unter Kontrolle ausgeführt werden.

Für die Zulassung von „gas oil“ zu den ermäßigten Zollsätzen der Pos. 198ter (s. Chem. Ind. S. 352) ist gemäß einem Rundschreiben der Zolldirektion vom 26. Oktober 1928 die Vorlegung eines von der „Union Intersyndicale de Contrôle de la Consommation des Gas-Oils“ bestätigten Bestellscheins nicht mehr erforderlich (Dekret vom 29. Juli 1928).

Was die Färbung der „gas oils“ betrifft, so ist gemäß einem Rundschreiben der Zolldirektion vom 27. September 1928 die Nennung von Congorot P. 1566 in dem Dekret vom 29. Juli 1928 nicht so aufzufassen, als ob nur die mit diesem Farbstoff gefärbten Produkte Anspruch auf die ermäßigten Zollsätze nach Pos. 198ter hätten: jeder Farbstoff von derselben Art und Färbekraft wie Congorot (z. B. auch das „rouge Cérol N. B.“) kann verwendet werden, vorbehaltlich der Kontrolle durch die Laboratorien des Finanzministeriums.

(3642)

*) Im Fall von Gemischen unter Berechnung für den Bestandteil, bei dem sich die größte Differenz ergibt.

Belgien. Eintarifierungen. Die Einordnung der folgenden Waren in den Zolltarif entnehmen wir dem „Bull. des Douanes“ Nr. 41:

Warenbezeichnung:

	Zu verzollen nach Pos.
Fettsäuren, teilweise mittels beliebiger Basen verseift	458
Wachsen	459
Wachs:	
für Schuhmacher	459b
in Platten für Zahnabdrücke	454
in Waben für Bienenstöcke	453
Seifencremes	457
Bohnerwachs, Pomaden, Wachsen, Cremes, Fette und ähnliche Präparate auf der Grundlage von Wachs, Fett oder Öl zum Reinigen, Polieren oder Instandhalten von Metallen, Möbeln, Parkett, Marmor, Kacheln und Öfen, Linoleum, Leder, Schuhen usw.	459
Fette und Öle:	
tierische oder pflanzliche, teilweise mittels belie- biger Basen verseift	458
mineralische, mit Seife gemischt (eigentliche, kalk- haltige usw.)	458
Insektenvertilgungsmittel auf der Grund- lage von Seife und Nicotin:	
in Behältern von 1 Liter oder weniger	1197
sonstige	457b 2
Gemische von Soda und Seifen, pulver- förmig oder in Stücken	457 b
Präparate aus einem Gemisch von Leinöl und Terpentinöl zur Instandhaltung von Leder- sohlen	459
Seifen:	
Parfümerie oder Toiletteseifen und Medizinalseifen:	
gewöhnliche ¹⁾	457a 1
Seifencremes, harte Rasierseifen, flüssige Seifen und Seifenpulver, eingeführt in kleinen Behältern	

Warenbezeichnung:

Zu verzollen
nach Pos.

(Schachteln, Röhren, Etuis, Fläschchen, Töpfchen usw.), deren Gewicht 250 g nicht übersteigt	457a 2
Seifencremes und flüssige Seifen in Behältern, deren Gewicht 250 g übersteigt	457a 3
in Kugeln, Riegeln oder Stücken, in Schachteln mit nicht mehr als 3 Stücken; eingehüllte Seife ²⁾ ; Seife in Blättern	457a 4
Nicht genannte Artikel	457a 5
Harz- oder gelbe Seife	457b 2
Flüssige alkoholhaltige Seifen	269
Mineral- oder Bergseife	384d
Natürliche Seife (Walkerde)	181
Parfümierte pulverförmige Seife in kleinen Paketen, deren Gewicht, einschl. Umhüllung, 250 g nicht übersteigt	457a 2
Natriumsulfuricinolat, Türkischrotöl	458
Braunstein (natürliches Mangandioxyd)	182h
Desinfektionsmittel „Lysol“ in Fläschchen für den Kleinverkauf	1197
Natriumhypochlorit in Tabletten	317
Bleihyposulfit	320
Terpineol (künstliches, in der Parfümerie verwendetes ätherisches Öl)	449

¹⁾ Diese Kategorie umfaßt ausschließlich die gewöhnlichen, nicht parfümierten Seifen in Riegeln oder grob geformten Stücken, die ebenso zur Toilette wie für andere Zwecke Verwendung finden. (Artikel in der Art der Sunlight-Seifen und ähnlicher.)

²⁾ Hierher gehören die Toiletteseifen, die in keiner der vorhergehenden Kategorien einbegriffen sind und verpackt sind in Cellophan, Metallfolien (Stanniol usw.), Waffelpapier, gefärbtem, vergoldetem, versilbertem oder bronziertem Papier, mit Ornamenten in Relief versehenem oder mit Zeichnungen bedrucktem Papier.

(3599)

Schweiz. Aenderung der statistischen Gebühren. Im „Bundesbl.“ Nr. 44, Band II ist ein „Bundesgesetz betr. Abänderung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betr. den schweizerischen Zolltarif vom 27. September 1928 veröffentlicht, dem wir folgendes entnehmen:

Der durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1916 abgeänderte Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:

A. Für die nach Gewicht zu deklarierenden Waren:

1. Waren, die gemäß Gebrauchsolltarif zollfrei oder mit einem Zollansatz von höchstens 30 Rappen per q belegt sind, für 100 kg brutto 5 Rappen
2. Andere Waren:
 - unverpackt (lose), für 100 kg brutto . . . 10 Rappen
 - verpackt, für das Warenstück 10 Rappen

Anmerkung: Die Gebühr beträgt für jede Sendung mindestens 30 Rappen; für jede Sendung bis zu 20 000 kg soll sie den Betrag von Fr. 25,— nicht übersteigen.

B. Für die nach Stückzahl zollpflichtigen Waren:

für das Stück 30 Rappen

C. Im Postverkehr:

für das Warenstück 10 Rappen

Der Bundesrat ist ermächtigt, für einzelne Waren oder Verkehrsarten, hauptsächlich im internationalen Transitverkehr, aus wirtschaftlichen Gründen sich rechtfertigende Erleichterungen zu gewähren und, für einzelne Arten des Grenzverkehrs, gänzliche Erhebung von der Gebühr zu bewilligen.

Diese Bestimmungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Bundesgesetzgebung betreffend die Versorgung des Landes mit Brotgetreide ihre Wirksamkeit beginnt. (3300)

Schweden. Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling“ Nr. 208 u. 225.) Es ist abzufertigen nach Position:

- 533 Paraffinbinden, Verbandsmaterial, bestehend aus 8 cm breiten, mit einer Paraffinschicht versehenen Baumwollgazestreifen.
- 1259 Atophan-Natrium.
- 1259 Chloramin-tabletten zur Desinfektion von Wunden und dergleichen.
- 1259 Tamol NNO, ein Farbausgleichmittel bei der Chromgerberei, bestehend aus einem sulfurierten und neutralisierten Naphthalinkohlenwasserstoff.

Zahnarztcement, genannt Steenlocks Lithodont Silicatcement, bestehend aus 1. Glaspulver, Aluminiumphosphat und Aluminiumhydrat sowie 2. aus einer Lösung von Phosphorsäure, Zink- und Aluminiumphosphat in getrennten Verpackungen; abzufertigen nach Pos. 1259. (3456)

Tschechoslowakei. Zollbegünstigtes Kunstseidenkontingent erschöpft. Mit rückwirkender Gültigkeit vom 1. August wurde, wie seinerzeit gemeldet, der Kunstseide verarbeitenden Industrie die Einfuhr von 400 000 Kilogramm Kunstseide zu ermäßigten Zollsätzen bewilligt. Wie dem „Prag. Tagbl.“ mitgeteilt wird, wurde die Verteilung der Erlaubnisscheine auf Grund der eingebrachten Gesuche in der letzten Zeit beendet, so daß das Gesamtkontingent erschöpft erscheint. Gegenwärtig werden nur noch einige nachträgliche Gesuche geprüft. Im Frühjahr soll über eine Neuregelung des Aufteilungsschlüssels verhandelt werden, da der bisherige Modus (Berücksichtigung einer durchschnittlichen Jahreseinfuhr der einzelnen Firmen) infolge verschiedener in der Industrie eingetretener Veränderungen zum Teil überholt ist. Gleichzeitig soll auch über die Forderung der Industrie nach Erhöhung des Einfuhrkontingentes verhandelt werden. Die Kunstseide verarbeitenden Betriebe verweisen darauf, daß das gegenwärtige Kontingent angesichts des wachsenden Absatzes unzureichend sei. (3645)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat. „Dz. Ust.“ Nr. 91 enthält in Pos. 799 eine Verordnung vom 12. Oktober 1928, laut welcher bei der Ausfuhr von Kaliumchlorat, das in Polen erzeugt worden ist, der Einfuhrzoll für die zu seiner Herstellung aus dem Auslande eingeführten Chemikalien und Hilfsmaterialien zurückerstattet wird. Bei der Ausfuhr von 100 kg Kaliumchlorat wird der Einfuhrzoll in Höhe von 5 Zloty zurückgezahlt. Obige Verordnung ist am 4. November in Kraft getreten. (3646)

Der Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten. Im „Monitor Polski“ Nr. 151 vom 6. Juli 1927 erschien auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Juni 1926 über die Herstellung und den Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten ein Verzeichnis von solchen pharmazeutischen Spezialitäten und Hühneraugenmitteln, welche zum Vertrieb in Drogerien (Apothekerwarendetailhandlungen) zugelassen sind. Dieses Verzeichnis wurde später durch ein im „Monitor Polski“ Nr. 208 (1928) veröffentlichtes ergänzt.

„Wiad. Farm.“ bringen jetzt ein Rundschreiben des Regierungskommissars für die Stadt Warschau, in welchem unter Hinweis auf die vorgenannten Veröffentlichungen die Inhaber bzw. Verwalter von Apothekerwarendetailhandlungen aufgefordert werden, die nicht in den oben erwähnten Verzeichnissen aufgeführten Spezialitäten aus ihren Geschäften sofort zu entfernen. (3598)

Oesterreich. Abänderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände. Das „Bundesgesetzblatt“ vom 30. Oktober 1928 enthält eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Oktober, betr. die „Abänderung und Neuverlautbarung des der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände“.

Das neue Verzeichnis der Luxuswaren enthält folgende Ergebnisse der chemischen Industrie (vgl. „Chem. Ind.“, S. 541):

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Art der Besteuerung
518*)	Punschessenzen sowie Essenzen zur Herstellung von Likören, Likörweinen, Schnäpsen, Schankbranntweinen, Branntweinen aus Steinobst, Beeren, Wurzeln und Hagebutten, aus Obstwein, Wein und Weinmost; von Whisky, Arrak, Weinbrand (Kognak, Weindestillat), Rum	beim Erzeuger bzw. im Einfuhrverkehr
519	Parfüms, Kölner, und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser), bei einem Preise von mehr als 25 S. per kg Reingewicht	
	Schminken (mit Ausnahme jener in Stangenform) und Haarfärbemittel	

*) Ausgenommen sind Franzbranntwein und alkoholhaltige Arzneimittel.

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Art der Besteuerung
539, 519	Toiletteseifen u. Rasierseifen bei einem Preise von mehr als 1,30 S. für 100 g Reingewicht**)	beim Erzeuger bzw. im Einfuhrverkehr
251, 252, 543	Illuminationsartikel und Feuerwerkskörper***)	

**) Ausgenommen ist Kopfwaschpulver (Shampoo). Stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung sind erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen.

***) Ausgenommen sind Pech-, Magnesium- und Paraffinfackeln, Christbaumwunderkerzen, endlich Illuminationsartikel und Feuerwerkskörper im Preise von nicht mehr als 8 S. für das Stück (Objekt).

Diese Verordnung ist am 1. November 1928 in Kraft getreten und findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Lieferung (Entnahme aus dem eigenen Betriebe) des Luxusgegenstandes nach dem 31. Oktober 1928 durchgeführt wird, soweit der die Steuerpflicht begründende Umstand (Zahlung des Entgelts, Ausstellung der Faktura usw.) nach dem 31. Oktober 1928 stattfindet. (3627)

Estland. Einfuhrverbot für homöopathische Arzneimittel. Die estnische Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung hat durch ein Schreiben vom 29. September 1928 die zuständige Verwaltung ersucht, die in ihrem Bezirk praktizierenden Aerzte und Leiter der Apotheken mit Freiverkauf darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem Inkrafttreten des im „Riigi Teataja“ Nr. 2 vom 7. Januar 1928 veröffentlichten Gesetzes über die Organisation des Volksgesundheitswesens unter anderem das Arztgesetz § 25 Gesetzessammlung Band XIII seine Geltung verloren hat, das die Grundlage für homöopathische Behandlung und den Verkauf von homöopathischen Mitteln in Apotheken bildete. Da einerseits sich bei der Universität Dorpat kein Lehrstuhl für homöopathische Heilkunde befindet und die Universität keine Aerzte für Homöopathie noch homöopathische Mittel kennende Pharmazeuten vorbereitet, andererseits das Gesetz homöopathische Behandlungsmethoden und den Verkauf von homöopathischen Mitteln in Estland nicht anerkennt, hält die Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung die homöopathische Behandlung und den Verkauf von homöopathischen Mitteln nicht mehr für erlaubt und für gesetzlich unbegründet. Deshalb sind auch in dem im „Riigi Teataja“ Nr. 69 vom 24. August 1928 in Kraft gesetzten Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Mixturen und dosierten Präparate die homöopathischen Mittel ausgelassen. Den Apotheken, die homöopathische Mittel verkaufen, ist ein Jahr Zeit gelassen, um ihre Bestände an diesen Mitteln abzustößen. („I. u. H.“) (3668)

Sowjet-Rußland. Verzollung von Kaliumxanthat. Lt. Verordnung des Rates der Volkskommissare der UdSSR. vom 21. September 1928, veröffentlicht in der „Sammlg. d. Ges. u. Verordn.“ vom 15. Oktober, ist die Pos. 100 des allgemeinen Einfuhr-Zolltarifs der UdSSR. (s. „Chem. Ind.“ 1927, S. 429) wie folgt zu ergänzen:

Pos.	Zollsatz
100, 17. Xanthogensaures Kalium (Xanthat) 100 kg br. 15 Rbl.	15 Rbl. (3605)

Die Regelung der Handelsbeziehungen zu Griechenland. Wie „Iswestija“ melden, sind in Athen neue Handelsvertragsverhandlungen zwischen den beiden Ländern aufgenommen worden. Es soll zunächst ein Provisorium abgeschlossen werden, dem möglichst bald ein endgültiger Vertrag folgen soll. Die Anwendung des allgemeinen griechischen Zolltarifs auf Waren aus Sowjet-Rußland ist bis zum Abschluß des Provisoriums, das diese Frage weiter regeln soll, verschoben worden (vgl. „Chem. Ind.“, S. 690). (3623)

Der Transitverkehr durch das Gebiet der U.d.S.S.R. „Iswestija“ vom 25. Oktober 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Rates für Arbeit und Landesverteidigung vom 24. Oktober, der wir folgendes entnehmen:

Der Transitverkehr durch das Gebiet der U.d.S.S.R. von solchen Waren ausländischer Herkunft, die aus Ländern stammen und eingeführt werden und nach Ländern gehen, mit denen die U.d.S.S.R. in normalen diplomatischen Beziehungen steht und mit denen Handelsverträge abgeschlossen worden sind, wird bei Vorlegung von Ursprungszeugnissen auch auf Durchfuhrwegen zugelassen, die in Art. 1 der Verordnung des Rates für Arbeit und Landesverteidigung vom 15. April 1925 nicht aufgeführt sind.

Dem Volkskommissariat für Außen- und Innenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird das Recht verliehen, eine Liste der Waren aufzustellen, die zur Durch-

fuhr durch das Gebiet der U. d. S. S. R. auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmung nicht zugelassen sind.

In dem Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 1925 sind folgende Durchfuhrwege angegeben:

a) über die westliche und nördliche Land- und Seegrenze der Sowjetunion, nämlich Archangelsk, Murmansk, Leningrad, Kingissep, Sebesch, Bigossowo, Negoreloje, Kriwin, Wolotschisk, die Stationen Beloostrow und Ostrow zu den Häfen des Schwarzen Meeres, Odessa, Nikolajew und Sewastopol;

b) über dieselben Punkte der westlichen und nördlichen Land- und Seegrenze in der Richtung nach Wladiwostok und Nikolajewsk am Amur;

c) über die östliche Grenze — Wladiwostok-Hafen — nach der Station Pogranitschnaja;

d) aus der Mandschurei am Amur und Sungari entlang (über die Sungarische Brandwacht) nach Chabarowsk und Wladiwostok oder Nikolajewsk am Amur.

Das Volkskommissariat für Handel veröffentlicht in der Zeitung „Ekonomitscheskaja Schisnj“ vom 2. November eine Liste von Waren, deren Transit durch die Sowjetunion im Sinne der obigen Bestimmung verboten ist. Zu diesen Waren gehören u. a. Garne, Zündhölzer, Seife und Eau de Cologne. (3609)

Griechenland. Erhöhung des Zollkoeffizienten. Laut telegraphischer Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Athen ist der griechische Zollkoeffizient mit Wirkung vom 1. November 1928 an von bisher 14 auf 15 erhöht worden. Bei der Bezahlung der Zölle in Papiergeld sind also künftig für 1 Metalldrachme = 15 Papierdrachmen zu zahlen, statt wie bisher 14 Papierdrachmen. (3607)

Spanien. Entrichtung der Einfuhrzölle in Gold. Eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 31. Oktober 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 29. Oktober bestimmt, daß vom 2. November ab 50% (statt bisher 25%) (vgl. „Chem. Ind.“, S. 900 und 1044) der Einfuhrzölle in Gold oder Schecks auf Goldwährung zu entrichten sind. (3651)

Die bevorstehende Zolltarifrevision. Am 17. Oktober d. J. ist in Madrid das sogenannte Festsetzungskomitee für die Gestaltung der neuen Tarifsätze zusammengetreten. Wieviel Zeit diese Arbeiten und die dann folgenden endgültigen Entscheidungen der amtlichen Stellen in Anspruch nehmen werden, ist nicht zu übersehen, und darum steht auch einweilen der Termin des Inkrafttretens der neuen Zollsätze nicht fest.

In deutschen industriellen Kreisen bestehen bezüglich des künftigen spanischen Tarifs starke Beunruhigungen, weil man annimmt, daß die Tarifreform einen ausgesprochen protektionistischen Charakter haben wird. Wie wir hierzu von gut unterrichteter Seite erfahren, beruhen die in Spanien umlaufenden Gerüchte über die Tendenz der Umgestaltung des Tarifs auf Mitteilungen über Vorschläge interessierter spanischer Kreise, die jedoch kaum Aussicht auf Verwirklichung haben sollen. Jedenfalls hat der Arbeitsminister Aunós kürzlich bei Verhandlungen über die Frage der spanischen Zollsätze in Zusammenhang mit der Weltausstellung in Barcelona die Erklärung abgegeben, die wirtschaftliche Verfassung Spaniens, mit seinen überwiegend agrarischen Interessen schließe an sich schon eine wesentliche Änderung des bisherigen Zollsystems aus. Er sei sich völlig darüber klar, daß zur Erhaltung des spanischen Exports in Agrarprodukten die Aufrechterhaltung der bisherigen Zollsätze für Industrieprodukte mit wenigen Ausnahmen erforderlich wäre. Er könne infolgedessen darüber völlig beruhigen, daß grundlegende Änderungen, welche die wirtschaftlichen Interessen der bisherigen Exporteure nach Spanien ernstlich zu schädigen geeignet seien, nicht bevorstünden, und daß mit einer wesentlichen Änderung der Lage gegenüber dem heutigen Stande nicht zu rechnen wäre. In ähnlichem Sinne haben sich auch maßgebende spanische Persönlichkeiten zu Vertretern amtlicher deutscher Stellen ausgesprochen. Man sei sich inzwischen darüber klar geworden, welche spanischen Industrien einer Entwicklung fähig wären, und nur für diese käme ein angemessener Zollschutz in Betracht. (3626)

Abänderung des Handelsvertrages mit Norwegen. Die „Gaceta de Madrid“ vom 30. Oktober 1928 veröffentlicht den Notenwechsel zwischen den Regierungen von Spanien und Norwegen, durch den vereinbart wird, daß der Artikel 1 des am 7. Oktober 1922 zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Handelsvertrages dahin abgeändert wird, daß sich beide Länder bei der Einfuhr, Ausfuhr, dem Transitverkehr, den Verbrauchssteuern usw. gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren.

Infolge dieser Abmachung treten die Listen A, B und C, die dem Verträge vom 7. Oktober 1922 beigelegt waren, außer Kraft.

Die Abänderungen zu dem Handelsvertrage treten am 1. Januar 1929 in Kraft. (3650)

Ver. St. von Nordamerika. Ursprungsbezeichnung für Farbstoffe. Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Markets“ zufolge schwebt beim United States Customs Court ein interessanter Streitfall über die Ursprungsbezeichnung für Farbstoffe. Ein von der American Aniline Products, Inc., in Fässern eingeführter Teerfarbstoff wurde mit einem Zollzuschlag in Höhe von 10% belegt, da die Vorschriften über die Ursprungsbezeichnung nicht erfüllt waren. Der Importeur verlangt jetzt die Aufhebung dieses Zuschlagzolls mit der Begründung, daß die Farbstoffe und nicht die Behälter die Handelsobjekte sind und Farbstoffe selbst nicht mit einer Ursprungsbezeichnung versehen werden können.

Eine Entscheidung ist noch nicht gefällt worden. (3655)

Um die Erhöhung des Weinsäurezolls. Einer Mitteilung des „U. S. Daily“ zufolge hat die Briston-Myers Co. in New York gelegentlich der Verhandlungen über die Erhöhung des Weinsäurezolls eine Eingabe an die Tariff Commission gerichtet, in der ausgeführt wird, daß die Gesellschaft die deutsche Weinsäure bevorzugt, da die deutschen Produzenten in der Lage seien, eine Weinsäure von besonderer Körnung herzustellen.

Des weiteren wird in der Eingabe u. a. darauf hingewiesen, daß die amerikanischen Firmen, die den Antrag auf Erhöhung des Weinsäurezolls gestellt haben, durchweg befriedigende Dividenden zahlen. Mit der Herstellung von Weinsäure seien in den Vereinigten Staaten nur wenige Personen beschäftigt, die gute Löhne erhalten. (3665)

Produktionskostenuntersuchung für Natriumphosphat. Nach einer Mitteilung des „U. S. Daily“ sind die vorläufigen Untersuchungen der United States Tariff Commission über die Produktionskosten für Natriumphosphat in den Vereinigten Staaten und im Auslande abgeschlossen. Die Verhandlungen werden in Kürze stattfinden. (3657)

Keine Produktionskostenuntersuchung über Harnstoff. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals“ entnehmen, hat die United States Tariff Commission auf die Resolution des Senators King (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 635) dem Senat einen Bericht eingereicht, in dem erklärt wird, daß Harnstoff für Düngezwecke in den Vereinigten Staaten nicht hergestellt wird und deshalb eine Untersuchung der Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und im Auslande nicht erforderlich wäre. (3652)

Bericht der Tariff Commission zur Zollerhöhung für Flußspat. Wie wir bereits auf Seite 1155 der „Chem. Ind.“ mitteilten, hat Präsident Coolidge den Einfuhrzoll für Flußspat um 50% erhöht. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, bezieht sich diese Zollerhöhung auf Flußspat, der nicht über 93% Calciumfluorid enthält.

Wie die Produktionskostenuntersuchung der Tariff Commission ergeben hat, ist Großbritannien der wichtigste Konkurrent auf diesem Markte. Durch den bisherigen Zoll wird der Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und Großbritannien nicht ausgeglichen, so daß die Commission infolgedessen dem Präsidenten die Erhöhung des Einfuhrzolls von 5,60 \$ auf 8,40 \$ per long t empfohlen hat.

Flußspat wird hauptsächlich zu folgenden Zwecken verwendet: 1. als Flußmittel in der Metallurgie, hauptsächlich zur Herstellung von Stahl; 2. in der keramischen Industrie zur Herstellung von Emaille, Milchglas usw. und 3. zur Herstellung von Aluminium, Flußsäure und anderen Chemikalien.

Es werden drei Grädigkeiten Flußspat unterschieden: metallurgische, keramische und Säurequalität.

Die Produktionskosten konnten nur für die metallurgische Qualität (80–85%) ermittelt werden.

Die Produktion von Flußspat in großem Maßstabe begann in den Vereinigten Staaten etwa im Jahre 1904 und beträgt gegenwärtig etwa 120 000 short t per Jahr, während sich der Verbrauch im Jahre 1927 auf etwa 184 000 short t belief, von denen etwa 38% aus dem Auslande eingeführt wurden. (3658)

Zollrückerstattungen. Bleiarsenat. Der General Chemical Co. werden bei der Ausfuhr von Bleiarsenat, das in der Fabrik der Gesellschaft in Nichols, Californien, hergestellt wird, die Einfuhrzölle für die zur Herstellung verwandte Bleiglätte (bzw. für das zur Herstellung der Bleiglätte eingeführte Blei) zurückerstattet. Die zurückerstatteten Summen sollen 99% der gezahlten Einfuhrzölle nicht übersteigen.

Filme. Der Consolidated Film Industries (Inc.) in New York, N. Y., werden bei der Ausfuhr von kinematographischen Filmen die Einfuhrzölle für die verwandten Rohfilme zurückerstattet. Die zurückerstatteten Summen sollen 99% der gezahlten Einfuhrzölle nicht übersteigen. („Treasury Decisions.“) (3654)

Zolltarifentscheidungen. Ferrocersteine. Das Bureau of Customs hat angeordnet, daß Ferrocersteine, die in Taschenfeuerzeugen Verwendung finden, nach Position 302 des Tarifs mit 2 \$ per lb. zuzüglich 25% ad val. zu verzollen sind. Bisher wurde die Verzollung stellenweise nach Position 1428 mit 80% ad val. vorgenommen. („U. S. Daily.“)

Parfümerien. Der United States Customs Court hat den Beschwerden verschiedener Importeure, die alkoholhaltige Parfümerien eingeführt haben und für diese eine Zusatzabgabe von 1,10 \$ per Gallone (gemäß der Internal Revenue Act vom 24. Februar 1919) entrichten mußten, stattgegeben. Der Customs Court hat entschieden, daß die Parfümerien nach Position 62 mit 40 c. per lb. zuzüglich 75% ad val. zu verzollen sind und die Zusatzabgabe in Höhe von 1,10 \$ per Gallone an die Importeure zurückzuzahlen ist. („U. S. Daily.“)

Vanilleextrakt. Das genannte Erzeugnis, das auf der Basis des ausländischen Marktwertes eingeführt wurde, wurde als Steinkohlenteerprodukt erkannt und war infolgedessen auf der Basis des amerikanischen Verkaufspreises einzuführen.

Da dem Importeur der gute Glauben zugebilligt wurde, wurde von der Erhebung eines Zusatzzolls abgesehen. („Treasury Decisions.“) (3656)

Salvador. Visierung von Ursprungszeugnissen. Laut Beschluß des Außenministeriums vom 30. August 1928 müssen Ursprungszeugnisse gleichzeitig mit den zugehörigen Faktoren dem Konsul zur Visierung vorgelegt werden; hierbei wird vom Konsul auf den Ursprungszeugnissen die Nummer der betreffenden Faktur, das Datum ihrer Visierung, Name von Absender und Empfänger der Waren vermerkt, auf der Faktur wird die vollzogene Visierung des Ursprungszeugnisses bestätigt. („Diario Oficial“ Nr. 201.) (3616)

Columbien. Einfuhrverbot für Süßstoff. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, ist die Einfuhr von Benzoessäuresulfonid mit der Paketpost nach Columbien verboten, gleichgültig unter welchem Namen der Süßstoff eingeführt wird, wenn nicht in jedem besonderen Falle die Erlaubnis hierzu eingeholt worden ist. (3648)

Erteilung von Lizenzen für pharmazeutische Spezialitäten*). In Anbetracht der Unmöglichkeit, eine endgültige Liste der zum Verkauf zugelassenen Präparate aufzustellen, wenn keine Frist für die Zulassung von Wiederaufnahme-Anträgen gesetzt ist, und in Anbetracht der Unmöglichkeit, die ausländischen Präparate vor Beendigung der im Dekret No. 419 gesetzten Frist zu prüfen, wird durch Resolution Nr. 457 verfügt:

Wenn eine Lizenz von der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten abgelehnt ist, können die Interessenten die Wiederaufnahme beantragen für einheimische Produkte innerhalb von 30 Tagen, für ausländische innerhalb von 90 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung.

Die Frist für die Einholung von Lizenzen durch die Hersteller ausländischer Präparate wird bis zum 1. März 1929 verlängert. („Diario Oficial“, Nr. 20 894.) (3640)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 691, 1017, 1183 (unter „Chile“).

Zolltarifentscheidung. „Targesin“ ist als pharmazeutische, nicht registrierte und nicht patentierte Spezialität nach Pos. 626 mit 2 Pesos zuzüglich 25% ad valorem zu verzollen und nicht, wie der Fragesteller annahm, entsprechend „Protargol“ nach Pos. 627. („Diario Oficial“ vom 17. Sept. 1928.) (3614)

Brasilien. Erhöhung der Gasolinabgaben. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, ist in Brasilien am 5. September ein Dekret (Nr. 5525) erlassen worden, das die Bestimmungen über die Aufnahme einer Anleihe für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen enthält. Durch Artikel 2 dieses Dekrets wird die durch Dekret vom 5. Januar 1927 eingeführte Sonderzusatzabgabe für Gasolin von 60 auf 80 Reis per kg erhöht. (3663)

Chile. Eintarifierung. Durch Dekret vom 10. September 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 24. Sept. 1928, wird dem Zolltarif unter Pos. 930 eingefügt:

Kaliummetabisulfit mit dem Satz von \$ 0,50 je kg br. (3615)

Uruguay. Wertfestsetzung für Knochen bei der Ausfuhr. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat die Regierung von Uruguay den früher festgesetzten Wert für technische Knochen (44 Pesos per t) (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 920) durch eine Veröffentlichung im „Diario Oficial“ berichtigt; der Wert der Knochen beträgt demnach für die zweite Hälfte des Jahres 1928 55 Pesos per t. (3649)

Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung pharmazeutischer Spezialitäten. Wie wir den „Commerce Reports“ entnehmen, sind durch ein Dekret des Finanzministers vom 9. August d. J. in Uruguay Ausführungsbestimmungen bezüglich der Steuererhebung von pharmazeutischen Spezialitäten erlassen worden. Nähere Angaben über diese neuen Bestimmungen sind in dem uns vorliegenden Bericht nicht enthalten. (3603)

Ägypten. Wertfestsetzung für Quecksilber. Zum Zweck der Erhebung des Einfuhrzolls ist für Quecksilber für die Zeit vom 21. Oktober bis zum 20. Dezember 1928 ein Wert von 700 Millièmes per kg festgesetzt worden. Erfolgt bis zum 5. Dezember keine Kündigung, so gilt dieser Wert für einen weiteren Monat, und so fort bis zu ordnungsmäßigen Kündigung. Bei der Deklaration ist die Tarifnummer (Nr. 17) anzugeben. (3612)

Wertfestsetzung für Kunstseidegarne. Für die Zeit vom 24. Oktober 1928 bis zum 23. Januar 1929 sind folgende Verzollungswerte für Kunstseidegarne festgesetzt worden:

Kunstseidegarne beliebiger Qualität, Stärke und Herkunft, 215 Millièmes per kg netto.

Dieser Wert erhöht sich per kg

um 30 Millièmes für gefärbte Garne,

„ 70 „ für Perlgarne, im Strang oder aufgespult, und für Cordonets,

„ 120 „ für Krepp- und Phantasiegarne.

Erfolgt bis zum 8. Januar keine Kündigung, so gilt der Tarif um einen Monat verlängert, und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. (3643)

Türkei. Stand der Zolltarifrevision. Einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge liegt der von einer Sonderkommission entworfene neue Zolltarif gegenwärtig dem Finanzminister zur Prüfung vor. Der neue Tarif, der einen protektionistischen Charakter trägt, soll im August des kommenden Jahres in Kraft gesetzt werden.

Ob der neue Zolltarif die Bestimmung enthalten wird, daß die Zölle in Gold zu bezahlen sind, steht nach einer Nachricht der „J. ind.“ (Paris) aus Konstantinopel noch nicht fest; immerhin sei mit dieser Möglichkeit zu rechnen. (3564)

Syrien und Libanon. Verzollung von pharmazeutischen Produkten.* Im „Bulletin Mensuel du Haut Commissariat“ vom 30. September 1928 wird nachstehender Erlaß (Nr. 2124) vom 21. September 1928 betr. die Verzollung von pharmazeutischen Produkten veröffentlicht:

Art. 1. Die Vergünstigung der ermäßigten Zollsätze von 11% v. W. nach dem Normaltarif und von 25% v. W. nach dem Maximaltarif für pharmazeutische Produkte gemäß den Artikeln 2, 5 u. 11 des Erlasses Nr. 1970 vom 2. Juni 1928 und der Anlage 11 zu diesem Erlaß wird beschränkt auf:

1. chemisch-pharmazeutische Produkte (in Substanz und in Präparaten verschiedener Art) sowie vegetabilische Produkte, zu ausschließlich medizinischer Verwendung;
2. zusammengesetzte Arzneimittel;
3. Sera und Vaccins;
4. folgende Verbandmaterialien: wasseraufsaugende Baumwolle, Gaze, Kompressen, Binden in Aufmachung für den direkten Verkauf.

Alle diese Produkte müssen unbedingt den Vorschriften in den Artikeln 2 und 6 des vorliegenden Erlasses entsprechen.

Art. 2. Zu den ermäßigten Zollsätzen werden von den in Art. 1 genannten Produkten nur diejenigen zugelassen, die im „Répertoire Générale de Pharmacie“ von Dervault aufgenommen sind.

Diejenigen chemischen Produkte (Substanzen oder Präparate), vegetabilischen Produkte und Artikel aber, die zwar in dem genannten Werk aufgenommen sind, aber zu anderer als medizinischer Verwendung eingeführt werden, unterliegen auch weiterhin dem Zoll von 25% im Normal- und von 50% im Maximaltarif. Eine Liste dieser verschiedenen chemischen

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 1184.

Produkte (Substanzen oder Präparate), vegetabilischen Produkte und Artikel wird von der Generalzollinspektion nach Genehmigung durch den Direktor des Gesundheits- und Wohlfahrtsamts aufgestellt werden; diese Liste kann, wenn es sich als notwendig erweist, auf demselben Wege abgeändert werden.

Außerdem besteht bei den chemischen Produkten für medizinische Verwendung nur dann Anspruch auf die ermäßigten Zollsätze, wenn die Behälter eine der folgenden Aufschriften tragen: „officinal“, „pur“, „medicinal“, „chirurgical“, ausgenommen den Fall, daß sie offensichtlich für den Kleinverkauf als pharmazeutische Produkte aufgemacht sind. Die Anbringung der genannten Aufschriften ist indessen erst vom 1. Januar 1929 ab erforderlich.

Art. 3. Von den in Art. 1 genannten Produkten können diejenigen, die infolge ihrer neueren Entdeckung noch nicht in dem „Répertoire Général de Pharmacie pratique“ von Dorvault aufgenommen sind, doch auf Vorschlag der Generalzollinspektion im Einverständnis mit dem Direktor des Gesundheitsamts zu den ermäßigten Zollsätzen zugelassen werden.

Art. 4. Als Ausnahme von den Bestimmungen der Anlage 2 des Erlasses vom 2. Juni 1928 werden auch für pharmazeutische Spezialitäten die ermäßigten Zollsätze von 11% v. W. nach dem Normal- und von 25% v. W. nach dem Maximaltarif gewährt.

Diese Bestimmung findet aber erst vom 1. Januar 1929 ab Anwendung; die vor diesem Datum in den Zollämtern zum Verbrauch deklarierten und eingetragenen pharmazeutischen Spezialitäten unterliegen noch den alten Zollsätzen.

Art. 5. Die verschiedenen zur Ausübung der Pharmazie erforderlichen Zubehörsgegenstände, hygienische Artikel, sowie allgemein alle Produkte und Gegenstände, auf welche in den Artikeln 1—4 des vorliegenden Erlasses nicht Bezug genommen ist, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung der für diese Artikel festgesetzten Zölle.

Art. 6. Verboten ist und bleibt die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, Substanzen und Präparaten, sowie zusammengesetzten Arzneimitteln, bei denen auf der Verpackung oder auf einem beigelegten Zettel die Zusammensetzung nicht angegeben ist, ausgenommen den Fall, daß es sich um solche Artikel handelt, die dauernd eingeführt werden und deren Zusammensetzung schon bekannt oder in einer amtlichen Pharmakopöe angegeben ist.

Ebenso bleiben in Kraft die Einfuhrverbote, die in der bestehenden Gesetzgebung bezüglich der Rauschgifte und verschiedener anderer Produkte zu pharmazeutischem Gebrauch ausgesprochen sind.

Art. 7. Die Einfuhr der in den Artikeln 1—4 genannten Produkte darf nur über die Zollämter in Beyrut, Tripolis, Damaskus, Aleppo und Alexandrette erfolgen.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses unterliegen den in dem geltenden Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen.

Art. 9. Der vorliegende Erlaß tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung (21. September 1928) in Kraft. (3596)

Irak. Abänderung des Zollgesetzes. Durch einen Erlaß in der „Iraq Government Gazette“ vom 14. Okt. 1928 wird bestimmt:

Art. 3 des Zolltarifgesetzes Nr. 27 von 1928 wird hierdurch aufgehoben; an seine Stelle tritt der folgende Artikel:

Der Einfuhrzoll beträgt 15% v. W. für alle Materialien für Bau-, Konstruktions- oder Ingenieurzwecke, m. A. der in dem vorstehenden Artikel genannten sowie der nachstehenden, für welche der Zoll 11% beträgt:

U. a. Asphalt, Bitumen, Kreide.

Produkte, die auf Grund besonderer Gesetze oder Verträge zollfrei sind, bleiben zollfrei.

Dieses Gesetz ist mit dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt (14. 10. 28) in Kraft getreten. (3611)

Australien. Aufhebung des Einfuhrverbots für Strohpäckungen aus den Ver. Staaten. Durch Erlaß des Generalgouverneurs, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette“ vom 20. September 1928, wird das Einfuhrverbot von Strohartikeln, wie Strohhalben für Flaschen und anderes Packmaterial aus Stroh für Waren aus den Ver. Staaten aufgehoben (Quarantine Proclamation Nr. 183). (3610)

Bevorstehende Neuregelung der Düngemittelkontrolle. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, liegt der gesetzgebenden Versammlung ein Gesetzentwurf vor, der verschiedene Abänderungen der Fertilizers Act vorsieht. Die neuen

Bestimmungen betreffen die Qualität und den Verkauf von Düngemitteln. (3647)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Jugoslawien. Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft*) vom 20. März 1883 und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891. Nach Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 29. September 1928 hat die Gesandtschaft des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen in Bern im Auftrag ihrer Regierung dem Schweizerischen Bundesrat durch Note vom 22. August 1928 angezeigt, daß sie folgenden, zuletzt am 6. November 1925 im Haag revidierten Abkommen beitritt:

1. der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums („Reichsgesetzbl.“ 1928 II S. 176),
 2. dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken („Reichsgesetzbl.“ 1928 II S. 196).
- Der Beitritt ist am 29. Oktober 1928 wirksam geworden. („Reichsgesetzbl.“ Teil II, Nr. 44, 2. 11. 28.) (3601)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 418.

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Verständigungsstelle beim Reichsverband des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels.

In der diesjährigen Hauptversammlung des Reichsverbandes des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels E. V. Berlin, die in Eisenach abgehalten wurde, ist beschlossen worden, eine Verständigungsstelle einzurichten, deren Aufgabe darin bestehen soll, Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Firmen des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels aufgetreten sind, bzw. auftreten, zu schlichten, aber auch Verhandlungen mit den Herstellern einzuleiten mit dem Bestreben, das Interesse des Großhandels mit dem der Werke in Einklang zu bringen. Man war der Ansicht, daß hierzu eine aus drei Personen bestehende Zentrale, unabhängig und über dem Einzelinteresse stehende Stelle am besten geeignet sei, um bei abweichenden Ansichten die betreffenden Großhandelsfirmen an einen gemeinsamen Verhandlungstisch zu bringen und ein Einvernehmen zu erzielen; andererseits dürfte es auch eine Vereinfachung für die Industrie sein, wenn die Wünsche, die der Großhandel hat, nicht von den verschiedenen Firmen, deren Interesse teilweise recht verschieden ist, an die Werke von den einzelnen Großhandelsfirmen direkt herangebracht werden, sondern eine neutrale Stelle dazwischen steht, die eine Vorklärung veranlaßt und dann in bestimmter Richtung an die Industrie herantritt. Dabei sollen stets die Belange der Industrie und die Wünsche des Großhandels einer objektiven Beurteilung unterzogen werden, wobei sich in manchen Punkten vielleicht herausstellen wird, daß einzelne Wünsche nicht berechtigt erscheinen oder vorläufig nicht durchgesetzt werden können, während andererseits doch die bestimmte Hoffnung besteht, daß manche Differenz innerhalb des Handels beseitigt werden kann und auch eine beiden Teilen Rechnung tragende Regelung zwischen Industrie und Großhandel zustande kommen wird. Es empfiehlt sich für Großhandel und Industrie, von dem ihnen zur Verfügung stehenden Dienste der Verständigungsstelle den entsprechenden Gebrauch zu machen. (3637)

Das Schicksal der deutschen chemischen Patente in den Ver. Staaten.

Schiedsrichter Parker verkündete am 31. Oktober eine grundsätzliche Vorentscheidung über die Entschädigung der früheren deutschen Patenteigentümer auf Grund des Freigabegesetzes.

In mehrstündigem Vortrag begründete er seine Ablehnung von Ansprüchen deutscher Patentinhaber auf Lizenzgebühren für die von der Chemical Foundation der amerikanischen Regierung zum Gebrauch überlassenen Patente. Er führte aus, daß nach einer Entscheidung des Obersten Bundesgerichts die Firma Chemical Foundation die deutschen Patente vom Verwalter des ehemals feindlichen Eigentums käuflich zu vollem Eigentum erworben habe. Die Bedingung des Kaufvertrages, wonach die Käuferin sich verpflichtete, der Regierung auf deren Verlangen den Gebrauch der Patente gebührenfrei zu überlassen, habe lediglich Einfluß auf die Bemessung des Kaufpreises gehabt, berühre jedoch nicht die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verwalter

und der Regierung, und der Kongreß habe diesen Fall der Entschädigung im Freigabegesetz nicht vorgesehen. Er als Schiedsrichter sei an den Text des Freigabegesetzes gebunden und könne daher keine Entschädigungen dafür bewilligen, daß eine private amerikanische Firma, die die Patente rechtmäßig von Verwalter käuflich erworben habe, nach erfolgtem Eigentumserwerb über die Benutzung dieser Patente durch Dritte verfüge. Er glaube aber, daß nach dem Geist des Freigabegesetzes ein derartiger Anspruch der deutschen früheren Eigentümer sich vielleicht vertreten lasse und gebe ihnen daher anheim, sich deswegen an den amerikanischen Kongreß zu wenden.

Im übrigen erklärte sich der Schiedsrichter für eine weitestherzige Berücksichtigung der deutschen Ansprüche insbesondere in der Frage der Staatsangehörigkeit des Patenteigentümers und entschied, daß den deutschen Eigentümern eine Entschädigung zuzubilligen sei für die Zeit des Gebrauchs der Patente durch oder für die Regierung der Vereinigten Staaten vom 1. August 1914 bis zum 5. April 1917 und vom 12. November 1918 bis zu dem Tag vor dem Erwerb der Patente durch die Chemical Foundation. Nach diesen grundsätzlichen Entscheidungen beginnen nunmehr die Verhandlungen über die einzelnen Ansprüche. (3592)

Ausland.

Großbritannien. Normen für Farben. Einer Meldung des „Chemical Trade Journal“ zufolge hat die British Engineering Standards Association Normen für Ocker, Antimonoxyd und Purpureisenoxyd (Nr. 337, 338 bzw. 339, 1928) herausgegeben, die zum Preise von je 2 sh. 2 d. von der British Engineering Standards Association, Publications Department, 28, Victoria Street, London SW. 1, zu beziehen sind. (3660)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. In der Generalversammlung der Société Bozel-Maletra wurde ein Antrag der Verwaltung einstimmig angenommen, welcher die Uebernahme der Firmen „Société des Produits Chimiques de Menessis et Corbie“ und „Compagnie Française du Silicate pour les Routes“ vorsieht. (2994)

Schweiz. Aus der Kunstseideindustrie. Wie bekannt wird, haben sich nunmehr die Lonzawerke entschlossen, die gemeinsam mit der Enka geplante Kunstseidefabrik in der Nähe von Zürich zu errichten. Damit dürfte die erste Acetat-Kunstseidefabrik in der Schweiz zur Tatsache werden, und zwar sehr bald. Ferner soll in der Nähe dieser Fabrik ein weiteres Werk zur Erzeugung von Celluloseacetat gebaut werden, um diesen Rohstoff, der bisher nur von der Fabrik in Visp (Wallis) gewonnen wurde, in größerem Maße zur Verfügung zu haben. Vermutlich sollen von der neuen Fabrik aus auch weitere Acetat-Kunstseidenfabriken der Enka versorgt werden. Im Zusammenhang mit diesen Ausdehnungsprojekten hatte die Generalversammlung der Lonzawerke im Frühjahr eine Kapitalerhöhung um 18 Mill. Fr., also auf 60 Mill. Fr., beschlossen. Diese Erhöhung ist aber bisher nur zu einem Drittel durchgeführt worden; voraussichtlich wird, da die neuen Anlagen größere Mittel erfordern, mit der Ausgabe von neuen Aktien in Höhe von weiteren 12 Mill. Fr. zu rechnen sein. (3619)

Aus der chemischen Industrie. Aktiengesellschaft Chemische Fabrik vorm. Sandoz, Basel. Zu der am 30. Oktober in Basel abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung waren 27 Aktionäre mit 5457 Aktien erschienen. Der Vorsitzende, Prof. Dr. Speiser, betonte, daß es wohl niemand überraschen werde, wenn man jetzt das seit 1918 7,5 Mill. Fr. betragende Aktienkapital auf 10 Mill. Fr. erhöhen wolle. Die Erhöhung sei erforderlich, abgesehen von der Geldentwertung, die in den zehn Jahren eingetreten sei, infolge einer erfreulichen Ausdehnung der Geschäfte und infolge eines überall bemerkbar werdenden langsameren Eingangs der Außenstände. Den Kunden müssen heute wieder größere Zahlungsfristen eingeräumt werden. Gleichzeitig seien auch die Außenstände größer als früher.

Betreffend die allgemeine Beurteilung der chemischen Aktien führte Prof. Speiser aus, daß ja seit langem Verhandlungen mit ausländischen Unternehmen schweben zwecks Herbeiführung einer näheren Verbindung. Es handle sich um Beziehungen, die ermöglichen würden, die Interessen der großen Unternehmen gemeinschaftlich zu vertreten. Die Verhandlungen dauern schon lange. Die Tendenz der Basler Industrien gehe dahin, daß die nationale Selbständigkeit der schweizerischen Industrie aufrecht erhalten werden müsse. („N. Zürich. Ztg.“) (3590)

Tschechoslowakei. Die Konjunktur in der chemischen Industrie. Ueber die Konjunktur in der chemischen Industrie wird der Prager „Wirtschaft“ von der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie folgendes mitgeteilt:

Im allgemeinen lassen sich hinsichtlich der von der chemischen Großindustrie erzeugten Schwerchemikalien wesentliche Änderungen in der Absatzsituation gegenüber den Verhältnissen im Vorjahre nicht nachweisen. Die Beschäftigung der Chemikalien konsumierenden Industrien hielt sich auch in den letzten Monaten im großen und ganzen noch immer auf zufriedenstellender Höhe, woraus eine entsprechende Nachfrage nach Chemikalien resultierte.

Eine gewisse Abschwächung der Konjunktur konnte in gewissen Zweigen der Textilindustrie wahrgenommen werden, die sich in schwächeren Chemikalienabrufen bemerkbar machte.

Das Kunstdüngergeschäft kann in beiden Saisons dieses Jahres als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die vorjährigen Absatzmengen wurden namhaft überschritten.

Infolge des Bergarbeiterstreikes im nordböhmischen Kohlenrevier wurden einige Betriebe mit großem Kohlenverbrauch vorübergehend gedrosselt, ohne daß es jedoch zu einem wesentlichen Produktionsausfall gekommen wäre. Der Bergarbeiterstreik wirkte sich auch in der chemischen Industrie in einem höheren Kohlenpreise aus, der angesichts des gegenüber der deutschen Konkurrenz ohnehin bedeutenden Unterschiedes der Kohlen-, Dampf- und Energiepreise die Gesteungskosten weiterhin erhöht hat. Außerdem wurde die Produktionslage durch die infolge der Teuerungsverhältnisse notwendig gewordene Honorierung der Lohnforderung der chemischen Arbeiterschaft in Form von nicht unerheblichen Lohnzulagen beeinflusst.

Irgendwelche wesentliche Veränderungen in der handelspolitischen Situation der chemischen Industrie sind nicht eingetreten. Für die handelspolitischen Verhandlungen muß die chemische Industrie nach wie vor den Grundsatz vertreten, daß ein weiterer Zollabbau nur dann möglich ist, wenn hinsichtlich der Rohstoffversorgung durch Ermäßigung der Frachten eine Verbilligung eintritt und wenn die Diskrepanz der Gesteungskosten für chemische Erzeugnisse infolge der hieszulande bedeutend höheren Kohlen- und Strompreise eine entsprechende Verringerung erfährt. Solange die chemische Industrie besonders in dieser Hinsicht keine Erleichterung in ihren Produktionsbedingungen erhält, ist sie auf einen Zollschatz zum Ausgleich ihrer höheren Gesteungskosten nach wie vor angewiesen. (3618)

Sowjet-Rußland. Vom Chemikalienmarkt. Kupfer-, vitriol und Vitriolöl sind stark gefragt; das Angebot ist ungenügend.

Folgende Chemikalienpreise werden genannt:

	Rbl. je franko Versandstation
Kupfervitriol	457
Vitriolöl	95
Schwefelsäure	53
Salzsäure	84
Chlorkalk	305

(„Ekonomitscheskaja Schisnj.“)

(3666)

Albanien. Zulassung des Auslandes zu den Ausschreibungen. Die albanische Regierung hat, einer Meldung aus Rom zufolge, eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der es heißt, daß öffentliche Arbeiten vom Ministerium für öffentliche Arbeiten projektiert würden und daß alle Firmen sich an den Ausschreibungen beteiligen dürften. Es sei nicht richtig, daß alle öffentlichen Arbeiten der S. v. e. a., einem italienischen Industriekonzern, anvertraut seien, wie vielfach angenommen würde. (3638)

Portugal. Verbot der Errichtung neuer Schießpulverfabriken. Durch einen vom Gesamtministerium unterzeichneten Erlaß mit Gesetzeskraft vom 27. Oktober 1928 werden die Errichtung neuer Schießpulverfabriken und der Abschluß von Verträgen zur Herstellung von Schießpulver jeder Art und Menge verboten. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erschwert würde, wenn neue Schießpulverfabriken gegründet würden. Der Erlaß ist am 27. Oktober in Kraft getreten. („Diario do Governo.“) (3625)

Ver. St. von Nordamerika. Die Kunstseideindustrie gegen die Antitrustgesetzgebung. Ein im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichter Bericht führt aus, daß die Kunstseideindustrie in den Vereinigten Staaten ebenso wie in Europa enorme Fort-

schritte macht. Neue Gesellschaften und Fabriken, die sich auf diesem Gebiete betätigen, entstehen fast über Nacht.

Die amerikanischen Produzenten sind jedoch wegen der scharfen Konkurrenz von seiten der europäischen Kunstseideunternehmen in großer Besorgnis. In den amerikanischen Produzentenkreisen herrscht die Absicht, sich zwecks Abwehr der ausländischen Konkurrenz enger zusammenzuschließen; diese Bestrebungen können aber wegen der in den Vereinigten Staaten bestehenden Antitrustgesetzgebung nicht durchgeführt werden. Man rechnet jedoch damit, daß in den nächsten Sitzungen des Kongresses verschiedene Gesetzentwürfe eingebracht werden, durch die die Antitrustgesetze in wesentlichen Punkten abgeändert werden sollen. (3653)

Fusion Du Pont-Grasselli. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, sind die Fusionsverhandlungen zwischen dem Du Pont-Konzern und der Grasselli Chemical Company abgeschlossen.

Die Grasselli-Gesellschaft ist eines der ältesten chemischen Unternehmen der Vereinigten Staaten. Sie wurde im Jahre 1839 von Eugen Grasselli gegründet und befindet sich seitdem fast vollständig im Familienbesitz. Das Unternehmen hat sich hauptsächlich auf die Herstellung von Säuren spezialisiert und produziert außerdem zahlreiche andere anorganische technische Chemikalien, sowie Schädlingsbekämpfungsmittel, Metalle, Flußmittel usw. Die Aktiven der Firma werden auf über 56 Millionen \$ geschätzt.

Der Du Pont-Konzern, der sich ursprünglich in der Hauptsache mit der Herstellung von Farbstoffen und im allgemeinen organischen chemischen Erzeugnissen befaßt, betätigt sich jetzt fast auf allen Gebieten der chemischen Industrie, einschließlich der Kunstseide und des synthetischen Stickstoffs. Die Aktiven des Du Pont-Konzerns werden auf fast 400 Millionen \$ geschätzt.

Wie „Chemical Age“ hierzu berichtet, ist die Fusion dieser beiden Unternehmen vom Justizministerium genehmigt worden. (3659)

Aus der chemischen Industrie. Du Pont Rayon Co. Die Gesellschaft plant die Errichtung einer Kunstseidefabrik in Waynesboro, Virginia, die aus acht Abteilungen bestehen soll. Die gesamten Kosten werden auf 46 Millionen \$ geschätzt. (3447)

Canada. Absatzmöglichkeiten für Parfümerien und Toilettepräparate. Nach einem Berichte der Zeitschrift „La Parfumerie Moderne“ bestehen in Canada für Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparate gute Absatzmöglichkeiten. Als Konkurrenten treten auf diesem Markte besonders die Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien auf. Der Hauptteil der Einfuhr stammt aus den Vereinigten Staaten, in zweiter Linie folgen dahinter in größerem Abstände Frankreich und Großbritannien.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß sich die canadische Produktion in der Entwicklung befindet. Die inländische Industrie fabriziert indessen nur die gewöhnlichen Artikel, so daß für Luxusparfümerien und überhaupt die guten Qualitäten keine Konkurrenz von seiten der canadischen Produzenten besteht. (3696)

Mexiko. Produktion von Methanol beabsichtigt. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge besteht in Mexiko die Absicht, den Anbau von Hedoma Piperita zwecks Gewinnung von Menthol in technischem Maßstabe durchzuführen. Die Pflanze wächst in verschiedenen Gegenden Mexikos wild, und das Industrieministerium ist mit Versuchen beschäftigt, die die Eignung dieser Pflanze zum Anbau in großem Maßstabe feststellen sollen. (3606)

Guatemala. Der Parfümeriemarkt. In einem im „U. S. Daily“ veröffentlichten Berichte des amerikanischen Vizekonsuls in Guatemala wird auf die steigende Bedeutung Guatemalas als Absatzgebiet für amerikanische Parfümerien und Toilettepräparate hingewiesen.

Im Jahre 1927 führten die Vereinigten Staaten für 53 000 \$ Waren dieser Arten nach Guatemala aus im Vergleich zu 45 000 \$ im Vorjahre und 38 000 \$ im Jahre 1925. Zur Ausfuhr gelangen Toiletteseifen, Parfümerien, Toilettewasser, Talkum und Toilettepuder, Creme, Schminken und andere Kosmetika, sowie Zahnpflege und andere Präparate.

Der Handel in Kosmetika, Zahnpflegemitteln, Manikürepräparaten usw. wird von den Vereinigten Staaten kontrolliert, während Parfümerien, Toilettewasser und Lotionen hauptsächlich aus Frankreich bezogen werden. (3594)

Britisch-Indien. Verfälschungen von Chinintabletten. Die Zeitschrift „Chemist and Druggist“ berichtet: Die Bestrebungen, eine Food and Drugs Act in Britisch-Indien einzuführen (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 991), sind durch die Feststellung, daß Chinintabletten, die in Britisch-Indien zu den alltäglichen Gebrauchsgegenständen gehören, häufig in grober Weise verfälscht werden, sehr begünstigt worden. So sollen z. B. Fälle vorgekommen sein, in denen Chinintabletten, die 5 grain enthalten sollten, weniger als 1 grain Chinin enthielten und der Rest aus Kalk oder anderen unlöslichen Stoffen bestand. In Lahore werden fast wertlose Chinintabletten hergestellt und in dieser Stadt und im ganzen Pandschab verkauft. In Britisch-Indien wird auf die hiermit verbundenen Gefahren hingewiesen und den Verbrauchern empfohlen, nur Chinintabletten von bekannten und zuverlässigen Firmen zu kaufen. (3664)

Französisch-Indochina. Ausbeutung der Phosphatlager in Kambodscha. Die Phosphatlager in Kambodscha wurden 1926 von der „Société des Phosphates du Tonkin“ erworben, die 1927 systematische Schürfungen vornahm. Auf Grund derselben wurde die Errichtung eines Werks in Mytho am Mekong beschlossen, das 1931 fertiggestellt sein soll und dann 12 000—15 000 t handelsfertiges Phosphat liefern wird; es liegt im Zentrum der Reiskulturen von Cochinchina, wo sich in Haiphong bereits ein Werk befindet, das Tonkin-Phosphate verarbeitet. (3545)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Weidlich Ehrendoktor. Anlässlich seines 25jährigen Dienstjubiläums wurde Direktor Dr. Weidlich, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, in Anbetracht seiner Verdienste um die Entwicklung der gesamten chemischen Industrie Deutschlands zum Dr.-Ing. h. c. der Technischen Hochschule Braunschweig ernannt. (3617)

Direktor Bernhard Teufer vom Gesamtverband der deutschen Textilveredlungsindustrie in Berlin begeht am 12. November d. J. die Feier seines 60. Geburtstages. (3591)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Johann Matthäus Gündel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Lichta b. Königsee i. Th. Die Firma ist am 25. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Königsee i. Th. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 6. 1928 festgesetzt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten und die Ausnutzung der für die Firma Johann Matthäus Gündel geschützten Warenzeichen und sonstiger gewerblicher Schutzrechte. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 60 000 M. Geschäftsführer sind der Kaufmann Otto Gündel in Königsee und der Apotheker Ludwig Meyer in Ohrdruf. Die Gesellschaft wird entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Einzelprokura darf nicht erteilt werden. Dem Kaufmann Richard Henneberg in Arnstadt ist Prokura erteilt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Fr. Winter, Dachpappen- und Teerprodukten-Fabrik, Sitz: Itzehoe. Die Firma ist am 29. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Itzehoe eingetragen und als deren Inhaber Claus Winter.

Persönal-, Kapital- und Statutenänderungen.

F. Reichelt Aktiengesellschaft, vormals Contor chemischer Präparate, Sitz: Breslau, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Prokurist: Franz Brieger in Berlin. Er tritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied die Zweigniederlassung Berlin.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Brücken. In das Handelsregister des Amtsgerichts Birkenfeld a. d. Nahe ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Der Chemiker Max Klar zu Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Seine Prokura ist erloschen.

Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft, früher in Düsseldorf, jetzt in Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 13. 10. 1928 eingetragen: Das

Grundkapital ist um 240 000 M. erhöht gemäß Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 26. 6. 1928, die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 400 000 M.

Ferdinand Streetz, Chemische Fabrik, Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 22. 10. 1928 eingetragen: Die Witwe Frau Olga Schultzen, geb. Koch, in Perleberg ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur je zwei Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt.

Alpine Pharmazeutika Aktiengesellschaft, Sitz: Füssen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempten i. Allgäu ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Ernst Grünfeld und Erich Kies sind ausgeschieden. Vorstand ist nun Dr. Hermann Stern, Rechtsanwalt in Reutte.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Laufach. In das Handelsregister des Amtsgerichts in Aschaffenburg ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Die Gesamtprokura des Chemikers Max Klar in Frankfurt a. M. ist erloschen, nachdem derselbe als weiteres Vorstandsmitglied bestellt wurde.

Zündholz- und Wicsefabrik Gebrüder Ditzel Aktiengesellschaft in Meckesheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 25. 10. 1928 eingetragen: Friedrich Rudy ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Stolberger Düngemittel-Fabrik vorm. A. Schippau & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bisher Sitz: Köln a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bezüglich des Sitzes. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Küpersteg (Niederrhein) verlegt.

Krause-medico Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlungen vom 27. 3. und 19. 10. 1928 haben Aenderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe der eingereichten Niederschriften, im besonderen die Erhöhung des Stammkapitals um 220 000 M. auf 270 000 M. beschlossen. Die Gesellschafter, die Metallgesellschaft A. G. in Frankfurt a. M. und die A. G. der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch in Stettin, bringen zum Annahmewert von 39 184,49 M. und 78 965,09 M. Darlehnsrestforderungen gegen die G. m. b. H. ein.

Gasglühlichtwerke „Stabil“ Conrad & Co., Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. 10. 1928 eingetragen: Die Prokuren von Karl Wilhelm Kropkat und Klara Hager sind erloschen.

Richard Kaemnitz Gasglühlicht-Fabrik „Lipsia“, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Rudolph Ernst Hermann Westphal ist erloschen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung in Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 24. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Max Klar ist erloschen. Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Wolfgang Schmidt, Serumwerk Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 10. 1928 eingetragen: Der Name der Prokuristin Elsa Giordano lautet nun Elsa Schmidt.

Pantosept Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemische Fabrik Ehrenstein, Sitz: München, Beethovenplatz 3 (bisher Ehrenstein). In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 10. 1928 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 7. 7. 1922 und zuletzt geändert durch die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse vom 4. 7. 1925 und 4. 2. 1927. (Herabsetzung des Stammkapitals und Sitzverlegung.) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse jeder Art, insbesondere des dem Gesellschafter Claasz durch Deutsches Reichspatent geschützten Arznei- und Desinfektionsmittels „Pantosept“. Stammkapital: 2000 M. Geschäftsführer: Prof. Dr. Max Claasz in München.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken, Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 24. 10. 1928 eingetragen: Der Umtausch der Aktien über 240 M. in Aktien über 1200 M. gem. § 35 der 2/5. Durchführungsverordnung zur V.o. über Goldbilanzen ist durchgeführt.

Starahadium, Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate Johannes Starcke, Berlin. In das Handelsregister

des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Staradium Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate Johannes Starcke.**

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Greifenhagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Greifenhagen ist am 20. 10. 1928 eingetragen, daß der Chemiker Max Klar zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt ist. Seine Prokura ist erloschen.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 5. 4. 1927 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um weitere 4 200 000 M. ist durchgeführt worden. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1928 ist das Grundkapital um weitere 5 000 000 M. auf 30 000 000 M. erhöht sowie der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Grundkapital und Einteilung), 11 und 15 (Aufsichtsratsvergütung) und 20 (Hinterlegung) geändert worden. Grundkapital: 30 000 000 M., eingeteilt in 46 200 Aktien zu je 250 M. und 18 450 Aktien zu je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend.

Wolf & Co. Fabrik chem.-techn. Produkte, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist mit Wirkung vom 1. 10. 1928 in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Es ist ein Kommanditist eingetreten.

Düngerhandelsaktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 27. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kassierers Ernst Richard Andree ist erloschen.

Herold Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 18. 6. 1928 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 125 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist im Betrage von 50 000 M. durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 75 000 M. Ferner ist § 3 des Gesellschaftsvertrags geändert.

Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 30. 7. 1928 ist der § 3 des Gesellschaftsvertrags geändert.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 10. 1928 eingetragen: Prokurist: Dr. phil. Fritz Aletter in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 10. 1928 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Industriegas Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist: a) die Herstellung und der Vertrieb von Industriegasen, insbesondere von Acetylen und Sauerstoff und die Verwendung dieser Gase für technische Zwecke jeder Art; b) der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Musterschutzrechten, Erfindungen und Lizenzen, welche sich für die Fabrikation und den Vertrieb durch die Gesellschaft eignen. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 12. 9. 1928 ist das Grundkapital um 1 350 000 M. erhöht und beträgt jetzt 1 500 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 9. 1928 ist eine neue Satzung errichtet. Der Aufsichtsrat hat das Recht, jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung zu gewähren. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene neue Satzung.

Union Farben- und Lackindustrie Mohr & Co. in Fulda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fulda ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Sally Levi ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Lackfabrik Theodor Jos. Horst, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Der Kaufmann Arthur Horst, Köln-Ehrenfeld, ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die nunmehrige offene Handelsgesellschaft hat am 1. 1. 1928 begonnen. Dem Eugen Klein, Köln, und dem Julius Bux, Köln, ist Gesamtprokura erteilt derart, daß beide nur zusammen vertretungsberechtigt sind. Die Prokura des Arthur Horst ist erloschen.

Mitteldeutsche Superphosphatwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rehmsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 19. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Richard Pietsch in Zeitz ist erloschen. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Magdeburg verlegt;

der letzte Satz des § 1 des Gesellschaftsvertrags ist dementsprechend geändert.

Chemische Fabrik Ravensberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 20. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Paul Speckamp in Brackwede ist erloschen.

Chemische Fabrik in Züschen, Zweigniederlassung des Vereins für chemische Industrie in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Medebach ist 20. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Max Klar ist erloschen. Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt, und zwar mit der Befugnis, gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und die Firma der Gesellschaft zu zeichnen.

Deutsche Acetat-Kunstseiden-Aktiengesellschaft „Rhodiaseta“, Sitz: Freiburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. ist am 25. 10. 1928 eingetragen: Direktor Dr. Friedrich Arthur Freund ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Badische Düngerwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim-Rheinau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura der Ilse Hofmann ist erloschen. Dem Hermann Nieß, Dipl.-Kaufmann, Heidelberg, ist Prokura erteilt.

Helios Gesellschaft für chemische Industrie m. b. H. — Chemische Fabrik F. L. Roebig, G. m. b. H. — Pharmazeutisch-Chemische Fabrik Grafenberg, G. m. b. H. — Lack- & Farbenfabrik Dr. Wilh. Nowack, G. m. b. H. — Chemische Gesellschaft Düsseldorf m. b. H. — „Geolin“ chemische Fabrik G. m. b. H., alle in Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25., 26. u. 29. 10. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firmen soll nach § 31, 2 H.-G.-B. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von 3 Monaten bestimmt.

Konkurse.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin-Rudow, Kanalstraße. Das Amtsgericht Neukölln macht unterm 26. 10. 1928 bekannt, daß über das Vermögen der Firma, vertreten durch ihre Geschäftsführer Direktoren Carl Sußmann in Berlin und Reinhold Runge in Berlin, am 26. 10. 1928, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden ist. Vertrauenspersonen sind a) der Kommerzienrat B. Manasse in Berlin W 8, Französische Str. 8, und b) Kaufmann Hugo Winkler in Berlin-Neukölln, Wildenbruchstr. 86. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf den 24. 11. 1928, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Neukölln festgesetzt.

Semy Wertheimer, Chemisch-technische Bergwerks- und Hüttenprodukte, Karlsruhe i. Bad., Oberfeldstr. 5. Das Amtsgericht Karlsruhe i. B. macht unterm 29. 10. 1928 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Bestätigung des Vergleichs vom 22. 10. 1928 aufgehoben wurde.

Schmidt & Magdlung Lack- und Farbenfabrik in Dresden-N., Großenhainer Str. 86. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 2. 11. 1928 bekannt, daß das gerichtliche Vergleichsverfahren, das zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Paul Schmidt, Inh. der Firma, eröffnet worden ist, zugleich mit der Bestätigung des im Vergleichstermin vom 26. 10. 1928 angenommenen Vergleichs durch Beschluß vom 30. 10. 1928 aufgehoben worden ist.

Löschungen.

„Chitin“ Chemische Produkte Bernhard Klauke, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf a. Rh. ist am 30. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisches Werk St. Benno Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Chemische Fabrik München Aktiengesellschaft, beide Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Die Firmen sind gelöscht.

Armosa chemische, pharmazeutische und kosmetische Fabrikate GmbH. — „Chemopharm“ Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Produkte GmbH., beide Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. und 26. 10. 1928 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht. (3629)

LITERATUR

Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 nebst den amtlichen allgemeinen Ausführungsbestimmungen mit Erläuterungen und Hinweisen auf die deutsche und österreichische Gesetzgebung. Von Kittel, Friebe, Hay. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Format Din A 5, 308 Seiten. Preis in Ganzleinenband gebunden 12 RM.

Die Neuherausgabe des im Jahre 1910 in erster Auflage erschienenen Kommentars zur Eisenbahnverkehrsordnung von Kittel ist auch in den Kreisen der Verkehrtreibenden sehr begrüßt worden. An dem neuen Kommentar haben neben dem Verfasser der ersten Auflage, dem als vorzüglichen Kenner des Eisenbahnverkehrsrechtes bekannten Reichsbahndirektor Kittel von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Regierungsrat Friebe vom Reichsverkehrsministerium, der bei der Ausarbeitung der jetzigen Eisenbahnverkehrsordnung im Reichsverkehrsministerium hervorragend beteiligt war, und Dr. Hay, der Verkehrsreferent des Deutschen Industrie- und Handelstages und stellvertretende Geschäftsführer des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission, mitgewirkt. Diese Autorenverbindung: Reichsbahn — Reichsverkehrsministerium — Wirtschaft ist eine sehr glückliche und erweckt sofort Vertrauen auf eine objektive und hervorragend sachliche Darstellung der Materie. Bei der Durchsicht des Kommentars und insbesondere bei der Vornahme einiger Stichproben zu bekannten umstrittenen Gebieten wird dieses Vertrauen auch gerechtfertigt.

Die äußere Anordnung des neuen Kommentars ist in der Weise vorgenommen, daß dem eigentlichen Kommentar eine Einleitung mit allgemein unterrichtenden Abhandlungen als Übersicht über das ganze Rechtsgebiet vorausgeht. Es folgt dann der Kommentar selbst — Gesetzestext, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen — und dann als Anhang — ganz oder auszugsweise — die einschlägige Gesetzgebung der Nachbargebiete: Handelsgesetzbuch, Reichsbahngesetz, Reichshaftpflichtgesetz, Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Die einzelnen Abhandlungen der Einleitung sind, wie dies schon bei der allgemeinen Einleitung des ersten Kittelschen Kommentars der Fall war, als leitfadentartige Einführung in das Eisenbahnverkehrsgebiet besonders wertvoll und hervorzuheben. Zunächst wird die rechtliche Bedeutung der Eisenbahnverkehrsordnung behandelt. Es folgt ein Abschnitt über die Festsetzung der Reichsbahntarife im besonderen, in dem insbesondere auch die Rechtsnatur der Deutschen Reichsbahngesellschaft und ihre Beziehungen zum Reich, vor allem auch auf dem Gebiet des Tarifwesens behandelt wird. In dem anschließenden Abschnitt über die Geschichte der Eisenbahnverkehrsordnung werden der Werdegang der neuen Eisenbahnverkehrsordnung und vor allem auch die Bestrebungen, sie an das neue österreichische Eisenbahnverkehrsrecht anzugleichen, dargestellt. Ein weiteres Kapitel behandelt die wichtigsten Abweichungen der Eisenbahnverkehrsordnung von den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens. In einer Abhandlung über die Güterbeförderung wird das Frachtgeschäft der Eisenbahn im einzelnen dargestellt, wobei insbesondere die Ausführungen über den Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Frachtvertrag vom Absender auf den Empfänger hervorzuheben sind. Schließlich wird in der letzten Abhandlung über die Haftung der Eisenbahn ein Überblick über die Hauptsätze unter Hervorhebung der gesetzgeberischen Grundgedanken gegeben.

Der Kommentar selbst enthält, besonders hervorgehoben, die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, in kleiner lateinischer Schrift die Ausführungsbestimmungen, sodann am Schluß jedes Paragraphen zunächst Hinweise auf Handelsgesetzbuch, Internationales Übereinkommen, erschienenen Literatur, und schließlich — wiederum drucktechnisch verschieden hervorgehoben — die Bemerkungen der Verfasser zu den betr. Paragraphen. Diese Bemerkungen der Verfasser lassen deutlich die große Sachkunde und ihre verkehrsrechtlichen Erfahrungen erkennen. In bekannten Streitfragen werden die abweichenden Ansichten erwähnt. Die einschlägige Rechtsprechung bis in die neueste Zeit wird nicht nur zitiert, sondern ihrem westlichen Inhalt nach in den Erläuterungen selbst wiedergegeben, so daß Nachschlagearbeit dadurch erspart wird. Sich mit den Verfassern über ihre Ansichten zu der einen oder anderen Frage auseinanderzusetzen, ginge über den Zweck der Buchbesprechung hinaus. Wertvoll sind die klaren Bemerkungen über Gebiete, die bisher

weniger eingehend behandelt worden und zum Teil auch erst durch die neue Eisenbahnverkehrsordnung für den Verkehr in den Vordergrund getreten sind: Uebergabe und Uebernahme von Gütern auf Privatgleisanschlüssen, Regelung der Frachtzuschläge, Frachtnachzahlungen bzw. Erstattungen bei nachgewiesenem Irrtum in den Frachtbriefangaben, sichere und „mangelhafte“ Verpackung im Sinne des § 62 und Haftung des § 83.

Die Bemerkungen über die die chemische Industrie besonders interessierende Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung enthalten in Kürze die hierfür maßgebenden rechtlichen Grundsätze. Die Anlage C ist nicht selbst abgedruckt, da sie häufigen Abänderungen unterworfen ist. Das bisherige Fehlen einer klaren Darstellung dieses umfangreichen Sondergebietes, das, wenn auch vorwiegend technischer Natur, doch auch eine Reihe von strittigen Rechtsfragen enthält, ist ein Mangel, dem selbstverständlich im Rahmen eines Kommentars zur Eisenbahnverkehrsordnung nicht gut abgeholfen werden konnte. — Dr. Hg. (3624)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 27. Oktober 1928. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Mineralfarben 5—20
Alaun 9	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Natriumdicarbonat 12,50
Ammoniumsulfat (krist.) 42	Naphthalin 16
Anilinfarben 190—450	Paraffin 40
Bittersalz 8	Pech 9,50
Bleiglätte 44	Ricinusöl 70
Borsäure 65	Rosenöl —
Carbid 22	Salpetersäure 35
Carbolsäure (techn.) 30	Salzsäure 12
Carbolsäure (rein) 90	Schellack 250—350
Eisensulfat 5	Schwefel (Stangen) 12
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9
Glycerin 85	Schwefelsäure 20
Kastanienextrakt 25	Soda (gewöhnl.) 6,20
Kolophonium 18	Spermazöl 55
Kupfersulfat (engl.) 23	Stearin 60
Kupfersulfat (belg.) 22	Vaselin 18
Leim 38	Weinsäure 160
Linolol 11	Weinstein —
Mennige 30	Ultramarin 38

England (London), 2. November 1928. Preise in £, sh., d. per t*.)

Aceton 75/10/0 ¹	Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0 ¹	Kaliumpermanganat (B.P.) 9/0/5 ¹
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	(lb.)
Ameisensäure (85%) 46/0/0 ¹	Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/0 ¹ (lb.)	Kupfersulfat 25/5/0
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/0 ¹	Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0 ¹
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif) 26	Magnesiumcarbonat (light, ab Schiff) 35/10/0
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0	Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24	Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
Ammoniumphosphat (comm.) 43	Magnesiumsulfat (pharm.; 3. P.; ab Schiff) 4/10/0
Arsenik (weiß, Cornwall) 16/10/0	Milchsäure (50%) 44
Aetzkali (88—90%; ab Lager) 33/5/0	Natriumacetat (ab Lager) 21/5/0
Aetznatron (76%) 15/7/0 ²	Natriumarseniat (45%) 26
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0	Natriumbicarbonat 10/10/0 ²
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%; Pulver) 10/10/0	Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Bariumchlorat 0/0/4 ¹ (lb.)	Natriumbisulfat (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0
Bariumchlorid 10/10/0	Natriumchlorat 0/0/2 ¹ (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4—6	Natriumhyposulfat (comm.) 9 ²
Bleiglätte (ausländ.) 29	Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0
Bleinitrat 34	Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
Bleiweiß (ausländ.) 37	Natriumperborat 0/0/1 ¹ (lb.)
Bleizucker (weiß) 39/10/0	Natriumphosphat 12/5/0
Borax (krist.) 20 ¹	Natriumsulfat (conc.; 60—65%; fest, ab Kai) 9/5/0
Borsäure (krist.) 30 ¹	Natronblutlaugensalz 0/0/4 ¹ (lb.)
Brechweinstein (43/44%) 0/0/10 ¹ (lb.)	Oxalsäure (cwt.) 1/13/0
Calciumchlorid 5 ²	Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0 ¹
Carbolsäure (krist., 40%) 0/0/6 ¹ (lb.)	Pottasche (96—98%; ab Lager) 26/2/6
Chlorkalk (35%) 7 ²	Rhodanbarium (95%) 0/1/6 (lb.)
Citronensäure 0/2/9 (lb.)	Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/0/0	Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66 ¹	Salpetersäure (80% Tw.) 21 ¹
Essigsäure (80%) 1/16/0 ¹ (cwt.)	Schwefelkohlenstoff 24 ¹
Essigsäure, Kalk (grau, 80%) 16/0/0 ¹	Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0 ¹
Flußsäure (59—60%) 0/0/7 ¹ (lb.)	Soda (calc.; 58%) 8/2/6 ²
Formaldehyd (40%) 37	Soda (krist.) 5 ²
Glaubersalz (f. o. r.) 2/15/0	Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Glycerin (roh, 80%) 35 ¹	Terpentinöl 46/0/0
Glycerin (s. G. 1,260) 60/0/0 ¹	Weinsäure (Tw.) 0/1/4 ¹ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6 ¹ (lb.)	Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 12 ¹
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)	Zinksulfat (krist.) 10/10/0
Kalisalpeter (raff.) 20/10/0	Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.)
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)	
Kaliumchlorid (80%) 9	
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2 ¹ (lb.)	

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5—1/8	Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5	Bromkalium 1/8 ¹ —1/11 ¹
Amidol 7/6—9/0	Bromnatrium 1/11—2/2
Amidopyrin 7/9—8	Calomel 7/2—7/3

Chininsulat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 1/11—2/2
Hydrochinon 3/9—4
Methylsalicylat 1/3—1/6
Natriumsalicylat (Pulver) 1/6 ¹ —1/7
Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.
Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8 ¹

Holland (Amsterdam), 31. Oktober 1928. Preise in Gulden per 100 kg*.)

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94 bis 96	Glycerin (2X raff.) 67—69
Aluminiumsulfat (17—18%) 6,90—7,40	Kalialaun (in Stücken) 9—10
Ameisensäure (85-Vol.%) 44—46	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Ammoniak (25%) 11,75—12,50	Kalisalpeter (99%) 23,75—24,25
Anilinöl 72—73	Kaliumbichromat 42,50—44,50
Anilinsalz 74—75	Kupfersulfat (98—100%) 32,50—34
Antichlor 9,50—10	Lithopone (Rotsiegel) 22,25—24
Arsenik (weißer) 22,50—24	Natriumbichromat 33—35
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75	Natriumnitrit 23—25
Benzaldehyd 140—150	Natriumsulfat 11,50—12,50
Benzoesäure 170—180	Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Benzol (90%) 26—29	Natronsalpeter 16,25—17
Betanaphthol 70—72,50	Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Bittersalz 3,25—3,50	Oxalsäure (krist.) 35—37
Bleizucker 45—47	Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Borax (krist.) 18,50—19,50	Rhodanbarium 125—140
Borsäure (krist.) 46—47	Salmiak (krist.) 19,50—20,50
Bromkali 162,50—167,50	Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95	Salzsäure (techn., i. Wagenldg.) 1,45 bis 1,90
Chlorbarium 7,75—8,40	Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5	Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Chlorkalk 6,30—6,80	Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Chlormagnesium (geschm.) 5,75—6,25	Schwefelsäure (60° B) 3,25—3,75
Chlorzink 25—26	Schwefelsäure (66° B) 4,25—4,75
Chromalaun 17,50—18,50	Soda (98—100%) 7,25—7,75
Eisenvitriol 4,65—5,30	Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50	Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38
Essigsäures Natrium 24,90—25,75	
Formaldehyd (40-Vol.%) 45,50—47	
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65	

Japan (Osaka), 19. Oktober 1928. Preise in Yen per 50 kg*.)

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6	Kaliumcyanid 37
Ameisensäure (90%) 35	Kaliumnitrat 24,50
Ammoniumcarbonat 16	Kaliumsulfat 20
Ammoniumchlorid 18	Kobaltchlorid 285
Ammoniumsulfat 180 (t)	Kobaltoxyd 530
Arsenik 8,50	Kupfervitriol 18,80
Aetzkali 25,50	Magnesiumcarbonat 20
Aetznatron 9,65	Magnesiumsulfat 5
Bariumcarbonat 28	Mennige 20
Bariumchlorid 11	Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Bariumnitrat 25,50	Natriumcarbonat, krist. 6,60
Bariumsulfat 5,50	Natriumbichromat 22,50
Bariumsuperoxyd 42	Natriumnitrit 14,50
Bleiacetat 26,50	Natriumperoxyd 55
Bleiweiß 27,30	Natriumphosphat 11
Borax, krist. 10,70	Natriumsilicat 7,50
Borsäure 39,80 (100 kg)	Natriumsulfat, krist. 4,10
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)	Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Calciumacetat, einheim. 11	Natriumsulfid 5,80
Calciumcarbonat, einheim. 5,30	Natriumsulfit 7
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)	Natriumthiosulfat 7,40
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)	Natronblutlaugensalz, gelbes 30
Chromalaun 14,50	Nickel-Ammoniumsulfat 32
Eisenvitriol 2,80	Nickelsulfat 32
Essigsäure (90%) 40,50	Oxalsäure 20,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70	Phenol 50
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 42	Pottasche (95%) 24,50
Kaliumblutlaugensalz, rotes 94	Pottasche (80%) 17,50
Kaliumbichromat, einheim. 25,50	Quecksilber 385
Kaliumchlorat 19	Soda (Soda-Asche) 4,90
Kaliumchlorid 150 (t)	Soda (z. Waschen) 4

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*.)

Amylacetat 2,55	Jod 11,70
Arsenik 0,40	Jodkalium 8,80
Aethyläther 0,48 (250 g)	Jodnatrium 12
Benzoesäure 1,33	Jodoform 13,70
Bleiacetat 0,40	Kalium-Antimontartrat 2
Brom 1,70	Kaliumbichromat 0,68
Bromcampher 4,90	Kaliumbitartrat 0,95
Bromkalium 1,30	Kaliumchlorat 0,45
Bromnatrium 1,28	Kalium-Natriumtartrat 0,93
Chininchlorhydrat 23	Kaliumpermanganat 0,52
Chloralhydrat 2	Kreosot 1,60
Chloroform 1,10	Kreosotcarbonat 4,35
Cinchonensäure 1,50	Magnesiumsulfat 0,13
Cocainchlorhydrat 25 (25 g)	Morphin, salzsaures 430
Coffein 4,75	Naphthol 1,85
Collodium 1,30	Natriumbenzoat 1,55
Eisessig 0,58	Natriumsalicylat 1,35
Formaldehyd 0,46	Paraffin, flüssig 0,90
Gallussäure 0,70 (25 g)	Pfefferminzöl 6,30
Gelatine 1,40	Phenol (J. P.) 0,83
Glycerin 0,58	Phosphorsäure 0,65
Guajacol 4,50	Quecksilberchlorür (Hg ₂ Cl ₂) 4,30 (500 g)
Guajacolcarbonat 3,05	Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)	

* Wenn nicht anders angegeben.

* Wenn nicht anders angegeben.

¹) Verpackung extra oder rücklieferbar.

²) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,30
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82

Vereinigte Staaten (New York), 22. Oktober 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13—0,14
Ammoniak (26%; tanks) 0,2—0,24
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,87 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.; barrels) 2,71—2,79 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,48 (Gall.)
Aetzkal (88—92%; ab Fabrik) 0,07¹/₈ bis 0,07¹/₂
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¹/₂—0,08¹/₄
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¹/₂
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulv.) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08¹/₂
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13¹/₂
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99¹/₂%; barrels) 0,07¹/₂ bis 0,07¹/₄
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¹/₂ bis 0,18¹/₂
Calciumarseniat 0,06—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,58¹/₂ bis 0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04¹/₂
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03¹/₂—0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim; barrels) 0,27¹/₂—0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; barrels) 12,79—13,04 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; barrels) 9,62—9,87 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsäurer Kalk 4 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13¹/₂
Formaldehyd (fob Werk) 0,08¹/₂
Glaubersalz (einheim.) 1 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit; einschl. Fässer) 0,13—0,13¹/₂
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18¹/₂ bis 0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpetar (krist.) 0,07¹/₂—0,08
Kaliumbichromat 0,08¹/₂—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06¹/₂ bis 0,07

Thymol 6,50
Vaselin, weiß 0,48
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsperoxyd 0,58
Weinsäure 1,15
Wismutsubnitrat 4,80
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,10

Kaliumjodid 3,75—3,80
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,16
Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¹/₂
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47—0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 bis 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12¹/₂
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05¹/₂—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¹/₂
Natriumbisulfat (nitercake) —
Natriumbisulfat (pulverförmig; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¹/₂ bis 0,06¹/₄
Natriumfluorid 0,08¹/₂—0,10
Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrat (96—98%, einheim.) 0,07¹/₂—0,08
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60%) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,75 bis 4 (100 lbs.)
Natriumsulfat (krist.) 0,03—0,03¹/₂
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,13
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11¹/₂
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08¹/₂ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05¹/₂—0,05¹/₄
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim.; Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36%; ab Werk) 5 (100 lbs.)
Salzsäure (20%, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66%, tanks; ab Werk 15,50 (t)
Soda (krist.; ab Werk) 1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,53¹/₂—0,54¹/₂ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¹/₂—0,06¹/₄
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38¹/₂
Zinkcarbonat 0,10¹/₂—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¹/₂—0,06¹/₄
Zinkoxyd (Handelsqualität, bleifrei; bags) 0,06¹/₂
Zinksulfat 0,03¹/₂—0,03¹/₄
Zinnchlorid 0,15¹/₂
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37
Zinnoxid 0,54

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¹/₂—0,15
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P.IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61

Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90% ab Fabrik; tanks) 0,22 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 Nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¹/₂
Chlorbenzol 0,08¹/₂—0,09¹/₂
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15¹/₂—0,16¹/₂
Dinitrophenol 0,30—0,34

Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,75 (Gall.)
Nitrobenzol 0,09¹/₂—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,55
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,86—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.) (3641)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 11. 28	31. 10. 28	Aktien	7. 11. 28	31. 10. 28
Byk-Guldenw.	84,—	83,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,—	94,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	72,—	73,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	109,—	109,—
„ v. Heyden	118,—	118 ¹ / ₂	Rasquin. Farb.	119,—	120,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf-Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	95,—	93,—
Chem. F. Gelsenk.	83,—	84,25	J. D. Riedel	—,—	—,—
„ W. Albert	76,50	74,75	E. de Haën A.-G.	33,50	33 ¹ / ₂
„ W. Brockhues	101,75	102,50	Rütgerswerke	105,—	101,—
Concordia chem. F.	33,50	33,—	H. Scheidemann	—,—	—,—
Dynamit Nobel	117,75	116,50	Schering-Kahlbaum A.-G.	319,—	319 ¹ / ₂
Egestorff. Salzw.	132,50	131,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Fahlberg. List	117,—	118,—	Staßfurter Chem.	26,50	26,—
I. G. Farbenindustr.	252,—	247,75	Thür. Bleiweiß.	40,50	42,—
Gehe & Co.	83,—	83 ¹ / ₂	Union Fabr. chem. P.	72,—	71,50
Th. Goldschmidt	99 ¹ / ₂	97,50	Ver. chem. Wk. Chl.	145,—	145,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	569,50	555,—
Heine & Co.	59,—	57,50	„ Ultramarinfabr.	158 ¹ / ₂	159,—
Linde's Eismasch.	167,25	168,50			

Devisen	7. 11. 28	31. 10. 28	Devisen	7. 11. 28	31. 10. 28
Argentinien	1,770	1,770	Jugoslawien	7,877	7,874
Canada	4,195	4,195	Dänemark	111,90	111,92
Japan	1,950	1,961	Island	92,15	92,15
Aegypten	20,877	20,88	Portugal	18,90	18,95
Türkei	2,109	2,121	Norwegen	111,87	111,87
England	20,356	20,356	Frankreich	16,40	16,40
Ver. Staaten	4,1990	4,198	Tschechoslowakei	12,441	12,441
Brasilien	0,501	0,5015	Schweiz	80,78	80,79
Uruguay	4,270	4,270	Bulgarien	3,032	3,034
Holland	168,40	168,36	Spanien	67,67	67,78
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,20	112,20
Belgien	58,33	58,335	Oesterreich	59,035	59,05
Danzig	81,41	81,38	Ungarn	73,17	73,16
Finnland	10,563	10,559	Rumänien	2,535	—,—
Italien	21,98	21,98			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,32	Argentinien 100 Goldpesos	401,34
Mexiko 100 Pesos	201,18	Brit.-Hongkong 100 Dollar	206,66
Peru 1 Pfund	17,61	Brit.-Ostindien 100 Rupien	152,60
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel (= 1 Tschernowez)	21,59	British-Straits-Settlements 100 Dollar	236,03
		Chile 100 Pesos	51,53
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	268,05

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 11. 28	31. 10. 28
Elektrolytkupfer	151,75	151,75
Orig. Hüttenrohnick (frei)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	85—88
Silber in Barren per 1 kg	79 ¹ / ₂ —80 ¹ / ₂	79 ¹ / ₂ —81

Versammlungskalender.

23. November: „Neptun“ Sauerstoff-Aktiengesellschaft, Rostock, G.-V., nachm. 4 Uhr, in Rostock, im Sitzungszimmer der Aktiengesellschaft „Neptun“ Schiffswerft und Maschinenfabrik. Rostock.
26. November: Chemische Werke Marienfelde Aktiengesellschaft, Berlin-Marienfelde, G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Handelsbank Aktiengesellschaft, Berlin C2, Königsstr. 40. Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstr. 69. (3628)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 17. NOVEMBER 1928

Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Verlegung der Geschäftsstelle des Vereins z. W.

*Die Geschäftsstelle des Vereins wird Ende dieses
Monats von Berlin W 10, Sigismund-Straße 3, nach*

Berlin W 10, Regenten-Straße 16

*verlegt werden. Die bisherigen Fernsprechanschlüsse
bleiben unverändert.*

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.
(3699)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. November 1928.

Im englischen Unterhaus haben vor einigen Tagen erneute Erörterungen über die Schutzzollpolitik der gegenwärtigen Regierung stattgefunden, die in Deutschland Beachtung verdienen, weil dabei von amtlicher Seite eine Erklärung über das Regierungsprogramm für die nächsten Wahlen abgegeben ist, die alle noch etwa bestehenden Zweifel über die künftige Handelspolitik der Konservativen beseitigt. Diese zollpolitischen Auseinandersetzungen wurden herbeigeführt durch Anträge der Labour Party zur Frage der Arbeitslosigkeit. Die amtliche englische Statistik weist zurzeit über 1,3 Millionen Arbeitslose nach, eine in der Tat sehr beträchtliche Zahl bei einer Bevölkerung des britischen Stammes von 45 Millionen. Der Führer der Arbeiterpartei wußte zur Beseitigung dieses Notstandes kein anderes Mittel in Vorschlag zu bringen als die Bereitstellung von Staatsgeldern zur Finanzierung von Notstandsarbeiten der Gemeindeverwaltungen, ein in England bereits seit Jahrzehnten versuchtes Mittel zur Milderung der Arbeitslosigkeit, das aber noch niemals zu einem nennenswerten Erfolg geführt hat.

Churchill, als Sprecher der Regierung, glaubte wirksamere Mittel zur Entlastung des Arbeitsmarktes in Aussicht stellen zu können. Er führte den gegenwärtigen hohen Stand der Arbeitslosigkeit in erster Linie auf den Bergarbeiterausstand des Jahres 1926 zurück, durch den die englische Industrie wichtige ausländische Absatzgebiete verloren hätte, die zum Teil noch nicht wieder erobert wären. Diese Behauptung entbehrt nicht der Berechtigung, und sie sollte in Deutschland bei den schwebenden Verhandlungen über die Beilegung des Lohnkampfes in der Eisenindustrie Beachtung finden. Denn eine längere Stilllegung dieses Industriezweiges müßte auch bei uns zu starken Einbußen im Export führen, die für die Arbeitnehmerschaft von bedenklichen Folgen wären. Eine Besserung des Arbeitsmarktes verspricht sich Churchill zunächst von einer Verringerung der Gestehungskosten durch die Ermäßigung der Frachtraten und der kommunalen Abgaben, die bekanntlich von der Regierung durch gesetzgeberische Maßnahmen in die Wege geleitet sind. Ferner erwähnte er die Möglichkeit einer weitgehenden Auswanderung in die Kolonien, insbesondere nach Canada, wobei es sich nur fragt, ob die Dominionen trotz ihres tatsächlichen Mangels an Arbeitskräften auf eine Zuwanderung von Arbeitslosen des Mutterlandes Wert legen. Bei dem im letzten Sommer von der canadischen Regierung unternommenen Versuch der Anwerbung

englischer Erntearbeiter hat es sich jedenfalls nur um eine vorübergehende Arbeitsgelegenheit gehandelt, die mit der Beendigung der Ernte ihr Ende erreicht.

Von besonderer Wichtigkeit für die Lösung der Arbeitslosenfrage erachtet Churchill den Ausbau der Industrieschutzzölle. Er benutzte deshalb diesen Anlaß, um sich über das Regierungsprogramm für die nächsten Wahlen auszusprechen. Jede Industrie soll in Zukunft das Recht haben, einen Schutzzoll zu erhalten, wenn sie in der Lage ist, gute Gründe dafür nachzuweisen. Auch die Eisen- und Stahlindustrie könne dann einen Schutzzoll für ihre Produktion beantragen, was bekanntlich bisher mehrfach versucht, aber stets an dem Widerstand der Regierung gescheitert ist. Dabei betonte Churchill, daß nicht die Absicht bestehe, einen allgemeinen Schutzzolltarif einzuführen. Also: kein Uebergang zum Protektionismus, aber Einführung von Schutzzöllen, wo man es für zweckmäßig erachtet. Eine schärfere Absage an die Bestrebungen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz wie dieses Regierungsprogramm ist jedenfalls nicht denkbar.

Bisher hatte die Partei des gegenwärtigen Kabinetts es noch nicht gewagt, sich öffentlich zu einem schutzzöllnerischen Programm zu bekennen. Aber es haben sich in letzter Zeit im englischen Parteileben Wandlungen vollzogen, die eine Erklärung für diese Offenherzigkeit liefern. Es besteht nämlich neuerdings auch in der Labour Party eine starke schutzzöllnerische Strömung, die auf das steigende Anwachsen der Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist. MacDonald selbst soll sich kürzlich zu der Auffassung bekannt haben, daß es nötig sei, ausländische Waren, deren billigere Preise auf niedrigen Arbeitslöhnen des Auslandes beruhen, durch Einfuhrverbote vom englischen Markt auszuschließen. Den konservativen Schutzzöllnern ist also durch die Arbeitslosigkeit ein wertvoller Bundesgenosse entstanden. Bei den vorletzten Wahlen, aus denen das Kabinett MacDonald hervorging, verdankten die Konservativen ihre Niederlage dem Schutzzollprogramm, weil das englische Volk aus Prestigerücksichten „grundsätzlich“ am Freihandel festhalten will. Heute würde auch ein neuer Wahlsieg der Labour Party, der nach dem Ausfall der letzten englischen Gemeindewahlen im Bereich der Möglichkeit liegt, aller Wahrscheinlichkeit nach keine Rückkehr zum Freihandel zur Folge haben. Aber die Partei MacDonalds wird auch in dem kommenden Wahlkampf nicht die Fahne des Freihandels aufrollen, und darum sind die Konservativen in der Lage, „unter Aufrechterhaltung des Freihandelsprinzips“ im Interesse der Arbeitnehmer den Wahlkampf im Zeichen des Schutzzolls zu führen.

Für die deutsche Industrie eröffnet diese englische parteipolitische Konstellation recht trübe Aussichten für die Weiterentwicklung ihrer Ausfuhr nach England. Dabei fällt besonders schwer ins Gewicht, daß die zweifellos zu erwartenden neuen Schutzzölle bei dem in Aussicht genommenen abgekürzten Verfahren für ihre Bewilligung innerhalb ganz kurzer Fristen auf dem Wege der Verordnung in Geltung gesetzt werden können. Dieser Umstand bringt eine Unsicherheit in den ganzen Warenverkehr mit England, die nicht nur für den deutschen Lieferanten, sondern auch für den englischen Bezücker in hohem Grade störend werden kann. Dafür sollte man doch auch in den Kreisen des britischen Importhandels Verständnis haben. — Bl. (3738)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Frankreich.

Die Bedeutung Frankreichs auf dem Superphosphat-Weltmarkt wird bestimmt durch die führende Stellung, die es als Besitzerin der nordafrikanischen Phosphatlager innehat. Nicht nur in seinen Kolonien Algier und Tunis, sondern auch neuerdings in Marokko verfügt es über Phosphatvorkommen, die sowohl der Quantität als auch der Qualität nach jeden Vergleich mit dem konkurrierenden Amerika aushalten können. Der Anteil Nordafrikas an der Weltproduktion von Rohphosphaten ist deshalb von Jahr zu Jahr gestiegen und die französisch-afrikanischen Rohphosphate haben schon heute den Vereinigten Staaten ihren früheren Vorrang streitig gemacht.

Diese Entwicklung tritt besonders auf dem europäischen Markt in Erscheinung und wird naturgemäß durch die geographisch günstige Lage Nordafrikas zu dem Großabnehmer Europa gefördert. Soweit es sich heute überblicken läßt, ist diese Verschiebung in der Rohstoffbelieferung zugunsten Frankreichs noch nicht zum Abschluß gekommen, weshalb man sich nicht wird zu wundern brauchen, wenn Europa eines Tages vor einem französischen Monopol in der Rohphosphatbelieferung steht. Schon heute deuten alle Anzeichen darauf hin, und sie gewinnen an Wahrscheinlichkeit durch wiederholte Pressemeldungen, die über Pläne eines großzügigen Zusammenschlusses sämtlicher nordafrikanischen Phosphatgesellschaften zu berichten wußten.

Infolge der günstigen Belieferungsmöglichkeiten des Mutterlandes aus eigenen Kolonien hat die Superphosphatindustrie Frankreichs von jeher einen Vorsprung vor den übrigen Superphosphaterzeugern gehabt, den es noch durch den hohen Stand seiner Technik vergrößern konnte.

Eine wirtschaftliche Stütze haben sich die französischen Superphosphatfabrikanten, unter denen die bekannten Etablissements Kuhlmann an erster Stelle stehen, durch den Zusammenschluß im Syndicat professionnel des Fabricants de Superphosphate mit dem Sitz in Paris geschaffen. Die Standortverteilung der Produktionsstätten ist sowohl zum Rohstoffbezug als auch zum Absatz im Inland und Ausland überaus günstig gelagert.

Einen Beweis für die stetige Entwicklung der Produktion geben folgende Zahlen:

Produktion von Superphosphat in Frankreich.

Jahr	Menge in t
1913	1 920 000
1922	2 132 838
1923	2 215 136
1924	2 303 783
1925	2 380 542
1926	2 430 000

In 1927 ist sie etwa die gleiche geblieben.

Demnach konnte die beträchtliche Höhe der Vorkriegserzeugung — Frankreich stand bereits 1913 als Produzent an erster Stelle in Europa — sogar noch um 20% gesteigert werden, was um so beachtlicher ist, als die Anbauflächen einen vorübergehenden Rückgang aufzuweisen hatten. Bei einem Vergleich mit den Ernterträgen anderer intensiv betriebener Agrarländer ist es ohne Zweifel, daß die landwirtschaftlichen Erträge in Frankreich noch wesentlich gesteigert werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der französische Landwirt noch mehr als bisher Kunstdünger bzw. Superphosphat anwenden müssen. Dieses Ziel soll, französischen Nachrichten zufolge, durch bessere Aufklärung über Wert und Wirkung des Kunstdüngers er-

reicht werden, Bestrebungen, zu deren Verwirklichung staatliche Stellen rege Mitarbeit leisten. Die französische Superphosphatproduktion könnte dann völlig im eigenen Land untergebracht werden, während jetzt die Industrie für ihr Produkt sich Absatzmärkte im Ausland sucht:

Außenhandel Frankreichs in Superphosphat.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 frs.
1913	145 226	7 261
1924	233 456	45 524
1925	229 361	46 483
1926	281 573	83 197
1927	279 770	82 843

Die Hauptabnehmer für französische Superphosphate sind im Vergleich zur Vorkriegszeit etwa die gleichen geblieben, wie es folgende Aufstellung zeigt:

Französische Ausfuhr von Superphosphat.

	1913 t	1924 t	1925 t	1926 t
insgesamt	145 226	233 456	229 361	281 573
Wert in 1000 frs.	(7 261)	(45 524)	(46 483)	—
davon nach				
Spanien	57 389	60 066	66 220	90 010
Belgien	30 212	33 585	17 874	20 321
Großbritannien	963	40 218	35 447	36 971
Portugal	11 815	20 339	25 494	20 840
Italien	20 974	23 986	23 494	38 347
Algier (Kolonien)	9 692	23 233	25 869	28 754
Schweiz	5 524	7 561		20 887
Dänemark				12 322

Außer nach Belgien hat sich seit 1913 die Ausfuhr nach allen Ländern gehoben. Auf dem belgischen Markt steht Frankreich heute in scharfem Konkurrenzkampf mit Holland, das früher offensichtlich kein so starkes Interesse an diesem Gebiete gehabt hat.

Nach der deutschen Reichsstatistik betrug die französische Einfuhr nach Deutschland:

Jahr	Mengen in t
1911	1 420
1912	1 495
1924	358
1925	1 327
1926	2 204
1927	909

Wir stehen also vor der Tatsache, daß Frankreich neben vermehrtem Inlandsabsatz seinen Export auf das Doppelte gegenüber 1913 gesteigert hat und damit den absolut höchsten Mengengewinn unter den europäischen Exportländern buchen konnte.

Bei diesem machtvollen Aufschwung nimmt es nicht wunder, wenn die französische Industrie es vermochte, die ausländische Konkurrenz im Inlande zu verdrängen, was sich in folgenden Zahlen widerspiegelt:

Einfuhr.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 frs.
1914	100 822	4 789
1924	30 783	5 387
1925	22 285	5 006
1926	11 766	3 775
1927	14 491	4 168

Der Hauptteil der Einfuhrware stammt ebenso wie vor dem Kriege aus Belgien, während die holländische und englische Konkurrenz bereits ganz ausgeschaltet worden ist. Die noch verbleibende geringe Menge aus Belgien kann man als Absatz im Grenzverkehr bezeichnen.

Die Aufwärtsbewegung der französischen Superphosphatindustrie hätte kaum eine solch stetige Fort-

entwicklung nehmen können, wenn nicht die Regierung den Wünschen der Industrie in jeder Hinsicht entgegengekommen wäre. So genießt die Industrie bei der Einfuhr von Rohstoffen für die Superphosphatherstellung nach Artikel 60 des Gesetzes vom 4. April 1926 Steuerfreiheit, die französischen Hafenabgaben betragen für Rohphosphat 50% weniger als für andere Güter. Die Subventionspolitik des Staates zeigt sich jedoch am deutlichsten darin, daß einer derart begünstigten und hochentwickelten Industrie, die nicht unter dem Druck des Auslandes steht, obendrein noch ein Zollschutz zugestanden worden ist. Vor 1914 war die Einfuhr nach Frankreich zollfrei, heute wird sie durch einen Zoll von 0,25 frs. im Minimaltarif und 1,— frs. im Generaltarif — multipliziert mit dem Coefficient 1,7 — die 100 kg erschwert. Bei einem Tarifentwurf, der demnächst von der Kammer angenommen werden soll, ist der Superphosphatzoll mit 1% bzw. 3% v. W. vorgesehen. Es scheint demnach nicht beabsichtigt zu sein, diesen protektionistischen Zoll fallen zu lassen, obwohl ein Schutz dieses Industriezweiges bei den gegebenen Voraussetzungen nicht notwendig ist.

Bei der Lage der Dinge ist kaum damit zu rechnen, daß Frankreich jemals wieder nennenswerte Mengen Auslandsware aufnehmen wird. Immerhin sollte es für die deutsche Industrie, die vor dem Kriege jährlich mehrere 1000 t Superphosphat an die französische Landwirtschaft lieferte, nicht unmöglich sein, ihre alten Abnehmer zurückzugewinnen.

Griechenland.

Die griechische Landwirtschaft ist mit der Anwendung und Wirkung von Kunstdüngemitteln erst in den letzten Jahren näher bekanntgemacht worden, nachdem die intensiveren Ackerbaumethoden durch die eingewanderten türkischen und kleinasiatischen Flüchtlinge eingeführt worden sind.

Mit den verbesserten Anbaumethoden hat sich die Nachfrage nach Kunstdünger wesentlich gehoben, und die Industrie hatte infolgedessen einen lebhaften Aufschwung zu verzeichnen. Innerhalb der chemischen Industrie bildet jetzt die Herstellung von künstlichen Düngemitteln die wichtigste Rolle. Als Hauptproduktionsstätte ist die der Société Hellénique de produits et engrais chimiques, Athen, zu nennen, die etwa 1500 Arbeiter beschäftigt. Von Regierungsseite wird dieser Firma ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet, indem ihr auf Grund eines Vertrages vom 3. März 1926 nicht nur das Monopol für die Erzeugung künstlicher Düngemittel zugestanden wurde, sondern noch obendrein steuerliche und andere Vergünstigungen von besonderen Ausmaßen, so das Recht zur Aufnahme einer größeren Obligationsanleihe und zur Annahme steuerfreier befristeter Depositengelder. Die vom Staate verlangte Gegenleistung erscheint recht gering. Die Firma hat sich lediglich verpflichten müssen, ihren landwirtschaftlichen Abnehmern Kredite einzuräumen, also einen Zahlungsmodus, der im Handelsverkehr mit der Landwirtschaft allgemein üblich ist.

Unter einem solchen Schutze ist die Produktion dieser neuentstandenen Industrie bereits ganz beträchtlich gewachsen:

Superphosphatproduktion in Griechenland.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Drachmen
1924	19 704	11 048
1925	29 043	16 600
1926	32 720	
1927	30 440	

Der bei weitem größte Teil dieser Mengen wird zu Mischdüngern verarbeitet, und zwar in den Jahren 1925/26 je etwa 70%, 1927 aber fast 100%. Die Herstellung von Mischdünger beträgt demnach:

Jahr	Menge in t
1924	25 670
1925	39 502
1926	40 200
1927	45 663

Der Gesamtwert der Produktion 1927 wird von der Banque d'Athènes mit 126 Mill. Drachmen angegeben. Die statistischen Zahlen haben keinen amtlichen Charakter. Sie sind von der oben genannten Firma veröffentlicht, dürften aber vollkommen Anspruch auf Richtigkeit besitzen, da diese Firma infolge ihres Monopols die gesamte Herstellung in Griechenland umfaßt.

Die Anpassung der griechischen Landwirtschaft an die neuzeitlichen Betriebsmethoden wird am besten dadurch gekennzeichnet, daß der Kunstdüngerbedarf durch die einheimische Produktion nicht vollständig befriedigt werden kann und durch erhebliche Mengen Auslandsware ergänzt werden muß. Es wurden eingeführt:

Einfuhr chemischer Düngemittel in Griechenland.

Jahr	Menge in t
1923	14 062
1924	21 700
1925	28 008
1926	9 640
1927	13 814

Eine Aufteilung der griechischen Statistik nach verschiedenen Düngerarten findet leider nicht statt, so daß wir aus obigen Zahlen kein einwandfreies Bild bekommen können, in welchem Umfange Superphosphat eingeführt wird. Die Ausfuhrstatistiken anderer Länder beweisen jedoch, daß der Anteil der Superphosphatdüngemittel an der griechischen Gesamtdüngereinfuhr sehr beträchtlich ist.

Bei Betrachtung der Einfuhrmengen erscheint der gewaltige Mengenrückgang von 1925 zu 1926 besonders auffällig. Die Erklärung dafür liegt darin, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1926 durch eine Verordnung des Präsidenten der griechischen Republik ein Einfuhrzoll für Superphosphatdüngemittel in Wirkung trat; dieser Zoll beträgt im Minimaltarif, den Deutschland auf Grund der handelsvertraglichen Abmachungen für sich in Anspruch nehmen kann, 1,— Metalldrachme für 100 kg. Auch ohne nähere Ausführungen wird sich jedermann darüber klar sein, daß ein Zoll von derartiger Höhe die Einfuhr eines billigen Massenproduktes wie Superphosphat verhindert. Obwohl bei Handelsvertragsverhandlungen mit Griechenland mehrfach versucht worden ist, die Beseitigung dieses Prohibitivzolles zu erreichen, hat die Regierung die Interessen der unter ihrem Schutz stehenden einheimischen Industrie in den Vordergrund gestellt und sie gegen die Einfuhr, die nach unseren obigen Schilderungen im Interesse der griechischen Landwirtschaft liegen würde, zu schützen gewußt.

Infolge dieser ausgeprägten Subventionspolitik, für deren Ausmaß zwingende wirtschaftliche Gründe nicht zu finden sind, ist der griechische Markt, der bei seiner Entwicklungsfähigkeit noch größere Mengen deutscher Ware hätte aufnehmen können, für den Import so gut wie verschlossen worden.

Großbritannien.

England ist die Geburtsstätte der Superphosphatindustrie. Schon in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts finden wir die ersten Anfänge der Produktion. Lange Jahrzehnte hat es die englische Industrie vermocht, sich an führender Stelle zu behaupten; nach dem heutigen Stande ist jedoch eine auffallende Rückläufigkeit in der Produktion festzustellen, die soweit fortgeschritten ist, daß das frühere Exportland für Superphosphat jetzt einen beträchtlichen Teil seines Inlandsverbrauchs mit Auslandsware versorgt. Neben England finden wir nur noch Deutschland in einer ähn-

lichen Lage. Allerdings sind die deutschen und englischen Verhältnisse insofern grundsätzlich verschieden, als sich der Inlandsverbrauch in jenem Lande kaum um einige Prozent vermindert hat, während bei uns der Ausfall 60% beträgt.

Schon bei der Besprechung Belgiens und Frankreichs wiesen wir auf die allgemeine Verschiebung in den Bezugsquellen für Rohphosphate hin. Auch England hat sich auf die Verarbeitung französisch-afrikanischer Phosphate eingestellt und verwendet amerikanische Ware lediglich noch in einem Umfang, wie es die Technik hin und wieder erfordert. Diese Umstellung wird zahlenmäßig in folgendem gut veranschaulicht:

Rohphosphateinfuhr nach England (ihre Verteilung auf Nordafrika und die Vereinigten Staaten).

Jahr	Gesamteinfuhr England	davon aus	
		Nordafrika	Ver. Staaten
		Mengen in long t	
1913	539 016	234 551	177 330
1924	342 719	276 639	55 121
1925	338 403	282 056	24 045
1926	292 254	238 597	21 914

Der Anteil der nordafrikanischen Phosphate hat sich demnach seit 1913 prozentual verdoppelt und nimmt heute mehr als vier Fünftel des Gesamtbezuges ein; dagegen sind amerikanische Phosphate von früher einem Drittel jetzt auf weniger als ein Zehntel zurückgedrängt worden.

Ueber die Größe der englischen Superphosphatproduktion sind eine Reihe verschiedener Angaben zu finden, deren Unterschiede in der Hauptsache auf die infolge der innerstaatlichen Umstellung der Verwaltung eingetretene Aenderung der englischen Statistik in den letzten Jahren zurückzuführen sind. Den tatsächlichen Verhältnissen dürften folgende Zahlen am nächsten kommen:

Superphosphatproduktion in Großbritannien (einschließl. Irischem Freistaat).

Jahr	Menge in t
1913	806 800
1924	533 800
1925	518 000
1926	525 000

Die erhebliche Mehreinfuhr an Phosphaten im Jahre 1927 deutet darauf hin, daß im vergangenen Jahr wieder ein Aufschwung in der englischen Produktion eingetreten ist, selbst wenn man in Berücksichtigung zieht, daß in der englischen Landwirtschaft ein Teil der Rohphosphate als solche fein gemahlen verwendet und nicht zu Superphosphaten weiter verarbeitet wird. Danach dürfte England jetzt mindestens drei Viertel seiner Vorkriegs-erzeugung erreicht haben, die in den Jahren vorher auf 50—60% zurückgegangen war.

Wie schon zu Beginn bemerkt, ist nun der Produktionsrückgang der Industrie noch kein Beweis dafür, daß der englische Landwirt weniger Superphosphat als früher verwendet, er hat lediglich seine Bezugsquellen gewechselt und nimmt heute in weit größerem Maße Auslandsware herein als vor 1914:

Superphosphateinfuhr nach Großbritannien.

Jahr	Menge in t
1913	63 900 einschl. Irischem Freistaat
1924	149 700 " " "
1925	136 070 " " "
1926	166 490 " " "
1927	167 380 ausschl. " "

Etwa die Hälfte der Einfuhr entfällt auf belgische Ware; die Niederlande, früher an zweiter Stelle, sind

heute durch Frankreich zurückgedrängt worden, das mit einem knappen Drittel beteiligt ist.

In entgegengesetzter Richtung hat sich die englische Ausfuhr entwickelt:

Superphosphatausfuhr aus England.

Jahr	Menge in t	davon nach	
		Irischem Freistaat	
1911	159 463		
1913	63 480		
1924	25 654	20 193	
1925	18 721	11 666	
1926	11 893	7 723	
1927	9 482		

Man kann sagen, daß damit ein früher gefürchteter Exportkonkurrent heute auf dem Auslandsmarkte zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist. Bis 1913 fand man englische Ware überall in der Welt, jetzt sind es nur noch wenige wirtschaftlich oder politisch engverwandte Gebiete wie Südafrika, in denen man kleine Mengen Superphosphat aus dem Mutterland bezieht.

Nach allem, was wir diesen Zahlen entnehmen, hat die englische Superphosphatindustrie empfindliche Rückschläge hinnehmen müssen. Die rückläufige Entwicklung ist aber immer noch in engen Grenzen geblieben. Die wirtschaftliche Grundlage der Industrie hat sie nicht erschüttern können, denn das Rückgrat, der einheimische Markt, ist fast vollkommen erhalten geblieben, wenn auch der Absatz durch die Auslandskonkurrenz erschwert wird.

Trotzdem wurde die Lage von den Produzenten schon vor einigen Jahren als so gefährdend angesehen, daß sie bei der Regierung die Einführung eines Schutzzolles in Höhe von 1 sh. für 100 kg beantragten. Die zur Untersuchung eingesetzte Kommission des Board of Trade hat die Verhandlungen, die über diesen Antrag geführt wurden, in einem Bericht veröffentlicht, der eine Reihe interessanter Streiflichter auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der englischen Superphosphatindustrie wirft. Die Antragsteller, die durch ihre Organisation, die Fertiliser Manufacturer's Association Ltd., vertreten wurden, wiesen insbesondere auf die Umstände hin, die die englischen Produktionskosten gegenüber denen der Konkurrenzländer Belgien, Holland und Frankreich wesentlich erhöhten. Diese Länder seien durch geringere Aufwendungen für Abschreibungen und Generalunkosten, durch niedrigere Steuern und billigere Arbeitskräfte im Vorteil, die französische Konkurrenz noch darüber hinaus durch preislich bevorzugte Rohphosphatbelieferung. Die Gegner des Schutzzolles führten jedoch die Lage der Industrie auf ganz andere Ursachen zurück. Sie hielten die betriebstechnischen Einrichtungen zum größten Teil für veraltet und die Mehrzahl der Kapazitäten für zu klein, als daß eine rationelle Betriebsführung möglich sei. Sie wiesen auf die verkehrstechnisch ungünstige Lage vieler Fabriken hin, deren Stilllegung sie zur Erzielung einer billigeren Produktion in den größeren günstig gelegenen Anlagen für unvermeidlich hielten.

Eine einheitliche Auffassung in der Frage des Schutzzolles war seinerzeit nicht zu erreichen und die englische Regierung hat infolgedessen davon abgesehen, weitere Schritte in dieser Frage zu unternehmen. Bei einem Blick auf die mit der englischen Superphosphatindustrie zusammenhängenden Verhältnisse scheint ihre Aufrechterhaltung einen Zollschatz auch nicht unbedingt zu erfordern.

Im Rahmen der Bestrebungen, die Superphosphatproduktion in England zu heben, wird es vielmehr darauf ankommen, ob es durch wirtschaftliche Maßnahmen innerhalb der Industrie zu erreichen ist, die Auslandskonkurrenz vom Inlandsmarkte zu verdrängen. In einem Lande, dessen Superphosphatbedarf schlankweg aus einheimischer Erzeugung befriedigt werden könnte, liegt jedenfalls nicht die geringste Veranlassung

dazu vor, dem steigenden Absatz fremder Ware weiter so ruhig zuzusehen, wie es bisher der Fall gewesen zu sein scheint. Vielleicht ist die erhöhte Einfuhr von Rohphosphat im letzten Jahr bereits das erste Anzeichen zur vollkommenen Erholung der englischen Superphosphatproduktion. Gewiß wird die Wiederoberung des einheimischen Marktes nicht mehr allzulange auf sich warten lassen und das Ausland wird sich für die Zukunft wenig Hoffnungen für den englischen Absatz zu machen brauchen. Im übrigen scheint es durchaus nicht unmöglich, dadurch mehr Platz zu schaffen, daß der Verbraucherkreis in England selbst erweitert wird, zumal die Industrie über eine ausgezeichnete Organisation zur Aufklärung der Landwirtschaft verfügt.

Eine andere weit ungewissere Frage ist es, inwieweit sich England auf dem Auslandsmarkt wieder festsetzen kann. Wie wir im Laufe unserer späteren Betrachtungen immer deutlicher sehen werden, haben sich hier die Absatzverhältnisse von Jahr zu Jahr schwieriger gestaltet. Der Handelsverkehr mit den früheren Ausfuhrgebieten ist teils durch Zölle unterbunden, teils haben sich neu entstandene Industrien in frachtlieh günstiger gelegenen Ländern der früheren Kundschaft Englands bemächtigt.

Italien.

Die Aufwärtsbewegung der Wirtschaft ist heute in Italien überall erkennbar.

Soweit es die Landwirtschaft betrifft, steht diese Entwicklung unter dem Zeichen der Battaglia del grano, dem Getreidefeldzug, der von der Regierung zur Hebung der Ernteerträge in die Wege geleitet wurde, um die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte herabzumindern. Welch großen Erfolg diese Aktion gezeitigt hat, beweist am deutlichsten ein Vergleich der früheren und jetzigen Durchschnittserträge in dz auf den ha:

Jahr	Weizen	Hafer	Gerste	Roggen	Mais
Mittel 1909/13	10,5	10,6	8,9	10,0	15,8
1925	13,9	14,2	12,0	13,5	18,0
1926	12,2	11,2	11,1	13,7	19,7

Eine derart in die Augen fallende Steigerung hat zur Voraussetzung, daß mit der gründlichen Bearbeitung der Böden mehr Kunstdünger als bisher angewendet wird. Da der italienische Düngerverbrauch, wie wir noch sehen werden, in erster Linie ein Phosphorsäureverbrauch ist, kommt die Verbrauchssteigerung vor allem dem Superphosphat zugute.

Interessante Beispiele für diese Tatsache sind der l'Italia agricola zu entnehmen, die zu Beginn dieses Jahres den italienischen Kunstdüngerverbrauch, nach Nährstoffen gegliedert, veröffentlichte. Danach steht einem Verbrauch von 14,66 kg P_2O_5 je ha ein Verbrauch von nur 2,13 kg N und 1,37 kg K_2O gegenüber. Dieses Verhältnis verschiebt sich in einigen, und zwar den wichtigsten landwirtschaftlichen Provinzen noch mehr zugunsten der Phosphorsäure. So verwenden je ha:

Provinz	P_2O_5 kg	N kg	K_2O kg
Emilia	30,93	2,32	1,13
Marken	24,90	1,96	0,29
Umbrien	22,13	2,56	0,14
Venetien	26,38	1,86	3,51

Mit der Intensivierung der Landwirtschaft hat die Entwicklung der italienischen Superphosphatindustrie gleichen Schritt gehalten. Sie wird schon durch die von Jahr zu Jahr steigende Einfuhr von Rohphosphaten gekennzeichnet:

Einfuhr von Rohphosphat nach Italien.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Lire
1913	529 776	*)
1924	817 053	101 358
1925	836 740	80 182
1926	918 019	80 615
1927	871 491	77 625

*) Werte statistisch nicht nachgewiesen.

Diese Phosphate werden fast ausschließlich von dem gegenüber liegenden Tunis geliefert, haben also nur einen kurzen Seeweg zu überwinden.

Infolge der geringen Frachtkosten, die Italien für diesen Rohstoff aufzuwenden hat, besitzt es bereits einen natürlichen Vorsprung gegenüber den meisten anderen europäischen Superphosphaterzeugern, und nur Frankreich und Spanien können aus einer ähnlich günstigen Lage zur Rohstoffquelle Vorteile für sich in Anspruch nehmen.

Die Produktion von Superphosphat wird in Italien weitgehend kontrolliert von der Montecatini-Gruppe, die unter der Holdinggesellschaft Montecatini Società Generale per l'Industria Mineraria ed Agricola, Mailand, zusammengefaßt ist. Diese Gesellschaft verfügt über etwa 40 Produktionsanlagen, die über das ganze Land verteilt sind und über eine Kapazität von 1,2 Millionen t Superphosphat verfügen sollen. Ihr Anteil an der italienischen Gesamtproduktion beläuft sich auf etwa 60%. Der zweitgrößte Erzeuger ist die Landwirtschaft selbst, die nicht viel weniger als 20% des Verbrauchs herstellt. Führer dieser Gruppe sind die Federazione Italiana Consorzi Agrari, Piacenza. Der Rest von etwas über 20% verteilt sich auf verschiedene Unternehmungen.

Insgesamt hat sich, wie schon aus den Phosphatzahlen zu entnehmen war, die Produktion dauernd gesteigert, um 1926 den bisherigen Höchststand zu erreichen:

Superphosphatproduktion in Italien.

Jahr	Menge in t
1913	972 300
1924	1 340 000
1925	1 465 000
1926	1 584 700

Für 1927 ist zwar ein Rückgang zu verzeichnen, der inzwischen jedoch bereits wieder ausgeglichen sein dürfte.

Die Produktionsstätten finden wir vor allem im Norden und in Mittelitalien. Da auch der landwirtschaftliche Anbau sich auf diese Gebiete konzentriert, läßt sich die Versorgung der Verbraucher frachtlieh besonders billig durchführen. Italien verfügt demnach über doppelte Transportvorteile, einerseits bei dem Rohstoffbezug, andererseits bei dem Absatz des Fertigprodukts. Hinzukommt, daß es sich aus inländischen Vorkommen mit Schwefelkies und in weit größerem Umfange mit Rohschwefel, dem zweiten Rohstoff des Superphosphats, frachtgünstig versorgen kann.

Im Vergleich zum Binnenhandel ist der Außenhandel Italiens mit Superphosphat nicht sehr bedeutend:

Außenhandel Italiens in Superphosphat.

Jahr	Ausfuhr		Einfuhr	
	Menge in t	Wert in 1000 Lire	Menge in t	Wert in 1000 Lire
1913	8 000			
1924	20 382	5 739	25 457	4 687
1925	42 588	12 632	22 356	4 450
1926	51 502	16 604	39 128	8 540
1927	51 956	8 320	50 956	11 135

Klare Schlußfolgerungen lassen sich aus diesen Zahlen allerdings nicht ziehen, da in ihnen gleichzeitig Knochenphosphate u. a. statistisch erfaßt sind. Immerhin ist es bemerkenswert, daß im Gegensatz zu früher, heute auch mit Italien ein Gütertausch in Superphosphaten auf dem europäischen Markte stattfindet. Soweit es Einfuhrware angeht, beschränkt sich der Verkehr zu 85 % auf Frankreich. Italienische Ausfuhrware dagegen findet ihren Absatz zumeist in den nördlich und östlich angrenzenden Ländern Ungarn, Jugoslawien, Griechenland, Oesterreich und der Schweiz.

Noch hat Italien trotz aller Anstrengungen das gesteckte Ziel, sich auf eigener Scholle zu ernähren, nicht erreicht, wie uns die allerjüngste Kundgebung unter Führung des Ministerpräsidenten Mussolini er-

neut bestätigte. Immer noch muß es beträchtliche Mittel für die Versorgung seiner Bevölkerung mit Auslandsgetreide aufwenden. Es wird deshalb bestrebt sein müssen, seine Bodenerträge, die bei weitem noch nicht den hohen Stand anderer intensiv betriebener Agrarländer erreicht haben, weiter zu heben. Eine erhöhte Verwendung von Superphosphat wird ein Mittel dazu sein. Infolgedessen wird die italienische Superphosphatindustrie noch auf lange Sicht mit der Ausgestaltung ihres Inlandsabsatzes beschäftigt sein und es besteht für sie nicht die Notwendigkeit, sich außerhalb der Grenzen Abnehmer für ihr Produkt zu suchen. Daß andererseits auf dem italienischen Markt noch Platz für Auslandsware vorhanden ist, zeigt uns, wie statistisch ausgewiesen, die ständig zunehmende Einfuhr aus Frankreich, dessen Industrie, wie wir bereits ausführten, unter besonders günstigen Bedingungen arbeiten kann. Ware aus anderen europäischen Ländern hat der italienischen Industrie im Inland noch keine Konkurrenz machen können, obwohl die Einfuhr in Anbetracht der wirtschaftlichen Stärke der Industrie zollfrei ist. (Fortsetzung folgt.) ⁽³⁴⁸⁾

Produktion und Verbrauch von Naval Stores in den Vereinigten Staaten.

Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir den folgenden Bericht:

Vollständige Statistiken sind über die Produktion von Terpentinöl und Kolophonium in den Vereinigten Staaten während der Saison 1927/28 (bis 31. März 1928) noch nicht verfügbar. Nach den bisher vorliegenden Schätzungen gestaltete sich die Produktion während der beiden letzten Jahre wie folgt:

Produktion 1927/28.

Art der Gewinnung	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barrel ⁵⁾	Pine oil 1000 Gall.
Aus Terpentinharz ¹⁾	32 500	2 165	...
Dampfblösungsverfahren ²⁾	3 847	409	2 784
Destruktive Destillationsverfahren	4)	...	4)
Wiedergewonnenes Kolophonium	...	4)	...
Insgesamt:	...	...	...

Produktion 1926/27.

Art der Gewinnung	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barrel ⁵⁾	Pine oil 1000 Gall.
Aus Terpentinharz ¹⁾	25 500	1 700	...
Dampfblösungsverfahren ²⁾	3 515	365	2 608
Destruktive Destillationsverfahren	468	...	88
Wiedergewonnenes Kolophonium	...	40 ³⁾	...
Insgesamt:	29 483	2 105	2 696

Ueber den amerikanischen Verbrauch von Naval Stores enthält der Bericht die folgenden Angaben:

Die Terpentinöl und Kolophonium verbrauchenden industriellen Unternehmen verbrauchten im Kalenderjahre 1927 nach dem Berichte des United States Bureau of Chemistry and Soils insgesamt 5,84 Millionen Gallonen Terpentinöl und 0,91 Millionen Barrel Kolophonium, außerdem 59,17 Millionen Gallonen mineralische Verdünnungsmittel.

¹⁾ Die Zahlen für die Jahre 1926/27 und 1927/28 sind Schätzungen des Savannah Naval Stores Review.

²⁾ Zahlen von J. E. Lockwood, Hercules Powder Company, Wilmington, Delaware.

³⁾ Geschätzt.

⁴⁾ Noch nicht verfügbar.

⁵⁾ 1 Barrel = 500 lbs.

Die Verteilung des Verbrauchs während der beiden letzten Kalenderjahre ist aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

Verbrauch 1927.

	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr. ⁵⁾	Mineralische Verd.-Mittel 1000 Gall.
Papier	3,7	297	...
Seifen	1,6	200	168
Farben und Lacke	4 701	229	55 525
Schuhputzmittel	599	0,9	...
Druckfarben	15	15	429 ⁶⁾
Oele und Fette	113	57	42
Siegellacke, Pech, Isoliermittel und plastische Massen	59	39	257
Zündhölzer	...	3	...
Linoleum	3,3	38	1 763 ⁶⁾
Chemikalien und Arzneimittel	24	8	...
Automobile u. a. Fahrzeuge	242	1	794
Gießereien	22	17	162
Schiffswerften	16	0,01	27
Verschiedenes	38	2,5	1,5
Insgesamt:	5 838	907	59 169

Verbrauch 1926.

	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr. ⁵⁾	Mineralische Verd.-Mittel 1000 Gall.
Papier	7	325	...
Seifen	5,4	237	166
Farben und Lacke	4 428	220	51 112
Schuhputzmittel	534	1,1	0,3
Druckfarben	13	14	98
Oele und Fette	181	58	34
Siegellack, Pech, Isoliermittel u. plast. Massen	66	51	130
Zündhölzer	...	2,8	...
Linoleum	5,5	44	127
Chemikalien und Arzneimittel	29	5,2	...
Automobile u. a. Fahrzeuge	281	0,9	867
Gießereien	16	21	64
Schiffswerften	16	0,1	26
Verschiedenes	35	3,8	13
Insgesamt:	5 617	984	52 638

In den meisten Industrien waren einige Unternehmen, die trotz wiederholter Anfragen über ihren Verbrauch nicht berichtet haben. Um die Verbrauchszahlen so genau wie irgendmöglich zu gestalten, wurde der Verbrauch dieser Unternehmen geschätzt. Die geschätzten Mengen betragen weniger als 5% des Gesamtverbrauchs.

Die folgende Tabelle zeigt die lagernden oder auf dem Transport befindlichen Vorräte von Terpentinöl und Kolophonium in den ganzen Vereinigten Staaten an den Enden (31. März) der letzten drei Naval Stores Jahre. Für einige Jahre fehlen die Zahlen für die Terpentinharzdestillationen und die destruktiven Destillationsanlagen, die vom Bureau of Census zu veröffentlichen sind.

Vorräte von Terpentinöl.

	31. 3. 1928 1000 Gall.	31. 3. 1927 1000 Gall.	31. 3. 1926 1000 Gall.
Terpentinharzdestillationen	...	...	378
Dampfdestillationsanlagen	543	347	143
Destruktive Destillationsanlagen	...	92	91
Südliche Verschiffungshäfen	2 588	1 586	1 577
Oestliche Handelsmärkte	399	223	235
Zentrale Handelsmärkte	739	369	685
Westliche Handelsmärkte	182	108	95
Anlagen technischer Betriebe	1 368	1 058	849
Insgesamt:	...	...	4 053

⁶⁾ Die Zunahme des Verbrauchs ist teilweise darauf zurückzuführen, daß einige Firmen über ihren Verbrauch berichtet haben, die dieses im Vorjahre nicht getan haben.

Vorräte von Kolophonium.

	31. 3. 1928 1000 Barr. ⁵⁾	31. 3. 1927 1000 Barr. ⁵⁾	31. 3. 1926 1000 Barr. ⁵⁾
Terpentinharzdestillationen . . .	...	...	92
Dampfdestillationsanlagen . . .	98	54	23
Destruktive Destillationsanlagen . . .	...	...	...
Südliche Verschiffungshäfen . . .	172	126	148
Oestliche Handelsmärkte . . .	7	7	4
Zentrale Handelsmärkte . . .	12	6	11
Westliche Handelsmärkte . . .	6	1	1
Anlagen technischer Betriebe . . .	212	147	165
Insgesamt: . . .	...	...	444

Der Außenhandel von Naval Stores hat sich in den letzten drei Naval-Stores-Jahren in befriedigender Weise entwickelt. Die Ausfuhr von Terpentinöl überstieg alle vorhergehenden Jahre seit 1913/14. Die Einfuhr von Terpentinöl zeigt eine geringe Zunahme, während die Einfuhr von Kolophonium scharf gesunken ist. Die entsprechenden Zahlen sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Terpentinöl		Kolophonium	
	Ausfuhr 1000 Gall.	Einfuhr 1000 Gall.	Ausfuhr 1000 Barr. ⁵⁾	Einfuhr 1000 Barr. ⁵⁾
1927/28	16 495	316	1 373	4
1926/27	12 795	307	1 130	23
1925/26	11 362	287	1 083	17

Die seit einigen Jahren im Gange befindlichen Bemühungen der amerikanischen Naval-Stores-Produzenten, eine gemeinsame Verkaufsstelle zu errichten, haben kürzlich zu der Gründung der Naval Stores Marketing Corporation geführt. Das Kapital, das von den Produzenten gezeichnet worden ist, beträgt 500 000 \$, von denen 300 000 \$ eingezahlt worden sind. Der Hauptsitz des Unternehmens ist Savannah. (2961)

Weltproduktion und Welthandel von Quecksilber.

Der folgende Bericht über die Weltproduktion und den Welthandel von Quecksilber ist dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnommen; das Kapitel „Vereinigte Staaten“ ist außerdem durch einen Bericht aus dem „U. S. Daily“ ergänzt worden.

Das Quecksilber findet bekanntlich in vielen Industriezweigen Verwendung. Der Hauptteil der Weltproduktion wird zur Herstellung von verschiedenen wissenschaftlichen Instrumenten, elektrotechnischen und Radiogeräten, in der chemischen Industrie zur Herstellung von Spezialfarben und von Farben für Kautschuk, in der pharmazeutischen Industrie zur Herstellung von Quecksilberverbindungen, Arzneimitteln und Desinfektionsmitteln verwandt.

In der Natur kommt das Quecksilber in sehr geringen Mengen in elementarem Zustande sowie in Form von Legierungen mit Gold und Silber vor. Das wichtigste Quecksilbererz, aus dem große Mengen von metallischem Quecksilber gewonnen werden, ist das Quecksilbersulfid, das gewöhnlich als Zinnober bezeichnet wird.

Die größten Zinnobervorkommen, die gegenwärtig den Weltbedarf an Quecksilber decken, befinden sich in Spanien (Almadén), in Italien (in den Provinzen Siena, Grosseto und Julisch-Venetien) und in Amerika (Kalifornien, Texas und Mexiko). Zahlreiche andere Lager sind in Rußland (Nikitowka), China, Japan, Australien, Algerien usw. bekannt; die Förderung an diesen Stellen kann jedoch praktisch vernachlässigt werden, da diese Lager entweder nur geringe Mengen an Quecksilbererzen enthalten oder der Quecksilbergehalt der Erze ziemlich niedrig ist.

Das metallische Quecksilber, das aus den Erzen im allgemeinen durch trockne Röstung gewonnen wird,

wird danach in einer besonderen Kammer kondensiert. Nach der Raffinierung gelangt das Metall in standardisierten Flaschen mit 34,5 kg Quecksilber Inhalt in den Handel.

Die Weltproduktion von Quecksilber belief sich im Jahre 1913 nach angenäherten Schätzungen auf etwa 4000 t. Während des Krieges und der ersten Nachkriegszeit trat ein empfindlicher Rückgang der Produktion ein. Erst nach dem Jahre 1919 erfolgte eine gewisse Stabilisierung der Weltproduktion, die dabei eine stets steigende Tendenz aufwies.

Im Jahre 1919 wurden auf der ganzen Erde etwa 2600 t Quecksilber gewonnen; in den Jahren 1922 und 1923 stieg die Weltproduktion auf 3300 t und im Jahre 1925 auf 3500 t. In den beiden folgenden Jahren hat die Produktion weiter zugenommen und im Jahre 1927 sogar die Produktion des Jahres 1913, die sich auf 4000 t belief, überschritten.

Diese hohe Produktion, die hauptsächlich auf die falsche Einschätzung der Marktlage durch einige Produzenten zurückzuführen ist, übersteigt den gegenwärtigen Weltbedarf an Quecksilber erheblich; letzterer berechnet sich in normaler Zeit auf etwas über 3000 t pro Jahr.

Infolge dieser Ueberproduktion haben sich sowohl in den Händen der Produzenten als auch in den Händen der Verbraucher von Quecksilber erhebliche Vorräte angesammelt. Durch die kürzlich getroffenen Abkommen der italienischen Quecksilbergruben mit den spanischen Produzenten, durch die etwa 90% der Weltproduktion erfaßt werden, soll das Gleichgewicht und die Stabilität des Quecksilbermarktes wieder hergestellt werden. Die Regelung erfolgt durch ein internationales Komitee, das seinen Sitz in Lausanne hat.

Durch die Organisation, durch die die Gefahren einer Ueberproduktion ausgeschaltet werden, soll eine Herabsetzung der Betätigung aller Quecksilbergruben der an dem Abkommen beteiligten Länder bewirkt werden. Diese Einschränkung soll jedoch nur vorübergehender Natur sein, bis entweder die jetzt vorhandenen Vorräte ausverkauft sind oder neue bedeutende Verwendungszwecke für das Quecksilber gefunden worden sind, durch die eine Betätigung der Gruben in dem bisherigen Umfange gerechtfertigt ist.

Die beiden führenden Quecksilberproduzenten der Erde produzierten im Jahre 1926 1871 t (Italien) und 1594,2 t (Spanien). Die Vereinigten Staaten brachten in dem gleichen Jahre eine Quecksilberproduktion in Höhe von 260 t auf; dieses Land ist jedoch der größte Quecksilberverbraucher auf der ganzen Erde und nimmt jährlich etwa 30% der Weltproduktion dieses Metalles auf.

Nach Angaben des amerikanischen Bureau of Mines produzierten die vier bedeutendsten Quecksilberproduzenten der Erde im Jahre 1927 folgende Mengen Quecksilber:

	Flaschen
Italien	58 761
Spanien	50 000
Vereinigte Staaten	11 276
Mexiko	2 396

Im folgenden sind die wichtigsten Quecksilberproduzenten der Erde besprochen.

Italien.

Italien verfügt über bedeutende Quecksilbervorkommen, die sich auf zwei Hauptgebiete, Toskana und Julisch-Venetien, verteilen. Die toscanischen Vorkommen befinden sich in der Provinz Siena (Monte Amiata, Solforate-Rosselli, Carpine) und in Grosseto (Monte Labbro und Selvena).

Ueber die Entwicklung der italienischen Produktion von Quecksilber unterrichten die folgenden, aus amtlicher Quelle stammenden Zahlen:

⁵⁾ 1 Barrel = 500 lbs.

Jahr	t
1913	1 004
1914—18	1 055
1920	1 401
1921	1 071
1922	1 541
1923	1 655
1924	1 641
1925	1 834
1926	1 871

Die Produktion des Jahres 1927 wird vom Bureau of Mines der Vereinigten Staaten zu 58 761 Flaschen (rund 2000 t) angegeben.

Von den beiden oben erwähnten Vorkommen ist das toscanische das weitaus bedeutendere. Die drei Hauptproduzenten in diesem Gebiete betreiben zusammen sechs größere Gruben und produzierten im Jahre 1926 1385 t metallisches Quecksilber im Werte von insgesamt 69,25 Millionen Lire. Das andere Quecksilbervorkommen (in Julisch-Venetien) ist Eigentum des Staates, der dieses Gebiet im November 1920 in Besitz nahm; die dortige Produktion belief sich im Jahre 1926 auf 486 t metallisches Quecksilber, die zusammen einem Wert von 24,3 Millionen Lire entsprachen.

Die Zahl der in den italienischen Quecksilbergruben beschäftigten Personen beläuft sich auf etwa 4000.

Die italienische Ausfuhr von Quecksilber zeigt bereits seit den ersten Zeiten der Vereinigung des italienischen Königreichs eine dauernd steigende Tendenz. Gegenwärtig werden etwa 93% der gesamten italienischen Produktion ausgeführt; der italienische Verbrauch hält sich in engen Grenzen und kann auf etwa 3000—4000 Flaschen pro Jahr geschätzt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die italienische Quecksilberausfuhr während der letzten drei Jahre und die Anteile der wichtigsten Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	1927		1926		1925	
	dz	1000 Lire	dz	1000 Lire	dz	1000 Lire
Ver. Staaten	3 020	17 038	4 464	21 445	3 557	13 303
Deutschland	2 874	14 698	4 069	21 652	3 003	15 747
Großbritannien	1 674	8 678	1 718	8 332	2 086	8 019
Japan	1 421	6 563	2 599	14 179	1 511	5 701
Frankreich	851	4 779	1 042	5 152	961	3 619
Hong-Kong	759	4 269	1 188	5 487	1 297	5 335
Britisch-Indien und Ceylon	599	2 632	1 087	4 902	960	3 626
Oesterreich	65	297	81	411	298	905

Insgesamt: 13 472 69 652 18 085 90 793 15 074 62 204

Im Jahre 1927 ist die Ausfuhr, wie aus vorstehender Tabelle hervorgeht, erheblich zurückgegangen. Diese Erscheinung wird durch die außergewöhnlichen Bedingungen, die durch die Interventionen der Spekulation geschaffen und durch die starke Steigerung der spanischen Quecksilberproduktion begünstigt wurden, erklärt.

Der beste Abnehmer waren im Jahre 1927 die Vereinigten Staaten, deren Anteil 22,4% der gesamten italienischen Quecksilberausfuhr betrug, an zweiter Stelle folgte Deutschland mit 21,3% und danach Großbritannien mit 12,4%.

Im ersten Halbjahr 1928 belief sich die gesamte Ausfuhr auf 7794 dz im Vergleich zu 8427 dz in der ersten Hälfte des Vorjahres. Der Wert der Ausfuhr ist dagegen von 42 Millionen Lire im ersten Halbjahre 1927 auf 43,5 Millionen Lire im ersten Halbjahre 1928 gestiegen, eine Erscheinung, die durch die Erhöhung des einheitlichen Verkaufspreises verursacht worden ist.

Spanien.

Aus den ausgedehnten Lagern in Almadén, die sich seit dem Jahre 1645 im Besitze des spanischen Staates befinden, werden Erze mit ziemlich hohem Quecksilbergehalt gewonnen. Andere Vorkommen,

denen jedoch nur geringere Bedeutung zukommt, befinden sich in den Provinzen Asturien, Granada, Santander und Valencia.

Die Gesamtproduktion der spanischen Gruben, die sich im Jahre 1922 auf 1318,2 t belief, ging im Jahre 1924 auf 898,7 t zurück; in den folgenden Jahren ist sie wieder bedeutend gestiegen und erreichte im Jahre 1925 1277,3 t und im Jahre 1926 1594,2 t. Das abgelaufene Jahr hat allen Anzeichen nach eine weitere Zunahme der spanischen Quecksilberproduktion zu verzeichnen.

Vom Bureau of Mines der Vereinigten Staaten wird die spanische Quecksilberproduktion für das Jahr 1927 zu 50 000 Flaschen (rund 1700 t) angegeben.

Die spanische Ausfuhr von metallischem Quecksilber betrug im Jahre 1923 insgesamt 14 474 dz und entsprach einem Werte von 14,17 Millionen Pesetas. Im folgenden Jahre fiel die Ausfuhr auf 5881 dz im Werte von 5,76 Millionen Pesetas. In den beiden folgenden Jahren zeigte die Ausfuhr wieder eine lebhaftere Erholung; nähere Einzelheiten sind aus den folgenden Zahlen ersichtlich.

Bestimmungsland	1926		1925	
	dz	1000 Pes.	dz	1000 Pes.
Italien	1 336	788	1 332	1 304
Großbritannien	7 058	4 164	3 753	3 674
Vereinigte Staaten	4 518	2 666	3 491	3 418
Belgien	1 495	882	2 104	2 060
Deutschland	1 361	803	1 787	1 749
Philippinen	445	262	—	—
Frankreich	416	245	156	153
Niederlande	107	63	388	380
Insgesamt:	16 779	9 900	13 122	12 846

Der beste Kunde Spaniens ist, wie die vorstehende Tabelle zeigt, Großbritannien, das im Jahre 1925 28,5% und im Jahre 1926 sogar 41,1% der gesamten spanischen Quecksilberausfuhr aufnahm. Die Angaben über die Ausfuhr nach Italien stimmen mit der italienischen Statistik nicht überein; nach letzterer hat Italien in den Jahren 1925 und 1926 kein Quecksilber aus Spanien eingeführt.

Vereinigte Staaten.

Im Jahre 1917 brachten die Vereinigten Staaten noch eine bedeutende Produktion von Quecksilber auf. Nach der amtlichen Statistik wurden im Jahre 1917 36 159 Flaschen (zu 75 lbs.) Quecksilber aus amerikanischen Erzen gewonnen; der Wert der Produktion betrug 3,81 Millionen \$. In den folgenden Jahren ging die Produktion immer weiter zurück und bewegte sich in den Jahren 1923 bis 1926 zwischen 8000 und 10 000 Flaschen pro Jahr. Seit einiger Zeit ist die Produktion wieder im Steigen begriffen.

Für das Jahr 1927 ist die amerikanische Produktion zu 11 276 Flaschen (zu 75 lbs.) berichtet worden. Die Produktion des Jahres 1928 wird diese Zahl erheblich übersteigen; als Ursache hierfür sind die Erhöhungen der Preise und die Preisregelungen, die zwischen Italien und Spanien vereinbart worden sind, anzusehen.

Auch die erhöhte Produktion wird die Vereinigten Staaten vom ausländischen Quecksilber nicht unabhängig machen, so daß die Verbraucher auch weiterhin die vom italienisch-spanischen Kartell vorgeschriebenen Preise werden bezahlen müssen.

Die Vereinigten Staaten verbrauchen jährlich über 30% der Weltproduktion von Quecksilber und stehen unter den acht bedeutendsten Verbrauchern dieses Metalls an erster Stelle. Die amerikanische Produktion entspricht weniger als 10% der Weltproduktion, so daß die Vereinigten Staaten rund zwei Drittel ihres Bedarfs aus dem Auslande beziehen müssen.

Das Bureau of Mines der Vereinigten Staaten schätzt die amerikanische Produktion für das Jahr 1928 nicht über 15 000 Flaschen. Da es in diesem Lande an genügenden Rohstoffen zur Gewinnung von

Quecksilber fehlt, könnten die Vereinigten Staaten auch bei größter Anstrengung ihren gesamten Bedarf an Quecksilber aus eigener Produktion bei weitem nicht decken.

Der größte Teil des in den Vereinigten Staaten verbrauchten Quecksilbers dient zur Herstellung von Quecksilberverbindungen für medizinische und Desinfektionszwecke. Große Mengen werden ferner zur Herstellung von Dampfkesseln, wissenschaftlichen Instrumenten, Thermometern, Quecksilberdampflampen usw. verbraucht. Zur Gewinnung von Gold nach dem Amalgamationsverfahren soll es mit Ausnahme geringer Mengen nicht mehr verwandt werden.

Wie schon erwähnt, wird der größere Teil des amerikanischen Quecksilberverbrauchs durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Einfuhr:

Herkunftsland	1926		1925		1924	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Italien	883	831	843	640	583	336
Spanien	1059	966	732	579	81	45
Portugal	59	47	—	—	—	—
Deutschland . .	2	2	—	—	11	6
Belgien	—	—	11	10	3	2

Insgesamt: 2146 1971 1709 1322 906 521

Im Jahre 1927 belief sich die Gesamteinfuhr auf 1,84 Millionen lbs. im Werte von 2,19 Millionen \$ und ist in der ersten Hälfte des Jahres 1928 weiter scharf gesunken. In dem letzteren Zeitraum wurden nur 7284 Flaschen eingeführt im Vergleich zu 24 650 Flaschen im ersten Halbjahr 1927.

In geringen Mengen führen die Vereinigten Staaten auch Quecksilber aus. Die Ausfuhr ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bestimmungsland	1926		1925		1924	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Canada	1,6	1,6	4,4	4,2	2,4	2,0
Columbien . . .	0,8	1,1	3,0	3,1	3,4	3,0
Andere Länder .	6,2	7,7	8,0	8,6	9,7	9,4

Insgesamt: 8,7 10,3 15,3 15,9 15,5 14,3

Der Einfuhrzoll für Quecksilber beträgt 0,25 c. per lb.; die Verzollung der Behälter erfolgt nach den gleichen Sätzen, als wenn sie leer eingeführt werden.

Im folgenden sind verschiedene wichtige Einfuhrländer für Quecksilber besprochen.

Deutschland.

Der Bedarf Deutschlands an Quecksilber ist bedeutend, da zahlreiche Industrien dieses Metall als Ausgangsmaterial für ihre Fabrikate verbrauchen.

Die deutsche Einfuhr von Quecksilber und dessen Legierungen ist in den letzten drei Jahren der Menge nach etwas zurückgegangen, während der Wert der Einfuhr erhebliche Steigerungen aufweist. Nähere Einzelheiten sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

	dz	1927 1000 RM.	dz	1926 1000 RM.	dz	1925 1000 RM.
Italien	2612		5239		4546	
Spanien	3809		1860		2429	
Tschechoslow.	497		367		156	

Insgesamt: 7241 8864 7999 7288 7815 6061

Unter den Herkunftsländern haben sich im Jahre 1927 bedeutende Veränderungen vollzogen. Während Italien im Jahre 1927 seine Lieferungen im Vergleich zum Vorjahre auf die Hälfte reduziert hat, hat Spanien seine Quecksilberausfuhr nach Deutschland in dem gleichen Jahre mehr als verdoppelt und hat damit die erste Stelle eingenommen, die in den Vorjahren Italien vorbehalten war.

Die Einfuhr von Quecksilber und Quecksilberlegierungen erfolgt nach Deutschland zollfrei.

Großbritannien.

Auch Großbritannien stellt ein gutes Absatzgebiet für Quecksilber dar, da von seiten der inländischen Industrie große Nachfrage nach diesem Metall besteht.

Die Einfuhr bis zum Jahre 1926 mit Angabe der Herkunftsländer ist im folgenden wiedergegeben:

Herkunftsland	1926		1925		1924	
	1000 lbs.	1000 £	1000 lbs.	1000 £	1000 lbs.	1000 £
Italien	371	69	527	89	766	117
Spanien	758	143	894	153	700	116

Insgesamt: 1191 226 1453 248 1540 246

Im Jahre 1927 belief sich die britische Einfuhr von Quecksilber auf 1,42 Millionen lbs. und entsprach einem Werte von 346 445 £.

Die Einfuhr von Quecksilber nach Großbritannien erfolgt zollfrei.

Japan.

Ueber die Produktion von Quecksilber in Japan liegen keine auch nur angenäherten Daten vor; jedenfalls steht so viel fest, daß es sich bei der japanischen Produktion nur um geringe Mengen handelt, die zur Deckung des einheimischen Bedarfs nicht ausreichen, so daß es notwendig ist, alljährlich erhebliche Mengen Quecksilber aus dem Auslande einzuführen.

Die Einfuhr von Quecksilber ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Herkunftsland	1926		1925		1924	
	Picul	1000 Yen	Picul	1000 Yen	Picul	1000 Yen
Italien	4390	1186	2420	619	2752	509
Deutschland . .	386	101	421	101	103	17
Großbritannien .	233	53	570	164	956	204
Frankreich . . .	157	37	56	12	—	—
Spanien	142	37	254	62	—	—
China	124	33	639	144	367	88

Insgesamt: 5458 1458 4913 1238 4222 831

Das nach Japan eingeführte Quecksilber unterliegt keinen Zollaufgaben.

Britisch-Indien.

Das nach Britisch-Indien eingeführte Quecksilber wird fast vollständig von Italien geliefert. In der folgenden Tabelle ist die Einfuhr während der letzten Jahre wiedergegeben:

Herkunftsland	1926/27		1925/26		1924/25	
	1000 lbs.	1000 Rs.	1000 lbs.	1000 Rs.	1000 lbs.	1000 Rs.
Italien	205	562	215	495	122	262
Britische Länder	8	22	21	52	67	152
Oesterreich . . .	5	13	6	14	8	17
Frankreich . . .	4	11	—	—	—	—
Tschechoslowakei	2	7	—	—	—	—
Spanien	2	5	8	16	—	—

Insgesamt: 225 620 250 579 197 433

Der Einfuhrzoll für Quecksilber beträgt in Britisch-Indien 15% des amtlichen Wertes; letzterer ist gegenwärtig zu 3 Rs. 4 Anna per lb. festgesetzt worden.

Frankreich.

Auch Frankreich verbraucht als großes Industrieland alljährlich größere Mengen Quecksilber.

Die gesamte Einfuhr belief sich im vergangenen Jahre auf 2268 dz und stellte einen Wert von 15,72 Millionen frs. dar gegenüber 2123 dz im Werte von 14,10 Millionen frs. im Jahre 1926.

Im Jahre 1925 gelangten dagegen bedeutend geringere Mengen Quecksilber zur Einfuhr, und zwar 1697 dz im Werte von 5,29 Millionen frs. Die Einfuhr dieses Jahres verteilte sich auf die wichtigeren Herkunftsländer wie folgt: Italien 1071 dz, Spanien 501 dz, die Tschechoslowakei 69 dz und Belgien 31 dz.

Die Einfuhr von metallischem Quecksilber erfolgt nach Frankreich zollfrei, das Quecksilber unterliegt aber der Umsatzsteuer in Höhe von 2%.

Oesterreich.

Die österreichische Einfuhr von Quecksilber ist in den Jahren von 1925 bis 1927 dauernd zurückgegangen.

Im Jahre 1925 führte Oesterreich insgesamt 388 dz Quecksilber im Werte von 0,43 Millionen Schilling ein, im folgenden Jahre 167 dz im Werte von 0,23 Millionen Schilling und im Jahre 1927 nur noch 158 dz im Werte von 0,32 Millionen Schilling.

Die wichtigsten Herkunftsländer des nach Oesterreich eingeführten Quecksilbers sind Italien und die Tschechoslowakei. Ersteres lieferte im Jahre 1925 142 dz und in den beiden folgenden Jahren 87 dz bzw. 73 dz. Die Tschechoslowakei lieferte im Jahre 1925 203 dz, im Jahre 1926 50 dz und im letzten Jahre 64 dz.

Das nach Oesterreich eingeführte Quecksilber unterliegt keinem Einfuhrzoll, wohl aber der Umsatzsteuer in Höhe von 2% seines Wertes.

Schweiz.

Der Hauptlieferant des nach der Schweiz eingeführten Quecksilbers ist Italien, das im Jahre 1927, in dem sich die gesamte Quecksilbereinfuhr der Schweiz auf 285 dz belief und einem Werte von 0,41 Millionen frs. entsprach, 264 dz im Werte von 0,38 Millionen frs. lieferte. Im vorhergehenden Jahre betrug die Gesamteinfuhr 226 dz im Werte von 0,22 Millionen frs. und der Anteil Italiens hieran 179 dz im Werte von 0,17 Millionen frs.

Die aus Spanien eingeführten Mengen sind gering und zeigten außerdem im Jahre 1927 einen Rückgang.

Der Einfuhrzoll für Quecksilber beträgt in der Schweiz 5 frs. per dz. (3573)

Der Absatz von Toilettepräparaten in amerikanischer Darstellung.

Einem in „Commerce Reports“ veröffentlichten Aufsatz über die für Toilettepräparate auf einer Reihe wesentlicher Märkte unter gleichzeitiger Berücksichtigung der amerikanischen Industrie bestehenden Absatzmöglichkeiten entnehmen wir folgende Angaben:

Die derzeitige Jahresproduktion von Toilettepräparaten in den Vereinigten Staaten hat einen Gesamtwert von mehr als 150 Mill. \$, während im Jahre 1914 Erzeugnisse dieser Art für nur 17 Mill. \$ hergestellt wurden. In diesen Zahlen ist die Produktion von Hautpflegemitteln verschiedenster Art, von Haar- und Zahnpflegemitteln, von Pudern, Badesalzen und sonstigen Kosmetika einbegriffen.

Seit Jahren ist die Ausfuhr von Erzeugnissen dieser Art aus den Vereinigten Staaten in ständiger Zunahme begriffen; sie erreichte im Jahre 1927 die Rekordziffer von annähernd 12 Mill. \$. Beinahe ein Drittel der amerikanischen Ausfuhr von Toilettepräparaten entfällt auf Zahnpflegemittel, von denen jährlich steigende Mengen im Auslande abgesetzt werden. Einzelheiten über die wertmäßige Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Toilettepräparaten während der letzten vier Jahre sind folgender Tabelle zu entnehmen (Werte in 1000 \$):

	1924	1925	1926	1927
Toiletteseifen	2 400	2 900	3 000	2 800
Parfümerien u. Toilettewässer	400	500	400	400
Talkum u. and. Toilettepuder	1 700	1 900	1 700	1 600
Cremes, Schminken u. and.				
Kosmetika	1 200	1 300	1 600	1 700
Zahnpflegemittel	2 800	3 200	3 400	3 700
Andere Toilettepräparate . .	1 200	1 200	1 300	1 600
Insgesamt:	9 700	11 000	11 400	11 800

In den ersten acht Monaten des Jahres 1928 hatte die amerikanische Gesamtausfuhr an diesen Erzeug-

nissen einen Wert von 7,3 Mill. \$. Hiervon entfielen auf Toiletteseifen 1,7, auf Parfümerien und Toilettewässer 0,3, auf Talkum und andere Toilettepuder 1,2, auf Cremes, Schminken und andere Kosmetika 2, auf Zahnpflegemittel 1,1 und auf andere Toilettepräparate 1 Mill. \$.

Die Absatzgebiete in den Vereinigten Staaten lassen sich in vier Gruppen gliedern: erstens gibt es Märkte, auf denen Verkäufe leicht getätigt werden können, zweitens solche, in die ein Eindringen recht schwer fällt, drittens diejenigen, auf denen ein nennenswerter Konkurrenzkampf stattfindet. Eine vierte Art von Absatzmärkten sind diejenigen Gebiete, in denen eine sehr erhebliche Nachfrage nach Toilettepräparaten besteht, während gleichzeitig die Kapazität der dort befindlichen Produktionsstätten eine sehr beachtliche ist. Hier herrscht naturgemäß ein besonders scharfer Wettbewerb.

In gleicher Weise können die ausländischen Absatzgebiete abgestuft werden.

Als gute Absatzmärkte für Toilettepräparate, auf denen gleichzeitig ein scharfer Konkurrenzkampf stattfindet, werden Großbritannien und Italien bezeichnet. Dagegen ist das Eindringen in den dänischen, schwedischen und norwegischen Markt verhältnismäßig leicht. In den Niederlanden und in Belgien gestaltet sich der Absatz schwieriger, und zwar im wesentlichen infolge der geringen Aufnahmefähigkeit der dortigen Märkte. Auf dem spanischen Markt ist der Wettbewerb besonders scharf.

Die Entwicklungsfähigkeit der amerikanischen Märkte — Canada, Zentral- und Südamerika, Westindien — wird sehr günstig beurteilt.

Auf dem sehr aufnahmefähigen canadischen Markt findet allerdings ein scharfer Konkurrenzkampf statt, an welchem sich auch besonders die in Canada eröffneten Zweigunternehmen der in den Vereinigten Staaten ansässigen Industrie beteiligen. Mexiko stellt ein gutes Absatzgebiet für Zahnpflegemittel dar, die im wesentlichen aus den Vereinigten Staaten bezogen werden. Auch hier haben verschiedene nordamerikanische Unternehmen Zweigniederlassungen eingerichtet. Für verschiedene der lateinamerikanischen Länder ist es in letzter Zeit charakteristisch geworden, daß die einheimische Produktion nach Möglichkeit bevorzugt wird. Es wird aber angenommen, daß der hierdurch bedingte Ausfall im Absatz seinen Ausgleich in der ständig zunehmenden Nachfrage nach Toilettepräparaten finden wird. Erwähnenswerte Märkte sind ferner Cuba und Haiti. Die geringe Entfernung der beiden Inseln vom nordamerikanischen Kontinent und die regelmäßige Dampferverbindung nach den Vereinigten Staaten bringen es mit sich, daß die amerikanischen Präparate hier einen besonders guten Absatz finden. In Argentinien und Uruguay ist der Verbrauch von Toilettepräparaten nicht gering, doch herrscht hier ein ziemlich scharfer Konkurrenzkampf. Dagegen gestaltet sich der Absatz in Brasilien, Britisch-Honduras, Costa Rica und in der Dominikanischen Republik recht leicht.

In die Entwicklungsfähigkeit der schon jetzt für Toilettepräparate beachtlichen Absatzmärkte von Aegypten, Südafrika, Indien, Arabien, Malaya und Australien werden nicht unerhebliche Hoffnungen gesetzt, wenngleich in diesen Ländern mit mehr oder weniger scharfem Wettbewerb gerechnet wird.

In Japan und insbesondere auch in China sind die Absatzbedingungen für Toilettepräparate nicht schlecht. Namentlich die Erzeugnisse bekannter Häuser finden in Japan guten Anklang; in China begegnet man besonders der Konkurrenz von seitens japanischer Produzenten. Die Philippinen werden vom amerikanischen Standpunkt aus als einer der besten Absatzmärkte bezeichnet. Besonders entwicklungsfähig soll dort der Handel in streng duftenden Parfümerien sein.

Als für einen glatten Absatz von Toilettepräparaten sehr wesentlich wird die Mitarbeit sachkundiger Agenten bezeichnet. (3620)

Die Entwicklung der Essigsäureindustrie in den Vereinigten Staaten.

Ein in der Zeitschrift „Chemical Markets“ veröffentlichter Bericht über die Essigsäureindustrie der Vereinigten Staaten enthält die folgenden Ausführungen:

Wohl für kein chemisches Erzeugnis besteht gegenwärtig in vielen Kreisen ein derartiges Interesse wie für die Essigsäure. Der Grund hierfür liegt in der fast über Nacht enorm gestiegenen Nachfrage nach Essigsäure von seiten zweier wichtiger Verbraucherindustrien, und zwar der Lack- und der Kunstseideindustrie. Die erstere verbraucht die Essigsäure in Form von Lösungsmitteln (Essigsäureester) und die letztere zur Herstellung von Celluloseacetat.

Die für die nächsten zwölf Monate geplante Errichtung neuer Kunstseidefabriken, die nach dem Celluloseacetatverfahren arbeiten sollen, genügt allein, um die lebhafteste Tätigkeit, die jetzt von den Essigsäureproduzenten gezeigt wird, zu rechtfertigen. Wie verlautet, sollen verschiedene Pläne der Kunstseideindustrie aufgeschoben worden sein, da man bezüglich der regelmäßigen Belieferung mit reiner Essigsäure Befürchtungen hegte. Andererseits kann man jedoch logischerweise annehmen, daß die enormen Investitionen, die gegenwärtig in der Kunstseideindustrie der Vereinigten Staaten vorgenommen werden, nicht erfolgen würden, wenn man sich nicht vorher vergewissert hätte, daß die Zukunft des Essigsäuremarktes die Belieferung zu angemessenen Preisen ermöglichen würde.

Angesichts der Bedeutung, die dem Calciumacetat in den Vereinigten Staaten als Rohstoff für die Gewinnung von Essigsäure zukommt, muß dieses zunächst einer Betrachtung unterzogen werden. Die Lage des Calciumacetatmarktes ist wiederum von der gegenwärtigen Lage der amerikanischen Holzverkohlungsindustrie abhängig, da diese die Produktion und die Preise des Calciumacetats direkt bestimmt.

Wenn auch über den Niedergang dieser Industrie schon viel geschrieben worden ist, so darf man doch nicht vergessen, daß diese Industrie noch recht lebhaft beschäftigt ist und zurzeit nach vorsichtigen Schätzungen immer noch 90% der Ausgangsstoffe der in den Vereinigten Staaten insgesamt verbrauchten Essigsäure aufbringt.

Ein weiteres günstiges Anzeichen für die Lage der Holzverkohlungsindustrie ist die im August eingetretene Preissteigerung für Calciumacetat. Die Preise wurden damals von 3,50 \$ auf 4 \$ per 100 lbs. Calciumacetat erhöht und bewirkten ihrerseits eine Erhöhung der Preise für 56%ige Essigsäure um 50 c. per 100 lbs. und entsprechende Erhöhungen der Preise für die anderen Grädigkeiten. Diese Preiserhöhung ist die erste Veränderung des Essigsäurepreises seit November 1926.

Die jetzt abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Essigsäure enthalten keine festen Preise für die Dauer eines Jahres, wie dieses bei vielen anderen Chemikalien der Fall ist, sondern enthalten eine Klausel, nach der sich der Essigsäurepreis im gleichen Verhältnis wie der Preis für Calciumacetat verändert, so daß die Essigsäureproduzenten alle Veränderungen des Calciumacetatpreises sofort auf die Essigsäureverbraucher abwälzen.

Nach Angabe der Holzdestillationsindustrie liegt der Hauptgrund für die Erhöhung der Calciumacetatpreise in der geringen Nachfrage nach Holzkohle, dem ursprünglichen Haupterzeugnis dieser Industrie, für dessen Gewinnung große Kapitalien in Wäldern und Fabriken investiert worden sind. Als wichtige Nebenprodukte gewinnt diese Industrie Methanol und Calciumacetat. Ein weiteres Nebenprodukt, das Aceton, ist bereits teilweise

vom synthetischen Aceton verdrängt worden. Das Methanol hatte ebenfalls durch das Erscheinen des synthetischen Methanols auf dem Markte schwer zu leiden; in letzter Zeit hat sich die Marktlage jedoch etwas zugunsten der Holzverkohlungsindustrie gebessert, die heute für ihr gesamtes produziertes Methanol bequemen Absatz findet. Der Methanolmarkt ist außerordentlich fest, und die Preise haben angezogen. Selbstverständlich wird das bei der Holzdestillation anfallende Methanol nie mehr die Rolle spielen, die es vor dem Erscheinen des synthetischen Methanols auf dem Markte inne hatte; die augenblicklichen Bedingungen sind jedoch für die Produzenten sehr günstig.

Das Hauptproblem, das von der Holzverkohlungsindustrie gegenwärtig zu lösen ist, ist der Absatz der Holzkohle zu günstigen Preisen. Der Holzkohleverbrauch in der Eisenindustrie ist infolge der verbesserten und billigeren Verfahren der elektrolytischen Verhüttung zurückgegangen.

Da die Holzverkohlungsanlagen indessen ihre unverkauft gebliebene Holzkohle nicht in unbegrenzten Mengen aufstapeln können, wird naturgemäß die Produktion von Methanol und Calciumacetat ebenfalls durch die mangelnde Nachfrage nach Holzkohle beeinträchtigt. Hierdurch ist wiederum die Preissteigerung für Calciumacetat begründet.

Ueber die Entwicklung der Produktion von Calciumacetat und Essigsäure in den Vereinigten Staaten unterrichten die folgenden Zahlen:

Calciumacetat.

Jahr	Produktion t	Absatz t	1000 \$
1919	84 478	76 955	2 682
1921	30 658	27 724	737
1923	80 788	72 294	4 763
1925	81 723	72 562	3 437

Essigsäure.

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	1000 \$
1919	64 175	53 517	4 264
1921	39 074	34 545	1 791
1923	62 133	57 652	4 155
1925	64 845	63 503	3 846

Bezüglich der Gewinnung von Essigsäure haben sich in letzter Zeit in der Holzverkohlungsindustrie einige Veränderungen vollzogen. Die Produzenten erkannten, daß die Ueberführung der rohen Essigsäure in Calciumacetat unwirtschaftlich und überflüssig ist und daß man höhere Einnahmen erzielen kann, wenn man diesen Fabrikationsgang umgeht. Infolge dieser Erkenntnis gelangte das Brewster-Verfahren (vgl. „Chem. Ind.“, Jahrg. 1927, Seite 866) zur Einführung.

Nach bedeutenden anfänglichen Schwierigkeiten wird dieses Verfahren jetzt seit etwa anderthalb Jahren in technischem Maßstabe angewandt. Die Produzenten, die dieses Verfahren in ihren Betrieben eingeführt haben, sind hiervon so befriedigt, daß sie bereits ihre Produktion gesteigert haben.

Andere Holzverkohlungsunternehmen sind mit der Erforschung und Durchführung anderer Verfahren beschäftigt; die meisten befinden sich jedoch noch in den ersten Stadien der Entwicklung. Erwähnung verdient lediglich noch ein anderes Verfahren, das jetzt zur Einführung gelangt. Es ist dieses das Suida-Verfahren, mit dem in Frankreich bereits gute Erfolge erzielt worden sind; die Lizenz zur Ausbeutung dieses Verfahrens in den Vereinigten Staaten ist von einer amerikanischen Finanzgruppe erworben worden.

Für die Holzverkohlungsindustrie ist es jedenfalls von großer Bedeutung, die direkte Herstellung von Essigsäure selbst zu betreiben und hierzu möglichst wirtschaftliche Verfahren anzuwenden.

(Fortsetzung auf S. 1236.)

Außenhandel Oesterreichs mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Ausfuhr:

(Schluß zu Nr. 45.)

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
1339	Lacke und Lackfirnisse	2 652	917	2 931	1 191	1353	Glycerin, roh; glycerin- haltige Wasser u. Unter- laugen	6 099	840	8 102	945
	Deutschland	131	39	79	33		Deutschland	2 386	180	3 892	313
	Italien	214	87	260	122		Schweiz	102	24	98	20
	Polen	300	109	582	207		Jugoslawien	291	76	156	30
	Rumänien	968	298	651	249		Tschechoslowakei	2 963	492	3 747	543
	Jugoslawien	443	162	513	207		Ungarn	50	11	130	29
	Tschechoslowakei	47	22	78	43		Niederlande	50	10	78	10
	Ungarn	241	76	355	139	1354	Glycerin, raffiniert oder destilliert	93	27	20	6
	Bulgarien	62	23	86	37		Italien	2	0	7	2
	Griechenland	—	—	55	23		Jugoslawien	2	0	3	1
	Großbritannien	30	29	23	23		Ungarn	39	16	9	3
	Niederlande	1	1	14	3	1355	Zündhölzchen	9 194	1 074	14 201	2 068
	Türkei	19	7	45	16		Italien	—	—	130	13
	Palästina	48	14	25	9		Schweiz	398	87	994	268
	Aegypten	101	31	135	65		Jugoslawien	—	—	68	19
1340	Kitte	343	41	627	98		Dänemark	—	—	1 022	103
	Deutschland	13	1	69	5		Großbritannien	336	39	4 723	543
	Rumänien	188	21	337	41		Arabien	—	—	85	7
	Jugoslawien	22	5	35	6		Syrien	462	30	1 031	134
	Tschechoslowakei	45	8	32	4		Aegypten	2 858	336	3 793	668
	Ungarn	55	6	102	34		Brit.-Afrika	—	—	155	19
	Aegypten	—	—	23	4		Franz.-Afrika	1 860	190	2 035	277
1341	Spodium, nicht fein ge- mahlen	125	6	21	1		Portugies.-Afrika	—	—	28	3
	Deutschland	—	—	1	0		Spanisch-Afrika	295	42	68	7
	Tschechoslowakei	2	0	11	1		Haiti	—	—	17	2
	Ungarn	110	5	9	0		Australien	—	—	29	3
1342	Klebstoffe aller Art und Kitte in Aufmach- ungen für den Kleinver- kauf	77	53	63	32	1356	Andere gewöhnl. Zünd- waren	103	13	143	19
	Italien	4	2	3	2		Italien	10	3	10	1
	Polen	4	3	9	4		Rumänien	10	2	37	4
	Rumänien	7	5	7	4		Tschechoslowakei	7	0	24	4
	Jugoslawien	21	12	20	11		Ungarn	8	0	56	8
	Tschechoslowakei	8	5	5	4	1357	Feuerwerkskörper	1 421	333	987	266
	Ungarn	11	8	9	6		Rumänien	15	5	103	20
1343	Kerzen	48	13	81	27		Deutsche Freihäfen	—	—	84	16
1344	Nachtlichte	82	27	86	31		Großbritannien	—	—	185	70
1345	Wachszünder	2	1	—	—		Spanien	—	—	20	4
1346	Waren aus bossiertem Wachs	521	645	676	1 039		Britisch-Indien	1 280	286	204	56
	Italien	4	2	3	2		China	—	—	126	28
	Polen	4	3	9	4		Niederländ.-Indien	—	—	50	8
	Rumänien	7	5	7	4		Palästina	—	—	25	7
	Jugoslawien	21	12	20	11		Philippinen	—	—	17	5
	Tschechoslowakei	8	5	5	4		Straits-Settlements	—	—	50	11
	Ungarn	11	8	9	6		Britisch-Afrika	—	—	12	5
1347	Seife, gewöhnliche, feste, geformt, auch gepackt	131	22	667	120		Chile	—	—	15	4
1348	Sulfurierte Öle u. Fette	1)	1)	1 323	200		Ver. St. v. Amerika	—	—	25	8
1349a	Salze der Fett-, Harz-, Öl- u. ähnlicher Säuren n. a. g.	1)	1)	560	35		Australien	—	—	16	4
1349b	Schmierseife und n. b. b. seifenhalt. Waschmittel	1)	1)	2 230	395	1358	Lunten (Zünd- u. Spreng- schnüre)	295	173	22	84
1350	Rasierseifen	8	7	12	9		Schweiz	—	—	7	46
	Rumänien	3	2	5	3		Ungarn	—	—	7	31
	Aegypten	1	1	7	5		Türkei	206	120	2	2
1351	Andere feine Seifen	2 593	968	2 448	952		Persien	—	—	6	5
	Deutschland	194	97	206	115	1359	Patronenhülsen, Zünd- hütchen, Zünd- u. Spreng- kapseln, leere, nicht ge- füllt	2 068	1 501	3 335	1 924
	Italien	51	30	60	35		Rumänien	25	14	165	77
	Jugoslawien	366	162	323	146		Jugoslawien	11	8	110	64
	Tschechoslowakei	122	49	129	49		Niederlande	2 012	1 455	3 046	1 774
	Albanien	—	—	11	6	1360	Patronen, Zündhütchen, Zünd- u. Sprengkapseln, auch fertig ausgestattet (geladen)	2 925	2 558	1 955	1 99
	Griechenland	13	7	16	6		Polen	204	128	39	1
1352	Seifenersatzmittel, nicht parfümiert; Poliment; Putzpasten, nicht seifen- haltig; Stärkeglanz	348	53	213	35		Rumänien	198	143	217	141
	Deutschland	33	10	9	3		Jugoslawien	49	45	167	2511
	Italien	17	5	8	2		Tschechoslowakei	65	44	51	870
	Polen	11	2	25	4		Ungarn	19	17	27	24
	Rumänien	64	10	62	8						
	Schweiz	1	1	5	1						
	Jugoslawien	20	5	21	6						
	Tschechoslowakei	10	3	11	1						
	Ungarn	171	16	50	8						
	Bulgarien	7	1	7	0						

*) Soweit nicht anders angegeben

1) 1925 nicht vergleichbar.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
	Belgien	11	15	24	32	166	Degras	459	46	304	28
	Dänemark	103	98	427	362		Jugoslawien	449	45	304	28
	Deutsche Freihäfen	216	197	311	277	167	Wollfett, roh	990	72	1 561	100
	Niederlande	35	54	53	82		Deutschland	83	6	222	14
	Norwegen	—	—	208	170		Italien	—	—	108	7
	Spanien	—	—	37	93		Polen	—	—	49	3
	Argentinien	—	—	239	235		Jugoslawien	174	14	288	17
	Chile	—	—	99	148		Tschechoslowakei	160	10	293	19
1361	Schießpulver und andere Schießmittel (z. Schießen aus Feuerwaffen)	218	241	53	59		Ungarn	545	40	582	39
	Polen	12	5	8	4	168	Wollfett, gereinigt (La- nolin)	6	1	—	—
	Jugoslawien	34	33	14	16	170	Tierisches Wachs, roh	21	10	65	27
	Ungarn	109	146	23	28		Deutschland	—	—	6	3
1362	Sprengmittel und Ex- plosivstoffe aller Art	2 063	1 055	1 611	568		Schweiz	1	0	3	1
	Jugoslawien	1 258	628	1 380	445		Jugoslawien	7	2	5	1
	Tschechoslowakei	390	277	75	66		Ungarn	10	6	17	8
	Ungarn	62	43	62	12		Großbritannien	—	—	31	13
	Türkei	16	7	78	40	171	Pflanzliches Wachs, roh	57	24	64	26
1382	Kalkstickstoff, Kalk- salpeter	1	0	960	25	172	Wachs, zubereitet	200	69	136	59
	Deutschland	1	0	—	—	173a	Stearin u. Palmitinsäure	1)	1)	30	6
	Tschechoslowakei	—	—	10	0	173b	Andere Fettsäuren	1)	1)	532	81
	Ungarn	—	—	950	25	175	Leinöl	2 013	282	2 853	401
1383	Saturationsschlamm	75 482	22	182 167	84	177	Ricinusöl	31	5	49	8
1384	Düngemittel n. b. b.	1 447	37	1 734	31	198	Speiseessig hl	106	4	125	4
	Deutschland	497	6	144	3		Polen	—	—	4	0
	Italien	—	—	199	3		Tschechoslowakei	100	4	116	4
	Polen	—	—	158	2		Ungarn	2	0	3	0
	Jugoslawien	327	12	53	0	199	Mineralwässer	5 530	180	6 233	191
	Ungarn	—	—	562	13	218	Süßholzsaff, eingedickt	—	—	—	—
	Ver. St. v. Amerika	502	15	600	10	230	Nährpräparate	927	165	554	148
1385	Holz- und Kohlenasche	12 398	3	18 308	14		Deutschland	90	13	34	5
	Deutschland	35	0	11 001	8		Italien	10	1	10	2
	Italien	153	0	136	0		Polen	76	15	32	10
	Schweiz	3 760	0	1 387	1		Rumänien	19	5	36	13
	Jugoslawien	265	0	260	1		Jugoslawien	598	103	218	53
	Ungarn	925	2	2 283	2		Tschechoslowakei	13	3	11	4
	Liechtenstein	6 799	1	3 214	2		Ungarn	87	19	104	24
1387	Knochenmehl, Knochen- schrot, Knochenasche, tote Knochenkohle	29 612	404	50 354	676		Großbritannien	—	—	30	12
	Deutschland	2 708	34	2 578	33	238	Aegypten	6	1	11	3
	Italien	1 881	22	2 971	43		Ver. St. v. Amerika	—	—	50	20
	Jugoslawien	198	2	303	5		Schwefelkies	2 573	14	5 685	21
	Tschechoslowakei	7 798	101	16 304	222		Deutschland	207	4	346	2
	Ungarn	1 103	12	144	2		Tschechoslowakei	2 366	10	5 339	19
	Finnland	—	—	11 037	133	239	Schwefelkiesabbrände	319 270	1 000	341 409	1 176
	Ver. St. v. Amerika	15 141	223	16 836	235	241	Manganerze	1	0	9	1
1388	Thomasschlacke	853	9	151	1	248	Asbest	2 055	317	1 874	345
	Deutschland	—	—	1	0	249	Bauxit	2 459	3	27 526	34
	Jugoslawien	252	2	150	1		Deutschland	2 459	3	26 126	32
1391	Blut, Tierfleichen, Fleischabfälle zu Dünge- zwecken	744	33	1 942	67		Jugoslawien	—	—	1 400	2
1393	Gasreinigungsmasse, auf- gebraucht; Gaskalk, ge- braucht	2	0	—	—	252	Gasreinigungsmasse, un- gebraucht	—	—	—	—
1394	Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht an- gereichert	—	—	—	—	254	Graphit	116 043	1 164	159 886	1 462
1405	Leimleder	23 644	279	30 826	390	255	Kryolith, natürlicher	24	5	31	3
27	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe	188,01	282	15,79	49	256	Magnesit, roh	2 946	15	2 687	15
112	Insektenpulver	145	103	88	87	257	Sintermagnesit	774 586	12 668	808 957	13 369
	Deutschland	44	41	41	38	258	Phosphate, natürliche	505	6	—	—
	Polen	3	3	4	3	259	Porzellanerde (Kaolin)	79 194	586	75 178	559
	Schweiz	5	7	5	5	262	Talk	138 605	1 534	171 344	1 902
	Tschechoslowakei	23	25	23	26	266	Farbhölzer: Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Färben	87	9	116	12
	Ungarn	10	9	9	9		Deutschland	7	1	3	0
							Rumänien	16	2	36	3
							Jugoslawien	24	3	37	6
							Tschechoslowakei	—	—	5	0
							Ungarn	8	1	15	1
							Bulgarien	1	0	16	2
						267	Catechu, Orlean, Lack- mus, Orseille, Persio, Cochenille	32	11	24	6
							Polen	—	—	7	2
							Rumänien	10	3	2	0
							Ungarn	21	8	14	4

*) Soweit nicht anders angegeben.

1) 1926 nicht vergleichbar.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
268	Indigo	37	25	115	33		Tschechoslowakei . . .	70	16	84	13
	Rumänien	1	1	2	4		Ungarn	467	83	967	157
	Jugoslawien	25	17	10	13		Bulgarien	16	4	54	13
	Ungarn	11	7	101	14	280	Pechöl (Harzöl), rohes				
	Bulgarien	—	—	2	2		Bernstein, Hirschhorn-				
269	Farbstoffauszüge	134	26	142	24		und Kautschuköl	135	15	267	36
	Polen	17	4	15	5	281	Campher	3	3	1	1
	Jugoslawien	10	2	18	4		Ver. St. v. Amerika . .	2	2	—	—
	Ungarn	72	12	97	14		Ungarn	—	—	1	1
270	Gerbhölzer; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte zum Gerben . . .	272 377	2 036	339 563	2 631	282	Kopalharz, Dammarharz, Schellack	862	409	1 050	426
	Deutschland	92 104	727	210 598	1 638		Deutschland	6	2	7	3
	Italien	114	1	397	4		Polen	146	77	82	49
	Schweiz	7 214	55	10 766	82		Rumänien	110	53	133	70
	Jugoslawien	40	7	146	1		Jugoslawien	190	96	165	65
	Tschechoslowakei	170 548	1 225	108 650	817		Tschechoslowakei	73	23	108	32
	Ungarn	1 359	10	7 472	75		Ungarn	328	153	533	192
	Dänemark	—	—	110	1		Bulgarien	—	—	12	8
	Frankreich	596	5	553	5	283	Gummi arabicum	182	39	170	33
	Liechtenstein	—	—	110	1	284	Andere Gummen, Harze, Gummiharze, natürliche				
	Niederlande	—	—	759	7		Balsame u. Pflanzensäfte	190	45	177	41
271	Gerbstoffauszüge	2 062	147	2 023	95		Rumänien	37	7	32	7
	Deutschland	106	7	412	25		Schweiz	—	—	5	1
	Italien	79	1	115	2		Jugoslawien	30	11	44	9
	Polen	717	69	270	17		Tschechoslowakei	17	3	28	11
	Rumänien	72	1	543	21		Ungarn	88	15	64	9
	Jugoslawien	383	30	157	10	286	Benzin	366	18	4	0
	Tschechoslowakei	96	8	98	8	294	Paraffin, unrein	66	8	205	20
	Ungarn	523	26	407	11	295	Paraffin, gereinigt . . .	20	1	56	4
272	Braunkohlen- u. Schiefer- teer; Holzteer	7 366	78	4 016	65	298	Vaselin, gereinigt	88	23	23	4
	Deutschland	638	6	622	4	332	Glühstrümpfe	61	146	60	172
	Jugoslawien	—	—	159	2		Rumänien	11	21	16	30
	Tschechoslowakei	3 090	29	2 972	48		Jugoslawien	33	71	24	61
	Ungarn	3 388	37	131	9		Tschechoslowakei	6	11	3	6
273	Harz, gemeines; Kolo- phonium	4 494	465	3 736	391		Ungarn	7	26	11	68
	Deutschland	89	15	117	31		Niederlande	0	1	5	4
	Italien	124	14	189	21	334	Farbbänder, Farbtücher .	58	181	81	251
	Rumänien	89	12	131	16		Deutschland	3	7	4	15
	Jugoslawien	763	75	653	66		Italien	6	13	6	15
	Tschechoslowakei	535	55	284	26		Polen	0	2	4	21
	Ungarn	2 704	274	2 253	216		Rumänien	10	27	9	25
274	Stearinpech, Abfallpech und dergl.	194	8	18	1		Jugoslawien	20	54	15	48
	Jugoslawien	22	1	4	0		Tschechoslowakei	2	14	5	13
	Ungarn	21	1	14	1		Ungarn	4	13	4	13
275	Pflanzenpech, zubereitet	3 581	387	5 536	789		Belgien	4	6	6	16
	Deutschland	125	14	156	18		Schweden	2	5	5	13
	Italien	389	47	270	25		Spanien	1	6	4	12
	Polen	13	2	149	12	403	Kunstseide, auch gezwirnt	32	46	106	156
	Rumänien	168	22	160	19		Italien	—	—	18	17
	Jugoslawien	1 146	133	1 780	173		Jugoslawien	2	3	10	15
	Tschechoslowakei	763	66	995	74		Ungarn	28	39	68	103
	Ungarn	974	103	393	64	496a	Dachpappe, besandet . .	1)	1)	165	4
	Ver. St. v. Amerika . . .	—	—	1 556	392		Deutschland			122	3
277	Asphaltbitumen, -kitt, -mastix, Harz (Holz- cement)	2 605	126	7 203	409		Jugoslawien			11	1
	Deutschland	1 521	50	3 169	149		Ungarn			13	0
	Italien	6	0	141	22		Albanien			13	0
	Jugoslawien	146	15	927	56	496b	Dachpappe, nicht besan-	1)	1)	486	27
	Tschechoslowakei	112	12	624	61		Deutschland			25	1
	Ungarn	323	14	1 197	64		Jugoslawien			74	5
	Bulgarien	—	—	159	11		Tschechoslowakei			351	20
	Frankreich	270	7	746	20		Ungarn			18	1
279	Terpentin, Terpentinöl, Kunstterpentin	1 595	305	2 767	472		Niederlande			9	0
	Deutschland	24	9	225	14	496	Dachpappen	225	14		
	Italien	76	15	56	17		Deutschland	9	0		
	Rumänien	348	68	706	128		Jugoslawien	75	6		
	Jugoslawien	565	105	625	121		Ungarn	59	4		
							Bulgarien	54	2		
							Liechtenstein	6	1		
							Niederlande	18	0		
							Türkei	4	1		

*) Soweit nicht anders angegeben.

1) 1926 nicht vergleichbar.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927		Pos.	Warengattung Bestimmungsland	1926		1927	
		Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S			Menge in dz*)	Wert i. 1000 S	Menge in dz*)	Wert i. 1000 S
497	Preßspäne, Glanzpappen, Schieferpappen, Hart- pappen	371	93	669	152	646a	Kinofilme, roh	5	27	—	—
	Deutschland	1	0	5	1	646b	Kinofilme, belichtet	124	4 831	174	6 981
	Polen	8	2	63	14		Deutschland			40	1 547
	Rumänien	61	10	85	18		Italien			5	159
	Jugoslawien	101	32	95	25		Polen			9	335
	Tschechoslowakei	6	1	6	2		Rumänien			17	642
	Ungarn	124	37	393	88		Jugoslawien			11	432
	Bulgarien	11	2	18	3		Tschechoslowakei			33	1 270
	Türkei	—	—	2	1		Ungarn			10	403
507	Photographische Papiere	91	90	167	197	646	Kinofilme	129	4 858		
	Deutschland	19	13	15	15		Deutschland	11	406		
	Italien	2	3	5	6		Rumänien	13	465		
	Polen	10	8	70	101		Jugoslawien	16	480		
	Rumänien	16	12	11	10		Tschechoslowakei	16	623		
	Schweiz	2	2	5	6		Bulgarien	9	365		
	Jugoslawien	13	11	12	12	647	Andere Filme	2	9	1	9
	Tschechoslowakei	15	24	22	26		Deutschland	0	3	1	4
	Ungarn	7	10	12	11	683	Trockenplatten, licht- empfindlich	64	53	94	59
	Bulgarien	1	0	8	5		Deutschland	10	10	26	18
508	And. chemische Papiere	1 384	1 119	2 011	2 020		Polen	7	6	6	4
	Deutschland	79	64	215	230		Rumänien	12	8	8	5
	Italien	120	100	156	158		Jugoslawien	10	8	6	3
	Polen	33	32	66	83		Tschechoslowakei	6	6	13	7
	Rumänien	299	189	213	166		Ungarn	13	10	24	14
	Schweiz	21	20	57	58	731	Schmirgel	564	67	599	63
	Jugoslawien	198	140	166	153	733	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	2 097	600	1 775	572
	Tschechoslowakei	68	60	82	86	734	Putz-, Schleif- u. Polier- mittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf	797	44	140	36
	Ungarn	62	44	47	47	735	Schleifpapier	983	149	1 186	167
	Belgien	31	25	60	77	736	Schleiftuch, Schleifbän- der und dergl. Schleif- mittel	286	102	401	153
	Bulgarien	14	11	19	17		Ferrosilicium	68 147	1 738	53 636	1 778
	Dänemark	11	9	39	39		Deutschland	28 534	574	15 657	486
	Deutsche Freihäfen	21	16	70	81		Polen	32	4	169	6
	Frankreich	74	81	156	174		Rumänien	129	9	231	16
	Griechenland	15	20	33	46		Schweiz	1 962	63	6 079	192
	Großbritannien	42	38	119	102		Tschechoslowakei	12 698	407	19 995	642
	Niederlande	30	30	80	78		Ungarn	1 432	85	2 273	173
	Spanien	27	25	33	35	758	Andere Ferrolegierungen	304	138	303	63
	Türkei	7	5	20	22		Deutschland	128	32	50	13
	Britisch-Indien	39	34	95	87		Rumänien	—	—	40	10
	Ägypten	38	25	19	16		Jugoslawien	—	—	9	0
	Britisch-Afrika	21	19	39	38		Tschechoslowakei	151	77	30	7
	Ver. St. v. Amerika	6	6	41	44		Ungarn	5	1	156	30
594	Holzkohle u. Holzkohlen- brikette	6 319	90	7 393	92		Bulgarien	—	—	15	0
	Deutschland	3 808	48	4 821	63	933	Quecksilber	50	72	44	82
	Italien	926	9	1 663	19	934	Antimon (Spießglanz- könig)	334	71	1 341	239
	Tschechoslowakei	139	1	88	1	1023	Beleuchtungskohlen	553	162	208	88
	Ungarn	1 034	19	633	8		Tschechoslowakei	18	15	14	14
	Niederlande	—	—	130	1		Frankreich	—	—	20	8
644	Zellhorn (Celluloid), Zellon	374	179	182	101		Großbritannien	437	90	160	40
	Deutschland	166	51	30	12		Argentinien	—	—	6	1
	Polen	28	16	6	5	1024	Elektroden u. Kohlen für elektrische Elemente	784	189	211	46
	Rumänien	20	12	29	15		Deutschland	140	41	12	4
	Jugoslawien	8	5	7	4		Italien	302	44	100	20
	Tschechoslowakei	78	45	73	44		Polen	63	19	12	2
	Ungarn	41	23	24	16		Rumänien	2	0	13	3
645	Kunsthorn, Kunsthharze	3 089	2 053	3 416	2 274		Jugoslawien	57	14	10	2
	Deutschland	262	193	453	312		Tschechoslowakei	131	48	5	1
	Polen	198	115	485	281		Ungarn	25	6	29	8
	Rumänien	99	59	159	96		Großbritannien	—	—	20	5
	Jugoslawien	134	74	148	87		Spanien	8	2	5	1
	Tschechoslowakei	861	534	553	323	1025	Andere elektr. Kohlen	20	69	38	67
	Ungarn	217	129	273	165		Jugoslawien	5	16	7	18
	Danzig	55	60	128	117		Tschechoslowakei	9	28	9	24
	Deutsche Freihäfen	57	46	133	98		Ungarn	0	4	19	10
	Frankreich	337	214	117	97						
	Großbritannien	362	258	464	320						
	Rußland	—	—	59	29						
	Argentinien	251	197	195	165						

*) Soweit nicht anders angegeben.

(3440)

(Fortsetzung von S. 1231.)

Hierdurch wäre die Möglichkeit gegeben, eventuell die Holzkohle zu niedrigeren Preisen abzugeben, ohne die Rentabilität der gesamten Anlagen zu vermindern.

An dem gegenwärtigen Essigsäureproblem ist jedoch die Holzverkohlungsindustrie nicht allein interessiert. Während des Krieges wurde in Canada ein Verfahren zur synthetischen Herstellung von Essigsäure entwickelt, das vom Calciumcarbid als Rohstoff ausgeht. Die Produktion nach diesem Verfahren hat sich ganz bedeutend erhöht

und sich außerdem so bewährt, daß sich in den Vereinigten Staaten eine Organisation gebildet hat, die in diesem Lande Essigsäure nach dem canadischen Verfahren herstellen wird. Die Anlagen sind bereits fertiggestellt, und die Produktion sollte im September aufgenommen werden. Die Rentabilität dieser Industrie ist naturgemäß von den Preisen des Calciumcarbids und damit den Preisen des elektrischen Stroms abhängig. Augenblicklich sind die Carbidpreise in den Vereinigten Staaten infolge der erhöhten Strompreise im Steigen begriffen. (3365)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zu den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen.

Tschechoslowakei.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei ruhen nunmehr seit einem Jahr. Nach der Rede des Herrn Reichswirtschaftsministers Dr. Curtius, der noch vor dem alten Reichstag erklärte, daß eine Wiederaufnahme der Verhandlungen von einer Bereinigung des Streites über die Aufwertung der österreichisch-ungarischen Vorkriegsanleihen abhängig gemacht werde, hat sich bisher keine Gelegenheit zur Wiederaufnahme dieser Verhandlungen geboten. Die zwischen der deutschen und der tschechoslowakischen Regierung im Wege des Notenwechsels geführten Verhandlungen über den vorerwähnten Streitfall sind noch nicht abgeschlossen. Es läßt sich deshalb im Augenblick noch nicht übersehen, wann mit dem Wiederbeginn der deutsch-tschechoslowakischen Handelsvertragsverhandlungen gerechnet werden kann.

Rumänien.

Die deutsch-rumänischen Verhandlungen zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen beiden Ländern sind am 10. November d. J. mit der Unterzeichnung eines Abkommens zum Abschluß gekommen.

In diesem Abkommen hat sich Deutschland bereit erklärt, eine Summe von 7½ Millionen RM. in vier Jahresraten an Rumänien zu zahlen. Auf der anderen Seite gibt dafür aber Rumänien das noch nicht liquidierte deutsche Eigentum frei, außerdem hat auch die strittige Frage der Anerkennung und Valorisierung der rumänischen Vorkriegsanleihen in deutschem Besitz eine Regelung gefunden.

Gleichzeitig erklärt die rumänische Regierung in dem Abkommen, daß alle deutsch-rumänischen finanziellen Streitfragen erledigt seien. Ferner verzichtet Rumänien auf die Anwendung des bekannten § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrages, der unter bestimmten Voraussetzungen noch weitere Liquidationsrechte vorsieht.

In einem von beiden Teilen ausgearbeiteten Communiqué heißt es: „Durch dieses Abkommen werden endlich die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ländern beseitigt, die die Entwicklung regelmäßiger wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern in den letzten 8 Jahren erschwert haben. Die erste Folge dieser Einigung wird sein, daß dadurch der Weg für eine Beteiligung der Reichsbank an der von den internationalen Notenbanken geplanten Aktion zur Stabilisierung der rumänischen Währung und für eine Beteiligung der deutschen Banken an der internationalen Kreditaktion für Rumänien frei gemacht ist. Als weitere Folge wird von beiden Seiten erhofft, daß die früheren engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern bald wieder hergestellt sein werden. Es kann nunmehr auch in Aussicht genommen werden, daß die Verhandlungen zum Abschluß eines Handelsvertrags zwischen den beiden Ländern in absehbarer Zeit aufgenommen werden.“

Cuba.

Durch Meldungen deutscher Häuser in Cuba ist in den letzten Tagen eine gewisse Beunruhigung in den Kreisen der am Außenhandel mit Cuba interessierten deutschen Firmen eingetreten. Nach diesen Meldungen beabsichtigte die cubanische Regierung, die Maximalzölle gegenüber deutschen Waren in Anwendung zu bringen. Ein Vertragsverhältnis zwischen Deutschland und Cuba besteht nicht. Beide Staaten behandeln sich jedoch stillschweigend auf dem Fuße der gegenseitigen Meistbegünstigung. Inzwischen ist die Gefahr einer Anwendung der cubanischen Maximalzölle auf deutsche

Waren abgewandt worden. Ob und wann es zur Aufnahme von Handelsvertragsverhandlungen mit Cuba kommen wird, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen. (3701)

Zollbehandlung deutscher Sachlieferungen in Frankreich.

In einem Schreiben an die Zolldirektoren vom 26. Oktober 1928 werden von der französischen Generalzolldirektion folgende Instruktionen für die Behandlung von deutschen Naturallieferungen erteilt:

Das Gesetz vom 24. März 1928 bestimmt in Artikel 3, daß auf Vorschlag der Finanz- und Handelsminister erlassene Dekrete vollständige oder teilweise Befreiung von Zollgebühren für aus Deutschland stammende und als Naturallieferungen unter der Kontrolle der zuständigen Verwaltungen eingeführte Produkte gewähren können, falls diese Produkte für Arbeiten von allgemeinem Interesse verwendet werden sollen.

Bisher sind vier Dekrete in Ausführung dieses Gesetzes erlassen worden. Sie finden sich in den Nummern 590, 592 und 598 des „Bulletin Douanier“ und beziehen sich auf verschiedene Lieferungen für Rechnung der Eisenbahngesellschaften (Dekret vom 12. September 1928), der Kriegs- und Marineverwaltung (Dekret vom 18. September 1928) und der Post- und Telegraphenverwaltung (Dekrete vom 7. Okt. 1928).

Diese Erlasse gewähren den fraglichen Waren vollständige Befreiung von den Zollgebühren. Die Zollverwaltung gestattet, daß sich diese Befreiung gegebenenfalls auch auf die „surtaxe d'origine“ erstreckt. Jedoch sind die Einfuhrumsatzsteuer und die Nebengebühren unter denselben Bedingungen wie für gewöhnliche Sendungen zu erheben. Die Befreiung von den Zollgebühren ist von der Vorlegung eines Zulassungszeugnisses (certificat d'admissibilité) abhängig, das vom „Service des Prestations en nature“ im Finanzministerium visiert sein muß. Ein Exemplar dieses Zeugnisses mit der Bezeichnung „Primata“ muß vom Importeur gleichzeitig mit der Deklaration zum Verbrauch vorgelegt werden. Das Eingangszollamt seinerseits erhält von dem „Service des Prestations en nature“ ein zweites Exemplar derselben Bescheinigung mit der Bezeichnung „Duplicata“ direkt. Nach Vergleich dieser beiden Dokumente muß die Zollbehörde sich überzeugen, daß die deklarierten Waren denjenigen entsprechen, für die die Zeugnisse ausgestellt sind. Diese letzteren werden übrigens von dem verifizierenden Beamten geprüft und mit seiner Bestätigung versehen. Das „Primata“-Dokument wird für eine später bekanntzugebende Verwendung aufbewahrt; das Duplikat bleibt der Deklaration angeschlossen.

Die unter diesen Bedingungen eingeführten Waren werden erst freigegeben, nachdem der Deklarant einen Passierschein (acquit-à-caution) unterschrieben hat, der die Ankunft der Produkte an ihrem Bestimmungsort und ihre Verwendung für die bevorrechteten Zwecke sicherstellt. Dieser Schein verpflichtet zur Zahlung des doppelten Betrags des normalen Zolls, falls er nicht innerhalb von drei Monaten zum Ausgabezollamt zurückkommt. Der Schein begleitet die Ware bis zu ihrem Bestimmungsort und muß von dem diensttuenden Zollamtsleiter, der auf dem Zulassungszeugnis namentlich angegeben ist und der die Unterzeichnungspflicht nicht übertragen kann, mit folgendem Entlastungsvermerk versehen werden:

„Je soussigné . . . (Name, Dienstgrad) certifie que les marchandises reprises au présent acquit sont parvenues à . . . (angegebener Bestimmungsort) pour être utilisées à des fins conformes à l'objet de la loi du 24 mars 1928.“

Der so vorschriftsmäßig ausgefertigte Passierschein muß vom Importeur dem Ausgabezollamt innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung wieder zugestellt werden.

Eine mehr ins einzelne gehende Instruktion ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungen in Vorbereitung („Bull. Douan.“, Nr. 602). (3720)

Ausland.

Großbritannien. Ursprungsbezeichnung für ärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier. Das „Board of Trade Journal“ vom 8. November 1928 veröffentlicht den Entwurf einer Verordnung, durch die der Ursprungsbezeichnungszwang für ärztliche Bedarfsartikel und Kohlepapier eingeführt werden soll und der wir die folgenden Angaben entnehmen:

Aerztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bedarfsartikel. Der Verkauf und die Feilbietung folgender ausländischer Waren zum Verkauf in Großbritannien soll verboten werden, wenn die betreffenden Waren nicht mit einer Ursprungsbezeichnung versehen sind:

Chirurgische, ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bedarfsartikel aller Art;

Zahnärztliche Bedarfsartikel der folgenden Arten:

Schleifscheiben, Wachs aller Arten, Zemente und Amalgam.

Im Augenblick der Einfuhr ist eine Ursprungsbezeichnung nicht erforderlich.

Kohlepapier. Der Verkauf und die Feilbietung von ausländischem Kohlepapier zum Verkauf in Großbritannien soll verboten werden, wenn das Kohlepapier nicht mit einer Ursprungsbezeichnung versehen ist.

Wird das Kohlepapier in Schachteln oder anderen Behältern verkauft, so ist die Ursprungsbezeichnung auf dem Behälter anzubringen, und erfolgt der Verkauf in Rollen, so ist die Ursprungsbezeichnung auf dem äußeren Umschlagpapier oder einem darauf befestigten Etikett oder an der Rolle selbst, wenn kein Umschlagpapier vorhanden ist, anzubringen.

Im Augenblick der Einfuhr ist die Ursprungsbezeichnung nicht erforderlich.

Die Verordnung soll drei Monate nach ihrem Erlaß in Kraft treten. (3722)

Einfuhr von zollpflichtigen Warenproben mit der Musterpost. Wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, hat die Zollbehörde der Chemical and Dyestuffs Traders' Association mitgeteilt, daß fortgesetzt zahlreiche Muster von schlüsselindustriezollpflichtigen Waren eingeführt werden, ohne daß die entsprechenden Bestimmungen (vgl. „Chem. Ind.“, S. 964) beachtet werden. Es bestehe deshalb die Absicht, in Zukunft alle Sendungen zu beschlagnahmen, die die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen. (3726)

Beschleunigung der Zollabfertigung. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal“ zufolge steht die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association seit über einem Jahre in Verhandlungen mit der Zollbehörde und dem Schatzamt, um ein neues Verfahren einzuführen, durch das die Entnahme von Chemikalien und ähnlichen Erzeugnissen aus dem Zollverschluß ermöglicht wird, auch wenn die erforderlichen Analysen noch nicht ausgeführt worden sind. Die Zollbehörde hat sich jetzt mit diesem Antrage unter gewissen Bedingungen (Stellung entsprechender Kauttionen) einverstanden erklärt, jedoch nur für den Fall, wenn es sich um Chemikalien und ähnliche Erzeugnisse handelt, die nach dem guten Glauben des Importeurs keinen Zollabgaben unterliegen. (3725)

Dänemark. Abänderung der Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung für Zündhölzer. Laut „Board of Trade Journal“ hat der dänische Minister für Industrie, Handel und Schiffahrt am 15. September eine Verfügung erlassen, durch die die bisherigen Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnung für Zündhölzer, die nach Dänemark eingeführt oder dort zum Verkauf an das Publikum feilgeboten werden, abgeändert werden. Durch die neue Bestimmung wird verfügt, daß der Name des Ursprungslandes, wenn nicht schon aus der Schachtel hervorgeht, in welchem Lande die Zündhölzer hergestellt worden sind, auf einem auf jeder Schachtel anzubringenden Etikett in Buchstaben von wenigstens 2 mm Höhe und 1/2 mm Dicke anzugeben ist, und zwar in der folgenden Weise: „Fabrikeret i“ (Name des Landes). (3723)

Norwegen. Verzollung von Waren, die vor Einführung eines erhöhten Zollsatzes bestellt werden. Der norwegische Zolltarif 1927/28 enthielt eine Ermächtigung des Finanz- und Zolldepartements, für Waren, welche nachweislich vor dem 14. Mai 1927 im Auslande bestellt worden waren, den an diesem Datum geltenden Zoll in Ansatz zu bringen, auch wenn die Lieferung erst nach Inkrafttreten des alljährlich am 1. Juli neu in Kraft tretenden neuen Tarifs erfolgte. Der diesjährige Zolltarif enthält diese Bestimmung nicht

mehr. Ein Ersuchen um Anwendung obiger Bestimmung wurde vom norwegischen Finanz- und Zolldepartement abgelehnt. („I. u. H.“) (3712)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet Nr. 19.)

„Nekal B. X. trocken“ kann unter Bezugnahme auf die Anmerkung zur letzten Position des Tarifs bis auf weiteres gegen einen Zoll von 0,10 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt werden.

Colloresin D. Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der letzten Tarifposition gestattete das Finanz- und Zolldepartement auf Gesuch, daß diese Ware gegen einen Zoll von 0,10 Kronen je kg nebst Zuschlägen eingeführt wurde.

Lösung von Nitrocellulose in Alkoholäther und wenig fettem Öl, ist nach „Branntwein 3“ abzufertigen. Die Ware darf nur von solchen Firmen eingeführt werden, die zum Import von Apothekerwaren berechtigt sind.

„Flytende heftplaster“ (Flüssiges Heftpflaster), bestehend aus einer Lösung von Nitrocellulose in Äthyläther, Essigester und Branntwein, sowie

„Let på tå“, ein Mittel gegen Hühneraugen, Warzen usw., bestehend aus Nitrocellulose, Salicylsäure, Äthyläther, Essigester, Branntwein, sind beide nach „Branntwein 3“ abzufertigen. Die Waren dürfen nur von solchen Firmen eingeführt werden, die zum Import von Apothekerwaren berechtigt sind.

„Bakelite“, ein Kunstharz, und

„Furfuro“, dargestellt aus Weizenkleie mittels verdünnter Schwefelsäure, sind beide nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und können unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden. Die beiden Erzeugnisse sollen gemischt werden und als Bindemittel bei der Herstellung gewisser Schleifscheiben dienen.

Desinfektionsmittel, enthaltend 8% eines ätherischen Oeles und ca. 70% Branntwein, der als genügend vergällt angesehen werden konnte, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Flüssiges Parkettbohrerwachs, bestehend aus einer Lösung von 10% verschiedener Wachsorten in einem Gemisch von Terpentinöl und terpentinähnlichen Flüssigkeiten, ist nach der letzten Tarifposition abzufertigen. (3687)

Tschechoslowakei. Aufhebung von Einfuhr- und Ausfuhrverboten. Im „Amtsblatt der Tschech. Republ.“ vom 10. Nov. 1928 ist eine Verordnung des Handelsministers veröffentlicht, durch welche mit Wirkung vom 19. November 1928 eine Reihe von Einfuhr- und Ausfuhrverboten aufgehoben wird. Die Aufhebung von Einfuhrverboten betrifft u. a. folgende, die chemische Industrie interessierende Waren:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung:
ex 112	Natürliche Mineralwässer
ex 148	Farberden
	ex b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt, mit Ausnahme von Ocker (dessen Einfuhr schon frei ist)
	c) geschönt
ex 162	Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Quebrachoholzextrakt, Gerbstoffextrakte, n. b. g. (Kastanienholzextrakt ist bereits frei)
ex 166	Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schieferteer und Stearinpech (nicht aber Petroleumpech)
ex 169	Asphaltbitumen mit Ausnahme von Petroleumasphalt und rohem Montanwachs
ex 173	ex b) Pechöl (Harzöl)
ex 292	b) Lichtempfindliches Papier für photographische Zwecke
ex 361	Waren aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz, soweit sie nicht schon frei waren, n. b. g.
ex 597	l) Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform, Massicot und Mennige
	o) Salmiakgeist (Ammoniak)
	p) Flüssiges Ammoniak
ex 598	ex b) Salzsäure
	c) Schwefelsäure usw.
ex 599	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, n. b. g., sofern die Einfuhr nicht schon frei ist
ex 603	ex a) Schwefelkohlenstoff
ex 604	c) 1. Anilinöl, Nitrobenzol
	2. Anthracen, roh; Naphthalin, roh; Carbonsäure, roh
	d) Pyridinbasen
ex f)	ex 2. Lysol

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung:
624	Lackfirnisse
625	Teerfarbstoffe
627	Alle Farben in Zeltchen usw.
629	Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, Reißkohle, Tusche
ex 630	Zubereitete Arzneiwaren mit Ausnahme von Stoffen der Opiumkonvention
633	Parfümeriewaren
642	Lunten
655	Weinhefe

Zur Ausfuhr sind freigegeben worden: Eichen- und Nadelholzrinden (ex Pos. 158). (3710)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollermäßigungen. Wie „Monitor Polski“ meldet, wurde im „Dziennik Ustaw“ vom 30. Oktober 1928 unter Pos. 800 eine Verordnung vom 26. Oktober 1928 veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

Für folgende Waren ist ein ermäßigter Zoll, wie nachstehend angegeben, zu entrichten:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls
108, 4 a	Concentrierte Salpetersäure (über 40° Bé); Nitrosc (Gemisch von Salpeter- und Schwefelsäure) . . .	75
aus 135	Organische synthetische Farbstoffverbindungen zur Herstellung von Pigmentlacken; mit Genehmigung des Finanzministeriums	60
	Sofern es sich um Waren handelt, auf die Maximalzölle im Sinne der Verordnung vom 25. 1. 1928 (Dz. U. Nr. 9, Pos. 66) angewandt werden, wird der ermäßigte Zoll der in dieser Tabelle angegeben ist, entsprechend dem Maximalzoll prozentual errechnet.	

Diese Verordnung ist am 1. November 1928 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 30. April 1929. (3697)

Lettland. Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte. Laut Verordnung Nr. 315 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ Nr. 246) werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die zum Export arbeiten“ („Vald. Vestn.“ vom 26. 2. 1923) vorgesehenen Erleichterungen der Furnier- und Holzindustrie-Akt-Ges. „Prima“ gewährt. (3632)

Zollrückerstattungen. Dem Verzeichnis derjenigen Unternehmen, die Zollrückerstattungen für Kunstseidegarn beanspruchen können, das zur Herstellung von Exportwaren gedient hat, ist laut Verordnung Nr. 314 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ Nr. 246) hinzuzufügen:

Lettländische Landwirtschafts-Akt-Ges. „Latlauks“.

Die Firma „Jakob Fuchs“ genießt dasselbe Privileg, wenn die Firma Strickerei A. Grünwald, Libau, bestätigt, daß die zu exportierenden Waren von der genannten Strickerei hergestellt worden sind.

Laut Verordnung Nr. 303 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ Nr. 233) wird in Ergänzung der Verordnung Nr. 88 vom Jahre 1927 bestimmt, daß der nach Pos. 131 entrichtete Einfuhrzoll für Lithopone, die zur Herstellung von Exportwachstuch verwendet worden ist, der Mitauer Wachstuch- und Hutfabrik A.-G., vorm. M. Gräbner, zurückerstattet wird, und zwar je Quadratmeter Wachstuch für 130 g Lithopone.

Die Rückzahlung erfolgt nur für Wachstuch mit weißer, grauer oder cremefarbiger (gelber) Grundfarbe; Lederwachstuch (für Möbelbezüge), Gürtelwachstuch, Rouleauxwachstuch, Bettelagen und Schuhfutter sind von der Rück- erstattung ausgenommen. (3678)

Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten. Durch Verordnung Nr. 338 („Vald. Vestn.“ Nr. 256) des Zolldepartements wird die Liste der zur Einfuhr zugelassenen und nach Pos. 113 zu verzollenden pharmazeutischen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.“, S. 465, 492 u. 690) ergänzt. Die Liste enthält nunmehr 529 Spezialitäten. (3737)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 313 des Zolldepartements veröffentlicht in „Vald. Vestn.“ vom 25. Oktober 1928, sind folgende Waren nach den genannten Positionen zu verzollen:

Warenbezeichnung	Pos.
Modelliermasse, auch mit Beimischung von Fett und Wachs	216, 1
Schreibmaschinenband aus Baumwolle, geschnitten	188, 2 a
jedoch in Bandform	188, 4

Die Verordnung ist am 25. Oktober 1928 in Kraft getreten.

Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 320 („Vald. Vestn.“ Nr. 252) ist nach Pos. 112, 9 b (chemische Erzeugnisse für technische Zwecke) zu verzollen:

Kupferdoppelsalz.

Die Verordnung ist am 6. November 1928 in Kraft getreten. (3677)

Finnland. Betäubungsmittelkontrolle. In „Finlands Författningssamling“ wird bekanntgemacht:

Nachdem Finnland der am 19. Februar 1925 zu Genf abgeschlossenen internationalen Opiumkonvention beigetreten ist, wird festgesetzt, daß diese Konvention nebst dazugehörigem Schlußprotokoll für Finnland mit Wirkung vom 25. September 1928 in Kraft getreten ist. (3672)

Rumänien. Zollentscheidungen. Das Finanzministerium hat die folgenden Entscheidungen der Zollsachverständigenkommission den Zollübergangsstellen bekanntgegeben. Es werden verzollt:

Anilinfarben, flüssig, in Blechbüchsen über ½ kg, zur Anfertigung von Anstrichfarben, nach Pos. 1864 a mit 720 Lei je 100 kg;

Anilinfarben in Pulverform, in Packungen unter ½ kg, nach Pos. 1865 mit 3000 Lei je 100 kg;

Cordon bleu, zum Schwärzen von Oefen, Paste und Flüssigkeit, nach Pos. 1788 mit 3000 Lei je 100 kg;

Adeps lanac anhydriae nach Pos. 318 b mit je 1200 Lei je 100 kg;

Hydriertes Fischfett nach Pos. 314 mit 400 Lei Zoll und 50 Lei Verbrauchstaxe je 100 kg;

Malenit, ein chemisches Erzeugnis gegen Fäulnis, z. B. für Eisenbahnschwellen aus Holz, in Pulverform, nach Pos. 1789 mit 1000 Lei je 100 kg;

Fäden aus Kunstseide, aus 2 Einzelfäden bestehend, ungefärbt, auf Papierrollen, nach Pos. 543 a mit 100 Lei je kg;

Japanlack mit Aceton nach Pos. 1868 mit 3000 Lei je 100 kg;

Calciumcarbonat, vermengt mit weniger als 10% Eisenpulver (zum Behandeln von Kleesamen) nach Pos. 950 mit 135,20 Lei je 100 kg;

Appretur, zur Verwendung in der Textilindustrie, enthaltend ein schwer riechendes Fett, unverseift, nach Pos. 1785 mit 1000 Lei je 100 kg;

Insektenpulver nach Pos. 1788 mit 3000 Lei je 100 kg;

Indigopapier nach Pos. 860 a mit 4400 Lei je 100 kg;

Valdapa Pastillen nach Pos. 1809 o mit 260 Lei je kg;

Tannenharz, ohne Kolophoniumzusatz (in Alkohol löslich, ohne Säurereaktion, kein Ceresin enthaltend), nach Pos. 896 mit 100 Lei je 100 kg.

Weiter werden folgende Entscheidungen bekanntgegeben: Flüssiges Ammoniak, in Glasballons, von 10 kg und mehr mit Korbschutzgeflecht ist brutto für netto zu verzollen;

Natriumchlorat, in Fässern, ist brutto für netto zu verzollen.

Das Bitterwasser Apenta ist zum medizinischen Mineralwasser erklärt worden. Die Einfuhr erfolgt nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen.

Das pharmazeutische Präparat Klimakton Knoll in Bohnenform ist zur Einfuhr zugelassen worden.

Nach einer Entscheidung der Sachverständigenkommission für das Zollwesen sind Fässer mit Natriumbisulfit brutto für netto nach Pos. 1193 c mit 1800 Lei je 100 kg zu verzollen. („Import-Export“.) (3700)

Spanien. Die Fortschritte der Zolltarifrevision. Wie die „Revista de Crédito“ berichtet, hat die Zolldarstellung des Nationalwirtschaftsrats mit der Festsetzung der Zollsätze für die einzelnen Position des neuen Zolltarifs begonnen. Die Arbeiten werden sehr beschleunigt, so daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß der neue Tarif bereits am 1. Januar 1929 in Kraft gesetzt wird.

Die für den neuen Tarif vorgeschlagene Nomenklatur ist von dem Nationalwirtschaftsrat bereits in Buchform ver-

öffentlich worden, gebe aber zu verschiedenen Beanstandungen Anlaß. Bei allen Erzeugnissen ist angegeben, ob sie als Rohstoffe oder in Spanien hergestellte oder nicht hergestellte Industrieerzeugnisse usw. angesehen werden; die in dem Entwurf angegebene Einteilung entspreche jedoch bei verschiedenen Positionen nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Auch die für die einzelnen Positionen festgesetzten amtlichen Werte weichen in vielen Fällen von den tatsächlichen Marktpreisen ab; bei der Festsetzung der Zollsätze müßten diese Abweichungen berücksichtigt werden, da sonst der Fall eintreten könne, daß sich die prozentuale Belastung der Einfuhrwaren höher stelle, als dieses durch die gesetzlichen Bestimmungen zulässig wäre. (3724)

Ver. St. von Nordamerika. Die Wertschätzung der aus Frankreich eingeführten Waren. „U. S. Daily“ berichtet: Die Regierung der Vereinigten Staaten hat einen Vorschlag der französischen Regierung, daß die Wertschätzung der aus Frankreich nach den Vereinigten Staaten eingeführten Waren durch französische Zollbeamte vorgenommen werden solle, abgelehnt. Der Vorschlag der französischen Regierung ging dahin, daß den französischen Exporteuren Gelegenheit gegeben werden sollte, den amerikanischen Zollagenten in Frankreich die Verträge oder Korrespondenzen über die in Frage kommenden Sendungen vorzulegen, oder daß, wenn die amerikanischen Zollbehörden eine Bestätigung der von den französischen Exporteuren abgegebenen Deklarationen für notwendig halten, diese Bestätigungen durch Sachverständige französischer Nationalität abgegeben werden sollten.

Die französische Regierung hat weiter vorgeschlagen, daß diese von den französischen Sachverständigen abgegebenen Wertschätzungen für die Berechnung der amerikanischen Zölle verbindlich sein sollten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat dazu erklärt, daß gegen die Vorlegung von Schriftstücken der oben genannten Arten natürlich keine Bedenken vorliegen, daß aber die Vereinigten Staaten durch die Vorlage dieser Schriftstücke in keiner Weise verpflichtet würden, da das Recht der Wertschätzung der Einfuhrwaren laut Tarifgesetz von 1922 ausschließlich den amerikanischen Zollabschätzern im Einfuhrhafen vorbehalten sei und gegen diese Entscheidungen der Beschwerdeweg offenstehe.

Wie „U. S. Daily“ hierzu ausführte, ist in der französischen Presse wiederholt mitgeteilt worden, daß die amerikanischen Zollämter bei der Berechnung von Wertzöllen die Preise gleichartiger, in den Vereinigten Staaten hergestellter Waren zugrunde legen. Diese Ansicht wäre jedoch irrig. Anscheinend beziehen sich diese Mitteilungen auf Fälle, in denen der „Vereinigte-Staaten-Wert“ gemäß Sektion 402 des Tarifgesetzes von 1922 angewandt wird, wenn der Zollabschätzer nicht in der Lage ist, den Wert der Ware im Herkunftslande zu ermitteln. Der „Vereinigte-Staaten-Wert“ entspreche aber keineswegs dem Verkaufspreise in den Vereinigten Staaten, da von dem letzteren die Zölle, Frachten, Kommissionsgebühren, allgemeine Unkosten usw. in Abrechnung gebracht werden; praktisch käme er demnach dem ausländischen Werte nahe.

Da sich nun die französische Regierung der Einsichtnahme der französischen Bücher durch amerikanische Agenten widersetzt habe, wäre es jetzt öfter der Fall, daß die amerikanischen Zollabschätzer keine Unterlagen zur Beurteilung des ausländischen Wertes der eingeführten Waren besitzen und sich deshalb mehr auf den „Vereinigte-Staaten-Wert“ verlassen müssen. (3733)

Stand der Verhandlungen über den Weinsäurezoll. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge sind kürzlich der Tariff Commission verschiedene neue Eingaben zu dem Antrag auf Erhöhung des Weinsäurezolls eingereicht worden.

Die amerikanischen Produzenten erklären, daß das Jahr 1925, für das die Tariff Commission die Produktionskosten festgestellt hat, für einen Vergleich der amerikanischen und ausländischen Lage sehr gut geeignet sei und daß die von der Commission gesammelten Zahlen richtig seien. Die Commission habe nicht feststellen können, ob Deutschland oder Italien der Hauptkonkurrent auf dem amerikanischen Markte wäre; und habe deshalb die Produktionskosten dieser beiden Länder zusammengerechnet. Die amerikanischen Produzenten halten Italien für den Hauptkonkurrenten, da das deutsch-italienische Weinsäuresyndikat den größten Teil seiner Materialien aus Italien beziehe, wobei es keine Rolle spiele, in welchem Lande die exportierenden Fabriken liegen.

Die Importeure behaupten demgegenüber, daß Deutschland der Hauptkonkurrent auf dem amerikanischen Wein-

säuremarkt sei, und verweisen im übrigen darauf, daß die Kombination der Produktionskosten zweier Länder im Gesetz nicht vorgesehen sei. Das Syndikat habe die Weltmärkte aufgeteilt, und Deutschland beliebere hiernach den amerikanischen Markt. Weiterhin erklären die Importeure, daß im Jahre 1925 außergewöhnliche Verhältnisse in der Weinsäureindustrie vorlagen, da bereits seit einiger Zeit ein Preiskampf auf diesem Markte herrschte, als dessen Folgen Ueberproduktion und Preisrückgang zu verzeichnen waren; auf diese Umstände sei die hohe Weinsäureausfuhr nach den Vereinigten Staaten zurückzuführen. Im Jahre 1926, wird weiter erklärt, sei dann das Syndikat gegründet worden, um die Produktion zu regeln, und seitdem habe die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten erheblich nachgelassen; außerdem wären die Produktionskosten infolge der Verringerung der Produktion gestiegen. Zu diesem letzteren Punkte berufen sich die Importeure auf eine Erklärung des italienischen Handelsattachés, aus der hervorgehe, daß die Produktionskosten in Italien und Deutschland gegenwärtig viel höher seien als im Jahre 1925 und daß der Vergleich der amerikanischen und ausländischen Weinsäurepreise eher eine Herabsetzung als eine Erhöhung des Weinsäurezolls rechtfertigen würde. (3729)

Festsetzung der Verhandlungen über den Natriumphosphatzoll. Die Tariff Commission hat nach einer Meldung des „U. S. Daily“ die öffentliche Verhandlung über die Untersuchung der Produktionskosten für Natriumphosphat auf den 18. Dezember 1928 festgesetzt.

Es werden drei verschiedene Arten Natriumphosphat unterschieden, von denen jede mit den anderen auf verschiedenen Gebieten konkurriert. Zwei Arten Natriumphosphat werden hauptsächlich aus Deutschland und Belgien eingeführt. (3734)

Zolltarifentscheidungen. Ammoniakwasser. Der United States Customs Court hat die Verzollung einer Sendung Ammoniakgaswasser nach Pos. 1459 des Tarifs mit 20% angeordnet; der Importeur, die Canadian Ammonia Company in Detroit, hatte die Verzollung nach Pros. 1457 mit 10% beantragt. („Oil, Paint and Drug Reporter.“)

Holzkohlenbriketts. Der Zollabschätzer hatte die Verzollung der Holzkohlenbriketts nach Pos. 1459 des Tarifs mit 20% des Wertes angeordnet, während der Importeur nach Pos. 1548 Zollfreiheit verlangte. Der United States Customs Court vertrat die Ansicht, daß sich die Pos. 1548 nur auf mineralische Kohlen bezieht, während die Holzkohlenbriketts pflanzliche Erzeugnisse sind, die nur geringe Mengen mineralischer Stoffe als Bindemittel enthalten; obgleich zugeben wäre, daß die Holzkohle ihrem Charakter nach für die Pos. 1548 in Frage käme, wäre ihr Charakter durch den Zusatz der mineralischen Bindemittel (Calciumsulfat und Sand) verändert worden. Der Antrag des Importeurs wurde deshalb abgewiesen. („Treasury Decisions.“)

Steinkohlenteerprodukte. Vor dem United States Court of Customs Appeals schwebt ein Streitfall, dessen Entscheidung von der Definition des Begriffs „Steinkohlenteerprodukt“, wie er im Zolltarif angewandt wird, abhängt. Das Streitobjekt ist eine von der Bakelite Corporation eingeführte Lösung, die aus einem Gemisch von Steinkohlenteerpech und Kresylsäure bestand. Der Zollabschätzer tarifierte die Ware in Pos. 27 des Tarifs ein, Zoll 40% des amerikanischen Verkaufspreises zuzüglich 7 c. per lb., da sich diese Position auf Steinkohlenteerprodukte oder Gemische oder Lösungen, die gänzlich oder teilweise aus derartigen Produkten bestehen, bezieht. Die Bakelite Corporation verlangt dagegen Zollfreiheit nach Pos. 1549, die Steinkohlenteerpech und andere Stoffe oder Produkte, die im Steinkohlenteer gefunden werden und in Pos. 27 nicht besonders genannt sind, umfaßt.

In der Berufung führte die Bakelite Corporation aus, daß der Ausdruck „Steinkohlenteerprodukt“ nicht alles umfaßt, was aus Steinkohlenteer gewonnen wird, sondern eng umgrenzt ist und nur eine kleine Klasse von chemischen Verbindungen umfaßt, außerdem schließen die Begriffe „Produkt“ und „Mischung“, wie sie im Tarif angewandt werden, einander aus.

Die erste Instanz, der United States Customs Court, trat dieser Auffassung nicht bei, sondern erklärte, daß seine Auffassung dahin ginge, daß der Kongreß dem Ausdruck „Produkte“ in Pos. 27 einen viel umfassenderen Sinn beigelegt und ihn nicht im Sinne einer chemischen Definition angewandt habe; als „Produkte“ seien alle oben erwähnten Dinge zu verstehen, und deshalb wären auch die Gemische in dieser Position einbegriffen.

Der Vertreter der Regierung hat sich auf diese Entscheidung der Vorinstanz berufen und erklärt: Der Importeur versucht, den Worten „Steinkohlenteerprodukt“, „Lösungen“ und

„Mischungen“ einen dem Sinne des Tarifgesetzes und dem gewöhnlichen Gebrauch entgegengesetzten Sinn beizulegen. Kresylsäure ist ein Steinkohlenteerprodukt, und ebenso ist das Steinkohlenteerpech ein Steinkohlenteerprodukt, da beide Produkte aus dem Steinkohlenteer gewonnen werden. Wenn beide gemischt werden, bleiben sie immer noch Steinkohlenteerprodukte, und ebenso auch, wenn sie sich in Lösung befinden. („Oil, Paint and Drug Reporter.“) (3727)

Peru. Erhöhung der Gasolinsteuer. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat die peruanische Abgeordnetenkammer am 18. Oktober ein Gesetz verabschiedet, durch das die Gasolinsteuer von 10 auf 30 Centavos per Gallone erhöht wird. (3728)

Bolivien. Spezialitätenkontrolle. Einer Mitteilung des „U. S. Daily“ zufolge hat die bolivianische Regierung die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einfuhr, die Eintragung, den Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten veröffentlicht. Nur eingetragene Spezialitäten dürfen verkauft werden. (3731)

Brasilien. Eintarifierung. Laut „Diario Oficial“ vom 18. Oktober 1928 ist Celluloseacetat in Pos. 231 des Einfuhrzolltarifs mit dem Satz \$ 800 je kg ein-
tariffiert worden. (3703)

Chile. Einfuhrverbot für in Stroh usw. verpackte Waren. Wie wir französischen Quellen entnehmen, kommen für die erforderliche Entkeimung von Strohhalben (vgl. „Chem. Ind.“, S. 720) folgende Methoden in Betracht: 1. Viertelstündige Behandlung mit Dampf bei 115°. 2. Achtstündige Behandlung mit Formol im geschlossenen Raum bei mindestens 20° unter Anwendung von 500 ccm Formollösung für je 20 Kubikmeter Raum, bei Verhinderung eines Entweichens von Formoldampf. (3696)

Zolldeklarationen. Auf Grund eines Dekrets vom 24. Juli 1928 wird, wie wir der Tageszeitung „La Nación“ entnehmen, vom 1. Januar 1929 an für statistische Zwecke die Angabe folgender Daten in den Zollerklärungen verlangt: Anzahl und Bruttogewicht der Stücke, Netto- und Legalgewicht der Waren, Wert cif chilenischer Hafen (in Pesos), d. h. der Preis gemäß der Handelsfaktur zuzüglich der Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherungsprämien, Konsularfakturen usw. bis zum chilenischen Hafen. (3719)

Französisch-Westafrika. Einrechnung der Erhöhungskoeffizienten in die Zollsätze. Nach einer Meldung des „Moniteur Officiel“ hat die Commission permanente du Conseil de Gouvernement de l'Afrique occidentale française vorbehaltlich ministerieller Genehmigung beschlossen, die während des zweiten Halbjahres 1928 angewandten Zollkoeffizienten den Ein- und Ausfuhrzöllen vom 1. Januar 1929 ab einzuverleiben. (3736)

Türkei. Der bevorstehende Ablauf der Handelsverträge. Die „République“ (Konstantinopel) schreibt: Die mit einer Reihe von Staaten gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von Lausanne abgeschlossenen Handelsverträge treten Ende 1928 außer Kraft und sind durch neue zu ersetzen. Die Regierung bereitet seit mehreren Monaten den Abschluß neuer Verträge vor, für welche gegenüber allen Staaten die gleichen Vorschläge gemacht werden sollen.

Da mit dem Aufhören der Vorzugsbehandlung gemäß den bestehenden Verträgen eine Erhöhung der Zolleinnahmen zu erwarten ist, so zieht die Regierung die Aufhebung der Umsatzsteuer (muamélé verghisi) in Betracht. (3717)

Indochina. Erhebung der Zündholz-Verbrauchssteuer. Durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 18. Juli 1928 ist als Einheitsgrundlage für die Erhebung der Verbrauchssteuer für Zündhölzer, sowie der Abgabe zur Deckung der Unkosten der Steuerkontrolle, das Paket mit 10 Schachteln zu je höchstens 50 Zündhölzern festgesetzt worden; diese Verordnung hat die Genehmigung des Präsidenten der französischen Republik durch Erlaß vom 26. Oktober 1928 erhalten. (3681)

Japan. Ratifikation der Opiumkonvention. Japan hat am 24. Oktober 1928 die Ratifikationsurkunde zum Abkommen der Genfer 2. Internationalen Opiumkonferenz vom 19. Februar 1925 beim Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt. (3676)

Australien. Bestimmungen über die Etikettierung von Arzneimitteln in Westaustralien. Einer Meldung des „U. S. Daily“ zufolge ist im Staate West-

australien eine Bestimmung erlassen worden, nach der auf den Etiketts der Packungen von Arzneimitteln und medizinischen Präparaten für inneren und äußeren Gebrauch die darin enthaltenen Arzneimittel angegeben werden müssen; des weiteren ist verboten worden, auf den Etiketts Heilwirkungen gegen Asthma, die Brightsche Krankheit, Krebs, Schwindsucht oder Gicht anzukündigen oder zu behaupten, daß das Arzneimittel ein Universalheilmittel oder unfehlbar oder ein Heilmittel für Kahlheit, ein Haut-, Haar- oder Nervennährmittel ist, oder daß es die Entwicklung bestimmter Körperteile fördert, das Gewicht erhöht oder Runzeln entfernt.

Die Bestimmungen treten am 1. Februar 1929 in Kraft. (3732)

Die Bezeichnung von Kunstseide als „rayon“ unzulässig. Laut einem in „Commerce Reports“ veröffentlichten Bericht der amerikanischen Handelsvertretung in Sydney hat die australische Zollbehörde bekanntgegeben, daß die Verwendung der Bezeichnung „rayon“ für Kunstseide unzulässig ist. Das Produkt darf lediglich als „artificial silk“ bezeichnet werden. Es werden sogar solche Sendungen von Kunstseide zurückgewiesen, die abgekürzt als „art. silk“ deklariert werden. (3733)

Zolltarifentscheidungen. Nach Pos. 404 sind die nachstehenden Materialien zur Herstellung der genannten Waren zu verzollen:

Material	Zur Herstellung von
Holzteeer	Viehwaschmitteln
mit Wirkung vom 25. Februar 1927.	
Titanweiß mit einem Minimalgehalt von 25% Titanoxyd, zusammen mit Bariumsulfat in inniger Verbindung niedergeschlagen, und einem Höchstgehalt von 1% anderer Substanzen, unter Nachweis der Verwendung	Streichfarben

mit Wirkung vom 4. August 1928.

Cadmium, Lithopone	beliebigen Produkten und zu beliebiger Verwendung
mit Wirkung vom 15. August 1928.	

Kopierpapier. Nach einer in der „Commonwealth Gazette“ vom 4. Oktober 1928 veröffentlichten Zolltarifentscheidung ist „Vielfach-Kopierpapier“, im Gewicht von bis zu 14 lbs. per Ries von 480 Blättern (20×30 Zoll) für die Herstellung von „Vielfach-Kopierbüchern“ nach Pos. 404 zu verzollen, unter Nachweis der Verwendung.

Die Begrenzung auf ein Gewicht von 11 lbs. per Ries von 480 Blättern (20×30 Zoll) in der Verordnung vom 18. März 1927 wird hierdurch aufgehoben.

Diese Zolltarifentscheidung hat Wirkung vom 14. August 1928 ab.

Nach Pos. 415 A (2) ist zu verzollen Methylchlorid zur Verwendung in Kühlanlagen, unter Nachweis dieser Verwendung. Diese Zolltarifentscheidung hat Wirkung vom 16. Februar 1928 ab. (3713)

Neuseeland. Kontrolle von giftigen Arzneimitteln. In der „New Zealand Gazette“ vom 27. September 1928 wurden Ausführungsbestimmungen zu der „Dangerous Drugs Act 1927“ veröffentlicht, durch welche die Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli 1922 und vom 25. Juli 1911 zu früheren Gesetzen aufgehoben sind.

Ein- und Ausfuhr, Verkauf und Herstellung von giftigen Arzneimitteln und Drogen (besonders Rohopium und Coca-
blättern) kann nur mit besonderer Genehmigung für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke erfolgen; die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr bestehen.

Die Vorschriften beziehen sich nicht auf die folgenden Präparate:

Cereoli Jodoform. c. Morphin., B. P. C.,
Empl. Opii, B. P. 1898,
Lin. Opii, B. P.,
Lin. Opii ammon., P. P. C.,
Pasta arsenic., P. P. C.,
Pil. Hydrarg. c. Opio, B. P. C.,
Pil. Ipecac. c. Scilla, B. P.,
Pil. Plumbi c. Opio., B. P.,
Pil. Digitalis et Opii Co., B. P. C.,
Pil. Hydrarg. c. Cret et Opii, B. P. C.,
Pulv. Create aromat. c. Opio, P. C.,
Pulv. Ipecac. op., B. P. (Dover's Powder),
Pulv. Kino c. op., B. P.,
Suppos. Plumbi c. op., B. P.,

Tablettaa Plumbi c. Opio, B. P.,
 Ung. Gallae c. Opio, B. P. (Gall and Opium Ointment),
 Ung. Gallae c. op., B. P. C.,
 sowie irgend welche Pflaster oder andere Präparate, welche
 nicht mehr als 1/8% indischen Hanf enthalten, in einer nur
 für äußerliche Anwendung geeigneten Form.
 Die Einfuhr von präpariertem Opium ist verboten. (3718)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 12. November 1928 sind im Geltungs-
 bereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Ver-
 sandbahnhöfen der Ziffer 3 B usw. die Bahnhöfe Altfelde,
 Marienburg, Rastenburg und Riesenburg nachgetragen worden. (3698)

AusfuhrAusnahmetarif für Kupfervitriol.

Mit Gültigkeit vom 15. November 1928 ist im Ausnahme-
 tarif 138 für Kupfervitriol zur Ausfuhr nach außerdeutschen
 Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze der
 Bahnhof Bergisch Gladbach als Versandbahnhof nachgetragen
 worden. (3721)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Pepsinwein. Im Handel hat sich kein besonderer
 Begriff des Arzneimittels und des Nahrungs- und Genuß-
 mittels gebildet. Pepsinwein ist überwiegend als Heilmittel
 anzusehen. Vgl. § 1 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes. Freilich
 kann er als Nahrungs- und Genußmittel abgesetzt werden,
 wenn dies auch die seltene Ausnahme bildet. Der Pepsin-
 wein pflegt nur in Drogengeschäften und Apotheken feil-
 gehalten zu werden. Es scheint, als ob der Verkauf ander-
 weit schon im Hinblick auf die Vorschriften des Wein-
 gesetzes, insbesondere das Verbot des Glycerinzusatzes zu
 Wein (Bekanntmachung vom 1. Dezember 1925 Art. 3, RGBl.
 S. 413), unterlassen würde. C 19 578/28 (XII A 1). (3686)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Großbritannien. Vorschläge zur Abänderung des Patent-
 gesetzes. Laut Mitteilung der Zeit-
 schrift „Chemical Age“ hat die im April 1927 beauftragte
 Kommission ihren Bericht über die zweckmäßige Abänderung
 des Patentgesetzes („Report on the Reform of the British
 Patent System“, 48 Seiten, Preis 2 sh.) fertiggestellt.

Eine Neuerung von größter Bedeutung für das Ausland
 liegt in der Anregung des Komitees, daß die Gültigkeit der
 Patente von der tatsächlichen Ausbeutung abhängen soll.
 Ueber die Hälfte aller in Großbritannien erteilten Patente
 gehören Ausländern; der Zweck der Patente wäre jedoch,
 die Industrie in Großbritannien zu fördern
 und nicht die inländische Produktion auf
 Kosten der Einfuhr zu beschränken! In den
 letzten Jahre habe besonders die chemische Industrie unter
 diesen Zuständen gelitten. (3730)

RECHTSPRECHUNG

Versicherung des Verkaufswertes.

Eine chemische Fabrik übergab einer Speditionsfirma
 70 Kisten, enthaltend hochwertige Chemikalien zur Ver-
 frachtung nach Uebersee. Gleichzeitig erteilte sie der Spe-
 ditionsfirma mündlich den Auftrag, für den Transport der
 Waren Versicherung, und zwar frei Haus Abgangsort — frei
 Haus Bestimmungsort einschließlich 4 Wochen Lagerung am
 Bestimmungsort, zu besorgen. In dieser mündlichen Be-
 sprechung erklärte ferner die Absenderin, es solle der Ver-
 kaufswert der Waren in Uebersee versichert werden, da
 dieser in dem vorliegenden Falle erheblich höher sei, als der
 gemeine Handelswert von Waren dieser Art im Inlande.
 Die Speditionsfirma bestätigte den Auftrag, ohne jedoch in
 dieser Bestätigung auch über die Besorgung der Versicherung
 des Verkaufswertes etwas zu sagen. Sie nahm vielmehr bei
 zwei Versicherungsgesellschaften lediglich eine Güter-
 transportversicherung „für Rechnung wen es angeht“. Einige
 Kisten kamen auf der Reise abhanden und die Absenderin
 begehrte von den Vers. Ges. Ersatz des entstandenen Scha-
 dens, indem sie ihrer Forderung den Verkaufswert
 des Gutes, den es in Uebersee tatsächlich gehabt hatte, zu-
 grunde legte. In dem eingeleiteten Rechtsstreit wurden die
 Vers. Ges. indessen nur verurteilt, den Wert zu ersetzen,
 den die Waren am Abgangsort zur Zeit ihrer Absendung von

diesem hatten, weil die Speditionsfirma nur diesen Wert
 wirklich versichert hatte. Nunmehr verlangte die Absenderin
 von der Speditionsfirma Zahlung der Differenz mit der Be-
 gründung, sie habe den Auftrag, Versicherung des Verkaufs-
 wertes zu besorgen, nicht gehörig erfüllt. In erster Instanz
 wurde die Speditionsfirma verurteilt, das Reichsgericht aber
 bestätigte das in zweiter Instanz bereits ergangene klage-
 abweisende Urteil. (25. IX. 28 — I 6/28.)

Das Urteil ist in mehrfacher Hinsicht für die Praxis von
 Wichtigkeit. Den Auftrag, Versicherung des Verkaufswertes
 zu nehmen, hatte die Absenderin ihrer Spediteurin anläßlich
 einer mündlichen Besprechung erteilt, deren Ergebnis
 indessen nur unvollständig, und zwar unter Auslassung gerade
 jener wichtigen Abrede bestätigt wurde. Ein Widerspruch
 der Absenderin erfolgte nicht. Nun ist es anerkannte
 Rechtsauffassung, daß im Handelsverkehr das Schweigen des
 Empfängers eines Bestätigungsschreibens als Zustimmung zu
 dem in diesem Schreiben niedergelegten Vertragsinhalt auch
 dann gilt, wenn dieser Inhalt von der früheren mündlichen
 Vereinbarung in wesentlichen Punkten abweicht. Und es ent-
 spricht nur Treu und Glauben, daß die Absenderin sich hätte
 erklären müssen, wenn sie das von dem anderen Vertragsteil
 als Gegenstand der Vereinbarung schriftlich festgelegte nicht
 gelten lassen wollte, um so mehr als das Bestätigungsschreiben
 für sie erkennbar die Auffassung des Vertragsgegners von
 dem Inhalt der Vereinbarung klarstellen sollte. — Daran
 ändert auch nichts, daß die Absenderin anscheinend darüber
 sich im Irrtum befand, welcher Wert der Ware durch die
 Aufnahme einer Gütertransportversicherung gedeckt wurde.
 Nach § 799 HGB. gilt als Versicherungswert des Gutes, wenn
 die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung
 vereinbaren, derjenige Wert, welchen das Gut am Orte und
 zur Zeit der Abladung hat unter Hinzurechnung aller Kosten
 des Transportes einschl. der Versicherungskosten, und nach
 § 801 HGB. ist der imaginäre Wert nur mitversichert, wenn
 dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Grundlage einer
 Gütertransportversicherung — hier einer kombinierten Land-
 und Seetransportversicherung — ist also nur die, daß der
 gemeine Handelswert der Ware als Versicherungswert gilt,
 und dieser Handelswert ist grundsätzlich gleich dem all-
 gemeinen Verkaufswert, dem Preis, zu dem Güter der
 gleichen Art und Beschaffenheit wie das versicherte Gut zur
 maßgeblichen Zeit am Ort der Absendung verkauft
 werden konnten. Diese normale Gütertransportversicherung
 ist durchaus verschieden von einer Transportversicherung,
 bei welcher als Versicherungswert der Verkaufswert am
 Bestimmungsort gelten soll. Dementsprechend ist bei
 einer Gütertransportversicherung eine besondere Verein-
 barung erforderlich, wenn abweichend vom Normalfall der
 am Bestimmungsort geltende Verkaufswert durch die Ver-
 sicherung gedeckt sein soll.

Da eine solche Vereinbarung in dem für den Rechtsstreit
 allein in Frage kommenden Bestätigungsschreiben nicht er-
 kannt werden konnte, mußte der Schadensersatzklage der
 Absenderin der Erfolg versagt bleiben. (3683)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Zusammenarbeit in der Vistrafaser-Industrie.

Die am 9. November in den Räumen der I. G. Farben-
 industrie Aktiengesellschaft Agfa, Berlin, versammelten Ver-
 treter maßgeblicher Spinnereien und Spinnwebereien Deutsch-
 lands, der Schweiz und der Tschechoslowakei haben be-
 schlossen, Hand in Hand mit der Herstellerin der Vistra-
 faser, der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Agfa,
 Berlin, das Problem der weiteren Einführung der Vistra-
 garne und der daraus hergestellten Erzeugnisse zu bearbeiten
 und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, der
 Vistrafaser unter den Textilrohstoffen den Platz zu ver-
 schaffen, der ihr auf Grund ihrer Vorzüge zukommt. (3680)

Ausland.

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Associa-
 tion Landaise pour l'Industrie
 Chimique (A. L. I. C.) Unter dieser Firma wurde eine
 Aktiengesellschaft gegründet, welche besonders die chemische
 Verarbeitung von Holz und Kohle und die Gewinnung aller
 Nebenprodukte, vor allem nach dem Verfahren der Gesell-
 schaft „Le Kétol“ zum Zweck hat.

Der größte Teil der Aktien wurde der Gesellschaft „Le
 Kétol“ zugeteilt.

Die Fusion mit der „Société Landaise de Produits Chi-
 miques“ ist im Gang.

Compagnie du Celluloid. Eine a. o. Generalversammlung genehmigte den Bericht über die Einbringungen der Firmen „Petitcollin“ und „L'Oyonnithe“ anlässlich der Fusion, sowie die Erhöhung des Aktienkapitals auf 2 Mill. frs. durch Ausgabe von 13 000 neuen Aktien, von denen „Petitcollin“ 3000 und „L'Oyonnithe“ 10 000 erhält. — Die Firma wird in „Compagnie du Celluloid, Petitcollin, Oyonnithe“ abgeändert. (3502)

Belgien. Rationelle Gewinnung der Nebenprodukte der Steinkohlenverkokung. Die Steinkohlengruben des Borinage haben sich unter Führung der „Société Générale de Belgique“ und mehrerer Großbanken zu einer mächtigen Vereinigung mit einem Kapital von 300 Mill. frs. zusammengeschlossen, um eine rationelle Gewinnung der Nebenprodukte bei der Steinkohlenverkokung durchzuführen.

In der Nähe von St. Ghislain ist ein Gelände von 150 ha erworben worden und es soll dort eine zentrale Anlage errichtet werden, welche alle Rohprodukte der Kokereien der Umgegend verarbeiten und daraus die wichtigsten Produkte gewinnen wird.

Nach einem der anzuwendenden Verfahren soll in besonderen Generatoren Wassergas für Explosionsmotore erzeugt werden, unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte aus dem anfallenden Teer; das zweite Verfahren ist eine Tieftemperaturverkokung, die einen nicht für metallurgische Zwecke, wohl aber für den Hausbrand geeigneten „Halbkoks“ liefert und außerdem (aus den reichen Destillationsgasen) Kohlenwasserstoffe, Phenol usw. Beide Systeme haben ihre Vorzüge und Nachteile. (3622)

Aus der chemischen Industrie. Compagnie Belge pour les Industries Chimiques. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1927/28 nach einem Bericht aus Brüssel einen Reingewinn von 5,16 Mill. frs.; die Dividende wurde auf 18 frs. für die Aktien und 34,50 frs. für die Gründeranteile festgesetzt.

Die wachsende Bedeutung der großen Konzerne hat, wie in dem Geschäftsbericht ausgeführt wird, die Gesellschaft veranlaßt, sich der „Union Chimique Belge“ anzuschließen; durch die Beteiligung an der „Société des Produits Chimiques de Droogembosch“ ist die Gesellschaft ein bedeutender Aktionär der „Union Chimique Belge“ geworden.

Außerdem beteiligte sich die Gesellschaft zusammen mit bedeutenden französischen Unternehmungen der chemischen Industrie an der Gründung der „Société de Carbonisation et de Charbons actifs“; diese Gesellschaft wird die Patente der „Société de Recherches et d'Exploitations Petrolifères“ (an der die „Compagnie Belge“ gleichfalls interessiert ist) betr. die Fabrikation und die Anwendung aktiver Kohlen ausbeuten.

Ueber die Ergebnisse der wichtigeren Unternehmungen, an denen die „Compagnie Belge“ beteiligt ist, macht der Bericht weiter folgende Angaben:

Die „Compagnie Bergougnan Belge“ erzielte in dem Geschäftsjahr 1927 einen Rohgewinn von 2,69 Mill. frs., der, wie im Vorjahr, die Ausschüttung einer Dividende von 7% gestattete; der Geschäftsgang ist befriedigend.

Der Umsatz der „Nitrate Railways“ hat sich nach der Wiederherstellung der Verkaufsfreiheit für die Chilesalpetrproduzenten gehoben; die Betriebskosten konnten herabgesetzt werden. (3621)

Schweden. Neues Verfahren zur Herstellung von hochgradigem Superphosphat. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, hat die Stockholm Superfosfat Fabriks A. B. eine bedeutende Verbesserung ihrer Verfahren zur Herstellung von Superphosphaten eingeführt, die auf der Erfindung des schwedischen Chemikers B. Colbjornsen beruht. Der wichtigste Gegenstand der neuen Erfindung ist die Ausschaltung der unnötigen Stoffe aus dem Superphosphat, und zwar geschieht dieses dadurch, daß das Calciumsulfat durch Calciumcarbonat ersetzt wird. Da das Molekulargewicht von CaCO_3 viel niedriger ist als das von $\text{CaSO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$, erhält das Fertigprodukt einen höheren Gehalt an Phosphorsäure.

Das Verfahren wird so durchgeführt, daß die Phosphatmasse nach der Zersetzung durch Schwefelsäure mit Ammoniumcarbonat oder Ammoniak und Kohlensäure behandelt wird, wobei ein Gemisch von Calciumdiphosphat, Calciumtriphosphat, Calciumcarbonat und Ammoniumsulfat entsteht. Das letztere kann eventuell abgetrennt werden, es kann auch als wertvoller Bestandteil im Gemisch bleiben. Die Phosphorsäure wird bei diesem Verfahren in leicht assimilierbarer Form erhalten und ist größtenteils in Citronensäure- oder Citratlösung leicht löslich. (3104)

Polen. Zur Lage der chemischen Industrie. Nachstehende Ausführungen entnehmen wir dem „Przegląd Gospodarczy“:

In einer Sitzung des „Zentralverbandes der polnischen Industrie, des Handels und der Finanzen“ Anfang Oktober wurde über die Lage der chemischen Industrie folgendes ausgeführt:

Die Konjunktur der chemischen Industrie ist zurzeit befriedigend, vor allem deswegen, weil die Produktion sich dem inneren Bedarf des Landes anpaßt und aus diesem Grunde Absatzschwierigkeiten nicht entstehen.

Auf dem Gebiete der künstlichen Düngemittel läßt sich eine ständige Zunahme des inländischen Konsums feststellen; so betrug der bisherige Absatz im Jahre 1928 20 000 Waggon, d. h. 6000 Waggon mehr als im vergangenen.

Der Bedarf an Schwefelsäure ist gegenwärtig derart groß, daß sich sogar ein Mangel an diesem Artikel fühlbar macht. Dadurch entstehen Schwierigkeiten für die Superphosphatindustrie.

Günstig ist die Konjunktur für Lacke, Firnisse und dergleichen.

Nicht ganz so günstig, wenngleich noch befriedigend, gestaltete sich die Konjunktur in der Kunstseide- und Fettindustrie, sowie in der Explosivstoffindustrie.

Die führenden Kreise der polnischen chemischen Industrie legen besonders in jüngster Zeit großen Wert auf eine Zusammenarbeit mit der ausländischen Industrie, vor allem bezüglich des Austausches von Erfahrungen und der technischen Errungenschaften. (3673)

Ungarn. Gründung einer Sauerstoff-Fabrik in Budapest. Laut „Vegyipar“ hat die Harmatta A. G. für Eisentonnen, Behälter und -röhren, deren Sauerstoffproduktion bisher nur den eigenen Bedarf deckte, in Budapest eine größere Sauerstoffanlage errichtet, die die Hälfte des gesamten Inlandsbedarfes an Sauerstoff zu decken vermag. Die Fabrik steht außerhalb des Kartells und liefert bereits den Sauerstoff unter günstigeren Bedingungen als die anderen Unternehmen. (3684)

Chemikalieneinfuhr im ersten Halbjahr 1928. Die Einfuhr an chemischen Erzeugnissen nach Ungarn im ersten Halbjahr 1928 hat im Vergleich zum ersten Halbjahr des Vorjahres erheblich zugenommen.

Die Einfuhr an Superphosphat erfolgte hauptsächlich aus Italien und Jugoslawien und erreichte einen Wert von 1 Million Pengö.

Der Bedarf an Zinkweiß wurde fast ausschließlich aus der Tschechoslowakei gedeckt, während das ungarische Erzeugnis im Inlande keinen Absatz fand. Die Einfuhr erreichte einen Wert von 1 Million Pengö.

Lithopone ist aus Deutschland und Polen im Werte von 280 000 Pengö eingeführt worden.

Die Einfuhr an Chlorkalk betrug 5200 dz im Werte von 110 000 Pengö und erfolgte hauptsächlich aus Rumänien, Italien und der Tschechoslowakei.

An Benzin wurden 185 400 dz und an Paraffin 4 600 dz eingeführt. (3223)

Sowjet-Rußland. Aus der Celluloidindustrie. Die Organisation der Celluloidproduktion im Ochtensky Werk erfolgte, wie „Ekonomitscheskaja Schisnj“ schreibt, etwa vor 2 Jahren. Man hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen: die Apparatur mußte aus dem Auslande beschafft, einheimisches Rohmaterial, das den Anforderungen genügte, hergestellt werden.

Das in der Ochtensky Fabrik hergestellte Celluloid erwies sich angeblich als dem ausländischen ebenbürtig. Die ersten Partien verließen das Werk bereits im Jahr 1925/26. Seitdem hat sich die Produktion ständig vergrößert. Gegen Ende des vorigen Jahres wurden 3—4 t im Monat hergestellt. Im Ganzen betrug die Produktion im letzten Vierteljahr des Wirtschaftsjahres 1926/27 15 t. Im ersten Quartal 1927/28 wurden 32 t, im zweiten Quartal 56 t produziert. Gleichzeitig sind die Gesteungskosten gefallen. Im letzten Quartal 1926/27 beliefen sich die Selbstkosten auf 9585 Rbl. je t, im ersten Quartal 1927/28 auf 7360 Rbl. und im zweiten Quartal auf 6449 Rbl. je t.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Absatzmöglichkeiten nicht den produzierten Mengen entsprechen. Daher sah sich das Unternehmen gezwungen, die Produktion stark einzuschränken. Im dritten Quartal 1927/28 wurden nur 36 t Celluloid hergestellt, für das vierte Quartal war die Produktion sogar nur zu 25 t angesetzt worden.

Die inländische Nachfrage beläuft sich auf 1000 t Celluloid im Jahr, die jedoch zunächst fast ausschließlich durch Importware gedeckt wurde.

Wie das oben zitierte Blatt schreibt, sind Einfuhrlicenzen für Celluloid trotz der Aufnahme der einheimischen Produktion im früheren Ausmaße weiter erteilt worden; es sei unverständlich, wie das Werk sein Produktionsprogramm ausführen solle, wenn es andererseits aus Mangel an Absatzmöglichkeiten gezwungen sei, Einschränkungen vorzunehmen. Für die nächsten Jahre sei folgendes Produktionsprogramm aufgestellt worden:

Jahr	t
1928/29	300
1929/30	600
1930/31	750
1931/32	900
1932/33	1200

Zur Erfüllung dieses Planes wären 1,2 Mill. Rbl. erforderlich, um die Apparatur entsprechend zu ergänzen. (3636)

Gerbextrakt aus Fichtenrinde. Wie „Journal chimico-schieskoj promishlennosti“ berichtet, sind im Laboratorium des Ledertrusts in Wjatka erfolgreiche Versuche in der Richtung der Ausarbeitung von Fichtenrindeextrakten als Ersatzmittel von Quebrachoextrakten ausgeführt worden. Das Gouvernement Wjatka verfügt über enorme Fichtenbestände.

Im Zusammenhang hiermit ist die Frage der Erbauung einer Fichtenrinde-Extraktionsanlage im bezeichneten Gouvernement erhoben worden. (2423)

Geplante Erweiterung der Sulfatproduktion. Einer Meldung des „Journ. chim. prom.“ zufolge hat die „Glawchim“ (Hauptchemieverwaltung) sich gegen den Export von Bisulfat ausgesprochen, da ein empfindlicher Mangel an Sulfat bemerkbar sei. Die „Glawchim“ hat dem Chemie-Direktorat beim Obersten Volkswirtschaftsrat der russischen Bundesrepublik vorgeschlagen, unverzüglich die Weiterverarbeitung von Bisulfat in Sulfat in Petersburg zu organisieren. Eine Fabrik des „Leningrader Farbentrusts“ wird sich voraussichtlich mit der Weiterverarbeitung von Bisulfat auf Sulfat befassen. (3393)

Aus der chemischen Industrie. Für die neue Schwefelsäure-Fabrik in Baku, welche hauptsächlich für die Zwecke der Jod- und Sodabetriebe bestimmte Säure bis zu 500 000 Pud jährlich erzeugen soll, sind die Vorarbeiten beendet. Die Einrichtung ist auch bereits geliefert, so daß der Produktionsbeginn im Wirtschaftsjahre 1928/29 gesichert erscheint. (2578)

Jugoslawien. Annahme der Gesetzesvorlage über die Verpachtung des Zündholzmonopols. Die Skupstina nahm mit 169 Stimmen gegen eine die Gesetzesvorlage über die Verpachtung des Zündholzmonopols an den Schwedentrust an. Der Schwedentrust erhält für 30 Jahre das ausschließliche Recht der Herstellung und des Verkaufs von Zündhölzern in Jugoslawien und gewährt dafür ein Darlehen von 22 Mill. \$ zu 6%; der Emissionskurs wurde auf 90 festgesetzt, so daß die Regierung 19,8 Mill. \$ erhält. (3714)

Italien. Ungünstige Lage der Bergamottölindustrie. Wie in einem Berichte des „Oil, Paint and Drug Reporter“ ausgeführt wird, ist die Zukunft der Bergamottölindustrie ziemlich unsicher, da die Bäume von einem Schädling befallen worden sind, der bereits ernststen Schaden angerichtet hat und nicht nur die Höhe der zukünftigen Ernten, sondern auch die Qualität der Öle und das Leben der Bäume überhaupt bedroht. Es sind bereits verschiedene Kampfmaßnahmen ergriffen worden, an denen sich auch die italienische Regierung beteiligt hat; ein Erfolg ist bisher aber noch nicht zu verzeichnen. (3118)

Spanien. Aus der Kunstseideindustrie. Wie wir dem „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ entnehmen, ist in Barcelona die Seda Artificial Enka, eine Filiale der niederländischen Enka-Gesellschaft, gegründet worden. Das Unternehmen beabsichtigt, in kurzer Zeit den Betrieb aufzunehmen.

Die Anlagen der Courtaulds Hispana befinden sich im Bau. Die Fabrik in Valdenoceda bei Santander produziert schon 300 000 kg Kunstseide pro Jahr. (3110)

Ver. St. von Nordamerika. Einfuhr synthetischer Riechstoffe. Von den unter den Bezeichnungen „Anethol, Citral, Geraniol, Heliotropin, Jonon, Rhodinol, Safrol und Terpeneol“ bekannten synthetischen Riechstoffen wurden nach einer Mitteilung des Deutsch-Amerik. Wirtschaftsverbandes im 1. Halbjahr 1928 insgesamt 84 000 lbs. in die Vereinigten Staaten eingeführt. Hiervon entfielen auf Terpeneol mehr als 66 000 lbs., das Pro-

dukt wurde fast ausschließlich aus Deutschland eingeführt. Geraniol gelangte mit 9 780 lbs. zum Import. Die Einfuhrziffern der letzten drei Jahre für die ganze Gruppe waren: 46 605 lbs. im Werte von 14 519 \$ für 1925; 79 388 lbs. im Werte von 28 057 \$ im Jahre 1926 und 170 607 lbs. im Werte von 46 924 \$ im letzten Jahre. (3695)

Aus der chemischen Industrie. Cannon Chemical Company in Memphis und Golden Peacock, Inc., in Paris, Tennessee. Zwischen den beiden Firmen schweben Fusionsverhandlungen. Die erstere Firma ist im Jahre 1925 gegründet worden und produziert chemische und kosmetische Erzeugnisse. Die letztere Firma wurde im Jahre 1923 gegründet und stellt Kosmetika her.

Der gesamte Absatz der beiden Unternehmen belief sich im Jahre 1927 auf 1,28 Millionen \$ gegenüber 0,90 Millionen \$ im Vorjahre und 0,63 Millionen \$ im Jahre 1925. Die Reingewinne der beiden Unternehmen betrugen im Jahre 1927 0,29 Millionen \$ im Vergleich zu 0,26 Millionen \$ im Vorjahre und 0,20 Millionen \$ im Jahre 1925.

Rosland Corporation. Die Gesellschaft führt in ihrer Kunstseidefabrik in Paterson, New Jersey, das Kupferammoniakverfahren zur Herstellung von Kunstseide ein. Man gedenkt, den Betrieb in Kürze aufnehmen und jährlich 200 000 lbs. Kupferammoniakseide herstellen zu können.

Niacet Chemical Corporation im Niagara Falls, New York. Die Gesellschaft hat eine Anlage zur Herstellung von synthetischem Eisessig (durch Oxydation von Acetaldehyd) fertiggestellt und stellt zwei Grädigkeiten Eisessig her, 99–99,6%igen und 99,7 bis 99,9%igen.

Pennsylvania Salt Manufacturing Company. Die Gesellschaft hat ein Verfahren zur elektrolytischen Herstellung von reinem Ammoniumpersulfat erworben, das als mildes Bleich- und Oxydationsmittel Verwendung findet. Als Verbraucher sind die Textil- und photographische Industrie zu nennen; außerdem wird es in steigenden Mengen an Stelle der Stickoxyde zum Bleichen von Mehl verwandt. Andere Verwendungszwecke liegen auf dem Gebiete der organischen Synthese (Ueberführung von Alkohol in Aldehyd, direkte Einführung der Hydroxylgruppe in den Benzolkern usw.).

Davison Chemical Company in Baltimore. Die Gesellschaft hat mit einem Kostenaufwande von über 4 Millionen \$ die Kontrolle über eine Reihe anderer Phosphat- und Düngemittelfabriken erworben. Die Bezahlung erfolgt in Aktien der Davison Chemical Company.

Die Gesellschaft hat die Kontrolle über folgende Unternehmen übernommen: die Read Phosphate Company, eine der größeren Düngemittelfabriken in den Vereinigten Staaten (Anlagen in Charleston, S. C.; Cordele, Ga.; Nashville, Tenn., und New Albany, Ind.), die Welch Chemical Company in Columbus, Ohio, und die Porter Fertilizer Works in Atlanta, Ga. Die Gesamtkapazität dieser sechs erworbenen Anlagen beträgt etwa 180 000 t; rechnet man hierzu die Kapazität der Fabrik der Davison Chemical Company in Baltimore und der 16 anderen Fabriken dieses Unternehmens, so rückt die Davison Chemical Company in die Reihe der bedeutendsten amerikanischen Superphosphatproduzenten ein. (3691)

Brasilien. Neues Unternehmen in der Manganerzindustrie. Wie wir dem „Engineering and Mining Journal“ entnehmen, hat die Northern & Eastern European Trading Company, Ltd., von Humberto de Lima das Recht zur Ausbeutung zweier Gruppen von Manganerzwerken im Staate Bahia auf die Dauer von fünf Jahren erworben. Zu den beiden Gruppen gehören insgesamt fünfzehn Bergwerke.

Von dem Reingewinn fallen 60% dieser Gesellschaft und 40% dem Eigentümer der Bergwerke zu. Gleichzeitig hat sich die Gesellschaft das Vorkaufsrecht auf die Bergwerke gesichert; der Kaufpreis würde dann 10 000 £ in bar und 30 000 £ in Aktien betragen. (3306)

Türkei. Keine Rückgabe des Zündholzmonopols an die Monopolgesellschaft. Nach der „République“ (Konstantinopel) haben die Direktoren der früheren Zündholz-Monopolgesellschaft in Angora den Versuch gemacht, eine Revision des Urteils, durch welches die Gesellschaft wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgelöst wurde, zu erreichen, indessen ohne jeden Erfolg. (3715)

Gewinnung von Valonea im Jahre 1927. Einer Meldung aus Smyrna zufolge betrug die Gewinnung von Valonea im Jahre 1927 rund 44 000 t gegenüber rund 36 000 t im Jahre 1926. Von diesem Ertragnis (vermehrt um

die Restbestände aus 1926) wurden rund 10 000 t für die Herstellung des Valonea-Extraktes „Valex“ verbraucht, während 34 889 t über den Hafen von Smyrna ausgeführt wurden. Auf die Hauptverbraucherländer verteilte sich diese Menge wie folgt:

	t		t
Rußland	8 393	Belgien	1 424
Deutschland	8 144	Frankreich	764
England	4 311	Ägypten	755
U. S. A.	3 245	Bulgarien	654
Holland	2 878	Australien	539
Italien	2 814	Übrige Länder	966

An Valex wurden über Smyrna im Jahre 1927 insgesamt rund 3152 t ausgeführt; Hauptabnehmer waren:

	t		t
Rußland	1 715	Deutschland	227
Holland	293	England	224
			(2996)

Japan. Entdeckung von Kalilagern auf Sachalin. Nach japanischen Pressemeldungen wurden an der Westküste der Insel Sachalin recht beachtliche Kalilager entdeckt. Man schätzt die gesamten Kalivorkommen der Insel auf etwa 100 Mill. t. Der durchschnittliche Gehalt an Kali soll 8% betragen.

Die Regierung hat verordnet, daß die Kalilager nur mit Erlaubnis des Gouverneurs von Sachalin ausgebeutet werden dürfen. (3707)

Der Chemikalienmarkt in der ersten Hälfte des Monats Oktober. Wesentliche Veränderungen auf dem Chemikalienmarkt sind nicht zu verzeichnen. Wir entnehmen „The Japan Weekly Chronicle“ folgende Einzelheiten:

Schwerchemikalien. Das Geschäft lag noch immer still unter dem Einfluß der allgemeinen Wirtschaftslage. Arsenige Säure und Gelbnatron waren kaum gefragt. Dasselbe läßt sich von Naphthalin sagen. Eine Ausnahme bildet Quecksilber, das um weitere 10 Yen per 100 Kin stieg. Diese Festigkeit ist auf die Vereinbarung zwischen den italienischen und spanischen Produzenten zurückzuführen.

Agar-Agar. Das Produkt lag ruhig nach den kürzlich erfolgten Käufen, die den Preis in die Höhe schnellen ließen. Man rechnet jedoch nicht mit einer weiteren Abschwächung des Marktes, da die Ernte schlecht ausfiel und Aussichten auf Geschäftsabschlüsse bestehen.

Pyrethrum. Das Pyrethrumgeschäft mit den überseeischen Märkten hat sich nicht gebessert, jedoch zeigen die Preise keine erheblich nachgebende Tendenz.

Farben. Die eigentliche Nachfrage nach Farben hat bisher noch nicht eingesetzt, da nur die notwendigsten Einkäufe vorgenommen werden. Bei beschränkten Vorräten zeigen die Preise kaum eine Veränderung. Der Preis für Bleimennige liegt etwa 2,80 Yen niedriger als im Vormonat. Lackfirnis ist unverändert, man rechnet jedoch mit steigenden Preisen infolge der anziehenden Tendenz für Schellack.

Pharmazeutika. Die Lage der pharmazeutischen Chemikalien hat sich gebessert; in einigen Artikeln sind Preissteigerungen zu verzeichnen. So stieg Chininhydrochlorid um 3 Sen pro 28 g, Santonin um 20 Yen per lb. und Sublimat um 20 Sen per lb., letzteres unter dem Einfluß des steigenden Quecksilberpreises. Dagegen senkte sich der Preis für Citronensäure um 7 Sen per lb.

Aetherische Oele. Das Geschäft liegt gegenwärtig still bei nachgebenden Preisen. Eine Ausnahme bilden Citronen-, Orangen- und Geraniumöl, deren Preise anziehen.

Benzol. Die Marktpreise sind weiter fest mit allen Anzeichen einer weiteren Erhöhung entsprechend der immer größer werdenden Nachfrage. Der Preis für Motorenöl wurde um 15 Yen pro metr. t erhöht. Dementsprechend wurden die Preise für andere Benzolprodukte angehoben.

Paraffin. Das Geschäft zeigt auch weiterhin ein mattes Aussehen. Der vorhandene Vorrat ist gering, wodurch der Preis auf seiner bisherigen Höhe gehalten wird. Pflanzenwachs ist fest. Das Geschäft beschränkt sich lediglich auf die Deckung des laufenden Bedarfs.

Menthol. Von den überseeischen Märkten wird Menthol lebhaft gefragt; die Verkäufer zeigen indessen wenig Neigung, zu den angebotenen Preisen zu verkaufen. Von Kitami, Hokkaido, kommen Nachrichten über Insektenplagen, die, wie befürchtet wird, 20 bis 30% der Pflanzungen geschädigt haben. (3709)

Australien. Fusion in der Düngemittelindustrie. Einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge sind zwei große australische Superphosphatunternehmen, die Cuning-Smith Farmers' Fertilizers, Ltd., und die Mount Lyell Farmers' Fertilizers, Ltd., eine Fusion eingegangen. In Geraldton in Westaustralien soll eine neue Fabrik errichtet werden. (3459)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Professor Dr. A. Binz 60 Jahre. Am 12 d. M. beging der ordentliche Professor der Chemie an der Berliner Landwirtschaftlichen Hochschule und Schriftleiter der Zeitschrift für angewandte Chemie die Feier seines 60. Geburtstages. Als Sohn des Professors der Pharmakologie Carl Binz in Bonn geboren, studierte er zunächst in seiner Heimatstadt, später in Leipzig und Göttingen Chemie. Nach einigen Jahren praktischer Betätigung in der deutschen und englischen Textilindustrie wirkte Binz von 1897 ab als Privatdozent an der Universität Bonn auf dem Gebiet der chemischen Technologie. Im Jahre 1906 wurde er als Professor an die neu gegründete Handelshochschule zu Berlin berufen, deren Rektor er von 1911 bis 1913 war. 1918 übernahm er die Leitung der chemischen Abteilung des Georg-Speyer-Hauses in Frankfurt a. M., wo er mit bedeutsamen Arbeiten auf dem Gebiet der Arzneimittellkunde beschäftigt war. Im Jahre 1921 folgte er einem Ruf nach Berlin, wo er als Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule und gleichzeitig an der Universität auf dem Gebiet der chemischen Technologie noch heute tätig ist. Die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Forschung, besonders über Farbenchemie und Heilmittelchemie, sind in zahlreichen Veröffentlichungen niedergelegt. In neuester Zeit hat sich Binz auch auf dem Gebiet der Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen erfolgreich betätigt. (3739)

Verbandswesen.

Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. hielt am 8. November 1928 in Berlin, Russischer Hof, eine außerordentliche Hauptversammlung ab. Die Versammlung war aus allen Teilen des Reiches so gut wie selten besucht und nahm einen sehr interessanten Verlauf. Aus der Tagesordnung ist hervorzuheben, daß als nächster Tagungsort für die Frühjahrshauptversammlung 1929 Danzig bestimmt wurde. Herr Generaldirektor Doege gab einen Bericht über die Maßnahmen des Verbandes, welche dieser zur Einführung der Normendachpappe getroffen hat. Nachdem bereits im vorigen Jahr die Normen für Teerdachpappe fertiggestellt und als DIN-Normen vom Deutschen Normenausschuß anerkannt worden sind, wurden der Versammlung neue Normen für die sogenannte teerfreie Dachpappe und Tränkmasse vorgelegt, welche angenommen wurden und dem Deutschen Normenausschuß zugeleitet werden sollen. Herr Direktor Stein, der Vorsitzende des Normenausschusses, gab einen genauen Einblick in die Schwierigkeiten der Normenarbeiten. Bei dieser Gelegenheit nahm auch Herr Regierungsbaumeister Sander vom Deutschen Normenausschuß das Wort, um auf die Bedeutung der Arbeiten hinzuweisen. Der Vorsitzende des Verbandes, Herr Kommerzienrat Dr. Malchow, gab einen aufschlußreichen Wirtschaftsbericht, aus dem zu entnehmen war, daß die Dachpappenindustrie im Jahre 1928 voraussichtlich den gleichen Absatz wie im vorigen Jahre haben wird, daß sie aber Schwierigkeiten haben dürfte, diesen Absatz in den nächsten Jahren zu halten. Er berichtete über die Beziehungen zwischen der Dachpappen- und der Rohstoffindustrie, der Großteer- und Rohnappendindustrie, und legte dar, daß die bereits vorgenommenen Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Rohstoffindustrie und der Dachpappenindustrie zum Nutzen beider Parteien weiterhin gefördert werden müßten, wie auch entsprechende Verständigungen mit den Verbraucherverbänden im Interesse der Industrie lägen. Herr Direktor Möllers, welcher für die Großteerindustrie sprach, trat sehr warm für eine Verständigung ein, für die die Teerindustrie auch unter Berücksichtigung der Sonderwünsche der Dachpappenindustrie Verständnis bezeugen würde. In gleichem Sinne äußerte sich Herr Dr. Böttcher vom Verband Deutscher Rohnappenfabriken G. m. b. H. Nachdem die Versammlung beschlossen hatte, den Namen des Verbandes als Reichsorganisation der gesamten deutschen Dachpappenindustrie, die er darstellt, zur Unterscheidung gegenüber den vielen Kartellen in „Reichsverband Deutscher Dachpappen-

fabrikanten E. V." umzuändern, hielt der Hauptschriftleiter der „Bauwelt“, Herr Architekt B.D.A. F. Paulsen, einen beifällig aufgenommenen Vortrag über „Die Rationalisierung der Baustoffe vom Standpunkte der Verbraucher“. Aus den interessantesten Ausführungen sei hervorgehoben, daß er sich gegen die Reklame- und Markenübertreibungen einzelner Firmen wandte und forderte, daß für jedes Baumaterial nüchterne und zuverlässige Materialangaben gemacht würden. Interessant war, daß er dem flachen Dach eine große Zukunft glaubte voraussagen zu dürfen, wobei er auch auf den Baustoff „Dachpappe“ unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Lage als auf einen wirtschaftlichen Baustoff einging. Nach dem Vortrage wurde der Presse und einem geladenen Publikum der Werbefilm des Verbandes „Die Dachpappe“ vorgeführt. In drei Teilen wird durch die Mittel des Filmes die Erzeugung der Rohstoffe: des Teeres und der Rohpappe, dann deren Verarbeitung zu Dachpappe, und schließlich die Verwendung des fertigen Fabrikates auf dem Bau dargestellt. Was diesem Film seine besondere Note gibt, ist die planmäßige Anwendung technischer bewegter Trickbilder, die namentlich die Fabrikation verdeutlichen und dem Fachmann wie Laien verständlich machen. Jeder Aufnahme einer Fabrikationsphase geht ein auf einfache klare Formen gebrachtes Trickbild voraus, so daß der Anblick der Naturaufnahmen keinen Zweifel über den dargestellten Fabrikations- oder Verlegungsvorgang zuläßt. Hierdurch gewinnt der Film an Lebendigkeit und Zusammenhalt. Das Verständnis ist keinen Augenblick unterbrochen, sondern findet stets in dem vorangegangenen Schema den Sinn für die Sache selbst. Es ergeht namentlich dem Laien hierbei wie überall dort, wo er einmal wirklich einen Einblick ins praktische Leben gewinnt: er muß manches Vorurteil abstreifen und gewinnt Achtung vor einem Industriezweig, der deutsches Material zu beachtenswerter Qualitätshöhe entwickelt hat, und der selbst zu einem beachtenswerten Faktor im wirtschaftlichen Leben emporwuchs. (3682)

Geschäftliches.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die Absatzverhältnisse für die Erzeugnisse unserer Betriebe, die sämtlich voll beschäftigt waren, gestalteten sich im verflossenen Geschäftsjahre befriedigend. — Die regere Nachfrage des heimischen Marktes für unser Hauptprodukt „Zellstoff“, über die wir im vorjährigen Geschäftsbericht schrieben, hielt an. Auch konnten wir trotz der durch Ueberproduktion ungünstig beeinflussten Aufnahmefähigkeit des Zellstoff-Weltmarktes die für uns wichtige Exportbasis behaupten. — Wir dürfen feststellen, daß die eingetretene Erlösen-Senkung für unsere Zellstoff-Fabrikate im vergangenen Jahre einen Ausgleich fand durch die Auswirkung unserer zur Durchführung gebrachten Rationalisierungs-Maßnahmen. Es bleibt für uns eine zwingende Notwendigkeit, auch künftig durch fortgesetzte technische Verbesserungen und Rationalisierung bis zum Höchststand der Leistungsfähigkeit den durch neue Lohnbewilligungen, erhöhte Holzbeschaffungspreise und gestiegene Frachttarife erheblich beeinflussten Gestehungskosten unserer Fabrikate wirksam zu begegnen und damit einen erfolgreichen Wettbewerb mit ausländischen Werken, die zum Teil unter günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen zu produzieren in der Lage sind, sicherzustellen. Um auf einer festverankerten finanziellen Grundlage einmal die erforderliche Vervollkommnung unserer Betriebsstätten zu gewährleisten und andererseits eine Konsolidierung unserer kurzfristigen Verpflichtungen zu erreichen, haben wir zu Beginn dieses Jahres im Einvernehmen mit unserem Aufsichtsrat die Aufnahme einer 15jährigen 6%igen Anleihe im Betrage von 4 000 000 \$ beschlossen, die durch Vermittlung des New-Yorker Bankhauses A.G. Becker & Co., New-York, inzwischen zur Durchführung gelangt ist. Der Erlös der Anleihe ist uns Anfang Juli dieses Jahres, also kurz nach Schluß unseres Berichtsjahres, zugeflossen, und der Anleihebetrag wird daher zum ersten Male in unserem nächsten Jahresabschluß erscheinen. Die Werterhöhung unserer Grundstücke, Gebäude- und Maschinen-Konten in unserer Bilanz ist auf den Erwerb einer Pergament- und Krepp-Papier-Fabrik in Oberlahnstein zurückzuführen. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist nach angemessenen Abschreibungen unserer Anlagekonten und nach Vornahme aller erforderlichen Rückstellungen einschließlich eines Gewinn-Vortrages von 81 714 M. aus dem Vorjahre laut Bilanz einen Reingewinn von 2 899 085 M. auf.“ Es wird eine Dividende von 16% auf M. 17 600 000 Aktien verteilt. (3688)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Borsyl-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stettin. Die Firma ist am 27. 10. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate und der Erwerb und Betrieb der Chem. Fabrik Dahme, Dr. Förster und Sauermann in Dahme i. d. Mark, mit Wortschutz „Borsyl“. Das Stammkapital beträgt 21 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 10. 1928 festgestellt. Je zwei der Geschäftsführer sind gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschaft ist zunächst auf die Dauer von 5 Jahren bis zum 31. 12. 1933 geschlossen, Erfolgt nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrags die Kündigung durch einen der Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief, verlängert sich die Laufzeit des Vertrags jedesmal um weitere drei Jahre. Geschäftsführer sind Dr. Edgard Gießel, Rechtsanwalt, Stettin, Werner Radach, Chemiker, Stettin, Reinhold Zierfuß, Kaufmann, Stettin.

Personal-, Kapital und Statutenänderungen.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 10. 1928 eingetragen: Gesellschaftsvertrag vom 1. 6. 1911; er ist am 26. 10. 1921 neu gefaßt sowie am gleichen Tage und am 28. 11. 1924 geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien und Feinseifen mit allen Nebenbetrieben. Die Gesellschaft darf andere Handelsunternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und alle in das Gebiet der Parfümerie- und Feinseifenfabrikation oder ähnlicher Unternehmen fallenden Handelsgeschäfte betreiben. Stammkapital: 5 000 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer oder außer diesen stellvertretende Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Friedrich Wolff und Fritz Wolf sind jedoch stets alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Friedrich Wolff und Fritz Wolf, beide Fabrikanten, zu Karlsruhe. Stellvertretende Geschäftsführer: August Sönning, Kaufmann, Johann Tetsch, Kaufmann, Otto Oehler, Kaufmann, und Dr. Fritz Wolf, Chemiker, sämtlich zu Karlsruhe. Prokura ist erteilt an August Regenauer, Adolf Steglehner, Albert Schwendemann, Fritz Rolf Wolff, Hans Wolff und Dr. Kurt Wolf; jeder von ihnen ist gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigt.

Friedrich Eiermann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe, Gartenstraße 8. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. Baden ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von und der Handel mit chemischen, technischen, kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten, die Gründung gleichartiger Unternehmungen, die Beteiligung an solchen im In- und Auslande sowie der Abschluß anderweitiger Geschäfte, welche mittelbar oder unmittelbar hiermit zusammenhängen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Oskar Peter, Kaufmann, Karlsruhe. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 11. 1926 festgestellt und durch die am 5. 10. 1928 beschlossene Sitzverlegung nach Karlsruhe geändert.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 10. 1928 eingetragen: Die Prokuristen Willy Klose, Josef Jacob und Hans Kiesow sind jeder nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer Hans Müller vertretungsbefugt. Direktor Carl Sußmann und Kaufmann Reinhold Runge sind nicht mehr Geschäftsführer. Dipl. Kaufmann Hans Müller in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Roglin Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 31. 8. 1928 hat beschlossen, das Grundkapital um 45 000 M. Vorzugsaktien zu erhöhen durch Ausgabe von 45 Stück Vorzugsaktien zum Nennbetrage von je 1000 M., die auf den Inhaber lauten. Die Ausgabe der Vorzugsaktien erfolgt zum Kurse von 106%. Die Vorzugsaktien haben ein auf 6% der geleisteten Einzahlungen beschränktes, jedoch vor den Stammaktien zu befriedigendes, mit dem Anspruch auf Nachzahlung aus Fehljahren ausgestattetes Gewinnanteilsrecht. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft genießen sie einen bevorrechtigten Anspruch auf den Liquidationserlös bis zur Höhe von 110% ihres Nennwerts. Die Vorzugsaktien nehmen im übrigen mit den Stammaktien pro rata der

Aktie an der übrigen Dividende gleichen Anteil, so daß, wenn z. B. auf eine Stammaktie 5% Dividende entfallen, auf eine Vorzugsaktie 11% Dividende entfallen. Die Vorzugsaktien sind bis spätestens 31. 12. 1933 zum Kurse von 110% von der Gesellschaft zurückzuzahlen. Die Gesellschaft hat das Recht, die Aktien schon früher, frühestens 31. 12. 1930, zum vorgenannten Kurse zurückzuzahlen, falls die Generalversammlung bis dahin nichts anderes bestimmt. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 8. 1928 ist die Satzung im § 3 (Grundkapital und Einteilung) abgeändert worden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt jetzt 145 000 M. und ist eingeteilt in 100 Stück voll eingezahlte Stammaktien zum Nennbetrage von je 1000 M. und in 45 Stück Vorzugsaktien zum Nennbetrage von je 1000 M., welche auf den Inhaber lauten.

Kohlensäurewerk Gewerkschaft Perpetua I, Sitz: Engelsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 10. 1928 eingetragen: Dr. phil. Heinrich Müller ist als Präsident ausgeschieden. Zu Mitgliedern des Grubenvorstands sind bestellt der Ingenieur Alfred Raydt in Berlin-Dahlem und der Chemiker Dr. Robert Peter in Berlin-Tempelhof. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gewerkschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede des Grubenvorstands oder einem Prokuristen zu vertreten. Prokura ist dem Kaufmann Hans Rolsch in Leipzig erteilt. Er darf die Gewerkschaft nur in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Grubenvorstands oder einem anderen Prokuristen vertreten. Der Prokurist Robert Franz Hempel ist berechtigt, die Gewerkschaft auch in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Grubenvorstands zu vertreten.

Dr. Christian Brunnengräber Chemische Fabrik G. m. b. H. in Schwaan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwaan ist am 26. 10. 1928 eingetragen: In der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. 10. 1928 ist die Aenderung der §§ 17 und 18 der Satzung wie in Anlage zu (17) beschlossen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 1. 11. 1928 eingetragen: Dr. Adolf Mäder ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Badische Sauerstoff-Industrie Akt. Ges. in Rastatt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Hermann Schöberl in Darmstadt ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Dem Kaufmann Karl Weber in Rastatt ist Prokura erteilt.

F. Ad. Richter & Cie., Aktiengesellschaft, Chemische Werke in Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 16. 10. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 7. 1928 sind die §§ 4, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Satzungen vom 16. 8. 1921 geändert worden.

Minimax-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 10. 1928 sind geändert §§ 17, 22, 25 und 29. Das mehrfache Stimmrecht der Vorzugsaktionäre beschränkt sich auf die Fälle der Aenderung der Satzungen, der Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, der Eingehung von Interessengemeinschaften mit Unternehmungen oder sonstige Beschränkungen der Selbständigkeit der Gesellschaft, die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen und die Auflösung der Gesellschaft.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Prokura ist erteilt an Alfred Meyer mit der Befugnis, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Geschäftsführer zu vertreten.

Heyl & Co. chemisch-pharmazeutische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 14. 12. 1927 ist das Grundkapital um 212 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 462 000 M. Die Generalversammlung vom 30. 6. 1928 hat eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 238 000 M. beschlossen. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 12. 1927 durch Hinzufügung eines neuen § 19 und durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1928 in § 3 geändert. Auf die Grundkapitalerhöhung werden 212 Namensaktien über je 1000 M. zum Kurse von 100% ausgegeben. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 462 Namensaktien zu je 1000 M.

Sanex, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation pharmazeutischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handels-

register des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 11. 1928 eingetragen: Dr. med. Oskar Wagner in Berlin-Britz ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Er vertritt gemeinsam mit dem Geschäftsführer Georg Kromolowski.

Michael & Dr. Oehmigen, vorm. Richard Deininger, Hyperolin-Farbwerk zu Ober-Ramstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 29. 10. 1928 eingetragen: Dr. Karl Georg Oehmigen ist mit Wirkung vom 20. 10. 1928 ausgeschieden. Geschäft und Firma ist auf Rudolf Spieß, jetzt in Darmstadt, Wilhelminenstraße 48, mit Aktiven und Passiven als Einzelkaufmann unter der seitherigen Firma übergegangen.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Dem Alfred Meyer, Berlin-Charlottenburg, ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist.

Aktiengesellschaft Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Die Prokura des Bruno Jankow ist erloschen.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 11. 1928 eingetragen: Die Generalversammlung vom 30. 10. 1928 hat beschlossen, das Grundkapital um 6 600 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt in Höhe von 6 600 000 M. Stammaktien. Von diesen Aktien werden 5 600 000 M. zum Kurs von 148% und 1 000 000 M. zum Kurse von 110% ausgegeben. Das Grundkapital beträgt jetzt 29 600 000 M.

Sedinia-Company Waren-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Sitz: Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 1. 11. 1928 eingetragen: Durch die Beschlüsse der Gesellschafter vom 16. 8. und 17. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag neu festgestellt. Die Firma ist geändert in „Vitam Fabrik biologischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Gegenstand des Unternehmens ist fortan: Die Herstellung und der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere biologischer, diätetischer und kosmetischer Präparate, namentlich von Vitaminpräparaten jeder Art, sowie alle mit diesem Zweck mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Gesellschaft befugt, andere Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 8. 1928 um 41 000 M. auf 46 000 M. erhöht. An Dr. Kurt Hembd in Stettin ist Prokura erteilt.

Chemische Kunstdüngerfabrik bei Melle Carl Unbefunde u. Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Melle ist am 5. 11. 1928 eingetragen: Zwei Kommanditisten sind aus der Gesellschaft ausgeschieden; drei neue Kommanditisten sind eingetreten. Die Herabsetzung der Vermögensanlage eines Kommanditisten hat stattgefunden. Die Prokura des Johannes Oelrich ist erloschen.

Chemische Fabrik Aktiengesellschaft zu Rehmsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 26. 10. 1928 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Paul Dietz ist erloschen.

Süddeutsche Harzleimfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 3. 11. 1928 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. 4. 1928 sind § 1 Abs. 2 und § 2, durch Generalversammlungsbeschluß vom 22. 9. 1928 § 19 des Gesellschaftsvertrags geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Möhringen verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Harzprodukten und anderen Chemikalien. Eduard Otte ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

„Parafluid“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 11. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 25. 10. 1928 ist das Stammkapital um 30 000 M. auf 50 000 M. erhöht sowie der § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital und Stammeinlagen) geändert worden.

Niederrheinische Seifen-Parfümerie-Werke mit beschränkter Haftung, Sitz: Krefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 30. 10. 1928 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma gemäß § 31 Abs. 2 HGB. und § 141 FrGG. von Amts wegen zu löschen. Der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren der Gesellschaft und die sonstigen Berechtigten werden hierdurch aufgefordert,

einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Liquidationen.

Chemisches Werk Tempelhof Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Dr. Edgar Erlenbach.

Kommanditgesellschaft Universal-Klebstoff-Fabrik Schmiedel & Co., Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 6. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt der Lokalrichter Oswald Reichel in Dresden.

Kadach & Braunsberg Chemisch-Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 6. 11. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 9. 7. 1928 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Vertretungsbefugnis des Oskar Haas und des Hermann Leisner ist beendet. Der Kaufmann Dr. Hermann Friedrich Pertz in Magdeburg ist zum Liquidator bestellt. Die Prokura des Dr. Hermann Friedrich Pertz ist erloschen.

Löschungen.

Chemische Fabrik Franz Worm, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Zinten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zinten ist am 8. 10. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3706)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Reval), 1. November 1928. Preise in EKr. per Pud*.)
Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) —
Bleiweiß (ausländ.) 13—14,50
Chlorsalpeter (Sack zu 75 kg) 17
Firn 15,50
Gerbextrakt —
Glucose 7,50
Holztee (inländ.) 3,50—3,80
Kalkstickstoff (Sack zu 100 kg) —
Leinöl (auf 90% bez.) —
Nigrosin (wasserlös.) 88—89
Norgesalpeter (Faß zu 100 kg) —
Ocker (ausländ.) 3,10—4,35
Pech —
Phenol —

Frankreich (Paris), 10. Oktober 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)
Alaun, gewöhnl. (krist.) 110
Aluminiumsulfat (17/18%) 100
Ammoniak (20—22%) 132,50
Ammoniak (28—29%) 225
Ammoniumphosphat (neige) 480
Antimonoxyd (weiß) 490—525
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 260
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120
Bariumchlorid (krist.) 125—140
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
Bleinitrat 560
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405
Borax (raff., krist.) 259
Borsäure (krist.) 371
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 20 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —
Calciumchlorid (trocken) 135
Chlor, flüssig 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chlorschwefel 625
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 26,50 (kg)
Cyannatrium (98/100%, auf KCN bezogen) 1000
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 267,50 (kg)

Phosphorit (estn., 25—27%) (Sack zu 100 kg) 4,80
Seifenstein (72%) 4,50—5
Soda (Waschsoda; inländ.) 1,70—1,85
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 2,80—3
Superphosphat (18—20%) (Sack zu 100 kg) 5,50
Thomasmehl (16—17%) (Sack zu 100 kg) 4,50
Zinkweiß (ausländ.) 13—13,60
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dos. „Baltika“) 130

Jodkalium 229 (kg)
Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 20,50 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 290—300
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) 380
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfid 565
Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Baréges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33%) 135
Kaliwasserglas (pharm.) 145
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 340—350
Lithopone (30%) 225
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 425—450
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 410
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfid (trocken, Dép. Nord) 190
Natriumchlorat 375
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfid 12 (kg)
Natriumhyposulfid (techn.) 140
Natriumhyposulfid (photogr.) 146
Natriummetabisulfid (pulverförmig) 205
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 14,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173

Natriumsulfat (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (raff.; neige) 210
Natronwasserglas (neutr. 35%) 40
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 350—365
Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 320—400
Salpetersäure (36%) 160
Salzsäure (20—21%; wagon Corbie) 30
Schwefelblumen (subl.) 150
Schwefelkohlenstoff 265
Schwefelleber (Kali-) 235—240
Schwefelsäure (66%) 40
Schwefelige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1150 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 675 (hl)
Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
Ameisensäure (80-Gew.-%) 500—540 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
Amylacetat 18—18,50
Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75—21
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilindol 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 7,75—10
Aether (f. Narkose, Codex ab Fabr.) 10—13,65
Aethylacetat (ab Fabr.) 9—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 215—235 (100 kg)
Betanaphthol 12
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
Campher 36
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabr.) 29,50—32
Chloräthyl —
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 19
Citronensäure (krist.) 35
Cocain, salzsaures 2600—3200
Codein 3185—3400
Coffein (rein) 91
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 92—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 495 (100 kg) essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 590—610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 220 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)

Oesterreich (Wien), 9. November 1928. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 110
Aetznatron (128/130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B. B. U.) 122
Bleiweiß (rein, B. B. U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%; f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 170
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 255

Polen, II. Hälfte Oktober 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)
Aceton 550,—
Aetznatron 61,—
Ameisensäure (85%) 241,—
Ammoniak (fl. per kg NH₃) 1,68
Soda (Solvay, 98/100, ab Fabr., in Leihsäcken) 55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
Wasserstoffsperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 100—110
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—370
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 400—700
Zinnchlorid (wasserfrei) 1900
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2055
Zinnober (rein, hitzeständig) —
Zinnoxid 35 (kg)

essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 550
Furfural (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 845 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 870 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylentetramin 24—30,75
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 225
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 795—825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2920
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—575 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1250
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyrimidon 149
Resorcin (pharm.) 61
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex 1908) 38
Terpentin, venetianisch. (rein, Nr. 1) 23,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 500 (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 130 bis 150
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 400—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—490
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. oder Stücken) 19
Xylidin 24
Xylol (techn., 100 kg) —
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Benzol (handelsübl., 90%) 91,—
Benzol (rein) 103,—
Bleiacetat 270,—
Calciumcarbid 58—62,—
Carbolineum 45,—
Carbolsäure (rein) 275,—
Chlorcalcium 20—22,—
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1900,—
Chloroform (rein) 900,—
Chlorzinklauge (50%) 55,—
Essigsäure (techn. 30%) 110,—
Formaldehyd (30%) 260,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 18,—
Glycerin (pharm., 90%) 340,—
Glycerin (techn.) 280,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,91
Knochenleim 250,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P₂O₅) 20,—
Kresole 135

Lederleim 400,—
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 140,—
Natriumbisulfat 25,—
Oleum (20%) 18,15
Phosphorite, roh (aus Rachow) 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P₂O₅) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO₃) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium (60—62%, inkl. Verp.) 66,—
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) —
Schwefelsäure (66° Bé) 5,52
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103,—

Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 90

Düngemittel.

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 34
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 83
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11

Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

(Preise per 100 kg.)

Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¼ bis 2% N) 14,50
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Öle und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 52
Eugenol 35
Eucalyptusöl 5
Geraniol 32
Isoeugenol 49
Lavendelöl (40—42%) —
Limonenöl 15
Orangenöl (gepreßt) 55
Rosmarinöl 5,50
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

*) Wenn nicht anders angegeben.

(3675)

Spanien (Barcelona), Oktober 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*.)

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96—97°) 44
Alaun (rein, krist., en gros) 78
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück), 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 140
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte (en gros) 136
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax (krist. u. pulverf.) 62—65
Borsäure (pulverförmig) 110
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) —
Cyankalium — (kg)
Cyannatrium — (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 152
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfat (krist.) 160
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 3,50
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)

Magnesiumsulfat 18
Mennige (en gros) 138
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 129
Natriumbisulfat (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfat (krist.) 85
Natriumhyposulfat (techn.) 49
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfat 110
Natriumnitrit 100
Natriumphosphat (krist.) 65
Natriumsulfat 9
Natriumsulfat (wasserfrei) 143
Natriumsulfat (krist.) 55,50
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 113,60
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°, en gros) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken; en gros) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda (Solvay) 23
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 55
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg*.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 125 (100 kg)
Bleiacetat (flüssig) 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)

Essigsäure (kristallisierbar) 245 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 290 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 280 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 95 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 385 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg*.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 22—24
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)

Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 25
Salicylsäure 3,90
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 19

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 11. 28	7. 11. 28	Aktien	14. 11. 28	7. 11. 28
Byk-Guldenw. . .	84,50	84,—	Lithopone-Fabrik . . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau . .	97,50	97,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	71,50	72,—	Kokswerk u. Chem. Fabrik . . .	111 7/8	109,—
„ v. Heyden . .	122,—	118,—	Rasquin. Farb. . .	120,—	119,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf—Milch . .	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst. . .	92,50	95,—
Chem. F. Gelsenk. . .	77,—	83,—	J. D. Riedel . .	41,—	33,50
„ W. Albert . .	75,—	76,50	E. de Haën A.-G. . .	104,25	105,—
„ W. Brockhues . .	100,25	101,75	H. Scheidemann . .	—,—	—,—
Concordia chem. F. . .	37,—	33,50	Scherling-Kahlbaum A.-G. . .	316,—	319,—
Dynamit Nobel . .	118,—	117,75	Sprengst. Carb. . .	—,—	—,—
Egestorff. Salzw. . .	135,—	132,50	Staßfurter Chem. . .	28,50	26,50
Fahlberg, List . .	117,25	117,—	Thür. Bleiweiß . .	40,60	40,50
I. G. Farbenindustr. . .	250,50	252,—	Union Fabr. chem. P. . .	71,50	72,—
Gehe & Co. . .	83,50	83,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	150,—	145,—
Th. Goldschmidt . .	96,25	99 1/2	„ Glanzstoff F. . .	591,50	569,50
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr. . .	158,—	158 1/2
Heine & Co. . .	60,—	59,—			
Linde's Eismasch. . .	172,—	167,25			

Devisen	14. 11. 28	10. 11. 28	Devisen	14. 11. 28	10. 11. 28
Argentinien . . .	1,771	1,771	Jugoslawien . . .	7,875	7,377
Canada . . .	4,194	4,194	Dänemark . . .	111,88	111,92
Japan . . .	1,949	1,956	Island . . .	92,14	92,14
Aegypten . . .	20,878	20,875	Portugal . . .	18,90	18,90
Türkei . . .	2,108	2,105	Norwegen . . .	111,88	111,87
England . . .	20,353	20,36	Frankreich . . .	16,395	16,395
Ver. Staaten . . .	4,199	4,1995	Tschechoslowakei . .	12,44	12,444
Brasilien . . .	0,501	0,501	Schweiz . . .	80,80	80,815
Uruguay . . .	4,290	4,270	Bulgarien . . .	8,034	8,030
Holland . . .	168,43	168,49	Spanien . . .	67,64	67,66
Griechenland . . .	5,430	5,430	Schweden . . .	112,21	112,23
Belgien . . .	58,83	58,845	Oesterreich . . .	58,98	59,025
Danzig . . .	81,87	81,42	Ungarn . . .	78,18	78,16
Finnland . . .	10,564	10,566	Rumänien . . .	—,—	—,—
Italien . . .	21,985	21,985			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

	500 Francs	R.-M.		100 Goldpesos	R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	401,58
Mexiko	100 Pesos	200,10	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,34
Peru			Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,24
Union der Sozialistischen	1 Pfund	17,01	British-Straits-Settlements	100 Dollar	237,67
Sowjetrepublik	10 neue Rubel (= 1 Tschernwonez)	21,60	Chile	100 Pesos	51,38
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	269,43

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	14. 11. 28	7. 11. 28
Elektrolytkupfer . . .	151,75	151,75
Orig. Hüttenroh-zink (frei) . . .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen . . .	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	194	194
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99% . . .	—,—	—,—
Reinnickel . . .	350	350
Antimon-Regulus . . .	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg . . .	79 1/2—81	79 1/2—80 1/2

Versammlungskalender.

5. Dezember: Alpine Pharmazeutika A.G., Füssen/Reutte (Tiro), G.-V., nachm. 3 Uhr, beim Notariat München V, Karlsplatz 10/1.
Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktiengesellschaft i. L., Hamburg, außerord. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Hamburg, Alstertor 23 IV.
(3705)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 24. NOVEMBER 1928

Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. November 1928.

In einer kürzlich erschienenen offiziellen Auslassung über den gegenwärtig dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurf der autonomen Zollsenkungsaktion wurde schonend darauf vorbereitet, daß die von der Regierung geplante Senkung von rund 130 Positionen des Zolltarifs manchen Erwartungen wahrscheinlich nicht entsprechen würde. Dabei müsse man sich aber vor Augen halten, daß die Zolleinnahmen im laufenden Etatsjahr wegen der im allgemeinen guten deutschen Getreideernte erheblich geringer sein werden, als im Etat vorgesehen ist. Aus diesem Grunde würde für die Balancierung des neuen Etats die Zollsenkungsaktion, selbst wenn sie sich in beschränkten Grenzen hielte, in jedem Fall für die Regierung ein schweres Opfer bedeuten.

An dieser Stelle ist mehrfach darauf hingewiesen, daß für die geplante Herabsetzung von Zöllen, für die tatsächlich auch nicht ein einziger wirtschaftlicher Grund anzuführen ist, ein ungeeigneterer Zeitpunkt als der gegenwärtige gar nicht auszuendenken ist. Feststeht heute schon, daß für das nächste Etatsjahr Mehreinnahmen in Höhe von 600 Millionen M. beschafft werden müssen. Wenn nun auch noch durch den Rückgang der Einnahmen aus den Getreidezöllen sich im laufenden Jahr ein Defizit ergeben wird, dann kompliziert sich die Frage der Deckung des nächstjährigen Finanzbedarfs noch mehr. Sollte wirklich nicht die Möglichkeit bestehen, auch den Reichstag davon zu überzeugen, daß die autonomen Zollsenkungen zur Zeit nicht nur für die Regierung sondern auch für das deutsche Volk ein „schweres Opfer“ bedeuten? Denn der dadurch hervorgerufene Einnahmeausfall muß durch Steuern gedeckt werden, und da fragt es sich doch wohl sehr, ob diese Steuern für unsere Wirtschaft weniger drückend sind wie die Zollsätze, die ermäßigt werden sollen. Dabei muß man sich wieder ins Gedächtnis rufen, daß die ganze Zollsenkungsaktion lediglich auf eine Anregung der Weltwirtschaftskonferenz zurückzuführen ist, der bisher noch kein einziges Land Folge geleistet hat. Nur das unter einer jährlichen Reparationslast von jetzt 2½ Milliarden leidende Deutsche Reich, das zur Deckung seines Finanzbedarfs erneut die Steuer-schraube in Bewegung setzen muß, hat den Ehrgeiz, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Will man durchaus Zollsätze senken, dann soll man wenigstens solche Positionen ausschalten, bei denen ein Abbau neben der finanziellen Einbuße auch noch wirtschaftlichen Schaden verursacht. Dazu gehören so ziemlich alle Positionen der industriellen Erzeugnisse. Aber es gibt andere, zweifellos abbaufähige Zollsätze in unserem Tarif. In erster Linie möchten wir auf den Zollsatz für Rohkaffee hinweisen, der vor dem Kriege 60 M. pro dz betrug und heute auf 130 M. erhöht ist. Die Wirkung dieser Zollerhöhung ist ein in größtem Ausmaß organisierter Schmuggel an der holländischen Grenze, der geradezu zu einer Lahmlegung des realen Kaffeehandels im Rheinland geführt hat. Allein auf einen der beteiligten Schmuggler, die in den vor einigen Tagen in Münster beendeten Strafprozeß verwickelt waren, entfallen nach einer Auskunft der holländischen Behörde ungefähr 30 000 Sack Kaffee. Es war nach einer Äußerung des Staatsanwalts der

größte Schmuggelprozeß, den Deutschland je erlebt hat, bei dem leider auch wieder Zollbeamte als Hauptschuldige eine Rolle spielten. Diese Zustände sind allein auf den außerordentlich hohen Zollsatz zurückzuführen, der den Schmuggel zu einem lohnenden Gewerbe macht. Ähnliche Erfahrungen haben in anderen Ländern zu Ermäßigungen übertrieben hoher Zölle geführt. Eine Herabsetzung des deutschen Kaffeezolls würde unzweifelhaft nicht nur den Schmuggel beseitigen, sondern auch den Kaffeeverbrauch auf seine frühere Höhe bringen und damit die Zolleinnahmen steigern.

Die Befürworter der Zollsenkungsaktion erblicken in dieser Maßnahme ein Mittel zur Herabsetzung der Preise für Industrieprodukte. Eine solche Wirkung könnte aber naturgemäß nur eintreten, wenn infolge der Zollermäßigungen billigere Auslandswaren zur Einfuhr gelangten, die einen Druck auf die Inlandspreise ausübten. Für eine Beantwortung der Frage, ob eine Preissenkung für die inländische Industrieerzeugnisse möglich ist, liefert der gegenwärtige Lohnkampf in der Eisenindustrie wertvolles Material. Der Arbeitgeberverband der Eisengruppe Nordwest hat erklärt, daß er seinen Kampf für die Erhaltung des Lohnniveaus gleichzeitig als einen Kampf für die Erhaltung des Preisniveaus in ganz Deutschland ansieht. Das heißt mit anderen Worten, daß ein Ausgleich für eine Steigerung der Produktionskosten durch höhere Löhne nur noch durch Preiserhöhungen möglich ist. Das gilt aber nicht nur etwa für die Eisenindustrie, sondern nahezu für sämtliche übrigen Industriezweige. Ueberall haben die Produktionskosten durch die Lohnsteigerungen der letzten Jahre ein Maß erreicht, das ohne gleichzeitige Steigerung der Preise nicht mehr überschritten werden kann.

Die Zeiten, wo durch Rationalisierung der Produktion und des Absatzes die Gestehungskosten verringert wurden, sind vorüber, und die Lohnerrhöhungen des verflossenen Jahres haben die durch die Rationalisierung erzielten Ersparnisse aufgezehrt. Würde mithin als Folge vorgenommener Zollsenkungen eine starke Einfuhr billigerer Auslandswaren eintreten, dann könnten Preissenkungen für Inlandswaren tatsächlich nur noch durch Lohnherabsetzungen ermöglicht werden. Aber bekanntlich sind die Befürworter der Zollsenkungsaktion dieselben Kreise, die unentwegt für Lohnsteigerungen eintreten.

Wollte man aber behaupten, daß die geplanten Zollsenkungen keine nennenswerte Einfuhr ausländischer Waren zur Folge haben werden, dann hätte die Zollsenkungsaktion überhaupt keinen Sinn. Denn die Weltwirtschaftskonferenz ging bei ihren „Empfehlungen“ bekanntlich von der Erwägung aus, daß der gegenüber der Vorkriegszeit zu geringe Welthandel durch das hohe Zollniveau hervorgerufen würde, und deshalb empfahl sie einen allgemeinen Abbau, der in Deutschland jetzt vor sich gehen soll. Der Reichstag würde gut tun, sich diese Zusammenhänge noch einmal klar zu machen. In den Vereinigten Staaten hält man an hohen Schutzzöllen fest, um das hohe Lohnniveau aufrecht erhalten zu können. Niemand wird in Deutschland daran denken, dieses System bei uns zur Anwendung zu bringen. Daß aber mit unserem durchaus mäßigen Zollschutz weitere Lohnsteigerungen unvereinbar sind, darüber dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen. — Bl.

(3810)

Der deutsch-südafrikanische Handelsvertrag.

Der „Reichsanzeiger“ vom 16. November 1928 veröffentlicht den nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union, der am 1. September 1928 in Pretoria von den Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Südafrikanischen Union unterzeichnet worden ist. Der Vertrag ist noch nicht in Kraft, unterliegt vielmehr noch der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften des Deutschen Reichs und der Südafrikanischen Union.

Artikel 1.

Zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen das Recht haben, mit ihren Schiffen und deren Ladungen frei und sicher nach allen Plätzen und Häfen in dem Gebiet des anderen Teils zu kommen, nach denen die Staatsangehörigen dieses Teils zurzeit oder etwa künftig kommen dürfen, und sie sollen in Hinsicht auf Handel und Schifffahrt dieselben Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Vergünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen genießen, die die Staatsangehörigen dieses Teils genießen oder etwa genießen werden; alles dies unter der Voraussetzung, daß sie die Gesetze und Vorschriften beachten, die im allgemeinen für die eigenen Staatsangehörigen gelten.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiet des anderen Teils sowohl hinsichtlich ihrer Person als auch hinsichtlich ihrer Güter, Rechte und Interessen sowie in bezug auf Handel, Gewerbe, Geschäft, Beruf, Betätigung oder irgendwelche sonstige Angelegenheiten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen gesetzlichen Schutz genießen wie die Staatsangehörigen dieses Teils oder die des meistbegünstigten Landes, soweit es sich um Steuern, Abgaben, Zölle, Auflagen, Gebühren, die ihrem Wesen nach Steuern sind, und um ähnliche Lasten handelt.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß in Handel, Schifffahrt und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten alle Vorrechte, Vergünstigungen oder Befreiungen, die ein Teil den Schiffen und Angehörigen irgendeines Staates gegenwärtig zugesteht oder in Zukunft zugestehen wird, gleichzeitig und bedingungslos, ohne Ansuchen und ohne Gegenleistung auf die Schiffe und Staatsangehörigen des anderen Teils ausgedehnt werden sollen; hierbei ist es ihre Absicht, Handel, Schifffahrt und Gewerbe jedes Teils in jeder Hinsicht denjenigen des meistbegünstigten Landes gleichzustellen.

Artikel 4.

Die die Gewährung der Behandlung als meistbegünstigtes Land betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf:

1. Vergünstigungen, die zurzeit oder etwa später von einem vertragschließenden Teile einem unmittelbar benachbarten Staate oder Gebiet zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse, in der Regel nicht über 15 km beiderseits der Grenze hinausgehende Grenzgebiete und für die Bewohner solcher Gebiete eingeräumt werden;
2. Vergünstigungen, die zurzeit oder etwa später von der Südafrikanischen Union Portugiesisch Ostafrika eingeräumt werden;

3. Vergünstigungen, die zurzeit oder etwa später von einem vertragschließenden Teile einem dritten Staate oder Gebiet auf Grund einer schon abgeschlossen oder etwa später abzuschließenden Zollunion eingeräumt werden;
4. Vergünstigungen, die ein vertragschließender Teil in Verträgen über Ausschluß der Doppelbesteuerung und gegenseitigen Schutz in Steuer-sachen einem dritten Staate zugestanden hat oder etwa später zugestehen wird;
5. Vorrechte und Erleichterungen, die zurzeit oder etwa später solchen Schiffen eingeräumt werden, die auf Grund eines Vertrages Post führen.

Artikel 5.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiet des anderen Teils volle Freiheit haben, bewegliches und unbewegliches Eigentum jeder Art zu erwerben und zu besitzen, dessen Erwerb und Besitz nach den Gesetzen des anderen Teils den Angehörigen irgendeines anderen Staates gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie sollen darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, letzten Willen oder in jeder anderen Weise verfügen oder solches Eigentum durch Erbschaft erwerben können unter den gleichen Bedingungen, die für die Staatsangehörigen des anderen Teils gelten oder gelten werden.

Den Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils soll es auch gestattet sein, den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums und ihrer Waren überhaupt unter Beobachtung der Gesetze des anderen Teils frei auszuführen, ohne anderen oder höheren Abgaben unterworfen zu sein als unter gleichartigen Umständen Staatsangehörige dieses Teils oder des meistbegünstigten Landes.

Artikel 6.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in das Gebiet des anderen Teils einreisen, dort reisen, sich aufhalten, niederlassen und betätigen können, solange sie den für die Einreise, das Reisen, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Betätigung der Angehörigen aller anderen Staaten jeweils geltenden Bedingungen und Vorschriften genügen und sie beobachten.

Artikel 7.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiet des anderen Teils von jedem zwangsweisen Militärdienst in der Landmacht, in der Seemacht, den Luftstreitkräften, der Nationalgarde oder der Miliz befreit sein. In gleicher Weise sollen sie befreit sein von jedem Dienst in der Rechtspflege und in der Staats- oder Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme des gesetzlich festgesetzten Geschworenen-dienstes, ferner von Zwangsanleihen, allen Geld- oder Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden, und schließlich von allen militärischen Zwangsleistungen oder Requisitionen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die aus irgendeinem Rechtstitel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Lasten sowie zwangsweise Einquartierung und andere besondere militärische Zwangsleistungen oder Requisitionen, zu denen alle Staatsangehörigen des anderen Teils als Eigentümer oder Inhaber von Gebäuden oder Land herangezogen werden können.

Soweit ein vertragschließender Teil von den Angehörigen des anderen Teils militärische oder Requisitionsleistungen fordert, soll er ihnen hierfür die gleichen Entschädigungen gewähren wie den eigenen Staatsangehörigen.

In den obengenannten Fällen sollen die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils in dem Gebiet des andern keine ungünstigere Behandlung er-

fahren, als die Staatsangehörigen des meistbegünstigten Landes erfahren oder erfahren werden.

Im Sinne dieses Artikels soll jeder Staatsangehörige eines vertragschließenden Teils, der nach den Gesetzen des anderen ein Staatsangehöriger dieses Teil geworden ist und in dessen Gebiet seinen Wohnsitz hat, als Staatsangehöriger dieses Teils betrachtet werden.

Artikel 8.

In dem Gebiet eines vertragschließenden Teils erzeugte oder hergestellte Waren sollen bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen als die in irgendeinem anderen Lande erzeugten oder hergestellten gleichartigen Waren; dabei wird vorausgesetzt, daß das Deutsche Reich bezüglich derjenigen Waren, die gegenwärtig in der geltenden Gesetzgebung der Südafrikanischen Union ausdrücklich aufgezählt sind, keinen Anspruch erheben soll auf diejenigen Mindestsätze oder Nachlässe, die für solche Waren nur gewährt werden können, wenn sie in Großbritannien oder Nordirland sowie in den Britischen Dominien, Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten erzeugt oder hergestellt und von dort zum Verbrauch innerhalb der Union eingeführt sind; ebenso soll das Deutsche Reich keinen Anspruch erheben auf die Mindestsätze oder Nachlässe, die Canada und Neuseeland für solche Waren gewährt werden, die in Tabelle II Teil II und IV des Gesetzes Nr. 36 für 1925 der Südafrikanischen Union besonders aufgeführt sind.

Mit Bezug auf Zollförmlichkeiten sollen die in dem Gebiet eines vertragschließenden Teils erzeugten oder hergestellten Waren bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils nicht ungünstiger behandelt werden als die in irgendeinem anderen Lande erzeugten oder hergestellten gleichartigen Waren.

Artikel 9.

Keine Waren sollen bei der Ausfuhr aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen sein als gleichartige Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen Lande.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr nicht dadurch zu hindern, daß sie ihrer Einfuhr oder Ausfuhr irgendwelche Verbote oder besondere Beschränkungen auferlegen.

Ausnahmen können, vorausgesetzt, daß sie gleichzeitig, in gleicher Weise und in gleichem Umfang gegenüber anderen Ländern angewandt werden, bei denen gleichartige Voraussetzungen für die Anwendung solcher Maßnahmen bestehen, vorausgesetzt ferner, daß sie keine verschleierte Beschränkung des gegenseitigen Warenaustauschs darstellen, in folgenden Fällen stattfinden:

1. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
2. aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten und Schädlinge;
3. in Beziehung auf Waffen, Munition, Kriegsgerät und, unter außerordentlichen Umständen, auch auf anderen Kriegsbedarf;
4. in Beziehung auf Waren, die in dem Gebiet eines vertragschließenden Teils den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden; sowie zu dem Zwecke, auf Waren irgendeines anderen Landes alle anderen Verbote oder Beschränkungen auszudehnen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden;
5. in Beziehung auf die Ausfuhr von künstlerischem historischem oder archäologischem Nationalbesitz.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Teile werden auf den Durchgangsverkehr von Personen und Waren durch ihr Gebiet gegenseitig die Bestimmungen des in Barcelona am 20. April 1921 abgeschlossenen internationalen Abkommens über die Freiheit der Durchfuhr anwenden.

Artikel 12.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile einander in allen Angelegenheiten, die sich auf die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waren beziehen, die Behandlung des meistbegünstigten Landes gewähren, ausgenommen allein die in Art. 4 und 8 festgesetzten Vorbehalte.

Artikel 13.

Innere Abgaben, Steuern oder Belastungen, die in dem Gebiet eines vertragschließenden Teils für Rechnung des Staates oder lokaler Behörden oder Körperschaften auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse oder als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines anderen Landes.

Artikel 14.

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung finden bedingungslos auf die Behandlung der Handelsreisenden und ihrer Muster Anwendung. In dieser Hinsicht kommen die vertragschließenden Teile überein, die Bestimmungen des in Genf am 3. November 1923 unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten anzuwenden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 15.

Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen, die zur Ausübung von Handels-, Versicherungs-, Finanz-, Industrie-, Transport- oder irgendwelchen anderen Geschäften gebildet und in dem Gebiet eines vertragschließenden Teils errichtet sind, sollen, vorausgesetzt, daß sie in gehöriger Weise in Uebereinstimmung mit den in diesem Gebiet geltenden Gesetzen gegründet sind, in dem Gebiet des anderen Teils zur Ausübung ihrer Rechte ermächtigt und gemäß den Gesetzen dieses Teils als Kläger oder Beklagte vor Gericht zu erscheinen berechtigt sein.

Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen eines vertragschließenden Teils, die in Uebereinstimmung mit den in dem Gebiet des anderen Teils geltenden Gesetzen und Vorschriften zugelassen worden sind, sollen in diesem Gebiet hinsichtlich der Besteuerung ebenso behandelt werden wie die Aktiengesellschaften und anderen Erwerbsgesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen dieses Teils.

Solche Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen sollen in dem Gebiet jedes vertragschließenden Teils berechtigt sein, sei es durch Errichtung von Zweigniederlassungen, sei es auf andere Weise, ein Geschäft irgendeiner Art zu betreiben, das die Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen oder Angehörigen irgendeines anderen Staates zur Zeit oder in Zukunft betreiben dürfen.

Keinesfalls soll die Behandlung, die den Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen eines

vertragschließenden Teils vom anderen gewährt wird, in irgendwelcher Hinsicht ungünstiger sein als diejenige, die den Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen des meistbegünstigten Landes gewährt wird.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die vorhergehenden Bestimmungen auf Gesellschaften, Teilhaberschaften und Vereinigungen Anwendung finden, einerlei, ob sie vor oder nach Zeichnung dieses Vertrages gegründet worden sind.

Keine Bestimmung dieses Artikels soll das Recht der vertragschließenden Teile beeinträchtigen, Gesetze und Verordnungen, betreffend die Verfügung über unbewegliches Eigentum, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern in dieser Beziehung der Grundsatz der Meistbegünstigung angewandt wird.

Artikel 16.

Jeder vertragschließende Teil soll die Ein- und Ausfuhr aller Waren, die gesetzlich ein- und ausgeführt werden dürfen, die Beförderung von Passagieren sowie ihres Gepäcks und ihrer Habseligkeiten von und nach dem eigenen Gebiet auf den See- und Binnenschiffen des anderen Teils gestatten; diese Schiffe, ihre Ladungen und Passagiere sollen die gleichen Vorrechte genießen und keinen anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterworfen sein als die See- und Binnenschiffe, deren Ladungen und Passagiere des eigenen oder irgendeines anderen Landes.

Es besteht Einverständnis darüber, daß durch die Bestimmungen dieses Artikels in keiner Weise die Maßnahmen berührt werden sollen, zu denen ein vertragschließender Teil auf Grund allgemeiner internationaler Vereinbarungen, an denen er beteiligt ist, oder die späterhin abgeschlossen werden sollten, sich veranlaßt sehen könnte. Namentlich gilt dies für Vereinbarungen, die unter dem Schutz des Völkerbundes abgeschlossen sind und den Durchgangsverkehr, die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Warengattungen, wie Opium oder anderer schädlicher Drogen oder Fischereierzeugnisse betreffen, ebenso für allgemeine Vereinbarungen, die die Verhütung irgendwelcher Beeinträchtigungen von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten zum Gegenstand haben oder sich auf die Anwendung falscher Waren- oder Ursprungsbezeichnungen oder anderer Mittel des unlauteren Wettbewerbs beziehen.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß die vorstehenden Bestimmungen beide vertragschließenden Teile daran hindern, nach der Flagge abgestufte Zollsätze oder Auflagen von Gütern oder Passagieren zu erheben, die in Schiffen des anderen Teils transportiert worden sind.

Die vertragschließenden Teile kommen ferner überein, alle unlauteren Unterscheidungen hinsichtlich der Erleichterungen für den internationalen Eisenbahnverkehr und hinsichtlich der Sätze und Bedingungen ihrer Anwendung zu unterlassen, soweit sie sich gegen die Güter, Staatsangehörigen oder Schiffe des anderen richten.

Tarife, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstige Vergünstigungen im Eisenbahnverkehr, deren Anwendung von der vorhergehenden oder folgenden Beförderung der Waren mit Schiffen irgendeiner staatlichen oder privaten Schifffahrtsunternehmung oder in einer bestimmten See- oder Flußverbindung abhängig gemacht ist, kommen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke ohne weiteres auch den Waren zugute, die in den Schiffen eines vertragschließenden Teils in einem Hafen des anderen Teils ankommen oder von dort weiterbefördert werden.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen auf die besondere Behandlung, die ein vertragschließender Teil jetzt oder künftig den von einheimischen Schiffen gefangenen Fischen zubilligt, keine Anwendung finden. Der Fang der Schiffe des einen Teils soll nach keiner

Richtung bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils ungünstiger behandelt werden als der Fang der Schiffe irgendeines anderen Landes.

Artikel 17.

Bei der Anweisung von Schiffsliegeplätzen und beim Laden und Ausladen der Schiffe in den Hafengebieten, Häfen und auf den Reeden in den Gebieten der vertragschließenden Teile soll kein Teil den Schiffen irgendeines anderen oder des eigenen Landes Vorrechte und Erleichterungen zugestehen, die er nicht gleicherweise den Schiffen des anderen Teils gewährt, ohne Rücksicht darauf, woher diese Schiffe kommen oder wohin sie bestimmt sind.

Artikel 18.

In bezug auf Tonnage-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere ähnliche Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder für Rechnung des Staates, öffentlicher Beamter, Privater, für Rechnung von Körperschaften oder Institutionen irgendwelcher Art erhoben werden, sollen die Schiffe jedes vertragschließenden Teils in den Häfen des anderen eine mindestens ebenso günstige Behandlung erfahren wie diejenige, die den Schiffen des eigenen oder irgendeines anderen Landes zuteil wird.

Alle Gebühren und Abgaben, die für den Gebrauch von Seehäfen erhoben werden, müssen vor ihrem Inkrafttreten in gehöriger Weise veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für die Polizeivorschriften und Hafenordnungen. In jedem Seehafen hat die Hafenbehörde ein Verzeichnis der in Kraft befindlichen Gebühren und Abgaben sowie eine Abschrift der Polizeivorschriften und Hafenordnungen zur öffentlichen Einsichtnahme durch die Interessenten aufzulegen.

Artikel 19.

Die Küstenschifffahrt in dem Gebiet jedes vertragschließenden Teils ist von den Bestimmungen dieses Vertrags ausgenommen und wird durch die Gesetze und Verordnungen des betreffenden Teils geregelt. Die vertragschließenden Teile gewähren einander indessen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Meistbegünstigung.

Artikel 20.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiet des anderen in bezug auf Patente für Erfindungen, Handelsmarken und Muster, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen, die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen dieses Teils haben.

Artikel 21.

Jedem vertragschließenden Teile soll es freistehen, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten mit dem Sitz in den Städten und Häfen in dem Gebiet des anderen Teils zu ernennen, in denen solche Vertreter irgendeines anderen Staates durch die betreffende Regierung etwa zugelassen werden.

Solche Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ihre amtliche Tätigkeit nicht eher beginnen, als sie in der üblichen Weise seitens der Regierung, zu der sie entsandt sind, endgültig oder vorläufig zugelassen worden sind.

Die Konsularbeamten jedes vertragschließenden Teils sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiet des anderen Teils dieselben Amtsbefugnisse haben, dieselben Vorrechte und Befreiungen genießen, die den Konsularbeamten irgendeines anderen Staates zustehen oder zustehen werden.

Den Konsularbeamten des einen vertragschließenden Teils, die in dem Gebiet des anderen Teils tätig sind, sollen die Ortsbehörden bei der Wiederergriffung von Deserturen der Schiffe des betreffenden Teils

jeden gesetzlich möglichen Beistand leisten; diese Bestimmung soll jedoch auf die Staatsangehörigen desjenigen Teils, in dessen Gebiet die Entweichung erfolgt ist, keine Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn ein Staatsangehöriger eines vertragschließenden Teils in dem Gebiet des anderen Teils unter Hinterlassung dort nicht ansässiger Erben stirbt, ist der konsularische Vertreter, der die Interessen des erstgenannten Teils wahrnimmt, auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die dort nicht ansässigen Erben befugt, sie in allen die Verwaltung des Besitzes und die Regelung des Nachlasses betreffenden Angelegenheiten zu vertreten mit dem Recht, die diesen Erben anfallenden Anteile einzuziehen, soweit nicht die Landesgesetze eine solche Vertretung ausdrücklich ausschließen oder die persönliche Anwesenheit der Erben ausdrücklich erfordern oder ein Testamentsvollstrecker ernannt ist.

Artikel 23.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages einschließlich des Protokolls eine Streitigkeit entstehen sollte, die nicht in angemessener Zeit auf diplomatischem Wege geregelt werden kann, so soll diese auf Verlangen eines vertragschließenden Teils einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen seiner Angehörigen zum Schiedsrichter ernannt, und daß beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Einigen sich die vertragschließenden Teile über die Wahl des Obmanns nicht binnen vier Wochen, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag um Ernennung des Obmanns ersuchen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich von vornherein für einen bestimmten Zeitraum über die Person des Obmanns zu verständigen.

Die Regelung des Verfahrens bleibt einer von den vertragschließenden Teilen in jedem einzelnen Streitfall zu vereinbarenden Schiedsordnung vorbehalten. Einigen sich die Parteien innerhalb von drei Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichts nicht über die Schiedsordnung, so regelt das Schiedsgericht selbst das Verfahren.

Artikel 24.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen auch auf das Mandatsgebiet Südwestafrika Anwendung finden.

Artikel 25.

Die Bestimmungen dieses Vertrages über Gleichstellung mit Inländern oder Meistbegünstigung, die ein vertragschließender Teil den Staatsangehörigen des anderen gewährt, sollen nicht das Recht der vertragschließenden Teile berühren, die jeweils in ihren Gebieten in Kraft befindlichen Beschränkungen oder Einschränkungen anzuwenden, die hinsichtlich der Einreise, des Reisens, des Aufenthalts, der Beschäftigung, des Grundeigentums, der Eheschließung oder irgendeiner anderen Handlung für Personen bestehen, die einer asiatischen oder farbigen Rasse angehören oder von ihr abstammen; vorausgesetzt jedoch, daß solche Beschränkungen und Einschränkungen zu gleicher Zeit, in gleicher Weise und in gleicher Ausdehnung auf die asiatischen oder farbigen Angehörigen aller anderen nicht angrenzenden Staaten oder Gebiete Anwendung finden, bei denen gleiche Gründe für ihre Anwendung vorliegen.

Artikel 26.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden, nachdem er von den zuständigen gesetzgebenden Stellen der vertragschließenden Teile gebilligt worden ist, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag wird am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und von diesem Tage ab zwei Jahre in Kraft bleiben. Der Vertrag soll danach weiter Geltung behalten bis zum Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, an dem ein vertragschließender Teil ihn gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und hierunter ihre Siegel gesetzt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu Pretoria in deutscher, afrikanischer und englischer Sprache am 1. September 1928.

Protokoll.

1.

Im Sinne von Art. 4 Ziff. 3 sollen als Zollunionen angesehen werden die bestehenden oder etwa später gemäß § 10 des Gesetzes Nr. 36 für 1925 der Südafrikanischen Union abgeschlossenen gleichartigen Zollvereinbarungen zwischen der Regierung des letztgenannten Landes einerseits und Süd- und Nord-Rhodesien sowie den Gebieten Basutoland, Swaziland und dem Betschuanaland-Protectorat andererseits.

2.

Die Bestimmungen des Art. 5 sollen keine Anwendung finden, insoweit das britische Gesetz über Kaufahrtsschiffe (Merchant Shipping Act) vorsieht, daß britische Schiffe, ganz oder teilweise, nur im Eigentum von britischen Untertanen stehen können.

3.

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Deutsche Reich auf die Mindestsätze oder Nachlässe für die in dem Vorbehalt in Art. 8 Abs. 1 erwähnten Waren nur unter der Bedingung verzichtet, daß diese Mindestsätze oder Nachlässe auf die dort ausdrücklich aufgezählten Länder beschränkt bleiben.

4.

a) Der in Art. 10 ⁽²⁾ erwähnte Schutz von Tieren und Pflanzen gegen Krankheiten umfaßt auch Maßnahmen zu ihrem Schutze gegen Entartung oder Aussterben sowie die auf schädliche Sämereien, Pflanzen, Parasiten und Tiere angewendeten Maßnahmen.

b) Die vertragschließenden Teile haben zwar in Art. 10 ⁽⁴⁾ Maßnahmen in bezug auf sogenannte Standard-Erzeugnisse und auf Definitionen von Erzeugnissen nicht angeführt, erklären jedoch, daß dieser Absatz so auszulegen ist, daß er keinen Teil an dem Verfahren hindert, die Ausfuhr seiner Erzeugnisse von gewissen qualitativen Bedingungen abhängig zu machen, um einerseits den guten Ruf dieser Erzeugnisse zu wahren und andererseits dem ausländischen Käufer eine Garantie zu geben. Sie erklären ferner, daß sie den betreffenden Absatz so auslegen, daß er jedem Teil verbietet, irgend ein System der Klassifizierung oder Definition von Erzeugnissen als indirektes Mittel zur Beschränkung oder zu ungerechter Diskriminierung der Einfuhr der Erzeugnisse des anderen Teils anzuwenden.

c) Verbote oder Beschränkungen für Waren, die in den Gefängnissen hergestellt sind, werden durch Art. 10 nicht berührt.

d) Die jetzt noch bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote, die jeder vertragschließende Teil dem andern mitteilen wird, werden durch die Bestimmungen des Art. 10 nicht berührt.

Beide Regierungen werden die Listen der bestehenden Verbote innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorstehenden Vertrages austauschen.

5.

Auf Grund der in Art. 12 vereinbarten Meistbegünstigung können Begünstigungen, die ein vertragsschließender Teil einem dritten Lande im Eisenbahnverkehr gewährt, von dem anderen Teil nur für gleichartige Gütertransporte in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke in Anspruch genommen werden.

6.

Es besteht Einverständnis darüber, daß zu den in Art. 13 genannten inneren Abgaben auch die Umsatzsteuer gehört.

7.

Um den gegenseitigen Austausch von Waren zu erleichtern und zu fördern, die in ihren Gebieten erzeugt oder hergestellt sind, beabsichtigen die vertragsschließenden Teile, eine Vereinbarung über gegenseitige Zollzugeständnisse abzuschließen.

Dieses Abkommen wird nach seinem Abschluß als Bestandteil des vorstehenden Vertrages angesehen werden.

8.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, Verträge über die Beseitigung von Doppelbesteuerung und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen abzuschließen und Entwürfe zu diesen Verträgen baldmöglichst auszutauschen.

9.

Die Bestimmungen des vorstehenden Vertrages, die sich auf die Behandlung von Staatsangehörigen oder Schiffen der vertragschließenden Teile beziehen sollen, insoweit es Seine Britannische Majestät angeht, ausschließlich Anwendung finden auf Untertanen Seiner Majestät, die nach dem Gesetz Nr. 40 von 1927 Angehörige der Südafrikanischen Union sind, und auf Schiffe, die in der Südafrikanischen Union registriert sind.

Dieses Protokoll bildet einen wesentlichen Bestandteil des heute unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages und tritt gleichzeitig mit diesem Verträge in Kraft.

Gegeben in Pretoria in zweifacher Ausfertigung in deutscher, afrikanischer und englischer Sprache am 1. September 1928. (3763)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weickel.

(Fortsetzung.)

Jugoslawien.

In Jugoslawien tritt uns ein Land entgegen, das sich gegen die Einfuhr von Superphosphat mit einer besonders hohen Zollmauer umgeben hat. Die Regierung hatte im Minimaltarif zunächst 2,— Golddinar für 100 kg vorgesehen, auf Grund der italienisch-jugoslawischen Handelsvertragsverhandlungen trat jedoch später, mit Wirkung vom 20. Juni 1925, eine Ermäßigung auf 1,50 Golddinar ein. Im Wege der Meistbegünstigung kann auch Deutschland diesen ermäßigten Satz für sich in Anspruch nehmen.

Wenn die Regierung mit der Einführung dieses hohen Zolles beabsichtigte, die Superphosphateinfuhr zu unterbinden, so ist ihr das in vollem Umfange gelungen, wie durch folgende Zahlen veranschaulicht wird:

Superphosphateinfuhr nach Jugoslawien.

Jahr	Menge in t
1923	8 743
1924	14 274
1925	15 620
1926	—*)
1927	615

*) Nicht ausgewiesen.

In der Hauptsache sind durch die Drosselung der Einfuhr die Ausfuhrinteressen Italiens betroffen worden, das sich jedoch, wie bereits erwähnt, durch weitere Ausgestaltung seines Inlandsabsatzes schadlos halten kann.

Nachdem die Auslandsware vom jugoslawischen Markte so gut wie ausgeschaltet ist, hat die einheimische Industrie ihren Absatz entsprechend erweitern können. Die Produktionskapazität dieser Industrie muß allerdings im Vergleich zu der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche, die nach dem Krieg einen gewaltigen Zuwachs erhielt, recht gering erscheinen. Sie wird auf etwa 150 000 t Superphosphat angegeben, die im übrigen nicht einmal voll ausgenutzt sind.

Man muß sich wundern, wenn trotzdem jugoslawisches Superphosphat auf dem Auslandsmarkte Absatz sucht, und zwar im Vergleich zu der Produktion nicht einmal in unbedeutendem Umfange:

Superphosphatausfuhr aus Jugoslawien.

Jahr	Menge in t
1914	2 700
1925	12 851
1926	10 132
1927	13 247

Die Ausfuhrware wird hauptsächlich in Ungarn untergebracht.

Offenbar fehlt es also in Jugoslawien selbst an genügender Aufklärung der Landwirtschaft über die Rentabilität von Kunstdünger, obwohl sich die führenden Superphosphatfirmen schon vor einigen Jahren zu einem Kartell, der Fosfat A. G., zusammengeschlossen haben, das als eine seiner Hauptaufgaben die Propaganda in den Vordergrund stellt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt in Jugoslawien 10,5 Mill. ha einschließlich Wiesen und Weiden ein, übertrifft demnach bei weitem die Anbauflächen in Belgien, Dänemark, Ungarn und anderen Gebieten, die durchweg weit größere Mengen Kunstdünger konsumieren. Infolgedessen liegen auch die jugoslawischen Ernteerträge unter dem Durchschnitt derjenigen Länder, die unter gleichen Bedingungen Agrarprodukte erzeugen.

Ist die landwirtschaftliche Aufklärung in Jugoslawien erst einmal weiter fortgeschritten — und es ist kein Zweifel, daß man diesem Ziele bald näher kommen wird —, so wird sich für Superphosphat ein Absatzgebiet erschließen, das von der jugoslawischen Industrie allein nicht mehr versorgt werden kann. Der Prohibitivzoll wird sich dann noch weit stärker als bisher gegen die Interessen des Landes auswirken. Man wird ihn deshalb beseitigen müssen und damit den Vorkriegszustand der Zollfreiheit wieder herstellen.

Lettland.

Die landwirtschaftlichen Verhältnisse liegen in Lettland ganz ähnlich denen in Estland. Ebenso wie dort ist auch hier die Einstellung überwiegend agrarisch und drückt sich in einem sprunghaften Aufschwung der Grünland- bzw. Meiereiwirtschaft sowie in einem steten Aufstiege des Getreidebaues aus. Leider wird diese Entwicklung durch großen Kapitalmangel gehemmt.

Es ist der natürliche Lauf der Dinge, daß mit dieser Entwicklung der Kunstdüngerbedarf sich ständig gehoben hat, der nach dem Kriege zunächst nur durch Auslandsware befriedigt werden mußte. Um aber die steigende Nachfrage zum mindesten teilweise durch einheimische Erzeugnisse decken zu können, wurde vor wenigen Jahren die frühere Mühlgrabener Superphosphatfabrik als Erste Rigaer Superphosphat A. G. wieder in Betrieb gesetzt. Zu diesem Zwecke mußten die Gebäude sowie die technische Ausrüstung von Grund aus erneuert werden, wozu es der Investierung hoher Summen bedurfte. Hier sprang nun hilfe reich der Staat

ein, indem er eine Subvention von 55 000 £ gewährte, die später in eine langfristige Schuld umgewandelt wurde. Als Gegenleistung für diese Unterstützung hat die neu in Betrieb gesetzte Fabrik lediglich die Verpflichtung übernehmen müssen, ihren Abnehmern gegenüber eine angemessene Preispolitik einzuhalten.

Bereits im Jahre 1927 erreichte die lettische Superphosphatproduktion etwa 25 000 t, und für das laufende Jahr wird eine Erhöhung auf 45 000 t angestrebt, eine Menge, die sich bei der lebhaften Nachfrage leicht absetzen lassen wird.

Solange Lettland noch vollkommen von der Superphosphateinfuhr abhängig war, nahm es folgende Mengen auf:

Superphosphateinfuhr nach Lettland.

Jahr	Menge in t
1923	19 798
1924	28 160
1925	53 215

Der Rückgang in den beiden letzten Jahren

1926	42 158
1927	42 044

läßt deutlich den Einfluß erkennen, den die Aufnahme der Produktion im Inland gehabt hat. Besonders interessant ist daran, daß Auslandsware nicht in gleichem Maße zurückgedrängt wurde wie die einheimische Erzeugung stieg, ein Zeichen dafür, daß der lettische Landwirt in vermehrter Anwendung von Superphosphat seinen Vorteil gefunden hat. Wenn man infolgedessen auf eine weitere Verbrauchssteigerung rechnen kann, so ist es nicht zweifelhaft, daß der erhöhte Absatz auch der Auslandsware zugute kommen wird und die Importeure, nach einem vorübergehenden Rückgang in den letzten Jahren, für die Zukunft wieder mit einer Erweiterung des lettischen Marktes rechnen dürften. In die Einfuhr werden sich wie bisher hauptsächlich die an der Ostsee gelegenen Länder Schweden, Dänemark und Deutschland, vielleicht auch die fruchtlich und günstiger liegenden Niederlande zu teilen haben.

Der deutsche Anteil hatte sich bis 1926 schon auf etwa ein Viertel der lettischen Gesamteinfuhr gehoben, hat jedoch 1927 einen beträchtlichen Rückgang hinnehmen müssen. Der Grund hierfür dürfte zweifellos in den ungesunden Verhältnissen des lettischen Kapitalmarktes zu suchen sein, die sich schon darin widerspiegeln, daß bei Kreditverkäufen an die Landwirtschaft Risikoprämien bis zu 50% einkalkuliert werden. Diese Schwierigkeiten werden jedoch mit der Kräftigung der finanziellen Lage der lettischen Landwirtschaft überwunden werden. Jedenfalls ist das zollfreie Lettland als Randstaat das gegebene Ausfuhrgebiet, und Deutschland würde zusammen mit dem ebenfalls günstig gelegenen Schweden in der Lage sein, die lettische Superphosphateinfuhr völlig zu decken.

Litauen (Memelgebiet).

Als letzte der früher im russischen Staatsgebilde zusammengefaßten Ostseeprovinzen haben wir noch Litauen zu betrachten. Wirtschaftlich sind in diesem Land die Verhältnisse nicht wesentlich anders, als wie wir sie in den beiden Nachbarstaaten bereits schilderten. Ein Unterschied besteht nur insoweit, als das Grünland hinter dem bearbeiteten Ackerland zurücktritt.

Auch die litauische Landwirtschaft macht sich mit den neuzeitlichen Betriebsmethoden immer mehr vertraut und verwendet in steigendem Maße Kunstdünger, unter dem Superphosphat eine führende Stellung einnimmt. Da eine eigene Industrie in Litauen selbst nicht vorhanden ist, mußten bisher die Verbraucher völlig durch Auslandssuperphosphat versorgt werden:

Superphosphateinfuhr nach Litauen.

Jahr	Menge in t
1924	28 250
1925	51 715
1926	61 401

Die Einfuhrländer werden statistisch nicht nachgewiesen. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, die Einfuhr aus Deutschland zu betrachten, die uns mit ihrer steigenden Tendenz ein getreues Spiegelbild für die litauische Gesamteinfuhr wiedergibt:

Deutsche Superphosphatausfuhr nach Litauen.

Jahr	Menge in t
1924	1 600
1925	6 288
1926	15 838
1927	21 750

Für die Zukunft dürfte man, zunächst einmal vorübergehend, eher mit einem Rückgang als mit einem Steigen der Einfuhr nach Litauen zu rechnen haben. Wie wir es bei dem lettischen Beispiel gesehen haben, wenn sich die gleichmäßig sich verstärkender Nachfrage nicht ohne Einfluß sein, daß, Pressenachrichten zufolge, in jüngster Zeit, die im Memelgebiet gelegene Superphosphatfabrik ihren Betrieb neu aufnehmen wird oder inzwischen neu aufgenommen hat.

Insbesondere von Deutschland müßte ein solcher Ausfall schmerzlich empfunden werden, da die Ausfuhr nach Litauen etwa 20% seines gesamten Superphosphatexports ausmacht. Der deutsche Absatz in Litauen wird seinen alten Platz nur dann behaupten können, wenn sich die Landwirtschaft weiter intensiviert. Hierzu dürfte alle Ursache vorhanden sein, denn einerseits ist die Bevölkerungsdichte in Litauen weit größer als in den übrigen Randstaaten, während die Ernteerträge der hauptsächlichsten Anbaupflanzen wesentlich unter dem Normalen liegen. Notgedrungenerweise wird jedoch mit der Neuaufnahme der einheimischen Superphosphatproduktion eine erhöhte landwirtschaftliche Aufklärungsarbeit einsetzen müssen, andernfalls weder der litauische Produzent noch die Importeure Freude an der zukünftigen Absatzgestaltung haben werden.

Niederlande.

Wir kommen bei Holland zu einem Gebiet, dessen Bedeutung auf dem Superphosphat-Weltmarkt allgemein bekannt ist. Seine Industrie verfügt über einen dankbaren Absatzmarkt im eigenen Lande ebenso wie im Auslande, wo wir holländischem Superphosphat überall begegnen.

Agarwirtschaftlich ist der Ruf Hollands in seiner ausgedehnten Wiesen- und Weidewirtschaft begründet, die über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche beansprucht, während sich in den Rest Getreide und Gartenfrüchte teilen. Schon die Höhe seiner Ernteerträge, die weit über das Mittelmaß hinausgeht, läßt darauf schließen, daß der holländische Bauer seinen Boden besonders intensiv bearbeitet und reichlich mit Kunstdünger versieht. Daß sich unter diesen Voraussetzungen eine Superphosphatindustrie schon frühzeitig aufbaute, muß als natürliche Folgeerscheinung angesehen werden. Anfangs auf den einheimischen Bedarf eingestellt, übertrafen die neuentstandenen Kapazitäten die zu dessen Deckung erforderliche Produktionsgröße sehr bald und die holländische Industrie stand vor der Notwendigkeit, sich einen umfassenden Auslandsmarkt zu schaffen. Die geographische Lage des Landes hat es ermöglicht, für die Produktionsanlagen landwärts sowohl wie seewärts günstige Standorte zu wählen, und nach Sättigung des Inlandsmarktes übernahm Holland bald die Führung unter den Exportländern, die es bis heute nicht nur behauptet, sondern immer mehr befestigt hat.

Die Folge ist eine ständige Steigerung der Erzeugung gewesen. Wenn hierüber verschiedene Angaben zu finden sind, so möchten wir doch den folgenden den Vorzug der Richtigkeit zusprechen, zumal sie durch die Veröffentlichungen des Internationalen Landwirtschafts-Instituts in Rom bestätigt werden:

Superphosphatproduktion in Holland.

Jahr	Menge in t
1913	346 000
1924	482 188
1925	572 123
1926	593 490

Da im Export für 1927 eine weitere Steigerung ausgewiesen wird, dürfte die Produktion im vergangenen Jahre 600 000 t bereits überschritten haben. Die Steigerung gegenüber 1913 beläuft sich auf 75%; unter den europäischen Ländern kann man nur in Spanien einen ähnlichen Vergleich anstellen.

Daß diese Mehrproduktion fast ausschließlich auf den Ausbau des Exportgeschäfts zurückzuführen ist, zeigt am deutlichsten eine Gegenüberstellung des früheren und jetzigen Verbrauchs in Holland selbst, der unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr folgenden Umfang hat:

Superphosphatverbrauch in Holland.

Jahr	Menge in t
1913	264 000
1924	256 000
1925	283 000
1926	288 000

Gegenüber der Vorkriegszeit beträgt die Schwankung durchschnittlich nicht einmal 5%, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß sich in Holland eine auffallende Stabilität des Verbrauchs eingestellt hat. Sie mußte sich einstellen, da die Höhe des Phosphorsäureverbrauchs das Optimum erreicht zu haben scheint. Es werden beispielsweise auf den Hektar genutzte Fläche gerechnet fünf- bis sechsmal größere Mengen Superphosphat als in Deutschland angewendet, obwohl außerdem noch mehr als 400 000 t Thomasmehl in den Boden gebracht werden und durch die ausgedehnte Viehzucht reichliche Mengen Naturdünger anfallen. Eine weitere Steigerung des Verbrauches hätte eine bis ins kleinste gehende Aufklärungsarbeit zur Voraussetzung.

Es kann nun jemand verwundert fragen, wie ein so weit gesättigter Markt überhaupt noch Auslandsware aufnehmen kann, und zwar in der beträchtlichen Höhe von mehr als einem Drittel des Inlandsbedarfs. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich von selbst, sobald man sich über die Importländer unterrichtet hat:

Superphosphateinfuhr nach Holland.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Fl.	Menge davon aus Belgien
1913	270 378	8 113	68 236*)
1924	75 693	2 390	77 436*)
1925	94 652	2 948	94 601
1926	127 743	3 557	127 275
1927	101 202	2 729	98 849

Nach dieser Aufstellung ist der Import seit 1913 auf weniger als die Hälfte gesunken und fast alle Konkurrenzländer konnten vom holländischen Markte verdrängt werden, nur nicht Belgien, das heute sogar größere Mengen hereinliefert als früher. Den Grund dafür möchten wir darin suchen, daß sich über die politischen Grenzen beider Staaten hinweg ein eng zusammenhängendes Agrargebiet erstreckt, dessen wirtschaftliche Bedürfnisse einen lebhaften Güteraustausch bedingen. An dem Austausch kann Belgien den weit größeren Teil für sich in Anspruch nehmen, weil es

*) Nach Ausfuhrstatistik Belgien.

infolge seiner billigen Rohstoffe — die Schwefelsäure — vorteilhaft produzieren kann.

Und diesem Belgien, das den Holländern im eigenen Lande als einziger Konkurrent wirksam entgegentreten kann, ist von Deutschland Zollfreiheit zugestanden worden.

Wirtschaftlich wichtiger als der Inlandsmarkt ist für die holländische Superphosphatindustrie der Auslandsabsatz, durch den sie drei Viertel ihrer gesamten Produktion in Gang hält:

Superphosphatausfuhr aus Holland.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Fl.
1913	352 894	10 585
1924	321 354	9 780
1925	383 419	11 866
1926	432 651	13 127
1927	486 038	13 935

Schon 1913 war Holland der größte Superphosphatexporteur der Welt; um aber die Bedeutung der inzwischen eingetretenen Aufwärtsentwicklung im rechten Licht betrachten zu können, müssen wieder einige sinnfällige Zahlenvergleiche angestellt werden. Früher übertraf die holländische Ausfuhr die der nächstbedeutenden Exportländer Belgien und Deutschland um 10% bzw. 25%. Seitdem hat Holland seine Ausfuhr um mehr als ein Drittel erhöhen können und übertrifft heute Belgien mit 90% und Frankreich, das an Deutschlands Stelle aufgerückt ist, mit 70%. Seine führende Stellung auf dem Weltmarkt erscheint heute noch als unantastbar, sie wird ernstlich zunächst auch nicht gefährdet werden, solange die übrigen großen Produzenten in Europa, Frankreich, Italien und, wie wir später sehen werden, auch Spanien mit dem Ausbau ihres Inlandsabsatzes noch vollauf beschäftigt sind, d. h. solange, als sie nicht wie Holland dem Zwang unterliegen, übermäßig ausgebaute Kapazitäten um jeden Preis beschäftigen zu müssen.

Wenn auch die heutige Konstellation auf dem Superphosphatmarkte für Holland noch günstig ist, so scheinen jedoch bereits Anzeichen dafür vorzuliegen, daß die Nutzhöhe der holländischen Produktion bereits überschritten ist. Die im Exportgeschäft erzielbaren Preise befinden sich bei dem ständig erhöhten Mengenangebot im Sinken und scheinen der Industrie nach den zuletzt bekanntgewordenen Geschäftsberichten eher Verluste als Gewinne zu bringen. Ein weiterhin auf Kosten der Rentabilität forcierter Absatz wird immer mehr fühlbare finanzielle Ausfälle auslösen und vielleicht die holländische Industrie zur Abänderung ihrer Wirtschaftspolitik veranlassen.

Die einzelnen Absatzmärkte für holländische Ware kann man nach holländischen Quellen nicht verfolgen, da das statistische Zentralbüro im Haag eine amtliche Aufteilung der Exportländer auf Veranlassung der Superphosphatfabrikanten nicht veröffentlicht. Einige Anhaltspunkte findet man aber in den Importstatistiken der in Frage kommenden Länder:

Holländische Superphosphatausfuhr. (Aufteilung in einige Länder.)

	1924	1925	1926
Spanien t	65 570	72 641	98 312
Dänemark t	57 831	48 040	76 686
Großbritannien lg. t	20 441	21 131	24 399
Belgien t	9 928	11 569	14 512
Südafrika t		32 597	32 278
Ägypten t	31 325	34 988	24 630

Außer nach diesen Ländern hat Holland auch noch einen bedeutenden Absatz nach den Ostseeländern.

Inwieweit es seine Ausfuhrmärkte wird halten können, läßt sich nicht beurteilen, es wird aber beispiels-

weise in der Ausfuhr nach Spanien bereits im vergangenen Jahre eine Einbuße zu verzeichnen haben, da in diesem Lande seit Mitte 1927 ein hoher Einfuhrzoll in Kraft getreten ist, nachdem die Bindung der Zollfreiheit England gegenüber aufgehoben war.

Einer der Märkte, die Holland heute mit besonderer Vorliebe bearbeitet, scheint Deutschland zu sein:

Holländische Superphosphateinfuhr nach Deutschland*).

Jahr	Menge in t
1911	18 578
1912	19 551
1913	20 453
1924	865
1925	5 005
1926	27 194
1927	46 695
1928 (Jan.—Sept.) . .	68 492

Während die holländische Gesamtausfuhr von Superphosphat gegenüber 1913 nur um ein Drittel gestiegen ist, hat sich der Import nach Deutschland auf über das Dreifache vergrößert; sein Anteil an der Gesamteinfuhr Deutschlands war 1927 auf das Doppelte angewachsen.

Einen so großen Mengenzuwachs in einem Produktionsland von der Bedeutung Deutschlands kann man sich nur dadurch verschaffen, daß man einen Absatz um jeden Preis ohne Rücksicht auf die eigenen Kosten zu suchen gezwungen ist. Jedenfalls wird es interessant sein, zu beobachten, wie lange die deutsche Superphosphatindustrie der Beeinträchtigung ihres eigenen Inlandsabsatzes durch Hollandware zusehen wird. Sie würde ja viel mehr Ursache haben, sich dagegen zu wenden, als beispielsweise Dänemark, das zwar auch große Mengen holländischen Superphosphats aufnimmt, dessen erhebliche Importbedürfnisse wir aber schon früher darlegten.

Norwegen.

Norwegen ist ja für den Superphosphat-Weltmarkt ohne große Bedeutung, und wenn wir es ausführlicher behandeln, so liegt der Grund darin, daß dieses Land, in dem, außer in den südlichen Teilen, unproduktive Böden vorherrschen, während der letzten Jahre Superphosphat in steigendem Umfange verwendet hat. Infolge des an und für sich geringen Verbrauchs hat sich die einheimische Produktion von jeher in engen Grenzen gehalten, und tritt tatsächlich eine größere Nachfrage auf, dann hat es die norwegische Landwirtschaft leicht, sich aus den benachbarten Superphosphatländern reichlich zu versorgen. Die norwegischen Produktionsstätten liegen bei Drontheim, Lysakar und Stavanger sowie bei Bergen; während z. B. Drontheim bereits seit 1854 in Betrieb ist, entschloß man sich zur Errichtung der Anlage in Bergen erst während des Weltkrieges, als Norwegen durch die militärischen Maßnahmen zur See an der Einfuhr von Düngemitteln behindert war. Den Umfang der Inlandsproduktion der letzten Jahre kann man mit je 8—9000 t in den Jahren 1924—1926, mit 14—15000 t Superphosphat in dem Jahre 1927 annehmen, wenn man als Maßstab die Rohphosphateinfuhr zugrunde legt:

Rohphosphateinfuhr nach Norwegen.

Jahr	Menge in t
1924	4 294
1925	5 930
1926	4 239
1927	7 300

Durch die Inlandsproduktion ist der jetzige Superphosphatbedarf in Norwegen nur zu einem Drittel gedeckt, der größere Anteil muß vom Ausland herein genommen werden:

Superphosphateinfuhr nach Norwegen.

Jahr	Menge in t
1913	4 392
1924	29 329
1925	22 019
1926	25 838
1927	27 507

Es hat bei Betrachtung dieser Zahlen den Anschein, als ob sich der Phosphorsäureverbrauch in Norwegen seit 1913 in erheblichem Ansteigen befände. Daß dies ein Trugschluß ist, davon überzeugt uns der gleichzeitige Rückgang der Thomasmehleinfuhr, die 1913 etwa 35 000 t und 1927 etwa 12 000 t betrug. Dieser Ausfall von 23 000 t entspricht fast genau dem Zuwachs in der Superphosphateinfuhr. Es hat also lediglich ein Ersatz des einen durch das andere Düngemittel stattgefunden.

Es würde auch kaum denkbar sein, aus welchen Gründen sich ein immerhin erheblicher Mehrbedarf an Kunstdünger in einem Lande einstellen sollte, dessen Fläche infolge der geologischen Beschaffenheit nur zu 3% landwirtschaftlich verwertet werden kann und dessen klimatische Verhältnisse die Agrarproduktion eher erschweren als fördern. Schließlich haben wir in Norwegen das gleiche Bild bei den Stickstoffprodukten. Obwohl deren Herstellung im Lande selbst, bei Notodden und Rjukan, unter günstigen Bedingungen betrieben wird, muß mangels genügender Aufnahmefähigkeit des Inlandes der bei weitem größte Teil der Produktion Absatz im Auslande suchen.

Man kann deshalb in Norwegen mit einer Verbreiterung des Marktes für Superphosphat nicht rechnen, obwohl Zollfreiheit besteht. Bestenfalls ist eine weitere Verschiebung vom Thomasmehl zum Superphosphatverbrauch denkbar, die jedoch nur geringen Absatzgewinn versprache.

Oesterreich.

Das frühere Oesterreich-Ungarn stand als Importland von deutschem Superphosphat an zweiter Stelle und nahm die bedeutende Menge von mehr als 65 000 t im Jahre auf. Heute liegen die Dinge völlig anders. Durch die Friedensverträge ist dem Nachfolgestaat Oesterreich wenig von seiner einstigen Größe verblieben, seine Fläche hat sich auf fast ein Viertel der früheren verkleinert, die Zahl der Bewohner ist auf beinahe ein Fünftel zusammengeschrumpft und die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt nur noch 4,2 Mill. ha, wovon über die Hälfte auf Wiesen und Weiden entfällt. Auch die Mehrzahl der Industrieanlagen kam innerhalb der Grenzen der anderen Nachfolgestaaten zu liegen, und der neue Staat Oesterreich war zunächst ohne eigene größere Produktionsstätten für Superphosphat.

Die Lücke in der Wirtschaft sollte jedoch nicht lange bestehen bleiben, und es muß als ein Musterbeispiel der staatlichen Subventionspolitik hingestellt werden, wie schnell und großzügig mit energischer Unterstützung der Regierung in Oesterreich eine neue Superphosphatindustrie aufgebaut wurde.

Zunächst wurden dem Skoda-Wetzler-Konzern, Wien, von Staats wegen Geldmittel zur Errichtung einer mit der modernsten Technik ausgerüsteten Superphosphatanlage zur Verfügung gestellt. Die neue Fabrik in Moosbierbaum besitzt eine Kapazität von 50 000 t und konnte bereits Anfang 1925 in Betrieb genommen werden. Nicht genug damit, genehmigte auf Drängen der Produzenten der österreichische Nationalrat am 18. März 1926 einen autonomen Zoll von 1,50 Goldkronen für 100 kg Superphosphat. Zwar konnte dieser Hochschutzzoll nicht gleichzeitig mit der seinerzeitigen österreichischen Zollnovelle in Kraft gesetzt werden, da man bereits 1923 Italien und Belgien gegenüber handelsvertraglich die gegenseitige Zollfreiheit für Superphosphat festgelegt hatte. Die Re-

*) Nach der deutschen Reichsstatistik.

gierung schätzte das Wirtschaftsinteresse des Staates an dieser Frage jedoch so hoch ein, daß sie Mittel und Wege fand, dieses Hindernis schnell zu beseitigen. Belgien und Italien verzichteten bald auf das ihnen gemachte Zugeständnis, und schon ab 16. Oktober 1926 konnte der österreichische Superphosphatzoll wirksam werden. Obwohl nun bereits Schutzmaßnahmen vorlagen, die auch für eine neugeschaffene Industrie als weit ausreichend bezeichnet werden müssen, führte man noch weitere Erleichterungen, und zwar in frachthlicher Hinsicht ein. Es wurde ein Eisenbahntarif geschaffen, der von bestimmten Abgangsstationen, die identisch mit den Fabrikationsstätten der Superphosphatindustrie sind, wesentlich niedrigere Frachtsätze einräumt, als es im allgemeinen Tarif der Fall ist, d. h. Auslands- und Inlandsware wurden differenziert.

Die Auswirkung einer derart vielseitigen Unterstützung machte sich bald sehr deutlich bemerkbar. Die einheimische Produktion konnte rasch gesteigert werden und nützte bereits 1927 die vorhandenen Kapazitäten zu 90 % aus, wie auch aus der Erhöhung des Rohphosphatbedarfs zu ersehen ist, der jetzt frachtbillig zu mehr als zwei Drittel aus Nordafrika gedeckt wird, während noch bis 1925 amerikanische Phosphate den Hauptanteil hatten:

Rohphosphateinfuhr nach Oesterreich:

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Schilling
1924	5 398	233
1925	11 991	1 152
1926	19 471	1 376
1927	24 745	1 544

Mit steigender Produktion erfuhr die Einfuhr ausländischer Ware, auf die sich der österreichische Markt zuerst gestützt hatte, eine Verminderung, die nach Einführung des Zolles besonders scharf zum Ausdruck kommt:

Superphosphateinfuhr nach Oesterreich:

	Menge in t	Wert in 1000 Schilling	
1924			
insgesamt	28 441	2 737	
davon aus:			
Belgien	807		
Deutschland	77		
Italien	13 781		
Jugoslawien	536		Länder
Tschechoslowakei	6 846		statistisch
Ungarn	6 051		nicht
1925			nachgewiesen.
insgesamt	32 533	2 963	
davon aus:			
Belgien	205	20	
Deutschland	192	23	
Italien	15 407	1 405	
Polen	9 788	852	
Jugoslawien	2 108	161	
Tschechoslowakei	3 723	398	
Ungarn	909	78	
1926			
insgesamt	28 265	2 573	
davon aus:			
Deutschland	349	48	
Italien	11 109	991	
Polen	7 192	533	
Jugoslawien	2 644	243	
Tschechoslowakei	5 748	619	
Ungarn	380	36	
1927			
insgesamt	5 289	615	
davon aus:			
Deutschland	285	36	
Italien	1 506	185	
Jugoslawien	1 097	97	
Tschechoslowakei	2 021	245	
Schweiz	123	22	

Wie wir schon in Jugoslawien bemerkten, wird auch in Oesterreich die italienische Ausfuhr durch den Rückgang am empfindlichsten getroffen. Ein Schaden erwächst daraus der italienischen Industrie jedoch kaum,

da ihr als Ausgleich der bei weitem noch nicht erschöpfte einheimische Markt zur Verfügung steht.

Sogar als Exportkonkurrenten hat man Oesterreich in den letzten Jahren auf dem europäischen Superphosphatmarkt antreffen können. In den Jahren 1925 und 1926 hatte die Ausfuhr über 3000 bzw. 5500 t betragen, die zu etwa 80 % in der Tschechoslowakei abgesetzt wurden. Nach Einführung des tschechischen Zolles ist der Absatz nach diesem Lande von Ende 1926 ab rasch gesunken.

Auch mit Deutschland findet ein Güteraustausch in Superphosphat statt, der jedoch nur wenige hundert Tonnen umfaßt. Eine Hoffnung darauf, daß von seiten der deutschen Industrie der Export nach Oesterreich gehoben werden könnte, muß schon wegen der Höhe des Zolles als äußerst schwach angesehen werden. Es kommt hinzu, daß die hauptsächlichsten deutschen Aufuhrwerke frachtllich ungünstig zum österreichischen Absatzmarkt liegen. In dieser Hinsicht liegt der größere Vorteil bei den Superphosphatfabriken der anderen Nachfolgestaaten.

Wenn man sich nun den Verbrauch an Phosphorsäuredüngemitteln in Oesterreich im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Anbaufläche vergegenwärtigt — es dürften rund 100 000 t Superphosphat, Thomasmehl u. a. sein — so muß man zu dem Schluß kommen, daß in diesem Lande viel zu wenig Phosphorsäure angewendet wird, zumal wenn man Belgien, Holland oder Dänemark gegenüberstellt, die ja bekanntlich am intensivsten mit Phosphorsäure düngen. Nach dem Verlust seiner früheren umfangreichen landwirtschaftlichen Gebiete wird es Oesterreich, um sich von der Einfuhr immer unabhängiger zu machen, als seine Hauptaufgabe ansehen müssen, die landwirtschaftliche Produktion zu heben. Es wird dazu weit größerer Mengen Kunstdünger bedürfen, die, soweit es Superphosphat betrifft, von der heute verfügbaren Inlandsproduktion nicht geschaffen werden können. Ähnlich wie in Griechenland muß sich der hohe Superphosphatzoll als gegen die Interessen des eigenen Landes gerichtet erweisen und deshalb fallen müssen, denn es wird wirtschaftlicher sein, den ungedeckten Mehrbedarf an Superphosphat vom Ausland hereinzunehmen, als unter verteuern wirkendem Schutzzoll neue Industrieanlagen zu errichten. Falls die Entwicklung in Oesterreich den hier angedeuteten Lauf nehmen sollte, so wird bis dahin zweifellos geraume Zeit vergehen. Eine größere Steigerung des Superphosphatverbrauchs, die an und für sich zu erwarten ist, liegt in fernerer Zukunft. (3481)

(Fortsetzung folgt.)

Die amerikanische Einfuhr von Gummen, Harzen und Balsamen.

In den „Commerce Reports“ wird folgender Bericht über den Handel der Vereinigten Staaten in Gummen, Harzen und Balsamen veröffentlicht:

Die Vereinigten Staaten stehen unter den Gummen, Harzen und Balsamen in großen Mengen verbrauchenden Ländern an bevorzugter Stelle. Die amerikanische Einfuhr an diesen Produkten hatte im Jahre 1926 einen Wert von über 34 Mill. \$, im Jahre 1927 einen solchen von nahezu 33 Mill. \$. Als Bezugsquellen kommen die verschiedensten Länder in Betracht.

Mehr als 60 % der Einfuhr von Gummen und Harzen finden in der Lack- und Farbenfabrikation Verwendung. Als Verbraucher von Gummen kommt ferner die Textilindustrie in Betracht, während die chemisch-pharmazeutische und die Parfümerieindustrie verschiedene Arten von Gummen, Harzen und Balsamen für die Fabrikation einiger Arzneimittel und Toilettepräparate benötigen. Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Verbraucher dieser Produkte.

Die Einfuhr an Campher betrug im Jahre 1926 10 %, im Jahre 1927 9 % der amerikanischen Gesamteinfuhr an Gummen, Harzen und Balsamen. Der natür-

liche rohe sowohl als auch raffinierte Campher stammt fast ausschließlich aus Japan und aus China. Das synthetische Produkt wird aus Deutschland bezogen. Es soll um das Jahr 1907 auch in den Vereinigten Staaten hergestellt worden sein, jedoch konnte die dortige Produktion mit fortschreitendem Sinken der Preise nicht aufrecht erhalten werden. Außer Japan und China — wo die Produktion übrigens sehr darniederliegt — kommen als Produzenten natürlichen Camphers noch Indien, Java, Südeuropa und auch Florida in Betracht; jedoch spielen diese Gebiete praktisch eine nur geringe Rolle. Die Raffination des rohen Camphers wird in beträchtlichem Maße in den Vereinigten Staaten selbst vorgenommen, und zwar hauptsächlich durch den wesentlichsten Verbraucherzweig, die Industrie plastischer Massen.

Die Chicleeinfuhr machte im Jahre 1926 12%, im Jahre 1927 13% der Gesamteinfuhr an Harzen, Gummien und Balsamen aus. Das Produkt wird in der Kaugummifabrikation und auch in der Arzneimittelindustrie verwendet. Es wird in großen Mengen aus Mexiko bezogen, wo es mit einem Wassergehalt von 50% zum Versand gelangt; während des Transports verringert sich der Wassergehalt bis auf 40%.

Der wertmäßige Anteil der Einfuhr von rohen Balsamen an der Gesamteinfuhr von Gummien, Harzen und ähnlichen Produkten ist gering. Er beträgt annähernd 1%. Immerhin ist in der letzten Zeit eine Steigerung der Einfuhr dieser Erzeugnisse festzustellen; sie betrug in den ersten vier Monaten des Jahres 1927 92 063 lbs. im Werte von 68 000 \$, in der gleichen Zeit des Jahres 1928 133 000 lbs. im Werte von 131 000 \$. Während der sechs Jahre 1922 bis 1927 einschl. stammten 40 bis 55% der amerikanischen Einfuhr an rohen Balsamen aus Brasilien; es folgten Columbien mit 16 bis 25% und Salvador mit 10 bis 20%. Weniger wichtige Lieferanten waren Honduras, Nicaragua, Großbritannien, Deutschland, die Türkei, Griechenland, Italien, Canada und Britisch-Westindien. Die wichtigsten Vertreter der nach den Ver. Staaten eingeführten Erzeugnisse dieser Art sind Copaivabalsam und Canadabalsam. Der Copaivabalsam wird durch die Eingeborenen in Brasilien, daneben in Venezuela, Columbien und Guayana gewonnen. Besondere Baumkulturen sind an den Gewinnungsstätten nicht anzutreffen, man verwendet vielmehr wild wachsende Bäume. Die Gewinnung des Canadabalsams erfolgt in Canada und im Nordosten der Ver. Staaten. Das Produkt wird durch die Indianer gesammelt, und zwar hauptsächlich in Quebec, in geringeren Mengen in Maine.

Storax wurde früher ausschließlich aus dem Orient bezogen. Zu Beginn des Weltkrieges gestalteten sich diese Einkäufe schwierig, und es traten auf dem nordamerikanischen Markte Lieferungen aus den tropischen Gebieten Südamerikas in Erscheinung. Die einzige Bezugsquelle der Vereinigten Staaten für Perubalsam ist die Republik Salvador. Die Hälfte der dortigen Jahresproduktion geht nach Nordamerika, der Rest zum größten Teil nach Deutschland. Die Reinigung des Storaxbalsams erfolgt in San Salvador nach verschiedenen, von einander nicht unerheblich abweichenden Methoden; daher ist auch die Qualität des als „rein“ bezeichneten Produktes sehr wechselnd. Im übrigen wird der Balsam auch vielfach gefälscht. Die Gewinnung des Tolubalsams erfolgt hauptsächlich in Columbien, in geringeren Mengen in Venezuela und Peru. Auch dieses Produkt wird häufig gefälscht. Als Lieferanten von Benzoe kommen in erster Linie Siam, Sumatra und Java in Betracht.

Die wichtigsten Bezugsmärkte für arabischen Gummi sind Cairo und London. Indischer oder persischer Gummi wird vielfach nach Assuan versandt und dann von dort aus als echter arabischer Gummi zum Verkauf gebracht. Der wesentlichste Teil — die Hälfte bis zu zwei Dritteln — der amerikanischen Ein-

fuhr von arabischem Gummi kommt direkt aus Aegypten. Im Jahre 1926 machte die Einfuhr von arabischem Gummi 3%, im Jahre 1927 2% der amerikanischen Gesamteinfuhr an Gummien, Harzen und Balsamen aus. Der Anteil der nach den Vereinigten Staaten eingeführten Mengen von Tragantgummi an der Gesamteinfuhr dieser Erzeugnisse betrug in den beiden Jahren 1926 und 1927 je annähernd 2%. Wertmäßig überstieg die Einfuhr an Tragantgummi im Jahre 1927 diejenige der fünf vorangegangenen Jahre. Als Hauptbezugsländer für Tragantgummi werden Persien, die Türkei, der Irak und Britisch-Indien genannt. Die Verbraucher in den Vereinigten Staaten beziehen das Produkt in der Hauptsache vom Londoner Markt.

Ueber die Einfuhr der Vereinigten Staaten an sonstigen Produkten der vorstehend behandelten Warengruppen enthält der Bericht u. a. folgende Angaben:

Mastix wird ausschließlich von der Insel Chios bezogen, Asa foetida hauptsächlich aus Indien. In den sechs Jahren von 1918 bis 1923 betrug die amerikanische Einfuhr an Asa foetida 80 000 lbs. Der Preis dieses Produktes wechselte dauernd; er schwankte zwischen 0,25 und 2 \$ je lb. Aloe wird in verschiedenen Qualitäten aus Curacao, Niederländisch-Westindien und Afrika eingeführt. Die amerikanische Einfuhr an Drachenblutharz erreichte ihren höchsten Stand im Jahre 1923 mit 58 000 lbs. An Sandarakharz wurden im Jahre 1926 190 000 lbs. im Werte von 48 000 \$ eingeführt. (3674)

Produktion von Farbstoffen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927.

Die Zeitschrift „Chemicals“ veröffentlicht einen Auszug aus dem kürzlich herausgegebenen endgültigen Censusbericht der United States Tariff Commission über die Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1927. Die Angaben decken sich größtenteils mit dem von uns auf Seite 481 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten vorläufigen Censusberichte; die vorhandenen Abweichungen der jetzt vorliegenden Zahlen von den vorläufigen sind im folgenden wiedergegeben, ebenso einige Angaben, die in unserem Berichte auf Seite 481 noch nicht enthalten sind:

Die Herstellung von echten und Spezialfarbstoffen, einschließlich der Farbstoffe für Kunstseide und Mischgewebe, hat im Jahre 1927 beträchtliche Fortschritte gemacht. Die Produktion von Küpenfarbstoffen hat mit 5,96 Millionen lbs. im Vergleich zu 4,03 Millionen lbs. im Jahre 1926 einen neuen Rekord aufgestellt. Vor dem Kriege wurden Farbstoffe dieser Art nicht in den Vereinigten Staaten hergestellt.

Die Produktion von Steinkohlenteerfarbstoffen belief sich im Jahre 1927 auf 95,17 Millionen lbs. und hat damit um 8% im Vergleich zum Vorjahre zugenommen. Der Absatz betrug im Jahre 1927 insgesamt 98,34 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 38,53 Millionen \$ dar. Der Durchschnittspreis war 39 c. per lb. und hat gegenüber dem Vorjahre um 3 c. abgenommen. Im Jahre 1917 war der Durchschnittspreis 1,26 \$ per lb.

Eine Abteilung des Censusberichtes befaßt sich mit der Herstellung von synthetischen Arzneimitteln aus Steinkohlenteer. In den letzten zehn Jahren hat die amerikanische chemische Industrie die Herstellung zahlreicher neuer Arzneimittel aufgenommen, wie Apophesin, Butyn, Butesin und Tutocain, die als Lokalanästhetika viel verwandt werden. Aethylen ist den Chemikern seit vielen Jahren bekannt, sein Wert als allgemeines Anästhetikum ist jedoch erst kürzlich veranschaulicht worden.

(Fortsetzung auf S. 1263.)

Außenhandel Niederländisch-Indiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 u. 1926.

Einfuhr.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in to	Wert in 1000 Gld.	Menge in to	Wert in 1000 Gld.			Menge in to	Wert in 1000 Gld.	Menge in to	Wert in 1000 Gld.
281	Amyls, Butyls u. Propyls alkohol	0,4	0,6	0,1	0,1	297	Lunt	22,8	24,9	12,5	12,0
282	Methanol	4,3	2,8	0,1	0,1		Großbritannien	18,8	20,4	.	.
	Niederlande	4,2	2,7	.	.		Deutschland	4,0	4,5	.	.
	Außerdem Regierun- einfuhr	178,3	69,7	99,0	56,8		Außerdem Regierun- einfuhr	—	—	0,1	0,8
	Niederlande	178,3	69,7	.	.	298	Zündwaren a. n. g.	—	—	15,6	13,9
283	Aethyläther	3,1	3,1	4,0	3,9		Außerdem Regierun- einfuhr	39,6	41,5	68,7	322,3
	Deutschland	2,3	2,2	.	.		Niederlande	.	.	68,7	322,3
284	Essigäther	0,3	0,2	0,3	0,3	299	Patronen für Handfeuer- waffen a. n. g. und Teile davon	170,4	164,1	82,2	81,0
285	Salpeterester	0,03	0,04	0,01	0,01		Niederlande	11,4	9,2	6,5	9,7
286	Fruchtäther	45,4	138,9	46,0	139,9		Großbritannien	18,6	14,0	12,4	8,6
	Niederlande	35,2	109,5	33,6	109,5		Deutschland	45,7	69,0	26,4	32,3
	Großbritannien	3,8	14,1	2,3	9,6		Frankreich	13,0	5,0	.	.
	Deutschland	5,1	11,4	6,6	9,5		Belgien u. Luxemburg	15,8	17,9	6,3	6,9
	Frankreich	.	.	1,0	4,6		Italien	50,7	23,1	23,6	9,2
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,3	1,5	.	.		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	9,1	25,4	5,2	13,4
	Australien	0,7	1,4	1,3	3,6		Außerdem Regierun- einfuhr	8,7	27,0	66,5	241,6
287	Andere mit Aethyl-, Amyls, Butyls u. Propyls alkohol und Methanol zubereitete ähnliche Er- zeugnisse a. n. g.	12,1	17,5	4,4	9,8		Niederlande	.	.	66,2	240,9
	Niederlande	2,7	5,0	.	.	300	Andere Munition a. n. g.	50,3	49,3	21,3	25,6
	Deutschland	4,2	6,5	.	.		Niederlande	4,8	2,1	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	5,0	5,7	.	.		Großbritannien	10,9	19,5	.	.
	Außerdem Regierun- einfuhr	0,9	0,5	5,5	6,2		Deutschland	24,4	22,7	.	.
288	Fruchtessenzen	1,9	5,6	1,2	4,1		Italien	9,7	4,2	.	.
	Niederlande	1,4	3,6	.	.		Schweden	0,6	0,8	.	.
	Großbritannien	0,3	1,4	.	.		Außerdem Regierun- einfuhr	281,1	912,5	284,3	734,0
289	Mit Aethylalkohol oder Methanol zubereitete Flüssigkeiten a. n. g.	67,8	60,5	67,2	43,1		Niederlande	281,1	912,5	284,3	734,0
	Niederlande	4,5	28,6	.	.	301	Zündhölzer aus Holz in Schachteln, europäische	6 337,4	4 013,7	5 458,2	3 416,1
	Deutschland	0,8	1,9	.	.		Niederlande	10,0	5,8	53,7	33,6
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	62,3	29,4	.	.		Schweden	6 327,4	4 007,8	5 403,5	3 381,9
	Außerdem Regierun- einfuhr	4,3	2,4	—	—	302	Zündhölzer aus Holz in Schachteln, japanische	1 314,8	811,2	1 293,9	793,2
290	Bergwerkspulver	—	—	—	—		Japan	1 314,7	811,1	1 290,9	791,6
	Außerdem Regierun- einfuhr	56,9	29,6	59,1	24,4	303	Zündhölzer aus Holz in Schachteln, chinesische	0,3	0,1	0,3	0,1
291	Salpeterschießpulver	40,3	35,2	27,1	21,4	304	Zündhölzer aus Holz in Schachteln, andere	—	—	0,7	0,4
	Großbritannien	16,6	16,1	.	.	305	Zündhölzer a. n. g.	2,5	2,4	1,8	2,2
	Deutschland	23,0	18,0	.	.		Deutschland	1,7	1,8	.	.
	Belgien u. Luxemburg	0,8	1,0	.	.	306	Feuerwerk	1 486,1	807,1	1 861,0	1 049,3
	Außerdem Regierun- einfuhr	—	—	0,2	0,4		Niederlande	2,5	2,5	.	.
292	Rauchschwaches Schieß- pulver	2,6	10,4	1,2	5,4		Deutschland	27,2	24,5	12,8	11,7
	Großbritannien	2,1	9,3	.	.		Frankreich	8,4	9,8	12,2	16,5
	Außerdem Regierun- einfuhr	75,4	305,5	128,8	497,6		Belgien u. Luxemburg	3,7	5,8	.	.
	Niederlande	75,4	305,5	128,8	497,6		Oesterreich	.	.	3,1	2,0
293	Gelignit	91,9	111,0	29,4	29,0		Hongkong	277,8	194,2	599,3	322,2
	Deutschland	91,9	111,0	.	.		China	1 158,3	566,0	1 188,9	668,8
	Außerdem Regierun- einfuhr	—	—	11,1	7,5		Japan	6,5	3,4	11,1	7,4
294	Sprenggelatine	17,1	26,3	6,9	8,1		Singapore	.	.	31,9	16,0
	Deutschland	17,1	26,3	.	.	307	Kalialaun u. Aluminium- sulfat	1 366,3	148,0	1 408,6	151,5
	Außerdem Regierun- einfuhr	4,9	9,0	4,9	9,2		Niederlande	133,2	14,7	210,6	21,0
295	Sicherheitssprengstoffe	39,4	30,8	21,8	16,9		Großbritannien	531,2	58,6	302,9	34,0
	Niederlande	39,4	30,8	.	.		Deutschland	94,8	9,2	569,4	62,8
	Außerdem Regierun- einfuhr	0,1	0,5	66,4	39,8		Frankreich	177,3	18,3	128,1	12,1
296	Zündhütchen	4,8	15,3	15,4	40,3		Belgien u. Luxemburg	418,4	45,8	180,3	20,0
	Deutschland	3,2	10,6	.	.	308	Außerdem Regierun- einfuhr	.	.	0,4	0,02
	Belgien u. Luxemburg	0,8	2,7	.	.		Salmiakgeist	17,3	6,0	53,1	13,9
	Außerdem Regierun- einfuhr	0,7	2,8	31,0	260,7		Niederlande	10,4	3,9	.	.
	Niederlande	.	.	14,1	216,5		Außerdem Regierun- einfuhr	1,7	0,4	1,0	0,2
	Deutschland	.	.	16,8	44,2	309	Salmiak	11,4	3,6	15,9	5,7
							Deutschland	4,1	1,5	.	.
							Japan	6,2	1,4	.	.
							Außerdem Regierun- einfuhr	6,5	3,8	20,3	7,8

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in to	Wert in 1000 Gld.	Menge in to	Wert in 1000 Gld.			Menge in to	Wert in 1000 Gld.	Menge in to	Wert in 1000 Gld.
310	Essigsäure	69,1	37,6	94,2	51,2		Deutschland	68,5	12,8	116,3	22,2
	Niederlande	40,7	21,9	77,0	41,8		Belgien u. Luxemburg .	55,6	10,3	39,8	7,3
	Großbritannien	5,2	2,8				Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	12,0	3,4		
	Deutschland	19,1	10,7	15,9	8,9	322	Aetzkali	63,3	20,7	34,8	12,4
	Italien	4,0	2,2				Großbritannien	12,9	2,0		
	Außerdem Regierungs- einfuhr	3,2	0,9	—	—		Deutschland	49,3	18,0		
311	Borax	20,6	7,2	11,7	4,1		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,01	0,004	—	—
	Niederlande	2,6	0,9			323	Pottasche a. n. g. . . .	62,4	20,0	37,0	11,9
	Großbritannien	8,6	3,2				Niederlande	16,0	5,1		
	Hongkong	4,1	1,4				Deutschland	33,2	11,0		
	Außerdem Regierungs- einfuhr	1,0	0,3	0,5	0,2		Singapore	4,1	1,2		
312	Bariumchlorid	15,4	2,3	17,8	2,7		China	8,6	2,6		
	Niederlande	7,5	1,0			324	Salpetersäure	78,9	25,6	60,4	21,7
	Deutschland	7,9	1,2				Japan	73,9	24,3	54,0	19,6
313	Calciumchlorid	48,4	5,7	44,2	9,8		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,4	0,08	1,1	0,1
	Niederlande	19,9	2,3			325	Soda, natürl. u. künstl., roh	—	—	5,7	0,6
	Großbritannien	12,0	1,5				Außerdem Regierungs- einfuhr	6,7	0,6	—	—
	Deutschland	10,9	1,3			326	Soda, natürl. u. künstl., calcinert	1 198,1	116,6	1 164,3	112,5
	Außerdem Regierungs- einfuhr	4,9	0,4	—	—		Niederlande	66,0	6,1		
314	Kaliumcyanid	61,0	57,4	27,6	29,1		Großbritannien	960,4	94,0	1 095,0	106,7
	Niederlande	11,7	11,7				Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	110,1	10,1	40,5	2,9
	Großbritannien	28,2	23,1				Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	60,6	6,0		
	Deutschland	17,9	20,2				Außerdem Regierungs- einfuhr	8,5	0,8	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	3,2	2,4			327	Soda, natürl. u. künstl., kristallisiert	204,2	20,9	171,6	17,7
315	Natriumcyanid	—	—	8,8	6,0		Niederlande	70,3	7,1	52,4	5,2
316	Eisensulfat	436,2	23,9	190,2	12,0		Großbritannien	56,7	5,7	90,4	9,3
	Großbritannien	338,8	18,6				Deutschland	28,7	3,2		
	Belgien u. Luxemburg .	58,1	3,2				Belgien u. Luxemburg .	39,1	4,0		
	Japan	36,0	1,9				Außerdem Regierungs- einfuhr	6,9	0,9	9,1	0,9
317	Kalisalpeter, raffiniert .	94,3	30,7	166,8	55,6	328	Kaustische Soda	4 263,6	673,5	3 302,7	545,9
	Niederlande	9,5	3,0	26,7	8,7		Niederlande	148,6	23,4	45,6	7,5
	Großbritannien	10,2	3,1	12,2	4,1		Großbritannien	2 309,5	363,8	1 883,0	312,6
	Deutschland	35,1	11,5	63,9	21,9		Deutschland	186,3	29,3	116,6	19,1
	Belgien u. Luxemburg .	32,0	10,8				Frankreich	8,4	1,3		
	Singapore	7,2	2,2				Oesterreich	16,9	2,7		
	Frankreich			45,7	14,8		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	1 592,6	252,8	1 230,0	202,1
318	Kupfersulfat	669,5	182,9	568,4	163,2		Ver. Staat. v. Amerika via Pacific			23,5	3,9
	Niederlande			45,9	13,6		Außerdem Regierungs- einfuhr	5,4	0,9	2,9	0,4
	Großbritannien	246,2	67,5	242,2	68,7	329	Salzsäure, roh	181,2	31,8	139,3	21,8
	Deutschland	412,5	112,3	270,6	78,1		Niederlande	36,0	9,2	11,7	2,8
	Belgien u. Luxemburg .	8,6	2,4				Japan	142,6	21,8	125,0	18,6
319	Quecksilber	3,6	17,0	4,6	19,0		Außerdem Regierungs- einfuhr	3,3	0,8	—	—
	Niederlande	0,9	4,8			330	Salzsäure, gereinigt . .	18,1	8,4	13,4	7,2
	Deutschland	1,5	7,8				Niederlande	8,8	4,2		
	Italien	0,2	1,0				Japan	7,9	3,5		
	China	0,7	2,3				Außerdem Regierungs- einfuhr	0,3	0,07	6,0	1,3
	Außerdem Regierungs- einfuhr	0,7	4,0	0,1	0,6	331	Schwefelsäure, roh . . .	599,4	72,4	488,1	64,0
2319	Bleiarsenat	15,3	10,3	10,0	8,3		Niederlande	450,8	53,8	423,6	55,7
	Niederlande	2,5	2,1				Belgien u. Luxemburg .			23,4	2,8
	Großbritannien	10,3	6,6				Japan	145,5	18,2	41,0	5,5
	Deutschland	2,5	1,6				Außerdem Regierungs- einfuhr	0,4	0,08	0,8	0,08
3319	Ameisensäure	390,0	176,5	386,2	163,8	332	Schwefelsäure, gereinigt .	108,7	38,2	67,5	21,2
	Niederlande	291,4	128,1	274,8	115,7		Niederlande	52,3	21,8	25,8	7,7
	Großbritannien	3,2	1,5				Deutschland	37,8	10,2	25,9	7,7
	Deutschland	89,2	43,6	108,0	46,7		Japan	18,2	6,0	15,7	5,8
	Belgien u. Luxemburg .	6,3	3,3				Außerdem Regierungs- einfuhr	0,05	0,01	0,6	0,2
320	Natriumsulfat	4,0	0,7	6,0	1,9						
	Außerdem Regierungs- einfuhr			1,2	0,2						
321	Natriumsulfit	18,7	5,5	5,0	1,6						
	Niederlande	4,3	1,1								
	Großbritannien	7,4	1,6								
	Singapore	1,3	1,2								
2321	Natriumbisulfit u. pyro- sulfit	236,7	45,1	315,2	61,6						
	Niederlande	28,8	5,6	65,5	11,8						
	Großbritannien	71,8	13,0	82,1	17,1						

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in to	Wert in 1000 Gld.	Menge in to	Wert in 1000 Gld.			Menge in to	Wert in 1000 Gld.	Menge in to	Wert in 1000 Gld.
333	Salz für industr. Zwecke, vergällt	—	—	0,01	0,01		Außerdem Regierungs- einfuhr	155,9	227,1	103,8	177,5
334	Chemikalien, and., a. n. g.	1 425,5	1 016,8	1 461,7	648 0		Niederlande	155,6	224,5	103,8	177,5
	Niederlande	311,5	198,6	356,6	143,4	340	Heilmittel, zubereitete, a. n. g., nicht für den Kleinverkauf hergerich- tet, mit mehr als 5 % Alkohol	1,9	3,8	1,5	3,0
	Großbritannien	107,6	50,7	224,7	79,6		Niederlande	1,5	2,1	.	.
	Deutschland	842,5	680,1	684,7	313,2		Deutschland	0,4	1,6	.	.
	Frankreich	56,6	23,9	29,4	12,7		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,1	0,1	—	—
	Belgien u. Luxemburg	10,8	4,6	35,2	15,4	341	Heilmittel, nicht für den Kleinverkauf hergerich- tet, andere	160,5	321,5	143,3	311,7
	Italien	6,2	6,9	11,6	14,4		Niederlande	77,0	176,8	72,2	160,7
	Schweden	2,8	1,0	.	.		Großbritannien	2,3	4,0	1,4	6,2
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	13,0	7,1	47,0	10,8		Deutschland	40,3	107,1	29,1	79,0
	Singapore	27,6	14,8	8,9	6,4		Frankreich	33,2	21,7	31,2	18,9
	Hongkong	3,3	2,4	.	.		Schweiz	0,3	4,2	.	.
	China	23,8	17,1	39,7	30,6		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,2	1,6	1,7	8,1
	Japan	15,6	7,4	17,9	17,5		Japan	1,8	3,2	3,0	35,5
	Australien	2,6	1,5	.	.		Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	1,4	1,1	.	.
	Außerdem Regierungs- einfuhr	10,2	10,2	18,7	28,2		Außerdem Regierungs- einfuhr	34,6	64,9	65,6	74,3
335	Ammoniak, verdichtet	64,4	29,7	50,3	19,6		Niederlande	34,6	64,9	.	.
	Niederlande	53,9	24,2	43,8	16,3	342	Tierische und pflanz- liche Heilmittel, a. n. g. (Drogen)	1 880,9	1 393,7	1 423,7	1 050,4
	Großbritannien	2,2	1,5	.	.		Niederlande	4,0	6,9	4,4	7,6
	Deutschland	7,0	2,8	.	.		Deutschland	4,9	6,5	.	.
	Australien	1,3	1,2	.	.		Britisch-Indien	27,9	12,7	25,2	9,5
	Außerdem Regierungs- einfuhr	3,6	1,7	—	—		Singapore	180,6	98,1	141,8	72,4
336	Kohlensäure	1 044,5	136,0	908,2	123,2		Hongkong	1 022,4	950,9	740,4	677,2
	Niederlande	834,0	110,1	603,8	84,6		China	634,3	313,9	506,0	277,5
	Deutschland	156,8	19,3	194,3	26,2		Japan	1,2	1,8	.	.
	Australien	53,6	6,6	110,0	12,2		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,03	0,02	—	—
	Außerdem Regierungs- einfuhr	28,4	17,3	21,3	12,8	313	Medizinische Weine	80,6	103,1	66,9	90,8
337	Verdichtete Gase, a. n. g.	214,7	51,8	193,0	51,1		Niederlande	7,9	5,6	7,0	5,3
	Niederlande	106,9	21,2	114,8	28,6		Großbritannien	6,3	7,9	4,5	6,3
	Großbritannien	3,9	1,1	.	.		Frankreich	64,7	87,9	54,4	78,4
	Deutschland	14,9	5,8	.	.	344	Rohopium	—	—	—	—
	Frankreich	83,7	21,0	55,4	15,1		Außerdem Regierungs- einfuhr	305,3	8 702,4	205,5	5 441,0
	Australien	1,0	1,0	.	.		Persien u. Afghanistan	167,0	4 728,0	.	.
	Außerdem Regierungs- einfuhr	2,9	2,8	5,2	2,0		Britisch-Indien	138,4	3 974,4	205,5	5 441,0
338	Heilmittel, zubereitete, a. n. g., für den Kleinver- kauf hergerichtet, mit mehr als 5 % Weingeist	47,3	91,4	37,6	66,2	345	Opium, zubereitet, und opiumhaltige Erzeugnisse und Flüssigkeiten	0,9	8,3	0,9	3,5
	Niederlande	8,0	14,8	14,6	23,3		Niederlande	0,5	4,5	.	.
	Großbritannien	1,0	2,4	.	.		Großbritannien	0,07	1,1	.	.
	Deutschland	12,0	21,1	5,4	10,1		Deutschland	0,2	1,7	.	.
	Frankreich	8,9	15,8	8,5	13,3		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,02	2,5	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	12,8	27,4	2,1	4,9	346	Morphium u. morphium- haltige Erzeugnisse und Flüssigkeiten	0,3	2,3	0,3	5,5
	Singapore	0,5	1,4	.	.		Niederlande	0,2	1,9	.	.
	Hongkong	0,6	1,5	.	.		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,07	0,3	—	—
	China	2,9	6,1	2,3	6,4	347	Cocain und cocainhaltige Erzeugnisse und Flüssig- keiten	0,01	0,9	0,05	0,7
339	Heilmittel, zubereitete, a. n. g., für den Klein- verkauf hergerichtete, andere	878,4	2 648,4	703,7	2 303,3	348	Opiumalkaloide u. deren Ersatzstoffe, a. n. g.	0,2	3,7	0,2	3,7
	Niederlande	126,1	468,0	60,7	169,6		Deutschland	0,07	1,8	.	.
	Großbritannien	97,1	182,3	155,5	371,9		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,03	3,9	—	—
	Deutschland	156,3	1 023,7	120,4	975,0						
	Frankreich	135,0	135,5	93,6	104,4						
	Belgien und Luxemburg	3,0	3,0	.	.						
	Italien	0,7	7,4	2,4	6,8						
	Ungarn	4,4	1,8	.	.						
	Schweiz	6,0	27,5	1,6	6,0						
	Schweden	0,2	1,6	.	.						
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	17,6	34,5	16,6	29,3						
	Britisch-Indien	1,8	6,3	2,7	7,8						
	Singapore	25,5	75,7	18,6	61,2						
	Hongkong	6,4	16,9	11,1	22,9						
	China	134,0	268,2	97,4	222,3						
	Japan	91,6	244,0	66,3	187,9						
	Australien	67,6	147,4	46,6	128,7						
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	4,8	3,9	.	.						

(Fortsetzung folgt.) (3741)

(Fortsetzung von S. 1259.)

Die Verwendung verschiedener Farbstoffe in der Medizin hat lebhaft zugenommen, besonders wegen ihrer antiseptischen und keimtötenden Wirkung.

Kunstharze werden in den Vereinigten Staaten in steigenden Mengen hergestellt. Die von sieben Unternehmen aufgebraachte Produktion des Jahres 1927 betrug fast 13,5 Millionen lbs.

Ebenso wie die Herstellung von Steinkohlenteerprodukten ist auch die Produktion von nicht aus Teer gewonnenen organischen Chemikalien (besonders aliphatischen) in den Vereinigten Staaten in ständigem Steigen begriffen. Die Produktion von synthetischen organischen Chemikalien, außer den aus Teer gewonnenen, belief sich im vergangenen Jahre auf 280,99 Millionen lbs. gegenüber 214,84 Millionen lbs. im Jahre 1926; die Zunahme beträgt somit 31%. Verkauft wurden im Jahre 1927 201,55 Millionen lbs. im Werte von 36,60 Millionen \$.

Die aliphatischen Chemikalien finden zu vielen Zwecken Verwendung, wie als Lösungsmittel, Arzneimittel, Riechstoffe, Vulkanisationsbeschleuniger,

Flotationsmittel, photographische Entwickler und Sprengmittel. Einer der wichtigsten Verwendungszwecke ist die Verwendung als Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke. Fast alle Automobile werden heutzutage in den Vereinigten Staaten mit diesen Lacken, die in zahlreichen Farbtönen geliefert werden, angestrichen.

Der Butylalkohol, ein wichtiges Lösungsmittel, wird durch die Vergärung von Mais gewonnen. Aus Butylalkohol werden große Mengen Butylacetat hergestellt; und dieses findet zur Herstellung von Celluloid, Nitrocelluloselacken, Filmen, Kunstleder und anderen Erzeugnissen Verwendung.

Eine andere wichtige aliphatische Verbindung, die nicht aus Steinkohlenteer gewonnen wird, ist das Methanol. Die synthetische Herstellung erfolgt in den Vereinigten Staaten gegenwärtig durch zwei Gesellschaften.

Eine weitere wichtige Verbindung dieser Gruppe ist das Äthylenglykol, das hauptsächlich zur Herstellung von Dynamiten mit niedrigem Gefrierpunkt verwandt wird. Der Verbrauch für diese letzteren Zwecke wird für das Jahr 1927 auf etwa 9 Millionen lbs. geschätzt. (3755)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Dezember 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 16. November 1928. (3765)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zollfreie Einfuhr von deutschen Sachlieferungen in Frankreich.

Durch Dekret vom 5. November 1928 werden allgemein die von Staatsverwaltungen oder auf ihre Rechnung eingeführten Lieferungen, die sich aus Sachlieferungsverträgen herleiten, für zulassungsfähig zur Zollbefreiung erklärt, und zwar unter den in der „Chem. Ind.“, S. 1236, genannten Bedingungen. („J. Off.“ vom 14. November 1928.) (3771)

Zollerhöhung in Lettland?

Unter dieser Überschrift veröffentlicht die „I. u. H.“ vom 17. November 1928 einen Artikel, in dem die Befürchtung ausgesprochen wird, daß Lettland ab 15. Januar 1929 auch gegenüber Staaten, mit denen es einen Handelsvertrag abgeschlossen hat, die Sätze des Maximalzolltarifs in Anwendung bringen könnte.

Es wird auf Artikel 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum neuen lettländischen Zolltarif („Vald. Vestn.“ vom 30. März 1928) hingewiesen, der folgendermaßen lautet:

„Die Höchstzollsätze werden auf Erzeugnisse der Staaten angewendet, die mit Lettland keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben, die Mindestzollsätze dagegen im ganzen oder teilweise gegenüber den Staaten, die mit Lettland diesbezügliche Verträge eingegangen sind.

Anmerkung: Die zuletzt genannten Staaten genießen die Mindestzollsätze bis zum Abschluß diesbezüglicher endgültiger Vereinbarungen, jedoch nicht länger als neun Monate nach Inkrafttreten dieses Zolltarifs.“

Der neue Zolltarif in Lettland ist am 16. April d. Js. in Kraft getreten; auf Grund des obigen Artikels könnte man allerdings zu der von der „I. u. H.“ gezogenen Schlußfolgerung kommen.

Uns liegt jedoch ein Bericht über die Verhandlungen im lettländischen Parlament zum Zolltarif vor, wonach Artikel 3 in zweiter Lesung dahin geändert worden war, daß die Minimalsätze auch solchen Staaten gegenüber angewandt werden können, die zwar keinen Handelsvertrag mit Lettland haben, die aber lettländische Erzeugnisse mit keinem höheren Zoll belegen, als die Erzeugnisse irgend eines dritten Staates, falls eine diesbezügliche Einigung

vom Landtage angenommen worden ist. Zur dritten Lesung ist von einem Abgeordneten der deutschen Fraktion eine ergänzende Anmerkung vorgeschlagen worden, wonach diesen Staaten gegenüber bis zum Abschluß einer diesbezüglichen Einigung, jedoch nicht länger als neun Monate nach Inkrafttreten des Zolltarifs, die Minimalsätze angewandt werden.

Auf Grund dieses Berichtes sind wir zur Ansicht gekommen, daß bei der endgültigen redaktionellen Fassung des Artikels 3 ein Versehen unterlaufen ist, das allerdings mißverständliche Auffassungen zulassen kann. Sinngemäß muß die Bestimmung zweifelsohne so heißen, wie wir sie auf S. 313 der „Chem. Ind.“ wiedergegeben haben, nämlich daß Minimalsätze erstens gegenüber solchen Staaten angewandt werden, mit denen Lettland Handelsverträge abgeschlossen hat, und zweitens gegenüber solchen Staaten, die lettländische Erzeugnisse meistbegünstigt behandeln, obgleich kein Handelsvertrag besteht; die letztgenannten Staaten müssen jedoch bis zum 15. Januar 1929 diesbezügliche endgültige Vereinbarungen mit Lettland getroffen haben.

Wir nehmen an, daß die deutsche Regierung inzwischen die Deutsche Gesandtschaft in Riga veranlaßt hat, eine Klärung dieser Angelegenheit herbeizuführen, so daß die aufgetauchten Zweifel bald behoben sein werden. (3764)

Ausland.

Großbritannien. Die Zollwünsche der Parfümerieindustrie. Anläßlich des am 7. November in London stattgehabten Jahresfestes der Abteilung Parfümeriefabrikanten der Londoner Handelskammer wurde von mehreren Rednern ausgeführt, daß die Lage der englischen Parfümerieindustrie durchaus nicht als rosig zu bezeichnen wäre. Die Einfuhr ausländischer Parfümerien und Toiletteartikel nach Großbritannien habe in einer besorgniserregenden Weise zugenommen. Durch die Einführung eines Schutzzolls könnte der inländischen Industrie in wirksamer Weise geholfen werden, zumal in Großbritannien alle Arten von Parfümerien und Toiletteartikeln in mindestens gleichwertigen Qualitäten wie die eingeführten Artikel hergestellt werden. Es müßte berücksichtigt werden, daß die britischen Produzenten für verschiedene Rohstoffe, die sie aus dem Auslande beziehen, den Einfuhrzoll bezahlen müssen, während die Einfuhr der fertigen Parfümerien zollfrei erfolgt. (3794)

Handelsvertrag mit Panama. Laut „Board of Trade Journal“ vom 15. November 1928 ist in Panama am 25. September zwischen Großbritannien und Panama ein Handelsvertrag unterzeichnet worden, der sofort nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt und für die Dauer von zehn Jahren in Kraft bleibt. Danach beträgt die Kündigungsfrist zwölf Monate. Es wird in allen in Betracht kommenden Fragen die gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart. (3793)

Schweden. Vorgeschlagene Aenderung der Zollrückerstattungsbestimmungen. Dem Schwedischen Chemischen „Industriekontor“ ist vom Kommerzkollegium ein

Vorschlag zur Abänderung der Bestimmungen über die Zollrückerstattung zwecks Begutachtung zugeleitet worden. Wir entnehmen dem in den „Meddelanden“ veröffentlichten Gutachten folgenden Auszug:

Das Industriekontor spricht seine Befriedigung über die bedeutenden Erleichterungen und Vereinfachungen gegenüber den jetzt gültigen Bestimmungen aus, widerrät aber, eine allgemeine Berechtigung auf Industrierückerstattung einzuführen; die Prüfung eines Rückerstattungsgesuches solle sich nicht auf Feststellung der Vertrauenswürdigkeit des Geschalters beschränken, sondern müsse auch auf volkswirtschaftliche Interessen Rücksicht nehmen. Die Gründe, die nach Meinung der Verfasser des Entwurfs dafür sprechen, der Fertigwarenindustrie das unbeschränkte Rückerstattungsrecht zu gewähren, auch wenn sich dies nur auf Kosten der Halbfabrikatenindustrien ermöglichen liesse, hält das Kontor nicht für überzeugend.

Ganz besonders unangebracht erscheint indessen ein unbeschränktes Recht auf Zollrückerstattung für Hilfsmittel zu sein, die bei der Herstellung einer Ausfuhrware angewandt und verbraucht werden, ohne in dieselbe mit einzugehen. Die Verfasser des Entwurfs heben allerdings mit Recht hervor, daß die Gewährung der Rückerstattung für derartige Hilfsmittel vollständig den bisher üblichen Grundsätzen entspräche, und führen als Beispiel an, daß zur Herstellung von Exportware verbrauchte Magnetitelektroden Zollrückerstattung genießen. Hiermit hatte sich das Industriekontor einverstanden erklärt, aber erst dann, als nachgewiesen worden war, daß ausländische Elektroden aus gewissen technischen Gründen den einheimischen vorzuziehen seien. Da die chemische Industrie Schwedens solche Hilfsmittel in großem Ausmaße herstellt, würde die Einräumung des unbeschränkten Rückerstattungsrechtes ernste Konsequenzen zur Folge haben.

Als Beispiel für ein möglicherweise rückerstattungsberechtigtes Hilfsmittel sind von anderer Seite die Explosivstoffe genannt worden, die zum Sprengen von zur Ausfuhr bestimmten Erzen benutzt werden. Das Industriekontor vertritt allerdings die Auffassung, daß der im Vorschlag gebrauchte Ausdruck „hergestellte Ware“ sich nur auf industriell manufakturierte Produkte bezieht und deshalb beispielsweise Eisenerze nicht unter die Bestimmungen der Rückerstattungsverordnung fallen können. Sollte diesem Ausdruck aber eine andere Bedeutung zugemessen werden, dann sei der angeführte Fall ein besonders in die Augen fallender Beweis für die unsinnigen Folgerungen, zu denen ein unbeschränktes Rückerstattungsrecht für Hilfsmittel führen kann. Denn man könne dieses Beispiel weiter ausführen und sich vorstellen, daß die Ausfuhrware aus einem angereicherten Erzschlick bestehe. In diesem Falle handelte es sich zweifellos um ein auf industriellem Wege hergestelltes Produkt, und daher wären die Bedingungen für die Zollrückerstattung auf Hilfsmittel erfüllt — eine nach Ansicht des Kontors vollkommen unsinnige Konsequenz.

Das Industriekontor stimmt dem Vorschlag zu, verlangt aber eine abändernde Bestimmung, wonach Gesuche um die Berechtigung auf allgemeine Industrierückerstattung von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus geprüft werden müssen, wobei die Entscheidung dem Kgl. Kommerzkollegium zu überlassen ist. (3761)

Tschechoslowakei. Handelsvertrag mit Jugoslawien. Die seit Anfang Oktober in Prag geführten Wirtschaftsverhandlungen mit Jugoslawien wurden in ihrer ersten Etappe durch Vereinbarung eines Konsularabkommens und eines auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung aufgebauten Handels- und Schiffsverkehrsabkommens abgeschlossen. (3770)

Zolltarifentscheidungen. „Mopopolitur“. Befund des Zollamtes: Lackfirnis Pos. 624. Forderung der Partei: Geringerer Zollsatz. Entscheidung: In Anbetracht der Bestimmung des Abs. 4h des § 7 der Ausführungsverordnung zum Zollgesetz soll, soweit nicht eine Aufmachung für den Kleinverkauf in Betracht kommt, die Ware nach Pos. 178 verzollt werden, und in Aufmachung für den Kleinverkauf auf Grund der Bestimmung 2 Abs. 2 der Erklärung zur Pos. 99 nach Pos. 99b. (Fin.-Min. 40. 790/28 v. 26. 4. 28.)

Viscoseauskämmlinge deutschen Ursprungs. Nach den Bestimmungen der Erläuterungen zu Pos. 244 muß diese Ware wie Kunstseide, einfach, weiß, nach Pos. 244a 1 verzollt werden. (Fin.-Min. 20/IV. Nr. 105 482/27.)

Asphaltemulsion, bestehend aus Asphaltemischungen und wässriger Lösung von gewöhnlicher Seife, muß auf Grund des Abs. 4 h des § 7 der Ausführungsverordnung zum Zollgesetz nach Pos. 637a verzollt werden. (Fin.-Min. 47 729/28 v. 1. 6. 28.)

Präparat „Ventrobaryt-Expreß“. Die Ware besteht nach der chemischen Analyse aus Bariumsulfat mit Schokoladenzusatz, wird laut Erklärung der Partei zu Heilzwecken verwendet und soll laut Bestimmung 1 und 2 des Abs. 1 der Erklärung zur Pos. 630 nach der Pos. 630 eingereiht werden. (Fin.-Min. 34 087/28 v. 14. 4. 28.)

Eine Mischung aus Pechrückständen, Pechöl und Sulfatablauge, soll nach Pos. 622 verzollt werden. (Fin.-Min. 39 057/28 v. 8. 5. 28.) (3776)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verlängerte Ausfuhrzollbefreiung für Glycerinablaugen. „Dziennik Ustaw“ bringt eine Verordnung vom 29. Oktober 1928, worin es heißt:

Der für Glycerinablaugen aus der Seifenfabrikation (Position 253 des polnischen Zolltarifs) festgesetzte Ausfuhrzoll wird weiter bis zum 31. Dezember 1928 einschl. aufgehoben. (Vgl. „Chem. Ind.“ S. 845.) (3773)

Zollermäßigung für Schwefelsäure geplant. Wie die „Danziger Wirtschaftszeitung“ meldet, soll in nächster Zeit für Schwefelsäure eine Zollermäßigung in Höhe von 80% eingeführt werden. (3798)

Zolltarifentscheidungen. „Wiadomosci Przem. Chem.“ entnehmen wir folgende Mitteilungen:

In der am 9. Oktober 1928 stattgefundenen Sitzung des Sachverständigenrates beim Finanzministerium wurden u. a. folgende Entschlüsse gefaßt:

Position des

Zolltarifs

- zu 120, 1 Seife durchsichtig, parfümiert in Form von Zylindern, bestimmt zum Anreiben von Scheiben zwecks Verhinderung des Anlaufens (Schwitzens), wird nach Pos. 120, 1 des polnischen Zolltarifs verzollt.
- zu 68, 5 Sog. Mörtelmischung zum Tünchen von Häusern wird nach Pos. 68, 5 verzollt.
- zu 103, 1 Guggenheim-Salpeter, granuliert, unterliegt der Verzollung nach Pos. 103, 1.
- zu 117, 8 Das zur Herstellung von Linoleum dienende Produkt „Cementlinoleum“, bestehend aus einem Gemisch von oxydiertem Leinöl mit Kolophonium und Sikkativen, wird nach Pos. 117, 8 verzollt. (3774)

Freie Stadt Danzig. Einbeziehung von Benzoylmorphin in die Rauschmittelgesetzgebung. Durch eine Verordnung des Danziger Senats vom 5. Oktober 1928 ist das Internationale Opiumabkommen auf Benzoylmorphin ausgedehnt worden. („I. u. H.“) (3769)

Oesterreich. Giftgesetz. Das „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 14. November 1928 veröffentlicht ein „Bundesgesetz vom 23. Oktober 1928 über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift“.

Die Gifte im Sinne dieses Gesetzes werden durch Verordnung bestimmt und in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Rauschgifte, das sind die in der Internationalen Opiumkonvention vom 19. Februar 1925 angeführten Stoffe;
- b) Gifte, die ausschließlich als Heilmittel oder für wissenschaftliche Zwecke Verwendung finden, sofern sie nicht zur Gruppe a gehören;
- c) Gifte, die in gewerblicher, technischer, land- und forstwirtschaftlicher oder hauswirtschaftlicher Verwendung stehen, jedoch wegen ihrer Gefährlichkeit beim Gebrauch im Handelsverkehr und bei der Aufbewahrung ganz besondere Vorsicht erfordern;
- d) giftaltige Stoffe, die bei unzumutbarer Verwendung oder durch den Genuß gesundheitsschädlich sind, jedoch wegen ihrer Verwendbarkeit in Gewerben und im Haushalt vielfach benötigt werden.

Die Darstellung, Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Rauschgiften ist, außerhalb des Betriebes von Apotheken, nur solchen Erzeugern chemisch-pharmazeutischer Zubereitungen und solchen Drogengroßhandlungen, gestattet, bei welchen ein Detailgeschäft entweder überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt geführt wird, und die außer einer Konzession nach § 15, P. 14, der Gewerbeordnung eine besondere Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hierzu besitzen. Außerdem dürfen Rauschgifte an wissenschaftliche Institute und öffentliche Anstalten abgegeben werden, welche diese Gifte zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

Die in Gruppe b angeführten Gifte dürfen außerhalb des Betriebes von Apotheken nur von den nach § 15, P. 14, der Gewerbeordnung zum Verkauf solcher Gifte berechtigten Personen und nur an solche Personen abgegeben werden, die zur Darstellung oder zum Verkauf von Gift oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, oder an wissenschaftliche In-

stitute und öffentliche Anstalten, die diese Gifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die in Gruppe c genannten Gifte dürfen nur an die in obigen Absätzen genannten Bezugsberechtigten und an solche Personen abgegeben werden, die eine besondere Bewilligung besitzen. Mindergefährliche Mittel zur Bekämpfung schädlicher Tiere und Pflanzen sowie mindergefährliche Gifte, die in technischer oder gewerblicher Verwendung stehen, dürfen unter besonderen, im Verordnungswege zu regelnden Voraussetzungen auch an Personen abgegeben werden, die keine besondere Bewilligung zum Bezuge eines solchen Giftes besitzen.

Für die Ein- und Ausfuhr der unter a bis d) angeführten Stoffe sind die jeweiligen zollgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Nähere Durchführungsverordnungen werden noch erlassen werden.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut ist, tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (3762)

Letland. Zollfreie Einfuhr von Waren. Laut Verordnung Nr. 323 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ Nr. 252) darf die Furnier- und Holzindustrie-Aktiengesellschaft „Prima“ u. a. folgende Waren zur Herstellung von Furnieren zoll- und akzisefrei aus dem Auslande über das Zollamt Riga einführen.

Pos.	Warenbezeichnung
43,2	Knochenleim usw.; Mischungen aus Gelatine und Glycerin.
71,3	Schleif- und Poliermittel.
85,3	Solar- und Schmieröle.
87,4	Casein, Albumin usw.
105,6	Natrium- und Kaliumsilicat; Fluorkalium und -natrium, ungereinigt; Kaliumpermanganat, ungereinigt. (3679)

Zolltarifentscheidungen. Laut Verordnung Nr. 337 des Zolldepartements („Vald. Vestn.“ Nr. 256) werden die folgenden Waren nach den angegebenen Positionen verzollt:

Warenbezeichnung	Pos.
Ovomaltine	24,9
Manganoxydhydrat	137,1
Asphaltlack (Asfalta firnats)	83,4
Heller (klarer) Firnis	117,2

Die Verordnung ist am 10. November 1928 in Kraft getreten. (3766)

Bulgarien. Erhöhung des Zollaufgeldes? Nachrichten aus Sofia zufolge beabsichtigt die bulgarische Regierung mit der bevorstehenden Stabilisierung des Lewa gleichzeitig den Koeffizienten für Zollaufgeld erneut zu erhöhen, und zwar von 20 auf 27, womit die Goldparität erreicht würde. (3782)

Jugoslawien. Zollbehandlung von gemischten Aethern. Lt. Verordnung des jugoslawischen Finanzministers vom 27. Oktober 1928, veröffentlicht in „Sluzbene Novine“ Nr. 254 vom 1. November, sind außer den in den Erläuterungen zu Pos. 253 des Zolltarifs genannten gemischten Aethern zur Aromatisierung von Bonbons auch gemischte Aether für andere technische Zwecke, z. B. zur Fabrikation von Lacken, nach Pos. 253 des jugoslawischen Einfuhrzolltarifs zu verzollen. (3808)

Griechenland. Ratifizierung des Handelsvertrages mit Jugoslawien. Der am 2. November 1927 in Athen unterzeichnete Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Jugoslawien und Griechenland ist am 2. November 1928 durch Austausch der Ratifikationsurkunden in Belgrad in Kraft gesetzt worden. („I. u. H.“) (3757)

Spanien. Kündigung des Handelsvertrages mit der Schweiz. Der schweizerisch-spanische Handelsvertrag vom 15. Mai 1922 ist von der spanischen Regierung zum 31. Dezember 1928 gekündigt worden. Es besteht die Möglichkeit, daß vor Ablauf der Kündigungsfrist eine neue Vereinbarung zustande kommt. (3754)

Handelsvertrag mit Finnland. In der „Gaceta de Madrid“ vom 7. November 1928 wird bekanntgegeben, daß die Ratifikationsurkunden zu dem abgeänderten spanisch-finnländischen Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.“, S. 1154) am 3. November 1928 in Madrid ausgetauscht worden sind. (3745)

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs wahrscheinlich am 1. Januar 1929. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ ent-

nehmen, ist mit dem Inkrafttreten des neuen spanischen Zolltarifs am 1. Januar 1929 zu rechnen. Ueber die Höhe der neuen Zollsätze lassen sich indessen noch keine Mitteilungen machen.

Der Inkraftsetzung des neuen Tarifs am 1. Januar 1929 stehen von seiten der spanischen Handelsverträge keine Hindernisse mehr im Wege; die Vertragszölle der Handelsverträge mit Großbritannien und Frankreich sind schon vor längerer Zeit außer Kraft gesetzt worden, die im Handelsverträge mit Irland eingegangenen Bindungen sind am 1. Oktober unwirksam geworden, und die ermäßigten Vertragszölle, die Spanien in den Verträgen mit Norwegen, Schweden, Belgien, Italien, Ungarn, der Tschechoslowakei und der Schweiz vereinbart hatte, werden mit Beendigung des Jahres 1928 außer Kraft treten.

Die „Revista de Crédito“ berichtet hierzu, daß die Arbeiten der Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrates mit großer Beschleunigung durchgeführt werden. Am 15. November waren bereits alle Zollsätze der ersten, zweiten und dritten Klasse des Zolltarifs (mit Ausnahme der mineralischen Brennstoffe) festgesetzt. (3788)

Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Laugen. Eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 10. November 1928 veröffentlichte königl. Verordnung vom 31. Oktober bestimmt: Zum Zwecke der Herstellung, des Handels und Verkaufs von Laugen werden diese in Laugen für technische und Laugen für Haushaltszwecke eingeteilt. Die ersteren bestehen aus wässrigen Lösungen von Alkalihydroxyden oder Alkalicarbonaten und die letzteren aus wässrigen Lösungen von Natrium- oder Kaliumhydroxyd oder -carbonat und Hypochloriten dieser beiden Metalle.

Die Laugen für technische Zwecke können in den verschiedenen, ihrer Bestimmung entsprechenden Grädigkeiten gehandelt werden, müssen aber mit einem Etikett versehen sein, auf dem neben der Bezeichnung „Lauge für technische Zwecke“ („lejía industrial“) entweder der Gehalt an Aetzalkali oder der Baumégrad angegeben sein muß.

Die Laugen für Haushaltszwecke müssen im Handel mit einem Etikett versehen sein, auf dem neben der Bezeichnung „Lauge für Haushaltszwecke“ („lejía para usos domésticos“) der Gehalt an wirksamem Chlor pro Liter, den die Lauge beim Abgang aus der Fabrik besaß, deutlich angegeben sein muß. Ebenso müssen die festen Erzeugnisse und die sogenannten festen Laugen, die für die Herstellung von Laugen im Haushalte verkauft werden, mit Etiketten versehen sein, auf denen anzugeben ist, wieviel Gramm wirksames Chlor eine mit einer bestimmten Menge dieser Erzeugnisse hergestellte Lösung pro Liter enthält.

Bei den beiden Formen der für Haushaltszwecke bestimmten Laugen werden Abweichungen der Gehalte bis zu 10% geduldet; auf den Etiketten ist außerdem klar und deutlich anzugeben, mit welcher Menge Wasser ein bestimmtes Volumen der Lauge zu verdünnen ist, damit die verdünnte Lösung den gewünschten Chlorgehalt erhält. Dieser Gehalt soll nicht weniger als 1 g und nicht mehr als 2 g wirksames Chlor pro Liter betragen. (3800)

Portugal. Ursprungszeugnisse für indirekt verladene Waren. Die portugiesische Regierung hat erklärt, daß grundsätzlich nach den Bestimmungen des Zolltarifs die Beibringung von Ursprungszeugnissen nur dann erforderlich ist, wenn es sich um indirekt eingeführte Waren handelt, denen kein Durchkonossement beigegeben ist, aus dem der Ursprung der Waren hervorgeht. Darüber hinaus werde aber vorläufig auch auf die Beibringung von Bescheinigungen der Docks, Transitlager oder Zollämter der Herkunftsländer der Waren verzichtet, wenn diese Länder nicht Ursprungsländer seien und den Waren kein Durchkonossement beigegeben sei. („I. u. H.“) (3783)

Ver. St. von Nordamerika. Veröffentlichung des Berichtes über die Produktionskosten für Natriumphosphate. Die United States Tariff Commission hat nach einer Mitteilung des „U. S. Daily“ einen vorläufigen Bericht über die Produktionskosten für Natriumphosphate veröffentlicht, in dem ausgeführt wird, daß zwei Arten Natriumphosphat der Konkurrenz von seiten Deutschlands und Belgiens ausgesetzt sind.

Die deutschen Produktionskosten für Dinatriumphosphat betragen 64,49% der amerikanischen, ausschließlich Gewinn und Verkaufsunkosten. Die belgischen Produktionskosten für Trinatriumphosphat sind für verschiedene Zeitabschnitte berechnet worden; sie betrugen in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1926 72,34% der amerikanischen Produktionskosten, in der Zeit vom 1. Juli

1926 bis 30. Juni 1927 66,70% und in der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1927 68,11%, (die ausländischen Produktionskosten ausschließlich Gewinn und Verkaufsunkosten).

Die Bekanntgabe der Produktionskosten erfolgt nur in Prozentsätzen, um die Enthüllung der ausländischen Produktionskosten einzelner Fabriken zu vermeiden.

Der Antrag auf Feststellung der Produktionskosten ist von der Warner Chemical Company gestellt worden.

Das wichtigste Natriumphosphat ist das Dinatriumphosphat, auf das etwa 90% des gesamten amerikanischen Verbrauchs von Natriumphosphaten entfallen und das zur Beschwerung von Seide verwandt wird. Das Trinatriumphosphat dient in den Vereinigten Staaten zur Enthärtung von Wasser und als Emulsionsmittel für Fette. Am meisten findet es für Reinigungszwecke in Haushalten und in der Industrie Verwendung. Ein Konkurrenzprodukt, das mit dem Trinatriumphosphat auf allen Gebieten konkurriert, besteht nicht. Für das Dinatriumphosphat bestehen in der Seidenindustrie keine vollwertigen Ersatzmittel, während es hinsichtlich seiner medizinischen Wirkung ersetzbar ist. Als Wasserenthärtungs- und Reinigungsmittel ist das Trinatriumphosphat einer scharfen Konkurrenz von seiten der Soda ausgesetzt.

Die amerikanische Produktion von Natriumphosphaten ist in den letzten Jahrzehnten dauernd gestiegen. Im Jahre 1899 hatte diese Industrie nur einen geringen Umfang und brachte eine Produktion von 4,63 Millionen lbs. im Werte von 156 000 \$ auf; im Jahre 1925 stieg die Produktion auf 158,6 Millionen lbs. im Werte von 5,76 Millionen \$ und im Jahre 1926 auf 165 Millionen lbs. im Werte von 5,68 Millionen \$. Die Entwicklung dieses Industriezweiges ist auf den gestiegenen Verbrauch von Dinatriumphosphat in der Seidenindustrie und von Trinatriumphosphat als Reinigungsmittel zurückzuführen.

Der Anteil des scheinbaren amerikanischen Verbrauchs von Natriumphosphaten, der durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt wird, betrug im Jahre 1914 4,4%, lag in den Jahren 1921 bis 1925 zwischen 2 und 3% und erreichte im Jahre 1926 5,2%, den bisherigen höchsten Stand seit dem Jahre 1914. (3787)

Rauschmittelkontrolle. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat das Staatsdepartement bekanntgegeben, daß die Vereinigten Staaten das Benzoylmorphin in die Gesetzgebung über die Rauschmittelkontrolle einbezogen haben.

Insgesamt haben nach den Angaben des Völkerbundes bis jetzt 24 Regierungen das Sekretariat davon benachrichtigt, daß sie die Rauschmittelkontrolle auf Eucodal und Dico did ausgedehnt haben. Es sind dieses die folgenden Staaten: Südafrika, Deutschland, Australien, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Canada, Danzig, Großbritannien, Britisch-Indien, Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, Japan, Lettland, Luxemburg, Nicaragua, Neu-Seeland, Niederlande, Polen, Portugal, Siam, Sudan, die Schweiz und die Tschechoslowakei.

Ueber die entsprechenden Maßnahmen betreffend Benzoylmorphin haben bisher 13 Staaten das Sekretariat benachrichtigt: Deutschland, die Vereinigten Staaten, Oesterreich, Estland, Finnland, Großbritannien, Danzig, Indien, Monaco, Nicaragua, Salvador, die Schweiz und Venezuela. (3790)

Salvador. Verzollung von Kunstseidegarn. Lt. „Diario Oficial“ vom 26. September d. J. ist Kunstseidegarn, konisch oder zylindrisch gespult, im Gewicht von nicht weniger als 110 g. für Webereien, wie Kunstseide, lose oder in Strähnen, für Webereien, mit 43,30 Gold-\$ per 100 kg zu verzollen. (3801)

Abänderung des Apothekengesetzes. Durch Dekret vom 14. September 1928, veröffentlicht im „Diario Oficial“ Nr. 231, wird das in Salvador gültige Apothekengesetz in einigen Punkten abgeändert. Die chemische Industrie interessieren davon folgende Zusätze:

Heilmittel dürfen ausschließlich von Drogerien, Apotheken, chemischen oder pharmazeutischen Laboratorien, die von Mitgliedern der Fakultät geleitet sind, importiert werden.

Chemische Substanzen, die technischen, landwirtschaftlichen, sanitären, hygienischen oder Ernährungszwecken dienen, können von jeder Person oder Korporation, die nach Beglaubigung des Verwendungszweckes dafür Erlaubnis von der Regierung erhalten, importiert und verkauft werden; hiervon sind Giftstoffe ausgenommen.

Zur Erleichterung dieser Einfuhren wird der Regierungsausschuß („Junta de Gobierno de la Facultad de Quimica y Farmacia“) eine Liste der Artikel aufstellen, deren industrielle Verwendung üblich ist, und diese Liste durch die in der Praxis hinzukommenden ergänzen.

Die Drogerien, Apotheken und chemischen oder pharmazeutischen Laboratorien werden unterschieden nach einfüh-

renden und nichteinführenden. Einführende sind solche, die im Laufe eines Jahres für eigenen Gebrauch oder für den Verkauf mehr als 1000 kg der im letzten Absatz aufgezählten Waren einführen, nichteinführende die übrigen. Die Einreihung in eine dieser beiden Kategorien erfolgt jährlich in den ersten Tagen des Januars auf Grund der im Vorjahr vorgenommenen Einfuhren.

Unter pharmazeutischer Spezialität ist zu verstehen: Jede Mischung oder Vereinigung von zwei oder mehr chemischen Produkten oder Drogen, oder Drogen und chemische Produkte für medizinische Verwendung, mit Namen und Original- oder eigener Verpackung des Fabrikanten, der diese Produkte auf den Markt bringt, vorausgesetzt, daß ihre Zusammensetzung nicht offizinell und durch Gewohnheit landläufig geworden, sondern patentfähig ist.

Bei ausländischen Produkten muß festgestellt sein, daß ihr Verkauf im Ursprungsland erlaubt ist.

Die Registrierung eines Warenzeichens oder eines Patentes wird nicht vorgenommen, wenn der Name dieser Spezialität schon zugunsten einer anderen Person oder eines anderen Fabrikanten registriert ist.

Die Drogerien, Apotheken, chemischen oder pharmazeutischen Laboratorien, Verkaufsstellen von Kräutern, Arzneimitteln, chemischen Produkten und andere Betriebe, in denen Drogen, Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, chemische Produkte, medizinische Mineralwässer und Kurmaterial hergestellt oder vertrieben werden, ebenso wie jede andere Person oder Korporation, die aus besonderen Gründen und mit Erlaubnis der „Junta“ eben diese Artikel einführen, haben an Abgaben zugunsten dieser „Junta“ 2 Colon-Centavos pro kg br. der Faktur zu zahlen. Die Abgabe wird bei der Visierung der Handelsfaktur durch die Junta erhoben. Chemische Substanzen für industrielle usw. (s. o.) Verwendung bleiben von dieser Abgabe befreit. (3803)

Venezuela. Einfuhr und Verkauf von Jagdgerät. Durch Dekret vom 17. September 1928, veröffentlicht in der „Gaceta Oficial“ vom 18. September 1928, werden nähere Bestimmungen zu dem Gesetz über Import, Herstellung, Handel usw. von Waffen*) gegeben; insbesondere wird das dem freien Handel überlassene Jagdgerät näher bezeichnet. Hierher gehören ein- oder zweiläufige, innen vollkommene glatte Flinten der Kaliber 12, 16, 20 und 28, die dazugehörige Munition usw.

Zur Einfuhr der obengenannten Jagdgeräte bedarf es einer vorherigen Erlaubnis der Regierung. In dem dazu erforderlichen Antrag sind Menge und Art der Munition usw. anzugeben; die Mengen können, wenn sie der betreffenden Regierungsstelle zu hoch erscheinen, von ihr begrenzt werden. (3802)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 1072.

Bolivien. Konsulargebühren. Einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge sind die Gebühren für die Legalisierung von Konsularfakturen (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 920) nicht geändert worden, sondern betragen nach wie vor 6%. (3786)

Brasilien. Die Zolltarifrevision. Wie das Journal der Londoner Handelskammer mitteilt, wird über die Tätigkeit der Finanzkommission des Senats, die sich mit der Revision des Zolltarifes befaßt, strengstes Stillschweigen bewahrt. Ueber den endgültigen Charakter des neuen Tarifs ist noch nicht viel bekannt geworden; anscheinend bestehen innerhalb der Kommission selbst beträchtliche Differenzen bezüglich der Basis, auf der der neue Tarif aufgebaut werden soll, und bezüglich der Grenzen des Protektionismus. Darüber, daß den inländischen Industrien ein weitgehender Zollschatz gewährt wird, sollen keine Zweifel bestehen. Die Differenzen betreffen mehr die Frage, ob der gegenwärtige Tarif in seiner Grundform beibehalten werden soll und nur die Zollsätze entsprechende Veränderungen erfahren sollen, oder ob ein vollständig neuer Zolltarif aufgestellt werden soll.

Der Handel ist hauptsächlich an zwei Fragen interessiert, erstens, wann der neue Tarif in Kraft treten wird, und zweitens, ob an dem gegenwärtigen Tarif noch vor der Inkraftsetzung des neuen Tarifs Veränderungen vorgenommen werden sollen. Die erste Frage ist dahin zu beantworten, daß die Fertigstellung des neuen Tarifs im Laufe dieses Jahres nicht mehr erfolgen kann, während man bezüglich der zweiten Frage noch im Zweifel ist. Sollte sich herausstellen, daß die Verhandlungen über den neuen Tarif noch ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen, könnte die Kommission schon vorher einige Abänderungen empfehlen. (3795)

Zolltarifentscheidung. Eine gewerbliche Unternehmung für chemische Erzeugnisse hatte sich an das Landwirt-

schaftsministerium mit der Bitte gewandt, flüssiges Chlor in die Liste der Insektenvertilgungsmittel aufzunehmen, die ermäßigte Einfuhrzölle genießen. Die Entscheidung des Ministeriums lautet: „Da es sich um eine gewerbliche Unternehmung handelt, deren Geschäftserträge ausschließlich ihr zufließen, muß die Bitte mangels gesetzlicher Bestimmungen abgelehnt werden.“ („Diario Oficial“ v. 19. 10. 1928.)

Argentinien. Zolltarifentscheidung. Kalium-Titan-oxalat ist nach Pos. 3317 zu verzollen („Boletín Oficial“ vom 6. Okt. 1928). (3742)

Uruguay. Gewichts- und Inhaltsangaben auf Behältern. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, ist im Amtsblatt der Republik Uruguay vom 9. Oktober 1928 ein Dekret veröffentlicht, das bestimmt, daß auf allen Behältern, Kisten, Emballagen usw. von eingeführten Waren (mit Ausnahme der Nahrungsmittel und Getränke entfallenden) das Bruttogewicht, Nettogewicht und das Volumen eingebrannt sein müssen; in den Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, müssen die gesamten Angaben deutlich und sichtbar aufgestempelt sein.

Das Dekret tritt am 13. März 1929 in Kraft. (3752)

Ägypten. Wertfestsetzungen für die Verzollung von Petroleumprodukten. Als Grundlage für die Verzollung von Brennstoffen und Leuchtölen sind für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1928 folgende Werte festgesetzt worden:

	Preis per 1000 kg L.E. Millièmes
1. Kerosin, amerikanisches (im großen)	5 900
2. Kerosin, anderer Herkunft	4 100
3. Benzin, amerikanisches	9 800
4. Benzin, anderer Herkunft	9 450
5. Heiz- u. Dieselöl, belieb. Herkunft	2 400
6. Solar- u. Gasöl, belieb. Herkunft	3 650

Zu diesen Preisen sind bei der Einfuhr in Kannen, Kisten oder Fässern folgende Zuschläge hinzuzurechnen:

Millièmes	für Kosten der Füllung und Frachtkosten- unterschiede
250 p. 1000 kg (b. Kisten od. Kannen)	
150 p. 1000 kg (bei Fässern)	
40 für die leere Kanne (zu 4 Gall.) bei Benzin,	
30 für die leere Kanne (zu 4 Gall.) bei Kerosin,	
40 für die leere Kiste (für 2 Kannen) bei Benzin,	
40 für die leere Kiste (für 2 Kannen) bei Kerosin,	

Die zur Verpackung dienenden Fässer werden abgeschätzt.

Erfolgt bis zum 15. Dezember keine Kündigung, so bleibt der Tarif zwei weitere Monate in Kraft, und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung.

Die Produkte sind entsprechend dem obenstehenden Tarif mit Angabe der Tarifnummer zu deklarieren. (3806)

Liberia. Zolländerungen. Durch ein Gesetz vom 9. Februar 1928 sind die Eingangszölle für die nachstehend aufgeführten Waren in Liberia wie folgt neu festgesetzt worden:

	Dollar
Schießpulver, je lb.	0,20
Gewehrpatronen, je Stück	0,01
Revolverpatronen, je Stück	0,005.

(„I. u. H.“) (3758)

Tanganyika-Gebiet. Rauschmittelkontrolle. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ vom 15. November 1928 entnehmen, ist die Dangerous Drugs Ordinance, 1928 (No. 9 of 1928), durch die Government Notice No. 148 vom 6. Oktober 1928 mit Wirkung vom 1. November 1928 ab in Kraft gesetzt worden. (3796)

Südafrikanische Union. Zolltarifentscheidungen. Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette“ vom 19. Oktober 1928, sind in Abänderung früherer Entscheidungen zu verzollen:

	nach Pos.
„Bono primus paste“	50 (f)
„Bromidia“	231
„Drumoleum“	335
„Elosal-Neu“	246 (1)

(3804)

Palästina. Durchgangsverkehr nach Transjordanien. Die 1928 veröffentlicht in Nr. 220 den Text eines Abkommens zwischen Palästina und Transjordanien vom 26. September 1928 über die Beförderung von Durchfuhrgütern durch Palästina nach Transjordanien.

Durch das Abkommen werden lediglich diejenigen für Transjordanien bestimmten Waren, die auf dem Seewege nach Haifa gelangen, in ihren Original-Packungen durch Palästina mit der Bahn nach Amman ohne Durchfuhrgebühren durchgeführt.

Durchfuhrwaren nach Transjordanien, die auf anderem Wege als über Haifa befördert werden, unterliegen weiterhin der in den Customs Transit Regulations, vom 28. November 1921 („Official Gazette“ vom 1. Januar 1922), festgesetzten Durchfuhrgebühr von $\frac{1}{4}$ v. W. („I. u. H.“) (3756)

Brunei. Zolltarifänderung. Einer Mitteilung des „Board of Trade Journal“ vom 15. November 1928 zufolge ist der Einfuhrzolltarif von Brunei durch eine Verordnung vom 5. September 1928 mit Wirkung vom 15. September ab durch die folgende Position ergänzt worden:

Photographische Materialien, Zoll 5% ad valorem.

(3792)

China. Zollzuschläge. Nach einer amtlichen chinesischen Mitteilung wird vom 1. Okt. d. J. ab durch das neuerrichtete „Tientsin Seaport and Inland Dues Bureau“ auf Anordnung der Nankinger Regierung, abgesehen von den bisher schon erhobenen sogenannten „Washington surtaxes“ auf ausländische Einfuhrwaren, noch ein Zuschlag von $2\frac{1}{4}$ % auf ausgeführte Inlandswaren, 1,25% auf inländische Waren im Küstenhandel und 1,25% auf Transitzölle für ausländische und inländische Waren erhoben. In allen drei Fällen handelt es sich um einen 50%igen Zuschlag zu den bestehenden Se Zolltarifsätzen.

Eine Surtaxe auf den Export, Küstenhandel und Transitzoll ist in dem Washingtoner Abkommen von 1922 nicht vorgesehen gewesen, wird aber, mit Ausnahme des völlig neuen Zuschlags auf den Transitzoll, in Shanghai schon seit längerer Zeit erhoben. („I. u. H.“) (3799)

Japan. Erhöhung der Farbstoffzölle vorgeschlagen. Einer Mitteilung des „U. S. Daily“ zufolge ist in Japan erneut vorgeschlagen worden, die Einfuhrzölle für Farbstoffe zu erhöhen, damit die japanischen Farbstoffproduzenten in die Lage versetzt werden, erfolgreicher mit dem Auslande zu konkurrieren.

Die United States Tariff Commission hat einen Bericht über diesen Gegenstand veröffentlicht, in dem ausgeführt wird, daß es das Bestreben der japanischen Regierung ist, das Land, soweit wie irgend möglich, von ausländischen Waren unabhängig zu machen. Im Jahre 1915 wurde ein Gesetz in Kraft gesetzt, das die Förderung der japanischen Farbstoff- und Arzneimittelindustrie zum Ziele hatte und durch das einer Gesellschaft, die Teerfarbstoffe und Arzneimittel herstellte, für die Dauer von zehn Jahren Subsidien zugesichert wurden. Die Subsidien sollten so hoch bemessen sein, daß es der Gesellschaft ermöglicht wurde, auf das eingezahlte Kapital eine Dividende von 8% auszusütten. Die Nippon Senryo Kaisha (Japan Dyestuffs Co.) wurde gegründet und blieb nur so lange in Betrieb, als Subsidien gezahlt wurden. Die Frist der Subsidienzahlung wurde nicht verlängert, so daß das betreffende Gesetz, obgleich es nicht aufgehoben worden ist, außer Kraft getreten ist.

Im Jahre 1925 trat ein neues Gesetz in Kraft, durch das der Farbstoffindustrie Subsidien in Höhe von 4 Millionen Yen gewährt wurden; die Subsidien sollten sich auf sechs Jahre verteilen und in keinem einzelnen Jahre den Betrag von 1 Million Yen übersteigen. An dem Genuß der Subsidien sollten drei Gesellschaften beteiligt sein; die Farbstoffe, für deren Herstellung die Subsidien gewährt wurden, wurden besonders benannt. Anfänglich handelte es sich um zwanzig Farbstoffe; es werden bisher jedoch von diesen Farbstoffen nur acht mit Erfolg in Japan hergestellt, für die insgesamt nur 0,68 Millionen Yen an Subsidien gezahlt wurden.

Am 1. August 1927 wurde die Liste der subsidierten Farbstoffe um weitere acht Farbstoffe ergänzt; die vollständige Liste umfaßt jetzt die folgenden 28 Farbstoffe:

Viktoriablau, Magenta, Rhodamin G, Safranin, Auramin, Direktschwarz, Direktschwarz BH, Direktkupferblau, Direktblau 6B, Säureechtschwarz, Wollgrün S, Chromschwarz F, Anthrachinonküpenblau, Stilbengelb, Direktschwarz, Direktschwarz, Säureechtblau, Säureviolett, Carbazolküpenblau, Betaoxynaphthoesäureanilid, Carbonylorange, Direktbraun M, Direktviolett, Chinolingelb, Rhodamin 6G, Kristallviolett und Ponceau 3X.

Bei der letzten allgemeinen Zolltarifrevision wurden die bisherigen Wertzölle für Farbstoffe in spezifische Zölle umgewandelt und bereits in beträchtlicher Höhe festgesetzt. Es bestehen jetzt Vorschläge, diese Zollsätze noch weiter zu

erhöhen, um die inländische Farbstoffindustrie konkurrenzfähiger gegen die Einfuhr zu machen.

Die japanische Gesamteinfuhr von Farbstoffen betrug im Jahre 1926 6,99 Millionen lbs. im Werte von 4,32 Millionen \$ gegenüber 6,74 Millionen lbs. im Werte von 3,40 Millionen \$ im Jahre 1925. Von der im Jahre 1926 eingeführten Menge waren 2,55 Millionen lbs. Indigo.

Die Ausfuhr von Farbstoffen aus Japan (größtenteils nach China) belief sich im Jahre 1926 auf 1,05 Millionen lbs. im Werte von 0,15 Millionen \$ im Vergleich zu 1,68 Millionen lbs. im Werte von 0,21 Millionen \$ im Jahre 1925. (3714)

Neu-Seeland. Ausführungsbestimmungen zum Düngemittelgesetz von 1927. In der „New Zealand Gazette“ vom 4. Oktober 1928 werden Ausführungsbestimmungen zu dem Düngemittelgesetz von 1927 veröffentlicht, durch welche die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz von 1904 aufgehoben werden; die neuen Bestimmungen sind mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Der Erlaß enthält Vorschriften über die Art und Weise, wie Düngemittel, die zum Verbrauch oder zum Verkauf eingeführt werden, anzumelden sind, über die Abfassung von Gesuchen um Eintragung von Handelsmarken, sowie über die Anmeldung von Handelsmarken, welche bereits für andere Personen für die eingeführten, zum Verkauf bestimmten Düngemittel eingetragen sind. Ferner ausführliche Vorschriften über die Analyse von Düngemitteln, Gebühren usw. (3805)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 96 für Kalialaun.

Mit Gültigkeit vom 19. November 1928 ist schwefelsaure Tonerde im Warenverzeichnis zum Ausnahmetarif 96 nachgetragen worden. In den Geltungsbereich sind weiter die Bahnhöfe Fahrbrücke und Halle-Trotha aufgenommen worden. (3781)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. Warenzeichenentscheidung. „Peroxogen.“ Die Eintragung des Warenzeichens „Peroxogen“ für wasserstoffsauer oxydhaltige Bleichmittel ist verweigert worden, da Wörter, die den Charakter oder die Qualität der zu schützenden Waren bezeichnen, nicht eingetragen werden. Außerdem lag ein Einspruch einer anderen Firma vor, der bereits früher die Eintragung des Warenzeichens „Dioxogens“ für ähnliche Erzeugnisse aus dem gleichen Grunde verweigert worden ist. (3789)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Die Bewertung der beschlagnahmten Amerika-Patente.

In den Verhandlungen über den Ersatz für die während des Krieges in Amerika beschlagnahmten deutschen Patente wurde vor dem Schiedsrichter in mehreren wichtigen Punkten eine Einigung erzielt. Vor allem wurde entschieden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten für alle beschlagnahmten deutschen Patente Ersatz leisten muß, gleichviel, ob die Patente benutzt worden sind oder nicht. Ferner wurde eine Methode für die Bewertung der Patente festgelegt, und zwar werden ein Vertreter des amerikanischen Justizamts einerseits und die deutschen Interessenten andererseits als Quasi-Käufer und Verkäufer über den Preis verhandeln unter der Fiktion, daß ein Verkauf oder eine Lizenzvergabe noch nicht erfolgt ist, sondern daß der Patentinhaber als vollkommen freier amerikanischer Bürger seiner Regierung die Patente anbietet und daß diese zum Ankauf oder zur Bewertung bereit ist. Falls eine Einigung auf diesem Wege zustandekommt, wird der Schiedsrichter dem betreffenden deutschen Interessenten den vereinbarten Preis zusprechen und wird nur, falls die Parteien sich nicht einigen sollten, selbst entscheiden. Schließlich wurde den deutschen Interessenten die Beibringung solcher deutschen oder europäischen Unterlagen zugestanden, die sie zum Nachweis des Wertes der einzelnen Patente und als Gegengewicht gegen das Argument des amerikanischen Regierungsvertreters benötigen, daß manche deutsche Patente keinen technischen Fortschritt darstellten und daher nicht als vollgültige amerikanische Patente zu bewerten seien. (3784)

Ausland.

Großbritannien. Chemikalienausfuhr nach der Südafrikanischen Union. Dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir den folgenden Bericht: Der prozentuale Anteil Großbritanniens an der Belieferung der Südafrikanischen Union mit chemischen Erzeugnissen ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Als Ursachen dieses Rückgangs werden u. a. die Entwicklung der südafrikanischen Industrie und die Aufhebung der allgemeinen britischen Vorzugszollbehandlung durch die Customs Act von 1925 angeführt.

Die Gesamteinfuhr der Südafrikanischen Union an Chemikalien, Arzneimitteln und Düngemitteln ist in der Zeit vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1927 von 2,35 Millionen £ auf 2,58 Millionen £ gestiegen, während die Einfuhr der genannten Erzeugnisse aus Großbritannien in der gleichen Zeit von 1,30 Millionen £ auf 1,09 Millionen £ gesunken ist.

Der Hauptteil des Rückganges entfällt auf Chemikalien; der Anteil Großbritanniens ist auf diesem Gebiete von 63,6% auf 42% gesunken. Zur Kennzeichnung der Lage werden die drei folgenden Beispiele angeführt: Im Jahre 1923 führte die Südafrikanische Union insgesamt 6,90 Millionen lbs. Cyanatrium ein, von denen 5,98 Millionen lbs. aus Großbritannien stammten. Im Jahre 1927 hatte die Gesamteinfuhr 10,53 Millionen lbs. erreicht, während der Anteil Großbritanniens auf 2,57 Millionen lbs. zurückgegangen ist. Ähnlich ist die Lage auf dem Rohglycerinmarkte. Vor vier Jahren lieferte Großbritannien 90% der südafrikanischen Gesamteinfuhr, die sich damals auf 5,67 Millionen lbs. belief; im Jahre 1927 betrug der Anteil Großbritanniens nur 1,12 Millionen lbs. und entsprach nur etwa einem Viertel der Gesamteinfuhr von Rohglycerin. In bezug auf destilliertes Glycerin sind die Verhältnisse für Großbritannien günstiger; im vergangenen Jahre lieferte Großbritannien 2,14 Millionen lbs. bei einer Gesamteinfuhr in Höhe von 4,29 Millionen lbs., das Verhältnis ist das gleiche, wie es schon im Jahre 1923 herrschte.

Die Einfuhr der Südafrikanischen Union an Düngemitteln ist in schnellem Steigen begriffen; im Jahre 1927 stellte sie einen Wert von 0,41 Millionen £ dar gegenüber 0,17 Millionen £ im Jahre 1923. Großbritannien liefert jedoch nur einen geringen Teil dieser Einfuhr, und außerdem ist der Anteil Großbritanniens von 15,4% im Jahre 1923 auf 9,6% im Jahre 1927 gesunken.

Die Einfuhr von Pigmenten, Farben und Lacken ist trotz der Entwicklung der südafrikanischen Industrie keineswegs zurückgegangen, sondern ist sogar noch um einige Prozent gestiegen. Die Einfuhr betrug im Jahre 1924 0,33 Millionen £ und im Jahre 1927 0,37 Millionen £. Großbritannien lieferte im Jahre 1924 77% und im Jahre 1927 nur noch 71% dieser Einfuhr, während die Vereinigten Staaten ihren Anteil von 12 700 £ im Jahre 1924 auf 27 100 £ im Jahre 1927 erhöhen konnten. (3777)

Aus der chemischen Industrie. Yorkshire Artificial Silk Co., Ltd. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Produktion von Kunstseidegarn noch vor Ende des Jahres 1928 in technischem Maßstabe aufzunehmen. Die Produktion soll dann 34 000 lbs. pro Woche betragen.

Acetate Products Corporation, Ltd. Die Gesellschaft mit einem Kapital von 675 000 £ eingetragen worden, um die Geschäfte von Greenhill & Sons, Fabrikanten von Celluloselacken usw., zu übernehmen. Mit der Cellulose Acetate Silk Company soll ein Abkommen über die Lieferung von Celluloseacetat abgeschlossen werden.

British Cyanides Co., Ltd. Anlässlich der kürzlich in London abgehaltenen Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß der Gewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahre nur 4 446 £ betrage, dieser Umstand jedoch zu keinen Befürchtungen Anlaß gebe, da der neue Zweig des Unternehmens (Herstellung von Kondensationsprodukten aus Thioharnstoff) erst gerade begonnen habe.

Die Nachfrage nach den aus Thioharnstoff hergestellten plastischen Massen steigt von Monat zu Monat. Auf verschiedenen anderen Gebieten wird lebhaft gearbeitet, doch liegen hier noch keine bestimmten Ergebnisse vor. (2924)

Belgien. Einschränkung der Hereinnahme von Sachlieferungen. Das belgische Finanzministerium teilt mit, daß angesichts der verringerten Kredite, die für den Dawesplan zur Verfügung stehen, beschlossen worden ist, die Sachlieferungen einzuschränken. Vom November 1928 bis Februar 1929 sollen lediglich Einfuhrkontrakte im Werte von 5000 bis 10 000 Mark zugelassen werden. Lieferungen über 10 000 M. sollen nur dann zugelassen werden, wenn der Fälligkeitstermin nach dem 28. Februar 1929 liegt. (3767)

Tschechoslowakei. Gewinnung von Vanillin aus Sulfit-
ablauge. Wie wir dem „Oil, Paint
and Drug Reporter“ entnehmen, stellt Karl Kürschner in
Brünn Vanillin durch direkte Oxydation von Sulfitablauge
aus der Zellstofffabrikation her. (3781)

Polen. Neue Acetylenfabrik. Wie wir der Zeitschrift
„Wiadomosci Przem. Chem.“ entnehmen, ist kürz-
lich die Inbetriebsetzung einer Acetylenfabrik (Acetylen
dissous) erfolgt, die nach einem schwedischen Patent arbeitet.
(3775)

Bulgarien. Submission. Am 11. Dezember d. J. findet um
3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia
eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von
40 000 kg Zinkchlorid für die Staatseisenbahnen statt. Die
Annahme der Vorschläge erfolgt bis 3 Uhr am Tage der Sub-
mission. Die Lieferungsbedingungen stehen im Materialbüro
der Generaldirektion der Staatseisenbahnen oder in der
Kanzlei des Steueramtes den Interessenten zur Einsichtnahme
zur Verfügung. Voranschlag 600 000 Lewa. Kautions 5% des
Voranschlages = 30 000 Lewa. Offerten, welche nach der
Beendigung der Submission eingereicht werden, werden nicht
berücksichtigt. („Darjawen Westnik“ No. 181.) (3807)

Italien. Verkaufspreise für Tabaklauge. Durch ein in der
„Gazzetta Ufficiale“ vom 8. November 1928 ver-
öffentlichtes königliches Dekret vom 11. Oktober wird be-
kanntgegeben, daß das Staatsmonopol neben den bisherigen
Laugen (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 497) eine neue Sorte Tabak-
lauge, die als erste Qualität bezeichnet wird, zu folgenden
Preisen an das Publikum abgibt:

Büchse von 1 kg	9 Lire
„ „ 2 kg	17 „
„ „ 5 kg	40 „
„ „ 10 kg	78 „
„ „ 25 kg	187 „

(3707)

Ver. St. von Nordamerika. Unlautere Handelsgebräu-
che in der Farben- und
Lackindustrie. Zu der auf S. 827 der „Chem. Ind.“ gebrachten
Mitteilung über diesen Gegenstand entnehmen wir dem
„Oil, Paint and Drug Reporter“, daß die auf einer Konferenz
der Farben- und Lackindustrie am 1. August festgelegten
Richtlinien für den Farben- und Lackhandel von der Federal
Trade Commission am 29. Oktober gebilligt worden sind. (3753)

Japan. Preissteigerung für Menthol. „Chemist and Druggist“
berichtet: Der Mentholpreis ist in den letzten Wochen
mit großer Schnelligkeit gestiegen, während der Markt in die-
sem Jahre bis dahin ziemlich ruhig lag und die Preise kaum
schwankten.

Die Feststellung der Ursachen für diese Erscheinung ist
nicht ganz einfach, da Pfefferminzöl und Menthol beliebte
Spekulationsobjekte sind. Bezüglich der neuen Ernte wäre es
unklug, sich allzusehr auf die aus Japan stammenden Berichte
zu verlassen, da von jeher bekannt ist, daß diese Berichte oft
beträchtlich voneinander abweichen, je nach der Quelle, aus
der sie stammen. Die endgültigen amtlichen Zahlen für die
Ernte im Hokkaido-Bezirk, die im August veröffentlicht
worden sind, geben die Produktion von rohem Pfefferminzöl
in diesem Bezirke wie folgt an:

Jahr	lbs.
1926	613 317
1927	1 029 229
1928	719 600

Die für das Jahr 1928 angegebene Zahl entspricht etwa
18 500 Kisten.

Erhebliche Abweichungen von den vorstehenden Zahlen
zeigen die folgenden, von der Japan Menthol Manufacturing
Co. (J. M. Brand) veröffentlichten und vom „Perfumery and
Essential Oil Record“ wiedergegebenen Zahlen. Nach diesem
Berichte betrug die japanische Pfefferminzölproduktion in den
beiden letzten Jahren:

Produktionsgebiet	1927 1000 Kin	1928*) 1000 Kin
Hondo	290	215
Hokkaido	860	688
Uebertrag aus der vor- jährigen Ernte	100	100
Insgesamt verfügbar:	1 250	1 003

Die folgenden Zahlen zeigen den Verbrauch im Jahre
1927 und den voraussichtlichen Verbrauch im Jahre 1928.

*) Erwartete Produktion.

	1927 1000 Kin	1928 1000 Kin
Ausfuhr	890	930
Japanischer Verbrauch .	200	180

(3746)

Vom Camphermonopol. Die Zeitschrift „Kagakuko-
gyo-Shimbun“ meldet, daß das japanische Campher-
monopolbüro bisher ausschließlich die Japan-Campherfabrik
(Nihon Shono-Kaisha) beliefern durfte. Andere Unternehmen,
z. B. Erzeuger von Celluloid oder Antiseptika, konnten ihren
Campherbedarf nur durch das Formosamonopolbüro decken.
Neuerdings ist eine Vereinbarung getroffen worden, wonach
das japanische und das Formosamonopolbüro gleichgestellt
werden und sämtliche Verbraucher direkt beliefern können.
Das Camphermonopol umfaßte bisher nur Rohcampher und
Campheröl; in Zukunft soll auch der raffinierte Campher
monopolisiert werden. (3759)

Kohleverflüssigung. Wie „Chugai-Shogyo-Shimbun“ mel-
det, interessiert sich die Mitsubishi Chosen-Chisso-Hiryo-
Kaisha für das Problem der Kohleverflüssigung. Nach Unter-
suchungen des Professors Oshima eignet sich die Braunkohle
von Korea und Hokkaido für die Verflüssigung. Die genannte
Firma will eine Kohleverflüssigungsanlage auf Korea errich-
ten, die 1929 in Betrieb gesetzt und zunächst für die Dauer
von zwei Jahren Untersuchungen anstellen soll. (3760)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

**Chemische Fabrik Schleich Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in Berlin, Zweigniederlassung in Rathenow.** In das
Handelsregister des Amtsgerichts Rathenow ist am 26. 10. 1928
eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung
und der Vertrieb der von Herrn Prof. Dr. med. C. L. Schleich
erfundenen und noch zu erfindenden Präparate auf hygieni-
schem, kosmetischem und medizinischem Gebiet; Abschluß
anderweitiger Geschäfte, welche direkt oder indirekt mit den
vorstehenden Zwecken der Gesellschaft zusammenhängen; Be-
teiligung an gleichartigen Unternehmungen. Das Stammkapital
beträgt 100 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Gene-
raldirektor Walter Gerstel in Berlin, Direktor Leo Baszynski
in Berlin-Charlottenburg und Geschäftsführer Otto Liebing in
Rathenow. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 9. 1907 abge-
schlossen, am 21. 12. 1911 neu gefaßt und seitdem mehrfach
abgeändert. Der Generaldirektor Walter Gerstel in Berlin ist
befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Von der Be-
schränkung des § 181 HGB. ist er befreit. Der Direktor Leo
Baszynski in Berlin-Charlottenburg ist befugt, die Gesellschaft
gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder mit
einem Prokuristen zu vertreten. Der Geschäftsführer Otto
Liebing in Rathenow ist befugt, die Gesellschaft gemeinschaft-
lich mit einem anderen Geschäftsführer zu vertreten.

**Verein für chemische Industrie A. G. Frankfurt a. M.
Zweigniederlassung Friedrichshütte.** In das Handelsregister
des Amtsgerichts Laubach i. Hessen ist am 20. 10. 1928 ein-
getragen: Die Prokura des Max Klar ist erloschen. Der Che-
miker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vor-
standsmitglied bestellt.

Neue Glanzstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Breslau.
In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 3. 11.
1928 eingetragen: Die bisherigen Vorstandsmitglieder Rechts-
anwalt Dr. Georg Fröhlich aus Elberfeld und Landgerichtsrat
a. D. Dr. Lothar Siemon, Breslau, sind aus dem Vorstand aus-
geschieden.

**Silesia, Verein chemischer Fabriken, Sitz: Ida- & Marien-
hütte b. Saarau, Kreis Schweidnitz, Zweigniederlassung
Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau
ist am 31. 10. 1928 eingetragen: Der Umtausch der Aktien
über 240 M. in Aktien über 1200 M. gemäß § 35 der 2./5. Durch-
führungsverordnung zur VO. über Goldbilanzen ist durch-
geführt.

**Chemische Fabrik Weitmar Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, Sitz: Bochum, früher in Essen.** In das Handelsregister
des Amtsgerichts Bochum ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Die
Prokura des Heinrich Ruppel ist erloschen.

**Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesell-
schaft in Oker a. H.** In das Handelsregister des Amtsgerichts
Goslar ist am 9. 11. 1928 eingetragen: Die Prokura des Dr.
Heinrich Voß in Oker a. H. ist erloschen.

Lack- u. Farbenfabrik Max Steinert, Sitz: Hannover. In
das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 11.
1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in Lack- und Farben-
Vertrieb Max Steinert.

**Union Fabrik chemischer Produkte, Sitz: Stettin, Zweig-
niederlassung Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des

Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 8. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 3. 1928 sind folgende Paragraphen des Gesellschaftsvertrages abgeändert: § 11 letzter Absatz (Auszahlung des Gewinnanteils), § 14 Absatz 2 (die Zahl 6 in 4 umgeändert) und § 21 Absatz 5b und 7 (Teilnahme an der Generalversammlung).

Dr. Christian Brunnengräber Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwaan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwaan ist am 12. 11. 1928 eingetragen: In der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. 11. 1928 ist das Stammkapital auf 50 000 M. erhöht worden.

Lithopone-Kontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 9. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag geändert, und zwar in § 11, betr. Vertretungsbefugnis der Vertreter der Mitgliedsfirmen. Die Gesellschaft kann erstmalig am 31. 12. 1932 mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung nicht, dann kann sie erst wieder zum 31. 12. 1937 gekündigt werden und jeweils weiter in fünfjährigem Abstand.

Galenus Chemische Industrie, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 9. 11. 1928 eingetragen: Dem Apotheker Richard Szamatolski in Frankfurt a. M. ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Schneider & Co. G. m. b. H., Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 10. 11. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma soll nach § 31² HGB. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von drei Monaten bestimmt.

„Aldehyd“ Chemische Gesellschaft m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 11. 1928 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma im Register auf Grund des § 31² HGB., § 141 RFGG. von Amts wegen zu löschen. Zur etwaigen Geltendmachung eines Widerspruchs wird hiermit eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Jul. Zacharias, Eidelstedter Dachpappenfabrik, Eidelstedt. — Schuknecht & Willers Fabrik chemisch-pharmaceutischer Präparate, Altona-Ottensen. — Altonaer Munitionsfabrik E. Rob. Müller & Co., Kommanditgesellschaft, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona a. d. E. ist eingetragen: Die Firmen sollen von Amts wegen gelöscht werden. Die eingetragenen Firmeninhaber oder deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 5. 1898 binnen drei Monaten gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, andernfalls die Löschung erfolgen wird.

Liquidationen.

Steuerrad-Farbwerke Aktiengesellschaft, Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butjadingen ist am 6. 11. 1928 eingetragen: Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 23. 10. 1928 ist der Kaufmann Hermann Luchterhand in Nordenham als Liquidator abberufen und an seiner Stelle der Buchhändler Paul von Hanstein in Bremerhaven zum Liquidator bestellt.

Flamuco Farben-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 10. 11. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist wieder aufgenommen. Liquidator: August Herold, Kaufmann in München.

Konkurse.

Einbecker Teerprodukten- und Dachpappenfabrik Ernst Goldhammer in Einbeck. Das Amtsgericht Einbeck macht unterm 13. 11. 1928 bekannt, daß in Sachen betr. das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Fabrikbesitzers Ernst Goldhammer in Einbeck, alleinigen Inhabers der Firma, der in dem Vergleichstermin vom 12. 11. 1928 angenommene Vergleich hiermit bestätigt und das Vergleichsverfahren aufgehoben wird.

Löschungen.

„Föwag“ Farb- und Oel-Werk Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 11. 1928 eingetragen: Durch den von der Generalversammlung am 11. 9. 1928 genehmigten notariellen Verschmelzungsvertrag vom gleichen Tage ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschuß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien auf die Terrain-Aktiengesellschaft am Flugplatz Johannisthal-Adlershof in Berlin-Johannisthal übertragen. Die Gesellschaft ist dadurch aufgelöst und die Firma erloschen.

Chemische Fabrik von Helmuth Voß, Glückstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Glückstadt ist am 2. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. O. F. Schulz & P. Joerrens Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Produkte G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Bekra Parfümerie-Fabrikation G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 31 Abs. 2 HGB. von Amts wegen gelöscht. (379)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 17. November 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)	
Aetzkali (fest, 85–95%) 520–530	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1525 bis 1550
Aetznatron (fest, entfärbt) 212 bis 214	Kupfersulfat (krist.) 470–485
Alaun (gew., in Stücken) 153–156	Magnesiumcarbonat (leicht) 475–480
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 185–190	Magnesiumchlorid (geschm.) 83 bis 90
Aluminiumsulfat (17%) 101,50–103	Magnesiumsulfat (techn.) 104–107
Ammoniak (22° Bé) 183–188,50	Mennige (versch. Sorten) 505–570
Ammonphosphat (krist.) 610–620	Natriumbicarbonat (techn.) 130–133
Ammonsulfat (gew.) 159	Natriumbichromat (krist.) 505 bis 510
Bariumchlorid (krist.) 150–154	Natriumchlorat (krist.) 410–420
Bariumsperoxyd (87%) 615–625	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 174–178
Bleiglätte (pulverförmig) 535–550	Natriumhyposulfit (photogr.) 192 bis 195
Bleiweiß (pulverförmig) 495–505	Natriumnitrit (krist.) 430–435
Blutlaugensalz (gelbes) 1325–1350	Natriumsulfat (krist., neige) 47–48
Blutlaugensalz (rotes) 3250–3300	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Bromkalium (rein) 3100–3150	Natriumsulfat (krist.) 126,50–131
Calciumcarbid (in Stücken) 174–175	Natronsalpeter 166
Calciumphosphat (pulverförmig) 171 bis 175	Salmiak (pour piles) 425–435
Chlorcalcium (geschm.) 64–67	Salpetersäure (36°, weiß) 215–219
Chlorkalium (gew.) 87–89	Salzsäure (20–21°, gew.) 44–47,50
Chlorkalk (105–110°) 106–111	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 194–198
Chromalaun (krist.) 320–330	Schwefelsäure (66°) 58–60,50
Eisenchlorid (trocken) 325–330	Soda (calc., 98–99%) 74–76
Eisensulfat (krist.) 50,50–52,50	Soda (krist.) 42–43
Jodkalium (weiß) 248–252 (kg)	Zinkchlorid (fest) 500–510
Kalisalpeter (gereinigt) 465–485	Zinksulfat (krist., techn.) 174–177
Kaliumchlorat (krist.) 480–485	Zinkweiß (versch. Sorten) 650–810
Kaliummetabisulfat (krist.) 735–755	Zinnchlorid 2950–2975
Kaliumpermanganat (techn.) 1700 bis 1725	Zinnchlorür 2400–2450
Kaliumsulfat (gereinigt) 220–224	Zinnoxid (pulverförmig) 5025–5100
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	
Bulgarien (Burgas), 10. November 1928. Preise in Lewa pro kg.	
Aetznatron 15	Mineralbären 5–20
Alaun 9	Natriumbicarbonat 12,50
Ammoniumsulfat (krist.) 42	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Naphthalin 16
Anilinfarben 190–450	Paraffin 45
Bittersalz 9	Pech 9,50
Bleiglätte 44	Quebracho-Extrakt (Korona) 26
Borsäure 65	Ricinusöl 70
Carbid 22	Rosenöl —
Carbolsäure (techn.) 30	Salpetersäure 35
Carbolsäure (rein) 90	Salzsäure 12
Eisensulfat 5	Schellack 250–350
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9
Glycerin 85	Schwefel (Stangen) 12
Kastanienextrakt 25	Schwefelsäure 20
Kolophonium 17	Soda (gewöbnl.) 6,20
Kupfersulfat (belg.) 22	Spermacetöl 55
Kupfersulfat (engl.) 23	Stearin 60
Leim 38	Ultramarin 38
Lanolin 11	Vaseline 18
Mennige 30	Weinsäure 160
	Weinstein —
England (London), 14. November 1928. Preise in £, sh., d. per t*.)	
Aceton 75/10/04	Calciumchlorid 4/12/6
Alaun (in Stücken) 8/10/04	Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Aluminiumsulfat (17–18%) 6/15/0	Chlorkalk (35%) 7/0/02
Ameisensäure (85%) 46/0/04	Citronensäure 0/2/6 (lb.)
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10¼ (lb.)	Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/0/0
Ammoniak (s. G. 0,880) 17/10/04	Essigsäure (B. P., Eisessig) 66/0/0¼
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif.) 26/0/0	Essigsäure (80%) 1/16/04 (cwt.)
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0	Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/0/0¼
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	Flußsäure 59–60% 0/0/7½¼ (lb.)
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0	Formaldehyd (40%) 37/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10/0	Glaubersalz (f. o. r.) 2/15/0
Aetzkali (88–90%; ab Lager) 33/5/0	Glycerin (roh, 80%) 35/0/04
Aetznatron (76%) 15/7/62	Glycerin (s. G. 1,260) 60/0/04
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0	Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¼ (lb.)
Bariumcarbonat (gefällt; 98–100%; Pulver) 10/10/0	Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Bariumchlorat 0/0/4¼ (lb.)	Kalisalpeter (raff.) 20/10/0
Bariumchlorid 10/10/0	Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0	Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Bleiglätte (ausländ.) 28/0/0	Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¼ (lb.)
Bleinitrat 34/0/0	Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)
Bleiweiß (ausländ.) 37/0/0	Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Bleizucker (weiß) 39/10/0	Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Borax (krist.) 20/0/04	Kupfersulfat 26/10/0
Borsäure (krist.) 30/0/02	Lithopone (30%, ab Lager) 22/10/0¼
Brechstein (43–44%) 0/0/10¼ (lb.)	Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
	Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
	Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6

*) Wenn nicht anders angegeben.

Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0
 Milchsäure (50%) 44/0/0
 Natriumacetat (ab Lager) 21/5/0
 Natriumarsenit (45%) 26/0/0
 Natriumbicarbonat 10/10/0²
 Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
 Natriumbisulfat (pulverform.; 60 bis 62%) 14/10/0
 Natriumchlorat 0/0/2% (lb.)
 Natriumhyposulfat (comm.) 9/0/0²
 Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0
 Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0
 Natriumperborat 0/0/11½ (lb.)
 Natriumphosphat 12/5/0
 Natriumsulfid (conc.; 60–65%; fest; ab Kai) 9/10/0
 Natriumblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
 Oxalsäure 1/11/6 (cw.)

Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0¹
 Pottasche (96–98%; ab Lager) 26/2/6
 Rhodanammium (95%) 0/1/6 (lb.)
 Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
 Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
 Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cw.)
 Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0¹
 Schwefelkohlenstoff 24/0/0¹
 Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0¹
 Soda (calc.; 58%) 6/2/6²
 Soda (krist.) 5/0/0²
 Tannin (comm.; 78–82%) 0/1/3 (lb.)
 Terpinolöl 49/0/0
 Weinsäure 0/1/4 (lb.)
 Zinkchlorid (Lösung. 102° Tw.) 12/0/0¹
 Zinksulfat (krist.) 10/10/0
 Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6½ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien.

Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5–1/8
 Acetylsalicylsäure 2/4–2/5
 Amidol 7/6–9/0
 Amidopyrin 7/9–8/0
 Benzoesäure (B. P.) 2/0–3/3
 Bromkalium 1/8½–1/11½
 Bromnatrium 1/11–2/2
 Calomel 7/2–7/3
 Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.)
 Chloralhydrat 3/2–3/4

Hexamethyltetramin 1/11–2/2
 Hydrochinon 3/9–4/0
 Methylsalicylat 1/3–1/6
 Natriumsalicylat (Pulver) 1/6–1/7
 Phenacetin 2/5–2/8
 Pyrogallussäure (krist.) 7/3
 Salicylsäure (B. P.) 1/6–1/7
 Salol 2/3–2/6
 Sublimat (i. Stücken) 6/7–6/8
 Sublimat (i. Pulver) 6/0–6/1

Kohlenteerzusammensetzungen. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
 Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
 Benzaldehyd 2/3
 Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
 Betanaphthol 0/10
 Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½

Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9
 H-Säure 3/0
 Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
 Nitronaphthalin 1/3
 Paranitranilin 1/8
 Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
 Sulfanilsäure 0/8½

Holland (Amsterdam), 15. November 1928. Preise in Gulden per 100 kg*.

Aceton (chem. rein, 99–100%) 94–96
 Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,50
 Ameisensäure (85-Vol.-%) 44–46
 Ammoniak (25%) 11,75–12,50
 Anilinöl 72–73
 Anilinsalz 74–75
 Antichlor 9,25–9,85
 Arsenik (weißer) 22,50–24
 Aetznatron (76–77%) 15,25–15,75
 Benzaldehyd 140–150
 Benzoesäure 170–180
 Benzol (90%) 26–29
 Betanaphthol 70–72,50
 Bittersalz 3,25–3,50
 Bleizucker 45–47
 Borax (krist.) 18–19
 Borsäure (krist.) 46–47
 Bromkali 165–170
 Carbonsäure (chem. rein, 40°) 90–95
 Chlorbarium 7,75–8,40
 Chlorcalcium (70–75%) 4,25–5
 Chloralkali 6,30–6,80
 Chlormagnesium (geschm.) 5,75–6,25
 Chlorzink 25–26
 Chromalaun 17,25–18,25
 Eisenvitriol 4,50–4,95
 Essigsäure (80%, techn.) 37,25–38,50
 Essigsäure Natrium 24,90–25,75
 Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50–47
 Glaubersalz (krist.) 2,40–2,65

Glycerin (2X raff.) 65–67
 Kalialaun (in Stücken) 9–10
 Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81–84
 Kalisalpeter (99%) 23,75–24,25
 Kaliumbichromat 42,50–44,50
 Kupfersulfat (98–100%) 32,50–33,50
 Lithopone (Rotsiegel) 22,25–24
 Natriumbicarbonat 33–35
 Natriumbichromat 23–25
 Natriumsulfat 11,50–12,50
 Natronblutlaugensalz (gelbes) 72–74
 Natronsalpeter 16,25–17
 Natronwasserglas (38–40°) 5,50–6
 Oxalsäure (krist.) 35–37
 Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40
 Rhodanammium 120–135
 Salmiak (krist.) 19,50–20,50
 Salpetersäure (36°) 14,50–16,50
 Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45–1,90
 Salzsäure (chem. rein) 7,75–8,25
 Schwefelkohlenstoff 18,75–19,50
 Schwefelnatrium (60–62%) 10–10,90
 Schwefelsäure (60° B) 3,10–3,60
 Schwefelsäure (66° B) 4,25–4,75
 Soda (98–100%) 7,25–7,75
 Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
 Zinkweiß (Rotsiegel) 36–38

Italien (Mailand), Mitte November 1928. (Preise in Lire per 100 kg, frachtfrei verzollt, Mailand.)

Aceton 825
 Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2115
 Alkohol (vergällt, 94%) 360
 Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
 Ammonium, kohlenstoffsaures (Stücke) 312
 Ammonium, kohlenstoffsaures (Pulver) 273
 Ammoniumperchlorat 735
 Ammonsulfat (20–21%) 97
 Aetzkali (88–92%) 290
 Aetznatron (70–72%) 121
 Aetznatron (76–78%) 138
 Arsenige Säure (99%) 213
 Benzol 295
 Bleiglätte 310
 Bleiweiß 330
 Borax (99%, krist.) 190
 Borax (Pulver) 200
 Borsäure (rein, große Schuppen) 380
 Borsäure (krist.) 350
 Brechstein 920
 Calciumcarbid 71
 Campher (raff.) 25
 Carbonsäure (weiß, krist.) 650
 Carbonsäure (flüssig, 95%) 350
 Chlorbarium (krist.) 104
 Chlorcalcium (75–80%, für Kühlanlagen) 56

Chloralkali (100–105) 72
 Chloralkali (110–115) 81
 Chlormagnesium (geschmolzen) 64
 Chromalaun 250
 Citronensäure (krist., bleifrei) 17,50
 Dextrin (gelb) 215
 Dextrin (weiß) 255
 Eisessig (98–99%) 1050
 Eisenmennige (inländisch) 90
 Eisenmennige (ausländisch) 140
 Eisenoxydul (schwarz) 58
 Essigsäure (40%, techn.) 225
 Flußsäure (50%, techn.) 430
 Formaldehyd (40%) 538
 Gerbstoffe:
 Steineichelohe (toskanisch) 41
 Myrobalanen 99
 Valonea (Smyrna Ia) 99
 Kastanienextrakt (25° B, 28–30° Gerbsäure) 125
 Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
 Glaubersalz (techn., krist.) 35
 Glaubersalz (entwässert) 40
 Glycerin (techn., 28° B) 350
 Glycerin (rein, 28° B) 475
 Kaliumbichromat 493
 Kaliumchlorat (techn.) 260
 Kaliumchlorat (rein) 318
 Kaliummetabisulfat 345

Kaliumnitrat (rein, 99%) 217
 Kaliumpermanganat (techn.) 493
 Kalk, citronensäurer 450
 Kalkstickstoff (15–16%) 70
 Knochenkohle (Ia) 488
 Knochenkohle (IIa) 194
 Kupfervitriol (98–99%) 250
 Lithopone (30%, inländ.) 240
 Lithopone (ausländ.) 255
 Magnesia, citronensäure 1300
 Magnesia, schwefelsäure (krist.) 55
 Mannit 41 (kg)
 Mennige 310
 Milchsäure (50%) 295
 Naphthalin (weiß, Schuppen) 124
 Naphthalin (chem. rein) 360
 Natriumbisulfat (geschmolzen, 60 bis 62%) 168
 Natriumbisulfat (flüssig, 38° B) 38
 Natriumphosphat 125
 Natriumnitrat (roh) 98
 Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
 Natriumbicarbonat 120
 Natriumnitrit (96–98%) 220
 Natriumhyposulfat 115
 Öle, flüchtige:
 Bergamottöl 235 (kg)
 Bittermandelöl 160 (kg)
 Mandarinenöl 320 (kg)

Japan (Osaka), 2. November 1928. Preise in Yen per 50 kg*.

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
 Ameisensäure (90%) 35
 Ammoniumcarbonat (H. G.) 18,50
 Ammoniumchlorid 18
 Ammoniumsulfat 180 (t)
 Arsenik 8,50
 Aetzkali 26,50
 Aetznatron 9,65
 Bariumcarbonat 28
 Bariumchlorid 11
 Bariumnitrat 25,50
 Bariumsulfat 5,50
 Bariumsuperoxyd 42
 Bleiacetat 26,50
 Bleiweiß 27,30
 Borax, krist. 10,70
 Borsäure 39,80 (100 kg)
 Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
 Calciumacetat, einheim. 11
 Calciumcarbonat, einheim. 5,30
 Calciumchlorid, i. Qualität 120 (t)
 Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
 Chromalaun 14,50
 Eisenvitriol 2,80
 Essigsäure (99%) 40,50
 Essigsäure (48%, techn.) 19,70
 Kaliumblutlaugensalz, gelbes 45
 Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
 Kaliumbichromat, einheim. 25,50
 Kaliumchlorat 19
 Kaliumchlorid 150 (t)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*.
 Amylacetat 2,55
 Arsenik 0,40
 Äthyläther 0,48 (250 g)
 Benzoesäure 1,35
 Bleiacetat 0,40
 Brom 1,70
 Bromcampher 4,90
 Bromkalium 1,30
 Bromnatrium 1,28
 Chininchlorhydrat 23
 Chloralhydrat 2
 Chloroform 1,10
 Citronensäure 1,55
 Cocainchlorhydrat 23,50 (25 g)
 Coffein 4,75
 Colloidum 1,30
 Eisessig 0,58
 Formaldehyd 0,47
 Gallussäure 0,70 (25 g)
 Gelatine 1,40
 Glycerin 0,58
 Guajacol 4,50
 Guajacolcarbonat 3,10
 Heroinchlorhydrat 20,50 (25 g)
 Jod 11,50
 Jodkalium 8,60
 Jodnatrium 11,50
 Jodoform 13,60
 Kalium-Antimontartrat 2
 Kaliumbichromat 0,68
 Kaliumbitartrat 0,90
 Kaliumchlorat 0,45

Polen, 1. Hälfte November 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 550,—
 Aetznatron 61,—
 Ameisensäure (85%) 241,—
 Ammoniak (fl. per kg NH₃) 1,68
 Ammoniak soda 26
 Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
 Ammonsulfat 43,—
 Antimon 2,40 (Preis pro kg)
 Benzol (handelsübl., 90%) 91,—

Orangenöl 210 (kg)
 Rosmarinöl 40 (kg)
 Salbeiöl 48 (kg)
 Citronenöl 135 (kg)
 Oxalsäure (krist.) 357
 Ruß (inländ.) 111
 Ruß (ausländ.) 500
 Salmiak (klein, krist.) 189
 Salmiak (Stücke) 385
 Salmiakgeist (18° B) 148
 Salicylsäure 12 (kg)
 Salpetersäure (42° B) 160
 Salzsäure (20–21° B) 20
 Schwefelantimon 265
 Schwefelkohlenstoff 183
 Schwefelnatrium (60–62%) 125
 Schweferspat (gemahlen) 48
 Tonerde, schwefelsäure 73
 Ultramarin 700
 Wasserglas (38–40° B) 38
 Wasserglas (Stücke) 58
 Weinhefe (28% Weinsäure) 124
 Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420
 Weinstein (raff., 98–99%) 920
 Weinsäure (krist., bleifrei) 1250
 Zink, schwefelsäures (krist.) 115
 Zinkstaub 375
 Zinkweiß (inländ.) 345
 Zinkweiß (ausländ.) 360
 Zinnober 62

Kallumcyanid 37
 Kaliumnitrat 24,50
 Kaliumsulfat 20
 Kobaltchlorid 285
 Kobaltoxyd 530
 Kupfervitriol 18,80
 Magnesiumcarbonat 20
 Magnesiumsulfat 5
 Mennige 20
 Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
 Natriumcarbonat, krist. 6,60
 Natriumbichromat 22,50
 Natriumnitrit 14,50
 Natriumperoxyd 50
 Natriumphosphat 11
 Natriumsilicat 7,50
 Natriumsulfat, krist. 4,10
 Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
 Natriumsulfid 5,80
 Natriumsulfat 7
 Natriumthiosulfat 7,40
 Natronblutlaugensalz, gelbes 31,50
 Nickel-Ammoniumsulfat 32
 Nickelsulfat 32
 Oxalsäure 20,50
 Phenol 50
 Pottasche (98%) 22
 Pottasche (80%) 17,50
 Quecksilber 390
 Soda (Soda-Asche) 4,90
 Soda (z. Waschen) 4
 Zinkoxyd 70 (100 kg)

Kalium-Natriumtartrat 0,93
 Kaliumpermanganat 0,52
 Kresol 1,60
 Kresolcarbonat 4,35
 Magnesiumsulfat 0,13
 Morphin, salzsaures 430
 Naphthol 1,80
 Natriumbenzoat 1,55
 Natriumsalicylat 1,35
 Paraffin, flüssig 0,70
 Pfefferminzöl 6,30
 Phenol (J. P.) 0,80
 Phosphorsäure 0,65
 Quecksilberchlorür (Hg₂Cl₂) 4,30 (500 g)
 Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
 Quecksilberoxyd, rotes 5,20
 Resorcin 2,50
 Salicylsäure 1,25
 Salol 1,65
 Schwefel, gefällt 0,90
 Silbernitrat 0,95
 Tannin 2,65
 Terpinolöl 0,82
 Thymol 6,50
 Vaselin, weiß 0,45
 Vaselin, gelb 0,45
 Wasserstoffsuperoxyd 0,58
 Wismut 1,15
 Wismutsubnitrat 4,80
 Wismutsubcarbonat 19
 Wismutsubsalicylat 6,10

* Wenn nicht anders angegeben.

1) Verpackung extra oder rücklieferbar.

2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

* Wenn nicht anders angegeben.

Chlorzinklaug (50%) 55,—
 Essigsäure (techn. 30%) 110,—
 Formaldehyd (30%, ungem.) 18,—
 Glaubersalz (calc., ungem.) 18,—
 Glycerin (pharm.; 90%) 340,—
 Glycerin (techn.) 280,—
 Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,91
 Knochenleim 250,—
 Knochenmehl (entleimt, 30% P₂O₅) 20,—
 Kresole 135,—
 Lederleim 400,—
 Methanol (rein, 99%) —
 Methanol (techn.) —
 Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
 Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50

Vereinigten Staaten (New York), 5. November 1928. Preise in Dollar per lb.*).

Aceton 0,15
 Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
 Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
 Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
 Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
 Ammoniak, wasserfrei 0,13 $\frac{1}{2}$ —0,14
 Ammoniak (26%; Tanks) 0,2 $\frac{1}{2}$ —0,2 $\frac{1}{2}$
 Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
 Ammoniumnitrat (techn.) 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,12
 Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
 Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
 Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20
 Äthylacetat (tanks) 0,92 (Gall.)
 Äthylalkohol (aus Korn, 190 proof; barrels) 2,72 bis 2,80 (Gall.)
 Äthylalkohol, -völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof.; drums) 0,56 (Gall.)
 Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 $\frac{1}{8}$ bis 0,07 $\frac{1}{4}$
 Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
 Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
 Bariumnitrat 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,08 $\frac{1}{2}$
 Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03 $\frac{1}{2}$
 Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
 Bleiglatte (commercial; gepulvert) 9,00 (100 lbs.)
 Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08 $\frac{1}{2}$
 Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13 $\frac{1}{2}$
 Borax (krist.; barrels) 0,03
 Borsäure (99 $\frac{1}{2}$ %; barrels) 0,07 $\frac{1}{4}$ bis 0,07 $\frac{1}{2}$
 Brom (gereinigt) 0,45—0,47
 Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17 $\frac{1}{4}$ bis 0,18 $\frac{1}{4}$
 Calciumarseniat 0,07—0,07 $\frac{1}{2}$
 Calciumcarbid 0,05—0,06
 Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
 Campher (jap. raff.; slabs) 0,58 $\frac{1}{2}$ bis 0,60
 Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabrik) 0,04 $\frac{1}{2}$
 Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
 Chloroform (techn.) 0,18—0,20
 Chloroform (U.S.P.) 0,30
 Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03 $\frac{1}{2}$ bis 0,04
 Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
 Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27 $\frac{1}{2}$ —0,28
 Cyankalium 0,55—0,60
 Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,18—0,19
 Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
 Essigsäure (99%, Essig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
 Essigsäure (80%; comm.; barrels) 10,36—10,59 (100 lbs.)
 Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
 Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
 Flußsäure (60%) 0,13—0,13 $\frac{1}{2}$
 Formaldehyd (fob Werk) 0,09 $\frac{1}{2}$
 Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
 Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 0,13—0,13 $\frac{1}{2}$
 Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,19—0,21
 Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
 Kalisalpeter (krist.) 0,07 $\frac{1}{4}$ —0,08
 Kaliumbichromat 0,08 $\frac{1}{4}$ —0,09
 Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
 Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{2}$ bis 0,07

Natriumacetat 140,—
 Natriumbisulfat 25,—
 Oleum (20%) 19,95
 Phosphorite, roh (aus Rachow) 3,50
 Phosphoritmehl aus Rachow (16,5% P₂O₅) 6,56—7,50
 Pyridin (rein, pro kg) 12,—
 Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO₃) 110,—
 Salzsäure (arsenfrei) —
 Schwefelnatrium (60—62%, inkl. Verp.) 66,—
 Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) —
 Schwefelsäure (60° Bé) 6,32
 Superphosphat (16%) 13,12—13,76
 Toluol (rein) 103,—

Kaliumjodid 3,50—3,55
 Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16
 Kupfersulfat (99% krist.) 5,30—5,40 (100 lbs.)
 Lithopone (einheim.) 0,05 $\frac{1}{4}$
 Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
 Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
 Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
 Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,00 (100 lbs.)
 Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
 Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
 Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 bis 0,60
 Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12 $\frac{1}{2}$
 Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
 Natriumacetat 0,05 $\frac{1}{2}$ —0,06 $\frac{1}{2}$
 Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
 Natriumbichromat 0,07—0,07 $\frac{1}{4}$
 Natriumbisulfat (nitercake) — (t)
 Natriumbisulfat (pulverförmig; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
 Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{4}$ bis 0,06 $\frac{1}{2}$
 Natriumfluorid 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,10
 Natriumhyposulfat (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
 Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07 $\frac{1}{4}$ —0,07 $\frac{1}{2}$
 Natriumsalicylat 0,47—0,49
 Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
 Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
 Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,75 bis 4,00 (100 lbs.)
 Natriumsulfat (krist.) 0,03—0,03 $\frac{1}{4}$
 Natronblutlaugensalz, gelb, 0,12—0,13
 Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
 Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11 $\frac{1}{2}$
 Phosphor, gelber 0,35—0,40
 Phosphor, roter 0,55—0,60
 Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08 $\frac{1}{2}$ bis 0,09
 Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05 $\frac{1}{4}$ —0,05 $\frac{1}{2}$
 Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim.; Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
 Salpetersäure (36%; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
 Salzsäure (20%, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
 Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
 Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
 Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
 Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
 Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
 Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
 Tannin (techn.) 0,35—0,40
 Terpentinsöl 0,55—0,56 (Gall.)
 Tetrachlorkohlenstoff 0,06 $\frac{1}{4}$
 Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38 $\frac{1}{2}$
 Zinkcarbonat 0,10 $\frac{1}{2}$ —0,11
 Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06 $\frac{1}{4}$ —0,06 $\frac{1}{2}$
 Zinkoxyd (Handelsqualität bleifrei; bags) 0,06 $\frac{1}{2}$
 Zinksulfat 0,03 $\frac{1}{4}$
 Zinnchlorid 0,15 $\frac{1}{2}$
 Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37 $\frac{1}{2}$
 Zinnoxid 0,54

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
 Aphanaphthol (techn.) 0,80—0,85
 Anilinöl (tanks) 0,14 $\frac{1}{2}$ —0,15
 Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
 Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
 Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
 Benzidin (Base) 0,67—0,74
 Benzoessäure (U.S.P.) 0,60—0,61
 Benzoessäure (techn.) 0,57—0,58
 Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
 Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
 Benzylchlorid (techn.) 0,25
 Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
 Betanaphthol (techn.) 0,22
 Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
 Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
 Carbonsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13 $\frac{1}{4}$
 Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,75 (Gall.)
 Chorbenzol 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,09 $\frac{1}{2}$
 Dimethylanilin 0,27—0,28
 Dinitrobenzol 0,15 $\frac{1}{2}$ —0,16 $\frac{1}{2}$
 Dinitrophenol 0,30—0,34
 Diphenylamin 0,42
 H-Säure 0,68—0,72
 Nitrobenzol 0,09 $\frac{1}{2}$ —0,11
 Orthoamidophenol 2,15—2,25
 Paratranilin 0,55
 Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
 Pikrinsäure 0,30
 Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
 Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
 Sulfanilsäure 0,15—0,16
 Tolidin 0,86—0,90
 Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
 Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

(3772)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 11. 28	14. 11. 28	Aktien	20. 11. 28	14. 11. 28
Byk-Guldenw. . .	87,—	84,50	Lithopone-Fabrik . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau . .	97,50	97,50	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	71,50	71,50	Kokswerk u. Chem. Fabrik . . .	116,—	111 $\frac{1}{8}$
„ v. Heyden . .	127,—	122,—	Rasquin. Farb. . .	119,50	120,—
A.-G. d. chem. Prod. Fabr. Pommerensdorf-Milch . .	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst. . .	97,50	92,60
Chem. F. Gelsenk. . .	78,50	77,—	J. D. Riedel . .	—,—	—,—
„ W. Albert . .	76,—	75,—	E. de Haën A.-G. . .	37,25	41,—
„ W. Brockhues . .	102,—	100,25	Rütgerswerke . .	108 $\frac{1}{8}$	104,25
Concordia chem. F. . .	86,75	87,—	H. Scheidemandel . .	—,—	—,—
Dynamit Nobel . .	122,75	118,—	Schering-Kahlbaum A.-G. . .	316,—	316,—
Egestorff. Salzw. . .	136,—	135,—	Sprengst. Carb. . .	—,—	—,—
Fahlberg. List . .	118,50	117,25	Staßfurter Chem. . .	27,50	28,50
I. G. Farbenindustr. . .	261,—	250,50	Thür. Bleiweiß . .	40,50	40,50
Gehe & Co. . .	86,50	83,50	Union Fabr. chem. P. . .	71 $\frac{1}{8}$	71,50
Th. Goldschmidt . .	101 $\frac{1}{8}$	96,25	Ver. chem. Wk. Chl. . .	181,—	150,—
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	„ Glanzstoff F. . .	575,—	591,50
Heine & Co. . .	—,—	60,—	„ Ultramarinfabr. . .	158,75	158,—
Linde's Eismasch. . .	172,75	172,—			

Devisen	20. 11. 28	17. 11. 28	Devisen	20. 11. 28	17. 11. 28
Argentinien . . .	1,770	1,770	Jugoslawien . . .	7,375	7,375
Canada . . .	4,197	4,194	Dänemark . . .	111,89	111,90
Japan . . .	1,953	1,950	Island . . .	92,10	92,10
Aegypten . . .	20,875	20,875	Portugal . . .	18,90	18,90
Türkei . . .	2,108	2,112	Norwegen . . .	111,86	111,87
England . . .	20,355	20,355	Frankreich . . .	16,395	16,41
Ver. Staaten . . .	4,1970	4,1975	Tschechoslowakei . .	12,487	12,437
Brasilien . . .	0,5015	0,502	Schweiz . . .	80,81	80,80
Uruguay . . .	4,290	4,290	Bulgarien . . .	8,032	8,032
Holland . . .	168,50	168,51	Spanien . . .	67,64	67,66
Griechenland . . .	5,430	5,430	Schweden . . .	112,18	112,20
Belgien . . .	58,33	58,38	Oesterreich . . .	58,97	58,99
Danzig . . .	81,39	81,865	Ungarn . . .	78,175	78,175
Finnland . . .	10,555	10,569	Rumänien . . .	—,—	2,54
Italien . . .	21,99	21,995			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

	R.-M.	R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,36	Argentinien 100 Goldpesos 401,53
Mexiko 100 Pesos	200,10	Brit.-Hongkong 100 Dollar 208,34
Peru		Brit.-Ostindien 100 Rupien 153,24
Union der Sozialistischen 1 Pfund	17,01	British-Straits-Settlements 100 Dollar 237,67
Sowjetrepublik. 10 neue Rubel	21,60	Chile 100 Pesos 51,38
(= 1 Tschernowez)		China-Shanghai 100 Tael (Silb.) 269,43

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 11. 28	14. 11. 28
Elektrolytkupfer	151,75	151,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	79 $\frac{1}{4}$ —80 $\frac{1}{4}$	79 $\frac{1}{4}$ —81 (3809)

Versammlungskalender.

8. Dezember: Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Aktiengesellschaft in Liquidation, Berlin, ord. G.-V., nachm. 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Sitzungssaal, Berlin W 8, Jägerstraße 8, I. (3780)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 1. DEZEMBER 1928

Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Verlegung der Geschäftsstelle des Vereins z. W.

*Die Geschäftsstelle des Vereins ist von Berlin W 10,
Sigismund-Straße 3, nach*

Berlin W 10, Regenten-Straße 16

*verlegt worden. Die bisherigen Fernsprechanträge
bleiben unverändert.*

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.
(3699)

Die autonome Zollsenkungsaktion.

Ueber den zurzeit den gesetzgebenden Körperschaften vorliegenden Gesetzentwurf betr. die Ausführung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz hat das Reichswirtschaftsministerium folgende Ausführungen veröffentlicht:

Die Ausführungen und Empfehlungen, die in dem Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes vom 23. Mai 1927 niedergelegt sind, können mit Recht als richtunggebend angesehen werden für die künftige Gestaltung einer Wirtschaftspolitik, die sich zum Ziele setzt, die bestehenden übermäßigen Handelshemmnisse allmählich zu überwinden und zu einer größeren Freiheit des internationalen Handels zurückzukehren.

1. Die wichtigsten bisher der Verwirklichung näher gebrachten Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz sind zunächst diejenigen Vorschläge, die sich gegen die Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen wenden. In Verfolg dieser Anregungen der Weltwirtschaftskonferenz sind in Genf unterzeichnet worden:

1. Das internationale Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen vom 8. November 1927,

2. das Ergänzungsabkommen hierzu vom 11. Juli 1928,

3. die internationale Vereinbarung vom 11. Juli 1928, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen,

4. die internationale Vereinbarung vom 11. Juli 1928, betreffend die Ausfuhr von Knochen.

Der Gesetzentwurf bezweckt, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu diesen internationalen Abkommen und Vereinbarungen sowie zu den Protokollen derselben herbeizuführen. Die besondere Bedeutung, namentlich der ersten beiden Abkommen, liegt darin, daß grundsätzlich das System der Ein- und Ausfuhrverbote als Mittel der staatlichen Wirtschafts- und Handelspolitik verworfen wird und daß für die Ausnahmen, die die Staaten von diesem Grundsatz für Verbote meist nicht wirtschaftlicher Art machen können, ein ganz bestimmter abgesteckter, nicht überschreitbarer Rahmen geschaffen wird. Soweit Ein- und Ausfuhrverbote vorübergehender Art ausnahmsweise zugelassen sind, stehen sie unter Bedingungen, die ihre

Legalisierung oder Verewigung ausschließen (Anzeigepflicht, Kündigungsbestimmungen). Ähnliche Ziele in engerem Rahmen verfolgen die ebenfalls in Genf am 11. Juli 1928 unterzeichneten internationalen Vereinbarungen, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betreffend die Ausfuhr von Knochen.

II. Als die wichtigste Schlußfolgerung ihrer Arbeiten auf dem Gebiete der Handelspolitik hat es die Weltwirtschaftskonferenz bezeichnet, „daß jetzt der Erhöhung der Zolltarife ein Ende gesetzt werden müsse und daß man sich in entgegengesetzter Richtung orientieren müsse“. Hierfür hat die Weltwirtschaftskonferenz den Staaten folgende drei Wege vorgeschlagen:

1. Ein Einzelvorgehen der Staaten auf dem Gebiete ihrer eigenen Tarife (durch autonomen Zollabbau),

2. ein zweiseitiges Vorgehen durch Abschluß angemessener Handelsverträge,

3. kollektives Vorgehen, um die Schranken, die dem internationalen Handel durch überhohe Zolltarife gesetzt sind, zu beseitigen oder zu senken.

Die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz haben in Deutschland in weiten Kreisen Zustimmung gefunden. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, der von der Reichsregierung um seine Stellungnahme gebeten worden war, ist in einem Gutachten vom 19. April 1928 einstimmig — mit Einschluß der Stimmen der Landwirtschaft — den Vorschlägen der Weltwirtschaftskonferenz beigetreten. Die jetzige Reichsregierung hat — übrigens in Uebereinstimmung mit der vorigen Reichsregierung — „die vorbehaltlose Anerkennung der Ergebnisse der Genfer Weltwirtschaftskonferenz durch die bisherige Reichsregierung aufgenommen und sich bereit erklärt, zu ihrem Teil für ihre Verwirklichung zu sorgen, sich insbesondere auch an den Arbeiten zur Senkung der nach dem Kriege fast überall erhöhten Zolltarife durch internationale Vereinbarungen tatkräftig zu beteiligen“. Seitdem Deutschland am 10. Januar 1925 durch Wegfallen der ihm durch den Versailler Vertrag aufgelegten einseitigen Meistbegünstigung seine handelspolitische Bewegungsfreiheit wiedererlangt hat, ist die Reichsregierung bestrebt gewesen, mit anderen Staaten Handelsverträge abzuschließen. Das Ergebnis dieser Politik ist bisher gewesen, daß mit 16 verschiedenen Staaten zum Teil mehrere Handelsverträge abgeschlossen worden sind, in denen Tarifabreden getroffen worden sind. Hierzu kommen noch die zahlreichen anderen Handelsverträge, die zwar keine Tarifabreden enthalten, sondern durch die lediglich die gegenseitige Meistbegünstigung festgelegt worden ist. Durch diese zahlreichen Vertragsabschlüsse, unter denen der Handelsvertrag mit Frankreich wegen seiner besonderen Bedeutung besonders hervorgehoben werden muß, ist das deutsche Zollniveau erheblich ermäßigt worden. Der Weg der Zollherabsetzungen durch Handelsverträge, den die Weltwirtschaftskonferenz mit Recht in den Vordergrund stellt, soll jedoch ergänzt werden durch einen autonomen Zollabbau, der, wie vorläufig in Aussicht genommen ist, am 1. Februar 1929 in Kraft treten soll. In 141 Nummern des Zolltarifes soll eine Aenderung eintreten. Es handelt sich hierbei um zum Teil sehr erhebliche Ermäßigungen von Zollsätzen, deren Beibehaltung heute nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Außer den in der Vorlage enthaltenen Ermäßigungen und Aufhebungen von Zollsätzen sollen in einigen Einzelfällen Lücken des Tarifs ausgefüllt und notwendige Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung, die seit der Verabschiedung des Zolltarifs im Jahre 1902 eingetreten ist, vollzogen werden.

Der Reichsfinanzminister soll auch die Befugnis erhalten, zollpflichtige Abfälle und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder Metallegierungen bestimmt sind, unter Zollsicherung zollfrei zu lassen.

Im ersten Abschnitt des Zolltarifs, der die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft enthält, soll künftig Zollfreiheit eingeführt werden u. a. für Wacholderbeeren zur Gewinnung flüchtiger Öle unter Zollsicherung (Tarif-Nr. 47) und für nicht härtbare Kunstharze, die in die Tarif-Nr. 97 aufgenommen werden sollen.

Zollerabsetzungen sind in dem ersten Abschnitt des Zolltarifs vorgesehen für Beeren, Blätter, Blüten usw. der Tarif-Nr. 72 mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen v. H. zur Herstellung von Arzneiwaren unter Zollsicherung von 1000 bzw. 1200 RM. auf 60 RM.

In dem die chemischen Erzeugnisse behandelnden vierten Abschnitt des Zolltarifs sind folgende Änderungen geplant: Die Zollsätze sollen ermäßigt werden bei Oxalsäure und oxalsaurem Kali von 12 auf 10 RM., bei technischer Milchsäure (aus Tarif-Nr. 278) von 20 auf 15 RM., bei Chlorbarium von 4 auf 3 RM., bei Soda und doppeltkohlensaurem Natron auf die Vorkriegszollsätze von 0,90, 1,50 und 1,50 RM., bei Acetonöl (aus Tarif-Nr. 309) von 1,50 auf 1 RM., bei Antimonoxyd (aus Tarif-Nr. 312) von 8 auf 4 RM., bei radioaktiven Zubereitungen (aus Tarif-Nr. 317G) von 15 000 RM. auf 100 RM., bei anderweit nicht genannten oder inbegriffenen Zinnsalzen und sonstigen Zinnverbindungen der Tarif-Nr. 317J von 30 auf 20 RM. Bei Wismutsalzen und sonstigen Wismutverbindungen der Tarif-Nr. 317Q soll von 300 auf 250 RM. zurückgegangen werden, bei Chromsalzen und sonstigen Chromverbindungen der Tarif-Nr. 317S mit Ausnahme der Chromsäure von 20 auf 8 RM., bei Hexamethylentetramin (Tarif-Nr. 317U) von 60 auf 50 RM., bei Ultramarin (Tarif-Nr. 323) von 30 auf 25 RM., bei Pigmentfarben, Farblacken der Tarif-Nr. 332 sowie bei anderen nicht zubereiteten Farben der Tarif-Nr. 333 von 7,50 auf 6 RM., bei Chloräthyl (aus Tarif-Nr. 347) sowie bei Äthern und Estern mit Ausnahme von Äthyläther und Äthylester aus Tarif-Nr. 347 von 500 bzw. 600 Reichsmark auf 75 und 30 RM., bei Casein (Tarif-Nr. 373) von 6 auf 2 RM., bei den zu Tarif-Nr. 376 gehörigen Gegenständen aus Gelatine von 100 auf 30 RM. Für Natriumperborat und Bariumsuperoxyd (aus Tarif-Nr. 292) sollen die Zollsätze auf 5 RM. festgesetzt werden. Beseitigt werden soll der Zoll für kohlen-saures Ammoniak (Tarif-Nr. 286), für Eisen- und Kupferalaun (aus Tarif-Nr. 229) für Natriumsulphhydrat (aus Tarif-Nr. 317B), Chlorcalcium (Calciumchlorid) (aus Tarif-Nr. 317F), für nur gebrannte Farberden (aus Tarif-Nr. 329), die nicht noch weiter aufbereitet worden sind, und für Bromoform (aus Tarif-Nr. 383).

Bei den Glühstrümpfen, die der Tarif in den Nummern 371, 463 und 500 behandelt, sind Zollerabsetzungen von 240 und 200 RM. auf 120, 150 und 150 RM. vorgesehen.

Ferner soll für Blöcke, Platten und dergleichen aus formbarer Kohle (Tarif-Nr. 648 Abs. 1) von 75 und 175 RM. bei graphitierten Platten auf 120 RM., bei nichtgraphitierten Platten auf 80 RM. zurückgegangen werden. (3869)

Superphosphatmarkt auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Polen.

Als Polen vor nunmehr 10 Jahren seine Selbständigkeit gewann, hatte sich in den Kreis der europäischen Wirtschaft ein Staatsgebilde eingereiht, dessen Bedeutung nicht nur in industrieller Hinsicht, sondern vor allem bezüglich seiner landwirtschaftlichen Produktion neben der der anderen führenden Mächte steht. Sein Flächeninhalt ist etwa 20% kleiner als der des Deutschen Reiches, aber durch den Gewinn der russischen und besonders der deutschen Agrargebiete ist sein Anbau in Getreide — überwiegend Roggen und Gerste — sowie in Hackfrüchten verhältnismäßig größer als der Deutschlands.

An dieser gewaltigen Agrarproduktion gemessen, ist die Düngerintensivität in Polen heute noch recht schwach und die Entwicklung des Verbrauchs hat sehr langsame Fortschritte gemacht. Polnische Fachleute haben Berechnungen angestellt, nach denen auf dem Gebiete des jetzigen Staates im Jahre 1913/1914 der Kunstdüngerverbrauch betrug:

Kunstdüngerverbrauch in Polen 1913/1914.

An Phosphordüngemitteln	850 000 t
An Kalidüngemitteln	495 100 t
An Stickstoffdüngemitteln	205 300 t

zusammen: 1 550 400 t

Für die ersten Jahre nach der staatlichen Selbständigkeit berechnen die gleichen Quellen den Verbrauch an diesen Düngemitteln auf:

Jahr	Menge in t
1919	9 500
1920	36 000
1921	99 000
1922	150 000
1923	334 000
1924	369 623
1925	594 287

Bis 1925 waren danach erst 38% des Vorkriegsverbrauchs im Durchschnitt aller Düngemittel erreicht. Wie eine Aufteilung für die Jahre 1923/1925 zeigt, war das Anwachsen im Verbrauch der einzelnen Düngertypen recht verschieden:

	Phosphordüngemittel t	Stickstoff t	Kali t
1923	148 772	103 951	81 590
1924	187 616	97 710	84 297
1925	282 596	128 632	183 059

In Stickstoff waren also 63%, in Kali 37% und in Phosphaten nur 33% des Vorkriegsverbrauchs erreicht.

Innerhalb der Phosphorsäuredüngemittel teilte sich in den Jahren 1924 und 1925 der Verbrauch folgendermaßen auf:

	1924 t	1925 t
Superphosphat	133 700	177 590
Thomasmehl	51 189	102 699
Knochenmehl	2 727	2 307

Nach einem Rückschlag in 1926 hat sich dann der Superphosphatverbrauch 1927 bereits auf 233 000 t gehoben, an Thomasmehl in- und ausländischer Herkunft standen im gleichen Jahre der polnischen Landwirtschaft etwa 190 000 t zur Verfügung. Damit hatte das Verhältnis dieser beiden Düngemittel zueinander den Vorkriegsstand wieder erreicht.

Wie wir aus diesen Beispielen sehen, ist der Düngemittelverbrauch in Polen zwar stetig, aber äußerst langsam nach oben gegangen. Das langsame Tempo war durch die Wirtschaftskrise veranlaßt, die Polen erst

jetzt im Begriff ist, völlig zu überwinden, und die, soweit es die Landwirtschaft angeht, durch mehrere Faktoren beeinflusst wurde. Zunächst nahm die vollständige Wiederbebauung des Landes nach Beendigung der militärischen Ereignisse des Weltkrieges und des russischen Einbruchs mehrere Jahre in Anspruch, dann erschwerten die sich dauernd verschlechternden Valutaverhältnisse den Zahlungsverkehr, und die lange Zeit niedrigen Getreidepreise hatten die Kapitalkraft des Landwirts vollkommen geschwächt. Nachdem sich aber die polnische Regierung überzeugt hatte, daß die Wirtschaftsgrundlage des Staates bedroht und daß ohne ihre Hilfe eine Aenderung der Lage nicht zu erwarten sei, trat bald ein Umschwung ein. Mit ihrer Unterstützung wurden die Diskontkredite der Düngerindustrie bei der polnischen Staatsbank auf 15 Millionen Zloty erweitert und die Landwirtschaft erhielt ebenfalls langfristige Kredite, damit sie ihre Düngerkäufe nicht mehr durch Notverkäufe ihrer Produkte finanzieren mußte.

Der wirtschaftliche Druck, der bis dahin auf der Landwirtschaft ruhte, hatte sich, wie aus obigen niedrigen Düngemittelverbrauchsdaten zu entnehmen war, auch in der Superphosphatindustrie ausgewirkt. Heute produzieren in Polen etwa 15 Superphosphatfabriken, die fast ausnahmslos zu einem Verbandsammengeschlossen sind. Die Kapazität der Anlagen wird mit etwa 550 000 t angegeben, eine Zahl, die allerdings zu hoch gegriffen sein dürfte. Ueber die Höhe der jetzigen Produktion werden verschiedene Angaben veröffentlicht, von denen sich die folgenden dem Verbrauch am besten anpassen:

Superphosphatproduktion in Polen.

Jahr	Menge in t
1925	192 400
1926	160 800
1927	262 100

Die Produktionseinschränkung von 1925 zu 1926 ist ein deutliches Zeichen für die seinerzeitigen Absatzschwierigkeiten, deren Gründe wir schilderten.

In der Rohstoffversorgung verfügt Polen über einen ähnlichen Vorteil wie Belgien; es kann sich mit billiger Schwefelsäure aus den oberschlesischen Zinkabrästereien versorgen und besitzt dadurch einen erheblichen Preisvorsprung in den Fertigprodukten gegenüber denjenigen Herstellern, die Schwefelsäure aus Pyriten gewinnen müssen, wie z. B. die deutschen Fabrikanten. In den vergangenen 2—3 Jahren ist dieser Vorteil besonders deutlich zutage getreten; die oberschlesische Schwefelsäure mußte in Polen zu jedem Preis abgesetzt werden, da infolge des Wirtschaftskampfes die Grenze für die Einfuhr nach Deutschland gesperrt war.

Auch Phosphorite kommen in Polen selbst an verschiedenen Stellen vor, ihr niedriger Gehalt an phosphorsaurem Kalk und ihre transportlich ungünstige Lage macht jedoch die Ausbeutung der Lager im allgemeinen unwirtschaftlich. Nur das Vorkommen bei Rachow, nahe der Weichsel, scheint abbaufähig zu sein, obschon auch dieses Material ärmer an Phosphorsäuregehalt ist als niedrige afrikanische Phosphate. Die polnische Superphosphatindustrie ist deshalb auf den Bezug ausländischer Phosphate angewiesen, die zum weit überwiegenden Teile aus Nordafrika kommen.

Rohphosphateinfuhr nach Polen.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Zloty
1924	86 819	2 554
1925	108 706	4 160
1926	76 174	4 169
1927	202 180	8 525

Auch diese Zahlen beweisen das Ende der Krise in 1926 und den Umschwung zur Besserung seit 1927.

Wollen wir für Polen die der Öffentlichkeit bekannt gewordene Produktionsmöglichkeit von etwa

500—550 000 t Superphosphat tatsächlich als richtig annehmen, dann würde seine Industrie bei dem jetzigen Produktionsumfang mindestens zur Hälfte beschäftigt sein, also immer noch besser als die deutsche Industrie, die ihre Anlagen nur zu 35 bis 40% ausnutzen kann. Die Entwicklung der Produktion ist allerdings auch niemals in größerem Umfange durch Auslandsware beeinträchtigt worden:

Superphosphateinfuhr nach Polen.

	Menge in t	Wert in 1000 Zl.
1924 insgesamt	4 542	262
davon aus:		
Tschechoslowakei	94	6
Niederlande	25	2
Lettland	469	28
Deutschland	1 457	104
U. S. A.	2 497	121
1925 insgesamt	2 176	121
davon aus:		
Tschechoslowakei	1 596	
Lettland	375	
Deutschland	160	
1926 insgesamt	997	166
davon aus:		
Tschechoslowakei	242	
Lettland	357	
Deutschland	163	
1927 insgesamt	2 642	364
davon aus:		
Tschechoslowakei	275	45
Deutschland	216	34
Lettland	958	127
Oesterreich	115	20

Aber nicht allein die natürlichen Vorteile in der Beschaffung billigen Rohstoffes haben es der polnischen Industrie ermöglicht, sich im Inlande gegen Auslandskonkurrenz zu wehren, den wirksamen Rückhalt erhielt sie vielmehr durch den Zollschutz, mit dem ihr die Regierung zu Hilfe kam. Soweit Gebiete des heutigen Polen früher zum russischen Reich gehörten, bestand für die Superphosphateinfuhr bereits vor 1914 ein Zoll von 7,5 Kopeken das Pud, die übrigen Gebiete aber, die von anderen Staaten abgegliedert wurden und die landwirtschaftliche Bedeutung haben, besaßen keine Zollschranke. Die neue Staatsregierung änderte das recht schnell ab und nahm in den neugeschaffenen Tarif zunächst 1 Zloty für 100 kg Superphosphat auf. Damit waren die Hersteller jedoch nicht zufrieden und auf ihr Drängen hin hat dann auch tatsächlich die Regierung Mitte 1927 eine Erhöhung auf das Dreifache vorgenommen. Zwar ist der Zloty im internationalen Zahlungsverkehr nicht vollwertig, immerhin entspricht heute der polnische Superphosphatzoll einem Gegenwert von 1,45 RM. und verhindert die Einfuhr jeder größeren Menge.

Um die Interessen der Landwirtschaft nicht so ohne weiteres denen der Industrie unterzuordnen, enthalten die polnischen Zollbestimmungen den beachtenswerten Passus, daß mit ministerieller Zustimmung zollfreie Superphosphateinfuhr erwirkt werden kann. Die Regierung hat damit ein starkes Mittel in der Hand, hartnäckige Zollgegner zu beruhigen und andererseits durch Einfuhrdrohung einen Druck auf die Preisbildung auszuüben. Sowohl die Interessen der Produzenten als auch die der Konsumenten sind damit berücksichtigt. Daß diese Bestimmung nicht rein theoretischer Natur ist, haben die Verhandlungen in diesem Frühjahr bereits praktisch erwiesen. Die Industrie hat damals vergeblich versucht, die ihr unbequeme Handhabung des Zolltarifs zu beseitigen.

Einen weiteren Schutz, ganz ähnlich wie wir ihn in Oesterreich fanden, genießt polnisches Superphosphat durch die Differenzierung der Eisenbahnfrachten. Auch hier wird inländische Ware um 25—30% billiger gefahren als ausländische Konkurrenzware und gewinnt dadurch einen erheblichen Preisvorsprung, denn bei Super-

phosphat, einem billigen Massenprodukt, ist der Anteil der Frachtkosten an dem Endpreis verhältnismäßig hoch.

Die polnische Superphosphatindustrie ist somit von jeder unmittelbaren Gefahr befreit. Sie kann ihren aufnahmefähigen Inlandsmarkt ausbauen, ja sie kann darüber hinaus, ohne Gegendruck befürchten zu müssen, Auslandsabsatz suchen, um sich gegen etwaige Absatzausfälle im Inland zu entschädigen. Daß sie in dieser Richtung bereits eine rege Tätigkeit entfaltet hat, zeigen uns die Ausfuhrzahlen der letzten Jahre:

Superphosphatausfuhr aus Polen:

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Zloty
1924	13 034	1 031
1925	14 764	737
1926	12 970	1 224
1927	12 181	1 477

Die hauptsächlichsten Exportländer für polnisches Superphosphat waren bisher Oesterreich, die Tschechei und Deutschland, wovon Oesterreich infolge seines hohen Zolles inzwischen in den Hintergrund getreten ist, während der tschechische Export für Polen ständig an Bedeutung zugenommen hat. Rumänien wird neuerdings ebenfalls mit nennenswerten Mengen beliefert. Von größter Wichtigkeit für die deutschen Ausfuhrinteressen sind jedoch die polnischen Anstrengungen, auf dem russischen Markte festen Fuß zu fassen. Im laufenden Jahre hat Polen bereits erhebliche Mengen in Rußland unterbringen können und die deutsche Industrie hat alle Ursache, diese Entwicklung mit Sorgfalt zu beachten.

Bis zum Ausbruch des Mitte 1925 begonnenen Wirtschaftskampfes gegen Deutschland kamen zu uns ebenfalls bedeutende Mengen Superphosphat aus dem polnischen Zollgebiet (also einschließlich Danzig) herein.

Polnische Superphosphateinfuhr nach Deutschland:

Jahr	Menge in t*)
1924	8 477
1925	14 214

Als am 1. Oktober 1925 Polen gegenüber, das handelsvertraglich von uns noch nicht meistbegünstigt behandelt wird, der deutsche Superphosphatzoll mit 0,50 RM. für 100 kg in Kraft trat, machte sich sofort ein erheblicher Rückgang bemerkbar:

Jahr	Menge in t
1926	2 667
1927	2 726

Diese Mengen kamen nur noch von Polnisch-Oberschlesien herein, ein Beweis für die Richtigkeit unserer obigen Bemerkung, daß die dort liegenden Superphosphatwerke durch ihre billige Zinkblendesäure mit besonders niedrigen Preisen kalkulieren können.

Wir finden demnach ein zu den Vorkriegsverhältnissen völlig umgekehrtes Bild. Heute kommt polnische Ware nach Deutschland, früher dagegen belieferte die deutsche Industrie seine ehemaligen Ostprovinzen selbst und belieferte außerdem noch die damals russisch-polnische Landwirtschaft. Bei den niedrigen Hektarerträgen in Polen würde es naheliegen, wenn seine Superphosphatindustrie ihr Augenmerk mehr noch als bisher auf den einheimischen Markt richten würde. Und im Interesse der Landwirtschaft ist es zu begrüßen, daß Pressemeldungen zufolge die polnische Kunstdüngerindustrie für alle Nährstoffe, Stickstoff, Phosphorsäure und Kali, gemeinsame Aufklärungsarbeit betreiben will. Mit der Festigung der finanziellen Verhältnisse wird der Kunstdüngerabsatz dann in Polen rascher steigen als bisher. Einen Vorteil davon wird jedoch zunächst nur die einheimische Industrie haben, denn das Ausland bzw. Deutschland kann den polnischen Zoll in seiner jetzigen Höhe niemals überwinden. Vielleicht bieten aber die

laufenden deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen eine Möglichkeit, hier eine Regelung zu finden, die der Wirtschaftsvernunft entspricht.

Rumänien.

Zu einem Absatzgebiet für künstliche Düngemittel hat sich Rumänien bis heute noch nicht entwickelt, obwohl es ein ausgesprochenes Ackerbauland und eins der wichtigsten Getreideproduktionsgebiete ist, in dem vor allem Mais und Weizen angebaut werden. Die Anwendung von Kunstdünger ist im allgemeinen auf wenige landwirtschaftliche Großbetriebe beschränkt, der rumänische Bauer dagegen begnügt sich mit den Ernten, die ihm die ausgedehnten Schwemmlandböden mit ihrer natürlichen und außerordentlich hohen Fruchtbarkeit von selbst bringen.

Bei der mangelnden Nachfrage ist der Umfang der Superphosphatproduktion in Rumänien sehr klein. In der Hauptsache fabriziert man Phosphorsäuredüngemittel, zu deren Herstellung Knochen als Rohmaterial dienen. Das bedeutendste der drei bekannten Unternehmen dieser Art hat seine Anlage in Marasesti. Auch die Einfuhr ist gering; es kommen jährlich nur wenige 100 t chemische Düngemittel herein, deren hauptsächlichste Lieferanten bisher Italien und neuerdings auch Polen gewesen sind. Superphosphat wird im Zolltarif erst sei vergangenem Jahre in einer gesonderten Position geführt, so daß sich noch nicht nachprüfen läßt, wieviel von der Gesamteinfuhr hierauf entfällt.

Bei dieser Lage der Dinge muß es nun vollkommen unverständlich erscheinen, daß Rumänien die Superphosphateinfuhr zollpflichtig gemacht hat. Schon der frühere autonome Tarif enthielt einen Einfuhrzoll von 0,17 Goldlei für 100 kg, im neuen Tarif, der seit April 1927 wirksam wurde, ist eine Erhöhung auf 0,50 Goldlei im Minimaltarif und auf 0,75 Goldlei im Maximaltarif eingetreten. Diese erhöhten Sätze entsprechen zwar dem stark protektionistischen Charakter der rumänischen Wirtschaftspolitik, müssen aber als gegen die Interessen der eigenen Landwirtschaft gerichtet angesehen werden, sobald in Rumänien der Kunstdüngerverbrauch wächst und vom Inland nicht mehr gedeckt werden kann. Es ist durchaus möglich, daß dieser Zeitpunkt nicht mehr fern liegt, nachdem das Land durch die Friedensverträge sich Gebietsteile wie Siebenbürgen und Bessarabien angliedern konnte, deren Landwirtschaft an intensivere Betriebsmethoden gewöhnt ist als die in Altrumänien ansässige. Da auch die kulturellen Verhältnisse in raschem Aufstiege sind, wird die landwirtschaftliche Aufklärung des rumänischen Bauern in Zukunft schnellere Fortschritte machen können als bisher, sofern sie erst systematisch durchgeführt wird.

Inwieweit Deutschland aus einer derartigen Entwicklung für den Absatz von Superphosphat unmittelbaren Vorteil ziehen kann, muß in Anbetracht der hohen Transportkosten, die es im Vergleich zu anderen frachtgünstiger gelegenen Produktionsländern zu tragen hätte, dahingestellt bleiben. Nachdem aber letzthin die Beilegung der seit langem schwebenden deutsch-rumänischen Finanzstreitigkeiten erreicht werden konnte, ist der Weg zum Abschluß eines Handelsvertrages zwischen beiden Ländern geebnet und damit die Möglichkeit gegeben, zolltarifliche Fragen zu regeln. Es ist denkbar, daß die rumänische Landwirtschaft ihren zukünftigen Kunstdüngerverbrauch hoch genug einschätzt und eine Ermäßigung des Superphosphatzolles leistungsfähigen Superphosphatländern gegenüber gern sieht.

Rußland.

Der in seiner Ausdehnung gewaltige Agrarstaat Rußland, in dem fünf Sechstel der Bevölkerung ihren Lebensunterhalt durch die Landwirtschaft finden, ist zu 42% landwirtschaftlich genutzt; drei Fünftel davon entfallen auf Ackerbau, zwei Fünftel auf Weiden und Wiesen. Der Umfang der dem neuen Staate verbliebenen Bodenfläche beträgt auch nach dem Aus-

*) Nach der deutschen Einfuhrstatistik.

scheiden großer Gebiete immerhin noch über 4 Millionen qkm, wird aber bei der geringen Bevölkerungsdichte sehr extensiv bewirtschaftet. Daß Rußland früher trotzdem der größte europäische Getreideexporteur war, ist ja bekannt; es führte beispielsweise vor dem Kriege ebensoviel Weizen aus wie Canada und Argentinien zusammen und von anderen Getreidesorten vor allem riesige Mengen Gerste.

Die Bestrebungen, die russische Landwirtschaft zu organisieren und zu intensivieren, liegen noch nicht weit zurück. Sie begannen mit der großen russischen Reform von 1905. Bis dahin war Kunstdünger in Rußland noch so gut wie unbekannt, und sein Verbrauch beschränkte sich auf die seinerzeit alles beherrschenden und kapitalkräftigen Großbetriebe. In den folgenden Jahren sehen wir eine raschere Entwicklung, die durch die Hauptverwaltung für Landesorganisation und Landwirtschaft in jeder Weise gefördert wurde. Staat und landschaftliche Verwaltungsorgane setzten für die angestrebten Verbesserungen jährlich steigende Summen aus, deren Höhe für die Jahre 1913—1914 70 bis 80 Millionen Mark erreicht haben dürfte. Man förderte das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen, legte Musterwirtschaften an, unterstützte die Entwicklung des Genossenschaftswesens und, was bei dem langsamen Warenumschlag landwirtschaftlicher Produkte von außerordentlicher Bedeutung war, man organisierte das Kreditwesen durch Gründung von Spar- und Darlehnskassen.

Mit diesen landwirtschaftlichen Fortschritten sehen wir auch den Verbrauch an künstlichen Düngemitteln wachsen, der in der Hauptsache ein Phosphorsäureverbrauch war, während Kali und Stickstoff zurückblieben. Um in der Bedarfsdeckung nicht vollkommen vom Auslande abhängig zu sein, begann man bald mit der Errichtung von Superphosphatanlagen, die bis 1913 bereits eine ansehnliche Produktionshöhe aufweisen konnten:

Superphosphatproduktion in Rußland bis 1913.

Jahr	Menge in t
1908	22 430
1910	112 462
1911	122 462
1912	150 000
1913	160 000

In Anbetracht der riesigen landwirtschaftlichen Nutzfläche war die Produktion viel zu gering und mußte durch ausländischen Phosphordünger ergänzt werden, dessen Einfuhr sich von Jahr zu Jahr erhöhte. Sie betrug, Superphosphat und Thomasmehl zusammen, 1913 fast 400 000 t:

Einfuhr phosphorhaltiger Düngemittel nach Rußland.

Jahr	Superphosphat	Thomasmehl
1909	75 300	92 500
1911	154 600	139 600
1913	196 900	185 600

Wenn man die unbedeutende Thomasmehlproduktion in Rußland sowie die übrigen wirtschaftlich weniger wichtigen Phosphordüngemittel berücksichtigt, kann man für 1913—1914 den russischen Gesamtverbrauch an künstlichen Phosphordüngern mit rund 600 000 t einschätzen. So gewaltig ein derartiger Fortschritt innerhalb eines knappen Jahrzehnts erscheint, so unbedeutend erweist er sich bei einem Vergleich mit dem Verbrauch in den übrigen europäischen Agrarstaaten.

Von den verheißungsvollen Anfängen hat sich über den Krieg und über die Nachkriegswirren hinweg wenig retten lassen. Infolge der Gebietsänderungen gingen fast alle Produktionsanlagen von Superphosphat verloren, und soweit man noch hätte produzieren können, mußte man

abwarten bis das neue Wirtschaftssystem sich eingelaufen hatte. Sobald aber eine gewisse Stabilisierung der inner-russischen Verhältnisse eingetreten war, wurde von der neuen Staatsverwaltung als eine der ersten Aufgaben der Wiederaufbau der Superphosphatindustrie in Angriff genommen. Schon 1921 wurden wenn auch erst wenige 1000 t hergestellt, und von da ab läßt sich eine zwar langsame, aber recht zielsichere Entwicklung feststellen:

Superphosphatproduktion in der UdSSR.

Wirtschaftsjahr	Menge in t
1923/1924	28 936
1924/1925	57 196
1925/1926	80 618
1926/1927	89 031

Man ist sich in Rußland vollkommen bewußt, daß ein so geringer Produktionsumfang den Bedürfnissen nicht entspricht und strebt deshalb eine Erweiterung an, die im Produktionsplane des Obersten Volkswirtschaftsrates mit folgenden Zahlen in Aussicht genommen ist:

Produktionsplan für Superphosphat.

Wirtschaftsjahr	Menge in t
1927/1928	145 000
1928/1929	180 000
1929/1930	260 000
1930/1931	355 000
1931/1932	485 000

Wir wissen aus den Jahren der deutschen Planwirtschaft, daß solche Programme selten dem Buchstaben nach eingehalten werden können, es darf aber nicht der geringste Zweifel bestehen, daß Rußland im Begriff ist, seine Superphosphatindustrie in großzügigster Weise wieder aufleben zu lassen. Dabei kommt es nicht so sehr auf die Zeitspanne als auf die Tatsache als solche an. Wie ernst es dem Wirtschaftsrat mit der Durchführung seiner Pläne ist, ersehen wir aus dem im Frühjahr gefaßten Beschluß, nach dem diejenigen Werke, die in kurzer Zeit einen Nutzeffekt versprechen, beschleunigt ausgebaut werden sollen. Eine Reihe von Anlagen in Perm, Odessa, Vinnitza, Jekaterinoslaw und Chernovienka sind bereits in Betrieb, andere in Konstantinowka und anderen Orten werden demnächst fertiggestellt werden. Darunter befinden sich Anlagen mit einer Jahreskapazität von 100 000 t Superphosphat, die sich mit ihren technischen Einrichtungen an die Seite der modernsten Fabriken der Welt stellen können.

Auch hinsichtlich der Rohstoffversorgung aus einheimischen Quellen hat Rußland durch seine ersten Fachleute alle erdenklichen Untersuchungen anstellen lassen. Dabei zeigte sich, daß der Boden eine Reihe wichtiger Vorkommen phosphorhaltigen Gesteins birgt, dessen wirksamer Gehalt sich aber in fast allen Fällen auf allzu niedriger Grenze bewegt. Häufig enthalten diese Phosphate unerwünschte Beimischungen, die die Verarbeitung erschweren und Fertigware minderer Qualität liefern. Hinzu kommen die ungünstigen Abtransportverhältnisse, die erheblich zur Verteuerung des Materials beitragen. In Zeiten der Not wird man auf solche einheimischen Vorräte gern zurückgreifen, muß man aber die Rentabilität als erstes im Auge behalten, dann werden die russischen Phosphate in größerem Umfange so lange nicht ausgebeutet werden können, als nicht neue Herstellungsverfahren die wirtschaftliche Verwertung minderwertigen Phosphatgesteins gestatten. Auf Veranlassung des neugegründeten Moskauer Chemiekombinat soll jetzt die Ausbeutung der wertvolleren Vorkommen gefördert werden. Ebenso wie die anderen europäischen Produzenten, ausgenommen Frankreich, ist aber auch Rußland im großen und ganzen noch auf den Bezug gehaltvoller ausländischer Phosphate angewiesen. Seine bisherige Einfuhr war allerdings entsprechend der geringen Superphosphatproduktion für den Rohphosphatmarkt ohne Bedeutung.

Die vor dem Kriege begonnene landwirtschaftliche Aufklärung übt noch heute ihren Einfluß auf die Nachfrage nach Superphosphat aus. Zwar ist die Anwendung zu Getreide nur in einzelnen Gegenden üblich, um so lieber gebraucht man es aber zu Zuckerrüben, Baumwolle, Obst und Gartenfrüchten, Flachs, Sonnenblumen und anderen Spezialkulturen, die einen höheren finanziellen Ertrag als Körnerfrüchte abwerfen. Am stärksten ist die Verwendung in den mittleren und besonders in den südlichen Teilen des Reiches. Wiederholte Wirtschaftskrisen, Transportschwierigkeiten in Zeiten des Erntumsatzes, außerordentlich niedrige Preise für landwirtschaftliche Produkte, das praktisch noch nicht vollkommen eingelaufene neue Wirtschaftssystem und andere Faktoren haben es der Landwirtschaft bisher unmöglich gemacht, für künstliche Düngemittel größere geldliche Aufwendungen zu machen. Inländisches Superphosphat litt bisher an Qualität und war infolge der hohen Herstellungskosten zu teuer, so daß wegen mangelnden Absatzes die Produktion zeitweise eingeschränkt werden mußte. Ausländisches Superphosphat wurde von der Staatsverwaltung nur in geringen Mengen hereingelassen, um die Handelsbilanz nicht zu belasten. Inzwischen scheint man aber eingesehen zu haben, daß es sich hierbei um werbende Ausgaben handelt, die einen lohnenden wirtschaftlichen Effekt versprechen. Nach allen Berichten über und aus Rußland hat man erkannt, daß die landwirtschaftliche Intensivierung mit allen Mitteln gefördert werden muß wenn die Wirtschaftsgrundlage des Staates ohne Erschütterungen bleiben soll. Das heutige Rußland ist ebenso wie das Rußland des alten Regime gezwungen, sich unter allen Umständen durch den Export landwirtschaftlicher Produkte Werte zu schaffen, um anderweitige Bedürfnisse befriedigen zu können. Daß die hierzu erforderliche Ertragssteigerung nicht allein durch Düngemittel russischer Herkunft erreicht werden wird, ist, wie nun einmal die Dinge liegen, ohne Zweifel. Der Import ist also für Rußland eine Lebensnotwendigkeit.

Bisher waren aus den bereits ausgeführten Gründen jährlich nur einige 1000 t Superphosphat vom Auslande hereingenommen worden, für 1928 wird man aber schon mit ca. 100 000 t rechnen können, also beinahe der Hälfte der Einfuhr von 1913, und es ist ganz zweifellos, daß bei stetiger Entwicklung zukünftig in Rußland weit größere Einfuhrmengen unterzubringen sind. Voraussetzung dafür sind normale Ernten und Besserung der Preise für landwirtschaftliche Produkte, beides Grundlagen für die finanzielle Abwicklung der Importgeschäfte.

Für Deutschland ist dieser Umschwung von großer Bedeutung, denn das frühere Rußland war sein größter Abnehmer. In den letzten Vorkriegsjahren wurden dort jährlich über 100 000 t deutsches Superphosphat untergebracht, was mehr als die Hälfte der russischen Gesamteinfuhr an Superphosphat ausmachte, und die deutsche Industrie wird gewiß ihr ganzes Augenmerk darauf richten, daß ihr der alte Vorrang im Rußlandimport nicht verloren geht. Man muß nun zwar das Ausscheiden der Gebiete berücksichtigen, die an Polen und die Randstaaten gefallen sind, und deren landwirtschaftlicher Betrieb von hoher Intensivität war, es sind aber dem neuen Reiche so ausgedehnte Agrargebiete verblieben, daß sich diese Ausfälle im Kunstdüngerabsatz kaum bemerkbar machen dürften. Auch ein programmatischer Ausbau der russischen Produktion kann die Unterbringung ausländischer Ware nicht beeinträchtigen, denn der Verbrauch an Kunstdünger muß mit dem Aufschwung der russischen Landwirtschaft weit über den Vorkriegsverbrauch hinausgehen. 1913 wurden beispielsweise auf den Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gerechnet 27 mal weniger Superphosphat gedüngt als in Deutschland. (3481)

(Fortsetzung folgt.)

Branntweinerzeugung und -absatz im Betriebsjahr 1927/28.

Im Betriebsjahr 1927/28, das am 30. September 1928 zu Ende gegangen ist, sind nach den vorläufigen Nachweisen der Reichsmonopolverwaltung bei einem Jahresbrennrecht von 100 Hundertteilen des regelmäßigen Brennrechts 2 535 823 hl Weingeist in Eigenbrennereien, 254 336 hl Weingeist in Monopolbrennereien, insgesamt 2 790 159 hl Weingeist erzeugt worden gegenüber 1 870 667 hl Weingeist im Vorjahr (+ 49 v. H.). Ausschlaggebend für dieses Ergebnis sind die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren Branntweinerzeugung nach dem scharfen vorjährigen Rückgang die Höhe von 1925/26 wieder erreicht und überschritten hat.

Von der in den Eigenbrennereien hergestellten Menge entfielen 2 327 503 hl Weingeist (im Vorjahr 1 445 313 hl Weingeist) auf ablieferungspflichtigen Branntwein. Davon wurden erzeugt in 1000 hl Weingeist:

von	1927/28	1926/27
landwirtschaftlichen Brennereien . . .	1 913	1 133
davon aus Kartoffeln	1 581	694
Hefebrennereien	277	193
Melassebrennereien	127	113
sonstige Brennereien	11	6

Die Reichsmonopolverwaltung hatte am 1. Oktober 1927 einen Bestand an unverarbeitetem Branntwein in Höhe von 349 743 hl Weingeist aus dem Geschäftsjahr 1926/27 übernommen.

Der Gesamtzugang belief sich im Betriebsjahr 1927 bis 1928 auf 2 582 040 hl Weingeist (im Vorjahr 1 700 202 hl Weingeist). Er setzt sich zusammen aus den genannten ablieferungspflichtigen Mengen der Eigenbrennereien, aus der Erzeugung der Monopolbrennereien und aus beschlagnahmten Mengen (1927/28 201 hl Weingeist, im Vorjahr 1098 hl Weingeist).

Der Gesamtabsatz der Reichsmonopolverwaltung erreichte 2 421 378 hl Weingeist und hat somit die Vorjahrsmenge (2 312 286 hl Weingeist) um 109 092 hl Weingeist oder 4,7 v. H. überschritten. Die Einzelergebnisse zeigen, daß sich der inländische Absatz zu technischen industriellen Zwecken gehoben hat, während der Verkauf von Weingeist zur Herstellung von Trinkbranntwein und Essig und die Ausfuhr eine rückgängige Bewegung aufweisen.

Abgesetzt wurden:

	1927/28	1926/27
gegen Entrichtung des	hl Weingeist	
regelmäßigen Verkaufspreises und der		
Preisspitze für Trinkbranntwein . . .	628 202	659 844
regelmäßige Verkaufspreise für		
Heilmittel	28 220	29 544
Riech- und Schönheitsmittel	395	301
Essenzen	4 295	3 946
sonstige Zwecke	1 797	1 689
Zusammen	34 617	35 280
besonderen ermäß. Verkaufspreises für		
Heilmittel	9 201	9 752
Riech- und Schönheitsmittel	38 653	38 486
Essenzen	4 666	3 654
Zusammen	52 520	51 892
allgemeinen ermäß. Verkaufspreises für		
technisch-industrielle Zwecke . . .	1 545 576	1 341 552
davon für motorische Zwecke . . .	179 805	167 472
Essigbranntweinpreises	139 845	144 027
Ausfuhrpreises	20 618	79 691

Gesamtabsatz 2 421 378 2 312 286

Der Anteil der zur Trinkbranntweinherstellung abgesetzten Mengen am inländischen Gesamtverbrauch betrug 1927/28 26,2 v. H., 1926/27 29,6 v. H. Bei einem Vergleich der Ergebnisse des Spritabsatzes für Trinkzwecke muß jedoch beachtet werden, daß die Verkäufe im Vorjahr infolge der erwarteten Preisherabsetzung eine außergewöhnliche Höhe erreicht hatten; infolge-

dessen können aus der Abnahme des Verkaufs um 31 642 hl Weingeist in 1927/28 keine Schlüsse auf einen tatsächlichen Rückgang des deutschen Trinkbranntweinverbrauchs gezogen werden. Der Absatz von Weingeist zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln, Essenzen und zu sonstigen Zwecken ist im allgemeinen unverändert geblieben. Die zum Essigbranntweinpreis abgegebenen Mengen haben um 4182 hl Weingeist oder 3 v. H. abgenommen. Die Nachfrage nach Branntwein zu technisch-industriellen Zwecken hat sich wiederum beträchtlich erhöht. Es wurden zum allgemeinen ermäßigten Preis rund 204 000 hl Weingeist oder 15,2 v. H. mehr abgegeben als im Vorjahr; dabei fällt auf, daß der Absatz von Motorbranntwein, der im Vorjahr eine besonders starke Zunahme erfahren hatte, 1927/28 nur verhältnismäßig geringe Fortschritte gemacht hat (+ 12 333 hl Weingeist = 7,4 v. H.). Die Ausfuhr hat wiederum stark abgenommen, und zwar gegen 1926/27 um 74 v. H.

Einschließlich der ablieferungsreifen Mengen, die von 171 460 hl Weingeist in 1926/27 um 21,5 v. H. auf 208 320 hl Weingeist in 1927/28 gestiegen sind, betrug der Trinkbranntweinverbrauch 1927/28 nach vorläufiger Berechnung insgesamt 824 155 hl Weingeist, der Branntweingesamtverbrauch 2 594 488 hl Weingeist. Für 1926 bis 1927 hatten die Verbrauchsberechnungen 843 872 hl bzw. 2 414 795 hl Weingeist ergeben.

In das Geschäftsjahr 1928/29 wurde von der Reichsmonopolverwaltung ein Bestand von 510 405 hl Weingeist übernommen. In den Eigenlagern waren am 30. September 1928 39 773 hl Weingeist vorhanden (am 30. September 1927 21 036 hl Weingeist). („Wirtschaft und Statistik.“ (3870)

Die chemische Industrie Dänemarks im Jahre 1927.

Die folgenden Angaben sind einem vom Dänischen Industrieverein in Kopenhagen herausgegebenen Industriebericht für das Jahr 1927 auszugsweise entnommen.

Obwohl das Jahr 1927 mit Hinblick auf die Größe der Produktion und das finanzielle Resultat als ebenso schlecht wie das vorherige bezeichnet werden muß, bestand doch ein großer Unterschied zwischen der Industrie, die in das Jahr 1927 hineinging, und der, die es verließ. Denn in der Zwischenzeit trat völlig unerwartet ein Konjunkturwechsel ein, der die Aussichten der dänischen Industrie in etwas hellerem Lichte erscheinen ließ.

Die Fabrikation von Farben und Lacken nimmt produktionsmäßig gesehen jetzt eine bedeutend stärkere Stellung ein als 1913. Wie nachstehende Uebersicht zeigt, ist der Wert der Erzeugung um das Vierfache gestiegen. Besonders ragen Lackfarben und Schiffsbodenfarben hervor, die 1913 recht bedeutungslose Posten waren.

Produktion von Farben und dergleichen.

	1927		1913	
	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Kr.	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Kr.
Angeriebene Farben	1 558	1 140	915	452
Tubenfarben	10	61	5	24
Lackfarben	445	807	67	67
Buch- und Steindruckfarben	861	1 774	254	204
Schiffsbodenfarben und diverse Farben	519	546	51	31
Firnis*) und Lacke	2 712	3 228	1 058	837
Sikkative	265	290	138	89
Kitt	325	85	534	101
Andere Waren	195	149	124	128
Insgesamt:		8 080		1 933

*) Die Erzeugung der Oelmöhlen an Leinöl und Firnis ist hier nicht mitgerechnet. Sie beträgt, wie aus dem Berichte über die Oelindustrie hervorgeht, für Leinöl: 2535 t und für Firnis: 2220 t.

Die Einfuhr ist im großen und ganzen unverändert geblieben.

Einfuhr von Farben und Lacken; in 1000 kg.

	1927	1926	1913
Schiffsbodenfarben	130	163	193
Angeriebene Malerfarben	225	137	211
Druckerschwärze	126	87	110
Andere Druckerfarben	35	32	22
Kitt	214	162	52
Leinölfirnis	11	57	10
Firnisse und Lacke, branntweinhaltig	47	39	14
Firnisse und Lacke, öl- oder terpen- tinhaltig	612	560	745

Die Erweiterung der Produktion beruht in erster Linie auf erhöhtem Verbrauch, der ausschließlich den dänischen Fabriken zugute gekommen ist. Außerdem wurden Farben auch exportiert. Im Jahre 1927 wurden ausgeführt an Schiffsbodenfarben 72 800 kg im Werte von 87 000 Kronen, an angeriebenen Malerfarben 136 600 kg im Werte von 156 000 Kronen und an Druckerschwärze 268 000 kg im Werte von 691 000 Kronen. 1913 belief sich der Gesamtwert der Ausfuhr auf weniger als 100 000 Kronen.

Auf dem einheimischen Markte lag harte Konkurrenz des Auslandes vor. Besonders schwierig waren die Verhältnisse bezüglich der Spirituslacke. Einer Weiterentwicklung der Fabrikation von Nitrocelluloselacken waren die Zollverhältnisse im Wege; man ist daher auf seiten der Industrie stark an einer Aenderung in der Zollgesetzgebung interessiert und wünscht eine Ermäßigung der Zölle für die verwandten Roh- und Hilfsstoffe.

Für 1927 führt die Produktionsübersicht über die Farben- und Lackindustrie 16 Betriebe auf, die 216 Arbeiter beschäftigten.

An Rohstoffen wurden verarbeitet:

	t
Trockene Farben	1 550
Leinöl	1 280
Schellack	2
Andere Harze	770
Kienruß	107
Asphalt	70
Terpentinöl und mineralische	
Oele	1 400
Teeröl	450

ferner 800 t nicht besonders genannte Chemikalien und 400 t andere Rohstoffe.

Außer den in der Produktionsübersicht genannten Waren stellten diese Fabriken noch 230 000 kg angeriebene Farben und 256 000 kg Firnis für fremde Rechnung her.

Die Erzeugung von Kristallsoda, die 1926 bedeutend erhöht wurde, ist 1927 wieder etwas zurückgegangen und betrug 20 300 t gegenüber 23 700 t im Jahre 1926. Es mag sein, daß der einheimische Verbrauch von Soda teilweise eingeschränkt wurde; auf jeden Fall ist die Ausfuhr zurückgegangen, indem 1927 nur 279 t gegenüber 927 t im Jahre 1926 und 1278 t im Jahre 1925 exportiert wurden. — Der Hauptanteil der Produktion liegt in den Händen der A/S Sodafabrikerne, die der A/S De danske Olie- og Sæbefabriker gehören. — A/S Esbjerg Sodafabrik und A/S Vejle Sodafabrik sind geschlossen worden.

Die Einfuhr von Borkalk zur Herstellung von Borax und Borsäure betrug 1927 insgesamt 91 500 kg gegenüber 101 600 kg und 183 400 kg in den Jahren 1926 und 1925.

Ueber die Lage der pharmazeutischen Industrie gibt der Jahresbericht der A/S Det danske Medicinal- og Kemikaliekompagni einige Aufschlüsse. Diese Gesellschaft versucht seit Jahren solche Präparate herzustellen, die sonst nur aus dem Ausland bezogen werden können. Es sei wünschenswert, wenn die Regierung zugleich mit

der geplanten Erweiterung der Kontrolle der von den Apotheken gehandelten Arzneimittel auch eine Kontrolle der vielen Betriebe einführt, die als „Laboratorien“ oder „Fabriken“ medizinische Spezialitäten vertreiben, welche im Auslande hergestellt sind, aber als dänische Waren angeboten werden. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist es für Firmen wie die Kompagnie sehr schwer, auf solider Grundlage medizinische Präparate im Inlande herzustellen.

Die Fabrikation von Käselab gestaltete sich folgendermaßen:

	Menge kg	Wert Kronen
1927	608 800	2 169 000
1926	651 400	2 190 000
1925	643 800	2 631 000
1924	774 400	2 623 000
1923	892 800	2 222 000
1922	734 900	2 658 000
1921	548 500	3 216 000
1913	828 100	994 000

Die Ausfuhr von Käselab ließ 1927 in bezug auf die Quantität etwas nach; sie belief sich auf 608 800 kg gegen 651 000 kg im vorhergehenden Jahre. Der Gesamtexportwert ist dagegen unverändert geblieben. — An Kalbsmägen werden 197 100 kg gegenüber 170 500 kg in 1926 eingeführt.

Butter- und Käsefarben (Orleans, gelöst) wurden 1927 in einer Menge von insgesamt 271 100 kg im Werte von 516 000 Kronen ausgeführt. Der Export ist in den letzten Jahren beständig gewachsen. —

Aus der Steinkohlenteerindustrie liegt der Jahresbericht der A/S Danske Gasværkers Tjære-Kompagni vor, dem wir folgendes entnehmen:

Produktion und der Absatz des Wegebaumaterials „Tarnac“ haben sich günstig entwickelt; sie betrugen 1924: 1600 t, 1925: 2000 t, 1926: 3000 t und 1927: 3100 t. — Die Teerlieferungen der Gasanstalten gingen sehr unregelmäßig und nicht annähernd in ausreichendem Umfange ein, weshalb die Fabrik gezwungen war, in recht erheblichem Maße das Rohmaterial aus anderer Quelle zu beziehen. Die Teerpreise schwankten; diejenigen Gaswerke, die den Teer zu dem festgesetzten Grundpreis von 55 Kronen je Tonne geliefert hatten, werden eine Nachzahlung von 15 Kronen je Kilogramm erhalten.

Die Kapazität der Fabrik beträgt 4000 t. Der Bruttoverdienst bezifferte sich auf 114 991 Kronen, die Unkosten auf 91 292 Kronen; nach Abschreibung von 21 238 Kronen verbleibt ein Nettoüberschuß von 2461 Kronen.

Die Lysolfabrik in Kolding war stillgelegt worden.

Die Dachpappenfabriken hatten auch im Jahre 1927 schwer mit anderen Dachdeckmaterialien zu konkurrieren und konnten nur mit Mühe ihren Absatz aufrecht erhalten, obwohl die Einfuhr von Dachpappen ohne Bedeutung ist.

Produktion in t.

	1927	1926	1925
Teerpappe	5 564	5 989	6 645
Teerfreie Pappe . . .	2 880	2 542	2 981
Dachteer	2 143	2 243	2 510

Wie die Uebersicht zeigt, verteilte sich 1927 die Erzeugung der Fabriken zu zwei Dritteln auf Teerpappe und einem Drittel auf teerfreie Pappe. Der Produktionswert betrug insgesamt 2,7 Millionen Kronen gegenüber 2,9 Millionen Kronen im vorhergehenden Jahre; davon fielen 1927 auf Teerpappe 1,3 Millionen teerfreie Pappe 1,0 Millionen und auf Dachteer 0,4 Millionen Kronen. Die Statistik umfaßt 10 Fabriken, die 1927 83 Arbeiter beschäftigten.

Die Einfuhr von Dachpappen belief sich auf nur 178 t im Jahre 1927 und 233 t im Jahre 1926. Eine nennenswerte Absatzsteigerung ist für diese Industrie

wohl kaum erreichbar, selbst wenn es gelänge, die ausländische Ware ganz vom dänischen Markt zu verdrängen. Möglicherweise ist die Ausfuhr entwicklungsfähig. An mit Asphalt, Teer u. dergl. imprägnierten Pappen wurden 1927 im ganzen 619 500 kg im Werte von 194 000 Kronen gegenüber 402 600 kg und 468 400 kg in den Jahren 1926 und 1925 ausgeführt.

Der Ausschuß zur Untersuchung der Feuergefährlichkeit der Dachpappe, der vom Industrierrat in Verbindung mit verschiedenen interessierten Vereinigungen eingesetzt war, hat auf der staatlichen Prüfungsanstalt eine Reihe von Versuchen vorgenommen, durch die nach Ansicht des Ausschusses erwiesen ist, daß Dachpappe in Hinblick auf Brandsicherheit in gleicher Höhe mit Zinkblech-Dachbelag steht. Daraufhin hat der Ausschuß eine erneute Eingabe an die Kopenhagener Bankkommission gerichtet, um letztere zu einer Aenderung ihrer abweisenden Haltung gegenüber etwaigen Dispensationen von der Baugesetzgebung zu veranlassen.

Der Verbrauch der wichtigsten Rohstoffe stellt sich wie folgt (in t):

	1927	1926	1925
Rohpappe	2 095	2 197	2 428
Teer	4 957	5 047	5 345
Teerpech	350	195	340
Asphalt, Goudron, Oel	1 797	1 620	1 960

Die Teerpreise standen dauernd auf großer Höhe. Der Grund dazu war in erster Linie der englische Kohlenstreik, dann aber auch die steigende Nachfrage nach Steinkohlenteer zur Wegebefestigung. 1927 wurden nicht weniger als 20 Kronen je Faß gezahlt. Gegen Herbst fielen die Notierungen allerdings.

Für die Erzeugung von Lederleim waren die Verhältnisse im Jahre 1927 überaus ungünstig. Die eine der beiden Leimfabriken Dänemarks, A/S Jacob Holm & Sønners Fabrik, war das ganze Jahr über praktisch geschlossen, da ihre Arbeitslöhne um ungefähr 50 % höher lagen als die der anderen dänischen Leimfabrik in Nibe. Eine Aussicht, daß die Arbeit wieder aufgenommen wird, besteht nicht.

Die Leimfabrik in Nibe war Ende 1927 in Schwierigkeiten geraten. Da es aber im Interesse der dänischen Lederindustrie lag, eine Lederleimfabrik zur Verfügung zu haben, wurde von dieser Seite aus mit Erfolg eine Stützungsaktion in die Wege geleitet. — In den ersten 5 Monaten des Jahres 1928 wurden von den dänischen Gerbereien 708 t Leder an die Fabrik Nibe geliefert; da aber deren Kapazität für diesen Zeitraum 925 t beträgt, mußte zur Schaffung voller Produktion auch ausländisches Leimleder bezogen werden.

Die Erzeugung von tierischen Futterstoffen, Knochenfett u. dergl. verlief 1927 unter recht günstigen Verhältnissen. Die beiden der A/S Blaakilde Møllers Fabrik gehörigen Werke waren während des ganzen Jahres in vollem Betrieb.

In der Zündholzindustrie trat nach den unruhigen Verhältnissen, die auf dem dänischen Markt während der beiden vorhergehenden Jahre teils auf Grund ausländischer Konkurrenz, teils infolge der Kronensteigerung herrschten, 1927 wiederum Beruhigung ein.

Wenn die Einfuhr auch stark zurückging, so deckte sie doch noch einen recht wesentlichen Teil des einheimischen Verbrauches. Es wurden 787 t im Jahre 1927 gegenüber 1157 t im Jahre 1926 und 632 t im Jahre 1925. — Die Ausfuhr entwickelte sich günstig und stieg von 71 t (1926) auf 203 t.

Auf Grund der besseren Verhältnisse fand eine Erhöhung der Produktion auf ungefähr das Doppelte statt, durch die die starken Einschränkungen des Jahres 1926 wieder ausgeglichen wurden. Produktion, Ein- und Ausfuhr standen daher 1927 ungefähr ebenso wie 1925 — mit Ausnahme der Preise, die im verflossenen Zeitraum um rund ein Drittel gesunken waren.

In dem Jahresbericht der A/S H. E. Gosch & Co. S. Tændstikfabrik und der Aktienzündholz-

fabrik Godthaab wird angegeben, daß der Nettoüberschuß 316 867 Kronen 28 Öre betrug. Auch Sowjetrußland habe begonnen, in Dänemark Zündhölzer abzusetzen, und zwar zu einem Preise, der um 30 % niedriger sei als im Erzeugungsland selbst; trotzdem der Preisunterschied durch die Qualität wieder aufgehoben würde, wird es doch sicherlich notwendig sein, auf die eine oder andere Weise gegen diese Konkurrenz vorzugehen.

Von großer Bedeutung für die Lage der Zündholzindustrie war der Umstand, daß zwischen dem Schwedischen Zündholztrust und der Firma Gosch ein Abkommen geschlossen wurde, durch das die Produktions- und Absatzverhältnisse eine für beide Teile günstige Regelung erfahren. In der Generalversammlung der Aktiengesellschaft Gosch & Co. äußerte denn auch der Vorsitzende seine volle Befriedigung mit den erzielten Ergebnissen.

Die Erzeugung von Toilettenseifen, Wasch- und Scheuerpulvern ist unbedeutend gestiegen.

Der Verbrauch an Wasch- und Scheuerpulvern wächst; auf diesem einen Gebiete kommt die Steigerung jedoch auf Grund wirksamer Reklame und ungünstiger Zollverhältnisse ausschließlich ausländischen Waren zugute.

Produktion (in t):

	1927	1926	1925	1924	1913
Feste Seifen, parfümiert, in Handstücken	2 930	2 895	2 611	3 202	*)
Waschpulver	1 758	1 750	1 739	1 757	470
Glycerin	396	302	233	186	238

Einfuhr (in 1000 kg):

	1927	1926	1925	1913
Seifen, parfümiert	114	99	68	24
Waschpulver	2 404	2 233	1 884	901

Ausfuhr (in 1000 kg):

	1927	1926	1925
Seifen, parfümiert	870	650	788
Waschpulver	49	85	58

Dem Jahresbericht der A/S C. Schous Fabrikker entnehmen wir folgende Einzelheiten: Die Produktion von Toilettenseifen, Marseilleseifen, Kristallsoda u. dergl. ist — bezogen auf das Rekordjahr 1926 — eingeschränkt worden, da die erreichbaren Verkaufspreise teilweise direkt verlustbringend waren. Produktionssteigerung erfuhren dagegen besonders Seifenspäne, Rasierseifen, Waschpulver, Schuhcremes, Putzcremes, Parfümerien und Kosmetika. Das umgebaute Glycerinwerk hat in ununterbrochenem Betriebe gearbeitet. Die Fabrikanlagen, Lager- und Versandräume sind erweitert worden.

A/S Danske Oliemøller og Sæbefabriker melden in ihrem Jahresbericht folgendes bezüglich der Fabrikation von Seife:

Das einheimische Geschäft in Toilettenseifen, Soda, Borpräparaten, Leinölen und Firnis zeigt befriedigende Ergebnisse.

Die Superphosphatfabriken konnten trotz der kritischen Lage, in der sich die dänische Landwirtschaft im Jahre 1927 befand, während dieses Zeitraums einen größeren Absatz von Düngemitteln verzeichnen als im vorhergehenden Jahre. Die Grundlage für diese günstige Entwicklung bildete zweifellos der niedrige Preisstand, der auf der Höhe des Jahres 1913 lag. So war denn auch das dänische Erzeugnis dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig, wie daraus hervorgeht, daß die Einfuhr von Superphosphat 1927 stark zurückging, nachdem sie vorher auf Grund der durch die Kronesteigerung hervorgerufenen günstigen Importverhältnisse etwas zugenommen hatte. Es wurden 1927 nur 106 000 t Superphosphat gegenüber 166 000 t im Jahre 1926 und 147 000 t im Jahre 1925 eingeführt.

*) Nicht besonders aufgeführt.

Die organisch-chemische Industrie Polens.

Der „Industrie Chimique“ (Paris) entnehmen wir nachstehende Darstellung der organisch-chemischen Industrie Polens von C. de Kownacki:

Die polnische Teerfarbenindustrie verdankt ihre Entstehung (gegen Ende des letzten Jahrhunderts) dem starken Farbstoffverbrauch der Lodzer Textilindustrie und dem großen Unterschied der Zölle auf Zwischenprodukte für die Farbstofffabrikation und die Fertigprodukte in dem damaligen russischen Zolltarif.

Es wurden drei polnische Unternehmungen in Zgierz, Pabjanice und Wola Krzysztowska (in der Umgebung von Lodz und Piotrkow) gegründet; hinzu kam eine Tochterfabrik der Firma Kalle & Co. (Biebrich am Rhein) in Warschau.

Die polnische Teerfarbenindustrie beschränkte sich nicht auf die reine Nachahmung der westeuropäischen Fabrikationsverfahren, sondern ging auch eigene Wege.

Der Ingenieur Sniechowski führte jahrelang selbständige Untersuchungen durch, auf Grund deren er dann eine kleine Fabrik für Farbstoffe und Zwischenprodukte in Lodz gründete; 1924 wurde die Fabrikation nach Zgierz verlegt, wo mit Unterstützung durch M. I. Hordliczka die Produktion in größerem Maße aufgenommen wurde. Im Jahre 1889 wurde in Pabjanice eine Fabrik chemischer Produkte gegründet, die weiterhin zur Teerfarbenfabrikation überging. Im Jahre 1899 beteiligte sich die „Gesellschaft für chemische Industrie“ in Basel (Ciba) an dem Unternehmen, das die Firma „Société Anonyme de l'Industrie Chimique de Pabjanice“ annahm.

Die Farbwerke in Wola Krzysztowska bei Piotrkow bestehen seit 1900.

Vor dem Krieg produzierten diese Fabriken insgesamt rund 2000 t Farbstoffe im Werte von 3 Mill. Rubel.

Die Unterbringung der Produktion auf dem Markt (zu zwei Dritteln in Polen, zu einem Drittel im übrigen Rußland) wurde durch Verträge mit den ausländischen Konkurrenten über den Absatz der Farbstoffe erleichtert.

Sofort mit Kriegsausbruch hörte die Fabrikation von Farbstoffen, die ausschließlich auf von Deutschland gelieferten Zwischenprodukten beruhte, auf, und dazu kam, daß einige Werke, besonders die Fabrik in Zgierz, zerstört wurden.

Nach mehrjähriger Untätigkeit nahmen die Werke in Pabjanice und Wola Krzysztowska den Betrieb nach ihrem alten Fabrikationsprogramm wieder auf. Die Fabrik in Zgierz dagegen, die seit 1920 von der Aktiengesellschaft „Industrie Chimique en Pologne“ betrieben wird, begann mit starker Unterstützung durch die Regierung die Erzeugung der wichtigsten Zwischenprodukte.

Der folgende Ueberblick zeigt die Leistungsfähigkeit der Unternehmungen, welche Rohprodukte von Bedeutung für die organisch-chemische Industrie herstellen:

1. Holzverarbeitende chemische Industrien.

Fabrik	Leistungsfähigkeit cbm Holz
Hajnówka	100 000
Wygoda	30 000
Gorka Wegierska	30 000

Tatsächlich verarbeitet werden von diesen Werken 100 000 cbm Holz, und es werden daraus folgende Mengen der verschiedenen Produkte hergestellt:

	t
Holzkohle	ca. 10 000
Teer	1 000
Holzgeist	500
Essigsaurer Kalk	2 400

2. Kokereien in Oberschlesien.

Es sind 1480 Oefen, alle mit Gewinnung der Nebenprodukte, vorhanden; die Mengen der verarbeiteten Kohle und der Produkte zeigt folgende Zusammenstellung (in 1000 t):

	Verarb. Kohle	Koks	Rohteer	Benzol	Ammonsulfat
1923 . . .	1720	1373	52,1	14,2	17,6
1924 . . .	1227	949	39,6	10,6	12,6
1925 . . .	1300	964	44,7	12,4	14,5
1926 . . .	2420	1113	51,9	14,7	17,0

Folgende Mengen wurden einer weiteren Verarbeitung unterworfen (1000 t):

	Rohteer	Rohbenzol	Rohöle
1923	49,8	8,7	8,6
1924	42,5	7,6	9,5
1925	50,5	9,8	6,1
1926	58,3	11,2	7,5

Gewonnen wurden folgende Mengen von Produkten (1000 t):

	1923	1924	1925	1926
Teer, handelsfertig	8,87	10,97	16,80	17,31
Pech	23,94	18,77	19,10	23,91
Teeröle (ohne Benzol)	23,58	16,77	14,55	18,81
Naphthalin, roh, kompr.	2,15	2,25	1,55	1,66
Naphthalin, rein	0,19	0,14	0,33	0,42
Pyridinbasen	0,13	0,12	0,11	0,10
Benzol, rein	8,34	7,12	9,07	10,26
Phenol und Cresole	1,18	0,80	0,76	0,99
Ammonsulfat	0,18	0,19	0,17	0,14
Verschiedene Produkte	0,29	0,32	0,45	0,68

Abgesetzt wurden in Polen und im Auslande (1000 t):

	1925		1926	
	Polen	Ausland	Polen	Ausland
Teer, handelsfertig	14,65	1,35	17,00	1,00
Pech	15,50	1,50	21,70	2,50
Teeröle (ohne Benzol)	11,00	1,00	13,30	2,60
Naphthalin, roh, komprim.	0,15	1,85	0,33	0,83
Naphthalin, rein	0,27	0,01	0,33	0,04
Pyridinbasen	0,03	0,07	0,04	0,04
Benzol, rein	3,50	5,65	3,97	6,71
Phenol und Cresole	0,02	0,72	0,02	0,99
Ammonsulfat	0,17	—	0,14	—
Verschiedene Produkte	0,30	0,16	0,60	0,02

Infolge der Konkurrenz der festbegründeten ausländischen chemischen Industrien, des Mangels an Kredit und der unentwickelten Handelsorganisation der polnischen Produzenten kommt in der organisch-chemischen Industrie Polens nur wenigen Produkten eine Bedeutung für die Ausfuhr zu. Günstige Aussichten bestehen für die Entwicklung der jetzt noch unbedeutenden und unregelmäßigen Ausfuhr nach Rußland, besonders, da viele polnische Fachleute eine sehr eingehende Kenntnis der russischen Marktverhältnisse besitzen. Vorläufig gestattet der Inlandsabsatz eine befriedigende Ausnutzung der natürlichen Hilfsquellen Polens für die organisch-chemische Industrie.

Der Farbstoffverbrauch in Polen beträgt etwa 2500 t Farbstoffe von normaler Konzentration und zeigt eine steigende Tendenz; es werden hauptsächlich schwarze, dunkelblaue und braune Farbstoffe verlangt.

Die Produktion dieser dunklen Farbstoffe beträgt etwa 1500 t im Jahr oder 60% des Gesamtverbrauchs; ihr Wert beläuft sich auf rund 9 Mill. Schweizer Franken. Eine Steigerung der Produktion ist leicht möglich, da die Fabriken noch nicht mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit arbeiten. Die Zahl der in Polen erzeugten Farbstoffe nimmt rasch zu und vor kurzem ist auch die Fabrikation von Küpenfarbstoffen von der Firma „Chromos“ in Warschau aufgenommen worden.

Nachstehend wird eine annähernde Aufstellung über die für 2000 t Farbstoffe, d. h. eine Menge, die von den polnischen Fabriken leicht auf dem Inlandsmarkt

abgesetzt werden könnte, notwendigen organischen Rohstoffe und anorganischen Hilfsstoffe gegeben:

Benzol	1 000
Toluol	300
Naphthalin	600
Anthracen	50
Schwefelsäure 66° Bé	10 000
Olcum, 35 und 65%	6 000
Salpetersäure	3 000
Nitrit	200
Salz	45 000
Kohle	12 000

Zusammen ca. 80 000

Die Menge der aus dem Auslande eingeführten Farbstoffe ist im Laufe der letzten Jahre auf 40% des Verbrauchs gefallen, was etwa 1000 t von Farbstoffen normaler Konzentration entsprechen dürfte; da aber die eingeführten Farbstoffe im Durchschnitt von doppelt normaler Konzentration sind, so übersteigt die tatsächlich eingeführte Menge nicht 500 t. Unterbrochen wird die normale Einfuhr zuweilen infolge bevorstehender Zollerhöhungen oder Aenderungen des Wechselkurses durch plötzliche Steigerungen, welche den Absatz der einheimischen Produkte erschweren.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Bedeutung, welche den einzelnen Farbstoffklassen im Verbrauch, in der Einfuhr und (hieraus sich ergebend) in der einheimischen Produktion zukommen (Mengenangaben für normale Konzentration):

	Verbrauch		Einfuhr	
	t	%	t	%
1. Schwefelschwarz	450	18	25	2,5
2. Direktschwarz	550	22	200	20
3. Wollschwarz	300	12	100	10
4. Schwefelfarbstoffe	150	6	75	7,5
5. Direkte Farbstoffe	450	18	250	25
6. Wollfarbstoffe	250	10	150	15
7. Basische Farbstoffe	50	2	30	3
8. Beizenfarbstoffe	100	4	50	5
9. Küpenfarbstoffe	50	2	50	5
10. Verschiedene Farbstoffe	150	6	70	7

Im ganzen 2500 100 1000 100

Durch Multiplikation der prozentischen Anteile mit den Durchschnittspreisen und Division der Produkte durch 100 erhält man Indexzahlen, die ein Bild von der wertmäßigen Bedeutung der Farbstoffklassen im Verbrauch und in der Einfuhr geben:

	Wertindex	
	Verbrauch	Einfuhr
1. Schwefelschwarz	0,585	0,081
2. Direktschwarz	2,145	1,950
3. Wollschwarz	1,176	0,980
4. Schwefelfarbstoffe	1,248	1,560
5. Direkte Farbstoffe	3,843	5,337
6. Wollfarbstoffe	1,690	2,535
7. Basische Farbstoffe	0,630	0,945
8. Beizenfarbstoffe	0,712	0,890
9. Küpenfarbstoffe	1,403	3,507
10. Verschiedene Farbstoffe	1,286	1,500

Außer Farbstoffen stellt die organisch-chemische Industrie Polens eine Reihe anderer Produkte her, so Salicylsäureverbindungen (Motor), Arsenobenzolpräparate (Grodzisk, Boruta, Spiess), Formol, Aceton usw. (Grodzisk), Chlorbenzole (Akwawit). Die „Industrie Chimique en Pologne“ in Zgierz erzeugt große Mengen von Nitrobenzolen und Nitronaphthalinen, einige Amine (Anilin, Benzidin, Metaphenylendiamin) sowie Verbindungen wie H₂ und Gamma-Säure. Die „Société de l'Industrie Chimique de Pabjanice“ führt synthetische Ameisensäure aus.

In der Sprengstoffindustrie stellt die Firma „Nitrat“ Trinitrotoluol, die Firma „Spchaczex“ und die Firma „Zagodzdon“ rauchschwaches Pulver her. Gruben dynamit wird von den ober-schlesischen Werken erzeugt unter Verwendung von Glycerin aus den „Strem“ und „Saturnia“-Werken.

Außenhandel Niederländisch-Indiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 u. 1926.

Einfuhr:

(Fortsetzung zu Nr. 47.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Gld	Menge in t	Wert in 1000 Gld			Menge in t	Wert in 1000 Gld	Menge in t	Wert in 1000 Gld
349	Chemisch zubereitete Nährmittel (Hämatogen, Sanatogen, Somatose u. dergl.)	110,8	338,6	119,3	390,9		Britisch-Indien	384,2	56,5	.	.
	Niederlande	21,6	74,2	50,7	148,2		Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	22,4	3,3	.	.
	Großbritannien	5,0	9,9	4,3	10,3		Australien	.	.	530,1	78,1
	Deutschland	44,2	178,0	52,6	207,7	359	Düngemittel, a. n. g.	3 016,4	549,3	821,9	130,6
	Frankreich	1,4	2,4	.	.		Niederlande	640,1	166,6	72,6	13,3
	Belgien u. Luxemburg	0,8	1,8	.	.		Großbritannien	208,4	42,3	112,0	19,4
	Italien	4,0	8,6	6,7	14,9		Deutschland	138,2	38,8	17,9	5,0
	Schweiz	31,2	60,3	3,9	8,7		Belgien und Luxemburg	144,9	18,1	219,0	18,5
	Singapore	1,1	1,7	.	.		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	971,3	173,0	323,8	60,5
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,3	6,6		Britisch-Indien	769,6	89,5	73,4	13,3
350	Druckfarben, trocken	2,4	4,9	0,4	1,1		Singapore	11,1	3,0	.	.
	Niederlande	2,1	4,3	.	.		Cocos-Insel	30,0	2,4	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	0,3	0,8	0,7	1,6		Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	101,1	15,4	.	.
351	Druckfarben, angerieben	127,9	172,7	118,4	137,5	360	Riechstoffe u. Parfüme- rien, Haar-, Mund- und Toilettewässer, Haaröl, Haarfärbe- u. Haarwasch- mittel, mehr als 5% Al- kohol enthaltend, a. n. g.	489,3	794,5	475,0	729,6
	Niederlande	42,9	67,2	33,9	50,8		Niederlande	96,0	126,4	91,4	114,4
	Großbritannien	17,2	25,8	23,7	30,5		Großbritannien	48,5	78,6	20,1	39,4
	Deutschland	30,5	52,3	13,2	20,6		Deutschland	199,7	314,4	190,7	283,5
	Frankreich	1,7	3,2	.	.		Frankreich	114,7	213,1	143,5	237,7
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	32,0	16,9	37,8	20,8		Spanien	2,2	4,6	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	3,1	6,2	5,5	7,9		Schweden	2,4	10,5	1,8	7,9
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	0,4	0,7		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	3,1	6,1	3,5	6,2
352	Tinte, a. n. g., in Pulver oder in Stücken	241,5	158,4	183,4	131,2		Singapore	7,1	19,7	4,1	13,9
	Niederlande	177,2	107,8	132,1	86,0		China	2,2	3,3	.	.
	Großbritannien	11,3	12,1	14,8	15,0		Japan	12,7	15,9	13,8	15,0
	Deutschland	23,1	13,1	19,3	13,6	361	Riechstoffe und Parfüme- rien, Haar-, Mund- und Toilettewässer, Haaröl, Haarfärbe- u. Haarwasch- mittel, andere	284,5	253,8	276,2	259,5
	Frankreich	8,2	4,9	.	.		Niederlande	7,4	12,9	18,5	37,5
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	4,0	5,7	3,9	4,4		Großbritannien	3,6	8,0	3,0	6,0
	China	3,6	5,5	3,0	5,6		Deutschland	30,9	53,4	27,1	54,1
	Japan	12,9	7,1	9,1	5,2		Frankreich	9,5	21,8	7,1	15,0
	Australien	0,2	1,1	.	.		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	2,6	4,6	3,7	6,2
	Außerdem Regierungseinfuhr	4,0	2,7	1,6	1,0		Britisch-Indien	0,9	3,2	.	.
353	Chilesalpeter	112,2	17,4	237,6	39,5		Singapore	2,4	6,9	2,8	7,1
	Großbritannien	20,5	3,2	.	.		Hongkong	33,6	20,2	59,1	30,1
	Belgien und Luxemburg	91,6	14,1	114,5	17,9		China	173,8	106,2	145,0	91,4
	Niederlande	.	.	118,0	20,0		Japan	18,6	15,4	8,9	7,9
354	Guano	1 079,5	182,6	575,1	87,9	362	Riechstoffe und Parfüme- rien, mehr als 5% Al- kohol enthaltend, mit einem Einfuhrwert von mindestens 22,50 Gulden für 1 lit.	37,9	263,1	28,4	203,8
	Niederlande	223,8	37,8	130,4	20,5		Niederlande	2,1	17,8	2,0	13,6
	Großbritannien	543,5	91,8	359,6	53,2		Großbritannien	16,2	81,6	9,5	49,2
	Deutschland	261,6	44,5	61,7	9,7		Deutschland	9,6	67,1	7,9	55,5
	Norwegen	50,3	8,6	.	.		Frankreich	7,8	78,5	6,5	67,7
355	Kalidüngemittel	394,1	53,1	394,5	56,0		Schweiz	0,05	2,1	.	.
	Niederlande	46,1	6,4	.	.		Spanien	1,0	8,7	0,4	7,1
	Großbritannien	10,3	1,5	.	.		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,5	2,0	1,3	6,4
	Deutschland	337,6	45,2	394,5	56,0		Singapore	0,3	3,9	.	.
357	Superphosphat und Doppelsuperphosphat	6 371,4	713,8	5 459,8	570,4		Japan	0,3	1,1	.	.
	Niederlande	307,5	46,8	121,7	11,8	363	Pomaden, Schminke, Zahnpulver, Rasierseife u. ähnliche Toilette- u. Schönheitsmittel, a. n. g.	1 256,1	1 062,0	1 198,9	895,4
	Großbritannien	509,8	58,6	444,5	49,0		Niederlande	12,7	41,0	5,8	20,9
	Deutschland	103,6	16,9	390,8	38,8		Großbritannien	42,4	117,4	29,9	83,8
	Belgien und Luxemburg	5 430,6	589,1	4 395,0	464,3		Deutschland	88,0	153,2	58,7	104,8
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	20,0	2,4	107,8	6,4						
	Japan	.	.	.	.						
358	Ammonsulfat	125 890,0	18 473,1	108 162,1	15 847,6						
	Niederlande	27 747,9	4 077,0	4 101,0	601,4						
	Großbritannien	7 565,6	1 112,4	30 501,8	4 478,6						
	Deutschland	12 569,8	1 848,6	38 498,2	5 651,8						
	Belgien und Luxemburg	2 136,9	314,0	346,8	50,9						
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	75 463,1	11 050,4	34 184,2	4 986,7						

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Gld	Menge in t	Wert in 1000 Gld			Menge in t	Wert in 1000 Gld	Menge in t	Wert in 1000 Gld
364	Frankreich	39,2	114,6	38,1	99,1	374	Carbolsäure, a. n. g. . .	25,7	8,9	23,6	7,8
	Oesterreich	0,7	1,4	.	.		Niederlande.	22,6	7,3	.	.
	Spanien	0,9	3,3	.	.		Deutschland	2,8	1,4	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	135,5	334,0	129,0	309,5		Außerdem Regierungs- einfuhr	1,6	0,5	5,3	1,5
	Arabien	2,0	1,1	.	.	375	Kreolin, a. n. g.	455,5	95,4	409,2	85,6
	Singapore	10,3	17,0	40,1	25,3		Niederlande.	333,6	71,5	337,2	71,4
	Hongkong	66,8	19,3	30,3	10,2		Deutschland	56,9	10,6	47,4	8,9
	China	759,3	163,9	809,6	175,6		Belgien und Luxemburg	40,4	7,4	.	.
	Japan	93,8	78,3	52,3	49,3		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	24,2	5,7	.	.
	Außerdem Regierungs- einfuhr	—	—	0,3	0,1		Außerdem Regierungs- einfuhr	2,3	0,4	4,5	0,8
	Synthetische Riechstoffe, fest oder flüssig	46,9	197,1	62,5	192,6	376	Kreosotöl, a. n. g.	0,8	0,9	9,3	1,9
	Niederlande.	16,8	63,3	14,6	62,7		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,03	0,02	—	—
	Großbritannien	0,2	1,0	.	.	377	Naphthalin, a. n. g. . . .	148,4	31,5	67,4	14,4
	Deutschland	25,3	106,5	44,0	110,1		Niederlande.	35,5	7,7	.	.
	Frankreich	3,8	20,6	1,7	13,3		Deutschland	57,6	11,9	.	.
	Italien	0,4	4,1	.	.		Belgien und Luxemburg	47,8	10,4	.	.
365	Wohlriechende ätherische Öle	53,4	255,3	50,4	230,6		Japan	6,3	1,3	.	.
	Niederlande.	25,8	108,6	27,4	113,0		Außerdem Regierungs- einfuhr	5,9	1,0	1,1	0,3
	Großbritannien	0,1	2,1	.	.	378	Kohlenteerasphalt	224,0	17,8	36,7	3,0
	Deutschland	14,6	84,8	16,3	80,1		Großbritannien	3,4	1,3	.	.
	Frankreich	6,3	29,8	3,3	19,1		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	109,0	8,0	.	.
	Italien	0,5	4,4	.	.		Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	109,0	7,9	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	0,6	1,5	.	.		Außerdem Regierungs- einfuhr	—	—	1,4	0,7
	China	1,2	4,0	.	.	379	Kohlenteerzeugnisse, a. n. g.	103,7	53,1	21,3	8,3
	Japan	2,8	8,6	1,3	6,9		Niederlande.	10,3	4,5	.	.
	Australien	0,9	9,5	.	.		Großbritannien	81,3	40,7	.	.
366	Tierische und pflanzliche Riechstoffe, roh, a. n. g. .	157,7	68,5	115,3	50,6		Deutschland	2,7	2,4	.	.
	Arabien	12,6	5,3	24,0	12,8		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	9,1	5,1	.	.
	Aden	3,2	1,3	.	.		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,05	0,07	—	—
	Britisch-Indien	20,7	8,3	9,8	3,9	380	Alizarinfarbstoffe, f. den Kleinverkauf hergerichtet	51,2	93,3	36,2	66,3
	Singapore	119,4	51,7	79,4	32,8		Niederlande	1,9	3,5	.	.
367	Holzteer	148,0	22,8	242,7	36,1		Deutschland	49,3	89,9	.	.
	Niederlande.	11,2	1,7	15,2	2,5	381	Anilinfarbstoffe, für den Kleinverkauf hergerichtet	1 052,0	3 027,4	1 111,6	3 029,8
	Deutschland	30,4	4,8	33,1	5,3		Niederlande	53,9	117,6	67,5	143,0
	Schweden	106,5	16,3	194,2	28,3		Großbritannien	1,0	1,9	.	.
368	Außerdem Regierungs- einfuhr	5,0	0,8	7,8	1,2		Deutschland	858,1	2 473,4	976,3	2 685,4
	Kohlenteer	1 653,4	104,2	751,8	42,6		Frankreich	35,8	73,3	4,0	7,9
	Großbritannien	81,4	7,4	60,0	3,9		Belgien u. Luxemburg	23,8	28,4	23,5	31,7
	Singapore	56,3	3,7	.	.		Italien	4,4	19,0	1,1	4,2
	Japan	1 496,0	91,5	596,7	32,9		Schweiz	74,8	313,2	37,0	155,2
369	Niederlande.	.	51,3	3,2	.		Außerdem Regierungs- einfuhr	—	—	1,5	41,8
	Teer, a. n. g.	37,9	12,9	28,2	9,9	382	Ultramarin, f. den Klein- verkauf hergerichtet . . .	279,8	101,7	349,5	96,6
	Niederlande.	29,7	10,6	.	.		Niederlande	161,5	51,1	104,7	34,5
	Deutschland	8,1	2,3	.	.		Großbritannien	21,3	21,3	14,4	9,1
370	Holzteerpech u. Kohlen- teerpech	7 306,1	455,0	471,9	28,5		Deutschland	26,5	9,3	16,5	4,8
	Niederlande.	18,3	4,2	.	.		Frankreich	6,5	3,5	.	.
	Japan	7 262,2	448,2	436,1	23,3		Belgien u. Luxemburg	63,9	16,4	213,9	48,2
	Australien	23,2	2,2	.	.		Außerdem Regierungs- einfuhr	—	—	0,02	0,02
371	Außerdem Regierungs- einfuhr	6,0	1,3	10,4	2,1	383	Farben und Farbstoffe, a. n. g., für den Klein- verkauf hergerichtet . . .	110,6	129,8	47,0	44,2
	Kohlenteer-Erzeugnisse, a. n. g., für den Kleinver- kauf hergerichtet, z. B. Carbolsäure, Kreolin, Kreosotöl, Naphthalin u. dergl. mehr.	6,1	4,3	5,9	3,6		Niederlande	8,6	8,9	.	.
	Großbritannien	3,0	1,5	.	.		Großbritannien	26,1	17,9	.	.
	Deutschland	2,5	2,2	.	.		Deutschland	50,7	78,8	.	.
372	Benzol	4,6	2,6	1,4	0,6		Frankreich	7,7	9,6	.	.
	Niederlande.	3,5	1,7	.	.		Schweiz	0,6	3,1	.	.
373	Außerdem Regierungs- einfuhr	61,9	22,4	64,6	21,5		Schweden	1,7	1,1	.	.
	Carbolineum und An- thracenöl	70,0	16,6	65,5	17,2		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	4,9	2,3	.	.
	Niederlande.	37,5	9,6	.	.		Hongkong	1,4	1,2	.	.
	Deutschland	26,6	5,6	.	.		China	4,2	4,0	.	.
							Außerdem Regierungs- einfuhr	0,06	0,1	7,4	45,1

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.			Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.
384	Farben und Farbstoffe, a. n. g.:						Singapore	2,7	1,6	.	.
	Alizarinfarbstoffe, a. n. g.	12,4	21,1	14,3	19,0		Hongkong	1,3	1,7	.	.
	Niederlande	1,8	3,1	.	.		China	2,9	2,2	.	.
	Deutschland	9,8	17,4	10,5	14,9		Japan	12,4	4,0	.	.
	Großbritannien	.	.	3,7	4,0		Außerdem Regierungs- einfuhr	40,2	6,8	34,6	17,0
385	Anilinfarbstoffe, a. n. g.	70,1	119,2	63,1	141,2	394	Angeriebene Farben, a. n. g., mehr als 5% Wein- geist enthaltend	1,6	2,0	0,9	1,6
	Niederlande	1,6	2,3	3,0	5,8		Außerdem Regierungs- einfuhr	5,5	4,1	1,5	2,1
	Deutschland	64,0	110,7	57,8	127,5	395	Alizarin, 20%ig	336,5	233,5	538,7	561,8
	Frankreich	4,5	6,2	.	.		Niederlande	.	.	16,9	17,1
	Schweiz	.	.	2,3	7,9		Großbritannien	39,7	39,1	59,7	52,7
386	Außerdem Regierungs- einfuhr	0,2	0,4	2,4	2,5		Deutschland	274,6	180,5	415,5	457,7
	Chromgelb, a. n. g.	130,5	29,4	50,4	15,0		Frankreich	3,1	2,0	22,3	17,4
	Niederlande	29,9	6,9	.	.		Italien	2,7	1,2	13,2	8,8
	Deutschland	57,6	15,8	.	.		Schweiz	15,7	10,3	11,0	8,0
	Belgien u. Luxemburg	38,2	5,5	.	.	1395	Alizarin, 40%ig	138,9	184,0	—	—
387	Künstl. Indigo, a. n. g.	1,2	2,0	8,0	9,0		Deutschland	122,8	164,3	—	—
	Deutschland	0,8	1,4	.	.		Frankreich	11,3	13,1	—	—
388	Ultramarin, a. n. g.	28,5	9,8	15,6	6,0		Schweiz	4,8	6,6	—	—
	Niederlande	17,2	6,7	.	.	396	Künstlicher Indigo, in Pastenform	1 100,4	1 123,7	810,0	943,7
	Belgien u. Luxemburg	9,4	2,4	.	.		Niederlande	13,2	14,9	9,6	16,5
	Außerdem Regierungs- einfuhr	0,8	0,7	0,06	0,04		Deutschland	903,9	947,4	611,3	745,4
	Eisenmennige	224,2	30,4	185,5	24,3		Frankreich	139,9	129,6	143,4	137,9
389	Niederlande	104,5	14,3	.	.		Schweiz	10,7	13,7	27,6	32,7
	Deutschland	54,4	8,5	.	.		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	32,1	17,4	16,0	9,4
	Frankreich	12,7	1,8	.	.	397	Bleimennige, angerieben	7,2	3,2	3,7	1,7
	Belgien u. Luxemburg	48,2	4,9	.	.		Niederlande	5,9	2,4	.	.
	Außerdem Regierungs- einfuhr	—	—	39,9	6,3	398	Zinkweiß, angerieben	177,0	76,2	143,2	60,0
390	Bleimennige	727,1	271,5	696,0	308,4		Niederlande	148,1	57,9	136,8	57,6
	Niederlande	402,4	151,9	358,9	163,6		Belgien u. Luxemburg	4,7	1,9	.	.
	Großbritannien	80,7	28,5	26,5	14,1		Japan	21,5	15,3	.	.
	Deutschland	156,2	57,3	148,3	59,8		Außerdem Regierungs- einfuhr	19,8	6,6	28,8	12,2
	Frankreich	11,6	4,9	87,1	36,9		Angeriebene Farben und Farbstoffe, a. n. g.	2 450,2	1 660,4	1 876,6	1 231,4
	Belgien u. Luxemburg	39,7	14,5	.	.		Niederlande	1 154,8	740,6	877,3	536,7
	Italien	7,8	3,3	26,2	12,0		Großbritannien	576,5	391,0	433,6	307,3
	Schweiz	12,0	4,3	.	.		Deutschland	293,8	160,5	127,5	77,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	5,4	2,2	.	.		Frankreich	17,7	7,5	.	.
	Japan	8,0	3,0	30,4	13,7		Schweiz	1,4	1,4	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	3,3	1,5	.	.		Schweden	3,3	2,1	.	.
	Außerdem Regierungs- einfuhr	67,0	23,3	104,4	43,6		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	100,3	124,5	98,4	92,2
	Bleiweiß	121,3	47,4	136,7	60,3	399	Singapore	3,4	2,5	7,8	9,3
	Niederlande	56,5	22,0	90,1	40,4		China	1,6	1,6	.	.
	Großbritannien	5,3	1,9	.	.		Japan	206,5	174,7	174,5	167,8
391	Deutschland	26,7	10,7	11,7	5,3		Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	90,7	53,9	144,7	33,8
	Frankreich	5,3	2,1	.	.		Außerdem Regierungs- einfuhr	119,0	74,9	141,2	97,4
	Belgien u. Luxemburg	24,9	9,6	12,3	4,5		Niederlande	118,1	74,0	.	.
	Italien	2,7	1,2	.	.	400	Lacke u. Sikkative, mehr als 5% Weingeist ent- haltend	3,1	4,7	1,9	3,0
	Außerdem Regierungs- einfuhr	0,6	0,2	2,8	1,2		Niederlande	1,1	1,5	.	.
	Zinkweiß	902,5	348,7	791,8	316,3		Großbritannien	1,4	2,3	.	.
	Niederlande	153,2	59,4	345,3	136,0		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,2	0,2	9,4	4,0
	Großbritannien	13,0	4,7	.	.	401	Firnisse u. Lacke, andere	357,1	228,3	276,5	179,8
	Deutschland	134,8	51,5	39,9	14,1		Niederlande	159,4	77,1	169,6	104,7
	Belgien u. Luxemburg	325,9	132,5	231,4	98,6		Großbritannien	38,5	38,3	33,5	29,6
392	Italien	6,6	1,7	.	.		Deutschland	120,3	70,0	41,2	15,1
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	266,2	97,7	173,4	66,9		Belgien u. Luxemburg	9,1	5,1	11,2	4,6
	Außerdem Regierungs- einfuhr	107,7	39,4	77,6	25,9		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	19,4	26,7	12,0	16,4
	Farben und Farbstoffe, a. n. g.	1 400,8	290,7	1 343,1	284,7		Singapore	3,4	5,9	3,1	4,6
	Niederlande	509,3	105,7	516,9	128,6		Hongkong	1,1	1,7	.	.
	Großbritannien	13,9	4,0	25,0	13,3		Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	4,8	2,0	.	.
	Deutschland	583,4	121,7	462,7	86,7		Außerdem Regierungs- einfuhr	7,7	2,8	52,9	13,4
	Frankreich	97,1	13,1	175,8	15,6	402	Farbwaren, a. n. g.	16,0	4,3	3,0	0,8
	Belgien u. Luxemburg	139,5	26,0	122,0	22,2		Niederlande	14,3	3,1	.	.
	Italien	20,5	5,2	.	.						
	Europ. Rußland	8,2	1,4	.	.						
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	6,9	3,6	.	.						

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.			Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.
403	Calciumcarbid	1 655,5	280,3	1 362,5	229,7		Frankreich	27,7	25,4	10,5	7,3
	Niederlande	926,7	157,8	701,7	118,2		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	13,0	10,9	16,6	18,1
	Deutschland	380,7	63,6	215,0	37,0		Singapore	0,8	1,3		
	Belgien u. Luxemburg	83,5	14,8	28,7	5,1		Außerdem Regierungs- einfuhr	—	—	0,03	0,07
	Dänemark	11,2	1,9			414	Knochen-, Haut- und Fischleim	81,4	41,7	81,9	39,3
	Italien			36,6	6,2		Niederlande	15,7	7,7	31,4	16,1
	Norwegen	86,7	14,0	91,9	15,3		Großbritannien	33,4	15,3	30,0	13,8
	Schweden	138,3	23,4	288,6	48,0		Deutschland	24,8	13,5	17,4	7,4
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	22,5	3,8				Belgien u. Luxemburg	5,4	3,4		
	Außerdem Regierungs- einfuhr	7,9	1,4	221,5	37,0		Außerdem Regierungs- einfuhr	46,0	19,3	42,1	17,6
404	Cereisen, Zündstoffe, a. n. g., zur Verwendung für automatische Feuer- zeuge	0,006	0,002	0,02	0,2	415	Casein	5,3	4,2	26,0	17,3
405	Unbelichtete Kinofilme	3,9	34,0	1,2	14,8		Deutschland	1,0	1,1		
	Großbritannien	1,3	8,9				Neuseeland	3,9	2,8		
	Deutschland	0,2	1,9				Großbritannien			15,2	10,5
	Belgien u. Luxemburg	1,1	11,3			416	Klebstoffe and., a. n. g. Niederlande	231,2	67,5	214,7	65,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	1,0	9,2				Großbritannien	26,6	15,6	21,7	11,7
	Australien	0,2	2,2				Deutschland	16,3	6,7	41,2	14,3
	Außerdem Regierungs- einfuhr	—	—	0,04	0,8		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	17,2	7,8	17,8	8,8
406	And. unbelichtete Filme	60,1	268,9	35,9	163,1		Arabien	161,7	32,6	124,2	25,1
	Niederlande	0,4	2,2	2,2	10,1		Singapore	3,0	1,8		
	Großbritannien	2,4	13,1	2,4	12,2		Außerdem Regierungs- einfuhr	2,9	1,4		
	Deutschland	35,9	133,3	19,2	79,6	417	Siegel- und Flaschenlack Niederlande	1,5	1,4	3,8	2,6
	Frankreich	0,2	2,6				Großbritannien	47,9	39,5	34,9	32,3
	Belgien u. Luxemburg	0,8	4,7				Niederlande	26,4	19,3		
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	20,3	113,0	10,8	53,5		Großbritannien	6,4	8,9		
	Außerdem Regierungs- einfuhr	0,02	0,1	—	—		Deutschland	9,9	5,6		
408	Glühstrümpfe	33,2	145,8	42,2	168,7		Frankreich	5,2	5,7		
	Niederlande	2,9	1,8	5,0	22,8	418	Außerdem Regierungs- einfuhr	—	—	0,7	0,5
	Deutschland	29,4	129,8	34,9	139,8		Toiletteseife	793,9	1 077,9	673,2	842,7
	Singapore	0,5	2,3	2,2	5,1		Niederlande	112,1	145,3	86,4	106,8
	Außerdem Regierungs- einfuhr	0,1	1,2	—	—		Großbritannien	293,1	371,9	264,9	313,6
409	Glycerin, roh	1,5	1,2	1,6	1,3		Deutschland	92,2	130,8	88,2	125,4
410	Glycerin, gereinigt	15,5	12,6	14,5	11,5		Frankreich	125,6	263,1	80,6	158,6
	Niederlande	7,9	6,4				Belgien u. Luxemburg	9,1	16,8	5,7	9,8
	Großbritannien	3,7	3,1				Italien	16,9	27,1		
	Deutschland	3,0	2,3				Oesterreich	9,4	9,6		
	Außerdem Regierungs- einfuhr	2,9	2,0	2,3	1,0		Spanien	4,2	7,8	4,4	10,6
411	Schädlings-Bekämpfungsmittel, für den Kleinver- kauf hergerichtet	418,0	372,4	369,8	362,7		Dänemark	3,0	2,5		
	Niederlande	11,6	11,8	3,0	6,4		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	71,7	58,3	99,7	71,5
	Großbritannien	3,6	4,5				Singapore	9,3	6,2	2,8	7,7
	Deutschland	29,5	29,1	30,9	30,0	422	China	9,5	9,6		
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	43,8	67,3	29,7	48,9		Japan	37,1	28,4	32,1	29,8
	Singapore	9,1	9,2	16,8	17,4		Chemische Erzeugnisse, a. n. g.	228,3	188,6	195,7	159,6
	Hongkong	1,7	1,6	10,1	6,8		Niederlande	66,2	56,5		
	China	151,8	131,8	110,7	121,2		Großbritannien	10,5	10,7		
	Japan	165,6	115,7	164,8	128,3		Deutschland	51,4	64,3		
412	Schädlings-Bekämpfungsmittel, andere	313,0	163,4	254,7	124,6		Frankreich	7,1	8,8		
	Niederlande	25,4	16,3	12,0	8,1		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	88,3	32,4		
	Großbritannien	100,0	42,0	116,9	52,8		Singapore	2,5	4,3		
	Deutschland	57,0	32,8	31,1	20,1		Japan	1,2	8,8		
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	77,6	35,9	56,0	26,9	471	Trockenplatten, licht- empfindliche	65,6	129,4	60,7	119,2
	Singapore	6,7	2,9				Niederlande	1,8	2,4	2,8	4,5
	Japan	33,4	27,4	12,9	10,3		Großbritannien	36,6	79,1	23,9	48,1
	Australien	7,3	4,0				Deutschland	14,1	21,1	17,4	26,7
	Außerdem Regierungs- einfuhr	0,1	0,08	3,7	2,0		Frankreich	3,4	3,2	4,0	3,8
413	Klebstoffe, f. den Klein- verkauf hergerichtet	113,5	110,2	88,0	80,9		Belgien u. Luxemburg	2,2	3,7	1,5	3,0
	Niederlande	39,9	33,6	33,0	27,1		Singapore	6,6	18,6	9,4	30,0
	Großbritannien	20,0	24,5	19,6	21,0		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic			1,4	2,5
	Deutschland	9,9	12,6	6,1	5,1		Außerdem Regierungs- einfuhr	0,02	0,05	—	—

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erleichterung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs.

Zur Erleichterung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs, der durch die am 1. Oktober in Kraft getretenen Bestimmungen über die statistische Anmeldung bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet erhebliche Erschwerungen erfuhr, hat der Präsident des Statistischen Reichsamts auf Antrag der Handelskammer Saarbrücken die deutschen Zollstellen mit sofortiger Wirkung angewiesen, von der Vorlage besonderer statistischer Anmeldescheine dann abzusehen, wenn die aus dem Saargebiet eingeführte Ware von einem vom Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums für das Saargebiet ausgestellten Vorzugsschein begleitet und auf der Rückseite dieses Scheines der für die Listenerhebung erforderliche Grenzwert der Ware von dem saarländischen Versender vermerkt ist. (3842)

Ausland.

Großbritannien. Abänderung des Handelsvertrages mit Frankreich verlangt.

Wie das Journal der Londoner Handelskammer mitteilt, ist von der Britischen Handelskammer in Paris auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, denen der britische Handel gegenwärtig in Frankreich gegenübersteht, und verlangt worden, den jetzigen britisch-französischen Handelsvertrag abzuändern. Die französische Regierung würde mit einem derartigen Vorschlag sicherlich einverstanden sein, wie sie dieses in den letzten Jahren einigen anderen Ländern gegenüber bewiesen habe. Der jetzige Vertrag wäre vollständig veraltet und müßte den heutigen Bedingungen angepaßt werden; insbesondere leide der Absatz britischer Waren in Frankreich unter den stark erhöhten französischen Zollsätzen. (3905)

Die Vorschläge der Regierung zur Schutzzollpolitik. Dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir folgende Angaben:

Im Unterhaus gab vor kurzem ein Vertreter der Regierung die beabsichtigten neuen Richtlinien der Regierung in der Schutzzollpolitik bekannt. Zunächst sollen die bisherigen, von Fall zu Fall eingesetzten Ausschüsse durch einen ständigen Ausschuß ersetzt werden, der dem Präsidenten des Board of Trade unterstehen würde. An diesen Ausschuß kann jeder Industriezweig mit seinen Zollanträgen herantreten, um die Einfuhr zu bekämpfen.

Die Fragen, mit denen sich der Ausschuß zu befassen hat, wären die folgenden:

1. Ob ausländische Waren der Art, auf die sich der Antrag bezieht, in solchen Mengen nach Großbritannien zum Verbrauch eingeführt werden, daß diese im englischen Verbrauch eine wesentliche Rolle spielen.

2. Ob der Beschäftigungsgrad der Industrie, die die betreffende Ware herstellt, durch die Schärfe und den Umfang der ausländischen Konkurrenz ernstlich beeinträchtigt wird oder werden kann.

3. Ob die nach Großbritannien eingeführten Waren in dem Ursprungslande unter Arbeitszeit- oder Lohnverhältnissen hergestellt werden, die als unfair oder ungenügend anzusehen sind.

4. Ob die den Zollschatz beantragende britische Industrie ihre gegenwärtige Produktion wesentlich erhöhen kann.

5. Ob die den Zollschatz beantragende britische Industrie wirksam und wirtschaftlich arbeitet.

6. Ob die Einführung eines Zolls für die fragliche Ware auf den Beschäftigungsgrad oder die Produktionskosten in irgendeinem Industriezweige, einschließlich der Landwirtschaft, einen ernstlich schädigenden Einfluß ausüben würde.

7. Ob die den Zollschatz beantragende Industrie nach Ansicht des Ausschusses bezüglich aller dieser Bedingungen einen Anspruch auf einen Schutzzoll besitzt, und, im bejahenden Falle, welcher Zollsatz bzw. welche Zollsätze nach Ansicht des Ausschusses ausreichend wären, um die unfaire Konkurrenz auszugleichen. (3904)

Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Farben und Lacken. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal“ ist zwischen der Zollbehörde und der National Federation of Paint, Colour and Varnish Manufacturers ein Abkommen über die Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von Farben und Lacken, zu deren Herstellung abgabenpflichtige Bestandteile

verwandt worden sind, zustande gekommen. Das Abkommen läuft zunächst versuchsweise für ein Jahr. (3903)

Irischer Freistaat. Zollpolitik. Ueber die Entwicklung der irländischen Zollpolitik wird folgende halbamtliche Mitteilung veröffentlicht:

Der britische Staatssekretär für die Dominions, Mr. Amery, hat sich in seiner Rede, die er am 7. Nov. 1928 in Clitheroe gehalten hat, mit den Erfahrungen beschäftigt, die er auf seiner Informationsreise durch die Dominions und die Kolonien auf wirtschaftlichem Gebiet gesammelt hat. Mr. Amery kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die Vorzugszölle im Waren-austausch des Mutterlandes mit den Dominions die Grundlage für die Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen auch in Zukunft bilden müssen. Die Ausführungen Amerys, die einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, daß andere Länder sich in ihren Wirtschaftsbeziehungen zu den Dominions durch das System der Vorzugszölle beeinträchtigt fühlen und auf eine Beseitigung dieses Systems hinstreben, dürfte mit Rücksicht auf den deutsch-südafrikanischen Handelsvertrag von Interesse sein. Im Irischen Freistaat hat die Rede kein Echo gefunden. Dies steht auch im Einklang mit der bisher seitens Irlands verfolgten Zollpolitik.

Bei der am 1. April 1923 erfolgten Einrichtung eines eigenen Zollregimes hatte der Freistaat aus der britischen Zollgesetzgebung die damals in Kraft gewesenen Zölle mit gewissen Ausnahmen (Anti-Dumping-Zölle) übernommen. Der Zweck dieser Maßnahme war fast ausschließlich darauf gerichtet, Einnahmen für die Staatsfinanzen zu schaffen. Die Uebernahme der Zölle erstreckte sich auch auf die von England für Erzeugnisse des Britischen Reichs gewährten Vorzugszollsätze. Seit dieser Zeit ist die irische Zollpolitik darauf gerichtet gewesen, keine neuen Vorzugssätze zu gewähren, gleichviel ob es sich um solche für britische Erzeugnisse oder Erzeugnisse anderer Länder handelt. Soweit bei Zollneuregelungen in der Zwischenzeit Vorzugssätze für das Britische Reich vorgesehen waren, handelt es sich um Regelungen, die mit den erwähnten, aus dem britischen Tarif mit den Vorzugssätzen übernommenen Zöllen im Zusammenhang standen. Die von dem Freistaat durch die verschiedenen Finanzgesetze von 1924 an neu eingeführten Zölle sehen demgegenüber keine Vorzugszollsätze mehr vor. In Frage kommen hierbei u. a. die Zölle auf Kerzen, Seife und Seifenersatz. Diese neu eingeführten Zölle sind sämtlich ausgesprochene Schutzzölle. Sie sind eine Folge der von der irischen Regierung verfolgten Politik, die, wie bekannt, darauf gerichtet ist, die industrielle Entwicklung des Landes zu fördern. Es liegt in der Natur des bisherigen Warenaustausches zwischen dem Freistaat und Großbritannien, der in der Hauptsache irische landwirtschaftliche Produkte gegen britische industrielle Erzeugnisse umfaßt, daß sich die neu eingeführten Zölle und auch etwaige weitere Schutzzollmaßnahmen vornehmlich gegen die englische Industrie richten. Die irische Regierung wird sich unter diesen Umständen gegebenenfalls auch in Zukunft kaum dazu verstehen, für britische Erzeugnisse Vorzugszölle zu gewähren, da hierdurch der Zweck der betreffenden Schutzzölle, die Fernhaltung der britischen Erzeugnisse vom irischen Markt, zum Teil wieder illusorisch würde. Für die Zollpolitik der irischen Regierung ist es z. B. auch kennzeichnend, daß sie den aus dem britischen Tarif übernommenen Vorzugszoll für im Britischen Reich erzeugten Zucker aufgehoben hat. Diese Maßnahme ist zwar amtlich damit begründet worden, daß sie mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen erfolgt sei, es unterliegt aber kaum einem Zweifel, daß die Schaffung einer eigenen Zuckerindustrie in Irland in erster Linie hierfür maßgebend gewesen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß der Freistaat seinerzeit den britischen Safeguarding of Industries Act für sein Gebiet aufgehoben hat, da die betreffenden, zum Schutze der englischen Industrie bestimmten Zölle für den Freistaat, dessen wirtschaftliche Grundlagen auf der Landwirtschaft beruhen, nur eine Verteuerung der in Frage stehenden Waren bedeutete. (3839)

Frankreich. Begletpapiere für Pakete. Postsendungen nach Frankreich sind von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses und einer Konsulatsfaktur in jedem Falle befreit. Nach einer Mitteilung der Handelskammer Düsseldorf ist jedoch zu berücksichtigen, daß die französische Postverwaltung nur Postpakete bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Wertangabe bis 1600 M. zuläßt. Die Pakete von mehr als 10 bis 20 kg und mit einer höheren Wertangabe werden durch Vermittlung der Kontinental-Agentur befördert; sie bedürfen daher in den

öl nach den Niederlanden ist praktisch gleich Null, während die Ausfuhr 60 bis 90% der Produktion beträgt. Die Ausfuhr ist ständig gestiegen und erreichte im Jahre 1926 22 Millionen Gallonen. Im Jahre 1927 erfolgte trotz erhöhter Produktion ein Rückgang der Ausfuhr um 2 Millionen Gallonen. Die wenigen noch vorgeschriebenen Fällen eines Ursprungszeugnisses und, wenn die Waren einem Wertzoll unterliegen, einer von der Handelskammer und dem französischen Konsulat beglaubigten Faktur. Da in letzter Zeit durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen den Exporteuren vielfach Schwierigkeiten entstanden sind, wird hierauf besonders hingewiesen. (3840)

Tschechoslowakei. Gegen Umsatzsteuerpauschale bei Terpentin- und Mineralöl. Eine Abordnung der Lackindustrie intervenierte im Handelsministerium wegen Befreiung des Terpentinöls vom Umsatzsteuerpauschale, da dieses Öl in der Tschechoslowakei nicht erzeugt, sondern direkt von den Verbrauchern importiert werde. Das Pauschale verteuere unnötigerweise die Fertigware. Weiter wurde Herabsetzung des Umsatzsteuerpauschale für Mineralöle verlangt. („Prag. Tagbl.“) (3833)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollermäßigung für Schwefelsäure. Lt. Verordnung vom 27. Oktober, veröffentlicht im „Dziennik Ustaw“ Nr. 95, wird vom 25. November 1928 bis 31. Dezember 1928 der Einfuhrzoll für Schwefelsäure (Pos. 108,1) um 80% ermäßigt. (3887)

Einfuhrbewilligungen. Gemäß Verlautbarung der Zentraleinfuhrkommission beim Ministerium für Industrie und Handel in Warschau können Anträge auf Verlängerung von polnischen Einfuhrbewilligungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsfrist eingereicht werden. Die Verlängerung erfolgt zu normalen Manipulationsgebühren. Anträge auf Verlängerung von Bewilligungen, die später eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt und werden wie neugestellte Einfuhrgesuche behandelt. Eine Einfuhrbewilligung kann nur einmal auf die Dauer von weiteren drei Monaten verlängert werden. (3851)

Zolltarifentscheidung. Bakelit, Galalith, Resinit, Trolit und ähnliche Massen in Gestalt von Röhren, Stäben, Platten, Leisten und dergleichen glatten oder unregelmäßigen Formen sind nicht als Fertigware anzusehen, sondern als halbfertige Erzeugnisse nach Pos. 68, 5 zu verzollen, weil sie erst durch Sägen und eine weitere zweckentsprechende Bearbeitung zu Fertigwaren werden. So werden z. B. Leisten aus Bakelit in der Form einer Eisenbahnschiene oder von ähnlichem Querschnitt erst durch besondere Bearbeitung zu Schirm- oder Stockgriffen, besonders gestaltete Trolitröhren erst durch Befäulen entsprechender Stücke und durch Bewicklung mit Draht zu Rundfunkspulen. („Danz. Zollbl.“) (3874)

Lettland. Zollfreie Einfuhr auf Grund des Gesetzes über Freiterritorialrechte. Lt. Verordnung Nr. 343 des Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn.“ Nr. 260, werden die im „Gesetz über die Einräumung von Freiterritorialrechten an Industrieunternehmen, die für den Export arbeiten“ („Vald. Vestn.“ vom 26. 6. 1923) vorgesehenen Erleichterungen (u. a. zollfreie Einfuhr bestimmter Waren) mit Wirkung vom 15. November 1928 der Aktiengesellschaft „F. V. Nather“, Furnierfabrik, gewährt. (3785)

Rumänien. Zolltarifentscheidung. Das Finanzministerium hat auf Grund eines Gutachtens der Sachverständigenkommission für das Zollwesen entschieden, daß Lack für Leder, mit Alkohol zubereitet, für industrielle Verwendung, nach Pos. 1868 mit 3000 Lei je 100 kg zu verzollen ist. („Import-Export.“) (3866)

Jugoslawien. Inkrafttreten des Handels- und Schiffsvertrags mit Italien. Der Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen Jugoslawien und Italien vom 14. Juli 1924 ist durch Austausch der Ratifikationsurkunden am 24. November 1928 in Kraft gesetzt worden.

Der Vertrag sieht die gegenseitige allgemeine Meistbegünstigung vor und enthält auch Tarifabreden. Diese gewähren für jugoslawische landwirtschaftliche Erzeugnisse Zollermäßigungen bei der Einfuhr nach Italien; die für italienische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Jugoslawien vereinbarten Zollermäßigungen sind bereits durch Ministerbeschluß vom 19. Juni 1925 in Kraft gesetzt worden.

Deutschland genießt in beiden Vertragsstaaten die Meistbegünstigung. („I. u. H.“) (3888)

Griechenland. Verzollung der aus Spanien eingeführten Waren nach dem Generaltarif. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, hat die Regierung von Griechenland beschlossen, vom 1. November d. J. ab die aus Spanien eingeführten Waren ohne Unterschied nach dem Generaltarif zu verzollen. (3898)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Albanien. Einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Comm.“ zufolge sind die Ratifikationsurkunden zu dem am 13. Oktober 1926 zwischen Griechenland und Albanien abgeschlossenen Handelsvertrage ausgetauscht worden, so daß der Vertrag am 25. November 1928 in Kraft getreten ist.

Der Vertrag beruht auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung; außerdem sind verschiedene Vertragszölle vereinbart worden, die in den folgenden Listen wiedergegeben sind:

Liste A.

(Vertragszölle für griechische Waren bei der Einfuhr nach Albanien.)

Pos. des alban. Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll Goldfr. per 100 kg
129 c	Düngemittel aller Arten	zollfrei
433	Farberden und Mineralfarben aller Arten	10,—
438 b	1. Toiletteseifen, nicht parfümiert	150,—
	2. Toiletteseifen, parfümiert	150,—
438 c	Medizinische Seifen	60,—

Liste B.

(Vertragszölle für albanische Waren bei der Einfuhr nach Griechenland.)

Pos. des griech. Tarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll Metalldrachmen per 100 kg
18 a	Tierisches Wachs:	
	1. Bienenwachs, gelb, in Tafeln	110,—
	2. Dasselbe, weiß, in Tafeln	140,—
57 i	Asphalte und Bitumen im allgemeinen:	
	1. Asphalt in Stücken, Pulverform oder Asphaltmastix	0,50
	2. Bitumen	2,—
175 a	Valonea und Galläpfel	2,—

Der Vertrag ist für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen worden; die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. (3899)

Spanien. Einfuhr von medizinischen Mineralwässern. Wie wir dem „Eco de las Aduanas“ entnehmen, beziehen sich die Erleichterungen der Kontrolle von eingeführten medizinischen Mineralwässern (vgl. „Chem. Ind.“, S. 1097) nur auf die aus Frankreich eingeführten Mineralwässer. Bezüglich der Berechtigung zur Einfuhr und zum Verkauf von Mineralwässern aus anderen Ländern, die hierüber mit Spanien keine besonderen Vereinbarungen getroffen haben, gelten die Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1921, die in diesen Fällen von den pharmazeutischen Inspektoren der Zollämter in vollem Umfange angewandt werden. (3900)

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs nicht vor 1930. Wie Wolffs Telegraphen-Büro meldet, teilte Primo de Rivera am Schluß des Kabinettsrats vom 27. November mit, daß der neue spanische Zolltarif im nächsten Jahr noch nicht in Kraft treten werde. Im Jahre 1930 werde der Finanzminister den Termin und die Zeitdauer bestimmen, für die der neue Zolltarif probeweise gelten soll. (3912)

Bestimmungen über die Verzollung der auf den internationalen Ausstellungen in Sevilla und Barcelona verkauften Waren. Die „Gaceta de Madrid“ veröffentlicht eine königliche Verordnung vom 9. November 1928, durch die bestimmt wird:

Die ausländischen Waren, die für die internationalen Ausstellungen in Sevilla und Barcelona bestimmt sind und in Spanien bis zum Schluß dieser Ausstellungen verkauft werden, sind nach dem Zolltarif zu verzollen, der an dem Tage des Eingangs der Waren in die Ausstellung in Kraft ist. (3906)

Abänderung der Bestimmungen über die Betäubungsmittelkontrolle. Die „Gaceta de Madrid“ vom 15. November 1928 veröffentlicht ein königliches Dekret-Gesetz (Nr. 2045) vom 13. November, durch das die Bestimmung 3 des Dekret-Gesetzes über die Betäubungsmittelkontrolle, Nr. 824, wie folgt abgeändert wird:

Die Einfuhr und Verteilung der folgenden Stoffe und Präparate ist das ausschließliche Recht der „Restricción de Estupefacientes“:

A. Opium, dessen Extrakte, Tinkturen, Latwerge, Pulver und Pillen. — Morphin und dessen Salze. — Diacetylmorphin (Diamorphin) und dessen Chlorhydrat (Heroin). — Narcyl. — Cocablätter und Extrakte daraus. — Cocain und dessen Salze. — Ekgonin. — Indischer Hanf, dessen Harz und Extrakte. — Medizinischer Aethyläther.

B. Alle Arten ausländischer Arzneimittel (Tabletten, Körner, Pulver, Kügelchen, Injektionen, Pillen, Lösungen usw.), die ausschließlich aus einem oder mehreren der oben genannten Stoffe und einem inerten Träger bestehen, wenn der Gehalt über 0,2% Morphin oder 0,1% Cocain liegt oder Heroin in beliebigen Mengen darin enthalten ist.

C. Die ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten, die im folgenden aufgeführt sind:

Lokalanästhetikum Winter (Cocain- und Adrenalinchlorhydrat),
 Dicodid (Hydrocodeinon),
 Didial (diäthylbarbitursäures Aethylmorphin),
 Dilaudid (Dihydromorphinchlorhydrat),
 Eucodal (Dihydrooxycodionchlorhydrat),
 Holopon (Opiumalkaloide),
 Hypecopan (Opiumalkaloide, Morphin- und Emetinchlorhydrat),
 Laudanon (Opiumalkaloide in der Form von Chlorhydraten),
 Narcophin (Morphin- und Narcotinmekonat),
 Narcotal (Gemisch von Opium, Dextrin und Lactose),
 Opiosan (Opiumalkaloide),
 Pantopon (Opiumalkaloide in der Form von Chlorhydraten),
 Paracodin (Opiumderivat, aus Codein hergestellt),
 Paveron (Opiumalkaloide in der Form von Chlorhydraten),
 Pavon (Opiumalkaloide),
 Sedopon (Opiumalkaloide, Scopolamin und Spartein).

Der erste Absatz der Bestimmung 29 erhält die folgende Fassung:

Die beim „Instituto Técnico de Comprobación y Restricción de Tóxicos“ amtlich eingetragenen Laboratorien dürfen die von ihnen hergestellten Spezialitäten, wenn diese Morphin oder Cocain in der sub B angegebenen Menge oder Heroin enthalten, nur an Apotheken verkaufen. (3908)

Ver. St. von Nordamerika. Zollerhöhung für Kaliumpermanganat. Wie „I. u. H.“ meldet, ist der Zoll für Kaliumpermanganat aus Pos. 80 des Zolltarifs der Vereinigten Staaten mit Wirkung vom 16. Dezember 1928 von 4 auf 6 c per lb. erhöht worden. (3913)

Der Kurs der Zollpolitik nach der Präsidentenwahl. Die Zeitschrift „Chem. and Metall. Engin.“ veröffentlicht einen Bericht ihres Washingtoner Korrespondenten, in dem u. a. ausgeführt wird:

Infolge des republikanischen Sieges bei der Präsidentenwahl ist eine Revision des Zolltarifs der Vereinigten Staaten als sicher anzunehmen. Der Kongreß wird zweifellos zu diesem Zwecke im April zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Im Gegensatz zu der demokratischen Partei, die die Tarifrevision schrittweise vornehmen wollte, scheint in den Kreisen der Republikaner die Absicht zu herrschen, den gesamten Tarif auf einmal zu revidieren.

Die beachtlichen Fortschritte, die die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten gemacht hat, werden viele Probleme aufrollen, die durch den neuen Tarif gelöst werden müssen. Viele neue Waren sind seit dem Jahre 1922 auf den Markt gekommen, und bei vielen anderen hat sich die Bedeutung erheblich geändert. Da nicht jedes Erzeugnis im Tarif besonders genannt werden kann, wird man den Sammelpositionen besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Die Führer der republikanischen Partei erklären, daß sie keine Mühe scheuen werden, um zu erreichen, daß die jetzigen Zollsätze in möglichst unveränderter Form beibehalten werden; es wird jedoch zugegeben, daß verschiedene Zollsätze zu hoch und andere zu niedrig sind, da einzelne Waren, in denen die Vereinigten Staaten einen umfangreichen Ausfuhrhandel unterhalten, bei der Einfuhr zollpflichtig sind, während der amerikanische Bedarf an einigen anderen Waren vollständig durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt wird. In verschiedenen anderen Fällen würde wiederum eine geringfügige Änderung des Zollsatzes genügen, um einen Ausgleich zwischen den ausländischen und den amerikanischen Produktionskosten zu bewirken.

Die Position 5 des jetzigen Tarifs verdient ein besonderes Interesse, da in dieser Position viele chemische Erzeugnisse geführt werden, denen heutzutage wirtschaftliche Bedeutung zukommt, wie z. B. dem Natriumsilicofluorid, der Diäthyl-

barbitursäure usw. Daneben wird aber auch zugestanden, daß die Position 28 für verschiedene Erzeugnisse, wie Indigo, Schwefelschwarz usw., einen zu hohen Zollsatz vorsieht; ähnlich ist die Lage bei verschiedenen Alkalien, die in großen Mengen ausgeführt werden. Dagegen hat die amerikanische Farbstoffindustrie gegen die aus dem Auslande eingeführten hochwertigen und Spezialfarbstoffe einen schweren Stand. Die Farbstoffindustrie sieht es als äußerst wichtig an, daß der amerikanische Verkaufspreis bei der Berechnung der Wertzölle für Farbstoffe als Grundlage beibehalten wird. (3890)

Erhebung von Antidumpingzöllen. „U. S. Daily“ berichtet über zwei Entscheidungen des United States Customs Court, die zwar keine die chemische Industrie interessierenden Waren betreffen, die wir aber trotzdem wiedergeben, da sie für die Erhebung der Antidumpingzölle von prinzipieller Bedeutung sind.

In dem ersten Falle hat der Customs Court entschieden, daß die Erhebung von Antidumpingzöllen für eingeführte Waren nach der sogenannten Anti-Dumping Act vom 27. Mai 1921 nicht erfolgen darf, wenn nicht vorher vom Secretary of the Treasury (Finanzminister) gemäß Sektion 201 (a) dieses Gesetzes eine Untersuchung hierüber angestellt worden ist und die Ergebnisse dieser Untersuchung veröffentlicht worden sind.

Im zweiten Falle entschied der Customs Court, daß der Secretary of the Treasury die ihm vom Kongreß übertragene Gewalt nicht anderen Personen übertragen darf; die Erhebung von Antidumpingzöllen kann demnach nur vom Secretary of the Treasury selbst angeordnet werden. Die in diesem Falle von einem anderen Beamten des Schatzamtes unterzeichnete Anordnung wurde für ungültig erklärt und die Rückerstattung der gezahlten Antidumpingzölle angeordnet. (3892)

Bevorstehende Fertigstellung von Produktionskostenberichten. Wie wir der Zeitschrift „Chem. and Metall. Engineering“ entnehmen, rechnet man damit, daß die Tariff Commission in Kürze dem Präsidenten die endgültigen Berichte über die Produktionskosten für Leim, Schlammkreide, Weinsäure, Cremor tartari und Speisegelatine einreichen wird. Für Entfärbungskohlen sind die Erhebungen über die amerikanischen Produktionskosten abgeschlossen. Es wird ferner angenommen, daß die Produktionskosten für Düngemittel in naher Zukunft veröffentlicht werden. (3891)

Bericht über die Produktionskosten für Leinöl. Im „U. S. Daily“ wird ein Auszug aus dem vorläufigen Bericht der Tariff Commission über die Produktionskostenuntersuchung für Leinöl veröffentlicht, dem die folgenden Angaben entnommen sind:

Die Kosten der Herstellung und des Versands von 1 lb. amerikanischem rohen Leinöl nach New York betrugen im Jahre 1925 12,18 c. gegenüber einem Fakturenpreis von 10,45 c. für niederländisches Leinöl. Im Jahre 1926 waren die entsprechenden Zahlen für amerikanisches Leinöl 10,61 c. per lb. und für niederländische Ware 7,76 c.

Die öffentliche Verhandlung über die amerikanischen und ausländischen Produktionskosten ist auf den 11. Dezember angesetzt.

Die Untersuchung über die Produktionskosten für Leinöl ist auf Antrag des Bureau of Raw Materials of the American Vegetable Oils and Fats Industries und der Armstrong Paint and Varnish Works, die die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Leinöl beantragt haben, eingeleitet worden. Der jetzt vorliegende Bericht ist der zweite Produktionskostenbericht für Leinöl, den die Tariff Commission ausgearbeitet hat, da der erste Bericht vom Präsidenten der Vereinigten Staaten als nicht ausreichend angesehen wurde, um eine Entscheidung über den Antrag zuzulassen.

Der bedeutendste Verbraucher von Leinöl ist in den Vereinigten Staaten die Farben- und Lackindustrie, die nach Schätzungen der amerikanischen Leinölproduzenten etwa 65% des amerikanischen Gesamtverbrauchs aufnehmen. An zweiter Stelle folgt die Linoleum- und Bodenbelagindustrie, auf die etwa 20% des Gesamtverbrauchs entfallen.

Bei dem aus Europa eingeführten Leinöl handelt es sich hauptsächlich um rohes Leinöl aus den Niederlanden. In den Jahren 1923 bis 1927 einschließlich schwankte die Einfuhr aus Europa zwischen weniger als 1 Million Gallonen und über 6 Millionen Gallonen.

Im Jahre 1925 erfolgte eine plötzliche Zunahme der Einfuhr von 722 662 Gallonen auf über 5 Millionen Gallonen. Die Ausfuhr, die größtenteils aus rohem und gekochtem Leinöl besteht, ist von 11 Millionen Gallonen im Jahre 1923 auf weniger als 6 Millionen Gallonen im Jahre 1927 gesunken.

Ueber die niederländische Produktion von Leinöl sind keine statistischen Angaben verfügbar. Die Einfuhr von Lein-

Ausfuhr geht hauptsächlich nach Deutschland und Großbritannien.

Das nach den Vereinigten Staaten eingeführte Leinöl ist in erster Linie rohes Leinöl, während die Einfuhr von raffiniertem Leinöl gering ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Vergleich der amerikanischen Produktionskosten für rohes Leinöl mit den niederländischen Produktionskosten (Preise in c. per lb.).

Kosten einschl. Transport nach:	Ver. Staat.		Niederlande			
	1925	1926	1925	1926	1925	1926
			Prod.-Kosten	Faktur.-Preise	Prod.-Kosten	Faktur.-Preise
New York	12,18	10,61	9,80	10,45	7,29	7,76
Chicago	12,34	10,76	10,37	11,02	7,86	8,33
San Francisco	12,83	11,35	9,46	10,11	7,00	7,47

(3893)

Die Handhabung der Bestimmungen über die Kontrolle der Einfuhr von Mutterkorn. In letzter Zeit sind größere Posten Mutterkorn zur Einfuhr nach den Vereinigten Staaten zugelassen worden, obgleich diese nicht die Standardbedingungen erfüllen (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 19 und 42). Howard W. Ambruster, New-York, hatte im April 1928 hiergegen gerichtliche Entscheidung beantragt und verlangt, daß das Landwirtschafts- und Schatzamt die Einfuhr dieses Mutterkorns nicht erlauben sollten. Nachdem die Klage in den ersten Instanzen abgewiesen worden ist, hat jetzt der Supreme Court des Distrikts Columbia nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ den Kläger ebenfalls abgewiesen. Während die Konkurrenten von Mr. Ambruster billiges Mutterkorn aus Rußland einfuhrten, soll dieser versucht haben, das gesamte spanische Mutterkorn aufzukaufen und die Konkurrenz von seiten des aus anderen Ländern stammenden Mutterkorns auszuschalten. (3856)

Zollrückerstattungen. Farben. Der Detroit Granite Co. in Detroit, Michigan, werden mit Wirkung vom 22. März 1928 ab bei der Ausfuhr von Streichfarben die Einfuhrzölle für das zur Herstellung verwandte Aluminiumpulver (bzw. Aluminium) und für das zur Herstellung verwandte Leinöl (bzw. für die zur Herstellung des Leinöls eingeführte Leinsaat) zurückerstattet.

Kohlepapier und Schreibmaschinenbänder. Der A. P. Little (Inc.) in Rochester, New York, werden mit Wirkung vom 2. Mai 1927 ab bei der Ausfuhr von Kohlepapier und Schreibmaschinenbändern die Einfuhrzölle für die zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwandten Baumwollbänder usw. und Papiergewebe usw. zurückerstattet. Die rück- erstatteten Summen sollen 99% der gezahlten Einfuhrzölle nicht übersteigen. („Treasury Decisions.“) (3902)

Zolltarifentscheidungen. Behälter für Fichtenteer. Metallfässer, die polnischen Fichtenteer enthielten, wurden als handelsübliche Umschließung für diese Art Waren nach Position 1681 zollfrei gelassen; die Verzollung sollte ursprünglich nach Position 328 mit 25% des Wertes vorgenommen werden. In der Begründung wird angegeben, daß die Fässer nur einmal verwandt werden können und nach der Entleerung mehr oder weniger wertlos sind.

Ammoniakwasser. Die auf Seite 1239 der „Chem. Ind.“ angeführte Zolltarifentscheidung betrifft eine Sendung Ammoniakgaswasser, dem durch Verdampfung 60–70% seines Wassergehaltes entzogen waren. Infolgedessen konnte das Ammoniakwasser nicht als Abfall nach Position 1457 (10%) verzollt werden. („Treasury Decisions.“) (3901)

Canada. Die Bevorzugung britischer Erzeugnisse. Nach Mitteilung des canadischen Finanzministeriums in Ottawa müssen ab 1. Dezember solche Einfuhrwaren, die unter dem Vorzugstarif verzollt werden sollen, zu 50% aus Material bestehen, das innerhalb der Grenzen des britischen Imperiums hergestellt oder verarbeitet wurde. Bisher wurde nur ein Anteil von 25% verlangt. („I. u. H.“) (3909)

Cuba. Beschlagnahme absichtlich falsch deklarierter Waren. Das cubanische Schatzamt hat nach einer Meldung des „U. S. Daily“ ein Rundschreiben (Nr. 77) herausgegeben, in dem bestimmt wird, daß eingeführte Waren, die zwecks Erlangung einer niedrigeren Verzollung falsch deklariert werden, nach Artikel 106 des cubanischen Zollgesetzes der Beschlagnahme und Konfiskation unterliegen. Diese Bestimmung soll in den Fällen Anwendung finden, in denen die Deklaration den wahren Charakter der Ware verschweigt, indem entweder der Ware ein Name beigelegt wird, der mit der handelsüblichen Bezeichnung nicht übereinstimmt, oder die Bestandteile der Ware falsch angegeben werden. (3895)

Ecuador. Verschiffungspapiere. Wie das Generalkonsulat für Ecuador in Hamburg mitteilt, sind Konsulatsfakturen für Postsendungen in Zukunft nur dann erforderlich,

wenn der Wert der Sendungen (nicht des Pakets) 40 \$ übersteigt. Berichtigungen betreffs der Eintragungen in den Verschiffungsdokumenten sind künftig nur noch telegraphisch durch das Konsulat, nicht mehr durch Zertifikate möglich. Diese Telegramme, die das Konsulat nach drüben gibt, müssen in offener Sprache abgefaßt sein; die Telegrammkosten hat der Verlader zu bezahlen. (3841)

Marokko (Tangerzone). Neues Zollregime. Einer Meldung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge ist in Tanger am 16. November ein neues Zollregime in Kraft getreten, nach dem in beiden Zonen, der internationalen und der spanischen, die gleichen Zölle erhoben werden, und zwar nur von den Waren, die für die betreffende Zone bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege die Waren befördert werden. (3854)

Aegypten. Rauschmittelkontrolle. Im ägyptischen „I. off.“ vom 12. November wird, in Ausführung der Opiumkonvention, ein Gesetz (Nr. 21 von 1928) betr. die Regelung des Verkehrs mit Rauschgiften veröffentlicht.

Im besonderen wird bestimmt, daß die ägyptischen Erzeuger von Opium innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Gesundheitsamt ihre Bestände anzugeben und von jedem Verkauf (nur an zur Ausfuhr berechnigte Personen) Mitteilung unter Angabe des Namens des Käufers zu machen haben.

Der Transport von in Aegypten erzeugten Opium ist nur mit der Bahn oder der Post und nur mit besonderer Bewilligung des Gesundheitsamts gestattet.

Das Dekret vom 8. Mai 1922, das Dekret-Gesetz vom 21. März 1925 sowie alle andern in Widerspruch zu dem vorliegenden Gesetz stehenden Bestimmungen sind aufgehoben. (3878)

Sudan. Fakturenbestimmungen. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, ist in der „Sudan Government Gazette“ vom 1. November 1928 eine Mitteilung an die Importeure veröffentlicht worden, in der u. a. bekanntgegeben wird, daß mit jeder Einfuhrdeklaration für alle deklarierten Waren eine Originalfaktur oder eine beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen ist, die vom Zollamt einbehalten werden. In der Faktur müssen deutlich angegeben sein:

- Name und Anschrift des Lieferanten;
- Anzahl und Zeichen der Gepäckstücke;
- Bruttogewicht oder Maße der Gepäckstücke;
- Natur, Qualität und Nettogewicht oder Maße des Inhalts;
- Wert der Ware, und zwar der Kaufpreis für den Importeur am Kauforte, zuzüglich der Transportkosten bis zum Einfuhrort, einschließlich Versicherungskosten und anderer Unkosten.

Wenn eine Faktur die unter e) aufgeführten Angaben nicht getrennt nachweist, sondern nur eine Gesamtsumme für den Wert der Waren angibt, so ist diese durch eine der folgenden Angaben näher zu erläutern:

- frei Waggon (Ort);
- frei ans Schiff (Ort);
- frei an Bord (Ort);
- Kosten und Fracht bis (Ort), oder
- Kosten, Versicherung und Fracht bis (Ort).

Die Originalfakturen bzw. beglaubigten Kopien müssen mit einer Versicherung versehen sein, daß die Angaben nach dem besten Wissen und Glauben des Ausstellers gemacht worden sind.

Wird der Cif-Wert in der Faktur nicht angegeben, so sind die Unkosten für Fracht, Versicherung und andere Ausgaben durch besondere Dokumente nachzuweisen.

Die Fakturen sind in englischer oder arabischer Sprache auszustellen. Fakturen sind erforderlich, gleichgültig, ob die betreffenden Waren tarifiert sind oder nicht. (3889)

Erythrea und Italienisch-Somaliland Betäubungsmittel-Kontrolle. Durch ein in der italienischen „Gazzetta Ufficiale“ vom 17. November 1928 veröffentlichtes königliches Dekret vom 11. Oktober (Nr. 2434) wird die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Herstellung und des Verkaufs von Betäubungsmitteln in den italienischen Kolonien Erythrea und Italienisch-Somaliland eingeführt. Berechtigungen zur Einfuhr usw. werden von der Regierung der Kolonien erteilt. Eucodal und Diodid sind in der dem Dekret beigefügten Liste bereits aufgeführt, während das Benzoylmorphin nicht besonders genannt ist. (3894)

Südafrikanische Union. Gesetzentwurf betreffend die Arzneimittelkontrolle. Die South African Foods, Drugs and Disinfectants' Bill, die im Jahre 1916 entworfen worden ist und schon verschiedenen Parlamenten vorgelegen hat, ist nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ auch in diesem Jahre nicht erledigt worden, es wäre aber wahrscheinlich, daß die Bill im nächsten Jahre Gesetzeskraft erlangen würde, da sich verschiedene Abänderungen des gegenwärtigen Gesetzes als notwendig erwiesen haben. Der neue Gesetzentwurf hat die Billigung der Handelskammern, Produzenten und Kommunen gefunden.

Im allgemeinen bestimmt der Entwurf, daß alle Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmittel rein und unverfälscht sein müssen und daß Zusätze, die zu einem besonderen Zwecke erfolgen, angegeben sein müssen. Für die Arzneimittel gelten die Vorschriften des Britischen Arzneibuchs als Normen. Von eingeführten Waren werden Proben zur Untersuchung entnommen; in den Fällen, in denen Arznei- oder Nahrungsmittel verfälscht sind, kann die Vernichtung, Beschlagnahme oder Rücksendung der betreffenden Waren oder eine den Zusätzen entsprechende Etikettierung angeordnet werden. Entsprechende Bestimmungen betreffen die im Lande hergestellten Waren. (3860)

Türkei. Herabsetzung des Einfuhrzolls für im Tarif nicht genannte Waren. Die Zolldirektion hat nach einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm.“ den Zollämtern mitgeteilt, daß der Einfuhrzoll für die im Zolltarif nicht aufgeführten Waren durch eine kürzlich erlassene Verfügung von bisher 20% ad val. auf 15% ad val. herabgesetzt worden ist. Diesen ermäßigten Satz genießen jedoch nur die Einfuhrwaren aus den Ländern, die mit der Türkei Handelsverträge abgeschlossen oder die Handelskonvention von Lausanne unterzeichnet haben. (3896)

Syrien und Libanon. Verzollung von Erdfarben. Die durch Verordnung des französischen Oberkommissariats für Syrien und das Libanongebiet Nr. 1970 vom 2. Juni 1928 für Erdfarben festgelegte Zollfreiheit ist aufgehoben worden. Erdfarben (terrescolorantes) zahlen demnach im Mindesttarif, der für Deutschland gilt, einen Zoll von 25%, sonst 50% vom Wert. („I. u. H.“) (3852)

China. Die Zollverhandlungen. Der chinesische Minister des Auswärtigen erklärte im Hinblick auf die Einzelverhandlungen mit den verschiedenen Mächten, deren Zweck es ist, die Zollautonomie zu erlangen, die China in der Konferenz von Peking im Jahre 1926 versprochen worden ist, u. a.:

1. daß der Anwendung des für nächstes Frühjahr vorgesehenen Autonomietarifs eine Vorankündigung von wenigstens zwei Monaten vorausgehen werde,

2. daß der Tarif für ein Jahr gelte und nach vorausgegangener Ankündigung revidiert werden würde, andernfalls er automatisch weiter in Kraft bleibe,

3. daß die vorgegebenen Gebühren 25% ad valorem, also den auf der internationalen Konferenz vorgesehenen Satz, nicht übersteigen würden. (3853)

Australien. Verhandlung über den Einfuhrzoll für Wasserstoffsuperoxyd. Auf Seite 825 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über einen Antrag auf Erhöhung des australischen Einfuhrzolls für Wasserstoffsuperoxyd. Wie wir jetzt dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, fand am 1. Oktober eine Verhandlung über diesen Gegenstand vor dem Tariff Board statt. Ein zweiter Antrag verlangt einen Generalzoll von 2 sh. 6 d. per Gallone und einen Vorzugszoll von 2 sh. 3 d. per Gallone 10%iges Wasserstoffsuperoxyd. Begründet wird der Antrag mit der scharfen Konkurrenz, die dem einheimischen Wasserstoffsuperoxyd von seiten des eingeführten 100%igen Produktes gemacht wird, wobei noch zu berücksichtigen wäre, daß durch den Versand von 100%igem Wasserstoffsuperoxyd aus Europa nach Australien bedeutende Frachtersparnisse erzielt werden. Der australische Verbrauch werde auf 32 000 £ geschätzt, von denen etwa 25 000 £ auf in Australien hergestelltes Wasserstoffsuperoxyd entfallen.

Von seiten der australischen und tasmanischen Pelzfärber wurde dem Antrage lebhaft widersprochen und darauf hingewiesen, daß praktisch das gesamte nach Australien eingeführte Wasserstoffsuperoxyd nach dem Generaltarif verzollt wird. Außerdem werde das von dieser Industrie benötigte, elektrolytisch hergestellte Wasserstoffsuperoxyd in 100%iger Form nicht in Australien fabriziert.

Die Verhandlung wurde vertagt. (3907)

Fidschi-Inseln. Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Paketpost. Am 1. September 1928 sind auf den Fidschi-Inseln nach einer Bekanntmachung des „Board of Trade Journal“ die Postal (Amendment) Regulations, 1928, in Kraft getreten, durch die bestimmt wird, daß die Zollbeamten in dem Hafen oder Ort, in dem zollpflichtige Waren enthaltende Pakete ausgeschifft werden, den hierfür zu entrichtenden Zoll festsetzen; die Pakete werden dann nach ihrem Bestimmungsort weiterversandt und an den Adressaten usw. erst nach Entrichtung aller Abgaben und einer Postabfertigungsgebühr in Höhe von 6 d. ausgehändigt. (3897)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 26. November 1928 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel als Versandbahnhof der Ziffer 3 B usw. der Bahnhof Duderstadt nachgetragen worden. (3844)

Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission.

Die Ständige Tariffkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen hat am 13. bis 15. November in Stuttgart ihre 153. Sitzung abgehalten. Hierbei sind u. a. die nachstehenden, die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse gefaßt worden. Die Beschlüsse treten bekanntlich erst nach der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden in Kraft. Mit ihrer Durchführung dürfte, soweit sie genehmigt werden, nach den bisherigen Erfahrungen kaum vor dem 1. März 1929 zu rechnen sein.

1. Es wurde beschlossen, „rotes Arsenik, auch gemahlen“, in die Tarifstelle „Arsenmehl usw.“ der Klasse B aufzunehmen und die Tarifstelle wie folgt zu fassen:

„Arsenmehl; Arsenikglas; rotes Arsenik, auch gemahlen.“

2. In die Tarifstelle „Salze“ der Klasse F soll als neue Ziffer 5 aufgenommen werden:

„5. Bischofit, auch gemahlen.“

In der Erläuterung soll vermerkt werden, daß Bischofit natürlich vorkommendes Chlormagnesium ist.

3. Es wurde beschlossen, in die Klasse F als neue Tarifstelle aufzunehmen:

„Kakaoschalenrückstände, verrottet.“

4. Es wurde beschlossen, Tüchfarbe aus Kalk aus Klasse A in die Klasse D zu versetzen.

5. Es wurde beschlossen,

a) die Tarifstelle „Antimonmetall“ der Klasse C wie folgt zu fassen:

„Antimon, gegossen in Blöcken, Stangen, Mulden oder Platten, auch gereinigt“;

b) der Tarifstelle „Antimon, roh“ der Klasse D folgende Fassung zu geben:

„Antimonsulfid (antimonium crudum, Schwefelantimon).“

Anmerkung: Hierunter fällt das durch Ausseigern aus Antimonerzen gewonnene Antimonsulfid und das Antimonerz mit mehr als 90% Schwefelantimongehalt.

c) die Anmerkungen zur Tarifstelle „Erze“ der Klasse G zu streichen und durch folgende zu ersetzen:

„Antimonerz mit mehr als 90% Schwefelantimongehalt fällt unter die Stelle „Antimonsulfid“ der Klasse D. Braunstein, verpackt, fällt unter diese Stelle der Klasse F. Eisenschwamm fällt unter die Ziffer 7a der Stelle „Eisen und Stahl“ der Klasse F. Kryolith, natürlicher, und Monazitsand fallen unter diese Stellen der Klasse C.“

6. Der Antrag, „eingetrocknetes Zinnoxidhydrat und eingetrocknete zinnhaltige Waschabgänge“ in die Ziffer 6 der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse“ der Klasse F einzubeziehen, wurde abgelehnt.

7. Zur Behebung von Zweifeln bei der Frachtberechnung für Stärkewaren wurde beschlossen, in der Ziffer 93 (Stärkewaren) der ermäßigten Stückgutklasse das Wort „Kartoffelmehl“ zu ersetzen durch „Kartoffelstärkemehl (Kartoffelmehl)“ und in der Tarifstelle „Stärke“ der Klasse C statt „Kartoffelmehl“ zu setzen „Stärkemehl“.

8. Der noch unerledigte Antrag auf Aufnahme von Innereien (Eingeweiden usw. von geschlachteten Tieren) in die ermäßigte Eilgutklasse soll vorläufig nicht weiter verfolgt werden, weil ein allgemeiner Antrag auf Aufnahme von frischem Fleisch usw. in die ermäßigte Eilgutklasse von den Interessenverbänden eingebracht worden ist.

9. Der Antrag auf Versetzung von Asbestzementsteinen, Asbestzementplatten und Asbestzementschiefer aus Klasse D in Klasse E wurde abgelehnt.

10. Der Antrag auf Versetzung von Rohkalkstein und Rohdolomit in die Klasse G wurde an einen Unterausschuß verwiesen.

11. Der Antrag, Silumin-Vorlegierung zur Herstellung von Silumin aus Klasse A in die Klasse D zu versetzen, wurde zwecks weiterer Prüfung vertagt.

12. Der Antrag, für den zur Herstellung von Kraftstoffen verwendeten Spiritus im Erstattungswege die Klasse C zu gewähren und eine entsprechende neue Tarifstelle in der Klasse C zu schaffen, wurde nicht weiter verfolgt, weil das Verarbeiten des Spiritus zu Kraftstoffen nach den Bestimmungen der zuständigen Reichsstellen als Vergällung gilt und deshalb schon jetzt die Klasse C im Erstattungswege gewährt werden muß, wenn die entsprechenden steueramtlichen Bescheinigungen vorgelegt werden. Die Erläuterungen zur Tarifstelle „Spiritus“ sollen entsprechend ergänzt werden.

13. Die Versetzung von Rauchpulver für Windrichtungsanzeiger auf Flugplätzen in die ermäßigte Stückgutklasse wurde abgelehnt.

14. In das Verzeichnis V — Verzeichnis der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter — soll als Ziffer 2a „Benzoylchlorid“ aufgenommen werden.

15. Die bisher nur den Fässern und Bottichen aus Buchenholz gewährte Vergünstigung der Verladung in großräumigen gedeckten Wagen (Ild. Nr. 12a des Verzeichnisses II) soll auf alle Bottiche und Fässer ohne Unterschied der Holzart ausgedehnt werden. Es wurde demgemäß beschlossen, in der Ziffer 12a des Verzeichnisses II die Worte „aus Buchenholz“ zu streichen.

16. Verpackungsvorschriften für Zelluloid usw. Es wurde beschlossen, die Ziffer 32 der Anlage II zum Teil IA wie folgt zu ändern:

Rohzelluloid, Zelluloidwaren, Filmstoff und Filme aus Zelluloid, Zelluloid- und Zelluloidfilmabfälle

1. werden als Stückgut nur in folgender Verpackung befördert:

a) Zelluloid-Platten und -Blätter sind in feste Holzkisten zu verpacken oder sind zunächst zweimal in besonders starkes zähes Packpapier nach Art des Kraftpapiers einzuwickeln und die Papierpackungen dann zwischen zwei Bretterrahmen zu legen, die mittels Banden fest zusammengepreßt werden und mit den Bretterenden die innere Papierpackung zu ihrem Schutz genügend überragen.

b) Zelluloid-Röhren und -Stangen sind in feste Holzkisten zu verpacken oder zunächst in starkes zähes Packpapier nach Art des Kraftpapiers einzuwickeln. Bei einfacher Papierumhüllung sind die Packungen in dichte Sackleinwand (bei Frachtstücken mit Röhren von mehr als 40 kg und mit Stangen von mehr als 50 kg in doppelter Sackleinwand) oder in festes Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle einzunähen. Die Sackleinwandumhüllungen müssen an beiden Enden zu Kröpfen zusammengebunden oder mit festen Handhaben versehen sein. Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen. Bei doppelter Papierumhüllung genügt es, die Packungen mit Verschlüssen aus zwei kräftigen Stirn- und mindestens vier darauf genagelten Längsbrettern zu umgeben.

c) Zelluloidwaren, Filmstoff und Filme sind in feste Holzkisten oder starke Pappschachteln zu verpacken.

d) Zelluloid- und Filmabfälle sind in feste dichte Kisten, Kübel, Fässer oder in feste dichte Säcke aus starkem Rohleinen oder aus Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle zu verpacken. Für Frachtstücke über 40 kg in Säcken sind doppelte Jutesäcke dieser Art zu verwenden. Die Rohleinsäcke sind an beiden Enden mit Handhaben zu versehen. Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen.

Das Gewicht eines Versandstückes darf betragen: bei der unter b) angegebenen Verpackung in doppeltem Packpapier und Brettern oder in einfachem Packpapier und einfacher Umhüllung aus Sackleinwand für Röhren bis zu 40 kg, für Stangen bis zu 50 kg, bei doppelter Umhüllung aus Sackleinwand oder bei Umhüllung aus Jute-

gewebe für Röhren bis zu 60 kg, für Stangen bis zu 100 kg;

bei der unter d) für Zelluloid- und Filmabfälle angegebenen Verpackung in einfachen Säcken bis zu 40 kg, in doppelten Jutesäcken bis zu 80 kg.

In Kisten mit ordnungsmäßig verpackten Filmstoffen oder Filmen aus Zelluloid dürfen kleine Mengen von technischen Hilfsmitteln für den Filmbetrieb, wie Klebmittel, Filmfarben, beige packt werden, wenn diese Stoffe für sich ordnungsmäßig verpackt und in der festen Holzkiste oder in der starken Pappschachtel für den Filmstoff und die Filme sicher gegen Beschädigung untergebracht sind.

2. werden als Wagenladungen nur in bedeckten Wagen befördert; die Luftklappen dieser Wagen sind zu schließen;

3. dürfen nicht in die Nähe von Heizröhren oder Heizleitungen oder brennenden Öfen gebracht werden.

17. Es wurde beschlossen, in einer Erläuterung zu § 54 (1) b der Allgemeinen Tarifvorschriften festzulegen, daß ein- und mehrbödige Wagen, bei denen die für den Versand eines Gutes verwendeten Behälter, wie Korbflaschen, Ballons und dergleichen, weder die Stelle des Wagenkastens vertreten noch mit dem Wagenboden im Sinne des § 54 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften verbunden sind, zu den sonstigen Privatwagen zählen.

Nebengebührentarif.

18. Die allgemeine Ausdehnung der am 1. Oktober eingetretenen 11%igen Tarifierhöhung auch auf die Frachtsätze und Nebengebühren im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B, wurde abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, folgende Nebengebühren im Hinblick auf die gesteigerten Selbstkosten der Eisenbahn zu erhöhen:

a) im Abschnitt II, Wiegegeld:

1. Die Gebühr in Ziffer 1a — Verwiegung von Stückgütern (Eil- und Frachtgut) auf der gewöhnlichen Waage — von . . 8 Rpf. auf 9 Rpf.

2. Die Gebühr in Ziffer 2a — Wagenladungsgüter, bei Verwiegung der einzelnen Frachtstücke für 100 kg von 8 Rpf. auf 9 Rpf.

3. Die Gebühren in Ziffer 1b (Verwiegung von Stückgütern auf der Gleiswaage) von 1,60 RM. auf 2,— RM.

4. Die Gebühren in Ziffer 2b (Verwiegung von Wagenladungsgütern auf der Gleiswaage) von 1,60 RM. auf 2,— RM.

5. Die Gebühren in Ziffer 3 (Verwiegung des leeren Wagens) von . . 1,60 RM. auf 2,— RM.

6. Die Gebühr für die Verwiegung von vier- und mehrachsigen Eisenbahnwagen oder Eisenbahnfahrzeugen, ferner von einem Schemel- oder Kuppelwagenpaar von . . 2,40 RM. auf 3,— RM.

b) im Abschnitt III b, Zählgebühr.

1. Die Gebühr für Feststellung der Stückzahl bei anderen Stückgütern und bei Wagenladungsgütern für jede am Zählgeschäft beteiligte Person und für jede auch nur angefangene Stunde von 2,— RM. auf 2,30 RM.

c) im Abschnitt IV, Krangeld.

1. Die Gebühr in Ziffer 2 (1) a für die Benutzung eines feststehenden Kranes oder eines Kranwagens bei Bedienung oder Mitbedienung oder besonderer Aufsichtsführung durch Eisenbahnbedienstete für 100 kg von 0,07 RM. auf 0,09 RM. Mindestgebühr wie bisher 1,— RM.

2. Die Höchstgebühr in Ziffer 2 (1) b für die Benutzung einer oder mehrerer Bockwinden zur Holzverladung für den Wagen von 2,— RM. auf 2,20 RM.

3. Die Gebühr in Ziffer 2 (2) a für die Heranschaffung eines Kranwagens und eines erforderlichen Beiwagens von einem anderen Bahnhof, sofern einem solchen Antrage von der Eisenbahn entsprochen wird, von . 15,— RM. auf 20,— RM.

4. Die Gebühr in Ziffer 2 (2) b für die Heranschaffung einer oder mehrerer Bockwinden zur Holzverladung von einer anderen Station, sofern

einem solchen Antrage von der Eisenbahn entsprochen wird, von . . . 5,— RM. auf 6,50 RM.
d) im Abschnitt IX D, Gebühren für die Verwiegung von Gütern bei Erfüllung der Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften.

1. Die Gebühr in Ziffer 4 — Verwiegung auf der gewöhnlichen Waage, für Stückgut und für die einzelnen Frachtstücke von Wagenladungen für je auch nur angefangene 100 kg von . . . 0,08 RM. auf 0,09 RM.
2. Die Gebühr in Ziffer 5 a und b — Verwiegung für einen beladenen oder leeren Wagen auf der Gleiswaage von je . . . 1,60 RM. auf 2,— RM.
3. Die Gebühr für Verwiegung von vier- oder mehrachsigen Eisenbahnwagen oder Eisenbahnfahrzeugen, ferner eines Schemels oder Kuppelwagenpaares von . . . 2,40 RM. auf 3,— RM.

(3845)

RECHTSPRECHUNG

Haftung der Bahn für Verlust feuergefährlicher Flüssigkeiten.

Ein Bahnwagen, enthaltend 15 Faß stark alkoholhaltige Flüssigkeiten, erhielt beim Rangieren einen so starken Stoß, daß ein Faß leck wurde. Hierdurch konnte die Flüssigkeit aus dem Wagen sickern und hier, vermutlich durch Funkenflug, in Brand geraten. Wagen und Inhalt wurden völlig vernichtet. Der von der Absenderin eingeleiteten Schadensersatzklage setzte die Bahnverwaltung den Einwand entgegen, daß die leichte Brennbarkeit, die Feuergefährlichkeit des stark alkoholhaltigen Verladegutes, also seine natürliche Beschaffenheit zu den „besonderen Gefahren“ im Sinne des § 86 Eisenbahnverkehrsordnung gehöre und daß deshalb eine Haftung für sie nicht gegeben sei. In allen Instanzen wurde indessen die Bahnverwaltung zum Schadensersatz verurteilt (Urteil I 283/27).

Die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage lautete, ob schon die Eigenschaft der bloßen Feuergefährlichkeit des Verladegutes oder erst die einer Selbstentzündlichkeit zu den besonderen, die Haftung der Bahnverwaltung einschränkenden Gefahren gehört.

Nun hat das Reichsgericht schon wiederholt entschieden, daß feuergefährliche Flüssigkeiten, die in ordnungsmäßig verschlossenen und gelagerten Gefäßen von guter Beschaffenheit versandt werden, insoweit als ihre Brennbarkeit in Frage kommt, überhaupt nicht als einer im Sinne des § 86 EVO. besonderen Gefahr unterliegend zu betrachten sind. Denn bei den Gütern dieser Vorschrift handelt es sich um solche, die durch ihre Beschaffenheit in erhöhtem Maße der Beschädigungs- oder Verlustgefahr ausgesetzt sind, die einer außerordentlichen Gefahr also etwa der Selbstentzündlichkeit unterliegen. Und von einer „erhöhten Gefahr“ kann nicht gesprochen werden, wenn die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen Entzündungsmöglichkeiten, durch Funkenflug usw., schon durch geeignete Verpackung ausgeschaltet werden können und ausgeschaltet sind. Allerdings sind „brennbare Flüssigkeiten“ nur bedingt zur Beförderung zugelassen, und für ihre Beförderung ist die Innehaltung ganz bestimmter Verpackungsvorschriften Voraussetzung, aber da das Verladegut zu den in Anlage C zu § 54 EVO. Gruppe III Nr. 9 aufgeführten Flüssigkeiten („absoluter Alkohol, Weingeist sowie daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslack, Sikkative, flüssige Seifen und dergl.)“ gehörte und auch den Verpackungsvorschriften — „starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Holz (Fässer)“ — ebenso entsprochen war, wie den Bestimmungen über Einladung und Befestigung von Fässern, konnte hieraus die Bahnverwaltung keine Stütze für ihren Einwand herleiten. Noch ein weiteres sprach gegen die Auffassung der Bahnverwaltung. Nach den Bestimmungen dürfen brennbare Flüssigkeiten, sofern sie vorschriftsmäßig verpackt sind, auch in offenen Wagen verladen werden, und dies kann nur den Grund haben, daß die Bahnverwaltung selbst der Auffassung ist, geeignete Verpackung böte schon genügenden Schutz z. B. gegen Funkenflug und schalte damit das Moment erhöhter Gefahr oder Vernichtung durch Feuer aus.

Damit ist die gestellte Rechtsfrage beantwortet: Feuergefährliche Flüssigkeiten, die zur Beförderung zugelassen, vorschriftsmäßig verpackt und eingeladen sind, gehören nicht zu den Gütern, die im Sinne des § 86 EVO. vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr, Beschädigungen zu erleiden, ausgesetzt sind, und bei deren Verlust die Bahnverwaltung nur sehr beschränkt haftet. (3837)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Neuwertversicherung.

Die Verhandlungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie mit der Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland haben dahin geführt, daß die dieser Organisation angeschlossenen Gesellschaften sich bereit erklärt haben, unter gewissen Voraussetzungen eine reine Neuwertversicherung einzuführen, aus der im Schadensfalle die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert nicht wie bisher in Form eines Darlehns, sondern als Entschädigung ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährt wird. Den Bedenken der Feuerversicherungsgesellschaften gegen eine Entschädigung über den wirklichen Gegenwartswert hinaus wird bei der neuen Versicherungsform dadurch Rechnung getragen, daß die Wiederaufpflicht bedingt ist und eine Selbstbeteiligung (Eigenbehalt) vorgesehen wird, die bei einer Abnutzung von mehr als 10% beginnt und progressiv ansteigt.

Die getroffenen Vereinbarungen bedürfen noch der Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. (3834)

Ausland.

Großbritannien. Produktionsindex der chemischen Industrie. Das „Board of Trade Journal“ gibt bekannt: Das Board of Trade hat unter Zugrundelegung der im Produktionscensus der Industrie Großbritanniens für 1924 ausgewiesenen Zahlen aus privatem und amtlichem Informationsmaterial die Produktionsindizes der britischen Industrie bis zum September 1928 berechnet. Der Index des Jahres 1924 ist gleich 100 gesetzt worden. Die unten angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Nettoproduktion, d. h. den Zuwachs des Wertes der Rohstoffe durch die Verarbeitung. Die Produktionsindizes stellen also die Schwankungen der Nettoproduktion im Verhältnis zum Jahre 1924 dar.

In der Gruppe „chemische und verwandte Industrien“ sind die Schwerchemikalien, Sprengstoffe, synthetischen Farbstoffe, Ammoniumsulfat, Schwefelsäure, Zündhölzer, Seifen und Petroleumraffinationsprodukte zusammengefaßt. Der Produktionsindex für diese Gruppe hat sich wie folgt bewegt:

Zeitraum	Index (1924 = 100)
1927	105,2
1. Quartal 1928	109,1
2. „ „	107,9
3. „ „	102,0

Die Zahlen für das dritte Quartal 1928 sind vorläufige, dürften sich aber wahrscheinlich nicht mehr wesentlich verändern. (3858)

Die Lage des Terpentinölmarktes. Wie in einem in der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ veröffentlichten Bericht ausgeführt wird, hat sich der Markt für amerikanisches Terpentinöl in den letzten Wochen ausgesprochen befestigt, da die Nachfrage nach Terpentinöl in den Vereinigten Staaten gestiegen ist, während die Angebote geringer sind. Der verhältnismäßig niedrige Preis, auf dem sich das Terpentinöl fast zwei Jahre lang gehalten hat, hat zur Steigerung des Verbrauchs angeregt, so daß auch die außerordentlich hohe Produktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1927 Absatz gefunden hat. In diesem Jahre ist die amerikanische Produktion jedoch nach den letzten Schätzungen um rund 17% gesunken, so daß in den nächsten Monaten mit einer weiteren Befestigung des Marktes gerechnet werden kann. Die Vorräte auf beiden Seiten des Ozeans zusammen sind geringer als vor Jahresfrist.

Die folgenden Zahlen veranschaulichen die gegenwärtige Lage des Londoner Terpentinölmarktes:

	1925 Barrel	1926 Barrel	1927 Barrel	1928 Barrel
Zufuhren v. 1. 1. — 3. 11. 28	78 384	94 773	102 584	88 842
Vorräte	53 624	17 173	48 757	34 222
Ausschiffung	2 075	0	4 150	0
Schwimmend	2 000	24 495	7 000	4 350
Sichtbare Londoner Vorräte	57 699	41 668	59 907	38 572
Locopreis per cwt.	78 sh.	61 sh. 9 d.	35 sh.	47 sh. *)

Die ungewöhnlich hohen Zufuhren in den beiden letzten Jahren (1927 und 1926) sind darauf zurückzuführen, daß hier von größeren Mengen (1927 etwa 20 000 und 1926 etwa 16 000 Barrel) wieder ausgeführt wurden. Die Zufuhr im Jahre 1928

*) Einschließlich 4 sh. Zoll.

(88 842 Barrel) muß hiernach als sehr befriedigend angesehen werden, da die Wiederausfuhr in diesem Jahre sehr niedrig war. (3863)

Der Stand der Tieftemperaturverkokung. Der Zeitschrift „Chemistry and Industry“ entnehmen wir die folgenden Angaben über den gegenwärtigen Stand der Tieftemperaturverkokung in England:

Die in England in Betrieb befindlichen Tieftemperaturverkokungsanlagen behandeln, mit einer Ausnahme, die Cannelkohle verwendet, nur gewöhnliche bituminöse Kohlen; der Hauptzweck dieser Unternehmen ist die Gewinnung von festen rauchlosen Brennstoffen für Hausbrandzwecke. Zurzeit sind etwa 16 Anlagen, die in der Lage sind, 10 t Kohle oder darüber pro Tag zu verarbeiten, in Betrieb. Die meisten Anlagen liefern Ausbeuten von 18 bis 22 Gallonen Teer einschließlich der durch Waschen der Gase gewonnenen Leichtöle. Die Cannelkohle verarbeitende Anlage soll eine Ausbeute von 50,2 Gallonen Teer und 3,7 Gallonen Leichtöl liefern. (3778)

Die Teerproduktion in England und Wales. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets“ entnehmen, wurden in England und Wales im Jahre 1927 nach amtlichen Angaben 1 567 072 t Teer in Gasanstalten und Kokereien destilliert, gegenüber 1 157 523 t im Jahre 1926; die Produktion von Pech belief sich im Jahre 1927 auf 432 653 t und im Vorjahre auf 310 634 t. Die Zahl der Teerdestillationen ist von 378 im Jahre 1926 auf 363 im Jahre 1927 zurückgegangen.

Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemistry and Industry“ beträgt die jährliche Produktion von Steinkohlenteer in Großbritannien etwa 2 Millionen t, von denen 1,35 Millionen t in Gasanstalten und 0,65 Millionen t in Kokereien gewonnen werden. Die Produktion von Straßenteer, die im Jahre 1923 auf 0,45 Millionen t geschätzt worden ist, soll im Jahre 1927 etwa 0,7 Millionen t erreicht haben und somit im Laufe von fünf Jahren um etwa 55% gestiegen sein. (3812)

Frankreich. Herabsetzung der Produktionskosten für Schwefelsäure. Nach einer im „U. S. Daily“ wiedergegebenen Meldung des amerikanischen Trade Commissioner in Paris sollen die Produktionskosten für Schwefelsäure durch die Einführung der Dior-Kammer wesentlich herabgesetzt worden sein. Eine nach diesem Prinzip gebaute Schwefelsäurefabrik in Landerneau bei Brest soll seit einigen Jahren mit Erfolg arbeiten. Die Dior-Kammer soll über eine Produktionskapazität von 40 kg Schwefelsäure (53° Bé) per cbm verfügen. (3859)

Aus der chemischen Industrie. Société Anonyme d'Explosifs et de Produits Chimiques. Die Gesellschaft (gegründet 1893, nach dem Gründer auch als „Dynamite Barbier“ bekannt) besitzt jetzt ein Kapital von 20 Mill. frs. und vier Werke, zwei in Frankreich, in Saint-Martin-de-Crau (Bouches du Rhône), wo Dynamit, Säuren und Glycerin und in Billy-Berclou (Pas de Calais), wo Sicherheitssprengstoffe und Dynamit hergestellt werden, sowie zwei in Italien, die Dynamit, Collodiumwolle, Säuren und Glaubersalz erzeugen. Außerdem ist die Gesellschaft stark an folgenden Gesellschaften beteiligt: „Società Anonima di Esplosivi e di Prodotti Chimici“, „The Explosives and Chemical Products, Ltd.“, „Société Franco-Hellénique d'Explosifs et de Produits Chimiques“.

In dem Geschäftsbericht wurde mitgeteilt, daß die Ammonitratfabrik in Billy-Berclou den Betrieb aufgenommen hat und daß die Anlagen zur Erzeugung von synthetischer Salpetersäure nahezu fertiggestellt sind. (3443)

Belgien. Entwicklung der Schwefelsäureindustrie. Wie der „Chimie et Industrie“ (Paris) aus Belgien berichtet wird, ist die Lage der belgischen Schwefelsäurefabriken gegenwärtig höchst befriedigend; mit den bestehenden Einrichtungen ist es kaum möglich, der Nachfrage zu genügen, und die rasche Entwicklung der Ammonsulfatfabrikation läßt für die nächsten Jahre einen immer steigenden Bedarf an Schwefelsäure erwarten.

Zum Teil im Hinblick auf diese neuen Anforderungen wird in kurzem unter Führung der Bank der „Société Générale de Belgique“ und der „Union Chimique“ eine Gesellschaft gegründet werden, welche sich mit der Zinkblende-Abrüstung nach einem in den Versuchsanlagen von „Overpelt-Lommel“ ausgearbeiteten Verfahren befassen wird.

Die Anlagen werden am Kanal von Willebroeck in der Nähe von Boom errichtet werden. Verschiedene bedeutende Gesellschaften, besonders die „Produits Chimiques de Laeken“, die „Société Métallurgique de Boom“, die „Société Rothem“, „Corphalie“, die „Nouvelle Montagne“, die „Vieille Montagne“

und „Overpelt-Lommel et Prayon“ werden der neuen Gesellschaft die Verarbeitung ihrer Zinkerze übertragen.

Die Gründung dieser Gesellschaft bedeutet einen wichtigen Fortschritt in der Rationalisierung der belgischen chemischen Industrie.

Der Verkauf der gesamten Produktion wird durch die Handelsabteilung der „Union Chimique Belge“ erfolgen, deren Aufschwung dadurch einen neuen Antrieb erhält. (3877)

Niederlande. Aus der Lackindustrie. Nach einer Mitteilung in „Chemie en Industrie“ hat die Firma Koninklijke Lak- en Japanlakkfabrieken G. W. Sikkens & Co., Groningen, unter dem Namen N. V. Sikkens' Celluloselakfabriek ein Unternehmen gegründet, das die Herstellung von Nitro- und Acetylcelluloselacken bezweckt. Es ist dies die erste Fabrik in Holland, die derartige Lacke nach eigenen Rezepten und ohne Verwendung ausländischer Halbfabrikate verfertigt wird; mit ihrem Bau ist bereits begonnen worden. (3848)

Polen. Aus der pharmazeutischen Industrie. Als Resultat einer gemeinsamen Sitzung, die auf Veranlassung des Landwirtschaftsministeriums stattfand und sich mit Vorschlägen zur Besserung der polnischen Handelsbilanz befaßte, arbeitete die Polnische Pharmazeutische Gesellschaft, die auf S. 1202 der „Chem. Ind.“ wiedergegebene Denkschrift aus. Eine weitere Konferenz, auf der die Pharmazeutische Gesellschaft nicht, dagegen die pharmazeutische Industrie vertreten war, faßte eine Entschließung, der wir folgendes entnehmen.

Die Arbeiten über die Kodifizierung der polnischen Pharmakopoe sollen möglichst beschleunigt werden. Hierbei muß in zulässigen Grenzen auf die Entwicklung der polnischen Industrie Rücksicht genommen werden. Vielfach unterscheiden sich die polnischen Spezialitäten von ausländischen in geringem Ausmaße und können die ausländischen bezüglich der Heilwirkung ersetzen.

Eine Kommission, bestehend aus Vertretern der interessierten Industrien, Ärzten sowie Vertretern von Apotheken, soll einberufen werden, um die vom Departement für das Gesundheitswesen bei der Registrierung von Spezialitäten verfolgten Grundsätze an die Bedürfnisse der einheimischen Industrie anzupassen.

Im neuen Zolltarif soll inländischen Arzneipflanzen ein verstärkter Zollschatz gewährt werden.

Das Landwirtschaftsministerium soll die Frage der Ausbeutung von wildwachsenden Arzneipflanzen einem eingehenden Studium unterziehen und im Falle der Feststellung eines Raubbaues an diesen Pflanzen entsprechende Schutzverordnungen erlassen.

Der Handel mit Heilmitteln, welche zum inländischen Verkehr nicht zugelassen sind, soll einer verstärkten Kontrolle unterworfen werden, und zwar insbesondere auf dem an die Freie Stadt Danzig grenzenden Gebiete.

Gegen diese Resolution nehmen „Wiadomosci Farmaceutyczne“ Stellung und werfen der pharmazeutisch-chemischen Industrie Polens vor, daß sie, statt die Herstellung synthetisch-pharmazeutischer Produkte zu entwickeln, sich in immer steigendem Maße mit der Produktion von Spezialitäten befaßt und auf diese Weise das eigentliche Tätigkeitsgebiet des Apothekers schmälert. (3843)

Der Markt für Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse. Dank der hohen Zölle und Einfuhrbeschränkungen der letzten Jahre hat die polnische Industrie für Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse einen bedeutenden Aufschwung genommen, was nicht zuletzt auf die Beteiligung ausländischen Kapitals an einer Reihe polnischer Fabriken, die ihre Standorte in Warschau und in den früheren deutschen Gebieten haben, zurückzuführen ist. Der Gesamtwert der Landeserzeugung wird, wie der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen schreibt, auf etwa 50 Millionen Zloty geschätzt. Daneben importierte Polen im Jahre 1926 218 t Parfümerien und kosmetische Produkte im Werte von mehr als 5,2 Millionen Zloty, im Jahre 1927 458 t im Gesamtwerte von 9,9 Millionen Zloty und im ersten Halbjahr d. J. 243 t i. W. von 6,3 Millionen Zloty. Außerdem deckt die einheimische Industrie ihren Bedarf an Roh- und Hilfsstoffen, abgesehen vom Spiritus, zu 90% im Auslande. In der Hauptsache handelt es sich um synthetische ätherische Öle sowie feste und flüssige Blütenextrakte, deren Einfuhr nach Polen frei ist. Die Einfuhr an Fertigfabrikaten wird dadurch in Schranken gehalten, daß nur für bestimmte Artikel Einfuhrkontingente erteilt werden, zu deren Erlangung ein Prozeß von langwierigen Formalitäten erforderlich ist. (3873)

Ungarn. Rückgang der Mennige-Einfuhr. Im Vergleich zur entsprechenden Zeit des Vorjahres hat die ungarische Einfuhr von Mennige im ersten Halbjahr 1928 etwa um

die Hälfte abgenommen. Angeblich ist das ungarische Produkt, das unter dem Namen „Orion-Mennige“ auf den Markt kommt, bezüglich der Preise und der Qualität den Auslands-erzeugnissen gleichwertig. Nach Ansicht der zuständigen Industriekreise reicht jedoch der 20%ige Schutzzoll nicht aus, um gegen die großangelegte Propaganda für ausländische Mennige, die insbesondere auch in den Provinzstädten betrieben wird, mit Erfolg anzukämpfen. („Vegy Ipar.“) (3685)

Sowjet-Rußland. Aus der Celluloidindustrie. In einer russischen Tageszeitung wird eine Zuschrift veröffentlicht, die die Frage untersucht, ob die Einfuhr von ausländischem Celluloid notwendig sei. Nachstehende Ausführungen dürften von Interesse sein.

In der UdSSR, gibt es einige Konzessionsunternehmungen und kleinindustrielle Organisationen, welche Celluloidwaren herstellen. Bis vor kurzem konnte die einheimische Industrie den Celluloidbedarf nicht decken. Außerdem entsprachen die Eigenschaften des in Rußland hergestellten Produkts in keiner Weise den gestellten Anforderungen.

Vor drei Jahren wurde in Petersburg in einer Fabrik die Produktion von Celluloid mit den modernsten ausländischen Hilfsmitteln organisiert. Zurzeit ist die Herstellungsweise so weit vervollständigt worden, daß das von dieser Fabrik erzeugte Produkt, das ausschließlich aus russischen Rohstoffen gewonnen wird, die Auslandsware ersetzen kann.

In Rußland werden verschiedene Galanteriewaren, hauptsächlich Kämmen, aus Celluloid hergestellt. Angeblich ist die Qualität der aus russischem Celluloid hergestellten Kämmen jetzt gleichwertig derjenigen der Kämmen, für welche ausländisches Celluloid verwandt worden war. Allerdings heben sich einige Sorten des eingeführten Celluloids durch bessere Färbung und Verarbeitung gegenüber dem Inlandsprodukt hervor, doch seien diese geringen Unterschiede unter den gegebenen Bedingungen ohne große Bedeutung.

Somit sei ein Grund, der für die Einfuhr von Celluloid sprach, hinfällig geworden.

Ein anderer Grund, der für die Notwendigkeit der Einfuhr angeführt wurde, lag in der Annahme, daß die Kapazität der Petersburger Fabrik zu gering wäre, um die Nachfrage der Verbraucher decken zu können.

Hierzu ist von Vertretern der Petersburger Fabrik mehrfach erklärt worden, daß dem Absatz größerer Mengen ihrer Produkte nicht beschränkte Produktionsmöglichkeiten, sondern die hohen Selbstkosten und somit auch die hohen Verkaufspreise hindernd im Wege standen. Zurzeit seien die Preise so weit gesenkt worden, daß sie die Abnehmer befriedigten. Die Möglichkeiten zu einer erweiterten Produktion seien durchaus vorhanden.

Aus den angeführten Momenten wird die Schlußfolgerung gezogen, daß in Anbetracht der Valuta-Schwierigkeiten, mit denen der Staat augenblicklich zu kämpfen hat, die Notwendigkeit vorliege, den Celluloidimport nicht nur wesentlich einzuschränken, sondern vollständig zu verbieten.

Dieser kategorischen Maßnahme könnte ein Mangel von Lagervorräten an Celluloid bei den Konzessionsunternehmungen entgegenstehen, der den Übergang auf russisches Ausgangsmaterial erschweren würde. Doch sei auch dieses Argument hinfällig, da die Konzessionäre im Besitz von Lagervorräten seien, die für 3—5 Monate ausreichten. Die Petersburger Fabrik sei in der Lage, wenn nicht sofort, so doch spätestens in 1—2 Monaten genügende Mengen Celluloid herzustellen.

In Anbetracht dessen, daß häufig die Einfuhr von Arzneimitteln, Instrumenten usw. infolge von Valutaschwierigkeiten abgelehnt würde, sei es geradezu ein Verbrechen, wenn noch weiterhin Celluloid eingeführt würde, das in der Hauptsache zur Herstellung von Luxusgegenständen dient. (3881)

Aus der Tätigkeit des Chemiesyndikats. „Ekonomitscheskaja Schisnj“ bringt einen kurzen Überblick über die Tätigkeit des Chemiesyndikats während des abgelaufenen ersten Jahres seines Bestehens. Danach beliefen sich die Umsätze des Chemiesyndikats auf 98,3 Mill. Rubel. Der Jahresplan ist zu 85% erfüllt worden. Das gesamte vorgesehene Programm konnte nicht ausgeführt werden, da die Syndizierung der chemischen Industrie nicht im vollen Umfange erfolgt war. Die Holz verarbeitende Industrie war überhaupt nicht, andere Zweige waren verspätet erfaßt worden. Mit der fortschreitenden Erweiterung des Tätigkeitsgebiets ging Hand in Hand die steigende Erfüllung des Programms, das im vierten Quartal des abgelaufenen Jahres zu 93% erfüllt werden konnte.

Eine Spezialaufgabe war die Liquidierung der Lagerbestände an chemischen Erzeugnissen. Der Gesamtabsatz der syndizierten chemischen Industrie erreichte im abgelau-

fenen Jahre die Summe von 150 Mill. Rubel. Im Vergleich zum Vorjahre war der Umsatz um 23% gestiegen.

Der Grund für die Absatzsteigerung ist neben der hohen Konjunktur in der Organisation im Chemiesyndikat zu suchen, die es ermöglichte, vollständig neue Gebiete zu bearbeiten: so konnten chemische Erzeugnisse in Sibirien verkauft werden, und es besteht die Aussicht, auch in Mittelasien festen Fuß zu fassen. (3882)

Erweiterungspläne innerhalb der chemischen Industrie. Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj“ meldet, wird im laufenden Jahr mit einer Reihe von Neubauten begonnen werden, unter denen folgende hervorgehoben werden: Moskauer Düngemittel-Kombinat mit einer Produktion von 180 000 t (wird im Jahre 1930/31 fertiggestellt sein), Leninger Superphosphatwerk mit einer Produktion von 120 000 t (wird 1930/31 fertiggestellt sein), Phosphatmühlen mit 36 000 t Produktion, Schaitaner Chromat-Work (Produktion 4000 t; fertig im Jahre 1929/30), Kolophoniumwerk im Dwina-Gebiet (Produktion i. W. von 900 000 Rbl. im Jahr) und eine Kunstcampherfabrik (Jahresproduktion i. W. von 2,5 Millionen Rbl.).

Die Industriepläne Transkaukasiens sehen, wie aus Trapezunt gemeldet wird, die Förderung sämtlicher Industriezweige vor, für die in Transkaukasien eine Rohstoffbasis vorhanden ist.

Die Produktion der Alaunfabrik in Saglik (Aserbaidshan) ist von 1300 bis auf 2000 Pud im Jahr gestiegen. Das Produkt wird zum Teil nach Persien ausgeführt. Mit Beginn des neuen Rechnungsjahres soll die Leistungsfähigkeit der Fabrik auf 4000 Pud gehoben werden. In Candscha soll 1928/29 eine neue Alaunfabrik für 300 000 Rbl. erbaut werden. (3635)

Entdeckung ausgedehnter Vorkommen von natürlicher Soda. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, sind unter dem Tanatar-See im Bezirk Slavgorod ausgedehnte Lager von natürlicher Soda entdeckt worden, deren Gehalt auf 100 Millionen t geschätzt wird. (3857)

Die Ausbeutung der Manganlager von Tschiatyry. „Ekonomitscheskaja Schisnj“ erfährt vom Vorsitzenden des Mangantrusts in Tschiatyry folgende Angaben über die Lage der in Sowjet-Regie übernommenen ehemaligen Harriman-Konzession:

Zur Zeit der Liquidation der Harriman-Konzession und deren Übergang in die Hand des Mangantrusts arbeitete ein einziges Erz-Anreicherungs- und Aufbereitungswerk. Augenblicklich sind 9 Werke in Betrieb, und an Stelle von 400 bis 500 Arbeitern beschäftigt der Trust jetzt 3000 Arbeiter. Um die Jahreswende soll die Arbeiterzahl verdoppelt werden, da weitere 9 Erzwäschereien eröffnet werden sollen.

Die Ausfuhr von Seiten des Trusts hat begonnen. Die Produktion hat die Vorkriegsziffern bereits überschritten. Vor dem Kriege wurden im Durchschnitt monatlich 500 000 bis 600 000 t Manganerze ausgeführt, während jetzt mehr als 600 000 t im Monat exportiert werden können. (3879)

Graphitvorkommen. Nach einer Meldung der „Ekonomitscheskaja Schisnj“ sind in der Umgebung des Dorfes Troizk im Berdjansker Rayon größere Vorkommen hochwertigen Graphits entdeckt worden. Die Lager sollen einen Raum von mehreren Quadratkilometern einnehmen und sich an einigen Stellen 1—2 m unter der Erdoberfläche befinden. (3634)

Bulgarien. Submission. Am 20. Dezember d. Js. findet um 15 Uhr im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Arzneimitteln usw. für das Kriegsministerium statt. Die Annahme der Angebote erfolgt bis 15½ Uhr am Tage der Submission. Kautions 5% des offerierten Voranschlags. Die Lieferungsbedingungen sowie das Verzeichnis der zu liefernden Arzneimittel stehen in der Apothekenabteilung des Kriegsministeriums jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 15½ bis 17 Uhr den Interessenten zur Verfügung. Am Tage der Submission sind die Lieferungsbedingungen im Kreissteueramt Sofia erhältlich. („Darjawen Westnik.“) (3817)

Jugoslawien. Das Abkommen mit dem schwedischen Zündholztrust. Wie bereits gemeldet, ist das Abkommen der jugoslawischen Regierung mit dem Schwedentrust von der Skupschtina genehmigt worden (vgl. „Chem. Ind.“ S. 1243).

Der schwedische Zündholztrust (Stab) erhält das Alleinrecht des Zündholzverkaufs in Jugoslawien, den er allein oder gemeinsam mit den im Lande bestehenden

Fabriken organisieren kann. Abgesehen von gewissen Fällen (Betriebsstörungen usw.) muß der Inlandskonsum durch die heimische Produktion gedeckt werden, die sich nach der gegenwärtigen Kontingentierung auf die einzelnen Fabriken verteilt. Die Stab darf neue Fabriken im Lande errichten und die bereits bestehenden bzw. deren Aktien erwerben. (Der Zündholztrust ist bereits zu 80% Besitzer der Aktien der größten jugoslawischen Fabriken.) Der Staat wird weder Zündhölzer selber erzeugen und einführen, noch anderen die Erzeugung und Einfuhr gestatten. Im Falle höherer Gewalt darf jedoch die Stab zur Deckung des Inlandsbedarfs im Auslande hergestellte Zündhölzer zollfrei einführen, lediglich gegen Entrichtung der Monopoltaxe. Sie darf ferner Luxuszündhölzer importieren und vertreiben. Die Zündholzausfuhr ist der Stab ohne jede Abgabe gestattet. Die Preise je Schachtel bleiben wie bisher 1 Dinar, können aber nach zwei Jahren im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Bei Verbilligung der Herstellungskosten soll der den Fabriken zu zahlende Preis von 0,21 Dinar (franko Waggon Fabrik) zugunsten der Konsumenten ermäßigt werden. Die Monopoltaxe (bisher 70%) beträgt künftig 0,66 Dinar je Schachtel. Von den der Stab verbleibenden 0,13 Dinar entfallen 0,07 Dinar auf den Groß- und Kleinvertrieb sowie 0,02 Dinar auf den Transport, die restlichen 0,04 Dinar auf Vergütung für die Organisation und Verwaltung. Demnach verringern sich die Einnahmen des staatlichen Monopols um 4%, wodurch sich die Verzinsung der 22-Millionen-Dollar-Anleihe (6¼%) tatsächlich auf 8,13% verteuert.

Die mit 30 Jahren befristete Anleihe wird von der Stab zum Kurse von 90% netto an die jugoslawische Monopolverwaltung gewährt. Die Auszahlung geschieht in drei Raten. Binnen vier Monaten nach der amtlichen Publikation des Anleihegesetzes übernimmt die Stab für 7 Millionen Dollar Obligationen, innerhalb acht Monaten weitere 7 Millionen Dollar und innerhalb 16 Monaten die restlichen 8 Millionen. Jedoch sollen auf Grund eines besonderen Abkommens 5 Millionen Dollar sofort als Vorschuß von der Stab zur Verfügung gestellt werden. Der Ertrag der Anleihe dient dazu, das der Monopolverwaltung vom Staate zur Verfügung gestellte Betriebskapital von 1,4 Millionen Dinar zurückzuerstatten, und der Staat wird damit in erster Linie seine schwebenden Schulden (kurzfristigen Verpflichtungen in Höhe von etwa 700 bis 750 Millionen Dinar) tilgen und den Rest als Betriebsfonds der Staatskasse zuführen. Erwähnt sei noch, daß der jährliche Zündholzverbrauch Jugoslawiens auf etwa 190 Millionen Schachteln geschätzt wird, daß man aber mit einer allmählichen Erhöhung bis auf 250 Millionen Schachteln rechnet. (3832)

Italien. Amtliche Minimalverkaufspreise für Calciumcitrat. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 19. Nov. 1928 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 18. Oktober wird der Minimalverkaufspreis für Calciumcitrat für das Geschäftsjahr 1928/29 der „Camera Agrumaria per la Sicilia e la Calabria“ in Messina auf 550 Lire per dz Calciumcitrat (64% Citronensäure) festgesetzt. Der Vorschuß, der den Produzenten für das bei der Camera zum Verkauf hinterlegte Calciumcitrat gezahlt wird, darf 530 Lire per dz nicht übersteigen. (3855)

Das Thymolproblem. Wie „Il Notiziario Chimico-Industriale“ berichtet, ist in Italien vorgeschlagen worden, das italienische Thymolproblem durch den Anbau von *Carum coticum* Benth. in großem Maßstabe in der italienischen Kolonie Erythra zu lösen. Der Ertrag beläuft sich dort auf 12 dz Samen pro ha, die Oelausbeute beträgt über 3% und der Thymolgehalt des ätherischen Oels etwa 50%. Die Abfallterpene (Thymen) können in der Seifenindustrie und die Samenrückstände als Viehfutter verwandt werden. (3819)

Spanien. Einigung der Rio Tinto mit der Regierung. Nach einer Mitteilung der „Revista de Crédito“ hat die Rio Tinto nach einem offiziellen Berichte des Finanzministeriums die gegen sie erhobenen Beschuldigungen (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1159) zugegeben und bereits 9,8 Millionen Pesetas an den Fiskus abgeführt. Davon entfallen 7,14 Millionen Pesetas auf die Ausfuhrzölle, die die Gesellschaft in den Jahren 1922 bis 1925 hinterzogen hat, und 1,67 Millionen Pesetas auf Zinsen. Die restlichen 1 Million Pesetas hat die Rio Tinto als freiwillige Buße gezahlt; der Fiskus hat sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt. (3861)

Aus der Teerdestillationsindustrie. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat die „Altos Hornos“ die Teerdestillationsanlagen der Burt, Boulton & Haywood, Ltd., einer britischen Gesellschaft, und

der Sociedad Bilbaina de Maderas y Alquitrans, einer französischen Gesellschaft, erworben.

Die „Altos Hornos“ ist der einzige bedeutende Teerproduzent in Spanien, der für die Belieferung dieser beiden Anlagen mit Teer in Betracht kommt. Die beiden Anlagen sollen für die Dauer von fünf Jahren mit Teer zu einem vereinbarten Preise beliefert werden und danach an die „Altos Hornos“ übergehen, die in diesen Anlagen Benzol- und Anilinderivate herstellen wird. (3370)

Ver. St. von Nordamerika. Neues Verfahren zur Gewinnung von Calciumchlorid. Einer Mitteilung des „U. S. Daily“ zufolge können die Ausbeuten beim Chlorieren und Auslaugen von geringgradigen Blei-Silber-Erzen (von denen im Staate Utah große Lager vorhanden sind) durch Zusatz von Calciumchlorid bedeutend erhöht werden. Bei einem Marktpreise von 40 \$ per t Calciumchlorid ist dieses Verfahren jedoch nicht rentabel. Die vom Bureau of Mines daraufhin unternommenen Versuche haben zu einem neuen Verfahren geführt, nach dem das Calciumchlorid durch Erhitzen von Salz, Kieselsäure und Eisenoxyd auf 850° C. in der Gegenwart von Wasserdampf und darauffolgende Bindung der gebildeten Salzsäure hergestellt werden kann. Die Untersuchungen sind aber noch nicht abgeschlossen. (3862)

Die Verwertung der geringgradigen Manganerze. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat die am 2. August 1927 gegründete American Manganese Producers Association im September 1928 ihre erste Jahresversammlung abgehalten, auf der eine Resolution zur Annahme gelangte, in der dem Bureau of Mines und dem Geological Survey der Dank der Association für die dieser Industrie gewährte Hilfe ausgesprochen und von der Regierung verlangt wurde, diesen beiden Organen für die Tätigkeit bezüglich der Erschließung der amerikanischen Rohstoffquellen größere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen befaßte sich die Versammlung hauptsächlich mit der Frage der Verwertung der geringgradigen Manganerze. Die in den Vereinigten Staaten vorkommenden hochgradigen Manganerze seien nur in beschränkten Mengen verfügbar, während Manganerze mit geringeren Gehalten in enormen Mengen zur Verfügung ständen. Diese Manganerze müßten dazu verwandt werden, den Manganbedarf der Vereinigten Staaten für militärische Zwecke zu decken und das Land von den ausländischen Manganerzen unabhängig zu machen. Die Möglichkeiten dazu seien vorhanden. (3867)

Ausfuhr von Farbstoffpäckchen. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, werden die Farbstoffpäckchen für Haushaltszwecke in diesem Jahre zum ersten Male in der Ausfuhrstatistik der Vereinigten Staaten nachgewiesen. Die Ausfuhr betrug während der ersten acht Monate des Jahres 1928 insgesamt 202 152 lbs. im Werte von 146 633 \$.

Der bedeutendste Abnehmer war Japan mit 53 783 \$, an zweiter Stelle folgte Canada mit 23 137 \$, Mexiko und Argentinien kauften für 11 912 \$ bzw. 6 295 \$, und außerdem wurden Farbstoffpäckchen nach 43 anderen Ländern ausgeführt.

Nach einem Berichte des amerikanischen Konsuls in Caracas finden Farbstoffpäckchen in Venezuela in steigenden Mengen Verwendung. Die Vereinigten Staaten sind an dieser Einfuhr nur mit geringeren Mengen beteiligt (4 583 \$ in den ersten acht Monaten des Jahres 1928), da die europäischen Päckchen billiger verkauft werden als die amerikanischen. (3813)

Steigender Verbrauch von Lithopone. Wie wir einem in der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ veröffentlichten Aufsatz entnehmen, bewegt sich der amerikanische Verbrauch von Lithopone in der Farbenindustrie in einer viel schneller aufsteigenden Linie als der Verbrauch der anderen weißen Pigmente, wie Bleiweiß und Zinkoxyd. Im vergangenen Jahre betrug die amerikanische Produktion von Lithopone 176 974 t, von denen der größte Teil von der Farbenindustrie aufgenommen wurde.

In früheren Jahren wurde die Lithopone nur zu Innenastrichen verwandt; infolge der in den letzten Jahren erreichten erheblichen Verbesserung der Qualität findet dieses Pigment jetzt auch zu Außenanstrichen in ausgedehntem Maße Verwendung, wodurch es einen entsprechenden Rückgang im Verbrauch von Bleiweiß verursacht. Die Zukunftsaussichten der Lithopone sind in dieser Beziehung sehr günstig, und zweifellos wird der Verbrauch von Lithopone für Außenanstriche in schnellem Tempo weiter steigen.

Außer der Farbenindustrie verbraucht auch die Leinwandindustrie große Mengen Lithopone, und auch die Kaut-

schukindustrie nimmt große Mengen dieses Pigments auf, das in dieser Industrie als Füllmittel für Kautschuk dient.

Der bedeutendste Lithoponeproduzent der Vereinigten Staaten ist die Krebs Pigment & Chemical Company in Newport, Delaware. Die Produktion dieses Unternehmens beläuft sich auf etwa 80 Millionen lbs. Lithopone pro Jahr. (3583)

Die Kunstlederindustrie. Der vom Department of Commerce veröffentlichte und von der Zeitschrift „Chemicals“ wiedergegebene Censuserbericht über die Kunstlederindustrie der Vereinigten Staaten gibt die Produktion der in dieser Gruppe zusammengefaßten Unternehmen für das Jahr 1927 zu 34,23 Millionen \$ an. Zu dieser Gruppe zählen alle Unternehmen, die Kunstleder aller Arten auf Textilbasis als Haupterzeugnis herstellen.

Im Vergleich zu dem vorhergehenden Censuserbericht: Jahre (1925), in dem die gesamte Produktion dieses Industriezweiges einen Wert von 40,93 Millionen \$ darstellte, ist der Wert der Produktion um 16,4% zurückgegangen.

Von den 19 Niederlassungen, die im Jahre 1927 zu dieser Industriebranche gezählt wurden, lagen 8 in New Jersey, 4 in Massachusetts, 2 in Ohio und je eine in Connecticut, Michigan, New York, Pennsylvania und Rhode Island. (3822)

Canada. Produktion verschiedener Metalle im Jahre 1927.

Wie wir dem „Engin. and Mining Journal“ entnehmen, hat das canadische Dominion Bureau of Statistics den folgenden Bericht über die Gewinnung verschiedener Metalle in Canada während des Jahres 1927 herausgegeben. (Die Zahlen sind endgültige.)

Antimon. Antimonerze kommen in den Provinzen Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Britisch-Columbia und im Gebiete des Yukon vor. In geringen Mengen wird Antimon auch aus Silber-Blei-Wismut-Gemischen gewonnen, die in den Hütten erhalten werden, die Silber-Kobalt-Erze aufbereiten.

Gegen Ende des Jahres sind die Antimonlager von Lake George in Neu-Braunschweig wieder erschlossen worden; das Erz wird gegenwärtig ausgeführt, bis eine Anlage, die das Flotationsverfahren anwenden soll, errichtet werden kann.

Die Consolidated Mining & Smelting Company in Trail, Britisch-Columbia, gewinnt auch unreines Antimon als Nebenprodukt der Silberraffination; die Reinigung dieses Antimons ist bisher aber nicht unternommen worden.

Die canadische Einfuhr von metallischem Antimon oder Antimonregulus belief sich im Jahre 1927 auf 1,28 Millionen lbs. im Werte von 0,14 Millionen \$ und die Einfuhr von Antimonsalzen auf 52 709 lbs. im Werte von 0,01 Millionen \$.

Wismut. Metallisches Wismut wird in Canada nicht gewonnen. Bei der Aufbereitung von Silber-Kobalt-Erzen in den Hütten der Deloro Smelting & Refining Company werden aber geringe Mengen Wismut in Blei-Silber-Gemischen konzentriert. Das in diesen Gemischen enthaltene Wismut, das im Jahre 1927 nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wurde, betrug 2072 lbs. und entsprach einem Werte von 1003 \$.

Chrom. Chromit kommt in Britisch-Columbien und Quebec vor. Seit dem Jahre 1923 ist in Canada jedoch kein Chromit gewonnen worden.

Mangan. Ueber eine Produktion von Manganerzen ist in Canada während des Jahres 1927 nicht berichtet worden, obgleich Manganlager in den Provinzen Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und Britisch-Columbia vorkommen.

Titan. Die canadische Produktion von Titan-Eisen-Erzen belief sich im Jahre 1927 auf 2029 t im Werte von 8980 \$; sie stammte aus der Provinz Quebec und wurde nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Im Jahre 1926 versandte die Manitou Iron Mining Company 200 t Ilmenit im Werte von 600 \$ zu Versuchszwecken nach Großbritannien.

Quecksilber. In der Erschließung des Zinnobervorkommens im Gebiete des Bridge River bei Lillooet und Kamloop in Britisch-Columbia wurden im Jahre 1927 einige Fortschritte gemacht. Außerhalb dieser Provinz kommen Quecksilbererze noch im Bezirke Alberni auf der Vancouver-Insel vor.

Molybdän. Molybdän wurde in Canada im vergangenen Jahre nicht produziert. Die Moss-Grube in Quyon, Quebec, stellte den Betrieb gegen Ende des Jahres 1926 ein. Im Jahre 1927 wurden dagegen in der Erschließung eines Molybdänitvorkommens im Abitibi-Distrikt südlich von Amos, Quebec, einige Fortschritte gemacht.

Wolfram. Die Erforschung eines Wolframvorkommens im Ovens-Distrikt in Neu-Schottland wurde im Jahre 1927 intensiv durchgeführt. Scheelit kommt ferner im Waverley-Distrikt, Halifax County, vor; an diesem Lager wurden im Jahre 1927 jedoch keine Arbeiten unternommen. (3048)

Neue Vergällungsvorschriften für Alkohol. Mit Wirkung vom 15. November 1928 ab ist die Vorschrift für die Herstellung von „Specially denatured Alcohol, Grade No. 1 F“ wie folgt abgeändert worden:

Zu 100 Gall. Aethylalkohol 65 overproof sind hinzuzufügen:

500 grains Brucinsulfat
300 grains Quassin
1 Gall. Diäthylphthalat
1 Gall. Butylchlorid.

Die Vorschriften betr. die Beschaffenheit von Brucinsulfat und Diäthylphthalat bleiben unverändert. Butylchlorid soll gute Handelsqualität von normalem Butylchlorid, frei von Butylalkohol, sein. Quassin soll die im „Codex Medicamentarius Gallicus“ (Pharmacopée Française) von 1908 verlangten Eigenschaften haben.

Weiter wird die Vorschrift für „Denatured Alcohol, Grade No. 2 Benzol“ wie folgt abgeändert (mit Wirkung vom 1. Nov. 1928):

Zu 100 Volumteilen Aethylalkohol 65 o. p. sind hinzuzufügen:

2,5 Volumteile Benzol,
0,2 Volumteile Pine Oil,
10 Volumteile Holzgeist.

(3876)

Mexiko. Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1927.

Wie wir der Zeitschrift „Quimica e Industria“ entnehmen, hat das Bergbauamt von Mexiko die folgenden Zahlen über die Gewinnung von Bergbauerzeugnissen in Mexiko veröffentlicht:

	1927 kg	1926 kg
Graphit	5 836 639	4 454 548
Arsenik, weißer	9 017 920	6 458 224
Antimon	1 924 115	2 614 444
Quecksilber	61 115	45 416

(3461)

Türkei. Keine Erhöhung des Alkoholpreises. Nach der „République“ (Konstantinopel) waren in der letzten Zeit Gerüchte im Umlauf, daß das Branntwein-Monopolamt eine Erhöhung der Alkoholpreise und neue Verkaufsbedingungen in Erwägung ziehe. Die Apotheker sollten gegen diese Verteuerung der alkoholhaltigen Arzneimittel protestiert haben. Das Blatt hat nun von dem stellvertretenden Direktor des Amts, Husni Bey, folgende Erklärung erhalten: Der Alkohol wird an die Apotheker zum Preis von 130 Piastern per kg abgegeben. Eine Preiserhöhung und die Einführung neuer Verkaufsbedingungen sind nicht beabsichtigt. (3875)

Vom Opium- und Valoneamarkt. Das Bild auf dem Opiummarkt in Smyrna ist, wie die „Deutsche Orientbank“ mitteilt, gegen den Vormonat unverändert. Die erhoffte Belebung des Geschäftes ist bisher nicht eingetreten. Das Ausland hält nach wie vor mit Käufen in größerem Umfang zurück. Dagegen scheint der Ferne Osten ein stärkeres Interesse zu bekunden; die holländische Regierung hat die Fühlung mit Smyrna wegen größerer regelmäßiger Lieferungen nach ihren ostindischen Kolonien aufgenommen. Die Bestände am Platze betragen ca. 900 Kisten. Die Preise bewegen sich gegenwärtig zwischen 20 und 25 Ltqs. pro Oka.

Die Qualität der Valonea scheint in diesem Jahre der vorjährigen überlegen zu sein und man rechnet mit einer guten Kampagne. Die Markttendenz ist dementsprechend fest. Anregend wirkte auch die Mitteilung, daß Rußland in diesem Jahre ein besonderes Interesse bekundet, und die eingegangenen Bestellungen sollen ca. 40% der Gesamternte erreichen. (3885)

Gewinnung von Tragantgummi. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Il Notiziario Chimico-Industriale“ waren die Vorräte an Tragantgummi in Konstantinopel gegen Ende August dieses Jahres auf etwa 500 Sack zurückgegangen.

Nach den bisherigen Informationen über die neue Saison ist in den Bezirken Konia, Cäsarea, Ak-Serai, Nigde und Bor eine sehr hohe Produktion zu erwarten, während in den Bezirken Angora, Yozgat, Sougourlou, Kalaidjik und Kesime infolge der Trockenheit nur mit einem geringeren Ertrage gerechnet werden kann. Die Gesamtproduktion wird für die kommende Saison auf 6500 Sack geschätzt, gegenüber 4200 Sack in der vorherigen. (3818)

Niederländisch-Indien. Der Alkalimarkt in Java. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals“ entnehmen, wird der javanische Handel in Aetzatron und Soda von Großbritannien und den Vereinigten Staaten be-

herrscht. Großbritannien lieferte im Jahre 1927 2 309 (metr.) t Aetznatron und 960 t calcinierte Soda nach Java und die Vereinigten Staaten 1 593 t bzw. 171 t.

Andere Länder, die an der Einfuhr von Alkalien nach Java beteiligt sind, waren im Jahre 1927 Deutschland mit 186 t Aetznatron und die Niederlande mit 149 t Aetznatron und 66 t Soda.

Von der gesamten javanischen Einfuhr von Aetznatron, die sich im Jahre 1927 auf 4 260 t belief, wurden schätzungsweise 80% in Zuckerfabriken verbraucht; die anderen niederländisch-indischen Besitzungen außer Java verbrauchen den Hauptteil ihrer Einfuhr von Aetznatron zur Raffinierung von Petroleum.

Ein anderer Verwendungszweck der eingeführten Alkalien ist der Verbrauch zum Waschen von Flaschen. Die Bedeutung, die diesem Industriezweig zukommt, ist aus der Tatsache ersichtlich, daß im Jahre 1927 über 2 Millionen Flaschen eingeführt wurden, die zum Abfüllen von Mineral- und Sodawasser Verwendung fanden. Die Zahl der Anlagen, die größtenteils mit mechanischen Einrichtungen zum Waschen der Flaschen ausgerüstet sind, beträgt etwa 30. Brauereien bestehen dagegen in Niederländisch-Indien nicht. (3232)

Japan. Der Calciumacetatmarkt. Nach einem von der Zeitschrift „Chemicals“ wiedergegebenen Konsularberichte produziert Japan bedeutende Mengen Holzkohle für den lokalen Bedarf; mit Ausnahme weniger Anlagen werden hierzu jedoch sehr primitive irdene Öfen verwandt, die keine Gewinnung von Nebenprodukten gestatten. Die modernen Anlagen liegen in der Nachbarschaft von Kobe.

Die Produktion von Calciumacetat schwankt stark von Jahr zu Jahr, deckt aber im Durchschnitt nicht mehr als etwa ein Zehntel des japanischen Bedarfs. Die Vereinigten Staaten liefern über 80% der japanischen Gesamteinfuhr. Nähere Einzelheiten über die Produktion und die Einfuhr von Calciumacetat zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Gesamteinfuhr 1000 lbs.	Ausfuhr d. Ver. Staat. nach Japan 1000 lbs.
			1000 lbs.
1923	867	16 559	15 198
1924	2 060	19 618	18 344
1925	1 618	21 923	16 000
1926	—	18 266	15 331
1927	—	14 985	—

Das Calciumacetat wird in Japan hauptsächlich zur Herstellung von Essigsäure und essigsauren Salzen (Blei, Natrium usw.) verbraucht. Die Einfuhr liegt gewöhnlich in den Händen der großen Chemikalienhandels Häuser in Osaka. (3235)

Australien. Aus der chemischen Industrie. Cresco Fertilisers, Ltd., Adelaide. Der Reingewinn des Unternehmens betrug für das am 30. Juni 1928 abgelaufene Geschäftsjahr 58 970 £. Die Dividenden auf die Stamm- und Vorzugsaktien betragen 10 bzw. 7%. Wie in dem Bericht weiter ausgeführt wird, hat die Gesellschaft ihre Produktion bedeutend erhöht, und in allen Werken geht der Betrieb in befriedigender Weise vor sich. In den Anlagen in Bayswater (West-Australien) sollte der Betrieb Anfang Oktober aufgenommen werden; man rechnet damit, daß der Absatz der gesamten Produktion auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen wird.

Black Boy Tanning and By-Products, Ltd., Adelaide. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 100 000 £ gegründet worden. Die Tätigkeit des Unternehmens wird neben der Gerberei die Herstellung von Arzneimitteln, technischen Chemikalien und anderen chemischen Erzeugnissen umfassen.

Electrolytic Zinc Co. of Australasia. Die Produktion von Cadmium in Wisdon ist im Steigen begriffen und findet glatt Absatz. Die Säure- und Superphosphatanlage in Wisdon, sowie die Säurefabriken in Port Pirie und Waterloo haben die Produktion erhöht oder teilweise Betriebsverbesserungen erfahren. Die Produktion von Superphosphat belief sich im letzten Geschäftsjahr (bis 30. Juni 1928) auf 25 000 t. (3831)

Neu-Seeland. Ausbeutung der Quecksilbervorkommen. Im Anschluß an unsere frühere Mitteilung (vgl. „Chem. Ind.“, S. 877) entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal“, daß in Auckland eine Gesellschaft mit einem Kapital von 25 000 £ gegründet worden ist, die die Quecksilberlager bei den Nghwa-Quellen zwischen Ohacwai und Kaikaha ausbeuten soll, und an der die Imperial Chemical Industries, Ltd., weitgehend beteiligt ist. Das Unternehmen wird voraussichtlich 40 bis 50 Mann beschäftigen. (3828)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Paul Mischke †. Am 23. November d. J. starb in Frankfurt a. M. nach kurzer schwerer Krankheit Direktor Paul Mischke von der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Bis zur Gründung der I. G. war er 27 Jahre lang in der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation tätig. (3871)

Baurat Max Malchow 75 Jahre. Am 23. November d. J. feierte das Vorstandsmitglied der Firma A. F. Malchow A.-G., Staßfurt-Leopoldshall, seinen 75. Geburtstag.

1853 in Wittenberg geboren, studierte Malchow an der Technischen Hochschule Berlin, an der er seine Regierungsbauführerprüfung ablegte. Er war dann als Bauführer in Schwerin und bei Oberhof und später als Regierungsbaumeister in Posen und bei der Eisenbahndirektion Bromberg tätig. Am 1. Mai 1890 übernahm er gemeinsam mit seinem Bruder, Kommerzienrat Dr. Malchow, das Geschäft seines Vaters, das 1868 gegründet worden war. Nach Umwandlung der Firma in eine Aktiengesellschaft wurde er deren Vorstandsmitglied.

Sein Wirken ist eng mit dem Aufstieg der Firma verknüpft. (3886)

Geschäftliches.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „Das am 30. Juni d. J. abgelaufene Geschäftsjahr hatte in den ersten Monaten steigende Überschüsse geliefert, so daß die Hoffnung auf einen günstigen Verlauf berechtigt erschien. Vom Herbst 1927 ab erfuhr jedoch die Preise am Glycerinmarkt, die schon vorher abzubröckeln begonnen hatten, eine stark rückläufige Bewegung. Die Erwartung, daß es sich um eine vorübergehende Konjunkturerscheinung handeln würde, erfüllte sich nicht. Die Preise sanken vielmehr weiter auf einen so niedrigen Stand, daß das Glyceringeschäft Verluste ergab, die das Gesamtergebnis stark beeinträchtigten. Bei der Bewertung der Glycerinbestände in der Bilanz sind diese Preisrückgänge berücksichtigt worden. Unsere Pfeilringpräparate, Lanolinseife und Lanolincreams fanden normalen Absatz. Der Gesamtumsatz hat gegenüber dem Vorjahr eine kleine Erhöhung erfahren. Die ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres zeigten ein befriedigendes Ergebnis.“ Der Reingewinn betrug 157 686 M.; es wird eine Dividende von 7% verteilt. (3835)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Adler Farbenwerke und chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Essen. Die Firma ist am 2. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Verkauf von Farben und chemischen Produkten aller Art sowie der Betrieb sonstiger gewerblicher Unternehmungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen zu gründen, sich bei anderen Gesellschaften oder Unternehmungen zu beteiligen und deren Betrieb ganz oder teilweise zu übernehmen. Das Grundkapital beträgt 375 000 Mark. Vorstand ist der Hüttendirektor a. D. Wilhelm Bögel, Essen. Falls mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, sind zwei derselben gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann jedoch den einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Der Sitz der Gesellschaft war früher Godesberg a. Rhein. Das Grundkapital ist in 375 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. zerlegt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats; er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Gesellschaftsvertrag vom 3. 11. 1927 und 30. 7. 1928.

Personals-, Kapital- und Statutenänderungen.

Düngerfabrik Kaiserslautern Georg Carl Zimmer mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Kaiserslautern: Hauptniederlassung in Mannheim unter der Firma „Georg Carl Zimmer mit beschränkter Haftung“. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 12. 11. 1928 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 2. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Sitzes der Gesellschaft geändert. Der Sitz der Gesellschaft — Hauptniederlassung — ist nach Amöneburg (Mainz-Castel) verlegt.

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger, Sitz: Knapsack b. Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 13. 11. 1928 eingetragen: Dr. Constantin Krauß ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Berger & Wirth, Sitz: Leipzig, Fabrikfiliale Barmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 12. 11. 1928 eingetragen: Die Prokura des Karl Poersch ist erloschen.

Ernst Kunze Biochemische Kosmetik, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 15. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Ernst Kunze Fabrikation biologisch-kosmetischer Präparate.**

Chemische Fabrik Bietigheim, Inhaber Robert Wohlfarth, Sitz: Bissingen a. E. a. Bhf. Bietigheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 22. 11. 1928 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Stuttgart, Schurwaldstr. 22,** verlegt.

Alessinwerke Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 7. 11. 1928 eingetragen: Die Prokuristin Behrendt führt nach ihrer Verheiratung den Namen Bohn.

Schering-Kahlbaum-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 11. 1928 eingetragen: Prokuristen: Dr. Walter Ascher in Charlottenburg, Paul Döring in Eberswalde, Bruno Fischer in Berlin-Wilmersdorf, Dr. Hermann Krapf in Charlottenburg, Walter Laßmann in Berlin, Dr. Erich Schüssler in Berlin, Dr. Hermann Strauß in Berlin-Niederschönhausen. Ein jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 7. 11. 1928 eingetragen: Dr.-Ing. Konrad Herrmann in Osnabrück a. M. ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt worden.

Ehrenfelder Lackfabrik Clemens Daniels, Sitz: Köln-Ehrenfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 16. 11. 1928 eingetragen: Die Witwe Clemens Daniels, Katharina Josefine, geb. Decker, Willy Otto Maria, genannt Willy Daniels, Student, und die Minderjährigen Lydia, Gerta und Johanna Daniels, Köln-Ehrenfeld, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Oeventrop. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnberg ist am 18. 11. 1928 eingetragen: Der Chemiker Max Klar in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Die ihm erteilte Prokura ist erloschen.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: Leipzig, Zweigstelle Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 11. 1928 eingetragen: Dr. Adolf Mäder ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Elcano-Leimwerk Lienig & Behnke, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 11. 1928 eingetragen: In das Geschäft ist Ehefrau Gisela Behnke, geb. Weiß, zu Hamburg, als Gesellschafterin eingetreten. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. 10. 1928 begonnen. Die Firma ist geändert worden in **Elcano-Leimwerk Paul Behnke & Co.**

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 11. 1928 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 4. 10. 1928 ist die Aenderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der §§ 3 (Grundkapital und Einteilung), 14 Absatz 1 (Ort der Generalversammlung) und 15 (Stimmrecht) beschlossen worden. Der Umtausch der 26 000 Aktien zu je 140 M. in 3250 Aktien zu je 1000 M. und 3900 Aktien zu je 100 M. ist durchgeführt worden. Grundkapital: 4 550 000 M. eingeteilt in 4000 Aktien zu je 1000 M. und 5500 Aktien zu je 100 Mark.

Schramm, Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 16. 11. 1928 eingetragen: Dem Hans Gebhardtshauer in Offenbach a. M. ist Gesamtprokura erteilt.

Liquidationen.

Graif-Union, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bernau b. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernau (Mark) ist am 13. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß vom 7. 11. 1928 ist an Stelle des seinem Wohnort nach unbekannten Liquidators Walter Graewer-Graif der Konkursverwalter Wunderlich in Berlin SW 11, Hallesches Ufer 26, zum Liquidator der Graif-Union, Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Bernau b. Berlin bestellt.

Konkurse.

Chemische Fabrik Neumidolwerke Hermann Neumeister in Liquidation, Sitz: Leipzig-Lindenau, Demmeringstraße 61 (Liquidatorin: Frau Alexandrine Adelgunde Neumeister, Leip-

zig-Leutzsch, Carolastr. 6). Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 20. 11. 1928 bekannt, daß das gerichtliche Vergleichsverfahren, das am 18. 10. 1928 zwecks Abwendung des Konkurses über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma eröffnet worden war, zugleich mit der Bestätigung des im Vergleichstermin vom 19. 11. 1928 angenommenen Vergleichs durch Beschluß vom gleichen Tage aufgehoben worden ist.

Eberswalder Dachpappenfabrik, Aktiengesellschaft, in Eberswalde. Das Amtsgericht Eberswalde macht unterm 22. 11. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Löschungen.

Adlerwerke Farbenwerke und chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 5. 11. 1928 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Michendorf, Aktiengesellschaft in Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 8. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Kreft & Sylvanus, Parfümeriefabrik zu Soest. In das Handelsregister des Amtsgerichts Soest ist am 13. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Bannewitz, Orloff Hansen, Sitz: Bannewitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 19. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Galenus Chem. Industrie-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Richard Szamatolski, Frankfurt a. Main, ist zum Liquidator bestellt. Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen. (3872)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Reval), 15. November 1928. Preise in Ekr. per Pud*.)	
Ammoniumsulfat (Sack zu 75 kg) —	Phosphorit (estn., 25–27%) (Sack zu 100 kg) 4,80
Beißweiß (ausl.) 13–14,50	Seifenstein (72%) 4,50–5
Chlorsalpetat (Sack zu 75 kg) 17	Soda (Waschsoda; inl.) 1,70–1,85
Firnis 15,50	Soda (ausl.) —
Gerbextrakt —	Steinkohlenteer (ausl.) 2,80–3
Glucose 7,50	Superphosphat (18–20%) (Sack zu 100 kg) 5,50
Holztee (inl.) 3,50–3,80	Thomasmehl (16–17%) (Sack zu 100 kg) 4,50
Kalkstickstoff (Sack zu 100 kg) —	Zinkweiß (ausl.) 13–13,60
Leinöl (auf 90% bez.) —	Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dos. „Baltika“) 130
Nigrosin (wasserl.) 88–89	
Norgalsalpetat (Fall zu 100 kg) —	
Ocker (ausl.) 3,10–4,35	
Pech —	
Phenol —	
Frankreich (Paris), 25. Oktober 1928. Preise in frs. per 100 kg*.)	
Alaun (gewöhnlicher, krist.) 105	Cyanatrium (98/100%, auf KCN bezogen) 1000
Aluminiumsulfat (17/18%) 100	Eisentitriol —
Ammoniak (20–22%) 132,50	Flußsäure 525
Ammoniak (28–29%) 225	Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Ammoniumphosphat (neige) 475	Jodkalium 229 (kg)
Antimonoxyd (weiß) 490–510	Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500–600	Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50–9,75 (kg)
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)	Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 250	Kalisalpetat (raff. neige) 300
Aetzkali (88/92%) —	Kaliumbichromat 575
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155	Kaliumchlorat (krist.) 380
Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 120	Kaliumchromat —
Bariumchlorid (krist.) 130–140	Kaliummetabisulfid 550
Bariumnitrat —	Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225	Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Bariumsuperoxyd (85–87%) 500	Kaliumsulfid (Baréges) —
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 415	Kaliwasserglas (techn. 31–33%) 135
Bleinitrat 560	Kaliwasserglas (pharm.) 145
Bleisulfat —	Kohlensäure (flüssig) —
Bleißulfid (pulverförmig) 385–405	Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Borax (raff., krist.) 259	Kobaltoxyd (schwarz) 127 (kg)
Borsäure (krist.) 371	Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Brom (gew.) 23 (kg)	Kupfersulfat 350–355
Bromkalium 20 (kg)	Lithopone (30%) 225–250
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)	Magnesiumchlorid (krist.) 70
Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabr.) 137,50	Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15–25%) 42 (kg)
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162	Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —	Mangansulfat (trocken) 450
Calciumchlorid (trocken) 135	Mennige (garantiert rein, pour cristallerie) 415
Chlor, flüssig 160	Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
Chlorkalk (105/110) 80–90	Natriumbichromat 425
Chorschwefel 625	Natriumbisulfid (trocken, Dép. Nord) 200
Chromalaun 225	Natriumchlorat 375
Chromoxyd (grün) 14 (kg)	Natriumfluorid 550
Cyanalkalium (rein, weiß) 28 (kg)	

* Wenn nicht anders angegeben.

Natriumhydrosulfid 12,50 (kg)
 Natriumhyposulfid (techn.) 140
 Natriumhyposulfid (photogr.) 146
 Natriummetabisulfid (pulverförmig) 210
 Natriumnitrit 340
 Natriumperoxyd (90–92%) 14,50 (kg)
 Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
 Natriumphosphat (gest.) 195
 Natriumsulfat (krist.) 38
 Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
 Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60–62%, Dép. Nord) 143–173
 Natriumsulfid (wasserfrei) 210
 Natronsalpeter (raff., neige) 215–220
 Natronwasserglas (neutr. 350) 40
 Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
 Oleum (20%) 49,50
 Oleum (60%) 78,25
 Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 675
 Pottasche (95–98%) 340–370
 Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 320–375
 Salpetersäure (360) 160
 Salzsäure (20–21%; wagon Corbie) —
 Schwefelblumen (subl.) 150

Organische Chemikalien. Kohlenteeerprodukte.

Acetanilid 19,50
 Aceton (rein, 99%) 1175 (100 kg)
 Acetylsalicylsäure 36,50
 Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
 Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
 Ameisensäure (80 Gew.-%) 530 (100 kg)
 Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
 Amylacetat 18–18,50
 Amylalkohol (ab Fabrik) 16,75 bis 18,50
 Amylsalicylat 42
 Anilin, salzsaures 10,25
 Anilinöl 10,25
 Antipyrin 80
 Aether (ab Fabrik) 7,70–10
 Aether (f. Narkose, Codex ab Fabr.) 10,05–13,65
 Äthylacetat (ab Fabr.) 9–10,25
 Benzaldehyd 27,50
 Benzol (90%; ohne Steuer) 215–235 (100 kg)
 Betanaphthol 12
 Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25
 Campher 36
 Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 765 (100 kg)
 Carbonsäure (neige, 40–110° C.) 1125 (100 kg)
 Chinin, salzsaures (Codex) 529
 Chininsulfat 437
 Chloralhydrat (ab Fabr.) 30,90–32
 Chloräthyl —
 Chlormethyl —
 Chloroform (rein) 19
 Citronensäure (krist.) 40
 Cocain, salzsaures 2600–3150
 Codein 3200–3375
 Coffein (rein) 90
 Cumarin 125
 Diäthylbarbitursäure 90–100
 Essigsäure (98–100%, Eisessig) 715 bis 900 (100 kg)
 Essigsäure (80%, techn.) 600 (100 kg)
 essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600–610 (100 kg)
 essigs. Kalk (grau, 80–82%) 200–220 (100 kg)
 essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg)
 essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
 essigs. Tonerde (weiß, 150 Bè) 150 (100 kg)

Oesterreich (Wien), 23. November 1928. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkalk (88/92) 110
 Aetznatron (128/130) 60,50
 Alaun (in Stücken) 35
 Ameisensäure (85%) 165
 Antichlor (krist.) 43
 Bittersalz (in Säcken) 25
 Bleiglätte (B.B.U.) 122
 Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
 Borax (krist.) 85
 Carbonsäure (39–41%; weiß, krist.) 270
 Chlorbarium, krist. (98–100%) 42

Schwefelkohlenstoff 265
 Schwefelleber (Kali-) 235–240
 Schwefelsäure (660) 40
 Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
 Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
 Soda (Solway, 98–100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
 Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
 Uranoxyd (rot) 107 (kg)
 Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 160
 Wismutsubnitrat 112–130 (kg)
 Zinkchlorid (480, eisenfrei) 100–125
 Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 330–400
 Zinkstaub (Dép. Nord) 445
 Zinksulfat (eisenfrei) 105–110
 Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 400–700
 Zinnchlorid (wasserfrei) 1940
 Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2095
 Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
 Zinnoxid 35 (kg)

essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
 Formaldehyd (40%) 550
 Furfural (ab Fabrik) 10,50
 Gallussäure (pharm.) 45
 Gallussäure (techn.) 35
 Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
 Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
 glycerinphosphorsaurer Kalk 56
 Hexamethylentetramin 24,50–28
 H-Säure 32
 Hydrochinon 60
 Isoeugenol 225
 Jodoform 315
 Methylacetat 9,50
 Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
 Methanol (90% Regie) 700 (hl)
 Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
 Milchezucker (pulverförmig) 750 bis 825 (100 kg)
 Morphinum, salzsaures 2700–3000
 Moschus (Keton) 325
 Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
 Nitrobenzol 6,75
 Oxalsäure 530–580 (100 kg)
 Paranitrilamin 26,50
 Pilocarpin (salpetersaures) 1200
 Piperazin 285
 Propylalkohol (ab Fabrik) 14,50
 Pyramidon 149
 Resorcin (pharm.) 61
 Salicylsäure 14,50–18
 Salol 43,50
 Santonin —
 Strychnin 375
 Strychninsulfat (neutr.) 310
 Tannin (Codex 1908) 41
 Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23,50
 Terpentingöl 500 (100 kg)
 Terpeneol 32
 Tetrachloräthan 370 (100 kg)
 Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
 Thymol (weiß, krist., Codex) 158 bis 175
 Toluol (rein) 400 (100 kg)
 Trichloräthylen 370–400 (100 kg)
 Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 490
 Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. od. Stücken) 19,50
 Xylidin 24
 Xylol (techn.) — (100 kg)
 Xylol (rein) —

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
 Kupfervitriol (98/99%) 90
 Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
 Milchsäure (techn., 50-Vol.-%) 175
 Mennige 122
 Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
 Natriumbicarbonat B. 45
 Natriumsulfid (60–62%) 55
 Natriumsulfid (techn.) 44
 Oxalsäure 140
 Pottasche (80–85%) 65

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 11. 28	20. 11. 28	Aktien	28. 11. 28	20. 11. 28
Byk-Guldenw. . .	87,50	87,—	Lithopone-Fabrik . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau . .	97,50	97,50	Nitrifabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . . .	70,—	71,50	Kokswerk u. Chem. Fabriken . . .	118,—	116,—
„ v. Heyden . . .	120,—	127,—	Rasquin, Farb. . .	119,—	119,50
A.-G. d. chem. Prod. Fabrik-Pommerensdorf-Milch . . .	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst. . .	96,50	97,50
Chem. F. Gelsenk. . .	77,—	78,50	J. D. Riedel . . .	—,—	—,—
„ W. Albert . . .	78,—	76,—	E. de Haën A.-G. . .	37,25	37,25
„ W. Brockhues . .	103,50	102,—	Rütgerswerke . . .	104,—	106 1/2
Concordia chem. F. .	37 1/2	36,75	H. Scheidemandel . .	—,—	—,—
Dynamit Nobel . . .	122,—	122,75	Scherling-Kahlbaum A.-G. . .	312,—	316,—
Egestorff, Salzw. . .	134,75	136,—	Sprengst. Carb. . .	—,—	—,—
Fahlberg, List . . .	118,50	118,50	Staßfurter Chem. . .	30,50	27,50
I. G. Farbenindustr. .	263,50	261,—	Thür. Bleiweiß . .	40 3/4	40,50
Gehe & Co. . .	102,—	86,50	Union Fabr. chem. P. .	70,50	71 1/2
Th. Goldschmidt . .	98 1/2	101 1/2	Ver. chem. Wk. Chl. .	—,—	131,—
Harkort Bergw. . .	—,—	—,—	„ Glanzstoff F. . .	568,50	575,—
Heine & Co. . .	56,50	—,—	„ Ultramarinfabr. .	156,50	158,75
Linde's Eismasch. . .	168,50	172,75			

Devisen	28. 11. 28	24. 11. 28	Devisen	28. 11. 28	24. 11. 28
Argentinien . . .	1,769	1,769	Jugoslawien . . .	7,375	7,370
Canada . . .	4,1985	4,199	Dänemark . . .	111,88	111,85
Japan . . .	1,926	1,939	Island . . .	92,07	92,07
Aegypten . . .	20,875	20,865	Portugal . . .	18,73	18,74
Türkei . . .	2,104	2,103	Norwegen . . .	111,87	111,81
England . . .	20,351	20,343	Frankreich . . .	16,405	16,295
Ver. Staaten . . .	4,1945	4,1945	Tschechoslowakei . .	12,428	12,43
Brasilien . . .	0,5015	0,5015	Schweiz . . .	80,805	80,785
Uruguay . . .	4,290	4,290	Bulgarien . . .	3,029	3,030
Holland . . .	168,50	168,40	Spanien . . .	67,60	67,60
Griechenland . . .	5,430	5,430	Schweden . . .	112,11	112,10
Belgien . . .	58,32	58,305	Oesterreich . . .	58,975	58,97
Danzig . . .	81,36	81,34	Ungarn . . .	73,13	73,14
Finnland . . .	10,55	10,552	Rumänien . . .	—,—	—,—
Italien . . .	21,975	21,975			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,38	Argentinien 100 Goldpesos	401,58
Mexiko 100 Pesos	200,10	Brit.-Hongkong 100 Dollar	208,34
Peru . . .	—	Brit.-Ostindien 100 Rupien	153,24
Union der Sozialistischen 1 Pfund	17,01	British-Straits-Settlements 100 Dollar	237,67
Sowjetrepublik. 10 neue Rubel (= 1 Tschernwonez)	21,60	Chile 100 Pesos	51,38
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	269,43

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	28. 11. 28	20. 11. 28
Elektrolytkupfer . . .	151,50	151,75
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	194	194
Reinnickel . . .	350	350
Antimon-Regulus . . .	84–87	84–87
Silber in Barren per 1 kg . . .	79–80 1/2	79 1/4–80 1/4 (3911)

Versammlungskalender.

14. Dezember: Chemische Fabrik Siegfried Kroch Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg 9, Hölderlinstr. 12, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankfirma Carsch & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Taubenstr. 46.
15. Dezember: Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vorm. Thörl & Heidtmann, Aktien-Gesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg, 56. ord. G.-V., 11 Uhr vorm., im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Harburg, Neß 9.
17. Dezember: P. Beiersdorf & Co. Aktiengesellschaft, Hamburg, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Herren M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.
- Runge-Werke Aktiengesellschaft, Spandau, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, Spandauer Rathaus, Neuer Ratskeller (Turmzimmer).

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungemitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 8. DEZEMBER 1928

Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zum 60. Geburtstage Habers.

Von Nikodem Caro.

Von dem Lebenswerke Habers strahlen so verjüngende Wirkungen auf Wissenschaft und Leben aus, daß man auf ein jugendliches Feuer ihres Urhebers schließen muß und ihm 60 Jahre gar nicht zutrauen kann. Auf der anderen Seite macht aber der Umfang seiner Arbeiten wiederum einen derart überwältigenden Eindruck, daß man meint, daß zu ihrer Bewältigung wenigstens 120 Jahre nötig sein müßten, und wundert sich, daß sie in einem wesentlich kürzeren Zeitraum geleistet werden konnten. Dieser Gegensatz macht es reizvoll, die Ursachen zu untersuchen, die die Erfolge Habers möglich gemacht haben, besonders da es sich hier um Ursachen handelt, die in der Wirklichkeit verankert sein müssen, denen aber die Vorstellung nur schwer nachzufolgen vermag.

Was zunächst die von ihm herrührende und besonders in die Augen springende Erfindung der Stickstoffbindung anlangt, für die er den Nobelpreis zugesprochen erhielt, so zeigt sich, daß ihre Analyse unsere Frage nicht löst, da sie nicht das eigentlich Charakteristische dieses großen Mannes darstellt. Sie ist nur deswegen überragend, weil sie, dank der genialen Technik von Bosch, große technische Anwendung gefunden hat, und stellt nur einen Teilausschnitt aus seinen Arbeiten dar, die die mannigfaltigsten Gebiete umfassen und die so bahnbrechend gewirkt haben, daß man ihm eigentlich wegen aller anderen Arbeiten, und nicht gerade für die Stickstoffbindung, hätte den Nobelpreis geben sollen. Das eigentlich Wesentliche an dieser Erfindung ist aber die *Zähigkeit*, mit der er die ihr entgegenstehenden Hindernisse der Reihe nach untersuchte und abbaute, bis sie tatsächlich verschwunden sind, und dieses Merkmal hat sie mit den anderen Arbeiten Habers durchaus gemeinsam.

Einen zweiten Grund für seine überragenden Erfolge findet man, wenn man die Arbeiten Habers näher betrachtet. Man kann etwa fünf Reihen unterscheiden: Die organische Reihe, das sind Arbeiten, die in das Gebiet der organischen Chemie gehören (über Indigo usw.), ferner Arbeiten über die Verbrennung und Zersetzung von Gasen, wozu die Bunsen-Flamme mit ihren verschiedenen Gasgleichgewichten und der katalytischen Wirkung der darin auftretenden Gasionen den zusammenfassenden Begriff bildet, — an diese Reihe knüpft sich eine Untergruppe „Verbrennungen und Zersetzungen fester Körper“ an, wie z. B. Reduktion von Carbonaten mit Natrium, sowie Umsetzung von Magnesiumchlorid zu Magnesiumoxyd — Arbeiten über Metalle und ihre Verbindungen, Arbeiten über die Stickstoffbindung und endlich Arbeiten, die zu bestimmten Theorien hinführen.

Diese verschiedenen Reihen haben nun die gemeinsame Eigenschaft, auf ein sechstes, weniger zugängliches Gebiet abzielen, nämlich auf das Gebiet der Biochemie, das Haber überall, wo es angeht, als Pionier betritt. Die Tatsache der Stetigkeit des Interesses, das der Organiker Haber den biochemischen Fragen entgegenbrachte, ist neben der *Zähigkeit* wohl als

zweite Ursache für die Größe seiner Erfolge anzusehen — für das Vorhandensein dieses Interesses ist übrigens beweisend, daß er die biochemischen Vorgänge überall an zweckmäßiger Stelle erörtert und niemals außer Betracht läßt. Auch den Umstand, daß der Erfolg seiner Arbeiten in einem außerordentlichen der Menschheit geleisteten, volkswirtschaftlich unübersehbaren Dienst besteht, kann man als einen Beweis dafür ansehen, daß sein Interesse auch dort, wo das Biochemische nicht hervortritt, latent vorhanden gewesen ist, denn es sind meist scheinbar rein anorganische Vorgänge, wie auch bei der Stickstoffbindung, mit der kostbare biochemische Zwecke erreicht wurden. Auf diese Weise scheint es, als ob sein Interesse für die Biochemie die Verwendung seiner Arbeitskraft besonders ökonomisch gestaltet hätte.

An den Arbeiten Habers sind noch einige interessante noch weiter führende Beobachtungen anzustellen. Sie werden in ihren verschiedenen Reihen zäh fortgesetzt, solange sie zur Lösung gewisser praktischer Aufgaben oder zur Klärung eines allgemeinen wichtigen chemischen Gedankens beitragen. Andernfalls springt die Untersuchung auf ein paralleles Gebiet über, wo nun dieselben Fragen in veränderter Form wieder aufgenommen werden. Aber dieser Sprung erfolgt nicht in beliebiger Richtung, sondern in derjenigen, wo sich die technischen Hindernisse, die sich der Untersuchung oder dem Erfolg entgegenstellen, vermindern; er bedeutet auf diese Weise auch einen Schritt nach vorwärts. Als Beispiel dafür, daß gerade durch dieses scheinbar wechselreiche, tatsächlich aber alle inneren Möglichkeiten bewahrende Prinzip der vorbildliche gänzliche Abbau der technischen Hindernisse erreicht wurde, sei erwähnt: der Habersche Vorschlag der Goldentziehung aus dem Meerwasser mittels Filtration durch katalytisch polarisierte Bleischwammplatten; sein Nachweis an der gekühlten $2\text{Na} + \text{Cl}_2$ Flamme, daß sogar bei nur 350°C , wo schwarze Körper noch kein sichtbares Eigenlicht ausstrahlen können, ein chemischer Prozeß, wie eine Flamme, Lumineszenz zeigt; seine Vorführung der Mitwirkung der Elektronen bei der Oxydation einer Natrium-Kalium-Legierung mit Luft, und endlich auch die bereits erwähnte Ammoniaksynthese, die teilweise auch durch die vorhergegangenen, besonders in katalytischer Beziehung erreichten Fortschritte ermöglicht wurde.

Außer Zähigkeit im Forschen, Stetigkeit eines besonderen Interesses, ist vielleicht als dritte Ursache der Erfolge Habers zu nennen: *Einheitlichkeit im Denken*. Noch deutlicher als in den vorherbesprochenen Beispielen tritt diese in der Reihe der theoretischen Arbeiten hervor. Diese beginnt (etwa) bei dem Studium des Vorganges der langsamen Zersetzung von Wasser, und dem aus Ionen der Kieselsäure und des Alkalimetalles bestehenden Glas, und endet bei dem Studium der aus Elektronen und positiven Atomkernen bestehenden Metallgitter. Es handelt sich aber hierbei nicht um einen einfachen Uebergang von dem einen Analogon zum andern, sondern geradezu um eine sichere Methode, ein Problem auf ein anderes aufzupropfen und aus ihm theoretische Frucht zu reifen,

wie sie nur bei einheitlichem Denken erzielt werden kann. Bei dem zuletzt genannten Problem berücksichtigen die Haber'schen Formel-Kombinationen, daß die Elektronen so kleine Körper sind, daß sie von Raumstrahlimpulsen oder Lichtquanten bewegt oder angehalten werden; dadurch gelingt es ihm, darzustellen, daß die chemischen Prozesse auf dem Wege über die Elektronen gesteuert werden, und zwar, wenn nichts anderes vorliegt, durch die ultraviolette Eigenfrequenz, aus der schließlich Haber sogar die Wärmetönung chemischer Prozesse abzuleiten vermag.

Diese fruchtbare Einheitlichkeit des Denkens hat sich indessen nicht nur in rein geistigen Eigenschaften ausgewirkt, die sich in den erwähnten Arbeiten äußern, nämlich in der Gründlichkeit und Klarheit des ganzen Gedankens, der schon im Reagensglas sieht, was sich in 10 Jahren entwickeln kann, sondern Haber hat auch — durch die gleich scharfe Einstellung — auf technische Hindernisse wie auf technische Möglichkeiten in der Kriegszeit zur Ergreifung wesentlicher praktischer Maßnahmen veranlaßt. Die erste Sitzung für die Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoff fand bereits am 4. August 1914 statt; es nahmen Ramm, Haber, Caro und Maus von der D.L.G. teil. Die geäußerte Ansicht, daß sofort Maßnahmen zur Versorgung des Landes mit Stickstoff getroffen werden müßten, da alle Berechnungen, die bis dahin aufgestellt worden waren, falsch gewesen sind, hat Habers vorbehaltlose Zustimmung gefunden. Daraus bildeten sich die Dünger-Sitzungen im Preußischen Landwirtschafts-Ministerium, die auch heute noch stattfinden.

Mit derselben auf das Praktische gerichteten Energie führte er seine Arbeiten in der Rohstoff-Abteilung, sowie an der Front, durch. Ihr Kennzeichen ist die wissenschaftliche Durchdringung der Abwehr und des Schutzes, darunter auch die Ausbildung der Gasmasken, durch die die sonst außerordentlich hohen Verluste im Gaskrieg bis auf Prozente herabgesetzt werden konnten.

Die drei Eigenschaften: Zähigkeit des Fortschreitens, Stetigkeit und Einheitlichkeit sind bekanntlich auch unpersönliche Eigenschaften, die in einem Drama der Wirklichkeit, wie auch im Naturgeschehen selbst vorkommen. Man kann auch tatsächlich Haber innerhalb einer kulturellen Krisis wie eine positiv schaffende, auf organische Zwecke eingestellte Naturkraft auffassen, die, eine personelle Leistung weit übertreffend, geeignet ist, wirtschaftliche und geistige Schäden zu heilen.

Diese Naturkraft äußert sich aber nicht nur in der Form einer motorisierenden Kraft, sondern sie geht darüber hinaus, da sie ein neues Ideal, einen neuen Menschen darstellt. Mit derselben Geistesschärfe, mit der Haber die technischen Möglichkeiten sich offenbarten, entschleierten sich ihm nämlich auch die geistigen Möglichkeiten.

Um dieses auszuführen, ist es notwendig, einige seiner Aeüßerungen, die er als Lehrer getan hat, hier anzuführen. Er erkannte klar, daß alle Menschen, deren Leben auf vergangene Leistungen aufgebaut ist, und die auf ihrem Können ausruhen, voll der größten Bedenken sind, ihre Erfahrungen an andere weiterzugeben, weil sie sie dann nicht mehr allein haben. Auf der anderen Seite können die, deren Leben und Zukunft auf dem gegenwärtigen Können und auf der schöpferischen Leistung sich aufbauen, die sie täglich neu vollbringen, mitteilksam sein, weil sie durch das führend bleiben, was sie neu schaffen. So ist Haber eigentlich Begründer einer neuen Art Schule. Eben in der geistigen Zu-

sammenarbeit entdeckte Haber die Wirkungsmöglichkeit einer bis dahin wenig bekannten, teilweise sogar unbekannten, geistigen Naturkraft, deren erster Träger er ist, die in ihrer Wirkung aber weit über das hinausgeht, was ein Einzelner leisten kann. Daß er diese Naturkraft entdeckt hat, geht aus seiner Aeüßerung hervor, „daß er immer gefunden habe, daß derjenige stark ist, der nichts für sich will, und der mit seinem Herzen für eine neue große Aufgabe eintritt“. Der Grund hierfür ist nämlich, daß eben der, der nichts für sich selbst will, oder sich nur als Verwalter einer Welt fühlt, in der „die Naturwissenschaft regiert“, die Naturkraft selber in Bewegung setzen kann, die dann die Welle erzeugt, die ihn wiederum trägt und dadurch stark macht.

Durch die von ihm angeregte „Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft“ verstand es Haber, diese neue Art geistiger Zusammenarbeit vor den schlimmsten durch die Wirkungen des Krieges bedingten Mängeln zu bewahren. Dabei äußert er jedoch: es sei nur ein Ehrentitel, „Lehrer“ zu heißen, wo es sich doch nur darum handelt, anderen zu helfen, aus sich zu lernen und voneinander, was eine ganz neue Auffassung des Lehrens bedeutet und dieses von den Nachteilen einer Kasernenangelegenheit befreien kann.

Erstaunlich ist es, daß Haber bei seinen großen Leistungen von einer Haftintensität für Eitelkeit frei blieb, oder richtiger gesagt, selbstverständlich, denn sein Geist ist in der Wirklichkeit viel zu fest verankert, als daß für ihn eine solche Gefahr hätte entstehen können. In dieser Verankerung in der Wirklichkeit liegt auch seine Freiheit von der Furcht davor begründet, daß er sich durch Mitteilksamkeit verausgaben könnte. Die (mir zugänglichen) 121 Publikationen Habers beweisen, daß Haber diese Freiheit voll ausgenutzt hat.

Aus dieser Verankerung geht auch der neue Mensch hervor, wovon Haber selbst einen der ersten und wahrscheinlich den hervorragendsten darstellt, der neue Mensch, frei nach außen und nach innen, der nur ein Ziel kennt: wissenschaftliche Erkenntnis zum Wohle der Allgemeinheit.

Ich sehe davon ab, an dem Ehrentage Habers eine Zusammenstellung oder gar Aufzählung seiner vielfachen Arbeiten zu bringen oder zu würdigen. Ich wollte die geistige Naturkraft, die Fritz Haber genannt wird, auf eine zusammenfassende Formel bringen. Ich würde aber eine Unterlassungssünde begehen, wollte ich vergessen zu sagen, welcher ein lieber, prächtiger Mensch, welcher zuverlässiger Freund er ist. Die Unterlassung wäre um so größer, als mir ein gutes Schicksal es gestattet hat, mit ihm, wenn auch nicht immer, in nächster Nähe ein gutes Stück des Lebensweges auf benachbarten Wegen zu gehen. Es fing an im Liebermannschen Laboratorium, wo ich mich vergeblich bemühte, aus Benzidin ein Diindigo zu machen, während Haber seine erste Synthese, die Herstellung von Bisdioxymethylenindigo (die ihn nachher zu Arbeiten über Piperonal führte) vollbrachte. Sodann waren es meine Arbeiten über Vergasung von Torf, Braunkohle und über Acetylen, die Verwandtschaft zu den Haberschen Untersuchungen über Verbrennung und Zersetzung von Gasen zeigten. Und endlich das wichtige Gebiet der Bindung atmosphärischen Stickstoffs, in dem unsere wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interessen einem Ziele zugewendet waren.

Ich freue mich, daß es mir vergönnt ist, im Rahmen dieser Zeitschrift im Namen Tausender Haber zu seinem 60. Geburtstage an der Schwelle seiner zweiten Jugend ein aus dem Herzen kommendes „Glück auf!“ zuzurufen.

(3846)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

Als Deutschland und Großbritannien im Dezember 1924 nach einem 26jährigen vertraglosen Zustand einen Meistbegünstigungsvertrag abschlossen, befand sich die englische Handelspolitik in einer Entwicklung, die einen Uebergang von dem bisherigen traditionellen Freihandelsprinzip zum Schutzzoll einzuleiten schien. Der Weltkrieg hatte dem englischen Handel trotz der erreichten Niederzwingung des stärksten wirtschaftlichen Konkurrenten Europas die erhofften Erfolge nicht gebracht. Denn von wichtigen Absatzgebieten der britischen Gütererzeugung, die in den langen Kriegsjahren überwiegend militärischen Zwecken dienstbar gemacht war, hatten neuerstandene Industrien anderer Länder Besitz ergriffen. In Englands Welthandel war daher nach Friedensschluß ein Niedergang eingetreten, der die industriellen Kreise des Landes veranlaßte, unter Berufung auf die durch den Krieg stark veränderten internationalen Produktions- und Absatzverhältnisse einen handelspolitischen Systemwechsel zum Schutze des Inlandmarktes zu fordern.

Wenn trotz dieser klar erkennbaren protektionistischen Richtung der britischen Wirtschaftspolitik die Reichsregierung sich entschloß, mit England einen Meistbegünstigungsvertrag abzuschließen, so geschah es im Vertrauen auf die in einem dem Vertrage beigefügten Protokoll enthaltene gegenseitige Verpflichtung, keine Zölle und Abgaben einzuführen oder beizubehalten, die für den anderen Teil besonders abträglich wären. Diese Zuversicht hat sich als illusorisch erwiesen, da England das Protokoll nicht als einen integrierenden Teil des Vertrages betrachtet und sich deshalb an die gegebene Zusage nicht für gebunden erachtet. Die „Safeguarding of Industries Act“ von 1921 bot die Möglichkeit zur Einführung hoher, teilweise prohibitiver Schutzzölle, deren Wirkung in erster Linie die deutsche Industrie empfindet. Die Kündigung des Handelsvertrages zum 8. September 1930 ist daher zu einer Notwendigkeit geworden. Deutschland wird infolgedessen in absehbarer Zeit vor der überaus schwierigen Aufgabe stehen, seine handelsvertraglichen Beziehungen zu Großbritannien neu zu regeln.

Der nachfolgende Aufsatz hat sich die Aufgabe gestellt, eine zusammenhängende Darstellung der Entwicklung der Handelspolitik beider Länder und ihrer Handelsbeziehungen vom Beginn vertraglicher Vereinbarungen bis auf die Gegenwart zu geben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Interessen unserer chemischen Industrie.

Die handelsvertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und Großbritannien zur Zeit der Gründung des Deutschen Reichs.

Als am 16. April 1871 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten geschlossene Bund unter dem Namen Deutsches Reich ins Leben trat, waren die Handelsbeziehungen Deutschlands zu Großbritannien durch den Handelsvertrag geregelt, der am 30. Mai 1865 zwischen Preußen für sich und die Mitglieder des Zollvereins und Großbritannien vereinbart war.

Der Vertrag beruhte auf dem Prinzip der uneingeschränkten Meistbegünstigung. In bezug auf die Wareneinfuhr enthielt Art. 2 folgende Bestimmung:

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbeerzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien

und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Entsprechende Vereinbarungen enthielten Art. 3 und 4 in bezug auf Ausfuhr- und Durchfuhrabgaben.

Art. 5 ergänzte diese Bestimmungen über die Meistbegünstigung im Warenhandel mit folgender Feststellung:

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zutheil werden. Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhrverbot oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände. Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten noch mit einer Abgabe zu belegen. Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Bezüglich der Bezeichnung oder Etikettierung von Waren oder deren Verpackung sowie der Muster, der Fabrik- und Handelszeichen sicherte Art. 6 den Angehörigen der an dem Vertrage beteiligten Staaten denselben Schutz zu, wie ihn die Inländer genossen.

Art. 7 dehnte die in den vorhergehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Großbritanniens aus. Es sollten in diesen Kolonien und Besitzungen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen oder anderen Eingangsabgaben unterliegen als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs oder irgendeines anderen Landes, und es sollte die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich. Damit war jede Begünstigung in zollpolitischer Beziehung für den Warenaustausch zwischen Mutterland und Kolonien zum Nachteil Deutschlands ausgeschlossen. Diese Bestimmung hat, wie wir später sehen werden, bei der Kündigung des Handelsvertrages eine bedeutsame Rolle gespielt.

Der Vertrag trat am 1. Juli 1865 in Kraft und sollte bis zum 30. Juni 1877 in Geltung bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben hatte, sollte derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der Kontrahenten denselben gekündigt hat. Eine Kündigung des Vertrages erfolgte zum 30. Juni 1877 nicht; seine Geltungsdauer verlängerte sich infolgedessen stillschweigend, bis England am 30. Juli 1897 den Vertrag zu dem gleichen Tage des Jahres 1898 kündigte.

Der deutsch-englische Warenhandel in den 70er Jahren.

Für eine ziffernmäßige Darstellung des Warenverkehrs zwischen beiden Ländern in den 70er Jahren ist man ausschließlich auf die englische Statistik angewiesen, da die deutsche Außenhandelsstatistik erst vom Jahre 1880 ab den Außenhandel mit den einzelnen Ländern nachweist. Aber der englischen Statistik der damaligen Zeit haften sehr erhebliche Mängel an. Denn sie schrieb als Einfuhr aus Deutschland nur die aus den deutschen Häfen zum Versand gelangten Waren an, und zwar ohne Feststellung, ob sie aus Deutschland stammten oder ob es sich lediglich um Transitwaren

aus einem anderen Lande handelte. Die umfangreichen Warensendungen aus dem deutschen westlichen Industriegebiet, soweit sie über holländische oder belgische Häfen in England eingeführt wurden, blieben bei der Einfuhr aus Deutschland unberücksichtigt. Ebenso wurden als Ausfuhr nach Deutschland nur die nach deutschen Häfen gesandten Waren angeschrieben, während die für Westdeutschland bestimmten, über Holland und Belgien geleiteten Sendungen als Ausfuhr nach diesen Ländern zählten. Die absoluten Zahlen der nachfolgenden Statistik entsprechen mithin nicht den tatsächlichen Warenumsätzen; zweifellos sind sowohl auf der Einfuhr- wie auf der Ausfuhrseite die Zahlen zu niedrig.

Englands

Einfuhr aus Deutschland: Ausfuhr nach Deutschland:
in Millionen Mark

1870 . . .	308,0	561,2
1871 . . .	385,2	769,8
1872 . . .	384,6	863,0
1873 . . .	398,4	734,0
1874 . . .	398,8	702,4
1875 . . .	436,6	682,4
1876 . . .	422,2	594,6
1877 . . .	525,2	579,0
1878 . . .	471,4	583,2
1879 . . .	432,0	592,4

Die deutsche Freihandelsära der 60er und 70er Jahre.

In dem Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich-Ungarn vom 9. März 1868 hatte der deutsche Zolltarif vom Jahre 1865, der bereits Ansätze zu freihändlerischen Tendenzen zeigte, in einer Reihe von Positionen Ermäßigungen erfahren. Dazu gehörten die im Einvernehmen mit der damals gut beschäftigten deutschen Eisenindustrie zugestandene Herabsetzung des Zolls auf Roheisen von 2 M. auf 1 M. für 1 dz sowie für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Tarifiermäßigungen wurden vom Zollverein im Mai 1868 generalisiert, das heißt allen denjenigen Staaten zugestanden, welche die deutsche Einfuhr nach dem Prinzip der Meistbegünstigung behandelten. Damit war ein weiterer Schritt auf dem Wege zum Freihandel getan.

Es folgte der Versuch einer Tarifierform vom Jahre 1868. Sie war einmal veranlaßt durch die Vertragssätze des obenerwähnten Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn, durch welche Unstimmigkeiten in dem organischen Aufbau des Tarifs verursacht waren. Hatte man Zollvergünstigungen für Fertigwaren und Halbfabrikate gewährt, so bestand kein Anlaß, Rohstoffe der Industrie mit Zöllen zu belasten. Dies galt insbesondere für die chemische und die Textilindustrie. Auch hatten sich eine Reihe von Zöllen in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung als bedeutungslos erwiesen, so daß sie im Interesse einer Vereinfachung des Tarifs beseitigt werden konnten. Dagegen wollte die Regierung zur Deckung des durch die Zollherabsetzungen verursachten finanziellen Ausfalles einen Zoll auf Petroleum einführen. Bei dem in der damaligen Zeit rückläufigen Petroleumpreise erschien eine Abgabe in mäßiger Höhe wirtschaftlich unbedenklich und finanziell lohnend. Das Zollparlament lehnte jedoch den Petroleumzoll mit großer Mehrheit ab, woraufhin der Bundeskanzler den Entwurf zurückzog.

Aber die freihändlerischen Tendenzen hatten in den deutschen Wirtschaftskreisen stark an Boden gewonnen. Ihre entschiedensten Vertreter waren die norddeutschen Agrarier, die einen radikalen Abbau der deutschen Industriezölle, insbesondere der Eisenzölle, erstrebten, um dadurch ausländische Märkte für die Ueberschüsse des heimischen Getreidebaues zu gewinnen. Dagegen befürworteten Parlamentarier aus industriellen Kreisen, wie der Abgeordnete Stumm, als gemäßigte Freihändler einen Abbau des Zollschatzes, soweit dadurch in den Handelsverträgen Gegenleistungen zu erzielen waren.

Die Anschauungen des leitenden Staatsmannes und der maßgebenden Regierungskreise hatten sich mehr und mehr der von der Majorität des Zollparlaments vertretenen freihändlerischen Richtung zugewandt. So erklärt es sich, daß der 1869 vorgelegte neue Entwurf zu einer Tarifierform die Tendenz verfolgte, zu einem reinen Finanzzollsystem überzugehen. Die Vorlage ging in dem Zollabbau nicht unerheblich über die des verflossenen Jahres hinaus, enthielt aber wiederum den Petroleumzoll. Sie fand deshalb nicht die Zustimmung des Zollparlaments, das in dem erneuten Vorschlag des Petroleumzolls eine Mißachtung seines vorjährigen Mehrheitsbeschlusses erblickte.

Im Jahre 1870 legte die Regierung die dritte Zolltarifnovelle vor. Der Petroleumzoll war fallen gelassen. Eine Verminderung des bisherigen Zollschatzes war für Eisenwaren, Baumwollengarn und Baumwollengewebe vorgeschlagen. Die langen und schwierigen Verhandlungen im Zollparlament führten zu einem Kompromiß, durch welches die im Entwurf nicht vorgesehene, von den Agrariern aber geforderte Ermäßigung des Roheisenzolls auf 50 Pfg. pro dz erreicht wurde. Dagegen blieb die Textilindustrie von dem sie bedrohenden Zollabbau verschont.

Ihren Höhepunkt sollte die deutsche Freihandelspolitik durch die Tarifierform vom Jahre 1873 erreichen. Wiederum waren es norddeutsche Agrarier, von denen die Bewegung ausging. Im Mai 1873 beantragten konservative Abgeordnete mit Unterstützung anderer Parteien die Aufhebung nahezu aller Eisenzölle. Begründet wurde der Antrag in erster Linie mit der durch die Zölle verursachten Verteuerung des Eisens und der daraus verfertigten landwirtschaftlichen Maschinen. Da jedoch die Einbringung einer Tarifvorlage seitens der Regierung in naher Zeit erwartet wurde, kam der Antrag nicht zur Abstimmung.

Die Regierungsvorlage ging bald darauf dem Reichstage zu. Ihre freihändlerische Tendenz war in der beigefügten Denkschrift mit dem „gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung auf allen Gebieten des Gewerbefleißes“ begründet. Der Entwurf schlug Zollfreiheit für Roheisen und die wichtigsten Eisenprodukte mit Ausnahme von Eisen- und Stahlwaren sowie Weißblech vor. Für die Umgestaltung der Eisenzölle sprach nach Ansicht der Regierung der in den ersten Jahren nach dem Kriege außerordentlich gestiegene Bedarf an Eisen, dessen Deckung durch die inländische Produktion nicht möglich erschien. Die deutsche Hochofenproduktion betrug im Jahre 1871 14,25 Millionen dz. Die Einfuhr von Roheisen war von 4,4 Millionen im Jahre 1871 auf 6,9 Millionen dz im Jahre 1872 gestiegen, die Ausfuhr in derselben Zeit von 1,1 auf 1,5 Millionen.

Die Vorlage sah ferner Zollermäßigungen für calcinierte Soda und doppeltkohlensaures Natron von 3 bzw. 4 M. auf 1,50 M. für 1 dz vor. Im Interesse zahlreicher inländischer Industriezweige war wiederholt die Aufhebung der Sodazölle befürwortet worden. Die Reichsregierung hatte sich diesen Vorschlägen gegenüber bisher ablehnend verhalten, weil die deutsche Sodafabrikation der mit großen natürlichen Vorteilen ausgestatteten englischen Konkurrenz zweifellos unterlegen war. Inzwischen hatten sich jedoch nach Ansicht der maßgebenden Stellen die Verhältnisse in dem Wettbewerb wesentlich verändert. Die inländische Sodafabrikation befand sich in einer günstigen Lage und konnte ihre Erzeugung zu wesentlich gesteigerten Preisen (31 bis 36 M. gegen 19 M. pro dz vor wenigen Jahren) ohne Schwierigkeiten absetzen. Dagegen hatten sich die Produktionsbedingungen in England ungünstiger gestaltet, so daß nach Ansicht der Regierung kein Grund vorlag, der inländischen Sodaindustrie einen höheren Schutz zu bewilligen, als die Kosten betrugen, welche ihr aus der vorgeschriebenen Denaturierung des zur Sodafabrikation bestimmten Salzes und der damit

verbundenen steuerlichen Kontrolle erwachsen. Bei dem vorgeschlagenen Zollsatz für calcinierte Soda und doppeltkohlensaures Natron von 1,50 M. pro dz wurden diese Kosten gedeckt. Außerdem fand eine Gleichstellung in der Zollbelastung zwischen calcinierter und kristallisierter Soda statt. Nach Auffassung der Regierung wurde durch diesen Zollabbau für die zahlreichen Industriezweige, welche Soda als Rohmaterial verwendeten, eine wesentliche Erleichterung herbeigeführt, ohne die heimische Sodaindustrie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Die Einfuhr von calcinierter Soda und doppeltkohlensaurem Natron hatte betragen:

1867	38 263 dz
1868	46 858 dz
1869	53 384 dz
1870	123 792 dz
1871	97 880 dz
1872	89 874 dz

Der Reichstag stimmte den Vorschlägen des Entwurfs einschließlich der Zollfreiheit für Roheisen zu, verschob jedoch das Inkrafttreten der Zollfreiheit für Eisenprodukte auf den 1. Januar 1877; bis zu diesem Zeitpunkt wurden Zollermäßigungen festgesetzt.

Der aus 51 Positionen bestehende Abschnitt des Zolltarifs für chemische Produkte hatte folgende Gestaltung erfahren: Der höchste Zollsatz von 20 M. pro dz galt für Aether, Chloroform, Collodium, ätherische Öle, Essenzen, Extrakte, Tinkturen zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, Firnisse, Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Farbenkasten, Buntstifte und Zeichenkreide. Einen Zoll von 12 M. trugen Wacholderöl und Rosmarinöl; Aetznatron und Blutlaugensalz waren mit 6 M., Oelfirnis, Alaun, Chlorkalk mit 3 M., Soda und doppeltkohlensaures Natron mit 1,50 M. belastet.

So endete die letzte Tarifreform der deutschen Freihandelsära mit einer zwar nicht vollkommenen, aber doch ausgesprochenen Abkehr von dem Protektionismus der 60er Jahre. Namhafte Wirtschaftler hatten vergeblich auf die Anzeichen einer bereits beginnenden Krise hingewiesen. Der Abgeordnete Stumm bezeichnete den für die Zollmaßnahmen der Regierung gewählten Zeitpunkt für den denkbar ungünstigsten.

Deutschlands Wirtschaftskrise in den 70er Jahren.

In den letzten, der Gründung des Reichs vorausgegangenen Jahren herrschte in dem überwiegend agrarischen Deutschland bei der guten Lage seiner Landwirtschaft und der fortschreitenden Entwicklung der gewerblichen Produktion eine günstige Konjunktur. Und als dann nach dem Feldzuge von 1870/71 aus der französischen Kriegsentschädigung der deutschen Wirtschaft durch die Tilgung der Anleihen des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten sowie durch die Erteilung großer Aufträge für Zwecke der Reorganisation des Heeres und der Festungen bedeutende Barmittel zuflossen, welche die Möglichkeit einer Erweiterung der vorhandenen Produktions- und Verkehrsmittel boten, entwickelte sich eine industrielle Hochkonjunktur, die von der Reichsregierung, wie im vorigen Abschnitt erwähnt, im Jahre 1873 als ein „gewaltiger wirtschaftlicher Aufschwung auf allen Gebieten des Gewerbefleißes“ gekennzeichnet wurde. Er kam in der außerordentlich starken Zunahme der Eisenproduktion klar zum Ausdruck. Die inländische Erzeugung von Roheisen, die sich im Jahre 1871 auf 14,25 Millionen dz belief, war trotz der dauernden Zunahme ihrer Produktionsstätten nicht imstande, den heimischen Bedarf zu decken, so daß eine starke Einfuhrsteigerung erforderlich wurde, und zwar von 4,4 Millionen dz im Jahre 1871 auf 7 Millionen dz im folgenden Jahre. Dabei verursachte die das Angebot dauernd übersteigende Nachfrage in diesen beiden Jahren Preissteigerungen

um fast 50 %. Einen bedeutenden Aufschwung hatte auch die Maschinenindustrie aufzuweisen, deren Ausfuhr von 211 173 dz im Jahre 1870 auf 385 605 dz im Jahre 1872 stieg.

Aber die Rückzahlung der Anleihen in Höhe von 805 Millionen M. nötigte zu Neuanlagen auf dem Effektenmarkt, der gleichzeitig in starkem Maße für die Zwecke des aus der Kriegsentschädigung gebildeten Reichsinvalidenfonds und von den Empfängern der Kriegsdotationen in Anspruch genommen wurde. Da nun aber nach amtlichen Ermittlungen in Preußen*) im Jahre 1870 das Kapital der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sich nur auf etwas über 3 Milliarden M. belief, waren die Anlagemöglichkeiten beschränkt, so daß sich aus der anhaltenden Nachfrage ein starker Anreiz zur Schaffung neuer Anlagewerte durch Gründung von Aktiengesellschaften ergab, die durch die damalige unzulängliche Gesetzgebung sehr erleichtert war. So entstanden nach einer Berechnung des „Deutschen Oekonomist“ von 1871 bis 1873 im Reichsgebiet 928 neue Gesellschaften mit 2781 Millionen M. Kapital. Zahlreiche Kohlen- und Eisenbergwerke wurden erschlossen, Eisenhütten, Stahlwerke und Fabriken in allen Zweigen der Industrie errichtet, wobei vielfach der finanzielle Gewinn aus dem Gründungsvorgang die hauptsächlichste Triebfeder war. Die Kurse der aus dieser Gründungsmanie hervorgegangenen Gesellschaften wurden durch die in allen Volkskreisen herrschende Spekulation zu einer Höhe getrieben, die zu dem inneren Wert der Unternehmen in keinem Verhältnis stand.

Im Mai 1873 setzte in Berlin eine Börsenkrise ein, die mit ihren bis 1879 anhaltenden Kurssenkungen außerordentliche Kapitalverluste zur Folge hatte. Im Jahre 1874 begann ein starker Absatz- und Produktionsrückgang. Die Eisenbahnen erlitten große Ausfälle in ihren Einnahmen, im folgenden Jahre erlebte die Montanindustrie einen vollkommenen Zusammenbruch. Nahezu sämtliche anderen Industrien wurden von schweren Krisen heimgesucht, die in Ueberproduktion, sinkenden Preisen, Arbeitslosigkeit und Lohnsenkungen zum Ausdruck kamen.

Daß unter dem Einfluß dieser Wirtschaftslage im Verein mit der sinkenden Geschäftsmoral die Qualität der deutschen industriellen Produktion starke Einbußen erlitt und ihren bisherigen guten Ruf im Auslande verlor, war eine natürliche Folge. So erklärt es sich auch, daß auf der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876, an der sich die deutsche Industrie beteiligte, der amtliche Vertreter des Reichs sein Gesamturteil über die Erzeugnisse der deutschen Abteilung in dem damals vielörterten Ausspruch „billig und schlecht“ zum Ausdruck brachte. Diese Tatsache war um so auffallender, als neun Jahre vorher auf der Weltausstellung in Paris einzelne deutsche Industrien, insbesondere die Eisenindustrie (Krupp, Borsig) Leistungen vorgeführt hatten, die auch in dem industriell stark entwickelten England Aufsehen erregten.

Neben den inneren Einflüssen, welche die schwere Zerrüttung des heimischen Marktes hervorriefen, hatte aber auch die Gestaltung des Außenhandels auf die Verschärfung der Wirtschaftskrise einen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Die Entwicklung stand im Zusammenhang mit dem die deutsche Handelspolitik der damaligen Zeit beherrschenden Freihandelsprinzip. Sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie traten Absatzstockungen im Inland und auf den Auslandsmärkten ein, bei denen die Handelsbeziehungen zu England von besonderem Einfluß waren.

Während Deutschland um die Mitte der 50er Jahre im Getreideaußenhandel noch einen ziemlich beträchtlichen Ausfuhrüberschuß hatte, trat in den 60er Jahren ein zunächst mäßiger Einfuhrüberschuß ein, der dann

*) Sartorius von Waltershausen „Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815 bis 1914“.

unter dem Einfluß der im Jahre 1866 in allen Staaten des Zollvereins zur Durchführung gelangten Aufhebung der Getreidezölle um die Mitte der 70er Jahre bereits auf 13 Millionen dz anwuchs. Diese Entwicklung erfuhr durch die steigende Ausdehnung des Eisenbahnverkehrs, die den Wettbewerb des ausländischen Getreides in zunehmendem Maße erleichterte, eine wesentliche Förderung. In dem Verwaltungsbericht des Preussischen Landwirtschafts-Ministeriums für das Jahr 1878 war ausgeführt, Galizien, Polen, Ungarn, Rumänien, das südliche Rußland, sogar die Türkei und Amerika — Länder mit einer zur damaligen Zeit noch unbegrenzten Produktionsfähigkeit und geringen Erzeugungskosten — überschütteten mit ihren Bodenerzeugnissen gerade diejenigen Märkte, welche bisher die Hauptabsatzgebiete der preussischen Landwirtschaft waren. Selbst bei weniger günstigen Ernten in jenen Ländern stellten sich die Preise derart, daß das fremde Getreide dem einheimischen infolge der niedrigen Produktions- und Transportkosten erfolgreich Konkurrenz machten. Polnischer, ungarischer und amerikanischer Weizen sowie russischer Roggen bestimmten in Deutschland die Preise.

Zu den Ländern, welche die deutsche Landwirtschaft als Absatzgebiete verlor, gehörte in erster Linie England, dessen Markt sich der billige nordamerikanische Weizen von Jahr zu Jahr mehr eroberte.

Auf industriellem Gebiet war unter der Einwirkung der Freihändlerischen Tarifierformen und der Ueberlegenheit der englischen Erzeugnisse ein außerordentlich gesteigerter Wettbewerb in Halbfabrikaten und Fertigwaren eingetreten. In erster Linie kamen dabei folgende Produktionszweige in Betracht:

In der chemischen Industrie wurde der englische Wettbewerb in besonderem Grade von den Sodafabrikanten empfunden. Sie hatten im Jahre 1875 eine Enquete innerhalb der bestehenden Firmen veranstaltet, um die Ursachen ihrer Notlage aufzuklären. Es bestanden damals in Deutschland 21 Sodafabriken, von denen jedoch drei den Betrieb eingestellt hatten. Die Gesamtproduktion betrug, umgerechnet auf 90 % calcinierte Soda, 530 000 dz. In den Fabriken wurden 6489 Arbeiter beschäftigt. Eine Fabrik (Mannheim) lieferte 150 000 dz Sodafabrikate, 6 Fabriken zwischen 25 000 und 50 000 dz, 9 Fabriken zwischen 10 000 und 25 000 dz und 4 Fabriken unter 10 000 dz. Die Einfuhr an ausländischer Soda betrug im Jahre 1875 56 % der gesamten inländischen Produktion. Die Ausfuhr von kristallisierter und calcinierter Soda war im Steigen begriffen; Aetznatron wurde in nennenswerten Mengen nicht exportiert. Der Preis für Aetznatron stellte sich in den Jahren 1872 bis 1875 auf 36 M., 1876 war ein Rückgang auf 34 M. eingetreten. Für kristallisierte Soda schwankten die Preise zwischen 12 und 15 M., für calcinierte Soda zwischen 24 und 30 M.

In bezug auf die englische Konkurrenz wurde als Grund für die Preisunterbietungen in erster Linie die billige Beschaffung der Rohprodukte angegeben. Auf dem Kontinent war, wie in einer Eingabe der Sodafabrikanten ausgeführt wurde, keine Stelle ausfindig zu machen, wo die für die Sodafabrikation notwendigen Rohmaterialien, Kohle, Salz, Schwefelkies und Kalkstein, nahe beieinanderlagen. Infolgedessen mußten die deutschen Fabriken, wenn sie auch für eines dieser Rohstoffe günstig lagen, die anderen aus entfernt gelegenen Lagerstätten beziehen. In England fanden sich Kohlen, Kalkstein und Kalk in Lancashire dicht beieinander. Schwefelkies bezögen fast alle englischen Fabriken aus Spanien, und zwar billiger als die deutschen Fabriken das gleiche Material aus einheimischen Gruben erhielten. Würden aber die inländischen Fabriken ebenfalls aus Spanien beziehen, so hätten sie unter gesteigerten Frachtkosten um 40 % zu leiden. Auch das in Frankreich, Belgien und England neuerdings zur An-

wendung gelangte Solvaysche Verfahren hätte die Konkurrenzverhältnisse wesentlich verschlechtert. Das Verfahren, bei dem die Soda aus Salz unter Verwendung von Ammoniak hergestellt wurde, bedeutete einen erheblichen Vorsprung. In Deutschland würde noch fast ausschließlich nach dem Leblancschen Verfahren gearbeitet, nur zwei Fabriken wären zum Solvay-Verfahren übergegangen, weil die Produktionsbedingungen dafür in Deutschland im allgemeinen nicht günstig lägen. Solvay selbst habe die Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen und Hannover in der Absicht bereist, in Deutschland eine Fabrik anzulegen, ohne jedoch die für sein Verfahren erforderlichen Vorbedingungen vereinigt gefunden zu haben. Dazu komme, daß in der Differenz der Verkaufspreise zwischen Ammoniak soda und gewöhnlicher Soda in England der ganze Gewinn für erstere bestehe. Dies wäre aber in Deutschland nicht zu erreichen, weil die Ammoniak soda der in Deutschland fabrizierten Soda in bezug auf Qualität höchstens gleichwertig sei und deshalb nicht teurer verkauft werden könne. Zu berücksichtigen sei weiter, daß in England die Sodafabrikation in größtem Maßstabe betrieben würde; drei Etablissements erzeugten dort dieselbe Menge wie alle Sodafabriken in Deutschland zusammen. Dieser Großbetrieb ermögliche es, maschinelle Einrichtungen zu verwenden, die bei den kleinen deutschen Betrieben nicht rentabel seien. Ein einziger rotierender Ofen produziere mehr als in irgendeiner deutschen Fabrik an Soda hergestellt würde.

Auch die Produktion von Oxalsäure und oxalsaurem Kali war durch die im Jahre 1870 durchgeführte Zollbefreiung der englischen Konkurrenz gegenüber in eine sehr schwierige Lage gebracht. Zwei Fabriken hatten bereits die Arbeit einstellen müssen, und in absehbarer Zeit war damit zu rechnen, daß auch die übrigen Unternehmungen ihre Betriebe schließen mußten.

In der Eisenindustrie waren bald nach der im Jahre 1873 durchgeführten Aufhebung bzw. Ermäßigung der Zölle, für die nach amtlicher Auffassung der „fast beispiellose Aufschwung der deutschen Eisenproduktion“ den Anlaß gegeben hatte, Anzeichen eines wirtschaftlichen Rückganges zu verzeichnen. Die ständigen Klagen der beteiligten Kreise veranlaßten den Bundesrat, im Juni 1878 eine Kommission zur Untersuchung der Lage der deutschen Eisenindustrie, insbesondere mit Bezug auf die Rückwirkungen der seit 1873 eingetretenen Zolländerungen, einzusetzen. Die Erhebungen der Kommission entwarfen ein klares Bild von der „hochbedrängten Lage“ dieses Industriezweiges. Die Ueberproduktion, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern, insbesondere in England, in größtem Ausmaß herrschte, hatte die Preise aller Eisengattungen auf ein zum Teil hinter den Selbstkosten erheblich zurückbleibendes Niveau herabgedrückt. Durch Verminderung der Produktion ließ sich nach den Angaben der vernommenen Sachverständigen Abhilfe nicht schaffen. Denn dadurch wäre die englische Produktion in der Lage gewesen, die entstehende Lücke sofort durch vermehrte Einfuhr in den durch Zölle nicht geschützten deutschen Markt auszufüllen. Die Ueberlegenheit der englischen Konkurrenz beruhte nach den Angaben der Sachverständigen auf den geringeren Produktionskosten und den günstigeren Transportbedingungen. Wie weit die schwierige Lage der deutschen Eisenindustrie unmittelbar auf die Wirkungen der Zolltarifnovelle vom Jahre 1873 zurückzuführen war, ließ sich zahlenmäßig nicht ermitteln. Immerhin sprachen sich die übereinstimmenden Urteile der Sachverständigen aller Interessentengruppen dahin aus, daß die Zollbefreiungen den Wettbewerb des englischen Eisens auf dem deutschen Markt wesentlich erleichtert und dadurch zu einer unnatürlichen Herabsetzung der inländischen Eisenpreise mitgewirkt hätten. Im Frühjahr 1879 wurden die auf dem englischen Markt verfügbaren Gesamtbestände von sachkundiger Seite auf

1,5 Millionen t veranschlagt. Die damals eingetretenen Zahlungseinstellungen bedeutender englischer Bankinstitute waren zum wesentlichen Teil auf diese Ansammlung unverkäuflicher Eisenvorräte und die damit zusammenhängende übermäßige Kreditanspannung zurückzuführen. Eine Anzahl von Hochofenwerken war durch die Zusammenbrüche in Mitleidenschaft gezogen und gezwungen, ihre Eisenvorräte zu jedem Preis abzusetzen, wofür der zollfreie deutsche Markt in erster Linie in Betracht kam.

Auch in der deutschen Textilindustrie hatten sich um die Mitte der 70er Jahre die Produktions- und Absatzverhältnisse wesentlich verschlechtert. Dies galt insbesondere von der Baumwollindustrie, und zwar sowohl von der Spinnerei wie von der Weberei. Auch hier war die ungünstige Entwicklung in hohem Grade auf den englischen Wettbewerb zurückzuführen. Der Bundesrat hatte deshalb auch für die Baumwollindustrie Erhebungen durch eine Kommission von Sachverständigen angeordnet, deren Bericht in vollem Umfange die Tatsache bestätigte, daß die Lage dieses Industriezweiges ungünstig war und sich in den letzten Jahren immer mehr verschlechtert hatte. Als im Jahre 1871 die hochentwickelte Feinspinnerei im Elsaß mit 1,4 Millionen Spindeln in das deutsche Zollgebiet eingetreten war, belief sich die Spindelzahl in Deutschland insgesamt auf rund 4 Millionen. Es war jedoch bald ein beträchtlicher Rückgang festzustellen, der sich im Elsaß bis zur Mitte der 70er Jahre auf 123 000 Spindeln belief, während außerdem 65 bis 70 000 Spindeln unbeschäftigt waren. Einen beträchtlichen Rückgang um mehrere hunderttausend Spindeln hatte auch die sächsische Baumwollspinnerei aufzuweisen. Als ein weiteres bedenkliches Moment in der Entwicklung der deutschen Spinnerei wurde von der Enquetekommission der unter dem Einfluß des englischen Wettbewerbs sich vollziehende Uebergang zu größeren Garnnummern bezeichnet. Die Ueberlegenheit der englischen Baumwollindustrie beruhte nach den Angaben von Sachverständigen auf dem günstigeren Bezüge des Rohmaterials, auf billigeren Steinkohlen und Maschinen sowie auf bedeutenden Frachtersparnissen. Eine sehr wesentliche Rolle spielten dabei auch die weitgehende Arbeitsteilung, der gesicherte Absatz in den Kolonien, die größere Kapitalkraft und die bessere Ausbildung der Facharbeiter.

Ueber den deutschen Außenhandel in den 70er Jahren enthält die amtliche deutsche Statistik folgende Angaben:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	insgesamt	davon Fertigwaren in Millionen Mark	insgesamt	davon Fertigwaren
1872 . .	3 464	709	2 492	1 027
1873 . .	4 254	783	2 465	914
1874 . .	3 670	745	2 459	931
1875 . .	3 573	727	2 560	965
1876 . .	3 911	689	2 605	983
1877 . .	3 872	623	2 827	1 003
1878 . .	3 715	582	2 915	1 078
1879 . .	3 888	634	2 820	1 063

Die obigen Zahlen zeigen, daß schon im ersten Jahrzehnt nach der Gründung des Reichs die deutsche Außenhandelsbilanz durchweg passiv gewesen ist, und zwar belief sich der Einfuhrüberschuß im Durchschnitt der Jahre 1872/1879 auf 1150 Millionen M. Dabei ist aber der Außenhandel in Fertigwaren stets aktiv gewesen; es überstieg die Ausfuhr die Einfuhr im Jahresdurchschnitt um 309 Millionen M. Allerdings berichtet Lotz*), das Statistische Amt habe selbst zugegeben, daß die Ausfuhrzahlen infolge des Fehlens jeder Kontrolle über die Anmeldungen jedenfalls zu niedrig seien. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weick sel.

(Fortsetzung.)

Ein großes Hindernis für die Einfuhr muß aber in der Gestaltung der russischen Zollverhältnisse gesehen werden. Der frühere Zoll von 7,5 Kopeken für 1 Pud ist im neuen Tarif vom 11. Februar 1927 auf 1,50 Rubel für 100 kg Superphosphat und bei Doppelsuperphosphat sogar auf 3,50 Rubel erhöht worden. Wenn es die russische Regierung mit der Förderung der Landwirtschaft so ernst meint, wie es die bisherigen Maßnahmen erwarten lassen, dann kann ein derartig hoher Zoll, der die Einfuhr so gut wie unterbinden würde, nicht bestehen bleiben, und man darf wohl annehmen, daß ihm zunächst nur handelspolitische Bedeutung beizumessen ist. Es wird im Interesse des eigenen Landes liegen, daß diese Zollsätze zum mindesten stark ermäßigt werden. Vielleicht wird sich schon im Laufe der soeben wieder aufgenommenen deutsch-russischen Verhandlungen Gelegenheit bieten, eine wirtschaftlich erwünschte Regelung für spätere Besprechungen über den Zolltarif vorzubereiten.

Schweden.

Schwedens wirtschaftliche Bedeutung liegt weniger in seiner Landwirtschaft als in seinem Reichtum an Mineralien sowie in seinen ausgedehnten Wäldern, die über die Hälfte des Landes bedecken. Die landwirtschaftliche Nutzfläche tritt dagegen weit zurück, und umfaßt infolge der wenig brauchbaren Beschaffenheit der Böden kaum ein Zehntel der Fläche. Deshalb reichen die Erntemengen an Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben u. a. für den Bedarf der einheimischen Bevölkerung nicht aus, trotzdem die Bevölkerungsdichte beinahe ebenso niedrig ist wie in Finnland und Norwegen.

Man ist in Schweden von jeher bestrebt gewesen, sich in der Ernährung vom Auslande so unabhängig zu machen, wie es die Boden- und Klimaverhältnisse zulassen, und man bedient sich infolgedessen intensiver Betriebsmethoden bei dem landwirtschaftlichen Anbau. Die Anwendung künstlicher Düngemittel ist verhältnismäßig weit verbreitet, 80% vom Gesamtverbrauch entfällt auf Superphosphat. Dementsprechend ist auch die einheimische Produktion dieses Düngemittels recht umfangreich. Wir finden heute sechs schwedische Superphosphatfabriken, deren wichtigste Anlagen in Stockholm, Göteborg, Helsingborg, Malmö und Linham liegen, und deren bekannteste Firmen Reymersholms Gamla Industrie A. B., Stockholms Superfosfats Fabriks A. B. und Konstgodings and Svavlesyrefabriks A. B. sind.

Innerhalb der Kunstdüngerindustrie in Schweden besitzt die Superphosphatindustrie die bei weitem größte Wichtigkeit, der Wert ihrer Produktion beträgt zwei Drittel des Gesamtwertes aller in Schweden erzeugten Kunstdünger. Die Anlagen besitzen sämtlich eigene Schwefelsäurebetriebe, die sich frachtgünstig mit schwedischen Pyriten aus Falun oder mit den nahegelegenen norwegischen Kiesen versorgen können. Fast alle Werke liegen an der langgestreckten Küste, so daß einerseits die Rohphosphatzufuhr ohne verteuernde Kosten für Umschlag und Weiterbeförderung durchgeführt werden kann, andererseits ohne Inlandsfrachten Auslandsabsatz gesucht werden kann. Die schwedische Industrie arbeitet demnach unter günstigen Vorbedingungen.

Die Bestrebungen zur Hebung der Ernteerträge haben in Schweden seit 1913 zu einer 25%igen Steigerung des Superphosphatverbrauchs geführt, trotzdem der Zuckerrübenanbau in den letzten Jahren stark zurückgegangen war. Unter Berücksichtigung des Außenhandels läßt er sich mit 152 000 t für 1913, mit 168 000 t für 1925 und mit je etwa 190 000 t für die beiden verfloßenen Jahre errechnen. Da sich auch die Ausfuhr erheblich vermehrt hat, weist die Produktion eine Erweiterung von etwa gleichem Umfange auf:

*) „Die Ideen der deutschen Handelspolitik 1860 bis 1891“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1892.

Superphosphatproduktion in Schweden.

Jahr	Menge in t
1913	184 259
1924	178 471
1925	239 732
1926	231 109

Für 1927 ist mit ungefähr der gleichen Höhe wie im Vorjahr zu rechnen, und nachdem der Zuckerrübenanbau wieder in verstärktem Maße aufgenommen worden ist, rechnet man für das laufende Jahr mit einer weiteren Produktionserhöhung.

Nach einem Vergleich der Produktion mit dem Inlandsverbrauch ergibt sich, daß heute weit mehr noch als 1913 erhebliche Mengen zur Ausfuhr zur Verfügung stehen. Tatsächlich spielt auch schwedisches Superphosphat auf dem Auslandsmarkte eine beachtliche Rolle und zwar besonders auf den Märkten der Ostseeländer, was schon aus frachtlichen Gründen nahelegend ist.

Superphosphatausfuhr aus Schweden.

	Menge in t	Wert in 1000 RM.
1913 insgesamt	36 037	—
1924 insgesamt	62 541	3 859
Davon nach		
Norwegen	2 122	130
Dänemark	12 948	855
Finnland	4 640	388
Rußland	3 000	177
Estland	11 878	683
Lettland	23 378	1 436
Litauen	4 314	227
1925 insgesamt	88 609	5 301
Davon nach		
Norwegen	2 661	156
Dänemark	24 083	1 469
Finnland	5 051	354
Rußland	4 700	254
Estland	15 160	842
Lettland	33 054	1 989
Litauen	3 901	238
1926 insgesamt	56 189	3 102
Davon nach		
Norwegen	473	24
Dänemark	5 944	319
Finnland	8 515	547
Rußland	2 600	139
Estland	12 499	680
Lettland	19 452	1 037
Litauen	6 714	356
1927 insgesamt	48 441	—

Wie wir sehen, richtet sich die schwedische Ausfuhr fast ausschließlich nach Ländern, die keine Zollschranke besitzen. 1925 waren die bisher höchsten Ausfuhrmengen erreicht, worauf bis zum vergangenen Jahr ein dauerndes Sinken in Erscheinung trat. Die schwedische Industrie begegnete offenbar immer größerer Konkurrenz, da auch die übrigen Exportländer bemüht waren, leichteren Absatz in zollfreien Gebieten zu suchen. Die Ausfuhr der letzten Jahre liegt aber trotzdem noch 30 % über der von 1913.

Die schwedische Landwirtschaft wurde früher im allgemeinen nur von der einheimischen Industrie mit Superphosphat beliefert, denn 1913 kamen nur 3260 t Auslandsware herein, die etwa 2 % des Inlandsverbrauchs entsprachen. Der Grund für die geringe Einfuhr war der Zollschutz, der damals noch 0,25 Kr. für 100 kg Superphosphat betrug, dann aber mit Wirkung vom 1. Januar 1914 auf 0,10 Kr. ermäßigt wurde. Eine weitere Aenderung bewirkte die Verordnung vom 18. Juni 1926, wonach die Superphosphateinfuhr jetzt zollfrei ist. Die schwedische Regierung hat nun die Aufhebung des Zolles nicht etwa so ohne weiteres verfügt, sie hat vielmehr der Superphosphatindustrie zur gleichen Zeit ein Äquivalent in Form einer Anleihe von 3 Millionen Kronen gewährt, die erst innerhalb von 25 Jahren amortisiert sein soll.

Schon die verhältnismäßig geringe Wertbelastung von 10 Oere hatte das Ausland bewogen, den schwedi-

schen Markt gründlicher zu bearbeiten als früher, so daß sich die Einfuhr nach dem Kriege wesentlich gehoben hat. Sie entspricht heute 7 bis 8 % des seither um 25 % gestiegenen Inlandabsatzes:

Superphosphateinfuhr nach Schweden.

	Menge in t	Wert in 1000 RM.
1913 insgesamt	3 260	—
1924 insgesamt	13 198	912
Davon aus		
Niederlande	5 007	393
Belgien	6 623	423
1925 insgesamt	16 653	1 021
Davon aus		
Niederlande	5 772	351
Belgien	8 239	512
1926 insgesamt	14 235	891
Davon aus		
Niederlande	1 694	147
Belgien	11 088	663

Wieder ist es vor allem Belgien, dem es die vorteilhaften Produktionsbedingungen gestatten, weite Transportwege mit erheblichen Frachtkosten zu überbrücken und trotzdem der schwedischen Industrie im eigenen Lande Konkurrenz zu machen.

Im Phosphorsäureverbrauch Schwedens ist eine ähnliche Verschiebung von Thomasmehl zum Superphosphat eingetreten wie in Norwegen. 1913 standen aus inländischer Produktion (Stora Kopparbergs Bergslags A. B., Falun) 15 900 t und an Einfuhrware 21 200 t Thomasmehl zur Verfügung. Gegenüber diesen rund 37 000 t werden heute nur noch 10 000 bis 11 000 t auf den schwedischen Markt gebracht. Wenn heute in Schweden rund 40 000 t Superphosphat mehr als 1913 verbraucht werden, so muß demnach über die Hälfte davon auf den Ersatz des Thomasmehls gerechnet werden.

Ob sich der Superphosphatverbrauch in Schweden noch so wesentlich wird steigern lassen, daß es für den Außenhandel der anderen Länder von Bedeutung ist, muß dahingestellt bleiben. Zweifellos wird im Bestreben, die Ernten zu steigern, die Aufwärtsbewegung der letzten Jahre noch nicht zum Stillstand gekommen sein, aber die Anbaufläche ist zu klein und die Boden- und Klimaverhältnisse zu ungünstig, als daß man sich viel versprechen kann. Schon heute verwendet die schwedische Landwirtschaft, auf den Hektar Nutzfläche gerechnet, fast ebensoviel Superphosphat, als Deutschland vor dem Kriege gebrauchte.

Für die deutsche Industrie würden sich daraus keine Nachteile ergeben, denn ein Warenaustausch in Superphosphat hat zwischen beiden Ländern während der letzten Jahrzehnte nur gelegentlich stattgefunden. Ernstlicher scheint die schwedische Konkurrenzgefahr auf dem nordosteuropäischen Auslandsmarkt einzuschätzen zu sein, und die hierzu frachttungünstig liegenden westeuropäischen Superphosphatexportländer werden es nicht leicht haben, sich auf die Dauer gegen schwedische Ware zu halten.

Schweiz.

Da die Schweiz bis 1914 einer der besten Kunden für deutsches Superphosphat war, interessiert sie uns im Rahmen dieser Betrachtung mehr, als es dem Umfange ihrer Landwirtschaft und ihres Superphosphatverbrauchs entspricht. Bekanntlich sind in diesem Gebirgsland wenige Talebenen vorhanden, so daß für den Ackerbau nur kleine Flächen fruchtbaren Bodens, etwa 12 %, bestellbar sind; dagegen machen die ausgedehnten Wiesen und Weiden mehr als 40 % der Gesamtfläche aus, und die Landwirtschaft ist in erster Linie auf Viehhaltung eingestellt. Durch den in großen Mengen anfallenden Naturdünger wird dem Boden ein Teil der entzogenen Nährstoffe wieder zugeführt, was besonders für Stickstoff gilt, Phosphorsäure dagegen muß durch Kunstdüngung ersetzt werden. In der Schweiz erfolgt die Phosphorsäurezufuhr in der Hauptsache in Form von

Thomasmehl, das im Lande nicht produziert, sondern in großen Mengen eingeführt wird:

Thomasmehleinfuhr nach der Schweiz.

Jahr	Menge in t
1913	55 793
1926	107 019
1927	126 391

Nach den bisherigen Feststellungen kann man damit rechnen, daß die Einfuhr auch im laufenden Jahre 100 000 t übersteigt. Der durchschnittliche Thomasmehlverbrauch der Schweiz hat sich danach heute auf der doppelten Höhe der Vorkriegszeit stabilisiert.

Bei Superphosphat ist das nicht der Fall.

Ein genauer zahlenmäßiger Nachweis dieser Tatsache ist zwar mangels ausreichender Statistik nicht möglich, die vorhandenen Unterlagen ermöglichen aber eine Schätzung, die den tatsächlichen Verhältnissen nahekommt. Ein Teil des Bedarfs wird durch die einheimische Superphosphatindustrie gedeckt, deren hauptsächlichste Anlagen sich in Schweizerhall, Zürich, Freiburg und Martigny befinden. Ueber die Höhe der Produktion sind verschiedene meist lückenhafte Angaben zu finden, von denen hier die des Annuaire Lambert aufgeführt werden sollen:

Superphosphatproduktion in der Schweiz.

Jahr	Menge in t
1913	32 400
1925	29 242
1926	37 779

An der Einfuhr von Rohphosphaten lassen sich diese Zahlen nicht nachprüfen, da dieser Rohstoff statistisch mit Knochen und Knochenmehl zusammen geführt wird.

Die Inlandserzeugung hält sich demnach zwar in engen Grenzen, ist aber heute mindestens wieder so groß wie vor dem Kriege. Schon damals wurde sie durch Einfuhr beträchtlicher Mengen ergänzt, die in der Hauptsache aus Deutschland, in geringerem Umfange aus dem benachbarten Italien und Frankreich hereinkamen:

Superphosphateinfuhr nach der Schweiz.

Jahr	Menge in t
1913	26 309
1924	15 176
1925	14 520
1926	21 390
1927	15 613

Heute ist Deutschland als Einfuhrland so gut wie vollkommen ausgefallen. Dafür hat Frankreich fast die gesamte Einfuhr an sich bringen können, während Italien und Belgien kleinere Mengen liefern. Wie stark sich dieser Güteraustausch zuungunsten Deutschlands verschoben hat, zeigt die folgende Gegenüberstellung:

Superphosphateinfuhr*)

Jahr	von Deutschland nach der Schweiz Menge in t	Von der Schweiz nach Deutschland Menge in t
1913	15 204	2 131
1924	—	2 487
1925	33	8 005
1926	—	5 579
1927	10	4 277

Und wenn man nach der Ursache sucht, die die Umkehrung des Bildes veranlaßt hat, dann stoßen wir, wie schon bei einer Reihe anderer Länder, auf die ungünstige Gestaltung der Zollverhältnisse seit 1913. Seinerzeit schützte die Schweiz ihre Industrie bereits mit einem Superphosphatzoll von 30 Centimes für 100 kg, ein Zoll, der in seiner Höhe dem Importeur zwar nicht angenehm war, der aber immerhin noch als tragbar be-

zeichnet werden konnte. Jetzt hat der Zoll eine mehr als 100%ige Erhöhung erfahren und beträgt 70 Centimes. Damit ist eine Wertbelastung erreicht, die nur von einem Konkurrenten überwunden werden kann, der frachtgünstig liegt und unter besonders vorteilhaften Bedingungen arbeitet. Beides trifft für Frankreich zu, das wir ja tatsächlich auch an erster Stelle unter den heutigen Importeuren finden.

Auch die süddeutschen Superphosphatfabriken liegen nicht ungünstig zur Schweiz, sie vermögen aber den Zoll ohne finanzielle Einbuße nicht zu überwinden.

Ob die Schweiz überhaupt in der Lage ist, noch wesentlich größere Mengen Phosphordünger aufzunehmen, will uns bei der kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche fraglich erscheinen, zumal der Verbrauch gegenüber den Vorkriegsjahren schon eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen hat. Dieser Mehrverbrauch entfällt aber zunächst auf Thomasmehl, während Superphosphat kaum Fortschritte verzeichnen kann. Ein Urteil darüber, inwieweit ein Ersatz des Thomasmehls durch Superphosphat möglich ist, muß man den landwirtschaftlichen Fachleuten überlassen.

Spanien.

Jedem, der durch Spanien reist, fällt besonders die riesige Ausdehnung der wasserarmen Hochflächen auf, die für eine ausgebreitete Viehwirtschaft, vor allem Schafzucht, nutzbar gemacht sind. Fruchtbare Tiefland findet man dagegen nur in den südlichen und östlichen Flußniederungen und in den vom milden Mittelmeerklima beeinflussten Küstengebieten, in denen, unterstützt durch großartige Bewässerungsanlagen, Acker- und Gartenbau in hoher Intensivität stehen. Dieser Bodengestaltung entsprechend verteilen sich auch die landwirtschaftlichen Betriebsarten: die Hälfte der Landesfläche dient der Weide- und Wiesenwirtschaft, etwa je ein Fünftel sind durch den Anbau von Cerealien und Gartenfrüchten ausgenutzt. Die Ernteerträge sind in Spanien im allgemeinen noch gering; wie wir aus einem Vergleichsbeispiele mit anderen Ländern sehen, stehen sie selbst bei Weizen, einer für Spanien wichtigsten Getreideart an der unteren Grenze des europäischen Durchschnittes:

Weizenenerträge, Doppelzentner pro ha.

	Mittel 1909/1913	1925	1926
Frankreich	13,1	16,0	12,0
Italien	10,5	13,9	12,2
Jugoslawien	10,5	12,1	11,5
Ungarn	13,2	13,7	13,6
Deutschland	22,7	20,7	16,2
Canada	13,3	13,3	12,2
Spanien	9,2	10,2	9,1

Die bisherige agrarwirtschaftliche Leistung Spaniens ist danach nicht sehr hoch einzuschätzen; gehemmt wurde sie durch den meist unzureichenden Bildungsstand der Landbevölkerung, die früher in der Hauptsache lediglich die Stalldüngung kannte. Jetzt ist man aber offensichtlich immer mehr bestrebt, die Erträge durch Intensivbewirtschaftung zu haben, und die Anwendung aller Kunstdüngerarten befindet sich im Steigen. Bei weitem am meisten verbreitet ist Superphosphatdünger, dessen inländische Erzeugung sich seit 1913 in einem Maße vergrößert hat, das in Europa ohne Vergleich dasteht. Spanien ist jetzt hinter Frankreich und Italien der drittgrößte Produzent unseres Erdteils geworden:

Superphosphatproduktion in Spanien.

Jahr	Menge in t
1913	463 295
1924	623 491
1925	733 104
1926	856 000

Man kann damit rechnen, daß die Produktion bis heute etwa eine Million Tonnen erreicht hat, denn bei

*) Nach der deutschen Reichsstatistik.

der steigenden Nachfrage befindet sich die Industrie im immerwährenden Ausbau. Die vorhandenen Anlagen werden laufend modernisiert und vergrößert, und in den letzten Jahren berichteten die Fachzeitschriften von zahlreichen Neuerrichtungen. Innerhalb der chemischen Industrie hat durch diese Entwicklung die Superphosphatindustrie die erste Stelle eingenommen. Die hervorragendsten Repräsentanten sind unter den bestehenden etwa 35 Fabriken die Sociedad Anonima Cros, Badalona, deren Anlagen über eine Jahreskapazität von 390 000 t verfügen sollen, und die Union espaniolo de explosivos, S. A. Aldea Moret, Caceres, mit Produktionsmöglichkeiten von 180 000 t.

Zwei Faktoren sind es, die den Aufbau der spanischen Superphosphatindustrie gefördert haben: die Rohstoffversorgung und die Zollgestaltung.

In der Rohstoffversorgung besitzt Spanien den ungewöhnlichen Vorteil, sich mit beiden für die Herstellung von Superphosphat erforderlichen Materialien, Rohphosphat und Schwefelkies, frachtgünstig eindecken zu können. Sein Bodenreichtum an Mineralien ist ja bekannt, es steht mit drei Fünftel der Welterzeugung an der Spitze der Schwefelkiesproduzenten. Es kann deshalb dieses Rohmaterial, das als Rio Tinto-Kies und Tharsis-Kies Weltruf besitzt, seiner eigenen Superphosphatindustrie weit billiger zur Verfügung stellen als entfernteren Ländern, wie z. B. Deutschland, das heute noch mit etwa 60% seines Kiesbedarfs von Spanien abhängig ist und dafür erhebliche Frachtkosten aufwenden muß. Auch über Rohschwefel-Vorkommen verfügt Spanien.

Rohphosphate werden ebenfalls im Inlande gefördert. Eine planmäßige umfassende Ausbeutung dieser mächtigen Lager ist allerdings noch nicht möglich gewesen. Ihr wirksamer Phosphatgehalt ist sehr niedrig, und ihre Lage zu den Superphosphatwerken zu ungünstig, so daß ihre Verarbeitung infolge der hohen Bahnfrachten unwirtschaftlich wird. Der Abbau hat sich daher immer in ganz engem Rahmen gehalten und wird sich auch zukünftig kaum so wesentlich erhöhen, daß er für die Gesamtversorgung von Einfluß ist:

Phosphatförderung in Spanien.

Jahr	Menge in t
1913	etwa 3 500
1926	5 651
1927	etwa 8 000

Zwar haben die Unterbrechungen des Handelsverkehrs während des Krieges zu zeitweiser Steigerung der Ausbeutung auf einige 10 000 t im Jahre geführt, sobald aber der Seeweg wieder freigeworden war, bezog Spanien wie früher Auslandsphosphate. Inzwischen hatte sich auch auf diesem Markte eine Wendung zugunsten Spaniens vollzogen: seit 1921 kamen die gehaltreichen, zur Superphosphatherstellung besonders geeigneten Marokko-Phosphate auf den Weltmarkt. Mit Casa blanca als Verschiffungshafen hatte die spanische Industrie nunmehr die Rohstoffquelle unmittelbar vor der Tür, kaum Frankreich und Italien können aus Algier und Tunis so vorteilhaft sich eindecken. Infolgedessen kam bereits 1926 fast die Hälfte des spanischen Phosphatimports aus Marokko; der Anteil Amerikas betrug nicht mehr 20%.

Im ganzen zeigt die Rohphosphateinfuhr folgende steigende Linie:

Rohphosphateinfuhr nach Spanien.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Peseten
1913	254 463	—
1924	379 600	20 100
1925	396 500	13 500
1926	478 800	16 300
1927	535 900	—

Wenn Spanien hinsichtlich seiner Rohstoffversorgung aus seinen natürlichen Bodenschätzen und aus der günstigen Lage zu den afrikanischen Gruben Vorteile schöpfen kann, so ist es in zolltariflicher Hinsicht die

Regierung, die hilfreich zur Hand war. Bereits 1913 bestand ein Zollschutz für Superphosphat, der aber mit 0,05 Peseten im ersten und zweiten Tarif geringe Höhe besaß und die Einfuhr nicht behinderte. Bei der ersten Revision, die zum Zolltarif vom 22. Februar 1922 führte, ging man mit der Zollbelastung von Auslandsware schon schärfer vor. Der neue Satz, der minimal 0,22 Pesetas, maximal 1 Peseta betrug, wurde im englisch-spanischen Handelsvertrag zunächst gebunden, nachträglich aber wieder freigemacht, so daß Spanien von 1927 ab erneut freie Hand in der Zollgestaltung bekam. Inzwischen hatte die Superphosphatindustrie die Regierung von der Notwendigkeit eines weiter erhöhten Zollschutzes zu überzeugen gewußt und erreichte schließlich durch das Gesetz vom 20. Juli 1927 eine nochmalige Heraufsetzung des Superphosphatzolles auf 1,25 Peseten im ersten und 3 Peseten im zweiten Tarif, d. h. eine fünf- bis sechsfache Erhöhung des Minimalzolles.

Eine abermalige Revision ist schon seit einiger Zeit im Gange, bei der Zollerhöhungen von völlig prohibitivem Ausmaß vorgesehen sind. Gegen eine etwaige Heraufsetzung der Kunstdüngerzölle hat die Landwirtschaft zwar Einspruch erhoben, der jedoch bezüglich des Superphosphatzolles zu spät kommen würde, denn schon der heutige Zoll kann nicht als wirtschaftlich gerechtfertigt angesehen werden.

Es ist auch kaum zu begreifen, weshalb sich die spanische Landwirtschaft nicht energisch genug gegen die bisherigen Erhöhungen gewendet hat, zumal sie immer noch recht erhebliche Mengen Auslandsuperphosphat bezieht. Statistisch wird Superphosphat zwar mit anderen Phosphorsäuredüngern zusammen geführt, die Ausweise der Ursprungsländer bestätigen uns aber, daß nachstehende Zahlen meist Superphosphat betreffen, zumal Thomasmehl, dessen Einfuhr nur gering ist, in der Statistik gesondert geführt ist:

Einfuhr phosphorhaltiger Düngemittel nach Spanien.

Jahr	Menge in t	davon Superphosphat aus	
		Holland	Frankreich
1913	150 235	—	57 389
1924	129 574	65 570	52 331
1925	146 534	72 641	50 285
1926	201 032	98 312	82 371

Trotz gewaltiger Produktionserhöhung im Inlande hat hiernach die Einfuhr eine Steigerung von 30% verzeichnen können, auch ein Zeichen für das sprunghafte Anwachsen des Bedarfs. Als Einfuhrländer heben sich das benachbarte Frankreich und das auf allen Exportmärkten zu findende Holland heraus, die zusammen 85—90% der Gesamteinfuhr für sich buchen können. Allerdings wirkt sich in diesen Zahlen die letzte Zollerhöhung von Mitte 1927 noch nicht aus. Man kann sich vorstellen, daß Spanien sich im Laufe des letzten Jahres von Einfuhrware vollkommen oder zum größten Teile freigemacht hat. Auf dem Weltmarkt ist aber wieder ein Absatzgebiet verlorengegangen und diejenigen Superphosphatländer, die sich gezwungen sehen zu exportieren, suchen sich auf anderen, möglichst zollfreien Märkten zu entschädigen. In vorliegendem Falle trifft dies weniger für Frankreich zu, das in erster Linie seinen Inlandsmarkt zu versorgen hat, als für Holland, das seine Werke zum größten Teil durch Auslandsabsatz in Gang hält. Es ist erklärlich, daß sich Holland nach der Abschließung Spaniens zunächst auf den benachbarten Märkten nach Ersatz umseh, und so neuerdings den Export nach dem zollfreien Deutschland forcierte, koste es was es wolle. Als Folge der spanischen Zollpolitik sehen wir also bei uns einen Einbruch holländischer Ware, der mengenmäßig im laufenden Jahre etwa das vierfache der Vorkriegseinfuhr betragen wird.

Deutschland trifft diese Verschiebung auf dem Weltmarkt doppelt schwer: es hat nicht nur die erhöhten Importmengen aufzunehmen, sondern darüber hinaus seinen eigenen Export nach Spanien, der 1913 fast 10 000 t ausmachte, heute völlig verloren.

Daß Spanien mit seiner Ware auf dem Exportmarkte erscheinen wird, braucht wohl für absehbare Zeit nicht befürchtet zu werden. Es wird vielmehr voll auf damit beschäftigt sein, die Intensivierung seiner eigenen Landwirtschaft zu fördern.

Tschechoslowakei.

Die Tschechoslowakei besitzt landwirtschaftlich eine weit größere Bedeutung, als man bei dem industriellen Charakter des Landes vermutet. Mehr als 40% der Fläche sind Ackerland, fast 20% sind mit Wiesen und Weide bedeckt und der Rest ist vorzugsweise Waldgebiet. Angebaut werden in der Hauptsache Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben. In der Erzeugung von Zucker steht die Tschechoslowakei hinter Deutschland an zweiter Stelle in Europa, als Zuckerausfuhrland sogar an der Spitze.

Der Phosphorsäurebedarf der Zuckerrüben ist auch das wesentlichste Moment, das die Anwendung von Superphosphat in der tschechischen Landwirtschaft bestimmend beeinflusst. Nach Feststellungen tschechischer Fachleute sehen wir mit der Erweiterung des Rübenanbaus den Verbrauch in diesem Düngemittel ständig wachsen:

Jahr	Zuckerrübenanbaufläche in ha	Superphosphatabsatz in t
1921/22	191 900	139 500
1922/23	184 600	105 920
1923/24	225 700	168 230
1924/25	299 600	188 190
1925/26	311 700	215 360

Für die Jahre 1926/27 und 1927/28 sind Zahlen veröffentlicht, nach denen eine weitere Erhöhung auf 230 000 t bzw. 250 000 t Superphosphat stattgefunden hat. Danach sind die schlechten Zeiten für die tschechische Industrie heute völlig überwunden, wie auch in den neuesten Berichten der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie zum Ausdruck gebracht wird. Bei Auflösung der alten Monarchie waren der neuentstandenen Tschechoslowakei die meisten Superphosphatfabriken zugefallen, die sich zunächst in einen heftigen Konkurrenzkampf gegeneinander einließen, schließlich aber 1924 zu einem Verkaufssyndikat, „Fosfacid“, Prag, zusammenfanden. Die bekannteste unter den 14 Fabriken ist der „Aussiger Verein“, andere führende Fabriken haben ihre Werke in Kolin, Lobositz, Bratislava u. a. O. Ihre Kapazitäten haben die Werke jetzt vollkommen ausgenutzt. Mit Rohphosphaten decken sie sich zu zwei Drittel in Nordafrika ein; insgesamt betrugen in den letzten drei Jahren die Einfuhrmengen

1925 =	125 130 t
1926 =	104 425 t
1927 =	106 336 t.

Der Aufstieg des tschechischen Superphosphatverbrauchs ist um so bemerkenswerter, als auch die Verwendung von Thomasmehl immer größere Bedeutung gewinnt. Schon aus der laufenden Inlandsproduktion stehen der Landwirtschaft jährlich 120—130 000 t zur Verfügung, die im vergangenen Jahr sich um weitere 35—40 000 t aus dem Einfuhrüberschuß erhöhten. Auf den ha landwirtschaftliche Nutzfläche umgerechnet ist damit der Verbrauch an Phosphordüngern in der Tschechoslowakei mindestens doppelt so groß wie der in Oesterreich. Man erkennt daran deutlich die Bestrebungen, Intensivbewirtschaftung zum Allgemeingut der Landwirtschaft zu machen.

Allerdings ist ein Teil der Absatzsteigerung auf die guten Ernteerträge und auf die Besserung der Preise für landwirtschaftliche Produkte zurückzuführen sowie in der Hauptsache darauf, daß die Entwicklung unter hohem Zollschutz ohne Bedrängung durch Auslandssuperphosphat vor sich gehen konnte. Die tschechische Regierung hatte im ersten Zolltarifgesetz die schon im früheren Oesterreich geltende Zollfreiheit zunächst bestehen lassen. Diese Freiheit war aber insofern beschränkt, als

bis zum 15. September 1926 die Superphosphateinfuhr staatlich geregelt wurde. Im späteren Zolltarif vom 15. Juli 1926 setzte die Regierung dann den Zoll um so höher, und zwar mit 14 öK. für 100 kg ein, knüpfte daran aber die Bestimmung, daß dieser an und für sich autonome Zollsatz für diejenigen Länder, mit denen handelsvertragliche Abmachungen bestehen, auf 7 öK. herabuntergesetzt werden kann. In Deutschland, das ebenfalls einen autonomen Zolltarif besitzt, hat sich eine derartige Lösung, die die Interessen der Hersteller wahrt, und denen der Verbraucher entgegenkommt, nicht finden lassen. Bei uns ist handelsvertraglich der Zoll in voller Höhe weggefallen.

Die Zollwünsche der österreichischen Industrie richteten sich seinerzeit ganz offensichtlich gegen Italien, das 1924/25 die Hauptmengen einfuhrte, letzten Endes wurden aber die anderen Importländer ebenso empfindlich getroffen:

Superphosphateinfuhr nach der Tschechoslowakei.

	Menge in t	Wert in 1000 Kr.
1924 insgesamt	4 964	2 407
Davon aus		
Italien	4 051	1 877
Niederlande	386	214
Deutschland	178	131
1925 insgesamt	14 507	7 405
Davon aus		
Italien	8 235	4 057
Oesterreich	2 197	1 121
Polen	962	488
Jugoslawien	946	503
Niederlande	664	331
Ungarn	595	302
Deutschland	586	417
1926 insgesamt	22 674	13 103
Davon aus		
Italien	6 660	3 813
Oesterreich	4 277	2 823
Ungarn	3 481	2 044
Polen	2 422	1 294
Deutschland	2 050	1 121
Niederlande	2 012	1 222
Belgien	750	282
1927 insgesamt	18 604	9 416

Auch bei diesen Zahlen muß auf die gewaltige Einbuße hingewiesen werden, die Deutschland im tschechischen Export hat auf sich nehmen müssen. Nach dem früheren Oesterreich-Ungarn, daß keine Zollschranke gegen Superphosphat besaß, führte Deutschland 1913 rund 68 000 t ein, wovon beinahe zwei Drittel im jetzigen Gebiet der Tschechoslowakei Absatz fand, heute ist kaum der zwanzigste Teil davon verblieben. Es reiht sich damit ein Verlust an den anderen.

Ob die Tschechoslowakei gut getan hat, sich gegen ausländisches Superphosphat praktisch abzuschließen, muß fraglich erscheinen. Das Land ist eins der am dichtesten bevölkerten in Europa, und seine landwirtschaftliche Erzeugung ist bei weitem nicht ausreichend, um das Inlandsbedürfnis zu befriedigen. Die Ertragsdurchschnitte liegen allgemein, selbst bei den Spezialkulturen wie Zuckerrüben, unter denen der anderen europäischen Intensivwirtschaften, und man wird zur Verringerung der Lebensmitteleinfuhr zwangsläufig zu einer Steigerung kommen müssen, die durch erhöhte Kunstdüngeranwendung zu unterstützen ist. Soweit es Superphosphat betrifft, reichen die inländischen Herstellungsmöglichkeiten nicht aus, vor einem Ausbau der Kapazitäten wird man sich aber bei der jetzigen Lage auf dem europäischen Markt scheuen, denn die Landwirtschaft wird sich in genügendem Maße aus den benachbarten Ländern eindecken können. Der heutige Zoll kann also schon in naheliegender Zeit die Interessen des Landes mehr schädigen als er heute nützt, ein Nutzen, der im übrigen gar nicht so erheblich ist, wenn wir uns den geringen Einfuhrückgang nach Inkrafttreten des Zolles vor Augen halten.

Soweit es die deutsche Industrie angeht, so wird sie gewiß nichts unversucht lassen, sich auf ihren alten Absatzgebieten in der Tschechoslowakei wieder festzusetzen.

Ungarn.

Bei Neuordnung der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten hat sich Ungarn eine gewaltige Gebietsbeschränkung gefallen lassen müssen. Nur 30% seines früheren Flächeninhalts sind ihm verblieben, der Grundcharakter des Landes hat sich jedoch nicht verändert: Ungarn ist ausgesprochener Agrarstaat geblieben. Es ist zu 80% landwirtschaftlich genutzt, wovon drei Viertel Acker- und Gartenland sind, während ein Viertel der Grünlandwirtschaft dient.

Der Kunstdüngerverbrauch entspricht der agrarwirtschaftlichen Bedeutung des Landes noch nicht.

Nach einem unlängst veröffentlichten Bericht der Budapester Handelskammer hatte im vergangenen Jahre der Konsum von Superphosphat erst 150 430 t erreicht, hinzu kamen 4—5000 t Thomasmehl, die aus der Einfuhr stammten, so daß in Ungarn heute nur etwa 20 kg Phosphorsäuredünger auf den Hektar Nutzfläche gebracht werden. In Deutschland dagegen, das immer noch weniger mit Phosphor düngt als früher, wendet der Landwirt die fünffache Menge an, ganz zu schweigen von Belgien, Holland und anderen hochintensiv betriebenen Ländern, die das Mehrfache verbrauchen. Der Grund für die Zurückhaltung der ungarischen Landwirtschaft war der Mangel an flüssigen Geldmitteln, der aber im vergangenen Jahre dadurch behoben wurde, daß durch Unterstützung des Staates zinslose Darlehen zur Beschaffung von Kunstdünger gewährt wurden. Die Folge davon war eine Verbrauchssteigerung, die von 1926 zu 1927 50% ausmachte.

Das hilfreiche Vorgehen des Staates wirkte sich auch für die inländische Superphosphatproduktion günstig aus, ihr Beschäftigungsgrad hob sich im vergangenen Jahre wesentlich schneller als bisher. Wenn man die Kapazitäten der ungarischen Industrie mit 150—175 000 t als richtig annimmt, dann beträgt die Ausnutzung jetzt etwa 75%. Zahlenmäßig entwickelte sich die Produktion, an der vier Fabriken teilnahmen, wie folgt:

Superphosphatproduktion in Ungarn:

Jahr	Menge in t
1924	42 850
1925	71 870
1926	86 000
1927	115 000

Wie schon in der Vorkriegszeit versorgt sich die ungarische Landwirtschaft auch heute noch zu einem Teil mit Auslandsware. Damals spielte die Einfuhr deutschen Superphosphats noch eine wichtige Rolle, jetzt ist sie indessen stark zurückgetreten. Erst in den letztvergangenen Jahren, 1926 und 1927, sehen wir wieder deutsche Ware auf dem ungarischen Markte, die aber nur etwa 10% der gesamten Einfuhr ausmacht. An die führende Stelle ist Italien getreten, und auch Jugoslawien hat in Ungarn festen Fuß gefaßt, beides Länder, die, wie wir früher sahen, keineswegs gezwungen sind, im Auslande Absatz zu suchen.

Superphosphateinfuhr nach Ungarn.

	Menge in t	Wert in 1000 Goldkr.
1913 insgesamt	21 241*)	—
1924 insgesamt	2 148	140
davon aus:		
Jugoslawien	1 269	
1925 insgesamt	13 130	699
davon aus:		
Jugoslawien	9 416	
Italien	2 490	
1926 insgesamt	28 969	1 961
davon aus:		
Jugoslawien	6 881	
Italien	20 570	
1927 insgesamt	35 900	—

*) Alles Gebiet.

Demnach wurde in den letzten Jahren der ungarische Superphosphatbedarf zu etwa 20% von Importware versorgt, was die Fabrikanten veranlaßte, auf Zollschutz zu drängen. Und nicht vergeblich! Trotz der überwiegend agrarischen Interessen des Landes wurde von der Regierung ein autonomer Zoll gewährt, der seit 1. Januar 1925 1 Goldkrone für 100 kg Ware beträgt.

Damit war die Einfuhr aus denjenigen Ländern, die hohe Vorrachtkosten aufwenden müssen, für die Zukunft verhindert.

Die Unterstützungsmaßnahmen der ungarischen Regierung in zollpolitischer Hinsicht kann man verständlich finden, solange der Bedarf der Landwirtschaft die inländischen Produktionsmöglichkeiten von Superphosphat nicht übersteigt. Ähnlich wie Rußland ist aber auch Ungarn darauf angewiesen, den Export landwirtschaftlicher Produkte zu vergrößern, um sich Werte für andere Bedürfnisse zu schaffen. Seine Ernteerträge sind dank der günstigen Boden- und Klimaverhältnisse zwar reicher als die Rußlands, sie stehen aber beispielsweise bei dem Hauptprodukt Weizen noch bei weitem nicht auf der Höhe anderer europäischer Agrarkulturen. Die bisher noch reichlich extensiv arbeitende ungarische Landwirtschaft wird sich daher umstellen und auf Erntesteigerung hinstreben müssen. Als natürliche Folge dieser Bestrebungen wird man einen erhöhten Kunstdüngerverbrauch erwarten können, der, soweit es Superphosphat angeht, sehr bald nicht mehr von der im Inland verfügbaren Produktion zu befriedigen ist. Damit wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, wo Ungarn seinen Superphosphatzoll im ureigensten Interesse beseitigen muß. (3481)

(Fortsetzung folgt.)

Die chemische Industrie Italiens.

Die folgenden Angaben sind einem von E. Humes, Assistant Trade Commissioner der Vereinigten Staaten in Rom, verfaßten und vom United States Department of Commerce, Bureau of Foreign and Domestic Commerce, veröffentlichten Berichte über die chemische Industrie Italiens entnommen.

Während der zehn Jahre, die seit Beendigung des Weltkrieges vergangen sind, hat Italien ebenso wie verschiedene andere wichtige Industrieländer seine chemische Industrie in bedeutender Weise entwickelt und im Jahre 1926 eine Gesamtproduktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen in Höhe von über 3,7 Millionen metr. t erreicht. Wertangaben über die italienische Chemikalienproduktion sind bedauerlicherweise nicht vorhanden; während die Mengenangaben zu der Beurteilung der Zweige der chemischen Industrie, die ihre Erzeugnisse in Waggonladungen handeln, wie z. B. Düngemittel, Schwefelsäure usw., ausreichen, muß das Fehlen von Wertangaben bei verschiedenen anderen Zweigen der chemischen Industrie, wie z. B. der Feinchemikalien-, Arzneimitteln-, Farbstoff-, Parfümerieindustrie usw., als Mangel angesehen werden.

Trotz des absoluten Fehlens von hochgradiger Kohle in Italien spielt dieses Land gegenwärtig als Produzent von chemischen Erzeugnissen eine wichtige Rolle. Infolge dieses Mangels ist auf die Entwicklung der hydroelektrischen Kräfte großer Wert gelegt worden, und durch diese Erscheinung ist besonders die elektrochemische Industrie in Italien gefördert worden.

Das in der italienischen chemischen Industrie investierte Kapital ist im Vergleich zur Vorkriegszeit bedeutend erhöht. Im Jahre 1913 befaßten sich in Italien 219 Aktiengesellschaften mit der Herstellung von chemischen und verwandten Erzeugnissen, deren Gesamtkapital sich auf 278,69 Millionen Lire (53,78 Millionen \$) belief. Gegen Ende des Jahres 1926 war die Zahl der Aktiengesellschaften auf 662 gestiegen (gegenüber 606 im Jahre 1925), und das in diesen Gesellschaften investierte

Kapital hatte 1968 Millionen Lire (75,91 Millionen \$) erreicht; die Zunahme im Vergleich zum Jahre 1925 betrug 191 Millionen Lire (7,40 Millionen \$). Während des Jahres 1927 waren weitere Fortschritte in dieser Richtung zu verzeichnen; am Schluß dieses Jahres betrug die Zahl der Aktiengesellschaften der italienischen chemischen Industrie 730 und das in ihnen investierte Kapital 2221 Millionen Lire (113,25 Millionen \$); die Zunahme des Kapitals im Vergleich zum Vorjahre betrug 253 Millionen Lire (12,88 Millionen \$).

Außer den eingetragenen Aktiengesellschaften umfaßt die italienische chemische Industrie noch zahlreiche Privatfirmen, die in den obigen Zahlen nicht eingerechnet sind. Nach der im Oktober 1927 vorgenommenen Betriebszählung umfaßte die chemische Industrie 5156 Unternehmen, die insgesamt 97 319 Arbeiter beschäftigten.

Außenhandel.

Entsprechend der Entwicklung der italienischen Industrie hat auch der Außenhandel dieses Landes in chemischen und verwandten Erzeugnissen dauernd zugenommen und im Jahre 1927 einen Betrag von etwa 75 Millionen \$ erreicht gegenüber etwa 65 Millionen \$ in der Vorkriegszeit. Dem Volumen nach entsprach die Einfuhr des Jahres 1927 etwa 37% und die Ausfuhr etwa 10% der inländischen Produktion des Jahres 1926. Im Vergleich zur Vorkriegszeit haben sowohl Einfuhr als auch Ausfuhr dem Werte nach zugenommen. Die Einfuhr lag im Jahre 1927 um 3,93 Millionen \$ und die Ausfuhr um 6,0 Millionen \$ über den entsprechenden Zahlen des Jahres 1913.

Die Ausfuhr würde eine viel größere Zunahme aufweisen, wenn Italien nicht einen erheblichen Teil seines Schwefelhandels eingebüßt hätte, und zwar infolge der Beteiligung der Vereinigten Staaten an diesem Markte. Im Jahre 1913 gehörte der Schwefel zu den wichtigsten Ausfuhrwaren.

Die wichtigsten Herkunftsländer der nach Italien eingeführten chemischen und verwandten Erzeugnisse sind Deutschland und Frankreich. Im Jahre 1927 belief sich der Anteil Deutschlands an der Chemikalieneinfuhr auf 25%, danach folgten Frankreich mit 24%, Großbritannien mit 6%, die Schweiz mit 6% und die Vereinigten Staaten mit 5%. Auf die europäischen Länder, außer den vier oben genannten, entfielen 7%, auf Lateinamerika (hauptsächlich Chile) 9% und auf Nordafrika (hauptsächlich Rohphosphate) 9%. Die dann verbleibenden 9 Prozent verteilen sich auf den Fernen Osten und verschiedene andere nicht genannte Länder.

Unter den Bestimmungsländern der aus Italien ausgeführten chemischen Erzeugnisse stand im Jahre 1927 Großbritannien an erster Stelle; der Anteil dieses Landes belief sich auf 21% des Wertes der gesamten italienischen Chemikalienausfuhr. Auf Frankreich entfielen 11%, auf Deutschland 7% und auf die übrigen Länder Europas 17% der Gesamtausfuhr. Unter den letzteren sind Jugoslawien, Spanien, Griechenland und die Schweiz besonders zu erwähnen. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten entsprach 8% der Gesamtausfuhr und überstieg die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten um 17 Millionen Lire. In Lateinamerika ist Argentinien ein wichtiges Absatzgebiet für Italien, und bedeutende Absatzländer sind weiterhin Japan, Indien und Aegypten.

Die folgende Tabelle zeigt den Außenhandel Italiens in chemischen und verwandten Erzeugnissen während der letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1913.

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr		
	1000 metr. t	Millionen Lire	Millionen \$	1000 metr. t	Millionen Lire	Millionen \$
1913	1 106	192,5	37,2	666	144,4	27,9
1922	828	699,4	33,3	203	456,9	21,7
1925	1 315	974,8	38,8	372	634,2	25,2
1926	1 407	958,2	36,9	339	710,9	27,4
1927	1 367	807,4	41,1	370	665,5	33,9

Die Reparationslieferungen, die Italien erhalten hat, sind in den vorstehenden Zahlen nicht eingerechnet.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen nähere Einzelheiten über die Entwicklung der italienischen Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen:

Warenbezeichnung	1913	1925	1926	1927
Mengen in metr. t				
Technische Chemikalien:				
Säuren u. Anhydride	13 592	7 362	7 770	9 365
Reparationsliefer.	—	16	—	—
Alle anderen	168 041	123 655	98 163	107 361
Reparationsliefer.	—	13	4	—
Schwefel	183	9	230	18
Teerprodukte, einschl. synth. Farbstoffe	8 661	10 379	11 207	12 462
Reparationsliefer.	—	2 687	3 969	9 941
Farb- u. Gerbstoffe auß. synth. Farbstoffen	39 520	43 362	45 579	40 873
Sprengstoffe	33	146	116	16
Zündhölzer	9	—	18	4
Düngemittel	830 944	1 078 690	1 198 514	1 146 755
Leim, Schlichte usw.	1 737	2 291	2 310	1 906
Gummen, Harze und Naval Stores	24 175	32 461	27 275	29 774
Leinöl	447	517	728	1 917
Wachse, tier. u. pflanzl.	133	266	293	288
Pigmente, Farben und Lacke	14 104	11 073	10 503	12 310
Aetherische Oele	122	68	74	50
Arzneimittel, rohe und zubereitete	3 445	3 455	2 832	3 537
Reparationsliefer.	—	16	—	—
Parfümerien	451	563	549	449
Celluloid, Caseinkunst- horn, Kunstharze usw.	484	903	537	577
Insgesamt:	1 106 081	1 315 245	1 406 698	1 367 662

Warenbezeichnung	1913	1925	1926	1927
Werte in 1000 Lire				
Technische Chemikalien:				
Säuren u. Anhydride	5 482	17 580	19 347	17 294
Reparationsliefer.	—	—	—	—
Alle anderen	60 381	236 480	202 426	180 082
Reparationsliefer.	—	—	—	—
Schwefel	19	563	194	21
Teerprodukte, einschl. synth. Farbstoffe	20 029	72 515	77 355	75 165
Reparationsliefer.	—	—	—	—
Farb- u. Gerbstoffe auß. synth. Farbstoffen	6 859	53 039	53 162	41 347
Sprengstoffe	104	1 774	1 762	620
Zündhölzer	10	—	196	60
Düngemittel	57 724	283 098	292 565	234 768
Leim, Schlichte usw.	1 546	14 453	13 504	10 689
Gummen, Harze und Naval Stores	12 709	114 003	123 767	84 235
Leinöl	398	2 948	3 888	6 234
Wachse, tier. u. pflanzl.	455	3 827	4 774	3 807
Pigmente, Farben und Lacke	12 113	61 448	58 550	58 608
Aetherische Oele	3 418	6 055	6 892	3 184
Arzneimittel, rohe und zubereitete	6 398	52 074	52 186	47 232
Reparationsliefer.	—	—	—	—
Parfümerien	2 443	29 693	28 610	24 618
Celluloid, Caseinkunst- horn, Kunstharze usw.	2 466	25 200	18 990	19 423
Insgesamt 1000 Lire:	192 554	974 750	958 168	807 387
Insgesamt 1000 \$:	37 163	38 795	36 889	41 096

Die entsprechenden Zahlen über die italienische Ausfuhr sind in den beiden folgenden Aufstellungen wiedergegeben:

Warenbezeichnung	1913	1925	1926	1927
	Mengen in metr. t			
Technische Chemikalien:				
Säuren u. Anhydride	29 856	9 265	8 255	8 550
Alle anderen	41 740	37 976	39 563	35 889
Schwefel	351 339	194 076	172 549	213 780
Teerprodukte, einschl.				
synth. Farbstoffe . .	191	592	900	820
Farb- u. Gerbstoffe auß.				
synth. Farbstoffen . .	24 664	37 926	37 797	41 933
Sprengstoffe	96	56	857	155
Zündhölzer	3 513	1 936	2 282	1 279
Düngemittel	52 518	71 030	56 654	42 469
Leim, Schlichte usw.	1 131	593	505	1 051
Gummen, Harze und				
Naval Stores	239	262	204	173
Leinöl	76	209	181	194
Wachse, tier. u. pflanzl.	297	101	78	48
Pigmente, Farben und				
Lacke	143 380	9 395	9 372	13 029
Aetherische Oele	607	1 124	963	949
Arzneimittel, rohe und				
zubereitete	16 177	7 766	8 957	9 061
Parfümerien	253	86	67	48
Celluloid, Caseinkunst-				
horn, Kunstharze usw.	18	57	111	148
Insgesamt:	666 095	372 450	339 295	369 576

Warenbezeichnung	1913	1925	1926	1927
	Werte in 1000 Lire			
Technische Chemikalien:				
Säuren u. Anhydride	16 458	89 209	81 516	73 743
Alle anderen	28 862	124 119	137 247	122 835
Schwefel	37 166	100 675	100 195	125 555
Teerprodukte, einschl.				
synth. Farbstoffe . .	151	12 229	17 806	10 684
Farb- und Gerbstoffe				
außer synth. Farb-				
stoffen	6 160	74 537	71 627	66 954
Sprengstoffe	186	966	6 888	2 013
Zündhölzer	6 910	15 289	14 761	8 062
Düngemittel	3 456	18 252	19 972	23 942
Leim, Schlichte usw.	908	2 709	2 544	4 488
Gummen, Harze und				
Naval Stores	305	1 805	1 662	1 383
Leinöl	69	1 329	1 131	1 077
Wachse, tier. u. pflanzl.	1 090	1 352	1 404	594
Pigmente, Farben und				
Lacke	5 190	33 235	35 308	28 830
Aetherische Oele	23 074	88 867	133 311	115 533
Arzneimittel, rohe und				
zubereitete	13 550	64 872	80 412	74 368
Parfümerien	829	3 063	2 606	1 796
Celluloid, Caseinkunst-				
horn, Kunstharze usw.	30	1 653	2 514	3 658
Insgesamt 1000 Lire:	144 394	634 161	710 904	665 515
Insgesamt 1000 \$:	27 868	25 240	27 370	33 875

Roh gesprochen sind die wichtigsten Einfuhrwaren Italiens Düngemittel, Schwerchemikalien, Naval Stores, Teerprodukte, Farben und Lacke, Farb- und Gerbstoffe, sowie Arzneimittel. Unter den Ausfuhrwaren kommt den folgenden besondere Bedeutung zu: Schwefel, einigen Schwerchemikalien und Säuren, den ätherischen Oelen, Arzneimitteln, Gerbstoffen und Gerbstoffauszügen, sowie den Pigmenten.

Die Einfuhr von Düngemitteln stellte im Jahre 1927 wertmäßig 30% und mengenmäßig 84% der gesamten Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen dar. Die wichtigsten Waren dieser Gruppe sind Chilesalpeter und Rohphosphate; die letzteren werden aus Nordafrika und den Vereinigten Staaten bezogen. Italien unterhält daneben auch eine Ausfuhr von Düngemitteln, die hauptsächlich aus Superphosphaten besteht und im Jahre 1925 über der Vorkriegsausfuhr lag; seit diesem Jahre ist die Ausfuhr etwas unter die des Jahres 1913 heruntergegangen, ist aber immer noch von einer gewissen Bedeutung und verspricht, sich in Zukunft noch weiter zu entwickeln.

Die italienische Einfuhr von Schwerchemikalien entsprach im Jahre 1927 24% des Gesamtwertes der Chemikalieneinfuhr. Der Menge nach ist diese Einfuhr während der letzten drei Jahre dauernd gestiegen, hat aber das Vorkriegsniveau noch nicht wieder erreicht. Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Gruppe sind Salpetersäure, Kupfersulfat, Natriumsulfat, Olein, Aetznatron, Aetzkali, Glycerin, Zinnchlorid, Aceton und Jod. Die Einfuhr von Salpetersäure, Kupfersulfat, Natriumsulfat, Tonerde und Zinnchlorid war im Jahre 1927 größer als im Jahre 1926, während die Einfuhr von Aetzkali und Aetznatron scharf gesunken ist.

Unter den ausgeführten chemischen Erzeugnissen nimmt der Schwefel eine wichtige Stellung ein; die Ausfuhr hiervon entsprach im Jahre 1927 19% des Wertes und 57% der Menge der insgesamt aus Italien ausgeführten chemischen und verwandten Erzeugnisse. Wenn man vom Schwefel absieht, bilden die technischen Chemikalien die wichtigste Gruppe der aus Italien ausgeführten chemischen Erzeugnisse. Auf die Citronensäure und Weinsäure, die zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und ihre Nebenprodukte, wie Calciumcitrat, Rohweinstein, Weinhefe und Cremor tartari, entfallen über 50% der mengenmäßigen Ausfuhr von Schwerchemikalien. Das einzige Erzeugnis dieser Gruppe, das im Jahre 1927 eine Ausfuhrsteigerung im Vergleich zum Vorjahre aufzuweisen hatte, war der Rohweinstein. Das nächstwichtigste Erzeugnis dieser Gruppe ist das Kupfersulfat; die Ausfuhr war dem Werte nach ebenso hoch wie die Einfuhr und zeigte im vergangenen Jahre eine Zunahme gegenüber den vorhergehenden Jahren. Andere wichtige Erzeugnisse der Schwerchemikalienindustrie, die Italien in bedeutenden Mengen ausführt, sind Borsäure, Zinnoxyd, Sublimat, Bleicarbonat, Olein, Rohglycerin und Tetrachlorkohlenstoff.

Die nächstwichtige Gruppe der Einfuhrwaren bilden die Gummen, Harze und Naval Stores. Die führenden Erzeugnisse dieser Gruppe sind die Naval Stores, da Italien praktisch kein Kolophonium und Terpentinöl produziert und infolgedessen hinsichtlich dieser Erzeugnisse fast vollständig vom Auslande abhängig ist.

Des weiteren führt Italien große Mengen an Teerprodukten, Farben und Lacken, sowie Arzneimitteln aller Art ein. Die Ausfuhr von Teerprodukten ist unbedeutend. Die wichtigsten Einfuhrwaren, die unter die Gruppe „Farben und Lacke“ fallen, sind gemahlene Erdfarben, Kobalt- und Eisenoxyde, Ultramarin, Lacke, pulverförmige Farben, Ruß, Druckfarben und Farben für Haushaltszwecke. Vor dem Kriege bestand die Ausfuhr von Farben und Lacken zu 94% aus Eisenoxyd, während in den letzten Jahren nur geringe Mengen dieses Pigmentes zur Ausfuhr gelangten. Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Gruppe, die jetzt ausgeführt werden, sind Bleioxyd, gemahlene Erdfarben, Oelfarben und Lacke.

Italiens Ausfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Präparaten stellte im Jahre 1927 einen um etwa 35% höheren Wert dar als die Einfuhr der gleichen Erzeugnisse. Die Einfuhr setzte sich hauptsächlich aus pharmazeutischen Spezialitäten, synthetischen Arzneimitteln, Rohdrogen und Campher zusammen. Die Ausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten war indessen dem Werte nach fast doppelt so groß wie die Einfuhr; andere wichtige Ausfuhrwaren dieser Gruppe waren Süßholzwurzel und Süßholzsaff, Citronensaft und Arzneipflanzen.

Die italienische Ausfuhr von Farb- und Gerbstoffen (ausschließlich der synthetischen Farbstoffe) beträgt dem Werte nach fast das Doppelte der Einfuhr. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Rohstoffen für die Herstellung von Farbstoff- und Gerbstoffauszügen, sowie aus bedeutenden Mengen von

Gerbstoffauszügen. Die Ausfuhr von Gerbstoffauszügen stellt indessen einen fast doppelt so hohen Wert dar wie die Einfuhr. Ein anderes wichtiges Erzeugnis dieser Gruppe, von dem Italien alljährlich große Mengen ausführt, ist der Sumach.

Die Gewinnung von ätherischen Ölen aus Agrumenfrüchten, Blüten und wohlriechenden Pflanzen bildet eine der wichtigsten Industrien Italiens, und im Ausfuhrhandel Italiens spielen die Erzeugnisse dieses Industriezweiges eine wichtige Rolle. Im Jahre 1927 standen die ätherischen Öle unter den aus Italien ausgeführten chemischen und verwandten Erzeugnissen an dritter Stelle und entsprachen dem Werte nach etwa 17% der insgesamt aus Italien ausgeführten chemischen und verwandten Erzeugnisse. Die in den Vereinigten Staaten und Westindien produzierten Agrumenöle machen den italienischen auf dem Weltmarkte in steigendem Maße Konkurrenz.

Technische Chemikalien.

Schwefelsäure. Die italienische Gesamtproduktion von Schwefelsäure betrug im Jahre 1926, auf 66° Bé umgerechnet, 822 900 t. Im Vergleich zur Vorkriegszeit, in der sich die Jahresproduktion auf rund 600 000 t belief, ist eine bedeutende Zunahme erfolgt. Der inländische Verbrauch wird gegenwärtig genau durch die einheimische Produktion gedeckt, und da es sich bei der Ausfuhr nur um ganz geringe Mengen handelt, kann der italienische Außenhandel in Schwefelsäure praktisch vernachlässigt werden.

Die Produktion von Kammersäure (50—52° Bé) ist in den Nachkriegsjahren dauernd gestiegen, und zwar von 494 130 t im Jahre 1919 auf 1 137 000 t im Jahre 1926. Die größte Steigerung erfolgte im Jahre 1925, als die Produktion von Kammersäure in einem einzigen Jahre um 246 000 t zunahm. Diese plötzliche Erhöhung der Produktion ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1925 eine Reihe neuer, nach dem Kammerverfahren arbeitender Anlagen in Betrieb genommen wurde und verschiedene alte Anlagen ihre Produktionskapazität erhöhten.

Die beiden größten italienischen Schwefelsäureanlagen sind die Anlagen der Montecatini in Meran und Venedig. Andere große Anlagen befinden sich in Cagliari, Bagnoli und Taranto. Die Erscheinung, daß die italienische Schwefelsäureproduktion im Jahre 1926 nur um verhältnismäßig geringe Mengen gestiegen ist, kann durch die im Jahre 1926 eingeschränkte Produktion von Superphosphaten erklärt werden, da dieser Industriezweig der wichtigste Abnehmer der Kammersäure (50—52° Bé) ist. Die Gesamtkapazität aller nach dem Kammerverfahren arbeitenden italienischen Schwefelsäurefabriken wurde im Jahre 1926 auf 1,35 Millionen t geschätzt.

Die höchste Produktion an konzentrierter Schwefelsäure (66° Bé) wurde in Italien im Jahre 1918 erreicht, und zwar betrug sie in diesem Jahre 72 910 t. Im Jahre 1926 wurden 65 130 t Schwefelsäure von 66° Bé produziert; die Zunahme betrug im Vergleich zum Vorjahre 3470 t und im Vergleich zum Jahre 1924 17 330 t. Die gegenwärtige Produktionskapazität beläuft sich für diese Art Schwefelsäure auf 88 000 t.

Die italienische Produktion von rauchender Schwefelsäure liegt dagegen noch weit unter der Höhe des Jahres 1918. Gegenüber einer Produktion von 77 370 t im Jahre 1918 wurden im Jahre 1926 nur 19 280 t rauchende Schwefelsäure produziert; im Vergleich zum Jahre 1924 war die Produktion um 4475 t gesunken. Die Gesamtkapazität der italienischen Anlagen belief sich im Jahre 1926 auf 44 500 t.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die italienische Produktion von Schwefelsäure der verschiedenen Grädigkeiten:

Jahr	50—52° Bé metr. t	66° Bé metr. t	reine metr. t	rauchende metr. t
1918 . . .	465 500	72 910	44	77 370
1922 . . .	672 750	13 780	50	28 180
1923 . . .	870 000	35 000	30	19 690
1924 . . .	860 000	47 800	34	23 755
1925 . . .	1 106 000	61 660	30	20 825
1926 . . .	1 137 000	65 130	35	19 280

Der italienische Verbrauch von Schwefelsäure steht in direktem Verhältnis zu dem Beschäftigungsgrad der Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie. So wurden im Jahre 1925 77% der Schwefelsäureproduktion (mit Ausnahme der rauchenden Schwefelsäure) von der Superphosphatindustrie aufgenommen, der Rest wurde zur Herstellung von Kupfersulfat und in verschiedenen anderen Industrien verbraucht. Im Jahre 1926 ging die Produktion von Superphosphaten um 64 800 t im Vergleich zum Vorjahre zurück, dafür stieg aber der Verbrauch von Schwefelsäure in der Kupfersulfatindustrie und in einigen anderen Industriezweigen, so daß der Gesamtverbrauch von Schwefelsäure in der chemischen Industrie annähernd der gleiche war wie im Jahre 1925.

Als Rohstoff für die Gewinnung von Schwefelsäure kommt hauptsächlich das Schwefeldioxyd in Betracht, das bei der Abröstung von Pyriten erhalten wird, während elementarer Schwefel nur in verhältnismäßig geringen Mengen für diesen Zweck verwandt wird.

Im Jahre 1926 produzierten die italienischen Bergwerke 693 479 t Pyrite, d. h. 59 747 t mehr als im Jahre 1925 und mehr als das Doppelte wie im Jahre 1913, als sich die Produktion auf 317 334 t belief. Ueber 65% der Gesamtproduktion wurden in den Gruben von Grossetano gewonnen.

Die Mengen Pyritaschen, die beim Rösten der Pyrite anfallen, wurden in Italien im Jahre 1926 auf 426 000 t geschätzt. Ein Teil dieser Abfälle wird zur Herstellung von Roheisen verwandt. Die Montecatini hat ein Verfahren entwickelt, nach dem die Pyritaschen durch Waschen mit Kochsalz von den Schwefelbeimengungen befreit werden und Natriumsulfat als Nebenprodukt erhalten wird.

In Porto Marghera ist eine Anlage mit einer jährlichen Produktionskapazität von 20 000 t Natriumsulfat errichtet worden, die noch im Laufe des Jahres 1928 den Betrieb aufnehmen sollte. Natriumsulfat, das zur Herstellung von Schwefelnatrium, einem wichtigen Rohstoff für die Herstellung von Schwefelfarbstoffen, dient, wird in Italien nicht in genügenden Mengen hergestellt, so daß zur Deckung des inländischen Bedarfs auf Einfuhrware zurückgegriffen werden muß. Im Jahre 1926 betrug die italienische Produktion von Natriumsulfat 16 737 t, während in dem gleichen Jahre 36 740 t und im Jahre 1927 31 451 t dieser Verbindung eingeführt wurden. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die Fabrikation von Natriumsulfat in Italien für die inländische Industrie von großer Bedeutung ist.

Salzsäure. Die italienische Produktion von Salzsäure von 20—22° Bé betrug im Jahre 1926 45 800 t und lag damit um 8250 t über der Produktion des Jahres 1925. Der Vergleich mit der Vorkriegszeit fällt für die letzten Jahre sehr günstig aus, da die Produktion im Jahre 1914 nur 17 697 t betrug. Die gesamte Produktionskapazität der bestehenden Anlagen belief sich im Jahre 1926 auf 80 000 t. Seit dem Jahre 1921 ist die Salzsäureproduktion in Italien ständig gestiegen.

Ein großer Teil der in Italien hergestellten Salzsäure wird durch direkte Synthese aus Chlor und Wasserstoff, die bei der elektrolytischen Herstellung von Aetznatron anfallen, gewonnen. Die ständige Zunahme der Produktion stimmt mit der Expansion der elektrolytischen Herstellung von Aetznatron überein. Ein italienischer Produzent stellt die Salzsäure nach dem Poma-Verfahren durch Einwirkung von Chlor und Dampf auf Kohle her.

Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr von Salzsäure sind in Italien unbedeutend.

Vor der Entwicklung der Elektrolytätzindustrie wurde die Salzsäure in Italien aus Kochsalz und Schwefelsäure gewonnen. Nach diesem Verfahren wird auch gegenwärtig noch ein beträchtlicher Teil der Gesamtproduktion gewonnen. In Italien stehen der Industrie große Mengen Salz zur Verfügung. Im Jahre 1926 belief sich die italienische Produktion von rohem Salz (Steinsalz und Salz aus Meereswasser) auf insgesamt 542 156 t, von denen ein Teil ausgeführt wurde.

Salpetersäure. Die italienische Produktion von Salpetersäure belief sich im Jahre 1926 auf 11 400 t gegenüber 11 865 t im Vorjahre und 8 700 t im Jahre 1924. Obgleich die Produktion seit dem Jahre 1920 dauernd gestiegen ist, ist die Höhe der Vorkriegsproduktion noch nicht wieder erreicht worden; letztere betrug etwa 15 000 t. Die Produktionskapazität der italienischen Salpetersäurefabriken wird nicht voll ausgenutzt.

Die Produktion hat mit dem inländischen Bedarf nicht Schritt gehalten, so daß die Einfuhr von 1 458 t im Jahre 1922 auf 5 861 t im Jahre 1925, 6 631 t im Jahre 1926 und 8 100 t im Jahre 1927 gestiegen ist.

Alkalicarbonate und Natriumbicarbonat. Vor dem Jahre 1919 wurde in Italien keine Soda hergestellt. In dem genannten Jahre stellte die Solvay-Gesellschaft ihre Anlage in Rossignano fertig, und im Jahre 1925 nahm die Anlage der Società Adria in Monfalcone, die während des Krieges schwer beschädigt wurde, den Betrieb wieder auf. Die Produktion von wasserfreier Soda ist von 5 200 t im Jahre 1919 auf 147 000 t im Jahre 1926 gestiegen. Die Produktionskapazität belief sich im Jahre 1926 auf 220 000 t.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der italienischen Produktion von Natriumcarbonat in der Zeit von 1919 bis 1926:

Jahr	metr. t
1919	5 200
1920	20 000
1921	26 900
1922	47 700
1923	63 000
1924	85 000
1925	138 300
1926	147 000

In früheren Jahren war Italien ein bedeutender Importeur von Soda und führte im Jahre 1920 34 252 t hiervon ein; mit der Steigerung der inländischen Produktion ist die Einfuhr jedoch überflüssig geworden und betrug im Jahre 1926 nur noch 13 t.

Die Ausfuhr von Soda ist verhältnismäßig gering und während der letzten Jahre praktisch die gleiche geblieben.

Etwa ein Drittel der in Italien hergestellten Soda wird zur Herstellung von Aetznatron verwandt.

Reine Pottasche wird in Italien nicht hergestellt. Die aus Zuckerrübenmelasse erhaltene Schlempekohle wird entweder ausgeführt oder direkt als Düngemittel verbraucht. Im Jahre 1926 betrug die Produktion von Schlempekohle 6 800 t, von denen etwa 2 000 t ausgeführt wurden. Der Bedarf Italiens an Pottasche wird vollständig durch Einfuhr gedeckt; letztere belief sich im Jahre 1925 auf 943 t, im Jahre 1926 auf 872 t und im Jahre 1927 auf 922 t.

Natriumbicarbonat wird von den Destillerie Italiene in ihrer Anlage in Sesto San Giovanni hergestellt; als Ausgangsmaterial dient Soda, die durch die Einwirkung der bei der Gewinnung von Alkohol auf dem Gärungswege erhaltenen Kohlensäure in Bicarbonat übergeführt wird. Die Produktion, die

im Jahre 1921 aufgenommen wurde, betrug in diesem Jahre 13 t und stieg im Jahre 1926 auf 385 t bei einer Produktionskapazität von 1 100 t. Die Produktion reicht jedoch bei weitem nicht zur Deckung des einheimischen Bedarfs, so daß ein bedeutender Teil des letzteren durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß. Die Einfuhr betrug im Jahre 1925 2 492 t, im folgenden Jahre 2 288 t, und im Jahre 1927 1 983 t.

Aetznatron. Zur Herstellung von Aetznatron werden in Italien zwei Verfahren angewandt, das elektrolytische und das Kalk-Soda-Verfahren. Die Anlagen, die nach dem letzteren Verfahren arbeiten, stellen das feste Aetznatron her, während die nach elektrolytischen Verfahren arbeitenden Anlagen Natronlauge von 35° Bé. herstellen; allerdings wird auch ein Teil der Laugen in festes Aetznatron übergeführt.

Im Jahre 1926 wurden schätzungsweise 5 200 t geschmolzenes Aetznatron aus Laugen hergestellt. Die Vorkriegsproduktion wird auf 3 290 t festes Aetznatron und 7 660 t Natronlauge geschätzt.

Nach dem Kriege wurden neue Anlagen zur elektrolytischen Herstellung von Aetznatron errichtet; gleichzeitig wurde die Produktionskapazität der bestehenden Anlagen erweitert, so daß die Produktion von Natronlauge von 21 690 t im Jahre 1919 auf 52 780 t im Jahre 1926 gestiegen ist.

Vor dem Jahre 1924 stellte nur ein Unternehmen festes Aetznatron nach dem Kalk-Soda-Verfahren her. In dem genannten Jahre nahm jedoch die Società Adria in Monfalcone die Produktion auf, so daß die italienische Produktion von festem Aetznatron von 7 350 t im Jahre 1923 auf 23 470 t im Jahre 1924 und 50 270 t im Jahre 1926 gestiegen ist.

Wäre die Produktionskapazität aller italienischen Aetznatronanlagen im Jahre 1926 voll ausgenutzt worden, so hätte Italien in diesem Jahre 80 000 t festes Aetznatron und 85 000 t Natronlauge herstellen können. Die Kapazität wurde jedoch nicht voll ausgenutzt.

Während die italienische Produktion von Natronlauge den inländischen Bedarf deckt, so daß praktisch keine Natronlauge eingeführt wird, wurde das importierte Aetznatron auf dem italienischen Markte bis vor kurzem in scharfem Wettbewerbe mit dem inländischen Produkt verkauft; die Einfuhr betrug bis vor wenigen Jahren rund 22 000 t pro Jahr und ist erst in den beiden letzten Jahren auf etwas über 2 000 t heruntergegangen. Obgleich die ausländische Konkurrenz damit fast vollständig ausgeschaltet worden ist, hat der elektrolytische Zweig der italienischen Aetznatronindustrie durch die auf die Stabilisierung der Lira folgende Deflationsperiode sehr gelitten, so daß im Jahre 1927 zwei große Anlagen nicht in Betrieb gewesen sein sollen.

Die folgende Tabelle zeigt die italienische Einfuhr von festem Aetznatron und die einheimische Produktion von Aetznatron und Natronlauge; die Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist unbedeutend.

Produktion und Einfuhr von Aetznatron.

Jahr	Einfuhr metr. t	Produktion	
		fest metr. t	flüssig metr. t
1919	11 696	5 077	13 226
1920	23 459	5 600	20 790
1921	13 922	4 560	21 440
1922	23 262	5 235	31 970
1923	22 485	7 350	40 060
1924	15 312	23 470	43 300
1925	22 290	39 490	49 700
1926	2 573	50 270	52 780
1927	2 006		

Ueber die Verteilung der Einfuhr nach Herkunftsländern unterrichten die folgenden Zahlen:

Herkunftsland	1927	1926	1925	1924	1923
	metr. t	metr. t	metr. t	metr. t	metr. t
Frankreich	638	1 528	19 609	11 323	13 824
Vereinigte Staaten	946	23	383	1 628	3 224
Großbritannien	235	202	441	1 025	1 474
Rußland	129	—	126	—	—
Deutschland	46	44	73	128	—
Belgien	—	742	1 106	875	—
Niederlande	11	32	505	268	—
Spanien	—	—	—	—	3 127
Andere	1	2	47	65	836

Insgesamt: 2 006 2 573 22 290 15 312 22 485

Chlor und Chlorkalk. Das Problem der technischen Verwertung des bei der elektrolytischen Herstellung von Aetznatron anfallenden Chlors ist in Italien noch nicht erfolgreich gelöst worden; die Tatsache, daß für einen großen Teil des Chlors keine Verwendung besteht, belastet die Produktionskosten außerordentlich und trägt dazu bei, daß die Produktionskapazität der bestehenden Aetznatronfabriken nicht voll ausgenützt werden kann.

Ein Teil des Chlors wird zur Herstellung von synthetischer Salzsäure verwandt, ein anderer Teil dient zur Herstellung von Cellulose aus Stroh und Espartogras; der Hauptteil des Chlors wird indes zur Herstellung von Chlorkalk verbraucht. Im Jahre 1926 wurden schätzungsweise 10 % der italienischen Gesamtproduktion von Salzsäure in den Aetznatronfabriken aus Chlor und Wasserstoff synthetisch hergestellt.

Die gesamte Produktionskapazität der italienischen Anlagen betrug im Jahre 1926 4 000 t flüssiges Chlor.

Die Produktion Italiens an Chlorkalk betrug vor dem Kriege 9 500 t. Im Jahre 1925 stieg sie auf 15 840 t, ging aber im Jahre 1926 auf 13 700 t, die gleiche Produktion wie im Jahre 1923, zurück. Die Produktion übersteigt den inländischen Bedarf, so daß ein Ueberschuß für Ausfuhrzwecke verfügbar ist.

Die Ausfuhr von Chlorkalk ist in den letzten drei Jahren dauernd gesunken; im Jahre 1925 gelangten 5 090 t zur Ausfuhr, im folgenden Jahre 2 486 t und im Jahre 1927 nur noch 1 205 t.

Die Produktion von Cellulose in den Aetznatronfabriken, die hierbei einen Teil ihres überschüssigen Chlors verwerten, ist von 63 t im Jahre 1921 auf 2870 t im Jahre 1926 gestiegen. Die Espartocellulose wird größtenteils nach Großbritannien ausgeführt, wo sie zur Herstellung von feinem Papier verwandt wird.

Tetrachlorkohlenstoff. Die Herstellung von Tetrachlorkohlenstoff erfolgt in Italien durch drei Anlagen, die elektrolytisches Aetznatron herstellen. Die Produktion ist von 81 t in der Vorkriegszeit auf 720 t im Jahre 1926 gestiegen, während die Produktionskapazität sich im Jahre 1926 auf 1 000 t belief.

Trotz der inländischen Produktion erfolgt auch eine Einfuhr von Tetrachlorkohlenstoff, während andererseits ein Teil der inländischen Produktion zur Ausfuhr gelangt. Sowohl Einfuhr als auch Ausfuhr erreichten ihren höchsten Stand im Jahre 1925, als 884 t eingeführt und 575 t ausgeführt wurden. Seit diesem Jahre hat sich das Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr dauernd zugunsten Italiens verändert; im Jahre 1926 überstieg die Ausfuhr die Einfuhr zum ersten Male, erstere betrug 510 t und letztere 363 t. Im Jahre 1927 wurden nur noch 68 t Tetrachlorkohlenstoff eingeführt, die Ausfuhr ging zwar auf 395 t zurück, betrug damit aber immer noch ein Mehrfaches der Einfuhr.

Calcium- und Magnesiumchlorid. Verschiedene italienische Aetznatronfabriken verwenden einen Teil ihres überschüssigen Chlors zur Herstellung von geschmolzenem Calcium- und Magnesiumchlorid. Im Jahre 1925 wurde eine neue große Anlage für diese Zwecke in Betrieb gesetzt, so daß die Produktion dieser beiden Salze von 118 t bzw. 14 t im Jahre 1920 auf 1550 t bzw. 340 t im Jahre 1926 stieg.

Die Produktionskapazität der bestehenden Anlagen belief sich im Jahre 1926 auf 2 500 t geschmolzenes Calciumchlorid und 1 100 t geschmolzenes Magnesiumchlorid.

Die Einfuhr von Calciumchlorid betrug im Jahre 1927 899 t im Vergleich zu 1 007 t im Vorjahre und 575 t im Jahre 1925; die Ausfuhr betrug im Jahre 1927 125 t gegenüber 26 t im Vorjahre und 658 t im Jahre 1925.

An Magnesiumchlorid gelangten im Jahre 1927 960 t zur Einfuhr gegenüber 1 175 t im Jahre 1926 und 1 098 t im Jahre 1925, während die Ausfuhr von Magnesiumchlorid praktisch ohne Bedeutung ist.

Calciumcarbid. Vor dem Kriege belief sich die italienische Produktion von Calciumcarbid auf etwa 46 000 t. Im Jahre 1926 wurden 62 230 t produziert, d. h. 7 080 t mehr als im Jahre 1925. Die Produktionskapazität der italienischen Carbidfabriken war etwa doppelt so hoch wie die tatsächliche Produktion.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 1 498 t Calciumcarbid, die Einfuhr betrug in diesem Jahre fast das Doppelte von der des Vorjahres. Die Ausfuhr von Calciumcarbid aus Italien kann praktisch vernachlässigt werden.

Kupfersulfat. Italien spielt sowohl unter den Produzenten als auch unter den Verbrauchern von Kupfersulfat eine hervorragende Rolle. Die Hauptverwendung findet diese Verbindung als Schädlingsbekämpfungsmittel im Weinbau.

Die Produktion ist von 31 000 t in der Vorkriegszeit auf den dreifachen Betrag im Jahre 1926 gestiegen, während sich die Produktionskapazität in diesem letzteren Jahre auf 140 000 t belief. Die inländische Produktion könnte zur Deckung des italienischen Bedarfs bequem ausreichen; auf dem italienischen Markte besteht jedoch dauernd Nachfrage nach Kupfersulfat in großen Kristallen, wie es im Auslande hergestellt wird. Infolgedessen führt Italien trotz seiner eigenen hohen Produktion dauernd Kupfersulfat ein.

Die folgende Aufstellung enthält nähere Einzelheiten über die Produktion und den Außenhandel Italiens in Kupfersulfat:

Jahr	Produktion metr. t	Einfuhr metr. t	Ausfuhr metr. t
1919	73 334	2 465	855
1920	88 977	857	5 717
1921	95 350	812	2 899
1922	84 000	3 949	1 680
1923	92 010	3 764	2 868
1924	89 500	4 988	2 869
1925	83 190	9 685	6 502
1926	92 924	8 238	8 086
1927	—	12 800	10 826

Schwefelnatrium. Das Schwefelnatrium ist einer der wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von Schwefelfarbstoffen, einer Farbstoffklasse, auf die etwa 70 % der gesamten italienischen Farbstoffproduktion entfallen.

Die italienische Produktion von Schwefelnatrium ist von 1 610 t im Jahre 1920 auf 4 515 t im Jahre 1926 gestiegen. Der größere Teil des in Italien fabrizierten Schwefelnatriums wird von den Farbstoffproduzenten selbst hergestellt, und im Jahre 1925 erweiterte eine der italienischen Farbenfabriken ihre Schwefelnatriumanlagen und erhöhte die Produktionskapazität auf 6 280 t.

Da auch von seiten einiger anderer Industrien Nachfrage nach Schwefelnatrium besteht, ist die inländische Produktion nicht ausreichend, um den gesamten italienischen Bedarf zu decken, so daß sich eine Einfuhr von Schwefelnatrium als notwendig erweist. Die Einfuhr von Schwefelnatrium und Schwefelkalium (der Hauptteil der Einfuhr besteht aus der Natriumverbindung) betrug im Jahre 1925 2 007 t, im folgenden Jahre 2 771 t und im Jahre 1927 2 338 t. (Fortsetzung folgt.) (3883)

Deutsche Reparationsausfuhr an chemischen Erzeugnissen in den Jahren 1927 und 1926.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926	
		Menge in dz	Wert in 1000 RM.	Menge in dz	Wert in 1000 RM.			Menge in dz	Wert in 1000 RM.	Menge in dz	Wert in 1000 RM.
160	Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus), Zibet; rohe tierische Stoffe, a. n. g., z. B. Ameisen, Fischeier, spanische Fliegen, Tierflechten	1	6	5	40	274	Salpetersäure	44 807	906	27 047	663
	Frankreich	1	6	5	40		Belgien	44 807	906	27 045	663
224d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	1	0	40	3		Jugoslawien	—	—	2	0
	Belgien	—	—	40	3	276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz)	—	—	900	39
	Italien	1	0	—	—		Frankreich	—	—	900	39
227b	Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bittertalkerde)	—	—	2	1	277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid . .	20	4	—	—
	Jugoslawien	—	—	2	1		Belgien	20	4	—	—
230a	Cement (Portland, Romancement usw.) . . .	8 115	43	—	—		Jugoslawien	—	—	—	—
	Frankreich	3 485	18	—	—	278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	51	3	2	1
	Jugoslawien	1 080	6	—	—		Belgien	51	3	—	—
	Madagaskar	3 550	19	—	—		Jugoslawien	—	—	2	1
231b	Asbest (Berg, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	—	—	6	2	283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	216	3	620	9
	Jugoslawien	—	—	6	2		Belgien	216	3	620	9
232a	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat u. Cölestin)	2 300	6	5	0	284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid); Jodammonium (Ammoniumjodid) . . .	—	—	1	2
	Belgien	2 300	6	5	0		Belgien	—	—	1	2
232c	Flußspat, roh, auch gemahlen	4 035	13	908	3	285	Bromkalium, Bromnatrium, Bromammonium, Brom Eisen	210	67	610	184
	Belgien	4 035	13	908	3		Belgien	210	67	100	31
239h	Braunkohlenteer, Torf, Schieferöl u. sonst. a. n. g. Mineralöle; teerpechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen, nicht unter 239c u. 260 fallend . .	19	3	5	1		Frankreich	—	—	510	153
	Jugoslawien	19	3	5	1	286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	270	14	650	30
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Hartholzcement . .	10	0	—	—		Belgien	20	1	—	—
	Frankreich	10	0	—	—		Frankreich	250	13	650	30
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen . .	115	6	—	—	288	Doppeltkohlensaures Natron	3	1	15	1
	Belgien	115	6	—	—		Italien	3	1	—	—
267	Brom	—	—	251	77		Jugoslawien	—	—	15	1
	Frankreich	—	—	250	76	289a	Aetznatron, fest oder flüssig	3	1	8	1
	Jugoslawien	—	—	1	1		Belgien	3	1	8	1
268	Jod	—	—	2	6	289b	Aetzkali, fest od. flüssig (Belgien ¹⁾)	38 957	915	56 294	1 124
270	Schwefel; Spencemetall . .	150	3	12	1		Belgien ¹⁾	38 957	915	55 294	1 072
	Belgien	150	3	—	—		Frankreich	—	—	1 000	52
	Jugoslawien	—	—	12	1	290	Pottasche; Schafschweißasche	940	48	2 171	102
271	Ammoniak (Gas)	1 995	32	16 714	236		Belgien ¹⁾	940	48	1 566	72
	Wasser, Salmiakgeist . .	1 995	32	16 707	236		Frankreich	—	—	600	29
	Belgien	—	—	7	0		Jugoslawien	—	—	5	1
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	52 604	1 191	39 979	763	292	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Bariumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	24 385	253	25 058	234
	Belgien	52 595	1 190	39 918	761		Belgien ¹⁾	24 385	253	25 057	233
	Frankreich	9	1	—	—		Jugoslawien	—	—	1	1
	Jugoslawien	—	—	61	2	293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln (Belgien ¹⁾)	2 800	134	7 046	365
							Belgien ¹⁾	2 800	134	7 038	364
							Jugoslawien	—	—	8	1
						294	Schwefelsaures Natron u. saures schwefelsaures Natron	415 206	2 217	346 392	1 637
							Belgien ¹⁾	415 206	2 217	329 627	1 544
							Frankreich	—	—	16 560	93
							Jugoslawien	—	—	5	0

¹⁾ Die Anschreibungen umfassen auch die Abrufe vom ausländischen Konsignationslager.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926	
		Menge in dz	Wert in 1000 RM	Menge in dz	Wert in 1000 RM			Menge in dz	Wert in 1000 RM	Menge in dz	Wert in 1000 RM
298a	Ammoniak, Kali, Natron-, Tonerdealun; essigsäure, künstliche Ton- erde; künstl. Eisstein; künstl. Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit Belgien ¹⁾	3 229 3 229	30 30	— —	— —	317 C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat) Belgien ¹⁾ Frankreich	566 566 —	27 27 —	1 692 192 1 500	73 11 62
298b	Schwefelsäure u. schwefel- saurer Tonerde Belgien ¹⁾ Jugoslawien	5 977 5 977 —	39 39 —	6 806 6 791 15	42 40 2	317 D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphos- phat, Ammoniumphos- phat Belgien	35 35	12 12	69 69	37 37
299	Chrom-, Eisen-, Kupfer- alaun Belgien Jugoslawien	1 628 1 628 —	49 49 —	656 649 7	19 19 0	317 E	Kohlensäurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat) Belgien ¹⁾	765 765	9 9	1 606 1 606	17 17
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Am- moniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaures Blei (Bleinitrat) Belgien Frankreich	14 057 11 558 2 499	661 551 110	23 265 9 528 13 737	1 218 478 740	317 F 2	Chlormagnesium (Mag- nesiumchlorid), Chlor- magnesiumlaug Belgien Frankreich	8 777 8 777 —	85 85 —	11 392 11 241 151	107 105 2
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natrium- nitrat) Belgien Frankreich	150 393 10 772 139 621	3 630 264 3 366	65 930 5 150 60 780	1 715 126 1 589	317 M	Salicylsäure; Salicylsäure- salze, a. n. g. Belgien	— —	— —	2 2	1 1
304a	Salpetersaures Kali (Kali- salpeter, Kaliumnitrat) Belgien	1 100 1 100	44 44	— —	— —	317 P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g. Frankreich	— —	— —	240 240	14 14
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron Belgien ¹⁾	1 180 1 180	62 62	2 168 2 168	109 109	317 S	Chromsalze u. Chrom- verbindungen, a. n. g. Belgien Frankreich	4 4 —	0 0 —	— — —	— — —
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chrom- oxyd, Chromhydroxyd Belgien ¹⁾	679 679	53 53	1 054 1 054	67 67	317 T	Ameisensäure, Ameisen- säuresalze, a. n. g. Belgien ¹⁾	762 762	31 31	646 646	41 41
306	Mangansäures und über- mangansäures Kali Belgien ¹⁾ Frankreich	805 805 —	68 68 —	1 365 1 165 200	127 103 19	317 V 1	Ammoniak, schwefel- saures Belgien Frankreich Japan	2 009 057 305 150 1 703 907 —	37 383 5 930 31 453 —	2 064 470 78 851 1 872 174 113 441	42 655 1 698 38 206 2 751
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat) Belgien ¹⁾ Frankreich	19 555 19 543 12	171 171 0	9 777 9 777 —	64 64 —	317 V 2	Bittersalz Belgien Frankreich Jugoslawien	44 461 44 013 448 —	198 196 2 —	18 287 18 284 — 3	82 82 — 0
309	Essigsaurer u. holzessig- saurer Kalk; Eisenbeize, Schweifurtergrün, Am- monium-, Chrom-, Kup- feracetat u. a. n. g. Essig- säuresalze (Acetate; Ace- tonöl) Belgien	15 15	3 3	— —	— —	317 V 6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel Belgien Frankreich	283 089 152 842 130 247	5 974 2 991 2 983	141 009 11 000 130 009	3 788 210 3 578
312	Brechweinstein u. andere Antimonpräparate (Anti- monlactat 278) Belgien	50 50	4 4	— —	— —	317 V 8	Nitrite (Salpetrigsäure- salze), a. n. g. Belgien Jugoslawien	123 123 —	5 5 —	44 42 2	2 2 0
313	Kohlensäure Magnesia, künstliche Belgien Jugoslawien	— — —	— — —	13 10 3	1 1 0	317 V 9	Benzoessäure, benzo- saures Natron Belgien	39 39	9 9	4 4	1 1
317 A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsen- säure und -verbindungen Frankreich	— —	— —	3 000 3 000	26 26	317 V 10	Salmiak (Chlorammo- nium) Belgien Frankreich	70 040 2 806 67 234	1 475 96 1 379	100 284 1 204 99 080	2 525 43 2 482
317 B	Natriumsulphydrat, Na- triumhyposulfit (Natrium- thiosulfat) Belgien Jugoslawien	235 220 15	4 3 1	3 404 3 404 —	33 33 —	317 V 11	Schwefelkalium und -na- trium Belgien	99 99	1 1	— —	— —
						317 V 12	Barium-, Blei-, Natrium- und Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridin- basen; Metalloide, Säur- en, Salze, a. n. g. Belgien ¹⁾ Frankreich ¹⁾ Italien Jugoslawien	3 422 3 079 322 16 5	787 501 273 12 1	4 321 4 079 125 78 39	508 391 64 39 14

¹⁾ Die Anschreibungen umfassen auch die Abrufe vom ausländischen Konsignationslager.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926	
		Menge in dz	Wert in 1000 RM	Menge in dz	Wert in 1000 RM			Menge in dz	Wert in 1000 RM	Menge in dz	Wert in 1000 RM
319	(318/33 nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen f. d. Kleinverkauf)					335	Bleiz, Zink-, Lithoponweiß; Eisenoxyd; Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmachungen f. d. Kleinverkauf (in Umschließungen aller Art) Frankreich	1	0	—	—
	Anilin- und a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefel- farbstoffe	13 935	7 547	12 054	7 516			1	0	—	—
	Belgien ¹⁾	10 724	4 261	7 847	3 051	336a	Bleiz, Zink-, Lithoponweiß; Eisenoxyd; Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen oder Aufmachungen f. d. Kleinverkauf; andere zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	—	—	48	29
	Frankreich ¹⁾	1 711	1 652	1 722	1 779			—	—	13	8
	Elsaß-Lothringen	—	—	4	5			97	26	33	20
	Italien ¹⁾	1 500	1 634	2 481	2 680			3	0	2	1
	Jugoslawien	—	—	0	1	343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	100	26	48	29
320a	Alizarin (Alizarinrot)	312	97	51	15			—	—	13	8
	Belgien ¹⁾	152	52	6	5			97	26	33	20
	Frankreich ¹⁾	5	2	—	—			3	0	2	1
	Großbritannien	—	—	—	—	345	Oelkitte (Firniskitte) u. Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	6	1	—	—
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	2 047	2 714	2 167	2 579			6	1	—	—
	Belgien ¹⁾	629	614	514	492			6	1	—	—
	Frankreich ¹⁾	963	1 424	784	1 082	347a	Aethyläther	—	—	5	2
	Italien ¹⁾	455	676	869	1 005			—	—	5	2
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	2 110	231	3 123	433	347b	And. Aether aller Art; Cognacöl	162	32	55	13
	Belgien ¹⁾	1 975	199	3 067	387			162	32	42	10
	Frankreich ¹⁾	67	16	46	42	348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	—	—	13	3
	Italien ¹⁾	68	16	10	4			32	6	11	2
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	26	17	172	91	350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässriger Lösung	180	25	63	6
	Belgien ¹⁾	6	4	51	5			144	17	11	1
	Frankreich ¹⁾	20	13	120	85	353c	Campher-, Anis-, Wachholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher Migränestifte)	36	8	—	—
	Italien	—	—	1	1			—	—	52	5
325	Barytweiß	3 086	47	2 287	44			9	3	—	—
	Belgien	3 086	47	2 123	39	359a	Guano, künstl.; Tier-, Flechsenmehl; tierischer Dünger, gemahlen	3 730	50	5 771	97
	Frankreich	—	—	164	5			3 730	50	5 771	97
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	766	25	—	—	363	Schießbaum-, Collodium-, wolle	115	42	32	18
	Belgien	766	25	—	—			115	42	32	18
329b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	2 861	71	197	5	364a	Schießpulver	50	34	7	5
	Belgien ¹⁾	2 861	71	197	5			50	34	7	5
	Belgien ¹⁾	—	—	—	—	364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- u. nachstehend genannten)	270	50	—	—
331	Bronze- (Metall-) Farben	102	29	323	102			270	50	—	—
	Belgien	35	9	48	13	363	Schießbaum-, Collodium-, wolle	115	42	32	18
	Frankreich	67	20	275	89			115	42	32	18
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün (309b) u. andere Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.	514	59	11	6	364a	Schießpulver	50	34	7	5
	Belgien ¹⁾	446	20	—	—			50	34	7	5
	Frankreich ¹⁾	68	39	11	6	364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- u. nachstehend genannten)	270	50	—	—
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. and., nicht zubereitete Farben	15	10	—	—			270	50	—	—
	Frankreich ¹⁾	15	10	—	—	363	Schießbaum-, Collodium-, wolle	115	42	32	18
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze	20	16	—	—			115	42	32	18
	Griechenland	20	16	—	—	364a	Schießpulver	50	34	7	5
	Griechenland	20	16	—	—			50	34	7	5

¹⁾ Die Anschreibungen umfassen auch die Abrufe vom ausländischen Konsignationslager.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926	
		Menge in dz	Wert in 1000 RM	Menge in dz	Wert in 1000 RM			Menge in dz	Wert in 1000 RM	Menge in dz	Wert in 1000 RM
365	Zündpillen, -spiegel; ge- füllte Zünd-, Spreng- hütchen, Geschößzün- dungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	109	56	25	15		infektions-) und andere Zwecke	429	64	7 308	86
	Belgien	106	51	25	15		Belgien ¹⁾	380	35	413	17
	Madagaskar	3	5	—	—		Frankreich ¹⁾	42	23	6 895	65
							Italien ¹⁾	4	3	—	—
							Jugoslawien	3	3	0	4
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition) Belgien	16	5	1	1	506	Gewebe, m. Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	—	—	51	39
	Belgien	16	5	1	1		Jugoslawien	—	—	51	39
367	Zündhölzer, Zündspän- chen; Zündstäbchen aus Pappe oder and. Stoffen Frankreich	490	54	18 656	1 702	639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen v. Elfen- bein oder Schildpatt Belgien	1 706	1 231	1 212	828
	Frankreich	490	54	18 656	1 702		Frankreich	1 706	1 231	654	480
375a	Leim (außer Eiweißleim) Frankreich	50	14	—	—	640a4	Anderer Filme für photo- graphische Zwecke	1	2	44	34
	Frankreich	30	4	—	—		Belgien	—	—	44	34
	Griechenland	20	10	—	—		Jugoslawien	1	2	—	—
375b	Gelatine	591	395	258	177	648	Waren aus formbarer (plastischer) Kohle (ein- schließl. derjenigen aus fossilen Stoffen) od. aus Gaskohle, auch in Ver- bindung m. and. Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:	—	—	—	—
	Belgien	591	395	258	177	a/e		—	—	—	—
378	Holztees- und Torftees- kreosot	—	—	1	0	648b	Kohlenbürsten, Mikro- phonkohlen u. dgl., auch graphitisiert; Kohlenfäden für elektrische Beleuch- tungskörper o. dgl., auch in Verbind. mit Platin Frankreich	—	—	37	7
	Jugoslawien	—	—	1	0		Frankreich	—	—	37	7
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	182	14	—	—	648d	Elektroden, auch graphi- tiert	11	3	69	3
	Belgien	182	14	—	—		Italien	11	3	69	3
380a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen	4	29	22	206	651	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe, Steinpappe, Schiffsilz	976	31	203	6
	Belgien	—	—	14	149	A3	Belgien	144	6	175	2
	Frankreich	—	—	2	5		Italien	120	16	28	4
	Jugoslawien	4	29	6	52		Jugoslawien	712	9	—	—
380b	And. Alkaloide, Alka- loidsalze und -verbin- dungen	—	—	99	112	651B	Vulkanfaser (Platten, Stäbe, Röhren)	431	102	129	33
	Belgien	—	—	9	90		Belgien	88	21	82	23
	Jugoslawien	—	—	90	22		Frankreich	343	81	47	10
382	Chloroform, Chloral- hydrat	27	7	7	3	664b	Gelatine, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagens- u. and. chemi- sches Papier; gummier- tes usw. Papier	25	7	—	—
	Belgien	27	7	—	—		Belgien	25	7	—	—
	Jugoslawien	—	—	7	3	749	Trockenplatten aller Art Belgien	50	140	—	—
384d	Künstliche Gerbstoffe Belgien ¹⁾	2 133	74	298	17		Belgien	50	140	—	—
	Belgien ¹⁾	968	53	298	17	777b	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalte von 25% oder weniger; Ferro- mangan m. einem Man- gangehalte von 50% od. weniger; Ferrochrom-, -wolfram, -titan, -molyb- dän, -vanadium, mit einem Gehalte an Legie- rungsmetall von weniger als 20%, Ferroaluminium, -nickel und andere nicht schmiedbare Eisenlegie- rungen, vorherrschend Eisen enthaltend	25 812	251	37 715	363
384e	Gerbstoffauszüge, a. n. g. Frankreich	4 981	27	162	1		Belgien	25 812	251	37 715	363
	Frankreich	4 981	27	162	1						
385	Süßholzsäfte; Brust- kuchen, -teig	4	2	—	—						
	Belgien	4	2	—	—						
388a	Arzneiwaren u. sonstige pharmazeutische (auch chemisch- u. pharmazcut.) Erzeugnisse, a. n. g.: zu- bereitet (einschl. der zu- bereiteten aus 389)	151	367	22	67						
	Belgien ¹⁾	139	295	5	27						
	Frankreich	—	—	4	10						
	Jugoslawien	12	72	12	14						
	Belgisch-Kongo	—	—	1	16						
388b	Desgl., nicht zubereitet Belgien ¹⁾	539	411	27	22						
	Belgien ¹⁾	539	409	18	8						
	Frankreich	0	2	4	10						
	Italien	—	—	5	2						
	Jugoslawien	—	—	0	2						
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., für photographi- sche, Reinigungs- (Des- -										

¹⁾ Die Anschreibungen umfassen auch die Abrufe vom ausländischen
Consignationslager.

Die Gewinnung von Teerprodukten und anderen synthetischen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten.

Seit dem Jahre 1917 veröffentlicht die United States Tariff Commission alljährlich einen Bericht über die Entwicklung der amerikanischen Industrie der Teerprodukte. Vom Jahre 1921 ab wurde dieser Bericht auf die synthetischen organischen Chemikalien, die nicht aus Teer gewonnen werden, ausgedehnt.

Die Einteilung der Teerprodukte in diesem Berichte erfolgt nach dem amerikanischen Tarifgesetz von 1922 und entspricht mit wenigen Ausnahmen der üblichen. Der vorliegende Bericht behandelt: Farbstoffe und andere Fertigprodukte, die nach Position 28 mit 45% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. zollpflichtig sind; die Zwischenprodukte, die nach Position 27 mit 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. verzollt und aus den rohen Teerprodukten nach chemischen Verfahren gewonnen werden und mit geringen Ausnahmen zur Herstellung von Farbstoffen und anderen Fertigprodukten Verwendung finden; rohe Teerprodukte, die nach Position 1549 zollfrei sind. Die „anderen Fertigprodukte“ außer Farbstoffen umfassen Farblacke, photographische Chemikalien, Arzneimittel, Riechstoffe, Phenolharze und synthetische Gerbstoffe. Die Sprengstoffe, die ebenfalls nach Position 28 zollpflichtig sind, sind in dem vorliegenden Berichte nicht berücksichtigt.

Die Zahl der Unternehmen, deren Produktion in dem vorliegenden das Jahr 1927 betreffenden Berichte berücksichtigt worden ist, beträgt 192. Von diesen stellten 27 Unternehmen nur synthetische organische Chemikalien her, die nicht aus Teer gewonnen werden, die übrigen 165 Unternehmen stellten entweder nur synthetische organische Chemikalien aus Teer her oder verwandten zur Herstellung ihrer organischen Chemikalien sowohl Teer als auch andere Rohstoffe.

Die Zahlen über die Produktion von Teerprodukten im Jahre 1927, die nach den Berichten der genannten 165 Unternehmen errechnet worden sind, sind nach Ansicht der Tariff Commission vollständig und umfassen die gesamte Produktion dieser Art Waren in den Vereinigten Staaten.

Für jedes einzelne Erzeugnis sind Mengen- und Wertangaben veröffentlicht worden, sofern diese Angaben nicht gegen die Bestimmung, daß über die Produktion einzelner Unternehmen keine Rückschlüsse möglich sein dürfen, verstoßen. Die Tariff Commission hat deshalb in allen Fällen, in denen ein Erzeugnis von nur einer oder zwei Firmen hergestellt wird, von der Veröffentlichung von Produktions- und Absatzzahlen abgesehen; die gleiche Taktik wurde verfolgt, wenn ein Erzeugnis von drei oder mehr Unternehmen hergestellt wird, von denen ein Unternehmen eine weit überragende Stellung den anderen gegenüber einnimmt.

I. Organisch-chemische Erzeugnisse aus Teer.

A. Fertigprodukte aus Teer. Die amerikanische Gesamtproduktion von Farbstoffen und anderen Fertigprodukten aus Teer, die von 130 Firmen stammte, belief sich im Jahre 1927 auf 133,36 Millionen lbs. und im Jahre 1926 auf 122,75 Millionen lbs.; im letzteren Jahre stammte die Produktion von 134 Firmen. Der Absatz betrug im Jahre 1927 136,21 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 61,27 Millionen \$ dar. Der Menge nach stellten die Produktion und der Absatz im Jahre 1927 einen Rekord für die amerikanische Industrie dar.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Industrie der Fertigprodukte aus Teer während der

letzten Jahre gibt die folgende Tabelle einen Ueberblick:

Jahr	Fertigprodukte aus Teer.		Absatz	
	Zahl der Produzenten	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 \$
1921	147	51 458	60 434	47 997
1922	164	88 368	93 370	57 067
1923	164	122 950	115 298	65 898
1924	153	97 730	93 636	55 933
1925	151	120 554	112 672	60 811
1926	134	122 752	120 349	59 533
1927	130	133 357	136 207	61 273

Auf die einzelnen Gruppen, in die die Fertigprodukte aus Teer im Jahre 1927 eingeteilt wurden, verteilen sich die Gesamtzahlen folgendermaßen:

	Zahl der Produktion		Absatz	
	Produzenten	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 \$
Farbstoffe	55	95 168	98 339	38 533
Farblacke	40	11 602	11 621	6 447
Arzneimittel	24	3 599	3 549	6 819
Riechstoffe für Nahrungsmittel	16	2 205	2 236	1 435
Riechstoffe für Parfümerien	18	1 999	2 026	992
Photographische Chemikalien	6	5 332	5 353	952
Gerbstoffe	2			
Phenolharze	7	13 452	13 084	6 095

Die einzelnen Gruppen der Fertigprodukte aus Teer sind im folgenden in der vorstehend angegebenen Reihenfolge besprochen.

1. Farbstoffe. Die Zunahme der Produktion, die im Jahre 1927 8,2% der Menge nach im Vergleich zum Jahre 1926 betrug, ist fast vollständig auf die erhöhte Produktion von Indigo, Schwefelschwarz und Küpenfarbstoffen (außer Indigo) zurückzuführen. Die Zunahme des Absatzes ist größtenteils durch den erhöhten Absatz von Schwefelschwarz, Indigo und anderen Küpen-, Direkt- und Säurefarbstoffen bedingt.

Die hervortretenden Kennzeichen des vergangenen Jahres waren in der Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten: 1. eine Rekordproduktion von Indigo, Schwefelschwarz und anderen Küpenfarbstoffen (außer Indigo), 2. ein weiterer Rückgang der Zahl der amerikanischen Farbstoffproduzenten, 3. eine Abnahme der Preise und 4. eine Zunahme der Ausfuhr, und zwar sowohl bezüglich ihrer Menge als auch ihres Wertes.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Farbstoffindustrie während der letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1914 geben die folgenden Zahlen einen Ueberblick:

Jahr	Farbstoffe.		Absatz	
	Zahl der Produzenten	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 \$
1914		6 620	¹⁾	2 470 ²⁾
1921	74	39 009	47 514	39 284
1922	87	64 632	69 107	41 464
1923	88	93 668	86 567	47 223
1924	78	68 679	64 961	35 012
1925	75	86 345	79 303	37 468
1926	61	87 979	86 256	36 313
1927	55	95 168	98 339	38 533

Der Durchschnittspreis der in den Vereinigten Staaten verkauften Farbstoffe lag im Jahre 1927 um 7% unter dem Durchschnitt des Vorjahres. Die Konkurrenz unter den einheimischen Produzenten ist scharf, als Folge zeigten sich Preisherabsetzungen sowohl für billige als auch teure Farbstoffe. Die Preise sind seit dem Jahre 1917 andauernd zurückgegangen.

Der Bericht bezeichnet es als zweifelhaft, ob die amerikanische Farbstoffindustrie im ganzen in den

¹⁾ Nicht nachgewiesen.

²⁾ Wert der Produktion.

letzten Jahren aus dem investierten Kapital genügende Einkünfte erzielt hat, da viele Farbstoffe zu Preisen verkauft werden, die dicht bei den Produktionskosten liegen. Durch die Herabsetzung der Preise um durchschnittlich 3 ca. per lb. haben sich die Einnahmen dieser Industrie in der Zeit von 1926—1927 um annähernd 3 Millionen \$ vermindert. Wäre der Durchschnittspreis im Jahre 1927 noch der gleiche gewesen wie im Jahre 1921, so hätte der Absatz des Jahres 1927 statt des tatsächlichen Wertes von 38,53 Millionen \$ einen Wert von 81,62 Millionen \$ dargestellt.

Die folgende Tabelle enthält die durchschnittlichen Verkaufspreise der amerikanischen Farbstoffe per lb.

Jahr	\$
1921	0,83
1922	0,60
1923	0,55
1924	0,54
1925	0,47
1926	0,42
1927	0,39

Als wertvolle Ergänzung zu der vorstehenden Tabelle kann die folgende Aufstellung angesehen werden, in der für eine Reihe der wichtigsten Farbstoffe die Verkaufspreise während der letzten Jahre mit den Fakturenpreisen der gleichen im Jahre 1914 eingeführten Qualitäten verglichen werden. Bei der Betrachtung der folgenden Zahlen muß indessen berücksichtigt werden, daß die amerikanischen Verkaufspreise mit den Fakturenpreisen der eingeführten Farbstoffe nicht direkt verglichen werden können, da die Fakturenpreise unter den von den Verbrauchern zu zahlenden Preisen liegen. Die für die einzelnen Farbstoffe angegebenen Namen sind die typischen Namen, unter denen die Tariff Commission alle Farbstoffe, die nach dem Colour Index unter die gleiche Nummer fallen, zusammenfaßt.

Colour Index Nr.	Gewöhnlicher Name	Durchschnittspreise der amerikanischen Farbstoffe per lb.			
		1914	1923	1925	1927
20	Chrysoidin Y	13,6	58	43	33
138	Metanilgelb	16,4	80	69	58
151	Orange II	8,1	37	29	26
189	Lackrot R	8,3	115	86	80
202	Chromblauschwarz U	15,6	53	44	36
246	Säureschwarz 10B	13,4	71	55	39
289	Echtcyanin 5R	16,6	91	83	69
365	Chrysophenin G	27,0	103	78	53
401	Entwicklungsschwarz BHN	13,3	73	58	42
406	Direktblau 2B	4,1	41	34	26
518	Direktreinblau 6B	27,5	140	97	68
581	Direktschwarz EW	14,4	43	34	28
680	Methylviolett	24,8	125	99	88
704	Alkaliblau	40,9	239	224	289
865	Nigrosin, wasserlöslich	14,9	46	42	40
—	Schwefelschwarz	10,0	20	17	13
—	Schwefelblau	—	50	55	55
—	Schwefelbraun	10,7	39	35	32
1177	Indigo, synthet.	12,8	23	16	12

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der amerikanischen Farbstoffproduktion nach Wertgruppen; angegeben sind für jede Gruppe die absolute Menge und der prozentuale Anteil an der insgesamt produzierten Farbstoffmenge.

Wert per lb.		1926		1927	
c.	1000 lbs.	%	1000 lbs.	%	
0—25	43 747	49,72	49 315	51,82	
26—50	20 667	23,49	23 451	24,64	
51—75	8 794	10,00	7 471	7,85	
76—100	8 046	9,15	7 570	7,96	
101—150	2 808	3,19	3 715	3,90	
151—200	2 242	2,55	2 376	2,50	
201—300	1 402	1,59	1 087	1,14	
über 3 \$	272	0,31	184	0,19	
Insgesamt:	87 979	100,00	95 168	100,00	

Nach der Art ihrer Anwendung werden die in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe in die fol-

genden Klassen eingeteilt: 1. Säurefarbstoffe, 2. basische Farbstoffe, 3. Direktfarbstoffe, 4. Lack- und spritlösliche Farbstoffe, 5. Beizen- oder Chromfarbstoffe, 6. Schwefelfarbstoffe, 7. Küpenfarbstoffe einschließlich Indigo (und zwar 7a Indigo und 7b andere Küpenfarbstoffe) und 8. nichtklassifizierte Farbstoffe. Obgleich die Klassifizierung verschiedener Farbstoffe nicht ganz eindeutig ist, erleichtert die oben angegebene Einteilung doch der Vergleich zwischen Produktion und Einfuhr. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten hierüber:

Farbstoffklasse	1914		1922		1927	
	Einfuhr 1000 lbs.	%	Produktion 1000 lbs.	%	Einfuhr 1000 lbs.	%
1.	9 287	20,2	9 880	15,29	601	15,10
2.	3 002	6,5	2 938	4,54	155	3,89
3.	10 265	22,3	11 932	18,46	672	16,86
4.	1 513	3,3	1 010	1,56	77	1,93
5.	4 450	9,7	3 750	5,80	717	18,00
6.	7 054	15,4	16 914	26,17	195	4,89
7.	10 353	22,5	16 927	26,19	1 549	38,90
7a	8 407	18,3	15 851	24,52	0,5	0,01
7b	1 945	4,2	1 076	1,67	1 549	38,89
8.	28	0,1	1 283	1,99	17	0,43
Insgesamt:	45 951	100	64 632	100	3 983	100

Farbstoffklasse	Amerikan. Absatz		Amerikan. Produktion		Einfuhr	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	%	1000 lbs.	%
1.	10 357	8 376	10 214	11,8	590	11,32
2.	3 974	3 721	4 122	4,8	608	11,66
3.	15 058	9 309	14 788	17,1	759	14,57
4.	1 533	1 469	1 607	1,9	58	1,10
5.	2 695	1 990	2 543	2,9	642	12,33
6.	18 454	4 172	20 761	24,1	122	2,35
7.	26 703	7 106	31 730	36,7	2 419	46,43
7a	24 450	3 806	29 122	33,7	2	0,04
7b	2 253	3 300	2 608	3,0	2 417	46,39
8.	531	1 326	581	0,7	12	0,24
Insgesamt:	79 303	37 468	86 345	100	5 210	100

Farbstoffklasse	Amerikan. Absatz		Amerikan. Produktion		Einfuhr	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	%	1000 lbs.	%
1.	10 046	7 993	10 441	11,87	794	16,99
2.	4 180	3 755	4 406	5,01	407	8,70
3.	15 493	8 603	18 040	20,51	806	17,24
4.	1 381	1 116	1 428	1,62	86	1,84
5.	3 277	2 716	3 135	3,56	500	10,70
6.	19 979	4 054	20 023	22,76	150	3,20
7.	31 254	7 337	29 732	33,79	1 848	39,55
7a	28 438	3 653	25 702	29,21	3	0,06
7b	2 815	3 684	4 030	4,58	1 845	39,49
8.	647	738	773	0,88	83	1,78
Insgesamt:	86 256	36 313	87 979	100	4 673	100

Farbstoffklasse	Amerikan. Absatz		Amerikan. Produktion		Einfuhr	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	%	1000 lbs.	%
1.	11 806	9 138	11 105	11,67	655	15,47
2.	4 783	3 918	4 549	4,78	334	7,90
3.	17 682	8 681	16 265	17,09	721	17,04
4.	1 559	1 381	1 541	1,62	135	3,18
5.	3 494	2 100	3 604	3,79	488	11,54
6.	23 184	4 393	23 404	24,59	138	3,26
7.	35 535	8 422	34 400	36,14	1 731	40,89
7a	30 609	3 700	28 438	29,88	6	0,14
7b	4 926	4 721	5 962	6,26	1 725	40,75
8.	296	501	300	0,32	30	0,72
Insgesamt:	98 339	38 533	95 168	100	4 233	100

Die Klasse der Säurefarbstoffe stand im Jahre 1927 der Menge nach unter den acht Farbstoffklassen an vierter Stelle; die Produktion belief sich auf 11,10 Millionen lbs. und stellte 11,67% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion dar. Im Vergleich zum Jahre 1926 hat die Produktion von Säurefarbstoffen um 6% zugenommen. Der Absatz betrug 11,81 Millionen lbs. im Werte von 9,14 Mill. \$

und entsprach 24% des Gesamtabsatzes; dem Werte nach steht diese Gruppe an erster Stelle.

Der wichtigste Farbstoff dieser Gruppe war Säureschwarz 10B, von dem im Jahre 1927 1,50 Millionen lbs. hergestellt und 1,60 Millionen lbs. im Werte von 0,62 Millionen \$ verkauft wurden. An zweiter Stelle folgte Orange II mit einer Produktion von 1,42 Millionen lbs. Andere Säurefarbstoffe, die in großen Mengen hergestellt wurden, waren Nigrosin, wasserlöslich, Echtcyanin 5R, Metanilgelb, Ponceau 2R und Tartrazin. Dem Werte nach war Säurealizarinblau B einer der wichtigsten Farbstoffe dieser Gruppe.

Unter den Säurefarbstoffen, deren Produktion im vergangenen Jahre eine erhebliche Zunahme aufzuweisen hatte, befanden sich Viktoriaviolett, Brillantcrocein, Echtsäureschwarz N2B, Wollgrün S und Chinozlingelb. Eine Reihe von Farbstoffen dieser Gruppe wurde im Jahre 1927 in den Vereinigten Staaten zum ersten Male hergestellt.

Abgenommen hat im letzten Jahre die Produktion von Azogelb, Azorubin, Echtröt VR, Echtsäureblau R und B, Resorcinbraun B und Säureviolett.

Die Einfuhr von Säurefarbstoffen, die sich im Jahre 1927 auf 0,65 Millionen lbs. belief, stellte 15,47% der Gesamteinfuhr von Farbstoffen dar. Die 15 in den größten Mengen eingeführten Farbstoffe dieser Gruppe waren:

	1000 lbs.
Erioglaucin	57
Patentblau A	33
Alizarinhellblau B	31
Brillantwollblau FFR	29
Echtwollblau	22
Brillantwollblau	21
Säurewollschwarz B	20
Polarrot	20
Echtgrün, extra bläulich	20
Patentblau V	17
Naphthalin grün V	17
Neptungrün SGX	16
Cyanol	15
Säureschwarz 2 R	14
Indocyanin	14

Die Produktion von basischen Farbstoffen betrug im Jahre 1927 4,55 Millionen lbs. oder 4,78% der gesamten Farbstoffproduktion. Der Absatz belief sich auf 4,78 Millionen lbs. im Werte von 3,92 Millionen \$. Dem Werte nach stellte der Absatz von Farbstoffen dieser Gruppe über 10% des Gesamtabsatzes von Farbstoffen dar.

Die wichtigsten Farbstoffe dieser Gruppe waren im vergangenen Jahre Chrysoidin Y, von dem 0,70 Millionen lbs. hergestellt wurden, und Methylviolett, von dem 0,67 Millionen lbs. produziert wurden. Eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahre zeigt die Produktion von Safranin, Chrysoidin R, Auramin und Rhodamin B und 6G; zurückgegangen ist im letzten Jahre die Produktion von Methylenblau, Bismarckbraun, Magenta und Brillantgrün.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 0,33 Mill. lbs. basische Farbstoffe, die 7,9% der gesamten amerikanischen Farbstoffeinfuhr darstellten. Die Rhodamine (B, 6GDN und 6GH) machten 42% der Einfuhr von basischen Farbstoffen aus gegenüber 48% im Jahre 1926. Die neun in größten Mengen eingeführten basischen Farbstoffen waren im vergangenen Jahre:

	1000 lbs.
Rhodamin B ³⁾	103
Rhodamin 6 GDN, 6 GH ³⁾	37
Euchrysin	20
Viktoriablau B	20
Phosphin	18
Neumethylenblau	13
Pararosanilinbase	12
Methylviolett	11
Magenta	11

³⁾ Auf einfache Stärke umgerechnet.

Die entwickelten Direkt- oder Substantivfarbstoffe werden jetzt in den Vereinigten Staaten in großem Maßstabe und verschiedenen Arten hergestellt. In der Färberei von Baumwolle und Seide erlangen sie von Jahr zu Jahr größere Bedeutung; die gleiche Erscheinung wird voraussichtlich in den nächsten Jahren anhalten.

Die Direktfarbstoffe, die im Jahre 1927 17,09% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion darstellten, standen mengenmäßig an dritter Stelle unter den verschiedenen Farbstoffklassen. Die Gesamtproduktion von Farbstoffen dieser Klasse betrug im Jahre 1927 16,27 Millionen lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre um fast 10% abgenommen. Dem Werte nach stand diese Gruppe an zweiter Stelle. Ueber zehn Direktfarbstoffe wurden im Jahre 1927 in den Vereinigten Staaten hergestellt, über die im Vorjahre nicht berichtet wurde.

Der wichtigste Farbstoff dieser Klasse war das Direktschwarz EW, von dem 5,92 Millionen lbs. hergestellt wurden; die Produktion dieses Farbstoffs stellte 6% der gesamten Farbstoffproduktion dar. Der Absatz belief sich im vergangenen Jahre auf 6,65 Millionen lbs. im Werte von 1,84 Millionen \$. Der Durchschnittspreis ist von seinem vorjährigen Stande um 3,1 auf 27,7 c. per lb. gesunken.

An zweiter Stelle folgte Entwicklungsschwarz BHN mit einer Produktion in Höhe von 1,06 Millionen lbs., und an dritter Stelle folgte Direktblau 2 B mit 0,81 Millionen lbs. Andere Farbstoffe dieser Klasse, die in größeren Mengen hergestellt wurden, waren im Jahre 1927 Chrysophenin G (0,62 Millionen lbs.), Kongorot, Direktgrün B und Direktbraun 3GO.

Viele der echten Direktfarbstoffe zeigten im vergangenen Jahre eine Zunahme der Produktion; unter diesen befanden sich Echtscharlach, Orange RT, Orange G, Echtblau B, Echtrösa 2BL und Sambeschwarz V. Abgenommen hat dagegen die Produktion von Violett N, Blau 2B, Grün ET, Echtröt F, Blau 3B, Azurin G, Blau RW, Reinblau 6B, Kongocorinthe G, Echtschwarz FF, Chloraminorange G und Primulin.

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten an Direktfarbstoffen betrug im Jahre 1927 0,72 Millionen lbs. oder 17,04% der Gesamteinfuhr von Farbstoffen. Die zwölf führenden Direktfarbstoffe, die im vergangenen Jahre zur Einfuhr gelangten, waren:

	1000 lbs.
Rapidechtröt GL	42
Chloraminrot	30
Chlorantinechtblau	27
Diaminogenblau	25
Chlorantinechtviolett	23
Benzoechtbraun	21
Trisulfonbraun B	21
Diazohimmelblau	20
Rapidechtorange	19
Rapidechtröt	19
Diaminechtorange	18
Trisulfonbraun GG	16

Die SRA-Farbstoffe, die besonders zum Färben von künstlicher Acetatseide verwandt werden, werden in Teigform von 10% verkauft, die aus einer Dispersion des Farbstoffs in hoch sulfoniertem Ricinusöl besteht und nach dem Mischen mit Wasser zum Färben von Celluloseacetat verwandt werden kann.

In den Vereinigten Staaten wurden im vergangenen Jahre 25 dieser Farbstoffe hergestellt. Die Produktion hat bedeutend zugenommen, wozu besonders die Expansion der einheimischen Kunstseideindustrie beigetragen hat.

Die amerikanische Produktion von Beizen- oder Chromfarbstoffen betrug im Jahre 1927 3,60 Millionen lbs. oder 3,79% der gesamten inländischen Farbstoffproduktion. Im Vergleich zum

Vorjahre ist eine Zunahme der Produktion um 15% eingetreten. Der Absatz belief sich im vergangenen Jahre auf 3,49 Millionen lbs. im Werte von 2,10 Mill. \$.

Unter den zu dieser Klasse gezählten Farbstoffen steht das Chromblauschwarz U an erster Stelle, die Produktion betrug 1,13 Millionen lbs., d. h. 27% mehr als im Jahre 1926. Der Absatz belief sich auf 1,11 Millionen lbs. und entsprach einem Werte von 0,40 Millionen \$. Andere wichtige Farbstoffe dieser Gruppe waren Alizarin, Chromblauschwarz B und die Chromschwarztypen. Eine besondere Zunahme der Produktion haben die folgenden Chromfarbstoffe aufzuweisen: Chromatbraun B, Chromschwarz A und F, Säurechromschwarz F und verschiedene Alizarinfarbstoffe. Eine bedeutende Abnahme der Produktion zeigten Anthrachinonblauschwarz B, Gallocyanin und Anthracenblau WR.

Die amerikanische Einfuhr von Beizen- und Chromfarbstoffen belief sich im Jahre 1927 auf insgesamt 0,49 Millionen lbs., d. h. 11,54% aller im Jahre 1927 nach den Vereinigten Staaten eingeführten Farbstoffe. Im Verhältnis zu der inländischen Produktion von Beizen- und Chromfarbstoffen stellte die Einfuhr 14% dar.

Unter den eingeführten Beizen- oder Chromfarbstoffen standen im Jahre 1927 der Menge nach die folgenden zehn in der ersten Reihe:

	1000 lbs.
Alizarin, synthet.	89
Alizarinviridin FF	31
Gallaminblau	29
Eriochromschwarz A	26
Alizarincyclamin R	20
Eriochromazurol BC	20
Alizarinorange A	17
Alizarinrot S	14
Alizarinreinblau B	13
Alizarinblauschwarz	11

Die Schwefelfarbstoffe nahmen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 unter den verschiedenen Farbstoffklassen der Menge nach die zweite Stelle ein; die Produktion belief sich auf 23,40 Millionen lbs. und entsprach 24,59% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion. Im Vergleich zum Jahre 1926 ist eine Zunahme um fast 3,4 Millionen lbs. zu verzeichnen. Der Absatz betrug im Jahre 1927 23,18 Millionen lbs. im Werte von 4,39 Millionen \$. Dem Werte nach stand die Klasse der Schwefelfarbstoffe im vergangenen Jahre an vierter Stelle.

Die Produktion von einzelnen Schwefelfarbstoffen hat fast allgemein zugenommen. Wie in den letzten drei vorhergehenden Jahren stand auch im Jahre 1927 das Schwefelschwarz der Menge nach unter allen in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffen an zweiter Stelle. Die Produktion ist im Vergleich zum Jahre 1926 gestiegen und hat im Jahre 1927 19,00 Millionen lbs. erreicht; der Absatz betrug im letzten Jahre 18,97 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 2,56 Millionen \$ dar. Der durchschnittliche Verkaufspreis war 13 c. gegenüber 15 c. im Jahre 1926. Auch im amerikanischen Ausfuhrhandel spielt das Schwefelschwarz eine hervorragende Rolle; nächst dem Indigo nimmt es hierin den zweiten Platz ein.

Die zweite Stelle unter den in den Vereinigten Staaten hergestellten Schwefelfarbstoffen wird von dem Schwefelbraun eingenommen; die Produktion dieses Farbstoffs betrug im letzten Jahre 1,70 Mill. lbs. Weiterhin folgten, der Produktionsmenge nach geordnet, Schwefelblau mit einer Produktion von 0,96 Millionen lbs. und Schwefelgelb mit einer Produktion von 0,72 Millionen lbs. Eine bedeutende Zunahme zeigt die Produktion von Schwefelgrün.

Die amerikanische Einfuhr von Schwefelfarbstoffen ist verhältnismäßig gering und betrug im Jahre 1927 nur 0,14 Millionen lbs. oder 3,26% der insgesamt eingeführten Farbstoffmenge. Der wichtigste einge-

führte Farbstoff dieser Klasse war das Thionolgrün mit 47 000 lbs. Andere Schwefelfarbstoffe, die in großen Mengen eingeführt wurden, waren Indocarbon mit 34 000 lbs. und Thionolgelb mit 15 000 lbs.

Der Verbrauch von Küpenfarbstoffen ist in den Vereinigten Staaten infolge der zunehmenden Nachfrage des Publikums nach echt gefärbten Textilwaren im Steigen begriffen, da die Kosten in Anbetracht der höheren Widerstandsfähigkeit der mit Küpenfarbstoffen gefärbten Waren keine Rolle spielen. Ein europäischer Färber habe geäußert, daß Europa zu arm sei, um sich andere als echte Farbstoffe leisten zu können.

Die Produktion von Küpenfarbstoffen ist in den Vereinigten Staaten nach dem Kriege aufgenommen worden, während die Herstellung von Leucosolfarbstoffen in den Vereinigten Staaten erst seit ganz kurzer Zeit erfolgt; gegenwärtig gelangen die letzteren jedoch bereits in technischen Mengen auf den Markt.

Die Gesamtproduktion von Küpenfarbstoffen einschließlich Indigo belief sich im Jahre 1927 auf 34,40 Millionen lbs. und stellte damit 36,14% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion dar. Der Absatz von Küpenfarbstoffen betrug 35,53 Millionen lbs. im Werte von 8,42 Millionen \$.

Der weitaus größte Teil der vorstehend angeführten Mengen und Werte entfällt auf den synthetischen Indigo. Die Produktion von Indigo 20% Teig belief sich im Jahre 1927 auf 28,44 Mill. lbs. oder 29,88% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion. Im Vergleich zu der Produktion des Vorjahres ist eine Zunahme um 10,6% zu verzeichnen. Der Absatz betrug im vergangenen Jahre 30,61 Millionen lbs. und entsprach einem Werte von 3,70 Millionen \$. Der Durchschnittspreis war 12,1 c. per lb. im Vergleich zu 12,8 c. im Vorjahre und 15,6 c. im Jahre 1925. Im Jahre 1927 lag der Preis unter dem des Jahres 1913.

Die Produktion der einzelnen Küpenfarbstoffe hat im Jahre 1927 mit wenigen Ausnahmen erheblich zugenommen, und zudem wurden viele neue Farbstoffe dieser Klasse zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt. Die Gesamtproduktion von Küpenfarbstoffen außer Indigo ist im Vergleich zum Jahre 1926 um 48% und im Vergleich zum Jahre 1925 um 54% gestiegen und hat im Jahre 1927 5,96 Millionen lbs. erreicht. Die steigende Bedeutung dieser Farbstoffklasse für die amerikanischen Verbraucher ist aus der folgenden Aufstellung deutlich ersichtlich.

Küpenfarbstoffe außer Indigo.

Jahr	Absatz amerik. Küpenfarbstoffe 1000 lbs.	Einfuhr 1000 lbs.	Scheinbarer Verbrauch 1000 lbs.
1914	—	1 945	1 945
1923	1 608	1 208	2 816
1924	1 558	1 494	3 052
1925	2 253	2 419	4 672
1926	2 815	1 845	4 660
1927	4 925	1 725	6 650

Der bedeutendste in den Vereinigten Staaten hergestellte Küpenfarbstoff war im Jahre 1927 nächst dem Indigo das Anthrachinonküpenblau GCD; der Durchschnittspreis ist von 1,63 \$ im Jahre 1923 auf 1,08 \$ im Jahre 1926 und 0,92 \$ im Jahre 1927 gesunken.

Unter den nach den Vereinigten Staaten eingeführten Farbstoffen spielen die Küpenfarbstoffe die weitaus bedeutendste Rolle. Die Einfuhr von Farbstoffen dieser Klasse mit Ausnahme von Indigo betrug im Jahre 1927 1,72 Millionen lbs. oder 40,75% der insgesamt eingeführten Farbstoffe. Im Vergleich zum Jahre 1926, in dem die Vereinigten Staaten 1,85 Mill. lbs. Küpenfarbstoffe einfuhrten, ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Die folgende Tabelle zeigt die der Menge nach bedeutendsten eingeführten Küpenfarbstoffe

(außer Indigo) im Jahre 1927; alle Mengen sind auf einfache Stärke umgerechnet:

	1000 lbs.
Helindondruckschwarz RD, Teig . . .	123
Brillantindigo 4 B	96
Indanthrenblau GCD	82
Indanthrenbraun R	81
Anthraflavon GC	74
Küpengoldgelb GK	66
Indanthrenrotviolett RH	63
Indanthrenoliv R	61
Cibarat R	50
Brillantindigo B	47
Indanthrengelb G	45
Indanthrengoldorange RRT	45
Hydronrosa FF	40
Indanthrengrün	36
Cibarscharlach	36
Indanthrenbraun G	34
Helindonorange R	33
Küpendruckbraun R	28
Indanthrendunkelblau BO	24
Indanthrenrot RK	23

Die Lack- und spritlöslichen Farbstoffe, die eine der weniger wichtigen Farbstoffklassen bilden, werden zur Herstellung von Pigmenten, den Farblacken, verwandt, die weiter unten gesondert behandelt werden. Die spritlöslichen Farbstoffe, die in Wasser unlöslich, aber in Ölen, Fetten und verschiedenen organischen Lösungsmitteln löslich sind, werden infolge dieser Eigenschaften zum Färben von Lacken, Fetten, Ölen, Wachsen und ähnlichen Erzeugnissen verwandt.

Die Produktion von Lack- und spritlöslichen Farbstoffen betrug im Jahre 1927 1,54 Millionen lbs. oder 1,62% der amerikanischen Gesamtproduktion von Farbstoffen. Die Einfuhr belief sich auf 135 000 lbs. und entsprach damit 3,18% der Gesamteinfuhr von Farbstoffen.

Als Farbstoffe für Nahrungsmittel wird eine Reihe von Farbstoffen bezeichnet, die die Bestimmungen des Bureau of Chemistry des Department of Agriculture erfüllen. Die Gesamtproduktion von Farbstoffen dieser Art betrug im Jahre 1927 210 000 lbs. und der Absatz 233 000 lbs. im Werte von 0,82 Millionen \$.

Im Jahre 1926 wurden 288 000 lbs. dieser Farbstoffe hergestellt gegenüber 51 000 lbs. im Jahre 1921, in dem die Produktion von Farbstoffen für Nahrungsmittel zum ersten Male nachgewiesen wurde.

Der Durchschnittspreis dieser Farbstoffe war im letzten Jahre 3,54 \$ im Vergleich zu 3,95 \$ im Jahre 1926 und 5,80 \$ im Jahre 1921.

Die amerikanische Einfuhr von Farbstoffen während der letzten Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	Menge 1000 lbs.	Fakturenwert 1000 \$	Monatl. Durchschnitt 1000 lbs.	Durchschnitt 1000 \$
1925 . . .	5 315	4 792	443	399
1926 . . .	4 673	4 103	389	342
1927 . . .	4 231	3 414	353	284
1. Hälfte 1928 . . .	2 699	2 145	450	358

Die Ausfuhr, die der Menge nach ein Vielfaches der Einfuhr beträgt, dem Werte nach jedoch die Einfuhr nur verhältnismäßig wenig übersteigt, belief sich im Jahre 1927 auf 26,77 Millionen lbs. im Werte von 550 Millionen \$. Der Menge nach ist die Ausfuhr im Vergleich zum Jahre 1926 um 3,7% gestiegen und dem Werte nach um 7,6% gesunken. Der Durchschnittswert der ausgeführten Farbstoffe war im letzten Jahre 20,5 c. per lb., im Jahre 1926 23 c. und im Jahre 1925 25,9 c.

Die wichtigsten Absatzgebiete für die aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Farbstoffe sind China, Japan, Canada und Britisch-Indien. Gewisse Mengen gehen auch nach den mittel- und südamerikanischen Ländern.

(Fortsetzung folgt.)

Deutsche gewerbliche Schutzrechte und amerikanisches Freigabegesetz.

Im Verein für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin sprach kürzlich das Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Dr. R. Weidlich, über die augenblicklich besonderes Interesse erregende Frage der Ansprüche, die den Inhabern deutscher Patente, Lizenzen usw. aus deren Beschlagnahme, Lizenzierung und Verkauf durch den Alien Property Custodian an die bekannte Chemical Foundation Company zustehen. An eine historische Darstellung des ganzen Vorganges knüpfte Weidlich eine eingehende Erörterung der aus der amerikanischen Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung sich ergebenden sehr verwickelten Rechtslage. Dabei gelangte er zu Ergebnissen, die für die deutschen Interessen wenig erfreulich sind.

Insbesondere stellte er fest, daß Patente und Warenzeichen nach der amerikanischen Gesetzgebung schon insoweit zurückzugeben waren, als sie nicht verkauft oder an Dritte lizenziert waren. Nach dem Freigabegesetz, Abschnitt 12j, sind nun auch diejenigen Patente zurückzugeben, für die eine Lizenz ausgegeben worden ist mit der Maßgabe, daß die Belastung durch die Lizenz oder andere Rechte Dritter bestehen bleibt. Große praktische Bedeutung wird diese Bestimmung nicht mehr haben, weil in der Zwischenzeit die meisten der beschlagnahmten Patente abgelaufen oder, soweit sie von Bedeutung sind, verkauft sind. Für verkaufte Patente aber kommt eine Rückgabe nicht in Frage, auch wird keine Entschädigung außer dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis gewährt. Letzterer entspricht im Falle der 5600 an die Chemical Foundation für 271 000 \$ verkauften Patente und Warenzeichen in keiner Weise deren wahren Wert. Anders steht es mit den Lizenzgebühren. Nach § 10 Abs. f des Trading with the Enemy Act hatten die Eigentümer von beschlagnahmten Patenten, die an Dritte lizenziert worden waren, innerhalb eines Jahres nach Kriegsende vor den ordentlichen Gerichten Klage auf Zuerkennung einer angemessenen Entschädigung einzureichen. An ihrer Stelle konnte auch der Alien Property Custodian klagen, was er in 16 Fällen getan hat. Diese Lizenzbeträge werden aber den deutschen Patentinhabern nicht ohne weiteres herausbezahlt, sondern nur in der vom Gericht festzusetzenden Höhe. Dabei gibt der erwähnte § 10 Abs. f des Trading with the Enemy Act das Recht auf die Lizenzgebühren dem Eigentümer der Patente usw. Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, daß zunächst festgestellt werden muß, ob als Eigentümer anzusehen ist: a) der Eigentümer zurzeit des Erlasses des Gesetzes, b) der Eigentümer zurzeit der Lizenzzahlungen, c) der Eigentümer zurzeit der Klageerhebung. Als Test-Case führt die I. G. Farbenindustrie zurzeit einen Prozeß vor dem Distriktsgericht in Wilmington, wobei neben verschiedenen anderen juristischen Fragen auch der owner-Begriff des erwähnten § 10 Abs. f geklärt werden soll. Wie dieser Prozeß ausgehen wird, in dem sozusagen alle gegen alle kämpfen, denn sowohl der Alien Property Custodian wie auch die Chemical Foundation haben Klagen hierzu angestrengt, steht einstweilen dahin. Auf eine Freigabe bzw. Zahlung von Lizenzgebühren, die beim Alien Property Custodian eingegangen sind, kann vor Abschluß dieses Prozesses nicht gerechnet werden.

Für gewisse Fälle eröffnet dann Abschnitt 3b Ziff. 3 und 4 des Freigabegesetzes noch die Möglichkeit einer besonderen Entschädigung. Aus dem zur Verfügung gestellten Fonds von 100 Millionen Dollar sollen durch den Arbitrator außer für die von den Vereinigten Staaten beschlagnahmten Schiffe und Radiostationen auch für diejenigen Patente deutscher Staatsangehöriger Entschädigungen gewährt werden, die vom Alien Property Custodian an die Vereinigten Staaten lizenziert, übertragen oder verkauft wurden oder welche von oder für die Vereinigten Staaten benutzt wurden.

(Fortsetzung auf S. 1330.)

Außenhandel Niederländisch-Indiens mit Chemikalien in den Jahren 1927 u. 1926.

E i n f u h r.

(Schluß zu Nr. 48.)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.			Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.
614	Kohlepapier	31,1	90,3	25,2	84,0		Singapore	9,1	16,7	11,1	26,9
	Niederlande	4,0	9,0	3,5	10,8		Hongkong	3,4	5,2	4,9	7,1
	Großbritannien	16,6	59,4	14,8	53,5		Japan	0,9	1,6	.	.
	Deutschland	8,4	14,6	5,1	12,5		Außerdem Regierungs-				
	Frankreich	0,4	1,5	.	.		einfuhr	0,1	0,3	2,8	5,2
	Ver. Staat. v. Amerika					196	Pflanzliche Gerbstoffe im				
	via Atlantic	1,4	5,4	1,3	6,1		natürlichen Zustande	0,8	0,4	1,7	0,8
	Außerdem Regierungs-					197	Pflanzliche Gerbstoff-				
	einfuhr	—	—	0,1	0,3		extrakte außer Gambir-				
621	Photographische Papiere	62,5	191,5	41,5	137,0		catechu	190,2	45,9	135,8	27,7
	Niederlande	2,0	3,7	—	—		Niederlande	32,0	9,7	.	.
	Großbritannien	37,9	103,9	20,3	61,4		Deutschland	1,1	1,1	.	.
	Deutschland	4,7	11,7	5,2	13,7		Frankreich	156,1	33,7	.	.
	Frankreich	2,7	7,3	3,6	7,9		Italien	0,8	1,0	.	.
	Belgien u. Luxemburg	11,5	45,5	7,3	29,6		Außerdem Regierungs-				
	Ver. Staat. v. Amerika						einfuhr	11,5	5,1	10,6	5,2
	via Atlantic	0,6	2,0	.	.	199	Norit und andere Pflan-				
	Singapore	2,3	14,6	1,8	12,5		zenkohlen zur Klärung				
	China	0,2	1,3	.	.		von Flüssigkeiten	0,2	0,2	0,7	0,6
	Japan	0,3	1,0	.	.		Niederlande	0,2	0,2	.	.
	Hongkong	.	.	0,8	5,0	200	Holzkohle, a. n. g.	38,2	7,9	30,9	5,0
623	Sand- und Schmirgel-						China	6,7	2,2	.	.
	papier, leinen und Rea-						Japan	30,3	5,3	.	.
	genspapiere	119,1	56,6	80,6	49,2	202	Leinöl in Blechgefäßen	1 541,8	637,0	1 175,1	540,1
	Niederlande	53,9	24,2	.	.		Niederlande	1 460,9	604,1	1 106,6	507,7
	Großbritannien	28,7	12,7	.	.		Großbritannien	9,4	3,9	7,6	3,6
	Deutschland	35,5	17,4	.	.		Deutschland	71,3	28,9	58,8	27,1
	Ver. Staat. v. Amerika						Außerdem Regierungs-				
	via Atlantic	0,5	2,0	.	.		einfuhr	129,1	47,3	207,0	89,6
	Außerdem Regierungs-						Niederlande	129,1	47,3	.	.
	einfuhr	2,4	3,6	1,5	2,5	203	Leinöl in Fässern	317,8	129,7	274,4	118,0
23	Agar-Agar	244,7	736,1	164,7	541,0		Niederlande	215,8	87,6	272,6	117,3
	China	2,0	5,7	.	.		Großbritannien	7,4	3,0	.	.
	Japan	242,4	729,4	160,7	529,2		Außerdem Regierungs-				
24	Essigessenz	415,4	91,0	435,8	101,2		einfuhr				
	Niederlande	407,4	89,2	.	.	204	Terpentinöl, natürliches	28,2	16,0	67,0	26,6
145	Mineralwässer, natür-						Niederlande	8,8	5,2	18,3	10,2
	liche und künstliche	1 110,3	183,0	1 576,8	260,6		Großbritannien	3,1	1,8	6,2	3,6
	Niederlande	35,2	5,6	98,7	17,1		Deutschland	5,0	2,9	.	.
	Großbritannien	39,9	6,0	.	.		Schweden	2,6	1,3	.	.
	Deutschland	1 023,6	168,6	1 452,0	238,1		Ver. Staat. v. Amerika				
	Frankreich	10,7	2,6	.	.		via Atlantic	8,3	4,5	.	.
151	Gambircatechu	3 769,9	2 896,4	2 702,2	2 054,8		Außerdem Regierungs-				
	Singapore	2,4	1,8	.	.		einfuhr	0,4	0,2	0,2	0,1
	Tg. Pinang	3 767,4	2 894,5	2 702,2	2 054,8	205	Terpentinöl, künstliches	1,9	1,0	2,3	1,5
163	Knochenschwarz	3,2	1,2	5,0	1,5	229	Benzin und Gasolin in				
	Niederlande	3,0	1,1	.	.		Ladungen	—	—	2 048,0	385,9
	Außerdem Regierungs-						Ver. Staat. v. Amerika			2 048,0	385,9
	einfuhr	—	—	0,04	0,01		via Pacific	.	.	.	.
177	Bienen u. and. Insekten-					230	Benzin und Gasolin, ver-				
	wachs	52,7	77,0	48,7	68,6		packt	36,3	6,2	4 338,8	600,9
	Außerdem Regierungs-						Ver. Staat. v. Amerika				
	einfuhr	0,4	0,9	0,6	1,0		via Pacific	36,0	6,1	1 481,1	209,6
191	Fichten- und Tannenharz	13 018,1	1 802,2	11 729,6	1 587,6		Ver. Staat. v. Amerika			2 851,3	390,3
	Niederlande	20,9	3,1	24,0	3,5		via Atlantic	.	.	.	.
	Großbritannien	339,0	46,3	133,1	17,0		Außerdem Regierungs-				
	Deutschland	621,2	84,6	455,8	58,9		einfuhr	.	.	0,5	0,6
	Frankreich	74,2	11,0	113,3	16,9	233	Vaselin, für den Klein-				
	Belgien u. Luxemburg	273,4	36,9	108,1	14,4		verkauf hergerichtet	5,8	4,3	3,2	2,8
	Canada	.	.	156,3	22,8		Niederlande	2,0	1,5	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika						Ver. Staat. v. Amerika				
	via Atlantic	10 635,9	1 462,4	9 743,5	1 305,5		via Atlantic	3,2	2,4	.	.
	Britisch-Indien	223,2	31,9	565,7	80,1	234	Vaselin, anderes	20,7	10,9	10,4	6,2
	Indo-China	60,8	8,8	37,5	5,5		Niederlande	5,3	3,1	.	.
	Hongkong	32,0	6,3	63,2	12,3		Deutschland	2,1	1,1	.	.
	China	37,5	7,1	45,7	9,1		Ver. Staat. v. Amerika				
	Japan	70,0	10,3	76,2	10,6		via Atlantic	10,7	5,5	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika						Außerdem Regierungs-				
	via Pacific	628,2	93,3	206,6	30,7		einfuhr	1,3	0,7	0,3	0,1
	Außerdem Regierungs-					237	Paraffin	845,6	242,3	565,9	196,2
	einfuhr	10,5	1,8	17,4	2,6		Ver. Staat. v. Amerika				
192	Benzoeharz	0,5	0,3	0,07	0,2		via Atlantic	843,2	240,6	563,6	194,9
193	Dammharz	39,4	9,3	40,0	9,2		Ver. Staat. v. Amerika				
	Singapore	39,4	9,3	.	.		via Pacific	1,4	1,2	.	.
194	Harze, a. n. g.	60,5	110,6	77,3	187,1		Außerdem Regierungs-				
	Niederlande	1,1	2,5	.	.		einfuhr	0,3	0,1	0,3	0,3
	Britisch-Indien	42,9	79,3	57,6	146,0	238	Paraffinkerzen	4,0	3,2	1,8	1,5
	Penang	2,5	4,7	.	.		Deutschland	1,6	1,7	.	.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.			Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.
241	Erdölaspalt	11 703,9	776,9	10 812,7	706,6		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	56,6	15,5	.	.
	Niederlande	33,3	4,1	.	.		Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	24,7	8,5
	Deutschland	35,5	4,0	25,0	4,5	259	Pyrite	—	—	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	625,3	42,3	1 915,7	133,1	262	Graphit	127,9	27,3	110,9	25,9
	Mexiko	518,6	26,7	2 511,6	129,7		Niederlande	49,8	9,7	.	.
	Singapore	107,1	5,8	.	.		Großbritannien	7,6	2,2	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	10 368,2	691,9	6 350,5	432,6		Deutschland	21,3	5,7	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	—	—	4,0	0,8		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	4,6	3,9	.	.
242	Erdölpech	9,6	2,0	234,1	12,7		Japan	32,7	4,1	.	.
245	Asbest	1,3	0,4	35,7	6,2		Außerdem Regierungseinfuhr	4,0	0,8	14,5	4,6
246	Natürlicher Asphalt	5 274,7	320,1	5 766,4	355,3	267	Kohlenstifte	11,9	15,3	5,9	7,2
	Niederlande	652,3	49,5	450,1	35,5		Deutschland	11,1	12,5	.	.
	Deutschland	.	.	25,3	3,3		Frankreich	0,2	1,7	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	552,4	44,0	10,9	6,2		Außerdem Regierungseinfuhr	0,4	2,4	0,2	1,4
	Mexiko	3 669,0	158,3	2 505,9	146,1	268	Kreide, roh, in Stücken	52,9	3,6	49,3	3,0
	Britisch-Indien	54,0	3,5	.	.		Niederlande	48,6	2,8	.	.
	Japan	318,5	20,3	1 973,7	105,6		Außerdem Regierungseinfuhr	1,1	0,04	1,1	0,04
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	617,6	43,1	790,4	55,6	269	Kreide, gemahlen	565,5	33,1	658,0	38,8
	Außerdem Regierungseinfuhr	2 563,1	168,5	0,2	0,1		Niederlande	473,2	27,5	532,0	31,3
	Niederlande	2 563,1	168,5	.	.		Deutschland	69,4	4,0	.	.
247	Bleicherden (Fullererde)	884,6	57,0	78,0	7,6		Außerdem Regierungseinfuhr	19,9	1,2	54,4	2,8
	Niederlande	783,0	42,2	.	.	276	Schwefel, raffiniert	11 383,0	1 103,9	9 011,3	876,7
	Großbritannien	17,2	7,0	.	.		Niederlande	15,7	1,6	1 925,6	188,5
	Deutschland	36,9	3,3	.	.		Deutschland	800,1	74,6	28,3	2,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	47,4	4,5	.	.		Belgien u. Luxemburg	44,5	4,2	.	.
	Außerdem Regierungseinfuhr	2,1	0,3	—	—		Italien	9 940,9	950,5	6 635,1	640,2
254	Ceresin (Edelwachs)	218,2	55,5	24,7	8,5		Japan	441,2	59,6	354,1	38,2
	Großbritannien	76,2	11,9	.	.		Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	140,7	13,4	62,5	6,3
	Deutschland	81,6	27,2	.	.	277	Schwefel, a. n. g.	—	—	—	—

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.			Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.
	I. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse:					92	Chinarinde, Fabrikware	5 817,4	4 441,3	5 969,3	6 047,7
61	Bienen- u. and. Insektenwachs	0,1	0,2	1,0	1,5		Niederlande	4 721,0	3 592,1	4 435,0	4 503,7
68	Agar-Agar	49,3	5,7	43,4	5,0		Niederlande v. o. ¹⁾	—	—	0,5	0,5
	Singapore	47,8	5,5	.	.		Großbritannien	490,4	382,1	753,6	767,7
85	Kassia fistula	122,7	8,5	21,6	1,4		Frankreich	—	—	4,7	4,4
	Niederlande v. o. ¹⁾	60,5	4,1	.	.		Italien	8,3	5,9	.	.
	Großbritannien	51,6	3,5	.	.		Britisch-Indien	143,1	106,9	125,7	123,9
86	Cocablätter, -früchte u. -pulver	723,5	664,3	1 065,8	939,5		China	7,1	5,0	.	.
	Niederlande	461,5	427,2	791,4	744,8		Japan	447,5	349,3	649,8	647,5
	Niederlande v. o. ¹⁾	.	.	3,1	2,9		Außerdem Regierungsausfuhr	182,9	143,2	611,8	622,6
	Deutschland	78,9	65,3	22,6	18,5		Niederlande	182,9	143,2	611,8	622,6
	Japan	183,1	171,8	206,6	195,6	93	Chinin, auch Rohchinin, auch Chinaalkaloidsalze	178,0	1 820,3	260,2	2 554,6
	Außerdem Regierungsausfuhr	4,3	4,1	3,6	3,4		Niederlande	71,9	1 101,1	116,5	1 234,9
87	Muskatblüte	46,2	95,3	27,7	70,1		Arabien	0,3	2,7	0,04	0,2
	Niederlande	40,7	85,2	24,6	63,1		Britisch-Indien	15,7	120,5	21,8	195,7
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	3,6	7,2	1,1	2,9		Siam	7,6	34,8	9,4	41,3
	Singapore	1,8	3,0	2,0	4,1		Penang	1,7	12,3	2,2	18,2
88	Campher	—	—	0,01	0,05		Singapore	6,9	66,3	8,4	76,8
89	Zimt (echter Kaneel)	1,4	1,5	1,5	1,7		Hongkong	0,8	4,5	0,5	2,2
	Niederlande	1,4	1,5	.	.		Formosa of Taiwan	1,7	5,8	0,4	1,4
90	Kaneelkassia	103,9	20,7	104,2	15,8		China	52,5	263,9	51,0	286,9
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	30,4	8,3	.	.		Asiat. Rußland	0,1	1,7	.	.
	Penang	16,5	1,9	.	.		Japan	11,5	140,7	32,2	452,1
	Singapore	55,6	10,0	87,9	13,1		Philippinen	5,5	50,7	3,0	41,8
91	Chinarinde, Apothekerware in Kisten	79,6	60,1	76,2	59,5		Portugies. Timor	0,3	2,6	0,2	1,2
	Niederlande	79,6	60,1	64,3	52,0		Australien	1,4	12,1	1,3	12,4
	Außerdem Regierungsausfuhr	5,9	4,9	8,9	8,8		Außerdem Regierungsausfuhr	0,2	0,8	0,4	1,7
						103	Cubeben	128,0	159,6	291,6	363,8
							Niederlande	3,2	4,0	1,3	1,6
							Singapore	124,2	154,8	289,1	360,7
						108	Vanille	7,8	87,6	3,1	45,0
							Niederlande	1,0	7,2	1,9	29,2
							Großbritannien	0,8	4,1	.	.

¹⁾ v. o. = Nr. Order.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.			Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.
128	Deutschland	0,2	1,1	.	.	207	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	387,7	656,9	343,2	928,7
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	5,5	73,3	1,1	14,4		Südafrikan. Union	0,7	1,2	0,7	2,3
	Japan	0,2	1,6	.	.		Singapore	2,0	3,5	4,8	10,1
	Benzoecharz	6,6	6,0	4,6	4,3		Hongkong	3,5	6,3	3,6	9,7
	Britisch-Indien	6,3	5,7	.	.		China	21,6	36,9	25,6	67,0
129	Kopal	—	—	4,5	1,1	208	Japan	100,0	183,3	94,8	272,9
130	Drachenblut	—	—	—	—		Philippinen	1,6	2,3	.	.
131	Dammarharz, schwarz oder stark verunreinigt	16,3	4,8	30,9	5,0		Australien	17,5	30,4	14,9	42,4
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	6,6	3,4	.	.		Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	10,6	19,4	.	.
132	Britisch-Indien	9,6	1,4	.	.		Cajeputöl	6,2	6,7	10,9	11,9
	Dammarharz, anderes	4 170,4	3 278,1	3 276,0	2 609,8	209	Siam	2,1	2,2	.	.
	Niederlande	233,6	190,3	91,7	85,3		Singapore	0,9	1,3	.	.
	Niederlande v. o. ¹⁾	64,0	55,4	33,6	26,7		Hongkong	1,8	1,7	.	.
	Großbritannien	204,4	136,6	91,0	58,4		Patschuliöl	2,0	22,9	0,7	9,7
	Großbritannien v. o. ¹⁾	14,9	11,6	3,8	4,0		Niederlande	0,1	1,3	.	.
	Deutschland	180,5	146,2	57,2	44,6	210	Frankreich	0,1	1,3	.	.
	Frankreich	132,1	109,5	121,1	96,7		Frankreich v. o.	1,8	19,5	.	.
	Frankreich v. o. ¹⁾	37,0	32,5	28,8	25,7		Aetherische Öle, a. n. g.	7,6	97,6	5,1	53,3
	Belgien u. Luxemburg	42,4	39,3	49,7	37,7		Niederlande	0,5	8,3	.	.
	Italien	49,2	44,5	17,2	16,2		Großbritannien	1,6	11,1	.	.
	Spanien	40,5	26,5	53,5	43,6		Großbritannien v. o.	0,05	1,3	.	.
	Spanien v. o. ¹⁾	3,8	2,2	.	.		Deutschland	0,09	1,6	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	3 022,5	2 374,2	2 542,8	2 098,5		Frankreich	2,1	32,6	.	.
	Mexiko	5,6	3,9	.	.		Frankreich v. o. ¹⁾	1,1	18,2	.	.
	Singapore	7,6	7,3	120,8	22,9	214	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	1,1	20,2	.	.
	Japan	89,4	67,7	57,9	45,1		Japan	0,4	2,7	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Pacific	38,7	28,9	3,9	3,4		Patschuliblätter	0,1	0,04	10,6	3,0
133	Dammarharz, staubförm.	469,9	218,7	498,5	173,6		Pflanzl. Riechst. in natürl. Zustände, a. n. g.	2,7	2,7	3,8	0,8
	Niederlande	6,6	3,0	.	.	215	Britisch-Indien	2,5	2,3	.	.
	Großbritannien	25,5	12,6	23,2	6,4		Indigo, natürl., trocken	3,8	9,5	4,7	11,0
	Deutschland	6,6	2,5	6,3	2,3		Japan	3,7	9,0	4,6	10,0
	Frankreich	39,1	16,4	17,5	6,4		Indigo, natürl., Paste	0,2	0,3	0,01	0,02
	Spanien	11,2	4,3	12,2	3,0	254	Pflanzl. Farbstoffe, a. n. g.	1,3	1,7	0,9	1,2
	Canada	10,4	5,2	.	.		Singapore	1,1	1,5	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	310,6	151,0	355,9	132,6		Tamarinden, getrocknet	2 654,9	315,3	2 716,4	319,8
	Japan	59,8	23,7	83,4	22,9		Penang	40,0	4,7	.	.
	Harze, a. n. g.	126,2	12,1	21,3	3,4		Singapore	2 614,9	310,6	2 715,3	319,7
148	Australien	117,1	10,7	.	.	292	Benzin und Gasolin in Ladungen	16263,7	1 915,0	0,1	0,01
	Sandelholz, einschließl. Wurzeln	—	—	0,09	0,06		Singapore	12101,9	1 451,9	.	.
150	Gelbholz	—	—	—	—		Australien	4 161,8	463,1	.	.
151	Farbholz, a. n. g.	0,1	0,05	—	—	293	Benzin und Gasolin, ver- packt	104,2	9,2	98,5	12,9
157	Holzkohle	0,5	0,02	98,5	7,6		Portugies. Timor	104,2	9,2	78,4	10,2
172	Pflanzliche Gerbstoffe in natürlichem Zustände	68,7	1,5	208,9	14,4		Erdöl-Paraffin	3 057,8	740,2	3 485,3	999,0
	Gambir in Blöcken	—	—	1,2	0,9		Penang	60,1	14,5	.	.
174	Gambir in Würfeln	—	—	.	.		Singapore	15,9	3,5	.	.
176	Scheiben und Kuchen	1,9	1,2	0,08	0,06		Indo-China	26,1	6,3	67,5	16,4
	Mangrowextrakt	25,6	0,8	—	—		Hongkong	2 403,1	581,9	1 488,8	409,7
177	Gerbstoffextrakte, a. n. g.	—	—	35,9	6,0	297	China	209,0	50,6	731,4	217,6
	Kanangaöl	23,4	147,1	18,5	118,0		Philippinen	10,4	2,5	287,3	84,3
205	Niederlande	0,5	2,8	1,3	8,3		Australien	331,5	80,5	276,7	80,2
	Niederlande v. o. ¹⁾	0,4	2,5	.	.	298	Paraffinkerzen	0,03	0,02	0,04	0,03
	Großbritannien	1,9	11,9	.	.		Terpentinölersatz	—	—	36,9	2,6
	Deutschland	1,1	6,5	.	.		Erdölaspalt	5,5	0,4	7,9	0,7
	Frankreich	4,0	25,6	2,9	19,4		Manganerze	15284,6	1 103,1	11765,7	795,7
	Frankreich v. o. ¹⁾	7,7	47,1	9,1	56,7		Niederlande	4 615,2	268,1	3 459,9	221,6
	Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	6,5	42,5	4,1	26,8		Großbritannien	1 732,9	134,4	1 724,2	132,2
	Japan	1,2	7,4	.	.		Deutschland	4 256,8	324,1	2 653,8	205,8
206	Citronellaöl	1 682,4	2 908,1	1 516,0	3 967,1		Frankreich	1 067,0	82,7	430,0	33,3
	Niederlande	118,4	203,8	57,5	150,4	317	Italien	106,7	8,3	1 730,6	58,4
	Niederlande v. o.	19,1	31,9	9,6	26,3		Dänemark	609,9	46,5	473,0	36,1
	Großbritannien	301,6	522,6	316,9	806,6		Ver. Staat. v. Amerika via Atlantic	1 070,8	83,0	1 067,1	82,7
	Großbritannien v. o.	18,0	32,4	10,8	23,3		Japan	1 705,7	142,7	216,2	23,6
	Irland	1,3	2,7	.	.	334	Australien	119,7	13,3	10,9	2,0
	Deutschland	99,6	164,7	60,1	156,9		Schwefel	1,1	0,05	0,6	0,07
	Frankreich	391,6	678,5	427,7	1 074,9		Außerdem Regierun- gsausfuhr	11,1	1,4	11,1	1,3
	Frankreich v. o.	180,7	320,0	144,3	392,5		Arzneimittel u. Arznei- drogen, a. n. g.	64,1	11,9	66,1	15,1
	Italien	1,7	2,9	.	.	344	Niederlande	4,0	2,5	.	.
	Italien v. o.	4,0	6,5	.	.		Singapore	26,0	4,5	.	.
	Spanien	0,7	1,1	.	.		Hongkong	33,4	4,3	.	.

1) v. o. = für Order.

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.			Menge in t	Wert in 1000 Gld.	Menge in t	Wert in 1000 Gld.
362	Riech- und Schönheitsmittel, mehr als 5% Weingeist enthaltend	4,1	3,5	0,5	0,8		Bengkalis	0,2	1,1	.	.
	Penang	4,1	3,4	.	.		Tandjong Pinang	1,8	4,4	.	.
363	Riech- und Schönheitsmittel a. n. g.	0,7	2,3	1,7	3,4		Außerdem Regierungs- ausfuhr	2,4	4,1	3,2	6,7
	Singapore	0,7	2,2	.	.	427	Opium- und Opium-alkaloide	0,01	0,07	—	—
372	Toiletteseife	121,9	114,5	93,8	83,2		Außerdem Regierungs- ausfuhr	39,5	601,4	39,9	564,8
	Siam	60,2	59,7	52,2	46,7		Tg. Pinang (Riouw)	39,5	601,4	39,9	564,8
	Penang	6,8	7,5	9,8	7,9	429	Riechstoffe u. Schönheitsmittel, mehr als 5% Weingeist enthaltend	3,1	3,4	0,5	1,1
	Singapore	53,5	45,4	28,7	23,1		Singapore	2,6	2,7	.	.
	Ausfuhr von Erzeugnissen ausländischer Herkunft:					430	Andere Riech- u. Schönheitsmittel	1,2	4,2	3,0	9,2
	II. Ausfuhr ausländischer Erzeugnisse:						Singapore	0,5	1,7	.	.
381	Munition	0,8	1,0	0,8	1,3	436	Sprengstoffe	0,3	0,5	1,7	1,1
	Außerdem Regierungs- ausfuhr	17,9	68,8	1,4	7,2	446	Farbwaren	24,9	19,7	34,7	77,8
384	Schießpulver	0,04	0,04	0,01	0,01		Niederlande	5,6	3,4	.	.
	Außerdem Regierungs- ausfuhr	0,2	0,1	16,7	77,4		Großbritannien	2,1	2,8	.	.
386	Chem. u. verwandte Erzeugnisse a. n. g.	22,8	15,4	23,6	15,0		Deutschland	1,0	1,4	.	.
	Frankreich	1,2	1,3	.	.		Singapore	2,4	3,0	14,8	52,7
	Singapore	8,8	7,2	.	.		Portugies.-Timor	2,9	2,8	.	.
	China	2,1	2,2	.	.		Sabang	3,8	2,6	.	.
	Portugies.-Timor	5,5	2,3	.	.		Tandjong Pinang	1,9	1,7	.	.
	Außerdem Regierungs- ausfuhr	5,6	4,7	4,2	2,5		Außerdem Regierungs- ausfuhr	9,3	4,4	4,4	1,5
401	Arzneimittel a. n. g.	11,7	24,5	14,2	39,7	459	Toiletteseife	20,2	19,3	19,2	18,2
	Niederlande	2,1	4,3	.	.		Siam	5,4	5,0	.	.
	Singapore	4,1	9,2	.	.		Britisch-Malaya	1,3	1,2	.	.
	Japan	0,4	1,0	.	.		Penang	4,6	4,2	.	.
	Portugies.-Timor	0,6	1,6	.	.		Singapore	7,6	6,7	.	.

(3741)

(Fortsetzung von S. 1326.)

Die Gebrauchszeit während des Krieges soll dabei außer acht gelassen werden. Auch das Verfahren vor dem Arbitrer bietet aber mancherlei Schwierigkeiten. Es muß nicht nur der Nachweis geführt werden, daß die amerikanische Regierung die einzelnen Patente lizenziert erhalten, gekauft oder gebraucht hat, sondern auch, daß die Lizenzierung oder der Verkauf an sie durch den Alien Property Custodian erfolgt ist. Zu den damit verbundenen Schwierigkeiten gesellt sich dann noch die Frage der Feststellung des Wertes, dessen Nachweis in jedem Einzelfall verschieden ist.

Die Entscheidung des Arbiters zu den Vorfragen liegt mittlerweile in einer umfangreichen Druckschrift vor. Den deutschen Eigentümern der an die Chemical Foundation verkauften Patente wird danach für die Lizenzierung an die amerikanische Regierung und für den Gebrauch der geschützten Verfahren durch diese eine Entschädigung für die Zeit nach dem Verkauf an die Chemical Foundation nicht gewährt, trotzdem erwiesen ist, daß der Alien Property Custodian die Patente an die Chemical Foundation mit der Auflage der kostenlosen Lizenzerteilung an die Regierung verkauft hat. Die hierdurch Benachteiligten hätten, wenn sie noch etwas unternehmen wollten, nur den Weg, sich an den Kongreß zu wenden. Bei dieser Sachlage kommt Weidlich zu dem Schluß, daß nichts anderes übrig bleibe, als, dem Rate des Arbiters folgend, an den Kongreß heranzutreten und eine Ergänzung der Freigabebill zu beantragen. Für ganz aussichtslos hält er ein solches Vorgehen nicht und empfiehlt zugleich, dabei zu prüfen, inwieweit noch andere Verbesserungen der Freigabebill, wie z. B. die Einbeziehung der Entschädigung für Marken, anzustreben sind. Das Ergebnis seiner eingehenden Untersuchungen faßt er wie folgt zusammen:

Für verschleuderte Patente, wie z. B. die Tausende von chemischen Patenten, gibt es keinerlei Entschädigung, vielmehr nur Herauszahlung des tatsächlichen minimalen Erlöses.

Ob die Lizenzgebühren, die bei dem Alien Property Custodian angesammelt sind, den deutschen Patenteigentümern je ausgezahlt werden, ist äußerst zweifelhaft und hängt von dem Urteil in dem erwähnten Wilingtoner Test-Case ab. Wenn neuerdings vorliegende Blättermeldungen richtig sind, scheint das Urteil des Gerichts dahin zu lauten, daß den deutschen Patenteigentümern tatsächlich nichts vergütet wird.

Für die der Regierung lizenzierten oder von ihr benutzten Patente wird vom Arbitrer Entschädigung gewährt, aber nur dann, wenn die Lizenzierung direkt durch den APC erfolgt ist, und nur für die Zeit bis zu deren Verkauf durch den APC.; bei Nichtverkauf bis zum Ablauf der Patentdauer, Lizenzerteilung durch den Käufer (Ch. F.-Fall) gibt selbst dann keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verkauf durch den APC mit der Auflage des kostenlosen Lizenzrechts der Regierung erfolgt ist.

Wenn der Kongreß nicht nochmals die Klinke der Gesetzgebung in die Hand nimmt, so kann auf Grund der Freigabebill jedenfalls keine Rede davon sein, daß das den deutschen Patentinhabern zugefügte Unrecht auch nur im entferntesten wieder gutgemacht worden ist, oder daß die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze des Schutzes des Privateigentums wiederhergestellt sind, woran in der Zukunft vielleicht niemand größeres Interesse haben wird als gerade das zum Gläubiger der Welt gewordene Amerika. (3915)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Zur Frage des Abschlusses eines deutsch-canadischen Handelsabkommens.

Die Zahl derjenigen Länder, mit denen Canada bisher Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen hat und die dadurch Nutznießer des canadischen Mitteltarifs nebst Sonder- und Rabatten auf eine größere Reihe von Einfuhrwaren (analog dem zwischen Canada und Frankreich abgeschlossenen Meistbegünstigungsvertrage vom Jahre 1923) geworden sind, ist neuerdings durch folgende Länder erweitert worden: Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Litauen, Estland und Portugal. Aus diesem Anlaß schreibt der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband:

„Es läge durchaus im Interesse der sich in den letzten Jahren in erfreulicher Weise gut entwickelnden deutsch-canadischen Handelsbeziehungen, wenn auch die deutsche Regierung baldigst geeignete Schritte unternehmen würde, die zu einem raschen Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages zwischen beiden Ländern führen, zumal die des öfteren aus Canada bekannt werdenden Nachrichten erkennen lassen, daß man dort zu Verhandlungen jederzeit bereit ist. Dadurch, daß fast alle europäischen Staaten inzwischen mit Canada Meistbegünstigungsverträge eingegangen sind, die ihren Ausfuhrwaren nach Canada mindestens die Sätze des canadischen Mitteltarifs, wenn nicht die Frankreich zugebilligten Sätze gewährleisten, kommt die deutsche Ausfuhrindustrie immer mehr in Nachteil.“ (3947)

Besteuerung von Vertreterverträgen in Oesterreich.

Verträge deutscher Firmen mit Vertretern in Oesterreich müssen innerhalb 30 Tagen nach ihrer Einbringung in Oesterreich in einer beglaubigten Abschrift dem Zentral- und Gebührensamt in Wien vorgelegt werden. Vertreterverträge sind als Verträge über Dienstleistungen nach Skala 3, d. h. mit 2% von den Beträgen zu versteuern, welche der Dienstnehmer (Vertreter) auf Grund des Vertrages ins Verdienen bringt. Die Steuer (Rechtsgeschäftsgebühr) ist je nach ihrer Höhe entweder in bar oder in Stempelmarken zu entrichten.

An die Stelle eines von beiden Parteien unterschriebenen Vertrages kann auch ein Gedächtnisprotokoll treten, in dem die mündlichen Vereinbarungen der beiden Parteien niedergelegt sind. Das Gedächtnisprotokoll ist nur von den Personen als Zeugen zu unterschreiben, vor denen die mündlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. Ein solches Gedächtnisprotokoll unterliegt nur dann der sogenannten Rechtsgeschäftsgebühr, wenn sie von den Parteien vor Gericht verwendet wird. (3943)

Ausland.

Großbritannien. Befreiung und Verlängerung der Befreiung verschiedener Chemikalien vom Schlüsselindustriezoll. Das „Board of Trade Journal“ vom 29. November 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Schatzamtes gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926, durch die die folgenden Chemikalien für die Zeit vom 1. Dezember 1928 bis zum 31. Dezember 1929 vom Schlüsselindustriezoll befreit werden:

Celtiumoxyd, Chinosol, Dicyandiamid, Dysprosiumoxyd, Erbiumoxyd, Europiumoxyd, Gadoliniumoxyd, Holmiumoxyd, Lutetiumoxyd, Samariumoxyd, Terbiumoxyd, Thuliumoxyd und Ytterbiumoxyd.

Durch die gleiche Verordnung wird die Befreiung der folgenden Chemikalien vom Schlüsselindustriezoll bis zum 31. Dezember 1929 verlängert:

Cyanwasserstoffsäure, wasserfrei, Milchsäure, die den Anforderungen des britischen Arzneibuches entspricht, Oxalsäure, Amidopyrin (Pyramidon, Dimethylaminoantipyrin), Ammoniumperchlorat, Barbiton (Veronal, Malonal, Diäthylbarbitursäure, Diäthylmalonylharnstoff, Hypnogen, Deba), Bromural (Dormigen), rohes Cocain, Dial (Diallylbarbitursäure), Didial (diallylbarbitursäures Aethylmorphin), Elbon (Cinnamoylparaoxyphenylharnstoff), Aethylenbromid, Eukodal, Furfurol, Glykoläther, Guajacolcarbonat (Duotal), Hydrochinon, R. Bleiacetat, Tetraäthylblei, Lipojodin, Lithiumcarbonat, Lithiumhydroxyd, Metaldehyd, Methylchlorid, Methylsulfonol (Diäthylsulfonmethyläthylmethan, Trional), Nickelhydroxyd, Papaverin, Phenacetin (Acetparaphenetidin), Phenazon (Antipyrin, Phenylidimethylpyrazolon, Analgesin, Anodynin, Dimethyloxychinizin), Phytin, Piperazin (Diäthylendiamin, Dispermin), R. Kalium-

chlorat, Kaliumguajacolsulfonat (Thiocol), R. Kaliumhydroxyd (R. Aetzkalkium, R. Kaliumhydrat), R. Kaliumpermanganat, Pyramidon-Veronal, Chininäthylcarbonat, Resorcin, Salol (Salicylsäurephenylester), Styralol (Guajacolinamat), Sulfonal, Synthalin, Harnstoff (Carbamid) und Vanadium-Kieselsäureverbindungen, die für die Verwendung als Katalysatoren für die Herstellung von Schwefelsäure besonders hergerichtet sind. (3974)

Codein fällt nicht unter die Betäubungsmittelkontrolle. Wie wir der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ entnehmen, erwiderte der britische Innenminister auf eine Anfrage im Parlament, daß das Codein nicht unter die Betäubungsmittelkontrolle fällt und daß auch nicht die Absicht bestehe, dieses Alkaloid in die Betäubungsmittelkontrolle einzubeziehen. Das Codein werde von den meisten Behörden nicht als Betäubungsmittel angesehen und sei auch nicht in den von den internationalen Konventionen im Haag und in Genf aufgestellten Listen enthalten. (3978)

Frankreich. Begleitpapiere für Pakete. Nachstehend bringen wir die in der vorigen Nummer durch Schuld der Druckerei entstellte wiedergegebene Meldung nochmals:

Postsendungen nach Frankreich sind von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses und einer Konsulatsfaktur in jedem Falle befreit. Nach einer Mitteilung der Handelskammer Düsseldorf ist jedoch zu berücksichtigen, daß die französische Postverwaltung nur Postpakete bis zum Gewichte von 10 kg und mit einer Wertangabe bis 1600 M. zuläßt. Die Pakete von mehr als 10 bis 20 kg und mit einer höheren Wertangabe werden durch Vermittlung der Kontinental-Agentur befördert; sie bedürfen daher in den wenigen noch vorgeschriebenen Fällen eines Ursprungszeugnisses und, wenn die Waren einem Wertzoll unterliegen, einer von der Handelskammer und dem französischen Konsulat beglaubigten Faktur. Da in letzter Zeit durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen den Exporteuren vielfach Schwierigkeiten entstanden sind, wird hierauf besonders hingewiesen. (3840)

Verzollung von Petroleumprodukten. Als Preisgrundlage für die Erhebung der Einfuhrabgabe im Dezember sind für Benzin, Gasöl und Heizöl folgende Werte festgesetzt worden:

Benzinpreis per hl: 81,71 frs.
Gasölpreis per t (1000 kg): 406,83 frs.
Heizölpreis per t (1000 kg): 212,50 frs.

(„Bull. Douanier“, 27. 11. 28.) (3960)

Filmpreise. In einem Rundschreiben an die Zolldirektoren vom 21. Nov. 1928, veröffentlicht im „Bull. Douan.“ Nr. 608, werden folgende Mitteilungen des Syndicat Général des fabricants de films cinématographiques vierges bekanntgegeben: Infolge der Preissenkung von unbelichteten Negativfilmen auf dem amerikanischen Markt hat sich die Société Kodak-Pathé veranlaßt gesehen, in Zukunft folgende Preise auf den Konsularfakturen einzusetzen: frs.

1. Sensibilisierte aus U.S.A. eingeführte Produkte:	
Sensibilisierter panchromatisch. Negativfilm, 35 mm	1,06
„ Negativfilm Superspeed, 35 mm	1,27
„ gewöhnlicher Negativfilm, 35 mm	1,06
„ Positivfilm auf Celluloid, 35 mm	0,97
„ Positivfilm auf Sicherheitsunterlage, 35 mm	1,77
„ Positivfilm auf Sicherheitsunterlage, 16 mm	0,87
„ Positivfilm auf Celluloid; Titelfilm für Musterkopien, 35 mm	0,36
„ Positivfilm zur Anfertigung von Duplikaten v. Negativen, 35 mm	2,35
„ Positivfilm zur Anfertigung von Duplikaten v. Negativen, 16 mm	1,01
2. Sensibilisierte a. England eingeführte Produkte:	
Sensibilisierter Positivfilm auf Celluloid, 35 mm	0,92
„ Positivfilm auf Sicherheitsunterlage, 35 mm	0,92
„ Negativfilm, 35 mm	1,25
„ Positivfilm zur Anfertigung von Duplikaten v. Negativen, 16 mm	1,30

Die Preise für Positiv-Rohfilme unterliegen augenblicklich keiner Aenderung. (3986)

Zollabfertigung von Betäubungsmitteln. Auf Grund des Beitritts Frankreichs zur Genfer Opium-Konvention verlangen

einige Zollämter schon jetzt die Beibringung eines vom Landwirtschaftsministerium ausgestellten Zulassungszeugnisses für die Einfuhr von Betäubungsmitteln. Demgegenüber stellt der Landwirtschaftsminister in einem Telegramm an das Finanzministerium fest, daß die Ausführungsbestimmungen zu diesem Abkommen erst in nächster Zeit erscheinen werden und am 1. Januar 1929 in Kraft treten sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisher gültigen Bestimmungen über die Abfertigung von Betäubungsmitteln bestehen. („Bull. Douan.“ vom 30. Nov. 1928.) (3987)

Belgien. Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr. Nach dem „Bull. des Douanes“ Nr. 43 beträgt die Umsatzsteuer für eingeführte Waren im allgemeinen 2%.

Dagegen beträgt die Steuer 4% u. a. für folgende Produkte: Natürliche und künstliche Düngemittel: stickstoffhaltige (Ammoniumsulfat, Natriumnitrat, Calciumnitrat, Kalkstickstoff, Blut- und Fleischpulver, Guano), phosphorhaltige (Calciumphosphat, Präzipitat, Superphosphat, Entphosphorungsschlacken, Knochenmehl, Tierkohle), kalihaltige (u. a. Kaliumnitrat und Magnesium-Rohsalze). Nur 2% Steuer werden erhoben von Natriumnitrit, Rohphosphat (nicht gemahlen), Magnesiumchlorid, gelbem Blutlaugensalz.

Pharmazeutische Produkte: Spezialitäten, zubereitete Arzneimittel und dosierte medizinische Präparate, hiervon vornehmlich: Sera und Vaccine; Medizinalweine (Vin Bravais, Vin Marianj usw.) unter Ausschuß der mit Hilfe von arzneilichen Stoffen wie Chinarinde, Quassia amara, Kamilien usw. hergestellten, die den Charakter eines Getränkes im eigentlichen Sinne bewahren (hierher gehören: Byrrh, Quinquina Dubonnet, usw.); Spezialitäten auf alkoholischer Grundlage (Karmeliterwasser, Alcool de menthe Ricqlès, usw.); Pillen, Salben, Tabletten, Pastillen, Dragées, Kapseln, Cachts, Pulver, Syrupe, Einreibungöle, Emulsionen, Kügelchen, verzuckerte Kügelchen, Ovuli, Ampullen, Pflaster, Heftpflaster, Zug- und Senfpflaster (nach Rigollot), antirheumatische Pflaster, usw.; Galenische Präparate und besonders die alkoholischen und ätherischen Tinkturen (Jodtinktur, Huxam-Tinktur, Polygalatinktur), trockne, weiche und Fluidextrakte, zusammengesetzte Balsame, Elixiere, usw. — Nicht inbegriffen sind folgende Produkte, für die also nur 2% Steuer erhoben wird: Medizinische Seifen; antiseptisches Verbandmaterial (Watte, Gaze, Binden, Catgut, Seide, Roßhaare); Zahnpasten; Spezialitäten, die sowohl in der Apotheke, wie in Lebensmittelgeschäften verkauft werden (z. B. Ovomaltin, Phoscao, Revalenta, Biomalz, Nestlé's-Mehl, Phosphatine Fallières); ferner Spezialitäten, wie „pâte Steiner“ u. ä.

Eine Umsatzsteuer von 3% wird erhoben von Fleischextrakt und Fleischpeptonen (flüssig oder fest) in Aufmachung für den Kleinverkauf.

Nur 1% Umsatzsteuer wird unter anderem erhoben für folgende Produkte, wenn sie von den dazu ermächtigten Firmen eingeführt werden:

Zinkerze (Blenden, Galmei usw.); Zinksteine, Zinkschlacken und -aschen, Zinkoxyde, mit Ausnahme der für die Herstellung von Farben bestimmten und der Werkabfälle.

Folgende Bleierze: Bleiglanz, Bleicarbonat (Cerussit), Bleisulfat (Anglesit), sowie Bleischlacken, Bleiaschen und bleihaltige Rückstände.

Kupfererze (Malachit, Azurit, Chalkopyrit, Chalkosin); ferner Kupfersteine, Kupferaschen, Kupferschlacken und Kupferrückstände (mit Ausnahme von Kupferspänen und Bruch von kupfernen Gegenständen), sowie die kupferhaltigen Niederschläge von der Auslaugung der Pyrite. (3982)

Zolldeklarationen. Im „Bull. des Douanes“ Nr. 43 wird ein Rundschreiben der Zolldirektion vom 25. September 1928 veröffentlicht, das über die Abfassung der Zolldeklarationen folgende Bestimmungen enthält: Die Zolldeklaration muß detailliert alle Angaben beibringen, die für die Anwendung des Tarifs, für die Verifizierung, sowie für die Erfordernisse der Handelsstatistik nötig sind. Es ist daher unerlässlich, die Waren so zu bezeichnen, daß die Zollbehörde in der Deklaration alle Grundlagen für die Klassifizierung nach den Positionen des Zolltarifs und für die Erhebung der Gebühren und verschiedenen Abgaben findet; mit andern Worten: Die anzuwendenden Sätze müssen sich aus der Spezifizierung ergeben. (3983)

Provisorischer Handelsvertrag mit China. Einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm.“ zufolge ist in Nanking am 23. November 1928 zwischen Belgien und China ein provisorischer Vertrag abgeschlossen worden, durch den die Zollautonomie Chinas anerkannt wird und beide Länder sich gegenseitige Meistbegünstigung zusichern. Verhandlungen über den Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages sollen bald aufgenommen werden. (3979)

Niederlande. Vorgeschlagene Herabsetzung der Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern für Alkohole.

In der Zweiten Kammer der Generalstaaten ist, wie das „Board of Trade Journal“ mitteilt, ein Gesetzentwurf eingebracht worden, durch den die Verbrauchssteuer für Alkohol (50%) von 300 auf 180 Gulden per hl herabgesetzt werden soll. Ferner ist vorgeschlagen worden, die Einfuhrzölle für gewisse alkoholhaltige Erzeugnisse, die der Verbrauchssteuer nicht unterliegen, wie folgt herabzusetzen; die anderen eingeführten Alkohole und alkoholhaltigen Erzeugnisse würden neben den im Zolltarif angegebenen Zöllen der vorgeschlagenen ermäßigten Verbrauchssteuer unterworfen werden.

Pos.

Einfuhrzoll
jetziger vorgeschlagener

2 (1) Methanol, Holzgeist, sowie alle Erzeugnisse und Stoffe, die bei 15° C mehr als 5 Volum-% Methanol oder Holzgeist enthalten:		
a) verpackt od. in Tafelform	8% ad val. u. 840 Hfl. per 100 kg	8% ad val. u. 505 Hfl. per 100 kg
b) in and. Form eingeführt:		
1. flüssig	667 Hfl. per hl	403 Hfl. per hl
2. anders	840 Hfl. per 100 kg	505 Hfl. per 100 kg

Anmerkung 4. Riech- und Toilette- wasser, die in der vom Finanz- minister vorgeschriebenen Form ge- mischt worden sind, entrichten die Verbrauchssteuer in Höhe v. 150 Hfl. per hl bei 15° C. 50 l reinen Alkohol enthaltenden Spiritus, wenn sie in Packungen für den Kleinverkauf eingeführt werden, unter der Vor- aussetzung, daß die Behälter gut verschlossen und etikettiert sind und nicht mehr als ½ l enthalten.

Essigester, Salpetrigsäureester und andere ähnliche Verbindungen oder Derivate des Alkohols, aus denen Aethyl- oder Methylalkohol wieder- gewonnen werden kann:

a) verpackt od. in Tafelform	8% ad val. u. 8,48 Hfl. per kg	8% ad val. u. 5,05 Hfl. per kg
b) in anderer Form eingeführt	8,40 Hfl. per kg	5,05 Hfl. per kg

41 (V) A Wundennähseide, Katgut und andere Garne zum Nähen v. Wunden, in Aethylalkohol oder anderen unter Tarif- nummer 2 (Sektion II) fallen- den Stoffen, einschließlich des Gewichtes der ersten Verpackung, unter Befreiung von der Verbrauchssteuer:

1. in Glasbehältern	4,70 Hfl. per kg	2,80 Hfl. per kg
2. in anderen Packungen . .	6,70 Hfl. per kg	4,— Hfl. per kg

(3975)

Norwegen. Zollbehandlung von Briefpostsendungen und Warenproben.

Als allgemeine Regel gilt, daß zollpflichtige Gegenstände durch die Briefpost nicht nach Nor- wegen eingeführt werden dürfen. Warenproben mit unzweifel- haftem Handelswert sind auch nicht zugelassen. Derartige Gegenstände müssen daher als Wertpakete versandt werden, wobei die internationalen Postvorschriften zu beachten sind.

Jede zollpflichtige oder vermutlich zollpflichtige Brief- sendung wird dem Zollamt vorgeführt und, wenn sich ihre Zollpflichtigkeit bestätigt, nach dem Aufgabort zurück- gesandt. Das gleiche gilt für Kreuzbandsendungen und Waren- proben mit Handelswert.

Als zollfrei werden Warenproben mit Handelswert in nicht geschlossenen Briefsendungen (Kreuzband) angesehen, wenn der Zollbetrag dafür 1 Kr. nicht übersteigt, während eine entsprechende Bestimmung für verschlossene Brief- sendungen nicht vorliegt. Solche Sendungen werden indes nach der Praxis der Abfertigungsbeamten als zollfrei an- gesehen, wenn der Zollbetrag dafür 20 Oere nicht übersteigt. („I. u. H.“) (3977)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet“ No. 20).

Kesselsteinmittel, genannt „Perolin Gelatin“, bestehend aus einer schwach gefärbten wässrigen Lösung von

Aetzatron, Soda und Wasserglas, dessen Kieselsäure gelatinisiert war, — und „Perolin Liquid“, bestehend aus einer bläufarbenen wässrigen kupferhaltigen Lösung von Wasserglas, sind beide nach „Wasserglas“ abzufertigen.

Reinigungsmittel für Fischgarn, eine dickflüssige gelbe Seifenauflösung, die mit 2–3% Trichloräthylen versetzt war, ist nach „Seife 3“ abzufertigen.

Kleisterpulver, genannt „Rex Dry Paste Flour“, bestehend aus hydrolysierten Stärke, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Abdichtungsmittel für Mauerwände und dergl., bestehend aus einer ammoniakalischen Zinkseifenauflösung, ist abzufertigen nach „Seife 3“.

Präparat zur Ueberfettung von Toilettenseifen, bestehend aus 30% Neutralfett, 65% Wasser und 5% einer Art Pflanzenschleim, ist nach „Fette 2“ abzufertigen.

„Medizinische Salze“, bestehend aus Natriumsalzen und kleinen Mengen von ätherischen Ölen (die letztgenannte Ware enthält auch wenig Seifenspäne), sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Abdichtungsmittel für Dachbelag, Kellerfußböden usw., genannt „Arrowseal“ und „Arrowmac“, Asphalt-Emulsionen, die ca. 40% Wasser und ca. 5% Petroleumdestillate bzw. 35% Wasser und eine gewisse Menge Asbestfasern enthalten, sind nach „Asphalt“ abzufertigen.

„Darmstädter Flockenlederleim“ ist nach „Leim d“ abzufertigen.

Degomma D. L., ein Präparat zur Entfernung von Appreturmehl von neuen Waren, bestehend aus einem „Pancreaspräparat“, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. — Das Finanz- und Zolldepartement bemerkt, daß unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position auf ein entsprechendes Gesuch hin Zollfreiheit oder Zollermäßigung für diesen Artikel gewährt werden kann.

„Carbolineum nußbraun“, ein pechhaltiger Holzteer, ist nach Position „Teer“ abzufertigen. (3926)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Ausfuhrzollermäßigungen für Danziger Erzeugnisse.

„Monitor Polski“ vom 26. November 1928 bringt eine Verordnung vom 29. September, wonach Danziger Erzeugnisse im Rahmen nachstehend angegebener Kontingente in der Zeit vom 1. April 1928 bis einschließlich 31. März 1929 bei der Ausfuhr mit folgenden ermäßigten Zollsätzen belegt werden:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingente (1.4.28—31.3.29) t	Ermäßigter Zoll in Zloty je 100 kg
226	Knochen	600	3
230	Gasteer	600	1
253	Glycerinablaugen	200	zollfrei

Diese Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung mit Gültigkeit vom 1. April 1928 in Kraft getreten. (3954)

Verzollung von Faktis und anderen Gummiersatzmitteln. „Dziennik Ustaw“ Nr. 96 vom 1. Dezember 1928 bringt eine Verordnung vom 5. November 1928, nach welcher die Position 87,5 des polnischen Zolltarifs folgenden Wortlaut erhält:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty je 100 kg
87,5 a	Faktis	50
b	andere Gummi- und Gummiharzersatzmittel in Platten, Bogen oder gemahlen	32,50

Die Zollsätze verstehen sich in der neuen Währungseinheit.

Diese Verordnung ist am fünften Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Sendungen von Faktis, die spätestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Einfuhr in das polnische Zollgebiet aufgegeben wurden, unterliegen innerhalb 30 Tagen den bisherigen Zollsätzen und Einfuhrbedingungen. (3989)

Der zukünftige Zolltarif. Der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen teilt mit:

Der jetzt geltende, aus dem russischen Tarif übernommene polnische Zolltarif hat im Laufe der Jahre manche Aenderung erfahren. Die letzte größere Reform des Tarifes wurde im Herbst des Jahres 1925 vorgenommen und mit dem 1. Januar 1926 in Kraft gesetzt. Kurz darauf begannen umfangreiche Vorarbeiten für einen ganz neuen Tarif, der der wirtschaftlichen Struktur Polens angepaßt werden sollte. Der zukünftige Tarif lehnt sich an den jetzigen Zolltarif in keiner Weise an, der Rahmen für den Tarif ist der Einteilung, die für das internationale Zolltarifschema vorgesehen ist, entnommen. Während der jetzige polnische Tarif rund 1800 Zollsätze aufweist, wird der zukünftige etwa 5200 Zollsätze aufweisen. Man er-

sieht hieraus bereits, daß sehr weitgehende Spezialisierungen in der Nomenklatur vorgenommen und auf diese Weise manche Unklarheiten, die der jetzige, nur mangelhaft spezialisierte Tarif aufweist, beseitigt werden sollen. Fraglich ist allerdings, ob die Unterteilungen nicht zu weitgehend sind und dadurch wiederum Zweifel über die Eintarifierung einer Ware entstehen können.

Die Beratungen über die Fassung, die Nomenklatur des Tarifs können als abgeschlossen gelten, die Sachverständigenberatungen über die Zollsätze sind im Gange und werden voraussichtlich in den ersten Monaten des nächsten Jahres beendet werden können. Zur Durchführung der Arbeiten wurden in Warschau vier Hauptkommissionen, eine metall-mechanische, chemische, Textil- und landwirtschaftliche Kommission gebildet, die sich wiederum in einzelne Unterkommissionen einteilen.

Wann der neue polnische Zolltarif in Kraft gesetzt wird, kann zurzeit nicht genau übersehen werden. Nach dem Stande der Vorarbeiten zu urteilen, ist anzunehmen, daß diese in der Hälfte des nächsten Jahres abgeschlossen werden, so daß man mit der Inkraftsetzung des Tarifes am Ende des kommenden Jahres rechnen kann. (3956)

Ungarn. Neue Bestimmungen für den Vertrieb von Aetzalkalien.

Mit Wirkung vom 1. November 1928 wird der freie Handel mit Aetzalkalien in Ungarn untersagt. Auch Präparate, die Aetzalkalien enthalten, dürfen nur vertrieben werden, wenn sie höchstens 5% Aetzatron oder Aetzkali enthalten. An Private dürfen Aetzalkalien nur auf Grund schriftlich erteilter behördlicher Genehmigung verabfolgt werden. Die Mindestmenge, deren Ausgabe bewilligt werden kann, beträgt 2 kg. Zum Seifensieden im Haushalt bestimmtes Aetzatron muß 128%ig oder 100%ig und in Metall- oder Steingutgefäßen verschlossen sein. Die Behälter müssen mit der Aufschrift „Gift“ und mit Totenkopfzeichen versehen sein, wobei die Etikette so anzubringen ist, daß ein Öffnen des Gefäßes ohne Beschädigung derselben nicht erfolgen kann. („Vegy Ipar“.) (3920)

Lettland. Zollfreie Einfuhr. Laut Verordnung Nr. 347 des

Zolldepartements, veröffentlicht in „Vald. Vestn.“ Nr. 266, ist es der Aktiengesellschaft F. W. Nather gestattet worden, über das Zollamt Riga folgende Waren zur Erzeugung von Furnieren zoll- und akzisefrei aus dem Auslande einzuführen:

Pos.	Warenbezeichnung:
43,2	Knochen, Leder- und Harzleim; Schuster-, Appretur- und Pflanzenleim (Agar-Agar und andere); Mischungen aus Gelatine und Glycerin.
71,3	Schleif- und Poliermittel auf Papier und auf Geweben.
71,7	Einfache Mittel zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen usw.
85,3	Solar- und Schmieröle.
87,4	Casein, Albumin usw.
105,6	Natrium- und Kaliumsilicat, Fluornatrium und -kalium (ungereinigt) und Kaliumpermanganat, ungereinigt. (3850)

Rumänien. Exportgebühr für Anis- und Coriandersamen.

Die Sachverständigenkommission für das Zollwesen beim Finanzministerium hat entschieden, daß für Anis- und Coriandersamen nach Pos. 449 eine Ausfuhrgebühr von 5000 Lei je Waggon zu zahlen ist. („Import-Export“.) (3865)

Die Siebenbürger Industriellen fordern Aufhebung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr.

Auf der Hauptversammlung der Union der Industriellen in Klausenburg haben die Siebenbürger Industriellen die Aufhebung der 1%igen Exportumsatzsteuer gefordert. Nach einer Zusammenstellung der Union beträgt die Taxe in vielen Fällen das 10- bis 50fache der Exportgebühr. Die gewesene Regierung hatte bereits die Aufhebung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 1929 zugesagt. Die Union hofft, daß auch die neue Regierung dem Wunsche der Industriellen Rechnung tragen wird. („Argus“.) (3894)

Italien. Abgabenrückerstattung bei der Ausfuhr von mineral-

öhlartigen Erzeugnissen. Ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 23. November 1928 veröffentlichtes königliches Dekret vom 8. November (Nr. 2502) gibt bekannt, daß bei der Ausfuhr von Kautschuk- und Asbestfabrikaten sowie von Kopal-, Emaille- und anderen Lacken, zu deren Herstellung Benzin, Petroleum oder Terpentinsolventen (andere Mineralöle) verwandt worden sind, die Einfuhrabgaben, Zölle und eventuellen Umsatzsteuern, die für die genannten Mineralöle entrichtet worden sind, zurückerstattet werden. Nähere Bestimmungen werden vom Finanzminister erlassen. (3976)

Spanien. Ergänzung der Liste der einfuhrverbotenen Farbstoffe. Durch eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 21. November 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 14. November wird die Liste der in Spanien hergestellten und daher einfuhrverbotenen Farbstoffe (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1016) durch das Alizarinblauschwarz B ergänzt. Die für diesen Farbstoff bereits erteilten Einfuhrbewilligungen werden für ungültig erklärt, mit Ausnahme der Sendungen, von denen nachgewiesen wird, daß sie vor dem Tage der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung von ihrem Ursprungsort abgegangen sind. (3962)

Verzollung der aus Griechenland eingeführten Waren nach den Maximalsätzen. In der „Gaceta de Madrid“ vom 23. November 1928 wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Da die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags mit Griechenland bisher keine befriedigenden Ergebnisse gezeitigt haben und das provisorische spanisch-griechische Handelsabkommen am 1. November abgelaufen war und die griechische Regierung die Verzollung der spanischen Waren nach den Maximalsätzen angeordnet hat (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1288), hat nunmehr auch die spanische Regierung beschlossen, die Waren griechischen Ursprungs und griechischer Herkunft bei der Einfuhr nach Spanien mit Wirkung vom 1. November ab nach den Sätzen der ersten Spalte des spanischen Zolltarifs zu verzollen. (3961)

Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Laugen. Eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 22. November 1928 veröffentlichte königliche Verordnung vom 19. November bestimmt, daß die Bestimmungen über die Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Laugen, die wir auf S. 1265 der „Chem. Ind.“ wiedergegeben haben, am 1. April 1929 in Kraft treten. (3963)

Zolltarifentscheidungen. Den von der Generalzolldirektion herausgegebenen „Resoluciones de Incidencias Arancelarias“ entnehmen wir die folgenden, die chemische Industrie interessierenden Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Celluloselacke, in denen keine synthetischen organischen Farbstoffe enthalten sind	845
„Pale Dry“, kohensäurehaltiges Getränk, das keinen Alkohol und keine festen Stoffe außer Zucker enthält, ist als Limonade zu verzollen	1429
Benzylchlorid ist als Ester und nicht nach Position 975 zu verzollen	933
Farbe, pulverförmige, aus künstlichem Chromgrün bestehend und keinen synthetischen organischen Farbstoff enthaltend	834
Tabletten, bestehend aus Natriumbicarbonat, Chlornatrium und Kaliumnitrat, zur Herstellung von Sodawasser bestimmt, in Blechschachteln verpackt, ohne Etikett und irgendwelche Angaben	975
Streichfarbe, teigförmige, die, wie bei der Analyse im Zoll-Laboratorium festgestellt wurde, synthetischen organischen Farbstoff enthält	796

(3977)

Ver. St. von Nordamerika. Bericht über die Produktionskosten für Leinöl.

Nachstehend bringen wir die in der vorigen Nummer durch Schuld der Druckerei entstellte wiedergegebene Meldung nochmals:

Im „U. S. Daily“ wird ein Auszug aus dem vorläufigen Bericht der Tariff Commission über die Produktionskostenuntersuchung für Leinöl veröffentlicht, dem die folgenden Angaben entnommen sind:

Die Kosten der Herstellung und des Versands von 1 lb. amerikanischem rohem Leinöl nach New York betrugen im Jahre 1925 12,18 c. gegenüber einem Faktorenpreis von 10,45 c. für niederländisches Leinöl. Im Jahre 1926 waren die entsprechenden Zahlen für amerikanisches Leinöl 10,61 c. per lb. und für niederländische Ware 7,76 c.

Die öffentliche Verhandlung über die amerikanischen und ausländischen Produktionskosten ist auf den 11. Dezember angesetzt.

Die Untersuchung über die Produktionskosten für Leinöl ist auf Antrag des Bureau of Raw Materials of the American Vegetable Oils and Fats Industries und der Armstrong Paint and Varnish Works, die die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Leinöl beantragt haben, eingeleitet worden. Der jetzt vorliegende Bericht ist der zweite Produktionskostenbericht für Leinöl, den die Tariff Commission ausgearbeitet hat, da der

erste Bericht vom Präsidenten der Vereinigten Staaten als nicht ausreichend angesehen wurde, um eine Entscheidung über den Antrag zuzulassen.

Der bedeutendste Verbraucher von Leinöl ist in den Vereinigten Staaten die Farben- und Lackindustrie, die nach Schätzungen der amerikanischen Leinölproduzenten etwa 65% des amerikanischen Gesamtverbrauchs aufnehmen. An zweiter Stelle folgt die Linoleum- und Bodenbelagindustrie, auf die etwa 20% des Gesamtverbrauchs entfallen.

Bei dem aus Europa eingeführten Leinöl handelt es sich hauptsächlich um rohes Leinöl aus den Niederlanden. In den Jahren 1923 bis 1927 einschließlich schwankte die Einfuhr aus Europa zwischen weniger als 1 Million Gallonen und über 6 Millionen Gallonen.

Im Jahre 1925 erfolgte eine plötzliche Zunahme der Einfuhr von 722 662 Gallonen auf über 5 Millionen Gallonen. Die Ausfuhr, die größtenteils aus rohem und gekochtem Leinöl besteht, ist von 11 Millionen Gallonen im Jahre 1923 auf weniger als 6 Millionen Gallonen im Jahre 1927 gesunken.

Ueber die niederländische Produktion von Leinöl sind keine statistischen Angaben verfügbar. Die Einfuhr von Leinöl nach den Niederlanden ist praktisch gleich Null, während die Ausfuhr 60 bis 90% der Produktion beträgt. Die Ausfuhr ist ständig gestiegen und erreichte im Jahre 1926 22 Millionen Gallonen. Im Jahre 1927 erfolgte trotz erhöhter Produktion ein Rückgang der Ausfuhr um 2 Millionen Gallonen. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach Deutschland und Großbritannien.

Das nach den Vereinigten Staaten eingeführte Leinöl ist in erster Linie rohes Leinöl, während die Einfuhr von raffiniertem Leinöl gering ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Vergleich der amerikanischen Produktionskosten für rohes Leinöl mit den niederländischen Produktionskosten (Preise in c. per lb.).

Kosten einschl. Transport nach:	Ver. Staat.		Niederlande			
	1925	1926	1925	1926	1925	1926
			Prod.-Kosten	Faktur.-Preise	Prod.-Kosten	Faktur.-Preise
New York	12,18	10,61	9,80	10,45	7,29	7,76
Chicago	12,34	10,76	10,37	11,02	7,86	8,33
San Francisco	12,83	11,35	9,46	10,11	7,00	7,47

(3983)

Die Zollerhöhung für Kaliumpermanganat. Auf Seite 1289 der „Chem. Ind.“ meldeten wir, daß der amerikanische Einfuhrzoll für Kaliumpermanganat um 50% erhöht worden ist. Einem im „U. S. Daily“ veröffentlichten Berichte über diesen Gegenstand entnehmen wir in Ergänzung unserer früheren Mitteilung noch die folgenden Ausführungen:

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat die Zollerhöhung für Kaliumpermanganat auf Grund der Section 315 des Tarifgesetzes von 1922 proklamiert, um die Differenz zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und im Auslande auszugleichen. Die von der United States Tariff Commission vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß der bisherige Zollsatz zur Ausgleichung der festgestellten Produktionskostenunterschiede nicht ausgereicht hat.

Die Herstellung von Kaliumpermanganat erfolgt in den Vereinigten Staaten nach einem elektrolytischen Verfahren; als Ausgangsstoffe werden hierbei verwandt: Manganerze, die aus dem Auslande bezogen werden, und Aetzkali, das größtenteils aus eingeführtem Chlorkalium hergestellt wird.

Verwendung findet das Kaliumpermanganat hauptsächlich zur Reinigung von Zinksalzen, die zur Herstellung von Lithopone dienen, ferner als Antiseptikum und Desinfektionsmittel, als Bestandteil bestimmter Geflügelheilmittel, in der Textilindustrie und zum Bleichen von Schwämmen. Während des Krieges wurde es in Filtern für Gasmasken verwandt, um giftige Gase zu absorbieren.

In der Kriegszeit wurde Kaliumpermanganat in den Vereinigten Staaten von etwa einem Dutzend Produzenten hergestellt; seit dem Jahre 1923 besteht in den Vereinigten Staaten jedoch nur noch ein einziger Produzent.

Die Einfuhr ist seit dem Jahre 1918 großen Schwankungen ausgesetzt; sie betrug im Minimum 4000 lbs. (1919) und erreichte im Jahre 1923 mit 1,12 Millionen lbs. ihr Maximum. Die durchschnittliche Jahreseinfuhr belief sich in der Zeit von 1922 bis 1926 auf 0,34 Millionen lbs. (3981)

Bericht der Tariff Commission zur beantragten Zollerhöhung für Natriumphosphate. Die Tariff Commission hat die öffentliche Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung für Natriumphosphate vom 18. Dezember (vgl. „Chem. Ind.“ S. 1239) auf den 15. Januar 1929 verlegt. Ueber die Lage dieser Industrie hat die Tariff Commission einen vorläufigen Bericht veröffentlicht, der von der Zeitschrift „Chemical and

Metallurgical Engin.“ wiedergegeben ist und dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Herstellung von Natriumphosphat stellte in den Vereinigten Staaten im Jahre 1899 nur eine kleine Industrie dar; die Produktion belief sich damals auf 4,63 Millionen lbs. im Werte von 0,16 Millionen \$ und ist bis zum Jahre 1925 auf 158,6 Millionen lbs. im Werte von 5,76 Millionen \$ und im Jahre 1926 auf 165 Millionen lbs. im Werte von 5,68 Millionen \$ gestiegen. Die Expansion dieser Industrie ist auf den erhöhten Verbrauch von Dinatriumphosphat zur Beschwerung von Seide und die steigende Verwendung von Trinatriumphosphat als Reinigungsmittel zurückzuführen.

Im Jahre 1925 stellten in den Vereinigten Staaten 13 Anlagen Natriumphosphate verschiedener Arten her. Fünf von diesen stellten hauptsächlich Mononatriumphosphat und saures Natriumpyrophosphat für die Backpulverindustrie her. Sieben Anlagen, die sechs Gesellschaften gehörten, brachten die gesamte Produktion von technischem Di- und Trinatriumphosphat auf. Im Anfang des Jahres 1926 stellte eine dieser Gesellschaften eine neue Anlage fertig, und im Sommer des Jahres 1927 nahmen zwei weitere Unternehmen die Herstellung von Trinatriumphosphat auf.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Natriumphosphaten während der letzten Jahre, soweit Einzelangaben verfügbar sind.

1923 ¹⁾	Mono- und Disalz	Trisalz	Insgesamt
Menge . . . (1000 lbs.)	20 750	52 448	73 198
Wert (1000\$)	1 216	1 956	3 172
c. per lb.	5,86	3,73	4,33
1925 ¹⁾			
Menge . . . (1000 lbs.)	61 122	97 566	158 688
Wert (1000\$)	2 467	3 288	5 758
c. per lb.	4,03	3,37	3,63
1926 ²⁾			
Menge . . . (1000 lbs.)	54 286 ³⁾	110 785	165 072
Wert (1000\$)	1 785 ³⁾	3 898	5 683
c. per lb.	3,29 ³⁾	3,52	3,44

Ueber das Verhältnis zwischen Produktion und Verbrauch sind die folgenden Angaben vorhanden: Die amerikanischen Produzenten liefern über 90% des inländischen Verbrauchs von Natriumphosphaten. In den Jahren 1921 bis 1925 betrug die Einfuhr weniger als 3% des scheinbaren Verbrauchs, stieg aber im Jahre 1926 auf 5,2%. Im Jahre 1927 ist die Einfuhr weiter scharf angestiegen; Produktionszahlen sind für 1927 indessen noch nicht verfügbar.

Die folgende Tabelle zeigt den scheinbaren Verbrauch der Vereinigten Staaten an Natriumphosphaten in allen Jahren, für die Produktionsangaben verfügbar sind, und die prozentualen Anteile der Einfuhr an dem scheinbaren Verbrauch. Da die Ausfuhr verhältnismäßig gering ist, ist der scheinbare Verbrauch zu Produktion plus Einfuhr angenommen worden:

Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Natriumphosphat:

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Einfuhr zum Verbrauch 1000 lbs.	Scheinbarer Verbrauch 1000 lbs.	Prozentualer Anteil der Einfuhr am Verbrauch %
1914 . . .	30 794	1 365 ⁴⁾	32 159	4,4
1919 . . .	44 702	0,1	44 702	—
1920 . . .	61 030	0,1	61 030	—
1921 . . .	56 428	1 275	57 703	2,3
1923 . . .	73 198	1 662	74 760	2,3
1925 . . .	158 688	4 500	163 188	2,8
1926 . . .	165 072 ⁵⁾	9 055	171 750 ⁶⁾	5,2
1927 . . .	—	16 771	—	—

(3950)

Zolltarifentscheidungen. Aethylendibromid. Die Verzollung des Aethylendibromids wurde als Bromverbindung nach Position 46 des Tarifgesetzes von 1922 mit 10 c. per lb. vorgenommen; der Importeur legte hiergegen Berufung ein und verlangte Verzollung als Aether oder Ester nach Position 38 mit 25% des Wertes. Die Berufung des Importeurs wurde vom Customs Court abgewiesen.

Behälter für Wollfett. Metallfässer, die Wollfett enthielten und mit einer Vorrichtung versehen waren, daß sie ohne Beschädigung gefüllt und geleert werden konnten, wurden nach Position 328 mit 25% des Wertes verzollt, während der Importeur Zollfreiheit verlangte, da die Fässer handelsübliche Umschließungen einer einem spezifischen Zoll unterliegenden Ware wären. Der Customs Court hat den Importeur abgewiesen und die Verzollung der Fässer mit 25% des Wertes als zutreffend anerkannt.

Badekristalle. Eine in der Faktur als „Badekristalle“ bezeichnete Ware wurde nach Position 62 des Tarifs mit 40 c. per lb. zuzüglich 75% des Wertes verzollt, während der Importeur die Verzollung mit nur 75% des Wertes nach der gleichen Position verlangte. Der Customs Court hat dem Antrag des Importeurs stattgegeben. („Treaty Decisions.“) (3973)

Canada. Sanitäre Kontrolle der Düngemittelleinfuhr. Die Hygieneabteilung des Landwirtschaftsministeriums schärft den Zollämtern die sorgfältige Beachtung früherer mehr oder weniger vernachlässigter Vorschriften ein, nach welchen

1. die Einfuhr künstlicher, mit tierischen Produkten gemischter Düngemittel aus Ländern, in welchen die Maul- und Klauenseuche oder die Rinderpest herrscht, verboten ist;
2. die Einfuhr künstlicher Düngemittel, welche keine tierischen Produkte enthalten, nur in neuen Säcken und unter Vorlage einer vom Exporteur unterzeichneten Bescheinigung, daß die Sendung beiden Vorschriften (keine tierischen Produkte, nicht gebrauchte Säcke) genügt, gestattet ist. (3959)

Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Am 14. November 1928 ist zwischen den beiden Staaten ein Handelsvertrag in Kraft getreten, nach welchem sie sich gegenseitig volle Meistbegünstigung gewähren.

Die Zollsätze in den Listen D, E und F des canadisch-französischen Handelsvertrags von 1922, sowie die Bestimmungen des Art. VIII dieses Vertrags werden jetzt auch Anwendung auf tschechoslowakische Produkte finden.

Um die Tarifvergünstigungen aus diesem Vertrag zu genießen, müssen die tschechoslowakischen Produkte ohne Umladung aus einem „tschechoslowakischen Hafen“ nach Canada eingeführt werden, d. h. aus einem Hafen eines fremden Landes, in welchem die Tschechoslowakei bestimmte Rechte aus Verträgen, an denen auch Canada beteiligt ist, besitzt, oder aus Häfen eines Landes, das Anspruch auf den canadischen Vorzugs- oder Zwischentarif hat. Die Häfen von Hamburg und Stettin sind Häfen, in denen die Tschechoslowakei auf Grund von Art. 363 des Friedensvertrags bestimmte Rechte besitzt. (3932)

Cuba. Kontrolle von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen. Auf Seite 1125 der „Chem. Ind.“ haben wir die Bestimmungen über die Kontrolle der Herstellung, Einfuhr usw. von Sprengstoffen und anderen chemischen Erzeugnissen mitgeteilt, die ursprünglich am 10. November 1928 in Kraft treten sollten. Wie wir jetzt dem „U.S. Daily“ entnehmen, ist das Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf den 20. Dezember d. J. verschoben worden. Die Aufschiebung ist erfolgt, um den interessierten Kreisen Zeit zu lassen, sich genauer mit den Bestimmungen vertraut zu machen. (3971)

Einfuhrregelung für Reklamematerial. Wie wir einem in „Commerce Reports“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Habana entnehmen, hat die cubanische Zolldirektion kürzlich ein Rundschreiben betr. die Verzollung von Reklamematerial erlassen. Gemäß diesem Rundschreiben ist Reklamematerial zollpflichtig, wenn es zwar als Teil einer Sendung, jedoch in einer besonderen Packung eingeht. Dagegen werden geringe Mengen Reklamematerial, welches mit der Ware, deren Anpreisung es dienen soll, zusammen verpackt ist, zollfrei eingelassen.

Angaben darüber, was unter „geringen Mengen“ von Reklamematerial zu verstehen ist, enthält der Bericht nicht. (3938)

Peru. Verzollung parfümierter Seifen. Laut „El Peruano“ vom 16. Oktober 1928 sind parfümierte Seifen der Pos. 2563 des Einfuhrzolltarifs durch Verordnung vom 28. September 1928 von dem durch das Gesetz Nr. 4480 geschaffenen Wertzollzuschlag befreit. (3966)

Brasilien. Erhebung der Gasolinabgaben. Da die Einfuhrzölle für Gasolin nach dem Rohgewicht (ausschließlich der äußeren Umhüllungen aus Holz) berechnet

¹⁾ Nach Bureau of the Census.

²⁾ Nach United States Tariff Commission.

³⁾ Nur Dinatriumphosphat.

⁴⁾ Fiskaljahr.

⁵⁾ Ausschließlich Mononatriumphosphat.

⁶⁾ Abzüglich der Ausfuhr in Höhe von 2,38 Millionen lbs.

werden, so wird auch bei der Berechnung der Zuschläge nach demselben Grundsatz verfahren. („Rev. Aduan.“ Nr. 10.)

(3935)

Konsulatsfakturen. Eine Einfuhrfirma war mit einer Zollstrafe belegt worden, weil 300 zu derselben Sendung gehörige Frachtstücke die gleiche Nummer trugen. Ihr Antrag, die Strafe aufzuheben, wurde mit dem Hinweis auf den Erlaß vom 29. Januar 1920 abgelehnt. Nach diesem Erlaß müssen die zu derselben Sendung gehörigen Frachtstücke außer der Marke die laufende Nummer tragen, was auch in der Konsulatsfaktur und im Konnossement angegeben sein muß. („Rev. Aduan.“ Nr. 10.)

(3936)

Argentinien. **Zolltarifliche Maßnahmen gegen hochschutzzöllnerische Länder.** Dem argentinischen Parlament liegt zurzeit ein Gesetzentwurf vor, durch den der Präsident bevollmächtigt werden soll, zolltarifliche Maßnahmen gegen solche Staaten zu erlassen, welche die Einfuhr argentinischer Ausfuhrartikel durch schutzzöllnerische Maßnahmen erschweren. Wenn auch nicht offiziell zum Ausdruck gebracht wird, daß sich dieser Gesetzentwurf in erster Linie gegen die Vereinigten Staaten richtet, über die man in Argentinien wegen der zurzeit im Gange befindlichen Untersuchungstätigkeit der amerikanischen Tarifkommission zur Ermittlung der Produktionskosten von Flachs besonders erbittert ist, weiß man doch in allen beteiligten Kreisen sehr genau, gegen wen sich das Gesetz in erster Linie richtet. Im vergangenen Jahr hat die argentinische Regierung allen amerikanischen Beamten, die sich dort zur Untersuchung der Produktionskosten für Weizen aufhielten, die Ausweisungsorder zugestellt und diese Maßnahme erst nach Einstellung dieser Tätigkeit rückgängig gemacht. Wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in der letzten Ausgabe seiner Zeitschrift mitteilt, befürchtet man in den Wirtschafts- und Regierungskreisen der Vereinigten Staaten eine wesentliche Verschlechterung der Absatzmöglichkeiten amerikanischer Erzeugnisse in Argentinien, falls der oben erwähnte Gesetzentwurf zur Annahme gelangt. (3938)

Uruguay. **Besteuerung von Parfümerien und Toilettepräparaten.** Wie wir den „Commerce Reports“ entnehmen, ist die Besteuerung von Parfümerien und Toilettepräparaten durch ein Dekret des Finanzministers von Uruguay geregelt worden. Diese Bestimmungen sollen denjenigen entsprechen, wie sie für Arzneimittel bereits erlassen wurden („Chem. Ind.“ S. 1213). Ebenso wie der vorhergehende Bericht über die Arzneimittelbesteuerung enthält auch diese Meldung keine näheren Angaben über die neuen Bestimmungen. (3939)

Nigeria. **Bestimmungen über die Einfuhr von Calciumcarbid.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, ist durch eine am 20. August 1928 in Kraft getretene Verordnung des Gesetzgebenden Rates bestimmt worden, daß das nach Nigeria eingeführte Calciumcarbid in festen Metallbehältern mit Hebel- oder Schraubenverschluß verpackt sein muß. Außerdem muß jeder Behälter an deutlich sichtbarer Stelle die Aufschrift tragen: Calciumcarbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten. („Calciumcarbid, dangerous if not kept dry.“) (3980)

Türkei. **Spezialitäteneinfuhr.** Das Gesundheitsministerium in Angora gibt bekannt: Das Gesetz vom 21. 5. 1928*) hatte die Einfuhr und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (d. h. im Arzneikodex nicht genannte medizinische Präparate) von der Einholung einer Erlaubnis und Wahrung bestimmter Formalitäten abhängig gemacht. Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassenen Erzeugnisse mußte die Einfuhrerlaubnis innerhalb von drei Monaten von neuem besorgt werden. Diese Frist ist am 26. 8. 1928 abgelaufen. Die Einfuhr und Herstellung derjenigen Präparate, die früher in der Türkei zugelassen waren und für die die Erlaubnis binnen dieser Frist nicht nachgesucht worden ist, bleiben nunmehr verboten. (3929)

Ursprungszeugnisse. Das türkische Konsulat in Berlin gibt nachstehende Zusammenfassung der für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen geltenden Bestimmungen bekannt. Das Konsulat macht darauf aufmerksam, daß bei Nichtbeachtung der Vorschriften die Ursprungszeugnisse unerledigt zurückgeschickt werden.

Die Ursprungszeugnisformulare müssen dem im Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 3. März 1924 auf Seite 17 Anlage C angegebenen Muster entsprechen.

Nachdem die Ursprungszeugnisse von der betreffenden Firma ausgefüllt sind, müssen sie von der zuständigen Handelskammer beglaubigt werden.

*) S. „Chem. Ind.“, S. 812.

Da die Beglaubigungsgebühr prozentual vom Wert der Sendung erhoben wird, muß der Wert auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses angegeben und von der Handelskammer extra beglaubigt sein, oder es muß eine von der Handelskammer beglaubigte Rechnung über die fragliche Sendung beigefügt werden, worin alle Zeichen und Nummern derselben vermerkt sein müssen, damit eine Kontrolle mit dem Ursprungszeugnis ermöglicht wird.

Alle Rabatte und sonstigen Vergünstigungen, sowie Zuschläge, bleiben unberücksichtigt, d. h. die Gebühr wird nach dem vollen Warenpreis berechnet.

Die auf fremde Valuten lautenden Beträge sind ebenfalls in Reichsmark anzugeben, da die Gebühren in Reichsmark erhoben werden. Bei Ursprungszeugnissen, denen keine Rechnungen beigefügt sind, ist für die Akten des Konsulats eine Kopie des Ursprungszeugnisses einzureichen; falls eine Rechnung eingereicht wird, bleibt sie bei den Konsulatsakten.

Die Beglaubigungsgebühren sind folgende:

Für Waren bis zu einem Wert von 115 M.: gebührenfrei (Postsendungen bis zu diesem Wert benötigen keine Beglaubigung).

Für Waren bis zu einem Wert von 4600 M.: $\frac{1}{2}\%$ vom Wert der Sendung (die ersten 115 M. werden mitgerechnet).

Bei Sendungen höheren Betrages wird bis 4600 M. $\frac{1}{2}\%$ und für den Teil darüber $\frac{1}{4}\%$ des Warenwertes berechnet.

Alle Beträge für Gebühren, die nicht im Konsulat persönlich eingezahlt werden, sind auf das Postscheckkonto des Konsulats, Berlin 116 829, einzuzahlen. In Briefen eingesandte Marken usw. werden nicht angenommen. Da manchmal Dokumente ohne Begleitbrief zur Erledigung gesandt werden, und es Schwierigkeiten geben kann, um festzustellen, ob Gebühren eingesandt wurden und welche Behandlung die Dokumente erfahren sollen (ob Beglaubigung oder Uebersetzung usw.), werden die interessierten Firmen gebeten, einen erläuternden Brief den Dokumenten beizufügen und anzugeben, wann und in welcher Höhe der Gebührenbetrag überwiesen wurde. Ebenso ist ein fertig geschriebenes Freikuvert beizufügen.

Da die Stempelmarken des Konsulats auf türkischer Währung basieren und bei der Umrechnung in Reichsmark (100 Piaster = 2,30 M.) Bruchteile von Pfennigen auf Einheiten erhöht werden müssen, kann es vorkommen, daß der Gebührenbetrag sich um 0,04 M. erhöht. Daher werden alle interessierten Firmen gebeten, 0,04 M. mehr als die ausgerechneten Summen einzuschicken. Falls die Höhe der Gebühren den vorhandenen Stempelmarken genau angepaßt werden kann, werden diese 0,04 M. mit dem erledigten Dokument zurückgesandt.

Für Bayern, Württemberg und Baden ist das Türkische Konsulat in München, Prinzregentenstr. 2, zuständig. (3924)

Syrien und Libanon. **Zollfreiheit für Tierarzneimittel.** Laut „Mon. Off.“ Nr. 318 vom 28. November werden durch Verfügung vom 19. Oktober 1928 unter anderem folgende Tierheilmittel vom Einfuhrzoll befreit, jedoch nach Erfüllung der im Artikel 3 des Erlasses Nr. 69 vom 25. Januar 1926 vorgesehenen Formalitäten: Mallein, Tuberculin, Milzbrand- und Rauschbrand-Vaccine und -Sera, Schafpocken-Vaccin, Tetanus-Serum, Streptokokken-Serum, polyvalentes Serum. (3965)

Philippinen. **Ursprungsbezeichnung.** Laut „U. S. Daily“ haben die Zollbehörden der Philippinen angekündigt, daß Waren, die nicht mit einer ordnungsmäßigen Ursprungsbezeichnung versehen sind, vom 1. Januar 1929 ab nicht mehr zur Einfuhr zugelassen werden. Die diesbezüglichen Vorschriften sind in der Sektion 1272 des Verwaltungskodex festgelegt, die bestimmt, daß alle Artikel ausländischer Fabrikation mit vollständigen Angaben über das Ursprungsland und die Menge des Inhalts versehen sein müssen. (3972)

China. **Die Zollpolitik.** Wie wir einem im Journal der Britischen Handelskammer in Shanghai veröffentlichten Berichte entnehmen, sind auf der Nationalfinanzkonferenz in Nanking die Richtlinien für die chinesische Finanz- und Zollpolitik aufgestellt worden, die im Programm des Finanzministers für das Fiskaljahr 1928 veröffentlicht sind. Nach dem Inkrafttreten der Zollautonomie sollen hiernach alle Einfuhren nur einer einzigen Abgabe unterworfen werden; weitere Abgaben sollen von den Einfuhrwaren nicht erhoben werden. Vor diesem Zeitpunkt können jedoch je nach den Umständen Abweichungen eintreten, da es in einer anderen Bestimmung heißt, daß vor dem Inkrafttreten der Zollautonomie ausländische Waren von gleichartiger Beschaffenheit wie inländische Waren, die einer inneren Abgabe unterliegen, mit derselben Verbrauchssteuer belegt werden sollen wie die einheimischen Waren.

Die Likinabgaben sollen gegen Ende dieses Jahres abgeschafft werden; gleichzeitig sollen auch alle Transitabgaben fortfallen.

Um den Ausfall an Staatseinnahmen durch die Abschaffung der Likinabgaben auszugleichen, sollen besondere Verbrauchssteuern für bestimmte Artikel eingeführt werden; Gegenstände des täglichen Bedarfs sind hiervon jedoch ausgenommen.

Der Tael soll als Währungseinheit abgeschafft und durch den Dollar ersetzt werden.

Ueber den neuen chinesischen Zolltarif schreibt die „Ostasiatische Rundschau“:

„Vor längeren Monaten hat die Regierung in Nanking erklärt, am 1. Januar einen neuen Zolltarif in Kraft zu setzen, der in sieben Klassen zu den bisherigen Zollsätzen von 5% und 2½% Zuschläge vorsieht, die zwischen 22½% und 2½% schwanken. Mit dem Inkrafttreten zum 1. Januar ist nicht mehr zu rechnen, vermutlich, weil von einigen Seiten Widerspruch erhoben wurde. So wird sich die chinesische Regierung wohl darauf beschränken, am 1. Januar formal die Zolltarifautonomie zu erklären und den neuen Zolltarif erst später in Kraft zu setzen. Das würde auch den Wünschen der chinesischen Kaufmannschaft entsprechen, die insbesondere auch die Forderung erhoben hat, daß zwischen der Verkündung des Tarifs und dem Inkrafttreten eine längere Frist eingeschoben werde. Neuerdings werden nach einem Telegramm der Deutschen Handelskammer in Shanghai Gerüchte laut, daß der neue siebenklassige Zollarif am 1. Februar 1929 in Kraft tritt. Im Interesse eines geordneten und ruhigen Handelsverkehrs mit China wäre es dringend zu wünschen, daß die chinesische Regierung endlich einmal unzweideutig erklärt, welchen Tarif sie einzuführen gedenkt und an welchem Termin er in Kraft treten soll.“

Authentische Nachrichten über den Zolltarif sind bisher nicht bekanntgeworden. Die chinesische Presse hat sich wiederholt mit ihm beschäftigt. Nach auszugsweisen Uebersetzungen aus der chinesischen Presse sollen die Zuschläge in den sieben Klassen betragen: 1. 22,5%, 2. 17,5%, 3. 12,5%, 4. 10%, 5. 7,5%, 6. 5%, 7. 2,5%. In die einzelnen Klassen sollen z. B. fallen:

Klasse 3: Chemikalien.

Klasse 4: Kunstseide, Toiletten-Seifen.

Klasse 5: Kunstleder, Farbstoffe, chemische Materialien und Rohstoffe, Petroleum, Gasolin, Zündhölzer.

Klasse 6: Kleine Postpakete und verschiedene Waren, die nicht besonders registriert sind.

Klasse 7: Düngemittel.

(3961)

Handelsvertrag mit Norwegen. Wie der „J. ind.“ (Paris) aus Shanghai gemeldet wird, ist am 26. November 1928 der Text eines neuen Vertrages zwischen den beiden Staaten veröffentlicht worden, der die zolltariflichen Bestimmungen des alten Vertrages aufhebt und die volle Zollautonomie Chinas anerkennt. Der Vertrag enthält die Meistbegünstigungsklausel.

(3955)

VERKEHRSWESEN

Behälterwagen-Verzeichnis.

Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1928 wird in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter unter Nummer 82a „Schwefelammonium (Ammoniumsulfatlauge)“ aufgenommen.

(3984)

Ausnahmetarif für Benzol.

Mit Gültigkeit vom 6. Dezember 1928 ist der Ausnahmetarif 192 für Benzol eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht im Rückvergütungswege prozentuale Abschläge von der Normalfracht vor, wenn von bestimmten im Tarif bezeichneten Erzeugungsbahnhöfen bestimmte Jahresmengen aufgeliefert werden.

(3985)

Rheinumschlagtarif für Borkalk, Borax usw.

Mit Gültigkeit vom 17. Dezember 1928 werden die Sonderfrachtsätze des Ausnahmetarifs 44b für Borkalk, Borax, überborsaures Natron, Aluminiumoxyd, Chlorkalk, Schleifmasse und Calciumcarbid im Verkehr zwischen Rheinfelden (Baden) und Waldshut einerseits und den Rheinumschlaghäfen Mannheim, Karlsruhe Hafen und Kehl Hafen andererseits geändert (erhöht).

(3945)

Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak.

Mit Gültigkeit vom 29. November ist widerruflich bis längstens 28. Februar 1929 der Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak der Klasse F der Gütereinteilung des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil IB in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif sieht bei Verfrachtung einer Mindestmenge die Gewährung eines ermäßigten Frachtsatzes im Rück-

vergütungswege vor. Der Tarif gilt zwischen den Stationen Corbetha und Kötzschen einerseits und Ruhrort Hafen alt, Ruhrort Hafen neu, Duisburg Hafen und Duisburg West Hafen andererseits.

(3914)

SOZIALPOLITIK

Reichsunfallverhütungswoche der Berufsgenossenschaften.

Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften wird zusammen mit dem Verband landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften in der Zeit vom 24. Februar bis 3. März 1929 eine Reichsunfallverhütungswoche veranstalten. Das Ziel der Reichsunfallverhütungswoche ist, durch eine großzügige Aufklärungsaktion unter den Arbeitern, Angestellten und auch in der breiteren Öffentlichkeit, insbesondere auch in den Schulen, das Verständnis für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Unfallverhütung zu wecken und dadurch die Unfallziffern in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Verkehrsanstalten sowie auch im Straßenverkehr herabzumindern.

Zur Durchführung der Reichsunfallverhütungswoche ist ein Zentralausschuß gebildet worden, dem alle an der Frage der Unfallverhütung interessierten Behörden, Verbände und Organisationen angehören.

Während der Reichsunfallverhütungswoche sind möglichst in allen gewerblichen Betrieben und industriellen Unternehmen Vorträge für Arbeiter und Angestellte, Werkmeister, Betriebsräte und Ingenieure sowie für die Unternehmer ins Auge gefaßt. Als Vortragende werden Revisionsingenieure, technische Aufsichtsbeamte sowie Gewerberäte in Frage kommen. Ähnliche aber allgemeiner gehaltene Vorträge sollen für die Öffentlichkeit veranstaltet werden, unter Benutzung von Filmen, Lichtbildern und den bekannten Unfallverhütungspaketen. Außerdem werden in den technischen Hochschulen, sowie in Polytechniken und Techniken, in den Fortbildungs- und Gewerbeschulen während der Unterrichtsstunden aufklärende Vorträge erfolgen. Schließlich ist dafür Sorge getragen, daß Presse, Rundfunk und Kiotheater durch eine entsprechende Propaganda in den Dienst der Reichsunfallverhütungswoche gestellt werden. Ein Plakat, das während der sieben Tage der Reichsunfallverhütungswoche in Hunderttausenden von Exemplaren im ganzen Deutschen Reich aushängen soll, wird gleichfalls für den Gedanken werken. Des weiteren sind für die Reichsunfallverhütungswoche einige für die Massenaufgabe geeignete, dem Verständnis des Laien angepaßte Druckschriften geschaffen worden, und zwar ein Unfallverhütungskalender für 1929 für gewerbliche Betriebe, ein gleicher für landwirtschaftliche Betriebe, ferner eine kleine Broschüre „Augen auf! Das Büchlein zur Unfallverhütung für Jung und Alt“. Es wäre wünschenswert, wenn nach Möglichkeit während der Reichsunfallverhütungswoche jeder Arbeiter und Angestellte ein Exemplar des für ihn in Betracht kommenden Heftchens erwerben könnte. Der Preis beträgt hierfür 12 Pf., bei größeren Bestellungen 11 Pf. je Exemplar. Jedes Heftchen ist 64 Seiten stark, reichlich illustriert und mit festem bunten Deckelbild versehen.

Bei der Wichtigkeit, die der Unfallverhütung in der Erkenntnis, daß Unfälle verhüten besser ist als sich nur auf die Heilung bereits eingetretener Unfälle zu beschränken, beizumessen ist, verdient die Veranstaltung der Berufsgenossenschaften das weiteste Interesse der Arbeitgeber.

(3918)

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1928.

Im Verlaufe des Monats Oktober 1928 hat sich die Arbeitslosigkeit weiter erhöht, in erheblichem Maße allerdings erst in der zweiten Oktoberhälfte. Die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage ist nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt“ im wesentlichen hervorgerufen durch die mit der Jahreszeit zusammenhängende Beendigung der Erntearbeiten in der Landwirtschaft, sowie durch die allmählich größeren Umfang annehmenden Entlassungen im Baugewerbe. Der Beschäftigungsgrad auf dem industriellen Arbeitsmarkt hat sich im Verlaufe des Monats Oktober nur wenig verändert. Wesentlich für die Beurteilung der Wirtschaftslage und gleichzeitig der Arbeitsmarktlage ist es, daß sich die Ausfuhr im Monat Oktober 1928 gegenüber dem Monat September nicht verringert haben dürfte, und daß so den Exportindustrien und damit einem großen Teil des industriellen Arbeitsmarktes eine wichtige Stütze gegeben ist. Nur in der Metallindustrie hat sich die Arbeitsmarktlage weiter ungünstig entwickelt, dagegen blieb die Bekleidungsindustrie aufnahmefähig und auch die bisher rückläufige Tendenz im Spinnstoffgewerbe ist umgeschlagen, so daß diese beiden Industriegruppen im Monat Oktober zur Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen haben. Aus allen diesen Tatsachen ist auf eine erheblichere konjunkturelle Rückentwick-

lung während des Monats Oktober nicht zu schließen. Daß die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden von Ende September zu Ende Oktober 1928 um 147 000 auf 1 305 000 Personen, die der Unterstützten in der Arbeitslosenversicherung um 94 000 auf 671 000 Personen zugenommen hat, ist also fast ausschließlich auf das Einsetzen der winterlichen Arbeitslosigkeit zurückzuführen.

Kennzeichnend für die Lage des Arbeitsmarktes in diesem Jahre gegenüber dem Vorjahre ist es, daß die Zahl der Arbeitsuchenden Ende Oktober um 421 000 Personen, die der Unterstützten in der Arbeitslosenversicherung um 331 000 Personen höher liegt als Ende Oktober 1927.

Die Aussichten für den Arbeitsmarkt im Monat November sind als ungünstig anzusprechen. Zu der jährlichen berufsbüchlichen Arbeitslosigkeit in den Freiluftgewerben (Landwirtschaft, Baugewerbe, Industrie der Steine und Erden usw.) treten die unvermeidlichen Folgen des schweren Arbeitskonflikts in der Grobisenindustrie Rheinland-Westfalens. Nachdem die am 1. November 1928 erfolgten Aussperrungen nunmehr über 3 Wochen andauern und sich die Hoffnung auf eine frühere Beilegung des Konfliktes nicht erfüllt haben, sind nunmehr fühlbare Einwirkungen auf die Wirtschaft und damit auf den Arbeitsmarkt unausbleiblich. Nach den vorliegenden Meldungen der Landesarbeitsämter für die ersten Novemberwochen hat zunächst nur die Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft und im Baugewerbe in erheblichem Umfang zugenommen. Von Mitte November ab treten jedoch auch auf dem sonstigen Arbeitsmarkt bereits die Fernwirkungen des Arbeitskampfes im westdeutschen Industriezentrum in Erscheinung. Durch Auftragsrückgänge und Rohstoffmangel sind Stockungen im gesamten Wirtschaftsprozess eingetreten, die, vom rheinischen Industriegebiet ausgehend, auch auf dem industriellen Arbeitsmarkt anderer Gebiete ein erhebliches Steigen der Arbeitslosenziffern erwarten lassen. Selbst wenn noch im Monat November der Arbeitskonflikt beigelegt wird, so kann der gesamte Produktionsgang in der Grobisenindustrie doch erst allmählich wieder auf seine alte Höhe gebracht werden und die mittelbar abhängigen Betriebe erst nach und nach ihre volle Produktionstätigkeit wieder aufnehmen, selbst unter der Voraussetzung, daß sich nicht durch Auslandskonkurrenz eine Schädigung im Auftragseingang vorübergehend bemerkbar macht. Im jetzigen Zeitpunkt des lang dauernden Arbeitskampfes ist also eine Schädigung des industriellen Arbeitsmarktes nicht mehr zu umgehen. Der Grad dieser Schädigung wird von der weiteren Dauer abhängig sein. Die überwiegend günstige Ernte mit ihren Antriebswirkungen für Handwerk und Industrie kann nicht den Schaden ausgleichen, der bereits bis jetzt für die Gesamtwirtschaft und damit für den Arbeitsmarkt entstanden ist. Die Reichsziffern der Arbeitsuchenden und der Unterstützten für Ende November werden die Rückwirkungen, die der Arbeitsmarkt erleidet, deutlich machen. (3925)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Eine deutsch-amerikanische Rationalisierungskonferenz in Berlin.

Anfang Februar wird in Berlin eine sehr interessante Konferenz stattfinden. Der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung hat prominente amerikanische Industrielle und Fachleute auf dem Gebiet der Budgetkontrolle zu einer Diskussion über das Budget in industriellen Betrieben eingeladen. Das Budget hat in den letzten Jahren in größerem Maßstabe in amerikanischen Industriebetrieben Eingang gefunden und die Geschäftsführung in entscheidender Weise beeinflusst. Da seine Durchführung den Betrieb, den Verkauf und die Finanzen in gleicher Weise berührt, bildet das Budget einen der wichtigsten Ausgangspunkte für die wirtschaftliche Rationalisierung industrieller Unternehmungen.

Deutscherseits sind die Fragen des industriellen Budgets im Laufe des letzten Jahres durch den dem A.W.V. angeschlossenen Fachausschuß für industrielles Budget (Obmann: Dr. Heinz Ludwig) studiert worden, der sich aus etwa 15 Industriefirmen verschiedener Branchen zusammensetzt.

Die bevorstehende Tagung sieht einen Gedankenaustausch zwischen Amerikanern und Deutschen über die mit der Durchführung des Budgets zusammenhängenden organisatorischen und psychologischen Fragen vor. Es ist das erste Mal, daß auf wirtschaftlichem Gebiete eine internationale Diskussion solcher Fragen stattfindet.

Die Vorbereitungen zu der Tagung werden vom Fachausschuß für industrielles Budget unter Mit-

wirkung des International Management Institut, Genf, getroffen. (3928)

Ausland.

Großbritannien. **Zusammenschluß in der schottischen Düngemittelindustrie.** In der Düngemittelindustrie Schottlands sind, wie „Chemical Trade Journal“ schreibt, bedeutende Veränderungen vor sich gegangen, über die die ersten authentischen Nachrichten soeben veröffentlicht worden sind. Die sechs führenden Firmen in der schottischen Düngemittelindustrie haben sich eng zusammengeschlossen und eine neue Holdinggesellschaft gegründet, an der die Imperial Chemical Industries, Ltd., stark interessiert ist.

Die neue Gesellschaft soll die Bezeichnung Scottish Agricultural Industries, Ltd., führen und wird nach einer offiziellen Mitteilung in Kürze in Edinburgh eingetragen werden. Die Gesellschaft übernimmt die Majorität der Kapitalien der folgenden sechs Unternehmen:

Alexander Cross and Sons, Ltd., in Glasgow,
Cross's Chemical Co., Ltd., in Falkirk,
J. and J. Cunningham, Ltd., in Leish,
John Miller and Co. (Aberdeen), Ltd.,
Charles Termant and Co., of Carnoustie, Ltd. und
Daniel Wyllie and Co., in Ayt.

Die Uebernahme dieser Unternehmen erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1929 ab. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft wird 1,75 Millionen £ betragen. (3951)

Frankreich. **Der Markt für Schuhputzmittel.** Einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Paris zufolge stellen sich die Preise für gewöhnliche französische Schuhputzmittel auf 1,50 bis 6 frs. je Packung. Die französischen Hersteller bringen so ziemlich sämtliche gangbaren Qualitäten auf den Markt. Allerdings sollen die eingeführten Erzeugnisse in der Regel besser sein als die einheimischen. Der überwiegende Teil der französischen Schuhputzmittel wird in Zinnbehältern vertrieben, deren Durchmesser 5 bis 7 cm beträgt.

Im Jahre 1927 führte Frankreich 5967 dz schwarzer Schuhputzmittel im Werte von etwa 4,8 Mill. frs. und 2590 dz anderer Schuhputzmittel im Werte von etwa 2,3 Mill. frs. aus. Die Einfuhr hatte im gleichen Jahre einen Wert von 2000 bzw. 197 000 frs. (3940)

Aus der chemischen Industrie. **Société Générale des Cirages français.** Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 8 Mill frs. in Aktien zu 500 frs. gegründet. Die ursprüngliche Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich auf die Fabrikation von Wichse, Druckfarben und Firnissen, die in fünf Fabriken in Montreuil-sous-Bois, Lyon, Santander, Stettin und Odessa hergestellt wurden; die Fabriken in Montreuil und Stettin wurden 1886 und 1902 verkauft.

Weiterhin erwarb die Gesellschaft die „Usines et Forges d'Hennebout“, eine Druckerei in Nantes, eine Fabrik in Moskau und eine Flotte von fünf Schiffen; während die alten Fabrikationen weitergeführt wurden, gewann die metallurgische Produktion steigende Bedeutung.

Im Kriege wurden die Anlagen erweitert, und 1919 wurde in Brüssel ein großes Werk errichtet; der Zusammenhang mit den Fabriken in Rußland ging verloren.

Das Kapital wurde 1913 zum erstenmal erhöht auf 10 Mill. frs., 1918 wurde es auf 35 Mill. frs. gebracht und beträgt jetzt 37,5 Mill. frs. Obligations waren am 31. Dezember 1927 im Betrage von rund 600 000 frs. im Umlauf. (3937)

Dänemark. **Die Mineralwasserindustrie.** Dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Am Ende des Jahres 1926 bestanden in Dänemark 53 Mineralwasserfabriken, die insgesamt 497 Arbeiter beschäftigten. Die Gesamtproduktion dieser Fabriken wurde in diesem Jahre in der Industriestatistik mit 8,99 Millionen Kr. bewertet gegenüber 10,22 Millionen Kr. im Vorjahre.

Ueber die Produktion im Jahre 1926 unterrichten die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung	Menge 1000 Einheiten	Wert 1000 Kr.
Selterswasser, gewöhnliches:		
in Siphons von 1 l	506	151
in Siphons von 0,8 l	216	55
in Flaschen von 0,5 l mit Patentverschluß	1412	259
in Flaschen von 0,25 l mit Patentverschluß	20 283	1 948
in Flaschen von 0,25 l mit gewöhnlichem Verschluß	649	64

Warenbezeichnung	Menge 1000 Einheiten	Wert 1000 Kr.
Brauselimonaden, süße:		
in Flaschen von 0,25 l	56 008	6 432
Andere Mineralwässer:		
in Flaschen von 0,25 l	691	81

Zur Herstellung dieser Erzeugnisse wurden u. a. 3470 dz flüssige Kohlensäure verbraucht.

Die oben angeführten Produktionszahlen stellen indessen nicht die dänische Gesamtproduktion dar, da auch verschiedene Bierbrauereien, die in der obigen Tabelle nicht eingerechnet sind, Mineralwässer herstellen. Schätzungsweise entsprechen die obigen Produktionszahlen 85% der dänischen Gesamtproduktion.

In der dänischen Einfuhrstatistik werden alle natürlichen und künstlichen Mineralwässer zusammen in einer Position geführt. Zur Einfuhr gelangen nur geringe Mengen, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

Herkunftsland	dz	1926 1000 Kr.	dz	1925 1000 Kr.	dz	1924 1000 Kr.
Schweden	1 311	47	1 432	56	1 394	63
Norwegen	544	15	449	12	313	8
Deutschland . . .	360	19	317	20	294	19
Frankreich . . .	—	—	247	7	200	7
Insgesamt:	2 412	87	2 544	100	2 297	103 (3694)

Norwegen. Die Ausfuhr von Ferrolegierungen. Die folgenden Mitteilungen sind „Norwegian Trade Review“ entnommen:

Ferrolegierungen, in der Hauptsache Ferromangan, Ferrosilicium und Ferrochrom, werden von verschiedenen großen Firmen in Norwegen hergestellt, und die Ausfuhr dieser Artikel hat jetzt eine beträchtliche Höhe erreicht.

Ferromangan wird in Sauda in Ryfylke an der Westküste gewonnen. Vor dem Jahre 1924 wurde dieses Erzeugnis in den Exportstatistiken nicht erwähnt, und ebensowenig fand bis 1923 eine Einfuhr des Rohmaterials — Manganerz — statt. Nachstehende Zahlen geben einen Ueberblick über die Mengen des eingeführten Manganerzes und der ausgeführten Legierung:

	Einfuhr von Manganerz, in t	Ausfuhr von Ferromangan, in t
1923	23 342	—
1924	84 041	39 525
1925	122 695	49 014
1926	135 912	79 235
1927	149 777	70 992

Ferrosilicium und Ferrochrom werden von mehreren Fabriken erzeugt, von denen sich auch einige mit der Herstellung anderer Ferrolegierungen, wie Phosphoreisen, Ferromolybdän, Ferromangansilicium usw., beschäftigen. — Die Ausfuhr der verschiedenen Ferrolegierungen betrug 1913 nur ungefähr 8000 t, hat aber in den Nachkriegsjahren stetig zugenommen.

	Ausfuhr (in t) von Ferrosilicium	Ferrochrom
1913	6 323	1 642
1920	11 913	1 633
1921	5 823	518
1922	9 846	1 325
1923	16 642	2 691
1924	19 683	1 789
1925	23 035	2 516
1926	17 665	2 197
1927	29 445	4 010

Eine gewisse Menge Chromerz, im Durchschnitt von 4000 bis 7000 t pro Jahr, ist in letzter Zeit eingeführt worden. (3556)

Sowjet-Rußland. Produktion und Verbrauch von Soda. Dem „Journal chimitscheskoi promyschennosti“ (Moskau) entnehmen wir folgende Angaben.

Schon vor dem Kriege war die Nachfrage nach Soda in Rußland höher als das inländische Angebot. Die Jahre 1912 bis 1914 sind durch eine fieberhafte Bautätigkeit charakterisiert, die sich einerseits in der Erweiterung des Donezker Werkes, andererseits in der Erbauung zweier neuer Werke in Slawjansk äußerte. Die beiden letzteren wurden indessen nicht beendet und existieren heute nicht.

Ungeachtet des Verlustes einiger wichtiger Industriebezirke und der Verminderung der Bevölkerungsziffer auf 144,3 Millionen ist der Bedarf an calcinierter Soda nach dem Kriege in Sowjet-Rußland gewachsen und übersteigt die Produktionsmöglichkeiten im Lande. Nach den Angaben des

Chemiesyndikats belief sich der Bedarf an Soda aller Art im Wirtschaftsjahr 1927/28 auf 261 000 t, während die inländischen Erzeuger nur 184 000 t herstellen, d. h. die Nachfrage zu 70,5% befriedigen können.

Rohstoffe für die Sodaindustrie sind in Rußland in reichem Maße vorhanden. Im nördlichen Rayon, in der Nähe von Perm, ferner im Donbassin finden sich große Lagerstätten von Salz, Kalk und Kohle, die die Produktion von Soda in größtem Maßstabe gestatten würden. Nach dem aufgestellten Industrieplan wird sich der Bedarf an Soda jährlich um 20 000 bis 30 000 t steigern.

Calcinierter Soda wird jetzt in Rußland in drei Werken hergestellt, die nach dem Ammoniakverfahren arbeiten. Die Produktion nahm folgende Entwicklung:

Jahr	Produktion in 1000 t
1886	5
1908	110
1912	164
1914	157
1921	8
1925/26	158

Natürliche Soda findet sich in zwei sibirischen Seen (Petuchower und Doronitzker); die Produktion ist jedoch gering und beträgt bis 3000 t im Jahr. (2757)

Bulgarien. Submission. Am 26. Dezember d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1000 t Kreosotöl für die Imprägnierung von Eisenbahnschwellen statt. Die Annahme der Angebote erfolgt von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Die Lieferungsbedingungen stehen im Materialbüro der Generaldirektion der Eisenbahnen und Häfen den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 7 350 000,— Lewa. Kautions 1% des Voranschlages, muß jedoch bei eventueller Auftragserteilung bis 5% ergänzt werden. („Darjawen Westnik“, vom 24. November 1928.) (3953)

Griechenland. Neues Gesetz für Staatslieferungen. Das griechische Finanzministerium hat, wie „I. u. H.“ meldet, der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine neue Regelung für sämtliche Staatsaufträge vorsieht, die den Wert von 150 000 Drachmen (etwa 8200 M.) übersteigen. Der Entwurf sieht die Schaffung einer „Lieferungskommission“ vor, die aus Mitgliedern der Nationalbank, der Handelskammern, der Börsen und des Finanzs sowie des Wirtschaftsministeriums besteht. Diese dem Finanzministerium unterstellte Kommission hat das Recht, Ausschreibungsbedingungen zu ändern oder vollkommen neue Bedingungen festzusetzen. Kriegsmaterial jeder Art sowie chemische Erzeugnisse, die zur Bekämpfung von Epidemien dienen, unterliegen der Kommissionskontrolle nicht. (3958)

Italien. Die Schwerspatindustrie. Nach einem in „L'Economia Nazionale“ veröffentlichten Berichte ist die Schwerspatindustrie eine ziemlich junge Industrie Italiens, die zwar schon vor etwa 30 Jahren begonnen hat, sich zu entwickeln, aber erst seit wenigen Jahren in der Lage ist, den italienischen Bedarf an Schwerspat voll zu decken.

Acht der größeren italienischen Schwerspatproduzenten sind zu einem Konsortium, der Società Commissionaria Baristina, Sitz in Mailand und Genua, zusammengeschlossen. Dieser Organisation ist es gelungen, nach der Befriedigung des italienischen Bedarfs an Schwerspat auch auf den ausländischen Schwerspatmärkten Eingang zu finden. In den letzten fünf Jahren konnte die Ausfuhr von einigen hundert t auf rund 7000 t im Jahre 1926 erhöht werden; im Jahre 1927 ist allerdings ein starker Rückgang der Ausfuhr zu verzeichnen.

Die Banca Commerciale Italiana schätzt die italienische Schwerspatproduktion, an der im Jahre 1926 38 Gruben beteiligt waren, für dieses Jahr auf 36 700 t.

Von Professor Gianolio wird diese Zahl für zu hoch gehalten; nach seiner Ansicht habe die Produktion im Jahre 1926 etwa 27 000 t betragen, von denen 22 000 t auf das aus den acht Gesellschaften gebildete Konsortium und 5000 t auf die übrigen Produzenten entfielen.

Für das Jahr 1927 schätzt Gianolio die Produktion auf 30 000 t, und zwar sollen hiervon 22 000 t auf das Konsortium und 8 000 t auf die übrigen Gruben entfallen. Der Absatz soll dagegen im Jahre 1927 erheblich zurückgegangen sein, wie die folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Konsortium (t)	Andere Firmen*) (t)	Insgesamt (t)
Absatz im Inlande:			
1922	6 247	2 000	8 200
1923	8 495	2 000	10 500
1924	11 106	2 000	13 100
1925	10 112	2 000	12 100
1926	8 648	2 000	10 600
1927	7 016	2 000	9 000
Ausfuhr:			
1922	411	800	1 200
1923	3 330	800	4 100
1924	5 551	800	6 400
1925	6 097	800	6 900
1926	6 051	800	6 900
1927	3 266	800	4 100
Gesamtabsatz:			
1922	6 658	2 800	9 400
1923	11 825	2 800	14 600
1924	16 657	2 800	19 500
1925	16 209	2 800	19 000
1926	14 699	2 800	17 500
1927	10 282	2 800	13 100

*) Geschätzt.

(3811)

Ver. St. von Nordamerika. Verbrauch von Holzkonservierungsmitteln. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, hat der Forest Service des United States Department of Agriculture in Zusammenarbeit mit der American Wood-Preservers' Association eine Zusammenstellung über den Verbrauch von Holzkonservierungsmitteln in den Holzkonservierungsanlagen der Vereinigten Staaten aufgestellt, der die folgenden Zahlen entnommen sind:

Jahr	Zahl der Anlagen	Steinkohlenteer-kreosot, dest. 1000 Gall.	Kreosothaltige Schweröle 1000 Gall.
1913	93	*)	*)
1922	128	25 644	21 558
1923	135	29 062	31 659
1924	167	31 450	41 760
1925	167	35 164	38 692
1926	180	32 766	54 372
1927	187	46 233	78 876

Jahr	Raffinierter Wassergasteer 1000 Gall.	Roher Wassergasteer 1000 Gall.	Eingeführtes Kreosot 1000 Gall.	Insgesamt Kreosot 1000 Gall.
1913	*)	*)	66 673	108 373
1922	1 482	2 175	35 462	86 321
1923	2 867	1 463	62 367	127 417
1924	3 837	2 657	77 602	157 305
1925	2 735	1 662	89 390	167 643
1926	1 490	1 661	95 443	185 733
1927	1 923	1 685	91 062	219 778

Jahr	Petroleum 1000 Gall.	Staubbindeöl 1000 Gall.	Zinkchlorid 1000 lbs.	Andere Mittel 1000 Gall.
1913	*)	*)	26 467	3 886
1922	*)	1 415	29 869	2 177
1923	*)	1 571	28 831	4 707
1924	11 179	1 214	33 209	473
1925	13 049	2 080	26 379	332
1926	13 317	2 542	24 777	260
1927	22 911	1 389	22 163	631**)

Wie aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht, ist das Kreosot in den Vereinigten Staaten nach wie vor das wichtigste Holzkonservierungsmittel; der Verbrauch nimmt von Jahr zu Jahr zu. Unter den zur Holzkonservierung verbrauchten Chemikalien steht das Zinkchlorid weit an erster Stelle; der Verbrauch hiervon ist aber im Vergleich zu früheren Jahren erheblich zurückgegangen (in den Jahren 1920 und 1921 betrug er je rund 50 Millionen lbs.). Ebenso weist der Verbrauch anderer Chemikalien für die angegebenen Zwecke einen andauernden Rückgang auf. Die früher gehegten Hoffnungen, daß das Zinkchlorid für die Holzkonservierungsindustrie noch größere Bedeutung erlangen würde, haben sich nicht erfüllt.

*) Zahlen nicht verfügbar.

**) Hierbei sind eingerechnet: 48 403 Gallonen Öl und 150 566 lbs. trockene Salze (umgerechnet in gebrauchsfertige Lösungen), wie Ac-zol (bestehend aus Ammoniak, Kupfer- und Zinksalzen und Phenol, D. Red.), Natriumarsenit, Wolmansalze, Quecksilberchlorid, Natriumfluorid und Zinkmetaarsenit.

(3892)

Canada. Die Produktion von kohlenstoffhaltigen Getränken. Wie wir der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy“ entnehmen, gibt ein vor kurzem veröffentlichter statistischer Bericht die canadische Produktion von alkoholfreien kohlenstoffhaltigen Getränken für das Jahr 1927 zu 8,71 Millionen \$ an. Im Vergleich zum Vorjahre hat die Produktion um 18% zugenommen.

Die 335 Anlagen, die im Jahre 1927 auf diesem Gebiete tätig waren, verteilten sich auf folgende Provinzen: Ontario 139, Quebec 92, Neu-Schottland 20, Neu-Braunschweig 20, Britisch-Columbien 20, Saskatchewan 16, Alberta 15, Manitoba 11 und Prince-Edward-Insel 2. Das in dieser Industrie investierte Kapital betrug im Jahre 1927 11,67 Millionen \$ im Vergleich zu 10,70 Millionen \$ im Jahre 1926. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 1809 und die Summe der an diese gezahlten Löhne und Gehälter 2,05 Millionen \$.

Der gesamte Wert der verkauften Erzeugnisse dieser Industriegruppe, Mineralwässer, auch natürliche, Sodawasser, Fruchtsäfte usw., belief sich auf 8,71 Millionen \$.

Chemikalienverbrauch der Insektenbekämpfungsmittelindustrie. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, werden folgende Insektenbekämpfungsmittel in Canada hergestellt: Schweinfurter Grün, Kalk-Schwefel-Lösungen, Bleiarsenat, Calciumarsenat und verschiedene andere Präparate und Flüssigkeiten für Begasungs- und Desinfektionszwecke.

Im Jahre 1926 bestanden in Canada 18 Unternehmen, die Insektenbekämpfungsmittel als Haupterzeugnis ihrer Fabriken herstellten. Von diesen lagen fünf in Quebec, sieben in Ontario, drei in Alberta, zwei in Manitoba und eine in Britisch-Columbia.

Das in diesen Unternehmen investierte Kapital belief sich auf 0,87 Millionen \$, die Zahl der beschäftigten Personen betrug im Durchschnitt 129 und der Wert der produzierten Waren 0,71 Millionen \$. Im Jahre 1925 waren nur 15 Unternehmen auf diesem Gebiete tätig, deren Produktion einen Wert von 0,52 Millionen \$ darstellte.

Die wichtigsten von diesem Industriezweige verbrauchten Rohstoffe sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.
Essigsäure	567	458
Kupfersulfat	689	241
Insektenblüten	42	54
Kalk	1 026	1 091
Bleiglätte	184	84
Calcinerte Soda	307	348
Schwefel	984	1 204
Weißer Arsenik	268	467

(3120)

Produktion von Platinmetallen. Wie wir dem „Engin. and Mining Journal“ entnehmen, gibt das Dominion Bureau of Statistics in Ottawa die canadische Produktion von Platin für das Jahr 1927 zu 11 228 Unzen an im Vergleich zu 9521 Unzen im Vorjahre. Die Produktion von Palladium, Rhodium und Iridium wird für das Jahr 1927 zu 11 545 Unzen angegeben gegenüber 10 024 Unzen im Vorjahre.

Unter den Weltproduzenten von Platin steht Canada an dritter Stelle; über eine höhere Produktion verfügen nur Rußland und Columbien.

Nähere Einzelheiten über die Produktion von Platinmetallen während der beiden letzten Jahre sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	1926		1927	
	Platin	Palladium Rhodium Iridium	Platin	Palladium Rhodium Iridium
Von canadischen, amerikanischen und britischen Raffineuren aus canadischen „Steinen“ und Rückständen produziert (Unzen) . .	9 471	10 024	11 217	11 545
Wert (1000 \$)	919	640	717	554
In Britisch-Columbien von Goldgräbern gewonnen (Unzen) . .	50	—	11	—
Wert (1000 \$)	4	—	1	—
Insgesamt (Unzen) . .	9 521	10 024	11 228	11 545
Wert (1000 \$)	924	640	718	554

Die canadische Einfuhr von Platin besteht nur aus Platinwaren, wie Tiegel, Draht usw. Ueber die Ausfuhr von Platin unterrichten die folgenden Zahlen:

	1926		1927	
	Unz.	1000 \$	Unz.	1000 \$
In Konzentraten enthaltenes Platin	520	55	771	53
Altplatin und Abfall	396	40	221	16
Insgesamt	916	95	992	68

(2936)

Mexiko. Einfuhr von Aetznatron. Wie „Chemical Markets“ berichtet, wird das Aetznatron in der amtlichen mexikanischen Einfuhrstatistik mit dem Aetzkali zusammen in einer Position geführt. Die Hauptmenge der gesamten Einfuhr von Erzeugnissen dieser Position besteht aus Aetznatron, das fast ausschließlich von den Vereinigten Staaten geliefert wird.

Die Statistik gibt für die Einfuhr von Aetznatron und Aetzkali die folgenden Zahlen an:

Herkunftsland	1923	1924	1925	1926
	metr. t	metr. t	metr. t	metr. t
Ver. Staaten	4 683	8 363	8 768	8 457
Großbritannien	4 160	3 715	2 460	3 745
Deutschland	31	15	179	95
Andere Länder	8	17	12	105
Gesamteinfuhr:	8 882	12 110	11 419	12 402

(3087)

Chile. Ausfuhr von Bienenwachs und Einfuhr von Paraffinwachs. Die chilenische Ausfuhr von Bienenwachs zeigt in den letzten Jahren nach „Chemist and Druggist“ eine unverkennbare Tendenz zum Rückgang. In den einzelnen Jahren gelangten folgende Mengen zur Ausfuhr:

Bestimmungsland	1922	1923	1924	1925	1926
	kg	kg	kg	kg	kg
Ver. Staaten	195 524	178 156	209 412	96 341	112 576
Großbritannien	61 930	31 200	26 950	38 589	49 889
Andere Länder	1 422	30	6 440	10 470	1 141

Gesamtausfuhr: 258 876 209 386 242 802 145 400 163 606

In der chilenischen Einfuhrstatistik wird nach „Chemicals“ nur die Einfuhr von mineralischem Wachs im allgemeinen nachgewiesen; die Hauptmengen dieser Einfuhr bestehen jedoch aus Paraffinwachs. So waren z. B. von den im Jahre 1926 eingeführten 7562 metr. t Mineralwachs 7552 t Paraffinwachs.

Die Gesamteinfuhr von mineralischem Wachs hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	metr. t
1923	6 186
1924	7 122
1925	9 729
1926	7 562

Die wichtigsten Herkunftsländer waren in den beiden letzten Jahren:

Herkunftsland	1925	1926
	metr. t	metr. t
Vereinigte Staaten	5 804	3 812
Britisch-Indien	1 079	1 132
Großbritannien	2 781	1 121

Die Anteile der Vereinigten Staaten an der Gesamteinfuhr waren in den letzten Jahren starken Schwankungen unterworfen, während Großbritannien und Britisch-Indien ihre Anteile schnell erhöhen konnten.

Der Hauptmarkt für Paraffinwachs ist Valparaiso; die Einfuhr nach diesem Hafen belief sich im Jahre 1926 auf über 5 000 t. Die Einfuhr besteht überwiegend aus halbraffiniertem Wachs, daneben werden auch gewisse Mengen von rohem und gänzlich raffiniertem Wachs eingeführt. (3186)

Sudan. Produktion und Ausfuhr von Gummi arabicum. Dem Hamburger „Wirtschaftsdienst“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Unter den Ausfuhrartikeln des Sudan hat Gummi arabicum internationale Bedeutung, denn 85% der Weltproduktion werden im Sudan gewonnen. Vor dem Kriege kontrollierten deutsche Firmen die Ernte. Heute sind es Londoner Häuser, die ihre Filialen in Karthum haben und von dort aus die Ware direkt verladen. Die Produktion hat sich in den letzten sechs Jahren mehr als verdoppelt, wie folgende Zusammenstellung der auf den verschiedenen lokalen Märkten angebotenen Mengen zeigt (in 1000 t):

1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
7,9	10,6	14,3	10,2	11,2	15,2	18,6

Hand in Hand damit geht ein Preiserückgang. Der Durchschnittspreis in P. T. (Piaster) je Kantar betrug in El Obeid, dem Hauptmarkt des Landes für Gummi arabicum:

1923	1924	1925	1926	1927	1928
134	109	105	73	60	52

Der zu erwartenden großen Ernte 1928 kommt es sehr zustatten, daß die Eingeborenen im letzten Jahre dazu übergegangen sind, ihre Lager zu räumen, mit der Absicht, in Zukunft den gesammelten Gummi immer gleich abzuliefern. Der Export von Hashib (weiße, gereinigte Qualität) belief sich 1926 auf 20 900 t, 1927 auf 19 150 t. Außer Belgien und Deutschland haben alle Absatzgebiete im letzten Jahre ihren Konsum vermindert; es nahmen (in 1000 t):

	1926	1927
England	6,0	4,4
Vereinigte Staaten	5,2	4,4
Deutschland	2,4	3,6
Frankreich	2,5	2,3
Italien	1,8	1,5
Belgien	1,3	1,7

Der Umfang der neuen Ernte läßt sich daran ermesen, daß Januar bis April 1928 18% mehr als im Vorjahr verschifft wurden, im April allein 3 133 t gleich 40% mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Der Preis ist dementsprechend gefallen. Im März wurden dem Eingeborenen in El Obeid 52 P. T. je Kantar gezahlt. Die Regalie für Hashib beträgt 35 P. T. je Kantar. Da die Ware bisher eine Monopolstellung innehatte, schien sie diese starke Belastung tragen zu können. Die neuerliche Produktionszunahme im Senegal aber läßt die Frage akut werden, ob es angebracht ist, den Preis hochzuhalten und sich weitere Konkurrenz zu schaffen. Die starke Belastung durch die Regalie spürt der zapfende Eingeborene natürlich am meisten; denn je niedriger der Preis, desto schwerer lastet die gleichbleibende Regierungsabgabe auf seinem Produkt. Angesichts dieser Lage trägt sich die Regierung mit der Absicht, Regalie wie auch Eisenbahnfracht zu ermäßigen. (3454)

Marokko (Französische Zone). Einfuhr von chemischen Erzeugnissen. Einem im „Bollettino di Inform. Comm.“ veröffentlichten Berichte zufolge verteilt sich der Verbrauch von chemischen Erzeugnissen in Marokko, der sich in den letzten Jahren sehr ausgedehnt hat, auf verschiedene lokale Kleinindustrien und die Landwirtschaft; letztere wird immer mehr rationalisiert.

Ueber die Einfuhr einer Reihe der wichtigeren chemischen Erzeugnisse nach der französischen Marokkokozone unterrichten die folgenden Zahlen:

Warenbezeichnung	1925		1926	
	dz	1000 frs.	dz	1000 frs.
Kohlensäure	196	57	203	58
Andere Säuren	1 516	311	902	345
Aetzkali u. Pottasche	1 399	295	1 619	351
Aetznatron	962	105	89	17
Soda, natürl. u. künstl.	2 181	163	4 816	567
Alaun	307	28	1 015	113
Chem. Düngemittel	10 749	307	5 449	320
Methanol	2 697	455	2 314	491
Calciumcarbid	18 984	1 910	22 189	2 903
Sulfate	2 518	157	2 373	365
And. chem. Produkte	9 672	2 047	10 340	2 652

Frankreich nimmt auf dem marokkanischen Markte eine vorherrschende Stellung ein. Eine gewisse Konkurrenz entsteht diesem Lande nur von seiten Belgiens und in geringem Maße auch von seiten Italiens und Spaniens.

Von den eingeführten Säuren außer Kohlensäure verdient besonders die Schwefelsäure Erwähnung, die in Casablanca, wo moderne industrielle Unternehmen bestehen, guten Absatz findet. Eine kleine Fabrik in Casablanca produziert Schwefelsäure, die zur Herstellung von Superphosphaten verwandt wird.

Gute Absatzmöglichkeiten bestehen auch für Kaliumverbindungen, besonders in der marokkanischen Seifenindustrie. Zahlreiche Käufer dieser Erzeugnisse befinden sich im Innern des Landes; die Importeure haben sich jedoch fast alle in Casablanca niedergelassen.

Die Nachfrage nach Kupfersulfat ist infolge der Entwicklung des Weinbaus im Steigen begriffen. Der gegenwärtige Umfang der Weinkulturen wird auf etwa 4 000 ha geschätzt. Außerdem findet das Kupfersulfat, das in Säcken zu 50 kg eingeführt wird, auch zum Beizen von Saatgut Verwendung.

Die nach Marokko eingeführte Soda, die im Jahre 1926 eine besondere Einfuhrzunahme aufzuweisen hat, wird viel für häusliche Zwecke verbraucht.

Alaun, der in beachtenswerten Mengen auch aus Italien bezogen wird, wird in Fässern von 300 kg eingeführt. Er findet beim Färben von Stoffen, Seide, Wolle usw. Verwendung.

Eine lebhaftere Zunahme der Einfuhr ist für Calciumcarbid festzustellen, das fast ausschließlich von Frankreich geliefert wird. Verwendung findet das Calciumcarbid hauptsächlich zur Herstellung von Acetylen für Beleuchtungszwecke.

Der Einfuhrzoll für die nach der französischen Marokkonezone eingeführten chemischen Erzeugnisse beträgt mit Ausnahme der chemischen Düngemittel $12\frac{1}{2}\%$ des Wertes, wobei die Frachten, Versicherungsgebühren usw. zum Werte eingerechnet werden. Frankreich genießt keine bevorzugte Zollbehandlung. (3224)

Britisch-Indien. Produktionsbedingungen und Preisbildung für Manganerze. In den „Commerce Reports“ wird nachstehender Bericht über die Produktionsbedingungen für indisches Manganerz veröffentlicht.

Mehr als 60% der gesamten Manganerz-Produktion Britisch-Indiens werden in den Gruben der Zentral-Provinzen gefördert. Die nachfolgenden Betrachtungen über die Exportpreise für das Erz beziehen sich daher auf das in diesem Gebiet gewonnene Produkt.

Im Jahre 1925 wurden die Produktionskosten für eine Tonne Manganerz einschließlich der Verwaltungskosten auf 2,34 \$ errechnet. Die Arbeitsbedingungen haben sich seit dieser Zeit nicht wesentlich geändert; neuerdings ist jedoch die Central Provinces Manganese Ore Co., Ltd. bemüht, eine Senkung der Produktionskosten herbeizuführen. Im wesentlichen soll dieses durch Einführung modernster Bergbaumethoden erreicht werden.

Beim Transport der geförderten Erze von den Minen bis zu den Eisenbahnstationen bediente man sich in den Zentral-Provinzen früher der Ochsenespanne. Erst in den letzten Jahren sind diese primitiven Transportmittel durch Schmalspurbahnen und Drahtseilbahnen ersetzt worden. Besonders in die Augen fallend erwies sich die hierdurch bedingte Senkung der Transportkosten beim Betrieb einer Drahtseilbahn, die von einem der bedeutendsten Unternehmen im Staate Sandur im Frühjahr 1927 gebaut wurde. Zur Zeit werden die beim Transport der Erze von den Gruben bis zu den Verladestellen entstehenden Unkosten im Durchschnitt auf 0,54 \$ je t berechnet. Eine weitere, sehr wesentliche Senkung dieses Unkostenbetrages wird durch die Benutzung neu gebauter, sich von der Hauptstrecke der Bengal & Nagpur Railway abzweigenden Seitenlinien erzielt.

Die Verschiffung der indischen Manganerze erfolgt in der Hauptsache von Bombay und Kalkutta aus. Zwar sind die Häfen von Vizagapatam und Mormugao dem Produktionsgebiete näher gelegen, jedoch gestatten die modernen Hafenanlagen von Bombay und Kalkutta eine wesentlich leichtere Verladung. Die Central Provinces Manganese Ore Co. ist im Verein mit anderen Interessenten und der britisch-indischen Regierung bemüht, die Hafenanlagen von Vizagapatam neuzeitlich auszubauen. Man hofft, daß dieser Hafen Ende des Jahres 1932 für einen ausgedehnten Verkehr hergerichtet sein wird. Unter den jetzigen Verhältnissen rechnet man mit einem durchschnittlichen Frachtenpreis von den Zentral-Provinzen bis Bombay oder Kalkutta in Höhe von 4,41 \$ je t. Obwohl die Entfernungen von den verschiedenen Produktionsstätten bis Kalkutta und Bombay und entsprechend auch die Frachten anähernd gleich sind, wurde in den letzten Jahren doch Kalkutta als Ausfuhrhafen bevorzugt, weil sich hier die Verladungskosten im Durchschnitt auf 0,76 \$ je t stellen, während sie in Bombay 1,17 \$ betragen.

Die örtlichen Abgaben für Manganerze stellen sich auf 6 bis 9 c. je t. In einigen Eingeborenenstaaten betragen sie jedoch bis zu 22 c. je t.

Im Jahre 1927 wurde ein Londoner cif-Durchschnittswert von 0,36 \$ je Einheit eines 48% oder mehr Mangan enthaltenden Erzes errechnet. Der Durchschnittspreis für das aus den Zentral-Provinzen stammende Erz betrug in diesem Jahre 18,23 \$ je t. (3941)

Der Sennesblättermarkt. Wie wir einem in der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ veröffentlichten Aufsatz entnehmen, ist am Sennesblättermarkte in Tinnevely in letzter Zeit eine beträchtliche Knappheit an den besten Qualitäten eingetreten, die auf den umfangreichen Versand in den letzten Monaten zurückzuführen ist; die großen Posten hatten bequemen Absatz gefunden, da sie teilweise unter den Gestehungskosten abgegeben worden waren.

Seit dem Kriege hat London als Markt für Sennesblätter sehr an Bedeutung verloren; während vor dem Kriege praktisch die gesamte Ernte aus Tinnevely nach London versandt wurde und dort auf den alle 14 Tage abgehaltenen Auktionen verkauft wurde, werden jetzt etwa 90% der gesamten Ausfuhr direkt versandt.

Nach den amtlichen Zahlen der indischen Regierung verteilte sich die Ausfuhr von Sennesblättern während der beiden letzten Jahre auf die folgenden Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	Saison 1926/27	Saison 1927/28
	cwt.	cwt.
Vereinigte Staaten . . .	20 780	17 518
Deutschland	10 028	14 615
Großbritannien	4 749	8 463
Frankreich	7 147	4 684
Belgien	546	2 877
Gesamtausfuhr:	47 159	52 191

Der Umfang der bebauten Flächen betrug in Tinnevely im Jahre 1926/27 6148 acres und im Jahre 1927/28 mindestens 1000 acres weniger. Der Markt wird in den nächsten Monaten voraussichtlich fest bleiben. (3309)

China. Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1927. Das Journal der Londoner Handelskammer schreibt:

In einem Lande, das derartige Mengen Indigo und andere künstliche Farbstoffe zum Färben von Baumwollprodukten verbraucht wie China und das sich im Bezuge dieser Farbstoffe vollständig auf das Ausland verlassen muß, besteht immer Nachfrage nach Farbstoffen; das Farbstoffgeschäft ist aber naturgemäß weitgehend von der Lage der verbrauchenden Industrien abhängig.

Die gesamte chinesische Einfuhr von synthetischem Indigo weist im Jahre 1927 einen Rückgang auf; zur Einfuhr gelangten 305 710 Picul im Vergleich zu 340 466 Picul im Jahre 1926. Deutschland hat den ersten Platz unter den Herkunftsländern beibehalten. Großbritannien hat seine Stellung auf diesem Markte verbessert, während die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten beträchtlich zurückgegangen ist.

Zum ersten Male seit mehreren Jahren ist festzustellen, daß im Laufe des Jahres keine wesentlichen Preisherabsetzungen vorgenommen worden sind, offenbar infolge des durch den scharfen Konkurrenzkampf schon sehr gesenkten Preisniveaus.

Besserer Umsatz herrschte im Jahre 1927 in Anilinfarbstoffen; der Gesamtwert der Einfuhr dieser Farbstoffe belief sich auf 4,89 Millionen Hk. Tael gegenüber 3,48 Millionen Hk. Tael im Jahre 1926. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten ist im Gegensatz zu den Einfuhren aus anderen Ländern, die Zunahmen aufweisen, gesunken. (3198)

Japan. Vom Chemikalienmarkt. Auch in der zweiten Oktoberhälfte hat nach „The Japan Weekly Chronicle“ sich die Lage auf dem japanischen Chemikalienmarkt nicht gebessert.

Schwerchemikalien. Die Absatzbedingungen sind infolge der allgemeinen Wirtschaftslage ungünstig; es werden nur die notwendigen Käufe getätigt. Auch aus der Provinz liegen keine nennenswerten Aufträge vor, ausgenommen die für die Landwirtschaft benötigten Chemikalien, die gefragt sind. Quecksilber, das auf den Bericht einer Abmachung zwischen Italien und Spanien angezogen hatte, gab um 17 Yen per 100 Kin nach.

Pharmazeutische Chemikalien. Nach der kürzlich erfolgten Eindeckung lagen die pharmazeutischen Chemikalien ruhig; einige Artikel gaben etwas nach. Cocainhydrochlorid wurde reichlich angeboten, der Preis senkte sich um 3 Yen per 25 g. Ebenfalls verbilligte sich Heroinhydrochlorid um 50 Sen per 25 g infolge der geringen Nachfrage. Jodverbindungen waren gedrückt im Zusammenhange mit der Preislage für das Rohmaterial. Jodoform wurde um 10 Sen billiger angeboten.

Pyrethrum. Der Markt war fest infolge eines günstigen Geschäftes mit Amerika und anderen Absatzgebieten.

Agar, Agar. Das Geschäft in Agar, Agar ist außerordentlich klein, da die Nachfrage aus China fast gänzlich aufgehört hat und der Umsatz mit anderen Märkten sich nur auf kleine Quantitäten beschränkt. Dadurch ist auch die Fabrikation ins Stocken geraten. Ein Anziehen der Preise sei wahrscheinlich, da der vorhandene Vorrat nur gering ist.

Aetherische Oele. Das Geschäft hält sich in den üblichen Grenzen, die Preise entsprechen den Erwartungen und weisen je nach der Größe des vorhandenen Vorrats geringe Veränderungen auf. Bergamottöl gab ein wenig nach. Hingegen stieg Citronenöl um 50 Sen pro lb. infolge der Knappheit der Vorräte; die Preise ziehen weiter an. Geranium- und andere Oele zeigen ebenfalls eine steigende Tendenz, da auch hier die Vorräte gering sind.

Zündhölzer. Die Industrie verliert immer mehr und mehr ihre überseeischen Absatzgebiete, insbesondere in

Niederländisch-Ostindien und Südchina. Der Export belief sich in den ersten 9 Monaten des Jahres auf 208 962 Kisten, gegenüber 232 692 in dem vergangenen Jahre.

Chlorkalk. Das Geschäft hat sich gebessert infolge einer steigenden Nachfrage im Papierhandel und der Besserung der Beziehungen zu China. Die Belebung erstreckt sich auch auf Aetznatron, dessen Produktion im Steigen begriffen ist.

Farben. Der Markt ist lebhaft, wenngleich die Umsätze klein bleiben. Aus diesem Grunde sind auch die Preise nicht wesentlich beeinflusst.

Schellack ist knapp, dementsprechend zeigt die laufende Notierung eine Erholung um etwa 5 Yen pro 100 Kin gegenüber dem Stande Ende September.

Lackfirnis liegt unverändert. Man rechnet mit einer Preisveränderung für alle Farbprodukte in dem nächsten Monat, große Verschiebungen dürften jedoch nicht eintreten.

Campher. Vom Camphermonopol wurde ein Vertrag mit der Dupont Celluloid Compagnie unterzeichnet, wonach die Vereinigten Staaten während der ersten sechs Monate des Jahres 1929 1½ Mill. lbs. Campher aus Japan einführen werden. Das Monopolamt beabsichtigt, wie gemeldet wird, eine energische Aktion zur Eroberung und Behauptung des Weltmarktes.

Kunstseide. Infolge des allmählichen Abnehmens der Vorräte ist eine Belebung zu verzeichnen. Allerdings kommt zurzeit ein Geschäft nur bei niedrigen Preisen zustande. Die augenblickliche Situation wird als Vorläufer einer wirklichen Besserung angesehen. (3923)

Australien. Aus der Lithoponeindustrie. Vor einigen Jahren hat die Electrolytic Zinc Co. of Australasia, Ltd., wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, in Risdon (Tasmanien) eine Anlage zur Herstellung von Lithopone errichtet. Wie jetzt berichtet wird, hat das Unternehmen beschlossen, entweder die bestehende Anlage zu vergrößern oder mit einer befreundeten Firma in Neusüdwales ein Abkommen zu schließen, nach dem diese Firma die gesamte Produktion von Zinkgekrätz in Risdon abnehmen und zur Herstellung von Lithopone verwenden soll. Man rechnet dann mit einer Produktion von etwa 3 000 t jährlich. (3105)

Neu-Seeland. Einfuhr verschiedener chemischer Erzeugnisse im Jahre 1927. In Ergänzung unseres Berichtes auf S. 982 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir einem vom „Chemical Trade Journal“ veröffentlichten Bericht die folgenden Ausführungen:

Die neuseeländische Einfuhr von Farben, Lacken usw. stammte im Jahre 1927 zu über 50% aus Großbritannien; allerdings ist der Anteil Großbritanniens stark gesunken. Während Großbritannien im Jahre 1926 für 26 132 £ Waren dieser Art lieferte bei einer Gesamteinfuhr von 47 061 £, betrug der Anteil Großbritanniens im Jahre 1927 nur noch 18 467 £ bei einer Gesamteinfuhr von 34 209 £. Die Vereinigten Staaten konnten dagegen ihren Anteil auf 8249 £ im Jahre 1927 erhöhen, während die Farben- und Lackeinfuhr aus Australien von 11 048 £ im Jahre 1926 auf 6542 £ im Jahre 1927 zurückgegangen ist.

Die neuseeländische Einfuhr von Cremor tartari wurde im Jahre 1926 hauptsächlich von Großbritannien bestritten, das die Vereinigten Staaten in diesem Jahre aus der führenden Stellung verdrängte. Im Jahre 1925 lieferten Großbritannien für 21 666 £ und die Vereinigten Staaten für 24 452 £ Cremor tartari bei einer Gesamteinfuhr in Höhe von 46 436 £. Im Jahre 1926 betrugen die Anteile dieser beiden Länder 34 631 £ bzw. 19 436 £ bei einer Gesamteinfuhr von 54 131 £, und im Jahre 1927 lieferte Großbritannien 0,79 Millionen lbs. im Werte von 35 499 £ gegenüber 0,63 Millionen lbs. im Werte von 30 632 £ aus den Vereinigten Staaten. Außerdem führte Italien 112 lbs. Cremor tartari im Werte von 4 £ nach Neu-Seeland ein.

Die britische Ausfuhr von Desinfektionsmitteln nach Neu-Seeland bewegt sich seit dem Jahre 1925 in dauernd aufsteigender Linie. In diesem Jahre lieferte Großbritannien für 28211 £ Waren dieser Art nach Neu-Seeland bei einer Gesamteinfuhr von 42 990 £ und im Jahre 1927 31 785 £ von insgesamt 41 790 £. Der Anteil Australiens an der Einfuhr ist in der gleichen Zeit von 12 976 £ auf 8417 £ gesunken.

In Bezug auf ätherische Öle (außer Eucalyptusöl) konnte Italien seine Ausfuhr nach Neu-Seeland von 4952 £ (von insgesamt 21 341 £) im Jahre 1926 auf 6235 £ (von insgesamt 17 338 £) im Jahre 1927 erhöhen und hat damit die erste Stelle unter den Herkunftsländern eingenommen. Die neuseeländische Einfuhr von ätherischen Ölen aus Groß-

britannien ist von 6861 £ im Jahre 1926 auf 4136 £ im Jahre 1927 und die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten in der gleichen Zeit von 3730 £ auf 2684 £ gesunken.

Die nach Neu-Seeland eingeführten Thomasphosphate stammten im Jahre 1927 wie in den Vorjahren größtenteils aus Belgien, und zwar lieferte dieses Land in diesem Jahre 27 920 t im Werte von 86 703 £ bei einer Gesamteinfuhr in Höhe von 38 632 t im Werte von 120 268 £. Großbritannien lieferte 10 684 t im Werte von 33 441 £ und Frankreich 28 t im Werte von 124 £. (3827)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Politol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig, O 28, Paunsdorfer Str. 62. Die Firma ist am 22. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 10. 1928 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb des durch das Warenzeichen „Politol“ geschützten chemischen Erzeugnisses und anderer chemisch-technischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zum Geschäftsführer ist der Direktor Albert Hübner in Leipzig bestellt.

Dr. Richard Weiß Virilinegesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 22. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten unter dem Kennwort „Viriline“. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann und Apotheker Dr. Richard Weiß, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 10. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch mindestens zwei Geschäftsführer.

„Ursan“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation pharmazeut. u. chem.-techn. Präparate, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 24. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 11. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen und technischen Präparaten, insbesondere des unter dem Namen „Sexursan“ vertriebenen Nervenstärkungsmittels sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft wird nach außen vertreten durch ihre Geschäftsführer, von denen jeder zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Geschäftsführer sind Kaufmann Gustav Schulte in Frankfurt a. M., Kaufmann Johannes Bleckert in Frankfurt a. M.

Hugo Duschner Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 24. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Fabrikation und der Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Artikel und Parfümerien. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hugo Duschner in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 11. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Jakob Kaiser, Leim- und Düngemittelfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 10. 11. 1928 eingetragen: Durch Ges.-Beschluß vom 1. 11. 1928 ist § 1 des Ges.-Vertrags geändert. Neuer Firmawortlaut: Jakob Kaiser, Düngemittel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 11. 1928 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 30. 10. 1928 ist das Grundkapital um 6 600 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 29 600 000 Mark. Auf die Grundkapitalserhöhung wird eine noch festzusetzende Anzahl von neuen Inhaberstammaktien zu 100 M. bzw. 1000 M. ausgegeben, und zwar 5 600 000 M. zum Kurse von 148% und 1 000 000 M. zum Kurse von 110%.

Lack- u. Farbenfabrik W. Weinberger, Inh. Birk u. Weinberger, Sitz: Dinkelsbühl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 23. 11. 1928 eingetragen: Gesellschafterin Emma Weinberger ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Willi Birk führt das Handelsgeschäft unter der Firma „Lack- und Farbenfabrik

W. Weinberger“ als Einzelkaufmann fort. Der Kaufmanns-
chefrau Salie Birk, geb. Weinberger, und dem Kaufmann
Julius Ferdinand Baer, beide in Dinkelsbühl, ist Gesamt-
prokura erteilt.

Süddeutsche Düngergesellschaft mit beschränkter Haftung
vormals J. P. Lanz & Cie., Mannheim. In das Handelsregister
des Amtsgerichts Mannheim ist am 21. 11. 1928 eingetragen:
Karl Schäffer, Kaufmann, Mannheim, und Hans Eipperle,
Kaufmann, Mannheim, sind zu Gesamtprokuristen bestellt
derart, daß jeder derselben gemeinsam mit einem anderen
Prokuristen die Firma zu zeichnen befugt ist.

Chemische Fabrik „Auxil“ Mainz mit beschränkter Haf-
tung, Sitz: Andernach. In das Handelsregister des Amts-
gerichts Andernach ist am 12. 11. 1928 eingetragen, daß
die Kaufleute Leopold und Adolf Steindorff als Geschäfts-
führer ausgeschieden sind.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz:
Berlin-Charlottenburg. In das Handelsregister des Amts-
gerichts Berlin-Mitte ist am 19. 11. 1928 eingetragen: Otto
Max Constantin Heyl ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Werke Oranien Aktiengesellschaft zu Laggen-
beck i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ibben-
büren ist am 23. 11. 1928 eingetragen: An Stelle des verstor-
benen Vorstandes, Direktor Weiß, Laggenbeck, ist zum Stell-
vertreter bis zum 30. 11. 1929 Bankdirektor Dr. Prost zu Os-
nabrück bestellt.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden. In das Han-
delsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 24. 11. 1928 ein-
getragen: Die Prokura des Kaufmanns Moritz Hermann Max
Aßmann ist erloschen.

Rhein-Sieg-Düngerhandel, Akt.-Ges. in Erkelenz. In das
Handelsregister des Amtsgerichts Erkelenz ist am 24. 11. 1928
eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 12. 11.
1928 ist das Grundkapital um 100 000 M., also auf 250 000 M.
erhöht worden und ist in 2500 Namensaktien von je 100 M.
eingeteilt. Die Erhöhung ist bereits durchgeführt, § 6 der
Satzung ist abgeändert.

Chemische Fabrik Gebrüder Wächter Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, Sitz: Chemnitz. In das Handelsregister
des Amtsgerichts Chemnitz ist am 24. 11. 1928 eingetragen:
Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. 11.
1928 ist das Stammkapital um 9500 M., mithin auf 19 500 M.
erhöht worden. Dementsprechend ist § 6 des Gesellschafts-
vertrags abgeändert worden.

Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin, Zweig-
niederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amts-
gerichts Hamburg ist am 26. 11. 1928 eingetragen: Prokura ist
erteilt an Dr. Walter Ascher, Paul Döring, Bruno Fischer, Dr.
Hermann Krapf, Walter Laßmann, Dr. Erich Schüßler und
Dr. Hermann Strauß; jeder von ihnen vertritt gemeinschaft-
lich mit einem Vorstandsmitglied.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallur-
gische Industrie, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des
Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1928 eingetragen:
Fritz Schlesinger ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Franz Pillnay Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Lackfabriken Dresden und Deuben, Sitz: Dresden. In das
Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 27. 11. 1928
eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 2. 1928 ist im
§ 12 durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29.
10. 1928 abgeändert worden. Der Fabrikbesitzer und Kom-
merzienrat Franz Pillnay ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum
Geschäftsführer ist bestellt die Kommerzienratswitwe Minna
Pillnay geb. Killig in Dresden. Sie darf die Gesellschaft allein
vertreten.

Acis, Feinseifen- und Parfümeriefabrik Aktiengesellschaft,
Sitz: Schlüchtern. In das Handelsregister des Amtsgerichts
Schlüchtern, Bez. Kassel, ist am 20. 11. 1928 eingetragen: Die
Prokura des Kaufmanns Adolf Bell in Schlüchtern ist erloschen.

Cehapon-Werk, G. m. b. H., Sitz: Freiburg. In das
Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg ist am 21. 11. 1928
eingetragen: Jakob Janz und Jakob Janz Ehefrau sind als
Geschäftsführer ausgeschieden. Dr. Wilhelm Meyer, Che-
miker in Freiburg, ist als Geschäftsführer mit dem Recht zur
Einzelzeichnung bestellt.

Nordische Salpeter-Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts
Hamburg ist am 19. 11. 1928 eingetragen: Die Vertretungs-
befugnis der Geschäftsführer J. K. Wonsild und F. Thomsen
ist beendet. Johann Jacob Paul Wirtz, Kaufmann, zu Ham-
burg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden. Durch
Gesellschafterbeschluß vom 10. 11. 1928 ist der Gesellschafts-
vertrag neu gefaßt worden. Sind mehrere Geschäftsführer be-
stellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer
gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft
mit einem Prokuristen vertreten.

Max Hahn, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz:
Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte
ist am 23. 11. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma, die
nach den angestellten Ermittlungen ihren Geschäftsbetrieb
eingestellt hat, soll von Amts wegen in das Handelsregister
eingetragen werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei
Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend
zu machen.

Chemische Fabrik Ges. m. b. H., Sitz: Hamburg. In das
Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 11. 28
eingetragen: Es soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetz-
buches das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das
Handelsregister eingetragen werden. Der in das Handels-
register eingetragene Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger
bzw. der zur Vertretung der Firma berechnigte Vorstand oder
Liquidator wird gemäß § 141 des Gesetzes über die Angelegen-
heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefordert, einen
etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens
der Firma innerhalb dreier Monate schriftlich oder mündlich
zu Protokoll in der Geschäftsstelle der Abteilung für das
Handelsregister (Oberlandesgerichtsgebäude, II. Stock, Zim-
mer 321) geltend zu machen.

Liquidationen.

Chemische Fabrik Minden, G. m. b. H. in Minden. In
das Handelsregister des Amtsgerichts Minden (Westf.) ist am
26. 11. 1928 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Kauf-
mann Karl Schmelz in Minden ist zum Liquidator ernannt.

Konkurse.

Lübecker Teerproduktenfabrik Zaeckel & Co. m. b. H. in
Lübeck. Das Amtsgericht Lübeck macht unterm 24. 11. 1928
bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage,
8 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Rechts-
anwalt Focke in Lübeck. Offener Arrest mit Anmelde- und
Anzeigefrist bis zum 31. 1. 1929. Erste Gläubigerversammlung:
21. 12. 1928, 10½ Uhr, Zimmer Nr. 9. Allgemeiner Prüfungs-
termin: 15. 2. 1929, 10 Uhr, Zimmer Nr. 9.

Löschungen.

Dr. Mildbrand & Co. Fabrikation chemischer Erzeugnisse,
Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-
Mitte ist am 23. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Ritter Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in Liquid., Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister
des Amtsgerichts Stuttgart ist am 24. 11. 1928 eingetragen:
Liquidation beendet, Firma erloschen.

Chemische Holzverwertung, Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, Sitz: Brühl. In das Handelsregister des Amtsgerichts
Brühl i. Mecklbg. ist am 22. 11. 1928 eingetragen: Die Firma
ist erloschen.

Chemische Fabrik „Möwe“ Aktiengesellschaft, Sitz: Han-
nover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover
ist am 27. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen
Nichtumstellung auf Goldmark (Reichsmark) nichtig (§§ 6,
16 der Goldbilanzverordnung). (3969)

LITERATUR

Kurzes Lehrbuch der Chemie in Natur und Wirtschaft. Von
Professor Carl Oppenheimer, Berlin, und Professor Johann
Matula, Wien. Verlag von Georg Thieme, Leipzig, 1928.
2. neubearbeitete Auflage, 2 Bände. Preis des I. Bandes
M. 23,—, geb. M. 26,—, des II. Bandes M. 19,—, gebunden
M. 22,—.

Zahlreiche Lehrbücher der Chemie vermitteln heute dem
an dieser Wissenschaft, an ihrer praktischen Anwendungs-
möglichkeit und an den wirtschaftlichen Auswirkungen
chemischer Vorgänge Interessierten in teils vortrefflicher Dar-
stellung das Wissenswert. Zum großen Teil handelt es
sich aber bei dieser Literatur um eine Behandlung der Einzel-
gebiete: teils steht die Wissenschaft, teils die Technologie
und mit ihr die volkswirtschaftliche Bedeutung der Chemie
im Vordergrund.

Das vorliegende Werk nun trägt zwar vornehmlich den
Charakter eines chemisch-wissenschaftlichen Lehrbuches, aber
mit der Erkenntnis der ursprünglichsten Vorgänge vermittelt es
in den speziellen Abschnitten über anorganische und orga-
nische Chemie im Wege einer Anknüpfung an Industrie
und Wirtschaft gleichzeitig einen Ueberblick über die
Bedeutung der angewandten Chemie. Darüber hinaus
kommen diejenigen Naturvorgänge zur Behandlung, in
welchen die weitverzweigten Zusammenhänge zwischen
chemischer Umbildung des Stoffes und der uns um-
gebenden anorganischen und organischen Natur erkenn-
bar werden. Dieser auf verhältnismäßig engen Raum
zusammengedrängte reiche Inhalt und die eigenartige Dar-

stellungsmethode kennzeichnen die Arbeit als ein Gestalten bekannten Stoffes zu einer neuen Form, die den Fachmann gern veranlassen wird, in das ihm vertraute Gebiet aufs neue einzudringen, die in dem Lernenden erhöhtes Interesse für die ihm vorschwebende Aufgabe erwecken dürfte, die vor allem aber geeignet scheint, dem an der Chemie interessierten Laien das Tausendfältige dieser Wissenschaft und ihrer Zusammenhänge mit Praxis und lebendiger Natur in organischer Gesamtheit vor Augen zu führen.

Das Werk gliedert sich in drei Teile: den speziellen, der anorganischen und der organischen Chemie gewidmeten Abschnitt geht ein allgemeiner, von Professor Matula verfaßter Teil voran. In diesem allgemeinen Abschnitt werden die grundlegenden Gesetze der Chemie besprochen, er handelt also von der physikalischen Chemie und den für die Chemie wesentlichen rein physikalischen Vorgängen. Für das Verständnis der sich anschließenden speziellen Ausführungen über anorganische und organische Chemie ist diese Einweihung in die theoretische Chemie unerlässlich. In der Darstellungsmethode und in der Auswahl der behandelten Materie erkennt man eine glückliche Kombination des Inhalts dieses interessanten Abschnittes mit demjenigen Prinzip, welches den Verfasser des anorganischen und des organischen Teiles, Professor Oppenheimer, geleitet hat.

Aus der ungeheuren Zahl chemischer Körper sind in diesen speziellen, der anorganischen und der organischen Chemie gewidmeten Abschnitten zweckmäßigerweise diejenigen fortgelassen, die lediglich Analoga einer bereits behandelten Körperklasse darstellen. So wird Raum gespart für die Behandlung wesentlicher Fragen, deren Beantwortung man in einer Reihe ähnlicher Lehrbücher nicht findet. Eine interessante Ergänzung der Beschreibung einzelner Elemente und ihrer Verbindungen stellt z. B. die Erläuterung ihres physiologischen Verhaltens dar, wie sie den verschiedenen Kapiteln eingefügt ist. Desgleichen dürfte die eingehende Behandlung komplizierter organischer Verbindungen, deren Wesen und Wirksamkeit noch wenig erforscht sind, vielfach Interesse finden.

Die Methodik des vorliegenden Werkes trägt besonders deutlich zur Schau die von Prof. Oppenheimer verfaßte Einleitung in die speziellen Teile, die den Leser mit dem Wesen chemischer Reaktionen und den Anschauungsformen der Chemie vertraut. In der Art, wie chemische Vorgänge und chemische Grundformen hier beschrieben werden, in dem Fortschreiten von den in Kreisen der Gebildeten wohl vielfach bekannten ursprünglichen Anschauungen zu den Ergebnissen modernster Theorien, in der Aufdeckung der Unzulänglichkeit veralteter Auffassungen liegt ein Anreiz zur Kritik, die den Leser gleichzeitig mit dem weiteren Eindringen in die Materie zu einer dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Erkenntnis der Zusammenhänge führt.

Nicht zuletzt die Anwendung dieser Lehrmethode hat ein Werk geschaffen, das wohl ein jeder, besonders auch der gebildete Nicht-Chemiker, gern und mit Nutzen lesen wird.

E. (3946)

Konjunkturlehre. Eine Grundlegung zur Lehre vom Rhythmus der Wirtschaft. Von Dr. Ernst Wagemann, Professor an der Universität Berlin, Präsident des Statistischen Reichsamts und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 301 Seiten. 8°. Preis 14,— M. in Ganzleinen.

In den letzten Jahren sind von berufener und unberufener Seite zahlreiche Erörterungen erschienen, die sich mit konjunkturwissenschaftlichen und konjunkturpolitischen Fragen beschäftigten, so daß eine Klärung durch eine Zusammenfassung der wirklich wertvollen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet bisher als ein bedauernder Mangel empfunden wurde. Deshalb ist es besonders zu begrüßen, daß von autoritativer Stelle, nämlich dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung, Herrn Dr. Ernst Wagemann, Professor an der Universität Berlin, eine systematische Darstellung der „Konjunkturlehre“ erschienen ist. Das Werk des Verfassers gibt dem Leser in anschaulicher Weise durch seinen gut gegliederten Aufbau ein vollkommen geschlossenes Bild der wirtschaftlichen Bewegungslehre.

Der wirtschaftlichen Bewegung der allgemeinen Konjunkturlehre ist der erste Teil gewidmet. In den folgenden drei Abschnitten werden die Bewegungsformen (Formanalyse), die verschiedenen Konjunkturphasen (Zeitanalyse) der Wirtschaft und ihre Gliederung nach Sachgebieten (Sachanalyse) in eingehender Weise analysiert. Im vierten Abschnitt folgt eine Untersuchung der zahlreichen Wirtschaftsbarometer, die in Gegenwart und Vergangenheit sowohl im Inland wie im Aus-

land aufgestellt worden sind, die aber bei ihrer Benutzung ergeben haben, daß es verfehlt ist, Konjunkturdiagnosen auf eine Einheitsformel zu beschränken, selbst wenn ihr ein noch so umfassendes Zahlenmaterial zugrunde gelegt wird. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wird nachgewiesen, daß nur ein System von Barometern die Möglichkeit bietet, zu einer brauchbaren Wirtschaftsdiagnose zu gelangen. Deshalb wird auch ein umfangreiches System von Wirtschaftsbarometern vom Institut für Konjunkturforschung seinen Untersuchungen zugrunde gelegt, durch das es möglich geworden ist, tatsächlich zu einer für die Wirtschaft brauchbaren Konjunkturdiagnose zu gelangen, wie dies durch den tatsächlichen Konjunkturverlauf nachträglich bestätigt worden ist. Durch diesen induktiven Weg wird es ermöglicht, konkrete, zahlenmäßige Anhaltspunkte über die Wirkung von Preis-, Lohn- und Zinsveränderungen, über die Zusammenhänge von landwirtschaftlicher und industrieller Konjunktur der volkswirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Bewegung zu erzielen. Das angewandte System führt zu wichtigen Leitsätzen über die Möglichkeit von Prognosen der Struktur, der Saison und der Konjunkturbeziehung. Die Prognose, die bekanntlich die Wirtschaftsbewegung für die Zukunft festzustellen versucht, ist die unentbehrliche Grundlage für jede Konjunkturpolitik, über die der Verfasser sich in den folgenden Abschnitten verbreitet. Er behandelt hierbei die wichtigsten Methoden der Konjunkturpolitik im Zusammenhang, nämlich die kreditpolitischen Interventionen, die Arbeitslosenversicherung und das Beschaffungswesen, und wie diese Maßnahmen bisher zur Anwendung gekommen sind und welche Erfolge sie erzielt haben. Mit einem Anhang über die Methoden und Materialien zur Einführung in die Technik der Konjunkturstatistik, die in knapper Form dargestellt werden, schließt das Werk. Seine Darstellungsweise ist so gehalten, daß es auch dem Laien die Möglichkeit gibt, sich in das für die Wirtschaftspraxis wichtige Gebiet der Konjunkturlehre leicht hineinzufinden. Als ein besonderer Vorzug ist es zu betrachten, daß die Ausführungen des Verfassers durch zahlreiche gute Schaubilder erläutert werden. (3952)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat November 1928.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage im Monat November war unter Berücksichtigung der Jahreszeit im Inland rege. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung. „Kalkammonsalpeter“, ein neues kalkhaltiges Düngemittel, wurde auf den Markt gebracht. Kalkammonsalpeter IG enthält außer 36–40% kohlenstoffsaurem Kalk 20,5% Stickstoff, und zwar die Hälfte als Ammoniakstickstoff und die Hälfte als Salpeterstickstoff. Letzterer wird nur zum Preise des Ammoniakstickstoffes berechnet.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im Schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF (Ammoniumsulfatsalpeter), Montansalpeter DAVV (Ammoniumsulfatsalpeter), Kalkammonsalpeter IG, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im November M. 0,89, im Kalkstickstoff M. 0,83, im Salzsäuren Ammoniak M. 0,82, im Kalkammon DAVV M. 0,87.

Für Dezember sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

Schwefelsauren Ammoniak	
Leunasalpeter BASF (Ammoniumsulfatsalpeter)	M. 0,91
Montansalpeter DAVV (Ammoniumsulfatsalpeter)	
Kalkammonsalpeter IG	
Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF	
Kalkstickstoff	M. 0,85
Salzsäuren Ammoniak	M. 0,84
Kalkammon DAVV	M. 0,89

Im Natronsalpeter kostet das Kilogramm Stickstoff M. 1,23, im Kalksalpeter M. 1,13. Der Preis für Kalksalpeter versteht sich einschließlich neuem 100-kg-Spezialsack. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres M. 26,—, von Nitrophoska IG II M. 24,50, von Nitrophoska IG III M. 26,—.

Alle Preise verstehen sich für Bezug in ganzen Wagenladungen.

Die durch die Tarifierhöhung der Reichsbahn am 1. Oktober eingetretene Erhöhung der Frachten der Stickstoffdüngemittel wird wie folgt in Rechnung gestellt:

Bei den nach Stickstoffgehalt berechneten Düngemitteln mit einem Durchschnittssatz von 0,45 Pfennig für das kg Stickstoff, und

bei den Nitrophoskasorten mit einem Durchschnittssatz von 16,5 Pfennig für 100 kg Ware.

Der Absatz im Ausland war befriedigend.

(3934)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 1. Dezember 1928. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzalkali (fest, 85–95%)	525–540
Aetznatron (fest, entfärbt)	213–215
Alaun (gew., in Stücken)	155–157
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° B ^e)	180–185
Aluminiumsulfat (17%)	102–104
Ammoniak (22° B ^e)	187–191
Ammonphosphat (krist.)	615–625
Ammonsulfat (gew.)	159
Bariumchlorid (krist.)	153–156
Bariumsuperoxyd (87%)	625–630
Bleiglätte (pulverförmig)	540–550
Bleiweiß (pulverförmig)	500–510
Blutlaugensalz (gelbes)	1275–1315
Blutlaugensalz (rotes)	3175–3250
Bromkalium (rein)	3250–3300
Calciumcarbid (in Stücken)	174–175
Calciumphosphat (pulverförmig)	171 bis 175
Chlorcalcium (geschm.)	64–67
Chlorkalium (gew.)	88–90
Chlorkalk (105–110°)	107–112
Chromalaun (krist.)	325–335
Eisenchlorid (trocken)	315–325
Eisensulfat (krist.)	50–52
Jodkalium (weiß)	260–265 (kg)
Kalialpeter (gereinigt)	475–485
Kaliumchlorat (krist.)	490–500
Kaliummetabisulfat (krist.)	745–765
Kaliumpermanganat (techn.)	1675 bis 1700
Kaliumsulfat (gereinigt)	223–228
Kaliumphosphat (techn.)	—
Kalksalpeter (pulverförmig)	—

England (London), 1. Dezember 1928. Preise in £, sh., d. per (*).

Aceton 75/10/04	
Alaun (in Stücken)	8/10/04
Aluminiumsulfat (17–18%)	6/15/0
Ameisensäure (85%)	40/0/04
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/104	(lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880)	17/10/04
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cif.)	26/0/0
Ammoniumchlorid (grau; ausl.)	21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff)	24/0/0
Ammoniumphosphat (comm.)	43/0/0
Arsenik (weißer, Cornwall)	16/10/0
Aetzkali (88–90%; ab Lager)	33/5/0
Aetznatron (76%)	15/7/74
Bariumcarbonat (natürl., 91%)	5/10/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98–100%; Pulver)	10/10/0
Bariumchlorat 0/0/44 (lb.)	
Bariumchlorid 11/5/0	
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0	
Bleiglätte (ausl.)	28/0/0
Bleinitrat 34/0/0	
Bleiweiß (ausl.)	37/0/0
Bleizucker (weiß)	39/10/0
Borax (krist.)	20/0/04
Borsäure (krist.)	30/0/02
Brechweinstein (43–44%)	0/0/104
(lb.)	
Calciumchlorid 4/12/62	
Carbolsäure (krist., 40°)	0/0/64 (lb.)
Chlorkalk (35%)	7/0/02
Citronensäure 0/2/6 (lb.)	
Eisenvitriol (i. Ladungen)	1/17/64
Essigsäure (B. P., Eisessig)	66/0/04
Essigsäure (80%)	1/16/04 (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%)	16/15/4
Flußsäure (59–60%)	0/0/71/4 (lb.)
Formaldehyd (40%)	37/0/0
Glaubersalz (f. o. r.)	2/15/0
Glycerin (roh, 80%)	35/0/04
Glycerin (s. G. 1,260)	60/0/04
Kaliblutlaugensalz, gelb.	0/0/64 (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes	0/1/9 (lb.)
Kalialpeter (raff.)	20/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)	
Kaliumchlorid (80%)	9/0/0
Kaliumchlorat (pulv.)	0/0/24 (lb.)
Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)	
Kupferoxyd (schwarz, pulv.)	1475 bis 1500
Kupfersulfat (krist.)	460–475
Magnesiumcarbonat (leicht)	470–485
Magnesiumchlorid (geschm.)	88–90
Magnesiumsulfat (techn.)	105–107
Mennige (versch. Sorten)	510–560
Natriumbicarbonat (techn.)	128–131
Natriumbichromat (krist.)	495–505
Natriumchlorat (krist.)	405–410
Natriumhyposulfat (krist., techn.)	174–178
Natriumhyposulfat (photogr.)	194 bis 197
Natriumnitrit (krist.)	440–450
Natriumsulfat (krist., neige)	47,50 bis 48,50
Natriumsulfat (wasserfr., gew.)	46 bis 48
Natriumsulfat (krist.)	128–133
Natronsalpeter	166
Salmiak (pour piles)	435–445
Salpetersäure (36°, weiß)	210–215
Salzsäure (20–21°, gew.)	44–48
Schwefelnatrium (geschmolz., 61 bis 62%)	197–202
Schwefelsäure (66°)	59–61
Soda (calc., 98–99%)	73–76
Soda (krist.)	43–44
Zinkchlorid (fest)	510–520
Zinksulfat (krist., techn.)	169–174
Zinkweiß (versch. Sorten)	665–825
Zinnchlorid 2925–2950	
Zinnchlorür 2525–2575	
Zinnoxid (pulverförmig)	5250–5350

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5–1/8	
Acetylsalicylsäure 2/4–2/5	
Amidol 7/6–9/0	
Amidopyrin 7/9–8/0	
Benzoessäure (B. P.)	2/0–3/3
Bromkalium 1/8½–1/11½	
Bromnatrium 1/11–2/2	
Calomel 7/2–7/3	
Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.)	
Chloralhydrat 3/2–3/4	
Hexamethylentetramin	1/11–2/2
Hydrochinon	3/9–4/0
Methylsalicylat 1/3–1/6	
Natriumsalicylat (Pulver)	1/6½–1/7
Phenacetin	2/5–2/8
Pyrogallussäure (krist.)	7/3
Salicylsäure (B. P.)	1/6–1/9
Salol 2/3–2/6	
Sublimat (i. Stücken)	6/7–6/8
Sublimat (i. Pulver)	6/0–6/1

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3	
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.)	0/8
Benzaldehyd 2/3	
Benzidinbase (auf 100% bez.)	3/3

*) Wenn nicht anders angegeben.

H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/31) Verpackung extra oder rücklieferbar.
2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 12. November 1928. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun, gewöhnlicher (krist.)	110
Aluminiumsulfat (17/18%)	100
Ammoniak (20–22°)	132,50
Ammoniak (28–29°)	225
Ammoniumphosphat (neige)	450
Antimonoxyd (weiß)	490–510
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.)	500–600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur)	15 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%)	250
Aetzkali (88/92%)	—
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk)	155
Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%)	120
Bariumchlorid (krist.)	135–140
Bariumnitrat	—
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig)	225
Bariumsuperoxyd (85–87%)	500
Bleiglätte (rein, pulverförmig)	420
Bleinitrat	560
Bleisulfat	—
Bleiweiß (pulverförmig)	385–405
Borax (raff., krist.)	259
Borsäure (krist.)	371
Brom (gew.)	25 (kg)
Bromkalium	20 (kg)
Bromnatrium (krist.)	20,50 (kg)
Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabr.)	137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex)	162
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik)	—
Calciumchlorid (trocken)	135
Chlor, flüssig	160
Chlorkalk (105/110)	80–90
Chorschwefel	625
Chromalaun	225
Chromoxyd (grün)	14 (kg)
Cyanalkalium (rein, weiß)	30 (kg)
Cyanatrium (98/100%, auf KCN bezogen)	1000
Eisenvitriol	—
Flußsäure	525
Jod (2 mal sublimiert)	267,50 (kg)
Jodkalium	229 (kg)
Jodnatrium (krist.)	233 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes	9,50–10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes	21 (kg)
Kalialpeter (raff., neige)	290–310
Kaliumbichromat	575
Kaliumchlorat (krist.)	380
Kaliumchromat	—
Kaliummetabisulfat	525–575
Kaliumpermanganat (techn.)	9,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.)	10,50 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges)	—
Kaliwasserglas (techn. 31–33°)	135
Kaliwasserglas (pharm.)	145
Kohlensäure (flüssig)	—
Knochenkohle (gewaschen, Paste)	350
Kobaltoxyd (schwarz)	129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver)	11 (kg)
Kupfersulfat	350–355
Lithopone (30%)	225–250
Magnesiumchlorid (krist.)	70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15–25%)	42–45 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.)	—
Mangansulfat (trocken)	450–500
Mennige (garantiert rein, pour cristallerie)	420
Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik; einschl. Säcke)	93,50
Natriumbichromat	425
Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord)	190
Natriumchlorat	375
Natriumfluorid	550
Natriumhydrosulfid 12 (kg)	
Natriumhyposulfat (techn.)	140
Natriumhyposulfat (photogr.)	146
Natriummetabisulfat (pulverförmig)	205
Natriumnitrit	340
Natriumperoxyd (90–92%)	13,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei)	240
Natriumphosphat (gew.)	195
Natriumsulfat (krist.)	37–40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik)	38
Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60–62%, Dép. Nord)	143–173
Natriumsulfid (wasserfrei)	210
Natronsalpeter (raff., neige)	210
Natronwasserglas (neutr. 35°)	40
Nickeloxyd (schwarz)	23 (kg)
Oleum (20%)	49,50
Oleum (60%)	78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei)	675
Pottasche (95–98%)	350–365
Salmiak (98–99°, weiß, pour piles)	320–375
Salpetersäure (36°)	160
Salzsäure (20–21°; wagon Corbie)	—
Schwefelblumen (subl.)	150
Schwefelkohlenstoff	265
Schwefelleber (Kali-)	235–240
Schwefelsäure (66°)	40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord)	160
Silbernitrat (krist. oder geschm.)	375 (kg)
Soda (Solvay, 98–100, ab Fabr. in Leihsäcken)	55
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke)	32
Uranoxyd (rot)	107,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.)	160
Wismutsubnitrat	112–130 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei)	105
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver)	340–390
Zinkstaub (Dép. Nord)	445
Zinksulfat (eisenfrei)	95–105
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten)	400–700
Zinnchlorid (wasserfrei)	1970
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz)	2130
Zinnober (rein, hitzebeständig)	— (kg)
Zinnoxid	37 (kg)

Organische Chemikalien, Kohlenleerprodukte. Preise per kg*).

Acetanilid	19,50
Aceton (rein, 99%)	1200 (100 kg)
Acetylsalicylsäure	33
Alkohol, absoluter (ab Fabrik)	700 (hl)
Alkohol (denaturierter)	288 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%)	500–530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%)	550 (100 kg)
Amylacetat	18–18,50
Amylalkohol (ab Fabrik)	16,75–20
Amylsalicylat	40–42
Anilin, salzsaures	10,25
Anilinöl	10,25
Antipyrin	75,50
Aether (ab Fabrik)	7,70–10
Aether (f. Narkose, Codex ab Fabr.)	10,05–13,65
Aethylacetat (ab Fabr.)	9–10,25
Benzaldehyd	27,50
Benzol (90%; ohne Steuer)	215–235 (100 kg)
Betanaphthol	12
Butylalkohol (ab Fabrik)	12,25
Campher	36
Carbolsäure (krist., 39–40° C.)	765 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40–41° C.)	1125 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex)	529
Chininsulfat	437
Chloralhydrat (ab Fabr.)	32
Chloräthyl	12
Chlormethyl	20
Chloroform (rein)	18
Citronensäure (krist.)	38
Cocain, salzsaures	2600–3150
Codein	3200–3500
Coffein (rein)	98
Cumarin	110–125
Diäthylbarbitursäure	95–110
Essigsäure (98–100%, Eisessig)	715 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.)	600 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc)	600–610 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80–82%)	200 bis 230 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92–93%)	700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.)	260 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B ^e)	150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex)	160 (100 kg)
Formaldehyd (40%)	550
Furfurol (ab Fabrik)	10,50
Gallussäure (pharm.)	50
Gallussäure (techn.)	40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 56
Hexamethylenetetramin 24—28
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 225
Jodoform 315
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
Methanol (90% Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750 bis 825 (100 kg)
Morphin, salzsaures 2700—3050
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—580 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1200
Piperazin 285
Propylalkohol (ab Fabrik) 16,50
Pyramidon 143

Holland (Amsterdam), 28. November 1928. Preise in Gulden per 100 kg*.)

Aceton (chem. rein, 99—100%) 94—96
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,50
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44—46
Ammoniak (25%) 11,75—12,50
Anilinöl 72—73
Anilinsalz 74—75
Antichlor 9,25—9,85
Arsenik (weißer) 22,50—24
Aetznatron (76—77%) 15,25—15,75
Benzaldehyd 140—150
Benzoesäure 170—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 3,25—3,50
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 17,50—18,50
Borsäure (krist.) 46—47
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,40
Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5
Chlorkalk 6,30—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 5,75—6,25
Chlorzink 24,75—25,90
Chromalaun 17,25—18,25
Eisenvitriol 4,50—4,95
Essigsäure (80%, techn.) 37,25—38,50
Essigsäures Natrium 24,50—25,50
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50—47
Glaubersalz (krist.) 2,40—2,65

Italien (Mailand), Ende November 1928. Preise in Lire per 100 kg*.) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 800
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2115
Alkohol (vergällt, 94%) 360
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650
Ammonium, kohlen-saures (Stücke) 310
Ammonium, kohlen-saures (Pulver) 270
Ammoniumperchlorat 730
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 290
Aetznatron (70—72%) 120
Aetznatron (76—78%) 135
Arsenige Säure (99%) 216
Benzin 280
Bleiglätte 300
Bleiweiß 330
Borax (99%, krist.) 190
Borax (Pulver) 200
Borsäure (rein, große Schuppen) 380
Borsäure (krist.) 350
Brechweinstein 900
Calciumcarbid 72
Campher (raff.) 25
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350
Chlorbarium (krist.) 103
Chlorcalcium (75—80%, für Kühl-anlagen) 57
Chlorkalk (100—105) 72
Chlorkalk (110—115) 81
Chlormagnesium (geschmolzen) 63
Chromalaun 245
Citronensäure (krist., bleifrei) 1750
Dextrin (gelb) 215
Dextrin (weiß) 255
Eisessig (98—99%) 1050
Eisenmennige (inländisch) 93
Eisenmennige (ausländisch) 140
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 220
Flußsäure (50%, techn.) 440
Formaldehyd (40%) 545
Gerbstoffe:
Steinechelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna Ia) 97
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbstoffe) 124
Quebrachocextrakt (trocken, Marke Krone) 290
Glaubersalz (techn., krist.) 36

Resorcin (pharm.) 55—61
Salicylsäure 14,50—18
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 375
Strychninsulfat (neutr.) 310
Tannin (Codex 1908) 41
Terpentin, venetianisches (rein, Nr.1) 19,50
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 21—32
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 142 bis 175
Toluol (rein) 400 (100 kg)
Trichloräthylen 370—400 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—490
Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. od. Stücken) 19,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

1928. Preise in Gulden per 100 kg*.)

Glycerin (2X raff.) 59—62
Kalialaun (in Stücken) 8,90—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81—84
Kalisalpete (99%) 23,75—24,25
Kaliumbichromat 42,50—44,50
Kupfersulfat (98—100%) 32,50—33,50
Lithopone (Rotsiegel) 22—23
Natriumbichromat 33—35
Natriumnitrit 23—25
Natriumsulfat 11,50—12,50
Natronblutlaugensalz (gelbes) 72—74
Natronsalpeter 16,25—17
Natronwasserglas (38—40°) 5,50—6
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40
Rhodanammonium 120—135
Salmiak (krist.) 19—20
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45—1,90
Salzsäure (chem. rein) 7,75—8,25
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,90
Schwefelsäure (60° Bé) 3,10—3,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 7,25—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Zinkweiß (Rotsiegel) 36—38

Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 350
Glycerin (rein, 28° Bé) 460
Kaliumbichromat 490
Kaliumchlorat (techn.) 250
Kaliumchlorat (rein) 300
Kaliummetabisulfat 360
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 495
Kalk, citronensaure 600
Kalkstickstoff (15—16%) 69
Knochenkohle (Ia) 490
Knochenkohle (IIa) 195
Kupfervitriol (98—99%) 253
Lithopone (30%, inländ.) 238
Lithopone (ausländ.) 248
Magnesia, citronensaure 1300
Magnesia, schwefelsäure (krist.) 53
Mannit 41 (kg)
Mennige 300
Milchsäure (50%) 290
Naphthalin (weiß, Schuppen) 128
Naphthalin (chem. rein) 365
Natriumbisulfat (geschmolzen, 60 bis 62%) 168
Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 38
Natriumphosphat 126
Natriumnitrat (roh) 98
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
Natriumbicarbonat 120
Natriumnitrit (96—98%) 220
Natriumhyposulfat 114
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 240 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinöl 300 (kg)
Orangenöl 200 (kg)
Rosmarinöl 36 (kg)
Salbeilöl 47 (kg)
Citronenöl 130 (kg)
Oxalsäure (krist.) 360
Ruß (inländ.) 112
Ruß (ausländ.) 510
Salmiak (klein, krist.) 188
Salmiak (Stücke) 384
Salmiakgeist (18° Bé) 147
Salicylsäure 12 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 160
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 263
Schwefelkohlenstoff 182
Schwefelnatrium (60—62%) 125

Schwerspat (gemahlen) 48
Tonerde, schwefelsäure 65
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 123
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420

Japan (Osaka), 15. November 1928. Preise in Yen per 50 kg*.)
Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
Ameisensäure (90%) 35
Ammoniumcarbonat 18,50
Ammoniumchlorid 18
Ammoniumsulfat 180 (t)
Arsenik 8,50
Aetzkali 26,50
Aetznatron 9,65
Bariumcarbonat 28
Bariumchlorid 11
Bariumnitrat 25,50
Bariumsulfat 5,50
Bariumsuperoxyd 42
Bleiacetat 26,50
Bleiweiß 27,30
Borax, krist. 10,70
Borsäure 39,80 (100 kg)
Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
Calciumacetat, einheim. 11
Calciumcarbonat, einheim. 5,30
Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
Chromalaun 14,50
Eisenvitriol 2,80
Essigsäure (99%) 40,50
Essigsäure (48%, techn.) 19,70
Kaliumblutlaugensalz, gelbes 45
Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
Kaliumbichromat, einheim. 25,50
Kaliumchlorat 19
Kaliumchlorid 150 (t)
Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*.)

Amylacetat 2,55
Arsenik 0,40
Aethyläther 0,48 (250 g)
Benzoesäure 1,35
Bleiacetat 0,40
Brom 1,70
Bromcampher 4,90
Bromkalium 1,30
Bromnatrium 1,28
Chininchlorhydrat 23
Chloralhydrat 2
Chloroform 1,10
Citronensäure 1,55
Cocainchlorhydrat 23,50 (25 g)
Coffein 4,75
Collodium 1,30
Eisessig 0,58
Formaldehyd 0,47
Gallussäure 0,70 (25 g)
Gelatine 1,40
Glycerin 0,58
Guajacol 4,50
Guajacolcarbonat 3,10
Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
Jod 11,50
Jodkalium 8,60
Jodnatrium 11,50
Jodoform 13,60
Kalium-Antimontartrat 2
Kaliumbichromat 0,68
Kaliumbitartrat 0,90
Kaliumchlorat 0,45

Oesterreich (Wien), 30. November 1928. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) 106
Aetznatron (128/130) 60,50
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 165
Antichlor (krist.) 43
Bittersalz (in Säcken) 25
Bleiglätte (B.B.U.) 122
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
Borax (krist.) 85
Carbolsäure (39—41°; weiß, krist.) 270
Chlorbarium, krist. (98—100%) 44
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75%) 16,50
Chlorkalk (110/115) 27
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (grob krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
Glaubersalz (krist.) 14,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 255
Glycerin (28 Bé, techn. roh) 170

Polen, II. Hälfte November 1928. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)
Aceton 550,—
Aetznatron 61,—
Ameisensäure (85%) 241,—
Ammoniak (l. per kg NH₃) 1,68
Ammoniak-soda 26,—
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43,—
Benzol (handelsüb., 90%) 91,—
Benzol (rein) 103,—

Weinstein (raff., 98—99%) 930
Weinsäure (krist., bleifrei) 1250
Zink, schwefelsaures (krist.) 114
Zinkstaub 370
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 62 (kg)

Kaliumcyanid 37
Kaliumnitrat 24,50
Kaliumsulfat 20
Kobaltchlorid 285
Kobaltoxyd 530
Kupfervitriol 18,80
Magnesiumcarbonat 20
Magnesiumsulfat 5
Mennige 20
Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
Natriumcarbonat, krist. 6,60
Natriumbichromat 22,50
Natriumnitrit 14,50
Natriumperoxyd 50
Natriumphosphat 11
Natriumsilicat 7,50
Natriumsulfat, krist. 4,10
Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
Natriumsulfid 5,80
Natriumsulfat 7
Natriumthiosulfat 7,40
Natronblutlaugensalz, gelbes 31,50
Nickel-Ammoniumsulfat 32
Nickelsulfat 32
Oxalsäure 20,50
Phenol 50
Pottasche (95%) 22
Pottasche (80%) 17,50
Quecksilber 390
Soda (Soda-Asche) 4,90
Soda (z. Waschen) 4
Zinkoxyd 70 (100 kg)

Kalium-Natriumtartrat 0,93
Kaliumpermanganat 0,52
Kreosot 1,60
Kreosotcarbonat 4,35
Magnesiumsulfat 0,13
Morphin, salzsaures 430
Naphthol 1,80
Natriumbenzoat 1,55
Natriumsalicylat 1,35
Paraffin, flüssig 0,70
Pfefferminzöl 6,30
Phenol (J. P.) 0,80
Phosphorsäure 0,65
Quecksilberchlorür (Hg₂Cl₂) 4,30 (500 g)
Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
Quecksilberoxyd, rotes 5,20
Resorcin 2,50
Salicylsäure 1,25
Salol 1,65
Schwefel, gefällt 0,90
Silbernitrat 0,95
Tannin 2,65
Terpentinöl 0,82
Thymol 6,50
Vaselin, weiß 0,45
Vaselin, gelb 0,45
Wasserstoffsuperoxyd 0,58
Weinsäure 1,15
Wismutsubnitrat 4,80
Wismutsubcarbonat 19
Wismutsubsalicylat 6,10

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98/99%) 90
Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50-Vol.-%) 175
Mennige 122
Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
Natriumbicarbonat B. 45
Natriumbisulfat (60—62%) 55
Natriumsulfat (techn.) 44
Oxalsäure 140
Pottasche (80—85%) 65
Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
Salmiak 84
Salmiakgeist (0,910) 57
Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Soda (Ammoniak; 98—98) 31
Soda (krist.) 15,50
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (weiß, russ.) 110
Weinsäure (krist.) 560

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Essigsäure (techn. 30%) 110,—
Formaldehyd (30%) 260,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 18,—
Glycerin (pharm., 90%) 340,—
Glycerin (techn.) 280,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,91
Knochenmehl 250,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P₂O₅) 20,—
Kresole 135,—
Lederleim 400,—
Methanol (rein, 99%) —
Methanol (techn.) —
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50

Vereinigte Staaten (New York), 19. November 1928. Preise in \$ per lb.*).

Aceton 0,15
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,13½—0,14
Ammoniak (26%; tanks) 0,2½—0,2½
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06½—0,12
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05
Aether (U.S.P.; für Narkose) 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,92 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof; barrels) 2,72 bis 2,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof; drums) 0,56 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,07¾
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¼
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9,00 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.; barrels) 0,03
Borsäure (99½%; barrels) 0,07¼ bis 0,07¾
Brom (gereinigt) 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17¼ bis 0,18¼
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbide 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)
Campher (jap. raff.; slabs) 0,58½ bis 0,60
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04½
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03¼ bis 0,04
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27¼—0,28
Cyankalium 0,55—0,60
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)
Essigsäure (80%; comm. barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd (ab Werk) 0,09½
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,19—0,21
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41
Kalisalpetat (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,09
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07

Natriumacetat 140,—
Natriumbisulfat 25,—
Oleum (20%) 19,95
Phosphorit roh, aus Rachow 3,50
Phosphoritmehl, aus Rachow (16,5% P₂O₅) 6,56—7,50
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO₃) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) —
Schwefelnatrium 60—62%, inkl. Verp. 66,—
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) —
Schwefelsäure (60° Bé) 6,32
Superphosphat (16%) 13,12—13,76
Toluol (rein) 103,—

Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16
Kupfersulfat (99%, krist.) 5,50 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05¼
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12½
Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,07—0,07¼
Natriumbisulfat (pulverf.; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,08½—0,10
Natriumhyposulfat (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07¼—0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23
Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4,00 (100 lbs.)
Natriumsulfid (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelb. 0,12—0,13
Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,35—0,40
Phosphor, roter 0,55—0,60
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05¾—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik; einheim.; Kontraktpr.) 4,70 (100 lbs.)
Salpetersäure (36%; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
Tannin (U.S.P.; floccig) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60½—0,61½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38½
Zinkcarbonat 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06¼—0,06½
Zinkoxyd (Handelsqualität) bleifrei; bags 0,06½
Zinksulfat 0,03¼
Zinnchlorid 0,15½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½—0,38
Zinnoxid 0,54

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Aphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14½—0,15
Anthracinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65
Benzidin (Base) 0,67—0,74
Benzoessäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoessäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13¼
Kresylsäure (97—99%) 0,78—0,80 (Gall.)
Chorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,27—0,28
Dinitrobenzol 0,15½—0,16½
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,42
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09½—0,11
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,55
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,30
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,15—0,16
Tolidin 0,88—0,90
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.)

* Wenn nicht anders angegeben.

(3942)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 12. 28	28. 11. 28	Aktien	5. 12. 28	28. 11. 28
Byk-Guldenw.	86,—	87,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	97,—	97,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grönau	73,—	70,—	Kokswerk u. Chem. Fabriken	118,75	118,—
„ v. Heyden	124,—	120,—	Rasquin. Farb.	119,—	119,—
A.-G. d. chem. Prod.	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	102,—	96,50
Fabr. Pommerensdorf-Milch	—,—	—,—	J. D. Riedel	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk.	76,50	77,—	E. de Haën A.-G.	37,25	37,25
„ W. Albert	80,50	78,—	Rütgerswerke	107 ⅞	104,—
„ W. Brockhues	101,—	103,50	H. Scheidemann	—,—	—,—
Concordia chem. F.	41,75	37 ⅞	Schering-Kahlbaum A.-G.	312,—	312,—
Dynamit Nobel	130,—	122,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Egestorff. Salzw.	136,—	134,75	Stahlfurter Chem.	34,—	30,50
Fahlberg. List	122,25	118,50	Thür. Bleiweiß	—,—	40 ⅞
I. G. Farbenindustr.	275,25	263,50	Union Fabr. chem. P.	70 ⅞	70,50
Gehe & Co.	100,—	102,—	Ver. chem. Wk. Chl.	114,—	—,—
Th. Goldschmidt	101,50	98 ⅞	„ Glanzstoff F.	558,—	568,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	„ Ultramarinfabrik	157,—	156,50
Heine & Co.	60,60	56,50			
Linde's Eismasch.	174,—	168,50			

Devisen	5. 12. 28	1. 12. 28	Devisen	5. 12. 28	1. 12. 28
Argentinien	1,768	1,769	Jugoslawien	7,372	7,371
Canada	4,191	4,194	Dänemark	111,93	111,88
Japan	1,933	1,924	Island	92,07	92,07
Aegypten	20,87	20,87	Portugal	18,72	18,72
Türkei	2,095	2,107	Norwegen	111,86	111,83
England	20,351	20,347	Frankreich	16,395	16,395
Ver. Staaten	4,1965	4,1945	Tschechoslowakei	12,432	12,427
Brasilien	0,501	0,5015	Schweiz	80,845	80,82
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,027	3,030
Holland	168,46	168,48	Spanien	67,73	67,72
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,13	112,09
Belgien	58,33	58,32	Oesterreich	59,01	58,985
Danzig	81,37	81,36	Ungarn	73,15	73,12
Finnland	10,555	10,55	Rumänien	—,—	2,54
Italien	21,965	21,97			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

		R.-M.			R.-M.
Luxemburg	500 Francs	58,36	Argentinien	100 Goldpesos	401,58
Mexiko	—	—	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,34
Peru	—	—	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,21
Union der Sozialistischen	100 Pesos	200,10	Britisch-Straits-Settlements	100 Dollar	237,67
Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tschernowonez)	21,60	Chile	100 Pesos	51,38
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	269,43

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	5. 12. 28	28. 11. 28
Elektrolytkupfer	151,50	151,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	78 ⅞—80	79—80 ⅞ (3988)

Versammlungskalender.

19. Dezember: Adler Farbenwerke und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Essen-Ruhr, außerdem G.-V., nachm. 5 Uhr, im Hause der Essener Credit-Anstalt, Filiale der Deutschen Bank in Essen, Lindenallee 29—41.
20. Dezember: Diamant Gasglühlicht A.-G., zu Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. A., Abtlg. Behrenstr. 68/69. (3968)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 15. DEZEMBER 1928

Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dawesplan und Reparationen.

Vortrag des Geschäftsführenden Vorsitzenden
Herrn Generaldirektor Dr. E. Pietrkowski
auf der diesjährigen Hauptversammlung des
Vereins z. W. am 8. Dezember 1928.

In den Vorträgen, die ich vor Ihnen zu halten die Ehre hatte, habe ich mich bisher mit dem Dawes-Plan und den Reparationen nicht befaßt, habe aber immer betont, daß dies das zentrale Problem für unsere Wirtschafts-, unsere Kultur- und unsere Sozialpolitik ist, daß alle übrigen Probleme davon überschattet und beeinflußt werden, und wenn ich mich heute zu einer ganz besonderen Behandlung dieses Themas entschlossen habe, so veranlaßt mich hierzu, wie Sie sich denken können, nicht nur seine Bedeutung, sondern die Aktualität der Frage. Denn einmal sind wir in das erste Normaljahr des Planes mit der Höchstzahlung eingetreten, dann aber stehen wir, wenn es, was ja doch wahrscheinlich, zu einer Einigung über die Berufung und Zusammensetzung der in Genf beschlossenen Kommission kommt, vor einer Revision des Dawes-Planes.

Ich will Sie nicht mit der Literatur behelligen, nicht mit weitgehenden theoretischen Auseinandersetzungen, die an die schwierigsten Probleme volkswirtschaftlicher Denkarbeit, an die Fragen von Geld und Kredit, von Gütererzeugung und -übertragung herangehen. Da könnte man Tage mit diesen Unterhaltungen zubringen und doch zu keiner zwingenden Klarheit kommen, weil das bekannte Simile fehlt. Tributzahlungen in der Größenordnung, wie sie nach dem Versailler Vertrag bzw. nach dem Dawes-Plan in Frage kommen, sind noch niemals in der kapitalistischen Wirtschaftsepoche, in der Zeit internationalen Warenverkehrs praktisch geworden.

Auch historische Hinweise darauf, daß Tributzahlungen Zusatzkaufkraft bedeuten und damit notwendig zu einer großen Inflation beim Empfänger führen, werden unsere Gegner nicht rühren, nicht der große Preissturz in Rom, als die Schätze des Attalos von Pergamon dem römischen Staate zufließen, nicht die große Währungsvorsorge, die Alexander der Große traf vor seinem Asienzug, um einen Preissturz infolge der Aufnahme der zu erwartenden großen Beute rechtzeitig zu verhindern.

Auch Prophezeiungen, daß erzwungene Zahlungen notwendig zu einer Ausweitung des Produktionsapparates und damit zu einer volkswirtschaftlichen Führerstellung auf dem Weltmarkte führen müssen, werden keinen Eindruck machen.

Worüber ich zu Ihnen sprechen will, ist: Was müssen wir nach den Erfahrungen, die wir mit dem Plan bisher gemacht haben, in dieser Verhandlung für Änderungen anstreben? Was können wir nach der politischen Konstellation, nach der ökonomischen Lage unserer Reparationsgläubiger an Erfüllung erhoffen, und was haben wir zu tun, wenn wir nicht das Minimum von dem erreichen, was nach unserer Auffassung als Maximum an Verpflichtungen zu tragen ist.

Um zu diesen Fragen klar Stellung zu nehmen, seien folgende Tatsachen und Zahlen vorausgeschickt:

1. Deutschland hat nach dem Versailler Vertrage die privaten Kriegsschäden einschließlich der Pensionslasten seiner Gegner zu zahlen, und zwar innerhalb eines Menschenalters von 30 Jahren. 2. Die Festsetzung der Höhe dieser Zahlung ist, da man sich während der Abfassung des Versailler Vertrages nicht einigen konnte — wie wir heute wissen, schwankte damals diese Schätzung zwischen 800 Milliarden französischer Forderung und 480 englischer —, der Reparationskommission überlassen worden. Die jährliche Belastung sollte so groß sein, daß die steuerliche Belastung Deutschlands nicht unter die des höchstbelasteten Reparationsgläubigers sinkt, daß aber auch andererseits das soziale Leben Deutschlands nicht erschüttert wird.

Diese Entschädigung ist durch die Reparationskommission in dem bekannten Londoner Diktat auf 132 Milliarden festgelegt worden. Die Erfüllung führte zu den bekannten Differenzen, zum Ruhreinbruch und schließlich im Jahre 1924 zum Dawes-Plan.

Die Dawes-Sachverständigen sind von der Reparationskommission, in der bekanntlich Deutschland keinen Sitz hat, berufen worden und hatten die Aufgabe, durch Feststellung bestimmter Jahresleistungen im Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit eine Grundlage für ein geordnetes Budget und damit für eine Stabilisierung der Währung zu schaffen. Sie haben das bekannte Zahlungsschema aufgestellt, das nach einem Schonjahr 1924/25 rasch ansteigende Jahreszahlungen vorsieht und als Normaljahresleistung $2\frac{1}{2}$ Milliarden festlegt, die erstmalig im laufenden Jahre 1928/29 aufzubringen sind. Daneben ist ein Besserungsschein vorgesehen, der nach einem sogenannten Wohlstandsindex, auf den ich noch später zu sprechen komme, zusätzliche Leistungen ermöglicht. Andererseits hat der Dawes-Plan weder eine Berechnung der vor seinem Inkrafttreten gemachten Vorleistungen versucht, noch eine Gesamtsumme der Entschädigung festgesetzt, hat also die 132 Milliarden des Londoner Diktates überhaupt nicht diskutiert.

Der Plan teilt die deutschen Leistungen in 3 Teile:

1. in eine Jahresrente von 960 Millionen, die aufgebracht werden durch die 6%ige Verzinsung von 11 Milliarden Reichsbahn- und 5 Milliarden Industrieobligationen, die eine Laufzeit von 36—37 Jahren haben;
2. in eine zweite Rate des Haushalts von 1540 Millionen. Davon werden 290 Millionen aus der Eisenbahnverkehrssteuer, 1250 Millionen aus den Zöllen und Verbrauchsabgaben für Branntwein, Zucker, Tabak und Bier aufgebracht.

Er sieht, wie erwähnt, vor:

3. eine Erhöhung dieser Normalzahlung von $2\frac{1}{2}$ Milliarden durch die Anwendung des sogenannten Wohlstandsindexes.

Nach dem klaren Wortlaut und Aufbau des Planes hat Deutschland erfüllt, wenn es die Summen im Inneren aufgebracht hat; die Uebertragung der Summen an die Reparationsgläubiger ist Sache eines besonderen Transfer-Komitees, an dessen Spitze der Reparations-

agent steht. Er hat die Uebertragung zu unterlassen, falls die deutsche Währung dadurch gefährdet wird. Die nicht übertragbaren Summen sind bis zur Maximalhöhe von 5 Milliarden vom Reparationsagenten in Deutschland zu sammeln und in bestimmter Weise anzulegen. Erreicht die Summe 5 Milliarden, so hören die Zahlungen aus dem Reichshaushalt, also die zweite Rate von 1540 Millionen, auf. Sie leben erst wieder auf, wenn und insoweit Uebertragungen aus dem angesammelten 5-Milliarden-Fonds wieder möglich werden. Das ist der Inhalt des sogenannten Transfer-Schutzes, der uns noch später eingehend beschäftigen wird.

Seine unmittelbare Aufgabe, eine stabile Währung herzustellen und ein geordnetes Budget zu ermöglichen, hat der Dawes-Plan unzweifelhaft erfüllt. Ob auch seine Lösung, insbesondere die festgelegten Zahlungen, sich innerhalb der Grenze der deutschen Leistungsfähigkeit gehalten haben, das ist die Frage, die wir unbedingt verneinen und wofür wir bei Gelegenheit der Revision des Dawes-Planes den Beweis anzutreten haben.

Der Plan selbst gibt offen zu, daß wirklich brauchbare Maßstäbe für die Leistungsfähigkeit Deutschlands zur Zeit seiner Aufstellung gar nicht vorhanden waren. Er hat die Jahresleistungen infolgedessen nach bestem Ermessen gegriffen; er hat dabei aber nicht nur versucht, sich ein ungefähres, wenn auch nicht eindeutiges Bild der deutschen Leistungsfähigkeit zu machen, sondern hat auch Billigkeitsgründe mehr aus der Situation unserer Gegner heraus dabei gelten lassen. Mit Rücksicht auf diese Unmöglichkeit bezeichnet er selbst seine Festlegung nur als eine *provisorische*, deren Richtigkeit erst durch Erfahrungen erprobt werden sollte. Er hat, damit nicht der Zahlungsplan von vornherein zusammenbricht, gewisse Sicherungen eingeschoben, zu denen in erster Linie der Transfer-Schutz zählt.

Der Plan ist bei Bemessung der Jahresleistung davon ausgegangen, daß der intakt gebliebene deutsche Reparations-Apparat, der Wegfall der öffentlichen Schuld durch Inflation, die Steuerkraft Deutschlands zwar verschoben, aber voll erhalten hat. Während England mit einer Gesamt-Kriegsschuld von 140 Milliarden und bei einer fünfprozentigen Verzinsung jährlich etwa 7 Milliarden Zinsen aufzubringen habe, bleibe dem deutschen Steuerzahler diese Last erspart. Wenn man auch berücksichtige, daß ein inneres Steueraufbringen nur eine Kaufkraft-Verschiebung, eine Reparationszahlung, ein Tribut, aber einen Kaufkraftentzug darstelle, so sei doch für Deutschland eine Zusatzbelastung von einem Drittel, vielleicht der Hälfte der englischen Zinsenlast nicht nur tragbar, sondern billigerweise zwecks Angleichung an die Steuerlast in England auch vertretbar. Somit kam man auf die Normalleistung von 2½ Milliarden.

Was 2½ Milliarden bedeuten, kann man sich nur schwer vorstellen, denn unter dem Zahlentaumel der Kriege- und Inflationszeit ist das Sinnfällige, was hinter diesen Zahlen steht, verlorengegangen.

2½ Milliarden bedeuten den Gesamtwert unserer Stein- und Braunkohlenförderung;

sie bedeuten das Vierfache des Aktienkapitals einschließlich Reserven der vier deutschen D-Banken;

sie bedeuten 86 % des gesamten Aufbringens an Einkommensteuer, und

40 % unserer gesamten Reichseisenbahn-Einnahmen.

Man war sich bei Abfassung des Planes aber darüber klar, daß letzten Endes Reparationen an das Ausland nur vermittle eines wirtschaftlichen Ueberschusses, d. h. eines Exportüberschusses, gezahlt werden können, und man sagte an anderer Stelle, daß Anleihe-Operationen diese Sachlage zwar verschleiern oder ihre praktische Auswirkung zeitweilig herauschieben, sie aber nicht zu ändern vermögen.

Wie sieht nun gegenüber diesen Annahmen die Wirklichkeit aus?

Das innere Aufbringen der Reparationsschuld ist gelungen. Wir haben in den Berichten des Reparations-Agenten das Attest des Wohlverhaltens bekommen. Er konstatiert, daß Deutschland voll und reibungslos erfüllt hat. Es sind

1925/26	1 220 Millionen
1926/27	1 500 Millionen
1927/28	1 750 Millionen

aufgebracht und dem Reparations-Agenten zur Verfügung gestellt worden. Aber es ist weiter die Uebertragung dieser Summen an die Gläubiger erfolgt, auch über die Markzahlungen des Reparationsagenten für Sachlieferungen, für die Kommissionen, für Besatzungskosten hinaus.

Es sind z. B. im Jahre 1927/28	
als Markzahlungen	796 Millionen,
als Valutazahlung	943 Millionen

abgeliefert worden.

Von den Markzahlungen entfallen	
auf Besatzungskosten	65 Millionen,
auf Sachlieferungen	725 Millionen,

von den Valutazahlungen 351 Millionen auf die 26%ige Abgabe aus der Ausfuhr nach England und Frankreich, der sogenannten Recovery Act, und 460 Millionen auf Bar-Valutaübertragung.

Es war also dem Reparationsagenten möglich, 460 Millionen deutsche Mark in Valuta zu verwandeln und an die Gläubiger abzuführen, ohne Erschütterung der deutschen Währung, ohne daß es dem deutschen Importeur an Valuten gefehlt hat zur Zahlung der für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft notwendigen Importe.

Hat also der Plan seine Feuerprobe bestanden? Formal, rein technisch wohl. Was ist aber in Wirklichkeit geschehen? Die Zahlung der Reparationslasten aus Ausfuhr-Ueberschüssen, an die der Dawes-Plan letzten Endes gedacht hat, war nicht möglich. Wir haben in den ersten vier Jahren des Planes 5,215 Milliarden gezahlt. Davon 2,313 Milliarden in Valuta, während der Passivsaldo unserer Handelsbilanz im Güterverkehr für die gleiche Zeit etwa 10 Milliarden betragen hatte.

Wir haben die zur Deckung dieser Passivität nötigen Devisen und die Devisen für den Transfer durch langfristige und kurzfristige Auslandsgelder aufbringen müssen. Denn die langfristigen Anlagen betragen bis Mitte dieses Jahres abzüglich der Rückzahlungen 5,2 Milliarden; unsere Gesamtverschuldung an das Ausland etwas über 10 Milliarden.

Nun ist, um Unklarheiten und Mißverständnisse in dieser Diskussion auszuschalten, vorweg folgendes klarzustellen: Verschuldung bedeutet keineswegs Substanzminderung, ebensowenig bedeutet die Zahlung von Reparationen notwendig eine Minderung des Volksvermögens. Es ist wohl denkbar, daß man Schulden macht, und daß diese über die notwendige Verzinsung und Amortisation hinaus zum Aufbau des Vermögens beitragen. Es ist ferner denkbar, daß Tribute nicht aus der Substanz, sondern aus dem Gewinn der Volkswirtschaft gezahlt werden.

Es ist anzunehmen, daß die Schulden an das Ausland im wesentlichen zu rentablen Zwecken kontrahiert worden sind. Wenn man Luxausgaben der öffentlichen Hand, wenn man Fehlleitungen des Kapitals, falsche Rationalisierung usw. noch so hoch einschätzt, so bedeuten sie je länger je mehr nicht viel gegenüber der Gesamtverschuldung.

Es ist weiter schwer zu beweisen, daß die bisherigen Reparationszahlungen unser Volksvermögen bilanziell verringert haben, denn die Kapitalneubildung in Deutschland, selbst wenn man die Substanzverluste durch Liquidationen, Sanierungen abzieht, hat

möglicherweise immer noch die Gesamtsumme der Reparationen überstiegen.

Was aber die starke Passivität der Handelsbilanz, die große Verschuldung an das Ausland beweist, ist, daß dieser Kapitalüberschuß, den wir aus unserer Wirtschaft herausgewirtschaftet haben, nicht ausgereicht hat, um die notwendigen Neuinvestitionen, Umstellungen, die Betriebsmittel für die ausgeweitete Produktion, die allgemeinen, nicht auf unmittelbaren Ertrag hinzielenden Gemeinde- und Staatsausgaben zu decken. Wären die 5,2 Milliarden uns nicht ohne Gegenleistung entzogen worden, hätten wir weder von privater noch von öffentlicher Seite langfristige Anleihen im Ausland aufnehmen brauchen, dann hätten wir in Deutschland einen um 5½ Milliarden geringeren Kapitalbedarf in den letzten vier Jahren gehabt und damit höchstwahrscheinlich auch Zinssätze, die im Durchschnitt nicht um 5 bis 6% sich von denen der Weststaaten und Amerika entfernen und somit die Rentabilität der gesamten Wirtschaft weit unter die Kapitalrente der mitkonkurrierenden fremden Industrien herunterdrücken.

Diese große Verschuldung an das Ausland mit ihrer sachlichen Auswirkung auf die Umgestaltung unseres Produktionsapparates, auf die Veränderung des äußeren Rahmens, in dem wir uns bewegen, hat das Bild der deutschen Leistungsfähigkeit völlig verschleiert. Deshalb geben die Erfahrungen der vergangenen Jahre noch gar keinen Anhalt, was Deutschland wirklich ohne Gefährdung seiner Wirtschaft, ohne Gefährdung seines sozialen Lebens, ohne Herabdrückung seiner staatlichen Aufgaben unter das erträgliche Maß aus eigener Kraft zahlen kann.

Beweisen die bisherigen Leistungen aus dem Dawes-Plan nichts für seine Tragbarkeit, so ist es andererseits nicht leicht, zu beweisen, und darauf kommt es doch an, daß die bisherigen Leistungen schon die deutsche Leistungsfähigkeit überstiegen haben. Der Lebensstandard der deutschen Massen, die Kaufkraft ihrer Löhne — die nahe bevorstehende Veröffentlichung der Effektivlohnstatistiken werden das klar zeigen — liegen mindestens so hoch wie 1913, in führenden Wirtschaftszweigen nicht unerheblich höher. Die Staatsaufgaben, die soziale Fürsorge haben sich erheblich geweitet. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß der Gesamtetat des Reiches, der Länder und Gemeinden in den vier Reparationsjahren um weit mehr als die Reparationszahlung gestiegen ist, wobei allerdings die Erhöhung der Reparationsverpflichtungen erheblich mitspricht, der Sozialetat von 1 Milliarde 1913 alten Wertes sich auf über 5 Milliarden heutigen Wertes erhöht hat.

Auch der Nachweis, daß unsere Steuerlast unter der Wirkung der Reparationszahlungen sich unerträglich erhöht und die Steuerlast des meistbelasteten Gläubigers überschritten hat, ist schwer zu führen, weil jede zuverlässige Statistik fehlt, insbesondere aber jede Unterlage für die einzig brauchbare Feststellung, nämlich die Vergleichbarkeit des Kopfteils der Steuerbelastung im Verhältnis zu Kapital- und Arbeitseinkommen.

Eines aber steht unbedingt fest, daß die bisherigen Zahlungen nur durch geborgtes Kapital aufgebracht worden sind, und daß auch die Zinsen und Amortisationen dieser kontrahierten Darlehen immer nur wieder durch neue Anleihen bezahlt werden konnten, oder mit anderen Worten, daß wir die Reparationszahlungen, soweit sie nicht zum Begleich der im Inland verbrauchten Summen, Besatzungskosten, Kommissionen, verwandt worden sind, vom Ausland in Form von Auslandsanleihen wieder zurückerhalten haben.

Nun gibt es viele Politiker, Nationalökonomten, Finanzsachverständige, die da sagen, dieser Zustand ist ganz normal, auch der Dawesplan hat damit gerechnet, daß vorübergehend durch Anleiheoperationen die Zahlungen ermöglicht werden. Sie sehen dabei folgenden Entwicklungsgang voraus:

Eine Anlaufperiode, in der Deutschland durch geborgtes Kapital zahlt und die fällig werdenden Zinsamortisationen wieder durch Darlehen aufnimmt.

Eine Mittelperiode, in der sich inzwischen durch Erweiterung des Produktionsapparates, Herabdrückung der Gestehungskosten und der Preise, Erhöhung der Exportkraft die Aktivität der Handelsbilanz einstellt und wächst. In dieser Periode geschieht die Zahlung der Reparationsschuld teils aus Produktionsüberschüssen, teils aus geborgten Mitteln.

Und dann die Endentwicklung, wo in Fortgang dieser Umstellung der deutschen Wirtschaft Deutschland genau so wie Amerika vom Schuldner zum Gläubigerlande wird, das eben alljährlich einen Teil seines gebildeten Kapitalüberschusses nicht wie früher in fremden, kapitalbedürftigen Wirtschaften anlegt, sondern zur Tributzahlung verwendet.

Dagegen ist zu sagen, daß dieses oft zitierte Beispiel von Amerika gar nichts beweist. Die Zinsen- und Amortisationslast Amerikas vor dem Kriege wird auf jährlich 1 bis 1½ Milliarden errechnet. Die Umstellung des so belasteten Schuldnerlandes in ein Gläubigerland in wenigen Jahren war nur durch ein solches Elementarereignis wie der Krieg und durch eine phantastische Zusatzproduktion an die kriegführenden Völker möglich. Aber bei dieser vergleichsweise geringen Verschuldung wäre auch ohne Krieg — wenn auch in längerer Zeit — diese Umwandlung in den Gläubigerstaat sicher möglich gewesen, denn der Ertrag dieser Schulden Amerikas diente ja dazu, um neue Gebiete zu erschließen, um ungenutzte Reichtümer des Landes nutzbar zu machen und damit weit über Zinsen und Amortisationen hinaus zu einer ganz großartigen Vermehrung des Volksvermögens beizutragen, während in Deutschland diese Schulden nur zur Herauswirtschaftung von Tributen, also von Zahlungen ohne Gegenleistung bestimmt sind und hier, wie wir bald sehen werden, die jährliche Zinsen- und Amortisationslast schon in wenigen Jahren auf das Mehrfache der amerikanischen Last vor dem Kriege anschwellen lassen.

Dann aber ist nach menschlichem Ermessen für eine absehbare Zeit an eine derartige Steigerung des Exports, daß unsere Passivität sich mindestens in eine Aktivität in Höhe der Reparationslast verwandelt, gar nicht zu denken. Gegen diese Entwicklung spricht, daß eine durchorganisierte Wirtschaft mit einer organisierten Arbeiterschaft auf der einen, mit einer straffen Kartell- und Konzernbildung auf der anderen Seite gar nicht so rasch mit den Preisen heruntergehen kann, wie es diese Entwicklung verlangt, daß die Kapitalenge, der hohe Zinsfuß einer Senkung der Selbstkosten zur Steigerung unserer Exportkraft, daß aber vor allen Dingen auf seiten der Empfänger der Protektionismus, der Drang nach Autarkie einer solchen Entwicklung unbedingt im Wege stehen.

Die völlige Abwegigkeit dieses Gedankenganges kann aber bei der Größe unserer Leistungen ohne Gegenleistung auch rein zahlenmäßig durch beispielhafte Errechnung, selbst bei Unterstellung der von den Gegnern prophezeiten sonstigen Entwicklung, erwiesen werden. Eine derartige Berechnung ist von Köbener, wie mir scheint, einwandfrei aufgemacht worden. Sie geht dabei, mit allen Vorbehalten, von einer raschen Verbesserung unserer Handelsbilanz von einem Verschwinden der Passivität schon im Jahre 1931, einem Ansteigen der Aktivität bis 1939 auf 2½ Milliarden aus. Sie geht aus von einem Ansteigen der Aktivität der unsichtbaren Ausfuhr, also der Dienstleistungen, Provisionen, Courtagen, Frachten usw., von 0,4 Milliarden 1928 bis 1 Milliarde 1948. Und trotz dieser Unterstellung, die bei noch so rosenrotem Optimismus nach meiner festen Ueberzeugung mit der Realität nichts zu tun hat, trotz dieser Einstellung zeigt Köbener, daß die Fortdauer der jährlichen Reparationslast von 2½ Milliarden die jährlichen Zinsen- und Til-

gungslasten in außerordentlich raschem Tempo, und zwar von 1,2 Milliarden im Jahre 1928 auf 3,8 Milliarden im Jahre 1943 heraufzudrücken, und daß die gesamte Auslandsverschuldung sich im Jahre 1943 auf 46 Milliarden Mark belaufen würde, ohne Einrechnung der dann noch laufenden auf dieses Jahr kapitalisierten Reparationsschuld, mit Einrechnung auf 76 Milliarden Mark.

Köbener stellt noch eine zweite Berechnung auf für den Fall, daß es gelingen sollte, die Jahresleistung auf $1\frac{1}{2}$ Milliarden herunterzudrücken, und kommt dann im Jahre 1936 noch auf einen Auslandsschuldenstand von 28 Milliarden, und unter Einrechnung der Reparationslast auf 50 Milliarden.

Wir hätten dann für Zins- und Amortisationsverpflichtungen an das Ausland einschließlich der Reparationsannuitäten im Jahre 1936 $5\frac{1}{2}$ Milliarden, bei $1\frac{1}{2}$ Milliarden Jahresleistung $3\frac{1}{2}$ Milliarden zu zahlen, oder mit anderen Worten: da letzten Endes eine Zahlung an das Ausland nur in Form von Ware erfolgen kann, müßte sich die Aktivität unserer Handelsbilanz noch um einige Milliarden über die angenommenen $2\frac{1}{2}$ Milliarden hinaus steigern, was man, wenn nicht Wunder geschehen, für diese Zeitläufte als ausgeschlossen ansehen muß.

Aber abgesehen von diesen unmöglichen Jahresleistungen, abgesehen von dieser ganz irrealen Steigerungsmöglichkeit unserer Ausfuhr, setzt, wie wir gesehen haben, die Fortdauer der Normalzahlung die Möglichkeit eines Ansteigens unserer Auslandsverschuldung bis zum Jahre 1943 auf 46 Milliarden, bei Ermäßigung der Annuitäten auf $1\frac{1}{2}$ Milliarden ein Ansteigen bis 1936 auf 28 Milliarden voraus. Man wird, ohne in den Ruf eines Pessimisten zu kommen, wohl sagen können, daß diese Summen weit die Kreditgrenze übersteigen, die Deutschland gesetzt ist, denn es ist nicht so, wie jene Publizisten und Politiker, deren Anschauung ich jetzt bekämpfe, behaupten, daß Deutschland immer, wenn es ein paar Prozent mehr Zinsen zahlen will, als das Kapital sonst im Ausland trägt, jedes beliebige Kapital zur Verfügung gestellt bekommen wird. Die Aufnahmefähigkeit deutscher Bonds in außerdeutschen kapitalistischen Ländern dürfte erheblich unter der Summe von 48 Milliarden, aber auch noch erheblich unter den 28 Milliarden liegen. Hiermit scheint mir die Unmöglichkeit der Fortdauer von jährlichen Zahlungen von $2\frac{1}{2}$ Milliarden, selbst $1\frac{1}{2}$ Milliarden, erwiesen.

Aber noch eine andere Beweisführung ist denkbar. Das wahre Gesicht der deutschen Wirtschaft hinter der erborgten glänzenden Fassade hat Sering in seinem Buch „Deutschland unter dem Dawesplan“ trefflich geschildert.

Denn Tatsache ist, daß die deutsche Landwirtschaft, von der man nicht gerade sagen kann, daß sie gegenüber den Landwirtschaften Frankreichs, Englands und selbst Amerikas im Durchschnitt rückständig ist, ohne Rentabilität arbeitet oder, korrekter gesagt, mit einer Rentabilität, die weit unter der Rentabilität des Kapitals und selbst des industriellen Kapitals liegt.

Es ist weiter zu erweisen, daß die Rentabilität der deutschen Industrie im Durchschnitt erheblich unter dem Zinssatz liegt, den sie für das Kapital zur Erhaltung und zum Ausbau ihrer Produktionsmittel hergeben muß.

Es ist schließlich hinzuweisen auf die Zinshöhe in Deutschland überhaupt, die sich so lange nicht ermäßigen wird, als derartige Kapitalansprüche an den fremden Markt auf Jahrzehnte hinaus bei Fortdauer der Reparationszahlungen bestehen bleiben würden. Eine Zinshöhe, die 5 bis 6 % über dem Kapitalzins der konkurrierenden Industrieländer liegt, und die damit die Konkurrenz auf dem Weltmarkt so einengt, ist derartig, daß an eine Ausweitung des Außenhandels-

volumens, das auch nach dem Dawes-Plan die unbedingte Voraussetzung für die Fortdauer der Reparationszahlungen ist, nicht gedacht werden kann. Die Höhe des Kapitalzinses ist nun einmal der beste und untrüglichste Index für die Leistungsfähigkeit, d. h. für den Reichtum und die Kapitalneubildung.

Diese Kapitalneubildung ist aber gerade auch vom Aufbringen der Reparationszahlungen aus bitter nötig, wenn Verkümmern und Einschrumpfung des Produktionsprozesses vermieden werden sollen.

Wenn man bedenkt, was die Wiederherstellung der Rentabilität der Landwirtschaft an Meliorationen, Bauten, Ueberlandzentralen, Maschinen, Zuchtmaterial, Erweiterung des landwirtschaftlichen Fortbildungswesens verlangt, was die längst noch nicht durchgeführte Rationalisierung der Industrie, der Ausbau unserer großen mit Rücksicht auf die Reparationen notwendigen Exportorganisationen an Mitteln bedarf, so ergeben sich zwingend folgende Forderungen:

1. Herabsetzung der Jahresannuität auf ein erträgliches Maß;
2. die Einschiebung einer weiteren Atempause.

Diese Atempause sollte nach dem Abzug von beinahe $5\frac{1}{2}$ Milliarden in den letzten vier Jahren uns um so weniger versagt werden, als Amerika sie den doch viel stärkeren wirtschaftlichen Potenzen, die unsere Reparationsgläubiger darstellen, in den Fundierungsabkommen unbedenklich zugestanden hat.

Der zu erwartende Widerstand unserer Gläubiger für die Erfüllung dieser Wünsche hängt, abseits von den politischen Motiven, von den Residuen des Kriegshasses, die eine Verlangsamung der Erholung Deutschlands, eine lange Abdrängung seiner Konkurrenz im Weltmarkt wünschten, mit ökonomischen Vorgängen zusammen. Die Budgets besonders von Frankreich und England sind auf die deutschen Reparationszahlungen abgestellt und würden eine fundamentale Aenderung zu Lasten der englischen und französischen Steuerzahler erfahren müssen. Das gilt schon für die Länder, die von Deutschland zurzeit mehr empfangen, als sie an den Generalgläubiger Amerika zu zahlen haben. Aber auch für die anderen, bei denen das nicht der Fall ist.

Und damit ist der Augenblick gekommen, die interalliierten Schulden mit der deutschen Reparationslast, wie sie im Dawes-Plan festgelegt ist, zu vergleichen.

Richtig ist wohl, daß an sich kein Zusammenhang zwischen den Reparationsschulden und den alliierten Schulden besteht, richtig, daß Amerika eine Verquickung dieser Schulden ablehnt, einmal aus privatwirtschaftlichen Gründen, weil es sich nicht seine potenten Schuldner durch einen schwächeren Schuldner substituieren lassen will, dann aber auch aus politischen Gründen, weil es über dem Druckmittel, das ihm die direkte Verschuldung der Reparationsgläubiger bietet, damit auch politische Forderungen, z. B. seine Abrüstungsbestrebungen glaubt durchsetzen zu können.

Trotz dieses mangelnden Zusammenhanges ist — darüber müssen wir uns klar sein — für die Geneigtheit unserer Reparationsgläubiger, den Dawes-Plan zu unseren Gunsten abzuändern, der Stand ihrer eigenen Verpflichtungen maßgebend, und zwar hinsichtlich der Jahresannuitäten, wie sie in dem Fundierungsabkommen mit Amerika festgelegt sind, als auch global in der Endsumme, die sie an Amerika schulden.

Ich brauche nur zu verweisen auf die Balfour-Note, in der England erklärt hat, nur soviel, aber auch wirklich soviel von seinen Schuldnern zu verlangen, als es selbst an Amerika abzuführen hat. Ich erinnere an die gleichlautende Erklärung Italiens, an die Erklärung Poincarés, der über die Schuldsumme an Amerika und Frankreich hinaus noch eine runde Summe für die Herstellung des Wiederaufbaubesgebietes aus den deutschen Reparationen beansprucht.

Nur wenige Zahlen:

Die Gesamtforderung Amerikas an unsere Gläubiger wird nach dem Fundierungsabkommen auf rund 44 Milliarden errechnet. Sie ist in 62 Jahren bis rund 1982 zu tilgen. Bis dahin ist sie bei den einzelnen Schuldnern verschieden von 2% Italien bis 3½% England zu verzinsen, außerdem sind den einzelnen Schuldnern verschieden lange Atempausen und verschieden lange Anlaufzeiten bis zur Erreichung der Höchstannuität gewährt.

Unter Berücksichtigung dieser Zugeständnisse ergibt sich ein Gegenwartswert von 24 Milliarden.

Demgegenüber wird der Gegenwartswert der Dawesplanzahlungen auf rund 44 Milliarden Mark errechnet. Und daraus wird folgende Lösung hergeleitet: man nimmt 24 Milliarden, schlägt darauf noch 10 Milliarden für die Forderungen Frankreichs und der kleinen Reparationsgläubiger, schafft in dieser Höhe von 34 Milliarden Bonds, die an unsere Gläubiger und von diesen im wesentlichen nach Amerika weitergegeben werden. Die Empfänger benutzen diese Titres zur Convertierung ihrer inneren Schulden. Damit wäre die Schwierigkeit, so große Summen auf dem Kapitalmarkt unterzubringen, aus der Welt geschafft. Dabei vergißt man nur das eine, daß diese Bonds notwendigerweise mit höheren Zinsen als die der zu convertierenden Anleihen ausgestattet sein müssen, also mit mindestens 5%, d. h. einer Jahreslast von 1,7 Milliarden, die, wie wir gesehen haben, untragbar ist.

Aber eine viel interessantere Tatsache ergibt die Vergleichung unserer Reparationszahlen mit denen unserer Gläubiger. Daß nämlich Frankreich und Belgien nach dem bekannten Verteilungsschlüssel sehr erheblich mehr, und zwar Frankreich Hunderte von Millionen mehr jährlich von uns erhält, als es seinerseits an Amerika und an England abzuführen hat. Daß andererseits Italien stets weniger erhält, als es zahlen muß, daß England zuzüglich der Zahlungen Frankreichs an England nach einem besonderen Abkommen bis 1960 mehr, von 1960 ab aber jährlich 172 Millionen weniger empfängt, als es seinerseits zu leisten hat.

Frankreich und Belgien werden auf dieses Plus schwerlich verzichten. Werden doch die Wiederaufbaukosten der nördlichen Provinzen von den Franzosen mit 14 Milliarden angegeben.

Wie nun die Schuldenfundierungspläne unserer Gläubiger mit Amerika mit den von der Kommission festzustellenden Jahresleistungen in Einklang zu bringen sind — das zu lösen, ist die vornehmste Aufgabe der Revision, damit eine Aussicht besteht, daß ihre Pläne von den Gegnern auch angenommen werden.

Diese große Aufgabe ist nur zu lösen in Kombination mit der Festsetzung der Endsumme. Wenn Amerika seinerseits auf eine Kürzung seiner Forderung an die Reparationsgläubiger nicht eingeht, so liegt die Lösung nur in einer wesentlichen Herausziehung unserer Zahlungsverpflichtungen, die eigentlich nach dem Versailler Vertrag mit 30 Jahren ihr Ende erreichen sollten, die aber schon — soweit die Eisenbahn- und Industrieobligationen in Frage kommen, über diese Zeit hinausgezogen worden sind.

Dann sind, wenn man nur die amerikanische Verschuldung zugrunde legt, sehr erhebliche Kürzungen unserer Jahresleistungen möglich, wobei wir uns erinnern wollen, daß selbst eine Jahresleistung von 1½ Milliarden schon in wenigen Jahren zu einer Verschuldung führt, die die mögliche Kreditgrenze bei weitem übersteigt.

Wenn aber Frankreich auf seiner Mehrforderung besteht und England und Italien das zurückzahlen wollen, was sie an Amerika zu zahlen haben, so ist eine Lösung innerhalb der deutschen Leistungsfähigkeit nur denkbar, wenn Amerika seinerseits eine teilweise Schuldenstreichung an die Alliierten vornimmt, da man die deutschen Jahresleistungen nicht gut noch über die

Laufzeit der Zahlungen unserer Gläubiger an Amerika hinaus erstrecken kann.

Der Dawes-Plan macht eine scharfe Unterscheidung zwischen der inneren Aufbringung und der Uebertragung. Die innere Aufbringung der Normalleistung von 2½ Milliarden erscheint nicht gefährdet, da die Eisenbahn- und Industrieobligationen nach menschlicher Voraussetzung nie notleidend werden dürften, und die verpfändeten Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsabgaben wahrscheinlich immer die verlangten Beträge überdecken werden. Die Uebertragung dieses inneren Aufbringens ist für das Transfer-Komitee bzw. den Reparationsagenten an die Bedingung geknüpft, daß dadurch die deutsche Währung nicht erschüttert wird. Eine Erschütterung der Währung ist an sich unmöglich, solange ein Bankgesetz befolgt wird, also nicht beliebig neue Noten zwecks Reparationszahlung geschaffen werden, sondern über das innere Aufbringen die entsprechenden Noten auf dem Konto des Agenten eingehen.

Da nun nicht zu bestreiten ist, daß der Dawesplan zu einer stabilen Währung bei uns geführt hat, so wird nun behauptet, daß damit der Transfer sich erübrige und diese ganzen Bestimmungen über den Transfer-schutz in Fortfall kommen könnten. Sie können das in einem großen Leitartikel des „Temps“ vor einigen Tagen lesen.

Die Vorstellung dieses großen Kreises von sog. Kennern des Dawesplanes geht dahin, daß, wenn nicht genügend Valuten zur Uebertragung der aufgelaufenen Markguthaben vorhanden sind, sie durch Anziehung der Discontschraube, also durch Anlockung fremder Gelder, durch Kreditrestriktion, durch Einschränkung der Produktion, Preissenkung und Ausfuhrsteigerung geschaffen werden.

Richtig ist, daß an ein solches Mittel auch der Dawesplan gedacht hat, aber doch nur maßvoll angewandt, wie es in einer ausbalancierten Wirtschaft jede verständige Bank- und Kreditpolitik tut, um Gefahren, die aus der Passivität der Handelsbilanz, durch Ueber-spannung der Konjunktur und vom Geldmarkt herkommen, zu beheben.

Um aber ein Einströmen von Devisen im Ausmaß von Hunderten von Millionen, vielleicht von einer Milliarde und mehr hervorzurufen, wäre eine solche Forcierung dieser Mittel notwendig, daß sie ganz von selbst einen vollkommenen Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft und damit auch der europäischen und vielleicht der ganzen internationalen Wirtschaft herbeiführen würde.

Diesen Zusammenbruch und damit die Zerstörung der Voraussetzungen für die Zahlungen überhaupt, sollte gerade der Transferschutz vermeiden.

Wenn also Ausfuhrdevisen nicht zur Verfügung stehen oder bei einer liberalen Auslegung des Planes auch im Kreditwege oder durch eine maßvolle Drosselung der Kredite und Herbeiführung des Preisdruckes und Steigerung der Exportfähigkeit nicht geschaffen werden können, muß der Transfer unterbleiben.

Mit diesem Ziel des Schutzes der deutschen Wirtschaft ist die Transferklausel der wertvollste Bestandteil des Dawesplanes geworden und kann bei einer Revision nur dann aufgegeben werden, wenn die Annuitäten auf Summen herabgesetzt werden, die ein wesentliches Risiko für Währung und Wirtschaft nicht mehr einschließen.

Aus diesem Grunde, weil der Transfer-Schutz — richtig ausgelegt — soviel für uns bedeutet, müssen wir uns auch gegen die von einem Teil unserer Gläubiger gewünschte Kommerzialisierung wenden. Ich sagte schon, daß die Kommerzialisierung des Gegenwartswertes der amerikanischen Forderung von 24 Milliarden, oder mit den Zuschlägen an Frankreich und die kleineren Reparationsgläubiger von 34 Milliarden, Jahreszahlungen von 1,7 Milliarden verlangt. Abgesehen

davon, daß diese Summe weit über unsere Kraft hinausgeht, könnte sie niemals ohne den Transfer-Schutz aufgenommen werden. Eine Kommerzialisierung ohne Aufgäbe des Transfer-Schutzes ist aber ausgeschlossen, weil solche Bonds keine privaten Käufer finden würden.

Was für die Kommerzialisierung im ganzen gilt, gilt auch für die Kommerzialisierung eines Teils.

Schließlich aber bedeutet Kommerzialisierung die Umwandlung einer politischen Schuld in eine private. Eine politische Schuld kann bei Aenderung der politischen Verhältnisse — man braucht dabei keineswegs an Krieg zu denken — sowohl hinsichtlich ihrer Höhe wie hinsichtlich der Zahlungs- und Verzinsungsmodalitäten wesentliche Aenderungen erfahren. Die Veränderung einer privaten Schuld gegen den Willen des Gläubigers bedeutet Staatsbankrott.

Hier werden wir den größten Widerstand erfahren, denn die Konsolidierung der Kriegsjahresleistung ist das gigantischste Finanzgeschäft der Geschichte, und dies wird sich die internationale Bankwelt, die sicher den Sachverständigen nahesteht, sehr ungern entgehen lassen.

Wenn wir an die Revision des Dawesplanes herangehen, müssen wir schließlich auch den Wohlstandsindex erörtern. Er ist der sogenannte große Besserungsschein und legt uns Zusatzleistungen über die Normalannuitäten auf, falls die Haushaltseinnahmen und Ausgaben des Reiches, der Länder Preußen, Bayern und Sachsen, falls die Bevölkerungszahl, der Kohleverbrauch pro Kopf, der Gesamtwert der Ein- und Ausfuhr, der Güterverkehr der Eisenbahn, der Gesamtwert des Verbrauchs an Zucker, Tabak, Bier und Alkohol gegenüber gewissen Stichjahren anwächst.

Wenn ich Ihnen verrate, daß nach gelegentlichen Berechnungen die Zusatzleistungen auf Grund dieses sogenannten Wohlstandsindex vom Jahre 1930 ab auf einige 100 Millionen errechnet werden, so werden Sie das Gefühl haben, daß dieser Index unsinnig zusammengesetzt sein muß, denn auch der Optimistischste unter Ihnen wird von einem wachsenden Wohlstand bisher bei uns nichts gemerkt haben.

Wer steigenden Alkoholkonsum für Zeichen von wachsendem Wohlstand ansieht, vergißt den Zusammenhang zwischen „Sorgen und Likör“.

Wer wachsende Bevölkerungszahl schon als ein wertvolles weiteres Aktivum betrachtet, vergißt den Satz: „Vater werden ist nicht schwer, Vater sein dagegen sehr“. Denn er vergißt, welche Summen in jedem Neugeborenen erst investiert werden, ehe seine Arbeitskraft verwertbar ist und der Volksgesamtheit zugute kommt.

Wer schon in steigender Einfuhr und Ausfuhr, in der zunehmenden Güterbewegung der Eisenbahn ein ausreichendes Symptom für eine Aufwärtsentwicklung eines Volkes erblickt, kennt die Wahrheit des Wortes nicht: „Wirtschaft Horatio“.

Dieser Wohlstandsindex ist vollkommen unbrauchbar, es gibt nur einen wirklich sicheren Index für den Wohlstand eines Landes, und das ist der landesübliche Zinsfuß, wenigstens in dem Sinne, daß ein anormal hoher Zinsfuß das sicherste Zeichen für eine nichtausbalancierte Wirtschaft ist. Dieser Index muß fallen; glaubt die Gegenseite auf einen Besserungsschein nicht verzichten zu können, so muß er auf anderen Voraussetzungen aufgebaut, zum mindesten mit dem Landes-zinsfuß in Verbindung gebracht werden.

Wenn also unsere Sachverständigen an die Revision herangehen, so müssen sie nach allem, was ich Ihnen vorgetragen habe:

1. eine wesentliche Herabsetzung und eine Fixierung von Jahreszahlungen verlangen, die der wahrscheinlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands entspricht,

2. eine Atempause, die Amerika seinen wirtschaftlich außerordentlich viel stärkeren Schuldnern anstandslos gewährt hat;

3. kann, um die beiden ersten Ziele zu erreichen, eine wesentliche Verlängerung der Annuitätszahlungen über die im Versailler Vertrag gedachte Spanne hinaus zugestanden werden.

4. Die Kommerzialisierung der Schuld ist abzulehnen. Es sei denn, daß es sich um eine bescheidene Teilkommerzialisierung handelt.

5. Im übrigen darf auf den Transfer-Schutz unter keinen Umständen verzichtet werden, denn an eine Herabsetzung der Jahresannuitäten auf eine Summe, die uns das Risiko ohne Bedenken laufen läßt, ist gar nicht zu denken;

6. es ist weiter anzustreben die Beseitigung oder der anderweitige Aufbau des Wohlstandsindexes.

Ein Erfolg gegenüber den Sachverständigen ist nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Voraussetzungen, unter denen der Dawes-Plan aufgestellt und seine Zahlungen festgelegt waren, falsch waren.

Falsch war aber die Vorstellung der Sachverständigen, daß Deutschland im wesentlichen ohne fremdes Kapital den Aufbau seiner Wirtschaft bewältigen kann.

Uebersehen wurde dabei der Fortfall der landwirtschaftlichen Ueberschuß-Provinzen: Posen, Westpreußen, der Erzreserven: Eisen, Zink, Blei, durch den Verlust von Elsaß-Lothringen und Oberschlesien, der Wegfall der Rohstoffbasis unserer Kolonien. Uebersehen wurde, daß während der Kriegs- und Nachkriegszeit mangels eines freien Wettbewerbs und mangels eines ausreichenden Kapitalzuflusses ein Schritthalten mit der wachsenden Technik unmöglich war, daß die Produktionsmittel zwar intakt, aber zum großen Teil veraltet waren, daß die Inflation das gesamte Betriebskapital zerstört und die wertvollsten Käuferschichten zu einer außerordentlichen Einschränkung und Herabdrückung ihrer Bedürfnisse gezwungen hatte.

Falsch war ferner die Voraussetzung, daß die Ausfuhrüberschüsse Deutschlands in absehbarer Zeit die Uebertragung des Reparationsaufbringens gestatten würden.

Dagegen ist der Nachweis zu erbringen, daß selbst in der Annahme einer kaum möglichen Entwicklung der deutschen Wirtschaft die Auslandsschulden bei Fortdauer der Reparationszahlungen schon in wenigen Jahren einen Stand erreichen würden, der weit über die Grenze der Kreditmöglichkeit hinausgeht.

Es ist weiter nachzuweisen, daß der Wohlstandsindex alles eher als ein Zeichen des wirklichen Wohlstandswachstums ist, daß im Gegenteil die Höhe des Zinsfußes, die mangelnde Rentabilität von Landwirtschaft und Industrie der sicherste Beweis dafür ist, daß der Kapitalentzug durch die Tribute über deutsches Können hinausgeht.

Gelingt es nicht, das oben skizzierte Programm in seinem wesentlichsten Teil durchzusetzen, so bleibt für mein Auge nur eine provisorische Lösung möglich, die die sonst schon in nächster Zukunft drohenden Gefahren abwendet. Denn schon das nächste Jahr stellt den Agenten vor die Aufgabe, rund 1 Milliarde Mark in Valuta zu übertragen. Diese Lösung muß dann aber in voller Deutlichkeit als Provisorium bezeichnet werden und muß unser wertvollstes Aktivum, den Transfer-Schutz, aufrechterhalten.

Gelingt auch dieses Provisorium nicht, so müssen wir die Revision auf einen geeigneteren Zeitpunkt verschieben. Denn es ist ganz ausgeschlossen, daß wir unsere Unterschrift unter ein Definitivum setzen, das, wollen wir wieder ein freies, sein Geschick selbst bestimmendes Volk werden, untragbar ist. An sich läuft die Zeit für uns; insbesondere dürfte die rasch ins Ungewöhnliche wachsende Kapitalkraft unseres hartnäckigsten Gegners, Frankreichs, ihn in einem späteren Zeit-

punkt einer vernünftigen Regelung geneigt machen. Dabei ist allerdings der Druck der inzwischen weiter ansteigenden deutschen Auslandsverschuldung nicht gering anzusetzen. Auf der anderen Seite kann wegen dieses Druckes, aber auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt die Revision nicht zu lange hinausgeschoben werden: Es wächst mehr und mehr eine Generation heran, die das Grauen und die Verwüstungen dieses Krieges nicht als persönliches Erlebnis empfunden hat und ohne lebendige Furcht vor dieser Gefahr, ohne Erinnerung an den Mißerfolg der Sanktionen noch viel kühler und geschäftsmäßiger die Erfüllung des Versailler Vertrags verlangen wird, als die heutige führende politische Schicht unserer Gegner.

Eines aber müssen wir uns sagen: Gelingt selbst die Revision, hart bleiben die Lasten, die auf uns ruhen werden. Der Weg zum Aufstieg und zur Freiheit führt für unser Volk nur durch Disziplin und Selbstbeschränkung im Verbrauch. Das sollen wir uns, das soll vor allen Dingen sich die Regierung, die politischen Parteien und die Parlamente stets vor Augen halten. (4014)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Englands Freihandelspolitik in den 60er und 70er Jahren.

Nachdem auf Betreiben der englischen Großindustrie durch die von Peel 1842—1846 eingeleitete und von Gladstone 1853 vollendete Tarifreform der Uebergang zum Freihandelssystem vollzogen war, schloß England im Jahre 1860 mit Frankreich den sogenannten Cobden-Vertrag, mit dem eine Periode liberaler, auf gegenseitiger uneingeschränkter Meistbegünstigung beruhender Handelspolitik ihren Anfang nahm. Zwar enthielt der Vertrag selbst nur eine listenmäßige Meistbegünstigung, indem beide Vertragsmächte sich verpflichteten, „der anderen jede Begünstigung, Bevorrechtung oder Ermäßigung des Tarifs bei der Einfuhr von den in dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten Waren zuteil werden zu lassen, welche die betreffende Macht irgendeiner dritten Macht zugesteht“. Aber in einem gegen Ende desselben Jahres abgeschlossenen Zusatzvertrage wurde vereinbart, daß die Meistbegünstigung sich auf sämtliche Waren erstrecken sollte. England hatte sich in dem Vertrage verpflichtet, dem Parlament die Abschaffung der Einfuhrzölle auf eine große Zahl von Fabrikaten aller Art sowie die Ermäßigung der Zölle auf Wein und Spirituosen zu empfehlen.

Im britischen Parlament wurde der Vertrag und das für seine Durchführung erforderliche Tarifgesetz zur Aufhebung bzw. Ermäßigung der Zölle der im Vertrage vereinbarten Positionen mit großer Mehrheit angenommen, obwohl der Vertrag bei den radikalen Freihändlern auf Widerspruch stieß, weil er den Prinzipien des reinen Freihandels nicht voll gerecht wurde. Immerhin waren durch den Vertrag nahezu sämtliche Zölle auf industrielle Erzeugnisse beseitigt. Der Schutz Zoll auf Bauholz fiel im Jahre 1866, die Kontrollgebühr auf Getreide hörte 1869 auf und der Zuckerzoll erreichte im Jahre 1875 sein Ende. Von besonderer Bedeutung für die Entfaltung des englischen Freihandels war der Umstand, daß der durch den Cobden-Vertrag umgestaltete Zolltarif gleichzeitig auch auf alle anderen Länder zur Anwendung kam, auch wenn sie keinen Handelsvertrag mit England abgeschlossen hatten.

Abgesehen von den reinen Finanzzöllen auf Bier, Wein, Spirituosen, Kaffee und dessen Surrogate, Tee, Kakao, Früchte, Tabak und Tabakfabrikate, Spielkarten, Gold- und Silberwaren, enthielt der englische Tarif am Ende der achtziger Jahre Zölle auf folgende industrielle Erzeugnisse:

Parfümierte Spirituosen und Kölnisches Wasser 1 Gallon¹⁾ 16 s 6 d;
Naphtha und Methylalkohol, gereinigt, 1 Gallon 10 s 5 d;
Essig 1 Gallon 3 d;
Pickles, in Essig eingemacht, 1 Gallon 1 d;
Essigester 1 Pfund²⁾ 1 s 9 d;
Buttersäureester 1 Gallon 15 s;
Chloroform 1 Pfund 3 s;
Collodium 1 Gallon 1 £ 4 s;
Schwefeläther 1 Gallon 1 £ 5 s;
Firn, Spiritus enthaltend, 1 Gallon 3 s 3 d;
Chloralhydrat 1 Pfund 1 s 3 d, 1 Gallon 13 s;
Transparente Seife unter Verwendung von Sprit 1 Pfund 3 d.

Frankreich schloß im Laufe der sechziger Jahre auf Grund seines durch den Cobden-Vertrag umgestalteten Tarifs mit einer Reihe anderer Länder Tarifverträge ab, an deren Vergünstigungen von französischer Seite England als meistbegünstigtes Land Anteil hatte. Dagegen blieben die englischen Ausfuhrwaren in allen übrigen Ländern, zu denen England in keinem Vertragsverhältnis stand, vom Mitgenuß der ermäßigten Vertragszölle ausgeschlossen. Und da zu diesen Ländern auch die bedeutendsten europäischen Absatzmärkte zählten, wurden die britischen Waren in weitem Umfange differenziert, so daß für die englische Industrie trotz ihrer überragenden Stellung schwierige Exportverhältnisse entstanden. Grundsätzlich herrschte in den englischen Freihandelskreisen eine starke Abneigung gegen Handelsverträge, insbesondere gegen Tarifverträge. Da aber der von dem Cobden-Vertrag und der Generalisierung der englischen Vertragszölle erwartete allgemeine Uebergang der europäischen Staaten zum Freihandel nicht eintrat, sah sich die britische Regierung genötigt, auch mit anderen Ländern Handelsverträge abzuschließen, um dadurch den englischen Waren den Wettbewerb auf den Weltmärkten mit den Erzeugnissen dieser Länder zu ermöglichen. Bei diesen Verträgen befand sich England in keiner günstigen Lage, weil es für die erstrebte Meistbegünstigung und etwaige Zollvergünstigungen kein Äquivalent anzubieten hatte. Trotzdem kamen infolge des politischen Uebergewichts Großbritanniens Meistbegünstigungsverträge, teilweise mit Tarifvereinbarungen zustande mit Belgien, Italien, Preußen und dem Zollverein, Oesterreich, der Türkei und mehreren überseeischen Ländern.

Mit dem vom Cobden-Vertrage ausgehenden und durch die zwischen den hauptsächlichsten europäischen Staaten abgeschlossenen Meistbegünstigungsverträge mit Tarifvereinbarungen vervollständigten Handelsvertragssystem hatte das Zollniveau der beteiligten Länder einen starken Abbau erfahren. Es herrschte infolgedessen in dem damaligen internationalen Handel das Prinzip eines gemäßigten Freihandels, unter dessen Geltung der englische Welthandel zu hoher Blüte gelangte.

Bald darauf machten sich jedoch unter dem Einfluß von Wirtschaftskrisen in verschiedenen Ländern schutzzöllnerische Bestrebungen bemerkbar, die zuerst in Oesterreich zu einer Kündigung des Vertrages mit England zum Ende des Jahres 1875 führten. Erst kurz vor Ablauf desselben kam es zu einem provisorischen reinen Meistbegünstigungsvertrag, da England auf Grund seines Freihandelsprinzips für Tarifvereinbarungen keine Gegenleistungen zur Verfügung hatte. Und als Oesterreich 1878 zu einem Schutzzolltarif zurückkehrte, hatte England lediglich auf Vergünstigungen Anspruch, die anderen Ländern in Tarifverträgen von Oesterreich zugestanden waren. Auch von Italien wurde der Vertrag mit England infolge schutzzöllnerischer Bestrebungen gekündigt, und als dort im Jahre 1878 ein neuer protektionistischer Tarif in Kraft gesetzt wurde, traten für die Einfuhr aus England wesentliche

¹⁾ 1. Gallon = 4,5 l. ²⁾ 1 Pfund = 453 g.

Erschwerungen ein. Nur an den Vertragszöllen, die Italien anderen Ländern gewährte, hatte England Anteil.

Deutschlands Uebergang zum Schutzzoll durch den Tarif von 1879 änderte an den handelsvertraglichen Beziehungen zu Großbritannien nichts. Die englische Warenausfuhr in das deutsche Zollgebiet wurde aber wie später zu erörtern sein wird, empfindlich davon beeinflusst.

Als das handelspolitische Gesamtergebnis dieses Jahrzehnts für England kann man feststellen, daß unter der Einwirkung der Rückkehr mehrerer größerer europäischer Staaten zum Schutzzollsystem der englische Außenhandel wesentliche Einbußen erlitten hatte. Die großen Erfolge des englischen Freihandelsprinzips in den sechziger Jahren waren nur unter der gleichen freihändlerischen Einstellung der übrigen Länder und durch die Ueberlegenheit der industriellen Erzeugung Englands möglich geworden.

Die englische Wirtschaftskrise in den 70er und 80er Jahren.

Bereits in dem Abschnitt über die deutsche Wirtschaftskrise in den siebziger Jahren war bei Erörterung der schwierigen Lage der Eisenindustrie darauf hingewiesen, daß in England auf diesem Produktionszweige eine schwere Depression lastete, die durch Ueberproduktion hervorgerufen war und zu Verlustverkäufen in großem Umfange geführt hatte. Es handelte sich dabei um eine Teilerscheinung einer allgemeinen Wirtschaftskrise, die nach einem glänzenden Aufschwung von Handel und Industrie in der Zeit von 1870—1873 zwei Jahre später ihren Anfang nahm und, abgesehen von einer Unterbrechung durch eine Periode des Aufschwungs in einzelnen Industriezweigen von 1880—1883, bis in das Jahr 1886 hinein anhielt. Die britische Regierung sah sich veranlaßt, eine Kommission zur Untersuchung der Depression in Handel und Industrie einzusetzen, welche vom Herbst 1885 bis in den Sommer 1886 ihre Untersuchungen durch Vernehmung von Sachverständigen und Interessenten aller Art durchgeführt hat. Ueber die von der Kommission erstatteten Berichte haben in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik des Jahrgangs 1887 Nasse³⁾ und Philippovich⁴⁾ Referate veröffentlicht, die durch kritische Würdigung der in den Berichten enthaltenen Tatsachen und der daraus gezogenen Schlußfolgerungen, teilweise unter Ergänzung durch amtliche Statistik, zu einer Klärung des Ursprungs der englischen Wirtschaftskrise und der im deutsch-englischen Warenhandel der damaligen Zeit eingetretenen Wandlungen beigetragen haben.

Die Kommission hatte außer einer umfangreichen Materialsammlung zwei Schlußberichte veröffentlicht, die dadurch notwendig geworden waren, daß innerhalb der Kommission über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Meinungsverschiedenheiten herrschten, die eine einheitliche Stellungnahme unmöglich machten. Von Einfluß auf diese Divergenz der Meinungen war besonders die verschiedene Einstellung der Mitglieder zu dem Grundprinzip der englischen Handelspolitik, dem Freihandel. In beiden Berichten wurde die auffallende Tatsache festgestellt, daß keine wesentliche Verminderung im Umfang der Produktion und des Handels bemerkbar wäre. Es hatte im Gegenteil auf manchen Gebieten ein dauerndes Wachstum der produzierten oder im Handelsverkehr umgesetzten Gütermengen stattgefunden, was auch in den steigenden Ausfuhrmengen verschiedener Industriezweige zum Ausdruck kam. Trotzdem gelangte die Kommission zu der Feststellung, daß die Gesamtlage eine gedrückte wäre.

Als Ursachen der Stagnation in Industrie und Handel wurden in dem Bericht aufgeführt: die hohen

Produktionskosten, die herrschende Ueberproduktion, die unzulängliche technische Ausbildung der Arbeiterschaft sowie die mangelhafte Vorbildung im kaufmännischen Beruf, die Arbeiterschutzgesetzgebung, ein ungenügender Marken- und Musterschutz, mangelnder wirtschaftlicher Nachrichtendienst und starke steuerliche Belastung; ferner die Schutzzölle und Exportprämien des Auslandes sowie der fremde Wettbewerb in England selbst und auf den neutralen Märkten.

Die hohen Produktionskosten der englischen Industrie wurden in erster Linie auf die Lohnhöhe und die Beschränkungen der Arbeitszeit durch die Arbeiterschutzgesetzgebung zurückgeführt. Besonders die deutschen Erfolge im Wettbewerb mit den englischen Waren sollten auf den niedrigeren Löhnen beruhen, und der Handelsattaché bei den britischen Gesandtschaften der europäischen Länder, I. A. Crowe, erklärte, daß die Höhe des Arbeitslohnes bei der Konkurrenz des Auslandes alle anderen Momente übertreffe. Er vertrat die Ansicht, daß die zweifellos größere Intensität des englischen Arbeiters die niedrigen Löhne und die längere Arbeitszeit in Deutschland nicht aufwiege. Derselbe Standpunkt wurde auch von den britischen Handelskammern vertreten. Zurückzuführen waren die höheren englischen Löhne auf die höhere Lebenshaltung des Arbeiters und vor allem auf die erfolgreiche Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen, die in kontinentalen Ländern nicht bestanden. Was die höhere Belastung der englischen Produktionskosten durch die Arbeiterschutzbestimmungen betraf, so ist zuzugeben, daß England auf diesem Gebiet der sozialen Fürsorge in seiner Gesetzgebung vor den übrigen Ländern einen wesentlichen Vorsprung hatte. Besonders die englische Textilindustrie wies in ihren Berichten an die Kommission auf diese Seite des deutschen Wettbewerbs mit besonderem Nachdruck hin, die sie für schwerwiegender erachtete als die Differenz in der Lohnhöhe. Unberechtigt waren diese Klagen keineswegs, denn beispielsweise betrug in den Spinnereien des rheinischen Industriegebietes die Arbeitszeit in der Regel 12 tatsächliche Arbeitsstunden, in einzelnen Betrieben noch ein bis zwei Stunden mehr, während in der englischen Textilindustrie für erwachsene Arbeiterinnen eine wöchentliche Arbeitszeit von 56½ Stunden eingeführt war. Ob aber diese englischen Arbeitszeitbestimmungen tatsächlich zur Durchführung gelangten, ist eine andere Frage; in den letzten Jahren der Vorkriegszeit haben jedenfalls deutsche Fachmänner aus dem Gebiete der Gewerbeaufsicht wiederholt auf Grund persönlicher Feststellungen berichtet, daß die englischen Arbeitszeitbestimmungen überwiegend auf dem Papier ständen, da die lokalen Aufsichtsbehörden Befreiungen von den bestehenden Beschränkungen in weitem Umfange zuließen.

Von besonderem Interesse ist auch die Stellungnahme des Berichts zu den Einflüssen der Schutzzollmaßnahmen fremder Staaten auf die Depression in der englischen Wirtschaft. Auf diesem handelspolitischen Gebiet herrschte keine Einheitlichkeit in der Auffassung der Kommission, so daß eine Minderheit ihren Standpunkt in einem besonderen Bericht zum Ausdruck brachte. In den von Interessenten und Fachmännern erstatteten Gutachten kamen mehrfach Zweifel zum Ausdruck, ob es richtig gewesen sei, die englischen Zölle auf fremde Fabrikate aufzuheben und damit ein wertvolles Mittel aus der Hand zu geben, um andere Länder zu einer liberaleren Handelspolitik zu nötigen. Dabei wurde bestritten, daß ein mäßiger Zollschutz eine Preissteigerung im Inlande verursacht hätte. Trotzdem ging der Bericht der Mehrheit auf diese Frage nicht ein, weil in ihm nur die Freihändler zu Wort kamen. Man hielt in ihren Kreisen, obwohl Englands schwierige handelspolitische Lage gegenüber dem schutzzöllnerischen Auslande klar vor Augen lag,

³⁾ „Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands.“

⁴⁾ „Der Schlußbericht der Trade-Depression-Commission.“

an der Auffassung fest, daß eine Abkehr vom Freihandel die schutzzöllnerische Bewegung in der ganzen Welt außerordentlich stärken würde, wodurch eine noch größere Schädigung des englischen Exports zu erwarten wäre als bei der Aufrechterhaltung des Freihandels. Dagegen kamen in dem Bericht der Minderheit die schutzzöllnerischen Bestrebungen zum Ausdruck, deren Träger in erster Linie die Handelskammern und die industriellen Körperschaften waren, die in dem fremden Zollschutz die wichtigste Ursache der Krise erblickten. Darin war ausgeführt, nichts könnte zur Klärung der gedrückten Lage zweckmäßiger und erfolgreicher sein als eine Untersuchung der Frage, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Jahres 1886 in jeder Beziehung so geeignet für die Anwendung bzw. Aufrechterhaltung des Freihandelsprinzips wären wie die des Jahres 1846. Bei dieser Stellungnahme der Minderheit war nicht an hohe Schutzzölle gedacht; es sollte lediglich durch einen 10—15%igen Wertzoll der Vorsprung ausgeglichen werden, den fremde Industrien durch ihren Schutzzoll genossen. Man müsse den heimischen Markt der englischen Industrie erhalten und nicht nur auf den Export hinarbeiten, wie die britische Handelspolitik es tue. Der Minderheitsbericht schlug auch die Schaffung engerer handelspolitischer Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien vor, bei denen die Nahrungsmittel der Kolonien eine Vorzugsstellung gegenüber der mit einem 10%igen Wertzoll zu belastenden Einfuhr aus anderen Ländern genießen sollten.

Das britische Statistische Amt hatte der Kommission eine Uebersicht vorgelegt, in der die Verschiebungen der Ausfuhr englischer Waren nach den hauptsächlichsten Exportländern seit dem Jahre 1855 nachgewiesen waren. Für Deutschland enthielt die Aufstellung in dem hier zur Erörterung stehenden Zeitabschnitt folgende Jahresdurchschnitte der englischen Ausfuhr:

1870—1874	26 Millionen £
1875—1879	20 Millionen £
1880—1884	18 Millionen £

Diese Zahlen zeigen ein Sinken des deutschen Anteils am englischen Gesamtexport. Dabei dürfte der Rückgang in der zweiten fünfjährigen Periode (1875 bis 1879), die noch vor der deutschen Zolltarifrevision lag, mit der in Deutschland damals herrschenden Krise im Zusammenhang gestanden haben. Auf den dann in der dritten Periode (1880—1884) nachgewiesenen weiteren Rückgang, der in eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs in Deutschland fiel, ist zweifellos zum Teil der verstärkte Zollschutz von Einfluß gewesen, keineswegs aber ausschließlich. Denn es sind in jener Zeit allgemeine Produktionsverschiebungen eingetreten, die in der Erstarkung der Industrien der kontinentalen Länder und der Vereinigten Staaten ihre Erklärung finden.

Die überragende Stellung der englischen Industrie bis in die sechziger Jahre beruhte zum nicht geringen Teil auf Englands, durch den ausgedehnten Kolonialbesitz geförderten Welthandel, der den Bezug aller Rohstoffe aus den Ursprungsländern monopolisierte und die kontinentalen Industrien von dem englischen Markt abhängig machte. Hierin trat mit der schnellen und umfassenden Entfaltung des Eisenbahnverkehrs seit den sechziger Jahren ein Wandel ein, der besonders für Deutschland von größter Bedeutung war, weil er seine für den Welthandel in Betracht kommenden Häfen in Verbindung mit dem Binnenland brachte, wo eine Großindustrie sich entwickelte, für deren weiteres Gedeihen eine unmittelbare Beziehung zu den überseeischen Märkten als Bezugsquellen von Rohprodukten und als Absatzgebiete für Fertigwaren eine Lebensnotwendigkeit war. So entstanden die deutschen Schifffahrtslinien, die in steigendem Maße den englischen Zwischenhandel entbehrlich machten. Dies

galt, wie aus Vernehmungen von Sachverständigen der Seeschifffahrt und des Großhandels durch die Kommission hervorging, in erster Linie für die Rohstoffe der Textilindustrie, für Indigo und Lebensmittel. Diese Produkte, die früher nahezu ausschließlich von den deutschen Verbrauchern bzw. vom Handel aus England bezogen wurden, gelangten jetzt in direktem Verkehr mit den Ursprungsländern auf deutschen Schiffen in deutschen Häfen zur Einfuhr. Für die in dieser Beziehung eingetretenen Verschiebungen ist eine Angabe der amtlichen englischen Statistik über die Ausfuhr indischer Produkte charakteristisch: es steigerte sich der Export aus Britisch-Indien nach Deutschland von 60 145 £ im Jahre 1874 auf 616 352 £ im Jahre 1884.

Daß dieser unmittelbare Bezug der Rohstoffe beispielsweise für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Textilindustrie von größter Bedeutung war, leuchtet ohne weiteres ein, denn er glich den Vorsprung aus, den die englische Textilindustrie bei ihrer Versorgung durch den Liverpools Weltmarkt hatte. Dasselbe galt für die chemische Industrie, die früher für ihre Versorgung mit überseeischen Drogen, Farbhölzern usw. ganz auf den englischen Zwischenhandel angewiesen war. Andererseits gewann die deutsche Großindustrie durch den Exporthandel der Seestädte, dessen Verbindungen mit den überseeischen Märkten sich ständig ausbauten, neue Absatzgebiete für ihre Fertigwaren, auf denen sie in Wettbewerb mit den englischen Produkten treten konnte. Der gesteigerte Absatz im Inland und Ausland führte zu einer Erweiterung der Produktion, die eine Verbilligung der Erzeugnisse zur Folge hatte.

In welchem Umfange die Erstarkung der kontinentalen Industrien auf die englischen Produktions- und Absatzverhältnisse einwirkte, zeigen folgende Zahlen: Im Jahre 1884 verarbeitete England 34% mehr Eisen als 1870, aber in den kontinentalen Ländern betrug diese Zunahme in der gleichen Zeit 138%. Baumwolle wurde in England 1881—1884 um 53% mehr verarbeitet als 1866—1870; in den Vereinigten Staaten stellte sich der Mehrverbrauch auf 131%, in den Ländern des europäischen Kontinents auf 102%. Der Verbrauch von Schafwolle stieg in England von 1876—1884 um 3¼%, in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten um 45%. Die Einfuhr von Baumwollwaren wuchs in England im Durchschnitt der Jahre 1880—1884 gegenüber 1870—1874 um 68%, die Ausfuhr um nur 1%. Bei Wollwaren betrug in der gleichen Zeit die Zunahme der Einfuhr 60%, während die Ausfuhr um 30% fiel. In der Gesamtausfuhr nahmen die Rohstoffe, Kohlen, Eisen, Wolle und die Maschinen, also die Hilfsmittel der ausländischen Produktion, einen ständig steigenden Prozentsatz ein. Die Ausfuhr dieser Waren hatte in den fünf Jahren 1865—1869 einen Wert von 56 Millionen £, im Zeitraum 1880—1884 einen Wert von 114 Millionen £, das bedeutete eine Steigerung um 102%. In derselben Zeit stieg der Ausfuhrwert der Fertigwaren der Bekleidungsindustrie von 459 Millionen auf 497 Millionen £, er wuchs also um nur 8,2%. Demgegenüber hatten fast alle anderen Länder eine erheblich höhere Zunahme, die Vereinigten Staaten beispielsweise um 496%.

Immerhin nahm England im Jahre 1885 im Welthandel noch eine überragende Stellung ein, denn mit einem Gesamtwert seines Exports von 213 Millionen £ gegenüber 597 Millionen des Kontinents beherrschte es mehr als ein Drittel der gesamten europäischen Ausfuhr. Aber seine Vormachtstellung in industrieller Beziehung gegenüber den kontinentalen Ländern im allgemeinen und Deutschland im besonderen hatte eine starke Einbuße erlitten, und diese Tatsache war neben der Verstärkung des deutschen Zollschutzes die Ursache für die oben dargestellte Verschiebung in dem Warenhandel zwischen beiden Ländern. (3868)

(Fortsetzung folgt.)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Uebrige Erdteile.

Afrika.

Die Erschließung Afrikas, noch vor wenigen Jahrzehnten der „dunkle Erdteil“, ist schnell vorangeschritten, sobald die Aufteilung unter die europäischen Kolonialmächte beendet war. Soweit es die klimatischen Verhältnisse der Küstenstriche und der wasserreichen Gegenden Mittelfrikas zulassen, hat in zwischen der Anbau von Kulturgewächsen die regellose Ausbeutung des Naturreichtums verdrängt. Heute sind ägyptische Baumwolle, algerischer Wein oder Marokkogerste international ebenso bekannte Handelsartikel wie brasilianischer Kaffee oder chinesischer Tee. Der Umfang der landwirtschaftlichen Produktion in Afrika reicht aber noch längst nicht an den der übrigen Erdteile heran, sein Anteil an der Weltproduktion macht bei fast allen Erzeugnissen nur wenige Prozente aus.

In den Gegenden mit intensivem Ackerbau und mit Plantagenwirtschaft haben sich die Betriebsmethoden bereits soweit verfeinert, daß man die natürliche Bodenfruchtbarkeit immer mehr durch regelmäßige Kunstdüngung ergänzt, besonders dort, wo nicht genügend animalische oder pflanzliche Abfallstoffe anfallen.

Soweit Phosphorsäuredüngung in Frage kommt, lassen sich in Afrika drei Zentren unterscheiden, in denen die Verwendung ständig an Bedeutung zunimmt: in Nordafrika mit den Gebieten von Algier, Tunis und Marokko, in Südafrika mit dem Gebiet der Südafrikanischen Union und in Ägypten. In allen afrikanischen Gebieten läßt sich jedoch im heutigen Stadium der Entwicklung ein europäischer Maßstab an den Verbrauch von Kunstdünger noch nicht anlegen, immerhin hat sich im Vergleich zu den Vorkriegszeiten die Verwendung erheblich erweitert.

Nordafrika.

In Nordafrika sind es infolge des gebirgigen Charakters des Landes fast nur die fruchtbaren Küstenstriche, die für die landwirtschaftliche Produktion geeignet sind. Die Fläche des bearbeiteten Landes ist in Marokko mit 7% und in Algier mit 3,5% der verfügbaren Fläche außerordentlich gering, in Tunis beträgt sie dagegen schon 23%. Angebaut werden in erster Linie Weizen, Gerste, Wein, Oliven und andere Kolonialgewächse. Die Anbauflächen selbst können gegenüber den letzten Vorkriegsjahren einen Zuwachs von 25 bis 30% verzeichnen. Die Weizenproduktion ist auf etwa vier Fünftel derjenigen Ungarns gestiegen und die Gersteproduktion reicht fast an die Polens heran.

Der Superphosphatverbrauch hat sich gegenüber 1913 vervielfacht, ist aber in Anbetracht des Umfanges der unter Kultur stehenden Flächen mit 250 000 bis 300 000 t noch recht gering. Er wurde früher zu rund zwei Drittel aus inländischer Erzeugung und zu einem Drittel durch Einfuhrware gedeckt. Heute verwendet man Auslands- und Inlandsware je zur Hälfte.

Der Ausbau der einheimischen Produktionsanlagen reicht noch nicht sehr weit zurück, die Mehrzahl der Werke wurde erst in den letzten 7 bis 8 Jahren vor Beginn des Weltkrieges errichtet. In Algier und Tunis finden wir 4 Fabriken, die von der Compagnie algérienne de produits chimiques et d'engrais angelegt sind, und zwar in Senia, la Maison Carré, Bône und El Afrane. Die älteste davon ist Bône, wo jährlich über 60 000 t Superphosphat erzeugt werden können. Die Kapazität von Senia wird mit 50 000 t, die von la Maison Carré mit 20 000 t und die von El Afrane mit 45 000 t angegeben. In den letzten Jahren hat die zum Kuhlmann-Konzern gehörige Société des Superphosphates et produits chimiques de Casablanca die erste Anlage in Marokko geschaffen, deren Produktion etwa

30 000 t betragen soll. Zahlenmäßige Angaben über die Entwicklung der nordafrikanischen Superphosphatproduktion finden wir folgende:

Superphosphatproduktion in Nordafrika.

Jahr	Algier u. Tunis	Menge in t	
		Marokko	zusammen
1913	55 831	—	55 831
1924	129 888	—	129 888
1925	98 882	23 132	122 014
1926	125 009	33 836	158 845

Mit dem steigenden Bedarf hat heute Importware eine weit größere Bedeutung erlangt als früher, besonders in Tunis, das, wie wir sahen, von den 3 Gebieten der Fläche nach am meisten landwirtschaftlich ausgenutzt ist:

Superphosphateinfuhr nach Nordafrika.

Jahr	Algier	Tunis	Menge in t	
			Marokko	zusammen
1913	18 164	2 100	—	20 264
1924	23 233	16 570	—	39 803
1925	25 858	22 183	—	48 041
1926	26 707	96 063	—	122 770

Es muß aber sehr fraglich erscheinen, ob sich Nordafrika auch weiterhin in so großem Umfange von der Einfuhr abhängig machen wird wie in den letzten Jahren. Viel näher liegt die Vermutung, daß die dortigen Produktionsanlagen eine Erweiterung erfahren, die dem wachsenden Superphosphatbedarfe der nordafrikanischen Landwirtschaft entspricht, jedenfalls würde eine Entwicklung in dieser Richtung im Hinblick auf den Reichtum der Rohphosphatlager durchaus naheliegen, besonders dann, wenn die Versorgung mit schwefelhaltigen Rohstoffen gesichert ist. Mit der Ausbeutung von Schwefelkieslagern in Algier ist man der Lösung dieser Frage bereits näher gekommen, im übrigen stehen aber die frachtgünstig gelegenen spanischen Kiese billig zur Verfügung. Auf Grund der günstigen Vorbedingungen wird die Konkurrenzfähigkeit der nordafrikanischen Superphosphatindustrie so hoch einzuschätzen sein, daß Auslandsware sich in fernerer Zukunft auf diesem Markte schwerlich wird behaupten können.

Ägypten.

Wie schon vor Jahrtausenden liegt auch heute noch die wirtschaftliche Grundlage Ägyptens in der Ausnutzung der Fruchtbarkeit des Niltals durch Ackerbau. Eine Belebung der Landwirtschaft ist in neuerer Zeit eingetreten, nachdem das Bewässerungssystem des Landes durch technisch hervorragende Neuanlagen erweitert und modernisiert worden ist. Unterstützt durch das Klima liegen die durchschnittlichen Erträge der Kulturen außerordentlich hoch. Sie reichen beispielsweise bei Weizen an den europäischen Maßstab heran und sind zwei- bis dreimal größer als in Nordafrika, bei Mais, dessen Anbaufläche beinahe der Ungarns entspricht, liegen sie sogar wesentlich höher als in den südeuropäischen Staaten. Als Exporteur von Baumwolle steht Ägypten weltwirtschaftlich in erster Reihe, obwohl mit dem Anbau erst in neuerer Zeit begonnen wurde.

Eine wenn auch nicht ausschlaggebende Bedeutung hat Ägypten auf dem Rohphosphatmarkt gewonnen. Es verfügt über Vorkommen, die an der Küste des Roten Meeres zwar frachtlich nicht günstig gelegen sind und deren Phosphatgehalt kaum 60% beträgt, die aber trotzdem ausgebeutet werden und zumal nach dem Osten lebhaften Absatz finden. Die bekanntesten Gruben liegen bei Safaga, El Kosseir, El Karn, El Hamana, El Sebaia, bei der Dakhla- und der Kharga-Oase. Safaga wird durch die ägyptisch-englische Egyp-

tian Phosphate Co., Safaga Bay, ausgebeutet, El Sebaia und El Kosseir durch die italienische Società Egiziana per l'Estrazione ed il Commercio dei Fosfati, Alexandria. Die Produktion belief sich:

Rohphosphatproduktion in Aegypten.

Jahr	Menge in t
1913	103 000
1925	106 800
1926	232 000

Im Lande selbst können diese Phosphate mangels Superphosphatanlagen nicht verarbeitet werden. Sie finden deshalb nur zu einem kleinen Teil in gemahlenem Zustande Absatz und der größte Teil dient zur Ausfuhr:

Rohphosphatausfuhr aus Aegypten.

	1913	1925	1927
	Menge in t		
insgesamt	64 200	66 358	274 326
Davon nach			
Japan	58 962	25 587	163 970
Neuseeland	—	10 000	12 706
Ceylon	—	—	17 011
Südafrika	—	9 912	—
Italien	—	6 350	39 985
Spanien	—	6 289	—
Großbritannien . .	—	5 500	—
Andere Länder . .	5 238	2 720	40 654

Für 1926 wird die Ausfuhr mit 176 123 t ausgewiesen.

Wir erkennen an diesen Zahlen, daß das frachtgünstig liegende Europa nur einen geringen Teil der ägyptischen Phosphate aufnimmt, obwohl eine italienische Finanzgruppe über die Ausbeutung einer Reihe von Gruben verfügt. So eigentümlich die Richtung dieses Verteilungsweges erscheinen mag, so verständlich wird sie unter Berücksichtigung der hohen Schiffsabgaben im Suezkanal, die eine Ausfuhr nach dem Mittelmeer verteuern und die Konkurrenz gegenüber den nordafrikanischen Phosphaten einfach unmöglich machen. Ehe der Absatz im fernen Osten festen Fuß fassen konnte, ist deshalb auch die ägyptische Phosphatproduktion erheblich beeinträchtigt gewesen. Im vergangenen Jahre konnte sich jedoch die Ausfuhr nach Europa heben. Vielleicht haben die Verhandlungen der italienischen Gesellschaft mit der Suezkanalgesellschaft bereits zu einer Herabsetzung der Durchfahrtsgebühren geführt.

Der Bedarf an Superphosphat ist in Aegypten infolge der natürlichen Fruchtbarkeit der Schwemmböden außerordentlich gering, man verwendet es in den Baumwoll-, Klee- und Bohnenkulturen. Mit wachsender Intensivität der Bewirtschaftung hat er sich gegenüber der Vorkriegszeit jedoch immerhin verdreifacht:

Superphosphateinfuhr nach Aegypten.

Jahr	Menge in t
1909	2 255
1914	15 278
1924	43 146
1925	55 803
1926	36 791
1927	43 833

Mehr als die Hälfte dieser Mengen ist holländische Ware, aber auch Belgien ist maßgebend an der Belieferung Aegyptens beteiligt. Im allgemeinen wird der Einfuhrbedarf durch das Landwirtschaftsministerium selbst ausgeschrieben, eine Erschwerung der Einfuhr ist aber damit nicht bezweckt, im Gegenteil, der nominelle Einfuhrzoll auf Düngemittel wird auf Grund eines ministeriellen Erlasses praktisch nicht zur Anwendung gebracht, eine Maßnahme, die mangels einer inländischen Superphosphatindustrie den agrarwirtschaftlichen Bedürfnissen Aegyptens auch vollkommen entspricht.

Südafrikanische Union.

Der wirtschaftliche Rückhalt der südafrikanischen Union liegt nicht in der Landwirtschaft, sondern in den

Bodenschätzen an Mineralien, Gold und Diamanten. Agrarwirtschaftlich ist am bedeutendsten die weitverbreitete Viehzucht. Ackerbau wurde dagegen bisher nicht so intensiv betrieben. Da die weiße Bevölkerung ziemlich stark ist, besteht ein großer Bedarf an Nahrungsmitteln, die im Inlande nicht oder in ungenügendem Umfange produziert werden, und um sich unabhängig zu machen, besteht das Bestreben, die Agrarproduktion zu heben.

Die Kunstdüngung befindet sich noch in den ersten Anfängen und stützte sich bis vor wenigen Jahren auf Importware. Eine Inlandsproduktion von Superphosphat ist erst jetzt im Begriff sich zu bilden, vor dem Kriege bestanden lediglich kleine Phosphatmühlen, die der benachbarten Landwirtschaft das Rohphosphat gemahlen aber unverarbeitet zur Verfügung stellen konnten. Inzwischen haben die Geologen eine große Reihe ausgedehnter Phosphatvorkommen in Südafrika festgestellt. Der Phosphorsäuregehalt dieser Phosphate ist jedoch allgemein recht unzureichend, und was in technischer Hinsicht am bemerkenswertesten ist, ihr hoher Eisen-, Aluminium- oder Siliziumgehalt läßt ihre Verarbeitung nach den heutigen Verfahren als unwirtschaftlich erscheinen. Ein Apatitvorkommen am Zoutpansberg wird zwar in seiner mineralogischen Zusammensetzung als geeignet für die Superphosphatherstellung angesehen, die hierzu notwendige Bearbeitung des Materials durch Flotation dürfte aber dieses Material zu sehr verteuern. Immerhin sind bereits mehrere Gesellschaften zur Ausbeutung gebildet, denn man will versuchen, sich von der Einfuhr ausländischer Rohphosphate nach Möglichkeit unabhängig zu machen. Die nach dem Krieg entstandene einheimische Superphosphatindustrie, deren Kapazität man mit 70 000 t angibt, muß sich heute noch so gut wie vollkommen mit ausländischen Rohphosphat versorgen. Für 1925 finden wir 34 477 t, 1926 29 605 t als Einfuhr ausgewiesen, wovon in letzterem Jahre die Hälfte aus Aegypten kamen, in die andere Hälfte teilten sich Nordafrika und Amerika. Der wichtigste Produzent sind die African Explosives and Industries, Ltd.

Trotz des Aufblühens einer Inlandsindustrie besitzt die jetzige Einfuhr von Superphosphat immer noch den gleichen Umfang wie 1913; in Thomasmehl hat sie sich sogar wesentlich erhöht.

Einfuhr von Phosphordüngern nach Südafrika.

Jahr	Menge in t	
	Superphosphat	Thomasmehl
1913	37 186	5 415
1924	38 293	12 956
1925	38 255	12 231
1926	36 283	16 237

Zu 90% kommt das eingeführte Superphosphat aus Holland, an dem Rest sind Belgien, Großbritannien und Deutschland beteiligt; die beiden letztgenannten Länder sind aber seit 1913 stark zurückgedrängt worden. Bei Thomasmehl handelt es sich fast nur um belgische Ware.

Die aufstrebende südafrikanische Superphosphatindustrie hatte 1925 versucht, die Auslandskonkurrenz durch einen Schutzzoll auszuschalten, der 5—10 sh. die short-t betragen sollte. Ihre Wünsche wurden jedoch infolge des energischen Widerspruchs seitens der Landwirtschaft nicht erfüllt, was durchaus verständlich ist bei einem Lande, dessen Bedarf durch die einheimische Industrie nicht befriedigt werden kann. Und dennoch hat die Regierung einen Weg gefunden, der den Interessen der Industrie gerecht wird! Sie führte bedarfsweise, d. h. sobald für ausländische Ware mit Hilfe erheblicher Preisunterbietungen Absatz gesucht wurde, Dumpingzölle ein. Ein derartiger Schleuderzoll richtete sich 1924 gegen belgische Ware, die infolge des niedrigen Standes der belgischen Währung unter normalen Inlandspreisen angeboten wurde, und Anfang

1928 ging man mit Hilfe eines Frachtdumpingzoll in gleicher Weise gegen holländische Ware vor, die ja die weitaus größte Menge der Einfuhr ausmacht. Auf den internationalen Absatz löste aber dieses Vorgehen der südafrikanischen Regierung ähnliche Wirkungen aus, wie wir sie bereits als Folge der spanischen Zollpolitik beobachten konnten; die durch die Dumpingzölle getroffenen Industrien in Holland und Belgien suchen ihre Ausfälle durch anderweitig gesteigerten Exportabsatz auszugleichen und wenden sich zunächst nach den benachbarten, zollfreien Märkten, worunter sich auch in diesem Falle wieder Deutschland befindet.

Also auch der südafrikanische Markt läßt keine besonderen Zukunftsaussichten offen, was die Importländer um so schmerzlicher empfinden werden, als die verhältnismäßig hohen südafrikanischen Inlandspreise ausreichende Gewinne einbrachten.

Für Afrika, im ganzen betrachtet, läßt sich sagen, daß die durch die Kolonialverwaltungen geförderte Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion ohne Zweifel stetige Fortschritte machen wird und trotz der günstigen klimatischen Verhältnisse immer wieder neue Gebiete für die Kunstdüngung erschlossen werden. Der jetzige afrikanische Gesamtverbrauch von 4—500 000 t Superphosphat ist im Vergleich zu den riesigen unter Kultur stehenden Gebieten so außerordentlich gering, daß eine Steigerung um ein Vielfaches im Bereiche der Möglichkeit liegt. Es scheint notwendig, dieser Entwicklung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Allerdings muß daran gezweifelt werden, daß Deutschland wesentliche Vorteile für seinen Export gewinnen kann. Schon frachtlich ist es gegenüber den westeuropäischen Ländern benachteiligt und durch den Verlust seiner afrikanischen Besitzungen sind die unmittelbaren Geschäftsbeziehungen gelockert. Der deutsche Export nach Afrika beläuft sich daher heute noch nur auf wenige hundert Tonnen.

Asien.

Im Gegensatz zu Afrika steht Asien. Die gewaltige Landmasse, die mit über einer Milliarde Bewohner in einigen Gebieten stärkere Bevölkerungsdichten aufweist, als viele europäische Staaten. Der physikalischen Beschaffenheit nach sind zwei Drittel dieses Erdteiles mit Hochland und Gebirgen bedeckt, für die landwirtschaftliche Ausnutzung stehen die riesigen Gebiete der sibirischen, chinesischen und vorderindischen Tiefebene sowie die wasserreichen Stromgebiete zur Verfügung. Wenn auch die landwirtschaftliche Produktion in Reis, Tee, Zuckerrohr und anderen Erzeugnisse für die Weltwirtschaft von allergrößter Bedeutung ist, so muß doch die bisherige Erschließung und Nutzbarmachung der unermesslichen Reichtümer als ungenügend bezeichnet werden. Der Grund für diesen Stillstand ist offenbar in der jahrhundertelangen Abschließung Asiens von den Fortschritten der westlichen Kultur zu suchen, so daß dieser Erdteil, obwohl selbst von den ältesten Kulturvölkern bewohnt, am heutigen Maßstabe gemessen, in der Entwicklung weit zurückbleiben mußte. Außer in den von Europäern verwalteten Gebieten wie besonders Britisch- und Niederländisch-Indien, in Japan, dem „Preußen des fernen Ostens“, und im kultivierten China, bewegen sich die landwirtschaftlichen Betriebsformen auf niedrigster Stufe. Kunstdüngung ist nur in vereinzelten Gegenden bekannt, im allgemeinen werden dort, wo das natürliche Wachstum überhaupt unterstützt wird, tierische oder pflanzliche Abfallstoffe wie Fischmehl oder Sojabohnenmehl in den Boden gebracht.

Eine Produktion von Superphosphat finden wir lediglich in Japan, dem fortschrittlichsten asiatischen Lande, das nach europäischem Muster zielbewußt zu den Formen der maschinellen Fabrikindustrie übergegangen ist.

(Fortsetzung folgt.) (3481)

Die autonome Zollsenkungsaktion.

Dem Reichstag ist soeben der „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz“ zugegangen.

Wir geben den Entwurf nachstehend im Auszuge wieder:

Aus Artikel 1.

1. Dem in Genf am 8. November 1927 unterzeichneten Internationalen Abkommen zur Abschaffung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen (Anlage 1) sowie dem dazugehörenden Ergänzungsabkommen vom 11. Juli 1928 (Anlage 2),
 2. der in Genf am 11. Juli 1928 unterzeichneten Internationalen Vereinbarung, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen (Anlage 3),
 3. der in Genf am 11. Juli 1928 unterzeichneten Internationalen Vereinbarung, betreffend die Ausfuhr von Knochen (Anlage 4)
- sowie den Protokollen dieser Abkommen und Vereinbarungen wird zugestimmt.

Aus Artikel 2.

Der Zolltarif wird in der aus der Anlage 5 ersichtlichen Weise geändert.

Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, zollpflichtige Abfälle und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen bestimmt sind, unter Zollsicherung zollfrei zu lassen.

Artikel 3.

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage, Artikel 2 tritt am 1. Februar 1929 in Kraft. Der Tag, an dem die im Artikel 1 genannten Internationalen Abkommen und Vereinbarungen sowie ihre Protokolle für das Deutsche Reich in Kraft treten, ist im „Reichsgesetzblatt“ bekanntzumachen.

Aus Anlage 5.

Lfd. Nr.

5. Der Tarifnr. 47 ist folgende Anmerkung anzufügen:
Anmerkung. Wacholderbeeren zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle unter Zollsicherung. frei
6. Der Tarifnr. 72 ist als Absatz 2 folgende Bestimmung anzufügen:
Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Samereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen in 100 zur Herstellung von Arzneiwaren unter Zollsicherung. 60
11. In der Tarifnr. 88 ist statt „Holzkohlen, auch gepulvert“ zu setzen: „Holzkohlen; auch Holzkohlenpulver und Torfkohlenpulver, nicht ausgelaut oder ausgelaut;“
12. In der Tarifnr. 97 ist hinter „roh oder gereinigt;“ einzuschalten: „Kunstharze, nicht härtbar, flüssig oder fest;“
15. In der Tarifnr. 157 ist zu streichen: „; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig.“
19. In der Tarifnr. 213 ist „; Himbeeressig“ zu streichen.
20. In der Tarifnr. 214 ist der Zollsatz „1000“ zu ändern in „500“.
21. In der Tarifnr. 224 ist hinter „Farberden (auch Kreide), roh,“ einzuschalten: „auch gebrannt,“.
22. In der Tarifnr. 262 sind hinter dem Worte „Bohnermasse“ die Worte „aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen“ zu streichen.

Lfd. Nr.

23. In der Tarifrnr. 276 ist der Zollsatz „12“ zu ändern in „10“.
24. Die Tarifrnr. 278 erhält folgende Fassung:
278 Milchsäure:
rein 20
andere; auch Milchsäuresalze 15
25. In der Tarifrnr. 283 ist der Zollsatz „4“ zu ändern in „3“.
26. In der Tarifrnr. 286 ist der Zollsatz „5“ zu ändern in „frei“.
27. In der Tarifrnr. 287 sind die Zollsätze „1“ und „2“ zu ändern in „0,90“ und „1,50“.
28. In der Tarifrnr. 288 ist der Zollsatz „2“ zu ändern in „1,50“.
29. Die Tarifrnrn. 292, 299 und 302 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|-----|--|------|
| 292 | { Chlorkalk und Bleichlaugen | 2 |
| | { Bariumsuperoxyd, Natriumperborat | 5 |
| | { Wasserstoffsuperoxyd, Natriumsuperoxyd, Kaliumsuperoxyd | 10 |
| 299 | { Chromalaun | 4 |
| | { Eisen- und Kupferalaun | frei |
| 302 | { Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend | frei |
| | { Salpetersaures Blei (Bleinitrat) | 3 |
30. Die Tarifrnrn. 309, 312, 317B und 317F erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|------|--|------|
| 309 | Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht genannt, sowie Acetonöl | 1 |
| 312 | { Antimonoxyd | 4 |
| | { Brechweinstein und andere Antimonpräparate | 8 |
| 317B | { Natriumsulphhydrat | frei |
| | { Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat) | 2 |
| 317F | { Chlorkalium (Kaliumchlorid), Chlor- magnesium (Magnesiumchlorid) | frei |
31. In der Tarifrnr. 317 G ist Absatz 2 „Radioaktive Zubereitungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen . . . 15 000“ zu streichen.
32. In der Tarifrnr. 317 J ist der Zollsatz „30“ zu ändern in „20“.
33. In der Tarifrnr. 317 Q ist der Zollsatz „300“ zu ändern in „250“.
34. Die Tarifrnr. 317 S erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------|---|----|
| 317 S | { Chromsäure | 20 |
| | { Chromsalze und sonstige Chromverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen | 8 |
35. In der Tarifrnr. 317 U ist der Zollsatz „60“ zu ändern in „50“.
36. In der Tarifrnr. 323 ist der Zollsatz „30“ zu ändern in „25“.
37. In der Tarifrnr. 329 Absatz 2 ist „gebrannte,“ zu streichen.
38. In der Tarifrnr. 332 und 333 ist der Zollsatz „7,50“ jeweils zu ändern in „6“.
39. In der Tarifrnr. 342 ist hinter „Schellack“ anzufügen: „; Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs in Weingeist)“.
40. In der Tarifrnr. 343 ist
- a) hinter „Asphaltlack“ zu streichen „(Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs)“;
 - b) statt „Zaponlack (Auflösung von Colloidumwolle in Amylacetat)“ zu setzen: „Celluloselacke“.

Lfd. Nr.

41. Die Tarifrnr. 347 erhält folgende Fassung:
347 Aether:
Aethyläther und Aethylester:
Chloräthyl 75
andere:
in Behältnissen mit einem Raumgehalte v. 15 l od. mehr 500
in anderen Behältnissen 600
andere 30
42. In der Tarifrnr. 371 ist der Zollsatz „240“ zu ändern in „120“.
43. In der Tarifrnr. 373 ist der Zollsatz „6“ zu ändern in „2“.
44. In der Tarifrnr. 376 ist der Zollsatz „100“ zu ändern in „30“.
45. Die bisherige Tarifrnr. 381 erhält die Bezeichnung „381 A“.
46. Hinter Tarifrnr. 381 A sind folgende neue Tarifrnummern einzuschalten:
381 B Kunstharze, härtbare, flüssig oder fest 25
381 C Cellulosederivate (z. B. Acetyl-, Formyl- und Alkylcellulose), nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend 60
47. In der Tarifrnr. 383 Absatz 1 (Bromoforn) ist der Zollsatz „50“ zu ändern in „frei“.
53. In der Tarifrnr. 463 ist der Zollsatz „200“ zu ändern in „150“.
61. Die Tarifrnr. 500 erhält folgende Fassung:
500 Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren 150
90. In der Tarifrnr. 648 Absatz 1 ist in der Ueberschrift „, auch graphitiert“ zu streichen und die Unterteilung „grobkörnig . . . 75“ und „feinkörnig . . . 175“ zu ersetzen durch:
nicht graphitiert 80
graphitiert 120

Aus der Begründung zu Art. 2.

Im Zusammenhang mit dem Abbau der Zölle durch Handelsvertragsverhandlungen, der sich infolge der Meistbegünstigungsklausel auf sämtliche meistbegünstigte Länder erstreckt und somit in weitestgehendem Umfang wirkt, ist die im Artikel 2 Abs. 1 dieses Gesetzesentwurfs vorgeschlagene autonome Senkung der Zölle zu werten.

Die Reichsregierung, die bereits am 9. Mai 1927 den Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz gebilligt und sich bereit erklärt hat, an einer Verwirklichung ihrer Empfehlungen und Anregungen tatkräftig mitzuwirken, hat am 25. Juni 1927 den Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat mit der Bitte um gutachtliche Stellungnahme zu den darin enthaltenen Ausführungen und Empfehlungen übersandt; insbesondere wurde der Reichswirtschaftsrat um eine gutachtliche Äußerung darüber gebeten, ob und unter welchen Voraussetzungen noch nicht ermäßigte Zollsätze des geltenden deutschen Zolltarifs alsbald herabgesetzt werden können.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat am 23. April 1928 zu dem Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz ein Gutachten erstattet, das dem Reichstag vorgelegt worden ist (Reichstagsdrucksache Nr. 346 IV. Wahlperiode 1928). In diesem einstimmig gefaßten Gutachten hat der Vorläufige Reichswirtschaftsrat nachdrücklich den Schlußfolgerungen der Weltwirtschaftskonferenz zugestimmt und betont, „daß abgesehen von den natürlichen Folgen des Krieges das Grundübel der heutigen Lage in dem Ueberprotektionismus, dem wirtschaftlichen Nationalismus der Nachkriegszeit zu erblicken ist und daß größere Freiheit im Warenaustausch, ausgedehntere internationale Arbeitsteilung mit gegenseitigem Geben und Nehmen das wichtigste Mittel ist, um diese Schwierigkeiten zu mildern.“ Auch hat der Vorläufige Reichswirtschaftsrat die Erwartung ausge-

sprochen, „daß die an der Genfer Weltwirtschaftskonferenz beteiligten Staaten die von der Weltwirtschaftskonferenz empfohlene Nachprüfung ihrer Zolltarife ebenfalls vornehmen werden, und allgemein die Auffassung preisgegeben wird, als ob jede Zollherabsetzung ein Opfer sei, das dem Auslande gebracht werde, und als ob jeder einmal in den autonomen Zolltarif eingesetzte Zollsatz bis zum Äußersten verteidigt werden muß.“

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat in eingehenden Besprechungen geprüft, welche Positionen des deutschen Zolltarifs alsbald autonom gesenkt werden sollten, und hat hierbei zahlreiche Sachverständige aus allen beteiligten Wirtschaftskreisen gehört. Bei den in der Anlage 5 zum Gesetzentwurf vorgesehenen Herabsetzungen und Aenderungen des Zolltarifs hat das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur Grundlage gedient.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat insbesondere diejenigen Tarifnummern eingehend geprüft, bei denen der Zoll infolge der besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit erhöht oder neu eingeführt worden ist, und hat eine Ermäßigung oder eine Aufhebung des Zolles hauptsächlich da vorgeschlagen, wo es infolge gänzlichen oder teilweisen Wegfalls derjenigen Wirtschaftsverhältnisse, die seiner Zeit zu einer Erhöhung oder zur Einführung eines Zollsatzes geführt haben, vertretbar erschien. Deshalb sei auf die Entwicklung, die die deutsche Zollgesetzgebung in der Nachkriegszeit genommen hat, kurz eingegangen.

Die Sätze des deutschen Zolltarifs sind in der Nachkriegszeit, namentlich in der Inflationszeit, häufig erhöht worden. Hier seien folgende Gesetze bzw. Verordnungen hervorgehoben:

1. das Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 386),
2. das Gesetz, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 380),
3. das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405),
4. die Verordnung über Zollerhöhungen vom 27. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 756),
5. die Verordnung über Zollerhöhungen vom 29. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 948),
6. die Verordnung über Aenderung und Wiedereinführung von Zöllen vom 15. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 558),
7. das Gesetz über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244),
8. das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261).

Von den genannten Zolländerungen waren die aus den Jahren 1922 und 1923 in erster Linie bedingt durch die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit, während das Gesetz vom 17. August 1925 die bis dahin fehlende Grundlage zum Abschluß von Handelsverträgen schaffen sollte. Wenn auch der größere Teil der im Jahre 1925 erhöhten Zollsätze und ein großer Teil der vorher erfolgten Erhöhungen durch die zahlreichen inzwischen geschlossenen Handelsverträge im Austausch gegen Zugeständnisse der Gegenseite weitgehend ermäßigt worden sind, so darf doch nicht verkannt werden, daß eine Reihe von Zollsätzen bestehen geblieben ist, die durch die abgeschlossenen Handelsverträge nicht herabgesetzt worden sind und von denen nicht erwartet werden kann, daß sie bei den schwebenden und den künftigen Handelsvertragsverhandlungen noch verwertbar werden.

Neben einer Ermäßigung zahlreicher Zollsätze wird in der Anlage 5 eine Reihe von gesetzlichen Aenderungen des Zolltarifs vorgeschlagen, durch die Lücken des Tarifs ausgefüllt werden sollen, und durch die der Zolltarif an die wirtschaftliche Entwicklung, die seit

der Verabschiedung des Zolltarifs im Jahre 1902 eingetreten ist, angepaßt werden soll, wo dies geboten ist.

Im übrigen ist zu den einzelnen in der Anlage 5 zum Gesetzentwurf enthaltenen Aenderungen des Zolltarifs folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 5 (Tarifnr. 47):

Der autonome Zollsatz für frische Wacholderbeeren beträgt wie in der Vorkriegszeit 5 RM. für den Doppelzentner; während Wacholderbeeren vor dem Kriege vertragsmäßig zollfrei waren, beträgt der Vertragssatz jetzt 3 RM. Für Wacholderbeeren zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle soll die Zollfreiheit unter Zollsicherung eingeführt werden, da zur Herstellung dieser Öle die Einfuhr von frischen Wacholderbeeren nötig ist. Die gleiche Regelung ist schon jetzt in der Anmerkung zu Tarifnr. 22 für Sämereien zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle vorgesehen.

Zu Nr. 6 (Tarifnr. 72):

Beeren, Blätter, Blüten usw. werden teilweise zur Herstellung von Heilmitteln eingeführt. Diese Pflanzenteile werden zur Erhaltung während des langen Transports mit etwa 10 Hundertteilen des Gewichts Weingeist getränkt. Der Weingeist wird von den Pflanzen völlig aufgesaugt und verdunstet während des Transports zum größeren Teil. Der Gehalt an Branntwein verhindert nach allgemeinen zolltarifrechtlichen Grundsätzen die Unterstellung der Waren unter die Tarifnr. 72 und zwingt zu der Verzollung nach den hohen Zollsätzen für Branntwein der Tarifnrn. 178 und 179. Diese außerordentliche Zollbelastung läßt es angezeigt erscheinen, die Tarifnr. 72 durch einen zweiten Absatz in der vorgeschlagenen Weise zu ergänzen, so daß die in Betracht kommenden Pflanzenteile für den Fall, daß sie nicht mehr als 10% ihres Gewichts Weingeist enthalten, bei Verwendung zur Arzneiwarenherstellung unter Zollsicherung einem Zollsatz unterliegen, der dem bei der Einfuhr noch vorhandenen Weingeistgehalte (5%) und dem darauf treffenden Branntweinzoll etwa entspricht.

Zu Nr. 11 (Tarifnr. 88):

Ausgelaugtes Holzkohlenpulver ist früher allgemein nach Tarifnr. 330 verzollt worden. Es hat sich herausgestellt, daß diese Zollbehandlung nicht für alle Fälle zutrifft, weil die Auslaugung nicht immer eine Bearbeitung darstellt, durch die das Holzkohlenpulver als Farbe verwendbar gemacht wird oder gemacht werden soll. Zudem ist die Unterscheidung des ausgelaugten Holzkohlenpulvers von dem rohen Holzkohlenpulver nicht immer möglich; auch seine Unterscheidung von dem Torfkohlenpulver ist nicht sicher. Für das letztere fehlt es zurzeit überhaupt an einer Tarifvorschrift. Die Zusammenfassung der genannten Waren unter die Tarifnr. 88 erscheint daher geboten.

Zu Nr. n. 12 und 46 (Tarifnr. n. 97 und 381 B):

Unter die Tarifnr. 97 fallen zurzeit Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt, Gummilack, Schellack, Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajugummi, Kirschgummi, Tragantgummi, Kuteragummi, Bassoragummi, endlich auch wässrige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi. Diese Stoffe finden zum weitaus größten Teil in der Lackindustrie Verwendung und sind zollfrei. Es wird vorgeschlagen, in die Tarifnr. 97 durch Einschaltung hinter den Worten: „Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt“ aufzunehmen „Kunsthharze, nicht härtbar, flüssig oder fest“.

Diese unhärtbaren Kunsthharze dienen gleichfalls zur Herstellung von Lacken; es ist daher gerechtfertigt, sie den in der Tarifnr. 97 aufgeführten natürlichen Harzen gleichzustellen.

Außer den unhärtbaren Kunsthharzen gibt es noch gehärtete und härtbare Kunsthharze. Die gehärteten Kunsthharze stellen Schnitzstoffe dar und gehören zu der Tarifnr. 639. Für sie ist eine Aenderung

nicht geplant. Für härtbare Kunstharze, die jetzt nur unter einer Sammelposition untergebracht werden konnten, empfiehlt es sich dagegen, eine neue Tarifnummer zu schaffen, um die Tarifierung aller Kunstharze, ihrer ständig zunehmenden technischen Bedeutung entsprechend, im Zolltarif festzulegen (vgl. Tarifnr. 381 B).

Bisher sind nämlich mehrfach Unstimmigkeiten bei der Tarifierung der verschiedenen Arten von Kunstharzen aufgetreten. Für die härtbaren Kunstharze ist, um dieser Unsicherheit abzuweichen, die neue Tarifnr. 381 B vorgesehen. Der für sie in Frage kommende Zollsatz von 25,— RM. entspricht dem der gehärteten Kunstharze (Tarifnr. 639), da diese den härtbaren Kunstharzen nahestehen.

Zu Nr. 15 (Tarifnr. 157):

Nach den geltenden Tarifbestimmungen wird bei der Zollbehandlung von Lab unterschieden zwischen Lab, auch eingedickt (Tarifnr. 157), und Labessenz, die nach Tarifnr. 386 als Auszug zollpflichtig ist. Es hat sich herausgestellt, daß Lab in anderer Weise als durch Ausziehen der vorbereiteten Labmägen überhaupt nicht hergestellt werden kann und daß die im Handel vorkommenden Laberzeugnisse sich stets als Auszüge darstellen. Dieser Sachlage, die die Aufführung des Lab in der Tarifnr. 157 überflüssig macht, trägt die vorgeschlagene Aenderung Rechnung.

Zu Nr. 19 (Tarifnr. 213):

Infolge des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 887) ist der Himbeeressig durch das Warenverzeichnis zum Zolltarif der Tarifnr. 187 unterstellt worden. Die vorgeschlagene Streichung des Wortes „Himbeeressig“ trägt lediglich dieser durch das Warenverzeichnis bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 herbeigeführten Aenderung Rechnung. Die Streichung ist um so unbedenklicher, als Himbeeressig im Handel kaum eine Rolle spielt.

Zu Nr. 20 (Tarifnr. 214):

Aether- oder weingeisthaltige Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, unterliegen einem Zolle von 1000 RM., der auf die Hälfte ermäßigt werden soll.

Der Vorkriegszollsatz betrug 240 M. Er ist durch das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) auf 1000 RM. festgesetzt worden. Er ist in dem jetzigen Ausmaß ein reiner Finanzzoll und kommt wegen seiner außerordentlichen Höhe nicht zur Wirkung. Es erscheint deshalb angezeigt, ihn herabzusetzen.

Zu Nr. 21 und 37 (Tarifnr. 224 und 329):

Zur Zeit genießen nach Tarifnr. 224 Zollfreiheit: Farberden (auch Kreide), roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt. Gebrannte Erdfarben fallen zur Zeit unter die Tarifnr. 329, wo sie auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 einem Zollsatz von 1,50 RM. unterliegen. Der Vorkriegszollsatz betrug 0,50 M.

Die Gleichstellung der nur gebrannten, aber nicht weiter aufbereiteten Erdfarben mit den auch mechanisch durch Schlämmen, Schrotten, Körnen oder Mahlen aufbereiteten Erdfarben der Tarifnr. 329 entspricht nicht mehr dem wirtschaftlichen Bedürfnis. Das Rohmaterial wird vielfach in gebranntem Zustande aus dem Ausland eingeführt, weil das Brennen am Gewinnungsorte entweder mit geringeren Kosten ausgeführt werden kann oder zur Trocknung des Materials vor dem Versande notwendig ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, gebrannte Erdfarben, soweit sie noch nicht durch Zerkleinern oder andere Behandlung weiter aufbereitet sind, aus der Tarifnr. 329 herauszunehmen und sie der Tarifnr. 224 zuzuweisen, so daß sie künftig zollfrei eingeführt werden können.

Zu Nr. 22 (Tarifnr. 262):

Zur Herstellung von Bohnermasse wird jetzt an Stelle des teuren Bienenwachses neben Ceresin auch Paraffin verwendet, das dem Ceresin in physikalischer und chemischer Beziehung ähnlich ist. Es empfiehlt sich, diesen Verhältnissen in der Weise Rechnung zu tragen, daß der Begriff „Bohnermasse“ nicht auf die unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellten Erzeugnisse beschränkt bleibt.

Zu Nr. 23 (Tarifnr. 276):

Oxalsäure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz) unterliegen einem Zolle von 12 RM. Der Vorkriegszollsatz betrug 8 M. Es wird vorgeschlagen, auf 10 RM. zurückzugehen.

Für die durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) ausgesprochene Zollerhöhung war hauptsächlich der Umstand maßgebend, daß die deutsche Oxalsäureindustrie ihre führende Stellung auf dem Weltmarkt, die sie vor dem Kriege besaß, zum großen Teile verloren hat. Wenn sich auch in der Oxalsäureindustrie die Produktionsverhältnisse in den letzten Jahren nicht in starkem Maße geändert haben, so ist doch bei der heutigen Lage dieser Industrie ein teilweiser Abbau dieser im Jahre 1925 vorgenommenen Zollerhöhung angezeigt.

Zu Nr. 24 (Tarifnr. 278):

Milchsäure und Milchsäuresalze (Laktate) der Tarifnr. 278 unterliegen einem Zolle von 20 RM. Es wird vorgeschlagen, diesen Zollsatz für reine Milchsäure zu belassen, ihn hingegen für andere als reine Milchsäure und für Milchsäuresalze auf 15 RM. herabzusetzen. Der jetzige einheitliche Zollsatz von 20 RM. für Milchsäure ist durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden. Er sollte vor allem ein Ausgleich dafür sein, daß sich für die Milchsäureindustrie die Absatz- und Rohstoffverhältnisse gegenüber der Vorkriegszeit grundlegend geändert hatten. Der Rohstoff für die Milchsäureherstellung ist Kartoffelstärke, so daß von deren Preis die Höhe der Erzeugungskosten für Milchsäure abhängt. Nach Verlust der Kartoffelanbauggebiete in den früheren Ostprovinzen ist die Milchsäureindustrie darauf angewiesen, besonders in Zeiten ungenügender Kartoffelernten einen Teil ihres Bedarfs im Ausland zu decken, wodurch sich für sie der Rohstoff verteuert. Der bisherige Zoll sollte der Milchsäureindustrie auch einen Ausgleich für diese Mehrbelastung bieten. Es hat sich jedoch als nicht notwendig herausgestellt, den Zoll für die weniger reinen Milchsäuren sowie für die Milchsäuresalze, deren Erzeugung die der reinen Milchsäure erheblich übersteigt, in dieser Höhe aufrechtzuerhalten. Eine Herabsetzung auf 15 RM. erscheint zweckmäßig. Eine Senkung des Zolles für reine Milchsäure, deren Wert bis 400 RM. beträgt und deren Erzeugung hinter der der Milchsäuresalze erheblich zurückbleibt, ist dagegen nicht angezeigt.

Zu Nr. 25 (Tarifnr. 283):

Für Chlorbarium (Bariumchlorid) (Tarifnr. 283) soll der Zoll von 4 RM. auf 3 RM. ermäßigt werden. Der jetzige Zollsatz beruht ebenfalls auf dem Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 und ist damals namentlich im Hinblick auf die leistungsfähige Auslandsindustrie und ihren hohen Zollsatz eingeführt worden. Dieser Zoll bedeutet eine verhältnismäßig hohe Wertbelastung, und die Herabsetzung in der vorgeschlagenen Höhe erscheint daher angezeigt.

Zu Nr. 26 (Tarifnr. 286):

Für kohlen-saures Ammoniak (Ammoniumcarbonat, Hirschhornsalz) (Tarifnummer 286) beträgt der Zoll, der gegenüber der Vorkriegszeit nicht erhöht worden ist, 5 RM. Es wird vorgeschlagen, diesen Zoll ganz aufzuheben.

Kohlen-saures Ammoniak, das vorzugsweise bei der Herstellung von Backpulver Verwendung findet, gehört

zu der Gruppe der technischen Stickstoffverbindungen. Diese sind zum Teil noch zollpflichtig, während der deutsche Zolltarif im Gegensatz zu dem vieler anderer Länder die stickstoffhaltigen Düngemittel zollfrei gelassen hat. Die wirtschaftliche Lage der Industrie gestattet es, die wichtigsten technischen Stickstoffverbindungen in der Zollfreiheit den Düngemitteln gleichzustellen (vgl. auch Tarifr. 302).

Zu Nrn. 27 und 28 (Tarifnrn. 287 und 288):

Für natürliche und künstliche Soda (Tarifr. 287), roh, auch kristallisiert, beträgt der Zoll 1 RM., für calcinierte, auch in anderer Weise entwässerte oder gereinigte Soda 2 RM. gegenüber Vorkriegszollsätzen von 0,90 und 1,50 M. Doppeltkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat) (Tarifr. 288) unterliegt einem Zoll von 2 RM. bei einem Vorkriegszollsatz von 1,50 M. Die jetzigen Zollsätze beruhen auf der Zolltarifnovelle vom 17. August 1925. Es wird vorgeschlagen, sowohl bei Soda wie bei doppeltkohlensaurem Natron auf die Vorkriegszollsätze zurückzugehen. Diese Zollsenkung ist von besonderer Bedeutung, weil die Soda ihrer Menge und ihrem Werte nach zu den wichtigsten Erzeugnissen der chemischen Industrie gehört und, abgesehen von ihrer Verwendung in der Hauswirtschaft, als wichtiger Hilfsstoff auch für zahlreiche andere Industrien von größter Bedeutung ist. Der Zoll für doppeltkohlensaures Natron folgt zwangsläufig dem der Soda.

Zu Nr. 29 (Tarifnrn. 292, 299 und 302):

Zu Tarifr. 292: Für Chlorkalk und Bleichlaugen (Tarifr. 292) beträgt der jetzige Zollsatz 2 RM., für Bariumsuperoxyd und Wasserstoffsuperoxyd 10 RM. gegenüber einem einheitlichen Vorkriegszollsatz von 1 M. Die jetzigen Sätze sind durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden. Nach der Vorlage soll der bisherige autonome Zoll für Chlorkalk, Bleichlaugen und Wasserstoffsuperoxyd beibehalten und der Zollsatz für Bariumsuperoxyd von 10 RM. auf 5 RM. ermäßigt werden. Dem letzteren Erzeugnis ist ferner das Natriumperborat gleichgestellt worden.

Die wirtschaftliche Verwertung des bei einer großen Zahl chemisch-technischer Arbeitsvorgänge anfallenden Chlores ist heute ein besonders wichtiges Problem der anorganischen chemischen Großindustrie. Die Chlorindustrie der europäischen Länder hat ebenso wie die Amerikas ihre Leistungsfähigkeit über die bestehenden Absatzmöglichkeiten hinaus so erhöht, daß die Einfuhr großer Mengen von ausländischem Chlor in Form von Chlorkalk und Bleichlaugen im Falle der Senkung dieses Zolles im Bereiche der Möglichkeit liegen würde. Eine weitere Erschwerung des Chlorsatzes würde aber, da Chlor bei wichtigen chemischen Arbeitsvorgängen zwangsläufig anfällt, auch auf Herstellung und Absatz anderer Erzeugnisse ungünstig zurückwirken.

Bei Bariumsuperoxyd, das als Bestandteil sauerstoffhaltiger Waschmittel Verwendung findet, ist dagegen eine Ermäßigung des Zolles auf 5 RM. möglich.

Natriumperborat, das dem Bariumsuperoxyd hinsichtlich der Zollbehandlung gleichgestellt werden soll, dient denselben Zwecken und hat in neuerer Zeit in der Waschmittelindustrie größere Bedeutung erlangt. Wie in Deutschland, hat die Herstellung dieses Erzeugnisses sich auch in einer Reihe anderer Länder in letzter Zeit stark entwickelt.

Die namentliche Aufzählung des Natriumsuperoxyds und des Kaliumsuperoxyds in der Tarifr. 292 bedeutet keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand, da beide Erzeugnisse nach dem Warenverzeichnis auch jetzt schon mit einem Zolle von 10 RM. zu dieser Tarifnummer gehören, empfiehlt sich aber wegen der technischen Bedeutung, die vor allem das Natriumsuperoxyd als Bleichmittel für die Textilindustrie in neuerer Zeit erlangt hat.

Zu Tarifr. 299: Chrom-, Eisen- und Kupferalaun (Tarifr. 299) unterliegen zur Zeit einem Zolle von 4 RM., der durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden ist. Auf den Zoll für Eisen- und Kupferalaun kann in Zukunft wie in der Vorkriegszeit ganz verzichtet werden. Hingegen ist der Zoll für Chromalaun auch weiterhin notwendig, weil die Gefahr besteht, daß die Herstellung dieses wichtigen Gerbmittels bei stärkerer Unterbietung vom Ausland unwirtschaftlich und zugunsten der Herstellung anderer Chromerzeugnisse von der Industrie aufgegeben wird. Die Lederindustrie hat aber selbst an einem Fortbestand einer leistungsfähigen Chromalaunindustrie in Deutschland das größte Interesse.

Zu Tarifr. 302: Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, sowie salpetersaures Blei (Bleinitrat) der Tarifr. 302 unterliegen einem gegenüber der Vorkriegszeit nicht erhöhten Zollsatz von 3 RM.

Der Zoll für salpetersaures Blei soll bestehen bleiben, während für salpetersaures Ammoniak, das eines der wichtigsten technischen Stickstofferzeugnisse darstellt und in großen Mengen zur Herstellung von Sicherheitssprengstoffen verwendet wird, auf den Zoll in Zukunft verzichtet werden kann. Die Gründe hierfür sind die gleichen wie die für die Aufhebung des Zolles für kohlensaures Ammoniak der Tarifr. 286.

Zu Nr. 30 (Tarifnrn. 309, 312, 317 B und 317 F):

Zu Tarifr. 309: Von den zu Tarifr. 309 gehörigen chemischen Stoffen unterliegen Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht genannt, einem Zollsatz von 1 RM. (Vorkriegszollsatz), während der Zoll für Acetonöl durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 von 1 RM. auf 1,50 RM. erhöht worden ist. Es erscheint unbedenklich, den Zollsatz für Acetonöl wieder auf die Vorkriegshöhe von 1 RM. herabzusetzen, wodurch die Fassung der Tarifnummer vereinfacht wird.

Zu Tarifr. 312: Brechweinstein und andere Antimonpräparate der Tarifr. 312 unterliegen einem einheitlichen Zollsatz von 8 RM. Es wird vorgeschlagen, für Antimonoxyd, das zu den „anderen Antimonpräparaten“ gehört, den Zoll auf 4 RM. zu senken, im übrigen dagegen den Zollsatz, der in der Nachkriegszeit nicht erhöht worden ist, beizubehalten.

Antimonoxyd findet vorzugsweise zur Herstellung von Goldschwefel, Brechweinstein und ähnlichen Antimonpräparaten sowie in der Emailleindustrie Verwendung. Das wichtigste Produktionsland ist China, das über reiche Antimonerzvorkommen verfügt. In geringerem Umfang ist auch bisher schon in Deutschland Antimonoxyd hergestellt worden, doch sind diese Mengen kaum auf den Markt gekommen. Die Herabsetzung des Zolles wird zur Erleichterung des Bezugs von Antimonoxyd aus dem Auslande vorgeschlagen, obwohl ein deutsches Unternehmen neuerdings die Herstellung in größerem Umfange aufzunehmen beabsichtigt.

Zu Tarifr. 317 B: Natriumsulphydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat) (Tarifr. 317 B) unterliegen einem Zoll von 2 RM., und zwar auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925.

Für Natriumsulphydrat kann auf den Zoll ganz verzichtet werden, weil die Marktverhältnisse sich seit 1925 infolge Angleichung der Produktionsbedingungen in den europäischen Ländern geändert haben. Dagegen ist der Zoll für Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat), das in verschiedenen wichtigen Zweigen der chemischen Industrie zwangsläufig als Nebenprodukt in großen Mengen anfällt, auch weiterhin notwendig.

Zu Tarifr. 317 F: Während Chlormagnesium (Magnesiumchlorid) (Tarifr. 317 F) bereits zollfrei ist, unterliegt Chlorkalcium (Calciumchlorid), das in der Vorkriegszeit ebenfalls zollfrei einging, auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom

17. August 1925 einem Zoll von 1 RM. Es wird vorgeschlagen, auf diesen Zollsatz, der im Hinblick auf die Produktionsverhältnisse einiger Nachbarländer eingeführt worden war, zu verzichten, da die Produktionsbedingungen für die deutsche Chlorcalciumindustrie ähnlich wie diejenigen der Hauptkonkurrenzländer geworden sind.

Zu Nr. 31 (Tarifnr. 317 G):

Unter die Tarifnr. 317 G fallen seltene Erden und deren Verbindungen mit einem autonomen Zollsatz von 100 RM., der jedoch für Radiumsalze, Chlorcerium (Ceriumchlorid) und Glühkörperasche handelsvertraglich aufgehoben ist, ferner anderweit nicht genannte oder inbegriffene radioaktive Zubereitungen mit einem Zollsatz von 15 000 RM. (Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925). Wie sich inzwischen gezeigt hat, ist entgegen den seinerzeit gehegten Erwartungen trotz dieses hohen Zollsatzes mit der Entwicklung einer leistungsfähigen deutschen Industrie für diese radioaktiven Zubereitungen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Es erübrigt sich daher, sie noch weiterhin durch einen besonderen Zollsatz herauszuheben.

Zu Nr. 32 (Tarifnr. 317 J):

Für Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, der Tarifnr. 317 J besteht ein Zollsatz von 30 RM. Dieser ist durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden, weil die deutsche Weißblechzinnung ihren Patentschutz, auf dem zum Teil ihre Ueberlegenheit gegenüber dem Ausland beruhte, verloren hat. Dieser Zoll soll auf 20 RM. ermäßigt werden.

Das wichtigste Erzeugnis dieser Gruppe ist das Chlorzinn, das hauptsächlich zur Seidebeschwerung und als Beizmittel in Färbereien und beim Zeugdruck verwendet wird und hier große Bedeutung hat. Die vorgeschlagene Zollermäßigung, die die jetzige Lage der Industrie gebührend berücksichtigt, ist angemessen. Die Erhaltung der Chlorzinnindustrie, die große Mengen von Chlor aufnimmt, ist auch für den Absatz der anorganischen chemischen Großindustrie wichtig. Es erscheint jedoch tragbar, den Zoll von 30 RM. auf 20 RM. zu senken.

Zu Nr. 33 (Tarifnr. 317 Q):

Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, unterliegen einem Zoll von 300 RM., der durch die Zolltarifnovelle vom 17. August 1925 festgesetzt worden ist. Es wird vorgeschlagen, den Zoll auf 250 RM. zu ermäßigen, da die Marktverhältnisse die Aufrechterhaltung des bisherigen Zollsatzes nicht unbedingt erfordern.

Die Preise für Wismutverbindungen werden im übrigen durch die internationalen Preise des Wismutmetalls bestimmt und sind infolge der Marktlage durch den der Industrie gewährten Zollsatz nicht beeinflusst worden. Sie liegen nur wenig höher als in der Vorkriegszeit.

Zu Nr. 34 (Tarifnr. 317 S):

Chromsalze und Chromverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, der Tarifnr. 317 S unterliegen jetzt einem einheitlichen Zollsatz von 20 RM. Es wird vorgeschlagen, diesen Zoll für das wertvollste Erzeugnis dieser Tarifnummer, die Chromsäure, aufrechtzuerhalten, im übrigen aber für Chromsalze und sonstige Chromverbindungen auf 8 RM. zu ermäßigen. Für Chromsäure bedeutet der Zollsatz von 20 RM. im Verhältnis zu ihrem Werte eine nur geringe Belastung. Dieser Zollsatz soll mit Rücksicht auf die Wettbewerbsverhältnisse anderer Länder aufrechterhalten werden.

Zu Nr. 35 (Tarifnr. 317 U):

Für Hexamethylentetramin der Tarifnr. 317 U soll der Zoll von 60 RM., der durch das Gesetz

über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden ist, auf 50 RM. ermäßigt werden. Hexamethylentetramin findet in der Pharmazie und zu verschiedenen technischen Zwecken Verwendung. Mit Rücksicht auf die Entwicklung des Weltmarktes in den letzten Jahren erscheint es zulässig, den Zoll in der vorgeschlagenen Weise zu senken.

Zu Nr. 36 (Tarifnr. 323):

Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, unterliegt zurzeit einem Zoll von 30 RM., der auf 25 RM. ermäßigt werden soll. Der Vorkriegszollsatz betrug 15 M. Er wurde durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 auf den jetzigen Satz erhöht, weil die starke Entwicklung der Ultramarinindustrie des Auslandes in den letzten zehn Jahren auch in einer Anzahl von Ländern, die bisher über eigene Werke nicht verfügten, zusammen mit der Zollschutzpolitik des Auslandes zu einem empfindlichen Rückgang der deutschen Ultramarinindustrie geführt hatte. Die deutsche Ultramarinausfuhr betrug 1913 3 730 t und hat in dem verhältnismäßig günstigen Jahr 1927 erst 966 t erreicht. Die Ultramarinindustrie ist daher auf den Inlandsmarkt stärker als in der Vorkriegszeit angewiesen.

Eine Ermäßigung des Zolles von 30 RM. auf 25 RM. wird gleichwohl für möglich gehalten.

Zu Nr. 37 (Tarifnr. 329):

siehe unter Nr. 21 (Tarifnr. 224).

Zu Nr. 38 (Tarifnrn. 332 und 333):

Pigmentfarben und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform (Tarifnr. 332), sowie andere nicht zubereitete Farben (Tarifnr. 333) unterliegen einem Zoll von 7,50 RM., dessen Senkung auf 6 RM. vorgeschlagen wird. Die jetzigen Zollsätze beruhen auf dem Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925.

Die vorgeschlagene Herabsetzung des Zolles von 7,50 RM. auf 6 RM. erscheint angezeigt, obwohl der jetzige Zollsatz nur eine verhältnismäßig geringe wertmäßige Belastung der unter Tarifnrn. 332 und 333 fallenden Waren bedeutet.

Von besonderem Interesse ist bei Tarifnr. 333 neuerdings das Titanweiß, das ein wertvoller Ersatz für weiße Bleifarben zu werden verspricht. Seine Herstellung ist auch in Deutschland in den letzten Jahren aufgenommen worden.

Zu Nr. 39 und 40 (Tarifnrn. 342 und 343):

Der Kutscherlack, der bisher der Tarifnr. 343 zugewiesen ist, kennzeichnet sich als Weingeistfirnis und gehört deshalb zur Tarifnr. 342.

Die Begriffsbestimmung für „Asphaltilack“ ist zweckmäßig wegzulassen, da als Asphaltilack auch die lackartigen Erzeugnisse aus Steinkohlenteer in Betracht kommen.

Außer dem Zaponlack werden auch andere Zellhornlacke, z. B. Brassolin, Kristallin, Vikorialack, ferner solche Lacke hergestellt, die durch Auflösen von Cellulosederivaten, z. B. Nitro-, Acetyl- oder Hydrocellulose, gewonnen sind. Diese Lacke gehören zum Teil schon jetzt der Tarifnr. 343 an. Da sie nach Herstellung und Verwendungszweck eine abgeschlossene Warengruppe bilden, empfiehlt es sich, sie zusammenzufassen und die Tarifnr. 343 entsprechend zu verallgemeinern.

Zu Nr. 41 (Tarifnr. 347):

Zurzeit beträgt der Zollsatz für Aether 500 RM., wenn sie in Behältnissen mit einem Raumgehalte von 15 l oder mehr eingehen, und 600 RM., wenn sie in anderen Behältnissen eingehen.

Durch die vorgeschlagene neue Fassung sollen die jetzigen Zollsätze für Äthyläther und andere Äthylester als Chloräthyl, die überwiegend unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden, bestehen bleiben. Dagegen soll der Zoll für Chloräthyl auf 75 RM. und

der Zoll für andere Aether als Aethyläther und Aethyl-ester auf 30 RM. ermäßigt werden. Die jetzigen Zollsätze beruhen auf § 150 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 386).

Unter die Tarifrnr. 347 fällt neben dem Aethyläther und den Aethylestern, die größtenteils unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden, eine ganze Anzahl von anderen Aethern und Estern, die zu dem Branntwein in keiner Beziehung stehen und heute als technische Lösungsmittel für die Lack- und andere Industrien größere Bedeutung erlangt haben. Dies gilt z. B. für eine Anzahl von Methyl-, Propyl- und Amylethern der niedrigeren und höheren organischen Säuren. Bei diesen Erzeugnissen übersteigt der jetzige Zoll, der seinerzeit nur mit Rücksicht auf die Interessen des Branntweinmonopols eingeführt worden ist, den Wert der Waren zum Teil erheblich. Eine Senkung dieser Zölle erscheint daher angebracht.

Zu Nr. n. 42, 53 und 61 (Tarifrnr. 371, 463 und 500):

Glühstrümpfe finden sich im Zolltarif an drei Stellen: Zu Tarifrnr. 371 gehören Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, auch mit Collodium, Gelatine, Leim, Schellack und dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle; Zollsatz: 240 RM.; Vorkriegszollsatz 120 M., der durch das Gesetz über Erhöhungen von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 386) auf den jetzigen Stand erhöht worden ist. In der Tarifrnr. 463 sind — neben den geschnittenen oder abgepaßt gearbeiteten (regulären) Wirk- und Netzwaren aus Baumwolle — aufgeführt: Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), aus Baumwolle, nicht ausgeglüht (mit Lösungen von Salzen gewisser Erdmetalle [Thorium, Cerium usw.] getränkte baumwollene Wirkwaren), auch in Verbindung mit unedlen Metallen. Der Zollsatz beträgt hier 200 RM. gegenüber einem Vorkriegszollsatz von 100 M., der in der Inflationszeit durch § 2 des Gesetzes über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 386) verdoppelt worden ist, während der Zollsatz für die übrigen unter die Tarifrnr. 463 gehörenden baumwollenen Wirk- und Netzwaren durch das Gesetz über Zollerhöhungen vom 17. August 1925 nur auf 150 RM. heraufgesetzt worden ist. Zu Tarifrnr. 500 gehören endlich diejenigen Glühstrümpfe, die aus Flachs, Hanf, Ramie, Jute usw. (Spinnstoffe des Unterabschnitts D des Fünften Abschnitts des Zolltarifs) erzeugt sind. Der Zollsatz beträgt hier ebenfalls 200 RM. für einen Doppelzentner; der Vorkriegszollsatz betrug für sämtliche Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren aus Flachs, Hanf usw. der Tarifrnr. 500, also auch für die Glühstrümpfe, einheitlich 100 M. für einen Doppelzentner und ist durch dieselben Gesetze wie der Zollsatz der Tarifrnr. 463 auf den jetzigen Stand gebracht worden.

Es wird vorgeschlagen, den Zollsatz für die Glühstrümpfe der Tarifrnr. 371 auf den Vorkriegszollsatz von 120 M. und die Zollsätze der Glühstrümpfe der Tarifrnummern 463 und 500 auf je 150 RM. herabzusetzen, wodurch die Fassung der Tarifrnr. 463 und 500, wie vorgeschlagen, vereinfacht werden kann. Die Zollermäßigung ist auch wünschenswert, weil dadurch der Zollsatz für Glühstrümpfe der Tarifrnr. 463 und 500 dem Zollsatz für die sonstigen Wirk- und Netzwaren der Tarifrnummern angeglichen wird.

Zu Nr. 43 (Tarifrnr. 373):

Für Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter die Tarifrnr. 206 fallen, betrug der Zollsatz vor dem Kriege 10 M., vertragsmäßig 6 M. Durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 ist der autonome Zoll bereits auf 6 RM. ermäßigt worden. Da auch dieser Zoll die Weiterverarbeitung von Casein zu technischen

Erzeugnissen noch stark belastet, wird für die Waren der Tarifrnr. 373 eine Herabsetzung auf 2 RM. vorgeschlagen.

Casein ist ein Erzeugnis aus Magermilch, das in großen Mengen zur Herstellung von Schnitzstoffen (Kunsthorn), Kunstdruck-, Chromo- und Buntpapieren, Tapeten, Kaltleim- und Caseinfarben eingeführt werden muß. Die Einfuhr betrug

1913	6 694 t	im Werte von	4 Mill. M.
1925	11 809 t	„ „	12,5 „ RM.
1926	9 753 t	„ „	11 „ RM.
1927	13 815 t	„ „	16 „ RM.
1. Halbjahr 1928 . . .	7 372 t	„ „	8,5 „ RM.

Diese Mengen decken sich annähernd mit dem Bedarfe der verarbeitenden Industrien, da die Landwirtschaft bisher, von nicht ins Gewicht fallenden Mengen abgesehen, Casein für technische Zwecke nicht hat zur Verfügung stellen können. Die Einfuhr kommt überwiegend aus Argentinien und Frankreich. Die Ueberlegenheit des letztgenannten Landes in der Caseinherstellung beruht darauf, daß die Schweinezucht und die Herstellung von Magerkäse, die in Deutschland den größten Teil der anfallenden Magermilch aufnehmen, dort stark zurücktreten, und daß daher große Mengen Magermilch zu verhältnismäßig billigen Preisen für die technische Verarbeitung zur Verfügung stehen. Die deutsche Landwirtschaft wird die Caseinherstellung in größerem Umfang nur dann aufnehmen können, wenn sie für ihre Magermilch einen erheblich über den französischen Preisen liegenden Erlös erzielen kann. Wie die bisherige Entwicklung gezeigt hat, bietet der jetzige Zoll der Landwirtschaft keinen Anreiz, die Herstellung von Casein aufzunehmen. Um mit einiger Sicherheit zu einer eigenen deutschen Produktion von technischem Casein zu kommen, müßte der Caseinzoll stark erhöht werden, da auch der frühere Zollsatz von 10 M. für diese Zwecke kaum genügen dürfte. Durch eine derartige Zollerhöhung würden aber die als Verbraucher in Betracht kommenden Industriezweige, die schon durch den jetzigen Zoll stark behindert werden, so schwer belastet, daß die durch den Rückgang ihrer Wettbewerbsfähigkeit entstehenden Verluste den Gewinn für die Landwirtschaft voraussichtlich weit übersteigen würden. Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß die Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Casein auch im Interesse des Handwerkes liegt. Casein gehört zu den wichtigsten Produktionsmitteln des Malerhandwerks, das fast ausschließlich auf eingeführtes Casein angewiesen ist. Bei der zunehmenden Verarbeitung von Sperrholz und Fournieren in der Tischlerei hat, ferner auch das Tischlerhandwerk ein Interesse an einer starken Ermäßigung des Zolles.

Zu Nr. 44 (Tarifrnr. 376):

Für Blätter, Flittern, leere und gefüllte Kapseln, Oblaten und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine der Tarifrnr. 376 soll der Zollsatz von 100 RM., der durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden ist, auf den Vorkriegssatz von 30 RM. herabgesetzt werden. Die seinerzeit zum Schutze der deutschen Gelatineverarbeitung vorgenommene Zollerhöhung ist nach der bisherigen Entwicklung der Marktverhältnisse nicht mehr notwendig.

Zu Nr. n. 45, 46 (Tarifrnr. 381 A und 381 C):

Hinter die Tarifrnr. 381 „Collodium und Celloidin“ (Zollsatz 30 RM.), die die Bezeichnung „381 A“ erhalten soll, sollen als Tarifrnr. 381 B „härtbare Kunstharze, flüssig oder fest mit einem Zollsatz von 25 RM. und als Tarifrnr. 381 C „Cellulosederivate (z. B. Acetyl-, Formyl- und Alkylcellulose), nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend“, mit einem Zollsatz von 60 RM. eingeschaltet werden.

Ueber die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Tarifrnummer für härtbare Kunstharze vgl. oben unter Nr. 12 (Tarifrnr. 97).

Zu der Tarifrnr. 381 C gehört vor allem Acetylcellulose, soweit sie nicht in Form von Stücken, Bändern, Platten u. dgl. eingeht und daher auch nicht als Schnitzstoff unter die Tarifrnr. 639 fällt. In der Hauptsache handelt es sich um Acetylcellulose in Pulver- und Körnerform, wie sie zur Herstellung von Celluloseesternlacken und anderen technischen Erzeugnissen verwendet wird. Acetylcellulose in dieser Form ist in dem jetzigen Zollsatz nicht unterzubringen. Der Zollsatz von 60 RM. muß bei dem hohen Werte der Ware als mäßig angesprochen werden, zumal zu berücksichtigen ist, daß die Entwicklung dieses verhältnismäßig jungen Industriezweigs sich noch nicht übersehen läßt, und dieser wegen seiner Erfolge und seiner Zukunftsaussichten in anderen Ländern besondere Beachtung findet und durch hohe Zölle geschützt wird.

Zu Nr. 47 (Tarifrnr. 383):

Bromoform unterliegt einem Zolle von 50 RM., Jodoform einem Zollsatz von 200 RM. Es wird vorgeschlagen, für Bromoform, dessen Rohstoff, das Brom, bei der Verarbeitung der Kalisalze gewonnen wird, auf den jetzigen Zollsatz, der durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 eingeführt worden ist, ganz zu verzichten, da dies im Hinblick auf die heutige Erzeugung und die Marktverhältnisse möglich erscheint. Dagegen kann bei Jodoform, dessen Rohstoff, das Jod, im Zusammenhange mit Chilesalpeter gewonnen wird, der Zollsatz von 200 RM. nicht entbehrt werden. Er stellt nur eine geringe wertmäßige Belastung dar.

Zu Nr. 90 (Tarifrnr. 648):

Bei Blöcken, Platten und Stangen aus formbarer Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gaskohle für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert, der Tarifrnr. 648 wird zurzeit zwischen grobkörnigen und feinkörnigen Blöcken usw. unterschieden, die mit einem Zollsatz von 75 RM. und 175 RM. belastet sind. Es wird vorgeschlagen, künftig zwischen nicht graphitierten und graphitierten Platten usw. zu unterscheiden und erstere mit 80 RM., letztere mit 120 RM. zu belasten.

Für die unter die Tarifrnr. 648 fallenden Waren aus formbarer Kohle, die für die Elektrotechnik von besonderer Bedeutung sind und recht verschiedenen Wert haben, sind die Zollsätze durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 erhöht worden. Gleichzeitig ist eine starke Unterteilung der Tarifnummer mit Rücksicht auf den außerordentlich verschiedenen Wert der einzelnen Waren vorgenommen worden. Es hat sich gezeigt, daß die durch dieses Gesetz vorgenommene Unterteilung der Position in „grobkörnig“ und „feinkörnig“ den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, da die unter diese Position fallenden Vorprodukte stets feinkörnig sind. Daher wird eine Aenderung der Unterteilung in „nicht graphitiert“ und „graphitiert“ vorgeschlagen, wie sie sich auch bei anderen Absätzen dieser Tarifnummer findet. Außerdem muß eine Angleichung der relativ hohen Zollsätze für die Vorprodukte aus Kohle an die Sätze für Fertigwaren angestrebt werden, so daß die Herabsetzung der Zölle in dem vorgeschlagenen Umfang notwendig ist, zumal eine Ermäßigung durch Handelsverträge bisher nicht stattgefunden hat.

Zu Artikel 2 Abs. 3.

Durch diese Vorschrift soll der Reichsminister der Finanzen die Befugnis erhalten, zollpflichtige Abfälle und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder von Metallverbindungen bestimmt sind, unter Zollsicherung zollfrei zu lassen.

Die deutsche Metallhüttenindustrie ist in großem Umfang darauf angewiesen, ihre Rohstoffe aus dem Ausland zu beziehen. Es kommen hierfür zunächst Erze und Abfälle vom Metallhüttenbetrieb in Betracht, die sämtlich zollfrei sind. Neuerdings ist die Metallhüttenindustrie dazu übergegangen, auch metallhaltige

Rückstände und Abfälle, die in verschiedenen Industriezweigen, wie in der chemischen, in der metallverarbeitenden Industrie oder in der Nahrungsmittelindustrie, wie bei der Hydrierung von Fetten und Ölen anfallen, zu verhütten. Der Bezug und die Verarbeitung derartiger Abfälle und Rückstände aus dem Ausland stößt aber insofern auf große Schwierigkeiten, als viele dieser Waren nach dem geltenden Zollsatz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen als zollpflichtig angesehen werden müssen. Sie stellen in der Regel mechanische Gemenge dar, und ihre Tarifierung richtet sich dann nach ihrem höchstbelegten Bestandteile. Es kommen so für diese Waren Zollsätze in Betracht, die im Vergleich zu ihrem Werte unverhältnismäßig hoch sind. Die Nutzbarmachung derartiger Abfälle und Rückstände ist nur dann wirtschaftlich möglich, wenn sie zollfrei eingeführt werden können. Welche Waren für die Verarbeitung im einzelnen in Betracht kommen, läßt sich nicht angeben. Es erscheint daher nicht angängig, im Zollsatz durch Sonderbestimmungen zu einzelnen Tarifnummern die zollfreie Einfuhr zu ermöglichen. Andererseits muß zur Vermeidung von Zollumgehungen die zollfreie Einfuhr davon abhängig gemacht werden, daß die Verwendung der Waren im Metallhüttenbetriebe sichergestellt wird. Den Bedürfnissen der Metallhüttenindustrie soll daher in der vorgeschlagenen Weise Rechnung getragen werden.

Im übrigen sei zu der Bestimmung bemerkt, daß Arsen und Antimon zolltarifarisch zu den Metallen rechnen; die Bezeichnung „Metallverbindungen“ ist gewählt worden, da der Begriff „Metallsalze“ Oxyde, Hydroxyde usw. nicht umfassen würde. (4022)

Die Gewinnung von Teerprodukten und anderen synthetischen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung.)

Nähere Angaben über die Bestimmungen der Länder der aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Farbstoffe, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Ausfuhr von Farbstoffen.

Bestimmungsland	1926		1927	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Belgien	1 906	399	710	167
Tschechoslowakei	157	39	121	38
Frankreich	3	3	8	3
Deutschland	146	26	116	31
Niederlande	8	8	27	62
Europ. Rußland	41	27	3	1
Großbritannien	15	8	13	11
Canada	2 114	957	1 979	850
Mexiko	322	149	285	95
Cuba	61	52	54	42
Südamerika	483	251	395	192
Britisch-Indien	2 137	628	1 613	537
China	14 922	1 877	17 798	1 884
Hongkong	0,4	1	931	146
Japan	2 984	1 351	2 266	1 303
Kwantung	252	35	67	10
Philippinen	49	24	136	25
Australien	49	34	7	5
Neu-Seeland	16	13	12	9
Britisch-Südafrika	14	7	13	8
Andere Länder	132	61	217	76
Insgesamt:	25 812	5 950	26 771	5 495

2. Farblacke. Die amerikanische Produktion von Farblacken betrug im Jahre 1927 11,60 Millionen lbs. und der Absatz 11,62 Millionen lbs. im Werte von 6,45 Millionen \$. Der Durchschnittspreis der verkauften Farblacke war im letzten Jahre 55 c. per lb. im Vergleich zu 52,7 c. im Vorjahre. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung dieses Industriezweiges enthält die folgende Aufstellung.

Farblacke.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 \$
1921	43	6 152	6 425	2 863
1922	43	10 579	10 367	4 552
1923	43	13 079	12 628	5 125
1924	46	9 343	9 282	4 046
1925	44	11 415	11 308	5 544
1926	43	11 796	11 425	6 023
1927	40	11 602	11 621	6 447

Auf die einzelnen Arten von Farblacken verteilen sich die für das Jahr 1927 angegebenen Zahlen wie folgt:

Bezeichnung	Zahl der Produzenten	Menge 1000 lbs.	Absatz Wert 1000 \$	Preis per lb. c.	Produktion 1000 lbs.
Schwarze Farblacke	4	4)	4)	4)	4)
Blaue Farblacke	26	749	570	76	747
Braune Farblacke	12	4)	4)	4)	4)
Eosinlacke	24	850	867	102	854
Grüne Farblacke	24	330	184	56	341
Litholrotlacke	30	887	582	66	851
Dunkelrote Farblacke	30	952	390	41	921
Orange Farblacke	25	756	237	31	781
Pararotlacke	28	2 131	833	39	2 104
Rote Farblacke	37	1 967	1 160	59	1 989
Scharlachlacke	28	472	184	39	474
Violette Farblacke	29	386	356	92	398
Gelbe Farblacke	21	654	331	51	646
Farblacke aller and. Farben	1	4)	4)	4)	4)

Insgesamt: — 11 621 6 447 55 11 602

3. Arzneimittel. Die Gesamtproduktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer betrug im Jahre 1927 3,60 Millionen lbs. und der Absatz 3,55 Millionen lbs. im Werte von 6,82 Millionen \$. Nähere Einzelheiten über die Entwicklung dieses Produktionszweiges geben die folgenden Zahlen:

Arzneimittel.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 \$
1921	34	1 546	1 876	2 930
1922	35	2 946	3 093	4 233
1923	32	3 273	2 995	4 720
1924	29	2 968	2 688	5 178
1925	30	3 238	3 295	6 332
1926	26	3 696	3 593	6 742
1927	24	3 599	3 549	6 819

Die wichtigeren Erzeugnisse der Arzneimittelindustrie und ihre Produktionszahlen für die letzten Jahre sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bezeichnung	1921 1000 lbs. ^{a)}	1923 1000 lbs. ^{b)}	1925 1000 lbs. ^{b)}	1926 1000 lbs. ^{b)}	1927 1000 lbs. ^{b)}
Acetanilid	207	564	159	459	367
Arspnenamin (lb.)	670	616	278	444	265
Acetylsalicylsäure	734	1 526	1 499	1 824	1 716
Paraaminobenzoesäureäthylester (lb.)	—	2 243	2 446	2 768	3 974
Cinchophen	—	33	61	80	84
Neoarsphenamin (lb.)	—	3 365	3 289	4 113	3 889
Phenolsulfonate	28	209	164	—	—
Procain (lb.)	—	—	—	6 702	—
Salicylsäurephenylester	—	99	119	84	52
Natriumsalicylat	319	416	415	469	493
Sulfoarsphenamin (lb.)	—	164	734	847	800

Der Tariff Commission gingen insgesamt Produktionsangaben über 79 Arzneimittel aus Steinkohlenteer zu; da die meisten jedoch nur von einer beschränkten Zahl von Produzenten hergestellt werden, konnte die Tariff Commission nur die vorstehenden Zahlen veröffentlichen.

Die Produktion von Acetylsalicylsäure zeigt im Jahre 1927 einen mäßigen Rückgang, liegt aber noch weit über der Produktion bis zum Jahre 1925. Der

^{a)} Nicht nachgewiesen.

^{b)} Soweit nicht anders angegeben.

Absatz belief sich im letzten Jahre auf 1,72 Millionen lbs. im Werte von 1,08 Millionen \$ im Vergleich zu 1,80 Millionen lbs. im Werte von 1,08 Millionen \$ im Jahre 1926.

Das Arspnenamin hat in den letzten Jahren dauernd an Bedeutung verloren, da es immer mehr durch die Neoverbindung und andere Derivate verdrängt wird. Der Absatz betrug im Jahre 1927 355 lbs. im Werte von 94 000 \$. Von Neoarsphenamin wurden dagegen im Jahre 1927 4359 lbs. im Werte von 1,12 Millionen \$ und von Sulfoarsphenamin 822 lbs. im Werte von 287 000 \$ abgesetzt.

Die Produktion von Cinchophen ist seit dem Jahre 1923 ständig gestiegen und hat im Jahre 1927 84 000 lbs. erreicht; der Absatz betrug in dem letzteren Jahre 85 000 lbs. und stellte einen Wert von 405 000 \$, d. h. 4,76 \$ per lb., dar.

Ueber die Produktion von Ampydin, Methaform und Proposot wurde im Jahre 1927 berichtet, während im Vorjahre hierüber keine Angaben eingingen.

Zur Einfuhr gelangten im Jahre 1927 0,13 Millionen lbs. Arzneimittel aus Teer im Werte von 0,28 Millionen \$. Nähere Einzelheiten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Herkunftsland	1926 1000 lbs.	1926 1000 \$	1927 1000 lbs.	1927 1000 \$
Frankreich	20,2	48	25,6	61
Deutschland	24,2	78	78,8	122
Italien	2,7	6	0,7	4
Niederlande	3,7	92	0,3	23
Schweiz	14,3	15	15,4	44
Großbritannien	2,4	14	7,8	19
Andere Länder	2,6	4	1,0	3
Insgesamt:	70,1	257	129,6	276

Die amerikanische Ausfuhr von Arzneimitteln aus Teer während der beiden letzten Jahren ist im folgenden wiedergegeben:

Bestimmungsland	1926 1000 lbs.	1926 1000 \$	1927 1000 lbs.	1927 1000 \$
Deutschland	10	5	60	28
Großbritannien	222	68	122	27
Canada	27	15	70	17
Mexiko	45	67	46	60
Cuba	21	17	16	12
Argentinien	67	23	28	11
Britisch-Indien	1	0,5	2	2
Japan	95	30	20	10
Australien	110	48	58	32
Andere Länder	135	114	233	129
Insgesamt:	733	387	655	328

4. und 5. Riechstoffe für Nahrungsmittel und Parfümerien. Wie der Bericht der Tariff Commission ausführt, bestehen keine scharfen Unterschiede zwischen den Riechstoffen der beiden genannten Arten, da verschiedene für beide Zwecke verwandt werden. Die von der Commission vorgenommene Einteilung wäre aus diesem Grunde in einigen Fällen ziemlich willkürlich.

Die Produktion von Riechstoffen für Nahrungsmittel ist im Jahre 1927 um 23% im Vergleich zum Vorjahre gesunken; sie betrug 2,21 Millionen lbs. und der Absatz 2,24 Millionen lbs. im Werte von 1,44 Millionen \$.

Ueber die Entwicklung dieses Industriezweiges unterrichten die nachstehenden Zahlen:

Riechstoffe für Nahrungsmittel.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 \$
1921	17	901	934	1 002
1922	20	1 216	1 279	1 261
1923	16	1 458	1 442	1 780
1924	16	1 751	1 692	1 471
1925	15	2 207	2 149	1 409
1926	15	2 858	2 629	1 483
1927	16	2 205	2 236	1 435

Die Produktions- und Absatzzahlen für die einzelnen Erzeugnisse dieser Gruppe können nur teilweise veröffentlicht werden; die für das Jahr 1927 veröffentlichten Zahlen sind im folgenden wieder gegeben:

Bezeichnung	Zahl der Produzent.	Absatz		Preis c. per lb.	Produktion Menge 1000 lbs.
		Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$		
Cumarin	5	125	356	283	113
Benzoessäureäthylester	6	4,7	5,6	120	5,4
Salicylsäuremethylester	6	1819	637	35	1836
Insgesamt: —	—	2236	1435	64	2205

Für Paraphenetolharnstoff, Anthranilsäureäthylester, Zimtsäureäthylester, Salicylsäureäthylester, Zimtsäuremethylester, Zimtsäurepropylester und Benzoessäuresulfid, die ebenfalls zu dieser Gruppe gezählt werden, sind keine Zahlen veröffentlicht worden, da diese Erzeugnisse nur von einem bis drei Unternehmen hergestellt wurden; die Angaben über Vanillin befinden sich in dem Abschnitt über die nicht aus Teer gewonnenen organischen Chemikalien.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und den Absatz von Riechstoffen für die Parfümerie-, Toiletteseifen- und Toilettemittelindustrie.

Riechstoffe für Parfümerien.

Jahr	Zahl der Produktion		Absatz	
	Produzent.	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 \$
1921	15	119	120	176
1922	17	793	779	643
1923	20	1365	1275	789
1924	19	1895	1945	946
1925	19	2335	2371	884
1926	17	1923	1732	820
1927	18	1999	2026	992

Der Phthalsäurediäthylester, ein in großen Mengen hergestellter Riechstoff, erreichte seine bisherige Höchstproduktion im Jahre 1925, in dem 2,10 Millionen lbs. davon hergestellt wurden. Im folgenden Jahre ging die Produktion auf 1,04 Millionen lbs. und im Jahre 1927 auf 0,98 Millionen lbs. zurück. Der Absatz betrug im Jahre 1927 1 Million lbs. im Werte von 0,28 Millionen \$. Der durchschnittliche Preis war im Jahre 1927 28 c. gegenüber 29,7 c. im Vorjahre.

Die Produktion und der Absatz von Riechstoffen für die Parfümerieindustrie im Jahre 1927 sind, soweit sie von der Tariff Commission veröffentlicht werden konnten, im folgenden wiedergegeben.

Bezeichnung	Zahl der Produzent.	Absatz		Preis c. per lb.	Produktion Menge 1000 lbs.
		Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$		
Salicylsäureamylester	7	18	21	113	17
Essigsäurebenzylester	7	58	57	99	60
Benzylalkohol	6	47	37	79	49
Benzoessäurebenzylester	5	33	35	106	33
Phthalsäurediäthylester	8	1005	279	28	984
Benzoessäureisobutylester	3	0,9	2,3	266	0,8
Methylacetophenon	4	0,9	2,7	287	1,0
Essigsäuremethylphenylester	5	4	13	293	5
Essigsäurephenyläthylester	6	0,8	6	755	1,0
Insgesamt: —	—	2026	992	49	1999

Ueber eine Reihe von Riechstoffen dieser Gruppe sind (teilweise ohne Anführung von Produktions- oder Absatzzahlen) die folgenden Angaben mitgeteilt:

Die Produktion von Phthalsäurebutylester hat im Jahre 1927 zugenommen. Ueber Phthalsäuredimethyl- und -amylester, die im Jahre 1926 in den Vereinigten Staaten nicht hergestellt wurden, wurde im Jahre 1927 berichtet. Die Produktion von synthetischem Moschus (Ambrette, Keton- und Xylolmoschus), über die im Jahre 1926 zum ersten Male berichtet wurde, bedeutet für die amerikanische Riechstoffindustrie einen Fortschritt. Für Ambrette- und Xylolmoschus wurden im Jahre 1927 höhere Produktionszahlen als im Vorjahre genannt,

während die Produktion von Ketonmoschus im Jahre 1927 abgenommen hat.

Eine Zunahme der Produktion zeigten im Jahre 1927 ferner Acetophenon, Benzophenon, Bernsteinsäurebenzylester, Zimtaldehyd, Essigsäureisobutylphenylester, Methylacetophenon, Anthranilsäuremethylester, Essigsäuremethylphenylester, Phenyläthylalkohol und Yara-Yara. Ferner wurden Benzylalkohol, Essigsäurebenzylester und Benzoessäurebenzylester im letzten Jahre in größeren Mengen produziert, während die durchschnittlichen Verkaufspreise dieser Riechstoffe zurückgegangen sind.

Eine Abnahme der Produktion im Vergleich zum Jahre 1926 hatten im Jahre 1927 die folgenden Riechstoffe zu verzeichnen: Zimtsäure, Diphenyloxid, Benzoessäureisobutylester, Phenylessigsäure und Phenylacetaldehyd.

6. Photographische Chemikalien. Unter der vorstehenden Bezeichnung faßt der Bericht eine Reihe von organischen Teerchemikalien zusammen, die wegen ihrer reduzierenden Eigenschaften in der Photographie als Entwickler Verwendung finden.

Die Produktion von photographischen Chemikalien war in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 insgesamt höher als im Vorjahre, die Produktion von Hydrochinon, der führenden Verbindung dieser Gruppe, zeigte dagegen eine geringe Abnahme. An zweiter Stelle folgte Metol und an dritter Stelle Paraoxyphenylglycin; beide weisen im Jahre 1927 eine entschiedene Zunahme der Produktion auf.

Ueber die photographischen Chemikalien können für das Jahr 1927 weder Produktions- noch Absatzzahlen veröffentlicht werden, ohne daß Rückschlüsse auf die Produktion einzelner Unternehmen möglich sind. Die Produktion und der Absatz von photographischen Chemikalien sind daher mit den entsprechenden Zahlen für die synthetischen Gerbstoffe zusammengezogen worden.

Ueber die Entwicklung dieses Industriezweiges bis zum Jahre 1926 einschließlich unterrichten die folgenden Zahlen.

Photographische Chemikalien.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion		Absatz	
		1000 lbs.	1000 lbs.	1000 \$	1000 \$
1921	5	184	170	248	
1922	7	346	348	483	
1923	5	343	321	444	
1924	5	316	322	461	
1925	5	327	349	475	
1926	5	393	388	505	

7. und 8. Kunstharze und synthetische Gerbstoffe. Die Kunstharze, deren Produktion in schnellem Steigen begriffen ist, finden von Jahr zu Jahr ausgedehntere Anwendung in der Industrie.

Im Jahre 1927 belief sich die Produktion auf 13,45 Millionen lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre bedeutend zugenommen. Im Jahre 1922 wurden in den Vereinigten Staaten fast 6 Millionen lbs. Kunstharze hergestellt.

Im Jahre 1927 wurde zum ersten Male über ein neues, aus Phthalsäureanhydrid und Glycerin hergestelltes Kunstharz berichtet, das gute Aussichten auf vielseitige Verwendung besitzt. Wahrscheinlich können verschiedene bisher nicht verwertete Rohstoffe für die Herstellung von Kunstharzen nutzbar gemacht werden.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Produktionskosten für Kunstharze weiter herabgesetzt werden können, und zwar infolge der sich rückläufig bewegenden Preise der Rohstoffe, wie Phenol, Formaldehyd und Glycerin. Niedrigere Produktionskosten werden andererseits eine ausgedehntere Verwendung von Kunstharzen zur Folge haben, so

daß mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß in Zukunft viele Artikel, zu deren Herstellung heute noch Holz oder andere Stoffe verwandt werden, aus Kunstharzen hergestellt werden.

Synthetische Gerbstoffe sind bisher in den Vereinigten Staaten noch nicht in großem Umfange verwandt worden, wahrscheinlich werden sie aber in Kombination mit natürlichen Gerbstoffauszügen größere Bedeutung erlangen. Ueber die Produktion können für das Jahr 1927 keine Zahlen veröffentlicht werden, ohne daß Rückschlüsse auf die Höhe der Produktion einzelner Unternehmen möglich sind, da synthetische Gerbstoffe seit einigen Jahren in den Vereinigten Staaten nur von zwei Unternehmen hergestellt werden. Jedenfalls war aber die Produktion im Jahre 1927 viel höher als im Vorjahre.

Die Herstellung der synthetischen Gerbstoffe erfolgt durch Kondensation bestimmter Teerderivate, wie der sulfonierten Phenole, Kresole und Naphthole, mit Formaldehyd in der Gegenwart von Säuren. Angewandt werden sie gewöhnlich in Kombination mit natürlichen Gerbstoffauszügen. Die mit den synthetischen Gerbstoffen erzielten Ergebnisse werden als günstig bezeichnet, sie sollen die zur Gerbung erforderliche Zeit herabsetzen, ein gutes Leder von heller Farbe erzeugen und den Verbrauch an natürlichen Gerbstoffauszügen herabsetzen.

Wie schon weiter oben erwähnt worden ist, sind die Zahlen über die Produktion und den Absatz von photographischen Chemikalien im Jahre 1927 mit den entsprechenden Zahlen für die synthetischen Gerbstoffe zusammengezogen worden; die Produktion von beiden Erzeugnissen zusammen betrug im Jahre 1927 5,33 Millionen lbs. und der Absatz 5,35 Millionen lbs. im Werte von 0,95 Millionen \$.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Industrie der Phenolharze und synthetischen Gerbstoffe aus Steinkohlenteer während der Nachkriegszeit unterrichten die in den folgenden Tabellen wiedergegebenen Zahlen. Um Rückschlüsse auf die Produktion einzelner Unternehmen zu verhindern, hat die Tariff Commission die Produktion von Phenolharzen und synthetischen Gerbstoffen in den meisten Jahren zusammengezogen.

Phenolharze und synthetische Gerbstoffe.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	1000 lbs.	Absatz 1000 \$
1921 . . .	3	4	3 547	3 395
1922 . . .	5	4	7 855	8 398
1923 . . .	2	3	9 764	10 068
1924 . . .	2	3	12 778	12 745
1925 . . .	2	1	14 687	13 897
1926 . . .	2	2	14 107	14 326
1927*) . . .	7	2	18 784	18 437

Davon entfielen in den einzelnen Jahren folgende Mengen und Werte auf synthetische Gerbstoffe (soweit veröffentlicht):

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	1000 lbs.	Absatz 1000 \$
1921 . . .	4	1 903	1 721	141
1922 . . .	4	1 911	1 982	104
1927*) . . .	2	5 332	5 353	952

Ueber die Produktion von Phenolharzen sind für die folgenden Jahre Einzelangaben veröffentlicht worden:

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	1000 lbs.	Absatz 1000 \$
1921 . . .	3	1 644	1 674	1 352
1922 . . .	5	5 944	6 416	4 315
1927 . . .	7	13 452	13 084	6 095

B. Zwischenprodukte aus Teer. Die aus rohen Steinkohlenteerprodukten hergestellten Zwischen-

produkte dienen hauptsächlich zur Herstellung von Farbstoffen, Arzneimitteln, Riechstoffen und anderen Fertigerzeugnissen; teilweise werden sie jedoch auch direkt verwandt, und zwar als Vulkanisationsbeschleuniger, Weichmachungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Flotationsmittel.

Die gesamte amerikanische Produktion von Zwischenprodukten aus Teer belief sich im Jahre 1927 auf 240,07 Millionen lbs. gegenüber 229,65 Millionen lbs. im Vorjahre. Der Absatz betrug 92,92 Millionen lbs. und stellte einen Wert von 20,13 Millionen \$ dar. Im Jahre 1927 waren 72 Firmen an der Produktion beteiligt.

Viele Zwischenprodukte wurden im Jahre 1927 zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt. Die Herstellung von Vulkanisationsbeschleunigern hat in auffallender Weise zugenommen. Fortschritte sind auch in der Herstellung von Zwischenprodukten für Spezial- und Echtfarbstoffe erzielt worden, denen die inländische Industrie seit einigen Jahren ihr besonderes Interesse zuwendet.

Unter den Zwischenprodukten, die im vergangenen Jahre eine besondere Zunahme der Produktion zeigten, befinden sich Phthalsäureanhydrid, Chlorbenzol und andere Halogenverbindungen, Naphthalin und verschiedene Anthrachinonderivate, während die Produktion von Phenol gesunken ist.

Die folgende Aufstellung zeigt die Gesamtproduktion und den Gesamtabatz von Zwischenprodukten in den Vereinigten Staaten:

Zwischenprodukte aus Teer.

Jahr	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	1000 lbs.	Absatz 1000 \$
1921 . . .	108	70 900	33 637	8 433
1922 . . .	106	165 048	58 004	12 910
1923 . . .	103	231 394	83 583	18 916
1924 . . .	94	186 597	76 898	18 164
1925 . . .	92	210 700	86 067	19 756
1926 . . .	78	229 654	86 917	18 990
1927 . . .	72	240 073	92 917	20 127

Der Durchschnittspreis der verkauften Zwischenprodukte war im Jahre 1927 21,7 c. per lb. gegenüber 21,8 c. per lb. im Vorjahre.

Im allgemeinen zeigen die Zwischenprodukte, die in großen Mengen zur Herstellung von Farbstoffen verbraucht werden, keine wesentliche Veränderung der Produktion, während die für die Herstellung von Spezial- und echten Farbstoffen verwandten Zwischenprodukte erheblich an Bedeutung gewonnen haben.

Unter den Vulkanisationsbeschleunigern, deren Produktion im letzten Jahre gestiegen ist, befinden sich Diphenylguanidin, Diorthotolylguanidin, Mercaptobenzthiazol, Heptylidenanilin, Aethylidenanilin und Derivate, Crotylidenanilin, Dimethylamin, Dimethylanilin, Paratoluidin, Triphenylguanidin und Formanilid. Die folgenden Chemikalien dieser Gruppe zeigten im vergangenen Jahre einen Rückgang der Produktion im Vergleich zum Jahre 1926: Nitrosodimethylanilin, Methylendianilid, Thio-carbanilid und Anhydroformaldehydparatoluidin. Ueber die Produktion von Dimethyldiphenylharnstoff und Tritolylguanidin wurde im Jahre 1927 zum ersten Male berichtet. (Die nicht aus Steinkohlenteer gewonnenen Vulkanisationsbeschleuniger sind in dem Abschnitt „Nicht aus Teer gewonnene Chemikalien“ besprochen.)

Die gesamte Produktion von natürlichem und synthetischem Phenol durch vier Firmen belief sich im Jahre 1927 auf 8,04 Millionen lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre um 7,5% abgenommen. Ueber ein Viertel der Gesamtproduktion war synthetisches Phenol.

Der Absatz betrug im Jahre 1927 4,6 Millionen lbs. im Werte von 0,68 Millionen \$. Der durchschnittliche Verkaufspreis war im letzten Jahre mit 15 c. per lb. der niedrigste seit dem Jahre 1921.

(Schluß folgt.) (3930)

*) Einschließlich der Produktion von photographischen Chemikalien in 6 Unternehmen.

Außenhandel Finnlands mit Chemikalien in den Jahren 1927 und 1926.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Fmk.	Menge in t	Wert in 1000 Fmk.			Menge in t	Wert in 1000 Fmk.	Menge in t	Wert in 1000 Fmk.
211	Lakritzen mit Zusatz von Zucker usw. . . .	52,3	897,4	28,0	429,8	1307	Kopal	23,3	317,7	10,7	139,3
212	Lakritzen, andere . . .	65,6	1 043,5	55,5	906,5	1308	Andere fossile Harze . .	1,5	38,0	1,4	22,4
226	Vanille und Vanillin . .	1,4	469,7	0,8	312,2	1309	Natürl. Gummi, a. n. g.	83,6	978,4	124,7	1 381,5
267	Mineralwässer	15,7	68,3	7,4	27,0	1310	Tischlerleim und andere feste Leimarten, a. n. g.	453,5	3 448,2	447,5	3 160,6
566	Holzkohle	0,8	4,0	0,1	0,4	1311	Gelatine und Gelatine- kapseln	26,0	1 299,0	19,6	1 012,6
591	Quebrachoholz	31,1	149,2	302,9	804,0	1312	Albumin	701,7	6 470,2	655,7	6 001,9
592	Mimosarinde	1 151,4	2 805,8	593,8	1 343,1	1313	Casein	387,8	4 025,1	522,4	4 842,9
593	Eichenrinde	72,6	165,0	56,3	64,7	1315	Pflanzen- od. Glutenleim	47,9	452,0	37,3	341,4
594	Myrobalanen	31,2	135,3	60,4	184,8	1316	Dextrin, Stärkekleister, dextrin- oder stärke- haltige Appreturmittel	181,7	1 348,3	167,5	1 168,2
595	Andere Gerbstoffe	440,9	1 308,3	390,6	1 109,1	1317	Walzen-, Autographen- u. Hektographenmasse	14,3	359,5	18,0	523,5
596	Quebrachoextrakt	2 040,1	9 521,1	1 273,0	5 285,2	1318	Flüssiger Leim u. Gummi, a. n. g., in Gefäßen von weniger als 3 kg brutto	6,9	196,2	6,4	208,0
597	Catechu	8,6	49,4	20,0	100,2	1319	Desgl., in Gefäßen von mindestens 3 kg brutto	4,6	74,7	4,8	59,2
598	Mimosarindenextrakt . . .	429,1	2 051,3	407,1	1 820,9	1342	Petroleumbenzin, Gaso- lin, Ligroin u. Putzöle .	48 471,8	99 558,5	27 847,3	83 045,4
599	Eichenextrakt	5,7	30,3	54,7	602,6	1343	Vaselin	280,9	1 124,8	305,2	1 265,8
600	And. Gerbstoffextrakte . .	338,9	1 569,6	189,2	870,7	1344	Schmiermittel, ohne Fett	10 061,2	29 306,7	9 773,2	29 002,8
601	Tannin, Gallussäure, Pyrogallussäure	14,1	147,5	2,4	79,8	1345	Schmiermittel, mit fetten und Mineralölen	547,5	1 732,3	385,0	1 273,6
604	Vulkanfaser	23,8	465,8	18,8	345,9	1346	Maschinen- und Wagen- schmiere	359,5	1 417,2	454,8	1 596,7
605	Asphaltdachpappe	407,7	1 258,0	293,1	831,5	1347	Paraffin	693,7	3 168,7	872,6	4 878,9
613	Lichtdruckpapier	18,6	414,7	6,8	216,5	1348	Erdwachs und Ceresin . .	23,9	225,7	15,7	161,7
614	Lichtempfindlich. Papier .	59,2	3 510,7	61,4	3 272,0	1349	Harzöl	2,6	16,9	9,0	56,5
615	Andere mit Chemikalien, Fett u. dergl. imprä- nierte Papiere	66,0	1 607,3	60,6	1 357,6	1351	Hanföl	2,2	24,8	—	—
669	Kunstleder	31,3	155,9	61,0	351,2	1352	Leinöl, ungekocht	2 700,7	17 600,6	2 338,0	16 508,7
705	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von über 15%	55,0	178,1	140,2	374,4	1353	Oelfirnisse	257,4	2 029,1	395,1	3 164,4
1179	Flußspat, Bauxit u. Kryso- lith	154,6	129,3	259,7	174,2	1363	Ricinusöl	48,2	459,9	51,6	488,1
1187	Magnesit und Witherit . .	668,0	1 022,8	544,0	782,8	1366	Spermacetöl und Tran . .	309,6	2 256,4	319,1	2 429,1
1189	Wolframerz	416,2	371,4	397,3	368,5	1369	Spermacet	3,2	35,3	1,7	23,0
1190	Braunstein	89,4	282,9	100,1	287,1	1370	Degras	57,9	224,4	68,8	322,6
1200	Talkum	1 666,9	1 622,2	1 732,6	1 707,0	1374	Glycerin	106,3	1 880,6	93,4	1 746,9
1207	Graphit	53,7	196,7	97,7	224,2	1375	Insektenwachs	14,4	476,1	11,3	321,2
1208	Schmirgel	263,8	717,7	188,2	476,9	1376	Carnauba-, Palmen- und andere Pflanzenwachse	11,9	241,4	12,3	284,0
1209	Tripel und andere mine- ralische Putz- und Schleifmittel	19,1	48,3	62,0	114,0	1377	Montanwachs	37,2	173,1	19,7	135,6
1280	Photograph. Trocken- platten	72,8	2 216,6	66,6	1 952,1	1378	Oellackfirnisse, Asphalt- lack und Zaponlack . . .	428,6	8 730,5	382,7	7 664,2
1287	Asphalt, Asphaltstein, Kitt und Mastix	4 968,8	5 885,4	3 876,2	4 413,5	1379	Alkoholfirnisse	8,1	294,4	9,4	304,7
1288	Goudron u. Mischungen von Asphalt und Mine- ralölen	174,8	259,4	113,4	152,0	1380	Kitt	3,5	35,3	7,7	77,7
1290	Steinkohlenteer u. andere Teerarten von fossilen Stoffen	2 536,7	4 268,0	1 904,8	2 489,9	1381	Stearinkerzen	18,0	257,9	11,7	161,6
1291	Steinkohlenteer m. Zusatz verschiedener Stoffe . . .	242,6	787,3	223,3	521,8	1382	Andere Kerzen	3,5	75,9	3,2	79,1
1292	Steinkohlenteerpech	2 055,8	2 758,2	1 597,7	1 893,1	1383	Parfümierte Toiletten- u. medizinische Seifen . . .	21,9	986,4	14,9	560,7
1293	Holzteer	19,9	56,4	39,8	110,0	1384	Andere Seifen	38,1	363,7	107,7	888,0
1294	Holzteeröl	6,5	34,6	17,8	64,0	1385	Türkischrotöl	120,7	925,6	79,8	631,4
1295	Holzteerpech	118,3	184,6	41,1	89,0	1386	Lysol, Kreolin u. andere seifenhaltige Desinfek- tionsmittel	12,1	107,1	13,2	132,8
1296	Benzol	48,5	251,3	19,1	102,9	1387	Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, fettfrei . .	117,1	1 254,7	120,9	1 164,7
1297	Carbolsäure, Kresol und Kreosotöl	1 480,9	3 008,0	1 086,9	2 002,5	1388	Putzmittel, ohne Alkohol, für Lederwaren:	4,4	150,2	4,1	144,1
1298	Naphthalin	71,3	234,3	95,3	234,0	1389	schwarze, nicht flüssige andere	64,3	1 636,7	45,4	1 260,5
1299	Carbolineum	154,0	336,4	140,1	314,9	1390	Appreturmittel, seifen- haltig, ohne Dextrin oder Stärke:	53,7	872,7	36,1	549,9
1300	Andere Steinkohlenteer- destillationsprodukte einschl. Carbolalk	53,2	216,0	22,8	214,7	1391	flüssige	5,2	56,4	6,8	80,5
1301	Kautschuköl, Hirschhorn- öl, Dippelöl u. a. durch Trockendestillation ge- wonnene pflanzliche u. tierische Öle, a. n. g. . . .	4,0	14,2	2,6	9,8	1394	Aethyläther	50,8	453,0	35,6	345,5
1302	Harze und andere natür- liche Balsame	45,9	298,1	5,3	110,3	1395	Cognac- u. and. Essenzen einschl. Fruchtessenzen	16,5	1 449,0	15,9	1 526,4
1303	Kolophonium	2 236,2	9 350,4	2 594,1	13 753,0	1396	Aether- und Esterarten, a. n. g.	4,7	133,7	2,4	107,5
1304	Harzleim	68,7	176,4	76,3	286,8	1397	Methanol	0,3	11,8	134,9	322,0
1305	Schellack	17,5	727,1	25,9	912,7						
1306	Gummigutt und andere Gummiharze	6,1	127,4	12,5	309,3						

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Fmk.	Menge in t	Wert in 1000 Fmk.			Menge in t	Wert in 1000 Fmk.	Menge in t	Wert in 1000 Fmk.
1398	Amylalkohol und andere Alkoholarten, a. n. g. .	4,6	100,4	5,9	142,4	1446	Patronen f. Schrotflinten, gefüllt	44,3	1 313,5	43,8	1 473,7
1399	Aceton und Acetonöl . .	13,5	207,4	6,6	108,0	1447	Patronen f. Schrotflinten, leer	14,6	467,4	8,6	249,5
1400	Terpentinöl	33,5	311,9	11,9	159,6	1449	Zündhölzer	1,0	20,9	4,3	64,7
1401	Nitrobenzol und andere organische Nitroverbindungen	40,7	361,5	32,7	299,3	1450	Feuerwerk, bengalische Zündhölzer, Knall- signale	1,2	67,7	0,7	41,7
1402	Campher	12,2	670,7	10,9	709,3	1451	Kohlensäure, verdichtete .	0,3	6,5	0,2	4,2
1403	Pflanzl. ätherische Öle, a. n. g., einschl. Helio- tropin, Cumarin und and. in der Parfümerie- herstellung verwendete .	14,7	3 206,0	13,5	3 158,6	1452	Andere verdichtete Gase .	7,8	203,3	4,7	104,8
1404	Parfümierte Fette, Salben und Pomaden	0,7	91,5	0,7	84,0	1453	Schwefel	49363,5	47 303,1	42 980,1	39077,3
1405	Wohlrichende Wasser ohne Aether od. Alkohol .	0,1	18,0	0,02	3,9	1454	Phosphor	19,4	575,5	21,3	768,2
1406	Riech-, Toilette- u. Haar- wasser, äther- od. wein- geisthaltig: in Behältern von weni- ger als 3 kg brutto . .	3,5	839,7	4,0	908,6	1455	Jod und Brom	1,0	240,2	0,9	275,5
1407	in Behältern von weni- stens 3 kg brutto . . .	0,2	54,7	0,1	34,3	1456	Quecksilber- und Queck- silberlegierungen . . .	1,8	208,5	2,3	219,1
1408	Andere Riechstoffe und Kosmetika	12,1	1 521,4	9,0	1 040,2	1457	Schwefelsäure	229,8	427,8	171,6	354,5
1409	Kreide, unbearbeitet . .	5 125,0	444,6	4 225,3	345,0	1458	Salzsäure	574,2	637,5	654,4	826,6
1410	Schlammkreide	2 017,9	1 303,0	2 265,1	1 393,4	1459	Phosphorsäure	97,3	341,9	93,7	301,3
1411	Ocker	905,7	1 366,7	1 033,0	1 529,2	1460	Salpetersäure	290,4	1 161,7	231,5	1 051,7
1412	Bolus	6,7	14,3	22,9	57,8	1461	Borsäure	27,9	209,1	26,8	231,3
1413	Roter Bolus	1 924,0	3 393,4	1 697,9	2 998,3	1462	Essig und Essigsäure: in Fässern oder Korb- flaschen	121,9	977,9	96,5	778,2
1414	Bleiweiß	644,9	4 293,9	594,8	4 395,4	1463	in anderen Gefäßen . .	0,8	10,1	2,6	23,8
1415	Zinkweiß	1 641,7	12 313,2	1 395,0	10 777,0	1464	Oxalsäure	47,2	227,0	27,6	126,5
1416	Lithopone u. Barytweiß .	264,0	1 059,1	147,0	450,3	1465	Ameisensäure	18,4	132,0	10,6	73,8
1417	Bleimennige	298,3	1 986,6	294,0	2 273,0	1466	Milchsäure	11,7	78,0	18,4	122,9
1418	Kobaltfarben	4,4	89,6	3,5	80,0	1467	Citronensäure	18,1	530,5	16,3	426,3
1419	Zinnober	13,4	87,3	5,7	39,8	1468	Weinsäure	35,9	921,9	52,8	1 061,3
1420	Ultramarin	27,7	280,4	19,7	220,3	1469	Salicylsäure	0,9	20,9	1,0	39,4
1421	Andere Mineralfarben . .	436,8	3 200,8	421,9	3 858,0	1470	Kaustische Soda	1 718,0	4 690,2	2 072,5	6 143,4
1422	Kienruß und andere schwarze Farben	72,1	387,0	65,7	379,3	1471	Kaliumhydroxyd	29,1	167,6	24,9	133,6
1423	Knochenkohle und Bein- schwarz	53,0	234,8	110,3	476,0	1472	Ammoniaklösung	12,7	62,9	12,5	62,1
1424	Bronzepulver, Brokat- bronze, Glimmerbronze .	17,9	702,4	13,8	583,3	1473	Gebrannte Magnesia . .	14,2	97,3	10,5	71,7
1425	Farbhölzer	14,4	45,7	8,9	34,3	1474	Aluminiumoxyd u. Alu- miniumhydroxyd	0,6	7,5	1,0	6,1
1426	Farbholzextrakte	5,5	55,8	4,5	55,8	1475	Bleioxyd	211,0	1 407,5	188,1	1 370,1
1427	Teerfarben und Farb- extrakte mit Zusatz von Lösungsmitteln: in Packungen für den Kleinverkauf	25,0	1 750,9	26,8	2 026,3	1476	Bleisuperoxyd	0,02	0,4	0,001	0,07
1428	in and. Verpackungen . .	247,5	17 738,0	269,4	18 171,8	1477	Wasserstoffsuperoxyd . .	13,2	272,2	11,4	270,7
1429	Oelfarben: in Packungen für den Kleinverkauf von höchstens 1 kg	1,6	51,4	1,9	80,7	1479	Kaliumchlorid	754,0	1 586,5	1 200,2	1 600,4
1430	in and. Verpackungen . .	26,4	425,8	29,4	439,3	1480	Salmiak	16,3	77,7	15,5	77,9
1431	Farben, m. Alkoholfirnis angerieben	0,7	16,1	0,7	11,0	1481	Calciumchlorid	123,2	136,2	64,3	90,8
1432	Künstlerfarben, Farb- kästen u. Pastellkreiden .	20,5	794,4	22,9	992,7	1482	Bariumchlorid	57,7	74,6	29,0	64,7
1433	Buchdruckerschwärze . .	78,2	1 373,0	60,6	1 011,0	1483	Magnesiumchlorid	649,4	685,6	423,2	429,3
1434	Andere Schwärzen	58,5	1 695,5	38,4	1 183,3	1484	Natrium- und Kalium- bromid, Kaliumjodid, einschließl. and. Brom- und Jodsalze	10,8	851,5	9,6	774,8
1435	Butter- und Käsefarben . .	12,5	241,2	6,5	158,8	1485	Chlorkalk	5 892,4	7 722,5	6 084,8	8 393,4
1436	Andere Farben, a. n. g. .	177,2	1 002,1	104,6	757,7	1486	Kaliumchlorat	96,9	430,3	140,9	633,8
1437	Salpeter-Sprengpulver . .	21,7	253,5	29,4	353,7	1487	Natriumchlorat	0,9	5,9	51,7	207,8
1438	Anderes Schießpulver . .	16,8	368,3	31,5	562,9	1488	Natrium-, Kaliumsulfid und Schwefelleber . . .	484,1	954,1	343,5	647,7
1439	Schießbaumwolle	12,1	238,0	22,8	517,9	1489	Glaubersalz	27200,3	17 268,6	24 794,9	15768,2
1440	Rauchschwaches Pulver . .	2,1	84,5	9,1	214,6	1490	Kaliumsulfat	0,5	2,6	1,3	3,6
1441	Dynamit	25,7	446,3	26,8	527,9	1491	Natriumbisulfat	60,2	59,3	44,6	51,0
1442	Andere Sprengstoffe . . .	0,3	7,4	—	—	1492	Kaliumbisulfat	0,004	0,1	0,03	0,4
1443	Knallkörper	13,5	1 179,0	14,1	1 264,9	1493	Alaun	88,2	167,6	339,8	448,5
1444	Zündschnüre, Zündröhren .	41,0	750,2	33,9	685,3	1494	Chromalaun und Chrom- sulfat	46,3	187,1	29,3	229,4
1445	Patronen f. Kugelflinten .	41,1	1 774,5	25,5	1 044,4	1495	Aluminiumsulfat	4 614,2	4 206,7	4 167,1	3 907,3
						1496	Magnesiumsulfat	78,3	46,0	111,7	77,7
						1497	Eisenvitriol	262,3	191,7	269,5	234,5
						1498	Kupfervitriol	31,2	133,5	32,0	132,3
						1499	Zinkvitriol	1,1	4,2	1,3	4,9
						1500	Kalialspeter	41,5	166,3	36,3	164,7
						1501	Ammoniumnitrat	322,4	1 466,8	173,9	605,8
						1502	Wasserglas, Natrium- u. Kaliumsilicat	919,9	1 160,3	476,6	544,9
						1503	Kaliumchromat und -bis- chromat	53,1	307,9	62,4	443,4
						1504	Natriumchromat und -bis- chromat	18,3	108,6	11,2	75,2
						1505	Soda, kristallisiert	150,4	239,3	117,2	223,1
						1506	Soda, calciniert	5 398,0	6 316,5	5 129,7	6 378,3
						1507	Natriumbicarbonat	208,9	424,8	253,0	510,5

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Fmk.	Menge in t	Wert in 1000 Fmk.
1508	Pottasche	246,6	1 071,5	189,5	774,8
1509	Hirschhornsalz	26,0	125,8	22,9	115,2
1510	Magnesiumcarbonat	5,3	26,3	17,2	80,7
1511	Borax	87,9	369,4	84,9	474,4
1512	Ammonium-, Kalium- u. Natriumphosphat	22,2	134,7	14,2	99,7
1513	Seignettesalz, Brechweinstein und andere Tartrate, a. n. g.	2,9	61,4	1,9	32,4
1514	Citronen- u. Salicylsäuresalze, einschl. Aspirin und and. Salicylsäureverbindungen	18,3	696,0	14,7	592,4
1515	Saccharin, Dulcin und and. künstl. Süßstoffe	4,2	354,2	4,5	364,6
1516	Weinstein	5,3	96,1	4,4	67,6
1517	Ammonium-, Kalium- u. Natriumoxalat	0,9	7,7	0,3	3,6
1518	Kalium- und Natriumcyanid	1,7	41,1	3,6	69,2
1519	Blutlaugensalz	4,5	57,4	3,3	43,9
1520	Calciumacetat, roh	0,5	1,8	—	—
1521	Andere Essigsäuresalze	17,6	127,7	24,4	163,6
1522	Calciumcarbid	488,7	1 461,9	626,8	1 829,9
1523	Carborundum u. andere Carbide, a. n. g.	80,3	385,9	40,4	300,0

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Fmk.	Menge in t	Wert in 1000 Fmk.
1524	Gold-, Silber-, Quecksilber- u. Platinverbindungen	2,6	548,9	1,9	429,8
1525	Metalloide, Säuren, Salze und andere Verbindungen, a. n. g.	622,2	5 877,7	604,5	4 150,7
1526	Formalin, gelöst	44,7	332,2	44,6	359,3
1527	Formalin, in fester Form	3,3	108,8	1,9	59,7
1528	Collodium	3,4	45,4	3,9	69,9
1529	Käselab, flüssig, in Pulver- oder Tablettenform	23,2	254,8	28,2	354,0
1530	Chemische Präparate, Drogen und Heilmittel, a. n. g.	398,6	20 270,0	259,0	15 011,1
1531	Phosphat, roh	19 354,1	9 988,7	17 654,6	9 224,6
1532	Bein- und Knochenmehl	25 565,4	23 620,3	19 501,5	19 228,1
1533	Chilesalpeter	489,8	1 197,8	691,5	1 340,6
1534	Norgesalpeter (Kalksalpeter)	13 727,6	23 826,1	12 754,8	23 503,1
1535	Kalkstickstoff	535,8	846,3	180,6	356,6
1536	Ammoniumsulfat	294,3	716,0	77,2	192,3
1537	Kalisalze	37 298,5	35 000,4	35 224,6	28 175,2
1538	Thomaschlacke	49 107,2	26 373,3	20 317,4	11 162,2
1539	Superphosphat	44 661,7	28 815,0	55 979,8	38 921,8
1540	Guano u. and. tierische Dünger	2,7	12,0	101,1	65,4
1541	Andere Düngemittel	13,3	55,8	13,9	29,3

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Fmk.	Menge in t	Wert in 1000 Fmk.
225	Holzkohle	7 812,1	2 699,4	3 845,5	1 548,3
235	Weidenrinden	—	—	—	—
236	Andere Gerbstoffe	—	—	—	—
238	Zellstoff, mechanischer, feucht	95 011,4	45 640,9	62 922,7	40 149,9
239	Zellstoff, mechanischer, trocken	54 679,1	62 609,3	41 450,4	55 542,2
240	Sulfitcellulose, feucht	36 135,3	39 941,6	40 212,6	44 391,7
241	Sulfitcellulose, trocken	211 510,2	555 559,1	230 983,0	527 642,1
242	Sulfatcellulose, feucht	—	—	279,6	303,5
243	Sulfatcellulose, trocken	13 994,2	208 519,4	81 370,7	189 748,4
244	Asphaltdachpappe	11,2	34,8	—	—
288	Leimleder und andere Lederabfälle	66,5	131,9	103,0	186,8
413	Feldspat	553,0	183,0	738,1	264,5
421	Talkum	2,2	1,9	—	—
427	Tripel und andere mineralische Putz- u. Schleifmittel	—	—	—	—
456	Steinkohlenteer u. andere fossile Teerarten	0,03	0,2	—	—
457	Holzteer	878,7	2 533,2	988,8	2 798,4
459	Holzteeröl	10,1	24,1	116,0	398,6
460	Holzteerpech	82,0	267,5	122,6	539,6
461	Andere Teere und Teerzubereitungen	41,2	159,3	38,2	146,5
462	Harze und andere natürl. Balsame	—	—	21,4	27,9
463	Kolophonium	718,7	1 588,8	1 068,1	2 289,2
464	Tischlerleim und andere feste Leimarten, a. n. g.	2,0	22,6	1,0	8,2
465	Gelatine und Gelatinekapseln	0,02	1,3	—	—
466	Dextrin, Stärkekleister u. dextrin- oder stärkehaltige Appreturmittel	—	—	—	—
467	Walzen-, Autographen- u. Hektographenmasse	—	—	—	—
468	Leim u. Gummi, flüssig, a. n. g.	4,0	45,7	0,5	1,6
469	Andere Harze und Leimarten	2 010,6	10 171,1	1 821,4	8 205,3
472	Vaseline	1,9	19,3	0,2	1,7
473	Schmieröle, nicht fette	—	—	0,4	2,3
474	Schmieröle, andere	0,07	0,8	0,5	7,3

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1927		1926	
		Menge in t	Wert in 1000 Fmk.	Menge in t	Wert in 1000 Fmk.
475	Maschinen- und Wagenschmiere, a. n. g.	0,5	5,4	0,02	0,6
479	Glycerin	41,5	320,5	44,9	508,2
482	Lysol, Kreolin u. andere seifenhaltige Desinfektionsmittel	0,08	0,8	0,01	0,05
483	Stiefelwische	5,3	98,1	6,2	88,7
484	Wasch-, Scheuer- u. Poliermittel	5,6	36,8	6,7	47,2
486	Methanol	32,1	190,1	36,1	285,9
487	Amylalkohol und andere Alkoholarten, a. n. g.	—	—	—	—
488	Aceton und Acetonöl	—	—	—	—
489	Terpentinöl	157,3	538,7	286,0	1 073,9
490	Pflanzl. ätherische Öle, a. n. g.	1,9	16,8	0,007	0,05
491	Parfümierte Fette, Salben und Pomaden	0,2	39,0	0,7	38,7
492	And. kosmetische Mittel	—	—	0,05	2,5
493	Mineralfarben	—	—	—	—
494	Kienruß u. and. schwarze Farben	19,1	33,1	13,5	23,6
495	Mit Öl, Alkoholfirnis oder anderen Flüssigkeiten bereitete Farben	—	—	2,2	32,5
496	Andere Farben und Farbstoffe	4,7	48,8	8,8	97,8
497	Dynamit	—	—	—	—
498	Andere Sprengstoffe und Munition	—	—	0,03	1,5
499	Zündhölzer	3 837,9	29 925,6	4 898,6	37 244,4
500	Zündmittel, Feuerwerkskörper, a. n. g.	—	—	—	—
501	Essig und Essigsäure	—	—	—	—
502	Kaustische Soda	1,0	3,7	—	—
503	Chlorkalk	—	—	—	—
504	Kaliumchlorat	1 195,3	5 842,4	1 159,1	4 894,8
505	Natriumchlorat	—	—	—	—
506	Calciumacetat, roh	—	—	—	—
507	Metalloide, Säuren, Salze und andere Verbindungen, a. n. g.	34,6	176,1	7,9	26,1
508	Chem. Präparate, Drogen und Heilmittel, a. n. g.	2,4	102,1	1,5	58,8
509	Knochen- u. Hornmehl	—	—	—	—
510	Andere Düngemittel	2,0	1,6	—	—

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Erweiterung des deutsch-französischen Handelsvertrages.

Das deutsch-französische Protokoll vom 20. Juni 1928 ist, wie wir auf S. 821 der „Chem. Ind.“ mitteilten, bezüglich derjenigen Bestimmungen, die keine Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erforderten, bereits am 1. August 1928 in Kraft getreten.

Das Protokoll und der dazugehörige Notenwechsel liegen nunmehr als Gesetzentwurf dem Reichstage vor und sind Gegenstand der Beratungen. (4005)

Zum deutsch-südafrikanischen Handelsvertrag.

In Beantwortung einer Anfrage über den deutschen Handelsvertrag mit Südafrika führte, wie aus London gemeldet wird, der Unterstaatssekretär für die Kolonien u. a. aus:

Die britische Regierung ist über die Verhandlungen, die zur Unterzeichnung dieses Vertrags geführt haben, unterrichtet worden. Der Vertrag sieht vor, daß Güter, die in Deutschland erzeugt oder hergestellt werden, bei der Einfuhr nach Südafrika auf dieselbe zolltarifliche Behandlung Anspruch haben, wie in irgend einem anderen Lande erzeugte oder hergestellte Güter gleicher Art mit der Einschränkung, daß Deutschland im Fall der Einfuhr solcher Güter, hinsichtlich deren anderen Teilen des britischen Reichs durch die bestehenden Gesetze der Südafrikanischen Union ausdrücklich eine Vorzugsbehandlung zugestanden ist, nicht in der Lage ist, solche Minimalsätze oder Zollermäßigungen, wie sie Teilen des britischen Reichs eingeräumt worden sind, auch für seine Einfuhr zu beanspruchen.

Nach Auffassung der britischen Regierung haben die diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrages den Zweck, die allgemeine Politik der Südafrikanischen Regierung zur Durchführung zu bringen, wie sie in den im Jahre 1925 und 1926 vom Parlament in Kapstadt angenommenen Zolltarifgesetzen niedergelegt ist. Die Londoner Regierung hat vor der Unterzeichnung die Aufmerksamkeit der Südafrikanischen Regierung auf die Wirkungen aufmerksam gemacht, die die Bestimmungen des Handelsvertrages mit Deutschland unter Umständen auf das System der Vorzugszölle innerhalb des Britischen Reichs haben könnten. In ihrer Antwort auf diese Mitteilung legte die Kapstädter Regierung dar, daß ihre allgemeine Zollpolitik sich innerhalb des angegebenen Rahmens halte und gab zu verstehen, daß es sich unter Umständen irgend wann in der Zukunft als wünschenswert erweisen könnte, eine Revision der Liste solcher Güter vorzunehmen, hinsichtlich deren anderen Teilen des britischen Reichs Vorzugsbehandlung eingeräumt werde. Der Vertrag verhindere keineswegs das Zustandekommen weiterer Abkommen über Vorzugsbehandlung mit der Südafrikanischen Union.

Zum Schluß führte der Unterstaatssekretär aus, nach seiner Auffassung werde das bestehende System der Vorzugsbehandlung durch den deutsch-südafrikanischen Handelsvertrag nicht berührt. Wenn aber in der Zukunft weitere Zollvorteile eingeräumt würden, oder wenn Südafrika den Wunsch habe, die anderen Teilen des britischen Reichs eingeräumte Vorzugsbehandlung zu erweitern, dann dürfte Deutschland in den Genuß dieser Tarifpositionen kommen. (3996)

Zollerhöhung in Lettland?

Zu diesem, auf S. 1263 der „Chem. Ind.“ bereits behandelten Thema erfahren wir von lettändischer amtlicher Seite folgendes.

Auf Grund des Art. 3 (und der Anmerkung zu diesem Artikel) der Allgemeinen Bestimmungen zum lettländischen Zolltarif vom 16. April 1928 ist auch mit jenen Staaten, die in einem Handelsvertragsverhältnis mit Lettland stehen, ein besonderes Abkommen über die teilweise oder volle Anwendung der Minimalsätze des Tarifs zu treffen. Sofern ein solches Abkommen nicht abgeschlossen ist, mußten beginnend mit dem 15. Januar 1929, d. h. neun Monate nach Inkrafttreten des Zolltarifs die Maximalsätze des Tarifs in Anwendung gebracht werden. Soweit die Bestimmungen des Tarifs, die eben noch zu Kraft bestehen.

Tatsächlich sind jedoch bisher keine derartigen Abkommen mit den Staaten, die mit Lettland Handelsverträge abgeschlossen haben, getroffen worden, so daß im Falle die

lettländische Regierung auf der Aufrechterhaltung obiger Bestimmung bestehen wollte, mit dem 15. Januar überhaupt nur noch die Maximalsätze angewendet werden könnten. Natürlich würde solches zu schweren Komplikationen nicht nur im Außenhandel, sondern in der gesamten Wirtschaft des Landes führen; daher ist an zuständiger Stelle angeregt worden, den Termin für die Anwendung des Minimaltarifs, auch wenn kein Spezialabkommen getroffen worden ist, auf ein Jahr hinauszuverschieben. Eine diesbezügliche Eingabe ist dem Landtage kürzlich zugegangen. Voraussichtlich wird sich der Landtag noch vor den Weihnachtsfeiertagen mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Sollte die Angelegenheit vor den Ferien nicht mehr zur Verhandlung vor dem Landtage gelangen, so wird die Abänderung des Gesetzes auf Grund des Art. 81 der Verfassung (hiernach steht dem Ministerkabinet das Recht zu, während der Ferien des Landtages dringliche Gesetze zu erlassen) erfolgen. Irgend welche Befürchtungen, daß obiger Artikel dennoch angewendet werden wird, d. h. daß keine Prolongation des Termins erfolgen wird, sind nach Ansicht der zuständigen Behörden völlig unbegründet. (4043)

Ausland.

Großbritannien. Um die Berechnung der Schlüsselindustriezölle. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Age“ entnehmen, hat das Zollamt der British Chemical and Dystuffs Trader's Association mitgeteilt, daß die Mitglieder dieser Association Chemikalien usw. ohne Vorlage von Wertzertifikaten (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1095) einführen können; auch von der Erhebung von Kautionen, die über den Betrag der fälligen Zölle hinausgehen, ist abgesehen worden.

Alle anderen Importeure von Chemikalien und anderen zollpflichtigen Waren sind dagegen verpflichtet, Wertzertifikate der Form C. 105 beizubringen. (4031)

Verzollung von Aceton. Dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir die folgende Mitteilung:

Durch eine in der vergangenen Woche veröffentlichte Verordnung des Schatzamtes ist für eine Reihe von Feinchemikalien die Befreiung vom Schlüsselindustriezoll bis zum 31. Dezember 1929 ausgedehnt worden (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1331). Diese Liste enthält jedoch weder das synthetische, noch das Gärungsaceton; vom 1. Januar 1929 ab unterliegt deshalb Aceton aller Arten bei der Einfuhr nach Großbritannien wieder dem Einfuhrzoll.

In Händlerkreisen ist man über diese Tatsache sehr überrascht, da nicht bekannt war, daß sich die Lage in Großbritannien in dieser Beziehung wesentlich geändert haben soll. Bekanntlich wurde die der Distillers' Co., Ltd., gehörende Fabrik in King's Lynn, in der Gärungsaceton und „butyl“-alkohol hergestellt wurden, im März des letzten Jahres durch Feuer und Explosion zerstört; diese Fabrik ist nicht wieder aufgebaut worden. Es herrschte zwar allgemein die Ansicht, daß die Herstellung dieser Erzeugnisse in großem Maßstabe wieder aufgenommen werden würde; über irgendwelche Fortschritte in dieser Richtung ist jedoch nichts an die Öffentlichkeit gelangt, so daß man in Händlerkreisen der Ansicht war, daß der größere Teil des englischen Bedarfs an Aceton noch eine beträchtliche Zeit lang aus dem Auslande bezogen werden müßte.

Die in Großbritannien befindlichen Vorräte an Calciumacetat sollen sehr gering sein, ebenso soll die Knappheit an Aceton selbst, die im August zu einer Erhöhung der Preise führte, keineswegs behoben sein. Neuere Statistiken über den Acetonmarkt sind nicht verfügbar; im Jahre 1927 betrug die Einfuhr, die hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten stammte, 48 113 cwt. gegenüber 37 905 cwt. im Jahre 1926. Wie aus diesen Zahlen ersichtlich sei, könne die Fabrikation von Aceton in Großbritannien bis zum Schluß des Jahres 1927 keine erheblichen Fortschritte gemacht haben. Insgesamt müsse die Situation noch als ziemlich ungeklärt angesehen werden. (4032)

Island. Verschiffungspapiere. Nachstehende Zusammenstellung ist „Norges Utenrikshandel“ entnommen.

Bezüglich des Konnossements bestehen in Island keine besonderen Bestimmungen.

Handelsfaktura. Jeder Versendung hat eine Faktura beizuliegen. Sie hat Angaben über die Art der Verpackung, die Anzahl der Gepäckstücke, deren Markierung und Gewicht zu enthalten. Des weiteren müssen alle Waren genannt werden, die in den aufgeführten Kolli enthalten sind, sowie deren voller Preis, den der Käufer oder der Empfänger zu zahlen hat.

Die Faktura muß mit einer Erklärung versehen sein, daß in den aufgeführten Gepäckstücken keine anderen und nicht mehr Waren enthalten sind, als in der Faktura angegeben, und daß alle in der Faktura angeführten Waren mit dem vollen Preis, den der Käufer oder Empfänger zu zahlen hat, angeführt sind. Diese Erklärung muß vom Käufer oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

Konsulatsfaktura wird nicht verlangt. (3849)

Schweden. Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling“ Nr. 251.) Es ist abzufertigen nach Rubrik:

- 1125 1/2 Eiweißstoff, flüssig, unter anderem teilweise sulfurierte Seife und Lösungsmittel enthaltend. Ferner
Netolin, unter anderem teilweise sulfurierte Seife und Lösungsmittel enthaltend.
1176 Tank, ein Benzinsparmittel in Tablettenform, bestehend aus gefärbtem Naphthalin.
1259 Superrapidase, ein Enzympräparat zur Entfernung von Kleister aus Geweben. (4011)

Tschechoslowakei. Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Steinkohlenteeröle. Das „Amtsblatt der Tschechosl. Republik“ vom 7. Dezember 1928, Nr. 283, veröffentlicht eine Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 6. Dezember 1928, Nr. 119, 210/28, wonach bestimmt wird, daß die Bewilligungen zur Ausfuhr der Steinkohlenteeröle der Benzolreihe (Pos. 173 a), soweit dieselben erteilt werden, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung ohne Gebühr zu erteilen sind. (4019)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Besteuerung von Mineralölen. „Dz. Ust.“ vom 5. Dezember 1928 bringt eine Verordnung vom 13. Oktober, in der die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 7. März 1928 betr. die Besteuerung von Mineralölen enthalten sind (s. „Chem. Ind.“ S. 464).

Diese Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. am 5. Dezember, in Kraft getreten. (4026)

Oesterreich. Abänderung des Handelsübereinkommens mit Spanien. Die österreichischen Verhandlungen mit Spanien wegen Abänderung des Handelsübereinkommens vom 3. Februar 1925 sind, wie halbamtlich gemeldet wird, Ende September 1928 durch einen Notenwechsel zwischen dem österreichischen Bundeskanzler und dem spanischen Gesandten in Wien abgeschlossen worden.

Oesterreich erhält unter Wegfall der Tarifierlagen B und C des Handelsübereinkommens die volle Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle, jedoch mit Ausnahme der Begünstigungen, die Spanien Portugal, der spanischen Zone von Marokko und den spanisch-amerikanischen Republiken gewährt hat oder gewähren sollte.

Spanien verzichtet auf die ihm von Oesterreich in dem Handelsübereinkommen zugestandenen Bindungen für (u. a.) Terpentin, Kerzen, Nachtlöcher und Wachszünder. Die neuen Vereinbarungen werden am 1. Januar 1929 in Kraft treten. Sie bedürfen dazu der Genehmigung des Nationalrats und der Ratifikation durch den Bundespräsidenten, die gemäß dem vorletzten Absatz der Noten bis zum 21. Dezember 1928 der spanischen Gesandtschaft in Wien zur Kenntnis zu bringen sind.

Das Handelsabkommen bleibt auch in seiner geänderten Fassung jederzeit mit dreimonatiger Frist kündbar. (3993)

Zolltarifentscheidungen. Der Finanzminister hat auf Grund von Gutachten des Zollbeirates folgende Zolltarifentscheidungen getroffen:

„Oleofix.“ Oleofix ist die Bezeichnung eines Fixierungsöles aus einer wässrigen Lösung von Cascin einerseits und Sulfuröl und Alkohol andererseits. Es wurde verzollt als Aceton (Pos. 509, Zollsatz 40 Goldkr.) und die Partei verlangte die Verzollung als gemeine Seife (Pos. 539, Zollsatz 12 Goldkr.).

Der Zollbeirat gelangte auf Grund des Untersuchungsbefundes zu dem Ergebnis, daß die Ware wegen ihres Alkoholgehaltes zu den Spirituosen gehöre und entschied sich daher für die Pos. 86c, Zollsatz 200 Goldkr. Außerdem fällt der Artikel unter die Branntweinsteuer.

Tallöl. Die Ware, auch schwedisches Harz genannt, ist ein Nebenprodukt bei der Erzeugung von Cellulose aus Kiefernholz und dient zur Herstellung von billigen Wasch-

mitteln. Nach seinem chemischen Verhalten stellt sich Tallöl als ein Harz dar.

Gemäß dem Anspruche der Partei wurde daher die Verzollung als gemeines Harz der Pos. 115 zu 10 Goldkr. per 100 kg festgesetzt. (Vor der Zollbeiratsentscheidung ist Tallöl wie Harzöl zu 24 Goldkr. verzollt worden.) (4021)

Ungarn. Zolländerungen. Laut Verordnung Nr. 5220 des ungarischen Finanzministeriums vom 29. November 1928, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny“ vom 1. Dezember 1928, werden mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung folgende Zolländerungen verfügt:

Natriummetaantimoniat (Position 288) und Camphersäure (Pos. 456) sind bis auf weiteres zollfrei. Für Essigsäureanhydrid zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten werden im Erlaubnisscheinverkehr 10% des in Pos. 443 festgesetzten Zollsatzes erhoben.

Verordnung Nr. 4441 aus dem Jahre 1926, gemäß welcher Diäthylmalonsäure-Diäthylester (Pos. 430) im Erlaubnisscheinverkehr zollfrei eingeführt werden kann, wird bis auf weiteres auch auf Malonsäure-Diäthylester ausgedehnt. (4004)

Finnland. Der Zolltarif für 1929. Die finnländische Regierung hat dem Reichstage den Entwurf eines Zolltarifs für 1929 vorgelegt. Der Entwurf enthält, wie wir von unterrichteter Seite erfahren, keine Aenderungsvorschläge für Chemikalienzölle, sondern nur eine zolltechnische Aenderung, und zwar soll zu Pos. 820: Glycerin, roh und gereinigt, hinzugefügt werden: sowie Aethylenglycol. Der Zoll von 80 Penni je kg bleibt unverändert.

Die Vorlage ist bereits in erster Lesung im Reichstag beraten worden und hat auch schon die Ausschüsse passiert, ohne daß weitere Aenderungsanträge für Erzeugnisse der chemischen Industrie gestellt worden sind. Die endgültige Entscheidung dürfte Mitte Dezember vorliegen. (4016)

Bei der Einfuhr zu beachtende Bestimmungen. Die Angaben sind „Norges Utenrikshandel“ entnommen.

Bezüglich des Konnossements und der Handelsfaktura bestehen keine besonderen Bestimmungen.

Konsulatsfaktura wird nicht verlangt.

Warenbezeichnung. Durch Gesetz vom 8. Februar 1924 ist die Einfuhr von Waren verboten, auf denen Bezeichnungen angebracht sind, die die Auffassung hervorrufen können, daß die Ware anderen Ursprungs oder anderer Art ist, als den Tatsachen entspricht.

Die Einfuhr von Düngemitteln ist besonderen Bestimmungen unterworfen. (3933)

Griechenland. Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Norwegen. Die Ratifikationsurkunden, betreffend das am 29. Juni 1927 in Athen abgeschlossene Handels- und Schiffsabkommen zwischen Norwegen und Griechenland (vgl. „Chem. Ind.“, S. 919), sind am 14. November ausgetauscht worden. Das Abkommen ist danach am 29. November 1928 in Kraft getreten. (3995)

Italien. Einfuhr von Glucose auf Zeit. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 23. November 1928 veröffentlichtes königliches Dekret/Gesetz vom 8. November (Nr. 2503) wird bekanntgegeben, daß Glucose außer zu den bereits früher zugelassenen Zwecken (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1097) auch zur Herstellung von Karamell zollfrei „auf Zeit“ eingeführt werden kann. Die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 500 kg und die Ausfuhr der Fertigfabrikate spätestens nach zwei Jahren erfolgen. (4034)

Handelsvertrag mit China. Am 27. November ist einer Meldung des „Bollettino di Inform. Comm.“ zufolge in Nanjing zwischen Italien und China ein provisorischer Handelsvertrag abgeschlossen worden, durch den Italien die Zollautonomie Chinas anerkennt und sich beide Länder gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren. Der Vertrag tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. (4028)

Spanien. Aufschiebung des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs. Die „Gaceta de Madrid“ vom 30. November 1928 veröffentlicht ein königliches Dekret vom 29. November (Nr. 2228), in dem es u. a. heißt:

Die Revision des jetzigen Zolltarifs, die durch königliches Dekret vom 20. Juli 1927 angeordnet worden ist, wird aufgeschoben, und zwar derart, daß die neuen Zölle am 1. Oktober 1929 mit provisorischem Charakter veröffentlicht werden und nach der im letzten Quartal des Jahres 1929 eventuell erfolgten Revision durch die Regierung am 1. Januar 1930 endgültig in Kraft treten.

Der Nationalwirtschaftsminister wird ermächtigt, für bestimmte Positionen des jetzigen Zolltarifs die Zollsätze der zweiten Spalte mit provisorischer Wirkung für die Zeit vom 1. Januar 1929 bis zum 1. Oktober 1929 festzusetzen.

Das „Board of Trade Journal“ bemerkt hierzu: Wie verlautet, wird der Nationalwirtschaftsminister in Kürze ein Dekret erlassen, durch das die Zollsätze der zweiten Spalte für die in Frage kommenden Positionen entweder in Höhe der bisherigen Vertragszölle (diese sind bekanntlich durch die Revision der spanischen Handelsverträge aufgehoben und durch die autonomen Sätze der zweiten Spalte ersetzt worden) oder in einer zwischen den bisherigen Vertragssätzen und den Sätzen der zweiten Spalte liegenden Höhe festgesetzt werden.

Portugal. Eintarifierung. Durch einen Erlaß des Präsidenten vom 30. 11. 1928 wird folgende Position in den Einfuhrzolltarif eingefügt:

251 A Flußmittel und Reduktionsmittel (Desoxydantes) zum Schmelzen von Metallen	
Maximaltarif	t \$ 40
Minimaltarif	t \$ 20

(„Diario do Governo“ vom 30. 11. 28.)

Ver. St. von Nordamerika. Aufschiebung der Verhandlung über die Produktionskosten für Leinöl. Wie wir dem „U. S. Daily“ entnehmen, hat die United States Tariff Commission den Termin für die Verhandlung über die Produktionskosten für Leinöl, der auf den 11. Dezember anberaumt war (vgl. „Chem. Ind.“, S. 1334), auf den 18. Dezember verschoben.

Costa Rica. Konsulargebühren. Das „Board of Trade Journal“ meldet, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Konsulargebühren für die nach Costa Rica eingeführten Waren (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1183), laut Gesetz (Nr. 13) vom 22. Oktober am 1. Januar 1929 in Kraft tritt. Die neuen Gebühren betragen im allgemeinen 1% des in der Konsularfaktura deklarierten Wertes, für lebensnotwendige Artikel beträgt die Gebühr ½%. Die Erhebung der Gebühren erfolgt zusammen mit den Einfuhrzöllen durch die Zollämter. Von den Konsularfakturen sind drei Ausfertigungen erforderlich.

Cuba. Spezialitätenkontrolle. Durch ein am 9. November 1928 veröffentlichtes Dekret des Präsidenten (Nr. 1813) wird nach „U. S. Daily“ der Artikel 60 des Gesetzes vom 1. November 1923, betreffend die Bestimmungen über die Eintragung und den Verkauf von pharmazeutischen Erzeugnissen, abgeändert. Die neuen Bestimmungen lauten: Keine pharmazeutische Spezialität darf verkauft oder zum Verkauf feilgehalten usw. werden, wenn sie nicht vorher beim Generalinspektor der Pharmazie eingetragen ist.

Der Antragsteller muß die folgenden Informationen beibringen:

1. Name der Spezialität,
2. Name des Antragstellers und seine Stellung in der Firma,
3. den Ort, an dem die Spezialität hergestellt wird,
4. die Form, in der die Spezialität auf den Markt gelangt,
5. die therapeutischen Wirkungen, die der Spezialität zugeschrieben werden,
6. Unterlagen, die beweisen, daß das die Spezialität herstellende Laboratorium den gesetzlichen Vorschriften entsprechend besteht und betrieben wird.

Ferner muß nachgewiesen werden, daß die in Frage kommende Spezialität in ihrem Ursprungslande ohne Einschränkung verkauft werden darf; die Aufschrift auf dem Etikett muß die gleiche sein wie auf den Etiketts der gleichen im Ursprungslande verkauften Spezialität; die Spezialität darf nicht ausschließlich für Ausfuhrzwecke hergestellt werden, und in dem Falle, daß in dem Ursprungslande eine andere Sprache gesprochen wird als in Cuba, muß die Aufschrift des Etiketts in spanischer Sprache angegeben sein; diese muß enthalten: die Bestandteile der Spezialität, Gebrauchsanweisung usw. Dem Antrage auf Eintragung einer Spezialität müssen zwei Muster des Etiketts, auf denen der Name des Herstellers und die Anschrift des Laboratoriums genannt sind, beigelegt werden.

Zolltarifentscheidung. Veranlaßt durch einen Antrag, gereinigte Pflanzenöle zur Herstellung von feinen und Marseiller Seifen usw. nach Pos. 101 C zu verzollen, da es sich nicht um Oele handele, die zur Ernährung geeignet sind, wird im Rundschreiben Nr. 72 der Zollabteilung des Finanzministeriums laut „Gaceta Oficial“ Nr. 72 vom 22. September 1928 entschieden: Unter Pos. 101 C fallen alle ungereinigten pflanzlichen Oele, die sich nicht zum Genuß eignen, unter Pos. 274 alle gereinigten pflanzlichen Oele, auch die zum Genuß geeigneten.

Ecuador. Konsularfakturen. Ein Dekret Nr. 432 vom 8. Oktober 1928 verfügt die Vorlegung der Konsularfaktura in sechs Exemplaren, von denen der Absender eines, unterschrieben und gestempelt, zurückerhält, („Registro Oficial“ vom 8. Oktober 1928.)

Algier. Küstenabgaben. Laut „Journ. Off.“ vom 5. Dezember 1928 werden durch Dekret vom 18. September 1928 die an der Küste zu erhebenden Gemeindeabgaben (octroi de mer) für die Zeit vom 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1931 festgesetzt. Danach werden erhoben: für Glucose 10,35 frs. pro 100 kg; für Mineralöle, mit Ausnahme der Rückstände, die der Behandlung nach Gesetz vom 5. Aug. 1919 unterliegen, 5 frs. pro hl; für den reinen Alkohol, der in alkoholischen Destillaten, alkoholischen Parfümerien und allen anderen alkoholhaltigen Produkten enthalten ist, 200 frs. pro hl.

Erhöhung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol. Durch Dekret vom 29. November 1928, veröffentlicht im „Journ. Off.“ vom 2. Dezember 1928, wird der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe auf Alkohole, der bisher 0,10 frs. betrug (Dekret vom 15. November 1918), auf 1 frs. für den Hektoliter reinen Alkohols erhöht.

Sprengstoff-Steuer. Durch Dekret vom 29. November 1928, veröffentlicht im „Journ. Off.“ vom 2. Dezember 1928, wird die Abgabe auf Sprengstoffe, die in der Kolonie hergestellt oder aus dem Ausland eingeführt worden sind, nach folgender Formel erhoben: $X = 1,22 \text{ frs.} \times N \times 3$. Hierin bedeutet X den pro kg zu erhebenden Abgabensatz, N den Koeffizienten der praktischen Verwertbarkeit jedes Sprengstoffs, der mittels des Versuchs im Bleiblock im Vergleich mit der Pikrinsäure bestimmt wird; 1,22 frs. ist der Steuersatz für Pikrinsäure als Einheit genommen, 3 der Erhöhungskoeffizient für Abgaben, der auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1926 in Frankreich in Kraft ist. Bruchteile eines Franc werden auf durch 5 teilbare Beträge nach oben bzw. unten abgerundet. Die Festsetzung des Koeffizienten der Verwertbarkeit unterliegt der Bestätigung des Kriegsministers, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit der Kommission für Sprengstoffe trifft. Die Höchstgrenze der Abgabe ist 12 frs. pro kg.

Der Steuersatz für die am Ort fabrizierten und verwendeten Mengen Nitroglycerin wird von 4 frs. (Art. 6 des Gesetzes vom 8. März 1875) auf 12 frs. pro kg erhöht.

Südafrikanische Union. Einbeziehung des Codeins in die Rauschmittelgesetzgebung. Einer Meldung der Zeitschrift „The African Chemist and Druggist“ zufolge ist durch eine am 19. Oktober 1928 veröffentlichte Proklamation verfügt worden, daß die Liste B der Proklamation Nr. 181 vom 7. November 1922 durch „Codein und dessen Salze“ ergänzt wird. Die Proklamation ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Irak. Rauschmittelkontrolle. In der „Iraq Government Gazette“ vom 25. November 1928 werden Zusätze zu der Verordnung über Rauschgifte vom Jahre 1926 veröffentlicht.

In der Liste der Substanzen (Art. 4) ist hinzuzufügen:

- h) Benzoylmorphin, Dihydrooxycodion (Handelsname Eucodal), Dihydrocodeinon (Handelsname Dicodid), die entsprechenden Salze, sowie Präparate, Mischungen und Extrakte, welche diese Substanzen enthalten.

China. Der neue Zolltarif.* Die chinesische Regierung hat den neuen Zolltarif veröffentlicht und erklärt, daß sie ihn vom 1. Februar 1929 ab zwangsmäßig in Kraft setzen werde, ohne Rücksicht auf den Abschluß weiterer Zolltarifverträge mit den Mächten.

Es ist noch nicht bekannt, wie die einzelnen Mächte sich zu diesem Schritt der chinesischen Regierung stellen werden. Die Konferenz von Peking hatte zwar das chinesische Recht auf Zollautonomie vom 1. Januar 1929 ab grundsätzlich anerkennen wollen, es war jedoch zu einem Abschluß der Verhandlungen seinerzeit überhaupt nicht gekommen. Amerika und Norwegen haben dieses Recht inzwischen als vom 1. Januar 1929 ab bestehend anerkannt. Belgien und Italien haben neue Verträge abgeschlossen, in denen sie auf ihre Zolltarifrechte verzichten. Dagegen ist der Abschluß eines neuen französischen, holländischen, japanischen und englischen Vertrages noch ausstehend.

* Vgl. „Chem. Ind.“, S. 1336.

China erwartet von dem neuen Zolltarif eine jährliche Mehreinnahme von 30 Millionen Silber-Dollar. Die chinesischen Zolleinnahmen sind im letzten Jahre bereits erheblich gestiegen, und zwar weil in den letzten Monaten die Einfuhr verstärkt worden ist, um den kommenden Zollerhöhungen aus dem Wege zu gehen. (4017)

Neu-Seeland. Einfuhrverbot für Verpackungen aus Stroh, Heu usw. Wie von amtlicher Seite mitgeteilt wird, gelangen aus Deutschland Wein- und Alkoholsendungen nach Neu-Seeland, die in Stroh oder Häcksel verpackt sind. Die Versender werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Versendung derartigen Verpackungsmaterials den neuseeländischen Vorschriften, welche die Einfuhr von Heu, Stroh oder Häcksel aus allen Teilen des europäischen Festlandes verbieten, widerspricht. Die neuseeländischen Behörden führen die Vorschriften sehr streng durch und lehnen die Ablassung von Warensendungen ab, zu deren Verpackung die verbotenen Materialien benutzt sind. (4006)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 10. Februar 1929 werden unter den Versandbahnhöfen zu Ziffer 3 B des Warenverzeichnisses zum Ausfuhrnahmetarif 41 für Düngemittel folgende Bahnhöfe gestrichen: Coswig (Bez. Dresden), Crottendorf ob. Bf., Elterlein, Erla, Geithain, Meißen, Oschatz, Ostrau, Rositz (Thür.), Scheibenberg, Schleiz, Trebsen-Pauschwitz und Weida-Altstadt.

Mit Gültigkeit vom 10. Dezember 1928 sind unter den in der Nähe der Grenze gelegenen Bahnhöfen des Abschnittes V die Bahnhöfe Bernsdorf (Kr. Bütow) und Groß Tuchen nachgetragen worden. (4038)

Seehafenausnahmetarif für Bleiglätte, Bleiweiß, Lithopone, Zinkfarben usw.

Mit Gültigkeit vom 10. Dezember 1928 ist im Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. der Versandbahnhof Köln-Hafen unter Abschnitt b) des Geltungsbereichs mit besonderen Frachtsätzen nachgetragen worden. (4039)

Seehafenausnahmetarif für Kalialaun.

Mit Gültigkeit vom 10. Dezember ist im Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaun der Versandbahnhof Breslau-Deutsch-Lissa nachgetragen worden. (4040)

Ausnahmetarif für Braunkohlenbenzin.

Im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 14 a für Braunkohlenbenzin ist mit Gültigkeit vom 10. Dezember 1928 der Bahnhof Trais-Horloff unter den Versandbahnhöfen nachgetragen worden. (4041)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Portugal. Beitritt zu der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Nach Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 17. Oktober 1928 hat die Portugiesische Gesandtschaft in Bern im Auftrag ihrer Regierung dem Schweizerischen Bundesrat durch Note vom 7. Juli 1928 angezeigt, daß sie der am 6. November 1925 im Haag revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums („Reichsgesetzbl.“ 1928 II S. 176) beitrifft.

Der Beitritt ist am 17. November 1928 wirksam geworden. („Reichsgesetzbl.“, Teil II, Nr. 46, v. 7. 12. 28.) (4008)

Chile. Das neue Warenzeichengesetz. Durch ein Dekret vom 10. Juli 1928 (Nr. 15 947) sind in Chile, wie „U. S. Daily“ berichtet, die Ausführungsbestimmungen zu dem Dekret-Gesetz vom 29. September 1925 (Nr. 588) in Kraft gesetzt worden. Zur Erlangung eines Warenzeichenschutzes ist hiernach eine Eintragung erforderlich; daneben werden jedoch auch Prioritätsrechte anerkannt, d. h. für Warenzeichen, die bereits in Gebrauch sind, können dritte Personen keine Eintragung erhalten. Den ausländischen Inhabern von Warenzeichen wird insgesamt ein liberaler Schutz gewährt. (3970)

Algier. Gebühren für Patentanmeldungen. Auf Grund eines Dekretes vom 28. November 1928 werden laut „Journ. Off.“ vom 2. Dezember 1928 für die Anmeldung eines Patent- oder Zusatzpatentes 350 frs. bzw. 300 frs. erhoben. Diese Summe setzt sich zusammen aus einer Depotgebühr von 100 frs. zum Besten des Budgets der algerischen Kolonie und einer Publikationsgebühr von 250 bzw. 200 frs. zum Besten des Office national de la propriété industrielle. Die Publikationsgebühr wird bei Nichterteilung des Patent- oder Zusatzpatentes zurückerstattet. (4001)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Industriespionage im besetzten Gebiet.

Die Deutsche Volkspartei des Reichstages hat an die Reichsregierung folgende Interpellation gerichtet:

In einem seit Ende Juni d. J. bei dem Landgericht Frankenthal schwebenden Strafverfahren gegen Hellmann und Genossen, das sich gegen drei frühere Laboranten der I. G. Farbenindustrie-Aktiengesellschaft und einen in deren Oppauer Werk längere Zeit beschäftigten Isolierer als Angeschuldigte richtet, ist durch das übereinstimmende Geständnis zweier Angeschuldigter ermittelt worden, daß Beamte der Sureté (der geheimen französischen Polizei im besetzten Gebiet) dauernd bemüht sind, von wichtigen und neuen chemischen Verfahren, mit denen die I. G. Farbenindustrie-Aktiengesellschaft und andere Unternehmen zurzeit sich beschäftigen, eingehende Kenntnis zu erlangen. Es besteht für diese Industriespionage ein besonderer Dienst, dessen Leiter mit militärischen und anderen Dienststellen des französischen Besatzungsheeres in Verbindung steht. Die Beamten der Sureté versuchen, sich an Arbeiter und Angestellte derjenigen Werke, gegen welche die Industriespionage sich richtet, heranzumachen. Die Spionage erstreckt sich in der Hauptsache auf die besonders wichtigen neuesten Entdeckungen auf dem Gebiete des Kohleverflüssigungsverfahrens und des Hochdruckverfahrens.

Es ist bekannt, welch außerordentlich hoher Wert für die deutsche Volkswirtschaft gerade in diesen neuesten wissenschaftlich-technischen Arbeiten der deutschen chemischen Industrie ruht. Wenn also die französische Regierung erklärt, die Besetzung des Rheinlandes diene ihr nur als ein Pfand für die Erfüllung des Dawesplanes, so beweist das Verhalten der Sureté in diesem Falle, daß im Rheinlande weit darüber hinausgegangen und die Machtstellung dort dazu benutzt wird, um der deutschen Wirtschaft schwersten dauernden Schaden zuzufügen.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um an maßgebenden Stellen dahin zu wirken, daß eine weitere Fortsetzung der von Besatzungsbehörden im besetzten Gebiet ausgeübten Spionage alsbald unterbunden wird? (3997)

Fürsorge der chemischen Industrie für die Wissenschaft.

Am 7. Dezember hielten in Berlin die in der Nachkriegszeit von deutschen chemischen Industriellen gegründeten, der Förderung wissenschaftlicher Zwecke dienenden Gesellschaften, nämlich die Emil Fischer-Gesellschaft, die Adolf Baeyer-Gesellschaft und die Justus Liebig-Gesellschaft, ihre Jahresversammlungen ab. Es wurde beschlossen, auch für das nächste Jahr zur Förderung der chemischen Forschung, der chemischen Literatur und des chemischen Unterrichts wiederum Mittel in Höhe von einer halben Million Mark zur Verfügung zu stellen. (4015)

Schutzantrag für die westdeutsche Blei- und Zinkindustrie.

Die Landtagsfraktion der Deutschen Volkspartei hat einen Unrtrag eingebracht, der sich mit der äußerst bedenklichen Lage der westdeutschen Blei- und Zinkindustrie befaßt. Das Staatsministerium soll daher ersucht werden, auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft einzuwirken, daß der westdeutschen Blei- und Zinkindustrie angemessene Ausnahmetarife für ihre Erzsorten, ihre Brennstoffe und Betriebsstoffe, insbesondere für Rohbraunkohle, sowie für ihre Erzeugnisse, insbesondere für Rohzink, Blei, Zinkbleche, Schwefelsäure und Braunkohlenteer, zugestanden werden, daß ferner von der Schaffung eines Ausnahmetarifs für Schwefelsäure von Belgien und Holland nach Deutschland und von der Einführung eines verbilligten Durchfuhrtarifs für Zinkerze von Oberschlesien nach Belgien Abstand genommen wird. (4009)

10 Jahre Institut für Industrielle Psychotechnik an der Technischen Hochschule Berlin.

Das von Professor Dr. Moede geleitete Institut für Industrielle Psychotechnik und Arbeitstechnik an der Technischen Hochschule zu Berlin blickte Oktober 1928 auf eine 10jährige Tätigkeit zurück. Das Institut wurde von der deutschen Industrie gegründet, alsdann vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übernommen.

Die Arbeit des Instituts erstreckt sich auf arbeits-technische Bestgestaltung der Plätze und Arbeitsverfahren, Alernung und Schulung der Arbeitskräfte, Eignungsfeststellung für Jugendliche und Erwachsene. Auf dem Gebiete des Verkaufswesens werden behandelt: Markt- und Verkaufsanalyse, Reklameprüfung, Warenzeichenbegutachtung. Die Tätigkeit des Instituts besteht in Lehre, Forschung, Begutachtung. Industrielle und behördliche Aufträge aus dem Ge-

samtgebiet der praktischen Psychologie in Fertigung, Verwaltung, Kauf und Verkauf werden ausgeführt. (3994)

Ausland.

Der Quecksilbermarkt unter der Kartellherrschaft.

Als vor nunmehr zwei Monaten die Verkaufsstelle des italienisch-spanischen Quecksilberkartells nach langer Vorbereitung in Lausanne ihre Tätigkeit begann, ist in Verbraucherkreisen die Auswirkung dieser Tatsache auf die Preisentwicklung mit einiger Besorgnis erwartet worden. Der Quecksilberpreis hatte sich kurz vorher sehr stark erhöht, die inoffiziellen Londoner Notierungen des Metal Bulletin und des Public Ledger waren zeitweise bereits über die 25-£-Grenze hinausgegangen, und es war daher begreiflich, daß man von der Zusammenfassung des Quecksilberverkaufs der größten Erzeuger eine Fortsetzung dieser Preisentwicklung erwartete. Um so mehr hat es dann überrascht, daß das Kartell ganz andere Wege ging. Die Verkaufsstelle hat sofort nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit angekündigt, daß sie ihr Material zu einem Preise abgeben werde, der um etwa 1½ £ je Flasche unter den Londoner Notierungen lag. Damit waren diese Notierungen im Augenblick zur Bedeutungslosigkeit verurteilt und mußten den Kartellpreisen folgen. Die Stelle in Lausanne hat inzwischen ihre Preis senkungspolitik fortgesetzt und gibt ihr Material bei Abnahme durchschnittlicher Mengen zum Preise von 22¼ bis 22½ £ ab. Diese Preise können zwar noch immer nicht als niedrig angesehen werden, aber für die Verbraucherschaft hat sich die Lage in den letzten zwei Monaten doch erheblich erträglicher gestaltet, als dies zu der Zeit der Fall war, da von London aus mitunter ganz unberechenbare Preissprünge den Markt beunruhigten. Es ist in Interessentenkreisen vor einiger Zeit behauptet worden, das Kartell habe die Absicht, den Großhandelspreis für das Metall bei 20 £ je Flasche zu stabilisieren. Ob diese Behauptung richtig ist, hat sich bisher nicht einwandfrei feststellen lassen. Die Verkaufsstelle des Kartells würde sie natürlich niemals bestätigen, solange sie noch zu einem höheren Preise verkauft. Aber ihre bisherige Politik läßt doch derartige Absichten als nicht ganz unmöglich erscheinen. (4023)

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. Chemical and Metallurgical Corporation. Die im Bau befindliche Anlage in Runcorn wird voraussichtlich demnächst in Betrieb gesetzt werden und gegen Ende des Jahres in vollem Umfange produzieren. Mennige und Bleiglätte werden dann in bedeutenden Mengen hergestellt werden. Die in der kleineren Anlage der Gesellschaft in London hergestellte Mennige und Bleiglätte finden glatt Absatz.

Distillers Company, Ltd. Die Gesellschaft errichtet in Hull eine Anlage zur Herstellung von Essigsäure aus Alkohol. (2924)

Belgien. Aus der chemischen Industrie. Société Générale Métallurgique de Hoboken. In dem Geschäftsjahr 1927/28, das am 30. Juni abgeschlossen wurde, hat die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik begonnen, die gegen Ende des Jahres fertiggestellt werden soll. Die Erzeugung von verschiedenen Arsenprodukten in dem Werk Reppel betrug 2465 kg. Die Produktion von Bichromaten in dem Werk Oolen wurde trotz der ungünstigen Marktlage in regelmäßiger Weise fortgeführt und erreichte 2167 t Natrium- und Kaliumbichromat.

Die Radiumfabrik in Oolen, welche die von der „Union Minière du Katanga“ gelieferten Kongo-Erze verarbeitet, hat wie bisher nahezu den gesamten Weltbedarf gedeckt. Es wurden über 30 g elementares Radium geliefert; außerdem wurde aus den Nebenprodukten eine beträchtliche Menge Uransalze gewonnen.

Das Kobaltwerk verarbeitet Kobaltlegierungen, die von der „Union Minière du Katanga“ in Afrika erzeugt werden und stellt daraus außer metallischem Kobalt auch Kobaltoxyd und verschiedene Kobaltsalze her; die Gesamtproduktion, auf metallisches Kobalt berechnet, betrug 360 t.

Die Gesellschaft ist stark an der „Société Générale des Minerais“ und bei „Overpelt-Lommel et Corphalie“ beteiligt. Diese beiden Gesellschaften erfreuen sich eines glänzenden Geschäftsganges und dehnen ihre Tätigkeit immermehr aus; auch sie haben einen finanziellen Rückhalt an der „Société Générale de Belgique“. (4010)

Italien. Aus der chemischen Industrie. Der Berliner Börsenprospekt der Montecatini-Gesellschaft über 500 Millionen Lire Inhaber-Aktien enthält Einzelheiten über

die Entwicklung der Firma in letzter Zeit. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1927 einen Gewinn von 102,84 Mill. Lire und verteilte daraus 18% Dividende. Nach dem Prospekt werden bei Montecatini allein 942 Angestellte und 9059 Arbeiter, im Gesamtkonzern 1470 Angestellte und 16188 Arbeiter beschäftigt. In den Bergbaubetrieben werden gewonnen: Schwefel, Schwefelkies, Bleierze, Zinkerze, Kupfererze, Braunkohlen und Marmor; die industriellen Anlagen befassen sich u. a. mit Schwefelsäure- und Superphosphat-Erzeugung, Oleum-Fabrikation, Stickstoff-Düngemittel-Produktion, der Erzeugung von Kupfervitriol, Acetat-Kunstseide und Explosivstoffen und der Aluminiumfabrikation. Soweit dem Konzern die zur Weiterverarbeitung notwendigen Rohstoffe nicht selbst gehören, hat er hierfür Lieferungsverträge zu günstigen Bedingungen durchschnittlich auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das gesamte für die Fabrikation erforderliche Phosphat wird aus der französischen Kolonie Tunis und aus Marokko, der für die Aluminium-Produktion benötigte Bauxit aus dem italienischen Istrien bezogen.

Ueber die Geschäftslage wird berichtet, daß der Absatz von Düngemitteln sich seit dem Frühjahr 1928 beträchtlich gehoben hat. Auch auf allen anderen Gebieten befindet sich der gesamte Montecatini-Konzern in steter günstiger Entwicklung. Eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre zeigt besonders der Absatz von Schwefel und Kupfervitriol. (4018)

Vom sizilianischen Schwefelbergbau. Mussolini hat kürzlich bei der Besprechung mit sämtlichen Präfekten des Königreichs Italien gegenüber den drei Präfekten der schwefelführenden sizilianischen Provinzen Caltanissetta, Agrigento und Catania sich dahin geäußert, daß das Consorzio Zolfifero bei seinem Ablauf im Jahre 1930 nicht fortgesetzt werden wird.

Wie bekannt, wurde dieses Verkaufszwangskartell für den gesamten sizilianischen Rohschwefel durch Gesetz v. 15. Juli 1906 auf 12 Jahre eingeführt und bei Ablauf dieser Frist auf weitere 12 Jahre verlängert. Es hat die sizilianische Schwefelindustrie vor dem Zusammenbruch gerettet und den Grubenbesitzern bis heute nicht nur übersehbare Preise gesichert, sondern ihnen auch durch Anzahlung von 80% des Wertes des abgelieferten Rohschwefels sofort bei der Ablieferung die notwendigen Betriebskapitalien sichergestellt, während die Zwangsbeiträge an das Kartell für die Bergwerksbesitzer verhältnismäßig geringfügig waren und sind.

Der Entschluß der Regierung wird in Sizilien im Interesse der für Sizilien so wichtigen Schwefelindustrie sehr bedauert. Man ist sich klar, daß unter allen Umständen im Jahre 1930 irgend eine zwangsmäßige Absatz- und Preisregelung, ähnlich wie bisher, wird eingeführt werden müssen, wenn nicht diese Industrie dem völligen Ruin — wegen der amerikanischen Konkurrenz — entgegengeführt werden soll.

Hinter dem überraschenden Entschluß der Regierung könnte vielleicht die Gesellschaft Montecatini stehen, die bereits mehrere kleinere Gruben in Sizilien besitzt, und der man es zutraut, daß sie durch Sprengung des Kartells hofft, die wichtigsten Gruben an sich zu bringen. Den direkten Anlaß zu dem Entschluß scheinen jedoch einige der großen Grubeneigentümer gegeben zu haben, die an die Stelle des bisherigen Zwangskartells eine freiwillige Verkaufsgesellschaft zu setzen wünschen. (4007)

Türkei. Steuerliche Benachteiligung fremder Firmen. Der durch das Gesetz Nr. 1038 vom 21. Mai 1927 abgeänderte Artikel 26 des türkischen Einkommensteuer-Gesetzes (Gesetz Nr. 755 vom 26. Februar 1926) sieht vor, daß bei Aktiengesellschaften die Einkommensteuer nicht vom Gesamtbetrage des Reingewinnes gemäß der für andere Gesellschaften abgestuften Steuerskala des Artikels 24 des gleichen Gesetzes zu zahlen ist, sondern daß bei diesen Gesellschaften als Einkommensteuer 6% von der zur Verteilung gelangenden Dividende an den Staat abzuführen sind.

Nach einer vom türkischen Finanzministerium neuerdings verfügten Auslegung dieses Paragraphen fallen die in der Türkei arbeitenden Niederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften nicht unter den genannten Artikel 26; diese haben vielmehr auf ihren Reingewinn gemäß dem oben erwähnten Artikel 24, der Steuersätze in Höhe von 6 bis 15% vorsieht, die Einkommensteuer zu entrichten. Zur Erhärtung dieser Entscheidung wird der Artikel 3, Absatz 2 des gleichen Gesetzes Nr. 1038 herangezogen, der bestimmt, daß die in der Türkei arbeitenden Niederlassungen aller ausländischen Gesellschaften verpflichtet sind, eine Steuererklärung zwecks Veranlagung zur Einkommensteuer abzugeben. (3992)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt a. M. Der Aufsichtsrat beschloß in seiner Sitzung am 12. Dezember d. Js., der auf den 6. Februar 1929, 10½ Uhr vormittags, einzuberufenden 57. ordentlichen Generalversammlung für das am 30. September abgelaufene Geschäftsjahr 1927/28 die Verteilung einer Dividende von 9% auf die Stammaktien vorzuschlagen.

Die auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom 30. Oktober 1928 ausgegebenen jungen Stammaktien sind erst ab 1. Oktober 1928 dividendenberechtigt und nehmen daher an dieser Gewinnausschüttung nicht teil. (404-)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

„Hubertus“ Fabrik chemisch-technischer Artikel Martin Schmiegel, Sitz: Heidenau. Die Firma ist am 26. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna eingetragen und als ihr Inhaber der Kaufmann Johannes Eugen Martin Schmiegel in Zschieben. Die Geschäftsräume befinden sich in Heidenau, Maxstraße Nr. 5; Geschäftszweig: Handels- und Fabrikationsgeschäft mit elektrischen Isolierartikeln, Eisenlacken, Vergußmassen und Dachlacken.

Rump & Lehnert Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover, Kirchwender Str. 21. Die Firma ist am 3. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Einkauf, Herstellung und Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Präparaten, medizinischen Verbandstoffen, Spezialitäten und sonstigen Bedarfsartikeln für Apotheker sowie der Betrieb von Geschäften, die unmittelbar oder mittelbar hiermit zusammenhängen, insbesondere der Fortbetrieb des zu Hannover unter der Firma Rump & Lehnert betriebenen Handels- und Fabrikationsgeschäfts. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind Dr. Emil Böklen in Hannover und Prokurist Hugo Georgi in Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 11. 1928 geschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Uebernahme der in dem Betriebe des mit der Firma eingebrachten Geschäfts Rump & Lehnert entstandenen Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Berliner Gasglühlicht-Werke Richard Goetschke Aktiengesellschaft, Berlin. Die Firma ist am 1. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Fortführung des unter der Firma „Berliner Gasglühlicht-Werke Richard Goetschke“ betriebenen Unternehmens sowie die Herstellung, der Ein- und Verkauf von Gasglühkörpern und Beleuchtungsartikeln aller Art und jede sonstige Betätigung auf industriellen Gebieten im In- und Auslande. Grundkapital: 300 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 6. 1928 festgestellt und am 26. 11. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch jedes Mitglied allein vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Kaufmann Richard Goetschke, Berlin; 2. Kaufmann Paul Müller, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin, Blumenstraße 81. Das Grundkapital zerfällt in 300 Inhaberaktien über je 1000 M., die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Doch hat auch die Generalversammlung das Recht, Vorstandsmitglieder zu bestellen und ihre Bestellung zu widerrufen. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Richard Goetschke, 2. dessen Ehefrau Hedwig Goetschke geb. Schochow, 3. Kaufmann Paul Müller, 4. Bücherrevisor Georg Olm, 5. Frau Liesbeth Müller geb. Spitzel, alle zu Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Gründer zu 2 und 4 und Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff zu Berlin.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Adropha Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate in Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 16. 11. 1928 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 8. 1928 sind die

§§ 2 und 11 des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate in größeren Gebinden zum Vertriebe nur in Mitglieðerkreisen, jedoch nicht in Originalpackungen, unter Kontrolle des Aufsichtsrats, sowie der Einkauf von Rohstoffen für Vergällungsmittel aller Art, ferner Handelsgeschäfte mit Artikeln der Drogen- und Chemikalienbranche, sowie aller Materialien, welche zur Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten jeglicher Art benötigt werden.

Ceres-Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: Ratibor. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 26. 11. 1928 eingetragen, daß der Direktor Josef Klamka infolge Abberufung aus dem Vorstände ausgeschieden ist.

Dr. Schmid & Co., Chemische Fabrik Schorndorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schorndorf ist am 23. 10. 1928 eingetragen: Dr. Wilhelm Schmid, Chemiker in Stuttgart, ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden und ist künftig als Kommanditist beteiligt. Fünf Kommanditisten sind aus der Gesellschaft ausgetreten. Als alleiniger persönlich haftender Gesellschafter ist Dr.-Ing. Walter Schmid in Schorndorf in die Gesellschaft eingetreten. Damit ist seine Prokura erloschen. Jetzt zwei Kommanditisten.

Gebrüder Vogt, Fabrik chemischer Produkte, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 28. 11. 1928 eingetragen: Das Erlöschen der Firma soll nach § 31 Abs. 2 HGB. von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Konkurse.

Valentin Damian, chemische Fabrik in Durlach, jetzt in Karlsruhe, Wilhelmstr. 30. Das Amtsgericht Durlach macht unterm 24. 11. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wurde.

Albert Fröhlich, chemische Fabrik in Dahlerau a. d. W. Das Amtsgericht Lennep macht unterm 3. 12. 1928 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge eines vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 22. 12. 1928, vorm. 10½ Uhr, vor dem Gericht, Zimmer Nr. 10, anberaumt ist. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederlegt.

Hans Kohl, Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bodenheim. Das Amtsgericht Mainz macht unterm 29. 11. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird. (4027)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 25. November 1928, Preise in frs. per 100 kg*.)	
Alaun, gewöhnlicher (krist.) 105	Calciumchlorid (trocken) 135
Aluminiumsulfat (17/18%) 100	Chlor (flüssig) 160
Ammoniak (20—22%) 132.50	Chlorkalk (105/110) 80—90
Ammoniak (28—29%) 225	Chorschwefel 625
Ammoniumphosphat (neige) 480	Chromalaun 225
Antimonoxyd (weiß) 490—510	Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500—600	Cyanalkalium (rein, weiß) 29 (kg)
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg)	Cyannatrium (98/100%, auf KCN bezogen; ab Werk) 1000
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%; ab Werk) 250	Eisenvitriol —
Aetzkali (88/92%) —	Flußsäure 525
Aetznatron (97% NaOH; weiß; ab Werk) 155	Jod (2 mal sublimiert) 267,50 (kg)
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120	Jodkalium 229 (kg)
Bariumchlorid (krist.) 150	Jodnatrium (krist.) 233 (kg)
Bariumnitrat 380	Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50—10 (kg)
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225	Kaliblutlaugensalz, rotes 19,50 (kg)
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500	Kalialpeter (raff. neige) 290—325
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 420	Kaliumbichromat 575
Bleinitrat 560	Kaliumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 380
Bleisulfat —	Kaliumchromat —
Bleiweiß (pulverförmig) 385—405	Kaliummetabisulfid 550
Borax (raff., krist.) 259	Kaliumpermanganat (techn.) 9,50 (kg)
Borsäure (krist.) 371	Kaliumpermanganat (pharm.) 10,50 (kg)
Brom (gew.) 23 (kg)	Kaliumsulfid (Baréges) —
Bromkalium 20 (kg)	Kaliwasserglas (techn. 31—33°) 135
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)	Kaliwasserglas (pharm.) 145
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50	Kohlensäure (flüssig)
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 162	Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) —	Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
	Kunferoxyd (rat. Pulver) 11 (kg)
	Kunfersulfat 350—360
	Lithopone (30%) 225—250

*) Wenn nicht anders angegeben.

Magnesiumchlorid (krist.) 70
 Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 43—45 (kg)
 Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
 Mangansulfat (trocken) 450—500
 Mennige (garantiert rein, pour cristallier) 420
 Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik; einschl. Säcke) 93,50
 Natriumbichromat 425
 Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 190
 Natriumchlorat (krist.; ab Werk; einschl. Verpackung) 375
 Natriumfluorid 550
 Natriumhydrosulfat 12,50 (kg)
 Natriumhyposulfat (techn.) 140
 Natriumhyposulfat (photogr.) 146
 Natriummetabisulfat (pulverförmig) 250
 Natriumnitrit 340
 Natriumperoxyd (90/92%) 9,75 (kg)
 Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
 Natriumphosphat (gew.) 195
 Natriumsulfat (krist.) 38
 Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38
 Natriumsulfid (conc. geschmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 143—173
 Natriumsulfat (wasserfrei) 240
 Natronsalpeter (raff., neige) 215
 Natronwasserglas (neutr. 350) 40
 Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
 Oleum (20%) 49,50
 Oleum (60%) 78,25

Organische Chemikalien, Kohlenleerprodukte. Preise per kg*.)

Acetanilid 19,50
 Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg)
 Acetylsalicylsäure 33
 Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 650 (hl)
 Alkohol (denaturierter) 288 (hl)
 Ameisensäure (80 Gew.-%) 500—530 (100 kg)
 Ameisensäure (90 Gew.-%) 550 (100 kg)
 Amylacetat 18,50
 Amylalkohol (ab Fabrik) 17,50—20
 Amylsalicylat 40—42
 Anilin 10,25
 Antipyrin 75,50
 Aether (ab Fabrik) 7,75
 Aether (für Narkose, Codex; ab Fabrik) 10,25
 Aethylacetat (ab Fabrik) 9—9,25
 Benzaldehyd 27,50
 Benzol (90%; ohne Steuer) 215—235 (100 kg)
 Betanaphthol 12
 Butylalkohol (ab Fabrik) 12
 Campher 36
 Carbonsäure (krist., 39—40° C.) 765 (100 kg)
 Carbonsäure (neige, 40—41° C.) 1125 (100 kg)
 Chinin, salzsaures (Codex) 529
 Chininsulfat 437
 Chloralhydrat (ab Fabrik) 29,50—32
 Chloräthyl (ab Fabrik) 12
 Chloromethyl (ab Fabrik) 20
 Chloroform (rein) 18
 Citronensäure (krist.) 36
 Cocain, salzsaures 2600—3150
 Codein 3250
 Coffein (rein) 95
 Cumarin 110—125
 Diäthylbarbitursäure 90—102
 Essigsäure (98—100%, Eisessig) 715 bis 800 (100 kg)
 Essigsäure (80%, techn.) 800 (100 kg)
 essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600—610 (100 kg)
 essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 bis 230 (100 kg)
 essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
 essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg)
 essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 150 (100 kg)

Tschechoslowakei (Prag), 7. Dezember 1928. Preise in öKr. per kg (exkl. Verp.).

Aceton (ab Werk) 14,50
 Alaun 1,90
 Ameisensäure (80%) 9
 Antichlor 2

Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 675
 Pottasche (95—98%) 350—365
 Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 320—375
 Salpetersäure (36%) 160
 Salzsäure (20—21%; wagon Corbie) —
 Schwefelblumen (subl.) —
 Schwefelkohlenstoff 265
 Schwefelleber (Kali-) 235—240
 Schwefelsäure (66%) 40
 Schweflige Säure (verflüssigt; Dép. Nord) 170
 Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
 Soda (Solvay, 98—100, ab Fabr. in Leihsäcken) 55
 Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 32
 Uranoxyd (rot) 107,50 (kg)
 Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis bis 12 Vol.) 160
 Wismutsubnitrat 112—130 (kg)
 Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 105—125
 Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—420
 Zinkstaub (Dép. Nord) 445
 Zinksulfat (eisenfrei) 100—105
 Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 400—700
 Zinnchlorid (wasserfrei) 1995
 Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2160
 Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
 Zinnoxid 37 (kg)

essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
 Formaldehyd (40%) 550
 Furfural (ab Fabrik) 19,50
 Gallussäure (techn.) 35
 Gallussäure (pharm.) 45
 Glycerin (Dynamit) 820 (100 kg)
 Glycerin (raff., weiß) 845 (100 kg)
 glycerinphosphorsaurer Kalk 56
 Hexamethylentetramin 24,50—28
 H-Säure 32
 Hydrochinon 60
 Isoeugenol 240
 Jodoform 315 (kg)
 Methylacetat 9,50
 Methanol (rein, 99%) 700 (100 kg)
 Methanol (90% Regie) 700 (hl)
 Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg)
 Milchrucker (pulverförmig) 750 bis 825 (100 kg)
 Morphin, salzsaures 2950—3000
 Moschus (Keton) 325
 Naphthalin (Kugeln) 190 (100 kg)
 Nitrobenzol 6,75
 Oxalsäure 535—600 (100 kg)
 Paranitranilin 26,50
 Pilocarpin (salpetersaures) 1200
 Piperazin 285
 Propylalkohol (ab Fabrik) 17,50
 Pyramidon 143
 Resorcin (pharm.) 55—61
 Salicylsäure 14,50—18
 Salol 43,50
 Santonin —
 Strychnin 375
 Strychninsulfat (neutr.) 310
 Tannin (Codex 1908) 41
 Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 23
 Terpineol 575 (100 kg)
 Terpeneol 21—32
 Tetrachloräthan 370 (100 kg)
 Tetrachlorkohlenstoff 550 (100 kg)
 Thymol (weiß, krist., Codex) 140 bis 175
 Toluol (rein) 400 (100 kg)
 Trichloräthyl 370—400 (100 kg)
 Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 460—525
 Weinsäure (1er blanc, krist. in Pulverf. od. Stücken) 19,50
 Xylidin 24
 Xylol (techn.) — (100 kg)
 Xylol (rein) —

Bleimennige (inländ.) 6
 Borsäure 6,80
 Chlorkalk (110—115) 1,90
 Chlorsaures Kali 7,25
 Chromalaun 4,20
 Chromkali 8,50
 Chromnatron 7,25
 Eisenvitriol 0,55
 Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp. einschl. Umsatzsteuer) 19,75
 Glaubersalz 0,80

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
 Kupfervitriol 9,85
 Menthol (japan., krist.) 415
 Natriumbicarbonat (B.) 3
 Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20
 Pfefferminzöl 2,80
 Salmiak (98—100%) 5
 Salpetersäure 2,80
 Salicylsäure 34
 Salzsäure 0,80
 Schwefel 2,20

(4042)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 12. 28	5. 12. 28	Aktien	12. 12. 28	5. 12. 28
Byk-Guldenw. . .	84,—	86,—	Lithopone-Fabrik . .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau . .	—,—	97,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . . .	70,—	73,—	Kokswerk u. Chem. . .	116,—	118,75
„ v. Heyden . . .	125,50	124,—	Fabriken . . .	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod. .	—,—	—,—	Rasquin. Farb. . .	117,50	119,—
Fabr. Pommerens- . .	—,—	76,50	Rh. W. Sprengst. . .	99,50	102,—
dorf-Milch . . .	—,—	80,50	J. D. Riedel . . .	—,—	—,—
Chem. F. Gelsenk. . .	—,—	101,—	E. de Haën A.-G. . .	35,25	37,25
„ W. Albert . . .	84,50	80,50	Rütgerswerke . . .	105,—	107 1/8
„ W. Brockhues . .	103,—	41,75	H. Scheidemandel . .	—,—	—,—
Concordia chem. F. . .	38,—	130,—	Schering-Kahlbaum . .	312,—	312,—
Dynamit Nobel . . .	127,50	136,—	A.-G. . .	—,—	—,—
Egestorff. Salzw. . .	134,75	122,25	Sprengst. Carb. . .	—,—	—,—
Fahlberg, List . . .	120,—	275,25	Staßfurter Chem. . .	32,25	34,—
I. G. Farbenindustr. .	268,50	100,—	Thür. Bleiweiß . . .	42,—	—,—
Gehe & Co. . . .	98,—	101,50	Union Fabr. chem. P. .	70,25	70 1/8
Th. Goldschmidt . .	96,50	—,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	109,—	114,—
Harkort Bergw. . . .	—,—	60,50	„ Glanzstoff F. . .	548,—	558,—
„ & Co. . . .	59,—	174,—	„ Ultramarinfabr. . .	155,—	157,—
Linde's Eismasch. . .	172,—	—,—			

Devisen	12. 12. 28	8. 12. 28	Devisen	12. 12. 28	8. 12. 28
Argentinien . . .	1,766	1,767	Jugoslawien . . .	7,375	7,379
Canada	4,185	4,190	Dänemark	111,98	111,94
Japan	1,920	1,930	Island	92,07	92,07
Aegypten	20,876	20,875	Portugal	18,50	18,68
Türkei	2,076	2,078	Norwegen	111,86	111,87
England	20,354	20,352	Frankreich	16,39	16,395
Ver. Staaten	4,195	4,1965	Tschechoslowakei . .	12,431	12,43
Brasilien	0,4985	0,499	Schweiz	80,80	80,835
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,029	3,028
Holland	168,52	168,53	Spanien	67,88	67,80
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,18	112,18
Belgien	58,315	58,33	Oesterreich	59,035	59,02
Danzig	81,36	81,35	Ungarn	73,13	73,15
Finnland	10,55	10,555	Rumänien	2,54	—
Italien	21,975	21,97			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,36	Argentinien 100 Goldpesos	401,58
Mexiko 100 Pesos	200,10	Brit.-Hongkong 100 Dollar	208,34
Peru 1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien 100 Rupien	153,24
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel (= 1 Tschernwonez)	21,60	British-Straits Settlements 100 Dollar	237,67
		Chile 100 Pesos	51,38
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	269,43

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	12. 12. 28	5. 12. 28
Elektrolytkupfer	151,50	151,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	77 7/8—79 1/8	78 1/8—80

(4045)

Versammlungskalender.

21. Dezember: Neolitwerk Aktiengesellschaft, Dessau, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rückforth Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28.
28. Dezember: Vereinigte Farbwerke Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf, Hauptvers., nachm. 3 1/2 Uhr im Geschäftslokal Düsseldorf, Ronsdorfer Straße 74.
 Subox Aktiengesellschaft Paul Hopf & Söhne, Jena (Anhalt), ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Jena.
29. Dezember: Sauerstoffwerk Braunschweig Aktiengesellschaft, Braunschweig, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin SW 11, im Hotel „Habsburger Hof“, Askaniischer Platz 1.
 Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg, Aktiengesellschaft in Leopoldshall, ord. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, in Leopoldshall, Salzwerksstr. 6.
31. Dezember: Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Gr. Budengasse 8—10.

(4036)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

51. Jahrgang

BERLIN, 24. DEZEMBER 1928

Nr. 51/52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Tendenzen unserer sozialen Struktur.

Vortrag des Herrn Prof. Dr. Schumpeter, Bonn,
auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W.
am 8. Dezember 1928.

I.

Die soziale Struktur eines Volkes darf nicht einfach mit seiner politischen Struktur — die sich etwa aus seiner Verfassung, aus seinem Parteiensystem und aus der Parteistatistik ablesen läßt — und seiner ökonomischen Struktur — für welche Art, Technik und Organisation der Produktion, Grad der weltwirtschaftlichen Verflechtung, Quellen und Methoden der Finanzierung usw. charakteristisch sind — zusammengezwungen werden, auch nicht in dem Sinn, daß etwa die ökonomische Struktur das Primäre und Bestimmende, die politische und soziale das Sekundäre und Bestimmte wären. Erklärt sich auch ein großer Teil der sozialen Erscheinungen aus den Zusammenhängen zwischen sozialer, politischer und ökonomischer Struktur, so erklärt sich ein anderer Teil aus den zwischen ihnen auftretenden Diskrepanzen. So hat z. B. die Freihandelsgesetzgebung Sir Robert Peels die ökonomische Struktur Englands verändert und eben dadurch die soziale für lange Zeit erhalten. So erklären sich die inneren Schwierigkeiten im heutigen Deutschland größtenteils durch die Diskrepanz zwischen seiner ökonomischen und seiner politischen Struktur usw. Weil aber die ökonomischen Daten quantitativ leichter zu erfassen und im Verein mit den demographischen tatsächlich besser erfaßt sind als irgend etwas anderes, so müssen wir vor allem von ihnen und namentlich vom Material der Berufs- und Betriebszählungen ausgehen, obgleich uns dieses nicht genau das zu bieten hat, was wir wollen, und wir es daher durch Interpretationen ergänzen müssen, denen nicht immer quantitative Präzision gegeben werden kann. Natürlich verlieren auch die Daten selbst sehr an Verlässlichkeit durch den Umstand, daß die Erhebungsmethoden wechseln, so daß in einzelnen Fällen ein verzerrtes Bild entsteht und in anderen Vergleiche über größere Zeiträume nur mit wesentlichen Vorbehalten möglich sind. Die großen Grundlinien sind gleichwohl klar und nicht anders als uns die gewöhnliche Lebenserfahrung erwarten läßt.

Soziale Struktur ist Klassenstruktur. Damit meinen wir die Tatsache, daß die Individuen eines jeden Volkes, von dem wir Kunde haben, nicht nur persönliche Unterschiede aufweisen wie das z. B. die Blätter eines Baumes tun — welche Unterschiede sich nach dem sog. Fehlgesez von Gauß anordnen lassen —, sondern daß auch in scheinbarer Unabhängigkeit von diesen persönlichen Unterschieden soziale Geltung und sozialer Habitus der Individuen oder richtiger der Familien gruppen- oder schichtenweise verschieden sind, so daß diese Individuen, hineingeboren in diese verschiedenen Schichten, durch die Bande der Ähnlichkeit, der Sympathie und des Verständnisses miteinander enger verbunden sind als mit den anderen Volksgenossen und daher gruppenmäßig gleichgerichtetes Verhalten aufweisen. Seit langem hat sich die Wissenschaft die Frage gestellt, woher diese Erscheinung kommt. Es gibt darüber ein halbes Dutzend von Theorien, zu denen auch der Vortragende eine bei-

gesteuert hat¹⁾ und deren Ausarbeitung und Verifizierung den Gegenstand einer im Werden begriffenen Spezialdisziplin bildet. Wir müssen uns hier mit der angedeuteten Definition begnügen und wollen nun lediglich versuchen, festzustellen, welche sozialen Klassen es im heutigen Deutschland gibt, in welchen Verhältnissen sie zueinander stehen und welche Verschiebungen für die Zukunft und Gegenwart und jüngste Vergangenheit erwarten lassen.

Dabei fällt auf den ersten Blick der folgende Umstand auf: Wir sprechen von der „sozialen Pyramide“. Aber das ist kein sehr glückliches Bild. Einmal läßt sich nur in ganz einfachen Verhältnissen — nicht einmal mehr im Mittelalter — ohne Schwierigkeit ein bestimmter Aufbau, eine bestimmte Rangordnung der Klassen feststellen. Sodann aber besteht diese Pyramide nicht aus einem einheitlichen Material, ist sie nicht nach einem einheitlichen Strukturprinzip gebaut. So ragen in unsere moderne Welt verschiedene Stücke von Feudalismus hinein, die weder ökonomisch noch sozial in dieser Welt entstanden wären, gleichwohl aber ein sehr wichtiges Element in ihr bilden. Das ist nicht bloß gegenwärtig so. Wie neuerdings mit besonderem Nachdruck Sombart betont hat, finden sich in jedem historischen Zustand der Gesellschaft Elemente nebeneinander, die aus verschiedenen sozialen Welten stammen, verschiedenen Geist und verschiedene Lebensverhältnisse verkörpern. Diese Koexistenz verschiedener historischer Schichtungen ist eine Quelle von Problemen für die Wissenschaft, von Schwierigkeiten für die Praxis.

II.

Das vorkapitalistische Element unserer sozialen Struktur wurzelt in der ländlichen Sphäre, die, so sehr sie kulturell und wirtschaftlich vom kapitalistischen Leben erfaßt und umgestaltet ist, doch noch in der Verteilung des Grundbesitzes und noch mehr in ihrer Einstellung zu unserer Kultur die Spuren ihres historischen Ursprungs deutlich zeigt. Diese Welt zurückdrängend und überwuchernd, hat sich die heutige Wirtschaft, Lebens- und Denkweise entfaltet, und da diese unvermeidlich eine Großstadtkultur ist — der Tendenz nach noch „städtischer“ als die ihr in dieser Beziehung ähnliche des alten Griechenlands —, so wollen wir im Vorbeigehen immerhin notieren, daß zur Zeit der Reichsgründung und im Jahre 1925 von der Gesamtbevölkerung wohnten:

	In Gutsbezirken u. Gem. bis 2000 Einw.	In Städten von 2—100 000 Einw.	In Städten von mehr als 100 000 Einw.
1871 . . .	63.9%	31.3%	4.8%
1925 . . .	35.6%	37.6%	26.8%

Das Bild trägt in verschiedener Richtung und die Variation der Veränderungsraten während dieser 55 Jahre ist das Resultat von gegeneinander wirkenden Umständen und für uns nicht weiter interessant. Aber wichtig ist die Frage, woher die gleichwohl unverkennbare Tendenz kommt. Angesichts der Phrasen, die man über dieses Thema immer wieder zu hören bekommt, sei betont, daß es dafür zwei und nur zwei Ursachen gibt: Die höhere Rentabilität der Industrie und ihre Folge, die höheren Löhne, einerseits

¹⁾ Archiv für Sozialwissenschaft 1927.

und der Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktionstechnik andererseits — wenn dieser bei uns auch nicht so groß sein konnte als in Amerika, wo auf das Bushel Weizen im Jahre 1833 2 Stunden und 13 Minuten Arbeit entfallen sein sollen und im Jahre 1904 nur 10 Minuten. Das Ergebnis mit allen seinen sozialen und politischen Konsequenzen dürfte unentrinnbares Schicksal sein: Die Versuche, die Bevölkerung wieder zur Landeskultur zurückzubringen, mögen im einzelnen wertvolle Resultate erzielen. Am Wesen der Sache können sie nichts ändern. Hingegen ist es durchaus nicht sicher, wieweit jene Tendenz noch gehen wird. Es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß ein Gleichgewichtszustand nicht fern ist. Die Tendenz war schon wesentlich stärker als sie heute ist.

Im Gegensatz zu Amerika weist bei uns die Ziffer der Berufszugehörigen (Selbständige, Angestellte und Arbeiter samt Angehörigen) einen stetigen absoluten Rückgang auf, nämlich von 15 939 000 im Jahre 1882 auf 14 373 000 im Jahre 1925. Sie machte von der Ziffer der Gesamtbevölkerung 1882 40%, 1925 23% aus. Dabei ist der Rückgang der Selbständigen unbedeutend, der größte Teil der Abnahme hat sich bei den landwirtschaftlichen Lohnarbeitern ereignet, die seit 1895 um mehr als eine Million zurückgegangen sind, so daß sich nunmehr der Quotient: $\frac{\text{Selbständige}}{\text{Lohnarbeiter}}$ bei der Landwirtschaft im Gegensatz zur Industrie stetig der Einheit nähert: 1895 war er rund zwei Drittel, jetzt ist er über vier Fünftel. Wenn man so will, so kann man insofern sagen, daß die soziale Struktur auf dem Lande immer stabiler wird.

Auch noch aus einem anderen Grunde. Wie die Zahl der Selbständigen, so ist auch die relative Stärke der Besetzung der Besitzgrößenklassen sehr konstant (die absolute Zahl der Betriebe im jetzigen Gebietsstand ist von rund 4.6 im Jahre 1907 auf rund 5.1 Millionen im Jahre 1925 gestiegen): Von 100 ha landwirtschaftlich benutzten Bodens entfielen auf die 5 Größenklassen:

	Bis 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
1925 . . .	6.2	11.4	35.8	26.4	20.2
1907 . . .	5.5	10.7	33.4	29.8	20.6

Das ist also eine „Pyramide“ mit außerordentlich breiter Basis, mit einer durchaus lebensfähigen Basis außerdem, wie u. a. die Maschinisierung auch des kleinsten Besitzes zeigt: Während z. B. nur 3.5% der Betriebe in der Klasse zwischen 2—5 ha im Jahre 1882 Maschinen verwendete, so taten das 1925 66.3%. Auch der von der Statistik als Großbesitz qualifizierte ist überwiegend Mittelbesitz, wirklicher Großgrundbesitz spielt keine wesentliche Rolle und kann nur lokal und besonders im Osten infolge der Komplikationen mit nationalen Fragen ein soziales Problem sein.

Im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit zerfiel die ländliche Sphäre in vier deutlich geschiedene soziale Klassen, deren Bemannung, Charakter und Verhältnis zueinander allerdings wiederholt gewechselt hat: In den Hochadel, den zum Teil aus der Unfreiheit emporgestiegenen und im allgemeinen des connubium mit dem Hochadel entbehrenden rittermäßigen Stand, das meist hörige Bauerntum, und die auch damals nicht fehlende und in die Untergruppen der Kleinstbesitzer und Landarbeiter (mercenarü) zerfallende unterste Klasse. Diese vier Klassen existieren auch heute noch, wenn auch mit sehr verschobenen Gewichten. Aber die Gegensätze zwischen ihnen, die bekanntlich in der Vergangenheit mitunter blutig ausgefochten wurden, haben überwiegend an Schärfe verloren — in sich selbst ist die soziale Welt des Landes bei uns in ähnlichem Sinn befriedet wie etwa in Frankreich. Der in mehrfacher Hinsicht außerordentlich interessante Gegensatz zwischen hohem und niederem Adel ist hier nicht weiter von Bedeutung: Beide bilden nach außen,

zusammen mit den in ihren wirtschaftlichen Kreis eingedungenen nichtadeligen Elementen, eine Einheit. Im wesentlichen sind die Angehörigen dieser Gruppe berufsmäßige Landwirte und daneben Beamte und Soldaten. Sie fühlen sich nicht als Führer ihres Volkes wie es der englische Adel tat und noch tut, haben auch im Gegensatz zu diesem es nie vermocht, die dazu nötigen wirtschaftlichen Opfer zu bringen. Mit ihrer fortschreitenden — gewiß in vieler Hinsicht sehr dauerlichen — Eliminierung aus Verwaltung und Diplomatie muß ihre Geltung unvermeidlich sinken, auch abgesehen davon, daß sie besonders im Osten an der agrarischen Schuldenlast von 12.6 Milliarden zu sehr ungünstigem Zinsfuß ganz bedenklich beteiligt sind. Nichts deutet darauf, daß sie im Bilde der künftigen Sozialstruktur hervorstechen werden.

Was den konservativen Kräften des Deutschen Volkes in dieser Richtung fehlt, das haben sie in einer anderen Richtung mehr als die irgendeines anderen Volkes im Bauernstand. So sehr Agrarreformer widersprechen würden, innerhalb der ländlichen Sphäre hat der Bauer im Wesentlichen, was er wollte. Er hat schließlich — oder andere Faktoren haben schließlich für ihn — zuerst über den Grundherrn und dann über den Gutsherrn gesiegt. Er hat sich wirtschaftlich, insbesondere aber politisch, mit Erfolg gegen die Tendenz zum Großbetrieb gewehrt. Die Statistik zeigt keine Symptome des Verfalles an ihm, sondern eher das Gegenteil. So ist er denn aus dem revolutionärsten Element der Gesellschaft, das er einst war, zum konservativsten geworden. In der Mehrzahl der Fälle ganz oder nahezu unabhängig von Arbeiterschwierigkeiten, dem Lebenskampf mit hartem Realismus und unbegrenzter Arbeitsenergie — auch einer spezifisch bäuerlichen Art von Religiosität, die er nicht immer hatte — entgegentretend, jetzt auch wesentlich weniger verschuldet als der größere Besitz, dürfte er auf absehbare Zeit die unangreifbare, von allen anderen Interessen unworbene Macht bleiben, die er ist. Freilich ist die Stellungnahme dieser Macht zu den Faktoren und Problemen des sozialen Lebens von heute durchaus nicht eindeutig. Auch verliert der Bauernstand zahlenmäßig an relativer Bedeutung. Denn wenngleich sich die bäuerliche Bevölkerung am stärksten vermehrt — nach der Preussischen Statistik für 1923 waren in den Landgemeinden und Gutsbezirken zweite Kinder fast so häufig wie erste, die dritten Kinder waren fast 50% der ersten, die vierten mehr als 25% der ersten und selbst neunte und spätere waren noch immer mehr als 10% der ersten, während in den Städten die Zahl der Geburten zweiter Kinder noch nicht $\frac{1}{2}$, die Zahl der Geburten dritter Kinder noch nicht $\frac{1}{3}$, die vierter noch nicht $\frac{1}{4}$ und die neunter und späterer nur wenig über $\frac{1}{20}$ der Ziffer der Geburten erster Kinder ausmachte —, so heißt das nicht, daß sich der Bauernstand als solcher entsprechend vermehrt, vielmehr speist diese Quelle andere Berufe. Hinsichtlich der da gegebenen Chancen ist die bäuerliche Klasse gegenwärtig ebenfalls in besonders günstiger Situation. Denn ob die außerbäuerliche Laufbahn des Bauernsohns durch ein Studium hindurchgeht oder nicht, immer ist heute die Sache so, daß eine bescheidene finanzielle Beihilfe einen sehr großen Vorteil bedeutet, eine bescheidene aber auch genügt — gerade das, was der bäuerliche Vater in aller Regel bieten kann.

Vielfach wird innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung noch eine ganze Anzahl von klassenmäßigen Linien gezogen, und selbstverständlich entsprechen allen solchen Unterscheidungen auch Tatsachen genug. Doch brauchen wir das hier nicht zu tun, weil es bei uns zweifellos ein einheitliches bäuerliches Bewußtsein gibt, das es zu klassenmäßigem Auseinandergehen der Bauernschaft nicht kommen läßt, zumal dazu auch keine ausreichend wichtigen Interessengegensätze drängen: Es gibt bei uns kein soziales Problem des Großbauernums, das etwa mit den Kleinbauern im Kampfe läge.

Hier und da mag der proletarisierte oder von Proletarisierung bedrohte Dorfgenosse seine eigenen Wege gehen. Aber die Hemmungen, das zu tun, sind groß, und gruppenmäßige Impulse, das zu tun, gibt es kaum. Die Landarbeiterschaft ist natürlich ein anderer Fall. Aber ihr soziales — im Gegensatz zu dem hier für die Landwirtschaft als solche liegenden wirtschaftlichen — Problem wird durch die Abwanderungsmöglichkeit in die Industrie sehr wesentlich gemildert. Auch die Pachtverhältnisse sind bei uns im großen und ganzen keine erhebliche Quelle sozialer Schwierigkeiten. Und zwischen Bauern und Gutsbesitzern herrscht vorwiegend Einverständnis und Interessengemeinschaft²⁾.

III.

Viel weniger als die Bauern bilden die Handwerker einen Ausläufer des vorkapitalistischen Massivs. Nicht nur stammt der Handwerker von heute in viel geringerem Maße vom Handwerker des Mittelalters ab als der Bauer von heute vom Bauer des Mittelalters, sondern es ist auch Wesen und Funktion der Handwerkerschicht von heute nicht mehr Wesen und Funktion der Handwerkerschicht von ehemals. Der gewerbliche Kleinbetrieb von heute setzt den industriellen Betrieb voraus und schließt sich dienend an ihn an. Eben diesem Umstand verdankt es der moderne Handwerkerstand, daß er weiterlebt und keine Tendenz zum Verschwinden zeigt. In der Tat, die Betriebszahl und die Zahl der beschäftigten Personen im Handwerk ist (für das neue Gebiet ohne Saargebiet) heute fast genau dieselbe wie 1907 (1907 wie 1925 rd. 1,6 Millionen Betriebe mit bis fünf Personen und 2,8 Millionen Beschäftigte). Und nicht nur das, 1882 bis 1907 sind beide Ziffern sogar ein wenig gestiegen.

Das widerspricht der hergebrachten Auffassung nur scheinbar. Das Handwerk als die wesentliche Form der Produktion erhielt sich bis in den Anfang der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts, um dann rapide zu verschwinden. Das war dann die Zeit der anti-kapitalistischen Einstellung des Handwerks, in welcher es versuchte, seine Position durch politische Gewalt zu halten, und der Industrie viel feindlicher war, als es der Sozialismus jemals gewesen ist oder sein kann. Die Beschlüsse des „Handwerkerparlaments“ des Jahres 1848 sind das erste Denkmal dieser Einstellung, die sich gelegentlich bis zur Forderung eines Verbotes der Verwendung von Maschinen und des fabrikmäßigen Betriebs verstieg. Die konservativen Strömungen der zwei letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts kamen den Handwerkern entgegen (Innungsgesetz 1881, Novelle zur Gewerbeordnung 1884, Handwerkerschutzgesetz 1897, das waren die wesentlichen Resultate, und ein Ausläufer ist dann noch der sog. „kleine Befähigungsnachweis“ 1908). Das waren aber konservative Strömungen besonderer Art, nicht das, was man in England darunter versteht, sondern der Konservatismus des Landjunkers und des Beamten älteren Stiles, die der bürgerlichen Wirtschaftsordnung gegenüber grundsätzlich ebenso revolutionär nach rückwärts waren, wie der Sozialismus revolutionär nach vorwärts ist, und wesentlich dazu beitrugen, daß es zu einer sozialen und politischen Einheitsfront auf Grund des Prinzips des privaten Eigentums bei uns nie kommen konnte. Das wird nun anders und ist zum Teil schon anders geworden: Das Handwerk bleibt zwar eine unterscheidbare soziale Klasse. Diese Klasse behält zwar ihre besondere Einstellung, welche zum Teil echt und zum Teil unecht — nämlich vom Intellektuellen, der sich mit dieser Gruppe befaßt — „weltanschaulich“ verbrämt wird. Aber der Klassengegensatz zur Industrie verliert seinen Kern. Der große Kampf ist entschieden, und zwar gegen das Handwerk. Zugleich findet aber der Handwerker, daß der industrielle Organismus Raum

hat für und sogar Bedarf nach subsidiären Funktionen mannigfacher Art, welche außerdem die zum Bewußtsein ihrer gefährlichen Lage erwachte Industrie dem Handwerk ganz gerne auch dort überläßt, wo wirtschaftlich die Ersetzung des Handwerks durch Exposituren der Industrie möglich wäre. So tritt vielfach Interessengemeinschaft an die Stelle des früheren Interessengegensatzes. Außerdem weist die neueste Zeit hier und da interessante Versuche des Handwerks auf, sich selbst zu industrialisieren — wie das die Bäckermeister von Berlin und Danzig taten, indem sie sich gemeinsam je eine Brotfabrik zulegten, für welche sie zugleich Arbeiter, „Kapitalisten“ und Verkaufskommissionäre sind. Heitert sich so die Zukunft, wenigstens die nächste Zukunft, für diese Klasse auf, so kann auch für die Majorität ihrer Mitglieder die soziale Stellungnahme eher vorausgesehen werden als für den Bauernstand: Die Masse der Handwerker tendiert entschieden danach, sich sozial und politisch auf der „großbürgerlichen“ Seite zu rangieren — aus den Enunziationen der „Mittelstandspolitiker“ stammt dieser Eindruck natürlich nicht. Die relative Bedeutung der Klasse muß allerdings fortschreitend sinken, wenngleich nicht so, wie es die Statistik in Zukunft andeuten dürfte. Denn sehr viele handwerkliche Betriebe dehnen die Zahl der beschäftigten Personen aus, ohne deshalb aufzuhören, handwerkliche Betriebe zu sein, so daß die unterste Größenklasse leicht relative und absolute Rückgänge aufweisen kann, die statt Verfall gerade im Gegenteil Aufblühen beweisen würden. In dieser Beziehung ist es nicht unbedeutend, daß die Zahl der Betriebe mit 6—50 Personen von 1907 bis 1925 von rund 160 000 auf rund 206 000 gestiegen ist — eine auch relative Zunahme — und die Zahl der beschäftigten Personen in der gleichen Zeit von rund 2,3 Millionen auf 2,9 Millionen — eine relative Abnahme, aber eine ganz unbedeutende.

IV.

Jener Teil unseres wirtschaftlichen Lebens, der nicht nur wirklich auf eigenen Füßen steht, sondern auch den Ueberschuß produziert, der steuerlich und sonst die Defizite der übrigen Teile mehr als deckt, pulsiert natürlich in Industrie und Handel. Notieren wir zunächst die Entwicklung der Ziffern der Berufszugehörigkeit, wobei wir nicht nur Bergbau, sondern auch Handwerk und Kleinhandel, ferner Bankwesen und Gastgewerbe einschließen:

	in Tausenden			
	1882	1895	1907	1925
Ind. u. Handw.	13 947	17 848	23 175	25 781=41,3% d. Ges.-Bev.
Handel u. Verk.	3 877	5 207	7 409	10 562=16,9% d. Ges.-Bev.

In dieser Bevölkerung gibt es also zunächst die Klassenscheidung zwischen Industriellen und Handwerkern, der die Scheidung zwischen Groß- und Kleinhandlern entspricht. Nur über letztere noch eine Bemerkung. Die gewerbliche Betriebszählung hat über eine Million Handelsbetriebe festgestellt, von denen 531 000 vom Betriebsleiter allein betreut werden. Und 452 000 weitere Betriebe beschäftigen außer den Betriebsleitern noch zwei Personen, darunter sehr häufig mithelfende Familienmitglieder. Daher die Tatsache, daß der Quotient: $\frac{\text{Selbständige}}{\text{Angest. u. Arb.}} = \frac{1,2}{3,66}$ Hier

haben bekannte, in der Nachkriegszeit wirksame Umstände zweifellos eine abnormal hohe Besetzung hervorgerufen, so daß ein auch absoluter Rückgang der Selbständigenziffer im Kleinhandel mit großer Sicherheit vorhergesagt werden kann, zumal noch andere Momente in der gleichen Richtung wirken müssen. Das wird eine Kraftverschiebung zugunsten der antikapitalistischen Gruppen bedeuten, denn der Kleinhandel ist im wesentlichen immer ein Hort kapitalistischer Einstellung gewesen, hat auch niemals den Gegensatz zum Großhandel gezeigt, den das Handwerk gegenüber der größeren Industrie aufwies und zum Teil noch auf-

²⁾ So sehr, daß Gutsbesitzer von den Bauern gern als Führer akzeptiert werden. Der Weg, der zu diesem Sachverhalt führte, war freilich lang und schwer.

weist. Gehört die Gruppe der Kleinhändler auch in die soziale Klasse der Handwerker, so hat sie doch einen nicht unwesentlich anderen Typus evolviert, dem auch die handwerkliche Ideologie zum Teil fremdgeblieben ist.

Unter dem Einfluß der Tendenzen zum Großbetrieb einerseits und zur Kombination andererseits — beides fällt ja nicht zusammen — ist in der Industrie die Zahl der Selbständigen in stetem Rückgang begriffen, obgleich die Statistik in richtigem Gefühl von der Unbrauchbarkeit des Kriteriums der Selbständigkeit Direktoren usw. in diese Kategorie rechnet. Auch bei Einschluß des Handwerks ergeben sich die Ziffern in Millionen:

1882	1895	1907	1925
2 201	2 062	1 977	1 785

so daß wir beim Quotienten: $\frac{\text{Selbständige}}{\text{Angest.u. Arb.}} = \frac{1.8}{11.2}$

angelangt sind. Die Gesamtzahl der Betriebe ist seit 1907 ungefähr konstant (1,8 Millionen damals und rund 1,85 jetzt). Stürmisch ist also das Tempo der Konzentrationsbewegung nicht³⁾. Die Zahl der Beschäftigten ist zwischen Betrieben mit 51 bis 200, 201 bis 500, 501 bis 1000, 1001 bis 5000 und über 5000 (von diesen gibt es 66) folgendermaßen verteilt: Rund 2,4 Millionen, 1,5, 0,9, 0,78, 0,78, 0,56. Die Statistik fördert die populäre Ueberschätzung der Rolle des Großbetriebs dadurch, daß sie schon von 50 Personen ab von „Großbetrieb“ spricht, was einen ganz falschen Eindruck hervorruft, und von 1000 Beschäftigten ab gar von „Riesetrieben“ — ein interessanter Reflex, der uns Deutschen so charakteristischen kleinbürgerlichen Auffassung aller wirtschaftlichen und sozialen Dinge. Spricht man vom Großbetrieb von 1000 Beschäftigten ab, so handelt es sich um 892 Betriebe und rund 2,1 Millionen beschäftigte Personen. Aber natürlich kann kein Zweifel darüber sein, daß dieser Prozeß in nächster Zukunft kräftig weitergehen wird.

Die klassenmäßige Struktur von Industrie und Handel ist nicht annähernd so einfach, wie es einerseits die Statistik und andererseits die marxistische Theorie darstellt. Von den Angestellten handeln wir im nächsten Abschnitt, von den Arbeitern sofort. Vorher aber sei eine Bemerkung über die soziale Gruppierung innerhalb der Kreise der Industriellen und größeren Kaufleute erlaubt. Vor allem besteht ein wirtschaftlicher Gegensatz zwischen diesen beiden und den „Geldgebern“, der genau so scharf und oft schärfer ist, als der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wir können darauf nicht eingehen, sondern nur die Frage beantworten, warum dieser Gegensatz nicht zu einer Klassenscheidung führt. Denn daß er das nicht tut, ist klar — ein Beweis für unsere These, daß soziale Klassen und Gegensätze zwischen ihnen nicht einfach an wirtschaftlichen Interessen und Gegensätzen zwischen ihnen orientiert sind. Offenbar kommt dieses Fehlen einer Klassenscheidung von einer Aehnlichkeit des Habitus, die zu ähnlichen Verhaltensarten und Einstellungen führt. Der Geldgeber, der eigentliche „Kapitalist“, ist repräsentiert einmal durch den Bankier und sodann durch das „investierende Publikum“, von welchem der Rentner der reinste Typus ist. Dieser letztere ist nun nicht nur während der Inflation sehr schlecht gefahren, sondern er wird auch, soweit er Aktionär ist, fortschreitend entrechtet. Da außerdem noch unsere Steuergesetzgebung die Akkumulation des Privaten sehr erschwert, so dürfte sich eine neue Rentnergruppe nur langsam — wenn überhaupt — wieder ausbilden, was auf Radikalisierung mancher Gebiete hinwirkt, auf denen sich sonst der Rentner betätigen würde.

Im Kreis der Industriellen ist die Verschiedenheit von Typus und Ausblick zwischen Industriekapitän und mittlerem Fabrikanten so markiert, daß insoweit von

verschiedenen Klassen gesprochen werden könnte, wenngleich die soziale Bedrohung die Schärfe des Gegensatzes durch Zusammentreiben beider Gruppen nach außen verwischt. Beiden Gruppen ist jedoch die extreme Labilität ihrer individuellen Positionen eigen, die wir bei keiner anderen sozialen Klasse finden. Erstaunlich schnell steigt und fällt die industrielle Familie. So wichtig diese Tatsache ist, so haben wir doch für Deutschland keine gründliche Untersuchung darüber, in Amerika ist wenigstens eine große Enquête im Gange unter der Leitung von Professor Taussig. Wenn man jedoch dem Eindruck trauen darf, den man aus Stichproben gewinnt, so bestätigt sich in der Regel für die Familienunternehmung alten Stils das Sprichwort von den drei Generationen, während es bei der modernsten Großindustrie unmittelbar ersichtlich ist, daß führende Familienpositionen überhaupt nur ausnahmsweise begründet und niemals lange festgehalten werden können. Da aber die Familienposition das eigentlich Klassenmäßige ist, so kann bezweifelt werden, ob die führenden Kreise der Industrie überhaupt als eine soziale Klasse zu bezeichnen sind: Die Unternehmerstellung ist an sich nur eine Funktion und kein Merkmal der Klassenzugehörigkeit⁴⁾. Der Unternehmer steigt in die „Kapitalistenklasse“ nur insofern, als er Vermögen erwirbt, gehört ihr aber nicht als Unternehmer an. Und dieses Vermögen oder doch die Position, die es gewährt, pflegt schnell zu zerrinnen. In diesem Punkte ist das marxistische Bild mit seiner Scheidung der Leute nach dem Merkmal des „Besitzes von Produktionsmitteln“ vollständig verzeichnet. Vielleicht ist es überhaupt nicht richtig, die sozialen Kämpfe der Gegenwart als Kämpfe zwischen „Kapital und Arbeit“ zu bezeichnen — vielleicht sind es nur Kämpfe zwischen Arbeitern verschiedener Kategorien. Diese Auffassung, daß die Unternehmer nur die oberste Schicht der Arbeiterschaft darstellen und der Gegensatz zwischen ihnen von der Art des Gegensatzes zwischen Tenor und Choristen ist, drängt sich unter anderm dem Beobachter mit frappierender Deutlichkeit auf, wenn er die Typen betrachtet, die auf industrieller Seite im Vordergrund des „Eisenkampfes“ stehen und deren Familiengeschichte für das Verständnis des Lebensprozesses unseres sozialen Körpers nicht uninteressant ist. Hoffentlich erhält die Wissenschaft bald einmal das Geld, das zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung über die Herkunft und die Art des Steigens der Mitglieder unserer industriellen Oberschicht und damit zur Aufhellung eines wesentlichen Punktes unserer sozialen Struktur nötig ist. Schon heute läßt sich sehen, daß der schnelle Wechsel in den die Oberschicht bildenden Familien zugleich eine Erklärung für das hohe Maß von technischer und kommerzieller Fähigkeit bildet, das wir tatsächlich finden — es vollzieht sich eben auf diesem Gebiet eine sehr wirksame und sehr demokratische Auslese der Gehirne aus dem ganzen Volk — und für die soziale und politische Schwäche dieser Schicht, die es zu einer eigenen Kultur und Herrentradition nicht bringen kann, weil jedem einzelnen ihrer Elemente die Zeit dazu fehlt, abgesehen davon, daß es außerdem seit dem dreißigjährigen Krieg ein soziales und politisches Selbstbewußtsein des Bürgertums in Deutschland überhaupt kaum gibt.

Lohnarbeiter gab es in Industrie und Handwerk rund 6 Millionen im Jahre 1895, rund 8½ im Jahre 1907, rund 9,8 im Jahre 1925, die Zunahme, die wir erwarten würden und eher eine geringere, als wir erwarten würden. Es ist anzunehmen, daß ihre Zahl nicht nur absolut, sondern auch relativ weiter zunehmen wird. Aber das letztere in sehr bald abnehmendem Tempo. Noch werden aus Kleinhandel und Handwerk, ferner aus der Landwirtschaft Elemente aufzunehmen sein, aber sehr

³⁾ Obgleich allerdings die Zählung die kapitalistischen Verflechtungen nicht zum Ausdruck bringt. Deren Fortschritt ist schneller. Nach Schätzung des Statistischen Reichsamts umfassen sie rund 65% des gesamten Aktienkapitals.

⁴⁾ In bezug auf den Problembereich, den wir hier berühren, verweise ich auf meinen Artikel „Unternehmer“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

groß können alle die Kontingente nicht werden. Steigendes soziales Gewicht könnte der Lohnarbeiterschaft hingegen aus den zu erwartenden weiteren Fortschritten ihrer Organisation zufallen, die mit rund 5 Millionen noch immer nicht viel mehr als die Hälfte der Arbeiter umfaßt, wovon bekanntlich ein Fünftel anders als freigewerkschaftlich organisiert ist.

Wenn es nützlich ist, sich vollständig klarzumachen, daß dieser sozialen Macht keine gleichwertige gegenübersteht, und daß auf die Dauer nichts geschehen und sich erhalten kann, was nicht zum mindesten ein „tolerari posse“ seitens dieser Macht für sich hat, so ist es noch nützlicher, sich darüber klar zu sein, was das für unsere soziale Zukunft bedeutet. Bei der Erörterung dieser Frage läßt sich der Mann der Praxis, der in täglichem nervenzerrüttendem Kampfe steht, zu sehr von augenblicklichen Eindrücken bestimmen: Er vergleicht nicht ausreichend große Zeiträume oder er unterläßt es, sich vorzustellen, was geschehen wäre, wenn die gleiche Machtfülle etwa vor dreißig Jahren den Arbeitern oder, richtiger gesagt, ihren Vertretern zugefallen wäre. Gewiß ist auch heute deren Verständnis für die Lebensnotwendigkeiten unserer Wirtschaft und Kultur nicht so weit als man wünschen möchte. Gewiß müssen sich alle anderen Klassen damit abfinden, daß dauernd das Maximum des Möglichen aus der Wirtschaft für die Arbeiter herausgeholt werden wird. Aber eben deshalb kann die Erkenntnis nicht mehr weit sein, daß der Arbeiter eben nicht der ausgebeutete Proletarier ist, der willenlos fremden Zwecken dienstbar, niemals eigenen Lebensraum gewinnen kann usw., sondern daß er nichts anderes ist als der weitaus größte Interessent der kapitalistischen Wirtschaft. Insbesondere die Erkenntnis, daß die Arbeiterschaft im sozialen Kampf etwas zu verlieren hat, und daß das schon Erreichte wert ist, vor Gefährdung behütet zu werden, dringt — so merkwürdig diese Behauptung den Kämpfenden klingen mag — unaufhaltsam vor. Und die Führer der Arbeiterschaft sind zu einem sehr großen Teil beruhigt durch gesicherte Macht, geschützt durch Verantwortung, gesättigt durch Erfolg. Wiederholen sich die wirtschaftlichen Erfolge des 19. Jahrhunderts, so wird ein gesichertes kleinbürgerliches Dasein normalerweise des normalen Arbeiters warten, also das, was der wahre Sozialist und insbesondere der intellektuelle Visionär mit Recht mehr fürchtet und verabscheut als alles andere. Tatsächlich fehlt gar nicht so viel mehr an diesem Resultat, und eine soziale Entspannung dürfte die Folge sein. Zumal es ja nur Phraseologie ist, daß dem Arbeiter der soziale Aufstieg versagt ist. Wie bindend diese Phraseologie noch heute ist, zeigt der Umstand, daß ein Gelehrter von Namen in einer Arbeit über das Proletariat die Aufstiegsmöglichkeit zwar nicht leugnet, aber nur die Gewerkschaftslaufbahn, das Vorrücken zum Werkmeister und den Übergang zum Handwerk oder Kleinhandel nennt — das Aufsteigen zum Unternehmer aber nicht, und das angesichts der Tatsache, daß die Majorität der Unternehmer frühere Arbeiter oder Söhne von solchen sein dürften! Immerhin hängt manches an der sozialen Struktur der Zukunft davon ab, ob der Aufstieg dem Talent weiter erleichtert wird oder nicht. Hier kommt namentlich die Erleichterung des normalen Bildungsgangs in Betracht. Aus dem Kreis von höheren Beamten, freien Berufen mit akademischer Bildung, Offizieren, größeren Landwirten, Besitzern und Direktoren von Fabriken, Direktoren von Aktiengesellschaften und Privatangestellten in leitender Stellung stammten im Sommersemester 1928 zwar nur 32.43% der männlichen Studierenden der Deutschen Universitäten. Aber 61.48% stammten aus einem allerdings sehr weit definierten Mittelstand, namentlich aus dem Kreis der „mittleren Beamten“. Nur 4.03% stammten aus dem Kreis der Unterbeamten und Arbeiter.

Nun ist ja die Arbeiterschaft natürlich keine homogene Masse. Hätten wir das nicht gewußt, so würden

es uns die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über „Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft“ gelehrt haben. Das einheitliche proletarische Klassenbewußtsein ist unzweifelhaft eine Treibhauspflanze und kein natürliches Gewächs. Aber wenn es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts so ausgesehen haben mag, wie wenn eine „Arbeiteraristokratie“ sich von einem „fünften Stande“ ablösen wollte, so ist die Entwicklung seither zweifellos in entgegengesetztem Sinn verlaufen. Grundsätzliche, etwa „weltanschauliche“, Differenzen bedeuten für den Politiker, Beobachter und Ideologen mehr als in der sozialen Wirklichkeit: Das „letzte soziale Ideal“, das einer hat, ist normalerweise ziemlich irrelevant, und religiöse Differenzen bedeuten keine Klassenscheidung, noch weniger die Unterschiede der Geistesverfassung zwischen jüngeren oder älteren Leuten. Wichtiger ist allerdings der Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern, der mit einem Unterschied des Typus in der Regel zusammenfällt. Abstammung, Ausbildung, Lohnniveau, Aussichten usw. bringen eine andere Einstellung mit sich, und noch immer ist vorzugsweise der ungelernte oder angelernte Arbeiter der Träger der radikalen Tonart. Aber Unterschiede von diesem Kaliber gibt es in jeder Klasse, und in der letzten Zeit ist eher ein Ausgleich als eine Verscharfung erfolgt, wenngleich die Lohnunterschiede, die früher bestanden und in der ersten Nachkriegszeit geringer wurden, sich wiederherzustellen streben⁶⁾.

V.

Die industrielle Arbeiterschaft ist beinahe ein Drittel, die gesamte Arbeiterschaft beinahe die Hälfte aller Erwerbstätigen — aber auch nicht mehr als das, und es ist, wie gesagt, relatives Wachstum nur mehr in beschränktem Maße zu erwarten. Die große Tatsache der letzten Jahrzehnte ist nicht die Verstärkung des Arbeiterheeres, sondern die ungeheure Entwicklung eines als solchen neuen sozialen Faktors, von dessen Stellungnahme sehr viel abhängt: Des sog. „neuen Mittelstandes“, der Gruppen der Privatangestellten, der Staatsbeamten und der freien Berufe. Das Neue liegt nicht nur in der zahlenmäßigen Entwicklung, sondern, sei es gleich gesagt, in der unverkennbaren Tendenz der Vereinheitlichung aller dieser Gruppen, die ehemals grundverschiedenen Klassen angehörten, auch heute noch nicht einfach eine soziale Klasse bilden, aber sich unverkennbar in dieser Richtung bewegen. Das ist deshalb so merkwürdig, weil es dem Wesen des Angestelltenverhältnisses im Grunde widerspricht, eines Satellitenverhältnisses, das es erwarten ließe, daß sich jeder Angestellte an das Interesse anschließt, dem er subsidiär ist. Ich glaube nicht, daß vor 50 Jahren irgendwer die Entwicklung vorausgesehen hat, die wir seither durchgemacht haben. Zahlenmäßig ist sie am eindrucksvollsten bei den Privatangestellten in Landwirtschaft, Industrie und Handel zu sehen:

1882	307 268
1895	621 825
1907	1 290 728
1925	3 855 203

darunter rund eine Million reiner Kaufmannsgehilfen⁶⁾.

Die Elemente, welche diese Zahlen umschließen, fielen vor dem Kriege völlig auseinander. Die akademisch Gebildeten hielten sich abseits, und auch die übrigen bemühten sich gar nicht, eine Gemeinschaft herzustellen. Was an Organisationen vorhanden war, nahm überwiegend den vom Sozialisten so sehr verachteten „Harmoniestandpunkt“ ein⁷⁾. In dieser Beziehung gab es

⁶⁾ Ich vermute, daß Taylorisierung, fließende Bänder usw. den gelernten Arbeiter zu verdrängen tendieren. Aber eine darüber angestellte Untersuchung hat für die letzten Jahre keinen allgemeinen Rückgang der relativen Zahl der gelernten Arbeiter ergeben.

⁷⁾ Doch sei betont, daß die Zahlen nicht einfach vergleichbar sind und das Anschwellen zwischen 1907 und 1925 tatsächlich geringer ist als es aussieht — es bleibt gleichwohl mehr als hundertprozentig.

⁸⁾ Der Entwicklungsgang ist in dem Buch von Prof. E. Lederer über die Privatangestellten meisterhaft geschildert.

allerdings wesentliche Unterschiede: Die technischen Angestellten begannen zuerst gewerkschaftlich zu führen, die kaufmännischen zuletzt. Es wäre nicht überflüssig, den Ursachen dieser Verschiedenheiten nachzuspüren und daraus zu lernen. Doch will ich hier nur zweier Umstände Erwähnung tun, die sich mir aufdrängen und übersehen zu werden scheinen: Der kaufmännische Angestellte steht der Kalkulation näher und versteht mehr von ihr. Daher hat er keine phantastischen Vorstellungen von der Gewinnmarge und größere Neigung, konservativ zu sein. Nichts macht ja so konservativ wie Tatsachenkenntnis. Und der Kaufmann ist berufsmäßig geschickter in der Menschenbehandlung, während der Industrielle es daran oft bedenklich fehlen läßt. Aber allgemein wurde die Verbindung mit den Gewerkschaften der Arbeiter abgelehnt, fast durchweg auch der Sozialismus.

Die Radikalisierung, die nach dem Kriege eintrat, war relativ sehr viel stärker als die der Arbeiterschaft. Die berufständische Auffassung und der Anschluß an die Arbeitgeber, die bis dahin vielfach als Organisationsmitglieder zugelassen waren, verwehten unglaublich schnell, und der Gedanke des Kollektivvertrags und des gewerkschaftlichen Kampfes trat an ihre Stelle. Die drei Spitzenverbände, die heute bestehen, spiegeln die drei Hauptrichtungen der Arbeitergewerkschaften wider, nur daß hier der sozialistische Verband (Afa) zwar auch der stärkste ist, aber nicht in dem Maße wie bei den Arbeitern: Der „Gesamtverband der Deutschen Angestellten“ ist nicht sehr viel schwächer, und der „Gewerkschaftsbund“, der den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften entspricht, ungefähr halb so stark. Auch Bestrebungen zu internationalem Zusammenschluß gibt es bereits (Internationaler Bund der Privatangestellten 1920). Allgemeine Einstellung, Pflichtbegriff usw. haben sich entsprechend gewandelt. Die volle Bedeutung dieses Sachverhalts rückt erst in das richtige Licht, wenn man den gleichen Prozeß daneben stellt, der sich, doch offenbar recht erheblichen Hemmungen zum Trotz, im Personal der öffentlichen Verwaltung vollzogen hat und 1925 bis zum Gedanken eines internationalen Kongresses der „freigewerkschaftlichen Beamtengruppen“ gedieh — und auch zu gelegentlichem Hinweis auf das „letzte gewerkschaftliche Mittel“. Bezüglich der Angestellten der öffentlichen Betriebe ist das alles am Ende nicht so verwunderlich. Aber wir stehen vor der Tatsache, daß die Sache auch in der Staatsverwaltung nur an den kleinen Gruppen haltgemacht hat, die sich noch andern Klassen angehörig fühlen.

Das ist keineswegs nur die Folge der Not und Desorganisation der Zeit des Zusammenbruches und der Inflation. Der Zusammenbruch hat nur Hemmnisse einer Entwicklung beseitigt, deren Anfänge in der Vorkriegszeit liegen. Wohl wurden damals Forderungen in der Regel nur vom Standpunkt einzelner Beamtengruppen erhoben, aber manche davon, wie z. B. die Forderung nach automatischer Zeitvorrückung, deuten schon auf einen Geist, der Geschmack an und Vertrauen zu der Initiative des Vorgesetzten verloren hat und sich die individuelle Laufbahn als Element des Gruppenschicksals denkt. Nach dem Kriege kam es dann schnell zu einem Verhalten nach dem Ebenbild der Arbeitergewerkschaften, zur Eroberung des Koalitionsrechtes im Artikel 130 Absatz 2 der Reichsverfassung, zur Forderung nach Mitbestimmungsrechten und Beamtenräten und zu der Organisation ähnlicher Spitzenverbände wie bei den Privatangestellten, von denen jeder dann in ebenfalls ähnlicher Weise mit der betreffenden Gewerkschaftsgruppe der Arbeiterschaft Fühlung sucht.

Das reicht gewiß nicht aus, um eine klassenmäßige Einheitsfront zu bilden, was ja auch durch das Werben aller Parteien um die Angestellten aller Kategorien erschwert wird. Aber es schafft wesentliche Voraussetzungen dazu und fördert jede darauf gerichtete Ten-

denz. Ist auch noch nicht eine einheitliche Klasse zustande gekommen, so doch ein klassenähnlicher Machtfaktor. Und dieser gewinnt stetig an Bedeutung: Immer mehr Funktionen, die früher vom Unternehmer erfüllt wurden, fallen in die Hände von Angestellten. Immer mehr Personal dieser Kategorien erfordert unsere Gesetzgebung und private Organisationsfreude. Die Bedeutung des öffentlichen Beamten wiederum ist nicht nur temporär gestiegen in einer Zeit, welche ungeschulte Führer viel abhängiger sowohl von Fachreferenten als auch von ausführenden Organen machte, als es die leitenden Männer im Staate früher jemals waren, sondern es liegt im Wesen der modernen Gesellschaft und ihres Staates, daß die Bürokratie stetig an Macht gewinnen muß. Mögen auch alle Einzelgruppen, aus denen dieser also unaufhaltsam wachsende Machtfaktor besteht, sehr verschiedene Typen aufweisen und zum Teile schon berufsmäßig gegeneinander eingestellt sein — es ist trotzdem nicht anzunehmen, daß ihnen auf die Dauer die Erkenntnis fernbleiben wird, was völliger Zusammenschluß ihnen zu bieten hat. Das Wort „Tendenz“ bedeutet nicht, daß das, was man im einzelnen Fall damit bezeichnet, sich auch völlig durchsetzen kann: Die Körper haben die „Tendenz“ zur Erde zu fallen — das hindert nicht, daß ein Luftballon auch steigen kann. Aber in der Tendenz nach einem solchen Zusammenschluß und einer solchen Vereinheitlichung der Beamten aller Kategorien schwimmen wir zweifellos.

Wieder erhebt sich die Frage, was das bedeutet. Addieren wir sämtliche Beamten und Angestellte, welche die Statistik 1925 auswies, und fügen wir noch die 182 000 Selbständigen der freien Berufe hinzu, so kommen wir auf rund 5.4 Millionen oder 16.6% der Erwerbstätigen, ungefähr ebensoviel wie die übrigen Selbständigen. Als Hilfsarmee der Arbeiter oder der übrigen Klassen würde diese Armee das Uebergewicht der betreffenden Seite bedeuten, aber ein Uebergewicht, das mit völliger Unterwerfung unter ihre Interessen zu bezahlen wäre. Es ist so gut wie ausgeschlossen, daß dieser neue Mittelstand einen dieser Wege betreten könnte oder wollte. Wahrscheinlicher ist, daß er seinen eigenen Weg gehen und entscheidend mitwirken wird an dem Entstehen einer Lebensform des sozialen Ganzen, der der Beamtentypus und die Beamtenmentalität ihren Stempel aufdrücken wird.

Jede Prognose, die nicht prophetische Intuition sein will, ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. Die wichtigste davon ist, daß nichts „Unvorhergesehenes“ geschieht, das die vorhandenen Elemente der Situation abbiegt, an der Entfaltung hindert oder Fremdkörper in sie einschiebt. Zerstörende Kriege und ihre sozialen und innerpolitischen Folgen können ein solches unvorhergesehenes Moment sein — in solchem Falle wäre selbst die Möglichkeit einer bolschewistischen Episode nicht auszuschließen. Aber abgesehen von Ereignissen dieser Art, kann davon ausgegangen werden, daß unsere soziale Struktur verhältnismäßig sehr stabil ist, z. B. um das Element des Bauernstandes stabiler als die englische. Diese Stabilität ist nicht in jedem Betracht ein Vorteil, hindert sie doch jede großlinige Politik — z. B. auch Finanzpolitik — von jedem der möglichen entgegengesetzten Standpunkte aus. Aber sie macht auch jede Art von Katastrophe höchst unwahrscheinlich. Und ihre inneren Elemente streben einem Gleichgewichtszustand zu. Nach und nach, und selbstverständlich durch Rückschläge hindurch, ringen sich die Gegensätze an unüberwindlichen Widerständen müde, gewöhnen sich die meisten Leute ihre langsam sinnlos werdenden Radikalismen ab. Sozialisten und Nichtsozialisten tragen dabei manch altes Ideal zu Grabe — und manche alte blutrünstige Phrase. Einkommensverteilung und das zahlen- und machtmäßige Verhältnis der Klassen dürfte sich nur allmählich und in der nächsten Zukunft nicht wesentlich ändern. Beunruhigender Druck zu großer Bevölkerungszunahme

scheint nicht zu befürchten. Und wenn noch eine reichlichere Kapitalbildung die wirtschaftlichen Aussichten der Zukunft erhellt, so könnten panikfreudige Politiker leicht in Verlegenheit kommen. (4046)

Auszug aus dem Protokoll

der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins z. W.

Sonnabend, den 8. Dezember 1928,

nachm. 3 Uhr, Sigismundstraße 4.

1. Eröffnung durch den Ersten Vorsitzenden, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Bosch:

Ich eröffne hiermit die heute Generalversammlung und heiße Sie alle auf das herzlichste willkommen.

Mit Rücksicht darauf, daß wir im vorigen Jahre in festlicher Weise das 50jährige Bestehen unseres Vereins begangen haben, haben wir diesmal unserer Versammlung einen rein geschäftlichen Charakter gegeben.

Infolgedessen haben wir auch davon abgesehen, all die zahlreichen Gäste einzuladen, die uns in anderen Jahren die Ehre erwiesen, an unserer Hauptversammlung teilzunehmen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich die Pflicht, derjenigen Mitglieder unseres Vereins zu gedenken, die der Tod seit der letzten Hauptversammlung aus unseren Reihen genommen hat. Es ist leider wiederum eine sehr lange Liste, und auf derselben befinden sich auch sehr liebe Namen:

Am 4. Februar d. J. verschied mitten in seiner rastlosen Arbeit Dr. Friedrich Raschig. Unser Verein betrauert in ihm eines seiner ältesten und treuesten Mitglieder.

Seit dem Jahre 1911 gehörte er dem Gesamtausschuß, und seit dem Jahre 1921 dem Arbeitsausschuß unseres Vereins an. Die deutsche chemische Industrie und die deutsche Wissenschaft haben in Dr. Raschig einen Industriellen, einen Techniker und Wissenschaftler von seltener Begabung, von außerordentlichem Wissen und Können verloren. Wir werden diesem verstorbenen Freunde stets das ehrenvollste Andenken bewahren.

Ferner starben:

Exzellenz Wirkl. Geh.-Rat Staatssekretär a. D. Otto Rüdlin, Vorsitzender des Verwaltungsrats des Stickstoff-Syndikats,

Dr. Kurt Mühsam, Vorsitzender des Vorstands der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Concerns Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte m. b. H.,

Dr. Bruno Wilhelmy, seit 1912 alleiniger Vorstand der Chemischen Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft, Reichenbach (Oberlausitz),

Franz Rasquin, Gründer und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Farbwerke Franz Rasquin A.-G. in Köln-Mülheim,

Dr. phil. Constantin Krauß, Direktor der Aktiengesellschaft für Stickstoff-Dünger, Knapsack, Bez. Köln,

Dr. Siegfried Pfaff, Mitglied des Aufsichtsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,

Dr. Leo Sambräus, Vorstandsmitglied der „Union“ Fabrik chemischer Produkte in Stettin, Gen.-Dir. Hugo Baum, Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie,

Gustav Petersen, Geschäftsführer und Teilhaber der Firma Bergmann & Simons G. m. b. H.,

Hermann Brüning, Inhaber der Firma Brüning & Sohn, Bleiweißfabrik in Düren,

Direktor Carl Poersch, Direktor der Zweigfabrik Barmen der Firma Berger & Wirth Farbenfabriken in Leipzig.

Ich bitte Sie jetzt, das Andenken an alle unsere Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen zu ehren.

Ich danke Ihnen, meine Herren.

2. Kassenbericht.

Ich erteile zunächst das Wort dem Schatzmeister, Herrn Direktor Dr. Zeiß, für einen Bericht über Kassenangelegenheiten:

Herr Direktor Dr. Zeiß gibt zunächst einen Bericht über Einnahmen — und Ausgaben — sowie Vermögensrechnung des Jahres 1927.

Die Buchführung ist von einem vereidigten Bücherrevisor geprüft und von den auf der Hauptversammlung 1927 gewählten Kassenprüfern, den Herren Hans Hinze und Direktor Jüttner, nachgeprüft. Beanstandungen wurden nicht gemacht.

Die Versammlung erteilt einstimmig Herrn Dr. Zeiß Entlastung.

Es wird alsdann einstimmig beschlossen:

Der Beitrag für das Jahr 1928 war auf der Hauptversammlung vom 11. November 1927 festgesetzt auf 1½ pro Mille der versicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssummen des Jahres 1927.

Dieser Beitrag wird nachträglich für das Jahr 1928 herabgesetzt auf 1¼ pro Mille mit der Maßgabe, daß die Differenzbeträge nicht in bar herausgezahlt, sondern auf den Beitrag für das Jahr 1929 angerechnet werden.

Für das Jahr 1929 wird der Beitrag festgesetzt auf 1¼ pro Mille der versicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssummen des Jahres 1928.

Der Beitrag der persönlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bleibt für das Jahr 1929 der gleiche wie für das Jahr 1928.

3. Wahlen:

a) Gesamtausschuß.

Die Herren Geheimrat Aufschläger und Geheimrat Hauser haben ihre Sitze im Gesamtausschuß niedergelegt.

Ihre Mitarbeit bleibt dem Gesamtausschuß aber erhalten, da sie als Ehrenmitglieder des Vereins das Recht haben, den Sitzungen des Gesamtausschusses beizuwohnen.

Turnusmäßig scheiden am 31. Dezember 1928 aus:

Geh. Kom.-Rat Prof. Dr. Bosch,
Direktor Dr. Busemann,
Prof. Dr. Flechtheim,
Geh. Kom.-Rat Dr. ter Meer,
Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim,
Gen.-Dir. Salomon,
Direktor Leverkus,
Gen.-Dir. Dr. Pietrkowski.

Vorstehende Herren werden einstimmig wiedergewählt.

Ferner werden einstimmig neu gewählt:

Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. Paul Duden,
Höchst a. Main,
Staatssekretär z. D. Dr. Ernst von Simson,
Berlin SO 36,
Kommerzienrat Dr. de Haën, Hannover.

b) Rechnungsprüfer:

Das Rechnungswesen des Vereins ist lange Jahre geprüft worden durch die Herren Direktor Jüttner und Hans Hinze.

Herr Direktor Jüttner hat gebeten, von seiner Wiederwahl als Kassenprüfer Abstand zu nehmen.

Der Vorsitzende spricht Herrn Direktor Jüttner den herzlichsten Dank des Vereins für seine langjährige Tätigkeit aus.

Für das Jahr 1929 werden als Kassenprüfer einstimmig gewählt die Herren Hans Hinze und Direktor C. A. Clemm, Berlin.

Es folgt:

Die wirtschaftspolitische Arbeit des Vereins z. W.

Vortrag des Herrn Dr. C. Ungewitter.

Redner führte u. a. folgendes aus:

Meine sehr geehrten Herren!

Meine Aufgabe ist, als ersten Punkt der heutigen Tagesordnung einen Bericht über die wirtschaftspolitische Tätigkeit unseres Vereins zu geben.

Ich habe mir gestattet, Ihnen einen gedruckten Ueberblick über den Arbeitsbereich des Vereins auf die Plätze zu legen.

Ich hoffe, daß derselbe Ihnen in etwas die Vielgestaltigkeit der Vereinsarbeit widerspiegelt, eine Vielgestaltigkeit, die eine solche nach mehreren Richtungen ist.

Sie stellt, um einen mathematischen Ausdruck zu brauchen, eine mehrfach-dimensionale Mannigfaltigkeit dar. Man kann vier solcher Dimensionen der komplexen Schichtung für unsere Arbeit unterscheiden.

1. Die Mannigfaltigkeit der soziologisch-rechtlichen Gebiete, auf denen der Verein tätig sein muß.

Wie aus dem Inhaltsverzeichnis der Druckschrift hervorgeht, haben wir uns befassen müssen mit

Handelsverträgen,
kollektiven internationalen Abmachungen,
deutschen und ausländischen Zöllen,
Veredelungsverkehr,
Eisenbahn, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt,
Postverkehr,
Kraftwagenverkehr,
Speditionswesen,
Steuerwesen,
Branntweinwirtschaft,
gewerblicher Rechtsschutz,
Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln,
Lebensmittelgesetzgebung,
Arzneimittelwesen,
Kartellwesen,
Enquete
usw. usw.

Zu der Mannigfaltigkeit der soziologisch-rechtlichen Gebiete kommt die Mannigfaltigkeit der chemischen Produkte.

Die wirtschaftspolitische Welt des Stickstoffs ist eine ganz andere als die der Teerfarben und diese wieder eine ganz andere als die der Kosmetik.

Die Welt des Celluloids und der sonstigen künstlichen Schnitz- und Formerstoffe ist wirtschaftspolitisch gesehen wieder eine ganz andere als die der Pharmazeutika usw.

So bildet in wirtschaftspolitischer Hinsicht jeder einzelne Zweig der Industrie mehr oder weniger einen Bereich für sich.

Das kommt in der Arbeit unseres Vereins schon rein äußerlich zum Ausdruck. Wenn wir zu irgendeiner Frage Stellung nehmen, sei es dem Handelsvertrag, sei es dem Zolltarif, sei es der Eisenbahn- oder Seeverkehrsordnung, so müssen wir ein umfangreiches Buch- und Mappenwerk vorlegen, wo andere Industrien mit mehr oder weniger kurzen Schriftsätzen auskommen.

Zu dieser Mannigfaltigkeit der soziologisch-rechtlichen Gebiete, die wir zu behandeln haben, und der Vielgestaltigkeit der chemischen Stoffe kommen nun noch zwei weitere Richtungen, nach denen unsere Arbeit sich kompliziert: die Verschiedenheit der Unternehmungsgrößen in unserer Industrie, die von dem größten Konzern Deutschlands hinab zu der kleinsten Unternehmungsform reicht, und ferner die Vielzahl und Vielgestaltigkeit der Stellen, denen gegenüber wir die Interessen unserer Industrie zu vertreten haben.

Seiner ganzen Geschichte und seiner verbandssociologischen Stellung nach ist unser Verein die Vertretung der gesamten chemischen Industrie.

Die Geschäftsführung unseres Vereins muß sich bemühen, zwischen den entgegengesetztesten Interessen

einen gerechten Ausgleich zu finden, niemand bevorzugen, aber auch niemand benachteiligen, das ist eine Selbstverständlichkeit.

Ich kann nicht beurteilen, wie weit es gelungen ist, in allen entgegengesetzten Kreisen unserer Industrie das notwendige Vertrauen zu erwerben. Ich kann nur immer wieder versichern, daß der Geschäftsführung des Vereins von keiner Seite aus Schwierigkeiten gemacht worden sind, wenn sie versucht hat, den richtigen Mittelweg dort einzuschlagen, wo die Interessen nicht parallel lagen, und daß die Geschäftsführung sich nach besten Kräften bemüht hat, diesen Mittelweg zu finden.

Betrachtet man einmal unsere Vereinsarbeit, so bescheiden sie im einzelnen auch sein mag, unter all diesen Gesichtspunkten, so wird man zugeben müssen, daß sie auf jeden Fall an Vielgestaltigkeit nichts zu wünschen übrigläßt.

Es ist nun schlechterdings unmöglich, im Rahmen eines kurzen Vortrags diese Arbeit im einzelnen darzustellen, ich kann mich nur darauf beschränken, einige allgemeine Zusammenhänge herauszuheben.

Die zentrale Aufgabe aller Wirtschaftspolitik ist, die Lebensfähigkeit der Wirtschaft zu sichern und zu steigern, soweit diese Lebensfähigkeit von der sozialen Umwelt, insbesondere der politischen Umwelt bedingt ist.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen dieser Lebensfähigkeit einer wirtschaftlichen Unternehmung ist in unserer heutigen Wirtschaftsverfassung die Rentabilität.

Diese wird entscheidend beeinflußt durch überhohe Lasten, welche die Umwelt, insbesondere die politische Umwelt in der Gestalt des Staates den Unternehmungen aufzwingt.

In der gleichen Richtung wirken die Zollmauern, welche die auswärtigen Absatzgebiete umgeben, welche den Geldeingang herabmindern und u. U. einen Absatz überhaupt ganz unmöglich machen.

Hierher gehören auch die Frachten, welche durch die Tarifpolitik der Verkehrsunternehmungen bestimmt werden und welche ebenfalls die Rentabilität eines Betriebes entscheidend beeinflussen können.

Eine schwere Enttäuschung ist für große Teile unserer Industrie die vor kurzem erfolgte Erhöhung der Gütertarife um 11%.

Die Gesamtfrachtsumme, welche unmittelbar auf die Güter unserer Industrie entfällt, war bereits vor dieser Erhöhung auf reichlich 250 Millionen Mark im Jahre zu schätzen.

Eine Erhöhung um 11% bedeutet also immerhin für unsere Industrie eine Mehrbelastung von 25 Millionen.

Damit würde die gesamte Frachtsumme auf etwa 275 Millionen Mark ansteigen.

Wir haben uns gegen die Erhöhung von 11% sehr energisch zur Wehr gesetzt, aber ohne Erfolg.

Die Eisenbahn ist in ihre schwierige finanzielle Lage geraten, einmal durch die Erhöhung der personellen Ausgaben, durch die Reparationsbelastung und schließlich aber auch durch ein nach vielen Ansichten allzu beschleunigtes Tempo in der technischen Modernisierung auf verschiedenen Gebieten.

Die Reparationsbelastung beträgt für ein Normaljahr ausschließlich Verkehrssteuer, aber einschließlich Vorzugsdividende und gesetzliche Ausgleichsrücklage etwa 900 Millionen.

Noch katastrophaler aber ist die Entwicklung der personellen Ausgaben. Das Personal ist heute fast genau so groß wie 1913. Damals betrugen Löhne und Gehälter 1,1 Milliarden, heute aber 2,1 Milliarden, sind also bei fast gleicher Kopfzahl um 1 Milliarde gestiegen. Die einzelne Arbeitsstunde kalkuliert sich für die Eisenbahn sogar genau doppelt so hoch wie vor dem Kriege.

Berücksichtigt man auch die Pensionen, so kommt man sogar auf einen personellen Etat von 2,9 Milliarden gegenüber 1,3 Milliarden vor dem Kriege, also eine Steigerung um 1,6 Milliarden, trotzdem der Zahl nach das Personal das gleiche ist.

Personelle Ausgaben plus Reparationsbelastungen geben insgesamt 3,8 Milliarden. Demgegenüber betrugen die Einnahmen vor der Erhöhung ziemlich genau 5 Milliarden im Jahre, so daß etwas über $\frac{3}{4}$ der Einnahmen nur von Reparationen und personellen Ausgaben verschlungen werden.

An diesen Ausgabeposten ist bei der heutigen Innen- und außenpolitischen Lage vorläufig kaum etwas zu sparen.

Es bleibt für eine Reduktion lediglich der Rest der Ausgaben, der in der Hauptsache durch die sächlichen Ausgaben bestimmt wird.

Die Reichsbahn steht nun auf dem Standpunkt, daß sie gezwungen sei, ihre Betriebe stets technisch so vollkommen zu gestalten, wie es dem neuesten Stand der Technik entspricht.

Aber man muß die Frage aufwerfen, ob ein allzu schnelles Tempo einer solchen technischen Modernisierung immer wirtschaftlich zu rechtfertigen ist.

Ich glaube, jeder Industrielle möchte gern alle seine Anlagen, die nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen, herausreißen und neu aufbauen. Das ist aber wirtschaftlich nur dann zu rechtfertigen, wenn die alten Anlagen nicht mehr rentabel sind und wenn das nötige Kapital vorhanden ist.

Die heutige technische Leistungsfähigkeit der Eisenbahn ist aber, insbesondere was den Güterverkehr anbelangt, fraglos für längere Zeit völlig ausreichend. Die Ladefähigkeit aller deutschen Güterwagen betrug 1914 nur 8 Millionen Tonnen, sie ist jetzt auf 11 Millionen Tonnen, d. h. um 36% gestiegen.

Berücksichtigt man die sonstigen technischen Fortschritte der Eisenbahn, insbesondere den allgemeinen Einbau der Kunze-Knorr-Bremse und den dadurch ermöglichten beschleunigten Wagenumlauf, so kann man die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Eisenbahn auf mindestens 50% veranschlagen.

Demgegenüber sind die Gütermengen, deren Beförderung der Bahn obliegt, gegenüber 1913 aber nur um 4,7% gestiegen (veränderte Grenzen).

Sogar bei dem starken Verkehr des Jahres 1927 mußten Zehntausende von Wagen — zeitweise sogar bis 100 000 — überzählig abgestellt werden.

Trotz diesem Ueberbestand an Güterwagen und Laderaum ist die Eisenbahn daran gegangen, die Einführung von Großgüterwagen aufzunehmen, d. h. Wagen mit einem Ladegewicht von 60 t, während zurzeit die größten Kastenwagen 20 t fassen.

Ueber diese 60-t-Wagen hat sich eine sehr lebhafte Diskussion entwickelt, an welcher unsere Industrie sich stark beteiligt hat . . .

Die Großgüterwagen haben einen Achsdruck von etwa 20 t. Bisher wurde jedoch nur mit einem Achsdruck von höchstens 16 t gerechnet. Infolgedessen müssen die Bahnanlagen für den Verkehr mit Großgüterwagen eigens umgebaut werden. Vor allem müssen Oberbau und Brücken verstärkt werden, was sehr kostspielige Aufwendungen erfordert . . .

Alle diese Konsequenzen für den Umbau ergeben sich aber nicht nur für die Bahn als solcher, sondern auch für die Industrie, soweit dieselbe Privatwagen und Anschlußgleise besitzt. Der Umbau von 1 km Anschlußgleise würde allein einen Aufwand bis zu 40 000 RM. erfordern. Hinzu kommt Umbau der Drehscheiben, Durchlässe, Gleiswagen, Beschaffung stärkerer Verschiebelokomotiven usw. Die Anschlußgleisbesitzer würden also durch eine allgemeine Einführung von 60-t-Wagen über die großen Ausgaben hinaus, die die Bahn selbst hat, zu erheblichen Aufwendungen gezwungen werden.

Vor allem aber muß man darauf hinweisen, daß Massenverkehrsverbindungen zwischen Einzelversender und Empfänger, für die sich die Verwendung von Großraumgüterwagen überhaupt wirtschaftlich gestalten ließe, bei der eigenartigen Struktur des Güterverkehrs,

wie er nun einmal in Deutschland besteht, verhältnismäßig selten sind. Der Großraumgüterwagen ist also kein Wagen, welcher der Allgemeinheit dient, sondern er kommt überhaupt nur für einen sehr beschränkten Interessentenkreis in Frage. Schon aus diesem Grunde dürfte man nicht die Allgemeinheit mit den Kosten für die Neuerungen belasten, welche sehr schwerwiegend und in ihrer finanziellen Auswirkung gar nicht zu übersehen sind.

Man dürfte bei der eigentümlichen Gestaltung des deutschen Verkehrs noch auf lange Zeit mit den jetzigen 20-t-Wagen auskommen. Will man aber unter allen Umständen auf höhere Wageneinheiten hinaus, so dürfte eine Erhöhung auf 40—45 t genügen. Solche Wagen würden einen Achsdruck aufweisen, welchem die vorhandenen Oberbauten und Anschlußgleise im allgemeinen durchaus gewachsen sind. Die Einführung dieser Wagen würde also nicht zu derartigen finanziellen Konsequenzen führen wie die 60-t-Wagen. Ein Uebergang von 20 auf 40—45 t ist fraglos schon ein sehr guter technischer Fortschritt, und Deutschland würde alsdann an der Spitze aller europäischen Länder stehen.

Soviel über die Eisenbahn und ihre Bedeutung als Unkostenfaktor der Industrie.

Jetzt einige Worte über Zölle und Handelspolitik.

Es gibt wenig Industriezweige Deutschlands, die einerseits in solchem Ausmaß auf Export angewiesen sind wie unsere Industrie und andererseits von den Auslandsmärkten mit derartigen Zollmauern in der Nachkriegszeit abgesperrt sind, wie es für die Produkte unserer Industrie der Fall ist.

Die Weltwirtschaftskonferenz hat bekanntlich drei Wege empfohlen, um diese Handelshemmnisse zu beseitigen.

1. Handelsverträge,
2. Kollektivverträge,
3. autonome Maßnahmen der einzelnen Staaten.

Das wichtigste Mittel der Handelspolitik, wenigstens schrittweise die überhohen Zollmauern abzubauen, sind nach wie vor die Handelsverträge.

Seit Jahresfrist sind Verträge zustande gekommen mit China, Südafrika, Griechenland, Persien, Litauen sowie Zusatzverträge mit Frankreich und Jugoslawien.

Mit einer großen Zahl von Ländern laufen bereits seit längerer Zeit Verhandlungen oder stehen solche bevor. Es sind dies insbesondere die östlichen Länder.

Bei diesen Verträgen spielen aber in immer steigendem Maße die landwirtschaftlichen Fragen eine maßgebliche Rolle.

Ich zähle kurz auf:

Polen. Hier handelt es sich auf landwirtschaftlichem Gebiete um Schweine, Kartoffeln und Holz.

Tschechoslowakei: Hier spielen eine Rolle insbesondere Malz, Hopfen, Gerste, Zucker.

Ungarn: Hier kommen in Frage: Wein, Mehl, Schweine, Rindvieh.

Rumänien: Hier spielen hinein von landwirtschaftlichen Produkten Getreide, Mehl, Vieh.

Jugoslawien: Schweine, Federvieh, Eier, Pflaumen.

Schließlich stehen in absehbarer Zeit bevor Verhandlungen mit Canada und Neuseeland, wo ebenfalls landwirtschaftliche Produkte eine besondere Rolle spielen werden.

Für alle diese Verhandlungen bestehen aber andererseits die ausgedehntesten Wünsche deutscherseits für industrielle Gebiete, insbesondere auch zahllose Wünsche für unser chemisches Gebiet.

Ich kann alle unsere Wünsche hier nicht im einzelnen aufzählen, sondern nur auf die Ihnen vorliegende Druckschrift verweisen.

In derselben sehen Sie auf S. 17 ff. die lange Liste für die polnischen Verhandlungen, auf S. 22 die lange Liste für tschechoslowakische Verhandlungen usw. usw.

Die deutsche Regierung steht vor der sehr schweren Frage, wie weit sie der deutschen Landwirtschaft Konzessionen zumuten kann, besonders in einer Zeit, wo sich fraglos die Landwirtschaft in einer sehr schweren Krise befindet.

Alle die eben aufgeführten Handelsverträge sind nur durch Konzessionen auf landwirtschaftlichem Gebiete zu erkaufen. Die deutsche Industrie kann auf die Erschließung des Ostens durch Handelsverträge nicht verzichten.

Es müssen andere Wege gefunden werden, um der Landwirtschaft zu helfen.

Als weiteres Mittel, die internationalen Handels hemmnisse zu beseitigen, empfiehlt die Weltwirtschaftskonferenz kollektive Abmachungen.

Als Vorbereitung solcher kollektiven Abmachungen hat der Wirtschaftsausschuß des Völkerbunds die Schaffung eines einheitlichen Zolltarifschemas in Angriff genommen.

Zu diesem Zweck ist von dem Wirtschaftsausschuß eine besondere Kommission von zunächst fünf Personen eingesetzt, die später auf sieben Personen erweitert wurde. In dieser Kommission ist Deutschland durch Herrn Geheimrat Flach vom deutschen Reichswirtschaftsministerium vertreten.

Zunächst hat nun diese Kommission eine Art Kapiteinteilung ausgearbeitet.

Jetzt ist man dazu übergegangen, das Schema im einzelnen aufzustellen.

Wieweit letzten Endes das geplante Internationale Zolltarifschema eine brauchbare Waffe gegen den Protektionismus auf dem Zollgebiet werden wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.

Alle die Bestrebungen des Völkerbunds, durch kollektive Abmachungen den internationalen Wirtschaftsverkehr zu erleichtern, brauchen ihre Zeit.

Der Wert der wirtschaftlichen Arbeiten des Völkerbunds liegt vorläufig weniger in der Erreichung unmittelbarer positiver Resultate als in der ständigen persönlichen Fühlungnahme aller derjenigen Persönlichkeiten, die in den einzelnen Ländern maßgeblich an der Handelspolitik beteiligt sind. Und ferner in etwas, was Herr Staatssekretär Trendelenburg einmal sehr glücklich als „Felddienstübung“ bezeichnet hat. Die zahllosen Wirtschaftsverhandlungen in Genf sind gewissermaßen für die Wirtschaftspolitiker das, was die alljährlichen Manöver für die Armeen waren.

Die Frage, ob diese Felddienstübungen nützlich oder überflüssig sind, hängt natürlich davon ab, ob ein Fall eintritt, in welchem das, was in diesen Felddienstübungen gelernt wurde, praktisch betätigt werden kann. Aber wir hoffen ja alle, einmal aus der Zerrissenheit zum mindesten unserer europäischen Verhältnisse in irgendeiner Form herauszukommen.

Der dritte Weg, den die Weltwirtschaftskonferenz neben Handelsverträgen und kollektiven Abmachungen empfohlen hat, sind autonome Zollherabsetzungen der einzelnen Länder.

Im Juni v. J., also Juni 1927, hat der Reichswirtschaftsminister Curtius in Hamburg eine Rede gehalten, in der er feierlich erklärte: Wir wollen alles daran setzen, die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz so weit als irgend möglich zu verwirklichen.

Bezüglich der deutschen industriellen Zollsätze hatte der Herr Minister in derselben Rede ausgeführt, daß in Deutschland sich der Ueberprotektionismus der Nachkriegszeit in allererster Linie auf dem Gebiete der industriellen Fertigfabrikate betätigt habe.

Er erklärte es als den festen Willen der Regierung, das industrielle wirtschaftliche Zollniveau zu senken.

Diese feierliche Erklärung des Herrn Reichswirtschaftsministers hat jetzt, nach 1½ Jahren, ihre praktische Auswirkung gefunden in dem Gesetzentwurf zur Aus-

führung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz, welcher vor 14 Tagen dem Reichstag zugeleitet worden ist.

Dieser Gesetzentwurf basiert in der Hauptsache auf einem Gutachten, das der Reichswirtschaftsrat Anfang dieses Jahres erstattet hat.

Durch den Zollabbau sollen insgesamt 141 Positionen des deutschen Zolltarifs abgeändert werden. Hierunter befinden sich 28 die chemische Industrie betreffende Positionen.

Die chemische Industrie ist also nicht unbeteiligt an der Zollsenkungsaktion beteiligt.

Leider werden einige Zweige unserer Industrie sehr empfindlich getroffen.

Was die weitere Stellungnahme gegenüber der Zollsenkungsaktion anbelangt, so darf ich mir gestatten, auf die Ausführungen zu verweisen, die Herr Geheimrat Kastl auf der letzten Hauptausschußsitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie gemacht hat.

Herr Geheimrat Kastl weist darauf hin, daß die Rede des Herrn Reichswirtschaftsministers Curtius, die von mir vorhin erwähnt ist, nur wenig Zustimmung innerhalb der Industrie gefunden habe.

Die eingehende Untersuchung des Reichswirtschaftsrats hätte eine weitgehende Klärung der Ansicht darüber herbeigeführt, in welchem Rahmen die Vorlage etwa gehalten werden sollte. Es sei dann im Verlaufe der Verhandlungen gelungen, ein Gesamtgutachten des Reichswirtschaftsrats zustande zu bringen, dem in der Schlußabstimmung auch die Vertreter der Industrie ihre Zustimmung geben konnten.

Die Frage, vor die wir uns heute gestellt sehen, sei hiernach nicht mehr die, ob eine Zollsenkungsvorlage gemacht werden soll oder nicht. Diese Frage sei entschieden. Und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die derzeitigen parlamentarischen Verhältnisse, sondern auch, weil die öffentliche Kundgebung der Reichsregierung in dieser Frage vor dem Inland und dem Ausland es nötig mache, die einmal gegebene Zusage einzulösen.

Wie aber liegen die Dinge draußen?

57 Länder haben seit der Weltwirtschaftskonferenz ihre Zolltarife mehr oder weniger umfassend revidiert, und zwar nicht etwa Zölle herabgesetzt, sondern — insbesondere auf dem Chemiegebiet — fast durchweg nur Zölle erhöht.

Selbst England, das klassische Land des Freihandels, geht bekanntlich zu einem extremen Schutzzollsystem über.

Die Antwort der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz war, soweit das Chemiegebiet in Frage kommt, eine Resolution, die auf einer Tagung gefaßt wurde, die von dem amerikanischen Handelsministerium einberufen war.

In dieser Resolution wurde zunächst darauf hingewiesen, daß die Vereinigten Staaten die meisten wichtigen, für die chemische Industrie erforderlichen Rohstoffe im eigenen Lande besitzen. Dann wird wörtlich gesagt: „Alles was möglich ist, muß getan werden, um zu verhüten, daß die Vereinigten Staaten zur Abladestelle der überschüssigen ausländischen Kapazität an chemischen Produkten werden.“

So Amerika.

Eine Zollsenkungsaktion hat lediglich Deutschland vorgenommen.

Ich habe bisher über Frachten und Zölle gesprochen als Faktoren, welche die Rentabilität der Industrie wesentlich beeinflussen können.

Die wesentlichste Einwirkung auf die Rentabilität von seiten der Umwelt erfolgt aber heute durch den Staat in Form von Steuern und sonstigen Abgaben für öffentliche Zwecke.

(Redner geht näher auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in den letzten Jahren ein.)

Meine Herren! Soviel über unsere Verwaltung und öffentlichen Ausgaben.

Steuern, Frachten, Zölle usw. wirken nun unmittelbar auf die Rentabilität aller industriellen Unternehmungen.

Die Rentabilität ist aber noch kein Selbstzweck, sondern Voraussetzung der Lebensfähigkeit eines industriellen Unternehmens.

Auf diese Lebensfähigkeit kommt alles an.

Die Rentabilität bildet gewissermaßen das Fundament dieser Lebensfähigkeit, die tragende Grundmauer, auf der sie ruht.

Alles, was die Rentabilität in unnötiger Weise beeinträchtigt, ohne daß es durch wirtschaftliche Belange höherer Art gerechtfertigt ist, unterhöhlt dieses Fundament.

Nun gibt es aber noch eine weitere Gruppe wirtschaftspolitischer Tendenzen, welche sich gar nicht erst dabei aufhalten, die Rentabilität als das Fundament der Wirtschaft zu unterhöhlen, sondern welche geraden Weges in das Zentrum, in das Herz der Wirtschaft zielen.

Dieses Herz der Wirtschaft bildet die Freiheit des Unternehmens als organisatorisches Gebilde und des Unternehmers als der repräsentativen Persönlichkeit dieses Gebildes. Freiheit nicht im Sinne von Willkür, sondern im Sinne einer Unterordnung lediglich unter die wirtschaftliche und technische Vernunft, ungehemmt durch polizeiliche und staatliche Bevormundung.

Alle diese Tendenzen, welche geraden Wegs die Freiheit der Wirtschaft beseitigen wollen, treten heute auf unter dem neuen Schlagwort der Wirtschaftsdemokratie.

Zwei Gebiete sind es vor allem, wo sich die Bestrebungen der Wirtschaftsdemokratie in ihrer ganzen Kraßheit zeigen: das Gebiet der Lohnfestsetzung und das Kartellgebiet.

Ueber Lohnfragen habe ich hier nicht zu berichten. Diese werden in unserem Arbeitgeberverband behandelt. Ich kann hier nur auf das Kartellgebiet eingehen.

Im Mittelpunkt aller Kartellpolitik steht die Kartellverordnung aus dem Jahre 1923.

Diese ist bekanntlich ein Kompromiß gewesen zwischen jenen Mitgliedern der damaligen Regierung und des damaligen Parlaments, die eine völlige Zerschlagung der Kartelle wollten, und jenen anderen, die von der Notwendigkeit der Erhaltung der Kartelle im Interesse des Wirtschaftslebens mehr oder weniger überzeugt waren.

Daß Kartelle für das Wirtschaftsleben nötig sind, brauche ich hier nicht näher auszuführen.

Richtig organisierte und richtig geleitete Kartelle sind fraglos ein nötiges Korrelat der kapitalistischen Wirtschaftsform, und zwar ein solches, das diese aus sich selber heraus geschaffen hat, das ihr also wesensgemäß ist, und das nur die Wirtschaft aus sich selber heraus verbessern und verfeinern kann, aber nicht der Staat mit Hilfe einer besonderen Wirtschaftspolizei.

Die primäre Aufgabe unseres Vereins ist die Vertretung konkreter Einzelinteressen unserer Industrie, wie wir sie in der Ihnen vorliegenden Druckschrift anzudeuten versucht haben.

Auf der letzten Hauptausschußsitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat Herr Geheimrat Kastl gesagt, daß viel zuviel Einzelarbeit auf den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspolitik geleistet worden sei, und daß demgegenüber versäumt sei, den für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg unseres Volkes entscheidenden Gesichtspunkten genügend Rechnung zu tragen.

Die zweite Hälfte dieses Satzes ist ohne weiteres richtig. Die erste Hälfte darf ich aber vielleicht dahin ergänzen, daß alle großen Gesichtspunkte sich letzten

Endes in eine ausgedehnte Einzelarbeit auflösen und sich lediglich in einem unendlichen Detail konkretisieren und realisieren müssen, andernfalls sie nichts als schöne Resolutionen bleiben.

Ueberdies ist Kenntnis der realen Einzelheiten des Wirtschaftslebens Voraussetzung für die Gewinnung der großen Gesichtspunkte.

In diesem Sinne kann sicherlich nicht genug Kleinarbeit geleistet werden, d. h. also solche Kleinarbeit, die sich dauernd an den großen Gesichtspunkten orientiert und zu diesen großen Gesichtspunkten hinführt.

Und in diesem Sinne haben wir uns mit unseren schwachen Kräften bemüht, die Aufgabe zu erfüllen, die Sie uns übertragen haben. An Ihnen ist es nun, zu kritisieren, wieweit uns dies gelungen ist.

Vorsitzender Herr Geheimrat Prof. Dr. Bosch:

Meine Herren! Sie haben durch Ihren Beifall Herrn Dr. Ungewitter schon zu erkennen gegeben, wie sehr Sie seine Ausführungen begrüßt haben. Wir sind ihm sehr dankbar, daß er die Finger auf die Wunden gelegt hat, an denen unser Wirtschaftsleben momentan leidet. Es ist wirklich notwendig, hervorzuheben, was uns fehlt und daß da Grenzen gezogen werden. Wir leben in einer Zeit der Umstellung, und das, was wir zu tun haben, ist, daß wir uns den Verhältnissen anpassen, aber nicht nur anpassen, sondern auch **vorbauen**. Die Arbeit, die hier geleistet worden ist, hat den Zweck, uns die Mittel an die Hand zu geben, vorzubauen und auszubauen, um die schlimmsten Schäden abzuwenden, die uns bevorstehen. Sie haben aus der Menge der Beispiele in den temperamentvollen Ausführungen von Herrn Dr. Ungewitter gehört, daß es überall und überall nicht klappt. Es ist unsere Aufgabe, hier zusammenzuarbeiten; und in der Beziehung kann ich ja wohl sagen, daß gerade der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands vorbildlich ist, und ich möchte wünschen, daß es so bleibt.

Ich möchte Herrn Dr. Ungewitter für seine Mitarbeit danken und auch seinen Mitarbeitern. Sie sehen aus der Druckschrift, die Ihnen vorliegt, in welcher vorbildlicher Weise die Herren bemüht sind, sich das Material herbeizuschaffen, das die Grundlage für unsere Stellungnahme hier gibt.

Auf eine Diskussion all dieser großen Fragen, glaube ich, müssen wir heute verzichten. Wir haben noch sehr viel auf der Tagesordnung und werden damit schwer fertig werden. Es würde auch, glaube ich, ins Endlose führen, wenn man zu all den einzelnen Punkten Stellung nehmen wollte. Es bleibt uns wirklich nur übrig, Ihnen einen Ueberblick über die momentane Lage zu geben.

Ich danke also Herrn Dr. Ungewitter und seinen Mitarbeitern nochmals für das, was sie geleistet haben.

Ich darf dann Herrn Dr. Pietrkowski bitten, zu Punkt 6 das Wort zu nehmen: Dawes-Plan und Reparationen.

(Der Vortrag ist in Nr. 50 der „Chem. Ind.“ zum Abdruck gelangt.)

Vorsitzender Herr Geheimrat Prof. Dr. Bosch:

Meine Herren! Wir danken Herrn Dr. Pietrkowski, daß er uns die Schwierigkeiten des großen Problems, das vor uns steht, aufgerollt hat. Jedenfalls darf man das eine daraus entnehmen, daß das, was uns bei der ganzen Entwicklung der Frage not tut, Zeit und dann Geduld ist. Es hat keinen Zweck, ungeduldig zu werden. Bis jetzt hat uns immer die Zeit geholfen. Es ist immer wieder notwendig, darauf hinzuweisen, wie notwendig es ist, Zeit zu gewinnen, und auf der anderen Seite, die Ruhe zu behalten. Ich danke Herrn Dr. Pietrkowski nochmals für den ausgezeichneten Vortrag.

Dann darf ich Herrn Dr. Heß bitten, über Energieprobleme und chemische Industrie zu sprechen.

(Der Vortrag wird in Nr. 1 des nächsten Jahrgangs der „Chem. Ind.“ zum Abdruck kommen.)

Vorsitzender Herr Geheimrat Prof. Dr. Bosch: Meine Herren! Ich danke Herrn Dr. Heß für seinen außerordentlich interessanten Vortrag. Keiner war so wie er dazu berufen, über dieses Thema zu sprechen.

Dann darf ich Herrn Prof. Dr. Schumpeter das Wort zu Punkt 8 der Tagesordnung geben: Entwicklungstendenzen der sozialen Struktur.

(Der Vortrag ist an erster Stelle in dieser Ausgabe der „Chem. Ind.“ abgedruckt.)

Vorsitzender Herr Geheimrat Prof. Dr. Bosch: Meine Herren! Ich danke Herrn Prof. Dr. Schumpeter für seinen außerordentlich glänzenden Vortrag, den Sie sicher alle mit großem Vergnügen gehört haben.

Dann danke ich Ihnen, meine Herren, für die Ausdauer, mit der Sie hier den Verhandlungen beigewohnt haben.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß: 7 Uhr.)

(4099)

Die Lage der Weinsäure-Industrie.*)

(Fortsetzung)

Polen hat zwei Weinsäurefabriken: die Sp. Akc. Fabryka Chemniczna „Radocha“ in Warschau und die Zakłady Chemniczne „Pruszkow“ Sp. Akc. ebenfalls in Warschau, deren Produktionsfähigkeit mit etwa 300 t pro Jahr angenommen werden kann.

Die Aufnahmefähigkeit des polnischen Marktes ist aber bei weitem höher — man kann etwa 500 bis 600 t rechnen —, so daß Polen ein gutes Absatzgebiet für Weinsäure ist.

In der Vorkriegszeit lasteten auf dem Produkt beim Eingang in das heutige polnische Staatsgebiet 8,25 Rbl. pro Pud, wie sie Pos. 108,5 des russischen Zolltarifs vorsah. Dieser Satz entspricht etwa 107,74 RM. pro 100 kg.

Der erste polnische Zolltarif der Nachkriegszeit vom 4. November 1919 brachte in der gleichen Position 50,— poln. Mark pro 100 kg.

Der Entwertung der polnischen Valuta wurde durch entsprechende Zolzzuschläge Rechnung getragen, bis durch Verordnung vom 13. Dezember 1923 — in Kraft seit 1. Januar 1924 — der gesamte polnische Zolltarif auf Goldfrancs umgestellt wurde, wobei für Weinsäure 62,— Goldfrancs festgesetzt wurden.

Mit Wirkung vom 13. Juli 1924 trat alsdann ein neuer polnischer Zolltarif in Kraft, der für Weinsäure — jetzt in der Pos. 108, 7 — einen Satz von 75,— Zloty pro 100 kg brachte.

Eine weitere Erhöhung erfuhr dieser Satz durch die Zolländerungen vom 7. November 1925 — in Kraft seit 1. Januar 1926 — auf 130,— Zloty, während die im übrigen immer gleichtarifizierte Zitronensäure bei dieser Gelegenheit lediglich auf 100,— Zloty erhöht wurde.

Die sogenannte „Valorisation“ vom 15. März 1928 erhöhte diesen Satz um weitere 30% auf 169,— Zloty pro 100 kg, die etwa 79,40 RM. entsprechen.

Die polnische Außenhandelsstatistik weist „kwas winny“ in der Pos. 108, 7 a, wie folgt, nach:

Menge in Tonnen, darunter Wert in 1000 Zloty in Klammern.

	1924	1925	1926	1927
Einfuhr				
insgesamt	93	154	185	207
	(261)	(386)	(784)	(1047)
davon aus:				
Deutschland	29	64	55	70
Frankreich	6	15	11	4
Oesterreich	43	52	75	104
Großbritannien . . .				20
Italien	11	11	25	12

Ausfuhr hat in nennenswertem Umfange nicht stattgefunden.

*) Vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 43, S. 1138 ff. und Nr. 44, S. 1166 ff. Zu den Ausführungen in Nr. 43 der „Chemischen Industrie“ hat die Firma C. H. Boehringer Sohn inzwischen mitgeteilt, daß sie die auf Seite 1139 wiedergegebenen Verhältnisse in bezug auf Herstellung und Lieferung nach dem Ausscheiden der Firma Goldenberg, Geromont & Cie. aus dem Syndikat nicht anerkennt und die Entscheidung des Syndikats-Schiedsgerichts angerufen hat.

In der Vorkriegszeit unterlag Weinsäure beim Eingang in das dem heutigen Gebiet Litauen entsprechende Gebiet dem oben bei Polen bereits erwähnten russischen Vorkriegszoll von 8,25 Rbl. pro Pud.

Im Jahre 1924 setzte Litauen abschnittsweise einen neuen Zolltarif in Kraft, der für Weinsäure der Position 108,4 einen Zoll von 100 Lit = 42 Mk. pro 100 kg festsetzte. Dieser Satz ermäßigte sich seit dem 3. April 1925 auf $\frac{1}{10}$, also 10 Lit = 4,20 Mk. pro 100 kg.

Auch über den mit dem heutigen Staatsgebiet Estlands identischen Teil des früheren russischen Staatsgebiets kann über die Vorkriegszeit nur das über Polen Gesagte wiederholt werden.

Ein neuer Zolltarif trat für Estland am 25. Januar 1924 in Kraft. Er brachte in der Pos. 108,5 einen Zoll von 47 Goldfrs. pro 100 kg für Weinsäure. Eine Zolltarifrevision vom Juli 1924 erhöhte diesen Satz um 30% auf 61,10 Goldfrs. pro 100 kg.

Ueber die Zollbehandlung der Weinsäure beim Eingang nach Lettland in der Vorkriegszeit gilt das oben zu Polen, Litauen und Estland Gesagte.

Der lettische Zolltarif von 1922 — in Kraft seit 2. Juni 1922 — brachte in der Pos. 108,5 einen Satz von 200 Goldfrs. pro 100 kg.

Die seit dem Jahre 1926 in Gang befindliche Zolltarifrevision führte zum neuen Zolltarif, der am 18. April 1928 in Kraft trat und für die Position „Weinsäure“ (108,6) einen Maximalzoll von 225,— Lat und einen Minimalzoll von 150,— Lat pro 100 kg brachte.

An statistischem Material über den Außenhandel der Randstaaten mit Weinsäure liegen lediglich Angaben über die Einfuhr nach Lettland im Jahre 1927 vor, wonach 19 t im Werte von 68 000 Lat nach Lettland eingeführt worden sind, die nahezu insgesamt aus Deutschland stammten.

Die in der Vorkriegszeit in Rußland betriebene Weinsäurefabrikation ruhte seit etwa 1918.

Erst im Jahre 1926 wurde die Herstellung von einem in Odessa gelegenen Werk — anscheinend aus den beiden früheren Fabriken Jos. Lewin und C. J. Schestopal hervorgegangen — wieder aufgenommen, das ein Jahresprogramm von etwa 2000 t hat. Diese Wiederaufnahme der Produktion machte sich sofort in einem fühlbaren Rückgang der Einfuhr bemerkbar.

In der Vorkriegszeit ruhte, wie bereits bei Polen und den Randstaaten bemerkt, nach der Pos. 108,5 des russischen Zolltarifs ein Zoll von 8,25 Rubel per Pud auf Weinsäure, also etwa 107,74 M. pro 100 kg beim Eingang nach Rußland.

Der erste Nachkriegszolltarif der Russen — in Kraft seit 14. Februar 1922 — brachte in der Pos. 108,5d einen etwas niedrigeren Zoll von 7,5 Rubel pro Pud, der bei der Umstellung des Tarifs auf das metrische System ab 8. Januar 1924 auf 48,— Rubel pro 100 kg festgesetzt wurde.

Der Tarif vom 11. Februar 1927 erhöhte diesen Satz für Weinsäure in einer neuen Pos. 103,5e auf 50,— Rubel pro 100 kg.

Statistische Angaben liegen nur über die Einfuhr einzelner Wirtschaftsabschnitte vor.

So wurden in den Zeiträumen Oktober des einen bis September des anderen Jahres folgende Mengen Weinsäure — in Tonnen, darunter Wert in 1000 Rubeln in Klammern — nach Rußland eingeführt:

1923/24	1924/25	1925/26	1926/27
103	271	288	50
(113)	(241)	(276)	(33)

Der finnische Vorkriegstarif nannte Weinsäure in der Pos. 125 und belegte sie mit 42,40 finnischen Mark pro 100 kg.

Der Zolltarif für das Jahr 1922 brachte einen neuen Satz von 150,— finnischen Mark für die in der Pos. 895 genannte Weinsäure, die nach dem heutigen Valutastand 15,84 RM. entsprechen.

Im finnischen Außenhandel ist lediglich die Einfuhr von Weinsäure nachgewiesen, die im Jahre 1924 20 t im Werte von 393 000 finnischen Mark und im Jahre 1925 23 t im Werte von 446 000 finnischen Mark betragen hat.

Der schwedische Zolltarif sieht sowohl in der Vorkriegszeit als auch in der Nachkriegszeit bis heute Zollfreiheit für Weinsäure der Pos. 1140 vor.

Das gleiche gilt von dem Entwurf eines neuen Zollsatzes, der im Jahre 1927 aufgestellt worden ist und Weinsäure mit Zollfreiheit in der Pos. 979 nennt.

Die schwedische Außenhandelsstatistik weist be- dauerlicherweise Weinsäure und Citronensäure in einer Position nach.

Es wurden im Jahre 1926

eingeführt

insgesamt 208 to i. W. v. 368 000 Kr.

davon aus:

Deutschland . . . 110 to i. W. v. 199 000 Kr.

Frankreich . . . 64 to i. W. v. 106 000 Kr.

Dänemark . . . 4 to i. W. v. 10 000 Kr.

Großbritannien . . 9 to i. W. v. 22 000 Kr.

Italien 15 to i. W. v. 30 000 Kr.

ausgeführt

insgesamt 6 to i. W. v. 11 000 Kr.

davon nach:

Norwegen . . . 4 to i. W. v. 7 000 Kr.

Finnland 2 to i. W. v. 4 000 Kr.

Sowohl der norwegische Vorkriegstarif in der Pos. 650 als auch der heutige Tarif in der Pos. 748 sehen Zollfreiheit für Weinsäure vor.

Der Außenhandel Norwegens mit Weinsäure läßt sich nicht verfolgen, da die norwegische Außenhandelsstatistik das Produkt nicht getrennt nachweist.

Die zollpolitische Situation der Weinsäure beim Eingang nach Dänemark in der Vorkriegszeit und heute ist annähernd die gleiche geblieben. So zahlten die 100 kg nach Pos. 6 des Vorkriegstarifs 10,— Kr., die damals etwa 11,25 M. entsprachen, während der gleiche Satz der heutigen Pos. 8 etwa 11,15 M. ausmacht.

Ueber den Außenhandel mit „Vinsyre (Vynstensäure)“ der Pos. 91 der dänischen Außenhandelsstatistik ist folgendes zu entnehmen:

Menge in to darunter Wert in 1000 Kr. in Klammern.

Einfuhr:	1924	1925	1926
insgesamt . . .	26 (70)	36 (89)	30 (58)
davon aus			
Deutschland .	12 (31)	14 (34)	11 (21)
Niederlande .	5 (11)	3 (9)	4 (8)
Frankreich . .		5 (9)	3 (5)
Italien	7 (22)	11 (28)	9 (19)

Ausfuhr ist nicht vorhanden, dagegen wird eine Wiederausfuhr wie folgt angegeben:

insgesamt . . .	3 (10)	4 (10)
davon nach		
Deutschland .	1 (5)	2 (5)
Schweden . .		1 (3)

Großbritannien hat von jeher eine leistungsfähige Weinsäureindustrie gehabt, deren Entwicklung besonders durch das Präferentialzollsystem der englischen Interessengebiete begünstigt ist. Die Statistiken zeigen, daß dort, wo englische Waren zollbegünstigt in

die Dominien eingehen können, der Absatz englischer Weinsäure denjenigen der übrigen Herstellerstaaten bei weitem übersteigt, während bei gleichen Einfuhrbedingungen dies nicht der Fall ist.

Als Herstellerfirmen sind folgende zu nennen:

Kemball, Bishop & Co., Ltd., Bromley-by-Bow p. London, ferner Scottish Chemical Co., Greenock.

Von diesen Firmen ist die bedeutendste die Firma Kemball, Bishop & Co., die ihre überragende Stellung in der englischen Weinsäureindustrie besonders dem Umstand verdankt, daß sie im Jahre 1913 die älteste englische Weinsäurefabrik, Bennet Lawes & Co., übernommen hat.

Die Firma Lankshear, Wickstead & Co. in Botany Midwoodley fabrizierte früher, hat dann aber die Fabrikation eingestellt.

Eine Zusammenstellung des englischen Anteils an der Weinsäureeinfuhr der Länder des Empire in den Jahren 1922 bis 1924 ergibt folgendes Bild:

	1922	1923	1924
%	65	70	85

Der Produktionszensus der englischen Industrie für das Jahr 1924 gibt als Jahresproduktion 62 100 cwt. im Werte von 351 000 £ an. Ein Vergleich mit dem letzten Zensus aus dem Jahre 1907 ist leider nicht möglich, da damals Weinsäure nicht getrennt erfaßt war. Die genannte Zahl erscheint als Normalziffer für die englische Jahresproduktion an Weinsäure etwas hoch, da diese 2500 t bis höchstens 3000 t kaum übersteigen dürfte.

Der Bedarf des englischen Marktes kann mit etwa 3000 bis 3500 t angesetzt werden und übersteigt normalerweise die Leistungsfähigkeit der englischen Weinsäureindustrie nicht unbeträchtlich, so daß England als ein gutes Absatzgebiet für Weinsäure angesehen werden kann.

Das Rohmaterial für die Weinsäurefabrikation führt Großbritannien restlos ein.

In der Vorkriegszeit konnte Weinsäure wie die Mehrzahl sonstiger Industrieprodukte zollfrei nach Großbritannien eingehen, das ja einen umfassenden Zolltarif, wie ihn andere Länder haben, nicht kannte.

Am 1. Oktober 1921 trat das englische Industrieschutzgesetz in Kraft, das auch Weinsäure mit einem Zoll von 33% des Wertes belegte.

Auf Beschwerden aus Interessentenkreisen hin wurde im März 1922 jedoch festgestellt, daß Weinsäure kein „Feinchemikal“ im Sinne des Industrieschutzgesetzes sei und die Weinsäure demzufolge von der Liste der zollpflichtigen Waren mit Wirkung vom 1. April 1922 abgesetzt.

In dem halben Jahr der Zollpflicht für Weinsäure — 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 — wurden lediglich 1311 cwt. im Werte von 7808 £ eingeführt.

Die englische Außenhandelsstatistik läßt die Warenbewegung hinsichtlich des Rohmaterials nur für die Nachkriegszeit und auch hier nur für „argol“, d. h. Rohweinstein, erkennen, wie folgt:

Menge in engl. to, darunter Wert in 1000 £ in Klammern.

Einfuhr	1922	1923	1924	1925	1926
insgesamt . . .	12 337 (491)	13 565 (499)	10 017 (346)	10 532 (357)	12 132 (398)
davon aus					
Frankreich . .	4 386 (158)	5 891 (227)	4 301 (149)	4 152 (139)	4 620 (148)
Spanien . . .	1 409 (54)	2 889 (106)	1 302 (40)	1 675 (56)	1 832 (61)
Portugal . . .	872 (36)	632 (24)	420 (15)	271 (9)	333 (9)
Italien	4 771 (209)	2 659 (104)	3 241 (116)	2 869 (104)	3 898 (134)
Algier	448 (20)	660 (25)	481 (16)	1 133 (34)	1 181 (37)

Export und Reexport sind so unbedeutend, daß sie ohne weiteres vernachlässigt werden können.

Die zur Herstellung der Weinsäure dienende Weinhefe kommt überwiegend aus Südafrika.

Eine Untersuchung des englischen Außenhandels in Weinsäure selbst wird dadurch erschwert, daß die englische Außenhandelsstatistik in der Vorkriegszeit zwar Weinsäure allein nachweist, in der Nachkriegszeit dagegen „acid tartaric including tartrates, not elsewhere specified“ in einer Ziffer.

Die englische Statistik der Nachkriegszeit enthält also neben der Weinsäure in einer Ziffer auch noch Seignettesalz und Brechweinstein. Nach einer englischen Quelle kann man von den Ziffern etwa 80% als Weinsäure ansehen.

Menge in cwt, darunter Wert in 1000 £ in Klammern.

I. Vorkriegszeit.

Einfuhr	1910	1911	1912	1913	1914
insgesamt . .	44 585 (203)	39 089 (200)	42 177 (221)	45 936 (247)	40 222 (228)
davon aus					
Deutschland .	17 983 (81)	13 657 (72)	20 953 (112)	25 274 (140)	15 621 (87)
Niederlande .	1 861 (8)	1 959 (10)	2 027 (11)	2 145 (11)	1 056 (6)
Belgien . . .	356 (1)	66 (0,4)	21 (0,1)	150 (0,9)	22 (0,1)
Frankreich . .	2 235 (a)	2 428 (13)	817 (4)	532 (3)	2 936 (20)
Italien . . .	22 105 (1'3)	20 869 (105)	18 282 (97)	17 682 (92)	19 407 (109)
Ausfuhr					
insgesamt . .	7 593 (31)	6 451 (35)	13 956 (73)	16 401 (88)	9 654 (57)
davon nach					
Deutschland .	356 (1)	355 (2)	837 (4)	1 883 (9)	1 133 (6)
U. S. A. . . .	23 (0,06)	1 792 (10)		700 (4)	672 (4)
Argentinien .	1 237 (5)	982 (5)	4 956 (26)	4 869 (26)	2 381 (13)
Australien . .	3 480 (13)	1 149 (6)	3 903 (20)	4 120 (22)	2 358 (14)
Japan, einschl. Formosa u. jap. Besitzungen i. China . . .	838 (3)	532 (3)	1 391 (7)	1 220 (7)	791 (5)

II. Nachkriegszeit.

(Man beachte bei Benutzung der Zahlen, daß auf Weinsäure ca. 80% entfallen).

Einfuhr	1922	1923	1924	1925	1926	1927
insgesamt . .	32 211 (159)	24 981 (132)	30 515 (159)	47 247 (226)	38 807 (189)	31 210 (154)
davon aus						
Deutschland }	7 792 (48)	2 400 (14)	6 675 (34)	18 155 (88)	18 426 (88)	
Niederlande }	4 810 (29)	6 165 (37)	12 833 (69)	15 783 (76)	6 529 (32)	
Frankreich .	5 736 (15)	4 096 (13)	1 138 (3)	1 810 (9)	1 153 (6)	
Spanien . .	2 919 (5)	901 (2)				
Italien . . .	8 731 (54)	10 398 (64)	9 703 (52)	11 304 (52)	12 619 (62)	
Wiederausfuhr						
insgesamt . .	938 (5)	2 514 (17)	785 (5)	1 618 (10)	1 102 (7)	1 622 (11)
Ausfuhr						
insgesamt . .	8 653 (54)	20 251 (124)	13 866 (81)	11 684 (64)	15 809 (85)	21 710 (138)
davon nach						
Australien .	3 523 (22)	10 515 (66)	9 056 (54)	8 533 (47)	11 556 (62)	
Südafrika .	428 (4)	506 (3)	336 (3)	228 (1)	339 (2)	
Neuseeland	560 (4)	1 212 (8)	943 (6)	594 (3)	554 (3)	
Canada . .	159 (1)	1 513 (10)	900 (5)	739 (3)	1 514 (8)	

Im Jahre 1924 schrieb C. N. Bergin vom Amerikanischen Handelsamt in den „Commerce Reports“:

„Spanien wäre in der Lage, der größte Weinsäureproduzent der Welt zu werden; es wird aber überhaupt keine erzeugt, und das Rohmaterial wird ausgeführt (im Jahre 1922 10 458 t Rohweinstein und Weinhefe).“

Diese Mitteilung trifft heute nicht mehr zu.

Anfang 1927 erteilte das Komitee zur Regelung der industriellen Produktion der Firma „Productora de Borax y Articulos Químicos“ in Barcelona eine Konzession zur Errichtung einer Weinsäurefabrik in Badalona, die auf eine Produktionskapazität von 700 bis 800 t eingestellt sein soll.

An sonstigen spanischen Herstellern ist zu nennen zurzeit die Industria Quimica y Tartarica S. A. in Girona, die etwa 200 t produzieren soll.

Folgende kleinere Fabriken haben den Betrieb anscheinend eingestellt:

Narciso Barges, Barcelona,
Industria Tartarica S. A., Valencia,
Rancon Figueras, Barcelona (Nachfolger der „Astret“).
Joc. M. Fin, Villanueva,
Soc. An. de productos químicos y farmac. F. J. N., Villanueva und Geltru.

Der Bedarf des spanischen Marktes kann mit etwa 600 t angesetzt werden.

Der spanische Vorkriegstarif vom 1. Januar 1912 belegte Weinsäure in der Pos. 211 mit 45,— Pes. pro 100 kg.

Nach dem Kriege wurde der Tarif erstmalig im Jahre 1920 revidiert, indem mit Wirkung vom 1. Dezember 1920 zahlreiche Positionen um durchschnittlich 50% erhöht wurden, darunter auch die Weinsäureposition.

Diese Maßnahme hatte indessen nicht die erhoffte Wirkung, so daß bereits zum 21. Mai 1921 ein neuer Zolltarif in Kraft gesetzt werden mußte, der neben wenigen Ermäßigungen recht erhebliche Erhöhungen der Zölle — so von 100—200% — brachte. Weinsäure wurde damals mit 180,— Pes. in der Spalte II und 360,— Pes. in der Spalte I belegt. Auch diese Regelung war jedoch nicht endgültig, da bereits am 8. Juni 1921 die spanische Regierung einen neuen Zolltarif zur Diskussion stellte, der für Weinsäure ermäßigte Sätze vorsah, nämlich 80,— Pes. in Spalte II und 300,— Pes. in Spalte I. Diese Sätze wurden bei der endgültigen Inkraftsetzung dieses Tarifs am 16. Februar 1922 Gesetz. Das spanische Zollsystem belegt mit den Sätzen der Spalte II Waren aus Ländern, mit denen hinsichtlich des Produktes oder ganz allgemein ein Handelsvertragsverhältnis besteht. Ist das nicht der Fall, so wird der Satz der Spalte I erhoben.

Der Satz der Spalte II ist sodann im italienisch-spanischen Handelsvertrag vom 15. November 1923 — in Kraft seit 10. Dezember 1923 — auf 75,— Pes. pro 100 kg herabgesetzt worden, so daß dieser Betrag auf meistbegünstigter Weinsäure beim Eingang nach Spanien liegt.

Bei der Bedeutung Spaniens für die Versorgung fremder Länder mit weinsaurem Rohmaterial interessieren über die Außenhandelsziffern der Weinsäure als solcher hinaus auch die Außenhandelsziffern für weinsaures Rohmaterial, die in der Pos. 167 der Ausfuhrstatistik für „tartaro crudo y rasuras de vino“ wie folgt angegeben sind:

Menge in Tonnen, darunter Wert in 1000 Peseten in Klammern.

Ausfuhr:	1923	1924	1925	1926	1. Halbj 1927
insgesamt . .	13 008 (8 065)	11 594 (7 188)	13 351 (18 691)	9 202 (12 883)	4 320 (1 771)
davon nach					
Deutschland		199 (123)	733 (1 026)	181 (253)	133 (54)
Niederlande		4 745 (2 942)	6 275 (8 785)	3 482 (4 876)	2 672 (1 095)

Ausfuhr	1923	1924	1925	1926	1. Halbj. 1927
Belgien . . .		3 (2)		233 (327)	312 (198)
Frankreich .		5 207 (3 228)	1 676 (2 346)	3 520 (4 927)	499 (204)
Großbrit. .		926 (574)	3 299 (4 619)	1 402 (1 962)	692 (284)
Italien . . .		10 (23)	61 (85)	2 (3)	13 (5)
U. S. A. . .		394 (244)	1 305 (1 828)	255 (356)	

Die Weinsäure selbst bringt die spanische Außenhandelsstatistik in der Pos. 913 als „acidos tartaricos“, wie folgt:

Menge in Tonnen, darunter Wert in 1000 Peseten in Klammern.

Einfuhr	1923	1924	1925	1926	1. Halbj. 1927
insgesamt . .	59 (329)	190 (1 062)	195 (699)	134 (481)	138
davon aus					
Deutschland		15 (85)	65 (233)	18 (65)	22 (56)
Niederlande		26 (143)	10 (37)	1 (5)	4 (10)
Frankreich .		23 (127)	58 (207)	56 (201)	62 (160)
Großbrit. .		5 (29)	4 (14)	5 (20)	7 (17)
Italien . . .		120 (670)	58 (208)	53 (191)	45 (116)

In Portugal besteht keine Weinsäureindustrie.

In der Vorkriegszeit tarifierte Portugal die Weinsäure nicht gesondert, so daß sie in die Sammelposition 148 für Chemikalien einzureihen war und hier einem Wertzoll von 13% unterlag.

Am 20. April 1923 wurde ein von Grund auf renovierter Zolltarif in Kraft gesetzt, der Weinsäure mit maximal 18,— Escudos oder etwa 81,— M. und minimal 9,— Escudos oder etwa 40,— M. pro 100 kg belegte.

Die portugiesische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure nicht getrennt nach.

Die Weinsäureindustrie Italiens spielte innerhalb der italienischen Wirtschaft infolge der überaus günstigen Rohstoffverhältnisse von jeher eine bedeutende Rolle.

Im Jahre 1922 fusionierten, unter Mitwirkung der italienischen Kreditbank, folgende drei führenden Weinsäurehersteller:

Societa Anonima Appula in Barletta,
Societa Anonima industria acido Tartarica
in Casale Monferato und Mailand,
Societa italiana de Derivate della Cellusa
in Mailand Linate

zur Societa Anonima L'appula in Mailand. Das Gesamtkapital der drei Firmen wurde damals auf 25 Millionen Lire erhöht.

Ueber die zweite führende Weinsäurefabrik in Italien — die Fabrica Chimica Arenella S. A., Palermo — ist folgendes bekannt: Sie wurde im Jahre 1909 gegründet. Ihr erstes Arbeitsprogramm umfaßte Zitronensäure sowie die Herstellung von cremor tartari aus Weinhefe. Die Fabrikation von Weinstein wurde 1916 aufgegeben, dafür 1918 die Weinsäurefabrikation aufgenommen. Die Kapazität der Weinsäureanlage der Firma wurde mit acht Tagestonnen angegeben.

Im Jahre 1923 erhöhte die Firma ihr Kapital von 12 auf 14 Millionen Lire.

Im Jahre 1928 wurde die Weinsäurefabrikation infolge dauernder Verluste eingestellt.

An sonstigen Herstellern sind noch folgende Firmen in Italien bekannt:

Ditta Tommaso Benassi, Carpi di Modena,
Stabilimenti per l'industria tartarica, Treviso,
die infolge ihrer Lage mitten im besten Rohwarenggebiet trotz kleiner Produktion ihre Existenz gegen die großen Firmen verteidigen konnten.

Diese beiden Firmen schlossen sich im Jahre 1927 mit den oben genannten beiden führenden Firmen zu einem Syndikat zusammen, das die in den ihm angeschlossenen Firmen hergestellte Weinsäure durch ein gemeinsames Verkaufsbüro, das „Italtartar consortio Italiano tartarico“ in Mailand verkaufen läßt.

Die amtliche italienische Produktionsstatistik gibt folgende Produktionszahlen für Weinsäure an (in Tonnen):

1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
2905	3560	2720	2265	3935	5700	5337

Die Produktionskapazität wird mit mindestens 6000 bis etwa 8000 t angegeben.

Der italienische Vorkriegstarif belegte Weinsäure in der Pos. 37, u mit 10.— Lire pro 100 kg.

Der zur Zeit gültige Zolltarif ist am 1. Juli 1921 in Kraft getreten. Er brachte in der Pos. 717, k für die Weinsäure einen Erhöhungskoeffizienten von 0,5, so daß das Produkt beim Eingang nach Italien heute mit einem Zoll von 15.— Goldlire pro 100 kg belastet ist.

Bei einer handelspolitischen Untersuchung der Weinsäure in Italien bietet der Einfuhrzoll für Weinsäure geringeres Interesse, als der Ausfuhrzoll für weinsaures Rohmaterial.

Bereits in der Vorkriegszeit belegte Italien in den Positionen 83 und 84 des Ausfuhrzolltarifs Weinstein, roh, Faßweinstein und Weinhefe mit 2,2 Goldlire Ausfuhrzoll pro 100 kg.

Der Tarif vom 1. Juli 1921 brachte eine Erhöhung der Zollbelastung unter gleichzeitiger Differenzierung nach dem Weinsteingehalt, wie folgt:

- Pos. 736. Weinstein, roh, und Fassweinstein
mit einem Gehalt an reinem Weinstein (Kaliumbitartrat)
bis zu 50 % L. 5,—
von über 50 % L. 6,—
- Pos. 737. Weinhefe mit einem Gehalt an reinem
Weinstein (Kaliumbitartrat)
bis zu 50 % L. 5,—
von über 50 % L. 6,—

Mit Wirkung vom 18. April 1928 trat eine weitere Erhöhung der Ausfuhrzölle für weinsaures Rohmaterial unter gleichzeitiger Verschiebung der Gehaltsgrenzen, wie folgt, ein:

- Pos. 736. Weinstein, roh, und Fassweinstein
mit einem Gehalt an reinem Weinstein (Kaliumbitartrat)
bis zu 35 % L. 20,—
über 35 % L. 24,—
- Pos. 737. Weinhefe mit einem Gehalt an reinem Weinstein
(Kaliumbitartrat)
bis zu 35 % L. 20,—
über 35 % L. 24,—

Um die erhöhten Ausfuhrzölle wirksam werden zu lassen, hatte Italien in einem am 24. September 1927 abgeschlossenen, seit 1. November 1927 in Kraft befindlichen Abkommen mit der Schweiz von dieser den Verzicht auf die Bindung einer Anzahl seiner Ausfuhrzölle — darunter auch derjenigen für weinsaures Rohmaterial — erwirkt, die Italien der Schweiz ganz generell im Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 — in Kraft seit 20. Februar 1923 — zugesagt hatte.

Ueber die Auswirkung des Ausfuhrzolles auf weinsaures Rohmaterial als Vorbelastung für Weinsäure ist oben bereits gesprochen.

Die italienische Außenhandelsstatistik läßt den Warenverkehr in Weinsäure selbst und weinsaurem Rohmaterial verfolgen, von dem in diesem Zusammenhang lediglich die Ausfuhr, wie folgt, gebracht wird:

Pos. 1959—1960 „tartaro greggio et feccia di vino“.

Menge in to, darunter Wert in 1000 Lire in Klammern.

Ausfuhr	1922	1923	1924	1925	1926	1927	Jan./Juni 1928
insgesamt	11 811	6 088	7 838	6 350	6 841	8 753	4 176
	(38 184)	(21 993)	(26 506)	(21 746)	(23 319)	(27 106)	(14 876)
davon nach							
Deutschland	1 914	942	1 270	1 195	478	1 026	
Niederlande	2 507	877	1 762	964	1 278	842	
Frankreich	347	15	61		296	1 284	
Oesterreich	207	269	272	363	34	78	
Tschechosl.				25			
Großbrit.	4 919	2 664	3 270	2 763	3 742	4 052	
U. S. A.	1 721	1 290	1 154	1 003	944	1 070	

Pos. 1936—717 k „acido tartarico“.

Einfuhr insgesamt	56 (439)	63 (732)	23 (230)	5 (59)	0,5 (6)	64 (804)	
Ausfuhr insgesamt	2 126 (23 561)	3 491 (40 479)	3 275 (34 581)	3 942 (41 500)	4 024 (43 072)	3 136 (43 667)	1 553 (17 669)
davon nach							
Deutschland				21	51	90	
Niederlande				129	57	33	
Belgien . . .	52	70	36	84	69	62	
Frankreich . .	315	279	470	492	377	515	
Schweiz . .			27	48	54	33	
Tschechosl. .			13	52	26	56	
Polen . . .			29	6	28	23	
Ukraine . . .				40	45		
Schweden . .				24		5	
Dänemark . .				32	9	18	
Großbr. . .	391	528	470	513	767	674	
Spanien . .	71	34	117	59	40	202	
Rumänien . .			43	180	200	227	
Bulgarien . .				25	20	53	
Griechenland			155	82	80	76	
Europ. Türkei			35	26	51	23	
Canada . . .			12	20	38	22	
Ver. Staaten	251	911	770	769	251	300	
Argentinien .	513	920	415	691	1 127	315	
Brasilien . .	39	31	88	94	46	21	
Chile				28	39	5	
Cuba				26	9	18	
Uruguay . . .			34	35	35	42	
Australien . .				7		1	
Japan	157	244	176	65	113	36	
Brit. Indien .	30	37	79	91	123	59	
Niederl. Ind				7	21	5	
Palästina . .				24	17	28	
Aegypten . .	12	7	8	20	29	37	
Algier			102	146	139	45	

Der serbische Vorkriegstarif belegte Weinsäure in der Pos. 223, l mit einem Zoll von 75.— Golddinar pro 100 kg.

Die erste umfassende Zolltarifrevision, die Jugoslawien in der Nachkriegszeit vornahm — im Jahre 1921 — in Kraft vom 16. Juli 1921 — brachte einen neuen Maximalsatz von 200.— Golddinar und Minimalsatz von 100.— Golddinar.

Der italienisch-jugoslawische Handelsvertrag vom 14. Juli 1924, zur Zeit noch nicht ratifiziert, ermäßigte den Minimalsatz Italien und damit sämtlichen meistbegünstigten Ländern gegenüber auf 75.— Golddinar.

Am 20. Juni 1925 trat ein neuer Zolltarif in Kraft, der den bisherigen Minimal- und Vertragssatz beibehielt, dagegen den Maximalsatz von 200.— Golddinar auf 120.— Golddinar herabsetzte.

Die jugoslawische Außenhandelsstatistik weist dauerlicherweise die Weinsäure in einer Ziffer mit Citronen- und Milchsäure, wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Dinar in Klammern

Einfuhr:	1926	1927
insgesamt	64	68
	(1 583)	(1 892)
davon aus:		
Deutschland	12	16
	(207)	(249)
Frankreich	1	2
	(30)	(73)
Oesterreich	21	22
	(537)	(701)
Großbritannien	3	3
	(68)	(100)
Italien	25	23
	(659)	(710)
Griechenland	3	2
	(74)	(54)

Während die Ziffer aus Oesterreich wohl mit 100% als Weinsäure angenommen werden kann, dürfte die italienische Ziffer zu einem nicht unbedeutlichen Prozentsatz Citronensäure, die deutsche Ziffer auch Milchsäure enthalten, während die französischen und englischen Ziffern gänzlich offen sind.

In Rumänien befindet sich bei Ploesti — Valea Calugareasca — eine den Brüdern Cappon und der Bank Marmorosch, Blank & Co gehörige Weinsäurefabrik, deren Betrieb aber seit längerer Zeit ruht.

Rumänien ist das bedeutendste Absatzland für Weinsäure auf dem Balkan.

Die rumänische Außenhandelsstatistik liegt uns nicht vor. Wir entnehmen einem italienischen Fachblatt folgende Angaben:

Menge in to		
Einfuhr	1923	1924
insgesamt	93	212
davon aus		
Deutschland	3	4
Frankreich	9	12
Oesterreich	54	154
Großbrit.	1	5
Italien	25	35

Der Vorkriegstarif Rumäniens nannte Weinsäure in der Pos. 779 und belegte das Produkt mit maximal 25.— Lei, minimal 16.— Lei.

Am 3. Juli 1921 wurde der Maximaltarif auf 125.— Goldlei erhöht.

Im folgenden Jahre wurde ein Vorschlag der rumänischen Obersten Zollkommission bekannt, der eine Belegung der Weinsäure mit 1000 Papierlei pro 100 kg anstrebte.

Aber erst der neue Tarif — in Kraft ab 1. August 1924 — verwirklichte die angestrebte Erhöhung, indem die Pos. 779 aufgeteilt und für Weinsäure sowie Citronensäure ein erhöhter Minimaltarif von 40.— Goldlei eingeführt wurde, während der Zoll für die übrigen Produkte der Position, die den beiden vorgenannten bis zum genannten Zeitpunkt zolltariflich gefolgt waren, erheblich herabgesetzt wurde.

Am 14. April 1927 wurde abermals ein neuer Zolltarif in Kraft gesetzt, der in der Pos. 1728 einen neuen Minimalzoll von 60.— Goldlei brachte, während der Maximalsatz auf 90.— Goldlei ermäßigt wurde. Zugleich mit dem Zoll wird bei der Einfuhr nach Rumänien eine Umsatzsteuer von 1% des Wertes erhoben, der für Weinsäure auf 12 000.— Papierlei oder etwa 300 Goldlei festgesetzt ist.

Als Weinsäurehersteller in Bulgarien werden die Firmen Chemische Fabrik „Aneter“ Josif Aronoff in Sofia und Teneff Frères in Varna angegeben. Eine nennenswerte Rolle spielen deren Produktionen auf dem internationalen Weinsäuremarkt nicht.

Der bulgarische Vorkriegstarif belegte Weinsäure in der Pos. 188, b mit 50.— Frs.

Am 11. April 1922 trat ein neuer bulgarischer Zolltarif in Kraft, der Weinsäure in der Pos. 193, c, 1 nannte und einem Zoll von 150.— Goldlewa pro 100 kg unterwarf. Dieser Satz wurde durch eine Novelle vom 23. März 1926 verdoppelt, so daß Weinsäure zur Zeit mit 300.— Goldlewa belegt ist.

Ueber den bulgarischen Außenhandel mit Weinsäure sind direkte Angaben aus der bulgarischen Einfuhrstatistik zu entnehmen, die uns für 1924 und 1925, wie folgt, vorliegt:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Lewa in Klammern.

Einfuhr:	1924	1925
insgesamt	102	106
	(6 530)	(7 234)
davon aus:		
Deutschland . . .	3	2
	(229)	(156)
Frankreich . . .	36	45
	(2 259)	(3 052)
Oesterreich . . .	53	38
	(3 436)	(2 667)
Italien	10	20
	(587)	(1 358)

In der Vorkriegszeit zahlte Weinsäure beim Eingang nach Griechenland nach der allgemeinen Sammelposition 103, c für Chemikalien autonom 20.— Metalldrachmen pro 100 Oka, die im Vertragsweg auf die Hälfte, also 10.— Metalldrachmen pro 100 Oka herabgesetzt waren. Die Sätze entsprachen etwa 12,48 M. bzw. 6,24 M. pro 100 kg.

Die in der Nachkriegszeit in Angriff genommene Zolltarifrevision lag bereits im Jahre 1924 in Gestalt des neuen Zolltarifs abgeschlossen vor; doch verzögerte sich dessen Inkrafttreten bis zum 1. Januar 1926. Er brachte für Weinsäure der Pos. 159, a, 11 einen Maximalsatz von 50.— Metalldrachmen und Minimalsatz von 30.— Metalldrachmen.

Charakteristisch für die wirtschaftliche Berechtigung dieser Zollerhöhung ist die Tatsache, daß gleichzeitig am 1. Januar 1926 eine Verordnung in Kraft trat, die festsetzte, daß — zunächst bis 31. März 1926, sodann wiederholt verlängert, zuletzt bis 10. September 1926 — für eine bestimmte Anzahl von Positionen lediglich Bruchteile des im neuen Tarif festgesetzten Zolles zu erheben seien und praktisch die vor dem 1. Januar 1926 stattgehabte Belastung näherungsweise wieder herstellte.

Der französisch-griechische Handelsvertrag vom 8. September 1926 — in Kraft ab 11. September 1926 — brachte sodann für Frankreich sowie meistbegünstigte Länder einen Vertragssatz von 20.— Metalldrachmen pro 100 kg für Weinsäure, so daß für die genannten Länder der Satz von 30.— Metalldrachmen nicht praktisch geworden ist.

Der italienisch-griechische Handelsvertrag vom 24. November 1926 endlich — in Kraft ab 6. Juni 1927 — brachte eine weitere Ermäßigung des griechischen Vertragssatzes für Weinsäure auf 15.— Metalldrachmen pro 100 kg für Italien und meistbegünstigte Länder.

Bei der Betrachtung der griechischen Zollverhältnisse darf nicht übersehen werden, daß ein an sich vielleicht tragbarer Zoll unter Umständen merkbar verschärft werden kann durch die Erhöhung infolge der Nebengebühren. So werden auf den eigentlichen Zollsatz 20% für den Tilgungsdienst der griechischen Zwangsanleihe und auf den alsdann sich ergebenden Gesamtbetrag weitere 25% Kommunal- und Hafensteuer aufgeschlagen. Die 15.— Metalldrachmen ergeben somit tatsächlich eine Belastung von 22,5 Metalldrachmen pro 100 kg.

Die griechische Außenhandelsstatistik weist Weinsäure in der Pos. 190 „Trygikon oksy“, wie folgt, nach:

Menge in to, darunter Wert in 1000 Drachmen in Klammern.

Einfuhr:	1919	1920	1921	1924	1925	1926
insgesamt . . .	26	16	92	28	24	87
	(225)	(172)	(805)	(692)	(651)	(2 141)
davon aus:						
Deutschland . .			2			4
			(11)			
Niederlande . .			2			
			(24)			
Frankreich . . .			1	2	1	20
			(12)			
Oesterreich . .			1	2		
			(12)			
Italien			44	21	18	59
			(365)			
U. S. A.			48			
			(380)			

In der Vorkriegszeit ruhte auf Weinsäure wie auf jedem anderen Artikel bei der Einfuhr nach der Türkei ein Wertzoll von 11% ad val.

Am 14. September 1920 trat ein neuer türkischer Zolltarif in Kraft, der für meistbegünstigte Länder einen Minimalsatz von 1125,— Piaster pro 100 kg — Grundzoll 225,— Piaster; Koeffizient 5 — oder etwa 24,33 RM., und für andere Staaten einen Minimalsatz von 1800,— Piaster — Grundzoll 225,— Piaster; Koeffizient 8 — oder etwa 38,94 RM. — auf Weinsäure der Pos. 638 d, legte.

Von den amerikanischen Ländern bieten bei einer wirtschaftspolitischen Betrachtung der Weinsäure das größte Interesse die Vereinigten Staaten.

Hier sind, wie schon eingangs erwähnt, vier Weinsäurehersteller bekannt:

Tartar Chemical Co., Inc., New York,
Chas. Pfizer & Co., New York,
The Harshaw Fuller Goodwin Co., Cleveland, Ohio,
The American Cream of tartar Co., San Francisco.

Die Produktion dieser Firmen wird, wie folgt, angegeben:

1919 : 5 312 965 lbs.
1923 : 5 870 000 lbs. im Werte von 1 540 000 \$
1925 : 5 499 000 lbs. im Werte von 1 542 000 \$
1927 : 5 781 166 lbs. im Werte von 1 810 888 \$

Die Hauptproduktion mit etwa 2000 t liegt bei der Tartar Chemical Co.; Pfizer & Co. dürfte etwa 900 t herstellen, während der Rest auf die übrigen Firmen entfällt, deren Produktion demnach nur unbedeutend ist.

Der Verbrauch der Vereinigten Staaten an Weinsäure ist für das Jahr 1923 auf 8 200 000 lbs. geschätzt. Er dürfte im Durchschnitt etwa 4500 t betragen, von denen 3000 bis 3500 t durch Eigenproduktion und 1500 t durch Einfuhr gedeckt werden.

Im Jahre 1913 wurde der bis dahin 5 cent pro lbs. betragende Einfuhrzoll der Pos. 1 des amerikanischen Zolltarifs auf 3,5 cent pro lbs. oder 32,63 RM. herabgesetzt. Am 22. September 1922 betrug der Zoll 6 cent pro lbs. oder etwa 55,94 RM.

Die trotz der Zollerhöhung steigende Einfuhr der folgenden Jahre veranlaßte am 6. April 1925 einen der amerikanischen Produzenten, die Tartar Chemical Co., Inc., eine Zollerhöhung gemäß den Vorschriften über die „flexible provisions“ zu beantragen. Der Antrag wurde mit dem Unterschied in den Produktionskosten der inländischen Hersteller und der ausländischen Konkurrenz begründet, der es der Inlandsindustrie unmöglich mache, gegen die Auslandskonkurrenz ohne erhöhten Zoll zu konkurrieren.

Die Tariff Commission ordnete Anfang 1926 die entsprechenden Untersuchungen gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes an, die am 4. März 1926 begannen und sich auf die Herstellungskosten der Jahre 1924 bis 1926 in U.S.A., Italien und Deutschland erstreckten.

(Fortsetzung folgt.) (3457)

Die Entwicklung der deutsch-englischen Handelsbeziehungen

unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

(Fortsetzung.)

Die deutsche Zolltarifrevision vom Jahre 1879 und ihre Ergänzungen in den 80er und 90er Jahren.

Als Bismarck im Jahre 1878 den Entschluß faßte, von der bisher freihändlerisch orientierten Handelspolitik des Reiches zu einem gemäßigten Schutzzollsystem zurückzukehren, waren dabei sowohl finanzielle wie volkswirtschaftliche Gründe maßgebend.

Die Durchführung der auf Grund der Verfassung vom Reich übernommenen Aufgaben verursachte einen beträchtlichen Finanzbedarf, der aus den eigenen Einnahmen des Reichs allein nicht bestritten werden konnte und deshalb teilweise in der Form von Matrikularbeiträgen nach Maßgabe der Kopfzahl ihrer Bevölkerung von den Bundesstaaten gedeckt werden mußte. Diese befanden sich aber infolge ständig steigender Bedürfnisse ihres Staatshaushalts in einer wenig günstigen Finanzlage, die überall zu einer starken Anspannung der direkten Besteuerung geführt hatte. Der Gedanke war daher naheliegend, durch eine auch den Bedürfnissen der heimischen Produktion entsprechende Umgestaltung des Zolltarifs die eigenen Einnahmen des Reichs zu steigern und dadurch eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten herbeizuführen. Im Jahre 1878, als Bismarck die Vorarbeiten zur Revision des Zolltarifs in die Wege leitete, waren im Reichshaushalt bei einem Gesamteinnahmebetrag von 536,5 Millionen Mark die Zolleinnahmen mit 106 Millionen angesetzt.

Daneben machten volkswirtschaftliche Interessen eine umfassende Revision des Zolltarifs notwendig, weil der Tarif, wie die Begründung zu der am 4. April 1879 dem Reichstag zugegangenen Vorlage ausführte, „in seiner gegenwärtigen Gestalt den Anforderungen nicht genüge, welche die nationale Erwerbstätigkeit mit Recht stellte“.

Die seit 1865 vom Zollverein eingeleitete Tarifpolitik hatte die Rücksicht auf die inländische Produktion und insbesondere auf die Sicherung des heimischen Marktes für dieselbe gegenüber den Exportinteressen in den Hintergrund treten lassen. Und noch im Jahre 1873 war Deutschland in der Erwartung, daß die anderen europäischen Staaten seinem freihändlerischen Vorbilde folgen würden, zu einer autonomen Zollsenkungsaktion unter die den Vertragsstaaten zugestandenen Tarifsätze geschritten. Aber diese Erwartung hatte sich nicht erfüllt. Die Freihandelsära der 60er Jahre hatte lediglich der auf hoher Stufe der Entwicklung stehenden englischen Industrie und dem englischen Welthandel große Erfolge gebracht, nicht aber den kontinentalen Ländern, deren gewerbliche Produktion unter dem Einfluß des englischen Wettbewerbs nicht zur Entfaltung kommen konnte, und deren Landwirtschaft von Jahr zu Jahr mehr unter der Konkurrenz der osteuropäischen Länder und der Vereinigten Staaten litt. Letzteres Land hatte schon seit längerer Zeit seiner Industrie einen wirksamen Zollschatz verliehen, um von der Einfuhr europäischer Fertigwaren unabhängig zu werden. Rußland war seit dem Beginn des Jahres 1877 zur Erhebung der Zölle in Gold übergegangen, was einem wesentlich verstärkten Zollschatz gleichkam. Oesterreich-Ungarn und Italien hatten nach Ablauf ihrer Handelsverträge Zolltarifrevisionen in protektionistischem Sinne durchgeführt, und Frankreich stand im Begriff, seinen selbst in den bisherigen Handelsverträgen aufrechterhaltenen Zollschatz noch zu verstärken. Die handelspolitischen Voraussetzungen für die bisherige deutsche Zollpolitik waren mithin Ende der 70er Jahre nicht mehr vorhanden.

Dazu kam, daß auch in den wirtschaftlichen Machtverhältnissen der mit Deutschland im Wettbewerb stehenden Länder zu seinen Ungunsten wesentliche

Verschiebungen eingetreten waren. Durch die schnelle und große Entwicklung der Verkehrsmittel, insbesondere der Eisenbahnen, war eine Umgestaltung der Produktionsstätten und der Absatzgebiete eingetreten, wie sie in den 60er Jahren nicht vorausgesehen werden konnte. Der inländische Absatz des deutschen Getreides und der deutschen Industrieerzeugnisse war durch eine Massenproduktion des Auslandes und durch ihre erleichterte Ableitung auf den deutschen Markt in hohem Grade bedroht, während gleichzeitig die Ausfuhr deutscher Waren durch die Entstehung neuer ausländischer, durch Zölle geschützter Industrien schweren Hemmungen begegnete.

Eine Zolltarifrevision erschien mithin unerläßlich. Zu ihren drängenden Befürwortern zählten auch die deutschen Agrarier, die bei dem zunehmenden Rückgang des Getreideexports und der ständig wachsenden Einfuhr aus Ländern mit günstigeren Produktionsbedingungen die Sicherung des heimischen Absatzgebietes durch einen angemessenen Zollschatz forderten. Unter ihrem Einfluß bildete sich im Reichstag die Freie Volkswirtschaftliche Vereinigung, die im Oktober 1878 in einer mit 200 Unterschriften versehenen Kundgebung für eine Zolltarifrevision zum Schutze des heimischen Marktes gegenüber dem ausländischen Wettbewerb eintrat. Eine parlamentarische Mehrheit für die von Bismarck geplante Tarifreform war also gesichert.

Im Dezember desselben Jahres beschloß der Bundesrat, eine aus Beamten des Reichs und der Bundesstaaten bestehende Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, den bestehenden Zolltarif einer Revision zu unterwerfen. Dabei war sich die Reichsregierung von vornherein darüber klar, daß bei dieser Revision sowohl aus finanziellen wie aus wirtschaftlichen Rücksichten nur eine allgemeine, sich auf den Tarif in seiner Gesamtheit erstreckende Erhöhung des Zollniveaus in Betracht kommen konnte. Denn wenn ein wesentlicher, die Bundesstaaten entlastender finanzieller Erfolg erzielt werden sollte, ohne daß durch die Zollerhöhungen die Exportfähigkeit der deutschen Industrie gefährdet würde, konnte es sich nur um eine mäßige Steigerung des Zollschatzes für eine möglichst große Zahl von Positionen handeln. Der Grundgedanke der Bismarckschen Tarifreform war, die eigenen Einnahmen des Reichs zu steigern, der heimischen Industrie einen mäßigen Vorsprung vor der fremden Konkurrenz einzuräumen, ihre Exportfähigkeit zu erhalten und durch die Sicherung des heimischen Marktes zu verstärken.

Um eine Diskriminierung deutscher Waren oder Schiffe in einem Lande gegenüber den Waren oder Schiffen anderer Länder zu verhindern, sah das Zolltarifgesetz folgende Bestimmung vor: „Waren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 50 % des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.“ Eine ähnliche Bestimmung enthielten auch das österreichisch-ungarische sowie das schweizerische Zolltarifgesetz und der Entwurf eines neuen französischen Tarifgesetzes. Von einer durchgreifenden Umgestaltung des Tarifaufbaues wurde abgesehen; die bisherige Gliederung in 43 Nummern sowie die alphabetische Ordnung war beibehalten.

Auf dem Gebiete der chemischen Industrie brachte der Entwurf eine größere Zahl von Änderungen. Im allgemeinen war von der Auffassung ausgegangen, daß die Zollfreiheit für die Roh- und Hilfsstoffe aufrechterhalten werden müsse, und daß Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie nur soweit zollpflichtig werden sollten, als die besonderen Produktions-

und Absatzverhältnisse eines Artikels dies begründeten. Der Entwurf sah deshalb Zollfreiheit vor für Rohstoffe und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch für Drogerie, Apotheker- und Farbstoffe, soweit sie nicht in einer Nummer des Tarifs aufgeführt waren; ferner für Benzol und ähnliche leichte Teeröle, für Terpentinöl, Harzöl, Tieröl, Mineralwasser, Mundlack, eingedickte Säfte, Schießpulver, Weinhefe, Erden und rohe mineralische Stoffe, für Teer, Pech und Harze aller Art.

Für Oxalsäure und oxalsaures Kali, deren bisherige Zollfreiheit die beteiligte Industrie unter dem Einfluß des englischen Wettbewerbs in eine sehr schwierige Lage gebracht hatte, war ein Zollsatz von 12 M. für 1 dz vorgeschlagen. Der Wert dieser Produkte war von 300 Mark pro Doppelzentner im Jahre 1875 auf 240 M. im Jahre 1877 zurückgegangen.

Das Hauptinteresse der chemischen Industrie bei dieser Zollreform erstreckte sich auf die Belastung der calcinierten Soda, bei der es darauf ankam, zwischen den widerstrebenden Interessen der Produzenten und Konsumenten einen Ausgleich zu schaffen. Die Soda-industrie hatte einen Zollsatz von 3 M. beantragt, der von den Verbrauchern als zu hoch betrachtet wurde. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Soda-industrie selbst als Hauptursache ihrer mangelnden Konkurrenzfähigkeit den in Deutschland vorherrschenden Kleinbetrieb gegenüber dem Großbetriebe der englischen Industrie bezeichnete. Ein zu weitgehender Zollschutz hätte daher nach Ansicht der amtlichen Stellen die Entwicklung des deutschen Kleinbetriebes zu dem weit rentableren Großbetriebe anderer Länder nur verzögert. Infolgedessen war in dem Entwurf ein Zollsatz von 2,50 M. vorgeschlagen, der einem Wertzoll von 12½% entsprach.

Aetzkali, das bisher zollfrei war, wurde ebenso wie Aetznatron, dessen Zoll 6 M. betrug, mit 4 M. belastet. Auch Bleiweiß, Bleizucker und Zinkweiß erhielten an Stelle der bisherigen Zollfreiheit einen Zollsatz von 4 M., um die Einfuhr aus Belgien und Oesterreich entbehrlich zu machen. Im Jahre 1877 gingen an Bleiweiß und Zinkweiß 45 000 dz aus dem Auslande ein, wovon 16 000 dz aus Oesterreich kamen. Ein Zollsatz von 4 M. wurde auch für die beiden bisher zollfreien Produkte Grünspan und Weinsäure vorgeschlagen; Grünspan lieferte überwiegend Frankreich, Weinsäure kam in beträchtlichen Mengen aus Oesterreich, wo das Produkt mit einem Zollsatz von 6 M. belegt war. Oelfirnis und Leinöl erfuhren ebenfalls eine Zollerhöhung auf 4 M.

Pottasche war bisher zollfrei eingegangen. Es hatten sich jedoch in der Herstellung dieses Produktes einschneidende Aenderungen vollzogen, und zwar zunächst durch die Gewinnung der Schlempekohle aus der Rübenmelasse und dann durch den Aufschluß der Staßfurter Kalilager. Bei der bisherigen Herstellung durch Holzverbrennung und Auslaugung der Asche mußte der überwiegende Teil des heimischen Bedarfs aus dem Auslande gedeckt werden, während bei dem neuen Verfahren die inländische Produktion zu billigen Preisen vollkommen ausreichte. Sie wurde auf 150 000 dz Pottasche geschätzt und der Verbrauch an Rohstoffen dazu auf 150 000 dz Schwefelkies, 200 000 dz Chlorkalium, 300 000 dz Kalkstein und 750 000 dz Kohle. Der größte Teil der rund 72 000 dz betragenden Einfuhr stammte aus Frankreich, wo die Pottasche überwiegend aus der Melassekohle als Nebenprodukt eines durch Exportprämien begünstigten Großbetriebes hergestellt wurde. Ein Zollsatz in der gleichen Höhe wie der für kristallisierte Soda, 1,50 M., erschien angemessen.

Eine ganze Reihe von Erzeugnissen, die bisher Zollfreiheit genossen, wurde mit einem Zollsatz von 3 M. belegt. Dazu gehörten Barytweiß, Buchdruckerschwärze, Farbholzextrakte, Gelatine, Kitte, Leim, Ruß, Schuhcreme, Siegellack, Tinte und Tintenpulver, Wagenschmiere, Wasserglas und Zündwaren. Die inländische Erzeugung des letzten Produkts litt schwer unter dem

Wettbewerb der schwedischen Industrie, deren Uebergewicht durch den vorgeschlagenen Zollsatz wenigstens zum Teil ausgeglichen werden sollte.

Die von der Reichsregierung für die chemische Industrie vorgeschlagenen Zolländerungen fanden die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften.

Bei Eisen und Eisenwaren trat als wichtigste Aenderung an die Stelle der bisherigen Zollfreiheit für Roheisen ein Zollsatz von 1 M. Ferner erhöhten sich die Zölle für schmiedbares Eisen auf 2 M., für Platten, Bleche und Draht auf 3 M., für grobe Eisenwaren auf 10 M., während für feine Eisenwaren der bisherige Zollsatz von 24 bzw. 60 M. bestehen blieb. Für Lokomotiven wurde die Zollfreiheit durch einen Zollsatz von 8 M. ersetzt; Maschinen erhielten einen nach dem Herstellungsmaterial gestaffelten Zoll von 3 bis 8 M.

Bei der Textilindustrie trat aus den früher geschilderten Gründen eine grundlegende Aenderung in den Garnzöllen ein, und zwar handelte es sich um eine Differenzierung nach der Garnnummer, wodurch ein verstärkter Schutz der feinen Garne gegenüber der englischen Konkurrenz erreicht wurde. Auch die Zollsätze für Waren aus Baumwolle, Wolle und Leinen erfuhren zum Teil beträchtliche Erhöhungen.

Auch andere Industriezweige, die bei dem unzulänglichen Zollschutz unter dem englischen Wettbewerb stark gelitten hatten, erhielten Zollerhöhungen; dazu gehörten die Lederindustrie und die Feinkeramik.

In wirtschaftlichen und politischen Kreisen hatte man angenommen, daß mit dem neugeschaffenen Tarif der Uebergang zum gemäßigten Schutzzollsystem vollzogen wäre. Indessen stellte sich bald heraus, daß die Reichsregierung das Tarifgesetz lediglich als den ersten Schritt der Reform zum Schutze des inländischen Marktes betrachtete. Begreiflicherweise hatte der Tarif von 1879 auch nicht alle in den Kreisen der Produzenten bestehenden Wünsche erfüllt, weil bei dem Maß des gewährten Zollschatzes auf die Wahrung der Exportfähigkeit der deutschen Industrie Rücksicht genommen war. Es traten daher bereits im Beginn der 80er Jahre von verschiedenen Seiten Anregungen an die Regierung auf Ergänzung des Zollschatzes heran, die an den zuständigen Stellen Entgegenkommen fanden, soweit es sich um agrarische Wünsche handelte.

Bereits im Jahre 1881 legte die Reichsregierung einen Gesetzentwurf vor, in dem Zollerhöhungen für Mühlenfabrikate und Weintrauben vorgeschlagen wurden, die auch die Zustimmung des Reichstages fanden. Es folgte im nächsten Jahr eine weitere Vorlage, die neben Erleichterungen für das Müllereigewerbe auch Zollerhöhungen auf industriellem Gebiet vorschlug, nämlich für Asbestfabrikate, Seilerwaren, Lichte und deren Herstellungsmaterial (Stearin, Palmitin, Paraffin, Walrat, Wachs), Steine und Steinwaren. Diese Zollerhöhungen lehnte der Reichstag ab. Eine dritte Vorlage brachte das Jahr 1883. Sie wollte durch eine Erhöhung der Zollsätze für Bau- und Nutzholz der heimischen Forstwirtschaft einen weitergehenden Schutz gewähren. Der Entwurf fand nicht die Zustimmung des Reichstages.

Aus der deutschen chemischen Industrie traten Anträge an die Reichsregierung heran auf Einführung eines Zolles für Superphosphat. Im Jahre 1883 hatte die Einfuhr ausländischen Superphosphates rund 350 000 dz erreicht. Dabei lag der Preis nicht unerheblich unter dem Selbstkostenpreis des deutschen Fabrikats. Durch den Uebergang der Sodafabriken vom Leblanc-Verfahren zum Ammoniak-Verfahren waren in England große Mengen Schwefelsäure frei geworden, die sich als nächstliegendes Absatzgebiet die Düngemittelfabrikation suchten. Da der an sich für Düngemittel aufnahmefähige amerikanische Markt durch die dort stark erweiterte Industrie versorgt wurde, suchten die englischen Fabrikanten durch Preisunterbietung den deutschen Markt zu gewinnen. Der Wettbewerb der deutschen Superphosphatindustrie war dadurch erschwert, daß ihr Produkt zwar in mechanischer Beschaffenheit und in seiner

chemischen Zusammensetzung dem englischen Fabrikat weit überlegen war, infolgedessen jedoch höhere Gesteungskosten trug. Nach der Auffassung der deutschen Superphosphatindustrie lag es auch im Interesse der heimischen Landwirtschaft, die inländische Düngemittelfabrikation lebensfähig zu erhalten, weil die Landwirte nur bei Gewährung von Krediten, wie sie von den deutschen Produzenten gewährt wurden, in der Lage wären, künstliche Düngung in ausreichendem Maße zur Anwendung zu bringen. Die in der Schwefelsäureindustrie angelegten beträchtlichen Kapitalien erschienen durch den Wettbewerb des englischen Superphosphats in hohem Grade gefährdet. Am härtesten traf die englische Konkurrenz diejenigen deutschen Düngemittelfabriken, die eigene Säurefabriken besaßen. Die deutsche Superphosphatindustrie befand sich also tatsächlich in einer Notlage und konnte daher auf einen Zollschatz Anspruch erheben, dessen Höhe mit 1 Mk. für 100 kg in Vorschlag gebracht wurde, um dadurch zu verhindern, daß die Ware unter dem Gesteungspreis verkauft werden mußte. Dieser Antrag wurde von den deutschen Sodafabrikanten, der Anilinfabrikanten und der Dynamitindustrie unterstützt, da sie in diesem Zollsatz keine Schädigung ihrer Interessen erblickten. Die Spitzenorganisation in der chemischen Industrie, der Verein z. W., stellte im Jahre 1884 einen entsprechenden Antrag an den Bundesrat, der jedoch zunächst keinen Erfolg hatte, weil man an den maßgebenden Stellen im Interesse der Landwirtschaft eine Verteuerung der künstlichen Düngemittel vermeiden wollte. Erst im Jahre 1890 wurde dem Antrag durch eine Abänderung des Statistischen Warenverzeichnisses entsprochen.

Im Jahre 1884 legte die Reichsregierung einen neuen Gesetzentwurf zur Abänderung des Zolltarifs vor, dessen Vorschläge auf Zollerhöhungen sich in erster Linie auf die Textilindustrie erstreckten (Garne, Spitzen und Stickereien, Bänder, Borten usw., Waren aus Seide, gestickte und Spitzenkleider, künstliche Blumen); ferner sollten Spirituosen, Uhrwerke und Taschenuhren, Schmuckfedern, Schaumweine und Kakao einen vermehrten Zollschatz erhalten. Außerdem war auch die chemische Industrie in der Vorlage vertreten.

Während noch bei der Tarifreform des Jahres 1879 die deutsche Ultramarinindustrie auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit auf einen Zollschatz verzichtet hatte, war in der Zwischenzeit eine Wandlung eingetreten, die zu einer ersten Krise dieses zuerst in Deutschland entwickelten Industriezweiges geführt hatte. Die Ausdehnung der deutschen Produktion hatte einen starken Export notwendig gemacht, der jedoch neuerdings auf fast allen Absatzgebieten einem gesteigerten Wettbewerb gerade aus denjenigen Ländern begegnete, die ihren Markt durch hohe Schutzzölle dem deutschen Fabrikat verschlossen hatten. Ein massenhaftes Angebot namentlich geringwertiger Waren hatte die Preise auf ein vielfach unter den Gesteungskosten liegendes Niveau herabgedrückt. In den letzten zehn Jahren war dadurch ein Preisrückgang von über 35% eingetreten. In Oesterreich bestand ein Zoll von 10 Gulden, in Frankreich von 15 Francs für 100 kg, in Rußland von 2,20 Rubel für das Pud und in den Vereinigten Staaten von 5 Cents für das Pfund. Dagegen ging in Deutschland das ausländische Ultramarin zollfrei ein und gefährdete den Bestand dieses Industriezweiges. Die Regierung schlug deshalb einen Zollsatz von 15 Mk. vor, der einem Wertzoll von 13 bis 14% für bessere Qualitäten und von 22% für mittlere Sorten entsprach, immerhin aber unter dem ausländischen Zollniveau lag.

Auch dieser Gesetzentwurf wurde vom Reichstag abgelehnt.

Im Februar 1885 legte die Reichsregierung dem aus Neuwahlen hervorgegangenen Reichstag wiederum einen gegenüber den vorhergegangenen wesentlich erweiterten Entwurf zur Abänderung des Zolltarifs von 1879 vor. Es waren inzwischen fünf Jahre seit dem In-

krafttreten dieses Tarifs verfloßen, so daß die Möglichkeit bestand, sich ein Urteil über seine Wirkungen auf das heimische Erwerbsleben zu bilden. Die Reichsregierung vertrat den Standpunkt, daß die 1879 eingeleitete Rückkehr zum Schutzzollsystem im allgemeinen von wohlthätigen Folgen für die Entfaltung der heimischen Produktion gewesen war, daß aber die inzwischen eingetretene weitere Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse im Getreidehandel und der heimischen industriellen Produktion eine Revision des Tarifs notwendig machte.

Auf landwirtschaftlichem Gebiet wurde eine Erhöhung der Getreidezölle für nötig erachtet. Ferner erneuerte die Regierung den im Jahre 1883 vom Reichstag abgelehnten verstärkten Schutz der heimischen Forstwirtschaft durch Erhöhung der Zollsätze für Bau- und Nutzhölzer. Auch für Vieh, Fleisch, Fleischextrakte, Geflügel, Wild usw. war ein verstärkter Zollschatz vorgesehen. Die Zolländerungen auf industriellen Gebiet erstreckten sich besonders auf Textilien, deren bisheriger Schutz gegen den englischen Wettbewerb sich teilweise noch nicht als ausreichend erwiesen hatte; ferner auf Asbestfabrikate, Schmuckfedern, Taschenuhren, Steinmetzarbeiten, keramische Erzeugnisse und Edelsteine.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie war die im vorigen Jahr vergeblich beantragte Zollerhöhung auf Ultramarin erneut vorgeschlagen. Für Oelfirnis beantragte der Entwurf eine Zollerhöhung von 4 auf 6 M. Bisher trug Oelfirnis denselben Zoll wie Leinöl. Infolgedessen entbehrte dieser deutsche Industriezweig jeglichen Schutzes für die Veredelungsarbeit. Da aber aus dem Ausland vielfach Oelfirnis mit einem bis zu 15% steigenden Zusatz von Mineralöl eingeführt wurde, welches mit einem Zoll von 6 M. belegt war, erschien ein erweiterter Zollschatz notwendig. Die Einfuhr von Oelfirnis war von 1580 dz im Jahre 1872 auf 30 136 dz im Jahre 1883 angewachsen. Dadurch wurde nicht nur die Produktion von Oelfirnis, sondern auch die im Zusammenhang damit stehende Leinölgewinnung beeinträchtigt, die der heimischen Viehzucht in den Oelkuchen ein wichtiges Futtermittel lieferte.

In den Tarif aufgenommen wurde auch die im Jahre 1884 durch das Gesetz über die Anfertigung von Zündhölzern vorgenommene Zollerhöhung auf Zündhölzer und Zündkerzen von 3 auf 10 M. Ferner enthielt der Entwurf auch die im Jahre 1882 vorgeschlagenen, vom Reichstag aber nicht angenommenen Tarif erhöhungen für Lichte und deren Herstellungsmaterialien.

Die Vorschläge der Regierung aus dem Bereich der chemischen Industrie fanden die Zustimmung des Reichstags. Es wurden jedoch im Laufe der Beratungen noch zwei neue Positionen geschaffen, nämlich für Strontianpräparate mit einem Zoll von 2 M. und für Schlammkreide mit einem Zoll von 0,30 M.

Eine letzte Tarifvorlage in diesem Jahrzehnt brachte das Jahr 1887. Sie sollte den noch immer nicht als ausreichend erachteten Zollschatz des heimischen Getreidebaues erweitern. Der Reichstag stimmte der Vorlage zu, ermäßigte jedoch die für Weizen und Roggen vorgeschlagenen Zollsätze von 6 auf 5 M.

Im Jahre 1894 legte die Reichsregierung dem Reichstage wiederum einen Entwurf zur Abänderung des Zolltarifs vor, dessen erster Teil sich auf die chemische Industrie bezog.

Nach Nr. 5a des Tarifs unterlag Aether aller Art einem Zollsatz von 20 M. für 100 kg. Zu der Zeit, als dieser Zollsatz festgesetzt wurde, war der Brantwein, das hauptsächlichste Rohmaterial der Aetherfabrikation, im Inlande nur mit etwa 16 M. Steuer für 100 l reinen Alkohols belastet. Der Zoll auf Aether gewährte dabei nicht nur einen Ausgleich für die auf der inländischen Fabrikation ruhende Steuer, sondern daneben noch einen mäßigen Zollschatz. Inzwischen hatte sich durch Aenderung des Brantweinsteuergesetzes

dieses Verhältnis wesentlich verschoben. Da für die Bereitung alkoholhaltiger Fabrikate, welche zum menschlichen Genuß dienen können, steuerfreier Branntwein nicht gewährt wurde, war die chemische Industrie genötigt, zur Herstellung von Aether (abgesehen von Schwefeläther) versteuerten Branntwein zu verarbeiten. Da nun inzwischen die steuerliche Belastung des Alkohols auf mehr als 80 M. angestiegen war, konnte die heimische Industrie der Konkurrenz der ausländischen, welche zoll- und steuerfreien Branntwein verarbeitete, nicht standhalten. Die Einfuhr, die in den Jahren 1880 bis 1889 durchschnittlich 6000 kg jährlich betrug, war in den Jahren 1890 und 1891 auf 26 100 bzw. 90 100 kg gestiegen; in den Monaten Januar bis Oktober 1894 belief sich die Einfuhr auf 24 200 kg. Ohne eine der Steigerung der Branntweinsteuer entsprechende Zollerhöhung für Aether war also die inländische Industrie außer Stande, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Nur Schwefeläther sollte von der Zollerhöhung ausgenommen sein, da er im Inlande aus steuerfreiem Branntwein hergestellt werden durfte. Für die übrigen Aetherarten sollte der Zoll auf den Betrag des Branntweinzolles heraufgesetzt werden, was aus dem Grunde gerechtfertigt erschien, weil die betreffenden Fabrikate vorwiegend aus Branntwein hergestellt und auch zu Genußzwecken verwendet wurden. Unter Zustimmung des Reichstages wurden deshalb erhöht:

1. Aether aller Art mit Ausnahme des Schwefeläthers:
in Fässern für 1 dz 125 M.
in Flaschen, Krügen usw. 180 M.
2. Schwefeläther, Chloroform usw., wie bisher 20 M.

Ferner wollte die Vorlage der Parfümerieindustrie einen verstärkten Zollschatz gewähren. Seit Einführung des Branntweinsteuergesetzes vom Jahre 1887 war die für die Verwendung zu gewerblichen Zwecken zugelassene Steuerfreiheit des Branntweins auch auf die Herstellung von Parfümerien erstreckt worden, wobei man von der Annahme ausging, daß sich das steuerliche Interesse auch ohne die bei der vorliegenden Art der Branntweinverarbeitung ausgeschlossene Denaturierung ausreichend sichern dürfte. Diese Annahme hatte sich als unzutreffend erwiesen; die Möglichkeit einer Kontrolle scheiterte daran, daß die fertigen Fabrikate zum großen Teil zu Trinkzwecken geeignet waren. Infolge der Begünstigung der Steuerfreiheit wurden sie in großen Mengen zu so billigen Preisen in den Handel gebracht, daß die Gefahr ihrer mißbräuchlichen Verwendung bestand. Dazu kam, daß die im Interesse der Industrie gebotene Gleichmäßigkeit des Verfahrens in der steuerlichen Praxis nicht durchführbar war. Wo mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der betreffenden Fabrikate die Steuerfreiheit versagt wurde, erhoben sich Beschwerden, weil in anderen Verwaltungsgebieten ähnliche Erzeugnisse aus steuerfreiem Branntwein hergestellt werden durften. Unter diesen Umständen hatte der Bundesrat in Aussicht genommen, den Zustand vor 1887 wieder herzustellen und zur Bereitung von Parfümerien für den inländischen Konsum steuerfreien Branntwein in Zukunft nicht mehr zu gewähren. Um aber die inländische Industrie nicht durch Verminderung des Zollschatzes der ausländischen Konkurrenz auszusetzen, erschien es unerläßlich, gleichzeitig die Einfuhrzölle für ausländische alkoholhaltige Parfümerien so weit zu erhöhen, daß sie dem Branntweinzoll gleichkamen. Die damalige Entwicklung der Einfuhr ausländischer Parfümerien wird durch die nachfolgenden Zahlen gekennzeichnet, sie betrug:

1880	604 dz
1885	1 197 dz
1890	1 721 dz
1893	2 056 dz

Die Vorlage der Reichsregierung sah im Zolltarif zu der Pos. 31 eine Anmerkung vor, nach der flüssige

alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien einschließlich der Kopf-, Mund- und Zahnwässer wie Branntwein behandelt werden sollten. Während der Reichstagsberatungen erfuhr der Entwurf eine Aenderung dahin, daß in der Pos. 31e für flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien einschließlich der Kopf-, Mund- und Zahnwässer ein Zollsatz von 300 M. für 1 dz festgesetzt wurde. Für anderweit nicht genannte Parfümerien betrug der Zollsatz 100 M.

Der Reichstag hat dann noch eine Ergänzung der Vorlage vorgenommen, die sich auf die im Tarifgesetz von 1879 vorgesehene Bestimmung zur Abwehr einer Diskriminierung deutscher Waren im Auslande bezog. Bis dahin konnten Erzeugnisse aus Ländern, welche deutsche Waren oder Schiffe ungünstiger behandelten als diejenigen anderer Länder, mit einem Zollaufschlag bis zu 50 % belegt werden. Diese Bestimmung wurde nunmehr dahin geändert, daß in Zukunft Zollzuschläge bis zu 100 % erhoben werden können.

Die Wirkungen der deutschen Tarifreform auf die Einfuhr aus England.

Einen Einblick in die Wirkungen der deutschen Zollerhöhungen auf die Einfuhr aus England gewinnt man durch einen Vergleich der Ausfuhrwerte in den Jahren vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs unter Zugrundlegung der englischen amtlichen Statistik über die hauptsächlichsten für den Export nach Deutschland in Betracht kommenden Waren. Nach dem statistischen Werk „Trade“ betrug der Gesamtwert der Ausfuhr der 26 wichtigsten Exportwaren nach Deutschland in den dem Inkrafttreten des Tarifs vorausgegangenen vier Jahren (1876—1879) 1335,4 Mill. M., während sich die Gesamtsumme für die auf das Inkrafttreten des neuen Tarifs folgenden vier Jahre (1880 bis 1883) auf 1191,5 Millionen M. belief. Der Wert der englischen Ausfuhr nach Deutschland war mithin nach der Zolltarifrevision um 10,7 % gesunken. Wie weit aber dieser Verlust durch die deutsche Zolltarifreform herbeigeführt war, entzieht sich der Beurteilung, denn im englischen Außenhandel hatten sich zu jener Zeit, wie in dem Abschnitt über die Wirtschaftskrise in Großbritannien in den 70er und 80er Jahren ausgeführt ist, erhebliche Wandlungen vollzogen.

Untersucht man nun für diese beiden vierjährigen Perioden die Gestaltung der Werte der hauptsächlich von deutschen Zollerhöhungen betroffenen englischen Ausfuhrwaren, so ergeben sich folgende prozentuale Verluste.

Soda	— 15,6%
Andere chemische Produkte	— 25,5%
Roheisen	— 10,7%
Baumwollgarn	— 13,8%
Wollgarn und Kammgarn	— 20,1%
Leinengarn	— 20,4%
Leder	— 18,2%
Eisen- und Stahlwaren	— 12,3%
Baumwollwaren	— 29,5%
Wollwaren	— 49,8%
Leinenwaren	— 26,6%
Steingut und Porzellan	— 38,8%

Diese englischen Exportwaren weisen also nach der deutschen Zolltarifrevision zum Teil sehr erhebliche Einbußen auf. Andere dagegen, deren Zölle ebenfalls erhöht waren, konnten ihre Ausfuhr aufrechterhalten oder teilweise sogar noch steigern. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Jahre vor der Tarifreform in Deutschland ausgesprochene Krisenjahre waren, in denen sich die Einfuhr wohl überwiegend auf unentbehrliche Waren beschränkt hat. Dagegen hatte sich in den 80er Jahren die Konjunktur in Deutschland wesentlich gebessert. Dadurch erklärt es sich, daß beispielsweise die Einfuhr von Seide und Seidenwaren aus England trotz beträchtlicher Zollerhöhungen eine Steigerung erfahren hatte. Auch die Maschineneinfuhr aus England zeigte nach der Tarifrevision eine be-

trächtliche Zunahme, weil die nach Ueberwindung der Krise in Deutschland einsetzende Zunahme der industriellen Produktion teilweise auf die englischen Maschinen angewiesen war.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die deutsche Zolltarifreform von 1879 mit ihrer Rückkehr zum gemäßigten Zollschatz auf die Wareneinfuhr aus England keinen prohibitiven Einfluß gehabt, daß sie aber den beteiligten deutschen Industriezweigen den Wettbewerb mit der auf vielen Gebieten noch überlegenen englischen Produktion erleichtert hat. Diese Wirkung entsprach der mit der Neugestaltung des Tarifs verfolgten Absicht.

Aus der deutschen Statistik über den Spezialhandel in wichtigeren Waren zwischen Deutschland und Großbritannien in den Jahren 1880 und 1890 sind folgende Zahlen (in Tonnen) zu entnehmen:

Deutsche Ausfuhr nach England.

	1880	1890
Alizarin	3 716	3 085
Anilin, u. andere Teerfarbstoffe	497	1 495
Schwefelsaures Ammoniak	17 143	24 850
Dichte Baumwollengewebe	581	1 171
Posamenten	398	1 350
Baumwollengarn	2 998	3 037

Deutsche Einfuhr aus England.

	1880	1890
Glycerin, roh	147	1 604
Roheisen	211 612	314 496
Baumwollengarn	8 659	16 239
Wollengarn	6 708	12 862
Leinwand	4 180	263
Lokomotiven	1 023	1 935
Steinkohlen	1 326 509	3 211 363

Deutschlands Handelspolitik in den 70er und 80er Jahren.

Auf handelspolitischem Gebiet beschränkte sich die Betätigung des Reichs im ersten Jahrzehnt seines Bestehens auf den Abschluß einiger Meistbegünstigungsverträge. Die vom Deutschen Zollverein mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge gingen auf das Reich über. Für den Handelsverkehr mit Frankreich galt die im Friedensvertrage von 1871 vereinbarte gegenseitige Meistbegünstigung. Neue Meistbegünstigungsverträge wurden abgeschlossen mit Portugal 1872, mit Persien 1873, mit Costa Rica 1875, mit Tonga 1876. Der Vertrag mit Rumänien vom Jahre 1877, der erst 1881 in Kraft trat, enthielt auch weitgehende Tarifzugeständnisse von rumänischer Seite, während Deutschland keinerlei Vergünstigungen gewährt hatte. 1878 kam ein Meistbegünstigungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn zustande.

In den 80er Jahren erfuhren die handelsvertragslichen Beziehungen Deutschlands zum Ausland eine wesentliche Erweiterung durch den Abschluß von elf Meistbegünstigungsverträgen, und zwar mit China, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Korea, Madagaskar, Mexiko, Paraguay, Salvador und der Südafrikanischen Republik. Gegenüber europäischen Ländern suchte die Reichsregierung beim Abschluß von Handelsverträgen den durch die Tarifreformen erreichten Zollschatz, besonders für landwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit als möglich aufrechtzuerhalten. 1881 wurde der Meistbegünstigungsvertrag mit der Schweiz vom Jahre 1869 erneuert und dabei für eine Reihe von Waren Zollfreiheit bei der Einfuhr in beide Länder vereinbart. 1888 kam ein Zusatzvertrag mit Tarifvereinbarungen zustande.

In einem 1883 mit Serbien abgeschlossenen Vertrage gewährte Deutschland lediglich die Meistbegünstigung, während seine Ausfuhr in den Mitgeuß einer Reihe von Zollbindungen trat. In demselben Jahre wurde mit Italien ein Meistbegünstigungsvertrag mit Tarifabreden geschlossen, in dem Deutschland für die Gewährung von Zollermäßigungen für Südfrüchte einige industrielle Zugeständnisse erhielt. Auch mit Spanien kam 1893 ein Tarifvertrag zustande; Deutschland räumte für Ver-

günstigungen auf industriellem Gebiet Zollermäßigungen für spanische Exportartikel, wie Südfrüchte, Wein usw., sowie eine Zollbindung für Roggen ein, die jedoch vor der Erhöhung der deutschen Getreidezölle gegen andere Vergünstigungen rückgängig gemacht wurde. Auch in dem 1884 zustande gekommenen Vertrage mit Griechenland wurden gegenseitige Tarifvergünstigungen vereinbart. Im Jahre 1887 erwies sich eine Neugestaltung des Vertrages mit Rumänien als notwendig, bei der von deutscher Seite auf einen Teil der im Vertrage von 1877 erreichten Zugeständnisse verzichtet wurde.

(Fortsetzung folgt.)

(3868)

Wasserbuch und Grundbuch nach dem Preussischen Wassergesetz vom 7. April 1913.

Nach den Bestimmungen des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913, dessen Auswirkungen erst jetzt praktisch in Erscheinung treten, müssen bekanntlich die bestehenden und aufrechterhaltenen Wasserrechte an einem Wasserlauf (Bach, Graben oder Fluß) in das sogenannte Wasserbuch eingetragen werden, falls diese nicht erlöschen sollen, ferner werden in das Wasserbuch die neu verliehenen und die sicher gestellten Wasserrechte eingetragen.

Das frühere Preussische Wassergesetz kannte eine derartige Einrichtung von Wasserbüchern nicht, dies ist nach dem Vorbilde der für Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen erlassenen neuen Wassergesetze eingeführt worden.

Trotzdem das Wasserbuch äußerlich und z. T. auch formell eine merkliche Aehnlichkeit mit dem Grundbuch aufweist, ist das Wasserbuchrecht von dem Liegenschaftsrecht verschieden, denn die Entstehung und Veränderung der eintragungsfähigen Rechte spielt sich außerhalb des Wasserbuches ab. Die in das Wasserbuch vorzunehmenden Eintragungen haben nur den Zweck der Beurkundung und Sicherung. Eine Ausnahme ist darin zu ersehen, als die nach § 379 des Wassergesetzes aufrechterhaltenen Rechte erlöschen, wenn nicht binnen 10 Jahren (diese Frist um 5 Jahre bis 1929 verlängert) nach Inkrafttreten des Wassergesetzes ihre Eintragung ins Wasserbuch beantragt ist (§ 380 Abs. 1 des Wassergesetzes). Diese Eintragung ins Wasserbuch hat also, wenn auch nicht eine rechtsbegründende, so doch eine rechtserhaltende Wirkung.

Auch nach außen hin kommt den Eintragungen im Wasserbuch bei weitem nicht die Bedeutung der Eintragung im Grundbuch zu, denn dem Wasserbuch fehlt der öffentliche Glaube. Als eine Ausnahme ist der § 190 des Wassergesetzes zu betrachten, indem eine dem § 891 BGB. entsprechende Vermutung für die Wasserbucheintragung aufgestellt wird mit folgendem Wortlaut: „Die Eintragung im Wasserbuch gilt bis zum Beweise des Gegenteils als richtig.“ Hieraus muß der praktische Schluß gezogen werden, der für jeden gewerblichen Betrieb, also auch für die chemischen Werke, überhaupt für jeden Berechtigten, der mit Wasserrechten zu tun hat, von großer Bedeutung ist: Je früher ein Wasserrecht in das Wasserbuch eingetragen ist, desto früher kann die vorerwähnte Vermutung in Anspruch genommen werden. Die Praxis hat gezeigt, daß der Nachweis des Gegenteils in den meisten Fällen sehr schwer zu führen ist.

Im übrigen gilt die Vermutung nicht bei Eintragungen im Wasserbuch, die mit dem Grundbuch in Widerspruch stehen, sowie gegenüber denjenigen, für die ein Widerspruch im Wasserbuch vermerkt ist. Die Wirkung des wasserrechtlichen Widerspruches ist also ganz analog der des Widerspruches des BGB. nach § 892.

Wenn eine Eintragung mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmt, oder wenn ein eingetragener Widerspruch unbegründet ist, so kann der dadurch Be-

troffene die Berichtigung des Wasserbuches verlangen. Auf Ersuchen einer Behörde (z. B. Wasserpolizei) erfolgt eine Berichtigung ohne weiteres, wenn nach den Vorschriften und Bestimmungen des Wassergesetzes ein bereits eingetragenes Wasserrecht verändert oder beseitigt ist.

Da das Grundbuch auf Reichsrecht beruht und das Wasserrecht auf Landesrecht, und ferner Reichsrecht vor Landesrecht geht, läßt das Wassergesetz alle im Grundbuch eingetragenen Rechte unberührt. Aus diesem Grunde findet die Regel, daß nach § 379 des Wassergesetzes bestehen bleibende Wasserrechte mangels rechtzeitiger Eintragung ins Wasserbuch erlöschen, auf die im Grundbuch eingetragenen Wasserrechte keine Anwendung. Trotzdem ist aber auch die Eintragung der im Grundbuch verzeichneten Wasserrechte ins Wasserbuch zu empfehlen, um dem Grundgedanken des Wasserbuches zu folgen: Klarstellung und Feststellung der an einem Wasserlauf überhaupt bestehenden Wasserrechte. Zur Eintragung eines solchen Wasserrechtes in das Wasserbuch genügt eine auszugswise Abschrift des betr. Grundbuchblattes.

Da das Wasserbuch nur Raum bietet für solche Rechte, deren Wesen die Ausnutzung der Wasserwelle bildet, sei es unmittelbar durch Benutzung ihrer Substanz oder Kraft, sei es mittelbar zur Einleitung überschüssiger Stoffe (Abwässer), so ist die Eintragung von dinglichen Lasten (Hypothek) in das Wasserbuch ausgeschlossen. — (Ro.) (3998)

Superphosphat auf dem Weltmarkt.

Von Dr. P. Weicksel.

(Fortsetzung.)

Japan.

Als letzthin der japanische Landwirtschaftsminister im Parlament einen Gesetzentwurf über die Düngemittelkontrolle vertrat, gab er den Wert des japanischen Düngemittelverbrauchs im Durchschnitt der letzten drei Jahre mit 280 Mill Yen an. Beinahe die Hälfte davon entfällt auf Sojaölkuchen, für Mischdünger und Superphosphat werden jährlich nur etwa 56 Mill. Yen aufgewendet. Der Minister stellte mit der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Kulturen, mit der Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Verkehrsverhältnisse eine weitere Steigerung in Aussicht.

Damit ist die Lage der Kunstdüngerindustrie in Japan gekennzeichnet. Dieses Land, das dichter besiedelt ist als beispielsweise Deutschland oder Italien, nützt seine Fläche nur zu einem Sechstel landwirtschaftlich aus, treibt aber auf diesem beschränkten Gebiet so intensive, meist gartenartige Kultur, daß die Nährstoffvorräte des Bodens dauernder Ergänzung bedürfen. Der kulturelle Fortschritt, der durch eine erstaunliche Anpassungsfähigkeit der Volksrasse gefördert wird, ist aber doch noch nicht soweit vorgerückt, daß nicht in der Hauptsache nach den alten Betriebsmethoden mit pflanzlichen Abfallstoffen gedüngt wurde. Die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird zum Anbau von Reis, dem wichtigsten Volksnahrungsmittel, verwertet, Bedeutung haben noch die Kulturen von Getreide, Sojabohnen und Maulbeerbäumen.

Es hat lange gedauert, ehe in Japan künstliche Düngemittel neben den organischen Düngemitteln Fuß fassen konnten, und erst infolge des wirtschaftlichen Eingriffes, den der russisch-japanische Krieg insofern mitbrachte, als die Einfuhr von Sojabohnenmehl stockte, konnte sich die Superphosphatindustrie aus ihrem Anfangsstadium heraus entwickeln. 1903 finden wir noch Produktionszahlen von unter 100 000 t verzeichnet, 1907 dagegen, nach Beendigung der Streitigkeiten mit Rußland, ist schon eine Verdreifachung auf 270 000 t eingetreten, auf welcher Höhe sich die Erzeugung bis 1913 ungefähr hielt. Einen zweiten, weit kräftigeren Impuls erhielt die Industrie durch den Weltkrieg. Sie hatte 1919 eine Höhe von ca. 670 000 t

erreicht, litt aber dann bis 1924 unter der allgemeinen Wirtschaftsdepression in Japan und ging zurück auf 500—550 000 t. In den letzten Jahren konnte sie sich erneut erholen:

Superphosphatproduktion in Japan.

Jahr	Menge in t
1925	758 000
1926	686 000
1927	931 000

Der erhebliche Fortschritt im vergangenen Jahre wurde durch die Stabilisierung der Reispreise hervorgerufen.

Man kann bei diesem Produktionsstand die japanischen Superphosphatfabriken als ziemlich voll beschäftigt bezeichnen, und ihre bisherigen Schwierigkeiten dürften überwunden sein. Da die Kapazitäten zu rasch ausgebaut wurden, hatten sich in den vergangenen Jahren die in der Japan Fertilizer Association zusammengeschlossenen Werke mehrfach Produktionskontingentierung auferlegen müssen, selbst zur Stilllegung hatte man schreiten wollen. Als 1927 erneute Beschränkungen Platz greifen sollte, löste sich aber der Verband infolge Meinungsverschiedenheiten auf. Inzwischen hat die Regierung gewisse Beaufsichtigungsrechte erhalten. Heute bedarf es zur Aufnahme und Vergrößerung der Produktion staatlicher Genehmigung, die Produktion wird nach dem voraussichtlichen Bedarf kontingentiert, und auf Verlangen der Fabrikanten kauft die Regierung Produktion und Vorräte gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen auf. Staatsanleihen zu niedrigen Zinssätzen und Vergütungen zur Hebung der Ausfuhr vervollständigen das Bild von dem „Eingriff“ der Regierung, der sich letzten Endes in allen nur denkbaren Unterstützungsmaßnahmen für die Superphosphatindustrie ausgewirkt hat.

Die Rohphosphatversorgung liegt für Japan nicht ungünstig. Mit 15—20% seines jetzigen Bedarfs kann es sich aus einheimischen Vorkommen von der Insel Rhasa eindecken, 35—40% ist sie in der Lage von den Inseln des Stillen Oceans, von Makatea, Christmas, Angaur usw. hereinzunehmen durchweg Phosphate mit hohem wirksamen Gehalt und von guter Beschaffenheit. Der Rest kommt von Afrika (Ägypten) und USA. In den letzten drei Jahren belief sich die Einfuhr auf:

Rohphosphateinfuhr nach Japan.

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Yen
1925	278 601	7 484
1926	409 829	9 150
1927	410 287	10 764

Im Außenhandel ist Japan vollkommen inaktiv. Von Einfuhrware ist es schon wegen seiner isolierten Lage zu den übrigen Superphosphatzentren der Welt verschont geblieben, und abgesehen davon war bisher bei der japanischen Ueberproduktion kein Raum für den ausländischen Absatz vorhanden. Auf dem Auslandsmarkte finden wir hin und wieder kleine Gelegenheitsposten japanischen Superphosphats, aber einen festen Absatz im Auslande hat sich Japan bisher nicht schaffen können, und man muß erst abwarten, ob nicht die staatlichen Ausfuhrprämien eine Aenderung bewirken. Es würde naheliegen, wenn man sich bemühte, auf dem benachbarten ostasiatischen Festlandsmarkte festen Fuß zu fassen, wozu jedoch eine großzügige Aufklärungsarbeit Vorbedingung sein würde, denn die dortige Agrarbevölkerung steht kulturell noch auf zu niedriger Stufe, als daß sie sich schnell an moderne Betriebsmethoden gewöhnte. Jedenfalls würden die japanischen Interessensphären in Ostasien, Korea und die Mandschurei, günstige Angriffspunkte zu dem vorgezeichneten Schritt bieten. Und wie den anfangs unserer Betrachtung erwähnten Außereungen des Landwirtschaftsministers zu entnehmen war, bleibt für die Absatzförderung in Japan selbst noch ein weites Feld der Betätigung. Die japanische

Superphosphatproduktion, die schon heute unter die größten der Welt aufgerückt ist, wird infolgedessen eine weitere Aufwärtsbewegung erwarten können, deren Umfang im Hinblick auf die agrarwirtschaftliche Bedeutung Ostasiens gar nicht abzuschätzen ist.

Uebrig e Asiatische Gebiete.

Außer in Japan kann man in ganz Asien kaum von künstlicher Düngung reden, selbst in den von Europäern verwalteten und bewirtschafteten Gebieten, wie Britisch- oder Niederländisch-Indien arbeitet man, abgesehen von wenigen Musterbetrieben, noch allgemein nach den überkommenen veralteten Anbaumethoden und unterstützt die natürliche Bodenfruchtbarkeit bestenfalls durch tierische oder pflanzliche Abfallstoffe. Das fruchtbare Tropenklima der Inseln und die guten Bodenverhältnisse der Stromgebiete auf dem Festland, des Ganges, Indus und Euphrat, fördern die Erträge trotz meist extensivsten Betriebes jedoch so stark, daß die landwirtschaftliche Erzeugung weit über den Bedarf der Hunderte von Millionen starken Bevölkerung hinausgeht, die in ihren Nahrungsansprüchen allerdings genügsam ist. Gewaltige Mengen von Agrarprodukten, wie Reis, Thee, Rohrzucker, Kautschuk, Gewürze, Jute u. a. werden deshalb exportiert, die, soweit es Nahrungsmittel sind, zum großen Teil in anderen Gebieten Asiens Absatz finden.

Wie in Ostasien ist auch hier das Bohnenmehl ein viel angewandtes Bodenverbesserungsmittel; daneben verwendet man Guano und größere Mengen von Knochendüngemitteln, die in so reichlichem Umfange zur Verfügung stehen, daß Britisch-Indien sogar erheblichen Export unterhalten kann:

Ausfuhr an Knochenmehl aus Britisch-Indien:

Berichtsjahr	Menge in t
1925/26	39 258
1926/27	45 601

Abnehmer fast der gesamten Ausfuhr ist Ceylon. Teilweise werden die Knochenabfälle in Indien selbst mit Schwefelsäure aufgeschlossen. Hersteller dieses Knochensuperphosphates ist die Dharamsi Morarji Chemical Comp. Ltd. An die industrielle Ausbeutung der indischen Phosphatlagerstätten bei Madras, Bombay und Pundjab, die Rohmaterial mit einem Phosphatgehalt von 50—60% liefern können, ist man mangels Nachfrage noch nicht herangegangen, vielleicht bieten diese Vorkommen später einmal die Grundlage für eine Phosphorsäureindustrie in Indien.

Die Spezialkulturen der Plantagenwirtschaften auf den britischen und holländischen Inseln sowie auf den amerikanischen Philippinen werden schon weit intensiver nach neuzeitlichen Betriebsmethoden bearbeitet. Wir finden dort einfache und gemischte Kunstdünger mit allen drei Nährstoffen (Stickstoff, Phosphorsäure und Kali), die in den Tabak-, Kautschuk- oder Zuckerrohrpflanzungen verwendet werden. Gegenüber den einheimischen organischen Düngern treten sie natürlich noch weit zurück. So hat beispielsweise Ceylon ein Einfuhr von

	1925 t	1926 t	1927 t
Knochenmehl	16 047	18 870	16 823
Superphosphat	3 761	5 020	5 886
Thomasmehl	2 854	3 188	—

Die Knochenmehle kommen aus Britisch-Indien, die phosphorhaltigen Kunstdünger dagegen, außer ganz geringen Mengen, aus Belgien und Holland. Auch auf Sumatra und Java werden jährlich einige 1000 t ausländischer Kunstdünger verbraucht. Die Einfuhr der auf den Philippinen angewendeten Mischdünger kommt in der Hauptsache von USA.

In Indochina treffen wir wieder auf Rohphosphatvorkommen, die schon ihres geringen Gehaltes wegen, ca. 45—50%, keine weltwirtschaftliche Bedeutung haben, die aber lokal in gemahlenem Zustande

Absatz finden, und zwar 1925/26 mit 14 316 t und 1926/27 mit 17 743 t. Ausgebeutet werden diese Lager von der Société nouvelle des phosphates de Tonkin.

Ueber die Entwicklung der Kunstdüngerfrage in China schwebt noch vollkommene Dunkelheit. Dieses gewaltige mit über 500 Millionen Einwohnern dichtbesiedelte Gebiet, mit reich gesegneten, gut bewässerten Tiefebene und bevorzugten klimatischen Bedingungen, treibt zwar in weitestem Umfang gartenartige Intensivwirtschaft, deren Erzeugnisse jedoch, abgesehen von Artikeln wie Tee, Seide und Baumwolle, im allgemeinen zur Befriedigung der Inlandsbedürfnisse Verwendung finden. Eine systematische Aufschließung der Reichtümer Chinas, seine Eingliederung in den Welthandel mit Agrarprodukten, entsprechend seiner Bedeutung, ist noch nicht möglich gewesen. Man wird im Rahmen dieser Betrachtung keine Perspektiven erwarten, wann in der Erschließung China in landwirtschaftlicher Hinsicht Erfolge zu verzeichnen sein werden; ist dieser Zeitpunkt aber gekommen — und vielleicht ist bereits heute eine Stabilisierung der inneren Verhältnisse in China eingetreten —, dann wird die Entfaltung dieses Landes, wenn auch erst nach eingehender Aufklärungsarbeit, weiteste Gebiete für den Kunstdüngerabsatz eröffnen. Bis jetzt war seine Anwendung so gut wie unbekannt, man hat allerdings schon Versuche in Baumwoll-, Tee- und Zuckerrohrkulturen angestellt und auch bereits Pläne zur Errichtung von Kunstdüngerfabriken erwogen. In der Hauptsache handelt es sich hierbei aber zunächst um Stickstoffdüngemittel.

Wenn Superphosphat in China festen Fuß fassen kann, dann käme dieser Vorteil in erster Linie wohl Japan und Australien zugute. Inwieweit die europäische Superphosphatindustrie an der Belieferung Anteil nehmen könnte, wird abzuwarten bleiben; jedenfalls wird man aber auch bei uns guttun, an der Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in China nicht achtlos vorüberzugehen, im besonderen aber soweit es die westlichen Gebiete Asiens betrifft. Die asiatische Türkei, Mesopotamien mit der fruchtbaren Euphrat-Tiefebene, Syrien und Palästina haben gewaltige Strecken unter landwirtschaftlicher Kultur an Getreide, Baumwolle und Kolonialgewächsen stehen. Die lebhafteste Nachfrage nach Kunstdüngemitteln in diesem Teile Asiens, über die häufig berichtet wird, ist ein Beweis dafür, daß sich hier neue Absatzgebiete zu erschließen beginnen, deren Belieferung nicht so außergewöhnlich hohe Frachtkosten für die europäische Superphosphatindustrie erfordern würde.

Ozeanien.

Ueber die Brücke des niederländisch-indischen Inselreiches führt der Weg unserer Betrachtung nach Ozeanien, das in der Hauptsache durch Australien und Neuseeland repräsentiert wird.

Die Besiedlung dieser Gebiete ist bis auf einige kleinere Inselgruppen so gering, daß rechnermäßig nur ein Bewohner auf den Quadratkilometer kommt; weite Strecken Australiens sind sogar noch völlig unbewohnt. Zur landwirtschaftlichen Ausnutzung ist der Boden Australiens nur in den Gebieten der Küste und des wasserreichen gebirgigen Ostens geeignet, das Innere bedeckt infolge der großen Trockenheit Steppe und Wüste.

„Sheep and wheat, farming in Australia“ heißt die Devise der australischen Einwanderungspropaganda. Schafzucht und Weizenbau sind es auch, die den landwirtschaftlichen Charakter dieses Landes bestimmen. Von 5 Mill. ha, die unter Getreide stehen, dienen etwa 90% dem Anbau von Weizen, der als Korn und Mehl in großen Mengen exportiert wird, und die aus der Viehzucht gewonnenen Produkte, wie Wolle, stehen weltwirtschaftlich in erster Reihe. Der Obstbau ergänzt das Bild von der australischen Landwirtschaft.

Die Entfaltung der Agrarproduktion Australiens schreitet unter europäischer Verwaltung mit Riesenschritten vorwärts. Schon vor dem Weltkrieg war die Kunstüngung dort wohlbekannt, und zwar hauptsächlich als Superphosphat. Der Grund hierfür liegt nicht weit:

Ozeanien verfügt als drittes Rohphosphatzentrum der Welt über wertvolle Vorkommen, die mengenmäßig aber nicht an die afrikanischen und amerikanischen heranreichen. Auch in Australien und Neuseeland selbst sind verschiedene Phosphatlager vorhanden, die früher eine jährliche Ausbeute von 15—20 000 t lieferten, die aber infolge schlechter Beschaffenheit zurückgedrängt wurden, nachdem der Abbau der wertvollen Inselphosphate an Umfang zunahm, besonders jedoch nachdem 1919 die wichtigen Lager von Nauru aus deutschem Besitz in die gemeinsame Mandatsverwaltung von England, Australien und Neuseeland übergegangen waren. Diese hochwertigen Phosphate wurden in folgenden Mengen ausgeführt:

Rohphosphatausfuhr von Nauru und Ozeaninseln.

Jahr	Gesamt	dav. n. Australien	Neu-Seeland
		Mengen in t	
1913 . . .	355 616	163 961*)	9 800*)
1924/25 . . .	473 647	336 810	99 466
1925/26 . . .	393 032	275 100	98 250
1926/27 . . .	594 825	463 000	131 000

Danach hat sich die Ausfuhr dieser Rohphosphate, die im allgemeinen der Produktion entspricht, seit 1913 um etwa 70% gehoben. Australien und Neuseeland nahmen früher nur die Hälfte der Produktion auf. Heute verarbeiten sie aber die gesamte Ausbeute, da Europa an dem frachtlich ungünstigen Bezug kein Interesse besitzt. Ihre Superphosphatherstellung hat sich in der Zwischenzeit ungefähr verdreifacht und kann damit die relativ stärkste Erweiterung in der Welt für sich in Anspruch nehmen:

Superphosphatproduktion in Australien:

Jahr	Menge in t
1913	ca. 300 000
1924	„ 516 790
1925	„ 831 770
1926	„ 736 561

Nach der im letzten Jahre erneut gestiegenen Phosphateinfuhr kann man für 1927/28 eine Produktion von 8—900 000 t als richtig annehmen, und wenn man die in neuester Zeit völlig neuentstandene neuseeländische Herstellung entsprechend dem Phosphatbedarf auf etwa 250 000 t Superphosphat einschätzt, dann hat die Superphosphatproduktion Ozeaniens 1 Million t bereits überschritten. Bekannte Repräsentanten der australischen Superphosphatindustrie sind die Mount Lyell Fertilisers Ltd. und die Cuming Smith and Co. Ltd.

Einen wesentlichen Vorsprung gegenüber den meisten anderen Ländern besitzt die Industrie Ozeaniens auch in den günstigen Beschaffungsmöglichkeiten von Schwefelsäure. Während früher zu diesem Zwecke spanische Schwefelkiese eingeführt wurden, werden jetzt die reichen Zinkervorkommen im Lande selbst aufbereitet, und zwar in Anlagen mit modernster technischer Ausrüstung. Die als Nebenprodukt anfallende Schwefelsäure kann, wie wir es in Belgien und Oberschlesien schon sahen, billig abgegeben werden und verleiht der Konkurrenzfähigkeit der Superphosphatindustrie einen besonders festen Rückhalt.

Trotz der Vorteile im Rohstoffbezug ist Australien gegen die Superphosphateinfuhr durch einen Zoll geschützt, der im Generaltarif 25% und im Minimaltarif 15% vom Wert beträgt, Waren britischen Ursprungs sind dagegen zollfrei geblieben. Ein Grund für eine so hohe Zollmauer läßt sich schlechterdings nicht fin-

den, zumal die Erstarkung der einheimischen Industrie und die isolierte Lage auf dem Weltmarkt an und für sich eine Einfuhr erschweren. In Australien und Neuseeland werden deshalb mit Hilfe der Sonderzollfreiheit nur beschränkte Mengen, jährlich wenige 100 t, britischen Superphosphats abgesetzt.

Welches der Grund zur Einführung eines Superphosphatzolles in Australien gewesen ist, läßt sich nicht erkennen. Alle Superphosphatindustrien der Welt haben bei der Ausfuhr nach Ozeanien mit so hohen Frachtkosten zu rechnen, daß eine ernstliche Gefährdung der australischen Industrie unmöglich ist.

Es ist nicht zweifelhaft, daß Ozeanien, dessen Fläche heute nur zu etwa 1,5% unter landwirtschaftlicher Kultur steht, unter der zielbewußten europäischen Verwaltung landwirtschaftlich einer ebenso bedeutenden Aufschließung entgegensieht, wie wir sie bei der Ausbeutung und Verwertung des Reichtums an Mineralien bereits verfolgen konnten. Von der Teilnahme an dieser Entwicklung darf aber die Superphosphatindustrie der Welt nicht durch Hochschutzzölle verhindert werden.

Amerika.

Wenn man von Amerika spricht, denkt man trotz des Aufblühens einer Reihe anderer amerikanischer Länder zuerst an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses junge, mächtige Staatswesen, das nach einem anhaltenden, großartigen Aufschwung unter allen Ländern der Erde politisch und wirtschaftlich im Vordergrund steht.

In diesem riesigen Gebiet, das etwa drei Viertel so groß ist wie China, eignen sich nach Bodengestaltung und Klima gewaltige Strecken für den landwirtschaftlichen Anbau. Die Aufschließung des Landes schreitet mit der Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten jedoch nur Schritt vor Schritt vorwärts, weshalb bisher auch nur ca. 20% der verfügbaren Fläche unter landwirtschaftlicher Kultur stehen. Der Getreideanbau, der etwa die Hälfte davon für sich in Anspruch nimmt, ist im Verhältnis zur Gesamtfläche nicht größer als beispielsweise in England. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Vereinigten Staaten ist aber mit 145 Mill. ha immerhin ebenso groß wie der Gesamtflächeninhalt von Spanien, Frankreich und Deutschland.

Die Bewirtschaftung erfolgt im Vergleich zu den westeuropäischen Ländern sehr extensiv und die Hektarerträge liegen bei den hauptsächlichsten Agrarprodukten reichlich niedrig, so z. B. bei Weizen:

	1909/13	1925	1926
Europa (ohne Rußland)	12,6	13,6	11,8
Nordamerika	10,2	10,0	10,5
Südamerika	7,0	7,7	8,2

An der Spitze der Weltproduktion stehen die Vereinigten Staaten in Mais, Weizen, Baumwolle, Rohrzucker, Tabak u. a. Der gewaltige Umfang ihrer Ausfuhr in Weizen ist doppelt so groß als die Rußlands vor 1913 war und seine Baumwollausfuhr dreimal größer als die Britisch-Indiens.

Auch die amerikanische Superphosphatindustrie ist die größte der Welt. Ihre weitüberragende Stellung von ca. 30% der Weltproduktion, die sie noch 1913 einnahm, ist heute jedoch wesentlich eingeschränkt:

Superphosphatproduktion in U. S. A.

Jahr	Menge in t
1913	3 248 000
1924	3 250 000
1925	3 489 000
1926	3 916 000
1927	3 369 000

Diese Mengen werden so gut wie ausnahmslos im Lande selbst verwendet, wenn man aber den Verbrauch auf den ha Nutzfläche berechnet, erkennt man, daß in den Vereinigten Staaten durchschnittlich nicht mehr

*) Gesamteinfuhr.

Superphosphat in den Boden gebracht wird, als heute in Deutschland. Allerdings konzentriert sich drüben der Verbrauch auf die Gegenden, die unter intensiverer Kulturwirtschaft stehen, also auf die Plantagenwirtschaft des Ostens und Südostens, östlich des Mississippi, während auf den Getreidefarmen des Nordens Kunstdünger in geringerem Umfange angewendet wird. Im Osten und Südosten befindet sich deshalb auch die Mehrzahl der zahlreichen Superphosphatfabriken, deren Anlagen meist hohe Kapazitäten aufweisen. Die bekanntesten davon sind:

Armour Fertilizer Works, Swift & Co., Chicago.
The Virginia-Carolina Chemical Corp., Richmond.
The American Agricultural Corp. Comp., New York.
International Agricultural Corporation, New York.
F. S. Royster Guano Co.
Southern Agricultural Chemical Corp., New York.
Anaconda Copper Mining Comp.

Charakteristisch für Amerika ist die Herstellung von Mischdüngern, die zwei, meist aber alle drei Grundnährstoffe, Stickstoff, Phosphorsäure und Kali, enthalten. Die allgemeine Unkenntnis der Bodenzusammensetzung und die Extensivität der Bewirtschaftung lassen die Anwendung derartiger Markendünger auch durchaus angebracht erscheinen. Bei den weiten Entfernungen ist der Absatz im allgemeinen eine Transportfrage, der Anteil der Frachtkosten steigt bis zu 25–30% vom Wert, und es ist deshalb erklärlich, daß man die Düngernährstoffe in so konzentrierter Form in den Handel bringt, als es die Praxis der Verbräucher zuläßt.

Ein besonderes Wort muß noch über die Rohstoffversorgung der amerikanischen Superphosphatindustrie sowie über die Stellung der amerikanischen Phosphate auf dem Weltmarkt gesagt werden. Bekanntlich verfügt Nordamerika über einen großen Reichtum an Phosphaten, die der Beschaffenheit nach für die Verarbeitung auf Kunstdünger besonders gut geeignet sind und die seit dem Jahre 1868 abgebaut werden. In der ganzen Welt sind die Marken Florida-Hardrock und Florida-pebble bekannt, aber auch Tennesseephosphate werden in beträchtlichen Mengen gefördert. Ein Bild von der mengenmäßigen Förderung der verschiedenen amerikanischen Phosphatsorten gibt uns folgende Zusammenstellung:

Rohphosphatförderung in U. S. A.

Jahr	Florida	Mengen in 1000 t			Gesamt
		Tennessee u. Kentucky	West-Staaten	Süd-Carolina	
1924 . . .	2 374	431	41	—	2 846
1925 . . .	2 673	495	84	2	3 254
1926 . . .	3 064	482	46	2	3 592
1927 . . .	3 637	477	45	6	3 166

Mit 3,2 Millionen t ist die Produktion der Vereinigten Staaten jetzt nur noch wenig größer als die der tunesischen Gruben allein. In Afrika werden außerdem noch die marokkanischen Phosphate mit 1,2 Millionen t und die algerischen mit etwa 1 Million t gefördert.

Wir wiesen bereits bei der Besprechung Frankreichs darauf hin, daß Amerika die Führung auf dem Phosphatweltmarkt an Afrika abgeben mußte. Es wird deshalb eine zahlenmäßige Gegenüberstellung der Phosphatproduktion in den einzelnen Erdteilen von Interesse sein:

Weltproduktion an Rohphosphat.

	Mengen in 1000 t			% - Anteil an der Weltproduktion		
	1913	1924	1927	1913	1924	1927
Amerika . . .	3 161	2 914	3 301	44,6	35,7	33,6
Afrika . . .	2 653	4 082	5 225	37,4	50,1	53,3
Europa . . .	548	259	400	7,7	3,2	4,1
Asien . . .	25	146	102	0,4	1,8	1,1
Ozeanien . . .	700	752	775	9,9	9,2	7,9
Gesamt . . .	7 087	8 153	9 802			

Gegenüber 1913 hat sich die Weltproduktion an Phosphat um ein Drittel vergrößert, also etwa in gleichem Umfange wie die Superphosphaterzeugung,

heute hält aber Afrika mit über der Hälfte der Produktion unbestritten die Spitze, während Amerikas Anteil von ca. $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{4}$ zurückgegangen ist. Bei der Superphosphatproduktion ist die Entwicklung ähnlich. Hier beträgt der Anteil Amerikas jetzt noch ca. 23% gegenüber 29% vor 1914. Der Einfluß, den die afrikanischen Phosphate auf dem Weltmarkt gewonnen haben, wird am deutlichsten dadurch gekennzeichnet, daß die amerikanische Regierung Anfang 1928 ein Einfuhrverbot in Form einer Antidumpingverordnung erlassen hat mit der Begründung, marokkanische Phosphate würden in Amerika unter ihrem Werte verkauft.

Auch die amerikanische Rohphosphatausfuhr weist wesentliche Veränderungen auf. 1913 wurden rund 40% der Produktion, d. h. 1,25 Millionen t, im Ausland abgesetzt, heute nur noch 25%, d. h. 800 000—900 000 t. Auch der Verteilungsweg ist ein anderer geworden; früher fand Amerika seinen Absatz für mehr als 90% in Europa, das heute bei wesentlich gesteigertem Verbrauch nur noch etwa 75% der um ein Drittel verminderten amerikanischen Phosphatausfuhr aufnimmt. Für das restliche Viertel sind Japan mit 10–15%, Ozeanien mit 5–10% sowie Südafrika als neue Abnehmer hinzugekommen. Auch unter den europäischen Käufern sind wesentliche Verschiebungen eingetreten. Frankreich, früher mit etwa 10% an der Abnahme beteiligt, zieht es naturgemäß vor, seine eigenen afrikanischen Rohstoffe zu verarbeiten. England und Belgien, die 1913 zusammen etwa 300 000 t aus Amerika herübernahmen, beziehen jetzt noch 60 000—70 000 t im Jahre. Dagegen sind Deutschland und die Niederlande noch die hauptsächlichsten Abnehmer geblieben. In den letzten 3 Jahren hielt sich ihr Verbrauch an amerikanischen Phosphaten auf durchschnittlich 250 000—300 000 t gegenüber 500 000 bis 600 000 t vor dem Weltkriege, ein Rückgang, der in der Hauptsache durch die Einschränkung der deutschen Superphosphatproduktion hervorgerufen wurde. Die Frachtaufwendungen, die der europäischen Superphosphatindustrie durch den Bezug von Amerika entstehen, kann man auf 2,50—3 \$ pro t Rohphosphat einsetzen, was einer Verteuerung von 25–30% des Preises entspricht, die die amerikanische Industrie nicht zu tragen hat.

Besondere Erwähnung verdienen auch die Vorkommen der Antilleninsel Curaçao, die zwar nicht sehr mächtig sind, deren Verarbeitung aber infolge ihres hohen Phosphatgehaltes geschätzt ist. Ihre Ausbeutung hat sich deshalb gegenüber 1913, in welchem Jahre sie nach längerer Stilllegung wieder eröffnet wurden, wesentlich erhöht:

Produktion von Curaçao-phosphat.

Jahr	Menge in t
1913	34 772
1924	100 471
1925	81 771
1926	106 807
1927	104 740

Bei der Versorgung mit Schwefel kann die amerikanische Superphosphatindustrie ebenfalls nach Belieben aus einheimischen Quellen schöpfen. Seitdem vor 15–20 Jahren die industrielle Ausbeutung der riesigen Louisianaaläger in Angriff genommen wurde, hat sich die Förderung dieses hochwertigen Schmelzschwefels auf 1,5–2 Millionen t gehoben, und Amerika hat Italien, das früher das größte Schwefelproduktionsland war, um das Sechsfache bis Siebenfache überflügelt. Der Vorteil, der der amerikanischen Industrie zugute kommt, liegt in der gewaltigen Preissenkung. 1914 kostete die long t Rohschwefel in Amerika noch durchschnittlich 22,25 \$, 1925 nur noch 15,21 \$ und 1926 18,46 \$. Die Gewinnung und Verwendung von Schwefelkies hat bei dieser Entwicklung drüben immer mehr an Bedeutung eingebüßt.

(Fortsetzung folgt.)

(3480)

Außenhandel Chinas mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1927.

Einfuhr.†)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in Piculs*) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs*) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.			Menge in Piculs*) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs*) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.
534	Essigsäure	5 668	128	5 090	127		Belgien	866	8	.	.
535	Borsäure, in Packungen von nicht weniger als 7 lbs.	2 568	40	1 175	20		Frankreich	.	.	180	1
536	Carbolsäure	4 708	97	4 766	148		Korea	110	1	71	1
537	Salzsäure	28 056	127	33 938	181		Japan (einschließlich Formosa)	40 042	246	34 421	190
538	Salpetersäure	28 573	302	41 285	468		Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	1 613	7	15	0
539	Schwefelsäure	63 109	281	101 495	547	545	Borax, roh od. raffiniert	8 281	85	7 680	83
540	Säuren, a. n. g.	4 256	91	4 291	107		Borax, insgesamt	8 348	86	7 884	85
	Säuren, insgesamt (Pos. 534—540):	137 700	1 085	192 913	1 611		Hongkong	1 358	16	2 308	31
	Hongkong	8 280	37	8 294	78		Franz. Indo-China	87	1	.	.
	Franz. Indo-China	2 798	10	713	3		Siam	2	0	.	.
	Singapore, Straits usw.	.	.	1	0		Singapore, Straits usw.	16	0	.	.
	Niederl. Indien	11	0	12	0		Britisch-Indien	5	0	19	0
	Britisch-Indien	1	0	1	0		Großbritannien	4 557	46	3 605	35
	Großbritannien	3 001	56	2 857	79		Deutschland	385	3	91	1
	Dänemark	.	.	33	1		Niederlande	.	.	34	1
	Deutschland	4 460	88	2 153	56		Korea	2	0	2	0
	Niederlande	2 490	53	2 900	69		Japan (einschließlich Formosa)	1 019	9	1 281	11
	Belgien	205	1	81	1		Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	917	8	544	5
	Frankreich	162	9	80	5	546	Calciumcarbid	.	278	.	406
	Schweiz	.	.	99	2	547	Dextrin	.	40	.	23
	Italien	1 902	43	1 689	43	548	Glycerin, in Packungen von nicht weniger als 28 lbs.	14 845	482	8 199	378
	Rußland und Sibirien, via Landgrenze	5	0	.	.		Glycerin, insges.	16 747	543	9 283	425
	Rußland, via Pac. Küste	470	2	.	.		Hongkong	154	4	226	10
	Korea	172	4	938	8		Franz. Indo-China	.	.	2	0
	Japan (einschließlich Formosa)	113 584	769	172 696	1 252		Großbritannien	16 089	520	8 068	369
	Philippinen	1	0	.	.		Deutschland	100	4	332	14
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	158	7	366	7		Niederlande	.	.	334	14
541	Ammoniak (in Ladungen)	3 232	57	4 473	68		Frankreich	3	0	34	1
542	Ammoniumchlorid	2 141	21	2 319	24		Korea	1	0	1	0
543	Ammoniumsulfat	824 802	4 554	913 768	5 066		Japan (einschließlich Formosa)	63	2	199	9
	Ammoniak, Ammonium- chlorid und Ammonium- sulfat, insgesamt	832 862	4 657	927 286	5 194	549	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	337	9	87	4
	Hongkong	287 218	1 594	704 888	3 888		Düngemittel, a. n. g.	431 710	973	509 570	1 237
	Franz. Indo-China	1 180	7	249	1		Düngemittel a. n. g., insges.	432 583	976	510 512	1 242
	Siam	373	2	405	2		Hongkong	234 192	710	354 854	1 068
	Singapore, Straits usw.	.	.	235	1		Macao	131 956	54	130 972	72
	Großbritannien	107 963	547	33 452	176		Franz. Indo-China	411	1	225	0
	Deutschland	132 091	761	95 983	566		Siam	1 108	4	426	1
	Niederlande	9 725	57	9 583	66		Singapore, Straits usw.	525	2	1 006	2
	Belgien	9 105	48	308	1		Niederl. Indien	1	0	.	.
	Luxemburg	827	4	6 214	34		Britisch-Indien	1 630	2	.	.
	Frankreich	.	.	2 617	10		Großbritannien	3 360	6	202	1
	Korea	29	0	23	0		Dänemark	2	0	.	.
	Japan (einschließlich Formosa)	188 992	1 105	31 693	205		Deutschland	17 480	84	9 258	43
	Philippinen	1 297	8	.	.		Belgien	8 568	17	.	.
	Canada	12 537	66	.	.		Frankreich	16 731	33	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	81 097	452	7 494	50		Korea	35	0	875	1
	Australien, Neusee- land usw.	428	2	34 142	190		Japan (einschließlich Formosa)	12 997	41	12 694	51
544	Chlorkalk	54 421	389	57 002	468		Philippinen	229	1	.	.
	Chlorkalk, insges.	55 587	398	57 913	472	550	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	3 358	15	.	.
	Hongkong	1 746	16	7 653	46		Menthol	.	42	.	15
	Franz. Indo-China	2 288	10	4	0	551	Naphthalin	.	109	.	79
	Siam	5	0	.	.	551a	Phosphor (nicht für die Zündholzherstellung).	3 792	251	4 561	295
	Großbritannien	727	5	1 048	7		Phosphor, insges.	3 792	251	4 566	295
	Norwegen	.	.	588	4		Hongkong	77	5	11	0
	Dänemark	63	1	.	.		Großbritannien	392	23	11	1
	Deutschland	8 111	100	13 762	220		Deutschland	912	64	1 148	81
	Niederlande	16	0	171	1		Niederlande	.	.	83	5
							Belgien	142	6	.	.
							Japan (einschließlich Formosa)	2 269	151	3 313	206

†) Die Gesamteinfuhrangaben bei den Einzelpositionen sind die des chinesischen Spezialhandels; dagegen ist in den Angaben mit Herkunftsländern z. T. auch Durchfuhrware mitenthalten.

*) 1 Picul = 60,45 kg.

**) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in Piculs*)**	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs*)**	Wert in 1000 Hk. Tls.			Menge in Piculs*)**	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs*)**	Wert in 1000 Hk. Tls.
552	Kaliumbichromat . . .	.	63	.	73		Norwegen	170	1	.	.
553	Kalisalpeter	28 901	259	24 672	233		Schweden	2	0	.	0
	Kalisalpeter, insges. . .	28 935	260	24 672	234		Dänemark	.	.	7	0
	Hongkong	7 947	78	15 816	154		Deutschland	12 744	68	13 880	87
	Britisch-Indien	605	5	.	.		Niederlande	5 426	42	6 537	48
	Deutschland	13 799	118	7 447	64		Belgien	6 472	26	2 814	13
	Niederlande	1 512	13	.	.		Luxemburg	84	0	.	0
	Belgien	.	.	672	5		Frankreich	311	5	107	1
	Rußland, via Pac. . . .	.	.	.	.		Schweiz	.	.	563	3
	Küste	.	.	86	1		Italien	84	0	113	3
	Japan (einschließlich Formosa)	5 071	44	651	7		Rußland, via Pac. . .	.	.	.	.
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii) . . .	1	0	.	.		Küste	441	1	66	0
554	Calcinierte Soda	782 712	2 313	875 075	2 683		Korea	124	1	133	1
	Calcinierte Soda, insges.	789 668	2 334	879 220	2 696		Japan (einschließlich Formosa)	124 226	596	167 044	873
	Hongkong	52 892	205	80 381	271		Philippinen	.	.	3	0
	Macao	28	0	152	0		Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii) . . .	7 021	32	4 004	21
	Franz. Indo-China . . .	589	1	2 266	7	562	Südamerika	42 588	170	5 864	28
	Siam	42	0	.	.		Superphosphat	.	6	.	24
	Singapore, Straits usw.	.	.	46	0	563	Medizin. u. pharmazeut. Präparate	.	3 603	.	3 790
	Großbritannien	671 250	1 917	744 203	2 259	564	Chemische Erzeugnisse, a. n. g.	.	1 881	.	2 260
	Deutschland	6 026	18	5 042	16		Chemische Erzeugnisse, a. n. g., insges. (Pos. 546, 547, 550—552, 562—564)	.	6 168	.	6 834
	Niederlande	34	0	1 328	4		Hongkong	.	276	.	628
	Belgien	3 636	12	.	.		Macao	.	6	.	6
	Rußland, via Pac. . . .	.	.	542	2		Franz. Indo-China . . .	.	87	.	137
	Küste	.	.	351	1		Siam	.	3	.	0
	Korea	3 190	18	.	.		Singapore, Straits usw.	.	17	.	42
	Japan (einschließlich Formosa)	44 768	142	24 062	76		Niederl. Indien	.	122	.	90
	Philippinen	.	.	2	0		Britisch-Indien	.	27	.	35
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii) . . .	4 213	16	663	4		Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	.	.	.	1
	Südafrika (einschließl. Mauritius)	.	.	20 160	52		Großbritannien	.	738	.	749
555	Natriumbicarbonat (in Ladungen)	28 405	116	33 806	147		Norwegen	.	29	.	17
556	Kaustische Soda	171 508	904	149 712	891		Schweden	.	5	.	9
	Kaustische Soda, insges.	172 655	912	150 268	894		Dänemark	.	1	.	0
	Hongkong	10 399	56	16 385	98		Deutschland	.	926	.	945
	Macao	.	.	14	0		Niederlande	.	466	.	438
	Franz. Indo-China . . .	5 950	30	987	6		Belgien	.	69	.	48
	Siam	5	0	.	.		Luxemburg	.	145	.	9
	Singapore, Straits usw.	.	.	5	0		Frankreich	.	.	.	217
	Großbritannien	146 177	762	122 976	721		Spanien (einschließl. Gibraltar)	.	0	.	.
	Norwegen	81	1	.	.		Schweiz	.	12	.	30
	Dänemark	81	1	.	.		Italien	.	97	.	83
	Deutschland	59	0	7	0		Rußland und Sibirien, via Landgrenze	.	1	.	1
	Niederlande	179	1	33	0		Rußland, via Pac. . . .	.	8	.	3
	Frankreich	.	.	183	1		Küste	.	13	.	22
	Rußland, via Pac. . . .	.	.	.	.		Korea	.	.	.	.
	Küste	100	0	1 171	6		Japan (einschließlich Formosa)	.	2 169	.	2 375
	Korea	444	4	502	6		Philippinen	.	1	.	4
	Japan (einschließlich Formosa)	2 515	15	1 445	10		Canada	.	11	.	5
	Philippinen	66	0	65	0		Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii) . . .	.	893	.	866
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii) . . .	6 599	36	6 495	40		Südamerika	.	4	.	13
557	Chilesalpeter	81 733	395	48 800	270		Australien, Neusee- land usw.	.	0	.	4
558	Natronwasserglas	70 071	304	56 078	268		Südafrika (einschließl. Mauritius)	.	31	.	42
559	Natriumsulfid	74 986	286	112 121	557	565	Anilinfarben, a. n. g. .	.	3 478	.	4 890
560	Natriumverbindungen a. n. g.	50 143	262	40 745	292		Anilinfarben, a. n. g., insges.	.	3 989	.	5 534
	Kristallsoda u. a. Na- triumverbindungen (ohne calcinierte und kaustische Soda), insges.	306 536	1 373	293 368	1 546		Hongkong	.	960	.	825
	Hongkong	5 201	31	21 566	113		Macao	.	1	.	1
	Macao	325	1	122	1		Franz. Indo-China . . .	.	0	.	0
	Franz. Indo-China . . .	148	1	57	0		Siam	.	5	.	1
	Siam	13	0	11	0		Singapore, Straits usw.	.	3	.	1
	Singapore, Straits usw.	51	0	55	0		Niederl. Indien	.	5	.	0
	Niederl. Indien	15	0	.	.		Britisch-Indien	.	3	.	5
	Britisch-Indien	110	1	84	1		Großbritannien	.	128	.	234
	Großbritannien	100 980	391	70 291	343		Dänemark	.	2	.	0
							Deutschland	.	1 010	.	2 593

*) 1 Picul = 60,45 kg.

**) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in Piculs*) **	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs*) **	Wert in 1000 Hk. Tls.			Menge in Piculs*) **	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs*) **	Wert in 1000 Hk. Tls.
566	Niederlande	.	1 063	.	1 041	573	Farben und Farbstoffe a. n. g.	.	501	.	503
	Belgien	.	1	.	17		Farben und Farbstoffe a. n. g., insges.	.	701	.	669
	Frankreich	.	103	.	137		Hongkong	.	181	.	217
	Schweiz	.	83	.	119		Macao	.	1	.	0
	Italien	.	3	.	2		Franz. Indo-China	.	15	.	1
	Rußland, via Pac. Küste	.	0	.	2		Siam	.	1	.	1
	Korea	.	11	.	16		Singapore, Straits usw. Niederl. Indien	.	65	.	38
	Japan (einschließlich Formosa)	.	119	.	130		Britisch-Indien	.	19	.	10
	Philippinen	.	.	.	0		Großbritannien	.	7	.	5
	Canada	.	2	.	1		Schweden	.	30	.	17
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	473	.	401		Deutschland	.	0	.	0
	Mangroverinde	173 301	498	115 253	362		Niederlande	178	.	65	.
	Mangroverinde, insges.	175 325	504	115 430	363		Belgien	4	.	27	.
	Hongkong	22 167	75	31 479	107		Frankreich	2	.	2	.
	Macao	218	1	84	0		Schweiz	3	.	17	.
	Franz. Indo-China	1 689	4	17	0		Italien	.	.	0	.
	Siam	6 195	19	530	1		Rußland und Sibirien, via Landgrenze	.	4	.	.
	Singapore, Straits usw. Niederl. Indien	141 562	379	81 148	244		Rußland, via Pac. Küste	.	0	.	5
	Deutschland	70	1	703	2		Korea	12	.	17	.
	Niederlande	.	.	1 042	4		Japan (einschließlich Formosa)	.	166	.	183
	Korea	.	.	7	0		Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	5	.	52
	Japan (einschließlich Formosa)	1 642	9	390	3		Südafrika (einschließl. Mauritius)	.	.	.	1
	Philippinen	.	.	4	0	574	Schweinfurtergrün oder Ersatzprodukte	1 047	36	703	27
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	.	.	26	0		Schweinfurtergrün oder Ersatzprodukte, insges.	1 074	37	708	27
	Südafrika (einschließl. Mauritius)	501	2	.	.		Hongkong	167	6	277	10
567	Bronzepulver	3 004	202	2 007	128		Macao	.	.	50	1
	Bronzepulver, insges.	3 023	204	2 043	131		Großbritannien	.	.	1	0
	Hongkong	226	16	134	8		Deutschland	898	31	380	15
	Niederl. Indien	.	.	1	0		Japan (einschließlich Formosa)	.	.	.	0
	Großbritannien	6	1	1	0	575	Auripigment	.	9	.	5
	Dänemark	2	0	.	.		Künstl. Indigo, flüssig oder teigförmig:	.	.	.	.
	Deutschland	1 324	89	999	64	576	20%	260 466	6 600	233 378	5 594
	Japan (einschließlich Formosa)	723	43	794	49		50%	54 539	3 652	49 019	3 027
	Canada	38	2	.	.	576a	Anderen Gehalts	95	9	407	33
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	699	51	114	8		Künstl. Indigo, flüssig oder teigförmig: insges.	316 869	10 316	284 177	8 710
568	Gasruß (Carbon Black) Gasruß, insges.	4 531	98	4 849	106		Hongkong	15 604	777	20 451	984
	Hongkong	4 597	99	4 967	109		Macao	.	.	57	1
	Hongkong	221	4	25	1		Siam	30	1	.	.
	Franz. Indo-China	6	0	35	1		Singapore, Straits usw. Britisch-Indien	.	.	343	19
	Großbritannien	.	0	.	.		Großbritannien	12 527	353	17 344	465
	Deutschland	16	0	.	.		Deutschland	97 433	3 776	92 602	3 168
	Frankreich	.	.	62	2		Niederlande	32 016	1 367	36 872	1 216
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	141	2		Belgien	.	.	503	15
	Korea	.	.	32	0		Frankreich	16 180	427	8 484	236
	Japan (einschließlich Formosa)	285	6	229	5		Schweiz	28 866	916	16 897	504
569	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	4 069	88	4 443	97		Italien	2	0	10	0
	Zinnober	907	95	628	81		Rußland, via Pac. Küste	213	7	5	0
	Zinnober, insges.	908	95	628	81		Korea	474	23	338	16
	Hongkong	907	95	603	76		Japan (einschließlich Formosa)	214	4	414	11
	Japan (einschließlich Formosa)	1	0	25	4		Philippinen	3	0	450	12
570	Cobaltoxyd	.	176	.	119		Canada	462	23	.	.
	Cunao (falscher Gambir) Cunao, insges.	54 284	213	35 582	130		Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	112 845	2 637	89 397	2 054
	Hongkong	5 615	20	30 817	112	577	Künstl. Indigo, gekörnt:	.	.	.	.
	Macao	573	2	699	2		60%	25 127	2 248	22 821	1 857
	Franz. Indo-China	47 373	188	3 913	14	577a	70%	203	23	84	7
571	Siam	.	.	142	0						
	Singapore, Straits usw. Japan (einschließlich Formosa)	36	0	.	.						
572	Catechu (Gambir)	687	2	11	0						
		.	89	.	97						

*) 1 Picul = 60,45 kg.
 **) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in Piculs *) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs *) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.			Menge in Piculs *) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs *) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.
577b	Künstl. Indigo, trocken: 70% und mehr	16	1	1	0		Niederlande	.	.	.	2
	Künstl. Indigo, flüssig oder trocken, insgesamt	26 200	2 344	23 120	1 881		Belgien	.	.	.	0
	Hongkong	4 329	530	4 746	446		Frankreich	0	.	.	0
	Franz.-Indo-China	2	0	13	1		Rußland, via Pac.-Küste	.	.	.	3
	Britisch-Indien	.	.	24	4		Korea	0	.	.	0
	Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.	.	.	198	14		Japan (einschließlich Formosa)	33	.	.	38
	Großbritannien	50	8	515	35		Philippinen	0	.	.	0
	Deutschland	12 089	954	13 166	1 037		Canada	3	.	.	.
	Niederlande	9 223	808	4 225	325	588	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	55	.	.	19
	Belgien	.	.	60	4		Farben, a. n. g.	841	.	.	860
	Frankreich	502	40	155	11		Farben, a. n. g., insges.	1 069	.	.	1 032
	Japan (einschließlich Formosa)	1	0	1	0		Hongkong	46	.	.	55
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	4	0	17	1		Macao	1	.	.	0
578	Natürl. Indigo, flüssig	57	1	452	4		Franz.-Indo-China	2	.	.	1
579	Natürl. Indigo, trocken	11	0	314	27		Siam	0	.	.	0
	Natürl. Indigo, flüssig oder trocken, insgesamt	18	0	766	31		Singapore, Straits usw.	0	.	.	0
	Hongkong	13	0	410	7		Niederl.-Indien	0	.	.	0
	Macao	3	0	.	.		Britisch-Indien	2	.	.	0
	Franz.-Indo-China	2	0	.	.		Großbritannien	504	.	.	411
	Niederlande	.	.	250	23		Norwegen	6	.	.	16
	Japan (einschließlich Formosa)	.	.	106	1		Schweden	.	.	.	1
580	Lakaholz	.	16	.	4		Dänemark	0	.	.	1
581	Bleimennige	11 582	178	10 542	162		Finnland	0	.	.	.
582	Bleiweiß	16 903	258	12 297	183		Deutschland	37	.	.	53
583	Bleigelb	2 124	35	963	13		Niederlande	17	.	.	15
584	Blauholzextrakt	1 406	21	4 885	88		Belgien	24	.	.	28
	Blauholzextrakt, insges.	1 416	21	4 895	88		Frankreich	5	.	.	9
	Hongkong	1 146	18	1 928	31		Italien	0	.	.	0
	Singapore, Straits usw.	.	.	180	2		Rußland und Sibirien, via Landgrenze	1	.	.	.
	Großbritannien	126	1	360	7		Rußland, via Pac. Küste	1	.	.	2
	Deutschland	125	1	781	15		Korea	1	.	.	2
	Frankreich	.	.	865	16		Japan (einschließlich Formosa)	215	.	.	256
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	105	2		Philippinen	1	.	.	1
	Japan (einschließlich Formosa)	19	0	676	12		Canada	21	.	.	21
585	Wasser- oder Tempera- farben	.	24	.	14		Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	179	.	.	154
586	Emailfarben	167	.	139	.	589	Sapanholz	12 850	56	7 028	28
	Emailfarben, insges.	168	.	139	.		Sapanholz, insges.	12 929	56	7 101	28
	Hongkong	6	.	5	.		Hongkong	9 742	44	7 028	28
	Franz.-Indo-China	0	.	0	.		Macao	99	0	17	0
	Siam	0	.	1	.		Franz.-Indo-China	80	0	.	0
	Singapore, Straits usw.	.	.	0	.		Siam	3 008	11	6	0
	Britisch-Indien	0	.	0	.		Singapore, Straits usw.	.	.	45	0
	Großbritannien	42	.	23	.		Japan (einschließlich Formosa)	.	.	5	0
	Norwegen	1	.	.	.	590	Schwefelschwarz	37 325	701	67 807	1 255
	Deutschland	17	.	4	.		Schwefelschwarz, insges.	38 116	715	69 127	1 281
	Niederlande	1	.	.	.		Hongkong	236	4	7 248	161
	Frankreich	1	.	2	.		Singapore, Straits usw.	.	.	10	0
	Rußland, via Pac. Küste	.	.	.	.		Deutschland	3 344	58	6 883	120
	Korea	1	.	0	.		Niederlande	3 440	73	6 673	123
	Japan (einschließlich Formosa)	.	.	.	.		Italien	154	4	195	6
	Philippinen	85	.	87	.		Korea	161	4	211	5
	Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	13	.	5	.		Japan (einschließlich Formosa)	16 682	307	22 550	388
587	Lacke	278	.	239	.		Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	14 099	262	25 357	474
	Lacke, insgesamt	280	.	242	.	591	Curcuma	.	72	.	25
	Hongkong	39	.	123	.	592	Ultramarin	2 114	41	1 751	39
	Macao	0	.	.	.		Ultramarin, insges.	2 120	42	1 760	39
	Franz.-Indo-China	58	.	11	.		Hongkong	477	11	369	7
	Siam	0	.	1	.		Großbritannien	162	3	57	1
	Singapore, Straits usw.	0	.	.	.		Deutschland	1 277	21	850	19
	Niederl.-Indien	0	.	0	.		Niederlande	12	0	21	0
	Britisch-Indien	0	.	0	.		Belgien	73	1	164	2
	Großbritannien	81	.	34	.		Luxemburg	10	0	.	0
	Deutschland	7	.	7	.		Frankreich	.	.	25	0
							Italien	25	0	.	.
							Rußland, via Pac. Küste	.	.	148	4
							Japan (einschließlich Formosa)	47	2	48	1
							Ver. Staat. v. Amerika (einschl. Hawaii)	37	1	78	1

*) 1 Picul = 60,45 kg.

**) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927		Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1926		1927	
		Menge in Piculs*) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs*) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.			Menge in Piculs*) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.	Menge in Piculs*) **)	Wert in 1000 Hk. Tls.
593	Vermillion	2 246	233	1 610	177		Singapore, Straits usw.	2 294 140	1 081	2 892 456	1 344
	Vermillion, insges.	7 223	290	7 444	264		Niederl. Indien	3 772 191	1 724	2 963 462	1 296
	Hongkong	5 479	262	6 399	249		Britisch-Indien	51	0	.	.
	Franz.-Indo-China	24	2	.	.		Türkei, Persien,			.	.
	Siam	4	0	.	.		Aegypten, Aden usw.	505 850	252	.	.
	Singapore, Straits usw.	.	.	40	0		Großbritannien	7	0	.	.
	Britisch-Indien	7	1	7	1		Rußland und Sibirien,			.	.
	Großbritannien	91	1	2	0		via Landgrenze	71 624	38	108 246	58
	Deutschland	1 409	19	899	11		Rußland, via Amur-			.	.
	Belgien	.	.	9	0		Küste	1 625	1	.	.
	Rußland, via Pac.	.	.	83	1		Rußland, via Pac.			.	.
	Küste	.	.	.	.		Küste	256 970	120	260 936	141
	Japan (einschließlich	.	.	.	.		Korea	7 575	5	5 460	4
	Formosa)	59	1	5	0		Japan (einschließlich			.	.
	Ver. Staat. v. Amerika	150	1	.	.		Formosa)	117 520	60	106 986	60
	(einschl. Hawaii)	.	.	.	.		Ver. Staat. v. Amerika			.	.
594	Künstl. Vermillion	4 937	56	5 724	84		(einschl. Hawaii)	5 340 501	2 627	5 669 814	2 688
595	Zinkweiß	18 306	263	11 437	187	601	Gummiarabicum	2 611	49	4 321	83
	Bleimennige, Bleiweiß,	.	.	.	.	602	Gummiharz	51 923	494	55 186	482
	Bleigelb und Zinkweiß,	.	.	.	.		Gummiharz, insges.	52 252	497	55 197	482
	insgesamt (Pos. 581, 582,	.	.	.	.		Hongkong	1 454	11	2 802	22
	583 u. 595)	49 211	739	35 437	549		Macao	.	.	336	1
	Hongkong	18 122	271	13 360	192		Franz.-Indo-China	1 068	8	141	1
	Macao	79	1	4	0		Singapore, Straits usw.	6	0	.	.
	Franz.-Indo-China	14	0	2	0		Niederl. Indien	555	5	21	0
	Niederl. Indien	12	0	82	1		Britisch-Indien	34	0	17	2
	Großbritannien	9 266	171	5 244	113		Türkei, Persien,			.	.
	Dänemark	.	.	135	3		Aegypten, Aden usw.	36	0	.	.
	Deutschland	4 912	50	3 006	27		Großbritannien	1 194	12	1 217	13
	Niederlande	2 147	19	637	8		Deutschland	51	1	.	.
	Belgien	.	.	184	2		Niederlande	.	.	55	1
	Frankreich	218	2	1	0		Frankreich	2 699	25	1 392	16
	Italien	101	1	.	.		Korea	131	1	156	1
	Rußland, via Pac.	.	.	.	.		Japan (einschließlich			.	.
	Küste	263	4	1 506	29		Formosa)	6 258	58	10 584	85
	Korea	29	1	6	0		Ver. Staat. v. Amerika			.	.
	Japan (einschließlich	13 150	202	11 103	167		(einschl. Hawaii)	38 766	374	38 476	336
	Formosa)	3	0	.	.	603	Schellack und Knopf-			.	.
	Philippinen	.	.	.	.		schellack	4 522	303	2 549	230
	Ver. Staat. v. Amerika	895	13	167	3		Schellack und Knopf-			.	.
	(einschl. Hawaii)	.	.	.	.		schellack, insges.	4 727	316	2 549	230
596	Kerzen	6 508	145	3 351	77		Hongkong	378	25	228	17
	Kerzen, insges.	6 563	147	3 416	80		Franz.-Indo-China	1	0	.	.
	Hongkong	3 099	66	1 242	24		Siam	8	1	.	.
	Macao	205	3	251	4		Singapore, Straits usw.	3	0	11	1
	Franz.-Indo-China	1 034	20	768	15		Britisch-Indien	3 520	237	1 773	164
	Singapore, Straits usw.	1	0	.	.		Großbritannien	1	0	.	.
	Niederl. Indien	139	2	.	.		Deutschland	11	1	.	.
	Britisch-Indien	884	21	733	22		Japan (einschließlich			.	.
	Großbritannien	128	6	10	1		Formosa)	802	52	533	47
	Deutschland	24	0	26	1		Ver. Staat. v. Amerika			.	.
	Niederlande	23	1	.	.		(einschl. Hawaii)	3	0	4	0
	Belgien	8	0	58	1	604	Gummen, a. n. g.	8 194	146	5 480	102
	Frankreich	16	1	33	1		Gummen, a. n. g., insges	11 002	199	9 836	188
	Italien	.	.	1	0		Hongkong	5 930	97	4 242	77
	Rußland und Sibirien,	.	.	.	.		Macao	5	0	5	0
	via Landgrenze	1	0	5	0		Franz.-Indo-China	51	2	25	1
	Rußland, via Pac.	.	.	.	.		Siam	25	0	.	.
	Küste	295	6	.	.		Singapore, Straits usw.	352	10	504	7
	Korea	133	3	141	3		Niederl. Indien	10	0	11	0
	Japan (einschließlich	533	11	148	3		Britisch-Indien	168	2	252	4
	Formosa)	1	0	.	.		Türkei, Persien,			.	.
	Philippinen	.	.	.	.		Aegypten, Aden usw.	1 163	20	2 480	46
	Ver. Staat. v. Amerika	39	1	.	0		Großbritannien	1340	13	988	19
	(einschl. Hawaii)	.	.	.	.		Deutschland	82	9	183	5
598	Gasolin, Naphtha und	.	.	.	.		Niederlande	8	0	.	.
599	Benzin:	.	.	.	.		Belgien	168	2	.	.
	verpackt Am. galls.	5 996 059	2 887	5 352 389	2 603		Frankreich	46	1	84	1
	unverpackt Am. galls.	6 801 232	3 257	7 851 057	3 599		Korea	1	0	.	.
	Gasolin, Naphtha und	.	.	.	.		Japan (einschließlich			.	.
	Benzin (Pos. 598 u. 599),	.	.	.	.		Formosa)	1 282	27	923	20
	insgesamt Am. galls.	12 799 313	6 145	13 292 422	6 247		Ver. Staat. v. Amerika			.	.
	Hongkong	335 502	181	1 266 657	642		(einschl. Hawaii)	371	9	135	4
	Macao	1 727	1	165	0		Australien, Neusee-			.	.
	Franz.-Indo-China	94 030	50	18 240	10		land, usw.	.	.	4	0

*) 1 Picul = 60,45 kg.
 **) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

(4085)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

- Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Januar 1929 ab:
1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 49,40 RM.
 2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
Berlin, den 17. Dezember 1928. (4103)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Annahme der Handelsverträge mit China, Südafrika und Panama im Reichstag.

Am 14. Dezember nahm der Reichstag folgende Gesetze entwürfe an:

Das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik China (s. „Chem. Ind.“, S. 906);
den Handels- und Schiffsverträge zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union (s. „Chem. Ind.“, S. S. 964, 1250, 1374);

den Handels- und Schiffsverträge zwischen dem Deutschen Reich und Panama (s. „Chem. Ind.“, S. 110). (1074)

Der deutsch-estländische Handelsvertrag.

Der deutsch-estländische Handelsvertrag ist am 7. Dezember in Reval unterzeichnet worden. Ueber den Inhalt wird bekannt, daß der abgeschlossene Vertrag ein Meistbegünstigungsvertrag in vollem Sinne ist, so daß die Meistbegünstigung sich auch auf Zollfragen erstreckt, während das am 27. Juni 1923 abgeschlossene Wirtschaftsabkommen die Meistbegünstigung nur auf gewissen Gebieten vorsah. Außer der allgemeinen Meistbegünstigung sieht der Vertrag noch einige Zollvergünstigungen zugunsten beider Seiten vor. In der Frage der Niederlassung gewährt der Vertrag den Angehörigen beider Teile Inländerbehandlung mit den für Ausländer üblichen Einschränkungen. Weiter enthält der Vertrag eine Reihe von Vorschriften, die sich auf Zollformalitäten beziehen, und die wesentlich den wechselseitigen Warenverkehr erleichtern. Eine Reihe von weiteren Artikeln ist den Fragen der Durchfuhr, des Eisenbahnverkehrs und der Schifffahrt gewidmet. Der Vertrag ist für 5 Jahre abgeschlossen. (1995)

Erhöhung der Zollwertgrenze, bis zu der die mündliche Anmeldung genügt.

Die Zollwertgrenze, bis zu der die mündliche Anmeldung genügt (§ 24 Abs. 3 VZG.), wird versuchsweise vom 1. Januar 1929 ab von 9 auf 20 RM. erhöht. Die Zollstellen sind ermächtigt, in den Fällen, in denen die zollamtliche Behandlung der Ware Schwierigkeiten macht oder in denen gegen die Richtigkeit der mündlichen Anmeldung Bedenken bestehen, bei einem 9 RM. übersteigenden Zollwert schriftliche Anmeldung zu verlangen. („Reichszollbl.“ Nr. 66 vom 17. Dez. 1928.) (4102)

Ausland.

Großbritannien. Verzollung von Aceton. Wie „Chemist and Druggist“ schreibt, scheinen über die Verzollung von Aceton in Großbritannien einige Unklarheiten zu herrschen. Für R. Aceton, Gärungsaceton und synthetisches Aceton tritt der Schlüsselindustriezoll vom 1. Januar 1929 ab wieder in Kraft. Diese drei Arten Aceton wurden im Jahre 1928 vom Schlüsselindustriezoll befreit, da sie damals nicht in Großbritannien hergestellt wurden. Die Distillers Co., Ltd., beabsichtigt jetzt, die Produktion wieder aufzunehmen, so daß das Board of Trade demgemäß beschossen hat, die Befreiung dieser drei Arten Aceton vom Schlüsselindustriezoll nicht über den 31. Dezember 1928 hinaus zu verlängern.

In einer anderen englischen Fachzeitschrift (gemeint ist offenbar die von uns auf Seite 1374 wiedergegebene Mitteilung des „Chemical Trade Journal“, D. Red.) ist mitgeteilt worden, daß vom 1. Januar 1929 ab alles nach Großbritannien eingeführte Aceton dem Schlüsselindustriezoll unterliege; diese Ansicht trafe jedoch nicht zu. Das aus Calciumacetat hergestellte

Aceton wäre bisher nicht zollpflichtig gewesen und könnte auch noch nach dem 1. Januar 1929 zollfrei nach Großbritannien eingeführt werden.

Auch auf den englischen Acetonmarkt werde die Wiedereinführung des Schlüsselindustriezolls für die oben genannten drei Arten Aceton keinen Einfluß ausüben, da die Einfuhr von synthetischem und Gärungsaceton nach Großbritannien seit einigen Monaten praktisch gleich Null sei. (4109)

Einbeziehung des Benzoylmorphins in die Betäubungsmittelkontrolle. Wie wir dem „Chemist and Druggist“ entnehmen, ist das Benzoylmorphin durch die Dangerous Drugs (Benzoylmorphine) Regulations, 1928, vom 14. November in die Betäubungsmittelkontrolle einbezogen worden. (4110)

Frankreich. Einfuhr von Betäubungsmitteln. Im „J. Off.“ vom 15. Dezember 1928 ist ein Dekret vom 12. Dezember veröffentlicht, das Bestimmungen betr. die Einfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln enthält. Das Dekret tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (Vgl. „Chem. Ind.“, S. 1331) (4118)

Schweden. Zolltarifentscheidung. („Tullverkets Författningssamling“ Nr. 251.) Es ist abzufertigen nach Rubrik:

1259 Vitonol Emulsion, ein aus Dorschlebertran gewonnenes Nährpräparat, bestehend aus Oel, Wasser und kleinen Mengen von Mineralbestandteilen, wie Calciumphosphat. (4011)

Norwegen. Behandlung von Verpackungsmaterial bei der Einfuhr. Nach den zurzeit in Norwegen geltenden Bestimmungen ist es verboten, unverarbeitetes Gras, Heu und Stroh, das als Verpackung für Waren u. a. aus Deutschland verwendet worden ist, als Futter, Streu und dergl. für Tiere zu benutzen. Solches Packmaterial muß daher bei der Ankunft in Norwegen verbrannt werden. Das Packmaterial wird dem Warenempfänger ausgeliefert, wenn dieser der Zollbehörde jedesmal eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, daß es auf eigene Veranlassung des Empfängers hin sofort verbrannt oder binnen kurzer Zeit wieder nach dem Ausland ausgeführt wird. Diese Erklärung fällt fort, wenn die Warensendung von einer gehörig ausgefüllten und beglaubigten Bescheinigung begleitet wird.

Ferner ist es zurzeit verboten, gebrauchte Säcke und anderes früher gebrauchtes Packmaterial aus gewebtem Stoff einzuführen, sowie solche als Packmaterial für Waren zu verwenden, die nach Norwegen eingeführt werden. Die Warensendung soll von einer entsprechenden Bescheinigung begleitet sein. Das Kgl. Landwirtschaftsministerium sieht jedoch von der Vorlage der Bescheinigung ab, wenn die Zollbehörde die Leinwand (Säcke) für neu und ungebraucht hält.

Bis auf weiteres ist Firmen, die auf Grund der Art ihrer Waren immer ausschließlich neue ungebrauchte Sack- oder Leinwandverpackung für ihre Warensendungen nach Norwegen benutzen, gestattet, eine Erklärung hierüber ein für allemal abzugeben. Die Erklärung, die ebenso wie die Bescheinigung beglaubigt sein muß, ist dem Kgl. Landwirtschaftsministerium einzusenden, das daraufhin nach Anerkennung der Erklärung die Zollbehörde entsprechend verständig.

Die Bescheinigungen müssen von einem norwegischen Konsul oder vom Notarius Publicus des Absendungsortes oder von der Handelskammer beglaubigt sein. („J. u. H.“) (3916)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 185. Gezwirntes und ungezwirntes Kunstseidengarn ist nur dann nach Pos. 185, 3 zu verzollen, wenn die Einzelfaser ebenso lang ist wie das ganze Garn.

Gezwirntes Kunstseidengarn aus kurzen Fasern (Stapel, fasern) ist als Garn aus Kunstseidenabfällen nach Pos. 185, 4 zollpflichtig. Zur Herstellung solchen, hauptsächlich für Handarbeiten verwendeten Garnes wird die Kunstseide in 5 bis 15 cm lange Fäden zerrissen und die Baumwolle versponnen. („Danz. Zollbl.“) (4058)

Oesterreich. Handelsübereinkommen mit Litauen. Am 5. Oktober 1928 ist in Wien ein Handelsübereinkommen zwischen Oesterreich und Litauen unterzeichnet worden. Es handelt sich um ein Meistbegünstigungsabkommen ohne Tarifierungen. Ausgenommen von der Meistbegünstigung sind gemäß Artikel 10 gegenseitig:

1. Schon bestehende oder zukünftige Vereinbarungen mit Nachbarstaaten über Erleichterungen des Handelsverkehrs der Grenzgebiete;

2. die Begünstigungen, die einem dritten Staate hinsichtlich einer Zollunion zugestanden werden sollten;

3. (einseitig für Litauen) die Vorteile, die Litauen an Lettland und Estland auf Grund besonderer Uebereinkommen oder Vereinbarungen bereits gewährt hat oder in Zukunft gewähren sollte.

In einem Notenwechsel, der bei der Unterzeichnung des Handelsübereinkommens zwischen dem Bundeskanzler und dem litauischen Gesandten stattgefunden hat, ist vereinbart worden, daß die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle gegenseitig schon vom 5. Oktober 1928 ab zur Anwendung kommt. Das ist geschehen, um zu verhindern, daß die erhöhten litauischen Zölle bis zur Ratifikation des Abkommens für österreichische Erzeugnisse angewendet werden.

Das Uebereinkommen wird fünfzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und für die Dauer eines Jahres vom Tage seines Inkrafttretens an wirksam bleiben. Es gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert und ist dann jederzeit mit dreimonatiger Frist kündbar, falls es nicht 3 Monate vor Ablauf des ersten Jahres seiner Gültigkeit gekündigt wird. (4075)

Verwendung von Farben bei der Herstellung von Kosmetika und Gebrauchsgegenständen. Im „Bundesgesetzblatt“ vom 12. Dezember 1928, 90. Stück, ist eine Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Nr. 321 vom 10. November veröffentlicht worden, durch welche die Verordnung vom 17. Juli 1906 („R.G.B.I.“ Nr. 142) betr. die „Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen usw.“ abgeändert wird.

§ 7 lautet in der neuen Fassung:

„Zur Färbung und Herstellung kosmetischer Mittel (zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle usw.) dürfen die im § 2 genannten Stoffe sowie Paraphenylendiamin nicht verwendet werden.

Jedoch wird gestattet, Haarfärbemitteln, Kupfer in einem Ausmaße zuzusetzen, daß deren Gehalt an Kupfermetall 10 Gewichtsteile von 100, an Kupferverbindungen 5 Gewichtsteile von 100 Teilen der Trockensubstanz, berechnet als metallisches Kupfer, nicht übersteigt.

Ferner wird gestattet, Bariumsulfat, Cadmiumsulfid, Chromoxyd, Zinkoxyd, Zinksulfid, Zinkstearat, Zinnoxid und Zinnober Seifen, Schminken oder kosmetischen Salben, mit Ausnahme von Lippensalben (Lippenstiften), zuzusetzen.“

§ 2 der Verordnung von 1906 enthält folgende Aufzählung von verbotenen Stoffen:

I. Alle Farbstoffe und Färbemittel überhaupt, welche Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zinn und Zink enthalten.

II. Die Pikrinsäure und alle ihre Verbindungen, die Dinitrokresole und ihre Metallverbindungen (Viktoriagelb, Safransurrogat), das Martiusgelb (Naphthylaminogelb, Manchestergelb, die Calcium- oder Natriumverbindung des Dinitroalphanaphthols), das Aurantia (Kaiserogelb, Salze des Hexanitrodiphenylamins), das Orange II (Mandarin G extra, Tropaeolin 000 Nr. 2, Natriumsalz des Sulfanilsäureazobetanaphthols), das Aurin, Corallin und das Gummigutti, ferner die oxalsäuren Salze an sich unschädlicher Farbbasen. —

Nach § 8 finden die Bestimmungen des § 7 keine Anwendung auf die Verwendung von Farben, welche die in § 2, I bezeichneten Metalle lediglich als Verunreinigungen und nur in solcher Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik üblichen Darstellungsweisen nicht vermeiden läßt.

Die Verunreinigung des Färbemittels ist nach der neuen Bestimmung unzulässig, wenn sie so groß ist:

„a) daß 5 Gramm des trockenen Farbstoffes oder bei Farbstoffen in Teigform, beziehungsweise in Lösung eine Menge, die 5 Gramm Trockensubstanz entspricht, mehr als 1 Milligramm Arsen enthalten.“

(Folgt unveränderter Text des § 8.)

Nach § 9 dürfen die in § 2 genannten Farben zur Herstellung von Tuscharben, Spielzeug usw. für Kinder nicht verwendet werden.

Wir entnehmen der Neufassung des Abs. 2 dieses Paragraphen:

„Ausgenommen von diesem Verbote ist die Verwendung a) von Bariumsulfat, Barytfarblacken, welche frei von Bariumcarbonat und wasserlöslichen Bariumverbindungen sind, Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben,

das heißt Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen;

b) von Antimonsulfid und Cadmiumsulfid und von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Färbemittel oder Bestandteil der Kautschukmasse;

c) von Bleioxyd in Firnissen und von Bleiweiß als Bestandteil des Wachsgusses, sofern es nicht mehr als 1 Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse ausmacht;

d) von Bleichromat für sich oder gemengt mit Bleisulfat sowie von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Öl- oder Firnisfarbe oder wenn der Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist.“

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. (4072)

Lettland. Zolltarifentscheidungen. Lt. Verordnung des Zolldepartements Nr. 360, veröffentlicht in „Vald. Vestn.“ Nr. 279, sind nach Pos. 112, 8 a zu behandeln:

Jothion.

Sajodin.

Die Verordnung ist am 7. Dezember 1928 in Kraft getreten. (4107)

Estland. Metallbehälter für Kosmetika usw. Die estländische Hauptsanitätsverwaltung hat über die Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen, die gesundheitsschädliche Metalle oder Gifte, wie Blei, Zink, Antimon usw. enthalten, mitgeteilt, daß seit Bestehen der Republik Estland keine Verordnungen usw. veröffentlicht worden sind. In Estland ist noch das alte russische Medizinalgesetz in Kraft, das im Swod Sakonow, Band XIII (Volksernährung, öffentliche Fürsorge, Medizinalwesen) veröffentlicht ist. Durch Zirkularschreiben der Sanitätsverwaltung ist den estländischen Apotheken und chemischen Laboratorien usw. gelegentlich eines Einzelfalles mitgeteilt worden, daß Zahncreme usw. ausnahmsweise in Bleituben verkauft werden dürfe, die auf beiden Seiten verzinnt sind. Ebenso dürfen Bleibehälter nicht für Nahrungs- und kosmetische Mittel und Präparate verwendet werden. (4098)

Sowjet-Rußland. Zolländerungen. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ Nr. 66 vom 26. November 1928 veröffentlicht eine Verordnung des Rates der Volks-Kommissare vom 15. November 1928, durch welche der russische Einfuhrzolltarif (s. „Chem. Ind.“ 1927, S. 429) wie folgt, abgeändert bzw. ergänzt wird:

Pos.	Warenbezeichnung	Zolls. in Rbl. je 100 kg*)
aus 31	1. a) Eigelb und Eiweiß und deren Mischungen br.	50
	b) Casein br.	100
aus 35	3. Albumin und Blutmehl br.	100
75	Kolophonium und Gallipot br.	16
77	Terpentin und Terpentinöl; Harze und Balsame außer den in Pos. 114 genannten; Harzöl br.	70
aus 78	1. Gummi, Gummiharze, Harzteer, mit Ausnahme der besonders genannten; Tragant in jeder Form; Pflanzenleim (Agar-Agar u. andere); Akaroidharz . br.	30
	2. Manna und Asa foetida br.	50
	4. Schellack br.	100
aus 92	4. Superphosphate aller Art, Diammonphos und synthetischer Harnstoff, die für den Baumwollbau bis zum 1. Oktober 1929 nach den vom Zolltarifkomitee festzusetzenden Bestimmungen eingeführt werden	frei
aus 102	2. Zinkvitriol, mit Ausnahme des chemisch reinen br.	15
	3. Chlorzink	
	a) flüssig br.	15
	b) fest br.	30
	4. Salze der Fluorwasserstoffsäure, mit Ausnahme der besonders genannten und der chemisch reinen br.	25
aus 103	2. Schwefelkohlenstoff br.	70
aus 107	9. Pyrazolon und dessen Derivate, eingeführt zur Erzeugung von Farbstoffen nach den vom Zolltarifkomitee festzusetzenden Bestimmungen br.	250
	10. Kreosot, Guajacol u. seine Sulfoderivate, Kreosot- und Guajacolcarbonat . . br.	400
	11. Terpinhydrat br.	300
	12. Milchzucker br.	40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zolls. in Rbl. je 100 kg ^{*)}
13.	Glycerinphosphorsäure u. ihre Salze br.	250
14.	Lecithin u. dessen Halogenderivate br.	500
15.	Verbindungen von Tannin mit Albumin und Leim sowie seine Acetyl-derivate (Tannalbin, Tannocol, Tannigen u. a.) br.	250
16.	Arsenpräparate: Arsenobenzol, Novarsenobenzol und deren Derivate, auch in dosierter Form; Insulin, auch in dosierter Form; wirksame Prinzipien tierischer Drüsen, natürliche und synthetische, in trockener Form, mit Ausnahme von Adrenalin br.	850
17.	Schieferöl und Schieferölpräparate für medizinische Zwecke ¹⁾ br.	250
18.	Verbindungen von Quecksilber mit organischen Säuren br.	400
19.	Verbindungen von Wismut mit organischen Säuren, außer den unter Pos. 107,3a fallenden br.	300
20.	Verbindungen von Molybdän, Wolfram u. Vanadium mit organischen Säuren br.	500
21.	Chemische und pharmazeutische organische Produkte, n. b. g. br.	160
Allgemeine Anmerkung zu den Positionen 106 u. 107: Waren, die in den Positionen 24, 2; 80; 84, 3; 85; 93, 1 u. 2; 94, 2, 4 u. 5; 95, 2; 97, 3 u. 4; 98, 5; 99, 1; 100, 2, 5, 7, 8 u. 13; 102, 1, 2 u. 4; 103, 1a, 1b, 1c, 3, 4 u. 5b genannt sind, werden, wenn sie in chemisch reiner Form eingeht, nach Pos. 106, 9 oder Pos. 107, 21 verzollt.		
Allgemeine Anmerkung zu den Positionen 100, 105, 106, 107, 108 u. 129: Chemische Verbindungen, die gleichzeitig Derivate mehrerer in den Positionen 100, 16; 105, 2; 106, 3, 5 u. 6c; 107, 3a, 5, 7, 8, 10, 13, 15, 16, 18, 19 u. 20; 108, 1, 2, 3 u. 6; 129, 2, 5, 14, 15 u. 16 genannter Stoffe sind, werden nach dem höchsten der in Frage kommenden Sätze verzollt.		
109	Anmerkung: Präparate, die unter die Positionen 100, 15; 103, 5h; 105; 106, 3, 5, 6b u. 6c; 107, 3a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16 (mit Ausnahme von Arsenobenzol, Novarsenobenzol und deren Derivaten und Insulin), 18 u. 19; 108 fallen, werden, wenn sie in dosierter Form eingeht, außer mit dem entsprechenden Zoll, mit einer Zuschlagsgebühr von 5.— Rbl. je kg belegt.	
114	1. Aetherische und wohlriechende Oele, natürliche und synthetische; Riechstoffe pflanzlicher u. tierischer Herkunft; Riechstoffe, sowohl aus Naturprodukten isoliert als auch synthetische, sowie auch Mischungen dieser Produkte, außer den in Pos. 114, 2—7 genannten; Menthol und seine Derivate; Terpeneol; synthetischer Moschus kg br.	25
	2. Pomaden in Gefäßen im Gesamtgewicht von über 4 kg und ähnliche Erzeugnisse, erhalten bei der Extraktion von Riechstoffen aus tierischen und pflanzlichen Produkten mit Hilfe verschiedener Lösungsmittel (wie z. B. Enflourage-Fett, konzentrierte Essenzen u. a.) . . . kg br.	10
	3. Campher jeder Art kg br.	1,50
	4. Tolu- und Perubalsam, Myrrhe, Styrax, wohlriechende Harze, n. b. g.; Weihrauch jeder Art kg br.	1
	5. Riechstoffe tierischen Ursprungs: Ambra, Moschus, Zibet kg br.	1,50
	6. Ester zur Herstellung von Konfekt und Getränken, nicht weingeisthaltig kg br.	5
	7. Amylacetat zur Herstellung von Lacken nach Bestimmungen, die von dem Zollkomitee festgelegt sind kg br.	1,50
	8. Benzaldehyd, eingeführt zur Herstellung von Farbstoffen und 2-Phenylchinolin-4-carbonsäure ²⁾ , nach Bestimmungen des Zolltarifkomitees kg br.	2,50
aus 115	1. Parfümerien und Kosmetika jeder Art, brantweinhalzig: Parfüms, wohlriechende Wasser, Essenzen u. dgl.; Pomaden, außer den in Pos. 114, 2 genannten; flüssige Seife, brantweinhalzig kg br.	175
aus 130	2. Alizarin und Alizarinlack br.	400
aus 180	Anmerkung 2 fällt fort	
aus 186	3. fällt fort	

*) Wenn nicht anders angegeben.

1) Im amtlichen Text: „Ichthyol und Ichthyolpräparate“.

2) Im amtlichen Text ist der geschützte Name „Atophan“ angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Zolls. in Rbl. je 100 kg ^{*)}
aus 186 ¹	Künstliche (synthetische) Fasermaterialien — Kunstseide, Wolle, Baumwolle usw.	
	1. Nicht gesponnen, auch gekämmt	
	a) ungetarbt, auch gebleicht	130
	b) gefärbt	180
	2. Gesponnen	
	a) nicht gedreht, ungefärbt, auch gebleicht	435
	b) nicht gedreht, gefärbt	485
	c) gedreht, aller Art, a. 2 Fäden und mehr	635
211	Viscose, Caseinkunststoffs ²⁾ , Celluloid usw. und deren Ersatzprodukte — zerkernt, auch in nicht bearbeiteten Stücken, Ringen, Tafeln, Stäben und Röhren, auch geschliffen und poliert, keine Fertigwaren darstellend kg	4

Diese Verordnung ist am 1. Oktober 1928 in Kraft getreten; ausgenommen wird der neue Zollsatz für Casein (Pos. 31, 1b), der am 1. April 1929 in Kraft tritt. (4108)

Bulgarien. Betäubungsmittelkontrolle. Lt. „Darjawan Westnik“ vom 30. November 1928 tritt die Genfer Opiumkonvention vom 19. Februar 1925 in Bulgarien am 1. Januar 1929 in Kraft. Die Generaldirektion der Volksgesundheitspflege gibt anlässlich des Inkrafttretens der Konvention ihren unterstellten Organen folgendes bekannt:

Der Anbau von *Cannabis indica* im Lande ist unter allen Umständen untersagt. Die Ausfuhr der im Lande befindlichen Mengen von *Cannabis indica* in rohem oder bearbeitetem Zustand ist nur unter Vorlegung einer von der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege ausgegebenen Bescheinigung gestattet.

Der Anbau von *Papaver Somniferum* und die Erzeugung von Roh-Opium im Lande sind erlaubt. Roh-Opium darf nur an Apotheken, Drogerien, den Bulgarischen Apotheker-Verein und an Privatpersonen, die im Besitz einer Genehmigung sind, verkauft werden.

Die Ein- und Ausfuhr von Opium ist nur gegen eine Bescheinigung der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege erlaubt. Die Ausfuhrbescheinigungen müssen vollständig den in der Konvention vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Die Einfuhr anderer Betäubungsmittel, die in der Konvention aufgezählt sind, erfolgt ebenfalls nur gegen Bescheinigungen, die von der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege ausgestellt sind.

Die Verarbeitung des Roh-Opiums in Medizinal-Opium, sowie die Herstellung anderer Betäubungsmittel und galenischer Präparate erfolgt ausschließlich in Apotheken oder in Laboratorien, welche hierfür die Erlaubnis der Generaldirektion der Volksgesundheitspflege besitzen. (4097)

Jugoslawien. Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Durchfuhrsendungen. Wie halbamtlich bekanntgegeben wird, hat der jugoslawische Finanzminister auf Vorschlag des Verkehrsministers angeordnet, daß vom 1. Dezember 1928 ab die Ausstellung von Begleitscheinen für Waren, die zur unmittelbaren Durchfuhr durch Jugoslawien bestimmt sind, in Wegfall kommt.

Es tritt ein wesentlich einfacheres Verfahren ein, wobei die Eisenbahnstationen bei Eintritt von Waren in das jugoslawische Zollgebiet und bei Austritt aus demselben den Zollämtern Anmeldungen in doppelter Ausfertigung übergeben, die von den Zollämtern unter Entnahme einer Ausfertigung in Anmeldebüchern festgehalten werden. Die Wiederausfuhr der Waren wird dadurch überwacht, daß die Ausgangszollämter die Ausfuhr der Waren den Eingangs-zollämtern mitteilen, worauf diese die entsprechende Eintragung in ihren Anmeldebüchern löschen. (4073)

Italien. Handelsvertrag mit Ungarn. Am 4. Juli 1928 wurde in Rom ein neuer ungarisch-italienischer Handelsvertrag unterzeichnet, der das provisorische Handelsabkommen vom Jahre 1925 ersetzen soll. Der Vertrag tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Austausch hat noch nicht stattgefunden (vgl. „Chem. Ind.“, S. 795).

Der neue Vertrag enthält neben der Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung auch verschiedene Zollermäßigungen und -bindungen. Ueber die von seiten Italiens an Ungarn gewährten Zugeständnisse auf dem

*) Wenn nicht anders angegeben.

1) Im amtlichen Text ist der geschützte Name „Galalith“ angegeben.

Gebiete der chemischen Industrie werden jetzt folgende Einzelheiten bekannt:

Pos. d. ital. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldlire je dz (einschl. Koeff.)
aus 780	Acetylparaaminosalol	8,—
	Aethylparaamidobenzoat	8,—
	Bromdiäthylacetylarnstoff	6,—
ad I.	Calmpyryrin (Calciumacetylsali- cylat) u. Hydropyryrin (Lithium- acetylsalicylat)	3,—
ad IV.	Phenyläthylbarbitursäuren	5,—
ad VI.	Bromisovalerianylarnstoff	10,—
ad VII.	Hexamethylentetramin	10,—
ad VIII.	Chlorhydrat des Paraamino- benzoyldiäthylaminoäthanols, Chlorhydrat d. Alphadimethyl- aminobetabenzoylpentanol	12,—

(4085)

Spanien. Meistbegünstigung für die Vereinigten Staaten. Laut „U. S. Daily“ hat die spanische Regierung dem amerikanischen Gesandten in Madrid mitgeteilt, daß die aus den Vereinigten Staaten stammenden Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien vom 27. November 1928 weiterhin provisorisch die Meistbegünstigung genießen. Diese Regelung tritt drei Monate nach erfolgter Kündigung oder beim Abschluß eines neuen Handelsvertrages zwischen den beiden Ländern außer Kraft. (4114)

Kündigung des Modus vivendi mit Belgien. Durch die von der spanischen Regierung verfolgte neue Handelsvertragspolitik ist auch der belgisch-spanische modus vivendi vom 26. Oktober 1925 nunmehr spanischerseits mit Wirkung vom 1. Januar 1929 zur Kündigung gekommen. (4069)

Portugal. Ursprungszeugnisse für Waren aus ausländischen Freihäfen. Wie aus Lissabon gemeldet wird, gelangt in Portugal seit dem 12. Dezember 1928 eine erst jetzt bekanntgegebene Verordnung zur Anwendung, wonach Waren, die aus einem ausländischen Freihafen eingehen, nur dann auf Verzollung nach dem für das betreffende Land geltenden Handelsvertrag Anspruch erheben können, wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet sind*). (4077)

Ver. St. von Nordamerika. Vorverhandlungen für die Tarifrevision. Wie „U. S. Daily“ berichtet, hat das House Committee on Ways and Means offiziell angekündigt, daß die Vorverhandlungen für die allgemeine Zolltarifrevision in der Zeit vom 7. Januar bis 25. Februar 1929 in Washington stattfinden werden. Für die einzelnen Abschnitte des Zolltarifs, die die chemische Industrie interessieren, sind die folgenden Verhandlungstage festgesetzt worden:

Liste 1: Chemikalien. Öle und Farben, 7. bis 9. Januar.
Liste 15: Freiliste, 20. bis 22. Februar.

Die Verhandlungen finden im Verhandlungssaal des Committee im House of Representatives Office Building statt. Interessenten, die bei den Verhandlungen Anträge vorbringen wollen, haben sich spätestens einen Tag vor dem Beginn der Verhandlungen über die in Frage kommenden Erzeugnisse an den Vorsitzenden des Committee zu wenden. Die Eingaben sind dem Vorsitzenden vor den Verhandlungen in zwei Exemplaren einzureichen. Für die Eingaben sind die folgenden Richtlinien vorgeschlagen:

1. Positionen des Zolltarifs, auf die sich die Eingabe bezieht; vorgeschlagene Zolländerungen; Gründe für die vorgeschlagenen Zolländerungen;
2. Bedeutung der Industrie; Entwicklung der Industrie und zukünftige Aussichten; Zahl der beschäftigten Personen;
3. Amerikanische Produktionskosten und Löhne und vergleichbare Kosten und Löhne im Auslande; ferner, soweit verfügbar, Mitteilungen über Dumping, unlautere Konkurrenz oder andere Vorgänge, die die amerikanische Industrie schädigen oder vernichten könnten;
4. Herkunftsländer der Einfuhr, Umfang der Einfuhr und Preise, zu denen die Einfuhrware angeboten wird;
5. Vorschläge über Änderungen der Nomenklatur oder Klassifizierung des jetzigen Tarifgesetzes;
6. Vorschläge über die Verbesserung von Verwaltungsmaßnahmen des jetzigen Tarifgesetzes. (4113)

Die Gasolinsteuern. Einer vom „Oil, Paint and Drug Reporter“ veröffentlichten Mitteilung zufolge betrug der Gesamtverbrauch von Gasolin in Motorfahrzeugen in allen Staaten außer Illinois, Massachusetts und New York in der ersten Hälfte des Jahres 1928 4,65 Milliarden Gallonen. Die

*) Nach einer neueren halbamtlichen Meldung ist diese Verordnung bereits wieder aufgehoben worden.

folgende Tabelle zeigt den Verbrauch in den einzelnen Staaten im ersten Halbjahr 1928 und die Höhe der Gasolinsteuer nach dem Stande vom 30. Juni 1928.

Staat	Steuer c. per Gall.	Verbrauch Millionen Gall.
Alabama	4	80
Arizona	4	24
Arkansas	5	50
Californien	3	491
Colorado	3	62
Connecticut	2	76
Delaware	3	12
Florida	5	123
Georgia	4	97
Idaho	4	19
Illinois	0	?
Indiana	3	168
Iowa	3	132
Kansas	2	123
Kentucky	5	59
Louisiana	2	78
Maine	4	28
Maryland	4	63
Massachusetts	0	?
Michigan	3	260
Minnesota	2	128
Mississippi	4	59
Missouri	2	162
Montana	3	30
Nebraska	2	93
Nevada	4	6
New Hampshire	4	17
New Jersey	2	190
New Mexico	5	17
New York	0	?
North Carolina	4	113
North Dakota	2	26
Ohio	3	373
Oklahoma	3	127
Oregon	3	58
Pennsylvania	3	337
Rhode Island	2	27
South Carolina	5	52
South Dakota	4	26
Tennessee	3	76
Texas	3	310
Utah	3½	22
Vermont	3	13
Virginia	5	78
Washington	2	96
West-Virginia	4	46
Wisconsin	2	142
Wyoming	3	12
District of Columbia	2	30

Der Gesamtverbrauch einschließlich der Staaten, die keine Verbrauchssteuer für Gasolin erheben, wird vom Department of Agriculture für das erste Halbjahr 1928 auf 5,53 Milliarden Gallonen geschätzt. (4050)

Zolltarifentscheidungen. Gemisch aus Pech und Kresylsäure. Ein von der Bakelite Corporation eingeführtes Gemisch aus Pech und Kresylsäure wurde als Kohlenfeerprodukt mit 40% zuzüglich 7 c. per lb. verzollt. Die Bakelite Corporation legte hiergegen Protest ein und verlangte für die Einfuhrware Zollfreiheit als Kohlenfeergemisch (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1239). Der Protest wurde bereits vom United States Customs Court abgewiesen. Der United States Court of Customs Appeals, bei dem die Bakelite Corporation gegen die erste Entscheidung Berufung eingelegt hatte, hat sich jetzt der Auffassung der Vorinstanz angeschlossen. („U. S. Daily.“)

Verzollung von Farbstoffen nach der Stärke. Gewisse von den Sandoz Chemical Works eingeführte Teerfarbstoffe wurden mit 7 c. per lb. zuzüglich 45% verzollt. Der Importeur protestierte gegen diese Verzollung und verlangte die Verzollung mit nur 7c. per lb. nach dem tatsächlichen Gewicht, da vor der Einfuhr dieser Farbstoffe nach den Vereinigten Staaten noch keine Standards für die eingeführten Farbstoffe festgesetzt waren. Der United States Customs Court stellte sich auf den Standpunkt des Importeurs; das Schatzamt legte jedoch hiergegen Berufung ein (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1155), und der United States Court of Customs Appeals, der hierüber zu entscheiden hatte, hob die Entscheidung der Vorinstanz auf; die ursprünglich vorgenommene Verzollung ist damit als zu Recht erfolgt anerkannt worden („U. S. Daily.“)

Graphithaltige Emulsion. Eine in der Faktura als „Hydro-Kollag“ bezeichnete Emulsion aus Graphit und Petroleumöl wurde vom Zollerheber nach Position 216 mit 45% des Wertes verzollt. Der Importeur legte hiergegen Protest ein und verlangte Verzollung nach Position 214 mit 30% des Wertes oder nach Position 58 mit 25% des Wertes. Der United States Customs Court hat den Protest jedoch abgewiesen und die Verzollung nach Position 216 als richtig anerkannt. („Treasury Decisions.“)

Kunstseideabfall. Eine Sendung Kunstseideabfall wurde vom Zollerheber nach Position 1213 mit einem Zoll von 20 c. per lb. belegt, während der Importeur Verzollung nach der gleichen Position, aber mit 10% des Wertes, verlangte. Bei der Verhandlung vor dem United States Customs Court wies der Importeur nach, daß es sich um Kunstseideabfall handelte, der beim Kämmen von Kunstseideabfall angefallen und danach nicht weiterbehandelt worden ist. Der Customs Court ordnete hierauf die Verzollung mit 10% an. („Treasury Decisions.“) (4115)

Canada. Die Bevorzugung britischer Erzeugnisse*). Der canadische Minister der Staatseinkünfte hat angekündigt, daß vom 1. Februar 1929 ab als britische Waren, die nach dem Vorzugstarif verzollt werden, nur solche anzusehen seien, bei denen 50% des Wertes (und nicht mehr wie bisher 25%) britischer Arbeit und Bestandteile seien. Derselbe Grundsatz soll auch Anwendung finden auf Waren aus anderen Ländern, für die auf Grund von Handelsverträgen Vertragssätze in Anspruch genommen werden. (4078)

Zollrückvergütung bei der Ausfuhr nach Neufundland u. a. britischen Besitzungen. Durch Memorandum Nr. 138 vom 13. Nov. 1928 werden frühere Verordnungen betr. die Zollrückerstattung bei der Wiederausfuhr nach Neufundland und anderen britischen Kolonien und Besitzungen in der westlichen Hemisphäre aufgehoben und durch neue ersetzt.

Die neuen Vorschriften bestimmen (im wesentlichen):

Die Ausfuhr muß innerhalb von 2 Jahren nach der Zollzahlung erfolgen. Das Gesuch um Zollrückerstattung muß mit einer Begründung durch einschlägige Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach der Ausfuhr eingereicht werden. Der Exporteur muß die Waren selbst importiert haben, und der ursprüngliche Wert der Waren darf im ganzen nicht weniger als 50 \$ betragen. Der Exporteur hat eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit aller Angaben und Unterlagen schriftlich mit seiner Unterschrift abzugeben. (4084)

Mexiko. Zollsenkung für Schießbaumwolle. Durch Dekret vom 14. November 1928 wird der Einfuhrzoll auf Pyroxylin oder Schießbaumwolle (Pos. 647 B) mit Wirkung vom 15. Dezember 1928 auf 0,01 \$ pro kg br. ermäßigt („Diario Oficial“ vom 15. November 1928). (4104)

Zollfreiheit für Flotationsmittel. Laut „Engineering and Mining Journal“ hat das mexikanische Finanzministerium die Zollbehörden angewiesen, alle Stoffe, die in den mexikanischen Bergwerken zu Flotationsverfahren verwandt werden, zur zollfreien Einfuhr zuzulassen. Für viele Bergwerke, die komplexe Erze durch Flotation aufbereiten, werde diese Bestimmung eine große Erleichterung bedeuten. (4093)

Costa Rica. Ausdehnung der Betäubungsmittelkontrolle auf Heroin. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Comm.“ entnehmen, ist die Betäubungsmittelkontrolle durch ein am 27. Oktober 1928 veröffentlichtes Dekret auf das Heroin ausgedehnt worden. Das gleiche Dekret enthält ferner einige neue Bestimmungen über die Formalitäten, die bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln für ausschließlich pharmazeutischen Gebrauch zu erfüllen sind. (4047)

Guadeloupe. Keine Zollfreiheit für Chinin usw. Wie wir früher („Chem. Ind.“ S. 1183) berichteten, hatte der Generalrat von Guadeloupe Zollbefreiung für Chinin, zusammengesetzte Heilmittel, Novarsenobenzol und ähnliche Verbindungen beschlossen. Durch Dekret des französischen Staatspräsidenten vom 10. Dezember 1928 wird nunmehr, laut „Journ. Off.“ vom 16. Dezember 1928, dieser Beschluß aufgehoben. In dem Schreiben des Kolonialministers, das diesen Aufhebungsbeschluß zur Folge hatte, wird hervor gehoben, daß die französische Industrie allein imstande sei, Guadeloupe mit den nötigen Mengen Chinin und Novarsenobenzol zu versorgen. (4117)

*) Vgl. „Chem. Ind.“, S. 1290.

Brasilien. Die Vorarbeiten für den neuen Zolltarif. Die Zeitschrift „Ibero-Amerika“ veröffentlicht eingehende Ausführungen über die Vorarbeiten zu dem neuen brasilianischen Zolltarif, denen wir nachfolgende Mitteilungen entnehmen:

Der gegenwärtige, in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1900 stammende Zolltarif hat im Laufe der Jahre so zahlreiche Abänderungen erfahren, daß eine Neugestaltung notwendig erschien, zumal der Tarif dem Ermessen der Zollbeamten zu viel Spielraum läßt. Bereits vor einiger Zeit war ein Entwurf von der Deputiertenkammer genehmigt, aber vom Senat abgelehnt. Neuerdings rechnet man nun damit, daß die Tarifrevision derart gefördert werden soll, daß sie gleichzeitig mit dem Schlußakt der Währungsstabilisierung durchgeführt werden kann. Der Entwurf ist von der Finanzkommission des Senats in Angriff genommen, die zurzeit damit beschäftigt ist, ihn auf der Basis der neuen Milreisparität neu zu revidieren. Nach Fertigstellung wird er zunächst dem Senat und dann der Deputiertenkammer zur Genehmigung überwiesen werden. Man hatte gehofft, ihn noch im laufenden Jahre veröffentlichen zu können. Da die Regierung in beiden Kammern über eine zuverlässige Mehrheit verfügt, dürften der Annahme des Tarifentwurfs keine nennenswerten Schwierigkeiten entgegenstehen.

Der gegenwärtige Tarif enthält bekanntlich Maximal- und Minimalzölle, von denen aber die Maximalzölle in doppelter Höhe der Minimalsätze bisher noch keine praktische Anwendung gefunden haben. Aber auch bei der Festsetzung der Minimalzölle hat man den Zoll durch Einführung der Goldklausel außerordentlich hoch angesetzt. Denn der Zollbetrag wird seit 1923 zu 40% in Papier und zu 60% in Gold gezahlt. Je mehr also der Milreiskurs sinkt, desto höher wird das Goldaufgeld und desto höher auch der Zoll in seiner Gesamtheit. Bei dem heutigen Kurse beträgt der tatsächlich zu entrichtende Zoll rund das Vierfache des auf Grund der Zollsätze errechneten Betrages. Hieraus erklärt sich das große Interesse der brasilianischen Industrie an niedrigen Kursen.

Mit diesem System wird voraussichtlich die Finanzkommission brechen, so daß der neue Tarif die Zollsätze in der stabilisierten Währung angibt und damit die „Goldquote“ verschwindet. Auch die sogenannte Hafengebühr, die bisher in Höhe von 2% v. W. in Gold in allen Häfen mit Ausnahme von Santos und Manaoas erhoben wird, soll auf 1% ermäßigt werden. Nach offiziöser Ankündigung will man diejenigen Zölle, an denen die heimische Industrie kein besonderes Interesse hat, erheblich herabsetzen. Indessen dürfte bei dem großen Einfluß, den die brasilianischen Industriellen auf die Regierung und den Kongreß haben, damit zu rechnen sein, daß die Tarifreform sich überwiegend in protektionistischem Sinne vollziehen wird, zumal die Zolleinnahmen in dem Budget des Landes eine sehr erhebliche Rolle spielen.

In der Finanzkommission des Senats liegen folgende die chemische Industrie betreffende Vorschläge vor:

Die Pos. 121, Teer und Pech, soll derart geteilt werden, daß das gereinigte Erzeugnis, das einen höheren Handelswert hat und zu therapeutischen Zwecken bestimmt ist, mit einem Zoll von 1 \$ je kg (50% v. W.) belegt wird.

Alle tanninhaltigen Gerbstoffe werden einem Zoll von 200 je kg unterworfen.

Für Gummi und Gummiharze (Pos. 129), sowie für Terpentin (Pos. 318) bleiben die bisherigen Sätze.

Opium, roh oder fest, (Pos. 133) sollte auf 8000 Reis je kg herabgesetzt werden, ist aber nach dem Vorschlage der Kommission auf dem bisherigen Satze von 12 \$ je kg belassen worden. (4051)

Ersatz verlorengegangener Konsultatsfakturen. In den „Commerce Reports“ wird folgender Bericht der amerikanischen Handelsvertretung in Rio de Janeiro veröffentlicht:

Die brasilianischen Konsulate sind nicht befugt, Fakturen zu legalisieren, die an Stelle der beim Postversand verloren gegangenen Originaldokumente treten könnten. Beim Verlust dieser Originaldokumente hat der Konsignateur mit dem Büro der Estatística Comercial, Rua Primeiro de Marco, 42, Rio de Janeiro, in Verbindung zu treten, welches ein Duplikat der Originalfaktur gegen Entrichtung einer geringen Gebühr beglaubigt. Der Konsignateur muß über die Art der Waren, über das Schiff, durch welches sie nach Brasilien transportiert wurden, sowie über das Datum des Abgangs und der Ankunft der Sendung im brasilianischen Hafen genau informiert sein. (4063)

Ecuador. Zolltarifänderungen. Mit Wirkung ab 1. Dezember 1928 ist durch Dekret vom 6. Oktober 1928, veröffentlicht im „Registro Oficial“ vom 7. Oktober 1928, der Zolltarif (vgl. „Chem. Ind.“, S. 32) u. a. in folgenden Punkten geändert worden:

Pos. 309 erhält die Fassung: a) Alkohol, n. b. g., nicht zum Trinken, Liter 2,50 \$; b) Hartspiritus, brennbar, ohne Einschränkung, 30% v. W.

Aus den Positionen 320 und 363 wird Magnesiumsilicat gestrichen.

Pos. 354 (Insektenpulver) wird gestrichen. (4054)

Türkei. Einfuhr von Sera und Impfstoffen. Das türkische Ministerium für Gesundheit und soziale Fürsorge gibt bekannt:

Die Bedingungen für die Einfuhr von Sera und Impfstoffen, welche auf Grund des § 2 des Gesetzes Nr. 1262 betr. pharmazeutische und medizinische Präparate (s. „Chem. Ind.“, S. 812) festgesetzt wurden, sind folgende:

Auf allen Sera muß sich ein Zeichen befinden, aus dem hervorgeht, daß sie im Herstellungslande unter staatlicher Kontrolle erzeugt worden sind. Auf den Etiketten der Serumgefäße oder Schachteln sowie auf den Prospekten und Verpackungen müssen folgende Angaben enthalten sein:

Name und Adresse des Herstellers.

Eine fortlaufende Nummer, wobei die Erzeugnisse aus dem gleichen Herstellungsgang die gleiche Nummer tragen sollen.

Die Natur des Präparates (bei flüssigen Sera ist anzugeben, ob es sich um normale oder konzentrierte Präparate handelt).

Die Menge (bei flüssigen Sera in ccm, bei trocknen in g). Das Herstellungsdatum (als Herstellungsdatum gilt der Tag, an dem der Wirkungsgrad des Serums festgestellt wird).

Der Wirkungsgrad (dieser Wirkungsgrad ist bei flüssigen Sera auf ein ccm, bei trocknen auf ein g anzugeben). — Ist das Serum mit Mitteln zur Beseitigung des Geruchs versetzt, so ist deren Natur und Menge auf 100 ccm anzugeben.

Außerdem muß der Antitoxingehalt der Diphtheriesera mit der jetzt in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Ehrlich-Einheit angegeben werden, und zwar muß jedes ccm (bei trocknen Sera jedes g) 200 Einheiten enthalten.

Die Etiketten und Schachteln aller Sorten von Impfstoffen, welche in dem obengenannten Gesetz erwähnt werden, müssen ebenfalls mit einem Zeichen versehen sein, aus dem hervorgeht, daß sie unter Staatskontrolle hergestellt sind; außerdem müssen angegeben sein: Name des Herstellers; die Natur, das Herstellungsdatum und die Menge des Präparates; die Zahl der enthaltenen Bakterien, und, falls es mit einem Mittel zur Geruchsentfernung versetzt ist, dessen Name und Menge in 100 ccm.

Die Einfuhr von Sera und Impfstoffen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, ist vom 1. Dezember 1928 an nicht mehr gestattet. (4071)

Palästina. Handelsvertrag mit Aegypten. Durch Notenaustausch zwischen den Regierungen von Palästina und Aegypten ist nach einer Mitteilung des „Commercial Bulletin“ (Jerusalem) ein Vertrag abgeschlossen worden, der am 1. November 1928 in Kraft getreten ist. Nach dem Vertrage gewähren sich beide Länder gegenseitig die volle Meistbegünstigung mit Ausnahme der Vergünstigungen, die Sudan von seiten Aegyptens und Syrien von seiten Palästinas genießen. (4091)

Französisch-Indochina. Neuer Zolltarif. Im Zollsystem der französischen Kolonien (Gesetz vom 13. April 1928) gehört Indochina zu derjenigen Gruppe von Kolonien, die dem Mutterlande assimiliert sind, d. h. den gleichen Zolltarif wie dieses haben. Die Behörden dieser Gruppe von Kolonien (conseils généraux, délégations financières, conseils de gouvernement oder d'administration) können aber den Beschluß fassen, zu verlangen, daß in Abweichung vom Tarif des Mutterlandes bestimmte Erzeugnisse in der Kolonie eine besondere Zollregelung erfahren.

Nach einem schweizerischen Konsularbericht hat die Zollbehörde von Indochina auf Grund dieser Bestimmungen einen Zolltarifentwurf aufgestellt, der nach Begutachtung durch die lokalen Handelskammern baldigst dem „Conseil de gouvernement“ vorgelegt und alsdann dem französischen Kolonialministerium unterbreitet werden soll. Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten ist darauf über diesen Entwurf durch Dekret der französischen Regierung zu entscheiden, das

auf Vorschlag des Ministers der Kolonien nach Zustimmung des Ministers für Handel und Industrie, des Ministers der Landwirtschaft und des Ministers der Finanzen erlassen wird.

Die Erzeugnisse des Mutterlandes sollen wie bisher Zollfreiheit genießen. Die Erzeugnisse derjenigen Länder, die mit Frankreich ein Handelsabkommen getroffen haben, und die mit direkten Dampfern von einem oder über einen kontinentalen französischen Hafen nach Indochina befördert werden, unterliegen dem Minimaltarif, die Erzeugnisse der anderen Länder dem Generaltarif, sofern diese Länder nicht Unterhandlungen zum Abschluß eines Abkommens einleiten.

Der vorgeschlagene Tarif folgt in seinen großen Linien dem französischen Tarif, unterscheidet sich aber von ihm durch größere Einfachheit. Der neue Tarif sieht u. a. folgende Minimalsätze vor:

Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. je 100 kg*)
Benzoesäuresulfid**)	verboten (wie bisher)
Farbstoffe, natürliche:	
Indigo (natürlicher, nicht raffiniert), Waide-Indigo, Indigo, Waschblau, verschnitten; Indigo, Waschblau in Tafeln und Kugeln	20
Katechu, in Stücken	10
Farbholzauszüge	50
Auszüge von Gambir, falschem Gambir oder Cuna	10
Andere Farbhölzer usw.	zollfrei
Teerfarbstoffe, trocken:	
Methylenneublau kg	12
Synthetischer Indigo kg	15
Alizarin kg	15
Teerfarbstoffe, n. b. g. ¹⁾ v. W.	35%
Teerfarbstoffe, in Teigform mit mindestens 50% Wasser	50% des Zolls für trockene Teerfarbstoffe
Teerfarbstoffe, trocken, in Form von Pastillen oder Tabletten	Zuschlag von 33% zu dem Zoll für die gewöhnlichen trockenen Teerfarbstoffe (4070)

China. Der neue Zolltarif. Dem „Board of Trade Journal“ entnehmen wir den folgenden Bericht: Der neue chinesische Zolltarif (vgl. „Chem. Ind.“, Seite 1336) ist am 5. Dezember 1928 veröffentlicht worden und wird auf alle Waren angewandt werden, die am 1. Februar 1929 oder danach in China eintreffen. Durch diesen werden die vorläufigen Zuschläge für die einzelnen Klassen, aus denen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren wiedergeben, wie folgt festgesetzt:

Klasse A. Zuschlag 22½ % ad val.	
Nr.	Warenbezeichnung.
aus 1	Waffen und Kriegsmunition
aus 12	Platin
17	Postpakete, in anderen Nummern nicht enthalten
Klasse B. Zuschlag 17½ % ad val.	
4	Waffen und Munition für persönlichen Gebrauch und Sportzwecke,
15	Ginseng,
aus 18	Bernstein, nicht bearbeitet,
20	Bezoar, Moschus, Campher aller Arten, einschließl. Borneol, natürliche oder imitierte,
aus 22	Imitierte Diamanten, Edel- und Halbedelsteine,
25	Parfümerien, Kosmetika, Rasierseife, Gesichtsschmuck, Zahnpaste, Talkum, und andere Toilettepuder, Haarwuchsmittel und alle anderen Präparate für die Haar-, Mund-, Zahn- oder Hautpflege,
38	Postpakete, in anderen Nummern nicht enthalten.
Klasse C. Zuschlag 12½ % ad val.	
11	Gummen und Harz, Paraffin, Wachs, Stearin, Talk, Fette und fette Öle, ätherische Öle, n. b. g.,
17	Anilinfarbstoffe,
31	Photographische und kinematographische Erzeugnisse, Apparate und Materialien aller Art (außer Chemikalien).
39	Postpakete, in anderen Nummern nicht enthalten.
Klasse D. Zuschlag 10% ad val.	
6	Indigo, künstlicher,
7	Indigo, pflanzlicher,

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Im Original ist der geschützte Name „Saccharin“ anzugeben.

¹⁾ In der Deklaration ist der technische und der Handelsname anzugeben.

Klasse D. Zuschlag 10% ad val.

- 9 Glycerin,
 11 Alle Arzneimittel oder medizinischen Verbindungen, Präparate oder Stoffe, für inneren oder äußeren Gebrauch, die nicht in einem amtlichen Arzneibuch enthalten sind und deren Zusammensetzung (d. h. ihre Natur und das Verhältnis der Bestandteile) nicht auf dem Etikett oder Behälter angegeben ist,
 15 Kohlensäure und Mineralwässer,
 17 Postpakete.

Klasse E. Zuschlag 7½ % ad val.

- 12 Chemikalien und chemische Verbindungen, Drogen, Lebertrane, Arzneimittel und medizinische Stoffe oder Erzeugnisse und Kohlenteerprodukte aller Art, n. b. g.
 19 Farbstoffe, Farben, Gerbstoffe und Materialien, Zinkstaub, Pigmente, Streichfarben, Lacke und Farbmaterialien, soweit in anderen Nummern nicht enthalten,
 20 Schuh- und Metallputzmittel,
 aus 23 Glühstrümpfe,
 24 Gasolin, Naphtha, Benzin oder Petroleum,
 33 Flüssige Brennstoffe aller Arten,
 38 Schmieröle,
 aus 41 Kopierpapier,
 46 Druck- und Lithographenmaterialien,
 aus 53 Zahnärztliche Materialien,
 59 Postpakete, in anderen Nummern nicht enthalten.

Klasse F. Zuschlag 5% ad val.

- 25 Kunstseidegarn und -abfall,
 54 Quecksilber,
 64 Metalle und Mineralien, nicht genannte,
 67 Bleierze,
 68 Manganerze,
 70 Erze, n. b. g.,
 87 Celluloid,
 88 Holzkohle,
 94 Sprengstoffe für technische Zwecke,
 108 Gelatine und Fischleim,
 125 Toiletteseife,
 129 Schwefel.

Klasse G. Zuschlag 2½ % ad val.

- 32 Mineralsäuren, Schwefelnatrium, Chlorkalk und alle anderen Schwerchemikalien,
 42 Leim,
 46 Lederimitationen,
 48 Düngemittel aller Arten,
 49 Zündhölzer,
 50 Materialien zur Herstellung von Zündhölzern, n. b. g.,
 54 Salpeter. (4111)

VERKEHRSWESEN**Eilgutbeförderung von giftigen und ätzenden Stoffen der Anlage C.**

Durch eine Verfügung der Reichsbahndirektion Berlin im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ vom 13. Dezember 1928 wird bestimmt, daß eine Reihe von giftigen und ätzenden Stoffen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung unter Beobachtung entsprechender Verpackungsvorschriften zur Beförderung als Eilstückgut oder beschleunigtes Eilstückgut zugelassen werden. (4083)

AusfuhrAusnahmetarif für Milchsäure.

Mit Gültigkeit vom 17. Dezember 1928 ist der Ausnahmetarif 193 für Milchsäure zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze widerruflich, bis längstens 31. Dezember 1929, in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif sieht zwischen bestimmten Abgangsstationen einerseits und den deutschen Seehäfen sowie den Grenzbahnhöfen und Grenzübergangspunkten der trockenen deutschen Reichsgrenze andererseits die Frachtberechnung nach den Frachtsätzen der Klasse A, gekürzt um 20%, vor.

Im Verkehr nach Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden gilt der Ausnahmetarif nur für Sendungen, die in diesen Ländern verbleiben oder auf dem direkten Bahnwege nach Spanien oder Portugal weiterbefördert werden. (4119)

AusfuhrAusnahmetarif für Siliciumcarbid, Schleifscheiben, Schmirgel, Korund usw.

Am 17. Dezember 1928 ist der Ausnahmetarif 194 für I. a) Siliciumcarbid, kristallinisches, gemahlenes, gekörntes oder geschlämmtes,

b) Schleifscheiben, Schleifsteine, Schleifwalzen, Schleifpapiere, Schleiftuche, Streichschalen, Wetzsteine und Abziehsteine aus Siliciumcarbid, Schmirgel, Korund oder aus künstlichen Schleifmassen, vorwiegend aus Tonerde bestehend,

II. Schmirgel, Korund und künstliche Schleifmassen, vorwiegend aus Tonerde bestehend, sämtlich gemahlen, gekörnt oder geschlämmt, auch staubförmiger Abfall dieser Stoffe zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze widerruflich, längstens bis 31. Dezember 1929, in Kraft getreten.

Der Ausnahmetarif sieht im Verkehr zwischen bestimmten Abgangsstationen einerseits und den Seehäfen sowie den Grenzbahnhöfen und Grenzübergangspunkten der trockenen Grenze andererseits die Frachtberechnung für die vorstehend unter I a) und b) genannten Güter nach den Sätzen der Klasse A, gekürzt um 20%, und für die unter II genannten Güter nach der Klasse C, gekürzt um 20%, vor.

Im Verkehr nach Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden gilt der Ausnahmetarif nur für Sendungen, die in diesen Ländern verbleiben oder auf dem direkten Bahnwege nach Spanien oder Portugal weiterbefördert werden. (4120)

Durchfuhrtarif für Phosphate.

Mit Gültigkeit vom 17. Dezember 1928 ist der Ausnahmetarif 196 für natürliche mineralische Phosphate, auch gemahlen, über See aus außerdeutschen Ländern eingeführt und zur Durchfuhr durch Deutschland nach Polen bestimmt, eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht einen ermäßigten Frachtsatz zwischen Stettin Hgbf. und Markowitz vor. (4121)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Finnland. Warenzeichenschutz. Der § 10, Abs. 1 der finnländischen Verordnung vom 11. Februar 1889, betreffend Warenzeichenschutz, lautet in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1921:

„Die Einfuhr von Waren, die mit einem in Finnland eingetragenen einheimischen Warenzeichen versehen sind, ist verboten, sofern nicht der Warenzeicheninhaber dazu nachweislich seine Zustimmung erteilt. Findet eine solche Einruhr trotzdem statt, so wird der Schuldige nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Verbot unrichtiger Bezeichnungen über den Ursprung oder die Art von Waren, bestraft und die Ware, gleichviel ob der Schuldige ermittelt wird oder nicht, eingezogen.“

Auf Grund dieser Bestimmung haben nach einer halbamtlichen Meldung die Inhaber der in Finnland eingetragenen ausländischen Warenzeichen den zuständigen Behörden in Helsingfors diejenigen finnischen Firmen mitgeteilt, die ausschließlich zur Einfuhr der mit dem fraglichen Warenzeichen versehenen Waren berechtigt sind. Inolgedessen sind von deutschen Exportfirmen aufgekauft, mit derartigen Warenzeichen versehene Waren bei der Einfuhr nach Finnland beschlagnahmt und eingezogen worden, wenn sie an andere als die ausschließlich zur Einfuhr berechtigten Firmen adressiert waren.

Da die betreffende Bestimmung ausdrücklich von in Finnland eingetragenen einheimischen Warenzeichen spricht, ist die finnische Patentbehörde um Aufschluß über die Bedeutung dieser Bestimmung ersucht worden. Der Jurist der Patentbehörde äußerte sich dahin, daß infolge der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 den Angehörigen der Vertragsstaaten der gleiche Schutz zugesichert ist, wie der durch die geltende Gesetzgebung den eigenen Staatsangehörigen gewährte Schutz, so daß also auch ausländische Warenzeicheneigentümer, die ein Warenzeichen in Finnland haben eintragen lassen, in den Genuß der Bestimmung des § 10 gelangen.

Auch das mit der Ueberwachung der Befolgung der Gesetze beauftragte Justizkanzleramt hat auf eine Anfrage erklärt, daß es die Auslegung der fraglichen Bestimmung durch die finnischen Behörden für richtig halte, da dem Zusatz „einheimische“, der noch aus der alten Gesetzgebung stammt, keine Bedeutung mehr beizumessen sei. (4034)

Ecuador. Warenzeichengesetz. Im „Registro Oficial“ Nr. 752 ist das neue Warenzeichengesetz vom 21. September 1928 veröffentlicht, dem wir folgendes entnehmen:

Jedes gewerbliche Produkt, ob heimisch oder ausländisch, kann durch Warenzeichen geschützt werden. Als Warenzeichen dürfen nicht verwendet werden (Art. 6):

1. Worte, Ausdrücke, Namen, Wappen, Sinnbilder oder Kennzeichen, die vom Staat oder den Gemeinden, ausländischen Staaten und Städten und vom Roten Kreuz verwendet werden;
2. sittenwidrige Ausdrücke oder Zeichnungen;
3. der Name einer natürlichen oder juristischen Person, außer in einer besonderen und kennzeichnenden Form;
4. Namen, Worte und — ganz allgemein — Kennzeichen, die schon von anderen eingetragen und verwendet werden, solchen ähnlich sind und zum Schutz von Artikeln derselben Beschaffenheit dienen;
5. der Name oder das Porträt einer Person ohne ihre Zustimmung oder die ihrer Nachkommen.

Verwendung und Eintragung eines Zeichens sind freiwillig, werden aber obligatorisch, wenn das öffentliche Wohl es verlangt.

Ein Warenzeichen kann auf der Ware selbst oder ihrer Umhüllung verwendet werden.

Nur der Fabrikant oder Produzent oder ihr gesetzlicher Vertreter können für ihr eigenes Produkt die Eintragung beantragen. Ohne Eintragung genießt ein Zeichen keinen Schutz.

Ein Warenzeichen kann vererbt oder verkauft werden.

Ein Warenzeichen darf nur gleichzeitig mit dem Betrieb, in dem der geschützte Artikel hergestellt wird, übertragen werden; entsprechend schließt der Verkauf eines Betriebes den des Warenzeichens in sich ein, falls nicht besondere Abmachungen dem entgegenstehen. Jede Uebertragung eines Warenzeichens muß in das Warenzeichenregister eingetragen werden.

Das Gesuch um Eintragung eines Warenzeichens ist an das Finanzministerium zu richten und muß enthalten: Name und Wohnort des Zeichenbesitzers; detaillierte Beschreibung des Zeichens unter Hervorhebung seiner wesentlichen Teile; den oder die Artikel, für die das Zeichen bestimmt ist; die Nationalität des Zeichens; Land und Stadt oder Ort der Herstellung des Artikels.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. Nötigenfalls die Vollmacht für den Vertreter.
2. 20 Exemplare des Zeichens.
3. Ein Klischee des Zeichens; Länge oder Breite des Klischees darf nicht geringer als 15 mm, nicht größer als 100 mm sein, die Höhe muß zwischen 20 und 30 mm betragen; falls ein Zeichen aus verschiedenen getrennten Teilen besteht, ist für jeden ein Klischee nötig.
4. Die schriftliche Zustimmung des Betreffenden, wenn das Zeichen in seinem Namen oder Portrait besteht (s. o.). Diese Zustimmung ist nicht nötig, wenn es sich um ein im Ursprungsland schon eingetragenes ausländisches Zeichen oder um Erneuerung eines eingetragenen Zeichens handelt.

Ist der Antrag in Ordnung befunden, so wird das Klischee mit einer kurzen Beschreibung des Antrages im „Registro Oficial“ viermal in Abständen von höchstens je 10 Tagen veröffentlicht. Danach wird, falls kein Einspruch erhoben worden ist, die Eintragung durch Dekret des Ministers angeordnet. Falls der Fabrikant oder Produzent oder ihr Bevollmächtigter sich nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erscheinen des Dekrets im Finanzministerium zur Eintragung gemeldet haben, haben sie das Doppelte der Eintragungsgebühr zu entrichten.

Einspruch kann erhoben werden, wenn jemand auf Grund einer früheren Eintragung und Benutzung das Eigentumsrecht an dem Zeichen für sich beansprucht, ferner, wenn das Zeichen den Bestimmungen des Art. 6 (s. o.) widerspricht. Wer sich durch ein eingetragenes Warenzeichen geschädigt fühlt, kann innerhalb von 5 Jahren nach der Eintragung ihre Aufhebung beantragen; der Fall wird dem ordentlichen Gericht überwiesen.

Der durch den Gebrauch eines Namens Geschädigte muß innerhalb eines Jahres nach dem öffentlichen Gebrauch dieses Namens Einspruch erheben.

Wenn die durch Warenzeichen geschützten Artikel sich gesundheitsschädlich erweisen oder ihre Anwendung den guten Sitten oder den Gesetzen zuwiderlaufen, kann der Finanzminister die Eintragung für ungültig erklären.

Die Gebühr für die Eintragung beträgt 70 Sucres, für die Erneuerung 40 und für die Uebertragung 10 Sucres. Für die Erneuerung und Uebertragung ist eine neue Publikation nicht nötig.

Die Eintragung hat rückwirkende Kraft bis zum Datum der Beantragung.

Eine Eintragung ist 20 Jahre gültig und kann dann jedesmal durch Neueintragung um 15 Jahre verlängert werden.

Die Gesuche um Eintragung, Erneuerung und Uebertragung müssen auf vorgeschriebenem Stempelpapier eingereicht werden. (4063)

RECHTSPRECHUNG

Auslegung der Bestimmung „der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend“.

Eine Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte verkaufte an eine Exportfirma auf Grund verschiedener Abschlüsse je 100 kg Pfefferminzöl zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In dem Schlußschein hatte die Käuferin hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware die Angabe aufgenommen „Pfefferminzöl Deutsch dopp. rekt. der U. S. Pharmacopoe IX entsprechend“ ferner die Bedingung „Verkäufer verpflichtet sich zur Zurücknahme der Ware, falls dieselbe nicht der U.S.P. IX entspricht — Entsprechende Analyse erfolgt in den U.S.A.“ In dem Bestätigungsschreiben der Verkäuferin hieß es indessen „Pfefferminzöl dopp. rektif. in den chemischen und physikalischen Eigenschaften der U.S.P. IX entsprechend“, und weiter „Ihrerseits gilt der Vorbehalt, daß Sie, wenn die Ware die obigen Eigenschaften nicht besitzen sollte und sie aus diesem Grunde von Ihrem Abnehmer nicht übernommen wird, sie mir zurückzugeben berechtigt sind.“ Gegen dieses Bestätigungsschreiben erhob die Käuferin insofern Widerspruch, als sie mitteilte, es gelte der Schlußschein, doch nahm sie später die Faktura, die den Wortlaut des Bestätigungsschreibens wiederum enthielt, ohne Einwendungen an und bezahlte auch zunächst den Betrag der ersten Sendung. Die Ware wurde verschifft, doch konnte das Öl nicht eingeführt werden, da es nach den Ergebnissen der Analyse im Laboratorium des Bureau of Chemistry im Department of Agriculture vom Verbrauch in den Vereinigten Staaten ausgeschlossen wurde. Es wurde zurückgesandt. Auch die in zwischen auf den zweiten Abschluß gelieferte Ware wurde in Amerika beanstandet und ging zurück. Aus dem Schriftwechsel konnte im übrigen festgestellt werden, daß die Parteien sich einig waren, es solle als Ausgangsstoff japanisches aus „mentha arvensis“ und nicht amerikanisches aus „mentha piperitis“ gewonnenes Rohöl genommen werden.

Die Verkäuferin forderte nun Begleichung der Faktura für die zweite Sendung, während die Käuferin diese Verpflichtung bestritt und außerdem ihrerseits Rückzahlung des für die erste Lieferung bereits erlegten Betrages verlangte, mit der Begründung, daß die beiden Sendungen nicht die zugesicherten Eigenschaften „entsprechend der U. S. P.“ gehabt hätten und deshalb nicht hätten eingeführt werden können. Hinsichtlich des Geruchs und Geschmacks habe das gelieferte Öl jedenfalls den maßgebenden Anforderungen nicht entsprochen, und das falle der Verkäuferin zur Last, die sich nicht auf den Wortlaut ihres Bestätigungsschreibens berufen könne, da für die Abschlüsse allein der Wortlaut des Schlußscheins gelte. Die Verkäuferin ihrerseits wollte demgegenüber ausschließlich die Zusicherungen in ihrem Bestätigungsschreiben („in den chemischen und physikalischen Eigenschaften der U.S.P. IX entsprechend“) gelten lassen und behauptete, daß diesen die gelieferte Ware durchaus genügt hätte.

In gleicher Weise, wie das Berufungsgericht (OLG. Hamburg) die Klage abgewiesen und die Verkäuferin zur Rückzahlung des für die erste Sendung erhaltenen Betrages verurteilt hatte, erkannte das Reichsgericht mit Urteil v. 15. VIII. 1928.

Allerdings kam die Käuferin mit ihrer Behauptung, es gelte allein der Wortlaut des Schlußscheins „Beschaffenheit der U.S.P. IX entsprechend“ nicht durch, denn das Gericht mußte mit Rücksicht auf die widerspruchslose Annahme der Faktura, die einen nicht unwesentlichen anderen Wortlaut hinsichtlich der Beschaffenheitsgarantie enthielt, zu der Rechtsauffassung kommen, daß an sich nur Ware geliefert zu werden brauchte, die in den chemischen und physikalischen Eigenschaften der U.S.P. IX entsprach. Aber der aus den ganzen Umständen sich ergebende Vertragsinhalt war doch der, daß die Ware als vollwertiges Handelsgut auf den amerikanischen Markt gebracht werden sollte, daß infolgedessen damit gerechnet werden durfte und mußte, die Ware werde in Amerika die bevorstehende Prüfung auf ihre Echtheit auch bestehen und daß schließlich die Käuferin des Glaubens sein durfte und nach den Verhandlungen auch sein konnte, es sei der Technik der Verkäuferin gelungen, durch geeignete Bearbeitung die Fabrikate aus japanischen Grundstoffen in allen für den Handel wesentlichen Eigenschaften, also auch in Geruch und Geschmack, den Erfordernissen der U.S.P. an-

zupassen. In diesem Sinne mußte also die Verkäuferin jene Zusicherungen gegen sich gelten lassen und konnte sich nicht auf eine andere Auslegung berufen, deren Ergebnis in Widerspruch mit dem ganzen Vertragsinhalt und dem ursprünglichen Willen der Parteien stehen würde. Da schließlich auch einwandfrei durch Testat des Bureau of Chemistry dargelegt wurde, daß das Oel nicht den Anforderungen der U. S. P. IX entsprochen hatte, war die Verkäuferin zur Zurücknahme der Ware verpflichtet und mußte den bereits erhaltenen Betrag wieder herausgeben. (3991)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Am 11. Juni 1923 war das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen erlassen, um dem Ueberhandnehmen von Metalldiebstählen entgegenzuwirken. Nach seiner ursprünglichen Fassung sollte das Gesetz mit dem 30. Juni 1926 ablaufen, es ist jedoch am 29. Juni desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1926 verlängert und sodann durch das Gesetz vom 23. Juli 1926, das für den Metallhandel gewisse Erleichterungen brachte, ersetzt worden. Dieses Gesetz sollte am 1. Juli 1928 außer Kraft treten, es wurde jedoch bis zum 31. Dezember 1928 mit der Maßgabe verlängert, daß Eisen- und Stahlschrott und -abfälle nicht mehr unter das Gesetz fallen.

Der überwiegende Teil der Industrie, insbesondere die chemische, die Metall- und elektrotechnische Industrie sowie die überwiegende Zahl der Industrie- und Handelskammern erachten die weitere Aufrechterhaltung des Gesetzes zur Unterdrückung von Diebstählen und Hehlerei in Metallen für erforderlich. Sie befürchten von einem Fortfall des Gesetzes, insbesondere von einer Aufhebung des Erlaubniszwanges für den Metallhandel, ein starkes Wiederanschwellen der Metalldiebstähle, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erheblich zurückgegangen waren, und fordern daher die vorläufige Verlängerung des Gesetzes über den 31. Dezember 1928 hinaus und die endgültige Uebernahme seiner wesentlichen Bestimmungen in die Reichsgewerbeordnung. In gleichem Sinne hat sich der Wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, den die Reichsregierung um Erstattung eines Gutachtens ersucht hatte, ausgesprochen und die Verlängerung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1929 als erforderlich bezeichnet. Im Hinblick auf diese Stellungnahme der Wirtschaft und des Reichswirtschaftsrats legte das Reichswirtschaftsministerium dem Reichstag im Beginn dieses Monats einen Gesetzentwurf über die Verlängerung des Gesetzes, betr. den Verkehr mit unedlen Metallen, bis zum 31. Dezember 1929 vor.

Die Vorlage wurde im Reichstage dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß überwiesen, der trotz nachdrücklicher Befürwortung den Entwurf ablehnte, so daß das Gesetz am 31. Dezember des laufenden Jahres außer Kraft getreten wäre. Das Plenum des Reichstages hat sich dann am 15. Dezember d. J. mit der Vorlage beschäftigt und ist dabei dem Beschluß des Ausschusses beigetreten. Angenommen wurde jedoch ein Antrag der Deutschen Volkspartei, der die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. Juni 1929 verlängert, sowie eine Entschließung, in der die Regierung ersucht wird um alsbaldige Vorlegung eines Gesetzesentwurfs, der diejenigen Vorschriften des Gesetzes enthält, die aufrecht erhalten werden müssen, in die neue Reichsgewerbeordnung oder in das neue Reichsstrafgesetz übergehen sollen. Das Gesetz soll vor allem Metalldiebstahl und Hehlereien verhüten. (4082)

Der Stand der amerikanischen Patententschädigungsverfahren.

Die im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Organisationen errichtete „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber“ gibt nachstehende authentische Erklärung über den Stand des im Rahmen des amerikanischen Freigabegesetzes vor dem Schiedsrichter in Washington schwebenden Patententschädigungsverfahrens ab:

Die erste, am 31. Oktober d. J. ergangene grundsätzliche Entscheidung des Schiedsrichters verwarf das von deutscher Seite geltend gemachte Verlangen, wonach sämtliche an die Chemical Foundation verkauften Patente als auch an die amerikanische Regierung lizenziert und damit als entschädigungsberechtigt betrachtet werden sollten. Auf Grund dieser Entscheidung kommen die an die Chemical Foundation verkauften Patente für eine Entschädigung nur noch dann in

Frage, sofern sie vor dem Verkauf ausdrücklich vom Verwalter des fremden Eigentums an das Marine-Department lizenziert oder von der amerikanischen Regierung in Gebrauch genommen wurden. Nach dieser ersten ungünstigen Entscheidung ist hinsichtlich anderer grundsätzlicher Fragen ein dem deutschen Standpunkt entsprechende Verständigung erzielt worden. So wurde anerkannt, daß für sämtliche von dem Verwalter fremden Eigentums an das Marine-Department lizenzierten oder verkauften Patente eine Entschädigung zu zahlen ist, unabhängig davon, ob ein regierungsseitiger Gebrauch der Patente stattgefunden hat. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um etwa 2000 Patente, die die „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber“ im Namen zahlreicher industrieller Firmen wie auch Privatpersonen bei dem Schiedsrichter zur Entschädigung angemeldet hat. Die Höhe der Entschädigung für die an das Marine-Department lizenzierten oder verkauften Patente hängt einmal davon ab, welche Bewertungsnachweise die deutschen Patentbesitzer beizubringen in der Lage sind, und zum anderen davon, in welchem Umfange das in Frage kommende Patent als für die Zwecke der amerikanischen Regierung wertvoll anzusehen war. Da die Entschädigung gemäß den Bestimmungen des Freigabegesetzes danach beurteilt werden soll, welchen Preis die amerikanische Regierung einem amerikanischen Bürger für ein derartiges Patent oder eine Lizenz darauf hätte bezahlen müssen, sollen zwischen den Parteien (Interessenvertretung für die Patentbesitzer und Attorney General für die amerikanische Regierung) gewissermaßen nachträgliche Verkaufs- oder Lizenzverhandlungen zur Ermittlung des Entschädigungsbetrages stattfinden, bei denen von den Bewertungsgrundlagen ausgegangen wird, die zur Zeit der Lizenzierung bzw. des Verkaufs der Patente (1920) über deren Gegenwarts- und Zukunftswert hätten vorgelegt werden können. In zahlreichen Fällen war von der Gegenpartei der Einwand der Nichtbeschlagnahme erhoben worden; bis auf wenige Fälle ist jetzt eine Verständigung darüber erzielt worden, hinsichtlich welcher Patente dieser Einwand unzulässig ist. Es sind somit nunmehr die wesentlichsten bei den einzelnen Verfahren zu beobachtenden grundsätzlichen Gesichtspunkte geklärt. Entschädigungsfestsetzungen oder Einigung über die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Vergütung sind bislang in keinem Fall erfolgt, jedoch steht zu erwarten, daß die diesbezüglichen Verhandlungen demnächst beginnen. (4052)

Ausland.

Frankreich. Produktion von Aluminiummennige aus Bauxit. Der „Revue de Chimie Industrielle“ (Paris) entnehmen wir nachstehende Angaben über die Produktion von „Aluminiummennige“ in Frankreich:

Seit 1912 stellen die „Etablissements Ch. Rousseau“ in ihrem Werk in Tours-sur-Orb bei Bédarieux Aluminiummennige her.

Das Werk in Tours-sur-Orb hat eine Leistungsfähigkeit von 2500 t im Jahr; eine mit dem Werk in Verbindung stehende Fabrik in Romainville (Seine) stellt aus Aluminiummennige schwarze oder graue Eisen-Aluminium-Pigmente von besonderen Qualitäten her, die unter den Marken „Noir Alu“ und „Gris Alu“ im Handel sind.

Von Interesse ist die Mitteilung, daß der Betrieb der Bauxitgruben, da Bauxit in dem Berggesetz von 1810 wegen seiner damaligen wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit nicht berücksichtigt ist, nach der allgemeinen Steinbruch-Ordnung geregelt wird, was für die systematische und rationelle Ausbeutung dieser Bodenschätze große Schwierigkeiten zur Folge hat.

Die „Paris-Lyon-Méditerranée-Eisenbahn-Gesellschaft“ hat, wie angegeben wird, seit 1925 die Bleimennige durch Aluminiummennige ersetzt. (4067)

Belgien. Aus der chemischen Industrie. Compagnie Belge des Industries Chimiques. Die Gesellschaft besitzt bedeutende Beteiligungen an den folgenden Unternehmen:

Compagnie Bergougnan Belge,
Compagnie Progil Belge et Extraits tannants et colorants d'Hemixem,
Compagnie Belge des Produits Chimiques de Schoonaerde,
Société Générale des Minerais,
Nitrate Railways,
Compagnie des Verreries du Pays de Liège et de la Campine,
Société d'Exploitation Verrière du Bugy,
Società Vetraria dell'Italia Centrale,

Société de Pyrex,
Quartz et Silice.

Auf der letzten Generalversammlung erklärte der Vorsitzende: Die zunehmende Konzentrationsbewegung hat uns veranlaßt, uns an der am 18. Januar 1928 gegründeten „Union Chimique Belge“ zu beteiligen.

Durch die Beteiligung an der „Société de Produits Chimiques de Droogenbosch (einer der 4 Gründungsgesellschaften der „Union Chimique Belge“) ist unsere Gesellschaft ein bedeutender Aktionär der „Union Chimique Belge“ geworden.

Außerdem haben wir uns, zusammen mit bedeutenden Gesellschaften der französischen chemischen Industrie an der Gründung der „Société de Carbonisation et de Charbons actifs“ beteiligt, welche Patente der „Société de Recherches et d'Exploitations Pétrolières“, an der wir gleichfalls interessiert sind, ausbeutet.

Compagnie des Métaux d'Overpelt, Lommel et Corphalie. Die Gesellschaft erzeugte in dem Geschäftsjahr 1927/28 folgende Mengen chemischer Produkte (für das Werk Corphalie bezieht sich die Statistik nur auf sechs Monate):

	t
Schwefelsäure, 60° Bé	56 258
Schwefelsäure, 66° Bé	7 256
Arsenik, raff.	687
Superphosphat	7 088
Alaun	1 200
Hyposulfit	521
Aluminiumsulfat	307

Für die Abrüstung der Zinkblenden wurde ein neues Verfahren eingeführt.

Die Gesellschaft hat sich an den „Usines à Zinc de Silésie“ und an dem „Syndicat pour les Produits Chimiques au Katanga“ beteiligt und eine weitere Ausdehnung wird in Betracht gezogen mit dem Ziel, mit Unterstützung durch die „Société Générale de Belgique“ die gesamte belgische Zinkindustrie zusammenzufassen.

Einstweilen sichert Overpelt seine Rohstoffversorgung durch Beteiligung an den Erzeuger-Gesellschaften; die vorstehende Aktienemission der „Nebida“ (Mines de Zinc en Tunisie) soll von Overpelt fest übernommen werden.

Produits Chimiques de Tessenderloo. In kurzem werden die Schwefelsäureanlagen in Betrieb genommen werden, sowie, auf Grund eines Vertrags mit dem elsässischen Kalisyndikat, die Anlagen zur Elektrolyse von Chlorkalium. (4010)

Bulgarien. Submission. Am 9. Januar 1929, um 15 Uhr, findet im Kreissteuerramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von:

- 7000 kg konzentrierter (dicker) Farbe,
- 1000 kg Blei-Mennige,
- 3500 kg Leinöl (Firnis),
- 200 Stück Pinsel

statt. Voranschlag 600 000 Lewa. Kautions 30 000 Lewa. Die Annahme der Angebote dauert bis 15 Uhr am Tage der Submission. Die Submissionsunterlagen sind von dem Bauministerium erhältlich. („Darjawen Westnik“). (4106)

Italien. Die Entwicklung der chemischen Industrie. Nach einer Statistik des „Faschistischen Nationalverbandes der chemischen Industrie“ stellt sich die Entwicklung seit der Vorkriegszeit wie folgt dar:

		1914	1920	1927
Angelegtes Kapital	Mill. Goldlire	204	350	520
Gesamter Produktionswert	Mill. Goldlire	357	612	910
Gesamte Produktionsmenge	1000 dz.	7 855	7 960	23 875
Zahl der beschäftigten Personen	1000 Pers.	45	63	82
Sprengstoffproduktion	1000 dz.	32,0	18,8	53,0
Farbstoffproduktion	1000 dz.	—*)	20,0	70,0
Mineralsäuren	1000 dz.	65,7	48,8	119,7
Organische Säuren	1000 dz.	45,2	73,9	81,3
Chlor und Derivate	1000 dz.	132,3	163,4	277,5
Alkalien	1000 dz.	110,0	473,0	2500
Pharmazeut. Produkte	1000 dz.	20,7	20,7	40,9
Komprimierte Gase	1000 cbm	900	2251	8766

(3927)

Aus der chemischen Industrie. Dem Mailänder „Sole“ zufolge hat die Montecatini-Gesellschaft unter dem Namen Società Rhodiaseta Italiana eine Acetatseidenfabrik begründet und mit einem Stammvermögen von 5 Mill. L. ausgestattet. In kurzem soll es auf

*) Keine Produktion.

45 Mill. L. erhöht werden. Beteiligt sind an dem Unternehmen die Società pour la fabrication de la Soie Rhodiaseta und die Usines du Rhône. Die Fabrik ist bei Pallanza im Bau begriffen und wird auf eine Tagesleistung von 5000 kg Acetatseide eingerichtet. Zunächst sollen täglich 2500 kg hergestellt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Gründung steht die Kapitalerhöhung der Società Elettrochimica del Toce, die ebenfalls der Montecatini-Gruppe angehört. Bisher stellte sie in Villadossola Calciumcarbid her. In den neuen Werksanlagen sollen Acetaldehyd, Essigsäureanhydrid, Essigsäure, Äthylalkohol, Aceton, Butylalkohol und Essigäther für den Bedarf der Kunstseidenfabrik in Pallanza gewonnen werden. (4057)

Ver. St. von Nordamerika. Normen für Zimtöl. Der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir die folgenden Angaben: Der Landwirtschaftsminister hat auf Empfehlung des Food Standards Committee für eine Reihe von Erzeugnissen neue Normen herausgegeben, unter denen sich die folgenden Normen für Zimtöl befinden.

Zimtöl (oil of cinnamomum), Cassiaöl (oil of cassia) und Zimtcassiaöl (oil of cassia cinnamomum) ist das bleifreie ätherische Öl, das aus den Blättern oder der Rinde von *Cinnamomum Cassia* (L.) Blume erhalten wird und nicht weniger als 80 Volum-% Zimtaldehyd enthält.

Ceylonzimtöl (oil of Ceylon cinnamomum) ist das bleifreie ätherische Öl, das aus der Rinde von Ceylonzimt (*Cinnamomum zeylanicum* Nees) erhalten wird und nicht weniger als 65 Volum-% Zimtaldehyd und nicht mehr als 10 Volum-% Eugenol enthält. (4090)

Neue Verfahren zur Herstellung von Anthrachinon. In der Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry“ werden zwei neue Verfahren zur Herstellung von Anthrachinon beschrieben. Die neuen Verfahren sollen eine Verbilligung des Anthrachinons herbeiführen, und gleichzeitig werden durch diese Verfahren die geringeren Grädigkeiten des Anthracenöls nutzbar gemacht.

Das erste Verfahren beruht auf einer katalytischen Reinigung des Rohanthracens; das letztere wird hierzu in Dampfform über den Katalysator geleitet, wobei die Verunreinigungen oxydiert werden und ein sehr reines Anthracen erhalten wird, das katalytisch zu Anthrachinon oxydiert wird. Das zweite Verfahren beruht auf einer fraktionierten Kristallisation des Rohanthracens mit Hilfe von Furfurol als Lösungsmittel und gestattet gleichzeitig die Gewinnung des in dem Rohanthracen enthaltenen Phenanthrens und Carbazols. (4092)

Die Zukunft der Kastaniengerbstoffe. Einem in der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engin.“ veröffentlichten Aufsatz entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Für die Lederindustrie und die Produzenten von Gerbstoffauszügen ist der Kastanienbrand und der Einfluß, den dieser auf die Deckung des Weltbedarfs an natürlichen Gerbstoffen ausüben kann, von großer Bedeutung. Genaue Schätzungen setzen eine genaue Kenntnis der Wertproduktion und des Weltverbrauchs voraus; angesichts der sicheren Entwicklung in den nächsten Jahren ist diese jedoch nicht erforderlich.

Der Kastanienbaum ist zum Aussterben verurteilt; für die nächsten zwanzig bis dreißig Jahre wird die Deckung des Bedarfs hierdurch jedoch wahrscheinlich nicht beeinflusst werden. Durch den Brand wird das Holz nicht beschädigt; der Brand setzt sich zwischen der Rinde und dem Holz fest und führt zur Erstickung des Baumes. Solange der Baum gesund ist, ist das Holz ohne weiteres zur Herstellung von Auszügen geeignet; für die Verarbeitung des Holzes von Bäumen, die bereits vor längerer Zeit abgestorben sind, sind jedoch Abänderungen an den bisherigen Verfahren erforderlich.

Da das Holz der abgestorbenen Kastanienbäume nicht schnell verfäult, glaubt man in den Kreisen der Gerbstofffabrikanten vielfach, daß die meisten der jetzt abgestorbenen Bäume stehen bleiben und noch nach 15 bis 20 Jahren zur Bereitung von Auszügen verwandt werden können.

Obleich der Kastanienbrand jetzt dauernd Fortschritte macht, bestehen in den Vereinigten Staaten noch ausgedehnte Wälder, die noch nicht infiziert worden sind und die Deckung des Bedarfs an Kastaniengerbstoffen noch für viele Jahre gestatten. Einige Anlagen werden natürlich aus ihrer Umgebung keine Rohstoffe mehr beziehen können.

Unter Berücksichtigung der späteren Zukunft dieser Industrie muß die Lage jedoch als sehr ernst bezeichnet werden.

Die gegenwärtige Produktion von Kastanienauszügen ist zu hoch, so daß infolgedessen die Marktlage den Interessen der Produzenten in keiner Weise genügt. Seit etwa fünf Jahren herrschen diese Verhältnisse, durch die die Produzenten größtenteils Verluste erlitten haben.

Eine Lösung des Problems kann in der gesteigerten Anwendung von pflanzlichen Gerbstoffauszügen in Kombination mit der Chromgerbung (für Sohlenleder) erblickt werden. Die Nachteile der Chromgerbung werden durch diese kombinierten Verfahren teilweise ausgeglichen.

Eine weitere Möglichkeit der Lösung dieses Problems bieten vielleicht die künstlichen Gerbstoffe. Letztere sind seit etwa 15 Jahren in Gebrauch. Die meisten seien jedoch schlecht, und nur wenige hätten sich als erfolgreich bewiesen; es bestünde jedoch die Möglichkeit, daß diese einmal die natürlichen Gerbstoffe ersetzen werden. Bisher scheine dieses Gebiet noch nicht intensiv genug untersucht worden zu sein.

(3193)

Jahresversammlung der National Fertilizer Association. Wie wir der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen, fand Mitte November 1928 die Herbsttagung der National Fertilizer Association in Atlanta statt. Dem von der genannten Zeitschrift hierüber veröffentlichten Bericht entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Ueber die wirtschaftlichen Aussichten der amerikanischen Düngemittelindustrie wurde von seiten der Association mitgeteilt, daß die Annahme, daß der Absatz von Düngemitteln in den beiden nächsten Dekaden erheblich zunehmen würde, gut begründet wäre. Mit Ausnahme des vom Boll weevil heimgesuchten Gebietes im Südosten zeige der Düngemittelverbrauch in allen Staaten der Union eine ständige Zunahme; aber auch in den vom Boll weevil befallenen Staaten wären bereits Besserungen zu spüren, die sehr beschleunigt werden könnten. Der Bau besserer Landstraßen würde eine Hebung des Düngemittelverbrauchs zur Folge haben.

Im Süden der Vereinigten Staaten stehe der Düngemittelabsatz in direktem Verhältnis zu den Baumwollpreisen. In der Zeit von 1924 bis 1928 ist der Baumwollpreis von einem sehr niedrigen Stande auf einen hohen Stand gestiegen; in entsprechender Weise habe sich im allgemeinen auch der Düngemittelabsatz im Süden entwickelt. Infolge des jetzt erfolgten Rückganges der Baumwollpreise und Tabakpreise könne jedoch für das Jahr 1929 ebenfalls mit einer Abnahme der Nachfrage nach Düngemitteln in den betroffenen Gebieten gerechnet werden; die ersten Anzeichen hierfür haben sich bereits gezeigt, da der Düngemittelabsatz im Herbst 1928 bereits zurückgegangen sei. Obgleich mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß die übrigen neun Monate der diesjährigen Düngesaison einen Ausgleich schaffen können, so daß der Absatz von Düngemitteln im ganzen Düngesjahr die gleiche Höhe erreichen kann wie im letzten Jahre, könne die Industrie indessen nicht die gewöhnliche jährliche Zunahme des Umsatzes erwarten.

(4039)

Canada. Zunahme der Kobaltproduktion im Jahre 1927.

Wie wir dem „Engin. and Min. Journal“ entnehmen, hat das Dominion Bureau of Statistics die folgenden Zahlen über die Produktion von Kobalt in Canada veröffentlicht:

Die Produktion von Kobalt belief sich im Jahre 1927 auf 0,88 Millionen lbs. im Werte von 1,76 Millionen \$ gegenüber 0,66 Millionen lbs. im Werte von 1,14 Millionen \$ im Vorjahre.

In diesen Zahlen ist der Kobaltgehalt der verschiedenen von der Deloro Smelting & Refining Company, Ltd., die den größeren Teil der Silber-Kobalt-Erze in Ontario aufbereitet, verkauften Kobaltprodukte eingerechnet, ebenso der Kobaltgehalt der Erze und Rückstände, die zwecks Verarbeitung in ausländischen Hütten ausgeführt worden sind.

Die Wertangaben stellen die von den Versendern erhaltenen Nettopreise dar.

Produktion und Ausfuhr von Kobalt.

	1926	1927
	1000lbs. 1000\$	1000lbs. 1000\$
Produktion (als metallisches Kobalt, verkauften Oxyden und Salzen, sowie ausgeführten Erzen und Rückständen berechnet) . . .	665 1136	881 1765
Ausfuhr von Kobaltlegierungen, metallischem Kobalt, Kobaltoxyd, Kobaltsalzen u. Kobalterzen	— 1064	— 1678

Canada bringt etwa 55% der Weltproduktion von Kobalt auf; der Rest stammt von der Union Minière du Haut-

Katanga im Belgischen Kongostaat, wo das Metall in Verbindung mit Kupfer vorkommt.

Kobalt gelangt in Form seines Oxyds zur Verwendung als Pigment bei der Herstellung von Porzellan und ähnlichen keramischen Erzeugnissen, sowie bei der Herstellung von Emaille; in anderen Formen wird das Kobalt als Sikkativ in der Farben- und Lackindustrie verwandt.

Das metallische Kobalt dient hauptsächlich zur Herstellung von Stellite, einer Kobalt-Chrom-Wolfram-Legierung, und findet außerdem in der Stahlindustrie zur Herstellung von Stählen für ärztliche Instrumente usw. Verwendung. (3207)

Der gegenwärtige Stand der Kohlehydrierung. Wie „Chemical Markets“ berichtet, werden in dem Laboratorium des Mines Department in Ottawa interessante Versuche über die Kohleveredelung ausgeführt. Durch die Verfahren, die dort ausgearbeitet werden, werde es sich ermöglichen lassen, die Kohle durch Hydrierung fast vollständig in Oel überzuführen. Das erhaltene Oel sei jedoch von sehr roher Qualität, so daß die Herstellungskosten infolge der erforderlichen komplizierten Raffinierung ziemlich hoch sein werden. Andere Versuche betreffen die Verkokung der Kohle und die rationelle Gewinnung von Nebenprodukten. (4087)

Brasilien. Fusion in der Zündholzindustrie. „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet: Vier brasilianische Zündholzproduzenten sind durch eine kürzlich erfolgte Fusion verschmolzen worden, indem die Companhia Brasileira de Phosphoros drei andere Zündholzfabriken aufgekauft hat. Die Namen der letzteren drei Unternehmen sind: Fabrica Asambuja, Olivio Carnaciale Companhia und M. Classe. (4088)

Japan. Kapitalherabsetzung in der Farbstoffindustrie. Die Nippon Senry Seizo K. K., der bedeutendste Farbstoffproduzent Japans, der etwa 40 Farbstoffe herstellt und über eine gesamte Produktionskapazität von etwa 2000 t pro Jahr verfügt, beabsichtigt nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal“, das Aktienkapital von 8 auf 4,5 Millionen Yen herabzusetzen. Das Unternehmen ist während des Krieges gegründet worden und hat durch den Zollschutz und direkte Subsidien große Unterstützungen erhalten. Seit einigen Jahren schweben jedoch Diskussionen über die finanzielle Reorganisation der Gesellschaft. Wie verlautet, soll auch die Liquidation des Unternehmens stark in Erwägung gezogen werden. (4116)

Vom Chemikalienmarkt. Der japanische Chemikalienmarkt hat sich nach Mitteilung des „The Japan Weekly Chronicle“ in der ersten Novemberhälfte nicht wesentlich verändert.

Schwerchemikalien. Die Nachfrage war weiter gering und die Preise wurden kaum gehalten.

Ätherische Öle lagen matt mit Ausnahme derjenigen, die knapp waren oder deren Rohstoffe eine feste Notierung zeigten. Orangenöl findet bei 11 Yen guten Absatz. Andere ätherische Öle lagen unverändert. Diejenigen Essenzen, die gewöhnlich zu dieser Jahreszeit fest sind, lagen still infolge des reichlichen Vorrats.

Farben. Die seit kurzem eingetretene Belebung auf dem Farbenmarkt setzte sich auch in der Berichtsperiode fort, jedoch blieben die Umsätze immer noch hinter dem Umfang des vorjährigen Geschäfts zurück.

Farbstoffe. Alle ausländischen Farbstoffgesellschaften in Japan haben eine Preiserhöhung für ihre Waren angekündigt; trotzdem belebte sich das Geschäft nicht, da der größte Teil des Bedarfs bereits gedeckt ist. Der vorhandene Vorrat ist ungewöhnlich groß infolge der geringen Aufnahmefähigkeit, wodurch die Konkurrenz außerordentlich erschwert ist. Eine Ausnahme bildet Indigo, das knapp ist und aus diesem Grunde festes Aussehen zeigt; der Preis stieg um 5 Yen pro Barrel.

Pyrethrum. Das Geschäft in Pyrethrumblüten war so klein, daß es kaum eine Erwähnung verdient. Die Locotierung war bei 82 Yen pro 100 Kin kaum gehalten.

Düngemittel. Die Nachfrage hat sich noch immer nicht gebessert. Eine besonders schwache Haltung bestand für Superphosphat.

Kunstseide. Das Geschäft erfuhr eine Belebung, die immer noch nur als Vorläufer einer anhaltenden Besserung betrachtet wird.

Paraffin und Pflanzenwachs. Trotz der Knappheit blieben die Preise unverändert, da die Käufer eine abwartende Haltung einnahmen.

Antimon. Die Preise zeigen eine Senkung um 1 Yen pro 100 Kin. (4096)

KURZENACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Fritz Küchler †. Am 13. Dezember d. J. starb nach langer schwerer Krankheit Direktor Fritz Küchler von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Uerdingen, Niederrhein. Der Verstorbene trat bei Uebergang seines väterlichen Geschäfts, der Firma Küchler & Buff in Crefeld, auf die Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter Meer im Jahre 1900 in diese Gesellschaft ein. (4081)

Geschäftliches.

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann, Aktien-Gesellschaft Harburg-Wilhelmsburg. Der Vorstand hat über das abgelaufene 56. Geschäftsjahr 1927/28 folgenden Bericht erstattet: „In Harburg haben wir bei der Einführung unserer neuen Artikel auch weiter erhebliche Schwierigkeiten gehabt, die zum Teil erst im Anfang dieses Jahres überwunden werden konnten. Eine unserer neuen Fabrikationen hat sich bisher als Fehlschlag erwiesen. Inzwischen haben wir uns der Aufnahme eines weiteren Artikels zugewandt und hoffen, mit dessen Fabrikation schon in den nächsten Monaten zu beginnen. In Staßfurt konnte der Betrieb wieder in normalem Umfange fortgeführt werden, nur gegen Ende des Berichtsjahres haben wir — wie schon wiederholt — eine Einschränkung vorgenommen mit Rücksicht auf eine schlechtere Konjunktur. Im allgemeinen waren die dortigen Erlöspreise wenig zufriedenstellend, um so mehr, als wir für eingetretene Lohnerhöhungen nur teilweise einen Ausgleich schaffen konnten. Wir haben eine Aenderung unserer Staßfurter Betriebes in Angriff genommen, die demnächst beendet sein wird, und von der wir uns ein günstiges Resultat für die Zukunft versprechen. Die als Zugänge auf den Anlage-Konten erscheinenden Beträge von M. 2 047,95 und M. 13 600,— auf Maschinen- und Utensilien-Konto sind für die Neueinrichtung sowie die erwähnte Aenderung in Staßfurt aufgewendet worden. Nach Abschreibung von M. 6 900,— in Staßfurt und M. 20 547,95 in Harburg erhöht sich der Verlust des letzten Jahres von 36 294,40 auf M. 119 404,29. Zu diesem Verlust haben die Staats- und Kommunalsteuern allein mit M. 36 421,69 beigetragen.“ Laut Beschluß der Generalversammlung wird der Verlust von M. 119 404,— vorgetragen. (4076)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Offene Handelsgesellschaft Asgart, Gesellschaft Mühler & Feldmann, Sitz: Bischleben. Die Firma ist am 1. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gotha eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 9. 1928 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kaufmann Wilhelm Mühler und Kaufmann Eduard Feldmann, beide in Bischleben. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinsam berechtigt. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb chemischer Erzeugnisse.

Chem.-techn. Fabrikation Borger & Co. Kommanditgesellschaft, Sitz: München, Widenmayerstr. 51. Die Firma ist am 5. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Beginn: 1. 6. 1928. Fabrikation und Großhandel mit chem.-techn. Artikeln. Persönlich haftender Gesellschafter: Eugen Borger, Kaufmann in München. Ein Kommanditist. Neu eingetreten: Ein weiterer Kommanditist. Die Einlage eines Kommanditisten ist erhöht. Prokuristen: a) Ernst Wilhelm Waldmüller und Leo Lazarus, je Einzelprokura, b) Josef Ainser, Gesamtprokura mit je einem der Prokuristen zu a.

Ratana Gesellschaft zur Fabrikation und zum Vertrieb chemischer Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 6. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse. Stammkapital: 21 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Wilhelm Knoll, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 11. 1928 abgeschlossen.

Ostdeutsche Dachpappen- und Asphalt-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Ohlau. Die Firma ist am 7. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ohlau eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 10. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Fortbetrieb der Dachpappen- und Asphaltfabrik Joachim Landau in Ohlau durch Erzeugung von Dachpappen, Teerprodukten nebst den bei der Fabrikation sich ergebenden Nebenprodukten und der Verkauf derselben. Das Stammkapital be-

trägt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Joachim Landau aus Wien III, Hauptstraße 8, zurzeit in Ohlau, Rosenstraße.

Gebr. Keller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Freiburg i. Br. Die Firma ist am 23. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 8. 1928 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit pharmazeutischen und technischen Chemikalien, Drogen und Spezialitäten, Material- und Farbwaren und verwandten Artikeln. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder ihre Vertretung zu übernehmen und Zweigniederlassungen zu errichten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer: Paul Ehrenberg, Direktor der Andreac-Noris Zahn Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.

Deutsche Cyanor-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 29. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: a) Wissenschaftliche Bearbeitung und Erforschung aller die Erzeugung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff betreffenden Fragen; b) die Errichtung von Versuchsanlagen zur Erprobung von Verfahren, welche die Herstellung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff betreffen; c) die Erwerbung und der Ausbau von Verfahren sowie von Schutzrechten, welche sich auf die Herstellung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff beziehen oder damit im Zusammenhang stehen; d) die Weiterentwicklung aller der Société Anonyme „Cyanor“ in Brüssel, Rue du Midi 61, gehörenden Verfahren, welche die Herstellung von synthetischem Stickstoff zum Gegenstand haben; e) die industrielle, kommerzielle und finanzielle Auswertung aller Verfahren und Schutzrechte, die sich auf die Erzeugung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff beziehen; f) die Erzeugung von Stickstoff und synthetischem Stickstoff sowie der Handel damit. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmungen, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, in jeder gebotenen Form beteiligen oder solche Unternehmungen erwerben. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Rechtsanwalt Julius Rabinowitz in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 8. und 19. 11. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Dahlhausen, Schade & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 8. 12. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Verkauf von chemischen Produkten aller Art, insbesondere von Tabakextrakten. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Die Gesellschaft ist ferner befugt, auch andere Artikel herzustellen und zu vertreiben, welche die Bearbeitung von Tabak oder Tabakpflanzen zum Gegenstand haben. Ebenso ist die Gesellschaft befugt, Schutzrechte jeder Art zu erwerben und gewerblich zu verwerten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann und Chemiker Otto Dahlhausen in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 10. und 16. 11. 1928 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Böhringer & Co. Komm.-Gesellschaft Neu Ulm in Neu Ulm. Die Firma ist am 26. 11. 1928 in das Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen. Beginn: 1. 2. 1928. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation, Handel und Verkauf pharmazeutischer Produkte. Persönlich haftender Gesellschafter ist: Frida Böhringer, Privatiere in Neu Ulm. Weiter beteiligen sich zwei Kommanditisten.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Mitteldeutsche Superphosphatwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg (früher Rehmsdorf). In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten jeder Art, insbesondere von Superphosphaten und sonstigen Düngemitteln, der Betrieb, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung chemischer Fabriken und verwandter Unternehmungen sowie der Betrieb aller mit derartigen Unternehmungen in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken befugt und auch berechtigt, sich an fremden Unternehmungen der

gleichen oder verwandten Branchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 750 000 M. Geschäftsführer ist der Direktor William Rasmussen in Magdeburg. Dem Max Gerstenberger in Zeitz und dem Paul Dietrich in Magdeburg-Südost ist derart Prokura erteilt, daß ein jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem andern Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 8. 1926 festgestellt und am 22. 9. 1926 und 10. 10. 1928 abgeändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft war früher im Handelsregister des Amtsgerichts in Zeitz eingetragen.

Chemische und metallurgische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, wohn der Sitz von Lüneburg verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 12. 1928 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und Handel mit chemisch-technischen, metallurgischen und pharmazeutischen Produkten, ebenso Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Grundkapital: 240 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 4. 1922 festgestellt und am 22. 7. 1924, 2. 7. 1925 und 3. 9. 1928 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder von einem Vorstandsmitglied allein, dem die Befugnis hierzu vom Aufsichtsrat ausdrücklich erteilt ist, vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Chemiker Dr. Zacharias Goldberg, Berlin, 2. Kaufmann Franz Singer, Berlin. Einem jeden von ihnen ist die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Prokurist: Otto Heinrich, Berlin. Er vertritt die Gesellschaft allein. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin NW 7, Schadowstr. 1 b. Das Grundkapital zerfällt in 12 000 Inhaberaktien über je 20,— M. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat gewählt, welcher auch die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt.

Chemische Fabrik Velten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 11. 1928 eingetragen: Josef Rottendorf ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Julius Friedländer in Berlin-Charlottenburg ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Josef Rottendorf ist erloschen.

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: Hamburg, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 11. 1928 eingetragen: Der Umtausch der 26 000 Aktien zu je 140 M. in 3250 Aktien zu je 1000 M. und 3900 Aktien zu je 100 M. ist durchgeführt worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 10. 1928 sind geändert § 3, § 14 und § 15. Das Grundkapital zerfällt jetzt in Inhaberaktien 4000 zu 1000 und 5500 zu 100 M.

Orthosan-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Lübeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 26. 11. 1928 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. phil. Paul Julius Otto Flemming ist beendet.

Chemisch-techn. Fabrik „Soco“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 12. 1928 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 1000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 19. 10. 1928 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

„Sachtleben“ Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: Köln, Zweigstelle Homburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. 12. 1928 eingetragen: Dem Kaufmann Dietrich Bergmann und dem Oberingenieur Johann Küppers, beide in Homburg, ist Gesamtprokura für den Betrieb der Zweigniederlassung Homburg erteilt. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

Deutsche Hydrierwerke, Aktiengesellschaft, Rodleben b. Roßlau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Roßlau (Anhalt) ist am 7. 12. 1928 eingetragen: Der Direktor Dr. Weißgerber in Duisburg-Meiderich ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Befa, Fabrikation chemischer/technischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Säckingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Säckingen ist am 6. 12. 1928 eingetragen: Kaufmann Johann Werner, Säckingen, ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Durch Gesellschafterbeschuß

vom 21. 6. 1928 wurde der Chemiker Dr. Alfred Kraus, Säckingen, als Geschäftsführer bestellt.

Neupert & Co. und Farbenwerke Wunsiedel Wilhelm Simon, Sitz: Wunsiedel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Aus diesen beiden offenen Handelsgesellschaften sind die Gesellschafter Wilhelm Simon und Wilma Schmidt ausgeschieden und dafür die Kaufleute Emil und Alfred Gutbrod in Frankfurt a. M. als solche eingetreten.

Chemische Fabrik Weilimdorf, Aktiengesellschaft in Weilimdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist am 8. 12. 1928 eingetragen: Am 26. 11. 1928 wurden an Stelle des Dr. Max Greiß als neue Vorstandsmitglieder bestellt: 1. Hermann Claasen, Kaufmann, Weilimdorf, 2. Dr. rer. nat. Karl Reichler, Chemiker, Stuttgart. Jedes der neuen Vorstandsmitglieder ist zu alleinigen Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt.

Otto Reichelt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura des Carl Gaedecke ist erloschen. Gerhard Heinze ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Lodewijk de Gruyter in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Pharmacosma Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 12. 1928 eingetragen: Die Prokura des Lothar Dietrich Baer ist erloschen.

Farbwerk Erdbach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Erdbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herborn (Dillkr.) ist am 1. 12. 1928 eingetragen: Auf Grund § 2 der Verordnung des Reichsjustizministers über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926 beabsichtigt das Gericht, die Gesellschaft von Amts wegen zu löschen. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs gegen die beabsichtigte Löschung wird eine Frist von einem Monat bestimmt.

Konkurse.

Ahrweiler Farben- und chemische Fabrik G. m. b. H. vormals Müller & Oertel in Liquidation zu Bad Neuenahr. Das Amtsgericht Ahrweiler macht unterm 1. 12. 1928 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin-Rudow, Kanalstraße, vertreten durch ihre Geschäftsführer Direktor Carl Sußmann, Berlin W 62, Kleiststraße 43, und Reinhold Runge, Berlin W 9, Lennestraße 3. Das Amtsgericht Neukölln macht bekannt, daß der Beschluß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma vom 5. 12. 1928, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet worden ist, mit dem Beginn des 12. 12. 1928 rechtskräftig und damit wirksam geworden ist. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 28. 2. 1929 bei dem Gericht anzumelden. Erster Gläubigertersmin am 10. 1. 1929, vormittags 10 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 7. 3. 1929, vormittags 10 Uhr, vor dem Gericht, Berliner Str. 65/69, Zimmer 70. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. 2. 1929. Der im Vergleichsverfahren auf den 3. 1. 1929 anberaumte Vergleichstermin wird aufgehoben.

Löschungen.

Chemische Industrie Phönix Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 12. 1928 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 25. 11. 1928 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Richard Weigl, Kaufmann in Nürnberg. Firma erloschen.

Ogob Ges. für pharmazeutische Präparate mbH., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 11. 1928 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBI. S. 248, von Amts wegen gelöscht worden.

Asphalt- und Teer-Chemie-Produkte-Fabrik Erich-Otto Rothe, Sitz: Königsberg i. Pr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 1. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Sieglack-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 28. 11. 1928 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Ww. Heinrich Stier, Fabrikation pharmazeutischer Spezialitäten, Sitz: Hamm. In das Handelsregister des Amtsgerichts

Hamm (Westf.) ist am 27. 11. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen, sowie die dem Drogisten Heinrich Stier jun. in Hamm erteilte Prokura.

Holzverkohlung Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chem. Fabrik „Masta“ Matschke & Stanjek, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 1. 12. 1928 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (4101)

LITERATUR

Die chemische Industrie des Deutschen Reiches, Jahrgang 1928/29, 5. umgearbeitete bedeutend erweiterte Auflage, Deutsche Wirtschaftsbücherei, Band 9, Berlin und Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., 1928, Preis geb. 25,— M.

Wie Redaktion und Verlag im Vorwort sagen, wurde die Anlage des Inhaltes in der 5. Auflage des Werkes, die nach längerer Unterbrechung den früheren Ausgaben gefolgt ist, von Grund auf geändert. Der bisherige Rahmen wurde dadurch erweitert, daß nicht nur die zur chemischen Industrie gehörigen Aktiengesellschaften zur Darstellung gelangten, sondern darüber hinaus „sämtliche deutschen chemischen Fabrikationsfirmen Aufnahme fanden, soweit sie einem der über 30 maßgebenden deutschen Chemieverbände als Mitglied angehören.“

Zunächst sei rein äußerlich empfohlen, die beiden im Inhaltsverzeichnis getrennt erscheinenden Firmengruppen auch hier durch die römischen Ziffern zu kennzeichnen, da anderenfalls nicht ohne weiteres verständlich ist, was unter den im Inhaltsverzeichnis genannten „Abkürzungen zu Teil II“ zu verstehen ist.

Störend wirkt weiterhin, daß man das Charakteristische der beiden Gruppen nicht bereits aus der Seitenüberschrift entnimmt. Die Gruppe der Aktiengesellschaften ist mit „chemische Industrie“ auf den einzelnen Seiten überschrieben, während die Aufzählung der den Vereinen angehörigen Firmen als Seitenüberschrift die Namen der Ortssitze der einzelnen Firmen in alphabetischer Reihenfolge hat.

Ferner erschwert der Mangel einer einheitlichen Durchzählung der Seiten den Gebrauch.

Die Gruppe Aktiengesellschaften der chemischen Industrie stellt einen Auszug aus dem bekannten Handbuch der Aktiengesellschaften dar, dessen Wert für die Wirtschaft außer Zweifel stehen dürfte. Der Versuch, aus diesem in seinem gesamten Umfang notwendigerweise unhandlichen Werk die einzelnen Industriezweige in einer für den Gebrauch handlicheren Form auszusondern, ist zweifellos begrüßenswert. Ob er jemals mit der bei dem Zweck dieses Auszuges aus dem Börsenhandbuch erforderlichen Vollständigkeit wird durchgeführt werden können, erscheint gerade bei einer Industrie wie der chemischen zweifelhaft, deren Grenzen gegenüber anderen Industrien schon heute sehr flüssig sind und mit dem weiteren Fortschreiten der Technik wohl immer flüssiger werden.

Das Bestreben der Herausgeber, das Werk durch die Aufnahme von Daten über Firmen der chemischen Industrie, die nicht Aktiengesellschaften sind, zu vervollständigen, ist ebenfalls anzuerkennen. Ob hierbei die chemische Industrie so restlos erfaßt ist, daß, wie die Herausgeber im Vorwort sagen, „das Werk als das repräsentative Kompendium der deutschen Industrie gelten“ kann, muß dahingestellt bleiben, da von den „über 30 maßgebenden Chemieverbänden“, deren Mitglieder angeführt sind, nur folgende als an der Bearbeitung maßgeblich beteiligt namentlich genannt sind:

Zentralverband der chemisch-technischen Industrie E. V.
Verband der chemisch-pharmazeutischen Großindustrie E. V.
Verband Deutscher Farbenfabriken E. V.
Druckfarbenverband E. V.
Verband Deutscher Lackfabrikanten E. V.
Deutsche Superphosphat-Industrie G. m. b. H.
Verein Deutscher Rohcelluloidfabriken E. V.
Verband der Gelatinefabriken E. V.

Stichproben haben ergeben, daß in dem Werk recht beachtliche Firmen nicht enthalten sind. Es erscheint überdies zweifelhaft, ob die Zugehörigkeit zu einem Verband ein Maßstab für die Beurteilung der Bedeutung der betr. Firma im Rahmen der chemischen Industrie ist.

Das Verzeichnis derjenigen chemischen Fabriken, die Vereinen angeschlossen sind, leidet bei denjenigen Firmen, die eine andere Gesellschaftsform haben als die einer Aktiengesellschaft, unter der Ungleichmäßigkeit des Materials. Bei

einer Anzahl von Firmen sind die Angaben erfreulich ausführlich. Wenn bei anderen wiederum lediglich die Telefonnummer und die hergestellten Erzeugnisse angegeben werden, so sind diese Angaben im Hinblick auf den Aufbau der Zusammenstellung doch etwas dürftig. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung derartigen Materials sind bekannt.

Was die Angabe der von den verschiedenen Unternehmen hergestellten Erzeugnisse anbetrifft, so würde es dem Charakter des Werkes mehr gerecht werden, wenn farblose Sammelbezeichnungen wie etwa „chemisch-technische Artikel“ eingehender spezialisiert würden.

Als besondere Neuerung bezeichnen die Herausgeber die Aufteilung der Firmen in der dem Werk vorangestellten Produktionsgruppenübersicht unter Berücksichtigung ihrer Erzeugnisse. Bei der Vielgestaltigkeit der chemischen Industrie und der großen Anzahl von Produkten, die die einzelnen Firmen herstellen, wird es immer schwierig sein, Firmen der chemischen Industrie nach Produktionsgruppen einzuteilen. Entweder muß die Mehrzahl der Firmen in einer ganzen Anzahl von Produktionsgruppen erscheinen, oder die Firmen müssen in diejenige Produktionsgruppe eingereiht werden, die das Produkt oder die Produktgruppe betrifft, die die Firma charakterisieren. So kann man als zur Stickstoff-Industrie gehörig wohl nur Firmen bezeichnen, deren Charakteristikum die Massenfabrication technischer stickstoffhaltiger Produkte ist, nicht jedoch auch Firmen, die neben der überwiegenden Mehrzahl sonstiger Produkte auch einige Stickstoffprodukte darstellen; ähnliche Beispiele ließen sich bei den übrigen Produktionsgruppen geben.

Die angefügte Uebersicht über die Wort- und Warenzeichen der chemischen Industrie ist eine interessante Zusammenstellung, deren Wert mit zunehmender Vollständigkeit steigen wird.

Den Beschluß machen je ein Bezugsquellenregister für Rohmaterialien sowie Hilfsstoffe und für technische Bedarfsartikel.

Die Auswahl der unter der Bezeichnung „Rohmaterialien und Hilfsstoffe“ für die chemische Industrie zu bringenden Produkte ist bei der Relativität dieser Begriffe gewiß schwierig. Acetylcelluloselacke, Celluloid, Ferrosilicium, Kunstharze, Zinnober wird man aber in einem Nachschlagewerk über die chemische Industrie wohl kaum unter der Bezeichnung „Rohmaterialien“ oder „Hilfsstoffe“ suchen.

Insgesamt wird man die Arbeit als einen bis zu einem gewissen Grade ergänzten Auszug aus dem Handbuch der Aktiengesellschaften bezeichnen können, dessen Unvollständigkeit dann zu entschuldigen ist, wenn sie den Herausgebern Veranlassung ist, auf dieser Basis unter Beseitigung der oben dargelegten Mängel im Sinne einer weiteren Vervollständigung weiterzuarbeiten. (4061)

Chemie und Patentrecht. Von Dr. Emil Müller, Chemiker und Patentanwalt. Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Preis 7,— M.

Das geltende deutsche Patentrecht behandelt die chemischen Erfindungen nicht ebenso, wie die Erfindungen von anderen naturwissenschaftlichen oder technischen Gebieten. Die Chemie hat hier eine Ausnahmestelle. Das oben genannte Buch bespricht diese Besonderheiten der chemischen Erfindung eingehend und in allgemeinverständlicher Form. In den Kommentaren, die in der Regel von Juristen stammen, ist dieses Gebiet nur kurz behandelt. Der in der Praxis stehende Chemiker wird sich danach nur schwer ein Bild von dem Rechtszustand machen können und doch sind diese Fragen von grundlegender Bedeutung. Patentanwalt Müller hat für diese Arbeit die gesamte Literatur und die Praxis des Patentamtes und der Gerichte zum Teil unter wörtlicher Anführung der Entscheidungen herangezogen. Die Darstellung ist dabei so gehalten, daß sich auch der Chemiker im Betrieb und der patentrechtliche Laie über den Rechtszustand an Hand dieses Buches Aufklärung verschaffen kann. Es kann deshalb allen interessierten Kreisen empfohlen werden. (4059)

Die Regelung des Arbeitsschutzes, insbesondere der Arbeitszeit, Von Dr. Friedrich Syrup, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 9). 1928, 224 S. Oktav. In Ganzleinenband 6,40 RM. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Die vielfachen Abänderungen und stückweisen Ergänzungen der Gewerbeordnung, die daneben ergangenen selbständigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere über die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit lassen eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung der gesamten geltenden Gesetzgebung als drin-

gendes Bedürfnis erscheinen. Unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen und des neuen Arbeitsschutzgesetzes hat Präsident Dr. Friedrich Syrup, unter dessen führender Mitwirkung die arbeitsrechtliche Gesetzgebung der letzten Jahre stand, das geltende Recht bearbeitet und ausgelegt und so einen sicheren Führer für die Praxis geschaffen, der die gesamte Gesetzgebung umfaßt.

Als maßgebendes Handbuch für die Praxis wird das Werk für alle Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Verbände und Interessenvertretungen in gleicher Weise unentbehrlich sein. (4060)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. Dezember 1928. Preise in frs. per 100 kg.	
Aetzkali (fest, 85–95%) 530–540	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1450 bis 1475
Aetznatron (fest, entfärbt) 214–216	Kupfersulfat (krist.) 455–470
Alaun (gew., in Stücken) 155–158	Magnesiumcarbonat (leicht) 465–480
Aluminiumacetat (in Lsg., 15° Bé) 181–185	Magnesiumchlorid (geschm.) 88–90
Aluminiumsulfat (17%) 102,50–104	Magnesiumsulfat (techn.) 104–107
Ammoniak (22° Bé) 188–191	Mennige (versch. Sorten) 505–560
Ammonphosphat (krist.) 615–630	Natriumbicarbonat (techn.) 127–130
Ammonsulfat (gew.) 162,50	Natriumbichromat (krist.) 490–500
Bariumchlorid (krist.) 152–155	Natriumchlorat (krist.) 400–410
Bariumsuperoxyd (87%) 630–635	Natriumhyposulfat (krist., techn.) 174–178
Bleiglätte (pulverförmig) 540–555	Natriumhyposulfat (photogr.) 195 bis 198
Bleiweiß (pulverförmig) 510–520	Natriumsulfat (krist., neige) 47,50 bis 49
Blutlaugensalz (gelbes) 1265–1300	Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 46 bis 48
Blutlaugensalz (rotes) 3150–3225	Natriumsulfat (krist.) 129–133
Bromkalium (rein) 3300–3350	Natronsalpeter 167,50
Calciumcarbid (in Stücken) 174–176	Salmiak (pour piles) 440–450
Calciumphosphat (pulverförmig) 171 bis 175	Salpetersäure (36°, weiß) 205–215
Chlorcalcium (geschm.) 64–67	Salzsäure (20–21°, gew.) 44–48
Chlorkalium (gew.) 88–90	Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 196–200
Chlorkalk (105–110°) 107–113	Schwefelsäure (66°) 59–61
Chromalaun (krist.) 330–340	Soda (calc., 98–99%) 73–76
Eisenchlorid (trocken) 310–320	Soda (krist.) 43–44,25
Eisensulfat (krist.) 49–51	Zinkchlorid (fest) 515–525
Jodkalium (weiß) 262–266 (kg)	Zinksulfat (krist., techn.) 171–176
Kalialpeter (gereinigt) 480–490	Zinkweiß (versch. Sorten) 680–840
Kaliumchlorat (krist.) 495–505	Zinnchlorid 2900–2925
Kaliummetabisulfat (krist.) 750–770	Zinnchlorür 2500–2550
Kaliumpermanganat (techn.) 1660 bis 1685	Zinnoxid (pulverförmig) 5275–5375
Kaliumsulfat (gereinigt) 222–226	
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Bulgarien (Burgas), 23. November 1928. Preise in Lewa pro kg.	
Aetznatron 15	Mineralfarben 5–20
Alaun 9	Natriumbicarbonat 12,50
Ammoniumsulfat (Stücke) 23	Natriumsulfat 20
Ammoniumsulfat (krist.) 42	Naphthalin 16
Anilinfarben 190–450	Paraffin 45
Bittersalz 9	Pech 9,50
Bleiglätte 44	Ricinusöl 70
Borsäure 65	Rosenöl —
Carbid 22	Salpetersäure 35
Carbolsäure (techn.) 30	Salzsäure 12
Carbolsäure (rein) 90	Schellack 250–350
Eisensulfat 5	Schwefel (Stangen) 12
Glaubersalz 5	Schwefel (Pulver) 9
Glycerin 85	Schwefelsäure 20
Kastanienextrakt 25	Soda (gewöhnl.) 6,20
Kolophonium 17	Spermacetöl 55
Kupfersulfat (engl.) 24	Stearin 60
Kupfersulfat (belg.) 23	Ultramarin 38
Leim 38	Vaseline 18
Linolium 11	Weinsäure 160
Mennige 30	Weinstein —

England (London), 12. Dezember 1928. Preise in £, sh., d. per (*).	
Aceton 75/10/0 ¹	Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Alaun (in Stücken) 8/10/0 ¹	Chlorkalk (35%) 7/0/0 ²
Aluminiumsulfat (17–18%) 6/15/0	Citronensäure 0/2/6 (lb.)
Ameisensäure (85%) 46/0/0 ¹	Eisenvitriol (i. Ladungen) 1/17/6 ¹
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/10 ¹ (lb.)	Essigsäure (B. P., Essig) 66/0/0 ¹
Ammoniak (s. G. 0,880) 19/0/0 ¹	Essigsäure (80%) 1/16/0 ¹ (cwt.)
Ammoniumcarbonat (i. Stücken; cft.) 26/0/0	Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10/0
Ammoniumchlorid (grau; ausl.) 21/10/0	Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ ¹ (lb.)
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24/0/0	Formaldehyd (40%) 37/0/0
Ammoniumphosphat (comm.) 43/0/0	Glaubersalz (f. o. r.) 2/15/0
Arsenik (weiß, Cornwall) 16/5/0	Glycerin (roh, 80%) 35/0/0 ¹
Aetzkali (88–90%; ab Lager) 33/5/0	Glycerin (s. G. 1,260) 60/0/0 ¹
Aetznatron (76%) 15/7/7½	Kaliblutlaugensalz, gelb. 0/0/6¼ (lb.)
Bariumcarbonat (natürl., 94%) 5/10/0	Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Bariumcarbonat (gefällt; 98–100%; Pulver) 10/10/0	Kalialpeter (raff.) 20/10/0
Bariumchlorat 0/0/4¼ (lb.)	Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.)
Bariumchlorid 11/10/0	Kaliumchlorid (80%) 9/0/0
Bariumsulfat (Schwerspat) 4/0/0 bis 6/0/0	Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Bleiglätte (ausl.) 28/0/0	Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.)
Bleinitrat 34/0/0	Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Bleiweiß (ausl.) 37/0/0	Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 10/5/0
Bleizucker (weiß) 39/10/0	Kupfersulfat 26/15/0
Borax (krist.) 20/0/0 ¹	Lithone (30%, ab Lager) 22/10/0 ¹
Borsäure (krist.) 30/0/0 ²	Magnesiumcarbonat (light; ab Schiff) 35/10/0
Brechweinstein (43–44%) 0/0/10% (lb.)	Magnesiumchlorid (fest; ab Kai) 6/15/0
Calciumchlorid 4/12/6 ²	Magnesiumsulfat (comm.; ab Schiff) 3/2/6
	Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.; ab Schiff) 4/10/0

* Wenn nicht anders angegeben.

Milchsäure (50%) 44/0/0	Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 29/15/0 ¹
Natriumacetat (ab Lager) 21/10/0	Pottasche (98–98%; ab Lager) 26/2/6
Natriumarseniat (45%) 26/0/0	Quecksilber (die Flasche) 22/10/0
Natriumbicarbonat 10/10/0 ²	Rhodanammonium (95%) 0/1/6 (lb.)
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)	Rhodanbarium (95%) 0/0/8 (lb.)
Natriumbisulfat (pulverförm.; 60 bis 62%) 14/10/0	Salicylsäure (techn.) 0/0/11 (lb.)
Natriumchlorat 0/0/2¼ (lb.)	Salmiak (firsts. subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Natriumhyposulfat (comm.) 9/0/0 ²	Salpetersäure (80° Tw.) 21/0/0 ¹
Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0	Schwefelkohlenstoff 24/0/0 ¹
Natriumnitrit (auf 100% bezog.) 19/10/0	Schwefelsäure (168° Tw.) 6/5/0 ¹
Natriumperborat 0/0/11¼ (lb.)	Soda (calc.; 58%) 6/2/6 ²
Natriumphosphat 12/5/0	Soda (krist.) 5/0/0 ²
Natriumsulfid (conc.; 60–65%; fest; ab Kai) 9/10/0	Tannin (comm.; 78–82%) 0/1/3 (lb.)
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)	Terpentinöl 50/15/0
Oxalsäure 1/11/6 (cwt.)	Weinsäure 0/1/4 (lb.)
	Zinkchlorid (Lsg. 102° Tw.) 12/0/0 ¹
	Zinksulfat (krist.) 10/10/0
	Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/6¼ (lb.)

Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/5–1/8	Hexamethylentetramin 1/11–2/2
Acetylsalicylsäure 2/4–2/5	Hydrochinon 3/9–4/0
Amidol 7/6–9/0	Methylsalicylat 1/3–1/6
Amidopyrin 7/9–8/0	Natriumsalicylat (Pulver) 1/6½–1/7
Benzoessäure (B. P.) 2/0–3/3	Phenacetin 2/5–2/8
Bromkalium 1/8¼–1/11½	Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Bromnatrium 1/11–2/2	Salicylsäure (B. P.) 1/6–1/9
Calomel 7/2–7/3	Salol 2/3–2/6
Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.)	Sublimat (i. Stücken) 6/7–6/8
Chloralhydrat 3/2–3/4	Sublimat (i. Pulver) 6/0–6/1
Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.	
Alphanaphthylamin 1/3	Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/8	H-Säure 3/0
Benzaldehyd 2/3	Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3	Nitronaphthalin 1/3
Betanaphthol 0/10	Paranitranilin 1/8
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8½	Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 1/10
	Sulfanilsäure 0/8½

- 1) Verpackung extra oder rücklieferbar.
- 2) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 12. Dezember 1928. Gulden per 100 kg.	
Aceton (chem. rein, 99–100%) 94–96	Glycerin (2X raff.) 59–62
Aluminiumsulfat (17–18%) 6,90–7,40	Kalialaun (in Stücken) 8,90–9,75
Ameisensäure (85-Vol.-%) 44–46	Kaliblutlaugensalz (gelbes) 81–84
Ammoniak (25%) 11,75–12,50	Kalialpeter (99%) 23,75–24,25
Anilinöl 72–73	Kaliumbichromat 42,50–44,50
Anilinsalz 74–75	Kupfersulfat (98–100%) 32–33
Antichlor 9,90–10,75	Lithopone (Rotsiegel) 22–23
Arsenik (weiß) 22,50–24	Natriumbicarbonat 11,50–12,25
Aetznatron (76–77%) 15,25–15,75	Natriumbichromat 33–35
Benzaldehyd 140–150	Natriumnitrit 23–25
Benzoessäure 170–180	Natriumsulfat 11,50–12,50
Benzol (90%) 26–29	Natronblutlaugensalz (gelbes) 72–74
Betanaphthol 70–72,50	Natronsalpeter 16–16,75
Bittersalz 3,25–3,50	Natronwasserglas (38–40°) 5,50–6
Bleizucker 45–47	Oxalsäure (krist.) 35–37
Borax (krist.) 15,50–16,50	Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40
Borsäure (krist.) 46–47	Rhodanammonium 120–135
Bromkali 165–170	Salicylsäure —
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90–95	Salmiak (krist.) 19–20
Chlorbarium 7,75–8,40	Salpetersäure (36°) 14,50–16,50
Chlorcalcium (70–75%) 4,25–5	Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,45–1,90
Chlorkalk 6,30–6,80	Salzsäure (chem. rein) 7,75–8,25
Chlormagnesium (geschm.) 5,75–6,25	Schwefelkohlenstoff 18,75–19,50
Chlorzink 24,50–26	Schwefelnatrium (60–62%) 10–10,90
Chromalaun 17,25–18,25	Schwefelsäure (60° Bé) 3,10–3,60
Eisenvitriol 4,25–4,75	Schwefelsäure (66° Bé) 4,10–4,55
Essigsäure (80%, techn.) 37,25–38,50	Soda (98–100%) 7,25–7,75
Essigsaures Natrium 24,50–25,50	Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 99 bis 104
Formaldehyd (40-Vol.-%) 45,50–47	Zinkweiß (Rotsiegel) 36–38
Glaubersalz (krist.) 2,40–2,65	

Italien (Mailand), Mitte Dezember 1928. Preise in Lire per 100 kg*.) (Frachtfrei, verzollt, Mailand.)

Aceton 810	Chromalaun 240
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 2130	Citronensäure (krist., bleifrei) 1850
Alkohol (vergällt, 94%) 350	Dextrin (weiß) 210
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 650	Dextrin (gelb) 250
Ammonium, kohlen-saures (Stücke) 290	Eisessig (98–99%) 1060
Ammonium, kohlen-saures (Pulver) 250	Eisenmennige (inländisch) 92
Ammoniumperchlorat 720	Eisenmennige (ausländisch) 140
Ammonsulfat (20–21%) 97	Eisenoxyd (schwarz) 58
Aetzkali (88–92%) 285	Essigsäure (40%, techn.) 218
Aetznatron (76–78%) 118	Flußsäure (50%, techn.) 435
Arsenige Säure (99%) 214	Formaldehyd (40%) 540
Benzin 280	Gerbstoffe:
Bleiglätte 295	Steineichelohe (toskanisch) 41
Bleiweiß 325	Myrobalanen 96
Borax (99%, krist.) 190	Valonea (Smyrna Ia) 96
Borax (Pulver) 200	Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30° Gerbsäure) 123
Borsäure (rein, große Schuppen) 380	Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 285
Borsäure (krist.) 350	
Brechweinstein 890	Glaubersalz (techn., krist.) 37
Calciumcarbid 71	Glaubersalz (entwässert) 49
Campher (raff.) 26	Glycerin (techn., 28° Bé) 360
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350	Glycerin (rein, 28° Bé) 470
Carbolsäure (weiß, krist.) 650	Kaliumbichromat 495
Chlorbarium (krist.) 102	Kaliumchlorat (techn.) 240
Chlorcalcium (70–75%, für Kühl-anlagen) 56	Kaliumchlorat (rein) 290
Chlorkalk (100–105) 71	Kaliummetabisulfat 370
Chlorkalk (110–115) 80	Kaliumnitrat (rein, 99%) 218
Chlormagnesium (geschmolzen) 62	Kaliumpermanganat (techn.) 490
	Kalk, citronensaure 600
	Kalkstickstoff (15–16%) 72

* Wenn nicht anders angegeben.

Knochenkohle (Ia) 480
 Knochenkohle (IIa) 195
 Kupferblutlauge (98–99%) 250
 Lithopone (30%, inländ.) 240
 Lithopone (ausländ.) 245
 Magnesia, citronensaure 1350
 Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
 Mannit 42 (kg)
 Mennige 300
 Milchsäure (50%) 285
 Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
 Naphthalin (chem. rein) 365
 Natriumbisulfat (geschmolzen, 60 bis 62%) 170
 Natriumbisulfat (flüssig, 38° B_e) 40
 Natriumphosphat 125
 Natriumnitrat (roh) 99
 Natriumnitrat (raff., 99,9%) 150
 Natriumbicarbonat 119
 Natriumnitrit (96–98%) 223
 Natriumhyposulfat 113
 Oele, flüchtige:
 Bergamottöl 235 (kg)
 Bittermandelöl 150 (kg)
 Mandarinenöl 275 (kg)
 Orangenöl 190 (kg)
 Rosmarinöl 33 (kg)

Salbeiöl 45 (kg)
 Citronenöl 135 (kg)
 Oxalsäure (krist.) 350
 Ruß (inländ.) 115
 Ruß (ausländ.) 510
 Salmiak (klein, krist.) 195
 Salmiak (Stücke) 390
 Salmiakgeist (18° B_e) 143
 Salicylsäure 12 (kg)
 Salpetersäure (42° B_e) 162
 Salzsäure (20–21° B_e) 21
 Schwefelantimon 265
 Schwefelkohlenstoff 182
 Schwefelnatrium (60–62%) 126
 Schwefspat (gemahlen) 48
 Tonerde, schwefelsaure 64
 Ultramarin 700
 Wasserglas (38–40° B_e) 38
 Wasserglas (Stücke) 58
 Weinhefe (28% Weinsäure) 119
 Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 418
 Weinstein (raff., 98–99%) 910
 Weinsäure (krist., bleifrei) 1300
 Zink, schwefelsaures (krist.) 115
 Zinkstaub 375
 Zinkweiß (inländ.) 345
 Zinkweiß (ausländ.) 360
 Zinnober 62 (kg)

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
 Kupfervitriol (98/99%) 90
 Lithopon (Grünsiegel, 30%) 72
 Milchsäure (techn., 50-Vol.-%) 175
 Mennige 122
 Naphthalin (Schuppen, weiß) 68
 Natriumbicarbonat B. 45
 Natriumbisulfat (60–62%) 55
 Natriumsulfat (techn.) 44
 Oralsäure 140
 Pottasche (80–85%) 65

Spanien (Barcelona), im November 1928. Preise in Pesetas per 100 kg*.)

Anorganische Produkte.

Aetznatron (96–97°) 44
 Alaun (rein, krist.) engros 78
 Aluminiumsulfat (17–18, in Stück.) 35
 Ammoniak (21–22°) 68
 Ammoniumcarbonat 140
 Ammoniumjodid 130 (kg)
 Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
 Antimonpentasulfid (Goldschwefel rein) 5 (kg)
 Bariumcarbonat 50
 Blanc fixe (pulverförmig) 60
 Bleiglätte (en gros) 136
 Bleijodid 55 (kg)
 Bleinitrat (krist.) 185
 Borax (krist. u. pulverf.) 62–65
 Borsäure (pulverförmig) 110
 Calciumcarbid 50–60
 Chromalaun (gew.) —
 Cyankalium — (kg)
 Cyanhydrat — (kg)
 Eisenoxyd (rein) 95
 Jod 75 (kg)
 Kaliumarsenat 75
 Kaliumbichromat 152
 Kaliumchlorat 110
 Kaliumjodid 74 (kg)
 Kaliummetabisulfat (krist.) 160
 Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
 Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
 Magnesia (calc., schwer) 100
 Magnesiumcarbonat 3,50
 Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)

Organische Produkte. Preise per kg*.)

Aceton 4,40
 Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
 Ammoniumacetat (flüssig) 2
 Ammoniumoxalat 6,50
 Amylacetat 7
 Amylalkohol (technisch) 5
 Amylalkohol (extra rein) 5,50
 Amylsalicylat 27
 Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
 Benzol 110 (100 kg)
 Bleiacetat (flüssig) 2
 Campher 12
 Carbonsäure (technisch) 4,25
 Citronensäure (krist.) 7
 Eisenacetat (roh) — (100 kg)
 Eisenoxalat 3,50
 Essigsäure (technisch, 40%) 85 (100 kg)

Pharmazeutische Produkte. Preise per kg*.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
 Acetylsalicylsäure 11,50
 Ammoniumbromid 8
 Antipyrin (Lucius) 36,50
 Atropinsulfat 0,70 (g)
 Benzoesäure 8
 Chininbromid 165
 Chininsulfat 125
 Chloralhydrat 16
 Chloroform 9,25
 Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
 Coffein 47
 Jodoform 90
 Kaliumbromid 6
 Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
 Kalomel 22–24
 Magnesiumsulfat 1
 Menthol (krist.) 100
 Milchsäure 11
 Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
 Natriumbenzoat 7,50
 Natriumbromid 8
 Natriumcarbonat 0,50

Düngemittel.

Ammoniumphosphat 240
 Ammoniumsulfat (20–21% N) 35,50
 Bicalciumphosphat 200
 Eisensulfat (pulverförmig) 13
 Eisensulfat (krist.) 13
 Kupfersulfat (98–99%) 90
 Natronsalpeter (15–16% N) 34,10
 Superphosphate (Kalk, 18–20% lösliche Phosphorsäure) 11,25

Ätherische Oele und Riechstoffe. Preise per kg.

Anethol 15
 Citronenöl 49
 Eugenol 41
 Eucalyptusöl 5
 Geraniol 30
 Isoeugenol 48

Salzsäure (20/22, techn. rein) 15,50
 Salmiak 84
 Salmiakgeist (0,910) 57
 Schwefelnatrium (60/62; eingegossen) 60
 Schwefelsäure (66° B_e) 19
 Soda (Ammoniak; 96–98) 31
 Soda (krist.) 15,50
 Terpinolöl (inländ.) 180
 Terpinolöl (weiß, russ.) 110
 Weinsäure (krist.) 560

Magnesiumsulfat 18
 Mennige (en gros) 138
 Natriumarsenat 300
 Natriumbichromat 129
 Natriumbisulfat (flüssig, 38–40°) 17
 Natriumbisulfat (krist.) 85
 Natriumhyposulfat (techn.) 49
 Natriumjodid 86 (kg)
 Natriummetabisulfat 110
 Natriumnitrit 100
 Natriumphosphat (krist.) 65
 Natriumsulfat 9
 Natriumsulfat (wasserfrei) 143
 Natriumsulfat (krist.) 55,50
 Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
 Pottasche 130
 Salmiak 113,60
 Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
 Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
 Salzsäure (gew., 19–20°, en gros) 15
 Salzsäure (über 20°) 16
 Schwefelnatrium (60°, in Stücken, en gros) 55
 Schwefelsäure (gew., 66°) 18
 Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
 Silbernitrat 130 (kg)
 Soda (Solvay) 23
 Wasserstoffsperoxyd (technisch) 55
 Zinkoxyd (schneeweiß) 190
 Zinksulfat 65
 Zinnchlorür (krist.) 740

Japan (Osaka), 30. November 1928. Preise in Yen per 50 kg*.)

Gewerbliche und allgemeine Chemikalien.

Aluminiumsulfat 6
 Ameisensäure (90%) 35
 Ammoniumcarbonat 18,50
 Ammoniumchlorid 18
 Ammoniumsulfat 180 (t)
 Arsenik 8,50
 Aetzkali 26,50
 Aetznatron 9,65
 Bariumcarbonat 28
 Bariumchlorid 11
 Bariumnitrat 25,50
 Bariumsulfat 5,50
 Bariumsuperoxyd 42
 Bleiacetat 26,50
 Bleiweiß 27,30
 Borax, krist. 10,70
 Borsäure 39,80 (100 kg)
 Borsäure, in Pulverform 39,80 (100 kg)
 Calciumacetat, einheim. 11
 Calciumacetat, einheim. 5,30
 Calciumchlorid, 1. Qualität 120 (t)
 Calciumchlorid, wasserfrei 250 (t)
 Chromalaun 14,50
 Eisenvitriol 2,80
 Essigsäure (99%) 40,50
 Essigsäure (48%, techn.) 19,70
 Kaliumblutlaugensalz, gelbes 45
 Kaliumblutlaugensalz, rotes 92
 Kaliumbichromat, einheim. 25,50
 Kaliumchlorat 17
 Kaliumchlorid 150 (t)

Pharmazeutische Chemikalien. Preise in Yen per 500 g*.)

Amylacetat 2,30
 Arsenik 0,40
 Äthyläther 0,48 (250 g)
 Benzoesäure 1,35
 Bleiacetat 0,40
 Brom 1,70
 Bromcampher 4,90
 Bromkalium 1,30
 Bromnatrium 1,28
 Chininchlorhydrat 23
 Chloralhydrat 2
 Chloroform 1,10
 Citronensäure 1,70
 Cocainchlorhydrat 23,20 (25 g)
 Coffein 4,70
 Collodium 1,30
 Eisessig 0,58
 Formaldehyd 0,47
 Gallussäure 0,70 (25 g)
 Gelatine 1,40
 Glycerin 0,58
 Guajacol 4,50
 Guajacolcarbonat 3,10
 Heroinchlorhydrat 21 (25 g)
 Jod 11,30
 Jodkalium 8,40
 Jodnatrium 11,20
 Jodoform 13,30
 Kalium-Antimontartrat 2
 Kaliumbichromat 0,68
 Kaliumbitartrat 0,95
 Kaliumchlorat 0,45

Kaliumcyanid 37
 Kaliumnitrat 24,50
 Kaliumsulfat 20
 Kobaltchlorid 285
 Kobaltoxyd 530
 Kupfervitriol 18,80
 Magnesiumcarbonat 20
 Magnesiumsulfat 5
 Mennige 20
 Natriumbicarbonat (f. Getränke) 5
 Natriumcarbonat, krist. 6,60
 Natriumbichromat 22,50
 Natriumnitrit 14,50
 Natriumperoxyd 50
 Natriumphosphat 11
 Natriumsilicat 7,50
 Natriumsulfat, krist. 4,10
 Natriumsulfat, wasserfrei 9,90
 Natriumsulfat 7
 Natriumthiosulfat 7,40
 Natronblutlaugensalz, gelbes 31,50
 Nickel-Ammoniumsulfat 32
 Nickelsulfat 32
 Oxalsäure 20,50
 Phenol 50
 Pottasche (98%) 22
 Pottasche (80%) 17,50
 Quecksilber 390
 Soda (Soda-Asche) 4,90
 Soda (z. Waschen) 4
 Zinkoxyd 70 (100 kg)

Kalien. Preise in Yen per 500 g*.)

Kalium-Natriumtartrat 0,93
 Kaliumpermanganat 0,52
 Kreosot 1,60
 Kreosolcarbonat 4,35
 Magnesiumsulfat 0,13
 Morphin, salzsaures 430
 Naphthol 1,80
 Natriumbenzoat 1,55
 Natriumsalicylat 1,35
 Paraffin, flüssig 0,70
 Pfefferminzöl 6,30
 Phenol (J. P.) 0,78
 Phosphorsäure 0,65
 Quecksilberchlorür (Hg₂Cl₂) 4,30 (500 g)
 Quecksilberoxyd, gelbes 0,55 (25 g)
 Quecksilberoxyd, rotes 5,20
 Resorcin 2,50
 Salicylsäure 1,25
 Salol 1,65
 Schwefel, gefällt 0,90
 Silbernitrat 0,95
 Tannin 2,65
 Terpinolöl 0,82
 Thymol 6,50
 Vaseline, weiß 0,45
 Vaseline, gelb 0,45
 Wasserstoffsperoxyd 0,58
 Weinsäure 1,15
 Wismutsubnitrat 4,80
 Wismutsubcarbonat 19
 Wismutsubsalicylat 6,10

Oesterreich (Wien), 14. Dezember 1928. Preise in Schilling per 100 kg.

Nur Angebot.

Aetzkali (88–92) 106
 Aetznatron (128/130) 60,50
 Alaun (in Stücken) 35
 Ameisensäure (85%) 165
 Antichlor (krist.) 43
 Bittersalz (in Säcken) 25
 Bleiglätte (R.B.U.) 122
 Bleiweiß (rein, B.B.U.) 132
 Borax (krist.) 85
 Carbonsäure (39–41°, weiß, krist.) 270
 Chlorbarium, krist. (98–100%) 44

Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75%) 16,50
 Chlorkalk (110/115) 27
 Chromalaun (inländ.) 68
 Chromkali (grob krist.) 160
 Chromnatrium 135
 Eisenvitriol 15
 Essigsäure (80% f. Genußzwecke) 273
 Glaubersalz (krist.) 14,50
 Glycerin (28 B_e, chem. rein) 255
 Glycerin (28 B_e, techn. roh) 170

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Vereinigte Staaten (New York), 3. Dezember 1928. Preise in Dollar per lb.*)	
Aceton 0,15	Kaliumjodid 3,50—3,55
Alaun (Kalialaun in Stücken) 3—3,10 (100 lbs.)	Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,16
Aluminiumsulfat (commercial; ab Werk) 1,40—1,55 (100 lbs.)	Kupfersulfat (99%, krist.) 5,50 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 1,90—2,05 (100 lbs.)	Lithopone (einheim.) 0,05 $\frac{1}{2}$
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12	Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Ammoniak, wasserfrei 0,13 $\frac{1}{2}$ —0,14	Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,15 (100 lbs.)
Ammoniak (26%; tanks) 0,2 $\frac{1}{2}$ —0,2 $\frac{1}{2}$	Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,15 bis 1,20 (100 lbs.)
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,08—0,10	Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,95 bis 2,30 (100 lbs.)
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,12	Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Amylacetat (techn.; ab Werk) 1,70 (Gall.)	Methanol (97%, tanks) 0,57 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,05	Methanol (gereinigt, tanks) 0,60
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,20	Milchsäure (44%, light; raff.) 0,12 bis 0,12 $\frac{1}{2}$
Aethylacetat (tanks) 1 (Gall.)	Milchsäure (U.S.P.X.) 0,62—0,64
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof; barrels) 2,72 bis 2,80 (Gall.)	Natriumacetat 0,05—0,06
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof; drums) 0,49 (Gall.)	Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 $\frac{1}{2}$ bis 0,07 $\frac{3}{4}$	Natriumbichromat 0,07—0,07 $\frac{1}{2}$
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.; ab Fabrik) 2,90 (100 lbs.)	Natriumbisulfat (pulverf.; ab Werk) 3,75—4,25 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.; einheim.) 63 bis 70 (t)	Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{2}$ bis 0,06 $\frac{3}{4}$
Bariumnitrat 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,08 $\frac{3}{4}$	Natriumfluorid 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,10
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03 $\frac{1}{2}$	Natriumhyposulfat (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Bariumsuperoxyd (imp.) 0,12—0,13	Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07 $\frac{1}{2}$ —0,07 $\frac{3}{4}$
Bleiglätte (commercial; gepulvert) 9,00 (100 lbs.)	Natriumsalicylat 0,47—0,49
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08 $\frac{1}{2}$	Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13 $\frac{1}{2}$	Natriumsulfat (saltecke; ab Fabrik) 21—23
Borax (krist.; barrels) 0,03	Natriumsulfid (gebrochen, 60%) 3,25 bis 4,00 (100 lbs.)
Borsäure (99 $\frac{1}{2}$ %; barrels) 0,07 $\frac{1}{2}$ bis 0,07 $\frac{3}{4}$	Natriumsulfat (krist.) 0,03—0,03 $\frac{1}{2}$
Brom (gereinigt) 0,45—0,47	Natronblutlaugensalz, gelb. 0,12—0,13
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,17 $\frac{1}{2}$ bis 0,18 $\frac{1}{2}$	Oleum (20%, tanks) 18,50 (t)
Calciumarseniat 0,07—0,07 $\frac{1}{2}$	Oxalsäure (einheim.) 0,11—0,11 $\frac{1}{2}$
Calciumcarbid 0,05—0,06	Phosphor, gelber 0,35—0,40
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 20 (t)	Phosphor, roter 0,55—0,60
Campher (jap. raff.; slabs) 0,60 bis 0,61	Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08 $\frac{1}{2}$ bis 0,09
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,04 $\frac{1}{2}$	Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05 $\frac{1}{2}$ bis 0,05 $\frac{3}{4}$
Chlorkalk (ab Werk) 2—2,35 (100 lbs.)	Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 4,60 einh. Kontraktpr. (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,18—0,20	Salpetersäure (36%; ab Werk) 5,00 (100 lbs.)
Chloroform (U.S.P.) 0,30	Salzsäure (20%, tanks; ab Werk) 1,10 (100 lbs.)
Chlorschwefel (tanks; ab Werk) 0,03 $\frac{1}{2}$ bis 0,04	Schwefelblumen (bags) 3,10—3,65 (100 lbs.)
Citronensäure (krist. einheim.) 0,46	Schwefeldioxyd (wasserfrei; ab Werk; tanks) 0,04
Cremor tartari (einheim.; barrels) 0,27 $\frac{1}{2}$ —0,28	Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Cyankallium 0,55—0,60	Schwefelsäure (66%, tanks; ab Werk) 15,50 (t)
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19	Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.; ab Werk, bags) 1,32 (100 lbs.)
Eisenvitriol (ab Werk) 16 (t)	Tannin (U.S.P.; flockig) 0,87—0,93
Essigsäure (99%, Eisessig; U.S.P.; barrels) 13,68—13,93 (100 lbs.)	Tannin (techn.) 0,35—0,40
Essigsäure (90%; comm. barrels) 10,34—10,59 (100 lbs.)	Terpentinöl 0,61 $\frac{1}{2}$ —0,62 $\frac{1}{2}$ (Gall.)
Essigsäureanhydrid 0,28—0,29	Tetrachlorkohlenstoff 0,06 $\frac{1}{2}$
Essigsaurer Kalk 4,50 (100 lbs.)	Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,38 $\frac{1}{2}$
Flußsäure (60%) 0,13—0,13 $\frac{1}{2}$	Zinkcarbonat 0,10 $\frac{1}{2}$ —0,11
Formaldehyd (fob Werk) 0,09 $\frac{1}{2}$	Zinkchlorid (gekörnt; ab Werk) 0,06 $\frac{1}{2}$ bis 0,06 $\frac{3}{4}$
Glaubersalz (einheim.) 1,00 (100 lbs.)	Zinkoxyd (Handelsqualität bleifrei; bags) 0,06 $\frac{1}{2}$
Glycerin (Dynamit, einschl. Fässer) 0,13—0,13 $\frac{1}{2}$	Zinksulfat 0,03 $\frac{1}{2}$
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,19—0,21	Zinnchlorid 0,15 $\frac{1}{2}$
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,39—0,41	Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,38—0,40 $\frac{1}{2}$
Kalialpeter (krist.) 0,07 $\frac{1}{2}$ —0,08	Zinnoxid 0,54
Kaliumbichromat 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,09	
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43	
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 $\frac{1}{2}$	

Kohlenteerprodukte.

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85	Benzylchlorid (techn.) 0,25
Aphanaphthol (techn.) 0,60—0,65	Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Anilinöl (tanks) 0,14 $\frac{1}{2}$ —0,15	Betanaphthol (techn.) 0,22
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90	Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15—1,20	Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Benzaldehyd (techn.) 0,60—0,65	Carbolsäure (U.S.P.; ab Werk) 0,13 $\frac{1}{2}$
Benzidin (Base) 0,67—0,74	Karbonsäure (97—99%) 0,78—0,80 (Gall.)
Benzoessäure (U.S.P.) 0,60—0,61	Chorbenzol 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,09 $\frac{1}{2}$
Benzoessäure (techn.) 0,57—0,58	Dimethylanilin 0,27—0,28
Benzol (90%, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)	Dinitrobenzol 0,15 $\frac{1}{2}$ —0,16 $\frac{1}{2}$
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35	Dinitrophenol 0,30—0,34
	Diphenylamin 0,42

*) Wenn nicht anders angegeben.

H-Säure 0,68—0,72	Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Nitrobenzol 0,09 $\frac{1}{2}$ —0,11	
Orthoamidophenol 2,15—2,25	
Paranitranilin 0,55	
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21	
Pikrinsäure 0,30	

Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42	
Sulfanilsäure 0,15—0,16	
Tolidin 0,88—0,90	
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,40 (Gall.)	
Xylol (comm., tanks) 0,30 (Gall.) (4079)	

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 12. 28	12. 12. 28	Aktien	19. 12. 28	12. 12. 28
Byk-Guldenw.	83 $\frac{3}{4}$	84,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	95,—	—,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	70,—	70,—	Kokswerk u. Chem.	113 $\frac{3}{4}$	116,—
„ v. Heyden	122,—	125,50	Fabriken	—,—	—,—
A.-G. d. chem. Prod.	—,—	—,—	Rasquin. Farb.	125,50	117,50
Fabr. Pommerensdorf-Milch	—,—	—,—	Rh. W. Sprengst.	97,—	99,50
Chem. F. Gelsenk.	75,50	—,—	J. D. Riedel	—,—	35,25
„ W. Albert	90,—	84,50	E. de Haën A.-G.	—,—	—,—
„ W. Brockhues	103 $\frac{1}{2}$	103,—	Rütgerswerke	104,75	105,—
Concordia chem. F.	40,75	38,—	H. Scheidemann	—,—	—,—
Dynamit Nobel	124,25	127,50	Schering-Kahlbaum	—,—	—,—
Egestorff, Salzw.	132,25	134,75	A.-G.	312,—	312,—
Fahlberg, List	119,—	120,—	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	264 $\frac{1}{2}$	268,50	Staßfurter Chem.	34,—	32,25
Gehe & Co.	97,—	98,—	Thür. Bleiweiß.	43,—	42,—
Th. Goldschmidt	96 $\frac{1}{2}$	96,50	Union Fabr. chem. P.	69,—	70,25
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	106,—	109,—
Heine & Co.	59,—	59,—	„ Glanzstoff F.	541,—	548,—
Linde's Eismasch.	171,50	172,—	„ Ultramarinfabr.	155 $\frac{1}{2}$	155,—

Devisen	19. 12. 28	15. 12. 28	Devisen	19. 12. 28	15. 12. 28
Argentinien	1,765	1,765	Jugoslawien	7,381	7,377
Canada	4,185	4,186	Dänemark	112,05	111,99
Japan	1,927	1,926	Island	92,12	92,10
Aegypten	20,885	20,875	Portugal	18,35	18,20
Türkei	2,065	2,067	Norwegen	111,90	111,85
England	20,363	20,353	Frankreich	16,42	16,39
Ver. Staaten	4,194	4,195	Tschechoslowakei	12,427	12,429
Brasilien	0,497	0,500	Schweiz	80,86	80,80
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,032	3,029
Holland	168,58	168,48	Spanien	64,81	64,18
Griechenland	5,430	5,430	Schweden	112,86	112,17
Belgien	58,355	58,33	Oesterreich	59,093	59,075
Danzig	81,40	81,35	Ungarn	73,12	73,12
Finnland	10,55	10,55	Rumänien	2,54	—,—
Italien	21,975	21,965			

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 291 vom 13. Dezember 1928.)

	R.-M.		R.-M.
Luxemburg 500 Francs	58,33	Argentinien 100 Goldpesos	402,42
Mexiko 100 Pesos	201,40	Brit.-Hongkong 100 Dollar	208,55
Peru 1 Pfund	17,01	Brit.-Ostindien 100 Rupien	153,25
Union der Sozialistischen Sowjetrepublik 10 neue Rubel (= 1 Tschernowez)	21,59	British Straits Settlements 100 Dollar	237,83
		Chile 100 Pesos	51,35
		China-Shanghai 100 Tael (Silb.)	269,60

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	19. 12. 28	12. 12. 28
Elektrolytkupfer	151,50	151,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	190	190
do. in Walz- oder Drahtbarren	194	194
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	84—87	84—87
Silber in Barren per 1 kg	77 $\frac{1}{2}$ —79 $\frac{1}{4}$	77 $\frac{1}{2}$ —79 $\frac{1}{4}$ (4123)

Versammlungskalender.

3. 1. 1929: Oranienburger Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Oranienburg. 1. ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 1a.
4. 1. 1929: H. B. Sloman & Co., Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg, außerord. G.-V. vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal in Hamburg, Chilehaus, Fischertwiete 1 I.
5. 1. 1929: Chemische Fabrik Louis Wagner, Aktiengesellschaft, Köln-Dellbrück, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Köln, in den Amtsräumen des Herrn Notars Decker, Appellhofplatz 20.
8. 1. 1929: Chemische Werke Unterweser, Aktiengesellschaft, Wesermünde-G., 5. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungszimmer der Darmstädter und Nationalbank, Wesermünde-G., Georgstr. 30.
- Chemische Fabrik Dorfstadt Aktiengesellschaft in Dorfstadt i. Vogtld., außerord. G.-V., nachm. 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Hotel Sachsenhof, Johannisplatz, in Leipzig.
- Metalgesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen Bockenheimer Anlage 45 zu Frankfurt a. M.
- Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Dessau, ord. G.-V., nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Dessau, im Gebäude der „Dessauer Zucker-Raffinerie G. m. b. H.“ (4100)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungerwittter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Regentenstraße 16, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

The Ohio State University



3 2435 06288452 3

THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY



D	AISLE	SECT	SHLF	SIDE	POS	ITEM	C
8	04	06	26	8	13	008	7